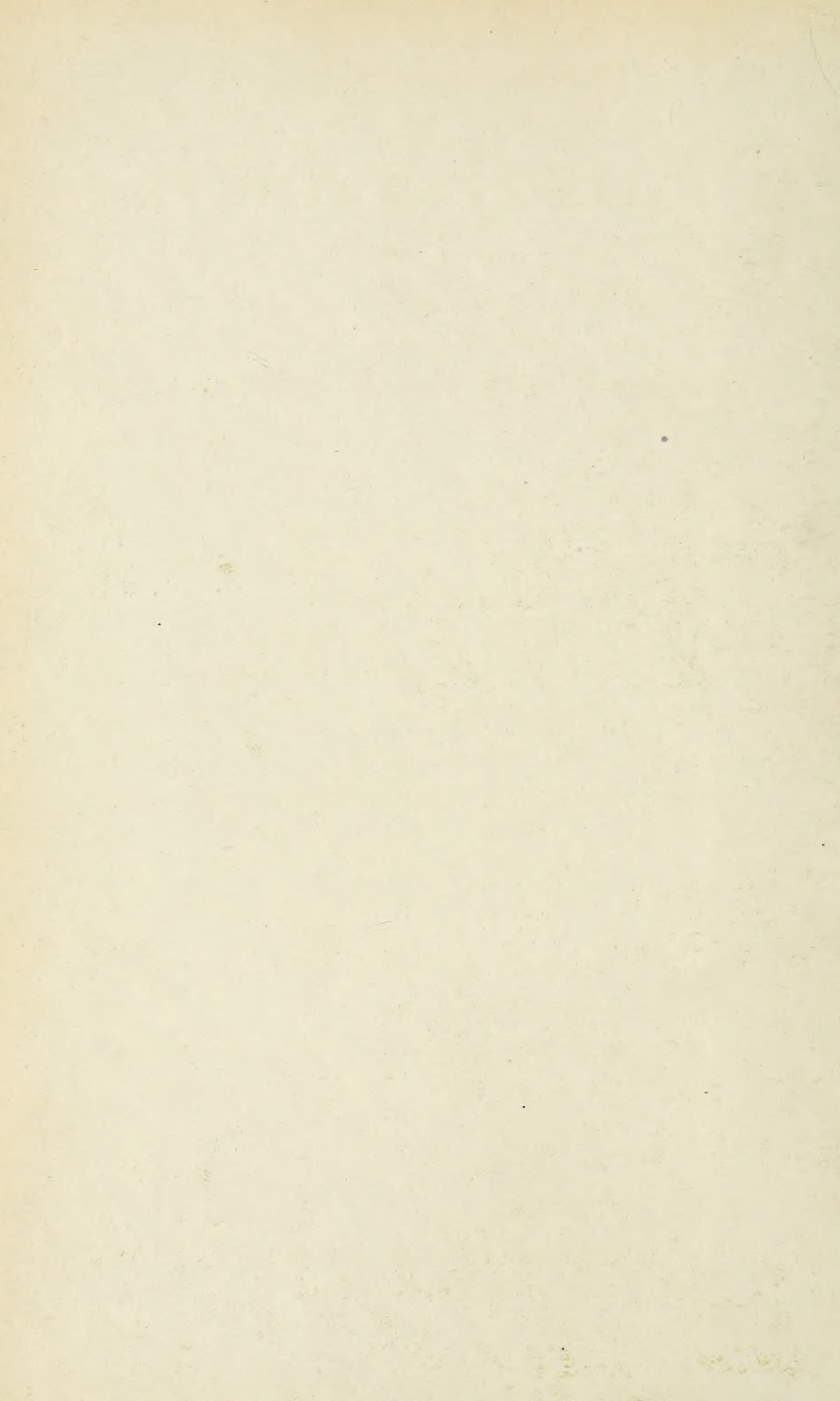

University of St. Michael's College
3 1761 08051570 3







Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Dr. Mathias Hiptmair,
Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“, bischöfl. Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

und

Dr. Martin Fuchs,
bischöflicher geistlicher Rath, Professor der speciellen Dogmatik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Linz, 1898.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1898 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1060 Seiten.)

A. Abhandlungen.

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Seite

C. Literatur.

A) Neue Werke.

B) Neue Auflagen:

C) Ausländische Literatur.

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Seite






51. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1898. I. Heft.

Katholische Universitäten.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

1. Nicht selten möchte man denken, dass die Ereignisse klüger seien als die Menschen. Es drängt sich uns ein gewisser, man möchte sagen unabweislicher Zug für eine ganz bestimmte Sache oder Handlungsweise auf; wir folgen ihm, anfänglich vielleicht sogar etwas widerwillig, jedenfalls ohne seine Bedeutung und Tragweite recht zu fassen, und erst hinterher wird uns allmählig klar, dass wir damit einer großen und ernsten Sache gedient, ja, wie man sich ausdrückt, die Bewegung der Zeit haben vorwärts schieben helfen. Auch ein Beweis dafür, dass der Mensch die Geschichte nicht allein macht.

Zu den Erscheinungen, die das bestätigen, gehören auch die Bestrebungen, katholische Universitäten ins Leben zu rufen.

Seit dem Vaticanum hat sich überall der Ruf nach katholischen Universitäten erhoben und vielfach auch zu thatsächlichen Erfolgen geführt. Im Anfange nicht ohne Bedenken, ja nicht ohne Misstrauen betrachtet, haben sich diese Bestrebungen Bahn gebrochen und mehr und mehr ausgedehnt. Allmählig hat sich die Ueberzeugung festgesetzt, dass es sich dabei nicht um die Interessen einzelner engerer Kreise handelt, sondern um eine gemeinsame Angelegenheit von der allgemeinsten Bedeutung, nämlich um den Versuch, die Katholiken unabhängig von fremder Bevormundung und selbständig auf ihrem eigenen Boden zu machen in all den Fragen, die mit der Cultur des Geistes im weitesten Sinne des Wortes zusammenhängen.

Von diesem Gesichtspunkt aus wollen wir den angeregten Gegenstand etwas näher betrachten. Wir könnten den hier folgenden Artikeln ebensogut auch den Titel geben: „Die Pflichten der Katholiken in Hinsicht auf die Geistesbildung". Wir ziehen aber die von uns gewählte Ueberschrift vor, weil sie kürzer, klarer und fassbarer ist, und vornehmlich deshalb, weil sie die zu behandelnden allgemeinen

Fragen in einer ganz greifbaren Form besprechen läſst, die vielleicht an manchen Orten die Aufmerksamkeit mehr erregt, als wenn wir sie so ganz unbestimmt zur Sprache brächten. Wir denken dabei zunächst an Oesterreich, wo man sich für die Errichtung einer katholischen Universität im Augenblick etwas mehr zu interessieren und selbst vor dem Wagnis eines Versuches zur praktischen Ausführung nicht mehr zu erschrecken scheint.

I.

2. Indem wir an die Spitze unserer Abhandlung das Wort „Katholische Universitäten" stellen, haben wir zum voraus schon eine Menge weitschweifiger Erörterungen vermieden.

Es handelt sich nicht darum, daſs wir Lehranstalten besitzen, versehen mit einer größeren oder kleineren Zahl von Katholiken, die mehr oder minder in ihrem Lehrvortrag die Gefühle der Katholiken und die Wünsche der Kirche achten und im Unterrichte darauf ausgehen, die ihnen anvertrauten Studierenden vor Erschütterung ihrer religiösen Ueberzeugungen zu bewahren. Das findet man ja, Gott sei es gedankt, immer noch an manchen Hochschulen, wenn auch nicht gerade allzuhäufig. Das aber kann uns nicht genügen. Was wir brauchen, das sind Institute, die ihrem Geiste und ihrer ganzen Einrichtung nach unseren Bedürfnissen und Rechten Vorschub leisten als eine organische, einheitliche Gesammtheit, wie man sagt, aus einem Guſs.

Hier liegt also die Sache genau so, wie bei der Frage um das Ordensleben. Gewiſs kann man in jedem Stand und in jeder Lage sein Heil wirken. Die Kirche hat das auch stets anerkannt gegen übertriebene Herabwürdigungen des Weltlebens und gegen häretische Angriffe sogar mit strengen Urtheilen. Dessenungeachtet hat sie der Geist Gottes, der sie beseelt, von Anfang an dahin getrieben, daſs sie den Christen, die sich zur Vollkommenheit berufen fühlten, nahelegte, sich von der Welt, die ihnen soviel Hindernisse bereitet, loszusagen, die Freiheit und Sicherheit für ihr Streben in einem besonderen, nach den Anordnungen der Kirche eingerichteten Stande zu suchen, und ihrer Wirksamkeit größere Kraft zu verschaffen durch Zusammenschluſs zur Gemeinsamkeit.

Die auf das Christenthum und auf die Vernunft gebauten Lebensanschauungen sind eben allenthalben die gleichen. Darum gelten in Bezug auf das wissenschaftliche Leben und das der Vollkommenheit dieselben Grundsätze wie im socialen Leben.

Nur weltunkundige Idealisten und rationalistische Schwärmer für die sogenannte Praxis mögen sagen: „Was liegt auch soviel an allgemeinen Principien und Einrichtungen! Bei den besten Gesetzen machen die Menschen die Welt zur Hölle. Wenn aber die Menschen die rechten sind, dann kann unter den bedenklichsten Verhältnissen noch immer alles erträglich, ja gut gehen“.

Das heißt mit Möglichkeiten rechnen, die sich vielleicht einmal unter hundertmal verwirklichen, und auch dann nur halb und mit den größten Schwierigkeiten. Nein, nein! Wer den Menschen, und setzen wir bei, wer sich selbst ein wenig kennt, der wird nicht lange im Zweifel darüber sein, was leichter sei, dass hundert Gutgesinnte einer verderblichen Einrichtung oder einem gefährlichen Grundsatz den Stachel ausreißen, oder dass ein gutes Gesetz hundert Uebelwollende hindere, ihre Absichten durchzusetzen. Welche Schwierigkeiten kann ein einziger Ismael einer ganzen Gemeinschaft bereiten! Wie erst, wenn sich dieser Querkopf auf einen Paragraphen, auf ein Herkommen, auf eine eingewurzelte Anschauung stützen kann!

Darum kann nirgends genug Gewicht gelegt werden auf die allgemeinen Principien, die das Leben regieren, und auf den Geist, in dem diese und die Gesetze durchgeführt werden. Fehlt es an diesen Grundlagen, so schleicht das Uebel fort und frisst um sich, mag man es noch so oft bekämpft haben, und hundert hervorragende Männer reichen nicht hin, um die Gefahren zu beschwören, die daraus erwachsen. Sind aber die äußerlichen Einrichtungen aus dem rechten Geist erwachsen und sachgemäß getroffen, so genügen gutgesinnte, charakterfeste Wächter, auch wenn sie keineswegs über das herkömmliche Menschenmaß von Tugend und Genie hinausragen, um den richtig geordneten Organismus in Gesundheit und Lebensfrische zu erhalten und der Vervollkommnung zuzuführen.

Diese Erwägung allein schon muss hinreichen, um uns zu überzeugen, dass eine einzige katholische Lehranstalt, wenn sie im rechten Geist eingerichtet und ihrem Zwecke gemäß geleitet wird, mehr ausrichten wird als Dutzend andere, an denen die hervorragendsten Geister, in der besten Absicht, aber leider isoliert, sich selbst überlassen, ja vielfach gehindert und in ihrer Wirksamkeit durchkreuzt, thätig sind.

Auch hier zeigt sich, wie überall in der Culturgeschichte, die Wahrheit jenes altbekannten Grundsatzes, den Taine in die sprichwörtlich gewordene Lehre vom Milieu zusammengefasst hat. Nicht

einzelne hervorragende Heroen machen die Geschichte, wie Carlyle, der weltfremde Enthusiast, meint, sondern die gemeinschaftliche Thätigkeit der Massen, besser gesagt, die durch feste Ordnung geeinte und auf ein klares Ziel hingeleitete geistige Macht der Gesammtheit. Gewiss ist die Wirksamkeit hervorragender Talente nicht zu unterschätzen, aber selbst sie ist im günstigsten Falle vorübergehend, wenn sie keinen Rückhalt an der allgemeinen Stimmung und an der günstigen Einrichtung des großen Ganzen findet.

3. Von der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit katholischer Universitäten im allgemeinen brauchen wir also wohl nicht lange zu sprechen. Die Berufung auf die Wohlthat der freien Concurrenz, die ehemals, in den Zeiten des Liberalismus, den hauptsächlichsten Gegenbeweis liefern musste, wird heute wohl kaum mehr großen Eindruck machen, da wir die Segnungen dieses unheilvollen Systems gründlich satt haben, und durch die Noth belehrt, wieder Sinn für die Wohlthätigkeit und die Unentbehrlichkeit einer festen Organisation gewonnen haben. Zudem bringt es schon die Natur der Sache mit sich, dass eine katholische Universität, wenn sie anders mit ihrem Namen und mit den entsprechenden Grundsätzen Ernst macht, als Corporation zu einer Concurrenz im Großen genöthigt wird, die ihr sicher nicht eben viel Zeit zum Verschlafen auf dem Faulbett lassen wird.

Desto mehr ist es nothwendig, von zwei anderen Dingen zu sprechen, von der richtigen Organisation und von dem rechten Geiste der katholischen Universitäten.

4. Aus dem Gesagten erhellt, dass die Bedeutung und die Wirksamkeit einer katholischen Universität an ihrer inneren und äußern Einheit liegt. Wenn sie nicht als Anstalt, als ein moralisches Ganzes wirkt, dann hat sie überhaupt keine Existenzberechtigung.

Nicht darin liegt der Wert einer katholischen Lehranstalt, dass die an ihr angestellten Lehrer eine andere Wissenschaft lehren und eine andere pädagogische Thätigkeit ausüben, kurz, dass sie in einem anderen Geiste wirken sollen, als sie, treu ihrer eigenen innersten Ueberzeugung und ihrem Gewissen, überall thätig wären, sondern darin, dass hier alle einträchtig in gleicher Weise wirksam sind. Wenn das nicht durch sie erreicht würde, dann unterschiede sie sich in nichts von irgend einer andern Hochschule, an der überhaupt noch so viel Freiheit gilt, daß der Einzelne nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen reden und handeln darf.

Man kann es also gar nicht oft und nicht nachdrücklich genug hervorheben sowohl für Freund als für Feind, für die zu einer katholischen Universität Gehörigen wie für die ihr ferne Stehenden, dass keiner an ihr ist, und keiner an ihr sein kann, der etwa hier aus Rücksicht auf seine Umgebung etwas anderes oder in anderem Geiste lehrte, als er das überall thäte. Nicht andere Wissenschaft, nicht anderen Vortrag, nicht andere Ansichten muss einer hieher bringen, als er so wie so hat. Deshalb beruft man ihn ja eben, weil man voraussetzt, dass er darin nichts zu ändern braucht, und dass er einer Aenderung in diesen Dingen unzugänglich ist. Behüte Gott in Gnaden die katholischen Universitäten vor Männern, die um einer Anstellung willen ihre Meinung wechseln könnten! Der bloße Gedanke, dass einer dazu fähig wäre, müsste jedem Mann von Ehre als eine schmähliche Ehrenkränkung für die Lehrer, als die größte Gefahr für die Studierenden, als der Untergang für das Institut selber erscheinen.

Wenn dem aber so ist, dann ist klar, daß der Unterschied zwischen katholischen und nichtkatholischen Universitäten nicht an den Personen liegt, nicht an der Wissenschaft, nicht an den Lehrmitteln, nicht an der äußeren Einrichtung, lauter Dingen, die im Wesentlichen überall gleich sind, sondern an der durchgreifenden Einheit.

5. Damit nun aber diese Einheit aufrecht erhalten werde in einem Organismus, der aus so vielen und so verschiedenen Theilen mit so ungleichen unmittelbaren Zwecken und Bedürfnissen besteht, dazu bedarf es einer festen Organisation und einer starken gemeinsamen Auctorität, vor der sich alle beugen.

Das gilt schon von jeder gewöhnlichen Universität, wie überhaupt von jedem Sammelpunkt geistigen Lebens, an dem mannigfaltige und auseinanderstrebende Interessen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenwirken sollen. Man denke nur, was aus einer Hochschule werden müsste, wenn jeder volle Freiheit hätte, seine Forderungen an Bibliothek und Lehrmittel als die dringendsten, sein Fach als das wichtigste, seine Ansichten als die allein maßgebenden hinzustellen, ohne dass eine kluge Gesetzgebung, die gesicherte Autorität des Rectors und im Hintergrunde die kräftige Hand des Cultusministers ihren ausgleichenden Einfluss übten!

In noch viel höherem Maße gilt das für eine katholische Universität, wo zu den sonst bestehenden Gründen einer tritt, der

weit schwerer wiegt, als alle übrigen mitsammen, die Nothwendigkeit des Wirkens in vollster innerer wie äußerer Harmonie. Denn wenn auch, wie bereits gesagt, als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daſs keiner im Grunde des Herzens eine andere Richtung befolgt als alle übrigen auch, so müſste einer doch wenig Menschenkenntnis haben, wenn er nicht wüſste, daſs ein so enges Zusammenleben und ein gedeihliches Zusammenwirken bei aller Gleichmäßigkeit der Gesinnung fast in jedem einzelnen Falle empfindliche Opfer an Lieblingsmeinungen und schmerzliche Verzichte auf berechtigte Wünsche mit sich bringt.

6. Und man sage nur dagegen nicht, das verstehe sich hier, wo alle vom gleichen Geiste beseelt, im gleichen Enthusiasmus für den gleichen hohen Zweck arbeiten, so von selber, daſs das Eingreifen einer Auctorität eher lähmend als fördernd wirken müſste, jedenfalls wie eine Art von Miſstrauenserklärung aufzufassen wäre.

Das verhüte Gott! Wo Menschen sind, da ist nichts Menschliches weit entfernt. Und wo stärkere Menschen zusammenleben, da gibt es auch stärkere Menschlichkeiten. Genügt für Schwächlinge eine schwächliche Macht, um sie in Ordnung zu erhalten, so bedarf es dort, wo starke, selbstbewuſste Männer an der Verwirklichung eines gleichen Zweckes thätig sind, einer starken, einer sehr starken und überlegenen Leitung.

Und starke, zielbewuſste, selbständige Männer braucht es wahrhaftig zur Erreichung des hohen Zieles, das eine katholische Universität verfolgt. Wenn wir im Vorausgehenden gesagt haben, daſs, sobald nur das Ganze gut und fest geordnet ist, nicht außerordentliche Genies nöthig seien, um einen glücklichen Fortgang zu erzielen, so soll damit nicht gesagt sein, daſs auf die Person des einzelnen Lehrers nicht so viel ankomme. Im Gegentheil, nach jeder Seite hin, nach der wissenschaftlichen wie nach der des Charakters, kann man bei der Wahl nicht umsichtig genug vorgehen. Uebermenschliche Berühmtheiten zwar kann eine katholische Universität leicht entbehren; diese erweisen sich auch an anderen Hochschulen selten als ein Segen, weder für den Lehrberuf, noch für das Zusammenwirken. Wohl aber bedarf es ganzer Männer, d. h. Männer, die in der Wissenschaft und in der Literatur, insbesondere aber als Lehrer etwas Gediegenes leisten, Männer, die als fertige solide Charaktere ein Vorbild für die studierende Jugend sind, und Männer, die den

Gemeingeist in hervorragendem Maße besitzen, die, mit anderen Worten gesagt, sich in alle anderen zu fügen, um des gemeinsamen Besten willen persönliche Opfer zu bringen und sich der gemeinsamen Auctorität unterzuordnen imstande sind.

7. Damit ist aber auch bereits ein Weiteres angedeutet, die entscheidende Wahrheit nämlich, dass eine bloß äußerliche Einheit nicht genügt, um ein so großes und schwieriges Werk fruchtbringend zu machen, sondern dass dazu vor allem die vollständige innerliche Einheit, die Einheit der Geister und der Herzen nothwendig ist.

Man möchte denken, das wenigstens verstünde sich von selbst bei Männern, die sich zu einem derartigen Werke einigen, was unter den heutigen Verhältnissen gerade soviel heißt als der Welt offen den Krieg ankündigen und die Brücken hinter sich abbrechen. Gewiss, und wir wollen auch daran nicht zweifeln. Dessenungeachtet ist es durchaus nicht überflüssig, darüber eigens zu sprechen.

Einmal bleiben, wie schon gesagt, auch Gelehrte Menschen und leiden unter allen Schwächen, deren der Mensch fähig ist. Eine der selbstverständlichsten Schwächen am Menschen, die man wohl von seiner Natur nicht trennen kann, ist aber die, dass er sich nie für lange Dauer auf der Höhe jenes Enthusiasmus erhalten kann, in dem er sich zu einem großen heroischen Opfer bereit erklärt hat. Zwischen dem Augenblicke, da sich einer in der Trunkenheit heiliger Selbstvergessenheit als Freiwilliger zum großen Befreiungskriege gemeldet hat, bis zum großen Siegesfeste liegen lange Zeiten voll schweren Dienstes, gefährlicher Schlachten und beständiger Entsagung, die das ursprüngliche Feuer leicht zum Erkalten bringen können. Wenn das sogar die an sich erfahren müssen, die sich aus reinster Absicht dem Dienst der Kirche und dem Ordensleben gewidmet haben, wenn sich selbst unter diesen gar manche der Prüfung nicht gewachsen zeigen, wenn auch sie sich nicht oft und ernstlich genug zum Geiste ihres ersten Eifers ermannen können, um nicht in die Tiefe gezogen zu werden, soll es etwa hier anders sein?

Dazu kommt fürs zweite eine Erfahrung, deren Gewicht sich wohl keiner aus ihnen allen von Anfang an klar gemacht hat. Wer sich heute offen zu dem Wahlspruch bekennt: „Katholische Wissenschaft", der weiß allerdings, dass er sich nicht viele Freunde machen wird. Aber dass er auf so viele Vorurtheile und Hindernisse und Verdächtigungen in der Welt stoßen werde, dass er sich mit allen Be-

mühungen so wenig Anerkennung und Geltung werde verschaffen können, dass er sich geradezu wie ein Ausgestoßener werde behandelt sehen, das hat er denn doch nicht vermuthet. Das aber ist für einen jeden Mann von Ehre und von Selbstgefühl eine der allerbittersten Prüfungen. Ihr muss einer unterliegen, der sich nicht zu dem Gedanken erheben kann, dass es ehrenhafter ist, die Schmach der ewigen Weisheit zu theilen, die sich für uns zum Thoren gemacht hat, als von deren Spöttern bis in die Wolken erhoben zu werden, und dass einer nach dem Worte des Apostels Freund der Welt nur dann sein kann, wenn er es darauf will ankommen lassen, sich mit Gott zu verfeinden.[1])

Hier handelt es sich um die Feuerprobe bei dem großen Werke, von dem wir sprechen. Die wenigsten — und das ist das Dritte, was hier in Betracht kommt, — die wenigsten können sich in den Gedanken finden, dass das Reich Gottes und das Reich der Welt durch eine so tiefe Kluft von einander getrennt seien, wie der Herr und seine Apostel uns lehren. Daher so leicht die Verschiedenheiten in den Meinungen und in der Handlungsweise, sobald es sich um das Verhalten gegen die Welt, gegen den Zeitgeist und die öffentliche Meinung handelt. Gewiss dürfen wir die Welt nicht preisgeben, noch von vorneherein verdammen; gewiss dürfen wir nicht alles, was sie thut und liebt, als falsch und böse zurückweisen; gewiss müssen wir jeden erlaubten und vernünftigen Versuch machen, um sie für die christliche Cultur zu gewinnen. Darüber jedoch, wo, bis wie weit, mit welchen Mitteln, das geschehen darf, gehen die Ansichten auch der Besten und der redlich Strebenden unglaublich weit auseinander. In den Grundfragen sind alle einig. Handelt es sich aber um deren Anwendung auf die Zeitverhältnisse und um den Ausgleich zwischen ihnen und den eben herrschenden Ideen, dann sind Trennungen fast unvermeidlich. Was aber das Schlimmste ist, das liegt darin, dass es dann auf diesem Gebiete kommt gerade wie auf dem der Politik. Regelmäßig erwachsen die größten und die erbittertsten Gegensätze eben aus den verschiedenen Ansichten über die untergeordneten Fragen, die in das Gebiet der Praxis einschlagen. Mit Gegnern, die unsere Principien bekämpfen, vermögen wir ruhig, ja freundschaftlich zu verkehren; gegen Gesinnungsgenossen, die alle unsere Ueberzeugungen theilen, und nur in der Anwendung der gemeinsamen Grundsätze und

[1]) Jacobus 4, 4.

in ihrer Handlungsweise von uns abweichen, ergreift uns leicht eine Verstimmung, die jeden gesellschaftlichen Verkehr unmöglich macht.

8. Daraus ergibt sich, dass die Einheit der Geister und der Herzen, von der wir gesprochen haben, nicht so leicht zu bewerkstelligen ist. Nur ein sehr gläubiger und christlicher, ja man darf es schon sagen, ein frommer Sinn wird mit dieser Aufgabe zurecht kommen.

Und selbst er allein reicht nicht aus. Ohne eine höhere gemeinsame Auctorität, der sich die Geister wie die Herzen innerlich und aufrichtig beugen, ist beim besten Willen aller Einzelnen an keine gedeihliche Einigung zu denken. Verschiedenheit der Ansichten ist unvermeidlich und nothwendig und nützlich, denn was sollte das für eine Gesellschaft von denkenden und strebenden Menschen sein, in der alle nur eine Saite auf ihre Leier gespannt hätten und einen einzigen Laut gäben! Aber je größer ihre persönliche Selbständigkeit und je freier ihre eigene Thätigkeit, umso nöthiger ist ein überlegener Dirigent, der die Macht hat, ein solches Orchester in schöner Harmonie zu erhalten.

Ob Menschenweisheit und Menschenkunst ein solches Mittel zur Einigung erfinden können, wollen wir hier nicht untersuchen. Genug, wir sprechen von katholischen Hochschulen. Für sie ist schon durch ihren Namen jener Mittelpunkt der Einheit angedeutet, der diesen Zweck vollkommen erfüllen kann, vorausgesetzt, dass alle ihre Mitglieder in Wahrheit katholisch sind.

Zur Erklärung des Hexaëmeron.

Von P. Thomas Lempl S. J., Spiritual im Priesterseminar in Klagenfurt (Kärnten).

I. Artikel.

1. Bekanntlich hat die Meinung, dass unter den sechs Schöpfungstagen 1. Mos. 1. gewöhnliche Tage von 24 Stunden zu verstehen seien, nur noch wenige Vertreter; größtentheils glaubt man heute, dass unter diesen Tagen unberechenbar lange Zeiträume sich bergen. Aber die Einwendungen, welche gegen diese letztere Ansicht vom exegetischen Standpunkte sich machen lassen, sind wahrlich nicht leichter Hand zu lösen, und ungeachtet der Mühe, welche sich seit langer Zeit so viele Gelehrte darum gegeben haben, möchte schwerlich jemand behaupten, dass dieses bereits in einer völlig und allgemein befriedigenden Weise gelungen sei. Der Verfasser vorliegender Abhandlung hatte — er muss dies gleich eingangs offen gestehen — weder Gelegenheit noch Zeit, über dieses Thema weitausgreifende Studien

zu machen; wenn er sich dennoch die Freiheit nimmt, den Exegeten von Fach ein Wort darein zu reden, so geschieht es, weil ihn seine diesbezüglichen Lesungen, verbunden mit eigenem Nachdenken eben doch zu einer Ansicht geführt haben, welche ihn ganz befriediget, und von welcher er darum meint, dass sie auch andere befriedigen könnte. Am meisten waren ihm hiezu die exegetischen Arbeiten Hummelauers behilflich, welchem er jedoch gerade bezüglich der Art, wie er die „Tage" aufgefasst wissen will, nicht beipflichten kann.

2. Die in den Schulen üblich gewordene Unterscheidung der Bücher der heiligen Schrift in historische, didaktische und prophetische, und die Einreihung der Bücher Mosis in die erste dieser Classen hat in manchen Geistern die einseitige Vorstellung erzeugt, als ob diese Bücher gerade nur Geschichte enthielten, wonach sie dann auch die den ersten Abschnitt der Genesis bildende Kosmogonie einfach als ein Stück heiliger Geschichte betrachten und behandeln zu müssen glauben. Bei solcher Anschauungsweise nun lässt es sich in der That kaum rechtfertigen, wenn man unter den sechs Schöpfungstagen mehr als unsere gewöhnlichen Tage sucht.

Sind nämlich unter den Tagen lange Zeiträume zu verstehen, so hat Moses einer allegorischen Darstellungsweise sich bedient. Denn zum Unterschiede von den ungezählten einfachen Metaphern, welche, einmal angewendet, sofort wieder fahren gelassen werden, nennen es die Lehrer der Redekunst eine Allegorie, wenn eine Metapher anhaltend benützt und mittelst weiterer Metaphern mehr oder weniger malerisch entfaltet wird[1]). Und dieses geschieht eben — unter der angegebenen Voraussetzung — im mosaischen Hexaëmeron. Ein unbekannt langer Zeitraum wird metaphorisch ein „Tag" genannt; diese Metapher wird malerisch entfaltet, indem das Ende eines Zeitraumes als „Abend", der Beginn des folgenden als „Morgen" bezeichnet wird; und diese dreifache Metapher wird durch den ganzen Redeabschnitt festgehalten, um dem Leser den Fluss der Zeit während des Schöpfungsvorganges zu vergegenwärtigen. — Dazu ist aber weiter auch ein Unterschied, der zwischen der vulgären und rhetorischen Allegorie und unserer mosaischen besteht, wohl zu bemerken. Die vulgäre Allegorie ist leicht verständlich, sie soll es wenigstens immer sein, und gilt es mit Recht als ein Fehler, wenn sie es nicht ist. Dass Horatius in seiner allegorischen Ode „O navis" (I. 12.) unter dem „Schiffe" den römischen Staat meint, verstanden die der römischen Geschichte Kundigen allezeit ohne Schwierigkeit. Noch weniger kann man Ciceros Allegorie missverstehen, wo er (in Pisonem) den römischen Staat

---

[1]) Eine andere Art von Allegorie, mit der Fabel und Parabel verwandt, besteht darin, dass ganze erdichtete, mögliche oder auch unmögliche Begebenheiten erzählt werden, um damit etwas anderes anzudeuten und anschaulich zu machen. Nicht an diese Art, sondern nur an die im Texte bezeichnete wolle der Leser denken, wenn wir in der Folge noch von Allegorie reden werden.

als „Schiff des Staates“ (navis reipublicae), und sich selbst als einen „Steuermann“ hinstellt, der das „Schiff“ in den heftigsten „Stürmen“ regiert, es unbeschädigt in den „Hafen“ gestellt hat u. s. w. So fände es auch jedermann ganz verständlich, wenn ein Greis allegorisch sprechen würde: Der Tag meines Lebens neigt sich zu Ende: heiter und freundlich winkte mir der Morgen, umwölkt und trübe ist der Abend, meine sehnlichsten Wünsche haben sich nicht erfüllt, meine schönsten Hoffnungen nicht verwirklichet u. s. w. Ueber der mosaischen Allegorie von den „Tagen“ der Schöpfung liegt dagegen ein mystisches Dunkel. Sechsmal stehen die Worte: „Abend“, „Morgen“, „Tag“ ohne nähere Bestimmung, in selbständigen Sätzen vor uns. Das gewährt den Anschein, als wären da Tage jener Art gemeint, die man eben einfach und ohne Zusatz „Tage“ zu nennen gewohnt ist, also unsere natürlichen Tage mit ihren natürlichen Abenden und Morgen. Wie stark dieser Schein ist, das hat seine Wirkung nur zu sehr bewiesen, da die „Tage“ thatsächlich nicht bloß von schlichten Lesern, sondern auch von so vielen gelehrten und geistreichen Männern als gewöhnliche Tage genommen wurden. Wenn also darunter dennoch lange Zeiträume zu verstehen sind, so hat Moses nicht nur einfach einer Allegorie sich bedient, sondern dazu einer solchen, welche sich als eine geheimnisvolle, mystische qualificiert. War es nun aber jemals die Gepflogenheit schlichter Historiker, derartige Allegorien zu gebrauchen?

3. Indessen tritt in der mosaischen Kosmogonie der Zweck, durch dieselbe die Sabbatfeier zu empfehlen, so lichtvoll zutage, dass kein Erklärer ihn übersehen kann. Man glaubte nun, die Erklärung der Tage als Perioden dadurch annehmbarer zu machen, dass man sagte, Moses habe aus Rücksicht auf den Zweck, in der göttlichen Schöpfungswoche ein Vorbild der menschlichen Woche darzustellen, die langen Zeiträume als „Tage“ bezeichnet.

Allein war es denn für den besagten Zweck wirklich nothwendig, dass Moses in solches Dunkel sich hüllte? Es ist doch ein seltsamer Gedanke, Moses oder der Geist Gottes selbst, der ihn leitete, habe, um die Erfüllung eines göttlichen Gebotes zu fördern, einer Sprache bedurft, von der vorauszusehen war, dass sie — wenn auch nur in einem unwesentlichen Punkte — vielfach werde missverstanden werden. Selbstverständlich kann es einem Moses niemand zumuthen, dass er seinem Volke die Entstehung oder Entwicklung der Welt und insbesondere der Erde in irgend ähnlicher Weise erzählen und beschreiben wird, wie die heutigen Vertreter der Naturwissenschaften. Aber es hätte ja sehr weniges genügt, um sich etwas deutlicher zu machen. Wenn er z. B. anstatt: „es ward Abend und Morgen, Ein Tag“ nur gesagt hätte: „und ein Tag Gottes war vorüber, ein anderer folgte“, so hätte diese Fassung und namentlich der Beisatz „Gottes“ auch im schlichten Leser leicht den Gedanken angeregt, dass die Tage „Gottes“ wohl viel längere, großartigere Tage gewesen sein dürften,

als die Tage, wie wir Menschen sie zählen. Die Ehrfurcht vor dem Sabbat wäre dadurch nicht verringert, eher erhöht worden. Warum setzte also Moses zur Aufklärung der Allegorie gar nichts bei? Jener Moses, den man sonst gerne als einen Lehrer lobt, der zur beschränkten Fassungskraft des Volkes sich herabzulassen verstand? Dass er es nicht that, scheint somit sehr zur Rechtfertigung der Annahme zu dienen, dass er selbst die „Tage" wirklich nur als natürliche Tage verstand.

Ueberdies kann man noch sagen, dass gerade die innige Beziehung, in welche wir da die Tage der Schöpfung zu unseren Wochentagen, den Sabbat Gottes zum Sabbat der Menschen gebracht finden, erst recht nachdrücklich die Auffassung der Schöpfungstage als gewöhnliche Tage zu fordern scheint, besonders, wenn man noch 2. Mos. 20, 8—11. zur Vergleichung heranzieht: „Sechs Tage magst du arbeiten und alle deine Geschäfte verrichten. Am siebenten Tage aber ist Sabbat des Herrn, deines Gottes; an ihm thue durchaus keine Arbeit . . . . Denn in sechs Tagen hat der Herr vollendet den Himmel und die Erde, und das Meer, und alles, was in ihnen ist, und am siebenten Tage hat er geruht, weshalb der Herr den Tag des Sabbat gesegnet und ihn geheiliget hat". Bei Lesung dieser Stelle drängt sich die Erinnerung an den bekannten hermeneutischen Kanon auf, dass ein Wort im nämlichen Kontexte wiederholt vorkommend im gleichen Sinne zu nehmen ist, und fertig ist der Schluss: Folglich sind die Tage der Schöpfung gleich unseren Wochentagen Zeiträume von 24 Stunden.

4. Will man also die Deutung der „Tage" als langer Zeiträume vom exegetischen Standpunkte befriedigend rechtfertigen, so muss man den ganzen Inhalt und Charakter der Bücher Mosis aufmerksamer betrachten. Sie enthalten ja nicht bloß einfache Geschichte. Zu einem großen Theile bestehen sie aus einer Sammlung förmlicher Gesetze, welche Gott dem Volke Israel durch die Vermittlung Mosis gegeben hat, weshalb die Juden alle mitsammen, den ganzen Pentateuch als das „Buch des Gesetzes" oder einfach als das „Gesetz" bezeichneten. An die Gesetze selbst knüpfen sich, besonders im fünften Buche, ausführliche Paränesen, eindringliche Ermahnungen, dieselben zu beobachten. Nebst all' dem sind die Bücher Mosis aber auch prophetische Bücher, voll von Weissagungen, welche theils von Moses selbst, der ja der große Prophet des Alten Bundes ist, theils von Patriarchen der Vorzeit, wie Noë, Abraham[1]), Isaak, Jakob, Josef herrühren. Nebst diesen heiligen Propheten tritt auch der Wahrsager Balaam mit richtigen Weissagungen auf, zu denen der Geist Gottes ihn nöthigte. Sofort ist es nun am Platze, zu erinnern, dass die Sprache der Propheten dunkler, als die der

[1]) Dieser Erzvater wird 1. Mos. 20, 7. von Gott selbst als ein Prophet bezeichnet.

Historiker und Didaktiker zu sein pflegt. Die Ursache liegt zum Theile in der Erhabenheit und Ferne der Gegenstände, welche sie mittheilen, zum Theil, und noch mehr in dem Willen Gottes, der seine Geheimnisse den Menschen klarer oder dunkler offenbart, je nachdem es seine Weisheit für gut findet.

Der erste Abschnitt der Genesis, mit dem wir uns beschäftigen, der das erste Capitel und die drei ersten Verse des zweiten umfasst, ist insoferne gewiss historisch, als uns darin wahre, der Vergangenheit angehörende Thatsachen mitgetheilt werden. Aber mit weit mehr Recht noch kann man sagen, dass das ein prophetischer Abschnitt der Bücher Mosis ist. Die den Propheten eigene Begnadigung besteht darin, dass sie von Gott auf eine übernatürliche Weise Kenntnis von Thatsachen bekommen, die auf natürlichem Wege nicht zu gewinnen war. Die Mittheilungen solcher Thatsachen an andere Menschen sind prophetische Kundgebungen, gleichviel, ob die Thatsachen zukünftige, gegenwärtige oder vergangene sind. Prophetisch war die Eröffnung Jesu an Nathanaël: „Bevor Philippus dich rief, als du warst unter dem Feigenbaume, sah ich dich“ (Joh. 1, 48); ebenso jene an die Samaritin, da er sie an die Unordnungen ihres bisherigen Lebens erinnerte, weshalb sie auch sofort entgegnete; „Herr, ich sehe, dass du ein Prophet bist“ (Joh. 4.). Als Prophet hielt Nathan dem David verübte große Missethaten vor, die sonst noch nicht ruchbar geworden waren (2. Kön. 12.); als Prophet verfuhr Elisäus gegen seinen Diener Giezi, da er im Geiste gesehen, wie er von Naaman die Geschenke annahm (4. Kön. 5, 26.). Vom Messias weissagten die Propheten nicht nur, was er, als Mensch auf Erden erscheinend, thun und leiden wird; sie wussten auch zu sagen, dass „sein Ausgang ist von Anbeginn, von den Tagen der Ewigkeit her“ (Mich. 5, 2), dass der Vater ihn von Ewigkeit gezeugt (Ps. 2. 7.). Demnach haben wir das Recht, zu sagen, dass der erste Abschnitt der Genesis eine prophetische Kundgebung ist, da die vergangenen Thatsachen, die uns da mitgetheilt werden, nicht anders, als durch übernatürliche Offenbarung Gottes zur Kenntnis dessen gelangten, der sie zuerst mittheilte, mag das nun Moses selbst, oder ein anderer lange vor ihm gewesen sein, was wir einstweilen unerörtert lassen. Zudem enthält aber dieser Abschnitt auch eine große Prophetie, welche sich auf die Zukunft bezieht. Wir werden hier nicht nur einfach mit einem von Gott erlassenen Sabbatgesetze bekannt gemacht (2, 3.), sondern sehen auch in der durch sechs Tage fortgesetzten schaffenden Thätigkeit Gottes, und in seinem Ruhen am siebenten Tage einen hehren Typus der ganzen religiösen Ordnung der menschlichen Woche aufgestellt. Durch die Offenbarung dieses Typus verkündiget Gott zum voraus, dass er auch mit seiner göttlichen Auctorität und Macht für die Verwirklichung und dauernde Aufrechthaltung des Antitypus einstehen wird, natürlich ohne der menschlichen Freiheit Gewalt anzuthun. Die Segnung des siebenten Tages ist eine pro-

phetische Verheißung von Gnaden und Wohlthaten für diejenigen, die das Gesetz beobachten werden; dass es den Verächtern des geheiligten Tages nicht wohlergehen werde, ist wenigstens einschlussweise angedeutet[1]). Sowohl mit Beziehung auf die Vergangenheit als auf die Zukunft ist somit der erste Abschnitt der Genesis ein prophetischer. — Geschichte im engeren Sinne des Wortes aber haben wir bei Moses überall da, wo er uns Begebenheiten erzählt, welche Menschen als Augen- und Ohrenzeugen zur Kenntnis nehmen konnten. Das zu unterscheiden ist nicht schwer, und gibt es darum keinen Raum für eine begründete Besorgnis, dass wir etwa die historische Auctorität der Bücher Mosis schwächen werden, wenn wir in ihnen — wie wir eben müssen — auch prophetisch-mystische Theile anerkennen.

Die heiligen Väter pflegten Moses vorwiegend als den großen Propheten ins Auge zu fassen, und so fanden manche aus ihnen leicht heraus, dass er gerade auch über das göttliche Schöpfungswerk als solcher redet. So preist ihn namentlich der heilige Johannes Chrysostomus nach Anführung der Worte: „im Anfange erschuf Gott Himmel und Erde" als den wunderbaren, ausgezeichneten Propheten, als den Glückseligen, welcher viele Jahrhunderte später geboren, von der Hand Gottes geleitet, gewürdiget wurde, uns dasjenige zu verkündigen, was der Herr aller Dinge in der Vergangenheit gemacht[2]). Des Chrysostomus Zeitgenosse Severianus Gabalitanus hebt noch ausdrücklicher hervor, dass Moses von der Weltschöpfung nicht als Geschichtsschreiber, sondern als Prophet redet, indem er redet, was er nicht gesehen, erzählt, wovon er nicht Augenzeuge gewesen[3]). In ähnlichem Sinne äußern sich Basilius, Gregor von Nyssa, Ambrosius in ihren das Hexaëmeron behandelnden Werken. Der hl. Augustinus machte geistreiche Versuche, die mosaische Darstellung von der Schöpfung „figürlich" (figurate) nach Art einer „Prophetie" zu erklären[4]).

Durch die Offenbarungen Gottes in eine gehobene Seelenstimmung versetzt, sprachen die Propheten ihre Weissagungen oft auch in erhaben poetischer, bilderreicher Form aus. Beispiele dessen bieten, um bloß bei den Büchern Mosis zu bleiben, die Prophetie des Patriarchen Jakob (1. Mos. 49.), diejenige Balaams (4. Mos. 23. 24.) und der Lobgesang und die Weissagung Mosis selber im 5. Buche, 32. Capitel. Und gerade auch der erste Abschnitt der Genesis oder die Kosmogonie ist ein wahrer Gesang, in eine Art Strophen eingetheilt, eine Fülle von Figuren und Tropen aufweisend. Nicht künstlich ist diese Poesie, sondern einfach und natürlich, aber dabei von hoher Erhabenheit und Schönheit.

---

[1]) Zur Erfüllung der Prophetie gehört auch die Sonntagsfeier der christlichen Jahrhunderte, und hier gerade zeigt sich dieselbe am großartigsten. Dass da der Sonntag an die Stelle des Sabbats gesetzt wurde, ändert an der Substanz des Gesetzes nichts. — [2]) In cap. 1. Genes. hom. 2. — [3]) Orat. I. in mundi creationem. — [4]) De Genes. ad litt. l. IV. c. 28. — Vgl. Hummelauer, Commentarius in Genesin (Parisiis 1895), p. 50. sqq. et p. 74.

Gleich der zweite Vers vergegenwärtiget unseren inneren Augen ein wundersam erhebendes Bild, wie nämlich der Geist Gottes über den Wassern schwebt, gleichsam sinnend und sich vorbereitend, wie er die wüste und leere Erde zu einer herrlichen Wohnung für seinen Liebling, den Menschen, umschaffen wird.

Die Verse 3 bis 5, sind die einfachsten von allen, aber durch den Gegenstand selbst, den sie darstellen, so majestätisch schön, dass es schade gewesen wäre, auch nur ein Geringes beizufügen oder wegzulassen: „Und Gott sprach: Es werde Licht. Und es ward Licht. Und Gott sah das Licht, dass es gut war; und er schied das Licht von der Finsternis. Und er nannte das Licht Tag, und die Finsternis nannte er Nacht".

In dem weiteren (V. 6—25) sehen wir fünfmal die poetische Figur der Beschreibung (figura descriptionis) angewendet. Bloß Eine (Vers 11. und 12.) wollen wir in extenso citieren:

„Und er (Gott) sprach: Es lasse die Erde Gras sprossen, das aufgrünet und das Samen trägt; und Fruchtbäume, welche Frucht bringen nach ihrer Art, deren Same in ihnen selber ist auf der Erde. Und also ward es. Und die Erde brachte hervor Kraut, das grünet, und das Samen trägt nach seiner Art, und fruchttragende Bäume, die jegliche Samen haben nach ihrer Art". — Der prosaische Erzähler würde mit den Worten: „Und also ward es" die Rede abzuschließen gefunden haben, oder vielmehr, er hätte das Ganze anders und kürzer gefasst. Aber dem gehobenen Geiste des Propheten war es eine Lust, bei dem Anblicke zu verweilen, wie die Erde sich mit herrlichem Grün bekleidet, und Kräuter und Bäume sprossen lässt, und die Wirkung des Affectes der Freude und der Bewunderung ist die wiederholende Beschreibung: „Und die Erde brachte hervor" u. s. w.

Aehnlich werden beschrieben die Entstehung des Firmamentes (6. 7.), der Sonne, des Mondes und der Sterne (14—18.), der Fische, der kriechenden Thiere und der Vögel (20. 21.), des Viehes und der anderen Thiere der Erde (24. 26.).

Man lese ferner V. 27: „Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde; nach dem Bilde Gottes schuf er ihn, Mann und Weib erschuf er sie"; und die Schlussverse des Abschnittes im zweiten Capitel (2. 3.) „Und Gott vollendete am siebenten Tage sein Werk, das er gemacht hatte, und ruhte am siebenten Tage von allem Werke, welches er vollbracht (hatte). Und er segnete den siebenten Tag, und heiligte ihn, weil er an demselben geruht hatte von all seinem Werke, welches Gott schuf, um es zu verwirklichen". So pflegen Prosaiker die Rede nicht auszuspinnen; es sind das Beispiele jenes Parallelismus, der die gewöhnlichste Figur in der hebräischen Poesie ist, wie man sie besonders in den Psalmen so oft beobachten kann.

Durch den ganzen Abschnitt hindurch macht sich mehr oder weniger jene Figur bemerklich, die man in der Poetik Polysyndeton nennt, welche darin besteht, dass die Conjunction „Und" häufiger

angewendet wird, als man es in der Prosa nothwendig und passend finden kann. Am auffallendsten tritt sie hervor in dem Segen, welchen Gott dem ersten Menschenpaare ertheilt: „Seid fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde und unterwerfet sie, und seid Herr über die Fische des Meeres und die Vögel des Himmels und über alle lebendigen Wesen, welche sich regen auf Erden“ (V. 28).

Der Anthropomorphismus, nämlich die bekannte metaphorische Redeweise, welche Gott den Herrn ähnlich einem Menschen darstellt, kommt zwar auch in der Prosa, sowohl bei Moses, als auch bei anderen heiligen Schriftstellern vor; aber die Art, wie er in unserem Abschnitte angewendet erscheint, so durchgängig, regelmäßig, malerisch, kennzeichnet sich entschieden ebenfalls als eine poetische. Besonders sticht hervor, wie Gott, gleich einem menschlichen Baumeister, ein vollbrachtes Werk nach dem anderen erst wieder beschaut, und es als gut befindet. Schließlich heißt es (V. 31.): „Und Gott sah alles, was er gebildet hatte, und es war recht gut“.

Sehr poetisch sind die fortgesetzten Ausmalungen der Uebergänge von einem Tag zum anderen (gleichviel, wie man die Tage verstehen mag): „Und es ward Abend und Morgen, Ein Tag“ — „und es ward Abend und Morgen, der zweite Tag“ u. s. w. Diese Art, Zeitangaben zu machen, ist der historischen Prosa, sei sie nun eine schlichte oder eine gewähltere, völlig fremd, was besondere Aufmerksamkeit verdient.

Durch die eben erwähnten malerischen Zeitangaben erscheint der ganze Gesang gleichsam in ebenso viele Strophen eingetheilt. Ein strenges Metrum weisen diese nicht auf, wohl aber etwas Verwandtes, nämlich eine regelmäßige Gliederung, indem zuerst der Befehl Gottes, dass ein Werk entstehe, angeführt wird, dann die Entstehung selbst, sodann meist eine wiederholende Beschreibung und dazu bei den drei ersten Werken die Benennung derselben, worauf die Beschauung und Belobung, und endlich bei den Thieren und bei den Menschen die Segnung folgt.

Diese poetische Form des ersten Abschnittes der Genesis hat einigen neueren Erklärern zum Anlass gedient, etwas allzufreie Meinungen über denselben aufzustellen[1]); aber jedenfalls verdient sie weit mehr Beachtung, als ihr von Seite vieler anderer zutheil wurde, und darum nahmen wir uns die kleine Mühe, sie etwas eingehender nachzuweisen.

6. Aus der doppelten Thatsache, dass der erste Abschnitt der Genesis sowohl dem Inhalte nach prophetisch ist, als auch durch seine Form von der Geisteserhebung eines Propheten Zeugnis gibt, ziehen wir die Folgerung, dass es vollkommen statthaft ist, was wir da von sechs Tagen göttlichen Schaffens und von einem darauffolgenden Ruhetage des Herrn lesen, als eine Allegorie aufzufassen. Wir

---

[1]) Siehe Hummelauer l. c. pag. 66.

fügen bei, dass solches auch dann noch statthaft wäre, wenn der Annahme gewöhnlicher Tage bedeutend geringere Schwierigkeiten entgegenstünden, als es thatsächlich der Fall ist; denn bei Propheten sind Metaphern und Allegorien von mehr oder weniger mystischem Charakter eben nichts Ungewöhnliches[1]).

Eine berühmte Prophetie Daniels nennt „siebenzig Wochen", welche sie dann eintheilt in „sieben Wochen und zweiundsechzig Wochen" und eine letzte „Woche", in welcher Christus den Erlösungstod erleiden, die alte Art des Gottesdienstes abgeschafft werden wird u. s. w. (Dan. 9, 24. ff.). Das einfache Wort „Woche" bedeutet gewöhnlich und eigentlich den Zeitraum von sieben Tagen, in der Prophetie einen solchen von sieben Jahren. — Tobias (Tob. 13.) und Isaias (Isa. 60) weissagen von einer künftigen Herrlichkeit „Jerusalems", wo sich die Völker von allen Seiten versammeln und Gott anbeten und preisen werden; es bezieht sich aber die Prophetie auf die Kirche Christi. — Der heilige Apostel Johannes weissagt in der Offenbarung viel von den Strafgerichten, welche über Rom und das römische Reich hereinbrechen werden, bezeichnet aber Rom stets nur allegorisch als „Babylon". In dem gleichen Buche nennt Johannes Christum, den göttlichen Erlöser, fast regelmäßig einfach „das Lamm", ohne den Beisatz „Gottes", welchen Johannes der Täufer gebraucht hatte. — Im 7. Capitel der Offenbarung erzählt Johannes die Vision eines Engels, der die Erwählten Gottes bezeichnete oder besiegelte: „Und ich hörte die Zahl der Besiegelten: Hundertvierundvierzigtausend Besiegelte aus allen Stämmen der Kinder Israels. Aus dem Stamme Juda zwölftausend Besiegelte, aus dem Stamme Ruben zwölftausend Besiegelte" u. s. w. Allegorische Zahlen sind das, mit welchen überhaupt die Vollzahl der Erwählten aus dem Volke Israel bedeutet werden will. Der Erwählten aus allen Völkern aber war „eine große Schar, die niemand zählen konnte". Gerade Zahlen und Maße sind es namentlich, welche in der heiligen Schrift oft bald in einfach tropischem, bald auch in mystisch-allegorischem Sinne angeführt werden. Der Leser wird sich dessen selbst erinnern, ohne dass wir weiter mit Citaten ihn hinzuhalten brauchen.

Ganz füglich also können wir auch in der mosaischen Kosmogonie, als in einer Prophetie, den einen und den zweiten und die folgenden

[1]) Auch sonst muss man den Grundsatz, dass in der heiligen Schrift von dem eigentlichen Sinne der Worte nicht ohne Nöthigung abzugehen sei, nicht übermäßig urgieren. Da in den heiligen Büchern wirklich Tropen in Menge vorkommen, was niemand leugnet, so darf im Zweifel eine tropische Deutung der eigentlichen jedesmal vorgezogen werden, so oft sie als die passendere erscheint, woferne dem nur keine kirchliche Entscheidung oder eine wahrhaft allgemeine Tradition entgegensteht. Man denke z. B. an den „Wurm" der Verdammten, von dem Christus Mark. 9, 43. 45. 47. spricht. Eine strenge Nöthigung, den eigentlichen Sinn des Wortes zu verlassen, liegt da nicht vor. Und doch verlässt man sie ohne Bedenken fast allgemein, wenn wir nicht irren, und denkt an den Wurm des bösen Gewissens.

Tage der Schöpfung im allegorischen Sinne verstehen, als je einen langen Zeitraum, dessen Dauer nur Gott näher bekannt ist. Die Bezeichnung „Tag“ paſst auf einen solchen ebenso, wie auf die zum verdienstlichen Wirken bestimmte Lebenszeit des Menschen, von welcher Christus in Bezug auf sich selber und auf uns alle sagt: „Ich muſs wirken die Werke desjenigen, der mich gesandt hat, solange es Tag ist, denn es kommt die Nacht, da niemand wirken kann“ (Joh. 9, 4.). Die Gesammtheit jenes göttlichen Schaffens ist jedenfalls theilbar durch die Zahl Sechs, und darum ebenso vergleichbar mit den sechs Tagen unserer Woche, wie Christus an einer anderen Stelle die Zeit seines irdischen Wirkens mit zwölf Arbeitsstunden des Tages vergleicht (Joh. 11, 9.). Die Doppelmetapher: „Und es ward Abend und Morgen“ bedeutet der Uebergang von einer Zeit in eine andere, ein für uns nicht näher bestimmbares Spät und Früh. Eine verwandte metaphorische Anwendung der gleichen Worte findet man in der Weissagung Jakobs über Benjamin 1. Mos. 49, 27. und beim Propheten Sophonias 3, 3. Der Gesammtsinn der Allegorie ist: Die Zeit des göttlichen Schaffens von da an, wo die wüste und wasserbedeckte Erde zuerst vom Lichte beschienen wurde, bis zur Erschaffung und Segnung des ersten Menschenpaares einschließlich steht zu der nachmaligen Zeit der Ruhe Gottes in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die wöchentlichen sechs Arbeitstage der Menschen zum darauffolgenden Ruhetage. Der Zweck, warum Gott dieses den Menschen durch den Propheten sagen läſst, (da sie selbst zu solcher Vergleichung ja nicht gelangen konnten), ist der, sie durch sein eigenes erhabenes Vorbild liebevoll aufzufordern, daſs sie die Ordnung der Arbeit durch sechs Tage, und der Ruhe und eines besonderen Gottesdienstes am siebenten Tage gewissenhaft einhalten mögen.

Diese einfache allegorische Erklärung erscheint umso annehmbarer, wenn man die anthropomorphe Darstellung Gottes des Schöpfers betrachtet, welche durch den ganzen Abschnitt regelmäßig fortgeführt wird. Was Wunder, wenn derjenige, der uns den Schöpfer immer wie einen menschlichen Baumeister vergegenwärtiget, auch für die großen Schöpfungszeiten eine von unseren menschlichen Arbeitstagen entlehnte Bezeichnung gefunden hat?

7. Die syntaktische Verbindung der Schöpfungstage Gottes mit unseren Werktagen und des göttlichen Ruhetages mit dem unsrigen in den Stellen 1. Mos. 2, 2. 3. (siehe n. 5.) und 2. Mos. 20, 8—11. nöthiget durchaus nicht, die einen und die anderen Tage als gleiche Größen zu nehmen. Die hermeneutische Regel von der gleichen Bedeutung Eines Wortes im gleichen Contexte erleidet manchmal, wie jede andere, Ausnahmen, und es ist ein sehr greifbarer Anhalt da, um zu glauben, daſs dieses gerade in unseren Texten der Fall ist. Dieselben legen uns nämlich ein Gleichnis vor, in Gleichnissen aber pflegen neben einer Aehnlichkeit viel größere

Unähnlichkeiten zu bestehen. Man denke: Der unendlich große Gott wird da in Vergleich gebracht mit dem unendlich kleinen Menschen, die Himmel und Erde umfassende schöpferische Thätigkeit Gottes mit menschlichen Feld- und Handarbeiten, eine erhabene Ruhe Gottes des unveränderlich und ewig Starken mit dem Ausruhen ermüdeter Ackerbauer und Handwerker. Diese dreifache unermessliche Verschiedenheit gibt gewiss einen starken Vermuthungsgrund ab, dass auch die Tage des schaffenden Gottes von den Tagen, welche unsere menschliche Arbeit regeln, weit verschieden, dass sie viel großartiger sein werden.

Dazu kommt dann die oft hervorgehobene gewaltige Unwahrscheinlichkeit, dass die Werke, welche im Hexaëmeron den einzelnen Tagen zugetheilt werden, im Verlaufe je eines natürlichen Tages sich vollzogen haben sollen. Freilich ist bei Gott kein Ding unmöglich, aber die Allmacht Gottes ist es nicht allein, die da in Betracht zu ziehen ist. Soweit es bloß auf die Macht ankommt, konnte Gott in einem einzigen Augenblicke Alles schaffen, wie es am siebenten „Tag" war. Da er sich aber nach einem höchst weisen Rathschlusse Zeit gelassen hat, so wird diese eine so lange gewesen sein, als sie der Größe der Werke und dem allmähligen Wirken der untergeordneten Ursachen entspricht.

Ueberdies bietet sich noch folgende doppelte Erwägung dar. Da Gott für seine Thätigkeit in Bezug auf die Erde und deren vernünftige Bewohner einmal eine Ordnung gewählt hat, die der Ordnung unserer Wochen analog ist, so ist zu vermuthen, dass die Eine göttliche Woche — denn mehrere solche kennen wir nicht — die ganze Zeit von dem: „Es werde Licht" bis zum jüngsten Gerichte umfasst. Verhältnismäßig zu dieser Länge der göttlichen Woche wird also auch die Länge der einzelnen sieben Tage, aus denen sie besteht, zu denken sein.

Während Gott der Herr für den Menschen *jeden* siebenten Tag gesegnet und geheiliget hat, und an demselben von körperlicher Arbeit zu ruhen gebietet, ist nirgends gesagt, dass auch er selber *jeden* siebenten Tag ruhet. Nur *Ein* siebenter Tag der Ruhe des Herrn ist in der Schrift verzeichnet, und wir haben keinen Anhalt, zu meinen, dass derselbe bereits vorüber ist. Ein Abend dieses Tages ist nicht erwähnt, er wird also wohl erst in einer unbestimmten Zukunft eintreten. Als Maßstab für die Dauer dieses Tages ist die Ruhe des Herrn anzusehen, denn diesem ist er gewidmet, im Gegensatz zu den früheren Tagen, welche Werktage sind. Nun beharrt Gott bis heute, und wird auch fürder in jener Ruhe beharren, welche nach der Segnung des ersten Menschenpaares begann; denn jene seine Schöpfungswerke, durch die er die Erde wohnlich für den Menschen einrichtete, sind ein für allemal vollbracht. Und wenn außerdem unter der Ruhe des Herrn jene seine göttliche Befriedigung gemeint ist, mit der er das Lob, die Liebe und den Dienst des nach seinem

Ebenbilde geschaffenen Menschen entgegennimmt, so umfasst diese mit ihrer Dauer ebenfalls alle irdischen Zeiten, in deren Mitte als Gegenstand des höchsten göttlichen Wohlgefallens Christus der Gottmensch steht. In einer ungefähren Proportion zu diesem langen Ruhetage werden also die vorhergehenden sechs Werktage Gottes stehen [1]).

Demnach halten wir die allegorische Deutung der Schöpfungstage nicht nur einfach für statthaft, sondern auch für eine solche, welche gegenüber der Annahme gewöhnlicher Tage weit mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat; und das nach rein exegetischen Principien, ohne Rücksicht auf die Resultate der modernen Naturwissenschaften.

8. Die prophetische Natur der mosaischen Kosmogonie gibt uns dann auch den passenden Maßstab an die Hand, die Darstellungsweise der göttlichen Schöpfungen selbst, die innerhalb jener sechs Tage sich verwirklichten, sachgemäß zu beurtheilen. Etwas anderes ist ein Prophet, etwas anderes ein Historiker, wie auch ein Geologe, der in seiner Weise die Entstehung und Ausbildung der Erde erzählt und beschreibt. Die Propheten, besonders David in den Psalmen, Isaias und Daniel haben Vieles über den kommenden Messias recht klar vorhergesagt: aber wenn wir auch alle die Weissagungen möglichst chronologisch geordnet in Eine Reihe zusammenstellen, was ist doch das im Vergleiche mit den Evangelien, welche das Leben, die Lehrthätigkeit, das Leiden, den Tod und die Verherrlichung Christi historisch zur Darstellung bringen! Hier haben wir den ganzen zusammenhängenden Verlauf der Geschichte Christi vor uns, bei den Propheten bloß Elemente und Stücke, vereinzelte Züge, welche miteinander zu verbinden ohne die evangelische Geschichte sehr schwierig, zum Theil unmöglich wäre. So muss man denn auch in dem prophetischen ersten Abschnitte der Genesis nicht eine vollständige Geschichte der Entwicklung und Ausbildung des Erdballes, und namentlich der Entstehung der Pflanzen- und Thierwelt suchen; nur einige Hauptstücke derselben haben wir da vor uns, einige große, summarische Angaben, aus denen Manches zwar klar zu entnehmen ist, Anderes dagegen auch minder klar bleibt.

Minder klar ist der heilige Text namentlich in Bezug auf die Werke, welche unter dem Zeichen des ersten und des vierten Tages angeführt werden, oder vielmehr in Bezug auf die Art, wie sie zu einander sich fügen. Unter dem Zeichen des ersten Tages nämlich

---

[1]) Nach dieser Proportion etwa die Zeit des jüngsten Gerichtes berechnen wollen, bliebe indessen immer ein ebenso fruchtloses, als vermessenes Unterfangen. Denn erstlich wird die Berechnung der sechs Werktage Gottes stets sehr unsicher bleiben, theils wegen der Unzulänglichkeit der natürlichen Rechnungsmittel, theils, und noch mehr wegen der absoluten Unberechenbarkeit des moderierenden göttlichen Einflusses auf den Gang der Dinge. Sodann hat uns Gott, was seinen siebenten Tag anbelangt, keine Bürgschaft gegeben, dass er denselben seiner ganzen verhältnismäßigen Länge nach werde verlaufen lassen. Derselbe kann eine Abkürzung erfahren, wie die siebenzigste danielische Jahreswoche, und einige Abkürzung stellt der Heiland sogar ausdrücklich in Aussicht (Matth. 24, 22.).

heißt es nicht bloß, dass Gott das Licht erschuf, sondern auch, dass er das Licht von der Finsternis schied, und das erstere „Tag", die letztere „Nacht" nannte. Unter dieser Scheidung kann nicht wohl eine andere verstanden werden, als diejenige, welche wir noch fortwährend beobachten, indem wir abwechselnd Tag und Nacht eintreten sehen, und darnach müsste auch die Sonne, welche das Licht des Tages spendet, bereits in der nämlichen ersten Zeit vorhanden gewesen sein. Dieser Annahme scheint aber sehr zu widersprechen, daß die Erschaffung der Sonne, wie des Mondes und der Sterne erst nach Anführung des dritten Tages erzählt wird.

Da ein klareres und bestimmteres Wissen, wie es mit diesen Dingen eigentlich hergieng, unerreichbar ist, entspricht es dem Triebe des menschlichen Geistes, irgend einer Vermuthung nachzuhängen, wie es hergegangen sein möchte. Uns gefällt da der Anschluss an die Hypothese Laplaces, wie Karl Braun sie empfiehlt [1], und vor ihm schon der französische Gelehrte Augustin Cauchy († 1857) empfohlen hat [2]. Nach dieser Hypothese war nämlich die Sonne anfangs ein Nebelball oder ein Nebelstern von unermesslichem Umfange; erst mittelst eines allmähligen Processes, der unberechenbar lange Zeiten in Anspruch nahm, verdichtete sie sich auf ein verhältnismäßig geringes Volum, und wurde schließlich jener glühend strahlende Körper, als welchen die Menschen, seit es deren auf Erden gibt, sie kennen. Nun ist es ein allgemeiner, weil auch innerlich ganz zweckentsprechender Gebrauch, dass man angesichts von Dingen, welche eine so große Veränderung erfahren haben, dass sie sich selber, wie sie früher waren, kaum mehr ähnlich sehen, vom Werden oder Entstehen neuer Dinge redet, und demgemäß auch einen neuen Namen ihnen beilegt. Aus einem Keime wird eine Pflanze, aus einer Raupe entsteht ein Schmetterling, Dunst wird zu Wasser, Wasser bildet sich in Eis um, u. dgl. m. Ganz angemessen und ohne Zwang läst es sich somit denken, in der mosaischen Kosmogonie sei die Scheidung von Licht und Finsternis, das heißt der Wechsel von Tag und Nacht darum weit vor der Erschaffung oder Bildung der Sonne erwähnt, weil in jener ersten Zeit wohl ein Anfang der Sonne da war, ein die Sonne vorbereitendes, schwächer leuchtendes Nebelgebilde, nicht aber die Sonne selbst, wie sie später der Erde und den Menschen zu dienen begann.

Auch von der Erde läst sich sagen, dass sie gleich anfangs schon da war, und auch wieder, dass sie nicht war. Sie war da, denn wir lesen ausdrücklich: „Im Anfange erschuf Gott Himmel und Erde", und: „Die Erde war wüst und leer". Aber man kann recht wohl entgegnen: Das war nur ein wüster Stoff zu einer Erde, der bloß durch Anticipation deren Bezeichnung erhält. Eigentlich ist

---

[1] Karl Braun S. J., über Kosmogonie vom Standpunkte christlicher Wissenschaft (Münster 1889) S. 231. 232. — [2] Sept Leçons de physique générale, publiées par l' abbé Moigno, Paris 1866.

die Erde erst geworden, als die große Veränderung geschah, dass die Gewässer sich zu Meeren sammelten, und trockenes Land erschien. Dieses letztere war es zunächst, dem Gott selbst die Bezeichnung „Erde“ gab, welche dann der Mensch auch auf den gesammten Erdkörper auszudehnen sich gewöhnte. Diese allmählige Umbildung der Erde, wie der heilige Text sie bezeugt, leitet auch ohne Laplace und seine Hypothese auf den Gedanken, dass es mit den Himmelskörpern eine ähnliche Bewandtnis hatte, weil sie ja mit der Erde in genauen dynamischen Beziehungen stehen. Auch sie haben verschiedene Phasen ihres Daseins durchgemacht, haben eine Umschaffung zu neuen Objecten erfahren, und diese will bedeutet werden, wo Gott befiehlt: „Es sollen Lichter werden an der Veste des Himmels“, und wo es weiter heißt: „Und Gott machte die zwei großen Lichter, . . . dazu auch die Sterne“. Dass sie in einer unvollkommenen Gestalt schon früher da waren, war indirect angegeben worden, wo es hieß, dass Gott das Licht von der Finsternis schied. — Durch das Werk des dritten Tages erhielt die Erde eine relative Vollendung; sie war nunmehr geeignet, eine Wohnstätte sinnenbegabter lebendiger Wesen zu sein, deren sich auch der Mensch seinem irdischen Theile nach anschließen wird. Es ist eine passende Reihenfolge, dass der Prophet gleich darauf auch von einer entsprechenden Vollendung der Sonne, des Mondes und der Sterne Kunde gibt. — Man könnte noch daran erinnern, dass Gott befiehlt: Es werde Licht, und es werde die Himmelsveste, obschon das keineswegs Schöpfungen aus Nichts waren, sondern Werke, welche allmählig aus bereits Bestehendem hervorgiengen[1].

Die Ordnung, in welcher die übrigen Schöpfungen Gottes angeführt werden, ist leichter fasslich. Naturgemäß musste die Erde früher mit einer geeigneten Atmosphäre umgeben, und musste ein Theil derselben wasserfrei geworden sein, bevor Gras und Sträucher und Bäume auf derselben wachsen konnten. Naturgemäß musste die Pflanzenwelt bis zu einem gewissen Maße entwickelt sein, bevor eine namhafte Entwicklung der Thierwelt stattfand; und naturgemäß traten von den Thieren die minder vollkommenen eher ins Leben, als die vollkommeneren, und namentlich solche, welche in vorzüglicher Weise zum Dienste des Menschen bestimmt waren.

---

[1]) Mit der bloßen Annahme, die Gestirne seien in dieser Zeit erschienen, auf der Erde sichtbar geworden, geschieht unseres Erachtens dem heiligen Texte nicht Genüge. Wohl kann man anstatt von einem W.rden auch von einem Erscheinen reden, wo beides unmittelbar zusammenhängt, wie z. B. das Erscheinen des trockenen Landes mit dem wirklichen Trockenwerden desselben. Aber nicht kann man das bloße Erscheinen und Erscheinenlassen eines bis dahin verborgenen, sonst ab.r sich gleich bleibenden Gegenstandes als ein Werden, beziehungsweise als ein Machen desselben bezeichnen. — Es genügt auch nicht, auf den neuen, vollkommenen Dienst hinzuweisen, welcher die Gestirne von da an der Erde zu erweisen begannen. Von diesem Dienste spricht zwar der heilige Text auch, aber erst an zweiter Stelle; an erster Stelle constatiert er, dass die Gestirne geworden sind, dass Gott sie gemacht, geschaffen hat.

9. Was das Verhältnis der göttlichen Werke zu den einzelnen göttlichen Tagen anbelangt, so muss man zusehen, dass man aus dem heiligen Texte nicht mehr herausliest, als wirklich darin liegt, und sich so selbst unnöthige Schwierigkeiten bereitet. Die Einschaltungen von den Abenden, den Morgen und den Tagen bieten, obenhin angesehen, einen gewissen Schein von chronologischen Angaben; aber bei näherer Betrachtung fällt es sehr auf, wie der heilige Verfasser die den Historikern eigene Art, mit der Erzählung von Thatsachen die entsprechenden chronologischen Angaben zu verbinden, so wenig einhält, dass er sie vielmehr ganz constant bei Seite setzt, somit absichtlich sie zu meiden scheint. Er sagt nicht: *Am ersten Tage* erschuf Gott das Licht, am *zweiten Tage* das Firmament, am *dritten Tage* machte Gott, dass Meere sich bildeten und trockenes Land erschien u. s. w.; er sagt auch nicht: *Am Abende* war die Wölbung der Himmelsveste vollendet, oder: *bis zum Abende* waren die Pflanzen und Bäume, beziehungsweise die Thiere herangewachsen; wir lesen nicht: *Am Morgen* des zweiten, dritten u. s. w. Tages sprach Gott; auch nicht: *Jetzt, nunmehr, alsbald, sofort* sprach Gott. Nichts von alledem; sondern der abgeschlossenen Erzählung von der Schaffung eines oder zweier Werke wird in selbständigen Sätzen angefügt: „Und es ward Abend und Morgen, Ein Tag", „und es ward Abend und Morgen, der zweite Tag" u. s. w. Bloß mittelst der Conjuction „Und" (Hebr. ו, in der griechischen Uebersetzung der LXX. καὶ, in der Vulgata et) erscheinen diese Sätze irgendwie mit dem Vorhergehenden verbunden. Und auch die Fortsetzung der Erzählung von den Schöpfungen nach Anführung der Tage wird im Hebräischen und in der griechischen Uebersetzung durchweg nur mit der gleichen einfachen Conjunction eingeleitet [1]). Dieses so oft wiederholte „Und" leistet nun aber keine Gewähr, dass die Abende, die da genannt werden, mit der Vollendung der vorher erzählten Schöpfungen gerade zusammenfielen oder ihm unmittelbar folgten; so wie auch nicht, dass der Beginn der Schöpfungen gerade in die Morgenzeit des Tages fiel, der hernach angeführt wird. Denn sehr oft, und namentlich am Anfange selbständiger Sätze wird das „Und" lediglich als ein stylistisches Verbindungs- oder Uebergangsmittel gebraucht [2]), und besitzt an und für sich überhaupt keine zeitbestimmende Kraft. Zudem erscheint diese Conjunction gerade im Hexaëmeron mehrfach zu offenbarem Ueberflusse gesetzt, und bildet, wie wir schon an früherer Stelle sagten, ein Polysyndeton. Die ganze Schilderung des Zeitlaufes während des Schöpfungsvorganges mittelst der Einschaltungen von den Tagen ist derart selbständig gehalten, dass man sie herausnehmen oder wegdenken kann, ohne dass der zurückbleibende

[1]) Die Vulgata setzt hier zur Abwechslung theilweise andere Conjunctionen, wie quoque, etiam, vero, aber es sind eben auch nur Conjunctionen. — [2]) Siehe z. B. 1. Mos. 4, 2; 6, 1. 3; 35, 28. 29; 2. Mos. 16, 1 4. Mos. 1, 1; 12, 1; 13, 1; 20, 1. u. s. w.

Text dadurch die geringste störende Lücke erhält. Dieses ganze, so eigenthümliche Verfahren des heiligen Verfassers, dieses beharrliche Umgehen der genaueren und dabei einfacheren Methode der Historiker, dafür das gleichförmige Wiederholen einer poetisch-malerischen Formel berechtiget, ja drängt zu dem Schlusse, dass er wirklich nicht die Absicht hatte, uns nähere Auskunft darüber zu geben, wie viel von den göttlichen Schöpfungen in der ersten Zeit, wie viel in der zweiten, wie viel in der dritten u. s. w. sich verwirklichte. Welchen Zweck hatte er dann bei der Unterscheidung und Zählung der Schöpfungstage? Keinen anderen, als den, das Gleichnis von der göttlichen und menschlichen Woche distinkter und anschaulicher auszugestalten, damit es sich dem Geiste derer, die den heiligen Gesang hören, lesen, selbst recitieren werden, lebendiger und fester einpräge; ein Zweck, der bei der Wichtigkeit der Institution des Sabbathes nicht als geringfügig angesehen werden darf. Er ist praktisch weit belangreicher, als die nähere Kenntnis der Dauer und des Inhaltes irgendwelcher Schöpfungsperioden.

„Sechs Tage magst du arbeiten und alle deine Geschäfte verrichten", so verkündet später Gott der Herr vom Berge Sinai. Die hier ausgesprochene Gestattung der Arbeit erstreckt sich auch auf die zu den sechs Wochentagen gehörigen Nächte. Denn obgleich es die natürliche Bestimmung der Nacht ist, den Menschen zur nothwendigen Ruhe des Schlafes einzuladen, und ihn dieselbe ungestörter genießen zu lassen, so fand es doch Gott sehr begreiflicherweise nicht zweckmäßig, hinsichtlich der Dauer der täglichen Arbeitszeit und der nächtlichen Ruhe allgemeine, positive Bestimmungen zu treffen. Es ist also erlaubt, lange vor Tagesanbruch mit der Arbeit zu beginnen, dieselbe bis spät in die Nacht fortzusetzen, ja nach Erfordernis die ganze Nacht hindurch zu arbeiten, wie es z. B. nach dem Zeugnisse des Evangeliums selbst die Jünger des Herrn öfter thaten. Demnach bilden die Nächte, obschon sie einerseits Tage von Tagen scheiden, andererseits wieder Bindeglieder, welche alle sechs Werktage zu einer einzigen, ununterbrochenen Zeit gesetzlich erlaubter Arbeit vereinigen. Auch hat es Gott natürlich ganz der freien, vernünftigen Wahl der Menschen überlassen, welcherlei Arbeiten und Geschäfte sie am ersten, welche am zweiten, welche am dritten Wochentage u. s. w. vornehmen mögen. Diese Tage sind somit unter sich — in Ansehung des dritten Gebotes des Dekalogs — völlig unterschiedslose Zeitgrößen, nur der Sabbat ist von ihnen allen, wie von jedem einzelnen unterschieden. Daraus folgt, dass in dem prophetischen Gleichnisse von der göttlichen und von der menschlichen Woche eine Vergleichung der einzelnen menschlichen Werktage mit einzelnen göttlichen nicht beabsichtiget sein kann, weil sie keinen Sinn und Zweck hat. In der einfachsten, bloß das Wesentliche ausdrückenden Form würde somit das Gleichnis nur dahin lauten, dass die Gesammtzeit des göttlichen Schaffens zu der darauffolgenden Ruhezeit des Herrn sich ähnlich

verhält, wie unsere wöchentlichen sechs Werktage, auch nur als eine Gesammtzeit betrachtet, zu dem darauffolgenden Ruhetage. Man merkt nun aber leicht, daſs das Gleichnis, in solcher Form vorgelegt, etwas farblos und matt, zu wenig faſslich und anschaulich für die Phantasie sich ausgenommen hätte; und darum fand sich der Prophet angeregt, es distinkter und anschaulicher zu entfalten. Zu diesem Zwecke zerlegte er in seinem Geiste die Gesammtzeit des göttlichen Schaffens, entsprechend unseren sechs Werktagen, in sechs Theile, und bezeichnete dieselben metaphorisch ebenfalls als Tage; er unterschied und nannte und zählte diese Tage einzeln, und vertheilte die Nennung und Zählung unter die verschiedenen Abschnitte des Berichtes von der Schöpfung. Um die wünschenswerte Anschaulichkeit vollkommen zu machen, bezeichnete er noch überdies die Uebergänge von einem Zeitabschnitte in den anderen mittelst der malerischen Doppelmetapher: „Und es war Abend und Morgen“. Den Morgen reiht er unmittelbar an den Abend an; denn er konnte in Beziehung auf den Scheidepunkt, welchen er zwischen einem Zeitabschnitte und dem folgenden fixierte, wohl ein Spät (Abend) und ein Früh (Morgen) in der göttlichen Thätigkeit unterscheiden, fand aber zwischen dem Spät und Früh nichts, was er mit der Nacht, die unsere irdischen Tage voneinander scheidet, hätte vergleichen können.

Die Eintheilung des Propheten hat eine reale Grundlage, jedoch keine besondere, sondern nur jene allgemeine, auf welcher jede Zeit beliebig theilbar ist; er fand sie in dem continuierlichen Fortschreiten des göttlichen Schöpfungswerkes. Als Theile einer realen Zeit sind die sechs Schöpfungstage zweifellos auch selbst reale Zeiten, aber die Scheidepunkte, die Grenzmarken derselben gegen einander sind ideal, nur im Geiste des Propheten, und viel bestimmter im unendlich klaren göttlichen Wissen fixiert, in dem wirklichen, objectiven Schöpfungsvorgange aber unkenntlich. Aus diesem Grunde, und weil zudem auch ihre Gesammtdauer nicht näher bekannt ist, bietet uns ihre Unterscheidung in chronologischer Hinsicht so gut wie keine Belehrung. Es läſst sich daraus nicht berechnen, wie viel Zeit das Zustandekommen des einzelnen Werkes, sei es absolut, sei es im Vergleiche mit anderen Werken in Anspruch nahm; noch auch bestimmen, ob diejenigen, welche unmittelbar nacheinander angeführt werden, zeitlich ganz oder nur zum Theile auseinander liegen, zu einem anderen Theile aber gleichzeitig sich vollzogen. — Es sei hier nochmal an die zwölf Stunden des Lebenstages Jesu erinnert (Joh. 11, 9.). Sie sind reale Zeitgrößen, und ihre Unterscheidung hatte ihren guten Zweck; die Vergleichung der ganzen Lebenszeit mit einem natürlichen Tage, dessen Dauer genau festgesetzt ist, gewann dadurch an Lebendigkeit und Nachdruck. Aber wem es darum zu thun ist, die Zeit dieser oder jener Begebenheit im Leben Jesu näher zu bestimmen, dem nützen die besagten „Stunden“ nichts, weil er ihr Verhältnis zu anderen bekannten Zeitmaßen nicht kennt, und ihre

Scheidegrenzen in der evangelischen Geschichte nicht ausgeprägt findet. Analog, wie mit den zwölf Stunden des Lebens Jesu, verhält es sich mit den sechs Tagen der Schöpfung.

Daraus erhellt, dass der Exeget die Geologen und Paläontologen völlig unbesorgt ihre wissenschaftlichen Wege verfolgen lassen kann. Mögen sie ihre Perioden der Entwicklung der Erde so oder anders festsetzen, mag es nach ihren Resultaten weniger oder mehrere erneuerte Schöpfungen von Pflanzen und Thieren gegeben haben, mag der Zeitabstand zwischen der Entstehung der ersten Pflanzen und der ersten Thiere ein größerer oder kleinerer, oder so gut wie gar keiner gewesen sein, — mit all dem stören sie den wahren und wirklichen Sinn unseres heiligen Textes nicht. Alle Schöpfungen, die sie etwa wirklich constatieren können, haben innerhalb der langen, continuierlichen Zeit des göttlichen Hexaëmerons Platz genug, und alle sind sie in den summarischen Angaben unseres Propheten eingeschlossen.

10. Ueberblicken wir noch die hauptsächlichsten religiösen Lehrpunkte, welche unsere Kosmogonie enthält.

Nach dem großen, alles umfassenden Satze: „Im Anfange schuf Gott Himmel und Erde" geht der heilige Text auf das Besondere ein, und führt uns die Hauptstufen der Entwicklung der Erde, und einigermaßen der Welt selbst vor, dann alle Hauptgattungen der lebendigen Wesen, zunächst der Pflanzen, sodann der Wasser-, Luft- und Landthiere, und zuletzt den Menschen beiderlei Geschlechtes. Diese Ausführlichkeit hat den Zweck, uns die Wahrheit anschaulicher darzustellen und tiefer einzuprägen, dass der allmächtige Gott die erste Ursache von allem ist, was außer ihm existiert; dass alles, durchaus alles geworden ist auf seinen Befehl (Er sprach, und es ward), und dass er folglich der absolute, unbeschränkte Herr aller Dinge ist. Mitgewirkt haben übrigens zur Entwicklung der Erde, und zur Entstehung lebendiger Wesen auch untergeordnete Ursachen (causae secundae); sie erscheinen nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich anerkannt, wo von den Pflanzen und Thieren die Rede ist. Denn da heißt es nicht, dass Gott sprach: Sie mögen werden —, sondern: Die Erde, das Wasser bringe sie hervor.

Dadurch, dass der heilige Verfasser die Phasen der Entwicklung der Erde und die Entstehung der verschiedenen Geschöpfe auf derselben in der natürlichen Stufenreihe anführt, vom minder Vollkommenen zum Vollkommeneren übergehend, deutet er uns die unendliche Weisheit Gottes an, welche alle Geschöpfe höchst zweckmäßig miteinander verbunden, eine bewunderungswürdige Ordnung unter ihnen hergestellt hat, so dass eines dem anderen, das minder vollkommene dem vollkommeneren dient. Als Herrn der übrigen Geschöpfe setzt Gott, der höchste Herr, das vernünftige Geschöpf, den Menschen ein, der die unmittelbare, erhabene Bestimmung hat, den

Schöpfer zu erkennen, zu loben, zu lieben und ihm zu dienen, und zu diesem Zwecke die ihm untergeordneten Geschöpfe zu gebrauchen.

Die ausmalenden Beschreibungen der meisten einzelnen Werke (von denen wir eine, welche die Pflanzenwelt zum Gegenstande hat, oben ausführlich verzeichnet haben) machen uns aufmerksam, wie schön die Schöpfung Gottes ist, und regen unseren Geist an, dass er erkenne und bedenke, wie unendlich schöner der Herr der Geschöpfe sein müsse, von welchem diese ihre Schönheit empfangen (Weish. 13, 3.).

Wie die Werke Gottes schön sind, so sind sie auch gut und sehr gut. Ausdrücklich anerkennt sie als solche nach dem Zeugnisse des Propheten der göttliche Werkmeister selbst. Sie sind gut in sich, und zum Guten und Besten werden sie dem Menschen gereichen, wenn er Gott lobt und liebt, und ihm dient, wie Gott dies will und erwartet, und wozu er eben durch das Lob seiner Werke ihn liebevoll einladet. Den Lobspruch „Sehr gut" bekommt die Schöpfung erst, nachdem der Mensch da ist, in welchem sich Gott, als in seinem Ebenbilde, unvergleichlich mehr gefällt, als in den vernunft- und leblosen Dingen.

Die Zählung der „Tage" und die Bezeichnungen der Uebergänge von einem zum anderen: „Es ward Abend und Morgen" sind zunächst geeignet, an die Wahrheit zu erinnern, dass die Werke Gottes, wie in jeder anderen Beziehung, so namentlich auch hinsichtlich ihrer Veränderungen und ihrer Dauer durchaus vollkommen sind; dass Gott alles „nach Zahl und Maß", wie nach „Gewicht" geordnet (Weish. 11, 21.), dass er „die Tage der Welt" gezählt hat (Sir. 1, 2.); dass die Veränderungen in jenen uralten und unbekannten Zeiten, wo es noch keine Menschen auf Erden gab, ebenso pünktlich und genau — gemäß den Bestimmungen des allwissenden und höchst weisen Schöpfers — vor sich giengen, wie wir gegenwärtig beobachten, dass mit der pünktlichsten Genauigkeit Tag und Nacht, Morgen und Abend abwechselnd eintreten. — In praktischer Beziehung wird hiedurch der Mensch weiter erinnert und gemahnt, hinsichtlich seiner Lebensdauer und der Zeit für seine Unternehmungen auf den Herrn zu vertrauen, und nebstbei Liebhaber einer guten Lebensordnung zu sein.

Der besondere und hauptsächlichste Zweck der Zählung der Tage aber wird durch dasjenige offenbar, was von dem siebenten Tage gesagt ist. Die sechs Tage, durch welche hindurch Gott mittelst seiner schaffenden Allmacht die Erde ordnete und einrichtete, und der siebente Tag, wo er damit aufhörte und ruhte, machen die erhabene Woche Gottes aus, nach deren Vorbild die Menschen ihre Wochenordnung halten sollen, indem sie durch sechs Tage arbeiten, am siebenten Tage aber ruhen, und sich in besonderer Weise dem Lobe und dem Dienste ihres Schöpfers hingeben. Dieser Hauptgedanke sollte im Geiste der den heiligen Gesang recitierenden Gläubigen wieder

und wiederum geweckt, und auf das tiefste eingeprägt werden, und daraus erklärt und rechtfertigt es sich, dass der heilige Verfasser nicht bloß summarisch sagen wollte: In sechs Tagen schuf Gott Himmel und Erde —, sondern die Tage nach verschiedenen Absätzen des Gesanges einzeln anführt und zählt. Seine Methode ist, wenn auch nicht ganz die gleiche, so doch verwandt mit derjenigen, der sich die Kirche in den Tagzeiten bedient, indem sie den 94. Psalm „Venite exultemus" immer wieder mit dem Invitatorium unterbricht, und zwischen die Psalmen die Antiphonen, zwischen die Lesungen der Nocturne die Responsorien einreiht, damit der Gedanke an die Bedeutung des Festes oder einer längeren heiligen Zeit in den Recitierenden wach erhalten werde.

Indem der prophetische Gesang den Gläubigen Gottes Allmacht und höchste Oberherrschaft über alle Geschöpfe, seine Güte gegen die Menschen, und überhaupt seine unendlichen Vollkommenheiten vergegenwärtigte, regte er sie zur wirklichen Uebung wahrer Religion an, zu Acten der Ehrfurcht und Anbetung, der Hingebung und Unterwürfigkeit, der Dankbarkeit und Liebe; indem er sechs Tage zählte, und die Segnung und Heiligung des siebenten Tages in Erinnerung brachte, flößte er ihnen den Vorsatz ein, die Werktage hindurch pflichtgetreu zur Ehre Gottes zu arbeiten, und an allen kommenden Sabbaten den religiösen Sinn, damit er nicht erschlaffe, wieder in besonderer Weise zu bethätigen und zu erneuern.

Der Gesang ist kein Kunstwerk im vulgären Sinne des Wortes, aber er ist ein bewunderungswürdiges Kunstwerk des Geistes Gottes, der an der religiösen Erziehung der Menschen arbeitet.

Plan der lauretanischen Litanei.

Von Dr. Otto Birnbach, Pfarrer in Wartha (Schlesien).

Keine marianische Gebetsübung, sagt Kolb,[1]) ist wohl so vielfach in Schriften für Marienvorträge erörtert worden als gerade die Lauretanische Litanei. Und dies ist richtig. Aber trotz der großen Literatur, welche wir über dieses herrliche Gebet besitzen, wird doch der planmäßigen Gestaltung der Litanei selten eine gebürende Aufmerksamkeit geschenkt. Die meisten Erklärer, oder besser gesagt, Prediger der Lauretanischen Litanei benutzen die einzelnen Titel derselben nur als angenehme Vorsprüche für irgend ein theoretisches oder praktisches Thema der Mariologie und lassen den inneren Zusammenhang der einzelnen Bitten dabei fast ganz außeracht. Dadurch werden dann aber so manche Titel ziemlich gleichbedeutend wie zum Beispiel Heilige Gottesgebärerin und Mutter Christi, oder wie Jungfrau aller Jungfrauen und allerreinste, allerkeuscheste Mutter des Herrn. Und deshalb haben denn auch schon

[1]) Kolb S. J. Wegweiser in die marianische Lit. S. 160.

einige dieser Erklärer vorgezogen, nicht alle Titel zu besprechen, oder sie nehmen andere Symbole Mariens zuhilfe, schweifen von der Erklärung des eigentlichen Titels auf fernliegende Themata ab und halten etwa bei Mutter der göttlichen Gnade eine Predigt über den Ablass oder bei goldenes Haus eine Rede über die Baukunst im Dienste Mariens.[1])

Sauren hat nun zwar im letzten Jahre eine sehr schätzenswerte historisch-kritische Untersuchung über den Ursprung der Lauretana geliefert, aber was er im zweiten Theile seiner Schrift über den Inhalt der Litanei sagt, das sind nur einige knappe Sätze, die wohl angeben, woher die meisten der Lobpreisungen stammen, oder wo sie sich zuerst in der gegenwärtigen Fassung vorfinden, aber — gewisse einleitende Bemerkungen ausgenommen — sehr wenig über den inneren Zusammenhang der einzelnen Titel berichten. Und doch ergibt sich die ganze Schönheit und Tiefe dieses gehaltvollen Gebetes erst aus der organischen Verbindung der einzelnen Glieder untereinander. Wer die Lauretanische Litanei so recht verstehen und genießen will, der darf die einzelnen Titel nicht aus ihrem Zusammenhange herausreißen, noch darf er vorgefasste Meinungen in sie hineintragen; er muss vielmehr jede einzelne Bitte an der ihr zugewiesenen Stelle betrachten und so den Organismus des Ganzen zu ergründen suchen.

Und dies dürfte nicht so schwer sein, als es scheint. Denn die Lauretanische Litanei zeigt im Anfange wie am Schluss eine auffallend klare Gliederung, und man braucht diese Art der Anordnung eben nur auf den Mittelbau, der die schwierigen bildlichen Ausdrücke liefert, sinngemäß zu übertragen, um auch hier die merkwürdigsten Aufschlüsse über das Verständnis der einzelnen Titel und über ihre besonderen Beziehungen zum Ganzen zu erhalten. Berücksichtigt man hiebei die Andeutungen, welche schon Justinus Miechoviensis, der Nestor aller lauretanischen Literaten, und nach ihm zum Beispiel Ginal, Gundinger, Tapfer, Rachberger, Knoll, sowie jüngst A. Schaab gegeben, und benutzt man schließlich die herrlichen mariologischen Ausführungen des verewigten Scheeben, so dürfte sich nach meiner Ansicht etwa folgender Plan der lauretanischen Litanei aufstellen lassen:

Sancta Maria, heilige Maria, das heißt hohe Herrin, hellstrahlende, leuchtende Frau, die du voll der Gnade und als Mutter des geistlichen himmlischen Lebens die Mittlerin des Gnadenlichtes für uns Menschen geworden bist, — bitte für uns![2])

Es ist das allgemeine Thema der Litanei, welches hier bezeichnet wird. Von Maria soll die Rede sein, von Maria, von welcher geboren wurde Jesus, der genannt wird Christus. Und es ist wahrhaftig recht und billig, dass wir diejenige ehren und preisen, die Gott selbst so hoch geehrt hat; es ist recht und heilsam, dass wir

---

[1]) Predigten über d. lauret. Lit. im Dome zu St. Pölten. Regensburg, Manz. 4. Aufl. 1878. — [2]) S. Scheeben, Dogm. III. S. 456—57. n. 1526.

liebend und vertrauend derjenigen nahen, die dem Heiland am nächsten gestanden, durch deren Willenserklärung es geschehen, dass das Wort Fleisch geworden und unter uns gewohnet hat.

An diese Einleitung schließen sich sofort harmonisch jene beiden Titel an, welche alle Herrlichkeiten Mariens zusammenfassen, — die göttliche Mutterschaft und die unvergleichliche Jungfräulichkeit. Aber nicht mit dem gewöhnlichen Namen „Muttergottes“ wird Maria hier angerufen, sondern unter dem Titel, welchen die Ephesinischen Väter wählten, — **Sancta Dei genitrix,** heilige Gottesgebärerin. Denn nicht bloß einen Menschen hat Maria geboren, nein — Gottes eingeborener Sohn selbst hat aus ihr Fleisch angenommen; nicht einem Menschen hat Maria das Leben gegeben, mit dem sich später wenn auch noch so innig die Gottheit vereinigte, sondern durch die Ueberschattung des heiligen Geistes war vom ersten Augenblicke der Empfängnis an die göttliche Natur Christi mit seiner menschlichen Natur hypostatisch verbunden, so dass das Heilige was aus Maria geboren ward, Sohn des Allerhöchsten, wahrer Gott und wahrer Mensch gewesen ist. Maria ist also nicht Mutter Gottes, wie etwa Bethsabee Mutter des Königs Salomon gewesen. Denn Bethsabee gebar den Salomon nicht als König, sie gebar nur jenen, der nachmals König wurde. Maria empfieng aber vom heiligen Geiste Christum, der schon in der Empfängnis Gott war.

Und weil Maria nicht eine Mutter aus dem Willen des Mannes, sondern durch die Kraft des Allerhöchsten gewesen, darum ist sie auch keine Mutter mit dem Verlust der Jungfräulichkeit. Im Gegentheil! Durch die keusche Liebe des körperlosen heiligen Geistes erhielt die zarte Tugend der Jungfräulichkeit eine derartige Erhöhung bei Maria, dass sie die **Sancta Virgo Virginum** die Jungfrau aller Jungfrauen, die Hehrste ihres Geschlechtes, die Erstgeborene aller Derer wurde, welche dem Lamme folgten.

Man beachte hier, dass zunächst Mariens göttliche Mutterschaft gepriesen und dann erst ihre unvergleichliche Jungfräulichkeit gefeiert wird. Die göttliche Mutterschaft ist eben der Personal-Charakter Mariens, der Endzweck, um dessen willen der Allerseligsten alle übrigen Vorzüge verliehen wurden. Denn auch die Reinheit und Sündenlosigkeit Mariens, wiewohl sie zeitlich der göttlichen Mutterwürde vorausgehen, haben in der von Ewigkeit her bestimmten göttlichen Mutterschaft ihre erste und vornehmlichste Ursache. Des weiteren aber würde auch die Jungfräulichkeit, an erster Stelle genannt, nicht die Bedeutung haben, welche sie jetzt durch den Anschluss an die göttliche Mutterschaft gewinnt. Durch diese dem gemeinen Naturlaufe ganz und gar widersprechende Umstellung soll nämlich schon hier angedeutet werden, dass Mariens Jungfräulichkeit auch in der Empfängnis Christi und trotz der Geburt des Weltheilandes fortbestanden; ja dass die göttliche Mutterschaft ohne Jungfräulichkeit

schwer gedacht werden kann, Mariens Jungfräulichkeit aber durch die göttliche Mutterwürde so recht ein unverletzbares Siegel empfangen habe.

Und diese Verklärung der göttlichen Mutterschaft durch die jungfräuliche Reinheit, sowie diese majestätische Sicherstellung der Jungfräulichkeit durch die göttliche Mutterschaft finden dann auch in den nächsten Titeln ihren weiteren beredten Ausdruck. Denn die ersten zehn derselben feiern die Gottesgebärerin, aber unter den schmückenden Beiwörtern der Jungfrau, und die darauf folgenden sechs Titel singen das Lob der Jungfrau aller Jungfrauen, aber in den hervorragenden Eigenschaften der Mutter. Wahrhaftig, wäre ein Stümper der Verfasser der lauretanischen Litanei, er hätte uns ganz sicher mit einer weisen, ehrwürdigen und mächtigen oder mit einer gütigen und getreuen Mutter überrascht, um uns dann, eine reine, keusche und liebliche Jungfrau vorzuführen. Ganz anders aber die vom heiligen Geiste geleitete Kirche. Alle irgendwie Macht und Würde bezeichnenden Titel legt die Kirche der Jungfrau bei, alle lieblichen Eigenschaften dagegen behält sie der Mutter vor. Sie besingt eine reine, keusche, jungfräuliche Mutter und preist eine weise, mächtige und getreue Jungfrau. Es ist eben das geistige Sichdurchdringen und gegenseitige Ergänzen von Lieblichkeit und Würde, von jungfräulicher Zartheit und mütterlicher Macht, was hier gezeigt werden soll. Denn dass eine Jungfrau keusch und rein lebt, scheint ebenso natürlich wie Macht und Einfluss einer Mutter; daß aber eine Frau auch in ihrer Mutterschaft von jungfräulicher Unversehrtheit strahlt, das ist ein undurchdringliches Geheimnis, gerade wie es eine einzig dastehende Tugend ist, wenn uns eine Jungfrau mit der Weisheit und Würde einer Mutter geschmückt erscheint.

Der erste der Titel, welche die Gottesgebärerin des Näheren preisen, lautet **Mater Christi,** Mutter Christi und bedeutet soviel als Mutter des Gott-Gesandten, Mutter des Messias, der die Erwartung und Sehnsucht aller Völker ausmachte. Maria erscheint demnach hier als die Morgenröthe nach der langen finsteren Nacht, welche die Sünde Adams über die ganze Welt gebracht hatte. Maria ist das Weib der Verheißung, das der Schlange den Kopf zertreten; sie bringt das Licht Christi, das da jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt. Mit Recht preisen daher Maria, die Mutter Christi, selig alle Geschlechter: Denn Großes hat der Herr an ihr gethan, der da mächtig ist, und diese seine Barmherzigkeit waltet von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten.

In welcher Weise aber Christus gekommen ist zu retten, was verloren war, das kündet uns der nächste Titel. Christi Reich ist nämlich nicht von dieser Welt. Und darum erscheint er auch nicht mit den Abzeichen dieser Welt, in irdischer Macht und Herrlichkeit, sondern in Niedrigkeit, in Windeln eingewickelt und in einer Krippe liegend. Nicht „Aug um Aug“, nicht „Zahn um Zahn“ lautet sein Wahlspruch, sondern: „Friede den Menschen auf Erden, die eines

guten Willens sind.“ Die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, seine Gnade ist uns leibhaftig in Christo erschienen; nicht herrschen will er und verdammen, sondern verzeihen; nicht den Tod des Sünders begehrt er, sondern dass derselbe sich bekehre und lebe. Christus ist die göttliche Gnade, und darum ist auch Maria, die Mutter Christi, die **Mater divinae gratiae,** die Mutter der göttlichen Gnade. Nicht nur erbittet uns Maria Gnaden, wie dies auch andere Heilige thun, sondern Maria hat uns in ihrem Sohne den Urheber aller Gnaden geschenkt. Eine neue Eva, gebiert sie uns nicht den Tod, sondern das Leben, das übernatürliche, lichte Leben der Gnade. Sie ist also eine wahre, eine wesenhafte Gnadenmutter, eine Mutter der Barmherzigkeit, zu der wir verlassene Kinder Evas als zu unserem Leben, unserer Süßigkeit und unserer Hoffnung seufzend und weinend aufschreien, damit sie uns zeige Jesum, die gebenedeite Frucht ihres Leibes.

Hier wird also „Mutter der göttlichen Gnade“ zunächst im activen Sinne genommen als richtige und nothwendige Erklärung von „Mutter Christi“ und besagt, dass Maria die Mutter ist, die uns Christum oder die göttliche Gnade geschenkt hat. Damit wird Gott durchaus kein Abbruch gethan, da Gott immer die erste, leitende und erzeugende, das heißt die väterliche Ursache der Gnade bleibt; Maria hingegen nur die zweite, die empfangende und gebärende, das heißt die mütterliche Ursache der uns erschienenen Gnade Gottes ist.

Sodann ist „Mutter der göttlichen Gnade“ aber auch im passiven Sinne wahr: Denn Maria ist eine Mutter „voll der Gnade“. Der Herr ist ja mit ihr; sie ist ganz durchglüht von dem heiligen Feuer Gottes, ganz durchduftet von der Salbe der Gottheit. Oder wie, sollte auch der, auf dessen Schultern die Herrschaft ruht, und der die Liebe selbst ist, der also schenken kann und schenken will, seine Gnade nicht zuerst derjenigen mitgetheilt haben, die er sich zu seiner Mutter erwählt? Nein, Maria ist in der That herrlich wie die aufsteigende Morgenröthe, schön wie der Mond, auserkoren wie die Sonne und furchtbar wie ein geordnetes Heerlager.

In diesem doppelten Sinne, dem activen und passiven, bildet „Mutter der göttlichen Gnade“ das passendste Bindeglied zwischen dem vorausgehenden und dem nachfolgenden Titel. Denn activ genommen erklärt, wie bereits gezeigt, „Mutter der göttlichen Gnade“ die „Mutter Christi“ und passiv betrachtet bewirkt „Mutter der göttlichen Gnade“ die völlige Reinheit Mariens. Und diese gänzliche Makel- und Sündenlosigkeit der allerseligsten Jungfrau, das bedeutet eben der folgende Titel: **Mater purissima,** allerreinste Mutter. Ohne Erbsünde empfangen, hat nämlich Maria nie in ihrem Leben auch nur die kleinste Sünde begangen.

Ich weiß sehr wohl, dass die Litanei am Schlusse noch eine besondere Anrufung von der unbefleckten Empfängnis kennt; aber diese ist eine von Pius IX. decretierte Anfügung, keine Einfügung,

wie es beispielsweise der von Pius V. eingeschaltete Titel „Hilfe der Christen“ war. Die Anrufung von der unbefleckten Empfängnis steht also außerhalb des Rahmens der Litanei, und wenn diese Anrufung, wie wir sehen werden, am Schlusse der Litanei auch einen ganz vortrefflichen Sinn ergibt, so ist die Litanei doch auch ohne diesen Titel keineswegs unvollständig; der Titel „allerreinste Mutter“ schließt eben den Begriff der unbefleckten Empfängnis mit ein. Denn diejenige, welche die Tochter des ewigen Vaters heißt, welche die Braut des heiligen Geistes geworden und die Mutter des göttlichen Wortes ist, durfte natürlich keinen Augenblick unter der Herrschaft des Bösen stehen. Darum wurde sie im ersten Augenblicke ihrer Empfängnis vor aller Erbsünde bewahrt, darum hat sie unter der Fülle der ihr gewordenen Gnade nie eine Sünde begangen, und darum war in ihr auch jede unordentliche Begierlichkeit vollständig gebunden oder ausgelöscht. Und so ist Maria in der That diejenige, von der es im hohen Liede heißt: „Ganz schön bist du, meine Freundin, und kein Makel ist an dir.“

Ist aber Maria die sündenlose, die allerreinste Mutter, so muss ihr auch jene Tugend, die man vorzugsweise die heilige Reinheit nennt, in ganz außerordentlicher Weise eigen gewesen sein, — ich meine die heilige Keuschheit. Und so feiern denn auch nicht weniger als drei Anrufungen, „die Lilie unter den Dornen“. **Mater castissima,** „keuscheste Mutter“ preist Mariens Reinheit vor der Menschwerdung des göttlichen Wortes; **Mater inviolata,** „ungeschwächte Mutter“ besingt jenes Wunder, durch welches das Wort Fleisch geworden, ohne Mariens Jungfräulichkeit zu verletzen, gerade so wie Christus bei der Auferstehung ohne Verletzung des Siegels den Stein des Grabes durchdrang; und **Mater intemerata** „unversehrte Mutter“ erinnert endlich daran, dass der Leib Mariens, dieser lebendige Tempel Gottes, auch nach der Geburt des Weltheilandes nie entweiht worden, sondern bis zu seiner glorreichen Aufnahme in den Himmel in jungfräulicher Schönheit gestrahlt hat, in der er nun, durch alle Ewigkeiten unverweslich, von den himmlischen Geistern als heilige Wohnung Gottes verehrt wird.

Vor, in und nach der Geburt des Heilandes ist also Maria die reinste Jungfrau geblieben. Damit besitzt sie aber eine Reinheit, welche die aller Heiligen überstrahlt und welche zugleich ihrer Mütterlichkeit jene Zartheit und jugendliche Frische, jene überirdische, engelgleiche Schönheit verleiht, die uns zwingt, Maria in einem weiteren Titel als **Mater amabilis**, als liebliche Mutter zu preisen.

Die unvergleichliche Schönheit Mariens also, die in der jungfräulichen Mutterschaft liegt, das ist nach meiner Ansicht die Veranlassung zu dem Titel „Liebliche Mutter“ gewesen, nicht, wie andere wollen, Mariens Güte gegen uns, da diese erst in dem Titel „gütige Jungfrau“ ihren ureigenen Ausdruck findet. Denn wenn auch die Güte stets eine natürliche Eigenschaft der Mutter bleiben wird,

so soll doch hier gar nicht das bloß Natürliche an Maria verehrt werden, sondern das Außergewöhnliche, Wunderbare und Uebernatürliche. Uebernatürlich ist aber der jungfräuliche Liebreiz einer Mutter und übernatürlich ist auch die mütterliche Güte einer unversehrten Jungfrau; darum hier „liebliche Mutter“ und später „gütige Jungfrau“.

„Wie ein Gebild aus Himmelshöhen, aber im wahrsten Sinne des Wortes, steht also Maria im Titel der lieblichen Mutter vor uns. Allein eben deswegen, weil ihre Schönheit eine zu außergewöhnliche ist, sucht unser Geist beim Anschauen dieses lieblichen Bildes nach einem hinreichenden Erklärungsgrunde, und den kann er selbstverständlich in nichts anderem finden als in der göttlichen Mutterwürde Mariens. Hatte also der edle Schmelz jungfräulicher Schönheit auf dem Antlitze der erhabensten Mutter uns genöthigt, sie als „liebliche Mutter“ zu preisen, so drängt uns das Geheimnis der göttlichen Mutterwürde, in den Rahmen unversehrter Jungfräulichkeit gefasst, alsbald zu dem staunenden Bekenntnis: **Mater admirabilis**, wunderbare Mutter. Und in der That ist es ja noch nie erhört worden und wird auch nie mehr erhört werden, dass eine Jungfrau empfangen und einen Sohn geboren habe, ohne ihre Jungfräulichkeit zu verlieren. Dies ist allein geschehen bei Maria, der Jungfrau aus dem Hause Davids, der wunderbaren Mutter.

Man fürchte hier keine Tautologie. Allerdings vereinigt der Ausdruck „Wunderbare Mutter“ die Titel „Heilige Gottesgebärerin“ und „Ungeschwächte Mutter“ oder die Wunder der göttlichen Mutterschaft und der unbefleckten Reinheit Mariens. Aber eben deswegen ist er auch nicht überflüssig, da er einen Sinn offenbart, der streng genommen, in keinem der beiden angeführten Einzeltitel liegt. Denn „Heilige Gottesgebärerin“ betont nur die göttliche Mutterschaft, ohne die persönliche Reinheit Mariens weiter hervorzuheben, und „ungeschwächte Mutter“ preist nur die durch die göttliche Mutterschaft nicht verletzte Jungfräulichkeit, ohne auf die Einzigkeit dieses Vorganges gebürend hinzuweisen. Aber „Wunderbare Mutter“ — das ist der rechte Ausdruck unseres Staunens über die in ihrer Art einzig und allein dastehende Vermischung von Mutterschaft und unversehrter Jungfräulichkeit, wie sie sich bei der Empfängnis des Gottessohnes vollzogen hat.

Ferner beachte man die historische Abfolge und allmähliche Fortentwickelung des Mutterbegriffes. Der Titel „Heilige Gottesgebärerin“ gibt mit aller dogmatischen Schärfe das Thema an, welches die übrigen Titel der Mutterwürde näher ausführen sollen. „Mutter Christi“ zeigt uns Maria als die von Israel erwartete hehre Frau, als die Mutter des Messias. „Mutter der göttlichen Gnade“ vernichtet den falschen Begriff, welchen die Juden sich von ihrem Messias gebildet hatten, indem uns der Weltheiland hier als ein Befreier nicht bloß aus leiblicher, sondern vielmehr aus

geistiger Knechtschaft gekennzeichnet wird. Seine erste Wirkung in dieser Hinsicht, allerdings noch im Verborgenen, das heißt im stillen Hause zu Nazareth, geben uns die Titel „allerreinste, allerkeuscheste, ungeschwächte und unbefleckte Mutter“, wodurch zugleich der Boden bereitet wird für das große Wunder der heiligen Weihenacht von Bethlehem, in der Maria, die allerseligste Jungfrau vor aller Welt die Mutter unseres Herrn wurde, — die liebliche und wunderbare Mutter.

Auch die nächsten Titel führen noch diese Entwickelung des marianischen Mutterbegriffes fort. Hatten nämlich die Ausdrücke, welche dem Titel der „wunderbaren Mutter“ vorausgehen, das Wunder der jungfräulichen Mutterschaft gefeiert, so besingen und erklären die nachfolgenden Titel das Wunder der göttlichen Mutterschaft.

Mater Creatoris, Mutter des Schöpfers, heißt Maria. Denn „der sie erschaffen, der hat in ihrer Hütte gewohnt; der sie gemacht, den hat sie geboren“. Die Allmacht ist aber eine Gott ausschließlich eigenthümliche Vollkommenheit und keiner Creatur mittheilbar weder in ihrem Umfange noch in Bezug auf das schöpferische Wirken als solches [1]). Wo wir daher den Namen Schöpfer hören, müssen wir an Gott denken, den Herrn des Himmels und der Erde. Demnach ergänzt der Titel „Mutter des Schöpfers“ den früheren Ausdruck „heilige Gottesgebärerin“. Denn so klar letzterer auch nachweist, wie wahrhaft und wesentlich Maria die Mutter Jesu Christi ist, so läßt doch die Bezeichnung „Gottes“ noch einen leisen Zweifel bestehen, ob nicht unter „Gott“ hier einer jener gottbegnadigten heiligen Männer zu verstehen sei, welche in der Schrift des öfteren „Götter“ genannt werden. Diesen Zweifel nun benimmt der Titel „Mutter des Schöpfers“; denn als solche ist Maria die Mutter des lebendigen Gottes, der Himmel und Erde erschaffen hat.

Selbstverständlich ist hier nicht an die erste Person der Gottheit, an Gott-Vater, zu denken, obwohl demselben die Schöpfung speciell zugeeignet wird. Denn da alle Werke nach außen den drei göttlichen Personen an und für sich absolut gemeinsam sind, so kann unter „Schöpfer“ ebensogut auch Gott-Sohn gedacht werden und ist derselbe, als allein hier in Betracht kommend, auch wirklich unter „Schöpfer“ zu verstehen. Ueberdies heißt es ja im Johannis-Evangelium vom Sohne als dem Worte: „Alles ist durch dasselbe gemacht worden, und ohne dasselbe ist nichts gemacht worden, was gemacht worden ist“.

Und dieser Schöpfer, von dessen Herrlichkeit die Himmel erzählen und dessen Hände Werk das Firmament verkündet, dieser selbe Schöpfer ist auch unser Retter und Erlöser. Denn ein bloßer Mensch konnte uns nicht erlösen, da er nicht imstande war, Gott für unsere Sünden

[1]) Scheeben, Dogm. I. S. 604 n. 359.

eine Sühne zu leisten. Aber Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen eingebornen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben. Und die Mutter eben dieses göttlichen Sohnes, durch den alles Heil in die Welt gekommen, die Mutter des Erlösers, die **mater salvatoris,** ist Maria.

Doch dieser Titel ist gleich dem von der „Mutter der göttlichen Gnade" nicht nur im passiven Sinne richtig, er ist es auch im activen, da er zugleich die subjective Mitwirkung Mariens an unserer Rettung und Heiligung in Erinnerung bringt. Maria hat nämlich wegbereitend und miterwerbend an der Neugestaltung des Gottesreiches auf Erden theilgenommen. Denn sie hat dem ewigen Worte das Fleisch gereicht, mit dem es litt und starb; sie hat, durch die süßen Bande der Mutterliebe an Jesus gefesselt, sein Leiden und Sterben geistiger Weise mitverkostet und ist so die geistige Mutter aller derer geworden, die aus dem Tode Christi das neue Leben der Gnade geschöpft haben. Ohne Maria kein Christus und darum ohne Maria auch keine Erlösung, wenigstens in der Weise nicht, wie solche thatsächlich von Gott gewollt! Maria ist also die getreue Gefährtin, die wahre Eva des neuen Adam.

Hiermit schließt die Reihe der Lobsprüche, welche die Vorzüge der göttlichen Mutterschaft Mariens preisen, und man wird sich der Wahrnehmung nicht entziehen können, dass die genannten Titel alles auf die göttliche Mutterwürde Bezügliche klar und anmuthig darlegen, das heißt Verstand und Herz in gleicher Weise befriedigen.

Ebenso sinnig sind nun auch die folgenden Titel geordnet, deren Aufgabe es ist, die „Jungfrau aller Jungfrauen" zu verherrlichen. Und zwar zerfallen dieselben zunächst in zwei Gruppen: Die ersten drei Titel „weiseste, ehrwürdige, lobwürdige Jungfrau" bezeichnen nämlich mehr die innere Herrlichkeit Mariens, während die dann folgenden Titel „mächtige, gütige und getreue Jungfrau" die nach außen hin wirkenden Tugenden dieser Gottesbraut feiern. Es schildern uns also diese zwei Reihen von Titeln das beschauliche und das thätige Leben der allerseligsten Jungfrau, die ja sowohl die sinnende Maria wie die geschäftige Martha auf das Herrlichste in sich vereinigt hat.

Virgo prudentissima, weiseste Jungfrau wird Maria genannt, weil sie die Klügste unter den klugen Jungfrauen gewesen ist. Mit dem Oel der göttlichen Gnade vom ersten Augenblicke ihrer Empfängnis an versehen, hat sie das Licht ihrer Lampe stets brennend erhalten. Die Furcht Gottes war der Anfang ihrer Weisheit; Gott lieben und ihm allein dienen, der Ausdruck ihres ganzen Wesens. Darum sprach sie: „Siehe, ich bin eine Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Worte". Und diese Demuth, diese vertrauensvolle Hingabe an die allweise Vorsehung Gottes hat ihre bescheidene Zusage gleichsam zu einem Schöpferwort gemacht, indem sich darauf-

hin die Himmel öffneten, der heilige Geist sie überschattete und den Erlöser in ihrem Schoße bildete, — den Gottessohn! Freilich war das traurige Schicksal Christi auch Mariens Los, das heißt Mühe, Arbeit und Leiden ohne Maß und ohne Zahl waren auch ihr Antheil; aber nach den Leiden auch eine ungemessene Freude, eine ewige Seligkeit, ein Königreich ohne Ende. Denn die kluge Magd des Herrn ist jetzt die Königin des Himmels und der Erde. O wie wahr hat sich an ihr das Wort bestätigt: „Maria hat den besten Theil erwählt, der nicht von ihr genommen werden wird".

Aber nicht nur die weiseste Jungfrau ist Maria, sie ist auch die **virgo veneranda**, die verehrungswürdige Jungfrau. Denn der tiefe, sittliche Ernst, mit welchem Maria dem Erzengel Gabriel gegenüber ihre Jungfräulichkeit betonte, sowie die Bereitwilligkeit, mit der sie sich nach empfangener Belehrung dem göttlichen Heilsplane unterordnete, zeigen uns, in wie hohem Grade der Allerseligsten die Cardinaltugend der Mäßigung eigen war, jener Mäßigung, die, ebenso entfernt von schwärmerischer Nachgiebigkeit wie von frömmelndem Eigensinn, alles in wohlüberlegter Ruhe und aufrichtiger Bescheidenheit allein zur größeren Ehre Gottes vollzieht. Eine Folge dieser Tugend ist aber die Verehrung, die ihr zutheil wird: und diese muss sich gleichsam ins Unermessliche steigern, wenn wie hier die Züchtigkeit der Jungfrau in der göttlichen Mutterwürde nicht nur das Siegel der Unverletzlichkeit, sondern auch den Glanz der Erhabenheit erhält. Es ist somit die verehrungswürdige Jungfrau das Gegenbild zur lieblichen Mutter. Wie dort die mütterliche Würde durch die jungfräuliche Reinheit himmlisch verklärt erscheint, so erhält hier Mariens Jungfräulichkeit durch die Besonnenheit und die Würde der göttlichen Mutterschaft jenen Charakter des Gesetzten, Ernsten und Feierlich-Erhabenen, der uns zwingt, Maria als die verehrungswürdige Jungfrau zu begrüßen.

Dass die Begeisterung für ein solches Ideal nicht im Schreine des Herzens verborgen gehalten werden kann, ist an sich klar. Wovon also das Herz voll ist, davon geht der Mund über, und laut und überlaut preisen alle Geschlechter Maria selig, die **virgo praedicanda,** die lobwürdige Jungfrau, an der der Herr Großes gethan, da er die Gewaltigen vom Throne gestürzt und die Demüthigen erhoben hat. Der Titel der lobwürdigen Jungfrau ist also eine naturgemäße Ergänzung des Titels der verehrungswürdigen Jungfrau.

Doch auch noch in einem anderen Sinne sind wir berechtigt, Maria als die „lobwürdige Jungfrau" zu preisen. Offenbar weist nämlich dieser Titel zurück auf ein Vorbild Mariens im alten Bunde, auf die heldenmüthige Judith, die Besiegerin des Holofernes, von der es heißt: „Gebenedeit bist du vor allen Frauen auf Erden ... dein Lob wird nicht schwinden aus dem Munde der Menschen ...

in Ewigkeit."[1]) Judiths Tugenden waren aber vor allem ihr Eifer für die gerechte Sache Gottes und ihr siegreicher Starkmuth. Was hindert uns bei Maria die gleichen Tugenden als Voraussetzung dieser Lobpreisung anzunehmen? Mariens Gerechtigkeitsliebe ist ohnehin außer Zweifel, und da sie der Schlange den Kopf zertreten, hat sie sicher einen viel stärkeren Feind besiegt als Judith, die dem Holofernes das Haupt abschlug. Tapferkeit aber und Gerechtigkeit pflegen nach Aristoteles am meisten gelobt zu werden.[2])

So gestalten sich denn die drei Titel weiseste, ehrwürdige, lobwürdige Jungfrau zu einer Verherrlichung der vier Cardinaltugenden Mariens, der Klugheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Stärke. Und während hierdurch die innere Heiligkeit der Gottesbraut ins hellste Licht gesetzt wird, feiern die nächsten drei Titel, wie schon angedeutet, die nach außen hin strahlende Erhabenheit der mütterlichen, himmlischen Jungfrau.

Denn die allerweiseste, ehr- und lobwürdige Jungfrau, die mit ebensoviel Verständnis die Heiligkeit erstrebt hat, als solche in ihr durch die Gnade und das Wunder Gottes niedergelegt worden, muss folgerichtig auch bei Gott wie bei den Menschen in hohem Ansehen stehen. Sie ist die **virgo potens**, die mächtige Jungfrau: denn sie ist die Mutter des Schöpfers und Erlösers, sie nennt Christum, die göttliche Gnade selbst, ihren Sohn, der aus kindlicher Pietät den Bitten seiner Mutter nicht zu widerstehen vermag, zumal dieselben gemäß der Heiligkeit Mariens ja nur seinen eigenen Wünschen und Absichten entgegenkommen und durch die Lieblichkeit, mit der sie von der reinsten Jungfrau vorgetragen werden, sein göttliches Herz geradezu entzücken. „Du hast mein Herz verwundet, meine Schwester, meine Braut".[3])

Aber nicht nur eine mächtige, sondern auch eine gütige Jungfrau, ja die **virgo clemens** im eigentlichen Sinne ist Maria. Denn Härte des Herzens ist immer ein Zeichen von Ohnmacht, die Güte aber bleibt stets ein Ausfluss innerer Stärke. Wie also Maria die mächtige Jungfrau ist wegen ihrer überirdischen Verwandtschaft, so ist sie auch die gütige Jungfrau wegen ihrer Christo ähnlichen Barmherzigkeit.

Und diese Macht und diese Güte der Allerseligsten athmen wie alles bei Maria wahre Vollkommenheit, das heißt, sie machen nicht eher Halt, als bis sie ihr Ziel erreicht haben. „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des ewigen Lebens geben"; das war für Maria die Devise ihres Seins, und darum bleibt sie allezeit die getreue Jungfrau — die **virgo fidelis**.

Eine herrliche Illustration dieser letzten drei Titel bilden im Leben Mariens die Stationen — Bethlehem, Nazareth und

---

[1]) Judith 13, 23—25. — [2]) Rhetor. lib. I, 9. — St. Thom. Sum. Theol. II. 2. q. 142. — [3]) Hohel. 4, 9.

Golgatha. Was Maria in Bethlehem durch die göttliche Mutterschaft an Würde und Ansehen, an Macht und Einfluss erhalten hatte, das wurde zu Nazareth durch ihre Güte ins Leben übersetzt und wirkte von da an fort, ohne je aufzuhören. Denn nicht nur im stillen Hause der Heimat war Maria dem göttlichen Kinde eine treu liebende und gütige Mutter; sie begleitete den Sohn, wenn auch von fern und unbemerkt, so doch durch's ganze Leben, und in dem bittersten Augenblicke, als alle flohen, und seine Seele seufzte: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen", da stand unter dem Kreuze neben dem Liebesjünger die getreue mütterliche Jungfrau! So vereinen sich bei Maria zu schönster Harmonie das Können (potens), das Wollen (clemens) und das Vollbringen (fidelis).

Hiermit findet der erste Theil der Litanei, welcher den Personal-Charakter Mariens, ihre göttliche Mutterschaft und stete Jungfräulichkeit feiert, seinen gebürenden Abschluss, indem wir durch die letzten Titel zu einem unbegrenzten Vertrauen an die Allerseligste aufgefordert werden. Und dies scheint mir zugleich die beste Einleitung zu dem nun folgenden zweiten Theile zu bilden, der die Beziehungen Mariens zur streitenden und leidenden Kirche feiert und nach meiner Ansicht also vom „Spiegel der Gerechtigkeit" bis zu den königlichen Titeln Mariens reicht, welche dann ihr Verhältnis zur triumphierenden Kirche schildern.

Ueber Umfang und Sinn dieses dritten Theiles ist unter den Erklärern wohl kaum ein Streit, wie auch der erste Theil von dem Personal-Charakter Mariens eine ziemlich übereinstimmende Exegese gefunden hat. Aber über den uns jetzt zur Besprechung vorliegenden zweiten Theil gehen die Ansichten weit auseinander, so dass man sagen kann, alle Schwierigkeiten für die Erklärung der Lauretanischen Litanei häufen sich in diesem zweiten Theile.

Man hat hier einerseits die Beziehungen Mariens zum alten und neuen Testamente unterscheiden wollen und andererseits eine Eintheilung in eigentliche und metaphorische Titel ersonnen. Aber beides scheint mir eher ein Zeichen von Verlegenheit als eine sinnfördernde Gliederung zu sein. Denn wo wird mehr die Beziehung zum alten Bunde wachgerufen, als bei dem Titel „Mutter Christi", der im ersten Theile behandelt wurde? Und die Titel „Sitz der Weisheit" und „Ursache unserer Fröhlichkeit", welche man zu den metaphorischen zählt, sind sie nicht noch viel mehr eigentliche Titel Mariens?

Nach meiner Ansicht muss man, um den Mittelbau der Litanei zu verstehen, eine besondere Eigenthümlichkeit der Lauretana beachten. Im ersten Theile nämlich wie im dritten Theile finden wir außer den einzelnen Titeln noch zusammenfassende Titel, und zwar im ersten Theile nach Art eines Auftactes oder Prologs und im dritten Theile nach Art eines Epilogs oder einer Schlusskadenz.

Denn die zwei Titelreihen über die göttliche Mutter und über die reinste Jungfrau werden eingeleitet durch die vorausgehenden Titel „Heilige Gottesgebärerin" und „Jungfrau aller Jungfrauen"; die Titel: „Königin der Engel, Patriarchen, Propheten" u. s. w. vereinigen sich aber schließlich zu der Anrufung „Königin aller Heiligen". Es ist also wohl zu vermuthen, dass auch der Mittelbau der Litanei solche zusammenfassende Titel besitzt, durch welche der Inhalt der folgenden Reihe vorherbestimmt wird. Und in der That, wer wollte leugnen, dass die Ausdrücke geistliches, ehrwürdiges und vortreffliches Gefäß der Andacht eine sehr passende Ergänzung des Titels „Spiegel der Gerechtigkeit" sind, zumal sowohl Spiegel wie Gefäß den Begriff des In-sich-Aufnehmens darstellen? Auch dürfte Niemand bezweifeln, dass die Titel Thurm, Haus, Arche, Pforte aufs Beste den „Sitz der Weisheit" erklären, während die „Ursache unserer Freude" gewiss eine überaus sinngemäße Deutung in den Ausdrücken „Heil der Kranken", „Zuflucht der Sünder", „Trösterin der Betrübten" und „Hilfe der Christen" findet. Und so glaube ich mit Recht in den drei ersten Titeln des Mittelbaues — Spiegel der Gerechtigkeit, Sitz der Weisheit, Ursache unserer Freude — den Prolog oder Auftact des zweiten Theiles erkennen zu dürfen, der die Erklärung der folgenden Titel regelt. Oder stellen diese drei Titel etwa nicht in ganz vorzüglicher Weise die Beziehungen dar, in welchen Maria zur streitenden und leidenden Kirche steht, was ja nach meiner Behauptung der Inhalt des Mittelbaues der Lauretana sein soll?

Maria heißt nämlich **speculum justitiae,** der Spiegel der Gerechtigkeit, weil Gott, die Sonne der Gerechtigkeit, sich in ihr wie in dem reinsten Spiegel abgebildet hat. „Lasset uns den Menschen machen nach unserem Ebenbild und Gleichnis", so sprach einst Gott, da er den ersten Menschen erschuf. Wahrhaftig in noch viel höherem Sinne musste die allerheiligste Dreifaltigkeit mit sich zurathe gehen, als sie die neue Eva bildete, die voll der Gnade, mit der der Herr sein wollte, welche die Gebenedeiete unter den Weibern, die Tochter und Braut, ja der Tempel des heiligen Geistes werden sollte. Gleichwie die irdische Sonne sich spiegelt im klaren Bache und den tiefsten Grund desselben erleuchtet, so ist Mariens reinste Seele „der Glanz des ewigen Lichtes und der makellose Spiegel der Herrlichkeit Gottes und das Bild seiner Güte" geworden; alle einzelnen Tugenden von der tiefsten Demuth bis zur höchsten Begeisterung für Gott und seine heilige Sache leuchten in Maria, sie ist die genaue Erfüllerin des Gesetzes und zugleich das vollkommenste Muster aller Gerechtigkeit für uns arme Pilger auf Erden.

Sedes sapientiae, Sitz der Weisheit aber heißt Maria zunächst und wohl auch hauptsächlich deshalb, weil in ihrem Schoße das ewige Wort, die göttliche Weisheit gewohnt hat. Aber eben

darum hat sich in ihr auch die göttliche Weisheit am herrlichsten geoffenbart, und demzufolge ist Maria das vollendetste Beispiel wahrer, übernatürlicher Weisheit geworden. Als die ganz besonders liebliche Wohnstätte Gottes verachtet Maria die Welt und allen irdischen Tand, sie weiß, dass das Himmelreich Gewalt leidet, und dass nur die es an sich reißen, welche Gewalt gebrauchen. So wird Maria das starke Weib, das uns Salomon am Schlusse seiner Weisheits-Sprüche schildert, das Weib, dessen Kleid Kraft und Anmuth, dessen Mund sich zur Weisheit öffnet, und auf dessen Zunge das Gesetz der Milde ist. Mit Recht wendet daher die Kirche auf Maria die Worte an: „Glückselig sind, die meine Wege bewahren! Glückselig der Mensch, der mich hört und der an meinen Thüren wohnet Tag für Tag, und meiner wartet an der Schwelle meiner Thüre. Denn wer mich findet, findet das Leben, und schöpfet das Heil von dem Herrn!"

Demgemäß ist Maria dann aber auch die **causa nostrae laetitiae,** die Ursache unserer Fröhlichkeit. Wie sie uns nämlich den Erlöser geboren, also die frohe Botschaft des Heils vermittelt hat, so werden uns auch heute noch die meisten Gaben und Gnaden gleichsam durch Mariens Hände gereicht. War Maria wegbereitend für das Opferleben Christi gewesen, so ist sie heute der Canal seiner Gnaden, der Hals am mystischen Leibe Christi, welcher das Haupt mit den Gliedern verbindet.

Spiegel der Gerechtigkeit, Sitz der Weisheit und Ursache unserer Fröhlichkeit stellen also Maria der Reihe nach dar als das Muster aller Tugenden, als die Lehrmeisterin der wahren Streiter Christi und als die von Gott gewollte Vermittlerin der Heilsgnaden. Und hiermit sind alle Beziehungen ausgedrückt, in welchen Maria zur streitenden und leidenden Kirche steht, ihre vorbildliche, belehrende und helfende Eigenschaft.

Dass aber eine solche Auffassung der genannten drei Titel wohl berechtigt ist, bestätigen die folgenden Anrufungen aufs Schönste. Denn da unsere Gerechtigkeit auf den drei göttlichen Tugenden wie auf drei Säulen der Wahrheit beruht, so muss auch Mariens Vollkommenheit nach Glaube, Hoffnung und Liebe bemessen werden. Und die Litanei thut das in den drei Anrufungen von dem Gefäße, „dem wunderbaren Gebilde, dem Werke des Allerhöchsten" [1]) Der „Spiegel der Gerechtigkeit" zeigt uns ein geistliches, ehrwürdiges und auserlesenes Gefäß der Andacht.

Und zwar nennt die Litanei Maria **vas spirituale,** geistliches Gefäß [2]) wegen ihres hervorragenden Glaubens. Denn der Glaube vergeistigt uns, er hebt uns empor über diese irdische Welt und einigt unsere Seele mit Gott, dem Geiste der Wahr-

---

[1]) Ecclef. 43, 2. — [2]) Ital. u. franz. „Wohnung des hl. Geistes". Binterim 4. Bd. I. Thl. S. 599

heit. Als Maria dem Worte des Engels glaubte und sprach: „Siehe, ich bin eine Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Worte", da überschattete sie der heilige Geist und Gott selbst stieg wesentlich in sie herab, machte sie zu seinem Gefäße, zum Gefäße des Geistes der Wahrheit, — zum geistlichen Gefäß. Wiewohl also jedem Menschen, der in diese Welt kommt, das wahre Licht leuchtet, und wiewohl Gott allen Gläubigen verleiht, durch seinen Geist gestärkt zu werden am inneren Menschen, auf dass Christus in ihren Herzen wohne, so ist doch Maria die gläubige Magd des Herrn, in ganz besonderer Weise sein geistliches Gefäß, das wunderbare Gebilde und Werkzeug des Allerhöchsten geworden.

Doch nicht nur das geistliche Gefäß ist Maria geworden, sie ist auch das **vas honorabile,** das ehrwürdige Gefäß [1]), und zwar wegen ihrer Hoffnung, wegen ihres unerschütterlichen Vertrauens auf Gott, ihren Schöpfer und Erlöser. Denn die Hoffnung auf den Herrn macht uns ehrwürdig. Das erkennen wir so recht, wenn wir den hoffnungsreichen mit dem hoffnungslosen Menschen vergleichen, den gläubigen Christen mit dem modernen Heiden. Wie erbärmlich, wie elend, ja wie verabscheuungswürdig ist nicht ein solcher Thor, der die Hilfe Gottes verschmähend, auf sein eigenes Nichts bauen will und dann jammervoll mit seinem Baue zusammenbricht! Wie edel dagegen, wie bewunderungswürdig der Mensch, der auf die Gnade seines Schöpfers vertrauend, den steilen Weg zum Himmel hinanklimmt! Solch ein Mensch war Paulus [2]), der Vieles um des Namens Jesu willen leiden musste, aber eben darum auch ein ehrwürdiges Gefäß, ein auserwähltes Werkzeug Christi wurde. Der Herr war seines Erbes Antheil, ... und ein herrliches Erbe ist ihm geworden [3]). In noch weit höherem Maße aber ist Maria ein solches auserwähltes Werkzeug der Gnade, ein ehrwürdiges Gefäß gewesen. Denn welch' eine gottvertrauende Seele war nicht diese zarte, jungfräuliche Mutter des Erlösers! Kaum waren die ersten Strahlen seines göttlichen Lichtes in diese Welt gedrungen, da musste Maria mit dem Kinde fliehen in ein fernes fremdes Land. Dreißig Jahre lebte sie verborgen mit dem Messias im stillen Hause zu Nazareth, und als er in die Welt zog, um die frohe Botschaft des Heils zu verkünden, da ward er alsbald verkannt, verleumdet, verspottet und verfolgt; aber Marias Seele verzagte nicht, ihre Hoffnung auf den endlichen Sieg ihres göttlichen Sohnes ließ sie selbst aufrecht stehen unter dem Kreuze, da ihr Sohn angsterbebend seine Seele in die Hände seines himmlischen Vaters empfahl. Wahrhaftig, das war eine starke, gottvertrauende Seele! Mit größerem Rechte noch als Judith verdient Maria, daß wir sie einstimmig preisen: Du bist der Ruhm Jerusalems, die Freude Israels und die Ehre unseres Volkes! [4]) Erhabene Gnade hat Gott in Maria

---

[1]) Ital. u. franz. „Werkzeug der Auserwählung". — [2]) Apostelgesch. 9, 15—16. — [3]) Ps. 15, 5—6. — [4]) Judith 15, 10.

niedergelegt, aber Maria hat auch in erhabener Weise dieses Vertrauen gerechtfertigt, indem sie selbst vertrauensvoll den göttlichen Rathschlüssen folgte und im Vertrauen auf seine Verheißungen den bitteren Kreuzweg zum Himmelfahrtsberge hinaufstieg als ein Werkzeug der Auserwählung, als ein ehrwürdiges Gefäß: Denn „selig, die Gottes Wort hören und es bewahren“.

So war also Mariens Lebenswurzel der Glaube und ihre Triebkraft die selige Hoffnung; und dementsprechend musste sie auch in der Liebe die schönsten Früchte zeitigen, weshalb die Litanei sie als das **vas insigne devotionis**, als das ausgezeichnete Gefäß der Andacht, feiert. Denn die wahre Andacht ist Hingabe, ist Aufopferung und Liebe zu Gott. Im Schreine ihres Herzens hatte Maria alle Worte des Herrn wohlverwahrt, und nun gaben sie gleich der auserlesenen Myrrhe lieblichen Duft. Denn hatte der allmächtige Gott die Seele der reinsten Jungfrau zu einem ausgezeichneten Gefäß gemacht, und hatte er sie durch seinen Engel über ihre miterlösende Thätigkeit unterrichtet, so hieng Maria nun auch mit der ganzen Glut ihrer Liebe an dieser Aufgabe, eine dienende Magd des Herrn zu sein und die treue Gehilfin des zweiten Adam. So zu Bethlehem in ihrer Armut, so in der Wüste Egyptens durch ihre Angst, so zu Nazareth in Mühe und Arbeit, und während der Lehrthätigkeit ihres Sohnes in stiller Zurückgezogenheit, unter dem Kreuze in endloser Hingabe und am Pfingstfeste als das einigende Band der Apostel und der christlichen Gemeinde. Mariens Liebe war eben keine Liebe in trockenen Worten, sondern im Geiste und in der Wahrheit, das heißt eine Liebe des Herzens und der That.

Aus den göttlichen Tugenden erwachsen aber die moralischen Tugenden wie aus ihrer ureigensten Wurzel. Waren also in Maria Glaube, Hoffnung und Liebe zur herrlichsten Blüte gebracht, so waren selbstverständlich auch alle moralischen Tugenden bei ihr in seltener Weise entwickelt. Maria wird deshalb nicht nur verglichen mit einem fruchtbaren, immergrünen Baume (Ps. 1, 3), nicht nur mit einer Lilie unter den Dornen (Hohel. 2, 2), sondern vor allem mit der Rose, der Königin unter den Blumen, die mehr als Paradiespflanze denn als irdisches Gewächs erscheint. **Rosa mystica,** Geheimnisvolle Rose nennt die Litanei daher Maria im Anschluss an Jesus Sirachs Lobspruch: „Ich wuchs wie eine Palme zu Cades und wie eine Rosenstaude zu Jericho.“ [1]) Die Palme zu Cades, die fruchtbarste Palmenart, deutet nämlich auf die Siege hin, die Maria feiert; die Rose aber erinnert an ihren Vorrang an Schönheit, Liebe und Ehre und an den Wohlgeruch ihrer Tugenden, woran Maria alle Heiligen übertrifft. [2]) Und geheimnisvoll heißt diese himmlische Rose, weil Mariens ganze Schönheit von innen ist, weil ihre Tugenden in dem Geheimnis der unbefleckten Empfängnis

[1]) Sirach, 24, 18. — [2]) Vergl. B. Schäfer Off. B. M. V. II, 260.

wurzeln und hienieden nie in ihrer ganzen Fülle und Schönheit werden erkannt werden.

Und hiermit schließt die Reihe der Titel, welche den Spiegel der Gerechtigkeit als das Muster aller Tugenden erklären. Die folgenden sechs Titel aber bilden eine nähere Erläuterung des „Sitzes der Weisheit".

Die wahre Weisheit besteht nämlich, wie schon oben ausgeführt worden, darin, dass wir mit dem Apostel um Jesu willen auf alles verzichten, um Christum zu gewinnen. Die Weisheit ist demnach die erste Gabe des heiligen Geistes, und alle übrigen Gaben dieses Geistes sind mehr oder weniger ein Ausfluss dieser grundlegenden Triebkraft für die vollkommene Bethätigung der Tugendkräfte. Darum ist nach meiner Ansicht diese Gabe in dem Titel „Sitz der Weisheit" gleichsam als Vorrede vorausgeschickt worden, um in den folgenden sechs Titeln, welche die übrigen Gaben des heiligen Geistes veranschaulichen, eine sinngemäße Erklärung wie sachliche Ergänzung zu finden.

Denn der **turris Davidica,** der Thurm Davids ist gewiss geeignet, uns die Gabe der Stärke plastisch zu vergegenwärtigen. War er doch die durch Natur wie durch Kunst unbezwingliche Feste Sions, hochemporragend, uneinnehmbar ein Schrecken seiner Feinde wie eine Freude und ein Stolz seiner Bewohner! Deshalb konnte sich der heilige Geist im Hohenliede, wo er die Unüberwindlichkeit und Stärke seiner Braut darthun wollte, mit Recht der Worte bedienen: „Dein Hals ist wie der Thurm Davids, der mit Schutzwehren gebaut ist; tausend Schilde hängen daran, die ganze Rüstung der Starken". Aber mit noch viel größerem Rechte kann unsere Kirche Maria einen Thurm Davids heißen, deren Seele von den Pforten der Hölle niemals überwältigt werden konnte, die aber selbst der höllischen Schlange den Kopf zertreten hat.

Der Thurm ist jedoch nicht nur ein Sinnbild der Stärke, er gewährt als „Lug' ins Land" auch die Voraussicht der Gefahr und wird so ein lieber Rathgeber in der Noth. Und wenn dieser Thurm den Beinamen des „elfenbeinernen" erhält, so ist seine Beziehung zum elfenbeinernen Throne Salomons unverkennbar. Wie vor diesem Throne des weisen Königs von Israel alle Völker sich Raths erholten, so eilen auch wir zu Maria, der Mutter vom guten Rath, wie zu einem Thurme von Elfenbein[1]), der in wunderbarer Lauterkeit strahlt und sich als ein erprobter Rathgeber aus diesem Thale der Thränen erhebt. **Turris eburnea,** elfenbeinerner Thurm heißt also Maria wegen ihres unschätzbaren Rathes, den sie uns zu ertheilen vermag und so gern auch allen Hilfesuchenden gewährt.

Der nächste Titel **Domus aurea,** goldenes Haus ist der beredte Ausdruck für die Gabe der Wissenschaft, welche Maria in

[1]) Hohel. 7, 4.

hervorragender Weise besessen: Denn sie war die Mitwisserin vieler Geheimnisse Gottes. „Die Weisheit (Gottes) baute sich ein Haus und haute sieben Säulen aus". Und dieses Haus, das nicht für einen Menschen sondern für Gott bereitet worden, war eben Maria, in deren Schoße Christus ruhte. Wie aber in dem steinernen Tempel Gottes auf dem Berge Moria alles von Gold schimmerte, wie die Wände und Verzierungen, die Cherubim und anderen Schnitzwerke alle mit dem feinsten Golde überzogen waren, kurz wie nichts im Tempel war, was nicht mit Gold überdeckt gewesen[1]), so war auch der lebendige Tempel Gottes, die jungfräuliche Mutter Maria geschmückt mit etwas, was noch viel besser als das reinste und feinste Gold, was kostbarer ist als alle Reichthümer, nämlich mit der heiligen Wissenschaft Gottes. Diese Gabe ist nicht zu verwechseln mit der oben geschilderten Weisheit, das heißt dem Geschmacke an göttlichen Dingen, noch auch mit der später zu entwickelnden Gabe des Verstandes oder der Einsicht in die Geheimnisse des Glaubens; diese Gabe der Wissenschaft besteht vielmehr in der Kenntnis der Absichten Gottes und zeitigt in dem Träger dieser Gabe die gewissenhafte Treue gegen Gott, das wahre und rechte Pflichtbewußtsein[2]). Hierdurch wird aber der Charakter einer solchen Person gediegen, rein und lauter, das heißt er nimmt dieselben Eigenschaften an, welche wir am Golde rühmen. Nicht mit Unrecht wird also Maria wegen ihrer Gabe der Wissenschaft als das goldene Haus bezeichnet.

Mit diesem Titel verwandt, aber keineswegs gleichbedeutend ist die folgende Anrufung: **Foederis arca,** Arche des Bundes. Auch dieser Titel ist von dem Tempel hergenommen und bezeichnet das Allerheiligste, die ringsum mit Gold überzogene Bundeslade, in welcher der goldene Krug mit dem Manna, der grünende Stab Aarons und die Gesetzestafeln aufbewahrt wurden. Die Beziehungen zu Maria liegen auf der Hand, da Maria in ihrem reinen Schoße Jesum, das lebendige Brot, das vom Himmel gekommen, den Hirten und Lehrer des auserwählten Volkes getragen hat. Im Zusammenhange der Litanei aber weist die Arche des Bundes vor allem auf die Furcht Gottes hin, die uns das Gesetz halten lehrt. In ehrfurchtsvoller Scheu vor der unendlichen Majestät Gottes erkennt sich das Geschöpf als Staub, als Nichts und sieht demgemäß in der treuen Befolgung der Gebote Gottes seine eigentliche und heiligste Aufgabe. Und so wird die Bundeslade oder der Gesetzesschrein ein Bild jeder gottesfürchtigen und gottliebenden Seele, am allermeisten aber der Seele Mariens, die alle Worte des Herrn in ihrem Herzen bewahrte und in ihrem Leben befolgte.

Die Furcht Gottes mit ihrer treuen Beobachtung der Gebote zeitigt in uns aber die wahre Frömmigkeit, jene Gottinnig-

[1]) Siehe Schaab, lauret. Lit. S. 171. — [2]) Siehe Scheeben, Dogm. III. S. 910.

keit des Affectes, die uns hinüber hebt über die Armseligkeit dieses Erdenlebens und uns einen Blick thun läßt durch die **porta coeli,** durch die Pforte des Himmels in die Herrlichkeit des dreieinigen Gottes selbst. Niemand aber hat mehr als Maria diese Tugend der Gottinnigkeit besessen, niemand daher klarer als sie durch das Himmelsthor geschaut, niemand fühlbarer als Maria Gottes Minne genossen. Schon in der Empfängnis geheiligt, war sie die Erstgeborene unter den Erlösten und wurde, indem der Heiland sich ihrer als Mutter bediente, selbst die allen zugängliche Pforte des Himmels,[1]) aus der der Welt das Licht hervorgieng,[2]) die süße Muttergottes, die selige Himmelspforte.[3]) So heißt Maria also die Pforte des Himmels nicht, weil sie statt Christus eine Mittlerin zwischen Gott und den Menschen gewesen, sondern weil sie uns die Gottinnigkeit, die schauende Liebe in ihrer Vollkommenheit darstellt, und weil sie wegen dieser ihrer Frömmigkeit zur Mutter Gottes erwählt, als Werkzeug des Allerhöchsten, allen Frommen den Eintritt in den Himmel ermöglicht hat.

Stella matutina, der Morgenstern endlich ist der Vorbote des Tages. Da nun Maria für uns die Morgenröthe besserer Tage war, wie das bei dem Titel „Mutter Christi" erläutert worden, so kann sie schon deshalb sehr wohl Morgenstern genannt werden. Doch würden dann die beiden Titel „Mutter Christi" und „Morgenstern" identisch sein. Und dies ist nicht nothwendig. Denn wie der Morgenstern mit seinem hellglänzenden Lichte uns eine Vorstellung, eine Ahnung von der Herrlichkeit des Sonnenlichtes gibt, so vermittelt uns die göttliche Gabe des Verstandes eine Einsicht in die Geheimnisse des Glaubens, die voll und ganz sich erst im Jenseits, in der Anschauung Gottes von Angesicht zu Angesicht erschließen werden. Der Morgenstern ist also ein Bild der gläubigen Erkenntnis auf Erden, und da Maria diese Erkenntnis in hervorragendem Grade besessen, ja da in ihr sich die erhabensten Geheimnisse Gottes gleichsam verkörperten, so ist Maria nicht bloß selbst himmlisch erleuchtet gewesen, sondern sie wirkte auch und wirkt jetzt noch himmlisch erleuchtend, vorleuchtend wie der Morgenstern in den hellen Tag der ewigen unmittelbaren Anschauung Gottes.

Damit sind wir am Ende der Titel, welche uns den Sitz der Weisheit des Näheren beschreiben, das heißt Maria auf Grund der sieben Gaben des heiligen Geistes als die Lehrmeisterin der wahren Streiter Christi schildern, und es beginnen nun die Anrufungen, welche sich mit Maria als der von Gott gewollten Vermittlerin der Heilsgnaden unseres Erlösers beschäftigen, das heißt den früheren Titel von der Ursache unserer Fröhlichkeit des weiteren ausführen.

---

[1]) Alma Redemptoris mater. — [2]) Ave Regina coelorum. — [3]) Ave maris stella.

Da dem sinnlichen Menschen die leibliche Noth meist am schwersten fällt, so beginnt auch die Litanei damit, Maria als das **salus infirmorum,** als das Heil der Kranken, als die Helferin in allen Nöthen unserer leiblichen Natur zu preisen. Und einer näheren Begründung bedarf dieser Titel fürwahr nicht. Denn unzählige Krankenhäuser sind zum Dank für die durch Maria wiedererlangte Gesundheit errichtet worden; an den Wallfahrtsorten der lieben Muttergottes sehen wir eine Menge von Krücken niedergelegt, mit denen die Kranken hin- und ohne welche sie weggegangen, und die zahllosen Weihgeschenke aus Wachs oder Edelmetallen in Gestalt von Händen, Füßen, Armen u. s. f. sind gewiss ebensoviele Zeichen von der wunderbaren Hilfe, die Maria den armen Kranken gebracht hat.[1]) Und endlich — wie viele barmherzige Schwestern gehen nicht umher und üben unter dem Schutze Mariens ihr mühseliges Samariterwerk?

Von der leiblichen Noth steigt die Litanei zum geistlichen Elend auf und preist hier Maria zunächst als **refugium peccatorum,** als die Zuflucht der Sünder. Denn die Sünde ist das erste und einzig wahre Uebel in der Welt, die Ursache aller Leiden und jeden Wehes. Wie aber Eva durch ihren Hochmuth den Adam zur Sünde verführte, so vermittelte Maria durch ihre Demuth dem Sünder die Erlösung. Und was Maria damals im stillen Kämmerlein zu Nazareth der ganzen Menschheit leistete, das leistet sie auch heute noch jedem einzelnen aus uns, wenn er zu ihr seine Zuflucht nimmt, sie um ihre mächtige Fürsprache anfleht. Denn der Sohn erhört die Mutter, wie der Vater den Sohn erhört hat.

Das zweite geistliche Elend in der Welt, und zwar ein Elend, welches Sünder wie Gerechte zu tragen haben, das ist die Versuchung, ist der Kampf mit unserem dreifachen Feinde, mit dem Fleische, mit der Welt und mit dem Satan. Und auch in diesem Kampfe steht uns Maria mütterlich bei, sie — das Weib des Protoevangeliums, welches der Schlange den Kopf zertreten hat. **Consolatrix afflictorum,** Trösterin der Betrübten heißt daher soviel als „Trösterin aller Heimgesuchten", von denen schon der Heiland sagt: selig die Trauernden; denn sie werden getröstet werden.

Der letzte Titel dieser Reihe — **auxilium christianorum,** Hilfe der Christen — hat zunächst eine zusammenfassende Natur. Denn an und für sich bezeichnen die drei vorausgehenden Titel alle Beziehungen, in denen Maria uns Gnaden vermitteln kann, nämlich in leiblicher Beziehung und in geistlicher Beziehung und das letztere nach dem Falle, das heißt in Sünden und vor dem Falle, das heißt in Versuchungen. Aber immerhin ist dieser von Pius V. eingeschaltete Titel „Hilfe der Christen" nicht überflüssig. Er warnt uns zunächst, die vorausgehenden Titel nicht allzu enge zu fassen; also bei „Heil der Kranken" nicht bloß an Krankheiten, sondern auch

---

[1]) Siehe Schaab, laure . Lit. S. 199.

an Hunger, Durst und Kälte, sowie an alle Gefahren für das Leben unseres Leibes zu denken. Dann aber zeigt uns dieser Titel, dass Maria, so besorgt sie auch für alle Menschen ist, doch ganz besonders eine Helferin der Christen sein will: denn sie ist ja vor allem die neue Eva, die Mutter der Lebendigen, das heißt der durch die Taufe zum ewigen Leben Wiedergeborenen. Und dabei eröffnet sich uns auch ein Durchblick in das Jenseits. Maria ist die Hilfe aller Christen, die ihren Schutz und ihre Fürbitte beanspruchen und beanspruchen können, also nicht bloß der Christen auf Erden, sondern auch der armen Seelen im Fegefeuer.

So schließt der zweite Haupttheil der Litanei, der schwierige Mittelbau, in welchem uns die Beziehungen Mariens zur streitenden und leidenden Kirche dargestellt wurden, allseitig befriedigend ab. Ihm folgt unmittelbar der Schlusstheil, der die Verherrlichung Mariens im Himmel besingt.

Maria wird in den Titeln dieses Theils durchgehends Königin genannt, aber nicht so sehr deswegen, weil sie aus königlichem Geschlechte entsprossen, aus Abrahams Samen, dem Stamme Juda und aus dem Hause Davids hervorgegangen, sondern weil sie als Mutter des Königs der Ewigkeiten theilnimmt an seiner Würde, weil sie vermöge ihrer ausgezeichneten Tugenden die Krone des Lebens erlangt hat[1]) und in dieser Würde und Heiligkeit alle Engel und seligen Geister überragt. Ja, da es der Himmelsbewohner Lohn und Aufgabe ist, mit Christo zu herrschen, so muss vor allem der seligsten Jungfrau es zukommen, königliche Macht auszuüben; sie muss darin allen anderen Heiligen vorangehen, sie muss deren Führerin, Herrin und Königin sein.

Die Personen, welchen Maria als Königin vorgesetzt wird, zeigen eine stufenmäßige wie historische Abfolge. Allen voran stehen die Engel, als die erstgeborenen Kinder Gottes; dann folgt das alte Testament mit den Patriarchen und Propheten und dann erst der neue Bund. In ihm eröffnen den Reigen die Apostel: denn sie sind die Säulen und Grundvesten der Wahrheit; ihnen folgen die Martyrer, welche die junge Glaubenssaat mit ihrem Blute getränkt haben; diesen folgen die Bekenner, welche Christum durch Wort und That vor den Menschen bekannt, und endlich die Jungfrauen, die in ihrem reinen Herzen dem himmlischen Bräutigam eine liebliche Wohnstätte bereitet haben.

Regina Angelorum, Königin der Engel heißt Maria, weil sie — die heilige Menschheit Christi ausgenommen — alles Geschaffene, auch die Cherubim und Seraphim, an Herrlichkeit überstrahlt. Denn es ist eine Person um so herrlicher und schöner, je gottähnlicher sie ist. Niemand ist aber so gottähnlich wie Maria. Denn ist ihre Natur auch nicht die der reinen Geister, sondern eine

---

[1]) Ginal, lauret. Lit. S. 171.

menschliche, so ist dieselbe doch wegen der göttlichen Mutterschaft derartig von der Gottheit durchglüht, dass selbst die Engelsnatur vor ihr erblasst, und die himmlischen Geister sich ehrfurchtsvoll vor Maria als ihrer Herrin und Gebieterin neigen.

Regina Patriarcharum, Königin der Patriarchen und **Regina Prophetarum**, Königin der Propheten heißt Maria, weil sie der Inbegriff der Sehnsucht aller Patriarchen und das immer wiederkehrende Thema der Weissagungen der Propheten gewesen. Das ganze Denken, Dichten und Trachten des jüdischen Volkes concentrierte sich ja auf das Erscheinen des protoevangelischen Weibes, aus dessen Samen der Erlöser seinem Volke hervorgehen sollte.

Des Apostels Aufgabe war die Predigt des Evangeliums. Diese Aufgabe hat Maria freilich nicht erfüllt. Sie kann also auch nicht **Regina Apostolorum**, Königin der Apostel heißen, weil sie etwa allen Aposteln voran Christi Lehre gepredigt hätte. Wie aber die Predigt der Apostel vergeblich gewesen wäre, wenn Christus nicht von den Todten auferstanden, so wäre auch diese Auferstehung unmöglich gewesen, wenn Christus nicht aus Maria der Jungfrau Fleisch angenommen und Mensch geworden wäre. Die Zusage Mariens: „mir geschehe nach Deinem Worte“ war die erste „frohe Botschaft“ an die erlösungsbedürftige Welt, jene Botschaft, die den heiligen Geist herabzog, dass er Maria überschattete und den Erlöser in ihrem Schoße bildete. Während also die Apostel der Welt das Wort Gottes verkündeten, hat Maria der Welt das Wort Gottes geschenkt! Maria überragt demnach die Apostel, wie die That überragt den Rath. Deshalb verharrten auch die Apostel einmüthig im Gebete mit Maria, der Mutter Jesu, da sie die Herabkunft des heiligen Geistes erwarteten, der sie alle Wahrheit lehren sollte.

Regina Martyrum, Königin der Märtyrer, wird Maria genannt, obwohl sie das leibliche Martyrium nicht erduldet hat. Denn ein geistiges Schwert durchdrang ihre Seele, wie ihr vom greisen Simeon vorherverkündet worden. Nach den kurzen Freuden der heiligen Weihnacht auf den Fluren von Bethlehem ist Marias Leben mit Leiden aller Art bezeichnet, bis dass sie stand die Schmerzensreiche, Thränenbleiche unter dem Kreuze ihres heißgeliebten einzigen Sohnes. Mit Recht wendet daher die Kirche auf Maria die Klageworte Jeremiä an: „O ihr alle, die ihr vorübergeht, gebet Acht und schauet, ob ein Schmerz dem meinen gleicht!“

Aber nicht nur schmerzvoll war Mariens liebevolles Stehen unter dem Kreuze, es war auch ein furchtloses Bekenntnis ihres Glaubens an den Gottessohn; als alle Apostel flohen, — da stand Maria die Mutter allein mit dem Liebesjünger unter dem Kreuze! Aus dem Glauben lebt aber der Gerechte, und die Frucht dieses Geistes ist die ganze schöne Tugendreihe. War nun in Maria der Glaube der stärkste, der innerlich überzeugteste, so musste auch

sie vor allem im Tugendglanze strahlen, musste mit Recht die **regina confessorum,** die Königin der Bekenner sein.

Dass Maria endlich auch die **regina virginum,** die Königin der Jungfrauen ist, geht schon aus unserer früheren Betrachtung über „die Jungfrau aller Jungfrauen" hervor. Als die Erstgeborene unter denen, die sich mit ihrer Jungfräulichkeit dem Herrn weihen, ist sie auch als die Königin dieser reinen Seelen zu betrachten: denn jene folgen dem Lamme, Maria aber trug es unter ihrem Herzen.

Und so ist Maria denn die **regina omnium sanctorum,** die Königin aller Heiligen, d. h. es gibt keine Diener und Dienerinnen Gottes, deren Heiligkeit nicht von Marias Tugenden übertroffen würde, die nicht in Maria ihre Herrin und Königin verehrten. „In der Mitte ihres Volkes wird sie erhoben und in der Versammlung der Heiligen bewundert; unter der Schar der Auserwählten erhält sie Lob und unter den Gesegneten wird sie gesegnet."

Hier schloss in früheren Zeiten die Lauretanische Litanei. Und in der That alle Gesichtspunkte, unter denen Maria betrachtet werden kann, sind bereits erörtert worden: Marias Personalcharakter, ihre Beziehung zur streitenden und leidenden Kirche und ihr Verhältnis zur triumphierenden Kirche der Heiligen. Somit könnten die beiden in neuerer Zeit angefügten Titel von der unbefleckten Empfängnis und von der Königin des Rosenkranzes überflüssig erscheinen. Und doch sind sie es nicht, sondern bilden vielmehr einen herrlichen und nützlichen Abgesang.

Regina sine labe originali concepta, „Königin ohne Makel der Erbsünde empfangen" fasst nämlich alles, was wir Gutes, Schönes und Erhabenes von Maria zu berichten hatten, noch einmal zusammen, wie der Brennspiegel die einzelnen Strahlen des Sonnenlichtes sammelt. Die unbefleckte Empfängnis ist Mariens Prärogative, sie ist der Grund ihrer Heiligkeit und die Folge ihrer ewigen Auserwählung. Weil Maria zur Muttergottes vorher bestimmt worden, darum wurde sie unbefleckt empfangen, und weil sie unbefleckt empfangen, darum strahlt sie in der Schönheit jeder übernatürlichen Tugend. Will also jemand Marias gesammte Herrlichkeit mit einem einzigen Worte feiern, so rufe er sie an als „Königin ohne Makel der Erbsünde empfangen".

Die **regina sacratissimi Rosarii,** die Königin des hochheiligen Rosenkranzes aber zeigt uns in ihrem Leben den Weg durch Freud und Leid in die glückselige Ewigkeit. War uns Maria in den letzten Titeln gleichsam in die Sterne entrückt worden, so dass wir nur ihre Erhabenheit bewundern konnten, um unser eigenes Elend dann um so drückender zu empfinden, so wird Maria in gegenwärtigem Titel gleichsam der Erde wieder geschenkt und uns als vollkommenstes Muster in der Nachfolge Christi aufgestellt. In der Betrachtung ihres Lebens durch den Rosenkranz baut sich uns eine

Jakobsleiter auf, die von der Erde zum Himmel reicht, und deren Sprossen wir nur ähnlich wie Maria zu erklimmen brauchen, um auch in ähnlicher Weise wie sie bei Gott verherrlicht zu werden.

Mit dem Namen Maria begann die lauretanische Litanei und, nachdem sie uns alle Herrlichkeiten dieser Gottesbraut gezeigt, uns bis in die höchsten Himmel der Himmel geführt, stellt sie uns im Rosenkranze wieder die demüthige Magd des Herrn vor, damit wir nicht ob ihrer Heiligkeit erschrecken, sondern mit Vertrauen uns ihr nahen: denn die Himmelskönigin ist unsere Mutter, — ist nur Maria!

Dies nach meiner Ansicht der Plan der Lauretanischen Litanei. Ich bin weit davon entfernt, ihn für den einzig möglichen oder absolut richtigen zu halten, wenngleich ich mir anzunehmen getraue, dass man wesentliche Unrichtigkeiten mir schwerlich wird nachweisen können. Wie dem aber auch sei, soviel wird man aus dieser Betrachtung ersehen haben, dass die Lauretanische Litanei ein Kunstwerk ist und eine dogmatisch richtige Gliederung aufweist, sowie dass die Verehrung Mariens auf das Innigste mit der ihres Sohnes verknüpft ist. Denn wie Christus nicht denkbar ohne Maria, so ist Maria nicht denkbar ohne Christus. Alle und jede Verehrung, die wir der Muttergottes zollen, ergießt sich daher schließlich in eine Anbetung ihres Sohnes. Das ist die katholische Auffassung der Marienverehrung, und diese müssen wir wahren trotz aller protestantisierenden Einflüsse, die sich in unseren Tagen selbst unter guter Maske so oft geltend zu machen versuchen. Dahin gehört z. B. die heute ziemlich weit verbreitete Ansicht, als sei es nur deshalb zulässig, die lauretanische Litanei vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute zu beten, weil ja jede Litanei mit einer directen Anrufung Gottes beginne, und man bei den folgenden Lobpreisungen immer denken könne, die also Gepriesene möge den auf dem Altare gegenwärtigen Gott für uns bitten. Demgegenüber erlaube ich mir zum Schluss eine Stelle des unvergesslichen Scheeben anzuführen, die eine solche oberflächliche Auffassung der Marienverehrung in gehöriger Weise geißelt, zugleich aber auch nachweist, wie die lauretanische Litanei und jede andere in der Kirche gebräuchliche Marienverehrung gerade in der Absicht geübt wird, um in ihr und durch sie, also nicht nur anhängselweise Christus und Gott desto vollkommener zu verehren, ganz ähnlich wie die latreutische Verehrung der Menschheit Christi uns zur vollkommenen Anbetung seiner Gottheit dient. Die betreffende Stelle (Dogm. III. S. 515 Nr. 1634) lautet wörtlich:

„Hinsichtlich des Verhältnisses der Verehrung Mariens zur Verehrung Christi machen wir namentlich auf einen Ritus aufmerksam, der nicht bloß den Protestanten, sondern auch manchen Katholiken bei oberflächlicher Betrachtung befremdlich vorkommt. Nach römischer Sitte wird bei den gewöhnlichen Aussetzungen des allerheiligsten Sacramentes die lauretanische Litanei gesungen. Bei der Strenge, womit Rom darauf sieht, dass bei der Aussetzung des Allerheiligsten

die ganze Andacht sich auf dieses concentriere, kann darin nicht nur nicht eine Verdunkelung der Verehrung Christi durch die Verehrung Mariens gefunden werden; vielmehr muss man annehmen, dass die lauretanische Litanei hier geradezu den Charakter einer sacramentalischen, d. h. direct auf die Verehrung des heiligen Sacramentes bezüglichen Andacht haben solle. Und dazu ist sie in der That vorzüglich geeignet, wenn sie im Geiste der Kirche aufgefasst wird. Denn wie wir Gott in sich gerade dadurch am vollkommensten ehren, dass wir im heiligen Messopfer Christum seiner Menschheit nach zugleich zum nächsten Gegenstand, sowie zum Vorbild, Mittel und Träger unserer Andacht machen: so ehren wir hier Christum in seiner Menschheit am vollkommensten dadurch, dass wir diejenige Person, die seiner Menschheit am nächsten steht und der Thron derselben ist, in unsere Verehrung hineinziehen, um sie zum Vorbild, zum Mittel und zur Trägerin unserer Anbetung zu machen. Beiderseits wird auf diese Weise sowohl subjectiv die Andachtsgesinnung mächtiger angeregt und höher gehoben, als objectiv ein wertvoller Ehrentribut geleistet."

So weit Scheeben. Möge die vorliegende Arbeit ebenfalls dazu beitragen, die katholische, d. h. die echte und rechte Marienverehrung zu stärken.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7).

Von Pfarrer A. Riesterer, in Müllen, Baden.

Siebenter Artikel.

γ. Zweite Bitte.

„Dein Reich komme!"

Da der Messias es ist, der uns so beten lehrt, so kann bezüglich des „Reiches" kein Zweifel sein. Das Kind des Vaters im Himmel kennt nur ein Reich, dasjenige, welches der vom Vater gesandte Sohn gestiftet, in welchem die Heiligung des göttlichen Namens in allen Beziehungen stattfindet. Dieses messianische Reich soll sich nun intensiv und extensiv ausdehnen, gemäß den Gleichnissen vom Sauerteig und Senfkorn (Matth. 13), bis Ein Hirte und Eine Herde ist. Diese Ausdehnung geschieht gleicherweise durch die Gnade Gottes und den freien Willen der Menschen. Weil nun aber das Reich des Fürsten der Welt, die Herrschaft der Sünde, die durch die Herrschaft Gottes zerstört werden soll, in erster Linie als eine innere erscheint und erst aus dem verderbten Herzen heraus entheiligend, verderbend zutage tritt, so sucht auch das Reich Gottes zuerst im Herzen des Menschen, den dort thätigen Feind bekämpfend, seine Herrschaft aufzurichten, damit Gott im neugeheiligten, von der Sünde erlösten Herzen herrlich throne, geheiligt werde. So entwickelt sich also das Reich Gottes zunächst als ein inneres, weshalb auch der Herr sagt „das Reich Gottes ist in euch" (Luk. 17, 21). Und diese Gestalt

desselben schwebt vor allem dem Kinde vor, wenn es zum Vater betet „Dein Reich komme!“ Wie aber der Betende dieses Ziel, dass also das Reich des Vaters in unsere Herzen sich einbaue, ersehnt und erfleht, so gewiss auch alle Mittel, die zur Erreichung dieses Zieles nothwendig sind. Alle Gnaden von der allerersten bis zur Gabe der Beharrlichkeit, welche im Tode die Herrschaft Gottes besiegelt, fasst sehnsüchtig der Betende zusammen. So gilt seine Bitte jeder Hilfe, Stärkung und Nahrung der Seele, besonders auch der kräftigsten, dem sacramentalen Seelenbrote. Ist ja doch jede Communion von Seite des Vaters nichts anderes als eine erneute Besitznahme seines Reiches im Innern des Menschen (Grimm).

In innigster Wechselbeziehung mit diesem innern Reiche Gottes steht das äußere. Beide bedingen sich, helfen sich gegenseitig erbauen. Auch an dieses äußere Reich denkt das vom Herrn belehrte betende Kind Gottes. Es bittet, dass der Baum, den der Herr als Senfkörnlein (13, 31) gepflanzt, immer mehr Aeste und Zweige treibe, dass seine Kirche sich weiter und weiter über die Welt verbreite, ihre Gottes Namen verherrlichende und den Menschen heiligende Macht und Herrschaft immer vielfältiger, unwiderstehlicher entwickle, bis sie mit der Wiederkunft ihres Herrn die Vollendung gewinnt. „Wenn der Menschensohn richtend dem Vater einerseits seine Auserwählten, die getreuen Träger seines unsichtbaren Reiches zur Belohnung, andererseits die trotzigen Rebellen, die Feinde seiner Herrschaft zur Strafe präsentiert, da, in der seligen Verklärung der Einen und in der endgiltigen Vernichtung der Anderen erkennt der Glaube die Vollendung des Gottesreiches, das Ziel aller Schöpfung, den Vater durch die Vermittlung seines Sohnes herrlich thronend in der Herrschaft, die ihm niemand mehr bestreitet“ (Grimm).

An das vollendete Reich Gottes denken bei unserer Bitte wohl zu enge manche ältere Erklärer ausschließlich und erklären deshalb die Bitte rein eschatologisch von der letzten jenseitigen Entfaltung, vom Paradiese, das Christus dem büßenden Schächer versprochen (Luk. 23, 42), vom Reiche der Verklärung, wie es den Gesegneten des Vaters bereitet ist (Matth. 25, 34).

Bis zur Wiederkunft des Herrn ist das Reich in der doppelten Beziehung unvollkommen, weil es als äußere Gemeinschaft noch nicht allgemein und glorreich und als inneres erst mit dem Tode des Menschen zur ganzen Entfaltung kommt. Der Einzelne und das Ganze befinden sich noch auf dem Wege der Vorbereitung (Matth. 13, 31 ff; 24, 14). Die Vollendung ist da, wenn die Herrschaft des Teufels vollständig zerstört ist und in Allen Gott allein herrscht.

Auch die Juden beteten um das Kommen des Reiches. Ihre Bitte klingt an die christliche an, wie auch eine andere jüdische mit unserer ersten Aehnlichkeit hat, weshalb Einige (Wetstein u. A.) das ganze Vaterunser nur als eine Compilation aus hebräischen Formeln ansehen wollen. Allein formelle Anklänge sind bei der Wahl eines

verwandten Gebetsgegenstandes leicht erklärlich und der Herr hatte wohl auch keinen Grund Anklänge an bereits bekannte Gebete (vgl. Lev. 10, 3; Sir. 36, 4) zu vermeiden. Uebrigens sind diese jüdischen Ableitungen (von den persischen gar nicht zu reden) mit aller Vorsicht aufzunehmen, weil es noch gar nicht feststeht, ob nicht die angezogenen jüdischen Gebete jünger sind als das Vaterunser. Die ähnliche jüdische Bitte: Es herrsche dein Reich; bald komme die Erlösung! wäre keinenfalls mit unserer Bitte identisch, denn die Synagoge betete mit diesen Worten um etwas, was verheißen aber noch nicht irgendwie in Wirklichkeit getreten. Der Christ dagegen betet um das Reich als schon vorhandenes, das aber mehr und mehr sich entfalten möge.

δ. Dritte Bitte:

„Es geschehe dein Wille, wie im Himmel, so auch auf Erden".

In dieser Bitte ist gezeigt, sowohl wodurch der Name Gottes aufs vollkommenste geheiligt oder verherrlicht, als auch das Kommen des Reiches gesichert wird, weshalb durch sie die beiden ersten einen schönen Abschluss erhalten. Unter dem Willen Gottes haben wir hier sowohl den ursächlichen als den regel- und maßgebenden Willen zu verstehen. Jener offenbart sich in Gottes Wirkungen und Fügungen und geschieht allzeit, fordert aber von uns Anerkennung und Ergebung, obschon das Widerstreben ganz unwirksam wäre. Der regel- und maßgebende Wille Gottes, der sich in seinen Geboten kundgibt, erfordert von uns Einwilligung und Mitwirkung, soll von uns und durch uns erfüllt werden und so uns heiligen.

Wir bitten also, dass der Wille und das Wohlgefallen Gottes wie immer er sich offenbart, sei es in Geboten, Einsprechungen, Anordnungen oder Zulassungen von uns, an uns und in uns in allen Fällen vollzogen werde, dass dagegen der Eigenwille, der durch die Sünde verderbten Natur mehr und mehr aufgehoben, Gottes Wille der Inhalt unseres Willens werden möge.

Je mehr wir uns bemühen, unseren Willen dem göttlichen gleichzugestalten, desto mehr verherrlichen wir den göttlichen „Namen" (vgl. Mark. 3, 35; Joh. 14, 21) und desto mehr wird das Reich Gottes, die Herrschaft Gottes in uns gefestigt, desto sicherer ist uns die himmlische Glorie.

Im zweiten Theile „wie im Himmel, so auch auf Erden" ist zunächst die Art und Weise der Vollziehung des göttlichen Willens angegeben. Die Gläubigen auf Erden sollen ihn vollziehen, wie die Engel und Heiligen im Himmel. Die Engel und Heiligen hängen mit der höchsten Freude Gott an. Wie sie sollen wir mit völliger Uebereinstimmung des Verstandes und Willens uns in den Willen Gottes geben und denselben vollziehen in aller Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, mit aller Lust und Liebe. Dazu erflehen wir Gottes Gnade.

„Wie im Himmel, so auch auf Erden" geht aber auch auf den Erfolg der Erfüllung des göttlichen Willens. Wie der Himmel der Ort der Seligkeit ist eben durch die volle Harmonie des creatürlichen Willens mit dem göttlichen, wie die seligen Geister, in der Gnade gefestigt, einzig im Dienste ihres Gottes, dessen heiligen Willen erfüllend, ihr ganzes Glück erkennen und genießen, so soll auch die Erde durch die Erfüllung des göttlichen Willens in den Himmel verwandelt werden. Dass also die Erde hinter dem Himmel nicht zurückbleibe, wir auf Erden mit den Engeln wetteifernd einzig dem Willen des Vaters leben und die Erde so schon zum Himmel verklären, auch das ist unser heißer Wunsch, indem wir beten, dass Gottes Wille geschehe „wie im Himmel, so auch auf Erden".

ε. **Vierte Bitte:**

„Gib uns heute unser tägliches Brot".

Nachdem wir gelehrt worden, um das zu bitten, was Gottes ist, lehrt der Herr uns jetzt herabsteigen zu unserem Bedürfen, so aber, dass immer noch eine indirecte Beziehung zu dem im ersten Theile des Gebetes Erflehten besteht. Und da die Gnade die Natur voraussetzt, sollen wir zuerst um das beten, was zum leiblichen Leben nothwendig ist. Der Herr folgt damit nicht der Ordnung der Würde, sondern der unserer Natur und Schwachheit. Die Natur will ja überhaupt erst leben, bevor sie gut leben kann (Maldonat). Es ist ein Zeichen großer Liebe, dass der Herr auch diese Bitte uns gelehrt hat.

Das Leben, die Lebenskraft ist die nothwendigste Voraussetzung, soll der Mensch durch Heiligung des Namens Gottes und Erfüllung seines Willens Theil haben am Reiche Gottes. Darum hat er auch die Pflicht, sein Leben zu schützen und zu bewahren mit den Gütern der Erde, welche dazu dienlich sind. Ueber diese Güter verfügt aber der himmlische Vater, der Herr der Erde, als über sein Eigenthum. Er gibt und nimmt der Erde Früchte als seinen Segen nach freiestem Belieben. Dieses königliche Recht sollen alle anerkennen, anerkennen, dass alles von Gott kommt, dem Vater, dessen abhängige, bedürftige Kinder alle sind, dass ohne seinen Segen alles menschliche Sinnen und Mühen wirkungs- und fruchtlos bleibt. Darum sollen alle beten: „Gib uns heute unser tägliches Brot", das ist die für den heutigen Tag zur Erhaltung des Lebens erforderliche Nahrung.

„Brot" wird im neuen Testamente, wie im alten, weil das Hauptnahrungsmittel, von jeder Speise gebraucht (Gen. 18, 5; Spr. 30, 8; Sir. 10, 26; Wsht. 16, 20; 2 Thess. 3, 12). Alle, Reiche und Arme, sollen beten um das tägliche Brot, die, welche es nicht haben, dass sie es erhalten und die, welche es schon haben, dass sie es behalten; demüthig sollen alle appellieren an die Güte des allmächtigen Gottes, der ja stets geneigt ist, allen Speise zu geben zur rechten Zeit (Ps. 144, 15; 145, 7). Und nicht bloß ein jeder

für sich soll um das tägliche Brot bitten, nein, ein jeder für alle; bittend soll er sagen „Gib uns“. Auch in dieser Beziehung soll Gemeinsinn walten, dieses umsomehr, wenn wir bedenken wie viele Nothleidende es in der Welt gibt; wir unterstützen sie so wenigstens mit unserem Gebete.

Aber nur um das „Brot“, um das Nothwendige, zum Unterhalte des Lebens Unerläſsliche lehrt der Herr uns beten, wie auch der Apostel lehrt: Haben wir aber Nahrung und Bedeckung, so sind wir mit diesem zufrieden (Tim. 6, 8). Nicht um Glücksgüter, um Nahrungsfülle, Kleiderüberfluſs oder sonst etwas bitten wir, sondern um das Nothwendige (Chrys.). Ebenso lehrt er uns nur um das „heute“, das täglich Nothwendige beten, da er will, daſs wir stets wie zum Fluge bereit seien und der Natur nur so viel nachgeben als der Bedürfniszwang erheischt (Chrys.). Bedeutungsvoll ist es auch, daſs wir beten sollen um „unser“ tägliches Brot, das ist nicht nur um jenes Brot, das wir nöthig haben, sondern das wir auch, so weit es in unseren Kräften und Verhältnissen liegt, uns selbst erworben haben (vgl. 1 Cor. 9, 11 ff.; 1 Thess. 2, 7; 2 Thess. 3, 8).

Dieses Bitten aber um das tägliche Brot ist nicht im Widerspruche mit der Mahnung: Seid nicht besorgt für euer Leben, was ihr esset oder trinket (V. 25). Denn das Bitten ist das Gegentheil von Sorgen, wie Jesus es meint. Bitten ist der Ausdruck des Vertrauens auf Gott, Sorgen Ausdruck des Mangels an Gottvertrauen. Unsere Bitte ist somit nicht ein Widerspruch mit dem Gebote des Herrn, sondern dessen vollkommenste Erfüllung (Schegg). Der Herr ermahnt uns das zum täglichen Leben Nothwendige vom Vater zu erbitten, nicht mehr und nicht weniger, weil Reichthum sowohl als Armut ihre eigenen Gefahren haben. „Armut und Reichthum gib mir nicht; verleihe mir nur, was nöthig ist zu meinem Lebensunterhalte, daſs ich nicht etwa übersättigt und verlockt werde zur Verleugnung und sage: Wer ist der Herr? oder daſs ich nicht durch Armut zum Stehlen genöthigt werde und falsch schwöre bei dem Namen unseres Gottes“ (Spr. 30, 8 f.). Dieser unserer Bitte um das Nöthige ist Erhörung sicher, wenn, was wir bedürfen, in der rechten Unterordnung unter die höchsten Güter des Reiches Gottes und seiner Gerechtigkeit erbeten wird, gleichsam als Zugabe (32 f.). Kann ja auch im gewöhnlichen Leben die Zugabe nicht für sich allein, sondern nur im Anschluſs an etwas anderes Wertvolleres in Empfang genommen werden.

Die vierte Bitte ist von den Vätern vielfach geistlich verstanden worden vom übernatürlichen Brote, indem sie darunter das Wort Gottes oder die heilige Eucharistie oder beide zugleich verstanden. Die Deutung von der heiligen Eucharistie legte sich den Alten umso näher, als dieselbe damals vielfach täglich empfangen wurde. Aber alle diese Beziehungen können nur als fromme Anwendung in Betracht kommen, da Wortsinn und Zusammenhang auf die natürliche Speise hinweist.

7. Fünfte Bitte:

„Und vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“.

Das Gebet geht zu der geistlichen Noth über, welche nicht minder groß ist als die leibliche und ungleich mehr als diese den Aufschwung des Menschen zur Verherrlichung Gottes und Erfüllung des göttlichen Willens behindert. Sie hat ihren Grund in der Schuldhaftigkeit und der beständigen Gefährdung durch die Macht des Bösen. Durch Vergebung, Gnadenführung und Erlösung vom Bösen muss ihr abgeholfen werden, wenn das, womit das Gebet angefangen, verwirklicht werden soll. Zuerst lehrt uns der Herr der uns anhaftenden Schuld innewerden und deshalb um Erlass derselben bitten. Jesus setzt mit Recht voraus, dass wir, so wir zu Gott um Schuldenerlass beten, bereits denen, welche sich an uns verschuldet, verziehen haben oder gleichzeitig verzeihen (Luk.).

Wir bitten also um Erlass unserer Schulden, das heißt, unserer Sünden und der Strafe für dieselben. Beides, sowohl Sünde als Strafe ist eine Schuld, in der wir bei der göttlichen Gerechtigkeit stehen (Luk. 11, 4). Die lässliche Sündenschuld wird bei guter Willensverfassung durch die bußfertige Bitte einfach nachgelassen. Die schwere Sündenschuld dagegen wird, abgesehen von einer actuellen vollkommenen Reue, bloß mittelbar vergeben, indem das Gebet uns die Gnade der Bekehrung erwirkt. Die zeitliche Strafschuld wird zum Theil wenigstens ebenfalls vergeben, weil ja das Gebet selbst ein Werk der Genugthuung ist.

Wir alle, auch die Gerechten haben Ursache, Gott diese Bitte vorzutragen. Jeder, der sich selbst kennt und nicht selbst betrügt, muss sich als Sünder bekennen und kann mit Grund fürchten, dass ihm noch nicht alles vergeben ist (Eccli. 5, 5).

Und der Vater verzeiht uns, aber nur so „wie auch wir verzeihen (verziehen haben) unsern Schuldigern“. Das vergleichende „Wie“ gibt den Maßstab an, welcher von Gott der Verzeihung zugrunde gelegt wird (2 Tim. 1, 3; Gal. 6, 10). Das ist fast allgemeine Ansicht der Väter, welche hierin eine Art Gesetz oder Vertrag erkennen, „der nur insofern einseitig genannt werden könnte, als Gott kein Interesse hat, der Sünder aber ein sehr großes“. Aber nicht den Maßstab der Zahl, sondern der Art und Weise, der Gleichförmigkeit bezeichnet dieses „Wie“. Vergib mir, wie ich vergebe, heißt nicht: Vergib mir soviel, als ich vergebe, sondern wie ich vollkommen, ganz und ohne Rückhalt vergebe. Wenn du, sagt Chrysostomus, deinem Mitknechte verzeihst, wirst du von Gott dieselbe Gnade empfangen, obgleich jenes diesem nicht gleich ist. Denn du lässest in eigener Bedürftigkeit die Schuld nach, Gott aber bedarf niemand, du dem Mitknechte, Gott dem Knechte, du, während un-

zählige Vergehen auf dir lasten, Gott aber, indem er frei von jeder Sündenmakel ist.

Wir sollen auch im Vergeben der Schuld Gott ähnlich sein, vergeben großmüthig, rückhaltlos, so vollkommen als menschenmöglich ist. Je vollkommener deine Vergebung, desto vollkommener auch die, welche du von Gott zu hoffen hast. Der Mensch wird mit demselben Maße gemessen, mit welchem er selbst misst, ist also gewissermaßen sein eigener Richter. In unserer Hand steht das Gericht, sagt Chrysostomus, das über uns stattfinden wird. Damit Keiner, wenn er gerichtet wird, weder eine schwere, noch eine leichte Klage erheben könne, macht Gott ihn zum Herrn des Richterspruches, der seiner harrt: Wie du selbst dich gerichtet haben wirst, so werde auch ich dich richten. Wie thöricht und strafbar wäre es nun, wenn wir, da wir solche Macht besitzen, dennoch Verräther unseres eigenen Heiles würden. Mit welcher Hoffnung betet der, so gegen seinen Nächsten, von dem er beleidigt wurde, die Feindschaft nicht aufhebt? Denn, wie er selbst im Gebete lügt, indem er sagt, „Ich vergebe“ und vergibt nicht, so bittet er Gott um Vergebung und erlangt sie nicht.

Salmeron sagt gut, dass dieser Zusatz zu unserem Troste hinzugefügt ist, damit wir nämlich mit Wahrscheinlichkeit erkennen und vertrauen können, dass unsere Sünden uns vergeben sind, wenn wir diese Bedingung erfüllt und das Uebrige, was noch nothwendig ist, nicht vernachlässigt haben.

Andere nehmen das „Wie“ kausativ gleich unserem „wie denn“, als das „Wie“ der begründenden Vergleichung, eine Fassung, die mehr dem Wortlaute bei Lukas (11, 4) entspricht, als dem bei Matthäus: Jedenfalls ist festzuhalten, dass niemand die Verzeihung seiner Sünden im eigentlichen Sinne verdienen kann, denn aus Gnade werden wir gerettet, nicht aus Werken, damit niemand sich rühme (Ephes. 2, 8 f.; Röm. 11, 6). Da auch unser Entschluss und Wille, dem Nächsten seine Schuld zu vergeben, eine Frucht der zuvorkommenden Gnade ist, welche die Vergebung unserer Schuld bezweckt, so fängt im Grunde die Schuldvergebung doch immer bei Gott an und ist unsere Vergebung eigentlich mehr Folge und Wirkung als Vorgang und Bedingung der seinigen.

Wie ernstlich aber der Herr die Bereitwilligkeit zu vergeben verlangt, kann daraus erkannt werden, dass er sie nochmals feierlich einschärft 14. 15. Vergl. auch Matth. 18, 23 ff. u. Eccli. 28, 3 ff. Ob aber der Mensch ganz und vollkommen vergeben kann? Ja, denn Jesus verlangt nichts Unmögliches. Und was der menschlichen Natur fast unmöglich ist, wird möglich durch die Gnade Gottes.

ζ. **Sechste Bitte:**

„Und führe uns nicht in Versuchung“.

Nicht bloß der Vergangenheit sollen wir gedenken. Wir haben allen Grund, auch die Zukunft ins Auge zu fassen. Wenn auch die

alten Schulden von Gott erlassen sind, so müssen wir doch im Hinblicke auf unsere Schwachheit ängstlich sein, dass wir uns alsbald wieder mit neuen belasten. Darum diese weitere Bitte.

Die richtige Erklärung ist bedingt durch die genaue Bestimmung des Begriffes „Versuchung“. Von der inneren Versuchung, welche ein directer Reiz zur Sünde ist, kann unsere Bitte nicht verstanden werden. So versucht der Teufel, aber nicht Gott. Von Gott gilt, was Jakobus 1, 13 sagt: Gott ist unversuchbar und versucht selbst keinen. Unsere Bitte bezieht sich auf die äußere Versuchung, das ist auf die äußeren Umstände, welche eine Geneigtheit zur Sünde veranlassen, aber ebensowohl zum Guten, als zum Bösen dienen können. Den dadurch im Menschen hervorgerufenen Reiz zum Bösen will Gott nicht, wohl aber die Anfechtung, doch auch diese nur, insofern als sie eine Gelegenheit zu Kampf, Sieg und Himmelslohn ist (Röm. 8, 18). Dass Gott solche äußere, versuchliche Anlässe nicht bloß zulässt, sondern herbeiführt, wird durch die heilige Schrift aufs bestimmteste bezeugt. Gen. 22, 1 heißt es: Gott versuchte den Abraham und sprach zu ihm &c. Exod. 15, 25: Dort gab er ihm (dem Volke) Satzung und dort versuchte er es. Deut. 13, 4: Gib nicht Gehör den Worten dieses (falschen) Propheten oder desjenigen, der Träume hat, denn der Herr will euch versuchen. 2 Sam. 24, 1: Und nochmals entbrannte der Zorn des Herrn über Israel und er verleitete den David wider sie also: Gehe, zähle Israel und Juda!

Durch dieses nicht bloß permissive Verhältnis Gottes zur Versuchung wird aber weder der menschlichen Freiheit, noch der göttlichen Heiligkeit zu nahe getreten, denn die Versuchung ist kein Zwang und Gott will nicht die Sünde, sondern die Bewährung. Wir brauchen also nicht „führen“ zu einem „zulassen“ abzuschwächen oder „Versuchung“ als „nicht zu schwere“ oder „in“ („nicht zu tief“) emphatisch zu erklären, was alles dem einfachen Wortlaute entgegen ist. Der Sinn unserer Bitte ist also: Halte alle verführerische Gelegenheit von unserer Schwachheit ferne. Wohl wissen wir, dass Versuchungen unvermeidlich sind, dass wir durch sie wie durch Feuer geprüft werden müssen, dass sie uns ein Mittel der Bewährung sind (Röm. 5, 3; Jak. 1, 2 ff.; 1 Petr. 1, 6) und also eigentlich Gegenstand der Freude sein sollen. Aber trotzdem lehrt uns Demuth und Liebe beten: „Führe uns nicht in Versuchung!“ Die Liebe zittert beim bloßen Gedanken an die Möglichkeit einer Trennung von Gott; die Demuth weiß, wie leicht aus dieser Möglichkeit traurige Wirklichkeit wird. Wir kennen ja nur zu gut aus den Kämpfen mit dem eigenen verderbten Herzen die drohende Gefahr, im eigenen Innern den Verräther, den Zunder der Sünde, die böse Begierlichkeit, die zugunsten des Bösen ruhelos schafft und uns den Sieg so sehr erschwert. Darum zittern wir vor jeder Probe und beten demüthig „führe uns nicht in Versuchung“.

9. Siebente Bitte.

„Sondern erlöse uns von dem Uebel".

Einen letzten Hemmschuh bei Verfolgung unserer höchsten übernatürlichen Ziele berücksichtigt diese siebente Bitte. Wenn uns auch, sagt H. Weiß, die Sorge um das tägliche Brot nicht drückte und Sünde und Versuchung nicht beschwerte, so sehen wir uns doch in unsern auf das Ewige gerichteten idealen Bestrebungen gehemmt durch ein ganzes Heer von Uebeln, welche theils unwillkürlich aus der menschlichen Unvollkommenheit und Sündhaftigkeit, theils aus directem Anstiften des bösen Feindes hervorgehen. Ja mancherlei, was augenblicklich erhebt, Ehre, Ansehen, Reichthum, trägt doch den Keim des Bösen in sich und wird uns insbesondere durch die Netze des Teufels zum Steine des Anstoßes, so dass wir hienieden sowohl mit wie ohne unser Wissen von Uebeln umgeben sind, welche unser Heil gefährden. Alles dieses Widrige, was der Feind gegen uns ins Werk zu setzen sucht, fassen wir auf Geheiß des Herrn in der letzten Bitte zusammen, indem wir beten: „Sondern erlöse uns von dem Uebel". Diese Bitte besagt nicht etwa bloß positiv, was die vorige negativ ausdrückte und erklärt dasselbe nicht bloß, denn „Uebel" hat eine viel weitergehende Bedeutung als „Versuchung" und „befreien" besagt mehr als „nicht hineinführen". Wir haben einen Fortschritt über die vorige Bitte hinaus. Die Verbindung mit „sondern" (ἀλλά) ist nicht dagegen, denn damit wird nicht immer ein eigentlicher und scharfer Gegensatz ausgedrückt; oft, besonders nach einer Negation führt es, eben Ausgesprochenes bestätigend, etwas Neues, Steigerndes ein (Matth. 10, 20; Marc. 9, 37; Joh. 12, 44; 1. Cor. 15, 10). Wir fügen also mit dieser letzten Bitte etwas hinzu, was das Vorhergehende steigert, überholt. Es ist überhaupt nicht glaublich, dass der Herr in einem so kurzgefassten Gebete, in welchem der reichste Inhalt in die wenigsten Worte gegossen ist, tautologisch rede. Hiernach kann dieser Halbvers ganz wohl als siebente Bitte gezählt werden. Nicht nur bitten wir Gott, uns nicht in Versuchung zu führen, sondern auch das uns zu gewähren, mit dessen Erlangung die Versuchung von selbst aufhört, die Befreiung von dem Uebel.

Man kann auch übersetzen „von dem Teufel". Viele Väter und Erklärer denken denn auch directe an den Teufel. Der biblische Sprachgebrauch ist dem nicht entgegen (vergl. 13, 19. 38; Joh. 17, 15; 1 Joh. 2, 13; 3, 12; Ephes. 6, 16). Am Sinne ändert die verschiedene Auffassung wenig. Wenn wir allgemein bitten um Erlösung vom Uebel, so bitten wir gewiss auch um Befreiung vom Urheber allen Uebels. Das Uebel ist ja die ganze Wirksamkeit und das ganze Reich des Teufels. Alles, was in seinem Bereiche liegt und mit ihm zusammenhängt ist vom Uebel. Soweit wir dieser

Welt angehören, soweit der Fürst der Finsternis Gewalt hat über uns, sind wir im Uebel, bedürfen wir der Erlösung vom Uebel und bitten wir darum. Damit, sagt S. Cyprian, fassen wir alles Widrige zusammen, was der Feind gegen uns in dieser Welt ins Werk zu setzen sucht und wovor wir sichern und zuverlässigen Schutz haben möchten. — Wenn uns Gott erhört, so bleibt uns nichts übrig, was wir noch weiter zu erbitten hätten, dann ist für uns das Höchste da, die Vollendung, die Beseligung. So erhebt sich mit dieser letzten Bitte das Gebet wieder zum Höchsten und gewinnt damit einen kraftvollen feierlichen Schluss. Es führt also gewissermaßen wie in einem Kreislaufe am Schlusse wieder zum Anfange zurück. Freigeworden von allen geistigen und materiellen Hemmnissen ist der Betende imstande, den göttlichen Willen zu erfüllen, hiedurch den Namen Gottes zu heiligen und so der Seligkeit des Reiches beim Vater im Himmel theilhaftig zu werden.

Der Zusatz der Akatholiken: denn dein ist das Reich und die Macht und die Herrlichkeit in Ewigkeit — ist, wie jetzt von allen Kritikern zugegeben wird, da er in den besten Handschriften und bei den ältesten Vätern fehlt, unecht, ein verschieden variiertes liturgisches Einschiebsel, welches den Zusammenhang unterbricht. Die Griechen liebten solche wohl dem Spruchgebete 1. Cor. 29, 11 und den paulinischen nachgebildete Doxologien, wie sie sich denn auch regelmäßig am Schlusse der Homilien finden.

Das ist das Gebet des Herrn, der wunderbar einfache und schlichte und doch so volle Erguss und Ausdruck unserer Pflicht und Sehnsucht dem dreieinigen Gott gegenüber, unseres Bedürfens für Leib und Seele. Darin, dass Gott auch in seiner vernünftigen Schöpfung seine Herrlichkeit genieße, mit der Verwirklichung seines Reiches auch auf Erden seinen Willen erfüllt sehe, dass er seine Kinder das tägliche Brot, Verzeihung ihrer Sünden, wirksamen Schutz gegen die Macht des Teufels und endlich das höchste Gut, die Seligkeit finden lasse, erscheint Alles zusammengefasst, was der Mensch für seine sittliche Vollendung, seine Heiligung, sein wahres Heil zu erflehen hat. Andere specielle Anliegen ordnen sich naturgemäß diesem vornehmsten vom Herrn gelehrten Gebete unter, gliedern sich in dessen einzelne Bitten wie Theile in das Ganze ein. Du findest nichts, was in diesem Gebete nicht enthalten ist oder Platz fände; denn, wer betet, was sich auf dieses Gebet nicht beziehen kann, betet fleischlich nicht geistlich wie es Wiedergebornen geziemt (Aug.). Kein Wunder also, dass der christliche Beter auch in seinen besondersten Nöthen, in seinem persönlichsten Anliegen mit Vorliebe in der allgemeinen Form des Vaterunsers sich bewegt. Schon in den ältesten Zeiten, in den Tagen Tertullians war das Vaterunser nicht bloß in die Liturgie aufgenommen, sondern auch für den einzelnen Gläubigen das gewöhnlichste, mehrmals des Tages verrichtete Gebet. In der

neuaufgefundenen Doctrina duodecim apostolorum heißt es (c. 8): dreimal des Tages sollt ihr also beten! — So gerne man aber auch dieses Gebetes sich bediente, so wagte man es doch zugleich nur mit der größten Ehrfurcht zu sprechen, wegen der großen Geheimnisse, die in demselben verborgen sind (Hier. adv Pelag. 3, 3). Daher auch die bekannte Einleitung in unserer Messliturgie. So lange die Disciplina arcani bestand, gehörte auch das Vaterunser zu den Gegenständen derselben. Am Schlusse des Katechumenates fand die traditio des apostolischen Symbolums wie des Vaterunsers durch den Bischof und bei der Taufe die feierliche redditio beider durch die Katechumenen statt. Erst der Getaufte kann, wie S. Chrysostomus bemerkt, mit vollem Rechte sprechen: „Vater unser".

Nach dem Berichte des hl. Lukas (11, 1) hat der Herr lange Zeit nach der Bergpredigt auf Bitten eines Jüngers das Vaterunser gelehrt. Jenes Formular ist aber wesentlich verkürzt; es enthält nur fünf Bitten. Manche Exegeten sind nun der Meinung, Matthäus habe in seiner Bergpredigt das Vaterunser (wie noch andere Aussprüche des Herrn) anticipiert, die von Jesus später bei anderer Gelegenheit vorgetragene Gebetsformel mit den übrigen Belehrungen Christi über das rechte Beten in unserer Rede zusammengestellt und in einer nachträglich erweiterten Form gegeben. Das scheint uns aber wenig wahrscheinlich; wir glauben vielmehr, daß der Herr selbst unser Gebet in seiner Bergpredigt in unserem Zusammenhange vorgetragen und zwar in der Form und Gestalt, wie es hier bei Matthäus vorliegt. Das Vaterunser bildet in unserm Zusammenhange das natürliche, fast nothwendige Gegenbild zu der verurtheilten jüdischen und heidnischen Gebetsweise; auch entspricht es in der vollständigen Form des ersten Evangeliums viel besser den jüdischen Gegensätzen, auf welche Jesus überall Rücksicht nehmen musste. Zwar könnte man aus der schönen Eintheilung und dem genauen und vollständigen Gedankengang auf eine absichtliche und nachträgliche Ergänzung schließen. Aber es ist doch gewiss auch wahrscheinlich, dass der Herr in einem Mustergebete selbst schon darauf Bedacht nahm. Wir nehmen darum an, dass der Bericht des hl. Lukas sich auf eine wiederholte Unterweisung über dieses Gebet bezieht und das dortige Formular vom Evangelisten so gestaltet worden. Für die Ursprünglichkeit des Gebets bei Matthäus darf wohl auch der Umstand geltend gemacht werden, dass es in dieser Form liturgisch geworden ist, wie noch die Interpolationen im Texte des Lukas beweisen. Uebrigens macht Jansenius mit Recht aufmerksam, daß sich aus dieser Differenz deutlich zeige, quam evangelistae de verbis non fuerint superstitiosi.

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. S. F. in Wiedenbrück (Westfalen).

Dritter Artikel.

7. Technik und Ornamentik.

Ueber Technik und Ornamentik der altchristlichen liturgischen Gewänder im einzelnen herrschte bis in neuere Zeit ein scheinbar undurchdringliches Dunkel, da uns die wenigen schriftlichen Nachrichten über einzelne Gewänder und die alten Abbildungen hierüber keinen genauen Aufschluss geben. Da brachten die letzten Jahre ganz unerwartete, aber um so erfreulichere Kunde. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts hatte man nämlich in Gräbern zu Sakkarah in Aegypten eine alte Tunika und andere Textilfragmente gefunden, die zwar publiciert wurden, aber wegen der Unsicherheit ihrer Entstehungszeit wenig beachtet blieben, bis in neuester Zeit abermals in denselben Gräbern eine reiche Ausbeute an alten Gewandresten gemacht wurde, die durch den Wiener Kaufmann Th. Graf zum großen Theile an das k. k. Oesterreichische Museum gelangten und an Professor Karabaček einen fähigen Bearbeiter fanden.[1] Weniger aus wissenschaftlichen, als aus mercantilen Interessen wurde die Forschung nach solchen Costümresten fortgesetzt, und es wurden namentlich bei dem alten Panopolis, dem heutigen Achmim in Ober-Aegypten viele alte Textilien und andere christliche Alterthümer gefunden, die theils in öffentliche Museen, theils in Privat-Sammlungen gelangten. Fehlt es bisher auch noch an einer vollständigen, zusammenfassenden Würdigung dieser Textilien, so ist es doch wohl außer Frage, dass sie für die Geschichte der liturgischen Gewänder von hervorragendem Interesse sind. Es sei uns daher gestattet, bevor wir zu den einzelnen priesterlichen Gewändern übergehen, hier nach den vorhandenen Bearbeitungen, namentlich aus der gründlichen Einleitung, welche Alois Riegl[2] seinem Kataloge über die im Oesterreichischen Museum befindlichen Funde vorausschickt, und aus den diesbezüglichen Arbeiten des Straßburger Antiquars R. Forrer[3], der sich seit längerer Zeit mit der Sammlung christlicher Alterthümer befasst, einige Angaben über diese Funde folgen zu lassen.

Was zunächst das Alter der ägyptischen Textilfunde angeht, so war man früher geneigt, ihr Entstehen in die pharaonische Zeit zurückzuversetzen, ohne diese Angabe allerdings genügend beweisen zu können; man gieng jedoch später nach den gründlichen Untersuchungen

---

[1]) Karabaček, Katalog der Th. Graf'schen Funde in Aegypten, Wien 1883; ders. Die Th Graf'schen Funde in Aegypten, Wien 1883. — [2]) Alois Riegl, Die ägyptischen Textilfunde im k. k. Oesterr Museum. Allgemeine Charakteristik und Katalog. Wien 1889. — [3]) R. Forrer, Die frühchristlichen Alterthümer aus dem Gräberfelde von Achmim-Panopolis (nebst analogen unedierten Funden aus Köln u. s. w.). Straßburg 1893. Römische und byzantinische Seiden-Textilien aus dem Gräberfelde von Achmim-Panopolis. Straßburg 1891.

von S. Birch[1]) und Karabaček auf die Zeit der römisch-griechischen Herrschaft zurück. Forrer glaubt mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu können, dass die Nekropole von Achmim schon im Laufe der drei ersten Jahrhunderte nach Christus ihre Benützung erhielt, dann durch die Zeit der byzantinischen Herrschaft ausgedehnte Verwendung fand und nach der eingetretenen Occupation Aegyptens durch die Araber (641) allmählich in Vergessenheit gerieth. Riegl ist geneigt, wenngleich ihm eine genaue Zeitbestimmung zur Zeit wegen Mangel datierter Stücke unmöglich scheint, als Entstehungszeit das vierte Jahrhundert anzunehmen, begnügt sich jedoch, da der Aegyptiologe Krall die Inschrift auf einer in Sakkarah gefundenen Bordüre eines Langtuches dem 7. Jahrhundert zuschreiben zu müssen glaubt, mit der weiten Grenze vom 4.—7. Jahrhundert, in denen auch nach Forrer die Mehrzahl dieser Gewandstücke entstanden ist.

Die meisten der aufgefundenen Textilien sind Costümreste und zwar vorzüglich kurze und lange, in mannigfacher Weise verzierte Tuniken, befranste Langtücher mit Borten, die entweder als Kopfbinden oder als Claven zur Ausschmückung der Gewänder dienten, ovale und sternförmige, aufgenähte oder eingewirkte Medaillons; ferner lieferten die Gräber eine große Anzahl kleiner Tüchlein, Hüllen, Spitzengeflechte, Mützen und andere untergeordnete Gewandreste. Der Stoff der bei weitem größeren Anzahl dieser Gewänder ist Leinwand, einige sind aus Schafwolle angefertigt, während halb oder ganz seidene Stoffe nur sehr selten vertreten sind. Geschah die Färbung der Stoffe, namentlich der Wolle durch Pflanzenfarben, vorzüglich durch Krapp und Indigo, so wurde weiße Zeichnung auf andersfarbigem Grunde durch naturfarbige Linnenfäden erzielt. — Fragt man, durch welche Technik die Stoffe hergestellt wurden, so begegnet man fast ausschließlich der Weberei und zwar meistens der einfachen Leinwandbindung, wiewohl compliciertere Bindungen nicht unbekannt waren, auch der Lancierung bei schmalen Borten und der Broschierung bei Musterung größerer Flächen.

Die Verzierung geschah meistens durch Wirkerei, manchmal auch durch Stickerei, seltener durch Posamenterie, Zeugdruck und Strickerei. Die durch die Wirkerei hervorgebrachten Ornamente verdienen besondere Beachtung nicht nur wegen des großen Reichthums ihrer Formen, sondern vorzüglich, weil sie allein uns Aufschluss über das Alter der Textilfunde geben. Alles, was der damaligen Kunst darstellungswürdig erschien, ist durch Wirkerei dargestellt. Als ornamentale Verzierung begegnet uns das einfache Kreuz, Buchstaben als H, Γ, T, Z, das Hakenkreuz und das Zickzack, Rhomben, Quadrate u. s. w. Auch der gebrochenen Welle, die mit dem Mäander nahe verwandt ist, der Spirale, der einfachen Wellenlinie begegnen wir nicht selten, wie auch dem Zinnenfrieß und dem Bogensaume,

---

[1]) Birch-Wilkinson, Ancient Egyptians, II, 176.

dessen Arkaduren mit den Füßen nach außen gekehrt sind, wie er sich in den Katakomben und in St. Vitale zu Ravenna findet, ferner der Bandverschlingung, wie sie uns schon in Pompeji entgegentritt. — Dem vegetabilischen Leben sind die Pflanze und das Blatt und kandelaberartig aufsteigende Bäumchen entnommen. Die Musterung der Blätter ist gewöhnlich bunt, häufig sind sie mit einer Mittelrippe versehen, von der sich seitwärts gehende Seitenrippen abzweigen. Werden Thiere und Menschen zur Verzierung der Gewänder benutzt, so werden sie naturalistisch wiedergegeben mit vollständiger Unterordnung unter die ornamentale Raumeintheilung; sie haben nur eine decorative, nicht eine selbständige Bedeutung, ein Princip, dem sich auch die historischen Darstellungen unterordnen müssen, was sich namentlich in der absoluten Symmetrie äußert, welche die beiden Hälften einer Darstellung rechts und links von einer idealen Mittellinie absolut gleich bildet, wie wir es in der gesammten frühmittelalterlichen Kunst beobachten können. Sehr zahlreich sind Motive aus dem animalischen Leben vertreten: Männer und Frauen, meist unbekleidet, Genien, schwebend oder kniend mit einem Vogel in den Händen, Centauren und Victorien, Bacchanten, Krieger und Jäger; endlich Löwen, Panther, Hasen, Hirsche, Enten, Pfauen.

Von christlichen Thiersymbolen begegnen uns auf den Gewändern von Achmim: Der Fisch, die Taube, das Lamm, der Hirsch, Hase, Hahn und Pfau, ferner Adler und Wolf, letztere im Kampfe miteinander. Größeres Interesse beanspruchen schon die auf Gewandverzierungen angebrachten Christus-Monogramme ☧ mit dem Buchstaben Alpha und Omega, die Kreuze, die alttestamentlichen Personen Josef (als Reiter hoch zu Ross), der Prophet Elias auf feurigem Wagen gen Himmel fahrend, die Männer mit den Weintrauben aus dem gelobten Lande, Daniel in der Löwengrube, das Opfer Abrahams; ferner die Oranten und Heiligen, sodann Apostelfiguren, durch Inschriften als solche bezeugt. Am meisten verdienen jedoch unsere Beachtung jene Gewänder, auf denen Christus selbst, sei es allein, sei es in Verbindung mit seiner heiligsten Mutter, abgebildet ist. Da finden wir Mariä Verkündigung und Heimsuchung, Maria mit dem Christuskinde, die Anbetung der drei Weisen, die Flucht nach Aegypten. Auch das öffentliche Leben und sein bitteres Leiden ist auf diesen alten Stoffresten mehrfach vertreten; so die Heilung des Blindgeborenen, die Auferweckung des Lazarus, Christi Einzug in Jerusalem, Kreuzigung (zweimal in sehr roher Form, Forrer Taf. XVIII, 3, 8), Himmelfahrt; ferner ist Christus auch als Lehrer und Weltenrichter dargestellt. Auf Claven fand Forrer Christus zweimal als ‚Pastor bonus', wie er einer anderen Person, dem hl. Petrus, ein Lamm überreicht, und wie dieser es annimmt.

Forrer bemerkt, dass diese christlichen Dessins im allgemeinen mit den Bildern der römischen Katakombenmalereien übereinstimmen.

„Da wie dort sehen wir die alten Compositionen durchaus im Stile der heidnisch-classischen, römisch-griechischen Kunst vor uns treten. Beiderseits beobachten wir sodann einen allmähligen Verfall der Formen und ein Ueberhandnehmen der christlichen Gestalten. Beiderseits sieht man dann das Christenthum immer mehr das Heidnische abstreifen und eine völlig neue Kunstära antreten. Die classischen Amoretten und Genien verschwinden, und an ihre Stelle treten Engel und nimbierte Heiligengestalten. Maria und Jesus erscheinen in den verschiedensten Scenen. Die immer wuchtiger hervortretende orientalische Farbenpracht erdrückt die Liebe zur Zeichnung. Die Linien verlieren ihre Freiheit und werden steif. Die römische Kunst hat der byzantinischen Platz gemacht". Der Hauptunterschied soll darin obwalten, daſs die römischen Katakombenbilder eine weit idealere Auffassung und eine correctere Ausführung zeigen. Riegl faſst das Resultat seiner Untersuchung in folgenden Sätzen zusammen: erstens, die Profankunst des früheren Mittelalters, welche uns hier in ihren intimsten Aeußerungen entgegentritt, hängt mit der späteren Antike aufs innigste zusammen; zweitens in der Zeit vom 4. bis 8. Jahrhundert bereitete sich vor und vollzog sich jener Umschwung in der Geschichte der Textilkunst, der vom Wirkereistile des Alterthums zum Seidenstil führte, und diese Entwickelung in der Textilkunst muſs auch auf die übrigen Kunstgebiete den entschiedensten Einfluſs gehabt haben. — Aus diesen wenigen Andeutungen ist ersichtlich, welch große Bedeutung die genannten Textilfunde für die gesammte christliche Kunst, speciell für die Geschichte der liturgischen Gewänder haben. Da ja, wie früher gezeigt worden ist, in den fünf ersten Jahrhunderten die liturgischen Gewänder sich von den profanen wesentlich nicht unterschieden, so kann man wohl nicht mit Unrecht annehmen, daſs vorstehende Bemerkungen über die Technik und Ornamentik der alten Costümreste ohne essentielle Aenderung auch auf die altchristlichen liturgischen Gewänder passen.

Im Abendlande kommt diesen Gewändern an Alter wohl nur gleich (worauf zuerst Bock hinwies), eine merkwürdige Aurifrisia im städtischen Museum zu Ravenna, welche wahrscheinlich in einem der zahlreichen alten Sarkophage dieser Stadt gefunden wurde und welche nach dem genannten Gelehrten die älteste Nadelarbeit Italiens ist; sie zeigt auf dunklem, phönizischen Purpur in gezogenen Goldfäden gestickte Brustbilder von vierzehn Bischöfen (der ravennatischen Kirche?) [1]. — Auf Stoff und Ornamentik der liturgischen Gewänder des Mittelalters hier näher einzugehen, würde uns zu weit führen; doch werden wir später Veranlassung nehmen, hierüber einiges nachzuholen.

Nach diesen allgemeinen Angaben über die liturgischen Kleider gehen wir nunmehr zu den einzelnen priesterlichen Gewändern über,

[1] Vergl. Allgemeine Zeitung 1883, Nr. 355, Beil. (Eine Woche in Ravenna von Franz Bock.)

und zwar behandeln wir sie in der Reihenfolge, in der sie vom Priester zur Feier der heiligen Messe angelegt werden.

Die priesterlichen Gewänder im besondern.

1. Der Amiktus.

1. Das erste liturgische Gewand, welches der Priester zur Feier der heiligen Opferhandlung und überhaupt, so oft er die Albe gebraucht, anlegt, ist der Amikt. Mit dem Worte amictus bezeichneten die alten Römer kein bestimmtes Kleidungsstück, sondern ein jedes Umschlagetuch, das man zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung oder als Ehrenkleid trug. Daher erklärt sich auch der Name, welcher von ἀμφι-jacere abgeleitet wird. Eine aus dem Griechischen stammende Bezeichnung, die uns in den römischen Ordines und bei den mittelalterlichen Liturgikern öfters begegnet, ist anaboladium oder (verderbt) anabolagium und anagolagium von ἀναβολή (Umwurf) aus ἀναβάλλειν = umwerfen. Sowohl Männer- wie Frauenkleider wurden mit letzterem Worte bezeichnet; so kommen in einem Edikte des Kaisers Diokletian als Umwurf für beide Geschlechter vor ἀναβολεῖς = palliola.[1]) Isidor von Sevilla versteht unter anaboladium nur ein Frauengewand, womit man die Schultern bedecke. ‚Anaboladium est amictorium lineum feminarum, quo humeri operiuntur, quod Graeci et Latini sindonem vocant'.[2]) Eine fernere, nicht häufige Bezeichnung des Amiktus bei den alten Liturgikern ist humerale oder superhumerale, womit man gewöhnlich das levitische Ephod, das Rationale oder auch das Pallium bezeichnete.[3])

---

[1]) Ed. Dioclet. 17, 38 ff. 80 ff. — [2]) Etymol. l. XIX. c. 25, ed. Colon. 1617, p. 169. — [3]) Im alten Testamente gab es vier Kleidungsstücke für alle Leviten, der Hohepriester trug außerdem noch vier besondere Gewänder, wie sie Gott durch Moses genau und im einzelnen angeordnet hatte (Exod. 28). Von dieser Kleidung gibt uns Flavius Josephus (Antiquitat. l. III. c. 7) eine genaue Beschreibung, ebenso der hl. Hieronymus im Briefe an Fabiola (de veste sacerdotali-levitica). Es waren folgende: 1) Michnasim (Vulgata: feminalia, braccae), ein aus Byssus gefertigter Schurz um die Schamgegend; es war eine Art Badehose und gieng von der Mitte des Körpers bis zu den Lenden, um welche es festgeknüpft wurde. 2) Kethonet (tunica linea), ein Leibrock aus doppeltem Byssusgewebe, der eng an den Leib anschloss (nec rugam habet, S. Hierom.) und enge Aermel hatte. 3) Abnet (balteus, zona), ein vier Finger breites und 32 (?) Ellen langes Band mit allerlei Blumenwerk aus Scharlach, Purpur und Hyazinth eingewebt. Die Tunika wurde nicht um die Lenden, sondern um die Brust gegürtet, um welche der Gürtel einigemal gewunden wurde und dann herabfiel; während der Opferhandlung warf ihn der Priester über die linke Achsel. 4) Migbaoth (tiara, pileolus), eine runde, aus einer dicken Binde gedrehte Kopfbedeckung, über welche eine Art Schleier befestigt war, der alles Unschöne bedeckte. Den Hohenpriester schmückten außerdem als Zeichen seiner Würde 5) Meil (tunica superhumeralis), ein aus hyacinthfarbiger Wolle, und zwar aus einem Stücke bestehendes, bis über die Knie hinausreichendes Gewand ohne Aermel, das über dem Kethonet getragen wurde; am untern Saume waren abwechselnd Granatäpfel von Hyacinth und Purpur und goldene Glöckchen in großer Anzahl angebracht, damit „sein Schall gehört würde wenn Aaron aus- und eingeht ins Heiligthum des Herrn und dass er nicht sterbe". (Exod. 28, 35.) 6) Ephod (superhumerale), ein Schulterkleid

Ueber die Zeit, wann und den Grund, weshalb der Amikt unter die liturgischen Kleider aufgenommen wurde, weichen die Ansichten der Archäologen und Liturgiker von einander ab. Zum erstenmale wird er erwähnt von dem ersten römischen Ordo, der jedenfalls noch vor dem Jahre 800 entstanden ist, dessen Alter aber von anderen bis zur Zeit Gregors des Großen hinaufgerückt wird. Es heißt in diesem Ordo: ‚Alius subdiaconus accipit lineam, alius cingulum, alius anagolagium id est amictum . . . et sic per ordinem induunt Pontificem‘.[1]) Allgemein wurde er wahrscheinlich erst um das Jahr 800 eingeführt. Allerdings wird der hl. Firminus schon auf einem Bilde zu Amiens, das aus dem siebenten Jahrhundert stammen soll, mit dem Amikt bekleidet dargestellt.[2]) Wenn dieses Bild wirklich aus dem siebenten Jahrhundert herrührt, so kann man doch aus dem Fehlen anderer Nachrichten schließen, dass der Amikt in jener Zeit auch in der französischen Kirche noch nicht allgemein im Gebrauche war. So bemerkt denn auch Mabillon in seinem Werke über die gallicanische Liturgie, dass der Amikt vor den Zeiten Karls des Großen nur selten oder vielleicht gar nicht erwähnt wird. ‚De amictu (quem vocamus) rara, si tamen ulla mentio apud auctores nostros ante Caroli Magni aetatem‘.[3]) Nach dem französischen Archäologen Bocquillot thut kein französischer Schriftsteller des Amiktes vor dem achten Jahrhundert Erwähnung, und man kann glauben, dass er erst mit Einführung des römischen Ritus in Frankreich Eingang ge-

---

oder eine Art Brustpanzer, das aus zwei aus weißen, purpurnen, carmoisin, blauen und goldenen Fäden gewebten Stoffstücken zusammengesetzt war, welche Brust und Rücken des Trägers bedeckten und oben durch zwei Schulterstücke zusammengehalten wurde, worauf zwei Onyxsteine mit den Namen der zwölf Söhne Jakobs angebracht waren. 7) Choschen (rationale), bei dessen Beschreibung die heilige Schrift am längsten verweilt, war äußerst kostbar und von der größten Wichtigkeit. Das Rationale war kein eigentliches Gewand, sondern ein quadratförmiger doppelter Brustschild in Form und von der Größe einer Messburse; es wurde immer in Verbindung mit dem Ephod getragen, an dessen Onyxsteinen es mit feinen Kettchen befestigt wurde. Vorn war es mit zwölf kostbaren, von Moses genau bezeichneten Edelsteinen fast vollständig bedeckt, in welche die Namen der zwölf Stämme eingraviert waren. Auf diesem Brustschilde befand sich auch jenes geheimnisvolle Urim und Thummim, über dessen Beschaffenheit die heilige Schrift keinen Aufschluss gibt, wodurch der Herr wiederholt, wie die heilige Schrift erzählt, in schwierigen und zweifelhaften Fällen dem Hohenpriester, wenn er seinen priesterlichen Schmuck anlegte, Rath ertheilte. Ueber das Wesen dieses Urim und Thummim, welches die Vulgata mit Doctrina et Veritas übersetzt, gehen die Ansichten der älteren wie neueren Gelehrten sehr auseinander; einige halten es für zwei kostbare Edelsteine, andere für kleine geschnitzte Bildwerke, andere für einzelne Gedenkworte. 8) Mitznephet (tiara), eine turbanähnliche Kopfbedeckung aus Byssusstreifen, der mehrfach um das Haupt gewunden wurde. Außerdem trug der Hohepriester ein goldenes Stirnband, auf dem die Worte standen: Kadesch hajehovah. Vgl. Bock I, 323—393, woselbst auch Abbildungen der levitischen Kleidung.

[1]) Museum Ital. II, 7. — [2]) Gerbert, Liturg. Aleman. I, 235. — [3]) Liturg. Gallic. l. I c. VII, ed. Paris. 1729, p. 62.

funden hat.[1]) Bock ist allerdings geneigt, dem Amikt ein höheres Alter zu vindicieren, da man kaum annehmen könne, daſs bei der decenten Kleidung, die bei der Feier des eucharistischen Opfers die ersten Priester und Vorsteher der Kirche umgab, infolge des tiefen Einschnittes der ‚paenula‘ (Casel) der Hals der Presbyter und Diaconen nackt und unbekleidet gewesen sein sollte“ (I, 446). Indes geht aus den Abbildungen der Katakomben unzweifelhaft hervor, daſs die Priester in früheren Zeiten mit unbedecktem Halse celebrierten; auch die Cleriker auf dem schon erwähnten Mosaikbilde zu St. Vitale in Ravenna aus dem sechsten Jahrhundert und auf manchen anderen Abbildungen bis zum zehnten Jahrhundert tragen noch keinen Amikt.

Im Anfange des neunten Jahrhunderts wird der Amikt häufiger genannt. Amalar von Metz (820) bezeichnet ihn ausdrücklich als erstes Gewand: ‚Amictus est primum vestimentum nostrum, quo collum undique cingimus‘.[2]) Fast gleichzeitig erwähnt Hrabanus Maurus denselben,[3]) auch in der Missa des Flakkus Illyrikus wird ein Gebet angeführt ‚ad induendum ephod vel amictum‘:[4]) merkwürdig ist, daſs Walafridus denselben unter den liturgischen Kleidern nicht aufzählt, da er doch zu seiner Zeit wohl schon fast allgemein im Gebrauche war.

2. Seine Entstehung verdankt er nach manchen, zum Beispiel Krazer und Binterim, dem Umstande, daſs, als man anfieng, den Ausschnitt der Casel zur gröſseren Bequemlichkeit beim Anziehen zu erweitern, wodurch der bloſse Hals des Priesters sichtbar wurde, man zur Vermeidung dieser Entblöſsung über die Tunika ein weiſses Tuch legte, mit dem man den Hals bedeckte. Demnach wäre der Amikt ursprünglich das dritte liturgische Gewand gewesen, wie man auch jetzt noch in der Kirche von Mailand nach ambrosianischem und in der von Lyon nach irenäischem Ritus (und nach Benedict XIV. bei den Maroniten) bei feierlichen Pontificalmessen den Amikt in Form eines steifen Kragens aus reichem Goldstoff über die Albe anlegt. Jedoch steht derselbe nicht mehr mit dem Leinenstoffe des Humerals wie ehemals in Verbindung, sondern derselbe wird für sich allein bestehend als Kragen angebunden, wenn sämmtliche Obergewänder angelegt worden sind.[5]) Daſs dieser Gebrauch ursprünglich auch in der römischen Kirche herrschte, geht aus den oben angeführten Worten des ältesten römischen Ordo hervor. Nach dem gelehrten Liturgiker Georgi[6]) hat sich dieser Gebrauch in Rom bis ins elfte Jahrhundert erhalten, wofür er sich auf ein altes Missale aus dieser Zeit beruft; einen weiteren Beweis liefern dafür der fünfte Ordo Romanus (elftes Jahrhundert) und der neunte,[7]) in welchem

[1]) Traité historique de la liturgie sacrée ou de la messe, Paris. 1701, p. 142. — [2]) De eccles. offic. l. II. c. 17., Migne P. L. CV, 1094. — [3]) De cleric. instit. l. I. c. 15. — [4]) Bei Bona, Rerum liturg. libri duo, ed Colon. 1673, p. 175. — [5]) In Frankreich und Italien haben sich einige solcher Amikte erhalten. Vgl. Fleury, La Messe, Paris 1883—1889, VIII, 517 s. — [6]) Liturg. Rom. Pontif. tom. I. c. 15. — [7]) Museum Ital. II, 64, 91.

eine Rubrik lautet: ‚Induunt eum (Pontificem) vestimenta pontificalia, in primis linea et cingulo, deinde analogium grande‘. Uns scheint, dass wohl nicht in allen Kirchen der gleiche Brauch geherrscht habe; denn die germanischen Liturgiker nennen denselben ausdrücklich das erste Gewand, so Amalar von Metz, Hrabanus Maurus, Pseudo-Alcuin. Auch Martigny ist geneigt, dem Amikt ein sehr hohes Alter zuzuschreiben, indem er ihn in Verbindung bringen möchte mit einer Art Schleier oder Mantel, welchen die alten Christen während des Gebetes häufig trugen, wie man auf den Bildern der Katakomben häufig sehen kann; „auch in dem Gebete, welches der Priester beim Anlegen des Amiktes sprechen muss, wird derselbe ein Helm genannt. Man kann ohne Unwahrscheinlichkeit annehmen, dass dieser metaphorische, kriegerische Ausdruck veranlasst ist durch die Worte Tertullians: ‚Pura virginitas confugit ad velamen capitis quasi ad galeam contra tentationes‘.“ [1]) Gegen diese Ansicht spricht der schon oben gegen Bock geltend gemachte Grund.[2])

Krieg stellt bezüglich des Ursprunges des Amikts die Vermuthung auf, dass derselbe ursprünglich „nur für den Priester bestimmt war, und ihm das sein und symbolisieren sollte, was das bischöfliche Pallium: ein Insigne und Symbol des Hirtenamtes“. Die mittelalterlichen Liturgiker wiederum erklärten in ihrem Bestreben, die neutestamentlichen Cultkleider mit den alttestamentlichen in Verbindung zu bringen, vielfach den Amikt für eine Nachbildung des levitischen Ephod, mit dem er aber ganz und gar keine Aehnlichkeit hat [3]) und benennen ihn auch Ephod. Hrabanus Maurus schreibt: ‚Primum indumentum est ephod bad, quod interpretatur superhumerale lineum‘. [4])

3. Ursprünglich wurde er nur um Hals und Schulter gelegt, woher auch der Name humerale, später jedoch legte man ihn zunächst auf den Kopf und bediente sich seiner während des Ganges zum Altare als Kopfbedeckung und erst am Altare wurde er gleichsam wie ein Kranz als ein passender Abschluss der Paramente über die Kasel um den Hals gelegt. Zahlreiche Abbildungen aus der zweiten Hälfte des Mittelalters bestätigen die Worte des Abtes Rupert von Deutz († 1135): ‚Sacerdos amictu caput suum obnubit, donec super os illum revolvat et velut caput aut coronam illi coaptet‘.[5]) Aehnlich schreibt der Bischof Stephanus von Autun (um 1140): ‚Amictus ad decorem super casulam replicatur, quia Filii Dei humanitate omnis ecclesia decoratur‘.[6]) Dieser Gebrauch, sich des Amiktes als Kopfbedeckung zu bedienen, hat sich bis zum Ausgange des Mittelalters erhalten, wo er durch das Birett verdrängt wurde, welches erst seit dieser Zeit als feststehende liturgische Kopfbedeckung erscheint, wenngleich es uns schon seit dem 12. Jahrhundert als Kopf-

---

[1]) De velandis virgin. c. 15. — [2]) Martigny, Dictionnaire p. 782. — [3]) Vergl. Weiß, Handbuch der Costümkunde I, 344. — [4]) l. c. p. 306. — [5]) De divin. offic. l. I. c. 19. — [6]) De sacram. altaris, Migne P. L. CLXII, 1282.

bedeckung der Päpste, Bischöfe, Canoniker und Doctoren begegnet.[1] „In manchen Kirchen Frankreichs, schreibt Abbé Migne,[2] wird der Amikt auf den Kopf gelegt und hängt nach Art eines Schleiers über die Schultern herab. Bei der Präfation wird er auf die Schultern gelegt und nach der Communion von da wieder auf den Kopf. Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestand dieser Gebrauch noch in der Kathedralkirche zu Paris, und es ist zu bedauern (?), dass er daselbst völlig abgeschafft ist". Denselben Gebrauch bezeugt Krazer für La Rochelle.[3]

4. Bekanntlich hat sich der ursprüngliche Brauch bei manchen Ordensleuten erhalten, die den Amikt um die Kapuze anlegen und ihn erst am Altare auf die Kasel herablassen. Weil auf diese Weise ein Theil des Amikts sichtbar ist, schmücken sie ihn oft mit Sprüchen und kostbaren Stickereien, die sich malerisch an die Stickereien des Messgewandes anschließen, auch hierin treu bleibend dem Gebrauche des Mittelalters, wo man den sichtbaren Theil des Amikts oft mit verschwenderischer Pracht aufs kostbarste mit Gold und Seide verzierte. So vermachte Riculph, Bischof von Soissons († 915) testamentarisch seiner Kirche, ‚amictus cum auro quatuor'. Man nannte einen solchen Schmuck paratura oder parura und ein mit demselben versehenes Schultertuch amictus paratus. Solche Humeralien, die oft reicher wie die Kasel selbst ausgestattet waren, hielten sich im deutschen Nordosten bis ins siebzehnte Jahrhundert.[4] Die einfachsten dieser Humeralien waren die „aus grünem Tuch mit goldenen Leisten", aus Seidenstoff in Roth, Blau, Schwarz, Grün; es werden in den alten Inventarien ferner erwähnt „gespangte" das heißt, mit Blättchen von Silber oder vergoldetem Silber oder Kupfer besetzte Humeralien. Manche waren mit solchen Blättchen vollständig besäet, da auf denselben manchmal 100 Spangen angebracht waren, welche entweder frei hiengen oder angeheftet waren. Außer den Spangen wurden auch Perlen und Edelsteine zum Schmucke des Amikts angewendet; zwischen diesen Zieraten befand sich meistens ein Kreuz von Silber oder Perlmutter, ein Agnus Dei, ein Heiligenbild. Ein altes Inventarium der Kirche von St. Veit zu Prag zählt z. B. auf: ‚Tres albae cum tribus humeralibus donatae per dominum Benessium de Cravar, quorum humerale est de perlis magnis habens istas litteras: Maria Virgo . . . et tria humeralia de perlis donata per dominam Imperatricem, quodlibet continet tres infulas imperiales, et IV litteras K. E. K. B'. Dieselbe Kirche besitzt eine andere parura, auf welcher sich, auf Goldgrund gestickt, drei Figuren befinden: Christus im Brustbilde dargestellt, zur Rechten der hl. Sigismund,

---

[1]) Abbildung eines solchen Amikts siehe z. B. bei Lübke, Vorschule (6. Aufl.). S. 179, 252; Bock, das hl. Köln (Taf. X, 42) bringt eine Abbildung eines Brustbildes des hl. Martyrers Gregorius (aus dem 15. Jahrhundert) mit sehr schönem Amikt. — [2]) Handbuch der kath. Liturgie S. 68. Deutsche Ausgabe, Gleiwitz 1846. — [3]) l. c. p. 285. — [4]) Vergl. „Die innere Ausstattung der Kirchen des ausgehenden Mittelalters im deutschen Nordosten" in der Zeitschrift für christl. Kunst, Jahrg. 1890, Sp. 244 ff. Düsseldorf.

zur Linken der hl. Wenzeslaus.[1]) Es gab sogar Humeralien aus purem Silberblech oder vergoldetem Silber, welche ebenfalls mit Figuren geschmückt waren. So besaſs die Nikolaikirche in Elbing silberne, übergoldete und gefaltete Humeralien, von denen eins 10, zwei 11 „Glieder" hatten, die Kirche von Allenstein ein silbervergoldetes im Gewichte von 3/4 Pfd. Besonders waren die Kathedralkirchen überaus reich an kostbaren Humeralien. Nach Bock hat sich an Stifts- und Kathedralkirchen der Gebrauch dieser mit kostbaren Paruren gestickten Amikte auch am Rheine und im südlichen Deutschland während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts erhalten. — Kaum ein anderes liturgisches Gewand hat eine radicalere Umwandlung erfahren als der Amiktus. Aus einem einfachen Linnentuche wurde er zu einem kostbaren Ornamentstück und hielt sich als solches mehrere Jahrhunderte lang, bis man ihm an einigen Orten früher, an andern später seine ursprüngliche Gestalt und Form wiedergab.

5. Jetzt wird der Amikt nach den Rubriken des Missale (Rit. celebr. I. n. 3.) vom Priester zunächst auf das Haupt gelegt, dann herabgelassen und so um den Hals gelegt, daſs er das Collar vollständig bedeckt und mit den Bändern, die sich auf dem Rücken kreuzen, auf der Brust (nicht auf dem Rücken) festgebunden. In der Mitte (in medio sagt das Missale) soll er ein genähtes oder gesticktes Kreuz haben, welches vor dem Anlegen sowie nach dem Ablegen geküſst werden muſs. Darum wird es sich empfehlen, dieses Kreuz nicht zu sehr am oberen Saume anbringen zu lassen, weil es dort wegen der unmittelbaren Berührung mit dem Halse durch den Schweiß leicht verunreinigt werden kann und darum Ekel beim Küssen erregt. Um das Humerale länger rein zu erhalten, sollen an den vier Enden Löcher gemacht und ausgenäht und in je zwei derselben die Bänder geknüpft und nach einiger Zeit damit gewechselt werden, wodurch der rein gebliebene Theil stets nach oben gelegt werden kann. Schon im Mittelalter wurde der Amikt ganz aus Leinen angefertigt (post sandalias sequitur superhumerale, quod fit ex lino purissimo);[2]) jetzt ist Leinen oder Hanf nach wiederholter Entscheidung der Ritencongregation ausdrücklich vorgeschrieben.[3]) Auch muſs er vom Bischofe oder einem bevollmächtigten Priester vor dem Gebrauche benediciert werden. (Rit. celebr. I. n. 1.). Die unter Karl Borromäus abgehaltene dritte Mailänder Synode bestimmt, das Humerale sei aus feiner Leinwand, 3 Schuh (2 cub.) lang und 2 Schuh 3 Zoll (1½ cub.) breit; an den beiden Ecken seien Bänder angenäht, die so lang sind, daſs sie wieder zur Brust vorgezogen und gebunden werden können. In der Mitte des oberen Theiles sei ein Kreuz eingenäht 1½ Zoll (2 unc.) groß, und zwar zwei Finger breit vom Saume entfernt. Der Saum kann mit Ausnahme des Theiles, der um den Hals ge-

[1]) Abbild. bei Bock I, Fig. XI, S. 239. — [2]) Pseudo-Alcuin, De divin. offic. c. 39. — [3]) S. R. C. 15. März 1664; 15. Mai 1819.

legt wird, mit einer bescheidenen Stickerei versehen werden.[1]) — Die Griechen celebrieren ohne Amikt, der bei ihnen überhaupt nicht im Gebrauch ist. ‚Amictus in Orientali Ecclesia usus nullus est,‘ schreibt Renaudot, der gelehrte Kenner orientalischer Riten.[2])

6. Im allegorischen Sinne oder auf das Leiden Christi bezogen bedeutet das Humerale nach Durandus jenes schmachvolle Kleid, womit die Schergen bei den Verspottungen unter Gotteslästerung das Antlitz des göttlichen Heilandes verhüllten, „Und die Männer, die ihn gefangen hielten, verhöhnten und schlugen ihn. Und sie verhüllten ihn und schlugen in sein Angesicht und fragten ihn: Prophezeie, wer ist's, der dich geschlagen?“ [3]) Schon im alten Bunde war es Sitte, den zum Tode Verurtheilten vor der Hinrichtung die Augen zu verhüllen. So geschah es bei Aman, als er beim Könige in Ungnade gefallen war. (Esther, 7, 8.) Dasselbe geschieht noch jetzt bei Verbrechern, die den Todesstreich empfangen sollen. Christus stirbt wie ein Verbrecher, er ist das auserkorene Schlachtopfer für die Sünden der Welt. — Auf den Gottmenschen überhaupt bezogen oder, wie der alte Rubricist Gavantus sich ausdrückt, im anagogischen Sinne bezeichnet der Amikt nach Innocenz III. (Myst. Miss. l. I. c. 35.), Rupert von Deutz (De offic. divin. l. I. c. 19.) und nach dem heiligen Bonaventura (Exposit. Miss.) die Menschheit Christi. Des Letzteren Worte sind: ‚Humerale caput cooperiens significat, quod Christus, qui est caput ecclesiae, divinitatem in humanitatem abscondit‘. — Da das Humerale ursprünglich dazu diente, die Blöße des Halses zu bedecken, in dem die Stimme gebildet wird, so sah die älteste moralisch-ascetische Deutung darin eine Mahnung für den Priester, die Zunge, ‚eine Welt von Ungerechtigkeit‘, wohl zu bezähmen, eine Bedeutung, welche die Kirche selbst seit alters dem Amikte beilegt, wie dies erhellt aus den Worten, welche der Bischof bei der Subdiaconatsweihe zu dem Ordinanden sprechen muss: „Nimm hin den Amikt, durch welchen die Bezähmung der Zunge (castigatio vocis) bezeichnet wird“.[4]) — Wie oben gezeigt, wurde später der Amikt erst auf das Haupt gelegt, und jetzt muss der Priester denselben vor dem Anlegen über das Haupt halten. Aus diesem Gebrauche leitet sich eine zweite ascetische Bedeutung des Amiktes her, die wir ebenfalls schon bei den alten Liturgikern antreffen, und welche die Kirche deutlich mit den Worten erklärt, die der Priester beim Anlegen desselben beten muss: „Setze, o Herr, auf mein Haupt den Helm des Heiles, damit ich die teuflischen Anfälle überwinde“. Was ist unter dem Ausdrucke ‚Helm des Heiles‘, der bekanntlich dem Briefe des hl. Paulus an die Epheser entnommen

---

[1]) Vergl. Geiger, Notizen über Stoff, Gestalt und Größe der heiligen Geräthe und Gewänder, München 1858. — [2]) Liturg. Orient. collectio. ed. Frankf. II, 55. — [3]) Luc. 22, 63 f. — [4]) Pontific. Rom. de ordin. Subd. Bei der Degradation desselben muss er sprechen: Quia vocem tuam non castigasti, ideo amictum a te auferimus.

ist (6, 17), zu verstehen? Gemäß den ganz ähnlichen Worten desselben Apostels an die Tessalonicher (1, 58) nüchtern zu sein, angethan mit dem Panzer des Glaubens und der Liebe und mit dem Helme der Hoffnung des Heiles erklärt Cornelius a Lapide: ,Galea est salus allata a Christo et sperata a christianis: hoc est spes salutis'. Der Amikt ist demnach zweitens ein Sinnbild der übernatürlichen Hoffnung, des lebendigen Gottvertrauens, eine Deutung, die schon fast in allen, in alten Missalen enthaltenen Gebeten ausgedrückt ist.

Das Velocipedfahren der Geistlichen.[1]

Von Ludwig Heumann, Expositus in Feucht (bei Nürnberg).

Die Fortschritte und Erfindungen der Neuzeit tangieren gar oft auch den Clerus. Dieser ist seinem ganzen Wesen nach wohl der conservativste Stand unter allen anderen Ständen, und darum bürgert sich bei ihm eine Neuerung sehr schwer ein, ja es wird eine solche nicht selten als mit dem Geiste des Priesterthums in Widerspruch stehend verurtheilt, aber nach Ablauf einer gewissen Zeit erscheint selbst der strengsten Kirchlichkeit ein solches Urtheil zu hart. So wurde in früheren Zeiten den Geistlichen das Rauchen und Schnupfen unter strengen Strafen verboten, sogar die Benützung der Eisenbahn wurde in den ersten Zeiten ihres Entstehens von manchen Bischöfen dem Clerus untersagt; und welch ein erbitterter Kampf war es nicht, den das lange und das kurze Beinkleid miteinander ausgefochten haben, um von anderen Dingen zu schweigen!

Aehnlich wie mit der Eisenbahn geht es in der Jetztzeit mit dem Velocipede. Darf und soll ein Geistlicher das Fahrrad benützen oder nicht? Diese Frage legen sich Bischöfe, Ordinariate, die einzelnen Geistlichen vor. Da es sich um eine an sich nicht böse Neuerung handelt, so sind selbstverständlich die Ansichten getheilt, je nachdem bei dem einen oder andern die befürwortenden oder die verwerfenden Gründe den Ausschlag geben. In England fährt schon ein sehr großer Theil des Clerus mit dem Rad. Selbst Bischöfe verschmähen es nicht, sich dieser praktischen Erfindung der Neuzeit zu bedienen, so der Erzbischof von Dublin, Dr. Wilhelm Walsh, der auf Anordnung des Arztes fährt, und dessen Secretär ebenfalls radfährt. Der Cardinal Richard von Paris hat seinem untergebenen Clerus die Benützung des Fahrrades im Allgemeinen verboten, aber für weit ausgedehnte Pfarreien empfohlen. Andere Bischöfe urtheilen anders. So hat der Bischof von Szathmar und in neuester Zeit

---

[1] Ueber diesen Gegenstand liegen Anschauungen pro et contra vor. Die Frage muss sich also erst klären. Das Thema ist jedenfalls zeitgemäß, daher bringen wir diesen Aufsatz, jedoch salvo in omnibus judicio auctoritatis ecclesiasticae. Die Red.

verschiedene bayerische Bischöfe, wie der von Eichstätt, Regensburg, Bamberg, dem untergebenen Clerus das Radfahren verboten. Ersterer wandte sich an die Congr. Episc. et Regul., um sein Verbot approbieren zu lassen, und erhielt unter dem 28. September 1894 folgendes Decret: Haec S. Congregatio Episc. et Reg. maturo examini subjecit, quae Amplitudo tua retulit circa Sacerdotes utentes rota dicta Velocipede, Itaque S. eadem Congr. zelum et prudentiam Amplitudinis Tuae collaudat atque commendat; nam prohibitio huiusmodi non solum liberat a corporis periculis sacerdotes ipsos, sed scandala avertit a fidelibus et irrisionem ipsorum Sacerdotum. Diese Anerkennung der localen Verhältnisse und Auffassungen, respective der daraus gezogenen Consequenzen in einer bestimmten Diöcese will offenbar nicht eine endgiltige Entscheidung der Veloziped-Frage für den ganzen Clerus der katholischen Kirche sein, wie auch das sehr divergierende Verhalten der einzelnen Ordinariate der Sache gegenüber beweist, so dass von Seite der Kirche eine freie Erörterung über das Für und Wider der neuen Erscheinung völlig unbehindert stattfinden kann.

Es ist nicht zu leugnen, dass das Publicum anfänglich einigermaßen betroffen und wie verwundert den Geistlichen auf dem Rade fahren sieht, es ist ihm ein ungewohnter Anblick. Aber ist es ein Aergernis? Was thut denn der Priester eigentlich Unerlaubtes und Anstößiges, wenn er das Veloziped benützt? Sowenig Reiten, Schwimmen, Turnen, Bergsteigen oder andere körperliche Uebungen etwas für den Priester Compromittierendes an sich haben, wenn sie mit Beachtung gewisser Grenzen geübt werden, ebenso wenig nimmt das Volk einen Anstoß am Velocipedefahren der Geistlichen, wenn nur der erste ungewohnte Anblick die Neugierde befriedigt hat. Das Auslachen braucht der velocipedfahrende Geistliche auch nicht zu fürchten, wenn anders er nicht vorübergebeugt wie ein Affe auf seinem Vehikel hockt und wie besessen dahinrennt. Die Sportfahrerei wird darum mit Recht verboten. Wir hatten Gelegenheit sehr hochgestellte Beamte, ja selbst fürstliche Personen auf dem Rade fahren zu sehen: wir können uns nicht erinnern, dass auch nur ein einziger Mensch gefühlt oder gesagt hätte, diese Personen vergäben ihrer hohen Stellung etwas dadurch, dass sie mit dem Rade fahren. Nachdem sich das Radfahren so eingebürgert hat, dass Angehörige der hohen und höchsten Stände (und sogar Damen) ihm huldigen, ist wohl in den meisten Gegenden nicht mehr zu fürchten, dass ein Geistlicher sich dem Spotte aussetzt, wenn er sich ebenfalls des so beliebt gewordenen Verkehrsmittels bedient.

Aber die gesundheitlichen Gefahren! Hören wir hierüber einen Fachmann, Dr. Martin Siegfried (Berlin-Bad Nauheim), der sich kürzlich in der „Deutschen medicinischen Wochenschrift“ also äußerte: „Die Zahl der Gegner des Radfahrens unter den ärztlichen Kritikern ist nicht klein, sie überwiegt derzeit sogar diejenige seiner Befürworter. Wägt man jedoch die Aeußerungen der Gegner, so macht man,

sofern man Arzt und Radfahrer zugleich ist, die überraschende Wahrnehmung, dass dieselben, soweit sie sich nicht auf missbräuchliche Uebertreibungen und dadurch hervorgerufene Schädigungen der Gesundheit beziehen, durchweg auf theoretischen Speculationen beruhen, deren Verfechter niemals auf einem Rade gesessen haben. Diejenigen Aerzte, die ihr Urtheil auf Beobachtungen und Erfahrungen gründen, die sie an sich selbst gemacht haben, stellen fest, dass wir in der Cyclistik eine Gymnastik besitzen, die zunächst wie jede andere geeignet ist, Körper und Geist in günstigster Weise zu beeinflussen, vor allen aber den Vorzug hat, bei hoher Ausbildung körperlicher Geschicklichkeit und ausgezeichneter Förderung aller vegetativen Functionen (Athmung, Kreislauf, Verdauung, Stoffwechsel), seinen Haupteinfluss auf die Entwicklung geistiger Eigenschaften auszuüben: der Geistesgegenwart, des ruhigen, aber schnellen Entschlusses, der unmittelbaren Willensübertragung auf das fast dem Gedanken folgende Werkzeug, der Selbstbeherrschung und zugleich des Bewusstseins activer Individualität und Unabhängigkeit." In den „Kneipp-Blättern" (Nr. 13, Jg. 1897) äußert sich Dr. Otto Gotthilf folgendermaßen: „Die Gesundheitsschädlichkeiten, welche beim Radfahren entstehen können, sind bei einiger Vorsicht und gutem Willen leicht zu vermeiden. Geschieht dies, dann ist das Radfahren ein sehr schöner, gesundheitsgemäßer Sport."

Die beim Radfahren von außen drohenden Unfälle sind bei einem mittleren Maß von Vorsicht sicher nicht mehr zu fürchten als Unfälle beim Fahren mit einem Fuhrwerk oder mit der Eisenbahn. Leichtsinn kann überall verhängnisvoll werden, und bei der größten Vorsicht können auch beim Fahren mit Fuhrwerken und mit der Eisenbahn die größten Unglücksfälle geschehen.

Es möchte daher folgendes zu beherzigen sein: In Nr. 7, pag. 510, der „theol.-prakt. Monatsschrift" (Passau) Jahrg. 97, hat ein Herr Confrater einige Andeutungen gegeben, die sehr beachtenswert sind. „Schneller Tod, Priestertod: ein erschreckend Wort. Ob ihm aber nicht eine Reihe Thatsachen zugrunde liegen? Bei einer Anzahl Todesfälle trägt auch die Lebensweise mit die Schuld: Saftige Kost, kräftiges Bier — und unzureichende Verarbeitung des Genossenen, mangelhafte Bewegung und mangelnde körperliche Thätigkeit. Hämorrhoiden und Hypochondrie hängen oft mit gerügtem Missstand zusammen, — und wie hemmend sind solche Zustände für eine wirksame Seelsorge." Ganz wahr! Spaziergänge allein sind zu wenig Bewegung für die zu solchen Leiden Disponierten. Wieviele Seelsorger werden untüchtig und leisten nicht mehr viel, wenn sie die 50er Jahre erreicht haben! Warum? Sie haben zu wenig körperliche Bewegung gemacht, nun drücken sie die Folgen dieser Lebensweise körperlich und geistig nieder, ihre Wirksamkeit lässt nach. Um solchen Zuständen vorzubeugen, gibt es für den Geistlichen kein besseres Mittel als Radfahren. Gerade

auch um die Geistlichen gesund und agil zu erhalten, verdient das Radfahren ganz besonders, soweit es sich schon für den Beruf als nöthig erweist, alle Nachsicht und sogar Sympathie. Oder ist es besser, wenn der Geistliche, um sich Bewegung zu machen, mit seinen Knechten auf dem Felde arbeitet? Ferner: wieviele Geistliche sitzen einsam und verlassen auf ihren Dörfern, kein Mitbruder weit und breit. Er hat keine geistig anregende Gesellschaft. Es mag einer fleißig studieren, eine Nebenbeschäftigung (Blumenzucht, Bienenzucht) als Liebhaberei treiben; von Zeit zu Zeit fühlt er doch das Bedürfnis nach einer anregenden geistigen Gesellschaft. Mangelt ihm diese und kann er sich dieselbe wegen weiter Entfernungen der Amtsbrüder nicht leicht verschaffen, so sucht er einen Ersatz dafür; er geht ins Dorfwirtshaus, tarokt oder schafkopft den halben Tag und die halbe Nacht. Dann sagt man mit Recht von ihm: er ist ganz verbauert und versauert. Wahr — aber erklärlich. Es ist gewiss das kleinere Uebel, wenn ein solcher Herr ab und zu einmal sein Rad besteigt, einen Confrater zu besuchen oder zu einer Versammlung mehrerer Confratres zu fahren, dort sich geistige Anregung zu holen und dann wieder heimfährt, das Wirtshausgehen aber bleiben läst, sondern sich angenehm und nützlich in seiner Klause beschäftigt, bis ihn wieder das geflügelte Rad zu einem Confrater trägt, wo er neue Gedanken, neue Erfahrungen, Anregungen 2c. austauschen kann. Der Clerus, besonders auf dem Lande, trägt der Entbehrungen und Opfer viele; und wenn einem im übrigen sehr opferwilligen Priester das unschuldige Radfahren Vergnügen macht, ist er dankbar, es beibehalten zu dürfen.

Endlich kann man das Rad, wie ja selbst von dessen Gegnern anerkannt wird, auch für die Seelsorge brauchen. Es sind schon Fälle constatiert, in welchen nur der Gebrauch eines Rades Sterbenden noch zum Empfang der heiligen Sterbesacramente verholfen hat. Welch ein Trost für den Sterbenden, die Hinterbliebenen und nicht zuletzt für den Priester!

Aus all diesen Erwägungen geht hervor, dass das Radfahren für den Geistlichen doch nicht a limine abzuweisen sei. Es ist gewiss weise und dankenswert, dass Einzelnen, die Missbrauch treiben, ihre Residenzpflicht vernachlässigen u. s. w., das Radfahren verboten wird; dass es aber im allgemeinen allenthalben toleriert wird, hat nicht minder seine Berechtigung.

Ueber den gleichen Gegenstand schreibt in der Beilage zur Augsburger Postzeitung Nr. 58 Dr. Ernest Furtner, päpstlicher Hausprälat, Domcapitular und Director des erzbischöflichen geistlichen Rathes in München:

„Das Velociped

im Gebrauche der Geistlichen vom theologischen und canonistischen Standpunkt aus betrachtet.

1. Das Velociped ist ohne Zweifel an sich etwas Gutes. Es verdankt seine Existenz dem Scharfsinn und Nachsinnen, sowie der

Handfertigkeit des Menschen. Es ist ein Glied an der langen Reihe der Erfindungen, welche die Menschen gemacht haben, seitdem den ersten Menschen der Auftrag geworden ist: Reptete terram et subjicite eam. Gen. 1, 28. Auch im Velociped haben die Menschen einen Theil der Erde, einen Theil der Naturkräfte sich unterworfen und dienstbar gemacht, wie in unzähligen anderen Maschinen. Das Velociped ist eine Fortbewegungsmaschine, wodurch dem Menschen viel Zeit und Kraft erspart wird. Letzteres, die Ersparung der Kraft, gilt namentlich gegenüber dem beschwerlichen und mühevollen Verkehr zu Fuß. Was die Eisenbahn und das Dampfschiff für die Menschheit im großen sind, das ist das Velociped für dieselbe im kleinen. Erstere wie letzteres haben ihre Schattenseiten und Nachtheile für die Menschheit; aber im ganzen und großen dürfen wir in beiden eine große Wohlthat erkennen.

2. Das Fahren mit dem Velociped ist an sich eine indifferente Handlung, welche durch Absicht, Zweck und Umstände sittlich gut oder sittlich schlecht werden kann. Unerlaubt kann es werden für kränkliche, besonders brustleidende Menschen, welche diese Art von Bewegung nicht ertragen können; ferner durch das Uebermaß, durch die übertriebene Schnelligkeit im Fahren oder die zu lange Dauer desselben, wodurch auch kräftige Naturen ihre Gesundheit ruinieren können, während der mäßige und vernünftige Gebrauch des Fahrrades die Gesundheit ebenso stärken und kräftigen kann, wie Turnen und andere Leibesübungen. Was den Sport mit dem Fahrrad betrifft, so mag er ja für Laien, die auch durch andere Schaustellungen den Beifall und die Bewunderung ihrer Mitmenschen suchen und sich erringen mögen, nicht geradezu unerlaubt und direct sündhaft sein, wenn er nur nicht in einer offenbar lebens- und gesundheitgefährdenden Weise betrieben wird; für Geistliche wäre er sicher unerlaubt.

3. Ist das Radfahren, abgesehen von den oben angedeuteten Fällen, in welchen es für alle Menschen unerlaubt wird, und abgesehen von den ausdrücklichen Verboten, welche in mehreren Diöcesen bereits ergangen sind, ganz allgemein für die Geistlichen unstatthaft und moralisch unzulässig? Vorhin ist schon kurz angedeutet, dass jedenfalls der sportmäßige Betrieb des Radfahrens für die Geistlichen unerlaubt ist. Der Priester darf nicht theilnehmen an Velocipedrennen, an Distanzfahren u. dgl. Ebenso darf er sich auch sonst nicht durch allerlei Kunststücke auf dem Velociped vor dem Publicum producieren. Die Canones haben den Geistlichen die Regel gegeben: Mimis, joculatoribus et histrionibus ne intersint. Umsoweniger darf der Priester selbst gewissermaßen zum Schauspiele werden. Uebrigens soll er, wenn er das Velociped überhaupt benützen will, auch nicht durch Ungeschicklichkeit und Unbehilflichkeit zum Schauspiel und Gespött für das Volk werden, sondern das Fahren ordentlich erlernen, was schon im Interesse der Sicherheit vor Unglücksfällen gelegen ist.

4. Eine andere Klippe, welche die Erlaubtheit des Radfahrens für den Geistlichen zum Scheitern bringen kann, ist die Kleidung. Manche Geistliche glauben, beim Radfahren nach der Art der Sportsmänner sich costümieren zu dürfen oder zu sollen. Daran thun sie gewiss unrecht, und die kirchliche Auctorität ist berechtigt und verpflichtet, sowohl gegen den Sport als auch gegen die uncanonische Kleidung der geistlichen Radfahrer einzuschreiten. Es besteht indes gar keine Nothwendigkeit, dass der Geistliche auf dem Fahrrad sich unclericalisch kleidet. So gut die radfahrenden Damen sich ganz decent zu kleiden verstehen, ebenso gut kann auch für die Geistlichen ein Anzug hergestellt werden, der in Bezug auf Form und Farbe den Normen der kirchlichen Gesetzgebung entspricht und auch auf dem Fahrrad den Geistlichen sofort unzweideutig erkennen lässt. So viel ist gewiss: Der Geistliche darf sich, wenn er das Velociped erlaubterweise benützen will, über die kirchlichen Vorschriften bezüglich der clericalen Kleidung nicht hinwegsetzen.

5. Wenn die den kirchlichen Gesetzen widersprechenden Missbräuche beim Radfahren der Geistlichen, wovon der Sport und die ungeistliche Kleidung die wichtigsten und hauptsächlichsten sind, beseitigt und ferngehalten werden, ist die Benützung des Velocipeds gleichwohl auch da noch für den Priester durchaus unstatthaft, weil der Verkehr auf dem Fahrrad mit der Würde und dem Ernste, womit ein Priester überall auftreten soll, durchaus unvereinbar ist, und weil ein Priester auf dem Rade dem gläubigen Volk zum Aergernis gereichen muss?

Richtig ist, alles Neue fällt auf; so erregte auch das Velocipedfahren, als es aufkam, Verwunderung und Staunen. Als auch Geistliche anfingen, dieses praktischen Verkehrsmittels sich zu bedienen, war das Aufsehen noch größer, und es ist wohl auch vorgekommen, dass gute und fromme Seelen in ihrem Conservatismus daran wirklich Anstoß nahmen in dem Gedanken, es wäre doch nicht angezeigt, dass die Geistlichen jede Neuerung mitmachen. So ergeht es in der Regel allem Neuen. Wenn es länger in Uebung ist und alltäglich wird, verliert es das Auffällige mehr und mehr; man gewöhnt sich daran. Auch an das Radfahren der Geistlichen hat man sich mehr gewöhnt, namentlich seitdem alle Stände, alle Berufszweige, Hohe und Niedere, Aerzte, Beamte, Officiere, alle Kategorien von Bediensteten in allen möglichen Lebensstellungen theils zum Vergnügen, theils zur Erleichterung ihrer Berufsarbeit dieses Verkehrsmittels sich bemächtigt haben und stets fort bedienen. Soll in der That der Priesterstand allein von der Benützung dieses Vehikels ausgeschlossen sein? Wenn das Radfahren unter allen Umständen für den Priester indecent und mit dem Ernst und der Würde des Priesterthums durchaus nicht vereinbart werden kann, dann soll es dem Priester, auch wenn er der einzige wäre, versagt sein; er hat ja mehrere sehr wichtige Pflichten auf sich, die nur dem Priester auferlegt sind. Wenn jedoch das Radfahren

in den durch die Priesterwürde und die kirchlichen Vorschriften de vita et honestate clericorum gebotenen Schranken betrieben wird — dass solches geschehen könne, lässt sich kaum leugnen —, dann hört es auf, den Gläubigen zum Anstoß zu dienen, zudem dieselben einer Belehrung über den Nutzen und die Vortheile des Velocipeds auch bei Ausübung der Seelsorge leicht zugänglich sein werden. Das Radfahren ist eine Neuerung; die Kirche thut wohl daran, wenn sie sich einer solchen Neuerung gegenüber vorsichtig prüfend verhält. Die Kirche muss aber nicht jede Neuerung ablehnen; es könnte sich sonst, wie schon öfter, ereignen, dass übergroßer Eifer gegen eine Neuerung nach wenigen Jahren oder Jahrzehnten belächelt wird.

6. In den großen Städten, z. B. in München, bedarf der Seelsorger zur Erleichterung seines Berufes des Fahrrades nicht. Er hat zwar dort auch häufig weite Wege zurückzulegen, z. B. zu den Friedhöfen; aber es gibt in den Städten andere billige Communicationsmittel, und es entspricht sicher einem allgemeinen Gefühle, dass der Priester in den auf den Straßen der Großstädte herrschenden Trubel von männlichen und weiblichen Radfahrern sich nicht mische. In den Städten soll den Geistlichen das Radfahren im allgemeinen untersagt und verboten bleiben.

In Seelsorgegemeinden von geringem Umfange ist das Bedürfnis nach dem Velociped ebenfalls kein vordringliches. Der Priester wird darum in solchen Gemeinden des Fahrrades sich enthalten und höchstens ausnahmsweise desselben sich bedienen, wenn er nämlich an einen entfernteren Ort, zu dem weder eine Eisenbahn noch eine andere Fahrgelegenheit führt, aus guten Gründen sich begeben soll.

7. In ausgedehnten Pfarreien, deren wir namentlich in Altbayern eine große Anzahl haben, kann das Radfahren für die Geistlichen eine große Wohlthat, ja eine Art Nothwendigkeit werden. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass durch das Fahrrad viel Zeit und Kraft erspart werden kann. Diese Wahrheit lässt sich nicht durch oberflächlichen Witz und Spott aus der Welt schaffen.

Ich kenne einen Pfarrer, einen durchaus ernsten und musterhaften Priester, der zur Zeit der ärgsten Priesternoth seine große Pfarrei mit vielen weit entlegenen Ortschaften mehrere Jahre allein pastorieren musste. „Gott sei Dank“, sagte er öfter, „dass mir meine körperliche Rüstigkeit das Radfahren gestattet. Mein Velociped muss mir den Cooperator ersetzen. Ich könnte fast unmöglich die Filialschule versehen und die Kranken besuchen.“ Als ihm wieder ein Hilfspriester zugetheilt wurde, verschenkte er sein Velociped, weil er es jetzt, wie er sagte, nicht mehr brauche. Niemand aus der ganzen Pfarrei verübelte dem würdigen Seelsorger das Radfahren; im Gegentheil, alles vergönnte ihm von Herzen die Unterstützung, welche die neue Erfindung ihrem Pfarrherrn brachte und die Versehung und Beibehaltung der Pfarrei ihm ermöglichte.

8. Häufiger und noch in höherem Maße erfahren unsere Hilfsgeistlichen (Cooperatoren) die Vortheile und Wohlthaten des Fahrrades. Viele Pfarreien haben 1—1½ Stunden vom Pfarrsitz entfernte Filialen, nach welchen die Cooperatoren täglich oder doch mehreremale in der Woche der Gottesdienste und der Schulen wegen excurrieren müssen. Nicht selten liegen die Filialen in direct entgegengesetzter Richtung und müssen, so lange der Priestermangel nicht vollständig gehoben ist, häufig von Einem Priester versehen werden. Da kann es sich ereignen, dass ein solcher Priester an manchen Tagen wegen des Besuchs der Kranken, wegen einfallender Provisuren nach verschiedenen Richtungen stundenlange Wege zurückzulegen hat. Wäre es nicht eine Härte, dem Geistlichen in dieser Lage den Gebrauch des Fahrrades, das ihm zwei Drittel der auf so weite Gänge zu verwendenden Zeit und Kraft erspart, gänzlich zu untersagen?

9. Bei plötzlich eintretender Todesgefahr infolge von Unglücksfällen und acuten Krankheiten gewährt es großen Trost, wenn der Priester schnell erscheinen kann, um die Tröstungen der heiligen Religion zu spenden, und niemand wird daran Anstoß nehmen, wenn er auf dem Fahrrad noch rechtzeitig ankommt. Es sind bereits öfter solche Fälle vorgekommen, in welchen es nur das Velociped möglich machte, einem Sterbenden die heiligen Sacramente zu reichen. Im Interesse der Sache ist zu wünschen, dass die Seelsorger derartige Fälle ihren hochwürdigsten Ordinarien berichten. Dabei wäre auch die Frage zu erörtern, ob es angänglich wäre, dass ein Priester, wenn er das Allerheiligste nicht aus einer Kirche in der Nähe des Verunglückten oder Schwerkranken herbeibringen könnte, mit Chorrock und Stola bekleidet und mit einem Lichte versehen, selbst auf einem Fahrrade die heilige Wegzehrung aus der Pfarrkirche überbringe. Bei der großen Liebe Jesu zu den Kranken und seinem heißen Verlangen nach Vereinigung mit den im Tode Ringenden möchte ich diese Frage nicht ohne weiters verneinen, und wenn ein Priester seinem Ordinarius nachträglich berichtete, er hätte es so, wie beschrieben, gemacht und dadurch einen Sterbenden noch mit der heiligen Communion beglückt, so möchte ich bezweifeln, ob er wegen vorschriftswidriger und unwürdiger Behandlung des Allerheiligsten bestraft werden solle.

10. Ein Priester hat öfter das Bedürfnis, andere Priester zu besuchen, z. B. um in schwierigen Fällen sich Rath zu erholen, um zu beichten, um den vorgeschriebenen Pastoralconferenzen beizuwohnen, um die Freundschaft zu pflegen und über seelsorgliche Angelegenheiten oder auch wissenschaftliche Gegenstände sich zu besprechen und zu unterhalten. Alle diese gewiss lobenswerten Zwecke werden durch das Radfahren wesentlich gefördert.

11. Der Vergnügungssucht darf das Velociped von Priestern niemals dienstbar gemacht werden. Der Wirtshausbesuch der Geistlichen darf durch dasselbe nicht vermehrt werden. Es darf nicht dazu benützt werden, um an jedem Tag anderswohin einen Ausflug zu

machen. Uebrigens muss das Radfahren doch auch nicht allzu rigoros auf die seelsorglichen Zwecke eingeschränkt werden. Wenn es einem Herrn Freude macht, wenn er auf dem Rade eine seiner Gesundheit förderliche Bewegung zu finden glaubt, so mag er auf Wegen und Straßen, die keinen allzu frequenten Verkehr aufweisen, mit Maß und Ziel auf dem Fahrrade sich vergnügen. Solches erscheint auch deshalb als zulässig, weil das Radfahren auch erlernt sein will. Diesen Zweck wird man nicht erreichen, wenn man nicht auch außer den durch die Seelsorge veranlaßten Touren auf dem Rade sich übt. Nicht alle jungen Priester können diese Kunst sich schon vor der Ordination aneignen, weil ihnen in den Studentenjahren die Gelegenheit dazu, namentlich der Besitz eines Fahrrades mangelt. Es ist auch kaum in der Ordnung, dass unsere meist armen Aspiranten des geistlichen Standes, die in den Seminarien Freiplätze genießen, für die Ferien kostspielige Fahrräder sich anschaffen, und sind Vorkommnisse dieser Art nicht mit Unrecht missliebig aufgenommen worden. Darum kann das Radfahren der Geistlichen zum Zwecke der Uebung, wenn es nicht überhaupt gänzlich verboten werden soll, kaum untersagt werden.

12. Nach dieser Darlegung ist für die kirchliche Auctorität reichlicher Anlass gegeben, um bezüglich des Radfahrens der Geistlichen ordnend, leitend, verbietend einzugreifen. Es wird dies nicht in allen Diöcesen in gleicher Weise geschehen können, da die Verhältnisse in den einzelnen Kirchensprengeln sehr verschieden sind. Die hochwürdigsten Oberhirten werden es sich, wenn auch einige allgemeine Grundsätze überall Geltung haben werden, jeder für sich überlegen müssen, wie sie den mit dem Radfahren der Priester leicht verbundenen Missständen und Gefahren am besten begegnen werden. Eine oberhirtliche Instruction über das Radfahren der Geistlichen dürfte sich allenthalben als unentbehrlich herausstellen. Wo man den Priestern den Gebrauch des Fahrrades gänzlich verbieten zu müssen glaubte, werden die kirchlichen Oberen kaum umhin können, in manchen Fällen Dispensation eintreten zu lassen. Möge die Sache geordnet werden wie immer, — jedenfalls ist der Wunsch gerechtfertigt: Möge es den hochwürdigsten Ordinarien erspart bleiben, wegen Ungehorsams gegen ihre diesbezüglichen Verordnungen von ihrer Strafgewalt Gebrauch machen zu müssen! Dies gebe Gott!".

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Dritter Artikel.

Jugend- und Schul-Theater. Von Wilhelm Kammerer G. J. Manz in Regensburg, 8⁰. Preis jedes Bändchens (7.—12.) à M. 1.20 = fl. —.72.

Neuntes Bändchen:[1]) 1. **„Tom".** Trauerspiel in drei Aufzügen nach der Erzählung von Harriet Beecher Stowe. Eine männliche und vier weibliche Rollen. 37 Seiten. Läßt sich ohne große Schwierigkeiten aufführen, dürfte aber weniger Interesse bei den meisten Zuschauern erregen.

Es schildert die Lebensschicksale eines exemplarisch frommen, nach Amerika verkauften schwarzen, christlichen Sclaven Tom, dem es bei einem guten Herrn die erste Zeit recht gut mit seiner Familie geht — aber, da er schon frei werden soll, stirbt unvorhergesehen der gute Herr, er wird aufs neue verkauft und zwar, einem grausamen, gewissenlosen Pflanzer. Auch in den größten Leiden verliert der Arme Geduld und Gottvertrauen nicht und als Held der Pflicht und Tugend stirbt er endlich an den unschuldig erlittenen Mißhandlungen

2. **„Das stumme Kind".** Schauspiel in zwei Aufzügen. Nach der Erzählung vom Verfasser der Ostereier. 22 Seiten. kl. 8°; drei männliche und drei weibliche Rollen.

Dieses schöne, auch mit geringen Kräften und Mitteln überall leicht aufführbare Stück, dessen Hauptinhalt mit dem der bekannten Schmid'schen Erzählung identisch ist, zeigt, wie Gott über die Seinigen wacht und ihnen das scheinbar Böse zum Guten zu lenken weiß.

Meline, die brave Tochter der frommen, verwitweten Frau von Grünau wird auf Anstiften eines habgierigen Verwandten von Räubern entführt, in eine Waldkneipe, den Schlupfwinkel der Räuber gebracht, dort jahrelang gefangen gehalten unter dem Namen Ursula und von ihren Pflegeeltern hart gehalten und gezwungen, allen Gästen gegenüber sich stumm zu stellen, damit sie das verbrecherische Treiben der gottlosen Wirtsleute und ihrer raub- und mordlustigen Helfershelfer nicht verrathe. Sie bleibt brav in der Räuberhöhle. In diese Mörderhöhle verirrte sich nun auch der lange ob des Krieges verschollen gewesene einzige Bruder der Frau von Grünau, als er mit seinem Diener seine Schwester, die ihn längst als todt beweinte, aufsuchen wollte, und er wäre auch wirklich dort ermordet worden, wenn ihm nicht beim Essen das stumme Kind Ursula recte Meline, seine Nichte, einen Warnungszettel zugeschoben hätte. Hiedurch aber vorsichtig gemacht, entgeht er glücklich dem Tode, nimmt Wirt und Wirtin gefangen, und durch seine nachrückenden Soldaten auch vier Helfershelfer derselben, erkennt und befreit seine Nichte und führt sie freudig in die Arme ihrer schwergeprüften, aber durch die Leidensschule geläuterten Mutter zurück: Scenerie: Eine Schänke; ein vornehmer Salon.

3. **„Die feindlichen Brüder".** Schauspiel in vier Aufzügen, 18 Seiten. kl. 8°; vier männliche und eine weibliche Rolle.

Das kurze Stück ist für gewöhnliche Zuschauer etwas schwer verständlich und dürfte schwerlich den rechten Effect hervorbringen.

Der Gutsbesitzer Simon Körner hat zwei Söhne, die beide ihren Vater lieben, durch Hass und Eifersucht verfolgen sich aber die Beiden und machen dem liebenden Vater so viel Schmerz und Kummer, dass er endlich darüber tödtlich erkrankt. Eine Kräutersammlerin und Heilkünstlerin erklärt nun, der Vater könne nur genesen, wenn man ihm vom Bergesgipfel zwei bestimmte, seltene Kräuter verschaffe. In ihrer liebenden Besorgnis um das Leben des Vaters gehen nun beide Brüder getrennt auf die Suche; können lange keines der beiden bestimmten Kräuter finden, beten, ohne sich oben zu treffen und von einander zu wissen, in ihrer Herzensangst für das Leben des Vaters herzinnig nacheinander auf dem Berge vor demselben Marienbild — aber jeder findet dann nur je eines der verlangten Kräuter, mit dem er beim Nahen des Abends bekümmert heimeilt. Am Krankenbette des Vaters sieht dann jeder in der Hand des anderen das ihm fehlende Blümchen und gerührt reichen sich nun beide Brüder endlich die Hand der Versöhnung zur größten Freude des Vaters, in dessen Liebe sich die Herzen beider Brüder endlich gefunden haben. Scenerie: Ein hübsches Zimmer; ein freier Waldplatz.

---

[1]) Siehe Quartalschrift 1897, p. 856.

Zehntes Bändchen: 1. **„Das Glöckchen".** Schauspiel in fünf Aufzügen. 34 Seiten. kl. 8°.; vier männliche Rollen.

Ein gutes, nicht schwer aufführbares Stück, das in ergreifender Weise die Macht der Gewissensstimme, die es mahnenden, warnenden, lobenden und tadelnden Glöckleins in jedes Menschen Brust zur Anschauung bringt und zeigt, dass glücklich jeder, der dem Klange dieses Glöckleins folgt, und der in Versuchung und Leiden erprobten Tugend oft auch schon hienieden der wohlverdiente Lohn zutheil wird.

Theobald, der brave Sohn des alten, kranken, blutarmen Jakob Moll sucht, aus der Fabrik entlassen, vergebens in der durch Brand und Hagelschlag 2c. verarmten heimatlichen Gegend um Arbeit, um für sich und den armen Vater das Nothwendigste zu verdienen. Da naht sich ihm der Versucher in der Gestalt eines Wilddiebes und Strauchritters, namens Thomas Streicher, dem es bald gelungen wäre, den halb schon verzweifelnden Theobald aus Liebe zu dem hungernden armen Vater auf dunkle Pfade zu locken. Aber die Stimme des Gewissens, verstärkt durch das plötzliche Läuten des Glöckleins in der nahen verlassenen Waldkapelle hält ihn noch im letzten Augenblicke zurück vor der Einwilligung in das böse Ansinnen des Versuchers — und zum Vater zurückgekehrt wird er durch diesen noch mehr bestärkt, der Tugend treu zu bleiben. Aber die Noth steigt aufs höchste und wiederum naht der Versucher und hätte ihn schon bald verleitet zu einem Raubmorde an einem im Walde schlafenden Reisenden mit diamantenem Ringe am Finger, — doch da ertönt wieder das warnende Glöcklein und im selben Augenblicke erwacht der Schläfer und murmelt halbwach das dem Theobald bekannte Liedlein vom Glöcklein. - Der Versucher flieht — und der Fremde ist der lange verschollen gewesene, reich aus Amerika zurückgekehrte, brave Onkel Theobalds, der nun seinen Vater und ihn reich und glücklich macht. — Aber auch Thomas Streicher ist von dem Gewissensglöcklein zum Verlassen seiner dunklen Wege gebracht worden, und hat nach Jahren als frommer, bußfertiger Klausner bei der Waldkapelle seine Hütte errichtet, wo ihn nach zehn Jahren der edle Theobald, der durch seinen Onkel ein vornehmer Gutsbesitzer geworden, findet. Scenerie: Wald; ein ärmliches Zimmer.

2. **„Das große Los."** Schauspiel in zwei Aufzügen. 24 Seiten. kl. 8°. Fünf männliche Rollen

Dieses leicht aufführbare, besonders für Gesellen empfehlenswerte kurze Stück hat die gute Tendenz, zu zeigen, dass brave Aufführung, Fleiß und Sparsamkeit das beste Los, der größte Gewinn ist.

Der brave Schreinermeister Gottlieb Stark hat drei Gesellen: Valentin, Paul und Peter. Nur der erstere ist brav, treu und fleißig und hängt mit kindlicher Liebe an seinem Meister; die beiden letzteren sind leichtsinnig, genusssüchtig, verschwenderisch. Alle drei Gesellen haben sich mitsammen heimlich ein Los gekauft, das Valentin in Verwahr genommen hat. Am Geburtstage des Meisters, den Valentin daheim zubringt, während die beiden anderen die ihnen gegebene Freiheit zum Kneipen benützen, kommt nach den Zeitungsberichten das Los der drei Gesellen mit einem Treffer von 1500 Mark heraus. Großer Jubel besonders bei Peter und Paul, die nun jeder mit den 500 Mark Gewinn in die weite Welt hinaus wollen, um lustig und flott ihr Geld zu verprassen; Valentin aber will seinen Gewinn anlegen. Nun aber kann Valentin das Los, das er verlegt hat, nicht finden, großer Zorn bei Peter und Paul, die nun jeder von ihm 500 Mark fordern. Den Streit entscheidet der Meister dahin, dass sie nach einem Jahre bei ihm die 500 Mark abholen können, und sie reisen nun beide hinaus in die Welt. Valentin bleibt und soll durch verdoppelten Fleiß die 1000 Mark abverdienen und wirklich spart er so schon im ersten Jahre 500 Mark, wozu der Meister 500 legt. Nach Jahresfrist kehren Peter und Paul zerlumpt zurück, um das Geld zu holen. Das verlegte Los wird gerade an diesem Tage wieder aufgefunden. Der brave Valentin wird vom alten Meister adoptiert, und die durch Erfahrung gewitzigten und gebesserten Mitgesellen Paul und Peter treten nun bei ihm in Dienst. Als Scenerie ist nur eine Tischlerwerkstätte erforderlich.

Elftes Bändchen. 1. **„Der Geizhals“.** Schauspiel in vier Aufzügen. 45 Seiten. kl. 8°. Acht männliche Rollen.

Ziemlich leicht aufzuführen und ergreifend. Hauptinhalt: Gesündigt durch Geiz — gebüßt und gesühnt durch Geiz gegen sich selbst und durch heimliche Werke der Barmherzigkeit gegen Andere

Hartig, der Sohn eines verarmten Kaufmannes, hat, vom Geldteufel erfaßt, nach dem Tode des Vaters seine ihn sehr liebende, brave Mutter, obwohl er durch Fleiß, Handel und Sparsamkeit schon hinlänglich Vermögen sich erworben hatte, aus Geiz und Habsucht langsam verhungern lassen. Bald aber nach dem Tode der Mutter erwacht furchtbar sein Gewissen, und um seine Sünde zu sühnen, führt er jetzt für sich selbst das Leben eines echten Geizhalses, arbeitet, handelt, erwirbt Geld, wird immer reicher, spart, hungert, dürstet, geht schäbig gekleidet, läßt sich von Allen als Geizhals verschreien, verspotten, mißhandeln, bleibt aber immer ehrlich und verwendet sein Geld, um heimlich Andern Gutes zu thun. Viele Bedrängte haben ihm ihre Rettung zu verdanken, dürfen aber nie ihren Wohlthäter nennen, und sterbend vertestamentiert er sein ganzes Vermögen zur Stiftung eines Waisenhauses und zu anderen guten Zwecken. Die Scenerie ist sehr leicht, es sind nothwendig: Ein Vorzimmer, eine ärmliche Stube, ein besseres Wohnzimmer.

2. **„Die Wallfahrt“.** Schauspiel in zwei Aufzügen. 46 Seiten. kl. 8°. Sechs männliche Rollen.

Ein schönes, erbauliches, lehrreiches Stück, das, gut aufgeführt, bei einfachen, gläubigen Zuschauern großen Effect erzielen kann, und dessen Aufführung auch größeren Schulknaben nicht zu schwer fallen dürfte. Es zeigt, daß „Nichts geschieht von ungefähr — Von Gottes Hand kommt Alles her“ und daß man auch in Unglück und Trübsal nicht aufhören soll zu beten und kindlich auf Gott zu vertrauen.

Silberbauer, ein reich gewordener, braver, frommer Wirt, der ein braves Weib und einen einzigen, etwas verzärtelten und deshalb leichtsinnigen Sohn hat, hat Gott zu Ehren auf einem nahen hohen Bergesgipfel eine Kapelle erbaut, die seine ganze Freude ist. Nun erkrankt das geliebte Weib. Der bekümmerte Vater schickt den Sohn zur Kapelle; durch dessen Unvorsichtigkeit und Leichtsinn lodert die Kapelle in Flammen auf. Aus Furcht vor dem Vater ergreift der Sohn die Flucht und kehrt nicht mehr heim; die Mutter stirbt in der Stunde, wo die Kapelle abbrennt Nun hadert der so schwer heimgesuchte Wirt lange mit Gott, hängt Gebet und alle Religion an den Nagel und will sich nicht belehren und trösten lassen, bis es einem armen, braven, gottvertrauenden, gelähmten Holzhacker, der auf seiner Wallfahrt nach Altötting bei ihm einkehrt, gelingt, ihn zum Gebete und Gottvertrauen und zur Ergebung in Gottes wunderbare und weise Vorsehung zurückzuführen — so zwar, daß der Wirt die Wallfahrt mitmacht, in Altötting mit Reue und Vertrauen betet und das Gelübde macht, die Kapelle wieder aufzubauen. Am Tage ihrer Einweihung erblickt sie auch der geflohene Sohn, der in fremdem Dienste eine harte, aber ihm heilsame Schule durchgemacht hat und nun drängt es ihn zur Heimkehr. Von dem braven Holzhacker, bei dem er in der ersten Nacht nach seiner Flucht übernachtet, wird er nun gebessert seinem Vater in der neuen Kapelle zugeführt, und dieser nimmt den armen, gelähmten Holzhacker, der in Altötting zwar keine Heilung, aber vermehrte Ergebung und größeres Gottvertrauen gefunden, sammt dessen Familie in sein Haus auf und sorgt für sie Scenerie: Wirtsstube und ein freier Platz, im Hintergrunde ein Berg mit der Kapelle.

Zwölftes Bändchen. **„Vater und Söhne“.** Schauspiel in vier Aufzügen. 41 Seiten. Fünf männliche Rollen. Eine ländliche Stube, ein Garten ist für die Scenerie erforderlich.

Das Stück halten wir in jeder Beziehung für brauchbar: Es ist volksthümlich, frisch geschrieben, bietet spannende Momente und hat eine gesunde Moral: Der Wert des Menschen liegt nicht in seiner körperlichen Kraft und Größe, sondern vielmehr in der Kraft des Geistes, der eifrig gebraucht, den Menschen

öfter aus den niederen Volksschichten zu höheren Stellungen erhebt und zu einem nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft macht. Ein Beweis ist der körperlich schwächliche Müllers-sohn Fritz, der, ob seiner unscheinbaren Körpergestalt sogar vom Vater verachtet, durch rastloses Streben es zum hochangesehenen Arzte bringt und als solcher der Schutzengel seines Vaters wird.

„Jugend- und Schul-Theater". Von dem Verfasser der „Uhrenhändler vom Schwarzwalde". Regensburg. 1883. Manz. Preis jedes Bändchens M. 1.20 = fl. —.72.

Erstes Bändchen: 1. **„Fernando".** Schauspiel in fünf Aufzügen. 52 S. Neun männliche und drei weibliche Rollen. Nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. von Schmid.

Dieses auch mit geringen Mitteln und Kräften ziemlich leicht aufführbare, lehrreiche und auch ziemlich interessante Schauspiel zeigt, wie tief der stolze und dabei genussüchtige und leichtfertige Mensch sinken kann, wie ihm aber auch aus Sünde und Unrecht keine Rosen wahren Glückes, sondern nur stechende Dornen innerer Unruhe und Gewissensqual entsprießen, die so lange sein Inneres zerreißen und martern, bis er demüthig und reuevoll zu Gott zurückkehrt.

Don Alfonso, der stolze, genussüchtige, tief in Schulden steckende Graf von Alvarez, will durch seinen leichtsinnigen, vermögenslosen und genussüchtigen Freund Pedro seinen Mündel und Neffen Fernando beiseite schaffen, um dessen reiches Erbe sich aneignen zu können. Der Mordplan wird durch die Dazwischenkunft des edlen Ritters Bernardo von Rio vereitelt, der Fernando entführt und fromm-christlich erzieht. Pedro läst Alfonso in der Meinung, sein Neffe sei wirklich durch ihn ermordet worden. Bei all seinem nunmehrigen Reichthum und Glanz hat aber Alfonso kein Glück und keine frohe Stunde mehr und er erlangt erst wieder Ruhe und Frieden, da er von Pedro nach langen 20 Jahren endlich erfährt, dass Fernando noch lebe und glücklicher Schlossverwalter in Böhmen sei, und er nun mit dem bekehrten Pedro diesen aufsucht und, sich verdemüthigend, das gegen ihn verübte Unrecht wieder gut macht. Scenerie: Ein Schlosszimmer; ein zweites vornehmes Zimmer; ein Garten.

2. **„Tief verschuldet".** Sittenbild in vier Aufzügen. 20 Seiten. Sechs männliche und eine weibliche Rolle.

Ein schönes, auch von größeren Schulkindern leicht aufführbares, durch rasche, lebhafte Handlung ausgezeichnetes Stück, das uns schlichte, brave Eltern und einen braven, dankbaren Sohn vorführt, welcher Vater und Mutter, die ihn unter den größten Mühen und Entbehrungen und Opfern haben studieren lassen, später, als er fürstlicher Hof- und Leibarzt geworden, ihre ihm gebrachten Opfer dankbarst vergilt, weil er, wie er zum Fürsten sagt, den Eltern gegenüber „tief in Schulden stecke", die abzutragen seine heiligste Pflicht sei. Scenerie: Ein ärmliches, ein besser ausgestattetes, ein vornehmes Zimmer.

3. **„Heinrich von Eichenfels".** Schauspiel nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. von Schmid in sechs Aufzügen. 36 Seiten. Vier männliche, 3 weibliche Rollen und mehrere Zigeuner und Diener. Ein fromm-erbauliches, rührendes und für einfache, gläubige Leute auch recht interessantes und effectvolles Schauspiel, das auch größere Schulkinder, unter denen aber einige mit besonders gutem Gedächtnisse und mit guten Singstimmen begabt sein müssen, aufführen können. — Der Inhalt ist bekannt: Heinrich von Eichenfels wird in Abwesenheit seiner Eltern infolge der Nachlässigkeit seiner schau- und tanzlustigen Wärterin durch eine Zigeunerin aus der Wiege geraubt, in eine Höhle entführt und wächst dort ohne alle Gotteserkenntnis auf; nach acht Jahren gelingt es ihm, aus der Höhle zu entfliehen. Er kommt auf der Flucht zu einem frommen Einsiedler Meinrad, der ihn Gott kennen und lieben lehrt, ihn überhaupt vortrefflich erzieht und ihn endlich in die Arme seiner schwergeprüften und erst spät entdeckten Eltern zurückführt. Scenerie: Ein Schlosszimmer; eine Höhle; eine Klause.

Zweites Bändchen: 1. **„Die verkannte Tochter".** Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. 40 Seiten. Vier männliche, vier weibliche Rollen; Kinder und ein Gärtner.

Etwas gar zu lehrhaft und trocken. Aufführung nicht schwer.

Marie, die eigengeartete, in sich gekehrte, stille und stets thätige Tochter des leichtsinnig auf großem Fuße lebenden Kaufmanns Bröner wird von diesem ihrem Vater und noch mehr von ihrer eitlen, hochfahrenden Mutter wegen ihrer Eingezogenheit, Einfachheit, ihres in sich gekehrten ernsten Wesens und besonders wegen ihrer großen Sparsamkeit ihrer leichtfertigen und putzsüchtigen Schwester Rosa immer weit nachgesetzt, zuletzt sogar förmlich als menschenfeindlich und geizig gehaſst und selbst des Diebstahles verdächtigt, und man ist froh, sie einem Schwager, der allein ihren verborgenen Wert erkannt, als Wirtschäfterin überlassen zu können; — sie aber ist nur deshalb so einfach, sparsam und ernst, weil sie, den nahenden Bankerott ihrer Eltern voraussehend, immer daran denkt, dieselben gegen Armut und Schande in ihren alten Tagen schützen zu können — was ihr auch gelingt — wo dann alle Welt ihr edles Kindesherz erkennt. Scenerie: Ein nobles Zimmer, ein zweites ebenfalls elegantes Zimmer, ein Garten.

2. **„Der Alchymist“.** Schauspiel in drei Aufzügen. 18 Seiten. Vier männliche und zwei weibliche Rollen.

Robert, ein früher begüterter Juwelier, verlegt sich auf Alchymie, wird dadurch mit seiner braven Tochter blutarm, meint aber noch immer aus Kohlen Diamanten machen zu können; sein Bruder wirft nun, um seiner Noth abzuhelfen, zwei echte Diamanten heimlich in den Schmelztiegel; der vernarrte Alchymist meint nun, er selbst habe sie gemacht, ist überglücklich, will sie verkaufen, kommt in Verdacht, sie gestohlen zu haben, soll verhaftet werden. — Da kommt der Bruder dazu, klärt die Sache auf — und der arme Alchymist stirbt aus Schmerz darüber, daſs sein thörichter Wahn zerstört ist. Scenerie: Ein Zimmer mit vielen Tiegeln, Phiolen, einem Schmelzofen: ein Juwelierladen.

3. **„Des Vaters Bild“.** Schauspiel in zwei Aufzügen. 11 Seiten. Drei männliche und eine weibliche Rolle:

Eine rührende Geschichte: Der Frau Treuberg verunglückt ihr Mann auf der Jagd. Witwe und Tochter kommen in größte Noth. Alles wird hingegeben, um nur das Leben zu fristen, nur nicht das Porträt des Vaters; und als die Noth am größten, fällt das Bild von der Wand und aus dem Rahmen, und die frommen, gottvertrauenden Leute finden hinter demselben Wertpapiere, Lebensversicherung 2c. Die Scenerie erfordert nur ein einfaches Zimmer.

Drittes Bändchen: 1. **„Der stumme Zeuge“.** Schauspiel in fünf Aufzügen. Acht männliche Personen. Als Scenerie fordert es: einen Speisesalon, ein Gefängnis und ein einfaches Zimmer.

Ein durch die Schurkerei eines betrügerischen Commerzienrathes unschuldig verurtheilter Cassier wird wieder befreit durch ein Bild, welches dem Commerzienrath unwillkürlich das Geständnis seiner Schuld entlockt. Ein empfehlenswertes Stück, bei dem es nicht an guter Moral und spannenden Episoden fehlt; es ist auch leicht aufführbar.

2. **„Ein Opfer der Freundschaft“.** Schauspiel in fünf Aufzügen; zeigt uns die Aufopferung des jungen Adelung für seinen unwürdigen Freund. Nach streng moralischem Maßstabe dürfte ein solches Opfer der Freundschaft wohl etwas zu weit gehen. Sonst ist es ein sehr gutes Stück. Es verlangt fünf männliche Personen und an Scenerie drei verschiedene Zimmer.

Viertes Bändchen: Dieses Bändchen enthält drei Schauspiele mit männlichen und weiblichen Rollen, die alle drei eine gute, veredelnde Tendenz haben und auch von Dilettanten-Theatern mit geringen Kräften und Mitteln effectvoll besonders vor einem einfachen, noch religiösen Publicum aufgeführt werden können.

1. **„Der Unbekannte“.** Ein Schauspiel in drei kurzen Aufzügen. 50 Seiten. Vier männliche und vier weibliche Rollen.

Zur Weihnachtszeit geht Kaiser Franz als Unbekannter verkleidet am Abend durch die Straßen Wiens, um im Stillen die Thränen der Armen trocknen und ihre Noth mit eigenen Augen sehen zu können. So lernt er besonders die

Bedrängnis einer armen, kranken Witwe mit ihren zwei braven, für die Mutter arbeitenden und bettelnden Töchter kennen, hilft ihnen und läſst einen Arzt holen ꝛc. Dieser ist ein edler Mann und hilft großmüthig nach Kräften der armen Familie, während ein geiziger Mäkler und Wucherer dieselbe nach Möglichkeit ausraubt. Die Witwe stirbt; der Kaiser geht mit der Leiche — und übergibt dann die verwaisten Töchter der Priorin der Ursulinen zur Erziehung, belohnt den edlen Arzt und bestraft den elenden Wucherer.

Das Geheimnis des Unbekannten ist in dem schönen patriotischen, nur in seinen Monologen etwas zu langathmigen Stücke bis gegen dessen Schluſs gut gewahrt und tritt hier um so effectvoller hervor. An Scenerie ist nothwendig: Platz vor einer ärmlichen Gasse; eine einfache Stube; ein vornehmes Zimmer.

2. **„Der blinde Knabe“.** Schauspiel in drei kurzen Aufzügen. 44 Seiten. Vier männliche und vier weibliche Rollen.

Frau Blum, eine arme Witwe, lebt mit ihren zwei Kindern, einem braven, fleißigen Mädchen und einem blinden Knaben, dessen einzige Freude neben der guten Mutter und Schwester ein lustiges Rothkehlchen ist, in größter Noth, vertraut aber immer fest auf Gott. Da trifft sie noch größeres Unglück. Ihre Tochter wird unschuldig des Diebstahles verdächtigt, eingesperrt; der arme, blinde Sohn wagt sich, geängstigt durch die Abwesenheit der Mutter und Schwester auf die Straße, wird überfahren und bricht den Arm; der Mietsherr pfändet die letzten Möbel der Armen. Doch das Unglück wird die Quelle des Glückes. Das verleumdete Mädchen wird freigesprochen; der Unglücksfall des armen Blinden bringt diesen und seine Angehörigen mit einem reichen, menschenfreundlichen Arzte und dessen wohlthätigen Familie in Verbindung; der Knabe wird geheilt und erlangt das Augenlicht wieder; bei der Pfändung erzielt ein Kunstwerk, welches von der Witwe als Andenken an ihren seligen Gatten aufbewahrt worden war, einen enormen Preis — und aller Noth ist abgeholfen, und das Gottvertrauen reichlich belohnt. Die Scenerie ist einfach: Eine ärmliche Stube; ein freier Platz.

3. **„Ludwig, der kleine Auswanderer“.** Schauspiel in zwei Aufzügen, frei bearbeitet nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. v. Schmid. 48 Seiten. Sieben männliche und vier weibliche Rollen.

Die Gräfin von Chaumont verliert zur Zeit der französischen Revolution auf ihrer Flucht nach Deutschland ihren kleinen, einzigen Sohn Ludwig. Dieser wird von einem braven, aber armen Pächter aufgenommen und von diesem und seiner wackeren Frau mit ihren drei eigenen Kindern fromm und christlich erzogen. Die brave Pächtersfamilie kommt durch Unglück und durch einen boshaften, neidischen Nachbar in die größte Noth, kann den Pachtzins nicht zahlen, steht in Gefahr, das Pachtgut zu verlieren. — Da entdeckt die Pächtersfrau zufällig beim Ausbessern der alten Kleidung ihres Ziehsohnes Ludwig acht in dessen Rock eingenähte Goldstücke, läſst in der Ueberraschung den Rock draußen liegen und nun findet der feindselige Nachbar in demselben noch vier weitere Goldstücke, die er sich aneignet. Der Pächter will nun mit dem Gold den Pachtzins zahlen; — kommt in Verdacht des Diebstahles, wird eingesperrt — am Tage des Urtheilsspruches kommt gerade die Gutsfrau, Gräfin Waldenberg, nach langer Abwesenheit heim; in ihrer Begleitung ist die Gräfin von Chaumont. Die Unschuld des Pächters und die Bosheit seines feindseligen Nachbars kommt an den Tag; die Gräfin Chaumont erkennt in dem Ziehsohn der schwergeprüften Pächtersfamilie ihren vor acht Jahren verlorenen Sohn Ludwig; die Pächtersfamilie wird glänzend belohnt. — Scenerie: Eine ländliche Gegend; ein anständiges Zimmer.

Das fünfte Bändchen enthält drei mit geringen Mitteln ziemlich leicht aufführbare und für ein mehr einfaches, religiöses Theaterpublicum recht empfehlenswerte Schauspiele.

1. **„Kaiser Max auf der Martinswand“.** Schauspiel in fünf Aufzügen. 50 Seiten. Zwölf männliche und eine weibliche Rolle. — Es ist ein gutes, interessantes und patriotisch geschriebenes Stück, das die bekannte

Legende von der wunderbaren Rettung des letzten Ritters, der sich bei der Jagd auf der steilen Martinswand bei Zirl in Tirol lebensgefährlich verirrt hatte, zum Hauptgegenstand hat. In diese Geschichte ist verflochten die Erzählung von der Verdächtigung eines braven alten Tirolerschützen durch einen Raubschützen, als habe er einen Fremden ermordet. Eine Thalgegend mit Bauernhaus, ein Zimmer im Burgschlosse, ein hoher, steiler Fels mit dunkler Höhle gehört zur Scenerie.

2. **„Das Johanniskäferchen".** Schauspiel in 1 Aufzuge. 36 Seiten. Sieben männliche und zwei weibliche Rollen. Das Stück ist nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. v. Schmid durch Lehrer Gebhart verfasst worden und zeigt, wie Gott frommes Gebet und Vertrauen der Seinigen zu belohnen und sie zuletzt auch durch geringe Mittel, wie hier durch ein Johanniskäferchen, aus Noth und Elend zu retten, ihre gewissenlosen Unterdrücker aber zu strafen weiß.

Eine brave, arme Pächterswitwe kommt mit ihrem Kinde durch ihren habgierigen, gewissenlosen Nachbar, den nach dem Pachtgute gelüstet, in die größte Bedrängnis und soll schon gepfändet und verjagt werden — da, in der größten Noth, kommt ein Johanniskäferchen, das ihr Söhnlein fangen will, als es sich hinter einem alten Schrank geflüchtet hatte, zuhilfe, indem beim Verschieben des Schrankes ein Papier zum Vorschein kommt, das beweist, dass ihr seliger Mann die vom Nachbar ungerecht geforderte Schuld schon abgetragen hat und dieser somit ein strafwürdiger Betrüger ist. Zur Scenerie gehört nur eine ärmliche Stube.

3. **„Der Kanarienvogel"** oder: **„Gott ist gut".** Schauspiel in fünf Aufzügen. 52 Seiten. Neun männliche und drei weibliche Rollen. Ist einer gleichnamigen Chr. v. Schmid'schen Erzählung nachgebildet, trägt aber den Titel: „Der Kanarienvogel" nur mit sehr geringem Rechte, da dieser Vogel darin denn doch kaum eine nennenswerte Rolle und Bedeutung hat. Das Stück spielt zur Zeit der französischen Revolution, und erzählt die wunderbare Rettung der braven, gottesfürchtigen, königlich-gesinnten, gräflich Erlau'schen Familie durch die unter Gottes sichtbarem Schutze geglückte Flucht nach Deutschland aus Kerker und vor der Guillotine. Es gibt bei diesem Stücke eine etwas umständliche Scenerie: Ein schönes Zimmer, eine Garten-Waldanlage, eine Fischerstube, ein Kerker, ein Flussufer mit Fischerhütte.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Darf ein katholischer Beamter akatholische Kindererziehung befehlen?)** I. Gewissensfall. Vor Titus, katholischem Beamten, erscheinen ein protestantischer Vater und die katholische Mutter, die aber bei der Heirat zum Protestantismus abfiel, mit ihren drei Kindern, sämmtlich unter 7 Jahren, katholisch getauft. Da jedoch nach den Staatsgesetzen die Kinder protestantisch zu erziehen sind, verlangt der protestantische Seelsorger diese Kinder für seinen Religionsunterricht, gegen den Willen der Eltern, welche dieselben katholisch haben wollen. Darf der katholische Beamte in Anwendung des Gesetzes die Entscheidung fällen, die Kinder seien als protestantisch einzutragen und dem protestantischen Religionsunterrichte zu überweisen?

II. Erklärung und Lösung. 1. Den Lesern dieser Zeitschrift muss es als selbstverständlich gelten, dass jene Gesetzbestimmungen, welche ein Kind der falschen Religion zuweisen oder die Eltern dazu zwingen, ihre Kinder in einer falschen, akatholischen

Religion unterrichten oder erziehen zu lassen, etwas vor Gott und dem Gewissen Unerlaubtes fordern und dass daher diese Gesetze weder wahre Gesetze sind, noch beobachtet werden dürfen. Es wird damit ein Abfall von der wahren Religion geboten, also eines der schlimmsten Verbrechen, deren sich ein Mensch vor Gott schuldig machen kann.

2. So sündhaft jene allgemeinen Gesetze sind, so sündhaft ist auch für den Katholiken die Anwendung dieser Gesetze auf einen Einzelfall; er darf sie weder ausführen noch einen Andern zur Ausführung bestimmen. Ein nur Geschehen-lassen, ein Sich-permissiv-verhalten ist freilich nicht in allen Fällen eine Versündigung. Wer etwas Unerlaubtes nicht verhindern kann, oder es zu verhindern nicht die Pflicht hat, der kann ohne persönliche Versündigung etwas Unerlaubtes geschehen lassen.

3. Für den katholischen Beamten kommt es also zunächst darauf an, ob seine Handlungsweise ein bloßes Geschehen—lassen sei, oder eine wirksame Veranlassung, bezw. bestimmter Befehl zur Ausführung eines religionswidrigen Gesetzes. Würde also der Beamte bloß privatim den Eltern erklären, das Staatsgesetz schreibe in diesen Fällen die akatholische Kindererziehung vor, so wäre das an sich keine unerlaubte Handlung, weil darin an sich keine Aufforderung liegt, dieser sündhaften Gesetzesvorschrift Folge zu leisten. Nur wenn voraussichtlich diese Erklärung eine akatholische Erziehung veranlasste, welche sonst eine katholische geblieben wäre, würde eine solche ohne höchst wichtigen Grund abgegebene bloß doctrinelle Erklärung unrecht sein. Nimmt aber die Handlungsweise des Beamten den auctoritativen Charakter eines amtlichen Urtheils an, auf welches hin die Eltern polizeilich können gezwungen werden, sich diesem Urtheil zu fügen und dessen Ausführung zu bewirken oder zu veranlassen: dann ist die Handlung des Beamten eine aus sich sündhafte und weil intrinsecus mala, unter keinen Umständen erlaubt. Es würde weder Amtsverlust, noch eine sonstige härtere Strafe den Beamten entschuldigen, eine derartige auctoritative Anwendung eines sündhaften Gesetzes je vorzunehmen.

Heutzutage tritt nicht selten an katholische Beamten die Frage heran, ob und wie weit eine Mitwirkung zur Ausführung eines ungerechten Gesetzes statthaft sei. Es muss dabei vor allem beachtet werden, ob dasjenige, was durch die Mitwirkung oder Anwendung des Gesetzes unmittelbar erzwungen werden soll, etwas intrinsecus malum ist, oder nicht. Wenn Nein, so folgt freilich noch nicht sofort die Erlaubtheit auctoritativer Mitwirkung; wenn aber Ja, dann ist die Unerlaubtheit derselben sofort entschieden

4. Für unsern vorliegenden Fall wäre vielleicht der Versuch eines Ausweges am Platze. Da es sich um Kinder unter 7 Jahren handelt, würde, wie wir gegebenenfalls nach den Landesgesetzen unterstellen, durch die Conversion des Vaters zur katholischen Kirche diesem auch staatlich das Recht gegeben, die Kinder, selbst wenn sie pro-

testantisch getauft wären, mit sich zur katholischen Kirche hinüberzunehmen, umsomehr, die katholisch getauften katholisch zu lassen. Der Versuch einer derartigen Einwirkung auf den Vater und auf die, wie scheint, in ihrem Gewissen bedrängte Mutter wäre daher gewiss nicht zu unterlassen.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Was ist zu thun im Zweifel, ob man eine schuldige Restitution geleistet oder nicht?)** Der Kirchenvorstand Titius ist mit der Restaurierung einer Kirche beschäftigt und bekommt ad hoc viele Geldgeschenke, die er gewissenhaft in einem besonderen Schränkchen aufbewahrt. Eines Tages hat er in eigener Sache eine Zahlung von 400 Mark zu machen, welchen Betrag er einstweilen der „Restaurierungscasse“ entnimmt, indem er gleichzeitig einen Schuldschein in die Casse legt. Nach zehn Wochen hält er in der Restaurierungscasse Nachschau über den Vermögensstand und ist in hohem Grade überrascht, in derselben noch seinen Schuldschein vorzufinden. Er war nämlich der festen Meinung, er habe vor sechs Wochen, als er eine größere Summe (1000 Mark) eingenommen, die 400 Mark zurückbezahlt. Im ersten Augenblick denkt er, er habe wohl den Schuldschein herauszunehmen vergessen, obgleich er das Geld in die Casse hineingelegt; später aber kommen ihm Zweifel, ob er letzteres gethan. Er rechnet nun seine während des letzten Vierteljahres gemachten Einnahmen und Ausgaben zusammen, kommt aber zu keiner Gewissheit, da er ein größeres Hauswesen zu führen hat und in der betreffenden Zeitperiode viel Geld einnahm und ausgab. Allmählig hielt er es gar nicht einmal mehr für wahrscheinlich, dass er fragliche Summe restituiert habe, obwohl er vor der unangenehmen Entdeckung beim oberflächlichen Nachdenken über seinen Vermögensstand ausdrücklich der Meinung war, er sei der Restaurierungscasse nichts mehr schuldig.

Was hat nun der arme Titius zu thun?

Es liegt hier der Fall einer zweifelhaften Restitution vor; zwei sich widersprechende Meinungen stehen einander gegenüber: Die eine spricht für die geschehene Restitution, die andere dagegen. Nehmen wir einstweilen an, es sei für die eine und für die andere Meinung eine wirklich positive Probabilität vorhanden, mit anderen Worten es handle sich um einen positiven Zweifel. Wozu ist der Schuldner in solchem Falle verpflichtet? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten; wir finden hierüber drei verschiedene Meinungen der Moralisten. Einige wenige Moralisten behaupten, dass der Schuldner, in diesem Falle von jeder Verpflichtung frei sei, indem sie den Grundsatz: „obligatio dubia nulla est“ auch in Rechtssachen gelten lassen. Andere hingegen sind der Ansicht, dass der Schuldner von der Pflicht der Restitution zwar nicht vollständig freizusprechen sei, jedoch auch nicht zur Restitution der ganzen Summe, sondern nur eines Theiles pro rata dubii verpflichtet werden könne.

Der Grund ist nach Laymann (de Conscient. c. 5. n. 42), „quia aequitas non patitur, ut debitor sine culpa sua magno periculo subiiciatur bis solvendi integrum debitum". Dieser Meinung folgt auch Lehmkuhl (Theolog. moral I. n. 960), indem er für dieselbe folgende Gründe anführt: „Quia 1) relate ad illud debitum quod dubie solutum est, idem valet ac de bonis incertis, de quorum vero domino circa paucos (i. e. in nostro casu inter duos) existit dubitatio seu incertitudo; at communis omnino doctrina est, bona incerta in tali casu dividenda esse; 2) valor illius debiti in neutrius i. e. neque in creditoris neque in debitoris pacifica possessione est, sed est sicut res, de cuius possessione et proprietate contenditur inter utrumque: quod si fit, communis doctrina est, rem in aequali dubio esse dividendam". Jedoch die gewöhnlichere Ansicht der Moralisten geht dahin, dass der Schuldner zur Zahlung der ganzen Summe verpflichtet sei, da man in Rechtssachen streng beim Grundsatz bleiben müsse: „Obligationi certae non satisfit per adimpletionem incertam". Welche von diesen drei Ansichten ist die richtige? Die an erster Stelle angeführte Ansicht scheint doch zu lax und daher unzulässig zu sein; ausgenommen etwa in dem Falle, wenn die Meinung, dass die Schuld schon abgezahlt sei, auffallend wahrscheinlicher wäre und eine starke praesumptio dafür sprechen würde. Die an letzter Stelle erwähnte Ansicht hingegen hält Referent für zu strenge; er möchte vielmehr der mittleren Ansicht beitreten, welche auch der hl. Alphons als probabel anführt (Theol. moral. l. I. n. 34); daher kann man derselben mit gutem Gewissen folgen (Vgl. Delama, de iustitia et iure, edit. III., Tridenti 1889, n. 384). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Titius unter der Voraussetzung, dass seine Meinung von der geleisteten Restitution wirklich probabel ist, seiner Pflicht genügt, wenn er beiläufig die Hälfte der fraglichen Summe an die Restaurierungscasse restituiert. Jedoch in der Darlegung des Falles heißt es, dass es Titius allmählig gar nicht mehr für wahrscheinlich gehalten habe, dass er restituiert habe. Nun frägt es sich, ob dieser nachträgliche Zweifel an der Wahrscheinlichkeit der Zahlung die früher gehegte Meinung von der Wahrscheinlichkeit aufhebe? Wir antworten: wenn unterdessen positive Momente hinzugetreten sind, welche die frühere Wahrscheinlichkeit sehr herabmindern oder als fast verschwindend erscheinen lassen, z. B. eine genauere Scontrierung der beiderseitigen Cassen, eine nähere Untersuchung der gemachten Einnahmen und Ausgaben, dann wäre Titius allerdings schuldig, die ganze Summe zu restituieren. Wenn aber der nachträgliche Zweifel nur aus Gedächtnisschwankung herrührt, dann bleibt es bei der früheren Entscheidung.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

III. **(Eine Schenkung vom Erbrechte angefochten.)** Amalia erbt von ihrem Onkel das Haus. Rusticus, ein Bauer,

schuldet dem Onkel 2000 fl. Diese schenkt der Onkel auf den Todesfall auch der Amalia, worüber sie einen Eid ablegen kann und auch dazu bereit ist. Aber nach dem Tode des Onkels gibt Rusticus diese Schuld bei Gerichte an und dieses vertheilt die 2000 fl. unter die zwei Erben. Frage: Können die zwei Erben und der Bauer im Gewissen darüber ruhig sein? Darf Amalia sich geheim entschädigen? und bei wem?

Schenkungen auf den Todesfall sind nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetze § 956 mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als Vermächtnisse giltig. Diese Förmlichkeiten sind aber im vorliegenden Falle offenbar nicht beobachtet worden. Nach dem natürlichen Rechte sind derartige Schenkungen, die ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten gemacht werden, Vermächtnissen aus einem Testamente, welches ohne Beobachtung der vom bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten gemacht wurde, gleichzuhalten. Delama (theol. moral. l. 1. T. II. n. 563) sagt hierüber: „De jure naturali dicendum videtur sicut de testamentis, quae formis carent, ideoque valere videntur uti contractus, modo haec adsint: a) vera donatio actualis, non tantum propositum in posterum dandi, b) acceptatio donatarii, (valet etiam tacita S. Alph. l. III. 725), et. c) certum sit donatorem donationem factam non revocasse.“ Aertnys, l. III. 412. Derselben Ansicht sind auch cl. Müller, Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1882 S. 843, Konings n. 885, Gury 885 Anmerk. u. andere.

Hiemit ist also Amalia, so lange keine gegentheilige, richterliche Entscheidung erflossen ist, berechtigt, nach dem Tode des Onkels die 2000 fl. von Rusticus zu fordern und anzunehmen, dieser aber darf ihr dieselben, wenn er ihrer Aussage vollen Glauben schenken kann, auf dieses ihr Recht hin mit gutem Gewissen einhändigen. Vergl. S. Alph. l. III. n. 927 de inform. testam. et alii communiter.

Aber auch die gesetzlichen Erben sind, wie dieselben Auctoren lehren, berechtiget, ihr Erbrecht bei Gericht geltend zu machen und die 2000 fl. auf gesetzlichem Wege zu fordern. Daher macht sich auch Rusticus wenigstens keiner Ungerechtigkeit schuldig, wenn er ihnen zur Erlangung ihres Rechtes ohne Lug und Betrug dadurch behilflich ist, daſs er jene 2000 fl., die sich bei ihm befinden, bei Gericht angibt. Ueberdies ist auch Rusticus ebensowenig als die Erben selbst verpflichtet, der Aussage und dem Eide der Amalia ohne andere Zeugen oder Beweise unbedingten Glauben zu schenken. „Ex certa regula omnium consensu recepta, non tenetur haeres in suo praejudicio credere uni testi quamvis probatissimo.“ S. Alph. l. III. n. 924. Der Amalia bleibt es dabei noch immer frei, ihre Rechtsansprüche bei Gericht vorzubringen und zu vertheidigen. Sind dieselben aber so schwach, daß die richterliche Entscheidung gegen sie ausfällt, und die 2000 fl. den beiden gesetz-

lichen Erben eingeantwortet werden, so kann dieser Urtheilsspruch im gegebenen Falle nicht als ungerecht betrachtet werden, (Vergl. S. Alph. l. III. n. 927) und darum hat auch Amalia kein Recht, sich weder bei den zwei Erben noch bei Rusticus geheim zu entschädigen. Diese aber, Rusticus und die Erben, haben sich in ihrem Gewissen über ihre Handlungsweise wenigstens keine Ungerechtigkeit vorzuwerfen, ja es läßt sich auch nicht nachweisen, daß sie die Liebe dabei schwer verletzt hätten.

Anders müßte unser Fall gelöst werden, wenn es auch nur außergerichtlich als gewiß bewiesen würde, daß Amalia die 2000 fl. vom Onkel als Geschenk unter Lebenden (donatio inter vivos) erhalten hätte; denn das natürliche Recht fordert zur Giltigkeit einer solchen Schenkung weder bestimmte Förmlichkeiten noch auch eine förmliche Uebergabe des Geschenkes, wenn nur die Uebertragung und die Annahme des Eigenthums richtig stattfindet. Wenn auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen zur giltigen Uebertragung des Eigenthums in der Regel die rechtliche Uebergabe und Uebernahme fordert, § 425, so scheint es doch bei der Schenkung auf den Mangel einer förmlichen Uebergabe nicht die Ungiltigkeit des Vertrages, sondern nur die Verweigerung des Klagerechtes auszusprechen: § 943 „Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

Wien. P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R., Provinzial.

IV. **(Ein schauerlicher Sturz.)** Wir bringen hier auf Wunsch ein Ereignis zur Besprechung, welches, abgesehen von ganz unwesentlichen Umständen, sich vor nicht gar langer Zeit in Sachsen abspielte, und von dem berühmten Weltläufer Karl May in einer seiner Reisebeschreibungen erzählt wird.[1]) Zwei Schieferdecker hatten auf der Spitze eines sehr hohen Kirchthurmes eine neue Wetterfahne anzubringen. Der eine davon war ein älterer, robuster und erfahrener Meister, der eine Frau mit vier Kindern hatte, der andere sein jüngerer, aber ebenso kräftiger Gehilfe. Sie stiegen auf den tagsvorher angelegten Leitern höher und höher, von Sprosse zu Sprosse, der Meister voran, der Gehilfe hinterdrein, beide mit der einen Hand sich festhaltend und mit der anderen die schwere Wetterfahne tragend. Unten stand eine Menschenmenge um lautlos, mit stockenden Pulsen und selbst fast schwindelig, der waghalsigen Arbeit zuzuschauen. Schon waren die beiden Kletterer oben auf dem Thurmdache dem Thurmknopfe ziemlich nahe gekommen. Da hört man plötzlich von oben einen Schreckensruf erschallen. Der Gehilfe hat ihn ausgestoßen; der Meister antwortet ruhig und ermahnend; der

[1]) Old Surehand 1. Bd. S. 40—44.

Gehilfe ruft wieder, und gleich darauf stößt die Menge einen einzigen vielstimmigen Schrei des Entsetzens aus, denn man sah, wie der Meister den Gehilfen in dem Momente, wo er von diesem unter krampfhaften Geberden an einem Fuße gefasst wurde, mit einem kräftigen Tritte von der Leiter hinabstieß, so dass derselbe in die grausige Tiefe stürzte und dort zu einem wirren Haufen von Fleisch und Knochen zerschellte. Unten am Thurme gibt es natürlich Scenen einer Aufregung, welche jeder Beschreibung spotten; oben aber steigt der Meister weiter in die Höhe, die Fahne nur allein tragend. Bei der Spitze angekommen, stellt er sich auf den Knopf und steckt die Fahne mit einer unglaublichen, wahrhaft riesigen Anstrengung aller seiner Kräfte auf die Spindel. Dann kommt er ruhig und kaltblütig, als ob nichts geschehen sei, langsam und sicher wieder herabgestiegen, Leiter um Leiter über sich vom Haken lösend und in die Thurmfenster schiebend, bis er im Schalloche der Glockenstube verschwindet. Vor der Thurmthür wartet die wüthende Menge, bereit, ihn zu lynchen; er kommt aber nicht. Man dringt in den Thurm und findet ihn oben in der Glockenstube besinnungslos zusammengebrochen daliegen. Er wird nachhause gebracht; doch erst nach monatelangem Krankenlager, auf dem er häufig im hitzigen Fieber von dem entsetzlichen Momente phantasiert, wo er seinen Gehilfen in den entsetzlichen Tod zu stürzen gezwungen war, vermag die Kunst der Aerzte und seine trotz des Alters kräftige Natur ihn zu retten. Sobald die Beine imstande waren, ihn zu tragen, gieng er auf das Gericht, um sich dem Staatsanwalte zu überliefern. Der bevorstehende Gerichtsfall erregte ungeheures Aufsehen und wurde überall besprochen, mündlich und auch in Zeitungen. In juristischen Kreisen war man der Ansicht, dass die Anklage wegen Mordes unbedingt aufrecht zu erhalten und der Meister unbedingt zu verurtheilen, dann aber der Gnade des Monarchen zu empfehlen sei. Der Gerichtstag nahte heran. Der Angeklagte bekam einen ausgezeichneten Vertheidiger, und dieser that seine Pflicht. Gelehrte, Sachverständige, Universitätslehrer mussten ihre Ansichten über den Schwindel und seine Wirkungen darlegen; eine große Anzahl von Dachdeckern und Zimmerleuten und anderen Bauhandwerkern wurde vernommen. Essenkehrer, sogar ein Seilkünstler meldeten sich freiwillig, um ihr Urtheil zugunsten des Angeschuldigten abzugeben. Sie alle ohne eine einzige Ausnahme behaupten mit Bestätigung der Aussagen des Angeklagten, dass er nicht anders habe handeln können, dass sein Gehilfe unbedingt verloren gewesen sei. Als nämlich die dem Aufsetzen der neuen Wetterfahne zuschauende Volksmenge jenen Angstruf vom Thurmdache gehört hatte, hatte der Gehilfe — so berichtete der Meister vor Gericht — plötzlich dem voran kletternden Meister zugerufen, er sei vom Schwindel ergriffen worden, so dass sich alles um ihn zu drehen scheine. „Mache die Augen zu und halte dich fest, bis es vorüber ist; ich warte“, hatte ihn der Meister

gemahnt, der nur an einen kurz vorübergehenden Anfall dachte. „Ich kann nichts festhalten; ich fühle nichts", war die Antwort des Gehilfen auf die Mahnung des Meisters gewesen, während er zugleich die Fahne fahren gelassen und den Fuß des Meisters ergriffen hatte. Mit Schaudern zur Erkenntnis gekommen, dass es kein Warten und kein Bedenken gebe, weil einer jener Schwindelanfälle, die den davon Betroffenen vollständig entmannen und aller Ueberlegung und Besinnung berauben, und in denen Hilfe unmöglich ist, vorliege, musste er jetzt nur daran denken, nicht in den unvermeidlichen Absturz des Gehilfen mitverwickelt zu werden. Sollte der verhängnisvolle Schwindel zwei Menschenleben kosten anstatt nur eines? Sollte eine arme Familie auch noch dabei ihren Ernährer verlieren? War es nicht Selbstmord, sich mit hinabreißen zu lassen, wo er sich doch, freilich nur für sich allein halten konnte? Und so stieß er denn, weil das Gräsliche nicht mehr umgangen werden konnte, den Gehilfen mit einem kräftigen Tritte von sich ab und von der Leiter. Der Gerichtshof konnte sich der Nothlage des Meisters und dem einstimmigen Zeugnisse der Sachverständigen nicht verschließen, fällte ein freisprechendes Urtheil und entließ den unglücklichen Meister aus der Untersuchungshaft. Die vor dem Gerichtsgebäude harrende Menschenmenge, die ehedem zur Ausübung der Lynchjustiz versucht gewesen war, begrüßte, über den wahren Sachverhalt aufgeklärt, mit Jubel den Freigesprochenen und begleitete ihn wie im Triumphe nach seiner Behausung. Er lebte noch eine Reihe von Jahren, geachtet von allen, die ihn kannten; doch hat ihn Niemand wieder lachen, oder auch nur lächeln gesehen; es war ihm unmöglich, die schreckliche Erinnerung an die grausige That, zu der er gezwungen gewesen war, zu verwinden und aus dem Gedächtnisse zu bannen.

Das Urtheil der weltlichen Gerechtigkeit war unter diesen Umständen mit Recht ein Freispruch. Es frägt sich nun aber, konnte in Hinsicht auf diesen Todessturz auch der schwergeprüfte Meister selbst vor Gott und seinem Gewissen sich von aller Schuld freisprechen und kann er auch vor dem Forum der christlichen Moral von aller Schuld freigesprochen werden?

1. In dem gegenseitigen Verhältnisse der Menschen als Privatpersonen zueinander ist bewusste freigewollte Tödtung des Einen durch den Andern nur für einen einzigen Fall als erlaubt anzusehen, nämlich für den Fall der gerechten Selbstvertheidigung oder Nothwehr, insbesonders und vorzüglich da, wo es gilt, einen ungerechten Angriff auf das eigene Leben von sich abzuwehren.

Der Mensch hat auf sein Leben ein wahres und volles Recht, da der Schöpfer damit, dass er ihm das Leben gegeben, ihn auch zu leben berechtigt hat. Mit dem wahren und vollen Recht auf sein Leben hat der Mensch auch das Recht, auf die Erhaltung, Be-

wahrung, Vertheidigung und den Schutz seines Lebens. Weil nun aber das Leben das erste und höchste unter allen seinen natürlichen irdischen Gütern ist, hat er auch das Recht, sein Leben vor allen anderen natürlichen irdischen Gütern, und mit Hintansetzung aller dieser zu erhalten, zu bewahren, und zu schützen, und weil sein Recht dem fremden Rechte vorangeht, jeden ungerechten Angriff auf sein Leben mit Gefahr selbst der Tödtung des Angreifers von sich abzuwehren: „Quia plus tenetur homo vitae suae providere, quam vitae alienae“, sagt der hl. Thomas,[1]) „nec est necessarium ad salutem, ut homo actum moderatae tutelae praetermittat ad evitandam occisionem alterius.“ Ueberdies ist die Berechtigung zur gerechten Nothwehr, selbst mit Gefahr der Tödtung des ungerechten Angreifers auf Leib und Leben ein Postulat der öffentlichen Sicherheit.[2])

Und wie das Naturrecht den Angriff auf das Leben mit Gefahr der Tödtung des Angreifers gestattet, so gestattet es auch das positiv-göttliche Recht. Denn wenn gemäß den Worten Exod. 22, 2: „Si effringens fur domum sive suffodiens inventus fuerit, et accepto vulnere mortuus fuerit, percussor non erit reus sanguinis, zur Abwehr eines gefährlichen, nächtlichen Einbruches die Tödtung des Einbrechers erlaubt ist und keiner Schuld unterliegt, muss doch umsomehr zur Abwehr einer gefährlichen thätlichen Bedrohung des Lebens die Tödtung des Angreifers erlaubt und ohne Schuld sein: „Sed multo magis licitum est“, folgert auch der hl. Thomas[3]) aus jenen Schriftworten, „defendere propriam vitam, quam propriam domum. Ergo etiam si aliquis occidit aliquem pro defensione vitae suae, non reus erit homicidii“.

Dasselbe gestattet als schuldfrei auch das kirchliche Recht. „Si vero Clericum vim sibi inferentem vi quis repellat vel laedat,“ heißt es cap. 3. X. De sent. excomm. (V. 39.), „non debet propter hoc ad sedem apostolicam transmitti, si in continenti vim vi repellat: cum vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittant“; und im Catechismus Romanus wird (Part. 3. cap. 6. qu. 8.) ausdrücklich gesagt: „Licet etiam salutis suae tuendae causa alterum occidere“.

Endlich wird auch nach der Rechtsanschauung und den Gesetzesbestimmungen aller Völker und Staaten, die Tödtung aus gerechter Nothwehr als schuld- und straffrei angesehen und behandelt. Und in der That, wo und wann der Staat dem Bürger nicht den nothwendigen und pflichtgemäßen Rechtsschutz gewähren kann, muss er ihm den gerechten Selbstschutz erlauben. Es trifft demnach wirklich zu, was in oben citierten cap. 3. X. De sent. excomm. gesagt wird: „Vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittunt.

[1]) S. th. 2. 2. qu. 64. art. 7. — [2]) Lehmkuhl. Theol. moral. I. n. 832. — [3]) L. c.

2. Das ist schon alles recht; ja kann denn aber auch in vorliegendem traurigen Falle, darauf kommt es doch hier vor allem an, in dem Absturz des jüngeren Schieferdeckers eine Tödtung aus gerechter Nothwehr erblickt werden? Da müsste ja doch dieser als Angreifer des Lebens seines Meisters betrachtet werden können? Wie ist aber diese Annahme möglich? Nun, dass der Gehilfe, als er, vom Schwindel befallen, die Fahne fahren ließ und den auf so gefährlicher Höhe voransteigenden und jetzt mit der Fahne allein belasteten Meister am Fuße ergriff, ihm damit ans Leben griff, läßt sich gewiss nicht verkennen und in Abrede stellen. — Aber um den Angriff des Gehilfen durch das Hinabstoßen desselben von sich abwehren zu dürfen, hätte ja der Angriff ein ungerechter sein müssen. Das war er aber doch nicht; denn der Gehilfe wollte mit jenem Griffe nach dem Fuße des Meisters sicher nicht dem Meister ans Leben; er wollte vielmehr nur Halt gewinnen, um das Abgleiten von der Leiter und den Absturz vom Dache zu verhindern und so sein Leben zu retten. Darauf ist zu antworten: Hätte er das wirklich durch den Griff beabsichtigt, dann wäre dieser Griff dennoch als ein formell ungerechter, weil wenigstens indirect gewollter Angriff auf das Leben des Meisters anzusehen. Denn bei vernünftiger Ueberlegung hätte er sich doch als erfahrener Dachsteiger sagen müssen, dass er durch Ergreifen des Fußes des Meisters sich selbst nicht retten könne, sondern nur auch noch den Meister in den tödtlichen Sturz mitverwickeln müsse und dass er nicht berechtigt sei, durch einen ganz nutzlosen Versuch der eigenen Rettung seinen Meister unvermeidlich in den Tod zu reißen. Allein nach dem übereinstimmenden Gutachten und der bestimmten Aussage der Sachverständigen war der arme Gehilfe infolge des schlimmen Schwindelanfalles einer Ueberlegung und Besinnung überhaupt gar nicht fähig. Jener Griff nach dem Fuße des Meisters war somit nur ein in der Todesangst instinctiv und unwillkürlich gemachter Griff nach einem Halt, wie ihn auch der in der Gefahr des Ertrinkens befindliche Nichtschwimmer mit krampfhafter Anstrengung zu machen pflegt; aber gleichwohl ist und bleibt er auch so, weil er seiner natürlichen Wirkung nach den Meister in die augenscheinliche Gefahr unvermeidlichen tödtlichen Absturzes brachte, so sehr auch jede unrechte Absicht und überhaupt jedes eigentliche Wollen außer Frage bleibt, ein ungerechter, wenngleich nur materiell ungerechter, Angriff auf das Leben des Meisters.

Da nun die Abwehr eines ungerechten Angriffes aufs Leben, selbst mit Gefahr der Tödtung des Angreifers, aus der allgemeinen Pflicht, „quia plus tenetur homo vitae suae prospicere, quam vitae alienae“, hervorgeht, hat sie auch für alle Fälle eines ungerechten, also auch eines bloß materiell ungerechten Angriffs Berechtigung, wofern nur nicht etwa bei einem solchen materiell ungerechten Angriffe die Rücksicht auf das in Gefahr schwebende

höhere Gut des Angreifers, nämlich *sein Seelenheil*, vorwalten muss. Wird ja doch auch die Gefahr fürs Leben gewiss nicht zunächst durch den moralischen und formalen, sondern durch den *physischen* und *materiellen* Act des Angreifers herbeigeführt. Der Dolchstich und der Schuss aus scharfgeladener Waffe *verliert nichts* von seiner todtbringenden Wirkung, weil jener, der mit diesen Waffen auf Jemanden losgeht, *wahnsinnig, besinnungslos* oder *betrunken* ist. „Eodem jure furiosi et amentes occidi possunt, quando invadunt, si aliter elabi nequeas“, sagt Lessius[1]) und Lehmkuhl[2]): „A defensione cruenta per se non impedior propterea, quod agressor formaliter injustus non sit, ut si ebrius, amens me impetit“. Ebenso gibt der sel. Bischof Müller[3]) in seiner Moraltheologie auf die Frage: „An autem liceat occidere ebrium vel amentem aggressorem“, die Antwort: „Affirmant probabilius Gury et Scavini cum aliis, nisi tibi constet. eum in statu peccati mortalis versari. Ratio est, quia etsi ebrius vel amens non sit agressor formaliter injustus, tamen materialiter injustus, et tu jus tuum servas vim vi repellendo

3. Nun ja, die Nothwehr war allerdings, da die Sache so stand, eine gerechte und berechtigte; aber *musste* denn der Meister seinen armen Gehilfen gerade in den sicheren und unvermeidlichen schauerlichen Tod stürzen?

Diesem Einwurfe liegt das zu Grunde, was die Moraltheologen seit Thomas[4]) *als stets einzuhaltende Bedingung* für die gerechte Selbstvertheidigung und Nothwehr aufgestellt haben, ut defensio fiat *cum moderamine inculpatae tutelae*; dass sie stets mit *jener Mäßigung* vorgenommen werde, welche den *Selbstschutz vor jeder Verschuldung* bewahrt. Da nämlich die Selbstvertheidigung nur zur Abwehr des ungerechten, bedrohlichen Angriffs erlaubt ist, darf sie auch dieses Ziel nie aus den Augen verlieren und über die damit gezogenen Grenzen nicht hinausgehen. „Actus ergo hujusmodi,“ sagte Thomas,[5]) „ex hoc, quod intenditur conservatio propriae vitae, non habet rationem illiciti, cum hoc sit cuilibet naturale, quod se conservet in esse, quantum potest. Potest tamen aliquis actus e bona intentione proveniens, illicitus reddi, si non sit proportionatus fini. Et ideo si aliquis ad defendendam propriam vitam utatur majori violentia, quam oportet, erit illicitum“. Es darf also dem Angriffe gegenüber *nicht mehr Gewalt* angewendet und dem Angreifer *kein größerer Schaden* zugefügt werden, als zur *Abwehr* des Unrechtes *nothwenig* ist. Das ist das erste Erforderniß des moderamen inculpatae tutelae, wie es Tamburini[6])

---

[1]) De justit. et jure, Lib. II. cap. 9. dub. 8. n. 42. ad fin. ed. Lugdun. 1653, p. 76. — [2]) Theol. moral. I. n. 834. — [3]) Theol. moral. Lib. II. § 125, ed 7. Viennae p. 380. sq. — [4]) L. c. — [5]) L. c — [6]) Explicatio decalogi, Lib. VI. cap. 1. § 1. n. 6. ed. opp. Lugdun. 1669 tom. 1. p. 234.

mit folgenden Worten näher erläutert: „Alterum moderamen inculpatae tutelae requiritur, ut non plus agas, quam opus sit ad defensionem; puta, si tuam satis defendere vitam potes minis ac verbis, ne verberes; si verberibus, ne mutiles; si mutilatione, ne occidas". „Itaque eum," fügen wir mit Lessius[1]) hinzu, „qui percussit, et jam fugit, vel certe destitit, et amplius non metuitur, non potes occidere vel repercutere, quia illa repercussio non est necessaria ad vitam tuendam ab injuria, ut quae jam illata est". Ferner muss, wo möglich ein anderer Ausweg, dem Angriffe zu entgehen, gesucht und darf Verwundung, Verstümmelung und Tödtung erst dann als Vertheidigungsmittel gewählt werden, wenn kein anderer Ausweg übrig bleibt. Dieses zweite Erfordernis des moderamen präcisiert Tamburini also: „Alterum, si alia via v. g. fugiendo te tutari possis, fugere teneris, si dedecori magno tibi fuga non vertitur." Als drittes Erfordernis wird von manchen[2]) noch angeführt, dass in der Regel, also abgesehen von besonderen Umständen, die Abwehr nicht früher erfolge, als der Angriff thatsächlich ins Werk gesetzt wird. So sehr nun auch diese für das moderamen inculpatae tutelae a priori construierten Regeln objectiv sich als unanfechtbar rechtliche Forderungen darstellen, muss doch gleichwohl bei Beurtheilung eines jeden praktischen Falles die subjective Auffassung von der Größe der Gefährlichkeit des ungerechten Angriffes und von der Berechtigung zur Wahl dieser oder jener Art der Gegenwehr seitens des Selbstvertheidigers in Rechnung gezogen, und zugleich auch auf den Umstand billige Rücksicht genommen werden, dass wohl in den meisten Fällen eines bedrohlichen Angriffs, namentlich auf Leib und Leben, die Plötzlichkeit der Gefahr kaum eine solche Ueberlegung gestattet, um jedesmal das den objectiven Normen des moderamen streng entsprechende Abwehrmittel ausfindig machen und in Ausführung bringen zu können. Laymann[3]) macht hierauf besonders aufmerksam, wenn er sagt: Porro, in quo consistat moderamen inculpatae tutelae, optime ait Abbas in c. Olim (12.) I. num. 14. de restit. spoliatorum, boni viri arbitrio relinquendum esse: si videlicet aliquis, consideratis circumstantiis loci, temporis, personarum etc. contra aggressorem vel insidiatorem modo faciliore, benigniore defendere se non posse rationabiliter existimat, quam ita ipsi resistendo, praeveniendo."

Machen wir nun die Anwendung auf unseren Fall. Musste denn der Meister den armen Gehilfen von seinem Fuße, den er umklammert hatte und von der Leiter abstoßen, und mit so kräftigem Tritte abstoßen, dass dieser unaufhaltsam in den schauerlichen Tod

---

[1]) L. c. n. 43. — [2]) Wie Lessius l. c. n. 45.; Lacroix, Theol. moral., Lib. III. n. 798. VII., ed. Venet. 1740. tom. 1. p. 188. — [3]) Theol. moral. Lib. III. de justit. tract. 3. part. 3. cap. 3 n. 1. ed. Venet. 1630, tom. 1. p. 266.

stürzte; hätte er nicht vielleicht doch noch, anstatt den Gehilfen hinabzustoßen, einen anderen Ausweg finden können, um nicht von ihm hinabgerissen zu werden; und sollte er zum wenigsten nicht allzusehr mit dem Abstoßen des Gehilfen sich beeilt haben?

Aus der Antwort, welche der Gehilfe auf die Mahnung des Meisters, die Augen zu schließen und sich festzuhalten, bis der Anfall vorüber sei, gab, musste der Meister nach der übereinstimmenden Bestätigung der Sachverständigen zu seinem Schrecken ersehen, dass der Gehilfe nicht von einem vorübergehenden, sondern von jenem gefährlichen Schwindelanfalle ergriffen sei, welcher den davon Betroffenen vollständig entmannt und aller Ueberlegung und Besinnung beraubt, ohne dass irgend eine Hilfe möglich ist. Was konnte nun der Meister thun, als er sich an seinem Fuße von den Händen des Gehilfen durch krampfhaften Griff — die zuschauende Menschenmenge sah ja die krampfhaften Geberden — umklammert fühlte und in demselben Augenblicke auch noch die ganze Last der Wetterfahne, die der Gehilfe fahren gelassen hatte, zu tragen bekam, was konnte er thun, um wenigstens sein eigenes Leben zu retten, nachdem der Gehilfe in seinem Zustande nicht mehr zu retten war? Sich selbst retten konnte er nur dadurch, dass er sich von der Umklammerung freimachte. Von der Umklammerung freimachen konnte er sich bloß dadurch, dass er den Gehilfen von sich hinabstieß, und das konnte wieder nur durch einen kräftigen Tritt geschehen und es musste auch sogleich geschehen, sobald er den krampfhaften Griff fühlte: denn jedes Zaudern vergrößerte die Gefahr, weil mit jedem Augenblicke die krampfhafte Umklammerung stärker und schwerer löslich und der Absturz beider imminenter werden musste. — Aber konnte der Meister, als er den Griff des Gehilfen fühlte, nicht sogleich indem er die Fahne an sich zog, oder vielleicht besser noch gleichfalls fahren ließ — was lag an der Wetterfahne, wo es Menschenleben galt — mit dem ganzen Leibe sich an die Leiter anpressen und während er mit einer Hand, resp. mit beiden Händen, sich an die Sprossen festhielt, beide Füße in die Sprossen einstemmen, um auf diese Weise sich selbst und auch den Gehilfen auf der Leiter zu erhalten, bis entweder dieser zur Besinnung kam oder Hilfe gebracht wurde? Das war doch ein, wenn auch der einzig denkbare Ausweg! Darauf ist zu antworten: Jawohl ein Ausweg, aber nur theoretisch, beim Studiertisch, post factum, denkbar, nicht jedoch damals, auf dem Thurmdache, in momento periculi, praktisch ausführbar. Bevor der Meister alles das, was ihm theoretisch zugemuthet wird, prästieren, nämlich die Fahne an sich ziehen oder, was noch mehr Zeit und Anstrengung erforderte, hinunterwerfen, den Leib an die Leiter pressen und, bei festem Griff der Hände in die oberen Sprossen der Leiter, die Füße — und der eine Fuß war ja doch vom Gehilfen umklammert — in die unteren Sprossen einstemmen konnte,

wäre er längst vom Gehilfen hinabgerissen worden. Nein, im selben Moment, wo er den krampfhaften Griff des, wie er wusste, besinnungslosen Gehilfen fühlte, musste er auch schon sich davon freimachen. Jedes Zaudern, auch nur von einer und der anderen Secunde, brachte ihm den unausweichlichen Absturz. Er war sich indessen auch ganz klar, dass es hier kein Warten und Bedenken gebe, dass es Selbstmord wäre, sich mit hinabreißen zu lassen. Ebenso sagten ja auch alle Sachverständigen vor Gericht übereinstimmend aus, dass dem Meister kein anderes Mittel übrig blieb, als den Gehilfen hinabzustoßen.

Und hätte selbst der Meister sich getäuscht, und hätten auch die Sachverständigen den Beweis erbracht, es sei wirklich noch ein anderer Ausweg möglich gewesen: vor dem Richterstuhle der Moral müsste er dennoch schuldfrei gesprochen werden, und er könnte sich auch vor Gott und seinem Gewissen von aller Schuld frei zählen, weil er im besten Glauben, dass es kein anderes Rettungsmittel gebe, und er zur Wahl desselben berechtigt, ja verpflichtet sei, gehandelt hat. Auch der weltliche Richter hätte auf diesen guten Glauben des Angeklagten Rücksicht nehmen müssen und ihn wenigstens nicht wegen Mord oder Todtschlag verurtheilen können.

4. Es muss zugegeben werden, der Meister konnte sich nur retten, wenn er den Gehilfen von sich stieß; er war also auch berechtigt dazu. Aber in keinem Falle durfte er den armen Gehilfen direct in den Tod stürzen wollen; und das scheint er doch gewollt zu haben, da er seinem eigenen Geständnisse nach in jenem schauerlichen Momente sich selbst sagte, „es dürfe doch der verhängnisvolle Schwindel nicht zwei Menschenleben kosten, anstatt nur eines.“

Vorerst ist aus diesem Gedanken, der durch seinen Geist fuhr, „es dürfe doch der verhängnisvolle Sturz nicht zwei Menschenleben kosten, anstatt nur eines,“ sowie er hier ausgesprochen vorliegt, nicht die directe Absicht den Gehilfen in den Tod zu stürzen, sicher und unwiderleglich zu erweisen. Er konnte ja damit ganz wohl nur gemeint haben: ich halte mich berechtigt, ja verpflichtet, wenigstens ein Leben, das meine, zu retten und mich deshalb von der Umklammerung des Gehilfen loszumachen; ich sehe mich also genöthigt, ihn von mir abzustoßen und durch diesen Sturz, welcher auch sonst unabwendbar, nur noch mich hineinverwickelnd, erfolgen müsste, leider seinen Tod zu riskieren.

Und selbst wenn der Meister den Todessturz direct beabsichtigt hätte, dürfte ihm, falls er nur sich dazu berechtigt gehalten oder wenigstens an dieser Berechtigung keinen Zweifel gehabt hätte, kein Vorwurf gemacht werden.

Sind ja doch die Moraltheologen selbst nicht einig, wenn es sich um die Frage handelt, ob der Selbstvertheidiger dem

Angreifer direct ans Leben gehen und geradezu dessen Tödtung beabsichtigen oder ob er direct bloß seinen eigenen Selbstschutz beabsichtigen und nur indirect dessen Tödtung wollen, dieselbe also nur riskieren oder zulassen dürfe. Nicht wenige und sehr angesehene Theologen, wie Soto, Azpilcueta (Navarrus), Diana, Lugo und Tamburini[1]) verfechten die Ansicht, der Vertheidiger dürfe direct die Tödtung des Angreifers beabsichtigen mit der Begründung[2]) „Cui finis et licitus, illi est licitum. intendere medium quod ad finem est necessarium: defensio autem est finis et medium necessarium est occisio aggressoris: ergo". Indessen schließen sich die meisten Moralisten der gegentheiligen Ansicht des hl. Thomas an, nach welcher die directe Tödtung eines Menschen immer nur publica auctoritate propter bonum commune, nie aber privata auctoritate propter defensionem privatam erlaubt sei. Der Engel der Schule fügt dem von ihm aufgestellten Grundsatze: „Non licet quenquam occidere se defendendo, nisi quis se defendere intendat cum moderamine inculpatae tutelae," folgende Erklärung[3]) bei: „Respondeo dicendum, quod nihil prohibet unius actus esse duos effectus, quorum alter solum sit in intentione, alius vero sit praeter intentionem. Morales autem actus respiciunt speciem secundum id, quod intenditur non autem ab eo, quod est praeter intentionem, cum sit per accidens, ut ex supra dictis patet. Ex actu ergo alicujus seipsum defendentis duplex effectus sequi potest: unus quidem conservatio propriae vitae: alius autem occisio invadentis. Actus ergo hujusmodi, ex hoc, quod intenditur conservatio propriae vitae, non habet rationem illiciti, cum hoc sit cuilibet naturale, quod se conservet in esse, quantum potest . . . Sed quia occidere hominem non licet, nisi publica auctoritate propter bonum commune, illicitum est, quod homo intendat occidere hominem, ut seipsum defendat, nisi ei, qui habet publicam auctoritatem, qui intendens hominem occidere ad sui defensionem, refert hoc ad publicum bonum, ut patet in milite pugnante contra hostes, et in ministro judicis pugnante contra latrones". Nach dieser Erklärung darf also der Selbstvertheidiger seines Lebens direct nur das eigentliche Ziel der berechtigten Abwehr verfolgen. Dieses Ziel ist aber der Selbstschutz gegen die bedrohlichen Angriffe, die Erhaltung des eigenen Lebens, und nicht der Tod des Angreifers; und es ist somit, da das Mittel dem Zwecke entsprechen muss, auch das

---

[1]) Tamburini sagt l. c. n. 233. geradezu: „Ut vitam meam defendam, communis est doctrina (damals wohl, aber nicht jetzt), posse a me occidi eum, qui me aggreditur, etiam intendendo ejus mortem ut medium meae vitae." — Lessius, wie aus einem späteren Citate ersichtlich ist, wird mit Unrecht zu diesen Theologen gezählt. — [2]) Bei Lacroix (l. c. n. 821.). welcher selbst auch zu dieser Ansicht hinzuneigen scheint. [3]) L. c.

eigentliche Mittel für die Erhaltung des Lebens die Abwehr des Angriffes, und nicht die Tödtung des Angreifers. „Occisio“ sagt Lacroix[1]) „non est proprie medium; nam defensio est prius, quia enim me defendo, ideo occido; licet autem duo sint connexa, non ideo semper intendens unum intendo alterum; sic enim pater intendit generationem filii, non tamen peccatum originale illi connexum“. Kann aber der Zweck der Selbstvertheidigung, die Erhaltung des eigenen Lebens nur durch eine Abwehr erreicht werden, welche die Gefahr der Tödtung für den Angreifer einschließt; nun dann braucht auch die in der nothwendigen Abwehr gelegene Gefahr der Tödtung, welche der Angreifer selbst heraufbeschworen, nicht vermieden zu werden, sie darf vielmehr mit gutem Recht zugelassen oder indirect mit der Abwehr gewollt werden.

Dieser Ansicht gebürt entschieden der Vorzug; denn sie entspricht bei weitem mehr der Wahrheit der Sache wie auch der Absicht, von welcher sich gewissenhafte Menschen bei Vertheidigung ihres Lebens gegen ungerechten Angriff gemeiniglich leiten lassen. Und in der That, wenn dem Angegriffenen zu seinem Selbstschutze das volle Recht auf den Gebrauch aller zur Abwehr des ungerechten Angriffes nothwendigen Mittel gewahrt bleibt, selbst mit Gefahr der Tödtung des Angreifers, warum und wozu sollte er da, wo er zu hinreichendem Schutze seines eigenen Lebens den Tod des Angreifers ohnehin schon indirect ins Auge fassen darf, denselben im vornherein auch noch direct als Mittel seiner Rettung beabsichtigen dürfen?[2]) Potest tamen aliquis actus, ex bona intentione proveniens, illicitus reddi, si non sit proportionatus fini, müsste man dann mit dem hl. Thomas sagen.

Indessen braucht im praktischen Falle der Vertheidiger seines Lebens in Bezug auf die Art der Gegenwehr und die Absicht dabei nicht ängstlich und scrupulös zu sein, wenn er nur die Rachgier nicht aufkommen läſst und nicht, von Gefühlen des Hasses geleitet, Verwundung und Tod dem Angreifer als Uebel zugedenkt. Umsoweniger dürften einem solchen post factum darüber Gewissensbedenken gemacht werden, falls nur, wie gesagt, Haſs und Rache ausgeschlossen war: „Unde in periculoso conflictu“, sagt Lessius,[3]) non debet esse scrupulose anxius, ne hostem lethaliter vulneret, sed potest eum ferire eo modo, quo commodius fuerit, ut vim ipsius comprimat, etiamsi caput vel pectus trajiciendum foret: quod si mors sequatur, id ei displicet: non enim id directe et secundum se intendebat“. Und Lehmkuhl[4]) bemerkt: „Quamquam practice ei, qui contra injustum aggressorem se defendat, scrupulus facile non est faciendus circa intentionem, si modo non

[1]) L. c. n. 821. — [2]) S. Lehmkuhl l. c. n. 833. — [3]) L. c. n. 53. — [4]) L. c.

odio vel vindicta adversarii mortem seu vulnerationem ut ejus malum appetat".

Soweit die Beurtheilung des vorliegenden Falles, als es die Fragestellung verlangt. Anderweitige Fragen, ob denn das große Unglück doch nicht durch andere geeignete Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln, z. B. durch Erbauung eines Gerüstes, Anbinden der beiden Schieferdecker u. s. w. von vornherein hätte vermieden werden können — vor Gericht wurde freilich nichts darüber geltend gemacht, — und inwieweit etwa mit Rücksicht darauf den Meister als Leiter der Unternehmung doch eine Schuld treffe, wäre gewiss auch erwägenswert gewesen.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

V. **(Restitution.)** Ein Bankinhaber arbeitet mit seinen drei Söhnen im Geschäft. Theils um die Zeit und die Arbeit sich zu vergüten, theils aus Furcht, das Geschäft könnte einmal in Brüche gehen, legt sich jeder der drei Söhne ein Sparcassenbüchlein an und entwendet dem Vater durch zehn Jahre ein beträchtliches Sümmchen. Da kommt plötzlich das Haus zum Fall. Nun geht einer der Söhne voll Angst zum P. Consolatus und legt ihm folgende Fragen vor: 1) Darf ich das Geld, welches ich dem Vater im Geheimen genommen habe, behalten? 2) Soll ich es dem Vater zurückgeben, der es gewiss auch behält, oder gehört dieses Geld den Gläubigern meines Vaters?

Antwort. 1. Wenn der Sohn zur Zeit, da er das Geld in der angegebenen Weise beiseite schaffte, großjährig war, so hatte er einen gewissen Rechtsanspruch auf eine Vergütung der Arbeit, die er im väterlichen Geschäft leistete. Freilich würde dieser Rechtsanspruch durch das später ihm zufallende Erbtheil beglichen worden sein, da ja die Brüder in gleicher Weise arbeiteten und so zur Mehrung des Vermögens beitrugen. Allein da diese Brüder sich thatsächlich jetzt schon für ihre Arbeit bezahlt machten, und er auch nicht verpflichtet war, den Lohn für seine Arbeit dem Risico des Geschäftes zu überlassen, so kann seine Handlungsweise weder als eine Ungerechtigkeit gegen die Brüder noch gegen den Vater betrachtet werden. Es lag höchstens eine gewisse Unordnung darin, dass er ohne Vorwissen des Vaters vorgieng; diese aber war keine eigentliche Ungerechtigkeit und vielleicht völlig entschuldigt durch die Furcht, dauernd sein Verhältnis zum Vater zu trüben, wenn er offen seinen Lohn von ihm verlangte. Er darf demnach sein Geld behalten, wenn er großjährig war, als er die dadurch vergütete Arbeit leistete, oder wenn diese Arbeit eine außergewöhnliche war und das beiseite geschaffte Geld den Wert der Arbeit nicht überstieg.

2. Hat er mehr genommen, als er auf den bezeichneten Rechtstitel hin beanspruchen konnte, so gehört der Ueberschuss den Gläubigern des Vaters; denn dieser hat ja durch seine Bankerotterklärung sein Vermögen den Gläubigern abgetreten. Nur für den Fall, dass der

dem Vater durch das bürgerliche Gesetz zugestandene Vermögensrest so gering wäre, dass er mit seiner Familie auch bei geziemender Einschränkung nicht standesgemäß davon leben könnte, dürfte der Sohn das etwa unrechtmäßig Entwendete dem Vater zurückerstatten. Dieser Fall wird aber schwerlich vorliegen. Im Gegentheil, da die von den drei Söhnen beiseite geschafften Summen wahrscheinlich zu deren Unterhalt ausreichen, so besitzt der Vater mehr als das Nothwendige und die Söhne sind verpflichtet, so viel, als der Vater ihnen davon zukommen lässt, den Gläubigern zu restituieren; denn dasselbe ist den Gläubigern auf einen irrthümlichen Rechtstitel hin entzogen worden, nämlich mit Rücksicht auf die vermeintliche Mittellosigkeit der Söhne.

Blyenbeek. Jakob Linden S. J.

VI. **(Materielle Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarsteine [Corporale] befindlichen Hostie.)** Die über einen solchen Fall im Heft III, Jahrgang 1897, erschienene Entscheidung (Seite 622), im Ganzen richtig, dürfte ein paar Unrichtigkeiten enthalten, auf welche hiemit hingewiesen werden soll.

1. Dort wird gesagt, die Anbetung Jesu Christi in der Monstranz in casu (in der Monstranz befindet sich neben der kleinen, consecrierten Hostie eine nicht consecrierte große) sei materielle Abgötterei, weil die Gläubigen ihre Anbetung unbedingt auf die große Hostie richten, in welcher thatsächlich Christus nicht gegenwärtig ist. Das könnte doch mit einigem Grunde bezweifelt werden. Freilich meint das Volk, und muss meinen, dass Christus in der großen Hostie gegenwärtig sei. Aber seine Intention ist doch wohl derart, dass es den hier im Sacramente gegenwärtigen Christus anbeten will. Da nun Christus hier (in der Monstranz) thatsächlich im Sacramente gegenwärtig ist, so kann wohl diese Anbetung kaum materielle Abgötterei genannt werden.

Es dürfte ferner kaum richtig oder glücklich sein zu sagen, man „richte seine Anbetung auf die Accidentien“. Genau gesagt, richtet der Christ seine Anbetung mittels der Accidentien, die ihm den gegenwärtigen Heiland zeigen, auf Christum, von dem er überzeugt ist, dass er unter den Accidentien gegenwärtig ist. Wollte man aber das Vorliegen einer materiellen Abgötterei in casu für diejenigen zugeben, welche die große Hostie wirklich sehen, so müsste dies doch bezüglich derjenigen geleugnet werden, welche, sei es infolge großer Entfernung vom Altar, sei es infolge von Blendung des Lichtes, sei es infolge Niederschlagens der Augen, die Hostie gar nicht sehen; denn diese richten ihre Anbetung in keiner Weise formell auf die in der großen Hostie gegenwärtige Substanz, sondern nur auf den in der Monstranz sacramental gegenwärtigen Gottmenschen.

Endlich dürfte statt „Verleitung zur materiellen Abgötterei" zu sagen sein „Veranlassung materieller Abgötterei", da „Verleitung" nur bei formellen Sünden gebraucht wird.

2. Das Verfahren des Kaplans, der die in der Monstranz befindliche große Hostie consecriert, um den groben Fehler der Exposition einer unconsecrierten Hostie gutzumachen, dürfte doch vielleicht in casu subjectiv gebilligt werden können. Er hat es mit einem schweren Fehler zu thun; einen anderen Weg zur Correctur findet er nicht, da es ihm moralisch unmöglich scheint, die vom Pfarrer exponierte große Hostie vor den Augen des Volkes wieder wegzunehmen; und so kann nun wohl das dringende Bedürfnis, dass die exponierte Hostie consecriert sein sollte, wichtig genug sein, um die Consecration einer außerhalb des Corporale befindlichen Materie erlaubt zu machen.

3. wird die Frage berührt, ob die Consecration einer Materie, die sich infolge Unaufmerksamkeit des Consecranten außerhalb des Corporale befindet, giltig sei, und gesagt: „Die Giltigkeit einer solchen Consecration werde zwar von vielen Theologen befürwortet, jedoch von den meisten verneint; und zwar darum, weil man nicht annehmen könne, dass der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecration vorzunehmen, welche eine schwere Sünde involvieren würde". Es dürfte schwer zu untersuchen sein, wie viele Theologen Ja, und wie viele Nein sagen, und noch schwerer, festzustellen, welchen Einfluss das Zahlenverhältnis auf die Entscheidung der Frage haben würde. Aber entschieden ist die bejahende Ansicht die richtige. Jene Gesinnung des Priesters, nicht gegen die Vorschriften der Kirche zu handeln, kann nur zur Interpretation einer zweifelhaften Intention benützt werden, nicht aber zur Beurtheilung einer sicher vorhandenen. Wenn sodann eine allgemeine Gesinnung und darin implicite liegende Intention mit einer speciellen, unmittelbar die Handlung bewirkenden Intention in materiellen Widerspruch kommt, so obsiegt ohne Zweifel die letztere, vorausgesetzt, dass sie nicht eine bedingte war, und zwar eine bedingte gerade in jenem Punkte, in welchem der materielle Widerspruch vorhanden ist. Der Priester consecriert aber in der Regel unbedingt. Wenn es aber richtig ist, dass gewisse Bedingungen eo ipso in der Intention eingeschlossen sind (e natura actionis, non e decreto agentis), so sind dies sicher nur Bedingungen der Möglichkeit, Wahrheit und Giltigkeit, nicht aber der Erlaubtheit. Ueberdies, die Sache concret gefasst: was würde der Priester, infolge seiner allgemeinen Intention, thun, sobald er den Fehler bemerkt? Würde er nicht consecrieren? O nein, sondern die Materie auf das Corporale bringen. Endlich sind die Folgen der beschränkten Intention schlimmer als die der absoluten. Die absolute hat nur die materielle Uebertretung einer kirchlichen Vorschrift zur Folge; die beschränkte aber die Ungewissheit einer Consecration, die Unmöglichkeit der Exposition und, was noch viel mehr ist, eventuell der Communion

der Gläubigen. Man müsste also vielmehr annehmen, dass der Consecrans so etwas gewiss nicht wolle, und lieber einen materiellen Fehler zulassen, als solche Folgen herbeiführen wolle. — Wir machen hierbei darauf aufmerksam, welch bedenklicher Fehler es wäre, wenn ein Priester am Anfange seiner Thätigkeit die allgemeine und exclusive Intention fassen würde, niemals das, was nicht auf dem Corporale ist, zu consecrieren. Er mache vielmehr den ernsten Vorsatz, das zu Consecrierende immer aufs Corporale zu stellen, und gewöhne sich dies an; im einzelnen Falle aber consecriere er absolut, ohne sich durch eine allgemeine Intention beirren zu lassen. Sollte aber ein Confrater so eine unglückliche Intention gefasst haben, so bitten wir ihn dringend, sie sofort zurückzunehmen. Das ist das einzig Richtige und Vernünftige. Er wird dann wohl immer das Ciborium oder die Expositionshostie aufs Corporale thun, hat er es aber einmal übersehen, und sie daneben, jedoch natürlich auf dem Altare, stehen lassen, so wird er sie dann gleichwohl consecriert haben, und wird dessen froh sein.

Freising. Dr. C. Sickenberger.

VII. **(Die letzte Oelung und der Sterbeablass sub conditione, si dignus [oder dispositus] es.)** Die im Artikel „Seelsorgliche Behandlung der Concubinarier am Sterbebette" (I. Heft 1897, S. 137) geäußerte Meinung, dass der bewusstlos darniederliegende Concubinarier, weil er nach der Versicherung seiner Zuhälterin den Priester verlangt hat, die absolutio und die letzte Oelung mit dem Sterbeablasse sub conditione (in dem gesetzten Falle selbstverständlich „si es dignus") zu spenden wäre, veranlasst einen Mitbruder zu der Anfrage, ob in dem besprochenen Falle die letzte Oelung nicht vielmehr ohne Bedingung, absolute gespendet werden müsse. Diese Anfrage ist noch dahin zu ergänzen, ob nicht auch die absolutio bedingungslos ertheilt werden könnte oder sollte.

Erörtern wir zuerst die Frage über die sacramentale Absolution.

1. In dieser Hinsicht ist bei bewusstlosen katholischen Kranken ihr bisheriges Vorleben und der Umstand zu berücksichtigen, ob sie in Gegenwart des Priesters oder überhaupt vor wenigstens Einem Zeugen Zeichen der Reue geben oder gegeben haben. Als Zeichen der Reue sind anzunehmen: Die Anrufung Gottes, das Aussprechen der heiligsten Namen, ein auch nur kurzes Gebet, Selbstsegnung mit dem Kreuzzeichen, Halten des Rosenkranzes oder eines Kreuzes in der Hand, wenn der Kranke selbst einen Priester verlangt, einer an ihn gerichteten Frage, ob ein Priester geholt werden sollte, zustimmt oder doch nicht widerspricht.

Hat der Kranke bis dahin christlich gelebt, oder mit anderen Worten, hat er seinen katholischen Glauben bekannt und am religiösen Leben sich soweit betheiligt, dass er allgemein für einen katholischen Christen gehalten werden konnte: so ist ihm im Zustande der Be-

wusstlosigkeit die unbedingte Absolution zu ertheilen, auch wenn er kein Zeichen der Reue geben kann oder vor Ankunft des Priesters gegeben hat. Denn hier schließt man mit Grund, dass er die Vergebung seiner Sünden aufrichtig gewünscht hätte, wenn er die ihm drohende Lebensgefahr gekannt haben würde; ja man nimmt mit großer Wahrscheinlichkeit an, dass er bei einigem Bewusstsein ist und um Vergebung seiner Sünden innerlich fleht, obzwar er außerstande ist, dies auch äußerlich zu offenbaren.

Hat der nun bewusstlose Kranke zwar ein sündhaftes Leben geführt, kann er aber nicht den Abgefallenen, den Gottesleugnern und Religionsspöttern zugezählt werden, weil er ja doch seiner Religion anhieng, so muss unterschieden werden, ob er vor Eintritt der Bewusstlosigkeit Zeichen der Reue gab oder nicht. Im ersten Falle ist er bedingungslos, sonst aber mit der Bedingung si dignus es zu absolvieren. (cfr. Lehmkuhl, Moral II. n. 510—515).

In allen derartigen Fällen wird der bewusstlose Kranke für die Absolution umsomehr disponiert, je besser es der Priester versteht, in kurzen, langsam und nicht schreiend gesprochenen Sätzen das Sündenbewusstsein und die Reue bei dem Kranken zu wecken und zu erhöhen, was in sehr vielen Fällen darum möglich ist, weil solche Kranke oft, wenigstens zeitweilig, mehr Selbstbewusstsein haben, als sie äußerlich bekunden können, und weil das Gehör den Kranken unter allen Sinnen in der Regel zuletzt verläst. Diese milde Praxis stimmt mit dem Glauben an die göttliche Allmacht, welche sich „parcendo maxime et miserando manifestat“, wie eine kirchliche Collecta so schön sagt; und wer sollte in dieser Praxis nicht einen Wiederhall jener rührenden Stelle in der Commendatio animae erblicken, wo es heißt: „Licet enim peccavit, tamen Patrem et Filium et Spiritum sanctum non negavit, sed credidit et zelum Dei in se habuit et Deum, qui fecit omnia, fideliter adoravit?“

2. Ist dem Kranken die Absolution unter der Bedingung „si dignus es“ ertheilt worden, so muss ihm die letzte Oelung in forma absoluta, ohne Bedingung ertheilt werden.

Eine bedingte Spendung des Sacramentes der letzten Oelung ist nur in drei Fällen zulässig, und zwar: im Zweifel, ob der Kranke getauft ist, ob er noch lebt („si vivis, si capax es“), und wenn es bei einem gefährlich kranken Kinde zweifelhaft bleibt, ob es bereits zum Vernunftgebrauche gekommen ist, „si capax es“ oder auch „si indiges“.

Eine Spendung unter der Bedingung „si dignus“ oder „si dispositus es“ ist durchaus unzulässig, und muss demnach auch einem unter der Bedingung „si dispositus es“ absolvierten Kranken die letzte Oelung absolute gespendet werden. Nach der Lehre der Dogmatik lassen jene Sacramente, welche für das ganze Leben oder für eine gewisse Zeit desselben bestimmt sind und bei demselben Subjecte nicht wiederholt

werden dürfen eine Spendung unter der Bedingung „si dignus“ oder „dispositus es“ nicht zu. Ein solches Sacrament ist auch die letzte Oelung; sie wird für die Zeit der Todesgefahr gespendet und darf in einer und derselben Todesgefahr nicht wiederholt werden. (cfr. Schwetz, Theol. dogm. Vol. III § 22; Lehmkuhl, Theol. moral. II n. 577. Schüch, Pastoral 8. Aufl. S. 806 nota 5.)

Die Nothwendigkeit, einem unter der Bedingung si dignus es absolvierten bewusstlosen Kranken die letzte Oelung ohne diese Bedingung zu spenden, leuchtet ganz besonders daraus hervor, dass dieses Sacrament auch die Nachlassung schwerer Sünden bewirkt, wenn diese durch die sacramentale Absolution nicht nachgelassen worden sind. (cfr. Lehmkuhl l. c. n. 568; Schwetz l. c. § 127). Wird einem mit der in Rede stehenden Bedingung absolvierten Kranken die letzte Oelung absolut gespendet, so wirkt sie allerdings für den Augenblick nicht, wenn der Kranke mit schweren Sünden behaftet im Stande der heiligmachenden Gnade sich nicht befindet. Da aber das Sacrament wirklich gespendet wurde, so bleiben seine Wirkungen bloß suspendiert und der Kranke kann und wird ihrer theilhaftig werden, sobald er mit Gottes Hilfe einen Act der Reue erweckt, durch welchen der obex gratiae beseitigt wird; die absolut gespendete letzte Oelung bringt dem Kranken per reviviscentiam sacramenti die Sündenvergebung, die er durch die absolutio conditionata „si dignus es“ nicht erlangen konnte, wenn er damals nicht disponiert war.

Würde man einem solchen Kranken die letzte Oelung bedingnisweise si dignus es ertheilen, so wäre das Sacrament, wenn der Kranke zu dieser Zeit nicht im Stande der heiligmachenden Gnade sich befände, eigentlich gar nicht gespendet und könnte demnach auch später, wenn die nothwendige Disposition eintreten sollte, gar nichts mehr wirken.

3. Eine bedingte Spendung des Ablasses gibt es nicht. Wem in einer todesgefährlichen Krankheit überhaupt eine Absolution ertheilt wird, dem wird auch der Sterbeablass in der vorgeschriebenen Form ertheilt. Eine Bedingung ist hier auch nicht nothwendig, weil der Grund, weshalb in bestimmten Fällen die Sacramente sub conditione gespendet werden, die Verhütung einer profanatio oder injuria sacramenti nämlich, nicht zutrifft, der Ablass nicht profaniert oder verunehrt werden kann, wenn auch die Spendungsform über einen in statu peccati gravis befindlichen Kranken gesprochen würde.

Budweis. Canonicus Dr. Ant. Skočdopole.

VIII. (Ist der Seelsorger berechtigt, die Entfernung einer anstößigen Grabinschrift zu verlangen?)

Vor nicht langer Zeit ereignete sich in einer Gemeinde des nordöstlichen Böhmens nachstehender, in mehr als einer Beziehung interessanter Fall, der auf die religiös-sittliche Gesinnung der betreffenden

Kreise ein schlagendes Licht wirft. Ein Mann, nach dem Taufschein katholischer Religion, von dem es jedoch offenkundig ist, dass er dem spiritistischen Schwindel huldigt, wurde Witwer, und ließ nun auf dem Grabdenkmal, das er bald nach dem Begräbnis seiner verstorbenen Ehehälfte am römisch-katholischen, also confessionellen Friedhofe der Pfarrgemeinde errichtet hatte, folgende charakteristische Aufschrift anbringen:

„Der todte Fleischleib nur
Verwest hier in der Erde,
Die Seel' auf Geisterflur
Verfolgt ihr göttlich Werde".

Der Ortsseelsorger protestierte gegen diese, in mehr als einer Hinsicht anstößige und ärgernisgebende Aufschrift und forderte den genannten Witwer — der kaum als Verfasser jener famosen Aufschrift bezeichnet werden kann — auf, die Grabaufschrift als antikatholisch entfernen und durch eine andere correcte ersetzen zu lassen. Anfangs versprach der Witwer, der Aufforderung des Seelsorgers nachzukommen, schlug dies jedoch — nachdem er sich, wie sich später herausstellte, bei einem „Rechtsvertreter" Rath geholt — kurzweg mit der Motivierung ab, das Grab sammt dem Monument und der darauf befindlichen Aufschrift gehöre ihm (dem spiritistisch gesinnten Witwer), und sollte es jemand wagen, die Grabaufschrift zu entfernen, so werde er ihn „wegen Besitzstörung" gerichtlich belangen! Dabei unterließ es der spiritistische Witwer selbstverständlich nicht, allerlei Drohungen fallen zu lassen und viele „schöne Redensarten" zum besten zu geben.

Nachdem auch das betreffende Patronatsamt als Mitverwaltungsorgan des katholischen Friedhofes den genannten Witwer zur Entfernung der ärgernisgebenden Grabinschrift zu bewegen nicht vermocht hatte, wurde die Sache vom hochwürdigsten bischöflichen Consistorium in Königgrätz bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft anhängig gemacht und nach gehöriger Auseinandersetzung des Sachverhaltes und Begründung der Anstößigkeit der erwähnten Grabinschrift die Beseitigung derselben nachdrücklich verlangt. Die betreffende Begründung berief sich auf Artikel 15 des Gesetzes vom 21. December 1867 Nr. 42, auf § 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50; ferner wurde die Entscheidung des k. k. obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 1883 und die Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 8. November 1825 Z. 58843 Prov. Ges. Slg. S. 329) citiert. — Thatsächlich hat auch die politische Behörde erster Instanz unterm 5. Jänner 1895 Z. 20392 die Beseitigung der erwähnten Grabinschrift angeordnet, und die k. k. Statthalterei in Prag den Recurs des spiritistisch gesinnten Witwers gegen den vorcitierten Bescheid der ersten Instanz mit der Motivierung abgewiesen, „dass die beanständete Grabinschrift dem Dogma der römisch-katholischen Kirche widerspricht, der in Rede

stehende Friedhof in N. jedoch ein katholischer Friedhof ist, dessen Verwaltung und Beaufsichtigung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbeschadet des der Gemeinde N. zustehenden Aufsichtsrechtes in sanitätspolizeilicher Hinsicht dem Pfarrer in N. zukommt, so dass diesem auch das Recht nicht bestritten werden kann, auf die Entfernung von Inschriften, Sachen u. s. w., die dem Dogma der katholischen Kirche zuwiderlaufen, zu dringen."

Der verstockte Witwer recurrierte auch gegen diese Entscheidung, wurde jedoch vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit seiner Beschwerde abgewiesen. In der unterm 2. November 1896 Z. 24496 erflossenen Ministerialentscheidung heißt es wörtlich: „Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass zu einem Eingreifen der politischen Behörden überhaupt und insbesondere der staatlichen Cultusverwaltung. Bei dem unzweifelhaften katholischen Charakter des Friedhofes in N. steht dem Pfarrer die Verwaltung desselben und somit auch **die Obsorge über die Grabdenkmäler zu**, so dass es lediglich seine, beziehungsweise der vorgesetzten Kirchenbehörde Sache ist zu beurtheilen, ob eine Grabdenkmalsinschrift mit den kirchlichen Satzungen im Einklange stehe, und verneinendenfalls die Beseitigung derselben anzuordnen. In der Ausübung dieses innerkirchlichen Rechtes unterliegt die Kirche keiner Jurisdiction der staatlichen Cultusverwaltung und kann daher den betreffenden Privatpersonen ein Beschwerderecht an den Staat nicht zuerkannt werden."

In der Zuschrift der k. k. Statthalterei in Prag vom 26. November 1896 Z. 183064, womit die vorstehende hohe Ministerialentscheidung dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium in Königgrätz intimiert wurde, heißt es ausdrücklich: „Demgemäß hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den Recurs des N. in N. gegen den hierseitigen Erlass vom 16. März 1895 Z. 35592, mit welchem der dortämtliche Bescheid (nämlich der betreffenden politischen Behörde erster Instanz) vom 5. Januar 1895 Z. 20392 bestätigt wurde, abgewiesen".

Nach dem Gesagten unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass Grabdenkmälerinschriften auf katholischen Friedhöfen der Controle des Ortsseelsorgers unterliegen, und er daher berechtigt ist, so oft er eine Grabinschrift unpassend oder der Lehre der katholischen Kirche zuwiderlaufend findet, die Beseitigung derselben zu verlangen. Grabdenkmäler und ihre Aufschriften sollen eine ernste, der Heiligkeit der Stätte, wo sie errichtet sind, angemessene Sprache führen. Als letzter Ausdruck religiös-sittlicher Anschauung der Dahingeschiedenen, welche ihre Angehörigen in ihrem und in eigenem Namen dolmetschen, indem sie denselben aus Pietät und Dankbarkeit Grabmonumente setzen und diese mit Inschriften zieren, sollen diese Monumente und Inschriften jene Anschauung treu und unverfälscht zur Darstellung

bringen. Frei von aller Sentimentalität, die an Friedhöfen, als Stätten des Todes, wo Zeit und Ewigkeit sich die Hand reichen, am wenigsten am Platze ist, sollen sie nicht bloß der letzte, den Leser erschütternde Mahnruf, sondern auch sozusagen das letzte Glaubensbekenntnis des Verstorbenen sein.

Wie verträgt sich aber eine schiefe, oder gar der Lehre der katholischen Kirche entgegengesetzte Grabinschrift mit der religiösen Anschauung des unter diesem Grabmal ruhenden katholischen Christen?

Erregt es schon Anstoß, wenn auf katholischen Friedhöfen Grabdenkmäler errichtet werden, auf welchen das christliche Zeichen, das Kreuz, entweder ganz vermisst wird, oder aber so klein und unansehnlich ist, dass es — als ob man sich dieses Zeichens schämte, was leider oft der Fall sein mag — kaum sichtbar ist: umsomehr muss man es bedauern, wenn dergleichen Grabmonumente Aufschriften tragen, welche — wie die eingangs citierte — nichts weniger als erbaulich und der Heiligkeit der Stätte angemessen, im Gegentheil oft ziemlich widersinnig und anstößig sind.

Der umsichtige katholische Seelsorger wird daher nach dem Gesagten gut thun, wenn er auch nach dieser Seite hin den Friedhöfen seine Aufmerksamkeit zuwendet und durch entsprechende Belehrung sowohl in der Schule als auch auf der Kanzel und bei sonst passender Gelegenheit eingreift, nebstdem aber auch bei Errichtung von Grabdenkmälern und Verfassung deren Inschriften den Gläubigen mit Rath und That zur Seite stehen wird. So wird so mancher Inconvenienz bei Zeiten vorgebeugt, viele zeitraubende Correspondenzen erspart und der katholische Charakter der Friedhöfe auch nach dieser Richtung hin gewahrt werden.

Königgrätz. Domcapitular Dr. Ant. Brychta.

IX. **(Restitutionspflicht wegen negativer Mitwirkung.)** Titus, Diener in einem großen Hause, bemerkt oft, dass man aus dem Walde seiner Herrschaft Holz stiehlt, und obwohl er leicht z. B. durch eine Anzeige den Schaden verhindern könnte, schweigt er, indem er denkt: Die Holzdiebe sind arme Hascher, und ich bin ja kein Waldhüter, auch kein Gendarm oder Polizist. Da er in späteren Jahren sich in der Beicht anklagt, so verhält ihn der Beichtvater zum ganzen Schadenersatz, der sehr beträchtlich ist, auch schwer sich bestimmen lässt. Ist's recht?

Antwort. Auf die Frage: ob die Diener den der Herrschaft aus ihrer Schuld zugefügten Schaden ersetzen sollen, antworten mehrere Autoren (Siehe hl. Alph. l. 3, n. 344): Ja, weil, indem man sie in die Familie aufnimmt, sie dadurch die Pflicht zu übernehmen scheinen, wenn auch nicht gegen die anderen Hausleute, so doch gegen die Auswärtigen sie zu vertheidigen („censentur obligationem suscipere eam adversus extraneos defendendi").

Ballerini (Noten zu Gury T. I. n. 691) bemerkt hierüber: a) Es kann der Diener wider die Liebe sich versündigen, wenn er den Schaden der Herrschaft nicht verhindert, und dann erfolgt der Schaden aus seiner Schuld und doch hat er keine Ersatzpflicht, weil es keine Verletzung der Gerechtigkeit ist. b) Obwohl Lugo (De Just. Disp. 19. n. 106) für die Ersatzpflicht der Diener sich an Sotus, Navarrus, Lessius anschließt, verschweigt er nicht, dass ebensoviele, Molina, Rebellus, Azorius, Bonacina dagegen sprechen. Der Beichtvater soll also auf die Restitution nicht dringen.

Es mag sein, bemerke ich jetzt meinerseits, dass, seitdem der hl. Alph. Lugos Meinung annahm, wenn man die Schüler des heiligen Alphons für die Meinung dazu rechnet, sie eine überwiegende Zahl hat, aber wären ihre Verfechter der Zahl nach auch doppelt mehr, so stützen sie sich doch alle auf den offenbar zu schwachen oder zu schwankenden Grund: „Die Diener scheinen die Pflicht zu übernehmen". Aber: „servi censentur", die Diener scheinen, ist ja falsch übersetzt, wird mir jemand einwenden: „servi censentur" bedeutet deutsch so viel als „es wird vernünftig angenommen, dass sie die Pflicht übernehmen". Darauf antworte ich. 1. Dies wird erst dann vernünftig angenommen, wenn es gehörig, gründlich bewiesen wird, denn notum per se ist es gewiss nicht, sonst würden die Autoren sich eines kräftigeren Ausdruckes als des matten „censentur" bedienen. 2. Wenn die bloße Aufnahme in die Familie solche Pflicht mit sich bringt, warum dehnt man diese Pflicht außer den Dienern nicht auf alle jene aus, die wie immer, wenn auch nicht infolge eines Dienstverhältnisses in den Familienverband aufgenommen werden? 3. Würde mir hier wieder jemand einwenden, die Worte: „eo ipso, quod famuli in familiam admittantur" seien zu ergänzen mit „ad servitium", so dass sie nicht sowohl die Aufnahme in die Familie als vielmehr die Aufnahme in den Dienst bedeuten, und so dass die Autoren nicht sowohl aus dem ersten (Angehörigkeit-) als aus dem letzten (Dienst-) Verhältnis die besagte Pflicht ableiten, so antworte ich mit der Frage: Ist denn in dem Begriffe des Dienstes „Vertheidigung und Abwehr aller Schäden" enthalten? Da dies doch nicht evident ist, so wäre bei der Uebernahme des Dienstes über einen so wichtigen Punkt eine förmliche Abmachung, eine präcise Bestimmung nothwendig. Und wie viele Diener würden gegen einen oft dürftigen kargen Lohn eine so schwere Verantwortung übernehmen? 4. Ist auch die besagte Pflicht in dem Dienst inbegriffen, so fragt es sich doch noch immer, welcher Art sie sei: Eine Pflicht der Billigkeit? der Treue? der Anhänglichkeit u. s. w.? Denn solange sie sich nicht als eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit erweist, involviert sie nicht, wie bewährte Auctoren folgern, eine eigentliche Rechtsverletzung, die Zurückerstattung erfordert. 5. Wie viele gibt es, die von dieser vermeintlichen Pflicht das klare Bewusstsein, die rechte Ueberzeugung, ja auch nur die gehörige Kenntnis haben?

Aus allem dem schließe ich: Legen wir den Dienstboten ans Herz Treue, Liebe, Anhänglichkeit zu ihren Dienstherren, empfehlen wir das mit allem Nachdruck, bei allen Anlässen, hüten wir uns aber, im Falle sie irgend einen Schaden der Familie nicht verhindern (oder „von der Familie abwenden"), sie streng zum Ersatz zu verhalten, besonders wenn niemand ihn von ihnen verlangt, da wir selbst nicht recht wissen, ob sie wirklich dazu verpflichtet sind.

Unbestritten ist im Gegentheil die Verantwortungspflicht bei einem Dienstboten für die Sachen, die ihm ganz eigens zur Aufbewahrung oder zur Behütung anvertraut sind. Solche Verantwortung haben Haushälter für den Hausrath, Hirten für die Herden, Kellner für die Weine u. s. w. und auch jeder Diener, der die Schlüssel eines Zimmers, eines Schrankes bekommt, ist verantwortlich für das im Zimmer, im Schrank Befindliche. Teneretur etiam famulus, quando ei datur clavis ad extrahendum aliquid de aliquo loco, quia pro tunc custodia eius loci ipsi demandatur. Tenentur etiam, qui rerum curam habent, vel ad custodiam et vigilantiam supra res domesticas vel familiam cui praeficiuntur (Lugo: De Just. Disp. 19).

Raab. P. Seb. Soldati O. Carm. disc.
Lector der Theologie.

X. **(Privilegium Paulinum.)** Ein Jude, der seiner Frau überdrüssig geworden, sagt sich von derselben los und geht eine zweite Ehe ein. Die Frau entsagt nun für immer der jüdischen Confession, lässt sich taufen, wird Protestantin und geht bald hierauf mit einem Katholiken die Ehe ein. Doch auch dieser ihr Gemahl sucht ihrer wieder los zu werden, sucht indessen vergeblich nach rechtmäßigen Gründen. Da erfährt er zufällig, dass seine Frau früher Jüdin gewesen und von ihrem Manne verstoßen worden sei. Hievon nimmt er nun Anlass, die Giltigkeit der gegenwärtigen Ehe in Zweifel zu ziehen, indem er behauptet, seine Frau wäre noch rechtmäßige Gattin des ersteren Mannes. Quid ad casum?

Antwort: Die Ehe der Jüdin mit dem Katholiken ist entschieden für giltig zu erklären. Allerdings konnte der frühere Gemahl durch die nach jüdischem Ritus erfolgte Verstoßung seiner Frau die Ehe keineswegs auflösen, da der alttestamentliche libellus repudii durch Christus aufgehoben und die Unauflösbarkeit der Ehe wieder vollständig hergestellt wurde: ab initio enim non fuit sic (Matth. 19, 8.). Aber nach erfolgter Taufe der Jüdin tritt für sie das sogenannte privilegium Paulinum (I Cor. 7, 12—17) in Kraft, demzufolge jeder Neugetaufte sich von seinem früheren (noch heidnischen) Gemahl trennen kann, wenn derselbe sich nicht bekehren will und durch Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft große religiöse oder sittliche Gefahren für den Neugetauften erwachsen würden. Und steht es moralisch fest, dass der ungetaufte Gatte von einer Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nichts mehr wissen will (was im gegenwärtigen

Fall nach erfolgter Trennung und neuer Ehe zweifellos ist), so fällt auch die sonst nöthige interpellatio conjugis infidelis fort. Die Convertitin konnte demnach ohne Bedenken eine giltige Ehe mit dem Katholiken eingehen.

Dass übrigens die Frau Protestantin geworden, benimmt ihr keineswegs das Recht, das privilegium Paulinum zu beanspruchen. Denn nach einstimmiger Erklärung der heiligen Väter und constanter Praxis der Kirche genügt hiezu der bloße Taufcharakter (Ballerini op. morale de matrim. 719 ff).

Urfahr-Linz. Dr. Johann Gföllner.

XI. **(Gebeichtete, aber nicht vernommene Sünde.)** Die Dienstmagd Secundina legt ein weitschweifiges und langes Bekenntnis ab über Dinge, die zum Theil gar nicht, zum Theil nur lässlich sündhaft sind. Gegen Schluss der Beichte aber sagt sie, sie habe sich mit dem Dienstherrn (verehelicht) verfehlt (soweit, dass es adulterium ist.) Der Beichtvater, der — ohnehin müde — bei den anfänglichen Weitschweifigkeiten eingeschlafen ist, und erst wieder erwacht, als Secundina zu sprechen aufhört, urtheilt nach dem zuerst Gehörten, es handle sich nur um ganz geringfügige Dinge, ertheilt einen dementsprechenden Zuspruch und entlässt die Pönitentin nach vollzogener Absolution mit einer sehr leichten Buße. Ist die Absolution giltig? Hat Secundina noch irgendwelche Pflicht? Die gebeichtete Sünde des Ehebruches ist wegen des Umstandes der Gewohnheit (in der betreffenden Diöcese) dem Bischof vorbehalten und der Beichtvater besitzt nicht die Vollmacht, von Reservatfällen zu absolvieren.

Antwort: Indem zunächst von dem Umstande abgesehen wird, dass die gebeichtete Sünde des Ehebruches in dem Fall dem Bischof vorbehalten ist, wird erwidert:

I. Das Bekenntnis ist materiell unvollständig, insoferne dem Urtheile des Beichtvaters nicht alles das, was nothwendig der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden muss, vorgelegen hat, wenn auch dafür von Anfang an die Pönitentin keine Schuld trifft, es ist aber formell vollständig, wenn Secundina unmittelbar vor der Absolution des guten Glaubens war, ihre Pflicht erfüllt zu haben und mindestens eine von den gebeichteten lässlichen Sünden, auf die sich eben die Absolution allein direct bezog, auch bereut hatte; und dann ist die Absolution selbst auch giltig (Vgl. Elbel, de sacram. Poen. P. II. n. 256, S. Alph. lib. VI. n. 499, etc.).

In gutem Glauben aber befindet sich Secundina: a. wenn sie davon, dass der Beichtvater wegen Einschlafens von ihrem Ehebruch keine Kenntnis genommen hat, weder irgend etwas gemerkt, noch aus der Art des Zuspruches und der Buße erschlossen hat; b. wenn ihr die Unkenntnis des Beichtvaters von ihrer schweren Sünde zwar

nicht entgangen ist, sie aber dennoch glaubte, durch das Bekenntnis ihrerseits ihre Pflicht erfüllt zu haben. Wenn sie diesbezüglich zwar nicht ohne Zweifel geblieben ist, aber derselbe nicht zur Ueberzeugung geführt hat, dass das Bekenntnis zu wiederholen sei, so ist dieses wohl auch noch als (formell) vollständig, die Absolution als giltig zu betrachten, weil trotz des praktischen Zweifels denn doch nicht auf eine schwere Sünde wegen Unterlassung eines neuerlichen Bekenntnisses erkannt werden kann, da eben bis zum Zeitpunkt der Absolution das Bewusstsein von irgend einer Verpflichtung nicht eingetreten ist.

Befand sich Secundina nicht im guten oder mindestens nach der eben angegebenen Weise zweifelhaften Glauben, so war die Beicht auch formell unvollständig, die Absolution ungiltig. Bedenkt man übrigens einerseits die Art des Zuspruches und der Buße, die bei dem Vorhandensein einer so schweren Sünde auffallen muss, andererseits aber auch die Kürze der Zeit, die dem Pönitenten im Beichtstuhle zur Verfügung steht, und die Schwierigkeit, die eben deshalb namentlich dem theologisch nicht Gebildeten sich entgegenstellt, um zu einem bestimmten Entschluss zu kommen, so wird man zugeben, dass in Fällen, wie der unsere ist, die zuletzt bezeichnete Art der dubia fides wohl das gewöhnlichere sein dürfte.

II. War die Absolution ungiltig, dann ergibt sich von selbst, was zu thun ist; war sie aber giltig, dann ist zu bemerken, dass sie auf die in Rede stehende Sünde sich immerhin nur indirect bezog, und dass diese darum noch einmal zu beichten ist. — So nach allen Theologen. — Es gilt aber dies nur an und für sich, das ist nach dem objectiven Thatbestand; praktisch ist es (bei der Giltigkeit der Absolution) natürlich von keinem Belang, wenn Secundina sich ihrer Pflicht nicht bewusst wird.

Aber wie, wenn die Pönitentin nach der Absolution und nach reiflicher Ueberlegung noch zweifelt, ob die bewusste Sünde vom Beichtvater vernommen wurde? (Der Beichtvater ist vielleicht etwas laxerer Art, der, wie sie jetzt erfährt, für alles den gleichen Zuspruch und die gleich milde Buße hat.) Die Moralisten sind in dem Falle nicht gleicher Ansicht, wie aus ihren Erörterungen und Entscheidungen über den Fall hervorgeht, bei dem es zweifelhaft ist, ob eine schwere Sünde bereits gebeichtet worden ist, oder nicht, mit welchem Falle der unsere im wesentlichen zusammenfällt. Während also strengere, darunter auch der hl. Alphonsus (lib VI. n. 477), nach dem Grundsatz: Non impletur obligatio certa per satisfactionem incertam eine nochmalige Beicht verlangen, glauben andere (vgl. Gury-Ballerini II. n. 479, Lehmkuhl II. n. 319) von jeder weiteren Verpflichtung freisprechen zu sollen, si positiva et gravis ratio suadeat, peccatum iam esse declaratum (i. e. intellectum), mit anderen Worten wenn es, möchten wir sagen, omnibus consideratis, wirklich zweifelhaft bleibt, ob die Sünde verstanden worden ist.

Anzurathen ist aus begreiflichen Gründen jedenfalls das nochmalige Bekenntnis.

III. Inwieweit ändert sich nun das eben Ausgeführte, wenn die Sünde vorbehalten ist? Antwort: Der Fall ändert sich nicht. Der Beichtvater hat zwar keine Vollmacht betreffs der reservierten Sünden (wie vorausgesetzt), aber die Absolution bezieht sich ja in unserem Falle auf die reservierte Sünde nur indirect, steht also mit dem Umfange der Jurisdictionsgewalt in keinem Zusammenhang. So auch in dem Falle, wenn in die derart indirect nachgelassene Sünde der Beichtvater als complex de re turpi verwickelt wäre. Bestehen bleibt natürlich die Verpflichtung, die Sünde nach den unter II. angegebenen Regeln einem privilegierten Beichtvater noch einmal zu bekennen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn der nicht privilegierte Beichtvater die Sünde zwar vernommen, aber auf die Reservation nicht geachtet hat. Für diesen Fall haben praktische Rücksichten mehrfach (z. B. in Brixen, Expositio p. 68) dazu geführt, dass bestimmt wurde, der Beichtvater absolviere giltig auch von der vorbehaltenen Sünde — also direct, so dass dann eine weitere Verpflichtung nicht vorhanden ist. Wo eine solche Erklärung seitens des Ordinarius nicht vorliegt, (z. B. in Wien, zu schließen aus Müller, II, p. 334, 4, 2) müsste natürlich die Beicht bei einem mit den gehörigen Vollmachten versehenen Priester wiederholt werden, wenn anders auch der Pönitent über die Sache unterrichtet ist.

Hall (Tirol). P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

XII. **(Kraniotomie oder Kaiserschnitt?)** Das an verschiedenen Universitäten als Lehrbuch verwendete Werk von Zweifels, „Lehrbuch der Geburtshilfe“, spricht sich über diese Frage unter „Indicationen zum Kaiserschnitt“ folgendermaßen aus: „Es kann heute“ bei einer Wahl zwischen Perforation und Kaiserschnitt „mit vollstem Rechte der Kaiserschnitt empfohlen werden, weil er es möglich macht, Mutter und Kind dem Leben zu erhalten. Diese Begründung des bedingten Kaiserschnittes war früher eine halbe, trügerische Redensart, welche mit gutem Gewissen dem Laien nicht vorgetragen werden konnte, weil die Möglichkeit, Mutter und Kind zu erhalten, eine sehr kleine war. So lange die Sterblichkeitsverhältnisse derartige waren, dass nach dem Kaiserschnitt mindestens 85%, nach der Perforation 22% der Mütter sterben, ließen sich die beiden Operationen in Rücksicht auf die Mütter nicht nebeneinander stellen“ . . . „Die Wahrheit lautete dahin, dass beim Kaiserschnitte die Mutter mit der größten Wahrscheinlichkeit sterben musste und das Kind mit der Wahrscheinlichkeit von 50 : 100 am Leben blieb. — Das waren trostlose Verhältnisse, welche sich in den letzten Jahren in überraschender Weise gebessert haben. Die Mortalität des Kaiserschnittes mit Uterusnaht beträgt nach der neuesten Statistik bei bedingter Indication, die allein mit dem Kaiserschnitte verglichen werden kann,

für die Mütter 10·6%, für die Kinder 0%, bei der Perforation für die Mütter 6·6%, für die Kinder 100% . . . Solange die Mortalität so schlecht war, wie wir oben angegeben, musste man sich mehr zugunsten der Perforation aussprechen, mit den jetzigen Ergebnissen muss auch die Stellung zu dieser Frage grundsätzlich wechseln. Dem Kaiserschnitte muss im Principe der Vorzug eingeräumt werden, trotzdem auch jetzt noch der Eingriff und seine Folgen in Bezug auf Mortalität ungünstiger ist, als die Perforation". — Soweit Dr. Zweifels, der auf dem Standpunkt steht, „dass Fragen der ärztlichen Praxis nur vom medicinischen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden dürfen und das Zutragen von Gründen kirchlichen oder rechtlichen Ursprunges durchaus unzulässig ist, weil dies nicht Klärung, sondern Verwirrung und Unheil stiftet". — Nach obigem scheint für die Verpflichtung der Mutter, sich der Operation zu unterziehen, in unseren Tagen noch mehr, als zu St. Alphons Zeiten der Grund zu sprechen: „Revera periculum communius remotum videtur, quia propter maiorem peritiam nostrorum chirurgorum saepe mulieres una cum proie servantur". — Zugleich ist daraus ersichtlich, worauf etwa in den seltenen Fällen, wo ein Arzt sich für seine Praxis geistlichen Rath erholt, dessen Aufmerksamkeit zu lenken wäre.

Mies. Convictsdirector Dr. Karl Hilgenreiner.

XIII. **(Dispens und Commutation gewisser Gelübde.)** I. Ferdinand, ein gutgesinnter, aber äußerst leicht erregbarer Jüngling, geräth mit seinen Eltern fast täglich in heftigen Wortwechsel und lebt mit denselben fast beständig im Unfrieden. Seinen täglich erneuerten Vorsätzen und Anstrengungen, über seine Empfindlichkeit Herr zu werden, fügte er nun einmal in größerem Eifer, aber mit genügend freier Ueberlegung das Gelübde hinzu, nach jedem Rückfall beziehungsweise nach jeder Kränkung seiner Eltern eine Mark in den Opferstock der Kirche zu werfen oder den Armen zu geben, eine für ihn nicht geringe Leistung, da er von seinem jährlichen Einkommen von 1200 Mk. sich und seine arbeitsunfähigen Eltern unterhalten musste. Anfangs geschah dieses auch einzelne Male, wurde aber bald, da die Ausbrüche des Zornes sich noch ebenso häufig als früher wiederholten, gänzlich unterlassen, und seit dem gemachten Gelübde sind nun beinahe drei Jahre verflossen, ohne dass äußerlich eine nennenswerte Besserung eingetreten wäre. Etwa tausendmal hat er seither seine Eltern gekränkt, ohne dass er die Strafe, welche er sich auferlegt hat, bezahlt hätte. Was hat hier der Beichtvater zu thun?

Antwort: 1. Da Ferdinand aus übergroßer sittlicher Schwäche und Gebrechlichkeit sein Gelübde nicht hält und bei seinen bescheidenen Vermögensverhältnissen wegen der so häufig sich wiederholenden Rückfälle ohne erhebliche Schwierigkeiten auch nicht zu halten vermag, so ist ihm vorzuschlagen, sich davon dispensieren,

oder das Gelübde umändern zu lassen, damit er der Gefahr, es zu brechen, nicht länger ausgesetzt sei. Die maßgebenden Dispens- beziehungsweise Commutations-Gründe sind schon bezeichnet worden nämlich das periculum transgressionis ob indispositionem particularem voventis und die magna difficultas in executione, (Vgl. S. Lig. th. m. l. 3. n. 252, Neyraguet de dispens. voti. qu. 4.). Was diese letztere betrifft, so sei nur bemerkt, dass es bei einem jährlichen Einkommen von 1200 Mk., welcher Betrag für den eigenen Unterhalt und dazu noch für den Unterhalt zweier arbeitsunfähiger Eltern ausreichen muss, doch nicht leicht ist, davon täglich oder fast täglich eine Mark als Almosen oder für gute Zwecke abzugeben. Von Fällen vorübergehender oder dauernder Unmöglichkeit soll hier ganz abgesehen werden.

2. Ferdinand sollte sich aus diesen Gründen nicht allein für die Zukunft von dem gemachten Gelübde, sondern auch von der infolge der vielen Uebertretungen desselben noch rückständigen Strafe dispensieren beziehungsweise diese letztere sich umändern lassen. Die Uebertretungen belaufen sich, wie oben gesagt, ungefähr auf tausend, folglich ist ein ebenso hoher Geldbetrag noch rückständig. Denn wenn vota realia (solche werden abgelegt, cum pecunia vel alia res pretio aestimabilis promittitur, ut calix, eleemosyna, (Busenbaum apud S. Lig. l. 4. n. 195.) unerfüllt bleiben, so gilt, was Sporer de votis n. 105 bemerkt: „In votis realibus censetur obligatio prorogari, nisi aliud aliunde constet. — Recte monet Sanch., communiter eum, qui sic vovit, teneri supplere, nisi de alia expressa intentione constet.“ — Man lese besonders S. Lig. n. 212 n. 220, wo auch beziehbar auf unsern Fall gesagt wird: „In votis realibus, quia praesumptio est pro voto, pro ipso est etiam possessio, et ideo implendum etiam pro diebus transactis. — Materiae coalescunt.“ — „Si (votum) sit reale, fährt Sasserath fort, de danda v. g. in dies parva eleemosyna, alendo paupere studioso, censetur (materia parva) coalescere in materiam gravem fere sicut furta minuta quamis major omnino requiratur ad mortale (n. 48 res. 14, vgl. Aertnys n. 92). Es kann aber desungeachtet (wie Sporer mit den oben angeführten Ausdrücken aliud aliunde, alia expressa intentio andeutet) auch bei den dinglichen Gelübden wohl vorkommen, dass die gelobten kleinen Sachen oder Beträge sich nicht vereinigen, also auch nicht unter schwerer Sünde zu den bestimmten Zwecken hergegeben werden müssen. Gewöhnlich wird hier nicht ein besonderer Umstand, sondern nur der Gelobende selbst Auskunft oder eine Andeutung geben können. „Hinc Gobat tract. II. num. 85 recte dicit, recurrendum esse ad intentionem voventis, an nempe voluerit alio die compensare, si uno die neglexerit; in dubio autem, dicit (Gobat), praesumendum esse, quod noluerit obligationes unius diei copulari cum obligatione alterius, ideoque semper peccari tantum

venialiter, quia obligationes gratuitae sunt potius restrigendae quam ampliandae. (Lacroix n. 450, cfr. Sporer n. 155). Ferdinand erinnert sich bestimmt, beim Geloben die Absicht gehabt zu haben, nach jeder erheblichen Kränkung seiner Eltern den mehrerwähnten Betrag entweder sofort zu entrichten oder später bei einer passenden Gelegenheit denselben nachzuzahlen. Es bleibt also in unserm Falle bezüglich der coalitio materiarum kein Zweifel mehr übrig.

3. Behufs Lösung oder Umänderung seines Gelübdes möge der Beichtvater die entsprechende Vollmacht vom Ordinarius loci erbitten und wenn diese ihm zugegangen ist, nachsehen, wie weit dieselbe sich erstreckt, denn „qui habet facultatem dispensandi etiam delegatam,“ sagt Reyraguet (Regensb. 1851, pag. 141) nach Busenbaum und dem hl. Alfons (n. 246,) „habet etiam commutandi; non tamen contra“; und Sporer fügt hinzu: „Confessarius vel habens facultatem commutandi vota ob justam causam, non tantum commutare potest obligationem facti et poenae in futurum, sed etiam potest commutare obligationem poenarum praeteritis transgressionibus incursarum. Quando tamen absolute dispensatur vel commutatur tale votum poenale, non censetur dispensata vel commutata simul obligatio **praeteritae** poenae, nisi exprimatur“ (n. 134). Noch eins darf hier nicht übersehen werden: „Qui habet facultatem commutandi tantum, non potest commutare nisi in aequale (vel quasi aequale aut saltem non notabiliter minus, sagt Sporer n. 122). Ratio est, quia commutatio in minus habet aliquid dispensationis admixtum, et proinde excederet limites potestatis“ (Aertnys n. 109, hl. Alfons n. 246, Frassinetti n. 108, Tamburini in decal l. III. c. XVI. § V.; n 3—9).

Ferdinand kann sich zu dem besagten Zwecke auch an einen von dessen Obern allgemein oder besonders bevollmächtigten Beichtvater aus jenen Orden, in welchem feierliche Gelübde abgelegt werden, wenden, beziehungsweise an einen solchen geschickt werden. Denn „ex privilegio S. S. Pontificum possunt confessarii Regulares dispensare in omnibus votis quorumcunque fidelium, in quibus possunt Episcopi de jure ordinario; idque etiam extra confessionem; consultius tamen in confessione.“ (Aertnys n. 103, vgl. St. Lig. n. 257. u. prax. confess. n. 26). Beichtväter aus Instituten, die nur einfache wenn auch ewige Gelübde ablegen, haben an dem vorgenannten Privileg keinen Antheil.

Sollte Ferdinand statt des Almosens ein offenbar besseres Werk z. B. täglich bis zur Ablegung seines rauhen Wesens, beziehungsweise bis zum Tode seiner Eltern mit Andacht eine hl. Messe zu hören, zu leisten geneigt sein, so könnte er diese Umänderung selbst vornehmen. Aber würde er auch zu einer commutatio in opus aequale berechtigt sein? Tamburini sagt: „Mihi probabilior

apparet affirmativa" (in decal. l. III. c. XVI. § V. n. 14), aber nach Marc. (n. 648) respondet S. Alphonsus, certe esse probabilius illud non posse fieri. — Et ratio est, tum quia, teste D. Thoma, commutatio est quidam contractus, qui perfici nequit absque consensu ejus, qui vicem gerit Dei in terris, scilicet Praelati, tum quia, posito voto, gratius Deo est rem promissam praestari, quam aliam, licet parem, sed non promissam. — Si vero commutatio propria auctoritate facta jam fuerit, et jam praestita sit materia commutata, sufficit ut vovens suppleat aliquid. — In Anbetracht des hohen Ansehens und der Gutheißung der Alphonsianischen Moral wage ich es nicht, von der sententia negativa des hl. Kirchenlehrers abzugehen.

4. Endlich wird nun zu bestimmen sein, in was denn das Gelübde des Pönitenten und die auf der Nichterfüllung desselben beruhende obligatio poenae praeteritis transgressionibus incursae füglich umgeändert werden kann. Was soll man ihm auferlegen? Das hängt viel von seinen äußeren Verhältnissen, von seinem Charakter, seiner religiösen Gesinnung und von seiner Thatkraft ab: „Interroget confessarius poenitentem, quae opera soleat exercere praeter debita ex praecepto, aut ad quae majorem habeat propensionem; et in ea commutet vota" (S. Lig. praxis Conf. n. 26). „Notandum, quod recte potest opus personale commutari in reale, et e converso et perpetuum in temporale" (S. Lig. th. m. I. c. n. 247). Falls der Betreffende gern den Rosenkranz betet, so dürfte es, wenn er theilweise dispensiert werden soll, genügen, ihm die bestehende obligatio in futurum in die (obligatio), bis zu seiner gründlichen Besserung bezw. bis zum Ableben seiner Eltern (denn auf längere Zeit hatte er sich nicht verpflichtet) nach jedem Rückfall einen Rosenkranz von fünf Gesetzen zu beten, zu verwandeln. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, so möge diese Uebung nach bestem Ermessen gekürzt werden. Soll bloß Commutation eintreten, so kann, mehrere Rückfälle vorausgesetzt, zu dem Rosenkranze noch die Anhörung von einer oder zwei hh. Messen oder auch der Empfang der hh. Sacramente hinzugefügt werden; oder es könnte ihm auch statt des Rosenkranzgebetes der Kreuzweg auferlegt werden. An Stelle der auf beiläufig tausend Mark sich belaufenden Summe, welche er noch als Strafe für die Vergangenheit bezahlen muss, könnte man, im Falle einer bloßen Commutation, ihm aufgeben, ungefähr fünfhundertmal einem armen Studenten oder mehreren armen Kindern gratis eine Stunde Unterricht zu geben. Soll ihm auch einige Dispens gewährt werden, so reduciere man nach bestem Wissen und Gewissen die Zahl der Unterrichtsstunden.

II. Vom 14. bis zum 26. Lebensjahre Ferdinandus quotidie semel saltem in peccatum pollutionis prolapsus est, mitunter aber auch quinquies et saepius uno eodemque die, wenn er (obschon

keineswegs dem Trunke ergeben) das eine oder andere Glas Wein oder Brantwein getrunken hatte. Um diesen häufigen Rückfällen vorzubeugen und überhaupt in Bezug auf die Bewahrung der Keuschheit größere sittliche Kraft zu erlangen, machte er das Gelübde, sich in Zukunft vom Wein und Brantwein ganz zu enthalten, fürchtet aber jetzt, er könne, obschon er dasselbe bisher noch nicht übertreten habe, bei den im Leben so häufig vorkommenden Schwierigkeiten später zu solchen Uebertretungen leicht veranlasst werden, und möchte deshalb um Dispens oder Commutation der eingegangenen Verpflichtung nachgesucht haben. 1. Ist nun zu dieser Dispens oder Commutation genügender Grund vorhanden? 2. Ist sie zu empfehlen? 3. In was könnte jene Enthaltung von den bezeichneten geistigen Getränken umgeändert werden? 4. Welche Sünde würde Ferdinand begehen, wenn er gegen sein Gelübde Wein oder Brantwein tränke?

Antwort. Ad 1. Nach dem hl. Alfons (n. 252. u. 253.) und nach Sporer (n. 39) genügen zur reinen Dispens, also sicher einer mit Commutation vermischten Dispens das periculum transgressionis ob communem fragilitatem hominum und die nimia facilitas vovendi und wenigstens einer von diesen beiden Gründen dürfte bei Ferdinand wohl zu finden sein. — Ad 2. Ferdinand enthalte sich aus naheliegenden Gründen auch in Zukunft von Brantwein (der Genuss von Bier und Cider u. s. w. bleibt ihm offenbar gestattet). Da er aber nicht in Dänemark oder Schweden, sondern in einer Weingegend lebt und zu den vornehmen Leuten gehört, also besonders bei Besuchen, bei gesellschaftlichen Unterhaltungen, bei Namensfesten und ähnlichen Gelegenheiten, leicht zum Weintrinken veranlaßt werden kann: so stimme ich ohne Bedenken für die Lösung seines Gelübdes. Aber tritt dann nicht jene größere Gefahr des Rückfalles wieder ein? So leicht nun doch nicht. Ferdinand hat sich in Bezug auf die Sünden gegen die Reinheit gründlich gebessert. Von sonstigen Ausführungen dieses Punktes kann deshalb hier abgesehen werden. — Ad 3. Man gebe ihm eine halbstündige geistliche Lesung oder Betrachtung, verbunden mit Glaube, Hoffnung und Liebe oder der Litanei vom hl. Herzen Jesu (beziehungsweise einer andern) auf, aber nur für die Tage des Weingenusses. Sollte er nur ein geringes Quantum (ein kleines Glas) Wein trinken, so dürfte eine der zuletzt genannten kleineren Uebungen genügen. Auch bei Wiedergestattung des Brantweines möge die Forderung nicht höher gestellt werden, da sonst die neuen Verpflichtungen sich zu sehr anhäufen würden. Wenn Ferdinand auch noch das Gelübde machte, sich vom Kaffee zu enthalten und später dasselbe wieder lösen lassen wollte, so würde man bei der betreffenden Commutation bezüglich der an die Stelle der wegfallenden Abstinenz zu setzenden Werke sicher schon in Verlegenheit kommen.

Ad 4. Wenn Ferdinand, als er gelobte, sich des Weines und des Brantweines zu enthalten, nur eine leichte Verpflichtung über-

nehmen wollte, so würde er selbst bei an und für sich erheblichen Uebertretungen seines Gelübdes nur eine läßliche Sünde begehen; und selbst ein gänzliches Betrunkensein würde, obschon es an und für sich eine schwere Sünde wäre, in Bezug auf jenes Gelübde eine solche nicht ausmachen; nur eine läßliche Sünde contra religionem würde in diesem Falle zu jener Todsünde hinzugefügt werden. Hat aber Ferdinand bei jenem Gelöbnis die Absicht gehabt, eine schwere Verpflichtung einzugehen, so würde in Uebertretungsfällen die Schwere der Sünde sich jedesmal nach dem größern oder geringern Quantum von Wein oder Brantwein richten, welches er genießen würde (Sporer n. 87). Vernehmen wir noch einen Casus aus Sporer (n. 86), die entsprechende Anwendung auf unsern Fall ergibt sich dann von selbst. „Titius in ebrietate patravit turpe crimen, a quo prius multum abhorrebat. Redditus sibi vovet per integrum mensem abstinere ab omni potu vini, voto utique de re gravi et obligante sub mortali. Sed postea in gratiam hospitis bibit subinde unicum vitrum. An, et quantum peccavit? R. cum Gobat cit. casu 3. n. 91: Si vitrum parvum fuit, unum ex illis, quale etiam sobrius uno haustu exhaurire solet, non peccasse mortaliter; id enim communi aestimatione, maxime apud Germanos, censetur esse res levis. At quanta vini quantitas eo casu requiretur ad inducendam noxam lethalem? Certe nimis laxe, etiam Germanorum sensu, Castropalaus requirit eam quantitatem, quae alicui viro temperate utenti sufficeret pro uno prandio, nimirum dimidium vel tres partes nostratis mensurae. Placet ergo comparatio cum collatione vespertina communiter admissa, nimirum quarta parte justae refectionis: ita ut eo voto astrictus bibendo quartam partem vini soliti adhiberi pro justa refectione non excedens solum venialiter, at vero notabiliter excedens lethaliter delinquat.“

III. Um der göttlichen Gerechtigkeit für seine schweren Verletzungen der schönen Tugend eine möglich angemessene Sühne zu bieten, machte Ferdinand (leider, wie in den beiden vorigen Fällen, ohne Vorwissen seines Beichtvaters) noch ein drittes Gelübde, nämlich dieses, bis zu seinem 36. Lebensjahre spätestens in einen religiösen Orden zu treten, und in demselben das Gelübde der Keuschheit abzulegen. Da man aber durch Gelübde eingewurzelte Gewohnheiten nicht auf einmal wegblasen kann, und die selbst gegen den Rückfall angewendeten Mittel sich nicht wirksam erwiesen, blieb es auch in der nächstfolgenden Zeit bei den täglichen Sündenfällen. Als Ferdinand seinen damaligen Beichtvater nachträglich von dem neuen Gelübde in Kenntnis setzte, wurde ihm von diesem ein harter Verweis gegeben und zugleich bedeutet, er habe durch sein unvorsichtiges Geloben die Schuld und Strafe seiner nachherigen Sünden gegen die Reinheit verdoppelt und er müsse, so oft er solche Sünden zu beichten habe, — wenigstens bei anderen Beichtvätern, die von dem

Umstande seines Gelübdes der Keuschheit nichts wüßten — denselben mitangeben. Dieses Gelübde und auch das, in einen religiösen Orden zu treten, sei dem Papste vorbehalten, und es müsse, um von beiden Dispens zu erlangen, nach Rom geschrieben werden. Da er zum Ordensstande und zur castitas virginalis sicher keine Anlagen und keinen Beruf habe, so müsse er die beiden ihm so schädlichen Gelübde nächstens lösen lassen. Ein Dispensgesuch wurde gleichwohl bis heute noch nicht eingereicht. Hatte der Beichtvater recht geurtheilt?

Antwort. Die Sachlage blieb ihm nicht ganz gegenwärtig, und so hat er sich in einem wesentlichen Punkte geirrt. Das Gelübde Ferdinands verdoppelte nicht seine späteren Sünden gegen die Keuschheit; denn er hat nicht das votum castitatis, sondern nur das votum ingrediendi religionem — und dieses, nach seiner eigenen Erklärung, mit Rücksicht auf das erst in Zukunft in dem betreffenden Institute abzulegende votum castitatis — gemacht. Hätte er gemeint: „Ich gelobe jetzt ewige Keuschheit und den späteren Eintritt in einen religiösen Orden", so hätte jener Beichtvater von zwei Gelübden sprechen und diesbezügliche Anweisungen geben können. Da nun aber Ferdinand das Gelübde der Keuschheit gar nicht gemacht hat, so kann und darf er auch bei Anklagen über Sünden gegen die Reinheit nicht hinzufügen, er habe sich zur Bewahrung dieser Tugend auch noch durch ein Gelübde verpflichtet. Und wozu endlich ein Gesuch um Dispens von einem Gelübde, das man nicht gemacht hat, sondern erst später zu machen gesonnen ist? Ueber diese Absicht hat Ferdinand sich selbst erklärt; er ist also nur durch das votum ingrediendi religionem gebunden. Ist dieses dem Papste vorbehalten? Hätte Ferdinand im Mittelalter gelebt, als es nur Orden mit feierlichen Gelübden gab, hätte er selbst in gegenwärtiger Zeit sich ausdrücklich verpflichtet, nur in einen Orden mit feierlichen Gelübden einzutreten, so müßste unsere Frage bejaht werden. Nun war es ihm aber nach seiner eigenen Auslegung beim Geloben „ganz einerlei", ob er in einem Institute mit einfachen oder in einem anderen mit feierlichen Gelübden Aufnahme finden würde. Eben weil ihm dieses ganz einerlei war, darf auch nicht behauptet werden, in seinem Gelübde liege die Verpflichtung, in einen Orden mit feierlichen Gelübden einzutreten, unbedingt eingeschlossen; dieselbe liegt nur bedingt darin eingeschlossen. Ferdinand ist ganz frei, in eine Congregation mit einfachen Gelübden einzutreten. Und so bin ich denn auch der Meinung, sein Gelübde sei nicht dem Papste vorbehalten, und folglich könne der Bischof es lösen. In diesem Sinne schreibt Aertnys (Theol. moral. tom. I., l. 3, tr. 2, n. 108, qu. 7): „An reservatum sit votum religionis, in qua fiunt vota simplicia tantum? Resp. negat.; quia reservatio, utpote odiosa, stricte interpretanda est; ergo restringenda ad votum religionis in sensu stricto et canonico acceptae. Colligitur quoque ex declar. S. Poenit.

2. Jan. 1836 (apud Gautrelet, Traité de l'état relig. tom. 2, pag. 271.) Caeterum, si quis emittendo votum religionis non intenderit religionem cum votis solemnibus, votum non est reservatum, et vovens satisfacit ingrediendo religionem cum votis simplicibus; vota enim semper in mitiorem partem interpretanda sunt, ut ait S. Alph. n. 224." Einige Fälle gleicher Art, in welchen der betreffende Bischof, bezw. dessen Generalvicar dispensierte, sind mir bekannt geworden.

Ferdinand möge sich immerhin von seinem votum ingrediendi religionem dispensieren lassen, obschon nach dem Urtheile seines jetzigen Beichtvaters wegen eingetretener Besserung Hoffnung vorhanden ist, dass er in einem religiösen Orden das votum castitatis wohl halten würde; denn nach dem Urtheile desselben Beichtvaters ist Ferdinand wegen seiner äußerst reizbaren — und leider von einem unverständigen Vater fortwährend gereizten — Gemüthsart zum klösterlichen Leben nicht recht geeignet. Sein Beichtvater wird jedoch zuerst noch eine Zeit lang zu untersuchen haben, ob er sich bezüglich der Gemüthsart des jungen Mannes nicht täuscht. Vielleicht hängt seine große Erregbarkeit mit seinem Unwillen und Aerger über seine sittliche Entwürdigung (per lapsus carnis frequentissimos) enge zusammen und ist (wie ich in mehreren anderen Fällen beobachtet habe) möglicherweise fast nur eine Folge davon. Solche Folgen heilen sich, wenn die Ursache gehoben bleibt, im Laufe der Zeit wie von selbst. (Auch die äußeren Veranlassungen sind hier mit in Betracht zu ziehen.) Sollte nun, wie ich fast hoffe, auf diesem Wege die Heilung des Pönitenten sich vollziehen, so trete er im Vertrauen auf Gottes weitere Hilfe getrost in einen Orden ein. — Er wünscht die Lösung des Gelübdes, sich von den oben erwähnten geistigen Getränken zu enthalten, nur für den Fall, dass er in der Welt bleiben müsste. Sollte der Eintritt, bezw. die definitive Aufnahme in einen Orden gelingen, so würden die betreffenden Obern die Lösung jenes Gelübdes entweder selbst vornehmen oder höheren Orts dieselbe veranlassen.

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XIV. **(Vorsicht bei Ausfolgung von Matrikenscheinen.)** Pfarrer H. in P. pflegt bei Ausfolgung von Matrikenscheinen äußerst vorsichtig zu sein und kein Document an ihm unbekannte Parteien zu übergeben oder durch die Post zu senden, es sei denn, dass sie sich durch glaubwürdige Zeugen vor ihm sozusagen legitimieren. Diese Handlungsweise scheint zwar, wenigstens für den ersten Augenblick, doch zu rigoros und pedantisch zu sein, ist aber, wie wir zeigen wollen, manchmal äußerst praktisch und empfehlenswert. Zum Beweise hiefür folgende thatsächlich erfolgte Fälle:

1. Pfarrer H. erhält per Post eine Anweisung auf einen Gulden mit der Bitte: „Ersuche, mir ehestens den Taufschein meiner

Freundin Louise Fremd zu senden, da sie mich ersuchte, ihr denselben an ihren derzeitigen Aufenthaltsort in Prag nachzuschicken. Geboren ist dieselbe am 5. Jänner 1877 in dortiger Pfarre. Anna Wichtig, Näherin, Wels, Thurmgasse 3." Pfarrer H. legt den Gulden beiseite und sendet den Taufschein nicht. Nach einigen Tagen langt eine Correspondenzkarte ein mit der entschiedenen Aufforderung, den verlangten Taufschein sogleich zu senden, da derselbe dringendst benöthiget werde. Pfarrer H. sendet den Taufschein noch nicht ab. Endlich erscheint die Person selbst, geberdet sich äußerst ungehalten und überhäuft den Pfarrer mit Vorwürfen, dass er sie zu unnöthigen Auslagen und empfindlichem Zeitverlust gezwungen habe. Pfarrer H. erklärt ihr jedoch in aller Ruhe, er werde ihr auch jetzt noch nicht den verlangten Taufschein übergeben, wenn es ihr nicht gelinge, sich irgendwie durch Zeugen zu legitimieren. Da hier ihr Geburtsort sei, werde ihr dies nicht allzu schwer fallen. Die Person entfernt sich, kommt nicht wieder, schreibt auch nicht mehr. Was war der Grund? Nachforschungen haben ergeben: Anna Wichtig, die in unerlaubtem Verhältnisse unglücklich geworden, kannte von früher her eine Louise Fremd, die sich zur Zeit als Köchin bei einer vornehmen Herrschaft in Prag befand. Sie wusste Geburtsort und Datum derselben. Um nun ihre eigene Schande möglichst zu verbergen, suchte sie sich den Taufschein der Fremd zu verschaffen, um ihn im Findelhause als den ihrigen vorzuweisen. Nach der Geburt des Kindes, das infolgedessen der Louise Fremd zugeschrieben und der Heimatsgemeinde derselben zuständig geworden wäre, wollte Anna Wichtig verschwinden; dann wäre sie selbst des unliebsamen Kindes los, die eigene Heimatsgemeinde würde nichts erfahren, und das Kind hätte eventuell eine Mutter, die besser für dasselbe sorgen könnte. — Jedenfalls aber hätte die Gemeinde P. um eine Sorge mehr bekommen.

II. Pfarrer H. erhält aus Wien ein Schreiben des kurzen Inhaltes: „Ersuche höflichst, mir postwendend per Nachnahme den Taufschein meines Kutschers Michael Rosenthal zu senden. Achtungsvollst Samuel Löwenherz, Rentier, Wien II, Kurzegasse 27." — Pfarrer H. beruft die ihm wohlbekannten Eltern des Michael Rosenthal, theilt ihnen den Inhalt des erwähnten Schreibens mit und drückt sein Befremden aus, dass ihr Sohn sich nicht selbst an ihn gewendet habe und dass ihm deshalb die Sache verdächtig erscheine. Die Eltern erklären, ihr Sohn habe erst vor einigen Tagen geschrieben und nicht das Mindeste erwähnt, wozu er einen Taufschein benöthigen könnte. Man schreibt dem Sohn und erhält von ihm die Antwort: „Benöthige einen Taufschein nicht; auch hat mein Herr niemals von mir einen Taufschein verlangt; ich wüsste auch nicht, wozu ich jetzt dessen bedürfte. Aber mit meinem Herrn verkehren sehr häufig drei Bursche, die ungefähr in meinen Jahren stehen und zufällig meinen Namen „Rosenthal" tragen. Sollte ihm vielleicht

mein Taufschein zur Vollführung eines „Geschäftchens“ dienen? ...“ Unmöglich wäre es nicht.

III. Herumziehende Geschirrhändler werden in der Pfarre P. durch die Geburt eines Kindes überrascht. Der Vater findet einen Pathen für das neugeborene Kind. Man geht zur Taufe. Daselbst überreicht der Vater behufs Eintragung in das Taufbuch den Trauschein. Richard Held und Clara Friedl scheinen nun in der Matrik als Eltern auf. Was aber war die Wirklichkeit? Der Vater hieß weder Richard Held, noch die Mutter Clara Friedl; auch waren die beiden Kindeseltern nie getraut, sondern der natürliche Vater des Kindes hatte sein Weib in Tirol verlassen und mehrere Jahre nicht mehr gesehen. Die natürliche Mutter des Kindes war ledig und schon das zweite Jahr Concubine des Geschirrhändlers. Diesem war es gar leicht gelungen, sich den Trauschein eines ihm bekannten Ehepaares zu verschaffen, den er bei der Taufe vorlegte. Kam der Schwindel auch an den Tag und fand er auch die gerechte Bestrafung, so bereitete er doch dem Pfarramte und den Behörden die widerlichsten Unannehmlichkeiten und zeitraubende Schreibereien. — Also, Vorsicht schadet wirklich nicht!

Schwertberg. Jos. Hemmelmayr, Pfarr-Administrator.

XV **(Zur absolutio complicis.)** An die Pönitentiarie wurde folgende Anfrage gestellt: „An incurrat censuras, in absolventes complicem in peccato turpi latas, qui complicem quidem absolvat, sed complicem qui complicitatis peccatum in confessione non declaravit“. Darauf gab die Pönitentiarie unter dem 16. Mai 1877 folgende Antwort: „Privationem iurisdictionis absolvendi complicem in peccato turpi et adnexam excommunicationem, quatenus confessarius illum absolverit, esse in ordine ad ipsum peccatum turpe, in quo idem Confessarius complex fuit. Tenetur nihilominus confessarius sacerdoti, qui hac ratione complicem, non tamen a peccato complicitatis, absolvit, omni studio ob oculos ponere enormitatem delicti sui et abominabilem abusum Sacramenti Poenitentiae . . .“

Da die bekannte Bulle Benedict XIV. Sacramentum Poenitentiae sagt: Interdicimus et prohibemus, ne aliquis confessionem sacramentalem personae complicis excipere audeat, so ergibt sich, dass auch die bloße Aufnahme der Beicht der persona complex, welche von diesem peccatum complicitatis noch nie giltig absolviert wurde, unter einer schweren Sünde verboten ist. Der Excommunication jedoch verfällt nur jener Priester, welcher diese Person a peccato complicitatis absolvit aut fingit absolvere. Wenn also diese Person zum betreffenden Priester kommt, aber von dieser Sünde nichts sagt und der Priester gibt ihr die Absolution, so mag der Priester schwer sündigen, aber der Excommunication verfällt er nicht. Dies ergibt sich aus der gerade angeführten Entscheidung.

Aber diese Entscheidung der Pönitentiarie gab zu neuen Zweifeln Anlass. Wenn man nämlich diese Entscheidung in weiterem Sinne auslegt, so kann der Priester fast immer mit Leichtigkeit der Excommunication ausweichen; es genügt, dass er die persona complex aufmerksam macht und ermahnt, von dieser Sünde zu schweigen — folgt die Person, so wird die Censur vermieden. Aber zu einem solchen Missbrauch Anlass zu geben, lag gewiss nicht in der Absicht der heiligen Pönitentiarie. Deshalb wurden derselben neuestens folgende Fragen unterbreitet:

I. An effugiat censuras in absolventes complicem in re turpi latas confessarius, qui complicem, sed de peccato complicitatis in confessione tacentem, absolvit; quamvis certus sit, complicem non adiisse alium sacerdotem nec ideo fuisse absolutum a peccato complicitatis. Ratio dubitandi videtur esse, quia in tali casu, quamvis peccatum complicitatis non subjiciatur clavibus a poenitente, confessarius tamen non potest absolvere complicem ab aliis peccatis, quin eo ipso indirecte saltem eum absolvat a peccato complicitatis, quod scit non adhuc fuisse clavibus rite subiectum neque ideo remissum.

II. An incurrat censuras, in absolventes complicem in peccato turpi latas, confessarius, qui ad vitandas praefatas censuras induxit directe vel indirecte poenitentem complicem ad non declarandum peccatum turpe cum ipso commissum, et deinde complicem absolvat, sed peccatum complicitatis non declarantem.

Ratio dubitandi est, quia nemini fraus sua patrocinari debet; insuper si talia agendo confessarius censuras praecaveret, iam prohibitio absolvendi complicem sub poena excommunicationis illusoria plerumque videretur.

Directe autem confessarius inducit poenitentem, quando positive et explicite eum praemonet de tacendo peccato complicitatis, quia v. g. illud iam novit et declaratio illius esset inutilis. Indirecte vero inducit, quando confessarius suadere conatur poenitenti, sive quod actio turpis cum ipso commissa non est peccatum sive saltem non tam grave, ut de ipso inquietari debeat; unde poenitens concludit, ipsi licere non declarare tale peccatum et ab eo declarando revera abstinet.

Die heilige Pönitentiarie gab am 19. Februar 1896 nach reiflicher Ueberlegung und Gutheißung des heiligen Vaters Leo XIII. folgende Entscheidung: Excommunicationem reservatam in Bulla „Sacramentum Poenitentiae“ non effugere confessarios absolventes vel fingentes absolvere eum complicem, qui peccatum quidem complicitatis, a quo nondum est absolutus, non confitetur, sed ideo ita se gerit, quia ad id confessarius poenitentem induxit sive directe svie indirecte.

Bemerkung. Wie der aufmerksame Leser sieht, bezieht sich zunächst die Antwort der Pönitentiarie nur auf die zweite vorgelegte Frage. Es wird durch dieselbe die Entscheidung vom Jahre 1877 in der Weise restringiert, dass der Priester, welcher seinen Complex, der sein noch nicht nachgelassenes peccatum complicitatis nicht beichtet, absolviert, dann der Censur nicht entgeht, wenn der Priester selbst direct oder indirect den Pönitenten veranlasst hatte, die Sünde nicht zu sagen. Ist aber an diesem Schweigen der Priester weder direct noch indirect schuld, so bleibt die Entscheidung von 1877 aufrecht und jener Priester verfällt nicht der Excommunication, qui complicem quidem absolvat sed complicem, qui complicitatis peccatum in confessione non declaravit. Dies, so glauben wir weiters schließen zu dürfen, gilt auch dann, wenn der Complex culpabiliter die Sünde verschweigt und der Priester es weiß, es sei ihm diese Sünde noch nie verziehen worden. Der absolvierende Priester wird zwar in diesem Falle schwer sündigen, aber der Censur entgeht er, ausgenommen der Priester selbst hätte direct oder indirect das Nichtbekennen der Sünde veranlasst. Damit scheint auch die Beantwortung der 1. vorgelegten Frage gegeben, nämlich: effugere censuras confessarium, qui complicem, sed de peccato complicitatis in confessione tacentem, absolvit, quamvis certus sit, complicem non adiisse alium sacerdotem nec ideo fuisse absolutum a peccato complicitatis.

Wir sagten, ein solcher Priester sündige schwer. Wenn er nämlich weiß, sein Complex habe noch die betreffende Sünde auf sich, so darf er nicht einmal seine Beicht annehmen, da es ja in der Bulle Benedict XIV. ausdrücklich verboten ist. Weiß der Priester ferner, dass der Pönitent culpabiliter die betreffende Sünde verschweigt, so sündigt er auch dadurch, dass er einem Unwürdigen wissentlich die Lossprechung gibt. Endlich kann ein solcher Priester der Frage-Pflicht nicht entsprechen.

Eine andere Frage wäre diese: Gilt die Lossprechung eines Priesters, ausgesprochen über einen Complex, welcher das peccatum complicitatis bona fide verschweigt? Berardi sagt mit Berufung auf einige Autoren: Absolutionem hoc in casu valere indirecte; allerdings seien Andere und zwar Viele entgegen. Wir glauben, dass die Anschauung: absolutionem hoc in casu valere indirecte, durch die Entscheidung der Pönitentiarie aus dem Jahre 1877 eine neue Stütze erhalten habe, denn die Worte lauten: Privationem iurisdictionis absolvendi complicem . . esse in ordine ad ispum peccatum turpe. So hätten also doch die Salmaticenses, denen der gelehrte Dr. Annibale und Andere beistimmen, recht, welche lehren, das peccatum complicitatis sei in ähnlicher Weise zu betrachten, wie andere reservierte Sünden, so dass allerdings vom betreffenden Priester dieselbe nie (scil. secluso mortis periculo) direct, wohl aber manchmal indirect nachgelassen werden kann. Die Communis sensentia

ist aber, wir möchten dies ausdrücklich bemerken, entgegen; diese lehrt nämlich: quod Confessario complici quaelibet adimitur iurisdictio, non solum circa peccatum complicitatis sed etiam circa alia; ita ut, donec poenitens habet in conscientia peccatum illud. eo quod ab alio confessario absolutionem non obtinuerit, Confessarius complex neque directe neque indirecte absolutionem ei dare valide possit. (cf. Berardi Praxis n. 1075). Lehmkuhl (II. n. 936) nennt diese Frage, ob dem Priester jede Jurisdiction über seinen complex genommen sei oder nur quoad peccatum complicitatis eine schwierige und fügt bei: Num haec explicatio (scl. iurisdictionem confessario quidem esse ademptam quoad peccatum complicitatis, non autem quoad reliqua peccata poenitentis complicis) satis acuta etiam sit ita probabilis, ut propter Ecclesiam in probabili iurisdictione hypothetice supplentem evadat practice certa, nolim defendere. Immerhin, wie man aus diesen Worten sieht, spricht der gelehrte Moralist der Meinung, non carere talem confessarium iurisdictione in reliquis huius poenitentis peccatis. nicht jede Probabilität ab, sondern nur dafür einzustehen wagt er nicht, daſs die Probabilität eine solche sei, daſs man sich auch in praxi daran halten könne.

Berardi (l. c.) bespricht den Fall, daſs ein Pönitent beim sacerdos complex beichtet und zwar beichtet er auch das peccatum complicitatis, von dem er noch nie durch einen anderen Priester die Lossprechung erhalten hat — er beichtet vielleicht jahrelang bei diesem Priester und zwar bona fide. Es ist kein Zweifel, daſs der lossprechende Priester schwer sündigt und der Excommunication verfällt; aber wie steht es beim Pönitenten? Dürfte man nicht annehmen, daſs er, weil bona fide, von den Sünden losgesprochen würde und zwar von den übrigen directe, vom peccatum complicitatis aber indirecte, so daſs derselbe, wenn er später darauf kommt, nur die Pflicht hat, das peccatum complicitatis einem anderen Priester zu beichten, ohne die übrigen Sünden respective Beichten wiederholen zu müssen? Dicerem. sagt Berardi, hanc sententiam esse probabilem; attamen in praxi (quum receptarum absolutionum valor dubius remaneat) obligationem confessiones ex integro repetendi remanere. Es mögen also gewiegte Moralisten — denn uns steht dieses nicht zu — untersuchen, ob nicht diese mildere Meinung durch die angeführte Ausdrucksweise der Pönitentiarie eine *größere Probabilität* erlangt habe.

Geben wir noch (nach Berardi) auf einige Fälle eine kurze Lösung:

1. Wenn der Beichtvater bemerkt, der Pönitent sei sein Complex, aber *moralisch sicher* ist, derselbe sei bereits von der betreffende Sünde durch einen anderen Priester absolviert worden, so kann er die Beicht anhören und für den Fall, daſs auch der Pönitent diese Sünde nicht mehr erwähnt, die Lossprechung geben.

2. Wenn der Pönitent zwar schon durch einen anderen Priester von der betreffenden Sünde losgesprochen wurde, aber dieselbe doch noch einmal mit anderen Sünden seines früheren Lebens bekennt und einschließt, so dürfte nach Ballerini und Anderen, auch in diesem Falle der Priester die Lossprechung geben, jedoch wäre es durchaus gerathen, dem Pönitenten Stillschweigen über diese Sünde aufzuerlegen.

3. Wenn der Priester zweifelt, ob der Pönitent complex wohl von einem anderen Priester die Lossprechung erhalten habe, so muss er hierüber vor Annahme der Beicht den Pönitenten fragen und er kann seine Beicht nicht annehmen, wenn sich herausstellt, dass er diese Sünde noch auf sich habe.

4. Wenn der Priester im Glauben, der Pönitent habe bereits die Lossprechung von einem anderen Priester erhalten und deshalb die Beicht anzuhören begonnen hat, aber wider Erwarten darauf kommt, der Pönitent habe die Sünde noch auf sich, so muss er ihn zu einem anderen Beichtvater schicken; denn er würde durch volle Aufnahme der Beicht einer schweren Sünde, durch Ertheilung oder Fingierung der Lossprechung der Excommunication verfallen.

Salzburg. Dr. Ig. Rieder, Theologie-Professor.

XVI. **(Conscientia perplexa).** Tullia, eine fromme Jungfrau, beichtet ihrem Herrn Vicar Titus, einem jungen Priester mit einem Dienstjahr, sie habe seit einem halben Jahre an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst versäumt. „Warum?“ fragt Titus. „Mein Vater“, erklärt Tullia, „ist krank und ich getraue mir nicht recht, ihn während des Gottesdienstes allein zu Hause zu lassen“. „Was fehlt Ihrem Vater?“ „Infolge eines Schlaganfalles ist er an beiden Füßen gelähmt.“ „Ist er jetzt, während Sie beichten, auch allein zu Hause?“ „Ja“. „Ist das gleiche der Fall, wenn Sie Ausgänge und Einkäufe machen? „Ja“. „Was ist ihm während dieses halben Jahres, wenn er allein zu Hause war, Schlimmes zugestoßen?“ „Nichts“. „Sehen Sie, der sonntägliche Gottesdienst, wenigstens die heilige Messe, dauert kaum länger als Ihre Commissionen, Sie müssen darum in Zukunft alle Sonn- und Feiertage den Gottesdienst besuchen, das ist strenge Pflicht“ 2c. Tullia verspricht es. Nach drei Wochen kommt sie wieder zur Beichte; leider muss sie sich der gleichen Versäumnis während dieser drei Wochen anklagen. „Sie haben in der letzten Beicht“, beginnt Titus, „doch versprochen, den Gottesdienst zu besuchen, wie?“ „Gewiss! Hochwürden. Ich war auch am ersten Sonntage nach der heiligen Beicht schon entsprechend gekleidet und auf dem Wege zur Kirche, doch hatte mein lieber Vater gar nichts dagegen einzuwenden. Da überkam es mich plötzlich siedend heiß; verschiedene Gedanken und Vorstellungen quälten mich. Wie, wenn mein guter Vater aus dem Bett fällt, hilflos, vielleicht todt auf dem Boden liegt, bis ich zurückkomme; denn meine Einkäufe und Commissionen dauern doch nicht solange als der Gottesdienst; auch

schien er mir recht blaß und angegriffen zu sein! Es wäre zu gräss-lich, wenn ich die Mörderin am eigenen Vater wäre. — Daraufhin kehrte ich nachhause zurück und habe es nicht mehr gewagt, den Gottesdienst zu besuchen". Titus sucht sie über ihre eitlen Einbildungen zu belehren; da ihm dies aber nicht gelingt, verweigert er ihr die Absolution. Frage: 1. Was ist von Tullia zu halten? 2. Hat Titus recht gehandelt?

Ad 1. Tullia hat ein perplexes Gewissen, das ergibt sich zur Evidenz aus der zweiten Beichte; denn sie glaubt schrecklich zu sündigen, wenn sie ihren armen Vater allein lässt, sie klagt sich aber auch der Sünde an, weil sie den Gottesdienst versäumt hat.

Ad 2. Darum ist die Verweigerung der Absolution durch Titus ungerechtfertigt; er hätte die unglückliche Tullia trösten und ihr ganz bestimmt im Namen Gottes erklären sollen, sie möge ganz nach Ermessen handeln, sie sündige nicht, wenn sie den lieben Vater allein lasse, sie sündige aber auch nicht, wenn sie aus Liebe und Rücksicht für den leidenden Vater die heilige Messe und den Gottesdienst versäume.

Zell a. A. (Baden). Pfarrer L. Löffler.

XVII. **(Religiöse Bilder in christlichen Wohnungen.)** Was uns bei einem Besuche im Wohnzimmer unserer Mitmenschen meist zuerst auffällt, das sind namentlich auch die Bilder an den Wänden. Die Wände haben einen Mund und reden eine gar deutliche Sprache: sie sagen uns, ob die Familie fromm, gesittet, ordnungsliebend oder das Gegentheil ist; sie bezeugen, ob die Vater-landsliebe geweckt wird, ob man Sinn für die Schönheiten der Natur, Wohlgefallen am Treiben der Thiere besitzt. So lassen die Wände die Gesinnung und den Bildungszustand der Menschen erkennen, welche zwischen ihnen wohnen.

Bilder, welche ein religiöses Motiv zum Gegenstande haben, sollen nicht bloß Schmuck, sondern Belebung der christlichen Religions-wahrheiten sein. Nach dem hl. Papst Gregor sollen die Bilder sogar die Stelle der Bücher für jene vertreten, die nicht lesen können. Die Kirche sieht in den Bildwerken die Prediger eines höheren Lebens (erudiri et confirmari populum in articulis fidei. Conc. Trid. Sess. XXV), des Reiches Christi und schmückt infolge ihres Glaubens an die Gemeinschaft der Heiligen die Wände ihrer Gottes-häuser, die Straßen und Plätze ihrer Städte und Fluren mit den lieblichsten Bildern und Sculpturen. Die religiösen Bilder sind dem-nach nicht Diener des Luxus, sondern priesterliche Missionäre.

Welch' große Bedeutung und Macht dem Bilde innewohnt, zeigt schon das Verbot desselben im Gesetze Mosis und auf der anderen Seite seine Anbetung in der Heidenwelt. Nun kommt die Fülle der Zeit. Gott wird sichtbar, ein Bruder der Menschen, und das Verhältnis der Künste zur wahren Gottesverehrung wird ein anderes. „Das Wort ist Fleisch geworden" — und wir sahen

seine Herrlichkeit — und so ist das herrlichste Bild von Gott selbst in den großen Dom der Erde hineingestellt und eingefügt. Die älteste Kirche hatte deshalb schon Bilder. Ihr Verlangen nach Festhaltung des Bildes des Erlösers und seiner hl. Mutter spricht sich in der Tradition aus, der hl. Lukas habe ihre Züge in einem Bilde aufbewahrt. Wie schwindet so rasch die Furcht vor dem Falle in die Abgötterei, das Verbot, sich ein Bild von Gott zu machen, ja die Vorstellung von dem Unendlichen auch nur soweit zu verkörpern, als dies mit dem flüchtigen Laute seines Namens geschieht. Wie tritt an ihre Stelle die Verehrung der Bilder. Scharen von Märtyrern hat die Begeisterung für die christlichen Bilder während des ein Jahrhundert füllenden Sturmes gegen dieselben in der erstarrenden orientalischen Kirche uns gegeben. Die Bilder waren es wieder, die in der occidentalischen Kirchenspaltung zunächst der Zerstörung verfielen. Die Kirche hielt die Frage von der Bilderverehrung für so bedeutend, dass sie ein ökumenisches Concil zu ihrer Erörterung berief. Sie verzichtet im Nothfalle auf den geheiligten Raum zur Feier ihres Opfers, nicht aber auf das Bild des Erlösers auf dem Altare. Das alles ist offenbar geschehen und geschieht noch, nicht eines wenn auch noch so bedeutsamen Schmuckes wegen, sondern um die Belehrung, Erbauung und den religiös-ethischen Genuss des christlichen Volkes zu fördern.

Wie das religiöse Bild im öffentlichen Leben der Kirche mächtig wirkt, so wird es auch in der Privatwohnung den Beschauer sittlich heben, unwillkürlich ergreifen, zum Guten anleiten und Niemanden kalt lassen. Der Besitzer religiöser Bilder in seiner Wohnung zeigt ein empfindsames Gemüth und Sehnsucht nach edlen Freuden; und je vollkommener die Darstellungen sein müssen, um ihn mit Wonne zu erfüllen, desto vollkommener ist er selbst, desto anheimelnder ist sein Zimmer.

Man kann nicht verlangen, dass jeder gleich ein Kunstkenner sei. Die Landleute haben großes Gefallen an derben Bildern, z. B. der leidende Heiland mit Blut überronnen. Wenn es nur keine Carricatur ist, welche Gebildeten Anstoß erregt! Denn die Concilien bestimmen, dass neben der Tradition der Darstellung auch die Würde derselben zu beachten und alles fernzuhalten sei, was mehr Anlass zum Lachen geben könnte, als dass es erbaute. Leider benützen gewissenlose Händler, die nicht selten Israeliten sind, die Geschmacksverirrung und die Sucht der Menge nach grellbunten Bildern und verkaufen selbst auf Wallfahrtsorten, ja gerade an diesen Stätten der Andacht am liebsten, die ausgesuchteste Pofelware.

Es ist eine dankbare Aufgabe des Clerus an solchen Orten, aber auch anderswo, derartigen gewissenlosen Verderbern des Geschmackes das Handwerk zu legen, dagegen solche Verleger von Bildern, welche dem Volke für geringen Preis ein wirklich gediegenes Bild bieten, kräftig zu empfehlen. Bei der hohen Stufe der Voll-

endung, welche die vervielfältigenden Künste heutzutage erreicht haben, erhält man hübsche Bilder fast umsonst; auch existieren Vereine, welche es sich zur löblichen Aufgabe gemacht haben, auf die Erzeugung und Verbreitung billiger, guter Bilder, welche einen erhebenden Zimmerschmuck bilden, Einfluss zu üben. Der Rath, welchen ein Priester, der dieser Seite der Volkserziehung seine Aufmerksamkeit schenkt, etwa einer Familienmutter gibt, ein Bild unter den Christbaum, zu der Heiratsausstattung ihrer Tochter u. s. w. zu legen, wirkt jahrelang veredelnd auf alle Beschauer, wenn schon alle anderen Geschenke vielleicht unbeachtet bleiben.

Ebenso kann der Priester gelegentlich eines Besuches in der katholischen Familie auf die Wahl und Anordnung der Bilder an den Wänden einwirken, damit die Wohnung anheimelnd sei. In vielen Wohnungen hängt alles bunt durcheinander, großes und kleines, farbiges und farbloses, hoch und niedrig, eng und weit auseinander; denn vielen Leuten scheint der Sinn für die Schönheit, der sich in der regelmäßigen Vertheilung der Bilder an den Wänden und in der Mannigfaltigkeit der Darstellungen zeigt, abzugehen. In dieser Beziehung wird der Rath des Seelsorgers, mit Klugheit vorgebracht, von den Gläubigen gern angenommen. Das altehrwürdige Weihwasserkesselchen hänge neben der Thüre, damit es den Ein- und Austretenden zum Kreuzeszeichen einlade. Den Ehrenplatz nehme das Bild des Gekreuzigten ein, Christus sei der Mittelpunkt des christlichen Hauses. Um das Kreuz gruppiere sich ein Muttergottes- und ein St. Josefsbild, wenn möglich auch ein Herz-Jesu-Bild. Jesus, Maria und Josef sind die schönsten Vorbilder für Eltern und Kinder. Wenn der Vater zum hl. Josef aufblickt, so wird er sich zur Frömmigkeit und Zufriedenheit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit angetrieben fühlen. Die Mutter wird bei Maria frommen und reinen Sinn, Geduld und Ergebung, Gehorsam und stille Häuslichkeit lernen. Den Kindern aber leuchten alle Tugenden des göttlichen Heilandes, wie Gehorsam und Fleiß, Frömmigkeit und Reinheit, Demuth und Bescheidenheit in die Seele hinein. Noch immer hat sich das Wort, welches das göttliche Herz Jesu zur seligen Maria Margaritta Alacoque gesprochen, bewahrheitet: „Ich werde selbst die Häuser segnen, in denen das Bild meines heiligsten Herzens ausgestellt und verehrt wird: ich werde meinen Verehrern alle Gnaden reichlich geben, welche ihrem Stande nothwendig sind; ich werde alle ihre Unternehmungen mit reichem Segen begleiten; ich werde ihre sichere Zuflucht im Leben, besonders aber in der Todesstunde sein."

Weil aber Religiosität Hand in Hand mit der Vaterlandsliebe geht, so ist in christlichen Familien neben religiösen Bildern auch das Bildnis des geliebten Landesherrn oder eine rühmenswerte That des Vaterlandes zu finden, aus denen die Hausbewohner Liebe zum Vaterlande und seinem Herrscher schöpfen.

Religiöse Bilder in christlichen Wohnungen sind zumeist ein Zeichen, dass der fromme, alte, christliche Geist das ganze Familienleben durchdringt und verklärt, der lebendige Glaube alle häuslichen Verhältnisse beherrscht, Friede und Eintracht, Glück und Segen daselbst wohnen. Freude an religiösen Bildern kann als Gottesdienst angesehen werden, durch welchen die Besitzer solcher Bildnisse zum Geistesleben und zu Gott emporgehoben, veredelt und gebildet werden.

Kremsier. Professor Josef Břenek.

XVIII. **(Trockenhaltung der Kirchen.)** Jedermann sieht auf den ersten Blick ein, dass die Trockenheit der Kirchen sowohl für das Gebäude selbst, als dessen Einrichtung, wie auch für die Kirchenbesucher sehr wünschenswert sei. Wie lässt sie sich erzielen? Neue Kirchen baue man nicht in eine Thalsohle oder gar an ein nahes Gewässer, noch auch zu nahe an den Abhang eines Berges, insbesondere nicht an dessen Nordseite. Wenn thunlich, so werde die Kirche etwas erhoben gestellt; kann sie eine Krypta und Grüfte unter dem Fußboden erhalten, so wird sie um so trockener sich halten, zumal wenn man keine Bäume oder Sträucher am Gebäude oder in dessen Nähe duldet, damit Sonne und Luft freien Zutritt haben. Auch ist es vor Grundfeuchtigkeit möglichst zu schützen, indem man dafür sorgt, dass ringsum das Terrain etwas abdache und so das Regen- und Schneewasser vom Fundamente weggeleitet werde. Damit dieses gründlich geschehe, darf es nicht in der Nähe in den Boden sickern, sondern muss durch Wasserläufe, die man auf durchlässigem Boden pflastert, oder durch Cementröhren weiter fortgeleitet werden. Der Rasen soll nicht bis an den Gebäudesockel reichen, weil er der Sitz der Feuchtigkeit ist, sondern es soll ringsherum an ihn eine nach außen etwas abfallende Pflasterung oder doch Beschotterung meterbreit sich anschließen. Durch alle diese Veranstaltungen wird die Grundfeuchtigkeit ferngehalten, die an den Mauern innen und außen erstlich häßliche Flecken erzeugt, dann allmählich auch das Mauerwerk verdirbt, namentlich wenn es aus Ziegeln besteht, und überdies im Innern die Luft verdirbt, so dass Menschen und Utensilien Schaden nehmen.

Dem Eindringen der Feuchtigkeit, dieses Hauptfeindes der Baulichkeiten und der Einrichtungsstücke, muss aber auch von oben vorgebeugt werden. Man sorge daher für ein gut construiertes und solid gedecktes Dachwerk. Bei Anwendung von Ziegeln oder Schindeln als Deckmaterial soll es steil sein, je steiler, desto besser; bei Metallbelag kann es flacher gehalten werden, jedoch an einem gothischen Gebäude soll es stets steil sein. Bei Regenschauer oder Schneegestöber, wie auch nach einem Sturmwinde besichtige man alle Dachräume, ob keine Oeffnung entstanden und Wasser oder Schnee eingedrungen sei, da bei wiederholtem Eindringen das Bund- und Mauerwerk Schaden leiden. Nebendächer sollen immer unter einem Gesimse sich

an die Hauptmauer anschließen, da sonst an dieser Wasser in den kleinen Speicherraum abläuft. An gothischen Kirchen ist ein besonderes Augenmerk den Dächlein der Strebepfeiler zu schenken. Sind hier die Steinfugen ausgewaschen, so müssen sie gut verstrichen werden, da sonst die Feuchtigkeit die ganze Umgebung ergreift und bald an den Gewölbefüßen abscheuliche Flecken sich zeigen werden. Das Kaffgesims und sonstige Wasserschläge müssen stark unterkehlt sein, d. h. eine ordentliche Wassernase haben, von welcher das Wasser abtröpfelt und so vom Mauerkörper abgelenkt wird. An manchen Stellen, namentlich wo unterhalb des Hauptdaches wieder ein niedriger stehendes Nebendach ist, sind unter Umständen sogenannte Dachröhren am Platze.

Trotz alledem kommt doch in jede Kirche Feuchtigkeit: durch Thau- und Regenwetter, Ausdünstung der Versammelten, ungünstige Lage älterer Gotteshäuser oder durch längere Vernachlässigung derselben. Der Erzfeind muss aber um jeden Preis, je eher, desto besser, ausgetrieben werden, und das geschieht durch Ventilation. Diese wird für beständig hergehalten durch am Gewölbe angebrachte Luftlöcher und wird mächtig gefördert durch das Offenlassen der Thüren und beweglichen Fensterflügel nach einem Gottesdienste und überhaupt an warmen, trockenen Tagen. Die lang verschlossene Luft verdirbt schon von selbst; in Kirchen wird sie überdies verunreinigt durch Lampenrauch, Kerzenqualm und Weihrauch und sozusagen vergiftet durch den Athem so vieler Menschen. Somit muss die Luft öfters gewechselt und erneuert werden. Diese Lüftung ist auch zu empfehlen, so oft der Fußboden mit nassem Sägemehl gereinigt wird. Vernünftiger Lüftung, d. h. an trockenen Tagen, bedürfen auch die Sacristeien, zumal auf der Nordseite gelegene, und sonstige Paramentenkammern, desgleichen die Schränke und Laden derselben; sie müssen bei trockener Luft geöffnet und die Paramente manchmal im Schatten aufgehangen werden, wenn die Sacristei feucht ist.

Steinerkirchen. P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrv.

XIX. **(Ordo sepeliendi parvulos-adultos).** In der Pfarre N. starben vor kurzem an einer epidemischen Krankheit zwei Knaben einer angesehenen Familie, der eine im fünften, der andere im neunten Lebensjahre. Sie wurden gleichzeitig begraben, und zwar sub uno nach dem ordo sepeliendi parvulos, in weißer Farbe. Hieran knüpfte sich später eine Debatte, da behauptet wurde, dass der eine Knabe nach dem ordo sep. parvulos, der andere nach dem ordo sep. adultos hätte sollen begraben werden. Andererseits wurde das Vorgehen des Pfarrers eifrigst vertheidigt, und es wurden dafür besonders folgende Gründe angeführt: 1. Der ältere Knabe, der die Schule besuchte, hatte noch nicht die Sacramente der Buße und des Altars empfangen. Nun sei es aber in der dortigen Gegend allgemeine Sitte, solche Kinder nach dem ordo sep. parvulos zu begraben.

2. Hätte der Pfarrer die beiden Leichen vielleicht separat abholen, zum Friedhof begleiten und so den Schmerz der Eltern in taktloser und überflüssiger Weise vermehren sollen?

Zur Klarlegung dieses Falles wollen wir folgende Fragen stellen und beantworten:

1. Wann ist nach kirchlicher Vorschrift der ordo sep. parvulos, wann der ordo sep. adultos anzuwenden?

2. Ist der nicht erfolgte Empfang der Sacramente der Buße und des Altars ein Grund, von dieser Vorschrift abzugehen?

3. Wie hätte sich der Seelsorger in dem Falle verhalten sollen?

Ad 1. Der ordo sep. parvulos ist nur bei jenen getauften Kindern anzuwenden, die vor dem erlangten Vernunftsgebrauche sterben; bei allen anderen der ordo sep. adultos. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute des Rit. Rom., als auch aus dem Inhalte dieser beiden Begräbnisriten.

Das Rit. Rom. selbst erklärt in seinen Rubriken zum ordo sep. parvulos, wie das Wort „parvuli" zu verstehen sei: Cum igitur infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis etc. „Parvuli" sind also jene Kinder, die den Gebrauch der Vernunft nicht erlangt haben, mithin „adulti" alle jene, welche bereits den Gebrauch der Vernunft haben, mögen sie vollständig erwachsen sein oder nicht. In diesem Sinne kommen die genannten Ausdrücke auch sonst im kirchlichen Sprachgebrauch vor, z. B. ordo baptismi parvulorum-adultorum. Der ordo sep. parvulos bezieht sich daher auf alle vor, der ordo sep. adultos auf alle nach den Unterscheidungsjahren Verstorbenen.

Dasselbe ergibt sich ganz zweifellos aus dem Inhalte der beiden Begräbnisriten (v. Schüch, Pastoralth. § 337). Der ordo sep. parvulos hat einen freudigen Charakter. Das zeigt die Auswahl der Psalmen (Laudate pueri, Domini est terra, Laudate Dominum de coelis), der Wortlaut der Orationen, in denen nicht für das Kind, sondern für die Hinterbliebenen gebetet wird, damit diese einst derselben Seligkeit theilhaftig werden, das zeigt auch die weiße Farbe, die Farbe der Freude. Dieser Ritus paßt aber offenbar nur für solche, welche die Taufgnade rein und unversehrt bewahrt haben, welche keiner, auch nicht der geringsten Sünde fähig waren, welche daher unmittelbar zur Anschauung Gottes gelangen. Und das sind offenbar nur jene Kinder, welche vor dem erlangten Vernunftsgebrauche sterben.

Der ordo sep. adultos dagegen drückt Trauer über die menschliche Sündhaftigkeit aus, Furcht vor dem göttlichen Gerichte, und wendet sich mit vertrauensvoller Fürbitte zu Gott um Erbarmung und Gnade für den Verstorbenen. Daher die schwarze Farbe, die Psalmen Miserere und De profundis und die entspechende Fassung der Orationen. Dieser Begräbnisritus ist daher nicht bloß bei vollständig Erwachsenen anzuwenden, sondern auch bei Kindern, welche über die

Unterscheidungsjahre hinaus sind, welche daher einer Sünde fähig waren, von denen man also nicht ganz bestimmt überzeugt sein kann, dass sie nach ihrem Tode nichts abzubüßen haben, sondern sogleich in die ewige Seligkeit eingehen.

Ex communiter contingentibus nimmt man an, dass der Mensch mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre den Gebrauch der Vernunft erlangt. Es hat daher als allgemeine Regel zu gelten, dass alle, welche das siebente Lebensjahr überschritten haben, mit dem ordo sep. adultos zu begraben seien. Der Brauch, Kinder auch nach den Unterscheidungsjahren nach dem ordo sep. parvulos zu begraben, steht in offenbarem Widerspruch mit der klaren kirchlichen Vorschrift, mit dem Inhalte der Gebetsformulare, und es wird außerdem den betreffenden Kindern ein großes Unrecht zugefügt, da man sie der Fürbitte beraubt, deren sie vielleicht in hohem Grade bedürftig sind. Dieser Brauch ist daher ein Missbrauch und von den Seelsorgern abzustellen. Schüch l. c.

Von dieser Regel darf auch dann nicht abgegangen werden, wenn das Kind über dieses Alter hinaus seine Unschuld zu bewahren scheint; denn der äußere Schein trügt oft, und außerdem könnte auch bei manchen Erwachsenen dasselbe Argument geltend gemacht werden. S. C. R. 31. August 1872. Andererseits gibt es Kinder, bei denen die Bosheit das Alter suppliert. Solche Fälle werden aber betreffs des Ritus nur dann berücksichtigt, wenn sie notorisch sind. Perpetuo amentes über sieben Jahre werden wie Kinder unter sieben Jahren begraben. De Herdt, S. Lit. Praxis, l. III. n. 268.

Ad 2. Die Wahl des Begräbnisritus hängt also in erster Linie und principiell von dem erlangten oder nicht erlangten Vernunftgebrauche ab. Da in unserem Falle der ältere Knabe die Unterscheidungsjahre bereits erreicht hatte, war er unbedingt nach dem ordo sep. adultos zu begraben. Der Umstand, dass er außer der Taufe kein anderes Sacrament empfangen hatte, ist keine Entschuldigung für das Vorgehen des Pfarrers, sondern kann im Gegentheil Grund zu einer neuen Anklage gegen denselben sein, wenn nämlich seine Nachlässigkeit oder Unwissenheit daran Schuld war, dass der Knabe ohne Empfang der Sacramente gestorben ist. Denn jeder Mensch, der zwischen Gut und Böse unterscheiden kann, daher einer Sünde fähig ist, kann und soll in Todesgefahr die Sterbesacramente empfangen, wenn auch sonst die erste Beicht und Communion der Kinder für eine spätere Zeit, das neunte und zehnte Lebensjahr verschoben wird. Das geht ganz klar aus den göttlichen und kirchlichen Vorschriften über den Empfang der Sacramente hervor; es wäre auch überflüssig, in einer so bekannten Sache die Autoren zu citieren. Sie alle sprechen sich übereinstimmend dahin aus, dass der Seelsorger eine schwere Sünde begeht, wenn er in Todesgefahr Kindern, welche bereits den Gebrauch der Vernunft haben, die Sacramente der Sterbenden nicht spendet, weil sie früher noch niemals das Sacrament

der Buße oder des Altars empfangen haben, oder weil sie darüber noch keinen vollständigen Unterricht genossen haben.

Es ist daher nicht richtig, zu sagen: Wer die Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen hat, ist nach dem ordo sep. parvulos zu begraben, sondern: Wer nicht fähig war diese Sacramente zu empfangen ꝛc. Und umgekehrt, wer fähig war, die Sacramente zu empfangen, muss nach ordo sep. adultos begraben werden. Da aber diese Fähigkeit von dem Vernunftgebrauche abhängt, können wir die oben gegebene Regel erweitern und sagen: Alle, welche den Gebrauch der Vernunft erlangt haben und infolge dessen die Sacramente der Sterbenden empfangen haben, oder sie wenigstens hätten empfangen können und sollen, sind nach dem ordo sep. adultos zu begraben.

Ad 3. — a) Der Seelsorger hätte dem älteren Knaben nach entsprechender Vorbereitung die Sacramente der Sterbenden und die Generalabsolution spenden sollen. Ein vollständiger Beicht- und Communionunterricht ist nicht nothwendig, sondern nur die Kenntnis der Wahrheiten, die necessitate medii explicite zu glauben sind. Hierauf hätte er mit ihm so gut als möglich das Gewissen erforschen und besonders für eine gute Disposition sorgen sollen, durch Vorerweckung der Acte der Reue, des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Das genügt zum giltigen und würdigen Empfange der sacramentalen Absolution, und mit dieser zum Empfange der letzten Oelung. So oft diese beiden Sacramente gespendet werden, soll auch die Generalabsolution ertheilt werden. Wenn das Kind außerdem die Eucharistie von einer gewöhnlichen, materiellen Speise unterscheiden kann und keine Irreverenz zu befürchten ist, soll es auch die Wegzehrung empfangen.

b) Der ältere Knabe war nach dem ordo sep. adultos, der jüngere nach dem ordo sep. parvulos zu begraben; es waren daher die Einsegnungen im Hause, in der Kirche und am Friedhofe nacheinander vorzunehmen. Es kann aber niemand verlangen, dass jede Leiche einzeln vom Hause zur Kirche und dann zum Friedhofe begleitet werde, denn das hieße den Schmerz der Eltern in taktloser und überflüssiger Weise vermehren. Bei diesen Theilen des Begräbnisritus war eine Wiederholung nicht möglich, sie mussten also nach einem Ritus vorgenommen werden, und zwar nach dem ordo sep. adultos. Dieser ist der wichtigere und nothwendigere, und entspricht mehr der Stimmung der Eltern und Anwesenden. Jedenfalls hätte der Seelsorger weniger gefehlt, wenn er beide Kinder, statt nach dem ordo sep. parvulos, nach dem ordo sep. adultos begraben hätte.

Heiligenkreuz (N.-Oe.). Prof. Dr. Lambert Studeny.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Theologia fundamentalis,** auctore Ignatio Ottinger S. J. Tom. I. De revelatione supernaturali. (XXIV. u. 928 S.) broschiert M. 12.— = fl. 7.20. Freiburg. Herder 1897. Preis gebunden in Halbfranz M. 14.— = fl. 8.40.

Eine neue, in großem Stile angelegte Fundamental-Theologie; denn wie auf der Rückseite des Umschlages zu lesen ist, sollen diesem umfangreichen Bande, der sich mit der übernatürlichen Offenbarung im allgemeinen beschäftiget, unverzüglich zwei weitere Bände folgen, der eine mit der Aufschrift: De institutione et veritate perenni Ecclesiae romano-catholicae ut infallibilis Christi revelationis magistrae (De Ecclesia Christi pars I), der letzte unter dem Titel: De exercitatione infallibilitatis Ecclesiae Christi (De Ecclesia Christi pars II).

Dieser erste Band beginnt mit einer allgemeinen Einleitung (Isagoge S. 1—34), die in einer geschichtlichen Uebersicht der bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Fundamental-Theologie ihren Abschluss findet. — Der weitere Inhalt des Bandes zerfällt in zwei Hauptabschnitte von ungleicher Größe. Der erste Abschnitt behandelt unter der Aufschrift: Theoria revelationis zunächst den Begriff und die Möglichkeit der übernatürlichen Offenbarung; dann die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit derselben; endlich deren Erkennbarkeit und die Pflicht des Menschen, sich nach ihr umzusehen und dieselbe unter den entsprechenden Bedingungen gläubig aufzunehmen. (S. 37—338). Der zweite Abschnitt bespricht die Thatsächlichkeit der Offenbarung, indem er die verschiedenen Offenbarungs-Stadien, nämlich die Urzeit des Menschengeschlechtes (S. 341—379), die Periode des mosaischen Gesetzes (S. 379—604) und endlich die Zeit des auftretenden Christenthums (S. 605—928) aufmerksam durchgeht. Der Kürze halber müssen wir es uns versagen, die reichgegliederten Unterabtheilungen im einzelnen zu verfolgen; es genüge die einfache Bemerkung, dass die Gesammtübersicht im Buche selbst vierzehn volle Seiten einnimmt. (p. XI—XXIV).

Der Verfasser hebt in der Vorrede jene Punkte eigens hervor, denen er ganz besondere Aufmerksamkeit widmen wollte. Folgende aus ihnen halten wir für die wichtigsten. 1. Vom Anfang bis zum Ende des ganzen Werkes soll in allen Stücken methodisch und streng logisch vorgegangen werden. 2. Eingangs ist der Stand der Frage überall ganz genau zu bestimmen und dann die Lösung derselben in möglichst bestimmten Begriffe zusammenzufassen. 3. In der Beweisführung soll schrittweise vorgegangen und durchgehends allseitige Stichhaltigkeit, möglichste Reichhaltigkeit und sachentsprechende Uebersichtlichkeit angestrebt werden.

Was versprochen wird, findet der Leser im allgemeinen auch überall geboten. Wir wollen jedoch nicht verschweigen, dass der Vorsatz, bis ins einzelnste streng methodisch vorzugehen, den Verfasser gezwungen hat, mitunter Dinge auseinander zu reißen, die sonst innig zusammengehören. So hat beispielsweise die Weissagung Christi über seine zukünftige Auferstehung

nicht im Zusammenhange mit den anderen Weissagungen des Herrn, sondern erst bei Behandlung des Auferstehungswunders ihre Stelle gefunden. — Sollen von den zahlreichen Partien, die unser besonderes Interesse in Anspruch nahmen, einzelne hervorgehoben werden, so nennen wir die eingehende Besprechung der göttlichen Offenbarung in der Urzeit, die noch reichhaltigere Behandlung der mosaischen Offenbarungsperiode, die Abfertigung des Buddhismus und insbesondere die sorgfältige Begriffsbestimmung des Wunders. Hier begegnen wir neben anderem dem Satze: Benedictus XIV. cum aliis pluribus a. S. Thomae sententia eatenus discedit, quatenus docet, etiam mira a bonis angelis vi ipsorum naturali ac propria patrata, quamvis naturae non totius sed visibilis tantum vires excedant, tamen utpote divinae voluntatis signa, vera, minora utique miracula dicenda et habenda esse et in causis beatificationis reapse ut talia admitti. (p. 173.) Mit diesem Satze sind wir der Hauptsache nach einverstanden und wir glauben, dass bei Feststellung des Begriffes „Wunder" dem angezogenen Gedanken mehr Rechnung getragen werden sollte, als es gemeinhin geschieht. Doch hier ist nicht der Ort, auf diesen Lehrpunkt näher einzugehen.

Wie in der Vorrede bemerkt wird, hat das Werk in erster Linie die Bestimmung, Professoren der Theologie und Religionslehrern an den Mittelschulen als Hilfsmittel zu dienen. Für diesen Zweck ist es ohne Zweifel sehr geeignet; aber auch Studierende der Theologie und Priester, die in ihrem Predigtamte die Apologetik nicht umgehen können, werden es mit großem Nutzen zurathe ziehen.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

2) **Theologische Principienlehre.** Lehrbuch der Apologetik von Andreas Schill, Doctor und außerordentlicher Professor der Theologie an der Universität Freiburg i. Br., Paderborn, Ferd. Schöningh 1895, XII. und 512 gr. 8°. Preis M. 5.60 = fl. 3.36, gebunden M. 6.80 = fl. 4.08.

Dieses Lehrbuch bildet einen Bestandtheil der von der Verlagshandlung Schöningh in Paderborn herausgegebenen ersten Reihe der Wissenschaftlichen Handbibliothek theologischer Lehrbücher, und gereicht derselben zur Zier und Empfehlung. Misslicher Umstände wegen unterblieb eine empfehlende Besprechung des Buches, die dasselbe jedenfalls längst verdient hätte; die Verzögerung ist umsomehr zu bedauern, als der gelehrte Verfasser inzwischen einer tückischen Krankheit erlegen. Das Buch soll nach des seligen Verfassers Absicht ein Lehr- und Lernbuch für angehende Theologen sein, das, „wenn es auch nicht gerade eine Lücke ausfüllt, dennoch da und dort nicht unwillkommen sein dürfte". Er bezeichnet sein Buch als „theologische Principienlehre" und begründet diese Bezeichnung folgendermaßen: „Der Gegenstand der apologetischen Wissenschaft, der Beweis des Christenthums und der Kirche geht sachlich der übernatürlichen Theologie voran. Das Ergebnis dieses Beweises, die Ueberzeugung von der Göttlichkeit des Christenthums und die Einzigkeit seiner ersten Erscheinungsform in der katholischen Kirche gehört sonach zu den Principien, an welche die übernatürliche Theologie

anknüpft. Das ist aber nicht der einzige Grund. Das Buch bezweckt eine methodische Vorbereitung und Einführung der Theologen in die heilige Wissenschaft. Dann sollen die Erörterungen des 1. Theiles über die natürliche Religion auch die natürliche wissenschaftliche Grundlage herstellen, auf welcher die übernatürliche Theologie sich aufbaut. Im 2. und 3. Theile soll nicht bloß über Offenbarung und Kirche unterrichtet werden, sondern es sollen auch die wichtigsten Grundsätze jener theologischen Erkenntnislehre begründet werden, die den tiefsten Unterschied und den höchsten Vorzug der Theologie von und vor den weltlichen Wissenschaften kundmacht. Dem beginnenden Theologen soll der richtige Pfad aus dem natürlichen Wissensgebiet nach den Geheimnissen Gottes gezeigt werden. Charakter und Zweck entsprechend soll die „theologische Principienlehre" nicht Untersuchungen, sondern Resultate in Definitionen und Thesen mit ihren auch äußerlich unterscheidbar gemachten Beweisgründen alles in möglichst knapper Form geben.

Die Einleitung umfaßt auf S. 1—31 Begriff, Gegenstand, Inhalt, Ausgang, Ziel, Verhältnis in den übrigen theologischen Wissenschaften, Geschichte und Literatur. Alsdann zerlegt der Verfasser das Ganze in drei Bücher: 1. Buch: religiöse Principienlehre, Theorie der Religion, S. 31—247. 2. Buch: christliche Principienlehre, Theorie der Offenbarung, S. 247—357. 3. Buch: katholische Principienlehre, Theorie der Kirche, S. 357—496.

Das erste Buch zerfällt in vier Capitel: 1. Cap.: Ursprung der Religion (S. 31—69); 2. Cap.: Inhalt der natürlichen Religion, A die Erkenntnis des persönlichen Gottes (kosmologische und psychologische Gottesbeweise (S. 31—137), B religiöse Welterkenntnis (S. 137—151), C Erkenntnis des Menschen (Seite 151—179); 3. Cap.: Der Monismus als Negation der natürlichen Religion (S. 179—211); 4. Cap.: Wesen und Nothwendigkeit der Religion (S. 221—47).

Das zweite Buch zerfällt in zwei Abschnitte. 1. Abschnitt: Von der Offenbarung im allgemeinen (S. 247—293), 2. Abschnitt: Die christliche Offenbarung (S. 293—357), der 1. Abschnitt umfaßt drei Capitel: 1. Cap.: Begriff, Möglichkeit und Nothwendigkeit der Offenbarung (S. 247—267), 2. Cap.: Kriterien der Offenbarung (S. 267—276), 3. Cap.: Die äußeren Kriterien im besonderen (S. 276—293), der 2. Abschnitt ebenfalls drei Capitel. 1. Cap: Das Christenthum als Thatsache (S. 293—317), das 2. Cap.: Die äußeren Kriterien des Christenthums (S. 317—343), das 3. Cap.: Die inneren Kriterien (S. 343—357).

Das dritte Buch zerfällt in drei Abschnitte. 1. Abschnitt: Die Natur der Kirche (S. 357—424), 2. Abschnitt: Verfassung der Kirche (S. 424—467). 3. Abschnitt: Die Autorität der Kirche (S. 467—496).

Der erste Abschnitt umfaßt vier Capitel. 1. Cap.: Stiftung der Kirche (S. 347—369), 2. Cap.: Wesen der Kirche (S. 369—390), 3. Cap.: Eigenschaften der Kirche (S. 390—403), 4. Cap.: Merkmale der Kirche (S. 403—424). Der zweite Abschnitt drei Capitel. 1. Cap.: Die Hierarchie (S. 424—436), 2. Cap.: Der Primat Petri (S. 436—438), 3. Cap.: Der römische Primat (S. 448—467). Der dritte Abschnitt zwei Capitel. 1. Cap.: Die Glaubensregel (S. 467—483, 2. Cap.: Der römische Papst als Träger der Glaubensregel (S. 483—496).

Möge das Werk auch jetzt noch die Beachtung finden, die es in der That verdient, denn es dürfte in der Reihe der Lehrbücher der Apologetik wohl einen hervorragenden Platz beanspruchen. Der Verfasser hat sich mit demselben ein Denkmal gesetzt großer Gelehrsamkeit und umfassender Belesenheit und ausgezeichneter Lehrbefähigung, die seinen frühen Tod nur um so beklagenswerter erscheinen läßt.

M. Dr. Sch.

3) **Institutiones theologicae de sacramentis Ecclesiae.** Auctore Joanne Bapt. Sasse, S. J. Volumen primum. De sacramentis in genere; de baptismo; de confirmatione; de eucharistia. Friburgi Brisgoviae. Herder. 1897. XVI et 590 p. 8⁰. Preis M. 8 = 4 fl. 80 kr.

Unter den zahlreichen dogmatischen Werken, welche in der neueren und neuesten Zeit die Sacramentenlehre behandelt haben, verdient das vorliegende wegen seiner besonderen Vorzüge eine unbedingte und rückhaltlose Empfehlung. Das katholische Dogma wird in schlichter und doch edler Sprache mit großer Präcision erklärt, und der Leser weiß sofort, was der aufgestellte in Thesenform eingekleidete Lehrsatz enthält, welche dogmatische Bedeutung und Tragweite ihm zukommt und welche Stellung er im Zusammenhang mit der ganzen katholischen Lehre einnimmt. Die Schriftbeweise werden nicht allein auf Grund der Vulgata, sondern auch unter Berufung auf die Urtexte der heiligen Bücher mit Auswahl, Sorgfalt und kritischer Gründlichkeit geführt. Die zahlreichen Belege aus den Vätern sind nicht lose aneinander gereiht, sondern in übersichtlicher Weise gruppiert und nach ihren verschiedenen Beweismomenten trefflich erläutert und passend verwertet. Endlich werden die theologischen Gründe mit stetem Hinweis auf die großen Theologen der Vorzeit und der Neuscholastik in einer so lichtvollen und leicht fasslichen Weise vorgebracht, dass man einen klaren Einblick in die Schönheit und Vernunftgemäßheit der Offenbarungslehre gewinnt. Eine solche ausgezeichnete Beweismethode läfst den Leser zugleich den inneren Entwicklungsgang der katholischen Lehre über die Sacramente von ihren ersten Anfängen her bis zu ihrer weitesten Fortbildung erkennen, ein Vorzug, den wohl kein dogmatisches Werk der Neuzeit in so hohem Grade aufzuweisen hat. Zu den Glanzpartien der ganzen Darstellung rechnen wir namentlich die Abhandlungen über die Nothwendigkeit der Taufe, über die Transsubstantiation und über den Begriff des Opfers an sich, sowie über den eigentlichen Charakter des Messopfers. Auch Fachgelehrten wird das treffliche Werk, die Frucht langjähriger Studien, bei Erörterung von Controversfragen die besten Dienste leisten.

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

4) **Das Reich Gottes im Licht der Parabeln des Herrn,** wie im Hinblick auf Vorbild und Verheißung. Eine exegetisch-apologetische Studie von Dr. Jakob Schäfer, Assistent am bischöflichen Seminar in Mainz. Mainz. Kirchheim 1897. 8⁰. XVI. 288 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

In der Vorrede begründet der Verfasser seine Berechtigung zur exegetisch-apologetischen Erläuterung der bei Matth. c. 13. vom Heiland vorgetragenen Parabeln vom Reiche Gottes. Erklärungen rein ascetischer Natur, an denen wir keinen Mangel haben, genügen einem tieferen wissenschaftlichen Verständnisse nicht. „Die Commentare zu den Evangelien aber behandeln oft gerade die Parabeln allzu kurz und wenig erschöpfend." Die Schrift zerfällt in zwei Theile, von welchen der erste die Entwicklung der Synagoge und die Stiftung der Kirche zum Gegenstand hat, während der

zweite mit dem Titel „Das Reich Gottes in seinem Werden und Wesen, und die großen Merkmale der Kirche", den Parabeln der angezogenen Stelle gewidmet ist. Die Behandlung dieser Gegenstände ist ungemein ansprechend, indem der Verfasser eine sehr genaue Bekanntschaft mit der gesammten Literatur, der Exegese, mit den heiligen Büchern alten und neuen Testaments, wie mit den großen Exegesen der katholischen Vergangenheit bekundet. Stiftung, Entwicklung, Entartung der Synagoge und Kampf derselben gegen Christus, sowie ihr Untergang nebst der Gründung der Kirche, schildert der Verfasser an der Hand der zuverlässigsten Literatur. Den Kern und Stern des Ganzen bildet die Erklärung der Gleichnisse, deren Bedeutung regelmäßig in den folgenden Rubriken begründet wird: 1. Problem, 2. das Gleichnis, 3. dessen Deutung, 4. theologische Folgerungen, 5. Zusammenfassung und Schluss. Als sehr glücklich möchte ich die Aufstellung des „Problems" bezeichnen. Zwar ist hier der subjectiven Auffassung ein breites Feld eröffnet. Indes muss man dem geehrten Verfasser einräumen, dass er seine Zeichnungen der Seelenstimmung der Jünger geschickt zu begründen versteht und uns damit ungeahnte Gesichtspunkte für eine tiefere und bedeutendere Erklärung der Parabeln eröffnet. Die reiche Verwendung der Werke der Kirchenväter, welche die Bibel so geistig, aber auch so geistlich auffassten, verleiht der Schrift eine über die Kreise der Fachgelehrten weit hinausgehende Bedeutung. Der Seelsorger, insbesondere der Kanzelredner, findet in ihr eine reiche Mine der kostbarsten Goldkörner, die, in der rechten Weise nach den örtlichen Verhältnissen umgemünzt, sicher begierig vom christlichen Volke aufgenommen werden. Die Ausstattung ist schön. Die griechischen Accente könnten genauer sein. Seite 144 steht sémaine statt semaine. Die Arbeit ist geeignet, den alten Ruhm des Priesterseminars in Mainz, als erfolggekrönter Pflegestätte der theologischen Wissenschaft, mächtig aufrechtzuhalten.

Aachen. A. Bellesheim, Canonicus.

5) **Institutiones theologiae dogmaticae.** Tractatus de Deo uno et trino. Auctore Petro Einig, Theologiae et Philosophiae Doctore, ejusdem s. Theologiae in seminario Trevirensi Professore. Treveris ex officina ad s. Paulinum. 1897. p. VII. et 209. M. 2.80 = 1 fl. 68 kr.

Mit Sehnsucht haben wir die Fortsetzung der Dogmatik Einigs erwartet. Dass Einig auf den Tractat de gratia divina, den wir im I. Heft 1897 der Quartalschrift besprochen haben, den Tractat de Deo uno et trino zunächst folgen ließ, hat für uns nichts Auffallendes. Folgt doch der qualitativen Eigenthümlichkeit der Geistesanlage zumeist die vorherrschende Neigung des Willens. Da nun der Verfasser, wie sein Tractat de gratia divina zum Erstaunen der theologischen Welt kundgemacht hat, in seltenem Maße die dianoëtische Fertigkeit besitzt, die schwierigsten Fragen mit origineller Einfachheit und Klarheit zu behandeln, so erscheint es als naturgemäße Folge seiner individuellen Geistesanlage, dass er gerade die schwierigsten Partien der Dogmatik mit einer gewissen Vorliebe ausgearbeitet und vollendet hat.

Was nun den vorliegenden Tractat im besonderen betrifft, so dürfen wir, Gott Dank, das seinem Vorgänger gespendete Lob mutatis mutandis uneingeschränkt auf denselben übertragen. Nach Inhalt und Form steht dieser jenem ebenbürtig zur Seite. Auch dieser zweite Band zeigt in scharfer und schöner Prägung den Charakter eines den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßten, aus fachmännischer Praxis hervorgegangenen, an logischer und didactischer Technik vorzüglichen Lehrbuches der römisch-katholischen Dogmatik.

Mit Rücksicht auf den Inhalt könnte man das nette, sauber und schön gedruckte Werkchen mit einer kleinen Kapelle vergleichen, darinnen die Gottheit wohnt, — unnahbar und geheimnisvoll in dem auf neun Thesen wie auf ebenso vielen Pfeilern ruhenden Chörchen, welches dem Geheimnis der Geheimnisse des inneren göttlichen Lebens geweiht ist, während der auf die absolute Gottheit bezügliche erste Theil auf drei Grundpfeilern (de existentia Dei) und 20 Säulen steht, in denen die Eigenschaften Gottes, insbesondere sein Erkennen und sein Wollen zur Darstellung kommen. Wohl haben andere Gottesgelehrte größere, weitere und höhere Tempel dieser Art errichtet, aber fester, schöner, kunstvoller haben selbst die größten Meister nicht gebaut. Ja der allergrößten Meister charakteristische Vorzüge: Die geniale Klarheit eines hl. Thomas von Aquin, die liebliche Anmuth eines hl. Bonaventura, die speculative Kraft eines Franzelin, die Feinheit der Distinction eines Kleutgen — hat Einig in seinem Werk mit Glück versucht miteinander zu verbinden. Auch seine Bausteine hat unser Architekt mit Kennerblick aus dem besten Material gewählt, so namentlich die Werke des hl. Thomas und des Cardinals Franzelin in reicher Fülle enthalten. Die Argumente ex ratione theologica sind in der Regel verbotenus dem hl. Thomas entnommen, die Begriffserklärungen aber lehnen sich in vielen Fällen unverkennbar an die bezüglichen Ausführungen Franzelins an. Durch dieses Verfahren gewann Einigs Tractat mit dem hohen Vorzug der Bescheidenheit eine vertrauenerweckende Garantie für theologisch-wissenschaftliche Correctheit, ohne deshalb an wahrer Freiheit, an Originalität, an seiner individuellen Eigenart etwas zu verlieren. Leider kann man solches Lob nicht allen spenden, welche zum theologischen Schriftstellerthum sich berufen glauben. Und doch ist es verhängnisvoll für die Wissenschaft des Glaubens, die bewährten Bahnen der christlichen Vorzeit zu verlassen und neue Wege zu gehen. Ex fructibus eorum cognoscetis eos. Das falsche Princip führt zu absurden Consequenzen. Wer die Schranken der menschlichen Vernunft zu sprengen sich vermißt, wer mit dem winzigen Gefäß seines geschaffenen Geistes das Unendliche erschöpfen, mit seiner natürlichen Erkenntniskraft in die Tiefe der Geheimnisse des innergöttlichen Lebens hineinschauen zu können[1]) wähnt, der leidet zum mindesten an extremer Selbstüberhebung, indem er sich als supraratonale Intelligenz geriert, wenn man nicht etwa sein Gebaren als unbewußte Gotteslästerung

[1]) Cfr. Matth. XI, 27; Joann. I, 18; VI, 46; I. Cor. II, 11; I. Tim. VI, 16; I. Joann. IV, 12.

bezeichnen will, insofern es das unendliche göttliche Leben in die Sphäre des Endlichen herabwürdigt. Dergleichen rationalistische Tendenzen, die dem Hochmuth schmeicheln, müssen ganz entschieden bekämpft werden. Man hätte daher wohl auch vom Verfasser trotz seiner Bescheidenheit und Friedensliebe eine schärfere Zurückweisung der von dem Würzburger Professor H. Schell als speculatives Princip supponierten theogonischen Auffassung der göttlichen aseitas erwarten dürfen. Ihre passende Stelle hätte diese Zurückweisung im „Scholion" zur sechsten These finden sollen. Die Lehre Schells, dass „das Dasein Gottes als die Wirkung einer Willensthat" zu betrachten sei, das heißt, dass Gott die causa efficiens seiner eigenen Existenz sei, ist allerdings begrifflich ein greifbarer Widerspruch, wie der Verfasser p. 203 in der These über die Suprarationalität des Trinitätsdogmas gelegentlich bemerkt; allein es ist diese Auffassung von der heiligen Schrift sowohl als auch von kirchlichen Lehrentscheidungen ausgeschlossen, zum Beispiel vom Capitel „Damnamus" des vierten Concils im Lateran, von Exod. III. 14 („Ego sum, qui sum etc).

Sonst haben wir nur einige belanglose Ausstellungen zu machen. Die im Interesse der Kürze allzuweit getriebenen Gräzisierungen des Stils sind dem Charakter der lateinischen Sprache wenig entsprechend, zum Beispiel wenn es p. 184 heißt: „appropriatio est quorundam attributorum absolutorum vel ad extra operationum de una prae alia persona propter majorem cum ea affinitatem praedicatio. — Unzulässig scheint uns die auf p. 13 vorkommende Ausdrucksweise: „unde ex his Deus queat concludi esse". — Der Gebrauch von „ens universalissimum" (p. 16) im Sinne von ens absolute perfectum oder infinitum ist desgleichen unstatthaft. — Die passive Formel „totam Trinitatem donari" (p. 189) scheint uns incorrect zu sein. Zwar verweist der Verfasser auf die heiligen Väter, besonders auf die griechischen, allein wir glauben nicht, dass dieselben sich so ausgedrückt haben. Richtig sagt man: Tota Trinitas se donat, wie man auch sagt: Pater se donat. aber nicht: Pater donatur. (Vergleiche hl. Thom. I. p. 9. 43. a. 4.) — Aus ähnlichem Grunde beanständen wir die 31. These, welche folgenden Wortlaut hat: „Divinarum personarum est: 1. circumincessio. 2. aequalitas, 3. appropriatio, 4. missio. Wir stoßen uns an der Connumeration der missio, welche der ersten Person nicht zukommen kann, mit den drei anderen Begriffen, welche allen göttlichen Personen vindiciert werden.

Diese und andere kleine Ausstellungen, die wir zu machen hätten, können übrigens unsere in Sperrdruck hervorgehobene Gesammtnote über die vorzügliche Brauchbarkeit des vorliegenden Lehrbuches nicht beeinträchtigen. Vielmehr wünschen wir von Herzen, dass dasselbe zahlreiche Freunde finde, die es mit Lust und Eifer studieren.

Fulda. Professor Dr. Arenhold.

6) **Juris canonici compendium**. Seminarii Mediolanensis scholae accomodatum. Auctore Sac. Angelo Nasoni Phil.

s. Theol. J. U. Doctore et Juris can. Prof. Pars I. Mediolani. Jos. Palma. 1897. pp. 225. fl. 8°.

Ein recht praktischer Leitfaden zum Unterricht im Kirchenrechte, aufgebaut auf das System Justinians: personae et res, ist es, der uns aus Mailand zukommt. Zunächst kommen die Personen als Träger der Jurisdiction in Betracht (persona gubernativa) und dann als Träger der Weihegewalt (persona sanctificativa). Im ersten Theile wird bündig und gut das Wesentliche angegeben, was nach der dreifachen Gewalt (potestas legifera, judiciaria et coactiva) angegeben werden kann, auch das Process- und Strafverfahren ist hier einbezogen. Sodann findet jeder Theil seine Behandlung, der sich auf die Weihegewalt und das Weihesacrament bezieht. Daran schließt sich die Behandlung der Personen selbst als Träger der beiden Gewalten in der Gesammtgliederung an und damit ist die erste Section abgeschlossen. Die zweite Section handelt de personis gubernandis et sanctificandis, unter welchem Titel die Laiencollegien, die Regularen, die religiösen Congregationen und Institute, die Confraternitäten rc. untergebracht werden. Die ganze Anordnung ist praktisch und logisch, die Durchführung genau abgemessen, auf der Höhe des gegenwärtigen Standes der kirchlichen Legislation, und, wie man kaum hinzuzufügen braucht, vollkommen kirchlich. Wir können diese literarische Novität bestens empfehlen.

Linz. Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

7) **Die Apostelgeschichte,** übersetzt und erklärt von Dr. Josef Felten, Professor der Theologie an der Universität in Bonn, Herder 1892. Preis M. 8 = fl. 4.80.

Obschon bereits vor längerer Zeit erschienen, ist doch vorstehendes Werk noch immer die neueste wissenschaftliche Erklärung der Apostelgeschichte auf katholischer Seite. Dem Commentar geht eine ausführliche Einleitung in das von der neueren protestantischen Kritik vielfach angegriffene Geschichtsbuch des hl. Lukas voraus, in welcher namentlich die Quellenfrage, die geschichtliche Glaubwürdigkeit und die Chronologie der Apostelgeschichte mit besonderer Aufmerksamkeit und Gründlichkeit behandelt werden. Ob die Eintheilung in fünf Theile, statt in zwei, glücklich sei, möchte Referent sehr bezweifeln, da der ganze Stoff, Bekehrung der Juden und der Heiden, wie auch die zwei Hauptfiguren des Buches, Petrus und Paulus, mit Nothwendigkeit auf die Zweitheilung führen. Desgleichen dürfte man die Bekehrung Pauli doch einige Zeit vor 37 ansetzen, weil man sonst das Apostelconcil zu spät ansetzen oder, was der Verfasser vorzieht, die 14 Jahre in Gal. 2, 1 unnatürlich auf 12 reducieren müsste. In der eigentlichen Erklärung ist ebensowohl dem positiven Charakter der katholischen Exegese, wie den berechtigten Forderungen der Textkritik und geschichtlichen Forschung Rechnung getragen, wenn auch der Historiker manchmal den Erklärer zurückdrängt und Schwankungen in der textlichen Behandlung sich nicht verkennen lassen, indem manchmal in dieser Beziehung zu viel, manchmal etwas zu wenig geschieht. Ich möchte besonders auf 4, 21 (Vulg.), die Construction in 4, 32, πέριξ in 5, 16, das μέν in 5, 41 u. a. verweisen, wo man empfindlichere Lücken antrifft. Zu σκολιός Seite 92 wäre besser Deut. 32, 5 zu vergleichen.

Mit Recht hat Felten die Worte 9, 12 als Ausspruch Christi und nicht als Notiz des hl. Lukas gefasst. Seite 124 unten soll es Joh. 11, 38 und Seite 125 A. 2 Luk. 23, 15 heißen. Väterstellen sollten besser gar nie aus Erklärern angeführt werden, wie das mit Basilius Seite 124 A. 1 geschieht. Seite 362 A. 1 ist das „hl." bei Clemens Al. wohl nur ein lapsus calami. Was die sachliche Seite der Erklärung anbelangt, so erlaubt sich Referent unter vollster Anerkennung ihrer Gediegenheit folgende abweichende Meinungen anzumerken. Das von Petrus versprochene donum Sp. s. (S. 91) ist mit der „Heiligung des Menschen" nicht erschöpft, sondern besagt die Mittheilung einer ganz eigenen sacramentalen Gnade, welche, allerdings ergänzend, zu jener der Taufe hinzutritt im Sacramente der Firmung. Was ebendort bemerkt wird, dass χάρισμα etwas vorübergehendes bedeute, ist nach I. Tim. 4, 14 nicht ganz richtig, da es dort geradezu die sacramentale Gnade der Ordination bezeichnet. In der Erklärung des Namens Barnabas, wie auch in der Auffassung des Communismus der ersten Christen (S. 95) ist Felten m. E. ohne Grund von der gewöhnlichen Auffassung abgegangen. Die Benützung englischer Autoren, die namentlich für die geschichtlichen Partien dem Buch sehr zum Vortheil gereicht, hat, wie es scheint, den Autor manchmal zu Annahmen veranlasst, deren Natürlichkeit nicht immer ihrer Originalität entspricht. So wird es schwerlich allgemeinen Beifall finden, wenn der „Stachel für das Fleisch" (II. Cor. 12, 7) von einer dauernden Augenkrankheit verstanden wird, die mit der Erblindung vor Damaskus zusammenhieng. Letztere, wie auch ihre plötzliche Heilung, war ein Werk Gottes, aber den „Stachel" führt Paulus selbst auf einen anderen Factor zurück! Was Felten aus Blancard ebendort (S. 196) anführt, kann allerdings Referent aus eigener Erfahrung bestätigen, doch genügt das nicht zur Erklärung jener Stelle, die übrigens nicht der Apostelgeschichte angehört. Felten nimmt nur zwei Reisen Pauli nach Corinth an (S. 364), eine Auffassung, die dem II. Cor. Br. Gewalt anthut und nur mit den künstlichsten Stützen zu halten ist. Auch zu den geschichtlichen Ausführungen, welche die glänzendsten Seiten des Buches bilden (vergl. u. a. die historische Beleuchtung von 12, 17: Petri Romreise) und besonders im zweiten Theile der Apostelgeschichte mit seinen vielen Anklängen an die Profangeschichte hervortreten, mögen einige Hinweise hier am Platze sein. Seite 345 A. 1 findet es Felten auffallend, dass die Juden in der römischen Colonie Corinth sich mit Uebergehung der Duumvirn gleich an den Statthalter wenden, und meint, sie hätten vielleicht bei jenen Beamten schon vergebens gegen Paulus geklagt oder auch in Gallio einen gefügigeren Richter gesehen. Die erste Annahme wird aber durch das Schweigen des Lukas, die letztere gerade durch den menschenfreundlichen Charakter des Gallio ausgeschlossen. Die richtige Erklärung dürfte die sein, dass einmal die wirklich ganz autonomen Städte nicht selten wegen Geschäftsvortheile auf die Gerichtsbarkeit verzichteten und Convente in ihrem Bereiche durch die Römer abhalten ließen (vergl. Marquardt. Röm. Staatsvw. I. 80), und dass zweitens jene Städte, die das volle Recht der Colonieſtädte, also mit dem jus italicum und der immunitas auch die libertas auf dem Papier besaßen, dennoch factisch nur selten dieses letztere Recht der Freiheit

oder die Autonomie auf dem Gebiete der Jurisdiction ausüben durften; dasselbe war vielmehr häufig auf die städtische Verwaltung beschränkt (vergl. Marqu. S. 90; S. 88 A. 3). Auch ist bei Apg. 18, 12 nicht zu übersehen, dass die Klage, wenigstens im Sinne der Juden, über den Bereich der niederen Gerichtsbarkeit hinausgieng, also schon aus diesem Grunde vor den Statthalter gehörte. Nur die Vorverhandlungen durften in solchen Fällen (vergl. Philippi Apg. 16, 19) von den Duumvirn in Abwesenheit des Statthalters eingeleitet werden, und es war ihnen nur eine modica castigatio gestattet. Seite 367 A. 1 wird die Meinung Rösgens von den Asiarchen im weiteren Sinne, die sich fälschlich auf Strabo c. 649 stützt, nicht entschieden zurückgewiesen. An genannter Stelle ist von wirklichen Asiarchen, „die aus Tralles stets hervorgehen und damit den Glanz dieser Stadt bekunden", die Rede. Auch Seite 369 A. 3 hätte die Annahme von zwei Proconsuln in einer Provinz eine stärkere Zurückweisung verdient. Konnten auch Celer und Aelius faktisch die Herrschaft über Asia haben, so doch nie und nimmer Proconsuln sein! Die schola Tyranni Apostelgeschichte 19, 9 möchte ich lieber als öffentliche Gallerie fassen, die diesen Namen trug, ähnlich wie die schola Octaviae in Rom. Damit wären manche Schwierigkeiten und Fragen beseitigt, die sich sonst an die Behandlung der Stelle knüpfen. Diese wenigen Bemerkungen sollen nur zeigen, wie der vorliegende Commentar nach allen Seiten hin eine Menge von Fragen in den Bereich seiner Untersuchung gezogen hat, welche nicht bloß die Lesung äußerst interessant gestalten, sondern auch für die Apologie vom größten Werte sind. Möchte man von unserer Zeit nicht mehr sagen, was Chrysostomus zu seiner Zeit von dem interessantesten Buche des N. T. sagen musste: Multis ignotus est hic liber! Für eine ebenso gründliche als angenehme Einführung in dasselbe hat der Commentar Dr. Feltens bestens gesorgt.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

8) **Die Sonntags-Evangelien,** bearbeitet von Bernhard Deppe, Münster, Theissing. — **Die Fest-Evangelien,** bearbeitet von demselben. 1890. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Die erste der hiemit angezeigten Schriften enthält der Form nach ausgearbeitete Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres, während der Inhalt, wie der Verfasser sagt, aus Erklärungen der hh. Väter und geschätzter Homileten zusammengestellt ist. Eine derartige Verbindung oder Vermischung bietet immer Schwierigkeiten und Klippen, die auch im vorliegenden Werke nicht in alleweg vermieden worden sind. Enthalten auch die Erklärungen gar manches recht brauchbare, wie z. B. die schönen Ausführungen auf den ersten Fastensonntag, das am weißen Sonntag über die Beicht gesagte u. s. w., so macht sich doch für den praktischen Gebrauch das Schwanken zwischen Homilie und Exegese störend bemerkbar und drängt insbesondere die große Stilverschiedenheit öfter unangenehm hervor, indem der Leser sich plötzlich von der einfachen Rede eines hl. Vaters zur schwungvollen Höhe französischer Kanzelredner versetzt sieht, deren Namen und Auszüge übrigens nicht immer deutlich angegeben werden. Der Herr Verfasser wollte offenbar die trockene Catenenform umgehen; aber die genaue Quellen-

angabe hätte sicher gerade einer solchen Schrift größeren Wert verliehen, wie dieselbe auch durch genauere Correctur bei diesbezüglichen Angaben (vgl. bes. S. 123), Vermeidung falscher Namensschreibung und consequentere Citationsweise nur gewonnen hätte. Im einzelnen wären folgende sachliche Ausstellungen zu machen: Die Methode des Verfassers brachte es allerdings mit sich, dass der Leser manches in den Kauf nehmen muss, was den Anforderungen einer strengeren Exegese nicht mehr entspricht, aber Etymologien, wie Philippus „Mund der Lampe" (S. 224), Capharnaum „Dorf des Fettes", Thabor „Zutritt des Lichtes" fordern den Widerspruch doch geradezu heraus. Dasselbe ist auch bei gar manchen Anwendungen und Erklärungen der Fall. So überschreitet es gewiss die Linie des Erlaubten, wenn Seite 41 die Worte: „Er ist gesetzt zum Falle vieler" vom Falle aus der Sünde, d. h. der Bekehrung genommen werden, oder Seite 51 der „ungerechte Richter, der Gott nicht fürchtet" Luk. 18, 2), einfach auf Christus bezogen wird! Von dem Täufer heißt es Seite 30: „Er predigte die Taufe der Buße, ertheilte sie aber nicht". Welche denn sonst? (Vgl. Matth. 3, 11!) Der Speisemeister war nicht immer ein Priester (S. 79). Die Worte Christi: „Opfere — zum Zeugnis für sie" gehen nicht auf die Priester, die ihres Unglaubens überführt werden sollten, sondern auf das Volk, mit dem der geheilte Aussätzige zu verkehren hatte. Eine Bekanntmachung des Wunders hatte ja der Herr sich ausdrücklich verbeten (S. 90). Quarantania liegt nicht jenseits des Jordans und ist nicht 20 Meilen von Jerusalem entfernt (S. 176). Die Bemerkung (S. 97), dass die gewöhnliche Gicht eine Krankheit ohne große Schmerzen sei, dürfte manchen Leidenden zu einem ingrimmigen Lächeln veranlassen. Von dem Satze (l. c.), dass der Hauptmann von Capharnaum ein Römer von Geburt und heidnischer Religion gewesen sei, ist die erste Behauptung unbeweisbar und unwahrscheinlich, die zweite aber sicher unbegründet, obschon man sie öfter findet. Wäre der Mann nicht ein beschnittener Proselyt gewesen, so hätten die Juden gewiss Jesum nicht gebeten, dass er in sein Haus käme (Luk. 7, 3 vgl. Joh. 18, 28; Apg. 10, 28). Auch der Hauptmann selbst hätte sich nicht bloß auf seine Unwürdigkeit berufen, sondern vor allem auf seinen Charakter als Heiden. Christus stellt also den Juden nicht die Religion, sondern die Abstammung des Mannes entgegen! Seite 105 und 107 wird von „Zähneklappern" gesprochen, das die Kälte in der Verdammnis bezeichnen soll. Aber die Schrift kennt nur ein „Zähneknirschen", das der Ausdruck des furchtbarsten Schmerzes ist, in welchem bekanntlich die Zähne übereinander hinfahren und sich ineinander verbeißen. Wie dann die Bewohner von Russland und Sibirien, Hyrkanien und Scythien mit diesem „Zähneklappern" in Verbindung gesetzt werden, ist unerfindlich und um mancher anderer schöner Anwendungen willen, die sich im Buche finden, zu bedauern. Ganz unverständlich ist mir die Seite 234 geblieben. Von anderen Versehen, die leicht hätten vermieden werden können, wie Seite 29 „Eroberung Roms" statt „Gründung Roms" soll hier abgesehen werden. Erwähnt sei noch, dass die Absicht der Juden bei ihrer Gesandtschaft an Johannes doch nicht die gewesen sein kann, schon damals Jesu herabzusetzen,

der ja dazumal noch nicht einmal öffentlich aufgetreten war! (S. 18.) Hätte der von uns geschätzte Herr Verfasser in diesen und anderen Punkten das ne quid nimis mehr beachtet, so könnten wir mit einer vollkommeneren Empfehlung schließen.

Im Vorworte zu den Festpredigten hat der Herr Verfasser selbst ohne weiters eingeräumt, dass „die redactionelle Abrundung und sprachliche Darstellung der Homilien manches zu wünschen übrig lasse, weil zum Feilen die nöthige Muße und Gesundheit fehlte". In diesem Falle hätten aber die mehrere Blätter umfassenden Auszüge in lateinischer, italienischer und französischer Sprache einfach weggelassen werden sollen. Auch die sogenannten „Zusätze" sind hie und da in einer Verfassung, in der sie dem Leser nur wenig verständlich sein können, mögen sie auch dem Autor manche gute Dienste geleistet haben. Eine Bemerkung, die wohl nur zur Orientierung des Verfassers diente, ist Seite 320 einfach in den Druck herübergenommen worden. Auch in diesem Bande finden sich ungenaue, schiefe oder unrichtige Behauptungen, während der Stil besser abgerundet und dem Zweck des Vortrages mehr angepasst erscheint als in den Sonntags-Evangelien. Das Wortspiel vom Schwein des Herodes ist bloß im Griechischen verständlich (S. 69). Dass zur Zeit Christi die hohepriesterliche Würde eine jährliche war, ist ungeschichtlich (S. 71). Die Weissagung des Michäas ist viel älter als 500 Jahre (v. Chr.), vgl. S. 78. Unrichtig ist ferner, dass die Juden Christum gleichsam zwischen Tempel und Altar getödtet haben (S. 43). Desgleichen leidet die sonst gedankenreiche Predigt über Matth. 1, 18—21 an exegetischen Gebrechen, die schon aus Allioli hätten behoben werden können. Es fehlt manchmal auch an einem scharfbestimmten Thema, so dass die Rede wie Seite 57 ff. in eine Causerie verläuft, die nirgends recht anzufassen ist. Dass auch hie und da unnöthigerweise Sätze oder Wörter in fremden Sprachen, wie griechisch Seite 83 und hebräisch Seite 86, vorkommen, halten wir dem Charakter der Materiensammlung zugute. Alles in allem glauben wir, dass die vorstehenden Werke nur von geübteren Kanzelrednern auszugsweise benützt werden können.

Dr. Kohout.

9) **Die Wunder Jesu** in ihrem inneren Zusammenhange betrachtet von Lorenz Chable, weiland Doctor der Theologie, Priester der Diöcese Straßburg. (Straßburger Theologische Studien, II. Bd. 4. Heft.) S. XII u. 106. Freiburg, Herder, 1897. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Vorliegende Studie war ihrem wesentlichen Inhalte nach eine Inaugural-Dissertation zur Erlangung des theologischen Doctorats von Seite des Verfassers (1895), der, ehe er seine Erstlingsarbeit für den Druck und die Oeffentlichkeit fertigstellen konnte, von einem allzufrühen Tode (1896) hinweggerafft wurde. Ob ihres inneren Wertes und als Gedenkblatt für den hoffnungsvollen Mann wurde die Schrift mit einigen Veränderungen und Ergänzungen von der Redaction oben genannter Zeitschrift veröffentlicht. Sie ist apologetischen Charakters und stellt sich die Aufgabe, zur Widerlegung der modernen Angriffe gegen das Wunder „das Verhältnis der Wunder Jesu zum Christenthum als Verwirklichung des Gottes-

und Messiasreiches darzustellen" (S. 3) und untersucht zu diesem Zwecke dieselben „nach ihrem inneren Wert, ihrer Stellung zur Person Jesu und seiner Aufgabe als Welterlöser und Gründer des Gottesreiches" (S. 6). Es werden daher, nach einer kurzen Widerlegung der modernen Einwendungen gegen ihre Geschichtlichkeit, Erkennbarkeit und Möglichkeit im allgemeinen, die Wunder Jesu im einzelnen nach den soeben angegebenen Gesichtspunkten einer eingehenderen Betrachtung unterzogen. Der Verfasser theilt hiezu die Wunder Jesu in vier Classen: 1. in wunderbare Liebeswerke, welche zunächst und ausdrücklich zur Hilfeleistung der leidenden Menschheit gewirkt wurden; 2. in Wunder zur positiven Errichtung des Gottesreiches, bei welchen durch Hebung irdischer Leiden die geistige Heilung vorzugsweise und ausdrücklich beabsichtigt war; 3. in Wunder, welche Jesu Kampf und Sieg über Satan und Tod bedeuten und zur Darstellung bringen: (Teufelaustreibung und Todtenerweckung); endlich 4. in wunderbare Realweissagungen, durch welche die Herrschaft der Kirche auf Erden und die siegreiche Ueberwindung aller ihr entgegenstehenden feindlichen Mächte angedeutet und vorausverkündet wurde.

Die Sprache und Darstellung ist recht lebendig und fesselnd; die Untersuchung über Wert, Bedeutung und Zweck der einzelnen Wunder fast durchgehends gründlich und anziehend und führt zu Ergebnissen, denen die Zustimmung nicht versagt werden kann (nur für die Ersäufung der Schweinherde im Lande der Gerasener ließe sich nach unserer Meinung, auch wenn sie vom Standpunkte Jesu aus beurtheilt wird, ein edlerer und Gottes würdigerer Endzweck auffinden als der vom Verfasser angegebene); die Zurückweisung der Einwürfe der Gegner, eines Strauß, Schleiermacher, Rénan, Paulus u. s. w. geschieht mit Geschick und in siegreicher Weise. — Ausstattung schön, Preis ziemlich hoch.

Erfüllt die Schrift auch nicht voll und ganz die Erwartungen, die man nach der Einleitung auf sie setzt, woran der frühzeitige Tod des Verfassers Schuld ist, so bietet sie doch einen sehr wertvollen Beitrag zur Apologetik und zum tieferen Verständnis der Wunder Jesu und kann besonders als Anregung zur weiteren und allseitigen Behandlung desselben Gegenstandes aufs beste empfohlen werden.

St. Florian. Prof. Dr. Moisl.

10) **Der Hypnotismus.** Eine naturwissenschaftliche Studie von Dr. L. Schütz, Professor der Philosophie am Priesterseminar in Trier. Fulda, Actiendruckerei 1897. 8°; 92 Seiten; Preis: M. 1.20 = fl. —.72.

Das oben angeführte Werk ist, wie schon sein Titel andeutet, eine Studie, und zwar eine gründliche, umfassende Studie, die der Erwerbung und des Ankaufes durch einen jeden Gebildeten wert erscheint; denn dieselbe behandelt einen sehr wichtigen Gegenstand aus der Naturwissenschaft, der bis jetzt noch immer in ein gewisses Dunkel gehüllt ist und den Psychologen, Theologen und überhaupt jedem denkenden Menschen räthselhaft und geheimnisvoll erscheint.

Der gelehrte Verfasser hat sich der nicht leichten Aufgabe unterzogen, aus dem von ungläubigen Forschern und Aerzten aufgespeicherten, vorhandenen Materiale aufgezeichneter Beobachtungen über Experimente mit dem modernen Hypnotismus des Nähern das Wesen des „künstlichen Schlafes“ (das ist der Hypnose beim Menschen in seinen Ursachen und Wirkungen, in seinen Erscheinungen und Folgen festzustellen, zu erklären, zu beleuchten, objectiv die einzelnen von einem concreten Gesichtspunkte aus beleuchteten hypnotischen Erscheinungen nach den dafür- und dagegen sprechenden Gründen zu würdigen und die angeblich wunderbaren, geheimnisvollen von ungläubigen Aerzten religionsfeindlich ausgelegten Wirkungen der Hypnose auf ihren wahren Wert und Gehalt zu prüfen, um dann zuletzt den Leser und Beurtheiler derselben dahin zu bringen, sich selbst das Urtheil bilden zu können über die Schädlichkeit, Unerlaubtheit und Verwerflichkeit der hypnotischen Experimente für die Menschen.

Der Autor ist dieser seiner ihm gestellten Aufgabe in allen Punkten gerecht geworden; seine Studie verräth gründlichen Fleiß, volle Hingebung an den abgehandelten Gegenstand und ein genaues, mühsames Quellenstudium aus den Schriften von über zwanzig der hervorragendsten und bedeutendsten Hypnotisten, wobei die bei allen in der Studie verzeichneten Thatsachen und Citaten angedeuteten Quellen es dem Leser ermöglichen, sich durch Nachschlagen noch weitere Belehrung aus den angedeuteten Autoren, größeren Werken und Originalabhandlungen zu erholen.

Das Buch, das aus vier Abschnitten besteht, handelt im ersten Abschnitte über das „Allgemeine des Hypnotismus“, über dessen Namen, über dessen Vorkommen in der alten Zeit, über sein Auftreten in der Neuzeit und Gegenwart.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich in ausführlicher und klarer Weise mit den zutage tretenden Erscheinungen in und nach der Hypnose bei künstlich eingeschläferten Menschen, und verabsäumt es nicht, zugleich eine genaue Aufzählung und Beschreibung der Mittel und Ursachen zur Erzeugung der Hypnose anzugeben. Darnach gibt es zwar viele Mittel zur Erzeugung der Hypnose, aber alle lassen sich in somatische (Manipulationen und Passes) und psychische Mittel (Suggestion oder Eingebung von Vorstellungen des Schlafes) eintheilen, die im letzten Grunde jedoch nur psychisch sind, und sich nur dann als wirksam erweisen, wenn die Suggestion imstande ist, in schneller Weise die Phantasie der Versuchsperson zu überraschen und zu überrumpeln; doch könne die Hypnotisierung einer Person ohne irgend ein Zuthun (S. 11) von ihrer Seite nicht zustande kommen, während andererseits bemerkt wird (S. 5), dass die Frauen in dem Hypnotisieren anderer sich bisher noch mit wenig Glück versucht hätten, weil denselben zunächst die zum Hypnotisieren anderer erforderliche Geduld, Consequenz und das sichere Auftreten abgehe. Da die modernen Hypnotisten sich nicht scheuen, es aufs Bestimmteste auszusprechen, dass „alle Menschen (mit Ausnahme der Geisteskranken) mit verschwindenden Ausnahmen hypnotisierbar und suggestibel seien“, dürfte es nicht uninteressant sein, in einem kurzen Auszuge aus des Verfassers statistischen Belegen anzuführen, bis zu welcher Percenthöhe

die Hypnotisierbarkeit der Menschen nach den wirklich stattgefundenen Beobachtungen geführt hat. Im Absatz II. Pkt. 12 wird hervorgehoben, dass von Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren 55·3%, unter Umständen sogar 70—80% durch Suggestion sich in somnambulen Schlaf versetzen ließen: während von Erwachsenen allein im Durchschnitte 80—96% Personen (Geisteskranke ausgenommen) hypnotisierbar sein sollen. Einem schwedischen Arzte gelang es bei 3148 behandelten Personen 97% wirklich in Hypnose zu versetzen! Besonders interessant und anziehend erscheint die Widerlegung der (S. 25/27) angeführten Behauptungen der ungläubigen Hypnotisten und Aerzte, dass die während der Hypnose angeblich durch Suggestion zustande gebrachten Blutausschwitzungen der „künstlich Eingeschläferten" gleiche Eigenschaften mit dem „blutenden Stigma" der Ekstatierten und Stigmatisierten der katholischen Kirche hätten. Jeder gläubige Christ wird die vorgenannte Widerlegung mit Freude begrüßen.

Wenn man die grelle Schilderung der hypnotischen Erscheinungen an den Hypnotisierten und die denselben willkürlich angeschlossenen Behauptungen der ungläubigen oder nichtchristlichen Forscher und Hypnotiseure über die verschiedenen Arten und Wirkungen der Suggestion auf dem vegetativen Gebiete des Menschen, auf dem Gebiete der Bewegung, der Wahrnehmung, der Phantasie, des Gedächtnisses und auf dem geistigen Gebiete der hypnotisierten Menschen wahrnimmt, würde einen schier ängstlich zumuthe werden über das dunkle Wesen und Treiben mit dem Hypnotismus; doch der dritte Abschnitt der Studie verschafft uns wieder Beruhigung dadurch, dass der Autor an der Hand der Eingeständnisse und vieler sich widersprechender Behauptungen der ungläubigen Forscher klar, bündig und gründlich nachweist, dass bei der Erregung der Erscheinungen des Hypnotismus weder übermenschliche, noch auch diabolische Kräfte im Spiele seien; vielmehr in Wirklichkeit alle Merkmale des Hypnotismus etwas Natürliches, sowohl ihrer Substanz, als auch ihrer Ursache nach, an sich tragen, also etwas rein Natürliches sind. — Fasst man jedoch die üblen Folgen, die mit dem hypnotischen Schlafe bei den Versuchspersonen verbunden sind, ins Auge, so wird jeder Leser dieser ausgezeichneten Arbeit sich vollinhaltlich dem Urtheile des Verfassers im vierten Abschnitte seiner gründlichen Studie anschließen, „dass die Anwendung und Verwertung des Hypnotismus, sei es zu ernsten Zwecken, sei es zur Kurzweil und Belustigung, stets für die Versuchspersonen schädlich, vom Standpunkt der reinen Vernunft als etwas Unerlaubtes und Verwerfliches bezeichnet werden muss; weil der Hypnotisierte für die Dauer der Hypnose bei allen seinen Handlungen und auch selbst bei allen seinen Willensthätigkeiten der angeborenen Freiheit seines Willens beraubt, zum bloßen Instrument des Willens und der Laune des Hypnotiseurs herabsinkt". Ein solcher Zustand der Versuchsperson ist unmoralisch, ist eine Entmündigung ihrer Persönlichkeit, eine Degradation ihrer Menschenwürde! — Kein Leser und besonders kein Priester wird das besprochene, aufmerksam gelesene Buch unbefriedigt aus der Hand legen. Der Preis per M. 1.20 ist ein sehr niedriger.

Hostau (Budweis. Diöc.). Dechant Steinbach.

11) **Compendium der Pastoral und Katechetik.** Von Dr. Anton Skočdopole. I. Bd. Wien. 1897. Verlag: Carl Fromme. Preis fl. 2.— = M. 3.50.

Dieses Compendium unterscheidet sich von den übrigen Werken über Pastoraltheologie schon äußerlich in zwei Beziehungen, einmal durch sein Format in 18°, welches dem Westentaschen-Format nicht mehr ferne steht, sowie durch seine Eintheilung des Stoffes. Der Herr Verfasser glaubte nämlich von der üblichen Eintheilung des Lehrstoffes nach den drei Aemtern Christi, welche sich wieder in dem Auftrage des Herrn an die Apostel bei Matth. 28, 19 findet, abgehen zu sollen, weil sie „den Anforderungen der Wissenschaft und dem praktischen Charakter dieser theologischen Disciplin nicht recht entspreche". Er setzt an deren Stelle eine genetische Ordnung nach dem religiösen Entwicklungsgange des Menschen und behandelt daher in diesem ersten Bändchen die heiligen Sacramente der Taufe und Firmung, die Homiletik und Katechetik, weil die fides implicita der Taufe durch den religiösen Unterricht zur fides explicita werde. Es ist zu bezweifeln, ob durch diese vitale Behandlung der Pastoralthätigkeit ein wesentlicher Vortheil erzielt wird; denn der Herr Verfasser muss selbst schon der Lehre von der heiligen Taufe „ein erstes Buch" voraussetzen, welches in fünf Artikeln die Grundlagen der kirchlichen Pastoralthätigkeit darstellt. Man sieht nur, dass jede Eintheilung ihre Licht- und Schattenseiten hat. Inhaltlich ist das erwähnte erste Buch zu knapp gehalten und vermag eine allgemeine Liturgik nicht zu ersetzen; denn zum Beispiel die Lehre von der liturgischen Sprache, Musik, Kreuzzeichen u. s. f. blieb ganz unerörtert; sehr ausführlich und zutreffend ist dagegen die Homiletik und Katechetik behandelt, die Führung der Matrikenbücher und die Anleitung der Jugend zum religiösen Leben. Sehr ergiebig sind die in Oesterreich geltenden staatlichen Verordnungen citiert; weniger die kirchlichen Decrete. Mangelhaft erscheint uns die Angabe der Pastoralmittel, indem nur Lehre, Cultus und Disciplin als ordentliche, seelsorgerliche Mittel genannt werden (S. 4); an einer anderen Stelle jedoch (S. 174) wird „auch die Person des Predigers, seine Stellung und Auctorität, sein Verhältnis zu den Zuhörern, sein allgemeiner Gemüthszustand und seine durch außergewöhnliche Ursachen bewirkte Seelenstimmung, selbst seine physische Kraft und seine Stimme" als entscheidend betrachtet. Für das Formular zum Dreikönigswasser (S. 30) ist mehr als das angeführte Decret vom 11. Juni 1890 jenes vom 6. December 1890 maßgebend. Die Angabe (S. 34), dass nie eine Incensation in Mitte, links, rechts stattfinde, widerspricht wenigstens der Gewohnheit, zum Beispiel bei Incensation der Tumba und des Volkes. Nicht ganz entsprechend dürfte (S. 87) auch die Aeußerung sein, dass am Charsamstag die zwölf Prophezien auf die Taufe allein hinweisen; denn in altchristlicher Zeit wurde die Spendung der Eucharistie und der heiligen Firmung mit der Taufe verbunden und daher finden sich auch Prophezien, welche unschwer auf die Eucharistie und Firmung bezogen werden können. Diese Bedenken mögen nur erwähnt sein, weil sicherlich von diesem Compendium bei seinen übrigen Vorzügen in nicht allzu langer Frist eine zweite Auflage erfolgen wird. In diesem

Falle dürfte auch gerathen sein, den Titel „Pastoral" in Pastoraltheologie umzuändern.

München. Dr. Andreas Schmid, Universitäts-Professor.

12) **Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen.** Versuch einer Erneuerung der Annales ecclesiastici des Baronius für die Jahre 378—395 von Gerhard Rauschen, Dr. der Theologie und Philosophie, Ober- und Religionslehrer am kgl. Gymnasium zu Bonn. gr. 8° (XVIII und 610 Seiten. Freiburg, Herder) 1897. Preis 12 M. = fl. 7.20.

Seitdem der berühmte italienische Oratorianer Cardinal Cäsar Baronius seine Annales ecclesiastici herausgegeben hat, sind drei Jahrhunderte verflossen; der erste Band erschien nämlich 1588, der zwölfte, bis zum Jahr 1198 reichend, im Todesjahr des Cardinals, 1607. Baronius verfasste dieses Werk, das ihm den Ehrennamen eines Vaters der Kirchengeschichte eintrug, auf Anregung des hl. Philipp Neri und beabsichtigte damit, den Magdeburger Centurien eine von aller Parteilichkeit freie Geschichte der christlichen Kirche entgegenzusetzen. Auf Grund der zuverlässigsten Quellen, namentlich auch unter reicher Benützung der Documente der vaticanischen Bibliothek, berichtet Baronius, was Jahr für Jahr sich innerhalb des Reiches Gottes auf Erden zugetragen hat: welche Kaiser und Päpste regiert, welche Religionsgesetze sie gegeben, welche Concilien stattgefunden, welche Häresien hervorgetreten, welche Kirchenväter und Heilige gewirkt haben 2c. Da Baronius mit seiner großartig angelegten Kirchengeschichte zugleich auch einen apologetischen Zweck verfolgte, die allseitige Vertheidigung der katholischen Kirche, sind dem Werke zahlreiche selbständige Abhandlungen beigegeben.

Die Geschichtsforschung ist seitdem nicht brach gelegen, viele und für die Beurtheilung einer historischen Thatsache oft sehr belangreiche neue Funde wurden gemacht, neue Quellen wurden aufgedeckt, eine Fülle von Specialschriften ist seitdem, insbesondere in neuerer Zeit, erschienen. Die Absicht, die Annalen des Baronius mit Rücksicht auf die Ergebnisse einer dreihundertjährigen Forschung „vom Standpunkte modernen Wissens und Könnens aus" neu zu bearbeiten, ist als eine sehr zeitgemäße und berechtigte zu begrüßen. Rauschen bietet in dem oben angezeigten Werke bereits die Neubearbeitung eines Abschnittes von 17 Jahren, der Regierungszeit des Kaisers Theodosius I., und er stellt in Aussicht, wenn ihm Gott die Gesundheit erhält und soweit es seine vielen Berufsarbeiten gestatten, in ähnlicher Weise auch die folgenden Jahre bis zum Untergange des weströmischen Reiches zu bearbeiten.

Weshalb Rauschen gerade diesen Abschnitt zunächst behandelt hat, führt er treffend in folgenden Worten aus: „Die Regierung des älteren Theodosius hat für die geschichtliche Betrachtung ein ganz besonderes Interesse. In diesem Zeitabschnitt wurde der lange Kampf zwischen Heidenthum und Christenthum zum Abschluss gebracht und der Rangstreit zwischen Arianismus und Orthodoxie nach vielen Schwankungen zugunsten der letzteren entschieden. Diese Periode der Geschichte ist auch die klassische Zeit der großen Kirchenväter, in welcher das kirchliche Leben sehr lebendig pulsirte und in einer Fülle von Synoden, Gesetzen und Schriftwerken seinen Ausdruck fand."

Referent kann nur wünschen, dass der Verfasser imstande sein möge, die Aufgabe, die er sich gestellt hat, glücklich zum Abschlusse zu bringen.

Denn seine Arbeit verräth Seite für Seite richtiges Verständnis und vollständige Beherrschung der Quellen. Nach einer kurzen Uebersicht über die unmittelbaren und abgeleiteten Quellen (S. 1 bis 13) folgt die Geschichte der Jahre 378—395 (S. 17 bis 466) nach den Rubriken: Die Kaiser, Die römischen Beamten, Religionsgesetze, Culturgesetze (das heißt solche Gesetze, welche entweder eine Reform der Sitten, besonders in christlichem Geiste, bezweckten oder doch für die sittlichen Zustände und das Privatleben charakteristisch sind), Concilien, Kirchenväter, Bischöfe (und Mönche), Häretiker (und Heiden). Von Seite 469 ab bis Seite 574 folgen nicht weniger als 26 Excurse, das heißt historisch-kritische Abhandlungen über einzelne Fragen vorwiegend chronologischer Art, und zwar „solche, bei welchen falsche Auffassungen neuerer Darstellungen zu berichtigen waren". Den Abschluss bilden sehr ausführliche Register über die Schriften der Kirchenväter und über die Gesetze, welche in den behandelten Zeitraum einschlägig sind, sowie Personen- und Sach-Register.

Das verdienstvolle Werk Rauschens bildet nicht nur eine höchst schätzenswerte Bereicherung der kirchengeschichtlichen Literatur, auch die Profan- und die Culturgeschichte und namentlich auch die Patrologie können aus ihm verschiedene neue Aufschlüsse und manche nützliche Anregung sich erholen. Mögen dem Verfasser alsbald weitere gutgeschulte Kräfte zur Seite treten, um unter seiner Anleitung und nach seinem Beispiele, mit demselben Fleiße, mit derselben Gründlichkeit und Akribie an die Fortsetzung des schönen Planes zu gehen, den Rauschen entworfen und glücklich auszuführen begonnen hat! „Baronius redivivus! — Der Gedanke ist zu großartig, als dass seine Verwirklichung in absehbarer Zeit erhofft werden könnte"; aber auch so großartig, dass seine Verwirklichung von allen Freunden der Wissenschaft ersehnt werden muss.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, kgl. Lycealprofessor.

13) **Ueber Willensfreiheit und Willensbildung.** Einige Capitel aus der pädagogischen Psychologie. Nebst einem Anhange: Das Gewissen und das Gefühlsvermögen. Von einem praktischen Schulmanne. Köln, 1897. Heinr. Theissing. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass man in weiten Kreisen der katholischen Pädagogen wieder zu den bewährten Grundsätzen der Alten zurückkehren will und zu diesem Zwecke die Lehren der christlichen Psychologie auf die Pädagogik anzuwenden bemüht ist. Auch hier hat man ja aus Neuerungssucht die guten Quellen lebendigen Wassers verlassen und sich Cisternen gegraben, die das Wasser nicht halten. Die jetzige Rückkehr ist aber durchaus kein Rückschritt, kein einfaches Zurückgehen, sondern ein Aufbauen und Fortbauen auf dem bewährten, erprobten Alten. Aber freilich müssen zuerst die vergessenen Schätze wieder hervorgeholt werden. Diesem Bestreben verdankt das vorliegende Schriftchen seine Entstehung. Es erschien zuerst als Abhandlung im V. Jahrbuche des Katholischen Lehrerverbandes Deutschlands.

Gut und richtig wird der Begriff der Willensfreiheit entwickelt und die verschiedene Bedeutung des Wortes Freiheit erklärt (Freiheit von äußerem

Zwang, innere Freiheit = Freiheit gegenüber dem Objecte des Strebens, politische Freiheit, sittliche Freiheit = Freiheit des Willens gegenüber der Sinnlichkeit). In der Vertheidigung der Willensfreiheit betont Verfasser nachdrücklich unser Bewusstsein des Anderskönnens bei jeglicher überlegten Handlung. Mit Recht. Doch könnte man vielleicht die Entwicklung der übrigen Beweise und die Widerlegung des Determinismus eingehender und treffender gestalten.

Das Verhältnis des Willens zur Vernunft ist gut, wenngleich noch nicht ganz reif und befriedigend dargestellt. Es ist nicht richtig, dass jeder freie Willensentschluss eine prüfende Ueberlegung der Vernunft, eine solche nämlich, die nur durch den Einfluss des Willens zustande kommt, voraussetze, und dass folglich, wie Verfasser sagt, jener „erste Willensanstoß zur Bethätigung der Vernunft“ eine unwillkürliche Willensregung sei. Sobald etwas auf das Handeln irgendwie Bezügliches dem Geiste vorschwebt, vermag er nach der genaueren Erkenntnis und Beurtheilung desselben frei zu streben und in diesem Sinne die Vernunft in Thätigkeit zu setzen. „In seinem ersten Beginn“ wird gleichwohl dieser Entschluss eine unwillkürliche Regung sein, bestehend in dem Wunsche nach Erkenntnis.

Ueber den Einfluss Gottes auf den Willen erwähnt Verfasser neben der katholischen Lehre auch die Theorien über die Weise desselben. Ueber den Irrthum in seiner Beziehung zur Sünde sagt Verfasser irrthümlich: „Ehe der Wille sich dem Bösen zuneigt, muss er die Vernunft veranlassen, ein falsches Urtheil zu bilden und das Böse als gut oder entschuldbar zu erklären“. Aber sobald der Wille das thut, ist er doch schon dem Bösen zugeneigt? Bei der „Bildung des Willens“ wäre die Darstellung des Willens in seiner Beziehung zu den Willensobjecten sehr nützlich und dankbar. Auch ist hier die Bedeutung fester sittlicher Urtheile und klarer sittlicher Begriffe für die Kräftigung des Willens zu betonen.

In dem Anhange: „Gewissen und Gefühlsvermögen“ wendet sich Verfasser gegen einige Sätze der Abhandlung „Das Gewissen und seine Entwicklung“, von Herrn Dechant Stoff in Kassel, die ebenfalls im V. Jahrbuche des katholischen Lehrerverbandes erschienen ist. Im Grunde wohl mit Recht, doch geht er in einigen Entgegnungen zu weit. Freilich darf das Gewissen nicht auf das Gefühl gestützt werden, aber es wird doch oft vom Gefühl geleitet. In vielen Dingen erhalten Handlungen, deren Natur und Folgen der Verstand (besonders der unerwachsene) nicht kennt, im Urtheile des Gewissens das Prädicat g u t oder b ö s durch die natürlich-gute Neigung, und diese ist's eben, die sich uns als „Gefühl“ kundgibt. Der Satz, dass das Gewissen autonom sei, ist bei Herrn Dechant Stoff nicht verkehrt, weil er hinzufügt: „insofern es der unmittelbare Ausdruck des göttlichen Willens ist“. Diese Beifügung lässt an die Kant'sche Autonomie-Lehre gar nicht denken. Die Frage, ob Gefühlsvermögen oder nicht, ist zwar nicht unbedeutend, greift aber nur dann in die moralische und pädagogische Praxis ein, wenn man durch die Aufstellung eines Gefühlsvermögens der Wirksamkeit und Herrschaft der Vernunft Eintrag thun will.

pg. 12 muss corrigiert werden: „Das Böse wollen ist weder **die** Freiheit &c.“.

Die Abhandlung ist für das Gedeihen der christlichen, auf eine gesunde und gläubige Psychologie und katholische Grundsätze gebauten Pädagogik freudig zu begrüßen, und allen, die sich der Erziehung der Jugend widmen, sehr zu empfehlen.

Freising. Dr. O. Sickenberger, Professor.

14) **Entwurf einer Aesthetik der Natur und Kunst.** Von Dr. Anton Kirstein. Paderborn, Schöningh, 1896. VIII und 324 Seiten. Preis M. 4.80 = fl 2.88.

Im vorliegenden Buche haben wir einen trefflichen Wegweiser zur Beurtheilung der Schönheit in Natur und Kunst. Nach einer Einleitung, die den Begriff, die Aufgabe und den Wert der Aesthetik erörtert, behandelt der gelehrte Professor der Philosophie am Mainzer Priesterseminar im ersten Theile „die Schönheit im allgemeinen“, im zweiten „die Schönheit in der Natur“ und im dritten „die Schönheit an den menschlichen Kunstwerken“. Dabei tauchen Fragen auf, welche äußerst schwierig sind, und über welche seit Plato unendlich viel geschrieben worden ist, ohne dass allgemein giltige Resultate erzielt wurden. Aber es werden auch Gegenstände in den Kreis der Betrachtung gezogen, die sehr ins praktische Leben einschlagen und von Künstlern und Kunstfreunden beachtet werden sollten, so die Darstellung des Nackten (vgl. A. Weber, Vorträge, Regensburg 1895, S. 66—72), Theatervorstellungen u. s. f. Alle diese Erörterungen sind in klarer und angenehmer Sprache vorgetragen, und kein Leser braucht sich vor dem berüchtigten „Philosophen-Deutsch“ zu fürchten, das selbst Einfaches verwirrt und durch langathmige Sätze in Dunkel hüllt. Wir wünschen daher dem „Entwurfe“, wie allzu bescheiden der Titel lautet, eine freudige Aufnahme; die gesunden Grundsätze werden den Geist anregen und die eingeflochtenen poetischen Schilderungen das Herz erwärmen. Die zweite Auflage folge bald als „Lehrbuch der Aesthetik“, vermehrt durch ein Register.

Nun gestatte ich mir, einige Bemerkungen einzufügen. Den Satz: „Ein ganz und gar hässliches Wesen gibt es in der Natur nicht und kann es nicht geben“ (S. 52) möchte ich in seiner Bestimmtheit nicht unterschreiben; denn die meisten Menschen halten gewisse Spinnen, Scorpione u. s. f. für hässlich und empfinden sofort einen Abscheu. — Seite 57 heißt es: „Wir müssen annehmen, dass die Erde jetzt nicht schlechter ist, als sie vor dem Sündenfalle gewesen“. Mit diesem „müssen“ lassen sich aber die Worte des heiligen Apostels Paulus (Rom. 8, 19—22) nicht gut vereinigen. Gott lässt vielmehr die Natur-Welt in dem Verhältnisse des Mit-Duldens und Mit-Büßens (V. 22) mit dem Menschen in der weisen und erbarmenden Absicht, um die Schöpfung dereinst auch mit denjenigen wieder zu erhöhen, um welcher willen sie entherrlicht worden (V. 21). Dass ehedem ein Fluch über die Erde und alles, was darauf ist, ergangen sei, beweisen auch in schlagender Weise die Segnungen, welche die heilige Kirche im Namen des Erlösers über Felder, Früchte u. dgl. ausspricht. — Seite 68 wird die Meinung geäußert: „Ein Gebäude, in rothem Gestein aufgeführt, macht vielmehr den Eindruck des Soliden, Monumentalen als ein solches, bei dem weißes, gelbliches oder graues Material verwandt wurde“. Auf mich machte der weiße Parthenon, sogar in mittäglicher Sonnenglut, den Eindruck des Monumentalen, und unsere weißlichen Dome, die Marmorpaläste Italiens stehen hinter röthlichen Bauten an monumentaler Wirkung nicht zurück. Und gerade der grüne

Sandstein des Würzburger Schlosses macht dasselbe zum schönsten Monumentalbau fürstlicher Residenzen. — Auf Seite 135 bedurfte der Satz: „Ringsum standen in Form eines Rechteckes Säulen" (beim griechischen Tempel) einer Einschränkung, man unterscheidet ja auch den Prostylos und Amphiprostylos. Auf Seite 136 werden die drei griechischen Baustyle für bestimmte Gottheiten beansprucht, aber die Denkmale lassen sich in die beliebte Bestimmung nicht einreihen. So waren auf der Akropolis von Athen zwei Tempel der einen Athene geweiht: der schönste dorische (Parthenon) als Festtempel und der schönste jonische („Erichtheion") als Cultustempel, während in der Stadt der korinthische (und zugleich größte griechische) Tempel dem Zeus Olympios galt. — Seite 224: Zwischen den beiden Namen Ballade und Romanze herrscht allerdings ein immerwährendes Schweben. Ich möchte aber lieber nach dem Inhalte als nach der Form den Unterschied bestimmen. Die Romanze (romantische Erzählung, ursprünglich jede in romanischer Sprache verfasste Erzählung) nimmt ihren Stoff aus der Romantik. Deswegen nannte Schiller seinen „Kampf mit dem Drachen" eine Romanze. Auch bedarf die Ballade nicht „der musikalischen Begleitung". Die poetische Erzählung und die Legende sollten nicht in eine Anmerkung verwiesen sein. — Missverständlich ist die Stelle (S. 235—6): „In den Dichtungen der Alten bestehen die Chöre aus einer Anzahl von Personen beiderlei Geschlechtes". Denn beim griechischen Drama spielten in Athen nur Männer und Jünglinge. — Durch Seite 303 könnte der Ungar Liszt als Deutscher aufgefasst werden. — Bei der Charakterisierung der Werke Wagners (S. 309) ist die allzu große Ausdehnung (fünf Stunden dauert manchmal eine Aufführung) zu verwerfen. „In der Beschränkung zeigt sich der Meister".

Regensburg. Professor Anton Weber.

15) **Die Gesellschaft.** Populäre Abhandlungen von P. Georg Freund C. Ss. R. 1897. Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W. (185 Seiten.) Preis M. 1.20 = fl. —.72, geb. M. 2.— = fl. 1.20.

In dem vorliegenden Büchlein bietet der in der katholischen Welt wohlbekannte Verfasser eine populäre Darstellung der wichtigsten Lehren über die Gesellschaft. Das Werkchen enthält folgende 8 Abhandlungen: 1. Ueber die Kirche, wo mit beredten Worten gezeigt wird, dass die Kirche ein Gotteswerk ist; 2. über den Staat: dessen Zweck, verschiedene Entwicklungsformen, und besonders das richtige Verhältnis zwischen Kirche und Staat; die alten und neuen Irrthümer (Staatsomnipotenz und völlige Religionslosigkeit) werden gebürend zurückgewiesen, auch die Schlagwörter „ultramontan" und „clerical" gehörig beleuchtet; 3. über die Ehe; es wird dargelegt deren Heiligkeit und Ehrwürdigkeit, Einheit und Unauflöslichkeit, ferners der Weg zu einer wahrhaft glücklichen Ehe durch eine richtige Wahl und Vorbereitung, endlich das kirchliche Urtheil über die Civilehe. Der 4. Aufsatz trägt die Ueberschrift: Der Mann: hier ist ein erhebendes Bild eines echt christlichen Mannes entworfen und anziehend geschildert, wie sich sein religiöser Sinn im häuslichen und öffentlichen Leben zeigt; besonders werden auch recht nützliche Belehrungen ertheilt über das Verhalten der Presse und den Wahlen gegenüber. In ähnlicher Weise handelt der 5. Aufsatz über das Weib; er schildert das Verhalten eines tugendhaften, christlichen Weibes, einer pflichtgetreuen Gattin, Mutter und Hausfrau. Die 6. Abhandlung ist über die Jugend, nämlich über die Wichtigkeit, Gefahren und Pflichten der Jugendzeit; als besondere Zier der Jugend wird hervorgehoben die Bescheidenheit, Ehrerbietigkeit und Gehorsam gegen die Vor-

gesetzten; vor allem wird die Keuschheit in erhebenden Worten gepriesen und werden weise Rathschläge gegeben zur Vermeidung der besonderen Gefahren gegen dieselbe; auch dem katholischen Vereinswesen wird hier das Wort geredet. 7. Ueber das Gebet, als des Menschen höchste Würde, heiligste Pflicht und süßesten Trost. 8. Ueber die Arbeit; die verschiedenen Auffassungen: die alt- und neuheidnische Verachtung des Arbeiters, die socialistische Vergötterung der Handarbeit und die Lehre des Christenthums von dem Segen der Arbeit; mit schönen Worten ist dargestellt, wie Christus selber die Arbeit geadelt, wie die Kirche dieselbe geehrt und allezeit geschützt hat, wie nur „das Christenthum die Standes- und Ehrenrettung der Arbeit". Dies ist der Inhalt des Büchleins. Die Ausführung dieser Lehren ist gut und interessant, fast durchwegs auch allgemein verständlich; die Sprache ist einfach und edel, oft sogar schwungvoll und erhaben, belebt durch anschauliche Gleichnisse und Beispiele, gekräftigt und fest begründet durch passende Worte der heiligen Schrift. In Bezug auf die Sprache sei jedoch gestattet, den Wunsch auszusprechen, dass alle Fremdwörter und fremdartigen Ausdrücke beseitigt werden; für das gewöhnliche Volk dürfen solche nicht da sein, und für Gebildetere brauchen sie nicht da zu sein: also fort damit! Ferner sind auch einige etwas zu schwierige Redefiguren angewendet worden; z. B. die Figur der Ironie und ähnliche werden oft nicht recht verstanden werden; darum müssen in einer Volksschrift solche Redeweisen einfacher gegeben werden. Trotz dieser unbedeutenden Ausstellung ist das Werkchen gewiss geeignet zur Belehrung des Volkes, auch ist es eine gute Fundgrube für öffentliche Vorträge. Es sei recht dringend empfohlen zur allgemeinen Verbreitung!

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer, Spitalkaplan.

16) **Die griechischen Apologeten der classischen Väterzeit.** Eine mit dem Preis gekrönte Studie von Dr. M. Faulhaber, Präfect im bischöflichen Knabenseminar zu Würzburg. I. Buch. Eusebius von Cäsarea. Würzburg, Andr. Göbel, 1896. 8°. XI u. 134 Seiten. Preis M 1.40 = fl. —.84.

Seit einer Reihe von Jahren ist die theologische Facultät der Universität Würzburg bestrebt, in einzelnen Monographien die Geschichte der christlichen Apologie bearbeiten zu lassen. Diesem Plane verdanken nebst vorliegender Schrift noch die Arbeiten von Dr. Greg. Schmitt: Die Apologie der drei ersten Jahrhunderte (Mainz, 1890) und Dr. Ant. Seitz: Die Apologie des Christenthums bei den Griechen des vierten und fünften Jahrhunderts (Würzburg, 1895) ihren Ursprung.

Vorliegende Schrift verdient sowohl in historischer, als auch in praktisch-apologetischer Hinsicht alle Beachtung. In ersterer Beziehung zeigt sie uns in Eusebius einen genialen Mann von eisernem Fleiße, der seine auf bewunderswerter Detailarbeit aufgebauten historischen Forschungsresultate mit viel Geist und Geschick in den Dienst der Apologie der wahren Religion stellt. In letzterer Beziehung findet auch der Apologet unserer Tage eine reiche Fülle von noch heute verwendbarem Beweismaterial für die einzelnen Theile seines Studiums.

Möchte die sehr anziehend und anregend geschriebene Monographie die Aufmerksamkeit recht vieler katholischer Theologen auf die patristischen Studien hinlenken, in denen schon auch die Väterausgaben der Philologen der Wiener Akademie und der protestantischen Berliner Theologen zu edlem Wetteifer begeistern sollten.

Wien. Msgr. Fischer-Colbrie.

17) **Straßburger theologische Studien.** Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard, Professor an der Universität Würzburg, und Dr. Eugen Müller, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. II. Band, 3. Heft. Die moderne Moral und ihre Grundprincipien. Kritisch beleuchtet von Dr. C. Didio, Religionslehrer am Gymnasium zu Hagenau i. E. Straßburg, Agentur von B. Herder, 1896. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. VII u. 103 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Vorliegendes Heft behandelt in sechs Capiteln das „sittliche Problem in der Gegenwart" und die vornehmlichsten modernen Moralsysteme, Eudämonismus oder Utilitarismus, Positivismus und Darwinismus, das System des „Culturfortschrittes", Kants Ethik, endlich den Pessimismus. Jedes der genannten Systeme wird nach seinen Hauptpunkten charakterisiert und dann vom moral-philosophischen Standpunkte aus gezeigt, dass es mehr oder minder ungeeignet sei, wahre Sittlichkeit dauernd zu begründen. — Den ungenügenden oder geradezu falschen Moralsystemen nachdrücklich entgegenzutreten, ist sicher ein zeitgemäßes und verdienstliches Unternehmen, und darum die in Rede stehende Arbeit zu begrüßen. Der Herr Verfasser hat seinen Gegenstand mit vieler Sachkenntnis behandelt. Auch die Beurtheilung und Widerlegung der gegnerischen Ansichten ist ganz gut. Hie und da, z. B. S. 27, dürfte die Argumentation lichtvoller sein. Viel besser als die mehr abstracten Partien sind jene, in welchen der Herr Verfasser durch concrete Folgerungen aus den Aufstellungen der Gegner ihre Grundsätze als unhaltbar darthut, besonders, wenn er praktische Beispiele bringt. Am meisten scheint das Capitel über den Pessimismus gelungen zu sein. Im allgemeinen ist die gelehrte und fleißige Arbeit empfehlenswert.

Sarajevo. A. Haitzmann S. J.

18) **Ulrich von Cluny.** Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser in Deutschland. Von Dr. phil. Ernst Hauviller. (= Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrör, Sdralek, III. Band, 3. Heft.) Münster i. W., Schöningh 1896. VIII, 86 S. 8°. Preis: M. 2.40 = fl. 1.44.

Einem der wichtigsten Förderer der cluniacensischen Klosterreform in Deutschland, dem Prior Ulrich von Zell an der Melie, dem Freunde des Abtes Wilhelm von Hirschau und Verfasser der Consuetudines Cluniacenses, der 1020—1093 lebte, ist diese Abhandlung gewidmet. Sie prüft zuvörderst den historischen Wert der beiden (wenigstens zum Theil) erhaltenen Biographien Ulrichs, stellt darnach und mit Hilfe der Quellen, die sonst über die Reformbewegung des elften Jahrhunderts in den Klöstern Alemaniens zugänglich sind, den Lebenslauf des trefflichen Mannes dar und

versucht zum Schlusse eine Charakteristik der Schriften und der Wirksamkeit Ulrichs. In diesem letzten Abschnitte scheint mir das Streben nach historischer Objectivität den Verfasser beinahe etwas zu weit geführt zu haben; das Bild, das er von Ulrich entwirft, ist viel zu ungünstig, als dass es ganz richtig sein könnte. Die bedeutende Wirkung, die allenthalben von Ulrich ausgegangen ist, der große Einfluss, den er als Secretär und Berather des gewaltigen Abtes Hugo von Clugny ausübte; sie schienen mir nicht wohl erklärlich, wenn seinem Charakter so viele und gar nicht unwesentliche Mängel angehaftet hätten. Hier wäre ein liebevolleres Entgegenkommen seitens des Verfassers, dessen Schrift im übrigen gern empfohlen sein mag, vielleicht auch sachgemäßer gewesen.

Graz. Professor Schönbach.

19) **Memoiren eines Obscuranten.** Eine Selbstbiographie von Dr. Magnus Jocham, erzbischöflicher geistlicher Rath, Lycealprofessor in Freising. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von P. Magnus Sattler O. S. B., Prior in Andechs. Mit einem Titelporträt und 13 Abbildungen, Kempten. Commissionsverlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1896. 8°. 852 S. Preis: M. 6.50 = fl. 3.90.

Eine inhaltreiche, in einem gemüthlichen, wenn auch etwas weitläufigen Tone geschriebene Selbstbiographie des rühmlich bekannten, einstigen Moralprofessors in Freising, Dr. Magnus Jocham. Mit großer Bescheidenheit schildert der Verfasser seinen Entwicklungsgang und mit seltener Demuth auch seine Untugenden. Besonders gelungen ist die Zeichnung des sogenannten Aftermysticismus in Bayern und seiner Anhänger, wie z. B. der beiden Goßler, des Pfarrers Boos 2c.: auch Jocham wurde dieser Anhängerschaft beschuldigt. Man wird mit Persönlichkeiten bekannt, die in der Kirche Bayerns später eine hervorragende Rolle spielten, wie mit Haneberg, Schegg, Möhler, Görres, Döllinger, Heine, Buchmann und vielen anderen. Auch in pastoreller Beziehung ist das Buch recht instructiv. Jochams seelsorgliche Praxis war mitunter etwas originell und kann nicht immer zur Nachahmung empfohlen werden. Jeder Theologe wird das dicke Buch mit Interesse und Nutzen lesen.

Stift St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

20) **Kanzelvorträge.** Ausgewählte Predigten von Josef Kröll, Würzburg. 1872. Stahel. 159 S. Preis M. 2.10 = fl. 1.26.

Die ersten Predigten, welche Kröll als Pfarrer von Aichhalden herausgab (1872), sind die vorliegenden sechs: Es sind eine auf den Weißen Sonntag, eine auf Allerseelen, eine auf Neujahr, dann folgt eine eucharistische Predigt, den Schluss bilden eine Charfreitags- und eine Herz Jesu-Predigt. Die materiellen und formellen Vorzüge von Krölls Predigten liegen schon in diesem Erstlingswerk zu Tage. Materiell bietet es sehr viel, so dass jeder nach seinem Geschmack auswählen kann, was für seine Person und seine Zuhörer passt, und formell kann jeder Prediger hier lernen, wie auch er fleißig und emsig sich vorbereiten soll cum labore ut descendat cum honore. Schöne Gedanken und schöne Form sind hier schön vereint. —r.

21) **Marienpredigten** (Mai- und Octoberpredigten). Von J. Raph. Kröll, Frankfurt bei Heil. Preis: M. 6.— = fl. 3.60.

Der Verfasser ist kein gewöhnlicher Prediger, der sich allein mit dem sachlichen Erfolge begnügt. Wie durch alle seine Predigten, so geht auch durch obige ein edler, vornehmer Zug, eine Auffassungsweise, die aus dem Guten stets das Beste auszuwählen und in echt oratorischer Form, voll Kraft, Gleichmaß und Schwung zur Darstellung zu bringen mit Glück bemüht ist. Ist auch der, welcher gerne gewähltere Pfade betritt, oft unverstandener Missdeutung ausgesetzt, so wird doch kein Verständiger ein Streben unterschätzen, das darauf hinausgeht, die Form und Ausdrucksweise der Erhabenheit des Inhalts möglichst ebenbürtig zu gestalten, ja die Unzertrennlichkeit von Inhalt und Form für die Wirkung des Ganzen auf Geist und Gemüth machen ein solches Streben dem Prediger geradezu zur Pflicht. Dass der Verfasser dieser Pflicht sich vollauf bewusst ist, davon geben seine Marienpredigten wiederum ein sprechendes Zeugnis. Die Auswahl der Themata und die Gliederung derselben zeigt neben dem Theologen und Prediger auch den feinfühligen Aesthetiker, welcher jeden Ausdruck wohl abwiegt, um zu einem harmonischen Ganzen zu gelangen, das den Zuhörer, wie aus einem Gusse geformt, tief und bleibend erfasst. Aus diesem Grunde schreiben wir diesen Predigten, wenn auch nur gelesen, eine tiefe Wirkung zu und möchten sie als Familienbuch in jedes christliche Haus, aber auch in eine jede Prediger-Bibliothek wünschen, da ihr entschiedener Wert für Bildung eines oratorischen Stilgefühls, namentlich angehenden Predigern, nur zu gute kommen kann.

Engelbertus ex Badenia.

22) **Allerhand aus Volk und Land.** 1. Band. **Guckkastenbilder** von Floridus Blümlinger. Urfahr-Linz. Pressverein. 244 S. Preis fl. 1.— = M. 1.80, geb. fl. 1.25 = M. 2.20.

Wir haben da Moment-Aufnahmen vor uns, die an Wichert und Chiavacci erinnern und je nach dem sonnigen Stande der Laune das Leben des Volkes in allen Nüancen scharf und bestimmt zeichnen oder doch in deutlichen Contouren wiedergeben. Der begabte Verfasser versteht sich auf die ernsten wie auf die heiteren Töne und lässt in ein mit dem Volke warm mitfühlendes Herz blicken. Bei der allseitigen Anerkennung, die der Verfasser sowohl in den öffentlichen Blättern, als auch bei gewiegten Schriftstellern selber fand (namentlich sprechen sich Wichner und Hansjakob sehr beifällig aus) dürfen wir hoffen, dass diesem ersten Bändchen bald ein zweites folgen und der Autor sich auch an ausgedehntere Schilderungen wagen werde.

Putzleinsdorf (Ober-Oester.). Norb. Hanrieder, Pfarrer.

23) **Préface à la vie du Père Hecker** fondateur des „Paulistes" Americains de l' Abbé Félix Klein Profess a l' Institut Catholique de Paris.

Die Broschüre in Klein-Octav ist also die Vorrede zur Lebensbeschreibung des P. Hecker, Gründers der amerikanischen Paulisten, verfasst von P. Elliot von der nämlichen Gesellschaft, frei übersetzt aus dem

Englischen ins Französische, von Victor Lecoffre. Professor l' Abbé Felix Klein hat zur Uebersetzung diese Vorrede geschrieben. Es wird darin die Lebensbeschreibung des P. Hecker skizziert mit einem Schwunge und einem Feuer, dass der Leser unwillkürlich vom Wunsche gedrängt wird, die Lebensbeschreibung selbst zu lesen, sei es im Originale oder in der Uebersetzung.

Sarajevo. P. Joh. Viertler S. J.

24) **Kurze Fastenpredigten über das heilige Sacrament der Buße** in Verbindung mit der Betrachtung von Leidenswerkzeugen des Herrn. Von Konrad Meindl, Stiftsdechant in Reichersberg. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz) 1897. 8°. 92 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Diese Fastenpredigten sind eine Fortsetzung der von demselben Verfasser früher herausgegebenen Betrachtungen über die Leidenswerkzeuge des Herrn. Die gegenwärtige Serie hat den Vortheil, dass sie einen einheitlichen Gegenstand, nämlich das heilige Bußsacrament, zugrunde legt. Für lichtvolle, anschauliche und bündige Darstellung bürgt der Name Meindl.

Sarajevo. P. Fr. X. Hammerl S. J.

25) **Das Leiden Christi, eine Tugendschule.** Acht Fastenpredigten von Alphons Breiter, Pfarrer. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg, New-York und Cincinnati bei Friedrich Pustet. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Der Verfasser ist bestrebt, durch Anleitung zu getreuer Nachahmung der Tugenden des Gekreuzigten den Christen in der heiligen Fastenzeit mit dem leidenden Heilande so innig zu vereinigen, dass jener an Ostern auch an der Glorie des Auferstandenen, welche eine Folge der innigen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo ist, geistigerweise theilnehme. Zu diesem Zwecke entwickeln die Predigten in scharfer plastischer Zeichnung, und warmer, fließender Sprache die Bilder der Tugenden der Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe, in denen der leidende und sterbende Heiland uns Vorbild geworden ist. Die Predigten sind anziehend und reich an praktischen Folgerungen für das moralische Leben des Einzelnen.

Laudheim. Stadtpfarrer Kröll.

26) **Frühvorträge über das Leiden Christi** für je sechs Sonntage in der Fastenzeit auf neun Jahre, bearbeitet nach älteren Asceten von W. Lorenz. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1897. S. 319. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Trotz der fast überreichen Predigtliteratur ist an kurzen und brauchbaren Frühlehren kein Ueberfluss; darum dürfen diese sorgfältig durchgearbeiteten Frühvorträge, welche in neun Cyclen von je sechs Predigten das Leiden Christi behandeln, immerhin auf freundliche Aufnahme rechnen. Dass sie von einem in der Seelsorge ergrauten Priester herrühren, gereicht ihnen noch zur besonderen Empfehlung. In der Culturkampfzeit gehalten, kommt der Schmerz über die Vergewaltigung der Braut Christi oft zum ergreifen-

den Ausdruck; diese Reflexionen sind mit wenigen Aenderungen auch dort am Platze, wo man im Zeichen des „schleichenden Culturkampfes" steht.

Leoben. Dechant A. Stradner.

27) **Das kostbare Blut, der Preis unserer Erlösung.** Sieben Fastenpredigten von Fr. Schröder, Rector des St. Josefs-Stifts in Sendenhorst. Münster i. W., Alphonsus-Buchhandlung. 1897. 8⁰. 51 S. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Die vorstehend angezeigten Predigten handeln über die Blutvergießungen des Erlösers von seiner tödtlichen Angst im Oelgarten an bis zur Durchbohrung seiner Seite und über die Bedeutung jeder einzelnen in Bezug auf unsere Heiligung, Entsündigung und Seligkeit. Die zugrunde liegenden innig frommen und so auch ergreifenden, erhebenden und trostvollen Gedanken sind recht gut zubereitet für die praktische Anwendung. Die Eintheilung und Ausarbeitung der Vorträge entsprechen allen billigen Anforderungen. Da unsere Literatur an guten Predigten (In Betrachtungen hat P. Schneider C. Ss. R. diesen hehren Gegenstand recht eingehend und praktisch behandelt.) über das kostbare Blut nicht reich ist, werden die vorliegenden gewiss eine willkommene Aufnahme finden.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

28) **Der feierliche Gottesdienst in der Charwoche.** Von Hermann Müller, Repet. am Colleg. Leonin. zu Paderborn. Paderborn 1897. Junfermann. Preis M. 1.— fl. —.60.

Dieses Charwochenbüchlein bietet sozusagen den Text der liturgischen Gebete vom Palmsonntag bis Charsamstag vollständig. Die deutsche Uebersetzung, welche dem lateinischen Text gegenübergestellt ist, verdient sehr correct und wortgetreu genannt zu werden. Die reichlich beigegebenen Bemerkungen erleichtern ungemein das Verständnis der bedeutungsvollen Ceremonien. Die Anschaffung des gefällig gebundenen und würdig ausgestatteten Büchleins ist sehr zu empfehlen; der Preis von M. 1.— ist äußerst billig.

Witten. Schulte, Kaplan.

29) **Das Leiden Christi und der verlorene Sohn.** Sieben Fastenpredigten von P. Vigilius von Meran, Kapuziner. Innsbruck. Fel. Rauch. Ladenpreis fl. —.50 = M. 1.—.

Das wunderschöne Gleichnis vom verlorenen Sohne wird hier in Verbindung mit dem Leiden Christi dargestellt. Der Stoff also ist schön, schön ist auch die Ausführung, die überall den erfahrenen Seelenkenner durchblicken läſst, dem vor allen die praktischen Bedürfnisse am Herzen liegen. Die Sprache ist populär. Gut sind auch die den Ausführungen vorangesetzten Skizzen, diese werden auch jenen Predigern willkommen sein, die mehr selbständig arbeiten wollen.

Schwertberg. Coop. Franz Hiptmair.

30) **Via crucis.** Cum approbatione ecclesiastica. Oeniponte 1897. Typis Societatis Marianae. Seiten 8 in kl. 8⁰. Preis 4 kr. = 8 Pf.

Gemessene Kürze, schönes Latein, herrliche Gedanken, bequemes Format zeichnen diesen in Versen abgefassten, von einem hochwürdigen Herrn Pfarrer neu herausgegebenen Kreuzweg aus. Wir zweifeln nicht, dass sich derselbe unter Priestern und Theologie-Studierenden zahlreiche Freunde erwirbt.

P. M. H.

31) **Kurzgefasste theoretisch-praktische Grammatik der lateinischen Kirchensprache.** Zum Gebrauche für Lehrerseminarien, Klosterschulen, Choralschulen u. dgl., sowie zum Selbstunterricht von Leopold Stoff, Dechant und kgl. Kreisschulinspector in Kassel. Gr. 8° (XII u. 266 S.). Mainz, 1896, Kirchheim. Preis geheftet M. 2 50 = fl. 1 50, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Das Buch ist für Anfänger in der lateinischen Sprache geschrieben und will die kirchlichen Texte verständlich machen, ohne auf die Unterschiede zwischen classischer Ausdrucksweise und kirchlichem Sprachgebrauche oder dessen Erklärungsgründe einzugehen. Es wird ohne Zweifel vielen gute Dienste leisten. Zu empfehlen wäre, die Beispiele nur aus den Texten zu wählen, in deren Verständnis das Buch einführen soll, also selbstgemachte Beispiele, wie ancillam non delectat umbra (S. 8) zu vermeiden.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

32) **Bibliothek für junge Mädchen** (im Alter von 12 bis 16 Jahren). Herausgegeben unter Mitwirkung bedeutender Jugendschriftsteller von Karl Ommerborn, Rector. 1. Bändchen: Die Waldheimat. Erzählung von Anna Benfey-Schuppe. — 2. Bändchen: Gut verzinst. — Der Berggeist. — Onkel Eduard. Von Redeatis (Marie Petzel). — 3. Bändchen: Elsbeths Leiden und Freuden. Ihren lieben kleinen Freundinnen erzählt von Alinda Jacoby. M.-Gladbach, A. Reffarth, Verlagshandlung. Preis pro Bändchen gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

In den drei Bändchen haben wir den Anfang eines mit vollster Anerkennung zu begrüßenden Unternehmens vor uns. Man will der Mädchenwelt in gediegenen, sittenreinen und von gläubiger Wärme erfüllten Erzählungsschriften eine Quelle wahrer Gemüthsveredlung eröffnen. Da die Leitung des Unternehmens in den Händen des bewährten Schriftstellers Rector Ommerborn ruht, so darf man sich wohl einen gedeihlichen Fortgang versprechen. Die Verlagshandlung widmet dem Werke, wie Ausstattung und illustrativer Schmuck beweisen, alle Sorgfalt.

Die vorliegenden drei Bändchen sind empfehlenswert, wenn auch ihr Wert verschieden ist. Am besten ist Benfey-Schuppe's Arbeit gelungen, da sie die zur Wachhaltung des Interesses nothwendige Spannung in die Erzählung bringt; Redeatis' Novellettchen gehen an, nur klingt uns die Aeußerung (S. 17) eines jungen Mädchens: „Ich verstehe und weiß ja auch, was dazu gehört, sieben hungrige Kindermäuler zu füllen, von der Kleidung gar nicht zu reden" etwas altklug; dann hätte der Excurs S. 29 über profane moderne und christliche alte Kunst billig fortbleiben können; man nützt den jungen Gemüthern gar nichts, wenn man sie zu laudatores temporis acti macht; einen dankbaren, aber nicht genügend benützten Stoff wählte Jacoby. Welch' herrliche Gelegenheit für eine feinfühlige Frauenseele, in der Umwandlung des kleinen Trotzkopfes ein Meisterstück der auch für die Jugend schon verständlichen Psychologie der Kindesseele zu

bieten. Statt dessen bietet die Verfasserin eine lose Aneinanderreihung von täglichen Geschehnissen, deren Einfluss auf die Gemüthsumbildung der kleinen Heldin zu wenig innerlich vertieft ist.

Der für die Jugend passende Ton ist übrigens in allen drei Bändchen mit kleinen Ausnahmen gut getroffen, die Sprache einfach und correct, die Ausführung sichtlich sorgfältig.

Hollenegg. Josef Prenner.

33) **Die Arche Noah.** Culturhistorischer Roman aus dem neunten Jahrhundert. Von Conrad von Bolanden. 8° (396 S.). Mainz, 1897, Kirchheim. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Wir können vorliegendes Werk des Meisters auf dem Gebiete culturhistorischer Schilderung mit vollem Recht eine herrliche Apologie des Christenthums in der katholischen Kirche nennen; denn die „Arche Noah", die katholische Kirche, tritt uns hier vor Augen, wie sie im neunten Jahrhundert ihre sociale Aufgabe gegenüber der Armut und der ungerechten Unterdrückung erfüllt; sie nimmt den Verlassenen auf, schützt ihn gegen die Ungerechtigkeit und ist so der wahre Hort der Freiheit. Lebendige Erzählungen wie dramatische Handlung bewirken, dass die geschichtlichen Thatsachen gewissermaßen vor unsern eigenen Augen sich abspielen und das Gemälde, das uns der Verfasser von jener Zeit entwirft, sich tief in uns einprägt. Wir sehen es deutlich, das Christenthum steht himmelhoch über dem deutschen Heidenthum, das man heutzutage so gerne gegen dasselbe auszuspielen beliebt. Die Sammlung der Bolanden'schen Romane ist sohin um eine treffliche Nummer bereichert worden.

Linz. Convictsdirector Fr. Stingeder.

34) **Veilchen und Vergissmeinnicht für gute Kinder und fromme Mütter.** Ein Bilderbuch mit Reimen und Gedichten von Julius Pohl. 1. Bdch. Druck und Verlag von F. W. Cordier, Heiligenstadt (Eichsfeld). In farbigem Umschlag gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Julius Pohl, der rühmlichst bekannte Verfasser von „Jubelgold", „Bernsteinperlen" und „Vaterland und Königshaus" hat die poetische, entschieden katholische Literatur um ein neues Werk bereichert und bietet für den Weihnachtstisch eine willkommene Gabe. „Veilchen und Vergissmeinnicht" sind durchdrungen von echt poetischem Geiste, beseelt von warmer Liebe zu den Kindern und getragen von hoher Begeisterung für die liebe Jugend.

In einem Kranze von 63 Gedichten, umrahmt von sehr schönen Bildern, bietet uns der Dichter viel Schönes, Gutes, Lehrreiches, Erheiterndes.

Die Ankündigung „1. Bändchen" verspricht, dass noch andere nachfolgen werden, die wir mit der größten Freude erwarten.

Mehrerau. P. Gallus Weiher S. O. C.

35) **Fürstenthum Sperbershausen.** Von Philipp Laicus. Mit 15 Original-Illustrationen von Hutter. Verlag von Franz Kirchheim, 1895. Preis broschiert M. 2.40 = fl. 1.44, elegant geb. M. 3.— fl. 1.80.

Ein köstliches Genrebild aus der Kleinstaaterei des vorigen Jahrhunderts. Wer einem Freunde Griesgram ein heiteres Lächeln abnöthigen will, der mache ihm diesen nett illustrierten Novellen-Cyclus zum Präsente. Die einzelnen Epi-

soden sind zu drollig, als dass man ernst bleiben könnte; und doch entbehrt das Büchlein nicht einer ernsten Lehre für alle, die zu regieren haben.

Linz. Heinrich Rechberger.

36) **Das Hotel Niorres.** Eine Erzählung nach dem Französischen des Ernst Capendu. Frei bearbeitet von H. v. Veltheim. Mainz. 1897. Kirchheim. Zwei Bände. 8° 415 u. 449 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60, gebunden M. 8.— = fl. 4.80.

Eine Erzählung nennt der Verfasser bescheiden den Inhalt vorliegender Bücher, in Wahrheit aber bieten dieselben weit mehr als der Titel vermuthen ließe. Sie enthalten ja ein treues Zeitbild vom Vorabende der großen französischen Revolution. Dass das Colorit in diesem Bilde düster erscheint, ist nicht Schuld des Verfassers. Ihm war es vor allem um die Wahrheit zu thun. Die Revolution wirft schon ihre schwarzen Schatten voraus, in allen Schichten der Bevölkerung gährt und siedet es wie in einem Hexenkessel, die Unzufriedenheit künstlich noch genährt durch die im Lande weit verzweigten Clubs nimmt allenthalben überhand. Mit Meisterschaft sind diese Verhältnisse vom Verfasser gezeichnet. Gleichsam wie zur Illustration der herrschenden Zeitströmung dienen dann eine Reihe von Verbrechen, deren Schauplatz das Haus Niorres ist und die nun ausführlich erzählt werden.

Das Buch ist spannend geschrieben vom Anfange bis zum Ende. Und obwohl es des Abschreckenden soviel enthält und demgegenüber die Lichtseiten nur spärlich vertheilt sind, wird es doch jeder Leser mit Interesse zur Hand nehmen, um es nicht so bald wieder wegzulegen. Doch will uns scheinen, als ob der Verfasser sich bisweilen allzusehr an das französische Original gehalten hätte. Darauf weist schon die große Zahl der Fremdwörter hin. Selbst der Titel liefert uns hiefür einen Beleg. Hotel Niorres! Unwillkürlich denkt man hiebei an Mahlzeiten, köstliche Getränke, an eine trinkgeldlüsterne Kellnerschar. Hier aber haben wir es zu thun mit dem Palaste des Pariser Parlamentsrathes Niorres. Auch hätten wir gerne ein Wort der Missbilligung über das Duell gelesen, da sich doch hiezu ein paarmal Gelegenheit geboten hätte. Das Buch ist wohl keine Jugendlectüre, kann aber allen Erwachsenen, besonders den Freunden der Geschichte, angelegentlichst empfohlen werden.

Schwertberg. Coop Franz Hiptmair.

37) **Percy Wynn oder ein seltsames Kind der neuen Welt** von Franz Finn S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Mainz. 1897. Kirchheim. 264 S. M. 3.— = fl. 1.80.

P. Finn, der bereits durch seinen Tom Playfair die Sympathien der deutschen Leser sich erworben, bietet nun in seinem Percy Wynn eine zweite Perle der Jugend-Literatur.

Percy Wynn ist ein kleiner Amerikaner aus vornehmen Hause. Abgeschlossen von dem Verkehre seiner Altersgenossen, nur allein auf seinen Hauslehrer und auf seine weiblichen Geschwister im Umgange angewiesen, zeigt sich an ihm ein fast mädchenhaftes Wesen, wie er ins Pensionat zu Maurach eintritt. Dort nimmt ihn Tom Playfair, der Held der früheren Erzählung, tüchtig in die Lehre und es gelingt ihm, den männlichen Sinn in dem geistig ausgezeichnet veranlagten Knaben zu wecken. Alles Mädchenhafte, die langen Locken, die schöne Halskrause, die buntseidene Cravatte muss langsam verschwinden und damit auch alle Zaghaftigkeit, Gesundheitsängstlichkeit und feige Scheu vor Anstrengungen. Mit köstlichem Humor wird diese Metamorphose uns dargestellt. Zugleich offenbaren sich auch seine edlen Seeleneigenschaften immer besser. Percy Wynn setzt sein Leben selbst aufs Spiel, um seine Freunde aus einer drohenden Gefahr zu befreien und ein zweitesmal, um einen trunkenen Mann von den frechen Gassenbuben zu befreien, die sich um ihn lustig machen. Durch diesen Liebesdienst wird er selbst die Veranlassung zur Bekehrung eines Freigeistes, des Vaters jenes un-

glücklichen Trunkenboldes. Rührend ist es auch, wie der kaum 14jährige Percy auf freiem Felde einen Sterbenden trifft. Sein irdisches Leben ist nicht mehr zu halten, er stirbt, um zu einem besseren Leben einzugehen, zu dem ihm der kleine Pensionatsschüler durch seinen liebevollen Zuspruch und durch Vorbeten der vollkommenen Reue den Eingang verschafft.

Das Buch ist fesselnd geschrieben, die Uebersetzung leicht und fließend. Was der Uebersetzer in der Vorrede schreibt, „er wollte für die deutsche Jugend eine unschädliche, genuss- und gewinnreiche Lectüre bieten und so die Zahl der brauchbaren katholischen Jugendschriften um einige vermehren" ist ihm meisterhaft gelungen. Glück auf zu neuer Arbeit im gleichen Sinne! — Hiptmair.

38) **Die Früchte des Geistes.** Populäre Abhandlung über Sanct Paulus Galaterbrief C. 5. V. 22—23 von P. Georg Freund C. SS. R. Mit Erlaubnis der Ordensobern und Approbation des bischöflichen General-Vicariats Münster. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. 266 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Der hochwürdige Herr Verfasser behandelt in wahrhaft populärer Form — Volksexegese kann man es nennen — die vom hl. Paulus im Galaterbriefe aufgezählten Früchte des Geistes. „Frucht des Geistes" ist: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Wohlwollen, Güte, Langmuth, Sanftmuth, Treue, Bescheidenheit, Keuschheit. Um die Art und Weise wie der hochwürdige Verfasser seine Themata behandelt, zu kennzeichnen, hebe ich nur den Artikel: „Geduld" heraus. 1. Geduld thut noth im Umgang mit seinesgleichen; 2. Geduld muss der Erzieher mit seinem Zögling tragen, 3. die Herrschaft mit den Dienern; 4. auch die Diener müssen sich Geduld aneignen; 5. Geduld ist den Kranken, 6. den Greisen nothwendig; Geduld muss man 7. mit den Freunden und 8. mit den Feinden haben. Am Schlusse jedes Artikels ist ein frommes Gebet zum heiligen Geist. So vielseitig wird jede der Früchte des Geistes betrachtet. Wenn der Verfasser in der Vorrede bescheiden meint, vielleicht wird das Büchlein nützen, so sagen wir ruhig: es wird gewiss nützen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Krasa, Cooperator.

39) **Angelus Silesius und seine Mystik.** Von Dr. C. Seltmann, Domcapitular in Breslau. Breslau 1896. G. P. Aderholz. 8°. 208 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Der Verfasser hat sich mit der Herausgabe des vorliegenden Buches ein unbestreitbares Verdienst erworben, denn Angelus Silesius ist ein Schriftsteller von sehr vielseitiger Bedeutung, so dass seine Geistesproducte einige Aufmerksamkeit verdienen.

Angelus Silesius oder wie er eigentlich heißt, Johannes Scheffler ist im Jahre 1624 in Breslau von protestantischen Eltern geboren worden. Im Jahre 1643 finden wir ihn an der Universität zu Straßburg, dann zwei Jahre in Leyden und vom Jahre 1647 zu Padua. In seine Heimat zurückgekehrt, wurde er 1649 Leibarzt bei Herzog Sylvius Nimrod zu Württemberg-Oels und später bei Kaiser Ferdinand III. Die Schriften eines Seuse, Tauler und Böhme hatten entschieden großen Einfluss auf seine Geistesrichtung, welche Menzel als „Gottestrunkenheit" (!) bezeichnet.

Am 12. Juni 1653 trat Scheffler zur heiligen katholischen Religion über und erhielt bei der heiligen Firmung nach einem spanischen Mystiker des 16. Jahrhunderts den Namen Angelus. Am 29. Mai 1661 empfieng Angelus die Priesterweihe und starb im Matthiasstifte zu Breslau am 9. Juli 1677

am selben Tage, an welchem er im Jahre 1648 zum Doctor philosophiae et medicinae promoviert worden war. Die vielfach auftretende Behauptung, Angelus habe der Gesellschaft Jesu angehört, ist hinfällig und von ihm selbst in Abrede gestellt.

In den Schriften des Angelus Silesius spricht sich durchwegs ein kindlich reiner, nach dem Himmel sich sehnender Geist aus und seine Werke wird nur Jener mit Freude und Gefallen lesen, welcher ein die Wahrheit liebendes Herz hat, wie deren Verfasser. Sein „Cherubimsches Wanderbuch" und seine „Geistliche Hirtenlieder" zählen zu den besten Perlen der christlichen Mystik. — Ausstattung und Preis des Buches befriedigen in jeder Hinsicht.

Kraubath. P. Florian Kinnast O. S. B.

40) **Die biblische Geschichte in der katholischen Volksschule.** Ein Handbuch im Anschlufs an die von G. Mey und Dr. Fr. J. Knecht neu bearbeiteten Schuster'schen Biblischen Geschichten von N. Gottesleben. III. Band. 1. Theil. Paderborn, Schöningh. IV und 328 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Der vorliegende erste Theil des dritten Bandes dieses Handbuches behandelt die biblische Geschichte des alten Testamentes für die Oberstufe, ist wie die vorausgegangenen beiden Bände praktisch recht brauchbar gearbeitet und enthält überreiches Material für die Erklärung und Auslegung der biblischen Geschichte auf dieser Stufe.

Wien. Professor Julius Kundi.

41) **Katechetische Skizzen.** Methodische Anleitung zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule von Franz Pinkava, f.-e. Tit. Cons.-Rath, Religionslehrer an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt, Docent für Methodik und Katechetik an der k. k. theol. Facultät in Olmütz. Mit Druckgenehmigung des f.-e. Ordinariats in Olmütz. Olmütz 1897. Selbstverlag. 8°. 172 Seiten. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Das Buch enthält in fünf Abschnitten 64 Paragraphe und einen Anhang, welch letzterer die „wichtigeren Hilfsbücher für die katechetische Praxis" angibt und kurz charakterisiert. Nach einer Einleitung über das Ziel und die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes u. a. behandelt der Verfasser im II. Abschnitt den katholischen Lehrstoff und dessen Zweige, bringt im III. eine methodische Anleitung zur Einführung der Kinder ins religiöse Leben, im IV. Didaktisches über die verschiedenen Kategorien der Volksschule überhaupt und der einclassigen insbesondere, und bespricht endlich im V. und längsten Abschnitte das katechetische Lehrverfahren mit Rücksicht auf die verschiedenen Stufen der Volksschule. Dass dabei die Verhältnisse der Olmützer Erzdiöcese besondere Berücksichtigung finden, ist begreiflich. Demungeachtet wird aber jeder Theologiestudierende und praktische Katechet das Buch, das vom besten Geiste getragen und mit Aussprüchen der hervorragendsten katholischen Schulmänner durchwoben ist, mit großem Nutzen lesen, auf manches Verkehrte in der eigenen Praxis aufmerksam werden und mancherlei Anregung zu freudiger und ersprießlicher Thätigkeit im Kinder-Unterrichte daraus schöpfen. Mancher Leser wird vielleicht wünschen,

dass der Fundort der vielen und guten Citate genau angegeben wäre. Seite 7 IV muss es heißen: die „nachfolgenden“ statt „vorstehenden“.

Kastelruth (Tirol). Anton Egger, Decan.

42) **Die letzten Dinge des Menschen.** Fastenpredigten von Dr. H. Rütjes, Pfarrer. Paderborn. Ferdinand Schöningh. Preis M. 1.10 = fl. —.66.

Nach der Mahnung des heiligen Geistes sollten die letzten Dinge immer dem Menschen vor der Seele stehen. Deshalb ist es begreiflich, dass dieses Thema in den Predigtwerken oft und oft wiederkehrt. Auch das vorliegende Werklein dient dem gleichen Zwecke. Die Ausführungen sind gut, oft dramatisch dargestellt und durch packende Beispiele erläutert. Da wir dem leichtlebigen Völklein oft diese Wahrheiten vorhalten müssen, empfiehlt sich hiezu dieses Büchlein aufs Beste. Franz Hiptmair.

43) **Dr. Albert Stöckl,** Domcapitular und Lycealprofessor in Eichstätt. Eine Lebensskizze, verfasst von einem seiner Schüler. Mainz. Verlag von Frz. Kirchheim. 1896. pag. 72. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Mit Dr. Stöckl sank am 15. November 1895 ein Mann von der größten Bedeutung für die Philosophie ins Grab. Er hat das große Verdienst, die Schein-Philosophie aus den Bildungsanstalten der Priester verdrängt zu haben; aber auch in anderen Kreisen, selbst an Hochschulen, ist sein Einfluss nicht zu verkennen. Hervorgegangen aus einem armen, einfachen Hause, als der Sohn des Lehrers von Möhren bei Treuchtlingen (am 15. März 1823), blieb der Grundzug seines Charakters Bescheidenheit; fern war von ihm jeder Wissensstolz und jeglicher Prunk mit Gelehrsamkeit. Eine seltene geistige Kraft wohnte bei ihm in einer seltenen körperlichen Rüstigkeit. Wie schon als Student, so war er später als Lehrer die Zierde des Lyceums von Eichstätt. Nachdem er einige Jahre in der Wallfahrtskirche zu Wemding gearbeitet hatte, betraute ihn Bischof von Oettl am 18. October 1850 mit dem Lehramte der theoretischen Philosophie. Im Jahre 1861 wurde er zur Anerkennung seiner Verdienste zum bischöflich-geistlichen Rath ernannt. Als an der Akademie in Münster der berühmte Dr. Clemens gestorben war, wurde er 1862 sein Nachfolger. Mit schwerem Herzen verließ Stöckl seine traute Studierstube. In Münster entstand als Frucht seines immensen Fleißes (1864—66) seine dreibändige Geschichte der Philosophie des Mittelaltars. Nach deren Vollendung begann er die Herausgabe seines Lehrbuches der Philosophie, welches im Jahre 1892 bereits die siebente Auflage erlebte. Aber die geistigen Kämpfe über die Unfehlbarkeit des Papstes, die er als christlicher Philosoph vertheidigte, vertrieben ihn aus Münster und so wurde Stöckl im Jahre 1871 als einfacher Landpfarrer von Gimportshausen investiert. Am 7. März 1872 wurde er zum Domcapitular in Eichstätt ernannt. Als solcher konnte er nun weitere 23 Jahre nach Herzenslust seiner Philosophie leben. Mit Freude bestieg er wiederum den Lehrstuhl.

Stöckl brachte mit unermüdlichem Eifer die Grundsätze der mittelalterlichen Philosophie wieder ans Licht und bildete die christliche Philosophie auf Grund der Errungenschaften, der neueren Wissenschaften weiter aus. Er war ein Anhänger des hl. Thomas, folgte ihm aber nicht in allen

Stücken. Sehr dankbar wird ihm die christliche Welt auch für seine Erziehungslehre sein.

Die Lebensskizze ist von einem seiner Schüler in Liebe und Wärme geschrieben, die Darstellung einfach, wie der Charakter des großen Verstorbenen. So bildet das Büchlein für alle eine ruhige, angenehme, sehr belehrende Lectüre, für seine Schüler aber eine stete Erinnerung.

Amberg. Dr. Math. Högl, Militärprediger.

44) **Pädagogische Jahresrundschau 1995.** Auf Grund der kathol. Fachpresse bearbeitet von Josef Schiffels, Lehrer. III. Jahrg. Paderborn, Schöningh, 1896. 8°, 254 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Lehrer Schiffels, selbst ein bedeutender pädagogischer Schriftsteller, bietet uns in diesem interessanten Buche ein Bild der äußeren und inneren Entwicklung des Volksschulwesens in Deutschland, der verschiedenen Strömungen, die sich bezüglich der Schule sowohl in den regierenden Stellen und in den Volksvertretungen, als auch in den Kreisen der Lehrerschaft selbst zur Zeit geltend machen, und referiert über die Besprechungen, welche allgemeine und besondere Schul- und Unterrichtsfragen von Seiten der Fachmänner erfuhren, mit jedesmaliger Angabe der neuesten darauf bezüglichen Literatur. Wir halten die Rundschau für eine recht dankenswerte Arbeit, welche die Theilnahme nicht bloß der Schulmänner, sondern auch aller jener verdient, die sich für Schulunterricht und was damit im Zusammenhange steht, interessieren und in diesen Fragen sich auf dem Laufenden halten wollen.

Kastelruth. Anton Egger, Decan.

45) **Handbüchlein der Erzbruderschaft der Ehrenwache des heiligsten Herzens Jesu.** Für Oesterreich-Ungarn canonisch errichtet in der Kirche des heiligsten Herzens Jesu, Wien III 3, Rennweg 31. Mit fürsterzbischöflicher Approbation. Selbstverlag der Erzbruderschaft. 74 Seiten. Preis 20 kr. = 40 Pf.

Die größere Ausgabe dieses Handbüchleins ist um den Preis von 1 fl. 20 kr. ö. W. zu haben. Zugabe zu diesem Büchlein sind die 33 Monatsübungen, der Aufnahmsschein und die Ehrenwachmedaille. Die canonische Errichtung der Erzbruderschaft der Ehrenwache für ganz Oesterreich-Ungarn im Sacré Coeur-Kloster in Wien machte die Herausgabe dieses Handbüchleins nöthig. Vorausgeschickt ist eine kurze Geschichte der Entstehung und Ausbreitung der Bruderschaft. Es folgt die Organisation der Erzbruderschaft. Im 2. Theile sind schöne Andachtsübungen zu Ehren des allerheiligsten Herzens Jesu. Das Bruderschaftslied und das Herz Jesu Bundeslied bilden den Anhang. Wer immer die Ehrenwache einführen will, wird dieses Büchlein, das die Doll'sche Druckerei Austria nett ausgestattet hat, nicht entrathen können.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraja, Coop.

46) **Paulinus II., Patriarch von Aquileja.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Oesterreichs im Zeitalter Karls des Großen von Dr. Karl Giannoni. Wien, Verlag bei Mayer & Co., 1896. 8°. (126 S.) Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Der Inhalt des Werkes ist sehr reichhaltig. Das Buch handelt zuerst über Paulinus II. Leben bis zu seiner Erhebung zum Patriarchen, dann von der Stellung des Patriarchates von Aquileja zum Patriarchat von Grado, bespricht ferner die Metropole Aquileja als solche und die

Antheilnahme des Paulinus an den dogmatischen Fragen seiner Zeit. Hier werden dann die inneren Verhältnisse des Patriarchates von Aquileja erörtert und endlich die Stellung des Paulinus in Kirche und Reich, sowie dessen literarische Leistungen gewürdigt, wobei dargethan wird, dass sie im modernen Sinne kritisch gehalten seien.

Unser Werk, womit die Leo-Gesellschaft eine beabsichtigte Reihe historischer Studien zur Profan- und Kirchengeschichte Oesterreichs beginnt, zeigt das Verhältnis von vier großen Männern ihrer Zeit: Karls des Großen, Paulinus II., Arnos, Bischofs von Salzburg, und Alcuins. Während wir überdies speciell sehen, wie es Karl dem Großen sehr daran gelegen war, die Einheit des Glaubens zu erhalten, bemerken wir Alcuins Versöhnungsgeist, indem er die Adoptianisten gewinnen will. Wir lesen auch von Paulinus II. tiefer theologischer Bildung und tiefer Religiosität, sowie von der Strenge der Lebensweise der Priester seiner Zeit in Aquileja. Wir finden auch, dass die Bauern Friauls getadelt wurden, weil sie den Samstag statt des Sonntages feierten. Doch fiel es uns auf, dass Paulinus II. in seinem Protokolle bezüglich der Taufe der Avaren verlangt, dass zuerst die Taufformel gesprochen werden, dann erst die dreimalige Untertauchung stattfinden solle.

Da in dem Buche auch der Gegensatz zwischen dem Franken- und byzantinischen Reiche besprochen wird, so ist es ein wichtiger Beitrag zur Weltgeschichte.

Das Werk wird empfohlen als ein Product eines gründlichen Studiums von Quellen, die auf ihre Echtheit vom Verfasser geprüft werden.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

47) **Dritter Rechenschaftsbericht der St. Vincenz-Conferenz in Schwechat für 1896.** Schwechat 1897. Selbstverlag der Conferenz. 30 Seiten in 8⁰. Preis 30 kr. ö. W. — 60 Pf.

Ein Rechenschaftsbericht in der Quartalschrift besprochen – das ist doch sonderbar. Und doch sei diese Ausnahme gestattet. Dem Rechenschaftsberichte ist eine sehr fleißig geschriebene historische Abhandlung über Schwechat und Umgebung vorangeschickt. Der Verfasser derselben ist der hochwürdige Herr Cooperator Johann Pfluger in Altlerchenfeld, ehedem Cooperator in Schwechat. In den Muß-stunden der Seelsorgzeit in Schwechat fieng der hochwürdige Herr Verfasser die Studien über Schwechat an. Die Schrift ist für Geschichtsforscher sehr interessant. Für Canonisten sei die Thatsache erwähnt, dass in einem Orte zwei Pfarren, jede einer anderen Diöcese angehörend, bestanden. Die Namen mehrerer untergegangener Ortschaften werden durch diese wertvolle Monographie der Nachwelt erhalten bleiben.

Die St. Vincenz-Conferenz in Schwechat kann sich bei dem fleißigen Geschichtsschreiber bedanken, nicht minder alle, die die Geschichte als Lieblingsgegenstand pflegen. Ein reichliches Almosen für die dortige St. Vincenz-Conferenz sei ein Lohn für den Verfasser.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Krasa, Cooperator.

48) **Miseremini.** Nekrologium der Säcular- und Regulargeistlichkeit der Erzdiöcese Wien. Vom 1. Jänner 1850 bis 31. December 1896. Von einem Priester der Erzdiöcese Wien. Mit Druckerlaubnis des fürsterzbischöflichen Ordinariates. Wien 1897. Verlag des Vereines der Priester der Anbetung. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Da der Reinertrag dem so segensreichen Werke des heiligen Franciscus Regis zufließt, sei die Schrift wärmstens empfohlen.

49 **Le litanie lauretane.** Studio storico critico del P. Angelo de Santi d. C. d. G. Seconda edizione, Roma, Civiltà cattolica 1897.

Diese Schrift enthält eine sehr eingehende Untersuchung des Ursprunges und der Geschichte der lauretanischen Litanei. Gerade in der neueren Zeit hatte sich allmählig die Meinung eingebürgert, dass diese Litanei uralt sei; manche behaupteten sogar, sie stamme aus den ersten christlichen Jahrhunderten. Diese Ansicht hatte vor zwei Jahren Sauren in seiner „Lauretanischen Litanei, nach Ursprung, Geschichte und Inhalt dargestellt“ (Kempten 1895) als unhaltbar nachgewiesen; er kam zu dem Schlusse, dass sie wohl in das 15. Jahrhundert verlegt werden müsse; eine frühere Zeit ihres Ursprunges sei ganz ausgeschlossen. Saurens verdienstvolle Arbeit gab die Veranlassung zu der vorliegenden Studie, welche zuerst in der römischen Zeitschrift „Civiltà cattolica“ (December 1896 bis April 1897) in mehreren Artikeln veröffentlicht wurde. Der Verfasser, P. de Santi aus der Gesellschaft Jesu, erkennt es als ein hohes Verdienst Saurens an, „einen bisher von niemand betretenen Weg eröffnet zu haben“, geht dann dessen Ausführungen im einzelnen nach, berichtigt manche derselben, gibt eine Menge von neuen Gesichtspunkten und Beweisen und kommt schließlich zu folgenden Resultaten: 1. Vor dem 12. Jahrhundert findet sich gar keine Form irgend einer marianischen, geschweige denn der lauretanischen Litanei; seit jener Zeit kommen einige Nachbildungen der Allerheiligenlitanei vor, welche auch viele Lobsprüche der Muttergottes enthalten: diese sind aber zumeist nur Umschreibungen der Anrufung: Heilige Maria bitte für uns, die sich in allen möglichen Ausdrucksweisen wiederholen. — 2. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts kamen verschiedene Texte von marianischen Litaneien auf, welche mehr oder weniger Aehnlichkeit mit der lauretanischen Litanei hatten; der jetzige Text dieser letzteren ist entweder eine geschickte Auswahl und Zusammenstellung aus jenen früheren marianischen Litaneien, oder, was noch wahrscheinlicher ist, ein specieller Text derselben, welcher zu Loretto im Gebrauch war. — 3. Wenn auch die gegenwärtige lauretanische Litanei zum erstenmal im Jahre 1576 im Druck erschien, so liegen doch viele Gründe dafür vor, dass sie schon seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ja vielleicht schon zur Zeit der Pest am Ende des 15. Jahrhunderts in dem heiligen Hause zu Loretto öffentlich gebetet wurde. — So ist de Santi in der Hauptsache fast zu dem gleichen Schlusse gekommen, wie Sauren; in einzelnen nebensächlichen Fragen weicht er freilich mit Recht von ihm ab, zumeist auf Grund von italienischen oder lateinischen Schriften und Büchlein, welche einem außerhalb Italien weilenden Verfasser kaum zugänglich sein konnten. Uebrigens gesteht auch P. de Santi zu, dass er zwar die Hauptfrage über den Ursprung der lauretanischen Litanei richtig gelöst zu haben glaube; doch seien immerhin noch manche Lücken auszufüllen, was wohl in Zukunft geschehen könne, wenn andere weniger bekannte oder noch in Archiven und Bibliotheken verborgene Documente ans Licht gefördert würden. — Jeden=

falls gebürt dem gelehrten Verfasser, welcher sich, nebenbei bemerkt, auch in der deutschen Literatur gut bewandert zeigt, großer Dank für seine mühevolle Arbeit, durch welche er zur Aufklärung einer so interessanten Frage soviel beigetragen hat.

Rom. P. Franz Beringer S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Brevis explicatio Psalmorum** usui clericorum in Seminario Tridentino accommodata. Auctore Jos. Niglutsch, S. Theol. Doctore et Professore. Editio altera totum Psalterium complectens. Cum approb. Ordinarii. Tridenti typis Ioannis Seiser, 1897. 8°. VI et 310 pag. pretium M. 2.— = fl. 1.20.

Der den Lesern der Quartalschrift bereits bestbekannte Herr Verfasser hat vor drei Jahren eine kurze Psalmenerklärung, zunächst für die Alumnen des Priesterseminars in Trient, herausgegeben. Da das Werk allseits überaus günstig aufgenommen und auch in mehreren theologischen Instituten eingeführt wurde, musste schon so bald eine zweite Auflage veranstaltet werden. Die neue Auflage umfasst nun nicht mehr eine Erklärung bloß ausgewählter, sondern sämmtlicher 150 Psalmen. Das schöne Werk ist für Theologen und Seelsorgspriester berechnet. Es war dem Verfasser nicht darum zu thun, einen dickleibigen Commentar mit all dem gelehrten Apparat von textkritischen, philologischen und exegetischen Glossen zu liefern, den nur wenige in die Hand nehmen können und werden; er wollte vielmehr eine kurze, gründliche, leichtfassliche und vom lebendigen Glauben durchdrungene Psalmenerklärung bieten, wie sie der Priester vor allem benöthigt. Und der Verfasser hat wahrlich seinen Zweck vollends erreicht. Voran stehen die wichtigsten Prolegomena; es war ein glücklicher Gedanke, dabei die hauptsächlichsten Regeln zusammenzustellen, die wegen der sprachlichen Eigenthümlichkeiten der Psalmen zu ihrem Verständnisse praktisch wichtig sind. Die Erklärung selber behandelt Inhalt, Veranlassung (Verfasser), Analyse, Gedankengang, Messianität, typischen Sinn, Paraphrasierung der Verse, liturgische Verwendung der Psalmen seitens der Kirche in recht klarer und übersichtlicher Weise. Zum schönen Bußpsalm Miserere sind eigens: Doctrinae dogmaticae in ps. 50 enuntiatae beigefügt. Form und Ausstattung lassen nichts zu wünschen übrig. Wir können das gediegene Werk nur bestens empfehlen und möchten wünschen, dass es in die Hände eines jeden Priesters komme. Jeder Priester, der sein Brevier mit Liebe und Freude betet, wird um diese Psalmenerklärung herzlich froh sein. — Für die dritte Auflage möchten wir den verdienten Herrn Verfasser ersuchen, als Anhang auch noch die Erklärung der zehn cantica biblica, die im Officium divinum vorkommen, aufzunehmen.

Braunau am Inn. P. Franz Ser. Tischler O. Cap.

2) **Theologia moralis** auctore Augustino Lehmkuhl S. J. Editio octava ab auctore recognita et emendata. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Sup. Ordinis. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder, 1896. Vol. 2 in 8°. Pag. XIX et 818, XVI et 884. Preis: M. 16.— = fl. 9.60. Halbfrz. geb. M. 20.— = fl. 12.—.

Der letzten Recension (1895 Seite 966) fügten wir das Wort bei: Ein Nachschlagebuch ersten Ranges. Es enthält ja alles, was insbesondere für den Beichtstuhl zu wissen nothwendig ist, und gar vieles Einschlägige aus der Pastoral und dem canonischen Rechte. Es nützt daher dem Seelsorger, dem Professor und dem kirchlichen Oberen. Die Allgemeinheit dieser Ueberzeugung bekundet sich am besten durch die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen. — Die gegenwärtige achte

Auflage hat am Schlusse des II. Bandes folgende Nachträge: Eine Antwort der Inquisitions-Congregation (1886) auf etliche Zweifel des hochw. Erzbischofes von Freiburg in Sachen der Leichenverbrennung; eine Instruction der Congr. s. Off. (1894) über die Antheilnahme katholischer Schüler an Cultacten der Schismatiker; dann neuere römische Decrete bezüglich der Spendung der hl. Sacramente und der verbotenen Gesellschaften, endlich das für Ordensleute bedeutsame päpstliche Decret „Auctis admodum". Auch der alphabetische Index wurde merklich erweitert.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

3) **Erklärung der Psalmen** und der im römischen Brevier vorkommenden biblischen Cantica, mit besonderer Rücksicht auf deren liturgischen Gebrauch. Von Dr. Valentin Thalhofer, weiland päpstl. Hausprälat und Dompropst in Eichstätt. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Peter Schmalzl, Professor in Eichstätt. Mit Druckgenehmigung und Approbation des hochwürdigen bischöflichen Ordinariates Regensburg. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt Buch- und Kunstdruckerei, Actien-Gesellschaft früher G. J. Manz). 1895. gr. 8°. VII und 968 S. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Vorliegendes Werk empfiehlt sich von vorneherein; einmal durch den Namen: Thalhofer und dann durch den Umstand, dass es bereits die sechste Auflage erlebt, also bei vielen beifällige Aufnahme gefunden hat, die es sicherlich verdient. Es ist zu wünschen, dass dieser Commentar auch ferner die Achtung erhalte, welche er sich bisher erworben; denn er trägt sicher viel zum Verständnis des Psalters bei, da er nach soliden exegetischen Grundsätzen vorgeht, kurz und klar in der eigentlichen Erklärung ist, den Leser durch lästige Zwischenbemerkungen nicht stört, sondern die nähere Erklärung in die Anmerkungen verweist; die einschlägige Literatur ist genügend berücksichtigt (Mlcoch wurde übersehen), auch die verschiedenen Textlesearten werden gehörig benützt (Bärs Ausgabe des hebräischen Textes könnte etwas mehr herangezogen sein); kurz, wer das Buch liest und — fügen wir hinzu — studiert, wird bedeutenden geistigen Gewinn daraus ziehen, besonders da die Liebe zu Christus und seiner Kirche das Ganze in erhebender Weise durchdringt, und so mehr geboten wird als bloß wissenschaftliches Verständnis des Psalteriums. Da der Herausgeber nach dem Wunsche des seligen Verfassers conservativ vorgehen musste, so darf man nicht alles aus der fünften Auflage Stehengebliebene auf Rechnung des Herausgebers setzen.

Die 53 Seiten umfassende Einleitung beschäftigt sich mit den üblichen Vorfragen, worauf der eigentliche Commentar folgt: zuerst der lateinische und deutsche Text nebeneinander, dann die Erklärung des Literalsinnes, möglichst nach dem Contexte; auch der typische, tropologische und allegorische Sinn, wo er von größerer Wichtigkeit ist, wird nicht übergangen. Zuletzt folgt die liturgische Anwendung, d. h. es wird angegeben, wie und bei welchen Gelegenheiten die Kirche den betreffenden Psalm verwendet; die Begründung, warum gerade dieser Psalm bei dieser Gelegenheit verwendet wird, ist meist sehr passend und gelungen Die historischen, kritischen, archäologischen Notizen sind in die Noten verwiesen, welche oft sehr umfangreich sind, aber nicht breit, und hier ist es besonders, wo der Herr Herausgeber vielfach ergänzend und verbessernd thätig war. — In einem sehr respectablen „Anhang" werden auf beinahe 100 Seiten in derselben Weise die übrigen im Brevier vorkommenden biblischen Cantica behandelt.

Die Einleitung ist im Ganzen sehr gelungen, besonders § 8; manches wird freilich mit Reserve aufzunehmen sein, z. B. „zur Zeit der LXX war die Psalmensammlung längst (?) geschlossen"; überhaupt tauchen in dem Werke von Zeit zu Zeit Behauptungen in ziemlich apodiktischer Form auf, ohne genügend begründet zu sein Dass die „Asaph" überschriebenen Psalmen von Nachkommen Asaphs verfasst sind, ist nicht gewiss (S. 5); es ist auch nicht lauter Will-

für, was einzelne Gelehrte gegen die Authenticität mancher Ueberschriften vorbringen. SS. 13, 14, scheint irrig vorausgesetzt, dass die Liturgie zu Rom gleich anfangs in lateinischer Sprache gehalten wurde; dass die Itala nach Afrika gebracht wurde, ist mindestens sehr unwahrscheinlich, das Gegentheil viel glaubwürdiger; Seite 12 ist der eigentliche Grund, warum die Juden später von der Septuagesima nichts mehr wissen wollten, nicht angegeben. Seite 3 sollte gesagt sein, dass das Tridentinum gerade deswegen die Bezeichnung Davidicum. nicht Davidis gewählt hat, weil es nicht lehren wollte, dass alle Psalmen von David sind.

Die Uebersetzung ist getreu, edel, in schöner Sprache; dass sie soviel als möglich metrisch gehalten ist, verdient große Anerkennung. Einiges wäre freilich einer Verbesserung bedürftig; z. B. 14, 4 „vor seinem Blicke ist auf Null gesetzt“ klingt zu modern. 18, 7 ist ‚exultavit‘ mit „jauchzet“ gegeben, während doch die nächste Bedeutung „sie springt auf“ festzuhalten ist. 34, 13 wäre besser die in der fünften Auflage gegebene Uebersetzung stehen geblieben; ist sie auch nicht genau im Ausdrucke, so hat sie dafür das Richtige getroffen. V. 20, wo die lateinische Leseart sicherlich nicht festgehalten werden kann, wäre das einfachste gewesen, möglichst wörtlich zu übersetzen und in der Anmerkung den richtigen Sinn festzustellen. 36, 25 ist ‚etenim‘ nicht mit „wahrhaftig“, sondern mit „und auch“ zu geben. 63, 8 ‚defecerunt‘ die Uebersetzung „sind fertig geworden“ obwohl nach dem Hebräischen richtig, dürfte nach dem lateinischen Sprachgebrauch schwer zu belegen sein: die hebräische Leseart ‚tamnu‘ hätte doch auch berücksichtigt werden sollen. 63, 8 „steigt auch der Mensch in seines Herzens Tiefe“ u. s. w. ist, ganz abgesehen vom Hebräischen, wohl verfehlt. Es ist enge mit dem Vorhergehenden zu verbinden: sie haben schlaue Pläne, ihr Herz wendet sich zu Hohem (hochfliegenden Plänen) aber nicht sie, die Männer der hochfliegenden Pläne werden erhöht, sondern Gott.

Ps. 65, 11. „auf den Kopf steigen lassen“ ist zu trivial. 67, 6. die Uebersetzung von ‚turbabuntur‘ durch „freudig erzittere“ ist gewiss unrichtig; nach dem lateinischen und griechischen Texte dürfte der Sinn etwa sein: die Bedrücker der Waisen und Witwen werden in Verwirrung gerathen vor dem, welcher den Waisen Vater ist und den Witwen Recht schafft; „Richter der Witwen“ ist nach dem deutschen Sprachgebrauche weniger sinngemäß, besser: Rächer. 91, 8. ‚apparuerint‘ kann nach dem Paralell. nur heißen „zum Vorschein kommen“; „in Glanz“ ist eingetragen.

Vers 11 ‚exaltabitur‘ mit „großwerden“ übersetzt, da doch „erhoben“ vielmehr dem lateinischen Ausdrucke und dem Sinne entspricht. 95, 9. ‚et viderunt‘ obschon sie meine u s. w. richtiger „und sahen“ nämlich sie versuchten mich ob ich Wunder wirke und ich wirkte Wunder u. s w. Im Commentar dürften einige Noten, die in das Gebiet der Dogmatik einschlagen, vorsichtiger abgefasst sein; z. B. Seite 92. „Wir halten es nicht für unkirchlich, anzunehmen, dass die armen Seelen . . . zuweilen auch von der Angst gequält werden, des ewigen Heiles noch verlustig gehen zu können . . . , so dass sie zittern bei dem Gedanken, noch der Gewalt des leo rapiens und rugiens verfallen zu können . . vergleiche dazu die 38. These Luthers (von Leo X. verworfen): Animae in purgatorio non sunt securae de earum salute, saltem non omnes . . Der Vergleich mit der Gottverlassenheit Christi wird kaum etwas beweisen, da dieses Gefühl der Verlassenheit nicht auf einer Täuschung beruhte. Verwandt mit dem eben Angedeuteten sind die S.S. 131, 132 entwickelten Gedanken, welche ihrem Wortlaute nach nahelegen, als ob Christus am Oelberge mit neuen Kenntnissen ausgerüstet worden wäre, als ob in ihm eine theilweise Verdunkelung des Wissens stattgehabt hätte (vergl. S. 176, 177). Die Note des Herausgebers S. 81 ist etwas bedenklich; ist wirklich die ganze Zeit des Verweilens in der Vorhölle für alle Gerechten des alten Bundes ein „freudeloser Zustand“ gewesen? Hörte wirklich alle „fühlbare Gegenliebe Gottes“ auf? Vergleiche die Parabel vom armen Lazarus, der sicher in der Vorhölle (nicht im Himmel) gedacht ist, und dennoch „getröstet“ wird. Seite 156 „weil Gottes Sein

in der Creatur nicht zu seinem Wesen gehört" ist etwas missverständlich, da Gott kraft seiner immensitas nothwendig in der Creatur ist; die Erklärung übrigens, welche da für den betreffenden Text gegeben wird, ist zu künstlich, auch dann, wenn der lateinische Text hier dem hebräischen vorzuziehen wäre, was aber nicht der Fall ist.

Seite 504. n. 8. liest sich einigermaßen sonderbar: „er versteht unter Himmel ...... die wesentliche Existenzsphäre (!) Gottes; wo Gottes Wesen substantial und mit Nothwendigkeit ist (die Existenz Gottes in der Creatur ist eine freie), da ist der Himmel im strengsten Sinne des Wortes"; angehende Theologen (für welche das Buch in erster Linie bestimmt ist) könnten auf den Gedanken kommen, als ob Gott nicht absolut von allem Raum und Ort unabhängig wäre. Die Conjecturen über Entstehungszeit, Verfasser, Veranlassung eines Psalmen sind nicht gar selten zu kühn, z. B. SS. 558, 564, 567, 573. — 511 ist das Argument, dass im Psalm von mehreren Völkern die Rede sei, schwächlich; ebenso das andere, dass das im Psalm geschilderte Unglück als ein selbstverschuldetes erscheine; es ist doch in den Makk. B. B. ganz deutlich ausgesprochen, dass die damalige Trübsal, wenigstens von dem Verfasser des zweiten Buches auch als eine Strafe betrachtet wurde, übrigens sollte man auf dieses Beweisverfahren nicht viel Nachdruck legen, da gerade die Verfechter der Makkabäer-Psalmen (z. B. Reuß) aus dem Fehlen des Schuldbewusstseins in den Psalmen ihre Schlüsse ziehen. 593. n. 4. ‚scapulis suis' u. s. w. heißt doch: „mit seinem Rücken wird er dich decken" aber nicht: auf den Rücken nehmen und so beschützen. 594. n. 6. ist der nächstliegende Sinn: während rechts und links vom Beter die Waffengefährten stürzen, bleibt er unversehrt. In Psalm 92 scheinen uns die Feinde hineininterpretiert. 613 sollte die Vermuthung Ash. und Bickells nicht so leicht abgethan werden. ‚genuflectamus' ist wahrscheinlicher als ‚ploremus'. (614) 579. n. 13. warum Hobergs geschraubter Erklärung beipflichten? das nächstliegende ist doch: sie haben gespottet über die Veränderung, die mit deinem Gesalbten vorgegangen ist; „womit sie geschmäht haben die Fußstapfen deines Gesalbten heißt an sich nur: seinen Wandel schmähen, oder auch „hinterrücks" aber nicht: „auf allen Wegen und Stegen"; überhaupt ist in dem Bestreben, den tiefsten Sinn zu finden, der zunächstliegende öfters übersehen worden.

Mögen die vorstehenden Zeilen beitragen, dem fleißigen und gelehrten Herausgeber neue Freunde für sein schönes Werk zu erwerben.

Sarajevo. Professor Anton Heitzmann S. J.

4) **Compendium Theologiae Moralis** a Joanne Petro Gury S. J. primo conscriptum et deinde ab Antonio Ballerini S. J. adnotationibus auctum, nunc vero ad breviorem formam exaratum atque ad usum Seminariorum hujus regionis accomodatum ab Aloysio Sabetti S. J., in Collegio Woodstockiensi Theologiae moralis professore. Editio duodecima et tertiadecima. Novis curis expolitior Fr. Pustet et Co. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati 1896, 1897. Pag. XIII. et 896. Preis gebunden M. 9.60 = fl. 5.76.

Außergewöhnlich schnell folgen sich die Auflagen dieses schon 1890 Heft II und 1894 Heft III der Quartalschrift belobten Moralwerkes. War damals die zweite respective sechste Auflage zu besprechen, so ist jetzt die zwölfte Auflage aus dem Jahre 1896 zur Anzeige zu bringen, welche indes bereits vergriffen sein muss, da ihr jüngst wieder eine andere, die dreizehnte Auflage folgte.

Der rasche Absatz des Werkes spricht allein genug für die innere Güte desselben, und es ist wohl das derzeit beste und unentbehrliche Handbuch für den nordamerikanischen Clerus, für welchen es vorzugsweise berechnet ist. Nebst den Ordensoberen haben 27 amerikanische Bischöfe und der apostolische Delegat Cardinal Satolli das Werk approbiert.

Die beiden letzten Auflagen unterscheiden sich von den früheren durch einzelne verbessernde Kürzungen (S. 70, 77, 307), durch die Unterdrückung eines für Geburtshelfer vordem gegebenen Rathes (S. 205), durch erklärende Zusätze (S. 243, 246, 431, 664, 684 2c.), und durch Anfügung sowie Verwertung von seither erflossenen römischen Entscheidungen (S. 667, 700, 788 2c.). — Alle Vorzüge der früheren Auflagen vereinigen sich in der jüngsten, welche überdies die Approbation des bischöflichen Ordinariates Regensburg aufweist.

Professor Schmuckenschläger.

5) **Uebung der christlichen Vollkommenheit** von Alph. Rodriguez, Priester der Gesellschaft Jesu. Neu übersetzt von Christoph Kleybold t, Priester der Diöcese Mainz. 3 Bde. 5. Aufl. Mainz, Kirchheim. 1896. gr. 8°. VIII, 490 u. VI, 480 u. IV, 393 S. M. 10.80 = fl. 6.48.

Unter den vorzüglichsten ascetischen Werken nimmt das vorliegende unstreitig eine der ersten Stellen ein. Seit seinem ersten Erscheinen[1]) genoss es bei allen Geistesmännern ein hohes Ansehen. Schon einige Jahrhunderte hindurch wurde es von unzähligen Ordensleuten, Priestern, Candidaten des Priesterthums und frommen Personen weltlichen Standes zur geistlichen Lesung benützt, und auch heutzutage ist es in der ganzen katholischen Welt so wohlbekannt und so allgemein verbreitet, dass es hier einer näheren Angabe des Inhalts und einer neuen Empfehlung nicht mehr bedarf. Es kommt nur noch darauf an, gute und wohlfeile Ausgaben des überaus sorgfältig ausgearbeiteten und mit lauter gesunden Principien des geistlichen Lebens angefüllten Werkes herzustellen, und in jener zweifachen Hinsicht dürfte bei der vorliegenden Ausgabe keine begründete Klage zu führen sein. Den Preis noch niedriger zu setzen, ist bei einer drei stattliche Bände umfassenden, in einem größeren Formate gedruckten und auch sonst recht brauchbar und gefällig eingerichteten Ausgabe nicht wohl möglich. Die Uebersetzung, welcher größtentheils die nicht umsonst so gerühmte französische Uebersetzung von Abbé Regnier des Marais zugrunde liegt, empfiehlt sich durch ihre Gelenkigkeit in den Satzwendungen und besonders durch ihre reine fließende Ausdrucksweise, welche Eigenschaften namentlich beim öffentlichen Vorlesen gut zustatten kommen. Ob und wie weit dieselbe auch an den spanischen Grundtext sich anlehne, kann ich, da letzterer mir fehlt, nicht nachprüfen, und im Buche finde ich darüber keine Andeutung. Zwei ziemlich ausführliche und stets klare Inhaltsanzeigen, von welchen die eine die Hauptgegenstände, die andere die Themata der einzelnen Capitel charakterisiert, sind am Schlusse eines jeden Bandes beigefügt. In deren Mitte steht ein Verzeichnis der Schriftsteller, welche vom Verfasser weitläufiger erklärt werden, und eben dieses kann dem Verkündiger des göttlichen Wortes wohl noch bessere Dienste leisten als jene. Die nämlichen Bibel- und zugleich die angezogenen Vätertexte sind in jedem Falle auch an den Fuß der betreffenden Blattseite gesetzt. Gewiss wird auch diese fünfte (inhaltlich unveränderte) Auflage eine ebenso freundliche Aufnahme finden als die früheren.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

6) **Sieben Predigten über des Menschen Ziel und Ende der letzten Dinge** von Philipp Hammer, Doctor der Theologie. Mit kirchlicher Erlaubnis. Zweite Auflage. Fulda, 1896. Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. 8°. VIII und 208 Seiten. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Die erste Auflage vorliegender Predigten, welche der Verfasser während der Fastenzeit 1888 in der Jesuitenkirche zu Mannheim gehalten, hat in der katholischen Presse eine überaus lobende Beurtheilung gefunden. Dem Verfasser war es nach seinem eigenen Geständnisse (Vorwort VI) „nicht um Reden, sondern um Material zum Reden" zu thun: diese Absicht mag es auch erklärlich — und einigermaßen entschuldbar machen, wenn jede „Predigt" min-

[1]) Rodriguez wurde geboren 1526 und starb 1616.

destens mit zwölf, manche sogar mit mehr als zwanzig Beispielen, Dichterworten und ähnlichem oratorisch verwerteten Material überhäuft ist. Würde man den strengen Maßstab einer Rede, umsomehr einer Predigt, anlegen, so vermisst man zuweilen eine übersichtliche Eintheilung und das Wort Gottes als Grundlage. Immerhin werden die sieben Predigten als Erbauungsbuch, auch als Fundgrube für Predigten anziehend und reichhaltig zugleich bleiben. Bei Auswahl der gebotenen Beispiele dürfte man jedoch an den geschichtlich verbürgten Gehalt von manchen derselben keinen zu strengen Maßstab anlegen, daher „omnia probate, quod bonum est tenete“. Manche Bilder und Ausdrücke, wie: „in den Abgrund der Hölle hinunterrutschen“ (S. 127) — „was das Schönste dabei (bei den Himmelsfreuden) ist, die ganze Kurzweil ist umsonst und kostet nichts“ (S. 195) und ähnliche entbehren wohl des oratorischen und heiligen Ernstes, wie er sich für die Kanzel geziemt.

Urfahr-Linz. Dr. Johann Gföllner.

7 **Der Katechismus auf der Kanzel.** Entwürfe zu katechetischen Predigten über die Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche nach dem mittleren Katechismus von Deharbe. Herausgegeben von † Josef Schuen, fürstbischöflich-geistlicher Rath. Mit Gutheißung des Ordinariats zu Brixen. Zweite Auflage. Erste Abtheilung: Vom Glauben. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh, 1897. Gr. 8°. VIII und 294 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Das obige Werk erschien zum erstenmale im Jahre 1878. Seine Aufnahme war, wie es scheint, eine allgemein günstige. Hiefür spricht schon der Name „Schuen“, der Name des berühmten Predigers. Es erscheint nunmehr in zweiter und theilweise verbesserter Auflage, indem nicht wenige Beispiele aus dem sehr empfehlenswerten Exempellexikon von P. Augustin Scherer O. S. B., 4 Bd., in dasselbe aufgenommen wurden.

Recensent hat, was katechetische Predigtweise anbelangt, eine dreizehnjährige und allseitig befriedigende Erfahrung hinter sich. Er fand mit seinen katechetischen Predigten im allgemeinen ein aufmerksames Publicum und hatte das erhebende Bewusstsein, in einer Reihe von Jahren diesem seinem Publicum den ganzen Heilsplan Gottes erschlossen zu haben.

Aber abgesehen hievon! Die katechetische Predigtweise ist eine von mehreren hohen Kirchenfürsten dringend empfohlene, und für wie viele Gegenden, in welchen die christliche Lehre nur mehr spärlich besucht wird, geradezu ein unabweisbares Bedürfnis.

Recensent freut sich deshalb über das Erscheinen dieser zweiten Auflage und nimmt keinen Anstand, dieselbe — zumal auch mit Rücksicht auf ihre große Gediegenheit — allenthalben zu empfehlen. Der zweite und dritte Band werden in Bälde folgen.

Schloss Zeil, Württemberg. Pfarrer Gaile.

8) **Geschichte des Ratiborer Archipresbyteriats.** Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der zu demselben gehörigen Orte, Kirchen, Kapellen, Schulen u. s. w. Aus Urkunden und amtlichen Acten verfasst von Dr. A. Weltzel, geistlicher Rath und Pfarrer von Tworkau. Zweite und umgearbeitete Auflage. Breslau, 1896. Im Selbstverlage des Verfassers und in Commission der Marcellus-Druckerei zu Ratibor (Oberschlesische Volkszeitung). XVI und 640 S. Gr. 8°.

Die erste Auflage dieser Schrift ist 1885 erschienen. Solche Monographien, als Bestandtheile einer Diöcesangeschichte, haben ihren Nutzen und verdienen alle Pflege. Der Verfasser hat auf die Sammlung des Materials offenbar vielen Fleiß verwendet und in Anerkennung der Verdienste so vieler oberschlesischer Gutsherren um Dotierung und Unterhaltung der einzelnen Kirchen und Schulen

öfters eine Geschichte der Domänen und deren Besitzer in Verbindung gebracht. So gestaltet sich das Ganze zu einer vielfach interessanten Lectüre, besonders für den, welcher mit der Oertlichkeit und auch mit den betreffenden Adelsfamilien einigermaßen bekannt ist. Die Verzeichnisse der Pfarrer und in einzelnen Schulen auch der Lehrer sind sehr vollständig geführt und auch leicht controlierbar. Für andere actenmäßige Angaben fehlen öfters die Belege. Auch würde das Ganze offenbar gewonnen haben, wenn zwischen dem, was wichtig und was wenig bedeutend ist, schärfer geschieden worden wäre. Die beigegebenen Verzeichnisse empfehlen sich durch Vollständigkeit. F.

9) **„Die wahre Kirche Jesu Christi."** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1887 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Heinrich Hansjakob. Zweite, neu durchgesehene Auflage. Herder in Freiburg. Preis M. 1.30 = fl. —.78.

10) **Messopfer, Beicht und Communion.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1891 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Heinrich Hansjakob. Zweite, neu durchgesehene Auflage. Herder, Freiburg. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Die begeisterte Aufnahme, welche die Fastenpredigten des geistvollen Redners und Schriftstellers bei ihrem ersten Erscheinen gefunden, wird durch die nun nothwendig gewordene zweite Auflage am besten illustriert. Und in der That, wenn man die geistvollen, apologetisch scharfen, originell entwickelten, ungezwungen und trefflich ausgedrückten Gedanken des ersten, und die ergreifenden und erschütternden durch alle Hindernisse und Einwände bis zu den verborgensten Fasern des menschlichen Herzens dringenden Ermahnungen des zweiten Cyklus in sich aufnimmt, so begreift man, warum Hansjakob so rasch der Liebling der Freunde einer geistreichen religiös gehaltvollen Lectüre geworden ist. Hier ist Geist und Leben.

Laucha-Kapfenburg. Jos. N. Kröll, Pfarrer.

11) **Der Clerus und die sociale Frage.** Moral-sociologische Studie von Professor Dr. Josef Scheicher. Zweite Auflage. VIII. 273. Chur. Casanova. 1896. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Nach mehr als zehn Jahren erscheint diese umgearbeitete und vermehrte Auflage, um „in den gerade für die katholische Kirche höchst gefährlichen Zeitläuften den Mitbrüdern socialpolitisch vernünftige und energische, wie theologisch verlässliche Winke und Rathschläge zu bieten". Die Schrift berücksichtigt zwar zunächst österreichische Zustände und Uebelstände, besonders jene, welche durch die dort überaus einflussreichen Juden geschaffen sind. Trotzdem — die sociale Frage ist ja international — gelten die kritischen Abhandlungen über die verschiedenen Wirtschaftssysteme und die Heilmittel der socialen Missstände natürlich überall. Die Sprache ist stellenweise nicht fehlerfrei. Die höchst lehrreiche Schrift hätte gewiss die Mühe sorgfältigen Feilens ihrer Form verdient.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friederich Kayser, Stadtpfr.

12) **Veronika.** Schauspiel in drei Aufzügen von Emilie Ringseis. Vierte verbesserte Auflage. Freiburg. Herder. 1895. Preis M. 1.40 = fl. —.84 kr.

In psychologisch fein motivierter Weise und in edler Sprache schildert die Dichterin an der legendarischen Gestalt der Veronika den Conflict zwischen übernatürlichem Glauben und grübelndem menschlichen Verstand. Jedenfalls gehört das (in Linz entworfene) Drama zu den besten der neueren katholischen Literatur. Für eine nur mit Freuden zu begrüßende neue Auflage würden wir die ziemlich unverständlichen Verse (S. 14) verbessert wünschen:

> „Wenn bald kein Unrecht mehr die böse Saat
> Entfalten dürft', in seiner Wurzel selbst
> Zerstört verfaulend, o und all das Elend,
> Die Sünde über uns gebracht, mit ihr!"

Auch könnten einige metrische Unebenheiten (z. B. S. 39 Z. 5 v. o., S. 52 letzte Z., S. 65 Z. 4. v. o. u. a.) sowie die namentlich im dritten Aufzuge gehäuften O und Ha! beseitigt werden.

Stift Schlägl. Gottfried Vielhaber, Stiftsbibliothekar.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1897.

XV.

Beginnen wir unsern Rundgang durch die französische Literatur wieder mit dem liebenswürdigen hl. Franz von Sales. Von ihm brachte das verflossene Jahr 1897: Saint François de Sales. Oeuvres. Edition complète. (Werke. Vollständige Ausgabe.) 8. Bd. (Der Reden 2. Bd.) Annecy, Nierat. 8°. XXI. 447 S.

Dieser Band gewinnt dadurch an Bedeutung, dass von den 95 Predigten oder Predigtentwürfen bisher nur neun veröffentlicht waren. Der Heilige hatte je älter, desto mehr Arbeiten, so dass es ihm nicht mehr möglich war, seine Predigten ganz zu schreiben. Zudem bekam er wohl allmählig eine Sprachgewandtheit, dass ihm eine Skizze genügte. Der gegenwärtige Band umfasst die Predigten vom Jahre 1604 bis Mai 1622.

An das vorliegende Werk schließt sich würdig an: Dionysii Cartusiani, Doctoris ecstatici opera omnia. Tomus I. In Genesim et Exodum (c. I—XIX). Monstrolii, typis Cartus. S. M. de Pr. 4. XCIV. 684 p.

Dionys, der Karthäuser, war eine der größten Zierden seines Ordens, einer der hervorragendsten Theologen seines Jahrhunderts und einer der fruchtbarsten (187 Schriften) Schriftsteller aller Jahrhunderte. Obschon Dionys immer im höchsten Ansehen stand, waren doch seine sämmtlichen Werke nie veröffentlicht worden. Ein Grund davon mag, wie französische Recensenten bemerken, der Umstand gewesen sein, dass zur Zeit seines Wirkens (er lebte von 1394—1471) die Buchdruckerkunst noch in den Windeln lag und die Abschreibelust am Verschwinden war. Endlich haben die Karthäuser von Montreuil, aufgemuntert durch Leo XIII. den Entschluss gefasst, eine Gesammtausgabe seiner Schriften zu veranstalten. Dieselbe ist auf 48 Quartbände berechnet; jährlich sollen drei Bände erscheinen. Der erste enthält das Breve Sr. Heiligkeit Leos XIII., in welchem die Karthäuser ermuntert werden, das Werk herauszugeben, sodann die Biographie des ehrwürdigen Verfassers, ferner dessen gelehrte und an tiefen Gedanken reiche Commentare zur Genesis und zum Exodus (bis Cap. 19). Möge das große und schöne Unternehmen gelingen!

Mignon (A.) Les origines de la Scolastique et Hugues de Saint-Victor. (Die Anfänge der Scholastik und Hugo von St. Victor). Paris, Lethielleux. 2 Bde. 8°. 378 und 406 S.

Die ehrenvolle und wichtige Stelle, welche Hugo von St. Victor (aus der Familie der Grafen Blankenburg im Halberstädtischen, geb. 1079, trat frühzeitig in das Augustinerkloster St. Victor in Paris ein, starb 1141) in der Philosophie, Theologie und Mystik einnimmt, ist in der Gelehrtenwelt hinreichend bekannt. Bei seinen Zeitgenossen war er so hochgeachtet, dass man ihn alter Augustinus nannte. Ein solcher Mann verdiente gewiss, dass sein Leben und sein Wirken einmal gründlich untersucht und eingehend besprochen werde. Dieser Arbeit hat sich der Abbé Mignon unterzogen. Seine Leistung findet in Bezug auf Gründlichkeit und Darstellung allgemeine Anerkennung. Seine Kenntnis der einschlägigen Literatur ist staunenswert. Das Werk beginnt mit einer gedrängten, jedoch erschöpfenden, höchst interessanten Biographie des großen Gelehrten und

Ordensmannes. Sodann wird die Echtheit der ihm zugeschriebenen Schriften untersucht, wobei manche als unecht ausgeschieden werden; dadurch wird er von mancher irrigen Ansicht, als deren Vertheidiger Hugo bisher galt, freigesprochen. In Bezug auf die Philosophie zeigt der gelehrte Verfasser, wie Hugo von St. Victor sich durch Boëtius an die Griechen anschloss und zwar mehr an Aristoteles als an Plato. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird Hugo als Theolog gewidmet Seine Ansichten und Beweisführungen werden mit denen seiner Vorgänger zusammengestellt, verglichen. Seine Fortschritte werden gebürend hervorgehoben; aber auch seine Fehler und irrigen Ansichten werden aufgedeckt und objectiv besprochen. Eines der beachtenswertesten Capitel ist das über die Eucharistie. Doch steht Hugo hierin noch weit hinter dem hl. Thomas zurück. In zwei Capiteln wird schließlich die hohe Bedeutung besprochen und begründet, welche dem contemplativen Hugo von St. Victor in der Mystik zukömmt. Das Gesagte mag genügen, um die Wichtigkeit dieser Publication zu zeigen.

Unter den dogmatischen Werken möchten wir auf folgende besonders aufmerksam machen: Tepe (G. B. S. J). Institutiones theologicae. Paris, Lethielleux. 3 Bde. 8°. 636, 672 und 780 S. Es werden noch zwei Bände folgen.

Der Theologe, der heutzutage in usum scholarum schreibt, muss nicht bloß seinen Stoff vollkommen beherrschen, sondern er muss sich auch durch eine klare und deutliche, durch eine schöne und interessante Auseinandersetzung und Begründung auszeichnen. Das ist nun in hohem Grade der Fall bei dem Werke des Jesuiten, P. Tepe. Er schließt sich inhaltlich so eng als möglich an den hl. Thomas an. Wo man aber über die Ansicht des hl. Thomas nicht einig ist, folgt er Suarez und den andern großen Theologen seines Ordens. Da immer neue Angriffe auf die Lehre der Kirche gemacht werden, genügt die alte Waffenkammer nicht mehr; die neuen Streiter müssen mit neuen Waffen abgewiesen werden. Auch in dieser Beziehung entspricht P. Tepe vollkommen allen billigen Anforderungen. In der Exegese ist er ein Meister wie Wenige. Die Verwertung der Schriftsteller ist wirklich ausgezeichnet.

Tonquerey (P.) S. J. Synopsis theologiae dogmaticae ad mentem S. Thomae Aquinatis hodiernis moribus accomodata. Tournai, Desclée. 8°. 2 vol. 618 und 727 p.

Wir erachten es als Pflicht, auf dieses vorzügliche Werk, die Frucht zwanzigjähriger Arbeit, aufmerksam zu machen. Der Verfasser hält, was er verspricht; er macht uns bekannt mit den Ansichten des hl. Thomas, überhaupt mit denen der alten Schule, wendet sie unter Verwertung der neuen und neuesten Literatur auf die jetzigen Verhältnisse, wie sie sich durch die Fortschritte in den verschiedenen Wissenschaften gebildet haben, an. Es ist wohl nicht nöthig zu sagen, dass das Werk allgemein die beste Aufnahme findet und ebenfalls nicht in das Einzelne einzugehen, da Plan und Eintheilung des Werkes die gewöhnlichen sind.

Lahousse. (Gust.) S. J. De vera religione. Praelectiones theologicae. Louvain, Peeters. 8°. 523 p.

Heutzutage, wo der Kampf am meisten zwischen Gläubigen und Ungläubigen wogt, ist die generelle Dogmatik (Fundamental-Theologie) von besonderer Bedeutung. Daher wird jeder tüchtige Mitkämpfer freudig bewillkommt. Ein solcher ist in der That G. Lahousse S. J. Sein Werk zeichnet sich durch Klarheit, Präcision, strenge Beweisführung, einfache leichtverständliche Sprache, große Erudition vor vielen andern ähnlichen Inhaltes aus. Der Verfasser bespricht sein Thema in vier Hauptthesen: 1) von der Religion im allgemeinen, 2) von der geoffenbarten Religion im allgemeinen, 3) von der mosaischen Religion, 4) von der christlichen Religion. Eine ganz besondere Beachtung verdient seine vorzügliche Besprechung der Authenticität der Schriften des Alten und Neuen Bundes.

Auch die Schlussabhandlung, Geschichte der Religionen, — die Evolutionstheorie der Rationalisten in Bezug auf Religion und Moral wird schlagend widerlegt — ist höchst interessant.

Terrien (S. J.) La grace et la gloire ou la filiation adoptive des enfants de Dieu. (Die Gnade und die Glorie oder die Aufnahme der Kinder Gottes als Adoptivkinder.) Paris, Lethielleux. 2 Bände. 8⁰.

P. Terrien S. J., ehemaliger Professor der Dogmatik am Institut Catholique in Paris will in diesen zwei Bänden alle übernatürlichen Gaben, welche den Menschen nach dem Sündenfalle durch die Barmherzigkeit Gottes zutheil wurden, auseinandersetzen — alles, was in den Worten „Kinder Gottes", „Tempel des heiligen Geistes", „Brüder und Miterben Jesu Christi" Großes, Erhabenes, Göttliches für Zeit und Ewigkeit enthalten ist. Es ist wohl die gründlichste und ausführlichste Besprechung dieser Wahrheiten. Der Verfasser hat zunächst Theologen und Seelsorger im Auge. Damit aber auch Laien das Buch mit Nutzen lesen können, sind streng wissenschaftliche Fragen in besonderen Capiteln für den Anhang beiseite gelegt.

Cornely (S. J.) Commentarius in S. Pauli Apostoli Epistolas. Epistola ad Romanos. Paris, Lethielleux. gr. 8⁰. 806 Seiten.

Es ist dies der 23. Band des Cursus Scripturae sacrae, welchen die Väter der Gesellschaft Jesu herausgeben. Einer ausführlichen Besprechung und Aufzählung der Vorzüge bedarf diese Publication nicht; es ist wohl genug, Fachmännern das Erscheinen derselben angezeigt zu haben.

d'Hulst (Msgr.) Conférences de Notre Dame. Carême de 1896. (Conferenzen in Notre Dame. Fasten 1896). Paris, Poussielgue. 8⁰. IV. 448 S.

Diese Conferenzreden sind ein würdiger Schwanengesang des ausgezeichneten Theologen und Kanzelredners Msgr. d'Hulst. In demselben werden die jetzt brennenden Fragen der Socialpolitik in wahrhaft kirchlicher Gesinnung eben so gründlich als geistreich besprochen, — so die Achtung vor dem Leben und dem Wohl anderer, die Brüderlichkeit, das Eigenthum und die damit verbundenen Pflichten. Man wird nichts Schöneres und nichts Besseres über diese und ähnliche Themata finden, und es ist daher zu wünschen, dass das Buch einen recht großen Leserkreis in- und außerhalb Frankreich finde.

Delaville-Le Roux (J.) Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. (Allgemeines Urkundenbuch des Ordens der Hospitaliere des hl. Johannes von Jerusalem). Paris, Leroux. Fol. t. I. & II. CCXXX. 701 und 919 Seiten.

Es hat in unserem Jahrhundert wohl selten jemand, auf die eigenen Kräfte beschränkt, eine so großartige Publication unternommen, wie der Verfasser und Herausgeber dieses Werkes. Seine Absicht ist, alle wichtigen Documente, welche auf den Orden der Johanniter Bezug haben, von der Gründung des Ordens (1099) bis zu der Uebersiedelung desselben nach Rhodus (1310) mitzutheilen. Alle Documente zu veröffentlichen, wäre unmöglich; denn sie sind zu zahlreich und einige auch ohne besondere Bedeutung. Daher musste eine Auswahl getroffen werden. Der erste Band enthält 1129 Urkunden, vom Jahre 1099 bis zum Jahre 1200; der zweite Band enthält deren 1841 aus den Jahren 1201 bis 1260. Daraus lässt sich erkennen, welche Riesenarbeit der Verfasser auf sich genommen hat. Die meisten Archive und Bibliotheken Europas musste er durchstöbern. Die Verbindungen des Ordens erstreckten sich eben über alle Länder. Daher ist das Werk auch von großer Bedeutung für das christliche

Morgen- und Abendland. Möge der dritte Band, mit dem das Werk abschließen soll, bald erscheinen!

Vassal (Auguste). Le célibat ecclesiastique au premier siècle de l'Eglise, depuis N. S. Jesus Christ jusqu' à l'an 100. (Der kirchliche Cölibat im ersten Jahrhundert der Kirche, von Christus bis zum Jahre 100. Paris, Oudin. 8°. VIII. 791 S.

Der Verfasser, H. Vassal, beabsichtigt, wie aus der Vorrede hervorgeht, eine vollständige Geschichte des kirchlichen Cölibates zu schreiben. Dieser (erste) Band soll die Grundlage dazu bilden. In demselben wird alles, was in der heiligen Schrift und bei den heiligen Vätern und den Kirchenschriftstellern sich vorfindet über den Cölibat, über die Jungfrauschaft und über andere damit in Verbindung stehende Punkte eingehend, gründlich besprochen. Ebenso gründlich werden die Einwendungen der Protestanten und anderer Gegner des Cölibates widerlegt. Der Verfasser ist der Ansicht, dass am Ende des ersten Jahrhunderts der Cölibat ein von der Mehrheit der Geistlichen befolgter Rath, aber nicht ein strenges Gesetz gewesen sei.

Verdun (P.) Le diable dans la vie des Saints. (Der Teufel im Leben der Heiligen.) Paris et Lyon, Delhomme et Briguet. 12. 2 Bde. XI. 298 u. 319 S.

Ein sonderbarer Titel, und ein sonderbares Buch, aber doch höchst interessant, besonders für unsere Zeit, wo ja die Spiritisten mit ihren Beschwörungen so beliebt sind. Der Verfasser gibt sich alle Mühe, nur Glaubwürdiges zu bringen. Deshalb lässt er auch alle Ereignisse und Begebenheiten vor dem zehnten Jahrhundert, als zu wenig kritisch begründet, beiseite. Vom 10. bis 18. Jahrhundert wird sodann die Lebensgeschichte von 340 Heiligen mit 650 Thatsachen untersucht. Für jedes Vorkommnis wird genau das Quellenmaterial angegeben, aus welchem das Erzählte geschöpft wurde. In vielen Fällen dienen als Grundlage die Canonisationsprocesse, gerichtlich bestätigte Aussagen, Selbstbiographien, die Berichte von Augenzeugen, die Werke der Bollandisten. Das Werk beginnt mit dem Kampf der Kirche gegen das Wirken Satans in ihren Gebeten und Ceremonien; sodann kommen wir rasch zum zehnten Jahrhundert. Den Schluss bildet der ehrwürdige Pfarrer von Ars. Verdun ist in seinem Urtheil sehr nüchtern und vorsichtig, in den Schlussfolgerungen streng logisch, so dass sein Werk allseitig Anerkennung findet.

Pierling S. J. La Russie et le Saint-Siège. Etudes diplomatiques. (Rußland und der heilige Stuhl. Diplomatische Studien.) Paris, Plon et Nourrit. 8°. 2. Bd. III. 416 S.

Ueber den ersten Band dieses vorzüglichen Werkes wurde letztes Jahr Bericht erstattet. Der zweite Band ist, wie P. Pierling selbst in der Vorrede sagt, eine Umarbeitung und Erweiterung seiner im Jahre 1890 erschienenen Schrift „Papes et Czars". Der zweite Band geht von 1580 bis 1601. Eine großartige Persönlichkeit, welche durch die ganze Zeit hindurch im Vordergrund steht, ist der Jesuit Possevino. Auch dieser Band zeichnet sich nicht bloß durch den höchst interessanten Inhalt aus, sondern durch eine mustergiltige Darstellung und Sprache.

Salzburg. Emer. Professor J. Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Einfache Gelübde [vota simplicia] und deren Lösung). Werden in einer Congregation, welche nur einfache aber dauernde Ge-

lübde (vota simplicia sed perpetua) hat, die Gelübde eines Religiosen durch einfache Entlassung aufgehoben? Die S. C. EE. & RR. antwortet auf diese Frage mit Nein und verpflichtet gegebenenfalls den Entlassenen zur Lösung der Gelübde an die Congregation zu recurrieren. Die heilige Congregation wollte dem Obern die Facultät die Religiosen im Falle der Entlassung aus dem Institute auch von den Gelübden lösen zu können, nicht ertheilen. Wir lassen hier diese wichtige Entscheidung in ihrem Wortlaute folgen. „Procurator generalis Congregationis N. in qua vota simplicia perpetua solummodo nuncupantur H. S. Congni sequentia dubia proposuit:

1. Utrum Religioso rite ejecto ab hac Congregatione juxta normam decreti S. C. EE. & RR. „Auctis admodum“ una cum juramento permansionis vota simplicia etiam dispensentur? Et in casu negativo; 2. Ut Sanctitas Vestra Oratori delegare dignetur facultatem dispensandi suos alumnos professos in actu dimissionis ab Instituto juxta normam decreti. „Auctis admodum“ una cum juramento super votis simplicibus et perpetuis. Et. S. Congr. re mature perpensa rescripsit. Ad Ium Negative. Ad IIum Non expedire; sed recurrendum ad hanc S. Congregationem ab ipsis alumnis postquam fuerint legitime dimissi, pro enuntiata dispensatione obtinenda. Romae die 10 Januarii 1896 (Analect. Ecclesiast. 1897. II. 54).

(**Zweifel hinsichtlich der Taufen von Heiden**). 1. Ist es rathsam, Mädchen, die im übrigen hinlänglich unterrichtet sind und selbst die hl. Taufe verlangen, zu taufen, wenn die Gefahr besteht, dass sie von den heidnischen Eltern schon verheirateten Personen als Concubinen überlassen werden? 2. Sind die Knaben zu taufen, welche hinlänglich unterrichtet sind und die Taufe verlangen, wenn Gefahr besteht, dass sie sich nach ihrer Entlassung aus den christlichen Schulen wieder dem Götzendienste zuwenden? Die letzte Frage wurde entschieden bejaht und angerathen, die Knaben durch die hl. Sacramente und Religionsunterricht gegen die Gefahren des späteren Lebens zu schützen und zu stärken. Die erste Frage dahin beantwortet, dass solchen Mädchen die Taufgnade nicht vorzuenthalten sei, wenn sie bei Empfang der heiligen Taufe bereit sind, lieber zu sterben als sich zu beflecken (ita ut paratae sint potius mori quam foedari). S. Cong. de Prop. fid. d. d. 8. Julii 1895.

(**Giltigkeit der Priesterweihe**). Bei einer Priesterweihe gebrauchte der Bischof zur Salbung durch Versehen des Ceremoniars das Chrisma anstatt das Katechumenen-Oel. Auf eine Anfrage, ob die Salbung zu wiederholen sei, oder ob der Ceremoniar in Betreff derselben ruhigen Gewissens sein könnte, antworte die S. C. S. J. verneinend auf den ersten, und bejahend auf den zweiten Theil der Anfrage. (Analect. Ecclesiast. 1897. III. 99).

(**Taufe, respective Wiedertaufe des Foetus**). Muss ein Kind, welches im Mutterleibe die Taufe empfangen und zwar nach Aussage des Arztes so, dass eine Abwaschung des Hauptes stattgefunden hat,

nach der Geburt die heilige Taufe aber conditionatim gespendet erhalten? Nachdem die S. Poenitentiaria sich für die Lösung der Frage nicht competent erklärt und dieselbe an die S. C. Concilii verwiesen hatte, erfolgte von dort der Bescheid: Servetur decretum S. Concilii diei 12 Julii 1794. Das Decret lautet: „Foetus in utero supra verticem baptizatus post ortum denuo sub conditione rebaptizetur.“

(**Trauung vor dem akatholischen Minister**). Der hochwürdige apostolische Vicar Dr. Alf. Laserre frug in Rom an, ob ein Katholik mit einer Muhamedanerin entweder selbst oder durch einen Procurator vor dem Kadi die Civiltrauung eingehen dürfe. Auf die Anfrage folgte der Bescheid, da eine Civiltrauung von dem Gesetze nicht gefordert werde, dürfe der akatholische Minister weder selbst noch durch einen Procurator um besagte Trauung angegangen werden. S. C. de prop. fid. d. d. 12. März 1897.

(**Rangerhöhung des Festes des hl. Remigius**). Für Frankreich und die unter französischer Oberhoheit stehenden Colonien ist das Fest des hl. Remigius Ep. Cf. zu einem Feste dupl. maj. erhöht worden. S. R. C. d. d. 14. Dec. 1896.

(**Heilige Familie**). Bezüglich des Vereins der heiligen Familie gab der Secretär desselben auf die nachstehenden Anfragen folgende Antwort.

I. Können diejenigen, welche Tischgenossen einer Familie sind und in derselben leben, auf ihr Verlangen unter dem Namen dieser Familie in das Register miteingetragen werden? Antwort. Ja, doch sollen im Pfarrregister Vor- und Zuname, sowie die Umstände, welche das Zusammenwohnen veranlaßt (circumstantiae cohabitationis), angemerkt werden.

II. Können diejenigen, welche mit keiner Familie zusammenwohnen, zur Gewinnung der Ablässe sich irgend einer Familie bei Verrichtung der häuslichen Gebete anschließen? Antwort. Ja, wofern sie Mitglieder der frommen Genossenschaft sind.

III. Genügt zur Gewinnung der vollkommenen und unvollkommenen Ablässe die einfache Namenseintragung in das Register der Vereinigung? Antwort. Die Namenseintragung und Verrichtung der Gebete ist erforderlich, wie die Statuten und Regeln vorschreiben.

IV. Ist zur Gewinnung der Ablässe erforderlich, dass der Pfarrer öffentlich (in facie ecclesiae) die Weiheformel betet? Antwort. Nach Nr. 5 der Statuten ist dies nicht wesentlich erforderlich.

V. Ist es nothwendig, dass bei der Aufnahme einer Familie alle Mitglieder, auch Bedienten, sich persönlich einfinden? Antwort. Nein, doch müssen die Bedienten den Bedingungen Genüge leisten, und sind ihre Namen einzutragen.

VI. Genügt zur Gewinnung der Ablässe die Gegenwart des Vaters oder der Mutter allein? Antwort. Die Ablässe gewinnt, wer die Weiheformel oder die vorgeschriebenen Gebete verrichtet.

VII. Kann der Pfarrer, welcher Rector der Vereinigung ist, sich selbst und seine Hausbewohner dem Vereine einschreiben? Antwort. Ja.

VIII. Ueberträgt der Pfarrer aus Gesundheits- oder Alters-Rücksichten die auf dem Vorstand ruhenden Verpflichtungen einem anderen Priester,

kann er dann auch die ihm vom heiligen Stuhl übertragenen Privilegien und Indulgenzen auf den Subdelegierten mitübertragen? Antwort. Ja, doch sind die im canonischen Recht für die Delegation vorgeschriebenen Regeln genau zu beobachten. Rom, Generalvicariat. 28. Mart. 1897.

(**Anrühren des Kelches und der Patene bei der Priesterweihe**). Bei Ertheilung der Priesterweihe hatte einer der Weihecandidaten den Kelch und die Hostie berührt, und war im Zweifel, ob er auch nach der Vorschrift des Pontificale die Patene berührt habe. Die S. C. S. J. gab auf eine Anfrage die Antwort. „Acquiescat“.

(**Erscheinungen und Visionen**). Aus Anlass der von manchen Personen zu Tilly-sur-Seulles berichteten Erscheinungen, bat der Bischof von Bayeux die S. C. S. J. um Verhaltungsmaßregeln. Es wurde geantwortet: Der Bischof solle darüber wachen, dass nichts geschehe was eine directe oder indirecte Approbation der stattgehabten Erscheinungen, Wallfahrten &c. in sich schließe. Vermittelst einer katholischen Zeitung sei den Gläubigen bekanntzumachen, dass einzig und allein der kirchlichen Behörde das Recht zustehe, sich über die Erscheinungen auszusprechen und dass nach erfolgtem Ausspruch alle sich diesem Urtheile zu unterwerfen hätten. Unterdessen solle der Bischof dem Clerus verbieten sich in die Untersuchung der Angelegenheit einzumischen. (Analect. Eccles. 1897. IV, 143).

(**Beichte der Klosterfrauen**). Die Analecta Ecclesiast. (1897. IV, 146) bringen folgende schon ältere Entscheide der S. C. EE. & RR. bezüglich der Beichte der Klosterfrauen. I. Dürfen Klosterfrauen, welche aus Gesundheitsrücksichten oder anderen Gründen die Erlaubnis erhalten haben, außerhalb der Clausur zu weilen, bei jedem beliebigen anders approbierten Beichtvater ihre Beicht ablegen, oder muss derselbe auch für die Klosterfrauen approbiert sein? Antwort. Während ihres Aufenthaltes außerhalb der Clausur können sie jedem sonst approbierten Priester beichten. (d. d. 27. Aug. 1852). II. Für die Congregationen der Klosterfrauen, welche einfache Gelübde ablegen und keine Clausur haben (legibus clausurae non subjacent) wurde entschieden, dass die Schwestern auch außerhalb ihres Hauses bei jedem vom Bischof approbierten Beichtvater ihre Beicht ablegen können. (Sorores de quibus agitur posse peragere extra piam domum sacramentalem confessionem penes quemcunque Confessarium ab Ordinario approbatum (die 22. April 1872).

(**Beichterlaubnis für die Mitglieder des Kapuzinerordens**). Unter dem 5. April 1897 gab der heilige Vater auf Bitten des Generalprocurators des Kapuzinerordens die Erlaubnis, dass künftighin alle Mitglieder dieses Ordens, wofern sie mit Erlaubnis der Oberen sich außerhalb ihres Klosters befinden oder auf Reisen sind — nicht aber diejenigen, welche absichtlich oder mit Hintergehung des Gesetzes sich auf Reisen begeben — von jedem bevollmächtigten Priester auch von allen Reservatfällen und Censuren losgesprochen werden können, wenn sie nicht Gelegenheit haben unter zwei Beichtvätern ihres Ordens wählen zu können. Die also Losgesprochenen haben nicht mehr die Verpflichtung, sich im gegebenen

Falle wie früher nach ihrer Rückkehr an ihre Oberen zu wenden und um nochmalige Absolution nachzusuchen. (Anal. Eccles. 1897. IV, 147.)

(Erbschaft der Klosterfrauen). Der Bischof von Zamora in Spanien hatte bei Gelegenheit einer Erbschaft, welche einer Klosterfrau mit feierlichen Gelübden zugefallen war, bei der S. C. EE. & RR angefragt: 1. Ob die Klosterfrau in erlaubter Weise entweder selbst oder durch einen Procurator jene Acte beim weltlichen Richter vornehmen dürfe, welche die Erhebung der Erbschaft erheischten oder ob sie 2. vielmehr einer Erlaubnis dazu bedürfe und von wem? Von ihrer Oberin, von dem Diöcesanbischof, welchem das Kloster unterstehe, oder vom apostolischen Stuhl. Bedürfe sie einer Erlaubnis vom heiligen Stuhl, so erbitte der Bischof für die Klosterfrau die Vollmacht entweder selbst oder durch einen Procurator die Erbschaft in eigenem Namen zu erheben und für sich selbst die Vollmacht in Zukunft in ähnlichen Fällen, welche gewöhnlich dringlich seien, vom Gelübde der Armut zu dispensieren und die Nonnen zu jenen Acten zu ermächtigen. Es wurde geantwortet. Die Klosterfrau bedürfe der Erlaubnis des heiligen Stuhles in jenem Falle, und werde dieselbe ertheilt, jedoch unter der Bedingung, dass die Erbschaft an das Kloster gelange. Dem Bischof selbst wurde die Erlaubnis für drei Jahre ertheilt, in dringlichen Fällen, wenn keine Zeit erübrige, sich nach Rom zu wenden, mit anderen Klosterfrauen zu dispensieren. S. C. EE. & RR. d. d. 15. Jan. 1897.

(Sanatio in radice - America). Die amerikanischen Bischöfe erhalten von der S. C. de prop. fide die Vollmacht, in gewissen Fällen eine Ehe durch die Sanatio in radice giltig zu machen. Auf eine Anfrage des Bischofes von Belleville, ob die Bischöfe Amerikas auch dann die Sanatio in radice eintreten lassen könnten, wenn eine Ehe mit dem trennenden Ehehindernis des „disparitas cultus" geschlossen sei, wurde von der Propaganda mit „Ja" geantwortet, doch müsse der katholische Theil versprechen sich zu bemühen die Kirchengesetze zu beobachten, des ungläubigen Ehetheils Bekehrung sich angelegen sein zu lassen und die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Vorstehender Entscheid wird durch ein anderes Schreiben des Cardinalpräfecten der S. C. de prop. fid. an den Erzbischof von Cincinnati bestätigt. Auf eine Anfrage dieses 1. ob er recht gehandelt in einem Falle die Sanatio in radice bewilligt zu haben, wo die Ehe wegen des trennenden Ehehindernisses der „disparitas cultus" ungiltig geschlossen war, nachdem der katholische Theil zur Einsicht gekommen und dieselbe unter den gewöhnlichen Versprechungen gegeben, und 2. ob die Bischöfe auch in dem Fall die Sanatio in radice eintreten lassen könnten, wenn die Ehe mit einem Juden, welcher schriftlich dem Judenthum entsagt habe, wurde geantwortet: Ad 1. Die Bischöfe hätten die Facultät, wenn die Nothwendigkeit vorliege, der Consens fortdaure und der katholische Theil verspreche, für die Taufe und katholische Kindererziehung zu sorgen. Ad 2. In den einzelnen Fällen solle der Ordinarius unter Darlegung aller Umstände sich nach Rom wenden. Für die Vergangenheit sei der heilige Vater um die Sanatio in radice angegangen worden und habe

soweit es nothwendig sei eingewilligt. (Anal. Eccl. V, 897. — V, 204. — VI, 257.)

(Pfarrecht—Nordamerika). Da Zweifel darüber entstanden, welcher Pfarrei die in Amerika geborenen Kinder eingewanderter und nicht englisch sprechender Familien sich anschließen müssten, wurde entschieden, dass die Kinder, wenn sie erwachsen, nicht gehalten seien sich der Pfarrei anzuschließen, worin ihre Eltern sich befinden und ihre Muttersprache geredet wird, sondern dass sie sich ebenso einer englischen Pfarrei anschließen dürften. 2. Die Einwanderer, welche englisch reden, können sich als Mitglieder bei einer englischen Pfarrei einschreiben lassen und sind nicht gehalten sich der Jurisdiction des Rectors der Pfarrkirche, an welcher ihre Muttersprache geredet wird, zu unterwerfen. (S. C. de prop. fid. d. d. 26. Apr. 1897).

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe am Rosenkranzfest (1. Sonntag im October) kann nach einer Bewilligung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in der Audienz vom 25. März 1897 die Beichte schon am Freitag vor diesem Feste abgelegt werden. Dies gilt für das Gebiet der deutschen Provinz des Dominicanerordens, wegen des dort herrschenden Mangels an Beichtvätern.

II. Bezüglich des Herz-Jesu-Festes hatte Papst Pius VII. durch Rescript der Secretarie der Memorialen vom 7. Juli 1815 bewilligt, dass man mit Erlaubnis des Diöcesanbischofs dieses Fest (welches bekanntlich erst seit 1856 für die ganze Kirche vorgeschrieben ist) auf einen beliebigen Tag des Jahres verlegen könne, und zwar so, dass dann an jenem Tage alle heiligen Messen vom Herz-Jesu-Fest gelesen werden dürften.

Nachdem nun durch Decret der hl. Ritencongregation vom 28. Juni 1889 dieses Fest für die ganze Kirche zu einem duplex primae classis erhoben und seine Feier auf den Freitag nach der Frohnleichnamsoctav fixiert worden war, erklärte die nämliche Congregation am 20. November (11. December) 1889 auf eine Anfrage, dass das frühere Privileg Pius' VII. jetzt nur noch insoweit zu Recht bestehe, dass einzig die äußere Festfeier verlegt werden könne, und zwar auf irgendwelchen nach dem Herz-Jesu-Fest folgenden Tag, auf welchen nicht ein duplex primae classis, ein privilegierter Sonntag oder ein Fest des Herrn falle (s. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 290). — Durch diese Antwort schien die Feier von Herz-Jesu-Messen am Tage der Verlegung des Festes einfachhin ausgeschlossen.

Auf eine wiederholte Anfrage über denselben Gegenstand hat aber jetzt dieselbe hl. Ritencongregation durch Decret vom 23. Juli 1897 eine weitergehende Erklärung folgenden Inhaltes erlassen: Das Fest des hl. Herzens Jesu bleibt auf den Freitag nach der Octav des Frohnleichnamsfestes fixiert und muss da alljährlich mit dem eigenen Officium und der eigenen Messe nach den Rubriken und Decreten gefeiert werden; es kann jedoch die äußere Festfeier desselben nach Maßgabe des obenerwähnten Rescriptes Pius' VII. auf einen anderen von den hochwürdigsten Ortsbischöfen bezeichneten Tag verlegt werden (was bekanntlich die Verlegung der Ablässe mit sich bringt — s. „Die Ablässe“, 11. Aufl. S. 95; 10. Aufl. S. 92), und zwar so, dass dann auch die hl. Messen vom Herz Jesu-Feste gelesen werden dürfen. Jedoch wird dieses Privileg nach der Praxis der Ritencongregation ausgeschlossen bezüglich des Hochamtes von jedem duplex primae classis und ebenso von den privilegierten Sonntagen primae classis: bezüglich der stillen Messen aber auch von jedem duplex secundae classis, ebenso von einem Sonntag, einer feria, Vigilie oder Octav, die privilegiert sind;[1]) endlich darf deshalb nie die dem Tagesofficium entsprechende Conventual- oder Pfarrmesse unterlassen werden an jenen Orten, wo die Verpflichtung dazu besteht, und es müssen die Rubriken beobachtet werden.

III. Für den ersten Freitag jedes Monates ist kürzlich eine sehr schätzenswerte Gnade gewährt worden. Durch Rescript der hl. Ablasscongregation vom 7. September 1897 hat nämlich unser hl. Vater Papst Leo XIII. allen Gläubigen, auch wenn sie nicht der Herz Jesu-Bruderschaft angehören, vollkommenen Ablass bewilligt, wenn sie beichten, communicieren, ein wenig über die unendliche Güte des hl. Herzens Jesu betrachten und nach den Meinungen des hl. Vaters beten; außerdem einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen an allen anderen folgenden Freitagen des Monats. — Demgemäß ist das in „Ablässe“ (11. Aufl. S. 290, Nr. 22; 10. Aufl. S. 268, Nr. 22) Gesagte zu berichtigen und zu ergänzen.

IV. Ueber die Approbation von Büchern, Broschüren oder Zetteln, welche Ablassbewilligungen enthalten, ist

[1]) So die technischen Ausdrücke der Ritencongregation. Mit anderen Worten will das heißen: Am Tage, auf welchen die äußere Festfeier des Herz Jesu-Festes verlegt wird, können Hochamt sowohl als die stillen Messen vom Feste selbst gehalten werden, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Wenn der Bischof für dieses Fest ein duplex primae classis oder einen privilegierten Sonntag primae classis bezeichnet, so dürfen weder die feierliche Messe noch die Stillmessen vom Herz Jesu-Feste sein; dann müsste also alles auf die äußere Festfeier allein beschränkt werden. Würde aber der Bischof dafür ein duplex secundae classis, oder einen Sonntag, eine feria, eine Vigilie oder Octave, die privilegiert sind, bestimmen, so könnte nur die Hochmesse vom Herz Jesu-Feste gesungen werden, die stillen Messen aber müssten dem Tagesofficium entsprechen.

eine neueste Entscheidung der Indexcongregation wohl zu beachten. Zum besseren Verständnis derselben sei folgendes vorausgeschickt.

Das siebenzehnte der allgemeinen Decrete „de prohibitione et censura librorum", welche durch die Constitution „Officiorum ac munerum" vom 24. Januar 1897 veröffentlicht wurden, lautet folgendermaßen: „Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia."

Durch die letzteren gesperrten Worte ist eine Aenderung im Wortlaut der seither geltenden Vorschrift eingeführt. Denn bisher konnten solche Bücher, Broschüren oder Zettel, welche Ablassbewilligungen enthielten, nicht gedruckt werden ohne Erlaubnis der hl. Ablasscongregation; im Art. 12, § III der auf die Indexregeln folgenden Decrete hieß es nämlich: „Indulgentiarum libri omnes, diaria, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non edantur absque licentia S. Congregationis Indulgentiarum." — Von dieser Vorschrift waren indes in neuerer Zeit einige Fälle durch den hl. Stuhl selbst ausgenommen und den betreffenden Bischöfen unterstellt worden.

Diese Fälle lassen sich auf zwei zurückführen:

1. Handelt es sich nämlich um einen Ablass oder um ein Ablassverzeichnis, welche aus einem apostolischen Breve oder Rescript oder aus einer bereits mit Genehmigung der hl. Ablasscongregation veröffentlichten Sammlung zu entnehmen sind, so kann der Bischof zum Druck und zur Veröffentlichung dieses Ablasses oder Ablassverzeichnisses bevollmächtigen, wofern nicht ein besonderes und ausdrückliches Verbot für gewisse Sammlungen von Ablässen besteht. — Dieses Verbot besteht bekanntlich für die Uebersetzung der ganzen römischen Raccolta in eine andere Sprache; ebenso für jeden Abdruck und jede Uebersetzung des Verzeichnisses von Ablässen, welche die Päpste auf die von ihnen geweihten Medaillen, Kreuze, Rosenkränze u. s. w. verliehen haben; dieselben müssen vor dem Drucke die Approbation der hl. Congregation der Ablässe erhalten.

2. Für eine Sammlung oder für ein Verzeichnis von Ablässen, das schon früher zusammengestellt, aber nie approbiert wurde, wie auch für eine Sammlung, welche man jetzt zum erstenmale mit Benutzung von verschiedenen Verleihungsschreiben veranstalten will, genügt die Erlaubnis des Bischofs nicht, sondern die Veröffentlichung muss ausdrücklich von der hl. Congregation der Ablässe gestattet werden. — Von dieser letzten Bestimmung sind indes durch das Decret vom 8. Januar 1861 „Ad religionis" die Ablassummarien der Bruderschaften, die von Ordensobern errichtet zu werden pflegen, und der Erzbruderschaften, Hauptcongregationen u. s. w. ausgenommen worden (falls sie nicht in Rom residieren); es genügt nämlich auch für diese die Approbation jenes Diöcesanbischofs, wo solche Ordens- oder Erzbruderschaften ihren Hauptsitz haben.[1])

In allen anderen Fällen musste man bisher für Ablassbücher u. s. w. stets die Druckerlaubnis von der Ablasscongregation selbst einholen

---

[1]) Vergl. Decreta authent. S. Congr. Indulg. n. 383 u. 388, und „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 102 (10. Aufl. S. 98).

Da nun aber durch das neue oben mitgetheilte Decret die Ablassschriften nicht mehr ausdrücklich der Ablasscongregation, sondern der competenten Autorität unterstellt werden, so war es zweifelhaft, ob nun auch alle jene Bücher, Broschüren, Verzeichnisse und Zettel, die bisher der Censur der Ablasscongregation vorbehalten waren, den Ortsbischöfen zur Bewilligung der Druckerlaubnis anheimgegeben seien.

Einige Autoren waren dieser Ansicht und glaubten, in den neuen Decreten selbst eine Bestätigung derselben zu finden. In der That heißt es in dem Decret Nr. 35 also: „Approbatio librorum, quorum censura praesentium Decretorum vi Apostolicae Sedi vel Romanis Congregationibus non reservatur, pertinet ad Ordinarium loci, in quo publici juris fiunt." Nun ist aber der Ablasscongregation durch diese neuen Decrete nichts anderes ausdrücklich vorbehalten, als die Sammlung ihrer eigenen Entscheidungen, wie es in Nr. 33 heißt.

Andere Autoren behaupteten im Gegentheil, es sei durch die neuen Decrete nichts in Bezug auf diesen Gegenstand geändert worden; denn in dem oben mitgetheilten siebenzehnten Decret sei an Stelle des früheren Ausdruckes „absque licentia S. Congregationis Indulgentiarum" nur deshalb dieser andere „absque competentis auctoritatis licentia" gesetzt worden, um anzudeuten, dass auch in Zukunft die Ablassbücher und -Schriften jener Behörde zur Censur zu unterbreiten seien, der sie bereits vor jenen neuen Decreten vom hl. Stuhle waren zugewiesen worden.

Der Zweifel wurde nun vor kurzem der hl. Indexcongregation selbst zur Lösung vorgelegt und diese entschied zugunsten der letzterwähnten Ansicht.

Wir theilen hier den Wortlaut der Entscheidung mit:

Sacra Indicis Congregatio. — Huic Sacrae Congregationi proposito dubio: „Utrum in Decreto n. 17 Decretorum generalium de prohibitione et censura librorum nuper a SSmo. D. N. Leone P. XIII. editorum verba haec: non publicentur absque competentis auctoritatis licentia — ita sint intelligenda, ut in posterum indulgentiarum libri, libelli, folia etc. omnes ad solos locorum Ordinarios pro impetranda licentia sint referendi? — an vero subjiciendi sint censurae aut Sacrae Congregationis Indulgentiarum aut Ordinarii loci secundum normas ante novam Constitutionem „Officiorum ac munerum" stabilitas?"

Eadem Sacra Congregatio respondit:
Ad primam partem: Negative.
Ad secundam: Affirmative.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis die 7. Aug. 1897.

Andreas Card. STEINHUBER, Praef.
Fr. Marcol. Cicognani O. Pr., a Secret.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Gewisse Ausscheidungen im Organismus der Kirche. Der Kampf von außen gegen den Clericalismus. Die Bulle Clericis laicos. Die Circulare Rudinis. Das spanische Ministerium und das Kirchenvermögen. Die Freimaurerei in Frankreich und ihr Programm. Die 13hundertjährige Feier der Bekehrung Englands; eine Seminarfrage. Die Autonomie in Ungarn. Aus der protestantischen Welt. Die blinde Wuth gegen die Canisius-Encyklika. Socialdemokraten werden den Katholiken vorgezogen. Das oberösterreichische evangelische Vereinsblatt und die Statistik.

Die Kirche ist ein lebendiger Organismus und darum entbehrt sie auch nicht jener Erscheinungen, die den organischen Gebilden eigen sind. Dazu gehören auch gewisse Ausscheidungen. Die Gegenwart weist derartige Phänomene auf, die theils schon zum Abschluss gelangt sind, theils das Gähren und Streben darnach offenbaren. Zum traurigen Abschluss gelangte bereits das Beginnen des französischen Priesters Victor Charbonnel, von dem unsere Zeitschrift im vorigen Jahre an erster Stelle des zweiten Heftes Mittheilung gemacht hat. Er hat nun einfach seinen Stand verlassen und das Christenthum preisgegeben, nachdem er es zuerst reformieren wollte. Und ihm hat sich eine ganz beträchtliche Anzahl gleichgesinnter Abbés angeschlossen. Es ist nicht uninteressant zu erfahren, wie dieser Abfall in protestantischen Zeitschriften zur Kenntnis gebracht wird. Ein Blatt sagt also: „Frankreich. Es war bisher eine bekannte Thatsache, dass unter dem Druck, den der formalistische und abergläubische Geist des Jesuitismus in der römischen Kirche ausübte, viele Seelen seufzen. Nun hat sich eine Anzahl ausgetretener Priester mit solchen, die noch im Schoße der Kirche verbleiben, zusammengethan, um für eine Reform der römischen Kirche zu werben mittelst eines zweimonatlich erscheinenden Organs: „Le Chrétien français“, das als Bulletin für die „evangelische Reform innerhalb des Katholicismus“ dienen soll. Vorderhand begehrt man noch keinen Anschluss an den Protestantismus, obgleich der Redacteur A. Bourrier ein früherer Priester, zur Zeit Pfarrer der reformierten Kirche in Sèvres ist.“ Wie man sieht, liegt hier ein gutes Stück Charakterlosigkeit oder Heuchelei vor; aber das verschlägt bei einem protestantischen Blatte nichts, wenn es Förderung seiner Sache gilt. Die „Jungen“ in Frankreich, die für die protestantische deutsche Wissenschaft ebenso wie für die christliche Demokratie schwärmen, liefern Wasser auf seine Mühle. Im gleichen Sinne arbeiten die „Jungen“ in Amerika. Hervorgegangen aus der Schule Irelands und Keanes träumen sie von neuen Lehren der Theologie und neuen Wegen der Wahrheit; die alte Theologie schleppt nach ihrer Anschauung noch viel zu viel unbrauchbares, verlebtes Zeug mit sich und sie rühmen sich namentlich der Freiheit von den Bischöfen, die sie da drüben genießen. Auch anderswo fehlt es nicht an „Jungen“, und in Deutschland sind sie

es, die einem Schell zujubeln und den „Spectator" verschlingen. Wie wird das enden? Wer frühere Zeiten kennt, wer sich an die Döllinger Adressen erinnert, wer an Günther, an Hermes, an tausend andere Namen in der Geschichte denkt, der kann mit voller Sicherheit den Ausgang der heutigen Geisterbewegung sich vorstellen und jetzt schon wissen, auf welcher Seite Sieg und Niederlage sein werden. Der Kampf muss allerdings seine Entwicklung haben und vorerst seinen ihm eigenthümlichen Verlauf nehmen, und er nimmt ihn auch. Es mehren sich die Auflagen der Schell'schen Broschüre und werden verstärkt durch die Uebersetzung der „Hindernisse" Mannings, sowie auch die Gegenschriften, das Distinguo und Iterum distinguo des Würzburger Dompfarrers Dr. Braun und die Broschüre des Limburger Domcapitulars Dr. Höhler gleichen Schritt halten, um von Zeitschriften und Tagesblättern nicht zu reden, die sich mit dieser Bewegung gleichfalls beschäftigen.

Haben wir hier Kampfeserscheinungen innerhalb der kirchlichen Grenzpfähle, so fehlt es in der Gegenwart auch nicht an solchen von außen. Selbst in den rohen parlamentarischen und politischen Kämpfen, die wir in den verflossenen Monaten mit Schauder und Scham erleben mussten, offenbarte sich als treibendes Element der Hass gegen das Christenthum, und in den verschiedenen Versammlungen wurde der heftigste Krieg dem Clericalismus angekündigt, wie der deutsch-nationale Parteitag in Bozen gethan. Man nennt Alles, was christlich, namentlich katholisch ist, kurzweg clerical: der katholische Laie heißt ein Clericaler, ein katholischer Grundsatz heißt ein clericaler Grundsatz, eine katholische Zeitung ist einfach eine clericale, eine katholische Uebung, eine katholische Unternehmung ist etwas Clericales. Darnach soll die Welt sich theilen und der Laie, der eben nicht zum Clerus gehört, in allem auch nicht clerical, das heißt, anticlerical sein und reden und handeln. Wer denkt da nicht an die Bulle Bonifaz VIII. Clericis laicos, wenn er sieht, dass nun wirklich so manche Katholiken dem verfänglichen Schlagworte zum Opfer fallen und mit Juden und Ungläubigen halten, mit Glaubensfeinden wählen und stimmen, nur kirchenfeindliche Blätter lesen, in Wort und That ihre Kirche bekämpfen und ihren Glauben verleugnen?

Wer denkt nicht an die so verschieden beurtheilte Bulle, wenn er sieht, dass auch die Regierungen entweder der Kirche nicht gerecht werden wollen, weil sie fürchten, des Clericalismus bezichtigt zu werden, oder sie in ihren Bestrebungen, in ihrem Wirken hemmen, sie verfolgen, eben weil sie das Clericale hassen? So hat das bisher gemäßigte Ministerium Rudini in Italien eine neue Periode des Anticlericalismus eröffnet, indem es gedrängt von den radicalen Elementen vom Schlage eines Zanardelli zunächst den Gemeinderath von Lucca auflöste und den Bürgermeister von Genua absetzte, weil sie an der Feier des 20. September nicht theilnahmen. Dann hat derselbe Minister in fünf, vom 18. September bis 8 October auf-

einanderfolgenden Erlässen an die Präfecten die katholische Bewegung in Italien aufs Korn genommen und befohlen, sie zu überwachen, die Versammlungen in den Kirchen unter Polizeiaufsicht zu stellen und die missfälligen Beschlüsse der Katholiken nicht zu dulden. Rudini nennt die katholische Bewegung ein beständig wachsendes Erwachen der clericalen Partei, deren Bestrebungen im Gegensatz stehen zum italienischen Staatswesen und — wie er sagt — „zu unseren Idealen", Bestrebungen, die selbst auf den Untergang und die Vernichtung des Staates abzielen. Die Präfecten beeilten sich, dem Winke des Minister zu folgen. Voran ging der von Treviso, indem er eine Diöcesan-Versammlung zu Motta di Livenza untersagte, weil dabei die Häupter der katholischen Bewegung erscheinen wollten und das Wohl des Vaterlandes, der Sieg des heiligen Vaters und der Triumph der Kirche auf dem Programme stand. Der Präfect von Florenz verbot eine Versammlung in Campovecchio, wo der berühmte Sociologe Toniolo reden wollte, weil Unruhen an heiliger Stätte entstehen könnten. So geschah es auch in Brescia, in Ivrea, in Casara, in Cavriana u. s. f. Dagegen erhebt sich nun auf der ganzen Halbinsel ein Proteststurm auf Grund der bestehenden Gesetze, von dem sich mit Recht erwarten läſst, daſs dadurch die katholische Bewegung erst recht in Fluſs kommen werde. Da der Minister von Idealen sprach, sprechen nun auch die Katholiken von solchen und nehmen die Freiheit, die jener für die Liberalen beansprucht, nun auch für sich in Anspruch. Es ist gewiſs, daſs die römische Frage solange der Pfahl im Fleische Italiens bleiben werde, bis sie gerecht gelöst sein wird, ob die Machthaber wollen oder nicht.

Anticlericale Acte meldet man auch aus Spanien. Das frühere Ministerium Canovas und das des De Aczarraga hießen zwar conservativ, waren aber nicht besonders katholisch; insbesondere schienen sie bezüglich des Kirchenvermögens nicht scrupulös zu sein. Die Bischöfe von Valladolid, Sevilla, Catalonien, Valencia, Aragona und andere sahen sich wegen Verletzung des Concordates in Bezug auf diese Materie zu feierlichen Protesten genöthigt. Da auch das berühmte Kloster in Lluch dem Fiscus zum Opfer gefallen, erklärte der Bischof von Majorca, daſs der Finanzminister, der die Confiscation angeordnet, der Excommunication verfallen sei. Die Constatierung dieser rechtlichen Thatsache seitens des Bischofes, gab den liberalen Zeitungen Veranlassung die Sache so darzustellen, als ob er den Bann über den Minister ausgesprochen hätte. Indessen ist das Ministerium gefallen und der liberale Sagasta an die Spitze der Regierung getreten. Zugleich ist auch das Organ „Movimento catolico" eingegangen, das den Zweck verfolgte, alle Katholiken nach den Weisungen des heiligen Vaters unter Anerkennung der factischen Verhältnisse zu vereinigen. Es scheint eben in Spanien der Karlismus noch starke Wurzeln im Clerus zu haben und nunmehr wieder stärker hervorzutreten.

In Frankreich schürt die Freimaurerei den Kampf gegen den Clericalismus. In einer Versammlung der Loge vom 19. bis 27. September, welche in Paris abgehalten wurde, legte der Deputierte Hubbard das Arbeitsprogramm für die Brüder vor. Es wird da unter anderem gefordert die Trennung der Kirche vom Staate, die Ausbildung der confessionslosen Schule, die obligatorische Einrichtung von Kinderasylen (crèches) und Krankenpflegeschulen und dergleichen. Die gegenwärtige Regierung wird der Reaction und des Clericalismus beschuldigt. Letztere Klage tönt auch aus protestantischen Blättern heraus, die über die Zustände in Frankreich schreiben. „Die Kirche, sagt ein solches Blatt, scheint großen Einfluss dadurch gewonnen zu haben, dass sie sich nach dem dringenden und wiederholten Rathe des Papstes je mehr und mehr der Republik anschließt. Was dieser Anschluss zu bedeuten habe, weiß jeder, der die Verhältnisse klar durchschaut. Wenn Rom behauptet, keiner Regierungsform abhold zu sein, sondern mit allen sich vertragen zu können, so darf man nicht vergessen, dass es dabei darauf ausgeht, das Volk in seine Hände zu bekommen und darin zu behalten. Ein Anschluss an die Republik, den man im Lande selbst eine duperie genannt hat, kann also nichts anderes bedeuten und heißen, als eine allmähliche Umgestaltung der jetzigen Republik in eine clericale. Immerhin spitzen sich die Gegensätze zu einem immer schärferen Kampfe zwischen der römischen Kirche und der Republik zu, und welcher Geist der zuletzt herrschende, wohl auch die politische Lage beherrschende sein wird, läßst sich unschwer errathen für jeden, der die einander gegenüber stehenden geistigen Factoren abzuschätzen weiß und der bedenkt, dass von jeher Frankreich immer wieder in die Hände des Clerus gerathen ist".

Weniger culturkämpferisch geht es in England zu. Wir haben da zwei friedliche Mittheilungen zu machen.

Im Jahre 597 kam der Mönch Augustin mit 40 Gefährten auf Geheiß des Papstes Gregor d. G. nach dem heidnischen England und bekehrte in erstaunlich kurzer Zeit den König Ethelbert von Kent und sein ganzes Volk. Dieses Ereignis wurde zuerst von den anglikanischen Bischöfen in gut protestantischer Weise gefeiert. Die „Herren Nachfolger des Mönches und Bischofs Augustin" begaben sich in corpore nach Ebbsfleet, dem Flecken, wo die römischen Apostel vor 1300 Jahren zuerst den englischen Boden betraten. Ihr eigenes Organ, die Church Times, welches die Scene mit der späteren katholischen Feier vergleicht, hat den Muth oder Muthwillen, die Herren zu beschreiben als einen Haufen wohlhabender, wohlgenährter Bauern, die hinter einer Hecke stehen und sich recken und strecken, um zu sehen, was drüben auf dem Felde vorgeht. Lassen wir sie stehen! — Die katholische Feier begann am 12. September in den Kirchen des Landes. Am folgenden Tage fand die große Demonstration in Ebbsfleet statt. Wir wollen die Beschreibung einer nichtkatholischen Quelle entnehmen, damit der Leser den Eindruck beurtheilen

könne, den die Feierlichkeiten auf Andersgläubige machten, und zugleich die vorurtheilsfreie Weise sehe, mit welcher die große englische Presse die Katholiken behandelt. Die Daily News, die größte und gelesenste aller liberalen Zeitungen, gab am 14. September folgenden Bericht: „Mit aller Pracht, mit welcher die römische Kirche ihr Ritual zu verschönern weiß, hat gestern die katholische Hierarchie das 13. Centenarium der Ankunft des hl. Augustin gefeiert . . . . Vor einiger Zeit feierten die Bischöfe der englischen Staatskirche dieselbe Ankunft am selben Orte mit vielem Eifer aber mit großer Einfachheit; heute auf demselben Grunde und am Fuße desselben Kreuzes commemorierten die Bischöfe der römisch-katholischen Kirche, sicher nicht mit geringerem Eifer aber gewiss mit mehr malerischen Ceremonien, ein Ereignis, für welches beide Kirchen ein so lebhaftes Interesse an den Tag legten. Cardinäle mit Mitren und Bischöfe in prachtvollen Gewändern, und Mönche, gekleidet in der Uniform gelobter Armut, bildeten Anfang und Ende der Procession, welche sich, Psalmen singend, durch die gedrängte Menge der „Gläubigen" aller Gegenden Englands fortbewegte in der Richtung des riesigen Zeltes auf dem geheiligten Lande. Hier stand ein Altar, auf welchem das pontificale Hochamt in Gegenwart der englischen Katholiken und mancher wohlwollender Protestanten celebriert werden sollte. Das Wetter war günstig . . . Um das große Zelt waren kleinere Zelte, in welchen die Officianten ihre Ornamente anzogen. Der Bürgermeister von Ramsgate (ein Jude) und der Stadtrath (aller Confessionen) nahmen theil an der Feier in ihrem Amtsornate: besondere Plätze waren ihnen zugewiesen. Nun kam die Procession: Ein Kaplan, von zwei Acolyten begleitet, trug ein Kreuz voran. Dann folgten Mönche aller Orden, die in England vertreten sind: Väter des Institute of Charity (? barmherzige Brüder!), Oblaten der unbefleckten Empfängnis, Passionisten, Redemptoristen, Jesuiten, Serviten, Karmeliten, Kapuziner, Franciscaner, Dominicaner: ihre groben Röcke und Kapuzen, ihre begürteten Hüften und geschorenen Scheiteln machten einen tiefen Eindruck. Jetzt kam wieder ein Kreuz . . . hinter diesem eine große Zahl Benedictinermönche und in ihrer Mitte eine Fahne, die das Vexillum darstellen sollte, welches ihre Brüder im Jahre 597 trugen, als sie König Ethelbert von hier aus entgegen giengen. Nach den Würdenträgern, Prioren und Aebten der Benedictiner kamen zwei Vertreter der regulierten Chorherrn des Lateran, dann der Weltclerus, vertreten durch mehrere Mitglieder jedes Capitels der fünfzehn Diöcesen Englands. Die farbenreichen Mozette dieser Canoniker bildeten einen angenehmen Contrast zu den dunklen Farben der Mönchstrachten. Den Canonikern folgte der Erzpriester der Metropolitankirche von Arles in Frankreich, gesandt von seinem Erzbischof, dem Nachfolger des hl Virgilius, welcher zur Zeit Augustins päpstlicher Vicar in Gallien war und welchem Papst Gregor die englischen Missionäre von 597 warm empfohlen hatte. Prälaten verschiedenen Ranges er-

schienen nun, und endlich eine stattliche Reihe von Erzbischöfen und Bischöfen in Mitra und Kappa, jeder von einem Kaplan begleitet. Die milchweiße Seide ihrer Mäntel glänzte mit goldener Stickarbeit, in welcher die Taube, Sinnbild des heiligen Geistes, und der Pelikan, Sinnbild der Liebe für die anvertraute Herde mit feiner Kunst behandelt waren. Hinter diesen Prälaten kam ein Subdiacon mit dem erzbischöflichen Kreuze, dann der Subdiacon, Diacon und assistierende Priester und endlich Cardinal Vaughan, Erzbischof von Westminster. Er trug eine mit Edelsteinen besetzte Mitra und die prachtvollsten Gewänder. Ueber dem leinenen Kleid des Priesters sah man die Dalmatiken des Subdiacons und Diacons, über diesen eine feine, seidene, goldgestickte Casula, und um den Hals das Pallium, die besondere Gabe des heiligen Stuhles. Aller Augen waren auf ihn, als auf die centrale Figur der ganzen Function gerichtet, als er, in blendendem Ornate und majestätischer Haltung, mit erhobener Hand den bischöflichen Segen rechts und links ertheilte. Die Benedictiner sangen die Psalmen und Antiphonen, welche der hl. Augustin vor dreizehnhundert Jahren mit seinen Mönchen hier gesungen . . . Als der Cardinal-Erzbischof von Westminster seinen Platz auf dem Throne eingenommen, erhoben sich alle, um den Cardinal-Bischof von Autun zu empfangen. Die Bischöfe von Autun erfreuen sich gewisser Privilegien als Nachfolger des hl. Syagrius, dem speciellen Freunde und Beschützer des hl. Augustin: obschon einfache Bischöfe tragen sie das Pallium und haben Präzedenz vor ihren Brüdern. Cardinal Perraud, in der rothen Tracht der Cardinäle, saß auf einem Thron dem englischen Collegen gegenüber . . . Der Herzog von Norfolk und andere katholische Notabilitäten waren zugegen . . . Der englische Cardinal celebrierte die Messe nach dem pontificalen Ritus. Vierzig Mönche des Benedictiner-Ordens sangen die liturgischen Gesänge im gregorianischen Stile, jedoch mit Variationen, welche die verschiedenen Stimmen der Tenore u. s. w. durchklingen ließen . . . Eine auffallende Ceremonie war das wiederholte Abnehmen und Aufsetzen der Mitren so vieler Prälaten. Die Anbetung, als Hostie und Kelch erhoben wurden, war ein ungemein eindruckvoller Anblick. Der Cardinal von Autun stieg herab von seinem Throne und erniedrigte sich vor dem Altare, die Bischöfe, die Priester, die Laien, alle beteten an in tiefer Stille, nur gebrochen durch das Klingeln der Schelle. Nach der Messe wurde der päpstliche Segen gegeben und ein Brief des Papstes vorgelesen. Dann folgte das Gebet für die Königin und eine Rede über die apostolische Thätigkeit des hl. Augustin, gehalten vom Benedictiner Bischof Hedley. Das Te Deum endigte die Function . . ."

Die Feier in Ebbsfleet war der Glanzpunkt des Centenariums. Das Festessen und die Sitzung der Catholic Truth Society (Gesellschaft zur Verbreitung katholischer Wahrheit) am selben Tage in Ramsgate müssen wir der Kürze wegen umgehen. Am nächsten Tage pilgerten die Cardinäle mit mehreren Bischöfen und vielen hervor-

ragenden Persönlichkeiten der Laienwelt zur protestantischen Kathedrale von Canterbury. Die Ankunft der Pilger war der kirchlichen Behörde vor Monaten schon angekündigt worden. Mit ausgezeichneter Höflichkeit und Takt nahmen sich Dechant Farrar und Canonicus Mason — zwei anglikanische Streithähne — der katholischen Würdenträger an. Die Cardinäle wurden ehrerbietig herumgeführt, alles Sehenswerte wurden ihnen gezeigt, und die Andachtsverrichtungen am Grabe des hl. Thomas à Becket konnten ungestört vollbracht werden.

Bedenken wir nun, dass diese Demonstration, speciell die Procession und das öffentliche Erscheinen der Mönche in ihrer Tracht, gegen den Buchstaben des Gesetzes und ein öffentlicher Angriff gegen die Staatskirche war, und dass kein Mann von Ansehen seine Stimme dagegen erhoben hat; dass im Gegentheil öffentliche Behörden sich daran betheiligten — der Herzog von Norfolk ist Minister der Posten und Telegraphen —; dass die Presse beinahe ohne Ausnahme sich freundlich und wohlwollend zeigte: dann können wir nur Gott danken für die große Veränderung, die zugunsten der Katholiken über England gekommen ist. Man darf sie nicht mehr verachten; sie sind eine nicht geringe Macht im religiösen und politischen Leben des Volkes. Die gewichtigen Reden der zwei Cardinäle und des Bischofs Hedley in Ebbsfleet, Ramsgate und Canterbury sind überall bekannt geworden und haben Licht in die finstersten Ecken des Landes gebracht. Früchte zeigen sich schon in Bekehrungen. Andererseits hat das Schauspiel katholischer Einigkeit und Kraft unter den Protestanten aller Farben eine große Sehnsucht nach Vereinigung der verschiedenen Secten hervorgerufen. Diese Sehnsucht fand Ausdruck in den Zusammenkünften, welche um diese Jahreszeit von den Methodisten, Baptisten, Congregationalisten und anderen gehalten wurden. Für diese kleineren Secten ist Rom noch immer der böse Feind, und die Staatskirche der böse Freund. Könnte man den Freund nur vom Staate trennen, dann würde seine Bosheit bald schwinden, und man könnte gemeinsam gegen den Feind vorschreiten.

Die zweite Mittheilung betrifft die Seminarfrage. Englands Katholiken hatten lange eine Seminarfrage, und versuchten oft, sie befriedigend zu lösen. Die Frage ist: Ist es besser, dass jede Diöcese ein eigenes Seminar habe, oder dass mehrere, oder alle Diöcesen ein großes Central-Seminar besitzen? Das Concil von Trient und die provinzialen Synoden von Westminster wollen, dass jeder Bischof sein Seminar habe. Das Gesetz ist klar genug. Aber man nahm wahr, dass die literale Ausführung des Gesetzes der Erziehung des Clerus und den kirchlichen Finanzen mehr schadet als nützt, da die einzelnen Bisthümer zu arm an Geld und tüchtigen Lehrern sind, um kostspielige Bauten zu errichten und die Anstalten mit den nöthigen Lehrkräften zu versehen, eine Wahrnehmung, die nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern aus peinlicher Erfahrung feststeht. Von fünfzehn Diöcesen haben sieben eigene Seminare gegründet, zwei (Ply-

mouth und Shaewsbury) haben sich immer dagegen gewehrt und sechs senden ihre Seminaristen in andere Diöcesen. Nun, von den sieben sind zwei so armselig, dass ihr Weiterbestehen nur als Warnung für andere gerechtfertigt werden kann. Salford und Westminster und Birmingham wurden geschlossen und verkauft. Ueber die zwei anderen wollen wir den Mantel der Charitas werfen, denn das eine ist sehr jung und das andere schüchtern. Daraus glaubte man mit Recht folgern zu können, dass England noch nicht reif ist für Diöcesan-Seminare und so gründete Cardinal Vaughan mit Zustimmung des Papstes und der Hälfte seiner Suffraganen ein „Central-Seminar für Südengland“ in Oscott bei Birmingham, das am 8. September mit großem Pomp eröffnet wurde. Für Nordengland hat „Ushaw College“ bei Durham schon lange als Central-Seminar gedient. Oscott ist nun für sieben Diöcesen eingerichtet, während Ushaw für sechs Dienste leistet. Es ist vorauszusehen, dass in nicht langer Zeit die noch bestehenden Sonderseminare von den größeren und besseren Instituten verschlungen werden. Ushaw nimmt auch jüngere Studenten auf und solche, die nicht Priester werden wollen. Oscott ist rein kirchlich. Der Cursus dauert sechs und ein halbes Jahr und begreift nur Philosophie und Theologie. Mathematik und Naturwissenschaft müssen anderswo gelernt werden.

Ungarn. Autonomie. Paragraph 20 des Gesetzes von 1848 gibt den Confessionen Ungarns das Recht der Autonomie, das heißt jede Confession regelt und ordnet ihre eigenen Angelegenheiten bezüglich der confessionellen Behörde, der Schulen, der Fonde und Stiftungen und dergleichen selbständig. Die akatholischen Confessionen sind bereits im Besitze dieser Autonomie und nun streben sie auch die Katholiken an. Gestützt auf die traurigen Thatsachen, dass der moderne, constitutionelle Staat confessionslos ist, dass seine Gesetze kirchenfeindlich, insbesondere der katholischen Religion abträglich sind, dass die Cultusminister Ungläubige, Häretiker, selbst Juden sein können, dass die actuelle Regierung thatsächlich die katholische Religion verfolgt, gestützt auf diese und ähnliche Thatsachen, sagen nun die ungarischen Katholiken: Wir wollen in Bezug auf unsere religiösen Angelegenheiten unsere eigenen Herren sein. Die Rechte, die das canonische Recht uns gibt, die wollen wir auch ausüben. Die Autonomie soll das staatsrechtliche Organ der Kirchenfreiheit bilden, ohne die constitutionelle Regierungsform zu ändern. Dabei sollen die Rechte des apostolischen Königs in voller Kraft bleiben, aber die Ausübung dieser Rechte darf nicht durch einen irrgläubigen oder ungläubigen Katholikenfeind geschehen. Schon im Jahre 1871 wurde ein Elaborat zur Schaffung dieses Institutes vorgelegt und nun hat der Cultusminister eine große Versammlung zur Revision derselben einberufen. Die Wahlen dazu sind gut ausgefallen, indem etwa 80 Procent Männer der katholischen Volkssache, Geistliche und Laien, gewählt worden sind. Das Eindringen unreiner Elemente, als da sind Liberale,

Ungläubige, Socialdemokraten und dergleichen, das man Anfangs auf mancher Seite befürchtet hatte, wurde verhütet, und in soweit steht die Sache gut. Es stehen aber dem Gelingen des großen Werkes mancherlei Schwierigkeiten im Wege; nämlich die Autonomie in den Rahmen der Constitution zu bringen, einen schlimmen oder unberechtigten Einfluss der Regierung hintanzuhalten, sie auf rein katholischer Basis zu erhalten, und die geschlossene Einheit der maßgebenden kirchlichen Kreise zu erzielen. Der Clerus will sie haben und muss sie haben, so schreibt man uns, der Primas und einige Bischöfe wollen sie auch, aber nicht alle. Infolge dessen ist es den katholischen Führern noch nicht gelungen, ein fertiges Programm, eine bestimmte Richtung ihres Bestrebens vom Episcopat zu erlangen. Bei den maßgebenden Persönlichkeiten besteht die beste Absicht, rein kirchlich zu bleiben und bei allem Streben, die Laien für die Sache zu interessieren, die kirchliche Verfassung rein zu wahren, die Formen der protestantischen Autonomien zu meiden und noch weniger deren Geist sich zu nähern. Ihr Ziel ist und bleibt, den Katholicismus Ungarns vom schweren Drucke der freimaurerischen, liberalen Richtungen, der unbefugten Bevormundung glaubensloser Ministerien und Parlamente zu befreien. Diese werden freilich, wenn die Sache zur legislatorischen Verhandlung kommt, mit aller Gewalt die katholische Idee niederschlagen wollen. Zeit und Richtung ist eben noch so ungünstig als möglich. Es scheint nur das sich gebessert zu haben, dass bei den an zahlreichen Orten gehaltenen katholischen Volksversammlungen keine Conflicte mehr von den Juden, den Liberalen und den Gendarmen provociert werden, so dass diese Versammlungen sich entwickeln und mit Ruhe und Würde abgehalten werden können; im übrigen aber steht Ungarn noch immer unter dem Zeichen der Kirchenverfolgung, wie der Fall des Bischofs Mailáth von Siebenbürgen zeigt. Wenn daher der Cultusminister die Autonomie zu fördern scheint, so leiten ihn ganz gewiss andere Absichten als wie die Katholiken. Ihm schwebt dabei sehr wahrscheinlich eine Nationalkirche, eine Schwächung der Einheit mit Rom, eine Erschütterung der katholischen Principien vor Augen. Daher heißt es auf katholischer Seite gewiss sehr vorsichtig sein. Es ist ungemein löblich, ja nothwendig, dass der „constitutionelle“ Absolutismus auf religiösem Gebiete, diese Tyrannei der Bureaukratie, gebrochen, dass der febronianische Geist, der leider sein Unwesen noch mehr treibt als man glauben sollte, ausgetrieben werde. Die Autonomie kann ein Mittel dazu werden, aber das beste Mittel ist das lebendige, katholische Christenthum. Je mehr Ungarns Katholiken, Clerus und Volk, dieses Leben heben und pflegen und ausbreiten nebst dem Streben nach Autonomie, desto schneller und sicherer werden sie die Kirchenfreiheit erlangen. In der vom Primas auf den 6. November einberufenen Bischofs-Conferenz, bei welcher nur zwei Drittel des Episcopates erschienen, wurde beschlossen, sich in Rom Instructionen zu erbitten. Nach dem

Berichte des Magyar Állam war die Stimmung der Versammelten eine gedrückte und auch sonst zeigt sich alles im Lande muthlos und thatenlos.

Aus der protestantischen Welt. Die Canisius-Encyklika des hl. Vaters gab den Protestanten Deutschlands Veranlassung, ihrem alten Ingrimm gegen Rom wieder einmal recht Luft zu machen. Wenn man den allseitigen gewaltigen Lärm betrachtet, den sie deswegen seit einem Vierteljahre machen, sollte man meinen, Leo XIII. habe an allen vier Ecken der lutherischen Kirche Feuer gelegt, so unbändig toben und schreien die Leute. Und doch ist es nur der kurze, in ein paar Worte gefasste Hinweis auf eine historische Thatsache, die der Papst gemacht, der Hinweis auf Martin Luther, der die Fahne der Empörung gegen die katholische Kirche erhoben hat, und diesen einfachen Hinweis macht man mit lächerlicher Tragik zum casus belli. Wie billig eröffnete der Gustav-Adolf-Verein in Berlin (v. 28.—30. Sept.) den Hauptsturm gegen Rom. Der Präsident des preußischen Oberkirchenrathes, D. Barkhausen, bildete den „Höhepunkt des Festes", indem er folgendes leistete:

„Es kann uns nicht anfechten, wenn transalpinisch irrende Unfehlbarkeit, wie wir es noch vor kurzem erleben mussten, ex cathedra schwere Schmähungen gegen unsere theure evangelische Kirche und insbesondere gegen den Helden der Reformation schleudert, dessen Werk mit nichten ein Gift, sondern das scharfe Salz gewesen ist, welches weit über die Grenzen der evangelischen Kirche hinaus seine heilsame Wirkung geäußert hat. Es darf uns auch nicht anfechten, wenn fanatische Anmaßung sich erfrecht, den königlichen Schirmherrn der evangelischen Kirche zu verunglimpfen, weil er für das evangelische Märtyrerthum einer glaubenstreuen protestantischen Stadt Worte ehrender Anerkennung gesprochen. Bewahren wir all diesen Angriffen gegenüber den vertrauenden Muth evangelischer Glaubensgewissheit, halten wir mit Mannhaftigkeit fest an der Fahne, welche Luther und seine Mitreformatoren im Glaubenskampfe uns vorangetragen. Die Fahne, sie ist mit nichten eine Fahne des Aufruhrs, sie ist das Banner der Gerechtigkeit, welche allein durch die im Glauben ergriffene göttliche Gnade gewirkt wird, deren Botschaft, wie sie vor Jahrhunderten die Welt von den Banden schweren Irrthums befreit hat, auch jetzt noch allein den geängsteten Gewissen der durch Sünde bedrückten Menschheit die Gewissheit der Sündenvergebung und die Hoffnung ewiger Seligkeit schafft. Und je hochmüthiger und streitsüchtiger die Rückkehr unter die Menschenknechtschaft der Gewissen, an der schon mehr als ein edles Volk zugrunde gieng, auch in diesen Tagen wieder als das Heilmittel für alle Schäden des Völkerlebens angepriesen worden ist, um so gewisser sei die ruhige Festigkeit unseres Bekenntnisses, dass im Evangelium und nur im Evangelium der Jungbrunnen quillt, der unserem deutschen Volke seine Gesundheit, sein Heil und seine Zukunft verbürgt." Die Ansprache rief lang andauernden, lebhaften Beifall hervor. Der Vorsitzende, Geheimer Kirchenrath D. Pank, erklärte: „Was wir gehört, war mehr als ein bloßer Segensgruß. Es war ein mächtiges Zeugnis aus protestantischem Gewissen und evangelischer Glaubensgewissheit heraus (allseitige Zustimmung), das als solches gehört und gewürdigt werden wird weit über diese Kirchenmauern hinaus, eine repetitio confessionis Augustanae aus der Seele der gesammten evangelischen Welt".

Nach der Hauptstadt kamen die Provinzen. Das hessische Ober-Consistorium, die Generalsynode Bayerns, Baden und Württemberg, alles richtete die Kanonen nach Rom.

Den Vogel aber schoss der „Evangelische Bund" in Krefeld ab. Dem war die Encyklika zu wenig; er packte mit der ihm angeborenen Unerschrockenheit sämmtliche Missethaten der Katholiken und verfuhr mit ihnen, wie folgender Bericht, den wir als Spiegelbild protestantischen Fanatismus bringen, zeigt.

Der „Evangelische Bund", der die „Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen" sich zur Aufgabe gemacht hat, trat diesmal unter besonders günstigem Stern zu seiner Jahresversammlung zusammen. Zu den mancherlei Reizungen von Seite eines anspruchsvollen Ultramontanismus, der dem „Bund" von jeher Nahrung zugeführt hat, waren in letzter Zeit verschiedene Ereignisse getreten, die die ganze protestantische Welt in Entrüstung versetzt hatten, so die gewaltthätige Jesuitenpropoganda in Madagaskar, das unerhörte Canisiusschreiben des Papstes, der Vorschlag für einen „Fonds für abgefallene evangelische Theologen" 2c. Es war kein Wunder, dass die Krefelder Versammlung mit besonderem Hochgefühl verlief. Wenn wir auch nicht alles unterschreiben möchten, was gesagt wurde, wie wir ja in kirchlicher und theologischer Beziehung uns sonst nicht zu den Freunden des „Bundes" rechnen, so müssen wir doch constatieren, dass der „Bund" diesmal keinen Schlag ins Wasser gethan hat. Die Expectorationen der römischen Presse, die kein Ende nehmen wollen, zeigen, dass der Hieb gesessen hat. Dies lag vielleicht weniger an den einzelnen Rednern, als daran, dass auf der Bundesversammlung offen zur Aussprache kam, was Tausende von Protestanten denken und fühlen. Dies gilt nicht zuletzt von dem Vortrag des Pastors Kremers in Kirchenbollenbach, der über den „Ultramontanismus als die schwerste Gefahr für unser Volk" redete. Gewiss gieng er zu weit, wenn er die Socialdemokratie als die geringere Gefahr hinstellte. Aber nicht mit Unrecht sagte er: „Immer und immer noch hat der Ultramontanismus antinationale Ziele verfolgt, immer und immer ist er ein grimmiger Hasser des Deutschthums gewesen. Ich erinnere nur an ein naheliegendes Beispiel, an den Verrath, den in Oesterreich die Katholiken im Verein mit Czechen und Polacken begehen am deutschen Volksthum. (Sehr richtig! Stürmischer, langanhaltender Beifall.) Nationale und andere Dinge, alle sind sie Figuren in der Hand des Ultramontanismus, alle sind sie Kauf-, Tausch- und Handelsobjecte in der Hand des jüdisch denkenden und jüdisch handelnden Centrumsgeistes. (Großer Beifall.) Der Ultramontanismus betrachtet alle diese Dinge mit souveräner Heuchelmiene. Alles steht bei ihm in dem Gesichtswinkel des Macht-, nicht des Gewissensverhältnisses. (Stürmischer Beifall.) Er läst in kalter, berechnender Diplomatie alle Volksleidenschaften spielen; alles und jedes ist Sprungfeder und Hebel, um die Mächte dieser Welt sich zu Füßen zu legen und sich als einzige, als Universalmacht an ihre Stelle zu setzen. Der sogenannte „Zukunftsstaat" ist in seiner nebelhaften, verschwommenen und verwaschenen Perspective ein Kinderspiel (?) gegen das klar vorgezeichnete, mit allen Machtmitteln ausgestattete und in seinen Grundlagen längst festgelegte ultramontane Kirchenregiment. (Sehr richtig! Stürmischer Beifall.) Da ist nichts auf die Entwickelung der Dinge berechnet, sondern da ist alles fest verankert, und sollte je dermaleinst etwas nicht klappen, so wird es eben durch ein Machtwort des unfehlbaren Papstes geordnet. In dieser Berechnung fehlt auch die Möglichkeit der socialen Revolution nicht . . . Nun wird man freilich auf der Seite, da man die Gefahr unterschätzt, den Einwurf bereit haben, dass der Staat schon die Machtmittel in der Hand habe, um den Dingen in ihrer letzten Consequenz mit Energie zu begegnen. Ja, aber ob es dann nicht zu spät ist, das ist die große Frage. Zu spät! Das haben die Hohenstaufen einstens bitterlich an ihrem eigenen Leibe erfahren. Und poltert das rothe Gespenst auf offenem Markte, so geht leise und heimlich schon längst das schwarze Gespenst umher in den Bureaus und Acten. Es stoppt die Staatsmaschine, wenn und wo es will, und es passt mit satanischer Freude seinen Moment ab. Und es hat dabei den großen Vortheil, den das rothe Gespenst nicht besitzt, den Vortheil der materiellen und geistigen Macht. (Sehr

richtig! Stürmischer Beifall.) Man kann die sociale Revolution, die offen auf dem Markte tobt, mit Waffengewalt niederschlagen, aber wider den mephistophelischen Geist des Ultramontanismus wird der Staat immer wieder die Rolle des Valentin im „Faust" spielen." (Stürmischer Beifall.) — Die ultramontane Presse versucht sich mit diesen Aeußerungen des Langen und Breiten auseinanderzusetzen. Sie redet von „wüsten Hetzereien" 2c., bedenkt aber nicht, dass, wie gesagt, es sich hier nicht bloß um einen Vortrag im „Evangelischen Bund" handelt, sondern um Anschauungen, die infolge römischer Uebergriffe und Anmaßungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten im Herzen des protestantischen Deutschland tiefe Wurzel gefasst haben.

Mit allgemeiner Zustimmung wurde auch die Ansprache des Vorsitzenden der thüringischen Missionsconferenz, Pfr. Kurze in Bornshain, in der Abendversammlung am 5. October aufgenommen. Er sprach über die Bedrohung der evangelischen Heidenmission durch die päpstliche Propaganda und schilderte namentlich die Zustände auf Madagaskar.

Einen Hauptnachdruck legte die Bundesversammlung auf den Protest gegen das bekannte Canisiusschreiben. Sie schloss sich damit an die bereits vorher erlassenen Proteste des hessischen Kirchenregiments, der bayerischen Generalsynode und des Präsidenten des preußischen Oberkirchenrathes an. Soviel man hört, werden noch weitere Proteste in den evangelischen Landeskirchen folgen. Es ist eben nicht zu leugnen, dass der Ausfall Leo's XIII. gegen die Reformation große Erregung in weiten Kreisen hervorgerufen hat, welche die ultramontane Presse vergeblich als unberechtigt darzustellen sucht. Die Resolution des Evangelischen Bundes hat folgenden Wortlaut: „Die zehnte Generalversammlung des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen erhebt lauten Einspruch und entschiedene Verwahrung gegen das „Rundschreiben" des römischen Papstes über die sogenannte Canisiusfeier. Dies „Rundschreiben" ist eine mit Unwahrheiten durchsetzte Beschimpfung des evangelischen Bekenntnisses, eine Verhöhnung des deutsch-evangelischen Bewusstseins und der geschichtlichen Wahrheit, ein leidenschaftlicher Angriff auf den confessionellen Frieden. Es ist eine Unwahrheit und eine Beschimpfung, dass „Luther die Fahne des Aufruhrs erhoben hat". Er hat die heilige Fahne evangelischer Gewissensfreiheit entfaltet, aber auch den Gewissensgehorsam gegen göttliche und menschliche Ordnung neu begründet. Es ist eine Unwahrheit und eine Beschimpfung, dass die Reformation eine Quelle der „Sittenverderbnis" gewesen, dass durch die Reformation „die höchsten Güter" gefährdet worden seien. Die Reformation wandte sich gegen die schon seit Jahrhunderten bestehende „Sittenverderbnis" der römisch-ultramontanen Geistlichkeit; die Reformation kämpfte für die durch römischen Aberglauben schwer gefährdeten „höchsten Güter".

Wie man sieht, sind die Herren nicht mehr recht bei Sinnen. Dem Pastor Kremer ist die Belehrung von Seite der Socialdemokratie sehr bald zutheil geworden, und zwar von einer Dame.

„An einen Gott glauben wir ja doch nicht", sprach auf dem socialdemokratischen Parteitage die „Genossin" Frau Steinbach aus Hamburg, und die Berichte verzeichnen hinter diesen Worten „großen Beifall". Dieses freimüthige Bekenntnis zum socialdemokratischen Princip des Atheismus mag manchen „Genossen", die mit der Phrase, dass „Religion Privatsache" sei, die Leute zu fangen suchen, recht ungelegen gekommen sein. Aber die „Genossin" Steinbach hat ja nur etwas unvorsichtig aus der Schule geplaudert, was in Hunderten von socialdemokratischen Schriften, Abhandlungen und Erzählungen für jedermann zu lesen ist, der sich mit diesen Dingen etwas näher befasst. „Genossin" Steinbach hat nur mit anderen Worten gesagt, was August Bebel einst vor versammeltem Reichstage verkündete: „Das Ziel der Socialdemokratie ist auf politischem Gebiete die Republik, auf wirtschaftlichem der Communismus und auf religiösem Gebiete der Atheismus", was derselbe Bebel am 3. Februar 1893 wiederholt im Reichstage mit den Worten proclamierte: „Wir sind gegen alle

himmlischen und irdischen Autoritäten, mit denen sie bis heute die Massen am Leitseil geführt haben. Den Himmel überlassen wir den Engeln und den Spatzen." Als damals Bachem den Socialdemokraten im Reichstag zurief: „Sie erkennen keine Auferstehung, kein Jenseits an?" erscholl wie aus einem Munde die Antwort: „Nein". In socialistischen Arbeiterbuchhandlungen wird eine Schrift vertrieben, die den Titel trägt: „Der Socialismus als Feind der Religion und der Volksschule". Diese Schrift stellt den Satz an die Spitze: „Die Socialdemokratie ist die Feindin der Religion. Sie ist eine atheistische Partei und sucht mit allem, was in ihren Kräften steht, die Religion aus den Köpfen der Menschen auszutreiben." Die Genossin Steinbach drückt das kürzer und prägnanter aus, schreibt die „Germania", indem sie von der Unmöglichkeit, alle zufrieden zu stellen, sprechend wörtlich sagte: „Dazu würde ein Gott gehören, und an den glauben wir ja doch nicht".

Wir haben den obigen weitschweifigen Krefelder Bericht gebracht, damit unsere Leser den protestantischen Hass gegen die Katholiken mit Augen sehen können. Was die Herren Jahr für Jahr gegen Papst und Kirche schreiben, was sie von römischem Aberglauben, von römischer Herrschsucht, von Werkheiligkeit u. s. w. mit stereotypischer Gleichmäßigkeit erzählen, das und so vieles andere sind natürlich keine Provocation, keine Beleidigung. Wenn sie ein zweifelhaftes statistisches Resultat zuungunsten der Römischen entdecken, so fühlen sie sich im vollsten Rechte, dasselbe auszubeuten. Unser „Evangelisches Vereinsblatt" für Oberösterreich, das natürlich auch seinen Mann stellen musste gegen die Canisius-Encyklika, erhaschte eine solche Statistik und sagt:

„Einiges Blättern in der Geschichte der Päpste hätte dem Papst einen Blick über die Alpen und auf den „Irrthum, welcher die Sittenverderbnis bis zum äußersten steigerte", gründlich verleiden können. In Deutschland kamen nach der confessionellen Criminalstatistik der Jahre 1882 bis 1891 durchschnittlich auf 100.000 Evangelische 963 Vergehen und Verbrechen, auf 100.000 Katholiken 1153. In Württemberg war in einer Reihe von Jahren das Ergebnis: 59 evangelische, 41 katholische Inhaftierte, während die Evangelischen zu den Katholiken wie 70 zu 30 sich verhalten. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass der Katholicismus in Deutschland verhältnismäßig auf einer höheren Stufe steht, als der in romanischen Ländern. Die Zahlen der Statistik sind als Maßstab der Sittlichkeit keineswegs allein ausschlaggebend, immerhin aber sehr beachtenswert".

Die Logik, welche diesem Hieb auf uns zugrunde liegt, wird wohl von denkenden Protestanten selbst zurückgewiesen werden, und das dürfte sehr klug sein, da zu gleicher Zeit aus dem stockprotestantischen Berlin folgende von der Polizei veröffentlichte Statistik durch die Blätter geht.

„Es standen zu Anfang 1896 unter sittenpolizeilicher Controle 4995, im Laufe des Jahres kamen hinzu 1128, Summa 6123. Ende 1896 blieben unter Controle 5098. Dem Amtsanwalt wurden zur Erhebung der Anklage zugeführt 20.351. In die Krankenhäuser wurden befördert wegen Syphilis 2515, wegen Krätze 125, auf ihren eigenen Antrag wurden dort aufgenommen 556. Aus dem Polizeigewahrsam und dem Asyl sind 43 Männer wegen Krätze, 68 Männer und 28 Frauen wegen Syphilis der Charité überwiesen worden".

Linz, 10. November.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Die langen Winterabende sind gut herzunehmen für Arbeiten am Schreibtische. Dazwischen gibt es hin und wieder eine Pause: es ist die Pfeife ausgegangen und eine frische zu stopfen, oder es ist der Haustrunk nachzugießen u. dgl. In solchen Pausen schlüpft der Geist leicht aus dem Zuggeschirre und fängt gerne an, in Erinnerungen aus vergangenen Zeiten herum zu kramen. Heute gieng es mir auch so. Nach einem harten Stücke Pflichtarbeit sollte noch eine Stunde für den Beginn des Missionsberichtes erübrigt werden. Die Zwischenpause schlau benützend, gestattete sich der Geist einen Ausflug, sogar in weite Ferne, in die Kindesjahre!

Flugs war er in einer Bauernstube am Winterabende. Da sitzt ein kleiner Knirps auf dem Tische, neben sich den „Spanleuchter", an dem er seines Amtes waltet im „Abreischen", das heißt, er muss von dem brennenden Holzspane die bereits abgebrannten Stücke entfernen, damit die Leute zu ihrer Abendarbeit besser sehen. Vater, Bruder, Knecht und Stallbub' spalten Späne auf Vorrath für den nächsten Winter. Die Mägde spinnen. Die Mutter sitzt mit der Strickerei am Tische und erzählt zur Kurzweil Geschichten. Sie hat viel gelesen und weiß so gut zu erzählen, dass alles gerne zuhört. Das Knacken der Späne wird möglichst vermieden, das Surren der Spinnräder wird zeitweise leiser. Aber das ist schön gewesen! sagt eins wie das andere, wenn die Erzählung zu Ende ist. Hin und wieder kommt auch ein alter Inwohner zur Gesellschaft in die Stube. Wenn gerade die Hausmutter nicht da ist, dann legt er los mit Erzählen. Er weiß allerlei Schwänke und Schnurren. Ist genug gelacht, so versteht er, wieder das Gespräch auf ernste Gegenstände zu bringen, besonders auf das Gebiet der Geister-Geschichten.

Da ist er zu Hause, wie kein Zweiter. Er weiß eine Unzahl von Fällen, wo Verstorbene „heimgehen", das heißt ihre frühere Behausung aufsuchen mussten und wie sie dort umrumorten.

Zur Abwechslung kommt auch das „w i l d e G j o a d" (wilde Jagd) an die Reihe, davon er wiederholt Zeuge gewesen auf seinen nächtlichen Wanderungen, wenn er mit seinem Schusterwerkzeuge „von der Sterr" nach Hause zu gehen hatte. Da wird alles still in der Stube, während er bis ins kleinste erklärt, wie da der höllische Teufel selber daher reitet mit seinem Gespenster-Gefolge, knapp über den Erdboden hinstreichend.

Zu dieser Jagd müssen die Hunde mit, die man an gewissen Merkmalen erkenne. Es nimmt sie mit, und wenn sie noch so gut in den Gehöften versperrt wären, dahin sind sie kläffend und bellend; das wilde Waldgeflügel, die Uhu und die Habichte und Raben, sie müssen gurgelnd und pfeifend und krächzend mitfliegen und die Nattern zischen wie Pfeile über den Boden hin, das Sumpfgezücht hüpft in weiten Bögen mit, und das friedliche Waldgethier rennt geängstigt vorauf, es weiß nicht, wo an und aus, und doch gilt ihnen gar nicht die Jagd, sondern verworfenen Seelen, die auf der Welt übel gehaust haben. Hinter denen ist die Jagd her und man hört schon von weitem das Geheul und Gewimmer und wenn sie näher kommt, vernimmt man deutlich das Hüh! und Hoido! und Hussassa! des wilden Jägers.

Und wenn ein Mensch in die Richtung des grausigen Zuges kommt, um den ist's geschehen, wenn er nicht bald genug das Kreuz macht und sich auf's Angesicht niederlegt und still hält, bis das wilde Gjoad über ihn hinweg gesaust ist.

Er sei, sagte der Alte, schon etlichemale darunter gekommen. Reue und Leid habe er gemacht und alle Heiligen angerufen und trotzdem gemeint, es sei sein letztes End'; und Püffe und Beulen und Kratzwunden habe er davon getragen und schlotternd sei er dann seines Weges gegangen und todtenblass nach Hause gekommen, — er möchte solches seinem ärgsten Feinde nicht wünschen!

So erzählt der Alte. Die Mägde haben ihr Spinnwerk beiseite gestellt und schmiegen sich näher zusammen; und wenn das muthige Mannesvolk Einwürfe und Zweifel laut werden lässt, so wird alles kurz abgeschnitten mit der Bemerkung: „So hab' ich es erlebt und wenn Ihr einmal dazu kommt, dann sagt Ihr kein Wort mehr!"

Dem Kleinen auf dem Tische stehen die Haare zu Berge. Wenn er dann zu Bette geschafft wird, so geht er mit Bangen und Grauen über die Stiege in seine Schlafkammer. Da ist's so still und einsam, düstere Finsternis starrt durch die Fenster, der Wind saust durch die Bäume und dazwischen hört er noch den Laut eines aufgeschreckten Vogels und das Gebell des Hofhundes.

Das Vaterhaus ist ein Einödhof, mitten in Feldern und Wiesen, die damals noch rings von Wald umschlossen waren. Da stimmte alles zum Inhalte des Gehörten. Noch schnell das Abendgebet, und dann hinein ins Bett und die Decke über den Kopf gezogen! Und noch im Traum geht die wilde Jagd über ihn hinweg! —

So kehrte die Erinnerung daran wieder in die stille Schreibstube zurück. Jetzt macht sie mir freilich kein Grauen mehr.

Schmunzelnd greife ich zur Feder und schreibe sie nieder und es reihen sich Gedanken an Gedanken, wie ich jetzt die wilde Jagd auffasse. — Ist ja doch die Sage vom wilden Gjoad nur ein Gleichnis und Abbild von der wilden Jagd, womit der Böse von jeher durch die Welt tobt, um seine Beute zu erjagen.

Lange Zeit gieng dieses Jagen wie in stiller Nacht. Zu unserer Zeit rast es am hellen Tage dahin und kommt dabei schneller und weiter durch die Welt.

Die Auslegung und Anwendung dieses Gleichnisses macht sich die P. T. Leserschaft selbst. Sie sieht und hört es ja täglich, wie der alte, wilde Jäger landauf- und abzieht und wie ihm seine Waidgesellen Gefolgschaft leisten: aus allen Völkern und Nationen die Feinde Gottes, des christlichen Glaubens und der katholischen Kirche; und wie sie jene vor sich her hetzen, die mit Glauben oder Sittlichkeit überquer gekommen sind.

So hören wir aus den Heidenländern von Zeit zu Zeit, wie der Hetzruf des wilden Jägers Tausende mitreißt und sie entflammt zu sinnloser Wuth und blutiger Gewaltthat gegen die Verkünder und Bekenner des christlichen Glaubens. Von andersher poltern im wilden Gewirre die abgeirrten Secten und kehren ihre Spieße gegen ihre christlichen Mitbrüder. Das dröhnt so von der Ferne her.

Das Haupt-Jagdgebiet ist aber jetzt in nächster Nähe: Da werden die Nationen gegen einander gehetzt und die Volksmassen aufgestachelt gegen alles, was Obrigkeit heißt. Vor und hinter diesem Treiben tönt das Gekläffe der Dummen in allen Tonarten, die ihnen von einer gottentfremdeten

Wissenschaft vorgebellt werden, und dazu das Jauchzen der zügellosen Lüderlichkeit.

Das ist die wilde Jagd unserer Zeit und ihr Zug richtet sich gerade aus gegen uns. Wir können und werden ihm nicht ausweichen. Es thut noth, dass wir uns mit dem heiligen Kreuze bezeichnen, aber uns niederwerfen auf das Angesicht: das thun wir nicht! Mag der „Gottseibeiuns" gegen uns und das katholische Volk daherstürmen, zu Boden bringen wird er uns nicht, denn Gott ist mit uns umd Sein Wort hält uns aufrecht: Si mundus vos odit, scitote, quia me priorem vobis odio habuit. Joh. 15.

Mitten im Brausen der wilden Jagd naht uns die heilige Weihnacht und das neue Jahr des Herrn. Ja! des Herrn, der Alles in Seiner Hand hält. Auf deren Schutz vertrauend reichen wir uns die Hand zum Gruße: Frohe Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr! Gott schütze uns und die Mission der katholischen Kirche in allen Welttheilen!

I. Asien.

Palästina. Die Salesianer des † Don Bosco haben nun auch im heiligen Lande sich festgesetzt und haben ihre ersten Niederlassungen in Bethlehem, Beitgemal und Nazareth.

Syrien. Unter den Maroniten hat die katholische Mission eine schöne Anzahl von Mädchenschulen gegründet. Sie stehen theils unter Leitung von Ordensschwestern, theils sind sie einheimischen Lehrerinnen anvertraut, haben zahlreiche fleißige Schülerschaft und bilden das nothwendige Gegengewicht gegen die Bestrebungen der Protestanten, denen sonst diese Kinder in die Hände fallen würden.

Um diese weltlichen Lehrerinnen noch mehr für ihren Beruf zu begeistern, wurden jüngst für dieselben in Ghazir Exercitien gegeben, an denen sich alle betheiligten.

Arabien. Einer der Kapuziner-Missionäre von der Station Hodeidah am rothen Meere, P. Justinian, ist der Mission durch den Tod entrissen worden.

Sein Tod hatte etwas besonders Tragisches an sich. Schwer erkrankt sollte er, um ärztliche Hilfe zu finden, zu Schiffe nach Aden gebracht werden. In Begleitung einer Ordensschwester ward er eingeschifft und starb schon in der ersten Nacht der Fahrt. Nach Schiffsreglement wurde schon am Morgen darauf sein Leichnam, in Segeltuch gehüllt, ins Meer versenkt.

Kleinasien. Die Assumptionisten-Missionäre in Eski-Schehir, von deren Seelsorgethätigkeit unter den fremden Eisenbahnarbeitern im letzten Hefte Meldung geschah, haben inzwischen auch die aus dem Schisma Bekehrten zu einer Gemeinde geeinigt, die für die Zukunft wie ein Sauerteig die große Masse der Bevölkerung (25.000) durchdringen soll.

Damit ist aber der Bau einer Kirche und Schule nothwendig geworden. Die Kirche soll unter dem Titel des heiligen Kreuzes eingeweiht werden zur Erinnerung des Sieges, welchen hier, beim alten Dorylaeum die Kreuzfahrer erfochten haben. Die Missionäre bitten um Almosen dazu.

Vorderindien. Apostolische Präfectur Assam. Die seit der Meldung von dem Erdbeben eingelaufenen Einzelberichte lassen erkennen, dass der

Schaden leider noch viel größer sei, als man anfangs gemeint hatte. P. Abele bringt aus diesem Missionsgebiete der „Gesellschaft des göttlichen Heilandes" (im letzten Hefte irrthümlich „vom göttlichen Worte" genannt) in den Freiburger katholischen Missionen eine Schilderung von dem Umfange und den Einzelheiten dieser Katastrophe, die mit der Klage endet:

„Die Früchte der Arbeiten und Sorgen all' der Jahre unseres Wirkens in Assam" sind mit einem Schlage vernichtet, nur die armen Christen sind uns geblieben. „Unsere Noth übersteigt alle Grenzen. Haben wir auch Alles verloren, den Muth verlieren wir nicht und wollen auf unseren Posten ausharren". Ohne ausgiebige Unterstützung wird dieses freilich nicht lange möglich sein.

Außerdem bieten manche Stationen der Mission noch außergewöhnliche Schwierigkeit, so zum Beispiel Bondashill im Districte Cachar, und deren Filiale Silchar, wo das Christenthum schon vor 30 Jahren Eingang gefunden hatte, aber infolge langjährigen Mangels eines ständigen Priesters so herunter gekommen war, dass das Leben der Christen von dem der Heiden und Moslims kaum mehr zu unterscheiden war. Dazu im Volke ein fanatischer Hass gegen das Christenthum und obendrein ein arges Fieberklima.

Seit 1895 hat P. Dumbrowsky dort gearbeitet, was nur menschenmöglich war, in Predigt, Schulunterricht und Ausbesserung der Baulichkeiten und hat vieles vorwärts gebracht. Leider ist er schwer erkrankt. P. Molz trat an dessen Stelle.

In der Diöcese Madura zählt die Mission, seit 60 Jahren von den Jesuiten geleitet, 200.000 Katholiken, hiefür 830 Kirchen und Kapellen, 260 Schulen mit 300 Lehrkräften und 135 Missionäre. Im letzten Jahre wurden 6000 Heidenkinder getauft.

Die Station Manapad gewährt den Missionären viel Freude und Trost durch die große Ehrfurcht und Dankbarkeit, welche das Fischervolk der Paraver ihnen erweist.

Dieses, sowie den Eifer im religiösen Leben schreiben die Missionäre der Fürbitte des heiligen Franz Xaver zu, der diese und viele Christengemeinden an dieser Küste gegründet hat. Dessen Andenken hat sich immer erhalten und selbst die lange Zeit der Verfolgung durch die Holländer konnte es nicht ausrotten.

In Tuticorin leiten eingeborene Schwestern eine Mädchenschule und freuen sich der besten Erfolge.

Die Mission Tumarikop (Diöcese Puna) unter Leitung des deutschen Jesuiten P. Perrig hat von der Bewohnerschaft (1400 Seelen) bis jetzt 580 Katholiken. Die Bekehrungen ergeben sich durchwegs aus dem armen Volke der Hirten und Arbeiter auf den Reisfeldern der Reichen. Die Bestgestellten darunter sind die Pächter kleiner Grundstücke. Die Schule hätte 160 Kinder, da aber die meisten derselben als Hüterbuben tagsüber hinter der Herde her sein müssen, so kommen kaum die Hälfte zum regelmäßigen Unterrichte. Abgesehen von mancherlei Zank wegen Kastenunterschiedes ist das Volk gutwillig und voll Vertrauen zum Missionär und eifrig. Aber die bittere Armut und Abhängigkeit von den heidnischen Brotgebern bildet ein fast unüberwindliches Hindernis.

Die einzige Möglichkeit, hierin Abhilfe zu schaffen, wäre dadurch gegeben, wenn ein größeres Grundstück angekauft werden könnte, welches in Parcellen an christliche Familien in Pacht gegeben würde unter Bedingungen, dass sie ihren Lebensunterhalt finden und auch ihren religiösen Pflichten nachkommen könnten. Zur Verwirklichung dieses Planes, welchen der Missionär, ein Schweizer,

durchführen möchte, würde die Summe von 4000 Mk. vorläufig ausreichen. Wer will zur Beschaffung derselben beitragen?

China. Aus dem apostolischen Vicariate Nord-Fokien kommen Nachrichten über große Erfolge. Im letzten Jahre wurden 800 Erwachsene getauft und die Zahl der Katechumenen ist gar über 30.000 gestiegen, 70 Katechisten arbeiten am Unterrichte derselben mit.

Auch neue Stationen konnten eröffnet werden in Bin-Kong, Tiong-lo, Min-tschiang und Sinyen.

In der Provinz Kwang-Si wurde in der Stadt Lo-ly der junge Missionär P. Mazel von einer Heidenbande beraubt und ermordet.

Apostolisches Vicariat Tsche-Kiang. Die PP. Lazaristen haben der Mission auch in dem Archipel der Tschusan-Inseln Zutritt verschafft und schon einige Erfolge erzielt. Dort gibt es ganz besondere Schwierigkeit und bedeutet schon der Versuch ein großes Wagnis.

Eine dieser Inseln, Pu-tu, ist nämlich für die heidnischen Chinesen das, was Mekka für die Moslim ist, der Mittelpunkt und Pulsschlag des Heidenthumes.

Aus allen Provinzen Chinas kommen jährlich viele Tausende von Heiden zu dieser „heiligen Insel" wallfahren. Was da an Feierlichkeiten in den angeblich 300 Pagoden vorgeht, das übersteigt alle Grenzen des Begreiflichen. Vieles an diesem Culte hat eine auffallende Aehnlichkeit mit katholischen religiösen Formen und Anschauungen. Z. B. wird besonders der Göttin Kwangin, die man sich als ein Wesen mit tausend Augen und tausend Händen vorstellt, viel Verehrung erwiesen; es werden Weihegeschenke gebracht, ja ein eigener Monat ist ihr gewidmet, während dessen sie in Wort und Schrift genannt wird: „Die himmlische Königin, heilige Mutter des Himmels". — Da rächt sich offenbar der alte Böse für allen Widerstand, der seinem Werke geschieht durch die katholische Marienverehrung.

Aus dem festländischen Gebiete von Tsche-kiang meldet der apostolische Vicar P. Monsignore Faveau, dass er im Districte Hang-tschu-fu, in weite Entfernung verstreut, 1200 Neubekehrte zähle, und dass die jüngste Station Tsu-lan in ihrer ersten Entwicklung alle Aussicht habe, ein Centrum für zahlreiche Bekehrungen zu werden.

In Ost-Schantung hat der Hoango-Fluss wieder ungeheure Landstrecken überflutet, die Ernte vernichtet. Auch zwölf Missionsgemeinden wurden davon betroffen, innerhalb drei Jahren dreimal, die einer Hungersnoth entgegensehen.

In Nord-Schantung ist die Mission der Franciscaner, welche dieses und das vorgenannte Gebiet verwalten, ebenso in großer Bedrängnis durch Gewaltthaten der Heiden. In Ly-yuen-tuen haben sie die im Bau begriffene Missionskirche zerstört und sofort angefangen, aus dem Materiale derselben eine Götzen-Pagode zu bauen.

Tibet. In diesem Lande, welches sich gegen alle Fremden und am meisten gegen die Europäer hartnäckig abschließt und seit Jahrhunderten der Mission auch viel Blut gekostet hat, wirken d. Z. ein Bischof und 16 Missionäre. Die Zahl der Bekehrten ist 1200: es bestehen 13 Schulen, ein Seminar mit 12 Zöglingen.

Apostolisches Vicariat Mandschurei. Drei neue Missionsdistricte wurden eröffnet: Fu-suen, Kai-juen und Fa-kumen. Das Schulwesen

wird auch dort als Grundlage angesehen und eifrig gepflegt. Die Mission hat schon 117 Schulen mit 2630 Schülern. Sehr gute Dienste leisten dabei die einheimischen Ordensschwestern.

Die Mission hat jetzt 15 Waisenhäuser, hauptsächlich erhalten durch das Werk der heiligen Kindheit, Krankenhäuser, ein Katechumenat, ein Knabenseminar in Pa-kia-tse und ein Priesterseminar mit 30 Alumnen in Scha-ling. Zahl der Katholiken 19.200.

Ein neue Schwierigkeit und Gefahr wächst heran durch das Vordringen Russlands, welches sich das Amur-Land, diese Schatzkammer an edlen Metallen, beigelegt hat, es nicht bloß gründlich cultiviert, sondern auch durch die orthodoxe Missionsgesellschaft schon seine Vorbereitung macht, dieses schöne Gebiet auch mit dem russischen Kirchenthume zu „beglücken".

Ceylon. In der Diöcese Dschaffna wurde auf einem hochinteressanten Boden eine Missionsstation gegründet, welche für die Zukunft zu größerer Bedeutung kommen dürfte, nämlich in der alten Ruinenstadt Anuradhapura, die so großartige Bauten und Kunstwerke aus alter Zeit aufweist, dass die Regierung große Mühe und Kosten aufwendet, um sie wieder zugänglich zu machen. Eine neue Stadt beginnt dort emporzuwachsen.

Der † Bischof Melizan zog sie schon in den Bereich der Mission, ließ eine Kirche und Priesterwohnung dort errichten. Jetzt hat sich um dieselbe schon eine blühende Christengemeinde gesammelt, unter Leitung des einheimischen Priesters P. Antony, dessen unermüdlicher Arbeitskraft es gelungen ist, an 13 Orten der Umgebung Schulen zu gründen, an allen diesen Orten auch Grund anzukaufen, worauf nach und nach Kirchen und Missionshäuser erbaut werden sollen. Es geschieht dieses zum großen Verdrusse der protestantischen Prediger und der buddhistischen Bonzen, aber zur Freude des Volkes, welches gegen diesen Missionär große Verehrung hegt und sich ihm mehr und mehr anschließt.

Apostolisches Vicariat Batavia, wozu die sämmtlichen holländischen Besitzungen auf den ostindischen Inseln gehören, hat 22 Hauptstationen besetzt. Es zählt 50.000 Katholiken, Neubekehrte 1120, hat 22 von den Missionären, 2 von Schulbrüdern und 23 von Ordensschwestern geleitete Schulen mit 4050 Schülern.

Korea. In diesem Lande, welches die Japaner den Chinesen entrissen, dann aber durch rücksichtsloses Vorgehen so unsinnig verwaltet haben, dass das Volk in gewaltsamem Aufstande sich seiner Peiniger entledigte und der Leitung Russlands sich anheimstellte, ist trotz dieser Unruhen das Missionswerk bedeutend vorwärts gegangen.

Es wurden 2724 Erwachsene getauft und zählt die Mission jetzt 28.800 Katholiken; das Priesterseminar hat 34 einheimische Alumnen, wovon heuer drei zu Priestern geweiht wurden.

II. Afrika.

Egypten. Die Kopten-Mission geht so stetig vorwärts, dass man denken muss: damit will der liebe Gott dem heiligen Vater Leo noch eine besondere Freude machen für die große Mühe, die der greise Hirt diesem Volke zuwendet.

In der Stadt Beni-Obeïd hat sich der schismatische Priester Demetrios mit einem Großtheil seiner Gläubigen in die katholische Kirche aufnehmen lassen und ist, nachdem er vom katholischen Bischofe Msgr. Sedfaoui selbst in der katholischen Lehre unterrichtet worden war, wieder zu seiner Gemeinde zurückgekehrt, wo er nun als katholischer Missionär wirkt.

In der Diöcese Theben sind innerhalb zwei Jahren nahezu 8000 Bekehrungen aus dem Schisma erfolgt, darunter auch die gesammte Bewohnerschaft des Dorfes Beni-Seh. Besonders lebhafte Bewegung zur katholischen Kirche zeigt sich in Mallaoui, wo das Volk unentgeltlich den Baugrund für eine katholische Kirche angetragen hat und alle Hilfe leisten will, sobald nur dazu angefangen wird

In der Diöcese Hermopolis ergaben sich ebenso günstige Erfolge zum Beispiel sind in Mansafis allein 600 Neubekehrte, so auch Hunderte in Elidem, Nazlet-Gattas und Bouche (dem Geburtsorte des heiligen Einsiedlers Antonius). Wo man vor zwei Jahren vom Katholicismus noch kaum wusste, wendet sich das Volk mit Freude demselben zu.

In der Patriarchal-Diöcese Alexandrien ist auch guter Fortschritt; da aber die Mehrzahl der Bevölkerung in Städten wohnt, so müssen erst katholische Kirchen erbaut werden, was viel Zeit und Geld in Anspruch nimmt.

Doch soll alles möglichst schnell gehen, weil die protestantischen Secten Alles daran setzen, dort Boden zu gewinnen. Sie haben in der Diöcese Theben allein schon 120 Schulen. Helfen wir dazu, dass sie uns nicht überflügeln!

Abessinien. Die Kapuziner, die während des Krieges in Pflege der Verwundeten gute Dienste geleistet haben, sind nun wieder an ihrer Missionsarbeit, haben in Keren jüngst 27 Erwachsene zur heiligen Taufe gebracht.

Aus dem Seminar von Keren haben 9 Cleriker, dazu drei koptisch-nicht unierte Geistliche, die von den Kapuzinern bekehrt worden waren, in Massaua die Priesterweihe empfangen und sind nun als Missionäre an der Arbeit.

Die Lazaristen-Missionäre, welche 1895 mitten in den Kriegsunruhen von dem italienischen General Baratieri aus ihrem Wirkungskreise gewaltsam ausgewiesen wurden, sind in jene Gebiete, die von den Italienern seither aufgegeben werden mussten, wieder zurückgekehrt, begannen ihre Arbeit von vorne und drangen schon weiter in das Landes-Innere vor.

Apostolisches Vicariat Gallas-Länder. Der greise Vicar Msgr. Cahagne O Cap. hat einen längst gehegten Wunsch endlich zur Verwirklichung gebracht, nämlich eine Abtheilung Franciscaner-Ordensschwestern in sein Gebiet eingeführt.

Die Schwestern haben unter dessen persönlicher Führung die weite Reise von Djibuti an der Küste durch die Wüste über Bio Kaboba bis Harrar trotz mancher Gefahr glücklich überstanden und arbeiten rüstig am Unterrichte und in der Krankenpflege.

Deutsch-Ostafrika. Die Station St. Franz Xaver am Nyangao-Flusse hat im ersten Jahre ihres Bestehens die Unterkunftsbauten fertig gebracht und müssen Kirche und Schule erst gebaut werden.

Sie liegt zwischen Lindi und Lukuledi und ist damit wieder ein Glied eingefügt in die Kette von Missionsposten, wodurch nach und nach das ganze Gebiet in die Missionsthätigkeit einbezogen werden soll.

Auf der Insel Mauritius steht die Seligsprechung eines einstigen Missionärs P. Laval (aus der Gesellschaft vom heiligen Geiste) bevor. Im letzten Jahre fanden sich an seinem Grabe 153.400 (!) Wallfahrer ein, am Jahrestage seines Todes allein 18.000, darunter nicht wenige Moslim und Heiden, auf welche die vielen an Pilgern geschehenen wunderbaren Gebetserhörungen großen Eindruck machten.

Auf Madagascar schreitet die katholische Mission mit zahlreichen Erfolgen vor. In mehreren Ortschaften, wo es früher keine Katholiken gegeben hat, ist die gesammte Bevölkerung nun katholisch.

Auf der Linie vom Mangoro-Thale bis zur Hauptstadt (300 Kilometer), an der es noch vor einem Jahre nur zwei katholische Stationen gab, ist nun in sämmtlichen Ortschaften Grund zu katholischen Gemeinden gelegt. Die Missionäre sind infolge dessen mit Arbeit überladen, dass sie nur um Hilfskräfte und Unterstützung bitten, um zur Errichtung so vieler Kirchen und Schulen mit den nöthigen Mitteln aufkommen zu können.

Aequatorial-Afrika. Das apostolische Vicariat Nord-Nyanza hat für die Arbeit unter der ungeheuren Zahl von Katechumenen eine wertvolle Mithilfe an den Katechistenschulen, aus denen schon 243 als Mitarbeiter der Missionäre hervorgegangen sind. Das Priesterseminar wird bald einheimischen Nachwuchs liefern, dessen man sehr bedarf, da das Vicariat ein Flächenmaß, fast so groß als das deutsche Reich hat, und außerdem die Gegnerschaft der Protestanten allen Verträgen und Gesetzen zum Trotze noch immer sehr scharf und angreifend sich geberdet.

Das neue apostolische Vicariat Nyassa steht noch bei den schwierigen Anfangsversuchen. Es hat zwei Stationen zu Mambwe und Kaïamba mit 25 Getauften und 550 Katechumenen.

Das Volk ist kriegerisch und verlegt sich noch vielfach auf Raubzüge, jedoch den Missionären zeigt es sich freundlich und dankbar für ärztliche Hilfe; es finden sich auch viele zu den religiösen Belehrungen ein. Der apostolische Provicar P. Dupont steht bei ihnen so in Ansehen, dass sie z. B. beim Tode des Oberhäuptlings Lobemba ihm gar dessen Stelle antrugen.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Die Mission, vor zwölf Jahren von den weißen Vätern übernommen, ist schon kräftig entwickelt.

Die Station Karema hat eine 50 Meter lange, 14 Meter breite Kirche aus Stein und Ziegeln, ebenso Schwesternanstalt, Schulen und Werkstätten; die Pflanzungen liefern genügend Lebensmittel. Das Missionsdorf hat 2000 katholische Bewohner. Erfreulichen Aufschwung machen auch die auf deutschem Gebiete liegenden Stationen Mkarjaria, das hübsch gelegene Kirando und Kala.

Süd-Afrika. Aus dem Namaqua-Lande melden die Berichte noch immer nichts als Hungersnoth und Hungertod. Es ist ganz entsetzlich, es nur zu lesen.

Die Missionäre (Oblaten vom heiligen Franz von Sales) sind in großer Gefahr, auch verhungern zu müssen. Beim letzten Lebensmitteltransporte von Kapstadt her sind die meisten Zugthiere in der Wüste verendet; zu Fuße durch die weite Wüste zu entkommen, ist kaum denkbar.

Auch dort ist der schrecklichste der Schrecken der Mensch in seinem Wahn! Das vor Hunger wüthende Heidenvolk fängt an, die Missionäre als die Ursache dieses Unglücks anzusehen. Es ist zu befürchten, dass das wilde Volk einen Ueberfall mache und die Missionäre tödte und auffresse. Möchte ihnen durch rasche und ausgiebige Unterstützung noch Hilfe werden!

Auch in Transvaal, in Sutherland und Kap-Colonie und am Oranje-Fluss greift die Hungersnoth immer ärger um sich. Die weißen Ansiedler sind schon in schwerer Bedrängnis, die Eingebornen sterben massenhaft dahin.

Die apostolische Präfectur Transvaal hat jetzt zwölf Priester (Obl. M. J.) und viele Niederlassungen von Ordensschwestern verschiedener Genossenschaften.

West-Afrika. Im apostolischen Vicariat Ober-Kongo gibt es erfreulichen Fortschritt.

In den Stationen Baudouinville, Mpala und St. Louis sind über 1300 Neubekehrte und gegen 6200 Katechumenen; im letzten Jahre allein wurden 549 getauft; es sind in sechs Waisenhäusern 300 Kinder, in den Schulen 560 Schüler. Zwei neue Stationen, St. Jacob und St. Emilia, sind in der ersten Entfaltung. Das zahlreiche Eintreten der Katechumenen, schon bei tausend, läßt gute Zukunft hoffen.

Apostolisches Vicariat Benin-Küste. Die Missionäre aus dem Lyoner Seminar arbeiten nun über 30 Jahre in jenem Gebiete. Sie haben dort nichts vorgefunden als Heidenthum in der gräßlichsten Entartung; der Zustand der jetzigen Stationen Porto Novo, Lagos, Oyo und Abeokuta zeigt, daß die katholische Mission sich als Siegerin über jene Greuel erwiesen hat.

In Lagos hatte seinerzeit ein ehemaliger Negersclave den ersten Grund gelegt. Anfang der Sechzigerjahre dorthin gekommen, hat er viele unterrichtet und zum katholischen Glauben bekehrt und selbst den anglikanischen Predigern gegenüber sein Häuflein fest zusammengehalten, bis endlich 1868 katholische Missionäre dorthin kamen. Jetzt ist Lagos katholischer Bischofsitz, 20 Priester, viele Katechisten und Ordensschwestern arbeiten in der Mission. Lagos hat eine herrliche Kirche mit Raum für 2000 Christen.

Die neueste Station ist in Ibadan, einer Stadt mit 150.000 Neger-Bewohnern.

Apostolisches Vicariat Senegambien. Dasselbe halten die Väter vom hl. Geiste besetzt. Von den Hauptstationen St. Louis, Rufisque, Dakar und Gorée ausgehend, arbeiten sie mühsam, aber doch mit Erfolg in der weiten Umgebung.

In der apostolischen Präfectur Senegal sind die Stationen Fandène, Mont-Rolland, Popongine, Mbodiène, Ndianda, Ngazobil, Zoal und Fadiut mit Missionären besetzt. Ngazobil hat ein Seminar zur Heranbildung für einheimischen Clerus, ebenso ein Noviziat für einheimische Ordensschwestern.

In der jüngsten Station Thiès leiten die Missionäre nebst eigentlicher Missionsarbeit auch eine staatliche Sträflingsanstalt, wo in den Gärten auch Acclimatisationsversuche mit ausländischen Gewächsen gemacht werden, womit neue Erwerbsquellen geschaffen werden, die auch der Mission zugute kommen.

Apostolische Präfectur Elfenbeinküste. Die Lyoner Missionäre haben seit zwei Jahren vier Stationen eröffnet. Den Ausgangspunkt bildet die Station Groß-Bassam, die übrigen liegen schon tief landeinwärts.

In Dahome hat die Mission ein Spital in Aguë errichtet, worin nebst den Kranken auch alte, arbeitsunfähige Negersclaven Aufnahme finden. In ihrer Dankbarkeit für die genossene Pflege haben bis nun die meisten derselben nach gutem Unterrichte auch die heilige Taufe empfangen.

Nord-Afrika. Die weißen Väter haben im letzten Jahre 1896 dort wacker gearbeitet.

In Kabylien und Tunisien unterrichteten sie in 18 Missionsschulen 1400 Kinder; in den Spitälern verpflegten sie 125.000 Kranke, von denen 750 vor dem Tode die heilige Taufe empfiengen.

In der Sahara arbeiten sie in den Stationen Gardaia und Ouargla.

Im Sudan haben sie den im Jahre 1895 gegründeten Stationen Segon-Sicoro und Timbuktu eine neue beigefügt in der Provinz Kissi am oberen Niger.

Es ist dies ein bergiges Waldgebiet. Die Dörfer sind weit von einander entfernt, jedes von Wald umschlossen und schwer zugänglich, das Volk ist echt „waldnerisch" und hat in den Vertheidigungskämpfen gegen feindliche Stämme sich als sehr wehrhaft erwiesen.

Der apostolische Vicar Msgr. Toulotte hat es selbst auf sich genommen, die ersten Missionsversuche bei ihnen zu machen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die Freiburger „katholischen Missionen" veröffentlichen den Jahresbericht des Comités für Unterstützung der Neger- und Indianer-Mission. Als Einnahmen werden 61.939 Dollars ausgewiesen, welche Summe für die Bedürfnisse beiweitem nicht ausreicht und zur Klage berechtigt, dass, während für die wilden Neger Afrikas soviel geschehe, so viele Neger in Amerika den Secten zufallen, weil die katholische Mission dort nicht die nöthigen Mittel hat.

Unter 5,093.000 Negern sind derzeit nur 148.300 Katholiken.

Etwas günstiger, aber noch schwierig genug steht es um die Indianer-Mission. Auch da ist bei manchen Stämmen die Zahl der Heiden und Andersgläubigen noch größer als die der Katholiken.

So zum Beispiel hat die apostolische Präfectur Alaska unter 30.000 Eskimos erst 2600 katholische; im apostolischen Vicariat Arizona sind unter 30.000 Indianern gar nur 250 katholisch, im Vicariate Indian Territory gehören unter 100.000 Indianern nicht ganz 2600 zur katholischen Kirche.

Also sieht man, dass es noch Arbeit genug gibt und dass Hilfe dort ebenso nöthig ist.

Dazu macht die Einstellung der Staats-Unterstützung für die katholischen Schulen sich schon schmerzlich fühlbar und sind einzelne dieser Schulen schon am Verschwinden.

Zum Beispiel in der Mission St. Peter im Felsengebirge, wo die Ursulinen seit so vielen Jahren in Mädchenschulen wirken, sind die Schwestern der größten Noth preisgegeben und müssen, wenn nicht Hilfe kommt, Alles aufgeben. Die dortigen Jesuiten mussten schon ihre Indianerknaben entlassen und die Schulen schließen.

Wenn die Regierung auf diesem Standpunkte beharrt, den die kirchenfeindliche Amerikan-Protectiv-Association durchgesetzt hat, dann erleidet die Indianer-Mission einen tief dringenden Stoß.

Uebrigens gibt es auch Mitglieder der Regierung, welche dieses Vorgehen entschieden verurtheilen.

Der Senator Vest, ein strammer Protestant, welcher in amtlicher Eigenschaft die Indianerstämme in Wyoming und Montana besuchte, hatte offen als seine Ueberzeugung ausgesprochen, dass die vom Staate gegründeten Indianerschulen in Hinsicht auf Unterricht und Erziehung für die Civilisation sammt und sonders nichts taugen, . . . dass er aber gefunden habe: „die einzigen Schulen, die den Indianern wirklich Nutzen gebracht haben, waren diejenigen, die von katholischen Ordensleuten geleitet werden" . . .

Ebenso spricht der Jahresbericht des staatlichen Commissärs mit großem Lobe von den Schülern der Jesuiten und Ordensschwestern in Süd-Dacota.

Florida. Ein ganz eigenartiges Missionsfeld ist den englischen Jesuiten zu Wart' und Pflege anvertraut. Nebst der Mission unter den Resten der Seminole-Indianer und den auf 20.000 englische Quadratmeilen verstreuten Katholiken haben sie in der Hauptstation Tampa auch die Seelsorge unter den Arbeitern in den etwa 200 Cigarren-Fabriken, wo die weltbekannten Havannas angefertigt werden.

Es sind deren bei 20.000. Ihr religiöser Zustand ist ganz fabriksmäßig. Nicht selten erhalten die Priester auf ihre Anfrage die Auskunft: „Ich bin ein einzigesmal in der Kirche gewesen, — als ich getauft wurde — und das war ohne meine Schuld" . . .

In Anbetracht dessen bemühen sich die Missionäre hauptsächlich darum, durch Schulthätigkeit die Kinder für die Religion zurückzuerobern und etwa aus diesen ein besseres Geschlecht heranzuziehen.

Mexico. Eine neue Missionsgesellschaft, die Josefinos, haben sich als erstes Feld ihrer Wirksamkeit das Indianer-Gebiet in den Provinzen Tabasco und Chiajo gewählt. Das Indianer-Volk hat sie mit großer Freude aufgenommen.

Von der Hauptstation Palenque aus wollen sie auch zu den Lacandones-Indianern am Usumasinta-Flusse vorgehen.

Süd-Amerika. Bekanntlich ist die Lage der Katholiken in den südamerikanischen Staaten, so in Brasilien, Argentinien, Chile seit langer Zeit eine sehr traurige durch den Mangel an Seelsorge-Clerus. Es ist soweit gekommen, dass Städte mit 20—50.000 Einwohnern ohne Priester sind.

Eine große Anzahl deutscher Priester, besonders Jesuiten, haben in den letzten Jahren sich den dortigen Bischöfen zur Verfügung gestellt und arbeiten in fliegenden Missionen in Predigten, Kinderkatechese und Spendung der Sacramente, retten was noch zu retten ist und helfen unter namenlosen Anstrengungen über das Aergste hinweg, bis es endlich gelingen wird, diesem Volke wieder ständige Priester zu geben.

Im brasilianischen Staate Rio grande do Sul werden derzeit schon 100 Jünglinge unter Leitung der Jesuiten zum Priesterstande herangebildet.

Ecuador. Die schwere Heimsuchung, welche dieses Land durch den Sieg der Revolution betroffen hat, dauert fort und gestaltet sich immer schrecklicher. Das Land ist derzeit vollends geknebelt. Die Freimaurer und religiösen Nihilisten hausen dort in einer Weise, die ein Vorbild gibt von dem, was überall bevorstünde, wenn sie ihre Ziele erreichen.

Patagonien. Die Don Bosco-Salesianer haben ihr ungeheures Missionsgebiet in Nord-, Central- und Süd-Patagonien getheilt.

In Central-Patagonien haben sie nun im Gebiete von Chubut (Ausdehnung: 243.000 m^2) ihre Missionsarbeit bei den Tehuelchen-Indianern.

Diese sind ein hochstämmiger Menschenschlag, aber ein friedliches Volk, das durch langjährige Verfolgung von Seite der weißen Ansiedler stark zusammen geschmolzen ist, und sich ganz in das gebirgige Landesinnere zurückgezogen hat.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Im Anschlusse an die im letzten Hefte gebrachten Stellen aus dem Berichte des P. Vandel (Freiburger „kath. Missionen") über die Entfaltung der katholischen Kirche in Australien mag es passend

sein, noch ein paar Stellen daraus hier nachzutragen, die einen Einblick gewähren in die Ursachen, die zu dieser glücklichen Entfaltung mitgeholfen haben.

Der australische Clerus hat nicht bloß an Zahl zugenommen, sondern es ist auch der Nachwuchs, größtentheils in Rom und Irland herangebildet, unentwegt in die Fußstapfen der Vorgänger getreten, Dank dem Eifer und Beispiele ihrer Führer, der Bischöfe, in deren Reihen Namen aufscheinen, die in der katholischen Kirche mit Recht hoch in Ehren stehen. Und, was sich noch überall bewährt hat als die festeste Stütze der Kirche: das Ordensleben hat sich auch dort fest eingewurzelt; fast alle Orden der katholischen Kirche sind dort aufs beste vertreten und greifen thätig in die Mission derselben ein.

Zu all' diesem kommt noch als besonders günstig der Umstand, dass die katholische Kirche in Australien seit langer Zeit volle Freiheit genießt und in ihrem Cultus, in Seelsorge, Verwaltung, Unterricht und Erziehung durch keinerlei bureaukratische Fesseln beengt ist, und dass die Regierung sowohl als die öffentliche Meinung das, was die katholische Kirche Tüchtiges leistet, ohne Vorurtheil auch als gut anerkennt.

Apostolisches Vicariat Schiffer-Inseln. Die Samoa-Mission hatte seit ihrer Gründung (vor 50 Jahren) immer große Schwierigkeiten zu bestehen, von Seite der Methodisten-Secte. Diese wusste den Hang der Eingeborenen zur Vielweiberei immer schlau auszunützen als Hetzmittel gegen die katholische Mission. Das stramme Festhalten derselben an der Lehre von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe schien ein Vordringen der Mission ganz unmöglich zu machen. Und doch neigt sich der Sieg mehr und mehr auf Seite der Wahrheit.

Die katholische Mission hat sich zumeist auf die Schulthätigkeit verlegt, jede Station hat ihre Schule. Die Knabenschulen halten die Maristen-Brüder, die Mädchenschulen sind in Händen theils europäischer, theils einheimischer Ordensschwestern. Aus den Schülern lässt sich eine genügende Anzahl von Katechisten und Katechistinnen heranbilden, die heranwachsende Jugend eint sich nach und nach zu katholischen Familien. Dadurch wird mit der Zeit das Uebel beseitigt und kommt die Wahrheit obenan.

Apostolisches Vicariat Neupommern. Ein Bericht des Br. Calixt Bader (Freiburger „katholische Missionen") schildert das Missionsleben in Vuna Pope auf der Gazellen-Halbinsel.

Darnach ist das Schulleben in reger Thätigkeit, Lehrer und Schülerschaft stehen so gut zu einander, als man es wünschen kann. Es wird etwas aus diesem jungen Volke. Für die heilige Weihnacht wurde mit den Schülern gar ein Oratorium mit deutschem Texte aufgeführt zur Bewunderung der Gäste und zum Entzücken des Volkes. Uebrigens ist dort Schönes und Gräsliches in nächster Nachbarschaft. Das Heidenvolk der Umgebung gehört eben nicht zu den gemüthlichen. Der Bericht zählt gleich eine ganze Reihe von Fällen auf, wo das Heidenvolk seinen Appetit mit Menschenfleisch stillte.

Beispielsweise: Auf Neu-Mecklenburg war der kaiserlich deutsche Richter mit seinen Beamten und Soldaten ausgerückt zur Schlichtung eines Vernichtungskampfes unter den Insulanern. Schließlich musste er selbst mit Waffengewalt gegen die Sieger vorgehen. Nach Beendigung des Kampfes gab er den Befehl, die hunderte von Gefallenen zu begraben. Dies konnte aber nicht mehr geschehen, weil keine Leichen zu finden waren. Die wilden Sieger hatten sie schon verspeist, oder waren eben daran, die letzten zu braten.

Neu-Guinea. Die neue apostolische Präfectur Kaiser Wilhelms-Land ist von den Steyler Missionären übernommen, welche auf der Insel

Tamara ihre erste Station errichteten, sofort den Unterricht begannen und bereits Lehrbücher in der Sprache der Eingeborenen in Druck legten.

Carolinen-Archipel. Auf der Insel Ponape haben spanische Kapuziner im Hauptorte Itita eine Missionsstation.

Die Eingeborenen stehen unter einem Könige, der sammt seiner Gemahlin vor kurzem unter großer Feierlichkeit die heilige Taufe empfieng.

Auf der anderen Seite der Insel ist eine Niederlassung spanischer Ansiedler, auch eine Militär-Abtheilung für eine Sträflings-Colonie, wo auch die Kapuziner viel Seelsorgearbeit üben.

V. Europa.

Island. Die von Dänemark aus besetzte Mission ist schon im guten Gange. Es sind zwei Kirchen erbaut. Im letzten Sommer wurde eine Station in Fastrudsfjord eröffnet und mit einem Missionäre und zwei St. Josef-Ordensschwestern besetzt. Hier, sowie in Reykiavik, wo die Mission vor zwei Jahren neuerdings begonnen wurde, sind die katholischen Missionskräfte von dem Volke gut aufgenommen worden.

Es gibt dort auch Aussätzige, für welche im nächsten Jahre eine Anstalt eröffnet werden soll.

Dänemark. Auf Laaland benedicierte Bischof van Euch in Maribo (einem einstigen Brigittinnen-Kloster) eine neue Kirche.

Zunächst dient dieselbe den religiösen Bedürfnissen der aus Polen zugewanderten (etwa 1000) Arbeiter, für welche ein dänischer Priester eigens die polnische Sprache lernte und in Polen selber die Mittel zum Kirchenbaue sammelte.

Missionshaus Steyl (Holland). Dort haben am 28. September 13 Priester und 9 Laienbrüder das Missionskreuz in Empfang genommen, das heißt sind in den eigentlichen Missionsstand feierlich eingeführt worden. Diese junge Mannschaft wurde auch sofort auf die Posten vertheilt, und zwar nach Togo, nach den Vereinigten Staaten, nach Argentinien, Brasilien und Süd-Schantung. Der Herr führe und schütze sie und segne ihr Wirken!

Kindheit Jesu-Werk. Der letzte Jahresbericht bringt die erfreuliche Kunde von einer Gesammt-Einnahme mit 3,543.275 Franks.

An der Spitze der Gaben stehen dieses mal die Kinder des Deutschen Reiches mit 1,165.961 Frk. Frankreich hat auch über eine Million aufzuweisen; dann folgt Belgien mit 367.577 Frk, Italien mit 183.880, dann Oesterreich mit 185.105 Frk.

Bei dem Werke der Glaubensverbreitung steht laut Jahresbericht bei einer Gesammt-Einnahme von 6,332.686 Frk. Frankreich weitaus obenan, indem es 3,921.696 Frk., also weit über die Hälfte allein leistete. Deutschland hat dazu 660.252 Frk. aufgebracht.

Es gäbe noch viel zu lesen und zu schreiben über das Werk der katholischen Mission, wenn nur Zeit und Raum genug wäre. Was aber geschrieben ist, das ist ein Ausdruck dessen: Sie ist Gottes Werk! Der Sturm der wilden Jagd tobt gegen sie wie gegen die ganze heilige katholische Kirche. Aber sie steht aufrecht.

„Portae inferi non praevalebunt adversus eam"!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 4389 fl. Neu eingelaufen: Hochwürden Beneficiat in Seggau (Steiermark) 10 fl. zugewiesen Süd-Schantung; Hochw. Springer, Pfarrer in Kapsch (Böhmen) 10 fl. zugewiesen an 3 Stationen in Assam; Tit. Cononicus Erdinger in St. Pölten, Dombechant 10 fl. für die Kopten zum Kirchenbau; Hochw. König, Pfarrer in Schattwald (Tirol) 10 fl. zugewiesen Süd-Schantung; von † N. aus Wallerstein 200 Mark, zugewiesen: Kapuziner-Mission Betkiah 25 fl., Sanganmer P. Weißhaupt 25 fl., Mission Gaza Palästina 25 fl., Oblaten in Nieder-Cimbebasien 25 fl., Schwesteranstalt Adrianopel 10 fl., Bosnien 8 fl.; aus dem Nachlasse einer Verstorbenen durch Hochw. Pfarrer O. 1000 fl., zugetheilt: Assam 50, Dacca 50, Assumptionisten Eski-Schehir 25, Tumaricop 50, Lazaristen in Tsche-Kiang 50, General-Commissariat Palästina 25, China Franciscaner-Mission 50; Kopten-Mission Egypten 50, Deutsch-Ostafrika 50, Millhiller-Mission Süd-Nyanza 50, weiße Väter Uganda 25, Namaqua-Land 50, Oranje-Fluss 25, Sambesi 25, P. Hartman Empandeni 25, Central-Afrika Msgr. Roveggio 50, Kamerun 25, Väter vom heiligen Geist Bagamoyo 25, weiße Väter Tunis und Kabylien 25, Trappisten Marianhill 25; Athabasca-Mackenzie 50, Ursulinen-Anstalt Felsengebirge 50, Südamerika Franciscaner-Mission 25, Salesianer 25; Neupommern 50; Dänemark, Island 25, Norwegen 25.

Summe der neuen Einläufe: 1158 fl. — Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 5547 fl.

Vergelt's Gott!

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Linz.

1. Uhlhorn über christliche Liebesthätigkeit.

Das in katholischen Kreisen hochgeschätzte Werk von Ratzinger: „Die kirchliche Armenpflege“ hat ein protestantisches Gegenstück gefunden in der Publication: „Dr. G. Uhlhorn, Abt von Lokkum, die christliche Liebesthätigkeit“ (Lokkum ist ein säcularisiertes katholisches Stift in Hannover, in welchem sich heute ein protestantisches Predigerseminar befindet, dessen Leiter Dr. G. Uhlhorn ist). Das Werk ist auf der einen Seite ein Beweis für die Thatsache, dass auch von den Anhängern der protestantisch-gläubigen Auffassung des Christenthums das Wort des Heilandes: „Was ihr einem der geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan“, wieder viel verständnisinniger ergriffen wird, namentlich seit der durch Wichern in den Dreißiger-Jahren angebahnten und unter dem Namen der „inneren Mission“ zusammengefassten Bewegung. Katholischerseits haben die Einrichtungen der inneren Mission, namentlich nach ihrer organisatorischen Seite hin, besonders durch P. Cyprian O. Cap. anerkennende Würdigung gefunden. Es kann auch dem Werke Uhlhorns die Absicht nicht abgesprochen werden, der Auffassung der katholischen Kirche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Auf der anderen Seite ist aber das protestantische Vorurtheil so stark, dass es zu einer unbefangenen Würdigung der katholischen Ein-

richtungen bei Uhlhorn nicht kommt. In manchen Fragen des socialen Lebens zeigt sich diese Einseitigkeit, um nicht zu sagen Gehässigkeit der Anschauung ganz offen. So spricht der Verfasser über die sociale Stellung des Pfarrers in der Gemeinde in folgender Weise (S. 576): „Das evangelische Pfarrhaus mit der züchtigen Pfarrfrau trat an die Stelle des vorreformatorischen Pfarrhauses mit der zankenden Pfarrköchin und der Concubine, die dem Pfarrer das Leben sauer machte. Das ist auch ein großer Gewinn für die Liebesthätigkeit (!) . . . Schon die Reformationszeit und mehr noch die Folgezeit hat in unzähligen Fällen gezeigt, welch ein Segen von einem rechten Pfarrhause über die Gemeinde kommt, und dass darin ein Mittelpunkt auch für die Liebesthätigkeit in der Gemeinde gewonnen ist, dessen die mittelalterliche Kirche entbehrte". Wir wollen gewiss nicht in Abrede stellen, dass eine edel und hochsinnig angelegte Frau einen wackeren Pfarrer in seinen Bestrebungen für die Wohlfahrt der Pfarrkinder unterstützen kann und in vielen Fällen auch thatsächlich unterstützt. Aber wer möchte sich trotzdem der Einsicht verschließen, dass die Sorge für die *eigene Familie* manchen „Pfarrer" und seine „Gattin" so sehr in Anspruch nehme, dass einer socialen Thätigkeit in *weiteren* Kreisen kaum Raum gelassen werden kann?

Freilich, wer für das Opferleben des in Ehelosigkeit lebenden katholischen Priesters kein Verständnis hat und sich dasselbe nur unter obiger Caricatur vorstellen kann, stellt dem idealen Schwung der eigenen Seele ein schlechtes Zeugnis aus.

Noch einen Gedanken, der sich wie ein rother Faden durch die Uhlhorn'schen Ausführungen zieht, wollen wir hervorheben. Der Verfasser vertritt die Anschauung, *als ob im Katholicismus die Arbeit nicht die gebürende Würdigung finde und das klösterliche Leben auf Kosten des bürgerlichen verherrlicht werde.* Mit der vom Katholicismus behaupteten Vorzüglichkeit des klösterlichen Lebens ist es ähnlich, wie mit dem vielfach missverstandenen katholischen Grundsatze: extra ecclesiam nulla salus. In beiden Thesen kommt nur ein *Princip* zum Ausdruck, wird aber *keine Thatsache* behauptet. Principiell ist der klösterliche Stand vollkommener; aber *thatsächlich* wird mancher in der Welt sein Heil wirken, der im Kloster verloren gegangen wäre. So ist es auch mit der Arbeit. Jede, auch die geringste Arbeit in guter Meinung, das heißt nach bestem Wissen und Gewissen, als dem Willen Gottes entsprechend, verrichtet, ist in den Augen Gottes angenehm. Was einer thut und in welchem Stande, ist nicht das Maßgebende. Wenn aber eine Arbeit große Selbstverleugnung und Opfer, sowie Verzicht auf die Freuden des Lebens in sich schließt und dabei verrichtet wird in der Ueberzeugung, dass Gott sie von uns wünscht, und wir sie verrichten in Gehorsam gegen Gott, dann ist das jedenfalls das Gottwohlgefälligste, weil es ein Beweis größerer Liebe zu Gott ist. Letzteres kann aber ebensowohl in der Welt wie im klösterlichen Leben verwirklicht werden, je nachdem Gott jemand an einen Platz stellt.

2. Zum Capitel Mädchenschutz.

a) Mädchenschutz auf dem Lande. Mit ganz besonderer Fürsorge nimmt sich die Charitas in unseren Tagen jener Mädchen an, welche den großen Städten zuströmen, um dort den in Aussicht gestellten reichen Lohn zu gewinnen, dafür aber nicht selten ihre kostbarsten Güter, Unschuld und Gesundheit, einzubüßen. Eine wahre Wohlthat erweist daher jeder diesen jungen Herzen, der den fast krankhaften Drang in die Fremde einschränken hilft. Es ist ja wahr, die große Stadt braucht zahllose Arbeitskräfte; aber hiezu bedarf es nicht jenes immer mehr wachsenden Zuströmens vom Lande. Sollte es treubesorgten Eltern nicht möglich sein, ihre Kinder von frühester Jugend auf so zu beeinflussen, dass ihnen das Scheiden aus dem Elternhause eher als ein Unglück erschiene? Wenn die Eltern, vom Geiste gegenseitiger Liebe und tiefen Friedens beherrscht, bei jeder Gelegenheit den Kindern gegenüber betonen, wie lieb ihnen ihr schlichtes Haus und ihre Arbeit ist, wie dankbar sie dem lieben Gott sind, der sie in eine so glückliche, gesicherte Lage setzte im Gegensatze zu jenen Unglücklichen, die hinaus müssen in die Gefahren der Welt, zur Jagd nach dem unsicheren Gewinn: dann werden auch die Kinder leichter jener Versuchung, in der Fremde das Lebensglück zu suchen, widerstehen.

Mit den Eltern Hand in Hand müsste sich der Priester bestreben, den jungen Gliedern der Gemeinde das Verbleiben am Heimatsorte als ein Glück darzustellen, um das sie beten sollen und dessen sie sich durch gutes Betragen würdig machen müssen. Je feierlicher er die Marienfeste und Processionen begeht, desto mehr wird er sie an sein Gotteshaus fesseln und auf ihre Standeswahl Einfluss gewinnen.

b) Der Marianische Mädchenschutzverein. Seit dem Charitastag in Gmünd (1896) hat der Marianische Mädchenschutzverein bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Der langersehnte Führer[1]) ist endlich fertig geworden.

In ca. 3000 Waggons hat der Mädchenschutzverein Auskunftsplacate aufhängen lassen und in München die sogenannte Bahnhofmission begonnen, bei welcher Vertreterinnen des Vereines, kenntlich durch ihre Achselklappen, bei den hauptsächlichsten aller ankommenden Züge erscheinen, bereit, sich jeder raths- und hilfsbedürftigen Frauensperson anzunehmen, ihr Weg und Steg zu zeigen, sie vor Zudringlichkeiten zu schützen. Außerdem hat der Verein noch mit einem in der Nähe des Bahnhofes liegenden Gasthause das Uebereinkommen getroffen, dass, wer mit einem vom Marianischen Mädchenschutzverein gestempelten Blättchen dort erscheint, um den geringen Betrag von 30 Pfennigen eine vollständige Mahlzeit erhält. Auch in Nürnberg ist eine Bahnhofmission in kleinerem Maßstabe etabliert.

Die jüngste Schöpfung endlich des Marianischen Mädchenschutzvereines ist die eines Placierungsbureaus in München für weibliches Personal jeder Kategorie; es soll dadurch den Stellenvermittlungsbureaux, die oftmals einen blutsaugerischen Handel treiben, Concurrenz geschaffen werden.

[1]) Von Nichtmitgliedern um 30 Pf., von Dienstmädchen um 10 Pf. bei den Vereinsstellen zu beziehen.

3. Sterblichkeit in den charitativen Congregationen.

Eine Frau L. F. schreibt in der „Charitas" (Septemberheft 1897) zu diesem (im letzten Hefte berührten) Punkte Folgendes: „Da in Bayern unzählige kleine Niederlassungen von Kranken- und Schulschwestern bestehen, so tritt hier die Thatsache der Ueberbürdung und physischen Zugrunderichtung der Schwestern in geradezu erschreckender Weise hervor. An meinem früheren Aufenthaltsorte erlebte ich es, dass die Krankenschwestern, unter einer jungen, schüchternen Oberin, die niemanden abweisen konnte, von der Unvernunft der Stadtbewohner förmlich zu Tode gehetzt wurden. Nacht für Nacht mussten Personen Wache halten, die kränker waren als die Bewachten, wie ja thatsächlich eine Schwester am Krankenbett zusammenbrach und heimgetragen werden musste. Und was das Schlimmste war, den jungen Schwestern wurde dadurch ihr Beruf verleidet, woraus die eine gar kein Hehl machte. Ich schrieb darüber an die Generaloberin und bald erfolgte Abhilfe.

Jetzt habe ich eine Niederlassung einer anderen krankenpflegenden Congregation in nächster Nähe. In dieser Congregation arbeiten alle jüngeren Schwestern — mit Ausnahme der Schulschwestern — 36 bis 40 Stunden, ehe sie wieder schlafen dürfen. Wenn es aber viele Kranke oder sehr anspruchsvolle Kranke gibt, gehen von den neun vorhandenen Schwestern sieben oder acht mehrere Nächte nacheinander auf Nachtwache ohne Schlaf oder sicher ohne genügenden Schlaf dazwischen, auch Schulschwestern, die 50 und mehr Kinder unter Tags beaufsichtigen . . . Dass unsere Schwestern hier sich über etwas beklagen, habe ich nie gehört, höchstens darüber, dass sie in der Kirche so leicht einschlafen (sapienti sat!). Die armen Kinder!

Wäre die oben erwähnte Ueberbürdung die Folge einer Epidemie — in Gottes Namen! Aber sie kommt meist entweder von dem Eigensinn der Kranken, die statt ihrer Angehörigen lieber eine Schwester um sich haben, oder von der Bequemlichkeit einzelner Familien, die all ihr Kreuz auf andere abladen wollen. Dagegen sollte man aber doch das Leben und die Gesundheit der Schwestern schützen! — Wer aber?

Nach meiner Anschauung ist hiezu in erster Linie nach der Oberin der Pfarrer selber berufen. Er ist unter 100 mal 99 mal der Vorstand des charitativen Vereines, der die Schwestern berief und ihnen Lebensunterhalt bietet. Meist sind es Mitglieder dieses Vereines, welche, auf ihr Recht pochend, die Schwestern überbürden; aber dieses Recht in seine gebürenden Schranken zu weisen, ist wohl Pflicht des Vorstandes. Freilich keine angenehme Pflicht; aber wem sollte der Diener Gottes mehr Barmherzigkeit schulden als den Dienerinnen der Barmherzigkeit?"

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Das St. Andreas-Kreuz.)** Die älteste Form des Sanct Andreas-Kreuzes V war dem griechischen Ypsilon gleich. Diese Form des Kreuzes ist auch in der Liturgie noch beibehalten bei der Weihe des Tauf-

wassers an den Vigiltagen vor Ostern und Pfingsten, indem der Priester in dieser Figur das Wasser anhaucht. Neuere Commentatoren sehen darin irrthümlich den griechischen Buchstaben Y. Auf einem alten Bilde in San Paolo bei Rom hat das St. Andreas-Kreuz noch die Form V.

Die spätere Kunst bildete das St. Andreas-Kreuz aus zwei übereinander gelegten Balken in der Gestalt des griechischen Buchstabens X, welcher den heiligen Namen Christi anzeigt. Der heilige Apostel Andreas war der erwählte Patron von Burgund, Brabant, Schottland, Holstein, Luxemburg und Braunschweig. Weil St. Andreas nach der Legende die Kolcher bekehrte, die an der Abdachung des Kaukasus wohnten, so gilt er als der Schutzheilige Rußlands. In den genannten Ländern kommt deshalb das St. Andreas-Kreuz oft als Wappenbild vor, ebenso in den darin gestifteten Ordens-Decorationen.

Der Orden des goldenen Bließes (toison d'or), der von Karl V. nach der Befreiung der Christen aus der Sclaverei in Tunis gestiftete burgundische Kreuzorden und der schottische Distelorden verehren den heiligen Apostel Andreas als Patron; in ihren Ordens-Decorationen kommt deshalb das St. Andreas-Kreuz vor. Die Ritter des schottischen Distelordens haben ein aus zwei übereinander gelegten Bändern bestehendes Abzeichen: das Ordenszeichen hatte auf dem Avers das Bild des heiligen Apostels Andreas. Der russische St. Andreas-Orden zeigt gleichfalls das nach diesem heiligen Apostel benannte schräge Kreuz. Letzteres ist deshalb auch oft mit dem russischen Kreuze verbunden. Eine eigenthümliche Form hat das Kreuz bei den Russen, indem entweder von dem Doppelkreuze Ketten herabhängen oder ein dritter Querbalken unten hinzugefügt wird; der oberste erinnert an die Inschrift, der mittlere an den Querbalken (antenna, patibulum), der untere soll das suppedaneum (Kloß, worauf die Füße genagelt wurden) darstellen; vielfach ist damit das St. Andreas-Kreuz verbunden, so daß sich folgende Figur ergibt. —

Menzel erinnert in seiner Symbolik bei der Erklärung des Datums des St. Andreas-Tages an das schräge Kreuz, das Abzeichen des heiligen Apostels, indem er in seiner allegorisierenden Weise schreibt: „Mit dem Andreastage beginnt die Adventszeit, der die Osterzeit gegenübersteht, beide ein Halbjahr des Kirchenjahres beginnend. Das kirchliche Winterhalbjahr stellt die Zeit der Vorbereitung und des Kampfes, das kirchliche Sommerhalbjahr die Zeit der Erfüllung und des Sieges dar. Wie das bürgerliche Jahr erst im Schatten, dann im Lichte steht, so ist die Kirche erst in der Trübsal, dann in der Wonne. Im Winter wird Gott zum Menschen erniedrigt, im Sommer der Mensch zu Gott erhoben. Wie nun in der ersten Hälfte alles vorbereitet wird, das Kreuz aufzurichten, so konnte das schiefe Kreuz des Apostels das Werden bedeuten, wie das gerade das Sein". Die Stadt Andreasberg am Harze soll ihren Namen haben von der Krystallisation der dort gebrochenen Erze, die ein Andreas-Kreuz zeigt. Bei dem griechischen Segen bildet die segnende Hand, indem der Daumen über den Ringfinger gelegt wird, das St. Andreas-Kreuz.

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson, Vicar.

II. **(Die künstliche Befruchtung ist unerlaubt.)** In früheren Jahrhunderten wurde dieselbe öfters an Thieren, besonders an Hunden, in Anwendung gebracht, in unserem fortschrittlichen Jahrhundert auch an Personen erprobt, und zwar in letzter Zeit vom berühmten italienischen Arzte Mantegazza mit oft glücklichen Erfolgen. Zu diesem künstlichen Mittel wurde die Zuflucht genommen, wenn junge Eheleute auf mehrere Jahre unfruchtbar blieben und doch Nachwuchs wünschten, jedoch ohne Erfolg, sive quia uxor, propter arctitudinem meatus vel inflexionem uteri meatum ipsum occludentis, semen intra uterum recipere nequeat, sive quia vir ita male sit formatus vel debilis, ut semen intra vaginam prouti oportet injicere nequeat.

Ein Erfolg ist naturnothwendig an drei Bedingungen geknüpft: 1. ut vir semine apto, bonis scilicet multisque spermatozois referto, praeditus sit; 2. ut mulier in utero et ovariis minime infirma sit, sed perfecta sanitate polleat; 3. ut tempus sit opportunum, cujusmodi circa menstruationis epocham esse solet.

Nach Berardi, Praxis Confess. tom. II. pag. 726 sind vier Arten der künstlichen Befruchtung möglich:

1. medicus in vase foemineo aptat instrumentum, quod, ubi collocatum fuit, longo tempore persistere potest absque incommodo ullo. Uxor autem sic praeparata copulam habet, more consueto, cum viro suo, qui post aliquas horas instrumentum illud extrahere potest.

2. Vir copulam habet et more solito intra vaginam deponit semen, quod medicus statim recolligit, et ope siphunculi intra uterum injicit. Id praestare potest sine medici interventu ipse maritus, si sit bene instructus.

3. Vir copulam habet. Appropinquante autem effusione seminis se retrahit, et semen effundit infra parvum cyatum paratum juxta instructiones medici, qui ope siphunculi illud in uterum injicit, nisi maritus ipse bene instructus haec omnia peragat.

4. Vir, absque copula cum uxore, semen effundit in cyatum et caetera peraguntur ut supra.

Welche Arten dieser künstlichen Befruchtung sind erlaubt?

Am 24. März dieses Jahres wurde in der Generalsitzung der heiligen Inquisition in Rom die Frage vorgelegt: An adhiberi possit artificialis foecundatio mulieris? Nach reiflicher und eingehender Prüfung der Frage wurde von den Consultoren und Cardinälen geantwortet „Non licere“, welche Entscheidung am 26. März auch vom hl. Vater gutgeheißen wurde. Sind durch diese Entscheidung des hl. Officiums alle oben angeführten Arten der künstlichen Befruchtung als unerlaubt erklärt worden?

Die zwei ersten Arten dürften auch nach dieser römischen Entscheidung noch für erlaubt gelten, da sie im strengen Sinne des Wortes keine künstliche Befruchtung sind, sondern bloß eine ärztliche Beihilfe, vorausgesetzt,

dass es rechtmäßige Eheleute sind und die Frau den Samen ihres Mannes empfange.

Die dritte und vierte Art und Weise, die bisher von einigen Moralisten noch gebilligt wurde, ist durch die angeführte Entscheidung ein- für allemall als unerlaubt gestempelt, als onanismus und masturbatio.

Der vortreffliche Moralist an der gregorianischen Universität in Rom, Palmieri, schrieb in opere Ballerini op. th. Tr. X. n. 1304 über den dritten und vierten Modus: Forte quis negabit haberi heic veram pollutionem quoniam emissio seminis est ad hoc ordinata, ut in vas uxoris ipsum semen introducatur, ad quam introductionem jus habet vir, qui artem adhibet, ut id quod in conjugio natura intendit, nec aliter ipse obtinere potest, assequatur. Sane heic seminis ejecti frustratio non haberetur et fructus legitimus consequeretur. Auch Bernardi pflichtete ihm bei. Nun heißt es das „Non licere“ unterschreiben. Roma locuta, causa finita.

Boudja bei Smyrna. P. Agnellus Ord. Cap.

III. **(Achtung vor den Samos-Weinen!)** Eine eigene Rubrik bei den Weinhändlern bilden die Samos-Weine. Es werden unter diesem Namen nicht bloß die auf der Insel Samos im ägäischen Meere gewachsenen Weine verstanden, sondern man versteht darunter alle nach Art der Samioten fabricierten Weine, die aus der Levante kommen.

Der heiße Orient erschwert die Bereitung des Weines wesentlich; besonders ist bei der raschen Gährung, die sich schon in fünf bis sechs Tagen vollzieht, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, um dem edlen Rebensafte nicht gleich einen „Stich“ zu versetzen. Es muss ein Senkboden ins Gährfass gelegt werden, der das Praschlet hinunterhält, und es muss ferner alltäglich zweimal fleißig aufgeschüttelt werden, um die gleiche Temperatur im Gährfasse zu erhalten und um die Säure zu verhindern.

Die Samioten und ihre Nachahmer weichen der gefährlichen Gährung einfach aus, indem sie dem frischgekelterten Moste 15—20 °c Spiritus beimischen und so die Gährung verhindern. In drei bis vier Tagen haben sie schon lichten und klaren Wein, der wie süßer alter Wein schmeckt und auch für den Versandt haltbar ist. Wie viel Samos-Wein wird nicht in Europa zum hl. Opfer verwendet! Und doch ist es eine Materia illicita zum hl. Opfer, 1. weil er keine Gährung durchgemacht hat und somit nicht den Namen Wein verdient; 2. weil er mit Spiritus zu stark vermischt ist; bloß 12 % wären im höchsten Falle erlaubt; 3. weil es kein Wein-Spiritus ist, sondern der nächstbeste Alkohol. Daher dürfte es nicht „Geschirre nach Samos tragen“ heißen, wenn wir die Mahnung erlassen: „Achtung vor den Samos-Weinen!“ P. Agnellus.

IV. **(Familienname des Kindes einer gerichtlich geschiedenen Frau.)** Eine Frau, nennen wir sie Barbara Müller, lebt von ihrem Manne Josef Müller gerichtlich geschieden. Ein Jahr nach vollzogener Scheidung bringt Barbara Müller einen Knaben zur Welt. Bei der Taufe wird dem Priester die Mittheilung gemacht, dass das betreffende Kind nicht in der Ehe, sondern unehelich geboren wurde. Auf

welchen Namen wird der Priester das Kind in die Taufmatrik eintragen? Das betreffende Kind ist als unehelich, und zwar nicht auf den Namen „Müller", sondern auf den Familiennamen einzutragen, den die Kindesmutter vor ihrer Verehelichung führte. Vor ihrer Verehelichung hieß obige Barbara „Schmitt", also ist das Kind als „Josef Schmitt" und nicht als „Josef Müller" einzutragen.

So hat ausdrücklich in einem concreten Falle der St. Pöltener Diöcese die k. k. n.-ö. Statthalterei am 7. Juli 1887, Z. 35.224, entschieden. Nach obiger Entscheidung ist ein Kind, welches nach Ablauf von zehn Monaten nach rechtskräftig gewordener Ehescheidung geboren wird, als unehelich, und zwar auf den Namen, den die Mutter vor ihrer Verehelichung führte, einzutragen gleich dem Kinde einer Witwe, das zehn Monate nach dem Tode des Mannes geboren wurde.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Döller.

V. **(Bedeutung der vox alta, media, secreta in Missa lecta.)** „Quumque natura hominum ea sit, ut non facile queat sine adminiculis exterioribus ad rerum divinarum meditationem sustolli; propterea pia mater Ecclesia ritus quosdam, ut scilicet quaedam submissa voce, alia vero elatiore in Missa pronuntiarentur, instituit." So lehrt das hl. Concil von Trient (sess. 22. de Sacrificio Missae cap. 5). Die Worte nun, welche Gottes Verherrlichung oder des Volkes Belehrung ausdrücken, sowie dessen Gelöbnisse und Bitten zu Gott werden passenderweise dem Volke mitgetheilt und darum laut gebetet. Anderes aber wird leise gebetet, um mehr Aufmerksamkeit, Ehrfurcht und Andacht gegen das erhabene Geheimnis zu erwecken und die hochheiligen Worte nicht der Geringschätzung und Entehrung preiszugeben. Deshalb spricht die hl. Kirchenversammlung (a. O. can. 9.) den Bannfluch aus gegen alle die, welche den Gebrauch der hl. römischen Kirche, einen Theil des Canon und die Consecrationsworte still zu beten, für verwerflich halten. Jedoch auch das gläubige Volk will sie in das Verständnis des hl. Messritus immer besser eingeführt wissen. Es heißt nämlich (a. O. cap. 8.): „Ne oves Christi esuriant neve parvuli panem petant, et non sit qui frangat eis, mandat s. Synodus pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem vel per se vel per alios ex iis quae in Missa leguntur, aliquid exponant; atque inter cetera sanctissimi hujus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim dominicis et festis".

Bayern. P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

VI. **(Residenzpflicht.)** Der hl. Alphons von Liguori erinnert als Bischof seine Pfarrer in besonderem Erlasse, dass sie verpflichtet sind, in ihrer Pfarrei zu residieren. Sie dürften dieselbe nicht verlassen ohne dringende Ursache und ohne die Erlaubnis des Bischofes, welcher sowohl die Ursache wie den Substituten für die Zeit der Abwesenheit zu genehmigen hat. Hiebei sei wohl zu beachten, dass ein Pfarrer, welcher die Residenzpflicht nicht hält, nicht nur schwer sündigt, sondern auch seine An-

sprüche auf die Einkünfte der Pfarrei verliert und schuldig ist, dieselben nach Maß seiner Abwesenheit an die Armen des Ortes oder an die Kirchenfabrik zu restituieren. In dieselbe Strafe verfällt auch ein Pfarrer, welcher auf unnütze Weise residiert. Unnütz residiert aber nach einer Erklärung der heiligen Congregation des Conciliums derjenige, welcher durch zwei Monate den hauptsächlichsten Pflichten seines Amtes nicht nachkömmt, wozu das Predigen und die Ausspendung der hh. Sacramente, insbesondere das Beichthören und die Austheilung der hl. Communion gehört, so oft er darum angegangen wird. P. Josef.

VII. **(Vortheile der Trübsale und Versuchungen.)** Gott trägt Mitleid mit unserem Elende und läſst es deshalb zu, daſs Versuchungen aller Art uns ängstigen, und zwar bisweilen überaus große und heftige. Dadurch sollen wir uns selbst und unsere Armseligkeit erkennen und immer mehr in wahrer Demuth wachsen. Wer also bedrängt ist, sieht sich gezwungen, seine Zuflucht zu Gott zu nehmen und Gutes zu wirken, jede Sünde zu fliehen und überhaupt alles, was unvollkommen und irgendwie von Gott zu entfernen scheint. Und so wird die Trübsal, welche ihm so feindlich und nachtheilig schien, ihm zum Antriebe, Gott um so eifriger zu suchen und sich von Allem loszumachen, was er mit dem Willen Gottes nicht für übereinstimmend hält. Alle jene Leiden und Bedrängnisse, welche die Seele bei solchen Versuchungen und bei solcher Entziehung innerlicher Freude und geistigen Trostes zu dulden hat, sind nichts anderes als ein Reinigungsfeuer der Liebe, wenn sie solche nur in Demuth und Geduld trägt. Auch dienen sie noch dazu, uns im Himmel jene Krone zu verdienen, welche wir uns nur durch ihre Hilfe erwerben können und die desto herrlicher für uns sein wird, je mehr der Plagen und Leiden waren, welche wir ihretwegen erdulden. Gewiſs mächtige Beweggründe, ruhig und beharrlich fortzufahren in der Verdemüthigung unserer eigenen Seele vor Gottes Angesicht und in der möglichst vollkommenen Gleichförmigkeit mit dem anbetungswürdigsten göttlichen Willen. Mag die Plage und die Versuchung kommen, woher sie will, vom Teufel oder von den Menschen oder von unseren Sünden, immer kommt sie von Gott. Er sendet sie uns und lenkt alles zu unserem Bessern, so wir uns nur immer bemühen, Gott zu lieben und in Allem seinen heiligsten Willen zu erfüllen. (Vergl. Skupoli, Innerer Friede, 13. Capitel.)

P. Josef.

VIII. **(Protestantische Rührigkeit.)** Zum Capitel „Drangsalierung von Convertiten" möge folgende kleine Geschichte einen Beitrag liefern: Ein Protestant aus dem Deutschen Reiche hatte sich vor dreißig Jahren in Oberösterreich niedergelassen und war am 15. August 1881 in die katholische Kirche in vollständig gesetzlicher Weise aufgenommen worden. Seit 14 Jahren an einem anderen Orte Oberösterreichs wohnhaft und weit und breit als Katholik bekannt, war er nicht wenig erstaunt, als am 13. Juli 1897 von einem nahen protestantischen Pfarramte an ihn „das amtliche Ersuchen" gestellt wurde, mitzutheilen, ob er noch der evangelischen Kirche angehöre oder ob und wann und bei welcher Behörde

er seinen Uebertritt zur römisch katholischen Kirche angemeldet habe. Da der Pastor von dem Convertiten keine Antwort bekam, ersuchte er bereits am 22. Juli die betreffende Gemeindevorstehung, amtlich zu erheben, welchem Glaubensbekenntnisse der mehrfach erwähnte Herr gegenwärtig angehöre. Die Gemeinde-Vorstehung lehnte tagsdarauf diese „amtliche Erhebung" ab, worauf der unzweifelhaft rührige Pastor schon am 26. Juli an die k. k. Bezirkshauptmannschaft sich mit dem Ersuchen wandte, „über die erbetene und seitens des betreffenden Gemeindeamtes verweigerte Auskunft amtliche Erhebungen anzustellen und über das Ergebnis derselben geneigtest berichten zu wollen". Als nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft Auskunft darüber verlangte, „welcher amtliche Grund zur Sicherstellung des Glaubensbekenntnisses jenes Herrn vorliegt", antwortete der Pastor: „Das evangelische Pfarramt N. hat wie jedes andere die Pflicht, die im Gemeindegebiet wohnenden evangelischen Glaubensgenossen zu sammeln und seelsorgerlich — nicht nur bei besonderen Amtshandlungen — zu bedienen, aber auch das Recht, von allen im Gemeindegebiet wohnenden evangelischen Glaubensgenossen „die Leistung von Beiträgen zur Erhaltung ihrer Kirche . . . zu fordern". Für beides hat das Pfarramt laut kirchenbehördlicher Anordnung über die Gemeindemitglieder ein möglichst genaues Verzeichnis zu führen." Da nun der Prediger erfahren hatte, der in Rede stehende Herr wäre früher protestantisch gewesen und „die Möglichkeit eines ungesetzlichen Uebertrittes nicht ausgeschlossen sei", (!) sah er „sich zur Einbringung seines Ansuchens bewogen". Infolge dieser Zuschrift richtete nun thatsächlich die k. k. Bezirkshauptmannschaft an den Convertiten eine bezügliche Anfrage. Der Herr antwortete hierauf, dass er am 15. August 1881 unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften in die katholische Kirche aufgenommen worden sei und sich daher zu einer Antwort dem evangelischen Pfarramte gegenüber, dem er nicht untergeordnet sei, nicht verpflichtet fühle. Damit dürfte der Fall endlich auch für den rührigen Prediger abgeschlossen sein.

Steyr. Th. Großmann, Coop.

IX. **(Die Errichtung von Arbeiter-Secretariaten sehr wichtig.)** Italienische Arbeiter ziehen alljährlich, durch die Noth getrieben, zu Tausenden und Abertausenden im Frühling nach Norden, um in Oesterreich, Deutschland oder der Schweiz sich durch schwere Arbeit kümmerlich ihr Brot zu verdienen. Je verlassener diese Armen sind und je mehr sie in der Fremde Unglaube und Unsittlichkeit bedrohen, desto mehr ist es Pflicht des katholischen Seelsorgers, sich liebevoll ihrer anzunehmen. Die Katholiken des Deutschen Reiches sind bereits daran, diesen wichtigen Zweig des charitativen Wirkens zu organisieren. In Freiburg i. Br. wurde schon im Jahre 1896 in einem katholischen Vereinshause ein italienisches Arbeiter-Secretariat, das heißt eine Auskunftsstelle für diese oft rath- und hilflosen Arbeiter errichtet und mit demselben eine kleine Bibliothek und eine Sparcasse verbunden. Aus gleichem Anlasse ist der deutsche Raphaelsverein mit dem gleichnamigen italienischen Vereine in Verbindung getreten. Es scheint in der That sehr an der Zeit, dass die seelsorgerliche

Fürsorge auch für diese armen Arbeiter sich immer weiter eröffne. Die socialdemokratische Organisation der italienischen Arbeiter hat leider bereits bedeutende Fortschritte gemacht. So meldet die jüdisch-socialistische „Arbeiter-Zeitung“ unter dem 3. September 1897 aus Wien:

„Der Verein Societa Operaia Italiana hat seit seiner Constituierung als gemischte Gewerkschaft fast in allen Bezirken Wiens öffentliche Vereinsversammlungen abgehalten und durch diese Agitation so viele neue Mitglieder gewonnen, dass er genöthigt ist, in mehreren Bezirken Ortsgruppen zu errichten. In seiner Thätigkeit wurde der italienische Verein von den älteren deutschen Gewerkschaften moralisch und materiell unterstützt, wofür er den letzteren seinen Dank ausspricht. Der Verein hofft durch brüderliches Zusammenwirken mit den deutschen Genossen sowohl seinen Mitgliedern als auch der gesammten österreichischen Arbeiterschaft die besten Dienste erweisen zu können“.

Wir möchten uns demnach erlauben, diesen Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der hochwürdigen Seelsorger wärmstens zu empfehlen. Die Gefahr, dass die ohnehin in ihrer Religion schlecht unterrichteten und vielfach lauen Auswanderer dem Unglauben, dem Socialismus und der Unsittlichkeit anheimfallen, dass sie in protestantischen Gegenden gemischte Ehen mit protestantischer Kindererziehung eingehen oder einfach im Concubinate leben und dann bei ihrer Rückkehr Unglauben und schlechte Sitten in ihre ländlichen italienischen Heimatsgemeinden importieren, ist größer, als man gemeinhin annimmt; ebenso aber ist die seelsorgliche Wirksamkeit unter ihnen nicht so hoffnungs- und erfolglos, wie man vielfach zu befürchten scheint. Als empfehlenswertes Hilfsmittel für die Seelsorge nennt die „Charitas“, das Organ des italienischen Raphaelsvereines L'emigrante italiano (Treviso), sowie die beiden für die Arbeiter sehr geeigneten Wochenblätter Il lavoratore italiano (Mailand) und La voce dell' operaio (Turin). In Linz sind in der Kirche des Priesterseminars an Sonntagen für die Arbeiter eigene italienische Predigten gehalten worden.

Großmann.

X. **(Absolution von bischöflichen Reservatfällen.)** In der Linzer Diöcese haben bekanntlich die Beichtväter die Vollmacht, jene Pönitenten von bischöflichen Reservaten zu absolvieren, „welche eine Generalbeichte ablegen“. Auf persönliche Anfrage hin ist diese Vollmacht so zu verstehen, dass es gleichgiltig ist, ob der Pönitent schon mit der Absicht kommt, eine Generalbeichte abzulegen, oder ob der Beichtvater denselben erst dazu veranlasst eben zu dem Zwecke, um von der Vollmacht Gebrauch machen zu können. Dies zur Aufklärung eines diesbezüglich aufgeworfenen Zweifels.

X.

XI. **(Antiphona finalis in der Vesper Mariä Reinigung.)** In jenen Pfarrkirchen, wo für gewöhnlich keine obligatio ad chorum besteht, ist nach der gesungenen Vesper (ohne Complet) am Feste Mariä Reinigung nicht die Antiphon „Ave Regina Coelorum“, sondern „Alma Redemptoris Mater“ zu nehmen. (S. C. R. 21. Februar 1896).

Linz. Prof. Dr. Johann Gföllner.

XII. **(Eintragung der Vaterschafts-Erklärung bei unehelichen Kindern verheirateter Männer.)** Das hohe

k. k. Ministerium des Innern hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 11. Juni 1897 Z. 2884 eröffnet, dass keine Norm besteht, wonach es unzulässig erschiene, dass ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Tauf- (Geburts-) Matrik unter den vorgeschriebenen Vorsichten eingetragen werde. Was speciell das Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813 P. G. S. Nr. 49 und die mit demselben erlassene Instruction zur Führung der Geburtsbücher — in beiden erster Absatz — und das Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1814 P. G. S. Nr. 7 lit. b anbelangt, so können nach der Absicht und dem Sinne der citierten Gesetze im ganzen diese Gesetzstellen, insoweit in denselben von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatrik die Rede ist, nur so verstanden werden, dass eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insoferne zu verhindern, beziehungsweise unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter, oder anderer, nicht gehörig legitimierter Personen hin, erfolgen soll. Eine gegentheilige Annahme würde auch mit der eine Ausnahme nicht zulassenden materiell-rechtlichen Bestimmung des § 163 allg. bürgl. G. B. in einem inneren Widerspruche stehen. So das Wiener Diöcesanblatt 1897. Nr. 13.

Es steht also einem verheirateten Manne frei, der mit einer ledigen, geschiedenen, oder gerichtlich getrennten oder verwitweten Person im Ehebruche Kinder erzeugt, mit dieser Person sowie mit zwei Zeugen vor dem Pfarrer als Geburtsbuchführer zu erscheinen und zu verlangen als Vater eingeschrieben zu werden. Es scheint das in jetziger Zeit öfter begehrt worden zu sein, wegen des Unfallversicherungs-Gesetzes, da uneheliche Kinder im Falle des Ablebens ihres natürlichen Vaters eine Versorgnisrente bekommen. Auch kann ein solches Kind leichter — natürlich nur für den staatlichen Rechtsbereich — legitimiert werden, wenn die natürlichen Kindeseltern sich ehelichen. Bedenklich bleibt die Sache immer, da ein solcher Ehebrecher seiner Gattin eine gesetzliche Handhabe bietet, gegen ihn klagbar zu werden. Wir bedauern jeden Seelsorger, der in die Lage kommt unter solchen Umständen amtszuhandeln. Ein Lichtpunkt in der Sittengeschichte des 19. Jahrhunderts ist die Veranlassung dieses Erlasses jedenfalls nicht.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

XIII. **(Legitimation durch die politische Behörde.)** Der ledige Katholik Franz S. lebt mit der confessionslos erklärten Israelitin Amalia N., die das gerichtlich geschiedene Civileheweib eines confessionslos erklärten Katholiken Anton N. ist, nachdem dieser mit einer eigenmächtig getrennten Katholikin gemeinschaftlichen Haushalt führt, im Concubinate, dem die Tochter Anna entstammt. Sie schickt das Kind in die katholische Kirche zur heiligen Taufe. Es wird eingetragen in der Rubrik Mutter: Angeblich Amalia N., katholisch, ledigen Standes. Nach dem Tode des Anton N. und der Taufe der Amalia N. geborene N. wird diese mit Franz S. katholisch getraut. Das Kind Anna wird hierauf im Wege der politischen Behörde auf den Namen Anna S., Tochter des Franz S. und

Amalia S. verwitwete R. geborene N., legitimiert. Zugleich verfügte die weltliche Behörde, dass das Kind Anna aus der katholischen Taufmatrik zu löschen ist und in die Matrik des Wiener Magistrates einzutragen ist, da die Kindesmutter zur Zeit der Geburt confessionslos war. Der katholische Seelsorger verweigerte sohin der Partei das katholische Taufzeugnis, mit dem Bemerken: Anna S. müsse mit 14 Jahren das katholische Glaubensbekenntnis ablegen, dann könne ihr erst ein Taufzeugnis gegeben werden. Auf die Beschwerde der Partei hin erfolgte von Seite des Ordinarius der Auftrag, dem Kinde das Taufzeugnis auszufolgen. Krasa.

XIV. **(Der dritte Orden des hl. Franz von Sales.)** Im Kloster der Heimsuchung zu Chotieschau Erzdiöcese Prag, Post in loco, wurde der dritte Orden des hl. Franz von Sales canonisch errichtet. Mitglieder desselben können alle Katholiken werden, die ihren Namen in das dortige Vereinsregister eintragen lassen. Beim Eintritte zahlt man für Drucksorten 30 kr. und erhält das Lebensregelbüchlein (Directorium) des hl. Franz von Sales. Personen, die ein inneres Leben führen, werden große Fortschritte auf dem Wege zur Tugend und Vollkommenheit machen. Es gibt viele Wege der Tugend zum Himmelreiche. Den leichtesten ist der hl. Franz von Sales gegangen. Krasa.

XV. **(Vom Vor- und Nachbeten.)** Um die Kinder recht beten zu lehren, mögen folgende Punkte beachtet werden: 1. Beim Gebete soll jedes Wort genau ausgesprochen werden, wie es die sprachliche Zusammensetzung des Wortes verlangt. Die Stimmlage soll beim Beten nicht tief und dumpf, sondern hell und klar se n. Man hüte sich vor einem schleifenden Tone, noch mehr vor dem Verschlucken einzelner Silben. Zu vermeiden ist ferner das gegentheilige zu scharfe Aussprechen einzelner Silben. Es ist daher vor allem nothwendig richtig zu beten und alle Worte richtig zu betonen. Ich erinnere hier an einzelne häufig vorkommende Unarten: „Im Namen des Vaters . . . und des heiligen Geistsam", „Vibfrans", in der Stunde unseres Absternbesam", „vergib uns unsere Schulden", „heilige Maria Mutter Gottes". Auch sind Aenderungen und Einschiebungen in kirchlichen Gebeten unstatthaft; zum Beispiel „vergib uns „alle" unsere Schulden", „gelitten hat unter Pontius Pilatus". Zur Seelenoctave wird in der Lauretanischen Litanei vielfach folgender Unsinn geleistet: „Heilige Maria, bitt' für **sie** arme Sünder jetzt und in der Stunde unseres Absterbens, Amen". 2. Es ist nicht zu schnell zu beten, ebenso auch nicht zu langsam. Ersteres ermöglicht es dem Beter nicht, seinen Gedanken zu folgen und ist überhaupt der heiligen Handlung unangemessen, letzteres erzeugt Ermüdung und Ekel vor dem Gebete. Man halte also die goldene Mitte ein. 3. Man bete nicht im Dialecte. Gott versteht zwar alle Mundarten; aber es geziemt sich doch, mit dem höchsten Wesen etwas „höflicher" zu reden. Sodann bemühe sich der Seelsorger, dass sowohl in der Schule wie in der Kirche und zu Hause gleichartig gebetet werde. Hier wie dort nicht zu schnell und nicht zu langsam, zu rechter Zeit absetzen, richtig betonen und jedes Wort genau und deutlich aussprechen!

XVI. **(Prüfung der Bücher in den Schüler-Bibliotheken.)** In einer Zuschrift des niederösterreichischen Landesschulrathes an

das bischöfliche Consistorium in St. Pölten wird mitgetheilt und bemerkt, dass die katholischen Religionslehrer das Recht besitzen, bei der Prüfung der in eine Schülerbibliothek aufzunehmenden Bücher sich zu betheiligen, sowie jederzeit in die Schulbibliothek Einsicht zu nehmen.

XVII. **(Bewerbung um ein falsches Zeugnis außerhalb der gerichtlichen Verhandlung.)** Der Angeklagte F. V. hat zwei Zeugen, welche seine ehrenrührigen Beleidigungen gegen K. N. gehört hatten, in einem Gasthause angesprochen: „Ich weiß, dass ich gefehlt habe; ich bitte Euch, wenn's gehen wird, saget, Ihr hättet nichts gehört und gebet nichts an".

Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien, dem im Instanzenzuge die Beurtheilung der Handlung des Angeklagten am 9. November 1895 Z. 7932 oblag, sprach seine Ueberzeugung darüber dahin aus, dass die strafgerichtliche Zurechnung der Bewerbung um ein falsches Zeugnis, das vor Gericht abgelegt werden wollte, auch dann schon strafbar sei, bevor noch die Sache bei Gericht anhängig gemacht wird. Der Wortlaut des § 199 a Straf-Gesetz lasse unzweifelhaft erkennen, dass einerseits das vor Gericht erst abzulegende falsche Zeugnis schon als eine besondere Art des Verbrechens des Betruges bezeichnet werden wollte, und dass andererseits darunter sowohl der Fall der Bewerbung um ein falsches Zeugnis in einer bei Gericht bereits anhängig gemachten, als auch jener in einer erst bei Gericht anhängig zu machenden Sache zu verstehen ist. Zur Bestrafung der Bewerbung um ein falsches vor Gericht abzulegendes Zeugnis wird eine juristische Möglichkeit der Ableistung des Zeugnisses nicht erfordert, es genügt dazu schon die abstracte Möglichkeit. Durch die Strafbestimmung wird lediglich beabsichtigt, die in der abstracten Möglichkeit der Irreführung staatlicher Rechtsprechung liegende Gefährdung zu bestrafen; es genügt vollkommen, dass die Bewerbung um ein falsches vor Gericht abzulegendes Zeugnis an eine Person gerichtet wird, die Zeuge ist und über ihre in einer fremden Sache gemachten Wahrnehmungen Aussagen zu machen in der Lage ist. Dieser Fall trifft hier zu, da das von F. V. an die beiden Zeugen gestellte Ansinnen ein falsches Zeugnis bewirken wollte. Hierin liegt daher auch der Thatbestand des Verbrechens des Betruges durch Bewerbung um ein falsches Zeugnis, das nach §§ 197 und 199 a Straf-Gesetz zu bestrafen kommt.

Hostau. Dechant P. Steinbach.

XVIII. **(Ausspucken in der Kirche.)** Im Verlage der „Styria" in Graz sind Placate zu haben, welche an den Kirchthüren aufgeklebt werden sollen, um diese Unsitte auszurotten. Dazu möchte ich bemerken, dass zuerst der Clerus mit gutem Beispiele vorangehen soll. Wie viele lassen sich in dieser Hinsicht gehen und niemand wagt es sie darauf aufmerksam zu machen, wenn auch die ganze Pfarre geärgert wird. Wie viele Priester gibt es, welche ungeniert beim Altar ausspucken, und um den Teppich zu schonen sich gewaltig anstrengen, um darüber hinauszukommen. Wie störend ist dies für die Andächtigen! Besonders, wenn bei der Wandlung alle in lautloser Stille das heilige Geheimnis verehren, und

nun beginnt der Celebrant sich zu räuspern, und man hört bis in die Mitte der Kirche, wie der Schleim auf das Pflaster aufschlägt. Es ist ja gewiss, dass viele Herren, besonders ältere Priester an übermäßiger Schleimbildung leiden, aber sie sollen sich eines Tuches bedienen, um die Würde des Gottesdienstes und des Gotteshauses zu wahren. Es ist geradezu blasphemisch, die Consecrationsworte zu unterbrechen und wegzuspucken.

Spital am Semmering. Johann Steidl, Coop.

XIX. **(Für Gott leiden macht glücklich.)** Wer kann es gut haben auf Erden? Auf den ersten Blick glaubt man sagen zu müssen: Niemand kann es auf Erden gut haben und am allerwenigsten ein Priester, denn wir leben in valle lacrymarum, wird sind peregrini, haben hier non manentem civitatem sed exilium, fühlen es täglich und stündlich, dass, qui pie volunt vivere, persecutionem patientur. Si me persecuti sunt et vos persequentur, lautet Christi Wort. Das alles berechtiget uns zu dem Schlusse: Niemand hat's gut auf Erden. Wie kann aber dann St. Paulus schreiben: „repletus sum consolatione, superabundo glaudio in omni tribulatione nostra“ II. Cor. 7. 4., da er doch in den unmittelbar folgenden Zeilen sagt: „omnem tribulationem passi sumus: foris pugnae, intus timores.“ II. Cor. 7. 5.? Hier redet der Weltapostel nur generatim. Wer specialisiert seine Leiden wissen will, lese II. Cor. 11, 23—28; manches andere Leiden steht noch in actibus apostolorum z. B. 14, 18; 16, 23; 21, 32; 22, 24; 23, 12. Wie kann er in dieser Flut von Leiden und Verfolgungen und Sorgen noch reden von consolatio und gaudium? Es war ihm trotz aller Bedrängnisse nicht übel, er fühlte sich glücklich. Unsere Kämpfe und Trübsale werden auch kaum annähernd jenen Grad erreichen, bis zu welchem es bei Paulus gekommen. Wenn er hat glücklich sein können, können wir es um so leichter. Wo liegt aber der Schlüssel zu diesem Glücke? Ich finde ihn in der Nachfolge Christi lib. I. cap. 22, Nr. 1. Dort heißt es: „Quis est, qui melius habet? Und darauf folgt die beherzigungswürdige Antwort: „Utique, qui pro Deo aliquid pati valet.“ Wer gerne für Gott leidet, kann stets glücklich sein auf Erden. Sind wir Priester denn nicht die Repräsentanten des Gekreuzigten? haben wir nicht täglich das göttliche Opferlamm in unseren Händen? schauen wir nicht, so oft wir wollen, die victima caritatis im Tabernakel? wissen wir nichts von der überaus großen Belohnung in der Ewigkeit? abzubüßen hat sicher auch jeder etwas. Wohlan! Umfassen wir die täglichen Kreuze und Widerwärtigkeiten aus Liebe zu Gott und wir werden es hier und dort gut haben. Quis est, qui melius habet? Utique qui pro Deo aliquid pati valet.

Scharnitz (Tirol). Pfarrer Johann Natter.

XX. **(Ein durch die zu Kirchenbaulichkeiten berufenen Concurrenz-Factoren hergestellter Friedhof ist eine kirchliche und nicht eine Gemeindeanstalt.)** In Podlitz sollte der confessionelle Friedhof aus sanitären Gründen erweitert werden. Der Bezirkshauptmann von Braunau forderte die Gemeindevorstehung auf, unter Zuziehung der Vertreter der eingepfarrten Gemeinde, des Patrons und des Pfarrers die commissionelle und Concurrenzverhandlung einzuleiten. Bei der Verhandlung erklärt sich die Gemeinde bereit, die Beischaffung des Baumateriales und der Patron, wie dies gesetzlich zulässig sei, die Begleichung des Maurerlohnes zu übernehmen. Die Gemeinde wollte nun den erweiterten Friedhof für sich in Anspruch nehmen, indem sie behauptete, aber nicht bewies, dass der Beitrag des Patrons per 550 fl. nur die Quote der Steuerzuschläge seines Besitzes sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof

aber wies mit Erkenntnis vom 1. October 1896 Z. 5249 deren Beschwerde ab und bezeichnete den neuen Friedhoftheil als kirchlichen Friedhof. Denn dieser Theil sei keineswegs von den eingepfarrten Ortsgemeinden, sondern von der durch die Vorstände der einzelnen Ortsgemeinde vertretenen Pfarrgemeinde in Gemeinschaft mit dem Patron auf Grund eines Uebereinkommens, also von den nach den bestehenden Vorschriften über die Herstellung kirchlicher Baulichkeiten berufenen Concurrenzfactoren errichtet worden. Der Umstand, dass der Gemeinde P. die Erhebung der zur Erhaltung des Friedhofes bestimmten Grabstellegebüren eingeräumt wurde, ist belanglos, da nicht ausgeschlossen ist, dass auch bezüglich eines confessionellen Friedhofes von den betheiligten Factoren besondere Verwaltungsbestimmungen vereinbart werden können.

Linz. Prälat Anton Pinzger.

XXI. **(Kosten der Einbringung einer Klage beim Reichsgerichte in Congruasachen.)** Das k. k. Reichsgericht hat in einer am 9. Juli 1897 stattgefundenen Verhandlung entschieden, dass das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Kläger (einem Expositus, der die Congrua eines selbständigen Seelsorgers beanspruchte) die Klagskosten im ermäßigten Betrage von 40 fl. zu bezahlen habe. Denn der Kläger hat seinen Anspruch auf die volle Congrua im Instanzenzuge geltend gemacht, ist aber von dem Ministerium für Cultus und Unterricht sowohl mit dem Recurse als einer weiteren Vorstellung abgewiesen worden. Wenn das Ministerium den Anspruch des Klägers nunmehr nach Einbringung die Klage bei dem Reichsgerichte in dem Hauptpunkte befriediget hat, ohne es auf ein Erkenntnis des Reichsgerichtes ankommen zu lassen, so erscheint die Anstrengung der Klage ebenso sehr als ein nothwendiges Rechtsmittel, wie die Ablehnung des Anspruches durch das Ministerium im Administrativverfahren als ein ungerechtfertigtes Vorgehen. P.

XXII. **(Dispositionsrecht über eine geweihte Friedhofglocke in einem Gemeindefriedhof.)** Der Bürgermeister in Pr. ließ bei dem Begräbnis eines evangelischen Glaubensgenossen die Glocke der Friedhofkapelle läuten. Dieses Vorgehen wurde von den Administrativbehörden als unstatthaft befunden, weil die Spenderin Josefa K. katholisch war, das Beten des Vaterunsers bei jedem Läuten bedingte und die Glocke geweiht war, und weil sohin die Glocke eine Sache geworden sei, über die nur katholische Organe zu verfügen haben. Allein der Verwaltungs-Gerichtshof bezeichnete über Beschwerde der Gemeinde laut Erkenntnis vom 18. September 1896 Z. 5040 diese Ansicht als irrig. Denn die Spenderin gab die fragliche Glocke für den Friedhof, der ein Eigenthum der Gemeinde ist, welche demnach auch das verwaltungsmäßige Dispositionsrecht über die Glocke hat. Sie bestimmte ferner, dass die Glocke bei jedem Begräbnisse geläutet werde, obwohl sie wusste, dass auch Protestanten daselbst begraben werden, woraus die Absicht nicht hervorgeht, sie nur für katholische Cultuszwecke zu widmen. Dass die Glocke auf Wunsch der Spenderin geweiht wurde, ist für den Streit belanglos, denn der Weiheact geschieht keineswegs immer zu dem Zwecke, um die Sache für den Cultus zu bestimmen, so dass die Weihe

gleichbedeutend ist mit der Widmung für Cultuszwecke, vielmehr können auch zu profanen Zwecken bestimmte Sachen geweiht werden. P.

XXIII. **(Das Aufhissen der Trauerfahne auf einem Kirchthurme anlässlich eines Begräbnisses ist der Gemeinde nicht gestattet.)** Der Bürgermeister von Pr. hatte anlässlich des Begräbnisses eines evangelischen Glaubensgenossen auf dem Kirchthume in Pr. eine Trauerfahne aufhissen lassen, wogegen sich das Pfarramt bei den Administrativbehörden beschwerte und die dann auch das Vorgehen des Bürgermeisters als ungehörig bezeichneten. Dieser Entscheidung stimmte auch der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 18. September 1896 Z. 5040 bei, weil ein Kirchthum nach dem unbestrittenen Thatbestande ein ausschließliches Kirchengut bildet, mithin der Verwaltung der kirchlichen Organe untersteht, so dass jede einseitige Verfügung der Gemeinde bezüglich der Benützung des Kirchthurmes ungesetzlich erscheint. P.

XXIV. **(Die Aenderung des Geburtsjahres in den Matriken bedarf eines rechtsgiltigen Beweises.)** Eine galizische Jüdin Rachel H. verlangte die Berichtigung des Geburtsjahres ihres Kindes Naftali in der Matrik von 1875 auf 1873 und brachte vier Zeugen und das Gutachten eines Stadtphysicus von Lemberg bei. Ohngeachtet dessen wurde sie sowohl von den Administrativbehörden als auch von dem Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 27. Juni 1896 Z. 3836 abgewiesen, denn die Aussage der Mutter selbst war schwankend, da sie einmal das Jahr 1871 dann 1873 als Geburtsjahr bezeichnete, die vier beim Beschneidungsacte zugegenen Zeugen konnten außer ihrem Erinnerungsvermögen keine anderen Anhaltspunkte für das Jahr 1873 angeben, dem Gutachten des Stadtphysicus kann aber mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der körperlichen Entwicklung keine besondere Bedeutung beigelegt werden. Es fehlt somit der stricte rechtsgiltige Gegenbeweis, auf den allein hin eine Aenderung der Geburtsmatrik vorgenommen werden dürfte. P.

XXV. **(Congrua-Beitrag einer Gemeinde auch während der Provisur.)** Die Gemeinde Aquileja war nach Dotations-Urkunde vom 16. Mai 1872 verpflichtet, für das dortige Pfarrbeneficium einen Congruabeitrag per 500 fl. zu leisten. Während der Vacanz desselben forderte die Cultus-Verwaltung von der Gemeinde den Provisorgehalt per 480 fl. Hingegen beschwerte sich die Gemeinde beim Verwaltungs-Gerichtshofe, da sie nur für einen jeweiligen Pfarrer (parocho pro tempore) den Congruabeitrag per 500 fl. zu leisten habe. Der Verwaltungs-Gerichtshof fand aber laut Erkenntnis vom 27. Juni 1896 Z. 3773 die Forderung der Cultus-Verwaltung gesetzlich begründet. Denn es ist unbestritten, dass die früheren Naturalleistungen, an deren Stelle die Ablösungssumme per 500 fl. getreten ist, auch während der Vacanz der Pfarrpfründe entrichtet wurden und es unterliegt keinem Zweifel, dass der Zweck der Congrua-Regulierung im Jahre 1870 in der dauernden Befriedigung der seelsorglichen Bedürfnisse gelegen war. Dieses Bedürfnis war seiner Natur nach nicht ein zeitweiliges, sondern ein auch während der Vacanz

der Pfründe fortdauerndes. Hiefür spricht der Artikel I der Dotations-Urkunde, wornach die Congruaergänzung per 500 fl. für immerwährende Zeiten, solange in Aquileja eine Pfarre besteht, gezahlt werden soll und Artikel IV, wornach die Hypothekarsicherstellung des erwähnten Betrages zugunsten des Pfarrbeneficiums bedungen wurde. P.

XXVI. **(Die Erections-Urkunde eines Pfarrbeneficiums ist gebürenpflichtig.)** Im Jahre 1893 gelangte die Finanzverwaltung zur Kenntnis der Pfarrerrichtungsurkunde Tritschein vom 5. Juni 1882. Im Grunde des § 68 des Gebürengesetzes, dann der T. P. 91, B, III, Anm. 3 und T. P. 96 beanspruchte die Finanzdirection Olmütz vom Gemeindevorstande Tr. die 8%ige Gebür vom Pfründencapitale im Curswerte per 11.053 fl. und von den Kosten der Erbauung des Pfarrhofes 1200 fl. Die von der Gemeinde darüber erhobene Beschwerde wurde zuletzt auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 15. September 1896 Z. 5014 abgewiesen. Die von der Gemeinde vertretene Ansicht, dass durch die Gründungsurkunde ein entgeltliches Rechtsgeschäft geschlossen wurde und die Gesetze vom 2. April 1864 und 7. Mai 1874 hiebei zu beachten seien, ist unrichtig, denn die beiden Gesetze, von denen das erste sich auf die Bestreitung der Kosten der Cultusbedürfnisse, das zweite auf die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse bezieht, haben auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, da zur Errichtung der Pfarre keine gesetzliche Bemüßigung vorlag und auf dem freien Willensentschluss der Gemeinde beruht. Es liegt vielmehr nicht bloß nach der Ueberschrift, sondern auch nach dem Inhalte der Urkunde eine Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. vor, da die charakteristischen Merkmale einer solchen, wie „Bestimmung der Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten“ im vorliegenden Falle zutreffen. Eine Stiftung ist aber kein Vertrag, bei welchem dem Stifter die Rolle des Promittenten, der staatlichen und kirchlichen Auctorität die des annehmenden Theiles zufiele, sondern ist wie die letztwillige Anordnung ein einseitiges Rechtsgeschäft. Die behördliche Bestätigung der Urkunde hat nicht die Bedeutung der Annahme des stifterischen Willens, sondern nur die einer Erklärung über die Zulässigkeit des Stiftungsinhaltes vom staatlichen und kirchlichen Standpunkte und der Zusicherung der Aufrechthaltung der Stiftung. Von Stiftungen ist aber nach T. P. 96 lit. b die Gebür, wie von Schenkungen auf den Todesfall zu entrichten und haftet hier, da das gestiftete Vermögen vor der Berichtigung der Gebür an den Erwerber übergeben wurde nach § 73 Z. 3 lit. a Gebüren-Gesetz die Gemeinde Tr. als Stifter zur ungetheilten Hand. Da die Anzeigepflicht bei einer Stiftung nicht die Behörde trifft, sondern den Stifter, mithin die Gemeinde Tr., so ist keine Verjährung eingetreten, sondern ein Pflichtversäumnis der Gemeinde, zufolge dessen nach § 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1878 die Verjährung erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Finanzbehörde zur Kenntnis des Falles kam, eintritt. Die Einbeziehung der Baukosten per 1200 fl. in die Bemessung wurde jedoch vom Verwaltungs-Gerichtshofe als gesetzlich nicht begründet erkannt. P.

XXVII. **(Beitragspflicht des Patrons zu einem Erweiterungsbau des Pfarrhofes in Steiermark.)** Die Bezirkshauptmannschaft D. hatte nach durchgeführter Concurrenzverhandlung entschieden, dass die gegenwärtige Anlage der Wohnräume im Pfarrhofe zu Gams in Anbetracht des systemisierten Standes von drei Priestern, die Unterbringung der Wirtschaftsdienstboten und der infolge nicht entsprechender Abortanlage sanitätswidrigen Beschaffenheit mehrerer Wohnräume eine unzureichende und der Aufbau eines zweiten Stockwerkes und der Anbau eines größeren Stiegenhauses mit neuen Aborten absolut nothwendig sei. Ein Drittheil der Kosten per 1158 fl. 33 kr. wurde dem Patron und zwei Drittheile der Pfarrgemeinde Gams auferlegt. Dieses Erkenntnis wurde schließlich auch vom Cultusministerium bestätigt. Der Kirchenpatron verlangte nun vom Verwaltungs-Gerichtshofe ein Erkenntnis, dass er zur Concurrenz für den beabsichtigten Neubau eines zweiten Stockwerkes nicht verhalten werden könne. Das unterm 25. September 1896 Z. 5181 gefällte Erkenntnis lautete jedoch ablehnend. Denn für's erste kann auf die herangezogenen Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes bei dem Bestande positiver staatlicher Gesetze über die kirchliche Baulast kein Bedacht genommen werden. Die Bestimmungen des steiermärkischen Landesgesetzes vom 28. April 1864 handeln von den auf den Patron fallenden Kosten der Herstellungen der Pfründengebäude im Allgemeinen und sind daher von allen nothwendigen Bauführungen der gedachten Art, nicht bloß von jenen zur Erhaltung im bestehenden Umfange zu verstehen. Es genügt nicht, dass ein für seinen Zweck ungeeignetes Pfarrhaus vorhanden sei, sondern die gesetzliche Concurrenz ist verpflichtet, ein dem Bedürfnisse der Pfründe entsprechendes herzustellen. Hinfällig ist auch der Hinweis auf § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874. Denn dieser besagt nur, dass die bisherigen Patronatsvorschriften bis zu einer neuen Regelung bestehen bleiben, und daß die Patronatslasten durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der Gemeinde nicht vergrößert werden dürfen. Das Moment des vermehrten Cultusbedürfnisses könnte nur in Absicht auf den Wohnbedarf der beiden Hilfspriester in Frage kommen. Nun bestehen aber von jeher zwei Hilfspriester und es kann daher in der Vorsorge für Wohnräume für dieselben kein vermehrtes Cultusbedürfnis erblickt werden, da dem Gesetze auch keine rückwirkende Kraft zukommt. Der Einwand des Patrons, dass er nicht für die unterlassene Hintanhaltung der Durchnässung und Verseuchung der Mauern verantwortlich sein kann, da die Obsorge den Pfründen-Nutznießer trifft, wurde mit dem Bemerken entkräftet, dass die Beitragspflicht nicht aus dem Titel vernachlässigter Obsorge, sondern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Bauconcurrenz ausgesprochen wurde und weil derartige Einwendungen im Administrativverfahren nicht vorgebracht wurden. P.

XXVIII. **(Sprachenverordnung in der Kirche.)** Bei dem wilden Kampfe, den eine einfache Sprachenverordnung für zweisprachige Provinzen in Oesterreich entflammt hat, erscheint es angezeigt, auf die kirchliche Sprachenverordnung hinzuweisen, wornach die lateinische Sprache als Kirchensprache bestimmt wurde; in dieser verkehrt der heilige Stuhl

mit allen Nationen, denen er hinwieder die Gleichberechtigung aller üblichen Landessprachen zuerkennt; in der lateinischen Sprache will sie die Liturgie abgehalten wissen und hat deshalb schon schwere Kämpfe zu bestehen gehabt. Nur dem Oriente gestand sie theilweise auch die Landessprache in ihrem Ritus zu. Im ganzen aber ist die Sprachenfrage in der katholischen Kirche in großartiger Weise gelöst.

Linz. Prälat Anton Pinzger.

XXIX. **(Schellen bei der heiligen Wandlung.)** Zur Beantwortung der Frage auf S. 920, Jahrgang 1895: „Wie soll dieses Zeichen gegeben werden", möchte ich hinweisen auf das von der heiligen Ritus-Congregation durchgesehene und durch Decret vom 2. August 1892 belobigte Caeremoniale Romano-Seraphicum, welches p. 128 vorschreibt: „Cum Sacerdos genuflectit facta consecratione Hostiae, (minister) se profunde inclinans, sinistra manu Planetam a tergo sublevet, dextera duplici tintinno campanulam pulset per tres vices, nempe ad primam genuflexionem, ad elevationem Hostiae, et ad posteriorem genuflexionem. Haec omnia (minister) exequatur et ad elevationem Calicis." Capucinus.

XXX. **(Noth lehrt beten.)** Als 1832 in Paris die Cholera herrschte, da war die revolutionslustige Stadt wie umgewandelt und eine dortige Zeitung schrieb: „Seltsam! Das Paris von 1832 liest die Hirtenbriefe des Bischofs begieriger als die Reden des Ministers, es drängt sich schneller den Spuren des Prälaten nach, als dem Anführer der Opposition entgegen: es vergisst die Deputiertenkammer über den bischöflichen Palast, den es mit eigenen Händen zertrümmert hat". Und eine andere Zeitung schrieb: „Hört die Aerzte, sie werden euch sagen, dass dies Volk für die christlichen Tröstungen, die man ihm bringt, dankbar ist, und dass fast alle Sterbenden dieselben begehren. Gleich seinem Bischof sieht auch dieses Volk eine Wirkung des göttlichen Zornes in der Geißel, die es schlägt. Man hört es sagen: ‚Hätte man doch die Kreuze nicht niedergerissen! Hätte man doch die hl. Genovefa nicht verjagt!' Johannes Laurent, der spätere Bischof, bemerkt hiezu in einem Briefe an seinen Bruder: „Der Oberhirt, der sich dreizehn Monate lang hatte verbergen müssen, pontificiert wieder in seiner Kathedrale, der Pastor von Saint Germain l'Auxerrois kehrt wieder in die Ruinen seines Presbyteriums zurück, der Clerus geht wieder in seiner verrufenen Tracht und mit Händen voll himmlischen Segens unter den Sterbenden umher, Scharen gottgeweihter Jungfrauen opfern ihre Jugend in der Pestluft der Hospitäler, und eine von ihnen muss selbst den Arzt in die Häuser der Kranken begleiten, wenn dieser nicht will für einen Giftmischer gehalten werden. . . . Bruder, wer will an einer Zeit verzweifeln, worin der Finger Gottes so sichtbar und bedeutsam herablangt?"

† Pfarrer J. Maurer.

XXXI. **(Die Macht Mariä.)** Die Lehrer unserer heiligen katholischen Kirche und fromme Verehrer der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria haben sich in gar vielfachen und treffenden Ausdrücken über die Macht der Fürbitte Mariä ausgesprochen. Wir wollen nur an wenige erinnern, wie wir solche in dem kleinen, aber überaus schönen und praktischen Büchlein „Wert und Uebung der Andacht zur allerseligsten Jungfrau, oder: Warum und wie soll man Maria verehren?" von Pater de Gallifet S. J. finden:

„Data est tibi omnis potestas in coelo et in terra: ut quidquid volueris valeas efficere." S. Petr. Dam. serm. de Nat. Also: fürbittende Allmacht. Aehnliche Gedanken spricht aus S. German. C. P. serm. 2. de Dorm. Mar.: „Tu maternam vim apud Deum obtines, nec enim fieri potest ut

non exaudiaris, quoniam tibi ad omnia et in omnibus tanquam carae et immaculatae matri obedit.“ Ebenso S. Bernardus serm. de Nat. „Christus redempturus genus humanum, pretium universum contulit in Mariam. So auch S. Bonav. in speculo: Maria, domina angelorum in coelo, domina hominum in mundo, et domina daemonum in inferno. O potentissima domina, esto nobis impotentissimis auxiliatrix.“ Dazu noch ein Wort von Gerson serm. de Nom. Mar. „Nulla gratia venit de coelo, nisi transeat per manus Mariae.“ Mit dem Angegebenen stimmt ein Ausdruck überein, der in einer neuntägigen Andacht auf Weihnachten[1]) zu finden ist und der uns die Macht Mariä in unübertrefflicher Weise schildert. Es heißt dort: „Ich glaube andächtiglich, dass du das Herz Gottes in deinen Händen hast und wohin du willst, es wenden kannst, und dass er dir niemals eine billige Bitte versagen wird“.

Zell a. A. (Hohenzollern). Pfarrer L. Löffler.

XXXII. **(Die Giltigkeit der Taufe und die Giltigkeit der Ehe.)** Cajus, ein Häretiker, hat sich mit der katholischen Sempronia verlobt. Nachdem die dispensatio super impedimento mixtae religionis erlangt worden war, wurde die Trauung vollzogen, obwohl bezüglich der Giltigkeit der Taufe des häretischen Theiles vernünftige Zweifel obwalteten. Der Pfarrer meinte im Falle der Ungiltigkeit der Taufe sei ja ohnehin durch die obige Dispens auch die super impedimento disparitatis cultus wenigstens implicite ad cautelam ertheilt worden. Hat er recht geurtheilt?

Die Antwort auf diese Frage wird davon abhängen, ob in den Ritualien derjenigen Religionsgenossenschaft, welcher der häretische Theil angehört, zur Giltigkeit der Taufe die nothwendige Anwendung der von der Kirche vorgeschriebenen Materie und Form erfordert wird. Trifft dies zu, und werden diese Vorschriften, soviel man erfahren kann, genau beobachtet, so hat man die Taufe des häretischen Theiles für giltig zu halten: Die Ehe ist giltig. Im anderen Falle sind Taufe und Ehe als ungiltig zu betrachten. Etwas anders stellt sich die Sache, wenn Cajus Calviner oder Lutheraner ist, weil die Giltigkeit der Taufe bei diesen häretischen Secten an und für sich schon — wenigstens in manchen Gegenden — zweifelhaft und verdächtig erscheint, selbst dann, wenn in den Ritualien die rechte Materie und Form vorgeschrieben ist. Dann müsste der specielle Fall untersucht werden: der Pfarrer müsste sich, soweit das möglich ist, Gewissheit zu verschaffen suchen darüber, ob bei der Taufe des Cajus die richtige Materie und Form angewendet worden sei. Gelangt er zu einem positiven Resultate, so ist der Fall leicht gelöst: Taufe und Ehe sind giltig; gelangt er zu einem negativen Resultate, so fällt die Giltigkeit der Ehe mit der Giltigkeit der Taufe: denn dann ist das impedimentum dirimens disparitatis cultus vorhanden, von welchem als auf positivem Rechte beruhend, der Papst über nochmaliges, besonderes Einschreiten Dispens gewähren kann, was allerdings nur selten und aus dringenden Gründen geschieht. (Siehe einen Fall dieser Art im Archiv für katholisches Kirchenrecht, VII. 278.) Zu beachten wäre noch, ob das in Rede stehende Ehehindernis nicht etwa durch die Civil-Ehegesetze abrogiert ist, wie dies in

[1]) Vgl. „Herrlichkeiten der Marienzelle zu St. Märgen“, Freiburg i. Br. bei Herder.

manchen Staaten schon geschehen ist. Denkbar wäre noch der Fall, dass ein vernünftiger Zweifel über die Giltigkeit der Taufe des häretischen Theiles vorhanden ist, dass es aber inopportun erscheint, denselben zu lösen. Dann gilt die Entscheidung der Congr. S. Off. vom 9. September 1868: Censendum est validum baptisma in ordine ad validitatem matrimonii.

XXXIII. **(Messstipendium oder Almosen.)** Vor einiger Zeit condolierte ich schriftlich einem Herrn aus Anlass des Todes seiner Frau. Darauf schickte mir derselbe ein Hundertfranksbillet mit der einfachen Bitte, für die Seelenruhe der Verstorbenen zu beten. Da er von Messen nichts sagte und vor nicht langem mir dieselbe Summe zu einem guten Werke, für das ich sein Interesse geweckt hatte, schickte, glaubte ich, dass das Uebersandte ein Geschenk und kein Honorar sei. Doch glaubte ich zwei Messen ex caritate für die Verstorbene lesen zu müssen. Einige Wochen später begegnete ich jenem Herrn zufällig und beim Gespräche, dessen Gegenstand die Verstorbene war, sagte er: „Sie haben Messen für sie gelesen, nicht wahr?" Ich konnte diese Frage mit gutem Gewissen bejahen. — Darauf aber sind mir Zweifel gekommen, ob ich nicht der Meinung des Herrn conformiert habe. Und muss ich andere Messen auf seine Meinung persolvieren? Als ich ihn wiedersah, war das Geld in Gedanken schon für ein gutes Werk bestimmt. Und im Falle, dass ich andere Messen zu lesen habe, wie viele? Der Herr ist sehr reich, füge ich bei, und dass mich seine Tochter bat, Messen auf dieselbe Meinung zu lesen geben ein Honorar von je 5 Franks. — Der „Ami du clergé" S. 107 Jahrgang 1895 antwortet darauf mit folgendem. Aus den Umständen scheint hervorzugehen, dass der Mann der Verstorbenen wünschte, dass Messen für sie gelesen würden, dass er aber die Zahl derselben nicht bestimmen wollte, folglich könnten die zwei Messen, die persolviert wurden, genügen, umsomehr, als die Summe, die übersendet wurde, zu einem guten Werke verwendet, ein Almosen ist, welches der Seele der Verstorbenen zugute kommt. Jedoch hat, wie es scheint, der Spender mehr die Messen als das Almosen im Auge gehabt und so würde es wohl der Meinung des Gebers entsprechender sein, die Summe hauptsächlich als Honorar für Messen zu betrachten und eine größere Anzahl zu persolvieren. Da das Stipendium der von der Tochter gezahlten Messen 5 Franks betrug, würde der Empfänger der 100 Franks vollständig genugthun, wenn er 20 Messen lese. Jedoch scheint er uns keineswegs verpflichtet zu sein so weit zu gehen. Der Vater wird nicht weniger haben thun wollen als die Tochter. Wenn man den Vater für noch edelmüthiger hält als die Tochter, so geschieht weder dem einen noch der anderen Unrecht. Uebrigens ist die Sache ganz der Entscheidung des Empfängers überlassen.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XXXIV. **(Das Missionshaus Steyl)** zählte im Sommer 1896 322 Zöglinge; für die wissenschaftliche Ausbildung derselben sind 28 Lehrer thätig, sämmtlich Priester des Hauses. Das zur Steyler Genossenschaft gehörende Missionshaus Heiligkreuz bei Neisse in Schlesien zählt gegenwärtig 115 Zöglinge.

zu St. Gabriel bei Wien, wohin die Genossenschaft ihre theologischen Studien verlegt hat, wird jetzt die Heilig-Geist-Kirche erbaut. Es ruht sichtlich Gottes Gnade auf den Anstalten der Steyler Missions-Genossenschaft, und es geht reicher Segen davon aus.

XXXV. **(Priester bilden!)** Der französische Schriftsteller L. G. de Segur war eifrigst bestrebt, Knaben zum Priesterstande heranzubilden. In seiner Lebensbeschreibung (Mainz, 1884. S. 334 und 335) wird hierüber berichtet: „Priester bilden, indem er den Beruf zum Priesterstande hervorrief, ihn pflegte, ihm zur Entwickelung verhalf, sei es durch leibliche Hilfe, das war vom Anfang bis zum Ende seines Amtes die Beschäftigung Monsignore de Segurs. Wenn er unter den Zöglingen des Collegs St. Stanislaus oder bei jungen Leuten in der Welt einem keimenden Berufe begegnete, so war es verhältnismäßig ein leichtes Werk; es handelte sich nur darum, diesen kostbaren Keim durch die Frömmigkeit zu bewahren, ihn durch die Gnade der Sacramente zu begießen und am Tage der Ernte die Eltern zu bestimmen, dass sie ihre Söhne dem Herrn aller Dinge nicht streitig machten. Bei den arbeitenden Classen aber waren diese Schwierigkeiten viel größer. Da ist der Beruf in seinem Keime viel größeren Gefahren ausgesetzt, verloren zu gehen inmitten der Werkstätten, in der gefährlichen Pariser Atmosphäre, in dem Widerspruche der Familie, die Jahre voll pecuniärer Opfer voraussieht an Stelle des Gehaltes und der Unterstützung des zum Arbeiter gewordenen Lehrlings. Da musste er den Beruf entdecken, ihn mit täglicher Sorgfalt pflegen, die Erziehung der jungen Leute so weit bringen, dass sie fähig waren in ein kleines Seminar einzutreten, endlich ganz oder theilweise die Kosten ihrer Erziehung bis zur Priesterweihe, das heißt während acht oder zehn Jahren übernehmen. Monsignore de Segur widmete sich dieser schwierigen und complicierten Aufgabe mit unvergleichlichem Eifer und Erfolge. Die Zahl der Priester, die er erweckte, die er erzog, die er während ihrer Jugend bis zur Reife begleitete, von der ersten Schule bis zum großen Seminare und zur Priesterweihe, deren Erziehung zum Priesterthum er bezahlte, deren Seelen er zum Priesterthume bildete, übersteigt nicht nur die Zahl seiner 33 Priesterjahre, sondern auch die 61 Jahre seines Lebens: sie sind die heilige Krone seines Apostolates. — Wenn er sie gefunden hatte, umgab er sie mit Sorgfalt und Zärtlichkeit, leitete ihre Gewissen, verschaffte ihnen mit erfinderischer Kunst freiwillige und unentgeltliche Professoren, die sie in die Anfangsgründe des Latein einführten; er verschaffte ihnen auch die nöthigen Hilfsmittel, um der Armuth und Hilflosigkeit ihrer Familien aufzuhelfen. Diesem Werke opferte er einen großen Theil des jährlichen Erträgnisses seiner Schriften, manchmal mehr als 10.000 Franken; er übergab an reiche christliche Familien die Ueberzahl seiner Schützlinge; er bildete Comités von Damen zur Einsammlung von Gaben und jährlichen Subscriptionen, und machte sich mit Freuden zum Bettler, um die zukünftigen Diener Jesu Christi kleiden, ernähren und unterrichten zu können. Mit diesen Hilfsquellen schickte er seine Neophyten in die kleinen Seminarien der Diöcesen, in welchen die Freundschaft der Bischöfe ihm mildere Bedingungen stellte."

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XXXVI. **(Für Magdeburgs Local-Kirchengeschichte)** ist der Kalender, welcher den von Zangemeister in der Vaticana vor zwei Jahren aufgefundenen Bruchstücken der altsächsischen Bibeldichtung (Heliand saec. IX.) beigefügt ist, ein Document ersten Ranges. Soeben macht Doctor Jostes in einem Artikel „Saxonica" der Zeitschrift für deutsches Alterthum (40. Band 1896, zweites Heft) auf diesen Umstand aufmerksam. Der Anfang der Magdeburger Kirche lag bisher derart im Dunkeln, dass man nur das für wirklich gesichert hielt, dass an diesem uralten, schon unter Karl dem Großen genannten Stapelplatz für den deutschen Handel mit den Wenden im 10. Jahrhundert eine Kirche bestand. Der erwähnte Kalender gehört sicher noch ins 9. Jahrhundert und in welch anderem Lichte erscheinen damit die kirchlichen Verhältnisse der Stadt im 9. Jahrhundert! Nicht bloß eine Kirche, sondern ein Kloster oder Stift mit eigener Festordnung setzt dieser Kalender bereits für jene Zeit voraus.

Innsbruck. K. Schiffmann, Gymnasial-Lehramtscandidat.

XXXVII. **(Aut sint ut sunt, aut non sint.)** Wer sprach diese berühmt gewordenen und oft missdeuteten Worte über die Väter der Gesellschaft Jesu? Nicht P. Ricci, der General der Gesellschaft, sondern Papst Clemens XIII. Das entnehmen wir den „Denkwürdigkeiten des Jesuiten Julius Cordara zur Geschichte von 1740—1773", die soeben im dritten Band der „Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte" veröffentlicht wurden. Als das französische Parlament so hartnäckig und so einstimmig vom König die Vertreibung der Jesuiten verlangte, glaubte dieser einen Mittelweg gefunden zu haben, womit das Parlament zufrieden sein könnte, und er selbst sein Gewissen beruhigen möchte. Der General der Gesellschaft sollte nämlich für die Jesuiten in Frankreich und den französischen Provinzen einen eigenen Vicarius ernennen, der über dieselben alle die Vollmacht hätte, die der General in Rom über die ganze Gesellschaft besitzt. Der König beauftragte den Bischof von Laon mit dem General darüber zu verhandeln. Dieser berief seine Consultoren, und einstimmig ward beschlossen, dass P. Ricci sich zum Papste (Clemens XIII.) begeben, ihm die Gründe gegen solche Theilung seiner Gewalt und zuletzt der Gesellschaft selbst vorlegen, und die Sache seiner Entscheidung anheimstellen sollte. P. Cordara gibt dann in Form von Fragen einige der Gründe an, welche die Consultoren gegen den Vorschlag des Königs vorbrachten, und schließt diesen seinen Bericht mit den Worten: Haec privatim inter patres jactata Riccius ad Pontificem detulit, qui rebus omnibus perpensis ad extremum praecise rejiciendum regis postulatum putans in illam erupit vocem: Aut sint ut sunt, aut non sint. Et idipsum Riccius ad legatum retulit, quo omnis illa tractatio abrupta finitaque est." Hiernach ist der berühmte Ausspruch vom Papst Clemens XIII. und enthält zunächst nur eine Abweisung der für die Jesuiten in Frankreich vorgeschlagenen Aenderungen.

XXXVIII. **(Dreh-Tabernakel.)** Das fürstb. Ordinariat Gurk gab folgendes bekannt: „In der Diöcese bestehen noch in sehr vielen Kirchen sogenannte Dreh-Tabernakel; diese Gattung der Tabernakel aber ist kirchlich unstatthaft, sowie, um es auch anzufügen, alle wie immer gearteten Maschinerien, um das Sanctissimum ex gr. in die Expositionsnische zu heben; endlich aber auch alle Gattungen von Tabernakeln, welche mit Spiegelgläsern versehen sind. Die Dreh-Tabernakel, welche so zahlreich in unseren Kirchen noch vorkommen, sind zudem mit so vielen Uebelständen verbunden. Geht die Winde knapp, so läuft man Gefahr, dass man bei feuchter Witterung den Tabernakel beinahe nur mit Anwendung der Gewalt aufbringen kann. Diese Gefahr erhöht sich noch dadurch, dass leicht die Monstranze und das Ciborium umfallen können und die heiligen Hostien herausfallen und in den Fugen für das Auge des

Priesters verschwinden. Immer aber ist der Dreh-Tabernakel geeignet, Staub, ja selbst Insecten in den Raum einzulassen, und ob der künstlichen Mechanik ist es schwer, oft geradezu unmöglich, ohne Zuhilfenahme eines Sachverständigen den Tabernakel zu zerlegen und so stets rein vom Staube zu erhalten, was ja strenge Vorschrift der heiligen Kirche ist. Deshalb wird einem hochw. Clerus in ernstliche Erinnerung gebracht, dass bei der ersten größeren Reparatur des Tabernakels, welche sich als nothwendig herausstellt, die Winde in den Tabernakeln ganz entfernt werde und ein einfacher aber zuverlässiger Verschluss einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tabernakelthüre gewählt und angebracht werde. Die zweiflügelige Tabernakelthüre ist insbesondere bei großgebauten Tabernakeln und dann zu empfehlen, wenn die Altarmensa nicht breit ist (tief). Der Tabernakel soll aber im Innern mit weißem Seidenstoffe ausgeschlagen sein, und auch sonst nach der Natur des Gegenstandes und den Absichten der heiligen Kirche möglichst kostbar und mit Kunstverständnis geziert sein".

XXXIX. **(Hast in Ausführung von heiligen Ceremonien.)** Der ehrwürdige Avila sah einst, wie ein Priester am Altare sich recht ungeziemend benahm und mit der heiligen Hostie und dem Kelche in einer Weise umgieng, wie er es bei Tisch nicht mit Brot und Glas gethan haben würde. Eine so große öffentliche Unehrbietigkeit gegen den Herrn konnte der gottselige Mann nicht ansehen, er näherte sich deshalb dem Priester, als ob er die Kerze zurechtsetzen wollte und sagte ihm leise ins Ohr: „Geh' etwas besser um mit diesem Jesus, er ist eines guten Vaters und einer guten Mutter Kind". Diese Geschichte kommt mir gerne in den Sinn, wenn ich einen Priester beobachte, der die Kreuze mit der heiligen Hostie bei den Worten: Per † ipsum et cum † ipso et in † ipso u. s. w. auch gar so mit Blitzesschnelle macht. A. K.

XL. **(Reliquienverehrung.)** Nicht selten werden Leute, welche die Reliquien der Heiligen verehren und lieben, ein Gegenstand des Spottes. Besonders in unserer Zeit bemühte man sich die Verehrung des hl. Rockes, den der Hochw. Herr Bischof von Trier ausstellen ließ, lächerlich zu machen. Was soll man aber dann zu folgenden Reliquienerwerbungen sagen? Prinz Albert von England, der Gemahl der Königin Victoria, kaufte den Frack, welchen Nelson in der Schlacht von Trafalgar trug, um 150 Pfund (etwa 3000 Mk.); Lord Schaftesbury im Jahre 1816 einen Zahn desselben Helden für 730 Pfund (14.600 Mk.)! Ein Band Shakespeare mit dessen Namensunterschrift wurde mit 120 Pfund (2400 Mk.); ein Exemplar von Boccaccios „Dekameron" (Venediger Ausgabe vom Jahre 1471) mit 2260 Franken bezahlt. Der elfenbeinerne Lehnstuhl, den die Stadt Lübeck Gustav Wasa zum Geschenk gemacht hatte, wurde im Jahre 1832 für 58.000 Gulden verkauft, und der Frack (!) Karl XII., den er in der Schlacht von Pultawa trug, für 22.000 Pfd. Sterl., d. h. für 440.000 Mark!! Zu Paris wurde der Stock, der Voltaire gehört hatte, für 500 Frks. und eine Weste J. J. Rousseaus für 959 Frks. verkauft. Eine Perücke des Philosophen Kant kam auf 200 Frks. und eine des englischen Schriftstellers Sterne auf 2000 Guineen. Der Hut, den Napoleon in der Schlacht von Eylau trug, wurde mit 2920 Frks. bezahlt, und zwei Federn, mit denen der Vertrag von Amiens (2. März 1802) unterzeichnet wurde, sind um 12.750 Frks. verkauft

worden. Ein Engländer hat im Jahre 1854 dem Director des französischen Museums Herrn Lenoir 4000 Pfd. Sterl., das ist 80.000 Mk. angeboten für einen Zahn Heloisens, der Geliebten des Häretikers Abälard. Manche Beispiele ließen sich noch anführen, namentlich in Bezug auf die „Reliquien" der Herren der Reformation. Möge sich also Niemand durch das Geschrei der Gegner beirren lassen!

XLI. **(Wachsthum der katholischen Kirche seit Anfang dieses Jahrhundertes.)** Nach einem von der heiligen Congregation der Propaganda herausgegebenen Ausweise ist in der Zeit von 1800 bis 1895 die Zahl der Katholiken angewachsen:

In Deutschland mit Elsaß u. Lothringen	von	6,000.000	auf	18,000.000;
„ der Schweiz	„	350.000	„	1,400.000;
„ der Türkei	„	631.000	„	1,398.475;
„ Indien	„	475.000	„	1,892.337;
„ China	„	187.000	„	670.000;
„ den Vereinigten Staaten . . .	„	61.000	„	10,000.000;
„ Canada	„	120.000	„	2,500.000;
auf den Antillen	„	119.000	„	450.000;
in Australien und Neuseeland . . .	„	2.800	„	2,350.000;
„ Afrika	„	47.000	„	3,200.000;
„ England und Schottland	„	120.000	„	1,820.000;
„ Holland	„	350.000	„	1,660.000;
„ Rußland ohne Polen	„	20.000	„	3,335.000.

XLII. **(Reinheit der Corporalien.)** Vielerorts besteht der Gebrauch, dass die Bursa zu jedem vorhandenen Messgewand oder doch zu mehreren immer auch ein Corporale enthält. Es wird nun ein bestimmtes Messgewand einmal verwendet, dann wird es wieder aufbewahrt und ebenso die Bursa mit dem Corporale. Es können nun Wochen und Monate vergehen, bis jenes Corporale wieder in der heiligen Messe in Anwendung kommt. Was ist von diesem Gebrauch zu halten?

Eine direct entgegenstehende Rubrik oder kirchliche Entscheidung ist mir nicht bekannt. Es wird im Allgemeinen nur die „summa mundities" des Corporale verlangt. Unter der angegebenen Praxis aber scheint diese oft zu leiden. Sie hat aber auch andere Missstände, welche die dem hh. Sacramente gebürende Ehrfurcht betreffen. Meistens findet bei dieser Praxis keine Controle statt über die Reinheit des Corporale, über die Zeit seiner Anwendung. Auf einmal nimmt man es wieder hervor und beobachtet erst am Altar, dass es nicht mehr rein ist. Die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten erfordert, dass von Zeit zu Zeit ein neues Corporale genommen werde, auch wenn das alte nicht gerade schmutzig ist. Ein heiliger Karl Borromäus, Franz v. Sales handelten genau nach diesem Grundsatz. Leicht können consecrierte Partikel auf dem Corporale zurückbleiben. Diese werden nun in dem Corporale monatelang aufbewahrt (falls wir nicht ein höheres Eingreifen voraussetzen) und müssen so alteriert werden. Diese Missstände und damit manche Verunehrung des eucharistischen Heilandes werden vermieden, wenn der Priester beim Wechsel des

Ornates doch dasselbe Corporale beibehält, es in einer Bursa aufbewahrt und nach bestimmter Zeit wieder durch ein neues ersetzt. Für hospites kann ein eigenes in Bereitschaft gehalten werden. Sind solche selten, so kann es wieder vom beständigen Celebranten genommen werden. A. K.

XLIII. **(Ein Mittel, würdige Ministranten zu erhalten.)** Ein Pfarrer benützt das Messedienen als Mittel zur Vorbereitung der Communionkinder. Die Knaben, welche dieses Jahr zur ersten heiligen Communion gegangen sind, sowie die des künftigen Jahres müssen alle der Messe dienen, je zwei eine Woche. — Wer nicht ordentlich Katechismus lernt, oder wegen schlechten Betragens bestraft worden ist, wird von der Ehre des Dienens ausgeschlossen. Sonntags nachmittags um 5 Uhr haben diese sämmtlichen Knaben in der Kirche einen kurzen theoretischen und praktischen Unterricht, womit zugleich die Erklärung der heiligen Messe und ihrer Ceremonien verbunden wird. Erfolg: Die Knaben zeigen größere Ehrerbietigkeit, das Aussprechen der lateinischen Wörter geschieht correct und langsam, und endlich diese vielen Messediener sind auch ohne Mühe gewöhnt worden, nie mehr vor der heiligen Messe oder vor dem Gottesdienste müssig in der Sacristei zu stehen oder gar zu schwätzen, sondern sie knien statt dessen betend am Altar, bis der Pfarrer vom Chore zur Sacristei geht. Die unangenehme Erfahrung, dass manche Messediener, die im Anfang ganz lobenswert und bescheiden waren, bei längerem Dienste nachlässig und gegen die jüngeren Collegen oft anmaßend werden, wird einem bei dieser Praxis meistens erspart bleiben.

Breberen (Rheinpreußen). Pfarrer Wilhelm Bongartz.

XLIV. **(Ueber die Verbreitung der Schundliteratur)** gab die „Katholische Zeitschrift für Erziehung und Unterricht" (Düsseldorf, Schwann folgende Aufschlüsse: Etwa 45.000 Schauerroman-Colporteure sind in Deutschland thätig. Es ist statistisch erwiesen, dass zwanzig Millionen Menschen in Deutschland und Oesterreich solche Romane lesen und häufig werden die 100 bis 150 Lieferungen einer einzigen Ausgabe je in mindestens 100.000 Exemplaren verbreitet. Die Verleger haben ihre Leute vollständig abgerichtet, und man hat durch zahlreiche Vorkommnisse nachgewiesen, welche furchtbare Ernte dieser Aussaat folgt. Die Judenpresse hauptsächlich hat den Strom dieses Verderbens eröffnet, und den Christen Deutschlands bleibt vornehmlich nur ein Mittel dem verheerenden Strome entgegenzuarbeiten: die Massenverbreitung guter, gesunder Volksliteratur. Außerdem hofft man, durch Polizeibestimmungen den Strom abzugraben.

XLV. **(Zur Hebung des Kirchengesanges.)** Der mährische Landesschulrath hat betreffs der Hebung des Kirchengesanges an die Bezirksschulräthe in der Erzdiöcese Olmütz unterm 10. October 1891 folgenden Erlass gerichtet: „Unter Hinweis auf den hierortigen Erlass vom 22. September 1888, Z. 5928, wird der k. k. Bezirksschulrath aufgefordert, da nun auch ein Diöcesan-Cancionale in deutscher Sprache erschienen ist, die Leitungen der Schulen mit deutscher Unterrichtssprache in der Olmützer Diöcese anzuweisen, die in dem erwähnten Diöcesan-Cancionale enthaltenen Lieder mit den Schulkindern in entsprechender Weise einzuüben und die Bemühungen des Seelsorgeclerus um Erzielung eines passenden Kirchengesanges mit aller Kraft zu unterstützen. Zugleich ist der Bezirksschulinspector anzuweisen, auf die Durchführung dieser Verfügung bei den Inspectionen sorgfältig zu achten, und dieselbe in seinem Wirkungskreise auf alle Weise zu fördern".

Niederrana (N.-Oe.) Pfarrer Leopold Vetter.

XLVI. **(Was Feldmarschall Graf Moltke über die katholische Kirche sagte.)** In dem Buche ‚Gespräche Moltkes mit Theodor von Bernhardi', heißt es: „Moltke meint, „katholisch müssen wir doch

alle wieder einmal werden." Er erhebt die Vorzüge der katholischen Kirche: sie liegen darin, dass sie ein Oberhaupt hat, dass eine unanfechtbare, höchste Autorität da ist, die alles entscheidet und jeden Zweifel niederschlägt, Sicherheit des Dogmas, die daraus entsteht, größere Einwirkung auf Phantasie und Gemüth. Der Geistliche hat eine ganz andere Stellung zu seiner Gemeinde, beherrscht sie ganz anders als der lutherische, er geht in die Familien hinein und übt da entscheidenden Einfluss."

XLVII. **(Verderblicher Laxismus beim Beichthören.)** An dieses böse Wort erinnert man sich, wenn Pönitenten sic confitentur: „Peccavi cogitatione, verbo et opere, weil ich aber fest glaube, dass Jesus Christus im heiligen Sacramente gegenwärtig ist und rein zum Tische des Herrn hinzutreten will, bitte ich um die heilige Lossprechung". Auf die Mahnung des Priesters hin, dass dies wohl für die Beicht der Protestanten genügen möge, aber dass die sacramentale Beicht der Katholiken im speciellen Sündenbekenntnis bestehe &c. sagen sie verwundert: „Ich habe immer so gebeichtet. In W. gehen sehr Viele zu den . . ., weil man dort nichts weiter zu sagen braucht". Da sagt der Priester: „Ich will hoffen, dass Sie keine schwere Sünde auf sich haben" und ertheilt die Absolution. Ich als junger Priester hielt einen solchen Verrath am Heiligsten nicht für möglich, da sich jedoch die Fälle wiederholen, kann ich nicht umhin den hochwürdigen Clerus von W. auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen. Man meint vielleicht durch einen solchen Laxismus gewisse Stände bei der Kirche und ihren Gnadenmitteln festzuhalten; thatsächlich aber befriedigt ein solches System auch die Lauesten nicht auf die Dauer und führt sie umso sicherer ins ewige Verderben.

Seidl.

XLVIII. **(Bestimmung des Ruhegehaltes.)** Noch immer ist das Versprechen des Gesetzgebers „die näheren Vorschriften über die Constituierung und die Vertretung der Pfarrgemeinde, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen", (§ 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.=G.=Bl. Nr. 50) unerfüllt und oft und oft wurde auf diese Lücke hingewiesen, die von vielen in zahlreichen Fällen schwer gefühlt wurde. Wie häufig geschah es, um nur einen Punkt zu erwähnen, dass Pfarrgemeinden, die vor langer Zeit von einer Mutterkirche gegründet und dotiert wurden, später ansehnlich und reich wurden und sich von der Mutterkirche trennten; der betreffende Curat führte die Agenden eines selbständigen Pfarrers, bezog auch dessen Congrua, und ist doch nur und bleibt es, so lange das verheißene Gesetz nicht gegeben wird, dependens a parocho X. laut Stiftungsurkunde, wiewohl er alle Register und Matriken gleich einem selbständigen Pfarrer führt, mit Behörden verkehrt &c. In Fragen aber seines Ruhegehaltes, oder falls er ohne Testament stirbt, bezüglich des Nachlasses wird er als nicht selbständig behandelt. So hatte ein Curat, der bisher die Congrua eines selbständigen Seelsorgers bezog und als solcher auch fungierte, gelegentlich, als er ohne sein Verschulden leistungsunfähig geworden, nach 20jähriger Dienstzeit gemäß dem § 6 des Congruagesetzes vom 19. April 1885 R.=G. Bl. 47, Schema II den Ruhegehalt für einen selbständigen

Seelsorger in der Höhe von 400 fl. beansprucht, wurde aber vom k. k. Reichsgerichte mit dieser Forderung abgewiesen und ihm der vom k. k. Ministerium für Cultus bestimmte Ruhegehalt jährlicher 275 fl. für Hilfspriester bestätigt, weil für die vom Kläger zuletzt inne gehabte Kaplanei nicht die Congrua eines selbständigen Seelsorgers von 500 fl. systemisiert gewesen und durch die vom Regierungsvertreter vorgelegten Urkunden dargethan wurde, dass jene Kaplanei mit Zustimmung des Bischofes von der Pfarre C. abhängig erklärt wurde". Wie viele solcher de facto, aber nicht de jure selbständiger Seelsorger gibt es aber nicht in Oesterreich! (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 14. Jänner 1895, Z. 371.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XLIX. **(Der Aufwand für die Armenversorgung!)** Neun Catastralgemeinden wurden im Jahre 1850 zu einer Ortsgemeinde vereinigt, wobei ein Uebereinkommen geschlossen wurde, wonach jede Gemeinde ihre Armen selbständig versorgt. Dagegen wurde nun von einzelnen Parteien im Jahre 1892 gefordert, dass die Armenlast auf alle zur Ortsgemeinde gehörigen Steuergemeinden gleichmäßig zu vertheilen sei. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte diese Ansicht unter folgender Motivierung: der Anspruch auf Armenversorgung ist ein Ausfluss des Heimatrechtes und das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes. Die nicht bedeckten Armenauslagen sind gemäß § 8 des Armengesetzes nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung d. h. gleichmäßig auf alle Gattungen der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zu vertheilen. Was das Uebereinkommen betrifft, wonach jede Gemeinde ihre Armen selbständig versorgt, so hat dasselbe durch die gesetzliche Anordnung, wonach die Gemeindeauslagen auf alle Gemeindemitglieder nach dem Maßstabe ihrer Steuerleistung gleichmäßig zu vertheilen sind, ihre Rechtswirksamkeit verloren. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 28. December 1894, Z. 5150.)

Dr. Schebesta.

L. **(Legitimationsvorschreibungen minderjähriger unehelicher Kinder sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen.)** Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 7. Juli 1897, Z. 38.648 ex 1895, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet, dass die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschreibungen den vormundschaftlichen Gerichten mitgetheilt werden. Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen.

LI. **(Statistik der kathol. Gesellen-Vereine.)** Im 50. Jahre seines Bestehens zählt der Verband 874 Vereine mit 233 eigenen Häusern. Davon entfallen auf Preußen 406 Vereine, Bayern 178, Baden 51, Württemberg 42, Sachsen 12, Hessen 7, Oesterreich-Ungarn 230, Schweiz 29, Holland 8, Luxemburg 2, Belgien 1, Nordamerika 6. Je ein deutscher Gesellenverein existiert in Paris, London, Rom und Stockholm.

LII. **(Ablutio digitorum bei den heiligen Messen zu Weihnachten.)** Für Weihnachten besteht meistens die Anleitung, dass der Priester, welcher zwei oder drei heilige Messen celebriert, die ablutio digitorum et calicis zu summieren habe. Dagegen schreibt ein Franciscaner-Directorium vor: „Tum in vase solito, in quo lavantur digiti post distributionem S. Eucharistiae (si deest tale vasculum in Altari, quia non asservatur ibi S. S. Sacramentum, in Vigilia apponi, insuper vas solitum aqua sufficienti a Sacrista impleri debet), ambos digitos utriusque manus abluit eosque purificatorio abstergit . . . . . finitis Missis vas purificationis digitorum vel relinquitur in Altari, ut alias, vel effunditur, si in illo Altari non asservatur S. S. Sacramentum, in Sacrarium. (Theol.-prakt. Mon.-Schrift VI, 12.) Wir fügen bei, dass uns von dem gewiegten Liturgiker Professor P. Jos. Jungmann diese Art der Ablutio empfohlen wurde.

Dr. Kerstgens.

LIII. **(Pfarrconcurs-Fragen.** [1]) I. Ex theologia dogmatica. 1. Quaenam conditiones requiruntur, ut consilium oecumenicum habeatur? quomodo demonstratur infallibilitas concilii oecumenici? 2. Quomodo vindicari postest doctrina catholica (v. prop. 73. Syllabi), in matrimonio Christiano contractum a sacramento separari non posse?

II. Ex Jure canonico. 1. Notio et distinctio jurisdictionis ecclesiasticae exponatur. 2. Praecipua munia parochi enumerentur. 3. Quibus in casibus separatio conjugum a mensa et toro concedenda sit dicatur.

III. Ex theologia morali. 1. Quaenam officia liberi praestare debent parentibus? 2. Contractus s. d. turpes quid sunt, et an obligationem inducunt? 3. Cajus nuper somniavit, se occisum iri in Ecclesia, et propterea sequenti die dominica Missam non audivit. Quaeritur: 1. an liceat somniis fidem habere? et 2. quomodo peccaverit iste somniator?

IV. Paraphrase über die Epistel auf den 9. Sonntag nach Pfingsten. 1. Cor. X. 6—13.

V. Aus der Pastoral: 1. Die seelsorgliche Behandlung der Scrupulosen. 2. Die Ertheilung der benedictio apostolica in articulo mortis.

Predigt: Predigt auf den 18. Sonntag nach Pfingsten. Vorspruch: Sei getrost, Sohn, deine Sünden werden dir vergeben. Evang. Matth. 9, 2.

Thema: Gottes gnadenvolle Heimsuchung in irdischen Leiden.

Katechese: Was ist die Reue?

---

[1]) Bei der am 12. und 13. October d. J. abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich 6 Weltpriester und 3 Regularen.

Das Einbekenntnis des Einkommens eines Pfründeninhabers behufs Bemessung der Personal-Einkommensteuer.

(Gesetz vom 26. October 1896.)

Von Prälat A. Pinzger in Linz.

Im Jahre 1898 tritt die Personal-Einkommensteuer in Kraft und wird, wenn dieses Heft in die Hände der Leser kommt, von der Finanz-landes-Behörde bereits die Frist für die Einbringung des Einkommen-Bekenntnisses verlautbart worden sein. Das Bekenntnis kann entweder schriftlich nach Formular A oder protokollarisch bei der zuständigen Steuerbehörde, wo auch die Formularien unentgeltlich zu bekommen sind, eingebracht werden. Von der allgemeinen Bekenntnispflicht sind nach § 204 nur jene befreit, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, außer es ergeht eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde an sie. Doch erscheinen auch diese berechtiget, ein solches Bekenntnis vorzulegen, wenn sie zum Beispiel im Zweifel sind, ob ihr Einkommen wirklich nicht 1000 fl. überschreitet, oder wenn sie in die Einschätzungs-Commission gelangen wollen. Befreit von der Einkommensteuer selbst sind nur jene, deren Einkommen die Summe von 600 fl. nicht übersteigt.

Dies vorausgesetzt, werden also über die allgemeine Aufforderung nur jene Pfründeninhaber zur Vorlage des Einbekenntnisses gehalten sein, deren Beneficial-Einkommen 1000 fl. übersteigt oder deren Congrua zwar nur 7- oder 800 fl. beträgt, deren Einkommen aber mit ihrem Privatvermögen über 1000 fl. hinausgeht. Jene, welche die gewöhnliche Congrua von 7- oder 800 fl. haben und auch kein Privatvermögen besitzen, werden eine besondere Aufforderung zur Vorlage des Bekenntnisses abwarten. Die Kapläne, deren Congrua nur 350 fl. oder 400 fl. beträgt und deren Naturalverpflegung zumeist gegen das Currentstipendium, also mit einem sehr niedrigen Betrage geschieht, werden wohl kaum über 600 fl. hinauskommen, insoferne sie nicht Honorar für den katechetischen Unterricht oder sonstige ständige Einkünfte oder solche aus Privatvermögen haben. Die sogenannte kleine Stola gehört wohl sicher zu jenen außerordentlichen Einnahmen oder Schenkungen, die nach alinea 2 § 159 nicht steuerpflichtig sind.

Was ist nun zu fatieren?

1. Grundertrag; dieser ist keineswegs immer nach dem Catastralreinertrag anzusetzen, sondern nach dem factischen, der höher (insbesondere bei Verpachtungen) oder niederer (bei Unglücksfällen) sein kann. Im Jahre 1898 soll der Durchschnittsertrag von 1896 und 1897 fatiert werden, später ein solcher von drei Jahren.

Zur Ermittlung des Reinertrages werden nach Artikel 14 der Vollzugs-Vorschrift den Einnahmen:

a) erzielter Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Credit geäußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, b) der Geldwert aller Er-

zeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushaltes des Pfarrers, der Cooperatoren und des nicht für die Wirtschaft gehaltenen Dienstboten verwendet werden, die Ausgaben entgegen zu halten sein, als:
a) die Erhaltung der Wirtschaftsgebäude, der verschiedenen Anlagen von Teichen, Zäunen, Brücken, Wege, Brunnen, Wasserleitungen, b) die Erhaltung des lebenden und todten Wirtschafts-Inventars, c) die Versicherungsbeträge, d) Heizung und Beleuchtung, e) Pflanzen, Futter, Dungmittel, Rohstoffe, f) Löhne und sonstige Emolumente für die Dienstboten, g) Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen aller Art, Beiträge zu Krankencassen.

Bei Verpachtungen sind vom Pachtzins die dem Verpächter verbliebenen Lasten (Steuern), die Nachlässe infolge Elementarschäden abzuziehen. (Art. 17 der V.-V.) Es steht dem Steuerpflichtigen frei, seinen Grundertrag lediglich summarisch einzubekennen und nicht detailliert (Art. 14) anzugeben. Seine Angabe wird jedoch der Controle der Schätzungs-Commission unterworfen sein. (Art. 55 V.-V.) Es wird also gut sein, sich in Hinsicht der Wirtschaft genaue Aufschreibungen zu machen, um den zwei- oder dreijährigen Durchschnitt darstellen und eventuell seine Angabe bei der Commission vertreten zu können.

2. Einkommen aus Gebäuden (im Formulare A sub B aufgeführt). Da die Pfarrhöfe zu den nicht vermieteten Gebäuden gehören, so gilt hier Artikel 19, 2 der Vollzugs-Vorschrift, welcher lautet: „Die für Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten, nicht vermieteten oder in anderer Weise entgeltlich überlassenen Gebäude werden, insoweit sie wegen ihrer Widmung von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen, das heißt es wird weder ein Einkommen aus diesen Gebäuden den Einnahmen zugerechnet, noch bilden die für diese Gebäude verwendeten Auslagen eine Ausgabspost". Nun sind die Pfarrhöfe von der Gebäudesteuer befreit, mithin ist kein steuerpflichtiges Einkommen aus denselben zu fatieren; es sei denn, dass ein Theil derselben vermietet ist. Beim Mietzins können in Abzug gebracht werden die wirklichen Ausgaben für Herhaltung der Wohnung, ein angemessener Percentsatz für Abnützung des Gebäudes, die entfallenden Hauszins-Steuern sammt Zuschlägen, die Versicherungsquote.

3. Der Punkt c des Formulars A, welcher von selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen handelt, entfällt wohl für die Pfründeninhaber, es sei denn, dass sie aus schriftstellerischer Thätigkeit ein Einkommen beziehen.

4. E. aus Dienst- und Lohnbezügen (P. D. des Formulars). Das Gesetz unterscheidet zwischen stehenden und veränderlichen Bezügen. Zu ersteren gehören nach § 167 die Renten, Remunerationen, Congruaergänzungen, Beiträge aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von der Gemeinde, Naturalbezüge, Dotationen aus dem Kirchenvermögen, Stiftungsbezüge, mithin alle im vorhinein festgesetzten Bezüge in Geld und Naturalien.

Diese Bezüge sind in der Regel nach dem im letztvergangenen Jahre thatsächlich erzielten Ausmaße zu veranschlagen.

Zu den veränderlichen Bezügen gehören nach Art. 24 P. 3 alle Zuwendungen, welche den Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf ihre Stellung von dritten Personen zufließen, mögen diese Zuwendungen auch den Charakter von freiwilligen Widmungen oder Geschenken haben, insbesondere a) das Einkommen der Geistlichen aus Stolgebüren und Messstipendien — rücksichtlich welcher jedoch auch die Bestimmungen der §§ 202, Abs. 5, und 206 zu beachten sind — und aus anderen, den Geistlichen mit Rücksicht auf ihr Amt zufließenden Gaben u. s. w.

Bevor wir diesen schwierigen Punkt des Näheren erörtern, müssen wir zuerst den Abs. 5 des § 102 anführen, welcher lautet: „Geistliche, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, haben die Stolgebüren und jene Messstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem thatsächlichen Ertrage einzubekennen."

§ 206, welcher von der Prüfung der Fassionen durch die Steuerbehörden handelt, sagt im Abs. 3: „Soferne es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Abs. 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden."

Nach diesen beiden Paragraphen macht das Gesetz einen Unterschied zwischen Pfründenbesitzern mit Congruaergänzung und ohne eine solche. Die ersteren haben die besondere Begünstigung, dass nur die in der Pfründenfassion angesetzten Stolabezüge und die gesammten Stiftungsbezüge (also sowohl die in der Fassion enthaltenen, als die anderen „errichteten Messstipendien", unter denen offenbar nur die Gebüren der errichteten Stiftungen zu verstehen sind) als Einkommen gelten. Bei strenger Interpretation dieses Paragraphen kann von Currentstipendien keine Rede sein, weil diese eben überhaupt nicht benannt sind, noch auch als „errichtete" Messstipendien bezeichnet werden können.

Bei hinreichend dotierten Pfründen ohne Congruaergänzung gelten die allgemeinen Bestimmungen; die Steuerbehörden weisen diesbezüglich auf zwei Bestimmungen der Vollzugs-Verordnung hin, nämlich Art. 4, P. 3, welcher lautet: Einnahmen aus Schenkungen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen sind nicht ganz allgemein von der Zurechnung zum Einkommen ausgeschlossen, wenn dieselben außerordentliche Einnahmen aus solchen Quellen sind. Wo sich dagegen solche Einnahmen mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit wiederholen, sind sie dem Einkommen zuzurechnen; dahin gehören unter anderem die Geschenke, welche Geistliche aus Anlass ihrer Ausführung

erhalten. „Artikel 24, Zeile 3 haben wir schon oben erwähnt. Aus diesen Bestimmungen schließen die Steuerbehörden, dass die factische Stola einzubekennen sei und auch die Currentstipendien, denn es sind Geschenke, welche sich mit mehr oder minder Regelmäßigkeit wiederholen und welche Geistliche aus Anlass ihrer Amtsführung erhalten und lassen für diese Fälle, namentlich bei Stipendien die Bestimmungen al. 2, § 159 und Artikel 27, zwei letzte Alineas nicht gelten. Diese lauten: „Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebensversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen" und Artikel 27 „Unterstützungen oder andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sie sich zeitweise — jedoch nicht regelmäßig wiederholen, dem Einkommen nicht zuzurechnen."

Zu diesen außerordentlichen Einnahmen und zeitweisen Unterstützungen sind wohl die kleine Stola und die freiwilligen Sammlungen zu rechnen, die daher dem andern Einkommen nicht beizuzählen sind. Bei den sonstigen Stolabezügen glauben wir, dass sie in derselben Weise, wie für die Pfründenfassion, zu fatieren sind, hiefür spricht namentlich der oben angeführte § 206 Absatz 3, wonach für die Einschätzung von derlei Einkünften das Gutachten der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu pflegen ist. Dieses Einvernehmen geschah aber, und geschieht auf Grundlage der für die Fassionslegung bestehenden Ministerial-Verordnung, welche nur die Josefinische Stolataxe kennt; zudem kann auch auf die Bestimmung für Pfründeninhaber mit Congruaergänzung per analogiam hingewiesen werden. Wäre dies nicht der Fall, dann wären jene selbständigen Seelsorger, die ihre Congrua aus eigenen Quellen haben, entschieden schlechter gestellt. Die Messstipendien werden — wenigstens bei uns — aus dem von der Steuerbehörde oben angegebenen Grunde zu fatieren sein. Die Summe wird gering sein; denn wenn der betreffende Herr Pfarrer alle gestifteten Gottesdienste, dann die Messen pro populo in Anschlag bringt, werden wohl wenige Tage für Currentmessen übrig bleiben; jene aber, welche die Cooperatoren persolvieren, kommen hier außer Berechnung. Sollte aber ein Pfarrer längere Zeit krank sein und nicht celebrieren können, so wird der Entgang über erfolgte Anzeige in Abzug gebracht.

Punkt E des Formulares A enthält das Einkommen aus dem Privatvermögen, nämlich die Zinsen aus Werteffecten, Vitalitien und dergleichen, die Angabe ist summarisch.

Punkt F aus anderweitigen Einkommen. Hiefür würde das sogenannte Decanats-Pauschale bei Decanats-Pfarren gehören.

Das Formulare A enthält schließlich die Abzugsposten, nämlich die Steuern, Beiträge zu Krankencassen, Versicherungsprämien, Passivzinsen, Annuitäten, dauernde Lasten und Dotationen an andere. Aus dem Vergleiche übergibt sich dann das steuerpflichtige Gesammteinkommen.

Die Personal-Einkommensteuer ist stufenweise und wurde dieselbe bereits im vierten Hefte der Quartalschrift 1897 Seite 845 angegeben. Sie beträgt bei 700 fl. 4 fl. 80 kr., bei 800 fl. 6 fl., bei 1000 fl. 10 fl.,

bei 2000 fl. 30 fl., bei 3000 fl. 55 fl., bei 4000 fl. 90 fl., bei 5000 fl. 114 fl., bei 6000 fl. 146 fl. und kommt hievon weder eine Landes- noch Gemeindeumlage zu entrichten.

Schließlich noch einige Bemerkungen:

Wer das ihm obliegende Bekenntnis zur Personal-Einkommensteuer in der vorgeschriebenen Frist nicht erbringt, muss gewärtigen, dass er wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen und mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer bestraft werde.

Was die Beschwerden oder Berufungen anbelangt, so enthält der Zahlungsauftrag auch die Amtsstelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist.

Um zu verhindern, dass die Privat- und sonstigen Vermögens-Verhältnisse des Fatenten bekannt werden, enthält der § 246 des Gesetzes eine scharfe Bestimmung. Wer nämlich, seien es Beamte oder sonstige Functionäre bei den Commissionen, den Inhalt einer Erklärung oder eines Bekenntnisses offenbart, wird zu einer Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

Dies das Wesentliche, was einem Pfründeninhaber zur Fatierung des Einkommens nöthig ist; es empfiehlt sich, von dem Bekenntnis stets ein Duplicat zu machen, damit es als Grundlage für das nächste Einbekenntnis dienen kann. Anfänglich wird die Bemessung vielfach von der Auffassung der Localsteuerbehörde abhängen, bis sich die Sache allmählig klärt und bis durch den Verwaltungsgerichtshof bei zweifelhaften Fällen endgiltige Entscheidungen getroffen werden. Die Quartalschrift wird nicht ermangeln, die wichtigsten Entscheidungen und Erlässe, insoferne sie auf die Besteuerung des Einkommens der Geistlichen Bezug haben, zur Kenntnis der Leser zu bringen.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **General-Register** oder Inhalts-Verzeichnis sämmtlicher Jahrgänge der theol.-prakt. Quartalschrift von 1848—1891. Preis fl. 2.— ö. W. Manchen unseren verehrten Lesern scheint es noch nicht bekannt zu sein, dass unsere Zeitschrift ein Materialien-Verzeichnis bereits besitzt. Wir machen darum auf dasselbe aufmerksam. Es kann von der Redaction und durch den Buchhandel immer noch bezogen werden, da noch Vorrath vorhanden ist. In nicht gar ferner Zeit wird auch ein Nachtrag über die seit 1892 erschienenen Jahrgänge veranstaltet werden.

2) **Fortschrittlicher „Katholicismus"** oder katholischer Fortschritt? Beiträge zur Würdigung der Broschüre des Professors Dr. Schell zu Würzburg: „Der Katholicismus als Princip des Fortschritts." Von Dr. M. Höhler, Domcapitular in Limburg. III. Auflage. Trier, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.

3) **Die heilige Nacht.** Weihnachtsspiel in zwei Acten. Für Mädchenschulen und Vereine. Von Dr. M. Höhler, Limburg a. d. L. Vereinsdruckerei. (Theater-Bibliothek: 3 Bändchen.) Dürfte sehr gelegen kommen.

4) **Horae Diurnae Breviarii Romani** ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini, restituti, S. Pii V. Pont. Max. jussu editi, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recogniti. Editio quinta post


51. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1898. II. Heft.

Katholische Universitäten.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

II.

9. Die alte, verwelkte Phrase, es sei unmöglich, auf katholischem Boden Wissenschaft zu treiben, überlassen wir zur Bewunderung denen, die daran Geschmack finden.

Wir bemerken nur, dass wir unter Wissenschaft etwas anderes verstehen als das Belieben, zu denken und zu sprechen, was einem für seine Person im Augenblick zusagt, und als die intolerante Anmaßung, sofort von aller Welt zu verlangen, sie dürfe das allein als gewiss gelten lassen, was einem selber gerade einleuchtet.

Wir halten es mit Sokrates. Wenn dieser bescheiden genug war, sich nicht als den Weisen aufzuspielen, sondern nur das Streben nach Weisheit als sein Lebensziel hinzustellen, so halten auch wir es für keine Schande zu gestehen, dass wir uns auf dem Gebiete des geistigen Lebens keine höhere Aufgabe setzen als die, mit jedem förderlichen und erlaubten Mittel nach dem Besitz der sicheren, objectiven, dauernden Wahrheit zu streben.

Was die Wissenschaft, wie sie gewöhnlich verstanden wird, anstrebt, das ist uns zuviel und zuwenig zugleich. Zuviel; denn alles, Himmel und Erde, Natur und Gott, Diesseits und Jenseits mit unserem kurzen Verstande meistern zu wollen, das übersteigt das Maß der Menschenmacht. Und zuwenig; denn uns mit dem ersten besten Schein einer Entdeckung zufrieden zu geben und die vom Meer angeschwemmten Hälmchen und Aestchen einer vermutheten neuen Welt als das Höchste, was der Mensch finden kann, im Triumph herumzuführen, dazu sind wir zu stolz. Wir beschränken uns auf das Mögliche und das Erreichbare, aber wir wollen stets etwas Ganzes, wir wollen stets das, was die Hauptsache, die Grund-

lage, das Bleibende bei den Erscheinungen ist, wir wollen das Wesen der Sache selber, wir wollen die von uns unabhängige, die dauernde Wahrheit. Alles andere ist zu eng und zu klein für uns.

10. Zu den förderlichen, den erlaubten, ja nothwendigen Mitteln, die zur sicheren Wahrheit führen, rechnen wir aber, und zwar in erster Reihe, die Achtung vor dem Herkommen, vor dem Althergebrachten und vor der Autorität.

Ohne diese Eigenschaft können wir uns keinen besonnenen, oder wie man gewöhnlich sagt, keinen conservativen Forscher und Denker vorstellen, geschweige eine katholische Universität.

Auch über diesen Punkt ist eine Erörterung unnöthig.

Was für den Anfänger der Lehrer, was für den Jungen der Erzieher, das ist für den Fortschreitenden, für den Mann, für den Lehrer Gesetz, Tradition und Autorität. Will der Junge sich selber mit Verachtung des Lehrers seine eigene Weisheit schaffen, so brauchen wir uns nicht lange mit dieser zu befassen, wir wissen zum voraus, wie sie beschaffen sein wird. Glaubt der Alte, den Ruf seiner Wissenschaftlichkeit nur dann zu retten, wenn er Gesetz, Herkommen und Autorität mit Füßen tritt, so bedarf es meistens auch nicht langer Untersuchung, damit man sich überzeuge, dass es, wie das Volk zu sagen pflegt, schon eine Wissenschaft darnach ist.

Wenn die Achtung vor etwas Höherem und Feststehendem in der Wissenschaft gar keinen anderen Nutzen stiftete als den, dass einer seiner Forschungen mit etwas mehr Vorsicht, Maß und Ueberlegung nachgienge, und dass einer dabei das Gefühl des festen Bodens unter den Füßen und der Sicherheit hätte, dann allein schon könnte man den Vortheil, den die Anerkennung einer Autorität auf dem Gebiete des Denkens bietet, kaum hoch genug anschlagen.

Niemand wird sich der Ueberzeugung verschließen, dass dieselbe ungeduldige und ungestüme Hast, dass das unruhige Suchen nach Neuem um jeden Preis, dass das Streben, durch etwas Aufsehen Erregendes andern einen Vorsprung abzugewinnen, kurz, dass die krankhafte Nervosität, die unsere ganze Cultur, die Kunst, die Literatur, das öffentliche Leben beherrscht, auch in der Wissenschaft den Ton angibt. Daher jener ewige Wechsel der Meinungen und Theorien, jene ungesunde Neuerungssucht, jene wilde Concurrenz, die den literarischen Markt mit so vielen unfertigen Erzeugnissen und abgerissenen Beiträgen, Versuchen und Berichtigungen überfüllt.

Mag das vielfach auch der Detailforschung zugute kommen, eine wahrhaft tiefe, solide und allseitige, eine verdaute und ausgegohrene Wissenschaft ist dabei so wenig möglich, wie ein geordnetes Gemeinwesen oder ein regelmäßiger Krieg unter den Sicariern des Johannes von Gischala und den Zeloten des Simon Giorias, mögen diese auch sonst an heldenhaften Thaten mit den größten Männern der Geschichte wetteifern.

Selbst die eifrigsten Verfechter der freien Wissenschaft haben Augenblicke, da sie sich sagen, dass es nöthig ist, uns die Grundsätze der alten, conservativen Zeit wieder etwas ins Gedächtnis zu rufen, damit das stolze Schiff des Fortschrittes nicht an der Zuchtlosigkeit des Modernismus und an der Zersplitterung des Positivismus schmählich zu Schanden komme.

Nun gut, diesen Dienst wollen die katholischen Universitäten der modernen Wissenschaft erweisen. Wenn sie sonst auch keine Aufgabe in ihr Programm setzten, so hätten sie schon daran eine sehr zeitgemäße übernommen, eine Aufgabe, um die ihnen jeder wahre Freund einer gediegenen Wissenschaft dankbar sein müsste.

11. Jedoch dabei hat es nicht sein Bewenden. Es sind schon noch andere Aufgaben zu erfüllen, und zwar viele, große und schwere.

Die nächste Aufgabe, die mit dem Gesagten engst zusammenhängt, ist die, nun auch ein innerliches Richtmaß und ein eigenes Fundament für die wissenschaftliche Thätigkeit zu finden.

Wollten wir uns damit begnügen, dass wir uns lediglich nach dem Commando und, wenn nöthig, nach der Zurechtweisung einer äußeren Autorität richteten, im Uebrigen aber unbekümmert unseren Weg giengen und unsere Uebungen machten in aufgelösten Reihen, jeder in dem ihm genehmen Schritt, jeder in der ihm zusagenden, aus einer Maskengarderobe entlehnten Phantasieuniform, jeder mit prähistorischen oder mit Zukunftswaffen, wie er sie eben für gut findet, dann verdienten wir allerdings den Vorwurf, dass es bei uns keine Zucht des Geistes, keine Schulung und Disciplin, keine Methode und keine Taktik gebe.

Und dass dieser Vorwurf mitunter seine Berechtigung habe, das wird wohl Niemand in Abrede stellen, der beobachtet, wie manche Nachzügler der Romantik aus unserer Mitte in den Krieg ziehen, fast wie der hochselige Don Quixote, an den Füßen ein paar abgenützte Schuhe des göttlichen Wortes, auf dem Rücken einen von

Rost zerfressenen Ritterschild mit der kaum mehr leserlichen Inschrift „Patristik und Scholastik", gekleidet in ein scheckiges Fastnachts-Costüm, das mit den buntesten Abschnitzeln aus Spinoza und Kant und Hegel und Schopenhauer besteckt ist, in den Händen ein Tamburin, dessen Schellen ein wirres Klingklang mit Erinnerungen an Homer und Horaz und Shakespeare und Molière und Goethe zum besten geben.

Diesen und ähnlichen Uebelständen sollen eben die katholischen Universitäten abhelfen.

Was Dubois-Reymond einmal dunkel ahnte, daſs eine allgemeine Wissenschaft nothwendig sei, die alle einzelnen Wissenszweige durchdringe und zu einer lebendigen Einheit verbinde, widrigenfalls unser ganzer wissenschaftlicher Betrieb zur allgemeinen Auflösung und Anarchie führen müsse, das hat eine Zeit, die mehr Ruhe und Muße zur Ueberlegung hatte, längst in ihrer Art zu verwirklichen gesucht.

Es handelt sich also für heute darum, dasselbe zu leisten, im Anschluſs an das längst Bewährte und zugleich entsprechend den heutigen Bedürfnissen.

Mit andern Worten gesagt: Was die katholischen Universitäten vor allem bieten müssen, das ist eine gesunde, brauchbare Philosophie. Am Kantianismus, am Hegelianismus, am Positivismus hat die Welt so satt, daſs sie fast überall an den Universitäten die Philosophie an das Katzentischchen oder auch ins Todtenstübchen verwiesen hat. Vielleicht ist der Augenblick gekommen, da sich an einer lebenskräftigen Philosophie die Worte bewahrheiten: Eine Leuchte, verachtet von denen, die sich für reich halten, aber bereit gehalten für die festgesetzte Zeit.[1]) Jedenfalls ist eines der dringendsten Bedürfnisse eine Weltweisheit, in der die Erfahrungen und die durch Jahrtausende bewährten Grundsätze des Denkens mit unseren Entdeckungen zu einem harmonischen Ganzen ausgeglichen sind, damit wir einen Ariadnefaden haben, der uns vor Verirrungen in dem Labyrinth der modernen Wissenszweige bewahrt, und zugleich einen Kitt, der all diese vereinzelten Splitter zusammenfügt, oder noch besser einen Grundstamm, in dem all die Aeste und Zweige eingesenkt werden können, auf daſs daraus ein kräftiger Baum erwachse.

12. Sind diese beiden Aufgaben gelöst, die Einführung der Achtung vor einer höhern und vor der höchsten Autorität, und die Erneuerung einer gesunden Philosophie, dann ist das Schwerste und

[1]) Job. 12, 5.

das Wichtigste geschehen, um was es sich bei der Gründung von katholischen Universitäten handelt.

Sobald nämlich der Wissenschaft äußerlich wie innerlich Ruhe und Festigkeit zurückgegeben ist, kann sie mit Zuversicht voran dringen, entgegen den hohen Zielen, die ihr gesteckt sind.

Denn wer will leugnen, dass die Wissenschaft nie stille stehen, sich nie zufrieden geben, sich nie für vollkommen betrachten darf! Ihr Ziel ist die Wahrheit. Aber in wie vielen Dingen ist sie denn in deren Besitz? Und selbst wo sie, wie etwa in der Theologie, durch höhere Hilfe in deren Besitz gebracht ist, wo hat sie sich ihrer so bemächtigt, wie sie sollte und könnte, wann hat sie ihr eine Darstellung gegeben, die allen Anforderungen genügt, die alle Schwierigkeiten löst, die allen Gegnern Schweigen auferlegt? Die Mittel aber, mit denen sie die Wahrheit erforschen und erklären soll, sind so unvollkommen und wechseln je nach dem Geiste der Zeit und den gemachten Entdeckungen derart, dass an einen Abschluss der wissenschaftlichen Thätigkeit nie zu denken ist, und gerade dann am allerwenigsten, wenn die sogenannten Erfahrungswissenschaften den größten Aufschwung genommen haben.

Deshalb kann wahre Wissenschaft nie ohne Streben nach Fortschritt gedacht werden. Man kann von ihr wohl sagen, was von der Tugend gilt: Sobald einer aufhört nach Höherem zu trachten, sinkt er schon zurück. Stillstand ist da ebensoviel als Rückgang und Genügsamkeit gleichbedeutend mit Verknöcherung und Erstarrung.

Wir sprechen diese Worte mit aller Zuversicht aus, ohne die mindeste Furcht, je von der Kirche eine Missbilligung zu erfahren. So oft diese auch genöthigt war, der ebenso sinnlosen als kindlichen Formel vom unermesslichen Fortschritt entgegenzutreten, so gewiss sind wir, dass wir mit dem Gesagten durchaus ihrer Ansicht und ihrem Wunsche gemäß sprechen. Wir predigen nicht eine unendliche Vervollkommnungsfähigkeit des menschlichen Wissens, sondern nur die Pflicht, dem Streben nach Ausbildung des Verstandes ebenso wenig ein Maß zu setzen, als dem nach Heiligung des Herzens.

Und wir können das umso sicherer, als wir im Vorausgehenden dafür die richtige Grundlage festgestellt haben, auf der sich die Wissenschaft mit Sicherheit aufbauen kann, und als wir im Folgenden den rechten Geist bezeichnen werden, der uns dabei leiten, und die rechte Art und Weise, in der wir die Wissenschaft betreiben sollen.

13. Wahrhaftig ja, es darf schon ein starkes, ein enthusiastisches Streben nach Fortschritt in uns leben, wollen wir der Riesenaufgabe unserer Zeit gerecht werden, ein Streben nach Fortschritt, wir scheuen uns nicht dieses Paradoxon auszusprechen, in zwei Richtungen, vorwärts und rückwärts, um von dem in die Tiefe und in die Weite vorläufig nicht weiter zu sprechen.

Jawohl, ein Fortschritt auch nach rückwärts, und zwar ein ganz gewaltiger. Der große Bruch mit der Vergangenheit ist eine der größten Sünden, die die moderne Wissenschaft begangen hat, und darum auch der Fluch, der auf ihr lastet, ein Gefängnis, in das sie sich selbst eingeschlossen hat, eine chinesische Mauer, die das Denken einschränkt, das Urtheil beengt und das Herz so schulmeisterlich, um nicht zu sagen schulkindermäßig kleinlich macht.

Da haben wir also ein unaussprechlich weites Feld vor uns. Es handelt sich um das besonnene Anknüpfen an die Geschichte, die Tradition, die Denk- und Sprechweise der Vergangenheit, um die Beherrschung der Gegenwart, um die Vorbereitung einer segensreichen Zukunft. Wir dürfen ebensowenig die Zeit um Jahrtausende zurückschrauben, ebensowenig nur die alten Dinge in Bausch und Bogen heilig sprechen, ebensowenig pessimistisch oder aus Voreingenommenheit ohneweiters unser Geschlecht und das, wofür dieses eingenommen ist, verdammen, als die Dinge gehen und herankommen lassen, wie sie sich eben fügen, ebensowenig als uns mit geschlossenen Augen und mit gebundenen Händen ohne selbständige Gedanken ohneweiters an jeden Einfall ausliefern, wenn er nur modern klingt.

Es gehört vielleicht doch etwas mehr zu einem seiner Aufgabe gewachsenen Gelehrten, als sich manche vorstellen, mehr Geist, mehr Umsicht, mehr Scharf- und Weitblick, mehr Charakter, mehr Selbstständigkeit.

Ein Mann, der in der Wissenschaft und auf dem Katheder seine Pflicht thun will, muss für jeden, auch den kleinsten Fortschritt Verständnis und Herz haben, ohne deshalb gleich in ungemessene Erwartungen zu verfallen, oder das bisher Geltende deshalb schon zu verachten. Er muss wohl unterscheiden können zwischen Wesentlichem und Nebensächlichem, zwischen dem Sichern, dem Wahrscheinlichen und dem Möglichen. Er muss soviel Selbstbeherrschung haben, um mit seinem Urtheil zuwarten und soviel Selbstverleugnung, um es auch wieder zurücknehmen zu können. Er darf kein laudator

temporis acti sein und kein Sclave der eben herrschenden öffentlichen Meinung. Er muss ebensoweit entfernt sein von Stagnation wie vor unreifer Neuerungssucht. Er muss stets die Bildungsfähigkeit des Jünglings mit der strengen Prüfungsgabe des Mannes und der kaltblütigen Abwägung des Greises verbinden. Er darf keine Wetterfahne sein und kein unbeweglich liegengebliebener erratischer Block aus der Urzeit. Er muss sich auf Kritik verstehen, ohne dass er zum Krittler und Nörgler würde.

Er soll seine bestimmte Richtung haben und, namentlich als Lehrer, überall eine entschiedene Meinung vertreten, aber keine andere berechtigte Richtung, keine Schule, keine Classe, keinen Stand, nichts, was die Kirche duldet und schützt, verdächtigen oder anfeinden.

Er soll in freien Dingen mit Freimuth seine Ansicht aussprechen, aber auch andern die Freiheit lassen, die sie ebenso gut besitzen, und von seiner Freiheit keinen Gebrauch machen, der dem Sichern und dem Gebotenen Eintrag thäte, noch die so leicht zum Missbrauch der Freiheit geneigten Gemüther der ihm anvertrauten Jugend zum Uebermuth oder zur Ueberschreitung der gesetzten Schranken verleiten.

Er soll keine Lasten auferlegen, wo weder Glaube noch Vernunft sie rechtfertigen, er muss es aber auch als ein folgenschweres Verbrechen betrachten, die Rechte des Glaubens im kleinsten Stücke zu beeinträchtigen.

Er soll Männer erziehen, die selber denken, die auf eigenen Füßen stehen können, die aber auch genau wissen, innerhalb welcher Grenzen sie sich zu halten haben.

14. Das alles zeigt uns schon, dass es mit bloßem Lehren oder mit dem Herabsagen von eingelernten Formeln und Phrasen keineswegs gethan ist. Mit Männern, die ihren Beruf so auffassten, wäre uns schlecht genug gedient sowohl in Rücksicht auf die Studierenden als auf die Sache selbst, um die es sich hier handelt.

Von der Pflicht, den Studierenden zugleich mit der Ausbildung des Geistes auch Charakter und Herzensbildung zu verschaffen, wird noch besonders die Rede sein. Aber auch wenn wir nur die Wissenschaft, so wie sie an einer katholischen Universität betrieben werden soll, ins Auge fassen, so müssen wir erklären, dass ihr mit dem bloßen Ablesen von Collegienheften nicht gedient ist.

Eine Wissenschaft angeblich bloß um der Wissenschaft willen, mögen die Menschen mit ihr fahren wie sie wollen, eine Wissenschaft also, die selber Zweck, für die der Mensch nur Mittel ist, können wir nicht aufkommen lassen, und zwar aus dreifachem Grunde.

Einmal um der Wissenschaft selber und um ihrer Vertreter willen. Jener Pedantismus, der solange Zeit hindurch den Buchstaben=dienst als das einzig menschenwürdige Dasein gelten lassen wollte, hat bekanntlich die Wissenschaft allenthalben so in Verruf gebracht und das Professorenthum so mit dem Fluch der Lächerlichkeit bedeckt, dass wir hoffentlich nicht noch katholische Universitäten eigens für den Zweck zu gründen brauchen, um einige Tausend Anekdoten mehr über diesen ehrenwerten Stand in Umlauf zu bringen.

Zweitens haben wenigstens wir von der Wissenschaft zu hohe Begriffe, als dass wir zugeben könnten, sie sei bloß eine Beschwerung für den Kopf. Sie soll vielmehr werden: eine Erzieherin, eine Be=freierin, ein Segen für den ganzen Menschen, für Geist, Charakter, Herz und Wirken.

Damit stimmt drittens auch die christliche Auffassung von der Wissenschaft überein. Diese kann sich nie einverstanden erklären mit jenem Grunddogma des in den letzten Zügen liegenden Liberalismus, kraft dessen man Mensch und Leben in möglichst viele Stücke zerhackt, bis man an eine reine intellectuelle Thätigkeit kommt, die weder mit Sitte noch mit der Praxis, an eine Sitte, die nichts mit Recht und mit Religion zu thun haben soll, an einen religiösen Seelenschlaf, bei dem Denken und Wollen und Leben grundsätzlich ausgeschlossen sind. Es hat Zeiten gegeben, wo man diese Zerstückelung als den Triumph aller Wissenschaft betrachtete, wo man nur die National=Oekonomie auf der Höhe der Zeit stehend nannte, die sich nicht um das Recht kümmerte, nur die Jurisprudenz, der Volksleben und Sittlichkeit und Volkswirtschaft gleichgiltige Dinge waren. Diese traurigen Tage der Vogel=Strauß=Wissenschaft sind im Großen und Ganzen vorüber, und die vereinzelten Nachzügler der überwundenen Periode werden den vollständigen Umschwung der Ideen in diesem Stücke hoffentlich nicht mehr aufhalten.

Darum können wir nun auch mit viel größerer Aussicht auf Berücksichtigung die alte Anschauung der Kirche betonen, aus der die katholischen Universitäten nicht zuletzt die Berechtigung für ihre Existenz ableiten, den Satz, dass die Wissenschaft nicht um ihrer selbst willen,

daſs der Menſch nicht um der Wiſſenſchaft willen da iſt, daſs dieſe alſo auch nicht für ſich allein ihren Zweck erfüllen kann, daſs ſie vielmehr, ganz abgeſehen von höheren Rückſichten, ſchon wegen ihrer Beſtimmung für die Vervollkommnung des Menſchen beſtändige Rückſicht auf die Förderung der Sittlichkeit, und da dieſe ohne Religioſität nicht gedeihen kann, auch auf die Religion nehmen muſs.

15. Eine katholiſche Univerſität iſt alſo nicht bloß eine Lehranſtalt, ſondern auch eine Schule für das Leben, für das ſittliche wie insbeſonders für das öffentliche Leben.

Wir denken dabei weniger daran, daſs die Univerſität den Studierenden die Lehren beibringt, deren Ausführung dem öffentlichen Leben vorbehalten iſt. Auch das iſt richtig, und ſchon von dieſem Geſichtspunkt aus hat jede Geſellſchaft das größte Intereſſe an dem, was an den Univerſitäten gelehrt wird.

Aber es gilt in einem noch viel weiter gehenden Sinne.

Lehren und Anſichten kann man ändern, und die Noth des Lebens und die Kenntnis der Wirklichkeit und die Erfahrung des reifenden Alters bringen manchen dazu, daſs er die unfruchtbaren, abſtracten und gefährlichen Ideen, die er in den Hörſälen eingeſogen hat, von ſich wirft. Was jedoch ſchwer und ſelten abgelegt wird, das iſt die Geiſtesrichtung, die einer in dieſen Jahren angenommen hat.

Nach dieſer Seite hin iſt aber der Einfluſs, den die Univerſitäten üben, ungemein groß, viel größer als ihr wiſſenſchaftlicher Einfluſs. Darum darf man wohl ſagen, daſs die Geſundheit des Staates und der Geſellſchaft zu einem großen Theil von den Univerſitäten abhängt.

16. Dieſe wenigen Betrachtungen werden es begreiflich machen, wie es kommt, daſs ſo wenige Menſchen imſtande ſind, die ganze Bedeutung von katholiſchen Univerſitäten zu faſſen.

Wenn man die religiöſe, die ſittliche, die wiſſenſchaftliche, die geſellſchaftliche, die ſtaatliche, die nationale, die internationale Tragweite einer ſolchen Inſtitution recht erwägt, dann muſs man ſagen, daſs jede Univerſität ſchon ihrer Natur nach etwas und viel von der Katholicität an ſich hat. Der Name „Katholiſche Univerſität“ iſt nicht bloß nichts Auffälliges oder gar ein Widerſpruch, ſondern eigentlich ſelbſtverſtändlich.

Deshalb nehmen wir keinen Anſtand, die Worte des Apoſtels, die freilich von etwas weit Höherem gebraucht ſind, ſelbſt auf die katholiſchen Univerſitäten anzuwenden: Gott möge allen verleihen

zu erfassen die Breite und die Höhe und die Länge und die Tiefe[1]) aller der Fragen, die sich an dieses Wort knüpfen.

17. Erwägt man die ganze Größe der Aufgabe, die eine katholische Universität zu lösen hat, dann dürfte man sich fast nicht darüber verwundern, wenn ein gewissenhafter Mann, dem der Antrag gemacht wird, als Lehrer an einer derartigen Schule zu wirken, gleich den Jüngern des Herrn erschräcke und spräche: „Steht die Sache so, dann ist es besser, eine solche Ehe nicht einzugehen."

Jedoch das sei ferne, dass sich Jemand durch die Schwere dieses Berufes abschrecken lasse. Im Gegentheil, je schwerer und erhabener dieses Amt, mit desto größerer Hochherzigkeit muss es übernommen werden. Und nur deshalb sprechen wir von seinen Beschwernissen, um die Begeisterung dafür zu wecken, zunächst in uns selber, denn wir scheuen uns nicht, offen zu gestehen, dass wir oft eine Aufmunterung für uns nöthig finden.

Die Schwierigkeiten dieser Stellung haben einen doppelten Grund. Einerseits sind sie dieselben, die mit dem Lehramt an jeder Hochschule überhaupt verbunden sind, andererseits legt das Verhältnis zum katholischen Charakter eines solchen Institutes noch besondere Rücksichten und Pflichten auf.

Wir sprechen zuerst von den allgemeinen Pflichten eines Hochschullehrers.

18. Nicht ohne Absicht haben wir soeben den Namen Hochschullehrer angewendet. Dieses Wort deutet einen Begriff an, von dem man fast meinen möchte, er sei manchem noch nicht klar geworden, trotzdem dass er diesen Titel schon seit vierzig Jahren trägt. Es gibt Universitäts-Professoren, die man überall erfragen kann, außer man sucht sie in den Hörsälen ihrer Universität. Sie sind Mitglieder so und sovieler Commissionen, Ausschüsse, Vereine und Gesellschaften, sie tagen im Parlament, im Gemeinderath, im Schulrath, sie reisen in fremde Länder, um Bibliotheken und Archive zu durchsuchen, sie erscheinen auf allen Congressen, Versammlungen, Tagen, sie halten freie Vorträge, Conferenzen, sie sprechen über Politik, Socialpolitik, Kirchenpolitik und Schulfrage, sie lassen ihr Licht leuchten vor Bürgern und Bauern, vor Apothekern und Damen. Auf die Frage aber, wann sie lehren, wissen die Studierenden schwer eine

[1]) Ephes. 3, 18.

Antwort zu geben, und auf die allerheikelste Frage, wann sie denn eigentlich selber studieren und sich weiter bilden, wüsste sie wohl selber keine Auskunft zu geben.

Das ist entschieden ein großer Fehler gegen den eigentlichen Beruf eines Universitäts-Professors. Er ist angestellt, um zu lehren, und gegen diese Pflicht tritt alles andere zurück. Es ist schon gut, ja nothwendig, dass er auch etwas über seinen Hörsal hinaussehe und an der Bewegung der Zeit seinen Antheil nehme, um nicht zum reinen Stubengelehrten auszuarten und über den fünfzigmal corrigierten Collegienheften zur Mumie einzuschrumpfen. Aber alles übrige darf nur so weit getrieben werden, als es der Lehrberuf erlaubt, und immer mit der Rücksicht darauf, dass es dazu diene, die Freude für den Unterricht und die Lebendigkeit des Vortrages zu mehren, kurz, nur unter der Bedingung, dass es die innere Kraft, die Sammlung und das Feuer für das Lehramt nicht schwäche, sondern mehre.

Denn es ist gewiss, dass der akademische Lehrberu seine große Anspannung der ganzen geistigen Kraft verlangt. Wer sich unter einem Universitäts-Professor nur einen Mann vorstellt, der vom Katheder herab aus einem vergilbten Hefte liest, der hat wohl noch keinen gesehen. In Wahrheit muss einer in jede Vorlesung seine ganze Kraft, seine ganze Seele, sein ganzes Wesen und Sein hineinlegen und den Zuhörern bieten, sonst lässt er sie leer und kalt.

Das, was seine Vorlesung an Wissenschaft enthält, ist das allermindeste; es muss noch ganz unendlich mehr und Tieferes in ihr liegen, er selbst, der ganze Mensch; dann wirkt er nachhaltig.

Der wissenschaftliche Gehalt seiner Vorlesungen verfliegt vielleicht sehr bald; deshalb kann er doch für ein ganzes Leben wirken durch das, was er von sich selbst hineingelegt hat.

Daher die Mühe, die die Vorbereitung auf eine Vorlesung kostet, und die Erschöpfung, die sie zurücklässt. Kein Wunder, dass einer nach einer guten Vorlesung für einige Zeit so tief ermüdet ist. Es ist eben auch eine Kraft von ihm ausgegangen, ja oft kann er buchstäblich sagen, ein Stück seiner Lebenskraft.

19. Der Grund hiefür liegt darin, dass der Universitäts-Professor, der die höchste Stufe und die schwierigste Art des Lehramtes zu verwalten hat, mehr als jeder andere Lehrer einsehen muss, welch umfassende Aufgabe dieses Amt in sich begreift. Ein

Lehrer, der glaubt, seiner Pflicht genügt zu haben, wenn er die Köpfe der Zuhörer mit einigen Gegenständen des Wissens angefüllt hat, ist eine erbarmungswürdige Erscheinung, denn er verwechselt sich mit einem Blatt Papier oder einer Sprechmaschine, und die Schüler mit einer Schreibtafel. Wenn er sich nicht so weit erheben kann, dass er begreift, er müsse als Mensch zu Menschen sprechen, dann thäte er besser, den Katheder nicht zu besteigen.

Spricht er aber zu Menschen, so muss er dahin arbeiten, dass er nicht bloß den Verstand seiner Zuhörer ausbildet, sondern auch deren Charakter und Herz vervollkommnet, sonst trifft ihn der Vorwurf, dass er einseitige Missgestalten schaffen will.

Und spricht er als Mensch, dann darf nicht bloß sein Verstand und seine Zunge reden, sondern in jedem seiner Worte muss der ganze Mensch liegen und aus jedem der ganze Mensch leuchten, Wissen, Ueberzeugung, Feuer und völlige Hingabe an die Sache.

Das legt aber dem Lehrer an der Hochschule die Pflicht der äußersten Anstrengung auf.

Warum sein Beruf so schwierig ist, das liegt nicht bloß in dem Charakter der Gegenstände, mit denen er sich zu befassen hat, sondern noch mehr in dem Geistes- und Gemüthszustande seiner Zuhörer. Sie stehen eben in jenem Alter und in jenem Stande der Entwickelung, da sie beginnen, sich selbständig zu machen im Denken wie im Leben. In dieser Lage gilt für sie nichts, als was ihnen Achtung oder Bewunderung einflößt.

Darum muss der Lehrer weniger darauf achten, was er vorträgt, als auf die Art, wie er es vorträgt, damit er ihnen bis ins Kleinste — denn an das Kleinste halten sie sich am liebsten — als Muster des Charakters vor Augen stehe.

Mit tiefer Weisheit hat darum schon Quintilian gesagt, dass der Professor zwar gelehrt und beredt, aber noch weit mehr ein guter Mann, ein Charakter sein müsse, wie er ja auch bei den Hörern weit mehr die Sitten als die Geistesbildung zu fördern habe. Er dürfe so wenig Fehler an sich haben, als er sie dulden dürfe. Der Hauptgegenstand, auf den er alles Augenmerk verwenden müsse, sei das Rechte und das Gute. Das aber müsse er mit solch innerlicher Ueberzeugung, mit solcher Natürlichkeit, Wärme und Wahrheit einschärfen, dass die Schüler nicht anders könnten, als ihn achten und verehren. Nur so könne er es dahin bringen, dass

er sie beherrsche ohne das Mittel der Strafe, das ja hier nicht mehr anwendbar sei. Beherrschen müsse er sie aber gleichwohl, denn nicht der Lehrer dürfe von den Schülern abhängen, sondern die Schüler müssten den Lehrer als überlegen anerkennen. Das aber könne auf dieser Stufe nur dann stattfinden, wenn sie die Ueberlegenheit seines Charakters zugeben müssten.[1])

20. Sollen sie aber seinen Charakter als überlegen anerkennen, dann muss er ihnen vor allem darin ein Beispiel sein, dass auch er etwas Höheres, etwas Ueberlegenes anerkennt.

Sich selbst über alles Göttliche und Menschliche hinwegsetzen und dabei verlangen, dass einen junge Männer gerade in dem Alter, wo sie mit Vorliebe an allem Göttlichen und Menschlichen rütteln, als übermenschliches Wesen anerkennen, das setzt jene naive und kindliche Unkenntnis der Welt voraus, durch die so viele Professoren ihren Stand sprichwörtlich und lächerlich gemacht haben.

Nein, ein Lehrer, der in seinen Schülern Achtung vor der Wahrheit, Festigkeit der Ueberzeugung, Unerschütterlichkeit der Grundsätze, Lauterkeit des Charakters und Treue gegen das Gewissen pflanzen will, der darf nicht mit der Wahrheit spielen, der darf die Autorität nicht zur Zielscheibe von Angriffen und von Scherzen, der darf Gewissen, Ueberzeugung und Pflichttreue der ihm Anvertrauten nicht zum Gegenstande von Experimenten machen.

Im Interesse der Achtung vor dem Lehramte selber, schon im Hinblick auf die Aufgabe der Universität und aus Achtung vor den Gewissensrechten der Zuhörer, muss also der Lehrer das sogenannte Princip der unbedingten Lehrfreiheit verwerfen. Von den religiösen Grundsätzen und von den Rücksichten auf das Wohl der Gesellschaft sprechen wir hier nicht einmal.

21. Daneben wird niemand verkennen, dass auch rein menschliche Beweggründe nicht wenig dazu mitwirken, um in der studierenden Jugend das Ansehen des Universitäts-Lehrers zu erhöhen.

Sie befindet sich ja auf dem geistigen Gebiet in dem gleichen, seltsamen, fast möchte man sagen, komischen Uebergangszustande, den man auf dem sittlichen Gebiete an ihr wahrnimmt. Da ist nichts groß, nichts schön, nichts heilig und Ehrfurcht einflößend außer einem einzigen Wesen, dem Centrum ihres Herzens, einem unreifen

[1]) Quintilian, 2, 2; 12, 1. 2.

Backfisch. Was dieser sagt, ist göttlich, was er wünscht, ist Befehl, alles andere ist ekel nichts.

So ist es auch in der Welt des Geistes. Keine Wahrheit, die für die Jugend mehr gilt, kein Denkgesetz, für das sie nicht etwas Besseres zu finden hofft, und dabei ein Schwören auf die Worte des Lehrers, der ihr Vertrauen gewonnen hat, dass kein Denken daneben Platz hat. Ein Kritisieren ohne Maß, und doch eine Unselbständigkeit, die das Kind nicht einmal hat.

Darum hängt soviel davon ab, dass der Universitäts-Professor nicht bloß solides Wissen besitze und die Wahrheit lehre, sondern dass er auch, wie man zu sagen pflegt, ein wenig imponiere. Deshalb muss er daran denken, von seinem Wissen öffentlich Kunde zu geben und sich dadurch einen geachteten Namen zu verschaffen.

Die Schriftstellerei wird allerdings nicht selten auch eine Klippe für den Lehrberuf, zumal wenn sie den akademischen Lehrer auf Gebiete verleitet, die mit seiner Aufgabe nichts zu thun haben. Sie ist aber gut und nützlich, wenn sie von ihm als Hilfsmittel für seine eigentliche Pflicht betrachtet wird. Denn, recht geübt, trägt sie nicht wenig dazu bei, dem Lehrer zu größerem Ansehen, zu größerer Bestimmtheit und Klarheit im Vortrag zu verhelfen. Dabei ist sie ja selber auch ein Mittel, das Lehramt auszuüben, und zwar bis in die weitesten Kreise hinaus.

22. Soweit unterscheidet sich der Professor, der an einer katholischen Universität wirkt, nicht von jedem seiner Collegen an jeder gewöhnlichen Hochschule. Seine eigenthümliche Stellung bringt aber auch besondere Rücksichten mit sich.

Nicht als ob ihm versagt wäre, was ihm sonst erlaubt ist, wenn er Gott, Vernunft und Gewissen als die Leitsterne seines Lebens zurathe hält. Noch auch als ob ihm hier eine rechtmäßige Freiheit entzogen wäre, oder als ob ihm Gott weiß was für entwürdigende Fesseln angelegt und für menschenunwürdige Uebungen zur Pflicht gemacht wären. Dergleichen Vorurtheile zu widerlegen überlassen wir denen, die glauben können, dass sie im Ernst und im guten Glauben vorgebracht würden.

Die Sache ist hier die gleiche wie bei der Frage um das Verhältnis zwischen Mensch und Christ. Was dem Menschen erlaubt ist, das ist es auch dem Christen. Findet einer etwas am Christenthum beschwerlich, so darf er das regelmäßig, wenigstens der Hauptsache

nach, nicht diesem zur Last legen, sondern er muss es mit dem ins Gewissen geschriebenen natürlichen Gesetz ausmachen. Das Christenthum hat diese natürlichen Pflichten nur erneuert, kräftiger eingeschärft und klarer ausgesprochen. Wir leugnen dabei nicht, dass es auch mancherlei besondere Pflichten auferlegt hat, aber diese sind entweder nur eine genauere Auslegung unserer natürlichen Obliegenheiten, oder Hilfsmittel, die uns zu deren Erfüllung unterstützen, also keine Last, sondern eine Erleichterung.

23. Zu den Verpflichtungen, die das Wirken an einer katholischen Universität auferlegt, gehört nun vor allem der Gemeingeist.

Dieser ist ganz gewiss nicht aus der Classe jener Tugenden, von denen man sagen könnte, sie legten unerträgliche Forderungen auf, oder sie seien unerhört gewesen, bis das Christenthum sie erfunden habe. Er ist vielmehr eine so selbstverständliche und nothwendige Sache, dass man sich schwer vorstellen mag, wie eine Lehranstalt ohne ihn bestehen und gedeihlich wirken könne. Nichtsdestoweniger soll er meist etwas schwer zu finden sein. So wird wenigstens behauptet, und zum Theil glauben wir das auch. Schon aus diesem Grunde muss also den katholischen Hochschulen die Pflege der Eintracht und des Gemeingeistes aufs höchste empfohlen werden.

Doch das ist nur eine äußerliche Empfehlung. Wir müssen jedoch eine weitere, viel tiefer liegende Begründung, namhaft machen.

Wir haben bereits früher bemerkt, der eigentliche Grund für die Schaffung katholischer Universitäten, und das Recht sowie die Nothwendigkeit ihrer Existenz liege darin, dass das, was anderwärts zerstreut, je nach dem guten Willen Einzelner gewirkt werden kann und vielfach auch geübt wird, hier nicht von einzelnen Persönlichkeiten allein, sondern von einer ganzen Gemeinschaft, von einer moralischen Persönlichkeit, und nicht zufällig oder gelegentlich, sondern amtlich und programmäßig durchgeführt wird. Demgemäß ist die Einheit Aller in der Verfolgung des vorgesetzten Zieles so wesentlich, dass davon der Bestand und die Bedeutung der Anstalt abhängt.

Daraus leuchtet ohne Mühe ein, dass, wie schon gesagt, auf die Einheit des Geistes und des Wirkens innerhalb einer katholischen Universität nicht genug Gewicht gelegt werden kann.

Das zu betonen ist um so nothwendiger, als sich niemand verhehlen kann, dass es nur um den Preis beständiger großer Opfer möglich ist, sie aufrecht zu erhalten. Legt das gemeinschaftliche Leben

allenthalben große Lasten auf, so ganz besonders dort, wo selbstständige Charaktere zusammen thätig sind, von denen jeder seine eigene wissenschaftliche Ueberzeugung, seine gesellschaftlichen Liebhabereien und seine persönlichen Neigungen hat. Je höher gebildet die Mitglieder einer Gemeinsamkeit sind, umsomehr Selbstverleugnung und Opfergeist brauchen sie, um eine lebendige Einheit zu bilden.

Kann man also schon von der Ehe sagen, dass sich alle vor ihr hüten mögen, die nicht ein Stück, und zwar ein gutes Stück vom Klosterberuf in sich fühlen, so darf man vollends von einer katholischen Universität sagen, dass sie an Gemeingeist hinter keinem Kloster zurückstehen darf, wenn sie nicht bald in Trümmer zerfallen und zuschanden werden soll.

24. Die Opfer, die die Uebung dieser Tugend auferlegt, sind aber so groß und so empfindlich, dass sie einen hohen Enthusiasmus voraussetzen. Es darf einer wahrhaftig von dieser Eigenschaft eine starke Gabe mit sich bringen, soll er auf die Dauer allen Anforderungen gerecht werden, die in diesem Stücke an ihn gestellt werden. Reicht seine Begeisterung dafür nicht hin, oder geht ihm der mitgebrachte Vorrath aus bei den Erfahrungen, die er darüber machen muss, dass Menschen überallhin menschliche Schwachheiten mitbringen, dann erliegt er leicht.

Er erliegt aber dann nicht bloß für sich selber, sondern er stiftet auch leicht Unheil in den Reihen der Mitstreiter.

Es ist eine der sichersten Wahrheiten in der Gesellschaftslehre, dass der Geist und das Thun jedes Einzelnen um so größeren Einfluss auf die Gesammtheit hat, je enger das Band der Einheit ist, das sie zusammenschließt. Lässt sich in einer Familie, einem Ordenshause, einem militärischen Körper ein Theil zur Entmuthigung oder zur Fahnenflucht hinreißen, so leidet die Gesammtheit schwer darunter, so schwer, dass mitunter ein einzelner Fall zur Demoralisierung des Ganzen führen kann.

So förderlich das Leben in einer Gemeinschaft ist, wenn alle in einem Geiste zusammenwirken, so ansteckend wirkt das üble Beispiel eines Einzelnen, so wehrlos werden die besseren Bestandtheile gegen dessen Einfluss. Das erklärt sich nicht aus dem moralischen und psychischen Einfluss des einen auf die andern allein, sondern vollständig nur aus der innern Natur einer organischen Einheit.

Ist dem aber so, dann bedarf es keines Wortes zum Beweise dafür, dass sich der hiezu nöthige Enthusiasmus stark und dauerhaft genug nicht findet, wo nicht kräftige höhere Beweggründe das leicht erlöschende Feuer des menschlichen Idealismus brennend erhalten. Solche Hilfsmittel bietet nur die Religion. Niemand vielleicht bedarf dieser mehr als gerade der Gelehrte, dessen schwache Seite es ist, dass er den Menschen meist gar nicht, dass er die Welt nur aus den Büchern kennt, und dass er sofort verstimmt und entmuthigt ist, wenn der Gang der Dinge nicht den Idealen entspricht, die er sich auf der Höhe seiner Weltabgezogenheit gebildet hat.

Schrecke sich darum niemand an dem Worte „Katholische Universität". Nicht Fesseln für den ernstlich nach Wahrheit strebenden Forscher deutet dieser Ausdruck an, sondern Flügel für den nach Wissen und nach Weisheit ringenden Geist, eine willkommene Stütze für den Charakter, der vor der Aufgabe zittert, sich vor eine Schar junger bildungsfähiger Männer als Vorbild hinstellen zu sollen, und eine Quelle ausdauernder Kraft für ein Herz, das, von der reinsten Begeisterung für eine große Sache erfüllt, nur zu leicht enttäuscht wird, wenn es die Erfahrung macht, dass die Menschen auch in der Arbeit an den erhabensten Aufgaben Menschen sind und Menschen bleiben.

25. Hat aber einer seine ganze Denk- und Handlungsweise auf dieses dauernde übernatürliche Fundament des christlichen, oder sagen wir deutlicher, des katholischen Geistes aufgebaut, dann steht er nicht bloß fest und unerschütterlich da in all den schweren Anforderungen, die sein hoher Beruf an ihn stellt, sondern er wird gerade durch diese selber gefördert wie das Schiff durch die Strömung und den scharfen Wind.

Wo der rechte innere Geist fehlt, da nimmt einer von allem Schaden, vom Erfolg wie vom Misserfolg, vom Lob wie von der Kritik, von der Nachgiebigkeit wie vom Widerstand anderer.

Denen, die im wahrhaft katholischen Sinne ihre Aufgabe erfüllen, dient alles zum Besten, die Pflege der Wissenschaft, der Umgang mit den Studierenden, der Gedanke an ihre schwere Verantwortung, der Kampf um die Aufrechthaltung der heiligen Principien, denen sie ihr Leben gewidmet haben, die Erfahrungen über die menschliche Schwäche, die jeder machen muss, und gehörte er dem vollkommensten Stand an, der auf Erden denkbar ist.

Es ist kein Stand, der den Menschen seiner Schwäche überhöbe, aber auch keiner, der ihn von der Vollkommenheit ausschlöße. Davon macht auch der Beruf des Lehrers keine Ausnahme. Auch sein Stand kann ihn zur höchsten Vollkommenheit führen, die auf Erden überhaupt möglich ist; und er kann es leichter als die meisten andern, denn er erhebt den Geist höher als die übrigen und schärft zugleich mehr und leichter faſslich die Verpflichtung ein, mit jedem Wachsthum im Erkennen auch eine entsprechende Vervollkommnung der übrigen Kräfte und Thätigkeiten zu verbinden.

Je augenscheinlicher die Halbheit einer einseitigen Bildung an einem Manne hervortritt, der nur den Verstand ausbildet, den Charakter aber verwildern, das Herz und den Willen verkümmern läſst, je schärfer die öffentliche Meinung in Spott und Ernst über solche Carricaturen des Fortschrittes zu Gerichte sitzt, umso vernehmlicher wird jeder, der sein Leben in den Dienst der Wissenschaft gestellt hat, auf die ernste Lehre hingewiesen, daſs auch er verpflichtet ist, ein ganzer Mensch zu werden, und daſs er das nur dann werden kann, wenn jedem Schritt im Wissen auch ein Schritt im Leben folgt, wenn mit der Ausbildung des Verstandes die Veredlung des Herzens und die Läuterung des ganzen Innern gleichen Schritt hält, so daſs er allen, die ihn sehen, stets als Muster eines harmonischen Menschen vor Augen steht.

Glücklich die Anstalt, deren Lehrer dieses Ziel vor Augen haben! Glücklich die Schüler, die sich nach solchen Vorbildern richten können!

Daſs der akademische Lehrer das leichter zu leisten vermag als ein anderer, wer wird das in Abrede stellen? Denn wer sollte so leicht wie er die Erhabenheit dieser Aufgabe einsehen können?

Daſs man von ihm das Streben nach diesem erhabenen Ziele — wir sagen nicht die Erreichung — ohne Ungerechtigkeit verlangen kann, ist ebenfalls unbestreitbar. Wem viel gegeben ist, von dem kann man auch viel verlangen.

Ist es aber nicht gerade allzu häufig, daſs man von öffentlichen Lehrern ihre Aufgabe in diesem Sinne aufgefaſst findet, so ist das gerade für Lehrer an einer katholischen Hochschule ein Grund mehr, nach der Verwirklichung dieses schönen Zieles zu streben.

26. Da sage noch jemand, daſs katholische Hochschulen keinen besonderen Zweck zu erfüllen hätten! Und wenn sie weiter gar

keinen andern hätten, — sie haben aber noch gar viele — so wären sie schon darum unaussprechlich nothwendig und zeitgemäß, weil sie bestimmt sind, die Welt von dem Fluch des Vorurtheiles zu erlösen, dass die Pflege der Wissenschaft gleichbedeutend sei mit Verkrüppelung des Lebens und mit Einseitigkeit des Menschen.

Nein, es ist gar nicht nothwendig, dass ein wissenschaftlich gebildeter Mensch auf der Welt herumgehe zum Spotte der Kinder und zum öffentlichen Aergernis, mit einem krankhaft aufgedunsenen Kopf, wie auf der einen Seite gelähmt, verkümmert an der Seele, in göttlichen Dingen unwissend wie ein Säugling und in Fragen des eigenen Seelenheiles unwissender als jede Wäscherfrau. Es ist ganz wohl möglich, dass einer mit jedem Schritte vorwärts in der Wissenschaft auch schöner werde am Herzen, weiser im Geiste, frömmer gegen Gott, harmonischer und edler in seinem ganzen Wesen.

Den thatsächlichen Beweis dafür zu liefern, dazu sind vor allem die Lehrer an den katholischen Hochschulen berufen, und sie werden diesen Beweis liefern, wenn sie nicht bloß Katholiken sind, sondern katholisch im Denken, Lehren und Leben.

Zur Erklärung des Hexaëmeron.

Von P. Thomas Lempl S. J., Spiritual im Priesterseminar in Klagenfurt (Kärnten).

(II. Artikel. Schluss.)

11. Man kann den ersten Abschnitt der Genesis, wie wir im ersten Artikel gezeigt zu haben glauben, genügend verstehen, ohne sich auf eine Erörterung der Frage einzulassen, ob uns da Moses eine ihm selbst gewordene göttliche Offenbarung mittheilt, oder ob er nur die Kundgebung eines älteren, vielleicht uralten Propheten wiedergibt. Doch ist es gewiss von Interesse, auch diese Frage nach Möglichkeit zu beantworten, und man kann daraus namentlich einigen Aufschluss darüber gewinnen, wie es kam, dass Moses so dunkel blieb, und damit den Exegeten aller Zeiten so große Schwierigkeiten bereitete.

Die Dunkelheiten der heiligen Schrift stehen so wenig im Widerspruche mit der göttlichen Weisheit, dass Gott solche — wenigstens zum Theile — sogar positiv gewollt hat. Es schreibt diesbezüglich neuestens Papst Leo XIII. in seiner Encyklika „Providentissimus Deus": „Man muss sagen, dass die heilige Schrift mit einem gewissen heiligen Dunkel umhüllt ist. . . . Gott hat dieses (nach der allgemeinen Meinung der heiligen Väter) darum so gefügt, damit die Menschen mit mehr Wissbegierde und Eifer sie durchforschen,

und damit sie dasjenige, was sie mit Mühe darin gefunden, sich desto tiefer ins Herz und in die Seele schreiben; überdies auch, damit sie einsehen, dass Gott die heilige Schrift der Kirche übergeben hat, und dass man bei der Lesung und bei dem Gebrauche seines Wortes an sie, als durchaus zuverlässige Führerin und Lehrerin, sich zu halten habe". — Mag da die göttliche Vorsehung sich positiv wollend, oder — in anderen Fällen — bloß zulassend verhalten haben, jedenfalls bietet der Gedanke an dieselbe dem gläubigen Christen einerseits einen Schutz, dass er an den Dunkelheiten nicht Anstoss nehme, andererseits einen Sporn, dass er nach Möglichkeit um Aufklärung derselben sich bemühe, wozu einigermaßen auch die Wahrnehmung der besonderen Ursachen der Dunkelheiten selbst gehört.

Manche Kundgebungen Gottes waren anfangs dunkel, und wurden später aufgehellt, was namentlich bei Weissagungen zutrifft, die sich auf die Zukunft bezogen, und hernach in Erfüllung giengen. Andere göttliche Kundgebungen waren dagegen anfangs klar, wurden aber nachgehends verdunkelt infolge der Unachtsamkeit, Vergesslichkeit oder auch Fahrlässigkeit der Menschen, und verschiedener Unbilden der Zeit, durch welche schriftliche, zur Beleuchtung mancher Bibelstellen dienliche Documente in Verlust geriethen. In letzterer Weise verbreitete sich Dunkel über die Kosmogonie, welche den ersten Abschnitt der Genesis bildet.

12. Der Prophet, welcher die Offenbarung des Schöpfungsvorganges unmittelbar von Gott erhielt, fasste denselben gewiss mit jener ganzen Klarheit auf, welche Gott ihm eben gewähren wollte, und hatte namentlich die richtige Idee von den „sechs Tagen" des göttlichen Schaffens. Wer war aber dieser? Nicht Moses war es, sondern Adam, der erste Mensch und Urvater aller Menschen.

Hiefür können wir erstlich den Präsumtionsgrund geltend machen. Was Moses in allen weiteren Theilen der Genesis von den ersten Eltern und ihrer Nachkommenschaft, von Noë und seinen Söhnen, von den Erzvätern des israelitischen Volkes und ihren Kindern und Kindeskindern erzählt, das hat er alles unzweifelhaft aus der Tradition geschöpft, welche in den Familien der Patriarchen sich fortpflanzte und zum Theile auch sicher schriftlich consigniert war. Somit ist zu präsumieren, dass auch dasjenige, was er uns im ersten Abschnitte des Buches darbietet, ein uraltes, der Form nach sehr fixiertes Stück der Ueberlieferung ist; zumal da der Anfang der Geschichte der ersten Eltern, welche von sich Zeugnis ablegen konnten, in das Hexaëmeron selbst hineinreicht.

Mit mehr Bestimmtheit können wir dieses zweitens aus dem Umstande schließen, dass Moses den Autor der Kosmogonie, die eine prophetische Kundgebung ist, nicht namhaft macht. Hätte er mit derselben seinen Lesern etwas Neues, bis zu seiner Zeit Unbekanntes vorgelegt, so hätte er ihren Autor — gleichviel, ob er selbst oder ein Anderer es war — nennen müssen; eben so gut, wie er das bei den

später vorkommenden Weissagungen thun musste, und wirklich that. Seinem eigenen Lobgesange im fünften Buche z. B., der zugleich prophetischen Inhaltes ist, schickt er folgende Notiz voraus: „Also redete Moses, da die ganze Gemeinde Israels es hörte, die Worte dieses Liedes, und sprach sie bis zum Ende“ (5. Mos. 31, 30.). Da er also dem Gesange von der Schöpfung nichts dergleichen vorausschickt, muss er gewusst haben, dass derselbe seinen Lesern auch ohne ihn wohlbekannt war. Er war ein althergebrachtes Symbolum der Verehrer des wahren Gottes, und man reflectierte angesichts desselben weniger auf die Frage: wer?, als auf die Frage: was? Welcher Gottesmann den Gesang gerade in dieser Form zuerst vorgetragen hat, wusste man vielleicht schon zur Zeit Moses nicht, oder nicht sicher; aber man war auf Grund der Tradition überzeugt, dass er eine den Stammeltern des Menschengeschlechtes von Gott gewordene Offenbarung enthält, und damit gab man sich billig zufrieden. So machen sich auch die Christen keine Sorgen darüber, wer dem apostolischen Symbolum zuerst seine fixe Form gegeben; genug, dass es sicher die Lehre Christi und der Apostel enthält.

Es ist drittens in Anbetracht der Weisheit und Güte Gottes so gut wie nothwendig anzunehmen, dass er dem ersten Menschen eine Kenntnis von der Schöpfung mitgetheilt hat, welche an Vollkommenheit derjenigen, die Moses an den Tag legt, mindestens nicht nachstand. Adam schaute in geheimnisvollem Gesichte die Erschaffung seiner Gefährtin Eva, er musste eben so bestimmt über seinen eigenen Ursprung dem Leibe und der Seele nach unterrichtet sein, gewiss hat ihm also Gott auch über die Entstehung und Einrichtung der Erde, auf welche er ihn gesetzt, und über den Ursprung der Geschöpfe, deren er sich als Herr bedienen sollte, einen angemessenen, klaren Aufschluss gegeben.

Viertens finden wir das in der heiligen Schrift selbst in einer Weise bezeugt, welche an Deutlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig läst. Im Buche Ecclesiasticus nämlich (17, 6. ff.) ist zu lesen: „Gott schuf für sie (die ersten Menschen) des Geistes Erkenntnis und mit Einsicht erfüllte er ihr Herz, und Böses so wie Gutes legte er ihnen dar. Er richtete sein Auge auf ihre Herzen, um ihnen zu zeigen die Wunder seiner Werke, damit sie loben den Namen der Heiligkeit, und rühmen seine Wunder, und verkünden die Größe seiner Werke“. Das Wunderbarste an den Werken Gottes ist nun aber gerade ihre Entstehung durch Gottes Allmacht. Diese vor allem wird ihnen also Gott „gezeigt“, mit ausgezeichneter Klarheit vergegenwärtiget haben.

Dafür sprechen fünftens die bei verschiedenen anderen alten Völkern vorgefundenen, und namentlich die in den neuentdeckten literarischen Ueberresten der alten Babylonier und Assyrier verzeichneten Ueberlieferungen über die Schöpfung der Welt und der Erde. Neben sehr bedeutenden Abweichungen ist nämlich zwischen ihnen und der

Darstellung Moses eine solche Uebereinstimmung zu bemerken, dass sie unverkennbar auf eine gemeinsame uralte Quelle zurückweist.[1])

13. Aber rührt nicht wenigstens die Angabe von der Segnung und Heiligung des siebenten Tages von Moses selbst her? Solches haben Einige vermuthet, indem sie die besagte Angabe lediglich auf das den Israeliten gegebene Sabbatgesetz beziehen zu müssen glaubten, da von einer vormosaischen Sabbatfeier so gut wie nichts bekannt sei. Wäre das richtig, so könnte man mit gutem Grunde noch weiter gehen, und sagen: Auch die Angabe, dass Gott am siebenten Tage geruht hat, und somit selbstverständlich auch die Nennung und Zählung der vorhergehenden sechs Tage sind von Moses herrührende Einschaltungen, die er mit der alten Kosmogonie verband. Denn welche Bedeutung hätte die Offenbarung der göttlichen Woche mit ihren sieben Tagen für die Menschen der Urzeit gehabt, wenn sie ihnen nicht als Vorbild für die eigene Lebensordnung zu dienen brauchte? Eine Belehrung in chronologischer Hinsicht gewährt sie ja nicht.

Allein es ist nicht glaublich, dass Moses in diesen ersten Abschnitt der Genesis, nachdem darin mit der Erzählung der Geschichte des Menschengeschlechtes kaum der Anfang gemacht, und die Erschaffung und Segnung des ersten Menschenpaares constatiert ist, eine Thatsache habe hereinziehen wollen, welche zu der besonderen Geschichte des noch in ferner Zukunft stehenden israelitischen Volkes gehört. Wenigstens kann das der unbefangene Leser durchaus nicht im vorhinein erwarten, und somit hätte es Moses, falls er es dennoch thun wollte, ausdrücklich zu verstehen geben müssen. Das thut er nun aber nicht; vom Volke Israel steht keine Silbe da, sondern es heißt ganz einfach und allgemein: Gott segnete und heiligte den siebenten Tag. Somit ist diese Segnung und Heiligung als eine That Gottes aufzufassen, welche er bald nach vollbrachter Schöpfung gegenüber den ersten Eltern selbst vollzog. Gott erließ damit eine für das ganze Menschengeschlecht geltende Verordnung, an jedem siebenten Tage von der Arbeit zu ruhen, und besonderen Uebungen der Religion sich hinzugeben. — Eben hiefür spricht überdies positiv und unseres Erachtens geradezu entscheidend der Umstand, dass die Observanz des Sabbates auferlegt wird im Hinblicke auf ein Vorbild, welches Gott bei der Erschaffung des Himmels und der Erde zu zeichnen sich gewürdiget hat. Diesem großartigen Typus kann als Antitypus nur eine das ganze Menschengeschlecht umfassende religiös-sittliche Ordnung, nicht aber eine particuläre, bloß einem einzelnen und dazu verhältnismäßig kleinem Volke vorgeschriebene Observanz passend entsprechen. Nicht für die Israeliten allein hat Gott Himmel und Erde und Meere, und alles was darin ist, in sechs Tagen erschaffen, um alsdann zu ruhen; folglich wird er auch nicht für sie allein sein großes Vorbild bestimmt haben. Es wäre das eine Missproportion, deren

[1]) Hievon handeln zahlreiche Publicationen neuerer Gelehrter, wir begnügen uns auf Hummelauer l. c. pag. 75 sqq. zu verweisen.

Aufstellung man dem göttlichen Geiste (unter dessen Einflusse Moses schrieb) nicht zumuthen kann.

Und wann hätte Gott die Anordnung der Sabbatfeier zuerst getroffen, wenn es nicht gleich im Anbeginn, bald nach der Erschaffung der ersten Menschen geschehen ist? Den Israeliten hat Gott, so viel wir lesen, bei keiner Gelegenheit gesagt, dass er jetzt den siebenten Tag als einen Gedenktag seiner Ruhe nach vollbrachtem Schöpfungswerke bestimme, und dass er ihn jetzt von den übrigen Tagen als einen heiligen absondere; sie bekommen vielmehr nur zu hören, dass der siebente Tag wirklich ein solcher Gedenktag der Ruhe Gottes, der Sabbattag ist, dass er dem Herrn geheiliget ist (2. Mos. 16, 23—30.). Der Act der Segnung und Heiligung dieses Tages wird als in der Vergangenheit liegend vorausgesetzt, die Heilighaltung desselben von Seite der Israeliten nicht als eine neue Pflicht auferlegt, sondern als eine schon vordem bekannte in Erinnerung gebracht und eingeschärft: „Gedenke, dass du den Sabbattag heiligest" (2. Mos. 20, 8—11.). — Eigens bemerkenswert ist zudem der Umstand, dass dieses Gebot im Dekaloge seine Stelle fand, der sonst nur Gebote, welche als Naturgesetz alle Menschen verpflichten, umfasst. Es ist dadurch klar angedeutet, dass eben auch das Sabbatgebot, obgleich an sich positiv und je nach Umständen sehr modificierbar, seinem Wesen nach tief in der allgemeinen Beschaffenheit der menschlichen Natur, und in dem natürlichen Verhältnisse des Menschen zu der übrigen Schöpfung und zu Gott dem Schöpfer begründet ist, und darum ebenfalls alle Menschen angeht.

Christus der Herr selbst sagt: „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht" (Marc. 2, 27.). Er ist folglich gemacht oder eingesetzt für alle Menschen aller Zeiten, denn diese allumfassende Bedeutung hat das Wort „Mensch", wo es ohne nähere Bestimmung und Einschränkung gesetzt erscheint. Es ist kein Grund erfindlich, der da berechtigte, in dem Spruche Christi statt: „des Menschen willen" zu setzen: „des Israeliten willen".

Heutzutage predigen nicht nur katholische Priester viel von der Nothwendigkeit der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, sondern es sind von derselben auch zahlreiche einsichtsvolle Männer aus dem Laienstande, katholische und nichtkatholische, gleich überzeugt, und haben dieser Ueberzeugung mehrfach öffentlichen und werkthätigen Ausdruck gegeben. Es lehren eben vielfache traurige Erfahrungen, dass die Vernachlässigung oder gewaltsame Verhinderung der Sonntagsfeier nebst sonstigen Nachtheilen religiöse Verkommenheit und sittliche Verwilderung zur Folge hat. Nun, wenn die Nothwendigkeit der Feier des siebenten Tages heute besteht, so bestand sie zu allen Zeiten seit dem Sündenfalle der ersten Eltern; denn der Hang der Menschen zum Irdischen war und bleibt immer der gleiche. Zur Anwendung allgemein nothwendiger Heilsmittel pflegt aber Gott der Allweise auch durch allgemeine Gebote zu verpflichten, und als ein

solches wird somit auch das Sabbatgebot seit dem Sündenfalle existiert haben. — Vor dem Sündenfalle war eine Sabbatfeier allerdings weniger nothwendig, aber immerhin angemessen, und darum steht der Annahme nichts entgegen, dass Gott die „Segnung“ und „Heiligung“ des siebenten Tages bereits ausgesprochen hat, als die ersten Eltern noch unschuldig waren. Nur hatte sie für diese Zeit kaum den Charakter eines förmlichen Gebotes, sondern den einer einfachen väterlichen Anordnung, welcher die Unschuldigen und Begnadigten leicht und gerne entsprechen mochten. Eine ebenfalls schon im Paradiese gegebene Anordnung war auch die der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe; sie wurde aber damals noch nicht als Gesetz gefühlt.

Für einzelne alte Völker, namentlich für die Assyrier und Babylonier, wurden bestimmtere historische Zeugnisse entdeckt, dass sie lange vor Moses und den Israeliten den siebenten Tag der Woche als einen heiligen Ruhetag begiengen.[1]) Würden für jene graue Vorzeit vielseitigere und reichlichere historische Quellen sich öffnen, so würden wahrscheinlich zahlreichere Zeugnisse dieser Art gewonnen werden. Fände man indessen auch weniger, als man erwartet, so wäre das immer noch kein Grund, die fortwährende Existenz und Verbindlichkeit des Sabbatgebotes in Zweifel zu ziehen; es wäre nur eine weitere Bestätigung der schon sonst bekannten Thatsache, dass die Menschheit sich nach dem Sündenfalle immer mehr der göttlichen Leitung entzogen hat. Die Israeliten selbst ließen sich hinsichtlich der Sabbatobservanz große Untreuen zuschulden kommen, weshalb sie von Gott durch die Propheten sehr strenge Verweise und Drohungen vernehmen mussten. (Jerem. 17, 19. ff. Ezech. 20, 13. ff.) Läßt es sich dann von andern Völkern, welche das erste Gebot des Dekalogs so schmählich beiseite gesetzt hatten, vermuthen, dass sie das dritte sonderlich achteten? —

Alles also, was wir im ersten Abschnitte der Genesis lesen, hat Gott dem Urvater des Menschengeschlechtes, Adam, geoffenbart; die Kenntnis, welche Moses davon besaß, hat die Tradition ihm vermittelt.

14. Von der Art und Weise, wie Gott den ersten Menschen jene verhältnismäßig vollkommenen Kenntnisse und Einsichten, welche sie besaßen, mitgetheilt hat, werden wir zwar nie eine ganz klare Vorstellung bilden können, doch gibt uns die heilige Schrift darüber Andeutungen, welche befriedigen. Wir erfahren zunächst, dass Gott mit Adam und Eva verkehrte, wie ein Mensch mit Menschen, und mit ihnen eine durch das leibliche Ohr vernehmbare Sprache redete. Jedoch diese Art allein war für jene ganze Mittheilung offenbar unzulänglich; Gott ließ also sein Licht auch unmittelbar in ihre Seelen und Herzen hineinstrahlen. Dies ist im Buche Ecclesiasticus deutlich gesagt, wo es heißt, dass Gott seine Augen auf ihre Herzen

[1]) Hummelauer p. 79.

richtete, um ihnen die Wunder seiner Werke zu zeigen (oben 12.). Gott belehrte sie durch eingegossene Ideen, „per species infusas“, wie der heilige Thomas mit Recht sagt;[1]) und da die geistigen Ideen, deren sie bedurften, eine Fülle materieller Objecte auszudrücken hatten, so erweiterte er auch ihr inneres sinnliches Erkennen weit über dasjenige hinaus, was sie mit den äußeren Sinnen erreichen könnten. Besonders beachtenswert ist überdies der tiefe Schlaf, welchen Gott über Adam kommen ließ, um während desselben die Gefährtin Eva ihm zu erschaffen. Kein einfacher, natürlicher Schlaf und Traum war das, sondern eine übernatürliche, innere, geistig-sinnliche Vision, in welcher dem Adam die Natur und der Zweck der Ehe klar wurde. In Anbetracht dieser Vision, und zugleich mit Berücksichtigung der vorhin angezogenen Worte des Ecclesiasticus, muss man es, wo nicht gewiss, so jedenfalls im höchsten Grade wahrscheinlich finden, dass Adam auch über den ursprünglichen Zustand und über die darauffolgende Einrichtung und Ausschmückung der Erde binnen „sechs Tagen“ durch das Mittel einer geistig-sinnlichen Vision Kenntnis erhielt.

Gott öffnete dem ersten Menschen die inneren Augen und enthüllte vor seinem Geiste jene geheimnisvollen und unermesslichen vergangenen Zeiten, durch welche hiedurch er ihm die Erde zum wohnlichen und reizenden Heim einrichtete; er öffnete seine inneren Ohren, dass sie sein allmächtiges Wort vernahmen, kraft dessen alles sich vollzog; er wirkte auf seine Phantasie und seinen Verstand ein, dass er auch die göttliche Wochenordnung erkannte, nach deren Vorbilde er — der Mensch — die Ordnung seiner sechs Werktage und seines Ruhetages einzuhalten haben wird. Hievon sprach hernach Adam seinen Kindern und Kindeskindern, und bediente sich dabei einer gehobenen und bilderreichen Sprache, weil während des Erzählens jene erhebenden Eindrücke, welche er in der Vision empfangen, mit mehr oder weniger Lebendigkeit in seinem Geiste sich erneuerten. Natürlich lässt es sich kaum denken, dass Adam bei der oftmal wiederholten Mittheilung derselben Sache stets ganz die gleiche Form eingehalten habe; aber zu irgend einer Zeit geschah es, dass entweder er selbst, oder sonst ein gotterleuchteter Patriarch aus seiner Nachkommenschaft der Mittheilung eine Form gab, welche hernach in den gläubigen, gottgetreuen Familien als eine stereotype, als ein nicht weiter zu veränderndes Symbolum bewahrt, und zur Erbauung, und zur religiösen Unterweisung der Jugend benützt wurde. Es liegt nahe, zu denken, dass man es besonders an Sabbaten viel recitierte und besprach. Und wie Moses dieses Symbolum in den Familien der Patriarchen vorgefunden, so nahm er es, und ließ es passend den ersten und grundlegenden Abschnitt seines Schriftwerkes bilden.

15. Falls also Jemand sich versucht fühlt, über Moses ungehalten zu sein, dass er die Kosmogonie nicht deutlicher formulierte,

---

[1]) Summa I. qu. 94. art. 3.

daſs er namentlich die Allegorie von den ſieben Tagen nicht um etwas klarer als ſolche zu erkennen gab, ſo bedenke er zunächſt, daſs ſchon die Religiöſität Moſis ein genügender Grund war, ihn davon abzuhalten. Die Kosmogonie iſt nicht ſein eigenes Werk; ſie war vor ihm da, und er erkannte in ihr ein wichtiges Stück der überlieferten Uroffenbarung Gottes. Das Document war ihm zu heilig, als daſs er es hätte für erlaubt halten können, etwas daran zu ändern. — Zudem aber wiſſen wir auch nicht, wie weit überhaupt die Kenntnis und Einſicht Moſis ſelbſt reichte, um etwaigen Frageſtellern über die Kosmogonie Genüge zu leiſten. Er war ein inſpirierter Schriftſteller, ja, aber was folgt daraus? Es folgt, daſs er dasjenige, und nur dasjenige niederſchrieb, was zu ſchreiben der Geiſt Gottes ihn antrieb; und ferner, daſs er es getreu niedergeſchrieben hat. Keineswegs aber müſſen wir glauben, daſs Gott den inſpirierten Schriftſtellern eine ganz vollkommene Einſicht in Alles und Jedes gewährte, was ſie niederſchrieben; ſonſt käme man dahin, zu meinen, die Apoſtel und Evangeliſten hätten eine adäquate Einſicht in die Myſterien der Dreieinigkeit Gottes, der Fleiſchwerdung des ewigen Wortes, der Euchariſtie u. ſ. w. gehabt, was ſicher nicht zutrifft.

Beſſer, als ſonſt Jemand, verſtand die Kosmogonie ſammt dem Gleichniſſe von der göttlichen und menſchlichen Woche ohne Zweifel Adam, und zwar auch noch nach dem Sündenfalle, wenn auch nicht mehr ſo klar, wie zuvor. Er wird ſich auch gewiſs, ſo lange er lebte, recht bemüht haben, ſeinen Kindern und Enkeln davon eine richtige und möglichſt vollkommene Vorſtellung beizubringen. Zudem kann man mit Grund vermuthen, daſs Gott der Herr ſelbſt zu einer Zeit nach dem Sündenfalle den Menſchen eine neue Belehrung hinſichtlich der Sabbatfeier zukommen ließ, da dieſe jetzt nothwendiger geworden war, und wohl auch einer Modification bedurfte. Vielleicht hängt es mit einer ſolchen neuen göttlichen Belehrung zuſammen, was wir von Enos, dem gottesfürchtigen Enkel Adams leſen: „Dieſer fieng an, den Namen des Herrn anzurufen“ (1. Moſ. 4, 26.). — Aber nach und nach, bei den ſpäteren Generationen, gerieth der Commentar, welchen die Patriarchen der Urzeit zur Kosmogonie zu geben wuſsten, in theilweiſe Vergeſſenheit; die Sorgen des Lebens, der irdiſche Sinn, der Mangel an Intereſſe für höher und ferner liegende Dinge brachte das ſo mit ſich. Dieſe Vergeſſenheit konnte ſchon bis zur Zeit Moſis recht ſtarke Fortſchritte gemacht und bewirkt haben, daſs auch er ſelbſt außerſtande war, über manche Punkte der Kosmogonie, welche ſpäter den chriſtlichen Bibelerklärern Schwierigkeiten machten, ſichere Aufſchlüſſe zu geben. Was Gott den Herrn betrifft, ſo war er nicht ſchuldig, den Menſchen neuerdings Kenntniſſe mitzutheilen, welche ſie durch ihre Schuld verloren hatten. Er konnte dieſe theilweiſe Verdunklung ſeiner urſprünglichen Offenbarung umſo leichter zulaſſen, da ſie im Verhältniſſe zu anderen Strafen und Folgen der erſten Sünde nur ein recht geringes Uebel iſt. Denn ſie betrifft ja doch

nur Punkte, welche für das Heil der Seelen, den endlichen Zweck aller göttlichen Offenbarungen, von weniger Belang sind. Es ist zum Heile nicht nothwendig, genau zu wissen, welche Bewandtnis es eigentlich mit der Erschaffung der Sonne und der übrigen Gestirne unter dem Zeichen des vierten Tages hatte. Es brachte den guten Israeliten und den guten Christen, Lehrern wie Hörern, keinen Schaden an der Seele bei, wenn sie unzutreffende Meinungen über die Beschaffenheit der sechs Schöpfungstage hegten. Das göttliche Vorbild für die religiöse Ordnung der Woche und die Feier des siebenten Tages verblieb in seinem Bestande und seiner Wirksamkeit, mochten die Menschen jene Tage Gottes unseren irdischen gleich, oder anders und größer sich vorstellen. Wenigstens so lange verursachten diesbezügliche unzutreffende Gedanken keinen Schaden, als man ihnen ungestört nachhängen konnte.

Aber heutigen Tages könnte es wohl den Seelen selbst schädlich werden, wenn solche, denen der religiöse Unterricht des christlichen Volkes, und insbesondere der christlichen Jugend obliegt, bei der Behandlung der Schöpfungsgeschichte einfach gemäß der Meinung der Mehrzahl der heiligen Väter und Scholastiker verfahren wollten. Verließe das Kind die Schule mit dem fixen Gedanken, jene sechs Schöpfungstage seien unseren natürlichen Tagen mit ihren Nächten gleich, so könnte seine gläubige Ueberzeugung eine bedenkliche Erschütterung erleiden, wenn es später einmal, ohne darauf vorbereitet zu sein, vernimmt, dass heute diesbezüglich ganz andere Meinungen und Ueberzeugungen herrschen. Wenigstens wird es leicht in eine misstrauische Stimmung versetzt werden, als ob die Katecheten mit den Kindern, und überhaupt die Priester mit dem Volke nicht sehr aufrichtig umgiengen. Es ist somit ein Gebot der Klugheit, auch Kindern schon die Thatsache der Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt zur Kenntnis zu bringen, wobei natürlich wenigstens eine Andeutung beigefügt werden muss, wie die sechs Tage anders, als buchstäblich, verstanden werden können. Die allegorische Erklärung, wie wir sie vorgelegt und begründet haben, ist der Hauptsache nach auch für Kinder fasslich genug. Was ein Gleichnis sei, weiß das Schulkind, da es verschiedene Gleichnisse vernommen, welche Christus der Herr vorgetragen hat; somit wird es ihm auch genugsam verständlich sein, wenn man ihm sagt: Gott hat in der Ordnung der Schöpfung den Menschen ein Gleichnis, ein Vorbild aufgestellt, wie sie sechs Tage arbeiten, am siebenten ruhen sollen; es ist darum nicht nöthig zu meinen, dass die Tage Gottes unseren irdischen Tagen gerade gleich seien. In Gleichnissen ist das, was verglichen wird, jenem Anderen, womit es verglichen wird, wohl mehr oder weniger ähnlich, aber nicht gleich.

16. Anhangsweise wollen wir die eigenthümliche Meinung Hummelauers über den Sinn der „Tage“ im Hexaëmeron zur Sprache

bringen, und die Gründe angeben, warum wir derselben nicht beipflichten können.

Hummelauer begnügt sich nicht mit der Annahme, daſs der mosaische Schöpfungsbericht eine Vision Adams zur Quelle habe, sondern meint, daſs der Verlauf dieser Vision der Gegenstand selbst sei, den Moses erzählt: „Cosmogoniâ ... referri visionem ipsi (Adamo) factam“.[1]) Dem ersten Menschen schien es, da er sich in der Vision befand, daſs er sechs natürliche Tage und eben soviele Nächte in Betrachtung der göttlichen Schöpfungen zubringe, wie es einem Träumenden vorkommen kann, daſs er eine Reise von mehreren Tagen mache.[2]) Diese in der Vision den inneren Augen Adams dargestellten Tage, den natürlichen Tagen ganz gleich sehend, seien es, welche durch das sechsmal wiederholte Wort „Tag“ ausgedrückt werden.[3]) Die Visionstage selbst sind Bilder der wirklichen Schöpfungszeiten, deren Dauer eine unberechenbar lange ist.

Hiegegen haben wir erstlich einzuwenden, daſs der verehrte Exeget damit dem Verfasser der Genesis ein Verfahren zumuthet, welches beispiellos ist; und beispiellos deshalb, weil es dem Zwecke der Rede, sich wahrheitsgemäß und verständlich mitzutheilen, unbedingt zuwiderläuft. Nicht nur darum geben die Propheten, wo sie Visionen mittheilen, dieses immer ausdrücklich zu verstehen, um ihre Auctorität als Gesandte Gottes hervorzuheben (wie Hummelauer gegen Lamy vorgibt), sondern auch schon einfach darum, weil die Sache es so erforderte. Passend vergleicht Hummelauer die göttliche Vision mit einem Traume, es werden wirklich auch in der heiligen Schrift selbst natürliche Träume als „visiones“ bezeichnet (Job. 20, 8. vgl. Sir. 40, 7.). Wie wäre es nun, wenn Jemand in die Erzählung seiner wirklichen äußeren Erlebnisse die Erzählung eines Traumes, den er gehabt, einschalten würde, ohne zu sagen, daſs das ein Traum war? Stellte das Traumgesicht etwas vor, was sich ganz gut auch in Wirklichkeit hätte zutragen können, so werden die Zuhörer ihn nothwendig miſsverstehen. Im gegentheiligen Falle, wenn nämlich der Traum als Wirklichkeit gedacht als etwas Unmögliches und darum Unglaubliches erscheint, wird man den Erzähler auf keine Weise verstehen; man wird über seine Rede nur betroffen sein, und falls er sich nicht bald erklärt und in einer ernsthaften Haltung beharrt, die peinliche Vermuthung schöpfen, es sei bei ihm eine Geistesstörung eingetreten. Wie also die Erzählung eines Traumes stets die ausdrückliche Angabe heischt, daſs man einen Traum mittheile, so auch die Erzählung einer eigentlichen Vision. — Etwas Anderes ist die Quelle, aus welcher ein Erzähler die Kenntnis der erzählten Thatsachen geschöpft hat, und etwas Anderes der Gegenstand der Erzählung, die Thatsachen selbst. Von der Angabe der Quelle kann ein Erzähler aus verschiedenen Gründen entbunden sein, aber immer

[1]) Pag. 19. Cf. pag. 75. — [2]) Pag. 80. et 81. — [3]) Pag. 72.

muſs er die Thatſachen von anderen Thatſachen, mit denen ſie ſonſt verwechſelt werden könnten, genügend unterſcheiden. Nun iſt zwiſchen viſionären Vorgängen, und den durch ſie etwa dargeſtellten äußeren, objectiven Thatſachen ein gewaltiger, höchſt weſentlicher Unterſchied. Da nun die Mittheilung der einen wie der andern ſonſt mit den gleichen Wortzeichen geſchieht, und kaum anders geſchehen kann, ſo iſt in dem Falle der Mittheilung einer Viſion die ausdrückliche Angabe, daſs eine ſolche in Rede ſtehe, ganz unerläſslich.

Die anthropomorphe Darſtellung Gottes des Herrn und ſeiner Thätigkeit in der moſaiſchen Kosmogonie kann als Erſatz für die beſagte ausdrückliche Angabe nicht gelten. Man kennt ja allgemein dieſe Sprache, und weiß, daſs ſie eine bildliche (metaphoriſche) iſt. Sie iſt nicht nur in der heiligen Schrift oft anzutreffen, wo gewiſs keine Viſionen mitgetheilt werden, ſondern wir Menſchen können ſie wegen unſerer beſchränkten, von der Phantaſie abhängigen Denkweiſe überhaupt zu keiner Zeit ganz entbehren. Daſs dieſe Art zu reden in unſerer Kosmogonie regelmäßiger und ſtärker, als ſonſt gewöhnlich auftritt, iſt ein unweſentlicher Unterſchied.

Weiters erinnern wir, daſs die „Tage“, die da als erſter, zweiter u. ſ. w. gezählt werden, als gleichartige Größen gedacht werden müſſen. Hummelauer ſagt ſelbſt ausdrücklich, das ſei ein durchaus richtiges Princip,[1]) aber mit ſeiner Erklärungsweiſe verſtoßt er ganz offenbar gegen dasſelbe. Um von dem ſechsten Tage nichts zu ſagen, mit welchem er mit ſich ſelbſt nicht ganz ins Reine gekommen zu ſein ſcheint, den ſiebenten Tag nimmt er als wirklichen natürlichen Tag. Nun ſind aber ein wirklicher Tag in der Natur und ein Tag in einer Viſion ſo ungleichartige Größen, wie ein Menſch und ein Spiegelbild oder ein lebensgroßes, gutgetroffenes Porträt eines Menſchen. Wären alſo die vorangehenden fünf oder ſechs Tage in unſerer Kosmogonie nur Viſionstage, ſo könnte ihnen der Ruhetag Gottes ebenſowenig als der ſiebente Tag beigezählt werden, als man ein Spiegelbild oder Porträt eines Menſchen und einen wirklichen Menſchen als einen erſten und zweiten Menſchen zählen kann.

Endlich iſt Hummelauers Erklärungsweiſe unvereinbar mit der Parallelſtelle 2. Moſ. 20, 8. ff. Den Satz: „In ſechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht“ in dieſen andern zu verwandeln: „In ſechs Bildern von Tagen hat der Herr die Erſchaffung von Himmel und Erde geoffenbart“ — kann ja fürwahr nicht erlaubt ſein, und es paſst, wenn man die Verwandlung doch vornimmt, das weitere Wort nicht dazu: „Aber am ſiebenten Tage ruhte er“. — An dieſer Stelle ſowohl, als auch in der Kosmogonie ſelbſt wird die Gotteswoche als das Vorbild, als die causa exemplaris der Wochenordnung bei den Menſchen hingeſtellt. Die Menſchen aber ahmen, wenn ſie dieſe Ordnung beobachten, nur den thätigen und

[1]) Pag. 63.

ruhenden Gott in ihrer kleinen Weise nach, nicht den die Schöpfung offenbarenden.

Es muss also das Wort „Tag" im Hexaëmeron vielmehr direct auf je einen bestimmten realen Zeitraum des Schöpfungsvorganges bezogen, und bei der Annahme, dass die Zeiträume weitaus länger als unsere gewöhnlichen Tage sind, als ein bildlicher oder allegorischer Ausdruck betrachtet werden. Der Gegenstand der gesangartigen Erzählung im ersten Abschnitte der Genesis ist der wirkliche, objective Vorgang der Schöpfung, die Vision Adams ist nur das Mittel, durch welches Gott diesen Vorgang dem ersten Menschen, und durch ihn seiner Nachkommenschaft zur Kenntnis gebracht hat. Adam wird den Hergang der Dinge in einer Weise geschaut haben, welche ihn sehr anregte, bei Mittheilung desselben sich einer bilderreichen Sprache zu bedienen; mehr ins Einzelne gehende Hypothesen über dieses sein Schauen aufzustellen, erscheint jedoch überflüssig; es genügt zu wissen, dass Gott der Herr reich ist an Mitteln, um auf die Phantasie, den Verstand und die Sprache des Menschen determinierend einzuwirken.

Die Hysterie und deren seelsorgliche Behandlung.

Eine Studie von J.-P. Baustert, Vicar in Weiler-z-Thurm (Luxemburg).

„Es gibt eine Krankheit", schreibt P. Touroude,[1] „welche immer häufiger wird, und die in den Familien sowohl als in den religiösen Genossenschaften viel Kummer und Verlegenheiten, manchmal auch großen Scandal herbeiführt: es ist die Hysterie". Auch für den Seelsorger und Beichtvater, zumal wenn er noch nicht die Erfahrung, die Vorsicht und Menschenkenntnisse des reiferen Priesters besitzt, oder wenn er keine Ahnung von dieser eigenthümlichen Krankheit hat, kann dieselbe manche Sorgen und Unannehmlichkeiten haben. „Man muss sich wirklich wundern", sagt Dr. Holst,[2] „dass diese Krankheit, die so alltäglich ist, und die seit Jahrhunderten eine Plage der Menschheit, und ich kann es wohl sagen, im Großen und Ganzen auch eine Plage der Aerzte (und der Seelsorger) ist, nicht besser gekannt oder erkannt wird". Dass dadurch viele Missgriffe entstanden sind, liegt auf der Hand.

Darum dürfte es schon angezeigt erscheinen, in diesen Blättern auch einmal etwas über Hysterie zu schreiben, obgleich dieses Wort noch vielfach schlecht aufgefasst wird, und bei einer gewissen Classe von Leuten noch geistige Krämpfe hervorrufen kann. Wenn wir das nun thun, lassen wir uns dabei ein wenig auch von der Ansicht des P. Anselm Ricker O. S. B. leiten, dass „ein Priester, der psychiatrische

---

[1]) L'hystérie. Étude par l'abbé Touroude, prêtre de la Congrégation des ss. Coeurs, dite de Picpus. Nouvelle Edition. La Chapelle — Montligeon 1896. — [2]) Die Behandlung der Hysterie, der Neurasthenie 2c. von Dr. V. Holst in Riga. Stuttgart, Ferd. Enke 1891.

Kenntnisse sich erworben, klug und milde die Seelenkranken behandelt, von manchen Menschen das größte Unglück abwenden kann".[1])

I. Wir fragen nun zunächst: Was ist Hysterie? — „Die Frage „was ist Hysterie?" schreibt Dr. Bruns[2]) ist trotz allen Scharfsinnes auch heute noch nicht entschieden, so nahe vielleicht auch manche Erklärungen der Wahrheit kommen. Dagegen sind die Sachverständigen im Allgemeinen einig, wenn es sich um bestimmte Symptome handelt zu sagen: das ist Hysterie oder hysterisch."

Vielfach hält man die Hysterie gar nicht für eine Krankheit, sondern für Ungezogenheit, Launenhaftigkeit, Uebertreibung und Verstellung. Diese Ansicht ist falsch, denn „sie ist nicht nur ebenso eine Krankheit wie jede andere, sie ist sogar eine sehr schwere Krankheit, deren Träger mehr Mitleid verdient als mancher andere Kranke. Wenn das Factum auch nicht zu leugnen ist, daſs es eine häufig vorkommende Eigenthümlichkeit dieser Kranken ist, ihre Leiden zu vergrößern, um Mitleid oder allgemeines Erstaunen zu erregen, so ist das eben auch ein Krankheitssymptom bei ihnen, das zum größten Theil provociert wird durch die falsche Behandlung, die ihnen von Seiten ihrer Umgebung oder leider auch oft ihrer Aerzte zutheil wird." (Dr. Holst.)

Lange hielt man die Hysterie auch für eine specielle Geschlechtskrankheit des weiblichen Geschlechtes, wie der Name das andeutet (ὑστέρα). Daher der berühmte Aphorismus in Platos Schrift (Timaeus): „nubat illa et morbus effugiet", womit man Jahrhunderte hindurch diese Krankheit zu heilen geglaubt hat. Jedoch das Auffallendste hierbei ist, daſs man so lange nicht eingesehen hat, daſs durch die Ehe die Krankheit nicht verschwand. „Das normal veranlagte Weib ist an und für sich weniger geschlechtsbedürftig wie der Mann und die sexuelle Nichtbefriedigung spielt keine so große Rolle bei der Entstehung der Hysterie wie vielfach behauptet wird. Nicht auf die Sinnlichkeit, sondern auf die Nichtbefriedigung idealer Gefühle (gesicherter Lebensstellung als Ehefrau, Mutter 2c.) legt v. Krafft-Ebing (Psychiatrie. F. Enke Stuttgart) den Hauptaccent beim Weibe."[3]) „Weder Uterus noch Magen, noch irgend ein anderes inneres Organ ist als Ursache der Hysterie zu beschuldigen, sondern allein der Kopf: das Gehirn ist afficiert". (Dr. Gilles de la Tourette).[4]) Aber heute sehen wir ja die Hysterie auch bei Männern, selbst bei Kindern sehr häufig auftreten, so daſs man diese Krankheit nicht mehr einzig und allein dem weiblichen Geschlechte zuschreiben kann. „Sollen wir nun

---

[1]) Pastoral-Psychiatrie von Dr. Anselm Ricker O. S. B. 2. Auflage. Wien 1889. Heinrich Kirsch. — [2]) Die Hysterie im Kindesalter von Dr. Bruns, Nervenarzt an der Hannover'schen Kinderheilanstalt Halle a. S. Karl Marhold 1897. — [3]) Dr. W. Griesingers Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. 6. Auflage von Dr. W. Levinstein-Schlegel Berlin. Aug. Hirschwald 1892. — [4]) Hysterie nach den Lehren der Salpêtrière von Dr. Gilles de la Tourette. Deutsche Ausgabe von Dr. K. Grube. Leipzig und Wien, Franz Deuticke 1894.

unsere Ansicht über die wirkliche und verhältnismäßige Häufigkeit der männlichen Hysterie aussprechen, so müssen wir sagen: „die männliche Hysterie ist sehr häufig, ja sie scheint mit täglich wachsender Kenntnis häufiger zu werden. Gegenwärtig haben wir bei den ins Hospital aufgenommenen und den poliklinisch behandelten Kranken der Salpêtrière, wo im Gegensatz zum Bureaucentral vorwiegend die mittleren Stände in Behandlung kommen, einen hysterischen Mann auf zwei bis drei hysterischen Frauen beobachtet". (Dr. Gilles de la Tourette.)

Auch betrachtet man vielfach die Hysterie noch als eine schimpfliche Krankheit, und manche Frau findet sich nicht beleidigt, wenn man zu ihr sagt sie sei nervös, während sie es für einen Schimpf ansieht, hysterisch erklärt zu werden. „Von einer Frau behaupten, sie ist hysterisch" bedeutet wenigstens in der nichtmedicinischen Welt — sie ist schamlos. Nichts ist unrichtiger! Die Ausschweifung der Sinne ist bei ihnen psychisch (mental) nicht physisch. Sehr oft vollzieht sie nur mit dem äußersten Widerwillen die legitimsten Acte der Ehe." (Dr. Gilles de la Tourette.) „Wenn die Hysterische" sagt Dr. Legrand du Saulle „hie und da in den großen Krisen Neigung zu den unanständigsten Handlungen zeigt, so gehören diese Neigungen nicht zum Wesen der Krankheit; sie sind nur die Wirkung der allgemeinen Nervenerregung, des Dranges nach Auffälligem, der Sucht nach Aufregung, mehr als des Wunsches sexueller Befriedigung. Oft sieht man Jungfrauen von der besten Erziehung, die vor ihrer Krankheit sehr eingezogen und sittsam waren, von einer vorübergehenden Leidenschaftlichkeit gegen ihren Arzt oder ihren Beichtvater befallen; wenn sie seine Tritte vernehmen, werden sie aufgeregt, sie denken an Heirat und unmögliche Verbindungen, aber dies alles ist gewöhnlich ohne Wirkung; jeden Augenblick ändert Subject und Object in diesen Wahnideen. Schließlich können die keuschesten und ehrbarsten Frauen hysterisch werden; denn die Hysterie ist eine Nervenkrankheit, die nichts mit gewissen sinnlichen Genüssen zu thun hat."

Das Wesen der Hysterie besteht nach Dr. Benedikt darin, dass alle Theile des Nervensystemes, sowohl die centralen Partien (Gehirn und Rückenmark) sowie deren Leitungsorgane (die anderen Verzweigungen der Sinnes- und Bewegungsnerven) in einem Zustand labilen Gleichgewichtes sich befinden, aus welchem sie durch verschiedene stürmisch oder allmählich einwirkende Momente in einen Zustand erhöhter oder verminderter Erregbarkeit gebracht werden können. Dr. Marx definiert die Hysterie als „eine Nervenkrankheit, die sich durch abnorme Reizbarkeit in den Nervengebieten, die das Gefühl und die Bewegung vermitteln, kennzeichnet",[1]) „eine Krankheit der Nervenfunctionen ohne anatomisch nachweisbares Substrat." „Bei der Hysterie handelt es sich hauptsächlich um Störungen der niederen

---

[1]) Pastoral-Medicin von Dr. Ferd. Marx, Paderborn. F. Schöningh 1894.

psychischen Functionen“ (Gefühle, Stimmungen und Triebe in cognitione et appetitu sensitivo) „bei den Geisteskranken um Störungen der höheren psychischen Functionen“ (Denken, Wollen). Nach dem Zeugnis von Sydenham und Charcot vermag die Hysterie die meisten Krankheiten zu simulieren, welche den Menschen befallen können, so dass dann nur ein erfahrener und intelligenter Arzt die Diagnose richtig stellen kann.

II. Nachdem wir nun das Wesen der Hysterie auf Grund ärztlicher Aussagen angegeben haben, gehen wir zur Zeichnung des Krankheitsbildes über. Wir folgen dabei wiederum den Capacitäten der Medicin, insoweit sie auf ihrem eigenen Gebiete verbleiben, dem natürlichen nämlich; aus dem übernatürlichen Gebiete müssen wir sie zurückweisen.

Dr. Kraepelin[1]) entwirft von der Hysterie folgendes Bild. „Als wirklich einigermaßen charakteristisch für alle hysterische Störungen dürfen wir vielleicht die außerordentliche Leichtigkeit und Schnelligkeit ansehen, mit welcher sich psychische Zustände in mannigfaltigen körperlichen Reactionen wirksam zeigen, seien es Anästhesien (Empfindungslosigkeit), Parästhesien (Perversität der Empfindungen), seien es Ausdrucksbewegungen, Lähmungen, Krämpfe oder Secretionsanomalien.

„Zuerst ist es die Stimmung, welche eine krankhafte Störung erkennen lässt. Die Patienten werden reizbar, leicht heftig, launenhaft; aus unmotivierter Ausgelassenheit verfallen sie binnen kürzester Frist und bei geringfügigstem Anlasse, oder auch ganz ohne denselben, in zornige, entrüstete, in bittere, weltschmerzliche oder in schwärmerisch sentimentale Gefühlsregungen. Dazu kommt, dass der Ausdruck ihrer Gemüthsbewegungen den Charakter des Maßlosen und Excentrischen gewinnt; während doch der wahre innere Affect des Kranken nicht im Entferntesten dem äußerlich hoffnungslosen Schmerze, der exaltierten Freude entspricht.“

„In innigem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht 2) die Concentration des gesammten Interesses auf die Zustände und Beziehungen der eigenen Person. Die Kranken werden gleichgiltiger gegen ihre Umgebung, oft auch gegen ihre allernächsten Angehörigen. Dafür aber vertiefen sie sich mit einem gewissen Raffinement in ihre eigenen Empfindungen und Stimmungen, so dass sie schließlich bisweilen wahre Virtuosen des Egoismus werden. Vor allem bemächtigt sich ihrer der mehr oder weniger klar aufgefasste Wunsch, bemerkt, beachtet zu werden. Aus ihm entwickelt sich die Neigung zum Affectierten, zum Auffallenden, zu einer enormen Aufbauschung der Wichtigkeit aller jener Verhältnisse, welche das eigene Ich unmittelbar angehen. Nicht selten treibt sie das Verlangen, um jeden Preis die Aufmerksamkeit der näheren oder ferneren Umgebung

[1]) Psychiatrie von Dr. Kraepelin, Professor in Dorpat. 2. Auflage. Leipzig, Ambr. Abel 1887.

auf sich zu richten, zu den seltsamsten, ja sogar zu unmoralischen Handlungen, zur Verdrehung von Thatsachen, zur Lüge und Verleumdung. Namentlich das religiöse Gebiet ist es, welches ihnen nach dieser Richtung hin einen willkommenen Spielraum darbietet, und die Geschichte der Schwärmer und Schwindler hat daher eine nicht geringe Anzahl von Hysterischen unter ihren Größen zu verzeichnen.

Mit dieser Neigung, die eigene Person auf ein gewisses Piedestal zu setzen, hängt auch 3) das ungemein anspruchsvolle Wesen sowie die geradezu erstaunliche Empfindlichkeit der Hysterischen gegenüber vermeintlichen Zurücksetzungen und Vernachlässigungen zusammen. Aus ihr erklärt sich ferner die eifersüchtige Aufmerksamkeit, mit welcher sie die Beachtung und Behandlung anderer Personen zu verfolgen, und die Leidenschaftlichkeit, mit welcher sie auf eine vermeintliche Bevorzugung derselben zu reagieren pflegen. Diese egoistische Ausbildung ihres Charakters bei vollständiger Erhaltung der Besonnenheit und Intelligenz, diese Empfindlichkeit und Launenhaftigkeit, die Neigung, zu klatschen, zu schmähen, zu verleumden sind es, durch welche sie zum Schrecken der Aerzte und Anstalten werden können."

Auf dieser allgemeinen hysterischen Grundlage können sich nun eine Reihe verschiedener specieller Krankheitsbilder entwickeln in bald vorübergehenden, bald dauernden Zuständen. Mit Dr. Grasset unterscheidet P. Touroude drei Grade oder Formen der Hysterie: 1. die leichte, normale Hysterie, wozu die obige Beschreibung Dr. Kraepelins vortrefflich paßt; 2. die Hysterie mit leichten Krisen, und 3. die große Hysterie mit Convulsionen.

III. Einige Fälle von leichter Hysterie erzählt uns Legrand du Saulle: „Emilie B., 24 Jahre alt, wohnt bei ihren Eltern, ist hysterisch, leicht erreg- und reizbar. Bei der mindesten Widerwärtigkeit wird sie aufgeregt, hat Erstickungsanfälle, Zusammenschnüren der Kehle und weint bitterlich. In allem fehlt ihr Ruhe, Selbstbeherrschung und Mäßigung. Ihr Schlaf ist oft gestört von Angstanfällen oder Träumen, in denen sie laut spricht oder schreit, sie ist intelligent, nicht irrsinnig, und deshalb verantwortlich für ihre Handlungen. Ein anderes Beispiel erzählt er uns von einem jungen Mädchen, das auf Anregung seiner Eltern in eine exaltierte Frömmigkeit gerieth. Zu 20 Jahren trat sie als Novizin in ein Kloster mit Clausur ein. Nach 6 Monaten hatte sie die deutlichsten Anzeichen von Hysterie: sie wurde streitsüchtig, phantastisch, eitel: missbrauchte das Vertrauen von jedermann, erfand hunderterlei lügenhafte Erzählungen, schrieb anonyme Briefe und trat schließlich aus. Zuhause begann sie Romane zu lesen, alkoholische Getränke zu genießen, schlechte Gesellschaften zu besuchen, ihre Eltern und Dienstboten zu schlagen, bis sie eines Tages verschwand. Sie war mit einem Handlungsreisenden ins Ausland gezogen, und hat dort das ausschweifendste Leben geführt. Mit 27 Jahren starb sie in einem Spital an der schmerzlichsten und schimpflichsten Krankheit.

Wenn man sich die obige Charakteristik Dr. Kraepelins vergegenwärtigt, so erkennt man die Personen mit leichter Hysterie sehr leicht im Beichtstuhl und auch außerhalb desselben an dem affectvollen, oft weinerlichen oder seufzenden Tone ihrer Stimme oder Ausdrucksweise, an den lebhaften, glänzenden, oft auch mit Wasser angefüllten Augen, an ihrer unbegründeten Aufregung, Schüchternheit, Verwirrung, oder an ihrem hysterischen Husten. Sie ziehen absichtlich ihre Beichten in die Länge, suchen sich stets zu entschuldigen, und dem Beichtvater, der sie nicht in ihrem gewöhnlichen Leben näher kennt, eine gute Meinung von sich beizubringen.

„Man kann nach der Art des Empfindens drei Classen von Hysterischen unterscheiden", schreibt Dr. Briquet: „Die Mehrzahl ist in hohem Grade empfindlich, sie nimmt an allem Anstoß, ärgert sich über ein Nichts, sie ist argwöhnisch; die übrigen zerfallen fast zu gleichen Theilen in aufbrausende, heftige und schwer zu behandelnde Charaktere, und in zarte, empfindsame und wahre Dulderinnen." Zu dieser letzten Art gehören auch die „bettsüchtigen" Hysterischen.

Ein Mädchen, sonst sehr anständig und religiös, hatte bereits zu 15 Jahren eine Bekanntschaft mit einem jungen Manne und infolgedessen eine gewaltige Zuneigung zu ihm. Die Eltern widersetzten sich ohne Grund auf das Energischste einer Heirat, und infolge davon hatte sie häufig die aufgeregtesten Scenen in ihrer Familie. Später sagte sie auf Drängen ihrer Angehörigen scheinbar jeder Heirat ab, ergab sich der Frömmigkeit, und sollte Haushälterin bei einem ihrer Brüder werden. Der Bruder starb und der junge Mann, mit dem sie die lange Bekanntschaft gehabt, heiratete. Diese zwei Ereignisse brachten heftige Gemüthserregungen bei ihr hervor, und sie wurde hysterisch. Sie legte sich zu Bett, klagte über Schwäche, über Magenbeschwerden 2c., und magerte ab. Ihre Umgebung glaubte, sie sei schwindsüchtig. Monatelang hütete die Kranke das Bett, wollte oft die heiligen Sterbesacramente empfangen, und ließ den Priester oft rufen. Nachdem dieser Zustand 5 — 6 Monaten angedauert hatte, erklärte der Arzt, sie sei körperlich ganz gesund und solle aufstehen, nur sei sie „hypochondrisch und melancholisch". Nun war ihre Bettsucht bald geheilt, sie wurde wieder rüstig wie zuvor, aber ihr Gemüthsleiden blieb. Sie hatte furchtbare Angstanfälle und Seelenqual über ihr vergangenes Leben, und erklärte selbst, „sie habe sich ins Bett gelegt, ohne dass ihr etwas gefehlt habe."

IV. Die Hysterie mit leichten Krisen, ohne Convulsionen. „In diesem Grade sind die physischen und psychischen Störungen heftiger und mannigfaltiger. Infolge einer Unpässlichkeit, eines Widerspruches, eines Kummers oder oft auch ohne nachweisbare Ursache, befällt die Hysterische brennende Hitze oder eisige Kälte an den Händen, Frösteln, Herzklopfen, Zuckungen, Krämpfe. Sie kann auch bewusstlos niedersinken, aber immer unter dem Schlage einer moralischen Aufregung. Die Glieder werden schlaff, der Puls schwach, nach kurzer Zeit kommt die Besinnung zurück, und der Anfall ist vorüber." (P. Touroude.)

Die organischen Störungen, welche in diesem Stadium der Hysterie vorkommen, sind die Störungen der Sensibilität, und in erster Linie die Analgesien oder Anästhesien, wie die Aerzte sich auf gut deutsch auszudrücken pflegen. „Die größte Mehrzahl der Hysterischen sind alle an einer Seite des Körpers oder doch an einigen Stellen gefühllos. Ohne den leichtesten Schmerz hervorzurufen, kann man Nadeln in ihr Fleisch, ihre Stirne oder Hand eintreiben, und oft ohne dass auch ein Tropfen Blut kommt. Dieses Phänomen ist umso auffallender, weil es zum normalen Zustande der Hysterie gehört, in dem die Kranke sich noch vollständig beherrscht." (P. Touroude.) „Diese Empfindungslosigkeit kann nur einige Monate dauern und von selbst oder durch ärztliche Behandlung verschwinden, sie kann aber auch jahrelang unverändert fortdauern." (Briquet.)

Das Phänomen allgemeiner oder partieller Sensibilitätsstörungen gab in der alten Zeit Veranlassung zu bedauernswerten Irrthümern, schreibt P. Touroude. „Weil man diese sonderbaren Symptome, welche plötzlich auftraten, und die größte Verwirrung in den Bewegungs- und Empfindungsfunctionen hervorbrachten, und oft plötzlich und spurlos heilten, nicht verstand, bildete man sich damals ein, dass wohl die directe Dazwischenkunft des Teufels die Ursache davon sein könnte. Im ganzen Mittelalter wurde die Hysterie daher als eine Krankheit übernatürlichen Ursprunges angesehen, und die Empfindungslosigkeit als ein unfehlbares Zeichen von Teufelsbesessenheit. Zu dieser Zeit, und unter dem Einfluss dieser Anschauungen, führte die Hysterie direct zum Scheiterhaufen. Wenn damals eine Person unter der Anklage von Teufelsbesessenheit stand, begannen die mit der Untersuchung betrauten Magistratspersonen mit der Beibringung der moralischen Beweise. Ehe sie jedoch ihren Urtheilsspruch fällten, suchten sie noch die Hexenmale oder die „stigmata diaboli" auf. Dies waren Körpertheile, an denen die Sensibilität verschwunden, oder doch so abgestumpft war, dass man Stecknadeln hineintreiben konnte, ohne dass der Patient den geringsten Schmerz verspürte." (Dr. Pitres.)

„Unter den Erscheinungen von Teufelsbesessenheit", schreibt Dr. Gilles de la Tourette, „welche die Kirche seit den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens als solche anerkannt hat, finden wir neben dem Emporheben des Körpers in die Luft 2c., auch besondere Abzeichen, welche die Dämonen dem Körper der Besessenen aufdrücken. Diese stigmata diaboli waren unempfindliche Stellen der Haut 2c."

Aber warum die Kirche dieser Grausamkeiten beschuldigen, wenn „die Unwissenheit der Aerzte" dieselben doch an erster Stelle veranlasst hat? Dr. Pitres selbst schreibt: „Dass die Aerzte die Irrthümer und den Aberglauben ihrer Zeit theilten, und dass sie sich auch dazu hergaben denselben möglichst zu verbreiten". „Aber", so fährt er fort, „was für uns ein Gegenstand der Verwunderung und Verdemüthigung bleiben muss, ist, dass mehrere Jahrhunderte hin-

durch die Aerzte das Bestehen eines banalen, gemeinen, leicht zu beobachtenden Symptomes vom ärztlichen Standpunkt aus nicht erkannt oder dessen Bedeutung unterschätzt haben. und durch ihre Unwissenheit die Verbreiter thörichten Aberglaubens und die Mitschuldigen verwerflicher Grausamkeiten wurden."

Neben der sensitiven oder sensoriellen Unempfindlichkeit bilden die Hyperästhesien (die Ueberempfindlichkeit) eines der häufigsten „Stigmata" der Hysterie. Infolge dessen empfinden die Hysterischen bei der geringsten Berührung dieser Stellen heftigen, stechenden Schmerz, besonders bei der Berührung gewisser Metalle. Diese Empfindlichkeit kann so groß sein, dass die Kranken bei der Berührung dieser Stellen einen hysterischen Anfall mit Krämpfen oder Convulsionen bekommen: es sind dies „die hysterogenen Zonen". Auch soll es wenige Hysterische geben, welche nicht an verschiedenen Körpertheilen dumpfe oder stechende Schmerzen spüren. „Heute steht fest, dass eine größere oder geringere Störung der Geschmacksempfindungen, Schwächung des Gehöres oder Geruches, Einengung des Gesichtfeldes die ersten und einzigen Anzeichen der Hysterie sein können. (Dr. Gilles de la Tourette.) Auf der andern Seite können aber die Sinne eine ungeheuere Feinheit erlangen.

V. Kommen wir nun zu den psychischen Störungen, welche in diesem Stadium der Hysterie auftreten. Mit Dr. Kraepelin wollen wir zunächst bemerken, dass bei der Hysterie überhaupt die „Intelligenz und das Gedächtnis nicht wesentlich zu leiden pflegen; vielmehr lassen beide in einzelnen Fällen sogar eine frappierende Schärfe erkennen. Was aber regelmäßig nach und nach durch die Krankheit in Mitleidenschaft gezogen wird, das ist die Art und Weise der gemüthlichen Reaction und das Handeln der Kranken. Auf diesem Gebiete vollzieht sich im Laufe längerer Zeiten fast ausnahmslos eine fortschreitende Veränderung, welche man ein Recht hat, als eine mehr oder weniger hochgradige moralische Verblödung aufzufassen." „Man muss die Hysterie nehmen für das was sie ist, nämlich „für eine psychische Krankheit par excellence", sagt Dr. Charcot und daher finden wir bei ihr vor allem psychische Störungen. In dem Krankheitsstadium, das wir besprechen, zeigt sich die Reactionsfähigkeit des Körpers auf psychische Eindrücke größer. „Jede Gemüthsbewegung erschüttert den widerstandslosen Organismus, und ruft an irgend einer Stelle reelle, krankhafte, neuralgische und vasomotorische Erscheinungen hervor. Ja selbst nur der peinigende Gedanke, dass etwas derartiges eintreten kann, vermag die schweren hysterischen Erscheinungen bis zu Convulsionen und Lähmungen zu erzeugen. Umgekehrt wirkt körperliches Unwohlsein und Missbehagen deprimierend auf das Gemüth zurück. Diese wechselnde Abhängigkeit der Psyche von dem für jeden Eindruck übermäßig leicht empfänglichen Korper, erzeugt eine krankhafte Launenhaftigkeit, es kommt zu keiner soliden, consequenten Denkungsweise, immer nur Affect und wieder Affect. Egoismus und

Launenhaftigkeit sind größer. Um sich interessant zu machen, scheuen sie sich nicht, heftige Schmerzen zu erheucheln oder zu verheimlichen. Dieselbe Neigung bringt es in seltenen Fällen auch zu einer moralischen Verirrung, in der die Kranken eine Lust am zwecklosen Lügen und boshaften Verleumden vermeintlich vorgezogener Personen zeigen. Die Geschlechtssphäre zeigt wie jede Willensäußerung beträchtliche Intensitätsschwankungen. Bei dem einen Individuum besteht erhöhtes Geschlechtsbedürfnis, demselben wird sogar rücksichtslos gefröhnt, andere Hysteriker dagegen sind von vorneherein psychisch impotent, sogar theilweise mit einem Zuge ins Perverse behaftet." (Dr. Griesinger).

Da ist eine Person, welche Widerspruch oder Verletzung in ihrer Launenhaftigkeit erfahren; sie grollt, ist aufgebracht, eifersüchtig, weiß nicht an wem sie ihre Bitterkeit auslassen soll, und ist bereit, jedermann anzuklagen. In ihrer Aufregung geht sie eiligst von Hause fort zu einer Verwandten oder Freundin. Da beklagt sie sich mit Unrecht über ihren Mann, ihre Schwiegermutter, ihre Nachbarin, ihren Arzt, ihren Beichtvater. Alle geheimen Angelegenheiten ihrer Familie plaudert sie aus, entdeckt oder erlügt Geheimnisse, begeht üble Nachreden ohne Maß, gelegentlich auch Verleumdungen. Dann macht sie sich breit mit ihren Tugenden, Verdiensten und edlen Eigenschaften.

„Sie ist zu gut", sagt sie, man versteht sie nicht, sie ist sehr unglücklich. Darauf kommt nun gütliches Zureden, Bedauern oder Tröstung von Seiten ihrer Freundin; die Aufregung läſst nach, sie kehrt nachhause zurück, und da ist sie wieder liebevoll, zuvorkommend, das Gewitter ist vorüber. Am andern Tage vielleicht stille Gewissensbisse, innere Vorwürfe und etwas Schweigsamkeit und Niedergeschlagenheit.

Diese Scenen können sich nun ins Unendliche ändern, und um einzusehen, wieviel Plagen und Herzeleid Hysteriker in ihren Familien bereiten, müsste man die vielen Familienscenen kennen, die sich so oft, besonders in den vornehmeren Familien abspielen.

Dr. Legrand du Saulle entwirft uns folgendes Bild einer „frommen" Hysterischen: „Oft begeistern sich Hysterische für die Religion, stellen sich an die Spitze der Vereine und Bruderschaften, und treten auch wohl schließlich in eine religiöse Genossenschaft ein. Andere bleiben in der Welt, und da bethätigen sie sich etwas geräuschvoll an allen guten Werken der Pfarrei, indem sie dabei auch wohl die Sorge für ihre Familie oder die Geschäfte ihres Hauses vernachlässigen. Diese Frauen fühlen ein Bedürfnis, die Aufmerksamkeit auf ihre guten Werke zu lenken, Complimente zu empfangen und für große und tugendhafte Personen angesehen zu werden."

Andere verlegen sich mehr auf die Frömmigkeit; dann hat man den Typus dieser verstellerischen, klatschhaften, eifer- und rachsüchtigen Personen, die man unter dem Namen „Betschwester" bezeichnet. Sie sind in allen Bruderschaften, bringen oft mehrere Gebetbücher mit in die Kirche, empfangen öfters in der Woche die heilige Communion. In Städten kommt es auch vor, dass sie sogar mehrmals am Tage die heilige Communion in ver-

schiedenen Kirchen empfangen. Sie laufen von einem Beichtvater zum andern, bis sie einen gefunden haben, der ihre Praktiken billigt, und sie gehen sogar soweit, Verbrechen und Schandthaten zu beichten, die sie nicht begangen haben, um zu hören was der Beichtvater sagen mag.

VI. Die voranstehenden Betrachtungen beziehen sich besonders auf die Frauen. Um unsere Beschreibung vollständig zu machen, wollen wir den psychischen Zustand der hysterischen Kinder und Männer in einigen Worten besprechen. Nach Dr. Charcot's Beobachtungen „hat die Hysterie bei Kindern in der Regel einen transitorischen Charakter. Bei der Feststellung der Antecedentien der erwachsenen Hysterischen findet man in seltenen Fällen, daſs die Neurose vor der Pubertät bereits bestanden hat. Es hat darin seinen Grund, daſs das kindliche Gehirn noch in voller Entwicklung begriffen ist; die empfangenen Eindrücke mögen sehr lebhaft empfunden werden, aber sie hinterlassen meist keine dauernden Spuren.“ (Doctor Gilles de la Tourette.) Dem widerspricht etwas Dr. Moreau,[1]) wenn er schreibt: „Es ist rationell anzunehmen, daſs ein Kind, welches die reinen Merkmale der Hysterie an sich trägt, viel Aussicht hat, sein Leiden durch die Jugend ins reifere Alter hinüberzutragen.“

„Mit seltenen Ausnahmen“, sagt Dr. Briquet, „haben die Hysterischen seit ihrer frühesten Kindheit ein aufgeregtes Wesen. Alle, die ich beobachtet habe, waren sehr empfänglich für fremde Eindrücke, als Kinder waren sie alle sehr furchtsam, und gegen harte Worte sehr empfindlich. Größer geworden, zeigten sie starke Gefühlsempfindungen bei den unbedeutendsten Anlässen, und weinten, wenn sie eine rührende Geschichte hörten. Fast alle waren sehr anschmiegsam. Die Mehrzahl dieser Kinder hatte einen fröhlichen lebhaften Charakter, und nur die Minderzahl einen ruhigen und traurigen.“

„Abgesehen von einer delirösen Form unterscheidet sich der psychische Zustand des hysterischen Kindes nicht wesentlich von demjenigen der Frau oder des Mädchens. Die Träume, das Alpdrücken, die nächtlichen Angstzustände spielen auch hier die Hauptrolle. Aber eine verständig geleitete psychische Hygiene und die einfache Entwicklung der geistigen Fähigkeiten sind stärker als die Anfälle und überwinden sie. Was ist häufiger als hysterische Epidemien in Schulen und Pensionaten, aber wie leicht beseitigt man auch alles durch die Isolierung. (Dr. Gilles de la Tourette.) Dr. Moreau findet das mädchenhafte Gebaren bezeichnend für hysterische Knaben.

„Der psychische Zustand des hysterischen Mannes scheint auf den ersten Blick von demjenigen der hysterischen Frau verschieden. Er ist doch derselbe. Die Hauptrolle spielt die pathologische Suggestibilität. Nur das Inwirkungtreten derselben ist anders.“ Auch hier finden wir Träume, welche den Schlaf beunruhigen, so wie die

---

[1]) Dr. Paul Moreau, der Irrsinn im Kindesalter. Deutsche Ausgabe von Dr. D. Galatti, Stuttgart, Ferdinand Enke 1889.

leidenschaftlichen Geberden bei den Anfällen. Denn gerade diese Kranken leiden an Convulsionen und Gedächtnisschwäche". (Dr. Gilles de la Tourette). Die Hystero-Neurasthenie ist eine unter den Armen, Verlumpten und Landstreichern, welche die Gefängnisse, die Nachtasyle und die Armenhäuser bevölkern, häufige Krankheit. (Dr. Charcot.)

VII. Die schweren Anfälle von Hysterie mit Convulsionen. „Diese Anfälle", sagt Dr. Briquet, „kommen nicht bei allen Personen vor, welche hysterisch sind. Es gibt deren, welche lange Zeit hindurch alle anderen Krankheitserscheinungen darbieten, ohne je diese Anfälle zu haben." In diesem Stadium gleicht die Hysterie den Anfällen von Epilepsie, obgleich man doch beide Krankheiten von einander unterscheiden kann. Wir wollen nicht die verschiedenen Anfälle dieser Art beschreiben, angefangen von jenen, wo die Kranke die Arbeit oder den Gegenstand, den sie in den Händen hat, fallen läßt, und das Bewußtsein für einen Augenblick verliert, bis zu jenen, wo sie bewußtlos wird, schreit, ungeordnete Bewegungen ausführt, heftige Convulsionen und gewaltige Krämpfe hat.

Eines Abends wurde ich zu einer Kranken gerufen, um dieselbe „zu versehen". Es war ein junges Mädchen, das als Novizin vor einem halben Jahre aus einem Kloster ausgetreten war, weil es dort, wie es sagte, zu schwere Arbeit zu verrichten hatte. Nach ihrem Austritt aus dem Kloster hatte sie fast jeden Tag Erbrechen, nachdem sie gegessen, und die Mutter erklärte mir, nach ihrer Ueberzeugung habe ihre Tochter Magentuberculose. Als ich zu der Kranken kam, lag sie auf dem Bett, den Kopf zurückgeworfen, röchelte wie eine Sterbende und hatte Krämpfe und Zuckungen in den Gliedern. Bald darauf begann sie zu reden, und hatte Delirien und Visionen. Noch nie hatte diese Person einen ähnlichen Anfall, der ganz spontan aufgetreten sein soll, und mehrere Stunden gedauert hat.

Diese heftigen Anfälle zeigen sich jedoch gewöhnlich vorher an durch die „hysterische Aura". Die Kranken fühlen sich unruhig, traurig, sonderbar, geändert. Sie sind gerne allein, möchten ohne Grund weinen oder lachen. Oft fühlen sie sehr lebhaften Schmerz an verschiedenen Theilen des Körpers; bald Oppressionsgefühl auf der Brust, an der Kehle, oder Magenschwäche. Manche Kranken haben das Gefühl, wie wenn eine Kugel aus ihrem Leibe oder von einer Seite her auffsteigend, sich bis zur Gurgel erhebt, und dort die Erscheinung des globus hystericus (boule hystérique) hervorruft. (Dr. Pitres.) Die Kranken glauben den Hals zugeschnürt zu haben und ersticken zu müssen, machen häufige Schluckbewegungen, bis die „Kugel" wieder hinabsteigt oder sonst verschwindet. Eines der gewöhnlichsten und charakteristischsten Zeichen der Hysterie ist, wie der globus hystericus so der clavus hystericus (clou hystérique). Letzterer besteht in einem heftigen, stechenden Schmerzgefühl an einem bestimmten Theile des Schädels, wie wenn ein Nagel da hineingetrieben wäre. Einseitiges Kopfweh überhaupt kommt sehr häufig vor, sowie die oben

erwähnten hysterogenen Zonen oder Punkte, an denen die Hautempfindung so gesteigert ist, dass durch deren Compression unangenehme Empfindungen, und schließlich der Anfall hervorgerufen wird. Hysterische Lähmungen oder Contracturen treten in diesem Stadium häufig auf, oder lösen sich ab.

Dr. Charcot erzählt mehrere Beispiele, unter anderm auch das einer Frau, bei der eine bereits 7 Jahre lang bestehende Contractur nach einem hysterischen Anfall plötzlich verschwand. Eine andere Hysterische erhält unerwartet die Todesnachricht ihrer Mutter, sie sinkt zusammen, und als sie aufsteht, ist sie gelähmt. „Hallucinationen und Delirien treten auf, in denen die ausdrucksvollen Stellungen der Kranken verrathen, dass sie ein früheres Erlebnis hallucinieren. Die Ereignisse, welche sie früher am tiefsten bewegt haben, werden wiedererlebt, und rasch folgen sich heitere und traurige Scenen. Haltung, Miene und Worte drücken bald Schrecken und Drohung, bald Lockung und Lüsternheit, bald Ekstase, Spott oder Klage aus." (Dr. Griesinger).

„Eine unserer poliklinischen Kranken", schreibt Dr. Gilles de la Tourette, „ein 19jähriges, sehr neuropathisches Mädchen, lenkte am 9. December 1889 unsere Aufmerksamkeit auf eine „rothe Stelle", welche an der Innenseite der rechten Tibia saß, und die sie am selben Morgen beim Ankleiden bemerkt hatte. Am Abende vorher hatte die Kranke nach einem lebhaften Disput einen Weinanfall gehabt, ihr Schlaf war durch schreckliche Träume beunruhigt worden, und gegen Morgen hatte sie an der Innenseite des rechten Beines einen heftigen Schmerz verspürt. Sie war sehr überrascht, beim Ankleiden an eben dieser Stelle „den Fleck" zu finden, der die Form eines aufrechtstehenden Ovals hatte, ungefähr 5 Centimeter in der Länge, und drei Centimeter in der Breite. Die Kranke versicherte, sich nicht gestoßen zu haben, sie war sicher, dass der Fleck am Abend noch nicht bestanden hatte. Da wir wissen, welchen Einfluss die Psyche bei Hysterischen auf den Körper hat, zögerten wir nicht die Ekchymose mit einem Traum in Verbindung zu bringen, über dessen Wesen wir freilich nichts erfahren konnten, da die Kranke keine Erinnerung mehr an einen solchen hatte. So hervorgerufene Stigmata sind nicht immer sichtbar, aber ihre Schmerzhaftigkeit, die übrigens rein psychisch ist, besteht doch, wie folgende, der Selbstbiographie der heiligen Theresia entnommene Stelle beweist." Dann führt er jene Stelle an, in welcher uns die Heilige ihre inneren und äußeren Leiden, sowie die Vision, in der ihr Herz durchbohrt wurde, beschreibt.[1])

[1]) Wir lassen des Zusammenhanges wegen den folgenden Excurs auf die Stigmatisation mancher Heiligen stehen, dann aber auch deshalb, weil der Herr Verfasser selber dagegen reagiert, und weil der gebildete Leser den saltus, welchen die gelehrten Aerzte machen, indem sie vom natürlichen Gebiet auf das übernatürliche sich begeben, sofort bemerkt. Wenn wir ihnen auf natürlichem Gebiete nur eine bedingte Autorität zuerkennen, da ja erfahrungsgemäß ihre Wissenschaft durch einen Wald von Irrthümern zu gehen pflegt, so sprechen wir ihnen in der höheren Sphäre eine solche vollends ab. Die Redaction.

Für Dr. Gilles de la Tourette und dessen Lehrer Dr. Charcot ist diese Vision weiter nichts als eine krankhafte Hallucination. Wie die Leute, die stets auf Wissenschaftlichkeit pochen, doch auf religiösem Gebiet mit einer leichtsinnigen Oberflächlichkeit und eigenthümlicher Frivolität zuwege gehen! Eine Blutaustretung unter der Haut, schreibt Dr. Gilles de la Tourette einem Traume zu, ohne auch nur den geringsten Beweis zu geben, und obgleich man das Phänomen noch auf manche andere Art erklären kann. Und daraus schließt er, dass die Offenbarungen der heiligen Theresia auch auf Träumen und Hallucinationen beruhten. Zudem gibt er noch gerne mit Dr. Charcot zu, dass die Heilige, eine Frau von feinem Verstand und von Genie gewesen sei, und sie konnte sich und die Welt so gewaltig täuschen?

Dasselbe Urtheil fällt derselbe Arzt über den heiligen Franciscus und Louise Lateau. Was Louise Lateau betrifft, so kann das Factum der Entstehung der Stigmata vom Donnerstag auf Freitag mehrere Jahre hindurch nicht geleugnet werden. Ist nun die Ursache dieser Erscheinung hysterische Hallucination, wie Dr. Gilles de la Tourette behauptet, oder eine außernatürliche Ursache entweder göttlichen oder diabolischen Ursprunges? Obgleich man über diese Frage viel geschrieben und viel untersucht hat, so ist sie noch nicht entschieden. Als Louise Lateau starb, war alles ruhig, und man kümmerte sich nicht mehr um sie.

Was jedoch den heiligen Franciscus betrifft, so ist es leicht zu beweisen, dass dieser Heilige nicht hysterisch war, dass darum auch seine Stigmatisation nicht auf diese Ursache zurückgeführt werden kann. Wenn der gelehrte Doctor nun das Gegentheil behauptet, so hätte er das auch beweisen sollen, statt seine Leser mit der wohlfeilen Aussage abzufertigen, „dass man darüber nicht den geringsten Zweifel mehr habe, wenn man sein Leben gelesen.“ Wir glauben jedoch, dass es für die meisten vorurtheilsfreien Menschen viel leichter sein wird, mit der Kirche ein Wunder anzunehmen, als mit Dr. Gilles de la Tourette zu glauben, ein Traum oder eine Hallucination habe genügt, um plötzlich diese Nägel an Händen und Füßen und die Seitenwunde, die mehr als zwei Jahre und bis zum Tode des Heiligen geblutet hat, hervorzubringen. Bei diesen Leuten aber steht einmal fest, dass es nichts Uebernatürliches und Präternatürliches gibt, sie wollen aber alles erklären, und da muss Logik und Wissenschaftlichkeit sich fügen. αὐτός ἔφα.

Mit derselben „Wissenschaftlichkeit“ und Ehrlichkeit urtheilen diese Aerzte auch über die Wunder, besonders über jene, die sich täglich zu Lourdes ereignen. Hören wir das Urtheil eines Mannes, der heutzutage soviel Autorität in Bezug auf Hysterie besitzt, Doctor Gilles de la Tourette: „Die Stummen, welche reden, die Blinden, welche sehen, die Tauben, die hören, die Lahmen, die gehen, und die Todten, die auferstehen, sind Hysterische. Die Hysterie bringt jene Heilungen hervor, die man als wunderbar bezeichnet hat.“

(Citiert von P. Touroude.) Anderswo fügt er hinzu: „Niemand kann heute mehr leugnen, daſs die sogenannten wunderbaren Heilungen etwas anderes sind, als die Bethätigung suggestiver Phänomene.“ Um das zu beweisen, führt er Beispiele an: „Das unwahrscheinlichste Beispiel dieser Art, das ich erlebt habe, ist folgendes: Eine Hysterische hörte in ihrer Jugend irgend eine ungeschickte Person behaupten, daſs die mit ihren Leiden behafteten Personen zur Zeit der Menopause sterben müſsten. Zwanzig Jahre später, als sich die ersten Zeichen des Klimakteriums zeigten, bereitet sie sich aufs Sterben vor, bekommt Erstickungsanfälle, und wäre vielleicht gestorben, wenn wir nicht hinter diese Aeußerung gekommen, und ihr nicht ohne Mühe eine andere Ansicht beigebracht hätten. Sie beschloſs weiter zu leben, und seitdem befindet sie sich ganz wohl.“

Eine Kranke Dr. Charcots sah plötzlich eine Contractur verschwinden, infolge eines Verweises. Als ausschlagender Beweis dient nun folgendes Beispiel:

„Ein Mädchen von 40 Jahren lag bereits 9 Jahre leidend zu Bett. Den linken Arm und das linke Bein hatte sie heftig zusammengezogen. Ferner zeigte sich eine Contractur an der Zunge so daſs sie auch stumm war, und mit dem linken Auge konnte sie kaum das Licht erblicken. Um ihren bedauernswerten Zustand noch vollständig zu machen, hatte die Unglückliche noch eine Contractur an der Speiseröhre, so daſs sie auch nichts essen konnte, und täglich gab man ihr mit der Sonde ein Ei und etwas Wein. 1872 zeigte Charcot sie seinem Cursus öffentlich und sagte, daſs jede ärztliche Behandlung fehlgeschlagen habe, aber sie könne doch noch einmal plötzlich geheilt werden. Drei Jahre später begehrte die Kranke, daſs ihr beim Vorübergehen der Frohnleichnamsprocession das Allerheiligste auf den Kopf gestellt werde. Als dies geschah, zitterte sie, verlor das Bewuſstsein und bekam hysterische Krämpfe. Als sie nach fünf Minuten wieder zu sich kam, war sie geheilt. (Citiert von P. Touroude.) Dr. Pitres fügt hinzu: „Stellet euch nur vor, diese Sache wäre mehr in die Oeffentlichkeit gedrungen, die Salpêtrière ein Wallfahrtsort geworden, so ist es sehr wahrscheinlich, daſs noch viele andere Wunder dort geschehen wären. (P. Touroude.) Daraufhin müssen nun alle Wunder durch Hysterie oder höchstens durch Suggestion oder durch aufgeregte und gespannte Einbildungskraft hervorgerufene Heilungen sein, so will es die Wissenschaft.

Aber die katholische Kirche und die katholischen Theologen werden sich hüten, diese Art Heilungen als wunderbar zu erklären, wie diese Aerzte das anzunehmen scheinen. Das sind Wirkungen, deren Ursache für uns ungewiſs ist, und über die wir uns nicht entscheiden können, und wahrlich, wenn nur solche Heilungen zu Lourdes oder im Leben der Heiligen vorkämen, so würde die Kirche sich nicht mit ihnen beschäftigen. Hätten Dr. Gilles de la Tourette und Consorten Recht, so müſsten alle Krankheiten, wenigstens die, welche wunderbar geheilt werden, auf Hysterie beruhen, und müſsten beweisen, daſs Krebs, Gangräne, Knochenbruch, Caries der Knochen,

Geschwulste, eiternde Wunden, Schwindsucht, durch Suggestion oder Hysterie geheilt werden können. Dass diese und ähnliche Krankheiten aber wunderbar geheilt werden, dafür haben wir die unwiderleglichsten Zeugnisse. So mögen diese gelehrten Herrn Wunder dieser Art an der Salpêtriére wirken, und ihre Sache ist bewiesen.

VIII. Die psychischen Störungen bei der „großen Hysterie". Auf intellectuellem, besonders aber auf moralischem Gebiete können die größten Störungen in diesem Krankheitsstadium auftreten. Wir haben bereits gesehen, wie in den leichteren Graden dieser Krankheit die Hysterischen so empfänglich für Eindrücke sind, wie sie anspruchsvoll, zornmüthig, eitel, eifersüchtig sind. Schließlich hat dies jedoch gewöhnlich keine weiteren Folgen, als die Belästigung ihrer Umgebung. Bei der großen Hysterie können sich diese Perversitäten aber zu einem staunenswerten Höhepunkt steigern.

Tiefe Trauer und Melancholie befällt oft die Kranken, sie wollen jeden Augenblick sterben, und zeigen sogar eine gewisse Tendenz zum Selbstmord. Häufig auch vollführen sie Betrügereien, die mit der größten List und Berechnung hie und da ausgeführt werden, so dass sie wirklich eine Gefahr für ihre Umgebung werden können. „Der Drang, Aufsehen zu erregen, wird so gebieterisch, dass die Kranken nicht vor den unverschämtesten Lügen und den niedrigsten Verleumdungen zurückschrecken. Sie gehen sogar bis zur öffentlichen Anzeige, machen falsche Aussagen bei Gericht, thun falsche Eide, und schreiben anonyme Briefe. Sie stellen sich hin als Opfer furchtbarer Angriffe, beschuldigen die unschuldigsten Personen, und drohen mit Mord oder Selbstmord." (P. Touroude.)

„Die Anklagen, welche Hysterische mit besonderer Vorliebe gegen Personen erheben, denen sie schaden wollen, sei es aus Eifersucht oder weiblicher Eitelkeit oder aus Hass, das sind die Angriffe auf die Schamhaftigkeit. Natürlich sind es die Aerzte und die Geistlichen, die durch ihren Stand den Anschuldigungen dieser Art am meisten ausgesetzt sind. Das begreift sich, weil sie durch ihre socialen Pflichten gezwungen sind, mit Hysterischen oft allein zu sein. Glücklicherweise werden diese Anschuldigungen häufig mit einem Charakter von Betrug vorgenommen, dass sie ohne weiteren Folgen bleiben. Aber leider ist es auch mehr als einmal vorgekommen, dass die Angeklagten sich den Anschuldigungen nicht entziehen konnten, und wir könnten einige Missgriffe der irregeführten Justiz anführen." (Dr. Legrand du Saulle bei P. Touroude.)

Die Instruction vom 6. August 1897 an die Officialate, vom Cardinal Parocchi unterzeichnet, hat diesem Umstand mit weiser Vorsicht Rechnung getragen, und schreibt genau und im Einzelnen die Fragen vor über die Person, die einen Priester der Sollicitation anklagt, und verlangt, dass sie von glaubwürdigen Zeugen beantwortet, und feierlich beschworen werden müssen.

„Neben den lasterhaften, verleumderischen, gefährlichen Hysterischen", sagt Dr. Legrand du Saulle, „gibt es noch unschädliche, die nicht weniger krank sind, bei denen aber die intellectuelle Störung ein eigenartiges Gepräge annimmt. Dieses besteht in einer übertriebenen, grenzenlosen Frömmigkeit, die mit der Ekstase endet. Viele heilige und selige Frauen waren weiter nichts als einfache Hysterische." — Wir wollen hier nicht in Abrede stellen, dass „Visionen" und Hallucinationen häufig, sogar sehr häufig bei Hysterischen vorkommen, denn wir haben deren mit eigenen Augen beobachten können; wir wollen auch nicht leugnen, dass Hysterische im Himmel sein können, aber die Kirche hat nie jemanden wegen Ekstase und hysterischer Frömmelei heilig gesprochen. Hätte Dr. Legrand du Saulle auch nur die geringste Idee von Heiligkeit, und von den Bedingungen, die für die Canonisation gestellt sind, er hätte nie solche gottlose Albernheiten schreiben können.

Wenn die Hysterischen die meiste Neigung zu excentrischen und außergewöhnlichen Handlungen, mehr als zu wirklichen Verbrechen haben, so ist dennoch wahr, dass Diebstähle, Feuersbrünste, die unsittlichsten Handlungen und verbrecherischsten Attentate das Werk dieser Kranken sein können, und die intellectuelle Störung kann sogar bis zum Wahnsinn gehen. — Am 27. Juni 1893 stand vor dem Assisenhof von Paris eine Frau, welche wegen ihres schlechten Betragens von ihrem Manne verlassen worden war, und den sie daraufhin zu Vincennes erschossen hatte. Auf dem Gerichtssaal bekam die Angeklagte nervöse Anfälle und die Gerichtsärzte Brouadel, Motet und Garnier hatten erklärt, sie sei zwar nicht irrsinnig, aber sie trage verminderte Verantwortlichkeit für ihr Verbrechen. Daraufhin sprach das Gericht sie frei, und nun bekam sie wieder einen heftigen Anfall mit Convulsionen. Wenn das Gericht auch hier auf Freisprechung erkannt hat, so kann nicht behauptet werden, dass eine Hysterische gewöhnlich unzurechnungsfähig sei, denn nach der Aussage der ärztlichen Autoritäten werden nur die affectiven Fähigkeiten durch diese Krankheit erschüttert, die intellectuellen Fähigkeiten, besonders das freie Wollen bleiben, nur tritt verminderte Zurechnungsfähigkeit ein.

IX. Die seelsorgliche Behandlung Hysterischer. P. Ign. Schüch[1]) hat wohl recht, wenn er meint: „Die Krankenpflege hysterischer Personen erfordert große Vorsicht" und darunter versteht er auch offenbar die seelsorgliche Behandlung derselben. „Der Seelsorger soll sich möglichst vor den Hysterischen hüten", schreibt Dr. Capellmann in seiner Pastoral-Medicin, (2. Aufl., Barth, Aachen,) und an einer anderen Stelle: „So kommt der Seelsorger und besonders der jüngere nur zu oft in die Gelegenheit, von solchen Kranken wirklich belästigt zu werden, und gelangt oft zu spät zu der Erkenntnis, dass er sich

[1]) Handbuch der Pastoral-Theologie. Von P. Ign. Schüch, neu herausgegeben von Dr. Grimmich. 10. Aufl. Innsbruck. Rauch. 1896.

mit denselben besser gar nicht eingelassen hätte". Dr. von Olfers[1]) warnt noch deutlicher vor den Hysterischen, wenn er schreibt: „Die Hysterie ist keine eingebildete, sondern eine wirkliche Krankheit, die nur durch ärztliche Behandlung, nicht aber durch geistlichen Zuspruch geheilt werden kann, wenn auch die Patientinnen dem Nichtarzt körperlich völlig gesund erscheinen. Wohl aber kann gerade in diesen Zuständen ein unerfahrener Geistlicher den Kranken an Leib und Seele unersetzlichen Schaden zufügen und nicht allein das, er kann auch selbst bei dieser Gelegenheit in die bedauerlichsten Irrthümer hineingeführt werden". „Es gibt nichts Gefährlicheres für unerfahrene Beichtväter (vor denen die Kranken instinctiv oft den erotischen Charakter ihrer Phantasien schlau zu bemänteln wissen), als solche mysteriöse Führungen Gottes, geheimnisvolle Offenbarungen und ähnliches, wovon hysterische Frauenzimmer ihnen zu erzählen wissen. Das ganze Wesen der hysterischen Krankheit bringt es mit sich, dass der intime Verkehr mit hysterischen Schwärmerinnen auch eine ernste moralische Gefahr für den Geistlichen mit sich bringt, wenn er jung und nicht gegen alle Angriffe der Sinnlichkeit gewappnet ist. Ich glaube, es geht aus dem Gesagten von selbst hervor, sich möglichst wenig mit Hysterischen abzugeben, ganz besonders, weil bei dieser Krankheit Nichtbeachtung der Symptome eine vorzügliche Unterstützung der Cur ist".

Man sieht daraus leicht ein, wie wichtig es für den Seelsorger ist, etwas von Hysterie zu wissen, und wie sehr er auf seiner Hut sein muss gegen diese Gemüthskranken, die heute so häufig sind, „denn die ganze Welt ist voll von diesen", sagte uns vor Kurzem ein befreundeter Arzt. Was die Hysterischen noch gefährlicher macht, ist der Umstand, dass sie gewöhnlich darauf ausgehen, auf Personen, die sie nicht näher kennen, den besten Eindruck zu machen.

Soll man nun diese Personen vollständig vernachlässigen und sie dem Arzte und ihrem Schicksal allein überlassen? Das dürfen wir nicht als Seelsorger, und diese Personen haben gerade die Hilfe der Religion nothwendig, nicht so sehr im letzten Stadium der Hysterie, wo die großen Krisen auftreten, sondern in den ersten Stadien der Krankheit, und Dr. von Olfers geht etwas zu weit, wenn er behauptet, die Hysterie könne nur durch ärztliche Behandlung, nicht durch geistlichen Zuspruch geheilt werden. Dr. Kraepelin behauptet dagegen: „Den beiweitem wichtigsten Theil der Behandlung Hysterischer bildet indessen die psychische Einwirkung" und Dr. Holst schreibt: „Also auch ich halte die psychische Behandlung im weitesten Sinne des Wortes, vielleicht richtiger gesagt, die erzieherische Behandlung für eine conditio sine qua non, bei der Behandlung der an einer functionellen Neurose (Hysterie) leidenden Patienten. Und doch ist

[1]) Pastoral-Medicin. Von Dr. von Olfers. 2. Auflage. Freiburg i. B. Herder. 1893.

diesen Kranken wohl durch nichts so viel Schaden zugefügt worden, als durch eine vermeintliche psychische Behandlung, sowohl von Aerzten, als von Laien. Dieser Umstand findet seine Erklärung nur darin, daſs diese Kranken nur zu oft nicht als Kranke angesehen werden, sondern als ungezogene, launenhafte und energielose Individuen, und daſs die Behandlung eben nur dieser Auffassung entspricht, das heißt, entweder in Lächerlichmachen des Kranken, oder in rücksichtsloser Strenge und in der ewigen Predigt, sich nicht gehen zu lassen, sich zusammenzunehmen, sich zu zwingen, zu dem was verlangt wird ꝛc., besteht".

Der kluge Seelsorger und Beichtvater wird somit schon frühzeitig, selbst bei Kindern, Dispositionen zur Hysterie zu erkennen suchen und diesen mit Zeiten entgegen arbeiten. Denn von Kindheit an besteht bei den Hysterischen ein besonderer Zustand von Empfindlichkeit. Die Gefühle sind lebhaft, Geste und Bewegungen schnell, die Entschlüsse plötzlich und veränderlich. Oft bemerkt man etwas Auffälliges und Sonderbares in ihrer Haltung und in ihren Reden. Die Gesundheit ist oft schwächlich, sie fallen leicht in Ohnmacht. Hier trifft nun zu, was Dr. Koch [1]) schreibt: „Manchem, das das Nervensystem ungünstig zu beeinflußen vermag, kann der Einzelne in unserer Zeit nicht völlig ausweichen. Allein, man kann sich widerstandsfähiger machen gegen das, was dabei oft am meisten schadet.

Immer wieder wird von tiefblickenden Irrenärzten auf frühzeitig geübte Selbstbeherrschung und Entsagungsfähigkeit, auf eine Stärkung des Pflichtgefühles u. s. w. als auf Mittel hingewiesen, sich geistig gesund zu erhalten. Daſs aber nach meiner Ueberzeugung am widerstandsfähigsten der ist, dessen Schutz aus einem lebendigen religiösen Verhältnis zu Gott entspringt, das soll nicht verschwiegen sein".

Bei diesen nervenschwachen Personen, welche Anlage zur Neurose verrathen, kann nur die Entwickelung der Krankheit durch sorgfältige Erziehung zurückgehalten werden. Jede gefährliche und aufregende Lesung muſs ihnen verboten werden. Von weltlichen Festen, von Bällen, Tanz, Theater mussen sie absolut fern bleiben und sich einer ernsten, thätigen Lebensweise hingeben, die keine Zeit zu Träumereien übrig läſst. Solide Tugend und Frömmigkeit vermögen fast immer die krankhaften Nerven-Dispositionen zu neutralisieren.

Ist nun die Krankheit wirklich ausgebrochen, „so liegen sehr häufig in der Umgebung der Kranken, wie sie sich von selber oder unter deren Einflusse gestaltet hat, oder in der ganzen Lebensführung Schädlichkeiten, welche immer von Neuem das Entstehen der krankhaften Erscheinungen begünstigen. Hier müssen diese Erscheinungen womöglichst geändert werden. Für die weitere psychische Einwirkung

---

[1]) Die psychopathischen Minderwertigkeiten. Von Dr. Koch, Director der K. W. Staats-Irrenanstalt Zwiefalten. Ravensburg. Otto Maier. 1891.

lassen sich allgemeine Vorschriften kaum entwerfen, da sie sich in jedem Falle der besonderen Eigenthümlichkeit der Kranken anzupassen hat. Vor allem ist es nothwendig, sich das unerschütterliche Vertrauen, und damit die unerlässliche Autorität über die Kranken zu verschaffen, ein Ziel, welches nicht durch barsches Entgegentreten, sondern durch ruhiges, ernstes Festhalten an dem einmal formulierten Behandlungsplan erreicht wird". (Dr. Kraepelin.)

Der Priester muss diesen Kranken imponieren, und bei ihnen in strengem Respect sein. Ihm gegenüber dürfen sie keinen eigenen Willen haben, denn sie müssen in der That streng erzogen werden, aber freilich ohne Härte. Man muss wissen, was man von ihnen fordern kann und dann das Geforderte aber auch mit eiserner Consequenz durchführen. „Weil die Hysterischen in den allermeisten Fällen sehr gequält sind, durch eine innere Unruhe, durch fortwährendes Schwanken im Entschluss, durch den Kampf zwischen guten Vorsätzen und dem Mangel an Kraft und Energie, sie auszuführen, sind sie unstät und zerfahren in ihrem ganzen Wesen. Darum ist es wesentlich bei ihnen, sie an Regelmäßigkeit, Consequenz, Ausdauer, wir fügen hinzu an Selbstverleugnung und Abtödtung zu gewöhnen". (Dr. Holst.)

Das ist meist dann zu erreichen, wenn ihnen ihre Lebensweise bis aufs kleinste Detail vorgeschrieben wird. Lesen, Musik und eine sitzende Lebensweise sind soviel wie möglich einzuschränken und auf eine körperliche Beschäftigung ohne Anstrengung und Aufregung festzuhalten. Die Gebetsübungen und überhaupt die Uebungen der Frömmigkeit müssen kurz und nach genauesten Vorschriften gehalten werden. Geduld im Leiden und festes Gottvertrauen, sowie Energie des Willens, werden hier die besten und größten Wirkungen hervorbringen.

Dr. Bruns schreibt: „Ebenso würde ich mich der kundgegebenen Absicht gegenüber verhalten, die Heilung durch eine Wallfahrt nach einem wunderthätigen Muttergottesbilde oder etwa nach dem heiligen Rock in Trier, zu erreichen. La foi, qui guérit. Der Glaube ist es, der heilt, das gilt für alle therapeutischen Maßregeln bei der Hysterie, und deshalb kann, wie wir übrigens aus Erfahrung wissen, eine solche Wallfahrt bei dieser Krankheit sehr wirksam sein. Man denke nur, welche gewaltige psychische Erregungen und Umstimmungen bei gläubigen Gemüthern durch alles, was mit einer solchen Maßnahme zusammenhängt, hervorgerufen werden, und wie günstig diese bei der Hysterie zu wirken pflegen".

X. P. Touroude hat die für unseren Gegenstand so praktische und delicate Frage behandelt: „Soll man die natürliche Neigung eines Mädchens, das zur Hysterie disponiert ist, begünstigen oder nicht? Alle alten Aerzte hätten nicht einen Augenblick gezögert, die Ehe anzurathen. Jedoch die Erfahrung hat gezeigt, dass die Ehe die Hysterie nicht immer zurückhielt.

Dr. Briquet zählt 50 Fälle von Hysterischen auf, die er beobachtet, und in denen die Ehe schädlich, 31, in denen sie ohne

Einfluss, weder zum Besseren noch zum Schlechteren war, und 17, in denen sie entweder eine bedeutende Besserung, oder die Heilung zur Folge hatte.

Dr. Gilles de la Tourette schreibt über diesen Gegenstand also: „Die in der Zeit der Geschlechtsreife stehenden Hysterischen verlangen viel mehr nach den Aufmerksamkeiten und Zärtlichkeiten des Mannes, als nach dem Geschlechtsacte, den sie häufig überhaupt nur dulden. Nach einiger Zeit des Besitzes kann eine Spannung eintreten, die bis zum Bruche gehen kann. Wieviele unter den glücklichsten Auspicien begonnene Ehen, bei deren Eingehung die Frau den künftigen Gatten umsomehr zu lieben glaubte, als ihr Geist infolge der Suggestibilität leicht, vielleicht auf Kosten der Sinne übertrieb, werden wahre Höllen! Der Geschlechtsact war für die Hysterischen nur eine Zerstörung ihrer Illusionen. Die Ideen, die sie sich über die Liebe gebildet hatten, verschwinden, und man sieht leicht die Consequenzen: Die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, der Gatte anderswo das Vergnügen suchend; die Frau trostlos, zum erstenmale vielleicht von convulsiven Anfällen heimgesucht, die immer mehr zunehmen &c. &c." Daher, so schließt P. Touroude, muss man sehr vorsichtig sein, wenn es sich darum handelt, einer Hysterischen einen Rath über das Heiraten zu geben. Für ihn scheint Dr. Briquet die Frage in ihrer Realität aufgefasst zu haben, wenn er schreibt: „Betrachtet man die Ehe vom speculativen Standpunkte als einen Stand, welcher das vollkommene Glück wäre, ohne dass dasselbe durch die leiseste Sorge oder Widerwärtigkeit getrübt würde, so wäre ich der erste, sie anzurathen, da ja ein ungetrübtes Glück das beste aller Mittel gegen Hysterie ist, und das meiner Meinung nach alle andern überflüssig machen kann".

„Es gibt jedoch Umstände", fährt P. Touroude fort, in denen die Heirat vortheilhaft für ein Mädchen sein kann, das Dispositionen zur Hysterie zeigt. Dies tritt dann ein, wenn die Eltern ungeduldig sind, sie unter die Haube zu bringen, und wenn sie ihrerseits darnach verlangt, aus der Vormundschaft mürrischer und strenger Eltern herauszukommen. Wir setzen voraus, dass es sich um eine Hysterische ersten Grades handelt, das heißt, deren Krisen einfach darin bestehen, dass sie nervös sehr empfänglich für Eindrücke, launenhaft, unbeständig, tückisch, ungeduldig, leicht verletzbar, bald ohne Grund froh, bald auch traurig ist. Wenn eine solche Person in ihrem Manne Stütze und Zuneigung findet, sowie auch etwas Aufmerksamkeit, an die sie nicht gewohnt war, so wird ihr Glück die bösen Wirkungen ihres Temperamentes paralysieren."

„Dasselbe sagen wir von einem jungen Mädchen, das zu 14 oder 15 Jahren infolge einer lebhaften Aufregung, eines heftigen Stoßes, oder großer Furcht &c., eine Krise von großer Hysterie mit Delirien oder Convulsionen hatte. Dieser Anfall hat sich nicht wiederholt, aber in ihr einen Druck von Traurigkeit und Aengstlichkeit

zurückgelassen. In diesem Falle ist zu hoffen, dass eine Heirat diese verderblichen Gedanken verscheuchen wird, wenn sie das Glück hat, einen Mann von sanftem Charakter zu heiraten."

„Ganz anders hingegen wäre es mit einem Mädchen, das periodisch, in größeren oder kleineren Zwischenräumen, Krämpfe, Zuckungen, Delirien rc. empfände. Da zögern wir nicht, dieser zu sagen, dass sie von der Heirat abstehen und in ihrer Familie verbleiben soll. Heiratet die, so wird sie fast unfehlbar unglücklich sein, und das Unglück und Kreuz des Mannes werden".

Was die Hysterische des zweiten Grades betrifft, so ist es hier bedeutend schwerer sich auszusprechen. Hat die Person nur sehr leichte Krisen, die auch nur selten auftreten, hat das Leben in ihrer Familie nur Trauer, Widerspruch und Langweile für sie, oder ist Aussicht, dass sie einst sich selbst überlassen sein wird ohne Stütze, so kann das Heiraten für sie vortheilhaft sein. Wenn die Anfälle hingegen ziemlich heftig oder häufig sind, und wenn das Leben in ihrer Familie erträglich für sie ist, so wird sie besser thun, auf die Ehe zu verzichten. Diese Person muss aber soviel wie möglich Gesellschaften vermeiden, in denen sie mit jungen Leuten ihres Alters zusammen kommt. Eine Höflichkeit, eine Aufmerksamkeit, ein freundliches Wort, das ohne Bedeutung für eine Person von gesundem Geiste wäre, könnte in den Augen dieser Hysterischen eine große Bedeutung erlangen und tausend Illusionen in ihr hervorrufen. Wenn sie dann endlich erfahren müsste, dass ihre Hoffnungen nicht verwirklicht werden könnten, so könnte es dadurch zu den furchtbarsten Anfällen bei ihr kommen. Es wäre auch gut, dieser Person von Zeit zu Zeit, aber ohne den Schein zu erwecken, das berühren zu wollen, die Leiden und Sorgen auch des glücklichsten Ehestandes, vorzuhalten.

XI. Wie verhält es sich mit dem Beruf zum Ordensstand für Hysterische, welchen Rath soll der Seelsorger oder Beichtvater da ertheilen? Denn factisch gibt es nicht wenige Hysterische, die ins Kloster wollen. Hier sagt P. Touroude wieder: „Hat ein Mädchen einen dieser großen Anfälle von Hysterie gehabt, mit Convulsionen rc., so zögern wir nicht nach unserem Dafürhalten zu erklären, dass man nie eine solche Person in eine religiöse Genossenschaft aufnehmen sollte. Denn man darf nicht vergessen, dass infolge einer heftigen Aufregung, einer Ueberraschung, eines Zornanfalles u. s. w. der hysterische Anfall wieder eintreten kann und dadurch große Unannehmlichkeiten fürs Kloster entstehen könne. Anders wäre es, wenn die Hysterie noch nicht so klar und bestimmt vorhanden ist, denn diese entwickelt sich ja je nach den Verhältnissen, in denen die Person lebt, und je nach der Erziehung, die sie bekommt. Bekommt diese Person von Seiten ihres Beichtvaters, ihrer Oberin und Novizenmeisterin eine sachgemäße Behandlung, so kann sie trotz ihrer „Migränen, Herzschwäche und sonstigen Uebel doch noch eine brauchbare Person werden. Hier wollen

wir jedoch bemerken, dass Bitterkeit bei den Vorwürfen, Strenge bei Verweisen und schlechte Behandlung diese Person nicht besser machen werden, sondern ihr zerrüttetes Nervensystem nur noch mehr aufregen. Die Lectüre muss controliert werden, sie soll keine Romane lesen, natürlich spreche ich nur von guten, keine Bücher von hoher Mystik oder Lebensbeschreibungen von Heiligen, in denen Visionen, Offenbarungen oder Teufelsbesessenheiten erzählt werden. Auch sollen diese Personen nie die Leitung des Gesanges oder der Musik haben, wie dies so oft vorkommt. Jedoch wollen wir hinzufügen, dass trotz der besten Verhältnisse eine hysterische Person auch im Kloster hysterisch bleiben kann, und dass sie es leicht dort werden kann, wenn ihre innere und äußere Leitung und Erziehung mangelhaft ist".

Was schließlich die Heilung der Hysterie betrifft, oder deren Dauer, so schreibt Dr. Briquet: „Unter der großen Anzahl Kranker, die ich behandelt, haben viele mich verlassen, ohne hysterische Anfälle mehr zu haben. Trotzdem wäre ich aber verlegen, wenn ich die Dauer der Hysterie genau angeben sollte. Ich betrachte sie als eine Krankheit des ganzen Organismus, deren Anfälle man ziemlich leicht abschwächt, die man aber selten heilt, und deren Heilung stets sehr mangelhaft ist und von den Umständen abhängt, in denen der Patient sich befindet."

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt Ord. Min. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Vierter Artikel.[1])

2. Die Albe.[2])

Unterschied sich auch in den ältesten Zeiten die liturgische Kleidung in Schnitt und Stoff durchaus nicht von der antiken, umsomehr aber von der modernen Profangewandung, so bediente sich doch der Liturge schon in jenen Zeiten eines Kleidungsstückes, das er auch jetzt noch am Altare gebrauchen muss, nämlich der Albe, die wir nunmehr näher behandeln wollen. Läst sich der Gebrauch derselben beim heiligen Messopfer in den ersten Jahrhunderten auch

[1]) Hätten wir beim Beginne unseres bescheidenen Versuches der Geschichte der liturgischen Gewänder es mit Recht noch beklagen können, dass es uns an einer guten Darstellung dieses Gegenstandes mangele, so können wir jetzt zu unserer Freude mittheilen, dass gegen Ende des verflossenen Jahres diese Lücke in unserer deutschen Literatur ausgefüllt ist durch eine Schrift des P. Joseph Braun S. J. „Die priesterlichen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwickelung. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen." (Ergänzungsheft der „Laacher Stimmen".) S. 180. Freiburg 1897. Ausgerüstet mit dem nothwendigen wissenschaftlichen Apparate, den eine gründliche Erörterung des Gegenstandes erheischt, hat der hochw. Verfasser in exacter Darstellung, die auf schriftlichen wie monumentalen Studien beruht, die Entwickelung

[2]) Vergl. Quartalschrift 1898, S. 63.

nicht mit voller Gewißheit aus schriftlichen Quellen nachweisen, so dürfen wir doch daran nicht im mindesten zweifeln, dass man sie im kirchlichen Dienste gebrauchte. War ja die Albe oder wie damals die Römer sagten, die Tunika, das hauptsächlichste, häufig das einzige Kleidungsstück, dessen sich Männer wie Frauen im gewöhnlichen Leben bedienten; nur bei feierlichen Anlässen oder auch bei Ausgängen trug man noch einen Ueberwurf, eine Toga oder ein Pallium. Erregte es damals vielfach Anstoß, wenn einzelne z. B. Aristides von Athen, Justin, Heraklas aus allzugroßer Strenge nur den Philosophenmantel, das einen Theil des Oberkörpers bloßlassende Pallium trugen, so sind wir zweifelsohne zu der Annahme berechtigt, dass die christlichen Liturgen bei der Feier der heiligen Geheimnisse sich der allgemein gebräuchlichen Tunika bedienten, umsomehr, da dieses lang herabwallende Kleid so ganz geeignet ist, die Würde und den Charakter des opfernden Priesters zu kennzeichnen. Mag man in jener Zeit auch hin und wieder bei der heiligen Messe vielleicht nur das Pallium gebraucht haben, jedenfalls sind solche Fälle als Ausnahmen zu betrachten.

2. Die Tunika der Römer glich, wie wir schon früher bemerkten, im allgemeinen unseren Hemden; jedoch hatte sie gar keine oder nur kurze Aermel und war unten auch wohl von größerer Weite. Langärmelige Tuniken kommen zwar schon zur Zeit der Republik vor, doch hielt man das Tragen derselben vonseiten der Männer noch für weichlich und weibisch. Was die Länge derselben angeht, so reichte sie nur bis zu den Knieen, wurde auf Reisen auch wohl noch höher hinaufgezogen; man trug sie in der Oeffentlichkeit immer gegürtet; eine Ausnahme fand vielleicht nur bei der mit dem Clavus verzierten Tunika der Senatoren statt. In Afrika herrschte allerdings ein anderer Brauch, dort war die ungegürtete Tunika üblich. Noch zur Zeit Ciceros galt es für unanständig, lang herabwallende Tuniken zu tragen. Indes die allmächtige Mode wirkte auch hier sehr umgestaltend, was uns bei dem bis ins Ungeheuerliche angewachsenen Luxus der Römer nicht wundernehmen darf. Im dritten Jahrhundert nach Christus waren langärmelige und lang herabwallende Tuniken allgemein im Gebrauch. Interessant ist eine

der sechs priesterlichen Kleider dargelegt und durch 30 Textillustrationen erläutert. Wie es heute bei einer geschichtlichen Darstellung eines auf die heilige Messe bezüglichen Gegenstandes nicht anders möglich ist, hat auch er das voluminöse, kostbare Werk von Rohault de Fleury (La Messe, Études archéologiques sur ses monuments, 8 vol. Paris 1883—1889, mit 681 Taf.) mehrfach herangezogen, auf welches auch wir im folgenden uns noch wiederholt berufen müssen. Der Text dieses wertvollen Werkes lässt allerdings, wie Kraus (Geschichte der christlichen Kunst II 458) sagt, manches zu wünschen übrig. Wenn wir trotz Brauns Publication in den späteren Artikeln, die im großen Ganzen schon längere Zeit fertig gestellt sind, auf die Entwickelung der drei letzten priesterlichen Gewänder weitläufiger eingehen, so entspricht dieses nur unserer ausführlichen Darstellung der liturgischen Kleider im allgemeinen.

hierauf bezügliche Bemerkung des hl. Augustinus. ‚Talares et manicatas tunicas habere apud Romanos veteres flagitium erat, nunc autem honesto loco natos cum tunicati sunt, non eas habere flagitium est.‘[1]) Weil sie bis zum Knöchel hinabreichte, nannte man sie auch talaris (von talus, der Knöchel), bei den Griechen ποδήρης (von πούς, der Fuß). Die in den oberägyptischen Gräbern zu Sakkarah gefundenen Tuniken sind zweierlei Art: 1. Kurze Aermeltuniken, etwa bis zu den Knieen reichend, nach Riegl von Männern getragen; 2. lange Aermeltuniken, bis zu den Füßen reichend, von Priestern oder anderen männlichen Standespersonen getragen.[2])

Dass die ersten Christen sowohl Männer als Frauen die Tunika getragen, eine innere und eine äußere, darüber lassen die Abbildungen der Katakomben keinen Zweifel. Auch Christus, die allerseligste Jungfrau und die Apostel erscheinen gewöhnlich mit der langen Tunika bekleidet. Ob die Tuniken der Liturgen kurz oder lang gewesen, darüber geben die Bildwerke uns wohl keinen Aufschluss.[3]) Unter dem Bilde des guten Hirten erscheint Christus nicht selten in der bis über die Kniee aufgeschürzten Tunika mit kurzen Aermeln.[4])

3. Als specifisch liturgisches Gewand erscheint die Tunika in schriftlichen Quellen zum erstenmale wohl in dem Briefe des hl. Hieronymus an Heliodor; durch diesen übersandte der sterbende Priester Nepotian dem heiligen Kirchenlehrer eine Tunika, die er im Dienste (in ministerio) Christi getragen hatte. „Diese Tunika, welche ich im Dienste Christi trug, schicke dem geliebten Manne, der mir Vater dem Alter, dem Amte nach Bruder war.“[5]) Woran können wir hier anders denken, als an eine beim heiligen Opfer gebrauchte Albe? In eigenthümlicher Weise finden wir dann die Albe erwähnt unter den Canones der sogenannten vierten Synode von Karthago, die am Ende des vierten Jahrhunderts entstanden sein sollen. Das Concil gebietet, dass der Diacon nur ‚tempore oblationis vel lectionis‘ die Albe tragen soll.[6]) Selbstverständlich war ihnen das Tragen der Tunika im gewöhnlichen Leben nicht untersagt; es muss also in diesem Canon die Rede sein von jener Tunika, welche die Diaconen im kirchlichen Dienste trugen, also von der liturgischen. Abbé Martigny[7]) folgert aus diesem Canon weiter, dass von den Bischöfen und Priestern der afrikanischen Kirche die liturgische Albe auch im Privatleben getragen wurde, was den niederen Clerikern verboten

---

[1]) De doctrina christ. l. III. c. 12. Migne XXXIV 74. — [2]) Die ägyptischen Textilfunde im k. k. österreichischen Museum (Wien 1889) S. VIII — [3]) Wilpert Fractio panis, Die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers, S. 81. f. — [4]) Aringhi Roma subterranea (Paris 1659) I 309, 319, 325, II 125, 127, 139. — [5]) Epist. 60 ad Heliod. n 15. Migne XXII 590. — [6]) Harduin Collectio concil. I 981. Hefele Conciliengeschichte II² 72. — [7]) Dictionnaire³ 782. Vergl. Mabillon De liturg. Gallic. l. I. c. 7.

war. In der gallischen Kirche geschieht ihrer zuerst Erwähnung von Sulpicius Severus,[1]) nach dem der hl. Martinus von Tours beim heiligen Opfer die Kasel und die Tunika trug. Gregor von Tours spricht von einem Archidiacon, der in der Albe am Weihnachtsfeste dem Bischofe entgegengeht und zum Altare geleitet.[2]) Eine etwas befremdende Verordnung erließ auch die Synode von Narbonne (589) in Betreff der Albe; sie gebietet nämlich, dass die Cleriker die Albe nicht vor Beendigung der heiligen Messe ablegen sollen. ‚Nec diaconus aut subdiaconus certe vel lector, antequam missa consumatur, alba se praesumat exuere' (can. 12).[3]) Wenn die Albe das gewöhnliche Kleid der Cleriker nicht nur beim Gottesdienste, sondern auch im Privatleben war, wie muss man dann diesen Canon verstehen, nachdem die genannten Cleriker die Albe überhaupt abgelegt haben? Die lange antike Kleidung wurde im vierten und fünften Jahrhundert bei den Laien durch die kurze germanische verdrängt, während die Cleriker an der alten Gewandung festhielten. Manche von diesen fanden jedoch das germanische Kleid bequemer und trugen ebenfalls im Privatleben kurze Kleider; sie verließen noch vor Beendigung des Gottesdienstes die Kirche, legten ihre lange Albe ab und den kurzen Rock an. Gegen diesen Uebelstand schritt das genannte Concil ein. So erklärt Hefele den Canon.[4]) Einfacher ist es anzunehmen, dass manche Cleriker ihre liturgische Albe ablegten, noch bevor die heilige Messe beendet war. Als allgemein bekanntes Gewand begegnet uns die Tunika schon einige Jahre früher in der spanischen Kirche, wo die Synode zu Braga (563) verordnet, dass die Diaconen die Stola nicht unter der Tunika tragen und die Sänger in der Kirche nicht in weltlicher Kleidung psallieren sollten.[5]) Nehmen wir beide Bestimmungen zusammen, so leuchtet wohl von selbst ein, dass hier von einer liturgischen Tunika (Obertunika) die Rede ist. Seitdem geschieht der Albe öfter in kirchlichen Erlassen Erwähnung.

4. Fehlten einige Cleriker dadurch, dass sie aus allzugroßer Leichtfertigkeit ihre liturgische Albe zu früh ablegten, so vergiengen sich andere dadurch, dass sie aus noch größerer Gemächlichkeit und Bequemlichkeit sich der privaten Albe selbst beim Gottesdienste bedienten. Wiederholt hatten die kirchlichen Obern einzuschärfen, dass die Priester nicht in jener Albe celebrieren sollten, die sie im Privatleben trugen. Die erste derartige Bestimmung erließ Leo IV. († 855), wenn die diesem Papste zugeschriebene ‚Admonitio de cura pastorali' wirklich von ihm herrührt; ihm folgte Hinkmar von Rheims (882), der Abt Regino von Prüm († 915.)[6]) Bischof Riculph von Soissons verordnete im Jahre 889: „Niemand unter-

[1]) Dialog. l. II. c. 1. Migne XII 390. — [2]) Histor. Franc. l. IV. c. 38. Migne LXXI 306. — [3]) Harduin III 493. — [4]) Beiträge zur Kirchengeschichte u. s. w. II 169. — [5]) Harduin III 351. — [6]) Diese Stellen bei Cange Glossarium s. v. alba.

fange sich, in der Albe, welche er zuhause gebraucht, Messe zu lesen."[1]
Aus diesen Erlassen geht zugleich deutlich hervor, dass die Albe damals noch profanes wie liturgisches Gewand der Geistlichen war. Von den Laien, meint Martigny, wurde sie in Frankreich seit dem sechsten Jahrhundert nicht mehr getragen und war hier seit dieser Zeit ausschließlich kirchliches Gewand geworden, während sie sich in gewissen Gegenden Deutschlands bis ins neunte Jahrhundert im profanen Leben hielt.

5. Zur Bezeichnung unseres Gewandes dienen bei den Kirchenschriftstellern die Worte: linea alba, talaris linea. tunica. supparus (von φᾶρος = Mantel, Gewand) subucula, auch camisia. ‚Postea camisiam induimus, quam albam vocamus', sagt Amalar.[2] War die Farbe der Tunika auch seit alters die weiße, so kommt doch der Name alba ohne den Beisatz tunica zur Bezeichnung der Profantunika erst im dritten Jahrhundert bei dem Schriftsteller Trebellius Pollio,[3] zur Bezeichnung der kirchlichen Tunika zuerst in der spanischen, gallischen und afrikanischen, am spätesten in der römischen Kirche vor. Hier führt sie gewöhnlich den Namen camisia oder linea.

6. In Betreff der Form herrscht ein großer Unterschied zwischen der neutestamentlichen und der levitischen Albe. Diese war eng an den Leib anschließend; es war, wie Flavius Josephus[4]) und nach ihm Hieronymus sagt ‚nulla omnino in veste ruga.' So beschreibt sie auch Isidor von Sevilla:[5]) ‚poderis est tunica sacerdotalis (levitica) linea corpori adstricta usque ad pedes descendens.' Die neutestamentliche Albe hingegen war ihrem Ursprunge gemäß wie die Tunika der Römer und Griechen ein weites, faltenreiches Gewand. Dieses ist auch nach Amalar[6]) der Hauptunterschied zwischen der Albe des neuen und alten Bundes: ‚In eo distat vestimentum istud (alba veteris testamenti) a nostro, quod illud strictum est, nostrum vero largum.'

Zahlreiche, schon früher erwähnte monumentale Zeugnisse bestätigen die Angabe Amalars. An erster Stelle ist die Statue des hl. Hippolytus zu erwähnen,[7]) der in langer, faltenreicher Tunika dargestellt ist. Interessant sind ferner rücksichtlich der Tunika die Mosaiken in der St. Georgskirche zu Thessalonich (aus dem vierten Jahrhundert), auf denen der Priester Romanus in langer, weißer tunica interior und brauner exterior, der Bischof Philipp ähnlich dargestellt ist, während die Laien nur eine dunkle Tunika von derselben Gestalt tragen.[8]) Ueberhaupt hat auf allen

---

[1]) Binterim, Deutsche Concilien III 325. — [2]) De eccles. offic. l. II. c. 18. Migne CV 1094. — [3]) Vita Claudii c. 14 und c. 19. — [4]) De antiquit. III 7, 2. — [5]) Orig. l. XIX. c. 21. — [6]) De eccl. offic. l. c. Migne P. L. CV 1095. Hrabanus Maurus allerdings anders: ‚strictam habent lineam sacerdotes'. De cleric. inst. l. I. c. 16. — [7]) Abbild. bei Kraus Gesch. der christl. Kunst I 230. — [8]) Abbild. bei Mariott Vestiarium christian. pl. XVIII ss.

Abbildungen geistlicher Personen bis zum elften Jahrhundert die Albe noch ganz die Gestalt der alten Tunika; sie ist lang, fließend, weit, gewöhnlich außer den Claven ohne jede Verzierung, meistens auch, wodurch sie sich ebenfalls von der jetzigen unterscheidet, mit auffallend weiten Aermeln, die gleichfalls am Ende gewöhnlich mit farbigen Streifen verziert sind. Die weiten Ärmel treten sehr deutlich hervor, z. B. an den Tuniken der Cleriker auf dem mehrfach erwähnten Mosaikbilde zu St. Vitale in Ravenna, ferner an der Darstellung des Erzbischofes Ursicinus in der Kirche Apollinare zu Classe bei derselben Stadt aus dem sechsten Jahrhundert, des Papstes Symmachus in St. Agnese (fuori le mura) aus dem siebenten Jahrhundert. Im zehnten Jahrhundert scheint eine erhebliche Veränderung mit der Tunika vor sich gegangen zu sein, die Tunika wurde zur Albe im heutigen Sinne. Diese Aenderung tritt uns deutlich entgegen auf dem Fresko in der Unterkirche von St. Clemente aus dem elften Jahrhundert, wo der heilige Papst Clemens die heilige Messe celebrierend dargestellt ist. Die Tunika ist ersetzt durch eine Albe, die in allem, soweit die uns vorliegende Abbildung erkennen läſst, unserer heutigen Albe gleicht, deren Namen sie allerdings schon seit langer Zeit getragen hatte. Eine andere Aenderung, welche auf dieser Darstellung freilich nicht bemerkt werden kann, war mit der Albe auch vielleicht schon seit derselben Zeit vorgegangen. Während das Bruststück derselben eng und anliegend war, wurde sie nach unten hin ungewöhnlich weit ausgeschweift; man setzte unter den Aermeln nach unten sich stark erweiternde, spitzwinkelige Einsätze ein. Das älteste Zeugnis für diese Gestalt liefert uns wohl eine Albe, welche der hl. Gerard († 994), Bischof von Toul, getragen haben soll und die man bis zur Revolution noch aufbewahrte; ihre Gestalt kennen wir jetzt nur mehr aus einer Abbildung, die wir Montfaucon verdanken. Sie zeigt unten eine ungewöhnliche Weite. Mit der Abbildung[1]) stimmt die Beschreibung Ruinarts überein, der sie noch sah; sie maß unten 4,30 Meter. Von derselben Gestalt ist eine andere zu Utrecht aufbewahrte Albe, die des hl. Bernulph († 1056), Bischofs dieser Stadt.[2]) Seit dem zwölften Jahrhundert trat auch an dem Theile, wo die Aermel an der Albe angenäht sind, und an diesen selbst eine ähnliche Erweiterung ein, so daſs sie nur in der Mitte eng an den Körper anschließt. Aus den zahlreichen Liturgikern dieser Periode erfahren wir diese Veränderung, welche die erhaltenen Abbildungen und Alben bestätigen. Honorius von Autun schreibt:[3]) ‚Haec vestis in medio coangustatur, in extremo dilatatur multis in commissuris multiplicatur.‘ Diese Beschreibung paſst genau auf eine Albe, welche der hl. Thomas von Canterbury während seiner Verbannung in Sens trug und die man daselbst als theure Reliquie in Ehren hält.[4]) Auch die Aermel der-

[1]) Fleury La Messe, VII pl. 519. — [2]) Fleury, ibid. — [3]) Gemma animae l. I. c. 302 Migne CLXXII 605. — [4]) Fleury, pl. 520.

selben sind von außerordentlicher Weite. Nach der Handwurzel hin verengen sie sich sehr. — Im 14. Jahrhundert verließ man jene Gewohnheit, die Albe in der Mitte zu verengen. Karl Borromäus verordnete, die Albe messe in der Länge 1,78 Meter, in der Weite 2,66 Meter; die Länge der Aermel sei 0,67 Meter, die Weite des Aermels an der Schulter 0,40 Meter, welche sich aber bis zu den Händen allmählich verengt.[1])

7. Wie das alttestamentliche Kethoneth, so wurde auch die Tunika seit frühester Zeit aus Leinwand und solange das Morgenland dem Occidente den kostbaren Byssus lieferte, der selbst die Seide oft an Wert übertraf, auch aus diesem Stoffe angefertigt. ‚Fit alba de bysso vel lino . . . est autem byssus linum aegyptiacum.‘[2]) Doch kommen auch seidene oder halbseidene Alben vor, welche nicht, wie manche annehmen, zum erstenmale in der Lebensbeschreibung des Papstes Benedict III. (855—858) erwähnt werden, wonach König Ethelwulf von England der Peterskirche in Rom geschenkt habe ‚albas sigillatas holosericas cum chrysoclavo‘. (Alben? oder Altartücher? mit kleinen Figuren ganz aus Seide und mit einem Goldstreifen versehen), schon früher besorgte Angilbert († 814), der kunstbegabte Freund Kaiser Karls des Großen, der Klosterkirche St. Riquier bei Abbeville (Dep. Somme) außer anderen liturgischen Geräthen ‚dalmaticas XXIV sericas albas romanas cum amictis suis auro paratas VI. albas lineas CCLX‘.[3]) Welch ein Reichthum liturgischer Kleider! Es fällt in der Aufzählung der Name „römische Alben“ auf. Man wird darunter Untertuniken verstehen können, die man nach römischer Weise schürzte, im Gegensatz zur ungegürteten gallikanischen Obertunika. Bischof Konrad von Halberstadt brachte im Jahre 1208 vom Kreuzzuge mit ‚albam nobilem de sericis filis textam.‘ Im allgemeinen gab man aber immer dem Leinen den Vorzug. Weil der Leinenstoff beim öfteren Waschen einem schnellen Verschleißen unterworfen ist und das Leinen unbrauchbar gewordener Alben vielfach zu anderen Zwecken verwendet werden kann, so sieht man leicht, warum gerade Alben aus dem Mittelalter am wenigsten auf uns gekommen sind. Das älteste Exemplar, welches Bock auf seinen Forschungsreisen fand, stammt aus dem 14. Jahrhundert.[4]) Sie besteht aus einfachem, mittelfeinem Leinenstoffe. Die Nähte sind durch Nadelarbeit in rother Seide verziert, am unteren Saume und an den Aermeln befinden sich Paruren.

8. Gehen wir zu den Verzierungen der Albe über, so bemerken wir auf den alten Abbildungen, dass die Christen den Gebrauch der Alten beibehielten, die Tunika der Länge nach mit schmalen, parallelen Streifen, den Claven, zu verzieren. Die in Aegypten

[1]) Vergl. Geiger, Notizen über Stoff . . . der heiligen Gewänder, S. 14. — [2]) Durandus. Rationale l. III. c. 3. ed. Hagenau 1509 fol. 32. — [3]) Migne CLXXIV 1248. — [4]) Gesch. der liturg. Gewänder II, 85. Tafel III.

gefundenen alten Tuniken sind geziert: 1. durch einen Halssaum (meistens gewebte Posamenterie-Erzeugnisse); 2. durch zwei Spangen oder Claven, die parallel zu einander über Brust, Schultern und Rücken laufen, beiderseits gewöhnlich in einem runden oder eiförmigen Abschluss endigen und bei den kurzen Tuniken in der Gürtelgegend, bei den längeren bis zum unteren Saume des Gewandes herablaufen, der mit einer breiten, gewebten Borte besetzt ist; 3. runde, quadratische oder blattförmige Einsätze, je einer auf jeder Achsel, sowie über dem unteren Saume der Tunika, beiderseits rechts oder links, häufig auch je einer seitwärts von den Spangengegenden unter der Brust; 4. einen Aermelbesatz an der Handwurzel (gewöhnlich die verdoppelte Spange), zu der häufig am Ende des Aermels noch ein aufgenähtes, gewebtes Börtchen hinzutritt.[1])

Ob auch die kirchlichen Tuniken in dieser Weise reich verziert waren, ist aus den frühmittelalterlichen Liturgikern nicht zu ersehen; doch scheint es manchmal der Fall gewesen zu sein. Hier müssen wir jedoch eine andere Verzierung der Alben im Mittelalter erwähnen. Die Schatzverzeichnisse unterscheiden nämlich häufig zwischen albae simplices sive purae und albae frisiatae sive fimbriatae sive paratae. Die ersteren bestehen, wie schon der Name andeutet, aus einfacher Leinwand, ohne jede Verzierung oder Verbrämung; sie schließen unten mit einem schlichten Saume ab. Solche Alben trugen die Täuflinge und niederen Altardiener, aber auch Priester bei der Feier der heiligen Messe an Wochentagen. Die albae paratae waren mit künstlerischem Schmucke versehen und wurden besonders von dem Bischofe bei den Pontifical-Functionen und von den Priestern an Festtagen getragen. Die Verzierung befand sich am Halse, an den Aermeln und am unteren Saume und bestand in einem oder mehreren Streifen, welche sich aus Goldstickereien (chrysoclavus), oder aus einer in Seide ausgeführten Stickerei (alba sigillata) oder aus doppelt gefärbtem Purpur zusammensetzten. Im allgemeinen waren diese Randverzierungen jedoch nicht so breit, dass sie der fließenden Form des Gewandes Eintrag gethan hätten und waren gewöhnlich nur aufgenäht, um sie leicht lostrennen zu können, wenn die Albe gewaschen werden musste. Zuweilen erreichte diese Verzierung allerdings eine nicht unbedeutende Breite. So schenkte die Kaiserin Agnes, Mutter Heinrichs IV., dem Kloster Monte Cassino eine Albe, die vorn an den Aermeln und am Halse mit einer Borte, am unteren Saume mit einem 1½ Fuß breiten Zierstreifen versehen war. ‚Obtulit... albam a scapulis et capite ac manibus friso decenter ornatam, a pedibus vero frisea nihilominus lista, mensuram ferme cubiti in longitudine habens (?) circumdata.‘[2]) Vom 11. bis 17. Jahrhundert liebte man es, den Zierstreifen nicht ganz am Saume herumzuführen, man gebrauchte nur sogenannte Paruren (von

[1]) Vergl. Riegl a. a. O. S. VIII. — [2]) Chronica Mont. Cassin. auctore Petro l. III. n. 31. ed. Pertz Monumenta IX 722.

paratura oder parura von parare). Parura nannte man ein in farbiger Stickerei ausgeführtes Ornament, das die Form eines Quadrates oder länglichen Viereckes hatte und an vier Stellen der Albe, nämlich an den Aermeln nahe der Hand und am vorderen und hinteren Saume der Albe angebracht war. Da auch der sichtbare Theil des Amikts mit einer Parura geschmückt, die Farbe der fünf Paruren aber häufig die rothe war, so betrachtete man sie als ein Symbol der fünf Wunden des göttlichen Erlösers und nannte sie daher auch plagae oder plagulae. Diese Paruren waren häufig mit kunstvoll verschlungenen, bezeichnenden Schrifttexten versehen, oder mit Figuren, die der animalischen oder vegetabilischen Schöpfung entlehnt waren, auch mit Bildern Christi und seiner heiligsten Mutter, selbst mit Edelsteinen geschmückt. Ruinart bemerkt ausdrücklich, dass an der Albe des hl. Gerard solche Paruren angebracht waren. ‚Albae assuta sunt ad extremitates panni pretiosissimi frusta quadratae figurae.‘[1])

Wie man ferner in jenen Zeiten die Albe verzierte, dafür nur ein Beispiel. Bischof Ellenhart von Freising († 1078) vermachte der Stiftskirche St. Andreas daselbst eine reich mit symbolischen und biblischen Figuren gestickte Albe von Linnen. „An dem Theile der Albe, welcher vom Halse bis zur Brust reicht, hat der Phrygio oder Nadelmaler mit Gold- und Seidenfäden von verschiedener Farbe (filis aureis ac bombycinis varii coloris) das Bild Christi dargestellt, den Nikodemus vom Kreuze ablöst, während Maria, die Mutter Jesu und der Liebesjünger Joannes in der Nähe stehen. Auf dem Vordersaume erblicken wir Christus mit den zwölf Aposteln in ähnlicher Kunst abgebildet. Christus sitzt in der Mitte; zu seiner Rechten steht Petrus, den Schlüssel in der Rechten, das Buch in der Linken haltend; zur Linken steht Paulus mit einem Buche. An diese schließt sich Andreas an.... Auf dem mittleren Saume auf der Rückseite erblickt man die Gestalt einer Frau, die in der Rechten ein Messer, in der Linken eine große Bücherrolle trägt; die Synagoge, wie die Aufschrift anzeigt. Zu ihrer Rechten sehen wir König David mit einem Diadem und einer gleichen Rolle, zur Linken aber den Propheten Isaias. . . .“[2]) Welch prachtvolle und geistreiche Darstellung, und doch klagt der Geschichtsschreiber, dem wir diese Beschreibung verdanken, dass die Bilder nicht künstlich für seine Zeit ausgeführt seien! — Nicht allein die Albe, alle kirchlichen Gewänder wurden in jener glaubensvollen und opferwilligen Zeit aufs reichste und herrlichste mit Stickereien verziert. Es sei gestattet, hier die Ausführungen eines geschätzten Kunsthistorikers anzuführen, die auch für die folgenden Gewänder Geltung haben. Jacob von Falke, † Director des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie, schreibt in seiner Geschichte des deutschen Kunstgewerbes:

[1]) Vergl. Gerbert, Liturgia Aleman. I 236. — [2]) Meichelbeck, Historia Frising. Aug. Vindel. 1724. I 257.

„In jener aufblühenden Zeit, wo die Kirche in allen Zweigen der Cultur vorangieng und eine so außerordentliche Macht besaß . . ., dienten Stickereien gleich den gewirkten Stoffen zur Kleidung der Wände, umhüllten als Vorhänge den Ciborienaltar, umgaben als Antipendien den Altartisch, dienten als Decken, ganz vor allem aber zierten sie die Kleidung des Priesters jeder Art von der Mitra herab bis zu den Handschuhen und Schuhen. Alben, Tuniken, Caseln, Dalmatiken, Pluviale, alles wurde mit Stickereien versehen und nicht bloß mit Bordüren und ornamentalen Verzierungen, sondern ganze biblische, selbst gelehrte theologische Darstellungen breiteten sich über die vollen Flächen der Gewänder aus. Dergleichen ist nun, selbst aus dieser frühen Zeit, noch mancherlei erhalten, so z. B. in der Zitter in Halberstadt, im Domschatz zu Bamberg, auch in österreichischen Klöstern. Nicht alles ist Klosterarbeit, denn auch die vornehmen Damen arbeiteten für die Kirche und was aus den Klöstern stammt, ist nicht alles Frauenarbeit, denn auch in den Männerklöstern wurde die Stickerei geübt, sei es von den Mönchen selber im Stift oder in den mit demselben verbundenen außerhalb befindlichen Werkstätten.“ [1])

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts begnügte man sich nicht mehr damit, auf den Alben Leinwandstickereien in mancherlei Mustern anzubringen, man fieng an, den Saum der Albe selbst künstlich zu durchbrechen, es kamen die Spitzen an den Alben auf. „Als nämlich mit dem Beginne der Renaissance an der spanischen Staatskleidung zur Zeit Karl V. die großen aufgesteckten Spitzenkragen allgemeine Aufnahme fanden und die Säume der Hofkleider mit dieser sogenannten wälschen Arbeit umrandet wurden, begann man, auch den unteren Saum der Albe, sowie die übrigen kirchlichen Weißzeugsachen mit dem ‚œuvre de Venise‘ zu verzieren.“ Damals verfertigte man nämlich aus einem künstlichen Gewirke von Linnenfäden die später so berühmt gewordenen niederländischen Kanten, welche von der prunkhaften, augenfälligen Schmuck liebenden Zeit auch im kirchlichen Dienste verwertet wurden.[2]) Im 17. und vollends im 18. Jahrhundert erreichten diese meist kostbaren Spitzen in künstlerischer und technischer Hinsicht ihren Höhepunkt. Da diese Brabanter Spitzen aus Leinen bestehen, so passen sie wenigstens rücksichtlich des Stoffes zur Albe und sind daher nicht ganz und gar zu verwerfen. Leider blieb man hierbei nicht stehen. Man verwendete statt der theuren Brabanter Spitzen bald Tüll-, Filet-, gehäkelte und

---

[1]) Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, Berlin 1888. (5. Band der deutschen Kunstgesch.) S. 70. vergl. S. 110, 165. — [2]) Dass die Spitzen nicht so späten Ursprunges sind, wie man bis in neuere Zeit anzunehmen geneigt war, beweisen die egyptischen Textilfunde. Die Gräber von Sakkarah lieferten eine Anzahl Spitzen, meist aus rother Wolle gefertigt und unseren Näh- und Klöppelspitzen ähnlich, welche zeigen, dass die Alten den Reiz solcher Arbeit wohl zu schätzen wussten. Riegl a. a. O. S. XVI. Taf. VIII.

gestickte Spitzen. Dazu kam meistens noch eine ganz ungewöhnliche Breite derselben, so dass schließlich von der eigentlichen Albe nicht viel übrig blieb und man nicht mehr von einer Albe mit Spitzen, sondern von einer Spitze mit der Albe reden konnte. „Der moderne Alltagsgeschmack, sagt Bock, unterschied bei Ausstattung der Albe kaum mehr zwischen Altar uud Concertsalon, indem derselbe die Albe bis zum Gürtel durchsichtig gestalten und so aus dem ursprünglich ernsten Priestergewande aus dichtem Leinwand fast ein transparentes Tüllkleid zurichten ließ." Man verfertigte endlich nicht nur baumwollene Alben, man schuf sogenannte (durchsichtige) Schleieralben, welchen man zur Hebung der transparenten Wirkung oft eine Unterlage von rothem Nessel gab. Und welches waren die in solchen Spitzen vorkommenden Muster? Dieselben, welche man auch an der Ballgarderobe der Damen findet: Blumenguirlanden und Bouquette, Fruchtkörbe, Arabesken ohne jede künstlerische Anordnung, ohne jede Spur eines zugrunde liegenden höheren Gedankens. Mit Entrüstung nennt der ebenso fromme wie gelehrte Thalhofer diese Alben mit salonmusterigen und fadenscheinigen Tüllspitzen „einen Unsinn und Gräuel an heiliger Stätte."[1] Ob mit Unrecht? die Tüllspitzen, ein Erzeugnis des Mechanismus der Webestühle haben offenbar Aehnlichkeit mit Spinngeweben und die Häkelspitzen mit Fischernetzen, beide sind im Grunde nur Faden und Schein, erinnern somit an die Fadenscheinigkeit und Effecthascherei, an den Flitter und leeren Tand der modernen Welt; ähnliches gilt von den meisten gestrickten und gewebten Spitzen. Schon der alte Rubricist Gavantus bemerkt: „Nimis labor in his vestibus ornandis vanitatem sapit et levitatem."[2] In neuerer Zeit ist man von solchem Flitter vielfach zurückgekommen und hat die alten, bewährten Ornamente wieder zum Muster genommen. Will man denn einmal Spitzen an der Albe haben, so scheint es am besten, Saum und Aermel zu einer etwas schmälern aber künstlerisch durchbrochenen Spitze in der Leinwand selbst auszunähen. Besser jedoch thut man, mit ungebleichtem, wenigstens nicht schreiend farbigem Garn eine Zeichnung in den Stoff zu sticken, was aber nicht ausschließt, dass Festalben auch mit kostbaren Säumen in Seide und Gold geschmückt werden können.[3])

9. Noch bleibt uns eine Frage zu beantworten, bevor wir zur Bedeutung der Albe übergehen. Wer gebrauchte seit alters die Albe? Es trugen sie nicht wie jetzt nur die Subdiaconen und

[1]) Liturgik, I 866. — [2]) Vergl. Bock Gesch. d. lit. Gew. II 31—50, 239—241; ders. über d. Gesch. der Spitzen im Organe für christl. Kunst, Köln 1865, S. 27 ff. Vergl. auch J. v. Falke a. a. O. S. 166 ff. Gut ist dieser Gegenstand behandelt in dem großen Werke von Melchior zur Strassen, Spitzen des 16. bis 19. Jahrh. aus den Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Leipzig. Zwei Theile mit 30 Lichtdrucktafeln. Dem ersten Theile ist ein Text von Max Heiden „Ausblick auf Technik und Herkunft der Spitze" beigegeben. Leipz. 1894. (K. W. Hirsemann). — [3]) Vergl. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 4. Aufl. S. 356.

höheren Rangstufen, es gebrauchten sie vielmehr alle Cleriker. Es ist dieses für die ältesten Zeiten nach dem oben Gesagten eigentlich selbstverständlich. So sind auch auf dem berühmten Costümbilde zu St. Vitale in Ravenna aus dem sechsten Jahrhundert die den Bischof Maximianus begleitenden Cleriker mit langer, fließender Tunika bekleidet. Die schon erwähnte Bestimmung des zweiten Concils von Braga, dass die Lectoren in der Kirche nicht im profanen Gewande psallieren sollen, fällt in dieselbe Epoche; sie sollten somit ohne Zweifel in der Kirche die Tunika anlegen. Diese Auslegung findet ihre Bestätigung durch das ausdrückliche Zeugnis Amalars, dass die Cantoren die Albe trugen. ‚Albam sine casula portat lector seu cantor in singulari officio.‘[1] Die weiße Kleidung der Cantoren gibt ihm sogar Stoff zu einem ganzen Capitel allegorischer Auslegung. Zwei monumentale Zeugnisse bestätigen Amalars Worte. Das erste ist das Sacramentar Gregors des Großen in der Dombibliothek zu Autun aus dem neunten Jahrhundert, in welchem auf einer interessanten Miniatur die Minoristen und der Subdiacon mit den ihnen eigenen Attributen, den Schlüsseln, Leuchtern, Buch, Aquamanile, Kelch abgebildet sind. Alle tragen die Albe.[2] Ebenso in dem berühmten Pontificale Landulphs, aufbewahrt in der Minerva, vielleicht aus derselben Zeit. Beim Empfange der Weihe, welche darin dargestellt wird, tragen auch die Minoristen die Albe.[3] Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass auch der Diacon bei kirchlicher Feierlichkeit nicht ohne Albe erschien. In einigen Mönchsorden bedienten sich alle, welche am Chorgebete theilnahmen, auch die Laienbrüder, der Albe. Die Worte Lanfranks: ‚in coenobiis monachorum etiam laici . . . albis induuntur‘ werden durch verschiedene alte Mönchsritualien bestätigt, welche eingehende Vorschriften über das Tragen der Albe beim Chordienste enthalten und die von dem gelehrten Mauriner Martene in seinem interessanten Werke über die Riten der alten Mönche gesammelt sind; nach ihm trug sie auch der Sacristan wenigstens in den vorzüglichen Festen.[4] Zur Zeit des Durandus trugen die Minoristen neben der Albe, dem Gürtel und dem Amikte noch ein anderes Kleidungsstück, das Superpellicium, welches ihnen allein verblieben ist. ‚Ostiarii, lectores, exorcistae, acolythi utuntur . . . superpelliceo, amictu et alba et batheo.‘[5] Das Superpellicium wird zum erstenmale erwähnt im Jahre 1050 von einer spanischen Synode zu Coyaca, welche die priesterlichen Gewänder aufzählt und als erstes das Superpellicium nennt.[6] Seit

---

[1]) De eccl. offic. l. III. c. 15 Migne CV 1023. — [2]) Abbild. bei Fleury, I pl. 7. Kraus, Real-Encyklopädie II 556. — [3]) Fleury VII pl. 544, 574. — [4]) De antiq. Monachorum ritibus, Lugd. 1690. Beispielsweise heißt es: Ad Vesperas omnes albis induebantur ex Dionisianis Compendiensibusque consuetudinibus l. III. c. 4. p. 294 Cfr. ibid. p. 443, 453, 489, 490. — [5]) Rationale l. III. c. 1. ed. cit. fol. 31. — [6]) Mehreres über das Superpellicium bei Hefele Beiträge II 174. ff.

dem 13. Jahrhundert war es in Rom schon das ausschließliche Kirchengewand der niederen Cleriker.

10. Im allegorischen Sinne gedeutet, erinnert die Albe an das weiße Gewand, womit Herodes und seine Höflinge den Heiland verspotteten und lächerlich zu machen suchten; so nach Durandus: ‚Haec vestis repraesentat albam vestem. in qua Herodes illusit Christum.‘ Im weiteren Sinne sinnbildet sie nach Alexander von Hales und dem hl. Bonaventura die wunderbare Reinheit und Unschuld Christi, der keine Sünde gethan und in dessen Munde keine Falschheit gefunden ward. ‚Alba, lauten die Worte Alexanders, munditiam sive innocentiam vitae, quam habuit Christus, significat. quae in ejus transfiguratione significabatur.‘[1]) Die moralisch-ascetische Bedeutung der Albe begründet sich vorzüglich auf den Stoff und die Farbe derselben. Der Stoff der Albe ist nach uraltem Gebrauch gewöhnlich reines Leinen. Hieran knüpfen die Liturgiker des späteren Mittelalters z. B. Honorius von Autun, Innocenz, Rupert von Deutz ihre Betrachtungen und zwar nach dem Vorgange der älteren z. B. Amalars,[2]) welche wiederum Anhaltspunkte schon bei Hieronymus und selbst bei Flavius Josephus fanden. Das Leinen ist bekanntlich nicht von Natur weiß und glänzend; es kommt von der Leinpflanze; bis er seine weiße Farbe erhält, muss der Lein vielfach gewaschen, gedörrt, geschlagen, gebrochen, gebleicht, u. s. w. werden. Daran knüpfen die alten Liturgiker an. Sie sehen in der Leinwand, somit auch in der Albe nicht nur ein Abbild der weißen Grabtücher des göttlichen Heilandes (sie heben die Eigenschaften des Leinens meistens bei der Betrachtung des Corporale hervor), sondern auch der nur durch entsetzliche Martern und Peinen erlangten ewigen Herrlichkeit des Gottmenschen, wie auch der nur durch Entsagung und Mühen zu erlangenden Heiligkeit seiner mystischen Glieder, der Christen. So sagt Rupert von Deutz: ‚Linum quippe de terra natum multis attritum pressuris ad nivei candoris honorem et levem sublimitatem pervenit. Grossum et ingloriosum e terra consurgit, sed inter manus prementium opificum subtiliatur et candescit. Tribulationem ergo Domini in lino corporali advertimus.‘[3]) Innocenz III. aber schreibt: „Wie das Leinen seine weiße Farbe nur durch vieles Schlagen und Klopfen künstlich erhält, so wohnt auch in dem Menschen die Reinigkeit nicht von Natur, sondern man erlangt dieselbe nur durch die Gnade der Abtödtung.“[4]) — Rücksichtlich der Farbe bedeutet die Albe die ‚novitas vitae, quam Christus habuit et docuit et tribuit in baptismo.‘[5]) Wegen ihrer weißen Farbe galt die Albe ferner immer als ein Sinnbild der heiligmachenden Gnade, die uns erst durch das Blut des Lammes verdient wurde. Beide Bedeutungen fasst die

[1]) Sent. III. q. 36. m. 6. art. 1. — [2]) De offic. eccl. l. III c. 19. — [3]) De offic. div. l. II. c. 23. — [4]) De sacros. myst. Miss. l. I c. 51. — [5]) Durandus l. c.

Kirche zusammen in dem Gebete, welches der Priester beim Anlegen der Albe sprechen muss: „Mache mich weiß, o Herr, und reinige mein Herz, damit ich weißgewaschen im Blute des Lammes, ewig dauernde Freuden genießen möge“.

Bemerkungen zu einer „Nachlese“, betreffend die Frage, wie oft Ordensfrauen communicieren sollen.

Von P. Max Huber S. J., Spiritual im Noviziate S. J. zu St. Andrä in Kärnten.

Auf den in dieser Quartalschrift 1896, Heft I, erschienenen Artikel: „Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“, bezüglich der öfteren Communion. Einige Bedenken“ — ist in einer theologischen Zeitschrift unter dem Titel: „Nachlese zur Frage, wie oft Ordensfrauen communicieren sollen“ reagiert worden. Die daselbst vorgebrachten Ausstellungen wurden von uns möglichst objectiv geprüft und legen wir die Resultate dieser Untersuchung in Folgendem nieder. Polemische Form ist möglichst vermieden, weil sie die Verständigung mehr hindert, als fördert. Aus den Ausführungen selbst werden die geehrten Leser unschwer die Berichtigung dessen, was von gegnerischer Seite vorgebracht wurde, entnehmen; meistens liegt die Berichtigung in der Vertiefung und eingehenden Behandlung des controvertierten Gegenstandes.

Nach dieser kurzen Vorbemerkung wollen wir sogleich in medias res eintreten und folgende Fragepunkte erörtern.

1. **Was bedeutet das Wort: „fervor“ in dem Satze des päpstlichen Decretes: „quoties ob fervorem et spiritualem alicujus profectum Confessarius expedire iudicaverit, ut frequentius accedat, id ei ab ipso Confessario permitti poterit“.** Haben wir in der Broschüre: „Das päpstliche Decret ‚Quemadmodum omnium‘ (Regensburg. Pustet 1892) richtig übersetzt: „Dem Beichtvater aber steht es allein zu, einen öfteren Empfang der heiligen Communion zu gestatten, so oft er einen solchen mit Rücksicht auf den Eifer und den geistlichen Fortschritt eines Ordensmitgliedes für ersprießlich erachtet?“ Ist die Deutung und Wiedergabe des Wortes ‚fervor‘ mit: „inbrünstiges Verlangen“ nicht vorzuziehen?

An und für sich sind fervor und desiderium (communionis) keineswegs das Gleiche, sondern fervor hat eine viel weitere Bedeutung als desiderium communionis (flagrans), es bedeutet den Eifer der Ordensperson in allen Dingen, die zum Ordensleben gehören. Dass man wegen des Contextes fervor vielleicht mit „inbrünstiges Verlangen“ übersetzen könne, wollen wir nicht ganz in Abrede stellen, würden jedoch das Wort „Andacht“ vorziehen, denn der fervor gegenüber der heiligen Communion besteht nicht bloß in inbrünstigem

Verlangen nach derselben, sondern auch in eifriger Verrichtung aller Acte, die zu einer guten Communion gehören, und das nennt man Andacht. Dass man aber von der eigentlichen Bedeutung des Wortes fervor und dessen allgemeinen Sinn hier abgehen und denselben auf das desiderium communionis einschränken müsse, mit anderen Worten, dass die Uebersetzung „inbrünstiges Verlangen" geboten sei, das vermögen wir nicht zu erkennen.

Es solle, so wird wohl behauptet, fervor deshalb mit „inbrünstigem Verlangen" übersetzt werden müssen, um fervor von dem beigefügten „spiritualis profectus" unterscheiden zu können. Zwischen diesen beiden besteht aber einmal offenbar der Unterschied, dass fervor (Eifer) Ursache, profectus spiritualis (Fortschritt im Geiste) Wirkung ist, und Ursache lässt sich doch leicht von Wirkung unterscheiden. Dann aber bedeutet fervor (Eifer) das eine Motiv der Erlaubnis öfterer Communion und ist in gewissem Sinne terminus a quo, profectus spiritualis (Fortschritt im geistlichen Leben), aber das andere Motiv, gleichsam einen terminus ad quem. Der Eifer verdient die öftere Communion als Lohn, ist causa meritoria, der geistliche Fortschritt aber ist das anzustrebende Ziel und bewegt als causa finalis den Beichtvater zur Gestattung öfterer Communion. Während Letzterer bei fervor von etwas Vorhandenem ausgeht, strebt er rücksichtlich des profectus spiritualis etwas noch nicht Vorhandenes an. Der fervor ist endlich auch die conditio sine qua non des durch öftere Communion zu erzielenden geistlichen Fortschrittes, der letztere ist das conditionatum. Es lässt sich also Eifer und geistlicher Fortschritt leicht voneinander unterscheiden und braucht das ‚fervor' keineswegs mit ‚inbrünstigem Verlangen' übersetzt zu werden.

Hiezu kommt aber noch ein psychologischer Grund, der uns die Annahme nahe legt, dass der Verfasser des Decretes das Wort fervor nicht als desiderium communionis aufgefasst hat und auch nicht als solches aufgefasst und gedeutet wissen will. Es ist ja bekannt, dass inbrünstiges Verlangen nach öfterer Communion nicht immer aus legitimen Gründen hervorgeht und zuweilen sogar den bösen Geist zum Urheber hat, also unter Umständen sehr verdächtig ist. Somit lässt sich nicht annehmen, dass der Papst ein so zweifelhaftes Kriterium einfachhin als Norm für die Gewährung einer öfteren Communion bezeichnet und aufgestellt haben konnte. Nein, nicht das zweifelhafte inbrünstige Verlangen, nicht subjective Gefühle, sondern der Eifer im Streben nach Tugend, das heißt Handlungen, unzweideutige Zeugen des Verdienstes und höherer Tugend, sie allein bieten die verlässige Norm für Gewährung öfterer Communionen und sie allein verdienen dieselbe.

Wir halten die Erledigung dieser Frage nicht für unwichtig, denn es handelt sich hier nicht etwa um eine philologische Streitfrage und Spitzfindigkeit, sondern um eine Norm für das Vorgehen der Beichtväter in der Leitung der Seelen und um richtige Anwendung

des päpstlichen Decretes in den einzelnen praktischen Fällen. Es ist durchaus nicht gleichgiltig, ob der Beichtvater bei Gestattung von überzähligen Communionen in Hinsicht der Disposition des Beichtkindes bloß auf inbrünstiges Verlangen oder auch auf den Eifer im Ordensleben Rücksicht nimmt. Wenn eine Ordensperson nicht eifrig ist im vollen Sinne des Wortes, in der ganzen Ausdehnung ihrer Pflichten — das bloße inbrünstige Verlangen nach öfteren Communionen gibt ihr kein Recht darauf.

2. Was bedeutet der Ausdruck: „Permittatur“ in dem Decrete Innocenz XI. über die tägliche Communion?

Wir haben in der früheren Abhandlung die Decrete Innocenz XI. und Leo XIII. bezüglich der Ausdrucksweise miteinander verglichen und zu erkennen geglaubt, Innocenz XI. gehe noch weiter als Leo XIII., indem ersterer anordnet, dass jenen Ordensfrauen, welche sich durch Reinheit der Seele auszeichnen und von Eifer des Geistes so glühen, dass sie öfteren oder auch täglichen Empfanges des heiligen Sacramentes würdig erscheinen können, dieser Empfang gestattet werden solle, während Leo XIII. nur von gestattet werden können redet.[1])

Haben wir genügende Anhaltspunkte für unsere Interpretation des Permittatur? Dieser Ausdruck kann nach den Regeln der Grammatik als milde Imperativform genommen werden, aber auch als Optativ-, Consultativ- oder Concessiv-Form: es möge, wolle oder darf erlaubt werden. Die erste Bedeutung will uns als die magis obvia erscheinen, von der man nicht ohne triftigen Grund abgehen soll; zum wenigsten kann man den Ausdruck so auffassen. Es tritt aber noch ein Moment hinzu, das uns berechtigt, zu behaupten, man müsse denselben im Sinne des Auftrages oder Befehles fassen. Denn man muss sicher annehmen, dass der Gesetzgeber wusste, das Permittatur könne in der Imperativbedeutung gefasst werden. Wenn er also diese Bedeutung hätte ausschließen wollen, so hätte er das ausdrücklich erwähnen müssen. Und er hätte dies auch ohne allen Zweifel gethan, besonders wenn er der Meinung gewesen wäre, dass der Gestattung von überzähligen Communionen in vielen Fällen jene Bedenken entgegenstünden, welche unsere Gegner vorbringen. Unter diesen Umständen hätte sich Innocenz XI unmöglich so einfachhin einer Ausdrucksweise bedienen können, die sehr leicht als Imperatio aufgefasst werden konnte. Somit glauben wir mit Fug und Recht annehmen zu dürfen, der Papst habe mit dem Permittatur eine

[1]) („Si quae [Moniales] vero puritate mentis eniteant et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiore aut quotidiana Sanctissimi Sacramenti perceptione videri possint, id illis a Superioribus permittatur“. Decret. circa Commun. Quotidianam. Datum Romae 12 Febr. 1679. — „Quoties ob fervorem et spiritualem alicujus profectum Confessarius expedire iudicaverit, ut frequentius accedat, id ei ab ipso Confessario permitti poterit“. Decret. „Quemadmodum omnium“.)

Anordnung treffen, einen Auftrag ertheilen wollen. Diese Anordnung schließt selbstverständlich den Optativ, das Consilium und den Concessiv eminenter in sich ein. Es dürfte also keinem Zweifel unterliegen, dass Innocenz XI. in seinem Decrete weiter gieng, als Leo XIII.

Die Frage, die sich hieran knüpft: warum Leo XIII. nicht soweit gieng, als Innocenz XI., wird schwerlich mit Sicherheit zu beantworten sein. Vielleicht hat Leo XIII. bei der Wahl des Ausdruckes auf das Permittatur Innocenz XI. nicht Rücksicht genommen und beabsichtigte er somit auch nicht, von der Ausdrucksweise seines Vorgängers abzuweichen. Jedenfalls hat der höchste kirchliche Gesetzgeber, der weise Leo XIII., den Ausdruck seiner Willensäußerung reiflich und sorgfältig erwogen, und so bleibt die Frage immerhin noch begründet uud berechtigt: warum ist die Ausdrucksweise, genauer gesprochen: der Sinn derselben, in den beiden Decreten nicht der gleiche? Warum ertheilt Innocenz XI. den Auftrag zur Gestattung öfterer Communionen, während Leo XIII. nur die Vollmacht hiezu verleiht?

Folgende Antwort dürfte der Wahrheit am nächsten kommen. Innocenz XI. hat in seinem Erlasse die Oberen, Leo XIII. die Beichtväter im Auge. Der Erstere bediente sich darum des Imperativ, damit es nicht der Laune der Obern anheimgegeben scheine, ob sie die Erlaubnis zu öfteren Communionen ertheilen wollten, oder nicht; der Letztere dagegen wählte die Concessivform, weil er den Beichtvätern mehr Discretion zutrauen konnte, darum ihnen die Entscheidung anheimstellen wollte, vor allem aber, weil er das Recht der Beichtväter aufrecht erhalten und schützen wollte, über die Regel hinaus und unbehindert von derselben öftere Communionen zu gestatten. Hiezu lag Veranlassung vor einerseits darum, weil man die Regel in einigen Klöstern und Ordens-Genossenschaften so sehr urgierte, dass das Recht des Beichtvaters auf Gestattung öfterer Communionen aufgehoben schien, andererseits deshalb, weil manche Oberinnen das Recht der Gestattung überzähliger Communionen sich und sich allein zuschrieben. Auf Letzteres deuten die Worte des Leoninischen Decretes hin: „id ei ab ipso Confessario permitti poterit", es wird ihm (dem Ordensmitgliede) dies von dem Beichtvater selbst, das heißt von diesem allein gestattet werden können.

3. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen sacramentaler Gnade und der Zahl der Communionen?

Das Maß der Gnade, welche der Seele durch die Communion zutheil wird, hängt zwar von dem freien Willen Gottes ab, aber der Spender der Gnaden nimmt bei deren Austheilung Rücksicht auf die Würdigkeit und Vorbereitung des Communicierenden. Andrerseits hängt das Maß der sacramentalen Gnade auch von der Zahl der Communionen ab, so dass, wer in gleich guter Disposition zweimal communiciert, im allgemeinen gesprochen, das doppelte Maß von Gnaden erhalten wird. Und je öfter ein Christ in würdiger

Weise das heiligste Sacrament empfängt, desto mehr sacramentale Gnade wird ihm zutheil werden. Hiebei kommt es jedoch vor allem auf das Einhalten der eben angeführten Bedingung: „in würdiger Weise“ an. Dies will sagen: es muss einerseits die entsprechende Vorbereitung vorhanden sein, andrerseits aber müssen auch die Verhältnisse des Communicierenden derartig sein, dass die Zahl der Communionen mit ihnen in Einklang steht, denn Gott ist ein Gott der Weisheit und Ordnung und billigt und segnet nur das, was nach der Vernunft geordnet ist. Wer sich also nicht gehörig auf die heilige Communion vorbereitet hat oder wer mit Vernachlässigung der Ordnung und der Verhältnisse, denen er Rechnung zu tragen hat, namentlich der Standespflichten, öfter communiciert als es für ihn passt, der darf nicht erwarten, dass sich das Maß der sacramentalen Gnade, die ihm bei der Communion zutheil wird, nach der Zahl seiner Communionen richte, sondern er wird bei besserer Vorbereitung oder unter weiser Berücksichtigung der Verhältnisse und gewissenhafter Erfüllung seiner Standespflichten durch wenigere Communionen das gleiche Maß von sacramentaler Gnade, ja vielleicht noch ein größeres, erhalten.

In der Voraussetzung aber, dass der Christ in würdiger Weise communiciert, wächst das Maß der sacramentalen Gnaden mit der Zahl der Communionen, und die Verminderung der Zahl hat auch eine Verminderung der Gnaden zufolge. Dass dieser Verlust durch andere Mittel ersetzt werden könne, soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden. Wenn daher jemand aus guten Gründen seltener communiciert, sei es aus Gehorsam gegen den Beichtvater oder aus kluger und schonender Rücksicht für seine Umgebung oder ähnlichen Gründen, und jene Mittel anwendet, so mag er den Entgang sacramentaler Gnade auszugleichen vermögen; ohne Anwendung dieser Mittel aber bleibt es zweifelhaft, ob ihm in der heiligen Communion selbst aus Rücksicht auf seinen Gehorsam oder seine Klugheit und Nächstenliebe so viele sacramentale Gnaden gegeben werden, dass sie den Ausfall öfterer Communionen decken. Der Appell an die göttliche Güte allein ist schwerlich genügend, um diesen Zweifel zu beseitigen. Gott der Herr ist durch seine Güte nicht gehalten, dem Christen die sacramentalen Gnaden, namentlich wenn er sie etwa wegen der Laune seines Beichtvaters oder infolge ungeschickter Seelenleitung verliert, einfachhin zu ersetzen. Denn erstlich sind ja andere Mittel übrig, durch deren Anwendung man sich schadlos machen kann, Gebete, Liebeswerke, Bußwerke u. a.; dann aber ist diesbezüglich auch das im Auge zu behalten, dass Gott der Herr die Spendung seiner Gnaden von dem Vorgehen derer abhängig macht, welche Er zu Spendern seiner Geheimnisse bestellt hat, und nicht immer, wenn diese ihre Schuldigkeit zu thun unterlassen, den Schaden ersetzt. So zum Beispiel kann man bisweilen sehen, dass einzelne Gläubige oder auch ganze Gemeinden große Einbuße an

Gnaden und bedeutenden geistlichen Schaden erleiden durch die Fahrlässigkeit oder verkehrte Pastoration ihrer Seelsorger; es kommt vor, dass gute, eifrige Pfarren rückwärts gehen, verkümmern und vielleicht ganz verkommen infolge der Lauheit oder Verkehrtheit ihrer Hirten. Angesichts solcher Erfahrungsthatsachen kann man wohl a pari schließen, dass Gott der Herr möglicherweise einer Seele, welcher von ihrem geistlichen Führer die Zahl der Communionen ungerechtfertigter Weise eingeschränkt wird, nicht alle Gnaden spendet, die sie durch öfteren Empfang erhalten hätte, mit anderen Worten, dass sie mit zwei Communionen nicht so viele Gnaden erhält, als mit drei Communionen, wenn ihr die dritte ohne Grund verwehrt worden ist. Gott wird seinerzeit den Seelenführer dafür zur Rechenschaft ziehen, aber er gleicht das Maß der Gnaden bloß wegen des Gehorsams des Beichtkindes nicht immer aus.

Darum scheint es zu weit gegangen im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung und Güte, wenn man meint, der Herr müsse die Fehler seiner Diener unmittelbar und ohne weiteres unfehlbar gut machen, so dass die Gläubigen darunter keinen Schaden leiden könnten. Der Gehorsam gegen den Beichtvater ist eine nothwendige Tugend, ist der sicherste Weg zum Heile und ist sehr verdienstlich, aber nichtsdestoweniger kann es geschehen, dass er nicht alles ausgleicht, besonders dann nicht, wenn man aus eigener Schuld unterläßt, einen besseren Seelenführer zu wählen.

4. Ist ein häufigerer Empfang der heiligen Communion **unbedingt** vollkommener, als ein weniger häufiger?

Eine Handlung ist um so vollkommener, je besser sie den Menschen zu seinem Ziele führt. Denn wie in der Erreichung seines Zieles seine Vollkommenheit besteht, so ist auch das Mittel zum Ziele, die Handlung um so vollkommener, je mehr und besser sie dem Menschen die Erreichung des Zieles ermöglicht. Nun ist aber der Empfang des hochheiligen Altarsacramentes eine Handlung, bei welcher die Liebe zu Gott besonders geübt wird, und in der Liebe besteht die Vollkommenheit des Christen; die heilige Communion ist ferner die reichste Quelle der Gnaden, die zur Vollkommenheit führen. Hieraus kann man also wohl im allgemeinen den Schluss ziehen, dass ein häufigerer Empfang der heiligen Communion vollkommener sei, als ein weniger häufiger. Dass er es aber unbedingt sei und in jedem Falle, das folgt freilich aus jenen Vordersätzen nicht und will auch nicht behauptet werden. Im Gegentheile wäre es unvollkommen, unter Umständen sogar unerlaubt und sündhaft, wenn man öfter zur Communion gienge, als man dessen würdig ist oder als es die Rücksicht für die Standespflichten und andere maßgebende Verhältnisse gestattet.

Wir sagen bloß, ceteris paribus ist es vollkommener, öfter zu communicieren, als seltener, das heißt, von zwei Personen,

die innerlich gleichmäßig würdig sind und sich äußerlich in den gleichen Verhältnissen befinden, handelt jene, welche aus frommem Eifer öfter communiciert, vollkommener. Und das wird wohl niemand in Abrede stellen, denn diese Person beweist mehr Liebe zu Jesus im Sacramente, mehr Eifer ihn zu verehren, mehr Verlangen nach seinen Gnaden und nach der Vollkommenheit, welche mittelst dieser Gnaden leichter erreicht wird, als ohne dieselben.

Schon daraus, dass Leo XIII. das Ueberschreiten der Regelzahl unter gewissen Bedingungen gestattet, geht hervor, dass dasselbe unter diesen Bedingungen auch vollkommener ist, denn der Papst wird doch die Beichtväter nicht eigens und ausdrücklich bevollmächtigen, überzählige Communionen zu erlauben, oder er wird ihr Recht hiezu nicht besonders noch wahren, wenn dieses öftere Communicieren nicht vollkommener wäre.

Darum werden Ordenspersonen, welche von dem Beichtvater einer über die Regelzahl hinausgehenden, öfteren Communion würdig erachtet sind, vollkommener handeln, wenn sie von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, als wenn sie es nicht thun, denn einerseits üben sie mehr Liebe zu Jesus im Sacramente und bringen ihm mehr Verehrung dar, andrerseits machen sie sich reichlicherer Gnaden zum Streben nach Vollkommenheit theilhaft. Ebenso wird man auch annehmen können, dass eine Ordensperson, welche durch längere Zeit ein starkes Verlangen nach öfterer Communion verspürt, vollkommener handelt, wenn sie dem Beichtvater davon Kenntnis gibt, als wenn sie es verschweigt.

Ist es denn aber nicht vollkommener, sich aus Demuth von öfterer Communion fernzuhalten? Darauf antworten wir: hier hat an und für sich die Demuth eigentlich nichts zu schaffen. Wenn jemand Hunger hat oder sich schwach fühlt und der Nahrung bedarf, ist es da etwa ein Zeichen von Demuth, die dargebotene Nahrung nicht anzunehmen? Man kann gerade aus Demuth öfter communicieren, kann und soll dabei Acte der Demuth erwecken, indem man sich seine Schwäche und Hilfsbedürftigkeit vor Augen hält; auch ist ja das öftere Communicieren kein sicheres Zeichen von höherer Vollkommenheit, kein vernünftiger Grund zu Selbstüberhebung. Die von Gott angebotene Gnade abzulehnen, ist kein Act der Demuth, besonders wenn die Gnade den Bedürfnissen des sündigen Menschen entgegenkommen soll. Auch ist es ein sehr fragliches Mittel zur Demuth zu gelangen, dass man sich der Gnade zur Demuth beraubt; oder wird man vielleicht ohne Communion gleichviel oder noch mehr Gnade zu dieser Tugend erhalten, als mit der Communion? Gerader und einfacher handelt eine Seele, welche die Gnade mit Dank annimmt, die ihr Gott durch seinen Stellvertreter, den Beichtvater, anbietet; und eine so geartete Seele ist auch für die Demuth geeigneter. Wie man alle anderen Tugenden unter den Schutz des Seelenführers stellt, so auch die Demuth.

Räth also derselbe zu öfterer Communion, so fürchte man nicht für die Demuth; es gibt noch genug Mittel, sie zu schützen oder sich in ihr zu vervollkommnen. Sich einfach der Führung des geistlichen Vaters überlassen, zeugt besser für Demuth, als sich ungeachtet seines Rathes öfterer Communion enthalten. Freilich wenn sich Anwandlungen von Eitelkeit wegen öfterer Communion einstellen sollten, theile es die Ordensperson ihrem Beichtvater gewissenhaft mit.

Aus diesen Ausführungen wolle man jedoch nicht den Schluss ziehen, wir wären der Ansicht, das öftere Communicieren sei schlechthin das Vollkommnere. Man gestatte uns nur, bezüglich dieses Punktes soweit zu gehen, als die heiligen Väter, unter denen Augustinus spricht: „Da du täglich sündigst, empfange täglich dieses Heilmittel!" — soweit als der heilige Kirchenrath von Trient, welcher sich folgendermaßen ausdrückt: „Es wäre der Wunsch der heiligen Kirchenversammlung, dass die Gläubigen in allen heiligen Messen, denen sie anwohnen, nicht bloß geistlicher Weise, sondern auch wirklich den Leib des Herrn empfangen, damit sie die Früchte dieses heiligsten Sacramentes umso reichlicher genössen;" — als der Römische Katechismus, in dem zu lesen ist: „Es wird die Pflicht der Pfarrer sein, die Gläubigen häufig aufzumuntern, dass sie, wie sie die tägliche Speise als nothwendig ansehen für das Leben des Leibes, ebenso nicht versäumen, dieses Sacrament täglich zu empfangen zur Nahrung und Stärkung ihrer Seelen." Wenn derartiges in Bezug auf die einfachen Gläubigen gesagt werden kann, um wieviel mehr bezüglich der Ordenspersonen! Endlich gestatte man uns, aus den päpstlichen Erlässen die vollen Consequenzen zu ziehen und soweit zu gehen, als ihre Tragweite reicht; denn wozu soll es dienen, der öfteren Communion von Ordensleuten Schranken zu ziehen, welche der höchste und weiseste Senat der Kirche nicht kennt und durch welche die Verfügungen der päpstlichen Decrete nahezu illusorisch gemacht werden?

5. Ist die Regelzahl im allgemeinen als die goldene Mitte zu betrachten?

Wenn wir die Form in's Auge fassen, welche der apostolische Stuhl wählte, um den Beichtvätern von Ordenspersonen im Decrete „Quemadmodum omnium" die Vollmacht zu ertheilen oder (nach anderer Auffassung) das Recht zu wahren, öftere Communionen zu gestatten, so scheint uns, es habe der höchsten römischen Behörde der Gedanke, die Regel gebe die goldene Mitte an, nicht vorgeschwebt, denn es heißt in jenem Decrete einfachhin, ohne jede Rücksicht auf die Regel, so oft es der Eifer und der geistliche Fortschritt einer Ordensperson ersprießlich (expedire) erscheinen lasse, dass sie öfter communiciere, könne der Beichtvater es ihr gestatten. Würde die heilige Congregation die Regelzahl als die rechte Mitte betrachten, so hätte sie schwerlich einfachhin sagen können: so oft als Eifer und Hoffnung größeren Fortschrittes vorhanden sind, kann der Beicht-

vater mehr Communionen gestatten, denn das Abweichen von der g o l d e n e n M i t t e kann man doch nicht so ohne weiteres gestatten.

Und halten wir die zwei Theile des Satzes: „Es werden demnach Alle ermahnt, dass sie sich bemühen, mit aller Sorgfalt auf die heilige Communion sich vorzubereiten, und dass sie dieselbe an den von der Regel bestimmten Tagen empfangen; dem Beichtvater aber steht es allein zu, einen häufigeren Empfang der heiligen Communion zu gestatten, s o o f t er einen solchen mit Rücksicht auf den Eifer und den geistlichen Fortschritt eines Ordensmitgliedes für ersprießlich erachtet" — halten wir die zwei Theile dieses Satzes einander gegenüber, so sehen wir unschwer, dass im ersten Theile eine Aufforderung liegt, sich an die Regel zu halten, insofern sie gewisse Tage als Communiontage angibt, und demgemäß an diesen Tagen zu communicieren; im zweiten aber ist von der Regel abgesehen (was noch insbesondere die sprungartige Gedankenfassung des lateinischen Originals: „et quoties . ." andeutet) und bloß mit Hinblick auf Eifer und Fortschritt eine häufigere Communion freigestellt. Wo kommt da die Ansicht zu ihrem Rechte, die R e g e l zahl bezeichne die goldene Mitte? Wenn Eifer und Fortschritt in der Tugend — zwei Bedingungen, die sich in einer frommen Ordensgemeinde keineswegs selten finden — schon genügt, um das Hinausgehen über diese Zahl zu rechtfertigen, dann kann diese letztere schwerlich im allgemeinen als die goldene Mitte angesehen werden.

Ebensowenig spricht die von der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen am 4. August 1888 dem erzbischöflichen Official von Bordeaux ertheilte Antwort für die Ansicht, dass die Regel die goldene Mitte bezeichne, denn wäre die heilige Congregation dieser Ansicht gewesen, so hätte sie wohl schwerlich auf die Frage nach dem Sinne der die Zahl der Communion bestimmenden Regel e i n f a c h h i n antworten können, die Regel sei im gebietenden Sinne aufzufassen, n i c h t i m v e r b i e t e n d e n, das heißt sie schränke in keiner Weise die Zahl der Communionen ein; denn wäre die Regelzahl im allgemeinen die goldene Mitte, so wäre sie offenbar auch im allgemeinen verbietend, von der goldenen Mitte darf man sich ja nicht ohneweiters entfernen. Die heilige Congregation würde also etwa geantwortet haben, die Regel schränke zwar im allgemeinen und für gewöhnlich die Freiheit bezüglich der Zahl der Communionen ein, da sie die goldene Mitte angebe, lasse aber doch in außerordentlichen Fällen öfteres Communicieren zu.

Nach diesen Erwägungen wird man der Ansicht nicht mehr beipflichten können, die Zahl der von der Regel bestimmten Communionen sei die goldene Mitte. Beweise für die Richtigkeit dieser Ansicht sind unseres Wissens auch nicht beigebracht worden. Vielleicht wird man uns entgegenhalten, wir hätten den beschränkenden Zusatz: „die goldene Mitte i m a l l g e m e i n e n g e s p r o c h e n" nicht gebürend in Betracht gezogen. Lassen wir also auch diesem Zusatze

noch eine eingehende Würdigung zutheil werden. Die Regelzahl ist im allgemeinen die goldene Mitte, sagt man. Demnach ist die Ueberschreitung der Regelzahl im allgemeinen unzulässig und kann nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Wegen dieser Ausnahmsfälle verliert aber die Regelzahl als goldene Mitte ihren prohibitiven Charakter keineswegs. Wer also die Regelzahl als die goldene Mitte im allgemeinen bezeichnet, muss immerhin noch zugeben, dass sie prohibitiver Natur sei. Das steht aber im offenbaren Widerspruch mit der einfachen Negation in der an den erzbischöflichen Official von Bordeaux gerichteten Antwort. Folglich kann durch den beschränkenden Zusatz „im allgemeinen" der Widerstreit zwischen der Entscheidung der heiligen Congregation und der Ansicht von der goldenen Mitte nicht behoben werden.

Damit sich aber unsere Darlegungen nicht immer in einem gewissen Dunkel der Abstraction bewegen, wollen wir einen Blick in einige Ordensregeln thun und sehen, ob sich aus denselben nachweisen lässt, dass die darin angegebene Zahl von Communionen die goldene Mitte bedeute zwischen zu selten und zu oft. Vor uns liegt das Regelbüchlein einer in Oesterreich ziemlich weit verbreiteten, im Jahre 1835 sammt den Regeln von Rom approbierten Frauen-Congregation, welche sich der Jugenderziehung und Krankenpflege widmet. Ueber die Zahl der Communionen besagt diese Regel: „An allen Sonn- und Feiertagen, wie auch an einigen nicht gebotenen Festtagen des Herrn und der seligsten Jungfrau werden sie (die Schwestern) die heilige Communion empfangen; aber nicht öfter und auch nicht drei Tage unmittelbar nacheinander ohne Erlaubnis des Superiors oder seines Stellvertreters, ja auch nicht zwei Tage nacheinander, wenn sie auch zu beichten nothwendig haben sollen." Nach dieser Regel würden die Schwestern in mehreren Wochen des Jahres nur eine einzige Communion haben. Dies ist jetzt sicher nicht mehr die goldene Mitte, sondern zu selten. Darum hat die geistliche Obrigkeit den Fehler längst corrigiert und die Schwestern communicieren gegenwärtig dreimal in der Woche und, wenn ein Festtag hineinfällt, auch viermal. Ueberdies ist das Verbot, drei Tage nacheinander ohne Erlaubnis der geistlichen Vorgesetzten zu communicieren, aufgehoben und den Schwestern gestattet, eventuell sogar viermal nacheinander zu communicieren, ohne erst specielle Erlaubnis einzuholen. — Wenn nun schon eine Ordensregel, welche kaum 60 Jahre besteht, nicht mehr die goldene Mitte angibt, so werden fünf- oder zehnmal so alte oder noch ältere schwerlich die heutzutage giltige goldene Mitte angeben, da in früheren Jahrhunderten das Communicieren überhaupt selten war, auch bei Ordensleuten.

Die Regel einer anderen im Jahre 1856 gegründeten und 1894 von Rom bestätigten, gleichfalls der Erziehung der weiblichen Jugend und Krankenpflege sich widmenden Congregation besagt in Bezug der heiligen Communion: „Die Schwestern sollen die heilige

Communion empfangen an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen, sowie an den Institutsfesten (es sind deren vier) und an den Festen des Ortes, wo sie sich aufhalten, ferner auch noch am Feste des heiligen Herzens Jesu, am Portiunculafest und am letzten Tage der geistlichen Exercitien, am Namensfeste ihrer General-, Provinzial- und Local-Oberin, sowie an einem Wochentage, den die Oberin mit Erlaubnis und Zustimmung des Beichtvaters zu bestimmen hat". Diese Schwestern haben also gemäß der Regel in der Woche gewöhnlich zwei Communionen. Das ist nicht sehr viel und kann mit Rücksicht auf die heute in derlei Congregationen übliche Praxis nicht mehr als goldene Mitte gelten, besonders wenn man erwägt, dass die besprochene Congregation die Krankenpflege in Privathäusern übernimmt und zwar auch in solchen, die von dem Kloster stunden- und tagereisenweit entfernt sind, wobei also die exponierten Schwestern der Stärkung der heiligen Communion ganz besonders bedürfen. Unsere Ansicht wird durch die Thatsache bestätigt, dass diese Schwestern gegenwärtig viermal in der Woche, hie und da sogar fünfmal communicieren. Als Begründung dafür, dass die Congregation die Regelzahl soweit überschreitet, wurde uns von einer Oberin angegeben, dass die Congregation ihren Anfang in der Schweiz genommen habe, wo Laien und Ordensleute seltener communicierten. Also auch hier wird die Regelzahl nicht als die goldene Mitte betrachtet.

Prüfen wir nun ein paar ältere Regeln. Da ist eine von Papst Leo X. am 20. Januar 1521 bestätigte Regel für Tertiarinnen des Franciscaner-Ordens, welche in Clausur leben und in ihrem Hause ein weibliches Krankenspital haben. In dieser Regel heißt es: „Was die sacramentalische Beicht und die heilige Communion anbelangt, sollen sie (die Schwestern) halten die Verordnung des Papst Nikolai des IV., dass sie nämlich dreymahlen im Jahr beichten und communicieren oder auch öfter, nach denen von ihrer Obrigkeit gemachten Verordnungen." Nun denn, dreimal im Jahr communicieren, ist gewiss nicht die goldene Mitte! In den der päpstlichen Bulle angefügten Satzungen (gedrucktes Exemplar von 1770) heißt es dann: „Was nun die heilige Communion anlanget, wiewohl die Regel nur meldet, dass man dreymahl im Jahr die heilige Communion empfangen solle, so wird doch in diesen Satzungen angeordnet und aus sonderlicher Gnad den Schwestern vergünstiget, nach einer eifrigen Beicht auch sich zu bereiten, die heilige Communion zu emfangen alle Sonntäg, alle Fest der heiligen Aposteln sammt allen Festtagen, welche die heiligen Kirchen durch das ganze Jahr gebietet zu feiern, wie auch Sancti Francisci, S. Elisabethae, S. Antonii, S. Mariae Magdalenae, S. Barbarae, auch alle Donnerstäg der ganzen Fasten, wann kein Festtag in der Wochen einfiele, wie auch auf den Jahrtag ihrer gethanen Profession: und sollen solches bey Straf nicht unterlassen ohne erhebliche Ursachen." Also ein Fortschritt gegenüber der Verordnung Leo X.: die Com-

munion regelmäßig einmal in der Woche. Das ist aber heutzutage noch immer ein starkes Minimum für Ordensfrauen. Darum halten sich die Schwestern nicht mehr an diese Regel, sondern communicieren gegenwärtig wöchentlich mindestens dreimal, meist viermal.

Eine vierte Regel, approbiert von Paul V. am 5. Februar 1618, bestimmt für Ordensfrauen, welche in Clausur leben und Mädchen-Pensionate haben, folgendes: „Sie sollen die heilige Communion an den Sonntagen und Donnerstagen, an den Festen Unserer Lieben Frau, der heiligen Apostel und anderen gebotenen Festtagen, wie auch am Feste des heiligen Joseph, des heiligen Augustin, der heiligen Ursula, des heiligen Karl Borromä und der heiligen Angela empfangen. Wenn es ihnen die Oberin erlaubt, können sie auch noch öfter communicieren.“ Also regelmäßig zwei Communionen die Woche, jedoch ist öfteres Communicieren in unbestimmter Zahl durch die Regel selbst ermöglicht, folglich eine feste Zahl, die Voraussetzung der goldenen Mitte, ausgeschlossen. In einigen Klöstern, welche diese Regel befolgen, findet fast tägliche Communion statt; in dem uns bekannten communicieren die Ordensfrauen wenigstens viermal die Woche, ein Theil auch öfter.

Endlich setzt die Regel einer in Frankreich entstandenen Congregation zur Besserung gefallener Frauenspersonen, approbiert von Benedict XIV. am 9. October 1734, fest, dass die Schwestern alle Sonntage, alle gebotenen Festtage und jeden Donnerstag oder einen anderen, von der Oberin zu bestimmenden Wochentag communicieren sollen. Die kranken Schwestern communicieren alle vierzehn Tage im Krankenzimmer. In der Fastenzeit communicieren die Schwestern noch ein anderesmal in jeder Woche, sowie auch an mehreren namentlich angeführten Festen. Nach der Regel also gewöhnlich zwei Communionen in der Woche. Der gegenwärtige Gebrauch geht aber schon weit über die Regel hinaus, die Ordensfrauen communicieren fünf- oder auch sechsmal die Woche, letzteres freilich nur unter der Bedingung, dass sie gewisse Anforderungen, wie zum Beispiel Beobachtung des Stillschweigens, der schwesterlichen Liebe, Vermeidung schlechten Beispiels pünktlich erfüllt haben. So wenigstens in dem uns bekannten Kloster.

Wir haben nun an fünf Ordensregeln gezeigt, dass das Axiom, die Regelzahl sei die goldene Mitte, den Thatsachen, der Praxis nicht entspricht, wenigstens nicht der Praxis in Süddeutschland und Oesterreich. Würden wir aus diesen fünf Beispielen den allgemeinen Schluss ziehen, das bewusste Axiom sei durch die Ordensregeln selbst widerlegt, so würden wir uns jedenfalls eines logischen Fehlers schuldig machen. Die Vermuthung dürfen wir aber doch wohl aussprechen, es werde das angeführte Axiom noch durch viele andere Regeln als unbegründet und unrichtig nachgewiesen werden können; denn wir haben sowohl Regeln aus der neuesten Zeit, als auch Regeln aus früheren Jahrhunderten zur Untersuchung herangezogen,

können ferner annehmen, dass, wenn das beliebte Axiom sich nicht einmal an Regeln neuesten Datums bewährt, dasselbe noch viel weniger in den Regeln früherer Jahrhunderte, wo man viel seltener zu communicieren pflegte, eine Stütze finden werde; endlich dürfen wir auch mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass die übrigen, vom apostolischen Stuhle gutgeheißenen Regeln ähnlichen Inhaltes sind, wie die von uns angeführten und eingesehenen, da die römische Centralstelle sicher auf thunlichste Gleichförmigkeit der Ordensregeln, der Disciplin und Gebräuche in den verschiedenen Orden bedacht ist und hinwirkt.

Hieraus ergibt sich nun, dass die Ansicht von der goldenen Mitte der Regelzahl weder mit den Kundgebungen der heiligen Congregation der Ordensleute übereinstimmt, noch ihre Rechtfertigung in den Ordensregeln findet, weder haltbar ist vom juridischen Standpunkte, noch der Wirklichkeit entspricht.

Ein weiteres Resultat der Prüfung oben angeführter Ordensregeln ist der handgreifliche Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, dass die Verfasser dieser Regeln bezüglich der Zahl der Communionen sich von dem Gebrauche ihrer Zeit bestimmen ließen oder, wenn man lieber will, dass diese Zahl dem Gebrauche jener Zeit angepasst war. Die später vorgenommene Aenderung der Regelzahl sagt uns ja doch unzweifelhaft: die geringere Zahl passte wohl für die Zeit, wo die Regel verfasst wurde, für die spätere Zeit aber passt sie nicht mehr. — Und zwar gilt dieses Urtheil nicht bloß, wie uns entgegnet wurde, von den älteren Orden, sondern auch von den neu entstandenen, denn wir haben ja auch an Ordensregeln neuesten Datums nachgewiesen, dass sie sich als änderungsbedürftig herausstellten.

Gleichzeitig ergibt sich aus unserer Prüfung der Ordensregeln noch der Schluss, dass die Ordensstifter einem Umschwunge späterer Zeiten nicht präjudicieren konnten, darum auch nicht wollten; sie konnten es nicht gegenüber der kirchlichen Obrigkeit, welche das Recht besitzt, die Regeln, die sich im Laufe der Zeit nicht bewähren, abzuändern, und sie wollten es nicht, weil ihnen die Klugheit verbot zu wollen, was sie nicht konnten.

Gegnerischerseits wurde bezüglich der Regelzahl der Satz aufgestellt, dieselbe bedeute: „wenn ihr gerade so oft communiciert, haltet ihr, im allgemeinen gesprochen, die goldene Mitte zwischen zu selten und zu oft"; dann aber wird wiederum behauptet: „es hieße die Regel missverstehen, wenn man sie als Maximalmaß auffasste." Wir meinen, wer sagt, die Regelzahl sei die goldene Mitte zwischen zu selten und zu oft, sagt damit, dass, wer die Regelzahl überschreitet, zu oft communiciert; und hieraus folgt evident, dass sie eben die Maximalzahl sei Auch vermögen wir den Satz: „es könne nicht leicht Sache eines einzelnen Beichtvaters sein, eigenmächtig über die Zahl der Regelcommunionen hinauszugehen" nicht mit den Worten des päpstlichen Decretes: „so oft es der Beichtvater wegen

des Eifers und geistlichen Fortschrittes einer Ordensperson für ersprießlich hält, dass sie öfter zur heiligen Communion gehe, kann er es ihr erlauben" zu vereinbaren; denn es kann nicht mehr von Eigenmächtigkeit die Rede sein, wo der Papst zu einer Handlung bevollmächtigt. Und wenn noch hinzugefügt und weiter behauptet wird: „noch weniger könne der Beichtvater einer oder einigen seiner Pönitentinen überzählige Communionen gestatten", so erscheint uns auch dieser Zusatz ganz und gar unvereinbar mit dem eben citierten Wortlaut des päpstlichen Decretes.

6. Nimmt die Güte der Vorbereitung ab mit dem Wachsen der Zahl der Communionen? Ist mit dem numerischen Steigen der Communionen eine Abnahme in der Vorbereitung entweder nothwendig oder doch gewöhnlich oder wenigstens im Falle des Ueberschreitens der Regelzahl verbunden? Von einer absoluten Nothwendigkeit kann offenbar hier nicht die Rede sein, sonst dürfte am Ende Niemand mehr als einmal im Leben communicieren, denn ein zweitesmal ist ja schon eine Vermehrung der Zahl. Die Nothwendigkeit der Verminderung der guten Vorbereitung kann also nur eine relative sein. Wenn Jemand öfter communiciert, als es zu seinen äußeren Verhältnissen passt, d. h. so oft, dass seine äußeren Verhältnisse ihm die nöthige Zeit zu einer guten Vorbereitung nicht übrig lassen, oder wenn Jemand so oft communiciert, dass der energische Wille, sich gut vorzubereiten, erlahmt, dann ist allerdings das öftere Communicieren mit Verminderung der Vorbereitung verbunden, und zwar nothwendig verbunden. In der entgegengesetzten Voraussetzung aber ist nicht erweisbar, dass die numerische Zunahme der Communionen ein Nachlassen im Eifer der Vorbereitung zur Folge habe. Wäre dies der Fall, so müsste man am Ende zu dem Schlusse kommen, je seltener desto besser. Und dieses Axiom widerspricht ja doch der allgemeinen Anschauung und Uebung.

Die Erfahrung lehrt, dass der Mensch das, was er selten thut, nicht sehr gut thut, es geht ihm ja die Uebung ab, welche den Meister macht. Im Gegentheil wird also öftere Communion mit besserer Vorbereitung verbunden sein und eine gewisse Leichtigkeit erzeugen, das hh. Sacrament mit Andacht zu empfangen. Dies auch aus dem Grunde, weil mit der Zahl der Communionen, im allgemeinen gesprochen, die Gnade wächst, und Liebe zu Jesus im Sacramente und Ehrfurcht vor ihm vermehrt werden. Man kann allerdings nicht gar selten sehen, dass Frauenspersonen, welche oft communicieren, keinen entsprechenden Nutzen aus der Communion ziehen, und dies lässt zurückschließen auf Mangel an Vorbereitung. Diese Erscheinung wird aber nur da zutage treten, wo öfter communiciert wird, als es die äußeren Verhältnisse oder die innere Disposition räthlich erscheinen lassen. Wo aber die Zahl der Communionen im richtigen Verhältnisse zu der inneren Verfassung und äußeren Lebenslage steht, da wird weder nothwendig und immer, noch thatsächlich und gewöhnlich

mit dem Wachsen der Communionen die Vorbereitung abnehmen. Und zwar gilt dies auch in dem Falle, wo einer Ordensperson eine oder mehrere über die Regelzahl hinausgehende Communionen erlaubt werden, es müsste denn von gegnerischer Seite bewiesen werden, dass die Regelzahl jene sei, die für jede innere Disposition und äußere Lebenslage das Maximum enthält. Dieser Beweis ist aber schwerlich zu erbringen. Demnach lässt sich die Behauptung, dass mit Vermehrung der Communionen die Vorbereitung abnehme, im allgemeinen nicht bloß nicht erweisen, sondern sie stellt sich vielmehr als falsch heraus und ist sicher irrig für den Fall, wo die innere Disposition des Communicanten für die Vermehrung der Communionen, und seine äußeren Verhältnisse nicht gegen dieselbe sprechen, denn in dieser Voraussetzung lässt sich annehmen, dass die Vorbereitung nicht ab- sondern zunehme.

Vor allem kommt es auf den Charakter der Persönlichkeit an, welche öfter communicieren will; bei ernsten, tief frommen, im Alter fortgeschrittenen Personen wird die Gefahr der Vernachlässigung der Vorbereitung geringer sein, als bei jugendlichen, oberflächlichen, leichtsinnigen, äußerlichen, welche einer Frömmigkeit à la mode huldigen. Die Rückwirkung der Zahl der Communionen auf die Vorbereitung hängt ferner bedeutend ab von der ganzen ascetischen Lebensweise einer Person und von der Art der geistlichen Leitung, die sie empfängt. Sind beide streng und verkauft der Beichtvater seinem Pönitenten die häufigeren Communionen theuer, um den Preis größerer Opfer, so ist für die Vorbereitung nicht zu fürchten; ist dagegen die Leitung eine weichliche, süßliche, oberflächliche, dringt der Seelenführer nicht auf Abtödtung und auf gründliche Tugendhaftigkeit, dann mag allerdings die öftere Communion eine geringere Vorbereitung zur Folge haben. Wenn in den ersten Jahrhunderten die Gläubigen täglich communicierten und man nicht befürchtete, es könnte darunter die Vorbereitung Schaden leiden, so liegt der Grund hievon wohl darin, dass dieselben eine solche Gnade durch große Opfer erkaufen mussten und dadurch eben in der rechten inneren Verfassung für die tägliche Communion bewahrt wurden. — Es darf hier das Sprichwort: „A consuetis non fit passio“ (das, woran man sich gewöhnt hat, macht keinen besonderen Eindruck mehr) und das andere: „Quotidiana vilescunt“ (Alltägliches verliert seinen Wert) nicht ohne Einschränkung genommen, noch zu sehr urgiert werden.

Auch den Satz: „Seltener, aber besser vorbereitet“ kann man nicht für alle Fälle gelten lassen. Es kann vorkommen, dass die öftere Communion vielleicht das einzige Mittel ist, um einen an das Laster Gewöhnten und Hingegebenen vor häufigen Rückfällen zu bewahren und endlich ganz zu heilen; wird aber ein Solcher jedesmal mit besonders guter Vorbereitung zur Communion hinzutreten? Bei diesen Armen muss man mit sehr wenigem zufrieden sein; besser sie communicieren mit unvollkommener Vorbereitung, als sie

fallen öfter in schwere Sünden. „Sacramenta propter homines“: es genügt, aus dem Empfange des Sacramentes die Kraft zum Widerstand gegen den Anprall der Leidenschaften zu schöpfen, um zu demselben berechtigt zu sein. Wiederum ist es ein sehr bewährtes, wenn nicht das vorzüglichste Mittel, um Knaben und Jünglinge in der Unversehrtheit zu bewahren, dass dieselben öfter zu den hh. Sacramenten hinzutreten. Für junge Leute ist es aber überhaupt schwer, sich zu sammeln, noch schwerer, sich zu öfterem, etwa achttägigem Empfange der hh. Sacramente zu entschließen. Soll man ihnen nun die Erlaubnis zu diesem letzteren entziehen und sie so der augenscheinlichen Gefahr aussetzen, in Sünden des Fleisches zu fallen, weil man voraussieht, dass ihre Vorbereitung hie und da mangelhaft sein werde? Werden sie etwa besser vorbereitet sein, wenn sie seltener communicieren und vielleicht inzwischen in schwere Sünden gefallen sind? Man sieht hieraus, wie großer Vorsicht, Ueberlegung und Klugheit es bedarf, wenn man ein allgemeines ascetisches Princip aufstellen will.

So ist es auch kein Zeichen von besonderer Klugheit, den in Einem Orden stattfindenden Gebrauch als allgemeine Regel für alle Orden oder gar für alle Christen aufzustellen. Si duo faciunt idem, non est idem: wenn Zwei das Gleiche thun, so kann es bei dem Einen gut und zweckentsprechend, bei dem Andern übel angebracht sein. Es mögen gute Gründe vorhanden sein, weshalb man in einem Orden nicht erlaubt, dass Laienbrüder und Cleriker dreimal nacheinander communicieren; sind aber deshalb schon andere Orden zu tadeln, in denen das Gegentheil gestattet und gebräuchlich ist? Oder ist es deshalb schon allgemein als unstatthaft oder minder vollkommen anzusehen, dass Jemand dreimal nacheinander communiciere? Wie will man den logischen Sprung von Einem auf Alle rechtfertigen? Ex paritate? Sind denn aber die Verhältnisse in allen Orden gleich? — Und wiederum muss das, was der Allgemeinheit nicht gestattet werden kann, auch Einzelnen versagt werden? Wenn es für Ordensleute allgemeinhin vollkommener wäre, nicht dreimal nacheinander zu communicieren, wie sollte es nicht gegen die Vollkommenheit sein, wenn Ordensleute oder Weltleute täglich oder fast täglich communicieren? — Gibt es denn kein Mittel, eine gute Vorbereitung auf die heilige Communion zu garantieren? Dann dürfte man wohl sicher Niemanden mehr die tägliche Communion erlauben. — Man vergesse in unserer Frage doch nicht auf die erste aller hiehergehörenden Voraussetzungen, dass nämlich nur ganz eifrigen Seelen, die ein großes heißes Verlangen nach der heiligen Communion in sich tragen, die Ueberschreitung der Regelzahl gestattet werden könne. Und diesen sollte man unter Umständen nicht auch eine dritte Communion in ununterbrochener Folge erlauben können!

Dem Schreiber dieser Zeilen ist eine weibliche Ordensgemeinde bekannt, deren Mitglieder fünf- oder sechsmal in der Woche zum

Tische des Herrn treten dürfen, wenn sie sich keines nennenswerten Fehlers schuldig wissen, und es ist ihm zugleich bekannt, wie genau diese Ordensfrauen in Taxierung ihrer Fehler vorgehen und wie ängstlich sie sich der Communion enthalten, sobald ein merklicher Fehler vorgekommen ist. Warum sollten also solche Ordensfrauen, die sich mit großer Aufmerksamkeit und Wachsamkeit durch zwei Tage selbst von unbedeutenden Fehlern zurückgehalten haben, um das Glück einer dritten heiligen Communion nicht zu verscherzen, dieser dritten Communion beraubt werden? Dass sich aber dieser Geist des Eifers, des Verlangens nach der heiligen Communion und der Gewissenszartheit in sehr vielen Frauenklöstern finde, wird kaum zu bezweifeln sein. Darum lasse man diese ruhig bei ihrem Gebrauche, dreimal oder öfter nacheinander zu communicieren.

7. Ist die Beschränkung der Zahl der Communionen das rechte Mittel, das Verlangen zu vermehren? Wie verhält es sich wohl mit dieser geistigen Hungercur? Wenn Jemand Hunger hat, so gibt man ihm zu essen, damit er nicht kraftlos und unfähig werde, seinen Pflichten nachzukommen. Die Natur bringt dem Menschen durch den Hunger das Bedürfnis nach Nahrung zum Bewusstsein, und dieser Stimme muss man Folge geben. So ist es auch mit dem geistigen Hunger, der von Gott in der Seele erweckt wird; man muss der Stimme Gottes folgen und dem Christen die geistliche Speise, das Manna der Seele geben. Freilich, wenn es bekannt ist, dass ein Hungeriger mehr Speise zu sich nimmt, als die Natur verlangt, etwa aus Leckerhaftigkeit oder aus übler Angewöhnung, so ist es weise, ihm nur so viel Speise vorzusetzen, als sein Bedürfnis verlangt, wenigstens nicht viel mehr. Ebenso kann man es eine weise Beschränkung nennen, wenn einer frommen Seele, die bloß aus Hang nach geistlichen Tröstungen und süßen Gefühlen um recht häufige Communionen bittet, nicht alles gewährt wird, was sie wünscht. Dies geschieht aber hier in der Absicht, sie vor geistlichen Täuschungen und vor falscher Gefühlsrichtung zu bewahren, nicht um das Verlangen nach der Communion in ihr zu vermehren, letzteres sucht man vielmehr zu vermindern.

Wenn dagegen eine fromme Seele, ersichtlich von der Gnade angetrieben, sich nach Vermehrung der Communionen sehnt, so ist das Verweigern derselben an sich nicht begründet und kann wohl ebenso leicht das Verschwinden des Verlangens bewirken, als dessen Steigerung, namentlich wenn das Verweigern ein peremptorisches und schroffes ist, wie z. B. in dem Falle, wo ein Beichtvater unbeugsam an dem Principe festhält, nicht über die Regelzahl hinauszugehen. So wenig wir dieses Festhalten als weise Leitung und als den Absichten des päpstlichen Decretes entsprechend anzuerkennen vermögen, ebensowenig können wir es als eine weise Beschränkung bezeichnen, wenn jeder oder fast jeder Ordensfrau die Bitte um eine oder mehrere Communionen über die Regelzahl constant abgeschlagen wird.

Der Erfolg einer derartigen Seelenleitung wäre, wie schon bemerkt, wohl kaum die Vermehrung des Verlangens, sondern eher dessen Erlöschen; denn während bei leiblichem Hunger Verweigerung von Nahrungsmitteln die Steigerung dieses peinlichen Gefühles mit sich bringt, ist umgekehrt bei geistlichem Hunger die Entziehung der Nahrung nicht selten mit dem Absterben des Verlangens verbunden. Zwischen Leiblichem und Geistigem besteht ja nicht in allweg Parallelismus und Gleichheit, sondern nicht selten Gegensatz. Die leiblichen Genüsse, bemerkt ein heiliger Kirchenvater, verlieren in dem Maße an Schmackhaftigkeit und Wert, als sie reichlicher gekostet werden, während die geistlichen umsomehr an Wert gewinnen und umsomehr Verlangen erwecken, je mehr sie schon gekostet sind. Darum darf man sich denn auch nicht wundern, wenn unzeitige Verweigerung von Communionen den geistigen Hunger verschwinden läst, anstatt ihn zu vermehren. Es ergibt sich dies auch aus analogen Erscheinungen im geistlichen Leben. Man kann z. B. mitunter sehen, wie Christen, welche vordem die heiligen Sacramente oft empfiengen, mit der Zeit hierin sehr lau werden, wenn sie in Verhältnisse kommen, wo ihnen der Empfang der Gnadenmittel erschwert ist; wie ferner Pfarrgemeinden, denen längere Zeit ein eigener Ortsseelsorger fehlte, das Verlangen nach regelmäßigem Sonn- und Festtagsgottesdienste abhanden kommt; wie Jünglinge und Jungfrauen, die in geistliche Orden zu treten wünschen, diesen heilsamen Gedanken aufgeben, wenn die Eltern ihre Einwilligung auf Jahre hinaus verschieben. Es trifft also nicht immer zu das Wort: Desideria dilata crescunt.

Nach diesen Erörterungen möchten wir es nicht als weise Beschränkung und nicht als sicheres Mittel gelten lassen, das Verlangen nach der heiligen Communion zu vermehren, wenn der Beichtvater von Ordensfrauen stramm an der Zahl der Regelcommunionen festhält und die Bitte um deren Vermehrung constant zurückweist. —

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Stücke mit ernstem und erbaulich-religiösem Inhalte.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Vierter Artikel.

Ein Weihnachts-Vorabend. Volksschauspiel in drei Acten. J. N. von Meitingen. Kösel in Kempten. 1892. 8°. 44 Seiten. Preis broschiert M. —.50 = fl. —.30, 6 Exemplare M. 2.50 = fl. 1.50, 20. Bändchen der „Dilettantenbühne".

Inhalt des Stückes: Ein Baron, Atheist und Feind des Guten, hat von seinem Bruder vor dessen Tode den Auftrag erhalten, den Aufenthalt der von einer Zigeunerin geraubten Nichte Anna ausfindig zu machen. Durch Bemühung des Ortspfarrers wird die Gesuchte in einem nahe gelegenen Bauernhause, in dem sie als brave Magd dient, gefunden, ihrem durch eine schwere Krankheit bekehrten Onkel zugeführt und von dessen Sohn, einem tüchtigen Arzt, zur Lebensgefährtin erwählt. Dass sich die zwei nahen Blutsverwandten heiraten, findet der Autor, wie es scheint, ganz in der Ordnung. Sonst ist das Stück gut.

moralisch, die an sich geringfügige Handlung erhält durch einen frischen, mitunter recht humorvollen Ton einen Aufputz. Die Scenerie ist einfach: ein vornehmes Zimmer, ein Vorzimmer, eine Bauernstube. Rollen: sieben Männer, zwei Frauen.

Die Räuber auf Maria Kulm. Schauspiel in fünf Acten. Für katholische Vereine geschrieben von Basilius Reichart. Herausgegeben von J. Mehler. Esser in Paderborn 1892. 8°. 56 Seiten. Preis broschiert M. -.50 = fl. .30.

J. Mehler hat das bekannte Volksstück gründlich umgearbeitet und alles, was für eine christliche Bühne irgend unpassend sein könnte, ausgemerzt: es liegt die Volkssage vom Gnadenbilde Maria Kulm zugrunde. Bibiana, das unschuldige, fromme Töchterlein des Burgvogtes von Kotzengrün weilt, in Andacht versunken vor dem Gnadenbilde: da hört sie Räuber, die einen Ueberfall der Burg planen, erfährt deren Versteck, nimmt das Gnadenbild aus der Kapelle mit auf die Burg, um es vor Entweihung durch die Räuber zu bewahren: durch ein Wunder kommt aber dieses Bild wieder aus der Schlosskapelle in die Kapelle Maria Kulm zurück. die Räuber werden entdeckt, der Hauptmann bekehrt sich vor seinem Tode, ebenso infolge des Wunders mit dem Bilde der ungläubige Ritter Ottomar. Die Handlung ist abwechslungsreich, hat spannende Momente und eine gute Moral. Scenerie: Rittersaal, Kapelle im Walde. Rollen: 11 männliche, 1 weibliche.

Columbus. Dramatisches Gemälde in fünf Acten aus der Geschichte der Entdeckung Amerikas. Von Karl Weickum. Zweite, revidierte Auflage zur vierten Säcularfeier. Mit einem Titelbild. Herder in Freiburg. 1893. 8°. 105 Seiten. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.72.

Weickum, dem wir gediegene dramatische Arbeiten verdanken, suchte die Entdeckung Amerikas durch Chr. Columbus für Bühnen in Familien, gesellschaftlichen Kreisen, Vereinen, die ja bekanntlich nicht über große Mittel in Bezug auf Costüm, Scenerie und Personale verfügen, zurecht zu richten. Da aber der zu verarbeitende Stoff außergewöhnlich umfangreich ist und für eine erschöpfende Darstellung große Anforderungen gestellt werden, musste der Verfasser gerade die packendsten Hauptscenen streichen und die Hauptmomente der Entdeckung dadurch vorführen, dass er sie erzählen läßt. Dadurch wurde das Stück aber mit langen Gesprächen allzu reichlich versehen, auch ist die Scenerie noch immer schwierig: eine Waldgegend mit einem Schlossgebäude im Hintergrunde — ein Kloster-Pfortenzimmer mit hohen Bogenfenstern, welche die Aussicht auf Baumanlagen gewähren, ein Strandhaus auf einer Insel, Saal mit indianischen und europäischen Geräthen, ein Küstenstrich, Aussicht auf das Meer mit indianischen Bäumen. Zwanzig männliche Rollen sind zu besetzen. Das Stück liest sich recht angenehm, aber zur Aufführung dürfte es sich wegen obiger Umstände weniger eignen.

Andreas Hofer. Volksschauspiel in acht Abtheilungen. Von Doctor Robert Weissenhofer. Kirsch in Wien. 1893. 8°. 216 Seiten. Preis broschiert fl. .80 = M. 1.60.

Das Schauspiel, welches eine der glänzendsten Episoden der Geschichte des treuen Tiroler Volkes vorstellt, ist groß angelegt und mit vielem Geschicke bearbeitet. Wo die Mittel vorhanden sind zur Aufführung, muss das Stück einen mächtigen Eindruck auf die Beschauer machen. Der Held des Dramas, Andreas Hofer ist herrlich gezeichnet, so recht das Ideal eines tiefgläubigen, von glühender Vaterlandsliebe beseelten, tapferen Patrioten. Zur Hebung patriotischer Gesinnung ist das Stück vorzüglich geeignet. Die Scenerie wechselt 22mal, Rollen, gemischt: 24 Hauptpersonen, eine Anzahl von Bauern, Schützen, Soldaten, Boten, Kindern, Mädchen und Frauen. Die Aufführungen in Thiersee fanden großen Beifall — um doch etwas auszusetzen, enthalten die Gespräche recht schöne Gedanken, sollten jedoch kürzer sein.

Der Tiroler Freiheitskampf. Dramatische Trilogie mit einem Vor- und einem Nachspiele von Karl Domanig. Wagner'sche Universitäts-Buch-

handlung in Innsbruck. Drei Bändchen. 8°. 1895, 1896, 1897. Preis jedes Bändchens fl. —.80 = M. 1.60.

Wenn je die berühmten Tiroler Freiheitskämpfe eine würdige, begeisterte und begeisternde Darstellung gefunden haben, so ist dies geschehen in den dramatischen Arbeiten des vielbekannten Verfassers: wo könnte man wohl Dramen finden, die einen so erhabenen Gegenstand so edel behandeln, wie die vorliegenden: der Gegenstand ist so zeitgemäß: je mehr die Liebe zum Vaterlande, die patriotische Begeisterung und Opferwilligkeit abzunehmen droht, desto mehr muss der Erkaltung des Patriotismus entgegengearbeitet werden. Das erste Bändchen enthält das Vorspiel: Die Braut des Vaterlandes. Eine Begebenheit aus dem Tiroler Freiheitskampfe. Dramatische Scene. Ehe der Dichter den eigentlichen Gegenstand behandelt, führt er im Vorspiele gleichsam als Ideal patriotischer Begeisterung ein Mädchen vor, das eben vernommen hat, es solle nochmals das Tiroler Volk gegen die fremden Eindringlinge sich erheben; im Hause des Mädchens weilt ein fremder Officier, der selbes vor Entehrung durch die feindlichen Soldaten bewahrt hat. Rosas Herz ist voll Dankbarkeit, die Dankbarkeit steigert sich zur Liebe — sie will auf alle Fälle den Officier retten, indem sie diesem jedoch die drohende Gefahr entdeckt, verräth sie ihm zugleich die geplante Erhebung — pflichtgemäß will sich der Officier entfernen, um mit seinen Soldaten die Bewegung zu unterdrücken: Rosa widersetzt sich ihm und da er mit Gewalt sich freimachen will, opfert sie den Geliebten ihrem Vaterlande, sie ergreift die Pistole und drückt sie auf den Lieutenant los: während dieser in ihren Armen stirbt, bricht der Aufstand los. Nach diesem ergreifenden Vorspiele, welches zeigen soll, dass man für das Vaterland alles, auch das Theuerste opfern muss, kommt das eigentliche Stück: Speckbacher. Es werden uns die großen Schwierigkeiten dargestellt, die der Tiroler Held zu überwinden hatte, um den Kampf zustande zu bringen — die Unentschlossenheit Andreas Hofers, die Uneinigkeit der Führer brachte Speckbacher dahin, dass er schon das Land verlassen wollte: wieder war es Rosa und ein gleichgesinntes Mädchen, die dem gebrochenen Manne Muth einflößten, und selbst in den Kampf zogen, der nun endlich eröffnet wurde, als auch Andreas Hofer sich wieder an die Spitze stellte. Zweites Bändchen: Der Kronenwirt von Hall. Eine Episode aus dem Tiroler Freiheitskampfe dramatisch erzählt. Dritte Auflage. 136 Seiten. Preis broschiert fl. —.80 = M. 1.60. Eine herrliche Leistung! Der Held des Stückes, Josef Ignaz Straub, Commandant in Unterinnthal, lässt sich weder durch die Bedrohung seines eigenen Lebens, noch um seiner zeitlichen Habe willen, noch durch die Rücksicht auf Weib und Kind abhalten, für Gott, Kaiser und Vaterland zu kämpfen; des großen Patrioten und Helden vollkommen würdig erweist sich dessen Gattin, die edle Kronenwirtin von Hall: die Achtung des Mannes, der Verlust des Vermögens, Bedrängnis von allen Seiten können die starkmüthige Frau nicht irre machen. Das Stück ist reich an ergreifenden Scenen. Das dritte Drama: Andreas Hofer, der Sandwirt. Schauspiel in fünf Acten macht uns bekannt mit den letzten Kämpfen des Sandwirts gegen die übermüthigen, grausamen Franzosen, mit dem Verrathe Raffls und Hofers Todesgange, als Nachspiel schließt sich an eine Scene am Denkmale des Tiroler Helden Andreas Hofer in der Franciscanerkirche zu Innsbruck.

Die reiche Scenerie und die große Zahl männlicher und weiblicher Rollen in „Speckbacher“ 29 männliche, 4 weibliche, in „Kronenwirt“ 25 männliche, 9 weibliche, in „Sandwirt“ 27 männliche, 6 weibliche Rollen, nebst vielen Schützen, Soldaten, Volk, machen eine Aufführung auf kleineren Bühnen unmöglich — für Volkstheater, wie sie in Thiersee, Meran u. s. w. aufgeführt werden, sind die drei Stücke, die sich durch Volksthümlichkeit, tiefe Religiosität, Liebe zur Dynastie und Heimat auszeichnen, vorzüglich geeignet — zur Lectüre sind sie gewiss dem Volke sehr zu empfehlen.

Kaiser Maximilian von Mexiko. Ein Trauerspiel in drei Acten mit einem Vorspiele von Ferdinand Wildermann. G. J. Manz, Regensburg. 1893. 8°. 75 Seiten. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60.

Das Vorspiel behandelt eine Episode bei einer Hochjagd in den Tiroler Bergen. Erzherzog Max lernt ein schlichtes, treues Tiroler Herz kennen, das später in den Tagen gemeinen Verrathes im fernen Mexiko für ihn verblutet. Das eigentliche Trauerspiel erzählt von den letzten Tagen des unglücklichen Kaisers Max, vom zweimaligen schnöden Verrathe, vom betrübenden Ende. Das Stück hat ein patriotisch-religiöses Gepräge und da es nur Männerrollen erfordert (zwölf und Hirten, Jäger, Officiere, Soldaten, Diener), so kann es auf nicht zu kleinen Bühnen von Gesellenvereinen u. dgl. aufgeführt werden. Scenerie: Gebirgsgegend, ein eleganter Salon, ein einfaches Gemach. Auch das Costüm macht keine großen Schwierigkeiten.

Hans Dollinger. Vaterländisches Schauspiel in drei Acten von Heinrich Hüttinger. Zweite Auflage. Otto Manz in Straubing. 1893. 8°. 132 Seiten. Preis broschiert M. 1.40 = fl. —.84.

Gegenstand des Dramas ist die geschichtliche Sage von dem Helden und Ritter Hans Dollinger, hochgefeiert ob seiner Theilnahme an den Kämpfen gegen die Avaren und wegen der heldenmüthigen Vertheidigung der Stadt Regensburg. Von seinem Herzog verrathen und an Heinrich I. ausgeliefert, schmachtete Dollinger im Kerker. Da trat der schwarze Riese Krako auf und zog zum Kampfe herausfordernd im Lande umher — umsoweniger wollte einer der Ritter den Kampf mit Krako aufnehmen, als man ihn für den leibhaftigen Satan hielt. Der einzige, den man für fähig hielt, den Kampf siegreich zu bestehen, war Dollinger: doch wollte der König von einer Freilassung seines Gefangenen nichts wissen, auch dieser weigerte sich lange aus Trotz über das ihm angethane Unrecht, sich zum Kampfe herbeizulassen, endlich gelang es, die harten Herzen zu erweichen, der Kampf wurde ausgefochten, Krako erlag, der Sieger gewann den Adel und die Liebe seines Königs. Die Scenen, welche das lange Sträuben Dollingers darstellen, und auch sonst manches können und sollen gekürzt werden. Vierzehn männliche Rollen. Scenerie: ein einfach vornehmes Zimmer, ein düsterer Kerker, eine Königshalle, eine waldige Gegend.

Deutsche Treue. Singspiel in zwei Acten von Franz Lehner. Musik von Pet. Griesbacher. Otto Manz in Straubing. 8°. 36 Seiten. Preis broschiert M. —.30 = fl. —.18.

Der Burggraf von Falkenhorst kommt nach langen Kämpfen, die ihn von seiner Burg ferngehalten, in diese zurück. Um beobachten zu können, wie während seiner langen Abwesenheit Kinder und Gesinde sich verhalten, tritt er als Pilger verkleidet auf, alle bestehen die Probe, auch ein lange von ihm gefangen gehaltener Ritter, Kurt von Wildenstein, erweist sich als treu, indem er nach dreitägiger Abwesenheit selbst wieder in sein Gefängnis zurückkehrt — alles nimmt so einen guten Ausgang. Die Gärtnersfrau macht viele, aber zumeist fade Witze. Rollen: 5 männliche, 2 weibliche — mehrere Kinder. — Scenerie: Schlosspark.

Deutsche Treue. Volksstück in fünf Aufzügen von Wilh. Kayser. Kösel in Kempten. 1892. 8°. 68 Seiten. Preis broschiert M. —.70 = fl. —.42, 10 Exemplare M. 6.— = fl. 3.60.

Inhalt des Stückes: Episoden aus dem deutsch-französischen Kriege 1870 bis 1871. Die Bewohner einer deutschen Gemeinde werden bei Ausbruch des Krieges von solcher Begeisterung ergriffen, dass viele waffenfähige Männer freiwillig gegen die Franzosen ziehen: einer wird verwundet in Feindesland, die Familie, welche ihn pflegt, stammt aus der Heimat des Verwundeten; von dieser erfährt er den Plan der Feinde, rettet seine Genossen und nach dem Friedensschluss gibt es Sieges- und Hochzeitsfeier. Die Scenerie wäre nicht so schwer: ein Platz mit einem Landhaus, ein Zimmer, eine Waldhöhle. Rollen: zehn Männer-, fünf Frauenrollen, Soldaten. An Schimpfwörtern, wie sie eben im Soldatenleben gebräuchlich sind, ist keine Noth; Zweck des Stückes: Weckung und Steigerung der Vaterlandsliebe, in erster Linie für Preußen.

Belohntes Gottvertrauen oder: Der Mensch denkt und Gott lenkt. Volksschauspiel in vier Acten von J. N. von Meitingen. Kösel in Kempten. 1892. 8°. 72 Seiten. Preis broschiert M. —.70 = fl. —.42.

Coorich, ein Chemiker, wird von dem verbrecherischen Advocaten Ruchti so ins Lasterleben eingeführt, dass er vor ärgsten Wucher und Mord nicht zurückscheut. Ruchti selbst ist ein elender Gauner, der einen Edelmann in die Wogen gestoßen, um sich dessen Papiere, Titel und Vermögen anzueignen. Es kommt aber alles an den Tag, der todtgeglaubte Edelmann tritt auf, Ruchti wird überführt, erhält aber Pardon um seiner edlen Tochter willen, die der junge Edelmann zur Gattin nimmt. Das Stück ist ganz gut, dürfte gewiss interessieren, für den komischen Theil sorgen der einfältige Bediente, der Jude und der furchtsame Bürgermeister. Rollen: 11 männliche, 3 weibliche. Scenerie: freie Gegend, gewöhnliche Wohnstube, Salon.

Religiöse Schauspiele von Wilhelm Pailler. Ebenhöch (H. Korb) in Linz.

Zu den ältesten und gewiss auch am meisten benützten Schauspielen christlicher Tendenz gehören unstreitig die des Chorherrn von St. Florian Wilhelm Pailler. Vor langen Jahren verfasste dieser vorerst für die Bühne der verschiedenen Anstalten, Vereine und Bündnisse in St. Florian Theaterstücke ernsten und heiteren Inhaltes: Diese Erstlingsarbeiten fanden großen Beifall, Pailler wurde von vielen Seiten um Ueberlassung der Manuscripte gebeten, man drängte zur Drucklegung und nachdem diese geschehen, wurde der Gebrauch der Pailler'schen Stücke ein fast allgemeiner: die kindliche, populäre, frische Sprache, die Lebendigkeit der Handlung, der sittliche Gehalt, der harmlose Scherz erwarben Pailler allenthalben, auch in fernen Welttheilen Freunde und noch immer, obgleich jetzt viele Autoren, zum Theile mit großem Geschicke, dramatische Arbeiten geliefert haben, finden wir auf dem Theater-Repertoire der schauspiellustigen Jugend die Pailler'schen Stücke, die im Laufe der Zeit zu einer stattlichen Zahl angewachsen sind, und das Volk schaut sie immer wieder, ob sie auch schon demselben bekannt sind, mit vieler Freude an. Ehe sie gedruckt worden sind, mussten sie immer durch wiederholte Aufführung die Feuerprobe bestehen ein großer Vorzug dieser dramatischen Dichtungen ist auch, dass sie mit wenigen Ausnahmen nur einen kleinen Apparat brauchen, so dass viele derselben auch auf den kleinen Bühnen aufgeführt werden können. Ferners muss ganz besonders der musikalischen Beilagen gedacht werden, welche wir größtentheils dem musikkundigen Freunde und Mitbruder des nun verstorbenen Chorherrn Pailler, Herrn Regenschori Bernhard Deubler verdanken; sie sind dem Texte vollkommen ebenbürtig und stellen keine zu großen Anforderungen an die Sänger. In den früheren Artikeln haben wir schon auf mehrere Pailler'sche Theaterstücke hingewiesen; von denen religiösen Inhalts haben wir hier zu nennen:

Schauspiele für Jungfrauenvereine und weibliche Bildungsanstalten. Von W. Pailler. Mit Erlaubnis der Oberen. Zweite Auflage. Ebenhöch in Linz. Drei Bände. 1896. fl. 8°. Preis fl. 2.40 = M. 4.80. Erster Band: Die hl. Helena. Schauspiel in drei Aufzügen. (11 Darstellerinnen und Gefolge. Scenerie: Gegend bei Jerusalem. Gegenstand ist die Geschichte der Auffindung des heiligen Kreuzes. Die Königin von Saba Schauspiel in drei Acten (17 Darstellerinnen und ein Kind). Ort: Jerusalem. Das Land Saba. Das einzige Stück, welches einigen Wechsel der Scenerie und ein reicher ausgestattetes Theater und Costüme verlangt. König Salomon kann als jugendlicher Fürst ganz gut von einem Mädchen gegeben werden. Ueber das Costüm und den sonstigen Apparat enthält die Vorrede praktische Winke. Das Stück führt den Beschauern den Besuch der Königin von Saba bei Salomon vor: dieser hatte eben den Bau des Tempels vollendet und traf die Vorbereitungen zur Einweihung Während des Baues war es ein Holzbalken, der sich wunderbarerweise weder durch Säge oder Hacken bearbeiten, noch irgend in den Bau einfügen ließ. Zum Einzug der Königin soll eine eigene Brücke aus dem besten Holz gebaut werden — auch der wunderbare Balken wird verwendet und zwar zu oberst als Schluss des Baues. Wie die Königin darüber schreiten will, wird ihr Fuß festgebannt — Salomon versetzt dem Holze im Namen Jehovas einen Beilhieb, es entströmt Blut, im Bilde wird den beiden das

Geheimnis geoffenbart: man sieht ein Kind mit den Wundmalen am Kreuze — ein Hinweis auf den Kreuzestod Christi. Zweiter Band: Die hl. Agnes. Schauspiel in zwei Acten. 15 Darstellerinnen. Ort: Ein Platz vor dem Vesta-Tempel in Rom. Ist schon die Legende vom Bekenntnisse und Martyrium der hl. Agnes eine besonders ergreifende, so hat diese dramatische Darstellung eine ganz vorzügliche Eignung, das Publicum zu fesseln, belehrend und anregend auf alle und besonders auf die heranwachsende Jugend einzuwirken. Zwei Mütter. Schauspiel mit Liedern in vier Acten. (Nach einer altdeutschen Legende). Zwölf Darstellerinnen. Ort: Schloss Tannberg, Wald, Tunis.

Adelheid, der Gräfin Hildegard Tochter, unternimmt mit mehreren Jugendfreundinnen eine Wallfahrt nach Loreto, bei der Waldkapelle verabschiedete sich die Schar der Pilgerinnen von der Gräfin, hier wollten sie sich nach der Rückkehr wieder einfinden. Leider wurden die Wallfahrerinnen von Seeräubern abgefangen, nach Tunis vor die dortige Herrscherin gebracht, welche allen Mädchen die Freiheit schenkt, nur Adelheid muss bleiben und in den Kerker wandern, wo sie schmachten soll, bis sie ihrer Liebe und Verehrung zur Jungfrau Maria entsagt. Die befreiten Genossinnen Adelheids kommen heim, treffen bei der Waldkapelle die Gräfin, welche nun das Geschick ihrer Tochter erfährt. In übergroßem Schmerze nimmt sie der Mutter Gottes in der Kapelle (Statue) das Kindlein und will es der himmlischen Mutter erst zurückgeben, sobald sie die gefangene Adelheid befreit hat. Maria ist bereit, zu helfen: begleitet von Engeln erscheint sie im Kerker Adelheids, die standhaft geblieben, führt sie schnell in die Heimat und Gräfin Hildegard findet ihre Tochter, die durch Hilfe der irdischen und himmlischen Mutter befreit worden ist, bei der Waldkapelle. Hierauf wird der Mutter Gottes ihr Kindlein feierlich zurückgegeben.[1])

Neue religiöse Schauspiele für Mädchen. Von **Wilhelm Pailler.** Mit Musik-Beilagen von Bernhard Deubler und Josef Gruber. Linz an der Donau 1896. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). Mit einem Vorworte von Johann Bapt. Breselmayr (Stiftsdechant von St. Florian), einer Lebensskizze und dem wohlgetroffenen Porträt des Verfassers als Titelblatt. Seite IV und 192, kl. 8°. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Wir haben hier Wilhelm Paillers (gestorben am 17. März 1895) Schwanengesang, eine Marien-Trilogie, vor uns. Gestützt auf eigene Erfahrung muss Referent vollständig bestätigen, was über Anlage und Zweck dieser Schauspiele im Vorworte geschrieben steht: „Auch für die vorliegende Marien-Trilogie . . . muss gelten, was er für die allererste bemerken zu sollen glaubte: „„Die Stücke sind nur für die Aufführung und nur für Bundes-Jungfrauen, Genossinnen der Arbeitsschule und des Pensionates bestimmt, nicht zur Lectüre. Es musste deshalb mehr frommer, als gelehrter Geist darinnen regieren . . . .; die Sprachweise, der Vortrag, die ganze Fassung der Spiele war eben durch diese ihre Bestimmung vorgezeichnet. Dem Leser mag manche Scene unmotiviert, manche Phrase hohl, der (in diesen Stücken freilich gar wenig sich geltend machende) Humor läppisch erscheinen; der Zuschauer findet nicht Zeit, darauf zu merken, der Zuhörer verweilt nicht bei den einzelnen Worten, das Folgende überklingt den früheren Eindruck augenblicklich."" Die vorliegenden „Neuen religiösen Schauspiele für Mädchen" stellen übrigens an die Trägerinnen

[1]) Denselben Gegenstand behandelt unser allbekannter Volksschriftsteller Professor Dr. Robert Weissenhofer O. S. B. in dem Stücke:

Maria Loreto. Volksschauspiel in fünf Aufzügen. Ebenhöch in Linz. 8°. 1891. 97 Seiten. Preis broschiert fl. —.50 = M 1.—.

Das Schauspiel ist für große Verhältnisse berechnet, an Personale wird sehr viel gefordert — mehr als 50 Personen treten handelnd auf, außerdem sind Kinder, befreite Christensclaven, Schildknappen, Landsknechte, allerlei Volk, Engel u. s. w. erforderlich, dem entsprechend auch eine äußerst geräumige Bühne. Für Jedermann bildet „Maria Loreto" eine anregende erbauliche Lectüre.

der einzelnen Rollen ziemlich hohe Anforderungen. Verlangt das sichtbare Eingreifen überirdischer Gewalten und die dadurch bewirkte Gestaltung der menschlichen Verhältnisse schon an und für sich außergewöhnliche Auffassung und Darstellung, so muss diese überdies noch ganz besonders Maß zu halten verstehen, um dem Hange des Volkes, gerade bei den ernstesten und ergreifendsten Scenen zu lachen, durch kein Wort, keine Miene und Geberde Nahrung zu bieten. Nur zu leicht kann hier das an sich Hocherhabene und Ernste im Zuschauer den Eindruck des Lächerlichen hervorbringen und das Heilige profanieren, wenn nicht umsichtige Vertheilung der Rollen, sorgfältiges Studium derselben und bühnengewandte Leitung dieser Gefahr vorbeugt. Ist aber diese Vorbedingung erfüllt, so wird eine gelungene Aufführung dieser Stücke auf gläubig gesinnte Zuhörer einen erhebenden Eindruck hervorrufen ähnlich einer begeisterten Lobrede auf der lieben Gottesmutter Macht und Güte.

Nun zur Besprechung der einzelnen Dramen:

I. **St. Marias letzter Tag.** Dramatische Legende mit Liedern in drei Aufzügen. Personen: Zehn sprechende, außerdem vier Engel. Ort der Handlung: Jerusalem. Zeit: Um das Jahr 50 nach Christi Geburt, Scenerie: I. Aufzug. Freie Gegend in einer Vorstadt Jerusalems, am Abhange des Berges Sion. Ein ärmliches Haus mit verschlossener Pforte. II. Aufzug. Wohnzimmer St. Marias. III. Aufzug. Weite Felsenhöhle mit Steinsarkophag und Steinsitz. Legende. Kleona, des Hohenpriesters Kaiphas Waise, hat den Vater, der abgesetzt und verbannt Hand an sich gelegt, verloren. Verlassen und von den Anverwandten verstoßen, irrt sie flüchtig herum und findet, anfangs unerkannt, eine Zufluchtsstätte in Jerusalem bei der Witwe des christlich gewordenen und verarmten, auf Anstiften des Kaiphas gesteinigten Joseph von Arimathäa; noch ist die heilige Maria am Leben, Kleona wird ihr Schützling. Nach Empfang der heiligen Taufe will diese zu Maria zurückkehren, findet jedoch die heiligste Jungfrau als Leiche; die Apostel, Maria Magdalena und andere heilige Frauen besuchen Mariens Grab, finden Kleona dort entseelt, das Grab ist leer, Engel verkünden die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel.

II. **Von St. Mariens Herzen.** Religiöses Schauspiel mit Liedern in einem Vorspiele und fünf Aufzügen. Neun Darstellerinnen. Ort: Bei und in dem herzoglichen Schlosse. Herzogin Edith hat eine Muttergottes-Statue mit einer goldenen Krone geziert. Ein Schutzkind Mariens, Irmengard, kommt, um vor der Statue zu beten und die Hilfe Mariens zu erflehen: ihre Mutter ist ja krank, der Arzt, der helfen könnte, verlangt unerschwinglichen Preis: da reicht wunderbar die Statue das goldene Kreuz dem bedrängten Mädchen hin, worauf diese eilig den Arzt holt und ihm zum Lohn das goldene Kreuz gibt. Die Sache wird bekannt, Irmengard wird des Diebstahls geziehen, ihre Erzählung, dass Maria ihr das Kreuz geschenkt, glaubt niemand. Schon soll das arme Mädchen seine Strafe — Verlust der rechten Hand — erleiden, da bittet sie, noch eher vor der Statue beten zu dürfen und wie sie dort kniet, reicht ihr die Statue auch die Krone vom Haupte — dies Wunder überzeugt alle von der Unschuld, das Mädchen ist gerettet.

III. **Der armen Seelen Mutter.** Religiöses Schauspiel mit Liedern in drei Aufzügen. 13 Darstellerinnen. Die Scenerie ist nicht so leicht: zuerst wird ein hübsches Zimmer im Schlosse benöthigt, dann eine Waldgegend mit einem Felsen, vorn ein kleines Haus; gegen Schluss des ersten Actes soll man quer über die Bühne die Flammen des Fegfeuers sehen mit einem Wolkensaum, inmitten der Flammen knieend die Gräfin von Kastro mit Eisenketten als arme Seele. Das ganze Stück hat einen durchaus düsteren Charakter — es klingt wie ein Todesahnen des Verfassers.

Paula, die Tochter der Gräfin von Kastro, ist voll Bestürzung und Kummer: sie hat nämlich wahrgenommen, dass ihrer Mutter in den letzten Augenblicken etwas schwer aufs Herz drückte, ohne dass sie imstande war, durch Mittheilung das Herz zu erleichtern. Paula ist ernst bestrebt, hinter das Geheimnis zu kommen. Theilweise lüftet die Schlossverwalterin Christine den

Schleier, indem sie mittheilt das himmelschreiende Unrecht, das dem Grafen von Waldenau widerfahren, der ungerecht verleumdet, zu Tode gefoltert worden sei — dessen Gattin sei infolge der Verleumdung geblendet worden, deren Gut Waldenau sei ungerecht an den Grafen von Kastro gekommen. Paula erbittet sich von der heiligsten Jungfrau Maria Hilfe und Aufklärung und diese bewirkt kraft ihrer Fürbitte, dass vor Paulas Augen die Flammen des Fegfeuers lodern, mitten drinnen schmachtet die Gräfin, die ihrer Tochter mittheilt, sie büße, weil sie den gegen den Grafen von Waldenau ausgesprochenen Verdacht zu leicht geglaubt und leichtfertig weiter erzählt habe — Paula solle alles gut machen, die geblendete Gräfin aufsuchen, ihr Waldenau zurückgeben und nicht rasten und ruhen, bis das Unrecht getilgt ist. Paula gehorcht mit Freuden, unter Führung der Mutter Gottes findet sie die so schwer gekränkte Gräfin und deren Tochter, sie ersetzt alles; Gräfin von Waldenau überlebt das Ereignis nicht lange — im Schlusstableau sieht man sie durch die Flammen des Fegfeuers gehen, um selbst verklärt auch die dort schmachtende Gräfin von Kastro aus dem Reinigungsorte zur Anschauung Gottes zu führen.

Deutsch und Christlich. Tragödie in fünf Acten von Ludwig Josef Bermanschläger. „St. Norbertus-Druckerei“ in Wien.

Ein wahrhaft classisches Stück, eine Perle katholischer Dichtung. Sprache, Anlage des Stückes, Verwicklung der Handlung, Lösung, alles ist gediegen. Jedermann wird das Stück mit steigendem Interesse lesen und gern wiederholt lesen. Die Aufführung wird zweifelsohne die Beschauer von Anfang bis zum Ende in gespannter Aufmerksamkeit erhalten. Gegenstand: Der römische Kriegstribun Clemens schleicht sich in das Zelt des Heerführers der Deutschen, ermordet diesen im Schlafe und führt dessen Frau und Tochter als Sclavinnen mit nach Rom. Die Tochter des Clemens ist Christin — sie behandelt die beiden Sclavinnen aus fürstlichem Geblüte mit aller Liebe und Rücksicht, Hilda aber, die Gattin des ermordeten deutschen Fürsten, glaubt es ihrem Gemahle und den Göttern schuldig zu sein, Rache zu nehmen. Dieser widmet sie all ihr Sinnen und Trachten, sie beredet die eigene Tochter Irmgard, welche mit leidenschaftlicher Liebe an ihrer christlichen Herrin gehangen, diese durch Gift zu ermorden. Durch Fügung der Vorsehung misslingt der Plan: Julitta verzeiht der Attentäterin, diese wird nun auch Christin. Hilda fasst nach Misslingen des ersten Versuches den Entschluss, nun dadurch Rache zu nehmen, dass sie Julitta als Christin denunciert und die Häscher selbst ins Haus führt. Julitta wird gefesselt, offen aber bekennt sich auch Hildas Tochter als Christin, sodass auch sie abgeführt wird. Beide Jungfrauen zeigen im Leiden großen Heldenmuth; Hilda sieht das, sie erkennt, dass ihre Götter nichts seien, schwört ihnen ab, erklärt sich als Christin und ist bereit, die Bluttaufe zu empfangen. Rollen: Vier männliche, acht weibliche, Soldaten, Sclavinnen. Scenerie: Garten eines römischen Landhauses, ein Frauengemach, eine Säulenhalle mit dem Ausblick in einen Garten, Kerker.

Antiochus. Drama in drei Acten von Hans Eschelbach. Kösel in Kempten. 1897. 8°. 196 Seiten. Preis broschiert M. 1. = fl. —.60.

Antiochus, der Syrerkönig, durch die unglückliche Liebe zu einer Jüdin zum Tyrannen geworden, kühlt seine Rache im Blute vieler Tausende von Juden, die er vergebens zum Abfall zwingen wollte. Es werden uns dann die bewundernswerten Heldengestalten Eleazar, die sieben maccabäischen Brüder mit ihrer Mutter, Mathathias, Judas vorgeführt. Personen: 15 männliche, eine weibliche. Ort der Handlung: freier Platz vor Jerusalem, eine Gebirgsstadt, offener Platz im Gebirge.

Clemens Hofbauer. Dramatische Bilder in fünf Abtheilungen von P. Caspar Kuhn O. S. B. Kösel in Kempten. 1893. 8°. 64 Seiten. Preis broschiert 70 Pfg. = 42 kr.

Wir lernen den seligen Hofbauer kennen als Bäckergehilfen, als Studenten, als Priester. Doch mehr Lese- als zu wirklicher Aufführung geeigneter Stoff. Manche Ausdrücke sind doch zu derb.

Blind vor Liebe. Ein Weihnachtsspiel für größere Mädchen. In drei Acten mit einem Vorspiel. Verlag der Erziehungs-Anstalt „zum guten Hirten“ in Linz. Preis: ein Almosen für das Institut. Acht sprechende weibliche Rollen, mehrere Frauen. Scenerie: Zimmer, Saal im kaiserlichen Palast, Weg durch ein Waldgebüsch, in den Katakomben.

Eine Mutter warnt zur Zeit der ersten Christen ihre Tochter besonders vor der Lüge, indem sie ihr vor Augen stellt, was sie selbst ob einer Nothlüge gelitten, wie sie darob ihr Kind verloren und so großes Herzeleid erduldet. Einmal vergisst die Tochter der eindringlichen Warnung der Mutter, durch eine kleine Unwahrheit setzt sie sich den schwersten Verfolgungen aus, erträgt alle Leiden mit bewundernswerter Geduld, wird, nachdem sie den kleinen Fehltritt schmerzlich bereut, zur Martyrin. Das Stück ist voll edler, erhabener Gedanken, die Charakterzeichnung ist zutreffend, die Sprache schön; soll jedoch die Aufführung Erfolg haben, so bedarf es tüchtiger Kräfte, auch die Scenerie stellt ziemlich große Anforderungen.

St. Fidelis von Sigmaringen. Trauerspiel in vier Acten mit einem Vorspiel: Die Muttergottes von Seevis. Nach Motiven des P. Virgilius Angerer und anlässlich des 150. Jubiläums der Heiligsprechung des heiligen Fidelis bearbeitet von P. Ferdinand von Scala, Kapuziner. Mit Erlaubnis der Oberen. Jakob Lutz in Lindau. 1897. 8°. 151 Seiten. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60.

Das Stück hat 27 männliche Rollen. An Scenerie wird erfordert: Eine Wirtsstube, ein Rathhaussaal, ein Kriegslager, ein Wald mit Hohlweg, freier Platz mit Kirche. Wie man sieht, ist das Schauspiel für eine große Bühne berechnet, auf die Beschauer muss es einen großen Effect bewirken. Der Gegenstand ist sehr interessant. Wir werden in das Getriebe der Reformatoren eingeführt: Lutherische Prädikanten hetzen das Volk auf, dieses verwildert — die der Kirche Treugebliebenen schließen sich eng an den heiligen Fidelis, der sein Martyrium voraussagt und von den Ketzern überfallen, auch erleidet. Das Trauerspiel kann auch als nützliche Lectüre dem Volke empfohlen werden.

Gloria in Excelsis Deo. Zwanzig ein- bis vierstimmige, leicht ausführbare Kinderchöre als Gesangseinlagen zu lebenden Bildern und Weihnachtsspielen für die christliche Jugend, componiert von Eduard Lampart, Hauptlehrer und Chorregent in Göggingen. L. Auer in Donauwörth. Quer-Octav. Einzelstimmen und Partitur.

Die Herausgabe dieser Chöre verdient alle Anerkennung. Weihnachtsspiele verlangen Lieder, in den meisten sind aber keine Musikbeilagen; das vorliegende Werk setzt jedermann instand, Lieder mit den Spielern einzuüben. Die Kinderchöre sind textlich und musikalisch edel, doch in rhythmischer Beziehung und wegen der darin enthaltenen recitativ-ähnlichen Weisen nicht gar so leicht aufführbar, dafür aber, wenn gut eingeübt, sehr effectvoll. Begleitung durch Clavier oder Harmonium obligat, besonders eignen sich die Chöre für lebende Bilder: Paradies, Kains Verfluchung, Verheißung an Abraham, Josefs Erhöhung u. s. w.

Josef und seine Brüder. Biblisch-historisches Schauspiel in fünf Aufzügen von Rudolf Behrle. Vierte, neu umgearbeitete und vielfach veränderte Auflage. Mit einer Musikbeilage. Regensburg, Pustet. 1893. 8°. 128 Seiten. Preis M. 1.20 = fl. —.72. 21 männliche Rollen. Krieger, Diener und Kinder.

Das Schauspiel behandelt die Geschichte des egyptischen Josef nach seiner Erhebung zum Vicekönig bis zum Wiedersehen seines alten Vaters Jakob.

An Scenerie werden benöthigt: im ersten Acte eine freie Gegend mit einem Zelte rechts im Hintergrunde; im zweiten Aufzuge ein dunkler Kerker; im dritten eine schöne Halle mit offener Gallerie; im vierten und fünften Acte endlich wiederum eine freie Landschaft mit einem Landhause im Hintergrunde. Das Stück ist in lebhaftem Dialoge und spannend geschrieben mit guter Charakteristik der handelnden Personen.

Die Königin Esther. Biblisches Schauspiel in fünf Aufzügen von Gebhard Treß. Kempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1893. 8°. 80 Seiten. Preis M. —.70 = fl. —.42

Aman, der böse, hochangesehene Günstling des Königs Assuerus, bemächtigt sich des königlichen Siegelrings und stellt gegen die Juden einen Blutbefehl aus. Esther, die Königin, erfährt vom geplanten blutigen Gemetzel, betet zu ihrem Gott und rettet ihr Volk. Aman, der Heuchler, wird entlarvt und baumelt am Galgen, Mardochäus kommt zu Ehren.

Tendenz: Das Gesetz Jehovas leite dich. Das Schauspiel ist in Versen geschrieben. Die Rollen sind gemischt: 13 männliche, 3 weibliche Rollen und Statisten.

Für Pensionate und Convicte geeignet. Costüme nicht einfach.

Die heiligen drei Könige. Ein Weihnachtsspiel mit Gesang. Componiert von Wunibald Briem; Text von A. v. Berlichingen. Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria". 1891. 8°. 96 Seiten. Preis fl. —.60 = M. 1.—.

Ein Weihnachtsspiel mit großartiger Ausstattung, zahlreichem Personale und fesselnder, erhabener Darstellung, wofür schon Berlichingens Name spricht. Außer Maria, Josef und dem Jesukinde, nebst Gefolge der heiligen drei Könige und anderen Statisten kommen im Stücke 24 männliche Personen vor. Die heiligen drei Könige haben hier nicht die traditionellen Namen, sondern heißen Mensor, Sair und Theokeno, was beim ersten Durchlesen und wahrscheinlich auch bei der Aufführung etwas befremdend wirkt.

Scenerie: Erster Aufzug: freier Platz in der Zeltstadt des König Mensor; zweiter Aufzug: Thor von Jerusalem, dann Thronsaal des Herodes; dritter Aufzug: Krippenhöhle.

Für größere Bühnen mit gutem Erfolg verwendbar; setzt aber auch reifere Spieler voraus.

Die heiligen drei Könige. Schauspiel in fünf Aufzügen von Friedrich Ebersweiler S. J. Regensburg, Pustet. 1894. 8°. 120 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.60. Außer Maria mit dem Jesukinde 10 männliche Rollen und Statisten.

Wie der Verfasser selbst in seiner Vorrede bemerkt, ist seine Dichtung zunächst nur für gebildete Zuschauer und wohl auch Darsteller berechnet; doch kann sie vermöge geschickter Kürzungen, die wiederum vom Verfasser selbst angegeben werden, auch einfacheren Verhältnissen angepaßt werden, was mit größter Freude zu begrüßen ist.

Scenerie: Ein Thronsaal im Palast des Königs Balthassar; ein Platz vor einem Thore Jerusalems; der Thronsaal im Palaste des Königs Herodes; ein Geheimcabinet in dem Palaste; eine Straße zwischen Jerusalem und Bethlehem mit Steinbank und Aussicht auf Bethlehem; zum Schlusse der Stall mit der Krippe.

Der verlorene Sohn. Biblisches Schauspiel in fünf Aufzügen von Gebhard Treß. Kempten, Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1894. 8°. 108 Seiten. Preis broschiert M. —.70 = fl. —.42.

Die schlichte und doch ergreifende Parabel vom verlorenen Sohn ist vom Verfasser zu einem fünfactigen Schauspiele ausgearbeitet. Seth, durch schlechte Freunde dem väterlichen Hause entfremdet, zieht mit Chud, seinem bösen Dämon in die Ferne, treibt gewinnreiche Geschäfte, wird aber von Chud um sein ganzes Hab und Gut betrogen. Das übrige ist bekannt; Seth wird Schweinehirt und kehrt endlich von Reueschmerz durchdrungen zum Vater zurück, von dem er jubelnd aufgenommen, als wiedergefundenes Kind gefeiert wird. Das Stück enthält 18 männliche Rollen und fünf Scenerien; im ersten Act ein Zimmer im väterlichen Hause; im zweiten ein anderes Zimmer in demselben; im dritten einen freien Platz an der Meeresküste, in der Nähe eine Schenke; im vierten einen Meierhof mit Schweinen, die aber ganz gut durch Abwesenheit glänzen können; im fünften Acte endlich ein freier Platz vor dem väterlichen Hause. Das Stück ist schön, spannend, leicht verständlich und für Gesellen- und Jünglingsvereine wärmstens zu empfehlen.

Die Weizenähre. Drama in fünf Aufzügen von G. F. P. Wien. 1869. Mayer & Comp. 8°. 116 Seiten. Preis fl. —.48 = M. —.96.

Ein allegorisches Stück, das uns in großen Zügen Fall, Elend und Rettung der Menschheit vor Augen führt. Den Mittelpunkt der Handlung bildet die Weizenähre, welche ja die wunderbare Hülle bieten sollte für das allergrößte der Geheimnisse, die hh. Eucharistie, durch welche Gott die Menschheit von dem Falle bis zur Vereinigung mit ihm emporhob. Der Inhalt des Stückes ist in kurzen Worten folgender: Viertausend Jahre wird dies größte Wunder vorbereitet und dann erfüllt. Zu dieser Erfüllung wirken neben der Macht Gottes mit die Engel des Himmels und die Geschöpfe der irdischen Welt. Die Hölle stemmt mit aller Kraft sich dagegen, wird aber besiegt.

Im ersten Acte wird geschildert der Mensch unmittelbar nach dem Sündenfalle, das Bestreben der Hölle, ihn gänzlich zu verderben, die Verheißung der Engel, an das Weizenkorn sich knüpfend. Im zweiten Acte die Enttäuschung der bösen Geister, Rettung und Opfer Noahs; im dritten Aufzuge die neue Versunkenheit der Menschen, das Opfer Melchisedechs und die Verheißung an Abraham; im vierten Acte das Auftreten des Gottmenschen, die Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes. Durch alle Aufzüge ziehen sich die verschiedenen Anschläge der bösen Geister auf den Menschen).

Die Auffassung des Stoffes ist großartig, manchmal zu hoch. Die Sprache ist rein, oft voll poetischer Schönheiten. Die Monologe sind oft sehr lange. Es treten auf: Der Gottmensch, Engel, Melchisedech, die Propheten Amos, Daniel, Isaias, Osee, der Mensch, dann als allegorische Figuren Conscius (d. Gewissen), Epigaion, Hydalnon, Pyreon, Aerion als personificierte Naturkräfte, Nefandus (d. Frevel), Homicida, Fastuosus, Luxuriosus, Lutosus, Mendax als feindliche Mächte. Scenerien: 1 Wildnis; 2. Berglandschaft (in Armenien); 3. Gegend in Chanaan; 4. Gegend am See von Tiberias; 5. Gegend bei Jerusalem. Das Stück kann sich nur eignen zur Aufführung in gebildeten Kreisen, etwa in Studienanstalten und Knabenseminarien.

St. Johannes-Liebe. Ein dramatisches Gedicht von Minnegast. Dingolfing, L. Russy. 1876. 8°. 106 Seiten. Preis fl. —.40 = M. —.80.

Behandelt die bekannte Scene, wie der heilige Apostel Johannes den Jüngling, den er selbst getauft und erzogen, der aber während der Verbannung des Apostels zum Räuber geworden war, liebreich aufsucht, an sein Vaterherz und in den Mutterschoß der Kirche wieder zurückführt. Neun männliche, drei weibliche Rollen; die Handlung spielt in Sardes und in der Wüste. Drei Aufzüge. Nur für reifere Jugend.

Laurentius, religiöses Schauspiel in sieben Aufzügen von J. Vogt. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung. 1893. 8°. 36 Seiten. Dreizehn männliche Rollen, Soldaten und Volk. Preis M. —.45 = fl. —.27.

Das Stück behandelt den Tod des hl. Papstes Sixtus und das Martyrium des hl. Laurentius. Nach dem ersten Acte, der im Palaste des Stadtpräfecten Severus spielt und in dem uns die strengen Befehle des Kaisers betreffs der Christen, sowie der glühende Hass der Heiden gegen dieselben und zugleich ihre thörichten Fabeleien über Wesen und Cult des Christenthums vorgeführt werden, sehen wir in sechs schönen lebenden Bildern, denen je eine kurze dramatische Episode vorangeht, Leben und Martertod des hl. Laurentius an unseren Augen vorüberziehen. Im ersten Bilde Laurentius, Liebesgaben unter die Armen austheilend, in den folgenden: die Verhaftung des Papstes Sixtus, die letzte Begegnung des Papstes mit seinem Diacon, Laurentius im Kerker, zu seinen Füßen ein bekehrter Soldat; Laurentius vor dem glühenden Roste, bereit zu sterben, endlich sein Begräbnis in den Katakomben; jedem Bilde ist ein entsprechendes Gesangsstück beigefügt. Schön, poetisch und erbauend, aber leider nicht für jede Bühne brauchbar und zwar aus dem Grunde, weil die technischen Anforderungen an die Bühne nicht ganz geringe sind. Scenerien: Prunkzimmer, eine Halle, ein dunkler Gang in den Katakomben, ein schattiger Platz vor der Stadt, ein finsterer Kerker, freier Platz vor einer Kirche.

St. Josef. Geistliches Schauspiel von J. Vogtt. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung. 1895. 8°. 32 Seiten. Preis broschiert M. —.35 = fl. —.21.

Dieses Stück ist, wie das vorausgehende, kein eigentliches Schauspiel, sondern eine Reihe lebender Bilder, denen hier je eine Declamation mit Gesang vorausgeht und die sechs an der Zahl, die Geburt Christi, Flucht nach Egypten, den zwölfjährigen Jesusknaben im Tempel, Stilleben in Nazareth, St. Josefs Tod und endlich seine Verklärung darstellen. Ein würdigeres Festspiel, z. B. auf den Tag des hl. Josef für Gesellenvereine, die ihn als Schutzpatron verehren, läßt sich schwer denken, zumal jede Bühne den technischen Anforderungen gerecht zu werden vermag.

„Constantia". Dramatisches Schauspiel in drei Acten. Bonn, P. Hauptmann. kl. 8°. 60 Seiten. Preis broschiert M. —.40 = fl. —.24.

Das Stück behandelt die Bekehrung der Tochter des Kaisers Constantin, Constantia und ihrer zwei Freundinnen. Es werden uns lebhafte Bilder vorgeführt auf dem Hintergrunde des großen arianischen Streites, der damals alle Kreise in Athem hielt. Personen: Drei männliche, sieben weibliche. Scenerie: Frauengemach, freier Platz vor Constantins Palast, die Katakomben.

Nikomedes oder Römische Martyrer des ersten Jahrhunderts. Religiöses Schauspiel in vier Acten von J. Wesselinck. Zweite umgearbeitete Auflage. Paderborn, Verlag von J. Esser. 1891. 57 Seiten. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.48.

Das Schauspiel führt auf das Martyrium des Priesters Nikomedes und der Jungfrau Felicula. Auch der Petronilla geschieht Erwähnung. Reparatus, ein im Herzen schon längst abgefallener Christ, war der Verräther. Schnöde und gemeine Habsucht war das Motiv der häßlichen That. Doch auch den Verräther trifft zuletzt ein Gnadenstrahl: er geht in sich, bereut die böse, abscheuliche That und Papst Clemens der Heilige nimmt den Reuigen wieder auf in die Christengemeinde. Die Handlung ist dem ersten christlichen Jahrhundert entnommen. Es kommen nur Männerrollen (17 Lictoren, Christen) vor. Für ein Studenten-Convict wäre die Aufführung des Schauspieles zweifelsohne ganz am Platz. Da hauptsächlich Soldaten und Christen handelnd auftreten, ist auch das Costüm einfach. Scenerie: Halle eines römischen Hauses, freier Platz außerhalb Rom, Gerichtshalle, Katakomben.

Der heilige Willebold. Historisches Schauspiel mit Gesang in drei Aufzügen von P. Caspar Kuhn. Zweite Auflage. Kempten, Jos. Kösel'sche Buchhandlung. 1896. kl. 8°. Preis broschiert M. —.45 = fl. —.27. Siebzehn männliche Rollen, nebst Soldaten, Bauern &c.

Das Stück spielt theils im Rittersaale eines Schlosses, theils im Walde, theils in einer Schenkstube, zum Schlusse in einer Scheune. Es behandelt die Geschichte des Grafen Albert v. Calw, der seinen verschollenen Bruder Willebold sucht und ihn endlich in einer Scheune als todten, von Räubern ausgeraubten Pilger wieder findet, nachdem gerade vorher die Räuberbande aufgehoben. Das Stück ist spannend, in lebhaftem Dialog geschrieben. Die Räubergestalten sind gute Photographien der Schiller'schen Räuber; Schillers Schufterle und Kuhns Schlechtle mögen wohl Zwillingsbrüder sein.

Lioba. Schauspiel in fünf Aufzügen von Paul Martin Fries. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung. 1896. 8°. 60 Seiten. Preis broschiert M. —.60 = fl. —.36. Vierzehn weibliche Rollen.

Die Handlung spielt im Kloster Tauberbischofsheim, dessen Vorsteherin Lioba ist, und zwar theils in einem Arbeitssaale desselben, theils in einem Gartenzimmer, auch in einem Walde in der Nähe des Klosters. Das Stück sollte eigentlich „Thusnelda" heißen nach der Heldin desselben; damit ist aber auch alles erschöpft, was etwa auszustellen wäre; es ist kraftvoll, edel und schön, kurz von hoher dramatischer Wirkung und verdiente wohl, vor anderem Quark im Repertoir einer stehenden Bühne einen sicheren Platz einzunehmen. Der Inhalt ist kurz folgender: Thusnelda, ein trotzig-wildes Sachsenmädchen, Tochter des Herzogs Widukind, wird mit ihrer sanfteren Schwester Gisla dem Kloster

zur Erziehung übergeben; ein altes Trudenweib, in dem das ganze Sachsenvolk mit seinem glühenden Hasse gegen die Franken und das Christenthum und seiner Anhänglichkeit an die alten Götter personificiert erscheint; überredet Thusnelda mit Hinweis auf den bald ausbrechenden Aufstand zur Flucht, Thusnelda ist bereit, doch setzt ihr Gisla unbeugsamen Widerstand entgegen, was Thusnelden zu höchstem Zorn entstammt, derart, dass sie ihrer Schwester einen Dolch in die Brust stößt; über diese ihre unselige That verzweifelt, sucht und findet sie Trost und Hilfe bei Mutter Lioba und in den Lehren des Christenthums; sie empfängt die Taufe, nachdem sie bei einem Brande im Kloster die schönste Tugend, Feindesliebe, an ihrer Gegnerin Adelgunde geübt und stirbt. Aurinia, die alte Trude, endet durch Selbstmord.

Ueber Costüme und Scenerie sind dem Stücke treffliche Anmerkungen beigegeben.

Die heilige Philomene. Christliches Schauspiel in drei Acten und einem Lebensbilde (mit einer Musikbeilage) von Dr. Julius Gapp. Kempten. Jos. Kösel'sche Buchhandlung. 1896. 8°. 48 Seiten. Preis broschiert M. —.45 = fl. —.27.

Philomene, die Tochter eines Königs, wird von Kaiser Diocletian zum Weibe begehrt, der in unreiner Begierde zu ihr entbrannt ist und nur unter dieser Bedingung ihren Vater im Kampfe gegen seine rebellischen Unterthanen unterstützen will. Philomene zieht aber die Jungfräulichkeit, die sie gelobt, der hohen Ehre, Kaiserin zu werden vor und stirbt den Martertod. Auf der Bühne geschieht aber sehr wenig, dafür wird umsomehr geredet, berichtet und mitgetheilt, was das Stück ziemlich fade macht und werden sich Spielerinnen und Zuschauer dabei langweilen und nach dem Ende sehnen. Sechs weibliche Rollen; Chor der Jungfrauen. Scenerien: Zimmer, Gefängnis und Katakomben.

Kunegund. Geschichtliches Drama in fünf Acten von Maria Michel Hostert. Kempten. J. Kösel'sche Buchhandlung. 1895. 8°. 160 Seiten. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60.

Die Fabel des Stückes ist bekannt: die heiligmäßige Kaiserin Kunegunde, die mit ihrem ebenso heiligen Gemahl, Kaiser Heinrich II. in keuscher Ehe lebte, wird von Feinden des Ehebruches angeklagt. Kunegunde erweist ihre Unschuld durch ein Gottesgericht, indem sie unverletzt über glühende Pflugscharen hinweg schreitet. Leider müssen gewöhnliche Vereinsbühnen auf dieses Stück verzichten, da es gemischte Rollen enthält und eine Umarbeitung, ohne das Stück geradezu ungenießbar zu machen, nicht möglich ist. Uebrigens werden auch an die Regie der Bühne sowie an die Begabung der Darsteller hohe Anforderungen gestellt.

Zweiundzwanzig männliche, acht weibliche Rollen, mehrere Edelfrauen, Soldaten und Volk.

Scenerien: Vorhalle des Schlosses, hell erleuchtetes Zimmer, Vorhof mit Seitenhalle, Wohnzimmer, Kanzleizimmer, offenes Eingangsthor, Vorhalle des Domes.

Genovefa. Schauspiel in sechs Aufzügen von J. Anton. Paderborn. 1888. Verlag der Schöningh'schen Buch- und Kunsthandlung. J. Esser. 8°. 54 Seiten.

Christov v. Schmids bekannte, schöne Erzählung ist von J. Anton hier mit dramatischem Geschick und Talent bearbeitet und es ist nur schade, dass das Stück für Gesellen- oder Jungfrauenvereine nicht brauchbar ist, weil es eben gemischte, männliche und weibliche Rollen hat, und eine Umarbeitung, ohne dem Stück den Todesstoß zu geben, unmöglich ist.

Acht männliche und zwei weibliche Rollen, Ritter, Dienstmannen und Dienerinnen. Costüme: Altdeutsch, zum Theil Ritter- und Jagdcostüme.

Scenerie: Alterthümliches Gemach, Frauengemach, dunkles Gefängnis, Wald.

Volksdramen zur Belehrung und Unterhaltung von Barth. Panholzer, Präses. Vierte Folge. Augsburg, Kranzfelder. 341 Seiten. 8°. Preis broschiert M. 1.60 = fl. —.96.

Dieser vierte Band enthält zwei Schauspiele, ein großes Oratorium und drei Operetten.

Das erste Schauspiel: **„Die Talente"** in drei Acten, achtzehn männliche Rollen, ist eine recht geistreiche, dramatische Ausführung der miteinander combinierten biblischen Gleichnisreden von den fünf Talenten und vom Weinbergspächter. Dieses erbauliche Stück kann ohne Schwierigkeiten auch auf kleineren Bühnen aufgeführt werden. — Das zweite: **„Paulus in Ephesus"**, religiöses Volksschauspiel in fünf Acten (Seite 55—114) mit dreizehn männlichen Hauptrollen, bringt die dreijährige apostolische Wirksamkeit des hl. Paulus in Ephesus im Anschlusse an die Apostelgeschichte, seine Bemühungen, Erfolge, Kämpfe, Vertreibung — zur anschaulichen, erbaulichen und belehrenden Darstellung. Wenn die Bühnenscenerie und Darstellung auch keine besonderen Schwierigkeiten bietet, so stellt doch der Dialog in seinen kurzen Sätzen und häufigem Personenwechsel große Anforderungen an das Gedächtnis der Spielenden. Ein passendes Stück für Gesellenvereine 2c. — Das dritte Stück: **„Das Ave Maria"**. Dramatisches Oratorium mit Declamation, Chören und Schaubildern in sieben Scenen (Seiten 120—162) ist ein großartiges, inhaltreiches, erbauliches Werk zur Verherrlichung Mariens, die nur im Schaubilde zur Darstellung kommt, während Declamation und Chor ihr Leben und ihre segensreiche Wirksamkeit für alle Stände, Berufsclassen und die ganze Welt schildern. Bei guter Aufführung wird das Oratorium von großem Erfolge sein. Diese dürfte aber nur auf größeren Bühnen und in größeren Orten, wo man über reichere Mittel, Sänger und Musiker verfügt und auch besonders gute Declamatoren hat, möglich sein. — Dem Stücke ist eine Beigabe, welche dasselbe in abgekürzter Form enthält, beigefügt. Wo die Musikalien zu haben sind, ist angezeigt. — Das vierte Stück dieses Bandes ist eine zweiactige religiöse Operette auf 42 Seiten mit zehn männlichen Hauptrollen, betitelt: **„Christinus"** oder: **„Die erste Christenheit"**. Es bringt das Ringen und Siegen des Christenthumes in den ersten Jahrhunderten zur erbaulichen, herzerhebenden Anschauung. Recht geeignet für größere Bühnen mit hinreichenden musikalischen Kräften — Institute, Jünglingsvereine 2c. — Das fünfte: **„Die Feuerprobe"** oder: **„Die drei Jünglinge im Feuerofen"** ist eine zweiactige biblische Operette mit neun männlichen Hauptrollen — ein geistvolles Stück mit schönen Liedern. Wo gute musikalische Kräfte zu erhalten, da mag sich eine treffliche Oper gestalten. — Dasselbe gilt von dem sechsten und letzten Stück dieses Bandes, von der 60 Seiten umfassenden, schönen, fünfactigen biblischen Oper: **„David, König in Israel"**, dessen thatenreiches Leben und Wirken in seinen Hauptmomenten zur lebensvollen, erbaulichen Darstellung gebracht wird. In dem schönen Stück herrscht recht viel Leben und Bewegung und schreitet die Handlung in raschem Tempo vorwärts. Wie bei allen Pauholzer'schen Volksdramen sind auch bei denen dieses Bandes alle wünschenswerten Fingerzeige hinsichtlich der Bühne, Scenerie, Darstellung, Chöre, Tableaux 2c. betreffenden Orts gegeben, und ist angezeigt, wo die nöthigen Musikalien zu haben sind. Auch gibt die jedem Stücke vorgedruckte Einleitung Aufschluss über Inhalt, Tendenz 2c. desselben.

Volksdramen zur Belehrung und Unterhaltung

von **Bartholomäus Pauholzer.** Siebente Folge. Augsburg. 1877. Kranzfelder. 296 Seiten. 8°. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Mit diesem siebenten Bande seiner Volksdramen endet auch des verdienstvollen Verfassers literarische und segensvolle Thätigkeit zur Verdrängung der zahllosen glaubens- und kirchenfeindlichen und sittenlosen Bühnenstücke, und zur Verchristlichung und Veredelung von Bühne und Publicum. Wie alle sechs früheren Bände ist auch dieser siebente und letzte recht empfehlenswert; ob aber diese Art Volksdramen mit ihrem specifisch-religiösen und sittlich-gemessenen, durchgehends ernsten Inhalt, viele Abnehmer und Spieler und durchschlagenden Erfolg in unserer leichtlebigen materialistischen Zeit finden werden, möchte ich stark bezweifeln. Gut wäre es, wenn allüberall das Publicum an dieser mehr

ernsten religiösen Kost mehr Geschmack finden würde. In Bezug auf Metrik und Reim kommen in allen Stücken der Panholzer'schen Muse manche Verstöße und Mängel vor und es fehlt ihr auch oft der höhere poetische Aufschwung, und geben manche Stücke auch zu sehr ein gewisses schülerhaftes, handwerksmäßiges Gepräge kund; desto höher und edler aber sind alle ihrem Inhalte und ihrer Tendenz, und vielleicht auch — was ich nicht zu beurtheilen wage — ihrer musikalischen Seite nach. Am besten haben mir gefallen: „Die Hirten von Bethlehem" im ersten Bande; „Job, der fromme Dulder" im dritten Bande: „David, König in Israel" im vierten Bande; „Judith, die Heldin in Israel": „Königin Esther" und „Maria Magdalena" im fünften Bande; „Bonifacius" und „Jeremias, der Prophet des Herrn" im sechsten, und endlich „Abraham, der Hirtenfürst" und das hochpoetische: „Die Braut des Hohenliedes" im siebenten Bande

Dieser siebente Band enthält:

1. Drei Operetten, die auch als Schauspiele aufgeführt werden können: a) **„Abraham, der Hirtenfürst".** Drei Acte, sieben männliche Rollen; Seite 1—42. b) **„Josef in Aegypten"** Drei Acte, elf männliche Rollen; Seite 51—86. c) **„Tobias".** Drei Acte, sieben männliche Rollen und Volkschor; Seite 92—124.

2. Das religiös-dramatische Spiel mit Dialog, Gesang und Schaubildern: **„Johannes auf Patmos"** in zwei Acten, sechs männliche Rollen und Chor und Nachspiel; Seite 128—152.

3. Das religiöse Schauspiel: **„Die Vorsehung des Herrn"** in fünf Acten, elf männliche Rollen, Volkschor; Seite 153—204. Dieses Stück ist etwas schwer verständlich für gewöhnliche Zuschauer.

4. **„Die Knaben von Nazareth".** Ein biblisches Schauspiel mit Gesang in zwei Aufzügen, neun Knabenrollen, Chor; Seite 210—238. Kann auch von Kindern aufgeführt werden, ist aber wohl etwas zu lehrhaft — ernst.

5. Drei Oratorien (S. 242—286), wovon die beiden ersten nebst Declamation und Gesang auch Schaubilder vorführen. a) **„Das Salve Regina"** oder **„Maria die Königin"** in zehn Scenen. b) Das kurze, aber schwer verständliche symbolische Oratorium: **„Der Wegweiser"** in sieben Scenen und endlich c) das prächtige, poesievolle, genussreiche Oratorium: **„Die Braut des Hohenliedes"** in drei Abtheilungen. Schön für Frauenklöster, Pensionate 2c.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Erfüllung der Osterpflicht.)** Bezüglich der Osterpflicht wurden folgende Fälle zur Lösung vorgelegt, welche darin ihre Schwierigkeit zu haben scheinen, weil in der Diöcese A die Osterzeit von Aschermittwoch bis zum Dreifaltigkeitssonntage dauert, in der Diöcese B mit drei Wochen vor und drei Wochen nach Ostern abschließt. In dieser Voraussetzung nun handelt es sich um folgende Pönitenten:

1. Sedulus, wohnhaft in der Diöcese A, kommt um Pfingsten nach B, um dort seine Osterbeichte zu machen. Der Beichtvater verbietet ihm dies für die Folgezeit, mit dem Bedeuten, dass er, falls er nochmals in B die Osterbeichte halten wolle, dies innerhalb der drei ersten Wochen nach Ostern thun müsse.

2. Tardus ist in umgekehrtem Falle. Er ist sesshaft in B, besucht aber zu Pfingsten seine Verwandten in A und verrichtet dort seine Osterbeichte; der Beichtvater, der sieht, dass Tardus nicht gerne

an seinem eigenen Wohnorte beichtet, ladet ihn ein, alljährlich so zu verfahren.

3. Diligentius kommt am ersten Fastensonntag aus A nach B, um seine Osterbeicht zu machen. Später darauf aufmerksam gemacht, dass in B die Osterzeit noch nicht begonnen habe, geht er doch nicht ein zweitesmal während der Osterzeit zur Beicht.

4. Negligentius, wohnhaft in A, wallfahrtet um Maria Geburt nach B, und will dort seine Jahresbeicht ablegen. Vom Beichtvater getadelt, bekennt er, dass er alljährlich diese Wallfahrt zu machen pflege und dort seine Jahresbeicht ablege: woraufhin der Beichtvater, ohne weiter in ihn zu dringen, ihn absolviert. Ist in diesen Fällen recht gehandelt oder gefehlt und wie?

Lösung. Bevor an die eigentliche Lösung herangetreten wird, ist es nöthig, einige Vorbemerkungen zu machen: 1. das kirchliche Gebot hat nicht gerade für die Beicht die österliche Zeit bestimmt, sondern beschränkt sich für diese auf die Bestimmung, dass alljährlich wenigstens einmal gebeichtet werde. 2. Bezüglich der Beicht wird auch kein bestimmter Ort, noch ein bestimmter Beichtvater vorgeschrieben. Wenn es auch heißt, „dem verordneten Priester" sei zu beichten: so ist das nach der jetzt herrschenden Praxis und kirchlichen Bestimmung so zu verstehen, dass die Beicht bei jedem approbierten Priester abgelegt werden kann; selbst außerhalb der Diöcese kann sie, praktisch gesprochen, abgelegt werden. (Alph. l. 6 n. 564 Lkl. Theol. mor. I, n. 1205.) 3. Anders jedoch ist es mit der heiligen Communion: diese ist für die Osterzeit vorgeschrieben, und zwar muss sie in der Pfarrkirche empfangen werden, wenn nicht der Pfarrer oder Bischof eine andere Erlaubnis ertheilt oder etwa local eine freiere Gewohnheit schon rechtskräftig geworden sein mag. (S. Alph. lib. 6 n. 300, Lkl. Theol. mor. I n. 1206.)

Hieraus ergibt sich, dass die Einhaltung der Osterzeit nicht maßgebend ist für die Beicht an und für sich, sondern nur insofern sie als nothwendige Vorbereitung der Ostercommunion anzusehen ist. (Lkl. Theol. mor. I. n. 1202.) Da aber in den vorgelegten Fällen wahrscheinlich nicht nur die Beicht, sondern Beicht nebst Communion gemeint ist, so soll bei der Beantwortung auf beide Rücksicht genommen werden.

Wird also der Empfang der heiligen Communion bei Nennung der Beicht in den vorgelegten Fällen mit eingeschlossen, so bedarf es noch einer kurzen Feststellung über die Fragen: 1. welches für die Betreffenden die zuständige Pfarrei sei; 2. wie die Osterzeit und deren Dauer beurtheilt werden müsse.

Betreffs der zuständigen Pfarrei: muss gesagt werden, es sei diejenige, in welcher der Betreffende seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt habe. Nur diejenigen, welche gar keinen Wohnsitz haben, die sogenannten vagi können überall communicieren; Fremde am Orte ihres zufälligen Aufenthaltes nur dann, wenn sie innerhalb

der Osterzeit in ihrer eigenen Pfarrei nicht oder nicht leicht communicieren können. S. Alph. lib. 6 n. 240 und 300.

Betreffs der Osterzeit ist zu bemerken, dass diese nach gemeinkirchlichem Recht nur von Palmsonntag bis Weißen Sonntag sich erstreckt; jede weitere Ausdehnung ist locale Vergünstigung, gilt also nur an Ort und Stelle zunächst für die dort Domicilierten, dann auch für die vagi und diejenigen Fremden, welche nach dem oben Gesagten in der Fremde ihre Ostercommunion empfangen dürfen.

Nach diesen Bemerkungen ist die Antwort auf die vier verschiedenen Fälle leicht.

1. Sedulus ist noch in seinem Rechte, wenn er erst Pfingsten seine Osterpflicht erfüllen will; er kann daher auch in der Fremde in B beichten, wenn er nur an seinem Wohnorte A bis zum Dreifaltigkeitsfeste communiciert. Communicieren kann er aber zur Erfüllung seiner Osterpflicht überhaupt nicht in B, falls er nicht die Erlaubnis seines Pfarrers oder Bischofs hat; hat er diese, dann genügt er der Osterpflicht auch noch um Pfingsten in B, obgleich dort die Osterzeit vorbei ist; denn es gilt dann, als ob er in seiner Pfarrei communiciert habe, dort aber dauert die Osterzeit bis über Pfingsten. Der Beichtvater hat also die Handlungsweise des Sedulus nicht richtig beurtheilt.

2. Tardus, weil wohnhaft in B, ist gehalten vor Ablauf der drei Wochen nach Ostern seine Osterpflicht zu erfüllen. Abgesehen also davon, dass er nicht eigenmächtig in der Fremde in A seiner Osterpflicht, d. h. des Empfanges der heiligen Communion, genügen kann, hat er sich versündigt, wenn er Beicht und Communion bis Pfingsten hinausschob; ja er müsste, selbst wenn er die Erlaubnis erhielte, in A zu communicieren, dies dennoch vor Pfingsten, d. h. bis zum dritten Sonntag nach Ostern, thun. Sonst steht dem Umstande, dass er in A beichtet, nichts entgegen. Der Beichtvater konnte also das Verfahren des Tardus nicht billigen, sondern musste ihn einladen, in der Folgezeit wenigstens früher Beichte halber herüberzukommen, damit er in der für ihn legitimen Zeit die heilige Communion empfange, und zum Empfange in der Fremde sich die Erlaubnis hole. Gleichwohl ist die Nicht-Einhaltung der Pfarrkirche als Ort der Communion, wenn nur das eine- oder anderemal, kaum eine schwere Versündigung.

3. Betreffs des Diligentius stand theoretisch nichts im Wege, dass er in der Fremde seine Beicht ablegte. Hätte er nach dieser Beicht sich in seine Heimat begeben, um dort zu communicieren, so wäre alles in vollster Ordnung. In B konnte er aber nicht eigenmächtig communicieren, besonders weil das nicht der für ihn vorgeschriebene Ort der Ostercommunion ist. Hätte er Erlaubnis gehabt, dann hätte er auch in B, obgleich dort die Osterzeit noch nicht begonnen, der Osterpflicht genügt, weil die Communion als in A

verrichtet wäre angesehen worden und dort die Osterzeit schon begonnen hatte. Doch auch so hat Diligentius sich einer schweren Verletzung des Kirchengebotes nicht schuldig gemacht, wenn er nur dies einemal so handelte. Nachträgliche Gutheißung des Pfarrers könnte ihn von jeder Pflicht, noch einmal innerhalb der Osterzeit zu communicieren, entbinden. Doch darf nicht jemand von vornehereín auf eine solche Gutheißung hin außer der Pfarrkirche seine Osterpflicht erfüllen wollen, es sei denn, er sei eventuell bereit, falls der Pfarrer die Gutheißung verweigert, noch einmal zu communicieren.

4. Dass Negligentius sich schwer gegen das Kirchengebot versündigt habe, liegt auf der Hand, und zwar in mehr als einer Hinsicht 1) in der Versäumung der rechtmäßigen österlichen Zeit, 2) in gewohnheitsmäßiger und eigenmächtiger Nicht-Einhaltung des vorgeschriebenen Ortes. Dass der Beichtvater dies ruhig hingehen ließ, war Unrecht von seiner Seite.

Exaeten (Holland). Prof. Aug. Lehmkuhl J. S.

II. **(Vernünftige oder scrupulöse Beobachtung der Gesetze.)** Zweck der Gesetze ist, dem Wohl der menschlichen Gesellschaft zu dienen. Das gilt vom Naturgesetz, vom göttlich geoffenbarten Gesetz und von den Gesetzen der Kirche. Aber sonderbar! Nicht selten scheinen die Gesetze zu schaden, statt zu nützen. Wir sehen da einen Scrupulanten, welcher über allerlei kirchliche Decrete stolpert und hierdurch seine priesterliche Wirksamkeit brach legt. Wir sehen einen jungen Kaplan, welcher mit seinem alten Pastor in Streit geräth, weil er glaubt, dass derselbe diese oder jene kirchliche Bestimmung außeracht lasse. So verkehrt sich der Segen der Gesetze in Unsegen. Aber die Schuld liegt nicht an den Gesetzen, sondern an der fehlerhaften Anwendung derselben, insbesondere an der einseitigen Beobachtung eines Gesetzes auf Kosten eines anderen. Wir wollen versuchen, dies an einzelnen Beispielen zu zeigen.

1. Nicht selten täuscht man sich über den wahren Inhalt eines Gesetzes. In manchen Gegenden ist es Gebrauch, in der heiligen Messe beim Eingießen des Wassers sich eines Löffelchens zu bedienen. Einigen schien das bedenklich. Sie fragten in Rom an, und erhielten, wenn wir nicht irren, zur Antwort: „Serventur rubricae". Nun meinte man, das Löffelchen sei hiermit verboten. Sollte dem wirklich so sein? Uns scheint das nicht. Die Rubriken enthalten unseres Wissens nichts über das Löffelchen, weder für dasselbe, noch gegen dasselbe. Demnach scheint uns jenes Decret kein Verbot des Löffelchens zu enthalten, sondern nur die Weisung, dass man die vorhandenen Rubriken beobachte, dass man dagegen frei sei in jenen Dingen, über welche die Rubriken schweigen, z. B. also im Gebrauch oder Nichtgebrauch des Löffelchens.

Von größerer praktischer Tragweite ist folgender Fall: Ein Scrupulant will stets aufs neue seine früheren Sünden beichten,

aus Furcht, er möchte die eine oder die andere Sünde noch nicht richtig gebeichtet haben. Oft beruht diese Furcht auf Unkenntnis der vorhandenen Rechtsnormen. Das Beichtkind weiß nicht, dass in jeder Beicht, wenigstens indirect, alle schweren Sünden, auch die etwa vergessenen, nachgelassen werden, wenn man nur aufrichtig gebeichtet und seine Sünden im allgemeinen bereut hat. Wäre dem nicht so, und wäre es probabel, dass irgend eine schwere Sünde noch auf dem Herzen lastete, dann müsste freilich diese Sünde noch gebeichtet werden, weil es sich alsdann um möglichste Sicherstellung des ewigen Heiles handelte, und weil in diesem Fall der Tutiorismus befolgt werden müsste. So aber handelt es sich bloß um Erfüllung der Pflicht, alle schweren Sünden direct der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterbreiten. Bei Erfüllung dieser Pflicht aber darf der Probabilismus zur Anwendung kommen. Wenn es daher aus Gründen für und wider zweifelhaft ist, ob eine schwere Sünde früher einmal gebeichtet war oder nicht, so liegt keine Pflicht vor, dieselbe nochmals zu beichten. Scrupulanten gegenüber wird es sogar rathsam sein, ein solches Wiederholen streng zu verbieten.

Verwandt ist ein anderer Fall: Es schuldet jemand eine Summe. Nun hat er einen recht wichtigen positiven Grund daür, dass er dieselbe gezahlt hat; Gewissheit aber besitzt er nicht. Infolge dessen ist er unruhig; die ganze Summe noch einmal zu bezahlen, scheint ihm zu hart. Auf der anderen Seite aber beunruhigt ihn das Rechtssprichwort: „Obligationi certae non satisfit per solutionem dubiam." Auf Grund dieses Satzes, so meint er, müsse er doch wohl die ganze Schuld noch bezahlen. Er irrt sich. Denn es liegt keine obligatio certa vor, sondern nur eine obligatio hic et nunc dubia, quae quidem fuit aliquando certa. Andererseits handelt es sich auch nicht um eine von ihm vorzunehmende solutio dubia, sondern um eine solutio certa. Mit anderen Worten: Für eine vielleicht nicht mehr existierende Forderung soll er sein sicher gutes Geld hingeben. Das aber scheint uns zu viel verlangt. Es scheint uns innerlich und äußerlich genügend probabel, dass eine Schuld, für deren geschehene Zahlung man positive Gründe hat, nicht mehr gezahlt zu werden braucht. Der Grundsatz: „Obligationi certae non satisfit per solutionem dubiam" mag seine volle Anwendung finden für das forum externum: d. h.: Wenn der Kläger bewiesen hat, dass die Schuld zur Existenz gelangt war, wenn der Beklagte dagegen die geschehene Zahlung zwar wahrscheinlich machen, aber nicht streng beweisen kann: Dann muss der Richter den Beklagten zu nochmaliger Zahlung verurtheilen. Für das forum internum aber kann man sich leichter für entpflichtet halten, und wir möchten hier jenem obigen Satz den andern substituieren: „Obligatio dubia non potest exigere solutionem certam".

2. Mitunter will man ein Gesetz beobachten, übersieht aber, dass dasselbe durch einen entgegenstehenden

anderen Rechtssatz, insbesondere durch desuetudo beseitigt ist. — Gesetzt, ein junger Pfarrer findet in der Pfarrbibliothek, welche er von seinem Vorgänger ererbt hat, die Werke Döllingers. In der Absicht, voll und ganz die kirchlichen Bücherverbote zu beobachten, beseitigt er dieselben, auch jene, welche Döllinger vor seinem Abfall geschrieben. War der Pfarrer hierzu verpflichtet? Es scheint uns nicht. Nach den älteren Bestimmungen des Index waren allerdings alle Bücher von Häretikern verboten, auch solche, welche von ihnen noch in katholischer Zeit geschrieben waren. Nach den neueren Bestimmungen fallen die letzteren nicht mehr unter das Verbot. Man darf auch wohl kühn behaupten, dass das Verbot in diesem Umfange bereits vor Erlass des jüngsten Decrets in desuetudinem gerathen war.

3. Zu beachten ist auch, ob nicht etwa der Zweck des Gesetzes vollständig geschwunden ist. — Ich erinnere mich, gelegentlich auf eine alte Bestimmung gestoßen zu sein, nach welcher der Gebrauch des Schnupftabakes in der Kirche während des Gottesdienstes bei Strafe der Excommunication verboten war. Weshalb? weil man damals unmittelbar vor dem Gebrauch den Schnupftabak mit einer Reibe bearbeitete, und weil diese Hantierung ein störendes Geräusch verursachte. Von einer fortdauernden Geltung dieses Verbotes kann gegenwärtig auch schon aus anderen Gründen die Rede nicht sein. Aber der ganze Zweck desselben, und damit zugleich seine Geltung, war wohl schon damals beseitigt, als man die Reibe nicht mehr gebrauchte und in der heutigen Weise den Schnupftabak fertig bei sich trug.

4. Ein weiterer Fall, dass ein Gesetz seine Kraft verliert, und somit irrthümlich noch als geltend betrachtet wird, ist jener, dass das Gesetz durch veränderte Umstände gemeinschädlich (communiter nociva) geworden ist. — Als der hl. Franz Xaver nach Japan kam und unter anderen Gebeten auch die Allerheiligen-Litanei einführte, und zwar auf lateinisch, da stießen sich die Japanesen an dem Worte: „Sancte“. Dasselbe hatte nämlich in der japanesischen Sprache eine obscöne Bedeutung. Der Heilige trug nun kein Bedenken, das „sancte“ durch „beate“ zu ersetzen. Ein Scrupulant hätte vielleicht nicht gewagt, ein kirchliches Gebet derart abzuändern.

Gesetzt ein preußischer Gymnasiast beichtet, er sei am Gymnasium gezwungen, Bücher zu lesen, welche unter die kirchlichen Bücherverbote fallen. Der Beichtvater untersagt ihm unbedingt den Gebrauch dieser Bücher. Handelt der Beichtvater recht? Es scheint uns nicht. Falls nämlich der Gebrauch solcher Bücher von den Schulbehörden gefordert wird, so kann niemand auf dem Gymnasium bestehen, ohne dieselben zu gebrauchen. Da ferner niemand in Preußen als Diöcesanpriester angestellt werden kann, welcher nicht an einem preußischen Gymnasium das Abiturienten-Examen gemacht hat, so

würde die Beobachtung jenes Bücherverbotes bewirken, dass der Nachwuchs des Diöcesan-Clerus aufhörte. Das wäre aber sicher eine Wirkung, welche als communiter nociva erschiene. Zu den Rechtsnormen gehört aber nicht bloß jenes Bücherverbot, sondern auch der weit höhere Grundsatz, dass ein Gesetz seine Kraft verliert, sobald und insoweit es communiter nociva wird. Man könnte zwar einwenden, die einzelnen Gymnasiasten sollten sich dispensieren lassen von jenem Bücherverbot, oder die Bischöfe könnten eine allgemeine Dispens ertheilen. Wir glauben jedoch, dass es dessen nicht bedarf, da eine vernünftige, allseitige Anwendung der schon bestehenden Rechtsnormen von Seiten des Beichtvaters bereits genügende Abhilfe leistet mittelst des Grundsatzes, dass ein Gesetz insoweit seine Rechtskraft verliert, als es communiter nociva wird.

5. Sehr häufig kann es vorkommen, dass eine Rechtsnorm an und für sich (ipso jure) zwar in keiner Weise durch desuetudo oder sonstwie entkräftet ist, dass aber ihrer Anwendung im einzelnen Fall aus besonderen Gründen (ope exceptionis) ein Hindernis entgegensteht. Ganz besonders ist hier der Grundsatz zu berücksichtigen: „Lex positiva non urget cum incommodo relative magno“. Wir meinen: „Lex positiva“ im Gegensatz zur lex naturalis, nicht im Gegensatz zur lex negativa. Die Bedeutung des Satzes ist, dass der menschliche Gesetzgeber nicht zur Beobachtung seiner Gesetze verpflichten will für jene Fälle, in welchen diese Beobachtung mit großen Missständen verbunden wäre. Das „relative magno“ aber ist zu verstehen im Verhältnis zur größeren oder geringeren Wichtigkeit und Strenge des betreffenden Gesetzes.

Ungemein häufig findet dieser Grundsatz seine Anwendung. So verpflichtet z. B. das Gebot, Sonntags die heilige Messe zu hören, nicht, falls man einen sehr weiten Weg machen müsste, um zur Kirche zu gelangen. So verpflichtet auch das Fastengebot nicht, wenn man schwere Arbeiten zu verrichten hat. — Diese Anwendungen unseres Satzes sind allen geläufig. Aber auch in anderen Fällen möge man ihn anwenden, und mögen namentlich Scrupulanten ihn anwenden, oder doch auf sich anwenden lassen. Da gibt es z. B. Scrupulanten, welche durch das Breviergebet in allerlei Aengstlichkeiten und Aufregungen versetzt werden; dies kann so weit gehen, dass man ihnen erklärt, sie seien zum Breviergebet gar nicht verpflichtet; und dass der Beichtvater ihnen dasselbe gänzlich verbieten kann. (Lehmkuhl II. Nr. 637 in fine). — Es kann vorkommen, dass ein Reconvalescent wohl entweder das Brevier beten oder die Messe lesen kann, dass aber beides vereinigt seine Kräfte überstiege. Nun ist zwar das Breviergebet eine Pflicht, das Lesen der heiligen Messe für gewöhnlich nicht. Man könnte also versucht sein, zu entscheiden, dass der Reconvalescent verpflichtet sei, die Messe zu unterlassen, um das Brevier zu beten. Diese Entscheidung wäre jedoch unrichtig. Denn das Unterlassen der heiligen Messe wäre ein so

großes Opfer, dass es nicht die Meinung der Kirche ist, mit ihrem positiven Gebot des Breviergebetes ein solches Opfer zu fordern. (Lehmkuhl II. Nr. 638. IV. 3.) — Die Kirche verpflichtet ferner zum jejunium sacramentale. Wenn aber der Priester aus Versehen vor der heiligen Messe etwas genossen hätte, und wenn es Aergernis gäbe, falls er die Messe unterließe, so darf und muss er, ohne nüchtern zu sein, celebrieren; denn das positive Kirchengebot des jejunium muss dem stärkeren natürlichen Gebot, kein Aergernis zu geben, weichen. — Gesetzt, ein Laie kniet bereits an der Communionbank und erinnert sich erst jetzt, dass er nicht mehr nüchtern ist; darf er die Communion empfangen? Ja! Denn das positive Kirchengebot verpflichtet ihn nicht, sich der Beschämung auszusetzen, welche das plötzliche Verlassen der Communionbank mit sich brächte.

Machen wir noch weitere Anwendungen! Ein junger Priester kommt an den Altar und blättert lange im Messbuch, um die richtige Messe zu finden. Würde er nicht besser thun und sich kurz resolvieren, um die Messe de communi zu lesen, statt die Ungeduld des ganzen Publicums zu erregen? — Gesetzt, ein Pfarrer wird in einer Gemeinde angestellt, in welcher bisher während des Hochamtes, den Rubriken entgegen, deutsche Lieder gesungen wurden. Der Pfarrer verbietet dies alsbald und hält zum Aerger der Gemeinde nur eine stille Messe, weil der Chor den lateinischen Choral nicht singen kann. Wäre es nicht mehr dem Geiste der Kirche entsprechend, wenn er einstweilen fortführe, wie sein Vorgänger es gehalten hat? — Es ist verboten, dass man neu consecrierte Hostien zu den schon vorhandenen älteren schüttet, damit nicht einige der letzteren zu alt werden. Nun existiert in einer armen Pfarrei nur ein Ciborium. Es waren in demselben noch etwa 100 Hostien; der Pfarrer aber glaubte, es seien nur ganz wenige; er consecrierte also auf dem Corporale 100 neue. Beim Austheilen der heiligen Communion bemerkt er seinen Irrthum; und da nur wenige Leute communicieren, so behält er neben den 100 neuen Hostien noch fast 100 alte zurück. Was jetzt thun? Die sämmtlichen alten zu consumieren, ist unthunlich. Es erübrigt also nichts anderes, als dass er, der positiven Vorschrift zuwider, neue und alte Hostien zusammen im Ciborium aufbewahrt. Natürlich wird er suchen, den Zweck des Gesetzes, auch in diesem Falle möglichst zu erreichen; er legt also die älteren Hostien zu oberst und sorgt, dass sie innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit möglichst ausgetheilt oder consumiert werden; und wenn es irgendwie möglich ist, sorgt er, dass alle, die alten und die neuen Hostien, so rasch consumiert werden, dass die Zeit, selbst für die alten, nicht zu lang wird. — Der eifrige Rector eines Frauenklosters will aufs pünktlichste alle kirchlichen Decrete beobachten. Er läst also den Schlüssel zum Tabernakel nicht in der Sacristei, unter dem Gewahrsam der Schwester Sacristanin, zurück, sondern nimmt ihn stets mit sich

nachhause. Seine Wohnung liegt aber mindestens eine halbe Stunde vom Kloster entfernt. Nun geschieht es wiederholt, dass fremde Priester ins Kloster kommen und in Ermangelung des Tabernakelschlüssels die Communion nicht austheilen können, wenn dieselbe von ihnen verlangt wird. Es kommt sogar vor, dass ein Kranker ohne Wegzehrung stirbt, weil zwar ein Priester, aber kein Tabernakelschlüssel zur Hand ist. Handelt jener Rector mit seiner strengen Beobachtung der kirchlichen Decrete richtig? Wir glauben nicht. Wir möchten vielmehr der Meinung sein, dass er gegen den Geist der Kirche handelt.

6. Der Grundsatz: „Lex positiva non urget cum incommodo relative magno", findet eine fernere besondere Anwendung darin, dass der Einzelne nicht verpflichtet ist, ein kirchliches Decret zu beobachten, wenn dasselbe sehr allgemein nicht beobachtet wird, die Obern aber dies geschehen lassen. Kann dieses Geschehenlassen von Seiten der zuständigen Obern so ausgelegt werden, dass sie die fernere Geltung des Gesetzes nicht wollen, so ist einleuchtend, dass das Gesetz in Zukunft nicht weiter verpflichtet. Es kann aber auch sein, dass die Obern die gänzliche Beseitigung des Gesetzes nicht beabsichtigen, dagegen aus guten Gründen die Beobachtung desselben einstweilen nicht urgieren. Auch in diesem Fall ist der Einzelne zur Beobachtung nicht verpflichtet. Falls nämlich sonst niemand das Gesetz beobachtet, so würde es hart sein, wenn der Einzelne dasselbe beobachten müsste und dadurch vielleicht als Sonderling erschiene; denn „lex positiva non urget cum incommodo relative magno". — Zur Illustration könnte nachstehender Fall dienen. Wenn die heilige Communion zu Kranken gebracht wird, sollte der Priester ein Velum tragen. Gesetzt nun, in einer Gegend geschähe dies allgemein nicht. Was sollte der Einzelne nun thun? Er wird unseres Erachtens am richtigsten handeln, wenn auch er das Velum fortläßt; das Gegentheil würde auffällig erscheinen, vielleicht gar als stillschweigender Vorwurf für die übrige Geistlichkeit angesehen werden. — Irgendwo ist es allgemein Brauch, dass bei Austheilung der heiligen Communion das „Domine non sum dignus" auf Deutsch gesagt wird. Soll nun ein auswärtiger Priester, welcher auf der Durchreise die Communion zu spenden hat, diesem Gebrauch sich fügen? Wir glauben entschieden, dass er es soll.

Anders freilich liegen die Dinge, wenn von oben herab neuerdings auf Beobachtung der betreffenden kirchlichen Vorschrift gedrängt wird. Falls z. B. die Obern darauf dringen, dass die Hochämter vollständig, und nicht nur halb, gesungen werden, dann soll, so scheint uns, der Einzelne (von ganz außerordentlichen Fällen etwa abgesehen) jener Weisung der Obern und nicht jenem herrschenden Gebrauche folgen.

Würden nur alle Scrupulanten, welche stets mit den kirchlichen Decreten sich abquälen, immer den Grundsatz sich vor Augen

halten: „Lex positiva non urget cum incommodo relative magno“, dann würden sie sich manche Sorgen ersparen und weit segensreicher wirken.

7. Eine der wichtigsten Anwendungen des eben genannten Grundsatzes ist die, dass ein kirchliches Decret oft nicht beobachtet sein will, wenn durch Beobachtung desselben die Liebe verletzt würde, oder eine Entfremdung der Gemüther einträte. — Gesetzt, ein alter Pfarrer hat zufällig nichts gehört von der Bestimmung, dass vor ausgesetztem Sacrament die heilige Communion nicht ausgetheilt werden soll. Nun erhält er einen jungen Kaplan, welcher sehr eifrig ist in Beobachtung aller kirchlichen Decrete. An einem Festtage muss der Kaplan die Messe lesen, in welcher das Allerheiligste ausgesetzt ist, und sehr viele Leute communicieren wollen. Die Leute kommen, wie sie es bisher gewohnt waren, während das Allerheiligste ausgesetzt ist, an die Communionbank. Zu ihrer Verwunderung aber theilt der Kaplan die Communion nicht aus. War das richtig gehandelt? Wir glauben entschieden nein! Seine Handlungsweise würde in den meisten Fällen zu einem Zerwürfnis mit dem alten Pfarrer, oder doch zu einer Entfremdung führen. Wir können aber sicher annehmen, dass die Kirche unter solchen Umständen die Beobachtung ihres Verbotes nicht fordert, ja, nicht einmal wünscht. Mochte der Pfarrer auch objectiv fehlen durch Nichtbeobachtung jenes Decretes: subjectiv wird er in bona fide gewesen sein. Der Kaplan konnte ihn in bescheidener Weise vielleicht auf jenes Decret aufmerksam machen; so eigenmächtig aber den bisherigen Gebrauch ändern, das hieße das Ansehen des Pfarrers bloßstellen und das schöne Einvernehmen stören. Denkbar wäre es sogar, dass der Pfarrer auch objectiv im Rechte wäre, aus besonderen Gründen in seiner Pfarrei einstweilen von Beobachtung jenes Decretes abzusehen.

Es soll hiermit nicht gesagt sein, dass ein Kaplan sich jedem beliebigen Missbrauch conformieren müsse, z. B. dem Missbrauch, dass bei der heiligen Messe Hostien verwendet würden, welche schon viel zu alt wären. Vielmehr ist stets zu prüfen, wie groß das incommodum ist, welches die Beobachtung eines Decretes mit sich bringt; es ist zu prüfen, ob die Beobachtung mehr nützt, als schadet. Wenn der Schaden im einzelnen Falle vorwiegt, dann wird man annehmen können, dass die Kirche die Beobachtung nicht wünscht.

8. Unter dem eben berührten Gedanken können wir auch den Fall der Epikeia unterbringen. — Es ist Vorschrift, wie schon bemerkt, dass man nicht alte und neue Hostien im Ciborium zusammenschütten soll. Hätte man nun bloß eine alte Hostie noch übrig und wünschte man das alte Ciborium zu purificieren, so würde schwerlich ein Bedenken obwalten, diese eine alte Hostie oben auf die neuen zu legen, so dass man sie bei der nächsten Gelegenheit zuerst austheilte. Zwar würde dann nicht der Buchstabe des Gesetzes

beobachtet; aber der Zweck des Gesetzgebers würde erreicht, dass nämlich keine Hostie zu alt würde.

Wir setzen bei diesem Falle natürlich voraus, dass jene eine Hostie nicht consumiert werden konnte, etwa weil die Austheilung außer der Messe geschah und der Priester nicht mehr nüchtern ist. In diesem Falle müsste er dann selbstverständlich die ablutio, mit welcher er das Ciborium purificiert hätte, aufbewahren, um sie am andern Tage in der Messe zu nehmen.

9. Wichtig zur vernünftigen Beobachtung der Gesetze ist auch der Satz: „Obligatio positiva urget semper sed non pro semper". Obligatio positiva wird hier der negativa, nicht der lex naturalis oder der positiva divina entgegengesetzt. Eine positive, wenn auch auf göttlicher Anordnung beruhende Pflicht ist es, alle schweren Sünden zu beichten. Es ist aber selbstverständlich, dass man die Erfüllung dieser Pflicht nicht mehr von einem Sterbenden verlangt, welcher dazu nicht fähig ist. Aber auch ein Scrupulant wird mitunter von der integritas bei der Beicht entschuldigt sein. Denn es ist oft weniger schlimm, dass er die Auslassung einer Sünde permittiert, als dass er durch übertriebene Gewissenserforschung in die tollsten Scrupel geräth. — Es gibt Scrupulanten, deren Aengstlichkeit darin besteht, dass sie die wirklichen oder vermeintlichen Fehler anderer wahrnehmen, und sich dann einbilden, sie seien zur brüderlichen Zurechtweisung verpflichtet. Es handelt sich hier zwar um eine lex naturalis, nicht um eine lex positiva; aber die obligatio, welche diese lex naturalis auferlegt, ist eine positiva: von ihr gilt also der Satz: Urget semper sed non pro semper, oder auch wohl (ähnlich, wie bei der lex positiva) der Satz: „Non urget cum incommodo relative magno". Der Scrupulant möge also durchwegs die brüderliche Zurechtweisung unterlassen, weil er mit derselben meist mehr schaden, als nützen würde.

10. Wichtig ist auch, dass ängstliche Seelen sich die Frage vorlegen, ob es ihre Sache ist, einen etwaigen Missstand zu beseitigen. — Gesetzt, ein Pfarrer verwendet Petroleum statt des Oeles für die ewige Lampe; soll der Kaplan dem Küster sagen, dass er in Zukunft Oel gebrauche? Gewiss nicht! Denn es ist nicht die Sache des Kaplans, solche Anordnungen zu treffen. Allerdings wird er je nach Umständen den Pfarrer aufmerksam machen müssen. Mitunter aber wird er sogar besser thun, zu schweigen, und sich zu sagen: Ich habe die Sache nicht zu verantworten. Wenn der Pfarrer die kirchlichen Bestimmungen kennt, sich aber leichtfertig über dieselben hinwegsetzt, dann würde eine Mahnung des Kaplans nichts nützen, vielmehr nur böses Blut setzen. Handelt der Pfarrer aber in diesen und ähnlichen Fällen bona fide, dann mag eine bescheidene Mahnung mitunter am Platze sein: sehr häufig jedoch wird man, oder wird doch wenigstens ein Scrupulant besser thun, sich nicht um anderer Leute Gewissen zu kümmern. Scrupulanten pflegen

genug Mühe zu haben, dass sie mit ihrem eigenen Gewissen zurecht kommen.

11. Weitere Grundsätze, welche ängstlichen Seelen dienlich sein können, sind die Sätze: „Factum praesumitur, quod faciendum erat“, und: „Praesumendum est pro Superiore“. — Ein Ordensmann war einst auf Ersuchen eines Pfarrers von seinem Obern zum Beichthören in eine fremde Diöcese gesandt. Er saß im Beichtstuhl und hatte schon mehrere Beichten gehört. Da plötzlich kommt ihm der Zweifel, ob er auch Jurisdiction habe? Er steht also auf, und weigert sich, mit dem Beichthören fortzufahren, bis telegraphisch Jurisdiction vom Ordinariat eingeholt sei. Er hätte ruhig fortfahren können, dann wenigstens, wenn es in jener Gegend Sitte war, dass der Ordinarius ein- für allemal die Ordensobern ermächtigt hat, an seiner statt die Jurisdiction oder Approbation zu ertheilen.

Es gibt ängstliche Priester, welche, wenn sie in fremden Kirchen Messe lesen, sich zuvor erkundigen oder nachsehen, ob auch der Altarstein in Ordnung sei. Dies erscheint uns als eine übertriebene Aengstlichkeit; denn bei katholischen Kirchen muss man im allgemeinen voraussetzen, dass die kirchlichen Vorschriften beobachtet werden.

12. So scheint uns durch vorstehende und ähnliche Erwägungen hinreichend gesorgt, dass die Gesetze, und dass insbesondere die kirchlichen Decrete den Seelen nicht zum Schaden gereichen, sondern zum Nutzen. Man vermeide nur jene Einseitigkeit, welche mitunter nichts als dieses oder jenes kirchliche Decret vor Augen hat, alle übrigen Rechtsnormen aber, insbesondere jene, welche bei Anwendung von Decreten zu beobachten sind, außeracht läßt. Vermeidet man diese Einseitigkeit, dann wird manche Entfremdung der Gemüther vermieden werden; manche ängstliche Seele auch wird sich befreien können aus den Schlingen der Scrupel, welche sie an einem freudigen und segensreichen Wirken hindern. Die Handlungsweise dieser Scrupulanten läßt sich beleuchten durch folgenden Vergleich: Ein Mann öffnet im Dunklen seine Börse. Da hört er ein Metallstück fallen; er hält es für ein Zwanzig-Markstück. Was thun? Er zündet einen Hundert-Markschein an, um beim Lichte desselben das Zwanzig-Markstück zu suchen! Und was findet er? — ein Stück Blech!! So machen es die Scrupulanten. Wegen irgend eines kirchlichen Decretes hängen sie tagelang ihren Scrupeln nach, und machen sich hierduch unfähig für ein gedeihliches Wirken. Sie lassen lieber manche Seele, welche Christus durch sein heiligstes Blut erkauft hat, zur Hölle fahren, als dass sie von ihren Scrupeln abließen. Die Furcht, Gott durch ein kleines Versehen in den kirchlichen Decreten zu beleidigen, bringt sie dahin, Gott noch viel schwerer zu kränken durch Mangel an Liebe gegen den Nächsten und durch Misstrauen auf die göttliche Güte. Sie machen es wie der Knecht im Evangelium, welcher ein Talent empfangen hatte, dasselbe vergrub und dem Herrn, als dieser

Rechenschaft forderte, sagte: „Herr, ich weiß, dass du ein harter Mann bist. Du erntest, wo du nicht gesäet, und sammelst, wo du nicht ausgestreut hast; und ich fürchtete mich, gieng hin, und verbarg dein Talent in die Erde. Siehe, da hast du, was dein ist." (Matthäus 25, 24, 25.).

Trier. L. v. Hammerstein S. J.

III. **(Eine Eheschließung vor dem nichtzuständigen Pfarrer.)** Eine gar unliebsame Erfahrung beweist leider mehr als zur Genüge, dass nicht wenige Ehen ungiltig geschlossen werden, aus Mangel der vom Kirchenrath von Trient[1]) geforderten Anwesenheit des zuständigen Pfarrers. Und weil diese Gefahr in größeren Städten besonders drohend ist, so haben sich die städtischen Seelsorger schon vielerorts unter gewissen Bedingungen mit Genehmigung ihres hochwürdigsten Ordinariates, oder auch unter Approbation der Concils-Congregation, gegenseitig für alle Fälle delegiert. Indessen kann der giltigen Eheschließung wegen Außerachtlassung der angeführten tridentinischen Vorschrift auch bei sehr einfachen Verhältnissen auf dem Lande eine Gefahr erwachsen, wie folgender historischer Fall aus jüngster Zeit beweist.

An der Grenze zweier Diöcesen (und dieser Fall hätte hinsichtlich Giltigkeit der Ehe dieselbe Bedeutung, wenn es sich auch nur um Pfarrgrenzen handeln würde) steht ein großes Gehöfte, das zur Diöcese, respective zur Pfarre A gehört, aber der Pfarrkirche B in der Diöcese B viel näher gelegen ist, so dass die Inwohner des Gehöftes nicht bloß in B den Pfarrgottesdienst besuchen, sondern sich auch in ihren übrigen seelsorglichen Anliegen nicht an ihren eigentlichen Pfarrer in A sondern an jenen in B wenden; sowohl in der Gemeinde A, als B ist auch die allgemeine Ansicht herrschend, das Gehöfte gehöre pfarrlich zu B. Der Herr Pfarrer in A kennt zwar den wahren Sachverhalt, lässt aber die Leute in ihrem Glauben, und sagt auch seinem Confrater in B nichts, um nicht vielleicht lästige Auseinandersetzungen zu haben; sein Confrater in B aber zweifelt, ob das fragliche Gehöfte zu seiner Pfarrei gehöre; und wie es sich um eine Eheschließung im Gehöfte handelt, übernimmt der Pfarrer in B die ganze Angelegenheit, und segnet die Ehe ein; doch lässt ihm sein Vorgehen keine Ruhe — und er wendet sich um Rath und Aufschluss und Beruhigung an einen priesterlichen Freund; am meisten quält den Herrn Pfarrer in B die Frage, ob denn die von ihm eingesegnete Ehe auch giltig, oder ob er wohl gar einer kirchlichen Strafe verfallen sei.

---

[1]) Sess. XXIV. Decret. de reform. matrimonii c. I. „Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia. et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat."

Es sei nur kurz berührt, dass die unrechtmäßige Ausübung streng pfarrlicher Rechte, wie beispielsweise die Spendung der heiligen Sterbesacramente und Abschließung von Ehen, an und für sich eine schwere Verletzung der pfarrlichen Rechte in sich schließt, und darum an und für sich schwer sündhaft ist; freilich was Spendung der heiligen Sterbesacramente und ähnliches betrifft, kann eine vernünftig vorausgesetzte Erlaubnis und Einwilligung des betreffenden Pfarrers diese Handlung erlaubt machen; denn selbst was Ordensleute betrifft, welche sogar „der dem heiligen Vater einfach vorbehaltenen Censur der Excommunication[1]) verfallen, wenn sie sich herausnehmen, Clerikern oder Laien außer dem Fall der Nothwendigkeit die heilige Oelung oder das Viaticum zu spenden, ohne hiezu vom Pfarrer die Erlaubnis zu haben" — so lehren Canonisten und Moraltheologen, dass sie der Censur nicht verfallen, wenn auch nur eine stillschweigende, oder eine aus unzweifelhaften Zeichen präsumierte Erlaubnis des betreffenden Pfarrers oder Bischofes für sie spricht.[2]) Eine solch vernünftig angenommene Erlaubnis des zuständigen Pfarrers ist aber in Ausübung mancher pfarrlicher Rechte einfach unmöglich — z. B. hinsichtlich Eheverkündigung und Eheschließung, weil die klaren kirchlichen Vorschriften dagegen sprechen; so müssen die Eheverkündigungen in der eigenen Pfarrei geschehen, wie das Concil von Trient die Bestimmungen des vierten Lateran-Concils neuerdings einschärfte;[3]) und eine zweimalige Unterlassung derselben wäre nach dem heiligen Alphons, Craisson, Lehmkuhl[4]) u. A. schwer sündhaft; dies sei bemerkt, um den Gedanken auszuschließen, als hätte etwa der Pfarrer in A jenen in B stillschweigend delegieren können; frei von Schuld könnte wohl auch jener Pfarrer nicht erklärt werden, der wissentlich in einer fremden Pfarrei die Verkündigungen vornehmen ließe, die doch in seiner Kirche geschehen müssten — weil er eine von der Kirche für hochwichtig gehaltene Vorschrift wissentlich und durch sein Schweigen übertreten läßt. Gegen jenen Priester aber — mag er dem Ordensstande oder Weltclerus angehören —, welcher der Eheschließung von Brautleuten einer fremden Pfarrei beiwohnt oder den Ehesegen ertheilt, ohne hiezu vom zuständigen Pfarrer die Erlaubnis zu haben, hat derselbe Kirchenrath[5]) die sofort eintretende Suspension verhängt, welche solange dauert, bis der Bischof des

---

[1]) Excommunicatio ordinario modo R. Pontifici reservata § 14. Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiam per Viaticum ministrare absque parochi licentia". — [2]) Während es früher hieß „sine speciali licentia", ließ Pius IX. das „speciali" weg, wodurch diese mildere Auslegung gerechtfertigt erscheint; cfr. Lehmkuhl Theologia moralis II, n. 962. (1884), der aber beifügt, es sei nicht zu rathen „ut id fiat sine licentia expresse habita" cfr. Comment. Reat. n. 133. und Pennachi Commentaria in constit. Apostolicae Sedis Tom. I. p. 1030. „ad evadendam praesentem excommunicationem quaecumque licentia sufficit; etiam tacita et praesumpta" . . . — [3]) Sess. XXIV. decret. de reform. matrimonii, c. I. — [4]) Theol. Moral. II, n. 673. (1884). — [5]) Sess. XXIV. decret. de reform. matrim. c. I. „Quod si quis pa-

zuständigen Pfarrers dieselbe aufhebt; in unserem Fall kann vom Eintreten dieser Strafe keine Rede sein, weil der die Ehe einsegnende Pfarrer im Zweifel handelte, ob jenes Gehöfte nicht doch zu seiner Pfarre gehöre, wohl auch diese Strafbestimmung des Tridentiner Concils nicht kannte und es zweifelhaft ist, ob die Kirche nicht auch propter errorem communem suppliere und so von seiner Seite von einem „ausus“ keine Rede ist.

Die zu lösende Hauptfrage aber ist: War die vom Pfarrer in B assistierte und eingesegnete Ehe giltig? Ein Blick auf die früher angeführte Verfügung des Concils von Trient im berühmten cap. Tametsi würde ein unbedingtes „Nein“ auf die gestellte Frage erfordern, wenn nicht ein besonderer Umstand dieses Urtheil in Zweifel setzen würde. Es obwaltet nämlich ein allgemein bestehender Irrthum (error communis), wenigstens in den Gemeinden A und B, welcher in unserem Falle eben zu berücksichtigen ist, dass nämlich das Gehöfte zur Pfarre in B gehöre; wären bloß die Brautleute oder auch der Pfarrer in jenem Irrthum befangen, so würde dies die vollständige Ungiltigkeit der Ehe nicht in Frage stellen; zur Lösung unserer Frage muss also jene andere Frage berücksichtigt werden, ob ein allgemein für den wahren Seelsorger gehaltener Pfarrer, obgleich er thatsächlich aus irgend einem Grunde nicht Pfarrer ist, einer Eheschließung giltig, d. h. rechtskräftig anwohnen kann? Auf die so gestellte Frage antworten sowohl Moralisten wie Canonisten mit einer Unterscheidung: Hat der allgemein für den wahren Seelsorger gehaltene Pfarrer (obgleich er thatsächlich nicht Pfarrer ist) neben diesem error communis auch einen titulus coloratus für sich, so ist die vor ihm geschlossene Ehe nach allgemeiner Annahme giltig;[1]) hat er aber keinen titulus coloratus, sondern spricht nur der error communis zu seinen Gunsten — so hat die vor ihm eingegangene Ehe keine Rechtskraft; so lautet das Urtheil der größeren Zahl der Canonisten und Moralisten; indessen vertritt eine ansehnliche Reihe von kirchlichen Rechtsgelehrten, und darunter Männer von berühmten Namen, die Ansicht, dass selbst in diesem letzteren Fall die Ehe giltig wäre, wenn nämlich der Pfarrer nur allgemein, wenngleich irrthümlich, als wahrer Seelsorger angesehen würde, ohne einen Scheintitel (titulus coloratus) zu haben.

---

rochus vel alius sacerdos, sive regularis, sive saecularis sit, etiam si id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio coniungere aut benedicere ausus fuerit, ipso iure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario eius parochi, qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur.“

[1]) Der hl. Alphons sagt einfachhin: „Si error communis est cum titulo colorato sive putativo, certum est apud omnes. ab Ecclesia conferri iurisdictionem“ (l. 6. n. 572).

Weil die Anwendung dieser Grundsätze von größter Bedeutung ist auch für den Beichtstuhl, überhaupt für die Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt (Jurisdiction), so darf es als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Begriffe parochus putativus cum titulo colorato und parochus intrusus etwas erklärt werden.[1] Ein parochus putativus cum titulo colorato ist derjenige, der aus irgend einem Grunde nicht wahrer Pfarrer ist, aber dafür einen eigentlichen Rechtstitel (wenn er thatsächlich für ihn auch nur ein Scheintitel ist) aufweisen kann — weil er z. B. vom Bischof die Pfarrei übertragen erhielt (obwohl die Uebertragung, z. B. wegen Simonie, nicht rechtskräftig war), oder wenn die ursprüngliche Uebertragung giltig war, er doch im Laufe der Zeit die Pfründe aus einem allgemein nicht bekannten Fehler verloren hat, z. B. wegen Häresie, oder weil er es versäumt hat, innerhalb eines Jahres seit Besitz der Pfründe die Priesterweihe zu empfangen. Wenn nun selbst dieser Scheintitel fehlt und bloß die allgemeine Stimmung jemanden für den wahren Seelsorger hält, so hat dafür die Bezeichnung parochus putativus platzgegriffen. Eine Bemerkung über den parochus putativus intrusus scheint deshalb wichtig, weil das Wort intrusus seit Ende des 18. Jahrhundertes eine engere, ganz specifische Bedeutung erhielt, und dieser Umstand muss wohl beachtet werden, sollen die älteren Canonisten und Moralisten richtig aufgefasst werden; während man nämlich vor Ende des 18. Jahrhundertes als intrusus jeden zu bezeichnen pflegte, der sich auf irgend eine Art ohne rechtmäßige Befugnis[2] in ein Kirchenamt einschlich oder einführen ließ, so wurde seit den französischen Wirren des vorigen Jahrhundertes der Ausdruck intrusus specifisch für jene Cleriker, welche von der weltlichen Regierung ohne kirchliche Genehmigung in eine Kirchenpfründe eingeführt wurden — bei denen also die Staatsgewalt den kirchlichen Rechtstitel gleichsam ersetzen sollte, wobei also der Staat kirchliche Rechte usurpierte — und diese Rechtsanmaßung noch dazu als zu Recht bestehend hinstellen wollte; ähnliche Beispiele kann auch Deutschland in den Culturkampfzeiten aufweisen; es ist darum begreiflich, dass die Kirche gegen diese staatsintrudierten Individuen eine besonders schroffe Stellung einnahm, und so schrieb Pius VI. (1775—1799) in seiner Unterweisung vom 26. September 1791 an die Bischöfe von Frankreich: „Weil der Intrudierte keineswegs rechtmäßiger Pfarrer ist und keinerlei Rechtstitel, weder einen wahren noch gefärbten besitzt, so ist die vor ihm geschlossene Ehe sicher nicht rechtskräftig"; aber gerade weil seit den Zeiten Pius VI. der Begriff „intrusus" eine specifisch schlimme

[1] Ueber kirchliche Jurisdiction und das Supplieren derselben handelt ausführlich P. Lehmkuhl in Zeitschrift f. kathol. Theologie 1882, S. 659—691. — [2] „Positus in parochia sine legitima Superioris auctoritate quia talis non habet titulum coloratum" sagt Pirhing, Jus canonicum tom. IV. l. IV. tit. III, n. 18. (Dilingae 1722. p. 55.)

Bedeutung bekam und mehr sagte als ein „beneficium sine titulo seu vero seu figurato“ besitzen; darum scheint man die Bestimmung oder vielmehr die Erklärung Pius VI. auch nur in diesem engeren Sinne verstehen zu müssen; überdies sei erwähnt, was Gasparri zu den angeführten Worten Pius VI. bemerkt: „Da der Intrudierte von der unrechtmäßigen Obrigkeit eingesetzt ist, so ist ein allgemeiner Irrthum, wonach der Intrudierte als wahrer Pfarrer gehalten würde, kaum möglich.“ [1])

Der Grund, warum der wenigstens mit einem Scheintitel versehene Pfarrer, obgleich er thatsächlich kein solcher ist, giltig die Ehe einsegnen kann, ist nach Uebereinstimmung man darf wohl sagen aller Canonisten und Moraltheologen dieser, weil die Kirche in Anbetracht des allgemeinen und öffentlichen Wohles in solchen Fällen, soweit es in ihrer Macht steht, das Mangelnde ergänzt. Gasparri [2]) führt zwei Entscheidungen der Concils-Congregation auf, in denen der eben ausgesprochene Grundsatz seine Bestätigung findet: als ein nur mit der ersten Tonsur ausgestatteter Pfarrer nach Ablauf eines Jahres die Priesterweihe nicht empfangen hatte (und somit ipso iure der Pfarre verlustig war) und trotzdem vor ihm eine Ehe geschlossen wurde — wurde dieselbe als giltig erklärt; desgleichen wurde von derselben Congregation entschieden, die Ehe sei giltig, obwohl sie vor einem Pfarrer geschlossen worden war, dessen Rechte auf die Pfarre angestritten waren wegen Mangels von Seite der Synodal-Examinatoren. Grund der Entscheidung war, weil in beiden Fällen ein allgemeiner Irrthum obwaltete, für den überdies ein Scheintitel vorhanden war. In unserem Fall läßt sich dieser Grundsatz nicht anwenden, weil dem Pfarrer in B wohl ein allgemeiner Irrthum, aber auch nicht einmal der Schein eines Titels zugunsten steht.

Beachtenswert ist, dass hervorragende Canonisten und Moralisten aus jenem Grundsatz, die Kirche ergänze aus Rücksicht für das öffentliche Wohl den Mangel an Jurisdiction oder Vollmacht, wenn für den allgemeinen Irrthum noch ein Scheintitel spricht, folgende Schlussfolgerung ziehen: Selbst wenn beispielsweise der Pfarrer und die Brautleute wüssten, dass der Titel unecht ist, so würden die Brautleute doch giltig vor ihm die Ehe schließen, eben wegen des error communis cum titulo colorato: so beruft sich Gasparri in seinem vortrefflichen Ehetractat für diese Schlussfolgerung

---

[1]) Quoniam intrusus minime est parochus legitimus. neque ullum habet titulum seu verum seu coloratum. matrimonium coram eo contractum nullius certe roboris est“; citiert bei Gasparri, tractatus canonicus de matrimonio. ed. altera, vol. II. (Paris 1892) p. 117: Gasparri (in jüngster Zeit von Leo XIII. zum Titular-Erzbischof und apostolischen Delegaten für die südamerikanischen Republiken Peru, Bolivia und Ecuador ernannt) verweist an angeführter Stelle auf Sanchez III, IV. n. 60. Pirhing IV. III. n. 18. Bangen III. pag. 5. Teje n. 291. — [2]) Tractat. canon. de Matrimonio II. pag. 117 (ed. II. Paris 1892).

auf Sanchez;[1]) dasselbe lehren Schmalzgruber,[2]) der sich auf Gutier, Perez, Palao u. a. beruft, ebenso Diana.[3])

Aber kann nicht vielleicht ein günstiges Urtheil über die Giltigkeit der zu B geschlossenen Ehe gefällt werden aus dem Umstand, dass wenigstens der allgemeine Irrthum obwaltet, das in Frage stehende Gehöfte gehöre zur Pfarrei B? Wie früher bemerkt worden, vertreten mehrere Canonisten und Moraltheologen diese Meinung, der sie eine wahre Probabilität nicht bloß durch ihre berühmten Namen, sondern auch durch innere Gründe verleihen. Ohne sich für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden, führt Schmalzgruber[4]) beide an mit ihren hauptsächlichen Vertretern und Gründen und bemerkt nur, wenigstens dann sei die Ehe giltig, wenn der Pfarrer einen Scheintitel besitze, der zu dem allgemeinen Irrthum hinzukomme. Im Werke iudicium ecclesiasticum tit. I. n. 21., Dilingae 1726. p. 18. 19 versicht aber derselbe Canonist die Ansicht, als die wahrscheinlichere, quod gesta iudicis existimati seu putativi, etiam sine titulo colorato sint valida in foro interno et externo und von der entgegengesetzten Meinung sagt er „plane corruit fundamentum partis adversae“. Offen aber tritt Wiestner,[5]) den Schmalzgruber citiert, für die Ansicht ein, dass der einfache allgemeine Irrthum auch ohne Scheintitel genüge, damit die Ehe vor dem Pfarrer Rechtskraft habe. Diana nennt zwar die entgegengesetzte (negierende) Meinung „communis et probabilior“,[6]) erklärt aber die affirmative als „satis probabilis“,[7]) und er beruft sich auf Castro-Palaus, Basilius Pontius, Leander, Carolus Baucius, Martinus de San Joseph. Ganz allgemein aber äußert sich Diana über die Frage: „An Ecclesia tribuat iurisdictionem, quando adest communis error, sine titulo collato?“ nachdem er die negative Meinung aufgeführt, also:[8]) „§ 2. At his minime obstantibus, quod est valde notandum, non desunt viri doctissimi asserentes, quod ut gesta valeant, tam in foro externo quam conscientiae, satis sit habere communem errorem, nec necessarium esse, titulum collatum a superiore legitimo. Et ita docet Basilius Pontius de matrimonio lib. 3. c. 22. n. 46. et post illum Joan. Sancius in selectis, disp. 44. n. 3.“ — § 3. „Notent hoc confessarii, quia haec opinio est nova et satis probabilis, et ex illa bono communi magis consulitur, quam si praeter communem errorem titulus quoque foret necessarius“ .... Die Meinung,

[1]) III, XXII, n. 42 — [2]) Sponsalia et matrimonium, tit. III, n. 180. (Dilingae 1726, pag. 269.) — [3]) Resolutiones morales tom. II, tract. VI, resol. LXXXI. (Lugduni 1680, pag. 380.) — [4]) Sponsalia et matrimon. tit III, n. 180, 181 (Dilingae 1726, pag. 268, 269.) — [5]) Institutionum canonicarum l. IV, tit. III, n. 56. et 57. (Monachii 1706. pag. 127, 128.) — [6]) Resolutiones morales tom. II, tract. VI, resol. LXXXI, § 1. (Ed. Lugduni 1680, pag. 379.) — [7]) Loc. citato §§ 2 et 3. et resolut. XCI, § 9. (Lugdun 1680, pag. 391.) — [8]) Resolut. morales tom. I, tr. III, resol. XIX, §§ 2 et 3. (Ed. Lugduni 1680, pag. 95.)

dass vor einem allgemein (wenn auch irrthümlich) für den Seelsorger gehaltenen Pfarrer die Ehe giltig geschlossen werde, wenn auch kein titulus coloratus vorhanden ist, hat also das Ansehen gelehrter Männer für sich, eine unzweifelhafte probabilitas extrinseca —, welche indessen niemals zustande gekommen wäre, wenn nicht gute, solide, innere Gründe für diese Ansicht vorhanden wären. Castro Palaus und Basilius Pontius[1]) führen als Grund auf: „quia praescriptione et consuetudine jurisdictio acquiritur: eamque tribuere potest, qui est in possessione delegandi, tametsi verum titulum non habeat“: dieser Grund dürfte für unsern Fall nicht durchschlagend sein, weil die Diöcesangrenzen nicht präscribiert werden und weil eine delegatio praesumpta für die giltige Eheschließung nicht hinreicht. Der tiefste Grund für diese mildere Ansicht, und der bei ihren Vertretern immer und immer wieder vorgebracht wird, kann in folgende Sätze zusammengefasst werden: Der maßgebende Grund, warum die Kirche den Mangel an Jurisdiction und Vollmacht ersetzt, wenn ein error communis cum titulo colorato obwaltet, ist folgender: Das öffentliche Wohl erheischt dies gebieterisch, um den Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche sonst nothwendig sich ergeben müssten. Nun aber besteht ganz derselbe Grund zu Recht, wenn nur error communis vorhanden ist; also suppliert die Kirche auch dann, wenn error communis sine titulo colorato vorhanden ist. „Ich kann nicht leicht begreifen, was jener ungiltige Rechtstitel eigentlich leisten soll . . ., denn da er ungiltig ist, ist es gerade dasselbe, als wäre er nicht“; so argumentiert P. Bardi, den Diana als „doctissimus et amicissimus“ citiert und beifügt:[2]) Multas alias rationes adducit Bardi in confirmationem huius sententiae, et respondet ad argumenta in contrarium: adi illum et non pigebit“. (Bardi hält diese Ansicht nicht bloß für probabilis, sondern für probabilior.) Reiffenstuel[3]) aber gibt seine Meinung und ihre Begründung in folgenden Worten kund: „Sententia contraria quam tenet et late probat Pontius lib. 5. cap. 20. n. 2 seq. Bosco. . . Diana et alii probabilitate non caret, praesertim, quod revera eadem inconvenientia et scandala sequi, ipsumque bonum commune pati videatur, sive gaudeat, sive careat titulo colorato parochus, sive sit intrusus, sive non: dummodo adsit error communis, et ipse communiter verus putetur parochus, prout consideranti patet: intuitu autem boni publici iura ob errorem communem supplent iurisdictionem per dicta: ergo. Castro Palaus und Pontius berufen sich diesbezüglich auf den Text[4]): de Tabellionib. seu novella 44. c. I. in fine, Do-

---

[1]) Citiert bei Diana resulut. moral. tom. II. tr. VI. resol. LXXXI. § 2. — [2]) Resolut. Moral. tom. II. tr. VI. resol. LXXXI. § 3. (Bardi in Bullam cruciatae, p. 2. tr. 5. cap. I. sect. 12 n. 157.) — [3]) Jus canonicum tom. IV. lib. IV. decr. tit. III. § II. n. 78. Venetiis 1746, p. 56. — [4]) Citiert bei Diana Resolut. moral. t. II. tr. VI. resol. LXXXI. § 2.

cumentis propter utilitatem contrahentium non infirmandis: quippe utilitati publicae maxime expedit, ne gesta ab eo, qui communiter potens existimatur, invalida sint; cum Respublica defectum supplere possit. Es kann darum nicht sonderlich wundernehmen, wenn der gelehrte Gasparri in seinem vorzüglichen tractat. canonicus de matrimonio[1]) sein Urtheil in die Sätze zusammenfasst: Alii probabilius putant etiam in hoc casu Ecclesiam propter communem utilitatem iurisdictionem conferre. Proinde, stante hac controversia, iurisdictio videtur suppleri, ex principio saltem reflexo, quod nempe Ecclesia in dubio iuris iurisdictionem supplet; et ideo hic parochus poterit assistere“ (er nimmt den Fall an, dass an einem Orte nach dem Tode des Pfarrers ein Priester, ohne als Pfarrer eingesetzt zu sein, die pfarrlichen Functionen ausübt und von allen als Pfarrer gehalten wird). „Sed in praxi, si agitur de matrimonio ineundo, non contrahatur coram tali parocho putativo; si de contracto, recurratur ad S. Sedem pro sanatione ad cautelam, et interim stetur pro matrimonii valore, donec S. Sedes aliud non declaraverit“.

Alles bisher Gesagte kann übersichtlich in die Sätze zusammengefasst werden: Der Pfarrer in A ist an und für sich nicht frei von Mitschuld, wenigstens was Eheverkündigung und Einsegnung der Ehe betrifft, wenn er seinen Confrater in B fungieren läst; in Bezug auf Ausübung anderer pfarrlicher Rechte, zum Beispiel Taufen, Sacramentespenden, Begräbnisse u. s. w. gegenüber den Bewohnern des Gehöftes könnte leichter eine stillschweigende Erlaubnis seinerseits angenommen werden — doch schafft er seinen Nachfolgern ein Präjudiz; sein Confrater in B verfehlt sich an und für sich schwer durch Usurpation fremder pfarrlicher Rechte, wenn nicht sein Zweifel ein ziemlich begründeter ist; der Suspension wegen unbefugter Eheeinsegnung fremder Pfarrkinder verfällt er nicht, weil er im Zweifel handelt.

Was die Giltigkeit dieser Ehe betrifft, so werden alle jene Canonisten und Moraltheologen, welche ein Supplieren von Seite der Kirche nur für den Fall annehmen, dass ein error communis cum titulo colorato vorhanden sei, dieselbe in Abrede stellen; eine ansehnliche Zahl berühmter kirchlicher Rechtsgelehrter wird aber, gestützt auf gute Gründe, behaupten: Diese Ehe ist wahrscheinlich giltig — ja mehrere derselben sagen: es ist sogar wahrscheinlicher (Bardi und Gasparri), dass diese Ehe giltig ist, weil die Kirche den Mangel an Jurisdiction und Vollmacht wegen des öffentlichen Wohles auch dann ersetzt, wenn nur ein error communis obwaltet. Weil aber trotzdem die Ehe nicht sicher, sondern nur zweifelhaft giltig ist, und bei einer so bedeutungsvollen Angelegenheit

[1]) Vol. II. cap. VI. p. 118. (Ed. 2. Paris 1892).

man möglichst Gewissheit schaffen soll, so mögen die Pfarrer in A und B die Ehe als unzweifelhaft giltige sicherstellen; dies dürfte nicht schwer fallen; leben die zwei Gatten in Frieden und Zufriedenheit, so kann man leicht sagen, dass betreff ihrer Pfarrangehörigkeit ein Irrthum obwaltete, dass sie die höchst wahrscheinlich giltige Ehe ganz sicher stellen mögen, indem sie vor dem Pfarrer in A und zwei Zeugen[1]) den Consens erneuern, oder was ihnen vielleicht angenehmer ist, vor dem Pfarrer in B, der sich von seinem nachsichtigen Herrn Confrater in A leicht die ausdrückliche Delegierung verschaffen kann. Sollten die Verhältnisse so liegen, dass man den Eheleuten gegenüber von dieser Sache nicht sprechen kann, so hält es nicht schwer, nach dem Rathe Gasparris vom heiligen Stuhl eine Sanierung ad cautelam zu erlangen.

Aber welchen Nutzen bringt dann schließlich die eifrig verfochtene Meinung, dass auch bloß in errore communi die Kirche suppliere? Diesen, dass ich in dringenden Fällen nach dieser Meinung ruhig handeln darf. Und die Moral von der Geschichte? Vom Pfarrhaus B zu jenem von A ist ein kürzerer Weg — als vielleicht bis nach Rom — und darum scheue man in wichtigen Angelegenheiten die Mühe eines Briefleins nicht, um nicht vielleicht mehrere Actenstücke abfassen zu müssen.

Innsbruck. Professor Michael Hofmann S. J.

IV. **(Bei Crida ein Guthaben an die Frau abgetreten.)** Der Bauer Rusticus kommt um sein Bauerngut. Die Bäuerin, deren Vermögen von dem des Mannes getrennt ist, hat bereits dreitausend Gulden verloren. Nun ist der Bruder des Rusticus diesem dreihundert Gulden schuldig. Rusticus lässt durch denselben einen Schuldschein ausstellen, worin er bestätiget, er sei diese dreihundert Gulden der Bäuerin schuldig. Vor Gericht leistet Rusticus den Eid: „Mir ist niemand etwas schuldig."

Frage: Was ist zum Eide zu sagen? Darf die Bäuerin die dreihundert Gulden annehmen? Wie ist der Bruder des Rusticus zu beurtheilen? Ist eine Restitutionspflicht vorhanden und welche?

Alle diese Fragen sind bald gelöst, wenn wir wissen, ob Rusticus ein Recht hatte, sein Guthaben von dreihundert Gulden seiner Frau abzutreten; denn ist solches ohne Recht geschehen, so hat er falsch geschworen, seine Gläubiger in ihren Rechten schwer beschädiget und sich oder seine Frau und seinen Bruder restitutionspflichtig gemacht.

[1]) Wäre keine Gefahr vorhanden, dass die nur zweifelhafte Giltigkeit der Ehe je öffentlich bekannt würde, so wäre eine einfache Consens-Erneuerung genügend, und müsste sie nicht vor Pfarrer und zwei Zeugen privatim vor sich gehen; weil aber sehr wahrscheinlich diese Angelegenheit nicht geheim bleiben wird, so unterlasse man nicht, vor Pfarrer und zwei Zeugen die Ehe ganz richtigzustellen; cfr. Lehmkuhl Theol. Mor. vol. II n. 8 3. 824. (Ed. 1884); Schmalzgruber Sponsalia et matrim. tit. III, n. 118—121. (Dilingae 1726).

Ein Recht, die dreihundert Gulden an seine Frau abzutreten, ließe sich in folgenden drei Fällen nachweisen:

1. Hat die Frau die dreitausend Gulden von ihrem eigenen abgesonderten Vermögen nicht durch eigene, persönliche Schuld vergeudet, sondern in der Wirtschaft des Mannes und der Familie verloren, so hat sie gleich den übrigen Gläubigern ihres Mannes ein Recht an der Concursmasse. Der Umfang dieses Rechtes, sowie das Verhältnis desselben zum Guthaben der übrigen Gläubiger, ist nach der gesetzlichen Concurs-Ordnung zu bestimmen, welche nach dem hl. Alphonsus (l. III. n. 689), wenn sie dem natürlichen Rechte nicht widerspricht, im Gewissen verpflichtet. „Hic ordo obligat in conscientia, quatenus non repugnat juri naturae“, Marc. n. 1001, und Delama (Inst. Theol. Morl. n. 719) nennt diese Meinung „communis Theologorum sententia“. Ist nun die Bäuerin in diesem Rechte nachweisbar um dreihundert Gulden oder darüber verkürzt worden, vielleicht weil sie nicht als Klägerin gegen ihren Mann auftreten wollte, so spricht ihr sowohl das natürliche Recht als auch die österreichische Concurs-Ordnung vom 25. December 1868, § 3 jene Entschädigung zu: „Eine vom Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses einem Gläubiger geleistete Zahlung ist nur in jenem Betrage giltig, welcher ihm bei der Vertheilung der Masse hätte zugewiesen werden sollen“. In diesem Falle konnte nun Rusticus sein Guthaben von dreihundert Gulden beim Bruder seiner Frau als eine ihr schuldige Bezahlung abtreten und dann mit gutem Gewissen den Eid leisten: „Mir ist niemand etwas schuldig“.

2. Ein anderes Recht, welches die Theologen den Concursanten zugestehen, spricht Aertnys (l. III. n. 364) mit folgenden Worten aus: „Praeterea debitor, qui cedit bonis, jure naturali potest ea retinere, quae sunt sibi suaeque familiae necessaria ad honestam sustentationem, quia secus se conjiceret in gravem necessitatem. Unde non peccat ea occultando; caveat tamen, ne coram judice falsum juret“; und Cardinal Goußet (n. 772): „Der Schuldner, welcher seine Güter abtritt, kann im Gewissen sich soviel zurückbehalten, um standesmäßig leben zu können, indem er sich auf einen sehr mäßigen Unterhalt beschränkt“. Alle Theologen stimmen darin überein, dass diese Begünstigung in der Regel nur als Aufschub und nicht als Aufhören der Restitutionspflicht zu gelten hat, wenn nämlich dem Schuldner die volle oder theilweise Bezahlung seiner Schulden noch jemals moralisch möglich wird. Beim Gebrauche der eben besagten Begünstigung warnt Delama (n. 722) „uti omnes monent“ den Concursanten vor Uebertreibung seiner Noth, da ihm besonders in Oesterreich schon das Gesetz einige nothwendige Dinge lässt, und vor der Gefahr des falschen Eides, als hätte er von seinen Gütern oder von seinem Guthaben nichts verheimlicht.

Sollte nun bei Rusticus der Fall sein, dass jene dreihundert Gulden seiner vielleicht zahlreichen Familie wirklich nothwendig sind,

um mit Beschränkung auf sehr mäßigen Unterhalt standesmäßig leben zu können, so kann ihm das heimliche Zurückbehalten dieses Betrages nicht zur Sünde angerechnet werden. Aber wie kann Rusticus in diesem Falle den Eid ablegen: „Mir ist niemand etwas schuldig"? Marc bemerkt nach dem hl. Alphonsus (l. III. n. 695): „Uxor et filii licite recipiunt alimenta a patre debitis gravato. Imo, tametsi uxor possit vivere bonis propriis vel propinquorum, potest tamen a viro ad restituendum impotente recipere alimenta, quia vir non minus tenetur alere uxorem, quam solvere debita". n. 1023, 1.

Hat nun Rusticus jene dreihundert Gulden aus Noth erlaubterweise zurückbehalten und dieselben nicht bloß zum Schein, sondern redlich und wirklich seiner Familie zu ihrem nothwendigen Unterhalte ins Eigenthum abgetreten, so scheint der Eid: „Mir ist niemand etwas schuldig" nicht falsch zu sein.

3. Endlich wäre hier noch der Fall denkbar, dass die Bäuerin durch außerordentliche Arbeitsamkeit und Klugheit die Ursache war, dass die Gläubiger ihres Mannes nicht noch viel größeren Verlust erlitten haben, dass ein großer Theil der vorhandenen Concursmasse nachweisbar als die Frucht ihres Fleißes betrachtet werden muss. Soll ihr in diesem Falle eine occulta compensatio in dem noch vielleicht um vieles zu geringen Betrage von dreihundert Gulden verboten sein?

Wir kommen nun zum Schlusse: Hat die Bäuerin auf die dreihundert Gulden einen giltigen Rechtstitel, so kann der Bruder des Rusticus seine Schuld an sie abzahlen und Rusticus selbst den Eid ablegen: „Mir ist niemand etwas schuldig". Geschieht solches aber ohne gerechten Titel, so gehören die dreihundert Gulden zur Concursmasse, Rusticus legt einen falschen Eid ab und wird als unredlicher Besitzer restitutionspflichtig, oder wenn er oder die Frau dieser Pflicht nicht nachkommen, so haftet für den Schaden nach Maßgabe seiner Schuld der Bruder des Rusticus als injustus cooperator vel damnificator.

Wien. P. Johann Schwienbacher Cong. Ss. Red.

V. **(Consuetudo vim legis habens.)** In manchen Gegenden betet man den aus dem Lateinischen genommenen Versikel zu Ehren der heiligen fünf Wunden des Herrn: „Jesu Christe, pro nobis crucifixe! Per sacrum Vulnus (dexterae Manus tuae etc.) miserere nobis" in der deutschen Uebersetzung mit folgender Interpunction: „Jesu Christe, für uns am Kreuz gestorben durch die heilige Wunde Deiner rechten Hand! Erbarme Dich unser!" Bei gemeinsamem Gebet wird — dadurch tritt der Fehler nur umso deutlicher hervor — vor dem Wort „Erbarme" abgesetzt und werden die drei letzten Worte respondiert. Das ist offenbar falsch, denn der Sinn dieser Anrufungen ist nicht der, die einzelnen Wunden als Todes=

ursache des Herrn hinzustellen, sondern ihn bei den einzelnen Wunden um Barmherzigkeit zu beschwören. Das lateinische Per wird ja gerade in diesem Sinne in pathetischen Redensarten angewandt. Da habe ich nun einmal die Behauptung gehört, wo dieser fehlerhafte Modus zu beten herrsche, dürfe der einzelne Geistliche es nicht anders machen: er müsse sich an die Gewohnheit halten, nur die kirchliche Behörde könne so etwas ändern. Das heißt aber doch offenbar den Begriff der Consuetudo vim legis habens zu weit ausdehnen und dieselbe Sache, die in anderen Fällen oft unrechtmäßigerweise ad percipiendum favorem missbraucht wird, hier ad imponendum onus missbrauchen. Die folgenden Zeilen mögen dazu dienen, den Begriff dieser „Consuetudo" zwischen beiden Extremen mehr zu sichern. Wir wollen dabei der Einfachheit halber zunächst die angegebene Gebetsweise als Beispiel im Auge behalten, obwohl das, was wir zu sagen haben, auch für andere, gegentheilige Fälle gilt, wo man aus der Consuetudo einen Vortheil ziehen will und wofür wir am Schlusse auf einige Beispiele verweisen wollen.

Die erste Bedingung, welche die Rechtsgelehrten verlangen, damit eine Gewohnheit Gesetzeskraft erlange, ist die, dass sie vernünftig sei. Weil nämlich die der Gewohnheit innewohnende Gesetzeskraft in letzter Linie immer auf einen wenigstens juridischen Consens des Gesetzgebers zurückzuführen ist, kann das nie Gesetzeskraft erlangen, was — weil widersinnig — der Gesetzgeber nicht befehlen kann. Die oben erwähnte Gebetsweise enthält aber in Wirklichkeit etwas Falsches in sich, so dass nie angenommen werden kann, ein kirchlicher Oberer wolle zur Recitierung dieses Nonsens verpflichten. Dass ein derartiger Nonsens in der angegebenen Formel liege, erhellt deutlich, wenn man die Formel für die heilige Seitenwunde des Herrn mit der erwähnten falschen Interpunction betet; Christus war ja schon todt, als seine heilige Seite durchstochen wurde. Damit hängt dann auch eine andere Bedingung, welche zur Gesetzeskraft einer Gewohnheit erfordert wird, zusammen, dass die Acte, welche die Gewohnheit constituieren, nicht hervorgegangen seien ex errore v. ex ignorantia. In dem vorliegenden Falle ist aber ganz gewiss diese Art zu beten nur ex ignorantia vel ex errore hervorgegangen. Auch fehlt ein drittes Erfordernis, welches bei einer Gewohnheit, die Gesetzeskraft erlangen soll, unentbehrlich ist: die Acte, deren Wiederholung die gesetzeskräftige Gewohnheit bilden sollen, müssen so oft gesetzt werden animo introducendi obligationem. Dies kann aber ganz gewiss hier wieder nicht angenommen werden. Diese Gewohnheit ist aus Irrthum entstanden, wird gedankenlos gepflegt — wie soll daraus eine gesetzmäßige Verpflichtung werden?

Eine Bedingung, dass Gewohnheit Gesetzeskraft erlange, wird von den Gelehrten sehr hervorgehoben, die auch hier jedenfalls mitspielt: Die eine derartige Gewohnheit constituierenden Acte müssen auch von solchen Personen ausgehen, die berechtigt sind, in einem

besonderen Fall eine Gewohnheit einzuführen; so können Frauen nicht gegen die den Männern eigenen Gesetze Gewohnheitsrecht einführen, auch Laien nicht in Bezug auf res spirituales. Nun bedenke man doch wohl, wie derartige falsche Gebetsformeln nach dem Muster der schon öfters erwähnten entstehen. Da ist es ein Küster, ein andermal sind es Schulkinder, die solches Gebet zuerst verüben, ein drittesmal trägt gar ein Druckfehler in einem Buche die Schuld. Da soll man denn doch nicht so leicht überall eine gesetzeskräftige Gewohnheit sehen, sondern solche offenbare Fehler abschaffen, sobald man darauf aufmerksam wird, was freilich angesichts der Oberflächlichkeit der Menschen, wie sie nun einmal sind, nicht immer so schnell geschieht.[1])

In dem angegebenen Beispiel handelte es sich um Auflegung einer Last infolge einer angeblich verpflichtenden Gewohnheit; man könnte aber auch versucht sein, in unrechtmäßiger Weise Jemand eine Pflicht aufzuerlegen, infolge einer desuetudo gegen ein wirklich bestehendes Gesetz. Es ist freilich wahr, dass eine desuetudo vim legis habens, wie sie dem Einem in favorem ist, so einem Anderen zum onus werden kann; allein gerade in letzterem Falle muss man doch wohl noch viel mehr vorsichtig sein, jemand zu verpflichten zu dem Gegentheil von dem, was er eigentlich kraft eines Gesetzes thun sollte. Das Caeremoniale Episcoporum ordnet zum Beispiel an, die renovatio s. specierum solle jede Woche geschehen. Wenn das nun auch an sich kein strenges Gesetz ist und in manchen Diöcesen ein längerer Zeitraum zugestanden wird, ist es aber doch zu weit gegangen, wenn (wie ich einmal behaupten hörte) man sagt, nun dürfe auch der einzelne Priester nicht öfter renovieren als es Diöcesangebrauch sei. Die desuetudo gegen ein bestehendes wirkliches Gesetz ist ja freilich meistens in favorem, allein wenn man die Sache so einseitig auffasst, wie eben angegeben, dann wird in der That daraus eine größere Last, als das wirkliche Gesetz es ist.

Besonders scheint das Gesagte zu gelten hinsichtlich der vielen leider bestehenden desuetudines in rebus liturgicis. Es ist ja kein Zweifel, dass, wo es sich um öffentliche, das ganze Volk interessierende Gebräuche handelt, wo ein wirkliches nicht nur eingebildetes scandalum populi zu befürchten ist, der Einzelne Neuerungen nicht einführen darf. Aber es gibt auch eine große Menge solcher desuetudines contra leges liturgicas, die rein zum Beispiel auf Irrthum, Bequemlichkeit u. s. w. beruhen, wo das Volk gar nichts davon merkt, wenn man wieder secundum legem handeln würde — in all solchen Fällen soll man doch nicht Einem einzelnen, der durch irgend welche

---

[1]) Den seligen P. Mohr machte ich einmal brieflich darauf aufmerksam, dass in seiner Cäcilia in der Lauretanischen Litanei die Invocation Regina Angelorum fehle. Er dankte mir sehr und sprach seine Verwunderung aus, dass dies so viele Menschen, ich glaube in zwölf Auflagen des Buches nicht gemerkt hätten!!

Verhältnisse dazu gekommen ist, das wirkliche Gesetz zu beobachten, das onus auferlegen, gegen sein Gewissen zu handeln. In den meisten derartigen Fällen wird es ja auch wieder an den oben angegebenen Bedingungen fehlen, die da sein müssen, wenn eine Gewohnheit Gesetzeskraft erhalten soll. Es existiert in einer Diöcese der Gebrauch, bei der Expositio SS. Sacramenti kniend den Incens einzulegen gegen die klare Vorschrift der Rubriken, dass es stando zu geschehen habe. Der Gebrauch ist wohl nichts anderes, als eine gewisse Bequemlichkeit sowohl für den Celebranten als auch die Ministranten. Von einem animus introducendi obligationem ist doch wohl nie die Rede gewesen, so wenig, wie von einem scandalum populi die Rede sein könnte, wenn man es ordnungsmäßig machte. Es ist zu weit gegangen, wenn man da die Verpflichtung auferlegen wollte, es nach dem Diöcesangebrauche zu machen.

Hier seien auch die in liturgischen Büchern, Directorien u. s. w. sich hie und da findenden Druck- oder ähnliche Fehler erwähnt. Da sind auch manche gleich bereit, eine lex zu constituieren, während doch wohl jeder, der solche Fehler merkt, sie nicht nur verbessern darf, sondern sogar soll.

Ein bezeichnendes Beispiel sei hier anzuführen erlaubt. Als vor etwa 15 Jahren die ersten Ausgaben der neuen Votivofficien erschienen, war in der Antiphon zum Benedictus in den Laudes also zu lesen: Angelus, qui loquebatur in me et suscitavit me etc. Manche dachten damals schon, das wäre wohl ein Druckfehler, indem dieselbe Antiphon am Schutzengelfest vorkommt, dort aber so heißt: Reversus est Angelus, qui loquebatur in me et suscitavit me. Ich erinnere mich wohl, dass damals in einer sonst vorzüglichen Zeitschrift für Geistliche mit dem Aufgebot aller Schärfe die Stelle mit dem plötzlich auftretenden et zu erklären versucht war. Da kamen die neuen Brevierausgaben — und das et war weggelassen! Man hätte vielleicht auch damit helfen können, dass man das zuerst wohl vergessene Reversus est zugesetzt hätte. So steht nun in manchen Diöcesanproprien, in welchen die Oration vom hl. Ludwig auf andere Heilige angewandt wird, der von der Riten-Congregation für diese Oration längst missbilligte Schluss Per Dominum statt qui tecum etc.; so findet sich in der Oration vom hl. Wolfgang ein ebenfalls ganz unmotiviertes et nach dem Wort episcopum. Hieße es nun nicht das Gewohnheitsrecht missbrauchen, wenn man einem, der sich von der Fehlerhaftigkeit derartiger Stellen überzeugt hat, verbieten wollte, die richtige Formel zu gebrauchen? Also omnia cum grano salis!

Man wendet vielleicht ein, das sei anmaßend; die Bischöfe allein hätten über so etwas zu entscheiden. Es sei ferne von uns, in die Rechte des Episkopates einzugreifen. Allein die Geschichte der Kirche lehrt uns, dass schon sehr oft die kirchliche Autorität zu ihren Handlungen und Verordnungen angeregt wurde durch Dinge, die

von einer niederen Stelle ausgegangen sind. In einer Diöcese wurde am 21. Juni das Fest eines dem Volke ziemlich fernstehenden Diöcesanheiligen gefeiert und der hl. Aloisius, der so sehr volksthümlich ist, war verschoben. Da machte nun eine Conferenz von Geistlichen bei der Behörde den Vorschlag, das Fest des Diöcesanheiligen zu verlegen und dem hl. Aloisius den 21. Juni einzuräumen. Ganz bald wurde das Directorium in diesem Sinne geordnet. Hier gieng auch die Anregung zu einer Aenderung von unten aus und war gewiss keine Anmaßung. Es ist nicht ganz dasselbe, aber doch etwas Analoges, wenn man sich privatim über eine als unvernünftig oder unberechtigt erkannte Gewohnheit hinwegsetzt und vielleicht dadurch nach und nach auch die Behörde zur officiellen Aufhebung des Missbrauchs angeregt wird. Also nur nicht überall in solchen Fällen Verletzungen des Gewohnheitsrechtes sehen! Viel höher als der einheitliche Gebrauch einer Diöcese steht in der That die Einheit in der Liturgie der Kirche überhaupt und wäre zu wünschen, dass man für letztere wenigstens denselben Eifer zeige, der bisweilen für die Beibehaltung unschöner Gebräuche einer Diöcese besteht.

Mainz. Dr. Praxmarer.

VI. **(Ein Wort zum „Jejunium naturale“ vor der heiligen Communion.)** Schon öfters wurden in der Quartalschrift Punkte des jejunium naturale vor der Communion bei nicht Schwerkranken betreffend erörtert, so dass vielleicht mancher glauben dürfte, das sei alles längst bekannt und diese Arbeit umsonst. Allein gar mancher, sei er nun in der öffentlichen Seelsorge angestellt oder auch nur im Beichtstuhl thätig, wird infolge trauriger Erfahrung anderer Meinung sein und diese Zeilen nicht für unnütz halten. Titus kommt mit einem Freunde anlässlich eines Besuches auch über die Kranken zu sprechen und so erzählt ihm sein Freund, dass ein altes Weiberl gar so gern eine Wallfahrt gemacht hätte, und auch dort die Communion empfangen möchte, aber das Fahren mit nüchternem Magen gestattete bisher das nicht. Nun wurde an denselben die Anfrage gestellt, ob dieses alte Mütterlein nicht etwas nehmen dürfte, um so die Fahrt aushalten zu können. Der Seelsorger entscheidet dahin, dass ein leichtes „Supperl“ die Communion nicht hindere!! Der Freund schaut ihn mit großen Augen an, schweigt aber, quia junior inter seniores. Was ist zu dieser Entscheidung des Pfarrers zu sagen? Man muss sich nur oft wundern, dass in einem so wichtigen Punkte eine solche ignorantia herrschen kann. Lehmkuhl sagt in der Theolog. moral. Pars II. L. I. Tractat IV. „Si autem morbus diuturnus quidem, sed nullatenus letalis est, S. Eucharistia non jejuno dari nequit, etsi aegrotus sine cibo diu manere non posset; et haec est ratio, cur aliquoties media nocte vix elapsa ad eum deferri possit vel etiam debeat“. Es ist zwar zuzugeben, dass das Gebot des Jejuniums zurückzuführen sei auf

die Kirchengesetze, welche nicht cum gravi incommodo verpflichten, worüber ohne Zweifel eingeschlossen ist, ohne Empfang der heiligen Communion vielleicht jahrelang zu bleiben. Ferner muss auch zugegeben werden, dass die lex divino-ecclesiastica in diesem Falle mit der lex mere ecclesiastica de jejunio collidiere und trotzdem steht fest: Auf keinen Fall darf einem nicht Nüchternen (außer in schwerer Krankheit) die Communion gereicht werden. Beweis für diese Behauptung ist außer obiger Stelle die fast einstimmige Lehre der Theologen, welche den Gebrauch und die Praxis der Kirche bestätigt. Zudem kann die Kirche nie dulden, dass durch derartige Freiheiten die Strenge des praeceptum jenunii mit Vorschub aller möglichen Krankheiten nach und nach gelockert werde, denn besser ist es nach der Ansicht der heiligen Kirche, dass ein privatum incommodum spirituale Weniger zugelassen werde, als dass die Ehrfurcht vor dem hochheiligen Altarsgeheimnis einen Schaden erleide, welche nach Lockerung des praeceptum jejunii bedeutend verletzt würde. Dass der heilige Vater in diesem Punkte Dispens gewähren kann, ist selbstverständlich und es sind auch Beispiele davon, wenn auch in kleiner Anzahl vorhanden (Noldin. Quaestiones morales). Kein Seelsorger und Beichtvater hat aber das Recht, dies zu erlauben und die Entscheidung des Pfarrers war somit ganz unrichtig.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht es auf den Confessarius, wenn er öfter als einmal hören muss: „Ja, unser Herr Pfarrer hat mir erlaubt, dass ich vor der Communion etwas nehmen kann, damit ich wegen des schwachen Magens oder wegen Kränklichkeit den Weg hieher machen kann." Es ist schwer für den Beichtvater, auf der einen Seite den Leuten zu sagen, der Pfarrer habe nicht Recht und so denselben als einen unwissenden Menschen (wenn auch mit Recht) hinzustellen; andererseits kann er auch die Communion nicht erlauben. Viele lassen sich wohl bereden, die Communion auf den nächsten Tag zu verschieben, es fehlt aber auch nicht an Beispielen, wo man den Leuten trotz alles Zuredens nicht aus dem Sinn bringen kann: „Ja, der Herr Pfarrer hat's erlaubt"; besonders trifft dies zu, wenn die Leute weiter gegangen sind, sei es um eine Wallfahrt zu machen, oder die Ostercommunion zu empfangen. Wenn mehrere aus demselben Orte wären, könnte die Verweigerung der heiligen Communion ein laesio sigilli sein und wird eben je nach den Umständen auch das Verhalten des Beichtvaters ein anderes sein müssen. Jedenfalls aber darf man vor solchen Erlaubnissen, auch wenn sie von Pfarrern, oder noch Höheren gegeben wären, nicht zurückschrecken. Nicht unpassend dürften hier zum Abschlusse die Worte des heiligen Alphonsus sein, der sagt: „Nunquam confessarius intermittere debet theologiae moralis studium, quia ex tot rebus tam diversis et inter se disparibus, quae ad hanc scientiam pertinent, multa, quamvis lecta, quia rarius accidunt, temporis progressu e mente decidunt. P.

VII. **(Aus der Beicht einer Schwerkranken.)** Silvia bekennt bei dem Empfange der heiligen Sterbesacramente, dass sie in ihren jungen Jahren außer mit ihrem jetzigen Ehemanne Claudius auch noch mit Ignotus sündhaften Umgang gepflogen habe, welch letzterer Verkehr nicht ohne Folgen geblieben sei. Da eine Ehe mit Claudius bessere Aussichten bot, so machte sie ihm vor, dass er sie geschwängert habe. Er ehelichte sie unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei. Nun besteht die Ehe schon seit Jahren und sind ihr mehrere Kinder entsprossen. Auch das außerehelich erzeugte Kind ist am Leben. Was ist von dieser Ehe zu halten? Welche Verpflichtungen hat Silvia dem betrogenen Ehemanne und den ehelichen Kindern gegenüber?

Diese Ehe ist unzweifelhaft giltig. Es könnte hier vielleicht an Irrthum als trennendes Ehehindernis gedacht werden. Cardinal Rauscher sagt in der Anweisung für geistliche Ehegerichte, § 14: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft, oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum einer Eigenschaft, welcher die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück." Der Irrthum in der Person war bei der Eheschließung im vorliegenden Fall nicht vorhanden, denn der Bräutigam hat mit jener Braut, die er vor sich zu haben glaubte, den Ehecontract geschlossen. Ein Irrthum, der auf die Person zurückfällt, ist nur jener, der sich auf eine solche Eigenschaft bezieht, durch deren Mangel die Person eine andere wird, nicht mehr jene ist, mit welcher das Band der Ehe geknüpft werden will. Dies trifft in unserem Falle nicht zu.

Claudius setzte vor der Verehelichung die Bedingung, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei; vielleicht liegt also das impedimentum deficientis conditionis appositae vor? Die Bedingung hätte in diesem Falle dem Pfarrer und den beiden Zeugen bei der Consenserklärung bekannt gemacht werden müssen. Die Anweisung sagt: „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten." Eine bedingte Eheerklärung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bischofes zugelassen werden. In unserem Falle wäre es zur Eheschließung nicht gekommen, wenn die Bedingung im Ernste und in gesetzmäßiger Weise gestellt worden wäre. Uebrigens gilt auch das eheliche Zusammenleben selbst schon als ein stillschweigendes Verzichten auf die gestellte Bedingung.

Hinsichtlich der zweiten Frage ist so zu urtheilen, wie über die Unterschiebung eines im Ehebruche erzeugten Kindes. Claudia hat dem Ehemanne gegenüber keine weiteren Verpflichtungen, als dass sie sich bemüht, ihm in jeder Weise eine gute Hausfrau zu sein und das ihm zugefügte Unrecht nach Möglichkeit gut zu machen. Sie ist aber nicht schuldig, ihre Irreführung dem Manne zu bekennen, da

dem einerseits eine zu große Schädigung ihres Rufes entgegensteht und anderseits das Geständnis dem Manne nur großen Schmerz und Kummer bereiten würde. Ein glückliches Zusammenleben ließe sich nicht mehr erwarten. Der Ehemann würde wünschen und sagen: Hätte sie mir's doch nicht gesagt. Die ehelichen Kinder sind von ihrer Mutter durch Privatgüter, falls sie deren besitzt, sonst durch großen Fleiß, Sparsamkeit, besondere Liebe und eifriges Gebet schadlos zu halten, soweit dies eben möglich ist.

Linz. Rupert Buchmair, Spiritual.

VIII. **(Eine Entscheidung betreffend die Angabe von Verwandtschafts-Graden bei Ehedispensen.)** Von einem französischen Bischof wurde folgender Fall dem apostolischen Stuhl unterbreitet und um eine Entscheidung gebeten:

Es geschieht in Frankreich nicht selten, dass Personen im zweiten Grade verwandt eine Ehe schließen und dass dann die Nachkommen derselben in der zweiten Generation, welche also auch wieder untereinander im zweiten Grade verwandt sind, ebenfalls eine Ehe eingehen wollen. In diesem Falle nun haben die Brautleute einen zweifachen gemeinsamen Stamm, nämlich einen entfernteren im vierten Grade und einen näheren im zweiten Grade. Es frägt sich, in welcher Weise ist bei solcher Sachlage die Verwandtschaft anzugeben. In der Beantwortung dieser Frage gehen die Meinungen der Gelehrten auseinander. Einige meinen, in diesem Falle bestehe nur ein einziges Hindernis, nämlich das der Verwandtschaft im zweiten Grade und man habe weiters auf den entfernteren gemeinsamen Stamm des vierten Grades nicht mehr zu achten; denn das canonische Recht verbietet, dass man bei Aufzählung der Ehehindernisse denselben Stamm zweimal in Rechnung ziehe. Andere hingegen sagen, außer dem genannten Hindernis des zweiten Grades, in Bezug auf welches überhaupt kein Zweifel bestehen kann, bestehe noch ein doppeltes Ehehindernis des viertes Grades, welches nothwendigerweise, bei sonstiger Ungiltigkeit der Ehe, angegeben werden müsse; eines nämlich, indem man die Linie des Bräutigams durch den Großvater und die Linie der Braut durch die Großmutter bis zum gemeinsamen Stamm des vierten Grades hinaufführt; und das zweite, indem die Linie des Bräutigams durch die Großmutter und die Linie der Braut durch den Großvater bis zum gemeinsamen Stamm des vierten Grades gezogen wird. Dadurch werde auch die angezogene Regel des canonischen Rechtes nicht verletzt; dieses verbiete ja nur, dass beide Linien zugleich durch eine und dieselbe Person gehen, keineswegs aber, dass sie durch zwei verschiedene Personen (hier Großvater und Großmutter), welche den in der Mitte stehenden gemeinsamen Stamm bilden, gezogen werden. Einige endlich meinen, beide Sentenzen seien probabel und es sei daher in keinem Falle die Giltigkeit der Ehe in Frage gestellt, ob man sich in der Praxis an die erste Meinung, bei welcher nur Ein

Hindernis declariert wird, halte oder an die zweite, wo ein dreifaches Hindernis angegeben wird.

Die Anfrage selbst fasste der Bischof in folgende Sätze zusammen: In casu stipitis intermedii (secundi gradus) ex duobus inter se iterum (in secundo gradu) consanguineis constituti, utrum unicum existat et declarari debeat in libello supplici dispensationis impedimentum consanguinitatis, videlicet illud solum, quod ex hoc stipite intermedio procedit; an insuper duo alia habeantur et declaranda sint impedimenta. provenientia ab remotiore stipite communi (quarti gradus) per lineas in stipite intermedio coniunctas.

Die Congregatio Univ. Inquis. gab unter dem 11. März 1896 folgende Entscheidung: Negative ad I^um^; Affirmative ad II^um^. Also sind in diesem Falle drei Ehehindernisse der Verwandtschaft bei einem Dispensgesuch anzugeben.

Salzburg. J. Rieder, Theologie-Professor.

IX. **(Metus als impedimentum dirimens.)** Bernhard, Pfarrer in einer deutschen Diöcese, fand im Arbeiterviertel seiner Pfarrei eine Familie, in der Mann und Frau, Cajus und Anna, schon seit längeren Jahren den Empfang der heiligen Sacramente versäumt hatten. Bei seinem Besuch entdeckte er nun, dass beide nicht kirchlich getraut waren und so im Concubinate lebten. Von Herzen gern wollten sie aber getraut werden. Aber der Status liber machte Schwierigkeit. „Als junges Mädchen," sagte die Frau, „kam ich nach Hamburg in Dienst. Dort machte ich Bekanntschaft mit einem katholischen Arbeiter Antonius und wir kamen überein, die Ehe zu schließen. Kurz vor der Heirat sagte mir ein Bekannter, ich würde schon noch manches mit meinem künftigen Mann erleben, er sei ein roher Geselle. Ich selbst hatte wenig davon bemerkt, und so giengen wir auf's Civilamt, um den bürgerlichen Vorschriften zu entsprechen. Auf dem Heimwege entpuppte sich nun mein Bräutigam und zeigte seine wahre Gestalt und sagte, jetzt sei er Herr und ich dürfe mich nicht mehr mucksen. Ich entgegnete ihm, ich wollte nun nicht mehr und weigerte mich, die Ehe vor dem Priester zu schließen. Darauf wurde er wüthend, drohte mit der Polzei und dass er mich erschlagen würde, wenn ich nicht mit ihm zur Kirche gienge. In meiner Angst folgte ich ihm und gab unter Furcht und Zittern mein Jawort. Nun begann eine schreckliche Zeit für mich; als ich zum erstenmal in gesegneten Umständen war und ihm das mittheilte, riss er mich zum Bett heraus und trampelte auf mir herum, so dass ich eine Fehlgeburt machte. Einige Jahre war ich mit ihm und hatte auch zwei Kinder; aber da konnte ich es nicht mehr aushalten und gieng davon. In der Heimat fand ich den jetzigen Mann, der als Eisenbahnarbeiter hieher gekommen und lebte mit ihm zusammen. Fünf Kinder sind aus diesem Verhältnis entsprossen und alle sind getauft und katholisch erzogen.

Wir können uns nicht trennen; zum früheren Mann gehe ich aber unter keiner Bedingung zurück. Wenn der Herr Pfarrer uns helfen kann, so wollen wir sehr dankbar sein und pünktlich unsere religiösen Pflichten erfüllen ...."

Die erste Frage ist hier offenbar: Was ist von der Ehe des Antonius mit der Anna zu halten?

Wir haben hier drei Momente, die eine Ehe herbeiführen könnten: der Civilact, die kirchliche Eingehung der Ehe, das später folgende eheliche Leben:

1. Der Civilact: denn es ist sicher leicht möglich, dass schlecht unterrichtete Katholiken, besonders in protestantischer Umgebung, wie das in Hamburg der Fall ist, schon auf dem Standesamt einen wirklichen consensus conjugalis geben; geschieht das also dort, wo das Tridentinum nicht promulgiert ist (was wohl für Hamburg zutreffen dürfte), so hätte man sofort eine wirkliche giltige Ehe. Träfen die Voraussetzungen in unserem Fall zu, so wäre an der Giltigkeit der fraglichen Ehe kein Zweifel; denn beim Civilact handelte Anna noch offenbar mit freiem unbeeinflussten Willen. Dafür scheint nun zu sprechen das Benehmen des Antonius, der nach dem Civilact seiner Sache vollständig sicher zu sein glaubt. Trotzdem ist wohl diese Annahme zurückzuweisen: denn da sich beide nachher zur kirchlichen Eheschließung coram parocho einfinden, sind sie ohne Zweifel im Brautexamen oder sonst auf die wahre Bedeutung der Civilceremonie aufmerksam gemacht worden. Uebrigens erklärte Anna ausdrücklich, dass sie den Civilact nur als Ceremonie angesehen habe. Also vor der kirchlichen Ceremonie war die Ehe noch nicht geschlossen.

2. Die kirchliche Eheschließung: Es fragt sich, liegt hier das impedimentum vis et metus vor? Zu diesem impedimentum sind drei Elemente erfordert: metus gravis — injuste incussus — in ordine ad matrimonium extorquendum. Das ist aber alles unzweifelhaft vorhanden: das erste wegen der Todesdrohung unter diesen Umständen; dass er nämlich gleich nach der bürgerlichen Trauung so auftritt; nach dem, was sie vorher über Antonius gehört hatte, konnte ihr die Ausführung der Drohung nicht unwahrscheinlich vorkommen; eine solche Furcht ist aber bei einer Frau mindestens als metus relative gravis zu betrachten, und das genügt für unser impedimentum.

Das zweite Element: injuste incussus; denn einerseits war der wahre Ehecontract noch nicht geschlossen, also die Frau noch frei; sie hatte aber einen vollständig genügenden Grund, von der Eheschließung zurückzutreten durch die plötzlich gemachte Entdeckung betreffs ihres Bräutigams; dieses, ihr Recht, wird ihr von Antonius verkümmert; also eine wahre injustitia.

Ueber das dritte kann kein Zweifel sein; die Drohungen sind nicht zum Zwecke einer fornicatio gemacht, sondern eben um das Jawort bei der kirchlichen Trauung, also die wahre Eheschließung, zu erzwingen.

Aber, sagt man, schließlich gab Anna nach, gab ihren Consens. Allerdings; aber das hebt das impedimentum metus nicht auf; zu diesem Impediment ist nicht erforderlich, dass man einen consensus fictus gebe; das wäre im Gegentheil ein ganz neues impedimentum.

Wir müssen also folgern: auch die in facie Ecclesiae geschlossene Ehe war ungiltig.

3. Das spätere eheliche Zusammenleben während mehrerer Jahre. Ist dadurch vielleicht die vorher ungiltige Ehe revalidiert worden? Da nämlich die kirchliche Form beobachtet worden ist, und die Ehe an einem geheimen Fehler leidet, könnte ein später erfolgter consensus der Frau die Ehe giltig machen, ja ein consensus verbalis ist dazu nicht einmal nöthig, die copula sponte et cum affectu conjugali concessa würde schon vollkommen genügen.

Sollte es nun nicht sehr wahrscheinlich sein, dass Anna einigemale während der Jahre ihres Zusammenlebens sich mit ihrem Los ausgesöhnt hätte, wenn auch nur auf kurze Zeit, und dann auf eine der genannten Weisen die Ehe revalidiert worden wäre?

Dagegen ist nun zunächst folgendes Princip in Erinnerung zu bringen: wer aus Furcht zu einer Ehe gezwungen ist, verliert nicht das Recht auf Lösung dieser (Schein-) Ehe, wenn er auch, sei es aus Unkenntnis seines Rechtes, sei es wegen Fortdauer der Furcht Jahre hindurch ein eheliches Leben geführt hat. Ja, noch mehr, solange die Furcht fortdauert oder bevor der leidende Theil nicht erkannt hat, dass die aus Furcht geschlossene Ehe ungiltig war, kann er nicht einmal durch nachträglichen consensus die Ehe revalidieren, wenn er es noch so sehr wollte.

Die Revalidation unserer Ehe scheint also durch einen doppelten Grund ausgeschlossen: einmal weil die Furcht überhaupt fortdauerte, wie ihr hartes Leben beweist, so dass ein nachträglicher Consens fast ausgeschlossen erscheint; ferner wenn selbst, was sehr unwahrscheinlich, ein solcher nachträglicher Consens vorhanden, wäre derselbe nichtig; weil sie dazu vorher hätte wissen müssen, dass weder ihre kirchliche Eheschließung, noch das folgende Eheleben ihre Freiheit band. Dass sie das wusste, ist aber kaum glaublich.

Also auch dieses dritte Moment macht die Ehe nicht giltig. Die Antwort auf die erste Frage lautet also: die Ehe zwischen Anna und Antonius war von Anfang an ungiltig und ist es geblieben. Der Status liber ist also in Wirklichkeit vorhanden.

Was hat also der Pfarrer zu thun? Kann er erlauben, dass, was gewiss angesichts der Verhältnisse sehr zu wünschen wäre, Anna und Cajus ihr Concubinat in eine Ehe verwandeln?

Durchaus nicht! Denn die erste Ehe ist in facie Ecclesiae geschlossen, ohne einen offenkundigen Fehler und wird daher in foro publico als giltig angesehen; dazu kommt das langjährige eheliche Leben, das allein schon eine praesumptio iuris für die Giltigkeit

der Ehe schafft; es kann also nicht eine neue Ehe eingegangen werden, bevor die Erklärung der kirchlichen Auctorität vorliegt, die erste sei ungiltig.

Daraus ergibt sich, was dem Pfarrer zu thun bleibt: er hat sich an das Ordinariat zu wenden, um eine Entscheidung zu erlangen, die erste Ehe sei hinfällig ob impedimentum metus.

Zweite Frage: Was kann der Pfarrer thun, wenn sein Ansuchen zurückgewiesen wird wegen mangelnder Beweise des Status liber?

Zunächst ist klar, dass die Schließung der neuen Ehe in foro Ecclesiae vor dem Tode des Antonius unmöglich ist. Indessen ist andererseits die Zurückweisung durchaus nicht identisch mit einem kirchlichen Urtheil, das die erste Ehe für giltig erklärte. Es liegt also kein Befehl der kirchlichen Obrigkeit vor, der Anna verpflichtete, zu Antonius zurückzukehren, sondern diese Angelegenheit ist nach den allgemein moralischen Principien zu entscheiden.

Es fragt sich also erstens: ist Anna im Gewissen verpflichtet, zu Antonius zurückzukehren. Die Richtigkeit ihrer Erzählung vorausgesetzt, darf sie nicht einmal dasselbe Verhältnis wieder aufnehmen. Ueberdies würde die Grausamkeit des Antonius, die wegen des folgenden Concubinates der Anna und der daraus erhaltenen Kinder sicher noch größer würde, sogar bei sonst giltiger Ehe hinreichenden Grund bieten für den kirchlichen Richter, um eine Scheidung zu erlauben.

Es fragt sich zweitens: ist unter allen Umständen eine Scheidung von Anna und Cajus zu verlangen als conditio sine qua non ihrer Zulassung zu den Sacramenten? Eine solche Trennung würde nämlich für beide nicht bloß größere Kosten, sondern auch größte Schwierigkeit einer ordentlichen Kindererziehung bringen, da beide durch Arbeit sich erhalten müssen. Das „wir können uns nicht trennen“, mag also allerdings eine Art moralischer Nothwendigkeit ausdrücken.

Es lassen sich dabei aber zwei Fälle unterscheiden: entweder (was hier nicht der Fall zu sein scheint) weiß das Volk, dass sie im Concubinat leben; dann kann ein Zusammenleben wegen des allgemeinen Aergernisses nicht geduldet werden; oder man hält sie allgemein für richtig verheiratet. Dann scheint es bei der angegebenen moralischen Nothwendigkeit nicht unmöglich, sie als Bruder und Schwester zusammenleben zu lassen. Betreffend etwaiger Sünden, die sie später miteinander begehen, müssen sie behandelt werden als solche, die sich in einer moralisch nothwendigen nächsten Gelegenheit befinden.

Drittens endlich könnte man fragen: wenn ihnen ein solches Leben zu schwer, die Gefahr der Unenthaltsamkeit zu groß wäre, wäre es dann nicht möglich, die Ungiltigkeit der ersten Ehe in foro conscientiae vorausgesetzt, dass sie nach der kirchlichen Form (Pfarrer und Zeugen), aber im geheimen eine wahre Ehe eingehen? Wenn

alle angedeuteten Bedingungen zutreffen, also der Pfarrer sich volle Gewissheit verschafft hat über die Richtigkeit der Angaben Annas, das Volk nicht zweifelt über die Giltigkeit der zweiten Ehe, so dass kein Aergernis zu befürchten, scheint es nicht unstatthaft, per epikeiam eine solche Ehe zu erlauben unter seiner und zweier verschwiegener Zeugen passiven Assistenz.

Valkenburg. J. Fröbes S. J.

X. **(„Kann der Kaplan auch gegen den Willen des Pfarrers copulieren?")** In der Diöcese S. wurde von einem Priester die Frage aufgeworfen, ob der Kaplan ohne Erlaubnis des parochus proprius das Sacrament der Ehe ertheilen kann. In einer Priester-Zusammenkunft behauptete nämlich Cajus, Priester derselben Diöcese, dass er als Kaplan ohne Erlaubnis des Pfarrers die Brautleute trauen könne; das Recht habe er eo ipso bekommen, da er als Kaplan angestellt worden ist. Andere widersprachen ihm und behaupteten, dass es nicht genüge, als Kaplan in der Pfarre angestellt zu sein, um ohne Erlaubnis des Pfarrers zu copulieren, sondern dass dies ausdrücklich im Anstellungs-Decrete enthalten sein muss, was aber in derselben Diöcese nicht der Fall sei. Und wenn der Kaplan die allgemeine Erlaubnis hat — directe vom Bischof gegeben — so kann er zwar ohne Erlaubnis des Pfarrers copulieren, aber nie gegen den Willen des Pfarrers. Der Grund liegt darin, dass der Pfarrer eine „jurisdictio ordinaria" besitzt, der Kaplan aber immer nur eine „jurisdictio delegata", die von der ordentlichen abhängt. — Auf die vorgelegten Fragen und Antworten glauben wir noch Folgendes bemerken zu dürfen.

1. Wo das Decretum „Tametsi" gilt, kann ein anderer Priester ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofes die Trauung nicht vollziehen. Das Trid. conc. in der XXIV. sess. cap. 1. fordert nämlich Folgendes: „Qui aliter, quam praesente parocho. vel alio sacerdote, de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt: eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos facil et annullat." Das Concil spricht also von der licentia parochi seu Ordinarii. Diese licentia darf aber nicht praesumpta sein — sondern expressa oder tacita. (Cf. Aichner Comp. Jur. eccl. edit. VII pag. 659.).

Die Vollmacht zu copulieren bekam aber der Kaplan nicht dadurch, dass er einfach als Kaplan angestellt worden ist, sondern dies muss im Decrete explicite angedeutet sein, da nämlich das Copulieren das Recht des Pfarrers oder Ordinarius als solchem ist.

Wenn also der Kaplan ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofes der Trauung beiwohnt, so ist die Ehe ungiltig, weil ihr die tridentinische Form fehlt.

2. Ist es aber im Anstellungs-Decrete ausdrücklich angedeutet, dass der Kaplan alle Functionen des Pfarrers verrichten kann, das heißt, wenn er vom Bischof delegiert ist „ad universitatem causarum“ oder „pro universitate casuum“, so kann er an und für sich nicht nur ohne Erlaubnis des Pfarrers, sondern auch gegen den Willen des Pfarrers giltig copulieren — supposito, dass alles sonst in Ordnung ist. Der Grund ist folgender: Der Kaplan ist in diesem Falle directe vom Bischof und nicht vom Pfarrer delegiert, folglich kann ihm dieser die Delegation auch nicht nehmen, da er sie ihm gar nicht gegeben hat. Die rechte Ordnung erfordert freilich, dass der Kaplan sich dem Willen des Pfarrers anbequemt. Tamen est actus validus, sed potest esse illicitus, wenn der Pfarrer dagegen specielle Gründe hat.

Was aber die Einwendung anbetrifft, dass der Pfarrer eine „jurisdictio ordinaria“ hat, der Kaplan aber immer nur eine „jurisdictio delegata“, so gestehen wir das sehr gerne mit der Bemerkung, dass die „jurisdictio delegata“ des Kaplans gegeben sein kann nicht nur vom Pfarrer, sondern auch directe vom Bischof und demgemäß auch von der entsprechenden ordinaria jurisdictio abhängig.

Es fragt sich nun, was dann, wenn der Pfarrer zum Beispiel heute stirbt und der Kaplan morgen vor der Bestellung der Provisur copulieren soll? Mit anderen Worten, kann der Kaplan auch nach dem Tode des Pfarrers ohne eine neue Delegation giltig copulieren?

Antwort: Der Kaplan, der vom Bischof die Delegation hat ad universitatem causarum — und nur von dem ist hier die Rede — kann auch nach dem Tode des Pfarrers ohneweiteres giltig copulieren. Der Grund liegt im Zwecke der Delegation ad universitatem causarum als solcher. Eine derartige Delegation wird nämlich gegeben, um solchen und ähnlichen casus zu entgehen. Der Kaplan ist weiter delegiert für die Pfarre und Pfarrkinder und nicht für den Pfarrer. So ist es zum Beispiel in der Agramer Erzdiöcese, wo der Kaplan delegiert ist ad universitatem causarum und ohne eine neue Delegation nach dem Tode seines Pfarrers copulieren kann.

Der Kaplan kann also manchmal doch auch gegen den Willen des Pfarrers giltig copulieren.

Osijek. Professor F. Zelenka.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) „**Apologeticae de aequiprobabilismo Alphonsiano** historico-philosophicae **dissertationis** a R. P. J. De Caigny C. ss. R.“ exarata — „**Crisis** iuxta principia Angelici Doctoris instituta“, auctore Guillelmo Arendt societatis Jesu

sacerdote. — Accedit „Dissertatio scholastico-moralis pro usu opinionis probabilis in concursu probabilioris a S. Alphonso de Liguori E. D. anno 1755 — primum in lucem edita. pp. VIII et 463. Friburgi Brisgoviae, B. Herder, 1897. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Niemandem, welcher die Geschichte der Moraltheologie der letzten Jahrzehnte mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, kann es unbekannt sein, welch heftige Streitfragen zwischen zwei theologischen Richtungen innerhalb der Grenzen der Kirche über Aequiprobabilismus und Probabilismus entstanden sind. Die Anhänger und Vertheidiger des Aequiprobabilismus berufen sich auf die Lehre und die Autorität des heiligen Kirchenlehrers Alphons von Liguori; das gleiche thun aber auch die Verfechter des Probabilismus. Bei diesem Stand der Dinge fragt man billigerweise: wer hat Recht? Liest man die apologetische Dissertation des gelehrten und für die Doctrin des hl. Alphons hochbegeisterten P. De Caigny, so wird man dessen gründlichen Untersuchungen über das Moralsystem des heiligen Kirchenlehrers eine gewisse Anerkennung und Bewunderung nicht versagen können, zumal er in knapper syllogistischer Form den Kern der Lehre des hl. Alphons wiedergeben und seine Beweisführung durch Berufung und steten Hinweis auf den hl. Thomas erhärten will. — Unter den in letzter Zeit zahlreich erschienenen Werken, welche dem hl. Alphons das System des Aequiprobabilismus zusprechen, dürfte diese „Apologetica dissertatio“ eines der bedeutendsten sein. — Der Verfasser der „Crisis“ ist einfacher Probabilist im wahren Sinne des Wortes; er stützt seine Ansicht auf die von keiner Partei angefochtene und den Principien der Vernunft entsprechende Lehre des Fürsten der Schule, des hl. Thomas von Aquin. Die Aufgabe, die er sich gestellt hat, ist nun eine doppelte, einerseits den Nachweis zu liefern, dass kein innerer Widerspruch zwischen der Lehre des hl. Alphons und jener des hl. Thomas über die Anwendung der sententia probabilis besteht; dann aber, die apologetische Dissertation des P. De Caigny einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und das Wahre und Richtige, das sie enthält, von manchem minder Richtigen, Unklaren und Irrthümlichen zu sichten und auszuscheiden. Diese doppelte Aufgabe löst er, indem er die Vertheidigungsschrift des Gegners nach ihren Capiteln und Artikeln einer detaillierten Kritik unterzieht, mitunter Wort für Wort, Satz für Satz abwägt, einmal den Obersatz, ein anderesmal den Untersatz, mitunter den Schlussatz leugnet, unterscheidet oder als nur wahrscheinlich hinstellt, in vielen Fällen die Folgerichtigkeit in Frage stellt oder darthut, dass die Aufstellungen des Gegners nicht ganz mit dem Gedankengange des heiligen Alphons übereinstimmen. Das ist fürwahr eine mühsame, aber auch eine lohnende Arbeit gewesen. Uns steht das Endurtheil über die schwebende Frage nicht zu. Soviel steht jedoch nach dieser „Crisis“ wohl fest, dass dem Aquiprobabilismus seine stärksten Stützen abgeschlagen worden sind. Ballerini und andere haben gewiss anerkennenswerte Forschungen über das wahre Moralsystem des hl. Alphons gemacht; alle sind weit überholt durch die „Crisis“, die in der Literaturgeschichte des Probabilismus vielleicht

den ersten Platz behaupten wird. Einen Vorzug der Crisis dürfen wir hier nicht übergehen; es ist die ruhige Objectivität, wodurch sie auch dem Gegner imponiert und zur ruhigen Erwägung ohne Voreingenommenheit einladet; daher zieht durch das ganze Werk ein Geist der Versöhnlichkeit und der Achtung denen gegenüber, welche den Aequiprobabilismus als die Lehre des hl. Alphons in Schutz nehmen. — Sehr zweckmäßig ist es gewesen, dass der Verfasser in seiner Verehrung zum heiligen Kirchenlehrer Alphonsus ein Werk des Heiligen, das durch die Ungunst der Zeiten und Umstände nahezu der Vergessenheit anheimgegeben war, die „Dissertatio pro usu moderato opinionis probabilis . . .“ als Anhang hinzugefügt hat; diese „Dissertatio“ erscheint uns gleichsam als eine Bestätigung der „Crisis“ durch den Heiligen selber.

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

2) **Triplex Expositio Epistolae ad Romanos** auctore R. P. Bernardino a Piconio per P. Mich. Hetzenauer emendata et aucta, Oeniponte 1891. Preis fl. 4.80 = M. 9.60.

Es handelt sich hier um kein neues, exegetisches Werk, sondern um die Wiederausgabe einer seinerzeit vielgerühmten und auch jetzt noch recht brauchbaren Erklärung sämmtlicher Briefe des Weltapostels, die schon 1703 in Paris erschienen ist und den ebenso gelehrten als heiligmäßigen Bernardi von Picquigny in der Picardie, Kapuziner-Lector in Paris († 1709), zum Verfasser hat. Welches Ansehen das Werk seinerzeit genossen, zeigt Feind und Freund, indem die Jansenisten aus allen Kräften die Drucklegung desselben zu vereiteln suchten, während Papst Clemens XI. von der Lesung desselben so begeistert war, dass er dem demüthigen Ordensmann den Auftrag gab, auch die Evangelien in ähnlicher Weise zu commentieren, was aber von Bernardin selbst nicht mehr ausgeführt werden konnte. Der Titel des Werkes erklärt sich daraus, dass der Inhalt der paulinischen Briefe zunächst in einer kurzen Analyse, die vor jedem Capitel steht, dann in einer gedrängten und gedankenreichen Paraphrase der einzelnen Verse und schließlich im eigentlichen Commentar, also dreifach, zur Entfaltung gelangt. Ein corollarium pietatis zieht aus jedem Capitel das geistige Mark, wie denn überhaupt das ganze Werk aus den Tiefen der Betrachtung und des innigsten Gebetslebens aufgequollen ist, eine geistige Warmquelle, die bestimmt ist, das Leben der Menschen durch Jahrhunderte zu erneuern. Wenn es also mit Freuden begrüßt ward, dass die scharfsinnigen und umfangreichen Erklärungen zu den Paulinen von Estius, der um ein Jahrhundert früher starb, wieder aufgelegt wurden, so verdiente das gewiss auch Bernardinus, der zwar an die kritische Schärfe und dogmatische Tiefe des belgischen Exegeten nicht heranreicht, aber durch die Weihe der Sprache und heilige Salbung ihn entschieden überragt. Besonders treffend ist die Auswahl der Vätersprüche, unter denen mit Vorliebe Chrysostomus vorgeführt wird. Der Commentar lehnt sich zunächst an den Vulgatatext an, der sich sehr stark vom übrigen Texte im Drucke abhebt, doch finden auch der Originaltext, sowie die anderen Versionen, eine entsprechende Berück-

sichtigung. Ein Fehler ist es, dass der Autor sich manchmal zuwenig entschieden gegenüber verschiedenen vorgeführten Ansichten verhält, diesen theilt übrigens Bernardin mit dem sonst so ausgeprägten Commentar des Estius. Desgleichen braucht nicht daran erinnert zu werden, dass bei aller Continuität der Ansichten über dogmatische Stellen, wie zum Beispiel Röm. 5, 12, doch bezüglich der Beweismethode und deren schärfere Bestimmung die Zeiten manche Wandel geschaffen haben. So wird das praevaricatio (παράβασις) heute in einer der Erklärung Bernardins (vgl. S. 175) gerade entgegengesetzten Weise, nämlich nicht von einem Verstoß gegen die lex aeterna, sondern von einem positiven äußeren, mit einer solchen Sanction auch versehenen Gebote verstanden und darauf ein großer Theil der Beweiskraft jener berühmten Stelle gegründet. Damit ist auch gesagt, dass der Herausgeber sich mit seiner Mühe ein schönes Verdienst nicht bloß um seinen Ordensgenossen, sondern auch um die katholische Exegese erworben hat. P. Hetzenauer hat dem Commentar nach innen und außen eine ehrenvolle Ausrüstung gegeben, die ihn auf die Höhe der Zeit heben sollten. Insbesondere ist dem textkritischen Apparat, vielleicht in allzugroßem Umstande (vgl. die oft wenig entscheidenden späteren Majuskeln), Aufmerksamkeit geschenkt worden. Zu cc. 15 und 16 finden sich sogar apologetische Erörterungen, die gegen die Tübinger (nicht Neotubingenses S. 565, worunter man die gemäßigte spätere Schule verstehen würde) und ihre Angriffe auf die letzten Stücke des Römerbriefes gerichtet sind. Ob aber diese Ausführungen, welche, falls sie schon einmal gemacht wurden, die bestehenden Schwierigkeiten hätten tiefer anfassen müssen, überhaupt bei Herausgabe eines derartigen älteren Werkes am Platze waren, möchte Referent sehr bezweifeln. Anders wird ein solches standard work, anders ein gewöhnliches posthumes Werk zu behandeln sein, obschon man selbst bei letzterem oft gut thun wird, eine reinliche Scheidung zwischen dem ursprünglichen Text und den Verbesserungen eintreten zu lassen. So hätte auch hier der ganze moderne Textapparat separat gestellt und die sonstigen Zusätze scharf von dem Texte getrennt werden sollen. Es muthet einem doch eigenthümlich an, wenn man mitten im ehrwürdigen alten Text plötzlich einen Baur, Schwegler und die ganze Tübingerschule aufspazieren sieht, nicht anders, als sähe man im dichtesten jungfräulichen Urwald auf einmal eine Reihe der feinsten Cylinder auftauchen (vgl. S. 564, 580, das fragm. Murat. S. 569). Wo der Gegensatz so grell ist, weiß man freilich sofort, dass das Stück nicht von Bernardin stammen kann, aber es gibt viele Punkte, wo der weniger erfahrene Leser die Unterscheidung nicht machen kann und da wird dann zwar nicht der Gebrauch, wohl aber der wissenschaftliche Gebrauch erschwert. Ist Bernardin eine Autorität, dann muss ich stets bestimmt wissen: So hat er gesagt, auch wenn er geirrt hat. Dagegen hätte die alterthümliche Schreibweise, wie das unzähligemale vorkommende, störende D bei Vätern, oder das Hyppol. ohne Schaden geändert werden können. Zu gewissen Autoritäten, wie der Synopsis s. Dorothei, die Bernardin öfter anführt (S. 564), wären Bemerkungen nicht überflüssig gewesen, da zum Beispiel die genannte Schrift doch all-

gemein als unecht und unverläßlich gilt und ihr Wert schon von dem kritischen Estius (vgl. seine Bemerkungen zum Cap. 16 des Röm. Br. t. II. p. 76 ed. Sausen) lange vor Bernardin ist entsprechend beleuchtet worden. Doch das sind zumeist Form- und Geschmacks-Fragen, die den Wert der Publication nicht tangieren. Druck und sonstige Ausstattung ist prächtig, bei solchen Werken eine wahre Wohlthat für das Auge.

Linz a. d. D. Professor Dr. Philipp Kohout.

3) **Die Apocalypse** oder Offenbarung des heiligen Apostels Johannes in Form einer Paraphrase erläutert von Langer, Pfarrer. Trier. 1897. Paulinus-Druckerei. 147 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Vorliegende Arbeit will kein gelehrter Commentar sein, sondern nur das „fromme Verständnis“ der geheimen Offenbarung fördern und durch die nothwendigsten Erklärungen „das Buch in seiner lichtvollen Einheit und vollen Schönheit zeigen“ (Seite 6). Der Verfasser schließt sich in der Gesammtauffassung den bewährten katholischen Erklärern an, nach welchen uns der hl. Johannes in den geheimnisvollen Bildern und Gesichtern des Buches die Zukunft der Kirche, ihre Kämpfe und Siege bis zu ihrer Vollendung am Weltende darstellt und schildert. Er theilt das Buch in drei Haupttheile, denen als Einleitung die Eingangsvision und die sieben Sendschreiben an die sieben Gemeinden Kleinasiens, den Repräsentanten der Gesammtkirche vorausgeschickt sind. Im ersten Haupttheil (Cap. IV—XII) werde der Kirche Kampf und Sieg wider das Judenthum, im zweiten (Cap. XIII—XX) ihr Kampf und Triumph über das Heidenthum geschildert, im dritten (Cap. XXI – XXII) ihre triumphierende Verklärung gefeiert. Beide, Kampf und Sieg, seien sowohl zeit- als endgeschichtlich zu fassen und erlangen erst im letzteren Sinne die im Buche vorgeführten „Bilder ihre ganze und volle Wirklichkeit“ (Seite 25). — Für diese Gesammtauffassung steht bekanntlich eine ganze Reihe katholischer Erklärer ein, ohne in der Ausdeutung der einzelnen Bilder und Züge übereinzustimmen. Auch unser Verfasser wird für manche seiner Einzeln-Erklärungen kaum zahlreiche Zustimmung finden; so für die Beziehung einzelner Stellen auf die Zerstörung Jerusalems und die vorausgegangenen Ereignisse, der Flucht des Weibes in die Einöde (Cap. XII. 6), auf die Flucht der Christen nach Pella u. s. w. — Doch steht Ansicht hier gegen Ansicht, und wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten. Berechtigter scheinen uns die Bedenken gegen die Form des Buches, nach des Verfassers Wort die einer „Paraphrase“; das heißt, er gibt die im ganzen gute Uebersetzung, und schaltet, bald dem Satzbau desselben angepaßt, bald nicht, seine durch Klammern und abweichende Schrift kenntlich gemachten Noten oder Erklärungen, „die Paraphrase“ und die Uebersetzung ein; andere Erklärungen sind am Schlusse des Verses beigefügt. Der erstere Vorgang macht die Lectüre recht ermüdend und anstatt das Verständnis der Uebersetzung zu fördern, ist er demselben hinderlich und stört den Zusammenhang. Nicht selten scheint ferner eine Bemerkung überflüssig und müßig; anderswo wieder eine kurze Erklärung wünschenswert; die Anführung einiger Schriftstellen mit Angabe des Ca-

pitels ohne Vers oder umgekehrt, die Schreibweise „Thimotheus“ (zweimal) beruhen wohl nur auf Uebersehen.

Sonst ist das Büchlein mit viel Liebe und Wärme geschrieben, verräth große Vertrautheit des Verfassers mit der heiligen Schrift, namentlich mit den Propheten, und ist ihm deshalb zu wünschen, dass es bei einer Neuauflage ein passenderes Gewand bekomme und dann vielen Absatz finde.

St. Florian. Professor Dr. Moisl.

4) **St. Paulus und St. Jacobus über die Rechtfertigung.** Von Dr. theol. Bernhard Bartmann, Religionslehrer in Dortmund. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. (Biblische Studien, herausgegeben von Prof. Dr. O. Bardenhewer in München. II. Band, I. Heft). gr. 8°. (X u. 164 Seiten.) Freiburg. 1897. Herder. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Eine recht interessante Arbeit, die sich zur Aufgabe stellt, den Nachweis zu liefern, dass Gal. II. 16, (beziehungsweise Rom. III. 28) mit Jac. II. 24 in keinem sachlichen Widerspruch steht. Um dies darzuthun, wird nach einer kurzen geschichtlichen Uebersicht über den Stand der Frage bis in die neueste Zeit zuerst Paulus ins Verhör genommen über seine Stellung zum Gesetze, über seine Auffassung der in Frage kommenden Begriffe Gesetz, Glaube, Werke, Rechtfertigung und ihr Verhältnis zu einander; hierauf in gleicher Weise Jacobus. Aus der Vergleichung der Aussagen der beiden Apostel in ihren Briefen wird dann der Schluss gezogen: Zwischen Paulus und Jacobus bestehe allerdings ein subjectiver, formeller Unterschied in der Lehre von der Rechtfertigung, der seinen Grund in der Verschiedenheit des schriftstellerischen Standpunktes, der Lebenserfahrung und des Charakters der beiden Apostel habe, aber durchaus kein objectiver, dogmatischer Gegensatz weder in der Lehre von den Werken, noch im Glaubensbegriff, noch im Verhältnis von Glauben und Werken, noch in der Rechtfertigung. Paulus habe Gesetzeswerke vor Augen, die dem Glauben vorangehen, die „losgelöst sind vom Grund des Glaubens und der Gnade“, Jacobus aber Werke, die „des Glaubens Erweis und Vollendung sind, den Glauben zum mindesten voraussetzen“. Ferner gelte dem Paulus als echter Glaube nur der, der in der Liebe thätig ist (Gal. V. 6) und nur diesen meine er, wie fast ausnahmlos in seinen Briefen, besonders dann, wenn er dem Glauben rechtfertigende Kraft zuschreibt; auch Jacobus kenne nur den Glauben als echt an, „der gestaltet und entfaltet ist im Werk“; er lasse aber auch einer abnormalen Erscheinung des Glaubens, die er bei seinen Gegnern findet, den Namen Glaube, nenne ihn aber zum Unterschiede vom echten, einen todten und unfruchtbaren, und diesen meine er in dem ganzen Abschnitte II. 16—24. Beide Apostel stimmen somit auch in der Forderung der Vorbedingungen zur Rechtfertigung sachlich vollkommen überein; nur formell bestehe ein Unterschied, indem bei Paulus die Formel laute: Glaube und Liebe (in Liebe thätiger Glaube), bei Jacobus: Glaube und Werke.

Für die fleißige und gründliche Arbeit hat der Verfasser, der nicht geringe Literaturkenntnis und geschickte Verwertung derselben, stilistische

und dialektische Gewandtheit bekundet, durch Zuerkennung des Doctorgrades von Seite der theologischen Facultät Tübingen bereits die verdiente Anerkennung; selbe wird ihm auch katholischerseits von anderen Gelehrten nicht vorenthalten werden, wenn auch nicht alle in allen Einzelnheiten übereinstimmen; so zum Beispiel kann sich Berichterstatter mit der vom Verfasser adoptierten Schäfer'schen Begriffsbestimmung der Gottesgerechtigkeit Rom. I. 17 noch immer nicht befreunden, sowie er eine dogmatisch genauere Bestimmung der Rechtfertigung, auch sonst hie und da bestimmtere klarere Ausdrucksweise wünschen möchte. — Zum Schlusse sei bemerkt, dass Herr Verfasser für eine bewusste Bezugnahme des Jacobus und Paulus eintritt. Die Schrift sei allen theologisch Gebildeten bestens empfohlen.

Dr. Moisl.

5) **Collectio indulgentiarum** theologiae, canonice ac historice digesta; opus a P. Petro Mocchegiani a Monsano, Ex-Definitore generali ord. minorum et Sacrae Congregationis indulgentiarum Consultore dispositum. Ad claras aquas (Quaracchi) prope Florentiam ex typographia Collegii S. Bonaventurae. 1897. pag. XII u. 1150, pret. M. 8.— = fl. 4.80.

Ein opus patientiae aus der Hand eines Fachmannes: ersteres Prädicat bürgt für Reichhaltigkeit, letzteres für Correctheit. Der Verfasser, selbst Consultor der Ablass-Congregation, behandelt im ersten Theile das allgemeine, die Fundamental-Lehre des Ablasses, und zwar entwickelt er im Capitel 1 an der Hand bewährter Auctoren in ausführlicher, gründlicher, kirchlich correcter und leicht verständlicher Weise die theologische (dogmatische) Doctrin, im Capitel 2 die canonische, das heißt die Gesetze und Vorschriften behufs Gewinnung der Ablässe, alles mit reicher Angabe der einschlägigen Literatur. Der zweite Theil behandelt die Ablässe im besonderen und ist eine reichhaltige Sammlung von Gebeten, frommen Uebungen und Werken, sowie Aufzählung von Erbauungsgegenständen, an welche Ablässe geknüpft sind, und zwar Capitel 1: Gebete zu Gott, zur heiligen Dreieinigkeit, den drei göttlichen Personen, zumal der zweiten in den verschiedenen Stadien und Ereignissen ihres gottmenschlichen Lebens; Capitel 2: Jubiläumsablass; Capitel 3: apostolischer Segen; Capitel 4: Ablässe an verschiedenen Andachtsgegenständen, besonders Scapulieren; Capitel 5: Localablässe; Capitel 6: Kreuzweg. Im dritten Theil folgt eine treffliche Auseinandersetzung und Aufzählung der Ablässe, welche den verschiedenen Orden und Congregationen und Bruderschaften verliehen sind. Specielle Behandlung finden in diesem Theile die indulgentiae Ordini Minorum und Tertio Ordini saeculari St. Francisci concessae, was das Buch besonders brauchbar macht für jene, welche diesen Orden angehören, respective zu Rathgebern des letzteren berufen sind. Als Anhang folgt ein synthetischer, sowie alphabetisch-analytischer Index des im Werke behandelten Stoffes.

Möge das treffliche Buch anderssprachlichen Nationen das werden, was den deutschredenden Elementen Beringers Ablässe geworden sind: ein unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch für Priester und gebildete, fromme Laien, ein verlässlicher Berather bei Entscheidung aller Ungewiss-

heiten und Zweifel, deren zumal in materia indulgentiarum soviele bestehen und auftauchen. Es bietet ja alles, was bezüglich Ablässe den Gläubigen allen und besonders den Priestern nützlich und nothwendig ist, zu wissen, zusammengestellt aus den besten Quellen. Viele Fragen, die sonst nur zerstreut erörtert werden, finden hier eine ausführliche, wissenschaftliche Besprechung und endgiltige Lösung durch Beisetzung der betreffenden Congregations-Entscheidungen. Der Geistliche wird nebstbei reichlichen Stoff darin finden zur praktischen Verwendung für Predigten behufs Aufklärung des christlichen Volkes. Und wenngleich Durchführung und Ausstattung des Werkes mehr den südländischen Charakter trägt, und manche Partien des speciellen Theiles, zum Beispiel die Bruderschaften, mehr für italienische, besonders römische Verhältnisse gearbeitet zu sein scheinen, so darf sich doch diese gediegene Arbeit auch bei uns große Verbreitung versprechen, weil sie in vielen Punkten schon bestehende Ablass-Sammlungen vervollständigt. Um diesem Umstande, sowie der Brauchbarkeit noch mehr Rechnung zu tragen, dürfte es wohl erwünscht sein, in einer Neuauflage, welche dieses Werk seiner Reichhaltigkeit und Gediegenheit wegen wohl bald erleben wird, einige Abschnitte, vor allem die Bruderschaften noch zu vervollständigen: auch eine Formularien-Sammlung dürfte aus praktischen Gründen sehr angezeigt sein als Anhang. Bei Kleindruck mancher Partien dürfte dadurch an Raum kein Zuwachs erfolgen.

Linz. Professor Dr. Karl Mayer.

6) **Gesta et Statuta** Synodi Dioecesanae, quam anno Domini 1896 constituit et celebravit Michael Napotnik, Princeps-Episcopus Lavantinus. Marburgi. 1897. Sumptibus Pr. Ep. Ordinariatus Lavantini. 450, VI. Preis fl. 2.50 = M. 5.—.

Fürstbischof Michael Napotnik hat in den Tagen vom 28. September bis 2. October 1896 in Marburg eine Diöcesansynode gehalten. Auch sein Vorgänger hatte im Jahre 1883 eine solche gefeiert. Marburg steht durch Diöcesansynoden, die in neuerer Zeit zu den größten Seltenheiten gehören, wohl einzig da! Umso sicherer muss der Bericht über die jüngst gehaltene Synode, der in den „Gesta et Statuta" vorliegt, das höchste Interesse in theologischen Kreisen finden. Der Inhalt des Buches gliedert sich (nach Voranstellung des Einberufungs-Edictes zur Synode) in vier Theile. Im ersten Theile werden mitgetheilt die Geschäftsordnung für die Synode, sowohl hinsichtlich der liturgischen Feierlichkeiten als auch hinsichtlich der formellen Behandlung der vorgelegten Materien, weiters die bei den einzelnen Synodalacten zu verrichtenden Gebete, endlich die Unterweisung über die Synodalämter, sowie über jene Aemter in der Diöcesan-Verwaltung, welche auf der Synode zu besetzen sind. Im zweiten Theile wird über den Verlauf der Synode berichtet; die dabei gehaltenen feierlichen Ansprachen werden im Wortlaut gebracht. Die Theilnehmer an der Synode werden namentlich aufgeführt. Im dritten Theile finden sich der Tenor der Decrete, durch welche die Synode geleitet wurde, und mannigfache Formularien. Im vierten Theile folgen die Synodalbeschlüsse.

Gehalten wurden drei öffentliche Sitzungen, fünf General-Congregationen; die Materien wurden vorbereitet und behandelt nach vier Sectionen. Demnach erschienen die Synodal-Satzungen in vier Theilen. Der erste Titel (de fide et doctrina catholica) handelt in fünf Capiteln: 1. von der Erhaltung und dem Schutze des katholischen Glaubens; 2. von der Betheiligung des Clerus an Politik; 3. von der socialen Frage; 4. von den verbotenen Büchern; 5. von den Zeitungen. Im zweiten Titel (de cultu divino) werden besprochen: 6. die Taufe; 7. das allerheiligste Altarssacrament; 8. die directen bischöflichen Reservatfälle; 9. Kirchenmusik; 10. kirchliche Kunst; 11. Bruderschaften und Vereine; 12. die Missionen und Laienexercitien. Der dritte Titel (clericorum vita etc.) handelt: 13. im allgemeinen vom geistlichen Anstande; 14. vom Studium der Theologie; 15. von den Exercitien; 16. von den Pastoral-Conferenzen; 17. von der Quiescenz und 18. von dem Testament der Geistlichen. Im vierten Titel (regimine ecclesiastico) werden behandelt: 19. die Rechte und Pflichten der Decane; 20. die liturgische Feier des Jahrtages der Wahl und Krönung des Papstes und 21. des Ablebens des letztverstorbenen Diöcesanbischofes; 22. die Gebete für den Kaiser; 23. das bischöfliche Knabenseminar; 24. die Pfarrchroniken; 25. das Diöcesanmuseum; 26. die Veröffentlichung und verbindende Kraft der Synodalgesetze. Im Anfange sind die vom Leiter der geistlichen Uebungen gehaltenen Meditationen (über: 1. Bestimmung des Menschen und des Priesters; 2. Sünde des Priesters und ihrer Bosheit; 3. Hölle und Buße) in slovenischer Sprache mitgetheilt.

Besonders sei hervorgehoben, dass die Synodal-Constitutionen sich nicht bloß auf die Feststellung leitender Principien beschränken, sondern bis ins Einzelne gehend positive Bestimmungen treffen und dadurch für die Praxis bedeutungsvoll und fruchtbar, für die Theorie erst recht interessant werden.

Das hier in Besprechung stehende Buch offenbart, welch ein großartiges Werk eine Diöcesan-Synode ist, welch einer schweren Aufgabe sich dabei der Bischof unterzieht, wie viele, viele Mühe und Arbeit jenen zuwächst, welche die Synode und Synodal-Constitutionen vorzubereiten haben, endlich: welch großen Opfersinn der ganze Clerus der Diöcese bethätigen muss, um in der feierlichsten Form einer Synode die Gesetze für die Diöcese verkündigen zu hören, und auch seine Wünsche durch den Mund des Procurator Cleri in der Synode der Entscheidung des Bischofs zu unterwerfen. Bischof und Clerus der Lavanter Diöcese verdienen Bewunderung: ihr Denkmal und ihr Ruhm sind die Gesta et Statuta Synodi Dioecesanae.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

7) **Die Ueberarbeitung der Platonischen „Gesetze"** durch Philipp von Opus. Von Dr. Max Krieg. Herder in Freiburg. 1896. 40 Seiten. 8°. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Die „Gesetze" sind nach Berichten alter Schriftsteller nicht von Plato selbst, sondern von seinem Schüler Philipp von Opus herausgegeben worden.

Derselbe hat, wie aus ihrer überlieferten Gestalt zu erkennen ist, manche Aenderungen daran vorgenommen, so dass schon der Zweifel ausgesprochen wurde, ob überhaupt ein echter Gedanke Platos darin enthalten sei. Nach den Untersuchungen von Bruns und Krieg besteht das Werk aus zwei Entwürfen, deren erster nur wenige Bruchstücke enthielt, während der zweite nahezu vollständig ausgearbeitet war. Philipp hat den ersten als Einleitung verwendet, im zweiten eine Partie des jetzigen siebenten Buches an den Anfang gerückt, um den Uebergang zu verdecken, und nur unbedeutendes aus eigenem hinzugefügt, letzteres um den idealen Standpunkt wieder zur Geltung zu bringen, von welchem Plato in diesem seinem letzten Werke bedeutend abgegangen war. Das Resultat ist gut begründet und muss als ein sehr lohnendes bezeichnet werden.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

8) **Die Freimaurerei Oesterreich-Ungarns.** Zwölf Vorträge. Wien. Herders Verlag. 1897. (387 Seiten.) Preis ungebunden fl. 3.50 = M. 7.—.

Gestützt auf verläſsliche Quellen schildert der erste dieser zwölf Vorträge den wirklichen Ursprung, dann das Wesen und den Hauptzweck der Freimaurerei; als dieser eigentliche Bundeszweck stellt sich heraus: die Verleugnung des Christenthums, die Unterdrückung der Kirche und Bekämpfung des positiven Glaubens, daher auch besonders die Förderung eines vollständigen Indifferentismus und die planmäßige Entchristlichung der ganzen Gesellschaftsordnung. Es folgen dann neun geschichtliche Vorträge,[1] welche die erste Entstehung und die fortwährende Weiterentwicklung der Freimaurerei in Oesterreich und in Ungarn darstellen. In markanten, lebendigen Bildern tritt uns das alles zersetzende Treiben des Geheimbundes vor Augen, auf streng historischer Grundlage wird dieses nachgewiesen. Es werden dabei vorgeführt die sichersten und verläſslichsten Quellen: nämlich theils bedeutende Geschichtswerke, theils die mannigfaltigsten Logenschriften, wie deren öffentliche Zeitschriften, officielle und private Correspondenzen, Briefe, archivalische Aufzeichnungen, Logenreden, auch aus der allerneuesten Zeit, und ähnliche gewichtige Documente. Diese quellenmäßige, wahrheitsgetreue Darstellung gewährt einen tiefen Einblick in die Geschichte und unwiderleglich geht daraus hervor, dass Religion und Freimaurerei Begriffe sind, die sich vollständig ausschließen. Trefflich wird auch die lügenhafte Darstellung der Freimaurer entlarvt: dass sie sich nicht mit Politik befassen, dass sie ein „nichtpolitischer Verein" seien

[1]) Die Vortragsthemata waren folgende: 1. Freimaurerische Principien und Logensysteme (Dr. K. M. Raich); 2. Oesterreichs Freimaurerei bis zum Tode Maria Theresias (Baron von Helfert); 3. Freimaurerei unter Josef II. (Dr. von Fuchs); 4. Freimaurerische Berühmtheiten (P. Forstner S. J.); 5. Freimaurerei und französische Revolution (Baron Dr. von Berger); 6. Die Jacobiner in Ungarn (Nic. Moriz Graf Esterházy-Csákváz); 7. Von Kaiser Franzens Verbot der Logen bis 1848 (Graf Buquoy); 8. Freimaurerische Actionen von 1849—1866 (Graf Sylva-Tarouca); 9. Die ungarische Freimaurerei seit 1867 (K. Koller); 10. Die Freimaurerei in den Reichsländern (Graf Schönborn); 11. Gesammtbild (Graf F. Zichy); 12. Schlussworte (Cardinal Dr. Gruscha).

Nicht durch Combinationen und Vermuthungen, sondern durch ihre eigenen Geständnisse wird es unumstößlich erwiesen, dass sie von jeher den größtmöglichen Einfluss erstrebt haben auf all die höchsten Probleme der gesellschaftlichen Ordnung, und bei allen den bedeutendsten Ereignissen vorgearbeitet und mitgewirkt haben, dass sie ein wesentliches Werkzeug gewesen sind für alle politischen Umwälzungen seit der französischen Revolution. Besonders fesselnd und mit staunenswerter Sachkenntnis wird das politische Treiben und Wühlen der Freimaurerei im heutigen Ungarn geschildert durch den Herrn Redacteur Karl Koller, der selber einst Freimaurer gewesen ist. Zuletzt folgt noch eine bündige Zusammenfassung dieser inhaltschweren Vorträge, in welcher noch einmal plastisch und ergreifend dargestellt wird: wie die österreichisch-ungarische Monarchie auf einer der Freimaurerei diametral entgegengesetzten Grundlage aufgebaut ist und von der Freimaurerei nichts zu erwarten hat, als Zerstörung und Verderben. Seine Eminenz Cardinal Gruscha hat diese wichtigen Verhandlungen durch seine sehr warmen und innigen Schlussworte beschlossen. Möge dieses wertvolle Werk in recht weiten Kreisen verbreitet werden und über die verhängnisvolle und folgenschwere Irrlehre der Freimaurerei gehörig aufklären; möge es auch in jene Kreise gelangen, deren Gunst die gleisnerischen Freimaurer mit dem Aushängschildchen der Humanität und Aufklärung sich gar so gerne erschwindeln möchten.

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer, Spitalkaplan.

9) **Enchiridion Liturgicum** in usum Clericorum et Sacerdotum in sacris functionibus. Ex libris liturgicis S. Rituum Congregationis decretis et probatis auctoribus collegit Josephus Erker, Consistorii episcopalis consiliarius, direct. spiritualis Seminarii clericalis Labacensis. Lucra dabuntur orphanis sublevandis. Sumptibus Auctoris. Venumdatur in Libraria catholica Labaci. 1896. 8°. (XII) und 400 Seiten. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Der inzwischen zum Domherrn beförderte Verfasser bietet uns unter obigem Titel ein mit großem Fleiße und seltener Sorgfalt gearbeitetes liturgisches Lehr- und Nachschlagebuch, das den Seminaristen und Priestern sehr empfohlen werden kann. Besondere Vorzüge des Werkes sind seine Reichhaltigkeit, Uebersichtlichkeit und Gründlichkeit, die Angabe der kirchlichen Entscheidungen und Verordnungen sowie die Benützung der verlässlichsten Auctoren.

Das Buch handelt zunächst von einigen Fundamental-Ceremonien, den liturgischen Tagen, dem Chore, über die niederen und höheren Dienste und zuletzt über den Celebranten, der so ziemlich alles findet, was ihm den Ritus der Privat- und feierlichen Messe betreffend zu wissen nöthig ist. Ferner enthält das Buch eine Instruction über die Ausspendung und Erneuerung der heiligen Eucharistie, die Purification der heiligen Gefäße und dergleichen. Angefügt ist noch eine instructive Expositio synoptica Ritus Missae solemnis und die graphische Darstellung einiger Stationes in Missa pontificali.

Wir hätten nur den einen Wunsch, dass bei einer neuen Auflage, die das recht gute Buch gewiss verdient, vielleicht auch eine zusammenhängende Erklärung des Ritus der Privatmesse aufgenommen und einige unbedeutende Unrichtigkeiten, wie solche bei der ersten Auflage eines derartigen Werkes kaum zu vermeiden sind, verbessert werden.

Linz. Rupert Buchmair, Spiritual.

10) **Historiographia Ecclesiastica** quam historiae seriam solidamque operam navantibus accommodavit Guil. Stang, Lovanii Professor. Freiburgi. B. Herder. 1897. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Der Verfasser gibt hier ein Verzeichnis von mehr als 500 Kirchengeschichtschreibern in chronologischer Folge in die Hand. Angegeben wurden der Name, das Todesjahr, die Nation, eine kurze in ein paar Worte gefasste Qualification, die literarische Thätigkeit, die Werke. Den Schluss bildet das päpstliche Schreiben über die historischen Studien an die Cardinäle De Luca, Pitra und Hergenröther. Man kann dem Verfasser für diese Zusammenstellung nur dankbar sein.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

11) **Kaiser Ferdinand II.** I. Ein Lebensbild zur religiösen Erbauung nach den bedeutendsten Geschichtswerken bearbeitet von Carl Ludewig S. J. Mit Erlaubnis der Ordensoberen und des fürsterzbischöflichen Ordinariates von Gran. Verlag der kath. lit. Actien-Gesellschaft in Pressburg. 1897. 8°. 112 Seiten.

„Von der Parteien Gunst und Hass verwirrt,
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte."

Wollte man die Sache Christi und seiner Kirche zur bloßen Parteiangelegenheit erniedrigen, so wäre dieses Wort Schillers über Wallenstein auch auf den Kaiser anzuwenden, dessen „Stütze und Schrecken" der abenteuerliche Generalissimus war. Gewissen Geschichtemachern wenigstens hat es bei ihrem Urtheil über Ferdinand II. an Hass wahrlich nicht gefehlt. Er soll, wie jeder in seinem „Brockhaus" lesen kann, „fanatisch", „geistig höchst unbedeutend" und dergl. gewesen sein. Natürlich, für einen Regenten, der offen und wirksam die Rechte der Kirche vertritt, hat die gewisse Zunft, auf die bekannte Frage „Quid adhuc egemus testibus?" gestützt, nur das obige Urtheil. Lassen wir sie! Ferdinand II., der unter dem augenscheinlichen Schutze Gottes in einer Zeit der entsetzlichsten Wirren für Kirche und Reich das Menschenmöglichste geleistet, erscheint einem christlichgläubigen Gemüthe im Schmucke glänzender, heiligmäßiger Herrschertugenden. Das vorliegende Schriftchen, welches sein Leben schildert, ist denn auch sehr geeignet, dem Zwecke, der auf dem Titel angegeben wird, zu dienen: der religiösen Erbauung. Frei von jeder Ueberschwenglichkeit, schildert P. Ludewig auf streng historischer Grundlage den edlen Habsburger, wie er thatsächlich war: „in all' seinem Denken und Thun, in seinen Grundsätzen, in seinen Absichten, in seinen Arbeiten, in seinen Kämpfen, in seinen Leiden ein herrliches, seltenes Vorbild für den katholischen Mann, sowohl für den katholischen Fürsten und Edelmann, wie für den Mann

des Volkes." (Vorwort.) Das Schriftchen entstand aus einer Reihe von Artikeln, welche in der „Sodalen-Correspondenz für Marianische Congregationen" (Wien, Verlag der „Austria") erschienen: Ferdinand II. ist ja bekanntlich das Muster eines eifrigen Sodalen und Marienverehrers. Eine Uebersetzung der lateinischen Schrift P. Lamormains über „Die Tugenden Ferdinands II." soll als zweiter Theil folgen. Beide Theile sind jedoch auch für sich allein zweckdienlich. Der uns vorliegende erste Theil bildet ein in sich abgeschlossenes selbständiges Werk, welches gebildeten Männern und Frauen und insbesondere der studierenden Jugend nur aufs Wärmste empfohlen werden kann. Das Schriftchen ist recht nett ausgestattet und mit fünf hübschen Einschaltbildern geschmückt. Leider mussten wir wahrnehmen, dass, wie schon in der „Sodalen-Correspondenz", so auch hier die nicht sehr glückliche Neuerung nachgemacht wurde, nach welcher die Seitenzahlen von dem Posten, den sie bisher zu vollster Zufriedenheit der Leser oben auf jeder Seite behauptet haben, vertrieben und schnöde unten angesetzt werden sollen.

Ried im Innkreis. Cooperator Josef Poeschl.

12) **Die hl. Schrift im Predigtamte.** Monatsschrift f. Priester von Josef Siegmund, Pfarrer in St. Jodok (Tirol). II. Jahrgang. (Von Jänner bis December, also 12 Hefte.) Preis fl. 2.— = M. 3.40. mit Postzustellung Verantw. Redacteur Peter Schwingshakl, f. b. Hofkaplan in Brixen. Zu abonnieren in der Buchdruckerei des kath.-polit. Pressvereins in Brixen, Südtirol.

Das II. Heft des letzten Jahrganges der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift Seite 423 ff. brachte eine im Ganzen anerkennende Besprechung obiger Monatsschrift, die damals freilich erst ein einziges Heft zur Probe vorweisen konnte. Seitdem hat diese Monatschrift ihren ersten Jahrgang vollendet und gestattet somit ein gründlicheres Urtheil über deren Haltung, Wert und Nutzen.

Unter den Beweisquellen der katholischen Predigt bildet die heilige Schrift unbestritten die erste, wichtigste, alle anderen an Wert und Bedeutung weit überragende. Sie ist ja das geschriebene göttliche Wort. „In dem Maße ist ein Prediger zu seinem Amte geschickt, in welchem er unterrichtet ist in der Heiligen Schrift; was auch sonst an Gaben und Kenntnissen ihm abgehen mag, das ersetzt die Heilige Schrift: sie wird ein Standpunkt, von dem aus der Mensch sich hoch erhebt, selbst groß wird und alles Menschliche überragt. Und nicht bloß für den Inhalt der Rede, ebenso auch für deren Form, Sprache und Ausdruck." [1]) Hierüber besteht wohl kein Zweifel. So wichtig es für den Prediger ist, sich die Kenntnis der hl. Schrift anzueignen, so wichtig ist es aber auch, diese Kenntnis in der Predigt recht zu verwenden — oder wie soll der Prediger die Schrift gebrauchen? Er hat ein Dreifaches zu leisten: er muss das treffende biblische Wort finden, er muss es erklären und das Erklärte anwenden. Hiezu behilflich zu sein, das ist Bestimmung und Zweck der

[1]) Hettinger Dr. Fr.: „Aphorismen über Predigt und Prediger", S. 222. Freiberg, Herder.

betreffenden Monatsschrift, deren erstes vorjähriges Heft bereits von unsern Landesbischöfen empfehlend einbegleitet und vom Clerus in Tirol, Vorarlberg und wohl auch weiterhin in deutschen Landen willkommen geheißen wurde. Jedes Heft bringt rechtzeitig für den entsprechenden Monat Predigtskizzen, in der Regel ziemlich ausführlich, aber doch dem Prediger reichlich Raum gewährend zur eigenen Arbeit. Besonders schätzbar und so recht dem Titel und Zwecke der Monatsschrift entsprechend ist die reiche Auswahl der eingestreuten Schriftstellen. Gegenüber der nicht selten etwas geschraubten und gekünstelten Anwendung der Schriftstellen bei gewissen alten und neuen Predigern hält sich diese Monatsschrift durchweg an eine von der exegetischen Wissenschaft wie von der Kirche selbst in ihren liturgischen Büchern, in den Concilien und von den geachtetsten Kirchenschriftstellern angenommene Auslegung. Was die Wahl der Themen betrifft, so verdient selbe alles Lob; sowohl für die einzelnen Feste, als für die gewöhnlichen Sonntage sind durchweg Gegenstände gewählt, welche ebenso der Erklärung wichtiger Glaubenswahrheiten für unsere Tage, als praktischen Fragen des christlichen Lebens dienen. So sind, um nur ein Beispiel anzuführen, die Christenlehrskizzen für die Fastensonntage über das Bußsacrament (von Herrn Prof. Dr. Haidegger) sehr gut. Die Skizzen sind durchweg sehr reichhaltig, klar und geordnet. Dass auch das apologetische Moment sehr berücksichtigt ist, enspricht einem Bedürfnis unserer Zeit. Eine willkommene, wertvolle Zierde des heurigen Jahrganges bilden die vom 10. Hefte an aufgenommenen Homilien des sel. Petrus Canisius S. J., — deren Fortsetzung den Abnehmern der Monatsschrift sehr erwünscht sein muss. Ein berühmter Lehrer der Beredsamkeit (P. Jungmann S. J.) erklärte die Homilien überhaupt als die fasslichste und nützlichste Predigtweise für das christliche Volk: — ich glaube, er hat Recht. Die Homilien des Seligen zeigen, wie tiefes Verständnis der hl. Schrift und wie reiche Erfahrung zu praktischen Anwendungen für's Volk er besaß, und dabei ist alles so klar und verständlich, so ungezwungen und salbungsvoll! — Einen besonderen Hinweis verdient noch der Anhang, der die meisten Hefte dieses Jahrganges beschließt. Derselbe bringt eine Methode, zu einer geziemenden Kenntnis der hl. Schrift in Kürze zu gelangen. Gewiss wertvoll, da sehr praktische Winke gegeben und außerdem an Beispielen die praktische Anwendung dieser Methode (Buch Tobias, mehrere Psalmen) gezeigt wird. So bringt auch der Anhang den Predigern sehr wertvolles Material zum Studium und zum Gebrauch und der verehrte Recensent der Monatsschrift im II. Hefte der Linzer Quartalschrift Seite 423—425 hätte schon über den Anhang des ersten Jahrganges gewiss viel achtungsvoller gesprochen, wenn er nicht bloß das erste Heft, sondern auch die folgenden zur Hand gehabt hätte.

Dem Gefertigten gereicht es zur wahren Befriedigung, über den zweiten Jahrgang dieser Monatsschrift ein so günstiges Urtheil aussprechen und die Benützung derselben allen Predigern aufs Wärmste empfehlen zu können. Dass sich auch der mit Neujahr beginnende dritte Jahrgang desselben Lobes würdig machen wird, steht sicher zu erwarten.

Klausen (Tirol). A. D. Schenk, Decan.

13) **Mariengrüße.** 56 Muttergottespredigten. Von F. X. Kröll. Kempten, Kösel, 1881. Gr. 8⁰. 1014 Seiten. Preis M. 7.80 = fl. 4.68.

Diese 56 Muttergottespredigten enthalten ebenfalls eine Fülle von Gedanken in edelster Form. Der † große Homilet Hettinger sagt einmal: „Predigen Sie doch auch über die Gebetsformeln, über das Salve Regina und seine herrlichen Anreden an Maria, über den Englischen Gruß und seinen unerschöpflichen Tiefgehalt, über das Sub Tuum praesidium, über das O Domina mea, über die Lauretanische Litanei und ihre Perlen!" Das alles findet sich hier bei Kröll. Besonders schön sind die zwei Predigten „Stabat mater juxta crucem" und „Das Osteralleluja Unserer Lieben Frau". A. D. Schenk.

14) **Maria hilft immer und überall.** Ein Cyclus von Zeitpredigten zu Ehren der Mutter von der immerwährenden Hilfe. Von P. Fr. H. Franz C. Ss. R. Münster i. W., Alphonsus-Buchhandlung, 1897. 8⁰. 124 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Den Gegenstand dieser ebenso geistvoll als logisch aufgefassten und durchgeführten, wie zugleich in einer zierlichen und anziehenden Sprache dargestellten Predigten bildet von sieben verschiedenen Gesichtspunkten aus Maria, die Mutter von der immerwährenden Hilfe. Das Material dazu lieferte theils die katholische Mariologie und theils eine scharfe Beobachtung des täglichen Lebens. Die socialen Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart bezw. die Heilsgefahren und Nöthen gerade unserer Zeit, zumal im Familienleben, sind eingehend berücksichtigt. Die praktische Anwendung und damit namentlich auch das Bestreben, der ärmeren Volksclasse durch Vorhaltung der Wahrheiten unseres hl. Glaubens Muth und Trost einzuflößen, tritt überall in den Vordergrund. Bei zweckmäßiger Kürzung kann das zur Verfügung gestellte ausgezeichnete Material in füglichster Weise zur Anfertigung von Predigten über die allerseligste Jungfrau, insbesondere über sie als die Mutter von der immerwährenden Hilfe umgearbeitet werden. Auch als vorzügliche Erbauungslectüre für fromme Marienverehrer verdienen diese sieben Vorträge eine warme Empfehlung.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

15) **Vernünftiges Denken und katholischer Glaube.** Erwägungen für die gebildete Welt von Christian Hold, Decan und Pfarrer. Mit bischöfl. Approbation. Kempten, Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung, 1897. 8⁰. VII, 234 Seiten. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Der Verfasser hat in vorliegender Schrift in reichlicher Weise Bausteine zusammengetragen, damit der gebildete Leser sich über das höchste Glück auf Erden, über seinen Glauben, Rechenschaft geben kann. Er behandelt in Kürze, aber in interessanter und belehrender Weise einen großen Theil unserer Glaubenslehre, wie die Offenbarung Gottes, die Gottheit Christi, die Gnadenmittel u. s. w. Das Buch ist wissenschaftlich gehalten und gewinnt sehr durch die lebhafte Darstellung. Wir sehen einerseits die ganze Hilflosigkeit des Menschen, wenn er auf sich selbst angewiesen ist oder die übernatürliche Offenbarung zurückweist, andererseits aber auch die

großen Güter und das unschätzbare Glück des christlichen Glaubens. Die Beweise sind in packender Form gebracht; doch dürfte man wünschen, dass, besonders mit Rücksicht auf den bestimmten Leserkreis, die Gegner und ihre landläufigen Einwände etwas mehr berücksichtigt worden wären; so z. B. sagt uns der Verfasser nichts von den Leugnern der Wunder unseres Jahrhunderts. Einige Ausdrücke, wie z. B. pag. 63: „Die Zeit der vollendeten Ausführung der Wiederherstellung der Stadt" sind wohl etwas schwerfällig. Der Zweck des Buches, Belehrung für das gebildete Publicum, ist vollständig erreicht und es wäre nur zu wünschen, dass das Werk in möglichst viele Hände käme.

Amberg. Dr. M. Högl.

16) **Das Glück, katholisch zu sein.** Von L. v. Hammerstein, Pr. d. G. J. Trier, Paulinus-Druckerei, 1897. 164 Seiten. Preis fl. —.72 = M. 1.44.

Wer im katholischen Glauben aufwächst, würdigt oft nur zu wenig das Glück, welches ihm hiedurch zutheil ward. Er gleicht einem Gesunden, welcher, da er nie krank war, das Glück der Gesundheit kaum beachtet. Nicht-Katholiken aber schätzen wohl noch weniger das Glück des katholischen Glaubens, denn sie kennen es nicht; ihnen ward vielfach nur ein Zerrbild des Katholicismus gezeigt. Der Verfasser will nun beiden, Katholiken und Nicht-Katholiken, das Glück, katholisch zu sein, in einer populären, sehr anziehenden Weise vor Augen stellen. Das Buch ist, mit Ausnahme des ersten Capitels, in Form von Briefen abgefasst.

Den Frieden des Herzens und „den Wechsel auf den Himmel", das ist es, was Präsident v. K. durch seine Rückkehr zur wahren Kirche suchte und fand. Darin allein besteht das Glück des Menschen. Selbst Männer wie Göthe, welche die irdischen Freuden, das irdische Glück in vollen Zügen geschlürft haben, „blieben unbefriedigt jeden Augenblick" (1—2). Was geschieht mit mir nach dem Tode? Habe ich eine unsterbliche Seele, welche fortlebt? Das ist „die Sorge", welche sich bei Arm und Reich, bei Menschen jeglichen Standes „durch das Schlüsselloch einschleicht", auch wenn „Noth", „Mangel" und „Schuld" draußen bleiben (3). Im vierten Abschnitt zeigt uns der Verfasser aus den Aufzeichnungen vieler Convertiten, wie Ruhe und Frieden mit der Gnade Gottes in ihr Herz eingezogen ist. Nicht Sache der Phantasie und des Gefühles pflegt der Uebertritt zur katholischen Kirche zu sein, sondern gewissenhafte Prüfung. Eine solche Conversion ist das natürliche Erzeugnis eines aufrichtigen Herzens, einer gesunden Vernunft und besonderen Gnade Gottes (5). Damit aber „der Wechsel auf den Himmel gut sei", muss das Religionssystem, auf das er sich stützt, frei sein von inneren Widersprüchen. An diesen aber krankt der Protestantismus in der schreiendsten Weise. Auf einer „sandigen Grundveste" ist er aufgebaut mit all' seinem ängstlichen Schwanken und Suchen, mit seinen unaufhörlichen Aenderungen und Neuerungen. Dagegen ist die katholische Kirche consequent, indem sie an der von Christus eingesetzten unfehlbaren Autorität ihres Lehramtes festhält (6). Die katholische Kirche ist eben nicht Menschen-, sondern Gotteswerk; der Protestantismus

dagegen ist ein äußeres Menschenwesen, in welchem alles vom Anfang bis zum Ende Menschensatzungen sind (7). Eine Kirche, die ihre Lehre beständig ändert, kann nicht die wahre Kirche Christi sein (8). Die Religionsgesellschaft Christi muss das Bild des einen Hirten und der einen Herde darstellen. Wo aber bleibt z. B. die Einheit im Glauben, wenn der Christ in der Morgenpredigt hört, Christus sei Gott, am Nachmittag aber von derselben Kanzel aus vernimmt, Christus sei nicht Gott? Die Glaubenseinheit der Katholiken dagegen hat einen Krystallisationskern in dem unfehlbaren Lehramte (9). Diese allein kann auch das große fünfte Weltreich Daniels sein; denn alle anderen Kirchen tragen einen beschränkten, nationalen Charakter (10). Die Echtheit einer Religion wird auch erkannt an den sittlichen Früchten, welche sie in ihren Sendlingen und Anhängern aufweist. Wo ist die Keuschheit und Reinheit der Reformatoren? Noch selten ist ein römischer Katholik Protestant geworden, um frömmer leben zu können, sondern um größere Freiheit zu genießen. Wenn aber Protestanten katholisch werden, so folgen sie der Stimme ihres Gewissens (11). Sodann fördert jene Religion unser Glück am meisten, welche uns am besten antreibt und hilft, Schätze für den Himmel zu sammeln, und das ist die katholische (12). Vom größten Interesse ist Abschnitt 13 über das Bußsacrament. Hierüber herrsche im Protestantismus eine Generalconfusion. Es mache sich eben jeder seine eigene Moral (14). Ferner fehlt dem Protestantismus das Priesterthum und damit eben das Opfer des neuen Testamentes. Ihre Priester sind lediglich Prediger (16). Nachdem der Verfasser einige Einwände widerlegt, zeigt er (in 18) das Unglück ungläubiger Koryphäen. Die Quelle des Glückes für den Menschen liegt eben im Glauben und weil der Glaube frei ist, so ist jeder seines Glückes Schmied.

So kehrt der Verfasser am Schlusse zu seinem Ausgangspunkte zurück und aus dem Wenigen, das hier angeführt worden ist, wird jeder die Güte des Buches, das der Name des Verfassers allein schon hinreichend empfiehlt, erkennen. Der Präsident v. K., der wohl der Verfasser selbst ist, war aus Ueberzeugung zur wahren Kirche zurückgekehrt und hat dadurch, wie soviele andere, den Frieden des Herzens und einen sicheren Blick in die Zukunft gewonnen. Das Glück, „katholisch zu sein“, leuchtet aus jeder Seite des Buches, so dass es Katholiken und Protestanten nur mit großer innerer Befriedigung lesen werden, jene zur Bestärkung in der Wahrheit, diese zur Lösung gar manchen Zweifels, um den Weg zur wahren Kirche zu finden.

Amberg. Dr. M. Högl.

17) **Goldenes Schatzkästlein für Priester.** Betrachtungen auf die vornehmsten Feste der Heiligen und alle Tage des Kirchenjahres. Zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Herausgegeben von Johann Romanus. Drei Bände. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Johann Janssen in Steyl (Rheinland). Preis schön gebunden M. 12.50 = fl. 7.50.

Treffend sagt der hl. Bernhard, der Priester müsse eine Muschel sein, die immer angefüllt, nur von dem Ueberflusse mittheilt, — nicht

eine Röhre, welche alle Flüssigkeit ausgießt und dabei selbst trocken bleibt. Diese Worte des heiligen Kirchenlehrers gelten in ganz passender Weise vom Priester, der stets die Muschel seines Herzens durch hl. Betrachtung füllen soll, um dann auch hinwiederum Anderen mittheilen zu können. Die Meditation soll die Flamme der Liebe und heiligen Begeisterung in jeder Priesterseele wach erhalten. Nicht bloß der Ordensmann, sondern auch der Weltpriester ist angewiesen auf die oftmalige Betrachtung, wenn er nicht den wahrhaft priesterlichen Geist und Seeleneifer einbüßen und verlieren will. (Schlör.)

Das beste, reichste und schönste Betrachtungsbuch ist allerdings in alle Ewigkeit das Buch der Bücher. Dasselbe bleibt aber auch für alle anderen Betrachtungsbücher der stets fließende Jungbrunnen, die klare, frische Quelle, aus der alle schöpfen müssen. Und solche Werke sind dann von einem nicht zu unterschätzenden Werte.

Nun, so ein Betrachtungsbuch im wahren Sinne des Wortes ist das „Schatzkästlein für Priester“, über welches hier eine kurze, bescheidene Besprechung erlaubt sei. Dasselbe zerfällt in drei Bände, wovon der erste den Weg der Reinigung, der zweite den Weg der Erleuchtung und der dritte den Weg der Vereinigung behandelt. Die Form der einzelnen Betrachtungen ist die des heil. Ignatius. Jede Meditation besteht aus zwei Vorübungen, und ein jeder der drei weiter ausgeführten Punkte endet mit einer Anmuthung und einem bestimmten Vorsatz mit Tugendübung und Schlussgebet. Der Verfasser beantwortet der Reihe nach, bis ins Kleinste gehend, all' die wichtigen Fragen des geistlichen Lebens und holt sich dafür die Beweggründe und Motive aus dem reichen Schachte der heiligen Schrift. Freilich sind es immer wieder die alten Wahrheiten der hl. Evangelien, aber stets in einem Kleide voll Anmuth und Reiz. Eine Anleitung zum geistlichen Leben zieht sich wie ein rother Faden durch alle Betrachtungen hindurch.

Besonders angenehm berührt es, dass der Herr Verfasser so bedacht war auf das göttliche Herz Jesu. So findet sich im dritten Bande für jeden Tag des Monats Juni eine Meditation zum heiligsten Herzen, worin dasselbe in den verschiedensten Beziehungen zu uns Menschen betrachtet wird. Auch jeder erste Monatsfreitag ist mit einer eigenen Betrachtung zum göttlichen Herzen Jesu ausgezeichnet. Damit auch die reinste Jungfrau Maria einen besonders würdigen Platz in diesem Werke behaupte, wurde auch ihrer in zarter Liebe gedacht während des ganzen Maimonates. Gleichfalls finden sich auch für die bekannteren Heiligenfeste eigene kurze Betrachtungen. Das ganze dreibändige Werk durchzieht der wohlthuende Hauch himmlischer Weihe und der würzige Balsam heiliger Sammlung.

Beim Eingang des ersten Bandes wird im Besonderen über die tägliche Betrachtung gehandelt; man könnte es eine kurze Schule oder Anleitung zur Betrachtung nennen. In jedem Bande findet sich ferner am Beginne ein Morgen- und Abendgebet und auf den letzten Blättern der Accessus et Recessus ad Missam, ein Umstand, der oft mehr als angenehm für jeden Priester sein dürfte.

Nur noch eine kurze Bemerkung sei erlaubt: Bezüglich des 8. Decembers hätte der Herr Verfasser besser streng beim Dogma der unbefleckten Empfängnis bleiben sollen, statt bloß über die Jungfräulichkeit Mariens seine Betrachtung anzustellen. Im Uebrigen ist es wirklich schwer, über das durchaus gediegene Werk Ausstellungen zu machen. Es ist Alles so trefflich und vorzüglich, dass es gewiss die beste Empfehlung reichlich verdient.

Möge dieses Werk vom Segen Gottes begleitet sein und Vielen zur wahren Vollkommenheit und Selbstheiligung verhelfen, aber auch Predigern und Beichtvätern eine segenspendende Quelle sein zur Führung und Heiligung der vom lieben Gott ihnen anvertrauten Seelen. — Das Werk würde sich vorzüglich eignen als Geschenk für Primizianten.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

18) **Der Campo Santo der Deutschen zu Rom.** Geschichte der nationalen Stiftung zum elfhundertjährigen Jubiläum ihrer Gründung durch Karl den Großen; herausgegeben von Anton de Waal, Rector des Campo Santo. Mit vier Abbildungen. 8°. (XII und 324 Seiten. Freiburg. Herder. 1896. Preis M. 4.— = fl. 2.40; gebunden in Leinwand M. 5.20 = fl. 3.12.

Mit Ende 1896 begieng das deutsche National-Institut Campo Santo feierlich das Fest seines elfhundertjährigen Jubiläums. Nach der (echten?) Stiftungsurkunde der ehemaligen Frankenschule in Rom, an deren Stelle der heutige Campo Santo getreten ist, hätte der 26. December 797 als das Geburtsdatum des Institutes zu gelten.

Das Buch enthält vieles Interessante, wertvolle Aufschlüsse über altrömische Topographie, deutsche Landsleute, die in Rom gelebt und gewirkt haben, über das Almosenwesen der Päpste. Erschöpfend nach allen Seiten ist die Geschichte der Bruderschaft in ihrer Entstehung als kirchliche Corporation wie in ihrem charitativen Wirken dargestellt, ihre verschiedenen Licht- und Schattenseiten finden in der Verknüpfung mit den jeweiligen historischen und socialen Verhältnissen der betreffenden Zeitperiode Lösung und Begründung.

Druckfehler: Spitälern (S. 80), Böller (S. 125, öfter), Witwe (S. 130), stätige (S. 141), Madernas (S. 156 statt Modernos), stäter (S. 163), Melchior Klessel (S. 198 richtiger Klesl), gefälschte (S. 209). Zum Uebertritt der Königin Christine von Schweden (S. 194) wäre zu ergänzen, dass dieselbe bereits am 24. December 1654 zu Brüssel, in Gegenwart des Erzherzogs Leopold und des Grafen Montecuculi, im Stillen das katholische Glaubensbekenntnis ablegte, während der feierliche Uebertritt allerdings erst am 3. November 1655 zu Innsbruck erfolgte. — Das Geschlecht der Habsburger (S. 196) erlosch 1740 nur in seinem Mannesstamme; denn auf Karl VI. kam dessen Tochter Maria Theresia. — Karl Madrutz (S. 198) war Fürstbischof von Trient.

Ein Personal- und Sachregister wäre sehr erwünscht gewesen.

Urfahr-Linz. Professor Dr. Johann Gföllner.

19) **Lappalien** von P. Luis Coloma. 8°. 671 Seiten. Verlag Romanwelt. Berlin. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Mit großem Enthusiasmus wurde der vorliegende Roman „Pequeñeces" „Lappalien" in seiner Heimat in Spanien aufgenommen: bald nach seinem Erscheinen war eine zweite Auflage nöthig, jetzt haben wir in deutscher

Uebersetzung schon die vierte Auflage. Die ganze ausländische Presse findet nur Lobesworte über diesen einen so unscheinbaren Titel führenden Roman aus der Feder eines Jesuitenpaters in Bilbao. Die „Germania" und die „Kölnische Volkszeitung" schreibt über das im Verlag der Romanwelt erschienene Werk: „Der spanische Jesuit ist da in eine seltsame Gesellschaft gerathen: Gerhard Hauptmann, Hermann Sudermann ꝛc. werden sich vielleicht wundern, dass dieser Prophet unter den Weltkindern erschienen ist; aber wenn sie das Buch lesen, werden sie nicht leicht bestreiten, dass dieser Ordensmann sich getrost neben ihnen präsentieren darf."

P. Luis Coloma hat „eine bewegte Vergangenheit hinter sich". Er besuchte einige Jahre die Marineschule, studierte nachher Recht, unterdessen er sich „in den Strudel des gesellschaftlichen Lebens stürzte", das er mit allen seinen Lastern, Finessen und Auswüchsen gründlich kennen lernte. Er war daran, ein Roué erster Qualität zu werden, als ein Ereignis: Mordanfall, Duell oder Selbstmordversuch seinem Leben eine andere Wendung gab. Eines Morgens fand man nämlich den jungen Coloma mit einem Revolverschusse im Kopfe bewusstlos in seinem Zimmer daliegend. Die schweren Tage des Wundfiebers, als er zwischen Leben und Tod schwebte, läuterten seine Seele und einem Ignatius von Loyola gleich, trat er nach seiner Genesung der Gesellschaft Jesu bei. Als er nach Madrid berufen war, beeilte sich die Damenwelt, den einst so berüchtigten Dandy auf der Kanzel zu hören: doch die nackte Darlegung und unerbittliche Geißelung der Laster und der Gleichgiltigkeit, welche in den Kreisen der Hocharistokratie die Versäumnis der wichtigsten Pflichten für Kleinigkeiten „Lappalien" hält, zog die Verbannung des Jesuitenpaters nach sich. Jetzt schlug er seine Kanzel in seinen Sittenromanen auf. In der Vorrede seines Romanes entschuldigt er sich, durch die naturgetreue Schilderung der unmoralischen Verhältnisse vielleicht „sein geistliches Amt in den Schmutz zu ziehen", doch hält er „das Liebeswerk, die Schwächen seiner Mitmenschen zu heben", über allen Verdacht erhaben.

Diese schöne Tendenz, welche den überaus spannenden Roman zu einem einheitlichen Ganzen macht, die lieblichen rührenden Kinderscenen, die interessanten Episoden, der fließende erzählende Ton, die reine Sprache vollenden den Wert des Buches. „Wenn du, lieber Leser," — sagt die Vorrede — „ein zaghaftes Gemüth hast, entsetzt dich die Wahrheit, weil sie nackt und brutal ist, so klappe das Buch nur gleich zu! Wenn du aber die Wahrheit, auch wenn sie bitter schmeckt, über alles liebst, so öffne ruhig dieses Buch! Oeffnen wir es.

Preßburg. Professor Eugen Gallovich.

20) **Antworten der Vernunft auf die Fragen: Wozu Religion, Gebet und Kirche?** Von Constantin Hafert. Graz. 1897. gr. 8°. IV, 94 Seiten. Verlag von Ulrich Moser. Preis 50 kr. = 90 Pfg.

Dr. W. Heinrichs Buch: „Die religiöse Frage, die wichtigste Frage aller Zeitfragen" (Verlag von Max Spohr in Leipzig) begründet die Thatsache, dass ein Heer von Brochuren religiöse Fragen behandelt. Unter diesen

kleinen Werkchen ist seit Segurs „Kurzgefasste Antworten auf die gebräuchlichsten Angriffe gegen die Religion“ kaum ein besseres, als Haferts obiges Büchlein zu finden. Nachdem der Auctor in seiner ersten Brochüre: „Antworten der Natur auf die Fragen: Woher die Welt, woher das Leben? Thier und Mensch; Seele“ auf keineswegs ängstlicher Basis mehr vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus Angriffe gegen die Religion in recht präciser und treffender Form zurückschlägt, bekommen wir in dem vorliegenden, sehr inhaltsreichen und zugleich billigen Schriftchen klaren Bescheid in den praktischen Fragen des Lebens, mit der Absicht, den Satz zu widerlegen, als ob zwischen Wissenschaft und Religion ein Gegensatz wäre und man im gewöhnlichen Leben nicht religiös sein könnte. Eben deshalb werden die Beweise nicht aus der heiligen Schrift, sondern aus der Erfahrung des Lebens genommen. Es treten lebende Gestalten auf, welche in dialogischer Form die heikligsten Streitfragen besprechen. Ein Arbeiter spricht mit einem Grundbesitzer über die „Weltverbesserer“ (Socialisten), ein Fabrikant will einem Pfarrer darlegen, dass „die Religion nur für das Volk nothwendig sei“, ein Jurist stellt einem Theologen gegenüber den Satz auf: „Religion, aber keine Pfaffen“, ein Professor streitet mit einem Jesuiten über „Offenbarung, Wunder, Evangelium, Religion und Wissenschaft, Forschritt“, über „die beste Religion“, ein feuriger Lieutenant wird von seinem Obersten dessen belehrt, dass „das Beten nicht nur für Weiber und Kinder sei“ &c. &c. Schon aus dem Angeführten ist ersichtlich, dass dies interessante Schriftchen wegen seiner Wichtigkeit keinem christlichen Vereine, keiner katholischen Bibliothek, keinem Erzieher fehlen sollte. Eugen Gallovich.

21) **Dogmenhistorischer Beitrag zur Geschichte der Waldenser.** Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Chrysost. Huck, geistlicher Lehrer am großherzoglichen Gymnasium zu Baden-Baden. Mit Approbation des hochwürdigen Capitels-Vicariats Freiburg. Herder. Freiburg. 1897. 88 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Diese von fleißigem Studium zeugende Schrift enthält vier Abschnitte. Im ersten handelt der Auctor von den Waldensern und ihrer Literatur überhaupt; im zweiten weist er hin auf die wenig benützten katholischen Quellen, welche er unter dem Namen auctores Gretseriani zusammenfasst. Der leider vielfach vergessene, einst so berühmte Jesuit Gretser hatte sie nämlich herausgegeben. Der dritte Abschnitt behandelt die Stellung der Waldenser zur heiligen Kirche, ihre Lehre über die Sacramente, Sacramentalien und Cultus, und ihre eschatologischen Irrthümer. Im vierten redet der Verfasser vom Verhältnis der Waldenser zu den Protestanten. In vielen Punkten sind beide Irrlehren sich ähnlich, so zum Beispiel hinsichtlich des Formalprincips; beide verwerfen ja die kirchliche Auctorität und die Tradition. In andern sind sie wieder sehr verschieden, besonders bezüglich des protestantischen Materialprincips. Während Luther die doctrina de sola fide aufstellt, betonen die Waldenser in extremer Weise die opera externa. — Hinsichtlich des Alanus ab Insulis vertritt das Kirchen-

lexikon (I, 398) eine andere Ansicht. Das Büchlein kann jedem Freunde gründlicher Geschichtsforschung empfohlen werden.

Brixen (Tirol). P. Thomas, Capuc.

22) **Westlich!** oder: Durch den fernen Westen Nordamerikas. Von Dr. Otto Zardetti, Titular-Erzbischof von Mozisius. Mit zwölf Vollbildern in Lichtdruck. 4°. VIII. u. 220 Seiten. Mainz. 1897. Franz Kirchheim. Preis in Pergament geheftet M. 10.— = fl. 6.—, im Salonband M. 12.80 = fl. 7.68.

„Amerika, das heißt die Vereinigten Staaten von Amerika, steigt immer mehr an Bedeutung in den Augen der alten Welt. Seine unermesslich Größe, seine fabelhafte Entwickelung, sein zunehmender materieller ja selbst politischer Einfluss auf das alternde Europa wenden diesem Reiche des Westens immer mehr den staunenden Blick der Gegenwart zu . . . . haben wir (nun) auch schon dies und das von den großen Städten und Unternehmungen des Ostens gehört, so doch verhältnismäßig wenig von jenem Westen, der sich jenseits von Chicago und dem Mississipi-Thale bis zum Gestade des stillen Meeres ausbreitet. Mit diesem Gebiete den Leser in bescheidenem Maße etwas vertrauter zu machen, ist der Zweck dieses Buches" (Vorrede).

So läſst uns denn der hochwürdigste Verfasser an einer Ferienreise des Jahres 1885 theilnehmen, welche innerhalb zwei Monaten nicht weniger als zwölf Staaten des westlichen Nordamerika durchquert, ein Weg von 50.000 Meilen. Umjubelt von den Festklängen des Yankee doodle eilen wir am „glorreichen Vierten" von den Ufern des Michigansees zu den hoffnungsreichen Zwillingsstädten St. Paul-Minneapolis; im bequemen Pullman-Car durchschiffen wir den Ocean der Prairien, um nach achtundvierzigstündiger Fahrt das amerikanische „Wonderland", den Nationalpark von Yellowstone zu erreichen. Die Fahrt wird uns nicht lange, dafür sorgt unser Führer, und für alle Mühe werden wir reichlich entschädigt durch die ganz einzigen Naturwunder, welche uns dieser „Park" mit seiner Geyserregion bietet. Aus der Zauberregion der Wildnis senkt sich dann unser Weg hinab zu dem unglücklichen Sohne der Wildnis, den Reservationen des rothen Mannes. Und so gerne wir da länger verweilten, weiter geht es, immer mehr westlich! Bald bebt unser Herz, da wir auf schwanker Holzbrücke den silbernen Spiegel eines Sees durchkreuzen, bald schlägt es höher vor Freude, da wir vom sicheren Verdecke des Columbiadampfers aus die üppigen Reize seiner Ufer bewundern, dunkle Eichenwälder und schneebedeckte Bergriesen, plätschernde Wasserfälle, grüne Bergthäler, freundliche Wohnstätten der Menschen. Und endlich liegt es vor uns, umgeben von der gleichen Zauberpracht, die es einst Balboa und seinen Gefährten angethan, das unendliche ruhige Meer. Wer möchte nun nicht gerne die dreitägige Meereinsamkeit unseres Reiseführers theilen, bis wir durch die „goldene Pforte" einlaufen in den prachtvollen Golf jener Goldstadt, welche den Namen des armen Bettlers von Assisi trägt! Hier im „Garten der Welt" fesselt uns der culturelle Fortschritt und die Schönheit der

Natur in gleichem Maße, insbesondere treten wir in Berührung mit dem Träger asiatischer Civilisation, dem bezopften Bürger des „himmlischen Reiches". Ein Besuch im Chinesenviertel von St. Francisco benimmt uns die Lust, noch weiter westlich vorzudringen, lieber wenden wir uns ostwärts, selbst auf die Gefahr, nach eintöniger Fahrt durch die amerikanische Wüste von Nevada unter die „Heiligen" am Salzsee zu gerathen. Wir durchwandern das „heilige Sion", wir nehmen in den Fluten des „todten Meeres" ein salziges Bad, doch für uns arme „Heiden" ist da keine Stätte des Bleibens. Das starre Felsengebirge, hier in seinem Hauptstocke großartiger als irgendwo, liegt bald zwischen uns und der Mormonenstadt, und durch die reichen Gefilde von Colorado und Cansas eilen wir zur „Zauberstadt" Amerikas, der „Kaiserin des östlichen und westlichen Continentes", Chicago. Wir sind am Endpunkte unserer Reise angelangt; aber von dieser Stadt aus, die, 1833 noch einige armselige Blockhäuser, bis 1897 zu einer Stadt von 1½ Millionen Einwohner herangewachsen, läſst uns unser Führer noch einmal aus hoher Vogelschau das Land des Sternenbanners überblicken, „ein enorm großes Land" sehen wir, „trotz seiner gewaltigen Entwicklung im Westen der Pionnierzeit noch nicht entwachsen", aber „ein Land von unberechenbar großer Zukunft".

Ungern reichen wir unserem Geleitsmanne die Hand zum Abschied, wir sind es längst inne geworden, daſs er kein „greenhorn" ist; ein vierzehnjähriger Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hat ihn mit Amerika und dem Amerikaner vertraut gemacht, dem er, ein Sohn der freien Schweiz, ja geistesverwandt ist. Umfassende Kenntnisse der amerikanischen Geschichte, aufmerksame Beobachtung und lebhafte Empfindung des Schönen in Natur und Kunst, eine weitblickende, geistreiche Auffassung der Dinge und ganz besonders ein für die höchsten Interessen der Menschheit warmfühlendes Herz haben vorstehende Reiseblätter dictiert, deren äußere, elegante Ausstattung nur ein entsprechendes Abbild jener vornehm abgerundeten und doch so frischen Darstellung ist, welche den Leser nie ermüden läſst. Gleich fern von der langweiligen Gründlichkeit eines Reisehandbuches wie von dem Feuilletonklatsch vieler Reisebeschreibungen schildert Zardetti Land und Leute; weder das Vergrößerungsglas des renommierenden Yankees, noch die schwarze Brille des bureaukratischen Europäers trübt sein Auge. So entwirft er ein Bild des Westens von Amerika, welches in seiner Gesammtheit anzieht, fesselt, überwältigt. Und prüft das Auge die einzelnen Gruppen, so entscheidet es schwer, welche Zeichnung mehr Lob verdient, der mit leuchtenden Farben entworfene „glorreiche Vierte" oder das schwermüthige Nachtstück des dahinsiechenden rothen Mannes, die wilde Natur des Felsengebirges oder der Farbenschmelz der Californischen Gärten: Siegesjubel wechselt mit Grabesliedern, erschütternder Donner der Geyserfluten mit dem melancholischen Plätschern der Meereswellen, der Glanz der amerikanischen Groſsstadt mit den unsauberen Wohnstätten des Asiaten, sinnverwirrendes Jagen nach Geld und Gut mit dem stillen Frieden des Klosters. Licht und Schatten aber empfängt dieses buntbewegte Gemälde von jener hehren Sonne, welche vom Kreuze aus die Welt erleuchtet.

Der hochwürdige Verfasser hat ja „in seinem vierzehnjährigen Aufenthalte seine Sympathie und Bewunderung für Amerika im großen Ganzen sich vertiefen und steigern gefühlt; aber" — und damit ist der Charakter des Buches bezeichnet — „seine höchste Bewunderung und ungetheilte Sympathie gehört doch jenem Reiche, das nicht von dieser Welt, das aber jenseits des Ozeans bereits in voller Entwickelung begriffen ist." Vorrede. Des Kreuzes Spuren oder, was dasselbe ist, der Kirche Spuren folgt der hochw. Verfasser mit regem Eifer und gewinnt so den untrüglichen Maßstab, Amerikas wahren Fortschritt zu beurtheilen. Muss der Verfasser hiebei auch manche wunde Stelle aufdecken, so erscheint uns doch der Gesammtorganismus gesund, lebenskräftig, jugendfrisch. „Unleugbar ist", schließt Zardetti, „dass der praktische Sinn des Volkes, der im allgemeinen loyale Amerikaner, das zerbröckelnde Wesen des Sectenthums, die Einheit und die Macht der Kirche deren Wachsthum mächtigen Vorschub leistet, wenn — nur wir Katholiken selbst unsere eigene hohe Aufgabe kennen und fühlen." Seite 220.

Eines findet der Leser in diesem Buche kaum angedeutet, was er vielleicht sicher erwartet, eine Darstellung jener kirchlich-politischen Fragen, welche die Katholiken Nordamerikas seit Jahren in getrennte Lager scheiden und die auch nach der Entsendung eines Apostolischen Delegaten noch nicht zur Ruhe gelangt sind. Jeder Leser dieser Reiseblätter wird auf das Lebhafteste des Verfassers Wunsch begrüßen, „wenn Gott Zeit und Gelegenheit gibt, seine Erfahrungen und Betrachtungen über die kirchlich-politischen Bewegungen in Amerika in nicht zu ferner Zeit zu veröffentlichen. Wie kaum Einen dürfte die Länge des Aufenthaltes und die Verschiedenheit der Stellungen, die er dortselbst einnahm, ihn dazu eigenschaften." (Vorrede.) Wir freuen uns darauf von Herzen.

Mies i. B. Convictsdirector Dr. Carl Hilgenreiner.

23) **Jakob Balde als Mariensänger.** Gesammelte Mariengedichte des Jesuiten P. Jakob Balde; in freier Uebertragung herausgegeben von P. Peter Baptist Zierler O. Cap., Lector im Kapuzinerkloster zu Sterzing (Tirol). München, 1897. Verlag von J. Pfeiffer. 239 Seiten. 16°. Preis broschiert M. 1.40 = fl. —.84, in Leinwand-Originaleinband M. 2.20 = fl. 1.32.

Die Bedeutung Jakob Baldes auch in seinen Gedichten zum Lobpreise Unserer Lieben Frau hat schon Georg Westermayer in seinem Werke „Jakob Balde, sein Leben und seine Werke", eingehend gewürdigt. Aber eine vollständige und gelungene Uebersetzung derselben lag noch nicht vor. Da hat sich denn ein Mitglied der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz, P. Peter B. Zierler, an die Aufgabe gemacht, eine solche herzustellen. Ueber die dabei befolgten Grundsätze spricht er sich in der Vorrede treffend aus. Die Uebersetzung selbst bekundet große Sprachgewandtheit und poetische Auffassung. Die zahlreichen Anmerkungen am Schlusse sind eine sehr dankenswerte Beigabe; in einer zweiten Auflage könnten noch die Seiten angegeben werden, zu denen die Anmerkungen gehören. Das Büchlein sei allen Freunden geistlicher Poesie wärmstens empfohlen.

Ried (Ob.-Oest.). Professor Dr. Alois Hartl.

24. **Wahrheiten zur Erweckung der Reue und Bußgesinnung.** Ein Vademecum für Beichtväter von Karl Gemperle, weiland Pfarrer in Oberriet K. St. Gallen. Regensburg, 1894. Druck und Verlag der National-Verlags-Anstalt. 16°. XIV u. 114 Seiten. M. 1.20 = fl. —.72.

Ein verdienstvolles Unternehmen, dem sich der Verfasser mit Fleiß und Erfolg unterzogen hat. Man findet in diesem Werke in 320 Nummern kurze Aufmunterungen zur Erweckung der Reue und guter Vorsätze, die sich meistens an eine Stelle aus dem Evangelium oder der Epistel des Tages anschließen. Im ersten und auch im zweiten Theile sind alle Sonntage und die wichtigeren Feste des Kirchenjahres vertreten, und im dritten finden sich in freier Aufeinanderfolge verschiedene Anmuthungen zur Reue und Liebe Gottes, zum Streben nach Heiligung unser selbst und Uebung einzelner Tugenden. Neben dem Studium der Moral und der Schriften der Heiligen sind diese geistlichen Samenkörner ein guter Behelf des Beichtvaters, besonders für Pönitenten, welche öfter die hl. Sacramente empfangen.

Lambach. P. Maurus Hummer O. S. B.

25. **Gramatica di Nuove-Roman.** Lingua universal. Inventat e construit par Prof. J. Puchner, posedor d'un institut per lo linguas modern. Editor: Prof. Puchner, Linz s. Danubis (Austria). Zwei Kronen bei freier Postversendung. Verlag des Verfassers.

Der Verfasser wegen seiner gründlichen Kenntnisse zumal der romanischen Sprachfamilie allbekannt nicht nur in Linz, — wo ja Eleven aller Altersstufen und der verschiedensten Lebensstellungen bis hinauf zu den höchsten kirchlichen und weltlichen Würdenträgern dessen Vorträge besucht und gehört haben — sondern auch in allen Theilen Oesterreichs, im Ausland und über Meer, bietet im Folgenden ein sehr geschickt gelöstes Problem einer Weltsprache, das die praktischen Vorzüge mit wissenschaftlicher Force in sich vereint und so internationale Bedeutung gewinnen dürfte. Da nun diese Zeitschrift selbst ein mehr weniger internationales Organ ist, da zudem viele Leser derselben als gewiegte Sprachkenner die Publicationen zumal katholischer Linguisten mit Interesse verfolgen und so manchem unter ihnen der Verfasser ein theurer Freund ist, mögen auch hier einige Worte darüber gestattet sein.

Mögen noch so viele Schwierigkeiten der Bildung und Durchführung einer Weltsprache sich entgegenstellen, die klugberechnende Praxis unserer mit fieberhafter Eile voranstürmenden Zeit wird dennoch in nicht allzuferner Zeit ganz kategorisch ihr Fiat darüber aussprechen. Die Zeichen trügen nicht. Je mehr sich einerseits die nationalen Gegensätze schärfen, desto mehr drängt die Zeit darauf hin, den internationalen Verkehr, wie durch materielle, so durch geistige Vehikel unbeschadet der Eigenthümlichkeiten der einzelnen Nationen zu erleichtern. Und time is money. Der internationale Telephonverkehr, den die nächste Zukunft bringen wird, das Handels- und Postwesen, der Büchermarkt, der Gelehrtenverkehr über die Grenzen der

eigenen Nation ist unvollkommen ohne gemeinsame Sprache. — Eine solche Universalsprache muss freilich vorerst für mehr Gebildete berechnet sein; der gewöhnliche Mann wird ja selten in die Lage kommen, außer den engen Grenzen seiner Provinz oder seines Vaterlandes auch nur schriftlich zu verkehren; darum braucht auch eine Universalsprache von vorneherein nicht auf alle jene Elemente zu verzichten, welche mehr die Schönheit als die Einfachheit bezwecken. Sie muss leicht erlernbar sein bezüglich der Formenlehre und des Wortschatzes, das heißt an schon vorhandene Vorstellungen anknüpfen. Beides ist hier der Fall. Diese Universalsprache stellt sich uns dar als harmonisches Bild der Schönheiten aller hervorragenden romanischen Sprachen: die spanische mit ihrem bezaubernden Wohlklange gibt die Basis; die volltönenden, lieblich-süßen Flexionsendungen für die Formenlehre fließen aus der italienischen; dazu kommt die Schönheit und Exactheit der französischen Grammatik und die wunderbare Einfachheit des englischen Idioms. Die romanischen Völker werden darum in wenigen Wochen diese Sprache vollkommen beherrschen; nicht minder schnell jene deutschen, welche eine der romanischen Sprachen oder wenigstens Latein verstehen. — Nicht selten stehen sich große Männer durch ihre übereinstimmenden originellen Gedanken näher, als sie selbst glauben. Es musste darum auf den Verfasser einen sehr ermuthigenden Einfluss ausüben, als der Großmeister der Sprachforschung Dr. Max Müller, Universitäts-Professor in Oxford, gelegentlich einer Erörterung über Bildung einer Weltsprache sich dahin aussprach, es könnte dabei eine der modernen Culturspracheu zugrunde gelegt, bei ihrer Durchbildung aber die Schönheit der bestehenden Sprachen, ihre Klarheit und Exactheit verbunden werden mit der Einfachheit der Ursprachen. Professor Puchner hatte in diesem Sinne gearbeitet. Es hat sich auch bereits Max Müller sehr lobend über das neue Problem geäußert. — Auch gründliche Kenner der romanischen Sprachen werden darum das Werk mit großem Interesse studieren; sie werden hier die Schwierigkeit gelöst finden, welche von jeher Philologen von Fach einer künstlichen Weltsprache entgegengehalten: Mangel einer naturgemäßen Durchbildung und Entfaltung. Professor Puchner, der nun schon mehr als dreißig Jahre die romanischen Sprachen lehrt und studiert, hat gerade aus dem historischen und wissenschaftlichen Entwicklungsgange, der uns ja die modernen und classischen Sprachen so ehrwürdig macht, für seine Universalsprache den romanischen Idiomen die schönsten und ehrwürdigsten Formen abgelauscht. The wisdom of our ancestors is in the simile and my unhallowed hands shall not disturb it or — (und darauf hätte sich sonst Professor Puchner gefasst machen müssen zumal in Philologenkreisen): the Country's done for; so hat sich sicher der Auctor gesagt.

Der Inhalt des Büchleins ist folgender: Grundzüge der Grammatik mit Uebungsbeispielen Seite 1—19; die Nuove-Roman mit den romanischen Sprachen in Beispielen verglichen 20—22; die herzige Novelle Caballeros Lady Virginia in Nuove-Roman 22—56; Vocabular von mehr als 2000 Wörtern in Nuove-Roman und französisch. — Die Romanen werden diese Universalsprache gewiss liebevoll aufnehmen: sie

werden dieselbe als Kind ihres eigenen Landes ansehen, das aus der Fremde, reichbeladen mit den Schönheiten der Schwestersprachen, wieder heimkehrt ins Vaterhaus. Dieselbe herzliche Aufnahme werden ihr zutheil werden lassen alle jene, die eine der romanischen Sprachen verstehen.

Linz. Dr. Karl Mayer.

26) **Horae diurnae** (No. 39) Breviarii Romani in 32°. Deselée, Lefebvre et Comp. in Tournai, Belgien.

Die rühmlichst bekannte belgische Verlagshandlung, bei welcher bereits früher das römische Brevier erschienen ist, hat nun auch ein Diurnale herausgegeben. Diese Ausgabe empfiehlt sich durch ihre außerordentlich angenehme kräftige Schrift. Dabei ist das Format erstaunlich bequem : $12^1/_2 \times 7^1/_2$ cm. bei einer Stärke von 18—20 Millimeter und 1082 Seiten. Dies ließ sich nur erreichen durch Verwendung eines besonderen Papiers — des indischen — welches zwar sehr dünn, aber nichts destoweniger sehr stark ist und keineswegs durchleuchtet. Das Gewicht des gebundenen Bandes überschreitet nicht 215 Gramm.

Das oben genannte Diurnal, welches mit 15 Vollbildern nebst zahlreichen Anfangs- und Schlussvignetten aus bewährter Künstlerhand geschmückt ist, enthält an Ort und Stelle die neuesten Officien, steht mit den letzten Decreten im Einklang und ist mit dem Concordat der hl. Riten-Congregation versehen. Preise: Broschiert Franks 5.—; gebunden: in chagriniertem, starkem Schafleder mit Rothschnitt Franks 7.—; in schwarzem echtem Chagrin mit Goldschnitt Franks 7.75; in biegsamem, schwarzem Chagrin mit abgerundeten Ecken und Goldschnitt (sehr empfohlener Einband) Franks 8.—; in schwarzem Chagrin I Sorte mit Goldschnitt und Goldmonogramm Franks 9.75; in poliertem Levantiner Maroquin, von beliebiger Farbe, Goldpressung auf Decken und Rücken und vergoldeter Randeinfassung der Chromo-Vorsatzblätter Franks 15.—. Alle Einbände haben Hohlschnitt, Rippennaht und biegsamen Rücken. Uns ist keine Ausgabe bekannt, welche bei so großem Drucke ein so geringes Volumen aufweisen könnte; wir können sie deshalb allen hochwürdigen Mitbrüdern nur aufs beste empfehlen.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

B) Neue Auflagen.

1) **Commentarium in Facultates Apostolicas.** Episcopis necnon Vicariis et Praefectis Apostolicis per modum Formularum concedi solitas ad usum Ven. Cleri, imprimis Americani concinnatum ab Antonio Konings C. SS. R. Editio quarta recognita, in pluribus emendata et aucta, curante Joseph Putzer C. SS. R. Neo-Eboraci, Cincinnati, Chigagiae apud Benziger Fratres. 1897.

Dieser Commentar ist zunächst für Amerika geschrieben, hat aber allgemeinen Wert, und zwar einen bedeutenden. Der Gegenstand, über den er handelt, ist ein sehr praktischer, wichtiger und ziemlich schwieriger. Im ersten Theile ist die Rede von den Facultäten im allgemeinen, ihrem Begriffe und ihrer Eintheilung und Beziehung, von ihrer Interpretation und Application,

von ihrem Gebrauch und der Art und Weise, wie man sie erlangt und ausführt. Im zweiten Theile kommen dann die speciellen Facultäten zur Behandlung und zwar die auf das Weihesacrament, die Ehe, die Absolution von verschiedenen Reservaten und Censuren &c. bezüglichen, die verschiedenen Benedictionen und Dispensationen, so ziemlich alles, was in das Gebiet der Facultäten gehört. Bei den einzelnen Arten sind die entsprechenden Formeln beigefügt, wobei auf die einzelnen Länder Rücksicht genommen ist. Nebstdem sind die geltenden Censuren Apostolicae Sedis — et extra hanc Bullam, die Pagella S. Poenitentiariae und das Decret Quemadmodum abgedruckt. Ein Inhaltsverzeichnis schließt das sehr fleißig gearbeitete Buch ab.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

2) **Vita Domini Nostri Jesu Christi** e quatuor Evangeliis ipsis ss. librorum verbis concinnata a Joanne Baptista Lohmann SS. Editio latina altera. Adjuncta est tabula geographica Palaestinae tempore Christi. Paderbornae. 1897. Junfermann. 8°. 250 pag. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Diese synoptisch geschriebene Vita des göttlichen Heilandes wird besonders den Predigern und Katecheten ganz vorzügliche Dienste leisten; die chronologische Durchführung der Lebensgeschichte unseres göttlichen Erlösers erleichtert wesentlich das Verständnis der heiligen Evangelien, sie löst aber auch in der einfachsten Weise die Widersprüche, welche zwischen den heiligen Evangelien zu bestehen scheinen. Die erste Ausgabe erschien in deutscher Sprache; um sie aber zum Gemeingute Aller zu machen, hat P. Victor Cathrein S. J. die vorliegende lateinische Ausgabe zum zweitenmale unternommen, wofür ihm nicht genug gedankt werden kann. Sehr gute Dienste leistete dem Uebersetzer das Buch: Synopsis et Harmonia quatuor Evangelistarum. Concinnavit Dr. J. A. Rotermundt. Passavi. 1834.

Wir empfehlen die Vita auch als kostbare Grundlage für Meditationen und können hinsichtlich Preis und Ausstattung nur Gutes sagen.

Kraubath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

3) **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 8°. (VIII und 518 Seiten.) Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Immer neue Freude gewährte es dem Recensenten dieses Buches, so oft er eine Schrift des alterprobten ascetischen Schriftstellers, des langjährigen Novizenmeisters und Lehrers der Schule des Geistes, zu lesen bekam. Bei dem vorliegenden Werke erfasste ihn eine gewisse Neugier, wie der Verfasser dem so außerordentlich geheimnisvollen und für die Theologie nicht minder wie für die Ascese etwas spröden Stoffe eine solche Fülle von Gedanken entnehmen wollte, wie wir es bei ihm gewohnt sind. Ausgehend von einer streng dogmatischen Grundlage über das „Innere der Gottheit", muss das Buch durch die Mannigfaltigkeit der Betrachtungen das Herz eines jeden nach geistiger Nahrung dürstenden katholischen Priesters hinreißen und begeistern für eine — leider zu wenig gekannte — specielle Verehrung des heiligen Gnadenspenders. Das Buch bietet herrliche Gedanken für die Betrachtung des Priesters, wie nicht minder für die Kanzel. Wir empfehlen zum Beispiel Capitel 18 für Firm-Predigten. 37. „Die christliche Familie u. s. w.

Auch dem Laien stellt es in anschaulicher Fassung dar die erhabene Schönheit seines katholischen Glaubens, besonders zeigt es ihm, wie der heilige Geist die Seele des großen Gotteswerkes, der katholischen Kirche ist; er gewinnt einen tiefen Einblick in den wunderbaren Organismus der übernatürlichen Welt.

Telgte (Westfalen). Dr. Jos. Genius, Spiritual.

4) **Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres.** Von Anton Tappehorn, Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer in Vreden. Erster Theil, welcher die sonntäglichen Evangelien behandelt. Mit Erlaubnis geistlicher Obrigkeit. Zweite verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Dülmen in Westfalen. A. Laumann'sche Buchhandlung. gr. 8°. (VIII, 910 Seiten.) Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Die große Wichtigkeit der Verkündigung des Wortes Gottes macht es erklärlich, dass soviele Predigtwerke erscheinen; ob aber damit meistens dem Bedürfnisse der Prediger gedient ist, das ist eine andere Frage. Es ist sicher schon jedem Priester, der in der Seelsorge wirkt, geschehen, dass er auf der Suche nach einer passenden Predigt in vielen Werken nachgesehen, aber nichts passendes gefunden hat und zuletzt sich ganz auf eigene Füße stellen musste, um mit Begeisterung und Wärme das Wort Gottes zu verkündigen. Man greift daher mit wahrer Freude nach einem wirklich gediegenen Predigtwerke, wie das uns vorliegende eines ist. Für die Verwendbarkeit und praktische Seite spricht ja schon der Name des rühmlichst bekannten Verfassers. Dieses Buch bringt nicht ganz ausgearbeitete Predigten, sondern Predigtentwürfe für alle Sonntage des Kirchenjahres; es enthebt also den Prediger nicht der eigenen Thätigkeit, sondern gibt ihm Themata und Material in Hülle und Fülle, während die nähere Ausführung dem Prediger selbst überlassen bleibt. Schon die Einleitung ist besonders für den Anfänger überaus wertvoll, weil sie treffliche Winke und Erläuterungen über die Vorbereitung auf die Predigt darbietet.

Die gegebenen Themata schließen sich enge an die sonntäglichen Evangelien-Perikopen an; da das exegetische Verständnis der betreffenden Perikope eine unerlässliche Bedingung ist, so ist jedem Sonntags-Evangelium eine gediegene exegetische Erklärung beigegeben. Die Predigtentwürfe theilen sich für jeden Sonntag in dogmatische und moralische. Damit ein jeder nach seinem subjectiven Geschmack oder in Rücksicht auf das Bedürfnis seiner Zuhörer eine geeignete Auswahl treffen kann, sind für jeden Sonntag mehrere sowohl dogmatische als moralische Themata durchgeführt.

Bei jedem Entwurf ist der Vorspruch genau citiert, an welchen sich eine kurze Einleitung, eine wohlgegliederte und übersichtliche Ausführung und ein packender Schluss anreihen; alles ist wohl durchdacht, eine reiche Fülle herrlicher Gedanken bietend. Lobend hervorzuheben ist, dass überall die heilige Schrift fleißig angezogen wird; auch auf den heiligen Thomas von Aquin ist häufig hingewiesen, wodurch der Verfasser der Absicht des heiligen Vaters Leo XIII., der das Studium dieses großen Kirchenlehrers so sehr empfiehlt, entsprechen wollte.

Aus solchen Predigten muss reicher geistiger Segen für Prediger und Volk fließen. Auch der vielbeschäftigte Seelsorger wird imstande sein, sich an der Hand dieses trefflichen Werkes in kurzer Zeit gehörig vorbereiten zu können. Die Ausstattung ist tadellos.

Friedberg in Böhmen. Isfrid Hilber, Kaplan.

5) **Ceremoniale** für Priester, Leviten und Ministranten zu den gewöhnlichen liturgischen Diensten von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums in München, o. ö. Universitäts-Professor, erzbischöflicher geistlicher Rath. Mit 60 Abbildungen. Zweite vermehrte Auflage. Kempten. 1897. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 8°. 560 Seiten. Preis broschiert fl. 1.80 = M. 3.—.

Was von der ersten Auflage in dieser Zeitschrift gesagt wurde, kann auch auf die zweite angewendet werden. Trotzdem, dass schon innerhalb Jahresfrist die zweite Auflage nothwendig wurde, — erfuhr sie dennoch eine bedeutende Veränderung im Anordnen und Vertheilen des Stoffes, eine bedeutende Vermehrung sowohl hinsichtlich des Inhaltes, als der Abbildungen. Das Werk

bietet Priestern, Clerikern, Meßnern, Ministranten, Chordirigenten, und Allen, welche durch ihre kirchlichen Dienste, oder durch die kirchliche Kunst zum Gottesdienste beitragen, fast als ein classisches Handbuch sich dar, für die praktischen Zwecke der Liturgik, Rubricistik und Kunst. Endlich noch alle Ehre und Anerkennung der Josef Kösel'schen Buchhandlung für die vortreffliche Ausstattung.

Brixen. Eduard Stemberger, Spiritual.

6. **Kanzel-Vorträge.** Von Dr. Mathias Eberhard, Bischof von Trier. Herausgegeben von Dr. Aegidius Ditscheid, Domcapitular zu Trier. II. Band: Homiletische Vorträge über das erste Buch Mosis. Dritte Auflage. gr. 8°. VIII und 576 Seiten. Freiburg. 1897. Herder. Preis M. 6.— = fl. 3.60; gebunden in Halbfranz M. 8.— = fl. 4.80.

Der am 30. Mai 1876 verstorbene Bekennerbischof von Trier, Dr. Mathias Eberhard, darf mit Recht als der Fürst der deutschen Prediger der Neuzeit bezeichnet werden. Seine Kanzel-Vorträge werden noch lange als unerreichte Muster heiliger Beredsamkeit dastehen; sie bieten eine hohe Schule, in der jeder Verkündiger des göttlichen Wortes reichen Gewinn für Geist und Herz sich holen kann. Ich wüsste den hochwürdigen Mitbrüdern, die gewohnt sind, eine tägliche geistliche Lesung zu halten, nichts Besseres zu empfehlen, als diese gedankenreichen, gemüthstiefen Vorträge, deren classisch-schöne Sprache vielleicht nur von Dr. Hettinger erreicht worden ist.

Ein gutes Sachregister erhöht den Wert dieser neuen Ausgabe. Druck und Ausstattung sind des Herder'schen Verlages würdig.

Leoben. A. Strabner, Dechant.

7. **Das heilige Messopfer,** dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt. Von Dr. Nikolaus Gihr, Subregens am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Sechste Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis M. 7.— = fl. 4.20; geb. M. 9.— = fl. 5.40.

Wie die heilige Kirche der durch die Jahrhunderte schreitende Christus ist in seiner soterologischen Relation zu den heilsbedürftigen Nationen und Generationen, so das heilige Messopfer ein getreues Spiegelbild dieses Christus, der Inbegriff und die Wiederholung seines theandrischen Lebens von der Krippe zum Kreuze, von allem, was zwischen Bethlehem und Golgotha liegt, jene weltspannende und weltumspannende göttlich dramatische Darstellung, in der opus nostrae redemptionis exercetur (Orat. secret. Dom. IX. p. Pent.) behufs subjectiver Erlösung durch Zuwendung der Verdienste des in ihm versinnbildeten Kreuzesopfers, dieses Urquelles aller Gnaden, sowie behufs Recapitulation aller einschlägigen Momente des objectiv vollbrachten Erlösungswerkes. Herz und Seele aller Cultusacte der gesammten Liturgie, deren Zweck ja ist, Ehre Gott in der Höhe, Versöhnungsfrieden den Menschen auf Erden zu bringen, erhält es, täglich dargebracht, die geheimnisvolle Lebens- und Liebesgemeinschaft zwischen Himmel und Erde, zwischen Gott und Gottesmutter der heiligen und den Menschen andererseits in der Gedächtnisfeier während des jährlichen Kreislaufes. — Ein Opferleben ist des Menschen Leben auf Erden, und nur wahrer Opfergeist erringt christliche Vollkommenheit. Christi Opferleben nun in der heiligen Messe ist die stämmige, himmelentsprossene Eiche, an der unser irdisches Opferleben schüchtern zwar, doch zuversichtlich einem Epheu gleich, gestützt und genährt, sich hinaufrankt bis in Himmelshöhen. Drum ist die heilige Messe nicht nur Schule, sondern auch unversiegbarer Stärkungsquell immer höher strebenden Opferlebens in Opferliebe und Opferleid für alle Kinder der katholischen Kirche, deren Tage ja in stetem Wechsel von Oelbergschauer und Osterfreuden verstreichen. Besonders aber gilt dies für den katholischen Priester, den sein Stand und seine Arbeiten zu potenciertem Opferleben drängt, den sein göttlicher Beruf zum stellvertretenden Opferer macht, zum Vorbilde der mitopfernden Gemeinde. Gehen wir darum fleißig in die Opferschule der heiligen

Messe und lernen wir Opfer werden. Kein Buch dürfte uns wohl besser darin einführen, als „Das heilige Messopfer" von Gihr. Mit der Emsigkeit einer Biene hat der Verfasser aus der gesammten eucharistischen und Messliteratur – in fast 200 bewährte Auctoren nahm derselbe Einsicht, die Werke gar nicht eingerechnet, die nur vorübergehend citiert werden — das Schönste und Beste ausgewählt und in origineller Composition zu einem einheitlichen Werke vereinigt. Die große Verbreitung des Buches ist der beste Beweis seiner inneren Güte und praktischen Verwendbarkeit. Wenn ein Buch in zwanzig Jahren sechs Auflagen erlebt und in 14.000 Exemplaren verbreitet wird, obwohl nur bestimmt für einen einzigen Stand, so muss es wohl sehr schlecht sein, indem es nur Rechnung trägt dem sinnlichen Theile der menschlichen Dichotomie, oder sehr gut; ersterem widerspricht der Zweck des Werkes, das Opferleben Christi uns zu schildern, damit unser Leben ein Nach- und Abbild desselben werde. Wer dieses Buch studiert, erhält einen menschenmöglich klaren und tiefen Einblick in dies unergründliche Gnadengeheimnis und wird das: quotidiana vilescunt gewiss an sich nicht erfahren. Darum wünschten wir, dass jeder Priester in seinem Leben einmal wenigstens dieses Werk aufmerksam durchgehe, und unter den Geschenken, die den Tisch des Primizianten zieren, möchten wir's am wenigsten missen. Auch in dieser Auflage war der Verfasser bestrebt, durch sachgemäße Verbesserungen und praktische Aenderungen den bestehenden Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen.

Linz. Dr. Karl Mayer.

8. **Betrachtungen für Geistlich und Weltlich auf alle Tage des Jahres.** Von L. Wahl. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen im Vereine mit Mitarbeitern besorgt. Zweite Auflage. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1897. Nationale Verlags-Anstalt. 2 Bände. 8°. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Das Feld der ascetischen Literatur ist in der Gegenwart kein unfruchtbares; im Gegentheil, es bringt viele und sehr schöne Früchte hervor. Eine solche ist das vorliegende Werk. Die „Betrachtungen für Geistlich und Weltlich auf alle Tage des Jahres" erschienen zum erstenmal im Jahre 1874 als eine Uebersetzung aus dem Französischen durch den damaligen königlichen Hofprediger zu Dresden und jetzigen hochwürdigsten Bischof und apostolischen Vicar im Königreiche Sachsen, Herrn Dr. L. Wahl. Sie sind das Werk eines tiefgläubigen und erleuchteten Pfarrers Hamon von Saint Sulpice in Paris, welches im Jahre 1872 herausgegeben wurde, und sich in ganz kurzer Zeit soviele Freunde erwarb, dass rasch hintereinander drei neue Auflagen desselben nöthig wurden.

Zweck des Werkes war, durch dasselbe den christlichen Seelen zu helfen, Gott mit seinen unendlichen Vollkommenheiten und seinen erhabenen Geheimnissen immer besser kennen zu lernen, um ihn mehr zu lieben und ihm besser zu dienen, — sich selbst mit ihren Fehlern und Pflichten mehr zu erkennen, um besser zu werden und in der Tugend Fortschritte zu machen. Zur Erreichung dieses hehren Zweckes folgte der hochwürdige Herr Verfasser, wie er in der Vorrede seines Werkes sagt, in der Abfassung desselben Schritt für Schritt der römischen Liturgie, die auf so wunderbare Weise den Gesammtinhalt der Religion im Laufe des kirchlichen Jahres vertheilt habe. — Unter Leitung eines so sicheren Führers habe er betrachtet: 1) Die Geheimnisse, welche die Grundlage der christlichen Tugenden seien; 2) die christlichen Tugenden selbst; welche das Gebäude seien, das auf diesem Fundamente aufzurichten ist; 3) die Feste der berühmtesten Heiligen, deren Leben die Tugend selbst in Wirklichkeit sei.

Wir glauben, dass der Satz: variatio delectat auch auf dem ascetischen Gebiete gilt. Eine Abwechslung in der Vorlage zur Betrachtung ist gut und nützlich, und eine solche bietet die vorliegende Darstellung. Der französische Charakter ist wohl auf den ersten Blick wahrnehmbar, aber er ist hier erträglich. Auf jeden Fall gehört dieses Werk in jede ascetische Bibliothek.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

9) **Der Socialdemokrat hat das Wort.** Die Socialdemokratie beleuchtet durch die Aussprüche der Parteigenossen. Von Dr. Engelbert Käser. Zweite und verbesserte Auflage. Freiburg. Herder. 1898. XII und 204 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Unter dem Pseudonym E. Klein hat der kleine Pfarrer von Merzhausen bei Freiburg im Breisgau die erste Auflage dieser Schrift erscheinen lassen, die er nun mit seinem eigentlichen Namen zeichnet. Er bietet eine vollständige Darstellung dessen, was die Socialdemokraten sind und was sie wollen. Seine kurzen Sätze läſst er die Socialdemokraten selbst beweisen, und zwar nicht jene, welche in der Hitze der Leidenschaft sich zu unüberlegten Aeußerungen haben fortreißen lassen, sondern jene, welche an ihrem Schreibtisch mit ruhiger Ueberlegung ihre Gedanken zu Papier gebracht, vor allen den schlagfertigen, logisch denkenden Bebel. Die Citate sind in der vorliegenden neuen Auflage nach der neuesten Auflage der benutzten über fünfzig socialdemokratischen Schriften verificiert.

Der Verfasser hat es verstanden, Maß zu halten und aus dem überreichen Material bei aller Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit nur solches mitzutheilen, was die einzelnen Sätze klar und kurz beweist. Der klare und praktische Kopf des Verfassers hat so ein praktisches Buch geschaffen, das jeden mit der größten Zuverläſsigkeit rasch in den Stand setzt, die Socialdemokraten mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Wie sie allen Priestern von großem Nutze sein wird, so wird diese Schrift besonders jenen willkommen sein, welche in ihrer journalistischen oder agitatorischen Thätigkeit jeden Tag bereit sein wollen, einen unerwarteten Hieb der Socialdemokraten siegreich abzuwehren.

Mainz. Director Dr. Wilhelm E. Hubert.

10) **Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre.** Von Dr. Luigi Cossa, bearbeitet von Dr. Moormeister. Dritte Auflage. Freiburg. 1896. Herder. 8°. VI und 162 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90

Diese dritte Auflage Moormeisterscher Bearbeitung der Cossa'schen Begriffsbestimmungen nach dessen Economia sociale. erscheint nach Moormeisters Tode nach sorgfältiger Prüfung und Ergänzung. Wer Volkswirtschaftslehre treiben will, der benütze dieses Werkchen als Einleitung in dieselbe, wer mit der socialen Frage sich beschäftigt, der studiere zunächst diese klare, knappe und reichhaltige Entwicklung der Begriffe. Sehr dankbar muſs man auch für das im Anhange gegebene, trefflich geordnete und entsprechend vermehrte Verzeichnis der einschlägigen Literatur sein.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friederich Kayser.

11) **Confessionelle Brunnenvergiftung.** Die wahre Schmach des Jahrhunderts. Von Heinrich Keiter. Dritter vermehrter Abdruck. Regensburg und Leipzig. 1896. Verlag von H. Keiter. gr. 8°. (120 Seiten. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

„Es wäre zum Lachen, wenn's nicht so traurig wäre", sagt der Verfasser mit vielem Rechte von der religionsfeindlichen Tendenz-Schriftstellerei unserer Zeit. In einer ungemein interessanten Broschüre bietet er uns eine Blütenlese von Romanen protestantischer und jüdischer Autoren, deren Endziel die Verhöhnung der katholischen Kirche ist. — Was von schlechten Päpsten, herrschsüchtigen Cardinälen und Bischöfen, von liederlichen Ordensleuten, besonders von den verruchten Jesuiten, von leichtfertigen Nonnen und gewinnsüchtigen Seelsorgern in schlechten Zeitungen zu lesen war, in diesen Romanen, die fast durchwegs den letzten zwei Decennien angehören und theilweise hochgefeierte Verfasser haben, steht alles klipp und klar gedruckt. Das ist wahrhaftig confessionelle Brunnenvergiftung und die wahre Schmach unseres Jahrhunderts; denn wenn je, dann gilt von der Lectüre: semper aliquid haeret.

Wo bleibt da Wahrheit, Gerechtigkeit und Toleranz? Der gewandte Verfasser hat sich durch diese zeitgemäße Publication die volle Anerkennung aller Edeldenkenden verdient.

Linz. Heinrich Rechberger.

12. **Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen der höheren Lehranstalten von Dr. Hermann Wedewer, katholischer Religionslehrer an dem königlichen Gymnasium zu Wiesbaden. Erste Abtheilung: Grundriss der Kirchengeschichte. Sechste Auflage. gr. 8°. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Im zweiten Hefte des 48. Jahrganges 1895 findet sich die Recension der fünften Auflage des Grundrisses der Kirchengeschichte von Wedewer auf Seite 443. Nun liegt dem Recensenten die sechste Auflage desselben Buches vor. Der Verfasser erklärt in seinem Vorworte zur sechsten Auflage, dass er nicht viel geändert hat. Der Recensent kann sich nur darüber freuen, dass das vorliegende Buch, das hohe Vorzüge besitzt, in der Praxis sich so bewährt und seine wohlverdiente Stellung behauptet, da seine große Brauchbarkeit außer Zweifel steht.

Kremsmünster. P. Adolph Haasbauer.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1897.

XVI.

Petit (P. Ad S. J.) Sacerdos rite institutus piis exercitationibus menstruae recollectionis. Bruges, Desclée. 12°. 4 vol. 268, 340, 370 und 386 p.

Die Betrachtungen und Conferenzreden, welche der verdienstvolle P. Petit S. J. hier bietet, sind von ihm nicht bloß vorher gehalten, sondern vorher gelebt worden, wie der Recensent in der Revue bibliogr. belge bezeugt. Eine Erfahrung, wie sie wohl wenigen zukömmt, tiefe, gründliche Kenntnis des Priesterherzens, das Ergebnis einer 40jährigen Seelsorgsthätigkeit — begegnet uns überall. Der Inhalt des Werkes ist apologetisch-dogmatisch, sodann, wie es der Hauptzweck mit sich bringt, vorzüglich ascetisch. Besondere Erwähnung verdienen die 25 Gewissenserforschungen, welche an die wichtigsten Begebenheiten aus dem Leben Jesu angeknüpft werden.

Perrin (Elie). L' Evangile et le temps présent. (Das Evangelium und die gegenwärtige Zeit.) Paris, Retaux 12°. XII. 364 Seiten.

Der Verfasser, Professor Perrin, bespricht von den sonn und festtäglichen Evangelien ausgehend beinahe alle Fragen, welche gegenwärtig alle Völker so sehr aufregen, auf eine gründliche, klare Weise. Die Anknüpfung an den Text der Evangelien ist eine natürliche, ungezwungene. Der Erzbischof von Besançon hat die Schrift nicht bloß approbiert, sondern auch mit großen Lobsprüchen seinem Clerus warm empfohlen. Für Kanzelredner ist sie gewiss von großem Werte. Eine Uebersetzung, respective Umarbeitung, wäre eine verdienstliche Arbeit.

Guérin (Msgr.). Les sources théologiques: Les Conciles généraux et particuliers. (Die theologischen Quellen: die allgemeinen und besonderen Concilien). Paris, Savaête. 3. Auflage. 3 Bände. 8°. LXX. 578, 646 und 881 Seiten.

Da die großen Sammelwerke von Labbe, Mansi &c. nicht jedem zugänglich sind, und gerade durch ihren großen Umfang und ihre Weitläufigkeit die schnelle Orientierung über einen Punkt erschweren, war es ein glücklicher Gedanke, aus

den vielen Folianten einen Auszug zu machen und ihn mit passenden Anmerkungen zu versehen. Dass der Verfasser in beiden Beziehungen das Richtige getroffen habe, beweist, dass in kurzer Zeit eine dritte Auflage nothwendig wurde.

Lebara (J.). Oeuvres oratoires de Bossuet. Edition critique complète. (Die rhetorischen Werke Bossuets. Kritische, vollständige Ausgabe.) Paris, Desclée. 6. Band. (1670—1702). 8°. 560 Seiten.

Diese neue Ausgabe der Reden des „Adlers von Meaux“ zeichnet sich durch Vollständigkeit, vornehme Ausstattung und ganz besonders durch wertvolle Anmerkungen aus. Mit dem sechsten Bande ist das Werk abgeschlossen. Leider hat auch Bossuet in seinen letzten Jahren wenige Predigten ganz geschrieben. Von sehr vielen sind nur Entwürfe, größere oder kleinere, vorhanden.

Marnas (François). La Réligion de Jesus (Jaso ja-Kyô) résuscitée au Japon dans la seconde moitié du XIX siècle. (Die Religion Jesu, ins Leben zurückgerufen in Japan, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.) Lyon et Paris, Delhomme et Briguet. 8°. 2 Bände. XXIV. 645 und 588 Seiten.

Die Aufmerksamkeit Europas ist durch den letzten Krieg zwischen Japan und China wieder mehr denn je auf Japan gelenkt worden. Der Verfasser dieses Werkes, Generalvicar von Osaka, hat mit großem Fleiße alles gesammelt, was auf die Kirchengeschichte von Japan Bezug hat. Er beginnt mit dem 16. Jahrhundert, mit dem Apostolat des heiligen Franz Xaver. Darauf folgen die grausamen Verfolgungen der Christen, die verschiedenen Versuche der Missionäre im 17. und 18. Jahrhundert wieder in das Land einzudringen, welche jedoch nur geringen oder keinen Erfolg hatten. Erst durch die Verträge vom Jahre 1858 wurde Japan den Missionären wieder eröffnet; aber auch jetzt gab und gibt es noch Schwierigkeiten und Anfeindungen von allen Seiten. Das größte Verdienst an dem Bekehrungswerke in dieser Zeit hat unstreitig der Missionär Petitjean. Eines der interessantesten Erlebnisse desselben war sein Zusammentreffen (17. März 1865) mit Christen im Thale Urakani. Diese guten Leute hatten es verstanden, durch mehr als zwei Jahrhunderte hindurch trotz der blutigen Verfolgungen, und obschon kein Priester unter ihnen war, den katholischen Glauben zu bewahren. Es gibt nichts Erbaulicheres als die Schilderung der Sittenreinheit, des kindlichen Glaubens, der einfachen Lebensart dieser Gläubigen, welche man mit Recht die kostbaren Ueberreste der in dieser Gegend vom Apostel Japans gegründeten Christengemeinden nennen kann. Die letzte Christenverfolgung, wobei die Gläubigen von Urakani besonders zu leiden hatten, fand statt von 1867—1873. Am 11. August 1884 wurde der Buddhismus und der Schintoismus als Staatsreligion aufgehoben, und endlich am 11. Februar 1889 die Cultusfreiheit promulgiert. Unmittelbar darauf erfolgte durch Leo XIII. die Errichtung der Hierarchie.

Verschaffel (C.). Apostolat de la Jeunesse. (Apostolat der Jugend. Paris, Blond et Barral 8°. 360 Seiten.

Der Kampf um die Jugend wird immer heftiger. Der Verfasser vorliegender Schrift will sich auch an diesem Kampfe betheiligen. In der That ist er ein vorzüglicher Kampfgenosse. Die Wahrheiten: die Existenz Gottes, die Bestimmung des Menschen, die Versuchung, die Sünde, der verlorene Sohn, die Eucharistie u. s. w. sind wohl selten auf eine für die Jugend so gut berechnete Weise auseinandergesetzt worden. Die Schrift zerfällt in dreißig Instructionen. Alle, die mit der Jugenderziehung zu thun haben: Seelsorger, Eltern, Lehrer, werden sie mit Nutzen lesen und verwerten.

Rutten (Msgr. M. H.). Cours élémentaire d'apologétique chrétienne. Bruxelles, Société belge de librairie. 10. Auflage. 12°. XVI. 538 p.

Einen ganz ähnlichen Zweck wie die vorhergehende Schrift, verfolgt auch diese. Der Verfasser bemühte sich, wie er in der Vorrede sagt, ganz besonders klar, kurz und genau (nach der Kirchenlehre) zu sein. Der Bischof von Lüttich hebt auch diese Eigenschaften als vorzüglich lobenswert hervor. Mit ihm stimmt das Publicum überein. Dafür zeugen die zehn Auflagen, die rasch aufeinander folgten.

Barbier de Montault (Msgr. J.). Le costume et les usages ecclésiastiques selon la tradition romaine. (Die Kleidung und die kirchlichen Gebräuche nach der römischen Ueberlieferung.) Paris, Letouzey. 1. Band. 8°. 491 Seiten.

Bischof Barbier de Montault ist ein eifriger, einige werden sagen hypereifriger Anhänger Roms. Er will, dass man sich in allem und jedem nach Rom richte. Das Buch zerfällt in drei Theile. Der erste enthält allgemeine Regeln (Breve, Decrete der Congregationen 2c.); der zweite behandelt in 26 Capiteln die Sitten und Gebräuche des römischen Clerus im einzelnen (zum Beispiel die Kleidung, angefangen von den Schuhen und Strümpfen bis zur Kopfbedeckung); der dritte Theil enthält 32 Capitel und handelt vom Chordienst.

Les Saintes écritures et Jésus Christ Méditations à l'usage du clergé, des religieux, des religieuses et des laïques instruits. (Die heilige Schrift und Jesus Christus. Betrachtungen zum Gebrauche für Geistliche, männliche und weibliche Ordensleute und für gebildete Laien.) Paris, Lethielleux. 8°. 510 Seiten.

Varietas delectat! Das gilt besonders von Erbauungsbüchern, wie schon der heilige Franz von Sales bemerkt hat. Die gleiche Wahrheit, von Verschiedenen verschieden erklärt und begründet, macht einen viel tieferen Eindruck, immerhin vorausgesetzt, dass das Vorgebrachte wirklich gut sei. Vorliegendes Betrachtungsbuch (der Verfasser hat sich nicht genannt) erhielt nicht bloß die Approbation der Bischöfe von Marseille, Annecy, Aire und Bayonne, sondern es wurde von ihnen auch bestens empfohlen.

Guillermin (J.). Les voix consolatrices. (Tröstende Stimmen.) Paris, Blond et Barral. 8°. 360 Seiten.

Unser Jahrhundert hat so viel Stürme erlebt wie wenige andere Daher war und ist es auch des Trostes sehr bedürftig. Diesen hat es auch jeweilen von verschiedener Seite erhalten. Abbé Guillermin hat diesen Gedanken erfasst und die trostreichen Stellen zusammengestellt. Die Auswahl und Ordnung derselben ist ihm vortrefflich gelungen. Der Recensent in der Revue bibliographique belge ist davon so entzückt, dass er glaubt, man werde das Buch immer wieder lesen, bis man es dem Gedächtnisse eingeprägt habe. Das Buch enthält drei Theile: das Geheimnis der Leiden, die Behandlung der Leiden, Balsam für einzelne Leiden. Unter den Schriftstellern, welchen die Trostgründe entnommen sind, befinden sich nicht bloß Geistliche, sondern auch einzelne Laien. Lacordaire, Ravignan, die Cardinäle Perram, Mermillod 2c. vertreten die Geistlichkeit, Jos. de Maistre, Ozanam, Montalembert 2c. die Laienwelt.

De Ravignan (R. P.). Dernière Retraite. (Letzte Exercitien-Vorträge.) Paris, Téqui. 8°. 268 Seiten.

Drei Monate vor seinem Tode hat der berühmte Kanzelredner und große Ascet, P. Ravignan S. J., den Karmelitinen (Rue de Messine) noch die Exercitien gegeben. Diese Vorträge sind somit sein Schwanengesang. Männer wie Ravignan sind über alles Lob erhaben; daher hat auch diese Schrift des Hochverehrten in kurzer Zeit vier Auflagen erlebt. Bei diesem Anlasse wollen wir auch bemerken, dass das trostreiche Buch des E. Méric: „Die Auserwählten werden sich im Himmel wieder erkennen" (das seiner Zeit von uns besprochen wurde), bereits bei der dreißigsten Auflage angelangt ist.

Le Bourgeois (L.). Les Martyrs de Rome, d'après l'histoire et l'archéologie chrétiennes. (Die Martyrer Roms gemäß der christlichen Geschichte und Archäologie. 1. Band: Die Martyrer der Via Nomentana und der Via Tiburtina. Paris, Lamulle et Poisson. 8º. XXXI. 417 Seiten.

Der Abbé Le Bourgeois hat sich eine große und schwere Aufgabe gestellt, er will uns mit allen Märtyrern Roms, von denen Documente oder Traditionen sprechen, bekannt machen. Aus verschiedenen Gründen, die der Verfasser in der Einleitung auseinandersetzt, befolgt er nicht die chronologische, sondern die topographische (Straße um Straße) Ordnung. Jeder Unparteiische wird die große Gelehrsamkeit und den unermüdlichen Forschungsgeist des Verfassers bewundern und wünschen, dass die folgenden Bände dem ersten entsprechen und er sein Werk glücklich zu Ende führen möge.

Heurtebize et R. Triger. Sainte Scolastique, patronne de Mans. (Die heilige Scholastica, Patronin von Mans. Solesmes, imprimerie S. Pierre. 4º. XII. 512 Seiten mit 110 Illustrationen.

Dass die Benedictiner von Solesmes die heilige Scholastica hoch verehren, ist begreiflich; ebenso begreiflich ist es, dass, wenn sie ihre Lebensgeschichte und die Geschichte ihrer Reliquien und ihrer Verehrung schreiben, sie etwas Vorzügliches zustande bringen. Sie haben auch dafür gesorgt, dass die zahlreichen Illustrationen das gleiche Lob verdienen.

Ayroles (J. B. S. J.). La vraie Jeanne d' Arc. Die wahre Johanna von Arc.) Paris, Gaume. 4º. 3. Band. XVI. 696 Seiten mit zwei Karten.

P. Ayroles S. J. arbeitet unermüdlich an seinem großartigen Werke über die Jungfrau von Orleans. Auf die ersten zwei Bände wurde seinerzeit aufmerksam gemacht und darüber Bericht erstattet. Der dritte Band enthält die Chroniken und andere Documente, die auf die heroische Jungfrau Bezug haben, und zwar sowohl französische als burgundisch-englische, sowie auch die neulich entdeckte venetianische Chronik von Morosini. Der vierte Band soll die Stellen, welche auf die Heldin Bezug haben, aus den Chroniken der übrigen christlichen Völker und Documente nebst den Acten der beiden Processe enthalten. Der dritte Band, um den es sich heute handelt, schildert vorerst die Verhältnisse und Umstände, wie sie sich beim Auftreten der Johanna vorfanden. Eine kurze Schilderung der damaligen Kriegsführung zeigt recht deutlich, wie außergewöhnlich das Eingreifen der 17jährigen Jungfrau war. Es folgt eine Beschreibung des damaligen Orleans, dessen Belagerung, die schon sieben Monate dauerte, die verzweifelte Lage der Bewohner, — sodann das Eingreifen und Wirken der Gottbegnadigten. — Es ist dies ein Werk, das man nur anstaunen und bewundern kann; daher begreift man auch die Lobsprüche, welche Leo XIII. in einem besondern Breve dem Verfasser spendet.

Sarrazin (Albert). Jeanne d' Arc et la Normandie au XV siècle. (Johanna von Arc und die Normandie im 15. Jahrhundert.) Rouen, Léon Gy. 4º. XI. 635 Seiten mit Illustrationen.

Dieses Werk ist besonders wegen seiner vielen, vorzüglichen (von den ersten Meistern besorgten) Illustrationen beachtenswert. Uebrigens ist auch der Text die Frucht gründlichen Quellenstudiums. An Begeisterung für seine Heldin fehlt es begreiflich dem Verfasser auch nicht. – Das Buch war für den Weihnachtsmarkt, auf welchem immer eine größere Anzahl Prachtwerke erscheinen, berechnet. Ebenso das folgende:

Le Nardez (Msgr.) Jeanne d'Arc racontée par l'image d'après les sculpteurs, les graveurs et les

peintres. (Johanna von Arc in den Bildern, nach den Bildhauern, Stechern und Malern.) Paris, Hachette. gr. 8°. 4. 394 Seiten mit 16 Plänen und 300 Illustrationen.

Der Hochwürdigste Verfasser, Bischof Le Nardez, hat, wie er in der Vorrede sagt, das Leben der Nationalheldin sich zum besondern Studium auserſehen. Er hat demnach nicht die Absicht, ein streng wissenschaftliches Werk zu bieten. Sein Verlangen geht vielmehr dahin, die Verehrung der von Gott Auserwählten, Hochbegnadigten unter dem Volke mehr zu verbreiten und zu heben. Das glaubte er zu erreichen, indem er mit Bienenfleiß alles sammelte, was die verschiedenen Künste ihr zu Ehren geleistet haben.

Chapoy (Henri). Les Compagnons de Jeanne d'Arc. (Die Gefährten der Jungfrau von Orleans.) Paris, Blond et Barral. 8°. 446 Seiten.

Man hätte glauben sollen, das Thema „Die Jungfrau von Orleans" wäre nach diesen so zahlreichen Publicationen mehr als erschöpft. Dem ist aber nicht so, wie vorliegende Schrift beweist. Vor der überirdischen Erscheinung der wunderbaren Heldin traten in den bisherigen Schriften die Gefährten und Gehilfen derselben ganz in den Hintergrund, wurden wenig beachtet, und doch verdienen auch sie näher gekannt zu werden. Dieser Aufgabe hat sich nun der ehemalige Universitäts-Professor Chapoy unterzogen. Da seine Arbeit eine durchaus gründliche, aus Quellen geschöpfte ist, wird sie ein integrierender Theil der Geschichte jener Zeit.

Lallié (Alfred). Le diocèse de Nantes pendant la Révolution. (Die Diöcese Nantes während der Revolution.) Nantes, Cier. 2 Bände. 8°. LV. 595 und 417 Seiten.

Unter allen Diöcesen Frankreichs hatte wohl kaum eine während der Revolution so viel zu leiden wie die von Nantes. Deshalb ist das vorliegende Werk in zwei Bänden von außergewöhnlichem Interesse. Der Bischof Laurencie hatte sich, wie die meisten seiner Collegen, geweigert, den Eid auf die neue Constitution zu leisten. Die immense Mehrheit der Geistlichen folgte ihrem Beispiele; ein Beweis, sagt Lallié mit Recht, dass es um den viel geschmähten Clerus von Frankreich beim Beginn der Revolution nicht so übel stand. Nicht wie Bischof und Geistlichkeit war die Bürgerschaft von Nantes gesinnt. Sie stellte sich entschieden auf die Seite der Revolution. Die Ankunft des constitutionellen Bischofs Minée (der später das Priesterkleid von sich warf und heiratete) gab Anlass zu den ersten Scandalsceenen, wobei die Karmeliten am meisten zu leiden hatten. Trotz aller Bemühungen nahm die Zahl der constitutionellen Geistlichen nicht zu. Das gläubige Volk schenkte ihnen kein Zutrauen, mied sie, während die „Unbeeidigten" verehrt und gesucht wurden. Es blieb daher den Revolutionären nichts anderes übrig, als die der Kirche treuen Priester zu entfernen. Mit der Ankunft Carriers wurde die Verfolgung eine blutige. In einem früheren Werke hat Lallié die „Nojaden" des Volkes erzählt; hier werden daher nur die der Priester vorgeführt. Am 16. November 1793 wurden 84 Priester auf dem Schiffe Gloire versenkt, einen Monat später 56 Priester von Angers. Viele wurden guillotiniert, viele erschossen. Im Jahre 1794 wurden 76 Priester von Nevers und Agen, 33 aus Côtes du Nord 2c. in der Loire ertränkt. Eine große Anzahl starb in den Gefängnissen, wo sie Unglaubliches zu erdulden hatten. Während der Herrschaft des Directoriums trat in einigen Beziehungen eine Milderung ein. Es wurden weniger Todesstrafen vollzogen; dagegen wurden sehr viele treue Priester auf verschiedene Inseln (Cayenne 2c.) deportiert. So gieng es bis zur Consular-Regierung. Durch das Concordat kehrte voller Friede ein, — leider jedoch nicht für die Diöcese Nantes, denn Bischof Laurencie (wie einige andere) wollte auf sein Bisthum nicht verzichten, wie er es infolge des Concordates hätte thun sollen.

Als echter Gallicaner hatte er die Ansicht, nur der König habe über ihn zu verfügen. Dafür hat er auch den traurigen Ruhm, die Veranlassung zur Bildung der sogenannten „Kleinen Kirche" gegeben zu haben.

Lasserre (Henri). Le curé de Lourdes Msgr. Peyramale. Der Pfarrer von Lourdes Peyramale. Paris, Blond et Barral. 12⁰.

Diese Schrift war schon längst verheißen und längst erwartet. Sie wurde dadurch verzögert, dass der Verfasser immer noch einiges abzuändern, anderes hinzuzufügen für gut fand. Sie bildet nun den Schluss zu den Schriften Lasserres über Lourdes, welche in der ganzen Welt bekannt und geschätzt sind. In der Person des Pfarrers Peyramale will der Verfasser den Typus eines apostolischen Priesters vor Augen führen, und so, wie er in der Vorrede sagt, zugleich der Wahrheit und der Auferbauung dienen.

Bazin (G.). L'Allemagne catholique au XIX siècle. Windthorst, ses alliés et ses adversaires. (Das katholische Deutschland im 19. Jahrhundert. Windthorst, seine Freunde und seine Gegner. Paris, Blond et Barral. 8⁰. LVIII. 332 Seiten.

Der deutsch-französische Krieg hat unter anderem auch das Gute bewirkt, dass die Franzosen den deutschen Verhältnissen viel mehr Aufmerksamkeit schenken, als dies früher der Fall war. Zeuge davon ist auch vorliegende Schrift. Herr Bazin ist wirklich ein gründlicher Kenner deutscher Verhältnisse und insbesondere des Culturkampfes. Er ist natürlich ganz begeistert für seinen Helden Windthorst. Dieser dürfte wohl kaum irgendwo eine schönere Lobrede erhalten haben. Selbstverständlich fehlen die Anwendungen auf Frankreich nicht. Auf einzelnes können wir begreiflich nicht eingehen.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Berichtigung. Zu Nr. 2) der Rubrik „Literatur A Neue Werke" sei folgendes berichtigt: p. 394 Z. 8 lies Bernard; p. 395 Z. 6 schärferen; Z. 7 manchen; Z. 11 Gebote; Z. 16 sollte; Z. 17 Umfange; Z. 12 von unten S. 516, 571.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

Von der Suprema Congregatio S. Officii können wir die nachfolgenden Entscheidungen mittheilen.

Bekanntlich verfallen diejenigen der Excommunication, welche mit einem vom Papste namentlich Excommunicierten in der Weise verkehren, dass sie ihm Hilfe oder Vorschub leisten. Letzthin beschäftigte die heilige Inquisition die Frage, ob dies auch bei denjenigen der Fall sei, welche mit einem in angegebener Weise von den römischen Congregationen Excommunicierten in Verkehr treten. Grund zu Bedenken gab der Anlass, dass die Decrete der Congregationen vom heiligen Vater bestätigt werden. Die Entscheidung lautete jedoch auf **Nein**, und wurde diese vom heiligen Vater approbiert. (S. C. S. O. d. 16. Juni 1897. Anal. Eccl. IX/X. 380.[1]

[1]) Sie ist die XVI in Constitutione Apostolicae Sedis der dem Papste simpliciter reservierten Censuren und lautet: „Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

Eine etwas ältere Entscheidung desselben höchsten Gerichtshofes erklärt, dass die copula illicita zwischen einem Getauften und einem Ungetauften das trennende Ehehindernis der Affinität herbeiführe. Wir führen den Fall kurz an: Samuel hebraeus carnaliter cognovit Cajam catholicam, quae postea rem habuit cum Jacobo pariter hebraeo, Samuelis fratre. Postea ex Samuele gravida ad prolem nascituram legitimandam cum ipso, qui baptismum recepit, in ecclesia catholica nuptias inivit, non concessa dispensatione circa contractam affinitatem. Quaesitum fuit, utrum Matrimonium fuerit invalidum. Die Antwort lautete: Wenn moralisch feststehe, dass die Affinität eingetreten und die Dispens nicht ertheilt wurde, sei die eingegangene Ehe ungiltig. Als Grund dieser Entscheidung wird ein Decret S. O. d. d. 26. Aug. 1891 citiert, das in seinem wesentlichen Wortlaut hier beigefügt werden soll. Die Ungläubigen ziehen sich weder durch copula licita noch illicita die Affinität zu für ihre einzugehenden Ehen: nach Empfang der Taufe tritt jedoch das zugezogene trennende Ehehindernis in Kraft, da sie durch diese Unterthanen der Kirche werden und daher auch deren Gesetze unterworfen sind.

Am 29. Jänner 1896 erklärte das heilige Officium, dass denjenigen Ordinarien, denen die Propaganda in ihren Quinquenalfacultäten (sub formula III Nr. 13) die Vollmacht ertheile, die Priesteramtscandidaten, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, mit Dispens eines Jahres weihen zu dürfen, diese Dispens auch für die Regularcleriker gegeben sei. (Anal. Eccl. 1897 pg. 381).

Durch Decret der heiligen Inquisition vom 23. Juni 1886 war allgemein die Facultät ertheilt in den Fällen direct von den päpstlichen Censuren zu absolvieren, wenn aus der Verweigerung der Absolution Infamie oder Aergernis entstehen könne. Auf eine Anfrage, ob ein einfacher Priester auch dann von obgenannten Censuren direct absolvieren könne, wenn die Verweigerung resp. Aufschiebung der Absolution keine weiteren Folgen für den Pönitenten nach sich ziehe, dem Pönitenten es aber hart sei im Stande der Todsünde zu verweilen, wurde die Antwort mit „**ja**" ertheilt. Dem Pönitenten bleibt aber nach wie vor die Pflicht, innerhalb eines Monates an den apostolischen Stuhl sich zu wenden und um Lossprechung zu bitten. Andernfalls verfällt er der Censur wieder. (Anal. Eccl. 1897, pg. 381.)

Die S. C. de propaganda fide erließ für die in Nordamerika lebenden Angehörigen der griechischen Kirche folgende nicht unwichtige Bestimmungen.

1. Die nach Nordamerika auswandernden Angehörigen der griechisch-unierten Kirche können sich dort dem lateinischen Ritus conformieren. In ihr Vaterland zurückgekehrt, müssen sie aber zu ihrem eigenen Ritus zurückkehren.

2. Haben dieselben in Nordamerika ein wahres und stabiles Domicil, so ist der Uebertritt zur lateinischen Kirche nur nach vorgängiger Erlaubnis des apostolischen Stuhles gestattet.

3. In den Kirchenprovinzen Nordamerikas, in welchen sich viele Angehörige der ruthenischen Kirche aufhalten, soll der Erzbischof einer jeden

Kirchenprovinz nach vorgängiger Berathung mit seinen Suffraganen einen chelosen, tauglichen ruthenischen Priester, oder in Ermanglung eines solchen einen den Ruthenen genehmen Priester der lateinischen Kirche aufstellen, welcher über die Gläubigen und den Clerus besagten Ritus die Aufsicht führt unter vollständiger Abhängigkeit jedoch vom Diöcesanbischofe, welcher jenem auch diejenigen Vollmachten übertragen wird, welche er für zweckmäßig hält.

Durch diese Vorschriften werden die Bestimmungen in den Circularrundschreiben vom 1. October 1890 und 12. April 1894 in keiner Weise berührt.

(**Außerordentlicher Beichtvater der Klosterfrauen.**) Auf die Anfrage

1. Können die Klosterfrauen von der ihnen gewährten Vergünstigung den außerordentlichen Beichtvater zu verlangen, einen solch unbeschränkten Gebrauch machen, dass sie nun nie mehr sich an den ordentlichen Beichtvater wenden und auch der Bischof sie nicht zu letzterem anhalten kann? Die Antwort lautete „**Nein**".

2. Ist der außerordentlicher Weise verlangte Beichtvater im Gewissen verpflichtet die Klosterfrauen abzuweisen, wenn er erkennt, dass kein hinlänglicher Grund vorliegt, sich an ihn zu wenden. Die Antwort lautete „**Ja**".

3. Darf der Bischof schweigen und ruhig geschehen lassen, dass die Schwestern oder schlimmer noch der größere Theil derselben beständig zum außerordentlichen Beichtvater geht, oder ist er verpflichtet die Bestimmung aufrecht zu halten, wonach für die Frauenklöster gemeiniglich nur **ein** Beichtvater aufzustellen ist? Die Antwort lautete „**Nein**" auf den ersten Theil der Frage; „**Ja**" für den zweiten Theil.

4. Welches gesetzliche Mittel kann im besagten Falle angewandt werden? Der Bischof soll die Klosterfrauen unterweisen, dass die Vergünstigung des Artikel IV des Decretes Quemadmodum (cf. Acta S. Sedis XXIII, 505) eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze macht, aber nur für die Fälle einer wahren und absoluten Nothwendigkeit, und die Bestimmungen des Concil von Trient und der Bulle Benedict XIV „Pastoralis curae" ihrem ganzen Umfange nach zu Recht bestehen bleiben. (Vgl. Acta S. Sedis 1897/98 XXX 121).

(**Bination**.) Der Bischof von Malacca befrug die S. Congr. Concilii um folgendes:

1. Darf der Bischof einem Priester die Erlaubnis geben zuerst in der Land- oder Vorstadtkirche und nachher in der Stadt- oder Klosterkirche zu celebrieren, wenn noch andere Priester da sind, welche in genannter Kirche die heilige Messe lesen?

2. Darf der Bischof einem Priester die Erlaubnis zum binieren in einer oder verschiedenen Kirchen derselben Stadt geben, wenn dort auch andere Priester die heilige Messe lesen?

3. Darf der Bischof aus sich, wenn ihm ein genügender Grund vorhanden scheint, dem Priester die Vollmacht zu binieren ertheilen?

Die S. C. Concilii antwortete auf die erste und zweite Frage mit Non licere; auf die dritte, dass der Bischof um besagte Facultät für den

Nothfall in Rom einkommen solle (S. C. C. d. d. 10. Mai 1897. Anal. Eccl. 1897 (V) 452).

(Empfang der heil. Communion in den Ordenshäusern). Die Statuten der religiösen Genossenschaften haben durchschnittlich die Tage bestimmt, an welchen die ganze Familie die heil. Communion empfängt. Viele fassen diese Bestimmung so auf, daſs ein Empfang der heil. Communion an anderen Tagen ohne formelle Erlaubnis des Oberen oder der Oberin verboten sei. Auf die Anfrage, ob der apostolische Stuhl bei Approbierung solcher Constitutionen die Absicht habe **zu verbieten,** daſs öfters als angegeben die heil. Communion empfangen werde, oder vielmehr **erkläre,** daſs alle so leben sollten, daſs sie verdienten wenigstens an jenen zur heiligen Communion zu gehen, erfolgte die Antwort auf den ersten Theil der Anfrage mit Nein, und die Erlaubnis öfters zu communicieren sei einzig (privative) dem Urtheil des Beichtvaters zu überlassen, die Genehmigung von Seiten des Obern oder der Oberin auszuschließen (excluso consensu superioris vel superioris-ae.) Der zweite Theil wurde mit „Ja" beantwortet, d. h. alle sollten an jenen Tagen ohne triftigen Grund die heil. Communion nicht unterlassen.

(Bücherverbot.) In der neuesten Constitution Officiorum ac munerum über die Büchercensur, wird unter Nr. 17 verlangt, daſs Ablaſsbücher, Brevierzettel &c. nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde veröffentlicht werden. Auf eine Anfrage, ob unter der Bezeichnung „zuständige Behörde" ausschließlich der Ordinarius loci zu verstehen sei, oder wie auch früher die Indexcongregation selbst gemeint sei, antwortete die S. C. Indicis d. d. 7. Aug. 1897 mit „Ja" auf den zweiten, mit „**Nein**" auf den ersten Theil der Anfrage — (Acta S. Sedis 1897 98 (XXX) 255.).

(Auswanderung italienischer Priester nach Amerika.) Im Namen des heiligen Vaters erließ die S. C. Concilii am 27. Juli 1890 folgende Bestimmungen bezüglich jener italienischen Priester, welche nach Amerika sich begeben wollen.

1. Da Klagen laut geworden, daſs zumal nach Mittelamerika ausgewanderte italienische Priester ein nicht tadelfreies Leben führten, bestimmte der heilige Vater, daſs die Diöcesanobern gegen die sich verfehlenden, nach Amerika ausgewanderten, italienischen Priester, im Wege des summarischen Processverfahrens einschreiten sollten, und zwar als Apostolische Delegaten.

2. Für die Zukunft wurde den italienischen Diöcesanobern absolut verboten, ihren Weltpriestern die Erlaubnis, nach Amerika auszuwandern, zu geben (prohibetur absolute . . . concedere . . . . literas discessoriales ad emigrandum in regiones Americae).

3. Will ein in jeder Beziehung einwandsfreier und würdiger Priester auswandern, so kann unter Umständen der Bischof die Erlaubnis dazu ertheilen, wenn die zur Auswanderung angeführten Gründe stichhaltig sind. In diesem Falle hat jedoch der italienische Diöcesanobere

4. die Angelegenheit mit demjenigen amerikanischen Ordinarius, und zwar direct ohne Vermittlung des auswandernden Priesters, in Ordnung zu bringen, in dessen Diöcese sich der Auswanderer begeben will. Hat er

vom amerikanischen Ordinarius die Versicherung der Aufnahme und der Anstellung in einem kirchlichen Amte für den Auswanderer zugesichert erhalten, so ist die Concils-Congregation von all diesem in Kenntnis zu setzen. Gibt die Congregation ihre Zustimmung, so darf er jetzt die Erlaubnis zur Auswanderung ertheilen. Dem amerikanischen Ordinarius sind zudem die Personalien des Auswandernden, falls sie ihm nicht bekannt sind, brieflich und insgeheim (per secretam epistolam notas personales emigrantis sacerdotis communicet) mitzutheilen, damit jeder Betrug unmöglich gemacht werde. Der auswandernde Priester darf sich weiters ohne neue Erlaubnis der Concils-Congregation in keine andere Diöcese begeben.

5. In jedem Fall bleiben Priester des orientalischen Ritus stets ausgeschlossen.

6. Handelt es sich nicht um eine Auswanderung, so kann der Bischof dem bittenden Priester nach Prüfung seiner Gründe die Erlaubnis zur Reise nach Amerika ertheilen. Dieselbe ist schriftlich und nicht länger als bis auf ein Jahr zu gestatten. In dem Schriftstücke sind die Gründe zur Reise anzugeben und die Bedingung anzufügen, dass der Reisende, wenn er ohne legitime Verlängerung über den festgesetzten Zeitpunkt sich aufhält, sofort suspendiert ist.

7. Diejenigen Priester, welche behufs ihrer Auswanderung nach Amerika sich eines besonderen Apostolischen Indultes erfreuen, werden von den obigen Bestimmungen nicht getroffen.

(**Vigil des heiligen Apostel Mathias.**) Auf den Aschermittwoch fällt dieses Jahr die Vigil des heiligen Mathias. Die Commemoration der Vigil hat in der Messe statt, aber das Evangelium der Vigil wird am Schlusse nicht gebetet. Der Grund hiefür liegt darin, dass am Schlusse der Messe niemals das Evangelium der Vigil gelesen wird, dessen Homilie nicht per accidens, sondern per se im Officium ausgelassen wird (Ephem. lit. XI, 359).

(**Charwoche.**) In Frauenklöstern, in welchen aus Mangel an Priestern die Feier der Charwoche nicht stattfinden kann, ist von der Riten-Congregation die Erlaubnis zu erbitten, dass die Feierlichkeiten nach Vorschrift des von Benedict XIII. für die kleineren Pfarrkirchen erlassenen Rituales stattfinden können. Die anderen Functionen, nämlich Weihe der Kerzen, der Asche und Palmen können ohne besondere Erlaubnis nach demselben Rituale vorgenommen werden, wenn keine genügenden geistlichen Kräfte vorhanden sind (Ephem. lit. XI, 361).

(**Kniebeugung bei Intonation des „Veni creator".**) Die Ephemerides liturgicae treten dafür ein, dass der Bischof bei der Priesterweihe den Hymnus „Veni creator" knieend und nicht stehend zu intonieren hat, und begründen dies mit dem Hinweis auf die Rubrik „Tunc Pontifex, sine mitra ante altare conversus flexis genibus, incipit alta voce . . . hymnum „Veni creator Spiritus" und auf die gleichlautende bei der Consecration des Bischofes „Consecrator flexis genibus versus ad altare incipit . . . hymnum Veni creator Spiritus" (Eph. lit. XI, 353).

(Flectamus genua bei der Pfingstordination.) Am Pfingstsamstage wird in der Messe das Flectamus genua ausgelassen, also wird auch bei der Ordination das Flectamus genua nicht zu beten sein. Der Entscheid der Ephemerides liturgicae lautet: Die Worte Flectamus genua sind zu beten und zwar: 1. Weil die Rubrik für alle Ordinationen diese Worte zu beten vorschreibt. 2. Weil das Pontificale Romanum trotz seiner bis in alle Einzelheiten gehenden Vorschriften über das etwa am Pfingstsamstage auszulassende „Flectamus genua" vollständig schweigt. 3. Weil zwischen Messe und Ordination ein Unterschied besteht. In der Messe wird das Flectamus genua wegen der Osterzeit nicht gebetet; bei der Ordination ist es jedoch wegen der sich für die Ordinanden stets gleich bleibenden Oration nicht auszulassen. 4. Der alte Gebrauch der Laterankirche bei Ertheilung der Weihen am Pfingstsamstage tritt für das Beten des Flectamus genua ein. (Ephem. liturg. XI, 355).

(Octav der Kirchweihe.) Nach der besonderen Rubrik des römischen Breviers sind die Lectionen des ersten Nocturns am Octavtage der Kirchweihe die gleichen wie am Festtage. (Ex decisionibus S. R. C. Ephem. lit. XI, 362).

(Farbe der Vigilmesse der unbefleckten Empfängnis.) In den Kathedral- und Collegiatkirchen ist am Vigiltage der unbefleckten Empfängnis die Messe der Vigil und des Festes i. e. s. Ambrosii zu lesen. Die Farbe der Paramente der Vigilmesse ist die **weiße** und nicht der color violaceus. (Ephem. lit. XI, 618. XI, 306. 362. 657).

(Pollution der Kirche oder des Friedhofes.) Die Kirche oder der Friedhof wird durch Begräbnis eines Ungetauften oder Ungläubigen in oder auf denselben polluiert. Zu den Ungetauften sind auch die todtgeborenen Kinder zu rechnen, wofern sie zur Welt gekommen sind, nicht aber, wenn sie im Mutterschoße mit der gestorbenen Mutter begraben werden. (Ephem. lit. XI, 310).

(Instructiones, quoad diligentias adhibendas in causis sollicitationis circa denunciatum ejusque denuntiantes.) I. Jnstructionis S. Romanae et Universalis Inquisitionis circa observantiam Apostolicae Constitutionis „Sacramentum Poenitentiae" Nr. 10 praecipitur, ut „antequam contra denunciatum procedatur, perspectum exploratumque judici esse debeat, quod mulieres vel viri denunciantes sint boni nominis, neque ad accusandum vel inimicitia vel alio humano affectu adducti fuerint."

II. Praeceptum hujusmodi, uti omnia, quae ad hujus Supremi Tribunalis procedendi rationem spectant strictissimi juris censendum est, ita, ut eo neglecto ad ulteriora procedi nequeat.

III. Nec sufficit, ut id utcunque, sed omnino necesse est, ut certa judiciali forma judici innotescat, quod propria dictione „diligentias circa denunciatum ejusque denunciantes peragere" significari in foro S. Officii usus obtinuit.

IV. Jamvero cum non semper nec ab omnibus vel tantum post longum tempus, cum nempe testimoniorum receptio difficilis et quandoque impossibilis est, Supremum hoc Tribunal id servari perspexerit, hanc ad rem instructionem pro Rmorum Ordinariorum norma, edendam mandavit.

V. Ordinarius igitur toties quoties aliquam de infando sollicitationis crimine denunciationem acceperit illico ad diligentias peragendas procedet. Ad quem finem vel per se vel per Sacerdotem a se specialiter delegatum advocabit (separatim scilicet et qua decet circumspectione) duos testes, quantum fieri poterit ex coetu ecclesiastico, utcumque vero omni exceptione majores, qui bene noverint tum denunciatum, tum omnes et singulos denunciantes, eosque sub sanctitate juramenti de veritate dicenda et de secreto S. Officii servando, judicialiter interrogabit, testimonium scripto referens juxta insequentem formulam; utriusque vero testimonii atque una simul respectivae denunciationis authenticum exemplum directe tutaque via ad hanc Supremam Congregationem quamprimum transmittet.

VI. Dictum est „vel per se, vel per Sacerdotem a se specialiter delegatum" nihil enim prohibet, quominus, rationabili ex causa, pio alicui docto ac prudenti sacerdoti id muneris Ordinarius demandare valeat, speciali tamen ei in singulis casibus delegatione impertita, eique antea delato jurejurando de munere fideliter obeundo et de secreto S. Officii servando.

VII. Quod si inveniri nequeant duo tantum testes, qui noverint una simul denunciatum et omnes et singulos denunciantes, plures vocari debent. Tot nempe hoc in casu testes, ut supra vocandi erunt, quot oportebit ut duplex quoad denunciatum et unumquemque denunciantem habeatur testimonium.

VIII. Quoties autem juramentum de secreto servando et pro diversis casibus, de veritate dicenda vel de munere fideliter obeundo deferendum sit, juramentum ipsum semper ab omnibus, etiam sacerdotibus, tactis SS. Dei Evangeliis et non aliter, praestandum erit. In Ordinarii vero potestate erit si quidem pro rerum, locorum aut personarum adjunctis necessarium vel expediens judicaverit excommunicationem ipso facto incurrendam et Romano Pontifici speciali modo reservatam violatoribus comminari.

IX. Sequitur interrogationis formula.

Die . . . . . mense . . . . anno . . . . . — Vocatus personaliter comparuit coram me infrascripto Episcopo . . . . (notetur nomen Dioecesis. Delegatus autem dicat: coram me infrascripto a. r. p. d. Episcopo . . . . ad hunc actum tantum specialiter delegato.) sistente in . . . . (notetur locus ubi negotium geritur).

N. N. (nomen, cognomen et qualitates testis conventi) qui delato ei juramento veritatis dicendae, quod praestitit tactis SS. Dei Evangeliis fuit per me 1. Interrogatus: Utrum noverit Sacerdotem N . . . N.? (nomen, cognomen et qualitates denunciati.) Respondit . . . . (exscribatur lingua, qua utitur testis, ejus responsio).

2. Interrogatus: Quaenam sit hujusce Sacerdotis vitae ratio, quinam mores, quaenam penes populum existimatio? Respondit . . . .

3 Interrogatus: Utrum noverit viros, vel ut plurimum mulieres NN. . . NN. (nomen, cognomen et qualitates uniuscujusque denunciantis.) Respondit . . . . .

4. Interrogatus: Quaenam sit uniuscujusque eorum vitae ratio, quinam mores, quaenam penes populum existimatio? Respondit . . . .

5. Interrogatus: Utrum eos censeat fide dignos, vel contra mentiendi, calumniandi in judicio vel etiam pejerandi capaces eos existimet. Respondit . . . .

6. Interrogatus: Utrum sciat, num forte inter eos et praefatum sacerdotem ulla unquam extiterit odii vel inimicitiarum causa? Respondit . . . . .

Tunc delato ei juramento de secreto S. Officii servando, quod praestitit ut supra, dimissus fuit, et antequam discederet in confirmationem praemissorum se subscripsit.

Subscriptio autographa testis vel ejus signum † crucis.

Acta sunt haec per me N. N. (nomen, cognomen et qualitates Episcopi vel ejus Delegati qui testimonium recipit.

Datum Romae die 7. Augusti L. M. Card. Parocchi.

Der Psalm 19. „Exaudiat"

als Ablaßgebet für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus von Assisi.[1] I. Das „Compendium Privilegiorum Fratrum Minorum et aliorum Mendicantium, etc ab Alphonso de Casarubios, Hispano, tertio editum, reformatum per R. P. F. Hieronymum a Sorbo, Ord. Capuc., ejusdem Ordinis Ministrum Generalem. Venetiis 1603. apud Petrum Ricciardum" sagt über diesen Psalm, Seite 279: Est notandum, quod Clemens VII. anno Domini 1529 concessit vivae vocis oraculo, omnibus Fratribus Camaldulensibus, Oblatis, et Novitiis, qui visitaverint, ad hunc, vel alium effectum, quamlibet Ecclesiam, aut Oratorium Eremitorii, vel alterius loci, ipsis Fratribus, tunc, vel in Futurum subjecti; recitando semel Psalmum Exaudiat te Dominus, vel ter Pater noster, et ter Ave Maria, rogando pro felicitate status suae Sanctitatis, dum viveret, et post mortem, pro suae animae salute; omnes Indulgentias, quae a Sede Apostolica in generali,

[1] Vergl. Quartalschrift 1897. II. Heft, S. 482, Nr. 6.

aut particulari, aut quovis alio modo, ad illud usque tempus erant concessae, et quae in posterum essent concedendae, sub quavis forma verborum, tam Ecclesiis intra Urbem Romam consistentibus, quam extra, et in omnibus Mundi partibus fabricatis, ita et eo modo, ac si in specie praedicti Eremitae, in propria persona, statutis temporibus, Ecclesias, et loca illa visitassent, ac ea, quae pro illis consequendis essent necessaria, fecissent. Insuper si quis eorum, legitimo impedimento impeditus, ut praedictas eorum Ecclesias, aut Oratoria, visitare non possit, tunc sufficiat, ut dicat dictum Psalmum Exaudiat, vel ter Pater noster et Ave Maria, quocunque loco se invenerit: et si quis omnino ea dicere non posset, sufficiat illud dicere sola mente, vel intentione. Et insuper, concessit, quod consequantur omnes indulgentias, et peccatorum remissiones, quas consequerentur, si recitassent Rosarium, vel Coronam Dominae nostrae, secundum ordinem dicendi Rosarium pro consequendis Indulgentiis, dicto Rosario a B. Dominico instituto concessis. Cujus vivae vocis Oraculi concessionis, authenticum testimonium datur a Laurentio (Campeggio) Episcopo praenestinensi, ac S. R. E. Cardinale, et ipsorum Camaldulensium tunc protectore: et ego eam vidi Romae in nostro Monasterio Capucinorum, vulgari sermone impressam.

Et notandum etiam, quod haec est copiosissima Indulgentia, eamque nos Capucini specialiter participamus, per communicationem Privilegiorum, gratiarum, et indulgentiarum ominum Ordinum Mendicantium, et non Mendicantium nobis factam per Pium IV. anno Domini 1560 et etiam omnes alii Mendicantes et participantes, ratione communicationis factae a Sixto V. anno Domini 1588.“

Das Folgende zeigt, daſs die Kapuziner die participatio oder communicatio für unsicher hielten, die fragliche Gunst aber sehr hoch schätzten, weshalb sie um directe Mittheilung beim Papste einkamen.

II. Gregorius Papa XVI. Ad perpetuam rei memoriam. Exponi Nobis nuper fecerunt Dilecti Filii Fratres Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum nuncupatorum Provinciae Venetiarum, quod ipsi, ut animarum suarum profectui ac spirituali gaudio melius consultum sit, omnibus et singulis Indulgentiis, peccatorum remissionibus, ac poenitentiarum relaxationibus Fratribus Eremitis Ord. Camaldulensium Congregationis Montis Coronae dictae dispositis Psalmum „Exaudiat te Dominus“ cum annexis precibus pro felici Summi Pontificis, et S. Romanae Ecclesiae statu recitantibus a Summis Pontificibus Praedecessoribus nostris concessis, frui et gaudere summopere desiderant. Nobis propterea humiliter supplicari fecerunt, ut in praemissis opportune providere, ac ut infra indulgere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur ut Fratres supramemo-

rati majoribus in dies proficere valeant incrementis, supplicationibus quoque Dilecti Filii Joannis Bapt. ejusdem Provinciae Venetiarum Ministri Provincialis Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, deque Omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus Auctoritate confisi, omnibus et singulis Fratribus Ordinis Min. S. Francisci Capucinorum nuncup. praefatae Provinciae Venetiarum, qui supradictum Psalmum „Exaudiat te Dominus" cum adnexis precibus pro Summo Pontifice, et S. Rom. Ecclesia, ut praefertur, recitaverint, aliaque injuncta pro hujusmodi indulgentiarum consequutione praescripta rite adimpleverint, easdem omnes et singulas Indulgentias, peccatorum remissiones, ac poenitentiarum relaxationes memoratis Fratribus Eremitis Ord. Camaldulen. Congregationis Montis coronae alias a Summis Pontificibus Praedecessoribus nostris praedictum Psalmum recitantibus concessas, auctoritate Apostolica, tenore praesentium communicamus, tribuimus atque impertimur. Non obstantibus, etc. Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 20 Junii 1837, pontificatus Nostri anno septimo.

E. Card. de Gregorio.

Dieses Breve Papst Gregor XVI. findet sich im Bullarium Capucinorum, tom. X. pag. 57. Das Bullar. fügt dann folgende Notizen hinzu: „Breve formatum in Archiv. Prov." (Pag. 58.) Preces ad lucrandas praedictas Indulgentias recitandae. Eremitae Camaldulenses visitantes propriam Ecclesiam recitando semel Psalmum 19 „Exaudiat te Dominus" cum sequentibus (es folgen die Versikel und Orationen, welche dem Psalme beigegeben sind) vel si hoc recitare nesciunt ter orationem Dominicam et angelicam salutationem dicentes pro felici statu Ecclesiae et Summo Pontifice, pro unione, etc. ex concessione Clementis VII. anno 1529 vivae vocis oraculo, et postea Urbani VIII. et Clementis IX. per litteras sub die 23. Decembris 1623 et 15. Octobris 1669 lucrantur omnes indulgentias concessas aut concedendas Ecclesiis Urbis et totius Orbis, ac si ad illas personaliter se conferrent.

Gregorius XVI. sub die 20. Junii 1837 extendebat has Indulgentias in Capucinos Prov. Venetae et Pius IX. sub die 22. Novembris 1868 in Capucinos Prov. Bononiensis, necnon sub die 7. Augusti 1868 ad nostram instantiam in Capucinos in Coenobiis cujuscunque Provinciae nunc et pro tempore degentes.

Concordat cum exemplo existente in Archivo generali. Frater Franciscus a Monte Columbarum, Lector Capuc.

Die Bittschrift der Provinz von Bologna, sowie das „Ex Audientia Sanctissimi die 22. Nov. 1852", wodurch der Bitte entsprochen wurde, finden sich abdrucklich im Bullar. Capuc. tom. X. pag. 279. Im gleichen

Bande Seite 552 und 553 ist auch das Breve Pius IX. vom 7. August 1868, wodurch die Gnade auf den ganzen Kapuzinerorden ausgedehnt wurde, zu lesen. Wegen seiner besonderen Wichtigkeit möge es hier in Extenso folgen.

III. Pius Papa IX. Ad perpetuam rei memoriam. Exponendum Nobis curavit Dilectus Filius Nicolaus a. S. Joanne Minister Generalis, ut praefertur, Fratrum Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum nuncup. a re. me. Urbano VIII. et Clemente IX. Praedecessoribus Nostris vi similium Litterarum dat. sub die 23. Dec. 1623 et sub die 15. Octobr. 1669 Monachis Ordinis S. Benedicti Camaldulensium Eremit. nuncup. recitantibus pro Romano Pontifice et Sancta Romana Ecclesia Psalmum XIX, qui incipit „Exaudiat te Dominus, etc." cum versiculis et orationibus statutis amplissimas indulgentias fuisse concessas, prout in duabus memoratis Litteris Apostolicis continetur: eandem concessionem vero a. sa. me. Gregorio XVI. Praedecessore Nostro Litteris in forma Brevis datis sub 20 Junii 1837, Fratribus sui Ordinis e Provincia Veneta fuisse impertitam, quam Nos Rescripto diei 22. Novembris 1852 Congregationis FF. NN. S. R. E. Cardinalium Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae ad Fratres ejusdem Ordinis Capucinorum nuncup. Provinciae Bononiensis in perpetuum extendimus. Jam vero praefatus Dilectus Filius pro sua eximia in Nostram Sacram Personam reverentia, et obsequio erga hanc Sanctam Sedem Apostolicam, quam undique impii et perversi homines, duce communi generis humani hoste, impetere non erubescunt, in votis se habere retulit, ut etiam omnes et singuli sui Ordinis Alumni ad tantorum honorum communionem admittantur, quo et ipsi Deum exorare satagant, uti propitius factus Ecclesiam pretiosissimo Christi Sanguine acquisitam tandem aliquando conquiescere, et de inimicorum perfidia triumphum referre dignetur. Nos piis precibus, quae finem adeo laudabilem spectant, obsecundare, ac ut infra indulgere volumus. Quare de Omnipotentis Dei misericordia, ac BB. Petri et Pauli App. ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis Fratribus Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum nuncup. in Cenobiis cujuscunque Provinciae nunc et pro tempore degentibus, qui Psalmum, Versiculos, et Orationes supra memoratas pro Romano Pontifice nunc et pro tempore existente, et Sancta Romana Ecclesia devote recitaverint, ut omnes et singulas indulgentias, ceterasque gratias spirituales a. sa. me Urbano VIII. et Clemente IX. Praedecessoribus nostris Monachis Ordinis S. Benedicti Congregationis Camaldulentium Eremit. nuncup. concessas consequi possint et valeant, dummodo cetera omnia, quae duabus praedictis Litteris Apostolicis injuncta sunt, rite praestiterint, auctoritate Nostra tenore praesentium in perpetuum tribuimus ac

elargimur. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Praesentibus perpetuis futuris Temporibus valituris. Volumus autem, ut praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis etiam impressis manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 7. Augusti 1868. Pontificatus Nostri Anno XXIII.

Pro Domino Card. Parracciani-Clarelli
J. B. Brancaleoni Castellani Subst.

(Originale in Archivo Ordinis.)

IV. Aus den hier den verehrten Lesern der Quartalschrift vorgelegten Actenstücken lassen sich folgende Schlüsse ziehen: 1. Die Ablassverleihung ist echt. 2. Die gewährte Gnade ist überaus groß. 3. Die treue Benützung dieser Gnade wird in der streitenden Kirche die herrlichsten Früchte hervorbringen.

Könnten durch diese Gebete nur die Ablässe der Kirchen Roms gewonnen werden, so hätte man das im Anfange wohl auch schon gewusst, der Kapuziner Orden hätte sich kaum soviel Mühe gegeben, diese Gunst zu erlangen, hatte er doch schon das Privileg der 6 V. U. &c. und die Päpste selbst hätten nicht in so großartigen Ausdrücken davon geredet. Man wendet noch ein, dieses Ablassgebet finde sich nicht in der Raccolta. Aber die Raccolta hat nur solche Ablässe und Ablassgebete aufgenommen, welche für alle Gläubigen Geltung haben und keine solche, zu deren Gewinnung es nöthig ist, sich zuerst einem frommen Vereine oder einem Orden anzuschließen. Vgl. Raccolta, XXVI. Einige behaupten endlich, das Breve Pius IX. „Exponendum Vobis“ v. 7. Aug. 1868 sei ungiltig, weil nicht vom Präfecten der Ablass-Congregation unterschrieben. Aber die Unterschrift dieses Präfecten oder Cardinals ist unter Strafe der Ungiltigkeit nöthig wiederum nur für die allgemeinen Ablässe. Man lese Raccolta XXVII. und Decr. auth. n. 205 — Die Kapuzinerfamilie hat ungefähr 10.000 Mitglieder. Diesen schließen sich an beinahe eine Million Tertiaren. Das ist nur ein Zweig des großen Franciscus-Ordens. Rufen sie alle nach jeder heiligen Communion für den Papst und die Kirche zum Himmel: „Der Herr erhöre dich am Tage der Trübsal“, so wird der Herr gewiss es hören und dem Papste und seiner Kirche sichtbare Hilfe bringen. Fiat!

Freiburg (Schweiz). P. Cherubim Ord. Capuc.

— — —

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation in Rom.

I. Das folgende **Gebet zu den heiligen Märtyrern von Gorkum** wurde von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 16. März 1897 mit einem Ablass von 100 Tagen bereichert, welcher einmal täglich gewonnen und auch den Abgestorbenen zugewandt werden kann; doch gilt der Ablass nur für alle Religiosen des ganzen Ordens der Minderbrüder des hl. Franz von Assisi und ihre Tertiarier, ebenso für alle Gläubigen in Holland und Belgien.

„Heiliger Nikolaus mit deinen Gefährten, ihr heiligen Märtyrer von Gorkum, welch ein herrliches Beispiel christlichen Starkmuthes habt ihr uns hinterlassen, da ihr die schrecklichsten Qualen und selbst den Tod freudig ertruget, um die wirkliche Gegenwart des Leibes Christi im allerheiligsten Altarsacramente und die Vollgewalt des römischen Papstes als des sichtbaren Hauptes der Kirche standhaft zu vertheidigen. Ach, in diesen traurigen Zeiten leben ja viele so dahin, als ob diese Wahrheiten unseres heiligen Glaubens sie gar nicht berührten. O ihr glorreichen Märtyrer, würdiget euch, uns allen die Gnade zu erlangen, dass wir nicht nur an diesen Hauptwahrheiten unseres Glaubens unerschütterlich festhalten, sondern auch allezeit die heiligen Geheimnisse des Leibes und Blutes unseres Herrn andächtig verehren und dem Stellvertreter Christi in allem demüthig gehorchen. Amen.

II. Ein allgemeines Decret der heiligen Ablasscongregation vom 25. August 1897 betrifft die Verbindlichkeit der Vorschriften der Bulle Clemens VIII. „Quaecumque" bei Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften.

1. Der Wortlaut dieser Bulle (s. Decreta authentica pag. 433) bezieht sich offenbar nur auf wirkliche Bruderschaften und Congregationen, welche kraft päpstlicher Vollmacht von religiösen Orden und Instituten errichtet oder von Erzbruderschaften und Congregationen aggregiert und dadurch besonderer Ablässe theilhaftig gemacht werden. Aber schon Papst Paul V. hatte durch sein Breve „Quae salubriter" vom 3. November 1610 (l. c. p. 441) die Vorschriften jener Bulle auf die Canoniker des Laterans und anderer Basiliken und Kirchen und auf alle Personen ausgedehnt, welche ähnliche Vollmachten (nämlich, anderen Ablässe mitzutheilen) besäßen und davon Gebrauch machten. Und die heilige Ablasscongregation hatte mit Berufung auf die erwähnten Bestimmungen Clemens VIII. und Pauls V. durch das Decret vom 19. März 1671 wiederum erklärt, es sei keinem Orden, keiner Congregation, keinem Capitel, ebenso keiner Erzbruderschaft, Bruderschaft und keinem Verein (coetui cuicumque), noch auch deren Vorstehern, Beamten oder anderen Personen, wer immer sie seien,

gestattet, irgend welche Ablässe anderen mitzutheilen außer jenen Ablässen, welche ihnen von Papst Paul V. oder dessen Nachfolgern zu diesem Zwecke bewilligt oder erneuert und bestätigt worden seien . . . ., und diese Mittheilung von Ablässen sei null und nichtig, wenn sie nicht in der von der obengenannten Bulle Clemens VIII. vorgeschriebenen Art und Weise sei vorgenommen worden (l. c. n. 6).

Ungeachtet dieser Erklärungen kam wiederholt bei der Ablasscongregation die Frage zur Discussion, ob auch jene frommen Vereine, welche nicht eigentliche Bruderschaften oder Congregationen sind (sondern eher Gebetsvereinigungen, welche einfachere Regeln und Formen befolgen), den Vorschriften der Bulle „Quaecumque" unterworfen seien. Es konnte sich dabei selbstverständlich nur um solche Vereine handeln, welche, ähnlich wie die Bruderschaften, vom heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten haben, anderen gleichnamigen Vereinen die ihnen selbst bewilligten Ablässe mitzutheilen; sonst wäre ja die Frage fast gegenstandlos, da die genannte Bulle hauptsächlich diese Mittheilungsvollmacht der Bruderschaften und Congregationen zu regeln bestimmt ist. — Thatsächlich hat der heilige Stuhl bisher auch diesen Vereinen gewöhnlich die Beobachtung der Bulle Clemens VIII. ausdrücklich vorgeschrieben. Gilt aber diese Vorschrift auch dann, wenn sie jenen Vereinen nicht zugleich mit der Vollmacht, ihre Ablässe anderen mitzutheilen, auferlegt wurde? Und gilt sie bezüglich aller einzelnen Bestimmungen jener Bulle, oder nur bezüglich einiger derselben? Darüber waren die Ansichten getheilt (vergl. „die Ablässe", 11. Aufl. S. 529, Anm. 4). Sicher ist es, dass Papst Pius IX. schon im Jahre 1869 nach dem Vorschlag des damaligen Cardinalpräfecten der Ablasscongregation durch ein allgemeines Decret auch jene frommen Vereine zur Beobachtung der Bulle Clemens VIII. verpflichten wollte. Da aber dieses Decret nicht erschien, so glaubten manche Autoren in der Praxis noch an der entgegengesetzten Ansicht festhalten zu können. Die neueste Entscheidung der Ablasscongregation, die wir mittheilen, erlaubt dies nicht mehr. — Auf die Frage nämlich „ob die frommen Vereine oder Gesellschaften, welche nicht unter die Bezeichnung von Bruderschaften oder Congregationen fallen, den Bestimmungen der Bulle Clemens VIII. „Quaecumque" unterworfen seien", — antwortete sie am 25. August 1897: „Ja, bezüglich der Errichtung oder Gründung (nämlich gleichnamiger Vereine), bezüglich der Gutheißung der Statuten, bezüglich der Aggregation, und bezüglich der Veröffentlichung der Ablässe".

„An piae Uniones seu Societates, quae sub Confraternitatum et Congregationum nomine minime veniunt, comprehendantur sub sanctionibus Constitutionis Clementis VIII., quae incipit Quaecumque?" — Resp.: „Affirmative quoad erectionem seu institutionem, quoad approbationem statutorum, quoad aggregationem et quoad publicationem indulgentiarum."

Auf die Praxis scheint uns diese Entscheidung nicht mehr besonderen Einfluss üben zu können, weil es bisher schon gewöhnlich so gehalten wurde. Bei uns wurden ohnedies jene frommen Vereine, die hier in Frage kommen, wirklich Bruderschaften genannt, wenn auch die betreffenden Ordens- oder Erzbruderschaften, von denen sie ihre Ablässe erhielten, sich officiell nur fromme Vereine nennen; so die Pia Unio SS. Cordis Jesu in S. Maria della Pace zu Rom, die Pia Unio pretiosissimi Sanguinis in der Kirche der Missionäre vom kostbaren Blut ebendaselbst, die Pia Unio S. Joseph in der Kirche S. Rocco u. s. w. — Die bekannten Scapulierbruderschaften dagegen wurden und werden stets als eigentliche Bruderschaften angesehen und behandelt, obgleich sie bei uns fast nur einfache Gebetsvereinigungen sind; sie haben also mit dieser neuen Entscheidung nichts zu thun. Ebenso werden unserer Ansicht nach von diesem Decret nicht berührt alle jenen Vereine, bei denen eine förmliche Mittheilung von Ablässen durch Errichtung oder Aggregation gar nicht stattfindet, z. B. die Vereine der Kindheit Jesu, der Glaubensverbreitung, des Gebetsapostolates, überhaupt alle jene, für welche der heilige Stuhl ein- für allemal Ablässe in der Weise bewilligt hat, dass sie mit der Gründung des Vereines an irgend welchem Orte sofort ohne weitere Förmlichkeit von den Mitgliedern gewonnen werden können.

2. Eine zweite gleichzeitige Entscheidung bezieht sich nur auf jene *Bruderschaften, welche kraft apostolischer Vollmacht von Ordensobern errichtet werden können.* Es fragt sich da nämlich, ob bei Errichtung solcher Bruderschaften, z. B. der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des heiligen Rosenkranzes, der allerseligsten Jungfrau vom Berge Karmel oder der schmerzhaften Mutter Gottes und anderer dieser Art, wenn diese Errichtung von den religiösen Orden *in ihren eigenen Kirchen* vorgenommen wird, die Einwilligung des Diöcesanbischofs nothwendig ist. —

Die Congregation antwortete, gleichfalls am 25. August 1897: „Ja, *wenn es sich um eigentliche Bruderschaften handelt, d. h. um solche, welche mit strenger Organisation und einem eigenen Bruderschaftsgewand gegründet wurden; — wenn es aber nur Bruderschaften im weiteren Sinne sind, so ist dieser Vorschrift schon dadurch Genüge geleistet, dass der Diöcesanbischof seine Einwilligung zur Gründung des betreffenden Ordenshauses in seiner Diöcese gegeben hat.*

„An ad erectionem Confraternitatum, puta Sanctissimae Trinitatis, Sanctissimi Rosarii, B. M. V. de Monte Carmelo, vel a Virgine Perdolente aliarumve hujusmodi, quae a religiosis Ordinibus in suis respectivis ecclesiis eriguntur, necessarius sit Ordinarii consensus?“ — Resp.: „Si agatur de Confraternitatibus proprie dictis, id est, ad modum organici corporis et cum sacco constitutis, *Affirmative*; si de Confraternitatibus late acceptis, satis provisum per consensum praestitum ab Ordinario pro erectione Conventus Ordinis in dioecesi.“

Diese Entscheidung bringt eine bedeutende Milderung der Vorschrift von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Bischofs zur Errichtung der Ordensbruderschaften; denn nach dem Wortlaut der Bulle Clemens VIII. war unzweifelhaft auch in dem fraglichen Falle der schriftliche Consens des Ortsbischofs vor der Errichtung einzuholen. Da bei uns so streng organisierte Bruderschaften mit eigenem Habit kaum vorkommen, so kann die hier gewährte Erleichterung ziemlich häufig Anwendung finden.

Durch die in dieser neuesten Antwort gemachte Unterscheidung der eigentlichen (proprie dictae) Bruderschaften von jenen, die nur im weiteren Sinne so genannt werden, ist übrigens keine adäquate Definition der wirklichen Bruderschaften im Gegensatze zu den frommen Vereinigungen oder Gesellschaften gegeben; es sind vielmehr nur jene zwei Kennzeichen namentlich hervorgehoben, welche gerade bei dieser Frage von der Nothwendigkeit der vorhergehenden schriftlichen Einwilligung des Ortsbischofs zur Errichtung einer Ordensbruderschaft in der betreffenden Ordenskirche den Ausschlag geben. Eine adäquate Unterscheidung der eigentlichen Bruderschaften von den uneigentlich so genannten oder von den frommen Vereinen zu geben, lag hierbei nicht in der Absicht der Congregation; und was insbesondere das eigene Bruderschaftsgewand betrifft, so hat dieselbe vor nicht langer Zeit (10. Aug. 1888) erklärt, dass das Tragen desselben keine wesentliche Bedingung zum Gewinne der Bruderschaftsablässe sei („Die Ablässe", 11. Aufl. S. 562; 10. A. S. 542).

III. Drei weitere Antworten der heiligen Ablasscongregation vom 25. August 1897 beziehen sich auf den vollkommenen Ablass, welcher mit dem Altarsprivileg verbunden ist. Die zwei ersten bestätigen nur, was eigentlich schon entschieden und fast allgemein anerkannt war, nämlich 1. dass „der Ablass des privilegierten Altars nicht getrennt werden kann von der Application oder der Frucht des heiligen Messopfers, wenn dieses für Verstorbene darzubringen ist", — mit andern Worten: der Ablass kann nur jenem Verstorbenen zugewendet werden, für welchen man das heilige Opfer darbringt (s. 11. Aufl. S. 448); — und 2. dass „der Ablass des privilegierten Altars auch nicht von der Application des heiligen Opfers getrennt werden kann, wenn dasselbe für Lebende dargebracht wird, d. h. in diesem Falle kann der Ablass nicht etwa den Verstorbenen nach Gutdünken des celebrierenden Priesters zugewendet werden." — Wenn man also für Lebende celebriert, sei es auch an einem für Verstorbene privilegierten Altar, so kann von einem Gewinn des Altarsprivilegs für Verstorbene keine Rede sein.

Der lateinische Text lautet: „An indulgentia altaris privilegiati separari possit ab applicatione seu fructu Sacrificii, quando Sacrificium est celebrandum pro defunctis?" — Resp.: „Negative."

„An eadem indulgentia altaris privilegiati separari possit, quando celebratur Sacrificium pro vivis, ita ut indulgentia praedicta applicari possit pro defunctis ad libitum Celebrantis?" — Resp.: „Negative."

Neu ist dagegen die folgende dritte Antwort; sie wurde auf die Anfrage gegeben, wie die Aufschrift „Altare privilegiatum pro vivis atque defunctis" zu verstehen sei, die sich an manchen Altären finde. — Antwort: „Sie ist so zu erklären: es ist damit ein vollkommener Ablass für Lebende gewährt, wenn an dem betreffenden Altar das heilige Messopfer für Lebende dargebracht wird; und für Verstorbene, wenn für diese das heilige Opfer appliciert wird; für die Lebenden ist der Ablass nach Art einer Lossprechung, für die Verstorbenen aber fürbittweise bewilligt."

„Quomodo intelligenda sit inscriptio, quae reperitur in aliquibus altaribus, hujus tenoris: Altare privilegiatum pro vivis atque defunctis?" — Resp.: „Interpretanda est ita, ut tam pro vivis, si in altari, de quo agitur, Missae Sacrificium pro vivis applicetur, quam pro defunctis, si pro his S. Sacrificium applicetur, intelligatur concessa plenaria indulgentia: pro vivis ad modum jurisdictionis, pro defunctis ad modum suffragii."

Wir haben anderswo (11. Aufl. der „Ablässe" S. 434; 10. A. S. 406) bemerkt, dass außerhalb Roms solche für Lebende und Abgestorbene zugleich privilegierte Altäre selten sind; die wenigen Beispiele, welche von den Autoren angeführt wurden, waren anderer Art: denn das Privilegium für Lebende bestand gewöhnlich nur darin, dass mit dem Besuch jener Altäre ein unvollkommener oder vollkommener Ablass verbunden war, je nachdem es bei der Privilegierung derselben bestimmt festgesetzt wurde. Nun ist aber für jene Fälle, für welche nicht speciell eine anderweitige Erklärung gegeben wurde, jene Aufschrift mancher Altäre: „für Lebende und Abgestorbene privilegiert", in der oben bezeichneten Weise zu verstehen. Wird nämlich an einem solchen Altar das heilige Messopfer für einen Lebenden dargebracht, so gewinnt derselbe dadurch einen vollkommenen Ablass, wenn er im Stande der heiligmachenden Gnade ist; ob noch andere Bedingungen zu erfüllen sind, läßt sich aus dieser Antwort nicht entnehmen. — Wenn dagegen an dem gleichen Altare die heilige Messe für einen Verstorbenen aufgeopfert wird, so kommt der vollkommene Ablass diesem Verstorbenen zugut, wie solches überhaupt bei den gewöhnlichen privilegierten Altären geschieht. Und nach Analogie dessen, was bezüglich des Altarsprivilegs für Verstorbene früher entschieden wurde, sind wir der Ansicht, dass mit jeder heiligen Messe, die an einem solchen Altare für Lebende oder für Abgestorbene aufgeopfert wird, jedesmal nur ein vollkommener Ablass verbunden ist, entweder für einen Lebenden, oder für einen Abgestorbenen, je nach der Application der heiligen Messe selbst.

IV. Ein letztes Decret der heiligen Ablasscongregation vom 25. August 1897 erklärt die Einschreibung von Verstorbenen in fromme Vereine oder fromme Werke (Bündnisse) für unzulässig.

Mehrmals hatte sich bereits die Congregation des heiligen Officiums gegen die Einschreibung der Abgestorbenen in Bruderschaften ausgesprochen, zuletzt am 6. December 1876 auf eine Anfrage der

römischen Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau vom heiligen Herzen (s. „die Ablässe“ 11. Aufl. S. 559; 10. A. S. 539, 4). Mit Berufung auf diese Entscheidung hatte dann die heilige Ablasscongregation im Jahre 1889 sich im gleichen Sinne geäußert. Da man aber dessen ungeachtet mit jenen Einschreibungen fortfuhr und sie damit zu rechtfertigen suchte, dass es nicht eigentliche Bruderschaften oder Sodalitäten, sondern nur fromme Vereine oder fromme Werke (Bündnisse) seien, die diesen Gebrauch eingeführt hätten und fortsetzten, so wurde neuestens auch dieses für unstatthaft erklärt. — Der Grund ist einleuchtend: die kirchlichen Bruderschaften und Vereine sind nur für die lebenden Gläubigen bestimmt, und der heilige Stuhl hat die Bruderschafts- und Vereins-Ablässe und Privilegien jenen gewährt, welche im Leben sich diesen Bruderschaften und Vereinen angeschlossen haben, und diese Mitglieder haben dann auch in der Todesstunde und nach ihrem Tode an diesen Vergünstigungen Antheil. Wer aber im Leben nicht zu diesen kirchlichen Vereinigungen gehören wollte, kann nach dem Tode durch eine nachträgliche Einschreibung keineswegs jener geistlichen Güter theilhaftig gemacht werden, welche nur den wirklichen Bruderschafts- und Vereinsmitgliedern von den Päpsten bewilligt worden sind. Da diese Einschreibungen von Verstorbenen gewöhnlich dazu benützt werden, um bestimmte Geldbeiträge zu erheben, so musste auch die so nahe liegende Gefahr von Missbräuchen möglichst beseitigt werden.

Die beiden erwähnten Entscheidungen der heiligen Ablasscongregation lauten, wie folgt:

„An fideles, qui ex hac vita migrarunt, alicui Sodalitati adscribi valeant ad effectum, ut ipsi suffragiis potiantur, quibus post obitum gaudent ceteri fideles, qui adhuc viventes alicui Sodalitati nomen dederunt?“ — S. Congreg. Indulg. resp. die 14. Aug. 1889: „Negative, juxta Decretum a Suprema Universali Inquisitione editum sub die 6. Dec. 1876.“

„An stante Decreto S. R. et U. Inquisitionis diei 6. Dec. 1876 et Resolutione hujus S. Congreg. sub die 14. Aug 1889 sustineri valeant adscriptiones defunctorum piis Unionibus piisque Operibus?“ — S. Congreg. resp. die 25. Aug. 1897: „Negative.“

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Sprachenfrage und Religion. Los von Rom. Protestantisierung ein politisches Mittel der Deutschnationalen. Protestantismus ein Sammelname. Der Leipziger Professor Dr. Walter classificiert die Evangelischen Deutschlands. Er entwirft ein Bild der Zukunftskirche, eine Culturkirche. Drei Andere. Die „Ev. Kirchenzeitung“ über den heutigen Protestantismus. Ein Haus ohne Wand. Was erfordert wird, um darin Platz zu finden. Dr. Speveć, Graf Hoensbroech, ein angeblicher Papstneffe. Die evangelischen Theologen in Wien. Die Mischehe. Die Parität in Preußen. Die Consequenzen für unsere Nationalitäten: österreichisch-katholisch.

Diesmal sollte eigentlich als Ueberschrift oben stehen: „Antikirchliche Zeitläufe“, da es uns nothwendig zu sein scheint, vorzugsweise auf die kirchenfeindliche Strömung, der wir ausgesetzt sind,

hinzuweisen. Der antikirchliche Geist bemächtigt sich selbst Fragen, die mit Kirche und Religion an und für sich in keiner unmittelbaren Verbindung stehen und bringt so die alte Behauptung, dass in letzter Linie jede Frage eine religiöse sei, immer wieder zu ihrem Rechte. In Oesterreich ist es die durch den Liberalismus fast unlösbar gemachte Sprachen- und Nationalitätenfrage, deren dieser Zerstörungsgeist sich jüngst mit besonderer Heftigkeit bemächtigt hat. Kaum hatte Badeni seine Sprachen-Verordnung erlassen, gieng auch schon ein Kampf los, der uns ebenso große Demüthigungen bereitete, als er dem Staate riesige Gefahren brachte. Die Rufer im Streite begnügten sich aber nicht mit dem Gebrauche politischer Waffen, sondern griffen sofort zu religiösen in dem Bewusstsein, dass im religiösen Kampfe das Feuer am heftigsten brennt, dass es da viel tiefer greift und wachsend ohne Widerstand viel weiter sich ausbreitet. Ohne Verzug wurde der zündende Funke in das am leichtesten brennende Material, in die akademische Jugend, geschleudert. Und schon am 10. December vorigen Jahres loderte die erste Flamme im Arcadenhofe der Wiener Universität auf, indem ein deutsch-nationaler Student seine Commilitonen also anredete: „Unseren Kampf gegen Rom haben wir noch nicht begonnen. Wir wissen aber, dass Rom unser größter Feind ist. Wir wissen, dass unsere einzige Rettung im protestantischen Bekenntnisse, das auch den nationalen Gedanken in sich birgt, gelegen ist.“ In diesen Worten, die ein junger Brausekopf gesprochen, aber ganz gewiss nicht aus sich selbst, sondern auf Eingebung gereifterer Leute gesprochen, wahrscheinlich auf Eingebung dessen, der die Rolle eines neuen Ulrich von Hutten spielen möchte, in diesen Worten, sagen wir, liegt ein Programm, und liegt Taktik. Das Programm lautet: protestantisch und preußisch, und die Taktik besteht darin, dass man auf dem Wege der Protestantisierung das politische Hauptziel am leichtesten erreichen und am gefahrlosesten anstreben kann. Der moderne Staat selbst ist es ja, welcher mit seiner Confessionslosigkeit und der Förderung aller antikatholischen Institutionen diese günstige Position für seine eigenen Feinde geschaffen hat; er selbst hat seine Schulen, insbesondere die höchsten Fachschulen so eingerichtet, dass aus ihnen durchaus nicht Träger der katholischen Principien und des österreichischen Patriotismus hervorgehen müssen. Man sehe nur, wer an unseren Universitäten das Kirchenrecht dociert und dann wundere man sich, wenn Juristen und Beamte von katholischer Kirche und katholischen Principien falsche Anschauungen haben. Das ist aber nur ein Punkt. Darum sagen wir, es liegt in obigen Worten Programm und Taktik. Thatsächlich dauerte es auch gar nicht lange, ergieng die Parole „Los von Rom“ an die Streitgenossen. Man suchte öffentlich und im Geheimen geeignete Männer, die sich an die Spitze einer antikatholischen Volksbewegung stellen sollten. Flugschriften mit der genannten Parole an der Stirne wollte man unter die Menge bringen, und es ist wohl nur ein kleiner Anfang

zur Besserung, daſs man sie confisciert hat. Das gewählte Schlagwort hat gewiſs nicht den Reiz der Neuheit, aber es ist praktisch und zugkräftig. Je nach dem Inhalt und Zusammenhang der Rede oder Schrift denkt man sich unter Rom auch etwas anderes, eine andere Hauptstadt oder einen anderen Staat; die Zuhörer oder Leser werden das leicht verstehen und der Staatsanwalt bleibt ruhig. Rom kümmert ihn doch in der Regel sehr wenig. Das ist die praktische Seite; und zugkräftig ist das Schlagwort abgesehen von der ihm beigelegten politischen Bedeutung, weil man die Intelligenz infolge der herrschenden Lehr-, Lern- und Lebensfreiheit so zu erziehen verstanden hat, daſs ihre sittliche Kraft den Anforderungen, die ein lebensvoller Katholicismus stellt, nicht leicht oder gar nicht genügt, Anforderungen, die dagegen der Protestantismus nicht stellt. Der Protestantismus gewährt — wir müssen dabei etwas länger verweilen — in Bezug auf Dogma und Moral einen Spielraum, der in Bezug auf ersteres bis zum dogmenlosen Christenthum geht und bezüglich der letzteren mit ein wenig Naturethik zufrieden ist. Protestantismus ist kein Eigenname mehr, sondern Sammelname, viel mehr als der Name Albigenser es war, und man glaubt in das Labyrinth des alten Gnosticismus hineingerathen zu sein, wenn man in seiner Literatur, bei seinen Theologen Umschau hält. Einig sind sie nur gegen den Katholicismus.

Der Einheit der katholischen Kirche steht die Kampfes-Einigkeit aller anderen Confessionen entgegen. In einer neueren Schrift[1]) aus Leipzig heißt es: Russen, Altkatholiken, Protestanten sind natürliche Verbündete gegen den Ultramontanismus. Im übrigen geht jede Partei ihre eigenen, sehr entgegengesetzten Wege. Es ist interessant, Walkers Classificierung der Protestanten zu lesen und sein Prognostikon für die Zukunft kennen zu lernen. In Deutschland, sagt er, gibt es drei Hauptrichtungen der Evangelischen, nämlich die Rechte, die sogenannte orthodoxe Partei, die halborthodoxe Mittelpartei und die aufgeklärte, antiorthodoxe, gemäßigte Linke. Letztere leugnet die Gottheit Christi, die Inspiration der Bibel, die Existenz der bösen Geister, die Wunder, die Erlösung durch Christus und seine Mittlerschaft, also so ziemlich jede Offenbarung — die Anhänger gelten aber trotzdem als Protestanten. Die ungeheure Mehrzahl der Juristen, sagt er ferner, Nationalökonomen, Historiker, Naturforscher, überhaupt der Laien sind heute stramme, schneidige Theisten — aber der Protestantismus rechnet auch sie zu den seinigen. Die sogenannte Rechte, heißt es wiederum, oder orthodoxe Partei, erinnert etwas an die High Church der Engländer, ist aber gemäßigter, antipäpstlicher. Manche „orthodoxe“ Pastoren prahlen damit, daſs sie „schriftgemäß“ predigen, das ist aber eine leere, wenn auch unbewuſste Renommage. Zur Zeit der Hexenprocesse wurde wirklich schriftgemäß

[1]) Dr. Karl Walker, Die Machtverhältnisse und die Machtaussichten des Protestantismus, des römischen und griechischen Katholicismus.

gepredigt, heutzutage wäre es kaum irgendwo in der Welt in protestantischen Landeskirchen oder Secten möglich. Wenn ein Prediger auf der Kanzel mit dem Dämonenglauben des Alten und Neuen Testamentes wirklich Ernst machen wollte, so würde er bei manchen Zuhörern und Zuhörerinnen Entrüstung, wenn nicht gar Heiterkeit erregen. Frauenzimmer würden hysterische Krämpfe bekommen, wahnsinnig, vielleicht sogar epileptisch werden. Die öffentliche Meinung, die Presse, die Volksvertretung, Polizei, Justiz, das Consistorium würden sich der Sache annehmen, der Schuldige würde abgesetzt werden. Es steht also auch diese sogenannte orthodoxe Partei nicht mehr auf dem Standpunkte Luthers, aber sie heißen Protestanten. Diese tief gehende Umgestaltung des Protestantismus bringt die Idee einer neuen Zukunftskirche hervor, die Walker die Culturkirche nennt und nach ihrem Grund- und Aufriss, nach ihrer formellen und materiellen Seite ungefähr also schildert. Die Zukunftskirche wird die Kirche der gemeinsamen Cultur sein und gleichfalls Christenthum heißen. Die schöne, ganz unanstößige Sitte der Taufe wird natürlich beibehalten werden. Die Abschaffung des Abendmahles wäre unpolitisch. Man kann nach Art der Reformierten die Kniebeugung abschaffen, ferner alles beseitigen, was an die Lehre von der Gottheit und dem stellvertretenden Opfertode Christi erinnert, so dass nur die Erinnerung an einen Menschenfreund übrig bliebe, der sich an einem Wendepunkt der Weltgeschichte große Verdienste um die Verbrüderung der verschiedenen Völker erworben hat. Das Innere einer protestantischen Kirche der Zukunft wird sehr von den heutigen Zuständen abweichen, d. h. die Erinnerungen an verdienstvolle Persönlichkeiten werden stark, zugunsten von Erinnerungen an verdienstvolle Persönlichkeiten anderer Völker zurücktreten. Man wird nicht bloß an Christus und Paulus, sondern auch an Dareios, Gelon, Augustus, Petrus Waldus, Luther, Zwingli, Calvin, Knox, die Hauptgegner der Hexenprocesse (also auch an einen Jesuiten Spee!), der Inquisition, der Folter u. s. w. erinnert werden, zum Theil nur durch Inschriften, zum Theil auch durch Porträts und Büsten. Auch der Inhalt der Predigten wird sich sehr ändern. Die sozusagen jüdische Fremdherrschaft, die Verhimmelung längst verstorbener jüdischer Persönlichkeiten wird aufhören. Auch andere Zeiten und Völker werden zu ihrem Rechte kommen . . . . So ungefähr wird der aufgeklärte Protestantismus beschaffen sein, der in künftigen Jahrhunderten das Werk der Reformation vollenden, den Ultramontanismus für immer überwinden wird — meint Walker. Die täglich wachsende wirtschaftliche, politische, militärische, wissenschaftliche, ethisch-religiöse Macht der Deutschen — meint er weiter, der Angelsachsen, der Russen &c. verschiedener Erdtheile ist so groß, dass der Ultramontanismus trotz, ja wegen der achtbaren Gesinnung vieler seiner Anhänger auf die Dauer sich nicht zu halten vermag. Wie alles an natürlicher Altersschwäche abstirbt, so werden auch die Confessionen

und der Katholicismus absterben. Ein solches natürliches Ende der protestantischen Orthodoxie und des Katholicismus ist in Deutschland und in der übrigen Welt eine bloße Frage der Zeit — behauptet Walker, der Privatdocent der Staatswissenschaften in Leipzig.

Man glaube aber ja nicht, daſs Walker der einzige sei, der sich mit der Frage um die Zukunft des Christenthums in der modernen Welt beschäftigt. Wir haben gleich drei andere auf einmal, die dieses Thema behandeln und die darüber ihre Schriften veröffentlichen. Die eine ist die bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1898 erschienene Schrift des Herausgebers der „Chronik der christlichen Welt", Pfarrer Erich Förster in Frankfurt a. M. über „Die Möglichkeit des Christenthums in der modernen Welt" (Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen; 67 S. 8°; 1.20 Mk.); die andere finden wir unter den „Heften zur Christlichen Welt" aus der Feder des Pfarrers und Professors der Theologie in Chexbres-Lausanne, Paul Chapuis, über die Frage: Sind wir noch Christen? (Leipzig 1897, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]; 24 S. 8°; 60 Pf.), und endlich gehört hierher auch noch ein Artikel von Horst Stephan in der ersten Nummer des laufenden Jahrgangs der „Christlichen Welt" selbst mit der Ueberschrift: Christlich oder modern? Wie schon die Titel andeuten, handelt es sich allen Verfassern um das Verhältnis des Christenthums zur modernen Welt und ihren einzelnen Gliedern, und wenn die einen auch mehr den Nachdruck darauf legen, ob für das Christenthum in der modernen Welt überhaupt noch ein Raum und Existenzmöglichkeit sei, während der Andere die Frage dahin wendet, ob wir als Kinder unserer Zeit, die sich mit vollem Bewuſstsein auf ihren Boden stellen, noch Christen zu heißen verdienen oder zu sein vermögen, so will doch dieser Unterschied nicht viel besagen. Alle drei Verfasser begegnen sich augenscheinlich in dem Gefühl des tiefen Widerspruchs, der in unseren Tagen zwischen Welt und Christenthum besteht, und in dem Bestreben, diesen Thatbestand einer principiellen Beleuchtung zu unterwerfen; es ist letztlich allen um die Zukunft des Christenthums zu thun.

Natürlich haben auch diese Schriftsteller ganz verschiedene Grundsätze und gelangen zu ganz verschiedenen Resultaten. Förster verzweifelt an einer Versöhnung der christlichen und modernen Weltanschauung, er bringt eigene Vorschläge, scheint aber von ihnen auch selbst nicht viel zu erwarten. Die beiden anderen dagegen sind nicht bloß von der principiellen Vereinbarkeit moderner und christlicher Grundstimmung überzeugt, sondern erwarten hoffnungsfreudig gerade von dem völligen Eingehen des Christenthums auf die moderne Welt die schönste Entfaltung desselben. Horst Stephan schließt mit dem Gedanken, daſs nach langer Resignation angesichts unserer Zeit wieder ein juvat vivere die mühevolle Arbeit des Protestantismus durchziehe, und Chapuis weissagt dem Christenthum, wenn es nur erst mit allem Autoritätswahn gebrochen, eine noch größere Zukunft

als Vergangenheit. — Es träumen also auch diese Schriftsteller von einer Umbildung des Christenthums in sein gerades Gegentheil.

Wir sind nun, was den Katholicismus anbelangt, vollständig ohne Sorge. Die Pforten der Hölle haben ihn seit neunzehnhundert Jahren wahrhaft meisterlich bekämpft und doch nicht überwältigt, und sie werden ihn auch in Zukunft niemals überwältigen können. Dafür steht das Wort des Herrn. Was dagegen den Protestantismus angeht, so ist das seine Sache. Er ist eine Secte, wie hundert andere es waren oder sind, und kann daher nur auf das Sectenlos rechnen. In seiner Literatur bemerken wir, dass seine eigenen, noch positiven Anhänger keine tröstliche Sprache führen. So vernehmen wir aus der „Evangelischen Kirchenzeitung“ zu Beginn dieses Jahres eine Klage, die einer erschütternden Todtenklage gleicht; es heißt da nach dem Hinweis auf eine Stelle des Propheten Jesaias, dass er so lange predigen soll, bis die Städte verödet sind, leer von Bewohnern:

„Die Vernunft (der Rationalismus) würde kommen und alles nehmen. Es kam das Blutbad, es kam die Herrschaft der Vernunft; unsere classischen Dichter haben unser Volk vergiftet. Hie und da haben die Uebriggebliebenen noch eine Färse und zwei Schafe gehabt. Der Protestantismus ist an einer großen Verblutung gestorben, was seinen Einfluss auf die Massen betrifft. In einem unerhörten Gericht hat sich das Wort Gottes zurückgezogen. Der Protestantismus ist nach dem dreißigjährigen Kriege mit der Todesblässe des Unterganges gezeichnet. So im Pietismus, so in der Aufklärungsperiode, so in der modernen Theologie dieses Jahrhunderts. Das ist nicht in Deutschland allein geschehen. Der französische Protestantismus hat sich in der Bluthochzeit und in der Aufhebung des Edictes von Nantes verblutet. Er ist auch durch die schönen Reden eines Monod zu keinem tieferen Leben mehr gekommen. Als man auf dem Marktplatz von Prag den Adligen des evangelischen Böhmens den Kopf abschlug, verblutete der Protestantismus Böhmens, wie neuerdings wieder Cäsar beklagt hat. In den Bürgerkriegen Englands sind ganze Schätze von Wahrheiten untergegangen, und der Methodismus von Wesley und Whitefield war nicht das Evangelium der Reformation, auch ist das nicht die Predigt in der Kirche von England und Schottland in diesem Jahrhundert. Die vier letzten Jahrhunderte Deutschlands stehen unter dem gewaltigen Donner von Luther, aber die Masse weiß gar nicht mehr, was er war. Aber auch die Theologie weiß es nicht. Was ist sie anders von Schleiermacher bis Ritschl als ein großer Irrweg gewesen, mit der fortgesetzten Täuschung, man brächte etwas Neues, besser als das Gut der Alten“.

Und Professor Beyschlag sagt in seiner Schrift zur Vertheidigung des Altkatholicismus:

„Nein — diese unsere geschichtlich gewordene evangelische Kirche mit ihren confessionellen Spaltungen, mit ihren landesherrlichen Schlagbäumen, mit ihren ewigen Lehrstreitigkeiten, mit all' ihren Rissen und Lücken, durch welche von der einen Seite der kritisch auflösende, von der anderen der reactionäre gesetzliche Wind weht, ist kein Bau, der draußen Stehenden besonders wirtlich und anheimelnd vorkommen könnte. Wenn wir in diesem kümmerlichen und baufälligen Hause uns leidlich wohl fühlen, so kommt es daher, weil es unser Elternhaus ist“. Und Seite 55 fährt er fort: „Wie schwach hat sich der Protestantismus gezeigt bei der Aufgabe, seine Kirche zu verbessern, das heißt, sie als ein eigenthümliches, vom Staate verschiedenes Gemeinwesen zu organisieren. Unsere Kirche ist zu einem Verwaltungsgebiet des Staates herabgesunken — ein mehr als byzantinisches Verhältnis. Und noch heute nach 300 Jahren, wo wir endlich im

evangelischen Deutschland begonnen haben, unsere Kirche als selbständige Gemeinde wiederherzustellen, haben wir ihr Regiment in den Händen des Staatsoberhauptes belassen müssen. Und welch kirchlicher Protestant hätte noch nie gefühlt, dass unserem Gottesdienste das Höchste fehlt, was wir doch im Gottesdienste suchen — das unmittelbare Gefühl der Gottesgegenwart und Heilandsgemeinschaft".

So schreiben Protestanten über den Protestantismus.

Wir verweilten bei diesen Schilderungen seiner gegenwärtigen und zukünftigen Gestaltung etwas länger aus dem Grunde, damit der Leser sehe, dass er eine elastische, eigentlich uferlose Religion, ein Meer von Gegensätzen, nur Nominalismus sei. Um ihm anzugehören braucht es gar nichts anderes, als die Negation des Katholicismus, die Abwendung von Rom; hinwenden kann sich einer, wohin er will. Da werden die Phantasien und Träumereien eines schreibenden Wesens zur Wissenschaft; da gilt die politische Machtstellung Englands, Russlands, Deutschlands als Zunahme der Religion, der Macht des Protestantismus; da gestaltet sich der Fortschritt im Irr- und Unglauben zum Fortschritt der Kirche. In einem solchen Gebäude ohne Wand hat freilich Alles Platz, aber von Religion, von Kirche kann doch keine Rede mehr sein. Es ist kein Christenthum mehr, es ist nacktes Antichristenthum, wie es im Buche steht. Und nach diesem Ziele geht der Curs, den das Narrenschiff der Zeit heute einhält. Wenn unsere Deutschnationalen in den gegenwärtigen politischen Wirren die Protestantisierung des Volkes in Scene setzen möchten, so haben sie dabei ganz gewiss kein positives Bekenntnis vor Augen, gerade so wie die Socialdemokraten keines haben. Ein Universitätsprofessor Spevec in Agram, der öffentlich die Gottheit Christi leugnet, ist ein richtiger Apostel dieser Zukunftskirche, und die deutschnationalen Zeitungen, große und kleine, die aus der Schule der großen liberalen Judenblätter hervorgegangen sind, und von der Märchengestalt des Sohnes Gottes schreiben, bilden das entsprechende Evangelium derselben. Wie könnte man heute auch ein positiv protestantisches Bekenntnis noch vor Augen haben, wenn selbst protestantische Theologen die Lage desselben als ganz verzweifelt schildern?

Es braucht auch niemand ein Bekenntnis abzulegen, der Protestant werden will. Graf Hoensbroech kehrte einfach in sein Kloster nicht mehr zurück, das er verlassen hatte, um in der Seelsorge irgendwo auszuhelfen, sagte sich von Rom los und es war genug. Kürzlich gieng die Notiz durch die Zeitungen, dass ein angeblicher Neffe des Papstes im protestantischen Bethause sich habe sehen lassen, und es genügte, dass der Protestantismus ihn für sich reclamierte. Da ist denn doch das principium contradictionis klipp und klar gegeben: es steht auf einer Seite Rom und auf der anderen alles andere. Die deutsch-nationalen Studenten an unseren Universitäten mit Ausnahme der Theologen und eines rühmlichen Theiles anderer an der Innsbrucker Hochschule lehnten sich gegen ihre Obrigkeit auf, und die deutschen Hörer an der Wiener evangelisch-theo-

logischen Facultät haben sich beeilt, an das Decanat ein Schreiben mit der Erklärung zu richten, dass sie sich dem Strike der übrigen deutschen Studenten anschließen. Auch das stimmt. Der Kampf gegen die Autorität ist antirömisch. In einem protestantischen Blatte lesen wir:

„In München sind im Jahre 1897 unter 3426 standesamtlich geschlossenen ehelichen Verbindungen nicht weniger als 584 Mischehen gewesen, also fast ein Sechstel der Gesammtzahl, von denen 315 evangelisch getraut wurden. In 375 Fällen war der Mann protestantisch, die Braut katholisch, in 209 Fällen der Mann katholisch, die Braut protestantisch. Es kommt also doppelt so oft vor, dass ein protestantischer Bräutigam ein katholisches Mädchen heiratet als umgekehrt, ein Umstand, der sich einerseits aus einer größeren Indifferenz der protestantischen Männer gegenüber der künftigen confessionellen Gestaltung des Familienlebens erklären dürfte, einerseits daraus, dass viele jüngere Bedienstete und Beamte evangelischer Confession in München Anstellung finden und dort vielfach in katholische Kreise hineingezogen werden. Im Jahre 1896 sind von 720 Mischehen 321 evangelisch getraut worden".

Das stimmt wiederum. Man sieht ein, dass im Institut der Mischehe das Moment der religiösen Indifferenz gelegen ist, aber da die Mischehe antirömisch, das ist antikatholisch, ist, sucht man sie zu fördern und namentlich in Süddeutschland, zumal in den größeren Städten, mit großem Eifer zur Geltung zu bringen. Dieses Mittel, das vor mehr als sechzig Jahren den folgenreichen Fall Clemens August von Cöln und Martin Dunin von Gnesen-Posen herbeigeführt hat, dient zu einer doppelten Proselytenmacherei, einer religiösen und einer politischen und es ist gar kein Zweifel, dass dieselbe Hand es wirken läßt, welche das Geld zum Auskauf der katholischen Polen in Westpreußen hergibt.

Es liegt ein recht interessantes Buch vor uns: „Die Parität in Preußen" (Köln 1897, J. P. Bachem). Dr. Hermann Cardauns hat darauf in einem Artikel in „Die Wahrheit", Heft 2 hingewiesen, worin es bezüglich des Beamtenstandes unter anderem heißt:

„In den unteren Stellungen finden sich noch verhältnismäßig zahlreiche katholische Beamte, aber dann kommt gewöhnlich ein Punkt, den der Militär „die Majorsecke" nennt, an der die „Tüchtigkeit" plötzlich versagt; nur ein bescheidener Bruchtheil kommt um diese Ecke herum, und je höher der Weg aufwärts führt, desto seltener erscheinen in dem protestantischen Schwarm die katholischen weißen Raben.

Nehmen wir ein besonders instructives Beispiel. Von allen preußischen Provinzen haben die Rheinlande die weitaus stärkste katholische Bevölkerung: 3,610.000 Katholiken gegen 1,427.000 Protestanten. Die Provinz bildete seit der französischen Zeit ein besonderes Rechtsgebiet, in welches Juristen aus den anderen Provinzen nur schwer übertreten konnten. An katholischen Juristen ist kein besonderer Mangel, wenn auch verhältnismäßig die Protestanten stärker vertreten sein mögen, und es wimmelt von katholischen Amtsrichtern und Landrichtern. Von letzteren zählen wir in den neun Landgerichten des Oberlandesgerichts Köln 54 gegen 47 protestantische Collegen (die Ziffern 56 : 35 auf Seite 32 entsprechen nicht den Angaben bei den einzelnen Landgerichten); bei diesem Verhältnis läßt sich gegen die Besetzung der Präsidenten- (je 4 und 1 Altkatholik), Directoren- (8 : 13) und Oberlandesgerichtsraths-Stellen (10 : 16) nichts einwenden, aber die ersten Staatsanwälte sind zu zwei Dritteln protestantisch, Oberstaatsanwalt und Präsident des Oberlandesgerichts desgleichen, ersterer aller-

dings erst seit ein paar Jahren. Das ist das glänzendste Blatt in der gesammten Paritätsstatistik; aber gehen wir zu dem Oberlandesgerichte Hamm über, das zwei rheinische und sieben westfälische Landgerichte umfasst, so ändert sich das Bild in merkwürdiger Weise. Westfalen hat bekanntlich stets eine Menge hervorragender katholischer Juristen geliefert, von den 76 Landrichtern stellt das katholische Bekenntnis die Mehrheit (42 : 34), obwohl die katholische Bevölkerungs-Mehrheit nur schwach ist, aber wie sieht es nach oben in der Justizverwaltung aus? Landesgerichts-Präsidenten 8 protestantisch, 1 katholisch, Directoren 16 : 4, erste Staatsanwälte 8 : 1, Oberlandesgerichts-Räthe 14 : 11, Senatspräsidenten 3 : 1, Oberstaatsanwalt und Oberlandesgerichts-Präsident protestantisch. Es gehört sicher ein Köhlerglaube dazu, um hier noch an „Zufall" zu denken.

Nicht viel anders sieht es aus in Schlesien. Es stellt (bei überwiegend katholischer Bevölkerung) 41 katholische Landrichter gegen 64 protestantische; zu wenig, gewiss, aber doch noch zwei Fünftel; und weiter nach oben? Erste Staatsanwälte 2 : 12, Directoren 3 : 22, Präsidenten 4 : 10, Oberlandesgerichts-Räthe 9 : 19, Senatspräsidenten 1 : 4, Oberstaatsanwalt und Präsident des Oberlandesgerichtes protestantisch. Geradezu entsetzlich wird es dann in Posen und Westpreußen, wo die nationalen Unterschiede stark mitspielen und jedenfalls zum Theil aus diesem Grunde der Andrang der Katholiken zu den richterlichen Stellen schwächer ist. In Posen sind die richterlichen Beamten über den Landrichtern, zusammen 48, protestantisch, bis auf einen Präsidenten und zwei Directoren, in Westpreußen beschränkt sich das katholische Element in diesen Kategorien auf einen einzigen Oberlandesgerichts-Rath.

Weshalb ich gerade diese Ziffern herausgreife? Weil die richterliche Laufbahn mit ihren Bürgschaften der persönlichen Unabhängigkeit diejenige staatliche Laufbahn ist, in welcher der Katholik noch am ersten auf Fortkommen rechnen kann, die also auch verhältnismäßig viele Bewerber katholischen Bekenntnisses anziehen konnten. Darum ist diese Kategorie am besten geeignet, um die beiden Hauptergebnisse der ganzen Paritätsstatistik zu illustrieren: von unten nach oben und von Westen nach Osten wächst die Paritätsverletzung, mit anderen Worten: für die unteren Stellen lässt man sich katholische, richterliche Beamte noch gefallen, für die oberen reicht ihre „Befähigung" nur selten noch aus, und diejenige überwiegend katholische Provinz, welche zuletzt unter preußisches Scepter gekommen ist, hat verhältnismäßig die besten Zustände.

Und nun erst die Verwaltungsstellen und die allgemeine Staatsverwaltung! Zugegeben ist hier, dass das Angebot viel schwächer ist als bei den richterlichen Stellen, aber das ist schon an und für sich eine bezeichnende Thatsache: Die Candidaten haben eben bei der Alternative, ob Justiz oder Verwaltung, weit überwiegend sich für erstere entschieden, weil sie ahnten, was ihnen bei der letzteren bevorstand. Aber auch hier bleibt die Degression nach oben. Landräthe zählen wir in Preußen noch 70 katholische gegen 424 protestantische, dagegen Ober-Regierungsräthe 4 : 123 (!), Regierungs-Präsidenten 3 : 31, Oberpräsidenten 1 : 11. Katholische Ministerialbeamte gibt es nur ganz vereinzelt. Als Beispiel mag das Cultusministerium dienen: Minister, Unterstaatssecretär, 4 Directoren, 34 Räthe protestantisch, Summa 4 Räthe katholisch!"

Hier ist das System in Zahlen ausgedrückt, nach dem All-Deutschland zustande kommen soll. Indem wir damit von diesem Gegenstande uns abwenden, möchten wir nur dem lebhaften Wunsche noch Ausdruck geben, dass diesen Stand und Gang der Dinge nicht bloß die deutsch-österreichischen Katholiken immer vor Augen haben sollen, sondern dass auch unsere czechischen, polnischen, ungarischen, croatischen, slovenischen und italienischen Mitbrüder den geschilderten Thatsachen ihre Aufmerksamkeit schenken mögen. Das Warum ist klar, die Consequenzen liegen auf der Hand. Unsere Parole muss

sein: Oesterreichisch und Katholisch. Die Pflege der katholischen Religion muss mit der Stärkung des österreichischen Staatsgedankens innig verbunden werden.

Ein kurzer Blick auf die Lage der Katholiken in einzelnen Provinzen und Ländern mag das bekräftigen. Ein Mann, der die Dinge in ihren Ursachen zu erkennen und zu beurtheilen versteht, schreibt uns aus Kärnten: „Bei uns hier in Kärnten scheint alles den liberalen, der Kirche feindlichen Gang gehen zu wollen, ungeachtet der großen Anstrengungen und Opfer der katholischen Partei. Das gehässige Nurdeutschthum mit seinem offenen und geheimen Ingrimme gegen alles Katholische, trägt einstweilen überall den Sieg davon. Das Traurigste ist das unheimliche Heranwachsen und Erstarken der Socialdemokratie nicht bloß im deutschen, sondern auch im slovenischen Antheil des Herzogthums. Hieraus erkennt man zur Genüge, dass der eigentliche Streit nicht so fast ein nationaler, sondern ein religiöser ist. Erst die Völkerverhetzung, dann der Ansturm gegen die katholische Kirche". Noch schlimmer geht es in Böhmen und da ist es umso trauriger, als Böhmen das größte Gewicht in die Wagschale unserer Geschicke legt. Man sagt uns, es gibt daselbst, besonders in Nordböhmen, nur Oasen, wo die Kirchen nicht leer stehen, wo das Volk und selbst die Geistlichen an Missionen und thätigem Christenthume Gefallen finden, es ist nicht einmal ein rechter Ansatz für eine conservative katholische Partei vorhanden, ein maßgebendes katholisches Tagblatt ist gar nicht da und noch lange keine Aussicht, dass ein solches zustande komme; so ist das Volk führerlos, fast alles Heilobruder. Der nationale Kampf zerstört Religion und Vaterlandsliebe. Jenseits der Leitha steht es nicht besser. Den Völkerstreit sehen wir auch im Lande der St. Stephanskrone und er ist, wie es scheint, daselbst aus dem Grunde noch viel verhängnisvoller, weil die ungarische Regierung ihr Fahrzeug noch mitten im extremliberalen Wasser hält und immer noch in lebhafter Offensive gegen die Kirche sich befindet. Es ist besonders Croatien, jenes Land, das einst die Päpste das antemurale christianitatis nannten und dessen tapferes Volk auch heute treu und fest zur katholischen Religion hält, welches einen harten Kampf zu bestehen hat. Croatien will nicht unter das Joch der Magyaren, es will frei, einig und unabhängig sein und in diesem Streben hält der croatische Clerus zu seiner Nation, weil damit auch die katholische Religion in innigster Verbindung steht. Das ist nun der Punkt, wo die ungarische Regierung ihre Hebel ansetzt, sie bekämpft den Clerus als Gegner der Regierungspolitik, sie sucht die einflussreichen, tüchtigen Geistlichen aus ihren Stellungen zu verdrängen oder gar nicht zu einflussreichen Stellungen gelangen zu lassen. Insbesondere sind es die Katecheten- und Professorenstellen, auf die es abgesehen ist. Aber auch die Domcapitel und Pfarreien haben unter dieser Politik zu leiden. Es liegt uns eine ziemlich lange Liste derer vor, die abgesetzt oder auf unbedeutende

Posten versetzt worden sind, oder die nur provisorische Anstellung erhalten, oder nur Pfarradministratoren sind, weil sie der Regierung nicht genehm sind. Viele Stellen werden gar nicht besetzt. Dagegen finden kirchenfeindliche Männer Beförderung; wollte doch die Regierung einen notorischen Gottesleugner, den Dr. Spevec, zum Chef der Cultusabtheilung in Agram machen und nur dem energischen Widerstand der Katholiken war es zu danken, dass dieses Aergernis unterblieb. Aber dieser Widerstand forderte sein Opfer. Der wackere Redacteur „Katholicki Listi“, Stephan Korenić, welcher den Unglauben des Spevec nachwies, wurde zu einem Monat Kerker oder 150 fl. Strafe verurtheilt. Wir haben nicht mehr den Raum, dieses Bild weiter auszumalen, für unsere Leser ist auch das schon genug, um zu erkennen, welche Principien auf dem Spiele stehen, um zu sehen, was der gesammte Clerus der österreichisch-ungarischen Monarchie zu thun, was er zu bekämpfen hat. Die Statuten des deutschen Ritterordens verboten einst den Genossen die Falkenjagd, gestatteten ihnen aber die Löwenjagd. Der Löwe der Gegenwart ist das Antichristenthum im katholischen Sinne und das ist zu bekämpfen, jeder andere Kampf, besonders gegeneinander, ist eitle Spielerei und darum zu lassen.

Linz, am 25. Februar 1898.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Wenn etwa in ferner Zukunft einmal Jemand Nachschau halten sollte in den Jahrgängen der Quartalschrift unserer Zeit, so wird er darin manches finden, was auch dann noch der Beachtung wert erscheinen mag, wird es an dem, was zu unserer Zeit geschrieben wurde, merken, dass wir eine harte Zeit durchzuleben hatten, die häufig und mit Recht von uns ein eisernes Jahrhundert genannt wurde.

Gott, „der Eisen wachsen ließ“ — wie ein altes Lied sagt, hat wirklich dem Eisen eine große Bedeutung für das Menschengeschlecht zugedacht.

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Menschheit in Eisen sich kleidete, wo nur der als wehrhaft galt, der vom Wirbel bis zur Zehe in Eisen gehüllt war, wo Rittersmann und Knecht und selbst die Rosse gepanzert in den Kampf zogen. Diese Zeit ist vorüber gegangen. Die alten Helme und Brünnen, die Harnische, Ringe und Schienen haben zwar ihre Zeit überdauert, aber der Kern, dem sie die Schale gewesen, ist längst vermodert: sie rosten in alten Rüstkammern, oder glänzen, blank geputzt, in Museen und Prunksälen als Schaustücke für ein Volk, das nicht mehr versteht, wie man solche Gewandung tragen konnte.

Unsere Zeit bedarf aber des Eisens mehr als jene. Sie durchwühlt allerorts die Berge nach diesem Metalle, es kann kaum genug zutage gefördert werden. Wohin der Mensch blickt, starrt ihm Eisen entgegen: Maschinen ohne Zahl, Werkzeuge aller Art, das Geschirr auf dem Herde,

Tische, Bänke und Bettstellen u. s. w. Alles von Eisen. Der schmächtige Jüngling und das blutarme Mägdlein isst und trinkt Eisen. Unsere Bauten halten nicht mehr ohne Eisen, die Rosse werden bald in Pension gehen, vor dem Stahlrade, die Macht der Staaten ruht auf den Kanonenrohren, Gewehrläufen, Bajonnetten und Säbeln und den Eisenpanzern der Kriegsschiffe, der ganze Erdball ist mit Eisenschienen umspannt, dass er nicht auseinandergehe, das Kind in der Wiege, der Leichnam im Sarge, das Geld in der Casse . . . die ganze Welt ist in Eisen, — „das eiserne Jahrhundert!"

Derselbe Herr und Gott, der den Menschen das Eisen gab, dass es ihnen diene, Er hat es gefügt, dass auch im geistigen Leben das Wesen und die Eigenschaften des Eisens sich finden, Er hat auch Eisen in unsere Seele gelegt, Er will und sorgt dafür, dass auch dieses zutage trete.

Gerade unsere Zeit bringt es mit sich, dass der weiche Stoff des Gemüthlebens, der Schwung der Poesie, der zarte Hauch der Lyrik immermehr in den Hintergrund gedrängt wird.

Ein harter Geisterkampf durchzieht die Menschheit und drängt aus allen Gebieten zur Entscheidung. Da ist viel Bedarf an geistigem Eisen. Es geht nicht anders, als fleißig darnach schürfen, es ins Feuer bringen, stählen und hämmern und daraus Wehr und Waffen schmieden. Jetzt gilt nicht das quiescere sub ficu sua, sondern jetzt drängt zu Esse und Amboss das Wort des Herrn: Ignem veni mittere in terram et quid volo, nisi ut accendatur!

Also ist auch auf geistigem Gebiete jetzt eine eiserne Zeit. Wenn man uns also in späteren Tagen nachfragen wollte, so sollen sie es wissen, dass auch wir das Eisen kannten, es kosten und führen mussten Es hat uns die geistige Eisenrüstung nicht zu Boden gedrückt, wir giengen doch aufrecht einher; es hat uns des Eisens Härte nicht zerschmettert, sondern, wie der Hammer auf den Amboss fiel, so zeigte sein Zurückprallen, dass er nicht auf Teig gefallen und wenn wir selber schlugen, so sind auch Funken gestoben. Und wohlgemuth waren wir dabei, weil wir uns sicher fühlten in den stahlharten Ringen, mit denen die feste Einigung unserer heiligen Kirche uns umschloss und weil unseren Augen stets eine Führerschaft voranleuchtete, die uns sicher auf diesem Kriegspfade führte.

Wie zu jeder Zeit, wo es harten Kampf gab, so ist auch in unseren Tagen sowohl die Nothwendigkeit als auch die Thatsache einer strammen Einigung, mehr als sonst, hervorgetreten.

Der ewige Herr und Führer hat in bedrängten Zeiten feste Männer als seine Stellvertreter an die Spitze Seiner Kirche gestellt und gerade in unserer Zeit, da die Stürme am heftigsten toben, hat Er in der Auswahl derer, die als sichtbares Oberhaupt der Kirche walten müssen, deutlicher als je gezeigt, dass Er sich um uns annehme und unsere Führung in Seiner Hand halte.

Die lange Kampfeszeit, die schon ein halbes Jahrhundert ausfüllt, haben zwei Päpste ausgefüllt, die in Leben und Wirksamkeit zu den größten in der Kirchengeschichte zählen.

Es war Pius IX., dessen Regierungsantritt zusammentrifft mit dem Beginn des Geisterkampfes unserer Zeit. Wenige Päpste hat es gegeben, die so lange Zeit an der Spitze der Kirche zu stehen, noch weniger, die eine so harte Zeit durchzukämpfen hatten, wie dieser, der als crux de cruce das Kreuz seiner Kirche vorantrug und sie auf dem Kreuzwege, als dem einzig sicheren, zu führen hatte.

Als ihm der Herr dieses Kreuz abnahm, ließ er auf denselben Weg dessen Nachfolger eintreten Leo XIII., welchen Er Seiner Kirche wieder eine lange Reihe von Jahren erhält und der im steigenden Kampfgetöse als tüchtiger Feldherr ruhig und fest sein Ziel im Auge behält, mit kluger Weisheit sein Volk vorwärtsführt.

In den Helm des Heiles, womit der Herr Seine Kirche beschirmt, hat er als Edelsteine Seine sichtbaren Stellvertreter eingefügt. Unter diesen funkelt wie ein Rubin: crux de cruce, Pius IX. und flammt als ein Diamant: Leo XIII., lumen de coelo.

Das diamantene Priesterjubiläum, welches der liebe Gott unseren hl. Vater Leo XIII. heuer erleben ließ, es ist der Wiederstrahl der ewigen Weisheit, die sich dieses Stellvertreters bedient, dass er seiner Kirche eine Leuchte sein könne, dass sie klar ihre Wege sehe, im Kampfe die Richtung nicht verliere und auch vordringe zu allen Völkern, die noch in Finsternis und Todesschatten sitzen, vordringe zum endlichen Siege, für welchen der Herr den Grund gelegt und Gewähr leistet.

Dieses hält uns aufrecht und gibt uns Muth, dass wir treu und standhaft bleiben. Das ist uns Trost und Freude im Jahre des diamantenen Priesterjubiläums unseres obersten Hirten Leo XIII.

So denken und fühlen wir im eisernen Jahrhunderte, so denken und fühlen mit uns alle gläubigen Katholiken, so denken und fühlen auch die Lieblinge unseres hl. Vaters, unsere Mitbrüder in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die Lage der katholischen Kirche im hl. Lande gestaltet sich durch die politischen Verhältnisse immer schwieriger.

Die Schismatiker drängen sich überall vor, wo bisher noch die Katholiken ihr Besitzrecht aufrecht erhalten hatten. Jene wissen eben ganz gut, dass die moskowitische Macht hinter ihnen stehe. Die Franciscaner-Custodie wehrt sich ihrer seit Jahrhunderten verbrieften Rechte, wird aber mehr und mehr isoliert, denn ihr Schutzherr, das französische Protectorat über die heiligen Stätten, ist ja Busenfreund mit Russland.

Umso eifriger arbeitet die katholische Mission an der inneren Festigung ihrer Gemeinden.

So wurden in Nazareth durch Jesuiten aus Jerusalem Exercitien gehalten, an denen die Katholiken lat. Ritus, die Maroniten und Melchiten eifrigst sich betheiligten. Dort wurde auch eine Abendschule für Jünglinge eröffnet mit Religions- und Sprachunterricht. In Dschezzin fanden ebenfalls Exercitien statt, auch wurde eine Mädchenschule dort erbaut und den Schwestern vom heiligsten Herzen übergeben.

Armenien. Die dortige Mission muss noch immer dem Mitleide empfohlen werden. Die Nachwehen der Verfolgung zeigen sich noch überall. Besonders ergibt sich große Gefahr für die Kinder, indem die protestantischen Secten eine Unzahl von Anstalten errichtet haben, in welchen sie die hinterbliebenen Waisenkinder in Massen sammeln, wodurch diese armen Geschöpfe dem wahren Glauben verloren gehen. Da ist kräftige Unterstützung mehr als irgendwo nöthig.

Mesopotamien. Die Kapuziner-Missionäre, die während der Metzelei unter den Armeniern soviel gutes an den armen Verfolgten gethan haben, setzen noch immer diese Werke der Erbarmung fort, speisen die Hungrigen, pflegen die Leidenden, unterrichten und erziehen die Waisen. Die Achtung und Liebe des Volkes verschafft nun auch ihrer Lehre willige Aufnahme und Glauben.

In Diarbekir zählten die Missionsschulen 370 Kinder; in Orfa sind 200 schismatische Familien zur katholischen Kirche zurückgekehrt und melden sich immer mehr, die Schule hat 275 Schüler; in Mardin ist die Schülerzahl 700. Dort sind die Protestanten als Gegner, aber jemehr diese sich bemühen, desto eifriger zeigt sich das katholische Volk in der Uebung seiner Religion.

Auch die Karmeliter-Missionäre haben zwei neue Stationen eröffnet und zwar eine in Bassorah-Hafen (Mesopotamien), in der gleichnamigen Stadt besitzen sie schon länger eine Missionsstation), eine zweite in Buchir, Diöcese Ispahan in Persien.

In Bagdad, ihrer Hauptniederlassung, konnte der Missions-Obere P. Maria Josef von Jesu am 6. Jänner dieses Jahres das 40jährige Jubiläum seiner Missionsthätigkeit begehen. Zu dieser Feier hat auch die französische Regierung dem Jubilare die Auszeichnung des „Palmes academiques" verliehen, die Propaganda in Rom hat ihn beglückwünscht und das Volk hat mit Begeisterung dem alten Missionäre seine Dankbarkeit bezeugt.

Persien. Die Mission, größtentheils durch die Lazaristen besorgt, zählt 10.000 Katholiken; nur ein kleiner Theil in der Diöcese Ispahan gehört dem lateinischen Ritus, die übrigen in dieser, sowie in den Diöcesen Selmas und Sehanan gehören dem chaldäischen Ritus an.

Kirchen sind in genügender Zahl vorhanden, auch 98 Schulen mit 1600 Kindern; in Khosrova besteht ein Priesterseminar und Schulen unter Leitung von Schwestern, in Urmiah ein Knabenseminar mit 100 Zöglingen.

Leider ist die katholische Mission neuestens in große Gefahr und Bedrängnis gekommen durch das Eindringen der Kurden, welche nach vollendetem Mordhandwerke unter den Armeniern nun da ihr Werk fortsetzen wollen und gleich drei Stationen nacheinander überfielen und plünderten.

Vorderindien. Betreff der materiellen Lage kommen von dorther noch immer traurige Meldungen. In vielen Gegenden wüthet der Hunger noch fort und im Gefolge die Cholera. Die Mission hat alle ihre Mittel zur Hilfeleistung erschöpft.

In Scharen ziehen die Hungernden, wandelnden Skeletten gleich, von Ort zu Ort, die Missionäre wagen sich kaum auf die Straßen, weil sie nichts mehr zu geben haben. Die ihnen zufließenden Unterstützungen reichen nicht mehr aus für die Pflege der Tausende verlassener Kinder, die der Mission zugefallen sind.

Der hochwürdigste Bischof Hurth von Dacca (Bengalen) meldet in einem Briefe an den Berichterstatter, dass dem Erdbeben seither eine neue Heimsuchung gefolgt sei. Ein Cyklonen-Sturm hat derart gewüthet,

dass in seinem Missionsbezirke gegen 20.000 Menschen dabei ihr Leben verloren und nach vorläufiger Berechnung eine Million Menschen obdachlos wurden!

Die Missionsarbeit nimmt überall guten Fortgang, das allgemeine Unglück führt die Leute zur Mission, die Opferliebe der Missionäre und Schwestern bewegt sie zur Achtung und Dankbarkeit. Alle Katechumenate sind überfüllt.

In der Diöcese Madura leisten die Schwestern einen guten Theil der Missionsarbeit durch ihre Sorge für Kinder, Frauen und alte Leute. Es bestehen schon zwei Genossenschaften einheimischer Schwestern, die ihre europäischen Vorbilder treulich nachahmen. Sie halten treffliche Schulen in Madura, Tritschinopoli, Tuticorin, Palomcottah, Vadakonkulam und Manapadu, außerdem Versorgungsanstalten für Witwen, Greise u. s. w.

In der Umgebung von Madura zeigt sich unter dem Landvolke eine sehr günstige Bewegung. 15 Ortschaften zwischen Tuticorin und Coilpatty haben um katholische Missionäre gebeten, die auch kamen und übergenug Arbeit haben, überall haben sie Katechumenen in Menge; in Achampatty, früher ganz heidnisch, besteht eine ansehnliche Christengemeinde.

In Jeolikote haben die Kapuziner eine Station gegründet, die im letzten Jahre schon bedeutenden Zuwachs erhielt Ein Waisenhaus wurde gebaut und von Schwestern übernommen, die in ihrer Thätigkeit schon die Lieblinge nicht bloß der Kinder, sondern des ganzen Volkes geworden sind. Die Missionäre haben den Leuten auch Verständnis und Eifer zur Landwirtschaft beigebracht und findet dabei dieses vorher ganz arme Volk ein gutes Auskommen

Nord-Indien. In Rawalpindi ist seit dem wilden Sturme der Heiden und Moslim wieder Ruhe eingetreten. Die Missionäre errichteten wieder ihr Waisenhaus und haben Kinder genug darin. Alles wäre gut, wenn nur auch die Mittel für die vielen hungernden Kleinen ausreichen wollten. Bitte!

China. Die Mission Süd-Schantung hat einen harten Verlust erlitten. In der Station Tschang-Kia-Tschuang wurden am 1. November 1897 nachts zwei Missionäre, die zur Allerseelen-Feier dorthin gekommen waren, die PP. Nies und Henle ermordet.

Veranlasst durch diese Unthat hat die Regierung des deutschen Reiches sich der katholischen Mission mit solcher Entschiedenheit angenommen, dass die chinesische Regierung sich zu aller verlangten Genugthuung herbeiließ.

Der Gouverneur dieser Provinz, ein alter Christenfeind, wurde abgesetzt, ebenso sechs Oberbeamte, gegen die Mörder wurde das Strafverfahren eingeleitet, der angerichtete Schaden soll von der Regierung vergütet, zur Sühne für die Blutthat sollen drei Missionskirchen erbaut und mit kaiserlich chinesischer Schutztafel versehen werden, wozu die Regierung die Bauplätze beistellt, den größten Theil der Baukosten tragen und auch zu den Bauten neuer Missionshäuser beitragen will. Auch soll zum Schutze der deutschen Mission ein besonderes Edict erlassen werden.

Das ist ein Erfolg, den die Mission einzig dem Eingreifen des deutschen Reiches verdankt und der hoffentlich wieder für einige Zeit Schutz gewährt.

In der Provinz Su-tschuen zählen die Missionäre (Pariser-Seminar) in drei apostolischen Vicariaten 200 Christengemeinden mit 100.000

Katholiken. Für das im Verfolgungssturme 1895 Zerstörte hat die Mission durch Vermittlung des französischen Consuls Entschädigung erhalten.

Apostolisches Vicariat Süd-Honan. In den Districten Lu-y-schieu und Tscho-kiaku haben die Mailänder-Missionäre d. J. 1500 Neubekehrte in christliche Gemeinden geeint und eine noch viel größere Anzahl Katechumenen im Unterrichte.

Apostolisches Vicariat Kwang-tong. Aus diesem meldet P. Montanar (Pariser-Seminar), dass er vor drei Jahren die Station Schöng-leng mit 300 Christen übernommen habe. Dieselbe zählt jetzt 1000 Getaufte, und seit dieses Gebiet Tung-kun unter drei Missionäre vertheilt wurde, seien schon 20.000 Katechumenen in Vorbereitung.

In Kwang-tung ist die Zahl der Bekehrungen in letzter Zeit ungewöhnlich groß geworden.

Dafür haben freilich die Heiden wieder Rache genommen durch Anfälle auf einzelne Stationen.

Gleiches wird auch gemeldet aus Kiangnan, wo ihnen jedoch nicht alles nach Wunsch gieng; zum Beispiel in Heu-Kiatschang haben sich die Christen „verdefendierlich befunden" und ihrer Haut gewehrt und musste das Raubvolk mit blutigen Köpfen abziehen.

Freudige Meldung kommt aus Ost-Petscheli. Dort sind die Erfolge viel größer als seit vielen Jahren. Das letzte Jahr brachte mit 1727 Taufen Erwachsener die Zahl der Christen auf 45.500, dazu gibt es noch 5500 Katechumenen; 15.700 Heidenkinder empfiengen in Todesgefahr die heilige Taufe.

Mongolei. Die Scheutfelder-Missionäre arbeiten dort mit stets wachsenden Erfolgen. Die erworbenen Grundstücke überlassen sie für geringen Pacht an die Katuchemenen. Den auf solche Weise heranwachsenden Christengemeinden schließen sich die Heiden der Umgebung gerne an, weil sie sehen, wie die Christen ihren Lebensunterhalt leicht erwerben und sogar wohlhabend werden.

Außerdem haben die Missionäre durch Almosen, die sie in Hungerjahren allen ohne Unterschied der Religion zukommen ließen, soviel an Achtung und Einfluss gewonnen, dass sie an vielen Orten, wo das Heidenvolk früher sich ganz ablehnend verhalten hat, den christlichen Unterricht beginnen konnten und immer mehr Bekehrungen erzielen.

Japan. In Sendai (Diöcese Hakodate) hat die Mission an Stelle eines armseligen Nothkirchleins den Bau einer prächtigen Kirche im gothischen Baustyle zustande gebracht.

Die Stadt Hatchiogi (Erzdiöcese Tokio) ist größtentheils niedergebrannt, dabei ist auch die erst im vorigen Jahre eingeweihte Kirche, das Missionshaus, Katechumenen-Anstalt sowie auch die Häuser sämmtlicher Katholiken ein Raub der Flammen geworden. Die Missionäre bitten flehentlich um Hilfe.

II. Afrika.

Egypten. Die Kopten-Mission nimmt an Erfolgen zu. In den letzten zwei Jahren hat die katholische Mission zehn Kirchen für die Kopten gebaut, der Bau von fünfzehn Kirchen ist noch ebenso nöthig. In den

Diöcesen Theben und Heliopolis ist die Zahl der Bekehrungen über 10.300 gestiegen.

Apostolische Präfectur Süd-Sansibar. Die St. Benedictus-Genossenschaft hat über Verfügung der Propaganda ihr Gebiet weiter auszustrecken, nämlich bis zur Südgrenze des deutschen Colonial-Gebietes; sie hat auch neue Erfolge zu melden:

So aus Dar-es-Salaam und Kollasini das rasche Zunehmen und die gute Haltung der Kinder in den Missionsschulen; in Lukuledi hat sie an den Stämmen der Yao und Makua ein Volk von auffallend guter Begabung, das sich sehr empfänglich zeigt; in Nyangao, erst seit einem Jahre bestehend, sind 150 Katechumenen.

Französisch Sudan. Laut Bericht des apostolischen Vicars der Sahara sind die Missionäre überall hin nachgefolgt, wohin die französische Expedition vorgedrungen ist und haben längs des Niger eine Reihe von Stationen gegründet, die jüngste in Buje im Kissidungi-Lande unter einem wilden Heidenvolke, unter welchem aber glücklicherweise noch keine Spur des Islam sich findet.

Madagascar. Die Freiburger katholischen Missionen bringen den Bericht des apostolischen Vicars Monsignore Cazet.

Darnach zählt die Mission der Jesuiten derzeit 1113 Stationen mit 61.500 Katholiken und bei 259.000 Katechumenen, in den Schulen 147.600 Kinder.

Diese Erfolge sind sehr erfreulich, nur wird auch bemerkt, dass dort die Feinde alle denkbaren Gegenanstrengungen machen, weshalb dort Unterstützung besonders noth thut.

Uganda. Die St. Josef-Missionäre (Millhill) machen gute Erfolge unter dem Negervolke. Die Katechumenen halten in der langen Vorbereitungszeit standhaft aus und nehmen ihre Sache so ernst, dass zum Beispiel P. Kestens regelmäßig alle sechs Wochen gegen sechszig zur heiligen Taufe bringt.

In Nsambya wurde eine Kirche erbaut.

Sambesi. Diese Mission, bekannt als diejenige, welche unter allen am meisten Missionäre dahingerafft hat, (seit Uebernahme durch die Jesuiten 1879 hat sie 32 Priestern, 19 Brüdern und zwei Scholastikern das Leben frühzeitig gekostet), hat einen neuen schweren Verlust zu beklagen: P. Menyhart, der Gründer der St. Petrus Claver-Station in Ricico, ist im 48. Lebensjahre gestorben.

Trotz all dem weicht die Mission nicht vom Platze, sondern arbeitet unentwegt weiter. Sie bringt auch wieder freudige Meldungen:

Die an den Aruangua-Fluss in Mazombue verlegte St. Claver-Station hat eine große Christengemeinde. Aus weiter Entfernung haben sich Negerstämme hierhin gezogen, haben sieben Dörfer gegründet und überlassen sich willig dem Unterrichte und der Leitung der Missionäre, die von hier aus bis zu 14 Tagreisen ihre Wirksamkeit erweitern. Das Gebiet ist viermal so groß als Oesterreich-Ungarn.

In Boroma wächst die Christengemeinde kräftig, an jedem Feste gibt es Taufen von Erwachsenen, in kurzer Zeit sind 30 Ehepaare, sämmtlich frühere Zöglinge der Missionsschulen, getraut worden. Die Schulen sind reichlich gefüllt mit 160 jungen Kaffern und 100 Mädchen bei den Schwestern.

In Chipanga besitzt die Mission ein Collegium zur Heranbildung von Söhnen der Colonisten und Negerhäuptlinge, ebenfalls eine zur Ausbildung von Lehrern und Katechisten und große Grundstücke, welche an schwarze Colonisten vertheilt sind.

In Guilimane gedeiht der Unterricht bei Kindern und Erwachsenen und konnte P. Desmaroux im letzten Jahre 600 Erwachsene zur Taufe bringen.

Süd-Afrika. Natal. Die Trappisten-Mission vertheilt sich schon auf 20 Stationen mit 2600 Getauften und 1500 Katechumenen, in den Schulen sind 1300 Schüler, denen die Mission nicht nur Unterricht, sondern auch volle Verpflegung gibt.

Leider ist in das Gebiet der Trappisten-Mission nun auch die Rinderpest eingebrochen und wüthet, wie anderswo.

Den Trappisten sind alle ihre Zugthiere verendet, die Kaffern haben mit dem Vieh ihre einzige Erwerbsquelle verloren, ist ja in vielen Dörfern kein einziges Stück mehr vorhanden. Hungersnoth ist unvermeidlich. Was dieses für die Mission bedeutet, weiß man aus den Berichten über die Gegenden, wo diese Heimsuchung schon vorausgegangen ist.

In der Abtei Marianhill wurde eine Studien-Anstalt für Cleriker eröffnet. Dort besteht auch ein Mutterhaus der „rothen Schwestern" (Tertiaren des Cistercienser-Ordens), welches seinen Nachwuchs aus deutschen Noviziaten erhält.

Im Mashona-Land haben die Jesuiten nach Beendigung des Krieges nun die Missionsarbeit wieder aufgenommen, sie arbeiten im Unterrichte und Pflege der ihnen zugewiesenen Kriegsgefangenen und deren Kinder.

Im Matabele-Land dauert noch die Hungersnoth fort.

P. Hartmann schreibt, dass auch die Missionäre wochenlang ohne Brot waren, dass kein Samen für die Aussaat vorhanden war und schon wieder die Heuschreckenschwärme sich zeigen.

In Namaqua-Land herrscht große Sterblichkeit unter den Hottentotten und sind zwei Wohlthätigkeits-Anstalten errichtet worden.

Apostolisches Vicariat Oranje-Freistaat. Aus der Station Taung, die vor drei Jahren von den Oblaten M. J. errichtet wurde und schon gute Erfolge erzielte, kommen wieder traurige Nachrichten: Infolge der vorausgegangenen Kriege, der Rinderpest und Missernte herrscht nun eine grauenhafte Hungersnoth. Der Missionsobere P. Porte bittet flehentlich um Hilfe.

Ost-Cap. Ueber die Anstalt der Dominicaner-Schwestern in King-Williamstown brachten die Freiburger katholischen Missionen einen Ueberblick von deren Anfange und Entwickelung.

1877 wurde von sieben Schwestern aus dem Augsburger Mutterhause das von dem Feldkaplan Fagan erbaute Kloster in Williamstown bezogen, 1878 die Schule eröffnet.

Jetzt nach 20 Jahren hat das Kloster 45 Schwestern und drei große Schulen, aus denen nicht wenige den Beruf ihrer Lehrerinnen gewählt haben, ein ehemaliger Schüler studiert an der Propaganda in Rom. Dazu ist das Kloster auch Mutterhaus für neun Filialen in der Cap-Colonie, Transvaal, Maschona- und Matabele-Land. Ueberall greifen die Ordensschwestern thätig in das Missionswerk ein.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Belgisch-Kongo. Die Scheutfelder-Congregation hat vor zehn Jahren diese Mission über-

nommen. Sie hat jetzt 22 Priester und neun Brüder an zehn Stationen; zur Mithilfe an Waisenanstalten und Schulen wirken Franciscanerinnen und barmherzige Schwestern.

Es bestehen schon ansehnliche Christengemeinden z. B. in Luluaburg und Notre Dame de Lourdes, letztere hat 1400 Neubekehrte und Katechumenen. Große Schwierigkeiten machen dieser Mission die übergroßen Transportkosten für die nöthigen Gegenstände. So kostet z. B. der Transport einer Last von 25 bis 30 Kilo bis dorthin bei 40 fl.! Deshalb betrugen die Auslagen in den letzten zwei Jahren 175.000 fl.

In der Station Libollo ist P. Martin Wieder im Juli 1897 gestorben.

Der Verlust ist um so bedauerlicher, weil sein Ansehen und furchtloser Eifer unter diesem wilden Volke, welches dem Menschenraube und Menschenfraße ergeben ist, schon soweit Einfluss gewonnen hatte, dass von vielen Seiten schon Bitten um christlichen Unterricht kamen und die Leute auch schon anfingen, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Kamerun. Die Station Edea, die wegen Mangels an Missionären zwei Jahre verwaist geblieben war, ist im Juni 1897 dem jungen Missionär P. Müller (Pallottiner) übergeben worden zur großen Freude des Volkes, welches unter Leitung eines einheimischen Katechisten treu im Glauben ausgehalten hat.

Auf den jungen Missionär wartet der Neubau einer Kirche und der Widerstand einer dort eingenisteten protestantischen Secte.

Im Gabun-Gebiete haben die Väter vom heiligen Geiste eine neue Station gegründet in Ndjole, welche die Verbindung zwischen den Stationen am Ober- und Unter-Ogowe-Flusse herstellen soll.

Marocco. Der deutsche Reisende Else von Schabelsky, ein Protestant, der ein Werk über eine Reise in diesem Lande herausgegeben hat, spricht den katholischen Missionären große Anerkennung aus, gibt es offen zu, dass ihre Propaganda große Erfolge aufweise, während die Zahl der Protestanten immer zurückgehe.

Den Grund hiefür sieht er in der großen Liebe, welche die katholischen Missionäre den Armen und Hilfsbedürftigen ohne Unterschied der Religion zuwenden, während die protestantischen Missionäre alle Confessionen bekämpfen und schließlich Alle abstoßen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Alaska. Die Freiburger katholischen Missionen brachten eine Reihe von Artikeln über die Gründung der Stationen in diesem hochnordischen Gebiete. Besonders interessant zeigt sich das Vorgehen der Missionäre beim jeweiligen Anfange.

Ueberall begannen sie mit Kindern und jungen Leuten, die sie durch Geschenke und liebevolle Behandlung bald gewannen. Sie gaben ihnen Sprachunterricht im Englischen und bildeten sich durch den täglichen Verkehr selber in der Landessprache aus und legten so den Grund zur Bekehrung der Erwachsenen. Auch die Musik leistete sehr gute Dienste.

So hat z. B. P. Ragaru in der Station Nuklakajet (nahe am Yukon) seine jungen Eskimos im Gesange in kurzer Zeit soweit ausgebildet, dass sie einige lateinische Hymnen lernten und bald auch den Choralgesang zur heiligen Messe inne hatten. Er hatte nun jeden Sonn- und Festtag feierliches Amt unter prächtigem Gesange seiner Zöglinge, die Alten waren darüber hocherstaunt und für den Missionär vollständig gewonnen.

Es kam so weit, dass auch für alle übrigen Stationen der gregorianische Choral eingeführt wurde. Ueberall ließen sich auch die Erwachsenen dazu gebrauchen und freut sich das Volk der Schönheit des katholischen Gottesdienstes. Diese Anlage und Neigung zum Gesange muss auch zum christlichen Unterricht mithelfen. Es wurden die Hauptlehren des Katechismus in Reimstrophen und Melodie gesetzt und werden mit Vorliebe von Jung und Alt gesungen.

Auch Ordensschwestern (aus der St. Anna-Congregation in Montreal) haben sich in jene Eisregionen gewagt und in jeder Hinsicht sich prächtig erprobt.

Vor zehn Jahren sind die ersten drei dort eingetroffen in der Station Kosirevsky. Anfangs mit großem Misstrauen angesehen, gewannen sie bald die Herzen der Kinder und damit die Erwachsenen, die es jetzt als großes Glück betrachten, ihre Kinder bei den Schwestern unterzubringen.

Inzwischen errichteten die Jesuiten Schulen und betrieben Gärtnerei und Ackerbau und Handwerks-Unterricht, worauf die Jungen wie die Erwachsenen mit Verständnis und Eifer eingiengen.

So ist die genannte Station jetzt ein blühender Mittelpunkt der Mission sowie der Civilisation.

Apostolisches Vicariat Athabaska-Mackenzie. Die Zahl der Christen ist 10.000, ihr religiöses Leben ist musterhaft, ihre Armut nimmt zu. Von den Entbehrungen des letzten Winters erschöpft, können sie nur durch die Unterstützung von Seite der Mission ihr Leben fristen. Das Leben und die Arbeit der Missionäre ist hart.

Z. B. wurde kurz vor Weihnachten aus einer weit entfernten Station der erkrankte Missionär auf einem Schlitten in die Station Nativité gebracht. Der Bischof schickte zu der verwaisten Herde sofort einen anderen Priester, der allerdings dort anlangte, aber an den Folgen der Reisebeschwerden erkrankte. Daraufhin hat der Missions-Bischof, welcher keinen Priester mehr zu versenden hatte, sich selbst auf den Weg gemacht und leistet dort Aushilfe.

Süd-Amerika. Brasilien. Ein Artikel der „Freiburger katholischen Missionen" bespricht die religiösen und kirchlichen Verhältnisse dieses Reiches (jetzt als Republik genannt: Vereinigte Staaten von Brasilien).

Die Lage der katholischen Kirche ist durch die politische Umwälzung nicht schlimmer, eher besser geworden. Die Trennung der Kirche vom Staate, womit die Freimaurer der Kirche den Todesstoß zu geben vermeinten, ist der Kirche zum Segen geworden, sie entfaltet jetzt ihre Wirksamkeit rühriger und eindringlicher als zuvor.

Nur der Priestermangel (auf einen Flächenraum von 2700 □km trifft je ein Priester) bringt es mit sich, dass dieses größtentheils katholische Land sich noch im Missionszustande befindet, eine regelmäßige Pfarrseelsorge noch unmöglich ist.

Dafür arbeiten die religiösen Orden mit Wetteifer an der Mission: so die Jesuiten in den Südstaaten, die Kapuziner in Bahia und Pernambuco, die Redemptoristen in Minas Geraes, die Dominicaner in Goyaz, die Lazaristen in Bahia, die Beuroner-Benedictiner in Olinda, ebenso in weit umgreifender Thätigkeit die Franciscaner, Salesianer, Pallottiner und neuestens auch die belgischen Prämonstratenser. Auch eine ganze Reihe von Schwestern-Genossenschaften leistet Hilfsdienste im Unterrichte, Waisen- und Krankenpflege.

An der Mission unter den Heiden, deren Zahl noch 380.000 betragen mag, arbeiten Mitglieder der meisten vorgenannten Orden.

Neuestens haben die Dominicaner am Flusse Tokantin die Central-Station Porto nacional gegründet für die in weiter Umgebung hausenden Stämme der Charentes, Javahes, Canociros u. s. w.

Die Mission der Salesianer unter den Indianern im Staate Matto grosso beginnt auch Früchte zu tragen. Ueberall, wo sie Stationen errichten konnten, hat sich zahlreiches Indianervolk gesammelt und die Neubekehrten zeigen sich als gutmüthige fleißige Leute zum großen Troste der weißen Colonisten, deren Schrecken vorher diese unbändigen Wilden gewesen waren.

Die Arbeit erfordert freilich sehr viel Anstrengung und gibt es mancherlei Gefahren, z. B. ist's wiederholt geschehen, dass Missionäre vor den Angriffen wilder Thiere (Jaguare) nur durch völlig wunderbaren Schutz Gottes gerettet wurden.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neupommern. Die seit vier Jahren bestehende Station Malaguna hatte zu Beginn 1897 schon über 1700 Getaufte; d. i. die gesammte schwarze Bevölkerung des Ortes und der Umgebung.

Diese Leute, die ihre Vorbereitung in schwerer Anstrengung zu machen hatten, kamen täglich in so weiten Wegstrecken zum und vom Unterrichte, dass man kaum begreifen kann, wie sie bei solchen Beschwerden standhaft blieben, sie sind jetzt eine wackere Christengemeinde, freilich sammt ihren Missionen in tiefster Armut. Sie haben nur eine Kirche aus Strohgeflecht mit entsprechend armseliger Einrichtung, kein Harmonium, rein nichts, was den Gottesdienst verschönern und fröhlicher machen könnte, doch kommen sie regelmäßig ihrer Christenpflicht nach.

Der Missionär P. Fromm versieht von hier aus noch die Mission im Hinterlande, wo er auch über 900 Katechumenen vorbereitet. Auch für diese wird Kirche und Schule nothwendig. Er bittet um Almosen.

In Vlavolo sind 1400 Getaufte, das letzte Jahr allein brachte 500 Taufen von Erwachsenen. P. Bley hat eine große Zahl Katechumenen, die Missionsschule hat 70 Knaben. Es besteht eine hübsche Kirche, Schwesteranstalt und Waisenhaus.

In Villa-Maria, seit 1½ Jahren bestehend, zählt man über 500 Getaufte, Kirche und Missionshaus sind im Baue begriffen, die Schule gut besetzt; in der Nebenstation Vuna Toro, im Innern der Gazellen-Halbinsel, hat ein Katechist eine Schar Katechumenen gesammelt und sind gegen 60 Getaufte, es wird bald die Anstellung eines Missionärs und Errichtung einer Schule geschehen.

Vuna-Pope (Kinigunan), derzeit Bischofsitz, ist gut ausgestattet mit Missionshaus, Katechistenschule, Schwestern-Anstalt mit Schulen und Waisenhäusern und einem Pensionate für weiße und Mischling-Mädchen. Der Bau der Kathedralkirche ist fertig, die innere Einrichtung wartet noch auf Wohlthäter.

Für Vuna-Marita und Ramada, die derzeit die Ausgangspunkte für die Baining-Mission bilden, wurde zur Erleichterung des Verkehres eine kleine Dampfbarcasse angeschafft.

Es sind jetzt 40 Missionäre in Neupommern an der Arbeit, im letzten Jahre sind 2000 Erwachsene getauft worden. Die Gesammtzahl der Katholiken ist über 4000 gestiegen.

V. Europa.

Norwegen. Dass die katholische Mission immer lebenskräftiger sich erweise, läßt sich am sichersten aus den Aeußerungen der Gegner erkennen.

In dortigen Blättern äußern die Lutheraner, hauptsächlich deren Prediger, ihren Unmuth über den Beschluss des Storthings, womit den katholischen Ordensleuten wieder der Zutritt ins Land frei gegeben wurde. Allerdings besteht für die Jesuiten noch der Ausschluss, aber es sei mehr als wahrscheinlich, dass auch dieser bald aufgehoben werde. Sie stellen es als unleugbare Thatsache hin, dass im Lande die Sympathien für den Katholicismus zunehmen, dass die Katholiken festen Fuß gefaßt haben und Propaganda machen und die katholische Mission es offen anstrebe, das Norweger-Volk wieder unter die Gewalt Roms zu bringen. Es sei dies nicht zu verwundern, weil in der öffentlichen Meinung sichtlich ein Umschwung zu deren Gunsten sich zeige." . . .

Wenn die Gegner unserer Sache soviel Kraft zutrauen, so steht sie gut und ist aller Mithilfe und Förderung wert.

Sehr bezeichnend für die thatsächliche Vorliebe, welche das lutherische Volk dem katholischen Gottesdienste entgegenbringt, ist eine Schilderung in der „Salzburger katholischen Kirchenzeitung" über die Feier der heiligen Nacht in der Station Harstad.

Der katholische Missionär hielt Christmette und Amt um Mitternacht, als wäre er mitten in einem katholischen Lande. Nebst den wenigen Katholiken, welche die noch kleine Gemeinde bilden, kamen von Stadt und Land so viele Protestanten, dass die Kirche bis in den letzten Winkel sich füllte. Ein Protestant hatte sein Harmonium beigestellt, ein protestantischer Lehrer spielte es, ein Sängerchor sang vor dem Amte das allbekannte „Stille Nacht, heilige Nacht" in norwegischer Uebersetzung, schon bei der zweiten Strophe stimmte das ganze Volk mit ein. In athemloser Stille lauschte alles auf die Predigt und verblieb beim heiligen Amte und dem Schlussegen mit dem Allerheiligsten und alle miteinander sangen frisch das „Großer Gott, wir loben Dich." Alle Leute waren entzückt von der Schönheit dieses Gottesdienstes und voll kindlicher Freude über die hübsche Weihnachtskrippe. — „Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind."

In Stavanger (einst katholischer Bischofsitz in Westnorwegen) wurde eine Missionsstation eröffnet mit einem Priester und einigen Franciscaner-Ordensschwestern besetzt, die vorläufig den Krankendienst übernahmen.

Dänemark. Auf Seeland besitzt die katholische Mission in Holmegaard bei Nestved eine St. Franciscus-Kapelle.

Die Glas-Arbeiter, meist Deutsche und Oesterreicher, sammeln sich dort alle Sonntage zum Gebete. Nur hin und wieder kann ein katholischer Priester die heilige Messe feiern. Wenn genügende Unterstützung kommt zur Deckung der noch haftenden Schuldenlast und zur Errichtung einer Schule für die 50 katholischen Kinder, so wird es auch möglich sein, für Anstellung eines Seelsorgers Sorge zu tragen.

So oft katholischer Gottesdienst gefeiert wird, kommen die protestantischen Bauern zahlreich und jedesmal laden sie den Priester (Dr. Hansen) zu einem religiösen Vortrage über den Katholicismus ein und zeigen sich dafür empfänglich und dankbar.

Auch der Convertit Mad Jensen (ehemals protestantischer Prediger) wurde schon öfters zu Vorträgen erbeten und es zeigt sich daraufhin viele Neigung zur katholischen Lehre.

Der norwegische Dichter Björnstjerne Björnson machte jüngst eine Rundreise durch 30 dänische Städte, hielt überall Vorträge, die vom Publicum mit großem Beifalle aufgenommen wurden.

Er sprach mit Vorliebe über religiöse Themate z. B. über katholische Kirche und deren Einrichtungen, über den Papst, die apostolische Sendung der

Bischöfe, über die Jesuiten, das Wirken der katholischen Priesterschaft . . . mit großer Achtung, ja mit Bewunderung.

Offenbar sieht auch dort die katholische Mission einer besseren Zukunft entgegen und läſst bei eifriger Unterstützung gute Erfolge hoffen.

England feierte im letzten Jahre das sechzigjährige Regierungsjubiläum der Königin Victoria. Es hat bei dieser Gelegenheit mit freudigem Stolze hingewiesen auf die großen Fortschritte, die dieses Weltreich im Laufe dieser Zeit auf den Gebieten der Politik, des Handels, der Industrie, Kunst und Wissenschaft errungen hat.

Die katholische Kirche nimmt auch freudigen Antheil an diesem Jubiläum.

Sie kann darauf hinweisen, daſs auf ihrem Missionsgebiete der großartigste und gewiſs schönste Fortschritt im Laufe dieser Zeit sich zeigte. Abgesehen von England selbst, ist in den Colonialgebieten innerhalb dieser 60 Jahre die Zahl der Katholiken von 1,395.700 auf 5,022.700 gestiegen.

Holland. Aus dem Missionshause Steyl sind wieder 22 Missionäre in die Missionsgebiete nachgeschickt worden.

Belgien. In Löwen wurde auf dem Mont Cesar, wo einst die Kaiserburg Karl V. gestanden, ein neues Benedictinerstift erbaut, in welchem der Nachwuchs für die Benedictiner-Mission, besonders in Süd-Amerika herangebildet werden soll.

In Turnhout bei Brüssel besteht seit 26 Jahren eine Missions-Anstalt der Jesuiten, aus welcher schon 297 Missionäre hervorgiengen.

* * *

All diese Nachrichten sind nur ein kleiner Theil des großen Ganzen, sie gewährten nur Einblick in einzelne Schachte und Stollen des Bergwerkes, aus welchem das geistige Eisen gefördert wird, dessen die heilige Kirche im eisernen Jahrhunderte so sehr bedarf.

Wie das natürliche hat auch dieses seine Schlacken und wird noch durch manches Feuer zu gehen, noch viele Hammerschläge auszuhalten haben; aber es werden viel starker Helme, Panzer und Ringe und schneidiger Klingen daraus.

Der oberste Werk-Verwalter, unser heiliger Vater Leo XIII. mag seine Freude daran haben: das Werk ist im guten Gange und wird dem unermüdlichen Förderer des Missionswerkes dessen Gedeihen eines der liebsten Gottesgeschenke sein zu seinem diamantenen Jubeljahre.

Gott segne und schütze Ihn und das Eisenwerk der katholischen Missionen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 5547 fl. Neu eingelaufen: Hochw. Kaplan Pali in Rotholz für Birma 10 fl.; F. K. O. für St. Bonifacius-Verein 1 fl.; Interessen aus Nachlaſs F. 31 fl. 79 kr.; Frl. Seeauer 2 fl.; Dr. Rehak, Pfarrer zum heiligen Geiste Prag 11 fl. 50 kr.; Hochw. Pali in Rotholz 3 fl.; F. K. O. 1 fl. 1- kr.; E. Penetsdorfer 1 fl; H. Kobylansky Lemberg 50 kr.; Hochw. Kaplan Trunk in St. Michael ob Bleiberg 2 fl.; Hochwürden Bjelik Peregrin, Pfarrer (Csicsman) 5 fl.; J. P. Eger 10 fl.; diese Gaben in Summa 67 fl. 91 kr. vertheilt zu je 10 fl. an die Missionen: Armenien

und Vorderindien für die Waisenkinder, Station Rawulpindi, Oranje-Freistaat, Alaska, Neupommern und 8 fl. an P. Hartmann, Empandeni. Summe der neuen Einläufe: 79 fl. — Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 5626 fl. Venite properate!

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Linz.

1. Der Bund des weißen Kreuzes.

Einem sehr schätzenswerten Beitrag (aus der Diöcese Rottenburg) zu dieser äußerst segensreichen Institution entnehmen wir folgende interessante Ausführungen: „Es ist für den Clerus immer interessant, oft nothwendig, von Veranstaltungen Kenntnis zu nehmen, welche außerhalb der katholischen Kirche zur größeren Ehre Gottes und zum Heil der Menschheit geschehen, und es liegen auf dem Gebiet der socialen Frage, wie die Vorträge und Schriften des P. Cyprian (O. Cap.) dies deutlich erkennen lassen, ganz beachtenswerte Versuche protestantischerseits vor, um den socialen Uebeln zu steuern. Wir erinnern unter den zahlreichen Werken „der inneren Mission" zum Beispiel an die Trinker-Heilanstalten, wie wir sie katholischerseits leider noch nicht haben.

Eine Veranstaltung allgemeineren Charakters, welche ein tiefes und weitverbreitetes Uebel der menschlichen Gesellschaft bekämpfen will, ist der 1883 von dem bekannten Bischof Lightfoot von Durham gegründete „Bund des weißen Kreuzes". Der Name erinnert an den segensreichen Bund des rothen Kreuzes. Roth ist die Farbe des Blutes, das auf den Schlachtfeldern fließt, weiß die Farbe der Reinheit und Unschuld; denn nichts Geringeres bezweckt der Bund als eine Sammlung derer, welche den Kampf gegen jede Art von Unsittlichkeit bei sich und anderen aufnehmen wollen. Durch diese Sammlung soll die öffentliche Meinung zugunsten der Keuschheit beeinflusst, die Schwachen im Kampfe gegen das Laster gestählt und gestärkt, die Unterlegenen zu einem sittlichen Leben zurückgeführt und die Unkeuschheit verhindert werden, sich noch tiefer in die Volksschichten einzuwurzeln, als dies jetzt schon geschehen. Die Zahlen, die E. Siedel (der Bund des weißen Kreuzes) über öffentliche Unzucht in Berlin und Dresden (1897) anführt, sind geradezu erschrecklich; es genüge anzuführen, dass in einem einzigen Jahre 7—8000 junge Männer wegen geheimer Krankheiten in die Charité eingeliefert wurden!

Wie es so gekommen, ist nicht zu verwundern. Man denke an die Popularisierung des Materialismus in unzähligen Schriften, die Anpreisung des Lasters in Theatern und in der Zeitungspresse der Hauptstädte. Die Folgen dieses schrecklichen Lasters für Leib und Seele, Glauben und Sitten sind unberechenbar große und der Gedanke an die Zukunft einer so verwüsteten Generation eröffnet eine überaus düstere Perspective. Das Schlimmste noch dabei ist, dass mit dem Ueberhandnehmen des Lasters die öffentliche Meinung so leicht dahin gebracht wird, dasselbe als etwas ganz Selbstverständliches hinzunehmen, und die Möglichkeit, dass ein junger Mann unbefleckt bleiben könne, immer unverfrorener verneint wird.

Da setzt nun der Bund des weißen Kreuzes ein: indem junge Männer sich zusammenthun, um jede Unsittlichkeit im privaten und öffentlichen Leben zu bekämpfen, soll schon die Existenz des Bundes ein lauter Protest gegen das Laster sein, ein Protest, der an und für sich schon geeignet ist, reine Gesinnung bei anderen zu wecken und zu pflegen.

Der Bund, in 92 Städten Deutschlands verbreitet, schließt sich zunächst hauptsächlich an den christlichen Verein junger Männer an und zerfällt in zwei Classen: Jünglinge von 14 bis 18 Lebensjahren bilden die Jugendabtheilung, welche folgendes Gelöbnis bei dem Eintritt ablegen: „Ich trete der Jugendabtheilung des weißen Kreuzes bei und verspreche mit Gottes Hilfe, ein sittlich-reines Leben zu führen und daher unkeusche Worte, Bücher und Bilder zu meiden". Das Gelöbnis der älteren Abtheilung lautet: „Ich übernehme mit Gottes Hilfe folgendes Gelübde: 1. Alle Frauen und Mädchen mit Achtung zu behandeln und sie vor Unrecht und Herabwürdigung jeglicher Art nach Kräften zu schützen. 2. Alle zweideutigen Reden, Scherze und Geberden zu unterlassen. 3. Das Gesetz der Keuschheit gleichbindend für Mann und Weib anzuerkennen. 4. Diese Grundsätze unter meinen Altersgenossen zu verbreiten und auch auf meine jüngeren Brüder zu achten und ihnen zu helfen. 5. Gottes Wort und Sacramente fleißig zu benützen, um das Gebot erfüllen zu können: halte dich selbst rein".

Der etwas befremdende Eindruck, den auf den ersten Blick eine solche Veranstaltung auf uns Katholiken macht, schwindet etwas, wenn man das Seitenstück hiezu, die von P. Mathews mit so großem Erfolg begonnene Mäßigkeitsbewegung sich vergegenwärtigt. Doch ist einer Verpflanzung des Bundes auf katholisches Gebiet das Wort nicht zu reden. Wir haben, um die Jugend nach dieser Richtung wirksam zu fassen, unsere katholischen Vereine und marianischen Congregationen, die freilich viel zahlreicher sein sollten, als sie sind. Noch lange nicht überall hat man die große Bedeutung der Jugendbündnisse erkannt und nicht überall werden die bestehenden wirksam ausgenützt zum Kampfe gegen die Feinde des Heils, insbesondere gegen die Unsittlichkeit.

2. Ueber die Stellungnahme der Geistlichen in der socialpolitischen Bewegung.

Es ist nicht uninteressant, Auffassungen über dieses Thema auch von Kreisen zu hören, die außerhalb der katholischen Kirche stehen. Schon vor mehreren Jahren haben sich viele deutsche protestantische Kirchenregierungen veranlasst gesehen, Darlegungen und Weisungen über die Aufgabe der Kirche gegenüber der socialen Frage ausgeben zu lassen. Dieselben sind im XI. Jahrgange (1891) der „Monatsschrift für innere Mission" zum Abdruck gekommen. Im Jahre 1895 hat der Evangelische Ober-Kirchenrath in Berlin eine Verfügung über dasselbe Thema erlassen, dem wir hier auszugsweise einiges entnehmen; es kann natürlich nicht in der Absicht geschehen, in diesen Ausführungen ein Regulativ für die interessierten katholischen Kreise zu erkennen, sondern lediglich, um mit fremden Ge-

danken die eigenen Auffassungen zu vergleichen; immerhin glauben wir in manchen nicht unwesentlichen Punkten eine Annäherung an katholische Auffassung zu erkennen. Es heißt in der erwähnten Instruction:

„Die Kreise der Geistlichen sind nicht unberührt geblieben von der das öffentliche Interesse beherrschenden socialpolitischen Reformbewegung auf wirtschaftlichem Gebiete, und die an einzelnen Stellen vorgekommenen Ausschreitungen haben einen gewissen symptomatischen Charakter. Es ist auch der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, dass in geistlichen Kreisen sich die Neigung mehre, sich auch über die in der Zwecksphäre der Kirche liegenden Aufgaben, insbesondere über die ihr befohlene Betheiligung an Werken der christlichen Liebesthätigkeit hinaus an socialen Bestrebungen zu betheiligen, insbesondere auch ihre Thätigkeit unter Hintansetzung ihrer pfarramtlichen Wirksamkeit der Erörterung volkswirtschaftlicher und socialpolitischer Probleme zuzuwenden. Zugleich ist anerkannt, dass durch solche Thätigkeit die Vertrauensstellung der Geistlichen in ihren Gemeinden gefährdet werden könne; auch ist mehrseitig hervorgehoben, dass durch die hie und da überhandnehmende Neigung namentlich jüngerer Geistlicher zu Reisen, um sich an Versammlungen, Congressen, Cursen u. dgl. zu betheiligen, nicht allein die Zeit zu gewissenhafter Ausrichtung der seelsorgerlichen und sonstigen Amtspflichten geschmälert, sondern auch die innerliche Sammlung gehindert werde".

Diesem die rechten Schranken überschreitenden Bestreben gegenüber wird alsdann in der gleichen Weisung auf ein anderes, im eigenen Berufsfelde gelegenes Mittel socialen Wirkens hingewiesen: „Gelingt es den Geistlichen, durch treue, den Einzelnen nachgehende Seelsorge, durch liebevolle Bewahrung der Jugend, durch Ausgestaltung einer alle Hilfsbedürftigen umfassenden Gemeindepflege, unter Umständen auch durch Pflege einer die verschiedenen Kreise der Gemeinde verbindenden, edlen Geselligkeit bei den begüterten Classen dem Gewissen einzuprägen, dass Reichthum, Bildung und Ansehen nur anvertraute Güter sind, welche sie zum Besten ihrer Mitmenschen zu verwalten haben, die unter dem Druck des Lebens stehenden Classen aber zu überzeugen, dass Wohlfahrt und Zufriedenheit auf gläubiger Einfügung in Gottes Weltordnung und Weltregierung, auf tüchtiger, ehrlicher Arbeit und Sparsamkeit, sowie auf gewissenhafter Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht beruhen, dass dagegen Neid und Gelüste nach des Nächsten Gut dem göttlichen Gebot zuwider sind, so tragen dieselben viel zur Hebung der socialen Nothstände und zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Reichen und Armen bei".

Dieser Erlass des Oberkirchenrathes in Berlin ist als eine Revocation des Erlasses vom Jahre 1890 angesehen worden und wurde von sehr vielen protestantischen Blättern scharf getadelt. Man erwartete eine Stellungnahme der Ende vorigen Jahres tagenden Generalsynode dagegen, aber diese „sonderbare" Synode, wie Stöcker sie nannte, schloss sich dem Erlasse an und muss sich nun von den eigenen Glaubensgenossen die Bezeichnung „byzantinisch" gefallen lassen.

Ausschreibung von Prämien für Religionslehrbücher an Mittelschulen.

In der letzten allgemeinen Versammlung der österreichischen Bischöfe (April 1894) wurde in der ersten Sitzung (2. April) nebst der Frage der Herausgabe eines neuen Katechismus auch jene über die Reform des Religionsunterrichtes an Mittelschulen verhandelt.

Dabei wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: „Der Religionsunterricht an Gymnasien hat zu umfassen:

in der I. und II. Classe den Katechismus mit den einschlägigen liturgischen Erklärungen;

im 1. Semester der III. Classe Zusammenfassung der Liturgik als besonderen Lehrgegenstandes;

im 2. Semester der III. Classe die Offenbarungsgeschichte des alten;
in der IV. Classe die Offenbarungsgeschichte des neuen Bundes;
in der V. Classe die allgemeine,
in der VI. Classe die specielle Dogmatik;
in der VII. Classe die Ethik;
in der VIII. Classe die Kirchengeschichte."

Bei derselben Gelegenheit wurde aber auch betont, dass der Grund der in Betreff des Religionsunterrichtes an Mittelschulen erhobenen Beschwerden weniger im Lehrplane als in den Lehrbüchern gelegen sei.

In Verfolg letzteren Gedankens erachtete es das bischöfliche Comité in seiner Sitzung vom 16. November 1896 als angezeigt, „dass in Fortsetzung der Katechismusarbeit Prämien für Abfassung geeigneter Lehrbücher für den Religionsunterricht an Mittelschulen ausgeschrieben werden".

Die Religionslehrbücher nun, um die es sich handelt, sind folgende:

a) für das Untergymnasium:
   1. eine Geschichte der Offenbarung des alten, und
   2. eine Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes;
b) für das Obergymnasium:
   1. eine allgemeine und specielle Dogmatik;
   2. eine Moral;
   3. eine Kirchengeschichte.

Die Gesichtspunkte, die bei Abfassung dieser Lehrbücher im Auge zu behalten wären, sind folgende:

1. Entsprechende Kürze, so dass der Lehrstoff in der dafür bestimmten Zeit ohne besondere Beschwerde durchgenommen werden könne.

2. Infolge dessen weise Beschränkung des Lehrstoffes, so dass die Studierenden zwar das für jeden Gebildeten erforderliche Maß von solidem religiösen Wissen, namentlich auch über die Art und Weise, wie sie ihren Christenpflichten gerecht zu werden haben, aus der Mittelschule mitnehmen, ohne jedoch mit allen möglichen Subtilitäten, fast nach Art von Theologie-Studierenden, überladen zu werden. Das „multum sed non multa" soll hiebei der Leitstern sein.

Immerhin soll aber nebst den Grundwahrheiten auf jene Lehren besondere Rücksicht genommen werden, die heutzutage am meisten aus dem allgemeinen religiösen Bewusstsein geschwunden sind und am heftigsten angefochten werden.

3. Vorwiegend positive, thetische Behandlung des aufgenommenen Stoffes, und zwar soweit thunlich, auch dort, wo sie sich aus apologetischen Rücksichten mit entgegenstehenden Ansichten befassen muss; denn es ist gefährlich, die jungen Leute mit allen möglichen Difficultäten als solchen bekannt zu machen, wenn es ihnen zu deren Lösung doch an den nöthigen philosophischen und sonstigen Vorkenntnissen fehlt und es zu befürchten steht, dass ihnen dieselben wie ein Stachel beständigen Zweifels im Geiste haften bleiben. In dieser Beziehung ist es weniger gefährlich, wenn ihnen von sonstwoher ein Zweifel angeregt wird, als wenn dies beim Religionsunterrichte selbst geschieht und sie nicht den Eindruck bekommen, dass derselbe auch siegreich zurückgewiesen worden sei.

Immerhin sollen aber die apologetischen Rücksichten nicht außeracht gelassen werden, weil die Jugend heutzutage leider alles mögliche hört und liest oder wenigstens auf der Universität mit den verschiedensten Glaubensirrthümern und Befehdungen der Kirche bekannt wird und es daher umso nothwendiger ist, sie im vorhinein dagegen zu festigen, da sie an den Hochschulen leider dem Einflusse der Kirche ganz entrückt ist. Gelegenheit zur Rücksichtnahme auf die apologetischen Bedürfnisse bieten insbesondere die Lehrfächer des Obergymnasiums: Die allgemeine und specielle Dogmatik, die Moral und die Kirchengeschichte. Trotzdem sei bei Behandlung des Lehrstoffes d a s das Hauptziel, die allgemeinen Grundsätze, auf die schließlich jede ausgiebige Zurückweisung des Irrthums zurückgreifen muss, möglichst gründlich und allseitig festzulegen und zu beweisen, statt sich in alles mögliche Detail zu verlieren und dadurch mehr zu verwirren als zu nützen. Wer guten Willens ist, der wird an den ihm beigebrachten Grundwahrheiten stets einen Haltpunkt finden, etwaige Zweifel wenigstens indirect zurückzuweisen; wem es hingegen an gutem Willen gebricht, der wird nach Zurückweisung der einen Difficultät bald wieder eine andere suchen und, anstatt sein Auge dem Sonnenlichte unbezweifelbarer Principien zuzuwenden, dasselbe lieber auf Sonnenflecken heften und sich durch bestechende Scheintheorien und augenblickliche Schwierigkeiten einnehmen lassen.

4. Eine im Verhältnisse zum jeweiligen Bildungsgrade der Studierenden zwar möglichst gründliche, dabei aber ob des eben erwähnten Mangels an philosophischen und sonstigen Vorkenntnissen doch auch möglichst populäre Darstellungsweise.

5. Eine edle, einfache, leichtfließende Sprache, mit Vermeidung langer Perioden und blendender, dabei aber oft mehr verdunkelnder als aufklärender Phrasen und Bilder, unter steter Festhaltung des Zweckes der Bücher, die nicht bloß gelesen, sondern auch auswendig gelernt werden müssen.

6. Die termini technici und Definitionen seien dieselben wie im neuen Katechismus, so dass sich die Religionslehrbücher, insoweit sie die-

selbe Materie wie jener behandeln, als weitere Entwicklung und ausführlichere Erklärung desselben darstellen, obschon der gleiche Stoff nun in anderer, mehr systematischer Ordnung und in wissenschaftlicherer Form geboten wird.

Im einzelnen wird Folgendes bemerkt, und zwar:

a) bezüglich der Geschichte der Offenbarung des alten Bundes:

Wie schon der Name: „Geschichte" der Offenbarung, andeutet, handelt es sich hier nicht um die „biblische Geschichte" der Volksschule, sondern um eine auf höherer Stufe stehende, pragmatische Darstellung des Anfanges und des Fortschreitens der auf Christus vorbereitenden und zu Christus überleitenden Offenbarung. Selbe wird daher nicht bloß und hauptsächlich die Profangeschichte des israelitischen Volkes zu erzählen haben, sondern in der Führung und in den Geschicken des ganzen Volkes wie einzelner Personen aus demselben, desgleichen in seinem Gesetze und in seinen Einrichtungen vor allem den typischen Charakter des alten Bundes verfolgen und hervorheben. Nur in diesem Lichte ist ja derselbe verständlich.

Aus dem gleichen Grunde wird in der Darstellung der Offenbarungslehre, namentlich bei den Propheten, vor allem das hervorzuheben sein, was sich auf die Erwartung der Völker, die Person Jesu Christi, auf sein Leben, Leiden und Sterben bezieht, und überdies alles das, was zum Verständnisse der Evangelien nothwendig ist. Mit einem Worte: Zielführend und bestimmend bei der Geschichte der Offenbarung des alten Bundes muss sein, dass Jesus Christus und das Reich Gottes auf Erden, die Kirche, ebenso aus dem alten wie aus dem neuen Bunde bewiesen werde.

Bezüglich der Darstellungsweise braucht kaum besonders erwähnt zu werden, dass gegenüber der manchmal doch allzu freien Behandlung der heiligen Schrift des alten Bundes, zumal der Genesis, Vorsicht und weises Maßhalten geboten ist.

Außerdem wird Kürze nothwendig sein, weil für diesen Gegenstand nur ein Semester bestimmt ist.

Endlich wären gute, sachlich richtige Illustrationen bei manchen Partien sehr am Platze.

b) Bezüglich der Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes:

Was oben bezüglich der Geschichte des alten Bundes gesagt wurde, muss auch bezüglich jener des neuen wiederholt werden: sie muss mehr als „biblische Geschichte" sein.

Auf Grundlage der vier Evangelien und der übrigen Schriften des neuen Bundes soll sie allseitig das Leben und Wirken des göttlichen Heilandes und seiner Apostel vor Augen führen, desgleichen die Stiftung und die Anfänge der Kirche in einer Weise schildern, dass darin die Einrichtung, die Entwicklung und die künftigen Schicksale derselben grundgelegt erscheinen, und dass sich die Kirche thatsächlich als der in der Menschheit fortlebende und fortwirkende Christus darstelle. Insbesondere muss die Gottheit Christi auf das kräftigste hervorgehoben und sonach die Kirche als göttliche Institution, ausgestattet mit göttlichem Ansehen und mit göttlicher Verpflichtungskraft, dargethan werden. Immer und immer wieder wird auch die Noth-

wendigkeit des übernatürlichen Glaubens und des übernatürlichen Lebens durch die Gnade zu betonen und überhaupt auf solche Momente im Leben und in der Lehre Jesu Christi zu verweisen sein, die gerade für unsere Zeit und ihre Bedürfnisse passen. Im übrigen sollen die dogmatischen Stellen, wo sie im Katechismus angeführt erscheinen, mit besonderer Sorgfalt behandelt werden.

In solcher Weise ausgeführt, wird die Geschichte der Offenbarung einerseits zu einer Bestätigung und weiteren Erklärung des Katechismus, anderseits schon zu einer Vorbereitung auf die Dogmatik und Moral, wie sie im Obergymnasium zu behandeln kommen.

Noch wird bemerkt, dass die Geschichte des alten wie des neuen Bundes von einem und demselben Autor verfasst, jedoch so eingerichtet sein muss, dass sie in zwei getrennten Büchern zur Ausgabe gelangen könne

c) Bezüglich der allgemeinen und speciellen Dogmatik:

Wenngleich in mehr systematischer Ordnung und in wissenschaftlicherer Form, soll sich der Stoff im großen und ganzen doch auch hier an die jedem Christen zu wissen gebotenen Stücke halten: denn die Erfahrung lehrt leider, dass die „Gebildeten“ gar häufig nicht einmal mehr diese Stücke, geschweige denn etwas weiter ausholendes wissen. Vielleicht, wenn man ihnen den reichen und tiefen Inhalt derselben in wissenschaftlicherer Form erklärt, werden sie mit mehr Ehrfurcht dagegen erfüllt und werden dann auch mehr, und dieses praktisch nützlicher, behalten. Mindestens soll, wenn die Behandlung auch eine anders geordnete und wissenschaftlichere ist, doch stets von dem ausgegangen, das immer wieder ins Gedächtnis zurückgerufen werden, was der Katechismus über die gleiche Materie enthält. Dadurch wird ohneweiters auch für die gleiche Terminologie und sohin wiederum für größere Einheitlichkeit und Vertiefung der religiösen Kenntnisse gesorgt.

Der hier zu behandelnde Stoff ist bereits durch die Namen „allgemeine“ und „specielle“ Dogmatik gegeben. Bezüglich der „allgemeinen“ sei nur noch soviel bemerkt, dass dieselbe eine überzeugende demonstratio christiana und catholica sein soll, und dass darin daher außer den sog. praeambula fidei ein Hauptgewicht auf die Kirche und die katholische Glaubensregel zu legen ist; bezüglich der „speciellen“ sei aber nochmals auf das oben in den allgemeinen Bemerkungen Gesagte verwiesen, dass sie nämlich nicht zuvielerlei enthalte und nicht zu gelehrt sei.

Auch diese beiden Bücher sollen von einem und demselben Autor verfasst sein.

d) Bezüglich der Moral:

Das oben Gesagte, dass, wo nur immer möglich, vom Katechismus ausgegangen werde, muss auch hier wiederholt werden. Der Katechismus soll in der That wie ein religiöses Gesetzbuch gelten, zu dem man immer wieder zurückkehrt und um das sich schließlich alle Erklärung dreht. Das ist bei Behandlung der Moral noch nothwendiger, weil es leider vorkommt, dass manche vor lauter „Ethik“ und gelehrter „Pflichtenlehre“ ihre einfachsten „Christenpflichten“ nicht mehr kennen.

Die Darstellung verbinde mit der Kürze, Klarheit und Bestimmtheit, wie es gerade die Moral als christliche Gesetzeslehre verlangt.

Im übrigen wird sich auf die allgemeinen Bemerkungen berufen.

c) Bezüglich der Kirchengeschichte:

Weil auf ein Jahr beschränkt, so umfasse sie nur das Wichtigste, und das in einer Weise, dass die Kirche in dem, was sie gethan und gelitten, als Werk Gottes, als der in ihr fortlebende und fortwirkende Christus erscheine.

Namentlich bezüglich der Häresien der ersten Jahrhunderte fasse sich die Geschichte kürzer, um so mehr Zeit und Raum zur Darstellung der Vorgänge und Ideen (Reformation und französische Revolution) zu bekommen, die in unsere Zeit hineinwirken, und deren Kenntnis zum Verständnis der Gegenwart nothwendig ist.

Wenn ja die verschiedenen Schattenseiten, die im Laufe der Jahrhunderte, da und dort im Leben der Kirche auftauchen und die Vorwürfe, welche die Profangeschichte — oft sozusagen im Angesichte des Kirchengeschichtslehrers! — gegen die Kirche und deren Personen erhebt, gewiss nicht umgangen werden sollen, so verdient doch der großartige Einfluss der Kirche auf die Gestaltung der religiösen, sittlichen, socialen und culturellen Verhältnisse der Menschheit vor allem eingehende Darstellung und Würdigung. Nicht eine Anklageschrift, sondern eine Apologie der Kirche soll deren Geschichte sein, die den Leser mit Ehrfurcht und liebender Bewunderung erfülle. Wie großartig steht so manches Heiligen- und Ordensleben da, von dem man oft nichts erfährt, während man jeden wirklichen oder eingebildeten Fehler kirchlicher Personen auf das gewissenhafteste verzeichnet findet.

Insbesondere sei es auch die heimische Kirchengeschichte der österreichischen Länder, der mehr Aufmerksamkeit und eine ausführlichere Darstellung zutheil werde.

Bei Darstellung von Häresien und Schismen und überhaupt neu auftretender Erscheinungen in der Kirche werde nicht vergessen, auch deren Vorbereitung und die Entstehungsursachen anzugeben. Desgleichen werde bei Anführung von Irrlehren und irrigen Grundsätzen immer die Vorsicht gebraucht, kurz beweisend auch die wahre Lehre anzuführen.

Soviel über die Gesichtspunkte bei Verfassung der Religionslehrbücher.

Was die Prämien dafür anbelangt, so sind es folgende:

1000 Kronen für die Geschichte der Offenbarung des alten und neuen Bundes;

2000 Kronen für die allgemeine und specielle Dogmatik;

je 1000 Kronen für die Moral nnd die Kirchengeschichte.

Die Elaborate sind in deutscher Sprache abzufassen und dem Präses des bischöflichen Comités, gegenwärtig Se. Eminenz Cardinal Schönborn, Fürst-Erzbischof von Prag, einzusenden, der sodann das weitere wegen Prüfung derselben veranlassen wird.

Die Einsendung hat längstens binnen zwei Jahren vom Datum der Ausschreibnng an zu erfolgen, und zwar unter einem Motto, das im Verschlusse den Namen und Wohnort des Verfassers enthält.

Das preisgekrönte Manuscript wird Eigenthum der österreichischen Bischöfe, die übrigen Arbeiten werden den Einsendern wieder zurückgestellt.

Durch die Erwerbung des Manuscriptes erhält der Episkopat wohl das Recht, nicht aber die Pflicht, es drucken zu lassen, desgleichen das Recht, an demselben zweckdienliche Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, endlich das Recht, es in fremde Sprachen übersetzen zu lassen, ohne deshalb zu irgend einer weiteren Leistung an den Verfasser verpflichtet zu sein.

Im Falle der Drucklegung des Manuscriptes erhält der Verfasser bei den ersten zehn Auflagen, deren Umfang der Bestimmung des Episkopates vorbehalten bleibt, das übliche Verleger-Honorar, wenn die Bischöfe unterdessen nicht die Einführung eines anderen Lehrbuches beschließen.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ueber Primizpredigten.)** Die würdige Feier einer Primiz ist gewiss etwas Erbauliches und Schönes. Wie wenigstens das katholische Volk darüber denkt, das kann man leicht aus der fast immer großartigen Theilnahme desselben bei einer Primiz erkennen. Von weither kommen die Gläubigen, um der Primiz beiwohnen und den Segen des Neugeweihten, den sie für besonders wirksam halten, empfangen zu können. Schön und wahr sagt Hettinger:[1] „Dem Priesterthume ist die Aufgabe geworden, den Blick der Völker immerdar zu diesem Lichtstrome hinzurichten, ihre Herzen dieser Lebensquelle und dem Glauben zu erschließen, durch die Lehren des Glaubens dem nach Licht suchenden Auge die Reiche der Ewigkeit zu enthüllen, den nach Wahrheit hungernden Geist zu sättigen, das matte, kranke Herz zu heilen, zu nähren und zu stärken durch überirdische Kräfte. Darum ist die Primizfeier für das gläubige Volk jedesmal eine so hehre Feier, spricht heilige Festesfreude jedesmal aus so manchem Angesicht.“ Zu einer feierlichen Primiz gehört unumgänglich nothwendig die Primizpredigt. Einen tüchtigen Prediger für seine Primizpredigt zu finden, ist nicht die letzte Sorge des Priesteramts-Candidaten, und er schätzt sich glücklich, wenn er einen bewährten Prediger gefunden hat. Zumeist ist es ein auswärtiger Priester, ein fremder Prediger (wie die Leute sagen), und gewiss kann nicht geleugnet werden, dass die Worte eines fremden und noch dazu tüchtigen Predigers besonders bei einem so feierlichen Anlasse Eindruck machen, viel Gutes schaffen, oder es wenigstens unter normalen Verhältnissen schaffen können. Nur zu oft wird aber bei Primizpredigten ein Missbrauch geübt, der nicht genug getadelt werden kann. Man predigt nicht Christum den Gekreuzigten, sondern man predigt von und über den Primizianten, seine Eltern, Geschwister, Familienverhältnisse, Unglücks- und Todesfälle, und wer weiß, was noch. Abgesehen davon, dass solche Dinge durchaus nicht auf die Kanzel gehören — denn nicht Menschenlob, sondern Gotteslob zu verkünden, sind wir verpflichtet — ist ein derartiger Missbrauch auch

[1] „Aus Welt und Kirche.“ 8°. Eine Primizfeier in Meran. (II. Auflage. Seite 193).

eine Taktlosigkeit sondergleichen, die nicht bloß an dem Primizianten und an dessen Verwandten, sondern auch an den Zuhörern begangen wird. — Da sitzt der arme Primiziant, ohnedies in aufgeregter Stimmung, und nun hält ihm ein Primizprediger alle Todes- und Unglücksfälle der ganzen Familie vor, stellt mit nur allzu beredten Worten die Freude dar, die der verstorbene Vater, die dahingegangene Mutter des Primizianten gehabt hätten, wenn sie so glücklich gewesen wären, diesen schönen Tag zu erleben und mitfeiern zu können. Jedes Wort trifft wie ein Dolchstich das Herz des armen Opferlammes, und aufgelöst in Schmerz und Thränen sehen wir die Anverwandten des Primizianten. Natürlich werden auch die anderen Zuhörer gerührt; das Ganze aber ist ein Theatercoup, wohl vorbereitet und darum auch nicht ohne den erwünschten Effect! Das ist und darf aber nie und nimmer der Zweck einer Predigt sein; denn sonst entwürdigen wir die Kanzel zur Bühne, das Wort Gottes zur Theaterposse und das Primizfest zur Scene eines Trauerspieles! Gerade eine Primiz gibt von selbst dem Prediger so schöne und herrliche Themata, die das Volk erbauen und belehren, die dem Volke die Erhabenheit und Größe des Priesterthumes, aber auch die Opfer und Beschwerden des priesterlichen Standes vor Augen führen! Bei anderen Gelegenheiten kommt der Prediger ohnedies selten oder nie dazu, über Priesterthum, Priesterweihe, Priesterleben zu sprechen: da nun — bei einer Primiz — findet sich von selbst die Gelegenheit, über diese Gegenstände zu sprechen. Darum soll auch der Anlass benützt werden, ohne derartige Rührscenen zu veranstalten, die unwürdig eines Priesters der katholischen Kirche sind, abgesehen davon, dass sie von geringem Takte dem Primizianten wie dessen Angehörigen gegenüber zeugen und für die Zuhörer gewiss ganz ohne jeden praktischen Nutzen sind.

Stift Altenburg (Nied.-Oest.). P. Robert Breitschopf O. S. B.

II. **(Enthüllungen über die Kuhne-Cur.)** Ein gewisser Kuhne in Leipzig wollte ein Heilverfahren erfunden haben, Reibesitzbad genannt, das angeblich die unerhörtesten Erfolge erzielen sollte. In Wirklichkeit ist die ganze Erfindung nichts wert, ja sogar schädlich und unsittlich, denn was gerieben werden soll, lässt sich unter anständigen Menschen nicht aussprechen. Oberlehrer M. Schmidtbauer in Schwanenstadt hat in seiner „Zeitschrift für Erziehung und Unterricht“ über das Gebaren Kuhnes und sein „Reibesitzbad“ das gehörige Licht verbreitet. Und das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlass vom 25. Jänner 1893 Z. 14.889 wegen der schädlichen moralischen und hygienischen Folgen davor gewarnt. Wir glauben auf die Sache selber nicht näher eingehen zu sollen. Der Seelsorger möge nur, wenn er von dem „Reibesitzbad“ hört, energisch davor warnen. Diese Cur ist von jedem Standpunkt aus verwerflich, sie ist eine grobe Speculation auf das Geld der leidenden Menschheit.

Ebenso möge gewarnt werden vor einem ähnlichen Verfahren eines Ad. Just und vor dem „Das neue Naturheilverfahren“ von Bilz.

III. **(St. Thomas von Aquin und Leo XIII.)** Aus dem Prachtwerke: „Die Jugend des Papstes Leo XIII.“ entnehmen wir folgende höchst interessante Begebenheit: Bei einem Spaziergange auf den

Höhen von Carpineto zeigte der Vater Joachim Peccis mit dem Finger auf das wunderbar schöne Kampanien in der Ferne. Als er dann auf einen Punkt hinwies, welcher Aquino sein musste, und auf einen andern, wo Montecassino lag, da unterbrach der kleine Joachin, kaum 7 Jahre alt, den Vater und sprach: Aquino, wo der Kirchenlehrer, der heilige Thomas, geboren ist; Montecassino, wo er schreiben und lesen lernte. Babbo, kann ich nicht auch dahin gehen, um gleich ihm zu lernen, wie man lesen und wie man schreiben muss? Der Graf fragte seinen kleinen Joachim weiter und fand, dass der Knabe die Geschichte des heiligen Thomas von Aquin wohl kannte. Und ich? Ich wollte aus ihm einen General machen, sagte dann der Graf zur Gattin, ganz im Ernst außer Fassung. Nun, was verschlägt das? Du wirst aus ihm einen Papst machen, meinte lächelnd die Mutter (S. 115 f). An diese Begebenheit knüpft der deutsche Uebersetzer in der Vorrede (S. XV f.) eine sehr treffliche Bemerkung: Leos XIII. hohe Verehrung gegen den Aquinaten reicht zurück bis in das kindliche Alter von 7 Jahren; oder vielmehr, aus diesem Alter haben wir das erste ausdrückliche Zeugnis für seine Hinneigung zu Thomas. Aber aus dem Wortlaute dieses Zeugnisses selber geht hervor, dass im besagten Alter Thomas schon lange der Gegenstand seiner Bewunderung war. Wo hat das Kind diese Bewunderung geschöpft? Wann fieng sie an? Darauf wird nur jener antworten können, welcher dem jetzigen Papste, ehe dieser noch eine Idee von Wissenschaft hatte, vor dem Alter von 7 Jahren, die Verehrung dieses Namens, Thomas von Aquin, ins Herz pflanzte. Der Papst weiß es, dass er den Hang zu Thomas schon hatte, ehe er denken konnte. Und deshalb sieht er es als eine von Gott ihm angewiesene Aufgabe an, den Aquinaten als Heilmittel gegen die Verwirrungen unserer Zeit entschieden und mit aller ihm verliehenen Autorität auf den Leuchter zu stellen. Gerade in unserm Jahrhundert, an seinem Ende, soll das Licht, welches Gott dem heiligen Thomas gegeben, heller und heller strahlen. Glücklich wir, wenn wir es verstehen, und in der Helle dieses Lichtes hinüberwandeln in das nächste Jahrhundert! Hoffen wir zu Gott, dass uns dann noch Leo XIII. in Person führt. Sollte Gottes Rathschluss anderes enthalten, so werden uns die Ideen diesen großen Papstes führen. Diese Ideen sind die der Sonne von Aquin. Beide, den heiligen Thomas und Leo XIII., wird niemand mehr trennen können. Wird Leo XIII. genannt, so denkt man unwillkürlich an den Thomaspapst. Wird Thomas genannt, so stellt sich alsbald, als einer von seinen begeisterten Schülern und als wirkungsvollster Herold seiner Lehre, neben ihn Leo XIII.

Bayern. P. Joseph a Leonissa O. M. Cap.

IV. **(Die Lectionen der ersten Nokturn eines Kirchenlehrers.)** Bisweilen hört man die Frage, warum denn einige Kirchenlehrer die Lectionen „Sapientiam“ aus dem Commune Doctorum, die anderen die de Scriptura occurrente haben? Die Froge läßst sich auch dahin stellen, welche Kirchenlehrer haben „Sapientiam“, welche de Scriptura occurrente? Kurz läßst sich darauf antworten: Die L a t e i n i s c h e n Kirchenlehrer haben „S a p i e n t i a m“, die Griechischen

de Scriptura occurrente; den Lateinischen gilt dies als Ehrenvorzug vor den Griechischen. Wir berufen uns für diese Antwort auf Cavalieri, Tom. 2, Cap. 34, Decret. IX. Daselbst heißt es sub I: „Doctores Latinos prae Graecis id praestat honoris Ecclesia, ut illis lectiones I. nocturni de communi assignet, his de Scriptura occurrente, ut videre est in officiis SS. Athanasii, Gregorii Nazianzeni et Basilii, quorum classi cum item S. Joannes Chrysostomus accrescat, Rubrica Breviarii servanda decernitur, quae easdem lectiones de Scriptura occurrente assignat.“ sub II: „Praxis Ecclesiae Doctoribus omnibus latinis ritu duplici celebratis lectiones de communi Sapientiam“ concedit, idipsum praestant Directoria particularium Ecclesiarum, etiam urbis Romae, et novissime servat Meratus in suis Tabulis.“

P. Jos. a Leonissa.

V. **(Areopagitika.)** Immer wieder erheben sich Stimmen für die Echtheit der Werke des heiligen Dionysius des Areopagiten. Ein begeisterter, aber nüchtern-kritischer Verfechter dieser Echtheit ist der englische Autor Rev. John Parker. Bereits im Jahre 1893 erschien seine Broschüre: „Dionysius the Areopagite“ als Abdruck einer in Paris gehaltenen längeren Rede. Im folgenden Jahre gab er die englische Uebersetzung der Coelestis und Ecclesiastica Hierarchia des Areopagiten heraus; desgleichen im Jahre 1897 die der Divina Nomina, Mystica Theologia, Epistolae, Liturgia, ebenfalls in einem Bande. Sowohl Einleitung wie Nachtrag zu jedem Bande beschäftigen sich eingehend mit dem Nachweis der genannten Echtheit. Letzteres Werk macht uns bekannt mit einem Auszuge aus den Scholien des Dionysius von Alexandrien über die göttlichen Namen und aus einem Briefe desselben Dionysius. Das Original findet sich im British Museum zu London (Nr. 12151—2). Darnach waren des Areopagiten Schriften in Alexandrien zu damaliger Zeit (um 250) wohl gekannt und hoch geschätzt. Sehr wahrscheinlich nahm Pantänus, setzt Parker hinzu, diese Schriften zu Ende des zweiten Jahrhunderts mit nach Indien. So wäre denn am einfachsten die auffallende Aehnlichkeit erklärt zwischen der Hindu-Philosophie und einzelnen Lehren des Areopagiten, wie sie sich sowohl bei Sánkara wie bei Râmânuja findet (vergleiche Sir Monier Williams „Brahmanisin“ pag. 55, 119 ꝛc.). Aus Lucius Flavius Dexters Chronikon (Migne Tom. 31) erwähnt Parker a. O. auch die Weihe des Bischofs Marzellus von Toledo durch den Areopagiten zu Arles, welchem letzterer auch seine Schrift über die göttlichen Namen als einem zweiten Timotheus nach dem Tode des ersten, des Apostelschülers, widmete im Jahre 98 nach Christi. Vivarius berichtet von diesem Marzellus, mit dem Beinamen Eugenius wegen seiner hohen Geburt, er sei aus dem Hause und der Familie Cäsars, ein Oheim des Kaisers Hadrian gewesen.

Die moderne Kritik stempelt den Verfasser der Areopagitika zum Neuplatoniker. Er soll Proklus (5. Jahrhundert) als Vorlage benützt haben. Allerdings ist Dionysius Platoniker der Redeweise nach, aber sein grundlegendes Princip beim theologischen Forschen ist der christliche Glaube und

darin die Vollendung eines jeden gesunden philosophischen Systems. Die Redeweise bei Dionysius ist platonisch, weil eben im ersten christlichen Jahrhunderte der Platonismus das vorzugsweise befolgte Lehrsystem für speculatives Denken war. Was Plato an Wahrheit hat, das erkennt Dionysius an; ausdrücklich aber verwirft er, was bei Plato nicht auf Wahrheit beruht. (Vergleiche das apostolische Jahrhundert, I. Band. Regensburg, Manz, 1890; S. 330 ff.; insbesondere über die Lehre vom Uebel, a. O. S. 428—443, 456—463). Nicht Dionysius hat die Neuplatoniker benutzt; diese haben vielmehr den Areopagiten vor sich gehabt und vielfach seine Lehre gefälscht. Schon der heilige Basilius beklagt sich bei Besprechung des heiligen Evangeliums nach Johannes über solche Fälscher: Marsilius Finus sagt (de religione christiana cp. 22): „Ich habe mich überzeugt, dass die hauptsächlichen Mysterien des Numenius, Philo, Plotin, Jamblichus und Proklus genommen waren aus Johannes, Paulus, Hierotheus und Dionysius Areopagita. Was diese Philosophen Erhabenes gesagt über das göttliche Sein, über die Engel und die theologische Wissenschaft, das haben sie aus diesen Quellen geschöpft. Nach Suidas und Pachymerius waren die Philosophen dahin gelangt, sich die Werke des Areopagiten zu verschaffen und bedienten sich ihrer als Stütze der Eitelkeit, indem sie dieselben fälschten. (Vergleiche die gründliche Vertheidigung der Echtheit der Schriften des Areopagiten in Areopagitika Regensburg, Manz, 1884.)

P. Jos. a Leonissa.

VI. **(Wohlthätigkeit des heiligen Stuhles.)** Beim heiligen Stuhle besteht, wie bekannt, die apostolische Eleemosynarie. Dieser obliegt es nicht nur zu bestimmten Zeiten des Jahres, zum Beispiel zur Weihnachtszeit, Armenunterstützungen zu gewähren, sondern sie leistet auch Monatsaushilfe für die ehemaligen Civil- und Militärbeamten und deren Witwen und Waisen, sie sorgt ferner für die Schulen, welche von der Eleemosynarie abhängen; für die Aussteuer von römischen Mädchen, deren beide Elterntheile gestorben, sie bestreitet die Auslagen für Medicamente bei armen Kranken, sie kauft und verschenkt vollständig eingerichtete Betten an arme Inwohner a togliere l'immoralità nelle famiglie, sie sorgt für Neophyten in der ersten Zeit nach ihrer Bekehrung und für bedürftige Priester, deren Zahl eine bedeutende ist. Für alle diese Zwecke hat die Eleemosynarie in einem Jahre bei 450.000 Lire aufgewendet, was bei Mangel an anderen Einnahmen durch die milden Gaben des Peterspfennig gedeckt werden muss. Außerdem sind noch die Wohlthätigkeits-Unterstützungen des heiligen Stuhles sehr groß, welche direct aus der Privatschatulle des heiligen Vaters gespendet werden. Von dieser werden jährlich bedeutende Ausgaben für die päpstlichen Schulen und für andere Wohlthätigkeitsacte gemacht.

Eibesthal (Nied.-Oest). Pfarrer Fr. Riedling.

VII. **(Die confessionelle Schule in Deutschland.)** Trennung der Schule von der Kirche, — das ist das Losungswort, welches im protestantischen Deutschland von der Presse, den Vereinigungen und Lehrertagen den radicalen „evangelischen" Lehrern verkündigt wird. Diese Richtung hat innerhalb des Volksschullehrerstandes die Herrschaft erlangt.

Mancher protestantische Lehrer mag vielleicht mit diesen Tendenzen nicht einverstanden sein, aber keiner wagt offen den Lehrerführern entgegenzutreten, und so dürfte es mit der Zeit auch bei den Protestanten Deutschlands dazu kommen, dass die Lehrer von den Pastoren ganz unabhängig werden.

Die katholischen Lehrer sind in Deutschland mehr der Kirche und den Priestern zugethan, und nur wenige fordern die Trennung der Schule von der Kirche, die meisten sind mit den herrschenden Verhältnissen zufrieden.

Die protestantischen Lehrer lehnen sich besonders gegen die staatliche Schulaufsicht durch die Pastoren auf, da, wie sie sagen, diese keine Fachmänner sind. Vorläufig kann man keinen entscheidenden Schlag gegen die geistliche Schulaufsicht ausführen, da der Kostenpunkt ein großer ist, die Pastoren, wie die katholischen Priester aber unbezahlte Schulinspectoren sind. Daher wurde von den protestantischen Lehrern der Vorschlag gemacht, die Ortsschulaufsicht ganz aufzuheben und die Kreisschulinspectoren zu vermehren. Solche Kreisschulinspectoren bestehen in Preußen über 250.

Die Mehrzahl der deutschen Volksschulen sind confessionelle Schulen. Es waren im Jahre 1891 von 3,107.701 protestantischen Schulkindern 2,973.775, das ist 95.69 % und von 1,766.835 katholischen Schulkindern 1,612.167, das ist 91.25 % in allen Unterrichtsgegenständen von Lehrern ihrer Confession unterrichtet worden. Und dieses Verhältnis hat sich bis jetzt noch nicht wesentlich geändert. Die Katholiken sind schlechter daran, da sie in vielen Orten in der Minderheit sind und daher die protestantischen confessionellen Schulen besuchen müssen, daher der um 4½ % niedrigere Procentsatz. Es gab in dem genannten Jahre 10.154 katholische und 23.748 protestantische confessionelle Schüler, gegenüber den 595 paritätischen Volksschulen mit nur 210.314 Schulkindern. Fr. Riedling.

VIII. (Der Clerus und der nationale Wahlkampf.) Für den katholischen Clerus ist es sehr schwer, in den nationalen Streitigkeiten der Gegenwart die richtige Gesinnungs- und Handlungsweise einzuhalten. In gemischtsprachigen Ländern dreht sich um die Nationalität der ganze Wahlkampf. Der Clerus, welcher der einen oder der anderen Nation angehört, kann seine Nationalität zwar nicht verleugnen, er darf aber auch nicht der anderen Nation feindselig entgegentreten, weil er als Seelsorger über den Nationen stehen soll und muss, da ihm vorzüglich das Seelenheil aller seiner Gläubigen am Herzen liegen muss. Um seinem Clerus den rechten Weg in dem Wahlkampfe zu weisen, hat der hochwürdigste Herr Bischof Johann Bapt. Flapp von Parenzo-Pola vor den letzten Landtagswahlen ein Rundschreiben an denselben erlassen, welches lautete:

„Besorgt um die möglichste Bewahrung und Förderung des Friedens und der gegenseitigen Liebe unter Unseren Diöcesanen und um Eueren guten Namen, Ehrwürdige Brüder, und die allgemeine Achtung gegen Euch, fühlen Wir Uns gedrängt, über eine sehr wichtige Angelegenheit das Wort an Euch zu richten. Es stehen nämlich die Neuwahlen für den Landtag unseres Kronlandes in Aussicht und, wie sich leider voraussehen läßt, werden sie nicht ohne heftige Erregung, ohne Parteiungen und stürmische Scenen, vielleicht nicht ohne Unthaten, vor sich gehen. Zwei Lager werden, l e i d e r n u r v o m n a t i o n a l e n G e i s t e getrieben, sich im Kampfe messen und rüsten sich bereits dazu. In diesem Kampfe wird es sich eben darum handeln, welcher Nationalität das Uebergewicht in

unserem Kronlande zufallen werde. Gewiss, wenn es sich zunächst um eine Sache handelt, welche offenkundig die Religion und Kirche, das geistliche Wohl der Gläubigen oder das Heil des Staates betrifft, so wären Wir der Erste, Unsere Priester aufzufordern, an diesem Kampfe sich kräftig zu betheiligen und auch das ihnen anvertraute Volk nöthigenfalls zu belehren, zu leiten und zu ermuntern.

Da es sich aber, wie allen in die Augen springt, um den rein politischen und nationalen Sieg der einen oder anderen Partei handelt, hielten Wir es für Unsere Aufgabe, gestützt auf das Wort des Apostels: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut Ei placeat, cui se probavit (2. Tim. 2, 4), Euch, Ehrwürdige Brüder, an die den Priestern Christi obliegenden Pflichten zu erinnern, damit sie, nemini dantes offensionem (2. Cor. 6, 3), sich ebenso sehr den Italienern wie den Slaven verpflichtet erachten und eben darum sich nicht nur jedes Uebergriffes, sondern auch jedes Scheines von Parteinahme enthalten, ne vituperetur ministerium nostrum (1. Cor. 6, 3), zum Schaden des priesterlichen Ansehens, zur Entrüstung und zum Aergernis der Gegenpartei, zur Erschütterung des nothwendigen Vertrauens und der Autorität beim Volke.

Möge man nicht einwenden, der Priester müsse während dieses Kampfes seinen Gläubigen auch in deren zeitlichen Angelegenheiten mit Rath und That beistehen. Obwohl er dies, allgemein gesprochen, darf und soll, so ist es doch unter den gegenwärtigen Umständen nicht ersprießlich, so dass auch hier das Wort des Apostels zur Anwendung kommt: Omnia mihi licent, sed non omnia expediunt (1. Cor. 6, 12), da bei der in diesem Kampfe herrschenden Begriffsverwirrung leicht alles übel genommen wird, was der einen oder der anderen Partei nicht gefällt, und daraus Vorwürfe und Schmähungen gegen den Clerus, die Kirche und Religion, namentlich in den öffentlichen Blättern, entstehen. Ob dies der Ehrfurcht vor dem heiligen Amte und dem wahren Seelennutzen, den allein Wir stets vor den Augen halten müssen, ersprießlich ist, mögen alle Einsichtsvollen beurtheilen. Ohne, Ehrwürdige Brüder, die streng persönliche Ausübung der politischen Rechte (doch mit der dem Seelsorger gebürenden Wahrung der Mäßigung) untersagen zu wollen, mahnen Wir eindringlich im Herrn die Priester Unserer Diöcese, sich jeder Aufreizung, jeder agitatorischen Thätigkeit, die wie eine Hinneigung zu dieser oder jener nationalen Partei aussähe, namentlich zur Zeit der Wahlen, zu enthalten. Strenge jedoch und in Kraft des heiligen Gehorsams verbieten Wir, dass sie — was ferne sei — in den Kirchen oder an anderen heiligen Orten, in den Pfarrkanzleien und dergleichen, hierüber ein aufreizendes Wort fallen lassen, oder auf irgend eine Weise die priesterliche Thätigkeit oder Autorität hiezu hergeben. Die Ehre des heiligen Dienstes, das priesterliche Ansehen, die höherer Ordnung sind, müssen jedem Gute niederer Ordnung vorgezogen werden.

Durch dieses oberhirtliche Schreiben wurde erlaubt, dass jeder Priester sein Wahlrecht ausüben durfte, es wurde auch keinem ein Zwang angelegt, jeder durfte für seine Nation durch seine Stimme eintreten, nur wurde untersagt, dass die Seelsorger ihre Stellung benützen, um für eine nationale Partei besonders heftig einzutreten, weil ein solches Eintreten bei der Gegenpartei nur Missstimmung gegen Clerus und Religion erzeugen würde.

Riedling.

IX. **(Die katholischen Pfarreien in Berlin.)** Wie alle großen Städte, so wächst Berlin auch immer mehr an, und es vermehren sich auch die Katholiken daselbst. Bis 1889 gab es in Berlin nur fünf katholische Pfarren: St. Hedwig, St. Mathias, St. Michael, St. Sebastian und Charlottenburg.

In den nächsten Jahren entstanden: die Pfarre St. Pius, die Pfarre zum heiligen Herzen Jesu, die Curatie in Weißensee, die Curatie St. Mauritius, die Pfarre in Reinickendorf, alle 1892; St. Bonifaz

(1893), die Pfarre in Rixdorf und die in Steglitz (1894). Im Jahre 1895 hatte Berlin 13 katholische Pfarren und zwei waren in der Errichtung begriffen (St. Ludwig und in Köpenik).

Die Seelenanzahl war nach der letzten Statistik in den Pfarren: St. Hedwig 27.000, St. Mathias 10.000, St. Michael 33.000, St. Sebastian 34.000, St. Bonifaz 10.000, St. Pius 24.000, Herz Jesu 20.000.

Eibesthal. Fr. Riedling.

X. **(Zur Entfernung unsittlicher Bilder in der Nähe von Schulen.)** Neben einer Schule hatte ein Papierhändler unsittliche Bilder — Liebespaare &c. darstellend — im Schaufenster exponiert. Die liebe Schuljugend machte ihre Bemerkungen darüber. Eine gesetzte ältere Person wurde von dem Religionslehrer der Schule ersucht, bei dem Papierhändler gerade die in der Auslage exponierten Bilder zu erstehen. Der Papierhändler ahnte, warum — und die unsittlichen Bilder wurden entfernt. Uebrigens erklärte auf eine private Anfrage der Leiter des k. k. Polizei-Comissariates, dass auf eine einfache Eingabe mit Rücksicht auf die Lage der Papierhandlung die Bilder sofort entfernt würden.

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

XI. **(Eheaufgebot vergessen!)** Cajus ist noch nicht lange Cooperator in einer Großstadt und muss noch dazu, als sein Pfarrer ins Bad reiste, die Pfarrgeschäfte führen. Eine Braut stellt sich vor, die in der Pfarre wo Cajus wirkt, ein verum domicilium hat. Der Bräutigam wohnt seit 14 Tagen in Preußen, früher in K. in Oesterreich. Cajus heißt die Braut das Aufgebot sowohl in K. als auch in Preußen zu besorgen. Der Seelsorger in K. nimmt das Aufgebot vor und sendet den Verkündschein, unser Cajus und der Seelsorger in Preußen vergessen beide auf das Aufgebot. Unmittelbar vor der Trauung verlangt Cajus den Verkündschein, den der Bräutigam nicht vorzuweisen vermag. Er nimmt den Brautleuten den Manifestationseid ab, des Inhaltes, dass sie sich keines Ehehindernisses bewusst sind. Dann traut er sie, um Aergernis zu vermeiden. Als er den Trauungsact eintragen will, bemerkt er, dass er die Brautleute aufzubieten vergessen hat. Es kommen dem Cajus nun Bedenken über die Giltigkeit der Ehe.

Als Antwort ist dem Cajus zu sagen, dass die Ehe kirchlich giltig ist, wofern die Braut ihr Domicil beibehalten hat. Allerdings ist die Eheschließung ohne Proclamation unerlaubt. Auch staatlich ist die Ehe giltig, da das Aufgebot in K. stattgefunden hat. Der Mangel jeden Aufgebotes macht die Ehe nach österreichischem Rechte politisch ungiltig. Es wird aber gut sein, wenn Cajus noch vor der Matrikenrevision sein Peccavi eingesteht.

K. Krasa.

XII. **(Trauung vor dem stellungspflichtigen Alter.)** Nach dem jetzigen Wehrgesetze gibt es auch eine außerordentliche Erlaubnis zur Verehelichung vor dem stellungspflichtigen Alter. Dieselbe wurde für den Bräutigam Josef Z. bei der hohen k. k. oberösterreichischen Statthalterei erwirkt. Josef Z., Comptoirist in einer Buchhandlung, wollte in seinem

20. Jahre die von ihm verführte Aloisia D., 20 Jahre alt, heiraten. Die beiderseitigen Eltern drangen auf eine baldige Heirat. Dem mit 50 kr. gestempelten Gesuche an die hohe k. k. oberösterreichische Statthalterei wurden die beiden Taufscheine, Heimatscheine und die notariell beglaubigten Urkunden über die beiderseitige väterliche Einwilligung beigelegt. Die Statthalterei sandte das Gesuch zu den nöthigen Erhebungen an das Magistratische Bezirksamt als politische Behörde erster Instanz und verlangte je ein polizeiliches Sittenzeugnis und vom Vater der Braut einen notariell beglaubigten Revers, dass er für die Dauer einer etwaigen Militärdienstzeit seine Tochter erhalten werde. In Rücksicht der vorgebrachten Gründe ertheilte die hohe k. k. oberösterreichische Statthalterei die außerordentliche Bewilligung zur Eheschließung vor dem stellungspflichtigen Alter mit der Clausel, dass der Bräutigam auf Grund der geschlossenen Ehe keine Begünstigung hinsichtlich seiner Militärpflicht zu erwarten habe. K. Krasa.

XIII. **Verwirkung des Anspruches auf Congruaergänzung infolge Fristversäumnis der Einbekennung des Pfründeneinkommens.** Nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 kann der Anspruch auf Congruaergänzung nur auf Grund vorzulegender Einkommens-Bekenntnisse erfolgen. Nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 7 hat die Vorlage der Fassion binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte des Amtsantrittes zu geschehen. Wer daher nach Ablauf dieser zwei Monate dieses Einbekenntnis erst vorlegt, hat einen Anspruch auf die Congruaergänzung vom Tage der Vorlage der Fassion, nicht aber vom Tage des Dienstantrittes. Dem Grundsatze, dass durch das erwähnte Versäumnis der Anspruch auf die Dotationsergänzung für die Zeit vom Dienstantritte des Klägers bis zur Vorlage des Einbekenntnisses, hinfällig wurde, entspricht auch die Bestimmung des § 12 al. 3 der vorcitierten Ministerial-Verordnung, nach welcher die Nichteinhaltung der im § 2 bestimmten Frist selbst die Rückzahlung bereits (provisorisch) ausbezahlter Ergänzungsbeträge zur Folge hätte. Auf Grund dieser Bestimmungen wurden schon mehrere, welche die Dotation für die versäumte Einbringungszeit gerichtlich erwirken wollten, mit ihrem Begehren abgewiesen (siehe Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 15. Jänner 1897, Zahl 280 und des k. k. Reichsgerichtes vom 21. October 1897, Zahl 335). Manchen wurde auf Grund eines Bittgesuches an das k. k. Ministerium die Fristversäumnis in Gnaden nachgesehen.

Linz. Prälat Anton Pinzger.

XIV. **Das Vermögen incorporierter Kirchen gehört nicht zum Stiftsvermögen.** Aus Anlass der Bemänglung der Vermögensgebarung bei einigen dem Cistercienser-Stifte Ossegg incorporierten Kirchen von Seite der k. k. Statthalterei in Prag hat der Abt dieses Stiftes das freie Verfügungsrecht über das Vermögen sämmtlicher Kirchen und Pfarren, die dem Stifte incorporiert sind, in Anspruch genommen und gegen den Erlass des Unterrichts-Ministeriums, welches die Verpflichtung des Stiftes aussprach, mit dem Vermögen der Kirchen nach den gesetzlichen Vorschriften für die öffentlichen Kirchen zu gebaren,

Beschwerde beim Verwaltungs-Gerichtshof erhoben, welcher aber dieselbe mit Erkenntnis vom 3. Februar 1897, Zahl 688, als gesetzlich nicht begründet abwies. Weder das gemeine Kirchenrecht, noch die österreichischen kirchenrechtlichen Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Rechtswirkungen der Incorporation in Bezug auf das Vermögen der incorporierten Kirchen und deren Verwaltung. Das canonische Recht sieht das Kloster beziehungsweise den Abt als den parochus stabilis der incorporierten Kirche an; aus dem Incorporations-Verhältnisse kann daher mit Bezug auf deren Vermögen für das Kloster nur das dem Pfarrer zustehende Recht abgeleitet werden. Die Abweisung der Beschwerde musste, nachdem auch keine Erweiterung der Incorporationsrechte durch einen förmlichen Act dargethan werden konnte, umso mehr erfolgen, als die Anerkennung des vom Stifte angesprochenen Rechtes, durch welche das Vermögen jener Kirchen seiner Zweckbestimmung entzogen würde, eine präjudicierende Rückwirkung auf die Rechte und Pflichten anderer verpflichteten Factoren, die vorher gehört werden müssten, nach sich ziehen würde. A. P.

XV. **Rentensteuer und das Kirchenvermögen.** Der Rentensteuer unterliegt nach § 124 des Gesetzes vom 25. October 1896 jeder (auch eine juristische Person), der aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten ein Einkommen empfängt. Die currenten Einnahmen bei einem Kirchenvermögen setzen sich hauptsächlich zusammen: aus dem Ertrag von Realitäten, Interessen von Activcapitalien, Tafelsammlungs-Funeralien und Kirchensitzgeldern. Was die erste Einnahmspost betrifft, so sind es gewöhnlich die Erträgnisse von Forsten und verpachteten Grundstücken. Da nun diese Objecte bereits von der Grundsteuer getroffen sind, so entfällt die Rentensteuer. Dies ist auch beim Ertrag von gemieteten Gebäuden der Fall, da für dieselben die Gebäudesteuer zu entrichten ist. Da die Zinsen von österreichischen Staatspapieren, dann die Landesanlehens-Obligationen von Postsparcassen (§ 125) nicht rentensteuerpflichtig sind und die Steuer von Sparcassa-Einlagen von den Sparcassen selbst getragen wird, so bleiben nur die Interessen von Privat-Capitalien und zwar bei belasteten nur mit dem auf die Kirche entfallenden Betrage. Die Tafelsammlungsgelder sind kein Einkommen aus Vermögensrechten oder Vermögensobjecten; sie sind daher nicht rentensteuerpflichtig. Ebenso auch nicht die Funeralien und Nuptialien, welche sich als Entgelt für geleistete Dienste darstellen. Es kommen daher nur die Kirchensitzgelder in Betracht, welche in der That ein Einkommen aus Vermögensobjecten sind. Von denselben sind jedoch die etwaigen Reparaturen und ein Abnützungspercent abzuziehen. Patronatsbeiträge, die zur Deckung des Abganges gehören, sind nicht steuerpflichtig; überdies findet bei denselben auch § 130 1 Anwendung, wonach solche Bezüge, auf denen eine in unmittelbarer Beziehung stehende Last haftet, von der Rentensteuer befreit sind. Die Steuer beträgt von den erwähnten Einkünften zwei Percent und sind die Einbekenntnisse nach Formular II ohne Aufforderung bei jenem Amte vorzulegen, bei welchem die Personal-Einkommensteuer einzubekennen ist. Bei Nichteinbringung (Verheimlichung) sind Ordnungsstrafen von 20 bis 100 fl.

zu gewärtigen (§ 244). Nach § 139 sind vom Bekenntnisse jene befreit, die im Vorjahre eines eingebracht und wo sich seither nichts geändert hat. Nach § 125/7 sind Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. übersteigen, von der Rentensteuer befreit. Ob diese Bestimmungen auch auf juristische Personen, auf Kirchen zum Beispiel, deren Current-Einnahmen 600 fl. nicht erreichen, Anwendung finde, darüber hat sich das k. k. Finanz-Ministerium auf eine gestellte Anfrage dahin noch nicht ausgesprochen. A. P.

XVI. **(Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung des Wertäquivalentes für nicht geleistete Fuhren zu einer Filialkirche.)** Mit der Entscheidung des Cultus-Ministeriums vom 6. Februar 1894, Zahl 1209, war rechtskräftig ausgesprochen worden, dass die Gemeinde Zdánic verpflichtet sei, für den in der dortigen Filialkirche celebrierenden Priester der Maloticer Pfarre eine anständige Fahrgelegenheit beizustellen. Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde keinen Einwand erhoben, wohl aber gegen eine Forderung des Pfarrers von Malotic per 110 fl. für 55 Fuhren in der Zeit vom September 1890 bis März 1894, welche diese Entscheidung veranlasst hat. Infolge Weigerung der Gemeinde die Fahrgelegenheit beizustellen, hatte der Pfarrer selbst eine solche genommen und verlangte nun die Kosten hiefür. Dieses Begehren fand der Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 23. Jänner 1897, Zahl 482, gesetzlich begründet. Auf die Einwendung der Gemeinde, dass es sich hier um ein privatrechtliches Verhältnis nach § 1042, allgemeines bürgerliches Gesetzblatt, handle, welches vor die ordentlichen Gerichte gehöre, wurde entgegnet, dass die angefochtene Entscheidung nur die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses durch die berufenen Verwaltungs- nicht aber Gerichtsbehörden sei. Da die Entscheidung auch pro praeterito galt, die Leistung aber pro praeterito nicht mehr in natura geschehen konnte, so musste an die Stelle der Naturalleistung deren Wert treten und waren die Verwaltungsbehörden, wie zu dem Judicate auch zur Festsetzung des Wertäquivalentes competent. Die Behauptung der Gemeinde, dass sie in der Lage sei, zu beweisen, dass der Pfarrer die fraglichen 110 fl., welche übrigens auch zu hoch seien, nicht ausgegeben habe, erscheint hinfällig durch die vom Herrn Pfarrer producierte Quittung und den Umstand, dass der verrechnete Betrag von je 2 fl. für Hin- und Rückfahrt im Hinblick auf die Entfernung ganz angemessen sei. A. P.

XVII. **(Einkommensbekenntnis zur Bemessung der Personal-Einkommensteuer bei Klöstern.)** Mit dem Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. December 1897, Zahl 64549, wurde den Klöstern die Befugnis ertheilt, dass die Communitäts-Vorstehung die Bekenntnisse ihrer Regularen und zwar auch solcher, welche auf auswärtigen Pfründen exponiert sind, oder auch ein cumulatives Bekenntnis einbringen könne. Nur jene Convents-Mitglieder, welche ein selbständiges Nebeneinkommen beziehen, haben dieses selbst einzubekennen und wird ihnen ein besonderer Zahlungsauftrag unmittelbar zugewiesen. A. P.

XVIII. **(Brauns Kosmogonie)**, welches Werk in der Quartalschrift 1896, Heft III Seite 683, recensiert wurde, hat eine doppelte sehr große Wichtigkeit: 1. Es macht uns bekannt mit den sehr großen Fortschritten und interessanten Resultaten der neueren Naturwissenschaften in Bezug auf die Entstehung des Weltalls, vom Anfang der Entwicklung bis zum jetzigen Zustande desselben; und es zeigt zugleich, welche Zukunft die Welt nach den Gesetzen der natürlichen Entwicklung zu erwarten hat. Und zwar ist die gegebene Erklärung der Weltbildung, wie der Verfasser bemerkt, in ihren Grundzügen schon fast ganz sicher und nicht eine bloße Hypothese. Dabei ist noch anzuführen, dass der Verfasser in diesem Gegenstande nicht etwa Dilettant oder Compilant, sondern Fachmann ersten Ranges ist. — 2. Der zweite, noch größere Vorzug des Werkes liegt darin, dass der Verfasser sehr klar und fasslich die ganze Grundlosigkeit des modernen „gelehrten" Unglaubens darlegt und dass er neue Gesichtspunkte dafür bringt, dass zwischen Offenbarung und wahrer Wissenschaft kein Widerspruch besteht.

Lemberg. J. K

XIX. **(Ein Mittel, würdige und nützliche Predigten zu halten.)** Kaum dürfte ein anderer Zweig der kirchlichen Literatur im Buchhandel so stark vertreten sein, wie die Entwürfe zu Predigten. Immer wieder erscheint eine neue Publication dieser Art, sei es von bereits gehaltenen oder eigens verfassten Vorträgen, für alle Sonntage und die verschiedensten Feste. Man urtheilt aber nicht zu hart, wenn man behauptet, die wenigsten der herausgegebenen Kanzelvorträge haben einen größeren praktischen Wert, so trocken, gleichsam mechanisch verfasst erweisen sie sich, so dass der Priester, welcher einen Stoff darnach behandeln und einen praktischen Erfolg im Herzen der Zuhörer schaffen möchte, mehr hineinlegen muss, als er herausnehmen kann! —

Man begegnet aber vielen höchst lobenswerten Predigten in den Städten wie auf dem Lande, selbst bei den einfachsten Patrociniums-Festen einzelner Filialkirchen. Ich habe öfter sagen gehört, es ist unbegreiflich, wie dieser und jener Priester so salbungsvoll zum Herzen der Zuhörer hat reden können, und in so leicht begreiflicher und verständlicher Ausdrucksweise und in flüssigem Vortrage und dergleichen. Jeder aufmerksamere Zuhörer hatte lange noch seine Freude daran und sich Einiges fürs Leben gemerkt. Ja gewiss aus einer und anderen gedruckten Predigt, die so gang und gäbe sind oder wärmstens in Zeitungen, oft um schmählichen Sold im Interesse des Verlegers anempfohlen werden, hat er diese praktischen belehrenden Sätze und Gedanken nicht herausgefunden und zu längerem Studium, zur trefflichen Zusammenstellung eines solchen für jeden Zuhörer erfreulichen Inhalts hatte er unmöglich Zeit finden können, wenn man seine sonst vielen Verpflichtungen und Ansprüche in Betracht zieht. Wie lässt sich nun eine solche überraschende Erscheinung erklären? — Dieses Räthsel lässt sich ganz leicht lösen. Der betreffende glückliche Kanzelredner macht sich, vielleicht schon seit seinen ersten Studienjahren der Theologie her, fleißig Notizen in seine sogenannte „Predigtmappe". Zu diesem seinem praktischen und höchst

dankbaren Zwecke notiert er sich bei dem Studieren in allen Büchern und Fächern seines Berufes alles fleißig, was ihm interessant, nützlich und wichtig erscheint, selbst bei dem Durchlesen einzelner Broschüren, Zeitschriften, sogar Prospecte einzelner Werke nimmt er sich diese Mühe. Auch Stellen, die ihm als eine für den Augenblick entferntere einstige Benützung zu einem Vortrage erscheinen, läßt er in der Regel nicht aus den Augen. Von Werken und Schriften, die sein Eigenthum sind, citiert er sich theils ganz kurz nur deren Vorkommen, von anderen und theils auch von den seinigen, copiert er sich Verschiedenes. Hie und da wird auch ein „Ausschnitt" gemacht und in der Mappe hinterlegt. Meistens wird jede Notiz unter „verschiedenen" Gesichtspunkten und Schlagwörtern, alles versteht sich in „alphabetischer Ordnung", eingetragen. Sehr praktisch ist es, die Anlage der Mappe und deren bisherigen Inhalt gelegenheitlich nur so zur Muße zu durchblättern, denn dadurch wird man auf ein und anderes noch besser aufmerksam werden und praktischer notieren können.

Es ist kaum zu ermessen, welchen praktischen Nebennutzen jeder Studierende neben dem wissenschaftlichen durch das Notieren hat und wird ihm das Studium selbst auf diese Weise angenehmer und leichter werden, wie sich die oft mühsam erworbenen Kenntnisse seinem Verstande und seinem Gedächtnisse fester einprägen! Selbstverständlich ist durch dieses Vorgehen der Nutzen für Predigten. Aus seiner Mappe kann er sich eigens Erworbenes, wie sein Bekanntes und gleichsam selbst Zusammengestelltes holen; kein Wunder, dass er dieses so warm und so einflussreich auf das Herz der Zuhörer vortragen kann, im Vergleich zu dem, was er erst unmittelbar vor der Predigt als unbekannte Gedanken und Zusammenstellungen aus einem anderen Werke sich aneignen und so mit ganz fremden Federn sich schmücken will. Es zieht Einen beim Studieren oder einer Lectüre dies und jenes ungemein an, man ist begeistert dafür, denkt gleich daran, so herrliche Beweise und Gedanken auch einmal gut zu verwenden; ja, ist schon recht, aber wird es noch zu rechtem Augenblick Einem einfallen? Dies ist nicht sicher vorauszusetzen, außer es wird unter einem oder anderem Schlagworte in einer Mappe festgenagelt und steht darin zu Diensten.

Man wird uns vielleicht entgegnen, das ist nichts Neues. P. Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit", II, 114 ff. empfiehlt auch dieses Vorgehen, ja wir kennen es auch aus anderen Werken, und wir beglückwünschen jenen, der es fleißig zu Herzen genommen und wirklich, wenngleich in allerletzter Zeit begonnen hat, aber leider fürchten wir, dass viele Priester, die sich noch schwer thun in dem Predigen, noch nicht davon Gebrauch gemacht haben, daher empfehlen wir dieses ausgezeichnete praktische Mittel für jeden Prediger aufs Neue! — Atz.

XX. **(Die Firmung vor der ersten heiligen Communion.)** In Frankreich ist es seit der Revolution vielfach üblich, dass die Kinder sehr spät, immer fast erst nach der ersten heiligen Communion zur heiligen Firmung zugelassen werden. Bischof Robert von Marseille hat nun bereits seit 1885 in seiner Diöcese diesen Gebrauch abgestellt und die Firmung vor dem Empfange der ersten heiligen Communion angeordnet. Der heilige

Vater hat sodann den Marseiller Bischof für die Rückkehr zu einem alten Gebrauche der Kirche in einem eigenen Breve höchlich gelobt und seinerseits für die genannte Diöcese den vom Bischof Robert eingeführten Usus für immerwährende Zeiten festgesetzt. Das besagte Breve lautet in deutscher Uebersetzung: „Leo XIII., Papst. Ehrwürdiger Bruder, Heil und apostolischer Segen. Es schien Dir gut, einen Gebrauch, der sich seit fast 100 Jahren einbürgerte, abzuschaffen und in Deiner Diöcese anzuordnen, dass die Kinder, ehe sie an dem göttlichen Gastmahle der Eucharistie theilnehmen, das Sacrament der Firmung, die lebendigmachende Salbung des heiligen Chrisma erhalten. Und da Du den Wunsch geoffenbart hast, zu wissen, ob Wir die Maßregel genehmigen, so hat es Uns gefallen, in dieser wichtigen Angelegenheit Dir zu schreiben und zwar Wir selbst, ohne Vermittlung, um Dir zu erklären, was Wir davon halten. So wisse denn, dass Wir Deiner Absicht großes Lob spenden. Denn der Gebrauch, der bei Euch und anderswo eingeführt wurde, stimmte weder mit der alten und beständigen Kirchendisciplin, noch war er gut für die Gläubigen. In Wirklichkeit keimen in der Kindesseele schlechte Leidenschaften und wenn man sie nicht frühzeitig ausreißt, verführen sie die unerfahrenen Herzen und ziehen sie dem Untergange zu. Daher haben es die Gläubigen nöthig, selbst im zartesten Kindesalter mit der Kraft von oben gestärkt zu werden, was das Sacrament der Firmung hervorzubringen bestimmt ist. Mit Recht bemerkt der englische Lehrer, dass in diesem Sacramente sich der heilige Geist mittheilt, um uns zu stärken in den Kämpfen der Seele. Wenn nun die Kinder frühzeitig gefirmt sind, so werden sie gelehriger für die Ermahnungen, können sich leichter vorbereiten, später das Sacrament der Eucharistie zu empfangen und ziehen daraus die reichlichsten Früchte. Darum wünschen wir lebhaft, dass das, was durch Dich so weise geregelt worden ist, getreu und immerwährend beobachtet werde. Und damit Dein Eifer, mit welchem Du das Wohl der Dir anvertrauten Herde besorgest, ein Zeugnis Unseres Wohlwollens erhalte, ertheilen wir Dir geneigtest im Herrn den apostolischen Segen, Dir, ehrwürdiger Bruder und Deiner ganzen Diöcese. Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 20. Juni 1897, im zwanzigsten Jahre Unseres Pontificates. Leo XIII., Papst.

XXI. **(Die Frohnleichnams-Procession und die Schulen.)** Die Wiener „Comm. Corr." veröffentlichte im vorigen Jahre Folgendes: „Der Umstand, dass Lehrpersonen sich nicht immer klar sind, welches Verhalten bei der Frohnleichnams-Procession den bestehenden Vorschriften entspricht, veranlasste einige Bezirkshauptmannschaften, in Erinnerung zu bringen, dass die Bestimmung über das Verhalten, welches bei der Theilnahme an den für Volksschulen verkündeten religiösen Uebungen zu beobachten ist, der Kirchenbehörde zustehe. Es sei ein traditioneller Gebrauch der katholischen Kirche, dass die Theilnehmer der Frohnleichnams-Procession unbedeckten Hauptes folgen. Die Lehrer, welchen bei religiösen Uebungen die Aufsicht zufällt, seien sonach verpflichtet, nicht nur selbst diesem Gebrauche der Kirche zu entsprechen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Schüler diesem Gebrauche Rechnung tragen."

XXII. **(Wo befindet sich gegenwärtig die Bundeslade?)** Mit dieser interessanten Frage beschäftigt sich ein vom geistlichen Seminarlehrer M. Waldeck in Saarburg gezeichneter Aufsatz in der von ihm redigierten „Monatsschrift für katholische Lehrerinnen“, welchem wir nachstehend Einiges entnehmen: Die Bundeslade, auch „Arche des Bundes“ (arca foederis) oder „Arche des Herrn“ genannt, war das Hauptgeräth des alttestamentlichen Gottesdienstes bis zum Jahre 588 v. Chr. Sie war eine Lade oder Kiste (arca) aus Akazienholz, 2½ Ellen (= 1·3 m lang, 1½ Elle breit (78 cm) und 1½ Elle hoch (die jüdische Elle = 52·5 cm); innen und außen war sie mit Gold überzogen. Ungefähr in der mittleren Höhe lief rings um die Lade ein kunstvoll verfertigter goldener Blumenkranz; darunter waren an den vier Ecken goldene Ringe angebracht für die mit Gold überzogenen Tragstangen, die immer darin bleiben musten. Die Bundeslade diente zunächst zur Aufbewahrung der beiden steinernen Gesetztafeln. Bis zur Zeit Salomons wurde auch der Staab Aarons und das goldene Gefäſs mit Manna darin aufbewahrt. Auf der goldenen Platte, welche ihr als Deckel diente, standen an beiden Enden zwei kunstvoll gefertigte goldene Cherubim, die an der Platte befestigt waren. Die Gesichter derselben waren einander zugewandt, und ihre Flügel breiteten sich über die Platte aus. Die Platte selbst wird in der heiligen Schrift die „Capporeth“, d. h. Sühngeräthe oder Gnadenthron genannt; denn den Ort zwischen den beiden Cherubim hatte sich Gott ausersehen als Gnadenstätte, wo er am großen Versöhnungstage durch den Hohenpriester das große Sühnopfer entgegennehmen wollte.

Deshalb war die Bundeslade das höchste Heiligthum des ganzen Gottesdienstes. Vor der Bundeslade theilten sich die Fluten des Jordan, vor ihr stürzten die Mauern von Jericho ein; wenn in einer Schlacht die Bundeslade sich inmitten der israelitischen Kriegsscharen befand, so war man des Sieges gewiſs, wenn sie in die Hände der Heiden fiel, so war das ein Zeichen, daſs Gott das Volk in die Gewalt der Feinde übergeben wollte; den frommen Israeliten brachte sie Segen, den Heiden aber Fluch und Verderben.

Zuerst war das heilige Zelt mit der Bundeslade zu Galgala und Bethel, dann zur Zeit Helis zu Silo aufgestellt; von den Philistern geraubt kam die Bundeslade zurück nach Kariathiarim und nach Gaba, von wo sie von David im feierlichen Zuge nach Jerusalem gebracht und in einem neuen heiligen Zelte auf dem Berge Sion aufgestellt wurde, bis Salomon sie unter großen Feierlichkeiten in dem von ihm erbauten Tempel auf dem Berge Moria aufstellte. Hier stand sie im Allerheiligsten, das nach Westen gewendet war, auf einem etwas hervorragenden Felsen. Zehn Jahre, nachdem der Babylonische König Nabuchodonosor Jerusalem eingenommen hatte, im Jahre 588, kam sein Feldherr Nabuzardan „nach Jerusalem und verbrannte das Haus des Herrn und das Haus des Königs u. s. w.; aber die ehernen Säulen, die Fuſsgestelle und das eherne Meer (das große Waschbecken) zerbrachen die Chaldäer und führten alles Erz nach Babylon . . . desgleichen die Rauchfässer und Schalen; was von

Gold und Silber war, nahm der Oberste der Trabanten, d. i. die zwei Säulen und die Fußgestelle, welche Salomon gemacht im Tempel des Herrn; es war nicht zu wägen das Erz aller Gefäße" (4 Kön. 25, 8—17).

Vor dieser allgemeinen Zerstörung der Stadt und des Heiligthums trug der Prophet Jeremias auf Befehl Gottes die Bundeslade sammt dem Rauchaltar und dem alten heiligen Zelte auf den Berg Nebo, auf welchen Moses gestiegen war, um das Erbe Gottes zu sehen. Als Jeremias daselbst angekommen war, legte er die heiligen Geräthe in eine Höhle hinein und verschloss den Eingang. Und einige, die ihm gefolgt waren, näherten sich, um den Ort zu bezeichnen, aber sie konnten ihn nicht finden. Das erfuhr Jeremias, tadelte sie und sprach: „Der Ort wird unbekannt bleiben, bis Gott sein Volk wieder sammeln und ihm gnädig sein wird. Und dann wird der Herr dies offenbar machen, und die Herrlichkeit des Herrn wird in dem Volke sein, wie sie auch dem Moses offenbar wurde und wie sie sich zeigte, als Salomon bat um die Heiligung des Ortes für den großen Gott" (2. Makk. 2, 4—8). Die heiligen Väter legen diese Worte im übertragenen Sinne aus: das im Berge Nebo verborgene Heiligthum wird von den Juden bei ihrer allgemeinen Bekehrung vor dem Ende der Welt in der Person Jesu Christi, der das lebendige Heiligthum ist, wiedergefunden werden.

Von der Zerstörung Jerusalems im Jahre 588 an stand das Allerheiligste im Tempel leer, wie es auch der Prophet Jeremias geweissagt hatte: „Bekehret Euch, ihr abtrünnigen Kinder, spricht der Herr, denn ich bin euer Bräutigam, und ich will . . . euch bringen nach Sion . . und wenn euer viel geworden (wenn viele Juden aus der babylonischen Gefangenschaft nach Jerusalem zurückgekehrt sind), soll man nicht mehr sagen: Bundeslade des Herrn! noch wird sie euch in den Sinn kommen, noch wird man sich auch ihrer erinnern, noch sie besuchen, noch fürder eine machen, sondern in derselben Zeit wird man sagen: Thron des Herrn! und es werden sich dahin versammeln alle Völker im Namen des Herrn zu Jerusalem, und sie werden nicht mehr wandeln nach der Bosheit ihres so überaus bösen Herzens." (Jer. 4, 14—17). Es ist ersichtlich, dass wenn der Prophet hier auch zunächst von der Zeit unmittelbar nach der babylonischen Gefangenschaft spricht, seine Worte doch im vollkommenen Sinne von der christlichen Zeit zu verstehen sind, wo der Herr selbst unter den Menschen wohnt und alle Völker in seine Kirche ruft. — Das einzige, was im Allerheiligsten noch zu sehen war, war der Fels, auf dem die Bundeslade gestanden hatte, und vor diesem Felsen brachte der Hohepriester von jener Zeit an bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus am Versöhnungsfeste das Sühnopfer dar.

In der letzten Zeit vor der Geburt Christi aber war eine neue „Arche des Bundes („Foederis arca") in das Heiligthum eingetreten, das zur Mutter des Erlösers von Gott auserwählte Kind Annas und Joachim, die heilige Maria, welche in einem an das Allerheiligste auf der Nordseite anstoßenden Gemache ihre Wohnung hatte. Wie das Gold der Bundeslade, so glänzte die Reinheit und Heiligkeit ihrer Seele; wie

die Cherubim war sie in die Betrachtung Gottes und seiner Rathschlüsse versenkt; wie die Bundeslade das Gesetz der zehn Gebote, den Stab Aarons und das Manna in ihrem Innern barg, so hütete sie das Gesetz Gottes in ihrem Herzen, so blühte sie, dem Mandelzweige Aarons ähnlich, reich an Tugenden und Gnaden, so trug sie in ihren Gedanken den, der später in eigener Person in ihr Wohnung nehmen, auf ihren Armen ruhen und im allerheiligsten Altarssacramente die Nahrung unserer Seele werden sollte.

M.

XXIII. **(Confessionslosigkeit von Mittelschülern.)** An österreichischen Mittelschulen, zumal in Wien, an denen Schüler mosaischer Religion studieren, kommt es nicht selten vor, dass diese Studierenden mit erreichtem 14. Lebensjahre sich confessionslos erklären lassen, um sodann vom Religions-Unterricht befreit zu sein. Um nun diesem gröblichen Unfuge, wodurch für diese unreifen Jungen förmlich eine Prämie ausgesetzt wird, wenn sie sich als Ungläubige bekennen, indem sie dadurch vom Studium eines der wichtigsten Gegenstände dispensiert werden, zu begegnen, interpellierten in einer der letzten Octobersitzungen des österreichischen Abgeordnetenhauses der seitdem leider verstorbene tirolische Abgeordnete Professor Dr. Ambros Mayr und Genossen den Herrn Cultus- und Unterrichts-Minister, ob und wie derselbe gesonnen sei, diesen Missständen abzuhelfen.

Wir hoffen, dass die hohe Unterrichts-Verwaltung gegen diese ärgernisgebenden Vorkommnisse energisch einschreiten wird und bitten unsere katholischen Abgeordneten, die vom Herrn Dr. Mayr angeregte Frage nicht mehr aus dem Auge zu verlieren und einer günstigen Lösung zuführen zu helfen.

XXIV. **(Abgangs- und Entlassungszeugnisse und die Katecheten.)** 1. Ist die Schulleitung verpflichtet, dem Katecheten das Abgangs- und Entlassungszeugnis vorzulegen? 2. Ist der Classenlehrer berechtigt, die Religionsnote für diese Zeugnisse eigenmächtig zu bestimmen und eigenhändig einzuschreiben, oder muss er sich darüber erst mit dem Katecheten besprechen? — Ad 1. Das Abgangszeugnis unterfertigen der Classenlehrer und Oberlehrer (Director) allein; das Entlassungszeugnis wird von allen Lehrern, auch vom Katecheten unterfertigt (Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1885, Zahl 1857). — Ad 2. Die Religionsnote bestimmt ausschließlich der Katechet, da er den Unterricht ertheilt und die Prüfung aus diesem Lehrgegenstande vornimmt. Er schreibt die Note in das Classenbuch quartaliter ein und bestimmt am Ende des vierten Quartals die Schlussnote. Tritt ein Kind im Laufe des Schuljahres nach vollendetem 14. Lebensjahre aus, so wird im Abgangs- beziehungsweise Entlassungszeugnis eine Durchschnittsnote aus den vorhergehenden Quartalsnoten, beziehungsweise nach dem ersten Quartale eine Durchschnittsnote des Vorjahres und der ersten Quartalsnote für die Note des Abgangs- und Entlassungszeugnisses zu nehmen sein. „Ein Abgangszeugnis dürfen nur solche Kinder erhalten, deren geistiger und körperlicher Zustand nach vollendeter Schulpflicht erwiesenermaßen die Erreichung des Zweckes der Volksschule nicht mehr erwarten läßt." (§ 15 der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870.)

XXV. **(Unanständige Bilder und bedenklicher Inhalt in Zeitungen und Zeitschriften.)** Die Bilder, welche den Zündholzschächtelchen und anderen dergleichen Dingen in größeren oder kleineren Paketchen aufgepappt sind und so den Weg in Häuser und Familien finden, sind in neuerer Zeit ein sehr gefährlicher Feind unserer Jugend geworden; denn zumeist werden höchst lüsterne Darstellungen zu diesem Zwecke gewählt. Es scheint System darin zu liegen, auch das Landvolk und die Jugend zu verderben. Wenn man bedenkt, wieviel dieses Zeug gekauft wird, wie die Eltern meist ihre Kinder zum Krämer schicken, wie sehr die Kinder auf gemalte Bilder fahnden, wie begierig sie dieselben jenachdem oft schon im Heimgehen ablösen, verstecken, mit Begierde betrachten, einander zeigen und vertauschen, so kann man sich einen Begriff davon machen, welch ein Verderben solche Bilder anstiften. Je nobler manche Firmen, desto häufiger, größer und verfänglicher die Bilder. Wie oft trifft man selbst in guten ländlichen Häusern, auf Gängen, in Wohnzimmern und Aborten Bilder, die man um keinen Preis die Kinder sehen lassen sollte. Wie mag es nun erst in Familien mit schlechter Kinderzucht bestellt sein und wie verderblich mögen wieder solche Kinder wirken! Dass man mit der modernen Gesetzgebung diesen Geschäftspraktiken kaum beikommen kann, ist leider nur zu wahr. Umsomehr aber mögen Seelsorger, Lehrer und Eltern zusammenhelfen zum Schutze der bedrohten Jugend und besonders auch auf die Kaufleute und Krämer einwirken, damit diese bei ihren Bestellungen sich gegen solche Bilder verwahren und schlüpfrige Bilder von solchen Paketchen entfernen. Da es aber stets Kaufleute gibt und geben wird, die schon der Concurrenz und des lieben Geldes wegen Pakete mit solchen Bildern abgeben, unbekümmert darum, wie viele jugendliche Seelen sie verderben, so mögen die Eltern nicht durch ihre Kinder, sondern selbst die Einkäufe besorgen. Von besonderer Wichtigkeit für die sittliche Erziehung der Kinder ist es auch, dass Katecheten und Lehrer die Zeichnungen und Schreibereien derselben in der Schule genau überwachen. Wie viele Unanständigkeiten finden sich nicht häufig an den Tischen und Bänken öffentlicher Anlagen, in allgemein zugänglichen Retiraden; wie viele in den Schullocalen selbst an Schulbänken, Tafeln und anderen Geräthen vor; welch unziemliche Bilder und Brieflein circulieren nicht oft verstohlenerweise zwischen den Schülern und Schülerinnen! Man traut kaum seinen Augen, wenn man bei Aufdeckung solcher Dinge in den Abgrund bodenloser Verderbtheit in den scheinbar unschuldsvollen Kinderseelen hinabblickt. — Da ist es heilige Pflicht des Erziehers, mit weiser Vorsicht, aber auch mit der wachsamsten Schärfe gegen die Anstifter solch schändlichen Unternehmens vorzugehen. Man verhalte alle verlässlichen Schüler, bei Entdeckung unsittlicher Abbildungen und Schreibereien in Aborten oder wo immer, dieselben sofort dem Auge unkenntlich zu machen oder zu vernichten und unter Gewissenspflicht den Urheber derselben dem Lehrer oder Katecheten bekanntzugeben.

Aus dem Aussehen des Abortraumes kann man in dieser Beziehung nicht unschwer auf den sittlichen Zustand einer Schulclasse schließen.

Vielfach nöthig ist es auch, Eltern und Erzieher darauf aufmerksam zu machen, wie verderblich es sei, den Kindern alle möglichen illustrierten Zeitschriften und Bücher in die Hände zu geben. Das Kind versteht ja noch nicht, was das Bild besagt, meint man; es kann ja noch gar nicht lesen, was dabei steht. — Ja es kann nicht lesen; aber noch tiefer als der Buchstabe und das Wort drückt sich die lüsterne Vorstellung in die Kindesseele ein und bleibt zumeist unauslöschlich darinnen haften.

Ebenso bedenklich ist es, den Kindern ungehindert alle Tageszeitungen lesen oder sich aus denselben vorlesen zu lassen in der Meinung, das Kind verstehe sie noch nicht. — Jede Zeitung enthält unter den Rubriken „Gerichtssaal“, „Theater“, „Tagesneuigkeiten“, ꝛc. Dinge, welche dem Kinde nicht geoffenbart werden sollen; und wenn es nicht alles versteht, so denkt es schon solange darüber nach oder erkundigt sich da und dort, bis es Klarheit über die Sache erhält. M.

XXVI. **(Verpflichtung eines Pfarrers zum Unterhalte eines Cooperators.)** Die Verpflichtung eines Pfarrers, einen Cooperator aus dem Pfründeneinkommen zu erhalten, welche Verpflichtung durch Ueberweisung dieser Last auf das Vermögen einer Filialkirche beseitigt ist, lebt durch Abtrennung dieser Filialkirche als eigene Pfarre nicht auf.

Der interessante Thatbestand des diese Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes veranlassenden Processes war Folgender: Bei einer Pfarre war ein Hilfspriester installiert, dem laut eines aus dem Jahre 1789 datierten Commissionsprotokolles die Verpflegung und Congrua aus dem Pfründeneinkommen der Pfarre gebürte. Allein beide Seelsorger waren bei dem großen Umfange des Pfarrbezirkes außerstande, ihren Pflichten nachzukommen, weshalb ihnen von den Conventualen eines im Pfarrbezirke befindlichen Dominicanerklosters Aushilfe geleistet wurde. Nach Aufhebung dieses Klosters wurde über Ansuchen des damaligen Pfarrers demselben ein zweiter Hilfspriester zugewiesen, dessen Congrua aus dem Religionsfonde geleistet wurde. Im Jahre 1856 ist jedoch der damalige Pfarrer um die Bewilligung eingeschritten, die Dotierung des bis dahin aus dem Pfründeneinkommen gezahlten Cooperators auf das hinreichende Vermögen der zur Pfarre gehörigen Filialkirche zu N. überweisen zu dürfen, und es wurde diesem Ansuchen auch mit einem Erlasse der competenten k. k. Statthalterei im Hinblicke auf die dem Pfarrbeneficium obliegende Verpflichtung zur Abhaltung des Gottesdienstes in dieser Filialkirche Folge gegeben. Hiedurch wurde der Pfarrer von der ihm bis dahin obliegende Verpflichtung, einen Cooperator aus seinem Pfründeneinkommen zu erhalten, entlastet, und diese Entlastung dauerte auch dann noch fort, als im Jahre 1865 die Filialkirche zur Pfarre erhoben und infolge dessen die zweite Hilfspriesterstelle bei der Pfarre nicht mehr besetzt worden war, da die k. k. Statthalterei dem bei der Pfarre verbliebenen einzigen Hilfspriester die Dotation aus dem Religionsfonde flüssig erhielt und bis zum Jahre 1874 anstandslos auszahlte. In diesem Jahre nun gelegentlich der neuerlichen Besetzung der Hilfspriesterstelle wurde die Dotation desselben aus dem Religionsfonde ein-

gestellt und die k. k. Statthalterei wies den Pfarrer an, von nun an dem Hilfspriester die Congrua aus dem Pfründeneinkommen auszuzahlen. Der Recurs des Pfarrers, der seit 1871 installiert war, blieb ohne Erfolg und der Pfarrer leistete aus seinem Pfründeneinkommen dem Cooperator bis voriges Jahr die Congrua, wo er endlich die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes in diesem Falle provocierte, das ihn von der Verpflichtung, seinen Cooperator aus dem Pfründeneinkommen zu erhalten, entlastete und das k. k. Ministerium in die Rückerstattung aller vom Kläger seit dem Jahre 1874 an den Cooperator geleisteten Gelder verurtheilte, jedoch die Gerichtskosten gegenseitig aufhob, weil bei der Zweifelhaftigkeit des Falles das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht allerdings Grund haben konnte, es auf eine richterliche Entscheidung ankommen zu lassen. Der Motivierung entnehmen wir folgende Stelle: Weder nach dem canonischen Rechte, noch nach dem österreichischen Staatskirchenrechte, wie es bis zum Erfließen des Congruagesetzes vom 19. April 1885 (R. G. B. Nr. 47) bestand, noch endlich nach diesem letzteren besteht eine allgemeine und grundsätzliche Verpflichtung des Pfründenbesitzers, den Gehalt seines Hilfspriesters aus dem eigenen Einkommenüberschusse zu bezahlen; diese Verpflichtung lastet nur dann auf dem Pfründeneinkommen, wenn ein specieller Verpflichtungsgrund hiezu vorliegt.

Nachdem zur Zeit, als der Kläger als Pfarrer installiert wurde, das Pfründeneinkommen der Pfarre mit der Verpflichtung, aus demselben den Gehalt des Cooperators zu bestreiten, nicht belastet war, konnte ihm diese Verpflichtung, durch welche das bei dem Antritte seines Amtes mit demselben verbundene Einkommen geschmälert würde, nachträglich nicht einseitig auferlegt werden und er war berechtigt, zu verlangen, dass die Congrua seines Cooperators auch weiterhin aus dem Religionsfonde bezahlt werde. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes de dato 17. Jänner 1896, Z. 357 ex 1895.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXVII. (Friedhöfe sind nicht Sanitäts-, sondern Cultusanstalten.) Gelegentlich eines concreten Falles suchte eine beschwerdeführende Gemeinde vor dem Verwaltungsgerichtshofe aus § 3 lit. d. des Gesetzes vom 30. April 1870 R. G. B. Nr. 68 zu deducieren, dass Beerdigungsplätze im Sinne der neueren Gesetzgebung nicht Cultusanstalten, sondern lediglich Sanitätsanstalten, daher der Aufsicht der kirchlichen Behörden entrückt seien. Allein, sagt dagegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, diese Ansicht wird schon durch den Hinweis auf Artikel 12 Gesetz vom 25. Mai 1868 R. G. B. Nr. 49 widerlegt; denn indem dieses, im V. Abschnitte die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf Begräbnisse regelnde, also für die vorliegende Frage zunächst maßgebende Gesetz im berufenen Artikel bestimmt, dass keine Religionsgemeinde in den sub eins und zwei des Artikels angeführten Fällen der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe versagen darf, spricht es deutlich aus, dass für die einzelnen Religionsgenossenschaften nach wie vor besondere Friedhöfe bestehen können und dieselben nur in den vorgesehenen bestimmten Fällen auch der Benützung

zur Beerdigung der Leichen Andersgläubiger offen stehen müssen. Diese den einzelnen Religionsgenossenschaften eigenen Friedhöfe, d. i. die sogenannten confessionellen Friedhöfe, sind aber zweifellos kirchliche oder Cultusanstalten, da sie für ein bestimmtes Religionsbekenntnis errichtet und nach dem Ritus dieses Religionsbekenntnisses geweiht sind und auf denselben kirchliche Functionen ausgeübt werden. Hieran hat das Gesetz vom 30. Mai 1870 R. G. B. Nr. 68 nichts geändert, denn in diesem Gesetze können schon nach seinem Gegenstande — Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes — Vorschriften über die rechtliche Natur und den Charakter der Friedhöfe, insoweit es von diesen handelt, keinen Platz haben und kann daher aus der Bestimmung des § 3 lit. d desselben, welche die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnisplätze als eine Angelegenheit der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei erklärt, nicht gefolgert werden, dass die für einzelne Religionsgenossenschaften bestehenden Friedhöfe ihres confessionellen Charakters entkleidet und nunmehr als allgemeinen Sanitätszwecken dienende Communalanstalten anzusehen seien, vielmehr ist durch obige Bestimmung gesetzlich nur festgestellt, dass der Gemeinde die Verpflichtung obliegt, insoweit es die öffentliche Gesundheitspflege erfordert, insoweit also nicht anderweitig entsprechend vorgesorgt ist, Beerdigungsplätze herzustellen und in Stand zu halten, sowie dieselben zu überwachen und folgt hieraus nur, dass alle Friedhöfe ohne Unterschied, ob sie eine allgemeine oder eine auf eine specielle Religionsgenossenschaft beschränkte Bestimmung haben, hinsichtlich der Handhabung der sanitären Vorschriften der Gemeinde unterstehen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1895, Z. 1113.)

Dr. Schebesta.

XXVIII. (**Zur giltigen Eheschließung österreichischer Staatsbürger, die zeitweilig im Auslande sich aufhalten.**) Vor dem obersten Gerichtshofe wurde folgender Fall verhandelt: A. und B., beide österreichische Staatsbürger und römisch-katholischer Religion, schlossen in Rumänien, wo sie sich bloß zeitweilig aufhielten, vor dem römisch-katholischen Pfarrer mit Beobachtung der im § 75 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine Ehe. Nach ihrer Rückkehr nach Oesterreich begehrte A. die Ungiltigkeitserklärung der Ehe, weil nach Artikel 151 des rumänischen bürgerlichen Gesetzes zur Giltigkeit einer Ehe gefordert wird, dass dieselbe öffentlich vor dem Standesbeamten des Wohnortes des einen Ehetheils geschlossen werde.

Von beiden unteren Instanzen wurde A. mit seinem Begehren abgewiesen und der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte diese Abweisung, weil die von österreichischen Staatsbürgern während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande mit Beobachtung der Bestimmungen des österreichischen Eherechtes eingegangene Ehe giltig ist, wenn auch dabei die Eheschließungsform des ausländischen Gesetzes nicht beobachtet wurde. (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 20. November 1895, Z. 12.254.)

Dr. Schebesta.

XXIX. (**Bedingung für das „Armendrittel".**) Wer in Absicht auf das Armendrittel, als „in wahrer Armut" lebend, an-

gesehen werden könne, lehrt folgendes Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Zwei Verwandte erheben auf den Nachlass eines ihnen verwandten Priesters außer dem ihnen gebürenden Drittel noch Anspruch auf das Armendrittel, wurden aber mit ihrem Begehren abgewiesen unter folgender Begründung: da nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 6. Februar 1792 und des Hofkanzleidecretes vom 16. September 1824 die Beschwerdeführer als Verwandte des Erblassers auf die ausnahmsweise Begünstigung, aus dem den Armen zugefallenen Drittel betheilt zu werden, nur dann Anspruch erheben können, wenn sie in wahrer Armut leben und da nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes und des böhmischen Armengesetzes nur derjenige als arm anzusehen ist, der unter der Voraussetzung des Unvermögens, den Unterhalt für sich und eventuell für seine Familie mit eigenen Kräften zu beschaffen, auf die Armenversorgung durch die Gemeinde gewiesen wäre, so könnte der durch die angefochtene Entscheidung abgelehnte Anspruch der Beschwerdeführer als rechtsbeständig nur dann erkannt werden, wenn die Beschwerdeführer dargethan hätten, dass sie im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen den in wahrer Armut Lebenden beigezählt werden könnten. Dies fand jedoch der Verwaltungsgerichtshof bei den beiden Beschwerdeführern nicht, wiewohl der eine 65 Jahre alt, gänzlich vermögenslos und gemäß ärztlichen Zeugnisses wegen seines Alters und eines bestimmten Gebrestes erwerbsunfähig; der zweite Beschwerdeführer, eine Frau, 72 Jahre alt, ebenfalls wegen dieses Alters und eines constatierten Bruchleidens erwerbsunfähig ist. Allein der erste Beschwerdeführer verdient laut amtlichen Zeugnisses, wenn auch mühevoll, den ortsüblichen, zu seinem, seiner Gattin und seiner drei Kinder nothdürftigsten Unterhalt kaum hinreichenden Tagelohn; während die Frau ein in freier Wohnung und in einigen Naturalien bestehendes Ausgedinge besitzt, welches jedoch nach dem Gutachten der betreffenden Gemeinde kaum zum halbjährigen Unterhalt ausreicht. In diesen Umständen, wie darin, dass der ihnen zugefallene Erbantheil ein solcher ist, in Rücksicht auf welchen die Beschwerdeführer nicht weiter als arm angesehen werden können, fand der Gerichtshof die Abweisung der Beschwerdeführer durch die unteren Instanzen gerechtfertigt. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 1894, Z. 3532.)

Dr. Schebesta.

XXX. (Was hat zu geschehen, wenn eine nicht gefährlich kranke Person die heilige Oster-Communion, ohne nüchtern zu sein, empfangen will?) Ein Priester berichtet dem Ami du clergé folgenden Fall: In seiner Pfarre gibt es eine glaubensstarke Person, die an einer Krankheit leidet, welche sie zwingt, Tag und Nacht Nahrung zu sich zu nehmen, ein Umstand, der die früheren Seelsorger zwang, ihr nie seit diesem Zustande die Ostercommunion zu reichen. Kann derselben die heilige Ostercommunion gereicht werden? Es ist nur erlaubt, einem Nichtnüchternen die Communion zu reichen in der Todesgefahr, das ist Kirchengesetz. Der Bischof kann, weil es ein allgemeines Gesetz ist, nicht davon dispensieren. Aber der Papst kann Dispens ertheilen und thut es in Fällen wie in dem vorstehenden. Es bleibt in diesem Falle

nichts übrig, als entweder den Bischof zu bitten, die heilige Communion einer solchen Person gleich nach Mitternacht bringen zu dürfen oder dem Papste ein Dispensgesuch von der erforderlichen Nüchternheit vorzulegen.

Freistadt. Professor Dr. Herm. Kerstgens.

XXXI. **(Die Antworten der römischen Congregationen.)** Die römischen Congregationen gebrauchen in ihren Antworten und Entscheidungen in der Regel kurze, stereotype Formeln, deren Bedeutung man kennen muss. Am häufigsten lautet die Antwort einfach affirmative oder negative; die Bedeutung dieser Worte ist klar; nur heißt es oft genau acht geben, auf welches Incisum der Anfrage sie sich beziehen. Manchmal haben sie noch den Beisatz „et amplius“, welches bedeutet, dass die Sache als entschieden und deshalb nicht mehr vor die Congregation zu bringen ist. — „Ad mentem“ bedeutet, dass die Congregation nicht bloß den Zweifel gelöst oder die Sache entschieden, sondern der Entscheidung noch specielle Bemerkungen beigefügt habe. Diese werden nur dem Fragesteller mitgetheilt oder der Entscheidung beigefügt m. d. W. mens est etc. — Wenn ein Beschluss dem Papste zur speciellen Bestätigung oder Gewährung vorgelegt wurde, heißt es „verbo facto cum Sanctissimo“: wurde die Sache dem Papste vorgetragen, aber nicht gewährt, so heißt es „relatum“. — „In decretis“, „in decisis“ heißt, es bleibt bez. einer öfter vorgebrachten Sache bei der ersten Entscheidung. „Dilata“ bedeutet, dass die Congregation die Sache in Suspens lässt, um sie gründlicher zu untersuchen. „Lectum“ bedeutet, dass das Petitum zurückgewiesen; „non proposita“ — „reponatur“, dass keine Antwort gegeben, das Petitum aber im Archiv hinterlegt wurde. Ungehörige und müssige Anfragen werden zurückgewiesen mit „nihil.“ Petita, deren Gewährung nicht opportun scheint, mit „non Congruere“, „non expedire.“ Wenn es sich um Fragen handelt, deren Lösung sich ohnedies in den Worten der Theologen findet, oder um Entscheidungen, welche die Congregation nicht geben will, so lautet die Antwort: „Consulat probatos auctores“. Kerstgens.

XXXII. **(Zur Trauung ungarischer Staatsbürger in Todesgefahr.)** Wenn es sich um die Trauung eines in Todesgefahr schwebenden ungarischen Staatsangehörigen handelt, und voraussichtlich die Zeit zur Einholung eines Ehefähigkeitszeugnisses ermangelt, so kann nach einer Auskunft des königlich ungarischen Ministeriums am allerhöchsten Hoflager die Trauung ohne das Ehebefähigungszeugnis vorgenommen werden, wenn nach österreichischem Rechte ein Hindernis gegen dieselbe nicht besteht.

XXXIII. **(Liturgische Fragen.)** In der Consecrationsurkunde der Spitalkapelle N. vom Jahre 1635 heißt es: „Wir haben die Kapelle U. L. F. zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit und der heiligen Elisabeth, der seligsten Jungfrau und des heiligen Augustin und in derselben drei Altäre geweiht: den Hochaltar zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit und der heiligen Elisabeth, den an der Evangelienseite zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und den an der Epistelseite zu Ehren des heiligen Augustin. Es frägt sich nun: Ist die Kapelle noch consecriert, nachdem während der Revolution die

drei Altäre zerstört und später durch drei andere nicht consecrierte ersetzt sind; welches ist ihr Titel; welche liturgischen Verpflichtungen walten ob bezüglich des öffentlichen Cultus und des Beneficiaten; ist der Letztere zu allen liturgischen Obliegenheiten bezüglich des Localpatrones, obgleich er der Pfarrkirche nicht adscribiert ist, verpflichtet; endlich, was hat zu geschehen, wenn ein Fest auf den kommenden Sonntag verschoben wird, dasselbe aber schon in der Kapelle gefeiert ist?

Wir beantworten die obigen Fragen nach der Reihenfolge nach dem Ami du clergé Jg. XIX. n. 20. Die Kapelle behält ihre Weihe, da eine Kirche dieselbe nur im Falle gänzlicher Zerstörung verliert. (I. C. R. 27. Febr. 1847.) Dieselbe behält ihre alten Titel und der Bischof selbst kann sie nicht ändern. (I. C R. 11. Mart. 1843.); sie können alle Hauptpatrone oder wie hier scheint, die allerheiligste Dreifaltigkeit der Haupttitel, die allerseligste Jungfrau und der heilige Augustin Nebenpatrone sein; die Titularfeste legen nicht die Verpflichtung auf des Messehörens und der Enthaltung von knechtlicher Arbeit; sie müssen gefeiert werden: die ersten als duplicia 1. cl. c. O., die Feste der Nebenpatrone als duplicia majora ohne Octave. Der Beneficiat muss also unter dem genannten Ritus diese Officien recitieren. Versteht man unter dem Localpatron den der Pfarrkirche, so ist klar, dass der Beneficiat dessen Officium zu beten nicht gehalten ist; handelt es sich aber um den Orts- oder Stadtpatron, so ist er zu dessen Officium verpflichtet sub ritu duplici 1. cl. c. O. Wird ein Fest in der Pfarrkirche auf den folgenden Sonntag verschoben, so muss er es dennoch, wenn er es auch in seiner Kapelle schon gefeiert hat, am folgenden Sonntag feierlich begehen.

Dr. Kerstgens.

XXXIV. **(Zur Uebernahme von Messstipendien.)** Jemand hat testamentarisch die Summe von 180 Frks. für Messen legiert. Der Pfarrer, dem der Legatar die Summe übergab, schickt einem anderen Priester die Summe mit den Worten: „120 Messen für M. X. (1.50 Fr.)." In der Pfarrei des Letzteren beträgt das Messstipendium 2 Fr. Es frägt sich, ob derselbe berechtigt ist, die dieser Summe entsprechende Anzahl Messen à 2 Fr. zu lesen. L'ami du clergé Nr. 34 — 1897 antwortet: Hat der Pfarrer die Zahl und das Honorar für die einzelne Messe fixiert, so ist es nicht gestattet ohne Einverständnis mit ihm diese Bedingungen zu ändern. Er macht ein Angebot; nimmt man dasselbe ohne Bemerkung an, so verpflichtet man sich die gestellten Bedingnisse zu erfüllen. Es wäre möglich, dass er sich dem Legatar gegenüber zu der von ihm geforderten Zahl verpflichtet hätte. Wenn er sich aber keineswegs verpflichtet hätte, so müsste man zusehen, ob sich das Einverständnis des Legatars voraussetzen ließe behufs Verminderung der Zahl der Messen. Man ist nicht verpflichtet, die Messen zu einer Taxe anzunehmen, die der der eigenen Diöcese nicht gleichkommt, aber man ist ebensowenig verpflichtet, diese Taxe zu zahlen. Dr. Kerstgens.

XXXV. **(Unterschied zwischen Kirche und öffentlicher Kapelle.)** Diese Anfrage wurde von der Riten-Congregation am 22. Juli 1855, num. 5215, 3, wie folgt beantwortet: „Ecclesia intelligitur, quae eo potissimum fine aedificatur, ut publico fidelis populi

usui deserviat. Cappella publica vero, quae licet ingressum habeat in publica via, attamen non tam fidelis populi libero usui destinata, quam alicuius Familiae, vel Collegii commoditati".

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XXXVI. **(Wer ist der Verabreicher?)** In vielen Gasthäusern werden die Speisen und Getränke dem Kellner aufgeschrieben und er hat sie zu einem festgesetzten Preise zu vergüten. Das Uebrige geht dann auf sein Risico. Der Cassationshof hat mit Erkenntnis vom 15. December 1893, Zl. 12169, entschieden, dass auch bei einer solchen Einrichtung der Wirt der verantwortliche Verabreicher der Speisen und Getränke an die Kunden sei, und dass er mit dem Kellner höchstens einen Lohnvertrag nach § 1173 des allg. bgl. Gesetzbuches habe. Alverà.

XXXVII. **(Was ist zur Bestreitung der Vaterschaft erforderlich?)** In dem nach § 158 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeleiteten Rechtsstreite hat der vermuthliche Vater nicht die Unmöglichkeit der Beiwohnung, sondern die Unmöglichkeit der Zeugung zu erweisen. Die Aussage der Kindesmutter ist nicht gänzlich, sondern nur „für sich allein" ohne Beweiskraft (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 31. October 1893). Alverà.

XXXVIII. **(Wie kann der Priester verhüten, dass zuviel Wasser beim Offertorium in den Wein kommt?)** Da nur ganz wenig Wasser ad Offertorium Missae in den Opferwein eingegossen werden soll, so empfiehlt es sich, dass, wo der usus parvi cochlearis nicht besteht, 1. mit dem Wein nicht allzusehr gespart werde, 2. dass die gläserne ampulla aquae mit einer Röhre versehen sei, oder 3. wo dies nicht der Fall ist, dieselbe voll angefüllt werde, damit sie beim Eingießen des Wassers nur ein wenig geneigt zu werden brauche, um bequem nur einige Tropfen Wasser abfließen zu lassen. Oder lasse man, 4. bevor das Wasser in den Kelch eingegossen wird, etwas Wasser aus dem Messkännchen auf die Platte (pelvicula) abfließen, worauf sich dann leichter, beim Eingießen des Wassers in den Kelch, einige Tropfen loslösen. 5. Wäre man im Zweifel, so gieße man gleich noch etwas Wein hinzu in den Kelch, weshalb 6. der Ministrant erst nach Eingießen des Wassers in den Kelch, und nicht früher, die beiden Messkännchen mitsammen und sammt Tasse (pelvicula) wegtragen soll.

Die Wichtigkeit der Sache liegt auf der Hand, wenn man die Worte des Missale Romanum (De defectibus in celebratione Missae occurrentibus, IV. de defectu vini) erwägt: „Si vinum . . . vel ei admistum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum. Weswegen auch das Missale (Ritus servandus in celebratione Missae VII.) vorschreibt: „et infundens parum aquae in Calice . . .", — wozu Gavanti (Thesaurus S. Rituum, editio Merati, pars II tit VII) bemerkt: „et eo minus aquae, quo vinum est debilius, ut in vinum citius converti queat ante Consecrationem". Dieselben Stellen citiert auch der heilige Alphons Liguori (Liber de caeremoniis Missae).

Königgrätz (Böhmen.) Prof. Dr. Vinzenz Ruth.

XXXIX. **(Beförderung des Kindheit Jesu-Vereines.)** In meiner früheren Seelsorge-Station N. brachte ich den Kindheit Jesu-Verein zu einer Blüte, dass erstens spiritualiter ein großes Interesse und bedeutendes Verständnis für dessen Wesen und Ziele, zweitens materialiter ein Ergebnis von über 70 fl. jährlich sich ergab, und zwar auf folgende Weise: Ich stellte in der heiligen Christzeit dreimal, nämlich an den Festen nativitatis, circumcisionis und epiphaniae nach der nachmittägigen Andacht eine Kindheit Jesu-Vereins-Andacht an, welche überaus zahlreich besucht und mitgemacht wurde. Sie bestand aus einem kurzen, populären Vortrag über die Zwecke dieses Vereines (zum Beispiel machte ich am heiligen Drei Königsfeste darauf aufmerksam, dass man dem Jesukinde nicht Gold darzubringen braucht, dass auch Silber, Nickel oder Kupfer genügt), ferner aus zwei Kindheit Jesu-Vereins-Liedern, in deren Mitte die Kindheit Jesu-Vereins-Litanei abgebetet wurde, alles bei der Krippe. Ich hatte dazu jedesmal die von der Diöcesan-Direction Linz zugeschickten Blättchen vertheilt und die Lieder durch die Schulkinder vom Lehrer einüben lassen, alles wurde mit gefühlvollem Verständnis und inniger Freude seitens der Kinder und Erwachsenen abgewickelt und ergab als Frucht Begeisterung und Verständnis für den Verein, andererseits eine gefüllte Krippencassa, deren Devise ich selbst ober ihrem Standorte gemalt hatte. Ein Beweis des Verständnisses der Vereinszwecke ist das äußerst fleißige Lesen der Jahreshefte und das fleißige Beten für die Heidenkinder, wie ich mich manchmal überzeugen konnte.

St. Georgen a. d. Gusen. J. M.

XL. **(Zum Erst-Beicht- und -Communion-Unterrichte.)** Wieder ist die Zeit da, wo die Katecheten mit dem Beicht- und Communion-Unterricht vollauf beschäftigt sind. Eine mühevolle, aber segensreiche Arbeit! Bitter ist es jedenfalls für den Katecheten, wenn die „schlimmeren Kinder“ auch bei diesem Unterrichte kein Interesse zeigen und durch ihr Betragen denselben stören. Welche Praxis ist nun solchen Kindern gegenüber einzuschlagen? Manche Katecheten helfen sich damit, dass sie einfach solche Kinder nach mehrmaliger Ermahnung bis auf weiteres vom Sacramentsempfange ausschließen. Infolge dieser Praxis kommt es, dass man mancherorts thatsächlich Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren findet, die noch nie beichten gegangen sind. Warum? „Wir haben nicht gehen dürfen.“ Ist nun eine solche Praxis wohl pastoralklug? Gewiss nicht! Es mag ja Fälle geben, wo sich dieses Vorgehen empfiehlt; so zum Beispiel bei Kindern, die noch jung genug sind, um mit dem Empfang der heiligen Sacramente warten zu können, oder in Fällen, wo man gewichtige Gründe hat zu fürchten, das betreffende Kind werde das Sacrament unwürdig empfangen. Aber Kinder, bei denen es ohnehin des Alters wegen schon höchste Zeit ist, noch ausschließen, kann wohl nicht pastoralklug sein. Da muss der Katechet sich schon um andere Mittel umsehen, um zum Ziele zu gelangen. Gerade Beicht- und Communion-Unterricht eignen sich ja vortrefflich, um selbst auf verdorbene Kinderherzen einen nachhaltigen Einfluss auszuüben; natürlich muss dieser Unterricht mit Herz und Gemüth

ertheilt werden; Man kann ja — und solche Mühe darf nicht gescheut werden — träge und verdorbene Kinder nach dem Unterrichte zurückbehalten, herzliche, eindringliche Mahnungen an sie richten, gleichwie ganz schwachtalentierte auch eine besondere Mühe erheischen. So soll also der Katechet mit allen Mitteln dahin arbeiten, auch solche Kinder zum Empfange der heiligen Sacramente, was Verstand und Herz anbelangt, genügend vorzubereiten, hoffend, es werde die Gnade des Sacramentes imstande sein, das Herz des Kindes umzuwandeln, und es werde die erste Beicht oder Communion ein Wendepunkt zum Besseren sein. —

XLI. **(Geistliche Communion.)** Im Winter des Jahres 1894 musste ich eine an heftiger Lungenentzündung erkrankte Frauensperson versehen. Sie war eine arme Häuslerin, verehelicht, und pflegte mindestens alle sechs Wochen die heiligen Sacramente zu empfangen. Andächtig und ergeben in Gottes heiligem Willen empfieng sie die heiligen Sterbesacramente; unter anderem sagte sie auch folgende schöne und erbauende Worte: „Wenn ich wieder gesund werden sollte, mit welcher Freude will ich dann wieder in die Kirche gehen und bald wieder die heiligen Sacramente empfangen; jedesmal, wenn ich an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe beiwohne, denke ich mir bei der Communion des Priesters: »O mein Gott, könnte ich doch auch ein Stückchen von des Herrn Pfarrers heiliger Hostie haben!« Welch ein kindlich einfacher modus der geistlichen Communion! Ich benützte die Gelegenheit, um der frommen Seele zu ihrem Troste noch Einiges über die dem Heiland so wohlgefällige Uebung der geistlichen Communion zu sagen. (Correspondenz.)

XLII. **(Nutzen der Osterbeichtzettel.)** In manchen Pfarrgemeinden werden die Beichtzettel nicht mehr eingesammelt; dennoch sollte jedes Beichtkind einen erhalten. In das Gebetbuch hineingelegt, ist er eine beständige Mahnung an die Osterpflicht und im Falle der Unterlassung eine beständige Rüge. Wo sie nicht mehr ausgetheilt werden, geht das Bewusstsein der so strengen Pflicht um so schneller verloren.

XLIII. **(Des Pfarrers Trinkgeld.)** P. Hattler S. J. berichtet in seinen „Edelsteinen für die Himmelskrone", folgendes, das er aus dem Munde eines Priesters vernommen und das für die Zeit der Jahreswende besonders opportun erscheint: „Ich hatte am Allerheiligenfeste die Predigt in M. Da sah ich beim Herrn Pfarrer einen ganzen Stoß von Kalendern. Regensburger-, Einsiedler-, Glücksrad-, Volks-Kalender. „Ja, um Gotteswillen, was machen Sie mit dem Haufen Kalender, Herr Pfarrer?" „Das ist sehr einfach", antwortete er, „ich habe es satt, immerfort Trinkgelder zu zahlen, die höchstens vertrunken werden; da habe ich mir vorgenommen, statt eines Trinkgeldes einen guten Kalender zu geben. Erstens thue ich damit ein gutes Werk, denn der Reinertrag von vielen solchen Kalendern ist für einen frommen Zweck, wie vom Glücksrad-Kalender für die armen Waisenkinder; zweitens hat der Beschenkte an Wert oft mehr und dazu noch was Bleibendes; drittens profitiert die ganze Familie davon und zwar in vieler Beziehung, und viertens kommt es mich selbst nicht gar zu hoch, denn, wenn man gleich viele nimmt, so kommt gewöhnlich

aufs Dutzend ein Freiexemplar. So gebe ich jetzt den Ministranten, den bravsten Schulkindern, den Kindern und Dienstboten, die mir etwas zu überbringen haben und den Wohlthätern meiner Kirche einen Kalender".

XLIV. **(Sind die Friedhof- und Begräbnis-Vortragscrucifixe vom Passionssonntage bis zum Charfreitag zu verhüllen?)** Nach dem Ceremoniale Eporum (I. II. c. XX. n. 3) sind in der diesbezüglichen Zeit nur jene Crucifixe zu verhüllen, welche sich in der Kirche (per ecclesiam) befinden. Das Friedhofskreuz fällt also nicht unter diese Rubrik. Nun könnte man zweifeln, ob das Begräbnisvortragkreuz, weil es gewöhnlich in der Kirche aufbewahrt wird, während der Passionszeit auch violett verhüllt sein sollte, wie das Processionskreuz überhaupt. Dieses wird allerdings zu bejahen sein, da das Begräbnisvortragkreuz vom sonstigen Processionskreuze nicht unterschieden wird. „Der Gebrauch, bei einer die Passionszeit treffenden Beerdigung von dem Processionskreuze das violette Velum wegzunehmen, ist zu verwerfen", sagt „der Anzeiger f. d. k. G. D." Nur für die crux sine hasta, die bei den Kinderbegräbnissen zu verwenden ist, scheint uns dieses nicht ebenso klar, obwohl immerhin wahrscheinlich, weil auch diese ein Processionkreuz ist.

XLV. **(Was ist von der Benützung fremder, gedruckter Predigten zu halten?)** Die Benützung fremder Predigten, kann nützlich sein, kann aber auch Missbrauch sein; in welchen Umständen und Verhältnissen gilt das Erstere, wann das Letztere?

Dr. Jakob Brand, Bischof von Limburg, schreibt in seinem Handbuche der geistlichen Beredsamkeit: „Das Lesen der Werke ausgezeichneter Kanzelredner verdient alle Empfehlung, wenn's geschieht, nicht um sie zu plündern, sondern um sie zu studieren"; man richte daher beim Durchlesen derselben die Aufmerksamkeit auf die Wahl, Entwicklung und Anordnung der Gedanken, auf den Plan und den Stil der Rede, auf die verwendeten Hilfsmittel, die Religions-Wahrheiten klar, gefällig und eindringlich darzulegen. Dieses Studium und diese Mühe vermehrt dann den Reichthum der Ideen, Gewandtheit und Abwechslung in der Darstellung, so dass man nicht so leicht in Gefahr kommt, sich auszupredigen, sondern auch die nämliche Wahrheit von verschiedensten Standpunkten aus betrachten, und auf die mannigfaltigste Weise darstellen lernt, wodurch das Interesse der Zuhörer immer mehr gesteigert wird, durch den Reiz der Neuheit in der Verschiedenheit der Darstellung.

Als nachtheilig und als Missbrauch ist jedoch häufig die Benützung fremder Predigten anzusehen, wenn sie nur dienen soll, zur Unterstützung der eigenen Bequemlichkeit und Trägheit, selbst eine eigene Predigt auszuarbeiten; denn 1. ist die Predigt in einem solchen Falle nur mechanisch eingelernt, wird daher nicht vom Herzen kommen, und auch nicht zu Herzen gehen. 2. Wird sie häufig dem Prediger selbst nicht gut anstehen, oder nicht gut für die Gemeinde passen, vor der sie gehalten werden soll, weil entweder zu hoch, oder zu allgemein, oder in Bildern und Darstellungsweise zu unverständlich. 3. Kann sie mitunter dem Prediger selbst Nachtheile und Verlegenheiten bringen, wie es mitunter öfter schon geschehen ist, wenn zwei Prediger zufällig mit den gleichen fremden Federn geschmückt auf der heiligen Stätte erschienen sind, und dasselbe Thema mit denselben Gedanken, ja mit denselben Worten behandelt haben. Uebrigens ist es ja auch vorgekommen, dass der Prediger seine Autorität bei manchem Laien eingebüßt und verloren hat, weil die Laien selbst ihm die Predigt in einem alten Predigt-Werke, das sie selbst besaßen, gedruckt zeigen konnten. Diese Ansichten und Grundsätze sind auch in Uebereinstimmung mit denen Sailers, Massilons, Bossuets und auch des Johann v. Avila. Fleiß im Excerpieren der

Predigten berühmter Kanzelredner, nicht aber das wörtliche Benützen derselben war es auch, was der sel Bischof Michael Wittman durch Wort und Beispiel anempfohlen und seine Predigten so musterhaft und wirksam auf seine Zuhörer gemacht hat.

Marienberg (Tirol). P. Jos. M. Thuille O. S. B., appr. Lector theolog. past.

XLVI. **(Ist das Fegefeuer ein wirkliches Feuer, sowie das der Hölle?)** Dass das Höllenfeuer ein wirkliches Feuer sei, ist zwar kein Glaubensartikel, aber es wäre sententia temeraria, wenn man es leugnen würde. Die heilige Pönitentiarie hat unter dem 30. April 1890 auf die Frage, ob man Pönitenten, welche behaupten, das Höllenfeuer sei nur ein metaphorisches, absolvieren könne, geantwortet: Hujus modi poenitentes diligenter instruendos esse et pertinaces non esse absolvendos. Dasselbe gilt aber nicht vom Fegefeuer. Auf dem allgemeinen Concil von Florenz im Jahre 1439 wurde constatiert, dass die Lateiner und die Griechen betreffs des Fegefeuers ganz denselben Glauben hatten mit dem einzigen Unterschiede, dass die Griechen unter den Peinen des Fegefeuers die Traurigkeit und den Schmerz verstanden, während die Lateiner meinten, dass die Seelen durch das Feuer gereiniget werden. Das Concil hat die Ansicht der Griechen nicht verworfen. Auch seither ist dies durch die Kirche nicht geschehen. Deshalb dürfte man einem Pönitenten aus dem Grunde allein, weil er an der Ansicht der Griechen festhält, die Absolution nicht verweigern, wenn sich auch die Ansicht der Lateinischen Kirche auf noch so wichtige Gründe und gewichtige Autoritäten stützt.

St. Florian. Prof. Jos. Weiß.

XLVII. **(Entdeckung und Bekehrung Grönlands.)** Wie aus Briefen, die im Vatican aufbewahrt werden und von denen Abdrücke zur Welt-Ausstellung nach Chicago geschickt wurden, unzweifelhaft sich ergibt, hat das Christenthum schon im Anfange dieses Jahrtausends, also um mehrere hundert Jahre früher als Columbus Amerika entdeckte, in Grönland dem nordöstlichsten Theile dieses Continentes geblüht. Schon vor dem Jahre 1000 hatten Norweger den Weg nach Grönland gefunden und um 1030 war das ganze Volk Grönlands zum Christenthum bekehrt.

XLVIII. **(Das Züchtigungsrecht der Lehrer und Geistlichen in Preußen betreffend)** hat das preußische Ober-Verwaltungsgericht anlässlich eines Specialfalles unlängst folgende Entscheidung gefällt: Der Lehrer ist zur Vornahme empfindlicher, körperlicher Züchtigungen, und zwar sowohl bei Schülern einer anderen, als auch bei solchen seiner eigenen Classe, absolut berechtigt. Da das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schule der Schulzucht unterliegt, so darf die Züchtigung seitens des Lehrers selbstredend auch außerhalb der Schullocalitäten stattfinden. Dasselbe Recht hat auch ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Religionslehrer. Die Schulzucht kann nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, wenn eine merkliche oder wesentliche Verletzung stattgefunden hat. Als merkliche oder wesentliche Verletzung gilt aber nur eine solche, welche Gesundheit und Leben eines Schülers nachweislich gefährdet. Gewöhnliche Blutunterlaufungen, blaue Flecken und Striemen gehören nicht hierzu, denn jede empfindliche Strafe lässt solche Erscheinungen zurück.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Zum 50jährigen Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich** erschien im Verlage des katholischen Pressvereines in Linz eine Sammlung von patriotischen Declamationen, Prosa-Vorträgen an Schulkinder und Vereinsmitglieder und Inschriften zum Kaiser-Jubiläum unter dem Titel „Der patriotische Festdichter." Mit Original-Beiträgen von H. Proschko, A. Esser, J. Bergmann, L. Bermanschläger 2c. Im gleichen Verlage erschien aus der Feder des eminent patriotischen Jugendschriftstellers F. Zöhrer ein Lebensbild Sr. Majestät: „Hoch Habsburg", schön ausgestattet. Preis 20 kr. Das Büchlein eignet sich für Schulen zur Massenverbreitung.

2) **Vogt, P. Peter,** S. J., **Maria in ihren Vorbildern.** Marienpredigten zurechtgelegt zu Lesungen auf die Feste der seligsten Jungfrau und für die Marienmonate Mai und October. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates Regensburg und Genehmigung der Ordensobern. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg, 1898. XVI und 383 Seiten. 8°. Preis M. 1.80.

Im Verlage von Herder in Freiburg im Breisgau sind erschienen:

3) **Der Zug nach Nicaragua.** Eine Erzählung aus der Zeit der Conquistadoren. Von Josef Spillmann, S J.

4) **Beilage zum Katechismus** oder Kirchengeschichte, Kirchenjahr, Messopfer, Messianische Weissagungen, Vorbilder und Hauptgebete, zusammengestellt von Eduard Herbold, Pfarrer. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariates Freiburg, Siebente Auflage. Preis 40 Pf.

5) **Oremus!** Ein Gebetbuch für katholische Christen. Von Wilhelm Färber, Priester der Erzdiöcese St. Louis. Auszug aus dem Gebetbuche „Lasset uns beten." Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte Auflage. — Mit Titelbild. Preis brosch. 50 Pf., geb. 65 Pf. und höher.

6) **Philothea,** oder Anleitung zum gottseligen Leben vom heiligen Franz von Sales. Aus dem Französischen übersetzt von Heinrich Schröder. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariates Freiburg. Siebente Auflage, mit einem Titelbilde.

7) **Erbarme Dich unser!** Ein Gebetbuch für katholische Christen. Dritte Auflage. Auszug aus „Lasset uns beten!" Von Wilhelm Färber, Priester der Erzdiöcese St. Louis. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariates Freiburg. Mit Titelbild. Preis brosch. 75 Pf., geb. M. 1 — und höher.

8) **Lasset uns beten!** Ein vollständiges Gebetbuch für katholische Christen. Von Wilhelm Färber, Priester der Erzdiöcese St. Louis. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente Auflage. — Mit einem Titelbild in Farbendruck. Preis brosch 75 Pf., geb. 1 M. und höher.

9) **Ave Maria!** Ein vollständiges Gebetbuch zur besonderen Verehrung der lieben Muttergottes. Von Wilhelm Färber, Priester der Erzdiöcese St. Louis. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariates Freiburg. Dritte Auflage. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Preis broschiert 80 Pf., gebunden M. 1 und höher.

10) **Gebete für Schulkinder.** Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariates Freiburg. 16. verbesserte Auflage Mit Bildern.

Im Verlage der Jos Kösel'schen Buchhandlung in Kempten sind erschienen:

11) **Katechetische Handbibliothek.** Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger. In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Franz Walk, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter."

XXII. Bändchen: Krümlein von der Mutter Tisch. Dargeboten von Aloisius Stanislaus. (Der ganze Ertrag ist bestimmt für das Seraphische Liebeswerk.) Mit bischöflicher Approbation.

XXIII. Bändchen: Das übernatürliche Leben. Katechetische Vorträge über die göttliche Gnade. Von Benedikt Nepefuy, Beneficiat. Mit Genehmigung des hochw. bischöfl. Ordinariates Passau.

12) **Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** In Verbindung mit namhaften Schulmännern, herausgegeben von Johann Pötsch.

XIX. Heft: Das Wesen der Seele gemeinverständlich erklärt von Dr. E. Rolfes.

XXI. Heft: Frauenfrage und Mädchen-Erziehung von Anna Benfey-Schuppe.

13) **Katholische Jugendbibliothek.** XVI. Bändchen: Ein Leben der Unschuld und Buße. Für die heranwachsende Jugend und das Volk erzählt von Josef Scholtes. Mit einem Vollbilde in Farbenlichtdruck, sowie zwei Illustrationen in Tonlichtdruck.

14) **Die Verrohung der Jugend** und Mittel dagegen von einem Juristen und Jugendfreunde. Mit einer statistischen Beilage. Der Honorar-Ertrag ist zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt.

15) **Katholische Kinderbibliothek.**

42. Bändchen: Leben des heiligen Franciscus Xaverius des Apostels Indiens und Japans. Der katholischen Jugend erzählt von Al. Knöppel.

43. Bändchen: Leben des heiligen Ignatius von Loyola, des Stifters des Jesuitenordens. Der lieben Jugend erzählt von Al. Knöppel.

44. Bändchen: Leben und Wirken des seligen Peter Canisius, des ersten deutschen Mitgliedes der Gesellschaft Jesu. Der katholischen Jugend erzählt von Al. Knöppel.

45. Bändchen: Leben des heiligen Alphons Maria von Liguori. Der katholischen Jugend zur Nachahmung erzählt von Al. Knöppel.

16) **Kleines Brevier zu Ehren des heiligen Herzens Jesu.** Tagzeiten für jeden Tag der Woche nebst den nothwendigsten Gebeten. Auszüge aus dem Leben und den Werken der seligen Margaretha Maria. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von E Britz. Zwölfte, verbesserte und vermehrte Auflage mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder.)

17) **Maria, Heil der Kranken.** Eine unerschöpfliche Hilfsquelle in den Krankheiten des Leibes und der Seele. Ein Erbauungs-, Belehrungs- und Gebetbuch von P. Johann Maria Meister, C. SS. R. Mit Erlaubnis der Ordensobern und Approbation des bischöfl. Generalvicariates in Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung A. Ostendorff.) Preis gebunden M. 1.—.

18) **Raphael.** Des Kindes Engel. Von Jakob Ecker, Doctor der Theologie und der Philosophie, Professor am Priesterseminar zu Trier. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

19) **Pilgergebetbuch.** Von Johannes Baute, Priester der Diöcese Osnabrück. Mit bischöfl. Approbation und mit Empfehlung des deutschen Vereines vom heiligen Lande. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis broschiert M. 1.—, gebunden M. 1.50.

20) **Der Geist des heiligen Franciscus.** Unterweisungen für die Mitglieder des weltlichen dritten Ordens des seraphischen Heiligen. Von P. Melchior Lechner, aus dem Orden der minderen Brüder. Mit Druckerlaubnis des hochw. Fürstbischofs von Brixen und der Ordensobern. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch. 1898.

21) **Aus Lebens Liebe, Lust und Leid,** ein Pilgergesang zur Abendzeit von Cordula Peregrina (C. Wöhler.) Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1898. Gebunden fl. 1.70.

22) **Jesus unser höchstes Gut im heiligsten Altarssacrament.** Ein Betrachtungs- und Gebetbuch von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit Druckbewilligung des hochw. Bischofs von Chur und Gutheißung von Ordensobern. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Einsiedeln—Waldshut—Köln a. Rh.

23) **Benedictus-Büchlein** oder Regel- und Gebetbüchlein für die Oblaten und Verehrer des heil'gen Benedict. Von P. Alfons Leberg, O. S. B. Mit Druckbewilligung des hochw. Bischofs von Chur und der hochw. Ordensobern. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Einsiedeln — Waldshut — Köln a. Rh.

24) **Ein Kranz auf meiner Mutter Grab.** Gedichte von P. Josef Staub, O. S. B. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Einsiedeln (Schweiz) 1897.

25) **Heredität der Kleinen unter dem Schutze des heiligen Karl Borromäus in Königingrätz.** Nr. 41. I. Der Ring des Engels. Erzählung aus unserem Hochgebirge für die reifere Jugend und Familien von Julie Sitte-Gintl, k. k. Uebungs-Lehrerin in Prag. II. Die Erfinder aus Oesterreichs Ländern. Fortsetzung zu Nr. 37 von † Pfarrer Maurer. Das 41. Betheilungsbuch für das Jahr 1897 mit zwei Abbildungen. Bischöfl. Buchdruckerei in Königingrätz.

26) 1. **„Bleib' gesund."** Ein Büchlein für Jung und Alt. Erste und zweite Auflage.
2. **„Recept für Heiratslustige."** Erste und zweite Auflage
3. **Das Vaterhaus.** Ein Büchlein für das Volk und die reifere Jugend. Erste und zweite Auflage. Alle drei Büchlein von Franz Xaver Wetzel-Ravensburg. Verlag der Dorn'schen Buchhandlung F. Alber.

27) **„Der heilige Franciscus von Assisi und die sociale Frage."** Separat-Abdruck aus dem „Pastor bonus", durchgesehen und erweitert von Dr. Gapp, Pfarrer. Mit bischöfl. Approbation. 16 Seit. kl. 8°. Preis 15 Pf. Trier. Paulinus-Druckerei.

28) **Beispiele zum Unterrichte über die Gebote Gottes und der Kirche,** sowie die Sacramente der Buße und des Altars, mit besonderer Rücksicht auf die Vorbereitung zur ersten heiligen Communion. Gesammelt von Eduard Wittus, Pfarrer. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1897.

29) **Geistlicher Hausschatz für katholische Christen.** 19. Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1897. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder.) Ladenpreis broschiert M. 2.40.

30) **Bertha Dursprung.** Roman von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. 1898.

31) **Buch der Kinder** von P. Louis Coloma. Autorisierte Uebersetzung aus dem Spanischen von Ernst Berg Zweite Auflage. Vita. Deutsches Verlagshaus (Abt. Romanwelt) Berlin W. 50.

32) **Schreckensrufe des Unglaubens, ihre Gefahr und Heilung.** Sechs sociale Fastenpredigten von Martin Jäger, katholischer Stadtpfarrer in Zweibrücken mit oberhirtlicher Approbation. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1898.

33) **Unsere Mutter.** Sechs Vorträge über die wahre Kirche Christi, dem Andenken des seligen Canisius gewidmet von Curatus Dr. Fink. Mit fürstbischöfl. Genehmigung. Breslau. G. P. Aderholz'sche Buchhandlung. 1898. Preis M. 1.20

34) **Die sieben Kreuzesworte Jesu Christi.** Fastenpredigten gehalten in der Allerheiligen-Hofkirche zu München 1893 von Josef Hecher, k. geistl. Rath, Canonicus und Hofprediger. Dritte Auflage. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. München. 1898. Verlag der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung (Ernst Stahl jun.) Ladenpreis M. 1.

35) **Das Heidenkind.** Illustrierte Missionsjugendschrift. Ein Vergissmeinnicht für die katholische Jugend zum Besten armer Heidenkinder. Zehnter Jahrgang. Herausgegeben von der St. Benedictus-Missionsgenossenschaft zu St. Ottilien. Redigiert von P. Cyrillus, O. S. B. Alle Monate erscheinen zwei Nummern, reich illustriert. Abonnementspreis jährlich M. 1. Porto 72 Pf.; bei Bestellung von zehn Exempl. portofrei. Zu beziehen von St. Ottilien (Post Türkenfeld, Bayern), durch jede Buchhandlung und durch die Post.

36) **„Licht und Leben."** Erzählungen fürs Menschenherz. Der Weg zum hohen Schlosse. — Warum? — Kann denn das noch Liebe sein? — Kleinmuth und Frevel. St. Benedictus-Missions-Genossenschaft St. Ottilien zu Emming (Post Türkenfeld, Oberb.)

37) **Erzählungen für Schulkinder.** Herausgegeben vom Verein katholischer deutscher Lehrerinnen. 1. Heftchen: Zippel-Zappel. Märchen von Albertine Nachtweih 6.—10. Tausend. 2. Heftchen: Herzog Leopold und sein Töchterlein, von Anna Hilden. 3. Heftchen: Der Trotzpeter, von Marie Holhoff. M. Gladbach und New-York. Druck und Verlag von A. Riffarth.

38) **Andachtsbüchlein für die Schuljugend.** Von P. Ulrich Steindlberger. Alle Rechte vorbehalten. Linz. 1897. Druck und Verlag der akadem. Pressvereins-Druckerei.

Im Verlage der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau 1897 sind nachstehende Werke erschienen:

39) **In den Himmel will ich kommen!** Lehr- und Gebet-Büchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heiligen Beicht und Communion. Herausgegeben von Karl Mauracher, Stadtpfarrer in Salzburg, Ehren-Canonicus des insignen Collegiatstiftes Seekirchen. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariats Freiburg und des hochw. fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg. Vierte Auflage. Mit Bildern. Preis broschiert 40 Pf., gebunden 60, 65 und 80 Pf.

40) **Des Kindes Messbuch.** Nach dem Französischen bearbeitet und mit einem Anhange versehen von G. Brugier, Münsterpfarrer in Konstanz. Mit einem farbigen Titelbilde und vielen Illustrationen. Sechste, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariats Freiburg. Preis broschiert 20 Pf., gebunden 35 und 50 Pf.

41) **Beichtbüchlein für christliche Kinder.** Von Dr. Theodor Dreher. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Dritte Auflage. Preis broschiert 18 Pf., gebunden 25 Pf.

42) **Messbüchlein für fromme Kinder.** Von G. Mey, Pfarrer zu Schwörzkirch. Mit Bildern von Ludwig Glötzle. Mit Approbation, beziehungsweise Empfehlung der hochwürdigen Herren Bischöfe von Rottenburg, Eichstätt, St. Gallen, Leitmeritz, St. Pölten, Speier, Trier und Würzburg, sowie des hochwürdigen Herrn Fürstbischofs von Seckau. 17. Auflage nebst einer Einleitung.

43) **Zwischen der Schulbank und der Kaserne.** Wegweiser für die Jugend. Von Alban Stolz. Zehnte Auflage. Preis sechs Exemplare 50 Pf.

44) **Biblische Bilder** für die Kleinen, die noch nicht lesen können. Preis 30 Pf.

45) **Gesammelte Werke von Alban Stolz,** billige Volksausgabe in Lieferungen à 30 Pf. Sedez-Format ohne Bilder. Alle 14 Tage erscheint eine Lieferung mit October 1897 beginnend. Zunächst gelangen 44 Lieferungen von je 4—6 Bogen zur Ausgabe.

46) **Alban Stolz** nach seinen Schriften.

47) **An Gottes Hand.** Erzählungen für Jugend und Volk von Konrad Kümmel. I. Bändchen: Adventsbilder. II. Bändchen: Weihnachts- und Neujahrsbilder.

Im Verlage von Rudolf Abt, München, sind nachstehende Werke erschienen:

48) **Das heiligste Antlitz Christi und seine Verehrung!** Bruderschafts- und Gebetsbüchlein für die Mitglieder der Erzbruderschaft des heiligsten Antlitzes unseres Herrn Jesus Christus. Mit Druck-Erlaubnis des erzbischöflichen Ordinariates München—Freising.

49) **Katholisches Missionsbüchlein** oder Anleitung dazu, was man vor, während und nach der heiligen Mission zu beobachten hat. Von Dr. Albert Werfer, Priester. Sechste Auflage. Neu herausgegeben von einem Franciscaner-Ordenspriester. Mit Genehmigung der hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate Passau und Rottenburg. Preis gebunden 50 Pf.

Von der im Verlage von A. Riffarth in M.-Gladbach erscheinenden Mädchen-Bibliothek gelangten zur Ausgabe:

50) IV. Bändchen: **Dorlie Werner. — Rosels Geheimnis.** Erzählungen für junge Mädchen von Anna Hilden. Mit drei ganzseitigen Tonbildern und zehn Text-Illustrationen von O. Herrfurth. 8°. 127 S. Preis in farbigem Halbleinenbande M. 1.20.

51) V. Bändchen: **Aus Marfas Jugendzeit.** Erzählung von E. M. Hamann. Mit drei ganzseitigen Tonbildern und zehn Text-Illustrationen von F. Schwormstätt. 8°. 142 Seiten. Preis in farbigem Halbleinenbande M. 1.20.

52) VI. Bändchen: **„Aennili".** Erzählung von Carola von Eynatten. Mit drei ganzseitigen Tonbildern und zehn Text-Illustrationen von O. Maehly. 8°. 142 Seiten. Preis in farbigem Halbleinenbande M. 1.20.

53) VII. Bändchen: **Neue Lebenswege. — In der Fremde.** Erzählungen für junge Mädchen von Erna Velten. Mit drei ganzseitigen Tonbildern und zehn Text-Illustrationen von W. Schäfer. 8°. 144 Seiten. Preis in farbigem Halbleinenbande M. 1.20.

Im Verlage von Rudolf Abt in München sind erschienen:

54) **Die Rosenkranz-Bruderschaft.** Ihre Entstehung, Verpflichtungen und Vortheile. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Mit Druck-Erlaubnis des erzbischöflichen Ordinariates München—Freising. Preis broschiert 15 Pf.

55) **St. Leonhardi-Büchlein** von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit oberhirtlicher Druck-Erlaubnis. Preis broschiert 20 Pf., gebunden 40 Pf.

56) **Neujahrs-Wünsche** an unseren himmlichen Vater und an unsere Mutter Maria. Mit oberhirtlicher Druck-Erlaubnis. Preis broschiert 5 Pf.

57) **Ehrenkranz der christlichen Jungfrau.** Katholisches Gebets- und Erbauungsbuch, ausgewählt aus den Schriften der heiligen Jungfrauen Gertrud, Mechtildis, Katharina von Siena und frommer Geistesmänner. Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit oberhirtlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Preis broschiert 80 Pf., gebunden M. 1.20, M. 2.—, M. 3.—.

58) **Das wunderthätige Jesukind von Aracöli in Rom,** genannt „Santo Bambino". Andachtsbüchlein von P. Hartmann von An der Lan-Hochbrunn. Franciscaner-Ordenspriester in Aracöli. Mit erzbischöflicher Approbation und Erlaubnis des hochwürdigsten Franciscaner-Ordensgenerals. Preis broschiert 30 Pf., gebunden 50 Pf.

59) **Auszug aus diesem Andachts-Büchlein,** von demselben Verfasser. Preis broschiert 10 Pf. 100 Exemplare M. 8.—.

60) **„Heilige und selige Kinder".** Eine kleine Legenden-Sammlung von heiligen und seligen Kindern. Der lieben christlichen Jugend gewidmet von J. Hofmann, weiland Priester der Diöcese Würzburg. Neunte Auflage. Bearbeitet von P. Arsenius Dotzler O. S. Fr. Mit oberhirtlicher Approbation und Erlaubnis der Oberen. 16°. 66 Seiten. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung in Würzburg. Preis elegant in Kalbleder-Imitation gebunden 35 Pf.

61) **Biographien katholischer Dichter der Gegenwart.** I. Bändchen: Dr. Friedrich Wilhelm Helle. Biographisch-Literarische Skizze mit einigen nicht streng zur Sache gehörigen, aber keineswegs überflüssigen Glossen von L. v. Heemstede. Verlag von F. W. Cordier in Heiligenstadt (Eichsfeld). Typograph des heiligen apostolischen Stuhles.

62) **Der selige Petrus Canisius.** Erinnerung an die 300jährige Gedächtnis-Feier zu Freiburg in der Schweiz von J. M. Alsaticus. Rixheim. Buchdruckerei F. Sutter & Comp. 1897.

63) **Die Ehen der Ausländer in Oesterreich** und der Oesterreicher im Auslande. Ein Leitfaden für die praktische Seelsorge, zusammengestellt aus den Consistorial-Currenden und staatlichen Erlässen mit einer Brautlehre im Anhange von P. Paulus Schwillinsky O. S. B. Mit kirchlicher Druckbewilligung. St. Pölten. Im Verlage von J. Gregoras Buchhandlung 1894,

sammt Nachtrag: Neuere Bestimmungen in Betreff der Eheschließung ungarischer Staatsbürger in Oesterreich.

64) **Ein Opfer der Socialdemokratie.** Zeitgemälde von J. M. Alsaticus. Straßburg Druck von F. X. Le Roux & Co. 1898.

65) **Die letzte Epoche der Kirche und ihr Triumph.** In vier Advents-Homilien beschrieben von Msgr Franz Bruni, aus der Congregation der Lazaristen, Bischof von Ugento. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. ss. Theol. et Juris utr. Prälat und Canonicus senior. Mortimer Joh. Nep. von Montbach. Mit Approbation des hochw. fürstbischöfl. General-Vicariatamtes zu Breslau. Zweite Auflage. Breslau. 1898. G. P. Aderholz' Buchhandlung.

66) **Großes Herz-Jesu-Buch,** von P. Franz Hattler S. J., für die christliche Familie, in welchem aus der Heiligen Schrift, aus der Legende der Heiligen, aus der Kirchengeschichte und aus wahren Begebenheiten dargethan wird, was für ein wunderbar großes und liebreiches Herz unser Heiland hat, und was wir ihm schuldig sind, nebst häuslichen Andachtsübungen zur Verehrung desselben. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg und Erlaubnis der Ordensobern. Mit sieben farbigen Bildern und vielen Holzschnitten. Regensburg. Pustet.

67) **Bedenk es wohl!** Ein Betrachtungsbüchlein für Christen aus allen Ständen, die es mit ihrem Seelenheile ernst nehmen. Frei nach dem Englischen bearbeitet von Dr. theol. C. Schieler, Stadtpfarrer. Nebst einem Anhange. 1897. 16°. 372 Seiten. Preis gebunden M. 0.75. Verlag der A. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen i. W.

68) **Rosenkranz-Büchlein** von P. Dominicus M. Scheer, Ord. Praed. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 1897. 16°. 156 Seiten. Preis gebunden M. 0.75. Verlag der A. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen i. W.

69) **Krankenbeistand.** Ein Handbüchlein für Priester und Krankenpfleger. Besonders abgedruckt aus der „Katholischen Krankenpflege von P. Jos. Alois Krebs, aus dem Redemptoristen-Orden 1897. 16°. 126 Seiten. Preis gebunden M. 0.50. Verlag der A. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen in Westfalen.

70) **Begräbnis-Büchlein.** Die kirchlichen Gebete bei Begräbnissen und der Todten-Messe. Mit einem Anhange von Gebeten für die armen Seelen. Von einem Priester der Diöcese Münster. 1897. 16°. 76 Seiten. Preis cartoniert M. 0.25. Verlag der A. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen in Westfalen.

71) **Krankentröstung.** Ein Trost- und Andachtsbuch zum Gebrauche für die Kranken, eigens abgedruckt aus der „Katholischen Krankenpflege" von P. Jos. Alois Krebs, aus dem Redemptoristen-Orden. 1897. kl. 8°. 254 Seiten. Preis gebunden M. 1.20. Verlag der A. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen i. W.

72) **Das höchste Gut.** Gebet- und Andachtsbuch für alle Verehrer des allerheiligsten Altarssacramentes. Von Konrad Sickinger, Pfarrer. 576 Seiten mit Farbendrucktitel, 1 Stahlstich und Widmungsblatt. Zweite, vermehrte Auflage. Preis broschiert fl. —.60 = M. 1.20; gebunden in Leinwand, Rothschnitt fl. —.90 = M. 1.50.

73) **„Der Schutzmantel Mariä" oder „Das heilige fünffache Scapulier".** Von J. Aab, Pfarrer. Mit bischöflicher Approbation. 500 Seiten mit 1 Farbendruck. Preis gebunden mit Rothschnitt M. 2.—. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (Dan. Ochs).

Von den katholischen Flugschriften zur „Wehr und Lehr", Preis à 10 Pfg., Verlag der Germania, Berlin, liegen folgende neuen Nummern vor:

74) Nr. 109. **Wer hat Recht.** Aphorismen in Briefform über die größten Fragen unserer Zeit, von dem bekannten dänischen Convertiten, früheren evangelischen Pfarrer M. C. Jensen. Nr. 110 111. **Adolf Kolpings sociale Thätigkeit,** von Domvicar Wenzel, Mitglied des deutschen

Reichstages. Nr. 112 113. **Die Kirchen der Evangelien und die evangelischen Kirchen.** Nr. 114. **Zum 25jährigen Jubiläum des Culturkampfes,** von P. L. von Hammerstein S J.

75) **Handbüchlein des lebenden Rosenkranz-Vereines** von Johann Pallanik, Priester der Csánáder Diöcese. Dritte vermehrte Auflage. Mit Erlaubnis des hochwürdigen bischöflichen Ordinariates. Im Selbstverlag des Verfassers. Druck von Anton Pustet in Salzburg.

76) **Der heilige Wundersmann Antonius von Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Getreu und nach authentischen Quellen bearbeitet von P. Sebastian Scheyring, Priester der nordtirolischen Franciscaner-Ordensprovinz. Ausgabe mit großem Druck. Mit Genehmigung des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg, des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen und mit Erlaubnis der Obern. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1897.

77) **Examen ad usum cleri** in gratiam praecipue sacerdotum sacra exercitia obeuntium. Concinnavit P. Jos. Deharbe, S. J. Recognovit et auxit P. Jos. Schneider, S. J. Sexta editio. Cum superiorum facultate. Ratisbonae, Neo Eboraci et Cincinnati. Sumptibus et typis Friederici Pustet. S. Sedis Apost. et Sacr. Rit. Congr. Typogr. 1897.

78) **Maiandacht.** Ein Frühlingsmärchen für fromme Kinder. Paderborn. 1897. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.)

79) **Maiandacht** sowohl zum gemeinschaftlichen wie zum persönlichen Gebrauche. 31 Betrachtungen über das Leben, Leiden und Sterben der heiligen Mutter Gottes mit reichen Ablassgebeten. Nebst einem Anhang von Mess-, Beicht-, Communiongebeten und Liedern von C. Britz. Mit kirchlicher Genehmigung. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.)

80) **Directorium Sanctae viae Crucis** a P. Petro Mocchegiani a Monsano. Ex Definitore generali ordinis minorum ac S. Indulgentiarum Congr. consultore concinnatum et auctoritate Rmi P. Aloysii a Parma, totius ordinis minorum ministri generalis editum. Ad claras aquas. Ex Typ. Collegii S. Bonaventurae. 1897.

81) **Eine Reise nach Karthago.** Skizziert von Dr. Jarosl. Sedláček, Wien, 1897. Im Selbstverlage des Verfassers.

82) **Der heilige Kasimir,** königlicher Prinz von Polen, Patron der studierenden Jugend. Geschildert von Felix Jozefowicz Ritter von Leliwa, Katecheten und Professor am k. k. II. deutschen Obergymnasium in Lemberg. Lemberg. Buchhandlung von Seyfarth und Czajkowski. 1897.

83) **Die Herrlichkeiten des heiligen Antonius von Padua.** Von P. Maria-Antonius, Kapuziner-Missionär. Von Adolf Steiner in Altötting.

84) **Die Gesellschaft.** Populäre Abhandlungen von P. Georg Freund, C. Ss. R. Mit Erlaubnis der Ordensoberen und Approbation des bischöflichen General-Vicariates Münster. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

In derselben Verlagsbuchhandlung sind erschienen:

85) **Der schönste Tag des Lebens.** Erzählungen, Belehrungen und Gebete für die Vor ereitungszeit der heiligen Erst-Communion. Von M. Hohoff. Mit einem Vorworte von Pfarrer Th. Beining. Approbiert vom hochwürdigen General-Vicariat Münster. Preis 20 Pfg. = 12 kr.

86) **Initia quatuor Evangeliorum** cum suis Versibus et Orationibus pro Processionibus. Editio Altera. Cum Approbatione Rrmi. Ordinariatus Mon. Fris. Monachii 1896. Sumptibus Librariae. J. J. Leutner (E. Stahl j.).

Redactionsschluss 8. März 1898 — ausgegeben 15. März 1898.



Inserate.

Hammerstein, L. v., S. J., Erinnerungen eines alten Lutheraners. Vierte, abermals vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg und der Ordensobern. 8°. (XVI u. 312 S.) Preis M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Leinwand M. 4.— = fl. 2.40.

Gegenüber den früheren Auflagen ist die vorliegende ganz bedeutend erweitert, und zwar ganz besonders durch die persönlichen Erlebnisse des Verfassers seit dem Jahre 1859. Gekürzt sind dagegen einige Erörterungen mehr theoretischer Natur.

Hansjakob, H. Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. gr. 8°. (IV u. 96 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

— Sancta Maria. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1893 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. gr. 8°. (IV u. 102 S.) Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Früher sind erschienen:

— Die wahre Kirche Jesu Christi. Sechs Vorträge. Zweite Auflage. (IV und 80 S.) Preis M. 1.30 = fl. —.78.

— Meßopfer, Beicht und Kommunion. Sechs Vorträge. Zweite Auflage. (IV u. 94 S.) Preis M. 1.50 = fl. —.90.

— Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche. Sechs Predigten. (IV u. 88 S.) Preis M. 150 = fl. —.90.

— Jesus von Nazareth. Gott in der Welt und im Sacramente. Sechs Vorträge. Zweite Auflage. (VIII u. 100 S.) Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Herbold, E., Beilage zum Katechismus oder Kirchengeschichte, Kirchenjahr, Meßopfer. Messianische Weissagungen, Vorbilder und Hauptgebete. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Siebente Auflage. 8°. (IV u. 76 S.) Preis 40 Pf. = 24 kr.

Hettinger, F., Apologie des Christenthums.

Vierter Band: **Die Dogmen des Christenthums.** Zweite Abtheilung. Siebente Auflage, herausgegeben von Dr. **E. Müller.** 8°. (VI u. 618 S.) Preis M. 4 = fl. 2.40; geb. in Halbfranz M. 5.80 = fl. 3.48.

Früher sind erschienen:

Erster bis dritter Band: (LXVI u. 1668 S.) Preis à M. 4 = fl. 2.40; gebunden à M. 5.80 = fl. 3.48.

— Aus Welt und Kirche. Bilder und Skizzen. Vierte Auflage. Mit dem Porträt des Autors in Lichtdruck und 65 Abbildungen. Zwei Bände. 8°. (XXIV u. 1364 S.) Preis M. 10 = fl. 6; geb. in Halbfranz M. 14 = fl. 8.40.

Hößle, J., Abend-Unterhaltungen über religiöse Zeit- und Streitfragen in Wechselgesprächen zwischen Bauersmann, Fabrikarbeiter und Pfarrer. Eine populäre Apologie. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. 8°. (VIII u. 260 S.) Preis M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Leinwand M. 2.20 = fl. 1.32.

Kaulen, F., Einleitung in die heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Erster (allgemeiner) Theil. Vierte, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VI u. S. 1—188.) Preis M. 2 = fl. 1.20.

Bildet einen Bestandtheil der „Theologischen Bibliothek".

Früher sind erschienen:

2. (Besonderer Theil. **Das Alte Testament.**) Preis M. 3 = fl. 1.80.
3. (Besonderer Theil. **Das Neue Testament.**) Preis M. 3 = fl. 1.80.

Kellner, Dr. L., (weil. Geh. Regierungs- und Schulrath), Lebensblätter. Erinnerungen aus der Schulwelt. Mit dem Bilde des Verfassers. Dritte Auflage. 8°. (XII u. 606 S.) Preis M. 4 = fl. 2.40; geb. in Leinwand M. 5.20 = fl. 3.12.

Früher ist erschienen:

— Lose Blätter. Pädagogische Zeitbetrachtungen und Rathschläge. Gesammelt und geordnet von **A. Görgen.** 8°. (XVIII u. 358 S.) Preis M. 2.40 = fl. 1.44; geb. M. 3.50 = fl. 2.10.

König, Dr. A., Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation verschiedener hochwürdiger Ordinariate.

Dritter Cursus: **Die besondere Glaubenslehre.** Sechste Auflage. gr. 8°. (X und 114 S.) Preis M. 1.40 = fl. —.84; geb. in Halbleinwand M. 1.70 = fl. 1.02.

Kreiten W., S. J., Lebrecht Dreves. Ein Lebensbild. Als Beitrag zur Literatur- und Kirchengeschichte nach dem handschriftlichen Nachlaß und den gedruckten Quellen entworfen. Mit Dreves' Bildnis. 8°. (VIII u. 432 S.) Preis M. 5 = fl. 3; geb. in Leinwand M. 6.40 = fl. 3.84.

Mayer, J., Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz (934—975), Patron der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. gr. 8°. (XII u. 88 S.) Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Pastor, L., Zur Beurtheilung Savonarolas († 1498). Kritische Streifzüge. 8°. (IV u. 80 S.) Preis M. 1 = fl. —.60.

Qu. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger)

in LINZ a. d. D.

(Special-Geschäft für katholische Literatur.)



Katholische Universitäten.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

III.

27. Betrachtet man das Leben und Treiben an so manchen Universitäten, so fragt man sich verwundert: Wozu sind aber doch diese Ungeheuer von Anstalten eigentlich da?

Man sagt uns: Zum Dienste der Wissenschaft.

Schön. Gehen wir aber durch sämmtliche Hörsäle, und rechnen wir zusammen, wieviele von den 3000, 4000, 5000 Jüngern der Wissenschaft, die auf den Listen verzeichnet sind, in diesen heiligen Räumen zu finden sind, sehen wir auf der Bibliothek und im Lesezimmer nach, wie es um die Benützung der unermesslichen Lehrmittel steht, — kalte Wintertage schließen wir übrigens bei dieser Untersuchung aus — und stellen wir uns insbesondere, so grausam das auch sein mag, bei den Prüfungen ein, dann erhalten wir einen starken Beitrag zum Beweise für die längst bekannte Thatsache, dass die Menschen für das, was sie am meisten im Munde führen, und dazu gehört die Wissenschaft, in der Wirklichkeit nicht immer die größte Vorliebe haben.

Uebrigens haben wir meistens nicht lange Zeit, um solchen Untersuchungen nachzugehen, denn man schneidet uns regelmäßig jede Erörterung über diesen Gegenstand mit zwei Einreden ab.

Ja, heißt es, Sie müssen eben keinen zu engherzigen Maßstab anlegen. Das große Palladium, das Noli me tangere der Universitäten ist die Freiheit der Wissenschaft. Ohne diese könnten unsere Hochschulen einfach nicht bestehen. Nun schließt diese aber ein Doppeltes in sich, die Lehrfreiheit für die Professoren und die Lernfreiheit für die Studierenden. Daran lässt sich also nicht rütteln, sonst wären unsere Universitäten nicht mehr, was sie sind. Ueberdies dürfen Sie nicht vergessen, dass unsere Studenten denn doch auch zu andern Zwecken hier sind als um nur zu studieren. Sie müssen sich

austoben. Sie müssen das Leben kennen lernen. Sie müssen Männer werden.

Darum haben unsere Universitäten einen weiteren Grundsatz auf ihren Schild geschrieben, der ebenso grundwesentlich für sie ist wie die Freiheit der Wissenschaft, einen Grundsatz, mit dessen Aufhebung sie ebenfalls in sich zusammenbrechen würden, die Lebensfreiheit.

Sonderbares Ding um so eine Universität! mag da mancher Vater denken. Geht ein junger Mensch dorthin um der Wissenschaft willen, so braucht er sich nicht um diese zu kümmern, und niemand kann ihn dazu anhalten, denn das wäre gegen die Freiheit der Wissenschaft. Und geht er aus andern Gründen hin, so kann ihn erst recht niemand zum Studieren zwingen, denn er hat ja das Recht auf Lebensfreiheit.

28. Aber nun müssen wir schon eine zweite Frage stellen. Ja, für wen sind denn dann eigentlich die Universitäten da?

Jetzt wird die Sache etwas verwickelt. Die Herren Studierenden erklären sich natürlich verletzt an ihrer Ehre, wenn jemand bezweifeln wollte, daſs die Universitäten für sie da seien. Und wir müssen offen gestehen, daſs wir, allerdings mit einer gewissen Einschränkung, dafür halten, sie seien im vollsten Rechte. Nur begreifen wir dann nicht, wie sie sich so wenig um dies ihr glorreiches Krongut umsehen mögen, daſs viele von ihnen kaum deren Inneres, geschweige erst deren Schatzkammern, die Bibliothek, die Sammlungen, die verschiedenen Anstalten kennen. Von den Professoren dagegen scheinen manche grundsätzlich anderer Meinung zu sein. Denn wenn man bedenkt, wie viele von ihnen jede andere Thätigkeit der Lehrthätigkeit vorziehen, wie weit sie den Beginn ihrer Vorlesungen hinausschieben, wie bald sie die Ferien beginnen, so kann man es wahrhaftig nicht verwunderlich finden, daſs man so oft den Satz hören muſs, sie betrachteten die Universität als eine Einrichtung von reichen Sinecuren, die nur für sie gestiftet seien.

Die Wahrheit ist, daſs die Universitäten Anstalten sind, die zum Besten der allgemeinen menschlichen Gesellschaft, sowohl des Staates als der Kirche, gegründet sind. Ihre nächste und unmittelbare Bestimmung aber ist unzweifelhaft die, der studierenden Jugend Gelegenheit und Mittel zu bieten, damit sie sich ihre letzte Ausbildung verschaffe, die sie in den Stand setze, nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Sowohl die Einrichtungen der Universitäten als auch die Lehrer sind also nicht Selbstzweck, sondern sie sind zunächst, populär gesprochen, um der Studierenden willen da. Genauer drücken wir uns übrigens aus, wenn wir sagen, dass alle Lehrmittel, alle Anstalten, alle Verordnungen und alle Professoren an den Universitäten dem Zwecke dienen müssen, die Studierenden zu tauglichen Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden, so dass sie fähig werden, als ganze Menschen, als nützliche Bürger und als Angehörige der Kirche mit Ehren ihren Platz auszufüllen und zur Förderung des Gemeinwohles das Ihrige beizutragen.

29. Auf dieses Ziel muss also vor allem die erste Aufgabe der Universität, der Unterricht, berechnet werden. Wenn eine Universität nicht das Ergebnis erzielt, dass die Studierenden durchschnittlich eine gediegene, gemeinnützige Geistesbildung erringen, dann hat sie ihren Zweck verfehlt. Das macht es noch nicht aus, dass einzelne Doctordissertationen von ihr ausgehen, die in dem Verzeichnisse von Fock das unermessliche Meer von Ziffern anschwellen helfen. Noch weniger kann sie sich darauf berufen, dass sie alle Menschenalter einmal einen jungen Mann herangebildet habe, der später überall unter den bedeutenden Männern der Wissenschaft genannt worden sei. Ihr Wert liegt wie der der Culturgeschichte in dem Beitrage, den sie zur Förderung der allgemeinen Bildung leistet. Je mehr sie den durchschnittlichen Bildungsgrad eines Landes oder einer Gesellschaft hebt, desto besser hat sie ihre Bestimmung erfüllt, auch wenn sie keine blendenden Meteore in die Welt hinausgesandt hat.

Der Welt ist überhaupt mit diesen seltenen Ausnahmsmenschen nicht viel gedient. Was sie vor allem bedarf, das sind fleißige, solide, zuverlässige Arbeiter, denen man alles anvertrauen, die man überall hinstellen kann. Deshalb muss auch jene Ausbildung, die für das Leben wirken soll, und das ist ja die Universitätsbildung, ihr Hauptaugenmerk darauf richten, ein gründliches, solides, nützliches Wissen zum Gemeingut der gebildeten Kreise zu machen. Was soll auch der Staat mit Richtern, was eine Gemeinde mit Beamten anfangen, die über Osiris und Buddha und die Katharsis des Aristoteles Orakelsprüche zum besten geben, aber von der Jurisprudenz ebenso vage Begriffe haben wie vom Nirwana, und sich zur Aufstellung einer Rechnung schon deshalb nicht verstehen, weil sie die gewöhnlichsten Säße des Rechnens nicht verstehen?

Deshalb muſs der Unterricht an der Universität hauptsächlich daraufsehen, daſs alle wenigstens das Nothwendige und das Nützliche lernen. Man legt heute vielfach die eigentliche Bedeutung der Universitäten in die Seminarien, als bestehe die ganze Aufgabe darin, einzelne bedeutende Fachgelehrte heranzubilden. Damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Uns scheint die wichtigste Aufgabe des Professors die zu sein, daſs er sich zu der großen Menge der Studierenden- herablasse und daſs er die gewöhnlichen Vorlesungen mit dem höchsten Fleiße halte. Wenn der Eifer für das Studium im allgemeinen ohnehin so gering ist, dann geht gerade das noch ab, daſs die Hörer herausfühlen, der Lehrer habe für sie kein besonderes Interesse, um sie vollends gleichgiltig zu machen. Wir verwerfen deshalb die Seminarien nicht. Aber sie sind nicht die Hauptsache, und diese darf nicht unter ihnen leiden. Es wäre ein seltsames Mahl, wenn man Trüffeln und Gefrorenes böte, aber Brot und Fleisch fehlen ließe.

30. Damit ist auch schon gesagt, daſs das sogenannte Princip der Lernfreiheit durchaus verwerflich und schädlich ist. Es entspringt dem Geiste jenes vornehmen, bequemen Schlendrians, der den Haupttheil der Studierenden wie eine massa damnata einfach seinem Schicksale überläſst, und die ganze Thätigkeit auf jene wenigen Auserwählten beschränkt, die sich in den Seminarien selber zu beschäftigen wissen, bei denen überdies auch mehr Ehre zu gewinnen ist.

Diese sogenannte Lernfreiheit ist eine Grausamkeit und Ungerechtigkeit gegen die Studierenden. Es kommen denn doch nicht alle auf die Universität so hoffnungslos faul und so verstockt entschlossen, nichts zu studieren, daſs es sich nicht der Mühe verlohnte, ihnen mit Rath und mit der Hilfe eines vernünftigen Collegien- und Examinazwanges an die Hand zu gehen. Im Gegentheil, gar manche beziehen die Universität mit gutem Willen. Aber wie sollen sie sich in diesem Labyrinth von Vorlesungen, die sie angekündigt sehen, zurecht finden ohne einen rettenden Faden? Nicht sie sind es vielfach, die an der empörenden Zeitvergeudung auf den Universitäten die eigentliche Schuld tragen, sondern die rücksichtslose Vernachlässigung, mit der ihnen die Universität begegnet. Für den eifrigen Studierenden wäre eine strenge Ordnung und Verpflichtung zum Studium eine große Wohlthat, weil sie ihn vor falschen Schritten, vor Vergeudung seiner Zeit und seiner Kräfte bewahrt. Und für den Trägen wäre sie es erst recht, weil sie sowohl ihn für sein

ganzes Leben vor den traurigen Folgen des Müssigganges bewahrt, als auch die Gesellschaft mit ihm.

Denn die Rücksicht auf die menschliche Gesellschaft sollte in diesem Stücke vor allem dazu treiben, mit dem thörichten System der Lernfreiheit zu brechen. Wir wollen den Satz zugeben, dass die Universität für den Studierenden da sei. Daraus folgt aber nicht, dass sie die Herren auf der Universität seien. Auch die Professoren sind es nicht, und die Universität selber ist auch nicht Herrin. Sie und die Lehrer und die Studierenden sind der Gesellschaft verpflichtet und verantwortlich, und sie alle trifft eine schwere Verantwortung, am meisten die Professoren, wenn die jungen Männer, die die Gesellschaft mit so schweren Opfern an die Universität sendet, damit sie dort zu tüchtigen Förderern des Gemeinwohles erzogen werden, wenn sie dann zurückkommen, ruiniert am Leib, bankerott an der Seele, missvergnügt, faul, verlegen und verschlafen fürs ganze Leben, leidige Mitesser an dem kargen Mahle, statt freudige Mitarbeiter an der großen Aufgabe des Lebens. Wahrhaftig, es ist schwer zu begreifen, wie die Vertheidiger der Lernfreiheit nicht schon aus Schamgefühl vor dem arbeitenden Theil der menschlichen Gesellschaft auf diese ihre Ansicht verzichten. Soll etwa das Volk aufstehen und ihnen mit Gewalt seine Meinung darüber kundgeben?

31. In der That, das könnte schon so kommen. Und wer weiß, ob es nicht so kommen muss nach einem allgemeinen Gesetze der Psychologie und der Geschichte?

Wenn es aber so kommen sollte, dann können sich die Hochschulen nicht wohl darüber beklagen, dass das Verhängnis über sie hereingebrochen sei ohne ihr Verschulden.

Die Universitäten haben von jeher eine ganz privilegierte Stellung eingenommen. Sie haben sich in dieser so gut zurecht gefunden und so wohlgefallen, dass sie zuletzt glaubten, das müsse so sein und bleiben, und dass sie kaum mehr fühlen, wie viel Privilegien sie genießen. Merkwürdig, dass gerade sie, von denen der Kampf gegen die Privilegien und die privilegierten Stände ausgegangen ist, fast noch die einzig privilegierten Gemeinschaften sind. Sicherlich ist diese Lage nicht gerade consequent und bietet nicht viel Garantie dafür, dass sie auf ewige Zeiten dauern müsse.

Und dies umsoweniger, als die Universitäten nach und nach ihre Ausnahmsstellung mehr und mehr in einen Gegensatz zur

Gesellschaft, zur Zeitströmung und zur Geschichte umgewandelt haben. Man kann ohne Uebertreibung sagen, dass die Universitäten außerhalb der heutigen Zeit und Welt liegen. Mit der öffentlichen Meinung, auf die sie statt des Evangeliums zu schwören vorgeben, stehen sie im vollsten Widerspruch. Die ganze sociale Bewegung, die Bewegung der Ideen in den letzten Zeiten ist an ihnen spurlos vorübergegangen. Wir sprechen von den Universitäten, nicht von den einzelnen Lehrern. Der Liberalismus hat schmählich abgewirtschaftet, überall schickt ihn das Volk entrüstet aus der Welt, an den Universitäten lebt er ruhig fort, als wäre nichts geschehen. Die Romantik ist schon längst begraben und in Verwesung übergegangen, in den Kreisen der Universitätsstudenten haust sie als Gespenst noch immer mit all dem Quark und Zopf und Krimskrams, mit dem läppischen Rauf- und Saufcomment, den die halbverrückten Kraftgenies aus der Blütezeit des Ritter- und Gespensterdusels ausgeheckt haben.

Eine solche unnatürliche Lage muss sich rächen. Je länger diese Isolierung der Universitäten dauert, und je unbegreiflicher sie der öffentlichen Meinung trotzen, umso gewaltsamer muss einmal der gestaute Strom der Zeitbewegung über sie hinweggehen. Wenn all die Lehren, denen das Volk mit Recht den unerträglichen Druck der öffentlichen Lage zuschreibt, hier immer wieder vorgetragen werden, wenn in einer Welt, da man keinen Unterschied mehr gelten läßt, Lehrer und Studierende leben, als gehörten sie kaum zu dieser Welt, wenn in einer Gesellschaft, die von der Arbeit fast zu Tode gehetzt, die von Lasten und von Noth erdrückt ist, hier mit herausfordernder Prahlerei, Trägheit, Luxus, Verschwendung und Genussucht, beinahe möchte man sagen professionsmäßig betrieben werden, welches müssen die Folgen davon sein? Weiß man denn an den Universitäten nichts davon, dass es auch eine Logik der Geschichte gibt? Oder sind etwa die grollenden Massen, die Erben der Zukunft, die Leute dazu, um den Gang der geschichtlichen Logik in diesem Stücke aufzuhalten?

32. Da ist es wahrlich hoch an der Zeit, dass sich die Universitäten aufraffen und ihrer Aufgabe besinnen, damit sie nicht dem drohenden Gerichte verfallen.

Wie sie also auf dem Gebiete des Unterrichtes mit der sogenannten Lehr- und Lernfreiheit brechen müssen, so auf dem des Lebens mit dem Princip der Lebensfreiheit.

Dieses Wort ist noch viel schlimmer als das der Lernfreiheit. Hier handelt es sich nicht mehr bloß um Schlendrian und Gehenlassen, nein, hier spricht die bare Corruption. Wer sich selber das Recht zuspricht zu leben, wie er will, der leugnet das Gesetz, der stellt seine Willkür, seine Leidenschaften, seine Triebe an die Stelle Gottes und des Gewissens. Und wer andern dieses Evangelium predigt, zumal der Jugend, in der eben die Leidenschaften und der Unabhängigkeitstrieb am wildesten gähren, der ist ein Apostel der Zuchtlosigkeit und des Fleisches, der begeht jenes Verbrechen, dem der Herr der Barmherzigkeit und Milde das furchtbare Wort vom Mühlstein nachruft.

Aber auch wenn sich einer über all diese Erwägungen hinwegsetzt, so gehört die ganze Weltentfremdung eines Stubengelehrten dazu, um dieses unheilvolle Wort unter den heutigen socialen Verhältnissen auszusprechen. Kein Band hält mehr, keine Ordnung gilt, keine Auctorität steht fest, die Genussucht frisst um sich wie der Krebs, die Leidenschaften sind das einzige Gesetz, dem sich die Zeit noch fügt, mit Bangen sehen die Machthaber in die Zukunft und fragen sich, wie lange es noch möglich sein wird, dieser innern Auflösung mit den äußern Machtmitteln von Militär und Polizei entgegenzuarbeiten, — und die höchsten Erzieher des Volkes schütten noch immer Oel in den glimmenden Brand, indem sie ihre ganze Weisheit in das Wort zusammenfassen: Lebensfreiheit!

33. Es ist schmerzlich, davon zu sprechen, aber es ist leider nothwendig und hoffentlich nicht umsonst. Wir können es nicht glauben, dass diese Lehrer wissen, was sie thun. Wir sind fest überzeugt, dass sie die Sache nie unter diesem Gesichtspunkte betrachtet haben. Wir erwarten mit Zuversicht, dass sie davon zurücktreten, sobald sie sich deren Bedenklichkeit klar gemacht haben.

Ja, möchte doch jeder akademische Lehrer bedenken, welch empfängliches und welch bildsames Material er in seinen Zuhörern vor sich hat. Auch der leiseste Eindruck dringt weit tiefer und wirkt weit nachhaltiger in diesem edlen, eben ausreifenden Stoff, als man gewöhnlich denkt. Das Gute und das Böse ringen in einem gewaltigen Kampf um die Seele des studierenden Jünglings, desto gewaltiger, je gewisser sie dessen sind, dass es der Entscheidungskampf für immer ist, der Entscheidungskampf nicht bloß für ihn, sondern vielleicht für ganze Massen. Und nun steht der Lehrer vor

diesem jungen Manne, dessen Seelenheil, dessen ganze Zukunft in seinen gespannten Augen, auf seinem offenen Munde liegt, und er weiß, daß er mit einem einzigen Wort über dessen Schicksal entscheidet. Sollte nicht schon das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit, sollte nicht der Ruf seines Gewissens, sollte nicht die Stimme der Humanität — von der Religion nicht zu sprechen — ihm die äußerste Zurückhaltung auferlegen?

Er wird doch hoffentlich die Macht des Wortes, die Macht seines eigenen Wortes kennen. Er wird sich doch selber zu gut dafür sein, daß er sich in der Rolle einer klingenden Schelle, eines cymbalum mundi gefiele. Er weiß, daß er keine Lehre vorträgt, und handelte es sich auch nur um Infusorien oder um Pandekten, die nicht im denkenden, im fühlenden, im lebenden Zuhörer ihre praktischen Einwirkungen hätte. Und er sollte nicht so viel Achtung und Liebe seinen Zuhörern gegenüber und so viel Begeisterung für seinen eigenen Beruf haben, um bei jeder schicklichen Gelegenheit dahin zu arbeiten, daß die Hörer, die sich ihm anvertraut haben, von ihm hinweg ins Leben hinaustreten, nicht als Phonographen, die herableiern, was er in sie hineingesagt hat, sondern als denkende Männer, als fertige Charaktere, als ganze, der Menschheit nützliche Männer?

34. Hier haben die katholischen Universitäten wieder eine große Aufgabe zu erfüllen, und zwar eine, bei der sie, Gott sei es geklagt, nicht einmal eine Concurrenz zu fürchten haben.

Die Einseitigkeit, die unser ganzes Unterrichtswesen beherrscht, angefangen von der Volksschule bis hinauf durch alle Grade, hat, wie selbstverständlich, an den Hochschulen dahin geführt, daß der Gedanke, sie könnten und sollten mehr als bloße Abrichtungsanstalten, sie könnten auch Bildungsschulen für das Leben sein, nicht bloß nicht mehr gefaßt, sondern vielmehr mit Abscheu zurückgewiesen wird. Die Vorstellung, der Universitäts-Professor solle dem studierenden Jüngling der letzte Stellvertreter der Eltern, Vater, Freund, Erzieher, Rathgeber sein, ist so veraltet, daß man sie einem Manne wie Quintilian [1]) hingehen läßt, im Munde eines modernen Lehrers aber geradezu als eine Entwürdigung für seinen Beruf und als eine Entweihung für eine Hochschule betrachtet.

---

[1]) Quintilian, 2. 1.

Somit haben wir hier vollkommen freie Hand, als Wohlthäter für die studierende Jugend und für die menschliche Gesellschaft aufzutreten. Das aber thun wir, wenn wir uns ernstlich um die Pflicht annehmen, bei den uns anvertrauten Studierenden ebenso auf die Bildung des Charakters, wie auf die des Geistes hinzuarbeiten. Der Lehrer, der diesem Publicum gegenüber bloß lehrt, aber nicht zum Thun, zum Ausführen des Gelehrten antreibt, verdirbt es für immer und vielleicht gerade dann am allermeisten, wenn er recht schöne Grundsätze recht begeisternd vorträgt. Das mögen sich die Lehrer an katholischen Hochschulen lebhaft vor Augen halten. Der große Vorzug jugendlicher Gemüther ist der, dass sie leicht zum Zorn gegen alles Böse und zum Enthusiasmus für das Gute entflammt werden, die große Schattenseite die, dass sie es dabei bewenden lassen und glauben, wunder was sie Großes damit geleistet hätten. Hier liegt die Wurzel der hässlichen Weltkrankheit, des leichtfertigen Absprechens, des maßlosen Kritisierens, der unvernünftigen Rathgeberei, der Lahmheit an guten Thaten mitten im Ueberfluss von hohen Reden. Jung gewohnt, alt gethan. Hätte man uns in jenen entscheidenden Zeiten fleißig gesagt, dass es nicht aufs Reden, sondern aufs Thun ankommt, dass wir nicht deshalb schon Heilige sind, weil wir es so gut verstehen, andere zu verdammen, so wären wir nicht heran gewachsen um mit Jean Paul zu reden als Wortheldeu und Thatfeige, die wir leider sind, fast ohne es mehr zu achten, weil es uns von Jugend auf so zur Gewohnheit geworden ist. Dieser Gefahr rechtzeitig vorbeugen, indem man die jungen Männer gerade in jenen Tagen, da sie endgiltig ihre Richtung fürs ganze Leben einschlagen, vom Einsehen zum Thun, vom Wissen zum Leben, vom Kritisieren zum Selbstprobieren, von der Aeußerlichkeit in ihr eigenes Innere führt, heißt ihnen den größten Dienst thun und mit ihnen der Gesellschaft.

35. Ja, damit nützt man der Gesellschaft mehr als wenn man glaubt, die Studierenden schon zu Politikern, zu Socialreformern und zu Welterneuerern machen zu sollen. Damit hat es Zeit. Vermuthlich bleibt auch später noch manches in der Welt zu verbessern, wenn die jungen Leute genugsam an Geist und Charakter erstarkt sind. Vorläufig haben sie eine andere Aufgabe, selber fertige Männer zu werden und erst sich selbst zu verbessern, ehe sie daran denken, die Welt umzugestalten. Diese läuft ihnen nicht davon, mögen nur sie sich nicht selber aus der Zucht entrinnen lassen.

Gewiss, sie sollen sich mit ihrem höchsten Eifer der Weltverbesserung ergeben. Nur ist für jetzt die Welt, die ihr Wirkungsgebiet ist, ihr eigener Geist und ihr Herz. Haben sie diese Welt geschlichtet, gut, dann können sie an die Welt im Großen gehen. Erst das Geringere, dann das Größere, erst das Nächste, dann das Fernste. Erst lernt man an sich selber, wo es fehlt, und wie man bessert, erst lernt man an den eigenen Erfahrungen, wie schwer und wie langsam die Bewegung vor sich geht, erst lernt man Bescheidenheit, Geduld und Beharrlichkeit — und das lernt keiner, der nicht ernstlich mit sich selber ins Gericht gegangen ist, — und dann gibt es weise, erfahrene und gesegnete Weltverbesserer.

Gesegnet die Studierenden, die sich auf diesem Wege für ihren öffentlichen Beruf vorbereiten. Dreimal gesegnet die Lehrer, die ihre Stellung dazu benützen, um ihre Hörer auf diesen Weg hinzuweisen.

Wahrhaftig, wenn die katholischen Universitäten ihre Aufgabe in diesem Sinne auffassen, dann kann es nicht lange dauern, bis die Welt sagt: Sie sind unsere wahren Wohlthäter, sie sind es unter allen Lehranstalten, die unsere Zeit verstehen; hätten wir deren nur in jedem Winkel der Erde!

36. Soviel von diesem Gegenstande. Wir haben nur einige Punkte berührt, die dessen Wichtigkeit klar machen sollen. Es wird sich wohl Gelegenheit ergeben, ihn noch von anderen Seiten her in Betracht zu ziehen.

Schon das wenige, was wir hier gesagt haben, ist aber so bedeutsam, dass man davon nicht sprechen kann, ohne im innersten Grunde des Herzens bewegt zu sein über die Tragweite der Fragen, die damit zusammenhängen. Wir schämen uns nicht, zu gestehen, dass wir diese Worte mit der größten Ergriffenheit geschrieben haben.

Mögen alle Leser davon ebenso ergriffen werden, und mögen sie daraus den Entschluss ziehen, für die richtige Verwirklichung einer so heiligen Sache mit Ernst und Fleiß zu beten. Kein Segen Gottes ohne Gebet. Es gibt aber vielleicht wenige Dinge, an die man beim Gebete seltener denkt, als die Förderung der Wissenschaft und die Anstalten, die ihr gewidmet sind.

Priesterstand und Ordensstand.

Von Augustin Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland).

Kein Katholik kann zweifeln, dass der Ordensstand als solcher der Stand der christlichen Vollkommenheit, und zwar einfachhin, zu nennen ist, weil in ihm als Standespflichten die Befolgung all der evangelischen Räthe übernommen wird, welche der Heiland als Mittel zur christlichen Vollkommenheit bezeichnet hat. Damit ist jedoch eine hierarchische Würde so wenig verbunden, dass eine solche den Mitgliedern des Ordensstandes weit mehr versperrt ist, als den übrigen Gläubigen. Ebenso klar ist es auch, dass der Priesterstand als solcher zwar eine hohe Würde in sich enthält, aber nicht einfachhin der Stand der christlichen Vollkommenheit ist. Letzterer ist für beide Geschlechter gleich, der Priesterstand von Christus nur an das eine Geschlecht geknüpft. Zwar muss nach kirchlicher Anordnung, in der lateinischen Kirche wenigstens, mit dem Priesterstande, oder vielmehr schon erhebliche Zeit vor Eintritt in denselben ein wesentlicher Theil der evangelischen Räthe als Standespflicht übernommen werden, die Pflicht der ehelosen Keuschheit; allein die Uebernahme der andern Räthe oder des vollen Ordensstandes ist zwar thunlich, aber nicht pflichtgemäß. Selbst die Uebernahme des erstgenannten Rathes besteht in der orientalischen Kirche nicht als Pflicht, und sind somit die evangelischen Räthe, die die Wesenheit des Standes der christlichen Vollkommenheit ausmachen, in ihrer ganzen Ausdehnung dem Priesterstande als solchem unwesentlich: allein, wenn sie dem Christen als solchen, eben weil er zur möglichsten Vollkommenheit berufen ist, Räthe sind, so sind sie dem Priester, der noch in höherem Maße zur Vollkommenheit berufen ist, in noch höherem Maße Räthe.

Wenn nun Priesterstand und Ordensstand miteinander verglichen werden, so kann das immer nur nach gewisser Rücksicht geschehen; denn einfachhin als solche sind sie incommensurable Größen. Dass aber bei einer Vergleichung beider Stände bei jedem vernünftig Denkenden eine Vergleichung der Mitglieder beider Stände ausgeschlossen ist, dass, um deutlicher zu reden, derjenige, welcher den Ordensstand vor dem Priesterstand Stand der Vollkommenheit nennt, nicht damit den einzelnen Ordensmann vollkommener machen will als den Priester, sollte der Erwähnung gar nicht bedürfen. Wer sich im genannten Stande der Vollkommenheit befindet, kann leider persönlich sehr unvollkommen sein, und wer auch nicht den Stand der evangelischen Vollkommenheit erwählen konnte oder erwählt hat, der kann persönlich sehr vollkommen und heilig sein. Das wird sich weiter unten noch zeigen.

Wir hätten das gar nicht erwähnt, wenn nicht in jüngster Zeit durch Insinuationen die Katechismuswahrheit über den Ordensstand verdunkelt und unklar gemacht worden wäre, und wenn wir nicht

glaubten, daſs zumal der Beichtvater und Gewiſſensführer, mag er dem Ordensſtande angehören oder nicht, über dieſen Stand richtige und klare Begriffe haben müſſe, um ſeines Amtes gewiſſenhaft zu walten, beſonders denen gegenüber, welche den göttlichen Ruf des Ordenslebens in ſich zu ſpüren glauben.

Gehäſſige Inſinuationen ſind mehr als einmal erklungen aus jenen Kreiſen her, zu deren Sprachrohr ſich der pſeudonyme Gerhart Wahrmut gemacht hat in ſeiner Schrift „Cardinal Mannings, des Erzbiſchofs von Weſtminſter, letzte Schrift: Neue Hinderniſſe für den Fortſchritt des Katholicismus in England u. ſ. w."

Wir wollen daher I. die Unrichtigkeiten und Schiefheiten beleuchten, welche Wahrmuts Schrift bezüglich des Ordensſtandes enthält, und hierauf II. die katholiſche Lehre vom Ordensſtande als Stand der Vollkommenheit, mit Berückſichtigung des Prieſterſtandes kurz darlegen.

I.

Ungern treten wir in eine genauere Beſprechung des erſten Punktes ein, weil wir dabei auch die Ausſprüche eines Mannes der Kritik unterziehen müſſen, gegen den perſönlich wir keinen Buchſtaben ſchreiben möchten, deſſen Anſehen uns zu hoch und deſſen allſeitiges Verdienſt uns zu groß iſt, als daſs es uns nicht ſchmerzlich berühren ſollte, wenn dasſelbe auch nur die geringſte Einbuße erlitte. Aber Wahrmut deckt ſich eben mit Ausſprüchen des verewigten Cardinals Manning, und deſſen Freunde haben demſelben einen üblen Dienſt erwieſen dadurch, daſs ſie alles das veröffentlichten, was der vielbeſchäftigte Mann bei irgend welcher Verſtimmung ſich entſchlüpfen ließ.

Ein Hauptgrund gewiſſer Verſtimmung gegen den Ordensſtand ſcheint bei Cardinal Manning ein Ausdruck — wir ſtehen nicht an zu ſagen: ein miſsverſtandener Ausdruck — des weiter bekannten und vielgebrauchten Compendium theologiae moralis von J. P. Gury S. J. geweſen zu ſein.

Nach Wahrmut S. 64 klagt Manning über „Selbſtlob" und über „unheilvolles, wenn auch vielleicht nicht intendiertes Unrecht an dem Epiſcopat und dem Prieſterthum der Kirche", indem er Gury ſagen läſst: „Sacerdos dignitate major, perfectione religiosus". Gury ſagt ſo nicht; er ſagt, wie auch Wahrmut nach Manning in einer Note erläuternd angibt: „Status sacerdotalis licet dignitate omnium praestantissimus sit, ratione tamen perfectionis longe vitae religiosae (nicht wie in Wahrmut ſteht religiosi) cedit". Das iſt etwas weſentlich Anderes; und wenn Manning nach Wahrmut glaubt, damit ſage Gury „noch Schlimmeres", ſo hat ſich darin auch der gelehrte Cardinal verſehen. Dieſer läſst Gury den Prieſter und den Ordensmann vergleichen, alſo die Perſonen; Gury hingegen vergleicht Stand und Stand, und zwar

bezüglich der Uebernahme der evangelischen Räthe der christlichen Vollkommenheit. Dass dem Ordensstande diese wesentlich anhaften, ist klar; dass sie dem Priesterstande aus sich nicht anhaften, ist auch klar. Also vom Stande konnte Gury in der genannten Rücksicht nicht anders sprechen, wenn er nicht das Evangelium Lügen strafen wollte; von den Personen sagt er keine Silbe. Daher fällt auch alle Anklage auf „Selbstlob" oder „Unrecht" in sich zusammen, und es beruht auf einem argen Versehen und Missverständnis, wenn Wahrmut den Cardinal Manning weiter sagen lässt: „Nach meiner Ansicht ist diese Behauptung Gurys irrig, frommen Ohren anstößig und eine Beleidigung gegen unsern göttlichen Meister und den heiligen Geist. Gury dachte daran nicht, weil er glaubte, was er aussprach; und er glaubte so, weil die von altersher überkommene Anschauung ihn das glauben machte." Dass da ein schwerwiegendes Missverständnis obwaltete, geht aus den weiter bei Wahrmut S. 65 citierten Worten hervor: „Gury zieht an dem bereits genannten Orte einen Vergleich zwischen dem Stande des Priesterthums und dem Leben der Ordensleute, während doch eine Vergleichung nur möglich ist zwischen Stand und Stand, zwischen Leben und Leben." Ein ruhiger, vorurtheilsloser Blick auf die paar Worte Gurys, mit welchen er laut des nahestehenden Titels des Abschnittes eine kurze Erläuterung über den Ordensstand als einen der verschiedenen Lebensstände zu geben beabsichtigte, hätte dies Missverständnis beseitigen können. Gury vergleicht wirklich Stand mit Stand und zwar zuerst den Priester- und Ordensstand insofern sie aus sich von vorneherein den ihnen Angehörigen eine gewisse Würde verleihen — in dieser Beziehung setzt er den Priesterstand weit über den Ordensstand; dann vergleicht er sie als Lebensstände, insofern sie Mittel an die Hand geben, wodurch die Erreichung der christlichen Vollkommenheit bei den Angehörigen der verschiedenen Stände erleichtert wird, in dieser Beziehung, sagt Gury, stehe der Priesterstand dem Stande des religiösen Lebens weit nach. Hat Gury darin Unrecht? Wenn ja, dann müssen alle katholischen Katechismen corrigiert werden; dann müssen die canonischen Bestimmungen corrigiert werden, welche den Priestern, auch den im Amte stehenden, das Recht wahren, behufs Verwirklichung ihres Wunsches nach vollkommenerem Leben, auf bloße Anzeige hin selbst ohne erhaltene Erlaubnis den Ordensstand anzutreten. Die Päpste, welche diese Bestimmungen trafen oder vielmehr sie als die von den ersten Zeiten des Christenthum her überkommene Norm bezeichneten, haben darin kein Unrecht gegen das Priesterthum gefunden, noch auch eine Beleidigung gegen Christus und den heiligen Geist, sondern vielmehr der Furcht Ausdruck verliehen, es möchte durch den Widerstand gegen den Ordensberuf eines Untergebenen dessen Obere sich eines Widerstandes gegen den heiligen Geist schuldig machen. So hat noch, um von näheren Beispielen zu schweigen, in unserer Zeit

Gregor XVI. seinem Cardinalvicar, einem Sprossen des fürstlichen Hauses Odescalchi, der unter ihm und seinen Vorgängern mehrmals vergebens um die Entbindung von Amt und Würde gebeten hatte, um statt dessen den Ordensstand zu wählen, schließlich die Erlaubnis hierzu ertheilt, unter den Worten: er müsse glauben, Gott zu beleidigen und dessen heiligen Willen sich zu widersetzen, wenn er jenem Gesuche länger widerstehen würde. Darin lag ganz gewiss keine Herabsetzung weder der Cardinalswürde, noch des bischöflichen Amtes, noch des Priesterstandes, wohl aber das Geständnis, dass der Ordensstand in irgend einem wahren Sinn der Stand christlicher Vollkommenheit sei und zur Erreichung der Vollkommenheit Mittel biete, wie sie vom priesterlichen Stande aus sich nicht geboten würden. Also schlimmer sind Gurys Worte gar nicht.

Papst Paul III. hat viel Schlimmeres gesagt. Das große Römische Bullarium gibt von diesem hervorragenden Papste (im 10. Bande der Ed. Luxemb. S. 62) folgende kurze biographische Notiz: „Auf dem Sterbebette that er den scherzhaften Ausspruch, er möchte lieber sein ganzes Leben lang als Kapuziner-Bruder Küchendienste geleistet haben, als Papst gewesen sein.“ Damit hat der große Papst weder die päpstliche Würde heruntergesetzt, noch den heiligen Geist beleidigt oder dem Geiste Christi entgegengehandelt, sondern recht drastisch die Wahrheit ausgedrückt, dass ein demüthiges Ordensleben größere Sicherheit und Leichtigkeit biete zur Erreichung des persönlichen Heils und der persönlichen Vollkommenheit, als die höchsten und vollkommensten Würden und Aemter der Kirche.

Allein auch damit ist nicht gesagt, dass dem Einzelnen zur Erreichung der persönlichen Vollkommenheit der Ordensstand nothwendig, noch auch dass er Allen dienlich sei: der Geist der evangelischen Räthe ist für die Vollkommenheit nöthig, die thatsächliche Ausführung ist nicht Allen nöthig, noch auch möglich, weniger noch die standesmäßige Ausführung in irgend einem Ordensinstitute.

Dass jedoch in der Art und Weise, wie dem Ordensstande die christliche Vollkommenheit eigne, Manning die allgemeine Ausdrucksweise der Theologen recht missverstanden hat, zeigt noch eine weitere von Wahrmut angezogene Stelle (S. 59). „Das vierte Concil von Westminster gab mir Gelegenheit, in die Decrete aufzunehmen, dass der Episcopat der Stand der Vollkommenheit sei, und dass das Priesterthum als Vorbedingung der Ordination innere Vollkommenheit erheische. Und dennoch, man wollte mir nicht zugestehen zu sagen, was Rom sagt, dass nämlich das Priesterthum sei ein signum perfectionis jam adeptae“. — Wenn dem so ist, dann muss jedenfalls der Vorwurf der Selbstüberhebung gegen den Ordensstand fallen; denn dieser nennt sich nur den Stand perfectionis acquirendae, begnügt sich damit, sich das Ringen nach Vollkommenheit beizulegen; des Besitzes erlangter Vollkommenheit rühmt er sich nicht. Dass aber Rom das Priesterthum als ein Zeichen

oder einen Beweis schon erlangter Vollkommenheit hinstelle, ist uns freilich neu. Wohl nennt der heilige Thomas von Aquin den Episcopat den Stand perfectionis acquisitae, den Ordensstand perfectionis acquirendae: will aber damit keineswegs sagen, dass man nur Priester zu sein brauche, um die Bürgschaft schon erlangter Vollkommenheit zu besitzen, sondern nur, dass eine höhere Stufe der christlichen Vollkommenheit schon zu besitzen für den Bischof (und in ähnlicher, wenn auch nicht so dringlicher Weise auch für den einfachen Priester) Pflicht sei; für denjenigen, der den Ordensstand ergreife, genüge das ernste Streben nach größerer Vollkommenheit. Andererseits bekennt er mit allen Theologen, dass der Ordensstand als solcher die gottempfohlenen Mittel biete, dieses Streben möglichst ausgiebig zu verwirklichen; hingegen gebe der Priesterstand als solcher nicht in so ausgiebiger Weise die Mittel an die Hand, um die noch nicht erreichte Vollkommenheit thatsächlich zu erstreben.

Ein ähnlicher Irrthum hat den Cardinal zu den Worten veranlasst (Wahrmut S. 62 u. 63) „dass das Priesterthum ein wahrer Orden sei, der erste und Hauptorden unter allen religiösen Ordensgenossenschaften, gegründet von Jesus Christus selbst in bonum universale Ecclesiae“, dass es aber „zum mindesten ein großer Irrthum sei zu behaupten, die Orden seien besser und befinden sich auf einer höhern Stufe, als der göttliche Stand der Vollkommenheit, welcher von Jesus Christus selbst eingesetzt wurde zur Auferbauung und Vollendung der ganzen Kirche“. Ganz gewiss, Christus hat den Priesterstand mit der bischöflichen Würde an der Spitze eingesetzt zur Auferbauung und Vollendung der ganzen Kirche, also in erster Linie zur Heiligung der Andern; „pro hominibus constituitur“ sagt der Weltapostel Hebr. 5, 1. Damit dieses hohe selbst die Engelschultern erdrückende Amt gebürend und auch zum persönlichen Heil des mit ihm Betrauten verwaltet werden könne, hat Christus es durch die Weihe des Sacramentes geheiligt und mit reichlichen Gnaden bereichert; aber dennoch bleibt es wahr, der Priesterstand nimmt seinen nächsten Zweck nicht so sehr von der eigenen Heiligung, als vielmehr von der Heiligung der Andern her; was die eigene Heiligung betrifft, so ist auch der Priester und Bischof, selbst der Papst nicht unabhängig von der Mitthätigkeit eines andern Priesters. Für den Empfang der meisten Sacramente, diesen großen Heils- und Heiligungsmitteln der christlichen Kirche, sind Alle an fremde Priesterhilfe gewiesen. Derjenige Stand, welcher die persönliche Vollkommenheit seiner Angehörigen zum nächsten Ziel hat, wird unter ganz anderer Rücksicht gemessen, nicht nach der Würde und dem Ansehen, sondern nach den häufig, regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten, die er bietet zur Ausübung der christlichen Tugenden und besonders zu denen, die Christus nicht befohlen, sondern angerathen hat. Auch der Ordensobere ist nicht als Oberer im Stand der Vollkommenheit, sondern als Ordens-

mann. Aehnlich ist auch der Bischof oder Priester nicht als Bischof oder Priester im Stand der persönlichen Vollkommenheit, sondern insofern er die Uebung der evangelischen Räthe zu seiner Lebensnorm hat und aus diesem Geiste heraus seine Handlungen und Amtsverrichtungen vollzieht.

Schief und missverständlich ist es auch, wenn das Priesterthum „der von Christus selbst gestiftete Orden", alle andern Orden „eine kirchliche, menschliche Stiftung" genannt werden. Das Priesterthum als solches ist überhaupt kein Orden im gebräuchlichen Sinn des Wortes. Die eigentlichen Orden aber sind menschliche, kirchlich bestätigte Stiftungen insofern, als sie eine individuelle verschiedenartige Ausprägung der einen Grundidee des Ordensstandes sind; allein der Ordensstand als solcher ist ganz und gar nicht menschliche Stiftung, sondern göttlicher Anordnung. Die Grundidee des Ordensstandes liegt in der Losschälung des Menschen von allem, was ihm infolge der gefallenen Natur ein Hindernis sein kann zur vollen Weihe für den Dienst Gottes, vornehmlich in dem unabänderlichen dreifachen Verzicht, der in den evangelischen Räthen der Armut, der ehelosen Keuschheit und des Gehorsams liegt. Diese aber sind so wenig menschlicher Einrichtung, dass ihr Name „evangelische Räthe" schon auf Christus hinweist, der sie freilich Niemanden zum Gesetz gemacht, aber zu denselben so wirksam aufgefordert hat, dass man sich nicht wundern dürfte, wenn die halbe Welt sich in Ordensfamilien verwandelte, und dass die Apostel, welche ein ähnlicher Gedanke scheint beschlichen zu haben, nur durch den andern Ausspruch des Herrn zu anderer Auffassung kamen: „Nicht Alle begreifen das Wort, sondern diejenigen, denen es gegeben ist". (Matth. 19, 11).

Ein schlimmer Irrthum aber drückt sich aus in den von Wahrmut Seite 59 angeführten Worten: „Die Weltgeistlichkeit steht gleich Christus und den Aposteln unter keinerlei Gelübden. Nicht Gelübde, sondern das Gesetz der Freiheit führt zur Vollkommenheit." Dass die Weltgeistlichkeit an kein Gelübde gebunden sei, ist neu. Die Theologie und das kirchliche Recht weiß sogar vom feierlichen Keuschheitsgelübde der hl. Weihen, welches ebenso gut wie das feierliche Keuschheitsgelübde der Ordensprofess ein trennendes Ehehindernis bildet. Denn so heißt's wörtlich in dem ins kirchliche Gesetzbuch übergegangenen Decret Bonifaz VIII. (cap. un. X. 3, 15 in 6°): „Durch den Spruch gegenwärtiger Satzung glauben wir erklären zu sollen, dass nur jenes Gelübde feierlich zu nennen sei bezüglich seiner Eigenschaft trennenden Ehehindernisses, welches gefeiert worden ist entweder durch den Empfang der hl. Weihe oder durch Ordensprofess in irgend einem vom Apostolischen Stuhle gutgeheißenen Orden." Dass die Apostel „unter keinem Gelübde standen", ist mindestens unerwiesen; empfohlen und entgegengenommen haben sie dieselben sicher. Der „Treubruch an Christus durch Heiraten", wovon

der Apostel 1 Tim. 5, 12 redet, läſst sich ohne voraufgegangenes Keuschheitsgelübde nicht erklären; ebenso legt die Erzählung der Apostelgeschichte 4, 32 und 5, 1—10 wenigstens den Bestand des Armutsgelübdes recht nahe, und es dürfte keinenfalls eine verwegene Ansicht sein, die Apostel seien in all den Dingen mit ihrem Tugendbeispiel den andern vorangegangen. Wenn man aber auf Christus hinweist, der nicht durch Gelübde sich gebunden habe: so sind eben die Christen nicht in allen Stücken Christo gleichzustellen. Die Gelübde haben in hervorragender Weise den Zweck, den menschlichen Willen für das Gute zu festigen: dessen bedurfte Christus nicht, bei dem die geringste moralische Unvollkommenheit eine Unmöglichkeit war. Dennoch ist dieser Zweck nicht ein geradezu wesentlicher, das Gelübde trägt in sich selber als Art der Gottesverehrung seine Berechtigung und seinen Wert. Deshalb ist die Möglichkeit eines Gelübdes auch bei Christus kein Widerspruch. Ja, wer in den Worten, mit dem laut Zeugnis des Weltapostels Hebr. 10, 5 ff. das göttliche Wort als Mensch in die Welt trat und seine Selbsthingabe an Gott zum Schlachtopfer für die Sünden der Welt feierte, ein Lebensgelübde des menschgewordenen Wortes erblicken wollte: der würde ganz gewiſs seiner Ansicht wegen keine theologische Censur verdienen.

Doch lassen wir das Thatsächliche oder Nichtthatsächliche bei Seite. Verfänglich für die Wertung der Gelübde ist der Satz: „Nicht Gelübde, sondern das Gesetz der Freiheit führt zur Vollkommenheit." Allerdings sind nicht die Gelübde, sondern die treue Haltung der Gelübde, speciell der Ordensgelübde, ein Weg und ein Mittel zur Vollkommenheit. Wenn mit obigen Worten die Gelübde für wertlos erklärt werden sollten, oder wenn gesagt werden sollte, es sei besser, ohne Gelübde Gott zu dienen, als mit Gelübden und unter der beständigen Pflicht der Gelübde: dann müſste das geradezu als ein gefährlicher Irrthum bezeichnet werden. Allerdings können die dem Cardinal Manning zugeschriebenen Aeußerungen nicht alle davon freigesprochen werden, eine starke Färbung solch irrthümlicher Ideen zu tragen. Oder was soll ein Satz, wie der von Wahrmut, Seite 60 citierte: „Ein Gelübde ist ein todtes Ding, aber der Wille ist Leben und gehorcht mit freier Entscheidung dem Willen Gottes"? Ist etwa der durch ein Gelübde frei sich bindende Wille geringwertiger, als ein Wille, der sich zu eben demselben höhern Guten nicht binden mag? Das führt uns zum zweiten Punkte, den wir kurz besprechen wollen, zur positiven Darlegung der katholischen Lehre vom Ordensstande.

II.

Bei dieser Darlegung sagten wir oben, würden wir den Priesterstand mit berücksichtigen. Dies kann in einer kurzen Zusammenstellung von Priester und Ordenspriester geschehen. In dem weiteren Verlauf dürfen wir uns alsdann darauf beschränken, die Idee des Ordensstandes und der Ordensgelübde im allgemeinen näher zu erörtern.

Der Priester als solcher ist unbestritten mit so hohem und heiligem Amte betraut, dass sich kaum etwas Heiligeres denken läſst, und er ist zu so erhabenem und verdienstvollem Werke berufen, daſs nach Ausspruch der hl. Väter durch die dem Priester zugewiesenen Arbeiten andere noch so verdienstreiche Handlungen in den Schatten gestellt werden. Soll er ja doch durch sein priesterliches Wirken dem Heilande innigst verbundener Mitarbeiter sein am Heile der Seelen. Mitarbeiten aber am Heile der Seelen wird von den Vätern als das göttlichste aller göttlichen Werke gepriesen, die Rettung einer Seele von ihnen so hoch gestellt, daſs damit jahrelange Uebungen rein persönlicher Frömmigkeit und Buße nicht in Vergleich kommen können. Und dennoch ist es wahr: diese in sich so heiligen und verdienstvollen Verrichtungen müssen durch persönliches Eingehen in den Geist Christi für die Selbstheiligung des einzelnen Priesters erst recht fruchtbar gemacht werden; der hl. Paulus stellt an sich sehr hohe Anforderungen persönlicher Energie, „damit er nicht, während er andern predige, selbst verworfen werde. (1 Kor. 9, 27). Die Aufgabe des Priesters darf nicht die Lebensaufgabe des Menschen und Christen in den Hintergrund rücken; im Gegentheil, es ist die Pflicht des Priesters, gerade durch Erfüllung seiner priesterlichen Aufgaben sein letztes Ziel als Mensch und Christ möglichst vollkommen zu verwirklichen: diesem letzten Ziele des Menschen muſs alles dienen. Wenn nicht der Priester seine priesterlichen Verrichtungen so vollführt, daſs er in ihnen und durch sie sich persönlich heiligt und sein ewiges Heil wirkt — dann hat er seinen Lebenszweck in der bedauerlichsten Weise verfehlt.

Diesen Zweck muſs jeder Mensch in allen Lagen und in jedem Stande verfolgen; ihn muſs auch der Ordensmann, der Ordenspriester verfolgen. Da nun hat aber der Ordenspriester vor dem andern Priester einen nicht unwichtigen Vortheil. Das persönliche Ringen nach persönlicher Heiligung ist ihm nicht abgenommen; allein durch die Uebernahme des Ordensstandes schon werden alle seine Handlungen, die er im Rahmen des Ordensstandes vollzieht, auch die priesterlichen Verrichtungen, auf das Ziel persönlicher Vollkommenheit hingelenkt; das ganze Ordensleben erleichtert und befördert es, daſs alle Verrichtungen des Ordensmannes, auch solche, welche ihrer Natur nach ihr nächstes Ziel in der Beförderung fremden Seelenheils haben, Mittel werden oder nachhaltiger wirksame Mittel werden zur Wahrung des eigenen Heils und derjenigen Ehre Gottes, die Gott vom Einzelnen zunächst und vor allem will, die Christus in die guten Werke und das Tugendbeispiel setzt.

Erklären wir diese Bedeutung des Ordenslebens etwas genauer; recht verstanden, liegt gerade in ihr der Wert des Ordensstandes und der Ordensgelübde. Kein Zweifel, dieser Einfluſs auf die Selbstheiligung kann durch erhöhte persönliche Thätigkeit ersetzt werden; er kann auch durch persönliche Unthätigkeit des einzelnen

Ordensgliedes geschwächt und unterbunden werden. Allein an und für sich zeigt sich durch ihn der Ordensstand als ein sehr einflussreiches Mittel zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit und des größeren ewigen Heils.

Dass dieser Einfluss wirklich bestehe, dafür haben wir die Verheißung Christi selbst. Wenn er von solchen redet, welche sich selbst ehelose Enthaltsamkeit auferlegen „um des Himmelreiches willen", dann ist klar, dass dieser ehelosen Enthaltsamkeit nach Christi Wort ein besonderer, höherer Lohn im Himmel entspricht. Feierlicher jedoch, als auf diesen theilweisen Verzicht irdischen Genusses und irdischer Güter hin, spricht der Herr seine großartige Verheißung aus über den Verzicht aller irdischen Dinge und Genüsse. Bekannt ist die Frage des reichen Jünglings, der, nicht zufrieden vom Heilande gehört zu haben: „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote", weiter fragte: „Was fehlt mir dann noch?" Bekannt auch ist die Antwort des Heilandes: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe deine Habe und gib den Erlös den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel besitzen; alsdann komme und folge mir." Also auf die freiwillige Armut hin verheißt der Heiland einen reichern Lohn im Himmel, ohne sie zur Bedingung des himmlischen Lohnes zu machen; allein für die Vollkommenheit und für seine nähere Nachfolge macht er diese freiwillige Armut und die freiwillige Enthaltsamkeit zur nothwendigen Bedingung. Die nähere Nachfolge Christi unter Verzicht auf persönliche Selbstbestimmung der eigenen Lebenswege ist der Schlussstein der christlichen Vollkommenheit. Nach dieser Scene folgt eine der feierlichsten Aussagen Christi im ganzen Evangelium. Sie geschieht auf die Frage des Petrus hin: „Siehe, wir haben alles verlassen und sind dir gefolgt. Was wird uns dafür werden?" „Wahrlich, ich sage euch", antwortet der Heiland, „ihr, die ihr mir gefolgt seid, werdet bei der Wiederherstellung, wenn der Menschensohn sitzen wird auf dem Thron seiner Majestät, auch sitzen auf zwölf Thronen als Richter über die zwölf Stämme Israels. Und ein jeder, der sein Haus oder seinen Bruder oder Schwester, seinen Vater oder seine Mutter, sein Weib, seine Kinder oder seine Aecker verlassen wird um meines Namens willen, der wird das Hundertfache erhalten und das ewige Leben besitzen." (Matth. 19, 27—29); oder wie Markus (10, 29—30) den Ausspruch des Herrn wiedergibt: „Keiner ist, der sein Haus . . . verlassen wird um meinetwillen und um des Evangeliums willen, der nicht das Hundertfache empfangen würde jetzt in diesem Leben, Häuser und Geschwister und Mütter und Kinder und Aecker, inmitten von Verfolgungen, und im Jenseits das ewige Leben." — „Das sind die Worte", ruft begeistert der hl. Bernhard aus, „welche überall Verachtung der Welt und freiwillige Armut die Menschen gelehrt haben. Das sind die Worte, welche die Klöster mit Mönchen und die Wüsten mit Einsiedlern bevölkert haben, Worte, welche Aegypten ausplündern und

seiner kostbarsten Gefässe berauben. Das ist das lebendige und wirksame Wort, welches die Seele bekehrt, indem sie in heiligem Wetteifer nach Heiligkeit ringt und auf die getreue Verheißung der Wahrheit sich stützt." Und bis zum Ende der Welt werden diese Worte Christi fortfahren, Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen zu begeistern für den religiösen Beruf; mit immer neuer Lebenskraft werden diese Worte Christi seine Kirche in allen Ländern und Welttheilen mit Orden und Ordenshäusern füllen.

Was wir aus all diesem herausheben wollten, ist dieses: Wir haben die gottverbürgte Wahrheit, dass der Verzicht auf Ehe, auf Besitz und persönliche Freiheit nicht zwar die ewige Seligkeit, wohl aber die von Christus empfohlene Vollkommenheit beeinflussen und bedingen. Der Grund davon ist leicht einzusehen, wenn wir erwägen, worin die Vollkommenheit ihrem Wesen nach besteht, und welches deren Hindernisse sind.

Die Vollkommenheit des Christen besteht in der möglichst großen Verähnlichung mit Christus und Gott; die habituale in dem möglichst hohen Grade der heiligmachenden Gnade, die actuelle und die Vollkommenheit des Lebens in möglichst vollkommener Handlungsweise und Handlung, also in möglichst vollendeten und möglichst häufigen Acten der wahren Liebe Gottes und Hingabe an Gott. Diese Vollkommenheit des Lebens ist es vorzüglich, welche hier in Betracht kommt, weil von ihr folgerichtig die habituale Vollkommenheit abhängt und weil sie allein auch in die Freiheit des Menschen gelegt ist.

Dieser Hingabe an Gott und wirksamen Liebe zu Gott stehen als Hindernisse die Dinge entgegen, welche die Neigungen und das Herz des Menschen von Gott ab zu sich zu lenken pflegen. Dieselben in ihrem sündhaften Auswuchs zeichnet der Apostel Johannes in den Worten (1 Joh. 2, 16): „Alles, was in der Welt ist, ist Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens." Anders ausgedrückt, ist es die Sucht nach Besitz, nach Sinnenlust und persönlicher Ungebundenheit, welche das Herz des Menschen leicht einnimmt, ihn leicht zum Abfall von Gott und dessen Willen führt, noch unendlich leichter, ja mit fast unwiderstehlicher Gewalt den vollen Aufschwung zu Gott, die vollständige Hingabe an Gott und das Leben und Arbeiten für ihn erschwert und hemmt. Daraus ist leicht zu entnehmen, dass derjenige um so freier und tauglicher ist zur Führung eines vollkommenen Lebens, der sich, so weit möglich, des irdischen Besitzes, der sinnlichen Freuden, der persönlichen freien Willkür begibt, so dass das Suchen dieser niedern Gütern ihn nicht mehr, oder doch möglichst wenig in Anspruch nimmt. Durch den freiwilligen Verzicht und zwar lebenslänglichen Verzicht und möglichst unwiderruflichen Verzicht ist ein- für allemal das freiwillige Suchen jener Güter abgeschnitten. Das Herz kann noch mit mancher Faser unfreiwilliger Anhänglichkeit an ihnen haften; diese auszureißen, ist die

Arbeit anhaltender Mühe und anhaltenden Kampfes, es ist zugleich die Bethätigung des Lebens der Vollkommenheit. Auch kann der Wille den einmal gemachten Verzicht bereuen und aufheben, aber nur durch Untreue gegen Gott und Verlassen des einmal gewählten Lebensstandes. Das beweist nur, daſs der einmalige Verzicht den Menschen nicht schon unabänderlich vollkommen macht; nicht aber, daſs nicht jener Verzicht, natürlich so lange der Mensch ihm treu bleibt, ihn auf den Weg der Vollkommenheit gesetzt hat.

Jener dreifache Verzicht ist jedoch nicht bloß eine negative Bedingung des vollkommenen Lebens, insofern als er die Hindernisse wegräumt; nein, er ist auch als freiwillige Hingabe in sich schon eine erhabene Bethätigung christlicher Vollkommenheit. Wenn der Vollzug des göttlichen Willens durch die Haltung der Gebote nach den Worten Christi schon eine Bethätigung der Liebe zu Gott ist, dann ist der Vollzug des höhern göttlichen Wohlgefallens eine noch vollkommenere Bethätigung jener Liebe; wenn das Opfer überhaupt der Ausdruck der Liebe ist, dann ist das Opfer alles dessen, was der Mensch besitzt und besitzen kann, ein noch weit vollkommener Ausdruck der Liebe. Diese Hingabe des Ordensmannes ist zwar durch *einen* Act für immer ausgeführt; aber ihre Bestätigung und ihre Wirkungen wiederholen sich beständig im ganzen Verlaufe des Ordenslebens und darum ist dieses dargebrachte Opfer aus sich schon eine beständige Quelle der Acte vollkommener Selbsthingabe und Liebe zu Gott. Das weitere individuelle Leben wird nach den in verschiedenen Orden verschiedenen Vorschriften geregelt, hat aber überall ein solches Gepräge, daſs es bei mäßig gutem Willen des Einzelnen ein steter Vollzug des Lebens der Vollkommenheit wird.

Das Siegel der Festigkeit und Lebenslänglichkeit erhält jener Verzicht und jene Selbsthingabe durch das Gelübde. Es ist daher auch einmüthige Lehre der Theologen, daſs der *Stand* der Vollkommenheit gerade durch die Beständigkeit bedingt sei, und daſs die zur Vollkommenheit des Standes gehörige Beständigkeit hier nur durch das Gelübde erreicht werde. Durchaus verkehrt ist es zu meinen, ohne Gelübde etwas Gutes vollbringen, sei besser, als auf Grund des Gelübdes hin. Möglich ist es, daſs ein augenblicklicher actueller Vollzug einer guten Handlung, welche auf Grund eines Gelübdes geschieht, formell unvollkommener, d. h. von weniger tugendhafter Gesinnung getragen ist, als derselbe Vollzug ohne Gelübde. Das ist der Fall, wenn es sich um ein aus sich recht vollkommenes Werk handelt, welches der durch Gelübde Gebundene nach seiner gegenwärtigen Geistesverfassung nicht setzen würde, wenn ihn nicht die Pflicht des Gelübdes dazu triebe, welches hingegen von dem Andern mit freier voller Hingabe an den guten Gegenstand gesetzt wird.

Allein das ist nicht die gewöhnliche Seelenverfassung. Wer unter dem Gelübde steht und sich seinem Stande gemäß im Geiste der Gelübde erhält, der wird in den Einzelhandlungen nicht von

geringerer Hingabe an die Tugend und Vollkommenheit beseelt sein; kommt alsdann der Hinblick auf das Gelübde hinzu, so erhält die Einzelhandlung nur noch ein neues Tugendgepräge dazu.

Ferner aber ist das moralische Gebundensein an das sittlich Gute oder sittlich Bessere eben auch ein Stück moralischer Vollkommenheit. Nicht jede Freiheit ist eine Vollkommenheit. Freiheit zu sündigen, besitzt nicht der Vollkommene, sondern der Unvollkommene. Die Vollkommenheit vernünftiger Wesen wächst mit dem größeren Grade des Nicht—sündigen—könnens. Aehnlich geht die größere Vollkommenheit gleichen Schrittes mit dem Unvermögen zum Unvollkommenen. Wohl ist beim Ordensmanne die Nothwendigkeit, in gewissem Kreise das Vollkommenere zu thun, nur eine moralische, d. h. nur eine Nothwendigkeit der Pflicht, welche zu verletzen zwar in seiner Macht liegt, wozu er aber in seinem Stande wenig Anreizung hat.

Die Willensrichtung zum Guten und zum bessern Guten wird somit durch das Gelübde gefestigt und gefördert. Während derjenige, der ohne Gelübde in den einzelnen vorkommenden Fällen das Gott Wohlgefällige oder Wohlgefälligere erwählt und so gewissermaßen Gott die Früchte schenkt, die der Gottespflanzung der verschiedenen Tugenden durch die Kraft des heiligen Geistes erwachsen: so hat derjenige, welcher kraft der Gelübde das zur Vollkommenheit Gehörige vollzieht, Gott dem Herrn, wie der heilige Thomas ausführt, die Pflanzung mit der Frucht geschenkt.

Es ist also trotz Wahrmut und Manning wahr, daſs die Ordensgelübde für den Stand der Vollkommenheit von wesentlicher Bedeutung sind. Nicht jedes Gelübde als Gelübde bedingt den Stand der Vollkommenheit, wie nach der (bei Wahrmut S. 67) stehenden Frage Manning seine Gegner scheint sagen zu lassen; sondern die Gelübde zur Befolgung der drei evangelischen Räthe. Deren Befolgung versetzt auf den Weg der Vollkommenheit, deren Angelobung versetzt in den S t a n d derer, welche auf dem Wege zur Vollkommenheit sich befinden.

Würde der Seelenführer von den Ideen Wahrmuts und Mannings angesteckt sein: so würde er Niemanden dahin berathen können, durch Ordensgelübde sich Gott zu schenken. Er müſste also in Gegensatz zum Geiste der Kirche und zum Geiste Christi treten. Christus hat gerathen und dringlich aufgefordert zu jenem dreifachen Verzicht, welcher im Ordensstande geleistet wird und nur dort unwiderruflich geleistet wird, wenn auch dieser Rath mit dem zur Umsicht und Unterscheidung mahnenden Zusatz auftritt: „Nicht Alle fassen dieses Wort“ (Matth. 19, 11). Die Kirche hat unter ihre seit vielen Jahrhunderten geltenden Rechtsnormen den bekannten Satz aufgenommen, daſs alle wie immer lautende Particulargelübde in die Gelübde des Ordensstandes eigenmächtig umgewandelt werden könnten: „Eines Gelübdebruches in irgend einer Weise ist derjenige

nicht schuldig, von dem man weiß, daſs er irgendwelche zeitweilige Leistung in die beständige Beobachtung des Ordenslebens umwandelt." (cap. 4 X 3, 34). Eine höhere Gott wohlgefälligere Leistung, eine vollständigere Hingabe an Gott und seinen Dienst gibt es also nach Auffassung der Kirche nicht, als die durch Profeſsgelübde unwiderruflich gemachte Uebernahme des Ordensstandes. Der Seelenführer hat die Pflicht, die seiner Leitung sich unterstellenden Seelen auch auf dem Wege der Vollkommenheit zu leiten. Nimmt er daher bei irgend welchen das Verlangen nach höherer christlicher Vollkommenheit wahr, zeigen sich die Anfänge eines Berufes zum Ordensstande und Befähigung dazu, dann darf der Seelenführer diesen Beruf nicht ersticken, sondern hat klug und umsichtig ihn zu entwickeln, und behufs Ausführung mit Rath und That hilfreiche Hand zu bieten. Dabei ist vor allem auf die Auswahl zwischen den verschiedenen Orden und Instituten zu sehen. Selbstverständlich können nur Institute in Wahl kommen, wo wahre Ordenszucht blüht: ist diese außer Frage, dann ist besonders Befähigung und Geschick des Candidaten und die auf Vernunft und Glauben sich stützende Neigung desselben zu befragen; auch äußere Umstände können zuweilen entscheiden.

Wir schließen mit einer praktischen Bemerkung: Handelt es sich bei einem studierenden Jüngling um Ordensgedanken, dann tritt zuweilen beim Seelenführer die Besorgnis auf und die Furcht, es möchte durch Förderung des Ordensberufes des Betreffenden ein Weltpriester verloren gehen und die ordentliche Diöcesan-Seelsorge einer nothwendigen Kraft beraubt werden. Das mag für den Einzelfall wahr sein; im allgemeinen jedoch ist das nur scheinbar wahr, denn es ist eine stets wiederkehrende Thatsache, daſs da, wo Ordensberufe sich mehren, die Berufe zum Priesterstande überhaupt und speciell auch für den Weltpriesterstand häufiger werden. Zudem ist ein Ordenspriester, zumal wenn er einem thätigen oder nicht rein contemplativen Orden angehört, für die Seelsorge nicht verloren, sondern nur in anderer, vielleicht sogar fruchtbarern Weise für dieselbe verwendbar. Sollte aber ausnahmsweise in der That einmal durch einen Ordensberuf ein Ausfall an Seelsorgskräften entstehen, so bleibt es dennoch wahr: der einzelne Mensch hat in erster Linie Gott den Herrn zu verherrlichen durch Heiligung und Vervollkommnung seiner eigenen Seele; und dem Seelenführer obliegt es, nach dieser Forderung und Norm seine Leitung einzurichten, und dann erst, soweit diese Regel es zuläſst, die Arbeiten des Seeleneifers ins Auge zu fassen, welche dann auch das ergiebigste Mittel und die reichste Quelle persönlichen Wachsthums an Verdienst und Tugend werden.

Die Naturwissenschaften im Dienste der Theologie.

Von Dr. Ed. Renz, Pfarrer zu Rastaetten, Nassau.

I. Artikel.

Seitdem der heil. Paulus im Briefe an die Römer (Cap. I. 19, 20, 21) ausdrücklich erklärt hat, dass „was von Gott kennbar ist, das ist unter ihnen — den Heiden nämlich — offenbar . . . ; denn das Sichtbare an ihm ist seit Erschaffung der Welt in den erschaffenen Dingen erkennbar . . . , so dass sie keine Entschuldigung haben", kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Naturkunde einen Zweig des theologischen Wissens bildet, da sie, wie der heilige Geist durch den Apostel in den oben angeführten Worten ausdrücklich lehrt, berufen ist allen Menschen, besonders aber denjenigen, welche zunächst nur auf das natürliche Licht ihrer Vernunft angewiesen sind, die Erkenntnis Gottes und seiner Eigenschaften in so untrüglicher und überzeugender Weise zu vermitteln, dass ihnen eine Entschuldigung für ihre Unkenntnis und ihren etwaigen Unglauben nicht zugebilligt werden kann. Ziehen wir hieraus sofort den ebenso wichtigen als beruhigenden Schluss, dass der Bibelglaube die Naturwissenschaften und sämmtliche Resultate sowohl der neueren und allerneuesten wie auch aller noch anzustellenden naturwissenschaftlichen Forschungen nicht nur nicht zu fürchten braucht, dieselben vielmehr a priori — ihre objective Richtigkeit vorausgesetzt — für sich in Anspruch nehmen und als treue Bundesgenossen in der Erkenntnis Gottes begrüßen und willkommen heißen darf. Denn gleichwie es jedem logisch denkenden Menschen, der überhaupt nur noch an einen persönlichen Gott als Schöpfer des Menschen glaubt, auf den ersten Blick einleuchten muss, dass es zwischen Vernunft und Offenbarung, zwischen Philosophie und Theologie absolut keinen Widerspruch geben kann, dieweil beide ein und derselben Quelle, ein und demselben göttlichen Lichte entströmen, ebenso muss es uns Theologen, die wir auf dem Boden des Bibelglaubens stehen, von vornherein vollkommen klar sein, dass die Erforschung und das Studium der erschaffenen, sinnfälligen Dinge niemals Resultate zutage fördern kann, welche der biblischen Offenbarung widersprechen; denn ganz abgesehen davon, dass Gott der Ursprung sowohl der Natur als der Offenbarung ist, und Gott sich absolut nicht widersprechen kann, wissen wir aus den oben citierten Worten des heil. Paulus, dass beide auch dieselbe Aufgabe haben und demselben Zwecke — der Erkenntnis Gottes — dienen, und somit nur eine große Offenbarung desselben wahren und unfehlbaren Gottes zugunsten derselben Wahrheit bilden, von welcher Offenbarung ein wesentlicher Theil in Werken, als sinnfällige Großthaten Gottes, im Buche der Natur, ein anderer, ausführlicherer Theil in Worten, im übernatürlichen Buche der heiligen Schrift geschrieben steht. Diese felsenfeste über alle Zweifel erhabene, gegen alle Angriffe der Gegner sicher stehende Ueberzeugung bezüglich der

Uebereinstimmung von Natur und Offenbarung mag indessen für den Glauben eines Laien genügen, für den Priester genügt sie nicht; denn wenn die sichtbare Welt nach dem Zeugnisse des Apostels für die Theologie die eminente Bedeutung einer göttlichen Offenbarung, einer natürlichen, sinnfälligen Theodicee hat, wer möchte dann noch ernstlich in Abrede stellen wollen, dass die Naturwissenschaften für uns Theologen und Seelsorger ein Gebiet sind, welches wir nicht nur in unser theologisches „Credo", sondern auch, und zwar umsomehr in unser theologisches Wissen aufnehmen müssen, als die Feinde des Bibelglaubens die unermessliche Bedeutung der Naturkunde für respective gegen die Theologie wohl zu würdigen und ihren religionsfeindlichen Absichten dienstbar zu machen wissen. Es ist ja männiglich bekannt, dass der ganze Tross der sogenannten Naturforscher, mit seltenen Ausnahmen, dem Bibelglauben feindlich gegenüber steht, und dass infolge dessen gerade die verschiedenen Zweige der Naturkunde, statt ihren Schöpfer und Gott laut zu verkündigen, herhalten müssen, um den Haupttummelplatz zu bilden, worauf seitens unserer materialistischen und atheistischen Naturforscher dem Bibelglauben nicht nur die erbittertsten Kämpfe geliefert, sondern auch die meisten, interessantesten und gefährlichsten Schwierigkeiten bereitet werden, ja die „gefährlichsten", weil nicht selten das ganze Sein oder Nichtsein der Bibel als göttliche Offenbarung durch eine einzige der vielen von den Naturforschern gemachten Einwendungen in Frage gestellt, und dadurch das ganze Gebäude der christlichen Religion im Fundament bedroht wird. Lernen wir doch von unsern Feinden, zumal der Herr selbst ihnen das Zeugnis gibt, dass sie in ihrer Art und in ihren gottlosen Bestrebungen „klüger sind als die Kinder des Lichtes" (Luc. XVI, 18); denn nachdem diese „filii huius saeculi" erkannt haben, dass die Naturwissenschaften einen erfolgreichen Sturmbock gegen den Bibelglauben abgeben können, und die ganze Naturkunde in diesem Sinne zu verwerten suchen, kann es eigentlich keine Frage mehr sein, ob auch wir, als die berufsmäßigen Verfechter der geoffenbarten Wahrheiten, Naturwissenschaften studieren müssen; denn ganz abgesehen davon, dass es einem Theologen wahrlich nicht gut und schön anstehen würde, wenn für ihn, den Gottesgelehrten und Gotteslehrer, das ganze Gebiet der natürlichen Gotteslehre eine Terra incognita blieb, zwingen uns schon unsere Gegner und ihre gottlosen Angriffe dazu. Es ist daher der Zweck dieser Zeilen, diese unsere Pflicht noch etwas näher zu begründen, und zweitens unmaßgeblich zu zeigen, in welchem Umfange wir als gebildete Männer, als Theologen, Exegeten, Apologeten und praktische Seelsorger in den Naturwissenschaften zu Haus sein sollen. Ehe ich jedoch auf den Gegenstand selbst näher eingehe, fühle ich mich aufrichtig gedrängt zu bemerken, dass mir der unbescheidene, ja anmaßende Plan unterrichten zu wollen ganz und gar fern liegt; nur anregen möchte ich, damit besser dazu Berufene, namentlich jüngere

Confratres, ihre Kräfte und Fähigkeiten, ihre Liebe und Begeisterung einem Gebiete weihen, worauf unserer heiligen Religion seitens ihrer Feinde die größten Schäden zugefügt, aber seitens ihrer Freunde auch die herrlichsten Triumphe bereitet und die nachhaltigsten Dienste geleistet werden können.

I. Der Wert einer Sache hängt wesentlich von deren Nutzen ab, frägt man aber nach dem Nutzen der Naturkunde für uns Priester, so kann die Antwort nur lauten: Die Naturkunde ist für den gebildeten Mann eine überaus zeitgemäße, ja nothwendige Zierde, für den Theologen eine wissenschaftliche, nicht zu entbehrende Hilfsquelle, für den Exegeten geradezu eine Fachwissenschaft, für den Apologeten eine unentbehrliche Waffe, für den praktischen Seelsorger aber ein Codex der Weisheit und des Rathes.

§ 1. Was zunächst den Nutzen naturwissenschaftlicher Kenntnisse für den Priester als gebildeten Mann betrifft — und gebildete Männer sollen, wollen und müssen wir doch sein — kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Naturkunde, wenigstens die rein erfahrungsmäßige, in den Laienkreisen sehr weit verbreitet ist. „Die Vorzüge", schreibt Dr. Lorinser in seinem so sehr verdienstvollen Werke „Buch der Natur", „deren die gegenwärtige Zeit im Vergleiche mit vergangenen Jahrhunderten sich rühmt, sind . . . . in vielen Stücken problematisch; auf einem Gebiete jedoch sind diese Vorzüge zu handgreiflich, als dass auch nur der geringste Zweifel an der Wirklichkeit und Solidität derselben mit nur einigem Rechte erhoben werden könnte — auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und dem des Erfahrungswissens überhaupt". Diese Thatsache ist für uns Priester schon eine zwar stumme, aber nichtsdestoweniger beredte Aufforderung, in diesen Dingen gegen die übrigen gebildeten Stände nicht zurückzubleiben, dazu kommt aber noch die ebenso auffallende, aber durchaus feststehende fernere Thatsache, dass, während die Welt von andern gebildeten Classen weiter nichts verlangt, als dass z. B. ein Mediciner ein tüchtiger, geschickter Arzt, ein Rechtsgelehrter ein guter Advocat u. s. w. sei, dieselben Weltmenschen, gebildete wie ungebildete, an den Priester viel höhere Anforderungen stellen und von ihm verlangen, dass er außer seinen speciellen Fachwissenschaften noch vieles andere wisse. Mag die Welt mit dieser ihrer Anforderung hinsichtlich anderer Disciplinen zu weit gehen, hinsichtlich der Naturwissenschaften hat sie unzweifelhaft Recht; denn diese gehören als natürliche Offenbarung in unser Fach; jedenfalls aber macht die Welt unsere Aufnahme in die Classe der „Höhergebildeten" davon abhängig, dass wir außer in der speciellen Theologie auch noch in andern Dingen, zumal aber in den Erfahrungswissenschaften wohl unterrichtet sind. Ja, es kann ein Priester ein theologischer Stümper sein, wenn er über Physik und Chemie, über all die Factoren, welche das moderne Geschäfts- und Erwerbsleben bewegen, über Industrie und deren Producte zu sprechen weiß, wie

einer, der etwas davon versteht, so gilt er als „gebildeter“ Mann; umgekehrt kann ein Geistlicher ein mehr als gewöhnliches philosophisch-theologisches Wissen besitzen, wenn er weiter nichts weiß, wenn er in den Realien nicht wenigstens als Dilettant au courant ist, und damit auch noch angenehme Umgangsformen verbindet, wird ihm in der Welt die Ehre eines gebildeten Mannes nicht zutheil werden. Es gehört ja in weiten Kreisen so beschämend wenig dazu, um „gebildet“ zu gelten, jedenfalls aber nichts weniger als unser philosophisch-theologisches Wissen. Ja weit davon entfernt, dass letzteres uns die Ehre von gebildeten Männern verschafft, dient es vielmehr nur dazu, wenn es nicht mit realistischen Kenntnissen verbrämt ist, uns in den Augen vieler erst recht als „Dunkelmänner und scholastische Finsterlinge“ erscheinen zu lassen. Ich kann die Ueberzeugung nicht los werden, dass der Clerus in den gebildeten, zumal unkirchlichen Laienkreisen nur deshalb vielfach die ihm gebürende Achtung vor dessen Wissenschaftlichkeit nicht findet, weil er sich gerade in den Fragen, welche die große Welt bewegen und interessieren, bisweilen nicht genug unterrichtet erweist. Man täusche sich doch nicht, unsere Zeit- und Geistesrichtung ist eine ausgesprochen realistische, und demgemäß ist es längst nicht mehr Mode, dass, wo zwei oder mehrere zusammenkommen, sie, wie ehemals die Jünger auf dem Wege nach Emmaus, von Jesus von Nazareth und seinen Angelegenheiten sich unterhalten; solche Dinge interessieren die Welt blutwenig, rein philosophisch-theologische Fragen sind nicht nur obsolet geworden, sondern sogar vielfach als „anstößig“ aus der sogenannten „guten Gesellschaft“ verbannt; von „Religion und Politik“ darf ja bekanntlich in gar vielen Vereinen „statutengemäß“ nicht gesprochen werden, dagegen steht das neutrale, realistische, naturwissenschaftliche Gebiet jedem offen, jeder darf sich frei darauf bewegen, in allen Schichten der Bevölkerung steht es im Vordergrund des Interessens und darum auch der Erörterungen, und wer sich auf diesem Gebiete kundig erweist, der ist des Erfolges, der Achtung und des Rufes „eines allseitig wissenschaftlich hochgebildeten Mannes“ sicher. Frägt man aber, warum die Welt so karg und zurückhaltend ist mit der Anerkennung und richtigen Wertschätzung unseres philosophisch-theologischen Wissens, dagegen so achtungsvoll den Hut zieht vor realistischen Kenntnissen, so wird man die Antwort auf psychologischem Gebiete suchen müssen. Die Menschen beachten und schätzen nämlich nur das, was sie interessiert, unsere Theologie interessiert die heutige, sogenannte „gebildete“ Welt aber auch gar nicht, ergo . . . Aus dem Gesagten folgt, dass schon der Stolz in Ermangelung einer edleren Leidenschaft für den Clerus eine starke Triebfeder sein könnte, um sich in ausgiebiger Weise den Naturwissenschaften zuzuwenden. Doch dieser Beweggrund sei uns ebenso fern, wie jene schwächliche und bequeme Gleichgiltigkeit hinsichtlich dessen, was die Welt von unserer Wissenschaft, respective Bildung denkt und hält; andernfalls hätten wir diese Zeilen

anders überschreiben und sagen müssen: Die Naturwissenschaften im Dienste des Hochmuthes, so aber haben wir gesagt, „im Dienste der Theologie", was ungefähr soviel sagen soll als „im Dienste der Seelsorge"; denn gleichwie ein tüchtiger, routinierter Geschäftsmann immer und überall sein Geschäft im Auge hat, sein ganzes Thun und Lassen zum Vortheil seines Geschäftes einrichtet, ebenso sollen und dürfen wir als Priester den Ruf, welchen wir in der Welt als gebildete Männer uns erwerben, die Achtung, die man uns dieserhalb zollt, nur zum Zwecke und zum Vortheile unseres Geschäftes suchen, unser Geschäft aber ist die Förderung der Ehre Gottes und das Seelenheil unserer Mitmenschen. Wenn die Jesuiten so viel zur Ehre Gottes, zum Besten unserer heiligen Kirche und zum Heil der Seelen wirken und gewirkt haben, und wenn sie heute noch wie kein anderer unserer Orden zugkräftig sind, so verdanken sie ihre großartige, erfolgreiche Wirksamkeit — abgesehen von der göttlichen Gnade — mehr noch ihrem Rufe als allseitig hochgebildete Männer, denn ihrer anerkannten Tugend und Frömmigkeit, und wenn dieselben Jesuiten mehr als andere Ordensleute und Weltpriester von den Schlechten gefürchtet und gehasst sind, so verdanken sie diese Ehre nur dem Umstande, dass sie für die gelehrtesten und gebildetsten unter allen gelten. Es soll darum nicht gesagt sein, dass Tugend und Frömmigkeit nicht die Hauptsache im priesterlichen Leben ausmachen, die echt christlich gesinnten, frommen Seelen werden wohl auch immer die priesterlichen Tugenden am höchsten schätzen, das Vertrauen der vielen anderen aber, die uns in kirchlich-religiöser Hinsicht mehr oder weniger fern-, wenn nicht gar feindlich gegenüberstehen, und unseres priesterlichen Einflusses noch viel bedürftiger sind als die Frommen, können wir häufig nur dadurch erwerben, dass wir ihnen auch durch unsere mehr weltliche Wissenschaftlichkeit und allgemeine Bildung imponieren; erst dadurch werden wir für sie „genießbar", ja „interessant", sind wir aber erst genießbar und interessant, haben wir uns ihre achtungsvolle Aufmerksamkeit erst gesichert, so kann es nicht fehlen, dass wir an ihnen zum „sal terrae" werden; denn für den naturkundigen Priester gibt es tausend und tausend Gelegenheiten, mit rein realistischen Gesprächsstoffen in ungesuchter, ungezwungener Weise — denn man darf die Absicht nicht merken lassen — die erhabensten religiösen Wahrheiten in so interessanter Weise zu verbinden, dass der Zuhörer unbewusst auch letzteren sein Interesse schenkt und nicht selten mit der Gnade Gottes dadurch ein Samenkorn des ewigen Lebens in sich aufnimmt. Dieses also sei der Zweck, den wir mit unserem Rufe als hochgebildete Männer verfolgen; denn Christen sind wir zunächst nur für uns, Priester aber sind wir für andere: „omnis pontifex .... pro hominibus constituitur", (Hebr. V. 1.). Deshalb wollen wir hier der vielen anderen großen Vortheile, welche der naturkundige Priester aus der Betrachtung der Natur und ihrer Wunder aber mehr für

sich selbst und für seine Person als für andere schöpft, kaum noch gedenken. Man braucht aber weder ein Phantast noch ein Idealist zu sein, um behaupten zu können, dass derjenige, welchem die Natur kein verschlossenes Buch ist, Felder und Fluren, Wiesen und Wälder und alles, was geht, kriecht und fliegt, mit ganz anderen Augen und mit ganz anderen geistigen und seelischen Genüssen betrachtet als einer, der für die Offenbarung Gottes in der Natur kein Verständnis hat. Der Unterschied für beide ist der nämliche wie für zwei Männer, welche eine von Meisterwerken angefüllte Gemäldegallerie durchwandeln, und von welchen der eine ein gewiegter Kunstkenner, der andere ein ebenso großer Nichtkenner ist. Letzterer sieht zwar auch alles, aber während seine stumpfsinnigen Augen die herrlichen Bilder nur eben streifen, bleibt er gefühl- und gedankenlos, Genuss und Nutzen sind bei ihm gleich Null. Der Kunstkenner dagegen schwelgt ordentlich in der Betrachtung der Kunstschöpfungen, für ihn gewinnen die Gestalten Leben, jeder Zug offenbart ihm das Genie des Meisters, das leblose Bild verwandelt sich unter seinem kritischen Kennerblicke zu einem lebevollen Drama, und wenn er endlich nach langer, eingehender Betrachtung von dem Kunstwerke scheiden muss, ist sein Geist reicher, seine Seele edler, sein Empfinden zarter, sein Geschmack feiner, sein Herz reiner geworden. Wer möchte in Abrede stellen, dass die Natur, die unentweihte, göttliche, ihren Kennern dieselbe, nur noch viel größere, reinere und erhebendere Genüsse bietet; denn kein Meisterwerk der Welt kann mit der Natur verglichen werden. Doch das alles ist, wie gesagt, mehr ein persönlicher Vortheil der Naturkenntnis, ein Vortheil, der für uns Priester und für unsere Aufgabe kaum in Betracht kommen kann. Statt uns also weiter bei diesen mehr egoistischen Vortheilen aufzuhalten, wollen wir lieber die Bedeutung und den rein praktischen Nutzen in Betracht ziehen, welche die Naturkunde für uns als Theologen, Exegeten, Apologeten und Seelsorger in so hohem Grade besitzt.

§ 2. Wenn vorhin die Naturwissenschaften eine wissenschaftliche Hilfsquelle der Theologie genannt wurden, so ist damit eher zu wenig als zu viel gesagt; denn wenn der hl. Paulus den erschaffenen Dingen die Rolle einer göttlichen Offenbarung zuschreibt, wenn ferner der hl. Thomas im Hinblicke auf die Natur sagt: independenter a revelatione solius rationis ope in Dei existentiae cognitionem devenire possumus (Pars I. qu. 4), und wenn ferner die Schule in Bezug auf die verschiedenen Reiche der Natur und deren Aufgabe, den Menschen die Gotteserkenntnis zu vermitteln, von einer natürlichen Theodicee redet, so erscheint uns die Naturkunde weit mehr als eine Hilfsquelle der Theologie, sie ist selbst Theologie, und wenn wir dessen ungeachtet von ihr nur als von einer Hilfsquelle sprechen, so verstehen wir eben hier unter Theologie die übernatürliche positive Offenbarung und den gesammten Bibelglauben, zu dessen Begründung die Naturwissenschaften die kräftigsten

Beweise liefern. Die eminente Bedeutung des sogenannten kosmologischen Gottesbeweises[1]) ist bekannt und verdient nicht nur von der Philosophie, sondern auch von der Theologie und zwar von letzterer umso höher angeschlagen zu werden, als ein anderer gleich stricter Beweis für die Existenz Gottes überhaupt nicht erbracht werden kann, es sei denn, dass man den vom hl. Anselm zuerst formulierten sog. ontologischen Beweis gelten lassen will. Wie selten begegnet man aber, selbst in theologischen Werken und Vorlesungen, welche ex professo diese Materie behandeln, einem wahrhaft imposanten, überwältigenden, der Herrlichkeit des Schöpfers wie auch der Schöpfung würdigen Beweise. Mit wenigen magern, trockenen Sätzen wie z. B. „aliquod ens ex tota aeternitate fuisse necesse est, quia si non aliquando fuisset, nihil etiam omnino nunc esset", ist der Sache für die Praxis offenbar nicht gedient, und wenn z. B. P. Perrone — und andere — den ganzen kosmologischen Gottesbeweis in die Worte kleiden: „Tanta est eorum, ex quibus adspectabilis hic mundus texitur, venustas et elegantia, apta et cohaerens inter se omnium proportio partium, tanta tamque constans dissimilium contrariarumque rerum societas, convenientia atque harmonia, ... ut nemo sanus aliquem huius magnifici operis architectum et moderatorem esse . . . . non apertissime videat", so wird wohl kein vernünftiger Mensch glauben, dass durch solche Redensarten, wie tief wissenschaftlich begründet sie auch sein mögen, weder irgend ein noch so harmloser Gottesleugner von der Existenz Gottes überzeugt werden kann, noch dass dadurch ein junger Theologe instand gesetzt wird, gegebenenfalls den kosmologischen Gottesbeweis siegreich zu führen, da gehört doch etwas mehr dazu als die bloße Behauptung von der „apta et cohaerens inter se omnium proportio partium" und von der „constans dissimilium rerum societas, convenientia et harmonia", zumal für oberflächliche Beobachter — und dies sind bei weitem die meisten — gar manches in der Natur nichts weniger als schön, harmonisch, zweck- und ordnungsmäßig erscheint. Wenn wenigstens alle unsere Herren Professoren, die das nöthige Zeug in sich haben, wie ehemals Prof. Dr. Reusch es verstünden, durch einen schönen Vortrag, durch eine dem Gegenstand entsprechende, glänzende Diction, durch die Eröffnung wenigstens des einen oder andern weiten Horizontes und tiefen Blickes in die Natur, sowie durch die eigene Begeisterung die jungen Theologen zu begeistern und zur Weiterbildung anzuregen! Denn dass philosophisch-theologische Vorlesungen diese Materie nur eben streifen können, versteht sich von selbst. Wer immer aber den kosmologischen Gottesbeweis, namentlich im praktischen Leben, zu erbringen unternimmt, der wird etwas ganz anderes leisten, er wird seine Behauptungen von der Schönheit und Eleganz, von der Ordnung und Harmonie &c. beweisen, mit bis in

---

[1]) Darunter verstehen wir hier sämmtliche aus den erschaffenen Dingen geschöpfte Beweise.

die kleinsten Details gehenden Beispielen illustrieren, gegen alle Einwendungen vertheidigen müssen; er wird mit seinem Gegner in die unermesslichen Himmelsräume hinaufsteigen, ihm die sich dort eröffnenden, überwältigenden, den menschlichen Geist völlig verwirrenden und erdrückenden Horizonte zeigen, ihn mit dem wahrhaft staunenerregenden, alle Fassungskraft übersteigenden Gesetze der Gravitation, das im Weltenbau ausnahmslos waltet, bekannt machen, und dadurch in seinem Geiste eine möglichst klare Evidenz hervorrufen müssen, dass eine alles messende, rechnende und abwägende höchste Intelligenz, und eine alles menschliche Vermögen unendlich überragende Kunst in der Anordnung des Weltgebäudes sich offenbart. Und weil die Natur im Großen nicht großartiger, nicht herrlicher ist als im Kleinen, weil das vollendete Teleskop nichts schöneres, nichts staunenerregenderes und gotteswürdigeres zu zeigen vermag als das Mikroskop, wird der Theologe seinem Zuhörer — dem Gottesleugner — einige tiefere Blicke in die übrigen Naturreiche gewähren, ihm einzelne Theile zergliedern, die wahrhaft göttliche kleine Detailarbeit der Natur ihm vor Augen stellen, ihn überall belehrend auf die den äußern Erscheinungen zu Grund liegenden Ideen, Pläne und Gottesspuren hinweisen und so dem widerspenstigen, hochmüthigen, menschlichen Herzen mit sanfter aber unwiderstehlicher Gewalt, entweder die Anerkennung und Anbetung eines höchsten Wesens, oder doch wenigstens die Bankerotterklärung des menschlichen Hochmuthes abnöthigen. Wer sieht aber nicht ein, welch tiefe Kenntnis der Natur, ihrer Kräfte, Gesetze und Producte, welch umfassende Belesenheit die Führung eines wahrhaft kosmologischen Gottesbeweises nothwendig voraussetzt? Schon die hl. Schrift (Job XII. 7 u. ffg.) macht uns wie auf den Umfang so auch auf die überzeugende Kraft dieses Beweises mit den Worten aufmerksam: „Interroga jumenta et docebunt te, et volatilia coeli et indicabunt tibi. Loquere terrae et respondebit tibi, et narrabunt pisces maris. Quis ignorat quod omnia haec manus Domini fecerit?“ Mit dem Beweise der Existenz Gottes, der Grundlage aller Dogmen, ist jedoch die Aufgabe der natürlichen Offenbarung, wiewohl die Theologen es gewöhnlich dabei bewendet sein lassen, noch lang nicht erschöpft. In unserer glaubensschwachen, rationalistischen und allen Autoritätsbeweisen abholden Zeit, wo ein einziger Vernunft- oder Erfahrungsbeweis gewöhnlich mehr Eindruck macht, mehr anspricht und wiegt als zehn Autoritätsbeweise aus der hl. Schrift, sollte man mehr als je den bekannten, unvergleichlich fruchtbaren Spruch Tertullians (Apol. 17): „O Testimonium animae naturaliter christianae“ fructificieren und zur Geltung bringen, man sollte, meinen wir, aus dem so reichhaltigen Arsenal der Natur alle Waffen hervorholen, um damit zu vertheidigen und zu beweisen, was nur immer damit bewiesen oder erklärt werden kann, und dieser Wahrheiten sind nicht wenige, ganz abgesehen von den vielen Ahnungen, wozu die Natur die Anregung gibt. Um beispielsweise

nur eine von den vielen in der Natur tief begründeten Wahrheiten herauszugreifen, sei hier der Erbsünde gedacht. Ist es vernünftiger Weise auch nur denkbar, dass diese Sünde, welche der ganzen Natur ihr Gepräge aufgedrückt hat, in derselben Natur nicht sollte erkannt und nachgewiesen werden können? Dessenungeachtet ist mir kein Theologe bekannt, welcher sich die Mühe gäbe und den ernstlichen Versuch machte, die Erbsünde aus der Natur zu beweisen, wiewohl dieses grundlegende, Himmel, Erde, Hölle und das ganze Christenthum umfassende, zugleich aber auch von den Freigeistern am meisten belächelte, angegriffene und geleugnete Dogma mit so unverkennbaren Lettern in die Natur hinein geschrieben ist, dass es bei ernstlichem Nachdenken, wenn auch nicht nothwendig klar erkannt, so doch zum wenigsten geahnt werden muss.[1]) Auch der hartgesottene Freigeist kann seine Augen den Thatsachen nicht verschließen und wird genöthigt zuzugeben, dass der Mensch mit seiner von Jugend an zum Bösen geneigten Natur, mit seiner grenzenlosen Schlechtigkeit, mit seinen unberechenbaren Verkehrtheiten, mit seiner natürlichen Unbeholfenheit, mit seinen Mängeln und seiner angeborenen Unwissenheit, mit seinem innern Zwiespalt zwischen Gut und Bös, mit seiner unersättlichen Sehnsucht nach Glück und Seligkeit gegenüber der relativ vollkommenen und glücklichen Thierwelt ein so erbärmliches Geschöpf ist, eine so unwürdige Rolle spielt, dass nothwendig etwas mit ihm vorgegangen sein muss, was ihn von seiner einstigen, jetzt nur noch mit viel Mühe theilweise wieder zu erlangenden Höhe herabgestürzt und gründlich verdorben hat. Geht man dann noch näher auf das Thierleben ein, betrachtet man die darin bis in die kleinsten Einzelnheiten sich manifestierende Ordnung und Harmonie, die geradezu an das Wunderbare grenzende, scheinbar beabsichtigte, den Erfolg niemals verfehlende Zweckmäßigkeit in der menschenähnlichen Handlungsweise der Thiere, und vergleicht man diese eines Culturmenschen nicht unwürdige Handlungsweise mit derjenigen eines sich selbst überlassen gebliebenen Naturmenschen, so fällt der Vergleich noch viel mehr zu Ungunsten des Menschen aus, sein erbärmlicher Zustand sticht von dem relativ vollkommenen Zustande der Thiere noch viel mehr ab, und man wird erst recht genöthigt sein, anzuerkennen, dass dieser Mensch unmöglich in diesem Zustande aus der Schöpferhand Gottes hervorgegangen sein kann, dass der heutige Mensch seinem Schöpfer nichts weniger als Ehre macht, dass er allein in der ganzen Schöpfung einen

[1]) Die vielen kostbaren Ahnungen, zu welchen die Betrachtung der Natur Veranlassung gibt, sollten umso weniger mit Geringschätzung behandelt werden, als sie ihrerseits sehr wohl geeignet sind, zu ernsterem Nachdenken anzuregen und der liebe Gott sich ihrer nachweislich in unzähligen Fällen bedient hat, um verirrte Seelen zurückzuführen. Wir möchten diese Ahnungen mit der Dämmerung und der Morgenröthe vor dem völligen Aufgange der Sonne vergleichen. In diesem und nur in diesem Sinne ist hier die Rede von dem „Beweise der Erbsünde aus der Natur“.

Misston bildet und die Worte der hl. Schrift: „viditque Deus cuncta quae fecerat, et erant valde bona“ keineswegs mehr auf den Menschen, wohl aber noch auf die übrigen Geschöpfe cum grano salis angewendet werden können, dass, mit einem Worte der heutige, sich selbst überlassene Mensch ein unverstandenes und unlösbares Räthsel ist. Wahrlich, wenn die Naturforscher auch ohne Bibel, ja trotz ihrer Gegnerschaft zur Bibel, in den Eingeweiden der Erde wie auch auf deren Oberfläche die Spuren des Diluviums entdecken konnten, und wenn sie demgemäß trotz ihrer religionsfeindlichen Gesinnung zugeben mussten, dass der mosaische Bericht auf Wahrheit beruht, dass eine furchtbare Katastrophe die Erde heimgesucht hat, so sind die Spuren jener andern Katastrophe, welche das Menschengeschlecht getroffen hat, nicht minder tief in die jetzige Natur des Menschen eingegraben, nicht minder evident und für jeden denkenden Menschen auch ohne die Bibel erkennbar. Mag man diese Katastrophe nennen, wie man will — die Freigeisterei wird sie ebenso wenig in unserer Erbsünde erkennen wollen, wie die atheistische Naturforschung das von ihr festgestellte Diluvium mit der biblischen Sündflut zu identificieren geneigt ist — es ist schon viel gewonnen, wenn der Gegner erst zugeben muss, dass der jetzige Mensch für ihn ein unlösbares Räthsel ist, dass dieses Räthsel aber in der katholischen Lehre über den status naturae purae et naturae lapsae eine ebenso leichte als befriedigende Lösung finden würde, wenn man eben nur diese Lehre anerkennen wollte. Zu diesem Geständnisse kann jeder ehrliche Freidenker leicht gebracht werden und damit ist, wie gesagt, schon viel erreicht. Der Dichter hat gewiss nicht an die Erbsünde gedacht, als er auf Grund leider nur allzu wahrer Thatsachen dem Menschen jene tief beschämenden Worte ins Stammbuch schrieb: „Gefährlich ist's den Leu zu wecken, verderblich ist des Tigers Zahn; doch der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn.“ Das möge doch einer ohne Zuhilfenahme der Lehre von der Erbsünde erklären; und wenn derselbe Dichter sagt: „Die Elemente hassen das Gebild der Menschenhand“, dachte er gewiss nicht daran, dass er nur einen Commentar zu jenem, infolge der Erbsünde ausgesprochenen Fluche lieferte: „et pugnabit cum illo orbis terrarum contra insensatos“. (Sap. V. 21). Wenn wir ferner lesen, dass die rohesten Völkerschaften Australiens und Innerafrikas in der Jugend ganz nackt einhergehen, beim Eintritt in die Pubertätszeit oder in die Ehe aber ihre Lenden mit dem Schamtuche umgürten, so wissen sie zwar nicht, was ihrerseits die Stammeltern gethan, allein ihre Handlungsweise, was ist sie anderes, als die zwar unbewusste aber unwiderstehliche Wiederholung jenes Angst und Verlegenheitsrufes des gefallenen Adam: „Timui, eo quod nudus essem et abscondi me.“ (Gen. III. 10). Alles dieses und noch vieles andere mögen doch unsere Freigeister ohne die Erbsünde zu erklären versuchen! Der Verfasser hatte einmal Gelegenheit, einem gebildeten aber freigeistigen

Reformjuden gegenüber die katholische Lehre von der Erbsünde zu vertreten. Mein letztes und anscheinend durchschlagendes Argument war: „Erklären Sie mir doch einmal die auffallende, ja geradezu unbegreifliche Thatsache, dass alle Menschen, auch die auf der tiefsten Culturstufe stehenden Kannibalen und Troglodyten, den in der Anschauung aller Völker ganz und gar erlaubten, ehrbaren, ja gottgewollten und nach katholischer Auffassung durch das Sacrament der Ehe geheiligten ehelichen Act, wodurch der Mensch — mit ihm aber auch die Erbsünde — fortgepflanzt wird, als etwas quasi Schändliches und Sündhaftes im Verborgenen pflegen." Der jüdische Generalconsul war höchlichst betroffen und meinte: „Das ist allerdings merkwürdig und schwer zu erklären, und ich habe noch nie daran gedacht." Zum Schlusse dieses Capitels und zur Bestätigung des Gesagten möge es uns gestattet sein, hier noch einige Sätze zu reproducieren, welche kein geringerer als der verdienstvolle Dr. Lorinser seinem „Buch der Natur" an die Stirne geschrieben hat.[1]) „Seit die Theologie angefangen hat", sagt er, „zu einer speciellen Wissenschaft sich auszubilden, hat sie im Laufe der Jahrhunderte eine gründliche und erschöpfende Bearbeitung erfahren, und auf dem Gebiete jener Forschungen, welche namentlich rein dogmatischer Natur sind, kann man wohl sagen, dass sie zu einem gewissen Abschluss gelangt ist, über welchen hinaus wohl kaum noch besondere wissenschaftliche Lorbeeren zu erringen sind .... Aber ein Feld bietet sich dem Auge des unbefangenen Beobachters dar, das verhältnismäßig noch fast unbebaut daliegt. Es ist das große, fast unabsehbare Feld der Naturwissenschaften, welches der Beleuchtung durch theologische Wahrheiten mehr als jedes andere bedarf, und wo die Theologie der Gegenwart einen Ruhm ernten könnte, der sich ebenbürtig dem von der Theologie der Vorzeit auf andern Gebieten errungenen an die Seite zu stellen vermöchte. Anstatt also sich in metaphysischen Speculationen zu ergehen und rein theologische Fragen wiederholt zu prüfen und zu erörtern, welche die Vorzeit fast bis zum Ueberfluss schon

[1]) Wenn wir hier und im Folgenden noch öfters auf Dr. Lorinser Bezug nehmen, so geschieht es deswegen, weil sein Werk „Buch der Natur" (Nationale Verlagshandlung in Regensburg) ein großes Sammelwerk ist, worin der Leser — namentlich der Dilettant — ziemlich alles Wissenswerte findet, und weil uns ein anderes gleich umfangreiches und wertvolles Werk, auf welches wir hinweisen könnten, nicht bekannt ist. Dr. Lorinser ist zwar an vielen Stellen etwas oberflächlich, an manchen andern ist er von den neuesten Forschungen bereits überholt, aber im Ganzen ist er nicht nur ein zuverlässiger Referent über den heutigen Stand der Naturwissenschaften, sondern seine Art und Weise, die Natur zu betrachten und die Grundsätze, welche er dieser Betrachtung zugrunde legt, werden wohl ewig neu und ewig wahr bleiben. Als „religiöse Naturbetrachtung" ist Lorinsers Werk das beste bis heute existierende, und da hier von den „Naturwissenschaften im Dienste der Theologie", also von der religiösen Seite der Natur die Rede ist, kann ein besseres Werk als Lorinsers „Buch der Natur" nicht empfohlen werden. Nur schade, dass er die in der Natur enthaltenen göttlichen Spuren, Reflexe und Ideen nicht noch häufiger hervorgehoben und in Evidenz gestellt hat. Das Werk sollte in keiner geistlichen Bibliothek fehlen.

erschöpft hat, sollte man vielmehr seine Aufmerksamkeit auf jene von den Naturwissenschaften ermittelten Thatsachen richten, welche der Vorzeit noch völlig unbekannt waren und die sie sonst ohne Zweifel in das Gebiet ihrer theologischen Betrachtungen gezogen hätte, auf jene zumal, welche von dem Unglauben missbraucht werden .... oder die, obgleich sie für den geoffenbarten Glauben Zeugnis ablegen, noch völlig unbenutzt und unverstanden daliegen, und in den Händen des Materialismus und Atheismus gleichsam verkümmern. Dazu ist aber durchaus erforderlich, dass die Theologie .... specielles naturhistorisches Wissen mit dem theologischen verbinde. Denn die gegenwärtige, fast bis zur Feindseligkeit gesteigerte Entfremdung zwischen diesen beiden Wissenschaften gieng offenbar aus dem doppelten Uebelstande hervor, dass auf der einen Seite die Theologen sich zu wenig um die Naturwissenschaften kümmerten und kein Verständnis und Interesse für sie besaßen, und andererseits die Naturforscher ohne alle Kenntnis der Theologie ihre Studien betrieben und die theologischen Wahrheiten entweder ignoriert oder in kläglicher und lächerlicher Weise missverstanden haben. Durch das bloße Beisammensein des theologischen und naturhistorischen Wissens in Einem Geiste würden von selbst schon .... sehr viele Fragen gelöst werden, welche überhaupt nie hätten entstehen können, wenn es den Theologen nicht am Verständnis der Naturwissenschaften gefehlt, und den Naturforschern theologische Kenntnisse nicht gemangelt hätten .... Dazu kommt, dass die positive Offenbarung die natürliche als ihre von Gott gewollte Grundlage nicht entbehren kann, dass sie selbst überall auf dieselbe verweist, ... dass also eine gegenseitige Ergänzung und Beleuchtung der einen Offenbarung durch die andere stattfindet und ein unzertrennliches Verhältnis begründet, welches zwischen den beiden Offenbarungen Gottes besteht. Jene Verachtung und Geringschätzung der Natur, die sich zuweilen auf theologischer Seite geltend macht, ist daher im höchsten Grade unbegründet und untheologisch, und sie kann selbst für die Theologie verhängnisvoll werden .... Die positive Theologie, und nur sie allein, ist aber auch imstande durch jenes Licht, das sie von der Offenbarung im engeren Sinne erhalten hat, das Verständnis der primitiven Offenbarung Gottes in der Natur vollständig zu erschließen, und schon aus diesem Grunde war es verfehlt, dieses Gebiet der Philosophie zu überlassen und die specielle Bearbeitung desselben von dem theologischen Standpunkte aus so zu vernachlässigen, wie es größtentheils geschehen ist." So Dr. Lorinser, dessen Ansicht von der besonderen Leistungsfähigkeit der Theologen als Naturforscher durch die geschichtlich feststehende Thatsache, wonach in alter und neuer Zeit gerade Theologen die tiefsten Blicke in die Natur geworfen haben, glänzend bestätigt und illustriert wird.[1]) Doch nun weiter.

[1]) Der Ruhm, welcher sich an die Namen Gerbert (der spätere Papst Sylvester II.) Roger Baco, Hugo von St. Victor, Copernicus, P. Secchi, Dr.

§ 3. Für die Exegese, ist oben schon gesagt worden, bildet die Naturkunde geradezu eine Fachwissenschaft; denn ohne dass man die sicheren Ergebnisse der Naturforschung von den unsicheren mit kritischem Blicke unterscheiden kann, erstere zuhilfe nimmt, letztere aber gebürend zurückweist, ist zum Beispiel die Genesis nicht nur unverständlich, sondern sogar voll der gefährlichsten Klippen für den biblischen Glauben. Auf keinem anderen Gebiete hat der Bibelglaube so bittere Anfeindungen zu überwinden, wie auf demjenigen der alttestamentlichen Exegese, und wenn oben gesagt worden, dass nicht selten durch eine einzige der von den religionsfeindlichen Naturforschern gemachten Einwendungen das ganze Sein oder Nichtsein der Bibel als Offenbarung Gottes in Frage gestellt, und somit das ganze Gebäude des christlichen Glaubens im Fundament bedroht wird, so hatten wir hauptsächlich jene Schwierigkeiten im Auge, welche auf Grund der Geologie und Paläontologie gegen die Bibel und ihre Berichte geltend gemacht werden. Dem Exegeten erwächst dadurch eine große, schwere und höchst verantwortungsvolle Aufgabe, welche etwa folgendermaßen skizziert werden kann: der Exeget muss befähigt sein, die naturhistorische Seite der heiligen Schrift zu erklären, gegen alle Einwendungen, welche zum Zwecke haben, den heiligen Bericht Lüge zu strafen, zu vertheidigen und der katholischen Auffassung der controvertierten Stellen zum Siege zu verhelfen. Zu diesem Zwecke muss namentlich der alttestamentliche Exeget mit den Ergebnissen sowohl der gläubigen wie religionsfeindlichen Naturforschung auf dem Gebiete der Geologie und Paläontologie in der Weise vertraut sein, dass er die Naturforscher selbst genau controlieren, zweifellos feststehende Thatsachen von bloßen Hypothesen genau unterscheiden und als solche nachweisen, die circuli vitiosi, worin die Herren atheistischen Naturforscher Meister sind, aufdecken, kurz alles, was die Geologie oder Paläontologie angeblich oder wirklich zutage gefördert und behauptet hat, auf seinen wissenschaftlichen Wert prüfen kann. Wer das nicht kann, der lasse lieber die Finger davon und hüte sich, einem antikirchlichen Geologen — auch vielen rationalistischen aber gebildeten Laien — gegenüber von der Bibel als von einer untrüglichen göttlichen Offenbarung zu sprechen; denn er würde sich und die von ihm vertretene kirchliche Lehre nur blamieren. Gegen die etwaige Einwendung, dass nicht jeder Geistliche ein Fachexeget zu sein und deshalb mit der einschlägigen Literatur auch nicht so

---

Altum und viele andere knüpft, wird von wenigen erreicht, von keinem aber übertroffen. Auch Newton war ein strenggläubiger, frommer Protestant. Um sich von Roger Bacos tiefer Einsicht einen Begriff machen zu können, wird es genügen, hier die Ueberschriften einiger Capitel seines dem Papste Clemens IV. gewidmeten „Opus majus“ anzuführen. Dieselben lauten: De centris gravium, de ponderibus, de valore musices, de judiciis astrologiae, de cosmographia, de situ orbis, de utilitate astronomiae, de perspectiva, de specierum multiplicatione, de arte experimentali, de radiis solaribus etc. etc. und das alles zu damaliger Zeit und ohne namhafte Hilfsmittel!

genau vertraut zu sein braucht, mag die Bemerkung genügen, dass zwar nicht jeder Priester nothwendig ein Exeget von Fach sein muss, wie auch nicht jeder praktische Arzt ein Augen- oder Ohrenspecialist zu sein braucht; gleichwie aber jeder praktische Arzt auf jeden Fall allzeit gefasst und vorbereitet sein muss, so muss auch jeder praktische Seelsorger auf alles gefasst und in der Lage sein, jedem, auch dem Gebildetsten, über alles, was zur Theologie und zum Glauben gehört, Rede und Antwort zu stehen, zumal es uns viel übler als den Herren Aerzten vermerkt wird, wenn wir „außergewöhnliche oder besonders schwierige Fälle" an Specialisten abschieben wollen. Wir sollen ja bekanntlich alles wissen, und dann darf auch mit Sicherheit angenommen werden, dass nicht ein Procent „unserer Patienten" einen Specialisten aufsuchen, sondern lieber seine Seelenkrankheit und seine Zweifel zeitlebens mit sich herumtragen wird. Fachexegeten brauchen wir also nicht zu sein, aber wir fürchten nicht von geistlicher Seite auf Widerspruch zu stoßen, wenn wir sagen: jeder Theologe ist es sich selbst und mehr noch der von ihm vertretenen heiligen Sache schuldig, die Bibel, speciell auch die Genesis, wenigstens in den Hauptzügen wissenschaftlich begründen, die Offenbarung Gottes rechtfertigen und wenigstens in den am meisten angegriffenen Stellen gegen die hauptsächlichsten Einwendungen der Gegner naturwissenschaftlich und siegreich vertheidigen zu können. Dass dies aber ohne genaue naturwissenschaftliche Orientierung nicht möglich ist, bedarf keines weiteren Beweises.

§ 4. Hinsichtlich der Apologie sagten wir oben, dass die Naturkunde deren unentbehrliche Waffe ist. Schreiber dieses ist bereits 30 Jahre Priester, ist ziemlich viel gereist und mit Männern der verschiedensten politisch-religiösen, antireligiösen, rationalistischen und freigeistigen Richtungen in allen Gesellschaftsclassen in Berührung gekommen, aber es ist ihm nicht erinnerlich, jemals — außer in geistlichen Kreisen — bei den vielen Controversen, die er entweder bereitwillig angenommen oder auch provociert hat, anderen Waffen als solchen, die dem naturwissenschaftlichen Arsenal oder der Geschichte entnommen waren, begegnet zu sein, und er möchte bezweifeln, dass andere Geistliche in dieser Beziehung andere Erfahrungen gemacht haben. Controversen über theologische Fragen werden thatsächlich nur noch unter Theologen mit theologischen Waffen geführt, und haben meistens auch nur einen harmlosen akademischen Charakter, wohingegen die zwischen Geistlichen und Laien entbrennenden Streitfragen religiöser Natur fast immer einen bitter ernsten, praktischen Charakter haben und wie schon bemerkt, weder mit Bibeltexten noch auch mit Conciliumsbeschlüssen, sondern mit naturhistorischen, rationalistisch-realistischen Argumenten ausgefochten werden. Die Folge davon ist, dass der Geistliche nicht weniger als sein Gegenpart, ja noch viel besser und gründlicher als dieser, in den naturwissenschaftlichen Fragen und Dingen bewandert sein muss; denn ihm liegt es ob,

den Gegner mit seinen — des Gegners — eigenen Waffen zu schlagen, ihn von seiner — des Gegners — Unkenntnis nicht nur in religiösen, sondern auch in naturwissenschaftlichen Dingen zu überzeugen und ihn somit ad absurdum zu führen. Bei solchen Gelegenheiten wird der in naturkundlichen Fragen wohl erfahrene Theologe nicht selten eine doppelte Wahrnehmung machen können, erstens, dass die Kenntnisse der sogenannten Gebildeten unsäglich oberflächlich und ihre Anschauungen und Auffassungen sowohl religiöser Fragen als naturhistorischer Probleme so erbärmlich seichte sind, dass man oft versucht werden möchte, den Blödsinn zu ignorieren, wenn er nicht mit solchem Ernste vorgetragen würde; dass zweitens diese soi-disant gebildeten, aber mit Gott und der Religion und wohl noch mehr mit der Moral zerfallenen Laien mit einem wahren Heißhunger und mit einem Eifer, der einer besseren Sache wert wäre, alles mögliche, nur nichts gutes gelesen und sich von Objectionen gegen die Religion wahrhaft vollgepfropft haben. Habe ich doch auf dem platten Lande in den Händen heiratsfähiger „höherer Töchter" das Werk Büchners „Kraft und Stoff" gefunden, ich habe gewöhnliche Handwerker gefunden, welche in größeren Städten die wissenschaftlich sein sollenden Vorträge eines Vogt und eines Brehm mit angehört und aus denselben gerade die giftigsten Ausfälle gegen die Religion behalten hatten und dieselben mit einem wahrhaft verblüffenden Aplomb zu verwerten wussten. O! diese pseudowissenschaftlichen Vorträge in den Städten! Wie mancher kehrt aus denselben heim mit einem verwirrten Geiste und mit dem nagenden Zweifel in der Seele. Nach dem Gesagten wird man sich kaum der Ueberzeugung verschließen können, dass wir Priester den Ansprüchen, die heutzutage an einen mitten im Volke stehenden Apologeten gestellt werden, ohne naturhistorische Kenntnisse nicht genügen können. Es genügt nicht, dass der Apologet sich ausschließlich auf seinen theologischen, biblischen Standpunkt stelle, und gegen das grobe Geschütz der Freigeister mit Bibelsprüchen und Conciliums-Beschlüssen antworte; denn gerade dem Umstande, dass die Feinde des Bibelglaubens mit der Wucht der Thatsachen und handgreiflicher, erfahrungswissenschaftlicher Argumente gegen die geoffenbarte Religion vorgehen, verdankt die Freigeisterei ihren berückenden Einfluss und ihren großen Erfolg bei den materialistisch gesinnten, denkfaulen Massen. Ein Theologe — wir meinen natürlich hier keinen akademischen Kathedertheologen — der sich heute auf seinen rein theologisch-dogmatischen Standpunkt zurückziehen und von dieser ebenso bequemen als sicheren Veste aus die Angriffe abwarten, respective zurückschlagen wollte, würde einem Könige gleichen, der sich im Kriegsfalle auf eine uneinnehmbare Festung zurückziehen und abwarten wollte, bis der Feind kommen und sich den Schädel an den festen Mauern einrennen würde. Der klügere Feind wird letzteres fein bleiben, den König in seinem Felsenneste König sein, ihn aushungern lassen, im Uebrigen aber das ganze

Land occupieren und die Unterthanen ihrem legitimen Herrn abtrünnig machen. Genau so müsste es uns und dem uns anvertrauten heiligen Depositum — der Religion — ergehen, wollten wir dem Feinde nicht auf das von ihm selbst gewählte Schlachtfeld folgen. Das von dem heutigen Feinde gewählte Schlachtfeld aber, wir können es nicht zu oft wiederholen, ist kein anderes als die materialistische Auffassung der Natur und der Geschichte. Zum Belege unserer Behauptung mag es uns gestattet sein, das Zeugnis des berühmten Socialpolitikers P. Cathrein S. J. hier anzuführen. Derselbe sagt in seinem Werke „Der Socialismus“ wörtlich: „Die Grundlage des Socialismus ist die materialistische Geschichtsauffassung. Was haben wir unter der materialistischen Geschichtsauffassung zu verstehen? Im Grunde nichts anderes, als dass die ganze Welt, mit all ihren geistigen und sinnlichen Erscheinungen nur ein großer Entwicklungsprocess ist, in dem es nichts Dauerndes, Unveränderliches gibt als das beständige, gesetzmäßige Entstehen und Vergehen“. Bedenken wir aber, dass der Socialismus nur der unartige Sohn des religiös-politischen Liberalismus und der Erbe seiner Lehre ist, so wissen wir auch, wo in den oberen, freigeistigen Regionen des Uebels Grund zu suchen ist. Des Uebels Grund ist aber das gegebene Schlachtfeld! Der Apologet würde ebenfalls seiner Aufgabe nicht genügen, wenn er auf die gegen das Christenthum vorgebrachten Einwendungen, als zu dumm, nicht eingehen wollte; denn es ist nichts so dumm, es findet Glauben, besonders wenn es gegen die Religion geht. Es genügt nicht, wenn der Apologet zum Beispiel die menschenähnlichen Erscheinungen und Handlungen im Thierleben, wie Gatten-, Eltern-, Kindesliebe, Vorsicht, Berechnung etc. kurzerhand mit „Instinct“ bezeichnen und die seitens materialistischer Naturforscher und ihrer Gläubigen aus dieser menschenähnlichen Handlungsweise gezogene Consequenz, dass die Thiere vom Menschen nicht wesentlich verschieden sind, als „baren Unsinn“ behandeln wollte; denn das Wort „Instinct“ erklärt gar nichts, und dass die anthopomorphistische Auffassung des Thierlebens „barer Unsinn“ ist, bedarf umsomehr des Beweises, als die Thatsachen gegen uns zu sprechen scheinen und die Gegner es meisterlich verstehen, diesen Schein in einer so berückenden Weise zu verwerten, ihre Behauptungen mit so interessanten und bestechlichen Thatsachen aus dem Thierleben zu belegen, das ganze Seelenleben der Thiere mit dem Seelenleben des Menschen so zu identificieren, dass man schon ein mehr als gewöhnlicher Kenner sein muss, um nicht zuzugeben, dass das Thier ein Mensch und der Mensch ein Thier ist, und ein noch viel tüchtigerer Kenner muss man sein, um so einen Brehm widerlegen zu können. Man muss den Vortrag eines Brehm und anderer „Koryphäen“ der Wissenschaft gehört haben, um das Unheil ermessen zu können, welches sie anzurichten imstande sind. Man hat vielfach in unserem Lager über die sogenannte Affentheorie gewitzelt und geglaubt, es einem jeden

überlassen zu können, ob er die Ehre, von einem Affen abzustammen, beanspruchen will oder nicht; doch man täusche sich nicht; wenn auch die eigentliche Affentheorie, Dank der Verurtheilung, die sie seitens der Freigeister selbst erfahren hat, als überwunden angesehen werden kann, so ist und bleibt vorderhand der Anthropomorphismus im thierischen Leben doch noch eine brennende Frage und für alle, welche die „vier letzten Dinge des Menschen" besonders zu fürchten Grund haben, ein sehr bestechlicher, verlockender Irrthum. Als Bebel im deutschen Reichstage ausrief: „Wenn es freilich einen Himmel gibt, dann sind wir die Lakierten", hat er vielen Millionen aus dem Herzen gesprochen, und alle diese Millionen haben keinen Grund zu wünschen, bei dem Tode als Menschen behandelt zu werden, nachdem sie wie Vieh gelebt haben. Daher die große Gefahr, welche im Anthropomorphismus liegt. Nicht umsonst haben Marx und Engels dem Auftreten Feuerbachs zugejubelt, als dieser den „Dualismus" zwischen Geist und Materie aufhob, das heißt offen den Materialismus predigte und das Geistesleben des Menschen für ein Product der Materie erklärte. Einen Gott, heißt es da, gibt es nicht, der Mensch ist nicht wesentlich vom Thier verschieden, das Denken ist ein chemischer Process, mit dem Tode ist alles zu Ende (siehe: P. Cathrein, Socialismus). Mit diesen und ähnlichen Lehren werden unsere Socialdemokraten in Wort und Schrift täglich tractiert. Gesetzt nun den Fall, der Seelsorger habe Grund und Veranlassung, der Behauptung entgegenzutreten, dass das Thier in seinen Lebensäußerungen nicht nur menschenähnlich, sondern w i e ein Mensch handelt, denkt, reflectiert, einen selbstgewählten Zweck s e l b s t und mit A b s i c h t verfolgt, darf er da von Unsinn oder Instinct reden? Wir meinen, dass er vorerst seinen speculativ-dogmatischen Standpunkt verlassen, mit dem Gegner quasi Mitte ins Thierleben hinabsteigen und alle seine Argumente aus dem Thierleben selbst schöpfen muss; er wird die vom Gegner geltend gemachten Thatsachen auf ihren richtigen Wert zurückführen, sie mit schlagenden, sinnfälligen Beispielen aus dem Leben derselben Thiere ihres trügerischen, verführerischen Scheines entkleiden, er wird zugeben, dass der sogenannte Instinct eine gewisse aber durchaus u n b e w u s s t e V e r n ü n f t i g k e i t ist, das Unbewusste in dieser Vernünftigkeit wird er im Thierleben mit Beispielen nachweisen, die thatsächlich vorhandene „Vernünftigkeit" aber als Thron Gottes im Thiere bestehen lassen, ebenso wird er an der Hand einzelner im Detail betrachteten Thierleben und Lebensäußerungen beweisen, dass das Thier weder denkt noch reflectiert, noch selbst einen Zweck setzt und verfolgt, und dass es, wenn es dessenungeachtet zu denken, zu reflectieren und einen Zweck selbst zu setzen scheint, von der Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Handlungen absolut kein Bewusstsein hat; er muss mit anderen Worten, was die Schärfe und Tiefe der Beobachtungen betrifft, sich seinem Gegner weit überlegen zeigen; denn er muss den Schein durchdringen,

der so viele blendet, er muss, gestützt auf unleugbare Thatsachen, den Gegner überzeugen, dass der alte Spruch der Scholastiker: „Animal non agit sed agitur“ richtig und das Thier eine zwar vernünftig und zweckmäßig, aber unbewusst und nothwendig so und nicht anders arbeitende lebendige Maschine in der Hand eines höheren Wesens ist. Dieses eine Beispiel mag genügen, um zu zeigen, in welchem Maße wir als Apologeten des Christenthums gegenüber den heutigen Irrthümern mit den Naturwissenschaften vertraut sein müssen.

§ 5. Was sollen wir aber erst sagen von der Wichtigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit naturwissenschaftlicher Kenntnisse für den Priester als praktischer Seelsorger? Ist er ja doch in seiner Person Theologe, Exeget und Apologet zugleich. All die Gründe, welche vom Priester als gebildeten Mann, als Theologe, Exeget und Apologet naturwissenschaftliche Kenntnisse erheischen, treten dem praktischen Seelsorger gegenüber zusammen, um zu einem Chor vereinigt dem Pfarrer, dem Kaplan, jedem Seelsorgsgeistlichen zuzurufen: vernachlässige die Naturkunde nicht, denn ohne sie wirst du deiner Stellung in der Gesellschaft, deiner Aufgabe, deinen Pflichten nur unvollkommen gewachsen sein. Du darfst in deiner Pfarrei an allgemeiner Bildung nicht nur keinem nachstehen, sondern du musst alle übertreffen; du musst in Sachen des Glaubens jedem, auch dem Gebildetsten Rede und Antwort stehen, du musst alle Einwürfe widerlegen, alle Zweifel lösen können. Wenn du etwa einen Arzt in deiner Gemeinde hast, der zwar nicht gläubig, im übrigen aber ein gutgesinnter, ehrlicher, höflicher Mann ist, mit dem du unbeschadet deiner Stellung, das heißt ohne Aergernis zu geben, in nähere Berührung treten, eine gewisse Freundschaft schließen kannst, und wenn er nach und nach die anfängliche Scheu überwindet, über Glauben, Religion, Offenbarung und Wunder &c. in offenherziger Weise mit dir spricht, wenn er namentlich auch die Welt- und Kirchengeschichte los hat, und diese in Verbindung mit Kirche und Religion in den Bereich der Unterhaltung zieht, wirst du bald merken, eine wie nützliche Sache für den Seelsorger realistische, naturhistorische Kenntnisse sind. Oder es kommt ein Sendling des Umsturzes oder des Unglaubens in deine Pfarrei und verdreht deinen Pfarrkindern den Kopf, musst du da nicht auf allen materialistischen Gebieten wohl beschlagen sein? Du bist ja in der Regel in deiner Gemeinde — namentlich auf dem platten Lande — der einzig Befähigte, jedenfalls aber der an erster Stelle Berufene, um den Irrthum zu bekämpfen. Infolge der Fluctuierung der Bevölkerung dringt das Gift der großen Städte und Industriecentren in die entlegensten Dörfchen, und kein Seelsorger kann sagen, ich habe damit nichts zu schaffen. Wir haben oben die Ansicht des P. Cathrein angeführt, wonach die Umsturzpartei ihre Entstehung jenen Lehren verdankt, welche den crassesten Materialismus und Epicureismus proclamieren, das Dasein Gottes leugnen, das Denken einen chemischen Process nennen und das Thier dem Menschen gleich-

stellen, lauter Lehren also, welche die realistischen Wissenschaften zur Basis haben. Nun heißt es aber: „quo modo res nascitur eodem modo et conservatur“, wenn dieser Grundsatz richtig ist — und wer möchte daran zweifeln —, so bleibt es uns Seelsorgern nicht erspart, wofern wir die materialistische Strömung bekämpfen wollen, ihr den Entstehungsgrund und Nährboden zu entziehen, das heißt den Materialismus mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen. — Es dürfte überflüssig sein, hier auch noch jener Vortheile zu gedenken, welche die Naturkunde dem damit vertrauten Seelsorger für den Unterricht, für Predigt und Katechese gewährt. Das Thier- und Pflanzenreich bieten ihm in Hülle und Fülle den interessantesten Stoff zu den schönsten, treffendsten, anmuthigsten Bildern und Gleichnissen. Die hl. Schrift ist uns hierin sowohl Lehrmeisterin als Vorbild. Der göttliche Heiland selbst hat die meisten und lieblichsten Bilder und Gleichnisse der Natur entlehnt, bald sind es die Lilien und Blumen des Feldes, bald die Vögel des Himmels, bald die Winde und Blitze des Himmels, welche er zur Illustration seiner göttlichen Lehre wählt; bald muss ihm ein Adler, bald ein Sauerteig, bald ein Baum, bald ein Samenkorn, bald der Weizen, bald das Unkraut, Distel und Dörner &c. dazu dienen, seine Lehren verständlicher und eindringlicher zu machen. Darum, Seelsorger, „vide et fac secundum exemplar.“ Aber auf einen Vortheil der Naturkunde möchten wir zum Schlusse dieses Capitels doch noch aufmerksam machen. Die Pfarrgeistlichen sind heutzutage vielfach genöthigt — namentlich an größeren Orten und in Städten — allerlei Vereine zu gründen und zu leiten. In der Regel sind die Pfarrgeistlichen die Seele dieser Vereine, und deren ganzer Nutzen hängt davon ab, wie sie geleitet werden. Nun tritt an die Herren Geistlichen gar häufig die Pflicht heran etwas zu sprechen — Vorträge zu halten; diese Vorträge sollen belehrenden, unterhaltenden Inhaltes sein, aber es darf weder gepredigt noch moralisiert werden. Aber was sagen, namentlich in der politischen Sauerngurkenzeit und wenn man dieser Vorträge viele halten muss? Der wahrhaft naturkundige Priester kann nie in Verlegenheit kommen; denn der wunderbare Haushalt der Natur liefert ihm des belehrenden, höchst interessanten und zugleich erbaulichen Stoffes so viel, dass er viel eher wegen embarras de richesse als wegen Mangel an Stoff in Verlegenheit kommt. Es gibt für jung und alt, für Gebildete und Ungebildete, für Städter und Landleute kein interessanteres Buch als das Buch der Natur, und da es zugleich noch „eine göttliche Offenbarung“ ist, bietet es dem Priester wie kein anderes Werk, neben dem interessantesten Stoff auch noch die passendste, den Zweck kaum verfehlende Gelegenheit, seine Zuhörer gleichsam spielend auf die überall vorhandenen Spuren Gottes aufmerksam zu machen, dieselben, während er sie anscheinend nur belehren und unterhalten will, auch noch zu erbauen, den verderblichen Lehren des Materialismus

prophylaktisch vorzubeugen, und seinen ganzen Vortrag in einer sowohl dem geistlichen Redner als der Natur würdigen Weise, in einem herrlichen Lob Gottes ausklingen zu lassen.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7).*)

Von Pfarrer A. Riesterer in Müllen, Baden.

Achter Artikel.

Dritter Theil (6, 19—7, 24).

Vom ernsten Streben nach dem Reiche Gottes.

§ 11.

A. Warnung vor dem Streben nach Reichthum (19—24).

Nachdem der Herr im zweiten Theile seiner Bergpredigt (5, 17—6, 18) sein neues Reich in der Erhabenheit und Vollkommenheit seiner Heilsordnung, in der Reinheit und Hoheit seiner Heilsübung gezeigt, legt er nun dar, dass es unser erstes und ernstestes Streben sein soll, dieses Reich und seine Güter zu suchen und zu gewinnen, weist hin, was alles wir zu diesem Zwecke meiden und thun müssen.

Vor allem warnt er vor dem Streben nach Reichthum, welches sich mit dem Streben nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit nicht verträgt, vor dem Mammonsdienst, welcher den Dienst Gottes ausschließt. Wir sollen uns losreißen vom Irdischen, unseren Schatz nicht auf Erden, sondern im Himmel suchen, nicht dem Mammon, sondern Gott dienen. Wer sich von irdischen Schätzen einnehmen lässt, hat kein rechtes Verlangen nach dem Himmelreich, ist kein wahrer Diener Gottes. Die Reichthümer sind hinfällig (19. 20), umstricken das Herz, zum größten Unglücke des Menschen (21—23), so dass es Gott nicht dienen mag (24).

19 f. Nicht auf etwas so Hinfälliges und Vergängliches, wie die irdischen Schätze sind, sollen wir Eifer und Mühe verwenden, sondern auf die Schätze des Himmels, die unverlierbaren, unvergänglichen soll unser Streben gerichtet sein.

„Sammelt euch nicht Schätze auf der Erde, wo Motte und Fraß zehrt, und wo Diebe einbrechen und stehlen. Sammelt euch vielmehr Schätze im Himmel, wo weder Motte noch Fraß zehrt und wo Diebe nicht einbrechen, noch stehlen". „Wo" hat ätiologische Bedeutung = „weil dort". „Auf der Erde" und „im Himmel" sind nicht mit „sammelt", sondern mit „Schätze" zu verbinden. Das Sammeln geschieht ja immer auf der Erde, aber die Schätze werden das einemal auf der Erde und das anderemal im Himmel hinterlegt und so

*) Siehe Heft I, 1898, S. 52 und Jahrgänge 1896, 1897.

irdische und himmlische Schätze. So lange man lebt, sammelt man, entweder um den Gewinn auf der Erde oder im Himmel zu bergen. Vor ersterem warnt Jesus, weil die Erde eine schlechte, unsichere Schatzkammer ist. „Wer Schätze sammelt auf Erden, wirft sie in einen durchlöcherten Beutel". Auf Erden gehen die Schätze unaufhaltsam, unmerklich, oft auch plötzlich verloren durch natürliche Zerstörung und durch gewaltsame Wegnahme. Um das zu bezeichnen, nennt der Herr in sprüchwörtlich anschaulicher Rede als Ursachen: Motte, Fraß (Zernagung, vgl. unser „Zahn der Zeit"), Diebe. Die Motten verzehren Früchte und kostbare Gewandung. Die Schätze des Morgenlandes bestanden im Alterthum und bestehen theilweise heute noch in köstlichen Kleidungsstücken, Stoffen u. dgl. (Esra 2, 69; Neh. 7, 70; Job 27, 10; Jak. 5, 2), deren Feindin die Motte ist (Job 13, 28; Js. 50, 9; 51, 8). Fraß, speciell der Rost zerstört Kostbarkeit und Geschmeide. Diebe, welche die Wand durchgraben (Job 24, 16; Ezech. 12) und stehlen, sind allem Erreichbaren gefährlich. In diesen drei Ausdrücken ist so ziemlich auf alle Art irdischen Verlustes hingewiesen.

Dagegen mahnt uns der Herr, Schätze im Himmel zu sammeln, denn dort sind sie sicher angelegt. Für die flüchtigen und trügerischen irdischen Schätze zeigt uns der Herr wahre, unvergängliche, ewige Schätze. So wie er die dem Menschen eigene Begierde nach Lob und Ehre zum wahren Lob und zur wahren Ehre bei Gott hinzulenken lehrt (6, 4. 6. 18), ebenso will er auch das Begehren nach Reichthum zu den wahren, unvergänglichen, ewigen Reichthümern hinlenken. Wenn ihr reich werden wollt, so ruft er uns zu, ich will euch Schätze zeigen, unverlierbare, unvergängliche, ewig dauernde: Sammelt euch Schätze im Himmel!

Womit dieses Sammeln geschieht, versteht sich nach dem Vorhergehenden von selbst: durch die Uebung der Gerechtigkeit, Gebet, Fasten, Almosen, geduldige Ertragung der Leiden u. s. w. So wird „Schatz im Himmel" alles, was im festen Glauben an den großen Vergelter im Himmel auf Erden geübt oder geopfert wird. Jedes gute Werk, jedes Opfer wird in seiner Frucht, in dem von Gott dafür verheißenen Lohne, der des Gerechten harrt, hinterlegt im Himmel.

Die populäre Paränese, bemerkt Tholuk, spricht auch in der Schrift ihre Ermahnungen oft mit einer gewissen Einseitigkeit aus, so daß häufig der Hinweis auf andere Stellen erforderlich ist, um die Begrenzung zu erkennen. Das gilt auch von unserer Mahnung. Wie der Herr es meint, tritt V. 24 deutlicher hervor. Es lassen sich auch irdische Schätze auf eine solche Weise sammeln, daß dadurch der Schatz im Himmel nicht zu kurz kommt. Die Absicht ist's, die entscheidet. Man kann irdisches Gut erwerben, um es zu besitzen als besäße man es nicht (1 Cor. 7, 30). Das Herz daran hängen, das ist's, was der Herr verbietet. „Wer immer die Erwerbung und Ver-

mehrung des Himmelsschatzes als Hauptaufgabe seines Lebens ansieht, dessen Schaffen und Mühen auch um irdisches Hab und Gut, wird sich, weil von bester Intention beherrscht, stets in Bahnen bewegen, die dem erhabenen geistigen Charakter des messianischen Reiches nicht zuwider laufen“ (H. Weiß.)

Hat der Herr eben schon, aber nur mehr nebenbei, (wo weder Motten *rc.*) einen Grund für seine Mahnung „Sammelt Schätze im Himmel“ angegeben, so jetzt ausdrücklich hervorhebend einen anderen durch den sprichwörtlichen Satz „denn wo dein Schatz sein wird, da wird auch dein Herz sein“ (das Futurum bezeichnet, dass es nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge so sein wird).

Dieser Grund ist sehr bemerkenswert. Der Herr gibt damit seinen Zuhörern ein Kennzeichen, an dem sie die wahre Sehnsucht nach dem Himmelreich von der falschen leicht unterscheiden können. Niemand sage: ich habe Sehnsucht, strebe nach dem Himmelreich, wenn er nicht Schätze sammelt für den Himmel. Irdische Schätze heften das Menschenherz mit seinen Neigungen an die Erde, nur himmlische Schätze erheben es in den Himmel. Denn das Herz, das heißt, das Begehren, die Sehnsucht, das Sinnen und Trachten des Menschen ist dahin gerichtet, wo er seinen Schatz, das weiß, worein er seine Glückseligkeit setzt. Wenn du also irdische Schätze sammelst, so wird dein Herz an der Erde haften, ein Sclave sein eitler, vergänglicher Dinge, des himmlischen Adels vergessend. Wenn du dagegen himmlische Schätze sammelst, so wird deine Sehnsucht auf das Himmlische und Ewige gehen, wo sie sein muss (Phil. 3, 20; Col. 3, 2 ff.; 2 Cor. 4, 17; 1 Joh. 2, 15 ff.).

22 f. Um der Aufforderung, himmlische Schätze zu sammeln, noch mehr Nachdruck zu geben, lehrt der Heiland in einem schönen Bilde, dessen Anwendung er zugleich selbst andeutet, dass die von dem Streben nach himmlischen Gütern bedingte Richtung des Herzens nach oben für das Leben und die Seligkeit entscheidend ist. „Die Leuchte des Leibes ist das Auge; wenn nun dein Auge gesund ist, so wird dein ganzer Körper licht (erleuchtet) sein. Wenn aber dein Auge krank ist, so wird der ganze Körper finster sein. Wenn nun das Licht in dir Finsternis ist, wie groß wird die Finsternis sein“ (in der du dich befindest). Wir haben ein Doppelbild, wie H. Weiß aufmerksam macht. Der durch das gesunde oder kranke Auge gut oder schlecht respective in Helligkeit oder Dunkelheit geführte menschliche Leib wird zunächst verglichen mit einem Gebäude, durch dessen Fenster das Licht fällt und dessen innere Räume erhellt oder verdunkelt erscheinen, je nachdem die Fenster klar oder trübe sind. Das hiermit als hochbedeutsam für das Schicksal der ganzen menschlichen Persönlichkeit charakterisierte äußere Auge ist dann sofort auch ein treffliches Bild für unser inneres geistiges Auge, die Sehnsucht, das Verlangen unseres Herzens, welches, je nachdem es gesund oder krank

ist, unser ganzes Ich entweder aufwärts oder abwärts, entweder ins Helle oder ins Dunkle, in ewiges Glück oder Verderben führt.

Der Herr will sagen: Wer wüſste nicht, wie wichtig, ja entscheidend es für das Heil des Menschen ist, daſs seines Herzens Sehnsucht nach oben geht? Ist ja doch das Herz für das innere Leben des Menschen, was das Auge für das äußere ist. Von dem Auge hängt für das äußere Leben alles ab. Von ihm soll der Leib das, was er so nothwendig braucht, sein Licht erhalten. Ist nun das Auge gesund, seiner Aufgabe Licht aufzunehmen entsprechend, so wird dein ganzer Leib erleuchtet sein; dann kann der Leib sich bewegen, können die übrigen Glieder ihrem Zwecke entsprechend eine geordnete Thätigkeit entwickeln. Umgekehrt aber, wenn dein Auge krank ist, kein Licht ertragen oder aufnehmen kann, dann ist der ganze Leib, sind auch seine Glieder im Finstern, in ihrer Thätigkeit gehemmt. Was so das Auge ist am Körper, gewissermaßen Führer und Steuermann für den ganzen Leib, das ist im geistigen Organismus das Herz mit seinem Begehren und Sehnen. Wie dort vom Auge, so hängt hier vom Herzen alles ab. Das ganze innere Leben wird von ihm geleitet. Es ist die Quelle des geistigen Lebens, aber auch des geistigen Todes (Matth. 15, 19). Ist es gesund, d. h. geht sein Begehren auf Gott, dann ist die ganze Seele gesund, fürs göttliche Leben, fürs Reich Gottes gewonnen. Ist es aber krank, von Leidenschaften verdorben, geht sein Streben statt aufwärts niederwärts zu den Schätzen der Erde, dann ist die ganze Seele krank, in ihrem Heile gefährdet und du bist sehr unglücklich.

„Das Licht das in dir ist“ oder das innere geistige Auge wird von Chrysostomus und vielen andern von der geistigen Erkenntnis verstanden. Aber da offenbar ein Zusammenhang mit V. 21 vorhanden, auch Ephes. 1, 18, vom Auge des Herzens die Rede ist, so nehmen wir mit Schegg, Schanz und anderen „das Licht in dir“ als das Herz, welches nach hebräischer Anschauung ebensowohl Sitz des Begehrens als der Erkenntnis ist.

Die letzten Worte Christi „die Finsternis (nachdrucksvoll vorangestellt) wie groß wird sie sein“ enthalten einen schmerzlichen Ausruf über die Größe des Unglücks, geistig blind zu sein, ein ungesundes Herz, ein krankes Verlangen zu haben, welches den Menschen vom rechten Ziele abführt. Das zweite „Wenn nun“ (V. 23) leitet einen Schluſs a minori ad majus ein. Hält man es für ein großes Unglück leiblich blind zu sein, wie groß muſs das Unglück geistiger Verblendung sein. Sie ist umsoviel größer, als das geistige Leben höher steht als das leibliche und die Folgen viel unheilbarer sind. Geht der leiblich Blinde in seiner Finsternis irre, in welch unselige Verirrungen, welches Elend wird erst der geistig Verblendete fallen!

24. Jetzt zeigt der Herr, daſs die Habgier, indem sie das Menschenherz dem Dienste Mammons überliefert, den Dienst Gottes, des Herrn im Himmelreiche verhindert, womit er zugleich einen

Einwand ausschließt. Es könnte nämlich mancher denken: Kann ich denn nicht Schätze sammeln zugleich für den Himmel und für die Erde, den irdischen Dienst mit dem himmlischen vereinigen? Darauf erwidert Jesus: Das ist nicht möglich. Da heißt es entweder — oder. Beides vereinigen geht so wenig an, als zu einer und derselben Zeit zwei einander feindseligen Herren dienen:

„Niemand kann zweien Herren dienen, denn entweder wird er den einen hassen und den andern lieben oder wird einem anhängen und den andern verachten; ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon." Erklären wir zuerst die einzelnen Ausdrücke. „Dienen" bezeichnet hier ein ausschließliches Verhältnis der Unterordnung mit Verzicht auf allen eigenen Willen, wie „Herr" den Besitz vollkommener Macht und Oberherrschaft. Die beiden Herren verlangen unbedingte Anerkennung ihrer Herrschaft, ausschließlichen Dienst, völlige Hingabe. Es sind aber zwei Herren mit durchaus entgegengesetzter Willensrichtung und deshalb durchaus entgegengesetzten Forderungen gemeint, so dass Hass gegen den einen nothwendig Liebe zum andern, Anhänglichkeit an den einen Verachtung des andern mit seinen Drohungen oder Verheißungen zur Folge hat. Die beiden mit „denn" eingeleiteten Sätze beziehen sich auf dieselben Herren; deshalb ist aber der zweite nicht tautologisch; er gibt die Wirkung des ersten an: dem Hasse (ist nicht abzuschwächen in weniger lieben, Luk. 14, 26; 16, 13; Joh. 12, 25; Röm. 9, 13) entspricht das Verachten und dem Lieben das Anhängen. „Mammon" (chald.) bedeutet Reichthum. Hier ist der Begriff personificiert, wie auch wir sagen: Geld regiert die Welt. Der Mammon wird damit als Götze dargestellt (vergl. Col. 3, 5), der alle irdischen Interessen vertritt wie Gott die himmlischen. Was im zeitlichen Interesse geschieht, ist Mammonsdienst, was im ewigen ist Gottesdienst.

Der Herr will also sagen: Schätze sammeln für einen, heißt ihm als seinem Herrn dienen; Schätze sammeln für die Erde, dem Mammon dienen; Schätze sammeln für den Himmel, Gott als seinem Herrn dienen. Gott und der Mammon sind aber zwei einander durchaus feindselige Herren. Ihnen beiden dienen wollen ist darum durchaus unmöglich. Denn mit der Liebe zu dem einen, wird nothwendig der Hass gegen den andern und mit der Anhänglichkeit an den einen, die Verschmähung des andern verbunden sein. Wir müssen aber wohl beachten, dass es heißt: Ihr könnt nicht dem Mammon „dienen". Man kann Geld und Gut besitzen, ohne dass man demselben dient, vielmehr mit demselben Gott dienen, wie Abraham, Job und viele andere fromme und gerechte Menschen gethan und noch thun. Während der Habsüchtige ein elender Sclave des irdischen Gutes ist (Sir. 10, 10), verfügt der Christ darüber als unabhängiger freier Herr. Das Wort: sammelt euch Schätze im Himmel, heißt: betrüget den Mammon um seine Schätze.

B. Warnung vor ängstlicher Sorge um Nahrung und Kleidung (25—34).

Vom Dienste Gottes, welchem das ganze Herz ergeben sein soll, zieht neben dem Streben nach Reichthum am meisten ab die Sorge für Leib und Leben, Nahrung und Kleidung. Darum will der Herr, dass die Seinen wie von der Begierde nach Reichthum, so auch von dieser Sorge frei seien. Ihnen zu solcher Freiheit zu verhelfen, entwickelt er eine nachdrucksvolle, wahrhaft väterliche Beredsamkeit voll Liebe und Herablassung. So gehört, was wir in diesem Abschnitte lesen, zum Schönsten und Trostvollsten des ganzen Evangeliums. Er, der sonst so kurz ist, erschöpft sich förmlich in beruhigenden, tröstlichen, zu kindlichem Vertrauen mahnenden Worten. Wir begreifen das leicht, wenn wir erwägen, wie sehr neben der Begierde nach Reichthum die ängstliche Sorge um zeitliches Fortkommen wie das größte, so das gewöhnlichste Hindernis des Heiles ist.

25. Gott sollt ihr dienen. Nichts soll euch von diesem Dienste abziehen, auch nicht die Sorge um das tägliche Leben. „Darum sage ich euch: Sorget nicht wegen eures Lebens, was ihr essen, oder was ihr trinken, noch wegen eures Leibes, was ihr anziehen werdet." Was wir gewöhnlich erklärend mit „Leben" übersetzen, heißt eigentlich „Seele". Nach constantem hebräischen Sprachgebrauche geht hungern und dürsten von der Seele aus (Is. 29, 8; Spr. 10, 3; 27, 7). Der Hebräer sagt: „die Seele stützen" für essen, „die Seele leer haben" für hungern. Die Seele ist eben nach biblischer Anschauung das Lebensprincip im Menschen und wird als solches erhalten durch essen und trinken. Obgleich die Seele der Speise nicht bedarf, vermöchte sie doch nicht im Körper zu verbleiben, wenn dieser nicht ernährt würde (Chrys.).

Das „Sorgen" ist von einem unruhevollen ängstlichen Sinnen und Trachten nach Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, welches vom Vertrauen auf den allwissenden und allgütigen Vater im Himmel nichts weiß, zu verstehen. Dass der Herr wirklich ein solches Sorgen meint, zeigen die Fragen ängstlicher, vertrauensloser Zaghaftigkeit V. 31, 32. Dass durch diese Mahnung, nicht zu sorgen, die schon durch Gen. 3, 17 dem Menschen auferlegte Arbeit nicht ausgeschlossen, sondern vorausgesetzt ist, versteht sich nach V. 26 und 28 von selbst. Es besteht also kein Widerspruch mit 2 Thess. 3, 10: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Wenn also der Herr uns auf Gottes Fürsorge verweist, meint er nicht, dass wir die Hände in den Schoß legen und Nahrung und Kleidung unmittelbar von göttlicher Fügung erwarten sollen. Etwas anderes ist Sorgen, etwas anderes ist Arbeiten, sagt S. Chrysostomus. Nur das Sorgen verbietet der Herr, das Arbeiten will er. Gott sorgt für uns, indem er unserer Arbeit Frucht und Gedeihen gibt, nicht dadurch, dass er sie durch wunderbare Fügungen entbehrlich macht.

Arbeiten müssen wir, aber nicht aus ängstlicher Sorge für die Zukunft, sondern um zu jeder Zeit unsere Pflicht nach Kräften zu erfüllen; dadurch sorgen wir für die Zukunft ohne Sorge.

Warum solch ein ängstliches, banges Sorgen gemieden werden soll, zeigt der Herr durch eine Darlegung vom Größern zum Kleinern: „Ist nicht das Leben mehr als die Speise und der Leib mehr als das Kleid?" Der das Größere gab, wird er das Geringere nicht geben? Er, der Leib und Leben des Menschen gewollt, kann es auch an den Mitteln zur Erhaltung desselben nicht fehlen lassen. Der das Fleisch, welches der Nahrung bedarf, erschuf, wird er ihm die Nahrung versagen? Er hat uns erschaffen, dass wir seien. Nachdem er uns aber so geschaffen, dass wir durch Nahrung erhalten werden müssen, muss er uns auch Nahrung geben. Sich also darum Sorge machen, ist ein kurzsichtiges Verkennen der fürsorgenden Güte Gottes.

Das bestätigt ein Blick auf die dem Menschen untergeordneten Wesen. Sie lassen sich sorglos von Gott ernähren.

26. „Sehet hin auf die Vögel des Himmels, dass sie nicht säen, noch ernten, noch in Scheunen sammeln und dass euer himmlischer Vater sie doch ernährt. Seid ihr nicht viel mehr als sie?"

Aus dem Thierreiche, auf welches der Herr zur Veranschaulichung der göttlichen Fürsorge für unsere Nahrung hinweist, wählt er die scheinbar sich selbst überlassene, sorglos ungebunden geflügelte Welt. Die Lebensweise der Vögel des Himmels ist grundverschieden von der des mühsam säenden, erntenden und einheimsenden Menschen und doch spendet Gott ihnen genügende Nahrung (vgl. Ps. 146, 9). Sollen wir nicht aus dieser Thatsache, eingedenk der großen Vorzüge des Menschen vor den Thieren, schließen, dass Gottes Fürsorge uns nicht fehlen wird, dass also bange Nahrungssorge unnöthig ist? Wenn die Vögel, die nicht arbeiten, ihre Nahrung finden, sollte der Mensch sie nicht finden, dem Gott Weisheit zur Arbeit gab? Alle Thiere hat Gott um des Menschen willen geschaffen, den Menschen um seinetwillen. Wenn nun Gott sorgt für jene um des Menschen willen, wird er für den Menschen nicht sorgen um seinetwillen? Um wieviel höher der Mensch steht über dem Thiere, umsoviel größer wird Gottes Sorge für den Menschen sein. Er ist der Herr der Thiere, uns aber ist er Vater; wenn er für die Thiere sorgt als Herr, wievielmehr für seine Kinder als Vater und zwar als „himmlischer" Vater, der ja alle Macht hat.

(Vögel) „des Himmels" ist Gen. der Zugehörigkeit; der Himmel ist das Element der Vögel; vergleiche die Thiere des Feldes, die Fische des Meeres. Der Zusatz veranschaulicht die sorglose Ungebundenheit dieser Geschöpfe im Gegensatz zum ängstlich sorgenden Menschen. Die auf die Nahrung bezügliche Sorge desselben wird in anschaulicher Ausmalung nach ihren drei Hauptgeschäften erwähnt: Säen, Ernten und Sammeln in die Scheunen. Dieses Beispiel vom

nicht arbeitenden und doch seine Nahrung findenden Vogel wird natürlich nicht angeführt wider die Arbeit, sondern wider die Sorge. Wie die Vögel von Gott ernährt werden, indem sie thun, was sie können, im übrigen aber sorglos sind, so soll der Mensch thun, was er kann, aber das Sorgen lassen. Es ist unnöthig, da Gott sorgt.

Obiger Hinweis auf die Vögel des Himmels ist eine populäre Lehre aus der religiösen Naturanschauung im großen und ganzen, wobei die Ausnahme von der Regel so wenig in Betracht kommt, wie der Umstand, dass die Vögel nicht sorgen können (Meyer).

27. Es ist also unnöthig, dass ihr sorget um euer Leben: Gott erhält es euch. Es ist aber auch ganz vergeblich, denn ihr erreicht nicht, was ihr bezweckt:

„Wer aber von euch kann durch Sorgen zu seiner Lebensdauer eine Spanne hinzufügen?“

Zuerst eine sprachliche Bemerkung.

Das griechische ἡλικίαν, welches wir mit Lebensdauer übersetzen, kann auch mit Leibesgröße gegeben werden. In letzterem Sinne nehmen es die alten Uebersetzer und Erklärer; die neueren fast alle im Sinne von Lebensdauer und mit Recht. Denn einmal ist im Zusammenhange von der Erhaltung des Lebens durch Speise die Rede. Der Mensch aber, wenn er einmal erwachsen ist (und an diesen ist doch gewiss gedacht) isst, um die Lebenslänge, nicht die Leibeslänge zu erhalten. Wenn ferner an die Leibeslänge gedacht würde, hätte der Beisatz „mit allen Sorgen“ keinen Sinn. Soll dieser nicht ganz überflüssig sein, so muss doch irgendwelcher Zusammenhang zwischen menschlicher Anstrengung und jener Leibesverlängerung gedacht werden können. Aber niemand hat je nachgedacht, wie er sich größer mache, keiner sich Sorge gemacht, wie er zu einem Riesen auswachsen könne (Kohout). Bezüglich der Körpergröße ist eine Sorge gar nicht vorstellbar, absurd.

Sodann will offenbar mit einer Elle ein sehr kleines Maß bezeichnet werden. Das zeigt der Zusammenhang. Christus will ganz gewiss sagen, dass wir mit aller Sorge nicht das geringste vermögen. Zur Leibeslänge eine Elle hinzufügen, wäre aber nichts geringes, denn die Elle bezeichnet den Unterarm vom Ellenbogen bis zur Handwurzel und als Längenmaß die Weite von der Spitze des Ellenbogens bis zu der des Mittelfingers = 1,5′ oder 4,9 *dm.* Dagegen im Verhältnis zur Lebensdauer stellt es ein sehr kleines Maß dar. Die Lebensdauer wird nämlich nach hebräischem Sprachgebrauch als ein von Gott bestimmtes Längenmaß oder als eine Bahn gedacht, welche im Leben zu durchmessen ist (Ps. 39, 6. Hebr.: zu Handbreiten machst du meine Tage; Job 9, 25; Apg. 20, 24; 2 Tim. 4, 7), als ein Faden, der jahrelang hingesponnen wird (Is. 38, 12). Was bedeutet da die Länge einer Elle? Was wir sagen: eine Spanne, auf die Zeit übertragen: eine Minute, ein Augenblick.

Nicht einmal um dieses Minimum können wir, wenn wir noch so sehr um Nahrung besorgt sind, unser Leben länger fristen, als Gott will, der einem Jeden der Tage Zahl bestimmt hat (Sir. 17, 3; Job. 14, 5).

Wie thöricht ist darum das ängstliche Sorgen für den Unterhalt dieses Lebens. War es nicht eine große Thorheit von jenem Manne (Luk. 12, 16 ff.), ob des Vorrathes für viele Jahre auch sein Leben für viele Jahre versichert zu wähnen?

28 ff. In analoger Weise zeigt der Herr nun auch das Unnöthige und Vergebliche ängstlichen Sorgens bezüglich der Kleidung.

„Und wegen der Kleidung warum sorget ihr? Betrachtet die Lilien des Feldes, wie (schön) sie wachsen; sie arbeiten nicht und spinnen nicht" (ihr Kleid zu bereiten). „Ich aber sage euch, dass nicht einmal Salomon in all seiner Herrlichkeit gekleidet war, wie eine einzige von ihnen" (geschweige denn wie ihrer mehrere oder alle). Als zweiten Zeugen für die allumfassende göttliche Fürsorge, neben welcher unser Sorgen unnütz erscheint, führt der Herr den Kleingläubigen das Pflanzenreich auf, repräsentiert durch die Lilie. Die Lilien sind in Palästina sehr häufig; sie wachsen wild ohne Pflege der Menschenhand (daher „Lilien des Feldes") in den glühendsten Farben häufig roth, dunkelviolett, orangefarbig und gelb. Ganze Strecken Landes sind mit ihnen bedeckt, im Frühjahr ein prachtvoller Anblick. Auch alte classische Dichter besingen die Schönheit der Lilie. Wie herrlich diese Blumen von Gott geschmückt werden, ohne dass sie an der Herstellung ihres Prachtgewandes im geringsten mitarbeiten können, wird gezeigt durch einen Vergleich mit Salomon, dem alttestamentlichen Ideale königlicher Schönheit und Herrlichkeit, von welcher die Schrift in begeisterten Worten berichtet (3 Kön. 10, 1 ff; 2 Chron. 9, 1 ff.; Ekkli. 2, 4 ff.; Sir. 47, 20; 50, 8). Nicht einmal er in seiner ganzen königlichen Herrlichkeit, im vollen Herrscherglanze, über welchen die Königin von Saba fast athemlos erstaunte (3 Kön. 10, 5), war gekleidet wie eine von ihnen, erreichte die Schönheit einer einzigen von Gott gekleideten Lilie. Die höchste menschliche Kunst kann nie und nimmer die Schönheit der Natur erreichen, „eine Thatsache, deren Evidenz im Laufe der Jahrhunderte nicht geringer geworden, sondern umsomehr gewachsen ist, jemehr es allmählich gelungen ist, den wunderbaren äußeren und inneren Bau der Naturgebilde im einzelnen zu erkennen".

„Wenn nun das Gras des Feldes, das heute wächst und morgen in den Ofen geworfen wird, Gott so (schön) kleidet, umwieviel mehr euch, Kleingläubige?"

So herrlich die Lilie ist, so vergänglich ist sie, so hinfällig. Ein einziger Glutwind läßt in wenigen Stunden tausende verwelken (Gen. 41, 6; Ezech. 17, 10; Jak. 1, 11). Wo man am Morgen noch den herrlichsten Anblick hatte, findet man am Abend

nur eine verdorrte Masse, die nur mehr zum Verbrennen, in Ermangelung von Holz zum Heizen des Backofens, taugt. Kleidet nun Gott eine so unbedeutende, schnell verwelkende Pflanze (der Herr hebt die Vergänglichkeit um des Gegensatzes willen scharf hervor) ohne all ihr Sorgen in ein so schönes Gewand, wie wollt ihr, seine Ebenbilder, die ihr soviel mehr wert seid, als sie, zweifeln, ob er euch kleiden wird, ohne dass ihr sorgt. Der Herr sagt „das Gras des Feldes“ mit Absicht, um die Geringfügigkeit der Lilie, die Gott doch so schön kleidet, noch mehr hervorzuheben. „Euch“ steht sehr nachdrucksvoll. „Es deutet nämlich nichts anderes an, als die dem Geschlechte zutheil gewordene hohe Ehre und große Sorgfalt, gleich als ob er sagte: euch denen er eine Seele geschenkt und einen Leib gebildet, um deretwillen er alles Sichtbare schuf, die Propheten sandte und das Gesetz verlieh und unsägliches Gute wirkte, für die er seinen eingebornen Sohn hingab“. Nachdem er aber dieses deutlich nachgewiesen, tadelt er sie in den Worten: „Ihr Kleingläubige.“ So bezeichnet er die getadelte ängstliche Sorge als einen Ausfluss des Kleinglaubens und Misstrauens auf Gott und gibt indirect einen weiteren Beweggrund, sie zu meiden, weil sie Gott ein Unrecht zufügt, ihm den schuldigen Glauben verweigert.

31. Aus den bisherigen Beispielen und Argumenten schließt nun der Herr kraft- und eindrucksvoll „Seid also nicht besorgt, indem ihr sprechet: Was werden wir essen, was werden wir trinken oder was werden wir anziehen?“

„Was werden wir trinken“ steht zunächst mehr zur Fülle des Ausdrucks, hat aber auch sachliche Bedeutung, denn im heißen Oriente entsteht oft genug auch die Frage: Was werden wir trinken? Aus diesen Fragen der Zaghaftigkeit geht deutlich hervor, dass der Herr nicht jede Sorge überhaupt, sondern die ängstliche, kummervolle, kleinmüthige Sorge meint.

Aber mit diesem allem noch nicht zufrieden, fügt der Herr es kräftig stützend in zärtlicher Beredtsamkeit noch weiter hinzu: „denn nach allem diesem trachten die Heiden“. Mit eurer ängstlichen Kümmernis steigt ihr herab zur Weise der Heiden, denen ihr aber doch wahrlich nicht nachahmen sollt. Sie kennen keine höheren Güter als die irdischen, und suchen daher auch keine höheren. Der Herr zeichnet hier kurz und scharf den Charakter des Heidenthums. Sein Sorgen und Beten bewegt sich allein um das Zeitliche. „Wie er schon früher“, sagt Chrysostomus, „wo er spricht: Wenn ihr nur die liebt, welche euch lieben, was thut ihr Großes, thun das nicht auch die Heiden? durch die Erwähnung der Heiden uns zu großer Regsamkeit anspornen will, so auch jetzt. Denn wenn wir mehr als die Schriftgelehrten und Pharisäer leisten sollten, wie dann, wenn wir nicht nur hinter jenen, sondern sogar hinter den Heiden zurückbleiben, deren Kleinmuth nachahmen?“ Das soll aber ja nicht sein, ihr sollt ihnen nicht gleichen, „denn euer himmlischer Vater weiß, dass ihr das alles noth-

wendig habt“ und wird es euch deshalb geben. Dieser zweite Causalsatz dient zur ermuthigenden Erläuterung des ersten: das alles suchen die Heiden. Ihr sollt nicht so thun, weil ihr um besseres wisset. Die Heiden sind voll Kleinmuth, gehen auf in der Sorge um das tägliche Bedürfen, weil sie von einer gütigen Vorsehung nichts wissen. Ihr aber, die ihr an einen allwissenden, allgütigen Gott glaubt, der euer Vater ist, dürft ihnen nicht gleichen. Kümmert euch also nicht um Nahrung und Kleidung, denn euer Vater gibt es euch; er weiß, dass ihr alles das nöthig habt. Was für ein Vater wäre auch der, so es über sich brächte, seinen Kindern das nothwendigste zu versagen. Das thut kein irdischer Vater, geschweige denn der himmlische. Er sagt nicht „Gott“ weiß es, sondern „euer himmlischer Vater“ weiß es, um uns zur größeren Hoffnung zu führen. Im Worte „Vater“ ist die göttliche Güte, im Zusatze „der himmlische“ die höchste Macht ausgedrückt.

33. Statt zu suchen, was die Heiden suchen, „suchet aber vor allem das Reich (Gottes) und seine (V. 32 Gottes) Gerechtigkeit“, theilhaftig zu werden des Reiches Gottes und die Gerechtigkeit zu erlangen, welche Gott dazu vorschreibt. „Reich Gottes und seine Gerechtigkeit“ verhalten sich zu einander wie Zweck und Mittel. Das Reich Gottes aber, welches vor allem das Ziel unseres Strebens sein soll, ist kein anderes als jenes V. 19 genannte, um dessen Ankunft zu beten wir gelehrt werden; die Gerechtigkeit jene, welche Jesus in den acht Seligkeiten und 21—48 beschrieben hat.

„Und das alles wird euch dazu gegeben werden“, eigentlich hinzugefügt werden, nämlich zu dem Erfolge eures Suchens. Wenn ihr eure Sorge zuerst auf das Reich Gottes richtet, so werdet ihr finden, dass ihr für alles andere, Essen, Trinken, Kleidung ꝛc. gar nicht mehr zu sorgen habt, ein zweites Streben gar nicht mehr nöthig ist, denn Gott, der euch das Höhere gegeben, wird euch auch das Geringere verleihen, wie man beim Kaufe etwas Geringeres dareingibt. Auch irdischen Segen bringt das Streben nach dem Himmelreich. Welch' ein Unterschied zwischen dem, der thut, was Christi ist und dem, der thut, was der Heiden ist. Jener erhält darein, um was sich dieser sein Lebtag müht, wie Salomon zur Weisheit, um die er bat, Reichthum und Herrlichkeit als Zugabe erhielt (1 Kön. 3, 11; vgl. Ps. 33, 11; 36, 25). Schon von altersher war die Zu- oder Dareingabe beim Kaufe gebräuchlich. Hier ist der Ausdruck sehr bezeichnend. Jesus sagt: Es wird dir beigegeben werden, „damit du lernst, dass die gegenwärtigen Güter nichts sind gegen die Größe der ewigen. Deshalb befiehlt er die zeitlichen nicht zu verlangen, vielmehr das feste Vertrauen zu haben, dass zu den geistlichen auch die zeitlichen beigegeben werden. Suche darum die himmlischen Güter und die andern werden dir auch zu Theil werden.“ Chrys.

Eine andere Erklärung, der die meisten beipflichten, versteht das „zuerst“ mit S. Augustin so, dass, was zum Leben nothwendig

ist, in zweiter Linie und in Unterordnung unter jenes gesucht werden darf, eine Deutung, für welche schon Euthymius gut sich auf das Gebet des Herrn beruft, in welchem wir auch zuerst die Ehre Gottes und sein Reich erbitten, aber dann auch den täglichen Lebensbedarf. Christus verbiete also nicht überhaupt das übrige zu suchen, wohl aber so es zu suchen, daſs die Sorge dafür uns vom Reiche Gottes abzieht. Das Sorgen um die irdischen Güter, die gleichsam ein „Zweites“ bilden, wäre darnach als erlaubt vorausgesetzt, aber nur als statthaft bezeichnet, insofern es kein kleingläubiges ist und stattfindet „in Unterordnung unter die eine dominierende Willensströmung, welche aufwärts führend zum verklärten Messiasreiche im Wohlgefallen Gottes ihr Ziel und ihren beseligenden Ruhepunkt findet“.

Nachdem V. 33 wie zum Abschlusse der Grundgedanke der ganzen Ausführung ausgesprochen ist, überrascht es V. 34 nochmals zu hören: „Sorget also nicht auf den morgigen Tag, denn der morgige Tag wird seine Sorge für sich haben; genug hat jeder Tag an seiner Plage.“ Es ist die zärtlichste Vaterliebe des Herrn, welche ihn nicht müde werden läſst, zu mahnen: Sorget nicht! Schon die einfachste Lebensweisheit will Jesus noch zum Schlusse beifügen, die Weisheit auf der Gasse spricht sich gegen das Sorgen aus in den beiden den Tag personificierenden Sprichwörtern. Der Herr sieht in dieser letzten Motivierung seiner Mahnung vorübergehend von den höheren bis dahin geltend gemachten Beweggründen ab und nimmt herablassend sein Argument aus unserer alltäglichen Lebensanschauung. Weit entfernt, daſs seine Mahnung dadurch verlöre, gewinnt sie vielmehr das Gepräge väterlichster Sorge, mitleidsvoller, zärtlich barmherziger Liebe, für die wir ihm den größten Dank schulden.

Indem der Herr sagt: „Sorget also nicht auf den morgigen Tag!“ sagt er eigentlich nichts anderes als V. 31: „Seid nicht besorgt, indem ihr sprechet: Was werden wir essen“. Im Begriff der Sorge liegt immer die Beziehung auf das kommende, die Zukunft. Das gegenwärtige erscheint als bereits besorgt. Für die Zukunft setzt aber der Herr concret den morgigen Tag. Sorget nicht für die Zukunft, es ist unnöthig und unbillig. Unnöthig, denn „der morgige Tag wird für sich selbst sorgen“, die Zukunft wird ohne euer Kümmern und Zagen Rath und Auskunft bringen; kommt Zeit, kommt Rath. Unbillig, weil eine Ungerechtigkeit gegenüber der Gegenwart. Der laufende Tag (eigentlich der betreffende, jeweilige Tag, den ihr erlebt) hat genug an seiner Last. Warum wollt ihr ihn zwingen, mehr zu übernehmen, als ihm gehört, ihn überbürden? ihm zu seiner Plage auch noch die ängstliche Sorge ob der Zukunft aufladen? Die Plage, die jeder Tag so schon hat, ist die uns sündige Menschen drückende Arbeit und Mühe, Krankheit 2c., ist das schwere Joch, das auf den Söhnen Adams liegt, von dem Tage an, da sie aus dem Mutterschoße kommen bis auf den Tag, da sie in die Erde,

die unser aller Mutter ist, begraben werden. Sir. 40, 1; vgl. Eccl. 2, 23.

So wenig der Herr mit seinen Worten: Sorget nicht auf den morgigen Tag! die ängstliche, vertrauenslose Sorge für heute erlaubt, ebenso wenig will er damit ein vernünftiges, christliches Sorgen für die Zukunft, ein gerechtes Fürsorgen, soweit es je nach seinem Pflichtenkreise dem Einzelnen obliegt, verbieten. Christus hat ja selbst gestattet, dass einer aus den Zwölfen eine Casse führe, wodurch doch gewiss für die Zukunft gesorgt wurde. Ebenso sorgten die Apostel für die kommende Hungersnoth (Apg. 11, 29), wie auch Josef in Aegypten in ähnlicher Weise vorsorgte. Und Salomon weist uns an die Ameise, dass wir lernen mögen, für die Zukunft sorgen (Spr. 6, 6 ff.; 30, 25). Verboten wird vom Herrn, wie sich aus dem Vorhergehenden leicht ergibt, die Sorge, welche sich dem Streben nach dem Reiche Gottes vordrängt, und uns hindert, nach Gerechtigkeit zu streben, das heißt die Gebote Gottes und der Kirche zu erfüllen, unseren Standesobliegenheiten zu genügen, sodann die Sorge, welche aus Misstrauen gegen Gott hervorgeht.

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

Fünfter Artikel.

3. Das Cingulum.

1. Um beim Gehen und bei der Arbeit durch die (lange) Tunika nicht behindert zu werden, schürzten sie Römer wie Griechen unter der Brust durch einen Gürtel auf. Antike Abbildungen zeigen selbst eine doppelte Schürzung. Obrigkeitliche Personen trugen kostbare Gürtel als Zeichen der Würde und Auszeichnung. Vielfach waren diese Gürtel jedoch breiter als unser Cingulum, da sie ja auch zum Aufbewahren des Geldes dienten. Haben wir nun im Gürtel der Alten den Ursprung des liturgischen Gürtels zu suchen? oder leitet er aus dem levitischen Abnet seinen Ursprung her? So wenig, wie die andern priesterlichen Kleider auf die jüdische Cultgewandung zurückzuführen sind, ebenso wenig das liturgische Cingulum. Das alttestamentliche Cingulum war ein Ornament von 3–4 Finger Breite und nach Farbe und Stoff durch Moses genau bestimmt. „Und sie machten den Gürtel von gezwirntem Byssus, von Hyacinth, Purpur und zweimal gefärbtem Carmesin mit Stickwerk, wie der Herr dem Moses geboten hatte.“[1]) Das liturgische Cingulum erlangte diese Bedeutung nie. Es liegt darum sehr nahe, dasselbe auf den im ganzen Alterthum gebräuchlichen, ja

[1]) Exod. 39, 28.

fast nothwendigen Gürtel zurückzuführen. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man an die Worte des Herrn denkt: „Eure Lenden sollen umgürtet sein",[1]) oder wenn man sich erinnert, dass auf den altchristlichen Bildern die dargestellten Personen sehr häufig die Tunika durch den Gürtel aufgeschürzt tragen. Christus wie die Apostel erscheinen nicht selten in dieser Darstellung. Andererseits ist es jedoch auffallend, dass gerade die Oranten meistens des Gürtels entbehren; in manchen Fällen lässt es sich allerdings wegen des Palliums oder eines anderen Obergewandes schlecht entscheiden, ob sie den Gürtel tragen oder nicht. Auffallend ist es auch, dass auf einem Arcosoliumgemälde des Cömeteriums St. Ermete (aus dem 6. Jahrhundert?) worauf nach fast allgemeiner Annahme die Ertheilung der Ordines dargestellt, die Cleriker kein Cingulum tragen,[2]) ebenso wenig auf dem Mosaik in St. Vitale. Aus dem Schreiben des Papstes an die Bischöfe von Vienne und Narbonne lässt sich mit Fleury nichts für und wider den Gebrauch des Cingulums schließen, da dasselbe, wie wir schon früher bemerkten, gar nicht von der liturgischen Kleidung verstanden werden muss und, wie es scheint, auch gar nicht davon verstanden werden kann. Und wenn derselbe Gelehrte darauf hinweist, dass nach der Regel die Mönche cincti cingulis et funibus schlafen sollen, und dass der hl. Fulgentius, Bischof von Ruspe († 533), das Cingulum gebrauchte,[3]) so haben wir auch hierin keinen Beweis für den so frühzeitigen Gebrauch des liturgischen Cingulums. Nichtsdestoweniger glaube ich, dass im christlichen Alterthume das Cingulum von den christlichen Liturgen getragen wurde, wenn auch nicht von allen und immer, so doch von vielen. Die Form der Tunika legt eben eine solche Annahme zu nahe. Damit will ich allerdings keineswegs gesagt haben, dass es damals auch schon eine liturgische Bedeutung hatte, diese legte man ihm erst später bei.

2. Zum erstenmale dürfte das liturgische Cingulum erwähnt werden in einer sehr alten Messerklärung, welche von dem gelehrten Mauriner Martène dem hl. Germanus von Paris († 576) zugeschrieben wurde, worin ihm die späteren Gelehrten vielfach beigestimmt haben. Hiernach gürtet der taufende Priester sein weißes Gewand mit einem Cingulum zum Andenken oder zur Erinnerung an den heiligen Johannes, der umgürtet den Herrn taufte.[4]) Erst mehr als ein Jahrhundert später begegnet uns die zweite Nachricht über das liturgische Cingulum und zwar in dem sog. Stowe-Missale aus dem Anfange des 7. Jahrhunderts, worin ein langes Gebet enthalten ist,

---

[1]) Luk. 12. 35. — [2]) Abbildung bei Kraus, Real-Encykl. II 554. — [3]) Regula S. Benedicti, c. 22; Vita S. Fulgentii, c. 18. — [4]) Praecinctio vestimenti candidi, quod sacerdos baptizaturus praecingitur, in signa S. Joannis agetur, qui praecinctus baptizavit Dominum. Expositio brevis antiq. liturg. Gallic. Migne LXXII 98. Kraus, (Geschichte der christlichen Kunst II 466.) bezweifelt das hohe Alter der Erklärung.

das beim Anlegen der Tunika oder gleich darauf gesagt wurde;[1]) hierdurch dürfte auch wohl auf den frühzeitigen Gebrauch des liturgischen Cingulums in der römischen Kirche nicht mit viel Unrecht geschlossen werden können. Sicher erfahren wir den Gebrauch desselben in Rom erst aus dem ersten römischen Ordo,[2]) der unter den Pontificalgewändern auch das Cingulum nennt. Im Anfange des 9. Jahrhunderts war er jedenfalls allgemein, da die frühmittelalterlichen Liturgiker ihn wiederholt erwähnen. Amalar nennt ihn bei der Aufzählung der priesterlichen Kleider an dritter Stelle, bemerkt auch, dass die Tunika (Dalmatik) nicht gegürtet werde, sondern nur die Camisia (Albe);[3]) ebenso nennen ihn fast gleichzeitig Hrabanus Maurus und Walafried Strabo, der bei der Aufzählung der liturgischen Kleider das Cingulum dem levitischen Abnet gegenüberstellt.[4])

3. Bei dem Streben der ersten Christen nach Einfachheit und dem Eifern der Kirchenväter gegen allen Luxus mag das Cingulum ursprünglich wohl nur aus Leinwand und ohne Schmuck gewesen sein. Als man aber um die Wende des 8. Jahrhunderts anfieng, eine Verwandtschaft zwischen den alt- und den neutestamentlichen Kleidern aufzusuchen und das liturgische Cingulum mit dem levitischen Abnet zu vergleichen, war eine natürliche Folge davon, dass man es auch aus Seide und andern theuren Stoffen verfertigte und aufs reichste selbst mit Gold und Edelsteinen verzierte. So vermachte Riculph, Bischof von Soissons seiner Kirche ‚zonas quinque, unam cum auro et gemmis pretiosis et alias quattuor cum auro'.[5]) Durandus spricht daher von ‚saecularia ornamenta'. Pseudo-Alcuin erwähnt Gürtel, welche man römische nennt. Wenn

[1]) Rogo te, Deus Sabaoth altissime, pater sancte, ut me tunica castitatis digneris accingere et meos lumbos baltheo tui amoris ambire ac renes cordis mei tuae caritatis igne urere, ut pro peccatis meis possim intercedere et adstantis populi peccatorum veniam promereri et pacificas singulorum hostias immolare: me quoque tibi audaciter accedentem non sinas perire, sed dignare lavare, ornare et leniter suscipere. Per Dominum. Das Stowe Missale ist ein höchst interessantes, uraltes liturgisches Document der altirischen Kirche, das jetzt in der Royal-Irisch Akademy zu Dublin sorgfältig verwahrt wird, früher sich lange Zeit hindurch zu Stowe, dem Landgute des Herzogs von Buckingham befand. Der wichtigste Theil des Codex, ein Missale, welches ihm auch den Namen gegeben hat und den man in seiner ursprünglichen Redaction dem ersten Drittel oder zweiten Viertel des 7. Jahrhunderts zuweist, gibt uns aus der altirischen Kirche eine vollständige Messe mit allen ihren Theilen, d. h. ein Messformular, welches nicht nur wie die übrigen bisher bekannten Sacramentarien und Einzelmessen der Urzeit, die Gebete des Priesters enthält, sondern auch jene Stücke, Antiphonen, Verse, Responsorien, Lesungen, die vom Chor gesungen oder von den Altardienern, Diacon und Subdiacon vorgetragen wurden. Man hat wohl nicht mit Unrecht angenommen, dass dieses kostbare Monument eine Form der römischen Messe im Gebrauche der Irländer enthält. Vergl. P. Suitbert Bäumer Ord. S. Ben., Das Stowe Missale aufs neue untersucht in „Zeitschrift für kath. Theologie", (Innsbruck) 1892, S. 446 ff., woselbst auch der Text des Missale. — [2]) Migne LXXVIII 340. — [3]) Loc. cit. c. 26. Migne 1102. — [4]) De cleric. inst. l. I. c. 17. De eccl. rerum exord. c. 24. — [5]) Migne CXXXII 468.

er dieselben dem reichverzierten levitischen Abnet gegenüberstellt, so liegt es nahe, unter dem Ausdrucke ‚zonae romanae' einfache, schlichte Cingula zu verstehen.[1]) Mit dem Gürtel wurde bald ein vollständiger Luxus getrieben. Wir hören von Gürteln, an denen bunte oder goldene Schnüre hiengen, an deren Ende goldene, melonenartige Aepfelchen befestigt waren, welche bei Bewegungen des Priesters durch das Aneinanderschlagen einen Schall verursachten. Auf der breiten Fläche solch kostbarer Gürtel wurden oft Thierfiguren, Pflanzenornamente, Verse, Inschriften, Bilder des göttlichen Erlösers und seiner heiligsten Mutter eingewirkt; diese Gürtel konnten natürlich nicht festgeknüpft werden, es befand sich vielmehr an der inneren Fläche noch ein zweites Band, mittelst dessen der Gürtel selbst befestigt und die Schürzung der Albe vorgenommen wurde. Bock hat deren ausführlich einige beschrieben. Ob auch jene kostbaren Gürtel, welche mittelst goldener oder silberner Schließen befestigt wurden, wie sie sich unter den kaiserlichen Reichskleinodien befinden, beim liturgischen Dienste Verwendung fanden, dürfte sehr fraglich sein. Gewiss wurden diese reichen Cingula vorzüglich nur von Prälaten und bei festlichen Gelegenheiten getragen;[2]) für gewöhnlich waren einfache im Gebrauch, wie wir aus den Worten Ivos von Chartres schließen: ‚Poderis et zona veteribus et novis sacerdotibus fiunt indumenta communia, quamvis zona nostrorum sacerdotum non sit quattuor intexta coloribus aut propter penuriam materiarum aut propter absentiam artificum.'[3]) Den angegebenen Grund wird man wohl nicht ernst zu nehmen brauchen. Selbst die gewöhnlichen Priestercingula wurden, wenn auch hinsichtlich des Materials einfach, doch von der Kunst nicht ganz und gar vernachlässigt. Ueberhaupt fand der Gürtel in jenen Zeiten „als integrierender Theil des Messornates eine größere Beachtung und mehr künstlerische Ausbildung". Es erwähnen auch einige Schatzverzeichnisse aus dem Mittelalter seidene oder mit Gold geschmückte Gürtel; so zählt ein altes Inventar der Kirche St. Georg in Köln aus dem 11. Jahrhundert zwei Cingula auf, von denen eins aus Leinwand, das andere aus Seide war (duo cingula, unum de

---

[1]) De offic. div. c. 38. Migne CI 1239. — [2]) Aus der Kirche wanderten die kostbaren Gürtel in das profane Leben. Welcher Prunk in dieser Hinsicht getrieben sein muss, sehen wir daraus, dass das vierte Concil vom Lateran sich veranlasst sah, zu verordnen, dass die Geistlichen keine mit Gold oder Silber verzierten Gürtel tragen sollten (Harduin, Coll. conc. VII 34). Diese Verordnung scheint mancherorts bald in Vergessenheit gerathen oder gar nicht befolgt worden zu sein, denn eine Synode von Trier (1227) bestimmte, dass die Priester das Cingulum vom Superpellicium bedeckt tragen sollten, offenbar um dem Luxus ein für allemal zu steuern; (ut cingulum habeant contextum superpellicio. Hartzheim, Concil. Germ. III 531.) Ob diese Verordnung Erfolg hatte, wissen wir nicht, wohl aber finden wir ähnliche Bestimmungen von anderen Synoden später noch häufig wiederholt. — [3]) De significatione indumentorum sacerdotalium, Migne P. L. CLXII. 521.

pallio, aliud de serico";[1]) das von Salisbury vom Jahre 1222 „neun seidene Gürtel und zwölf andere"; eins von Clermont „zwei Gürtel von Gold und zwei tägliche." Auf einer Miniatur eines Manuscriptes aus dem 11. Jahrhundert ist das Ende des Cingulums, das sich unten erweitert, ähnlich wie später die Stola, mit einem Kreuze geschmückt.[2]) Noch im 15. Jahrhunderte gab es Cingula von 5—6 cm Breite, auf welchen nicht selten die Leidenswerke des Herrn eingewirkt waren. Welch hohen Wert man auf ein würdiges Cingulum legte, dürfte auch daraus nicht undeutlich hervorgehen, daſs auf mittelalterlichen bildlichen Darstellungen von Priestern und Bischöfen der Maler mit Fleiß die Enden des Cingulums, die häufig mit goldenen Quasten versehen waren, am untern Theile der Casel hervortreten ließ. Man trug auch gerne Gürtel, welche die Länge verehrter Gegenstände hatten. So bewahrt man zu Münster (Westfalen) ein Cingulum von 1.68 m mit der Inschrift: ‚Longitudo sanctissimi Domini nostri Jesu Christi'. Gewöhnlich aber waren die Cingula flache, schmale Bänder, bis im 16. Jahrhunderte die Sitte allgemein wurde, gedrehte strickförmige Gürtel zu gebrauchen. In neuerer Zeit wird auch auf das Cingulum wieder mehr Sorgfalt verwendet.[3])

4. Von alten Gürteln, welche sich erhalten haben, erwähnen wir zunächst einen zu Arles aufbewahrten, den der hl. Cäsarius getragen haben soll († 542). Die in schwarzem Leder gefertigte Reliquie ist ohne die schöngearbeitete Schließe 5 cm breit und 64 cm lang und mit einer Stepperei in weißer Seide geziert, welche ein langgezogenes Monogramm Christi, eingefaſst von den Buchstaben A und Ω darstellt. Im Benedictinerkloster St. Peter zu Salzburg bewahrt man zwei Cingula, von denen das eine dem heiligen Rupert († 718), das andere seinem Schüler, dem heiligen Vitalis, Bischof von Salzburg († 731) zugeschrieben wird. Daſs diese Gürtel im kirchlichen Dienste Verwendung fanden, läſst sich nicht mehr nachweisen.[4]) Ein liturgisches Cingulum hat sich aber erhalten vom heiligen Thomas von Canterbury, ein Geflecht von Gold und carmesinrother Seide, 3.36 m lang, jetzt aufbewahrt in Sens; ebendaselbst zeigt man auch ein reich verziertes Cingulum, das im Sarge des hl. Edmund († 1240) gefunden wurde.[5]) Außerdem hat man auch alte, kostbare Cingula in der päpstlichen Schatzkammer, im Museum zu Berlin, in den Sacristeien der Marienkirche zu Danzig und des Domes von Bamberg und Halberstadt.

---

[1]) Dieses Schatzverzeichnis theilt Bock mit. Das hl. Köln, (Leipzig 1858), n. 142. — [2]) Fleury, I pl. 10. — [3]) Vergl. Bock, Geschichte der l. Gew. II, 50—62. Fleury VII, 27. ss. — [4]) Abbildung dieser drei Gürtel bei Fleury VII, pl. 522, 523. — [5]) Fleury pl. 523, woselbst auch eine Miniatur aus einem dem 14. Jahrhundert angehörenden Manuscript, auf dem die Art der Anlegung des Cingulums höchst anschaulich dargestellt ist.

5. Während im alten Bunde der Gürtel als Zeichen der Freundschaft,[1] der Gerechtigkeit,[2] der Macht[3]) galt, ist das Cingulum den mittelalterlichen Theologen im allegorischen Sinne eine Erinnerung an die Stricke, womit die Schergen Christum im Oelgarten banden, um ihn wie ein Lamm zur Schlachtbank zu führen,[4]) oder der Geißeln, womit der Schuldlose wegen unserer Schulden an der Geißelsäule grausam zerrissen wurde (Durandus). Auf den Gottmenschen im allgemeinen gedeutet, sinnbildet es nach dem heiligen Bonaventura[5]) ‚virginitatem Christi et suae castissimae mentis', nach Innocenz III.[6]) aber Christi vollkommene Liebe, von welcher der Apostel sagt, dass sie das Wissen überrage, glühend im Herzen, leuchtend im Werke.

Im moralisch-ascetischen Sinne wird nach Hrabanus Maurus, sowie nach Honorus von Autun durch das Cingulum bezeichnet ‚custodia mentis vel conscientia, qua luxuria restringitur', nach Amalar die Tapferkeit, nach Innocenz aber die Keuschheit. „Um die Lenden soll die Albe mittelst des Gürtels festgemacht werden, damit die Keuschheit des Priesters durch keine Reize der Begierlichkeit gelöst werde." Letztere Bedeutung legt auch die Kirche dem Cingulum bei, wie aus dem Gebete hervorgeht, das der Priester beim Umgürten sprechen muss: „Umgürte mich, o Herr, mit dem Gürtel der Reinheit und lösche aus in meinen Lenden den Reiz der bösen Lust, auf dass in mir bleibe die Tugend der Enthaltsamkeit und Keuschheit."

6. Am besten wird gemäß einer Verordnung der S. R. C. das Cingulum aus Leinwand hergestellt; doch sind seidene und golddurchwirkte, selbst wollene Cingula nicht verboten. Auf die Anfrage: ‚An sacerdotes in sacrificio Missae uti possint cingulo serico?', erfolgte nämlich die Antwort: ‚Congruentius uti cingulo lineo.'[7]) Auch wollene sind gestattet: ‚Nihil obstare, quominus cingula lanea adhibere possint.[8]) Die Farbe des Cingulums ist gewöhnlich die weiße, jedoch darf es auch von der Tagesfarbe sein.[9]) Also kann man z. B. beim Requiem sich eines schwarzen Cingulums bedienen. Aus praktischen Gründen dürfte es sich aber empfehlen, immer weiße Cingula zu gebrauchen. Ueber die Form oder die Ausstattung des Cingulums ist bis jetzt noch keine Vorschrift erlassen, ebensowenig über die Anlegung.[10]) Endlich bedarf auch das Cingulum der Benediction, denn im Pontificale Romanum wird es ausdrücklich bei der ‚specialis benedictio cuiuslibet indumenti' genannt.

7. Unter den liturgischen Kleidern zählen die mittelalterlichen Liturgiker auch ein Subcingulum oder Subcinktorium auf. Unserer Ansicht nach bezeichnet dieses Wort keineswegs die beiden

[1]) 1. Sam. 18, 4. — [2]) Is. 11, 5. — [3]) Ps. 44, 4. — [4]) Vergleiche Bona, Tract. de Miss. c. 5. § 2. — [5]) Explic. Missae c. 1. — [6]) De sacrif. Miss. l. I. c. 37. — [7]) 22. Jan. 1701. — [8]) 22. Dec. 1862. — [9]) 8. Juli 1709. — [10]) Vergl. Schmid, Cäremoniale, (Kempten 1897), 58, 207. —

Enden des Cingulum wie man angenommen hat. Es war vielmehr ein dem Manipel ähnliches Tuch, welches der Bischof an der linken Seite am Cingulum befestigt trug, wie aus dem 14. römischen Ordo (n. 48) ersichtlich: ‚subcinctorium habet similitudinem manipuli et dependere debet a cingulo in sinistra parte'. Dass dasselbe nicht von den beiden Enden des Cingulums gebildet wurde, dürfte auch schon daraus zur Genüge hervorgehen, dass mehrere Liturgiker bei der Erklärung der liturgischen Gewänder in eigenen Abschnitten (Capiteln) von demselben handeln, z. B. Hugo von St. Victor,[1] Honorius von Autun,[2] Durandus von Mende, während Amalar und Hrabanus Maurus und Pseudo-Alcuin dasselbe gar nicht zu kennen scheinen. Von Durandus erfahren wir, dass es nur dem Bischof zukam; er bemerkt, dass es am Cingulum getragen wurde: ‚A sinistro latere pontificis ex cingulo duplex dependet subcinctorium'.[3] Er fügt noch hinzu, dass bei dem Hohenpriester des alten Bundes dieses Kleidungsstück nicht vorhanden war, auch ein Beweis, dass es nicht aus den beiden Enden des Cingulums gebildet wurde. Honorius von Autun nennt es auch περίζωμα, womit man einen Gurt (Schamschurz) bezeichnete: ‚Subcingulum, quod perizoma vel subcinctorium dicitur, circa pudenda duplex suspenditur'.[4] Hiermit können wir allerdings schlecht die Erklärung vereinen, die Beleth von dem Subcingulum geben zu müssen glaubt, der sonst bei der Besprechung der liturgischen Gewänder sehr kurz ist. Er schreibt nämlich: ‚Vocatur autem subcingulum quiddam in stola, quod ligatur cum stola'.[5] Jetzt trägt nur mehr der Papst das Subcingulum. Gegenwärtig ist das päpstliche Subcingulum ein Gürtel, welcher über der Albe getragen wird, mit einem manipelartigen Ornamente auf der linken Seite. In der morgenländischen Kirche tragen noch die Bischöfe und Erzpriester an der rechten Seite am Gürtel ein viereckiges taschenförmiges Zierstück, welches der Messburse gleicht; das der Bischöfe ist rautenförmig, das der Erzpriester quadratförmig. Eine diesem Zierstücke ähnliche Gestalt muss auch das Subcingulum im Anfange des 13. Jahrhunderts gehabt haben. Der aus dieser Zeit stammende 12. römische Ordo, verfasst von Cencio, nachherigem Papste Honorius III., enthält bei der Beschreibung des Aufzuges des neuerwählten Papstes auch folgende Vorschrift: ‚Cingitur pontifex zona rubra de serico, in qua dependet bursa purpurea, in qua sunt duodecim sigilla pretiosorum lapidum, et muscus' (Moschus), n. 79. Migne P. L LXXVIII 1098. Mit dieser Burse ist ohne Zweifel das Subcingulum gemeint. Möglicherweise hatte es damals noch einen praktischen Zweck, nämlich als Tasche zu dienen. So verstehen wir auch leicht die Deutung Honorius von Autun, das Subcinctorium sei ein

---

[1] De offic. ecclesiast., l. 1. c. 49. — [2] Gemma animae, l. I. c. 206. — [3] ed. cit. fol. 32. — [4] l. c. Migne P. L. CLXXII. 603. — [5] Rationale div. offic. 32, Migne P. L. CCII 45. —

Zeichen des Eifers im Almosengeben, eine Deutung, welche der genannte Ordo wiederholt. Vgl. die Ausführung von Macalister. Ecclesiastical Yestments (London 1896) p. 105 ff. Es bedeutet ihnen das geistliche Schwert, womit der Priester die Teufel überwinden soll.) Vgl. Hefele, Beiträge II 180. Abbindungen des Subcingulums der Griechen, welches bei diesen ἐπιγονάτιον oder ὑπογονάτιον (ein Ornament, welches in der Nähe des Knies hängt) ebend. Taf. II Fig. 12, 13. Anders deuten die abendländischen Liturgiker das Subcingulum. Durandus erklärt nämlich mit Rücksicht darauf, dass das Cingulum die Keuschheit bedeute, an der angegebenen Stelle: ‚duplex est subcinctorium: ut duplex castitas denotetur, videlicet mentis, quae per cingulum, et corporis, quae per subcingulum significatur; a parte sinistra dependet, quia potior est castitas mentis, quam corporis'. Ganz anders wieder Honorius von Autun: ‚Per subcingulum eleemosynarum studium accipitur, quo confusio peccatorum contegitur. Hoc duplicatur, quia primum animae suae misereri peccata devitando, deinde proximo necessaria impendendo cuilibet imperatur'. Gemma animae l. c. Ebenso Hugo von St. Victor. De offic. eccles. l. I c. 49. Migne CLXXVII 404.

Bemerkungen zu einer „Nachlese", betreffend die Frage, wie oft Ordensfrauen communicieren sollen.

Von P. Max Huber S. J., Spiritual im Noviziate S. J. zu St. Andrä in Kärnten.

8. **Soll man die Zahl der Communionen beschränken, um die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacramente in den Seelen zu bewahren?** Der heilige Thomas behandelt in der Summa theol. parte 3. q. 80 a. 10. die Frage, ob es erlaubt sei, das allerheiligste Sacrament täglich zu empfangen und führt unter den Einwürfen gegen den täglichen Empfang auch den an, dass diesem Sacramente die größte Ehrfurcht gebüre, die Ehrfurcht aber mit sich bringe, dass man sich des Empfanges desselben bisweilen enthalte, woraus folge, es sei nicht lobenswert, täglich zu communicieren.

Die Frage, ob es erlaubt sei, täglich zu communicieren, ist allerdings sehr verschieden von der Frage, ob es erlaubt sei, über die in der Ordensregel fixierte Zahl der Communionen hinauszugehen, aber der Einwurf, den der heilige Thomas widerlegt, ist der gleiche: die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacramente verbiete häufige Communioneu. Darum wollen wir diesen Einwurf an der Hand des heiligen Thomas prüfen und sehen, was aus der Lehre des Doctor Angelicus für unsere Frage sich ergebe. Die Antwort des heiligen Thomas auf die Frage, ob es lobenswert sei, täglich zu communicieren, ist kurzgefasst folgende. Bei der heiligen Communion

kömmt zweierlei in Betracht, erstens die geistige Heilkraft derselben, und im Hinblick auf diese ist es nützlich, täglich zu communicieren, damit man täglich die heilsamen Wirkungen des Sacramentes an sich erfahre; zweitens aber kommt auch in Betracht die Person des Empfängers, von welchem verlangt wird, dass er mit großer Andacht und Ehrfurcht zum Tische des Herrn hinzutrete. Wer nun täglich die erforderliche Verfassung hiezu besitzt, der handelt lobenswert, wenn er täglich communiciert. So der heilige Thomas. Er erklärt es also bedingungsweise für lobenswert, täglich zu communicieren, und findet es keineswegs für absolut unvereinbar mit der schuldigen Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacramente, täglich zu communicieren.

Was nun speciell das Bedenken betrifft, die tägliche Communion streite gegen die schuldige Ehrfurcht vor dem Sacramente, sagt der heilige Lehrer, diese Ehrfurcht sei verbunden mit der Liebe, welche die frommen Christen drängt, sich so oft als möglich mit ihrem Heilande im Sacramente zu vereinigen, und da beide Gefühle berechtigt sind und berücksichtigt werden müssen, solle man zwar im allgemeinen täglich communicieren, aber doch hie und da („aliquando") sich enthalten. Diesem „Aliquando" ist nach unserer Ansicht genügend Rechnung getragen, wenn man sich etwa ein oder das anderemal im Monat der heiligen Communion enthält, ohne dass es jede Woche sein müsste, sonst hätte ja das „Quotidie" keinen rechten Sinn mehr, denn dieses bedeutet doch wohl jeden Tag irgend einer Woche; wo man in jeder Woche wenigstens einen Tag ausließe, gäbe es kein eigentliches Quotidie mehr. — Somit ist nach dem heiligen Thomas die Ehrfurcht nicht so stark zu betonen, dass man um ihretwillen tägliche Communion ganz auszuschließen hätte, nur soll auch die Enthaltung nicht ganz ausgeschlossen sein.

Hieraus folgt nun für unsere Frage, dass die Rücksicht für die schuldige Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacrament nicht so weit zu gehen braucht, wie es wohl von gegnerischer Seite verlangt wird, und dass das Ueberschreiten der Regelzahl für die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sacramente lange nicht so gefährlich ist, wie es von dieser Seite angenommen zu werden scheint, namentlich auch aus dem Grunde nicht so gefährlich, weil bei den Personen, denen die öftere Communion gestattet werden kann, Eifer in der Vorbereitung vorhanden ist, und weil bei ihnen der öftere Empfang des heiligsten Sacramentes thatsächlich mit geistlichem Fortschritte verbunden ist, welch letzteres nicht der Fall wäre, wenn sie ohne genügende Ehrfurcht communicieren würden.

Die milde Auffassung des heiligen Thomas findet darin eine Stütze, dass, wie er dem oben Angeführten beifügt, die Liebe und Hoffnung, zu denen uns die heilige Schrift immer aufmuntert, der Furcht vorzuziehen sind; dass man also mehr das thun soll, was Hoffnung und Liebe eingeben, als das, was die Furcht; Hoffnung und Liebe laden aber zu öfterer Communion ein.

Hiemit hängt zusammen, dass auch die Beichtväter sich in der Gewährung von Communionen mehr von dem Beweggrunde leiten lassen sollen, dass die Seelen reichlichere Gnaden empfangen und mit Christus inniger durch die Liebe vereinigt werden, als von dem Beweggrunde, dass durch Enthaltung von der Communion die Ehrfurcht geübt und sicher gestellt werde; und im Zweifel, ob im gegebenen Falle bei Erlaubnis der Communion genügend für die Ehrfurcht gesorgt sei, sollen sie mehr den geistlichen Gewinn im Auge haben, also zur Ertheilung der Erlaubnis hinneigen.

Der heilige Lehrer bekräftigt zum Schlusse seine Ansicht durch den Hinweis auf die Antwort, die der Herr Jesus dem Petrus gab, als dieser aus heiliger Ehrfurcht vor Christus ausgerufen: „Ziehe Dich von mir zurück, o Herr, weil ich ein Sünder bin!" Der Herr antwortete ihm nämlich: „Fürchte nicht!" Seien wir also nicht gar zu besorgt um die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sacramente bei den öfter Communicierenden.

9. Soll man Ordensfrauen überzählige Communionen verweigern, um Neid und Eifersucht zu verhüten? Was die Besorgnis von Neid und Eifersüchteleien betrifft, so ist vor allem zu unterscheiden zwischen Regung (motus primus) von Neid und zwischen Neid als freiwilligem, vielleicht sogar gewohnheitsmäßigem, habituellem Missfallen am Glücke Anderer, und ebenso zwischen Regung von Eifersucht und Eifersüchteleien als freiwilligen, etwa auch wiederholten Aeußerungen von Eifersucht. Dass nun ungeordnete Regungen des Neides und der Eifersucht entstehen können, namentlich wenn Ordensfrauen sehen, dass eine Mitschwester, die es nicht zu verdienen scheint, öfter communicieren darf, als sie, ist leicht möglich, diese „bloße Möglichkeit zu beanstanden" ist uns nie in den Sinn gekommen. Dass man aber zur Verhütung von solchen Regungen einer besonders würdigen Ordensfrau die öftere Communion zu verweigern habe, das glauben wir allerdings in Abrede stellen zu können und zu sollen. Wo käme man denn hin, wenn man bei seinen Maßnahmen alle ungeordneten Regungen, die sie bei einer oder der anderen Person hervorrufen könnten, berücksichtigen müsste oder wollte? Dass es aber zu der Sünde des Neides und der Eifersucht bei Ordensfrauen in der Regel nicht kommen werde, falls der Beichtvater nur den anerkannt Würdigen eine öftere Communion gestattet, das darf man doch wohl noch annehmen. Ist denn eine besondere Würdigkeit, das heißt hervorragende Tugendhaftigkeit, eine so ganz und gar geheime Sache, die von Ordensfrauen, welche im beständigen Verkehre mit einander stehen, nicht entdeckt werden könnte? Im Gegentheile kennt man sich in den Klöstern gewöhnlich sehr genau. Oder sind etwa Ordensfrauen so sehr zu Neid und Eifersucht geneigt, dass sie jenen Mitschwestern, welche sie wegen ihrer besonderen Tugendhaftigkeit in Ehren halten, eine öftere Communion nicht gönnen würden? Darum wird es auch in der eingangs erwähnten Gegen=

schrift ausdrücklich zugegeben, dass Neid und Eifersüchteleien nicht zu befürchten seien, wenn solchen Ordensfrauen, „welche anerkanntermaßen Muster in allen klösterlichen Tugenden, also auch in wahrer Herzensdemuth sind, überzählige Communionen gestattet werden, denn solche stehen zu hoch in der Achtung ihrer Mitschwestern, als dass sie von ihnen beneidet würden."

Wohlan denn, so sage man nicht in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung: „Das Gewähren von überzähligen Communionen erregt Neid und Eifersucht", sondern beschränke diese Behauptung auf die Minderwürdigen, welche nichts vor ihren Mitschwestern voraus haben. Damit sind wir dann aber extra quaestionem: das hat Niemand behauptet, dass überzählige Communionen den Minderwürdigen gewährt werden sollten, oder dass eine solche Gewährung nicht Anlass geben könne zu Regungen des Neides und der Eifersucht.

Wer aber einfachhin behaupten will, man solle wegen der Gefahr des Neides und der Eifersucht Ordensfrauen keine öfteren Communionen gestatten, der möge uns doch klar und deutlich sagen, wie er sich zu dem päpstlichen Decrete stellt, durch welches den Beichtvätern die Vollmacht ertheilt wird, Ordensfrauen wegen besonderer Würdigkeit öftere Communionen zu erlauben. Ueberall ist Gefahr, dass wenigstens in einer oder der anderen Schwester eine Regung des Neides oder der Eifersucht entstehe. Wenn dieses schon genügen sollte, um das Gestatten von überzähligen Communionen überhaupt zu beanstanden, so müsste die vom Papste ertheilte Vollmacht höflich abgelehnt werden und wäre es ganz überflüssig gewesen, dass er eine solche ertheilte.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass es, wie wir in unserem früheren Artikel bemerkten, äußere Ursachen gibt, welche den Anspruch auf Gewährung öfterer Communion begründen können, z. B. wenn eine Krankenschwester viele Monate außerhalb des Klosters etwa in einem herrschaftlichen Hause mitten unter Weltleuten oder in Feldlazarethen unter Soldaten weilen muss. Wird es da wohl bei den daheimgebliebenen Schwestern Neid und Eifersucht erregen, wenn sie hören, dass ihre exponierte Schwester öfter communicieren darf, als sie? Qui bene distinguit, bene docet.

Aber „schon dies, dass Regungen des Neides oder der Eifersucht wachgerufen werden können, ist zu bedauern!" Gewiss, denn es weist hin auf die menschliche Verderbtheit, die sich in die besten und heiligsten Dinge vergiftend einmischt; auch deshalb, weil solche Regungen Kampf bereiten, nicht immer unterdrückt werden, manchmal auch nach außen hervortreten und den Frieden stören. Jedoch ist nicht zu übersehen, dass diesen Regungen bei gewissenhafter und umsichtiger Ausführung des päpstlichen Decretes kein berechtigtes Motiv mehr zugrunde liegen kann, weshalb sie von rechtschaffenen Personen leicht verachtet und zurückgewiesen werden;

denn es handelt sich ja nicht, wie vielleicht jemand annehmen könnte, darum, dass aus einer Reihe von gleichdisponierten Schwestern nach Belieben und Laune des Beichtvaters die eine oder andere herausgenommen wird und das Privileg öfterer Communionen erhält, sondern darum, dass einige ganz besonders tugendhafte, im Alter meist schon vorgeschrittene, in der Communität durch Vollkommenheit hervorleuchtende Schwestern eine solche Erlaubnis erhalten. Diesen gegenüber sagen die andern Schwestern ehrlich und aufrichtig: sie verdienen es! Dächte Eine anders, so wäre sie nicht zu berücksichtigen. Auch unsere verehrten Gegner geben dies zu, wie oben nachgewiesen wurde. Somit ist der ganze Einwand eigentlich gegenstandslos, und eine Trübung der Einmüthigkeit ist wegen öfterer Communion kaum zu fürchten.

Man wendet noch ein, dass Ordensfrauen immerhin Frauen sind und bleiben, darum nicht frei sind von Reizbarkeit und Empfindlichkeit. Nun ja, das wird jedermann zugeben; auch das wollen wir nicht in Zweifel ziehen, dass möglicherweise der Umstand des engsten Zusammenlebens und Verkehres ihre natürliche Empfindlichkeit noch steigert. Aber fürs erste kann nicht geleugnet werden, dass diese Misslichkeiten sich in allen Frauenklöstern finden können, fürs zweite, dass, wenn sie genügten, um die öftere Communion als unstatthaft zu erweisen, die päpstliche Bevollmächtigung der Beichtväter zur Gestattung öfterer Communionen zwecklos, ja schädlich und pastorell unklug und unausführbar würde. Wer wird aber wagen, so etwas zu behaupten? Nun denn, so gebe man zu, dass die Befürchtung der üblen Folgen weiblicher Eitelkeit und Empfindlichkeit übertrieben ist.

Endlich wendet man ein, dass die Schwestern eines und desselben Klosters sich „benachtheiligt sehen", wenn einer oder einigen aus ihrer Mitte eine öftere Communion gestattet wird. Wir erwidern: Die „Benachtheiligten" sind entweder die jüngeren oder die minder vollkommnen. Wie sollten sich nun Schwestern, welche vielleicht erst das Noviziat verlassen haben oder sich wenigstens ihrer Unvollkommenheiten bewusst sind, benachtheiligt erachten, wenn den älteren, ergrauten oder wenigstens im geistlichen Leben weiter fortgeschrittenen um dieses letzteren Umstandes willen mehr Communionen gestattet werden, als ihnen? Man kann ja doch nicht in Abrede stellen, dass sich bei Ordensleuten qualitative Ungleichheiten finden, die von selbst auf Ungleichheit der Rechte hinweisen! Oder sollten die Ordenspersonen selbst so sehr von Eigenliebe eingenommen sein, dass sie diese Ungleichheit der Rechte nicht wollten gelten lassen?

Daneben sei bemerkt, dass gegnerischerseits bei Besprechung des vorliegenden Fragepunktes beinahe immer nur von einer bevorzugten Ordensschwester die Rede ist, fast wie von einem weißen Raben oder von der Königin im Bienenstocke. Und doch werden sich

in größeren Communitäten immer mehrere finden, denen die Erlaubnis öfterer Communion gegeben werden kann, in kleineren vielleicht eine im Alter fortgeschrittene Oberin oder ein paar ältere Ordensschwestern. Soll das die jüngeren Schwestern wirklich so sehr zu Neid und Eifersucht reizen?

10. Kommt das Vertrauen der Beichtkinder zu ihrem geistlichen Vater in Gefahr, wenn er den würdigeren Schwestern überzählige Communionen gestattet, den übrigen sie verweigert? Fürchten, dass der Beichtvater möglicherweise das Vertrauen derer verliere, welchen er eine abschlägige Antwort ertheilt, scheint uns das vernünftige Maß von Vorsicht zu überschreiten; und den Würdigen aus dieser Besorgnis keine überzählige Communion gestatten, kommt uns vor wie Stolpern aus lauter Vorsicht im Gehen. Es hat alles seine Grenzen! Dass alle oder die meisten, welchen eine gut motivierte und mit Liebe vorgebrachte abschlägige Antwort ertheilt wird, das Vertrauen zu dem Beichtvater aufgeben sollten, ist sicher nicht anzunehmen; dass die eine oder andere eingebildete oder einbilderische und empfindliche Person in ihrem Vertrauen nachlasse, mag wohl sein, ist aber nicht zu berücksichtigen; denn das hat sie sich selbst und ihrer Fehlerhaftigkeit zuzuschreiben, und andererseits muss jedem Beichtvater das Recht gewahrt bleiben, seinen Beichtkindern die Zahl der Communionen nach ihrer Würdigkeit zu bestimmen. Es wäre auch kaum zu rechtfertigen, wenn man aus Rücksicht für eine eingebildete, eigenliebige Person von der päpstlichen Vollmacht keinen Gebrauch machen und eine oder mehrere, der öfteren Communion würdige Personen ihretwillen der Gnaden des Sacramentes berauben wollte. Wir sagen: „eine oder mehrere", denn für gewöhnlich wird die Gewährung öfterer Communion nicht auf Eine Person beschränkt sein, sondern sich auf mehrere erstrecken, und so fällt denn auch sehr häufig das Bedenken weg, dass „die bevorzugte Schwester, wenn sie in der Demuth nicht tief begründet ist, möglicherweise sich Anwandlungen von Eitelkeit ausgesetzt sieht, kurz, dass die Vollkommenheit gefährdet wird." Ein kluger und geschickter Beichtvater wird es so einzurichten wissen, dass der Empfang der öfteren Communion möglichst unauffällig stattfindet. Uebrigens muss ja gerade als Vorbedingung für die Gestattung öfterer Communion, besonders wenn es sich um eine einzelne Person handeln würde, vor allem eine tief begründete Demuth gefordert werden, und wo diese Bedingung erfüllt ist, da sind Anwandlungen von Eitelkeit nicht zu besorgen.

11. Innocenz XI. und Leo XIII. scheinen den Bedenken gegen eine überzählige Communion kein Gewicht beizulegen. Daraus, dass weder Leo XIII. in dem Decrete „Quemadmodum omnium". noch Innocenz XI. in seinem Erlasse „über die tägliche Communion" davon Erwähnung thun, dass der Beichtvater, welcher eine öftere Communion gestatten will, außer der

inneren Würdigkeit und dem geistlichen Nutzen auch Rücksicht darauf nehmen solle, dass durch eine solche Gestattung nicht Neid und Eifersucht erregt, Friede und Eintracht gefährdet oder das Vertrauen in den Beichtvater geschwächt werde, haben wir geschlossen, diese Päpste hätten die eben erwähnten Bedenken nicht als hinlänglich begründet oder schwerwiegend angesehen. Diesem Schlusse stellte man die Behauptung entgegen: was der Papst als selbstverständlich voraussetzen muss, erwähnt er nicht. Ist diese Antwort zutreffend? Vermag sie unsere Argumentation zu entkräften? Schwerlich.

Wenn Papst Leo XIII. die genannten Bedenken als selbstverständlich und zugleich als etwas so Gefährliches und Schädliches anerkannt hätte, wie es unsere verehrten Gegner hinstellen, so hätte er unmöglich sagen können: „Et quoties ob fervorem et spiritualem alicuius profectum Confessarius expedire iudicaverit, ut frequentius accedat, id ei ab ipso Confessario permitti poterit“, sondern er hätte im Gegentheile etwa sagen müssen: Etsi confessarius ob fervorem et spiritualem alicuius profectum expedire iudicaverit, ut frequentius accedat, tamen nonnisi perraro hoc ei permittere poterit propter periculum invidiae, discordiarum, aemulationis etc. Wir fragen unsere geschätzten Leser, ob zwischen diesen zwei Formulierungen nicht ein Unterschied ist, welcher die Möglichkeit ausschließt, die eine für die andere zu nehmen? Folglich konnte der Papst die erstere Formulierung nicht wählen, wenn er der Ansicht unserer Gegner war; und hat er sie dennoch gewählt und der bewussten Bedenken nicht Erwähnung gethan, so hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, dass er die Ansicht unserer Gegner nicht theilt und ihre Bedenken nicht als eine selbstverständliche Bedingung zu der Gestattung öfterer Communionen betrachtet. Er konnte demnach letztere auch nicht wegen ihrer Selbstverständlichkeit mit Schweigen übergehen, und somit ist dieser Erklärungsversuch des Schweigens hinfällig.

Ein anderer Grund, weshalb der heilige Vater der Bedenken unserer Gegner hätte Erwähnung thun müssen, falls er ihrer Ansicht beipflichtete, ist der, dass er eine irrige Erklärung seines Erlasses verhindern musste. Wie letzterer nun lautet, kann er offenbar auch in dem Sinne genommen werden, dass Eifer und Fortschritt in der Tugend den Beichtvater genügend bevollmächtigen, einer Ordensfrau überzählige Communionen zu gestatten, und dass er sich durch das Bedenken wegen Neid und Eifersucht davon nicht abhalten zu lassen brauche. Dies scheint uns sogar der sensus obvius der päpstlichen Worte zu sein, und nicht wenige Beichtväter werden den päpstlichen Erlass so auffassen. Das konnte dem scharfen Auge Leo XIII. sicherlich nicht entgehen. Wenn nun diese Auffassung irrig wäre, so hätte der Papst ihr dadurch vorbeugen müssen, dass er beifügte, der Beichtvater habe auch Rücksicht zu nehmen auf die Gefahr von Neid und Eifersucht. Dass er dies aber unterlässt, kann also seinen

Grund nur darin haben, weil Leo XIII. diese Bedenken nicht gelten lassen will, noch viel weniger sie als selbstverständlich betrachtete. Infolge dessen kann das Schweigen über dieselben keineswegs ihrer Selbstverständlichkeit zugeschrieben werden.

Um der Einwendung vorzubeugen, dass der Papst an derselben Stelle doch auch der selbstverständlichen Bedingung einer entsprechenden Seelenverfassung ausdrücklich erwähnt, sagt man, es habe dies seinen Grund darin, dass eingangs im Decrete die Launen und Willkür einzelner Laienobern in Gestattung und Verweigerung der Communion gerügt wurde. Darum werde nun hier den Beichtvätern ausdrücklich bedeutet, sie könnten wegen des Eifers und geistlichen Fortschrittes die öftere Communion gestatten. Diese Erklärung wird vielleicht manchen als ziemlich gezwungen erscheinen, und ein Beweis für deren Richtigkeit ist nicht erbracht worden. Darum dürfen wir uns an den Ausspruch halten: Quod gratis asseritur, gratis negatur. Es ist auch zu beachten, dass eingangs des Decretes die Rede ist von Bewilligung der Communionen einfachhin, hier in § 6 aber von der Bewilligung überzähliger Communionen. Damit die Beichtväter für diese letztere eine sichere, ihr Gewissen beruhigende Norm hätten und sich bei ihrem Vorgehen auf eine Erklärung des apostolischen Stuhles berufen könnten, darum mag Leo XIII. die Bedingung des Eifers und geistlichen Fortschrittes ausdrücklich erwähnt haben.

Um den Sinn des „Quoties“ noch besser ins Licht zu stellen, führen wir ein gleichartiges Beispiel an. Wenn es in einem Gesetze heißt: So oft als Einer dieses Verbrechen begeht, ist er mit dem Tode zu bestrafen — ist einschlussweise gesagt, dass die Nebenumstände des Verbrechens nicht imstande sein können, die Strafe zu inhibieren, besonders wenn dieselben außerhalb der That selbst liegen. Mit anderen Worten der Sinn dieser Ausdrucksweise ist: es genügt der bloße Thatbestand des Verbrechens, um die Strafe eintreten zu lassen. So nun auch in unserem Falle: es genügt Eifer und Fortschritt in der Tugend, um eine überzählige Communion gestatten zu können, und es ist nicht erst lange zu untersuchen, ob keine anderweitigen Bedenken entgegenstehen. Damit stimmt Lehmkuhl überein, ja geht sogar noch weiter, indem er behauptet: „Man darf die häufige Communion denen nicht verweigern, welche in der erforderlichen Seelenverfassung sind.“ Lehmkuhl: De apperitione. Nota 13: „Sicut deneganda non est frequentior Communio iis, qui rite dispositi sunt, ita concedenda non est iis, qui ab hac dispositione deficiunt.“

12. **Was für eine Gleichförmigkeit der Behandlung seitens des Beichtvaters wird bezüglich der Zahl der Communionen gefordert?** Sehr richtig ist es, wenn man Gleichförmigkeit als eine wichtige Bedingung des Friedens und der Eintracht unter Ordensleuten ansieht und wenn man dieselbe in Kleidung, Nahrung, Wohnung und anderen Dingen möglichst aufrecht zu erhalten sucht; jedoch hat alles seine Grenzen, muss alles

vernünftig beurtheilt, geübt und gehandhabt werden. Darum gibt man trotz der Sorge für Gleichförmigkeit nicht allen Mitgliedern eines Ordenshauses gleich lange und weite Kleider, sondern bemisst sie nach deren Körpergröße, und die hieraus entspringende Ungleichheit hält man keineswegs für eine Gefahr der Eintracht. Aehnlich verhält es sich mit Speise und Trank; man gibt den Schwächlichen und Kranken oder denen, welche besonders viele anstrengende Arbeiten zu verrichten haben, manches, was von dem gewöhnlichen Gebrauch abweicht und den übrigen nicht gereicht wird, und doch sieht man hierin keine tadelnswerte oder der Eintracht gefährliche Ausnahme und Besonderheit. Wenn es nun nicht als Gefahr für die Eintracht der Ordensleute angesehen wird, dass man auf die körperlichen Eigenthümlichkeiten der Einzelnen Rücksicht nimmt, sei es auch, dass dabei die Gleichförmigkeit nicht streng durchgeführt werden kann, so wird kein nüchtern Denkender in Abrede stellen wollen, dass etwas ähnliches auch rücksichtlich der geistlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Ordensleute statthaben kann und soll, und dass hier keine größere Gleichförmigkeit aufrecht erhalten werden muss, als betreffs der körperlichen Dinge, die an sich von viel geringerer Bedeutung sind. Und wenn dies einmal als billig und recht anerkannt ist, so muss man auch zugeben, dass darin entweder keine Gefahr für die Eintracht liegt, oder dass dieselbe nicht zu beachten ist; wenigstens werden sich Mittel finden lassen, um diese Gefahr zu beseitigen. Die von anderer Seite empfohlene Gleichmacherei bezüglich der Zahl der Communionen stimmt auch mit dem päpstlichen Decrete nicht überein. Mit den Worten: „So oft der Beichtvater es im Hinblicke auf den Eifer und geistlichen Fortschritt einer Ordensperson für nützlich hält, dass sie häufiger zum Tisch des Herrn trete, kann es ihr von ihm erlaubt werden" — mit diesen Worten entzieht der heilige Vater offenbar einer übertriebenen Gleichmacherei den Boden und verwirft sie indirect; denn wenn einige Mitglieder einer Ordensgemeinde öfter communicieren können, als es die Regel bestimmt und die übrigen thun, so haben wir eine Ungleichheit, und diese letztere wird in dem Decrete indirect als zulässig erklärt.

In einem weltbekannten katholischen Mannsorden bestehen bei den Priestern zwei Rangstufen, die geistlichen Coadjutoren und die Professen, und die ersteren besitzen nicht die Rechte der letzteren, können nicht alle Ordensämter bekleiden u. s. w. Diese Ungleichheit hat der heilige Ordensstifter, dem noch niemand wunderbare Klugheit und Kenntnis des Ordenslebens abgesprochen, selbst eingeführt, und er basiert sie einerseits auf die Ungleichheit des Talentes und Wissens, andererseits auf die Ungleichheit der moralischen Qualification und des Maßes von Tugend und Frömmigkeit. Warum hat dieser Ordensstifter die Gefahr der Uneinigkeit nicht gefürchtet, welche eine so einschneidende, das ganze Leben dauernde Ungleichheit der Stellung und Rechte der Ordenspersonen mit sich bringen konnte? Was ist jener

Ungleichheit gegenüber die Ungleichheit, die in einer oder ein paar Communionen mehr per Woche besteht und die vielleicht nur kurze Zeit dauern wird? — Sollte man erwidern, im ersteren Falle handle es sich um Männer, im zweiten um Frauen, so fragen wir: ist ein so großer Abstand zwischen Männer- und Frauentugend, dass erstere sehr harten Proben standhält, während letztere bedeutend leichteren unterliegt? Wer möchte das behaupten und von Ordensfrauen so unvortheilhaft denken! — Der Ansicht, dass der Beichtvater, welcher die Zahl der Communionen für die Mitglieder einer Ordensgemeinde zu bestimmen hat, alle Schwestern, jüngere und ältere, möglichst gleich oft communicieren lasse, können wir nur mit dem Vorbehalte beistimmen, dass eine auf vernünftigen Gründen beruhende Ungleichheit nicht ausgeschlossen sei.

Wenn wir zwischen jüngeren und älteren Schwestern unterscheiden, so wollten wir damit allerdings nicht behaupten, dass die älteren immer die vollkommeneren seien, sondern wir thaten dies erstlich, weil doch in der Regel die älteren auch vollkommener sind, dann deshalb, weil es die jüngeren überhaupt unschwer ertragen, wenn die älteren wie in anderen Dingen, so auch hierin eine Art Bevorzugung haben. Dass dem Beichtvater der Umstand des Alters an erster Stelle maßgebend sein könne, wollten wir damit nicht sagen.

Wir haben uns auch dahin ausgesprochen, dass ebenfalls bei Weltleuten eine Verschiedenheit bezüglich der Zahl der Communionen stattfinden solle nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und ihrer Lebensverhältnisse, und schlossen daraus, dass Ordensfrauen nicht weniger rücksichtsvoll zu behandeln seien. Auf die erstere Behauptung wurde uns erwidert, die Pastoralklugheit gebiete den Beichtvätern, auf die menschliche Schwäche und Empfindlichkeit Rücksicht zu nehmen und nicht leicht eine Person vor ihresgleichen zu bevorzugen. Das ist ganz richtig, falls man das Wörtchen „ihresgleichen“ im Sinne von nahezu allseitiger Gleichheit, innerer und äußerer, nimmt. Versteht man aber darunter bloß eine äußere Gleichheit des Standes, Alters, der Bildung und ähnlicher Umstände, wobei noch wichtige, aber vielleicht nicht oder nur wenig in die Augen springende Ungleichheiten bestehen, so möchten wir einer Gleichheit der Behandlung das Wort nicht reden. Wir können uns zum Beispiel nicht dafür erklären, dass man allen Ehefrauen, ob jung oder alt, ob kinderlos oder mit vielen und noch nicht erzogenen Kindern gesegnet, ob innig fromm und im geistlichen Leben gebildet oder bloß von alltäglicher Frömmigkeit, ob mit vielen häuslichen Sorgen und Arbeiten belastet oder frei über ihre Zeit und Beschäftigung verfügend u. s. w. die gleiche Zahl von Communionen bestimme. Darauf aber wird man immerhin bestehen müssen, dass die innere Disposition vor allem maßgebend sein soll, sonst käme man zur Gleichmäßigkeit der Schablone und des Soldatenregiments, und es ist noch nicht bewiesen, dass diese das Ideal der Seelenleitung und Pastoralklugheit sei.

13. Soll der Beichtvater von der Vollmacht überzählige Communionen zu gestatten einen sparsamen Gebrauch machen oder einen reichlichen, ja einen möglichst häufigen?

So beiläufig drückte man von anderer Seite die Frage aus; wir haben nur ein Mittelglied eingefügt, weil zwischen sparsam und möglichst häufig doch noch ein drittes denkbar ist. Um aber den Eindruck zu vermeiden, als sollte die Gestattung der Communion dem Belieben des Beichtvaters anheimgestellt sein, wollen wir der Frage eine etwas verschiedene Formulierung geben. Sparsamkeit und Freigebigkeit sind nämlich subjective Eigenschaften, Neigungen des Willens; der Beichtvater aber soll bei Gestattung von Communionen möglichst objectiv vorgehen, einerseits auf die moralische Beschaffenheit des Beichtkindes, andererseits auf die Regeln der Moral und Pastoral hinblickend. Wir wollen also die Frage so formulieren: Soll der Beichtvater die Forderungen der Moral- und Pastoral-Theologen, betreffend die Würdigkeit für überzählige Communionen, in strengem Sinne oder in mildem interpretieren und anwenden?

Bevor wir auf die Frage näher eingehen, sei bemerkt, dass wir hier unter dem Worte „überzählig" nicht das verstehen, was über die Zahl der geschriebenen Regel hinausgeht, sondern das, was über die vom Gebrauche in der Gegenwart fixierte Zahl geht, denn wir haben selbst bei ganz neuen Regeln gesehen, dass der rechtskräftige Gebrauch die in denselben bestimmte Zahl nicht unbedeutend erhöht hat.

In der eben gestellten Frage nun entscheiden wir uns unbedenklich für die erstere Alternative, für vernünftige Strenge. Denn der Gebrauch der Gegenwart hat die Zahl der Communionen in den respectiven Orden oder Congregationen so fixiert, wie sie für Ordensfrauen von gewöhnlicher Tugend und Frömmigkeit passt. Der Beichtvater hat also nur die Wahl zwischen diesen zweien, entweder bloß Ordensfrauen von außergewöhnlicher Tugend überzählige Communionen zu gestatten, oder sie allen zu gestatten, denn würde er sie nur einigen von gewöhnlicher Tugend gestatten, so lüde er mit Grund das Odium der Parteilichkeit auf sich. Sie allen gestatten, hieße aber die vom Gebrauche fixierte und geheiligte Zahl ohne Grund und Recht abändern. Also darf der Beichtvater überzählige Communionen nur Ordensfrauen von außergewöhnlicher Tugend gestatten, mit andern Worten: er muss in der Beurtheilung der Würdigkeit für überzählige Communionen vernünftige Strenge anwenden, und das wollte man wohl von anderer Seite als sparsamen Gebrauch der Vollmacht zu überzähligen Communionen bezeichnen. Somit scheint erfreulicherweise zwischen unserer Ansicht und der des verehrten Verfassers „der Nachlese" kein Gegensatz zu bestehen.

Ein weiterer Grund für unsere Ansicht ist folgender. Es trägt zur Hebung des Eifers in einer Ordensgemeinde bei, wenn der Beichtvater die überzähligen Communionen, sit venia verbo, theuer verkauft. Leichtes Gewähren der Wünsche und Bitten um öftere Communionen zieht Erschlaffung und geistige Verweichlichung nach sich, und niemand wird erbaut sein, wenn er wenig abgetödtete Ordensfrauen sehr häufig communicieren sieht.

Steht nun aber die eben befürwortete Strenge nicht im Widerspruche mit unseren Ausführungen in dem früheren Artikel? Haben wir in demselben die Freiheit des Beichtvaters im Gestatten von überzähligen Communionen nicht so stark betont, dass man nicht zwischen den Zeilen zu lesen brauchte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, wir möchten einen recht ausgiebigen Gebrauch von dieser Freiheit gemacht sehen? Wir glauben nicht. Fürs erste haben wir ja schon in jenem Artikel gesagt: „Uebrigens sind ja nur sehr demüthige Seelen der Erlaubnis einer öfteren Communion würdig." Dergleichen Seelen gibt es aber auch in Ordensgemeinden nicht sehr viele. Folglich schwebte uns auch die Gestattung von überzähligen Communionen nur als etwas ausnahmsweises vor. Dann liegt auch in der Zurückweisung der Bedenken, welche gegen die Gestattung von überzähligen Communionen vorgebracht wurden, und zwar in solcher Allgemeinheit, dass wir sie nicht mit einer aufrichtigen Anerkennung des päpstlichen Decretes als weiser Norm für Beichtväter vereinigen zu können glaubten, in der Zurückweisung dieser Bedenken, sagen wir, liegt nichts, was zu der Annahme berechtigte, wir möchten möglichst viele überzählige Communionen gestattet, einen möglichst häufigen Gebrauch von der päpstlichen Bevollmächtigung gemacht sehen.

Denn wenn wir auch bewiesen, dass Berufsarbeiten wenigstens ordinarie nicht mit Recht als absolutes Hindernis für öftere Communion angesehen werden können, und behaupteten, das Ordensleben solle so eingerichtet sein, dass letztere möglich bleibe, so ist damit nicht gesagt, überzählige Communionen sollten sehr häufig gestattet werden.

Ferner haben wir das Bedenken von Neid und Eifersucht nicht als Grund gelten lassen, weshalb man öftere Communionen nicht gestatten könne, und haben beigefügt, die Beichtväter sollen unbeirrt durch zweifelhafte Möglichkeiten die öftere, d. i. überzählige Communion ruhigen Herzens denen gestatten, die sich derselben würdig erwiesen, haben aber nicht verschwiegen, dass nur sehr demüthige Seelen, also wenige, deren würdig seien. Wir gaben somit deutlich genug zu erkennen, dass wir die überzählige Communion auf wenige eingeschränkt wissen wollten.

Wir haben drittens das Bedenken, dass der Beichtvater bei denen, welchen er aus Mangel an Würdigkeit die Bitte um überzählige Communionen abschlägt, das Vertrauen einbüße, nicht soviel gelten lassen, dass wir der Meinung wären, der Beichtvater solle

deshalb auch den Würdigen die öftere Communion nicht gestatten. Damit ist aber zugleich gesagt, dass wir die überzählige Communion auf die Würdigen beschränkt sehen möchten. Mit welchem Rechte behauptet man also, wir wünschten, dass möglichst viele überzählige Communionen gestattet würden?

Wiederum haben wir das Bedenken der Gefährdung von Frieden und Eintracht (selbstverständlich unter Voraussetzung von klugem Gebrauche der päpstlichen Vollmacht) nicht gelten lassen, und zwar haben wir dieses Bedenken nicht gelten lassen, erstlich weil es die Anwendung der päpstlichen Bevollmächtigung so ziemlich unmöglich machen würde, und zweitens, weil dasselbe von dem Verfasser des Decretes nicht erwähnt wird, was kaum zum erklären wäre, wenn er das Bedenken für stichhaltig angesehen hätte. Wir haben also vorausgesetzt, dass der Beichtvater nur den Würdigen, das heißt, einigen wenigen die öftere Communion gestatte. Es lag uns somit der Gedanke fern, diese letztere ungebürlich vervielfältigt zu sehen.

Wenn wir behaupteten, die angeführten Bedenken seien nicht stichhaltig, so wollten wir damit nur sagen, die Beichtväter brauchten sich durch dieselben nicht abhalten zu lassen, den Würdigen die öftere Communion zu gestatten. Dass sie bei Beurtheilung der Würdigkeit recht nachsichtig sein und infolge dessen vielen Personen überzählige Communionen gestatten sollten, das haben wir weder ausdrücklich gesagt, noch liegt es in unsern Worten.

Wir haben auch die Benennung der überzähligen Communion mit den Namen „Bevorzugung", „Ausnahme" richtig gestellt und das Gehässige, das in diesen Namen liegen kann und vielleicht auch gegen die öftere Communion fructificiert wird, beseitigt. Dabei hatten wir allerdings die Absicht, ein Hindernis für überzählige Communionen hinwegzuräumen; diese ist aber doch nicht identisch mit der Absicht, eine recht häufige Gestattung solcher Communionen zu befürworten.

Schließlich haben wir uns gegen Gleichmacherei gewendet, welche gleiches Recht für Ungleiche verlangt. Wenn wir damit besonders begnadigten Ordenspersonen das Recht auf Berücksichtigung vindicierten, so traten wir doch nicht für möglichst häufige Gestattung überzähliger Communionen ein.

Die gegenwärtigen Ausführungen stehen also nicht in Widerspruch mit denen unseres früheren Artikels, unsere Ansichten sind nicht strenger geworden. —

Wir haben nun die verschiedenen Punkte untersucht, welche in die Frage der überzähligen Communion einschlagen. Es ist dies mit einiger Ausführlichkeit geschehen, weil diese Frage von hoher praktischer Wichtigkeit ist. Ohne eingehende Behandlung und allseitige Beleuchtung derselben kann Klärung der Ansichten und Uebereinstimmung nicht erzielt werden. Sagt doch der Dichter: „Brevis esse laboro, obscurus fio." Nur im Lichte der erkannten Wahrheit

ist Einigung der Geister möglich. Es kommt aber für den wohlthätigen Erfolg des päpstlichen Decretes viel darauf an, dass die Beichtväter in dessen richtiger Auffassung und Anwendung übereinstimmen. Wenn auch im Hinblicke auf den Hauptzweck des päpstlichen Decretes die Frage, ob überzählige Communionen leicht oder nicht leicht zu gestatten seien, als Nebenfrage erscheint, so ist sie doch an sich keineswegs unwichtig. Jemehr die Zahl der weiblichen Ordensgenossenschaften wächst und jemehr sich dieselben über den Erdkreis ausbreiten werden durch die Jahrhunderte hin, destomehr Wichtigkeit gewinnt eine Frage, welche Tag für Tag actuell bleibt und von deren Lösung sowohl der geistige Fortschritt der Ordensfrauen, als auch deren ungehindertes, friedliches Zusammenleben nicht wenig abhängt und beeinflusst wird.

Eine Grundregel und ein Grundfehler auf dem Gebiete der Kanzelberedsamkeit.

Von Franz Stingeder, Director des bischöflichen Convictes „Haiderhof" in Linz.

Ein Geistlicher kam mit einem berühmten Rechtsanwalt über die Erfolge zu sprechen, die letzterer in seiner Eigenschaft als Vertheidiger vor Gericht erzielt hatte. „Mein Herr", sprach der Priester, „Ihre Triumphe bewegen mich, einen für mich schmerzlichen Vergleich zu ziehen zwischen den Erfolgen, die wir Priester auf der Kanzel erzielen, und den Wirkungen, die Sie und Ihre Collegen zu verzeichnen haben. Wir predigen so oft und erreichen wenig, oft nichts; Sie sind fast jedesmal von Erfolg gekrönt. Woher dieser Unterschied?" „Die Sache ist ganz einfach", erwiderte der Advocat: „Wir wissen jedesmal, was wir wollen, Sie aber nicht."

Diese Antwort mag uns unhöflich klingen, das Urtheil, das sie enthält, hart, nicht erschöpfend, theilweise ungerechtfertigt erscheinen; gewiss ist jedoch, der Advocat machte den Geistlichen auf eine der wichtigsten Regeln der Redekunst aufmerksam und wies mit dieser Antwort auf eine Hauptursache der Unfruchtbarkeit so vieler Predigten hin; denn die Plan- und Ziellosigkeit ist, wie auf jedem Gebiete, auch in der Beredsamkeit mit Unfruchtbarkeit geschlagen. — Wenn wir uns die Mühe nicht verdrießen lassen, aus der Sündflut der Predigtwerke ein Exemplar herauszufischen oder Predigten anzuhören, können wir finden, dass der Großtheil der Predigten an einer „Einfachheit" leidet, die mit der apostolischen nichts zu thun hat. Man thut Unrecht, vor zu großer Originalität und Kunst in der Kanzelberedsamkeit zu warnen. Es sind die wenigsten, die des Guten zu viel thun; die Mehrzahl predigt eben zu „einfach"; es thut weh, wahrnehmen zu müssen, wie das Volk oft auf kräftige Speise wartet und dafür eine dünne Suppe erhält. Vielen Predigten sieht man es sofort an, dass sie keinen anderen Zweck verfolgen als den Büchermarkt um eine

unglückselige Nummer zu vermehren oder eine halbe, wenn nicht ganze Stunde auszufüllen. Doch gibt es noch Predigten, aus denen wir vieles lernen können. Bei dem einen ist es die Gewandtheit der Sprache, die uns einnimmt, der Schwung der Darstellung, der uns hebt, beim andern die Fülle geistreicher Gedanken, die uns blendet, beim dritten die dramatische Lebendigkeit, die uns fesselt, beim vierten die packendsten Figuren, Aposiopese, Ethopöie, Prosopopöie, Hypothese und wie sie alle lauten mögen; aber was wir mit seltenen Ausnahmen missen, ist der feste, oratorische Aufbau der Predigt, das zielbewusste Vorgehen bei der Anordnung des Redestoffes. Und doch liegt gerade hierin fast der ganze Wert der Predigt. „Res ista" sagt Cicero (de orat. II. 42, 180.) „tantum potest in dicendo, ut ad vincendum nulla plus possit". Gerade hierin zeigt sich der wahre Redner. Alle sonst noch so vortrefflichen Eigenschaften eines Predigers, wiegen den Mangel eines festen, mit eiserner Consequenz durchgeführten Redeplanes nicht auf. Man hat nicht mit Unrecht den Redner mit dem Feldherrn verglichen; der Feldherr stellt seine Abtheilungen nach ganz bestimmten Regeln auf, wie sie die Kriegskunst ihm vorschreibt; alles hat seinen Platz vom Armeecorps bis zum letzten Mann, jede Bewegung verfolgt einen bestimmten Zweck, den der Commandierende bei seinem Operationsplane sich gesetzt; wo das nicht der Fall ist, herrscht Verwirrung, Kraft-, Zeit- und Menschenverschwendung, ein zielloses Hin- und Herschwanken der einzelnen Truppenkörper, und so groß auch die einzelnen Massen sind, die ins Feuer geschickt werden, so bewunderungswürdig die einzelnen Truppenabtheilungen sich schlagen, der Erfolg wird eine schmähliche Niederlage sein. Aehnlich der Feldherr auf dem geistigen Kampfplatze, der Redner überhaupt und der Kanzelredner insbesondere. Geht der Prediger in seinem Kampfe mit den Leidenschaften und Sünden nicht nach den Gesetzen einer heiligen Strategie vor, setzt er sich kein bestimmtes Ziel und wählt er nicht die zur Erreichung dieses Zieles nöthigen Mittel, dann wird er auch kein Ziel erreichen. Der zielbewusste Prediger hat nicht allein das letzte Ziel, das Heil der unsterblichen Seelen, immer vor Augen, sondern auch das nächste seiner Predigt; er sagt sich immer: „Das will ich heute erreichen!" In einer wohlgeordneten Reihe von Gründen verschafft er sich zuerst Zutritt zum Verstand und durch diesen zum Herzen der Zuhörer, die er schließlich durch das Spiel der Affecte zu heilsamen Entschlüssen anregt. Fehlt das Ziel oder hat es der Prediger nicht klar vor Augen, dann treten jene Mängel zutage, die schon Quintilian rügt, wenn er schreibt: „Si oratio caret hac virtute (nämlich: der guten Disposition, die er utilis rerum ac partium in locos distributio nennt) tumultuetur necesse est, sine rectore fluitet nec cohaereat sibi, multa repetat, multa transeat velut nocte in ignotis locis errans". (De inv. VII, proem. 3.). Fehlt in der Predigt der feste Plan, das klare Ziel, dann fehlt sicher auch die Einheit, Klar-

heit, gedrängte Kürze u. s. w. Es mag sein, dass ein Prediger angenehm zu unterhalten weiß, dass einzelne Theile der Predigt für sich betrachtet fesseln, sind sie aber nicht dem einen Zweck der Predigt zielbewusst untergeordnet, dann gleicht der Redner dem Besitzer eines Panoramas, der die herrlichsten Landschaften oder Bilder vor unseren Augen vorüberziehen lässt, von denen das zweite den Eindruck des ersten wieder verwischt. Der Prediger hat kein Ziel, er weiß nicht, was er will. Diesem schweren Vorwurfe der Ziellosigkeit zu entgehen, scheinen zwei Mittel geeignet zu sein: die klare Unterscheidung zwischen dem geistlichen Lehrvortrag und der geistlichen Rede, und die klare Anlage der Predigtdisposition. (Predigt im kleinen.) Es seien deshalb diese zwei Punkte im folgenden näher betrachtet.

I. Unterschied zwischen dem geistlichen Lehrvortrag und der geistlichen Rede.

Bevor du an die Ausarbeitung der Predigt gehst, überlege zuerst, welcher Predigtart du dich bedienen willst. Das geistliche Leben der Gläubigen zu fördern, und die Seelen dem Himmel näher zu bringen, ist der allgemeine Endzweck eines jeden geistlichen Vortrages. Die Förderung geschieht durch Vermehrung der Heilskenntnis und durch heilsame Bewegung des Willens. Die übernatürlichen Acte, durch welche wir den Himmel verdienen können, sind eben Acte des Verstandes und des Willens. Weder die Erkenntnis für sich allein, noch der bloße Wille genügen zur Heilsthätigkeit; man kann sehr wohl alle Glaubenswahrheiten erkennen und doch kein guter Christ sein und man kann einen guten Willen haben, ohne ein Verlangen nach Vollkommenheit zu zeigen: ignoti nulla cupido. Es müssen daher beide Gattungen der Heilsacte vom Prediger angeregt werden. Es fragt sich nun, ob er sich zunächst und hauptsächlich zur Aufgabe gestellt, auf den Verstand der Zuhörer einzuwirken, d. h. die Heilskenntnis durch Erweiterung oder Vertiefung der Glaubenswahrheiten zu fördern oder auf den Willen durch Erregung heiliger und heilsamer Affecte einen Einfluss auszuüben, ob er mehr belehrend oder bewegend wirken will. Wir sagen zunächst und hauptsächlich, denn ausschließlich und allein auf den Verstand einzuwirken, ist nicht Gegenstand der Predigt, sondern des Kathedervortrages; ja ein guter Religionslehrer wird auch auf dem Katheder seinem Vortrag eine gewisse Salbung zu verleihen wissen, dass die Schüler nebst der Kenntnis der Glaubenswahrheiten noch Liebe zum Gegenstande und Ehrfurcht vor der Wissenschaft Gottes mit nachhause nehmen. Der Verstand allein macht uns nicht zu Freunden Gottes, corde enim creditur ad iustitiam, sagt der Apostel. Bloß auf den Willen einwirken zu wollen, ohne sich vorher Eingang zum Herzen durch den Kopf zu verschaffen, hieße die einfachsten psychologischen Gesetze verkennen. Ein Prediger, der bloß auf den Willen abzielt, wird unge-

fähr dieselbe Wirkung bei seinen Zuhörern hervorbringen, wie eine Strafrede auf einen, der gar nicht weiß, warum er sie eigentlich erhält. Halten wir uns bei der Ausarbeitung der Predigt an das Gesagte, so werden wir darüber zu entscheiden haben, ob wir uns eines geistlichen Lehrvortrages oder einer geistlichen Rede im eigentlichen Sinne des Wortes zur Erreichung unseres Ziels bedienen wollen. Von dieser Grundentscheidung hängt das Vorgehen bei Abfassung der Disposition wesentlich ab. Willst du einen geistlichen Lehrvortrag halten, gleichviel ob er so oder anders heißt, dann ist es deine Hauptaufgabe (res denominatur secundum id, quod est principalius). klar und anschaulich die Wahrheit darzulegen, nach allen Seiten hin zu erörtern, bei gegebener Gelegenheit aus ihr praktische Schlüsse zu ziehen und so heilsame Affecte zu erregen. Ganz anders wirst du aber vorgehen müssen, wenn du eine geistliche Rede halten willst, d. h. wenn du es zunächst und direct auf heilsame Willensentschlüsse abgesehen hast Hier wäre eine klare Darstellung der Glaubenswahrheiten mit bloß gelegentlicher Rücksichtnahme auf praktisch-religiöse Bedürfnisse zu wenig. Der Redner will zunächst und hauptsächlich einen mehr oder weniger bestimmten Willensentschluss hervorbringen; oft heißt es den Kampf mit Hindernissen aller Art aufnehmen; er wird sein Ziel nicht erreichen, wenn er nicht mit einer Phalanx von Beweggründen auf die Herzen der Zuhörer eindringt. — Wie grundverschieden die Wege sind, die der Prediger einzuschlagen hat, je nachdem er einen geistlichen Lehrvortrag oder eine geistliche Rede zu halten gedenkt, können wir aus den zwei besten Werken des größten italienischen Kanzelredners, des ehrwürdigen P. Paul Segneri entnehmen. Es sind dies sein Quaresimale und il Cristiano istruito. Das erste Werk enthält die geistlichen Reden (Fastenpredigten), das zweite geistliche Lehrvorträge. Selbst bei oberflächlicher Lectüre fällt der große Unterschied auf, der in der Anlage beider Predigtarten herrscht. Im Cristiano istruito ertheilt Segneri Unterricht: er beleuchtet z. B. das Wesen und die Größe der Sünde von allen Seiten, so dass wir gewiss nirgends dieses Capitel erschöpfender behandelt finden. Der Ton ist ruhig, die Wahrheiten werden Punkt für Punkt erörtert und die Zuhörer nur gelegentlich zur praktischen Bethätigung der Glaubenswahrheiten aufgemuntert. Ganz anders im Quaresimale. Hier sehen wir den gewaltigen Redner und Bußprediger. Eine Reihe von Beweggründen wird angeführt, die Zuhörer zu einem ganz bestimmten Willensentschluss zu bringen. Wie ein Keil dringt diese Motivenreihe ins Herz der Zuhörer. Kein Satz, der nicht zum Ziele führte, keine Wendung, die nicht berechnet wäre. Unerbittlich hält der Redner an dem gesteckten Ziele fest, bis er endlich meist in einer gewaltigen Peroration auch das härteste Herz im Sturm erobert. Ein Beispiel: In der 14. Fastenpredigt und im 18. Ragionament des zweiten Theils des Cristiano istruito behandelt Segneri ein

und denselben Gegenstand, die Hölle. Im Lehrvortrag erklärt er einfach das Wesen der Hölle als poena sensus und damni und schließt daraus auf die Größe des Uebels, welches Gott bewogen, die Hölle zu schaffen. Im Quaresimale setzt er sich zum Ziel, die Zuhörer zur Buße zu bewegen. Und wie erreicht er es? Indem er ein einziges Hauptmotiv ins Feld führt: Wenn ihr nicht Buße thut, erwartet euch die Hölle, der Ort, wo es nichts gibt als Leiden. Dieses Hauptmotiv besteht aus sechs Argumenten, die in natürlicher Aneinanderreihung und beständiger Steigerung aufgestellt sind. Nachdem Segneri durch diesen keilartigen Aufbau der Rede die Zuhörer in die entsprechende Stimmung versetzt, bemächtigt er sich in einer großartigen Peroration des Zuhörers in einer Weise, die keinen Ausweg übrig läſst. Wir merken, hier ist es nicht auf einen Unterricht abgesehen, sondern vor allem auf Bewegung des Herzens. — Würde sich jeder Prediger wenigstens diesen Grundunterschied vor Augen halten, so oft er an die Ausarbeitung einer Predigt geht, wir würden gewiſs nicht so viele Predigten haben, die weder Fisch noch Vogel sind, das heißt weder geeignet sind, die Heilserkenntnis zu vermitteln oder zu vermehren, noch heilsame Entschlüsse hervorzubringen. Selbst auf den äußeren Vortrag würden sich die wohlthätigen Wirkungen einer solchen zielbewuſsten Unterscheidung erstrecken; denn an dem leidigen Predigerton, den man so oft auf der Kanzel antrifft, ist gewiſs auch die Unklarheit des Zieles Schuld. Unmöglich kann einer, der sich fest vorgenommen, zu unterrichten, anders sprechen, als im ruhigen Tone des Lehrers zum Schüler, unmöglich wird einer in einer zielbewuſsten geistlichen Rede vom ersten Satz bis zum letzten in gleich hohem Pathos vortragen und die Kraft seiner Stimme schon anfangs verschwenden, wenn er zu Beginn mehr auf den Verstand und erst später auf das Herz wirken will.

II. Ausarbeitung der Predigt im kleinen.

Hast du dich für eine Predigt entschlossen, dann gehe, willst du dich nicht der Gefahr aussetzen, ziel- und planlos zu predigen, an die Ausarbeitung der Predigt im kleinen, das heißt, entwirf in ein paar Sätzen ihren Grundriſs, indem du dir den näheren Zweck und die Mittel dazu notierst. Beim Lehrvortrag liegt die Sache einfach; hier gilt als Richtschnur der bewährte Grundsatz: qui bene distinguit, bene docet. Wir brauchen deshalb nicht näher darauf einzugehen. Wer seine Dogmatik und Moral nicht hinter die Bank geworfen, wird sich nicht schwer thun, einen guten Lehrvortrag zu halten. Dienlich bei der Anlage eines Lehrvortrages mag es sein, seine verschiedenen Formen sich vor Augen zu halten. Die Lehrvorträge zerfallen in zwei Hauptgruppen, je nach dem Gegenstand des Unterrichtes. Entweder will man beweisen oder unterweisen, mit anderen Worten, die Frage stellen: „an sit res“ oder „quid sit res“; im ersten Fall kann der Beweis für

eine christliche Glaubenswahrheit positiv erbracht, oder ein Irrthum zurückgewiesen werden; im zweiten als Erklärungsgegenstand ein Abschnitt der heiligen Schrift oder eine christliche Wahrheit genommen werden. Man entscheide sich also für eine dieser Formen und notiere sich je nach der Wahl kurz die Gründe für und gegen, am besten in syllogistischer Form beim beweisenden Lehrvortrag, beim unterweisenden Wesen, Eigenschaften u. s. w. — Schwieriger gestaltet sich die Arbeit bei der geistlichen Rede; ihr möchten wir deshalb eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Zweck der geistlichen Rede ist, wie schon erwähnt, Willensentschlüsse hervorzurufen, entweder ganz bestimmte, oder doch heilsame Affecte, zum Beispiel der Freude, des Dankes wie bei der Lobrede. Diesen Zweck also notiere mit einem kurzen Satz, dann suche nach Beweggründen, die geeignet sind, zu dem gewollten Ziele zu führen und die Rede im kleinen ist fertig. Ist der Rede einmal dieser feste Bau gegeben, dann ist die größte Gefahr, vom Ziele abzugehen, beseitigt. Denn die weiteren Ausführungen sind an dieses Gerüste gebunden.

Bei der Aufstellung der Motive stehen uns zwei Wege offen, die zu kennen uns wichtig dünkt; man kann die Beweggründe einen nach dem anderen aufführen; jedoch immer in logischer und dynamischer Steigerung, das heißt, vom Allgemeinern zum Besonderen und vom weniger Affectvollen zum Stärkeren und Praktischen übergehen. Dies ist die leichtere Art des Vorgehens. Schwieriger ist die zweite. Man kann nämlich an Stelle mehrerer Motive ein einziges Gesammtmotiv verwerten und dasselbe durch eine Reihe von Beweisen stützen, so dass das Gesammtmotiv sich zu den einzelnen Beweisen verhält, wie das Consequens zum Antecedens, und zum Zwecksatz der Rede, wie das Antecedens zum Consequens. Die Rede im kleinen besteht hier aus zwei Propositionen, eine enthält den Zweck, die andere das Motiv. Ein Beispiel für die erste Art einer geistlichen Rede bietet uns Segneri in seiner 37igsten Fastenpredigt. Der Redner verfolgt den Zweck, diejenigen seiner Zuhörer zur Beharrlichkeit aufzumuntern, die sich bereits durch eine aufrichtige Beicht mit Gott ausgesöhnt haben. Stellen wir die Rede im kleinen auf, so lautet sie: (Zweck) Bekehrte Sünder harret aus! (Wie? indem ihr euch von jeder Gelegenheit zur Sünde, ferne haltet). Motive: Denn erstens mag euch auch das neue Leben in Gott schwer fallen, so dauert es wohl nicht lange; also Grund genug, die Beschwerden desselben zu ertragen. Zweitens (steigernd), falls es auch länger dauern sollte, so wird es anstatt schwerer immer leichter, also 2c. Drittens, haltet ihr nicht aus, fällt ihr wieder, so wird die Sache erst recht schlimm, da a) der Teufel alles thun wird, euch in Ketten zu halten, b) Gott alles unterlassen wird, die Bande der Hölle zu lösen. Dann fasst Segneri in einer herrlichen Peroration die Motive zusammen, verstärkt sie und zeigt, wie man der Gefahr des Rückfalls wirksam begegnen könne.

Ein Beispiel für die Anwendung eines einzigen Motives (die Rhetoriker nennen es propositio oder propositio principalis) bietet uns die erste Fastenpredigt Segneris, die im kleinen ausgeführt, lautet: (Zweck, Gesammtmotiv, Satz) Sünder, die ihr solange in der Todsünde dahin lebt, räumt sofort auf mit der Todsünde, denn ihr laſst euch eine unsinnige Verwegenheit zuschulden kommen. Diesen Satz beweist nun Segneri durch sechs Gründe, die in Syllogismen geformt ungefähr so lauten: 1. Wer in großer Gefahr und doch sorglos lebt, begeht eine unsinnige Verwegenheit; nun thut das vor allem derjenige, der im Zustande der Todsünde dahinlebt, wie ihr, also laſst ihr euch eine unsinnige Verwegenheit zuschulden kommen. 2. Die Gefahr ist umso größer, je näher sie ist. Nun ist die Gefahr im Zustande der Todsünde in eurer nächsten Nähe; also 2c. 3. Diese Gefahr wird gerade durch die Sünde beschleunigt; also 2c. 4. Die Gefahr trifft euch unerwartet; also 2c. 5. Durch diese Gefahr steht euer kostbarstes Gut auf dem Spiele; also 2c. 6. Dieses hohe Gut riskiert ihr in dieser Gefahr auf die schmählichste, schnödeste Weise, also 2c.

Wir merken sofort, daſs die Anwendung eines Satzes, der durch eine Reihe von Beweisen erhärtet wird, die Einheit der Rede außerordentlich fördert. Alles ist wie aus einem Gusse! Keinen Augenblick läſst Segneri den Zuhörern Zeit, das Auge von der Gefahr abzuwenden, in der sie sich befinden im Zustande der Todsünde. Immer größer wird sie, immer näher rückt sie heran, immer greifbarer wird darum die unsinnige Verwegenheit, mit der man in einem so gefährlichen Zustande dahinlebt, immer heißer das Verlangen, aus einem solchen Zustande herauszukommen — das Ziel der Rede! Da gibt es kein Hin- und Herreden, kein Hereinziehen aller möglichen Gebiete, aus Moral und Dogmatik, kein sich Verführenlassen auf blumige Geistestriften, das geht bei einem so festen, mit unerbittlicher Logik durchgeführten Aufbau gar nicht; der Redner kann gar nicht anders, als gerade auf sein Ziel lossteuern, und die Zuhörer können nicht anders, als sich ergeben.

Wir wählten absichtlich Beispiele aus Segneri, weil wir gerade bei ihm den zielbewuſsten, oratorischen Aufbau wie bei keinem anderen vorfinden. Dabei zeichnet sich die Methode Segneris durch eine wohlthuende Einfachheit aus. Er reiht ein Motiv an das andere, gehört also nicht zur Zunft der „Eintheilungsredner", die Bruyère in seinem Werkchen „Die Charaktere" treffend geißelt. „Stets haben sie aus einer unerläſslichen geometrischen Nothwendigkeit drei für eure Aufmerksamkeit bewunderungswürdige Themata bereit. Sie werden euch eine gewisse Sache in der ersten Abtheilung ihrer Rede darthun, eine andere in der zweiten Abtheilung und noch eine andere in der dritten. Somit werdet ihr zu Anfange von einer gewissen Wahrheit überzeugt werden, und das ist bei ihnen der erste Theil; dann von einer anderen Wahrheit, und das ist ihr zweiter

Theil; und hierauf von einer dritten Wahrheit, und das ist ihr dritter Theil: dergestalt, dass die erste euch über einen fundamentalen Grundsatz eurer Religion belehren wird; die zweite über einen andern, der nicht weniger wesentlich ist; und die letzte Betrachtung über einen dritten und letzten Grundsatz, den wichtigsten von allen, der jedoch, aus Mangel an Zeit, auf ein anderesmal beiseite gelegt wird".

Segneri hat wohl auch einen ersten, zweiten oder wie in der 35igsten Fastenpredigt, dritten Theil. Diese Abtheilung bezeichnet jedoch einen bloß äußerlichen Ruhepunkt; italienische Kanzelredner pflegen nämlich, um für den meist affectvollen Schluss noch die nöthige physische Kraft in Anwendung bringen zu können, für einige Zeit den Vortrag zu unterbrechen.

Man wende nicht ein, Segneri sei ein Italiener und deshalb unserem deutschen Charakter nicht angemessen. Dass Segneri ein Italiener ist, ist hier belanglos; es genügt, dass er wie kein Kanzelredner das Wesen der wahren Beredsamkeit erfasst. Wohl hat auch er der menschlichen Schwäche und dem schlechten Geschmack seines Jahrhunderts Tribut gezahlt, aber in unwesentlichen Dingen. Die Hauptsache in der wahren Beredsamkeit ist nach der von den Rhetorikern aller Zeiten als einzig richtig anerkannten Definition Ciceros: „accommodate ad persuadendum dicere", und an dieser hält Segneri unentwegt fest. „Ich habe mir vorgenommen," sagt er in seiner lehrreichen Einleitung zum Quaresimale, „jedesmal nur eine Wahrheit zu beweisen, die nicht bloß dem Gebiete des christlichen Glaubens angehört, sondern auch praktisch verwendbar ist, und sie auch thatsächlich zu beweisen". Wer seine Fastenpredigten nicht oberflächlich gelesen, sondern auch analysiert hat, wird gestehen müssen, dass er seinem Vorhaben treu geblieben.

Möchten auch wir diesen Vorsatz Segneris bei der Ausübung des Predigtamtes zur Richtschnur nehmen! Es gibt nur eine wahre Beredsamkeit, und das ist die zielbewusste. Das Heil der unsterblichen Seelen ist das allgemeine Ziel einer jeden Predigt, die Darlegung einer christlichen Wahrheit oder auch nur einer bestimmten Seite derselben mit gelegentlicher Rücksichtnahme auf ihre praktische Anwendung das Ziel des geistlichen Lehrvortrages, hauptsächlich den Willen zu heilsamen Entschlüssen anzuregen, das Ziel der geistlichen Rede. Lassen wir uns hier nicht täuschen von den scheinbaren Erfolgen derer, die anders vorgehen. Warten wir nur ein wenig, bis der Reiz der Neuheit verschwunden, das Ohr an den schönen Klang des Organes gewöhnt, das geistige Auge sich an den Wortblumen satt gesehen, und der Beifall wird sich legen.

Würden wir uns bei jedem geistlichen Lehrvortrage klar vor Augen halten, dass wir den Gläubigen die Heilskenntnis zu mehren haben durch klare, anschauliche Darstellung, wir hätten gewiss weniger Grund, mit Isaias (V. 13) klagen zu müssen: „Captivus ductus

est populus meus eo, quod non habet scientiam." Würden wir bei der geistlichen Rede nach den Gesetzen einer heiligen Kriegskunst vorgehen, das Ziel fest im Auge, statt Talent und Zeit auf schön gezirkelte Perioden und poetische Formen zu verschwenden, wir würden weniger Lob, aber desto mehr Frucht einheimsen. Freilich kostet gerade die Art, zielbewusst zu predigen, mehr Mühe, als das schönste Predigtpanorama, aber wenn wir bedenken, dass wir auf der Kanzel lebendige Werkzeuge Gottes sind, müssen wir mit Freuden alle Mühe auf uns nehmen, wenn es gilt, taugliche Werkzeuge der Gnade zu sein. Die größten Kanzelredner gestehen offen, dass sie an einer einzigen Predigtdisposition tagelang gearbeitet haben, und Wochen über deren Ausführung vergangen sind.

Man sagt freilich, das Predigen hilft jetzt nicht mehr viel, die Zeiten sind vorbei, in denen eine Predigt ein Ereignis war. Dem gegenüber möchten wir an Bossuet erinnern, der in seiner dritten Predigt auf den ersten Fastensonntag sagt: „Man kann den Gebrauch des Wortes in den menschlichen Geschäften nicht genug bewundern; es mag da der Dolmetsch aller Anschläge, der Vermittler aller Handlungen, das Pfand der Treue und des Glaubens und das Band aller Gemeinschaft sein, im Dienste der Religion ist es weit nothwendiger und kräftiger. Es ist eine Grundwahrheit, dass man die Gnade nur durch die von Gott eingeführten Mittel erlangen kann. Der Sohn Gottes aber, der einzige Mittler unseres Heiles, hat das Wort als ein Werkzeug seiner Gnade und als ein allgemeines Heilmittel des heiligen Geistes in der Heiligung der Seelen wählen wollen. Denn öffnet die Augen, betrachtet alles, was die Kirche vorzüglich Heiliges hat, sehet auf den Taufstein, die Beichtstühle, die herrlichsten Altäre, das Wort Jesu Christi ist es, welches die Kinder Gottes wiedergebiert, sein Wort, das sie von ihren Sünden befreit, das ihnen die göttliche Speise der Unsterblichkeit bereitet. Wenn es am Taufbrunnen, in den Beichtstühlen und auf den Altären so kräftig wirkt, lasst uns nicht denken, dass es auf der Kanzel unnütz sei. Es wirkt da auf eine andere Art, aber allezeit als ein Werkzeug des göttlichen Geistes. Und fürwahr, wem ist es unbekannt, dass dieser allmächtige Geist eben durch die Predigt des Evangeliums Jünger, Nachfolger, Unterthanen und Kinder erzeugt hat? Wenn es nöthig war, die sündhaften Gewissen zu erschrecken, so war das Wort der Donner, wenn's galt, den Verstand unter dem Gehorsam des Glaubens gefangen zu nehmen, war das Wort die Kette, mit der man ihn zu Jesus zog; wenn's galt, die Herzen mit der göttlichen Liebe zu durchbohren, so war das Wort der Pfeil, der heilsam verwundete; man darf sich also nicht wundern, wenn das heilige Concil zu Trient bei so vielen Hilfsmitteln, bei so vielen Sacramenten, bei so vielen verschiedenen Diensten der Kirche den Ausspruch gethan, dass nichts nothwendiger ist als die Verkündigung des Evangeliums, weil es so viele Wunder gewirkt hat. Es hat den

Glauben eingeführt, es hat die Völker zum Gehorsam gebracht, die Götzen zerstört, die Welt bekehrt." Auch jetzt noch ist das Wort ein schneidiges Schwert, geeignet heilsame Verwüstungen anzurichten, wie Bossuet sich geistreich ausdrückt. Führen wir es nur gut, so viel in unseren Kräften steht, Gott wird das Seine thun!

Die Casuistik in der Moraltheologie.

Von Dr. theol. Johann Haring, Studienpräfect in Graz.

Unter Casuistik im allgemeinen versteht man die Anleitung, generelle Grundsätze einer Wissenschaft auf bestimmte Fälle anzuwenden. Keine Wissenschaft, welche für das praktische Leben eine Bedeutung haben soll, kann daher die Casuistik vollständig entbehren. In einem anderen Sinne versteht man unter Casuistik die Ableitung allgemeiner Grundsätze aus casuistischen Vorkommnissen. In diesem Sinne ist die Casuistik die Mutter aller praktischen Wissenschaften.[1]) So leitet der Theologe aus den Quellen der göttlichen Offenbarung und den Entscheidungen der Kirche die bestimmenden Grundsätze, der Naturforscher aus einzelnen Erscheinungen das Naturgesetz ab. Der gleiche Vorgang wiederholt sich auch auf anderen Gebieten. Wie bei den übrigen Wissenschaften kommt diese doppelte Casuistik auch bei der Behandlung der Moraltheologie in Anwendung. Dass die letztere Methode ihre Berechtigung habe, ja sogar unerläßlich sei, wird von niemandem bestritten. Wohl aber hat die erstere — und davon nur soll im Folgenden die Rede sein, — viele Gegner gefunden, indem man dieselbe nicht bloß als unwissenschaftlich, sondern auch als überflüssig, ja sogar als schädlich zu brandmarken suchte.[2]) Und ist man auch heutzutage in maßgebenden Kreisen von dieser Anschauung abgekommen, so dürfte doch mancherorts die casuistische Moraltheologie nicht ganz die ihr gebürende Pflege finden. Daher möge die Frage nach ihrer Berechtigung und ihrer Methode im Folgenden Gegenstand einer kurzen Erörterung sein.

Zufolge der oben angegebenen Begriffsbestimmung versteht man unter Casuistik in der Moraltheologie die Anleitung, allgemeine Sittengesetze auf concrete Fälle des Lebens anzuwenden. Wir haben es also nicht so sehr mit einer Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes, sondern mit einer im Dienste einer Wissenschaft, der Moraltheologie, stehenden praktischen Disciplin zu thun.[3]) Damit ist die Stellung der Casuistik gezeichnet. Dass aber die Verbindung einer solchen Disciplin mit der wissenschaftlichen Behandlung der Moraltheologie höchst vortheilhaft, ja nothwendig sei, ergibt sich schon aus der Natur der Sache.

---

[1]) Vergleiche Kihn, Encyclopädie und Methodologie der Theologie, 1892, 449 (§ 61). — [2]) Vgl. Müller, Theol. moralis, I, § 7. — [3]) Urbany im Kirchen-Lexicon, 2. Auflage, II, S. 2037 f.

Die Moraltheologie ist eine praktische Wissenschaft, rechnet sie ja doch Thomas (S., I, q. 1, art. 1 - 4) zur Theologia practica. Bei einer solchen Wissenschaft nun, die so sehr in die Acte des menschlichen Lebens eingreift, mag wohl oft der Fall eintreten, dass die Principien zwar klar, schwierig aber deren Anwendung ist. Diese Schwierigkeit kann aber eine gut geleitete Uebung bedeutend verringern. Dass dem so sei, darüber mögen bewährte moraltheologische Auctoritäten sprechen. So schreibt der heilige Thomas:[1] Sermones morales universales minus sunt utiles, eo quod actiones in particularibus sunt; ähnlich der heilige Alphonsus:[2] Principia pauca sunt et nota cuique primis rei moralis rudimentis imbuto: maxima huius scientiae difficultas in eo consistit, ut principia ad casus particulares bene applicentur. In trefflicher und zugleich interessanter Weise behandelt Waibl[3] dieses Thema: „Die Casuistik hat ihr Gutes, das man ja nicht vernachlässigen soll: Die Regeln anwenden, das ist eine Kunst, die man bis zur Fertigkeit und Gewandtheit durch fleißige und prüfende Lesung der Casuisten erwirbt. Ich sah nicht selten, dass Gelehrte nach neuerem Geschmacke in verwickelten Fällen, in denen ihre Lieblingsbücher, die nur im Allgemeinen sich halten, sie im Stiche ließen, — gar gern die alten Casuisten durchblätterten oder Männer um Rath fragten, die in der alten Casuistik bewandert waren. Ich kannte an einer Universität einen öffentlichen Professor der Moraltheologie, der dieselbe theoretisch vortrug, am Ende des Curses aber seinen Schülern von dem Katheder herab das offene Geständnis machte, seine ganze Moraltheologie sei für die Praxis unzulänglich und sie möchten daher nur fleißig in den alten Casuisten lesen.“ — In schöner und klarer Weise spricht sich darüber auch Pruner aus:[4] „Die Wissenschaft der Moraltheologie muss den Inhalt des göttlichen Willens zum Bewusstsein bringen, wie er alle Verhältnisse des menschlichen Lebens suaviter, fortiter zu Einem Ziele ordnet und leitet und dadurch dem Menschen Leben und Leben in Ueberfluss gibt. Dies wird nicht erreicht durch ein wohlgeordnetes Register der Pflichten des Menschen und der Sünden dagegen . . . . noch weniger durch schön und hochklingende, aber rein subjective Systeme, deren rationell bewiesenen Lehrsätzen die hl. Schrift und allenfalls positive Entscheidungen und Gesetze der Kirche als weitere Beweise dienen müssen . . . . .; unzulänglich für die praktische Wissenschaft der Moral scheint es endlich aus einer gewissen Scheu vor der übel berufenen Casuistik, sich immer in der

---

[1]) Summa, in Prolog., 2, 2. (In der Pariser Ausgabe, 1885, B. IV, 1). — [2]) Dissertatio de usu moderat. op. probabilis, abgedruckt in der Ausgabe der Theol. mor. (ed. Haringer) I, 2; ebendort wird auch eine Instruction des heiligen Karl Borromäus erwähnt, worin derselbe seinen Clerus auffordert, casuistische Werke zu studieren und ein Citat aus den Briefen des heilgen Franz von Sales, welcher die Beichtväter ermahnt, ut legant casuistas. — [3]) Moraltheologie, 1839, I, S. 45. — [4]) Lehre von Recht und Gerechtigkeit, 1855, 2 (Vorwort) VI.

Höhe der Principien zu halten und deren Anwendung auf das Leben zu sehr außer Acht zu lassen."

Mit südländischem Feuer begründet Scavini[1]) die Nothwendigkeit der Casuistik: „Toto errant coelo, qui non erubescunt asserere, quod pro addiscenda theologia morali sufficiat tenere principia generalia vel percurrere aliquam summulam ex tot iis, quae in tantae facultatis dedecus et praejudicium circumferuntur . . . . quia innumerae contingunt casuum circumstantiae, ex quibus resolutionum pendet variatio; nam ex circumstantiarum diversitate diversa applicanda sunt principia."

Sind diese allgemeinen Gründe für die Berechtigung der Casuistik schon entscheidend, so kommen noch besondere hinzu. Der Priester befindet sich vornehmlich als Beichtvater in der Lage, von seinen moraltheologischen Kenntnissen Gebrauch zu machen. Das Bußgericht aber hat seine Eigenthümlichkeiten; gewöhnlich soll rasch entschieden werden, ohne dass man sich aus Büchern oder sonst irgendwie Raths holen kann. Die einmal gegebene Entscheidung läßt in vielen Fällen sich schwer oder gar nicht mehr widerrufen. Und erst die Folgen des Missgriffes! Gewissensvorwürfe für den schuldigen Beichtvater, bei dem Irregeleiteten aber vielleicht großer sittlicher Schade, oder besonders, wenn ihm ein zu schweres Joch aufgebürdet wurde, Hass gegen das Beichtinstitut und gegen die Religion. Oder was soll der Pönitent sich vom heiligen Bußsacramente denken, wenn er in ganz gleichen Fällen von zwei verschiedenen Beichtvätern total verschieden behandelt wird?[2]) Unter solchen Umständen darf es uns nicht wundern, wenn particuläre Kirchenvorschriften die Pflege der Casuistik geradezu verlangen. So heißt es in der berühmten Instructio Eystett., tit. XI, c. 3, § 6: Pro haurienda ad sacramenti poenitentiae administrationem necessaria scientia libri theologiam praecipue moralem tractantes vix non continuo sunt evolvendi, praesertim qui principia generalia pro variis circumstantiis ad casus particulares adaptant. Und das Wiener-Provinzialconcil, 1858, tit. VI, c. 2, verordnet: In theologia morali systematis ratio non est negligenda . . . sed ita . . . . ut casuisticae nihil detrahatur . . . Temerarium est, ubi de aeterna fratrum salute agitur, negligere auxilia, quae ex laboribus tot virorum pietate, doctrina et experientia insignium hauriri possunt[3].) Und schließlich, finden wir die Casuistik nicht etwa auch in anderen u. z. profanen Wissenschaften? Durchblättern wir einmal einen Lectionskatalog einer modernen Universität. Beinahe jedem theoretischen Collegium steht ein solches mit praktischen Uebungen unter der Leitung des Docenten zur Seite. Ja für den Candidaten der Medicin sind gewisse praktische Bethätigungen an den Kliniken

---

[1]) Theologia moralis, 1862, III., p. 367 s. — [2]) Sailer, Handbuch der christlichen Moral, 1834, III, 202—223; Probst, Moraltheologie, 1848, 1, 41 ff. — [3]) Collectio Lacensis, T. V, 203 s.

obligat; sollten nun für den angehenden Seelenarzt casuistische Uebungen auf dem Gebiete der Moraltheologie nicht auch höchst nützlich sein?

Die Berechtigung der Casuistik steht demnach fest. Nun aber werfen wir einen Blick auf die Geschichte der Moraltheologie und forschen wir darnach, ob auch sie etwa für die Casuistik in die Schranken tritt.[1]) Um mit dem apostolischen Zeitalter zu beginnen, finden wir schon beim hl. Paulus, I. Corinth., c. 7 u. c. 8, casuistische Fragen über das eheliche Verhältnis, über den Genuss des Götzenopferfleisches behandelt. Und sehen wir ab von den einzelne Fälle entscheidenden Decreten der Päpste, so bieten sich uns bei den Vätern der Kirche zahlreiche casuistische Erörterungen dar. So behandelt z. B. Augustinus De civitate Dei 1, 19, die Frage über den Selbstmord, ja derselbe hl. Kirchenvater schrieb sogar zwei kleine casuistische Abhandlungen De mendacio und Contra mendacium. — Ein neues Feld eröffnete sich für die Casuistik besonders vom siebenten Jahrhunderte ab in den Bußbüchern und dem denselben später angehängten Interrogatorium, d. h. Verzeichnis der Fragen, welche der Priester an den Pönitenten zu stellen hatte. Eine geregelte und tiefere Bearbeitung fanden Moraltheologie und Casuistik aber mit dem Aufschwung der theologischen Wissenschaft im 13. Jahrhundert. Von den beinahe zahllosen nun erscheinenden casuistischen „Summen" seien nur angeführt die Summa de poenitentia des Dominicaners Raymund von Pennafort (1238), die 1317 vom Minoriten Asti veröffentlichte Summa casuum, die alphabetischen Summen, als die Summa Monaldina von Monaldus († 1330), die Summa Pisanella von Barth. de Concordia († 1338), die Summula confessionis vom hl. Antoninus v. Florenz († 1459), schließlich die berühmte Summa Sylvestrina von Sylvester Prierias († 1523). Und nachdem die ersten Stürme der Reformation ausgetobt und die Zeit ruhige wissenschaftliche Arbeiten wieder gestattete, fand Moraltheologie und Casuistik und zwar in engem Anschluss an die speculativ-scholastische Methode vorzüglich im Jesuitenorden Pflege. Besonders seien erwähnt: das Manuale des Navarrus, († 1586), die Summa casuum des Jesuiten Toletus, die Werke des Sanchez († 1610), die Summa casuum des B. de Ledesma († 1604), Lugos († 1660) Tractat de jure et justitia. Allbekannt sind die casus conscientiae von Prosper Lambertini, dem nachmaligen Papste Benedict XIV.

Das sind nur einige Namen, während thatsächlich hunderte von Summae und Summulae — natürlich nicht alle von gleichem Werte — verbreitet waren. Diese reiche casuistische Literatur fand nun durch den heiligen Alphons v. L. in seinen Werken Theologia moralis und Homo apostolicus die gründlichste Verarbeitung. Also die größten und gelehrtesten Männer ihrer Zeit, wie Raymund v. P.,

---

[1]) Vgl. Urbany im Kirchenlexion: a. O.; Bittner, Moraltheologie, 1855, I, 67 ff; Simar, Moraltheologie, 1867, 9 ff.; Müller, Theol. mor., 1889, I, § 11 u. a.

Prosper Lambertini, Alphons v. L., fürchteten nicht, ihrem wissenschaftlichen Streben Eintrag zu thun, dadurch dass sie an die Abfassung casuistischer Moralwerke giengen. Daher suchten auch die berühmtesten moraltheologischen Autoren der neueren Zeit: Gury, Scavini, Müller u. a. im treuen Anschluss an den heiligen Alphonsus mit dem speculativen das casuistische Element zu verbinden.

Nun könnte man aber einwenden, dass die Casuistik doch auch viel Unheil angerichtet habe. Darauf ist zu erwidern: Dass Missgriffe geschahen und noch geschehen können, soll nicht geleugnet werden. Sahen sich ja frühzeitig schon Synoden veranlasst, gegen Bußbücher aufzutreten, weil sie Bestimmungen enthielten, welche mit der Lehre und Praxis der Kirche im Widerspruch standen.[1]) Unstreitig vertreten auch manche Summen der späteren Jahrhunderte eine zu laxe oder im Gegentheil eine zu rigorose Richtung,[2]) aber wer wird denn deshalb die Casuistik überhaupt als verderblich bezeichnen wollen?[3]) Nur dazu soll diese geschichtliche Thatsache uns veranlassen, dass wir die Casuistik in richtiger Weise mit der systematischen Darstellung der Moraltheologie in Verbindung bringen. So wäre es allerdings ein verfehltes Unternehmen, eilig zur Entscheidung der schwierigsten Gewissensfragen zu schreiten, bevor allgemeine Grundsätze aufgestellt, die einzelnen Begriffe hinlänglich begrenzt und geprüft worden. Ebenso unklug und irrig wäre es, wenn jemand meinte, die ganze Moraltheologie in eine Casuistik umwandeln zu müssen; denn je mehr die allgemeinen Normen in den Hintergrund treten, desto leichter geht man vom Zufälligen aus. Mechanisch und daher unbrauchbar wäre die Methode, welche bloß auf die Zahl der Autoren sieht, die für eine Meinung eintreten, nicht aber ihre Gründe erwägt und untersucht.[4]) Unpraktisch ist ferner eine Casuistik, die nur ausgesuchte Fälle oder gar nur casus mere ficticii bringt und dabei versäumt, Gewissensfragen, die täglich auftauchen, zu lösen. Die echte Casuistik greift vielmehr hinein in das volle Leben der Gegenwart und holt von dorther ihr Substrat.[5]) Fragen, die einst von Bedeutung waren, aber heute infolge geänderter Disciplin der Kirche gegenstandslos sind, mögen ruhig beiseite gelassen werden.

Aus dieser negativen Bestimmung ergibt sich, wie sich die richtige Methode der Casuistik zu gestalten habe. Als eine im Dienste einer Wissenschaft stehende Disciplin muss sie mit derselben verbunden werden und zwar je enger, desto besser. Daher wird der Erfolg ein günstigerer sein, wenn der Lehrer der Moraltheologie selbst, als wenn ein anderer wissenschaftlich noch so gebildeter Mann diesen praktischen Unterricht leitet. Denn der Fachmann tritt naturgemäß

---

[1]) R. v. Scherer, Kirchenrecht, 1886, I, § 48; Vering im Kirchenlexikon, II, 210. — [2]) Vgl. die A. 11 citierten Autoren. — [3]) Müller, l. c. I, 25: „Casuistica false judicatur, quia vitia sive plurium sive paucorum Casuistarum in ipsam Casuisticam rejici nequeunt". — [4]) Vgl. Sailer, a. O.; Probst, a. O. — [5]) Vgl. Göpfert, Moraltheologie, 1896, I, 4.

mit größerer Auctorität dem Schüler gegenüber, niemand versteht die Anwendung der aufgestellten Grundsätze besser als der Lehrer selbst. Ja der Anschluss an die allgemeinen Principien — und das ist gerade das Haupterfordernis für eine gedeihliche Casuistik — wird für einen anderen beinahe unmöglich oder wenigstens sehr erschwert, wenn der Docent nach eigenen Heften liest. Der Lehrer der Moraltheologie selbst aber kann mit großem Nutzen in eigens dazu bestimmten praktischen Uebungsstunden das Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Moralgrundsätze durch die Casuistik fördern. Er verschafft dadurch dem Schüler eine gewisse Sicherheit im Urtheil, der theoretische Unterricht bekommt Geist und Leben, die Kluft zwischen Theorie und Praxis wird ausgefüllt, schwierige Gewissensfragen finden eine gleichmäßigere Beurtheilung: Dinge, welche für eine segensreiche Seelsorge von unabsehbarer Bedeutung sind.

Damit hätten wir auch die Methode der Casuistik näher bestimmt. — Wir schließen mit dem Wunsche: Möchten alle Seelsorgscandidaten neben dem Studium der systematischen Moraltheologie auch eifrigst die Casuistik betreiben. Sie würden dabei im Sinne der katholischen Kirche handeln, welche die Werke jener Männer stets hochschätzte, die voll heiligen Eifers mit Aufwand von Gelehrsamkeit einen Theil ihres Lebens darauf verwendeten, um schwierige Fragen zu lösen; sie würden aber auch einem Zuge der Zeit folgen, welche neben theoretischer Ausbildung in einer Disciplin vor der Ausübung des Gelernten praktische Bethätigung auf diesem Gebiete verlangt.

Reichen Sie bewusstlosen oder sonst unzurechnungsfähigen Erwachsenen auch das Viaticum?

Von Josef Haas in Brühl.

Diese Frage habe ich im Verlauf der letzten Jahre des öftern an Confratres gerichtet, namentlich auch an Seelsorger in großen Spitälern und Irrenanstalten. Und wie lautete die Antwort? In vielen Fällen also: „O nein, solchen Sterbenden ertheilt man doch selbstredend nur bedingnisweise die Absolution, sowie die heilige Oelung nebst der benedictio apostolica in articulo mortis". Und wenn ich darauf mit einer hievon abweichenden Ansicht mir hervorzutreten gestattete, so kam es auch schon — und zwar nicht bloß einmal — vor, dass mir mit einer gewissen Animosität kurzweg bedeutet wurde, alten Praktikern nicht mit derartigen Neuerungen kommen zu wollen. Hiernach halte ich es für nicht so ganz unangebracht, jene Frage in dieser Zeitschrift einmal etwas gründlicher zu ventilieren, zumal es sich in unserem Falle um das Heilsinteresse der Hilflosesten unter den Sterbenden handelt, denen doch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beizuspringen ist. Meine Behauptung ist diese:

„Obige Antwort ist in ihrer Allgemeinheit durchaus falsch; es darf in gedachten Fällen absolut nicht schablonenmäßig verfahren, nicht jeder derartige Sterbende in gleicher Weise behandelt werden, vielmehr ist strenge zu individualisieren und stellenweise, ja vielfach auch das Viaticum zu spenden".

I. Bevor wir an die Besprechung der einzelnen Fälle herantreten, müssen wir uns zuvörderst klar sein über ein Zweifaches; erstens über die Pflicht des Priesters bezüglich der Spendung des Viaticums überhaupt und zweitens über die Anforderungen, welche an den Empfänger der heiligen Wegzehrung zu stellen sind. Was die erstere betrifft, so belehrt uns Lehmkuhl hierüber mit deutlichen Worten, wenn er sagt: „Quod (sc. periculum mortis) si imminet, quilibet sacerdos, qui praesto sit, debet aegroto succurrere, etsi Sacramento illo (sc. viatico) non indigeat tamquam medio salutis necessario".[1]) Für die Pfarrer und andere von amtswegen die cura animarum ausübenden Priester statuiert er hiebei eine „gravissima obligatio":[2]) es tritt nämlich hier zu der caritas die iustitia in ihre Rechte. Eine gleich schwere Verpflichtung ergibt sich aus der Fassung der diesbezüglichen Bestimmung des Rituale Romanum, welche also lautet: „Viaticum sacratissimi corporis Domini nostri Jesu Christi summo studio ac diligentia aegrotantibus opportuno tempore procurandum est,[3]) ne forte contingat illos tanto bono, Parochi incuria, privatos decedere".

Die Erfüllung dieser Pflicht kann selbstverständlich nur dann vom Priester verlangt werden, wenn der Sterbende in der Verfassung ist, würdig und geziemend das Viaticum empfangen zu können. Wann ist das der Fall? — Zum würdigen, fruchtbringenden Empfange der heiligen Communion gehört von Seiten des Empfängers außer dem Falle, wo sie als Viaticum genossen wird, neben Reinheit der Seele von schwerer Sünde erstens die Erkenntnis der himmlischen Speise, wie sie sich in der Unterscheidung derselben vom gewöhnlichen Brote schon genügend kundgibt,[4]) und zweitens der Wille, die Absicht, das heiligste Sacrament zu empfangen und zwar wenigstens die intentio habitualis expressa, d. h. es muss vom Empfänger ein später nicht retrahierter, wiewohl weder in sich fortbestehender noch in einem andern gewollten Objecte fortwirkender Act gesetzt worden sein, welcher den auf den jeweiligen Fall hinzielenden Wunsch des Empfanges der heiligen Eucharistie enthielt. Ein noch so braves christliches Leben schließt an sich diese auf die speciellen Fälle hinauslaufende Intention nicht ein, die Ostercommunion — weil durch ihre zu bestimmtem Zeitpunkte urgierende Pflichtmäßigkeit näher determiniert — etwa ausgenommen. Würde daher ein nicht sterbens-

[1]) Lehmkuhl. Theol. Mor. II, 137, IV. — [2]) l. c. II, 137, II. — [3]) Rit. Rom. De communione infirmorum. — [4]) Benedict XIV. De Synodo lib. VIII cap. 12: „Ut cibum istum coelestem a communi materiali discernant."

kranker Erwachsener die heilige Communion, ohne es zu wissen, (z. B. im Schlafe oder in der Meinung, eine nicht consecrierte Hostie vor sich zu haben) empfangen, so empfienge er sie, weil ganz absichtslos, nur materiell, nicht sacramental und somit nicht fruchtbringend.[1]) Etwas anders liegt aber die Sache in Bezug auf den Empfang der heiligen Communion als Viaticum. Auch hier ist selbstverständlich vom Empfänger der Gnadenstand zu verlangen, so zwar, dass es für den Spender genügt, nicht die Ueberzeugung zu haben, dass jener sich im Sündenzustande befindet. Was ferner die Erkenntnis und Verehrung des allerheiligsten Sacramentes betrifft, so braucht dieselbe, wie zum fruchtbaren Empfange der heiligen Communion überhaupt, auch hier weder eine actuelle noch virtuelle zu sein; es genügt vielmehr, dass dieselbe habituell ist, d. h. früher einmal bestanden hat und nicht widerrufen wurde. Durch nachherigen Eintritt von Bewusstlosigkeit oder sonstiger Unzurechnungsfähigkeit würde sie also für die Dauer dieses Zustandes, weil in demselben unwiderruflich, gleichsam unveräußerliches Gut der Seele. Hingegen ist die intentio habitualis e x p r e s s a hier nicht erfordert, m. a. W. es braucht kein ausdrücklicher, kein das specielle Verlangen nach dem Empfange des Viaticums enthaltender Willensact voraufgegangen zu sein, vielmehr reicht, wie bei der heiligen Firmung und letzten Oelung die habitualis implicita,[2]) von andern auch interpretativa[3]) genannt, hin, d. i. jene, deren Vorhandensein aus dem früheren sittlich-religiösen Verhalten des Sterbenden sich folgern läſst. Diese aber findet sich bei jedem Sterbenden, der ein christliches Leben geführt hat, sicher vor. Denn wer als katholischer Christ lebt, wünscht zweifelsohne auch katholisch zu sterben, d. h. wo immer möglich mit den heiligen Sterbsacramenten versehen zu werden. In der Regel kommt auch dieser Wunsch in der einen oder andern Form zum Ausdruck; jeder gute Christ betet ja z. B., wenn nicht täglich, so doch hin und wieder einmal im Leben um eine glückselige Sterbestunde und Bewahrung vor einem unversehenen Tode. Um aber als sicher vorhanden zu gelten, bedarf es solch einer ausdrücklichen Aeußerung dieses Verlangens durchaus nicht.

Aus dieser Darlegung der Anforderungen, welche an den Empfänger des Viaticums zu stellen sind, erhellt, dass dieselben eventuell auch von Bewusstlosen und sonst Unzurechnungsfähigen prästiert sein können. Wo dieses der Fall und zudem keine große Gefahr einer schweren Verunehrung des Allerheiligsten vorliegt, kann und soll darum auch Sterbenden dieser Art das Viaticum gespendet werden.

---

[1]) Cf. Lehmkuhl l. c. II, 49 und Lacroix Theol. Mor. l. VI p. I, 185. — [2]) Cf. Lehmkuhl l. c. II, 48, 2. — [3]) Wie hier, so ist auch unten intentio interpretativa stets als gleich bedeutend mit int. habit. implicita zu nehmen, nicht aber darunter bloß die auf gute Gründe hin vorausgesetzte Geneigtheit eines Subjectes zu verstehen, die Intention in dem Falle zu machen, wo es der Setzung derselben fähig wäre und daran dächte.

II. Hienach lösen sich leicht die folgenden Casus.

a) Indem ich mich mit der Unrichtigkeit in der oben verzeichneten gegnerischen Antwort, dass allen bewusstlos oder unzurechnungsfähig Dahinsterbenden unterschiedslos die Absolution nur bedingungsweise ertheilt werden soll, nicht weiter befasse, behandle ich zuerst den unschwer zu entscheidenden Fall, dass ein Kranker, nachdem er zuvor noch gebeichtet und die Lossprechung erhalten hat, entweder sofort oder während der Zeit, in welcher der Priester zur Kirche eilt, um das Sanctissimum und das heilige Oel zu holen, bewusstlos wird und in den Zustand völliger Lethargie verfällt; auf ein Zurufen reagiert er nicht mehr im geringsten, und vor dem Tode steht vernünftiger Weise auch keine Aenderung dieses ganz apathischen Zustandes mehr zu erwarten. Was hat in diesem nicht gerade seltenen Falle zu geschehen? — Ich überzeuge mich, dass der Sterbende wenigstens noch gut schlürfen kann und stehe dann keinen Augenblick an, ihm das Viaticum als kleines Partikelchen in einem Schlückchen Wein oder Wasser am besten mittels eines Löffelchens zu reichen, eventuell zwischen den Zähnen hindurch, bin sogar dazu verpflichtet. Einerseits nämlich bin ich gewiss, dass der Kranke dem Seelenzustande nach zum Empfange der heiligen Communion vollkommen disponiert ist – eine virtuelle, geschweige actuelle Devotion ist ja nicht gefordert — und andererseits ist auch vernünftiger Weise eine äußerliche Irreverenz gegen das allerheiligste Sacrament durchaus nicht zu befürchten. Ein Gleiches gilt ceteris paribus für den Fall, dass der Sterbenskranke nach dem Empfange des heiligen Bussacramentes in den Zustand der amentia oder des delirium verfiele und vor dem Tode ein lichter Augenblick vernünftiger Weise nicht mehr zu erwarten stände.

Das Gesagte ist übereinstimmende Lehre der Theologen. So schreibt der heilige Thomas,[1]) dessen Befolgung der heilige Alfons[2]) empfiehlt: „Si prius, quando erant (sc. amentes) compotes suae mentis, apparuit in eis devotio huius Sacramenti (sc. communionis), d e b e t eis in articulo mortis hoc Sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis".

. . . . . „non dispensatur Pastor", heißt es bei Gury-Ballerini,[3]) ab o b l i g a t i o n e Eucharistiam ipsis (i. e. iis, qui sensibus sunt destituti) ministrandi, si ante rationis amissionem dispositi fuerint. Sacramenta enim ex opere operato in eis operantur, qui cupierunt ea recipere, antequam usum rationis amitterent".

„Delirantibus", lesen wir beim Moralisten Marc,[4]) „ante deliquium mentis rite praeparatis potest e t d e b e t dari viaticum, si communicare valeant secluso irreverentiae periculo".

---

[1]) Summa Theologica p. 3. qu. 80 art. 9. — [2]) Theol. Mor. lib. VI n. 302. — [3]) Gury-Ballerini, Comp. theol. mor. II num. 321 Resp. 4°. — [4]) Marc, Institutiones Morales Alphonsianae II, 1566, 3°.

„Ein Pfarrer", sagt Cardinal Gousset,[1] „ist nicht von der Pflicht entbunden, den Kranken, welche den Gebrauch der Vernunft verloren haben, die Wegzehrung zu reichen, wenn sie sich darauf vorbereitet haben; er müsste denn irgend einen schlimmen Zufall zu besorgen haben".[2])

b) Nun entsteht aber die Frage: „Was hat denn der Seelsorger zu thun, wenn er gleich bei seinem ersten Besuche einen Sterbenden schon ganz bewusstlos vorfindet oder zu einem Todkranken gerufen wird, der, wenn auch zwar nicht des Gebrauches der Sinne beraubt, so doch gänzlich unzurechnungsfähig ist? Soll er sich in solchen Fällen nach vorausgeschickter Absolution auf die Spendung der letzten Oelung und des Apostolischen Segens beschränken, das Viaticum aber dem Sterbenden versagen?" — Antwort: Distinguendum est.

1. Ausgemachte Sache ist es vorerst, dass den perpetuo amentes, d. i. den von Geburt aus völlig Blödsinnigen, welche nie zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, das Viaticum nicht zu spenden ist. „Nirgends liest man", schreibt Lacroix,[3] „dass diesen Blödsinnigen je die heilige Communion gereicht worden sei; und sie soll ihnen auch nicht, wie der heilige Thomas (Summa Theol. 3. p. qu. 80 a. 9.) bemerkt, gespendet werden, weil das Rituale Pauls V. es verbietet." Es geht ja zudem diesen Kranken jegliche auch nur habituelle Erkenntnis des allerheiligsten Sacramentes ab. Denn niemals in ihrem Leben haben sie den geringsten Begriff vom heiligen Altarssacramente bekommen und noch viel weniger eine Andacht und Verehrung zu demselben getragen: Worauf sollte sich also die Annahme gründen, es wohne ihnen dieselbe in articulo mortis habituell inne? „Alio modo", sagt darum der heilige Thomas,[4] „dicuntur non habere totaliter usum rationis!" Aut igitur nunquam habuerunt usum rationis, sed sic a nativitate permanserunt: et sic talibus non est hoc sacramentum exhibendum, quia in eis nullo modo praecessit huius sacramenti devotio. : aut . . ." Ebendahin spricht sich in kurzen, klaren Worten der heilige Alphons[5] aus, indem er sagt: „Perpetuo amentibus omnino (also auch als Viaticum) est neganda communio". Aehnlicher Ausdrücke bedient sich Gury-Ballerini,[6] bei dem es heißt: „Si fuerint perpetuo amentes, nunquam (also auch nicht in periculo mortis) communio eis danda est". Vergl. ferner Gousset, Moraltheologie, Band 2. num. 266 u. a. m.!

Auf gleiche Weise ist aus gleichen Gründen mit den blindgeborenen Taubstummen als jeglicher Erkenntnis und Verehrung des allerheiligsten Sacramentes bar zu verfahren, es sei denn, dass ihnen eine solche auf Grund der erstaunlichen Fortschritte der Neuzeit auf

---

[1]) Moraltheologie II. num. 232. — [2]) Als weitere Belege dienen die zu b) 2. angeführten Stellen a fortiori. — [3]) l. c. lib. VI, 653 Qu. 120. — [4]) l. c. — [5]) l. c. — [6]) l. c. II, 321.

dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung dieser Unglücklichen mittels Ausbildung und Benutzung ihres Tastsinnes, wenn auch nur ganz schwach, wäre beigebracht worden.

2. Der amentia perpetua steht jene Unzurechnungsfähigkeit (Wahn-, Irr-, Blödsinn, Tobsucht, Epilepsie, Besessenheit) gegenüber, welche erst aus der Zeit seit Eintritt der Unterscheidungsjahre datiert. Solcherlei Kranken, sowie den in völliger Bewusstlosigkeit angetroffenen Sterbenden[1]) darf und muss in zahlreichen Fällen das Viaticum gespendet werden. Meistens gibt hiebei das Vorleben der Patienten dem Seelsorger die Directive zu seinem Handeln. Es ist nämlich, wie bereits vorhin erwähnt, durchaus keine Frage, dass, wenn ein Sterbender dieser Art kein gottloses Leben geführt hat, ihm jetzt ganz sicher die inerpretative Intention zum Empfange der heiligen Wegzehrung innewohnt; denn wo fände sich der Mensch, welchen, wenn er noch ein Fünkchen Glauben an eine ewige Vergeltung, an ein letztes Gericht hat, nicht darnach verlangte, kurz vor der Entgegennahme des unabänderlichen Urtheils noch einmal seinen strengen Richter als Freund und Gast bei sich aufzunehmen! Verheißt ja dieser selbst für eine solche Vereinigung mit ihm das ewige Leben. Hiezu kommt, dass es eine Forderung der christlichen Liebe ist, bei jedem, von dem man das Gegentheil nicht ganz bestimmt weiß, den Gnadenstand zu präsumieren. Somit steht nichts im Wege, in solchem Falle die heilige Wegzehrung zu reichen, immer vorausgesetzt, dass die begründete Gefahr einer schweren Verunehrung des Allerheiligsten ausgeschlossen ist.

Haben wir es aber mit einem unzurechnungsfähigen oder bewusstlos angetroffenen Sterbenden zu thun, der nichts weniger als christlich brav gelebt und so aller Wahrscheinlichkeit nach im Stande der Todsünde Verstand oder Bewusstsein verloren hat, so steht die Präsumption gegen ihn, und bevor wir uns dazu entschließen dürfen, ihm das Viaticum zu reichen, müssen wir erst die Garantie haben, dass derselbe vor Eintritt der Bewusstlosigkeit, resp. Unzurechnungsfähigkeit oder in einem lichten Augenblicke während derselben ein Zeichen der Reue an den Tag gelegt hatte.[2]) So hat er etwa nach dem Priester verlangt, oder in seiner letzten Noth noch Gott angerufen oder irgendwie anders — vielleicht mit den laut für ihn betenden Angehörigen — gebetet. Andernfalls liegt nämlich auch nicht der leiseste Grund zu der Annahme vor, dass der Betreffende ein wenigstens interpretatives Verlangen nach dem allerheiligsten Sacramente, geschweige eine Devotion zu demselben habe; noch viel weniger wäre diese Annahme bei demjenigen begründet, welcher in ipso actu peccati mortalis bewusstlos wurde oder den Verstand verlor, wie z. B. der Duellant, Selbstmörder, der vom Ueberfallenen tödtlich

---

[1]) Es wird hier vorausgesetzt, dass die Bewusstlosigkeit, resp. Unzurechnungsfähigkeit erst eingetreten ist, nachdem die davon Betroffenen bereits zur Genüge über das allerheiligste Sacrament unterrichtet waren. — [2]) Cf. Lacroix l. c. IV p. I. 656 u. 657.

verletzte Raubmörder. Einem solchen Sterbenden wäre demnach ebenfalls das Viaticum vorzuenthalten, es sei denn, dass Grund zu der Vermuthung vorläge, derselbe habe, etwa Mangels der rechten Erkenntnis, bei Ausführung des objectiv schwer sündhaften Actes formell doch kein peccatum mortale begangen. Hienach entscheidet sich denn auch der heutigen Tages nicht so gar seltene Fall, wo der Priester zu einem sinnlos Betrunkenen gerufen wird, der sich anschickt, vor seinen ewigen Richter zu treten. Da ist die Unterscheidung zu machen, ob der Sterbende ein lasterhafter Gewohnheitstrinker war, oder ob er als braver Christ gelebt hat, der nur äußerst selten — vielleicht durch die Ungunst der Umstände — besinnungslos berauscht wurde. Im ersteren Falle ist nach dem oben Gesagten das Viaticum zu verweigern, im zweiten salva reverentia ss. Sacramenti zu spenden.[1]) Denn hier ist durchaus nicht zu präsumieren, dass diese Unmäßigkeit eine ganz freiwillige, überlegte, schwer sündhafte war.[2]) Es erübrigt noch des Ausnahmefalles Erwähnung zu thun, wo das Viaticum einem Sterbenskranken zu spenden wäre, wiewohl derselbe in offenbarer Todsünde und ohne bestimmte Kundgebung von Reue seiner Sinne beraubt wurde oder den Verstand verlor. Es soll dies nämlich dann geschehen, wenn der Empfang der heiligen Wegzehrung wahrscheinlich der einzige Weg ist, auf welchem der Sterbende vielleicht noch vom ewigen Untergange gerettet werden könnte, da ihm Absolution oder letzte Oelung nicht zu theil werden können. Es wäre dieser äußerst seltene Fall zum Beispiel denkbar zur Zeit einer grassierenden Pestseuche, wo der Bischof auch frommen Laien erlaubte, das Viaticum zu spenden[3]) oder wenn zu übrigens normalen Zeiten nur ein Diacon oder Minorist dem Sterbenden beizustehen in der Lage wären, oder auch ein Priester, der aber, etwa weil er nie im Leben die cura animarum ausgeübt hat, sich auf die Lossprechungsworte nicht mehr besinnen könnte und zudem der Mittel zur Spendung der heiligen Oelung ermangelte. Hätte solch' ein sterbender Todsünder (nur) unvollkommene Reue über seine Sünden erweckt, so wäre ihm das Viaticum probabiliter einziger Erretter aus ewiger Verwerfung; denn dass auch die heilige Eucharistie per accidens die gratia prima vermitteln könne, ist die Ansicht sehr zahlreicher Autoren, welche u. a. von Egger[4]) als sententia probabilissima bezeichnet wird. In Erwägung des Grundsatzes „in extremis extrema" unterschreiben wir daher gerne die Worte Lehmkuhls:[5]) „Iis", qui . . . . in actu peccati (sc. mortalis) sensibus destitui videntur, Sacra Communio dari non debet, n i s i f o r t e s i t u n i c u m s a c r a m e n t u m, q u o p r o b a b i l i u s i u v a r i p o s s i n t." Dieses probabilius (wohl soviel als „ziemlich wahr-

---

[1]) Cf. Elbel, Theol. Mor. P. VIII, 355. — [2]) Cf. Schüch, Pastoral-Theologie § 282, Anm. 1, — Voit, Theol. Mor. II. num. 328, — Lacroix l. c. lib. VI p. I, 609. — [3]) Cf. Lehmkuhl, l. c. II num. 134. — [4]) Enchiridion Theol. Dogm. Spec. 519, 4. — [5]) l. c. II, 146.

scheinlich" „mit einiger Wahrscheinlichkeit") dürfte in diesem äußersten Falle mit dem leisest begründeten Zweifel an der völligen Unbußfertigkeit des Sterbenden gegeben sein. Wäre aber mit Bestimmtheit anzunehmen, dass ein solcher ganz unbußfertig (penitus impoenitens)[1] der Bewusstlosigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit anheimfiel, so müsste die Spendung des Viaticums selbstverständlich unterbleiben.

Vernehmen wir zu dem unter 2. Gesagten einige Belege, soweit der Text selbst sie nicht schon brachte. Das vierte Concil von Carthago trifft (can. 76, decret XXVI, quaest. VI cap. VIII col. 1359) folgende Bestimmung: „Is qui poenitentiam in infirmitate petit (der Todsünder also nicht ausgeschlossen,) si casu dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit, vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium, qui eum audierunt, et accipiat poenitentiam; et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori eius eucharistia." Hierauf beruft sich der Catechismus Romanus,[2] der also schreibt: Si (sc. amentes), antequam in insaniam inciderint, piam et religiosam animi voluntatem prae se tulerunt, licebit eis in fine vitae ex Concilii Carthaginiensis decreto Eucharistiam administrare; modo vomitionis vel alterius indignitatis et incommodi periculum nullum timendum sit." — „Aliis autem", sagt Lehmkuhl[3]) von den in schwerer Sünde bewusstlos Gewordenen, „qui signo positivo probabili ostenderunt mutationem animi et conversionem a peccato, non est ratio, cur (post datam absolutionem) negetur (sc. Viaticum)."

Der Catechismus Romanus betont in der vorliegenden Stelle nur die Erlaubtheit der Spendung des Viaticums. Kann man nun auch nicht gerade sagen, dass dieses licet unter Bezugnahme auf die eingangs dargelegte Pflicht des Priesters zur Verabreichung der heiligen Wegzehrung in jedem Falle, wo sie möglich und erlaubt ist, einem oportet gleichkommt, so findet sich doch eine große Zahl angesehenster Theologen, welche eine solche Pflicht für die in Rede stehenden Fälle direct einschärfen. So schreibt Voit:[4]) „Iis, qui post rationis usum in amentiam inciderunt, Eucharistia danda est dumtaxat in articulo mortis. Nisi 1. adsit periculum vomitus vel expuitionis, 2. nisi constet vel aliunde praesumi possit aliquem in statu peccati mortalis et impoenitentem in amentiam incidisse." — „Illis (sc. amentibus)", lesen wir bei Lacroix,[5]) „qui usum rationis habuerunt, nec sciuntur amisisse in mortali, dandum est Viaticum" und weiter „Phrenetico aut deliranti sive ex mania sive ex morbo, si quando alligatur, accipiat cibos, debet etiam alligato dari Viaticum." Dasselbe

---

[1]) Lig, l. c. — [2]) Catech. Rom. Pars II cap. IV Quaest. LXII. — [3]) l. c. — [4]) Voit, l. c. II n. 363 seqq. Vgl. auch Capellmann, Pastoral-Medicin, achte Auflage, S. 139; von Olfers, Pastoralmedicin, S. 113 ff. — [5]) l. c. lib. VI p. I n. 656 und 660.

verpflichtende debet finden wir beim hl. Thomas in der oben angeführten Stelle.

„In der Sterbestunde muss man“, schreibt Cardinal Gousset,[1]) den Irren die Communion reichen, sie mögen den Gebrauch der Vernunft wiedererlangt haben oder nicht, wenn in ihrem früheren Verhalten nichts vorgekommen ist, was sie der Communion unwürdig macht, vorausgesetzt jedoch, dass man keine Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament zu befürchten Grund hat.“ Hieran fügt derselbe die für jeden praktischen Seelsorger hochbedeutsamen Worte des Cardinals de la Luzerne:[2]) „Der Verwalter des Sacramentes muss stets jenen wichtigen Grundsatz vor Augen haben, dass die Sacramente für die Menschen und nicht die Menschen für die Sacramente da sind und es daher, sobald man irgend einen leichten Grund zu der Hoffnung hat, dass das Sacrament nützlich sein werde, besser ist, das Sacrament als den Menschen dran zu wagen, besser, es der Gefahr auszusetzen, ohne Nutzen gespendet zu werden, als einen Christen der heilsamen Wirkungen desselben zu berauben.“

Um schließlich einerseits übertriebener Aengstlichkeit in der Vermuthung von Gefahren äußerlicher Irreverenz gegen das Allerheiligste bei Spendung desselben an Bewusstlose oder sonst Unzurechnungsfähige vorzubeugen, genüge ein Hinweis auf Lehmkuhl;[3]) dieser erklärt es für non necessarium ut omne levius periculum absit, quum tandem sacramenta sint propter hominem instituta und will nur die große Gefahr einer positiven schweren Unehrerbietigkeit gegen das Allerheiligste, wenn sie begründeter Weise (iuste) befürchtet wird, ausgeschlossen wissen; andererseits aber begegnet der Versuchung, sich unter aprioristischer Präsumption der Gefahr einer Verunehrung des Sacramentes in jedem dieser Fälle der Mühewaltung bei derartigen Krankenprovisuren zu entziehen, eine Stelle bei Lacroix,[4]) wo derselbe von der Spendung des Viaticums an gefesselte Rasende handelt: „Si dubites“, schreibt er, „an reverenter suscepturus sit (sc. phreneticus aut delirans alligatus), proba in hostia non consecrata; si non succedat in una, proba in altera, etiamque pluribus: et si aliquam reverenter suscipiat, da etiam consecratam (Laym. Castrop. Dian. Gob.)“.

Für die Praxis ist als Ergebnis der vorstehenden Abhandlung folgender kurze Leitsatz festzuhalten: Vorausgesetzt, dass keine große Gefahr einer positiven schweren Irreverenz gegen das allerheiligste Sacrament vorliegt — was im Einzelfalle zu untersuchen ist — bin ich verpflichtet, das Viaticum den bewusstlosen oder sonst unzurechnungsfähigen Erwachsenen zu spenden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen ich berechtigt bin, als sicher[5]) anzunehmen, dass beim

[1]) l. c. 2. Bd. n. 268. — [2]) Instruction sur le Rituel de Langres ch. 5 art. 4. — [3]) l. c. II, 146; 6. — [4]) l. c. — [5]) Quum in extremis etiam solum dubium (zu Gunsten des Kranken) sufficiat. (Lehmkuhl l. c. II, 48.)

Sterbenden entweder die habituelle Erkenntnis der himmlischen Speise oder die intentio saltem interpretativa suscipiendi Sacramentum gänzlich mangelt. Das ist nur der Fall bei den perpetuo amentes, den blinden, ohne jede religiöse Erziehung gebliebenen Taubstummen und den ganz unbußfertigen Todsündern.

Auch sieht die allgemeine Praxis von der Spendung des Viaticums bei demjenigen ab, über dessen Religion oder Vorleben asolut nichts in Erfahrung zu bringen ist.

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Wohl haben wir mit dem bisher besprochenen dramatischen Materiale aus der Unmasse des vorhandenen Stoffes sozusagen nur eine Kostprobe gereicht, gerade so viel, dass für die dringendsten Bedürfnisse kleinerer Bühnen gesorgt ist. Schon hat sich eine ansehnliche Zahl von Stücken heiteren Inhaltes, Lustspielen, Schwänken, Possen gesammelt, mit denen wir den Leser bald bekannt machen sollen. Deshalb bringen wir diesmal nur mehr wenige Schauspiele ernster Natur, geeignet theils für Erwachsene, theils für die liebe Jugend.

Die Sibylle von Tibur. Schauspiel in drei Aufzügen gedichtet und neu bearbeitet von Emilie Ringseis. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Kl. 8°, Seiten 93, darunter 3 Seiten erläuternde Anmerkungen. Preis: M. 1.40, cartonniert M. 1.70.

Personen: Tiberius, Kaiser von Rom; Cajus Cäsar Caligula; Thrasyllus (ein Grieche) und die Sibylle von Tibur, also drei männliche Rollen und eine weibliche. Dazu ein Bewaffneter (stumme Figur). Die Handlung spielt in Campanien am Todestage des Herrn, also im 34. Jahre unserer Zeitrechnung seit Christi Geburt.

Der mit Recht hochgefeierten katholischen Dichterin dient als Voraussetzung dieses erschütternden, den Zuschauer oder Leser durch seinen sublimen Gedankenflug und seine edle, hochpoetische Sprache packenden Schauspieles, welches bezüglich Scenerie (freie Gegend und Höhle der Sibylle) und Ausstattung leicht ausführbar ist, dafür aber an die Darsteller, und namentlich an die Trägerin der Titelrolle die größten Anforderungen stellt, und darum mehr als Lesedrama für gebildete Kreise und als ausgezeichnete Declamationsübung für höhere Bildungsanstalten (mit vertheilten Rollen) sich empfehlen dürfte, — die zuerst im 12. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung schriftlich nachweisbare Sage von Albunea, der Sibylle von Tibur. Die Sage lautet: Kaiser Augustus habe zur Zeit der Geburt des Heilandes die Sibylle von Tibur kommen lassen, um sie über den Antrag des Senats, ihm göttliche Ehre zu erweisen, zu befragen; sie aber habe geantwortet: „Vom Himmel wird der König kommen, der es in Ewigkeit sein wird." Darauf habe der Himmel sich aufgethan und eine wunderschöne Jungfrau mit einem Kind auf dem Arme sei auf einem Altare stehend sichtbar geworden. Da betete Augustus die Erscheinung an und errichtete dem neuen Gott einen Altar, da wo jetzt die Kirche Ara coeli steht.

Diese bekannte Sage dient der hochbegabten Dichterin als Voraussetzung des vorliegenden Schauspieles, dessen Handlung sich folgendermaßen skizzieren läßt:

Sejanus, Tiberius' allmächtiger Günstling, ist soeben wegen einer Verschwörung gegen den Kaiser sammt allen wirklichen, oder auch nur vermeintlichen Theilnehmern derselben auf kaiserlichen Befehl zu Rom hingerichtet worden. Dem grausamen, Allen misstrauenden, in unnahbarer Einsamkeit auf seinem Schloss in den Bergen Campaniens verweilenden Tiberius, der für seinen Thron und sein Leben zittert, wird Sejans Ende von Cajus Caligula, dem Adoptivsohn und künftigen Nachfolger Tiberius' berichtet. Beiden begegnet Albunea: beide wollen deren dunkle Prophezeiungen vom großen König und Gottessohn, aus einer Jungfrau geboren, der in blutigem Tode, angeheftet an das Holz der Schmach, die Herrschaft über die ganze Welt gewinnt, zu ihren eigenen Gunsten deuten: dem Tiberius soll die Sibylle verhelfen, durch vorübergehenden Todeszustand, Neuverjüngung, leibliche Unsterblichkeit, Vergötterung und unbestrittene ewige Weltherrschaft zu gewinnen; Caligula, welcher die räthselhaften Worte Albuneas auf sich selbst, den vermeintlichen Göttersohn, auslegt, hofft durch blutigen Mord den Tyrannen Tiberius zu beseitigen und für sich den sicheren Besitz der Weltherrschaft zu erringen. Indessen schaut Albunea, in welcher der böse Geist mit dem Engel des Lichtes ringt und letzterer obsiegt nach inbrünstigem Flehen, dass die himmlische Jungfrau ihr ihren Sohn nochmals zeige, in einer immer deutlicher hervortretenden Vision das gleichzeitig auf Golgathas Höhe sich abspielende große Weltendrama, den Tod des Gottmenschen, und hört seinen markerschütternden Ruf: „Es ist vollbracht". Ueberwältigt von dem, was sie gesehen und gehört, löst Albuneas Seele sich los von ihrer sterblichen Hülle. Vollbracht ist auch der Sibylle Sendung. Seite 88:

Sibylle: „Es wird! Es wird! Doch was da werden mag —
Stets war die Ahnung nur mir zubeschieden.
Jungfrau, lass deine Blicke mich umfrieden,
Im blut'gen Morgenrothe steigt der Tag!
Ich schau' ihn nicht. Es ist für mich zu groß.
Nicht trägt das Herz in dieser armen Hülle,
Dass sich das dunkle Sehnen ihm erfülle,
Ich steige nieder in des Grabes Schoß.
Dort dämmert Leben aus des Todes Nacht.
Die lange gieng auf schweren, dunklen Wegen,
Die Ahnung darf zur Ruhe nun sich legen,
Da die Erfüllung spricht: Es ist vollbracht." (Sie stirbt).

Tiberius und Caligula, bei Albunea Erfüllung ihrer ehrgeizigen Wünsche suchend, finden enttäuscht die entseelte Hülle der Seherin; die schreckliche Finsternis und das furchtbare Erdbeben, das im Augenblicke des Todes Christi auch am Schauplatze dieser Handlung seine grausige Wirkung äußert, den gewaltigen Felsen am Eingange der Höhle der Sibylle von oben bis unten spaltet und die beiden Tyrannen erzittern macht, bilden den wirksamen Schluss des Schauspieles.

Das Haus zu Nazareth. Ein Spiel für die hl. Weihnachtszeit, die Liebfrauen- und Josefsfeste von Wilhelm Molitor. Kirchheim in Mainz. 1872. 12°. 48 Seiten, broschiert.

Sieben Knabenrollen, Kinder, Engel. Scenerie: Freier Platz vor dem Häuschen zu Nazareth. Handlung: Zwei Engel treffen vor dem Heiligthume von Nazareth zusammen und preisen in ziemlich langem Dialoge das Geheimnis der Erlösung. Nach dieser einleitenden Scene kommen zwei Knaben, Ruben und Japhet, die sich um ein Vogelnest und dessen Inhalt zanken und raufen; in dieser wenig lobenswerten Thätigkeit trifft sie der fromme Knabe Daniel, der ihre erhitzten Gemüther damit zur Ruhe bringt, dass er hinweist auf das Häuschen der hl. Familie und sagt, Jesus sei vom Feste in Jerusalem, wo sich mit dem göttlichen Kinde so Wunderbares zugetragen, bereits zurückgekehrt und er werde nicht sonderliche Freude mit ihnen haben, wenn er ihre Herzen mit Hass und Neid erfüllt finde. Die beiden streitbaren Jungen versöhnen sich und nun machen sie sich mit der übrigen Kinderwelt daran, ihrem lieben

Jugendgenossen Jesus eine Huldigung zu bereiten, indem sie das Häuschen mit Kränzen zieren und geloben, an Fleiß, Gehorsam, Unschuld dem göttlichen Kinde ähnlich zu werden. Der Gesang der Kinder wechselt mit dem der Engel. Das Stück ist recht herzig, lehrreich, die Sprache ist vornehm, im Ganzen leicht verständlich, nur der Dialog der Engel in der Eingangsscene ist für Kinder zu hoch und wie schon oben gesagt, auch zu lang.

Der heilige Aloysius. Schauspiel in fünf Aufzügen mit vier lebenden Bildern unter Einflechtung der gleichnamigen Cantate P. Köhlers von Doctor W. Esser. Schwann in Düsseldorf. 1897. Kl. 8°. 3 Seiten. Preis broschiert Mark 1.20 —.

Dieses für größere Dilettantenbühnen zu empfehlende Schauspiel schildert in wahrhaft dichterischer Sprache die erste Jugendzeit des Heiligen, seine Abenteuer im Feldlager bei Casalmaggiore, die Hindernisse, welche St. Aloysius überwinden muss, um dem Rufe Gottes in den Jesuitenorden folgen zu können und schließt mit dem demüthigen Leben und Sterben dieses lieblichen Heiligen in Rom ab. Der Dichter führt uns den Heiligen vor, wie er leibte und lebte, ohne Uebertreibung. Desto mehr zieht das der Jugend vorgezeichnete Bild an und wird die Aufführung unleugbar die Veredlung der jugendlichen Herzen zur Folge haben. Das Stück stellt an die Spieler, an Garderobe und Bühne nicht geringe Anforderungen: es sind fünfzehn männliche und eine weibliche Rolle nothwendig, dazu Soldaten, Arme, Kinder, Ordensleute, Mutter Gottes, Schutzengel, Dämon — wie man sieht, eine sehr gemischte Gesellschaft, die Handlung spielt theils im väterlichen Schlosse, theils im Jesuiten-Colleg zu Rom. Die Cantate für Soli, gemischten Chor, Orchester- und Clavierbegleitung mit verbindendem Text ist im selben Verlage zu haben: Clavierauszug Nr. 5. Jede Gesangsstimme 30 Pfg. Textbuch 20 Pfg. Die Orchester-Stimmen in Abschrift Mark 33 —.

Die Hütte im Gebirge. Ein Weihnachts-Festspiel für die Jugend in zwei Aufzügen von Fried. Bäcker. Otto Manz in Straubing.

Wegen verschiedener kleiner Fehler, deren sich die Schüler schuldig gemacht, lässt sie das Christkind im Stich, kommt nicht und bringt ihnen nichts. Da führt sie ihr Lehrer selbst zum „Christkind", diesen Namen führt nämlich eine arme Witwe, Bewohnerin einer armseligen Hütte im Gebirge, die in ihrer Kindheit ob ihrer Wohlthätigkeit sich diesen Ehrennamen erworben. Dieser jetzt verarmten Witwe bringen die Schulkinder kleine Gaben und der Lehrer verschafft ihr eine bessere Stellung. Das Spiel wurde zu dem Behufe verfasst und aufgeführt, dass mit dem Eintrittsgelde Lehr- und Spielmittel für die Schule angeschafft werden konnten. Rollen: sieben Knaben, drei Mädchen, Lehrer und Witwe. Ort der Handlung: Schulzimmer, Hütte. Es gibt schon noch viel interessantere Spiele als dies.

Festspiel für Oesterreichs Volks- und Bürgerschulen zu Ehren des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Sr. k. und k. apost. Majestät Franz Josef I. Kaiser von Oesterreich. Verfasst von Josef Strasser. Die Gesänge sind componiert von W. Smita, Professor am Conservatorium in Prag. Tempsky in Prag. 1897. 8°. 44 Seiten. Preis broschiert 5 kr.

Die Handlung ist gar einfach: Schüler verschiedener Altersstufen treten vor ein geschmücktes Kaiserbild und declamieren Lobessprüche auf den Kaiser nach einem einleitenden Liede. Nicht weniger als vierzehn Schüler sprechen ihre Herzenswünsche aus und erhalten aus der Hand eines Knaben je eine Blume als Sinnbild des ausgesprochenen Wunsches. Während des Liedes: „Mein Oesterreich" gruppieren sich die Kinder um das Kaiserbild, einer der Schüler bekränzt selbes; mit der Volkshymne und einem Hoch! schließt das Spiel. Noten für die Sänger und das Harmonium bringt das Büchlein, welches gewiss für die Jubelfeier gute Verwendung finden wird; wem die Declamationen zu lang erscheinen, der kann schon leicht eine Kürzung vornehmen. In der kurzen Biographie wird dem Kaiser als Verdienst angerechnet, dass er das Schulgesetz

und die confessionellen Gesetze sanctioniert hat, das ist entschieden nicht unser Standpunkt. Die Rollen können an Knaben und Mädchen vertheilt werden.

Drei Theaterstücke von A. von Lachemair. Benziger in Einsiedeln. 117. Band der „Familienbibliothek“. kl. 8°. 168 Seiten. Gebunden M. 1 —.

Der Verfasser hat die drei Stücke für die Bühne des Töchterinstitutes der englischen Fräulein in Lindau geschrieben. Zur dramatischen Darstellung wurden Zöglinge im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren verwendet; in den zwei ersten Stücken lassen sich die männlichen Rollen ohne Schwierigkeit ausscheiden, im letzten Stücke wohl schwer.

1. Schwiegermutter und Schwiegertochter. Ein Schauspiel in drei Aufzügen. Seite 1—60. Neun weibliche, eine männliche Rolle. Scenerie: Parkanlage, im Hintergrunde ein Schloss, ein elegantes Zimmer, ein einfaches Zimmer. Handlung: Schloss Lustenau ist der Wohnsitz einer edlen Witwe mit ihren gleichgesinnten Kindern und der Schauplatz der großmüthigsten Wohlthätigkeit; mit innigster Dankbarkeit blicken alle Armen und Bedrängten auf diese ihre Zufluchtsstätte, über die sich in reicher Fülle Gottes Segen ergießt, so dass Unglück und jede Art schwerer Heimsuchung bisnun vom Schlosse und seinen Bewohnern fern geblieben ist. Gerade das Gegentheil ist Schloss Greifenstein, wo als böser Dämon der noch unvermählten Elsbeth Tante, Frau Bornhelm haust. Infolge einer Verkettung von Umständen wird Elsbeth die Gemahlin Oskars und dadurch Schlossfrau auf Lustenau; die bösartige Tante zieht mit ihr in Lustenau ein und Glück, Friede und Eintracht ziehen dort aus; die Schwiegertochter gibt den Einflüsterungen des bösen Hausdrachen soweit nach, dass die Schwiegermutter das Haus verlassen muss. Erst als die junge Schlossfrau die Entdeckung machte, dass die saubere Tante vom Einkommen des Schlosses den Löwenantheil in ihre Taschen verschwinden ließ und dass deren Intriguen sie um ihr Lebensglück gebracht, wurde „Staubaus“ gemacht mit dem bösen Geiste des Hauses, die edle Schwiegermutter kehrt zurück, mit ihr die Liebe zu den Armen und die bringt auch wieder den Segen Gottes. Recht lehrreich.

2. Die reiche Tante und ihre Erben, oder: Die bestrafte Habsucht. Schauspiel in drei Aufzügen. Zwei männliche, sieben weibliche Rollen. Zur Scenerie ist nur ein Zimmer erforderlich. Ein paar alte Jungfern können den Tod ihrer alten reichen Tante kaum mehr erwarten. Diese aber ist klug, will ihr großes Vermögen ihren Nichten nicht zuschanzen, ehe sie sich von deren Würdigkeit überzeugt hat; deshalb beschließt sie, sich zu den Nichten zu ziehen und diesen ihre Verpflegung in den Tagen des Alters anzuvertrauen. Die Nichten zeigen sich nichts weniger als erfreut über den Einfall der Tante und spielen ihre Rolle so schlecht, dass zu ihrer äußerst unangenehmen Ueberraschung nach der Tante Tod nicht sie als Erbinnen aufscheinen, sondern eine arme Verwandte, welche selbstlos mit Aufopferung die Verstorbene gepflegt. Wenn das Stück frische Spielerinnen findet, so kann es recht anregend sein.

3. Das dritte Stück: Mein ist die Rache ist ein fünfactiges Trauerspiel; dessen Schauplatz ist in die Tiroler Berge versetzt. Gegenstand: Für die Hochzeit der allbeliebten Rosel werden alle Vorbereitungen getroffen. Ihr Bräutigam hatte einen ehemaligen Jugendfreund, mit Namen Achatz jetzt zum Todfeinde, weil er diesem während der Militärzeit an der Ausübung einer schändlichen Handlung hinderlich gewesen. Achatz will die Hochzeit durchaus verhindern und mordet Rosels Bräutigam, als dieser gekommen war, die Hand zur Versöhnung zu bieten. Darob verfällt die Braut der tiefsten Schwermuth und in kürzester Zeit drückt ihr der Kummer das Herz ab: unmittelbar vor ihrem Verscheiden nähert sich ihr der Mörder, erfleht von ihr Vergebung und liefert sich dann selbst der sühnenden Gerechtigkeit aus. Das Stück hat einen recht düsteren Hintergrund, verlangt gewandte Spielkräfte (acht weibliche, drei männliche), als Scenerie eine Waldlandschaft mit Gebirge, eine Tiroler Bauernstube, Waldgegend mit Kapelle, einen Rasenplatz mit Alpenhütte.

Schauspiele zur belehrenden Unterhaltung der Jugend. Von Dr. Fr. X. Himmelstein, Bucher in Würzburg.

Erstes Bändchen: **Der verlorene Sohn.** Die biblische Parabel ist so verarbeitet, dass der erste Act das undankbare Verhalten des Sohnes gegen seinen Vater zeigt, der zweite Act stellt den Beginn des Elendes vor: Das Erbgut ist vergeudet, mit Hohn verlassen ihn die Kameraden; im dritten Acte sehen wir ihn als Schweinehirten. Endlich der vierte Act bringt die Umkehr zum Vater. Die Sprache ist schön, die Verse sind fließend. Personen: drei männliche, nebst Knechten, Schnittern und Schnitterinnen und einigen Burschen. Scenerie: ein Haus, eine offene Halle, ein freies Feld. **Der Schutzgeist.** Kunigunde, die Tochter des Verwalters Kunibert, kommt am Schutzengelfeste von der Kirche heim, sie hat mit besonderer Inbrunst den Schutz der heiligen Engel erfleht und diesen Schutz sollte sie und ihr Vater bald erfahren. Kinder belauschen im Walde Räuber, welche einen Ueberfall des Schlosses berathen und beschließen, sie machen im Schlosse Mittheilung, so dass alle nöthigen Vorbereitungen getroffen und die eindringenden Räuber abgefangen werden können. Personen: fünf männliche, vier weibliche, Knechte, Landmädchen, Bäuerinnen. Scenerie: Zimmer und Wald. **Der Fuchs ist gefangen.** Zwei Acte. Ein Knabe stiehlt Eier, schiebt die Schuld auf seinen Fuchs, schließlich stellt sich heraus, dass der diebische Fuchs ein zweibeiniger ist, nämlich der Knabe, der nun froh sein muss, dass es mit einer Tracht Prügel abgeht. Mehr für Kinder. Drei männliche, zwei weibliche Rollen. Scenerie: Ein Zimmer und ein Hofraum. — **Die junge Diebin.** Ein Mädchen will seine Diebereien nicht eingestehen. Die Schuld kommt auf ein Dienstmädchen. Die wirkliche Thäterin wird in ein Zimmer eingeschlossen — sie will eben einen gestohlenen Kuchen verzehren, da fängt ein im Zimmer hängendes Bild oder eigentlich die hinter dem Bilde steckende unschuldig verfolgte Magd zu sprechen an. Voll Schrecken gesteht die Diebin ihren Fehler ein. Fünf weibliche Rollen, ein Zimmer macht die Scenerie aus. Kann für junge Mädchen verwendet werden. — **Das Maifest.** Ein Kinderspiel in zwei Acten. Da bei diesem Maifest Mädchen das Stück „Der ägyptische Josef" aufführen, welches in einer dem ernsten Gegenstand durchaus nicht entsprechenden Form abgefasst ist, so sehen wir von einer weiteren Besprechung ab.

Zweites Bändchen. **Josef in Aegypten.** Schauspiel in acht Acten. (Die Acte sind sehr kurz). 19 männliche Rollen, Gefolge mit Weibern und Kindern. Scenerie: Gegend mit Cisterne, Gefängnis, königlicher Palast. Das Costüm stellt bedeuende Anforderungen. Das Schauspiel hält sich genau an die biblische Erzählung. — **Das Bild der heiligen Jungfrau.** Schauspiel in drei Acten. Sieben männliche, zwei weibliche Rollen, Volk. Schauplatz: Dorf in Frankreich. Inhalt des Stückes: Eine Frau geräth in so große Noth, dass ihr alles versteigert wird, sogar ein Muttergottesbild, an dem ihr ganzes Herz hängt; gerade dieses Bild wird aber ihre Rettung, denn anwesende Kenner entdecken in selbem ein Kunstwerk aus der Hand des berühmten Murillo, geben dafür eine hohe Summe und alle Noth hat bei der Frau ein Ende. — **Der Grafensohn.** Für die Jugend weniger passend wegen der unwürdigen Rolle, welche der Lehrer und dessen Gattin spielen.

Die Beatushöhle. Schauspiel mit Gesang in vier Aufzügen. Frei nach der gleichnamigen Erzählung für die Jugend bearbeitet. Fünfte Auflage. Otto Manz in Straubing. Kl. 8°. 105 Seiten. Broschiert 50 Pf.

Ein Volksschauspiel mit eilf männlichen, fünf weiblichen Rollen, Rittern, Knappen, Landleuten. Scenerie: Großes Schlosszimmer; ein von hohen Bergen eingeschlossener Platz, freier Platz vor dem Schlosse, eine Höhle. Kleinere Bühnen werden dem sonst zu empfehlenden Schauspiele schwer gewachsen sein.

Der Geschäftsführer, oder: **Unentwegt auf rechtem Pfade.** Ein Schauspiel in drei Aufzügen mit acht männlichen Rollen. In jeder Hinsicht geeignet für Gesellen- und Arbeitervereine. Die Fabel des Stückes ist zeitgemäß und lehrreich. Ein junger Geschäftsmann ist nach streng-christlichen Grundsätzen

erzogen und das Ideal von Ehrenhaftigkeit. Ehe er zu einem unsauberen Handel die helfende Hand bietet, entsagt er dem Theuersten, seiner Braut, seinem künftigen Lebensglücke. Aber die göttliche Vorsehung weiß alle die nachtheiligen Folgen seiner Ehrlichkeit abzuwenden — er wird der Lebensretter seines Chefs, dadurch gewinnt er die schon verloren geglaubte Braut. Das Stück ist schön, dramatisch schön verarbeitet und sollte recht oft aufgeführt werden. Ort der Handlung: Ein Warenlager, ein nobles und ein einfaches Wohnzimmer.

Der Ritter mit der verrosteten Hand. Schauspiel in drei Aufzügen von F. Cornelius. Paderborn. Schöningh. 1891. 8°. 25 Seiten. Drei männliche, neun weibliche Rollen. Bürger und Bürgerinnen.

Inhalt: Der Graf von Geiersburg, ein gegen die Armen harter Mann, wird dafür von Gott bestraft durch Lähmung seiner rechten Hand. Seine wohlthätige Gemahlin sucht, um ihn zu retten, Rath bei einem Einsiedler, der ihr Rettung verspricht, wenn sie selbst als Bettlerin hundert Gulden sammle und diese dann mit ihrem Gemahle in den Opferkasten der Kirche lege. Die Gräfin führt den Rath gleich aus, vertauscht mit einem Bettelweibe ihre Kleider und sammelt Almosen, bis sie zu einer Kirche kommt, in der gerade Gottesdienst gehalten wird. Vor der Kirche fleht die Gräfin um Almosen. Da kommt auch der Graf vorüber, der sich bekehrt hat und jetzt die Gemahlin suchen will. Er reicht der Bettlerin seine gespickte Börse. Dadurch wird die Summe von hundert Gulden voll, die Gräfin gibt sich zu erkennen, beide treten in die Kirche, opfern die vom Einsiedler verlangte Gabe und, o Wunder! im selben Augenblicke ist der Arm des Grafen geheilt! Allgemeiner Jubel!

Die Tendenz des Stückes ist: Gott straft Hartherzigkeit gegen arme Mitmenschen, mildthätige Liebe aber belohnt er. Das Stück ist in gebundener Sprache abgefaßt, die mit Ausnahme einiger Härten durchaus fließend und edel ist.

Scenerie: Erster und zweiter Aufzug: Waldgegend. Im dritten Aufzuge: Platz vor einer Kirche.

Costüm einfach; nur das des Grafen und der Gräfin stellt etwas größere Anforderungen. Das Stück kann mit bestem Erfolge aufgeführt werden in katholischen Vereinen, Casinos 2c.; doch scheint es für eine einzige Theatervorstellung etwas zu kurz zu sein.

Aus Mutterherz. Dramatisches Spiel für Jungfrauen in drei Aufzügen von Johannes Heeß. Mainz. Kirchheim. 1895. Kl. 8°. 88 Seiten. Preis M. 1.

Ein für höhere Töchterschulen, Jungfrauen-Vereine und dergleichen gut passendes Stück mit neun weiblichen Rollen, welches in Bezug auf Scenerien und Ausstattung keine großen Anforderungen stellt und dabei doch sehr effectvoll ist. — Ort und Zeit der Handlung: Rom im dritten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung.

Inhalt: Eine heidnische römische Matrone findet in ihrer vermeintlichen Sclavin, die inzwischen Christin geworden und von ihren heidnischen Mitsclavinnen schwer verleumdet und eines groben Diebstahles angeklagt ist, ihre längst geraubte Tochter wieder. Die heroische Liebe der ersten Christen ist schön geschildert. Ein paar Lieder einzuschalten und den Schlußeffect etwas zu steigern, dürfte einer kundigen Bühnenleitung nicht schwer fallen.

Muttersegen. Theaterstück für Kinder in drei Acten von Carla Sermes. Schöningh in Paderborn. 1890. 12°. 35 Seiten. Broschiert 60 Pf.

Ein dramatisiertes Märchen. Rudi kann dem inneren Drange und den Lockungen der Waldfee nicht widerstehen, entläuft der Mutter, wird Page einer Königin, der er das Leben rettet. Infolge eines ihm von der Waldfee gereichten Zaubertrankes verliert Rudi allen Frohsinn; da tritt seine Schwester rettend auf, macht den Bruder frei von der Gewalt der Zauberin und führt ihn in die Arme der Mutter zurück. Tendenz: Macht der Mutterliebe. Die Scenerie ist einfach: eine Hütte am Waldesrand, ein Garten; auch die Ausstattung stellt

keine großen Anforderungen, die Sprache ist schön, die eingefügten Lieder sind recht lieblich. Zwei männliche Rollen, neun weibliche. Gefolge.

Zwergkönig Merlin. Ein Weihnachtsspiel in drei Acten von Anna Geyer. Kirchheim in Mainz, 1895. 12°. 20 Seiten. Broschiert 40 Pf.

Vorzüge: Gute Tendenz, edle Sprache, kurze und leichte Aufführbarkeit des Stückes, welches besonders geeignet ist, mit einer Christbaumbescherung in Arbeitsschulen für Mädchen verbunden zu werden. Sechs größere Mädchen im Alter von 10—14 Jahren und vier kleinere können spielen. Scenerie: Einfaches Zimmer, Waldgegend. Handlung: Klein Röschen strickt nicht gern, hört, dass man vom Zwergkönig Merlin allerlei Wundergaben erlangen könne, geht in den Wald hinaus, ruft den Zwerg und begehrt von ihm Stricknadeln, die von selbst stricken. Der Zwergkönig nimmt die Bitte schlecht auf und ungeachtet aller Bitten nimmt er die faule Rosel mit zu den Zwergen, wo sie sich gründlich bessert; am heiligen Christabend kommt sie als das beste Christgeschenk für Mutter und Schwester zurück. Schlussscene: Das Kripplein mit dem Jesukinde, ein Engel erscheint und bringt die frohe Botschaft der heiligen Nacht.

„Ehre sei Gott in der Höhe." Ein Schauspiel für die Jugend in drei Aufzügen von Minna v. Waldau. G. J. Manz in Regensburg. 1892. 8°. 46 Seiten. Broschiert 50 Pf.

Der Inhalt des Stückes ist der bekannten Erzählung von Chr. v. Schmid: „Der Weihnachtsabend" entnommen. Es fordert sechs männliche, zwei weibliche Rollen; Kinder, Bauern, Bäuerinnen, Soldaten. Scenerie: Dorfgasse, winterliche Waldgegend mit Aussicht in ein Thal, eine Stube.

Das Bergmännlein. Wiedervergeltung. Der kleine Finger. Drei Schauspiele von M. Becker. Dritte Auflage. O. Manz in Straubing. Kl. 8°. 54, 46, 20 Seiten. Preis M. 1—.

Das Bergmännlein, Schauspiel mit Gesang in drei Aufzügen: Inhalt: Minna ist sonst ein herzig Mädchen, aber sie hat ein etwas hartes, eigensinniges Köpfchen. Bald hätte sie dieser ihr Eigensinn in großes Unglück gebracht; bei Verfolgung einer Taube verlief sie sich im Walde; das Bergmännlein will sie als Braut mit sich nehmen, was jedoch ihr Schutzengel verhindert; die Affaire war für das Starrköpfchen sehr heilsam. Für Kindertheater eignet sich das Stück gut, nebst der Rolle des Bergmännleins und seiner Gnomen sind fünf Mädchen und zwei Knaben zum Spielen nothwendig. Als Schauplatz dient ein Platz vor einem Landwirtshaus und eine Gebirgshöhe. — Wiedervergeltung. Schauspiel mit Gesang in drei Aufzügen. Ein junger Graf, von feindlichen Soldaten geraubt, wird durch einen Köhlerjungen den Eltern zurückgegeben. Das gute Kinderspiel erfordert acht männliche, fünf weibliche Spieler. Scenerie: Zimmer im Schlosse, Platz vor einer Dorfschenke, eine ärmliche Wohnung. — Der kleine Finger. Schauspiel mit Gesang in einem Aufzuge. Der von der Mutter als „allwissend" ausgegebene kleine Finger hat dem kleinen Karl heilsamen Schrecken eingeflößt, so dass er verspricht, nur mehr Gutes zu thun; einmal wird Karl doch rückfällig, dann folgt aber aufrichtige Buße und Besserung. Kurz und gut für Kinder; drei Knaben-, zwei Mädchenrollen. Das Stück spielt in einem Garten.

Geistlicher Christbaum. Eine Sammlung von größeren und kleineren Weihnachtsspielen, Krippenliedern und Gedichten. Geordnet und mit Melodien versehen, unter Mitwirkung mehrerer Componisten von J. N. Ahle. L. Auer in Donauwörth. 12°. 20. bis 26. Heft.

Die Mehrzahl der Hefte wurde schon früher (Theol.-prakt. Quartalschrift, Jahrg. 1890, 3. Heft, Seite 604—607) bestens empfohlen. Die Sammlung ist sehr brauchbar. Die letzten uns vorliegenden Hefte enthalten: 20. u. 21. Heft: 80 Seiten. Preis 75 Pf. Der Weihnachtstraum, ein Kinderspiel von Michl Gerhauser in drei Acten, für sieben Knaben und drei Mädchen. Scenerie: Platz vor einer Kirche, ein winterlicher Tannenwald, ein Saal. 22. u. 23. Heft 25 Pf. Der kleine Mausfallenhändler. Ein einfaches Weihnachtsspiel für gute Kinderlein von 4—6 Jahren von J. M. K. Priester.

Einige Prologe und Epiloge zu Weihnachtsspielen für größere und kleinere Kinder. Licht vom Lichte. Ein Weihnachtsspiel in Versen von Franz Eichert. Geschrieben wurde dies Stück für die „Töchter des göttlichen Heilandes" in Znaim und von Kindern von 5—14 Jahren aufgeführt. Es erfordert nahe an 40 (gemischt) Darsteller, die auch schon wenigstens, was die Träger der Hauptrollen betrifft, ein Talent im Declamieren und mimische Lebendigkeit haben müssen. 24. Heft: (75 Pf.) Der Arbeit Fluch und Segen. Drei Weihnachtsspiele von Onkel Ludwig (besonders für Gesellen und Arbeitervereine.) 25. Heft: (75 Pf.) Dora, oder die Töchter Bethlehems. Ein Weihnachtsspiel in fünf Acten von Valentin Eschenloher. Für 11—13jährige Schulmädchen, außer den neun weiblichen Rollen sind zwei männliche (St. Josef und ein Hirte.) 26. Heft: 40 Pf. Die Entstehung und Bedeutung des Christbaumes. Weihnachtsspiel. Nach einer schwäbischen Volkssage von Onkel Ludwig.

Nur kurz mögen noch erwähnt werden:

Kleine Theaterstücke für die Jugend von Isabella Braun. Zwei Bändchen. 150, 141 S. 12°. Ludwig Auer in Donauwörth. Enthält recht hübsche dramatische Arbeiten ernsten und heiteren Inhaltes mit gemischten Rollen; nur das Stück: „Namenstagsgeschenk" hat bloß weibliche Rollen; vielfach dürften willkommen sein die Gelegenheitsspiele, z. B. „Genesungsfeier" und „Heimkehr" zu Ehren des aus dem Bade zurückgekehrten Herrn Pfarrers, „Der Mutter Geburtstag".

Jugendbühne. Ernste und heitere Theaterstücke. Herausgegeben von Sophie von Adelung. Otto Maier in Ravensburg. 1. 2. 3. Bändchen, gbd. mit je 60—70 Seiten. Preis 80 Pf., im Abonnement 60 Pf.

Kripplg'sangl und Kripplspiel in der oberösterreichischen Mundart. Gesammelt und herausgegeben von P. Siegmund Fellöcker, k. k. Schulrath, Prior des Stiftes Kremsmünster. Haslinger (J. Sachsperger) in Linz. Sieben Bändchen. Ungemein kernige, gemüthreiche, frommgläubige Dichtungen unserer besten Volks- und Dialectdichter. Wo der Dialect verstanden wird, wird man gewiss vieles daraus brauchen können.

Kleiner Nachtrag.

Zum Schlusse seien wiederholt empfohlen die uns vorliegenden Kalender pro 1898:

Von Ludwig Auer in Donauwörth:

Monikakalender (25 kr.), Bernardettekalender zu Ehren unserer lieben Frau von Lourdes (25 kr.), Katholischer Lehrerkalender (60 kr.), Raphaelkalender für junge Arbeiter (12 kr.), Nothburgakalender (12 kr.), Kalender für die studierende Jugend (24 kr.), Kinderkalender (12 kr.), Thierschutzkalender (6 kr.).

Von Herder in Freiburg: Sonntagskalender.

Sie sind alle eine wertvolle Bereicherung der katholischen Literatur und ist deren Benützung gewiss von größtem Segen.

Ein Wort größter Anerkennung verdient die Zeitschrift: „Alte und Neue Welt", welche sich auch im letzten Jahrgang 1897 auf der Höhe der Zeit erhalten und sowohl in Bezug auf Illustration, als auch auf den Inhalt die weitgehendsten Forderungen befriedigt hat, sie hat ein Anrecht auf das Interesse aller katholischen Kreise.

Als eine sehr gut redigierte und billige Zeitschrift müssen wir bestens empfehlen: Der Marienbote. Illustrierte Monatsschrift für Marienkinder und Töchter katholischer Familien. Seyfried in München. 12 Monatshefte. M. 1.80 = fl. 1.20. Wir hoffen noch eingehender berichten zu können.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Muthwillig herbeigeführtes Eisenbahnunglück.)** Audax, ein übermüthiger Bauernbursche, macht sich eines Abends im Dunkel den Spaſs, bei der Eisenbahn die Weichen zu verstellen. Seine Absicht ist, den Weichensteller zu ärgern. Nach einiger Zeit kommt ein Zug, fährt ins unrichtige Geleise und zertrümmert ein paar dastehende Waggons. Der Weichensteller entgeht der Strafe der Entlassung nur, weil bisher nie etwas gegen ihn vorgelegen hat, er vielmehr sonst immer zu großer Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sein Amt verwaltete, doch wird er zu 300 fl. Schadenersatz verurtheilt. Nach einiger Zeit kommt Audax zur Beicht und frägt, ob er gehalten sei, die 300 fl. zu ersetzen. Der Beichtvater spricht ihn von der Ersatzpflicht frei mit Rücksicht darauf, daſs der Weichensteller und der Stationschef ihre Pflicht zu revidieren nicht erfüllt haben. Hat derselbe richtig geurtheilt?

Lösung. Das Urtheil des Beichtvaters ist nicht ein allseitig richtiges. 1. Die Begründung, durch welche er die Restitutionspflicht verneint, ist jedenfalls verkehrt. In der Voraussetzung, daſs der Weichensteller seine Pflicht zu revidieren nicht erfüllt habe (ob dies wirklich der Fall war, läſst sich kaum anders ermitteln als aus der Länge der Zeit, welche zwischen dem Bubenstreich des Audax und dem Hineinfahren des Zuges verstrichen ist), ist derselbe die negative Ursache des angerichteten Schadens, freilich der Eisenbahngesellschaft haftbar, weil es eine Unterlassung amtlicher Pflicht war und er deren Folgen zu tragen hat. Audax aber ist jedenfalls auch Ursache des Schadens, und zwar positive Ursache. Nun aber ist der positiv Schädigende vor der negativen Ursache zur Wiedergutmachung des Schadens gehalten, falls die übrigen Bedingungen vorliegen, welche zur Pflicht des Schadenersatzes erforderlich sind. (Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 1016. S. Alph. lib. 3 n. 573 ff.)

2. Wenn Audax als Thäter bekannt und verklagt wird, dann ist kein Zweifel, daſs er zum Schadenersatz zu verurtheilen und darauf auch im Gewissen gehalten wäre. Denn um so dazu gehalten zu sein, bedarf es außer der Ursächlichkeit des Schadens nur der juridischen Schuld, diese liegt unzweifelhaft vor. (Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 965.)

3. Ist jedoch die Sache im bloßen inneren Forum zu entscheiden, dann muſs constatiert sein, daſs culpa gravis theologica vorlag, und zwar gegen die Gerechtigkeit graviter culpabilis, und auch einigermaßen die Voraussicht des erfolgten Schadens. An sich genommen ist freilich die That des Audax eine recht schwer sündhafte That; es konnte ja sehr wohl sein, daſs durch eine solche Verstellung der Weichen nicht bloß ein paar Waggons zertrümmert würden; es konnte leicht ein größeres Unglück mit Verlust an Menschenleben eintreten. Jeder etwas nachdenkende Mensch muſs sich sagen,

dass durch solch' muthwillige That jene Gefahr herbeigeführt wird. Es wäre also Audax jedenfalls zu befragen, ob er denn gar nicht an die Möglichkeit eines Unglücks gedacht hätte. Wenn er eingestehen muss, dass der Gedanke allerdings ihm gekommen sei, dann müsste man, selbst wenn er sich auch eingeredet haben mag, für diesmal werde ein Unglück sich schwerlich ereignen — dennoch ihn zum Ersatz des Schadens anhalten. Betheuert er aber ernstlich, an die Möglichkeit eines Unglücks habe er gar nicht gedacht, weil ihm nur im Sinne gelegen habe, der Weichensteller werde sofort kommen und sich über die Verstellung der Weichen ärgern — möglich ist das bei einem leichtsinnigen Buben —: dann könnte er im Gewissen nicht zum Ersatz verpflichtet werden. Es mochte eine culpa gravis gegen die Liebe sein, den Nächsten so böswillig zu ärgern (das braucht hier nicht näher untersucht zu werden); aber es wäre dann keine gravis culpa bezüglich einer etwaigen schweren Schadenstiftung. Dass alsdann die Tragung des Schadens auf dem Weichensteller sitzen blieb, wäre ein Unglück, aber keine Ungerechtigkeit.

Valkenburg (Holland) Prof. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Alter für die Firmung.)** Empfänger der Firmung ist jeder Getaufte, welcher noch nicht gefirmt ist. Darum kann diese auch den unmündigen, noch nicht des Vernunftgebrauchs mächtigen Kindern ertheilt werden, und es ist denselben früher auch thatsächlich unmittelbar nach der Taufe die Firmung ertheilt worden. Doch ist nach jetziger Disciplin der Kirche die Spendung an Kinder vor vollendetem siebenten Lebensjahre und erlangtem Vernunftgebrauche unerlaubt. Der Mensch soll eben die Vollreife des christlichen Lebens durch die Mittheilung des heiligen Geistes erst empfangen, wenn er ein selbständiges christliches Leben zu führen vermag. Es kann aber auch jetzt noch die Firmung früher ertheilt werden: 1. Wenn rechtmäßige Gewohnheit eine frühere Ertheilung gestattet, wie bei den Griechen und in Spanien, (wo die Kinder im Alter von 2—3 Jahren gefirmt werden); 2. wenn der Bischof wegen der großen Ausdehnung seines Sprengels oder wegen anderer sehr wichtigen Gründe nicht öfters firmen kann; 3. wenn Gefahr wäre, dass ein Kind vor der Firmung sterbe und der Bischof es aufsuchen und firmen will.

Es hat sich nun an sehr vielen Orten die Gewohnheit gebildet, dass die Kinder erst nach der ersten heiligen Communion gefirmt werden. Wie Leo XIII. hierüber denkt, zeigt sein Schreiben an den Bischof von Marseille, welcher unter Aufhebung der bisherigen Gewohnheit die Kinder schon vor der ersten Communion firmte. Leo XIII. billigt in diesem Schreiben ausdrücklich das Vorhaben des Bischofes und sagt von der bestehenden Gewohnheit „ea nec cum veteri congruebat constantique Ecclesiae instituto nec cum fidelium utilitatibus". Gerade im Kinderherzen schlummern

die Keime der verschiedensten Begierden, welche den Menschen ins Verderben stürzen, wenn sie nicht frühzeitig ausgerottet werden. Dazu aber bedarf's von frühester Jugend an der Gnade und Kraft des heiligen Geistes. Und einen doppelten Nutzen sieht der heilige Vater in einer frühzeitigen Firmung: Das kindliche Gemüth wird empfänglicher für die Aufnahme der christlichen Lebensgesetze und wird auch für die später zu empfangende heilige Communion besser vorbereitet und zieht aus ihr reichere Früchte. „Porro sic confirmati adolescentuti ad capienda praecepta molliores fiunt, suscipiendaeque postmodum Eucharistiae aptiores, atque ex suscepta uberiora capiunt emolumenta". — Auch Pius IX. soll bei einer ähnlichen Anfrage geantwortet haben: „Erst Soldat, dann Tischgenosse!" Es ist selbstverständlich Sache der Oberhirten, hierin für ihre Diöcesen die angemessenen Bestimmungen zu treffen. Aber es scheint uns, als ob mancher Unfug, der sich jetzt bei dem späteren Empfange der Firmung an den Firmtag knüpft und die Gnade der Firmung beeinträchtigt, bei einer früheren Firmung in Wegfall kommen würde.

Würzburg. Professor Dr. Fr. Goepfert.

III. **(Geheimes Ehehindernis.)** In der Ortschaft N. ist die Kunde verbreitet, dass Cajus und Macrina einander heiraten wollen und am nächstfolgenden Sonntage das erste Aufgebot geschehen werde. Das Brautexamen hat schon stattgefunden. Macrina wusste nichts von einem Ehehindernis, und Cajus, ein religiöser Mann, der aber vor etwas mehr als einem Jahre mit Macrinas Schwester Plauta sich versündigt hatte (was ganz geheim geblieben war), erklärte dem hochwürdigen Pfarrer, auch er wisse von einem Ehehindernisse nichts. Als nämlich derselbe, einige Monate nach jenem Vergehen, bei dem Priester A. in der nahegelegenen Hauptstadt der Diöcese eine reumüthige Beicht ablegte und dem Beichtvater mittheilte, er könne die Plauta aus gewissen Gründen nicht wohl heiraten, denke aber daran, ihre Schwester Macrina zu nehmen, machte ihn der Beichtvater auf das trennende Ehehindernis aufmerksam, fügte jedoch hinzu, aus den angegebenen Gründen könne er Dispens erlangen, wenn er dieselbe, wie es nothwendig sei, verlange. Cajus, um seinen guten Ruf besorgt, fragte, ob er wohl dieses Ehehindernis, wenn die Ehe mit Macrina zustande kommen sollte, seinem mit ihm persönlich sehr vertrauten Pfarrer bekannt machen müsse. Der Beichtvater antwortete ihm: Nein, da die Sache ganz geheim sei, genüge es, wenn er durch einen Beichtvater, der ihn nicht nennen werde, sich die Dispens vor der Trauung verschaffe; dann könne er, vom Pfarrer gefragt, sagen, er wisse nichts von einem Ehehindernisse (das er ihm mitzutheilen verpflichtet sei). Ungefähr acht Tage vor dem Sonntage, an welchem das erste Aufgebot stattfinden sollte, begab sich also Cajus wieder zu diesem Beichtvater, erinnerte ihn an das früher Gebeichtete

und bat ihn, ihm die erforderliche Dispens gütigst zu erwirken. Der Beichtvater versprach sie ihm, ohne einen Namen zu nennen, zu verschaffen und bestimmte ihm einen Tag nach dem ersten Aufgebot, an dem er zu ihm zurückkommen solle.

Plauta hatte zwar keine Rechtsansprüche auf Cajus, da sie besonders an der einst begangenen Sünde schuld gewesen war; sie wusste aber, dass diese Versündigung ein Ehehindernis für Cajus begründe, begab sich zum Beichtvater B., einem jungen Geistlichen in R., und fragte ihn, ob sie verpflichtet sei, das obwaltende Ehehindernis anzuzeigen. B. gab ihr unklugerweise zur Antwort, sie müsse das Ehehindernis dem Pfarrer anzeigen. (Vgl. Gury, Casus II, n. 887, cas. V. 1°.) Cajus, der ebenfalls bei Gelegenheit des ersten Aufgebotes die Sacramente der Buße und des Altars empfangen wollte, kam zu demselben Beichtvater, und da er nichts von diesem Ehehindernisse sagte, frug ihn B. nach einer allgemeinen Frage über die Ehehindernisse, ob er sich nicht mit der Schwester seiner Braut versündigt habe. Cajus leugnete es, und nach einer kurzen Ermahnung entließ ihn der Beichtvater ohne Lossprechung mit dem Segen, den er über ihn aussprach.

Bald nach dem ersten Aufgebot kam Plauta, den Auftrag des Beichtvaters erfüllend, zum Pfarrer und theilte ihm den Sachverhalt mit. „Ist die Sache bekannt?“ frug dieser. „Nein, gar nicht,“ erwiderte sie, „der Beichtvater hat mich dazu verpflichtet, sie Euer Hochwürden mitzutheilen.“ — „Warum haben Sie denn Cajus nicht aufmerksam gemacht?“ — „Ich habe ihm davon geredet, er aber sagte, ich solle mich nicht darum kümmern.“ Dann verabschiedete sie der Pfarrer, und da er Cajus als einen gewissenhaften Menschen kannte, ließ er die Sache auf sich beruhen. An dem festgesetzten Tage erhielt in der That Cajus durch den Beichtvater A. pro foro conscientiae die erforderliche Dispens.

Nachdem nun die Geschichte in der giltigen Eheschließung ihren Abschluss gefunden hat, frägt es sich: Was ist über das Verfahren, welches Plauta, die Beichtväter A. und B., Cajus und der Pfarrer eingeschlagen haben, zu urtheilen?

Antwort: 1. Plauta ist zwar zu entschuldigen, hat aber objectiv nicht richtig gehandelt. Um Aufschluss über ihren Zweifel zu erhalten, hätte sie, da der Beichtvater B. die Personen kannte, einen Beichtvater aufsuchen sollen, dem ihr Mitschuldiger nicht bekannt gewesen wäre, wenn es ohne große Beschwerde geschehen konnte;[1]) es ist kaum

---

[1]) Suarez sagt: Si poenitens possit ei confiteri, qui non cognoscit personam complicis, tenetur id facere: et in hoc omnes conveniunt. Vergleiche Lugo, disp. 16. n. 392. Die Ansicht einiger spätern Moralisten, welche meinten, dies sei bloß de consilio, hält auch der hl. Alfons nicht für hinreichend wahrscheinlich (l. 6. n. 489), und wenn heute einige meinen, die Infamierung bei einem vir gravis et prudens sei nicht sicher als materia gravis anzusehen, so möchte ich fragen, ob es nicht allgemein als eine an und für sich schwere Last angesehen wird, wenn jemand, der auf seinen guten Namen hält, eine schwere Sünde zu beichten hat.

anzunehmen, dass sie einen solchen nicht leicht hätte finden und ihm die nothwendige Kenntnis der Sachlage nicht hätte mittheilen können. — 2. Die Antwort, die ihr der Beichtvater B. ertheilte, war nicht richtig; denn niemand ist verpflichtet, ein Ehehindernis anzuzeigen, wenn durch die Anzeige ihm selbst und einem andern eine bedeutende Schädigung des guten Namens entsteht. (S. Alph. n. 995, Gury. l. c. Ballerini, Op. mor. vol. VI, pag. 433 n. 906.) Er hätte ihr sagen sollen, es genüge, wenn sie ihren Mitschuldigen, den Bräutigam, auf das bestehende Hindernis aufmerksam mache, damit er sich Dispens verschaffe, es sei anzunehmen, dass dieser, der auf seine Religion hält, es thun werde; so werde die Gefahr für Macrina, ohne es zu wissen, eine ungiltige Ehe einzugehen, und die Verunehrung des Sacramentes, soviel sie dafür zu sorgen habe, vermieden. Derselbe Beichtvater B. hat aber auch dadurch gefehlt, dass er, wie es scheint, von der in der Beicht erhaltenen Kenntnis beim Ausfragen des Bräutigams und durch Verweigerung der Lossprechung Gebrauch gemacht hat, selbst wenn wir annehmen, dass Cajus es nicht gemerkt habe. Die entgegengesetzte Ansicht, welche den Gebrauch in diesem Falle erlaubt, halte ich nicht für wahrscheinlich, und selbst, wer sie für wahrscheinlich hielte, dürfte sie nicht befolgen, wenn auch der heilige Alfons sie nicht verwirft. — 3. Die Anzeige der Plauta scheint, ungeachtet der Weisung des Beichtvaters, fast nicht mehr entschuldigt werden zu können, nachdem Cajus, der doch auch die heiligen Sacramente empfängt, ihr gesagt hat, sie solle sich um die Sache nicht weiter kümmern. — 4. Der Beichtvater A. und sein Pönitent Cajus haben ganz richtig und weise gehandelt, ausgenommen vielleicht, dass Cajus der Plauta eine klarere Antwort hätte geben sollen. Den Gläubigen, die eine Ehe eingehen wollen, soll überhaupt bekannt gemacht werden, dass für Ehehindernisse, welche ganz geheim sind und aus Sünden herrühren, die Dispens durch den Beichtvater, nicht durch den Pfarrer, nachgesucht werden solle. — 5. Auch das Verfahren des Pfarrers ist tadellos. Er hat wohlgethan, die Sache unter diesen Verhältnissen auf sich beruhen zu lassen. Er durfte, nach meinem Dafürhalten, keinen Gebrauch von der ihm gemachten Anzeige machen; das Beichtsiegel selbst stand diesem Gebrauche entgegen; denn Plauta hatte nur die Absicht, das mitzutheilen, was sie gemäß der in der Beicht erhaltenen Anweisung sagen zu müssen glaubte; da ihre Anzeige auf einer falschen Voraussetzung beruhte, hat sie mit derselben auf ihr Beichtgeheimnis nicht verzichtet. Ja, selbst wenn ein Geheimnis dem Pfarrer in seinem Amte ohne Beziehung zu einer Beicht mitgetheilt wird, glaube ich mit der Ansicht, welche Gury (Comp. Theol. mor. II. n. 742) für die wahrscheinlichere hält, dass er diese Kenntnis nicht ohneweiters in foro externo verwenden dürfe. In unserem Falle muss er die anzeigende Person anhalten, den mitwissenden Nupturienten, wenn sie es ohne bedeutenden Schaden für sich thun kann, auf die Nothwendigkeit einer Dispens aufmerksam zu machen,

und wenn die Brautperson selbst ihm das geheime Hindernis mitgetheilt hat, soll er ihr sagen, diese Dispens pflege in der Beicht nachgesucht und ertheilt zu werden. Damit wird nicht gesagt, dass dieselbe, ohne giltige sacramentale Lossprechung von den Sünden ertheilt, ungiltig wäre.[1])

Klagenfurt. Professor Julius Müllendorff S. J.

IV. **(Bis zu welcher Höhe dürfen Kirchencapitalien in Sparcassen angelegt werden?)** Stets wird sich bewahrheiten das bekannte Wort: „Vanae sunt leges sine bonis moribus". Auch die besten Gesetze werden illusorisch, wenn sie nicht gehandhabt und nicht befolgt werden. Bereits einmal früher wurde in dieser Zeitschrift[2]) der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens von Seite vieler Patronatsämter so Manches zu wünschen übrig lasse, wobei unter anderm auch auf die in den Kirchenrechnungen oft ausgewiesenen, mitunter sehr bedeutenden nicht elozierten Cassabarschaften, sowie auf die gewagte Anlegung von großen Kirchencapitalien in unterschiedlichen Sparcassen kurz hingewiesen wurde.

Die wünschenswerte Remedur sollte ein Erlass der k. k. Statthalterei Prag vom 23. November 1892, Z. 132.932 schaffen, welcher in dieser Zeitschrift, wie bemerkt, mit einigen kurzen Bemerkungen veröffentlicht wurde. Wie jedoch diesem Erlasse von den betreffenden Kirchenvermögens-Verwaltungen entsprochen wurde, zeigt der nachstehende über denselben Gegenstand publicierte Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. März 1897, Z. 4066 (intimiert von der genannten k. k. Statthalterei dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium Königgrätz unterm 21. April 1897, Z. 51.405), den wir wegen seines Zusammenhanges mit der vorcitierten Statthaltereiverordnung hier folgen lassen:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht — so lautet der bezogene Erlass — hat die Wahrnehmung gemacht, dass die durch § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl.

---

[1]) Es ist zu beachten, dass das Geheimnis nicht gewahrt bleibt, wenn der Pfarrer oder Beichtvater, obgleich tectis nominibus, unter solchen Umständen an das Ordinariat recurriert, dass aus den Matriken die Person, für welche Dispens begehrt wird, mit Wahrscheinlichkeit oder gar mit Sicherheit eruiert werden kann. In der Hauptstadt der Diöcese, wohin Leute aus der ganzen Umgegend sich zu begeben pflegen, kann der Beichtvater allerdings ohne diese Gefahr den schnellern und leichtern Weg der Vermittlung durch das Ordinariat einschlagen; an andern Orten wird er sich wohl in den meisten dieser Fälle genöthigt sehen, direct an die sacra Poenitentiara sich zu wenden, von welcher er heute innerhalb einer Woche Rückantwort in Händen haben kann. Aus dem Gesagten geht wiederum hervor, wie dringend den Gläubigen, welche eine Ehe eingehen wollen, empfohlen werden soll, die Sacramente der Buße und des Altares vor dem ersten Aufgebote zu empfangen.

[2]) Vgl. Jahrgang 1893, Heft 2, Seite 503.

Nr. 50 aufrecht erhaltene Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, wonach Sparcassaeinlagen eines kirchlichen Vermögenssubjectes den Betrag von 525 fl. österr. Währ. nicht übersteigen dürfen, nicht überall eingehalten wird. — Ueber Auftrag des genannten hohen k. k. Ministeriums wird das hochwürdige bischöfliche Ordinariat eingeladen, den kirchlichen Vermögensverwaltungen in Erinnerung zu bringen, dass, besondere Fälle ausgenommen, wie z. B. vorübergehende Fructificierung von eingegangenen Kaufschillingen bis zur definitiven vorschriftsmäßigen Wiederveranlagung, kein größerer, als der Betrag von 525 fl. österr. Währ. für ein kirchliches Vermögenssubject nach Punkt 5, § 194 des citierten kaiserlichen Patentes in Sparcassen fruchtbringend angelegt werden darf."

Wenn man bedenkt, wie stark heutzutage der Credit, dank den verschiedenen finanziellen Manipulationen und künstlich bewerkstelligten Geldpreisen, erschüttert ist, und wie die Sparcassen infolge häufigen Falliments und sich wiederholender Concurse von dem ehedem in sie gesetzten Vertrauen viel eingebüßt haben, so muss man den voranstehenden Ministerialerlass — womit offenbar eventuellen Verlusten der Kirchencassen und Schädigung des Kirchenvermögens vorgebeugt werden soll — nur billigen. Es wird sich bald zeigen müssen, ob dieser von der höchsten administrativen Instanz erflossene Erlass mehr Beachtung finden wird, als die oben angeführte Statthaltereiverordnung. Wie die Dinge dermalen stehen, so scheint es ziemlich zweifelhaft zu sein.

Die sogenannten Patronatsämter, beziehungsweise die herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten, denen von ihrem Brotherrn die Verwaltung des Vermögens der Patronatskirchen anvertraut ist, (vgl. Decret der Finanz-Hofstelle vom 2. September 1800 an das böhmische Gubernium) sind mit Oekonomie- und Administrativarbeiten, die doch ihren eigentlichen Ressort bilden, hinreichend versorgt, und sehen daher die Verwaltung des Patronatskirchenvermögens nur für eine Last an, zumal wenn ihnen für ihre Mühewaltung kein oder kein entsprechendes Aequivalent geboten wird. Der öftere Wechsel der herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten ist erfahrungsmäßig für eine correcte und gedeihliche Gebarung mit dem betreffenden Kirchenvermögen auch nicht besonders vortheilhaft, zumal wenn ältere und bewährte Kräfte durch neue, aber unerfahrene ersetzt werden, bei denen die erforderliche Sachkenntnis und Versiertheit vermisst wird. Was Wunder, wenn dann die Verwaltung des Kirchenvermögens mit den diesfälligen gesetzlichen Normen nicht im Einklange steht und die Kirchenrechnung Mängel ausweist, welche dem Vermögensstande der Kirche zum Nachtheil sind. — Mitunter mag auch die gesetzlich vorgeschriebene Revision der Kirchenrechnung durch die dazu berufenen Kirchenorgane (cfr. Hofdecret vom 2. September 1800, Z. 2456; vom 11. März 1801, Z. 2987; vom

18. April 1806, Z. 22.616; § 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und die einschlägigen kirchlichen Bestimmungen; — vgl. auch Dannerbauer Praktisches Geschäftsbuch, Artikel: Kirchenvermögensverwaltung) nicht genug intensiv sein, indem nicht selten entgegen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Kirchenrechnungen gefertigt, und damit als richtig genehmigt werden, an denen Manches auszusetzen wäre. Leges vigilantibus scriptae sunt! — Schließlich leben die meisten Patronatsämter noch immer der irrigen Meinung, sie seien die eigentlichen rechtlichen Verwalter des Kirchenvermögens, mit dem sie daher nach Gutdünken schalten und walten können.[2]) Hieraus ergeben sich wohl die meisten Misstände in der Verwaltung des Kirchenvermögens: eigenmächtige Verwendung des Vermögens der einen (besser dotierten) Kirche zu Gunsten einer anderen (minder dotierten) Kirche — verspätete, oft erst nach wiederholten Mahnungen erfolgte Rechnungslegung — große brach liegende Cassabarschaften — Elocierung der Kirchencapitalien in Sparcassen und nicht selten auch in den noch weniger verlässlichen Vorschusscassen u. a. m.[2])

Das sind wohl kaum gesunde Verhältnisse, welche einer entsprechenden Sanierung bedürfen. Soll es besser werden, dann müssen die bestehenden Normen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und somit auch der obcitierte Ministerialerlass nachdrücklicher, als es bis jetzt der Fall war, gehandhabt werden. Dies erscheint umsomehr nothwendig, als die genannten Geldinstitute für Kirchencapitalien keine hinreichende pupillarische Sicherheit bieten und als sie bereits seit längerer Zeit den Zinsfuß unter den der staatlichen Geldverzinsung herabgemindert haben, so dass die Anlegung der Kirchencapitalien in Staatsobligationen weit vortheilhafter ist. Die gewöhnlichen Ausreden der Patronatsämter: das brach liegende Cassabarschaftscapital werde demnächst fructificiert werden, oder es sei zu einer projectierten Bau-Reparatur oder zu einer eventuellen Neuanschaffung u. d. gl. reserviert, wozu oft nicht einmal die allerersten Präliminarien verfasst sind, noch die landesfürstliche Bewilligung eingeholt ist, und deren Realisierung oft erst nach Verlauf vieler Jahre zu gewärtigen ist, — sind wohl bequem, aber dem

---

[1]) Dagegen spricht unter anderem selbst der § 41 des der Kirche so wenig günstigen Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50.

[2]) Hieher gehören auch die fast regelmäßig wiederkehrenden, oft namhaften „activen Rückstände", die kaum verzinst werden. — Ohne der gar zu traurigen Fälle zu erwähnen, wo der „Kirchenpatron" das Vermögen der Patronatskirchen angegriffen und das Geld zu seinen Privatzwecken verwendet hat, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen worden zu sein, sei nur nebenbei bemerkt, dass es vorgekommen ist, dass der „Patron" namhafte Summen aus der Kirchencassa entlehnt hat, ohne dazu die vorgeschriebene kirchliche und staatliche Bewilligung eingeholt zu haben. So ein Vorgang dürfte wohl kaum — gesetzlich und — correct sein!

Kirchenvermögen, wie gezeigt, nachtheilig. Aber auch die competenten kirchlichen Aufsichtsorgane mögen ihres Amtes walten.

Königgrätz. Dr. Anton Brychta.

V. **(Ein fatales Versehen am Gründonnerstag.)** Sempronius ist als Cooperator auf einer ausgedehnten und beschwerlichen Gebirgspfarre thätig. Am Gründonnerstag soll der Cooperator das feierliche Amt halten. Zwei Stunden vor Beginn des Hochamtes wird der Herr Cooperator noch zu einem Versehgang gerufen und kommt in aller Eile ganz ermüdet und etwas zerstreut nach geschehener Krankentröstung wieder zur Pfarrkirche zurück. Trotz aller Eile hat sich Sempronius schon eine Viertelstunde verspätet; der besorgte Messner hat „zum Glück“ schon den Kelch fürs Hochamt hergerichtet und auch „aufgelegt“. Sempronius kann daher gleich „überstehen“ und die schon etwas ungeduldigen Pfarrleute sind froh, als Sempronius eilfertig an den Altar tritt. Der Organist ist auch geschwinder als sonst und Sempronius ist bald bei der heiligen Wandlung. Nach der heiligen Wandlung erinnert sich Sempronius zu seinem Schrecken, dass er heute drei heilige Hostien vor sich auf dem Corporale liegen haben solle, nämlich eine heilige Gestalt zur sumptio für sich; die zweite für die Missa praesanctificatorum am heiligen Charfreitag und die dritte consecrierte species für die Aussetzung der Monstranze im heiligen Grabe am Charfreitag und Charsamstag. Mit begreiflicher Bestürzung wird Sempronius mit dem Hochamte des Gründonnerstages fertig und kommt mit zagendem Herzen in den Pfarrhof zurück, um seinem Chef, dem Pfarrer Titus, welcher die „Frühmesse“ gelesen hatte, über das gehabte Malheur beim Hochamte zu berichten. — Nun wird zwischen Pfarrer Titus und Cooperator Sempronius Rath gehalten, wie etwa das fatale Versehen des letzteren repariert werden könnte, ohne dass es die Pfarrleute merken würden. Herr Pfarrer Titus spielt in diesem Falle einen „alten Praktikus“, der sich überall zu helfen weiß. Titus thut folgendes: Er celebriert am Charfreitag eine stille Missa de Requiem und consecriert hiebei eine zweite große Hostie für die Aussetzung der Monstranz im Grabe. Die übrigen Ceremonien des Charfreitages hält Pfarrer Titus nach kirchlicher Vorschrift. Titus freut sich, dass das Volk durch sein „pastoral-kluges Vorgehen“ von dem Versehen am Gründonnerstag keine Kenntnis erhalten hätte! — Sempronius tadelt die Praxis seines Herrn Pfarrers und hätte sich am Charfreitag auf folgende Weise geholfen: Zur Missa praesanctificatorum hätte Sempronius eine kleine Hostie aus dem Ciborium genommen und dieselbe summiert. Im Grabe hätte Sempronius am Charfreitag das Ciborium zur Anbetung ausgesetzt und am Charsamstag beim Amte eine große Hostie für die Aussetzung in der Monstranze consecriert und die Monstranze im heiligen Grabe ausgesetzt. — Es frägt sich nun: Wer hat das Richtige?

Wir antworten:

1. Da aus obiger Schilderung hervorgeht, dass Sempronius das Fehlen der beiden Hostien noch vor der heiligen Communion bemerkte, hätte er sich sogleich helfen können, indem er von der Messhostie eine kleine Partikel herunterbrach und dieselbe bei der heiligen Communion summierte. Die große Hostie hätte sich bei der Exposition in der Monstranz ohne Schwierigkeit in der Weise adaptieren lassen, dass der Defect nicht aufgefallen wäre. Zur Missa praesanctificatorum hätte er sich immerhin einer kleinen consecrierten Hostie bedienen können.

2. Ueber die Handlungsweise des Pfarrer Titus wollen wir weiter kein Wort verlieren. Wäre es denn nicht noch einfacher und noch viel „praktischer“ gewesen, wenn er anstatt der Celebration eines Requiem, welches denn doch einiges Aufsehen verursachen musste, gleich bei der sogenannten Missa praesanctificatorum eine Wandlung vorgenommen und zwei Hostien consecriert hätte? Coram publico wäre unseres Erachtens der Verstoß jedenfalls ein geringerer gewesen.

3. Den Fall genommen, wie er vorliegt, dass nämlich propter perplexitatem das Versehen bei der Messe am Gründonnerstag selbst nicht mehr gut gemacht werden konnte, dürfte gegen den von Sempronius vorgeschlagenen Ausweg im wesentlichen nichts eingewendet werden können. Eine Aufklärung wird aber doch den Gläubigen gegeben werden müssen, warum diesmal nur das Ciborium zur Aussetzung kommt. Es dürfte sich daher empfehlen, auch am Charfreitag die Monstranze zu exponieren und in die Lunula eine kleine Hostie zu geben. Da bei der Aussetzung im heiligen Grabe die Monstranze ohnehin mit einem Schleier verhüllt ist, wird das Fehlen der großen Hostie nicht so leicht auffallen.

Auf keinen Fall aber gienge es an, es so zu machen, wie es bei einer solchen Gelegenheit ein ähnlicher Praktikus wie der Pfarrer Titus gemacht hat, dass nämlich eine kleine, consecrierte Hostie auf eine große, nicht-consecrierte aufgeklebt und so in der Monstranze exponiert wird.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

VI. **(Nüchternheit bei der Krankencommunion.)** Der Neomyst Erasmus suppliert zur Zeit der heiligen Exercitien seinen Pfarrer und da gerade Quatemberzeit ist, wird ihm noch besonders aufgetragen, alle Kranken zu besuchen und ihnen die heiligen Sacramente zu spenden.

Wohlgemuth geht er an einem Nachmittage zu allen chronisch Leidenden, um sie Beicht zu hören, auf dass es beim Speisgange schneller vorwärts gehe.

Am folgenden Tage wird nach dem Gottesdienste der weite Versehgang gemacht und er nimmt so viele Partikeln mit, als Kranke

zu communicieren sind. Schon war es gegen neun Uhr, als er beim letzten Kranken ankam und es stieg ihm der begründete Verdacht auf, ob der gute Alte wohl noch nüchtern sei. Er stellt an ihn die Frage und bekommt zur Antwort: „Ich brauche nicht nüchtern zu sein, denn ich bin ein Magenleider und muſs alle Stunden einige Löffel voll Suppe nehmen“. Da kommt unserem Neulinge in der Seelsorge der Schweiß auf der Stirne und er weiß nicht, was da zu thun sei. Zum Glücke fällt ihm ein, auf den Schulbänken gehört zu haben, daſs einige Moralisten den chronisch Kranken einigemale im Jahre die heilige Communion non jejunis erlauben und so spendet er getrost auch dem guten Alten das heilige Sacrament.

Frage: „Darf chronisch Leidenden non jejunis einigemale im Jahre die heilige Communion gespendet werden?“

Antwort: „Es ist außer allem Zweifel, daſs Sterbenskranken und gefährlich Kranken die heilige Communion non jejunis gereicht werden kann und zwar auch öfters, da das Rituale sagt: „potest quidem Viaticum brevi morituris dari non jejunis; quod si aeger, sumpto Viatico, dies aliquot vixerit, vel periculum mortis evaserit et communicari voluerit, ejus pio desiderio Parochus non deerit“. Auch der heilige Karl Borrom. gibt über die heilige Communion die Weisung: „Cum praeterea, posteaquam Viaticum Extremamque unctionem aeger suscepit, aliquot dies superstes sibi sacram communionem ministrari petit, ejus pio desiderio Parochus non deerit“, und fügt den modus communicandi bei: „Sed pro Viatico illam iterum in eodem morbo non ministrabit, ideoque in ministrando utetur illis verbis: „Corpus Domini“ wie selbes letzthin auch von der Ritencongregation am 13. Februar 1892 vorgeschrieben wurde.

Gegen die Erlaubtheit, chronisch Kranken non jejunis einigemale im Jahre die heilige Communion zu reichen, sprechen viele Theologen und wird die opinio negativa als communissima angeführt.

Wie steht es mit der Probabilität der Meinung, deren sich unser Erasmus erinnert?

Elbel frägt in seiner Conf. XIV, cas. 2. de Euchar., ob Sempronius, ein chronischer Magenleider, der von der Kirche weit entfernt ist, vor der heiligen Communion per modum medicinae etwas zu sich nehmen darf und antwortet mit einem entschiedenen Ja, da die heilige Kirche als gute Mutter nicht die Absicht haben kann, einen solchen Kranken zum jejunium naturale zu verpflichten, da er sonst nie oder nur sehr selten communicieren könnte.

Collet scheint auch dieser Meinung zu sein, wenn er schreibt: „quia coelestis ille cibus infirmo datur, non tantum ut sumendi Viatici praecepto morem gerat, sed et in praesidium contra astutias inimici, qui tunc potentius insidiatur: unde cum gravis

diuturnique morbi dolores, gravis sit ac diuturna tentatio, cui aliae complures accedunt; plus urget muniendi ac roborandi athletae necessitas, quam servandi jejunii“. (IV, 468).

Auch Toletus ist ein Verfechter dieser Ansicht (Croix 574).

Im Concil von Constanz heißt es in der XIII. Sitzung: „Eucharistiae sacramentum non debet a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel ecclesia concesso vel admisso“.

Der Cardinal D'Annibale drückt sich persönlich nicht bestimmt aus, hält aber die affirmative Meinung für probabel, da Theologi graves et plures dafür sprechen und fügt bei: „a consuetudine cujusvis loci recedendum non est“.

Scavini wirft die Frage auf: „Quid si infirmi morbus sit diuturnus nec tamen periculosus? darine potest ei communio etiam non jejuno, si sine cibo aut potu stare omnino non possit?“ und gibt folgende Antwort:

„Posito hoc singulari casu (de quo tacet Alphonsus noster) conveniunt non licere dare communionem si frequentius fieret per annum, tum quia esset contra praxim et piorum sensum, tum quia illusorium tunc redderetur ecclesiae praeceptum de jejunio servando.

An autem aliquando id liceat in anno, v. g. semel, bis, vel ter, diversi diversa opinantur. Alii absolute affirmant cum Elbel (qui citat Busenbaum Bonacinam et Dianam, qui tamen de hac re nihil habent) si talis fidelis solebat frequenter communicare, et nunc vehementer communicari optaret; non est enim verosimile piam matrem Ecclesiam velle ipsum tanto auxilio destitui. Alii id tantum permittunt in Paschate ad praecepto satisfaciendum. Alii absolute negant etiam pro Paschate communionem dari posse, nam lex jejunii strictissima est, ad reverentiam Sacramenti introducta“.

Von den neuern Theologen ist P. Matharan (Asserta moralia n. 407), P. Velghe (cours élémentaire de Liturgie III. ed. p. 333) und Heine dafür. Gury-Ballerini sagt bloß von der Ostercommunion, dass er gelehrte römische Theologen befragt und dass sie ihm bejahend geantwortet haben.

Berardi, der Patron aller milden Ansichten, erlaubt in der Praxis Conf. n. 4274 die Ostercommunion non jejunis, geht aber unserer Frage mit der Ausflucht aus dem Wege, dass man gleich nach Mitternacht oder in der Frühe die heilige Communion reichen kann. Für Klöster und kleinere Ortschaften kann diese Art und Weise sehr empfehlenswert sein; für zerstreute, gebirgige Seelsorgsstationen ist sie aber unausführbar, da man bei Nacht und Wetter nicht stundenlange, oft sehr gefährliche Wege machen kann, um allen chronisch Leidenden die heilige Communion zu reichen. Omne nimium vertitur in vitium.

Aus all den angeführten Auctoritäten dürfte der Schluss gezogen werden, dass die Meinung des Erasmus einige Probabilität habe und im Nothfalle dem praktischen Seelsorger aus mancher Verlegenheit helfen kann, besonders wenn nicht allsogleich nach Rom recurriert werden kann und es sich um das Ansehen anderer Confratres handelt, wie es in unserem Casus der Fall war.

Pro praxi richte sich der Seelsorger nach der opinio communissima, untersage jedem chronisch Kranken non jejuno die heilige Communion (Quartalschrift, 1896 p. 649) und wende sich Fall für Fall an das heilige Officium nach Rom. Er lege den physischen und moralischen Stand des Kranken dar, mit der Bitte um eine vierteljährige, monatliche oder wöchentliche Communion. Das Manuale sacerdotum von Schneider bietet im Anhange (ed. ultima) das Formulare dieses Bittgesuches.

Wie altersschwachen kirchlichen Würdenträgern die Facultät ertheilt wird, ut non jejuni die vorschriftsmäßigen Pontificalämter und Weihen abhalten, so auch chronisch Leidenden die heilige Communion (Quartalschrift 1896, p. 681). Es darf nicht befremden, dass die heilige Kirche sich alle diese Fälle reserviert und keine allgemeine Dispense ertheilt, denn würde beispielshalber für chronisch Leidende eine viermalige Communion auch non jejunis erlaubt werden, so würde das ganze Heer der Hysterischen und Hypochonder davon Gebrauch machen und es wäre mit der reverentia Sanctissimi dahin. Damit ist aber in einzelnen Fällen die Anwendung der Epikie nicht ausgeschlossen, umsomehr, da mehrere Theologen es geradehin als erlaubt erklären.

Boudja bei Smyrna. P. Agnellus O. Cap.

VII. **(Soll der Beichtvater eine Ehefrau verpflichten, dem Pfarrer behufs einer im Liber status animarum zu schreibenden Anmerkung anzuzeigen, dass sie ihr erstes durante matrimonio geborenes Kind noch im ledigen Stande von einem anderen Manne empfangen hat?)** Caja hatte geschlechtlichen Umgang mit Titus und Sempronius. Der erste ist arm, der zweite sehr reich. Sie ist schwanger und weiß für bestimmt, von Titus empfangen zu haben. Da aber Sempronius reich ist, so klammert sie sich an ihn und hält ihm vor: er sei der Vater des zu hoffenden Kindes und müsse sie heiraten. Sempronius weiß nichts vom Umgange der Caja mit Titus und heiratet sie wirklich. Caja erzählt dies dem Beichtvater. Ist der Beichtvater verpflichtet, die Caja anzuhalten, dass sie zum Pfarrer gehe, auf dass er eine Notiz im Status animarum mache, dass der wirkliche Vater des schon geborenen Kindes Josef nicht Sempronius, sondern Titus sei, damit bei einer später möglichen Heirat zwischen der Familie des Sempronius und Titus sich nicht ereigne, dass Josef, erzeugt von

Titus, die Tochter des Titus, das ist seine Schwester väterlicherseits, heirate?

1. Nehmen wir an, dass Caja moralisch verpflichtet wäre, den Thatbestand dem Pfarrer zu offenbaren, so entsteht zuerst die Frage, ob der Beichtvater sie über diese Pflicht belehren und zu deren Erfüllung verhalten soll. — Diese Frage muss mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden, weil Caja in ignorantia invincibili über eine solche Verpflichtung ist und nicht erwartet werden kann, dass sie dem Auftrage des Beichtvaters Folge leisten würde. Es ist dies eben einer der Fälle, wo der Pönitent in seiner unverschuldeten, unüberwindlichen Unwissenheit belassen werden soll, wenn man vernünftigerweise annehmen muss, dass die Belehrung nichts nützen, der Pönitent der erkannten Verpflichtung nicht nachkommen und also von nun an auch formell sündigen werde. (Cfr. S. Alphonsi Lig. Praxis Conf. n. 9. Lehmkuhl, Moral. II n. 445)

2. Caja ist aber gar nicht verpflichtet, ihre geheimen Sünden dem Pfarrer außerhalb des Beichtstuhles zu offenbaren, weil es sich um die Giltigkeit ihrer mit Sempronius bereits eingegangenen Ehe nicht handelt. Ihre Ehe ist vor Gott und der Kirche giltig; vom Standpunkte des österreichischen Eherechtes könnte nur Sempronius allein einen Process dagegen einleiten lassen. Die Möglichkeit, dass das erste Kind der Caja einmal mit einem Kinde des Titus eine Ehe eingehen könnte, ist, wenigstens für jetzt, eine so nebelhafte, dass sie noch gar nicht in Rechnung gebracht werden kann. Die Pflicht, eine ungiltige Ehe zu verhindern, kann doch nicht bereits in einer Zeit binden, wo von einer solchen noch niemand eine Ahnung hat.

3. Aber setzen wir den Fall, dass der Beichtvater der Caja diese Pflicht auferlegt, sie auch seinem Auftrage folgt, zum Pfarrer sich begibt und ihm den Sachverhalt so erzählt, wie sie ihn dem Beichtvater geoffenbart hat. Könnte der Pfarrer im Liber status animarum die Notiz machen, dass der wirkliche Vater des schon geborenen Kindes Josef nicht Sempronius, sondern Titus sei? — Auf keinen Fall dürfte er dies thun. Auch abgesehen davon, dass ein unehelicher Vater ohne sein Wissen und Wollen in eine öffentliche Urkunde — und eine solche ist doch auch der Liber status animarum — nicht eingetragen werden darf, verbieten eine solche Anmerkung die sehr möglichen üblen Folgen, welche daraus entstehen könnten. Da der Liber animarum ein Pfarrbuch ist, und wenn auch so vorsichtig aufbewahrt, dennoch, namentlich nach der Uebersiedelung oder nach dem Tode des Pfarrers, welcher die Notiz gemacht hatte, selbst in unberufene Hände kommen kann: so ist die Publicität dieser Anmerkung nicht ausgeschlossen, ja sie wird sogar sehr wahrscheinlich eintreten. Was wären dann die Folgen der Notiz? — Zerrüttete Familienverhältnisse, eheliches Unglück und vielleicht auch ein kostspieliger und scandalöser Ehescheidungs-Process, weil die

impraegnatio sponsae ex tertio nach dem österreichischen Ehegesetze ein trennendes Ehehindernis ist.

Dies aber wäre noch schlimmer, als wenn es zwischen dem Kinde Josef und einem anderen Nachkommen des Titus zu einer Ehe wirklich kommen sollte. Diese Ehe wäre allerdings ungiltig, aber die Unwissenheit der beiden Eheleute würde sie von der Sünde entschuldigen.

Ueberdies würde die Notiz im Status animarum die Verhinderung einer ungiltigen Ehe kaum erreichen. Die als möglich vorgestellte Ehe zwischen Kindern eines und desselben Vaters könnte doch ehestens erst nach zwanzig Jahren zustande kommen. Wo wäre unterdessen, dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Dinge nach, jener Pfarrer, der die Notiz geschrieben hatte? Im Status animarum schlägt doch kein Pfarrer nach, wenn ein Brautprüfungs-Protokoll aufzunehmen ist.

Somit gibt es keinen vernünftigen Grund, weshalb der Beichtvater die Caja verhalten sollte, dem Pfarrer behufs einer im Status animarum zu machenden Notiz anzuzeigen, dass der wirkliche Vater des schon geborenen Josef nicht Sempronis, ihr Ehemann, sondern Titus sei.

4. Caja hat sich durch ihre betrügerische Handlungsweise schwer versündigt und ihre Sünde zieht die Verpflichtung der Restitution, respective Schadloshaltung nach sich. Geschädigt ist ihr Ehemann, weil er ein fremdes Kind unterhalten muss, verkürzt sind die zukünftigen ehelichen Kinder um jenen Antheil am elterlichen Vermögen, welcher dem für ehelich gehaltenen Josef einmal zufallen wird, ja auch noch dadurch, dass ihr Antheil um soviel geringer ausfallen wird, als für den Josef überhaupt verwendet worden ist. Dieser Pflicht der Schadloshaltung muss Caja nachkommen. Hat sie eigenes Vermögen, so muss sie — allerdings in vorsichtiger Weise, um den Verpflichtungsgrund nicht erkennen, ja auch nicht ahnen zu lassen — dieses dazu verwenden. Hat sie aber ein solches nicht, so muss sie durch möglichste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit indirect hereinzubringen trachten, worum durch die Kosten der Unterhaltung, Ausbildung und späteren Ausstattung des der Familie unterschobenen Kindes der Mann und die ehelichen Kinder verkürzt werden.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole, Canonicus.

VIII. **(Was weiß man von den drei „goldenen" Samstagen?)** Die drei Samstage, welche unmittelbar auf das Fest des heiligen Michael folgen, werden noch seit alter Zeit, namentlich an Wallfahrtsorten von Ober- und Unterösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Böhmen, mit besonderer Festlichkeit, öfters mit Amt und Predigt, der Verehrung Mariens geweiht, und es sind für solche Festlichkeiten auch mancherorts noch Stiftungen von Seite des andächtigen Volkes, oder Ablassbriefe von Rom vorhanden,

letzteres z. B. an den alten Wallfahrtskirchen von Adlwang, Dörnbach u. s. f. in Oberösterreich. Da über den Ursprung, die Absicht und die geistlichen Gnaden dieser Feier, welche nicht allgemein in der Kirche gebräuchlich ist, sondern, wie es scheint, auf die österreichischen Erblande und angrenzende süddeutsche Gebiete beschränkt ist, verschiedenes wenig sicheres berichtet wird, mag es von Nutzen sein, das bekannte Material hier kurz zusammenzustellen, ohne jedoch auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Sicher ist zunächst, dass es in dem noch vorhandenen Ablassbriefe des Papstes Clemens XIV. (datiert 17. Juni 1769) an die Kirche Maria vom guten Rathe in Dörnbach (bei Linz) heißt: „Der Zweck dieser Andacht ist, einen guten Tod zu erbitten durch die Fürbitte Mariens und deren Beistand bei diesem schrecklichen Uebergange." Die Bittschrift nach Rom lautete: „Dass in der Kirche von Dörnbach, wo man ein andächtiges Bild der heiligen Maria vom guten Rathe bewahrt, an den drei Samstagen nach dem Feste des heiligen Michael, welche man die goldenen nennt, eine sehr große Anzahl von Gläubigen sich versammelt, und zwar zum Zwecke, um von der seligen Jungfrau Maria einen glücklichen Tod zu erlangen." Diese Absicht hinderte aber nicht, dass in der Art der Verehrung Mariä an vielen Orten (namentlich nach Ferdinand III.) der Lobpreis Mariens als der Unbefleckten, an anderen die Anrufung Mariä als der Schmerzhaften mehr hervortrat. — Was die Privilegien, besonders den vollkommenen Ablass betrifft, hat jede Kirche sich an das speciell von Rom gegebene Ablass-Indult zu halten, da es sich um keine allgemeine, sondern locale Begünstigung besonderer Kirchen handelt (daher auch in Schneider-Behringers „Ablässen" nichts zu finden). So ward z. B. im genannten Indulte Clemens XIV. für Dörnbach nur auf je Einen der drei goldenen Samstage den Besuchern, die daraus wählen konnten, der Ablass bewilligt, aber Pius IX. gewährte auf die Bitte des um die Wallfahrt wohlverdienten Localpfarrers Johann Tröger „die erloschenen Ablässe zu erneuern", mit Rescript vom 18. September 1854 „den vollkommenen Ablass auf alle drei goldenen Samstage" unter den gewöhnlichen Bedingungen. (Vgl. G. Kolb, Marianisches Oberösterreich S. 149 und 302.)

Der geschichtlichen Entstehung nach bezogen sich die goldenen Samstage zuerst auf gemeinschaftliche Abendandachten in den Wallfahrtskirchen zu Ehren Mariä; doch wurde zugleich auch das allerheiligste Sacrament verehrt. Ja in einem alten Buche eines Jesuitenpaters heißt es über einen marianischen Wallfahrtsort in Böhmen, woselbst er lebte, „dass dort die goldenen Samstage besonders herrlich gefeiert werden. Die Kirche und Gassen werden in der Nacht beleuchtet. Um Mitternacht beginnt unter staatlicher Musik das Amt, unter welchem die fremden Wallfahrer communicieren; nach gesungenem Amt hört man die Predigt, und also wird allerseits unter geistlichen Gesängen in und außer der Kirche die Nacht, gleich

den alten Vigilien (wie bei uns noch die Christnacht), ansehnlich gefeiert." — Thatsächlich ist es, daß der alte Ausdruck „Goldene Samstags-Nächte" lautete, und wenn es auch sicher ist, daß seit Kaiser Ferdinand III. die Feier den größten Aufschwung nahm, wozu die später angeführten Legenden mögen beigetragen haben, so begegnen sie uns doch schon z. B. in den Kirchenrechnungen von Fallsbach (Oberösterreich) im Jahre 1530 als „die drei gulden Sambstagnächten" und wurden nach der Reformation (namentlich seit 1660) „durch den Eifer zweier Pfarrer nur wieder hergestellt und der Ablaß wieder erneuert." (Vgl. Mar. Oberösterr. Seite 188.)

Die Ursache, welche den frommen Kaiser Ferdinand III. bewogen hat, die Marienverehrung auch in Form der Feier der goldenen Samstage besonders zu heben, wird verschieden angegeben. Jedenfalls wirkte das Bestreben mit, durch innige Marienverehrung seine Länder vor der immer weiter greifenden Ketzerei und den äußeren Feinden des Reiches zu schützen, worauf ja auch die großartige Weihe seiner Person und des ganzen kaiserlichen Hauses und Reiches am 18. Mai 1647 an die Unbefleckte zu beziehen ist. Aber es wird auch ein Gelübde Ferdinands, nach andern eine Offenbarung Mariens an Ferdinand als besondere Veranlassung angeführt. Die Veranlassung des ersteren soll gewesen sein: Der Kaiser verirrte sich eines Tages auf der Jagd soweit im Dickicht des Waldes, daß er, von der Finsternis der Nacht übereilt, in Todesschrecken versetzt ward. Da gelobte er, falls ihm Gott Gesundheit und Leben erhalte, in seinen Landen die drei folgenden Samstage (es war um Michaeli, als er sich verirrte) jedes Jahr durch eine besondere Andacht ehren zu lassen, um durch die Fürbitte Mariens und des heiligen Michael die Gnade eines glückseligen Hinscheidens zu erlangen. Die Offenbarung Mariens soll auf die oftmalige Bitte des frommen Kaisers an Marien erfolgt sein „die Himmelskönigin möge ihm zu erkennen geben, welche Andacht ihr besonders wohlgefällig sei"; darauf sei Maria in der Nacht dem Kaiser erschienen, und habe also zu ihm gesprochen: „Wisse, daß derjenige, der mich durch drei auf das Fest des heiligen Erzengels Michael folgende Samstage andächtig verehren wird, mir einen höchst gefälligen Dienst erzeige und sich meiner Gnade versichern und vertrösten kann, daß ich ihm sowohl im Leben, als auch im Tode, mütterlich beistehen und wider alle Macht der Hölle schützen werde." (So im Salzburger Kirchenblatt, 1865, 28. September ff.) Manche Versionen enthalten noch den Zusatz des heiligen Michael, „welcher meine Seele vor, in und nach der Empfängnis vom Hauche der Erbschlange und aller Makel der Sünde beschützet hat", und es wurde sodann Sitte, am ersten Samstage Marien im Verein mit dem heiligen Michael zu verehren als vielgeliebte Tochter des himmlischen Vaters und um das Goldstück der Liebe Gottes zu bitten, am zweiten Samstage Marien gleicherweise zu verehren als jungfräuliche Mutter des göttlichen

Sohnes und um das Goldstück der Liebe des Nächsten zu bitten, am dritten Samstage Marien zu verehren als reinste Braut des heil. Geistes und um das Goldstück der christlichen Selbstliebe zu bitten. (Vgl. Albers Blütenkränze, 5. Bd. Seite 585.)

Letztere Bitten nehmen schon Rücksicht auf eine liebliche Sage, die seit altersher mit dem Ursprung der goldenen Samstage verbunden war, woher sie auch den Namen der „goldenen" tragen sollen. Sie lautet im Wesentlichen also: An einem Samstage abends mähten drei Arbeiter eine Wiese; als das Ave-Glöcklein ertönte, machte der Eine Feierabend und ging nach Hause (in die Kirche), um den Rosenkranz zu beten; die Anderen mähten ihren Antheil bis zu Ende. Als Montags noch der Antheil des Ersten stand, verlachten ihn die zwei Andern; dieser aber gieng in der Frühe nach dem Ave-Läuten wieder an die Arbeit und beim ersten Zuge mit der Sense stieß er auf ein großes Goldstück, auf welchem geschrieben war: „Dieses schickt dir Gott und Maria zum zeitlichen Lohne für die Samstagfeier; jenseits wird Gott ewig belohnen." Eine andere (vielleicht ältere) Fassung berichtet: An einem der genannten Samstage trug der Priester das Allerheiligste zu einem Kranken bei einem Felde vorbei, wo zwei Arbeiter mähten. Der Eine blieb bei seiner Arbeit, der Andere begleitete das Allerheiligste, und als er zurückkam, fand er „einen goldenen Pfennig", zum Lohn für seine Andacht, auf dem Felde. — Die Sitte, nach dem Aveläuten, zumal am Samstag abends (ja oft schon bedeutend früher!) die Arbeit aufzugeben, besteht noch weit und breit; wiewohl dies oft aus religiösem Grunde geschieht, wird es doch kaum mehr in Erinnerung sein, dass im Mittelalter, zumal in Britannien, aber auch in Deutschland der Samstag ganz oder theilweise ein Ruhetag war, und zwar zu Ehren Mariä, wie es schon Ildefons von Toledo im achten Jahrhundert für Spanien geziemend hielt. Heinrich II., König von England, verordnete im zwölften Jahrhundert für seine Länder nicht nur die Vigilien der Hauptfeste Mariens, sondern auch die Samstage von der neunten Stunde an feierlich zu halten, und in Schottland war es (nach dem Zeugnisse Hector Boetii, c. 12. hist. Scot.) mit Gutheißung einer Synode untersagt, nach dem gegebenen Glockenzeichen Samstag Mittags noch eine knechtliche Arbeit zu verrichten. In Deutschland war es der frommen Sitte der Einzelnen überlassen; dass aber Gott daran Wohlgefallen hatte, findet sich u. a. im Leben der heiligen Nothburga († 1313) wunderbar bestätigt. (Salzburger Kirchenblatt 1865, l. c.)

Was nun manche fromme Gläubige auch an den anderen Samstagen des Jahres beobachteten, war um so leichter nach Michaeli möglich, wie zweckmäßig P. Leopold Kopp O. S. B. in seiner Broschüre über die Wallfahrtskirche Adlwang in Oberösterreich (1860) bemerkte: „Weil um diese Zeit die Felder- und Wiesenfechsung schon vorüber war, fieng man an den drei genannten

Samstagen an, die Wallfahrtsorte Mariens zu besuchen, um dort das Gold der Gnaden bei der Gottesmutter zu holen. Dass nebst der obengenannten Beziehung der heilige Michael, als Patron eines siegreichen Hinganges in die Ewigkeit, besonders noch in Rücksicht auf sein Fest angerufen wurde, lässt sich aus dem Gebete der Kirche bei der commendatio animae erklären. Die Feier der goldenen Samstage mit Hochamt und Predigt, mit Wallfahrtszügen und zahlreichem Empfange der heiligen Sacramente war im vorigen Jahrhunderte bis zur josefinischen Zeit in den deutsch-österreichischen Ländern, aber auch in anderen deutschen Gegenden, wie in Böhmen, bekannt. Im Salzburgischen erscheint die Feier in Kestendorf schon 1641, in Oberösterreich, außer den obengenannten Orten z. B. in Magdalenaberg schon 1672; an vielen Orten gieng sie in der josefinischen Zeit ganz unter, an anderen Orten wurde sie, auch mit Neubestätigung der Ablässe (z. B. in Adlwang, Dörnbach) wieder ins Leben gerufen. Einen besonderen Zweck scheint das Büchlein zu verfolgen: Die drei goldenen Samstage oder die Leidensmutter vor, bei und nach dem Tode ihres Sohnes von A. Kaltner. (Regbg. V. A. v. Manz.) Allgemeiner gefasst ist das Büchlein anonymen Verfassers: Die goldenen Samstage, ihr Ursprung, ihre Absicht und Bestimmung, und Andachtsübungen für dieselben. (Innsbruck 1883.)

Wien XIII. P. Georg Kolb, J. S.

IX. **(Wann ist der Fahneneid ungiltig?)** In einer Gesellschaft von Officieren fiel kürzlich folgende Aeußerung: Zur Verbindlichkeit des Versprechungseides (also auch des Fahneneides) gehört der freie Wille als wesentliche Bedingung. Nun ist aber bei der Leistung des Fahneneides der Wille nicht frei, weil der Assentierte moralisch und in gewissem Sinne auch physisch gezwungen ist, denselben zu schwören, will er sich nicht einer strengen Bestrafung seitens des Militärgerichtes aussetzen. Ergo ist der Fahneneid ungiltig und nicht verbindlich.

Darauf ist zu antworten: Es ist unzweifelhafte Pflicht jedes assentierten Staatsbürgers, nach den zu Recht bestehenden Wehrgesetzen Militärdienste zu leisten. Daher hat der Staat, weil res honesta vorliegt, das Recht, die ausgehobene Mannschaft auf diese Pflicht zu vereidigen. Der Assentierte kann sich also höchstens auf metus gravis, nicht aber auf metus injustus berufen.

Ferner ist es Grundsatz der Moral: Validum est et obligat juramentum metu gravi et injusto extortum (E. Müller, Theol. mor. ed. V. lib. II., p. 203,) solange der Bischof nicht die Verpflichtung in diesem Falle aufhebt, ergo ist a fortiori der Fahneneid qua metu gravi et justo petitum giltig und verbindlich pro foro externo et interno.

Anders liegt die Sache pro foro interno tantum. Hier ist der Fahneneid ungiltig, wenn der assentierte Soldat ihn bloß

äußerlich schwört, im Herzen aber entweder überhaupt nicht den Willen hat, zu schwören, oder zwar schwören, aber sich dadurch nicht verpflichten will.

Von dem ersteren ist der natürlich häufig vorkommende Fall wohl zu unterscheiden, dass der Recrut mit großer innerer Unlust schwört. Diese Unlust macht den Fahneneid nicht ungiltig. Wenn somit auch in den angegebenen Fällen der Fahneneid pro foro interno ungiltig sein kann, so bleibt er doch giltig und verbindlich pro foro externo, solange ihn die rechtmäßige Obrigkeit abnimmt und die ad essentiam et liceitatem juramenti erforderlichen Bedingungen von ihr erfüllt werden, was zu beurtheilen Sache der kirchlichen Behörde ist.

Da der Staat unzweifelhaft das Recht hat, den Fahneneid zu verlangen, so hat der Recrut die Pflicht, denselben zu leisten. Der Staat kann zwar keinen rein internen Act befehlen, aber wenn der interne Act zur Giltigkeit des externen Actes nothwendig ist, kann er sicher vom Staate verlangt werden. Im vorliegenden Falle kann der Staat also auch die intentio jurandi befehlen. Ob und wie derjenige sündiget, der bei Leistung des Fahneneides diese intentio nicht hat, ist eine andere Frage.

Innsbruck. Konrad Schiffmann, Weltpriester der Diöcese Linz.

X. **(Einige Wahlcasus.)** I. In einer Stadt stehen sich zwei Candidaten gegenüber, welche ad captandam electorum benevolentiam in diversen sogenannten Agitationslocalen Speisen und Getränke gratis an die Wähler verabreichen lassen. Ein Wähler, nennen wir ihn Titus, macht sich die günstige Gelegenheit nutzbar: er begibt sich am Wahltag in beide Agitationslocale, läſst sich sowohl auf Kosten des einen wie des anderen Candidaten bewirten, und wählt schließlich natürlich nur den einen der beiden edlen Spender. Was ist nun vom Standpunkte der Moral von Titus zu halten?

Antwort: Im allgemeinen wäre zu sagen, dass Titus an und für sich weder gesündigt noch sich irgend eine Restitutionspflicht zugezogen hat. Denn eine Sünde läge nur dann vor, wenn entweder das Betreten des Agitationslocales und das Sichbewirtenlassen ex communi persuasione als ein factischer Ausdruck der Wahlabsicht aufgefasst würde, so dass also Titus dem einen Candidaten gegenüber ein mendacium reale begienge; oder wenn (noch überdies) der Genuss der dargebotenen Victualien kraft stillschweigenden Uebereinkommens die Rechtspflicht nach sich ziehen würde, dem betreffenden, die Kosten deckenden Candidaten die Stimme zu geben; in welchem Falle natürlich auch die Restitutionspflicht für die verübte iniuria eintreten würde. Nun ist aber keines von beiden der Fall: nicht das erste, weil nach den heutigen Verhältnissen, für gewöhnlich wenigstens, das Erscheinen des Titus im Agitationslocale noch durchaus nicht als ein verlässliches Anzeichen seiner Gesinnung

aufgefaßt wird; noch weniger trifft die zweite Supposition zu, da wie schon oben angedeutet, der Candidat eben nur ad captandam benevolentiam, also keineswegs in der Absicht, eine Rechtsverbindlichkeit herbeizuführen, die Bewirtung der Wähler veranstaltet.

II. Allein der Fall wird in concreto wohl selten so glatt ablaufen, wie er sich bisher „an und für sich", das heißt ohne Rücksicht auf die begleitenden Umstände darstellt. Es sind nun eine ganze Reihe von solchen Umständen denkbar, welche die Handlungsweise unseres Titus in ihrer Moralität ganz gewaltig zu modificieren vermögen. Hier ein paar Beispiele:

1. In beiden Agitationslocalen werden bei Anwesenheit des Titus Reden gehalten, die in ein Hoch auf den betreffenden Candidaten ausklingen; Titus stimmt „begeistert" ein. — Für diesen Fall ist zu sagen, dass sich der gesinnungstüchtige Titus jedenfalls einer simulatio schuldig gemacht, d. h. das achte Gebot übertreten hat; denn unter den obwaltenden Umständen ist das Hochrufen als ausdrückliche Bethätigung einer Gesinnung aufzufassen, die in Wirklichkeit bei unserem Titus nicht vorhanden ist: wer nämlich als Wähler einem Candidaten ein Hoch ausbringt, resp. in Hochrufe einstimmt, von dem nimmt man gemeiniglich an, dass er den so Gefeierten auch wählen will. Allerdings ist die Sünde des Titus nur eine lässliche, und von einer Restitutionspflicht für das Genossene kann auch jetzt noch keine Rede sein.

2. Während Titus sich in dem Agitationslocale des Candidaten Tullius befindet, tritt ein Agitator an ihn heran und sagt zu ihm: Nicht wahr, Sie geben doch dem Tullius Ihre Stimme? Zugleich drückt er ihm eine Geldnote in die Hand. Titus bejaht die Frage und nimmt das Geld an, obwohl er die Absicht hat, den Gegencandidaten Marcus zu wählen und diese Absicht auch hernach ausführt. In diesem Falle haben wir es natürlich mit einer Lüge zu thun; allein außerdem hat sich Titus auch eine Rechtspflicht zugezogen, deren Nichterfüllung ihn zur Restitution des erhaltenen Geldes verpflichtet; denn die Bejahung der Frage in Verbindung mit der Annahme der Geldnote kann füglich nicht mehr anders denn als ein stillschweigend geschlossener Contract betrachtet werden: Geld pflegt in Wahlsachen nicht ad captandam sondern ad emendam benevolentiam gegeben zu werden.

III. Doch als ein Hauptfactor bei Beurtheilung der Handlungsweise unseres Titus kommt die Qualität der Candidaten in Betracht. Nehmen wir an, Tullius sei Socialdemokrat und candidiere ausdrücklich auf das umstürzlerische Programm; Marcus aber sei strammer Katholik und als solcher bekannt. Was nun?

1. Für diesen Fall ist zunächst schon das Betreten des socialdemokratischen Locales sündhaft, auch wenn Titus durchaus nicht beabsichtigt, den Tullius zu wählen. Es liegt nämlich ein scandalum vor, dessen Schwere nach der sonstigen Stellung des Titus, nach

der Gesinnung der übrigen im Locale anwesenden Wähler u. s. w. zu bemessen ist. Wohl haben wir oben gesagt, das Betreten eines Agitationslocals sei an sich ex communi aestimatione noch kein verlässliches Anzeichen für die Wahlabsicht des Titus; allein wer ein socialistisches Wahllocal betritt, ruft in den Anwesenden den Glauben wach, dass er wenigstens theilweise mit dem Programm der Zukunftsgesellschafter einverstanden sei. A fortiori gilt das Gesagte, wenn Titus bei den Hochrufen auf Tullius mitgethan hat. Außerdem kann Titus sehr leicht auch dadurch gesündigt haben, dass er sich der Gefahr aussetzte, an seinem Glauben Schaden zu leiden; denn die Reden, welche bei solchen Gelegenheiten gehalten werden, sind für einen nicht ganz überzeugungsfesten und gebildeten Katholiken immerhin gefährlich genug: semper aliquid haeret.

2. Dass die Annahme des Geldes noch schärfer zu verurtheilen sei, liegt auf der Hand und bezüglich der Restitutionspflicht gilt das sub II. 2. Gesagte.

3. Nehmen wir aber an, Titus habe das Geld angenommen und dem Socialdemokraten auch wirklich die Stimme gegeben, so gilt die allgemeine Regel für den contractus sub conditione turpi. d. h. bevor Titus die Stimme abgegeben hat, ist er verpflichtet, das Geld zurückzugeben; hat er aber die sündhafte Abstimmung schon geleistet, so kann er das Geld behalten, da seine Abstimmung für den Candidaten eine res pretio aestimabilis und daher bezahlbar ist. Dasselbe wäre zu sagen, wenn Titus übereingekommen wäre, dass ihm nach der Wahl eine gewisse Geldsumme ausgefolgt werden soll.

4. Was nun, wenn Titus dem Socialisten gegen ein Entgelt seinen Stimmzettel ausgefolgt hätte? Er müsste, wenn es die Zeit noch gestattet, sich sofort bei der Wahlcommission um einen neuen Stimmzettel bemühen und das Geld zurückerstatten; ist es ihm nicht mehr möglich, die Folgen seiner Handlungsweise zu verhüten, so kann er das Geld behalten. Die Sünde, die er durch den Verkauf des Stimmrechtes begangen hat, besteht (abgesehen von etwaigem scandalum) in einer Verletzung der iustitia legalis, da die Tendenz der Socialdemokraten dem bonum commune zuwiderläuft; damit verbunden ist eine Verletzung der Ehrfurcht und des Gehorsams gegenüber der Kirche, gegen die sich ja nicht in letzter Linie die socialdemokratischen Bestrebungen richten, und eine praktische Verleugnung des Glaubens: alles Umstände, die der That des Titus den Stempel einer schweren Sünde aufdrücken.

5. Doch kehren wir den Fall um und nehmen wir einmal an, Titus habe vom katholischen Candidaten Marcus Geld erhalten und angenommen; was ist von Marcus, was von Titus zu halten? Antwort: Vom sogenannten politischen Anstand abgesehen, ist weder Marcus noch Titus moralisch schuldig zu sprechen; denn Marcus verfolgt einen erlaubten Zweck und wendet hiezu ein nicht unerlaubtes Mittel an, da es ihm doch freistehen muss, seine Geld-

mittel als argumenta ad hominem ins Treffen zu führen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dieses positiv verhindern; Titus aber hat offenbar das Recht, eine res pretio aestimabilis, nämlich seine Stimme sich bezahlen zu lassen. Freilich könnte dagegen eingewendet werden, dass ja Titus schon an und für sich die Pflicht habe, unter den obwaltenden Umständen den Marcus zu wählen. Allein es ist fürs erste nicht richtig, dass Titus schon an und für sich verpflichtet ist, gerade dem Marcus seine Stimme zuzuwenden, indem die Pflicht zunächst nur auf die Wahl einer persona apta et digna lautet. Doch auch angenommen, es stünden die Umstände derartig, dass die Stimmabgabe zu Gunsten des Marcus wirklich als obligatorisch gelten könnte (wenn es z. B. zu einer engeren Wahl zwischen dem katholischen und dem socialistischen Candidaten gekommen wäre), so wäre es noch immer zulässig, dass Titus das Geld annimmt und behält: er legt sich damit nur einen neuen Pflichttitel auf, den Marcus zu wählen und ist nach Annahme der Zahlung nun auch ex iustitia commutativa verpflichtet, dem Marcus seine Stimme zu geben.

6. Wie nun, wenn der Stimmenkauf gesetzlich verboten ist? Antwort: Um da ein Urtheil abgeben zu können, müsste der Wortlaut des betreffenden Gesetzes genau beachtet werden. Ein einfaches Verbot wird wohl als reines Pönalgesetz angesehen werden können und somit unseren Fall nicht tangieren. Wenn aber der Stimmenkauf gesetzlich mit der Ungiltigkeit einer dadurch erzielten Wahl bedroht wäre, so würde auch dadurch unsere Lösung schwerlich tangiert, denn das Gesetz müsste dann jedenfalls den vollgiltigen Beweis verlangen, dass wirklich ein das Wahlresultat wesentlich beeinflussender Stimmenkauf stattgefunden habe und es könnte erst, wenn dieser Beweis erbracht wäre, zur Ungiltigkeitserklärung geschritten werden, so zwar, dass, insolange der Beweis fehlt, die Wahl gesetzlich als giltig angesehen würde. Somit wäre nur im Falle die gesetzliche Ungiltigkeitserklärung erfolgt, das Geld zurückzuerstatten.

7. Doch treten wir dem Stimmzettelkauf näher und fragen wir: Ist es überhaupt moralisch zulässig, Stimmzettel zu kaufen resp. zu verkaufen? Die Supposition ist nämlich die, dass der Candidat von Titus den Stimmzettel übernimmt und selben durch einen Anhänger (der überhaupt nicht wahlberechtigt ist oder sein eigenes Wahlrecht bereits ausgeübt hat) in die Urne gelangen läßt. Die Beurtheilung dieses Kunstgriffes hängt offenbar von den geltenden Wahlgesetzen ab. In Oesterreich muss unseres Wissens der Stimmzettel vom Wähler persönlich abgegeben werden; somit kann aus dem angekauften Stimmzettel des Titus nur dadurch ein positiver Nutzen gezogen werden, dass die Vertrauensperson des stimmzettelkaufenden Candidaten sich vor der Wahlcommission für den Titus ausgibt; wir haben daher einen Betrug der Commission vor uns, an welchem der Candidat als mandans und Titus als cooperans participieren;

es ist also die Handlungsweise sowohl des Titus als auch des Candidaten und seines Mandatars sündhaft und zwar auch dann, wenn der katholische Candidat den Kauf geschlossen hat, weil eben der Zweck das Mittel nicht heiligt.

8. Wie nun, wenn die beiden sich gegenüberstehenden Candidaten bezüglich ihrer Gesinnung eine andere Combination darstellen; wie steht es mit der Erlaubtheit einer Abmachung, und überhaupt, wie hat sich ein katholischer Wähler zu verhalten?

a) Es stehen sich gegenüber ein Liberaler und ein Katholik. — Antwort: Der Liberale wird unter dieser Voraussetzung dem Socialisten gleichgehalten.

b) Ein Katholik und ein „Nationaler" streiten um den Abgeordnetensitz. — Fall im großen ganzen derselbe, da die „Nationalen" an religiösem Indifferentismus, eventuell auch an Abneigung gegen die Kirche den Liberalen gemeiniglich nicht nachstehen.

c) Zwei Nichtkatholiken, ein Liberaler z. B. und ein „Nationaler" bilden das Dilemma des Wählers. — Da ist per se die Wahlenthaltung am Platze, vorausgesetzt nämlich, dass ein katholischer Candidat gar nicht da ist und auch keine Möglichkeit vorliegt, durch eine Stimmenabgabe im katholischen Sinne einem Katholiken zum Mandat zu verhelfen. Wir sagen, die Wahlenthaltung ist am Platze — ist sie aber auch pflichtmäßig, das heißt muss der Katholik sich der Stimmenabgabe enthalten? — Antwort: Es kommt auf die näheren Eigenschaften der Candidaten an. Bekanntlich gibt es Liberale, die sich der katholischen Kirche gegenüber ziemlich indifferent verhalten, ja es gibt sogar solche (oder hat wenigstens solche gegeben), welche der Religion gegenüber eine gewisse wohlwollende Neutralität beobachten und es zugleich mit der Vertretung der zeitlichen Interessen ihrer Wähler ehrlich meinen. — Freilich sind solche Liberale wenigstens heute sehr selten. Ebenso unterscheidet man gemäßigt Nationale und Extrem-Nationale. Darnach wäre zu sagen: Es entspricht zwar auch ein gemäßigt Liberaler und ein gemäßigt Nationaler den Anforderungen nicht, die ein katholischer Wähler an den Mann seines Vertrauens zu stellen verpflichtet ist, und somit ist jeder solche Candidat vom katholischen Standpunkte aus malus und die Stimmenabgabe zu Gunsten desselben eine cooperatio ad malum. Wenn sich aber ein Extrem-Nationaler und ein gemäßigt Liberaler gegenüberstehen, so ist die Wahl des letzteren jedenfalls erlaubt; denn eine cooperatio ad minus malum ist statthaft ad praecavendum malum maius; und dieser Grundsatz ist übertragbar auf alle die Fälle, wo nur die Wahl zwischen zwei nichtkatholischen Candidaten übrig bleibt, die sich sub ratione mali nicht die Wage halten. Darnach wäre auch die Wahl eines Extrem-Nationalen oder Extrem-Liberalen zulässig, wenn der Gegencandidat Socialist ist.

d) Es entsteht nun zunächst die Frage: Ist es in solchen Fällen erlaubt, mit dem betreffenden (liberalen oder nationalen) Can-

didaten einen Pact einzugehen, sich z. B. seine Stimme bezahlen zu lassen? — Antwort: Sobald einmal die Umstände eine Abstimmung zu Gunsten eines Candidaten erlaubt machen, kann auch dafür eine Bezahlung angenommen werden. Für etwas Erlaubtes kann man ja Geld oder sonstige Emolumente annehmen — allerdings unter der Voraussetzung, dass der Katholik dem scandalum vorbeugt, was freilich seine Schwierigkeiten haben dürfte. Denn er kann zwar seine Abstimmung mit den gegebenen Umständen rechtfertigen, aber schwerlich das Aergernis verhüten, das aus dem Pactieren sponte sich aufdrängt.

e) Bisher war nur von der Erlaubtheit einer solchen Wahl die Rede; eine andere Frage: Ist in solchen Fällen die electio minoris mali Pflicht? Auf diese schwierige und controvertierte Frage glauben wir weder mit einem unbedingten nein noch mit einem kategorischen ja antworten zu müssen: es dürften vielmehr wiederum die näheren Umstände ausschlaggebend sein. Es können unserer Meinung nach Umstände eintreten, unter denen die electio minoris mali wirklich pflichtmäßig wäre, nämlich dort, wo es sich um einen socialistischen oder gar anarchistischen Gegencandidaten handelt. Denn ein solcher Candidat arbeitet ja programmäßig auf die Vernichtung von Staat und Kirche hin, und das zu verhindern, ist doch jedenfalls Pflicht. Kommt aber kein solcher Candidat in Frage, so getrauen wir uns eine Pflicht zur Wahl des „kleineren Uebels" nicht zu behaupten. Denn abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, zwei liberale oder nationale Candidaten sub ratione mali comparativ zu taxieren, finden wir auch keinen Titel, der für eine solche Pflicht entscheidend wäre; das einzige, was vorgebracht werden könnte, wäre das bonum publicum; allein dieses könnte nur dann ausschlaggebend sein, wenn der eine Candidat ein bewusster, offener und directer Feind der Kirche respective auch des Staates wäre, das heißt sich selbst in der wichtigsten bei einem Candidaten in Betracht kommenden Frage auf den Boden der Socialdemokratie oder Anarchie stellen würde und daher dem Socialisten gleichgehalten werden müsste. Ist dies aber nicht der Fall, so kann die electio minoris mali auf Grund der pflichtmäßigen Obsorge für das öffentliche Wohl deshalb nicht als obligat gelten, weil einerseits ex supposito keiner der Candidaten den Ruin der Kirche oder des Staates anstrebt, andrerseits aber das bonum publicum auf jeden Fall geschädigt bleibt, wie immer auch die Wahl ausfallen mag.

IV. Bisher haben wir stillschweigend vorausgesetzt, dass der Wähler einem äußeren Zwange entrückt ist, das heißt, auf äußere Einflüsse keine Rücksicht zu nehmen braucht. Aendern wir aber jetzt diese Supposition und treten wir an den Fall heran, dass Titus bei seiner Wahl mit einer moralischen Nöthigung zu rechnen hat. Es sind da wiederum verschiedene Fälle denkbar; wir heben nur ein paar heraus.

1. Titus ist seines Zeichens Tischlermeister, und der eine von den beiden Candidaten droht ihm mit Entziehung der Kundschaft, sofern er nicht für ihn die Stimme abgibt; und es würde voraussichtlich für Titus ein beträchtlicher Schaden aus dem Abbruche der Geschäftsverbindung erwachsen. Darf Titus dem Zwange weichen? Antwort: Insoweit die Wahl des den Zwang ausübenden Candidaten schon an sich pflichtmäßig oder hic et nunc erlaubt ist, beantwortet sich die Frage von selbst. Wenn es sich aber um einen Candidaten handelt, dessen Wahl nicht erlaubt ist, so hätte Titus zunächst das Recht, sich der Stimmenabgabe zu enthalten; ist dies nicht möglich, so könnte er zu einer restrictio mentalis greifen und zum Beispiel den betreffenden Candidaten sagen: Seien Sie ohne Sorge, ich werde schon gut wählen und dergleichen. Lässt sich aber auch das nicht bewerkstelligen (weil zum Beispiel der Candidat sich den Stimmzettel unmittelbar vor der Abgabe desselben vorzeigen lässt), so wäre Titus gehalten, auch auf die Gefahr des schweren Schadens hin sich entweder der Stimmenabgabe zu entschlagen oder den katholischen Candidaten zu wählen; denn eine cooperatio immediata ad rem in se malam kann durch ein imminens grave damnum nicht cohonestiert werden.

2. Titus ist Privatbeamter in Pension und sein Brotherr droht ihm mit Entziehung seiner Bezüge, wenn er nicht liberal wählt; der Arme sieht seinen Ruin vor Augen, da er alt ist und nicht die geringste Aussicht hat, sich anderweitig einen Lebensunterhalt zu verschaffen. Darf er in diesem Falle „der Noth gehorchen, nicht dem eigenen Triebe?" Wir setzen wiederum voraus, dass weder die Wahlenthaltung, noch eine restrictio mentalis den Titus aus der Zwangslage befreien kann. — In diesem Falle wird sich für unseren Titus schwerlich mehr ein erlaubter Ausweg finden lassen. Denn die Wahl eines schlechten Candidaten ist in se mala und die Stimmenabgabe zu Gunsten des schlechten Candidaten ist eine cooperatio immediata, welche unerlaubt ist, zumal da die cooperatio in damnum ecclesiae (aut etiam rei publicae) geschieht. Es bleibt somit nur das eine Mittel übrig, mit der Abgabe des Stimmzettels zu warten, bis der liberale Candidat bereits die Majorität erlangt hat, so dass die Stimme des Titus an dem Wahlresultat nichts mehr ändert; ein Mittel, das aber in praxi wohl schwerlich durchführbar ist. Denn Pressionen wie die in Rede stehende pflegen nur dann ausgeübt zu werden, wenn ein heißer Wahlkampf bevorsteht, dessen Ausgang zweifelhaft ist; somit würde der arme Titus von seinem „liberalen" Peiniger jedenfalls schon zu einer Zeit zur Wahlurne geschleppt, wo von einem fait accompli noch nicht die Rede sein kann; dazu kommt, dass gerade bei einer solch' hitzigen Wahlschlacht der Ausgang kaum vor Abschluss des Scrutiniums mit nur irgend einer Bestimmtheit gewusst werden kann. In praxi wird somit dem Titus nichts übrig bleiben als mit den Aposteln zu sagen: Obedire oportet Deo magis

quam hominibus. — Dasselbe würde gelten, wenn Titus zum Beispiel beschäftigt wäre in einer Fabrik, deren Arbeiter in ihrer Gesammtheit oder Majorität der socialdemokratischen Partei angehören und auf den Fabriksherrn einen Druck in dem Sinne ausüben, dass Titus entlassen werden muss, wenn er nicht socialdemokratisch wählt.

V. Doch nehmen wir mit unserem Titus noch eine Aenderung vor und nehmen wir einmal an, dass er Wahlagitator ist; er hat die Aufgabe, Placate des von ihm vertretenen Candidaten anzuheften, gegnerische Placate herabzureißen, den gegnerischen Candidaten nach Möglichkeit als unfähig und unwürdig hinzustellen, die Wähler zusammenzutrommeln, säumige Wähler mit dem Wagen abzuholen, eventuell den Mangel an Eifer durch Geldvertheilung zu paralysieren, Stimmzettel ausfüllen u. s. w. Was ist nun von dieser Thätigkeit zu halten?

1. Es kommt wiederum in erster Linie darauf an, welcher Couleur der Candidat angehört, dem Titus seine Dienste widmet. Ist es ein Socialdemokrat oder überhaupt ein Candidat, dessen Wahl hic et nunc unerlaubt ist, so ist natürlich die ganze Thätigkeit des Agitators unerlaubt, auch wenn die Schritte, die er im Interesse seines Auftraggebers unternimmt, an und für sich erlaubt wären.

2. Handelt es sich jedoch um einen Candidaten, dessen Wahl geboten oder wenigsteus unter den obwaltenden Umständen erlaubt ist, so ist es selbstverständlich erlaubt, dafür zu agitieren, nur muss dies mit erlaubten Mitteln geschehen: Finis non sanctificat media. Somit wären von den obgenannten Diensten das Anheften der Placate, das Abholen und Zusammentrommeln der Wähler, das Vertheilen von Geld und Ausfüllen der Stimmzettel erlaubt. Mit dem Abreißen der gegnerischen Placate hat es nun seine eigene Bewandtnis; es könnte nämlich das Bedenken entstehen, ob diese Zettel nicht als Eigenthum des betreffenden Candidaten zu betrachten wären und daher ipso invito nicht vernichtet werden dürften. Allein eine doppelte Rücksicht lässt das Herunterreißen der gegnerischen Placate in unserem Falle als erlaubt erscheinen: Fürs Erste verlassen nach unserer Meinung die Placate, sobald sie öffentlich aufgeklebt werden, ipso facto das dominium des Herausgebers und werden ihrem Schicksale überlassen; fürs Zweite enthalten die liberalen und noch mehr die socialistischen Plaeate regelmäßig Anwürfe gegen die Kirche 2c., zum allerwenigsten Aufforderungen zu einer verbotenen, unmoralischen Handlung, scil. zur Wahl eines schlechten Candidaten, und können somit mit demselben Rechte unschädlich gemacht werden, mit welchem man zum Beispiel ein schädliches Thier, das in den Straßen herumläuft, niederschießt.

3. Betreffs der auf Herabsetzung des Gegencandidaten abzielenden Thätigkeit des Agitators glauben wir (coll. Lehmk. II. 1182, 8) der Erlaubtheit ziemlich weite Grenzen stecken zu dürfen. Das öffentliche Interesse erfordert nämlich, dass nur solche Personen zur

Abgeordnetenwürde gelangen, deren (aus dem bisherigen Leben zu erschließender) Charakter Bürgschaft ist für eine in jeder Beziehung gewissenhafte und das Gemeinwohl fördernde Ausübung ihres wichtigen Amtes; dass daher Personen, deren bisheriges Leben Anhaltspunkte aufweist, die ein solches Vertrauen nicht rechtfertigen, jedenfalls an der Erlangung des erstrebten Mandates auch durch Hervorziehung ihrer Fehler, etwaiger Vergehen, üblen Eigenschaften &c. behindert werden dürfen, und zwar auch dann, wenn dabei Dinge publik werden, die sonst geheim geblieben wären; das bonum publicum hat aber dem bonum privatum voranzugehen. Uebrigens hat auch der Candidat, der sich mit bewusst schlechten Eigenschaften und dergleichen behaftet, in einen Wahlkampf einlässt, kein Recht, sich über die Herabsetzung seiner Person zu beklagen; Leute, die kein reines Gewissen haben, müssen eben das Candidieren bleiben lassen. Allerdings könnte die Diffamierung einer Person unter Umständen, nämlich wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben, ein Aergernis hervorrufen, welches sogar noch größer wäre, als das Interesse an der Nichtwahl eines unwürdigen Candidaten; man denke nur den Fall, dass ein Priester candidiert und zum Beispiel wegen Ehebruch öffentlich (in Versammlungen, Zeitungen, Placaten) bloßgestellt würde. Doch von solchen Fällen abgesehen, sprechen wir den Agitator von einer Verletzung des achten Gebotes immerhin frei, insolange die von ihm publicierten (auch geheimen) Defecte des gegnerischen Candidaten **wahr** (ohne Uebertreibung dargestellt) sind **und** insoweit dieselben geeignet sind, ein Licht auf den Candidaten betreffs seines **annoch bestehenden** Charakters zu werfen, kurz, insofern sie zur Orientierung der Wähler über die Sinn- und Handlungsweise des Candidaten **als solchen** zweckdienlich sind. Die erste Clausel spricht für sich selbst; die zweite ergibt sich daraus, dass eben nur das bonum publicum, wie es bei einer Wahl in Frage steht, eine Diffamierung zu decken vermag. Somit könnte zum Beispiel eine vor dreißig Jahren begangene fornicatio des Candidaten erlaubter Weise nicht hervorgezerrt werden, wohl aber ein von ihm seit Jahren unterhaltenes Concubinat; dasselbe wäre zu sagen von einem in der Jugend begangenen Diebstahl, dem ein tadelloses Leben gefolgt ist; in welchem Falle eine Publication unstatthaft wäre, während eine kürzlich von dem Candidaten an einem anderen Orte inscenierte schuldbare Crida ganz füglich ans Licht gezogen werden könnte.

Göttweig. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B.

XI. **(Können die Pfarrer größerer Städte sich gegenseitig und allgemein delegieren ad assistendum matrimoniis?)** In größeren Städten können leicht Fälle vorkommen, dass bona fide oder per dolum Ehen geschlossen werden mit Umgehung der tridentinischen Vorschrift, es seien die Ehen vor dem Pfarrer der Brautleute zu schließen. Es melden sich

Nupturienten vor ihrem Pfarrer, aber in der Zeit, die zwischen der Brautaufnahme und der Copulation verfließt, haben sie ohne Wissen des Pfarrers ihre Wohnung gewechselt, und doch wird die Ehe von diesem ersten Pfarrer eingesegnet, obwohl er nicht mehr parochus proprius der Brautleute ist. Manchmal kann es auch dolose geschehen, dass Brautleute sich als Pfarrangehörige melden, obwohl sie in dieser Pfarrei weder einen eigentlichen, noch uneigentlichen Wohnsitz haben. Um nun zu verhindern, dass in dieser oder in ähnlicher Weise Ehen ungiltig geschlossen werden, haben schon einige Bischöfe in den Vorlagen für das Vaticanische Concil den Wunsch ausgesprochen, es möchte diesbezüglich eine Abhilfe oder Erleichterung geschaffen werden. Das Concil konnte sich allerdings mit dieser Frage nicht mehr beschäftigen; indessen aber hat sich in größeren Städten ein usus gebildet, der den Zweck hat, diesem Uebel zu begegnen und der auch von der höchsten kirchlichen Behörde gutgeheißen wurde. Es geben sich nämlich die Pfarrer größerer Städte gegenseitig eine allgemeine Delegation, freilich mit gewissen Modalitäten. Schon im Jahre 1893 hat die Concils-Congregation in einem Falle, welcher derselben von dem Erzbischof von Köln vorgelegt worden war, zu Gunsten dieser Praxis eine Entscheidung gegeben. Ebenso wurde zu Gunsten dieser Praxis in neuester Zeit entschieden in einer Ehesache, welche von dem Erzbischof von Mecheln nach Rom geleitet worden war und die am 14. December 1895 vor der Concils-Congregation zur Verhandlung kam. Indem wir den Ehe-Casus selbst, weil zu verwickelt und weitläufig, beiseite lassen, geben wir im folgenden das wesentliche aus dem Bittgesuche des Erzbischofs von Mecheln, sowie das Gutachten des P. Wernz S. J., das derselbe als Consultor Congregationis abgefasst hat.

Der Erzbischof von Mecheln setzt Folgendes auseinander: In der Stadt Brüssel und deren Vorstädten, sowie in Antwerpen pflegen die Pfarrer, um ungiltige Eheschließungen hintanzuhalten, sich gegenseitig im vorhinein und ein- für allemal für die Assistenz bei Trauungen zu delegieren, und zwar in einem noch weiteren Umfange, als es in Köln geschehen ist. Wie nämlich aus der beigegebenen Delegations-Formel ersichtlich ist, ist die gegenseitige Delegation nicht auf den einen Fall beschränkt, wo die Brautleute, zur Verkündigung in einer Pfarrei bereits zugelassen, ihre Wohnung ändern, gleichwohl aber zum früheren Pfarrer, der nun gar nicht mehr ihr parochus proprius ist, zurückkehren, sondern die allgemeine gegenseitige Delegation bezieht sich auch auf jene Fälle, wo die Nupturienten durch falsche Angabe ihres Wohnsitzes den Pfarrer täuschen und vor diesem, der doch nicht ihr Pfarrer ist, die Ehe schließen, mag nun diese falsche Angabe irrthümlich oder in böser Absicht geschehen. Endlich bezieht sich diese gegenseitige Delegation nicht nur auf jene Fälle, wo dieser Irrthum oder Betrug der Brautleute verborgen bleibt, sondern auch auf jene Fälle, in welchen dieser Irrthum oder Betrug zwar vor der

Trauung selbst noch entdeckt wird, aber es doch mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die Brautleute zu ihrem eigentlichen Pfarrer hinzuschicken, oder von diesem eine specielle Delegation zu erbitten. Denn wenn man die Brautleute an ihren eigentlichen Pfarrer weist oder sie ersucht, auch nur zu warten, bis die specielle Delegation kommt, so geschieht es oft, dass sie weder das eine noch das andere thun und, um die kirchliche Trauung sich nicht kümmernd, im Concubinate leben. Bei diesem Stande der Dinge bittet der Erzbischof, es möchte diese Praxis der Pfarrer, sich gegenseitig im angegebenen Umfang zu delegieren, von Rom bestätigt werden.

Dazu gab P. Franz Wernz S. J. folgendes sehr interessante Gutachten ab: In Bezug auf die angeführte Delegations-Praxis seien zwei Punkte zu unterscheiden; der erste bezieht sich auf die Art und Weise, wie diese allgemeine Delegation gegeben wird und der zweite auf deren Umfang.

1. Was die Art und Weise, wie die Delegation ausgestellt werden kann, angeht, so könnte eine doppelte Art unterschieden werden. Sowie die gegenwärtige belgische Praxis ist, beruht die Delegation auf einem Uebereinkommen der Pfarrer, zu welchem nur eine Gutheißung im weiteren Sinne des Wortes von Seite des Bischofs hinzu kommt; diese Gutheißung schließt aber nicht eine Delegation durch den Bischof in sich.

Es könnte aber auch so geschehen, dass die Pfarrer einer Stadt eine gemeinsame Eingabe an den Bischof richten, dass dieser selbst alle einzelnen Pfarrer allgemein delegiere, so dass dann die einzelnen Pfarrer für diese Fälle kraft bischöflicher Delegation die Trauungen vornehmen können.

Diese zweite Form ist von Seite der Congregatio Concilii für Köln adoptiert worden und scheint vor der belgischen Praxis den Vorzug zu verdienen.

In Bezug auf die erste Form wäre festzusetzen, dass die Pfarrer sich gegenseitig nicht delegieren dürfen ohne Zustimmung des Bischofs. Denn eine so allgemeine Delegation scheint eine causa maior zu sein und es ist daher eine Intervention oder Approbation des Bischofs nothwendig. Jedoch wäre dies den Pfarrern nur zu verbieten per legem simpliciter prohibentem, nicht aber per legem irritantem, das heißt, würden die Pfarrer ohne Gutheißung des Bischofs sich gegenseitig allgemein delegieren, so sei eine solche Delegation zwar unerlaubt, aber nicht ungiltig. Würde aber dies den Pfarrern per modum legis irritantis verboten, so würde das Tridentinum dadurch verschärft; für eine solche Verschärfung des Tridentinums scheint kein Grund vorhanden zu sein, da ja vielmehr auf dem Vaticanischen Concil viele Bittschriften um Milderung der tridentinischen Vorschriften vorgelegt wurden.

Es scheint aber die erste Form weniger empfehlenswert. Denn, wenn die Delegation auf dem Uebereinkommen der Pfarrer beruht,

so kann sie in praxi leicht in einem engeren oder weiteren Umfange gegeben werden, und dadurch entsteht eine Rechtsungewissheit, die stets sorgfältig zu vermeiden ist. Auch könnte es geschehen, dass ein neuer Pfarrer sich hartnäckig weigert, die Delegation in üblicher Ausdehnung zu geben und so würden neue Schwierigkeiten und Unsicherheit entstehen.

Dem gegenüber verdient die zweite Form entschieden den Vorzug. Denn nach dieser werden die Pfarrer vom Ordinarius, und zwar ex iure sive lege delegiert. Ein Gesetz bietet aber immer mehr Sicherheit und Stabilität, als ein Uebereinkommen. Der Bischof kann den Pfarrern auch die Vollmacht geben, ihre Hilfspriester zu subdelegieren und den Umfang der Delegation ganz genau bestimmen.

2. Was den Umfang angeht, so geht die belgische Praxis weiter als jene, welche für Köln gutgeheißen wurde. Jedoch besteht kein Hindernis, der belgischen Praxis in ihrer größeren Ausdehnung die Gutheißung zu gewähren, wenn besondere Umstände dies wünschenswert erscheinen lassen. Dies aber scheint, besonders wenn man die Verhältnisse in Brüssel und Antwerpen berücksichtigt, wirklich der Fall zu sein.

Es möge daher, so schließt P. Wernz sein Gutachten, auch für die Erzdiöcese Mecheln die Kölnische Praxis vorgezogen werden; in Bezug auf Ausdehnung könne die Bitte des Erzbischofes gewährt werden mit dem Bemerken, dass in der Delegations-Formel genau der Umfang festgesetzt werde.

Salzburg. Dr. J. Rieder, Theologie-Professor.

XII. **(Ungarische Civilehe und das Ausland.)** Die in F., Comitat B. in Ungarn, geborne Israelitin K. A., heimatberechtigt gleichfalls in F., welche zu Bologna katholisch getauft wurde, will in Rom, wo sie jetzt wohnt, die Ehe schließen mit dem italienischen Staatsangehörigen Pietro R. Beide sind großjährig und katholischen Glaubens. Was für Documente benöthigen sie?

Antwort: Die Ehewerber haben an den königlichen ungarischen Matrikenführer zu F. im Comitate B. von Rom aus das Ansuchen zu richten, er möge ihre Ehe in F. aufbieten und über das erfolgte Aufgebot ihnen ein Zeugnis ausfolgen. Dem an den Matrikenführer zu richtenden Gesuche um das Aufgebot, welches von beiden Ehewerbern vor zwei coramiesierenden Zeugen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift oder ihrem Handzeichen zu versehen ist, sind folgende Schriften beizuschließen:

1. Die Geburtszeugnisse des Bräutigams und der Braut.

2. Die für die minderjährige Partei nöthige Erklärung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung der Ehe, und zwar:

a) wenn der Vater am Leben ist seitens des Vaters;
b) wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, oder wenn einer der minderjährigen Ehewerber illegitim ist seitens der Mutter;

c) wenn keines der Eltern lebt seitens des Vormundes;

d) im letzteren Falle muss außer der Erklärung des Vormundes auch das Ernennungsdecret des Vormundes und wenn der minderjährige Ehewerber das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, auch die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde beigelegt werden. Die letztere ist nur dann nicht nöthig, wenn der Vormund zugleich Großvater der minderjährigen Partei ist.

3. Militärzeugnis des in Ungarn heimatberechtigten Bräutigams.

4. Heimatsschein der in Ungarn heimatberechtigten Partei. Derselbe kann auch durch den Militärpass oder Arbeitsbuch oder Dienstbotenbuch ersetzt werden.

5. Die auf das Erlöschen der etwa früher bestandenen Ehe bezughabenden Documente, Todtenschein, Trauschein, Scheidungsurtheile.

Der Bittsteller kann aber auch vor dem Vicegespane des Comitates oder dem Bürgermeister der königlichen Freistädte (Arad, Budapest, Debreczin, Fiume, Raab, Kaschau, Klausenburg, Komorn, Marosvasarhely, Fünfkirchen, Pressburg, Selmecz und Bellabanya, Oedenburg, Szabadka, Szathmar-Nemethi, Szegedin, Stuhlweißenburg, Temesvar, Neusatz, Zombor) im Sinne des § 57 des Gesetzartikels XXIII. vom Jahre 1894 über die staatlichen Matriken um Ertheilung des Dispenses vom Aufgebote ansuchen, wenn er hiezu wichtige annehmbare Gründe nachzuweisen imstande ist. Dem Gesuche an den Vicegespan oder Bürgermeister ist außer den eben angeführten Schriften noch eine Erklärung beizuschließen, welche von beiden Ehewerbern eigenhändig zu unterschreiben oder mit ihren Handzeichen zu versehen ist und ist deren Unterschrift oder Handzeichen vom öffentlichen Notar oder dem dortigen Seelsorger zu beglaubigen. In der stempelfreien Erklärung haben die Ehewerber zu bezeugen, dass gegen die von ihnen abzuschließende Ehe nach ihrem besten Wissen und Gewissen kein gesetzliches Ehehindernis obwaltet.

Das Gesuch um die Dispens ist mit einer ungarischen Stempelmarke per 50 kr., jede Beilage mit einer ungarischen per 15 kr. zu versehen mit Ausnahme derjenigen Schriften, welche bereits mit einer ungarischen oder österreichischen Stempelmarke im Mindestwerte von 15 kr. versehen sind.

Das Zeugnis über das Aufgebot oder die Dispens vom Aufgebote hat der Bittsteller unter Beischluss sämmtlicher Schriften und einer auf das Ehecertificat nöthigen ungarischen Stempelmarke per 1 fl. dem königlichen ungarischen Justizministerium vorzulegen. Dieses Gesuch und dessen Beilagen sind mit den oben erwähnten Stempelmarken zu versehen, und im Falle der Bittsteller die Zustellung des Certificates ins Ausland (Oesterreich) per Post unter eigener Adresse wünscht, muss auch das entsprechende Postporto beigelegt werden.

Zur Beschleunigung des Amtsweges ist es zweckmäßig, wenn der Bittsteller die jetzt erwähnte 1 fl.-Stempelmarke und Postporto

gleich dem nach obigen Regeln gestempelten Gesuche an den Matrikenführer oder Vicegespan oder Bürgermeister beilegt und den Adressaten ersucht, derselbe möge die sämmtlichen Schriften mit dem Aufgebotzeugnisse oder dem Dispensdecrete ergänzt dem königlichen ungarischen Justizministerium unmittelbar vorlegen.

In Ermanglung ungarischer Stempel- und Briefmarken ist deren Geldwert in barem einzusenden. Documente, welche nicht deutsch, ungarisch, croatisch oder lateinisch sind, müssen eine beglaubigte Uebersetzung haben.

Wird ein gesetzliches Armutszeugnis beigelegt, so entfallen alle Stempelgebüren, nur das Postporto ist zu bezahlen.

Gesuch-Formulare in ungarischer Sprache sind beim königlichen ungarischen Ministerium am allerhöchsten Hoflager in Wien, I., Bankgasse 6 zu beziehen, deutsche bei der St. Franciscus Regisconferenz in Wien VII/3, Pfarre Altlerchenfeld.

Nach diesen vom hohen königlichen ungarischen Justizministerium an den Gefertigten erflossenen Instructionen ist obiger Ehecasus leicht zu lösen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Kraſa, Cooperator.

XIII. **(Taufe, Rechte und Matriculierung der scheintodt geborenen Kinder.)** Die schon im Mutterleibe gestorbenen Kinder gehen sehr bald in die Maceration über, welche ein Vorstadium der Fäulnis und leicht erkenntlich ist. Kommt ein Kind nicht maceriert, aber scheintodt (asphyktisch) zur Welt, dann stellt sich nach einiger Zeit heraus, dass es lebt oder todt sei. Wenn es aber auf diese Weise todt gefunden wird, ist es sogar den erfahrensten Aerzten, geschweige den gewöhnlichen Hebammen und Geburtshelfern fast unmöglich zu constatieren, ob das fragliche Kind wirklich todt oder nur scheintodt geboren worden und später gestorben sei, und oft wurden Kinder, die man zuerst als todt betrachtet hatte, durch lang fortgesetzte, geschickte Belebungsversuche aus ihrer Asphyxie geweckt und gerettet. Im Büchlein „Unterricht über die Spendung der Nothtaufe“ heißt es: „Der Tod eines neugebornen Kindes ist nur „in zwei Fällen ganz sicher: 1. wenn am Leibe des Kindes schon „deutliche Merkmale der Verwesung sich zeigen; 2. wenn der Leib so „verstümmelt ist, dass er unmöglich mehr leben kann, zum Beispiel „wenn der Kopf vom Rumpfe getrennt ist.“ Unter solchen Umständen ist es überflüssig, Priestern beweisen zu wollen, dass man darauf zu drängen hat, dass alle scheintodt geborenen Kinder ohne Verzug getauft werden. Das Manuale sacrum der Diöcese Brixen, welches nur ein Auszug aus dem Rituale romanum mit passenden Ergänzungen und Erklärungen ist, sagt: „Si infans difficili partu editus pallescit, „imo coerulescit et friget, nondum tamen in putredinem abiit, „non statim credatur mortuus, sed cito baptizetur sub conditione: „Wenn du lebst, taufe ich dich u. s. w., postea vero reficiatur

„necessariis fomentis. Si infans hac ratione baptizatus jam „mortuus fuerit, sepeliendus est in loco sacro."

Auch das österreichische Civilrecht nimmt an, dass die scheintodt geborenen Kinder, welche nicht zum Leben gebracht werden, lebendig geboren und dann gestorben seien. Im § 23 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches heißt es: „Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind „lebendig oder todt geboren worden sei, wird das Erstere vermuthet. „Wer das Gegentheil behauptet, muss es beweisen." Um diese gesetzliche Vermuthung besser zu verstehen, braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, dass ein todtgeborenes Kind in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet wird, als wäre es nie empfangen worden und dass bloß die Mutter und andere Personen die ihnen gebürenden Rechte, zum Beispiel die Unterstützung, den Ersatz der Ausgaben des Wochenbettes beanspruchen können, oder dass bloß die strafende Gerechtigkeit mitzureden hat. Hingegen wird ein Kind, welches lebendig geboren wird, es mag dann noch so schnell gestorben sein, so betrachtet, wie wenn es schon in dem Augenblicke geboren worden wäre, wo seine Mutter es empfieng. Wenn zum Beispiel ein Posthumus todt zur Welt kommt, wird er als gar nie empfangen außer Acht gelassen, wenn er aber lebend geboren wird und schnell stirbt, hat er schon das Recht auf die Erbschaft seines Vaters erworben und dieses Recht geht auf die Erben des Kindes über. Aehnlich ist es, wenn ein noch nicht geborenes Kind auf andere Weise mit Vermögen bedacht wäre. Das österreichische Civilrecht vermuthet also mit dem citierten Paragraph, dass auch die scheintodt geborenen Kinder, deren Leben nicht bewiesen wurde, dennoch lebend geboren worden seien und so alle Rechte einer Person erworben haben. Wer Interesse daran hat, das Gegentheil zu behaupten, muß es beweisen.

Was endlich die Eintragung solcher Kinder betrifft, ist jede Matriculierung ein selbständiges Protokoll und als solches hat sie genau den obwaltenden Verhältnissen zu entsprechen. Man hat daher auch diesen so wichtigen Umstand aufzunehmen, indem man sowohl an einer passenden Stelle des Taufbuches, etwa wo bei den Jünglingen ihr Tod vorgemerkt wird, wie auch in die Rubrik „Krankheit oder Todesart" des Todtenbuches hinzugefügt: „Scheintodt geboren." Das wird auch in den Matrikenauszügen erwähnt; in den staatlichen Volksbewegungs-Tabellen aber wird ein solches Kind, der staatlichen Vermuthung gemäß, als lebendig geboren und dann gestorben verrechnet.

Ausserpfitsch (Tirol.) Peter Alverà, Pfarrer.

XIV. **(Die Instandhaltung einer Orgel.)** Worauf hat man, insbesondere aber der Organist zu achten, um die Orgel in gutem Zustand zu erhalten?

Es ist natürlich, wohl auch begreiflich, dass ein so compliciertes, heikliches und noch dazu aus sehr vielen größeren und kleineren Theilen

bestehendes Instrument, ein aus so verschiedenen Stoffen zusammengesetztes Kunstwerk, dessen Entstehung auf den physikalischen Gesetzen beruht, verschiedenen Veränderungen unterworfen ist, die auf dasselbe einen weitgehenden nachtheiligen und schädlichen Einfluss üben; ja sogar seinem vollständigen Gebrauche hindernd entgegentreten. Es existiert keine Orgel, und wäre sie von dem denkbar besten Material und von dem Meister der Meister mit der strengsten, gewissenhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit erbaut, die von solchen verderblichen Erscheinungen und Störungen ihres großartigen Triebwerkes ganz gesichert sein und frei bleiben könnte; nur das seltenere Auftreten derartiger Uebelstände geben Zeugnis von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit ihres Erbauers.

Wenn wir uns mit den Ursachen befassen, welche diesen nachtheiligen Veränderungen zugrunde liegen, müssen wir vor allem nachstehende Anhaltspunkte feststellen:

1. Nimmt die Witterung auf gar viele Materiale und Stoffe, welche im Orgelbaue in Verwendung kommen, wie z. B. Holz, Leder, Kautschuk, Leinwand ꝛc. merklichen Einfluss. Wie bekannt, dehnt die Feuchtigkeit das Holz aus, Trockenheit zieht es zusammen; durch diese Einwirkung werden die hölzernen Theile im ersten Falle größer, im zweiten aber kleiner, folglich in beiden Fällen in ihrer richtigen und zwar nothwendigen Größe beeinträchtigt, wodurch zu Störungen in den Functionen der Mechanik Veranlassung gegeben wird. Ferner schädigen Sonnenstrahlen und Hitze, Kälte, Trockenheit und Feuchtigkeit die Stimmung der Orgel nicht etwa nur vorübergehend, sondern auch in ausgedehnter Folge und zwar je nach der Jahreszeit und dem Grade ihres Temperatureinflusses. Es muss daher darauf geachtet werden, dass das Werk vor diesen Einflüssen nach Möglichkeit geschützt und insbesondere vor Sonnenstrahlen ganz und gar bewahrt werde, damit die Verstimmung des Instrumentes abgeschwächt und hintangehalten werde.

2. Eine weitere Ursache von Störungen und Unterbrechungen ist Unreinlichkeit, namentlich Staub. Dieser ist besonders den kleinen Pfeifen gefährlich; der angesetzte Staub hindert die Ansprache der Töne, weil sie mehr oder weniger von demselben verstopft werden. Das Reinigen der Kirche, besonders des Chores, muss daher mit Vorsicht geschehen und der Boden mit Wasser besprengt werden, damit nicht so viel Staub in die Höhe wirbelt. Zur Entfernung des bereits in den Pfeifen befindlichen Staubes dient es zu großem Vortheile, wenn der Organist öfters unter Thätigkeit aller Register Taste um Taste einige Zeit ertönen lässt, wodurch der Staub aus den Pfeifen geblasen wird. Beim Reinigen der Kirche müssen die Fenster geöffnet werden und das Scheuern soll mit nassen Lappen, feuchtem Sand oder Sägespänen geschehen und zwar so, dass das Kehren in der Nähe der Orgel nicht in der Richtung nach dieser hin, sondern nach der entgegengesetzten Seite bewerkstelligt werde. Selbst Spinnengewebe,

Federn und Schmutz von Vögeln sind böse Feinde der Orgel. Nicht selten werden Schwalben, Fledermäuse 2c. todt in den Pfeifen gefunden. Das Ueberziehen der offenen Pfeifen mit sehr feiner Gaze leistet Schutz vor solchen Uebelständen, ohne dass der Ton merklich darunter leidet. Unter allen Umständen muss eine totale Reinigung des Werkes nach einem Zeitraume von 8 bis 10 Jahren vorgenommen werden. Von Zeit zu Zeit ist es aber nöthig, besonders vor einer Durchstimmung des Werkes sehr zweckmäßig, an hellen trockenen Tagen die Orgel durch Oeffnung der Fenster von der frischen Luft durchziehen zu lassen, damit kein Modergeruch in ihr veranlasst werde und sich nicht verderbliche Schwämme einnisten.

3. Es gibt Thierchen, welche der Orgel ganz besonders verderblich werden können, zum Beispiel Ratten und Mäuse; diese zernagen sogar den Fuß der metallenen Pfeifen, besonders jener, woran sich Bleizucker ansetzt, der seiner Süßigkeit wegen von den genannten Thieren aufgesucht und verzehrt wird. Die größten Feinde der Orgel sind aber der Holzwurm und ein kleiner schwarzer Käfer, deren Verheerungen sich auf alle hölzernen Theile der Orgel erstrecken. Dieses Uebel findet sich gewöhnlich dann ein, wenn das zum Orgelbau zu verarbeitende Holz nicht ganz trocken in Verwendung kommt, wenn nämlich das Holz vom Pflanzensaft nicht völlig befreit zu Pfeifen 2c., verarbeitet wird, und wenn die Pfeifen nicht sorgfältig genug mit heißem Leim, Bolus, Lack oder Firnis inwendig ausgestrichen sind. Es ist leider noch kein sicheres Mittel bekannt, dem Holzwurme und dem Käfer zu steuern; solange jedoch das Uebel nicht zu sehr überhand genommen hat, ist es rathsam, die Wurm- und Käferlöcher mit starkem Papier zu überleimen oder mit Holzstiften auszufüllen. Ist aber die Zerstörung schon so weit gekommen, dass die Orgel theilweise unbrauchbar geworden, so bleibt nichts übrig, als die ergriffenen Theile sämmtlich herauszunehmen und durch neue zu ersetzen. Ferner sind dem Leder, noch mehr aber den Filz- und Tuchfütterungen die Motten sehr gefährlich. Durch Pfefferstaub oder eine Arseniklösung kann der Verwüstung dieser Art vorgebeugt werden.

4. Auch auf andere Weise können manche Theile der Orgel durch verkehrte und unvorsichtige Behandlung beschädigt und zu ihrem Gebrauche untauglich gemacht werden, so durch zu hartes Aufschlagen oder Auftreten auf die Tasten, durch zu heftiges Ausziehen und Abstoßen der Registerzüge, durch unnöthiges Betasten und Herausnehmen der Pfeifen, durch unachtsames Treten, Stoßen und Rücken der Bälge, durch aufgehäuften Schmutz unter dem Pedale, und endlich können auch unberufene und boshafte Personen der Orgel vielen Schaden zufügen, daher allseitige Versicherung des Gehäuses, des Spieltisches und der etwaigen Bälgekammer aufs wärmste empfohlen wird.

L.

XV. **(Das Schutzengelfest und seine Feier im christlichen Volke.)** Der Monat September wird im christlichen Volke wohl der Engelmonat genannt, weil er vorzüglich der Verehrung der heiligen Engel geweiht ist. Auf den ersten Sonntag desselben fällt das Schutzengelfest und gegen den Schluss dieses Monats, am 29. September, wird das Fest des hl. Michael und aller Engel gefeiert.

Der kirchliche Glaube bezüglich der Schutzengel wird schon von den Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern der ersten Jahrhunderte bezeugt. „Die Engel leisten Dienst“, sagt Origenes, „das Heil der Menschen zu bewirken. Einem jeden aus uns, auch dem geringsten, steht ein guter Engel bei, der ihn ermahnt und lenkt“. In dem gleichen Sinne sagt der heilige Hieronymus: „Auch wir haben Beschützer; einem jeden aus uns steht ein Engel bei.“ Der heilige Basilius schreibt: „Willst du, o Mensch, dass dein Schutzengel nicht von dir weiche, so hüte dich vor Sünde und Laster.“ Schön und beredt schildert St. Augustin die große Bedeutung des englischen Schutzes mit den Worten: „Die Engel lieben uns Menschen als ihre Mitbürger, weil durch uns erst die Lücken und Stellen der abtrünnigen Geister ersetzt werden sollen, weshalb sie uns mit großer Sorgfalt und wachsamer Emsigkeit zu allen Stunden und an allen Orten beistehen. Sie sind uns behilflich in der Arbeit, sie beschützen uns in der Ruhe, muntern uns auf zum Kampfe, sie krönen uns nach erlangtem Siege, sie erfreuen sich mit uns, wenn wir im Herrn fröhlich sind und in Gott unserem Heilande frohlocken, sie tragen sozusagen Mitleid mit uns, wenn wir wegen Gott etwas leiden.“

So bezeugen die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte den Glauben der alten Kirche und zeigen, dass die ersten Christen die Andacht zum Schutzengel kannten und übten. Es darf uns auch nicht wundernehmen, dass die christliche Verehrung in den Zeiten der Verfolgung sich gerne dem Schutzengel zuwandte; liegt ja in diesem Glauben so vieles, was den Christen Trost und Muth verleiht. Darum ist auch das Schutzengelfest als ein besonderes Fest von der Kirche eingeführt worden, weil dasselbe reich ist an sittlich und religiös erhebenden Momenten.

Was die Engel im großen und allgemeinen für das Menschengeschlecht sind und wirken, das ist und wirkt der einzelne Engel als Schutzengel für den einzelnen Menschen. Es ist zunächst kirchlicher Glaubenssatz, dass den Kindern Schutzengel zur Seite stehen, denn von ihnen sagt der Heiland: „Ihre Engel sehen allezeit das Angesicht des Vaters, der im Himmel ist.“ Nach mehreren Andeutungen der heiligen Schrift und nach den übereinstimmenden Ansichten der Väter, deren Zeugnisse oben theilweise angeführt sind, steht auch jeder Erwachsene unter dem Schutze eines Engels. Die Thätigkeit des Schutzengels ist eine doppelte: einmal erweist sie sich in der Abwehr alles dessen, was das leibliche und geistige Leben des Menschen zu trüben und zu verletzen vermag, sodann zeigt sie sich

positiv in der eigentlichen Führung der Seele durch heilige Erweckung, Mahnung, Tröstung und Stärkung.

Die kirchliche Lehre über den Schutzengel findet auch aus der Congruenz mit anderen geoffenbarten Wahrheiten ihre Bestätigung und Erklärung. Wie der Mensch als Erdenpilger den Kampf gegen einen dreifachen Feind, den Teufel, die Welt und das Fleisch zu kämpfen hat, so hat Gott ihm auch einen dreifachen Schutz gegeben, gegen die Versuchungen der Welt, die Lehren und Ermahnungen der Kirche gegen die Lockungen der bösen Lust, die warnende Stimme des Gewissens und gegen die Angriffe des Teufels, des bösen, gefallenen Engels, den Beistand des guten Engels, des Schutzengels.

Schutzengelbilder kannte schon die älteste christliche Zeit; von den Bilderstürmern des 7. Jahrhundertes wurden mit seltsamem Eifer die Engelbilder zerstört, die bei den Processionen getragen zu werden pflegten. Da letztere die Pilgerfahrt des Lebens symbolisieren, so spricht sich auch in der erwähnten Sitte der christlichen Vorzeit, bei den Wallfahrten Engelbilder zu tragen, der Glaube an den Schutzengel aus. Die Engel werden abgebildet als Jünglinge, um anzudeuten, dass sie als selige Geister in ungetrübter, ewiger Jugend der himmlischen Freuden theilhaftig sind. Sie erscheinen immer barfuß, weil sie nicht Erdenpilger sind, sondern dem Himmel angehören. Ihr weißes Gewand und ihr goldener Gürtel bezeichnen die fleckenlose Reinheit und die Lauterkeit ihrer geistigen Natur. Mit unbedecktem Haupte, niedergeschlagenen Augen, mit aufgehobenen, gefalteten Händen und in kniender Haltung werden sie oft dargestellt, um die heilige Ehrfurcht und Anbetung anzuzeigen, welche sie Gott dem Allmächtigen erweisen.

Attribute der Engel sind, wie bei Rafael der Stab des Boten, der Lilienstengel als Sinnbild der jungfräulichen Reinheit, die Palme als das Siegeszeichen, welches sie den Märtyrern und anderen Heiligen darreichen, die Harfe und andere musikalische Instrumente, um anzudeuten, dass sie immer Gott loben und verherrlichen. Ein Rauchfass in ihrer Hand soll veranschaulichen, dass sie die Gebete und guten Werke der Menschen als kostbares Rauchwerk vor den Thron Gottes bringen. Im Kampfe mit den bösen Geistern oder wenn sie die Strafen Gottes vollziehen, tragen sie ein Schwert, oft ein flammendes. Mit einem Kreuze auf der Stirn werden sie dargestellt, zum Zeichen, dass sie Christus den Gekreuzigten anbeten, und sich freuen über die durch ihn bewirkte Erlösung. Zuweilen, namentlich auf den Bildern, die sich auf das Leiden Christi und das Gericht beziehen, tragen sie die Werkzeuge der Passion des Herrn in ihren Händen. So stehen auf den Pfeilern der Brücke Sant Angelo in Rom rechts und links Engel in riesiger Gestalt, von denen jeder eins der Leidenswerkzeuge in der Hand trägt. Auf einem Bilde von Rafael erscheint der Engel, dessen Namen der Meister hatte, als Schutzengel. Alle drei Engel blicken zum Christkinde empor,

Gabriel ankündend, Michael auf den Drachen tretend, und Rafael mit einem Kinde, das er fürbittend dem Heilande empfiehlt.

Die Darstellung des Erzengels Rafael als Schutzengel des frommen Tobias ist das Vorbild für einen ganzen Kreis von Bildern geworden. Auch die neuere Kunst hat mit Vorliebe Schutzengelbilder verbreitet und in den Darstellungen dieser Art sich gut bewährt. So hat der rheinische Verein zur Verbreitung religiöser Bilder (in Düsseldorf) mehrere recht wohl gelungene Darstellungen geboten. Ein erfreuliches Zeichen für die Volksthümlichkeit und Beliebtheit der Schutzengelandacht ist die Thatsache, dass die genannten Bilder viel gekauft werden. Ja, die Schutzengelbilder haben vielfach in Kreisen, die außerhalb der Kirche stehen, Aufnahme gefunden und das starre Princip der Verwerfung aller Erzeugnisse der religiösen Kunst durchbrochen. Die Motive für die Schutzengelbilder sind so reich und verschieden, als die Thätigkeit der Engel selbst. Bald erscheinen sie, wie sie die Menschen vor Versuchung schützen und aus der Gefahr retten, bald, wie sie ein Kind belehren und geleiten, bald, wie sie ein gestorbenes Kind zum Himmel tragen. So schreitet oft der Schutzengel, die Kreuzesfahne tragend, dem Menschenkinde voran, mit der einen Hand zum Himmel weisend, oder er hält es zurück vor einem Abgrunde, dass es nicht falle, oder er bewahrt es vor der gewöhnlich durch eine Schlange symbolisierten Sünde.

Weil der heilige Rafael den Schutzengeln vorsteht, so wurde er von den Gewerben als Schutzpatron erwählt, deren Arbeiten mit Gefahren verbunden sind, so von den Bergknappen und von den Dachdeckern; von den letzteren sagt ja der Volksspruch, dass sie jeden Morgen ihr Todtenhemd anziehen. Auch ist Rafael der von der Kirche anerkannte Patron der Pilger; auf ihn bezieht sich der oft auf Schildern der Gasthäuser vorkommende Titel „zum goldenen Engel", und der Name des heiligen Erzengels wird genannt in dem Itinerarium clericorum.

Darfeld (Westfalen). Dr. Samson, Vicar.

Literatur.

A) Neue Werke.

1 **Geschichte der Weltliteratur.** Von Alexander Baumgartner S. J. Freiburg im Breisgau, 1897. Erster und zweiter Band zu je über 600 Seiten. Preis per Band M. 9.60 = fl. 5.76.

Von diesem großen, auf sechs Bände berechneten Werke sind im Laufe des Jahres 1897 zwei Bände, jeder über 600 Seiten stark, zum Preise M. 9.60 erschienen. Das Werk fand allenthalben so reichen Beifall, dass noch im Laufe desselben Jahres eine zweite Auflage nothwendig wurde. Die zwei bis jetzt erschienenen Bände bilden für sich ein Ganzes, indem darin die Literaturen Asiens und der Nil-Länder dargestellt sind. Das Werk

kommt einem wahren Bedürfnisse entgegen: Man muss ja doch heute, wo die europäische Cultur auch in die entlegensten und abgeschlossensten Länder eindringt, wo durch die fortgesetzten Ausgrabungen auf den alten Ruinenstätten die Cultur längst verschwundener Völker ans Licht gezogen wird, wenigstens einigermaßen vertraut sein mit dem Geistesleben jener Völker, von denen die Tagesblätter fortwährend berichten. Und seit der Mitte des vorigen Jahrhundertes, besonders aber seit dem Auftreten der Romantiker ist auch in die deutsche Literatur ein so starker Strom fremder Dichtungen eingedrungen, dass schon im Interesse der deutschen Literatur-Geschichte das Studium der Weltliteratur empfohlen werden muss. Die bisher vorhandenen Werke über Weltliteratur genügen nicht. P. Baumgartner gibt uns überall ausführliche orientierende Uebersichten mit genauerem Eingehen auf wichtigere Einzelheiten, mit guten Inhaltsangaben der besprochenen Werke, oft auch mit Uebersetzungen in schöner Sprache. Und wer auf irgendeinem Gebiet noch eingehendere Studien machen will, dem bietet P. Baumgartner auch dazu hilfreich die Hand durch Angabe der einschlägigen Specialwerke. Schon ein bloßes Durchblättern des Werkes ist außerordentlich interessant und lehrreich. Da zeigt sich zum Beispiel, dass fast alle indogermanischen Völker Asiens (Perser, Hindus, Bengalen, Singhalesen, das Sanskrit), außer diesen aber nur noch die Völker mit sogenannten einsilbigen Sprachen in Ostasien (Birmanen, Siamesen, Tibetaner, Chinesen) und die Japanesen Dramen und Theater haben. Dabei sind die chinesischen Dramen die ältesten der Welt. Durch gute Inhaltsangaben ermöglicht uns P. Baumgartner auch einen Einblick in den Bau des Dramas bei verschiedenen Völkern; recht interessant sind auch die Bemerkungen über Bühne und Scenerie in verschiedenen asiatischen Ländern. — Das große Epos ist außer bei den Indogermanen nur wenig vertreten bei einem dravidischen Volke in Süd-Indien, bei den Annamiten, bei den Malayen auf Java, in Alt-Assyrien und Alt-Aegypten; am großartigsten sind die Epen der Perser und Inder. Den Türken, Mongolen und allen jetzigen semitischen Völkern fehlt wie das Drama so auch das Epos. Aber bei fast allen Völkern wuchert seit Jahrtausenden eine reiche Roman- und Märchenliteratur und da ist es ungemein interessant zu sehen, wie ganz ähnliche Motive bei den entlegensten Völkern und in verschiedenen Jahrtausenden wiederkehren. So haben die Annamiten ihr Aschenbrödel, die alten Aegypter ihren verwunschenen Prinzen und ihren wandernden Odysseus, die Aethiopier ihr Alexander-Lied, die Türken ihren Eulenspiegel. Für den Theologen ist die meisterhafte Darstellung der literar-historischen Bedeutung der heiligen Schrift von besonderem Interesse; ebenso das Capitel über die Apokryphen-Literatur; nicht minder die überaus klare Darlegung der verschiedenen Religionen, die Sagen der alten Babylonier über Schöpfung, Unterwelt, Sündflut, das Todtenbuch der alten Aegypter, welches vom Gericht über die Verstorbenen, vom Leben im Jenseits u. s. w. handelt. Besonders lehrreich ist die Darstellung der altpersischen, indischen, tibetanischen und chinesischen Religionen, der mohammedanischen und indischen Mystik. Da sieht man, wie tief die Religion eingreift in das literarische Leben der Völker, ja dasselbe geradezu

als Hauptfactor beherrscht, während moderne Literatur-Historiker aus „Objectivität“ sich bemühen, von der Religion der Dichter zu abstrahieren. Da sieht man, dass der Sohn Gottes am Kreuze ebenso der Hauptwendepunkt der Weltliteratur ist, wie der Mittelpunkt der ganzen Weltgeschichte. Das Neue Testament ist der reichste und reinste Born der Poesie für alle Zeiten. Bei einer ganzen Reihe von Völkern beginnt die Literatur erst mit der Einführung des Christenthums, bei anderen hat sie durch die Verkündigung des Gekreuzigten neues Leben und neue Bahnen bekommen. Und wie die Mönche des Mittelalters die altclassische Literatur erhalten haben, so waren es die Missionäre, welche wiederholt die älteren heidnischen Literaturen asiatischer Völker vom Untergang gerettet. — Auch für den Historiker ist das Werk des P. Baumgartner wichtig; er findet hier mit Angabe der einschlägigen Literatur übersichtlich zusammengestellt, was er sonst in schwer zugänglichen Fachzeitschriften und Specialwerken suchen muss. P. Baumgartner schickt nämlich der Behandlung der Literatur des einzelnen Volkes wie eine Darstellung seiner Religion, so auch eine Uebersicht über die Geschichte desselben voraus, was zum Verständnis der Entwicklung der Literatur unumgänglich nothwendig ist. So kann dieses Werk allseits nur aufs beste empfohlen werden. Da ist mehr zu finden, als auf den weggeworfenen Zetteln, die man jetzt so andächtig aus dem Papierkorb Goethes und anderer Geistesheroen hervorholt. Einzelnes möchte man in Baumgartners Werk freilich anders wünschen: so sollte I, S. 437, nicht von „Umbildung des Gothischen zum Althochdeutschen“ geredet werden. Wiederholt stößt man sich an der Bemerkung, die indischen Volkssprachen hätten sich aus dem Sanskrit entwickelt, was dann freilich II, S. 252, richtig gestellt wird. Mitunter wird man eine andere Eintheilung wünschen; einige Völker sind nach ethnographischen, andere nach religiösen Gesichtspunkten zu Gruppen vereinigt, was gewiss viele Vortheile, aber auch manche Unbequemlichkeit mit sich bringt. So möchte man zum Beispiel die Afghanen doch lieber an die Perser angeschlossen als unter die Islamiten eingereiht sehen; und warum sind die Kurden, ein indogermanisches Volk, unter die altaischen Turkstämme verwiesen? Die Charakteristik der einsilbigen Sprachen möchte man statt II, S. 403, lieber Seite 395 erwarten, wo das erste zu diesem Sprachstamme gehörige Volk besprochen wird. Doch das sind Kleinigkeiten, die den großen Wert des hervorragenden Werkes nicht beeinträchtigen. Eine ausführliche Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Namens-Register erleichtern es dem Leser, sich in dem Labyrinth der asiatischen Literaturen zurechtzufinden. Für künftige Auflagen, die das Werk gewiss in kurzem erleben wird, sei eine größere Sorgfalt für die Anlegung des Namens-Registers empfohlen. Eine Stichprobe im zweiten Band hat ergeben, dass hier einiges zu wünschen übrig ist: „Malabarisch fehlt ganz; „Tamildichtung“ steht zwar bei Kural, aber nicht unter T; „kanarisch“ steht zwar neben Kannada, aber nicht an seinem Platz: Uriya fehlt ganz u. s. w.

Kalksburg (N.-Oe.). Joh. Bapt. Wimmer S. J.

2) **De Christi Ecclesia libri sex.** Auctore Guilelmo Wilmers S. J. Cum approbatione Rev. Episcopi Ratisb. et

Super. Ordinis. Ratisbonae etc. Fr. Pustet. MDCCCXCVII. 691 Seiten. 8°. Preis M. 8 = fl. 4.80.

In der Fundamental-Theologie ist die eigentlich abschließende, zuletzt entscheidende Frage unstreitig die über die wahre Kirche. In ihr und in ihr allein ist die wahre Religion verkörpert und nur durch den Anschluss an sie ist der Mensch in das rechte Verhältnis zu Gott gerückt. Von jeher nahm darum die Lehre über die Kirche Christi die Hauptstelle unter den apologetischen Fragen ein. Der Verfasser des unlängst erschienenen Werkes „De vera Religione libri quinque“ (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1897, S. 662 f.) hat daher mit dem jetzigen Bande sein Werk erst zum vollen wissenschaftlichen Abschluss gebracht. Er hat das gethan in einer dem ersten Bande durchaus ebenbürtigen Weise. Was er dort im letzten Buch schon summarisch und in gewissem Sinne indirect nachwies, das entwickelt er hier auf directem Wege in mustergiltiger, den denkenden Leser vollauf befriedigenden Weise. Man sieht gleichsam vor seinen Augen von den Uranfängen an die Kirche Christi entstehen und sich entfalten; der Bauplan Christi ward klargelegt und der Ausbau seitens der Apostel, die gottgefügte Festigkeit und die alle Reiche und Zeiten überragende Tragkraft, die Erkennbarkeit des geistigen Gottesbaues und die Nothwendigkeit, in ihn einzutreten, alle diese Momente finden ihre erschöpfende Behandlung. Das erste Buch De Ecclesiae per Christum ipsum institutione et constitutione räumt auf mit der irrigen Auffassung einer nur idealen oder als Ideal von Christus gestifteten, d. h. einer nur geplanten Kirche, und weist die Stiftung Christi als eine concrete, fest gegliederte mit Auctorität ausgerüstete lebendige Gesellschaft nach. Das zweite Buch geht sofort auf den höchsten Träger der Auctorität über: De Simonis Petri in regiminis potestate primatu deque ejus in primatu successoribus Romanis Pontificibus. Damit ist der Beweis für die ausschließliche Wahrheit der römisch-katholischen Kirche schon geführt. Allein der volle Ausbau und die ganze Erkennbarkeit der Kirche Christi kann und soll noch klarer gelegt werden. Daher fährt das dritte Buch fort De episcopis, und zwar in ihrem Amt und ihrer göttlichen Einsetzung, in ihrem Verhältnis zu den einfachen Priestern und in ihrem Verhältnis zum römischen Papst. Das vierte Buch behandelt die Lehrgewalt der Kirche, ihre Unfehlbarkeit, deren Träger und deren Ausdehnung: De magisterio Ecclesiae commisso. Das fünfte Buch zeigt, wie, abgesehen von dem sichtbaren und überall erkennbaren Träger der höchsten Gewalt, der Kirche an sich eine in die Augen springende Erkennbarkeit zukommt, die sie von jeder falschen Secte unterscheiden lässt: De vera Ecclesia ut cognoscibili certisque notis demonstranda. Das sechste Buch endlich handelt von der Zugehörigkeit zur Kirche und deren Nothwendigkeit.

Es ist schwer zu sagen, welchen von den im Werke behandelten Partien der Vorrang zuzuerkennen ist. In jedem Buch wird der Leser Eigenartiges finden: nicht selten erhält er neues Licht über Fragen, die nur konnten gestreift werden, die an sich der Philosophie oder dem Kirchenrecht angehören und dort ihre ausführliche Behandlung finden müssen; besonders aber wird ihn die logische Schärfe und Klarheit befriedigen, mit welcher

der Verfasser bei controvertierten Fragen das Wahre vom Falschen, das Gewisse vom Zweifelhaften auszuscheiden weiß. Beispielshalber machen wir aufmerksam auf die in den Prolegomena behandelte Frage über die Gesellschaftsbildung im allgemeinen (n. 1—6); auf die Frage über die Verlegbarkeit des päpstlichen Stuhles von Rom (n. 145, 146), über den Fall ungiltiger oder zweifelhafter Papstwahl (n. 147, 148), auf die sehr wertvolle, sonst selten gründliche Behandlung des ganzen dritten Buches über die Bischöfe. Verhältnismäßig am ausführlichsten behandelt ist, wie es die Wichtigkeit der Sache mit sich bringt, die Partie über die päpstliche Gewalt und die Unfehlbarkeit. — Die Behandlung der Merkmale der wahren Kirche Christi ist oft ein Kreuz für die Verfasser: wir glauben, der Verfasser dieses Bandes hat denselben ihre richtige Stelle angewiesen und die Tragweite der einzelnen Merkmale und ihrer Beweiskraft genau gewürdigt.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

3) **Jus Decretalium** ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris Decretalium, auctore Francisco Xav. Wernz S. J. Tomus I. Introductio in ius Decretalium. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1898.

Das vorliegende Buch bildet den Anfang einer Darstellung des gesammten Kirchenrechtes. Es behandelt die Vorfragen. Seinen Ursprung verdankt das Werk den Vorlesungen über Kirchenrecht, welche der Verfasser seit beiläufig fünfundzwanzig Jahren den Theologie Studierenden seiner Ordensprovinz und während der letzten fünfzehn Jahre an der Gregorianischen Universität in Rom vorgetragen hat. Da an der letztgenannten Anstalt die Erklärung des Kirchenrechtes im Anschluss an die fünf Bücher der Decretalen geschieht, so war damit die Grundlage für die Eintheilung gegeben. Die Vertheilung des Stoffes musste sich an das Rechtsbuch anlehnen, ohne jedoch in allen Einzelheiten an die gegebene Ordnung gebunden zu sein. Vielmehr wurde die überlieferte Anordnung nicht selten zugunsten einer sachgemäßeren Vertheilung geändert. So sind einige Stücke des ersten Buches der Decretalen und der Titel über die Privilegien aus dem fünften Buche dem Einleitungsbande zugewiesen und unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Entstehung und Geltung des kirchlichen Rechtes behandelt. Noch viel weniger als die Eintheilung bildete der Umfang des Decretalenrechtes eine starre Regel für die Bearbeitung. Das geltende Kirchenrecht wird dargestellt; veraltete Satzungen sind dem geschichtlichen Ueberblick zugewiesen, welcher jedem Titel zum besseren Verständnisse des heutigen Rechtes vorausgeht.

Unter den allgemeinen Fragen über Natur und Entstehung des Kirchenrechtes, mit welchen sich der erste Theil der Einleitung befasst, möchten wir die Lehre von der verpflichtenden Kraft der Congregationsentscheidungen (S. 151—158) und von den Concordaten (Seite 190—224) hervorheben. Bezüglich des ersten Punktes sind bekanntlich die Ansichten darüber getheilt, ob Rechtserklärungen (Declarationen, Interpretationen, welche an Einzelne ergehen, ohne förmliche Bekanntmachung für die ganze Kirche verpflichtend sind. Manche antworten auf die Frage (Schmalzgrueber, dissert. prooem.

370 ffg.) mit der Unterscheidung zwischen interpretatio comprehensiva und extensiva. Für diese fordern sie eine eigene Promulgation, für die erstere nicht. Wernz beruft sich nicht auf diese Unterscheidung. Nach ihm kommt der Erklärung einer zweifelhaften und dunklen Gesetzesstelle, welche für einzelne Personen erlassen ist, keine allgemeine Verpflichtung zu. Damit diese entstehe, müssen äußere Umstände hinzutreten, wodurch auch andere besondere Bestimmungen zu allgemeinen Gesetzen erhoben werden, nämlich Promulgation, Uebergang in den Gerichtsgebrauch oder in die allgemeine Uebung der Kirche. Es ist nicht zu verkennen, dass die hier vorgetragene Auffassung, welche übrigens schon vom heiligen Alphons (Theologia moralis, Lib. I. n. 106) als haltbar bezeichnet wird, für manchen Einwand eine befriedigendere Antwort bietet als die oben erwähnte Unterscheidung. Bei der Frage über die rechtliche Natur der Concordate schließt sich der Verfasser weder der milderen Form der Vertragstheorie noch der Privilegientheorie bedingungslos an. Er will, dass die verschiedenen Gegenstände bezüglich ihrer rechtlichen Verpflichtung verschieden beurtheilt werden. So wird ein Concordat hinsichtlich mancher Bestimmungen, z. B. über Vermögensverhältnisse, einen beiderseitig bindenden Vertrag darstellen, während Zugeständnisse in kirchlichen Dingen stets Privilegien bleiben. Diese Erklärung vermeidet den verschiedenen Ausdruck, denn in der Sache ist bei katholischen Vertretern beider Ansichten kaum ein Gegensatz.

An die Vorfragen über Kirchenrecht und Kirchengesetz schließt sich als zweiter und dritter Theil die Lehre von den Rechtssammlungen und eine Uebersicht über die Literaturgeschichte des Kirchenrechtes. Zwar finden diese Theile schon in den Institutionen des Kirchenrechts ihre Behandlung. Bei der Aufnahme dieser beiden Abschnitte in seine Darstellung des Decretalenrechtes gieng der Verfasser von der offenbar berechtigten Ansicht aus, dass die summarische Lehre von den Quellen, welche in den Institutionen gegeben wird, für ein ausführlicheres Studium des Kirchenrechtes erweitert werden muss. Doch begnügte er sich keineswegs damit, an dieser Stelle einen sorgfältig gearbeiteten Ueberblick über die weite Literatur zu geben. Die ganze Bearbeitung beruht auf beständiger und ausgiebiger Zuhilfenahme älterer wie neuerer Werke. In dieser Hinsicht war eine gewisse Grenze durch den Zweck des Werkes als Schulbuch gegeben. Doch wurde zu allen berührten Fragen der Weg in die einschlägige Literatur angezeigt und damit dem Leser eine Vertiefung des Textes erleichtert. Das Buch ist geeignet, das Verständnis und die Wertschätzung des kirchlichen Rechtes zu fördern. Möge es in den folgenden Bänden bald seine Vollendung finden zum Dienste der kirchlichen Wissenschaft.

Valkenburg. Jos. Laurentius S. J.

4) **Die particularen Kirchenrechts-Quellen in Deutschland und Oesterreich.** Gesammelt und mit erläuternden Bemerkungen versehen von Dr. Philipp Schneider, ordentlichen Professor am königlichen Lyceum zu Regensburg. Regensburg. A. Coppenraths Verlag. 598 Seiten. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Es war ein glücklicher Gedanke, der den bereits rühmlich bekannten Herrn Verfasser zur Herausgabe dieses Werkes anregte. In der That machte sich das Bedürfnis nach einem solchen Werke fühlbar. In seiner Vorrede zu diesem Buch schreibt der Verfasser: „Als ich im Jahre 1892 meine »Lehre von den Kirchenrechts-Quellen« veröffentlichte, hat mir ein bayerischer Kirchenfürst den Wunsch nahegelegt, dass ich die particularen Kirchenrechts-Quellen herausgeben möchte, da dieselben, in verschiedenen Büchern zerstreut, beim raschen Gebrauch nur schwer und mühsam zugänglich seien." Mit diesen Worten ist dem Werke zu seinem Erscheinen eine ganz vortreffliche Legitimation mit auf den Weg gegeben. Aehnliche Anregungen giengen dem Verfasser auch von anderer Seite zu. Wir besitzen ja allerdings vorzügliche Lehrbücher über Kirchenrecht, welche die modernen Rechtszustände in einzelnen Staaten systematisch darstellen. Aber ein derartiges Werk, welches uns an die Rechtsquellen des kirchlichen Lebens unmittelbar hinführt, dieselben uns erschließt und im ursprünglichen Wortlaut wiedergibt, nach Staaten geordnet, in chronologischer Reihenfolge in ihrer ganzen Vollständigkeit uns vorführt, besitzen wir zur Zeit noch nicht. Nicht selten macht sich für den in der Praxis thätigen Theologen oder Juristen das Bedürfnis geltend, eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung im Wortlaute zu kennen oder citieren zu müssen. Wo aber schnell das finden, was vonnöthen, wenn nicht ein solches Sammelwerk zu Diensten steht? Dieses Buch bietet uns alle das moderne Rechtsleben der katholischen Kirche regelnden Rechtsquellen sowohl in allen, auch den kleinsten Staaten und freien Städten Deutschlands, als auch in Oesterreich-Ungarn. So bringt es kirchlicherseits wortgetreu beispielshaber alle Concordate, Circumscriptions-Bullen, Indulte, Decrete, staatlicherseits alle Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen, welche das Rechtsleben der Kirche in den einzelnen Staaten normieren, insbesonders auch jene für die Praxis so wichtigen Gesetze und Verordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, den Religionswechsel, religiöse Kindererziehung, Ertheilung des Religions-Unterrichtes, Betheiligung der Kirche an der Schulleitung u. s. w.

Ein mit ängstlicher Genauigkeit bearbeitetes Personen- und Sachregister, sowie noch ein daran sich anschließendes Ortsregister vermehrt noch wesentlich den praktischen Wert dieses Buches. Schnell läßt sich aus diesem Buche die gewünschte Auskunft erholen. Mit Recht kann der Verfasser in seiner Vorrede sagen: „Durch die Reichhaltigkeit des Stoffes und die Ausdehnung auf ganz Deutschland und Oesterreich-Ungarn gestaltet sich die vorliegende Sammlung zu einem Codex des gesammten particularen Rechtes der katholischen Kirche, zu einer Art Handbuch des particularen Kirchenrechtes in Deutschland und Oesterreich!" Auch eine kirchenpolitische Bedeutung ist dem Werk nicht abzusprechen. Wir ersehen daraus die Rechtszustände unserer heiligen Kirche in den verschiedenen Ländern Deutschlands und in Oesterreich; aber auch, wie viel ihr noch mangelt und vorenthalten ist, was ihr von Gott- und Rechtswegen zukäme, um frei und unbehindert ihr heilvolles Wirken entfalten zu können.

Möge dieses Werk hinauswandern in die deutschen und österreichischen Lande und recht viel Segen spenden zum Wohle unserer heiligen Kirche. — Wir sind überzeugt, dass das für den so unermüdlich thätigen Herrn Verfasser der süßeste Entgelt seiner Bemühungen wäre.

Würzburg. Kempf, Pfarrer zu St. Burcard.

5) **Elemente der Aristotelischen Ontologie.** Mit Berücksichtigung der Weiterbildung durch den heiligen Thomas von Aquin und neuerer Aristoteliker. Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Metaphysik. Verfasst von Nikolaus Kaufmann, Professor der Philosophie am Lyceum und Canonicus des l. Stiftes St. Leodegar in Luzern. Luzern. Räber, 1897. 8°. 152 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Herr Kaufmann ist allen Freunden der thomistischen Philosophie schon längst bekannt, und zwar sehr vortheilhaft. Er ist unstreitig ein gründlicher Kenner der scholastischen Philosophie und von dem, was mit derselben zusammenhängt. Es scheint, dass auch seine Schüler sich auf einer Bildungsstufe befinden, welche die gewöhnliche überragt, sonst wäre ihnen wohl manches in diesem Leitfaden unklar. Warum der Verfasser (Seite 5) „die etwas heikleren Erörterungen über neuere Controversen" dem mündlichen Vortrag vorbehalten will, während gerade da Winke und Rathschläge nothwendig wären, begreifen wir nicht. Es sind übrigens auch andere Lücken vorhanden, so dass dem mündlichen Vortrag unstreitig zuviel vorbehalten bleibt. Dass das Wort transcendere erklärt wird, wäre wohl kaum nothwendig gewesen; dagegen dürfte Anfängern der scholastische Gebrauch der convertere erklärt werden, sowie verschiedene griechische Ausdrücke des Aristoteles. Die nicht geringe Anzahl von Druckfehlern oder lapsus calami tragen auch nicht zur Deutlichkeit bei. So heißt es Seite 11: „Bei homonymen (gleichnamigen) Wörtern haben wir das gleiche Wort, aber verschiedene Bedeutung; bei synonymen (sinnverwandten) das gleiche Wort nnd denselben Begriff, Sinn." Seite 96 steht: „wie es zum Beispiel dem Dreieck zukommt, zwei rechte Winkel zu haben u. s. w. Durch eine neue Auflage, respective theilweise Umarbeitung könnte die an und für sich vortreffliche Schrift an Brauchbarkeit noch viel gewinnen.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

6) **De voti natura, obligatione, honestate commentatio Theologica,** quam scripsit Dr. theol. C. Kirchberg. Presb. Dioec. Paderborn. — Münster (Westf.). Aschendorff'sche Buchhandlung. 1897. 222 Seiten. Gr. 8°. — Preis: M. 3.60 = 2 fl. 16 kr.

Mit wirklichem Genusse und mit großem Nutzen wird jeder theologisch Gebildete diese von großem Fleiße und reichem theologischen Wissen zeugende Monographie über das Gelübde lesen. Die ganze Schrift ist in drei Theile getheilt: I. de voti natura; II. de voti obligatione: III. de voti honestate. Wir haben es hier nicht etwa mit einer bloßen Zusammenstellung und Auslese aus verschiedenen Moralwerken zu thun, sondern mit einer durch und durch selbständigen Arbeit, die überall den prüfenden und selbständig urtheilenden Geist vollkommener Vertrautheit mit dem Stoffe,

als auch eminente Beherrschung der einschlägigen Literatur verräth. Treffend begründet z. B. der Verfasser die heute allgemein in bejahendem Sinne gelöste Frage, ob auch Handlungen, die bereits durch ein göttliches Gesetz geboten sind, Gegenstand eines Gelübdes sein können. Eine herrliche Apologie der heiligen Ordensgelübde liefert uns der Verfasser im cap. II., partis III (de votorum religiosorum honestate" — pag. 164—220), die würdig wäre, als Separatdruck zu erscheinen oder ins Deutsche übersetzt zu werden. — Ausstattung und Druck sind sehr gut; Druckfehler sind uns keine aufgefallen; etwas seltsam berührt die Schreibweise „cottidie".

Aigen bei Raab. Dr. Robert Breitschopf O. S. B., Pfarrverweser.

7) **Der Grundgedanke der Cartesianischen Philosophie,** aus den Quellen dargestellt. Zum dreihundertjährigen Geburtsjubiläum Descartes'. Von Professor Dr. Otten. Gr. 8°. (VIII u. 142 S.) Freiburg. 1896. Herder. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Descartes steht an der Wende, wo man, der alten Speculation überdrüssig, eine leichtere, ich möchte sagen mathematische Weltanschauung suchte. Professor Otten stellt als den Grundgedanken des philosophischen Reformates hin: directe Gotteserkenntnis, worauf die Gewissheit jeder anderen beruht. Darin liegt der Ontologismus, ja im Grunde das Fichte'sche System enthalten. Heute, nach dreihundert Jahren, hat sich das Princip bis zu den letzten Consequenzen ausgelebt und dadurch seine Richtigkeit auch historisch bewiesen. Es ist vergeblich, sich, so lang man auf Erden weilt, in den unmittelbaren Besitz der höchsten Wahrheit setzen zu wollen. Man muss von der Erfahrung ausgehen, wie es ja auch die Scholastik gethan hat.

Linz. Professor Dr. Wild.

8) **Untersuchung neutestamentlicher Zeitverhältnisse** von Dr. B. Neteler. Münster. 1894. Verlag von Theissing. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Der Autor dieser kleinen Schrift (39 SS.) hat sich bereits früher durch größere Arbeiten auf dem Gebiete des Alten Testamentes, die ebenfalls in besonderer Weise die Chronologie berücksichtigen, bekannt gemacht. Gegenwärtige Broschüre soll offenbar nur eine flüchtige Skizze für die verschiedensten chronologischen Fragen sein, die auf dem Boden des Neuen Testamentes zur Behandlung zu kommen pflegen. Darauf weist schon die Ordnungslosigkeit hin, die sich in den Ueberschriften der einzelnen Nummern kund giebt, obschon man nicht sagen kann, dass eine strammere Ordnung gerade bei solchen Untersuchungen vom Uebel gewesen wäre. Die kunterbunte Form verhüllt indes auch ziemlich loses und nicht selten bröckeliges Material, das wohl vorderhand zu einem soliden chronologischen Aufbau nicht gut verwendbar erscheint, wenn sich auch mitunter recht gute Bausteine finden. Würden wir diese Behauptung ausführlich rechtfertigen müssen, so könnte die Besprechung fast länger ausfallen, als die Schrift selbst ist. Die chronologischen Fragen hängen eben so innig mit der gesammten Exegese zusammen, daß die letztere zuvor zum guten Theil beherrscht sein will, ehe man hoffen darf, zuverlässige Resultate in dieser Richtung zu erzielen. Wie

die Einleitungswerke und Specialschriften zeigen, gelingt ja selbst bei vollkommener Beherrschung des einschlägigen Stoffes die Herstellung unanfechtbarer Daten nicht durchwegs. Gewiss hätten aber namentlich die letzteren, zumal über die Apostelgeschichte, wie die Erklärung von Felten, bei solchen Arbeiten dem Verfasser gute Dienste leisten können. Von den vielen Fragezeichen, die zu den Ausführungen des Verfassers zu machen wären, möchten wir folgende herausheben: S. 38 unten: Der Name Diacon kommt nicht erst im I. Tim., sondern schon Phil. 1, 1 vor. S. 37: Auch der Polycarp-Br. enthält deutliche Bezugnahmen auf das Joh. Ev. (vgl. 7, 1 mit Joh. 8, 44 u. a.) Timotheus war von Lystra und nicht von Derbe, wie ein Blick auf Apostelgeschichte 16, 1, 2 lehrt (S. 22). Der ganze Inhalt des I. Tim. Br. spricht gegen seine Einreihung in das Triennium von Ephesus (vgl. die Weissagung Apg. 20, 29, 30 mit I. Tim. 1, 6, 20), er ist vielmehr in die auch von Neteler angenommene Zwischenzeit zwischen beiden Gefangenschaften zu verlegen (S. 28). Den Gal.-Br. scheint der Verfasser im ersten römischen Aufenthalt anzusetzen, obschon diese Annahme der Alten jetzt wohl ziemlich aufgegeben ist (S. 29). 1, 6 und auch das Schweigen über seine Ketten, ein in dieser Lage ganz einziges Motiv für die schwankenden Leser, nähme sich doch zu sonderbar aus! Wenig glücklich ist auch die Begründung für die Abfassungszeit des Jacobus-Briefes S 30. Die Juden hätten nämlich zur Zeit der Verhaftung Pauli in Jerusalem seine Lehre als sittenverderblich dargestellt, um seine Verurtheilung durch die Römer zur erreichen: daher wurde der Brief aus diesem Anlass zwischen 55 und 56 geschrieben. Einmal ist die Verhaftung Pauli erst 58 erfolgt, und dann ist die Discussion zwischen Judaisten und Paulus schon viel älter. Drittens werden sich die Römer, speciell der selbst nicht allzu honnete Felix (Apg. 24, 25), blutwenig um eine solche Anklage gekümmert haben. Der Hauptpunkt war ein viel concreterer (Apg. 24, 6). Ganz richtig wird die Existenz zweier Johannes als spätere Missdeutung erklärt, die Stelle aber aus Papias S. 32 musste genauer angeführt werden, weil der Leser sich sonst kein rechtes Urtheil über die viel besprochene Mittheilung des Eusebius bilden kann. Es wäre das auch bei manchen anderen Punkten wichtig gewesen, insbesondere bei der berühmten Stelle des hl. Irenäus III., 1, 1 S. 18, wo der Herr Verfasser einer neueren Auslegung huldigt, die indes auch nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten ist. Auch die Stelle des Dionysius von Corinth S. 23 unten, die verschiedene Auslegungen zulässt (vgl. schon Valesius zu Eus. II, 25), wird nicht im Wortlaut mitgetheilt. Dass Theophilus ein hochgestellter Grieche war, ist nicht wahrscheinlich, weil alles auf Italien, beziehungsweise Rom, hinweist (S. 25). Wäre Petrus schon vor Paulus in Asia thätig gewesen, so wäre der spätere lange Aufenthalt Pauli daselbst mit seinen sonstigen Grundsätzen, vgl. Röm. 15, 20, nicht gut zu vereinigen. Der Grund jener geheimnisvollen Weisung Gottes (Apg. 16, 6, wo übrigens der Originaltext und nicht die Vulgata einzusehen ist) war also wohl nicht der Aufenthalt Petri, sondern die Absicht Gottes, möglichst schnell einzelnen auserwählten Gebieten die Heilsbotschaft zu vermitteln. Dass Paulus schon ein Jahr

nach Christi Auffahrt bekehrt worden sei, ist recht gut anzunehmen (S. 19), aber die beigesetzte Begründung, dass er ja noch Petrus in Jerusalem getroffen, als er nach drei Jahren dorthin kam, ist wertlos. Die Reise des hl. Jacobus d. Ae. nach Spanien scheint Neteler als Thatsache zu nehmen. Wenige werden dem Herrn Verfasser beistimmen, wenn er die Unterscheidung des Marcus der Apostelgeschichte von dem Evangelisten wieder aufstellt. Der letztere wurde nach ihm der Gründer der Kirche von Alexandria um das Jahr 43 (S. 22), nachdem er zuvor in Rom das von Petrus gepredigte Evangelium geschrieben hatte (S. 9). Nur die allerstärksten Gründe dürften uns nöthigen, den Marcus der Apostelgeschichte der ebenso eng mit Petrus (Apg. 12, 12), wie mit Barnabas und Paulus verbunden erscheint, der auch nach den Briefen Pauli aus Rom mit dieser Kirche auf das innigste befreundet und um sie höchst verdient war, den Petrus selbst im ersten Brief: filius meus nennt, von dem Evangelisten zu trennen. Dabei ist uns aufgefallen, dass Neteler seine Hypothese noch dadurch verwickelter macht, daß er Petrus im Jahre 44 vor Agrippa wieder nach Rom fliehen läßt, obschon er soeben von Rom durch Claudius ausgewiesen worden (S. 12)! Nach der gewöhnlichen Annahme ist aber Petrus 42 vor Agrippa nach Rom geflohen, um dort bis gegen das Jahr 50 zu bleiben, weil nach Profanschriftstellern, wie nach Apg. 18, 2 (nuper), erst um diese Zeit das formelle Edict erflossen ist. Neteler greift auch die gewöhnliche Chronologie des Lebens Pauli an, indem er das Apostelconcil im Jahre 47, die Gefangenschaft in Cäsarea schon 55 bis 56, die Befreiung aus der ersten römischen Haft im Jahre 58 ansetzt (S. 22, 23). Das Datum des Conciles widerspricht Gal. 2, 1, wo die 14 Jahre von dem letzten Besuch in Jerusalem und nicht von der Bekehrung Pauli zu verstehen sind, folglich das Jahr 50 oder 51 herauskommt. Ferner ist, wie Hier. (vgl. S. 23) bemerkt, Jacobus d. J. um 62 gestorben, Albinus kann also früher nicht sein Amt angetreten haben. Die Verwaltung des Festus war nach Josephus (Alterth. XX, 9, 1; 8, 10, 11) eine kurze, es kann somit auch die Abberufung seines Vorgängers nicht schon 56 erfolgt sein, sondern bedeutend später (vgl. Apg. 24, 10). Wir sehen dabei noch von der ungebürlichen Verkürzung der Zahlen bei Luk. (Apg. 24, 27 διετίας πληρωθείσης! 28, 30: διετίαν ὅλην) ab. Das Todesjahr Christi setzt der Autor m. E. richtig 33 n. Ch. (3. April) an, i. e. 786 a. u. c. (S. 6). Im Geburtsdatum scheint Neteler mit P. Rieß zu gehen, ohne indessen eigene Beweise gegen die gewöhnliche Ansicht anzuführen (S. 15). Der Herr Verfasser hat sich allzusehr von bestimmten äußeren Zeugnissen, wie von der Chronik des Eusebius, beeinflussen lassen, obschon er selbst wiederholt dort, wo seine Zeugen nicht stimmen wollen, Textbeschädigung annehmen muss (vgl. S. 6 und 7), und die Chronik von 354 den Tod des Petrus gleich um 13 Jahre zu früh ansetzt! Trotz dieser Mängel soll nicht geleugnet werden, dass das Schriftchen manche Anregungen bietet, und falls es nur ein Vorbote für noch tiefere Untersuchungen sein sollte, auch freudig zu begrüßen wäre. Bloße Versehen sind Petrus statt Paulus S. 28 und Fryphon statt Tryphon S. 34.

Linz. Prof. Dr. Ph. Kohout.

9) **Leo XIII. und der heilige Thomas von Aquino.** Von p. mag. J. V. De Groot, ord. Praed., Professor der thomistischen Philosophie an der Universität Amsterdam. Autorisierte Uebersetzung von Dr. B. J. Fuß. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Regensburg 1897. Nationale Verlagsanstalt. Gr. 8°. Preis M. 1.— = 60 kr.

Der Verfasser behandelt die Absicht des Papstes, der die Restauration der thomistischen Philosophie unternommen hat; die specielle Autorität des englischen Lehrers; dann den großen Gewinn, den das moderne Denken und Leben aus ihm schöpfen kann. Die Sprache, mit der de Groot seine Gedanken entwickelt und die Gegner zurückweist, verräth die hohe Begeisterung, von der er durchdrungen ist. Zur Behandlung dieses Gegenstandes war nicht leicht jemand mehr befähigt.

Linz. Professor Dr. Wild.

10) **Der heilige Camillus de Lellis,** der Patron der Kranken. Ein Lebensbild von Athanasius Zimmermann S. J. Mit dem Bildnis des Heiligen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1897. 12°. (VIII und 180 Seiten. Preis broschiert M. 1.50 = fl. —.90, geb. M. 1.90 = fl. 1.14.

Das erste Capitel des vorliegenden höchst empfehlenswerten Buches schildert uns einen verarmten adeligen Jüngling, der infolge seines leichtsinnigen Lebens von Stufe zu Stufe sinkt. Insbesonders ist das leidenschaftlich betriebene Kartenspiel das Unglück des jungen Mannes. Erst ist er Krankenwärter in einem Spital, muss aber wegen seiner Spielwuth entlassen werden; sodann wird er der Reihe nach Soldat, Bettler und Maurergehilfe. Die folgenden Capitel erzählen uns, wie dieser Jüngling sich bekehrt, Ordensmann und Ordensstifter wird und auf steilen und beschwerlichen Wegen zur Vollkommenheit gelangt. Das ist das Leben des heiligen Camillus, des Stifters der Regularcleriker vom Krankendienste, von P. Zimmermann so lebenswarm und lebenswahr erzählt, dass es gewiss jeder Leser mit anhaltender Spannung und steigender Bewunderung für den großen Reformator des Krankenwesens zu Ende lesen wird.

Der Verfasser hat bei seiner Arbeit aus den besten Quellen geschöpft und namentlich die Vita di S. Camillo de Lellis, geschrieben von Cicatelli, einem Zeit- und Ordensgenossen unseres Heiligen, benützt. Darnach erfahren einige Unrichtigkeiten, die sich namentlich bei der Beschreibung der Jugendgeschichte unseres Heiligen in einigen Legenden, zum Beispiel in der von Donin, und auch in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon (2. Auflage) finden, ihre Berechtigung.

Das Erscheinen dieses Buches, das, nebenbei bemerkt, zu Herders verdienstvoller „Sammlung historischer Bedürfnisse" gehört, ist namentlich in unserer Zeit, in der so viel von socialem Wirken die Rede ist und die Fremdwörter Humanität und Philanthropie nur so durch die Luft schwirren, doppelt freudig zu begrüßen. Hier ist ein Muster wahrer Menschenliebe dargestellt! Da die modernen Philanthropen vom Geiste des Christenthums zumeist nichts wissen wollen und deswegen auch in dem am Schlusse des vorliegenden Werkes mitgetheilten päpstlichen Decrete vom 15. Mai 1886

bitter getadelt werden, möchten wir die Aeußerung des Verfassers, der heilige Camillus sei „in mehr als einer Beziehung ein Vorläufer unserer modernen Philanthropen" (Seite 177) in einer zweiten Auflage lieber vermissen oder wenigstens geändert sehen. Seite 133 muss es heißen: „beim Memento für die Lebenden" statt, wie dort irrthümlicher Weise steht: „beim ersten Memento für die Verstorbenen". Im 19. Capitel, wo von den Wundern des Heiligen nach seinem Tode die Rede ist, wird mehrmals „das Pulver des heiligen Camillus" erwähnt, es ist jedoch nicht recht ersichtlich, was darunter zu verstehen sei. — Im übrigen hat der Verfasser ein schönes und nützliches Buch geschrieben, das in jede katholische Bibliothek eingestellt und unter dem Volke verbreitet zu werden verdient. Mit Interesse und gewiss nicht ohne großen geistigen Gewinn werden es alle lesen, die Gesunden und die — an Leib oder Seele — Kranken, die Laien und nicht zuletzt wir Priester. Für die Kanzel bringt es uns eine Fülle der anziehendsten Beispiele, für die Seelsorge am Schmerzenslager unserer lieben Kranken ein leuchtendes Vorbild.

Ried im Innkreis. Cooperator Josef Poeschl.

11) **Die Metrik des Buches Job** von Professor Dr. Paul Vetter. (Biblische Studien, II. Band, 4. Heft.) Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1897. 8°. 82 Seiten. Preis: M. 2.30 = fl. 1.38.

Die Frage, ob in der hebräischen Poesie sich ein Metrum und was für eines finde, hat bereits das eingehendste Studium seitens vieler Gelehrten gefunden. Doch von allen metrischen Systemen haben gegenwärtig nur zwei Hauptsysteme noch eine größere Bedeutung. Die einen, nämlich wie Bickel, meinen das Wesen der hebräischen Metrik in der Zählung der Silben, die anderen, wie Neteler, Ley, Grimme in der Zählung der Tonhebungen gefunden zu haben.

Mit dem vorliegenden Werke gibt nun Professor Vetter eine neue Lösung der Metrikfrage oder begründet dieselbe zum mindesten in wissenschaftlicher, analytischer Weise. Denn auf das Gesetz der Cäsur, auf dem der Herr Verfasser sein ganzes System aufbaut, finden wir bereits in aller Kürze hingewiesen bei Dr. Otto Thenius: Die Klagelieder. Leipzig 1855. S. 124. Das Resultat, zu dem nun Dr. Vetter auf Grund eingehender Untersuchungen des Buches Job gekommen, ist in Kürze folgendes:

Das Wesen der hebräischen Metrik ist bestimmt durch die Zahl der Cäsuren. Was speciell das Buch Job betrifft, so wird jeder Vers durch eine oder zwei Hauptcäsuren in zwei oder drei Zeilen zerlegt; jede Zeile wird wiederum durch die Nebencäsur in zwei Theile getheilt. Für den mündlichen Vortrag bedeutet jede Cäsur eine Pause. Jeder Cäsurabschnitt hat einen Oberton; sind aber in einem Cäsurabschnitte mehr als wie eine Tonhebung, so hat jene Tonhebung den Oberton, welche zuletzt, unmittelbar vor der Cäsur steht. Dadurch, dass die Verse durch die Cäsuren in Abschnitte zerlegt werden, die durch eine Pause von einander geschieden werden und endlich, dass jeder Abschnitt seinen eigenen Oberton hat, kommt auch Rhythmus in die Verse.

Zum Schlusse unser Urtheil über obige Lösung der Metrikfrage. Wir stimmen vollständig dem Herrn Verfasser bei, wenn er alle bisherigen Versuche, ein Metrum von unserer gewöhnlichen Auffassung in der hebräischen Poesie zu finden, zurückweist. Mit Recht macht Dr. Vetter gegen das System der Sylbenzählung vor allem die vielen Textänderungen geltend, die vorgenommen werden müssen, sowie die unschöne Anhäufung der Consonanten, die mit der Textverstümmlung Hand in Hand geht. Gegen das andere Hauptsystem von der Zählung der Tonhebungen spreche nach Dr. Vetter vor allem der Umstand, dass bei Durchführung dieser Theorie die Hauptcäsur in der Mitte des Verses von ihrer Stellung öfters verrückt oder ganz wegfallen müsse. Wir hingegen möchten gegen ein accentuierendes Metrum besonders die Ungleichmäßigkeit der Verse betonen, indem in einem und demselben Gedichte neben Jamben und Anapästen auch Trochäen und Dactylen vorkommen müssten.

Weiters stimmen wir dem Herrn Verfasser vollkommen bei, wenn er den Vers durch die Cäsuren in Versabschnitte zerlegt, von denen jeder seinen Oberton hat, so dass Rhythmus in die Verse kommt. Ob aber gerade jene Tonhebung, welche zuletzt, unmittelbar vor der Cäsur steht, den Oberton habe, das wird die Zukunft lehren.

Professor Vetter hat uns somit eine neue Erscheinung in der hebräischen Poesie erschlossen: das Gesetz von den Cäsuren. Diese Erscheinung der hebräischen Poesie steht jedoch nicht im Widerspruche mit ihren anderen charakteristischen Eigenthümlichkeiten, wie dem Parallelismus der Glieder und dem damit zusammenhängenden, von Professor Müller und Zenner entdeckten Auftreten der Responsion, sowie dem gleichfalls von Zenner beobachteten Vorkommen von Strophen, Gegenstrophen und Wechselstrophen, sondern alle diese Resultate wissenschaftlicher Forschung ergänzen sich bloß, um das Bild von dem Wesen der hebräischen Poesie immer mehr und mehr zu vervollständigen.

St. Pölten. Professor Dr. Johann Döller.

12) **Der Einfall des von Kaiser Rudolf II. in Passau angeworbenen Kriegsvolkes in Oberösterreich und Böhmen (1610—1611).** Von Franz Kurz, aus dessen Nachlass mitgetheilt und mit einer Vorrede versehen von Albin Czerny. Linz. 1897. Verlag des Vereines Museum Francisco-Carolinum. S. 376. Preis broschiert fl. 1.50 = M. 3.—.

Der literarische Nachlass des hochverdienten Geschichtsschreibers Franz Kurz, reg. Chorherrn von St. Florian, hat seinem Ordensbruder Albin Czerny, wie dieser selbst im „Vorbericht" sagt, Gelegenheit geboten, den Freunden der Geschichte seiner Heimat ein Buch vorzulegen, dessen Erscheinen der Einfall eines anderen Kriegsvolkes, des französischen unter Napoleon im Jahre 1809, vereitelte. Doch nicht allein die Freunde der Geschichte Oberösterreichs werden dieses Buch mit Interesse lesen, sondern es wird den Geschichtsfreunden überhaupt höchst willkommen sein. Behandelt es doch einen Gegenstand, der mit einem der bedeutendsten Capitel österreichischer Geschichte, dem unglückseligen Bruderzwist im Hause Habsburg, in naher

Verbindung steht. Denn das Passauer Kriegsvolk, dessen Einfall in Oberösterreich und Böhmen das vorliegende Buch schildert, war von dem Erzherzoge Leopold, dem jugendlichen Bischofe von Passau, zwar vorgeblich in der Absicht gesammelt worden, die Erbansprüche des Hauses Habsburg auf das Herzogthum Jülich, Cleve und Berg, dessen letzter Herzog am 25. März 1609 gestorben war, zu unterstützen, in Wirklichkeit aber sollte es Kaiser Rudolf II. als Werkzeug dienen, seinen Bruder Mathias, gegen den er besonders seit dem Vertrage von Prag (1608) eine tiefe Abneigung nährte, von der Thronfolge in Böhmen auszuschließen und dem Bischofe von Passau, dem Lieblinge des Kaisers, diese Königskrone zuzuwenden. Doch das Gegentheil geschah. Das wilde Gebaren des angeworbenen Truppencorps bei seinem Einfalle in Oberösterreich, der dem Kaiser zur Last gelegt wurde, sollte schließlich der Anstoß zum Verluste der böhmischen Krone und der Nagel zum Sarge Rudolf II. werden. Von diesem verheerenden Einfalle rollt das vorliegende Buch ein vollständiges, eingehendes Bild vor unseren Augen auf, das von dem gelehrten Verfasser mit Actenbeilagen reichlich versehen ist. Es ist darum trotz der mehrfachen Bearbeitung, welche die Geschichte der Ereignisse von 1600—1612 in neuerer Zeit von hervorragenden Historikern erfahren hat, keineswegs überflüssig geworden, da in den betreffenden Geschichtswerken der Einfall der wilden Soldateska in Oberösterreich nur im Vorübergehen auf ein paar Blättern behandelt ist. Dass die Ansicht des Verfassers über die Ziele der politischen Factoren jener Zeit, die er gelegentlich zum Ausdrucke bringt, im großen und ganzen merkwürdig übereinstimmt mit den Anschauungen, die sich in späterer Zeit, unabhängig von ihm, auf Grund eines weit reicheren Urkundenschatzes, die Geschichtsschreiber Gindely (Rudolf II. und seine Zeit), Hurter (Geschichte Ferdinand II.) und Hammer (Cardinal Clesel) über denselben Gegenstand gebildet haben, ist eine treffliche Empfehlung der vorliegenden Schrift, da der historische Scharfblick des Verfassers dadurch auf das glänzendste bestätigt wird. Auch darin kommt derselbe mit den bedeutendsten modernen Historikern überein, dass er, um eine möglichst wahrheitsgetreue Schilderung der Ereignisse zu erzielen, häufig nur die Quellen sprechen läßt. Oft werden sie direct angeführt, nicht selten wird ihr Inhalt auch in indirecter Rede wiedergegeben. Hiebei sei die Bemerkung erlaubt, dass der Genuss, den der Geschichtsfreund an dem Buche finden wird, ohne Zweifel noch erhöht worden wäre, wenn namentlich in der indirecten Rede zahlreiche Unebenheiten der Construction und jetzt ungebräuchliche Redewendungen, welche an die Abfassung des Buches zu Anfang des Jahrhundertes erinnern, in der derzeitigen Ausgabe beseitigt worden wären. Beispiele dafür finden sich: S. 125 Z. 13 („ein Bündnis errichten"), S. 124 Z. 2 u 3 („so sollte man mit zusammengesetzten Kräften die Gewalt mit Gegengewalt abtreiben"), S. 155 Z. 23 (hielte statt halte), S. 158 Z. 1 („sich der Brücke bemeistert haben"), S. 159 Z. 37 (sich herzulassen, statt herbeilassen), S. 170 letzte Z. S. 247 Z. 28 (zu den man nicht gefasst war, statt: auf die ....), S. 246 Z. 2 (anzuweisen statt an ihn zu weisen), S. 176 Z. 7, S. 246 Z. 27, S. 250 Z. 3, S. 257 Z. 2, S. 258 letzte Zeile, S. 259 Z. 20, S. 261

Z. 22, S. 263 Z. 22, 25 u. 27, S. 265 Z. 10, S. 283 Z. 33, S. 285 Z. 3, S. 289 Z. 11 u. 13, S. 290 Z. 24, S. 304 Z. 3, S. 305 Z. 4, S. 307 Z. 2 von unten u. a. m. Druckfehler, S. 172 Z. 28 (wurden statt würden), S. 173 Z. 4, S. 150 Z. 25 fragten sich an), S. 161 Z. 16 („folgendes ihm" ist umzustellen) u. a.

Mies (Böhmen). Dr. Josef Jatsch, Kaplan.

13) **Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bisthum Chur.** Von Dr. J. Danuser. Züricher Inaugural-Dissertation. Zürich. 1897. E. Speidel. 86 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Ilanzer-Artikel von 1526, durch welche die Reformation in Graubünden inauguriert wurde, bestimmten unter anderem, dass der jeweilige Bischof von Chur, alle Domherren und sonstige Inhaber von geistlichen Pfründen Angehörige der drei Bünde sein müssen, und dass die Bischofswahl mit Rath und Einwilligung des Gotteshausbundes stattzufinden habe. Später machte der letztere durch die sechs Artikel, welche die Bischöfe beschwören sollten, weitere Ansprüche, besonders in Bezug auf Oberaufsicht über die bischöfliche Vermögensverwaltung, Rechnungsablage u. s. w. Kirchlicherseits wurden diese Prätensionen niemals anerkannt und die Bünde verzichteten durch Vertrag mit dem Nuntius Scappi im Jahre 1623 auf dieselben. Trotzdem wurden sie später wieder gestellt und theilweise bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten. Thatsächlich wurden im 17. und 18. Jahrhunderte ständig auch Nichtbündner (besonders Tiroler und Vorarlberger) zu den Canonicaten und wiederholt auch zur bischöflichen Würde zugelassen.

Für und wider die sogenannten Hoheitsrechte sind schon früher eine Reihe von Schriften erschienen. Danuser (Protestant) will im Gegensatz zu diesen „Streitschriften" die Frage wissenschaftlich behandeln. Allein in Wirklichkeit ist seine Arbeit durchaus eine einseitige, die eine Reihe historischer Unrichtigkeiten von wesentlichem Belange enthält, die Einreden von kirchlicher Seite nur theilweise berücksichtigt und dem Staate „Hoheitsrechte" zuschreibt, welcher dieser selbst in solcher Ausdehnung seit langer Zeit nicht mehr geltend macht.

Chur. Professor J. G. Mayer, Domcapitular.

14) **„Zehnsprachiges katholisches Krankenbuch".** Neu und originell ist die soeben erfolgte Herausgabe eines „Zehnsprachigen katholischen Krankenbuches zum Gebrauche für die Seelsorger, für alle Krankenfreunde, sowie für die Kranken selbst", von Adalbert Anderl, Weltpriester bei der Pfarre zum hl. Joseph in der Leopoldstadt, Wien.

Das Zehnsprachige katholische Krankenbuch, mit fürsterzbischöflicher Approbation versehen, besteht aus einem lateinischen, für die Seelsorger bestimmten Theile, (De corum qui aegrotant cura animarum) und ferner textlich genau übereinstimmend aus je einem deutschen, französischen, italienischen, czechischen, kroatischen, polnischen, slovakischen, slovenischen und ungarischen Theile. (Der bis zu seiner Auflösung Gott ergebene und betende Kranke. Der Krankenbesuch und der Beistand im Sterben.) Die Theile in kleinrussischer

und englischer Sprache sind in Vorbereitung. Jeder dieser Theile oder mehrere derselben sind auch einzeln erhältlich, zum Beispiel lateinisch, deutsch und czechisch, deutsch und ungarisch u. s. f. Das Format ist sehr handlich, Druck und Ausstattung vorzüglich.

Kernige, katholische Krankengebete, Unterweisungen und Belehrungen, mit ganz besonderer Sorgfalt ausgewählt, machen das aus der Praxis entstandene polyglotte Krankenbuch für die Ausübung der Seelsorge, insbesondere im vielsprachigen katholischen Oesterreich, zu einem Inventarstück jeder Pfarrkirche, das bei dem äußerst geringen Preise der einzelnen Theile sowohl als des completen Buches auf Kosten des Kirchenvermögens angeschafft werden kann, ferner zu einem unentbehrlichen Handbuche für die Seelsorger, für jede Familie und für die Kranken, für alle Militärseelsorger und Spitäler.

Preis des completen Krankenbuches broschiert fl. 2.53, in Leinwand-Einband (mit Blindpressung) fl. 2.88. Preis des lateinischen Theiles broschiert, apart 40 kr., jedes übrigen Theiles broschirt, apart 30 kr. Je ein Bogen (16 Seiten im Formate des Buches) rubricierte Einschreibeblätter zum Verzeichnen der Kranken in der Pfarre, der Versehgänge 2c. 5 kr.

Die Herausgabe des polyglotten Krankenbuches ist, wie wir hören, nicht auf pecuniären Gewinn berechnet, sondern stellt sich ganz in den Dienst der katholischen Seelsorge. Die priesterliche Unterstützung ist daher ein Act collegialer Zusammengehörigkeit. Wir können allen Seelsorgern dieses billige und eminent praktische Krankenbuch für diesen wichtigsten Theil der Pastoration auf das Wärmste empfehlen.

Bestellungen kann man direct an den Verfasser und Herausgeber Adalbert Anderl in Wien II., Taborstraße 19 oder an eine Buchhandlung richten.

15 **Volksschriften des P. Wenzel Lerch S. J.** Im Verlage von Johann Drescher in Bilin 1897 sind nachstehende Werke von P. Wenzel Lerch S. J. erschienen: 1. Ein Hochzeitsgeschenk. Preis 10 kr. = 20 Pf.; 2. Die Jungfrau, Vierte Auflage, Preis 10 kr. = 20 Pf. Von demselben Verfasser wurden nachstehende Schriften im Verlage von Ambr. Opitz in Warnsdorf herausgegeben: 1. Eine Fälschung Preis 5 kr. = 10 Pf.; 2. Was ist Bildung, zweite Auflage, Preis 5 kr. = 10 Pf.; 3. Der Glückstag, Preis 5 kr. = 10 Pf.; 4. Der christliche Arbeiter, dritte Auflage. Preis 5 kr. = 10 Pf.; 5. Das Ende der katholischen Kirche, vierte Auflage, Preis 5 kr. = 10 Pf.; 6. Das große Privilegium der katholischen Kirche, Zweite Auflage, Preis 5 kr. = 10 Pf.; 7. Eine Prophezeiung, achte Auflage, Preis 5 kr. = 10 Pf.; 8. Das letzte Mittel, achte Auflage, Preis 5 kr. = 10 Pf.; 9. Das göttliche Leben der Seele, Preis 10 kr. = 20 Pf.

Die vorliegenden Schriften des bekannten Missionärs und Superiors auf dem Freinberge sind wohl klein dem Umfange nach, aber groß wegen ihres praktischen Inhaltes und ihrer populären Darstellung. Sie eignen sich zur Massenverbreitung und haben eine solche theilweise auch schon

erfahren, wie die vielen Auflagen der meisten zeigen. Der Preis derselben ist sehr gering. Wir machen mit besonderem Nachdrucke darauf aufmerksam und empfehlen sie zur Abnahme.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

16) **Grundzüge der Sociologie** zur Einführung in die sociale Frage und als Grundlage für socialwissenschaftliche Vorträge von Dr. Carl Eberle. 1896. Im Selbstverlage des Verfassers Dr. Carl Eberle, Flums Kt. St. Gallen, Schweiz. V. 264 S. Preis ?

Eine Einleitung in das Gebiet der socialen Frage, zunächst für den Clerus, aber auch für katholische Laien. Auf einer gründlichen Erörterung der Ursachen der socialen Nothlage baut sich die Darlegung der Nothwendigkeit und Möglichkeit der Lösung der sogenannten socialen Frage auf und daran reiht sich die Besprechung der verschiedenen Reformvorschläge. Damit schließt der erste allgemeine Abschnitt. Im zweiten wird die Volkswirtschafts- und die Staatswirtschaftslehre dargestellt. Die einzelnen Zweige, Aenderungs- und Besserungsmittel werden erläutert, die aufgestellten Systeme kritisch besprochen. Ein zweiter Theil bespricht die sociale Frage und ihre einzelnen für die Gegenwart wichtigen Zweige: Agrarfrage, Arbeiterfrage, Handwerkerfrage nebst den Versuchen zur Lösung derselben. Ueberall ist die Literatur in ihren bedeutenderen Erscheinungen im Zusammenhange angegeben. Das Buch eignet sich wegen seiner Vollständigkeit und Klarheit zum Studium wie auch als Hilfsmittel zu Vorträgen vortrefflich für jeden katholischen Geistlichen und gebildeten Laien. Es dürfte keine irgend wie wichtige Materie und Frage dieses großen und in der Gegenwart wichtigsten Gebietes übergangen sein. Die bezüglichen Pflichten des Clerus insbesondere werden eingehend dargelegt und demselben treffliche und unanfechtbare Winke und Weisungen nach allen Richtungen gegeben. Für angehende Seelsorger bietet Eberle unseres Erachtens hier die beste Anleitung und Grundlage für ihr sociales Wirken.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

17) **Die Dogmen des Credo.** Von Msgr. Emil Bougaud, Bischof von Laval. Autorisierte deutsche Ausgabe von Philipp Prinz von Arenberg Mainz, Kirchheim. 1895. 8°. X, 443 S. M. 5.— = fl. 3.—

18) **Die Kirche Jesu Christi.** Von demselben Verfasser und Uebersetzer. Ebenda. 1897. 8°. XII, 470 S. M. 4.50 = fl. 2.70.

Der dritte Band von Msgr. Bougauds „Christenthum und Gegenwart" betitelt „Die Dogmen des Credo", enthält in 15 Capiteln eine ebenso eigenartige als erschöpfende Darstellung der katholischen Grundwahrheiten: Dreifaltigkeit, Schöpfung, Sündenfall, Menschwerdung und Erlösung. Der Schluss handelt von Christus als dem Fundament und Schlussstein des katholischen Lehrgebäudes.

Der vierte Band betitelt: „Die Kirche Jesu Christi", verbreitet sich in 40 Capiteln über die wunderbare Einrichtung, die gesellschaftliche und religiöse Bedeutung und das übernatürliche Leben der Kirche unter ihrem lehramtlich unfehlbaren Oberhaupte.

Was immer zur Beleuchtung dieser vielfach und weit verzweigten Gegenstände dienen kann, wird herangezogen und mit warmer Beredsamkeit als fest begründet dargelegt. Ich erinnere mich nicht, je etwas Schöneres darüber gelesen zu haben. Der Uebersetzer hat das meisterhaft redigierte Original zu voller Geltung gebracht, ohne dem Geiste und den Regeln der deutschen Sprache Gewalt anzuthun.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

19) **Psychologie des Saints** par Henri Joly. Un volume in 12 (IX—200) de la collection „Les Saints". Librairie Victor Lecoffre, 90. Rue Bonaparte, Paris. Prix fr. 2 = fl. 1.

Das obige Werk ist eine Einleitung zu einem Cyclus von Heiligenleben. Der Verfasser entwickelt darin zunächst die Idee der Heiligkeit bei verschiedenen Religionen, die Beziehung zwischen Heiligkeit und Mysticismus, zwischen einem Heiligen und einem berühmten Mann. Darauf prüft er sorgfältig die verschiedenen falschen Theorien, die in der Heiligkeit eine Zerrüttung des Nervensystems erblicken. Schließlich durchgeht er die einzelnen Seelenkräfte und deren Entwicklung beim Heiligen. Die ganze Studie ist vom psychologischen Standpunkte gewiss sehr interessant.

Sarajewo. P. Fr. X. Hammerl S. J.

20) **Die Keuschheitsideen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und praktischen Bedeutung.** Von Dr. Josef Müller. Mainz bei Kirchheim. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Etwas Neues und Gründliches, eine kostbare Perle der katholischen Literatur, die in die Bibliothek jedes katholischen Priesters gehört. Diese Studie über die Keuschheit bietet eine immense Fülle des Wissens, sie ist ein wahres Arsenal gegen die rapiden Eroberungen des angelus satanae. Möge jeder Geistliche dieses Werk Studenten in die Hände spielen: die Lectüre wird den Charakter stählen und vor sittlichen Verirrungen bewahren. Bei strenger Wissenschaftlichkeit ist stets Rücksicht genommen auf praktische Brauchbarkeit: auf der Kanzel, im Beichtstuhle, für Frauen, Jungfrauen, Gesellenvereine, für die eheliche Disciplin — in allem ist das Werk ein zuverlässiger Wegweiser und nie versagender Rathgeber. Möge dem strebsamen katholischen Priester und Gelehrten z. Z. in Würzburg durch rege Abnahme seiner Studie entsprechende Anerkennung von Seite seiner geistlichen Mitbrüder gezollt werden und Anregung zu weiteren Leistungen in der katholischen Apologetik.

Nebelschitz bei Kamenz (Sachsen). Kubas, Pfarrer.

21) **Papst Leo XIII. und die heilige Beredsamkeit.** Erläuterungen zu dem auf päpstlichen Befehl von der S. C. Epp. et. Reg. erlassenen Rundschreiben an die Bischöfe Italiens und an die Ordensoberen über die heilige Beredsamkeit. Mit einer ausführlichen Nutzanwendung für unsere Verhältnisse. Mit kirchlicher Approbation. 1897. VIII und 88 S. in 8°. Von Dr. Leopold Ackermann, Priester der Diöcese Würzburg. Verlag von R. Abt in München. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Schon vor mehreren Jahren ist Dr. Ackermann mit einer Abhandlung über die heilige Beredsamkeit, nämlich über die des heiligen Chrysostomus,

vortheilhaft in die Oeffentlichkeit getreten. Auch die vorliegende Schrift verdient volle Beachtung. Zeugen doch die in ihr aus dem Rundschreiben hergeleiteten praktischen Winke für unsere Verhältnisse von großem Eifer des hochwürdigen Verfassers, mit der er die kirchliche Beredsamkeit zu heben sucht. Gestützt auf die höchste kirchliche Auctorität, hebt Ackermann die Cardinalpunkte der Predigt hervor und weist hiebei treffend auf manche Fehler und Missgriffe hin, die sich bei uns in der Ausübung des Predigtamtes einschleichen. Den Wunsch, den der Verfasser öfters ausspricht, die Zeitschrift „Bausteine für die christliche Kanzel" möchte wieder zum Wegweiser in der kirchlichen Beredsamkeit werden, dürften alle für die kirchliche Beredsamkeit begeisterten Leser dieser Broschüre mit ihrem Verfasser theilen.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

22) **Gedanken zur würdigen Feier der heiligen Messe.** Von P. H. Aebischer O. S. B. Mainz, Kirchheim. 1896. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Das liebliche Schriftchen will die geziemende heilige Scheu und Ehrfurcht und die gehörige andächtige Stimmung zur würdigen Feier der heiligen Messe fördern und immer wieder aufs neue beleben helfen. In 70 kurzen (115 Seiten) Betrachtungen werden verschiedene Sinnbilder aus der heiligen Schrift für die heiligen Geheimnisse im Messopfer, ferners Worte von geschickten Geisteslehrern und Beispiele von hervorragenden Heiligen in guter Abwechslung zur Erwägung vorgeführt, und jedesmal geeignete Anwendungen, oft mit recht praktischen Winken und ergreifenden Anmuthungen dazu gefügt. Im Anhang werden auch die gewöhnlichen preces ante et post missam dargeboten (41 Seiten. Das Werkchen ist gewiss gar sehr geeignet, den Priester mit geistigem Gewinn zu bereichern und eine große Hochschätzung und wahre Andacht für das heilige Opfer stets neu aufzufrischen und zu vermehren; es vermag sicher recht viel geistlichen Nutzen zu stiften. Möge dieses äußerst nützliche Büchlein doch eine recht allgemeine Verbreitung finden!

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer, Spitalkaplan.

23) **Die Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Sacramentes des Altars.** Dargestellt von Dr. theol. Jakob Hoffmann. Kempten. 1897. Druck und Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. (12°. IX. u. 240 Seiten). Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In diesem Werke findet man kurz und in Beweisform geordnet und mit reichlichen Citaten versehen eine Geschichte und Apologie der Verehrung und Anbetung des heiligsten Altarsacramentes. Sie umfasst die Entwicklung des eucharistischen Cultus vom Anfang der heiligen Kirche bis in die Neuzeit und die Formen, in denen der Glaube an dieses Glaubensgeheimnis äußere Gestalt angenommen hat (sowohl im Morgen- als auch im Abendlande), und wie sie noch heute in der Feier der Liturgie niedergelegt sind, ferner die Irrlehren und Kämpfe und deren Nutzen, welche der heiligen Kirche wegen dieser Glaubenslehre erwuchsen. Eine besondere Aufgabe hat sich der Verfasser darin gesetzt, zu zeigen, wie sich der Glaube an die

Gegenwart des Herrn durch die Anbetung äußerlich kundgegeben und im Ritus entwickelt hat und von der heiligen Kirche geregelt worden ist; sehr erfreulich und auch für Irrgläubige überzeugend ist die große Gewissenhaftigkeit bei der Verwertung der geschichtlichen Beweisgründe, indem nur so viel bewiesen wird, als sich damit strenge beweisen läſst. Daher wird dieses Werk nicht bloß bei den Irrgläubigen großen Erfolg haben, sondern auch bei den gläubigen Katholiken viel beitragen zur Wertschätzung und zum Verständnis der Lehre vom heiligsten Altarssacramente und der Ceremonien bei der Feier der heiligen Geheimnisse. P. M. Hummer.

24) **Erinnerungen eines Jerusalem-Pilgers.** Von Gerhard Lücken, Pfarrer in Vechta. A. Riffarth, M. Gladbach. 8°, 242 S. Preis broschiert M. 1.50 = fl. —.90.

Der Verfasser schildert in schlichter Weise seine Pilgerfahrt von Köln über Rom und Alexandrien nach Jerusalem und den denkwürdigen Stätten des heiligen Landes, sowie die Rückreise über Constantinopel und Athen. Ohne gerade eine hervorragende Leistung auf ihrem Gebiete zu sein, macht die Reiseschilderung durchwegs den Eindruck ungeschminkter, wahrheitsgetreuer Darstellung und bringt eine reiche Menge von Details über die Denkmäler und Denkwürdigkeiten der besuchten Stätten. Die äußere Ausstattung des Büchleins läſst nichts zu wünschen übrig. Der Reinertrag ist für das Gesellen-Hospiz in Vechta bestimmt.

Linz. Franz Stingeder, Convictdirector.

25) **Alétheia. Ročník I. Sešit 1. V Praze v březnu.** 1897. Alétheia, eine katholische Revue. I. Jahrgang, Heft 1. Prag, im März 1897. Herausgeber: Wissenschaftlicher Verein Ernst von Pardubitz in Prag. Erscheint 25. jeden Monat. Jährlicher Pränumerationspreis fl. 3.— = M. 6.—.

Unter dem Motto „Pravda jest jedna“ (Es gibt nur eine Wahrheit) erscheint in Prag eine neue wissenschaftliche Zeitschrift, in deren Fach-Redaction sich wohlbekannte katholische Männer befinden: für die theologischen Artikel k. k. Universitäts-Professor Th. Dr. Johann Sýkora, für die Medicin ein junger hochbegabter Secundärarzt Dr. Jar. Lenz, für die Rechtskunde J. U. Dr. Franz Vážný und für die philosophischen Artikel der verdiente Geschäftsleiter des „Historischen Cirkels“ in Prag und auch als ein katholischer Dichter bekannte Professor Dr. Matth. Kovář. Verantwortlicher Redacteur ist der hochverdiente Pfarrer bei St. Gallus in Prag Th. Dr. Karl Vondruška. Sie soll ein stetes Denkmal der 600jährigen Jubiläumsfeier der Geburt des zweiten Prager Erzbischofs Ernst von Pardubitz sein und bezweckt die Einigkeit auf allen Gebieten und in allen Richtungen der nationalen Arbeit.

Dieses reichhaltige und schön ausgestattete, 56 S. 8°. zählende Heft wurde bei der obengenannten, am 25. März d. J. abgehaltenen Feier freudig begrüßt. Kein Wunder, denn nicht bloß der gediegene Inhalt, nicht bloß die schöne Ausstattung und der deutliche Druck (Jos. R. Vilímek, Prag), sondern die Thatsache, daſs gebildete Katholiken aus dem Laienstande „die eine Wahrheit gewissenhaft suchen, vertheidigen und die Freunde der Wahrheit concentrieren“ und „den rechten Fortschritt und die rechte Bildung durch die wahre Wissenschaft und durch einen wahren Glauben verbreiten“ wollen, empfiehlt diese neue böhmische Unternehmung auf das kräftigste.

Inhalt: Erzbischof Ernst v. Pardubitz von P. M. Vojáček O. S. B.; die Entwickelung der Societät und des slavischen Rechtes in Böhmen von k. k. Professor Fr. Vacek; die neuesten Richtungen in der Therapie von Dr. Jar. Lenz; über die Temperamente und ihre Bedeutung in der Pädagogik von J. K.; Revue, Literatur und Verschiedenes.

Möge die Alétheia wachsen, gedeihen und blühen und ihre hohen, edlen Ziele erreichen.

Neuhammer (Böhmen). Jos. Tyrhon, Pfarrer.

26) **Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in Oberösterreich.** Von Gottfried Edmund Frieß, k. k. Professor zu Seitenstetten. Wien. 1895. F. Tempsky. 8° S. 146. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

Da die Quartalschrift kein Organ für historische Quellenforschung ist, müssen wir die Beurtheilung vorstehender Studie in rein historischer Beziehung den Fachmännern überlassen, haben jedoch einen Wertmesser in dem Umstande, dass selbe in das Archiv für österreichische Geschichte 82 Bd. 1895, I. Hälfte, S. 181—326, aufgenommen wurde, und Professor Dr. Franz v. Krones selbe eine gründliche Arbeit nennt. (Verfassg. und Verwaltg. der Mark und des Herzogt. Steier. I. Bd. S. IX). Uns interessiert diese Studie in kirchengeschichtlicher Beziehung, in welcher wir sie als einen wertvollen Baustein zur Kirchengeschichte unseres engeren Vaterlandes aufs wärmste begrüßen müssen. Der gelehrte Archivar stellt endlich die Gründungsfrage des Nonnenstiftes zu Traunkirchen auf historischen Boden, nachdem sie sich schon zu lange in den Nebel der Sage verloren hatte. An der Hand des „Todtenbuches“ führt er den historischen Nachweis, dass die späteren Markgrafen von Steier wohl Wohlthäter des Stiftes, aber nicht die Gründer desselben gewesen seien; dass vielmehr Wilhelm, Graf von Raschenberg-Reichenhall, der Inhaber einer Theilgrafschaft des Chiemgaues, Gründer und Erbauer des Stiftes und der Kirche um 1020 gewesen sei. Nach Aussterben dieses Geschlechtes 1060 folgten durch Erbrecht die Otakere von Grabenstatt im Chiemgau, die späteren Markgrafen von Steier. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das uralte Stift St. Erintrud auf dem Nonnberge zu Salzburg eine Colonie von Nonnen mit der Aebtissin Ata, des Grafen Otaker I. (Ozi) von Grabenstatt Tochter nach der Stiftung des Raschenberges gesendet haben. Der letzte Chiemgauer, Herzog Otaker VI. von der Steiermark als Landesherr, vergabte auf Bitten der Aebtissin Diemund 1181 das Patronatsrecht über die Pfarre Traunkirchen an das Kloster für ewige Zeiten.

Die alte Pfarre Traunkirchen umfasste fast das ganze heutige obere Salzkammergut von Traunkirchen südlich längs der Traun bis zu ihrem Ursprung, und die heutigen Pfarren: Aussee (dieses gehörte in den ältesten Zeiten zum Lande ob der Enns und zur Diöcese Passau und wurde erst unter Philipp von Sponheim, dem „Erwählten von Salzburg“, 1247—1256 zum Ennsthale geschlagen), Hallstatt, Goisern, Laufen und Ischl standen im Verhältnisse der Filialität zu Traunkirchen. Dieses Verhältnis überdauerte nicht bloß das Kloster der Benedictinen zu Traunkirchen, sondern erhielt sich noch unter den Jesuiten; erst mit Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1773 giengen die Patronatsrechte an den Landesfürsten über und die obigen Filialkirchen wurden selbständige

Pfarren. Im Jahre 1332 incorporierte der Diöcesanbischof Albert von Passau die Pfarre Traunkirchen dem Kloster, um diesem, da es 1326 abgebrannt und ganz verarmt war, aufzuhelfen mit der Bedingung, dass der Rest des pfarrlichen Einkommens nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Kloster zu verbleiben habe; im Jahre 1436 wird das Einkommen dieser ausgedehnten Pfarre auf mehr als 120 Goldgulden angegeben. Darnach sind die Angaben im „Generalschematismus der Diöcese Linz", Lamprechts „Matrikel" (Nußdorf stand wohl unter dem Patronate, war aber keine Filiale von Traunkirchen); und Weißenbachers „Decanat Altmünster" in der Topographie des Erzherzogthumes Oesterreich Band 14 zu berichtigen.

In der zweiten Abtheilung „Geschichte des Klosters Traunkirchen" führt uns der hochwürdige Verfasser die Einrichtung, die Reihenfolge der Aebtissinen, die Erwerbungen und Besitzungen, sowie die wichtigsten freudigen und traurigen Ereignisse des Stiftes vor Augen, so dass wir einen klaren interessanten Einblick in die Zustände des Salzkammergutes im frühesten Mittelalter gewinnen. Das Eindringen der Lehre Luthers lockerte die Disciplin (von der Aebtissin Euphemia von Losenstein 1544—1551 heißt es: canum delicatorum studiosior alumna quam pauperum), doch führten die Nonnen einen ehrbaren Wandel, hielten die Tageszeiten, empfiengen fünfmal des Jahres die heilige Communion aber sub utraque; und die Zahl der Professen verminderte sich immer mehr, so dass im Jahre 1566 nur mehr zwei Nonnen vorhanden waren, und als 1571 eine derselben starb, erlosch der Convent und das Stift wurde ein „vacierendes" Kloster; nach der Absetzung der letzten Aebtissin Magdalena II. 1573, welche offen zum Protestantismus übertrat und leichtsinnig lebte, aber später wieder katholisch wurde und laut Inventar ex 1592 als: „alte Frau Aebtissin" im administrierten Kloster erhalten wurde, endete nach 500jährigem Bestande das Benedictinenkloster Traunkirchen. Den Schluss bilden 112 Nummern Urkunden und das Todtenbuch als wertvolle Beigabe. Freunden der vaterländischen Kirchengeschichte sei diese treffliche und mühsame Studie bestens empfohlen.

St. Martin. Pfarrer Franz Lang.

27 **Katechismus** von Anton Queri S. J. Vorgeschrieben für die deutschen Schulen seiner Diöcese von D. Claudio José Gonçalves Ponce de Leao, Bischof von Rio Grande do Sul. Porto Alegre, Centrumsdruckerei 1897. XX und 84 S. in 8°.

Die ersten XX Seiten enthalten Gebete und Lehrstücke, wie solche auch in anderen Katechismen, meistens als Anhang zu finden sind. Der eigentliche religiöse Unterricht ist in vier Abschnitte getheilt: 1. Das apostolische Glaubensbekenntnis; 2. Die heiligen zehn Gebote Gottes; 3. die sieben heiligen Sacramente; 4. das Vaterunser. Die katholischen Glaubens- und Sittenlehren sind, mit weiser Beschränkung auf das Nothwendige, vollständig und zugleich mit bemerkenswerter Kürze und Einfachheit dargelegt in 289 Fragen und Antworten, die von den Kindern bei nur einigem guten Willen ganz leicht gelernt werden können. Der hochw. Herr Verfasser, in welchem wir einen ehemaligen Zögling des Innsbrucker theologischen Convicts begrüßen zu können glauben, hat mit dieser mühevollen aber auch durchwegs gelungenen Arbeit den Katholiken deutscher Zunge in Brasilien, wo die Schulverhältnisse noch ziemlich unentwickelt sind, große Dienste geleistet und zur Erhaltung des heiligen Glaubens und religiösen Lebens unter denselben ein wahrhaft apostolisches Werk vollbracht, dem mit Gottes Segen die Früchte nicht ermangeln werden. — Vergleicht man diesen oder auch andere Katechismen der neuen Welt mit den unserigen, so muss dem ersteren, wenn man nicht auf gelehrten Aufputz und wissenschaftliche Systemisierung, sondern, was doch bei solchen Büchern die Hauptsache ist und bleibt, auf leichte Verständlichkeit und Lernbarkeit des Nothwendigen das Gewicht legt, der Vorzug eingeräumt und gesagt werden: die Amerikaner zeigen uns, wie gute, d. h. für die Kinder brauchbare Katechismen gemacht werden müssen.

Kastelruth. Anton Egger, Decan.

28. **Natur und Glaube.** Naturwissenschaftliche Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung auf positiv gläubiger Grundlage. Herausgegeben von Dr. J. E. Weiß, kgl. Lycealprofessor in Freising. München, Verlag von Rudolf Abt.

Diese Monatsschrift erscheint am 15. jeden Monats. — Abonnementspreis für den Jahrgang M. 3.— = fl. 1.80, mit Postzusendung M. 3.40 = fl. 2.04. — Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Abonnements entgegen; auch kann direct bei der Verlagsbuchhandlung Rudolf Abt in München abonniert werden.

Diese neue Zeitschrift hat den ungetheiltesten Beifall aller positiv gläubigen Katholiken gefunden und sämmtliche bis jetzt erschienenen Besprechungen drücken sich hochbefriedigt über den Inhalt und die energische Haltung aus. In der That füllt diese Zeitschrift eine tief gefühlte Lücke in der katholischen Literatur aus; sie ist berufen, in dem gewaltigen Kampfe des Glaubens gegen den ungläubigen, die ganze Weltordnung stürmenden Materialismus eine führende Rolle zu übernehmen. Allen, welche in diesem Kampfe der Wahrheit mitkämpfen wollen, — und das soll und muss jeder gebildete Katholik thun, — sei daher die Monatsschrift „Natur und Glaube“ zum Abonnement angelegentlichst empfohlen. Aus dem reichen Inhalte der bis jetzt vorliegenden Hefte heben wir besonders hervor nachfolgende hochinteressante Abhandlungen: Die Katholiken und die Naturwissenschaft. — Wie man die Abstammungslehre beweist. — Hat die Annahme einer Urzeugung wissenschaftliche Berechtigung? — Naturwissenschaftliche Agrarpolitik. — Nervöse Menschen, von Dr. med. Lechner. — Neue Methode zur Erzielung neuer Rassen von Culturpflanzen. — Der Kampf ums Dasein. — Wie oft dreht sich die Erde im Jahr? — Die Bibel und die Resultate der Naturforschung. — Albert der Große und seine Bedeutung für die Naturforschung. — Sind Thiere imstande, sich unabhängig von der Pflanzenwelt zu ernähren? — Braucht die Abstammungslehre noch Beweise für die Abstammung des Menschen vom Affen? —

29. **Lieder und Gedichte für das christliche Haus** von Johann Em. Siering, Köln-Ehrenfeld 1897.

Diese Sammlung kann unmöglich ernst genommen werden, da sie inhaltlich keinen einzigen neuen, selbständigen Gedanken aufweist, der Form aber nach von geradezu verblüffender Mangelhaftigkeit ist. Gleichwohl ist eine ernste Abwehr im Namen der katholischen Literatur geboten. In einer Zeit, wo geistreiche und formgewandte Lyriker sich scheuen, die Hochflut zu befahren, die sich aufschäumend über das verzweifelt abwehrende Lesepublicum ergießt und ihre sauber ausgefeilten Dichtungen lieber resigniert im Schreibpulte begraben, sollten derartige Producte um so weniger katholisches Leben und katholische Gesinnung compromittieren. Der gute Wille gibt im Reiche der Poesie nicht den Ausschlag und die orthodoxe Meinung allein hilft noch nicht auf.

Schon das „Sonett“, womit der Verfasser den Reigen dieser unglücklichen Gesänge eröffnet, zeigt, wie kühn er sich über die einfachsten Forderungen, die die Form an den Poeten stellt, hinwegsetzt. In den folgenden Gedichten macht er sich die Aufgabe noch leichter. „Reime“ wie röte—erlöste, gnaden—nahen, gewarnt—Land, sein—keim, gerungen—getrunken, vergeht—erhebt, flossen—Locken, Grab—hat, Leben—erstehen, Aehre—Erde, genossen—hoffen, necken—rechten, Aug—Hauch, geht—schwebt, Erbe—Erde, Gnade—Thale, gelebt—erhöht, roten—rosen, teil—reich, leib—bereit u. s. w. sagen genug. Ebenso bequem macht es sich der Autor mit dem Inhalt und gilt bezüglich der behandelten Gegenstände das Wort aus der Hexenküche:

Und wenn es sich schickt und wenn es uns glückt,
So sind es Gedanken —
aber jedenfalls auch dann nur der Abklatsch von der Gedankensuppe anderer.

Putzleinsdorf, Oberösterr. Norb. Hanrieder, Pfarrer.

30 **Gelegenheitsreden und außerkirchliche Ansprachen.** Von G. Wohlgarten, Pfarrer. Paderborn. 1897. Ferdinand Schöningh. 16° (IV, 168 S.) Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Vorliegendes Büchlein enthält bei 50 kurze Ansprachen für die verschiedensten Gelegenheiten. Es sind darunter Trauungsreden, Grabreden, Reden anlässlich der Weihen einer neuen Kirche, eines Gottesackers, einer Glocke, einer neuen Schule, einer Fahne. Auch eine Antritts- und eine Abschiedsrede, sowie eine Primizrede findet sich. Manchem Seelsorgspriester, der oft wegen Arbeitsüberhäufung nicht genügend Zeit zum Vorbereiten solcher Predigten findet, wird das Büchlein angenehme Dienste leisten.

Schwertberg. Franz Hiptmair, Provisor.

31. **Geschichte des Kapuziner-Klosters an der Schmerzhaften Kapelle und bei St. Anton in München** von 1847—1897. Illustrirte Jubiläumsschrift von P. Angelicus Eberl, Priester der bairischen Kapuziner-Provinz und Provinzarchivar. Lentner in München. Gr. 8°. XVI u. 304 S. mit 51 Abbildungen. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Unwillkürlich muss man bei Lesung dieser herrlichen Jubiläumsschrift denken: Digitus Dei est hic! Ein einfaches Bildstöcklein ist der kleine Anfang, später eine gewöhnliche Feld-Kapelle und jetzt haben wir ein großes Kloster und eines der prächtigsten Gotteshäuser der genannten Kapuziner-Provinz, — die kunstvolle St. Antonius-Kirche — vor uns.

Der hochwürdige Auctor zeigt uns in kurzen Umrissen die Entstehung der sogenannten Schmerzhaften Kapelle und dann in eingehender Weise den allmäligen Fortschritt von 1847, in welchem Jahre die Kapuziner die Kapelle übernommen, bis auf die gegenwärtige Zeit in ebenso spannender als unterhaltender Erzählung. Das Werk ist darum nicht eine trockene Zusammenstellung von bloßen Daten, sondern es werden in kurzen Lebensbildern eine Menge der berühmtesten Männer aus dem Orden sowohl als auch aus der Welt des geistlichen und Laienstandes bis hinauf zu den höchsten Behörden vorgeführt, und viele von ihnen auch in wohlgetroffenen Porträts uns vor Augen gestellt. Für denjenigen, der diesen Ordenszweig des Seraphischen Patriarchen weniger kennt, ist das Werk auch eine Einführung in das Wesen desselben und überhaupt des Kapuzinerlebens. Man ersieht daraus nicht nur die Armut, die Kämpfe — die Freuden und Leiden einer Klosterfamilie während eines Zeitraumes von 50 Jahren, nicht nur den Segen Gottes, der sichtbar auf der Stiftung ruhte, nebst dem Wohlthätigkeitssinn und der Liebe des Volkes gegen den genannten Orden, sondern aus dem Rechenschafts-Ausweis über die Thätigkeit der Ordensbrüder ersieht man auch das geradezu großartige und segensreiche Wirken derselben für die Welt. Dadurch und durch die vielen Illustrationen ist dasselbe als eine wirklich gelungene Jubiläums-Festschrift zu bezeichnen und bildet seines Inhaltes wegen eine ebenso belehrende als unterhaltende Erbauungslectüre, als auch seiner herrlichen Ausstattung wegen eine Zierde für jede Bibliothek.

Braunau am Inn. P. Constantin Ord. Cap.

32 **Erklärungen zu 62 Kirchenliedern aus dem Freiburger Diöcesan-Gesangbuch** „Magnificat" und dem „Psälter-

lein" von Mohr — von F. Rudolf. Verlag von Herder, Freiburg 1897. 8 + 236 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08, gbd. M. 2.40 = fl. 1.44.

Wer sich mit diesem ‚Handbuch‘ dogmatisch und ascetisch vorbereitet, der wird allerdings erbaulicher singen — für sich und andere. Wenn die vielgeplagten Katecheten die nöthige Zeit haben, dann könnten sich mit diesem Buche gewiss viel Gutes wirken, namentlich dort, wo diese Gesangbücher gebraucht werden.

Lambach. P. Bernard Grüner, O. S. B.

33. **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für 1897.** Von Dr. F. X. Haberl. Regensburg, Pustet. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Der 22. Jahrgang bringt aus dem unerschöpflichen Schatze der kirchlichen Musik wieder so viel wertvolles Materiale für den theoretischen, wie nicht minder für den praktischen Bedarf, dass gar viele ihre helle Freude haben müssen an diesen sonst kaum zugänglichen Gebilden der Kunst und Wissenschaft. P. Bernard Grüner.

34. **Der heilige Rosenkranz** aus seinen geistlichen Blumen gewunden von Dr. Otten. Paderborn 1886. Druck und Verlag der St. Bonifacius-Druckerei. 78 S.

Diese Broschüre bildet das vierte Heft des achten Jahrganges der Zeitschrift „Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen". Sie behandelt in einer Einleitung und acht Capiteln die Berechtigung des Rosenkranzgebetes, erklärt das Vater unser und Ave Maria, bespricht den Wert der Betrachtung überhaupt und gibt eine praktische Anleitung zur Betrachtung der 15 Geheimnisse und betont schließlich die Bedeutung diese Gebetes für die Jetztzeit.

Lambach. P. Maurus Hummer, O. S. B.

35. **Pilgergebetbuch.** Von Johannes Baute. Mit bischöflicher Approbation und Empfehlung des „Deutschen Vereines" vom heiligen Lande. Kl. 8°. S. 224. Paderborn. Druck und Verlag von Schöningh. Preis M. 1.— = fl. 0.60.

Vorliegendes Gebetbuch, zum Gebrauche der Pilger im heiligen Land bestimmt, enthält im ersten Theil die Kirchengebete (Mess- und Processionsgebete der Terra Sancta, während im zweiten Theil Gebete und Lesungen aus der heiligen Schrift für die einzelnen heiligen Stätten zum Beispiel Cönaculum, Oelberg, ꝛc. enthalten sind. Den Inhalt des dritten Theiles bilden die gewöhnlichen Gebete eines Katholiken. Die meisten Gebete sind deutsch und lateinisch. Seite 184 soll es besser heißen: „der heutige Empfang". Es überrascht, dass bei diesem Büchlein auch nicht eine Zeile als Einleitung zu finden ist, wodurch der Benützer über Ziel und Bestimmnng desselben näher aufgeklärt würde.

Lambach. P. Wolfgang Schaubmaier, O. S. B.

36. **Jesus, dir leb' ich!** Sechzehn Predigten über das Leben in Christo. Herausgegeben von H. Kolberg, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8°. 180 Seiten. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1898. Preis M. 1.20 = 72 kr.

In diesem neuen Werke sind nebst der Einleitungspredigt je fünf Predigten angeschlossen an die Titel: 1. Jesus, dir leb' ich; 2. Jesus, dir sterb' ich; 3. Jesus, dein bin ich im Leben und im Tod. Gedruckte Predigten sind dem Priester bei

Ausübung seines heiligen Amtes zum größten Theil nur Behelfe und man findet fast gar nichts, was einem durch und durch passend erscheinen würde. Auch vorliegende Predigten werden diesen Zweck, eine Hilfe dem Prediger zu sein, voll und ganz erfüllen, denn eine Fülle von praktischen Gedanken findet der Benützer darin niedergelegt. Ja der Stoff ist so gehäuft, dass mit Leichtigkeit aus einer Predigt Stoff für zwei oder noch mehr Kanzelvorträge gewonnen werden kann. Obwohl der Herr Verfasser gleichsam mundgerechte, also vollständig ausgearbeitete Predigten nach seinem Vorwort uns vorlegen will, so scheinen doch manche Punkte gar zu kurz, eigentlich nur skizziert zu sein. Da ja jeder Prediger der Gefahr mehr oder minder ausgesetzt ist, im Laufe der Jahre, zumal wenn er fast jeden Sonntag vor demselben Publicum zu predigen hat, an Thematen und neuen Gedanken Mangel zu leiden oder wie man zu sagen pflegt, sich auszupredigen, so ist es nur im Interesse des Priesters selbst, in diesem Punkte haushälterisch zu sein. Vorliegende Predigten nun werden ohne Zweifel den Predigern gute Dienste leisten, zumal auch die heilige Schrift in lobenswerter Weise darin verwendet wurde. Die Sprache ist gut, ohne alle Phrasendrescherei, einfach und doch edel. Auf Seite 41 dürfte der Ausdruck Zeile 18 von oben etwas genauer gegeben sein. Möge dieses Buch Gottes Segen begleiten und vielen ein helfender Freund werden. P. W. Schaubmaier.

37) **Liebe und Opfer.** Gedichte für Freunde des heiligsten Herzens Jesu von Agnes Salvator. 12⁰. VIII und 174 S. Mainz. 1898. Verlag von Franz Kirchheim. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.20.

Vorliegende Neuerscheinung auf dem Gebiete der Dichtkunst ist ohne Zweifel mit Freuden zu begrüßen. Einerseits sticht der tiefreligiöse Inhalt dieses Werkes wohlthuend ab von dem oft gar seichten Machwerk auf eben demselben Gebiete religiöser Dichtungen, andererseits aber zeichnen sich diese Gedichte aus durch die edle, leicht verständliche Sprache. Aeußerst lieblich sind zum Beispiel einige von den Krippenliedern. — Das ganze Werk ist in zwei Büchern getheilt. Im ersten Theile des ersten Buches behandelt die Verfasserin: „Krippe, Kreuz und Altar"; der zweite Theil trägt die Ueberschrift: „Jesus, Maria und Josef", während den Inhalt des dritten Theiles „Gedichte verschiedenen Inhaltes" bilden. Das zweite Buch behandelt im ersten Theil „Bilder aus dem Leben Jesu", während uns im zweiten Theil „Bilder aus St. Bernhards Leben" vorgeführt wurden. — Die Ausstattung dieses, als Festgabe auch für die reife Jugend vortrefflich passenden Buches ist tadellos. Möge es recht viele Freunde finden. P. W. Schaubmaier.

38) **Die religiöse und sociale Bedeutung des Marianischen Mädchenschutz-Vereines.** Rede des hochwürdigen P. Cyprian O. C. München, R. Abt, 1897. 8⁰ 16 S. Preis M. —.20 = fl. —.12.

„Es hieße die Familie, die Staaten, ja die Welt reformieren, wenn es gelänge, die christlichen Frauen und Mütter umzuändern." Aus den in Arbeit und Stelle befindlichen Mädchen gehen die Frauen und Mütter des Volkes hervor; deshalb ist es von größter religiöser und socialer Bedeutung, dass diese vor allen in Religion und Sitte geschützt und erhalten werden. — Dazu reicht die ordentliche und auch die außerordentliche Seelsorge nicht hin, da muss die private Seelsorge von Seite christlicher Frauen mithelfen. Dies ist kurz der Inhalt des trefflichen, empfehlenswerten Schriftchens.

St. Florian. Coop. Franz Asenstorfer.

B) Neue Auflagen.

1 **Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters.** Von Joh. Janssen. Erster Band. Deutschlands allgemeine Zustände beim Ausgang des Mittelalters. 17. und 18., vielfach verbesserte und stark vermehrte Auflage, besorgt von L. Pastor. LVI und 792 Seiten. Freiburg. 1897. Herder. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Die ersehnte neue Auflage des ersten Bandes von Janssens Geschichte des deutschen Volkes liegt nun vor. Dass der Herausgeber, Professor Pastor, alles thun werde, um das große Werk auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten, war von vornherein zu erwarten. Und wenn Pastor es bei der Besorgung der neuen Auflagen von Band zwei, vier, fünf und sechs nach dem einstimmigen Urtheile der Kritik meisterhaft verstanden hat, die schuldigen Rücksichten der Pietät mit den Forderungen der nimmer rastenden wissenschaftlichen Forschung zu vereinen, so ist ihm dies Lob noch im erhöhten Maße für die vorliegende Neubearbeitung zuzuerkennen. Dieselbe kündet sich an als „17. und 18., vielfach verbesserte und stark vermehrte Auflage". Mit Recht, denn die Vermehrung (um 1/3 des früheren Umfanges!) und Verbesserung erweist sich bei näherer Prüfung als eine so außergewöhnliche, dass die neue Auflage eine erneute Besprechung erheischt.

Wie Pastor bereits in seinem Lebensbilde Janssens (S. 81 f.) betonte, erschien ihm für den ersten Band „eine eingehendere Behandlung der kirchlichen Schäden, der antirömischen Stimmung und der kirchenpolitischen Entwicklung des endenden deutschen Mittelalters durchaus geboten." Janssen hatte auf die Darstellung dieser Fragen nur zwölf Druckseiten verwendet, was übelwollende Kritiker veranlasste, kurzweg zu behaupten, Janssen habe die kirchlichen Schäden und Missstände übergangen. Der Geschichtsschreiber des deutschen Volkes war übrigens, wie Pastor ausdrücklich hervorhebt und durch den Hinweis auf die Aufzeichnungen Janssens beweist, selbst gesonnen, die hier zweifellos vorhandenen Lücken auszufüllen. Was Janssen versagt war, hat sein großer Schüler in einer Weise nachgeholt, dass in Zukunft niemand mehr mit Recht behaupten kann, die kirchlichen Missstände seien zu kurz abgethan. Die frühere Darstellung wurde in diesem Punkte genau um das Fünffache vermehrt. Und wie Pastor unumwunden die kirchlichen Schäden und die durch dieselben veranlasste antirömische Stimmung (S. 683—743) darlegt, so schildert er auch die sittlichen Gebrechen in der Laienwelt (S. 448 ff.) in einer wesentlich vervollständigten Weise. Für die Würdigung der gesammten kirchenpolitischen Lage am Ausgange des Mittelalters ist natürlich der Geschichtsschreiber der Päpste der berufenste Autor. Nach seinen eingehenden, fest begründeten Auseinandersetzungen ist der Ausbruch und die schnelle Verbreitung der sogenannten Reformation kein psychologisches Räthsel mehr. Außer den angedeuteten einschneidenden Aenderungen enthält die neue Auflage so zahlreiche Verbesserungen und wertvolle Ergänzungen, dass sie bei einer wissenschaftlichen oder populär-polemischen Verwertung von Janssens Forschungen unbedingt zugrunde gelegt werden muss. Die Zahl der von Pastor neu benutzten, öfter citierten Bücher, beträgt nach genauer Zählung nicht weniger als neunzig. Möge der aufgewandten Mühe der Erfolg entsprechen! Die Herder'sche Verlagshandlung hat durch treffliche Ausstattung und ungewöhnlich niedrigen Preisansatz alles gethan, um dem so überaus wichtigen Werke die weiteste Verbreitung zu ermöglichen.

Feldkirch. Professor Josef Fischer S. J.

2) **Erinnerungen eines alten Lutheraners.** Von L. v. Hammerstein S. J. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg. 1898. Herder. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Conversionsschriften haben in der Regel etwas Anziehendes. Da es nur Wege der Gnade sein können, auf denen die im Irrthum Geborenen zum Lichte

der Wahrheit gelangen, so wird man bei solchen Schriften auch wunderbare Wege sehen. In der That ist das bei Hammersteins Buch der Fall. Was jedoch die „Erinnerungen" zu einem Buche von allgemeiner Bedeutung macht, ist meines Erachtens die Rücksicht auf die theologischen Controversfragen, die Behandlung der Differenzpunkte zwischen Katholicismus und Protestantismus. Das geschickte, lichtvolle Einflechten dieser Fragen in den Entwicklungs- und Lebensgang des Convertiten stellt das Buch an die Seite von Möhlers weltberühmter Symbolik. Berührt und mit ebenso großer Gründlichkeit als Bündigkeit gelöst sind nahezu alle Fragen dieser Art. Und indem sie mit einem wirklichen Leben verknüpft erscheinen, diesem Leben Richtung und Inhalt geben, also nicht trocken wie in einem theologischen Hörsaal, sondern dramatisch wie auf einer Bühne vor dem Auge des Lesers vorüberziehen, wirken sie gewaltig ein auf Verstand und Gemüth und entzünden sie die Liebe zur heiligen katholischen Kirche. Jeder Priester, der mit Convertiten zu thun hat, soll dieses Buch haben und wenn es halbwegs Gebildete sind, welche convertieren wollen, soll er es ihnen in die Hand geben. Aber auch sonst wird jeder Geistliche und jeder gebildete Laie dasselbe mit Interesse und religiösem Nutzen lesen. Solche Lectüre thäte unserer Zeit überhaupt sehr noth, damit dem Indifferentismus und der dogmatischen Toleranz, die so große Verheerungen anrichten, gesteuert würde. Ich empfehle also dieses Buch auf das allerwärmste.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

3) **Lehrbuch der Weltgeschichte.** Von Professor Dr. Joh. Bapt. von Weiß, k. k. Hofrath, Mitglied des österreichischen Herrenhauses, Ritter des Ordens der eisernen Krone, Besitzer des k. k. Ehrenzeichens für Kunst und Wissenschaft. Erste und zweite Auflage. Zehnter Band. Erste Hälfte. Allgemeine Geschichte 1806 bis 1809. 13., 14., 15., 16., 17. Band. Dritte verbesserte Auflage. Graz und Leipzig. 1894—1895. Verlagsbuchhandlung „Styria". Preis fl. 5.— = M. 10.—.

Der zehnte Band (1. Hälfte) umfasst die Zeit von 1806 bis 1809. Von der großen Schlacht bei Jena bis zur Schlacht bei Aspern. „Eine Menge wichtiger Ereignisse, die alle wohl verstanden zu werden verdienen, liegt zwischen diesen großen Schlachten. Aller Augen richteten sich nach der Gestalt des außerordentlichen Mannes, der mit 39 Jahren schon der Dictator Europas geworden ist, der alle Gemüther durch seine Thaten überrascht und alle Herzen mit Bewunderung und Sorge erfüllt. Was Napoleon als erster Consul geleistet, ist bewunderungswürdig. Er, der die Armee von Sieg zu Sieg geführt, entfaltet jetzt zum Staunen der Welt ein ebenso großes Talent zur Regierung, wie früher zum Krieg. Er hat oft eine glückliche Hand. Er selber hält den Glauben an einen Gott für nothwendig und stellt daher durch das Concordat die umgestürzten Altäre wieder her. Kaiser geworden, besitzt er eine Macht, wie sie kein König von Frankreich vor ihm besessen, nach Innen wie nach Außen; er schien ein Liebling des Glückes zu sein. Welche Gelegenheit, Gutes und Großes zu thun; der Wohlthäter der Menschheit zu werden, die Missstände zu heben, von denen Europa bedrückt war! . . . Seine Verehrer wurden bald enttäuscht. Ein Egoismus ohne Maß bildete sich aus: bald ist ihm Frankreich zu eng, er will ganz Europa haben, er will das Centrum der Welt werden. Aus all seinem Thun schaut der Eroberer heraus, der nur sich selbst sucht. Weil Napoleon immer siegt, so wagt er immer und hält sich für einen besonderen Liebling der Vorsehung und meint, dass er eine göttliche Sendung habe. Daher der Stolz seiner Sprache; er fühlt sich durch kein Gebot der Moral gebunden, er macht sich nichts aus der Ermordung Enghiens, der schmachvollen Eroberung Spaniens und stürmt durch die Welt, bis der Schlag von Aspern ihm beweist, dass auch er besiegt werden kann".

Diesen Worten des gelehrten Verfassers wird jeder beipflichten, der den neunten und zehnten Band seines Werkes aufmerksam durchliest. Besonders der letztere, 720 Seiten starke Band, bietet eine Fülle des Interessantesten und Be-

lehrendsten. Die rasche Niederwerfung Preußens und dessen harte Behandlung — das Mitleid mit diesem gedemüthigten Staat wird sehr gemindert durch die Doppelzüngigkeit seiner Diplomaten und dass Preußen von allen Gebieten abtreten musste, die es kurz zuvor nicht gerade auf die ehrenhafteste Weise sich angegliedert hatte — seine Wiedergeburt durch tüchtige Staatsmänner und Feldherren, Napoleon in Tilsit in Verhandlungen mit dem „schlauen" Griechen Alexander, dessen Betteln um Theile der europäischen Türkei, Napoleons Walten in Frankreich nach dem Frieden, seine Falschheit gegen die spanischen Bourbonen, der Heldenkampf der Spanier gegen die Eindringlinge, Napoleon in Erfurt im Umgange mit deutschen Gelehrten . . bietet so viel des Interessanten und Belehrenden. Speciell für uns Oesterreicher ist das Jahr 1809 merkwürdig wegen des Heldensinnes der Tiroler und weil alle Völker Oesterreichs einmüthig und fest zum Hause Habsburg standen und der Sieg bei Aspern bei allen deutschen Stämmen die Hoffnung auf eine bessere Zukunft weckte.

Als Einleitung in die Zeit der Revolution schildert der 13. Band (3. Aufl.) die Zeit von 1750 bis 1789, die der aufgeklärten Selbstherrschaft. „Diese Zeit ist, sagt der Verfasser, reich an umfassenden Staatsveränderungen, die in der Regel von einem Manne, einem Fürsten oder einem gewaltthätigen Minister, durchgeführt werden. Der Wille des Einen ist Gesetz; das Ständeleben ist verkommen; die Völker sind wie Teig, an dem man nach gewissen Systemen herumknetet. Die Losung ist des Volkes Wohl: in seinem Namen wird mit großem Aufwand von Fleiß auf alles Historische losgeschlagen. Manches Gute wird eingeführt, doch weit größer ist die Zahl der Missgriffe; dem Volke wird nicht wohl dabei. Eine andere Richtung bricht sich Bahn, der Wille aller wird Gesetz, die Zeit der Revolution beginnt, noch stärker im Zerstören, als die Periode der Aufklärung". So der Verfasser. Dieser Band gehört zu den belehrendsten des ganzen Werkes. Die Aufhebung des Jesuitenordens, das Freimaurer- und Illuminatenthum in Deutschland, Josef II. Walten in Oesterreich auf religiösem und politischem Gebiete, Katharinas Politik in Rußland lassen ihre Wirkungen tief genug, besonders in Oesterreich und der russischen Vorherrschaft in Europa erkennen. — Leopold, der berufen war, nach Josefs Tode das aus den Fugen gehende Reich wieder zusammenzubringen, hatte in Toskana nach denselben Grundsätzen, doch nicht ohne Umsicht, gewaltet. Von der Ansicht ausgehend, dass ein Landesbedürfnis allgemein gefühlt und nicht dem Volke müsse aufgezwungen werden, hatte er Josefs Gewaltmaßregeln stets missbilligt. Eine freiere Verfassung, wie er sie für das kleine Toskana entworfen und wie sie auf dem Festlande erst nach vielen Kämpfen sich entwickeln sollte, entstand damals in Amerika. Die Gründe des Abfalles vom Mutterlande, der lang dauernde Krieg, die Entwicklung und der Geist der Verfassung sind im 14. Band weitläufiger geschildert, wegen der nachhaltigen Wirkung, den dieser Freiheitskampf auf das zerrüttete französische Staatswesen ausübte. Es entsteht jene gewaltige Bewegung, die wir die französische Revolution nennen, die nach und nach alle Völker ergreift, alles Alte in Frage stellt, in deren Wellenschläge wir alle hineingezogen sind. Deshalb hat auch Dr. von Weiß sie in seinem Werke ausführlicher behandelt, denn die Geschichte der Gegenwart ist die Gegenwart der Geschichte (Worte des Verfassers). Wie die Begründung der amerikanischen Freistaaten auf Europa zurückwirkte, schildert der Verfasser im zweiten Theile des 14. Bandes. Die Menschenrechte der Staaten Nordamerikas sollten die Menschenrechte Frankreichs werden. Aber welche Opfer und Greuel sollte diese Neuerung kosten! Die verdorbene französische Gesellschaft von 1789, das prunkvolle Leben am Hofe, das Salonleben, der auf dem gemeinen Mann lastende Druck, das Schwinden der Religiösität, Voltaires Einfluss auf die Geister, Rousseaus Einwirkung auf die mittleren Classen — alle diese Ursachen und Vorspiele hat der Verfasser mit Meisterhand gezeichnet! Leider findet der schwache, aber die Schäden des Landes gut kennende König keine geeigneten Rathgeber an seiner Seite von dem Edelsinn eines Washington. So musste das blutige Drama seinen Fortgang nehmen. Mit der Zurückführung des königlichen „Opfers" nach Paris endigt der 14. Band.

Band 15 behandelt die Zeit von der Ueberführung des Königs bis zu Beginn des europäischen Krieges gegen die Revolution. Eine kurze Zeit, aber wichtige Lehren liegen in ihr. Darum hat sie auch der Verfasser ausführlich behandelt. „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit", sagt er, „sind die Sterne, zu denen Millionen in dieser Zeit aufblickten und noch aufblicken. Welche Hoffnungen erregten sie, wieviele Opfer wurden für sie gebracht, und wieviel Blut floss für sie! Allgemeine Zügellosigkeit und Selbstzerfleischung war das Ende. Im Verlaufe von drei Jahren war das Capital von 13 Jahrhunderten in ihrem Stamm aufgezehrt. Klöster, Krankenhäuser und Schulen, wie schnell wurde alles zugrunde gerichtet und vergeudet! Die edle Strenge des Familienlebens musste infolge der Civilehe dem Leichtsinn weichen; Ehen wurden geschlossen und gelöst, Religion und Schamhaftigkeit war in kurzer Zeit verflüchtigt. Im Jahre 1797 gab es in Paris mehr als zwanzig Tausend geschiedene Gatten. In welcher Verwilderung mussten die armen Kinder solcher Ehen heranwachsen!" Die Zeit, die der 16. Band schildert, ist zwar kurz, aber reich an schwerwiegenden Ereignissen; einige waren das Entsetzen jener Zeit und werden Jahrtausende lang in Erinnerung der Menschheit fortleben: der Umsturz des französischen Thrones, die Septembermorde, das Walten des Conventes, der Königsmord und seine Folgen, der Krieg mit Europa, Napoleons Jugend. Wie schnell hatte sich das Morgenroth von 1789 in verheerendes Donnerwetter umgewandelt! Sollte ja die Verfassung von 1791 die Menschen in den von Rousseau erträumten Naturzustand zurückführen, „wo es weder Gemeine noch Adelige, weder Arbeiter noch Arbeitgeber, weder Juden noch Christen, weder Vorgesetzte noch Untergebene gibt, wo er von keiner Macht abhängig ist, und wenn er mit Anderen ein Bündnis schließt, seine Rechte als Freier voranstellt". Um diese eingebildete Urmenschlichkeit herzustellen, werden mit einer Gewaltthätigkeit ohnegleichen die früher Bevorzugten ihrer Rechte ohne irgend eine Entschädigung beraubt, in die Verbannung oder aufs Schaffot geschickt; was unten war, ist oben, aber ohne die Milde der früheren Herren, das Zeichen wahren Adels. Das Vorgehen gegen den Clerus war ein arger finanzieller Missgriff und unerhört grausam. Ueber 70 Tausend Geistliche wurden, da die Besoldungen zwar versprochen, aber nicht gehalten wurden, dem Elende preisgegeben, verleumdet, dann maßlos misshandelt. Sie ließen sich berauben, einkerkern, hinrichten, wie die Christen der Urkirchen, so dass sogar ihre Henker erlahmten. Und doch war der Clerus von 1789 sehr patriotisch und hatte sich erboten, gegen Wahrung seiner Rechte die Nationalschuld zu tilgen; überdies war er im großen und ganzen, wie neuere Forschungen darthun, durch öffentliche Tugenden ausgezeichnet, viele ragten durch Gelehrsamkeit und Adel des Charakters hervor. Schlimmer wurde es, als sich in der sogenannten Legislative 1791 eine Advocatenherrschaft etablierte. (Unter 750 Mitgliedern waren ihrer 450.) Redselig, in den Anschauungen des Alterthums lebend, ohne Würde und staatsmännische Besonnenheit, ohne Grundsätze, der Republik sich zuneigend, nach dem Beifall der Gallerien haschend, waren sie wenig geeignet, eine Verfassung zu vertheidigen, die sie nicht achteten, während die wohlhabendere Bürgerschaft, der Revolution müde, vor allem Ruhe und Ordnung hergestellt wissen wollte. Bald bemächtigte sich der Regierungsgewalt eine Partei, die es verstand, die Wildheit der Franzosen aufzuregen und mit grimmiger Thatkraft Frankreich in Boden zu schlagen, die an den Fanatismus der letzten Zeiten des jüdischen Staates erinnert. (Für die Geschichte ihres vornehmsten Opfers, des hingerichteten Königs, ist eine der Hauptquellen das Tagebuch seiner Tochter, der edlen Prinzessin Maria Theresia.)

Im 17. Band finden wir die eigentliche Schreckenszeit geschildert. Jene fürchterliche Periode von Mai 1793 bis zum Juli 1794, wo der Name Schreckenszeit auch bis in die Zeit des Directoriums hinein ausgedehnt werden kann, bis in die Tage, wo die Nation, des revolutionären Treibens müde, sich einem genialen Soldaten in die Arme wirft, mit den Worten: „Nimm dir die Macht und gib mir Ruhe und Frieden, und schütze die heiligen Rechte des Menschen und Bürgers". Diese Zeit, sagt der Auctor, ist vielfach falsch geschildert worden.

Aus Patriotismus wurden vielfach hochbegabte Schurken mit den schönsten Blumen der Dichtung umwunden und zu Helden gestempelt: es seien in der Schreckenszeit allerdings entsetzliche Thaten verübt, doch sei Frankreich durch den Schrecken vor dem in Waffen stehenden Europa gerettet worden. Gründliche französische Geschichtsschreiber, wie Wallon, zeigen, dass nicht das Schreckensregiment, sondern trotz desselben die Armee, welche jene Unwürdige zurückwies, Frankreich gerettet habe. Der Fall der Girondisten zeigt uns, wie schwankende, zweideutige Mittelparteien regelmäßig zermalmt werden. Die königliche Familie in Temple bietet uns das Bild einer gottergebenen, durch alle Mittel der Bosheit gequälten Dulderfamilie. Der Process und die Hinrichtung der Königin zeigt uns den ganzen Hochsinn einer Tochter des Hauses Habsburg und die ganze Niederträchtigkeit ihrer elenden Verleumder. Während sich alle der Gewaltherrschaft des Convents beugen, finden die Bewohner des Westens Muth und Kraft zum Widerstande und diese Kraft beruhte auf dem Glauben an die Religion der Väter. Der Heldenkampf der Nachkommen der alten Bretonen und Veneter ist ein leuchtendes Vorbild von Heldensinn und Königstreue.

Jeder Band ist einzeln käuflich; Preis durchschnittlich 4 fl. Es ist einleuchtend, wie der Priester der Jetztzeit, besonders in den Städten, auf dem Gebiete der politischen wie der Culturgeschichte bewandert sein muss, wenn er seiner Aufgabe genügeleisten soll. In Weiß' Weltgeschichte ist uns ein treffliches, auf christlicher Grundlage stehendes, schön geschriebenes Werk an die Hand gegeben; einzelne Partien daraus sind zu Vorträgen in politischen Versammlungen wie geschaffen.

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermair S. J.

4) **Die Arbeit betrachtet im Lichte des Glaubens.** Von G. Diessel C. SS. R. Zweite Auflage. Regensburg. 1897. Pustet. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Diese im Wesentlichen unveränderte neue Auflage der trefflichen Schrift ist ein erfreulicher Beweis dafür, dass sie einen großen Leserkreis gefunden, wie sie ihn verdient. Packend, verständlich und gründlich weist der Verfasser nach, dass das „Joch der Arbeit" durch den Glauben, die Religion Christi süß, ohne Glauben, ohne Christus unerträglich wird. Die logisch unabweisbaren Ausführungen werden durch sehr passende Beispiele aus Geschichte und Leben beleuchtet und unterstützt. Da die Gefahr des heutigen Socialismus in seiner Grundlage, dem Unglauben liegt, so nennt der Verfasser mit Recht seine Ausführungen einen Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Besonders beherzigungswert ist der dritte Theil des Buches: „die Arbeit in der finsteren Nacht der modernen Gleichgiltigkeit und des Unglaubens".

Wir möchten das Werk besonders als Hilfsmittel zu Vorträgen in Arbeiter- und Gesellenvereinen empfehlen.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

5) **Katechismus für die katholischen Pfarrschulen der Vereinigten Staaten.** Von W. Färber. Dritte Auflage. Mit Approbation der geistlichen Obrigkeit. St. Louis, Mo. Verlag von B. Herder. 128 S. in 8°. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Dieser Katechismus hat vier Theile: 1. Wir müssen alles glauben, was Gott geoffenbaret hat; 2. wir müssen die Gebote halten; 3. wir müssen die heiligen Sacramente empfangen; 4. wir müssen beten. S. 103–120 enthalten Gebete und Lehrstücke, darunter auch eine Beichtandacht mit Beichtspiegel, eine kurze Messerklärung und die lateinischen Messgebete (für Messdiener und Sänger) mit beigegebener deutscher Uebersetzung. Die Fragen (486) sind mit fortlaufenden Nummern versehen.

Die Doctrin ist durchaus streng katholisch und die Darstellung derselben zum Glücke für Lehrende und Lernende frei von all' dem wissenschaftlichen Aufputz subtiler Definitionen, Distinctionen und Divisionen, wie solche leider so

manche Katechismen der alten Welt fast ungenießbar machen. Aus dem Lerntexte ist alles überflüssige Beiwerk beseitiget und er selbst wunderbar kurz, prägnant und klar. Will der Katechet einzelne Glaubens- oder Sittenlehren weiter ausführen, so leisten ihm hiezu die an den Text sich anschließenden kurzen Bemerkungen und Schlagwörter gute Dienste, während sie dem Schüler das Behalten des Gehörten erleichtern. Wir können es uns nicht versagen einige Beispiele anzuführen zu Frage 78: Wer war der hl. Josef? folgt die Anmerkung: Fest des hl. Josef — Patron für die drei Gnaden: der Unschuld, des Gebetes, einer seligen Sterbestunde. — Patron der Arbeit und der Arbeiter. — Patron der Kirche. — Die heilige Familie Jesus, Maria und Josef. Zu Frage 131: Wer ist ein praktischer Katholik? Die Anmerkung: Excommunication, Kirchenbann (Freimaurer u. s. w.). Zu Frage 223: Wie versündigt man sich am Leben des Nächsten? die Anmerkung: Morden, Tödten, harte Behandlung und Kränkung, schlechte und unzureichende Nahrung, verfälschte und darum schädliche Nahrungsmittel und Getränke u. a. m. Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Katechismus ganz und gar für das praktische Christenthum berechnet ist, was nach unserem Dafürhalten einen nicht genug zu schätzenden Vorzug desselben bedeutet. Wir sind daher überzeugt, dass es 1. für die Schüler mit einigem guten Willen ein leichtes sein muss, den hier gebotenen Lernstoff zu bewältigen; dass es 2. für die Katecheten eine wahre Freude sein muss, den Kindern an der Hand dieses Buches den religiösen Unterricht zu ertheilen, und dass 3. die Jugend, welche diesen Katechismus innehat, besser in der Religion unterrichtet ist, als die unserige, wenn letztere auch den „großen" vom Anfange bis zum Ende aufsagen kann. Man wird es daher begreiflich finden, wenn wir mit dem lebhaftesten Wunsche schließen: Hätten wir doch auch für unsere Schulen ein ähnliches Religionsbuch!

Kastelruth. Anton Egger, Decan.

6 **Das Patriarchat von Antiochien** von seinem Entstehen bis zum Ephesinum 431. Von Max Treppner, Religionslehrer am k. Realgymnasium und an der k. Kreisrealschule. Mit Bild und Karte von Antiochien. Neue Ausgabe. Würzburg. Verlag von Andreas Göbel. 1894. Gr. 8° (XII, 252 S.). Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der erste Abschnitt handelt in sieben Paragraphen von der Entstehung des älteren Patriarchates. Der sechste Paragraph enthält kurze Lebensbilder hervorragender Patriarchen, im siebenten Paragraph unternahm der Verfasser die mühevolle Arbeit, die Reihenfolge der antiochenischen Patriarchen festzustellen. Der zweite Abschnitt der sehr fleißig gearbeiteten Monographie behandelt die dem Patriarchate von Antiochien unterstellten Provinzen. „Eine unermüdliche Geduld bei hundertfachem oft erfolglosem Nachschlagen der Autoren hat diese Arbeit zu einer historisch-geographischen Studie gemacht, welche die Lernbegierde namentlich der jüngeren Studierenden leicht befriedigen, aber auch dem oft launischen Gedächtnisse selbst bewährter Fachmänner willkommen sein wird. F.

7 **Die gottselige Mutter Francisca Schervier, Stifterin der Genossenschaft der Armenschwestern vom hl. Franciscus.** Dargestellt in ihrem Leben und Wirken von P. Ignatius Jeiler O. S. Fr., Doctor der Theologie. Mit dem Bildnis der Seligen. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1897. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XXI und 574 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.40, geb. M. 5.50 = fl. 3.30.

Die erste Auflage dieses wertvollen Buches stammt aus dem Jahre 1893; wenn nach nicht ganz vier Jahren eine zweite Auflage nöthig wurde, so spricht schon dieser Umstand allein für die Vortrefflichkeit des Werkes. Der verdienstvolle Verfasser des Buches versteht es meisterhaft, das hochbegnadigte Leben und Wirken der Mutter Francisca in das richtige Licht zu stellen; sein so trefflich

gezeichnetes Lebensbild dieses Engels der Barmherzigkeit wird auf empfängliche Seelen einen gewiss großen Eindruck machen; der hohe und doch zugleich echt demüthige Sinn der Gottseligen durchweht das ganze Buch und regt zur christlichen Nachfolge an. Wer das Buch sine ira et studio liest, wird sich wahrlich erbauen an den großen Tugenden der Verblichenen; Unterricht, Erbauung und Trost werden als Früchte solcher Lectüre nicht ausbleiben. Francisca ward am 3. Jänner 1819 zu Aachen geboren; schon in zarter Jugend hatte ihr Herz großes Verständnis für fremde Noth, deren Linderung ihr Hauptstreben war und ihr bis zum seligen Tode blieb. Nach langen, harten Kämpfen in und außerhalb der Familie, gelang es ihrer Beharrlichkeit und Charakterstärke im Jahre 1845 eine weibliche Genossenschaft zu gründen, deren Hauptaufgabe die Sorge für die Kranken und Armen sein sollte. Gott segnete das Unternehmen sichtlich, denn im Jahre 1896, also 20 Jahre nach ihrem zu Aachen am 14. December 1876 erfolgten Ableben, zählte die Genossenschaft im deutschen Reiche 37, in Amerika 15 Niederlassungen, deren gesammter Personalstand am 13. Juni 1896 (mit Ausschluss der noch nicht zum Noviziate zugelassenen Postulantinnen) 1154 Schwestern waren, von welchen 732 in Europa und 422 in Amerika segensreich im Geiste des heiligen Vaters Franciscus wirken.

Eine große Verbreitung des schön ausgestatteten Buches ist in mehr als einer Hinsicht lebhaft zu wünschen!

Kraubath. P. Florian Kinnast O. S. B.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1897.

XVII.

Guéranger (Dom.). Sainte Cécile et la société romaine aux deux premiers siècles. (Die heilige Cäcilia und die römische Gesellschaft in den ersten zwei Jahrhunderten.) Paris, Retaux. Zwei Bände. 12°. 412 und 476 Seiten.

Es ist dies eine der wertvollsten Arbeiten des mit Recht berühmten D. Guéranger. Vor 25 Jahren erschien sie zum erstenmale. Heute haben wir von derselben die achte Auflage. Einer Empfehlung bedarf das Werk eines solchen Schriftstellers nicht. Einigen mag die Bemerkung erwünscht sein; Cäcilia ist kein historischer Roman, wie Fabiola, Sabina &c., sondern ein durchaus wissenschaftliches Werk. Guéranger bezeugt selbst, dass er keine Behauptung aufstelle, die er nicht imstande wäre, gegen jedermann zu vertheidigen.

Goyau (G.). L'Allemagne religieuse. Le Protestantisme. (Deutschland in religiöser Beziehung. Der Protestantismus.) Paris, Perrin. 12°. XXX. 360 Seiten.

Der Verfasser ist, das werden auch seine Gegner zugeben müssen, mit den religiösen Verhältnissen Deutschlands gut bekannt. Die trostlosen Zustände der protestantischen Kirchen werden an der Hand von Thatsachen und Documenten geschildert. Ganz besonders gegeißelt wird das inconsequente, heuchlerische Benehmen der rationalistischen Prediger. So zum Beispiel hatte Sydow vor seinen ungläubigen Collegen in einer öffentlichen Versammlung das Apostolische Glaubensbekenntnis unbarmherzig zerrissen; nachher las er dasselbe salbungsvoll dem gläubigen Volke vor! Zu Rede gestellt, sagte er: „Ich glaube nicht an diese Artikel; aber ich lese sie herunter." (!!)

Gehen wir über zur Profangeschichte. Für Oesterreicher mag interessant sein:

Magnette (F.). Joseph II et la liberté de l'Escaut. (Josef II. und die Freiheit der Schelde.) Bruxelles, Office de publicité. 8°. 252 Seiten.

Im Jahre 1784 glaubte man eine Zeit lang, Kaiser Josef II. werde der ungerechten Schließung der Schelde mit Waffengewalt ein Ende machen. Allein an die Stelle eines Feldzuges mit Waffen trat bald ein diplomatischer Feldzug. Die Einzelnheiten desselben lagen bis jetzt in den Archiven begraben. Die Wichtigkeit, welche der Streit einerseits für die österreichischen Niederlande und dadurch für das Haus Habsburg, und andererseits für Holland hatte, verdiente jedoch eine gründliche, umständliche Auseinandersetzung. Herr Magnette hat, um diese zu leisten, die Archive von Brüssel, Paris, Wien, Berlin und München durchforscht. Bekanntlich wurde durch den Vertrag von Fontainebleau unter Vermittlung Ludwig XVI. dem Streite ein Ende gemacht. Im zweiten Theile seiner Arbeit schildert der Verfasser die Haltung Englands, Preußens, Rußlands in dieser Streitfrage, welche in der That von europäischer Bedeutung war. Auch wird von ihm mit viel Takt und Mäßigung die Rolle der Hauptpersonen, die dabei betheiligt waren, geschildert. Er hebt, und zwar mit Recht, die Unfähigkeit des Kaisers hervor, welche Josef II. bei diesem Anlasse, wie bei vielen andern, an den Tag legte.

Hubert (Eugène). La torture aux Pays-Bas autrichiens pendant le XVIII siècle. Son application, — ses partisans, — ses adversaires et son abolition. (Die Folter in den österreichischen Niederlanden. Ihre Anwendung, — ihre Vertheidiger, — ihre Gegner und ihre Abschaffung.) Bruxelles, Selègus et Cie. 4°. 176 Seiten.

Die Folter wurde, wie der Verfasser zeigt, im Alterthume nur bei Sclaven angewendet. Durch das Christenthum kam sie allmählig außer Gebrauch. Die sogenannten barbarischen Völker (Germanen 2c.) kannten sie nicht. Mit dem Vordringen des „Römischen Rechtes", welches im Gegensatz zu dem hergebrachten (mündlichen) Rechte der Völker das „Geschriebene Recht" genannt wurde, kam die Folter wieder in Aufnahme. Man wollte um jeden Preis vom Angeklagten ein Geständnis haben. Der Strick, das Wasser, das Feuer, die spanischen Stiefel, der Wipp- oder Schnellgalgen, die Folterbank, das Halsband u. s. w., — diese sollten das gewünschte Geständnis erpressen. Es ist unbegreiflich, wie sonst edle, religiöse Männer es natürlich finden konnten, dass Angeklagte, schuldige und unschuldige, so unmenschlich gequält wurden. Höchst interessant ist es, die Vertheidiger dieser grausamen Methode und die Gegner derselben anzuhören. Auf Einzelnes einzugehen erlaubt der Raum nicht.

Waliszewski (K.). Pierre le Grand. L'éducation, l'homme, l'oeuvre, d'après des documents nouveaux. (Peter der Große. Seine Erziehung, der Mann, sein Werk nach neuen Documenten.) Paris, Plon. 4°. 619 Seiten.

Wie schon der Titel andeutet, hat sich der Verfasser nicht begnügt, die bereits gedruckten Werke über Peter den Großen zu verwerten; sondern er bietet die Früchte jahrelangen emsigen Forschens in den Archiven von Petersburg, Berlin, Wien und Paris. Nicht weniger Geschick als im Forschen zeigt der Verfasser im Ordnen des Stoffes und in der Handhabung der Sprache. Pater Genißle S. J., der in den Etudes des Jésuites dem Werke im ganzen alles Lob spendet, bedauert nur, dass den Beziehungen Peters des Großen mit Rom zu wenig Beachtung geschenkt wurde, und dass andererseits die unsittlichen Verirrungen zu umständlich geschildert werden.

Mottaz (Eugène). Stanislas Poniatowski et Maurice Glayre, Correspondance rélative aux partages de la Pologne. (Stanislaus Poniatowski und Moriz Glayre, Correspondenz in Betreff der Theilungen Polens.) Paris, Calman Lévy. 12°. LI. 299 Seiten.

Der König Stanislaus Poniatowski wurde bis anhin vielfach angeklagt, daſs er durch seine Schwäche und Unthätigkeit nicht wenig zum Untergang Polens beigetragen habe. Dem ist nun nicht so, wie die soeben veröffentlichte Correspondenz des unglücklichen Königs mit M. Glayre beweist. Glaire, ein geborner Schweizer, hatte das volle Vertrauen des Königs gewonnen, wurde sein Secretär, später sein Gesandter in Petersburg und hernach in Paris. Aus dieser Correspondenz geht nun klar hervor, daſs es dem König weder an Einsicht noch an Thätigkeit fehlte, daſs ihm aber unüberwindliche Hindernisse im Wege standen. Das gröſste bestand darin, daſs er durch russischen Einfluſs die Krone erlangt hatte, und daher nie das volle Zutrauen der polnischen Nation erlangen konnte.

Diehl (Ch.). L'Afrique byzantine. Histoire de la domination byzantine en Afrique (553-709). (Das byzantinische Afrika. Geschichte der byzantinischen Herrschaft in Afrika.) Paris, Leroux. 8°. XIV. 644 Seiten. Mit Illustrationen und Karten.

Herr Diehl hat, bevor er sein Werk schrieb, den ganzen Norden von Afrika bereist und mit der Karte in der Hand die Feldzüge Belisars gegen die Vandalen studiert, sodann die Feldzüge der Unterfeldherren Belisars, diejenigen seiner Nachfolger, sowie die Feldzüge der Araber gegen die Byzantiner. Der Verfasser unterzog sich der groſsen Mühe, alle Ueberbleibsel an Bauten für militärische, religiöse oder bürgerliche Zwecke — ihre Zahl ist groſs — genau zu untersuchen. Das Werk läſst somit in Bezug auf Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig. Ebenso verdient die Darstellung — die Illustrationen und die Karten — alles Lob.

Druon (H.). Histoire de l'éducation des Princes dans la maison des Bourbons de France. (Geschichte der Erziehung der Prinzen im Hause Bourbon von Frankreich.) Paris, Lethielleux. 8°. Zwei Bände. 364 und 508 Seiten.

Selbstverständlich ist die Erziehung der Prinzen von gröſster Wichtigkeit. Die Geschichte derselben macht uns vieles in ihrem späteren Leben erklärlich, was uns sonst räthselhaft wäre. Leider lieſs die Erziehung mehrerer bourbonischer Prinzen viel zu wünschen übrig. Es gibt, wie der Verfasser bemerkt, nur eine Cyropädie! Gerade deshalb ist diese gründliche Arbeit von groſsem historischen Interesse. Da die Darstellung ebenfalls eine vorzügliche ist, gilt vom Verfasser: Omne tulit punctum. (Das Werk beginnt mit Heinrich IV. und schlieſst ab mit Louis Philippe.)

Gomel (Charles). Histoire financière de l'Assemblée constituante. (Geschichte der Finanzen der Constituierenden Versammlung.) Paris, Guillaume et Cie. 8°. 568 Seiten.

Unter den zahllosen Werken, welche über die französische Revolution erschienen sind, ist das von Gomel unstreitig eines der bedeutendsten. Bekanntlich war die Finanznoth die nächste Veranlassung zur Revolution. Das jährliche Deficit betrug über 500 Millionen. Dabei herrschte in den Regierungskreisen die gröſste Rathlosigkeit und Unentschlossenheit. Männer, wie Mazarin und Richelieu, hätten diese Schwierigkeiten überwunden. Man hatte nicht den Muth, bedeutende Ersparungen (der Hof zum Beispiel kostete immer noch 35 Millionen per Jahr) durchzuführen, und ebenso wenig den Muth, die Steuerfreien (zu denen die meisten reichen Leute gehörten) zur Mittragung der Steuerlast herbeizuziehen. Später hatten sich Clerus und Adel in der Nationalversammlung bereit erklärt, auf die Steuerfreiheit zu verzichten, was wohl zur Deckung des Deficites hingereicht hätte. Allein das Revolutionsfieber hatte schon einen solchen Grad erreicht, daſs es den Umsturzmännern nicht mehr um Beseitigung des Deficites, sondern um ganz anderes zu thun war, und das Anerbieten nicht angenommen wurde. Die Assignaten waren begreiflich schon von Anfang an wertlos; ein Wechsel, von einem Zahlungsunfähigen ausgestellt, konnte keinen Wert haben. Vorliegender Band (des ganzen Werkes, zweiter Band) umfaſst die interessanten Jahre 1790 und 1791.

Lenotre (G.). Marie Antoinette. La captivité et la mort. (Marie Antoinette. Die Gefangenschaft und der Tod.) Paris, Perrin. 8°. XXI. 430 Seiten.

Wohl wenige sind mit den Einzelnheiten der Schreckenszeit der französischen Revolution so vertraut wie G. Lenotre. Seinen früheren diesbezüglichen Publicationen schließt sich vorliegende würdig an. Wir erhalten aber da nicht eine eigentliche Geschichte der Gefangenschaft und des Todes der unglücklichen Königin, sondern eine Sammlung von Documenten, welche zur Abfassung einer Geschichte wertvolles Material bieten. Das Charakteristische dieser Documente besteht darin, dass dieselben nicht von Gelehrten, Adeligen des Hofes u. s. w. herstammen, sondern von untergeordneten Leuten, Dienstboten, Gendarmen, Gefängniswärtern 2c., von Leuten, die vermöge ihrer Stellung zu jener Zeit mit der Königin in nähere Berührung kamen. Es ist ganz begreiflich, dass man sich schon bald nach jenen Schreckenstagen und dann noch mehr in den ersten Jahren der Restauration alle Mühe gab, überall Erkundigungen über die Gefangenschaft und den Tod der Hochverehrten einzuziehen. Deshalb haben alle, welche glaubten, etwas Bedeutendes berichten zu können, ihre Memoiren geschrieben oder schreiben lassen. M. Lenotre hat nun diese gesammelt, geordnet, auf ihren Wert geprüft. Dass nicht alle den gleichen Wert haben, und dass sie einander zuweilen widersprechen, ist begreiflich: aber immerhin sind sie für den Geschichtschreiber von nicht geringer Bedeutung. Das Werk beginnt mit dem 10. August 1792 und schließt ab mit dem 16. October 1793, dem Todestage der Königin.

Sciout (L.). Le Directoire. (Das Directorium.) Paris, Firmin-Didot. 8°. Dritter und vierter Band.

Auf die zwei ersten Bände dieses vorzüglichen, für die Geschichtsforscher so bedeutenden Werkes wurde seinerzeit aufmerksam gemacht. Mit diesen zwei Bänden wird die mühe- und verdienstvolle Arbeit abgeschlossen. Die Directorial-Regierung erscheint hier in keinem günstigeren Lichte, als in den vorhergehenden Bänden. Da heißt es nicht bloß senatores optimi, senatus pessimus, sondern auch senatores pessimi. Die moralische Verkommenheit der einzelnen Directoren, sowie der Gesammtbehörde grenzt ans Unglaubliche. Diese Habsucht und Ungerechtigkeit gegenüber den Nachbarvölkern, diese Grausamkeit und Mordlust im Innern! Der Verfasser beweist, dass die empörende Wirtschaft bis zum letzten Tage, bis zur letzten Stunde andauerte. Die Lage war eine ähnliche wie die Roms am Ende der Republik, von der Plutarch sagt, die Republik habe sich rein unmöglich gemacht und nur eine monarchische Gewalt könne die Ordnung wieder herstellen. So begrüßte man in Frankreich allgemein die Consular-Regierung, durch welche die Ordnung doch einigermaßen hergestellt wurde.

Gehen wir über zur endlosen, aber doch immer interessanten Literatur über Napoleon. Da haben wir:

Chuquet (Arthur). La jeunesse de Napoléon. (Die Jugend Napoleons.) Paris, Colin & Cie. 8°. 500 Seiten.

Von allen Lebensabschnitten Napoleons war bisher seine Jugendzeit am wenigstens eingehend und gründlich besprochen. Das geschieht nun in dem vorliegenden Buche. Der Verfasser, A. Chuquet, gab sich alle erdenkliche Mühe, alles, was auf die Kindheit und Jugend des großen Mannes Bezug hat, was sich in gedruckten oder ungedruckten, in bereits bekannten oder noch unbekannten Quellen vorfindet, zu sammeln. Dadurch hat er manches Neue zutage gefördert und vieles richtig gestellt. Unter anderem hat der Verfasser ein- für allemal als unzweifelhaft bewiesen, dass die Familie „Buonaparte" ursprünglich zu den Patriciergeschlechtern von Florenz gehörte, dass Napoleon am 15. August 1769 geboren wurde. Ueber seinen Vater erfahren wir, dass er sich um die Religion nicht bekümmerte, mit seinem Skepticismus groß that, den Jesuiten sehr abgeneigt war. Auf dem Todbette (er starb den 24. Februar 1785) bekehrte er sich jedoch und empfieng erbaulich die heiligen Sterbesacramente. M. Chuquet hat unstreitig

ein Quellenwerk geliefert, und jeder, der die Geschichte Napoleons schreiben will, muss dasselbe kennen.

Bonnal de Ganges. Le Génie de Napoléon. (Das Genie Napoleons.) Paris, Pedone. Zwei Bände. 8°. 386 und 406 Seiten.

Der Titel des Buches verräth schon die Gesinnung des Verfassers. Uebrigens sagt er selbst in der Vorrede, er wolle eine Apologie Napoleons als General, als erster Consul, als Kaiser schreiben. Da auch in letzter Zeit Napoleon von übereifrigen Republikanern und Royalisten wirklich über die Maßen herabgesetzt und seine Verdienste verkleinert oder gar geleugnet wurden, ist es begreiflich, dass ein begeisterter Verehrer wieder für ihn den Kampfplatz betrat und mit dem Lobe nicht sparte, so dass der unparteiische Leser zuweilen den Kopf schütteln wird. Dass aber doch ein nicht geringer Theil des Publicums an der Schrift Wohlgefallen finde, beweisen die zwei rasch aufeinander folgenden Auflagen.

Lecestre (Léon). Lettres inédites de Napoléon I. (Nicht veröffentlichte Briefe Napoleons I.) Paris, Plon & Nourrit. 8°. Zwei Bände.

Die Correspondenz Napoleons I. wurde bekanntlich in den Jahren 1858 bis 1869 auf Anordnung Napoleons III. in 28 Bänden (Klein-Folio) herausgegeben. Dass dabei Mehreres, wo Napoleon in ungünstigem Lichte erscheint, oder wo es sich nur um Familien-Angelegenheiten handelt, übergangen wurde, ist begreiflich. Das sucht nun Herr Lecestre nachzuholen. Die Feinde Napoleons haben darüber eine große Schadenfreude, während seine Verehrer darüber sehr ungehalten sind. Der Herausgeber gibt übrigens selbst zu, dass, wer nur auf diese Briefe sich stützend, ein Urtheil über Napoleon sich bilden wollte, ein durchaus ungerechtes, falsches bekäme.

Welschinger (Henri). Le Roi de Rome. (Der König von Rom) 1811—1832. Paris, Plon. 8°. 493 Seiten.

Herr Welschinger, schon durch mehrere Schriften über das Revolutions-Zeitalter vortheilhaft bekannt, hat sich hier zur Aufgabe gemacht, eine möglichst vollständige Geschichte des unglücklichen Herzogs von Reichstadt, des Sohnes Napoleons, welcher in der Wiege den Titel „König von Rom" erhielt, zu schreiben. Manche Lücke, die sich bei den Geschichtschreibern bis jetzt vorfand, war auszufüllen, manche irrige Ansicht zu berichtigen. Der Verfasser schildert nicht bloß die Lebensverhältnisse des unglücklichen Prinzen; er gibt uns auch eine diplomatische Geschichte der damaligen Zeit, welche höchst interessant ist. Im allgemeinen kennt man die Furcht zu wenig, welche ganz Europa vor dem jungen Napoleon hatte. Die Furcht war nicht ganz ohne Grund; denn mit ganz außergewöhnlichen Talenten verband der Prinz auch einen ebenso außergewöhnlichen Ehrgeiz. Die ausgezeichnete Vorrede des Verfassers könnte man eine kleine Philosophie der Geschichte nennen; so zum Beispiel der Gedanke: Dadurch, dass dem Prinzen schon bei der Geburt der Titel „König von Rom" beigelegt wurde, nahm er schon in der Wiege, ohne es zu wissen, theil an der Beraubung des heiligen Stuhles. „War nicht," fragt er, „der frühzeitige Tod des soviel versprechenden Prinzen eine Sühne für den am Herzog von Enghien begangenen Mord", der allerdings in erster Linie Talleyrand zur Last fällt; aber ohne große Schuld war Napoleon auch nicht. Dass Marie Louise, Metternich, Graf Neyperg ꝛc. nicht gelobt werden, ist selbstverständlich.

Barante (Baron de). Souvenirs. (Erinnerungen), 1782 bis 1866. Herausgegeben von seinem Enkel Cl. de Barante. Paris, Calmann Lévy. 8°. 4., 5., 6. Band. 575, 575 und 547 Seiten.

Geschichtsforscher mag es interessieren, zu erfahren, dass von diesem umfangreichen Werke wieder drei starke Bände erschienen sind. Sie umfassen die Jahre von 1830 bis 1840, für welche sie eine reichhaltige historische Quelle sind, die kein Geschichtschreiber unberücksichtigt lassen darf.

Bertin (G.). La campagne de 1814. (Der Feldzug von 1814. Paris, Flammarion. 8⁰. 254 Seiten.

Kein umfangreiches Buch, aber doch für die Kenntnis dieses so folgereichen Feldzuges eine sehr wichtige Schrift. In Bezug auf Gründlichkeit und meisterhafte Ausarbeitung läſst sie nichts zu wünschen übrig. Das Genie Napoleons zeigt sich hier so recht klar, wie in seinem ersten italienischen Feldzug. Beidemale hatte er keine kriegstüchtige Armee, sehr geringe Hilfsmittel; aber bei Arcole, Rivoli 2c. hatte er das Glück oder vielmehr die Vorsehung auf seiner Seite; sie wollte ihn erhöhen. Im Jahre 1814 wollte sie ihn erniedrigen, damit er auf St. Helena seine Fehler und die Eitelkeit alles Irdischen einsehe.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Erläſſe römiſcher Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Nationalbanner in der Kirche.**) Schon unter dem Datum des 3. October 1887 hatte die S. R. U. Inquisition auf die Frage, ob Banner von politischen Vereinen oder Nationalbanner bei Leichenbegängnissen zugelassen werden könnten, geantwortet: Wenn Banner bei Leichenbegängnissen mitgeführt werden, welche offenbar gottlose oder verkehrte Embleme haben, so soll der Clerus sich zurückziehen. Werden diese Banner in die Kirche gebracht und hat die Messe noch nicht begonnen, so soll der Clerus sich ebenfalls zurückziehen; hat die heilige Handlung aber begonnen, so ist nach Schluſs derselben eine Protestation wegen der stattgehabten Profanierung der Kirche und der heiligen Handlung zu erlassen. Handelt es sich um einfache Nationalbanner, ohne andere gottlose Embleme, so können dieselben im Leichenzuge geduldet werden, wofern sie dem Leichenwagen folgen; in der Kirche seien solche nicht zu dulden.

Auf die weitere Anfrage, was zu thun sei, wenn dieselben aber gewaltsamer Weise in die Kirche eingeführt würden, wurde vom heiligen Officium am 24. November 1897 das Decret der S. Poenitentiaria d. d. 4. April 1887 „In Apuana“ gegeben, welches dem obigen gleichlautend ist, am Schlusse aber den Zusatz enthält, daſs Nationalbanner in der Kirche nicht zu dulden seien, wenn anders nicht Unruhen oder Gefahren gefürchtet würden.

Aus der Riten-Congregation sind diesmal eine ganze Reihe von Entscheidungen aufzuzeichnen, welche auch für weitere Kreise von Bedeutung sein dürften, wir geben im nachfolgenden die wichtigsten, ihrem Hauptinhalte nach, wieder.

Wir erwähnen hier zunächst die Additionen, welche zu den Rubriken des Missale und des Breviers gemacht worden sind. Da dieselben hier unmöglich Platz finden können, führen wir zunächst die Hauptfeste des Jahres nach ihrer kirchlichen Rangstufe auf.

(**Festa duplicia 1ae. classis.**) An diesen findet keine Commemoration der occurrierenden Feste statt, außer wenn die Rubriken es ausdrücklich angeben. Solche Feste sind: Weihnachten, Epiphanie, Ostern mit den drei vorhergehenden und den zwei nachfolgenden Tagen,

Himmelfahrt, Pfingsten mit den zwei nachfolgenden Tagen, Frohnleichnam, Herz Jesu-Fest, Unbefleckte Empfängnis, Maria Himmelfahrt und -Verkündigung, Nativitas des heiligen Johannes des Täufers, Fest des heiligen Josef, des Bräutigams der allerseligsten Jungfrau; das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Allerheiligen; Kirchweih (der eigenen Kirche); Titularfest der Kirche.

(Festa duplicia II^{ae} classis.) An diesen findet eine Commemoration des Festum simplex nur in den Laudes statt, der anderen nach Angabe der Rubriken. Solche Feste sind: Neujahr (Beschneidung des Herrn); Namen Jesu-Fest; Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit (Dom. I. post. Pentecost); Fest des kostbaren Blutes Unseres Herrn Jesu Christi; Kreuzerfindung; Mariä Reinigung (Lichtmeß); Mariä Heimsuchung; Mariä Geburt; Rosenkranz-Fest; Dedicatio des heiligen Erzengels Michael; Schutzfest des heiligen Josef, des Bräutigams Unserer Lieben Frau; die Feste der elf Apostel; die Feste der vier Evangelisten; Fest des heiligen Erzmartyrers Stephanus; Fest der Unschuldigen Kinder; Fest des heiligen Martyrers und Diacon Laurentius; Fest der heiligen Anna, der Mutter Unserer Lieben Frau; Fest des heiligen Joachim, des Vaters Unserer Lieben Frau.

(Dominicae majores.) Dieselben werden in zwei Classen eingetheilt: In die Sonntage I^{ae} classis, welche niemals ausgelassen werden, diese sind:

Erster Adventsonntag; erster Fastensonntag; Passionssonntag; Palmsonntag; Osterfeiertag; Weißer Sonntag; Pfingstsonntag; Dreifaltigkeitssonntag — und solche II^{ae} classis. Diese fallen nur bei Occurenz eines Festes dupl. I^{ae} classis aus; dann findet jedoch ihre Commemoration in beiden Vespern und in den Laudes statt. Diese sind:

Der zweite, dritte und vierte Adventsonntag, Sonntag Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, sowie der zweite, dritte und vierte Fastensonntag.

(Duplicia majora per annum.) welche anderen Festen, die nur duplex minus sind, vorgezogen werden. Zu diesen gehören:

Verklärung des Herrn; Kreuzerhöhung; Kirchweih von St. Johann im Lateran; die beiden Feste der schmerzhaften Gottesmutter; Scapulierfest; Maria Schnee; Mariä Namen; das Fest der Muttergottes de Mercede; Mariä Opferung; Erscheinung des heiligen Erzengels Michael; Schutzengelfest; Fest der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers; die beiden Feste der Stuhlfeier Petri; Petri Kettenfeier; Bekehrung des heiligen Paulus; Gedächtnis des heiligen Paulus; Fest der Kirchweih der Basiliken der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Fest des heiligen Johannes vor der lateinischen Pforte; das Fest des heiligen Apostel Barnabas; das Fest der

Heiligen: Benedictus, Dominicus und Franciscus, sowie die Feste der heiligen Neben-Patrone.

(Feriae majores,) welche stets commemoriert werden müssen, sind: Diejenigen des Adventes, der Fastenzeiten, die Quatembertage, sowie der Montag der Bittwoche.

Dann folgt der Katalog der Feste, welche als primäre oder secundäre beizubehalten sind, nach den Decreten ddo. 27. August 1894 und 5. Februar 1895.

(Festa Primaria) und zwar duplicia I^{ae} classis. Zu diesen gehören: Weihnachten; Epiphanie; Ostern; Himmelfahrt; Pfingsten; Frohnleichnam; Unbefleckte Empfängnis; Verkündigung und Himmelfahrt Mariens; Nativitas des heil. Johannes des Täufers; Fest des heiligen Josef, Bräutigams der allerseligsten Jungfrau; Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Allerheiligen; Kirchweih (der eigenen Kirche); Titularfest der Kirche; sowie das Fest des Hauptpatrones des Reiches, der Diöcese, oder des Ortes.

Duplicia II^{ae} classis sind:

Neujahr; Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit; Mariä Reinigung, Heimsuchung und Geburt; Dedicatio des heiligen Erzengels Michael; die Feste der elf heiligen Apostel und der vier heiligen Evangelisten; die Feste des heiligen Erzmartyrers Stephanus, der Unschuldigen Kinder, des heiligen Laurentius, der heiligen Anna und des heiligen Joachim.

Duplicia majora sind:

Verklärung des Herrn; Kirchweih von St. Johann im Lateran; Maria Schnee; Schutzengelfest, Kirchweih der Basiliken der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Fest des heil. Barnabas, sowie die Feste der Heiligen: Benedictus, Dominicus und Franciscus und diejenigen der Neben-Patrone.

Zu den Festa primaria gehören ferner die für jeden Heiligen als für ihren dies Natalitia oder quasi Natalitia festgesetzten Tagesfeste.

Für einige Orte gelten ferner als Festa primaria:

Das Fest des heiligen Gabriel, des heiligen Raphael, der dies Natalitia oder quasi Natalitia der Heiligen, sowie der Festtag, an dem die Commemoration der Heiligen stattfindet, deren heilige Leiber oder Reliquien in den Kirchen der Diöcese aufbewahrt werden.

(Festa secundaria.) Diese scheiden sich wie die obigen in duplicia I^{ae} et II^{ae} classis und duplicia majora: Zu den ersten (festa I^{ae} classis) gehört nur das Herz Jesu-Fest.

Festa secundaria II^{ae} classis sind: Namen Jesu-Fest; Kreuzerfindung; Fest des kostbaren Blutes; das Rosenkranz-Fest und das Schutzfest des heiligen Josef.

Zu den duplicia majora gehören: Kreuzerhöhung; die beiden Feste der schmerzhaften Gottesmutter; das Scapulier-

Fest; das Fest Mariä Namen; das Fest Unserer Lieben Frau de Mercede; Mariä Opferung; die Feste der Erscheinung des heiligen Erzengels Michael, der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers, sowie die beiden Feste der Stuhlfeier Petri und Petri Kettenfeier; die Feste der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus, sowie Pauli Gedächtnis; dann noch das Fest des heiligen Johannes vor der lateinischen Pforte.

Für einige Orte: Die Officien der Geheimnisse und der Leidenswerkzeuge Unseres Herrn; das Fest des Allerheiligsten Erlösers, sowie das Fest der heiligen Familie; die Feste des Reinsten Herzens Mariä, der Verlobung, der Mutterschaft Mariens, sowie die festa Puritatis et Patrocinii B. M. V.; die Feste der Uebertragung des heiligen Hauses von Loreto, der Erwartung des Gebärens der allerseligsten Jungfrau, sowie das Fest Maria Hilf. Ferner die Feste: Prodigiorum B. M. V.; Apparitionis B. M. V. Immaculatae; Manifestationis B. M. V. Immaculatae a Sacro numismate, und der Gedächtnistag aller heiligen Päpste. Ebenso alle Feste des Herrn, der allerseligsten Jungfrau unter einem bestimmten Titel, oder der Heiligen außer dem Festtage selbst, wie das Fest der Auffindung der Reliquien, Uebertragung 2c. eines Heiligen.

Im nachfolgenden geben wir zwei Tabellen wieder: die erste zeigt, welches Fest bei Occurrenz den Vorzug verdient; die zweite, wie bei Concurrenz zweier Feste die zweite Vesper mit dem Officium des folgenden Tages concurriert.

Der Gebrauch nachstehender Tabellen ist ein überaus einfacher: Man suche zuerst die Nummer jenes Quadrates auf, welche die beiden occurrierenden Feste anzeigt und wende die durch die Nummer gegebene Regel an: Ein Beispiel wird die Sache erklären. Es occurriert: ein Festum primae classis mit einem Dominica I^ae^ classis. Das Quadrat, in welchem die beiden Feste zusammenstoßen, gibt als Nummer 1 an. Die unter 1. angegebene Regel lautet: Das erste Fest wird transferiert, das Officium vom zweiten genommen, in unserem Falle: Der Dominicae I^ae^ classis hat vor dem Festum I^ae^ classis den Vorzug Die Feste I^ae^ classis u. s. w. sind ebenfalls aus den oben angeführten Verzeichnissen ersichtlich, also ein Irrthum nicht leicht möglich. Steht in einem Quadrat keine Nummer, so ist entweder eine Occurrenz oder Concurrenz der Feste unmöglich, oder geben die Brevierrubriken im einzelnen Falle an, was zu thun ist. Die Concurrenz-Tabelle wird in gleicher Weise gebraucht.

Zu Tafel I geben wir noch die nachstehenden Erläuterungen: 1. Jedes Duplex-Fest, auch der Patron oder Titular der Kirche, oder die Kirchweih selbst, werden bei Occurrenz mit der Vigil von Weihnachten und Pfingsten, mit Neujahr oder dem Octavtag von Epiphanie, mit Aschermittwoch, oder mit der Charwoche, mit der Oster- und Pfingstwoche, mit Himmelfahrt, Frohnleichnam, Unbefleckten Empfängnis, Mariä

Tafel I. Si occurrat eodem die.

	„ Vigilia	„ Feria major	„ Sancta Maria in Sabbato	„ Simplex	„ Semiduplex	„ Dies Octava	„ Dies infra Octavam	„ Duplex per annum minus	„ Duplex Doctoris Ecclesiae	„ Duplex per annum majus	„ Duplex secundae classis	„ Duplex primae classis	„ Dominica per annum	„ Dominica secundae classis	et Dominica primae classis
Duplex primae classis . .	6	4	0	6	6	4	6	6	2	2	2	8	4	4	1
Duplex secundae classis .	4	4	0	4	4	4	6	4	2	2	8	1	4	1	1
Duplex per annum majus	4	4	0	4	4	1	4	4	2	8	1	1	4	1	1
Duplex Doctoris Ecclesiae	4	4	0	4	4	1	4	0	0	1	1	1	4	1	1
Duplex per annum minus	4	4	0	4	4	3	4	7	0	3	3	5	4	3	3
Dies infra Octavam	4	4	0	4	3	3	7	3	3	3	5	5	3	3	3
Dies Octava	4	4	0	4	4	7	4	4	2	2	3	3	4	3	3
Semiduplex	4	4	0	4	7	3	4	3	3	3	3	5	3	3	3
Simplex . . . . , .	3	3	3	0	3	3	3	3	3	3	3	5	3	3	3
S. Maria in Sabbato . .	5	5	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Festa major	6	0	6	4	3	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0
Vigilia	0	5	6	4	3	3	3	3	3	3	3	5	0	0	0

1. Translatio die primo, officium de secundo
2. Officium de primo, translatio de secundo
3. Commemoratio de primo, officium de secundo
4. Officium de primo, Commemoratio de secundo
5. Nihil de primo, Officium de secundo
6. Officium de primo, nihil de secundo
7. Officium de digniori, Commemoratio de minus digno
8. Officium de digniori, translatio de minus digno.

Tafel II. Quando concurrit.

	„ Sancta Maria in Sabbato	„ Die infra Octavam	„ Die Octava	„ Simplici	„ Semiduplici	„ Duplici per annum minore	„ Duplici per annum majore	„ Patrono seu Titulo Ecclesiae	„ Duplici IIae classis	„ Duplici Iae classis	cum Dominica quaecunque
Dominica Iae et IIae classis	0	4	3	4	4	3	3	3	3	3	0
Dominica per annum . . .	0	4	3	4	4	3	3	1	1	1	0
Duplex primae classis. . .	2	2	4	2	4	4	4	6	4	6	4
Duplex secundae classis .	4	4	4	4	4	4	4	3	6	3	4
Patronus seu Titulus Eccl.	2	2	4	2	4	4	4	0	4	0	4
Duplex per annum majus	4	4	4	4	4	4	4	6	3	1	4
Duplex per annum minus	4	4	5	4	4	5	3	1	3	1	4
Semiduplex	4	4	3	4	5	3	3	1	1	1	5
Dies Octava	4	4	5	4	4	5	3	1	3	1	4
Dies infra Octavam	0	0	3	4	3	3	3	1	1	1	5

1. Totum de sequenti, nihil de praecedenti
2. Totum de praecedenti, nihil de sequenti
3. Totum de sequenti, Commemoratio de praecedenti
4. Capitulum de seq. Commemoratio de praecedenti
5. Totum de digniori, Commemoratio de minus digno: in paritate dignitatis a Capitulo de sequenti.

Simplex et S. Maria in Sabb. Feria et Vigilia non concurrunt.

Verkündigung und Himmelfahrt mit Nativitas des heiligen Johannes des Täufers, mit dem Feste des heiligen Josef, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, und Allerheiligen, transferiert, wofern es sich transferieren läßt, andernfalls findet von ihm die Commemoration an dem Tage, auf den es fällt, statt, oder wird es ganz ausgelassen, wie in den eigenen Rubriken steht.

2. Innerhalb der Octav von Epiphanie können nur die Feste duplex I^ae^ classis in der Occurrenz und dann mit der Commemoration der Octav gefeiert werden. Andere Feste mit neun (resp. zwölf) Lectionen sollen ein- für allemal auf den nächstfreien Tag nach der Octav transferiert und dort gefeiert werden; die festa simplicia werden nur commemoriert.

3. Innerhalb der Frohnleichnams-Octav wird ein Festum semiduplex occurrens nur commemoriert, ein festum duplex translatum wird nur gefeiert, wenn es I^ae^ oder II^ae^ classis ist; die Commemoration der Octav findet stets statt.

4. Innerhalb derjenigen Octaven, in welchen die festa occurrentia gefeiert werden, findet von einem Semiduplex, welches mit dem Sonntag der Octav zusammenfällt, nur die Commemoration statt.

5. Die Commemoration des Octavtages vor Weihnachten, Epiphanie und Frohnleichnam findet stets statt, welches Fest auch immer auf diese Tage fallen mag.

6. Diejenigen Octaven, welche nicht im Kalendarium verzeichnet stehen, hören auf und können nicht mehr gefeiert werden von Aschermittwoch bis weißen Sonntag; von der Pfingstvigil bis Dreifaltigkeitssonntag ausschließlich und vom 17. December bis Epiphanie.

7. Der Octavtag wird niemals transferiert. Wenngleich also auch das Fest des hl. Johannes des Täufers, wofern es mit Frohnleichnam zusammenfällt, auf den folgenden Tag verlegt wird, so wird der Octavtag nicht transferiert, sondern derselbe am Octavtage von Frohnleichnam einfach commemoriert.

8. Steht der Kirchenpatron oder Titular des Ortes mit anderen Heiligen an demselben Tage im Kalendarium verzeichnet, und können die Feste getrennt werden, so wird in der Kirche oder an dem Orte das Fest des Patrones oder Titularen gefeiert. Die anderen Feste, welche im Kalendarium mit verzeichnet stehen, sollen ein- für allemal auf den nächsten freien Tag für immer verlegt werden. Sind die Feste, festa mit ritus duplex majus vel minus vel semiduplex, so ist das Officium derselben sub ritu semiduplici zu feiern. Sind es festa I^ae^ oder II^ae^ classis, so wird der Rang des Festes beibehalten.

9. Die Ferien des Adventes und der Fastenzeit werden stets in beiden Vespern und in den Laudes commemoriert, wenn nicht sie das Officium haben; die Quatembertage, der Montag der Bittwoche und die Vigilien nur in den Laudes. Fällt eine Vigil in den Advent, die Fastenzeit, auf die Quatembertage, oder auf ein Fest duplex I^ae^ oder II^ae^ classis, oder auf den Tag des Patrones, des Titularen oder der Kirchweih, so findet keine Commemoration, auch nicht in den Laudes statt.

Bemerkungen zu Tafel II.

1. Die Octavtage von Himmelfahrt, Frohnleichnam und der anderen festa primaria des Herrn haben stets die ganze erste Vesper für sich, wenn nicht ein Hauptfest I^ae^ oder II^ae^ classis vorhergeht. Ein vorhergehendes festum duplex wird commemoriert.

2. Die zweite Vesper am Octavtage der Hauptfeste des Herrn, wie Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt und anderer, sind stets vom Octavtage; ein nachfolgendes festum duplex wird nur commemoriert, ausgenommen es sei ein Duplex I^ae^ oder II^ae^ classis. In diesem Falle würde die Commemoration des Ostertages stattfinden. Es ist zu bemerken, dass in der zweiten Vesper von Frohnleichnam keine Commemoration (des Herz Jesu-Festes) stattfindet. Fällt auf den folgenden Tag der Octavtag des heiligen Johannes des Täufers, so ist die zweite Vesper am Octavtag von Frohnleichnam, mit der Commemoration der Octav des heiligen Johannes.

3. An den Octavtagen der festa primaria der allerseligsten Jungfrau, auch den besonderen irgend eines Ordens, der Schutzengel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef, der heiligen Apostel, findet in der ersten oder zweiten Vesper nur die Commemoration des vorangehenden oder nachfolgenden festum duplex statt.

4. In der zweiten Vesper der festa duplicia I^ae^ classis findet die Commemoration der festa duplicia oder semiduplicia, welche zu festa simplicia reduciert worden sind, nur dann statt, wenn am folgenden Tage die Commemoration solcher Feste statt hat. In diesen Vespern der festa duplicia II^ae^ classis findet die Commemoration solcher reducierter Feste in der I. und II. Vesper statt; nicht jedoch eines dies infra Octavam, außer wenn am folgenden Tage das Officium von diesem wäre.

5. (**Reihenfolge der Commemoration**): Nach der Oration des Tages findet die Commemoration 1. der Dominica privilegiata; 2. des Dies infra Octavam; 3. des Duplex majus; 4. des Duplex minus, das ad instar simplicis gefeiert wird; 5. des Sonntags; 6. des Tages infra Octavam Corporis Christi: 7. des Semiduplex; 8. des Tages infra Octavam, wenn letzterer simplificiert worden; 9. der Feria major oder der Vigil; 10. des Simplex statt.

Denselben Rubriken entnehmen wir noch folgende Aenderungen;

(**Antiphon für die heiligen Cyrill und Method**), deren Fest jetzt am 7. Juli gefeiert wird, da das Fest des heiligen Antonius Maria Zaccaria auf den 5. Juli gelegt worden: In II. Vesp.: Ad Magnif. Ana: Isti sunt viri sancti, facti amici Dei, divinae veritatis praeconio gloriosi, linguae eorum claves coeli facti sunt.

(**Hymnus am Feste Maternitatis B. M. V.**) Dominica II. Octob. Der Hymnus der Matutin hat in der dritten Zeile der Strophe Coelo Redemptor etc. folgende Abänderung erfahren: Anstatt der Worte Ubi caduca membra: finden sich jetzt die Worte: Ubi futura victima; so dass die Strophe lautet: Coelo Redemptor praetulit Felicis alvum Virginis, Ubi futura victima, Mortale corpus induit etc.

(Postcommunio für Doct. Pontif.) Ut nobis, Domine, tua sacrificia dent salutem, beatus N. Pontifex tuus et Doctor egregius quaesumus precator accedat id. für Doct. non Pontifex: Ut nobis Domine, tua sacrificia dent salutem, beatus N. Confessor tuus et Doctor egregius, quaesumus, precator accedat.

(Postcommunio für den heiligen Isidor Agricola) lautet wie folgt: Sit nobis, Domine, reparatio mentis et corporis coeleste mysterium: et praesta, ut cujus exequimur cultum, intercedente Sancto Isidoro Confessore tuo, sentiamus effectum.

* * *

P. S. **Berichtigung.** (Bücherverbot.) Im letzten Hefte II. S. 432 muss es in der drittletzten Zeile statt Indexcongregation heißen Ablasscongregation, und anstatt „Ja" — Nein und umgekehrt.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation in Rom.

I. Für das folgende kurze Gebet zum heiligen Geist hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. in der Audienz des Cardinalpräfecten der heiligen Ablass-Congregation am 31. Juli 1897 einen Ablass von 100 Tagen verliehen, welchen alle Gläubigen einmal des Tages gewinnen und auch den Seelen der Abgestorbenen zuwenden können.

Spiritus Sancte, Spiritus veritatis, veni in corda nostra; da populis claritatem lucis tuae, ut in fidei unitate tibi complaceant.	Heiliger Geist, Geist der Wahrheit, kehre ein in unsere Herzen; gib den Völkern deines Lichtes Klarheit, dass sie in der Einheit des Glaubens dir wohlgefällig seien.

Dieses Gebetchen befindet sich unter einem Bilde, welches die Gaben und die wunderbare Wirksamkeit des heiligen Geistes den Gläubigen deutlich vor Augen führt. Der Entwurf desselben wurde von dem Herrn Gustav Peter Hax aus Frankfurt a. M. dem heiligen Vater in der Audienz vom 10. Juni 1897 vorgelegt, wobei Seine Heiligkeit diese bildliche Darstellung nicht nur gutzuheißen und zu segnen sich würdigte, sondern auch deren weiteste Verbreitung wünschte, weil sie den Absichten der Encyklika vom 9. Mai 1897 über den heiligen Geist sehr gut entspreche. Das Bild wird künstlerisch fein ausgestattet, nächstens herausgegeben und soll der Reinertrag für das Werk der Wiedervereinigung im wahren Glauben und für Missionszwecke verwendet werden. — Der obige Ablass ist aber unabhängig von dem Bilde bewilligt.

II. Gebet zum hl. Josef Calasanzius, dem Gründer der Regular-Cleriker von der Mutter Gottes für fromme Schulen (auch Piaristen oder Skolopen genannt). — O hl. Josef Calasanzius, du Beschützer der männlichen Jugend, o großer Diener Gottes, du hast so vieles und so wunderbares für die Jugend gewirkt und ihr

als Vorbild glühender Liebe, unüberwindlicher Geduld, tiefster Demuth, englischer Reinheit und jeder andern heldenmüthigen Tugend vorangeleuchtet. Durch dein heiliges Beispiel und deine ganz vom Geiste Gottes erfüllten Worte hast du sie angetrieben, böse Gelegenheiten zu fliehen, Sünde und Laster zu hassen und zu verabscheuen, die Frömmigkeit dagegen zu lieben. So hast du Unzählige dem Himmel zugeführt, hast ihnen vom Jesuskinde und seiner heiligsten Mutter reichlichen Segen erlangt. O unser erhabener Fürsprecher und liebreichster Vater, so erflehe denn auch uns, deinen demüthigen Dienern und Verehrern, einen dauerhaften Abscheu vor der Sünde; erflehe uns den Sieg in Versuchungen, Beistand in den Gefahren, Fortschritt im Studium, so dass wir zugleich mit der Fülle wahrer Weisheit, die in der heiligen Furcht Gottes besteht, auch unser ewiges Heil erlangen mögen. Amen.

Ablass: 200 Tage, einmal täglich für alle Gläubigen, welche dieses Gebet sprechen; den Verstorbenen zuwendbar. — Leo XIII. in der Audienz des Cardinalvicars vom 19. October 1897; der Ablass-Secretarie vorgelegt am 6. April 1898.

III. Gebet zur hl. Theresia (vom hl. Alphons von Liguori). — O seraphische Jungfrau, heilige Theresia, geliebte Braut des Gekreuzigten, schon hier auf Erden brannte das Feuer der Liebe zu deinem und meinem Gott in deinem Herzen, und jetzt erglühst du von noch größerer und reinerer Liebe im Himmel. Du hast allezeit so sehr verlangt, deinen Gott von allen Menschen geliebt zu sehen: erflehe denn, ich bitte dich, auch mir einen Funken jenes heiligen Feuers, auf dass ich die Welt, die Geschöpfe und mich selbst vergesse und dass alle meine Gedanken, alle meine Wünsche und Neigungen immerdar darauf gerichtet seien, in Freuden und Leiden den Willen jenes höchsten Gutes zu erfüllen, welches aller unserer Liebe und unseres Dienstes unendlich würdig ist. Ach erlange mir doch diese Gnade, da du ja so viel bei Gott vermagst; bewirke, dass ich gleich dir gänzlich von göttlicher Liebe erglühe. Amen.

Ablass: 100 Tage, einmal täglich; den Verstorbenen zuwendbar. — Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 22. April 1898.

IV. Dreizehn Dienstage oder Sonntage zu Ehren des hl. Antonius von Padua. — Um die Andacht zu diesem Heiligen, welche sich in neuester Zeit so vielfach in Geldspenden für die Armen kundgegeben hat, zu empfehlen und zu fördern, hat Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Breve vom 1. März 1898 auf immer bewilligt, dass die Gläubigen, welche an dreizehn unmittelbar aufeinander folgenden Dienstagen oder Sonntagen zu einer beliebigen Zeit des Jahres beichten, communicieren und fromme Betrachtungen oder mündliche Gebete oder andere Uebungen der Frömmigkeit zur Ehre Gottes und des hl. Antonius verrichten, an jedem dieser Dienstage oder Sonntage einen vollkommenen, auch den Seelen

des Fegfeuers zuwendbaren Ablass gewinnen können (Acta S. Sed. XXX, 478).

V. Bezüglich des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien waren Zweifel ausgesprochen worden, ob die Einschreibung der Namen in die Listen nothwendig sei zum Gewinn der Ablässe oder nicht. Dass eine solche Einschreibung stattzufinden habe, ergibt sich sowohl aus den Statuten, wie auch aus dem Ablassverzeichnis und den seither erfolgten Erklärungen des römischen Vereinssecretärs. Aus letzteren ist aber besonders zu bemerken, dass der Pfarrer nur den Namen des Vaters oder des Hauptes der Familie nebst der Gesammtzahl (nicht die einzelnen Namen) der Glieder derselben einzuschreiben braucht. Einzelne weitere Antworten desselben Secretärs konnten jedoch den Glauben erwecken, dass das Einschreiben aller Namen unbedingt nothwendig sei, obgleich es sich doch hier nicht um eine eigentliche Bruderschaft handelt, sondern nur um einen frommen Verein. Darum ist nun auf eine bestimmte Anfrage die Antwort vom 30. März 1898 ergangen, dass die materielle Einschreibung, sei es der Gesammtzahl der Mitglieder jeder Familie, sei es aller einzelnen Namen (wo dies üblich ist) zwar den Statuten gemäß erwünscht und festzuhalten, aber keineswegs eine wesentliche Bedingung zum Gewinn der Vereinsablässe sei.

„A Rmo. Dno. Felice Cadène, Ephemeridis *Analecta Ecclesiastica* Moderatore, fuit propositum sequens dubium: Utrum post consecrationem familiae, quae ex statutis per formulam a Summo Pontifice adprobatam facta est, inscriptio *materialis* numeri totalis familiae, sive singulorum ejusdem membrorum, sit tantum res ex statutis desideranda et observanda, vel potius sit conditio necessaria ad indulgentias lucrandas? Resp. Ad Ium affirmative, ad IIum negative. — Ex Aedibus Vicariatus. Die 30. Martii 1898. Raph. Chimenti, Pro-Secret.“

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Der kirchliche Amerikanismus in der neuen und alten Welt. Sein Ursprung und sein Wesen. Schell und einige irrige Auffassungen amerikanischer Verhältnisse. Der politische Amerikanismus und das Interesse als alleiniger Rechtsgrund. Erschütterung des Rechtsbewusstseins, illustriert durch die jüngsten Vorgänge in Italien. Ein Stück Kirchengeschichte aus England. Controverse über die englischen Weihen. John Kensit, ein Kämpfer gegen Rom.

In der modernen Geisterbewegung drängt sich ein Wort in den Vordergrund, das wir nicht mehr unbeachtet lassen dürfen. Das Wort heißt Amerikanismus. Es ist wohl nur ein sogenanntes Schlagwort, aber Schlagwörter pflegen nicht ohne Bedeutung zu sein; und es stammt aus weiter Ferne, aus der neuen Welt, aber es ist doch geeignet, das theologische oder kirchliche Cuba zu bilden, um das theilweise auch in der alten Welt wenigstens eine zeitlang

gekämpft werden dürfte. Eigentlich hat der Kampf seinen Anfang schon genommen. Als Vater des Amerikanismus gilt der Exredemptorist P. Hecker, der Stifter der Paulistencongregation in Nordamerika, einer Congregation, die sich vorzüglich aus Convertiten recrutiert. Manche behaupten, Hecker würde sich, wenn er noch am Leben wäre, für die Auslegung und Ausbeutung bedanken, die seine Gedanken und Ideen von den jetzigen Trägern des Amerikanismus erfahren und das mag zugegeben werden oder dahingestellt bleiben, da es für uns belanglos ist. Für uns handelt es sich um den Amerikanismus, wie er heute hervortritt, und da ist es der Erzbischof von St. Paul, Ireland, der ihm Inhalt und Wesen verleiht. Ireland hat seine Anschauungen in einer Vorrede zu dem Leben Heckers niedergelegt und diese Vorrede hat Abbé Felix Klein, Professor am katholischen Institut in Paris, der französischen Welt zugänglich gemacht in dem Buche: Mgr. Ireland, L'église et le siècle. Und nun finden diese Ideen von Frankreich aus Verbreitung auch in Deutschland, indem Professor Hermann Schell in seiner neuesten Schrift „Die neue Zeit und der alte Glaube" dieselben zur Deckung seines Weges, den er eingeschlagen hat, und zum Schild seiner Stellung zu verwenden sucht. Es ist somit der gleiche Weg, den seinerzeit der Gallikanismus eingehalten hat, als er in den Febronianismus übergieng. Uebrigens ist schon Schells erste Schrift „Der Katholicismus als Princip des Fortschritts" aus dem gleichen Geiste geboren und wird nur jetzt dessen Geburtszeugnis den deutschen Lesern durch die zweite Schrift in die Hand gegeben und dadurch auch gewissermaßen auf den Anspruch der Originalität Verzicht geleistet.

In Frankreich erfährt der Amerikanismus scharfe Zurückweisung und nur ein kleiner Bruchtheil zeigt sich dafür empfänglich, dieser Bruchtheil aber tritt aus der katholischen Kirche aus. „Bedenklich ist", sagt Schell, „die Bewegung nur im französischen Clerus, und zwar deshalb, weil sie dort zum Austritt vieler eifriger Priester aus der Kirche und zum Anschluss an den Protestantismus führt". Wir dagegen sagen, bedenklich ist die Bewegung überall, weil sie überall nicht die eifrigen, sondern die anderen der Kirche entfremdet und diese Erscheinung allein sollte dem Denker schon genügen, um über den Amerikanismus das richtige Urtheil sich zu bilden.

Der Amerikanismus hat sich öffentlich und feierlich der Welt vorgestellt im sog. Religionsparlament in Chicago, von dem seinerzeit auch in dieser Zeitschrift Mittheilung geschah. Dies unsinnige Schauspiel bot allerdings mehr, als wir heute Amerikanismus nennen wollen. Jener Congress war denn doch nichts anderes als die radicale Leugnung der Fundamental-Theologie und die Proclamation der dogmatischen Toleranz. Concreter und concentrierter offenbarte er sich in dem verhängnisvollen, wechselreichen Kampf um die confessionelle Schule. Die deutschen Katholiken Nordamerikas und auch ein guter Theil der Irländer halten unter großen Opfern eigene

Pfarrschulen, damit die Kinder die confessionslosen Staatsschulen nicht besuchen müssen. Da gefiel es einigen, an deren Spitze Ireland stand, eine Lanze für die glaubenslosen Staatsschulen einzulegen und den Kampf gegen die confessionelle Schule heraufzubeschwören. Es waren politische Rücksichten, die wir hier nicht besprechen können, welche den Erzbischof von St. Paul eine zeitlang siegreich erscheinen ließen, bis der päpstliche Delegat Satolli die wahre Natur des Kampfes durchschaut, bis der apostolische Stuhl ein Gutachten sämmtlicher Bischöfe abverlangt und auf Grund dieser Gutachten den katholischen Standpunkt der Concilien von Baltimore aufrecht erhalten hat. Damit war die Sache gegen Ireland entschieden. Aber der Kampf hat in der Kirche Nordamerikas einen Schaden angerichtet, von dem die Eingeweihten bezeugen, dass er kaum mehr ausgebessert werden kann. Es wurde durch ihn das nationale Zerwürfnis hervorgerufen oder verschärft — und was das heißt, wissen wir leider nur zu gut, — es wurde der antiklösterliche Geist entfesselt und einer auffallenden Verquickung des Kirchlichen mit dem Weltlichen das Wort geredet. Ist nun das der Amerikanismus? Gewiss sind diese Erscheinungen Ausfluss desselben, aber er ist mehr, er ist das System des religiösen Liberalismus in einem neuen ins Demokratische schillernden Kleide.

Die Gazette de Lièges nennt ihn kurzweg demokratisches Christenthum und leitet seinen Ursprung von der französischen Revolution und in letzter Zeugung vom Liberalismus her. Sowie die politische und die sociale Weltentwicklung der Gegenwart den stipes communis in der französischen Revolution haben, so hat ihn auch die diesbezügliche kirchlich-religiöse Richtung daselbst, und sowie jene zum Demokratenthum und Socialismus drängen, so treiben auch da demokratische Elemente. Die Rede, welche der Exrector des amerikanischen Collegs in Rom, O'Connell, auf dem internationalen wissenschaftlichen Congress in Freiburg 1897 gehalten hat, bestätiget diese Auffassung. Indem er die politische Verfassung Nordamerikas gegenüber dem alten jus romanum preist, deutet er an, dass diese Verfassung auch für die Kirche die richtige sei, ohne auch nur mit einem Worte hervorzuheben, dass die Kirchenverfassung von Christus selbst festgesetzt und weil juris divini unveränderlich ist. Er predigt ohne Rücksicht auf den Syllabus die Trennung der Kirche vom Staate. Auch Schell citiert aus Ireland die Worte: „Die Kirche, ich bin davon überzeugt, scheut sich nicht vor der Demokratie, dieser Blüte der allgemeinen Gleichheit, Brüderlichkeit, Freiheit; dieser Grundsätze, die in Christus und durch Christus geheiliget sind. Diese Grundsätze liest man auf jeder Seite des Evangeliums". „Das Christenthum ist die wahre Demokratie": das heißt Bürgerthum aller im Gottesreich". Das Schlimme und Gefährliche in allen Schriften, die von diesem Gegenstand handeln, ist die Unbestimmtheit und die Zweideutigkeit des Ausdruckes bei blendender Phraseologie. Die schriftstellerischen Träger des

Amerikanismus sind wahre Meister in der Ideenvermengung. Wenn sie absichtlich und vorsätzlich das Publicum verwirren und irreführen wollten, was wir selbstverständlich nicht annehmen, könnten sie es unmöglich besser anfangen: so geschickt wissen sie Irrthum und Wahrheit miteinander und ineinander verschlungen auftreten zu lassen. In Schells Schrift kommt dazu noch eine entschieden irrige Darstellung amerikanischer Verhältnisse. Irrig ist, was er von Irelands Stellung zu den Deutschen behauptet. Die deutschen Katholiken Amerikas sind vom Gegentheil überzeugt. Irrig ist, was er vom Jesuitismus gegenüber einem Newman, Gibbons sagt. Wer den Cardinal Gibbons als Schriftsteller kennt, der weiß auch, dass er in dem gerade entgegengesetzten Verhältnisse zu den Jesuiten steht, als Schell — gewiss unwissend — glauben machen will. Irreführend ist auch die Berufung auf eine Rede des Cardinals Satolli, insoferne jetzt allgemein bekannt ist, dass Seine Eminenz, wie Rom überhaupt, dem Amerikanismus eine entschiedene Ablehnung entgegenbringt. Wir wollen indes den Gegenstand abbrechen, da wir für das nächste Heft eine Besprechung desselben aus Amerika selbst erwarten. Als wir die diesbezügliche Literatur lasen, kam uns das Wort der Schrift in den Sinn: Necesse est, ut veniant scandala. Nach einer Richtung hin sind solche Erscheinungen gut; sie dienen zum Ansporn, zur Vorsicht, zur Wachsamkeit, zum Studium, zur Vertheidigung der Wahrheit und der Kirche, und insofern muss man auch dafür dankbar sein.

Ebenso wie der kirchliche so hat neuestens auch der politische Amerikanismus in unangenehmer Weise die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Trotz der Friedensvermittlung des heiligen Vaters hat Nordamerika an Spanien den Krieg erklärt und die schwer geprüfte Königin konnte wohl mit Recht die Blutschuld auf die Angreifer laden. Und ebenso wird mit Recht hervorgehoben, dass die Mächte Europas, die nicht müde werden, sich Friedensmächte zu nennen und unablässig ihren Willen, den Frieden aufrecht zu erhalten, betonen, den Rechtsstandpunkt auszusprechen und den Krieg zu verhindern sich nicht getrauten. Das Warum liegt auf der Hand. Der allgemeine Rechtsstandpunkt ist heute einzig und allein das Interesse, nicht aber ein objectives Recht. Das Interesse Italiens hat dem Papste sein kleines Land genommen; das Interesse Amerikas heischt den Besitz einiger Inseln; im Namen des Interesses bemächtigen andere Staaten sich Theile von China. Das Interesse also ist das Recht, namentlich wenn der Interessent der Mächtigere ist. In Deutschland erscheinen Schriften, welche das Thema abhandeln: die Völkergeschichte eilt einer Neugestaltung entgegen, indem sich England, Rußland und „Allamerika" zu wirtschaftlichen und politischen Riesenbetrieben erweitern und nach Bedürfnis abschließen. Es handelt sich um die Vertheilung der Welt, und da muss auch Deutschland zugreifen als Vierter im Bunde, wenn es nicht um seine Größe und Blüte geschehen sein soll. Wenn die Sache so steht, welche Macht könnte es dann noch wagen, die eigentliche

Frage nach dem Rechte aufzuwerfen? Ist das so, dann haben wir aber auch die Definition von den Reichen der Welt, die der heilige Augustin gibt: dempta justitia magna latrocinia, und auch der Ausspruch Salisburys wird erklärlich, dass die schwächeren Staaten immer schwächer und die starken immer stärker werden. Freilich ist das Materialismus und nicht Idealismus und bleibt dieser schrankenlose Materialismus bei der Politik nicht stehen; denn thatsächlich beherrscht er nicht bloß die sociale Frage, sondern in weiten Kreisen auch schon die Frage der Religion. Es wird gewiss das Rechtsbewusstsein der Völker erschüttert, wie so oft geschrieben wird, aber das nicht allein, die Erschütterung geht viel weiter: das ganze religiöse Bewusstsein wird materialisiert. Wenn die Mächtigen sich an die göttlichen Gebote und die Principien der Moral nicht mehr halten, und sogar das Recht zu haben scheinen, sich über dieselben hinwegzusetzen, so wäre es ein Wunder, wenn nicht nach und nach die gleiche Anschauung und Praxis in den breiten Schichten der untergeordneten Kreise Wurzel fassen und Ausbreitung finden würden. Es ist die Erschütterung des Rechtsbewusstsein schon schlimm genug. Ein erschreckendes, blutiges Beispiel davon bot jüngsthin Italien. Da wurde in Turin das fünfzigjährige Fest der Constitution mit großem Pomp gefeiert. Senatoren, Deputierte, Minister, das königliche Haus und der König waren bei der Feierlichkeit zugegen. Der König hielt eine Rede zu Ehren der geheiligten Erinnerung an die Freiheit Italiens. Er nannte sich den Wächter dieser Freiheit. Es sei sein Stolz, sagte er, in der alten Residenz von Piemont geboren zu sein und die Krone in Rom geerbt zu haben. In Turin sei er erzogen worden zur Liebe Italiens und von der ewigen Stadt trage er das Wort der Liebe der ganzen Nation nach Turin. In derselben Aula kündigte sein Ahne der civilisierten Welt an, dass Italien bestimmt sei, eine einige Nation zu bilden und in derselben Aula erklärte sein Vater, den Schmerzensschrei von ganz Italien zu vernehmen .... Und in derselben Rede musste derselbe König es aussprechen, dass nun auch er einen Schmerzensschrei aus ganz Italien vernehme, der in das Freudengeschrei in Turin und in das Dröhnen der Gewehre und Kanonen sich gemischt habe: den Schmerzensschrei der Sterbenden, der Hungernden, den Schmerzensschrei nach Brot und Arbeit. Vom 25. April bis 9. Mai herrschte von Nord bis Süd auf der ganzen Halbinsel Schrecken und Verwirrung, von Bari bis Mailand verbreitete sich der Aufruhr. In Faenza, in Foggia, in Ravenna, zu Rimini, Benevent, Chieti, Neapel, Livorno, Pavia, Pisa, Florenz, Prato, Pistoja, Fermo, Como, Padua und sehr vielen anderen Orten erhob sich das durch Noth, Steuern und Arbeitslosigkeit unzufriedene Volk. Am gefährlichsten war es in Mailand, wo vom 6. bis 9. Mai zwischen den Aufrührern und dem Militär gekämpft wurde und mehr als Hundert Todte auf der Wahlstatt blieben. Es war ein lauter Schmerzensschrei, gerichtet gegen die Regierung und das Königthum, ein Schrei

nach der Republik. Und wenn jetzt auch die Ruhe mittelst der militärischen Gewalt und des Belagerungszustandes wieder hergestellt ist, so lebt doch alles in banger Furcht, es möchte bald noch Aergeres kommen. Und wenn jetzt das Volk die Republik will, so hat König Humbert nach seinem Rechtsbegriff eben gar kein Recht, den Volkswillen abzuweisen, und wenn er es dennoch mit Pulver und Blei thut, so handelt er sehr inconsequent.

Ein Stück merkwürdiger Kirchengeschichte spielte sich in England ab, seit Leo XIII. die anglikanischen Weihen für ungiltig erklärt hat. Die Antwort, welche die zwei anglikanischen Erzbischöfe gegeben haben, wurde früher von uns erwähnt. Nun hat auch die katholische Hierarchie eine Vindicatio der Bulle erlassen, datiert vom 29. December 1897 aus dem erzbischöflichen Palaste Westminster mit der Unterschrift des Cardinals und seiner fünfzehn Suffraganen. Sie ist ein Meisterstück nach Inhalt und Form, der Ton ist ruhig und höflich und die Argumentation absolut siegreich.

Der Schwerpunkt der Argumentation liegt in Folgendem. Die Verfasser der Responsio hatten zwei entgegengesetzte Parteien zu befriedigen: die hochkirchliche und die evangelische. Die Hochkirchlichen (Ritualisten) sagten: Unsere Weihen sind giltig, weil die anglikanische Kirche glaubt, und immer geglaubt hat, dass ihre Priester Gewalt haben, Christus wirklich auf den Altar, als wahres Opfer, zu bringen; und weil unsere Ordinationsformeln diese Gewalt genügend anerkennen und ausdrücken. Die Evangelischen sagten: Unsere Weihen sind giltig, weil die priesterliche Gewalt, die der Papst verlangt, einfach ein papistischer Irrthum ist, und weil unsere Ordinationsformeln selbige absichtlich ausschließen. Zwischen diesen Strömungen hatten die gnädigen Herren zu schwimmen. Das erklärt die Undeutlichkeit und die Zweideutigkeit der responsio, und die allgemeine Unzufriedenheit, mit der sie aufgenommen wurde. Die katholischen Bischöfe fordern nun die anglikanischen Prälaten auf, sich klar auszusprechen. In n. 48 der vindicatio heißt es: „Der Zweck Ihres Briefes (der Responsio) war, für alle Zeiten festzustellen, was Ihre Kirche über die heiligen Weihen lehrt; und da die Lehren über die wirkliche Gegenwart und das wahre Opfer an der Wurzel unserer Controverse liegt, scheint es uns, dass wir das Recht haben, von Ihnen zu verlangen, die Zweifel zu beseitigen, welche entstanden sind, und uns in unzweideutigen Worten zu sagen, was Sie wirklich meinen". Zuerst antwortete die Presse, jedes Organ nach seiner Richtung, hoch oder niedrig. Die Antwort des „Guardian" verdient hier wiedergegeben zu werden. Die theologischen Leser der Quartalschrift werden den Knoten selbst lösen. „Ohne Zweifel, wenn zur Giltigkeit unserer Weihen bewiesen werden muss, dass die anglikanischen Theologen der Reformationszeit die römischen Lehren über Transsubstantiation und Messopfer hielten, dann ist die Controverse zu Ende. Aber

gerade diesen Punkt bestreiten die Anglikaner, und sie sind der Meinung, dass eminente, römische Theologen sie darin unterstützen. Die Erzbischöfe halten dafür, dass ein anglikanischer Priester das eucharistische Opfer in dem Sinne darbringt, in welchem Christus befohlen hat, dass es dargebracht werden sollte, und in dem Sinne, in welchem es in der primitiven Kirche dargebracht wurde. Sie mögen diesen Sinn unrichtig fassen, aber vorausgesetzt, dass sie ehrlich glauben, den rechten Sinn zu halten, und dass die Bischöfe, die Parker consecrierten, dieses ehrlich glaubten, wo ist denn der Fehler (defectus) in ihrer Intention? Die Priester heute, wie die Bischöfe vor 350 Jahren, beabsichtigen das zu thun, was Christus that, und was die katholische Kirche that im Anfange. Wenn dies nicht genügt, wenn dazu noch intendiert werden muss, zu thun, was die römische Kirche thut: dann allerdings müssen die anglikanischen Weihen drangegeben werden. Aber wollen die römischen Bischöfe dies verlangen? In diesem Falle stürmen sie eine Position, die wir nicht vertheidigen, aber sie werden sich schwer zurechtfinden mit Theologen von großem Ansehen in ihrer eigenen Kirche".

Am 12. März endlich erschien auch die Antwort der anglikanischen Erzbischöfe selbst. Die Hauptideen dieses kurzen Documentes sind in folgenden Sätzen enthalten: „Wir sehen nicht ein, was eine weitere Discussion der Bulle nützen könnte. Wir können die Gewalt und die Auctorität, die Sie für den Papst beanspruchen, nicht anerkennen. . . . . In einer Hinsicht scheint Ihr Brief den Namen einer Vindication der Bulle nicht zu verdienen. Denn, obschon die Bulle von Materie, Form und Intention unseres Ordinals handelt, nimmt sie keine directe Rücksicht auf Transsubstantiation, wogegen Sie die Annahme dieser Lehre praktisch als einzigen Beweis (test) der Giltigkeit unserer Weihen ansehen. . . . Die anglikanische Kirche hat ihre Position gegenüber dieser Lehre klar definiert, und wir brauchen nicht zu sagen, dass wir ihrem Urtheil herzlich beistimmen. Es ist uns einfach unmöglich zu glauben, dass die Zulassung zum Ministerium in der Kirche Christi von der Annahme einer metaphysischen Definition in mittelalterlichen Worten abhängen sollte; . . . besonders wenn wir gedenken, dass eine solche Definition der älteren Kirche unbekannt war, und von Rom erst im dreizehnten Jahrhundert öffentlich affirmiert wurde". Das ist alles! Erinnern wir uns, dass die Anglikaner in ihrer Responsio den Punkt der reellen Gegenwart so zweideutig besprachen, dass jeder seine eigene Ansicht hineinlesen kann. Die Vindicatio stellte daher die Frage: Glaubt ihr oder glaubt ihr nicht an die reelle Gegenwart? Wenn ihr nicht daran glaubt, dann ist eure Celebration kein Opfer, und euer Celebrant braucht kein Priester zu sein im katholischen Sinne. Die Erzbischöfe glauben persönlich an die reelle Abwesenheit Christi im Sacramente, aber ihre hochkirchlichen Unterthanen halten die katholische Lehre. Man kann die hohen Herren nur bedauern. Es blieb ihnen nichts anderes übrig

als Schweigen, und sie schwiegen. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass ihre Bemerkung über die Transsubstantiation durchaus unrichtig ist. Die Vindicatio verwendet die ganze Section XIV über diesen Punkt, und schließt wie folgt: „Da wir wünschen, alle Streitfragen, die nicht unumgänglich sind, zu vermeiden, wollen wir uns des Wortes Transsubstantiation gar nicht bedienen . . ."

Hiermit endet die Controverse. Der Sieg bleibt den Katholiken, und sie dürfen unbekümmert in ihre Zelte zurückziehen. Nicht so die Gegner. Wie die erste spanische Niederlage in Manila alle Schäden des alten Staates bloßgelegt und allen Unzufriedenen tieferen Hass und frischeren Muth eingeflößt hat, so hat auch die Niederlage der Hochkirche ihre inneren Schäden aufgedeckt und ihren zahlreichen Gegnern neuen Muth und neue Waffen geliefert. Es ist eine antikirchliche Bewegung erstanden, die jeden Tag stärker und gefährlicher wird. Sie ist direct gegen die romanisierenden Tendenzen der Ritualisten gerichtet; und ist wichtig genug, ausführlich besprochen zu werden. Schon hat sie den Wirrwarr in der anglikanischen Kirche vergrößert und wird möglicherweise die Trennung von Kirche und Staat zustande bringen.

Vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten schien der Triumph der Ritualisten gesichert. Die Daily Chronicle, eine leitende liberale Zeitung, schilderte am Ende September 1897 die Situation folgendermaßen: „Zweifelt irgend einer, der die Sachlage kennt, dass die von Disraeli verfolgte Partei jetzt praktisch die Oberhand in der Kirche hat? Ist es nicht augenfällig, dass die kirchliche Bewegung, die mit Wesley anfieng . . . sich in katholischen und sacramentalischen Formen verdichtet und verhärtet hat? Das maßgebende Factum in der neuesten Geschichte der anglikanischen Kirche ist der Versuch, ihre Weihen von Rom als giltig anerkannt zu haben, und der energische Protest ihrer Führer gegen die römische Entscheidung. Diese Partei (die Ritualisten) — eine Partei voll Habilität, Eifer, Gelehrsamkeit und guten Werken — hat sich der anglikanischen Gemeinde bemächtigt, und ob recht oder schlecht, die thätigsten Kräfte in dem großen Verbande englisch sprechender Christen haben aufgehört „Protestanten" zu sein im Sinne unserer Väter. Auffallend ist, dass die Bewegung . . . . nicht romwärts wirkt. Die antirömische Gesinnung ist in den höheren Regionen vielleicht bitterer als je vorher, besonders seit der Bulle. . . . . . Alle Veränderungen zielen dahin ab, mehr Auctorität, mehr Gewalt für die Bischöfe, mehr für die „Priester" zu schaffen, zuweilen auch mehr Gelegenheit für die Laien, aber immer weniger Gewalt für den Staat und die Gemeinde überhaupt".

Der erste Angriff geschah im October 1897 und war gegen die Crucifixe und Stationen in der Markuskirche in London gerichtet. Ein unzufriedener Pfarrangehöriger verklagte seinen Pastor beim Kanzler der Diöcese wegen „Neuerungen" in der Pfarrkirche. Zu diesen

Neuerungen gehörten die vierzehn Stationen des Kreuzweges, ein Crucifix über der Kanzel und drei an verschiedenen anderen Stellen, und endlich ein Kasten auf dem Altar (Tabernakel). Der Kläger bewies, dass diese Artikel nach Art der Katholiken gebraucht und verehrt wurden und verlangte deren Entfernung. Die Vertheidigung hielt die Kreuze u. s. w. nur für Ornamente, aber der Kanzler verordnete deren Entfernung. Eine Appellation hatte keinen Erfolg, dagegen hatte der Kreuzzug gegen das Kreuz begonnen und nahm bald größere Proportionen an.

Im Januar nahm ein Londoner Drucker und Verleger namens John Kensit den Kampf auf. Hinter ihm stand die Church Association, ein protestantischer Bund, dessen Zweck ist, den Ritualisten Einhalt zu thun. Die hochkirchlichen Neuerungen sind den Gesetzen der Staatskirche entschieden zuwider, dies gab John Kensit den Angriffspunkt. In seiner eigenen Pfarrkirche war die Communion nach dem Hochamte abgeschafft worden, weil man verlangte, dass die Communicanten nüchtern seien. Kensit notificierte nun dem Kaplan, dass er und zwei seiner Freunde am 16. Januar um 11 Uhr 15 Minuten in der Kirche St. Ethelburgas das Sacrament empfangen wollten. Zu gleicher Zeit schrieb er an den Bischof von London einen längeren Anklagebrief gegen den abwesenden Pastor, der seine 12.000 fl. Gehalt in der Fremde verschmause und gegen den römelnden Kaplan, der die protestantische Kirche in ein römisches Messhaus verwandle, Beicht höre, Weihwasser und Kerzen gebrauche u. s. w. Der Bischof antwortete: „Lieber Herr! Sie werden kein Hindernis wegen Ihrer Communion finden. Ich rathe Ihnen jedoch zu einer Kirche zu gehen, deren Gottesdienst Ihnen zusagt.“ Kensit fand dieses Briefchen sehr beleidigend und erwiderte mit einem Drohbrief, in welchem er den Bischof an seinen Ordinationseid erinnert, alle falschen und dem Worte Gottes entgegengesetzten Lehren aus der Kirche zu verbannen und die ungehorsamen Cleriker zu corrigieren und zu bestrafen. Der Schluss ist: „My Lord, ich bin entschlossen, mich solcher Verrätherei nicht länger mehr zu unterwerfen, und darum fordere ich Sie noch einmal im Namen Gottes auf, die Pflichten zu erfüllen, an welche Sie so feierlich gebunden sind.“ Am 16. Januar erschien dann ein erzbischöflicher Kaplan in St. Ethelburga und gab Herrn Kensit und Gesellschaft die Communion nach altem Gebrauch; der römelnde Kaplan dankte ab und nahm „die Götzenbilder“ mit sich weg.

Dieser erste Sieg ermunterte John Kensit zu einem neuen Angriff. Er erschien am 28. Januar in der Versammlung des Kirchenrathes (vestry meeting) und schlug vor, dass die Gemeinde eine Petition an den Bischof schicke, damit er den nichtsthuenden Rector absetze und jemanden anstelle, der sich um das Seelenheil seiner Herde kümmere und den Gottesdienst protestantisch verrichte. Dieser

Vorschlag wurde nach vielem Zank und Hader mit 24 Stimmen gegen 3 verworfen. Nun fieng aber die Presse an Partei zu nehmen und der Presse folgte das Volk. Der alte romfeindliche Schrei „No Popery!“ (keine Päpsterei!) wurde nach manchen Jahren wieder gehört und das schlummernde protestantische Gefühl wachgerufen.

Am 17. März hielt Kensit eine große Versammlung in der fashionablen Seestadt Brighton unter den Auspicien der Church Association. Brighton ist sehr ritualistisch, hat aber einen Kern von sauerbitteren Protestanten. Diese letzteren bildeten die Leibgarde des neuen Propheten und füllten den besten Theil der großen Halle. Der Präsident eröffnete das Feuer mit einer bissigen Rede gegen die Beicht. John Kensit erhob sich nun unter Applaus und Pfeifen. „Meine Damen und Herren und plumpe Ritualisten!“ fieng er an. „Gotteslästerer!“ schrie man in der Versammlung. Der Redner wurde nach jedem Satze unterbrochen; Raufereien fanden statt; Leute wurden zur Thüre hinausgeschoben oder gestoßen. Der Führer der neuen Agitation ist ein ungebildeter, grober und aggressiver Mann, klein, schwarz, bärtig, mit funkelnden Augen und rothen Backen. Er hat die Energie der Dummköpfe, nämlich Eigensinn. Für sein Werk würde er besser passen, wenn er nicht so grob und so gemein wäre. Die besseren Protestanten schämen sich eines solchen Führers, wie sehr sie auch mit der Sache sympathisieren mögen. Der Krawall in Brighton diente bloß dazu, das odium theologicum anzufachen.

Während der Charwoche entstanden neue Streitigkeiten. Am Mittwoch protestierte Kensit öffentlich gegen die Tenebrae in der Markuskirche; am Donnerstag versuchte er die katholischen Ceremonien in einer anderen Kirche zu stören; am Charfreitag gelang es ihm großes Aufsehen zu erregen. In der Cuthbertuskirche wurde nach katholischer Art das Kreuz angebetet. Kensit und eine Bande junger Leute schlossen sich den Verehrern an. Als aber die Reihe an Kensit kam, nahm er, anstatt das Kreuz zu küssen, es in die Hand, hielt es empor und schrie: „O, ihr böses Volk, ihr Götzendiener, dies ist popery!“ Eine Anzahl Männer suchten sich seiner und des Kreuzes zu bemächtigen, und nach 5 Minuten gelang es, den Enthusiasten und seine Anhänger auf die Straße zu setzen. Am folgenden Tage stand er vor Gericht als Störer eines öffentlichen Gottesdienstes. Der Angeklagte redete sogleich den Richter an: „Ich bitte Sie, nichts in dieser Sache zu thun, bis der Bischof hier erscheint. Seine Anwesenheit ist wichtig für mich; es braucht aber etwas Zeit, den Herrn hierher zu bringen.“ Alles lachte. Der höfliche Richter vertagte die Verhandlung auf eine Woche und ließ John gegen Zahlung von 10 fl. abziehen. Es wurde bekannt, dass die Anklage von der ritualistischen Church Union geführt wurde, worauf gleich die Church Association die Vertheidigung und vollständige Kostentragung des Angeklagten übernahm. In der Osterwoche erschien in der Daily News ein interview des Secretärs der Church Associa-

tion, Herrn Miller. Dieser Herr sagte unter anderem: „Die Apathie der Laien ist unsere größte Schwierigkeit . . . wir sind am Vorabende einer Krisis . . . was wir wollen, ist die Abschaffung der Messe mit dem Glauben an die reelle Gegenwart . . . wir stützen uns auf die protestantische Gesinnung der mittleren und niederen Classen, und auf die Dissenters. Diese werden die Sache vor das Parlament bringen und dann wird der Unfug abgeschafft oder die Kirche wird vom Staate getrennt werden.“ Am 16. April erschien John Kensit wieder vor Gericht. Die interessanten Unterhandlungen sind leider zu lang, um hier aufgeführt zu werden. Das Ende war eine Strafe von 30 fl. oder sieben Tage Gefängnis. „Ich gehe ins Gefängnis für die Vertheidigung der göttlichen Wahrheit!“ rief der Märtyrer. Um 5 Uhr nachmittags aber war sein heiliger Eifer soweit erkaltet, dass er sich gegen Zahlung freisetzen ließ.

Am 2. Mai begab sich eine Deputation der Church Association zum Bischof von London, dem gelehrten und gemüthlichen Dr. Creighton. Sie präsentierte eine Petition mit 15.400 Unterschriften zur Vertheidigung des John Kensit. Der gnädige Herr redete vor den Deputierten eine lange Rede, die sich in das echt englische Wort zusammenfassen lässt: Let us agree to differ: wir wollen darin einig sein, dass jeder bei seiner Meinung bleibt. Er sprach mit gemüthlicher Verachtung von „den rituellen Kleinigkeiten,“ von den schlechten Folgen religiöser Verfolgung u. s. w. Das Resultat war größere Erbitterung der Partei. Noch am selben Tage fand eine Versammlung statt in Exeter Hale, wo einstimmig und mit großem Enthusiasmus folgende Resolution angenommen wurde: Wir verurtheilen die scandalöse Prevalenz offenkundiger Idolatrie, besonders in den drei Metropolitan-Diöcesen; wir geben unser herzliches Gutheißen zu dem Unternehmen des Herrn John Kensit; wir fordern die treuen Mitglieder der Kirche auf, uns zu helfen in unseren Anstrengungen gegen den Andrang des vom Bischofe beförderten Götzendienstes und zur Sammlung einer Summe von 20.000 fl. für diesen Zweck. Kensit dankte und versprach seinen Kreuzzug über das ganze Land auszudehnen. Die 20.000 fl. wurden gleich gefunden.

Kurz nachher hielt die Protestant Alliance verschiedene Meetings, die als große protestantische Demonstration beschrieben werden. Diese Alliance ist eine Art religiöser Unmäßigkeitsgesellschaft, die den Abfall von Rom als Leckerbissen kaut und wiederkaut. Natürlich wurde jetzt Kensit und sein Kreuzzug gegen die Götzendiener aufgetischt. Auch war da zu sehen „eine Ausstellung von Tortur-Instrumenten im heutigen Gebrauch der römischen Kirche. Eingang frei.“ Diese Instrumente waren einfach Bußgürtel, kleine Geißeln und sonstige freiwillige Mortificationsartikel. Zwei Entschlüsse wurden angenommen: die römische Aggression zurückzuschlagen, und die Errichtung der katholischen Universität in Irland zu verhindern.

Am 8. Mai fand eine Anti-Popery-Demonstration statt in Portsmouth. Der Bischof von Winchester consecrierte an diesem Tage eine ritualistische Kirche in jener Stadt. Während der Function versammelten sich die localen Orangemen (geschworene Papstfeinde) in den Straßen und paradierten eine rothe Fahne mit der Inschrift: „Bannet-Popery aus der englischen Kirche.“ Als der Bischof die Kirche verließ, erscholl von allen Seiten der Ruf: Sei ehrlich und geh' über nach Rom. Nieder mit Popery! Eine fromme Frau drang auf den feindseligen Haufen mit ihrem Regenschirm, und nur mit großer Mühe gelang es der Polizei, ein Straßengefecht zu verhindern.

Am 12. Mai erhielten die Katholiken eine herbe Probe der neuen, ungünstigen Stimmung sogar aus den höchsten protestantischen Classen. Bis vor zwei oder drei Jahren war der Besuch der protestantischen Universitäten den Katholiken von Rom aus untersagt. Leo XIII., auf Andrang der englischen Bischöfe und Adeligen, hob das Verbot auf, und der Herzog von Norfolk stiftete sogleich ein Hostel oder Colleg für katholische Seminaristen in Cambridge. Der nächste Schritt war vom Senate der Universität die Anerkennung dieses Hostels als gleichberechtigt mit ähnlichen schon bestehenden Collegien. Die Anfrage wurde vor einigen Monaten gemacht und so freundlich aufgenommen, dass niemand an der Gewährung dieser Gunst zweifelte. Der Senat hatte die Abstimmung für den 12. Mai fixiert. Acht Tage vorher brach der No popery-Sturm los und überschwemmte Cambrigde mit Broschüren und fliegenden Blättern gegen Rom. Die Aufregung war gewaltig. 681 Senatoren — eine ganz außergewöhnliche Zahl — fanden sich ein zur Abstimmung. Die Studenten füllten den Saal und die Gallerien; viele Damen waren zugegen. Eine No Popery-Fahne wehte von der Decke, wurde jedoch von den Behörden entfernt. Das Resultat der Abstimmung war: Placet 218; non placet 463; eine Majorität von 245 gegen die Anerkennung des Hostels. Dagegen waren die protestantischen Conservativen, welche Rom besonders hassen; und die philosophischen Radicalen, die alles kirchliche hassen; für die Katholiken war das liberale Element in der Universität und einige Hochkirchliche. Noch vieles muss sich ändern, ehe Rom und England sich einigen. Praktische Folgen für das katholische Colleg hat die feindselige Abstimmung nicht: die Studenten bleiben, wo sie sind und besuchen die Vorlesungen wie früher, als unattached students (nicht affiliierte Studenten).

Die letzte Phase, die zu erwähnen bleibt, ist die wichtigste. Der Primas von England und die Bischöfe haben öffentlich anerkannt, dass die durch John Kensit geschaffene Situation von tiefer Bedeutung ist und nicht mit Verachtung übergangen werden kann. Dies geschah durch „die Convocation“, einer Versammlung, welche über kirchliche Sachen berathschlagt. Es waren 21 Bischöfe gegenwärtig. Der Bischof von London überreichte eine von Kensit aufgesetzte Petition, von welcher ein kurzes Resumé folgt. Die Petition des unterzeich-

neten Johann Kensit, getauften Communicanten der Kirche Englands, zeiget: I. Daſs vielen Seelen Scandal und Kummer bereitet wird durch die Wiederherstellung der Gebräuche und Lehren der römischen Kirche — a) daſs die consecrierte Hostie nicht nur ein Emblema Gottes, sondern Gott selbst ist und Anbetung fordert; b) daſs die Consecration ein wahres Opfer für die Lebendigen und die Todten ist. II. Daſs die weite Ausdehnung dieses Aberglaubens der Nachlässigkeit der Bischöfe zugeschrieben werden muſs. III. Daſs hiedurch den Laien eine große Ungerechtigkeit widerfährt .... und Tausende von der Communion entfernt werden. IV. Daſs dieser Abusus schon manche Jahre geherrscht hat dank der Inactivität der Bischöfe, welche nicht durch unsere Agitation entschuldigt werden kann. V. Daſs große Uebel im häuslichen Kreise entstehen durch die Einführung der Beicht ... VI. Daſs die Legislatur und die Königin das Recht haben, das Ritual zu regulieren, nicht aber einzelne Bischöfe und Individuen .... VII. Daſs folgende Ornamente und Ceremonien schon von den Tribunalen als gesetzwidrig verurtheilt wurden: Albe, Birette, Casula, Kappa, Dalmatik, Tunica, Manipel, Baldachin, unnöthige Kerzen, Altar von Stein, Kreuz auf dem Altar, Crucifix, Kreuzweg; Verbeugungen vor den consecrierten Elementen und deren Verehrung; Acolyten, Schellen bei der Wandlung, Segnung des Volkes, dem Volke unsichtbare Handbewegungen, die Elevation; Weihrauch, Mischung von Wasser und Wein, der Gebrauch von Hostien anstatt gewöhnlichen Brotes. Die Verbreitung dieser Gebräuche erhellt aus folgender Tabelle.

Ornamente:

1882 — 1884 — 1886 — 1888 — 1890 — 1892 — 1894 — 1897.
336 — 396 — 509 — 599 — 797 — 1029 — 1370 — 1632.

Weihrauch:

9 — 22 — 66 — 89 — 135 — 177 — 250 — 307.

Altarlichter:

581 — 748 — 968 — 1136 — 1402 — 2408 — 2707 — 3568.

Gemischter Kelch:

— — — — — — — 2111.

Unsichtbare Handlungen:

1662 — 2054 — 2433 — 2690 — 3138 — 3918 — 5037 — 5964.

Unter diesen Umständen hat die Kirche das Recht, von den Bischöfen zu verlangen, daſs alle solche gesetzwidrige Praktiken abgeschafft werden und der einheitliche Gebrauch der gesetzlichen Rubriken wiederhergestellt werde .... John Kensit.

Der Erzbischof von Canterbury erklärte in einer ernsten Rede, daſs es Pflicht der Bischöfe sei, die Sache reiflich zu überlegen und die nöthigen Maßregeln zu treffen. Er gebrauchte aber zugleich sein Recht des Veto, kraft welchem er jedes gerichtliche Einschreiten in

Kirchensachen unterdrücken kann. Hiedurch sind weitere Processe verhindert. Kensit kann aber mit Wahrheit sagen, dass ihm jetzt nichts übrig bleibt als öffentliche Gewalt gegen den „Götzendienst“. Die Convocation wurde auf den 5. Juli vertagt, und Kensit versprach bis dorthin ruhig zu bleiben.

Am 16. Mai stand Kensit wieder als Ankläger und Verklagter vor Gericht. Seine Klage war, dass der Officiant ihm Wasser auf den Leib geworfen habe; die Klage gegen ihn war, dass er den Gottesdienst gestört habe. Der Richter war nicht imstande zu entscheiden, ob das Asperges Gottesdienst sei oder nicht und vertagte die Verhandlung sine die.

Linz 21. Mai.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Im Laufe der langen Zeit ist dem Missions-Berichterstatter schon mancherlei zugestoßen, was ihm seine Lieblingsarbeit verleiden oder unmöglich machen wollte. Auch in letzter Zeit hat sich etwas eingestellt, womit ihm wieder nahegelegt wird, es wäre an der Zeit, sich von derselben zu verabschieden. Es sind ihm Geschäfte übertragen worden, welche amtlich mit dem Titel Decanat bezeichnet werden.

Die Bezeichnung dieses Amtes ist aus der Mathematik entnommen, vermuthlich, weil dessen Obliegenheiten in nahem Verwandtschaftsgrade stehen zu den altbekannten vier species der genannten Wissenschaft: zum addieren, subtrahieren, multiplicieren und dividieren.

Adduntur honores, subtrahuntur valores, multiplicantur onera, dividuntur opera.

Dieser Spruch ist allerdings mehr Reim, als Latein und muss für diejenigen, die noch nicht im Besitze, sondern erst in der Anwartschaft dieses Amtes sind, mit einer Exegese versehen werden.

„Adduntur honores“. Es ist eine Ehre, die Stelle des kirchlichen Obern bei den Mitbrüdern des geistlichen Berufes und deren Pfarrgemeinden zu vertreten, und nimmt sich sehr ehrsam aus, zur Vornahme der canonischen Visitation als Dechant in die entlegenen Pfarreien hinauszufahren und ist ein Vergnügen, die frische Morgenluft in vollen Zügen einzuathmen und als Beigabe die Püffe und Stöße schlechter Wegstrecken in Empfang zu nehmen. Dieses letztere ist sehr geeignet zu dem Zwecke, dass ihm der Kamm nicht wachse, dass es dafür stets das Bewusstsein aufrüttle: Du bist doch nur ein armseliges Menschenkind, und wenn du unter Glockengeläute Einzug hältst und stehen zum Empfange die hochwürdige Geistlichkeit und Vertreter der Gemeinde bereit und die Kinder in Reih und Glied, so wirst du wissen, dass dies alles nicht deiner Person, sondern dem Amte und demjenigen gelte, dessen Stelle du zu vertreten hast!

„Subtrahuntur valores“, scil temporis et expensarum. Diese zweite Species hat allzeit einen üblen Beigeschmack. Der sie erfunden hat, wird sicherlich dafür leiden müssen, bis die letzte Steuer bezahlt, der letzte Seufzer verhallt sein wird über den so oft ungünstigen Ausgang des Kampfes zwischen Minuend und Subtrahend und zwischen Arbeit und Zeit. Solches Subtrahieren gehört auch zu den Agenden des Decanates.

„Multiplicantur onera". Auch ein Decan ist zwar kein Prophet, aber doch „homo, similis nobis, passibilis", und zu den Passionen, denen er vermöge des Pfarramtes ergeben sein muss, zählen auch allen voraus die edlen Kanzleigeschäfte. Diese werden nun durch das Decanat derart multipliciert, dass man hin und wieder die Dankbarkeit dafür vergisst, die Kunst des Lesens und Schreibens erlernt zu haben.

„Dividuntur opera", scil. aliorum et propria. Zu den Obliegenheiten eines Decanes gehört es, dass er seiner Mitbrüder Arbeit im Kanzlei- und Rechnungsfache sichte, dass ihm deren Leistung im Seelsorge-Berufe und besonders im Lehramte bei der Kinderwelt nach Schulen, Classen und Abtheilungen zerlegt und mundgerecht vorgeführt werde, dass er sie wieder in neuer Berechnung und Classificierung seiner kirchlichen Behörde vorlege und dafür einstehe, ob und wie sie richtig befunden werden.

Auf Grund dieser Exegese erscheint es wohl begreiflich, dass die Beschäftigung mit diesen vier speciebus dem Streben, Missionsberichte zu schreiben, nicht förderlich sei und dass gerade diesesmal wenig Zeit für die Auslese von Missionsfrüchten übrig blieb.

Nur die alte Anhänglichkeit an dieses liebgewonnene Werk und der gute Wille, die Aufmerksamkeit auf das Missionswirken der Kirche hinzulenken und den Mitbrüdern und Schwestern, die daran arbeiten, Ehre und Dank zu zollen, ist ungeschwächt vorhanden.

So sind mir denn auch auf diesen Fahrten und Gängen von Ort zu Ort öfter als sonst die Missionäre in den Sinn gekommen, wie sie hoch zu Ross oder fürbass zu Fuß, im Karren mit Ochsengespanne oder im Kanoë ihre Wege ziehen durch wildfremde Lande, oder wie sie, auf ihren Stationen festgebannt, die längste Zeit ohne Verkehr mit Mitbrüdern bleiben müssen, wie sie von Herzen froh sein werden, wenn einmal einer derselben oder ein Missionsoberer kommt.

Unter solchen Gedanken kürzt sich der Weg und scheinen die Beschwerden desselben kaum des Fühlens wert und kommt das Wegziel in Sicht, so freut man sich heimlich der Gelegenheit, wieder mit Berufsgenossen zu verkehren, ihr Arbeitsergebnis zu sehen und inmitte ihrer Schülerschaft ein paar Stunden zu verbringen, aus den leuchtenden Augen der Kinder ihre Freude an der heiligen Religion zu lesen, aus ihren lebhaft frischen Antworten zu hören, wie sie gut aufgefasst und fleißig gelernt haben, aus ihrem Benehmen herauszufühlen, wie ihre Herzen denjenigen entgegenschlagen, welche die Lehre des Heiles in sie pflanzen und nach derselben sie erziehen.

Da freut man sich wieder mehr als je des priesterlichen Berufes, wenn man das Wirken der Gottesgnade sieht in christlichen Gemeinden, das Aufkeimen und Wachsen der Saat in den Kinderherzen. Gibt es auch allwärts Mühe und Schwierigkeit, so fühlt man doch die schöne Erfüllung der Worte des Herrn: jugum meum suave est et onus meum leve.

Es ist keine Fessel, sondern das Band der Liebe, welches der Herr um Seine Kirche schlingt, um Volk und Priesterschaft, welches uns alle in Einheit zusammenfasst, die Brüder und Schwestern in altchristlichen Gemeinden und die in den katholischen Missionsgebieten aller Welttheile.

I. Asien.

Klein-Asien. Die Mission der Jesuiten in Anatolien arbeitet hauptsächlich auf dem Schulgebiete. Die Missionäre und die Ordensschwestern haben in 14 Schulen über 4100 Knaben und Mädchen im Unterrichte.

Mesopotamien. Die Dominicaner halten dort fünf Hauptstationen besetzt: Mossul, Mar Jacub, Dschezirah, Seert und Wan. Es gibt reichlich Arbeit. Das Armeniervolk sieht doch mehr und mehr ein, dass es einzig im Anschlusse an die katholische Kirche noch Rettung finden könne für seine Religion und Nationalität und wenden sich thatsächlich immer mehr derselben zu.

So wurden in der Diöcese Dschezirah zum Beispiel in Arieh sechzig Familien, in Baikadeh dreißig Familien, in Maddeh zehn Familien in die katholische Kirche aufgenommen.

Die Hauptthätigkeit richtet sich auch dort auf die Schulen, worin auch die Ordensschwestern unermüdliche Mithelferinnen sind, sowohl im Elementarunterrichte als in Pensionaten und ähnlichen Anstalten.

Von besonderer Wichtigkeit ist das syro-chaldäische Missionsseminar in Mossul, das dortige Knaben-Colleg mit 244 Zöglingen und das Pensionat in Mar-Jacub, in welchem die Zöglinge zu Lehrern herangebildet werden, die später unter ihren nestorianischen Landsleuten arbeiten und auch für die Vereinigung derselben mit der katholischen Kirche wirken sollen.

Vorder-Indien. Unsere guten Nordtiroler-Kapuziner bringen in ihrem letzten Jahresberichte wieder mancherlei Botschaft aus ihren Missionsgebieten Bettiah und Nepal.

Dieselben haben in der Zeit der Hungersnoth empfindlich gelitten, aber auch viel gewonnen. Die Missionäre theilten, was sie hatten, mit den Nothleidenden, jedoch hielten sie bei den Arbeitsfähigen an dem Spruche fest: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen! und hielten die Leute, die zu ihnen Zuflucht genommen hatten, zu einer festen Tagesordnung an, mit Gebet, Arbeit und Unterricht abwechselnd, und die sich dieser fügten, hatten auch ihr Essen. Dadurch wurden viele für das Christenthum gewonnen und hat die Mission durch Nothbauten, die ausgeführt wurden, um den Leuten Verdienst zu geben, auch vielerlei praktische Einrichtungen, Verkehrswege, Austrocknen von Sümpfen u. dgl. zustande gebracht.

Diesen verdankt auch die neue Station Dossaia ihr Entstehen, der Bau des Missionshauses und Gründung einer kleinen Christengemeinde. Die Waisenhäuser erhielten um diese Zeit auch reichen Kindersegen. Die Mission erhielt Nachhilfe durch das Eintreffen von drei Patres, zwei Laienbrüdern und fünf Kreuzschwestern. Dafür hat sich auch der Sensenmann gemeldet und holte sich die zwei kräftigsten heraus: P. Vincenz Grüner, 37 Jahre alt, sechs Jahre in der Mission thätig und Fr. Arcadius Rigl, einen Riesen an Gestalt, Kraft und Gesundheit, erst sieben Monate in der Mission; beide starben an Sonnenstich.

Zur Erhöhung des Kreuzes stellte auch die Cholera sich ein, die aus den Anstalten über 100 Kinder mitnahm.

Das Gebiet dieser Mission hat über dreizehn Millionen Heiden und Mohamedaner. Die bisherigen Erfolge zeigen, dass es aller Unterstützung wert sei.

Diöcese Nagpore. Bischof Msgr. Pelvat meldet in den „Freiburger katholischen Missionen", dass die Wunden, welche die Hungerjahre

der Mission geschlagen haben, noch lange nicht vernarben und dass die Mission leider nicht imstande sei, das zu leisten, was sie jetzt so gerne thun möchte.

Es hat die Regierung in provisorischen Zufluchthäusern 20.000 verlassene Kinder gesammelt, die nun nach und nach vergeben werden an alle, die solche haben wollen. Bisher sind solche Angebote gekommen, am meisten von Seite der Moslim, der Heiden und protestantischen Missionsgesellschaften. Die katholische Mission hat nicht mehr die Mittel, solche Angebote zu stellen. Wie inständig bittet sie um Almosen, um doch einige dieser Kleinen, die sonst dem wahren Glauben verloren gehen müssen, retten zu können!

Aus der Erzdiöcese Pondichery kommen dieselben Meldungen und Bitten. Die Missionäre leisten, was nur in ihren Kräften steht.

Zu Weihnachten wurden 100 Katechumenen getauft und ist seither das Katechumenat neuerdings überfüllt; aber es sind durchwegs arme Leute, die während ihrer Vorbereitung zur heiligen Taufe auch von der Mission vollständig erhalten werden müssen.

Diöcese Puna. Aus der Mission Sangamner meldet P. Weishaupt S. J., dass er 1897 über 450 Heiden zur heiligen Taufe gebracht und 225 früher Bekehrte auf heilige Beicht und Communion vorbereitet habe.

Besonders freudig ist, dass seine Neubekehrten zur Zeit der Hungersnoth gegenüber den vielfachen Versuchen der Protestanten, welche sie durch Anerbieten von Geld und Kleidungsstücken an sich zu locken suchten, sich standhaft ablehnend und ihrem Glauben treu gezeigt haben.

In dem Clericalseminar in Putempally (unter Leitung der Carmeliten) wurden zu Weihnachten 14 Priester geweiht, zwölf für den syro-chaldäischen, zwei für den lateinischen Ritus. Einer davon ist Convertit aus einer hohen Kaste. Die Weihe desselben bedeutet einen Bruch mit dem unüberwindlich scheinenden Vorurtheil des Kastenwesens.

Nach diesem besteht nämlich der Grundsatz, dass jeder durch die Bekehrung zum Christenthum seine Kaste verliere und als kastenlos verächtlich sei. Selbst unter den Bekehrten spukt dieser hässliche Irrwahn fort. So kam es, dass man dieses Jünglings wegen, als er bald nach seiner Bekehrung wegen seiner ausgezeichneten Anlagen in das Seminar aufgenommen wurde, eine ungeheuerliche Agitation entwickelte und nicht nachgab, bis er zum Scheine entlassen wurde. In Wirklichkeit schickte man ihn in das Seminar von Quilon, wo ihn Niemand kannte. Nach Vollendung der Studien kam er zurück und empfieng die Priesterweihe.

Dieses Kastenwesen ist unter dem dortigen Volke das größte Hindernis der Bekehrung, und doch kann das Christenthum allein imstande sein, dieses Unding auszurotten, freilich erst in unabsehbarer Zeit.

Ost-Bengalen. In der Diöcese Dacca ist infolge des bereits gemeldeten Cyclonsturmes (24. October 1897) ein unbeschreibliches Elend eingetreten.

Alle Wohnungen sind zerstört, die Reisernte gänzlich vernichtet, ansteckende Krankheiten hausen unter den ausgehungerten Volksmassen. Der Bischof steht dem Andrange seiner nothleidenden Schäflein, selbst aller Mittel entblößt, gegenüber und bittet flehentlich um Hilfe.

Hinterindien. Das apostolische Vicariat Süd-Tongking hatte im letzten Berichtjahre 3434 Taufen Erwachsener und damit eine Gesammtzahl von 104.900 Katholiken; das apostolische Vicariat Nord-Cochinchina

zählte ebenfalls 4226 Taufen von Erwachsenen und 37.193 Katholiken. Beide Vicariate sind aber durch einen Taifun entsetzlich mitgenommen worden.

China. Im apostolischen Vicariate Süd-Schansi arbeiten die holländischen Minoriten. Ihre Gemeinden haben 8750 Katholiken, dazu jetzt 2080 Katechumenen, 383 sind zur Taufe gelangt, die Schulen haben 1200 Schüler.

Apostolisches Vicariat Kiang-nan. Die Station Loh-ka-pang unter Leitung eines chinesischen Priesters hat eine musterhafte Gemeinde, an den Osterfeiertagen fanden sich ihrer 1200 beim Empfange der Sacramente ein.

In Su-tscheu, einer großen Stadt mit 500.000 Bewohnern, zählt die katholische Mission allerdings erst gegen 300 Christen, aber zumeist aus den angesehensten Familien. Sie haben schon wiederholt in Verfolgungszeiten Proben ihrer Standhaftigkeit abgelegt und ist zu hoffen, dass diese kleine Gemeinde als kräftiger Sauerteig nach und nach die Massen des Volkes durchdringen werde.

Apostolisches Vicariat Ost-Hupe. Die Zahl der Katholiken hat seit 1871, da sie von den Franciscaner-Missionären übernommen wurde, doch um die Hälfte zugenommen und ist jetzt über 16.000 gestiegen.

Besonders günstige Erfolge ergeben sich in Utschangfu, welches lange trotzigen Widerstand leistete, nun aber im letzten Jahre 1000 Bekehrungen brachte. Teganfu hat auch einige hundert Neubekehrte, die meisten aus einer vegetarianisch lebenden Secte, die es aber auch mit den kirchlichen Geboten strenge halten und gerade dieser strengen Richtung wegen von den Heiden besonders angefeindet werden. Ganloufu brachte in einem Jahre 200 Taufen Erwachsener und nahe an tausend Katechumenen. In Sipancho hatten etwa 200 Christen um den Bau einer Kirche gebeten; derselbe wurde ihnen zugesagt für die Zeit, wenn einmal ihrer tausend wären; in kurzer Zeit war diese Zahl schon überschritten; leider fehlen noch die Mittel zum Kirchenbaue. Auch die Bezirke Hanjangfu und Hoantschofu bleiben hinter den übrigen nicht zurück.

Apostolisches Vicariat Tsche-kiang. Das Priesterseminar in Ou-Kauei-Sain wurde vergrößert und konnten 17 Zöglinge aufgenommen werden.

Aus einem Berichte an die Freiburger kathol. Mission ergibt sich, dass die Zöglinge (d. Z. 44) unter guter Leitung stehen und vom besten Geiste beseelt sind. Die aus derselben hervorgegangenen Priester zeigen einen großen Wetteifer, alles zu leisten, was die europäischen Missionäre thun.

Apostolisches Vicariat Süd-Schantung. Nach dem letzten Jahresberichte wurden 2089 erwachsene Heiden und 7236 Heidenkinder in Todesgefahr getauft, die Gesammtzahl der Christen ist über 16.500 hinaus. Das Priesterseminar hat sieben Alumnen, das Knabenseminar 20 Zöglinge, in 121 Schulen sind 1600 Kinder, an deren Unterricht 260 Katechisten, Lehrer und Lehrerinnen wirken.

Im apostolischen Vicariate West-Sutchuen beträgt laut letztem Jahresberichte (Pariser-Seminar) die Zahl der Taufen von Erwachsenen 1037, dazu 1153 Taufen von Kindern christlicher Eltern und 31.000 Heidenkindern in Todesgefahr. Die Haltung der sogenannten Gelehrten, die bisher am meisten Hindernisse bereitete, wird allgemach ruhiger.

Apostolisches Vicariat Kiang-nan. Die Mission der Jesuiten, weist im letzten Jahresberichte die Taufen von 2249 Erwachsenen, 2900 Christen-

kindern und gegen 32.000 Heidenkindern auf, in 738 Schulen sind 14.200 Schüler.

Im apostolischen Vicariate West-Tongking sind im letzten Jahre wieder 300 Heiden in das Katechumenat aufgenommen worden.

Dieser Erfolg hat freilich wieder einen Rückschlag verursacht. Die Mandarinen haben wieder neue scharfe Verordnungen gegen die Religion der Fremden an ihr Volk hinausgegeben und mit ihren Drohungen wieder viele eingeschüchtert.

Laut einer statistischen Tabelle (Freiburger katholische Missionen) zählt die katholische Mission in China 38 apostolische Vicariate und eine Präfectur und unter einer Bevölkerung von 450 Millionen bei 626.500 Getaufte, vertheilt auf 7565 Stationen mit 3910 Kirchen und Kapellen. In 34 Priesterseminarien und 22 Knabenseminarien sind 979 Zöglinge für den einheimischen Priesterstand; höhere Lehranstalten bestehen 91 (dazu sind auch die Katechistenschulen gerechnet), mit 3988 Zöglingen, in 3003 Elementarschulen sind 49.066 Schüler, außerdem gibt es noch 71 Mädchen-Anstalten mit 2500 Zöglingen und 231 Waisenhäuser mit 13.500 Kindern, ferners 44 Spitäler, 94 Asyle und 39 Armen-Apotheken, neun von der Mission geleitete Ackerbauschulen.

Es arbeiten in der Mission 760 europäische und 409 einheimische Priester, 73 Brüder, von 37 weiblichen Ordensgenossenschaften sind 979 Schwestern in verschiedenen Arbeitsfächern der Mission thätig.

Korea. Das Missionsseminar (Knaben- und Priesterseminar vereinigt) hat bis jetzt sechs Priester in die Mission gestellt.

Dieselben leisten treffliche Dienste und liefern in ihrer Haltung und Wirksamkeit den besten Beweis dafür, dass die Heranbildung eines einheimischen Clerus eines der nothwendigsten Mittel für das Gelingen der dortigen Mission sei. Leider sind die Mittel so beschränkt, dass immer nur wenige aufgenommen werden können.

Ceylon. Auf dieser Insel hat die katholische Mission seit 50 Jahren einen erstaunlichen Aufschwung genommen, besonders auf dem Schulgebiete. Vor 50 Jahren hatte man eben die ersten schüchternen Anfänge damit gemacht. Derzeit zählt zum Beispiel die Erzdiöcese Colombo allein 313 Missionsschulen, in denen 24.736 Kinder unterrichtet werden. Die Gesammtzahl in allen Schulen der Insel ist: 175.658 Knaben und 42.700 Mädchen.

Eine prächtige Entwicklung zeigt das St. Joseph-Colleg in Colombo, welches unter Leitung der Oblaten M. J. im jetzigen Schuljahre über 500 Zöglinge zählt, darunter $^4/_5$ Katholiken.

Laut letztem Jahresberichte wurden außer 74.000 Kindern auch 1069 erwachsene Heiden und 725 aus dem Protestantismus Bekehrte getauft.

II. Afrika.

Egypten. Mühselig, aber ebenso segensreich arbeiten die Franciscaner-Ordensschwestern in 14 Niederlassungen. Die Zahl der von ihnen verpflegten Waisenkinder beträgt 600. Ihre Schulen sind überfüllt; freilich muss für die meisten Schülerinnen auch die Verpflegung beigestellt werden; die armen Schwestern sind in schwerer Bedrängnis und wissen die Kosten für ihre Pfleglinge nicht mehr aufzubringen.

Aequatorial-Afrika. Die weißen Väter im apostolischen Vicariate Nord-Nyanza können mit Freuden wieder neue Erfolge den Freiburger katholischen Missionen melden.

Ihre Hauptfreude ist das Knabenseminar in Kisubi (früher in Villa Maria in Buddu). Die Studenten entsprechen ganz gut den Anforderungen der Wissenschaft und sind in religiöser und sittlicher Haltung sehr brav.

Außerdem arbeiten die guten Patres auch in der Mission unter den Negern, deren viele schon getauft sind, noch viel mehr als Katechumenen den Unterricht bereitwillig aufnehmen.

Aus den Neubekehrten des weiblichen Geschlechtes sind eine schöne Anzahl in eine Genossenschaft vereint, wo sie zu Ordensschwestern herangebildet werden.

In den fünf apostolischen Vicariaten dieses Gebietes (Ober-Kongo, Tanganyika, Unanyembe, Süd-Nyanza und Nord-Nyanza) hat die Mission überhaupt großen Aufschwung genommen.

Es bestehen 28 Hauptstationen. Die Zahl der Getauften ist 41.000, die der Katechumenen 132.000, in 48 Schulen sind 2600 Schüler, in 16 Waisenhäusern 1200 Pfleglinge, für Nachhilfe ist gesorgt durch mehrere Katechistenschulen und 1 Seminar.

Nord-Nyanza hatte allein im letzten Jahre 8000 Taufen Erwachsener und 4300 Kindertaufen.

Apostolisches Vicariat Ober-Nil (Britisch-Uganda) zeigt ebenfalls eine schnelle kräftige Entwicklung. Seit die Millhiller-St. Josef-Missionäre dieses Gebiet vor $2^1/_2$ Jahren übernommen haben, ist die Zahl der Getauften von 200 auf 1200 gestiegen, die Zahl der Katechumenen von 1000 auf 6300. Im letzten Jahre wurden 588 Erwachsene getauft, 2.100 Beichten gehört, 10.900 heilige Communionen gespendet.

Rührend ist die Schilderung, wie in den Katechumenaten sorgfältig gearbeitet wird und wie diese guten Leute mit bestem Willen die Mühen des langen Unterrichtes standhaft ertragen, welche Freude sie zeigen, wenn sie nach überstandener Prüfung zur heiligen Taufe zugelassen werden und wie eifrig sie dann ihre Religion üben.

Leider ist diese Mission wieder von schwerer Heimsuchung betroffen worden.

In der Station Mulayja hatten sie unter unsäglichen Mühen die Missionsbauten fertig gestellt, Kirche, Missionshaus und Katechumenat und waren überglücklich, als am 24. September 1897 die Einweihung unter Jubel des Volkes stattfand. Tags darauf wurde von einem rachsüchtigen Feinde Brand gelegt, durch welchen die Missionsbauten sammt allen Geräthen zerstört wurden. Die Kirche blieb doch erhalten. Nun muss wieder Alles von vorne begonnen werden. Sie bitten um Brandsteuer.

Noch bedenklicher wird für die Mission der kriegerische Aufstand, der mit rasender Schnelligkeit um sich griff.

Es stehen sich gegenüber die europäischen Ansiedler und auf ihrer Seite die Eingeborenen und andererseits die Nubier, Soldaten der englischen Regierung. Der Ausgang wird auch über Sein und Nichtsein der katholischen Mission entscheidend sein.

Apostolisches Vicariat Nyassa. Für dieses wurde Msgr. Dupont als neuer Oberhirt ernannt. Die weißen Väter machen dort gute Eroberungen. So wird zum Beispiel gemeldet, dass die neue Station Kaiambi in Ubemba schon 1000 Katechumenen zähle.

Madagascar. Auf Antrag der Propaganda wurde vom heiligen Vater die Errichtung eines dritten apostolischen Vicariates auf dieser Insel beschlossen.

Apostolische Präfectur Basuto-Land. Die Oblaten-Missionäre bringen es in der vor 30 Jahren gegründeten Mission Korokoro, die sich lange unfruchtbar zeigte, nun auch zu größeren Erfolgen: sie zählen nun 800 Bekehrte und haben für dieselben ein hübsches Kirchlein, Schule und ein Klösterlein für Ordensschwestern

Von dort aus wurde die Station Massabiella gegründet, die nun auch 150 Katholiken zählt und schon mit Kirche, Schule und Schwestern-Anstalt versehen ist. In Mont-Olivet wurden zu Weihnachten 30 Kaffern getauft, in Maseru der Kirchenbau vollendet; eine neue Station wurde in Makhaleng gegründet, in Emoyeni wurden zu Weihnachten 10 Zulu zur heiligen Taufe gebracht.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Ubanghi. Die Freiburger katholischen Missionen bringen einen Bericht, welchen der apostolische Vicar Msgr. Augouard an Se. Eminenz Cardinal Ledochowski über seine letzte Rundreise durch sein Gebiet erstattet hat.

Daraus ergibt sich, dass diese von den Vätern vom heiligen Geiste besetzte Mission mit großen Schwierigkeiten und Gefahren zu kämpfen habe, aber doch mehr und mehr freudige Erfolge erringe.

Brazzaville ist in sicherster Lage und dient als Centrale für die ganze Mission und ist als solche gut eingerichtet. St. Ludwig, an der Einmündung des Ubanghi in den Kongo hat gut besuchte Schulen, um diese Station haben sich in 2 Ortschaften Eingeborene angesiedelt, die sich vor ihren gefährlichen Nachbarn dorthin geflüchtet haben, den Menschenfressern des Stammes Bondscho. Inmitte dieser Kannibalen liegt die Station St. Paul von den Stromschnellen. Bei diesem Volke geht die Menschenschlächterei für den Kochherd tagtäglich vor sich, meist an Kindern von 10—15 Jahren. Was sich flüchten kann, kommt zur Mission, die nun ein großes Dorf mit 1200 Bewohnern zu versorgen hat. Die Missionäre harren furchtlos aus und erweisen auch den Kindern und Kranken dieser wildesten der Wilden soviel Gutes, dass diese heillosen Bondschos doch anfangen, sie zu achten.

Die Mission „von der heiligen Familie" bei den Banzins ist weniger gefährlich und erzielt rascher ihre Erfolge, besonders seit der Sohn des Häuptlings getauft ist und sogar als Katechist gute Dienste leistet.

Die Mission „von der unbefleckten Empfängnis" am Alima-Flusse steht noch in den ersten Anfängen, ebenso St. Radegundis.

Die Mission hat 500 Kinder, die sämmtlich dem Schicksale der Hinschlachtung entrissen wurden, in Pflege und Unterricht. Auf ihre Heranziehung ist große Hoffnung zu setzen, aber diese verursacht so große Kosten, dass die Missionäre nicht mehr wissen, woher sie das Nöthige zu deren Pflege aufbringen sollen. Sie bitten um Nachhilfe mit Almosen.

Apostolische Präfectur Ober-Cimbebasien. Aus diesem Arbeitsgebiete der Väter vom heiligen Geiste bringen die Freiburger katholischen Missionen eine Schilderung aus der Station Caconda.

Es wurde dort mit einem Waisenhause der Missionsanfang gemacht. Die gute Pflege der Waisenkinder, die sämmtlich ordentlich gekleidet einher giengen, erregte das Wohlgefallen und Verlangen der jungen Leute. Eine Arbeitsschule mit 12 jungen Negern war die nächste Folge, darauf schlossen sich immer mehr auch dem christlichen Unterrichte an, wurden Katechumenen, zogen andere

nach sich und die Zahl der Getauften wuchs von Jahr zu Jahr. Mittlerweile kamen Ordensschwestern und begannen ihr Wirken bei der weiblichen Jugend; viele dieser Schwesterzöglinge sind nun mit jungen Christen vermählt und so erstanden eine Reihe von Christendörfern, die stets einen Anziehungspunkt für die Heiden der Umgebung bilden.

P. Riedlinger ist unermüdlich auf dem Wege von Ort zu Ort, hoch zu Ross, mit dem Taufwassergefäße und dem Arzneikästchen vor sich, das Gewehr schußbereit, — das ist unumgänglich nöthig, denn das Gebiet wimmelt noch von wildem Gethiere, Löwen u. dgl.

Eine Kirche, Ziegelbauwerk, ist fertiggestellt, im vorigen Jahre wurde zu Frohnleichnam das erstemal die Procession in schönster Weise gefeiert.

Französisch Kongo. In der Mission Loango bringt das Seminar für einheimische Zöglinge schon gute Früchte. Die älteren Zöglinge greifen neben ihren Studien schon hin und wieder in das praktische Missionsleben ein, indem sie bei Besuchen ihren Landsleuten schon Religionsunterricht geben, deren Kranke pflegen, ihnen Beistand im Sterben und an den armen dienstunfähigen Sclaven Samariterdienst leisten.

Einer dieser Seminaristen hat auf regelmäßigen Ausflügen in 16 Ortschaften der Lagunen-Inseln dem Christenthum Eingang verschafft. Im letzten Jahre wurden in der Loango-Mission 200 Erwachsene getauft.

Portugiesisch Westafrika. Die Väter vom heiligen Geiste haben in den Gebieten von Mossamedes, Benguella, Loanda und Kongo 58 Priester, 69 Brüder und 33 Schwestern an der Arbeit in 24 Stationen, in 22 Schulen sind 1800 Kinder.

In Senegambien wurde eine neue apostolische Präfectur errichtet und den Vätern vom heiligen Geiste übergeben. Sie trägt den Namen französisch Guinea.

III. Amerika.

Nordamerika. Apostolische Präfectur Alaska. Seit 1896, da dieses Gebiet von der Jurisdiction des Bischofes von Vancouver-Island ausgeschieden und als eigene Präfectur errichtet wurde, hat die Mission manche neue Erfolge zu verzeichnen. Trotz der Schwierigkeit, dass nämlich an den günstig gelegenen Posten überall schon protestantische Sendlinge sich niedergelassen hatten, haben die katholischen Missionäre überall, wohin sie kommen, auch festen Fuß gefasst.

Nach dem letzten Jahresberichte haben die Jesuit-n-Missionäre schon neun Haupt- und ebensoviele Neben-Stationen besetzt. In der Mission unter den Eskimos an der Yukon-Mündung arbeiten die Patres Barnum und Robaut auch an der Herausgabe einer Grammatik und eines Wörterbuches in der Innuit-Sprache. Vier Stationen sind auch mit Schwestern besetzt.

In Alaska hat die katholische Mission nun eine neue Arbeit übernommen: die Seelsorge bei den Arbeitern in den Goldminen. Die Aufschließung dieser Goldminen, die schon seit 1880 großartig betrieben wird, hat eine Unzahl von Goldsuchern aus aller Herren Länder in jene unwirtlichen Gebiete geführt, darunter auch viele Katholiken, welche dringend der Priester bedürfen.

Darum wurde die Stadt Juneau und Douglas mit Priestern besetzt, auch mit Ordensschwestern aus Canada, welche den Unterricht der Kinder und den Spitaldienst bei den erkrankten oder zu Krüppeln gewordenen

Arbeitern versehen; auch in Sitka, dem russischen Stapelplatz, ist ein Missionsposten und haben dort die Priester auch eigentliche Missionsarbeit unter den Thlinkit-Indianern begonnen.

Noch viel großartiger gestaltet sich in neuester Zeit der Andrang von goldsüchtigen Leuten zu den Goldminen und Goldfeldern am Yukon und am Klondike. Auch dahin mussten die katholischen Missionäre folgen und arbeiten seit 1894 unter denselben. Der erste derselben war P. Judge, der zwei Jahre ganz allein die Seelsorgearbeit leistete und daneben noch in der Umgebung bei den Ingelik-Indianern die Mission eröffnete.

Britisch Nordamerika. Am Klondike, dem allerneuesten Eldorado, ist das Zuströmen der Einwanderer am ärgsten.

Was darüber in den Freiburger katholischen Missionen zu lesen ist, z. B. die Schilderungen von diesen Zügen über die von Schnee und Eis starrenden Gebirge, über die Anstrengungen und Entbehrungen, denen sich die Leute unterziehen müssen, klingt geradezu fabelhaft.

Auch dahin ist P. Judge vorgedrungen und nach ihm einige Ordensschwestern und konnte in Dawson-City bereits Schule und Spital eröffnet werden.

Manitoba. Ein friedlicheres und viel schöneres Bild bietet eine Schilderung der Freiburger katholischen Missionen über die Entwicklung der katholischen Mission in dieser Provinz.

Vor 60 Jahren sind die ersten katholischen Missionäre dorthin gekommen. Sie fanden noch die ursprüngliche Wildnis im unbestrittenen Besitze der Indianer. Seither ist durch zahlreiche Einwanderung weißer Ansiedler die Wildnis in fruchtbare Ländereien umgewandelt. Dörfer und Städte wuchsen empor und ist z. B. Winipeg, wo vor 30 Jahren nur etliche Hütten standen, jetzt eine Stadt mit 35.000 Einwohnern. Die Gesammtbevölkerung zählt schon über 193.400 Seelen. Für die Missionäre, 45 Weltpriester und 42 Ordenspriester, zum größten Theile Deutsche, gibt es Arbeit in Hülle und Fülle und überall erfreuliche Erfolge.

Am Oberen-See, in den weiten Gebieten, wo einst die Mission unter den Huronen, Irokesen und anderen Stämmen an den großen Seen eine so herrliche Wirksamkeit entfaltete, hat sie jetzt nur noch Arbeit unter den spärlichen Resten der Indianer.

P. Specht S. J. hat in 15 Bezirke verstreut noch gegen 14.000 Indianer und Mischlinge, darunter noch etliche hundert Heiden. Die Arbeit ist mühervoll wegen der ungeheuren Wegestrecken.

Süd-Amerika. Brasilien. Ein Bericht (Freiburger Missionen) bespricht das Wirken der Kapuziner-Missionäre in der Diöcese S. Luiz-Maranhao-Piauhy. Auf drei Stationen vertheilt arbeiten zwölf Patres und fünf Brüder in der Mission unter den heidnischen Indianerstämmen und leisten noch viel mehr Arbeit unter dem Christenvolke, als Ersatz für den großen Priestermangel.

Diese Diöcese hat eine Ausdehnung von 761.681 Quadratkilometer (bedeutend größer als ganz Oesterreich-Ungarn). Die Bevölkerungszahl ist 780.000, einschließlich 10.000 Wilde, die noch in schwer zugänglichen Waldgebieten hausen. Die Zahl der vorhandenen Weltpriester ist nicht angegeben; der Bericht sagt nur, dass jede größere Stadt Deutschlands mehr Geistliche besitze, als dort das ganze Land. Daraus lässt sich begreifen, was der Bericht über die Arbeitsleistung der Kapuziner erwähnt, wie zum Beispiel P. Marcellus auf einer Missions-Rundreise in 100 Tagen 200 Predigten hielt, 1386 Taufen, 40.237 Firmungen und 33.500 Communionen spendete. Die Gesammtleistung der Kapuziner in diesem Gebiete war im letzten Jahre: 23 Taufen an Heiden, 97.200 heilige Firmungen, 100.000 heilige Communionen.

Ecuador. Der schon gemeldete Ansturm des Freimaurerthumes hatte sich auch auf die Jesuiten geworfen.

In Riobamba war das Colleg der Jesuiten erstürmt worden und die Patres wurden in das Gefängnis abgeführt. Der Protest des katholischen Volkes bewirkte wieder ihre Freilassung und sie setzen ungehindert ihr Unterrichtswerk fort.

In Quito, wo die Radicalen ebenfalls die gewaltsame Entfernung der Jesuiten durchsetzen wollten, ist ihr Vorhaben auch vereitelt worden, ebenso konnten die Jesuiten in Piso mitten in diesen Unruhen ihre Studienanstalt vergrößern und besser ausstatten.

Dagegen ist es den Freimaurern gelungen, die Napo-Mission unter den Indianerstämmen am oberen Marauhon aufzuheben; sogar die Schwestern, welche in Archidowa eine Indianer-Mädchenschule leiteten, mussten als staatsgefährlich diesen Posten verlassen und das arme Indianervolk ist nun aller geistlichen Hilfe beraubt.

Dafür übernahmen die Jesuiten die Mission unter den etwa 5000 Indianern in Zambisa.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neupommern. Bischof Msgr. Couppé meldet neue Erfolge, deren Zeuge er auf der letzten Rundreise in seinem Missionsgebiet gewesen ist.

In Ramandu hatten sich 2000 Eingeborne aus jenen Districten eingefunden, die von der Regierung noch immer den Wesleyanern vorbehalten sind. Sie baten wieder flehentlich um katholische Missionäre, die ihnen leider nicht gegeben werden können, solange die Regierung nicht Religionsfreiheit gewährt.

In Wuna Marita ist mit der Taufe von 24 Frauen die Zahl der Christen auf 145 gestiegen, in Takubar wurden 11 Männer nach sorgfältiger Vorbereitung getauft; unter dem Eindrucke der schönen Feier traten 21 Männer sofort in das Katechumenat ein.

Aus Vuna Pope berichtet P. Dicks über seine Arbeit bei den Kanachen, deren Gleichgiltigkeit die Geduld des Missionärs auf harte Probe stellt.

Sie melden sich scheinbar eifrig zum Unterrichte, aber sobald derselbe beginnt und die prima lectio brevis überstanden ist, kommen sie nur mehr nach Belieben. So oft der Missionär an das gegebene Versprechen erinnert, wird es erneuert und ebenso wenig gehalten. Eine Eigenthümlichkeit, welche die Sache noch schwieriger macht, ist, dass die Weiber sehr für die Wesleyaner in Takubar eingenommen sind und alle Einladung des Missionärs stets mit großer Seelenruhe dahin beantworten: Die Männer gehen zu dir und wir nach Takubar!

Bei all dem bleibt der Muth des Missionärs aufrecht und die Sache geht doch langsam vorwärts.

Apostolisches Vicariat Gilbert-Inseln. P. Lebean arbeitet auf der Insel Tarawa. Die Monatshefte der Gesellschaft vom heiligsten Herzen bringen einen Brief desselben zum Abdrucke sammt einem Bilde dieser Insel, deren Hufeisenform so eigenartig ist, dass sie kaum ihresgleichen hat.

Ebenso eigenartig ist auch die Bevölkerung. Die Insulaner sind Teufelsanbeter. Aus dem, was der Missionär über ihre schändliche Unsittlichkeit und Vertrautheit mit Zauberei und den ganz unheimlichen Ergebnissen derselben schreibt, übt der Böse dort auch eine Herrschaft sondergleichen.

Man kann sich denken, welch harten Kampf da die Mission zu bestehen habe, der umso härter wird durch die bitterste Armut. Der Missionär schreibt zum Beispiel von den Ordensschwestern, die er zur Mithilfe hat, dass sie nacheinander schwer erkrankten und zwar infolge ungenügender Nahrung. Selbstverständlich geht es ihm selbst nicht besser. Dennoch hat er bereits das Missionshaus fertig gestellt und soll jetzt ein Kirchlein bauen, wofür er um mitleidige Hilfe bittet. Seiner Bitte schließt sich der König dieser Insel, Tem Mateg, ein braver Katholik an, mit einem selbstverfassten Schreiben „an die Männer des Papstes im Lande der Weißen".

Apostolisches Vicariat Fidji-Inseln. Auf den zu diesem Vicariate gehörigen Salomons-Inseln, deren wilde Bewohner die bisherigen Versuche zur Eröffnung der Mission durch Ermordung zweier Bischöfe und zehn Missionäre zurückgewiesen haben und vorher und nachher ihre Bezeichnung als Menschenjäger oder Kopfabschneider stets zu bewahrheiten wussten, will man neuerdings einen Missionsversuch machen.

Der apostolische Vicar Msgr. Vidal hat in Frankreich 20 junge Missionäre angeworben, die sich auf dieses Werk vorbereiten. Fünf sind schon mit dem Bischofe in dessen Gebiet abgereist und sind bestimmt, nach gehöriger Vorbereitung als erste Vorposten dieses gefährliche Gebiet zu beziehen.

V. Europa.

Norwegen. Der apostolische Vicar Msgr. Fallize bringt in den Freiburger katholischen Missionen wieder Meldung über neue Erfolge der katholischen Mission.

In Christiania wird für die St. Josef-Schwestern ein neues großes Krankenhaus gebaut und wurde die zweite katholische Kirche zu Ehren St. Halvard eingeweiht. In Stavanger wurde eine hübsche Kapelle gebaut und haben die Schwestern ein Spital eröffnet. In Trondhjem, wo die katholische Mission in einer abgelegenen und verrufenen Vorstadtgasse ihr Kirchlein hatte, wurde von der Stadtbehörde inmitten der Stadt ein altes Gebäude überlassen, welches nun zu Kirche, Schule und Missionshaus umgestaltet wird.

In Bergen wurde dem Bischofe durch eine Deputation protestantischer Aerzte die Bitte vorgelegt, ein Spital mit Ordensschwestern zu errichten. Da der Bischof erklären musste, dass er derzeit die Mittel dazu nicht habe, erboten sich dieselben, auf ihre Kosten den Bau herzustellen mit der Bedingung, dass es den Namen „katholisches Spital" führen müsse, — „schon dieses genüge, um die Anstalt populär zu machen."

Mit dem Schreiber dieses Berichtes werden manche der P. T. Leser, die den Bericht einer Durchsicht würdigten, der Ansicht beistimmen: Es ist viel und harte Arbeit, die im Missionswerke geschieht. Sie ist mehr und schwerer, als die wir zu leisten haben, heiße sie nun Decanats- oder Pfarrgeschäft oder Hilfe des Mitarbeiters. Uebrigens sind alle, mögen sie arbeiten unter wilden Heidenvölkern oder in alten Christengemeinden, vom Professoren-Catheder oder vor den Bänken der Schulkinder, im hohen Dome oder im kleinen Dorfkirchlein, vor großen Versammlungen oder in ärm-

licher Stube am Krankenbette, die den Hirtenstab führen und die Untergebenen — alle sind wir Werkleute dessen, der gesagt hat: „Ich kenne die meinen und die meinen kennen mich.“ Seine Hirtenhand sei und bleibe über uns und Seinem Werke!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 5626 fl. Neu eingelaufen: a) mit besonderer Bestimmung: Hochw. Pfarrer Truka in Kniebitz für Mission Assam 1 fl. 50 kr.; aus Schwanenstadt für Aussätzigenanstalt Birma 70, Kloster Nazareth in Banjaluka 50; hochw. Pfarrer Weismann in Ranaridl für Annam Hinterindien 2 fl.; durch hochw. Herrn Dechant Nopp in Trofaiach von vier Personen für Süd-Schantung 6 fl.; b) zur freien Verfügung: Hochw. Cooperator Hiewehr in Brausdorf für China 2 fl.; Serviten-Convent Luggau zum Loskauf von Heidenkindern 1 fl.; hochw. Herr Dechant Nopp in Trofaiach 5 fl.; Th. Sammer, Unterapping zum Loskauf von Heidenkindern 1 fl.; hochw. Herr Kobylansky, Lemberg 1 fl. 50 kr.; hochw. Pfarrer Szücsy in Kis-Levard, Ungarn zu Ehren des heiligen Josef 5 fl.; durch Redaction der Quartalschrift aus Wallerstein 200 Mark = 117 fl. 80 kr.; diese 133 fl. 30 kr. zugewiesen: je 10 fl. an folgende Missionen: Bettiah, Nagpore, Dacca, Assam, Ceylon, Aegypten (Schwestern), Ober-Nil (Millhiller), Basutoland (Oblaten), Ubanghi, Central-Afrika, Alaska, Neupommern, St. Gilbertsinseln; 3 fl. für Süd-Schantung. Summe der neuen Einläufe 144 fl. Gesammtsumme der bisherigen Almosen 5770 fl. Deo gratias!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ave Maria.)** Der gelehrte Benedictiner Dr. Beda Plaine hat in der Zeitschrift Joluciones Catolicas (Juli und August 1897) über den Englischen Gruß eine sehr interessante historische Studie veröffentlicht. Der Inhalt dürfte auch hier der Mittheilung wert sein. P. Plaine beweist, dass der Gebrauch des ersten Theiles des Englischen Grußes ins sechste oder siebente Jahrhundert hinauf reicht, der Gebrauch des zweiten Theiles (Sancta Maria etc.) ins 12. oder 13. Jahrhundert. Kein Document lässt sich jedoch dagegen anführen, dass die Christen nicht schon vor dem Concil von Ephesus den Englischen Gruß zu beten pflegten. Dieses Concil kann vermöge seiner Proclamation der seligsten Jungfrau als „Gottesmutter“ gleichsam als Auctor des zweiten Theiles (Sancta Maria), wenigstens der Worte Mater Dei angesehen werden. Dagegen ist kein Grund vorhanden, mit Baronius und Bona anzunehmen, das Concil habe den Englischen Gruß den Gläubigen als Gebetsform vorgeschrieben. Severus, Bischof von Antiochien, hat zwar in seiner Abhandlung über den Taufritus ein dem Englischen Gruß ganz ähnliches Gebet; aber daraus lässt sich nicht folgern, dass diese Gebetsformel im ganzen Orient gebräuchlich gewesen sei, und noch weniger, dass das ephesinische Concil ihr Urheber sei. Im Abendland finden wir den ersten Theil des Englischen Grußes in einer Homilie des hl. Eleutherius von Tournay (521). Der Papst Gregor der Große verwendet in seinem Antiphonar das Ave Maria als Offertorium am vierten Adventsonntag. Beim hl. Ildephons von Toledo finden wir es

in seiner Schrift De perpetua Virginitate Mariae. Was den zweiten Theil (Sancta Maria etc.) anbelangt, haben wir allen Grund anzunehmen, dass nach dem Concil von Ephesus derselbe in ähnlich lautender Weise in Uebung gewesen sei. Im neunten Jahrhundert (Leben des hl. Gauderic, des hl. Ildephons ꝛc.) finden wir dann nicht bloß das Gebet, sondern auch den Namen „Englischer Gruß". Immerhin lässt sich daraus noch nicht der Schluss ziehen, dass vor dem zwölften Jahrhundert die Kenntnis dieses Gebetes von den Gläubigen verlangt worden sei. Der ehrwürdige Balduin, Erzbischof von Canterbury und E. de Sully, Bischof von Paris (am Ende des zwölften Jahrhunderts), sind uns jedoch Zeugen, dass zu ihrer Zeit der Englische Gruß allgemein als Gebetsformel im Gebrauche war. Das Sancta Maria etc. war jedoch erst später in allgemeiner Uebung. Der hl. Dominicus betete die 150 Ave Maria seines Rosenkranzes ohne Sancta Maria. Dagegen nimmt man an, er habe wie der heilige Bischof Amadeus von Lausanne die Worte „Jesus Christus" zu dem Gruße Elisabeths hinzugefügt. Endlich hat der heilige Papst Pius V., der Reformator der römischen Liturgie, den Text des ganzen Ave Maria festgestellt und ihn in das Brevier aufgenommen, wie er schon im Officium der Trinitarier und in dem der Camaldulenser sich vorfand. Andererseits wurde nun wiederholt verboten, noch etwas hinzufügen oder etwas wegzulassen so zum Beispiel das „Amen", welches die Spanier nach „Jesus" hinzusetzten.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

II. **(Eheverkündigung außer den Sonn- und Feiertagen.)** Nach dem Tridentinum muss die Eheverkündigung an Festtagen inter missarum solemnia vollzogen werden. Nach verschiedenen Erklärungen der C. C. darf dieselbe mit Erlaubnis des Bischofs auch vorgenommen werden „fectis suppressis" — „etiam tempore vespertini officii cum cantu celebrati, dummodo frequens populi concursus verificetur". Conf: Gasparri I n 167 et n 170. Nun hat ein Pfarrer bei Gelegenheit einer Mission am Sonntag ganz die Verkündigung vergessen und fragt, ob er dieselbe am Montag bei der Predigt in Gegenwart der Pfarrangehörigen nachholen dürfe, und ob er dieses dem Ordinariat anzeigen müsse. Wir antworten: Wenn die Sache drängt, darf er ruhig die Epikie in diesem Falle anwenden. Denn der Zweck des Gesetzes wird völlig erreicht, und er thut unter den Verhältnissen, was sich thun lässt. Zu einer Anzeige beim Ordinariate, wenn nicht ein specielles Gesetz in der Diöcese das verlangt, ist er nicht verpflichtet. Gilt ja nach soliden Auctoren und besonders nach dem hl. Alphons eine einmalige Auslassung der Verkündigung als materia levis, die somit im Nothfalle aus wichtigen Gründen unter keiner Sünde verpflichtet. Somit sollte ein Pfarrer, der unglückseliger Weise eine Proclamation ausgelassen, am letzten Sonntag vor der Eheschließung zum zweiten- und drittenmale die Ehecontrahenten ausrufen. Natürlich ist es besser vor der Verkündigung, wenn die Zeit es gestattet, die Dispens einzuholen.

Valkenburg. W. Stentrup S. J.

III. **(Die großen Scholastiker als Exegeten.)** Bei den großen mittelalterlichen Scholastikern denkt man meist nur an ihre hohe Auszeichnung in Philosophie oder speculativer Theologie. Dass sie aber nicht minder Meister in der Exegese waren, wird leider gar häufig vergessen. Diesen letztern Vorzug nun hebt Papst Leo XIII. ganz besonders hervor in seinem Rundschreiben „Providentissimus Deus" („de studiis Scripturae Sacrae) vom 18. November 1893. Nach des Papstes Worten suchten sie zwar, wie ihre Biblischen Correctorien deutlich bezeugen, die echte Lesart des lateinischen Textes zu erforschen, aber mehr Eifer und Fleiß verwandten sie auf die Erklärung und Auslegung. Wie nicht besser zuvor, unterschieden sie klar und bestimmt den verschiedenartigen Sinn der heiligen Worte und erwogen wohl eines jeden Bedeutung in theologischer Hinsicht. Genau gaben sie an den Inhalt der einzelnen Theile der verschiedenen Bücher, erforschten der Verfasser Absicht, erklärten den innigen Zusammenhang der Sätze unter einander und verbreiteten so das hellste Licht über dunklere Stellen. Ueberdies bieten ihre eigentlich theologischen Bücher, wie ihre Schriftcommentare eben aus der heiligen Schrift eine erstaunliche Fülle von Gelehrsamkeit. Dem hl. Thomas von Aquin aber gebürt auch in diesem Sinne unter ihnen die Palme. Gewiss wollen wir uns dies nicht umsonst vom obersten Lehrer der heiligen Kirche gesagt sein lassen!

Bayern. P. Joseph a Leonissa O. M. Cap.

IV. **(Eigenschaften der wahren Frömmigkeit.)** Nichts darf aus Gewohnheit, Alles vielmehr durch die freie Wahl unseres Willens geschehen. Mögen die guten Werke, welche wir verrichten, groß oder klein sein, unser Wille muss mit denselben übereinstimmen; dann ist die Frömmigkeit innig. Sie muss aber auch fest und stark sein, um die Versuchungen zu überwinden, die verschiedenartige Gemüthsart der mit uns lebenden Personen, sowie die eigenen Unvollkommenheiten zu ertragen und fortwährend zu bekämpfen, uns nie leiten zu lassen von Zu- oder Abneigung. Die großmüthige Frömmigkeit setzt sich entschieden hinweg über das Gerede und Urtheil der Welt, weiß sich in Alles zu schicken, und überläßt es ohne Unruhe und Verwirrung einem Jeden, seine Bahn zu verfolgen, je nach der Verschiedenheit der Erleuchtungen und dem verschiedenen Maße der von Gott empfangenen Gnaden. Die wahre Frömmigkeit sucht aus allen Kräften stets sanftmüthig, einfach und geduldig zu sein. Sorgfältig wacht sie über das zu lebhafte und heftige Temperament, damit es nicht die Oberhand gewinne; bei aller Armseligkeit, bei allen Schwächen und Gebrechen läßt sie sich nimmer entmuthigen oder gar erschrecken und forschet durchaus nicht immerfort ängstlich nach, ob sie im geistlichen Leben Fortschritte macht; alle Arten von Leiden duldet sie mit Liebe und aus Liebe zum leidenden und gekreuzigten Heilande. Der wahrhaft Fromme ist endlich klug. Eifrig ist er in den geistlichen Uebungen; aber diesen Eifer versteht er unter Leitung eines bewährten Führers zu mäßigen. (Vgl. die Lehre des hl. Franz v. Sales von der wahren Frömmigkeit, 1. Theil, 2.—6. Cap.)

P. Josef.

V. **(Verehrte Bilder sind beizubehalten.)** In unseren Tagen werden viele Altäre mit neuen Aufsätzen oder Hochbauten bedacht. Die bisherigen enthielten oft ein altes Bildwerk, namentlich sind noch aus der Zeit der Gothik stammende Marienstatuen keine Seltenheit, ja unsere meisten Marianischen „Gnadenbilder“ sind Erzeugnisse der Gothik. Da wäre es nun ein arger Fehlgriff, wenn man für den neuen Altaraufsatz zugleich ein neues Hauptbild machen ließe, damit eben alles neu werde. Das andächtige Volk würde durch eine solche Neuanschaffung ebenso beleidigt werden, wie es einst durch so manche Uebergriffe der Josefiner im Herzen gepackt worden ist. Daher liest man unter „Entscheidungen des hl. Stuhles und anderer kirchlichen Behörden bezüglich der Rosenkranz-Bruderschaft“ im neunten (Juni-) Heft 1896 des „Marien-Psalter“ S. 206: „Bilder und Statuen der seligsten Jungfrau Maria, die durch alte Verehrung ehrwürdig geworden, soll man nicht leicht entfernen und durch neue ersetzen, da die Erfahrung zeigt, dass der Cult der seligsten Jungfrau durch neue Bilder an Stelle der alten, die dem Volke durch die gewohnte Verehrung theuer geworden, zuweilen mehr abnimmt, als gewinnt“. Das ist so ganz ad hominem und gilt der Erfahrung zufolge gleichfalls von sonstigen alten und vielverehrten Bildwerken, sie mögen einen Heiligen oder auch den leidenden Erlöser als „Mann der Schmerzen“ oder als crucifixus u. s. w. darstellen.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

VI. **(Das Wichtigste bei der Krankenpflege.)** Es ist uns schon in mehreren Krankenhäusern aufgefallen, wie zuweilen, ja meistens die bestgesinnten frömmsten Krankenschwestern mangelhaft unterrichtet sind über die wichtigsten und nothwendigsten Acte und Gebete zu einem seligen Tode. Da kann es dann Fälle geben, wo solch eine Schwester einzig und allein den Kranken zum Tode vorbereiten, von seinen Sünden reinigen, mit Gott versöhnen und vereinigen soll, zum Beispiel einen Protestanten oder Ungläubigen oder einen plötzlich Sterbenden. Wie wird sie aber dieses allerwichtigste Werk, die Rettung dieser verlassenen Seele, mit Zuversicht erfüllen können, wenn sie sich selber nicht recht klar ist über die necessaria necessitate medii ad salutem und sich mit einigen Trostworten und ungenügenden Gebeten verhilft. Es ist also Sache der Seelsorger und Klostergeistlichen, diese wichtigsten Rechtfertigungslehren, die Acte des Glaubens, der Hoffnung und namentlich der vollkommenen Liebe und Reue und ihre unumgängliche Nothwendigkeit und rechtfertigende Wirksamkeit, selbst in Abwesenheit eines Priesters, oder in Unkenntnis der wahren Religion den so bereitwilligen Ordensschwestern öfters und gründlich beizubringen. Womöglich sollten sie diese heilbringenden Gebete in das tägliche, gemeinschaftliche Abendgebet der Kranken einschalten, da nirgends mehr plötzliche, unvorhergesehene Todesfälle vorkommen, als gerade in Spitälern. Die guten Schwestern waren uns selbst schon mehrfach äußerst dankbar für obige Anleitung und gründlichere Belehrung über diese allerwichtigsten Kenntnisse, die sie aber vom Mutterhause, ja von Haus aus hätten mitbringen sollen

und die ja keinem guten Christen fehlen dürfen. Bei Krankenwärterinnen bilden diese Kenntnisse wahrhaft die kostbarste Seelenheilkunde.

Bühl (Oberelsaß). Abbé E. Meyer.

VII. **(Augusto Conti.)** Der berühmte italienische Philosoph und Dichter, Literat und Künstler Augusto Conti hat unlängst das 50. Jahr seiner Lehramtsthätigkeit angetreten und am 6. December 1897 sein 75. Lebensjahr zurückgelegt. Aus Anlass dieser zweifachen freudigen Begebenheit möchten wir erwähnen, dass Contis verdienstvolles Leben und epochemachende Werke der selige Wiener Universitätsprofessor Dr. Karl Werner in seinem lehrreichen Werke über „die italienische Philosophie des 19. Jahrhundertes" (Wien, Falsy, 1885. III. 337—402; IV. und V. passim) ausführlich dargestellt hat. Professor Romano (Asti, Via delle Scuole, 20), Redacteur der jungen viel versprechenden Rivista Pedagogica, zeichnet sich in seiner Schrift: La filosofia di A. Conti e lo stato presente della scienza (Genova, Tip. Papini, 1895) durch bündige Kürze aus; derselbe Vorzug dient auch den Aufsätzen Alfanis (Roma letteraria, 10. März 1896, und Il Cuore di Gesù, 1. December 1897), Sartinis (Rivista bibliografica, 25. September 1896) und Zampinis Ateneo, 15. August bis 12. September 1897), zur Empfehlung. Zwei diesbezügliche Abhandlungen, welche der Schreiber dieser Zeilen vor fünf Jahren zum 70. Geburtstage Contis in der Campania Sacra (Capua, Maggis e Luglis 1892) und im Ateneo (1892 f.) veröffentlichte, erscheinen soeben in zweiter vermehrter und verbesserter Auflage in der vortrefflichen von der L. K. S. schon früher (1894. S. 512) zur Anzeige gebrachten Wochenschrift Il Paese von Perugia. Demnächst wird auch die Agramer Zeitschrift Kršćanska Škola daran theilnehmen durch einen literarischen Beitrag des unermüdlichen Dr. Lang, welcher bereits durch seine Arbeiten über den seligen J. B. de la Salle, Overberg, Rousseau, den seligen Canisius u. A. der pädagogischen Welt in Kroatien vortheilhaft bekannt ist.

Agram. Alois Mazoni, Universitätslector der italienischen Sprache.

VIII. **(Italienische Zeitschriften anlässlich des bischöflichen Jubiläums des heiligen Vaters Leo XIII.)** Durch das denkwürdige päpstliche Rundschreiben „Rerum novarum" über die Arbeiterfrage angeregt, wurde die Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie mit einem besonderen Breve ins Leben gerufen. Der durch seine gelehrten Werke: L'Aristotelismo della Scolastica (dritte Auflage Siena, Tip. S. Bernardino, deutsch bearbeitet durch Dr. Schneid in Eichstätt, 1875) und: Le Origini del Cristianesimo ed il pensiero stoico (Roma, Tip. Befani, 1892) auch außerhalb Italiens vortheilhaft bekannte Redacteur dieser hervorragenden Rundschau Msgr. Professor Dr. Salvatore Talamo hat für sein Unternehmen eine stattliche Reihe von tüchtigen italienischen und ausländischen Mitarbeitern gewonnen, deren wir hier einige erwähnen wollen, und zwar die Cardinäle Capecelatro und Prisco, die Universitätsprofessoren Toniolo, Olivi, Salvioni, Del Gaizo, dann Rodriojuez de Cepada, W. Croke, L. Anzoletti, Burri, Ermini, Semeria, Milanese u. s. w. Die Zeitschrift läßt sich angelegen sein, durch eigene

Abhandlungen, durch Auszüge aus allen wichtigeren Zeitschriften der ganzen Welt, ebenso wie auch durch literarische Notizen, bibliographische Anzeigen und reichhaltige Zeitläufe (Chronik) ihre Leser mit all dem, was sich auf das Gebiet der Sociologie und der Hilfswissenschaften bezieht, bekannt zu machen. Jedes Monatsheft ist wenigstens 160 Seiten stark. Der Preis beträgt ganzjährig 1 fl. 50 kr. ö. W. Die Jahrgänge 1893 bis 1897 können von neuen Abonnenten mit großem Rabatt nachbezogen werden durch die Administration der Rivista: Roma, Via Torre Argentina, 76, Palazzo Sinibaldi.

Um die neuesten Forschungen der Wissenschaft, die wichtigeren Ergebnisse der Literatur und Kunst zu besprechen und für die Vertheidigung der christlichen Religion zu verwerten, gründete 1865 der selige Lodovico da Casoria O. S. Fr. (1814 bis 1885; vgl. Card. Capecelatro: La Vita del Padre L. d. C. 2a ediz. Roma, Desclée Lefebvre e Ci 1894) in Neapel eine Monatsschrift, zu deren Mitarbeitern er alle gläubigen Gelehrten und Schriftsteller, Geistliche und Laien berief, ohne Unterschied der politischen Gesinnung. Dazu kam später auch eine populäre Zeitschrift, und beide hat sein würdiger Nachfolger P. Bonaventura zu einem Organ vereinigt: La Carità e l'Orfanello, welches nach so langem Bestande noch segensvoll wirkt. Jährlicher Preis 3 fl. ö. W. Napoli, San Raffaele a Mater Dei.

Il Cuore di Gesù, 1895 ins Leben getreten, erscheint monatlich in Florenz Via capo di mondo 2) vom P. Fedele Greco, einem trefflichen Jünger des seligen Ludwig da Casoria, redigiert, fördert eifrig die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und wird gegen einen beliebigen an die Redaction einzusendenden Jahresbeitrag franco expediert.

Don Bosco erscheint seit October 1897 am 25. jeden Monats in Mailand (Istituto Salesiano di S. Ambrogio, Via Copernico 9) und vertritt die christliche Pädagogik und Erziehung durch theoretische und praktische Aufsätze, ebenso wie auch durch lehrreiche und interessante Notizen. Der Titel des Blattes bedeutet schon ein ganzes Programm und dient ihm zur besten Empfehlung; weltberühmt ist ja das Leben und Wirken dieses großen Erziehers, welcher defunctus adhuc loquitur, indem er nach zehn Jahren aus dem Munde seiner eifrigen Schüler, Verehrer und Mitarbeiter zu den christlichen Eltern und Lehrern wieder so anregend spricht. Ganzjährig nur 1 fl. 40 kr. ö. W. M.

IX. **(Bilder oder Reliquien von Heiligen bei theophorischen Processionen.)** In einer kleinen Stadt Spaniens wurde alljährlich am zweiten Sonntag im September um 2 Uhr nachmittags eine Procession mit dem Allerheiligsten zu Ehren der seligsten Jungfrau abgehalten und wurden dabei Bilder oder heilige Reliquien der seligen Jungfrau, des hl. Josef und anderer Heiligen mitgetragen. Im Zweifel, ob eine derartige Praxis mit den Rubriken und Decreten der heiligen Riten-Congregation übereinstimme, stellte der dortige Pfarrer folgende Anfrage an die S. R. C.: „Utrum extra festum Corporis Christi ejusque octavam liceat in honorem B. Mariae V. aut Sanctorum in vespertinis

processionibus deferre Ssmum Eucharistiae Sacramentum et etiam Imagines sive Reliquias ipsius Beatae Virginis ac Sanctorum? Die Congregation antwortete am 31. Jänner 1896: Affirmative de consensu Ordinarii quood primam partem, negative quood secundam (Reliquien und Bilder dürfen also nicht mitgetragen werden).

Linz. Professor Dr. Gfoellner.

X. **(Der schwachfüßige Priester.)** Zum Troste für Priester, welche in ähnlichen Verhältnissen sich befinden, veröffentlicht der Avvisatore ecclesiastico folgenden Fall: An die Riten-Congregation wurde das Gesuch unterbreitet: Beatissime Pater! Fr. Aegidius Sacerdos professus Ordinis Minorum Capuccinorum in Belgio Brugis commorans, ad Pedes S. V. humillime provolutus exponit, quod a pluribus iam mensibus nequit se pedibus sustinere ob infirmitatem. At magno animi affectu cupiens S. Missae sacrificium celebrare, enixe rogat ut Sanctitas Vestra dignetur ipsi concedere quod Missam sedens, non excepto Canonis et Consecrationis tempore, celebrare valeat; quemadmodum nonnullis ab Apostolica Sede indultum fuisse legitur. Et Deus ecc.

Diese Bitte wurde wirklich gewährt. Die vom Cardinal Al. Masella S. R. C. Pr. gefertigte Erledigung lautet: „Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII, referente me infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Praefecto, attentis expositis et praesertim commendationis officio tam Rmi Dni Episcopi Brugen, quam P. Procuratoris Generalis Ordinis Minorum Capuccinorum, preces remisit prudenti arbitrio ipsius Revmi Ordinarii Brugensis, qui, praevio experimento num infirmus Orator Sacrum faciens a Canone usque ad consummationem, fulcro innixus, vel alicui Sacerdoti superpelliceo induto, stare possit: eidem nomine et auctoritate S. Sedis, de speciali gratia concedere valeat eiusmodi Missae celebrationem in privato tamen Oratorio, facta quoque potestate interdum extra Altare considendi excepto Canone, uti supra. Si autem stare nequeat, idem Rmus Ordinarius, de specialissima gratia, permittat, ut Orator integre sedens Sacrosanctum Missae Sacrificium privatim celebret, cum adsistentia alterius Sacerdotis superpelliceo induti: atque onerata super his omnibus conscientia P. Superioris, seu Custodis Coenobii, ubi degit Orator. Contrariis non obstantibus quibuscumque. (S. R. C. die 27. aprilis 1896).

Außerpfitsch (Tirol). P. Peter Alverà, Pfarrer.

XI. **(Die Aufreizung zum Boycott strafbar.)** Dem Begriffe der Feindseligkeit entspricht auch das Boycottieren, daher ist die Aufreizung zu demselben nach § 302 des Strafgesetzes als Vergehen mit strengem Arreste von drei bis sechs Wochen strafbar. (Erkenntnis des Cassationshofes vom 27. October 1896, Zl. 12384). Alverà.

XII. **(Rosenkränze aus Glas benedicierfähig.)** Rosenkränze aus Glasperlen können dann mit den heiligen Ablässen versehen

werden, wenn sie fest und nicht hohl geblasen oder mit Wachs gefüllt sind. Beringer (die Ablässe, 11. Auflage, S. 329) schreibt: „Die Rosenkränze können von Zinn oder Blei sein, von Holz, auch von festem und gediegenem Glas oder Krystall. (Decr. auth. n. 249 „ad 1 und 2“). Alverà.

XIII. **(Verwirkung der zukommenden Congrua.)** Durch die Unterlassung der Einreichung der Fassion, sowie durch die vorbehaltlose Annahme der Hilfspriestercongrua wird der Anspruch auf die Ergänzung des priesterlichen Einkommens bis zur Höhe der einem selbstständigen Seelsorger zukommenden Congrua pro praeterito verwirkt. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. December 1895, Zl. 6146.) Alverà.

XIV. **(Nothwehr der Eltern zum Schutze der Kinder.)** Zwei Knaben schlugen vor kurzem wiederholt den kleinen Sohn eines Arbeiters Kleinert in Wien. Dieser verwies den Knaben öfters ihr Benehmen und als dies nichts half, wandte er sich direct an die Eltern. Aber auch dieser Appell blieb fruchtlos. Als nun das Söhnchen des Kleinert neuerdings weinend nach Hause kam, gieng dieser auf die Straße, gab den beiden Burschen einige Ohrfeigen und entriss ihnen dann ein Stäbchen, mit welchem er ziemlich ausgiebig die Rücken der Missethäter bearbeitete. Kleinert hatte sich deswegen wegen Misshandlung zu verantworten und gab den Thatbestand zu. Nach durchgeführter Verhandlung verzichtete der Vater des einen Knaben auf die Bestrafung des Angeklagten. Der Richter sprach auf Grund dessen Kleinert frei, bemerkte aber in seiner Urtheilsbegründung wörtlich: „Auch wenn der Privatbetheiligte nicht auf eine Bestrafung verzichtet hätte, würde ich den Angeklagten dennoch freigesprochen haben; denn wenn ein Vater sieht, dass sein Kind von einem anderen fortgesetzt misshandelt wird, wenn alle Ermahnungen und ein Appell an die Eltern der Knaben fruchtlos bleiben, so ist er als Vater entschieden berechtigt, zum Schutze seines Kindes, gewissermaßen als Nothwehr, den betreffenden Knaben innerhalb der gesetzlichen Grenzen, d. h. ohne körperliche Schädigung, eine energische Züchtigung zu verabfolgen“. M.

XV. **(Ein Schulknabe ohne Confession.)** In einer anfangs November 1896 abgehaltenen Conferenz des Lehrkörpers der Knabenbürgerschule in Hernals wurde nach Mittheilung der Blätter beschlossen, folgendes dem Bezirksschulrathe zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung zu unterbreiten: Der Schüler der dritten Classe, Heinrich Werner, Sohn des Beamten Hugo Werner, sollte am Ende des letzten Schuljahres 1895/96 zur Ausstellung des Entlassungszeugnisses die Geburtsdaten bringen, was er zu thun nicht imstande war. Darauf wurde dessen Vater vorgeladen, und dieser erklärte, dass sein Sohn weder Katholik, da er ja nicht getauft, noch Israelit sei; doch sei er geneigt, seinen Sohn in kürzester Zeit taufen zu lassen, damit dieser eine Note in Religion erhalte. Nachdem jedoch Herr Werner keine Miene machte, seinen Sohn taufen zu lassen, erhielt er eine neue Vorladung in die Schule, und erklärte dann bei dieser Gelegenheit, dass er sich zur Taufe seines Sohnes nicht drängen lassen werde. Aus diesem Anlasse fassten die Lehrer den Beschluss, dem Schüler

aus dem Gegenstande Religion keine Note zu geben und die Ausstellung eines Abgangszeugnisses ganz zu verweigern, sowie die ganze Sache dem Bezirksschulrathe zur weiteren Amtshandlung zu unterbreiten. Der Bezirksschulinspector Pölzl ordnete an, dass dem gewesenen Schüler Werner ein Abgangszeugnis auszufertigen und in die Rubrik „Religion“ das Wort „confessionslos“ einzusetzen sei. Wegen dieser Bezeichnung verweigerte der Vater des Kindes die Annahme des Entlassungszeugnisses, aus welchem Grunde der Lehrkörper ein zweitesmal zur Berathung zusammentrat. Das Ergebnis dieser Berathung bildete der abermalige Beschluss, die Angelegenheit dem Bezirksschulrathe mit der Bitte zu unterbreiten, eine genaue Untersuchung zu pflegen, ob nicht ein Frevel an der katholischen Religion dadurch begangen worden sei, dass Heinrich Werner mit Wissen seiner Eltern von der ersten Classe der Volksschule bis zur dritten Classe der Bürgerschule katholischen Religionsunterricht genossen und, ohne getauft zu sein, die heiligen Sacramente der Buße, der Communion und der Firmung empfangen hat. Des weiteren wird darum gebeten, den Gerichten die Anzeige zu machen, damit diese die Untersuchung einleiten mögen, ob, nachdem der Schüler keine Geburtsdaten zu bringen vermag, mithin auch in keiner Geburtsmatrik eingetragen erscheinen dürfte, nicht etwa eine Absicht vorliege, den Knaben der Militärdienstpflicht zu entziehen. Diese neuerliche Eingabe ist an den Wiener Bezirksschulrath abgegangen. (Wir wundern uns darüber, wie dieser Knabe in die Schule aufgenommen werden konnte, ohne dass der Herr Schulleiter einen Tauf- oder Geburtsschein verlangte. Wie steht es da mit der genauen Führung der Amtsschriften? Noch mehr wundern wir uns, wie der k. k. Herr Bezirksschulinspector gegen die gesetzlichen Bestimmungen einfach anordnen konnte, dem Knaben ein Abgangszeugnis mit der Clausel „confessionslos“ zu geben.)

XVI. **(Ist die Einführung des Kindheit-Jesu-Vereines unter den Schulkindern erlaubt?)** Der Einführung dieses so eminent humanen, socialen, katholischen Werkes kann von keiner Seite eine Schwierigkeit gemacht werden. Geistlicherseits ist man längst darüber einig, dass alle thätigen Mitglieder dieses Vereines an einem wahrhaft apostolischen Werke sich betheiligen, und es ist von dieser Seite her nicht nur kein Hindernis zu befürchten, sondern es ist vielmehr der lebhafte Wunsch aller, denen die Rettung unsterblicher Seelen und das Verlangen, den Himmel mit Engeln bevölkert zu wissen, am Herzen liegt, dass zahlreiche dem Vereine beitreten, vorausgesetzt, dass sie auch den sehr bescheidenen Anforderungen der Vereinssatzungen (täglich ein „Ave“ an Gebet und wöchentlich einen Heller an Almosen) gewissenhaft nachkommen. Auch vonseite der Schulbehörde kann kein Anstand erhoben werden. Die Ministerial-Verordnung vom 25. October 1870 Z. 14472 (M. V. Bl. 1873, Nr. 93) untersagt zwar eine active oder passive Theilnahme der Volksschüler an Vereinen. Allein diese Verordnung hat durch einen Erlass des k. k. Cultusministeriums vom 3. Juni 1885 eine Abänderung erfahren. Derselbe hat folgenden Wortlaut: „Die in Betreff des „Werkes der heiligen Kindheit Jesu“ (Kindheit Jesu-Verein) gestellte Anfrage wird dahin beantwortet, dass die hieramt-

lichen Verordnungen vom 17. Juni 1873 (Z. 7702), betreffend Geldsammlungen in den Schulen, und vom 25. October 1873, betreffend die Theilnahme der Schüler an Vereinen, hierauf keine Anwendung mehr finden, weil eine diesbezügliche Vereinsorganisation nicht mehr besteht und die Schulkinder am „Werk der heiligen Kindheit Jesu“ sich nur durch Gebet und Almosengeben betheiligen. Um jedoch dieses Missverständnis hintanzuhalten, wird das Almosensammeln in den Schulen zu vermeiden sein“. — Somit kann ein Anstand auch von dieser Seite nicht erhoben werden. Es wäre nur noch die Frage offen: Dürfen auch die Schriften des Vereines der heiligen Kindheit unbeanständet an die Kinder vertheilt werden? In einem Erlasse des böhmischen Landesschulrathes vom 14. März 1896 Z. 8661, werden die k. k. Bezirksschulräthe beauftragt, den Lehrpersonen an den Volks- und Bürgerschulen einzuschärfen, dass sie weder selbst literarische Erzeugnisse unter die Jugend tragen, noch die Austheilung solcher in was immer für einer Form gestatten. Anlass zu dieser Verfügung gab der Umstand, dass unter der Jugend Böhmens socialdemokratische, nationale und hussitische Schriften verbreitet wurden. Dieser Erlass muss aber eine Correctur erfahren, nachdem zwei Ministerialerlässe (v. J. 1870 u. 1879) die Austheilung von Büchern an die Jugend, vollzogen durch die Lehrpersonen, gestatten. Um jeder weiteren Beanständigung von was immer für einer Seite her vorzubeugen, ist eine genaue Durchsicht des Buches oder der Schrift unerlässlich; denn sobald der Jugend etwas in die Hand gegeben wird, was gegen Religion und Sitte ist, wird das göttliche und menschliche Gesetz in seine Rechte treten.

XVII. **(Religionsunterricht in Paris durch Laien.)** Im November des verflossenen Jahres wurde in Paris der nationale Katholikentag von Frankreich abgehalten. In einer der geschlossenen Sitzungen berichtete der Generalvicar Odelin über den Damenverein zur Ertheilung des Katechismusunterrichtes, der 1883 in Paris begonnen, sich über 78 Pfarreien des Sprengels erstreckt, 2000 Damen zählt, welche gegen 23.000 Kindern der Staatsschulen den Katechismusunterricht ertheilen. Diese freiwilligen Religionslehrerinnen gehören allen Ständen an; es befinden sich einfache Arbeiterinnen darunter. Sie müssen die Kinder meist erst beten lehren und ihnen die nöthigen Bücher geben. Es sind hauptsächlich Kinder bis zu zehn Jahren. Nach diesem Alter müssen dieselben zwei Jahre lang dem Religionsunterricht der Pfarrgeistlichen beiwohnen, um zur ersten heiligen Communion geführt zu werden. Manche dieser Kinder zeichnen sich durch Eifer aus und bringen ihre Kameraden zum Unterricht. Mehrere haben sich zum Priester- und Ordensstande entschlossen, besonders sind mehrere Schulbrüder geworden.

XVIII. **(Armen-Begräbnis in Niederösterreich.)** Der Armenpfleger der Gemeinde hat, sobald ein seiner Obhut zugewiesener Armer stirbt, das Begräbnis zu veranlassen. Dies geschieht dadurch, dass der Armenpfleger für den Sarg und das Uebertragen desselben an den Sterbeort sorgt und gleichzeitig die Anzeige von dem Ableben des Armen beim Gemeindevorstand erstattet. Dieser hat die Pflicht, das weiters Noth-

wendige zur Beerdigung des Armen zu veranlassen, die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes, das Uebertragen der Leiche zum Friedhof und die Vornahme der Bestattung. Die Gemeinde hat auch für die Beerdigung solcher Leichen auf Gemeindekosten zu sorgen, deren Armut nicht constatiert ist, zum Beispiel der Leichname von unbekannten Verunglückten, der angeschwemmten oder aufgefundenen Leichen. Die Bezahlung der Rechnung (mit Belegen) erfolgt vom Bezirksarmenrath, an den sie vom Armenpfleger, beziehungsweise der Ortsarmencommission einzusenden ist, direct. Die Todtenbeschaugebür muss in allen Fällen, in denen der Bezirksarmenfond die Begräbniskosten zahlt, von diesem beglichen werden.

So der n.-ö. Landesausschuss mit Erlass vom 19. April 1896 Z. 20112.

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Carl Krasa, Cooperator.

XIX. **(Matrikenauszüge zum Zwecke der Armenpflege stempelfrei.)** Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 12. März 1896 Z. 55842 ex 1895 eröffnet, dass den vom Bezirksarmenrathe zum Zwecke der Armenpflege requirierten Matrikelauszügen die Stempelfreiheit im Sinne der Tarifpost 117 m.) Gebürengesetz unter den Modalitäten des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 7. Juni 1894 Z. 24914 zukomme.

Diese zum Zwecke der stempelfreien Ausfertigung der Matrikenauszüge im Amenwesen herausgegebene Verordnung gilt zunächst nur für Niederösterreich. Krasa.

XX. **(Der Sprachgebrauch und die Bibelübersetzungen.)** „Die Mode ist ein Tyrann" gilt in hohem Grade vom Sprachgebrauche. Wer Stellen aus der heiligen Schrift in sprachwidriger Uebersetzung auf die Kanzel bringt, kann dadurch bei naseweisen Menschen lächerlich werden oder in den Verdacht der Unwissenheit kommen, besonders in Städten. — Die beliebteste katholische deutsche Bibelübersetzung ist die Allioli'sche. Sie enthält eine Reihe verkehrter Ausdrücke. Pred. 10, 8 heißt es „Wer einen Zaun einreißt, den wird die Schlange stechen". Im Lateinischen steht dem Hebräischen entsprechend mordebit „beißen". Das ist richtig; denn eine Schlange hat doch keinen Stachel. Is. 12, 4 „Macht kund unter den Völkern seine Anschläge" statt „Rathschlüsse", „Veranstaltungen, Anstalten" für consilia; hebräisch steht aliloth (Groß-) thaten. „Anschläge" heißt heutzutage fast immer so viel als „böse Pläne", klingt also von Gott geradezu gotteslästerlich. Sprüche 15, 22 „Vereitelt werden die Anschläge, wo kein Rath ist" statt „Pläne". „Absichten", hebräisch machaschaboth: dasselbe. Ps. 65, 5 „er ist schrecklich in seinen Rathschlägen über die Menschenkinder" statt „Rathschlüssen, Entschlüssen, Fügungen". „Rathschläge" ist Mehrzahl zu „Rath", hier also ganz unpassend. — Job 1, 8 heißt Job „einfältig". Man spricht wohl noch von einem „einfältigen Tropf", vom „heiligen" Job hört es sich an wie eine Beleidigung. Lateinisch steht allerdings simplex, aber wir würden dafür eher sagen „aufrichtig, brav", „aufrichtig, redlich, rechtschaffen". Im Griechischen findet man ἄμεμπτος „untadelig", besser als simplex dem hebräischen tham „vollkommen" entsprechend. — Jesus Sirach 31, 20 „Höre zuerst auf um des Wohlstandes

willen“ für „Anstandes“. Js. 51, 20 „deine Kinder lagen sinnlos an allen Straßenecken“ für „besinnungslos“. Auch „unsinnig“ sagt man nicht gern mehr von Menschen, wohl von Meinungen und Handlungen, von Menschen lieber „unklug, unvernünftig“. — „Schalkheit, schalkhaft“ findet sich häufig für „Bosheit, boshaft“. „Schalkheit hat heute einen harmlosen Sinn, taugt also nicht Sirach 3, 29. 18, 10. 31, 14—15. 37, 30. Math. 20, 15 und für andere Stellen, wo man an „verkehrte, boshafte, neidische“ Herzen und Augen denkt. Bei Matth. steht nequam πονηρός. Die Münster'sche Perikopenübersetzung für die Kanzel sagte „sieht dein Auge darum scheel“; das ist jedenfalls besser als „ist dein Auge darum schalkhaft“. „Boshaft“ oder „neidisch“ wäre auch nicht unrichtig. — Sir. 27, 4 „Hältst du dich nicht beständig in der Furcht des Herrn, so wird dein Haus bald gestört sein“. „Gestört“ muss nach dem lateinischen subvertetur = Septuaginta καταστραφήσεται „zerstört“ heißen. Dagegen richtig ein „verstörtes“ Antlitz, ein „gestörtes“ Spiel. Sir 26, 17 „Ein betrunkenes Weib ist etwas sehr Aergerliches“ statt ira magna ὀργὴ μεγάλη „Verdießliches“. „Aergerlich“ wird im Plattdeutschen gewöhnlich für „Zorn erregend“ gebraucht, im Hochdeutschen für „Aergernis gebend“. — Sir 3, 4 „Wer Gott liebt, wird seine Sünden versöhnen“ statt „sühnen“. Personen „versöhnt“ man. — Ps. 38, 13 „Ein Einkömmling bin ich bei dir“ statt advena Ankömmling; vgl. hebräisch thoschab Anwohner, Ansiedler, Gast. Ps. 40, 4 „Er mache ihn selig auf Erden“ beatum. „Selig“ sind wir nur mehr im Himmel, „glücklich“ auch auf Erden.

Die deutsche Sprache leidet so sehr an der E-Krankheit, dass sie fast in jeder zweiten Silbe ein e bringt. Es ist daher höchst überflüssig, Sir. 30, 7. 43, 25 mit Allioli zu sagen: „bei jedem Laut beweget sich sein Innerstes“ „leget sich der Wind“ für „bewegt“ „legt“. Derartige Fälle sind bei ihm sehr häufig. Sir. 28, 8 – 10. Sprüche 3, 30 hingegen sagt er „Gedenk“ „enthalt“ „Zank“, wo man das e ungern vermisst; „enthalt dich“ klingt hart.

Die Ecker'sche Perikopenübersetzung für das Bisthum Trier setzt „wann“ im Sinne von „so oft als“, wo der Sprachgebrauch nur „wenn“ gestattet. zum Beispiel „Wann der böse Geist aus einem Menschen ausgefahren ist“. „Wann“ ist nur mehr Fragewort oder hat dann im Gefolge. Ein Dichter zur Zeit Bürgers durfte sich wohl erlauben zu sagen „die Wolken flogen vor ihm her, wie wann der Wolf die Heerde scheucht“. Uns kommt es schon sehr altfränkisch vor.

Ginderich am Rhein. D. Frankenberg.

XXI. **(Ueber den Begriff der bleibenden Verwendung eines emeritierten Geistlichen in Bezug auf die Gemeindewahlberechtigung.)** Dem emeritierten Pfarrer in Loucka wurde das Wahlrecht nach der mährischen Gemeinde-Wahlordnung in die Gemeinde Leipnik zuerkannt, weil er als dermaliger Beneficiat in Leipnik verpflichtet sei, an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe in der Pfarrkirche zu celebrieren, abwechselnd mit dem Pfarrclerus in der Pfarrkirche zu predigen und dem jeweiligen Pfarrer im Beichtstuhle auszuhelfen. Die dagegen erhobene Beschwerde, welche behauptet, dass der Beneficiat in Leipnik nur auszuhelfen ver-

pflichtet ist, daher nicht als bleibend in der Seelsorge verwendet anzusehen sei, wurde mit Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 26. Februar 1897, Z. 1128, als unbegründet abgewiesen. Bleibend in der Seelsorge verwendet wird jener Geistliche, welcher kraft der ihm verliehenen Jurisdiction und kraft seines Amtes an einem bestimmten Orte dauernd, wenn auch nur zur Aushilfe für den selbständigen Pfarrer des Sprengels, seelsorgliche Functionen ausübt. Da nun P. F. Stonic thatsächlich Seelsorgsfunctionen ausübt und die Verpflichtung hiezu nach dem Beneficial-Instrumente eine dauernde ist, so ist an dessen Wahlberechtigung kein Zweifel.

Dompropst Anton Pinzger.

XXII. **Eine dissentierende Ortsgemeinde kann zur Beitragsleistung zu einem confessionellen Pfarrfriedhofe nicht gezwungen werden.)** In Syojbic musste aus sanitären Gründen ein neuer Friedhof angelegt werden und wurde von der Mehrzahl der zum Pfarrverbande gehörigen Gemeinden die Errichtung eines confessionellen Friedhofes angestrebt und die Concurrenzverhandlung infolge dessen eingeleitet. Hiegegen widersetzte sich die Gemeindevertretung Pobor, welche einen eigenen Communalfriedhof herstellen zu wollen erklärte. Auch der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 18. Februar 1897, Z. 935, dass die Gemeinde Pobor zur Beitragsleistung für einen confessionellen Friedhof in Syojbic nicht verhalten werden könne. Denn, wenn auch nach dem Gesetze vom 30. April 1870 nicht jeder neue Friedhof als eine Communal-Anstalt errichtet werden müsse, sondern derselbe als confessioneller nach den Kirchenconcurrenz-Normen errichtet werden könne, so ist zu dem letzteren die Zustimmung aller betheiligten Factoren nothwendig. Es ist in den Willen der Ortsgemeinde gestellt, ob sie die erzwingbare Verpflichtung zur Errichtung eines Friedhofes, sei es allein oder in Vereinigung mit andern Gemeinden erfüllen wolle. Da nun die Gemeinde Pobor beschloss, für sich einen eigenen Communalfriedhof zu errichten, so hat sie dem Gesetze genügegeleistet und kann zu dem Pfarrfriedhofe zu keinem Beitrage herangezogen werden, am wenigsten auf Grund eines Majoritätsbeschlusses. Nach der Ministerialverordnung vom 31. December 1877 sind einstweilen die Angelegenheiten der zu einer Pfarrgemeinde gehörigen Katholiken von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen. Es ist aber noch nicht gesetzlich festgestellt, in welcher Weise die verschiedenen Concurrenzfactoren der Pfarrgemeinde zusammenwirken müssen, um einen für die Gesammtheit bindenden Beschluss zu bewirken. Vielmehr ist gegenwärtig bei solchen Verpflichtungen die Zustimmung sämmtlicher Concurrenzfactoren nothwendig und ist eine Majorisierung der Dissentierenden nicht zulässig. A. Pinzger.

XXIII. **(Eingegangene Verpflichtungen zur Leistung für Cultuszwecke verjähren sich nicht.)** Mehrere Gemeinden in Böhmen weigerten sich zur Zahlung von Giebigkeiten an den Pfarrer in Chotebореck, weil durch die Verpflichtungsurkunden nur ein privatrechtliches Schuldverhältnis begründet wurde, dieses aber durch Unterlassung der Einhebung seit dem Jahre 1847 erloschen sei. Ihre Beschwerde wies der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 25. Februar 1897, Z. 1129

ab, denn in der Urkunde vom 5. Juni 1797 verpflichten sich die Gemeinden, die in Frage stehenden Gaben „seit altersher“ so auch in Zukunft ihrem Pfarrer zu leisten. Die Fertigung der Urkunde durch den Ortsrichter beweist, dass durch dieselbe nicht einzelne Ortsinsassen, sondern die Gemeinden als Körper verpflichtet waren. Da es sich um Abgaben für den Lebensunterhalt des Seelsorgers, also um Leistungen für Cultuszwecke handelt, so erscheinen diese als Leistungen öffentlich rechtlicher Natur, auf welche die Verjährungsbestimmungen des a. B. G. B., welches nach § 1 nur „die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt“, keine Anwendung finden. A. Pinzger.

XXIV. **(Die Herstellung eines Thurmes in der bisherigen Form entspricht den Concurrenzvorschriften.)** In Attersee war die Thurmkuppel schadhaft und sollte durch eine neue ersetzt werden. Während die Vermögensverwaltung der Pfarrkirche und die Pfarrgemeinde die Reconstruction in der bisherigen Kuppelform begehrte, beantragte der Patronatsvertreter die Herstellung in der dauerhafteren und weniger kostspieligen Form einer viereckigen Pyramide. Da eine Einigung der Concurrenzfactoren nicht erzielt werden konnte, so trafen die Administrativbehörden die Entscheidung, und zwar zuletzt das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Sinne der Anschauung der Patronatsvertretung. Der Verwaltungs Gerichtshof aber hob in Erkenntnis vom 13. Mai 1897 Nr. 2745 diese Entscheidung als im Gesetze nicht begründet auf. Bei Reconstructionsbauten an Kirchengebäuden sei im Falle der Nichteinigung der Concurrenzfactoren für die Form und den Umfang der Herstellungen und die Leistungspflicht des Patrons der bisherige Bestand maßgebend. Sowohl im Jahre 1829, als die Kuppel des Pfarrkirchthurmes neu hergestellt wurde, als auch im Jahre 1859, wo gelegentlich der Reparaturen der Kuppel eine schönere Form gegeben wurde, hatte der Patron seine Zustimmung zur Kuppelform gegeben und seinen concurrenzmäßigen Beitrag geleistet. Wenn nach der Vorschrift des § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, auf die sich der Patronatsvertreter berief, die Patronatslasten nur auf die bestimmte Kirche eingeschränkt sind, so folge hieraus, dass das Object der Patronatsverpflichtung, d. i. die bestimmte Kirche, in dem Umfange und der Gestaltung, wie dasselbe bei der Uebernahme des Patronates besteht, zu erhalten sei und der Patron eine Aenderung des Umfanges oder der Form der Kirche oder einzelner Theile behufs Verminderung der Patronatslasten nicht verlangen kann. Bei den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen musste daher der Verwaltungs-Gerichtshof für die Reconstruction der Kuppel im Sinne der Kirchenvermögens-Verwaltung Attersee die Entscheidung treffen.

A. Pinzger.

XXV. **(Ein bischöfliches argumentum ad hominem hinsichtlich des „Beichtmonopols“.)** In der „W. Pr. Correspondenz“ von 1894 wurden von einem Einsender unter der Marke „Estote prudentes“ die unseligen Folgen des sogenannten Beichtzwanges, vulgo Beichtmonopols, gezeichnet.

Der vortreff iche Bischof einer nahen französischen Diöcese, der die bösen Folgen dieses Zwanges in seiner Diöcese wohl kannte, schlug deshalb seine Ritter mit einem geharnischten argumentum ad hominem.

Die Gnadenzeit der heiligen Exercitien war gekommen. Mit den zahlreich erschienenen Priestern wollte auch der hochwürdigste Herr Bischof die geistlichen Uebungen mitmachen. Am Vorabende bischöfliche Heerschau und Ansprache ad captandam benevolentiam. Eingang ex circumstantiis und ex abrupto zugleich. „Hochwürdige Mitbrüder!" — so ungefähr begann er — „ich beginne die heiligen Exercitien damit, dass ich bis zum Schlusse derselben allen Anwesenden jedwelche Jurisdiction für den Beichtstuhl entziehe. Es ist nicht mehr als billig, dass Sie die Exercitienbeicht bei mir ablegen, dass die Schäflein bei ihren Hirten Trost und Hilfe suchen, damit Hirt und Herde sich kennen lernen und desto inniger miteinander verbunden bleiben." Gesichter!! Lautes Schweigen. Dann ecclesia murmurantium. Das ist doch zu bunt, meinen die Jungen, dazu sind wir nicht hiehergekommen. Es bleibt doch wahr, so die Alten, der gnädige Herr vergaloppiert sich in seinem Uebereifer, er hat noch zu wenig Erfahrung. Nun, räth der greise Decan von N., wir schicken eine Deputation an den Hochwürdigsten behufs Abänderung dieser Maßregel. Gesagt, gethan. Vortritt, Vorstellung, Vortrag. Antwort: „Quod dixi, dixi. Wird doch jeder Priester meiner Diöcese so viel Vertrauen zu mir haben, dass er bei mir beichten darf." Deputation ab.

Nächsten Morgen wiederholte Comitésitzung sämmtlicher Exercitianten. Erneute Vorstellungen. Antwort wie oben.

Mittags jedoch ergreift der umsichtige Kirchenfürst das Wort. „Meine Hochwürdigen Mitbrüder! Auf allgemeine Bitte ziehe ich die so missliebige Bestimmung zurück. Es freut mich, dass Sie dieser Anordnung gegenüber so entschiedene Stellung genommen. Ich habe diese Entrüstung selbst beabsichtigt, um Ihnen auf eclatante Weise zu zeigen, wie nichtig, unklug und schädlich die Ausreden sind, welche gewisse Priester zu Gunsten des Beichtmonopols in Umlauf setzen. Wenn Sie einen Beichtzwang von meiner Seite desavouieren, warum suchen Sie so hartnäckig ihn durchzuführen gegenüber Ihrer Gemeinde? Wenn Sie selbst auch lieber bei einem andern beichten, als bei Ihrem Hirten, warum verargen Sie das Gleiche Ihren eigenen Schäflein? Wenn der Grund: „Alle Beichtväter sind Priester, alle gleich verschwiegen, ob sie euch kennen oder nicht" — bei Ihnen nicht durchschlägt, wie sollten Ihre Gläubigen ihn begreifen? Wenn Sie selbst nicht glauben, dass es unter allen Umständen besser sei, dem eigenen Hirten sein Gewissen zu offenbaren, wie sollte dann das Ihren Untergebenen so einleuchtend sein? Wenn Ihnen solch tiefe Demuth, solch rücksichtsloses Zutrauen abgeht, den Lehrern aller Tugenden, wie können Sie vernünftigerweise solche Tugend von Ihren Schülern fordern und gerade von den großen Sündern? Wenn Sie sich abgestoßen fühlen von einem b i s c h ö f l i c h e n Beichtzwang, wird nicht das p f a r r l i c h e Beichtmonopol viele Seelen Ihrer Gemeinden vom Beichtstuhl fernehalten und vielleicht ebenso viele zu ungiltigen Beichten veranlassen? Dies gerade in jenen Fällen, wo Sie das „immer beim eigenen

Seelenhirten beichten" als einzige Remedur anpreisen — bei Gewohnheits- und Gelegenheitssündern. Je schwerer die Sünden, je öfter die Rückfälle, je größer die Gefahr eines solchen Pönitenten, desto unheilvoller ist es, ihn so oder anders zu nöthigen, nur Ihnen zu beichten. Freilich ist es gut, wenn solche gewöhnlich dem gleichen Confessarius beichten, und wenn Sie allein sind in der Pfarrei, liegt es in den meisten Fällen nahe, dass nur Sie der confessarius ordinarius sein können. Aber üben Sie auch dann keinen moralischen Zwang aus auf solche Seelen; ziehen Sie wenigstens einigemal im Jahre einen fremden Beichtvater bei und bestehen Sie darauf, dass Personen, die öfters beichten, besonders wenn selbe „schwere Sünder" oder junge Leute sind, beim extraordinarius sich stellen. Gewissensfreiheit vor allem, vor allem Gewissensfreiheit in Auswahl des Beichtvaters. Es ist bekannt, wie ausgedehnte Freiheit diesbezüglich der heilige Vater Leo XIII. selbst — gegen alle bisherige Gewohnheit — den Ordensleuten, speciell den Klosterfrauen gewährt hat; wie viel mehr will er sie also gewährleistet wissen hinsichtlich der gewöhnlichen Christen? Gehen Sie also heim, meine Mitbrüder, und erfüllen Sie den Willen des Papstes; gehen Sie heim und vergessen Sie die bischöfliche Arroganz nicht, welche sich das Beichtmonopol anmaßen wollte, aber auch nicht Ihrer Missstimmung, mit welcher Sie das drückende Joch abwarfen. Was Du nicht willst, dass man Dir thu, das füg' auch keinem andern zu".

So ungefähr mag der hochwürdigste Herr gesprochen haben. Schreiber hat es nur aus zweiter Quelle und kann deshalb nicht wörtlich referieren. Bei den meisten soll das bischöfliche Wort auf guten Grund gefallen sein. Die Hyperklugen werden wohl selbst seine Consequenz a pari und a fortiori nicht begriffen haben; ihr Gaul heißt vor wie nach: „Grau ist jede Theorie 2c." Ihr hättet schon recht, ihr Riesenpraktiker, wenn nur der kluge Kirchenfürst oder besser ihr, seine eminent praktischen Partner nicht ex absurdo bewiesen hättet, dass gerade die Praxis des Beichtmonopels nicht grün, sondern grau und schwarz ist, ob man sie auch mit der Schneebrille falscher Taktik oder unpriesterlicher Zelotypie als grün anschauen mag.

XXVI. **(Einschreibung in die Bruderschaftsbücher. Weißes Scapulier.)** Die Vorschrift der heiligen Kirche, die Namen der in die Bruderschaften 1. von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, 2. der seligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel und 3. von den sieben Schmerzen Mariä durch Einkleidung in das weiße, braune und schwarze Scapulier Aufgenommenen an ein Kloster der betreffenden Orden: Trinitarier, Karmeliter, Serviten oder an eine nächstgelegene canonisch errichtete Bruderschaft (doch etwa innerhalb eines Jahres) einzusenden, um auch der Ablässe theilhaftig zu werden, kommt manchen hart, unpraktisch, hemmend vor. Wenn man aber die Convenienzgründe hiefür beachtet, so wird man kaum mehr etwas dagegen haben und dieselbe gern befolgen.

1. Durch das Scapulier tragen die giltig eingekleideten Personen das Kleid jener Orden (in verkleinerter Form): der Trinitarier, Karmeliter, Serviten und wenngleich sie dadurch noch nicht dem dritten Orden derselben angehören, so stehen sie doch in einer besondern Gemeinschaft der Gebete,

Bußübungen, der Wirksamkeit und Verdienste (wohl auch der heiligen Messen) mit diesen Orden. (Es entsteht dadurch ein lebhaftes Interesse an dem Wohlergehen und Leiden derselben, ein gewisses Mitleben mit ihnen).

2. Daraus geht auch hervor, dass die betreffenden Orden ihrerseits ein Interesse an dem Fortschritt oder Rückschritt, das heißt am religiösen Gedeihen der Bruderschaften, die so eng mit ihnen verbunden sind, haben müssen; eine gewisse Controle hierüber kann einigermaßen doch durch Einschreibung der Namen in die Bruderschaftsbücher erzielt werden.

Einer der Consultoren, welche im Jahre 1887 über diesen Gegenstand ihr Votum abgaben, begründet seine Ansicht über die Nothwendigkeit der Einschreibung bei den Scapulierbruderschaften folgendermaßen. Die Einschreibung des Namens in das Bruderschaftsbuch ist das einzige, dauerhafte und authentische Zeichen der Einverleibung in die Bruderschaft. (S. Beringer „Ablässe" 10. Aufl. S. 534).

3. Dazu kommt, dass die Gläubigen gewöhnlich mehr Achtung und Liebe zu Bruderschaften haben, in denen sie eingeschrieben werden, besonders wenn die Namen in einem Kloster oder Bruderschaftsorte aufbewahrt werden, wo ihrer in den heiligen Messen und Gebeten gedacht wird. Verlangt man ja doch auch für Vereine, die nur einen losen Zusammenhang mit dem Vorsteher derselben und untereinander haben, eine Aufschreibung, wie viel mehr ziemt sich dies für eine eigentliche Bruderschaft. Die Ablass-Congregation hat am 16. Juli 1887 erklärt, die Einschreibung sei wesentlich zur Aufnahme bei allen eigentlichen Bruderschaften und darum gemäß Decret vom 27. April 1887 eine unerläßliche Bedingung.

4. Es ist auch wohl zu erwägen, dass die eingekleideten Gläubigen der Ablässe der Bruderschaften nicht könnten theilhaftig werden, wenn die Einschreibung und Einsendung ihrer Namen gänzlich unterbleibt.

Wenn schon die Aufschreibung und Einsendung der Namen Mühe, manchmal einige Unkosten verursacht, so tröstet und ermuntert doch der Gedanke, dass diese Mühe gewiss verdienstlich und die Unkosten vom lieben Gott reichlich werden vergolten werden, dazu kommt noch der herzliche Dank der eingekleideten Gläubigen.*)

*) Anmerkung. Der Unterzeichnete ist wie bisher bereit, die Namensverzeichnisse für die drei Bruderschaften in Empfang zu nehmen und dieselben sowohl dem eigenen Bruderschaftsbuch vom weißen Scapuliere einzuverleiben, als auch jene fürs braune nach Marienberg, sowie jene fürs schwarze nach Glurns zu übermitteln. Wohl erbittet er sich dieselben in triplo (und zwar in Folioformat) jedoch wird er für vielbeschäftigte hochwürdige Herren und welche die Namen auch nicht von anderen können abschreiben lassen (es ist ja für jede der drei Bruderschaften ein eigenes abgeschriebenes Namensverzeichnis erforderlich), auch weiter diesen Liebesdienst — die Abschreibung und zwar gratis besorgen. Allenfalls dafür gesendete Liebesgaben wird er zur Stiftung eines feierlichen Jahramtes am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit für alle hier Eingeschriebenen, besonders die Wohlthäter verwenden. Hiemit sei zugleich der herzlichste Dank jenen hochwürdigen Herren erstattet, welche mit den Namen auch Liebesgaben einsendeten, wodurch diese schöne Stiftung ermöglicht wird. Jene hochwürdigen Herren, welche Bestätigung des Empfanges der Namensverzeichnisse wünschen, werden gebeten eine Correspondenzkarte mit Adresse oder Briefmarke (auch ausländische brauchbar) beizulegen. — Jedem Namensverzeichnisse sollte der Name der Scapulierbruderschaft, in welche die Personen eingekleidet und aufgenommen

wurden, vorangestellt werden (z. B. auf den 1. Bogen: Scap. Ss. Trinitatis, auf dem 2. Bogen: Scap. B. M. V. de monte Carm., auf dem 3. Bogen: Scap. 7 dol. B. M. V.) — ebenso der Ort, wo, und die Zeit, Jahr und Tag, wann die Einkleidung stattfand, sowie auch der Name des einkleidenden Priesters oder doch des Einsenders kundgegeben werden. Für das Namensverzeichnis genügt dann Tauf- und Familienname der Eingekleideten.

Es folgen (als Fortsetzung im zweiten Hefte 1896) die Namen der Orte, aus denen Namen zur Einreihung in die Bruderschaftsregister an den Unterzeichneten eingesendet wurden: Böckstein, Haimersdorf, Schwarzenberg, Eggenfelden, Kronburg, Gorheim, Dietfurt, Obhochberg, Kalsching, Bleibach, Borken, Mariathal, Innsbruck (Redaction der Monatrosen) Karthause (bei Düsseldorf), Wottkersegg, Elspe-Attendorn, Rabenstein, Owingen, Kerkenrade, Villnöß-Niederndorf, Steyl, Kronburg, Dingelstädt, Kumberg, Steyr, Niederndorf, Obersüßbach, Naturns, Aiglsbach, Düsseldorf, Hagenberg, Würzburg, Schwaz, Sonntagberg, Elbigenalp, Scholten, Gommerschwang, St. Wallburg, Wien (O. S. Dom.), Lichtenfels, Prettau, Usch in Posen, Lichtensteig, Mühldorf, St. Wallburg, St. Nikolaus Ult., Klagenfurt, Schönwald, Meran, Lajen, Ingolstadt, Molpertshaus, Zuckmantel, Thiergarten, Vals, Goldegg, Ehirlan, Tramin, Bregenz, D. Tirol, Mühlberg, Oberpinsbach, Feldthurns, Aichhalden, Hausen, Heiligenbronn, Mietenberg, Patsch, Algund, Krenglbach, Königswiesen, Tarrenz, Traunstein, Friesenhofen, Stilfs, Zams, Maria-Eck, Emaus, Sigolsheim, Oppelshausen, St. Georg in Klaus, Hardenberg, Oberau, Marienthal, Neiße, Feldmannsberg, Breisach, Eich, Mainz, Chorheim, St. Leonhard, Limburg, Volders, Krefeld, Braunweiler, Ruschein, Maishofen, Rabenstein, Bregenz, Sarnthein, Uissigheim, Vierzenheiligen, Neusatz, Lauterbach, Kronburg, Schweitenkirchen, Steyl, Mühldorf, St. Jakob Def., Gorheim, Kempen, Dorsten, Freinberg, Waidbruck, Niederneukirchen, Kaltern, Güttingen, Eggenthal, Leonfelden, Prettau, Kollerschlag, Düsseldorf, Salmünster, Judenau, Lohr, Vorchdorf, Feldkirch, Marling, St. Lorenzen, Ravensburg, Reinswald, Mals, Hüls, Straßwalchen, Sonntagberg, Wiedenbrück, Bergheim, Lienz, Miemingen, Münster in W., Sexten, St. Georgen N.-Oe., Baumgartenberg.

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser, Expositus.

XXVII. **(Personal-Einkommensteuer juristischer Personen.)** Die Personal-Einkommensteuer trifft nur physische Personen; juristische (moralische) Personen unterliegen derselben nicht. Juristische Personen sind zum Beispiel der Staat, die Länder, Bezirke, Gemeinden, Corporationen, Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften, Kirchen, Pfarren, Fonde, Anstalten. Nun ist nur diese juristische Person für sich, nicht aber auch die physischen Personen, welche die juristische Person bilden, von der Personal-Einkommensteuer frei. Wenn zum Beispiel eine Handels-Gesellschaft oder eine andere Genossenschaft, welche eine juristische Person bildet, ein Jahreseinkommen von 10.000 fl. hat, so ist wohl die Genossenschaft rücksichtlich des von ihr bezogenen Einkommens nicht steuerpflichtig, doch wenn von dieser Genossenschaft neun Personen ein Einkommen à 10.000 fl. beziehen, so ist jede dieser neun physischen Personen der Personal-Einkommensteuer unterworfen.

Die Steuerbehörde unterscheidet genau, ob sich ein Einkommen thatsächlich und in letzter Beziehung als ein Einkommen der juristischen Person oder nicht vielmehr als Einkommen von physischen Personen darstellt. Eine geistliche Communität hat es versucht und die Steuerfreiheit von dieser neuen Personal-Einkommensteuer angesprochen und kein Einbekenntnis gelegt, weil

juristische Personen dazu nicht verbunden sind und die Ordensmitglieder kraft der Gelübde kein Einkommen haben können. Daraufhin wurde der Communität von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mitgetheilt, dass von der Communität als solcher allerdings keine Fassion begehrt werde, dass aber die Mitglieder der Communität ein Einbekenntnis zu legen haben, widrigenfalls gegen dieselben mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden wird, und sie berief sich dabei auf § 158 Absatz 2 des Gesetzes. Nach Erlass vom 26. Jänner 1898, Z. 115 der k. k. Finanzbezirksdirection sei es auch gestattet, dass die Vorstehung der Communität ein cumulatives Einbekenntnis zur Bemessung der Personal-Einkommensteuer lege für alle Mitglieder derselben, auch für die, welche auswärts exponiert sind.

Eibesthal (N.-Oe.) Fr. Riedling, Pfarrer.

XXVIII. **(Schülerausflüge.)** Der k. k. Bezirksschulrath zu M. hat über die Schülerausflüge, deren Wert von allen Pädagogen anerkannt wird, wenn der Hauptzweck derselben die Weckung und Pflege des Sinnes für die Natur, für historische denkwürdige Stätten, wie zum Beispiel Kirchen, Wallfahrtsorte in der Heimat, ist und wenn bei denselben durch den zwanglosen Verkehr zwischen Lehrer und Schüler praktische Belehrungen über Natur der Heimatskunde gegeben werden oder der Frohsinn der Jugend durch die Veranstaltung von Jugend- und Turnspielen in die richtigen Bahnen gelenkt wird, folgendes angeordnet:

1. Halbtägige Schülerausflüge können über Beschluss der Locallehrerconferenz der betreffenden Schule von den Classenlehrern oder -Lehrerinnen an Ferialtagen unternommen werden.

2. Von diesem Beschlusse ist der Bezirksschulrath unter Anführung des Programmes des Ausfluges und des auf jedes Kind entfallenden Kostenbetrages acht Tage vor Ausführung des Ausfluges in Kenntnis zu setzen.

3. Zu ganztägigen oder zu Ausflügen, welche von mehreren Classen unternommen werden, ist unter Einhaltung der sub 2 aufgeführten Bedingungen die Genehmigung des Bezirksschulrathes einzuholen, doch muss hiebei, falls der Ausflug an einem Schultage veranstaltet werden soll, die Gewährung eines außerordentlichen Ferialtages seitens des Ortsschulrathes nachgewiesen werden.

4. Bei jedem Schülerausfluge muss für eine hinreichende Ueberwachung durch Lehrpersonen gesorgt sein und sind bei Ausflügen von Mädchenclassen in erster Linie die weiblichen Lehrkräfte zur Theilnahme verpflichtet. R.

XXIX. **(Deutlichkeit der Matrikenauszüge.)** Ein Erlass der niederösterr. Statthalterei vom 8. Jänner 1897, Z. 112.890 fordert sämmtliche Matrikenführer auf, sich bei Ausfertigung der für Ungarn sowohl als auch für fremde Staaten bestimmten Ex offo-Matrikenauszüge, deren äußere Form und Einrichtung dem Auslande nicht geläufig ist, und welche überdies vielfach in fremde Sprachen erst übersetzt werden müssen, einer ganz besonders deutlichen Schrift und einer ebenso sorgsamen Genauigkeit befleißen zu wollen, wie bei den für das Inland bestimmten. R.

XXX. **(Verpflichtung zum Fastengebot.)** Dürftige Katholiken gehen alljährlich zur Frühlingszeit in protestantische Länder, um

dort den für ihre Familien nöthigen Lebensunterhalt zu gewinnen. Die Protestanten geben ihnen nur Fleischspeisen. Darüber beunruhigt, wenden sie sich an ihren Seelsorger. Dieser gibt ihnen mit Recht die Erlaubnis, alles zu essen, was ihnen vorgesetzt wird. Denn jene Arbeiter sind entbunden von dem kirchlichen Fastengebote durch den Nothfall, weil sie keine andere Nahrung haben können. Die Erlaubnis ihres Pfarrers ist an und für sich nicht nöthig, aber zur Beruhigung des Gewissens wird es gut sein, dass er ihnen die Erlaubnis oder Dispens gibt. Obiges gilt gleichmäßig bezüglich der Charwoche, wenn es die Nothwendigkeit erheischt. Indessen, fügt der Ami du Clergé (XXII. 50.), dem wir obiges entnehmen, bei, würden sie viel besser thun, zu ihrer Pfarre zurückzukehren, wenn möglich, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XXXI. **(Die allgemeinen Anniversarien.)** Das Augustheft der Ephem. liturgicae behandelt auf eine belgische Anfrage hin die Anniversaria defunctorum late sumpta, unter denen sie die Jahrtage verstehen, die für alle verstorbenen Parochianen oder alle Verstorbenen einer Bruderschaft an einem bestimmten Tage abgehalten werden. Die römische Zeitschrift sagt, dass nach einer bereits festgesetzten, aber noch nicht veröffentlichten Milderung des liturgischen Rechtes solche Jahrtage nunmehr auch in Duplicibus minoribus abgehalten werden können. Dahin gehören besonders auch die Requiem, die bei uns vielerorten am Montag nach dem Kirchweihsonntag abgehalten werden. Dr. Kerstgens.

XXXII. **(Kann ein Bischof die Priester seiner Diöcese verpflichten, sich den geistlichen Uebungen [Exercitien] zu unterziehen?)** Den Wert der Exercitien haben, sagt die „Hirtentasche", so viele Päpste anerkannt, dass es fast überflüssig ist, dabei zu verweilen. Namentlich waren es Paul V., Clemens XI., Alexander VII., Innocenz XI., Pius IX. Mit Berufung auf die ausdrückliche Weisung der Päpste an die Bischofe, die Exercitien dem untergeordneten Clerus auf das angelegenste anzuempfehlen, haben denn auch viele Provinzialconcilien und Diöcesan-Synoden auf die Nothwendigkeit, sich an den Exercitien vonseiten des Clerus zu betheiligen, hingewiesen. Angesichts der Aussprüche der Päpste und der Weisungen der Provinzial- und Diöcesan-Synoden erscheint es wohl nicht in das Belieben des Bischofes gestellt, sondern als seine dringende Pflicht, die Priester zur Betheiligung an den Exercitien zu veranlassen. Die Art und Weise der Ausführung ist dem einzelnen Bischofe anheim gestellt, der dabei gewiss seiner dreifachen Stellung als Hirt, Vater und Bruder besonders seinen Priestern gegenüber stets eingedenk bleiben wird. Dr. Kerstgens.

XXXIII. **(Gesetzliche Voraussetzungen für die Leistung des Patronatsdrittel zu Bauherstellungen an Kirchengebäuden in Tirol.)** Nach mehreren für Tirol giltigen Hofdecreten ist der Patron dann zur Concurrenz heranzuziehen, wenn die Kirche kein entbehrliches Peculium, das heißt nicht soviel Vermögen besitzt, dass sie entweder aus den Interessen allein, oder auch mit Aufwendung

eines Theiles ihres Stammvermögens, ohne dass es ihr an der weiteren hinlänglichen Bestreitung der Currenterfordernisse mangelt, derlei Auslagen zu bestreiten vermag. Der Zweck dieser Bestimmungen ist offenbar, dass einerseits der Kirche unter allen Umständen soviel Stammvermögen bleiben muss, um aus den Erträgnissen desselben ihren Obliegenheiten nachkommen zu können, und dass andererseits die Concurrenzpflicht des Patrons insoferne eine subsidiäre sein soll, dass vor allem das entbehrliche Kirchenvermögen für die Bauhafthaltung der Kirchengebäude zu dienen hat und nur bei Abgang eines entbehrlichen Vermögens der Patron zur Bestreitung dieser Auslagen herangezogen werden darf. Demnach fallen für die Beurtheilung, ob eine Concurrenz des Patrons einzutreten hat, zwei Momente ins Gewicht: es ist einerseits das Stammvermögen der Kirche festzustellen, und es sind andererseits die Einnahmen dieser Vermögens- sowie die auf demselben haftenden Auslagen zu erheben, um constatieren zu können, ob und welcher verfügbare Ertragsüberschuss und ob und welches verfügbare Stammvermögen vorhanden ist. Da sowohl nach den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes, wie auch nach den Normen des österreichischen Rechtes die Instandhaltung einer Kirche grundsätzlich und in erster Reihe auf dem Kirchenvermögen haftet und die Concurrenzpflicht anderer Factoren, zum Beispiel des Patrons, nur eine subsidiäre ist, die nur dann und insoweit einzutreten hat, als ein Kirchenvermögen nicht oder nicht zureichend vorhanden ist, so muss hieraus gefolgert werden, dass auch die Auslagen für die ordnungsmäßige Bauhafthaltung des Kirchengebäudes bei Feststellung des Vermögensstandes berücksichtigt werden müssen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 1896, Z. 1366.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXXIV. **(Anrechnung von Auslagen in der Fassion.)** Ein dalmatinischer Pfarrer bestreitet aus seinem Pfarreinkommen für seine Kirche zu Cultuszwecken Wein, Oel, Kerzen, sowie andere Auslagen. Diese nun stellt er in seiner Fassion als das Pfarreinkommen belastend ein; allein von den competenten Behörden wurde im ordentlichen Rechtswege jene Post gestrichen, weil nach einem Decrete aus dem Jahre 1842 „das aus den Grundstücken und Dominicalrechten der Pfarre herrührende Einkommen für die Vergangenheit wie für die Zukunft als von jeder Belastung frei anzusehen ist und ungeschmälert dem Pfarrer gebürt“. Daher argumentierte das um seine Entscheidung angegangene k. k. Reichsgericht, war der Kläger auf Grund dieses bis nunzu von keiner Seite angefochtenen Decretes berechtigt, jede Leistung aus dem Pfarreinkommen für die Kirche insolange einzustellen, als obiges Decret zu Recht besteht und nicht durch eine andere competenterseits erflossene Entscheidung aufgehoben wird. Wenn er desungeachtet aus dem Pfarreinkommen die von ihm gemachten Auslagen bestritten hat, ist diese Ausgabe als für eigene Rechnung gemacht anzusehen und er kann daher, insolange das obige Decret in Wirksamkeit steht, den Betrag jener Ausgaben dem Religionsfonde nicht in Anrechnung bringen. Ein Pfarrer nämlich, welcher Auslagen für die Kirche bestreitet, obgleich dieselben nach einer Entscheidung der competenten

Administrativbehörde das Pfarreinkommen nicht belasten, kann, solange diese Entscheidung zu Recht besteht, die Anrechnung dem Religionsfonde gegenüber nicht durch Klage auf Congruaergänzung vor dem Reichsgerichte geltend machen. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 26. April 1895, Z. 96.)

Dr. Schebesta.

XXXV. **(Cultusauslagen.)** Cultusauslagen gehören nicht in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde. Bei Ortsgemeinden, welche aus mehreren und nach verschiedenen Orten eingepfarrten Fractionen bestehen, ist es Aufgabe der Gemeinde, in Vertretung der Pfarrlinge gemäß der Ministerialverordnung vom 31. December 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, den allfällig bestehenden Obliegenheiten der einen oder anderen Pfarrgemeinde gerecht zu werden und nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zur Bedeckung dieser Cultusbedürfnisse durch die Ausschreibung einer Umlage auf die Mitglieder der respectiven Pfarrgemeinde, und nur auf diese Sorge zu tragen. Sollte sich hiebei wegen der Abgrenzung der Pfarrsprengel oder aus was immer für einem sonstigen Grunde der kirchlichen Zugehörigkeit zwischen den beiden Pfarrgemeinden ein Streit ergeben, so haben hierüber gemäß § 55 des citierten Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 15. Juni 1895, Z. 3069.)

Dr. Schebesta.

XXXVI. **(Festsetzung des Concurrenzbeitrages für die Erweiterung eines Pfarrfriedhofes durch ein für die Pfarrgemeinde wie für den Patron rechtsverbindliches Uebereinkommen.)** Das k. k. Ministerium für Cultus hatte mittelst Entscheidung die Pfarrgemeinde D. verpflichtet, zu den Kosten der im Jahre 1888 durchgeführten Erweiterung des dortigen Friedhofes mit dem Betrage von 653 fl. 66 kr. zu concurrieren. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass bei der im Jahre 1888 vorgenommenen Collaudierung der Herstellungen, der von der Pfarrgemeinde zu bezahlende Concurrenzbeitrag im Verhältnisse zu jenem des Patrons unter Zustimmung der Vertreter der Pfarrgemeinde mit dem Betrage von 653 fl. 66 kr. festgesetzt wurde, wodurch ein für beide Parteien rechtsverbindliches Uebereinkommen zustande gekommen ist, von welchem seitens der Gemeinde D. nachträglich nicht mehr abgegangen werden darf. Die Beschwerde bestreitet den Bestand eines Uebereinkommens zwischen den beiden Concurrenzfactoren und ist des Erachtens, dass bei Bedachtnahme auf die schon im Jahre 1879 bewirkte Friedhofsverlegung, zu welcher die Pfarrgemeinde mit 1183 fl. 83 kr. concurrierte, der diese Gemeinde noch dermal treffende weitere Betrag in Rücksicht auf die bei der Erdauflockerung und Baubegebung erzielten Ersparnisse nicht 653 fl. 66 kr., sondern nur 424 fl. 6 kr. betrug.

Das Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes, das die Beschwerde abwies, stützt sich auf folgendes: Mit rechtskräftigem Erkenntnis der competenten k. k. Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahre 1878 wurde der mit der Verlegung des Friedhofes verbundene Aufwand für Hand- und Zugarbeiten der Gemeinde in dem Betrage von 1847 fl. 82 kr. zur Last gelegt. Diesen Betrag für die Gemeinde nicht zu erhöhen, verpflichtete sich

das mitbetheiligte Patronat, das die Ausführung der Friedhofsverlegung zu unternehmen hatte und zwar auf folgende Weise: Ein Theil des Friedhofes wurde im Jahre 1879 verlegt, die Beendigung der Verlegung geschah 1888. Da diese Weise 1879 vereinbart wurde, ohne dass die Gemeinde Einsprache erhob, so ist hiedurch einerseits das Patronatsamt zur Durchführung der Friedhofsverlegung in ihrer Gänze ohne weitere Belastung der Pfarrgemeinde, andererseits diese letztere in Uebereinstimmung mit dem behördlichen Concurrenzerkenntnisse verpflichtet, für die bezüglichen Kosten mit dem in diesem Erkenntnisse zum Ausdrucke gelangten Betrage aufzukommen. Für die im Jahre 1879 durchgeführte Verlegung des Friedhofes auf die Theilfläche wurde die Gemeinde mit dem Betrage von 1183 fl. 83 kr. belastet, welcher Betrag von ihr auch geleistet wurde. In Rücksicht auf die Rechtskraft dieser Entscheidung des Ministeriums sind daher Einwendungen gegen die Arbeiten und Kosten, welche den Gegenstand derselben gebildet haben, dermal nicht mehr zulässig. Es kann sich daher gegenwärtig nur noch darum handeln, ob seitens des Patronatsamtes dem der Pfarrgemeinde zustehenden Rechtsanspruche, dass die ihr aus der Friedhofsverlegung in ihrer Gänze erwachsende Last die Beitragsziffer des ursprünglichen Concurrenzerkenntnisses nicht übersteige, auch bei der Nachtragsherstellung Rechnung getragen wurde. Dies ist nun auch thatsächlich geschehen. Denn der Betrag, denn die Gemeinde 1879 gegeben, summiert zu dem Betrage der Nachtragsherstellung, erreicht noch nicht die ursprünglich der Gemeinde aufgetragene Zahlung in der Höhe von 1847 fl. 82 kr. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 7. November 1894, Z. 4101.)

Dr. Schebesta.

XXXVII. **(Kerzenaufzünder oder Aufzundwachs?)** Große Sorgen und Unannehmlichkeiten bereiten einem ordnungsliebenden Priester die Wachstropfen auf den Altartüchern. Kaum ist am Vorabend oder Morgen eines hohen Festes der Altar mit frischer blendend weißer Leinwand bedeckt, so grinsen vielleicht schon bei Beginn des Hochamtes, sicher vor der feierlichen Vesper, oder sacramentalen Andacht dem Celebranten verschiedene buntscheckige Wachstropfen von derselben entgegen, und verbittert ihm und der Kirchenwäscherin das Leben. Man suchte längst Abhilfe und nimmt sie, wo sie zu bekommen, hat solche also noch nicht überall gefunden. In München wurde ein Kerzenanzünder construiert für Benzingebrauch; Wachstropfen kommen durch ihn beim Aufzünden sicherlich keine auf den Altar, wohl aber beim Auslöschen der Kerzen, weil das Löschhörnchen beim fraglichen Aufzünder zu klein ist, deshalb an den Kerzen anstößt und, wenn es nach Löschung von drei bis vier Lichtern nicht gereinigt wird, ganz gewiss das Altartuch mit abscheulichen schwarzen Wachstropfen verunreinigt. Auch hat dieser Aufzünder andere Mängel. Trotz seines verschiebbaren Cylinders kann ein Luftzug die empfindliche Benzinflamme löschen; glimmte der Docht einer Kerze etwas stark ab, so ist sie mit dem Benzinaufzünder meist gar nicht mehr aufzuzünden, weil seine Spitze gerade mündet, anstatt im Bogen. Ob letztere Construction dabei möglich wäre, muss Einsender dem Urtheile der Verfertiger überlassen. — Nun wird seit einiger Zeit

auch von Wachsziehern „nichtabtropfendes Aufzündwachs“ empfohlen. Damit ist der fraglichen Calamität wirklich abgeholfen, für den Fall nämlich, dass es nicht abtropft. Einsender hat „nichtabtropfendes Aufzündwachs“ bezogen, das tropfte wie ganz gewöhnliche Rodel; er hat aber auch wirklich nichtabtropfendes erhalten zum Beispiel von der Firma „Herlikofer“ in Gmünd, Württemberg. Das Pfund kostet 2 Mark. Also: Aufzündwachs, das nicht abtropft, und zum Löschen ein größeres Hörnchen!

Zell a. A. Baden. Pfarrer L. Löffler.

XXXVIII. **(Unkluger Eifer.)** „Er will allen alles werden“, nämlich mancher unüberlegte Seelsorger, und fängts dabei auf eine recht verkehrte Art an. Weil in der Gemeinde eine Darlehens-Casse noch fehlt und doch manchmal arme Leute Geld leihen wollen und müssen, die keine Hypothek und keinen Bürgen stellen können, so denkt er: „Ich will den sich ansammelnden Baufond dazu benützen. Wird einmal gebaut, so ist das Geld schon wieder da.“ So ließ er ein hundert Mark nach dem andern aus und wird als ein „guter Herr“ gepriesen. Als aber nach einigen Jahren der Bau da stand, und nun der Rest bezahlt werden sollte, fehlten ein paar Tausend Mark, für welche nur ziemlich aussichtslose Schuldscheine da lagen. Der „gute Herr“ war inzwischen arm gestorben, und auch die Familie konnte nichts ersetzen.

2. Ein alter Herr hatte den Namen, „er habe früher Medicin studiert, und kenne viel von Krankheiten“. Die Wahrheit war, dass er an den Anordnungen der neueren, besonders der jüngeren Aerzte, immer Vieles zu tadeln hatte, und so wurden die Kranken, respective deren Angehörigen, oft von ihm ermahnt, diese oder jene Anordnung des Arztes nicht zu befolgen, ja er kritisierte auch wohl einzelne Aerzte in scharfer Weise: „der versteht ja nichts, Ihr hättet besser den Sanitätsrath X. gerufen“ u. dgl. Resultat dieser über—eifrigen respective -flüssigen Bemühungen: 1. Klage und Verurtheilung wegen einer Beleidigung des Arztes Z zu 100 Mark Strafe. 2. Manche unliebsame Ueberraschung, auch wohl einmal mit heiterem Beigeschmack. In einer Conferenz erzählte er zum Beispiel vor zwei Jahren mit Behagen, wie letzthin ein Mädchen durch seine glückliche Dazwischenkunft von einem sicheren Tode gerettet worden sei. „Ich hatte die Patientin, welche am Nervenfieber darniederlag, mit den heiligen Sterbesacramenten versehen, und besuchte sie des anderen Tages wieder Da lag die Aermste, denken Sie meine Herren, in einer Mulde mit kaltem Wasser, die schwache Person! Natürlich gab ich sofort Befehl, sie herauszunehmen. Sie ist nun auch jetzt Gott sei Dank wieder gesund, allein noch einige Minuten in dem kalten Wasser und sie wäre verloren gewesen.“ Da erhob sich sein mitanwesender Vicarius. „Herr Pastor, Sie haben bloß den ersten Theil der Geschichte erzählt. Darf ich jetzt den zweiten hinzufügen? Als Sie fort waren, kam der Doctor und verwunderte sich nicht wenig, dass man die Kranke, seiner Anordnung zuwider, sogleich wieder aus dem Wasser gethan. Wenn ihr den Pastor als euren Arzt habt, so bin ich hier überflüssig. Wollt ihr aber die Verantwortung für den Tod der Tochter nicht auf euch nehmen, so lasst sie ruhig liegen so lange Zeit, wie ich es verordnet habe.“ —

Natürlich ist das auch gleich geschehen und nun wird der Arzt sagen: „Wäre ich nicht gerade darüber gekommen, so war das Mädchen wahrscheinlich verloren.“ (Das Fieber war so hoch gestiegen, dass nur ein so drastisches Mittel noch retten konnte.) Die Anwesenden hatten nun die Wahl, wen sie als Lebensretter der Patientin ansehen wollten, den Pastor oder den Doctor.

3. Ein bayerischer Pfarrer war ein tüchtiger Musikant und hatte darum sich einen neuen Kirchenchor herangebildet, der zugleich kirchliches Musikcorps war, das heißt den Gesang gelegentlich mit Posaunen begleitete oder auch selbständig Musikstücke zur Aufführung brachte. So spielten sie um Weihnachten nach der Wandlung alljährlich einen hübschen Hirten-Choral, Composition des Pastors, mit einem herrlichen Trompeten-Solo, auf welches sich immer Jung und Alt freute. Nun traf es sich leider anno 1876, dass der Trompeter des Vereines tags vor Weihnachten erkrankte. Den Choral aber ohne Trompete aufzuführen, schien dem guten Pfarrer unmöglich. Kurzgefasst steckte er die Trompete in die Albe und der mit zum Ministrieren bestellte Pater, der von der Sache keine Ahnung hatte, schaute dieser Manipulation zwar mit geziemendem Schweigen, aber doch höchlich verwundert zu, während der Expositus (Rector der Filiale) verständnisvoll lächelte. Nach der Wandlung begannen auf der Orgel die Bläser ihr Pastorale (Hirten-Musik), und wie sie eine Pause eintreten ließen, setzt der Celebrans — die Trompete an seine Lippen, und das liebliche Solo zittert und schmettert durch die weiten Hallen des Gotteshauses. Das war zwar praeter und contra rubricas, aber der gute Pfarrer hat gewiss vermeint, damit nicht bloß den Pfarrkindern, sondern auch dem lieben Christkindlein einen Dienst zu thun. Er wollte ihnen gar — Trompeter werden.

Breberen (Rheinpreußen). Wilhelm Bongartz, Pfarrer.

XXXIX. **(Die Wichtigkeit des Unterrichtes für die richtige Seelsorgspraxis.)** Im Alumnate werden die Arbeiter im Weinberge des Herrn herangebildet. Einige Professoren haben die wissenschaftliche Vorbildung des ganzen Diöcesanclerus in den Händen. Wie wichtig es da ist, dass richtige Kräfte ausgewählt werden, welche nicht nur doctores, sondern auch docti sind, und welche ihre Zeit verstehen, liegt auf der Hand. Und wie schädlich, ja geradezu devastierend Professoren wirken können, welche jahraus jahrein ihre vergilbten Papiere vorlesen und deren neueste Citate aus den Siebziger Jahren sind, ist jedem klar und besonders dem, der seine Ausbildung theilweise unter solchen Lehrern genossen hat. Welch schwere Verantwortung lastet auf einem solchen Herrn, wenn er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist und die jungen Herren in das praktische Leben hinaussendet, wo sie hilflos dastehen und ihr Leben lang halbe Figuren spielen, wenn sie nicht zufällig den mächtigen Drang in sich fühlen, sich selbständig fortwährend weiterzubilden. Welch eine herrliche Wissenschaft ist die Pastoraltheologie und wie anziehend lässt sie sich gestalten, wenn der Docent seine Zeit, und die Aufgabe des Clerus in der Zeit versteht. Wenn aber Männer diese Wissenschaft vortragen, welche von der praktischen Seelsorge nichts verstehen, welche nie in einer Volksschule gelehrt, welche Praxis weder geübt, noch ein Verständnis dafür haben; und wenn Gott in seinem unerforsch-

lichen Rathschlusse solchen Herren eine lange Thätigkeit schenkt, welch nachtheilige Folgen ergeben sich daraus! Was nützen alle theoretischen Abhandlungen über den homiletischen Vortrag 2c., wenn der Professor keine blasse Idee hat, wie dieselben in die Praxis umzusetzen wären. Für Schulung des Vortrages geschieht in den mir bekannten Seminarien gar nichts, darum auch der Mangel an bedeutenden Rednern im Weltclerus. Man verlangt vom Seelsorger gewisse medicinische Kenntnisse, nennt aber im theologischen Lehrcurs nicht einmal den Namen: Pastoral-Medicin. Man schlägt in anderen Disciplinen wochenlang auf längst abgethanen Irrthümern herum und übergeht die modernen so rasch wie möglich und überläſst den Seelsorgern selbst, sich die Kenntnis und die richtige Wertschätzung des apologetischen Momentes zu verschaffen. Es nützt auch nichts, viel darüber zu reden oder zu schreiben, daſs man zum Beispiel die modernen Irrthümer in der Schule widerlege; daſs man das Sacrament der Ehe in der Schule behandle. Es sieht jeder verständige Priester ohne gelehrte Artikel die Nothwendigkeit respective Nützlichkeit einer Behandlung ein, aber nur um das Quomodo? handelt es sich, da ist des Pudels Kern. Nicht jedem ist es verliehen, das Richtige zu treffen, und wenn auch jeder Katechet verschiedene Wege wandelt, so wünscht er doch eine allgemeine Anleitung. Es nützt auch nichts, über gewisse Casus lange Artikel zu schreiben und die sämmtlichen neuen und alten Autoren zu citieren, und den Fall advocatenmäßig zu drehen und zu wenden, denn viele lesen solche überlange Artikel überhaupt nicht; andere wissen am Ende soviel wie früher; nur die Gelehrten ex cathedra haben eine Freude daran, und für diese sind sie nicht geschrieben. Von Adam und Eva anzufangen, mag bei Principienfragen unerläſslich oder doch wünschenswert sein. Ein Fictum aufzubauschen und zu verwirren, ist nach meiner Ansicht kein Erfordernis der Wissenschaft; schwieriger und verdienstvoller scheint mir zu sein: ein Factum in klarer bündiger Weise allseitig zu beleuchten.

Spital am Semmering. Johann Seidl, Cooperator.

XL. **(Das schönste und kräftigste Morgengebet.)** Schlägt man manche Gebetbücher auf, so findet man oft darin Gebete als Morgen- und Abendandacht bezeichnet, die nicht warm und nicht kalt sind. Wie dieses sogar Laien auffällt, wenn sie sonst beim Beten etwas denken, beweist folgender Vorfall, den der bekannte F. X. Wetzel in einer seiner Schriften erzählt. Eines der Kinder der freiherrlichen Familie von Frankenstein hatte einst auf einer Reise eine hübsch stark verschnörkelte Morgenandacht vorgebetet. Am anderen Morgen sagte der Vater Georg Arbogast, Freiherr von und zu Frankenstein (gest. 1890): „Heute bet' ich". Und er begann mit seiner kräftigen, tiefen Stimme: „Im Namen des Vaters .... Vater unser, der du bist in dem Himmel ..."

Es soll aber damit nicht gesagt sein, daſs das Morgengebet aus nichts anderem als aus dem Vaterunser bestehen soll. Werden ja doch die Kleinen in der Schule schon gelehrt, daſs eine Empfehlung an Maria, an den heiligen Schutzengel und an den heiligen Namenspatron morgens und abends am Platze ist. Aber das schönste und wirksamste Gebet ist und bleibt doch das Gebet des Herrn, das uns Jesus, die Weisheit selbst,

gelehrt hat. Dieser Meinung ist auch der selige Alban Stolz, der in seinem „unendlichen Gruß“ folgendes sagt: „Ueberhaupt wüsste ich auf der Welt kein besseres Morgengebet aufzutreiben, als wenn du jeden Morgen ein Vaterunser und Gegrüßet-seist-du-Maria beten würdest, aber mit langsamem, ernstlichem Nachsinnen dazwischen, so dass es fast eine Viertelstunde lang dauerte“.

Schwarzenberg. Augustin Freudenthaler, Coop.

XLI. **(Andacht zu Maria und glückliche Sterbestunde.)** Es war im Mai des Jahres 1886 und zwar am letzten dieses Monates, als mir gegen Abend gemeldet wurde, dass in einem Bauernhause ein hochbejahrter „Einleger“ krank sei; ich möchte ihn versehen, wann es mir beliebt, da es noch nicht so gefährlich um ihn stehe. Ich solle jedenfalls das Gewitter abwarten, das soeben loszubrechen drohte und wenn ich nach der Maiandacht, die jedesmal um sieben Uhr ist, komme, so sei es bald genug. Ich versprach es. Der Bote entfernte sich, auch das Gewitter gieng vorüber. Die Zeit zum Abendmahle, sechs Uhr, kam heran. Da war es mir, als ob mich immer eine innere Stimme mahnte, ich solle vor der Maiandacht den Kranken versehen. Ich wollte jedoch der Stimme kein Gehör geben, da ich, wie die erste, so auch die letzte Maiandacht gerne halten wollte. Um indessen aus der Unruhe, die mich da befiel, herauszukommen, legte ich mir die Sache folgendermaßen zurecht. Wenn meine Herren Mitbrüder bei Tische von dem in Aussicht stehenden Versehgang zu sprechen anfangen, und der Herr Collega sich mir freiwillig anbietet, die Maiandacht zu übernehmen, dann will ich noch vor derselben den Versehgang machen, sonst nachher. Beides aber geschah. Ich machte mich nun auf den Weg und traf den Kranken noch angekleidet im Bette liegen. Er beichtete ordentlich. Auf einmal aber merkte ich, wie sein Antlitz erbleichte und alle Anzeichen des nahen Todes eintraten. Ich spendete ihm nun die heiligen Sterbesacramente in der kürzesten Form, und als ich ihm die Generalabsolution gab, that er noch einen Seufzer und verschied. Im selben Augenblicke verkündete die Glocke der eine halbe Stunde weit entfernten Pfarrkirche „Ave Maria“. Die Maiandacht war zu Ende. Die Leute im Hause waren sprachlos vor Erstaunen und konnten mit mir Gott nicht genug danken, dass der gute Alte noch rechtzeitig versehen ward. Die Wirtschafterin des Hauses erzählte nun, dass der Hingeschiedene seinerzeit mit einer gewissen Aufmerksamkeit den Hausleuten jedesmal meldete, wann Ava Maria geläutet wurde, und ich glaube, dass sich die seligste Jungfrau, „die Zuflucht der Sünder“, durch die Anregung zum rechtzeitigen Versehgange für den Liebesdienst des Greises dankbar gezeigt hat.

XLII. **(Das Gebet ad mentem Pontificis.)** Für sehr viele Ablässe ist die Bedingung gestellt, dass man eine Weile nach der Meinung des heiligen Vaters bete. Am 13. September 1888 beantwortete die S. C. Indulg. die Frage, ob es genüge, mentaliter zu beten, um die gestellte Bedingung zu erfüllen, also: „Laudabile quidem est mentaliter orari, orationi tamen mentali aliqua semper adjungatur oratio vocalis.“ Eine zweite Frage, die besagte heilige Congregation an

demselben Datum beantwortete, lautete: ob die Meinung, dass auch ein einziges Pater, Ave und Gloria genüge, verwerflich und vielmehr festzuhalten sei, dass fünf Pater und Ave oder ein entsprechendes Aequivalent verrichtet werden. Für diese Frage wurde auf eine frühere Antwort vom 29. Mai 1871 in Briocen verwiesen, welche lautete: „Preces requisitae in Indulgentiarum Concessionibus ad adimplendam summi Pontificis intentionem, sunt ad unius cujusque fidelis libitum, nisi peculiariter assignentur.“ Man kann also weder bestimmte Formeln, noch ein bestimmtes Quantum dieses Gebetes ad mentem Pontificis als Bedingung des Ablasses hinstellen.

XLIII. **(Auch eine Praxis, einen Sarg zu ersparen!)** Irgendwo war ein Leichenbegängnis mit einem „Mitgang“. Auf dem Wege zur Kirche sagte — was auch nicht sein sollte — der conducierende Priester zu dem die Leiche begleitenden, „der N. hat ein Kind bekommen“. Obwohl schon längere Zeit in der Seelsorge stehend, verstand der jüngere Priester den Sinn der gesprochenen Worte nicht. Erst die spätere Erklärung musste die Sache dahin erläutern, dass in demselben Sarge, der die Leiche eines Erwachsenen barg, die Leiche eines todtgebornen unehelichen Kindes hineingelegt worden war, das laut ärztlicher Erklärung schon vier Tage vor seiner Geburt abgestorben war. Da vielleicht auch anderswo dieser „billige“ Vorgang eingehalten wird, um einen Sarg zu ersparen, soll sowohl auf die Unschicklichkeit wie auf die Unerlaubtheit obigen Vorganges hingewiesen werden. Rundweg zu erklären, dass es unschicklich wäre, mehrere Leichen in *einen* Sarg zu legen, wage ich nicht. Noch lebhaft ist mir in Erinnerung — obwohl ich damals noch ein Knabe war — ein „Paradebett“, auf dem eine Mutter sammt nothgetauften Zwillingen, die alle drei bei der Geburt das Leben lassen mussten, in einem Sarge ruhten. Daran hat niemand Anstoß genommen, sondern im Gegentheil weit und breit sind die Neugierigen gekommen, um die „so schöne Aufbahrung“ zu sehen. Aber ein landfremdes Kind zu einem Erwachsenen in denselben Sarg zu betten, nur um die 50 kr. für das „Trüherl“ zu ersparen, wird gewiss jedermann indecent vorkommen. Der erwachsene Todte ist auch jetzt noch ein Mitglied sei es der leidenden oder der triumphierenden Kirche, das todtgeborene Kind ist aber nie ein Glied der Kirche gewesen, wie passen sie also zusammen? Dazu kommt ferners auch der Umstand, dass eine derartige Bestattung eines todtgebornen Kindes gänzlich unerlaubt ist. Denn Todtgeborne dürfen nicht in geweihter Erde bestattet, sondern nur an dem eigens dazu eingeräumten und abgesonderten Platze, der auch für Selbstmörder bestimmt ist, beigesetzt werden, lautet die kirchliche Bestimmung. Der richtige Vorgang wäre somit der gewesen, die geringe Auslage eines kleinen Sarges nicht zu scheuen und denselben sammt dem Kindlein dem Todtengräber zu übergeben, damit er seiner Instruction gemäß seines Amtes walte.

Schwarzenberg. Augustin *Freudenthaler*, Hilfspriester.

LXIV. **(Ultramontan.)** Wann gebrauchte man zum erstenmal die Bezeichnung Ultramontan? Mit diesem Namen bezeichnete man zuerst die Anhänger Rudolfs von Schwaben, des Gegenkönigs Heinrich IV., weil

der Papst auf ihrer Seite stand. Somit verdienen diese Bezeichnung jene, welche für Recht und Wahrheit, Glauben, Religion und gute Sitte einstehen.

XLV. **(Osculum pacis in Missa solemni.)** Ein Mitbruder frägt an, wie es mit der Verpflichtung, das osculum pacis in missis solemnibus zu ertheilen, stehe; in seiner Diöcese sei diese liturgische Uebung ganz in Vergessenheit gerathen und den Priestern nur aus der Seminarszeit in Erinnerung, wo der „Pax“ in der Kathedrale gegeben wird, wenn der Ordinarius celebriert. Hat die consuetudo in diesem Falle eine abrogierende Kraft? Wie die „Correspondenz“ ausführt, gehört das Pacis osculum zu den von den Rubriken geforderten Feierlichkeiten der Missa solemnis. Bloß die Reihenfolge, in welcher dasselbe den im Chore Gegenwärtigen und durch wen es ausgetheilt wird, ist nach dem Caeremoniale Episcoporum (l. I. c. 25. n. 12.) den Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes überlassen. Es muss demnach bei allen Hochämtern mit Assistenz der „Pax“ sowohl den Assistenten, wie auch dem im Chore anwesenden Clerus ertheilt werden. Der Modus und die Reihenfolge, wie ihn das Caeremoniale Episcoporum vorschreibt, ist kurz und klar in einem jüngst erschienenen Buche „Enchiridion Liturgicum“ von Josef Erker, Spiritual des Clerical-Seminars in Laibach angegeben. In demselben ist unseren Gegenstand betreffend u. a. auch ganz nach dem Caeremoniale Episcoporum bemerkt, dass dem Ordinarius, wenn er einem feierlichen Hochamt beiwohnt, der „Pax“ per amplexum und nicht per instrumentum ertheilt wird. Nur Laien erhalten ihn in diesem Falle per instrumentum pacis. Der Bischof erhält den „Pax“ nach dem Caeremoniale Episcoporum (loco citato und l. I. c. 30 n. 2.) nur dann mit dem instrumentum pacis, wenn er einer stillen Messe in seinem Jurisdictionsbezirke beiwohnt.

XLVI. **(Unsichere Vaterschaft.)** Die Witwe Bertha hatte sich im ledigen Stande mit dem vermögenslosen Dienstknecht Martin und zu gleicher Zeit mit dem reichen Bauerssohn Josef versündigt. Diesen letzteren erklärte sie nun vor Gericht als Vater ihres unehelichen Kindes, worauf dieser durch 12 Jahre Alimentationskosten zahlen musste. Später bekommt Bertha Gewissensbisse über ihre Handlungsweise, besonders da ihr illegitimer Sohn viel mehr Aehnlichkeit mit Martin als mit Josef zeigte. Es wurde ihr in der Beicht gesagt, sie könne sich beruhigen, wenn auch Josef nicht der Vater des Kindes sei, so habe er obige Beträge als Buße gezahlt. — Hat der Beichtvater richtig entschieden? Darauf antwortet die Correspondenz: Bertha darf die von Josef erhaltenen Alimentationskosten behalten; zwar nicht aus dem Grunde, welchen der Beichtvater angibt, aber aus folgendem: Josef wurde auf Grund des thatsächlichen Umganges mit B. zur Zeit der Conception ihres Kindes vom Gerichte zu den Alimentationskosten verurtheilt. Dieses Urtheil begründet für B. ein Recht, diese Alimentationsbeiträge zu fordern und die ihr wirklich ausgezahlten zu behalten, solange nicht später die volle Gewissheit zutage tritt, dass Josef der Vater des Kindes nicht sei. Der bei der Mutter nachträglich entstehende Zweifel an seiner Vaterschaft wegen der größeren Aehnlichkeit des Kindes mit Martin kann die Vaterschaft Martins nie zur Gewissheit erheben.

XLVII. **(Schaden mancher Wallfahrtsorte.)** In vielen Pfarreien der Alpenländer sind die sogenannten Standesbeichten eingeführt. Die Dienstboten bekommen einen Tag frei, um ihre Osterbeicht zu verrichten. Sie kommen in der Früh zur Beicht, lehnen dann in den Gasthäusern herum und kommen um 12 Uhr zum Kreuzweg. Nun gibt es zahlreiche Bauern- und Meierhöfe, wo viele Dienstboten beisammen sind und vom Dienstgeber oder Verwalter sehr locker gehalten werden, weil sie ihm sonst fortgehen zur Bahn oder in die Fabrik, wo der Verdienst größer ist. Welche Zustände in solchen Höfen herrschen, weiß nur der Seelsorger. Aber beichten gehen sie „Peccavi contra VI" seu „fornicatus sum" bringen sie unter einer Emballage von kleinen läßlichen Sünden. Kein Quomodo? Kein Quoties? Kein Quamdiu? trotz wiederholter, jahrelanger Belehrung. Schließlich ist der Priester so weit, dass er weiß, er hat es mit einem wiederholt rückfälligen Gewohnheitssünder zu thun, der aber immer absolviert wurde. Wie ist das möglich? Durch manche Wallfahrtsorte.

Der gewissenhafte Seelsorger handelt nach den Gesetzen der Moral. Er sucht den Sünder möglichst zu disponieren, verschiebt ihm jedoch die Lossprechung seclusis circumstantiis extraordinariis. Dies hat aber zweierlei schlimme Folgen. 1. Bei der obenerwähnten Praxis der Standesbeichten wissen in kleinen Orten die Leute von einander, sie wissen genau, wenn jemand nicht zur Communion geht oder nicht beim Kreuzweg erscheint. Durch Verweigerung der Absolution ist also das Beichtsigill in Gefahr. Dadurch mögen sich viele Priester zu einer mehr als milden Praxis entschlossen haben und dadurch ist es möglich geworden, dass eine solche Sittenverderbnis durch Decennien sich erhält. 2. Verweigert der Priester die Absolution, so kränkt sich darüber der Pönitent nicht sonderlich, sondern er geht einfach in den nächsten Wallfahrtsort, oder wenn dort ein gewissenhafter Priester ist und kein Concurstag in einen größeren, wo immer derselbe Schimmel geritten wird. Mit seiner Methode, sein Hauptlaster hübsch einzuwickeln, kommt er leicht durch. Und der eigene Seelsorger hat umsonst sich bemüht. Wir meinen auch, wenn großer Concurs ist, soll sich der Priester nie dazu fortreißen lassen, geschäftsmäßig das heilige Bußsacrament auszuspenden. Es kommt nicht darauf an, möglichst viele in einer Stunde „abzufertigen", und es ist eines Priesters unwürdig, damit zu prahlen, wie schnell und flink er sei. Wie viel Unheil wird durch diese flinken Beichtväter angerichtet. Personen, die jahrelang bei keiner Beichte waren, rühmen sich in zwei Minuten fertig gewesen zu sein. Notorische Sonntagsschänder — 2 Minuten, notorische Gewohnheitssünder, Concubinarier — 2 Minuten. Natürlich hat eine solche Beicht keine Wirkung und die Leute, die jedes Jahr ihre Osterbeicht in einem Wallfahrtsorte machen, werden immer lauer und nachlässiger und treiben dem ewigen Verderben zu. Der Schaden, den ein lauer Priester an einem Wallfahrtsorte in einem Jahre anrichtet, ist größer als der Nutzen, den die Gebetserhöhungen der Thaumaturga durch Jahre hervorbringen.

Spital am Semmering. Johann Seidl, Cooperator.

XLVIII. **(Pfarrconcurs-Fragen.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid est miraculum? quomodo demonstramus miracula fieri et ab eventibus naturalibus tuto discerni posse? 2. Quid est justificatio? quaenam dispositiones in adulto requiruntur ad eam acquirendam?

II. Ex jure canonico. 1. Quae sunt jura majestatica in vel circa sacra et qualis origo et valor eorum? 2. Quaenam privilegia sequuntur ex sacra ordinatione et quaenam concedit lex Austriaca sacerdotibus? 3. Sponsus viginti annorum cum sponsa consobrina duodeviginti annorum matrimonium contrahere vult. Quaenam de jure sunt consideranda ratione harum circumstantiarum?

III. Ex theologia morali. I. Quotuplicem cultum Deo exhibere tenemur? Paucis probetur responsum. II. Quinam dicuntur cooperatores ad damnum proximi, et quando ad restitutionem obligantur?

IV. Aus der Pastoral: 1. De casuum reservatione, absolutione quae communiter valeant exponatur. 2. Welche praktische Consequenzen ergeben sich für Priester besonders als Seelsorger daraus, dass Jesus Christus solange im Altarssacramente gegenwärtig bleibt, als die Gestalten nicht verzehrt sind?

Predigt auf die Bittage: Vorspruch: Bittet und es wird euch gegeben werden. Luk. 11, 9.

Thema: Macht des Gebetes.

Katechese: Warum wird Jesus der Heiland genannt?

V. Paraphrase: Erklärung des Evangeliums am 6. Sonntag nach Pfingsten. Marcus VIII. 1—9.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Der Mai-Monat.** Der Verehrung des reinsten Herzens Mariä gewidmet. Von P. Franz Hattler S. J. Zweite, unveränderte Auflage. Mit einem Titelbild. Freiburg 1898. Herder'sche Verlagshandlung.
2) **Die Rechtsunsicherheit der Volksschullehrer und der Schulbureaukratismus.** Beleuchtet durch den Fall Zillig in Würzburg. Von F. A. Schröder. Leipzig. Verlag von Alfred Hahn. 1898. Preis M. 1.20 = fl. —.70.
3) **Johannes Jorgensen.** Der jüngste Tag. Autorisierte Uebersetzung von Bernhard Mann, k. dänischer Consul a. D. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1898.
4) **Das Leiden Jesu Christi.** Fromme Anmuthungen nebst Kreuzweg-Andachten. Von Adele Gräfin von Hoffelize. Aus dem Französischen. 2. Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1898.

---

[1] Bei der am 27. und 28. April abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich sechszehn Priester, darunter zwei Regularen.

5) **Die Trunksucht und die Brantweinplage,** deren Folgen und Heilmittel. Von Dr. Karl Müllendorff, Domcapitular und Ehrenprofessor. 2. Auflage. 1898. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl.
6) **Beicht-Büchlein.** Kurze Anleitung zur Ablegung einer würdigen Beicht, Für jüngere Kinder, besonders für Erstbeichtende. Von P. H. Müller, S. V. D. Verlag der Missionsdruckerei in Steyl.
7) **Beicht-Büchlein.** Kurze Anleitung zur Ablegung einer Generalbeicht. Für ältere Kinder, besonders für Erstcommunicanten. Von P. H. Müller, S. V. D. Verlag der Missionsdruckerei Steyl.
8) **Die Priesterweihe.** Andenken an den Weihetag des katholischen Priesters. Von Anton Hauser, Katechet. Augsburg. 1893. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler. (Mich. Seitz).
9) **Kleines Meßbüchlein für Jung und Alt,** mit den ständigen Meßgebeten, wie der Priester sie betet, und den Gesangstexten, wie der Chor sie singt, in lateinischer und deutscher Sprache und kurzer Erklärung der heiligen Messe. Für Jung und Alt, auch für Chorsänger und zu gemeinsamem Gebrauche verfaßt von Anton Hauser, Katechet in Augsburg. 13.—20. Tausend. 8. und 9. Auflage. Augsburg. 1896. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler (Mich. Seitz)
10) **Communionbüchlein für Groß und Klein** auch für Erstcommunicanten von mehreren Katecheten. Mit einer Beilage: Ein Wort ans Mutterherz. Augsburg. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler. (Mich. Seitz.)
11) **Andenken an den Trauungstag der Eltern für die Jugend,** von Anton Hauser, Katechet in Augsburg. Augsburg. 1893. Verlag des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler. (Mich. Seitz.)
12) **Kleines Beicht-Büchlein.** Bußunterricht mit Beichtgebeten nach dem Gleichnis des Herrn vom „verlorenen Sohn" von Anton Hauser, Katechet in Augsburg. 12 Auflage.
13) **General-Beichtbüchlein** oder kurze Anleitung zu einer Rückschau ins vergangene Leben und zu einer Lebensbeicht für Erwachsene besonders zum Gebrauch bei Missionen und Exercitien. Herausgegeben im Verein mit mehreren Priestern der Diöcese Augsburg von Anton Hauser. 13. Auflage. Zu beziehen vom Herausgeber und durch die Buchhandlung von Mich. Seitz in Augsburg. (Preis 5 Pf.) Reinerlös zu wohlthätigen Zwecken.
14) **Verseh-Büchlein** enthaltend die kirchlichen Gebete bei Spendung der heiligen Wegzehrung und der heiligen Oelung sowie die Generalabsolution und die Gebete der Seelaussegnung von Anton Hauser. 2. Auflage. Augsburg. 1896.
15) **Der hl. Gerlach von Houthen.** Sein Büßerleben und seine Verehrungen, dem Bekennerbischof Johann Bernhard von Münster als Andenken an die Jahre seiner Verbannung am Grabe des hl. Gerlach in Houthen gewidmet von Franz Wesselmann. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl.
16) **Bis Algier und Lourdes.** Eine Reise durch Frankreich, beschrieben von Anton Hummel. Ravensburg. Verlag der Dorn'schen Buchhandlung. (Fr. Alber). 1898.
17) **Erklärung des römisch-katholischen Katechismus** in ausgeführten Katechesen. Im Anschlusse an den Breslauer Diöcesan-Katechismus. Herausgegeben von B. Klose. Geistlicher Rath und Schulrath, königl. Seminar-Director a. D. Preis broschiert M. 3.50 = fl. 2.10, geb. M. 4.— = fl. 2.40. Habelschwerdt. Druck und Verlag von Frankes Buchhandlung. J. Wolf. 1898.
18) **Hallstätter-Träumereien.** Bilder aus Wiens Vergangenheit. Von W. Noltsch. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller.
19) **Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage** der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondere. Von Adam Müller. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller.

20) **Rolands Knappen.** Ein Märchenspiel von Richard Kralik. Wien. Wilhelm Braumüller. Eben daselbst sind:
21) **Zur Aesthetik der Beuroner Schule.** Von P. Desiderius Lenz O. S. B. Wien.
22) **John Ruskin.** Von Ludwig Gall.
23) **Die mehreren Wehmüllen und ungarischen Nationalgesichter.** Erzählung von Clemens Brentano.
24) **Der Ruhm Oesterreichs.** Ein Festspiel nach dem Spanischen des Don Pedro Calderon. Von Richard Kralik.
25) **Rolands Tod.** Ein Heldenspiel von Richard Kralik.
26) **Kaiser Markus Aurelius in Wien.** Ein Festspiel mit Chören von Richard Kralik.
27) **Ein Hans Sachs-Abend.** Für das Wiener Burgtheater. Bearbeitet von F. Lemmermeier und R. Kralik.
28) **Der gute Ton für die heranwachsende Jugend.** Von Hedwig Trensfeld. Hamm in Westfalen. Druck und Verlag von Breer Thiemann.
29) **Weihnachtsfeier in Schule und Haus.** Eine Sammlung von Gedichten. Ausgewählt von Hedwig Dransfeld. Hamm (Westfalen). Verlag von Breer Thiemann.
30) **Eine Null zu viel.** Von Hendrik. Aus dem Holländischen. Von A. Steinbach. Hamm. Verlag von Breer Thiemann.
31) **Die Presse eine Großmacht des 19. Jahrhunderts.** Für Christen beleuchtet von H. M. v. R. Graz. 1898. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meierhoff).
32) **Das alte Zunftleben.** Nach steirischen Urkunden zusammengestellt von M. Ljubsa. Vicepräses des kathol. Gesellenvereines in Graz. 1898. Verlag von M. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meierhoff).
33) **David als Hirtenknabe.** Biblisches Schauspiel von Nic. Simeon S. J. Paderborn. 1898. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei (J. W. Schröder).
34) **Erzählungen** von Adolf Kolping: **Paul Werner. Fromme Liebe.** Hamm in Westfalen. Verlag von Breer Thiemann.
35) **Blüten und Früchte.** Sammlung von gediegenen Erzählungen und Novellen. Herausgegeben vom kathol. Pressvereine in Linz. 1. Bändchen: Der Ring des Mörders — das Geisterschloss von Gondri du Jardinet.
35a **Stimmen vom Pöltenberge.** Von J. Bergmann. Dresden und Leipzig. E. Pierson's Verlag. 1898.
36) **Anleitung zum innerlichen Leben.** Ein Spiegel für Mönche und alle, die nach der Vollkommenheit trachten. Aus dem Lateinischen des gottseligen Abtes Blosius von P. Konrad Elfner, O. S. B. Aus der Beuroner Congregation. Freiburg. 1898. Herder'sche Verlagshandlung.
37) **Biblische Erzählungen** von P. A. Bertha. C. S. S. R. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. I. Adam und Noe. Paderborn. 1898. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei (J. W. Schröder).
38) **Der Morgengottesdienst der heiligen Kirche** in der Charwoche in seinen Gebeten und Ceremonien. Erläutert von Karl Schnabel, Präfect im bischöfl. Knabenseminar zu Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. 1898.
39) **Antworten der Natur auf die Fragen: Woher die Welt, woher das Leben? Thier und Mensch; Seele.** Von Constantin Hafert. 4. erweiterte Auflage. Graz. 1898. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meierhoff).
40) **Der gesammte erste Religionsunterricht.** Ein Lernbüchlein für die drei unteren Schuljahre der Volksschule. Herausgegeben von Josef Schiffels. Mit Bildern. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1898.
41) **Anfangsgründe der katholischen Religion.** Einleitung zu dem Katechismus für die Volksschulen im Bisthume Augsburg. Preis ungebunden

13 Pf. = 8 kr., gebunden 20 Pf. = 12 kr. 19. (der neuen Bearbeitung erste) Auflage. Buchhandlung Michael Seitz. Augsburg. 1898.

42) **Die Trappistenabtei Oelenberg und der Reformierte Cistercienser-Orden.** Von Karl Ruff, unter der Mitarbeit von Josef Greff. Mit 8 Abbildungen. Freiburg, in Breisgau. 1898. Herder'sche Verlagshandlung.

43) **Johanna d'Arcs Maientage.** Erzählendes Gedicht in 22 Gesängen von M. v. Greiffenstein. Wien. 1898. Verlag von H. Kirsch. Buchdruckerei Opitz Wien.

44) **Mittel zur Beförderung des geistlichen Lebens für Klosterfrauen und solche Seelen, die in der Welt Gott eifrig dienen wollen.** Herausgegeben von F. Schönbold, Priester. († P. Josef Schneider. S. J.). 6. Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1898.

45) **Abba, Vater.** Gebetbuch für die Kleinen. Zusammengestellt von einem Geistlichen der Diöcese Trier. Trier. 1898. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.

46) **Heilsquellen.** Belehrungen und Gebete für den Empfang der heiligen Sacramente. Von Ludwig Soengen S. J. M.-Gadbach. New-York. 1898. Druck und Verlag von Riffarth.

47) **Eucharistische Liebesblume mit marianischen Rosen.** Ein Andachtsbuch für alle, die sich einer innigen Andacht zum allerheiligsten Altarssacramente und zur Gottesmutter Maria befleißigen wollen. Von Josef Kremer. Ausgabe I. 24. Auflage. Sorgfältig durchgesehen, verbessert und vermehrt von Bernhard Deppe, Rector M.-Gladbach und New-York. 1897. Druck und Verlag von Riffarth.

48) **Kleines eucharistisches Vergissmeinnicht.** Gebet- und Andachtsbuch für römisch-katholische Christen. Von Josef Kremer. Durchgesehen, verbessert und vermehrt von Bernhard Deppe, Rector. M.-Gladbach und New-York. 1897. Druck und Verlag von Riffarth.

49) **Ablassgebetbuch.** Von Josef Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Münster. Osnabrück. Mainz.

50) **Maiblüten.** Gebete und Gesänge zur Feier des Marienmonates. Von Ludwig Karl Sejdler. Neu bearbeitet von Anton Sejdler, Domorganist in Graz. 1898. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meierhoff).

51) **Der Myrrhengarten.** Ein vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für Verehrer des bitteren Leidens Jesu Christi. Von P. Martin von Cochem, Priester des Kapuzinerordens. Nach der Originalausgabe vom Jahre 1764 von neuem herausgegeben von einem Curatpriester. 2. Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifaziusdruckerei (J. W. Schröder).

52) **Die glückliche Ehe.** Lehr- und Gebetbüchlein für Erwachsene, welche in den Stand der Ehe zu treten gedenken, sowie im besonderen für Braut- und Eheleute. Von Anton Hauser, Priester der Diöcese Augsburg. Sechste verbesserte Auflage des Trauungs-Andenkens. Donauwörth. 1896. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer.

53) **P. Bruno Vercruysses S. J.** Neue praktische Betrachtungen auf alle Tage des Jahres für Ordensleute. Aus dem Französischen übersetzt von P. Wilhelm Sander S. J. Neu bearbeitet von P. Joh. Bapt. Lohmann S. J. Fünfte verbesserte Auflage. Erster Band: Vom 1. Januar bis zum 30. Juni. Paderborn. 1898. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape).

54) **Lumen cordium.** Katholisches Gebet- und Gesangbuch, insbesondere zum Gebrauche an höheren Lehranstalten. Von Prof. Dr. H. J. Liessen, Gymnasial-, Religions- und Oberlehrer in Köln und P. Piel, Seminar-Oberlehrer und kgl. Musikdirector zu Boppard. Verlag von J. P. Bachem. Köln.

55) **Das Messbuch der heiligen Kirche** (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet von

P. Anselm Schott aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Fünfte Auflage. Mit Titelbild im Lichtdruck. Freiburg i. B. 1898. Herder'sche Verlagshandlung.

56) **Antlitz Christi-Büchlein,** besonders zum Gebrauch der Sühnungsbruderschaft vom schmerzhaften Antlitz unseres Herrn Jesu Christi. Von P. Josef Maier C. SS. R. Münster i. W. 1898. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

57) **Der kleine Krankenfreund.** Beherzigungen für Kranke und ihre Umgebung, nebst Gebeten für Kranke und Krankenpflegende. Von P. Lorenz Leitgeb C. S. R. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorf).

58) **Betrachtungen über die Lehren des heiligsten Herzens Jesu auf dem Kreuzwege.** Nach den Schriften der seligen Margaretha Maria. Nebst einer kurzen Kreuzwegandacht und den gewöhnlichen nothwendigsten Gebeten. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von E. Britz. Paderborn. 1898. Druck u. Verlag der Bonifaziusdruckerei (F W Schröder).

59) **Herz Jesu-Büchlein.** Enthaltend Andachtsübungen und Gebete zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu, sowie Betrachtungen für jeden Tag des Monat Juni. Von einem Priester der Diöcese Münster. Dritte Auflage. 13.—23. Tausend. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

60) **Die vierzehn heiligen Nothhelfer.** Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch für das katholische Volk. Von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Münster i. W. 1898. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

61) **Eucharistischer Monat.** Dreißig Betrachtungen über das allerheiligste Altarssacrament. Von Bourdaloue S. J. Aus dem Französischen übersetzt, sowie mit Beispielen und Andachts-Uebungen versehen von Johann Jakob Hauser, Pfarrer. Paderborn. 1898. Druck und Verlag der Bonifaziusdruckerei (J. Schröder).

62) **Kleines St. Aloisius-Büchlein,** enthaltend die Lebensbeschreibung des Heiligen, sowie Betrachtungen und Gebete für die sechs Sonntage zu Ehren des englischen Jünglings und Vorbildes der Jugend des hl. Aloisius. Von einem Priester der Diöcese Münster. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

63) **Trau, schau, wem!** oder: **Ist Religion Privatsache?** Ein Wort der Liebe an die christlichen Arbeiter und ihre wahren Freunde. Von P. Andreas Hamerle C. SS. R. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

64) **Das göttliche Herz Jesu.** Von P. Georg Freund C. S. R. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

65) **Jesus Christus,** Auszüge aus der Apologie des Christenthums. Von P. Albert M. Weiß O. Pr. 1898. Als Handschrift gedruckt.

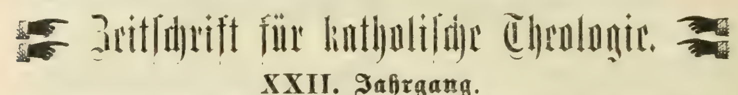
66) **Der Rosenkranz.** 39 Predigten über Ursprung, Inhalt, Wirksamkeit und Gebetsweise des Rosenkranzes. Von Nikolaus Erpelding, Pfarrer. Dülmen i. W. 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung. Verleger des heiligen apostolischen Stuhles.

67) **Der heilige Martyrer Josaphat Kunczewicz,** Erzbischof von Polazk, aus dem Basilianer-Orden. Nach dem Lateinischen des unierten Bischofs Jakob Susza aus dem gleichen Orden bearbeitet, mit einem geschichtlichen Ueberblicke über die unierten Ruthenen in Polen und Rußland. Von Johann Looshorn. München. 1898. Verlag von P. Zipperers Buchhandlung (E Gauderer).

Redactionsschluss 31. Mai 1898 — ausgegeben 15. Juni 1898.



Inserate.


Zeitschrift für katholische Theologie.


51. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1898. IV. Heft.

Katholische Universitäten.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

IV. (Schluss.)

37. Um die Leser nicht zu ermüden, wollen wir von allen weiteren Fragen absehen, die unser Gegenstand mit sich bringt. Deren sind nämlich noch sehr viele und sehr schwerwiegende. Eine aber können wir nicht umgehen, denn sie hat sich wahrscheinlich jedem schon längst selber aufgedrängt.

Wie die Jünger zum Herrn sprachen: Ja, wenn die Dinge so sind, dann ist es doch wohl besser, gar nicht zu heiraten, so hat wahrscheinlich mancher bei sich gedacht: Soll man denn dann überhaupt an katholische Universitäten denken?

Es wird wohl am besten sein, wir sprechen hier mit der größten Geradheit und Offenheit. Wir wollen zwar niemand unsere Meinung aufdrängen, aber wir gestehen, dass wir für unsere Person es als unrecht ansehen, wenn man mit dem Geständnis von unleugbaren Uebelständen zurückhält. Daran soll uns nicht einmal die Besorgnis hindern, es könnten schadenfrohe Gegner unserer Sache Zugeständnisse an die Wahrheit zu unserem Schaden ausbeuten.

Wir wollen uns übrigens auch vor dem entgegengesetzten Extrem hüten, jener Tadelsucht, die sich in den Glauben an die geistige Inferiorität der Katholiken so verbeißt, dass sie an allem, was katholisch heißt, nicht ein gutes Haar läßt, während an unsern Gegnern alles groß, bewunderungswürdig und unnachahmlich sein soll. Dieser Geist der Verbitterung, der bei uns Mücken seiht und drüben Kameele verschluckt, kann auch nicht dazu dienen, der Wahrheit eine Gasse zu bahnen.

Die Wahrheit über alles! Dieses Wort muss hier, wie immer, die Losung für uns sein. Das Bekenntnis der Wahrheit kann uns nicht schaden. Keine Furcht darf uns zu Abschwächung, keine noch so trübe Erfahrung zu Uebertreibungen hinreißen. Mögen sich die

Menschen, und gerade jene, von denen man das Höchste erwarten sollte, einer großen Sache gegenüber klein bezeigen, das ist kein Grund zur Entmuthigung und keiner zur Verbitterung. Menschen sind immer Menschen, und seien es auch Gelehrte, denen die Verwirklichung eines erhabenen Planes in die Hände gelegt ist. Deshalb verdammt sie kein Christ, und kein besonnener Mann verzweifelt darob an der Durchführung einer schweren Aufgabe.

Im Gegentheil, je kleiner die Menschen, umso größer erscheint das Ideal, dem sie sich nicht gewachsen erweisen. Zeigt sich sogar die Auslese der Menschheit oft bemitleidenswürdig schwach, wo es sich darum handelt, zum Ausbau des Reiches Gottes selbstlos Hand anzulegen, so ist das für alle, die zur Mitarbeit daran berufen sind, nur eine Mahnung mehr, auf alle hinderlichen Sonder- und Nebenabsichten zu verzichten, sich Gott vorbehaltlos als Werkzeug zur Ausführung seiner Absichten anzubieten und mit Anwendung der göttlichen und menschlichen Mittel, mit Gebet, mit Selbstverleugnung, mit energischer Arbeit und beharrlicher Pflichttreue dabei mitzuwirken.

38. Nun denn, dann machen wir auch nicht lange Umschweife, sondern sagen mit kurzen Worten, wie es ist. Der Versuch zur Gründung einer katholischen Universität ist ein gewagtes, ein gefährliches Experiment, und niemand darf sich darüber wundern, wenn es hier oder dort misslingen sollte.

39. Die nächste Gefahr liegt auf dem rechtlichen Boden. Diesen Punkt darf man ja nicht unterschätzen, denn er dient dazu, die übrigen Schwierigkeiten zu erklären und ins rechte Licht zu setzen, oder besser gesagt, zu zeigen, dass sie, wenn sie schon sonst ihrer Natur nach vielfach dieselben sind, die an jeder Universität überwunden werden müssen, doch an einer katholischen Universität weit ernstlichere Folgen nach sich ziehen können.

Ein Professor an einer katholischen Hochschule hat eine rechtliche Stellung, die völlig verschieden ist von der an jeder anderen Universität.

Wird ein Gelehrter, nehmen wir an aus Preußen, an eine bayerische oder eine österreichische Hochschule berufen, so wird er eben durch die Berufung Angehöriger und Unterthan des Staates, dem die Anstalt angehört. Somit ist er Untergebener des Cultusministers, und dieser ist sein Vorgesetzter, ja, man darf es sagen, sein Herr. Der Professor weiß auch nur zu gut, dass seine ganze Existenz von

ihm abhängt. Er wird sich also wohl hüten, trotz aller Begriffe von Freiheit, die er persönlich haben und auf dem Catheder vertheidigen mag, gegen den Minister eine Insubordination zu begehen, denn er weiß, dass er in diesem Fall nicht bloß von jeder Anstellung im ganzen Lande, sondern überall ausgeschlossen wäre, da in einem solchen Falle sämmtliche Regierungen die gleichen Interessen zu wahren, das heißt ihre Auctorität aufrecht zu halten hätten.

Ganz anders der Lehrer an einer katholischen Hochschule. Dieser bleibt Unterthan des Staates, dem er durch seine Geburt oder seine bisherige Stellung angehört. Der geistliche oder weltliche Obere, der die Interessen der Anstalt zu wahren hat, kann im günstigsten Falle nur eine Disciplinargewalt höchst fraglicher Art ausüben, wenn der Lehrer zu seinen Anordnungen oder zum Geiste des Ganzen in Widerspruch tritt. Was wird aber dann die Folge sein, wenn er versucht, von ihr Gebrauch zu machen?

Dass der Gemaßregelte, angeblich wegen Beeinträchtigung seiner politischen und Menschenrechte, seiner persönlichen und wissenschaftlichen Anschauungen, seiner nationalen Ehre, und Gott weiß, wegen was noch, zu seiner Regierung oder im Auslande zu deren Vertreter Zuflucht nimmt, und dass er die öffentliche Meinung seiner Landsleute für sich zu gewinnen und auszubeuten sucht, ist bei der heutigen politischen Spannung, bei der Empfindlichkeit des Nationalitätsgefühls, und bei dem allgemeinen Hang zur Auflehnung wider die Auctorität eine leichte Sache. Das ist indes noch das Geringere.

Weit schlimmer ist, dass der Widerspenstige zum voraus die Gewissheit hat, bei allen, denen die Existenz einer katholischen Hochschule ein Dorn im Auge ist, als Held der Lehr- und der Gewissensfreiheit, und als Opfer für die Freiheit der Wissenschaft gefeiert zu werden.

Die allgemeine Sympathie ist also dem, der sich an einer katholischen Hochschule missvergnügt oder widersetzlich zeigt, so gewiss, wie dem glücklichen Wolfsjäger sein Schussgeld. Zu fürchten hat er nichts, zu gewinnen vieles.

40. Unter diesen Umständen begreift sich leicht, dass es für eine katholische Hochschule eine ganz andere Bedeutung hat, als unter anderen Verhältnissen, wenn man sagt: Bei einem öffentlichen Lehrer kommt alles auf seine moralische Solidität und Zuverlässigkeit an.

In der That alles. An einer katholischen Universität ist die Persönlichkeit des Lehrers, seine religiöse und katholische Gesinnung, seine Ueberzeugungstreue, seine Opferwilligkeit, sein Eifer für das Gedeihen der Sache und für das allgemeine Beste, der einzige Schutz gegen den Missbrauch, den er von seiner Stellung machen könnte, und die einzige Bürgschaft für das Gelingen des Werkes.

Man braucht deshalb keinem einen Eid darauf abzunehmen, dass er sich durch Annahme einer Professur auf Lebenszeit an die katholische Universität binden wolle, man kann es einem nicht einmal verdenken, wenn er nur vorläufig eine Anstellung an ihr annimmt, in der Hoffnung, später an einer anderen Anstalt eine Unterkunft zu finden. Aber man muss jedem zutrauen können, dass er, solange er in seiner Stellung als katholischer Lehrer verharrt, unverbrüchlich allen Anforderungen entsprechen werde, die an diesen gemacht werden müssen, und dass er, falls er dies mit seinen Erfahrungen oder mit seiner Geistesrichtung und seinen Anschauungen nicht mehr in Einklang bringen kann, seine freiwillig übernommenen persönlichen Verbindlichkeiten in einer Weise lösen werde, die der von ihm selbst bisher unterstützten Sache keinen Eintrag thut.

Das sind gewiss keine übertriebenen Forderungen, sie thun weder der Lehr- noch der Gewissensfreiheit Eintrag, und setzen nicht eine Idealität des Geistes oder eine Vollkommenheit des Herzens voraus, von der man behaupten könnte, so etwas sei von sterblichen Menschen nicht zu verwirklichen.

41. Dessenungeachtet sind die Schwierigkeiten und die Gefahren, die sich gerade von hier aus erheben, groß und ernst.

Die Hauptgefahr liegt in der allgemeinen Geistesrichtung der Gebildeten überhaupt und der Gelehrten insbesondere. Das Herz ist ja bei vielen noch immer das alte katholische, aber die Denkweise ist, wie man sich mit Stolz ausdrückt, modern, das heißt dem Christenthum und ganz besonders dem Katholicismus fremd, ja feind. Die Lehren, die in den Volksschulen, an den Mittelschulen, auf den Hochschulen in die Geister geworfen werden, mögen oft dem Wortlaute nach zur Noth mit denen des Katechismus in einen gewissen Ausgleich zu bringen sein, aber die tiefsten und letzten Ansichten, aus denen sie hervorgehen, die ihnen dann auch ihr eigentliches Gepräge, ihre besondere Färbung und ihre Anziehungskraft verleihen, sind dem Geiste der Offenbarung entgegengesetzt.

In diesen Anschauungen sind wir alle erzogen und groß geworden, sie haben wir mit Stolz als die besten Errungenschaften der modernen Cultur betrachten gelernt, von ihnen sind wir durchdrungen bis ins Mark unserer Seele hinein, ihnen geben wir Ausdruck, nach ihnen suchen wir uns und denen, die wir zu unterrichten haben, die christlichen Heilswahrheiten zeitgemäß zurechtzulegen, ohne dass wir uns dessen recht bewusst werden, vielfach in gutem Glauben und in bester Absicht.

Man kann das alles nicht besser sagen, als es Döllinger gesagt hat: „Die große Mehrzahl der höheren Schulen ist in protestantischen Händen, und die gesammte Literatur, wie sie seit hundert Jahren die Nahrung der höheren und mittleren Classen bildet, ist im weiteren Sinne protestantisch, das heißt sie ist hervorgewachsen aus dem großen Bruche mit der ganzen christlichen Vergangenheit. . . . Von der Ansicht, dass die christliche Kirche überhaupt eine Fehlgeburt sei und weit mehr Unheil und Lüge als Wahrheit und Segen über die Menschheit gebracht habe, gieng man aus. Die ganze Geschichte der christlichen Völker war damit entseelt und trivialisiert. . . . So bildete sich jene Atmosphäre des Unglaubens, der Missachtung alles Christlichen, in der Heidenthum oder Islam heiterer, menschlicher, poetischer erschien als die düstere galiläische Lehre von der Entsagung und Heiligung. . . . . Der Widerwille gegen das Christenthum, sobald es sich im Leben wie in der Wissenschaft geltend machen will, ist in den Regionen der Gebildeten allgemein“.[1])

Und nun sollen Lehrer, gebildet an den Hochschulen, wo diese Geistesrichtung ihren Hauptsitz hat, Lehrer, die alle ihren Antheil an diesen Anschauungen tiefer eingesogen haben, als sie selber glauben, nun sollen sie plötzlich als Mitglieder einer katholischen Universität mit dieser unheimlichen galiläischen Lehre und deren Verfechtern einen Lebensbund schließen, ja selber daran gehen, das Christenthum, wie Döllinger sagt, in der Wissenschaft geltend zu machen!

Wird dieses Experiment bei allen glücken? Muss man sich nicht darauf gefasst machen, dass mancher, der von der Größe dieses Gegensatzes bisher nicht entfernt eine Ahnung hatte, vor der Zumuthung zu einem so jähen Wechsel und beim Anblicke einer solchen Kluft voll Entsetzen umkehren wird?

---

[1]) Döllinger, Kirche und Kirchen, 388, ff.

42. Diese und ähnliche Erschütterungen sind aber an einer Hochschule umso bedenklicher, je näher die Gefahr liegt, dass sie nicht bloß von den zunächst Betheiligten aus Politik und Berechnung so dargestellt werden, als handle es sich um eine Beeinträchtigung für die Freiheit der Wissenschaft, sondern dass sie auch von andern in diesem Sinne aufgefasst werden, und dass dann auch diese scheu und misstrauisch werden.

Jedermann weiß, wie sehr unseren Gelehrten sammt und sonders die Worte Freiheit der Wissenschaft, Denkfreiheit, Lehrfreiheit, Unterrichtsfreiheit ins Herz gewachsen sind. Diese kostbaren Güter, heißt es, sind das Palladium der Universitäten, die unerlässliche Bedingung für wissenschaftlichen Fortschritt, das Rührmichnichtan jedes Mannes, der auf wissenschaftliche Ehre hält. Mit ihnen stehen und fallen unsere Hochschulen, auf sie haben wir Profess abgelegt, mit ihnen leben und sterben wir. Wer daran zu rütteln wagt, der hat es mit uns zu thun, den betrachten wir als unseren Feind.[1])

Rechnen wir einige allzu starke Worte ab, und sehen wir ab von manchen aus persönlicher Gereiztheit über eine unliebsame Kritik hervorgehenden missbräuchlichen Anwendungen, so wüssten wir nicht, was an der Forderung von Freiheit für die Wissenschaft im allgemeinen zu tadeln wäre, wenn nicht ein Bedenken bestünde, das uns von vorneherein mit Argwohn erfüllt und sich alsbald, sowie wir der Sache näher auf den Grund sehen, nur zu sehr gerechtfertigt zeigt.

Niemand versteht ja das Wort Freiheit der Wissenschaft von Willkür und Zügellosigkeit im Denken und im Lehren. Wir zwar für unsere Person wollen einen nicht gleich verdammen, wenn er im Namen der Wissenschaft die Grundlagen der Logik, das Einmaleins, die Euklidischen Grundlehren, die Gesetze über die Fallgeschwindigkeit und den Luftdruck und ähnliche Lehren angreift. Wir zweifeln aber sehr, ob sich unter den Vorkämpfern für die Denkfreiheit viele finden werden, die in diesen Stücken so tolerant sind wie wir.

Auch darüber wird im Ganzen, einzelne Liebhaber von Schrullen und von Ueberspanntheiten abgerechnet, kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen, dass, wie Mohl und Bluntschli sagen, die Berufung auf die Freiheit der Wissenschaft kein Recht gibt, Abgeschmacktheiten, Obscönitäten, läppische Possen, Beleidigungen und Ver-

[1]) Ziegler, der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts, 31.

höhnungen des Nächsten, etwa gegen Collegen, Ehrenbeleidigungen und Verleumdungen vorzutragen und auf Untergrabung der öffentlichen Sitte oder auf Störung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung hinzuarbeiten.[1])

Also jeder setzt, wenn er von Freiheit der Wissenschaft spricht, eine ganze Reihe von Schranken als selbstverständlich und unerläſslich voraus.

Warum spricht man dann doch von der „absoluten Schrankenlosigkeit des Gedankens",[2]) wenn man von ihr weder in der Logik, noch in den Naturwissenschaften, noch in der Moral, noch in der Politik und im socialen Leben etwas wissen will? Die Antwort ist sehr einfach: Weil man bei dem Wort Denkfreiheit immer entweder ausschließlich oder doch hauptsächlich an die religiösen Fragen denkt.

Kein ernster Mann verlangt, indem er Freiheit der Wissenschaft begehrt, man solle ihn die Schranken einreißen lassen, die die Gebote über eheliche Treue und Wahrhaftigkeit und die Wahrung der Rechte von Mein und Dein ziehen. Wenn er sich selber Rechenschaft gibt über das, was er im Grunde seines Herzens meint, so wird er finden, daſs er damit sagen will: Ich werde mich denn doch nicht der Wissenschaft dazu bedienen, um der Vernunft oder der Sitte Gewalt anzuthun oder sicher stehende Thatsachen der Erfahrung und der Geschichte in Abrede zu stellen; ich meine nur, daſs ich der Berufung auf den Glauben und auf religiöse Meinungen in meiner wissenschaftlichen Thätigkeit keine Geltung zuerkennen kann.

Hätten alle diese Sachlage vor Augen, dann wäre das genannte Wort nicht so bedenklich, denn die einen würden sich hüten es anzurufen, oder bei seiner Erwähnung in Aufregung zu gerathen und die anderen würden es nicht so leicht miſsbrauchen können. So aber glauben mitunter selbst die Bestgesinnten, jene, die sich für das gute Recht des Christenthums einlegen, hätten in der That die Wissenschaft in ihren eigenen Rechten beeinträchtigt, und dann ist Verstimmung und Miſstrauen unvermeidlich. Welche Lage aber ein solcher Irrthum an einer katholischen Universität schaffen muſs, ist leicht zu begreifen.

---

[1]) Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, III. 144.
Bluntschli, Lehre vom modernen Staat (5) II. 185.

[2]) Ziegler, a. a. O. 31.

43. Unter den beiden eben genannten Voraussetzungen ist aber ebenso leicht zu begreifen, dass die Theologie an den Universitäten heute einen sehr schweren Stand hat.

Bei der tiefen Abneigung gegen die Lehren des Christenthums einerseits, und bei der Neigung, es stets als einen Angriff auf die Denk- und Lehrfreiheit zu betrachten, wenn man fordert, die Wissenschaft solle auf die christlichen Wahrheiten Rücksicht nehmen, ist es unvermeidlich, dass die Theologie an den Universitäten ein Dasein fristet, das kein Mensch von Humanität seinem Todfeinde wünschen möchte. Sie wird nur betrachtet wie ein Spion und Denunciant, wie ein Ketzersucher und Ketzerrichter, wie ein Hemmschuh für den Fortschritt, wie ein Kerkermeister für die Freiheit, wie ein blinder Zelot und Sicarier, wie eine Pflanzschule für pfäffische Anmaßung und unbekehrbare Borniertheit. Die Personen mögen auf beiden Seiten von den besten Gesinnungen erfüllt sein und sich gegenseitig behandeln, wie es ihrem Stande geziemt, die peinliche und gespannte Lage bleibt auch dann die gleiche. Es ist eben die Kluft, die die Welt vom Christenthume trennt, und das innere Gefühl der Entfremdung, was diese unangenehme Verstimmung zur Folge hat, und daran ändert keine persönliche Haltung viel. Fehlt es dann auch noch an Personen, — und da braucht nicht einmal viel zu fehlen, dann ist der Bruch fertig und unheilbar.

Das Uebel wird noch verschlimmert durch die eigenthümliche Auffassung von der Wissenschaft, die dermalen in den gelehrten Kreisen gang und gäbe ist. Nur der allerdürrste Positivismus genießt heute noch die Anerkennung der Wissenschaft. Selbst die Naturwissenschaften müssen sich sorgfältig inacht nehmen, ja nur die Erscheinungen und Beobachtungen zu verzeichnen und nebeneinander zu stopfen. Wollen sie daraus irgendwelche Folgerungen ziehen, so ist es um ihr Ansehen geschehen. Denn eigentlich ist nur Fotografieren die Thätigkeit, die Anspruch auf den Ruhm von Wissenschaftlichkeit verschafft. Wer in einer Handschrift um einen Klex, eine Rasur, einen vergilbten Buchstaben mehr entdeckt hat als seine Vorgänger, der hat alle aus dem Feld geschlagen. Wer sich aber mit Verarbeitung des aufgehäuften Materials oder gar mit Speculation befasst, der ist für die Wissenschaft verloren. Der arme Gründer der Akademie, Plato, käme heute bei keiner Akademie zu Gnaden; höchstens die französische würde ihm um seines Stiles wegen den Mangel an Wissenschaftlichkeit verzeihen.

Daſs da die Theologie keinen Anſpruch auf einen Sitz an der Tafelrunde haben kann, verſteht ſich von ſelber. Nur mit Zähneknirſchen und mit abgewandtem Geſicht läſst man ſie noch immer den Platz einnehmen, den ſie mit Berufung auf uralte Zeiten im Senat und bei öffentlichen Univerſitätsacten beanſprucht. Es iſt ſchwer zu ſagen, welche Geringſchätzung, um nicht zu ſagen Verachtung ſie in dieſen Kreiſen genießt. Nur wenn ſie von Gott und vom Erlöſer ebenſo eiskalt ſpricht, — man nennt das vornehm — wie von einem foſſilen Ichthyoſaurier, nur wenn ſie die Erklärung der heiligen Schrift in die trockenſte, orientaliſche Geographie oder in endloſe Erörterungen über Keilſchriften und Hieroglyphen verwandelt, oder höchſtens noch, wenn ſie durch gewagte Neuerungen und durch Liebäugeln mit allem, was unkirchlich und freiſinnig iſt, die Kirche in Verlegenheit bringt und die Gläubigen ärgert, dann iſt ſie „wiſſenſchaftlich“.

Und nun ſoll eben dieſe Theologie an den katholiſchen Univerſitäten als Wiſſenſchaft wie alle übrigen gelten und als ebenbürtig im Kreiſe ihrer Schweſtern behandelt werden! Das iſt eine ſtarke Zumuthung für ſolche Gelehrte, die an den modernen Univerſitäten den modernen Geiſt in ſich aufgenommen haben, und es müſste mit Wundern zugehen, wenn ein Verſuch, dies in der Praxis durchzuführen, nicht auf mancherlei ernſtliche Schwierigkeiten ſtoßen ſollte. Zeigen ſich dann vollends die Theologen auch als Menſchen, oder geben ſie ſich eine jener Blößen, die ſonſt in den Kreiſen der Gelehrten üblich ſind, dann wird aus den Schwierigkeiten ein Krieg, und zwar einer, wie ihn nur Gelehrte führen können.

44. Vergegenwärtigt man ſich nun aber nur das wenige, was hier ausgeführt wurde, ſo wird jedermann begreifen, mit welchem Rechte wir oben geſagt haben, daſs bei einem öffentlichen Lehrer an einer katholiſchen Hochſchule alles auf ſeinen moraliſchen Charakter ankomme.

In der That, Gelehrte, die ihre Bildung an den modernen Univerſitäten genoſſen haben, Gelehrte, die ſelber wohl nicht von ferne die inneren Schwierigkeiten geahnt haben, denen ſie begegnen würden, als ſie einen Ruf an eine katholiſche Univerſität annahmen, ſie ſind aller Ehre und aller Achtung und alles Ruhmes wert, wenn ſie ausharren, denn ſie ſind ſtarke Charaktere, ſie ſind Männer im vollſten Sinne des Wortes, ein Ehrentitel, der gerade in den Kreiſen der Gelehrten nicht eben allzu häufig verdient wird.

Eben darin nun aber, daſs solcher Männer in diesen Kreisen nicht übermäßig viele sind, eben darin, sagen wir, liegt die große Schwierigkeit, um die es sich bei Gründung von katholischen Universitäten handelt. Das Geld ist lange nicht die größte. Männer braucht es, und die sind selten, meint Herodot.

45. Und nun nochmals: Ist es rathsam, katholische Universitäten zu gründen?

Daſs es schwer ist, daſs der Versuch gefährlich ist, das geht aus dem Gesagten wohl zur Genüge hervor.

Wen aber nicht eben das Gesagte davon überzeugt hat, daſs es unbedingt nothwendig ist, den Versuch zu machen, den wird wohl nichts überzeugen.

Soll das Christenthum wieder in der Wissenschaft geltend gemacht werden, sollen die Kreise der Gebildeten, soweit sie noch der Kirche angehören, nicht völlig jenem Geiste verfallen, den man hinter dem Namen Freiheit der Wissenschaft verschanzt und verbirgt, so müssen katholische Hochschulen ins Leben treten.

Ganz von selbst, vielleicht nicht ganz ohne unsere Schuld, ist es dahin gekommen, wohin es Julian durch List und Gewalt bringen wollte: Die Galiläer sind wie ausgeschlossen von den höheren Aemtern, von den Lehrstühlen an den höheren Schulen. Im vierten Jahrhundert hat der Versuch des Apostaten das gerade Gegentheil zur Folge gehabt. Die Zurückdrängung der Christen von den Staatsanstalten bewirkte, daſs sie sich geistig frei machten, ihre eigenen Schulen gründeten, die Heiden durch die glänzendsten Leistungen der Wissenschaft und Beredsamkeit in Schatten stellten und in Kürze das ganze öffentliche Leben an sich rissen. Wenn uns der gerechte Zorn über unsere Ausschließung zu gleichem Eifer begeistert, kann mit Gottes Hilfe das zwanzigste Jahrhundert ebenfalls eine neue, schöne Blüte des katholischen Geisteslebens schauen.

Ueber die Nothwendigkeit der guten Meinung.

Von Domcapitular Dr. Franz Schmid in Brixen.

I. Verschiedene Lehranschauungen.

1. Die Frage über die Nothwendigkeit der sogenannten guten Meinung gehört zu jenen Fragen, die bis heute unter den Theologen eine ganz einheitliche Lösung nicht gefunden haben. Wir wollen es versuchen, zur Beleuchtung dieser Frage und ihrer Lösung einiges beizutragen. Zu diesem Zwecke müssen wir zunächst jene Ansichten,

die auf diesem Gebiete mehr oder weniger als typisch zu gelten haben, in den Hauptzügen vorführen. Als Theologen haben wir ausschließlich die übernatürliche Ordnung und die dieser Ordnung entsprechende Verdienstlichkeit der menschlichen Werke im Auge. Dies ist der Grund, warum wir uns im Folgenden mit den bekannten Untersuchungen der Moral-Philosophie über die Verdienstlichkeit des menschlichen Handelns in der rein natürlichen Ordnung direct nicht befassen. Weil jedoch die Gnadenordnung die Natur keineswegs umstürzt, sondern veredelt, so werden wir im Verlaufe unserer Untersuchung gelegentlich auf gewisse Aufstellungen der Moral-Philosophie einige Rücksicht zu nehmen gezwungen sein.

2. Vor allem finden sich Moralisten[1]), die über die Nothwendigkeit der guten Meinung folgende Grundsätze aufstellen. 1° Jeder Mensch, der mit der Lehre des Evangeliums oder mit der übernatürlichen Offenbarung hinlänglich in Berührung gekommen ist, hat die Pflicht, all seine Werke in übernatürlicher Weise auf Gott oder auf sein übernatürliches Endziel hinzuordnen. Zum Beweise hiefür berufen sie sich vorzüglich auf zwei bekannte Stellen des Weltapostels: „Alles, was ihr thuet — schreibt derselbe — in Wort oder in Werk, das thuet alles im Namen des Herrn Jesu Christi".[2]) Und wieder: „Möget ihr essen oder trinken, oder etwas anderes thun, so thut alles zur Ehre Gottes".[3]) — 2° Sie setzen bei: Dass jene Worte des Apostels nicht etwa, wie manche annehmen, einen bloßen Rath enthalten, sondern ein förmliches Gebot aussprechen, ersieht man aus der allgemeinen Auslegung und Anschauung der Kirchenväter. Auch vom hl. Thomas und vom hl. Alfons wird diese Auffassung mit Entschiedenheit vertreten. — 3° Frägt man näherhin um den eigentlichen Sinn oder um die Tragweite dieses Gebotes, so muss an demselben vor allem eine negative und eine positive Seite unterschieden werden. a) Das angezogene Gebot fordert nach seiner negativen Seite, dass der Mensch oder näherhin der Gläubige alle jene Werke unterlasse, die ihrem Wesen nach in keiner Weise zu Gott hingeordnet werden können oder — deutlicher gesprochen — dass der Christ jede Sünde meide. b) Was die positive Seite unseres Gebotes betrifft, so ist damit keineswegs verlangt, dass jedes einzelne Werk durch eine eigene actuelle Meinung, das heißt durch einen eigenen Verstandes- und Willensact zu Gott hingeordnet werde. Eine solche Forderung überstiege die Kräfte des Menschen; es muss also die virtuelle Hinordnung aller Werke auf Gott oder die virtuelle gute Meinung ausreichen. — 4° Will man des weiteren die Sache bestimmter fassen und offener aussprechen, was zur gedachten virtuellen guten Meinung streng gesprochen noch hinreicht, so gehen die Schulen auseinander. a) Thomas von Aquin und mit ihm die Thomistenschule nebst vielen anderen Theologen sagen: Das Gebot, das hier in Frage kommt, fällt im

[1]) Vgl. beispielsweise Staller, Epitome theologiae moralis tr. I. § 13. — [2]) Colos. 3, 17. — [3]) I. Kor. 10, 31.

Grunde mit dem Gebote, zu gewissen Zeiten einen inneren Act der Gottesliebe zu erwecken, vollkommen zusammen. Wer also zur gehörigen Zeit, das ist öfters im Jahre oder allenfalls jeden Monat, den gebotenen Act der Gottesliebe zu erwecken nicht unterlässt, der hat auch dem oben gedachten Gebote genuggethan; aus der in besagtem Acte der Gottesliebe gegebenen Hinordnung des ganzen Menschen auf Gott, werden alle seine auf Gott irgendwie beziehbaren Werke, die Fortdauer des Gnadenstandes und der habituellen Liebe vorausgesetzt, wie von selbst im vollen und eigentlichen Sinne verdienstlich. b) Andere Theologen hingegen und namentlich die Augustinerschule behaupten, das Gebot der guten Meinung oder der Hinordnung aller Werke auf Gott sei von dem Gebote, von Zeit zu Zeit einen Act der Gottesliebe zu setzen, wohl zu unterscheiden; es müsse somit dem hier gemeinten Gebote durch eigene Acte, beispielsweise durch förmliche Erweckung der guten Meinung an jedem Morgen oder am Anfang jedes ganz neuen Geschäftes genügegeleistet werden.

3. Eine bedeutende und bedeutsame Classe von Dogmatikern[1]) kommt der vorgelegten Auffassung nahe; aber man kann doch nicht behaupten, dass sich ihre Auffassung mit der vorhergehenden vollständig decke. Sie sprechen sich über diesen Gegenstand dort aus, wo sie von den Bedingungen des übernatürlichen Verdienstes handeln. Unter den Bedingungen des eigentlichen oder des vollkommenen Verdienstes (meritum de condigno) begegnet uns bei ihnen außer anderen auch folgende: Das betreffende Werk muss in irgendwelcher Weise aus der Gottesliebe hervorgehen. Zur Begründung dieser Lehre beruft man sich namentlich auf mehrere Stellen der heiligen Schrift und auf verschiedene Aussprüche der heiligen Väter. Die wirksamsten unter denselben sind folgende. Im ersten Korinther-Briefe schreibt Paulus: „Wenn ich alle meine Güter zur Speisung der Armen austheilte und wenn ich meinen Leib zum Brennen hingäbe, hätte aber die Liebe nicht, so nützte es mir nichts".[2]) Und Gregor der Große sagt: „Kein Grün besitzt der Schößling des guten Werkes, wenn er nicht an der Wurzel der Liebe bleibt".[3]) — Zur näheren Erklärung dieser Lehre fügen sie folgende Bemerkungen bei. Die fragliche Nothwendigkeit der Liebe darf nicht übertrieben werden. Es soll damit 1° nicht gesagt sein, dass im Grunde nur die Acte der Gottesliebe eigentlich verdienstlich seien; 2° ebenso wenig wird behauptet, dass andere Tugendwerke bloß insoferne wahre Verdienstlichkeit besitzen, als sie mit einem Acte der Gottesliebe in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Zu besagtem Zwecke ist also die Gottesliebe in zweifachem Sinne unumgänglich nothwendig: a) erstens als Habitus oder als ruhende Tugend, die der Seele im Verein mit der heilig-

[1]) Vgl. Albertus a Bulsano, Institutiones theologiae theor. tom. IV. § 480; Egger, Enchiridion theol. dogm. spec. ed. 1. n. 410. — [2]) I Kor. 13, 3. — [3]) In Evang. hom. 27. n. 1.

machenden Gnade bei der Rechtfertigung eingegossen wurde und mit ihr bleibend fortbesteht; b) insoferne alle Werke des Gerechten durch einen vorausgehenden Act der Gottesliebe virtuell auf Gott hingeordnet sein müssen. Uebrigens setzen diese Dogmatiker als selbstverständlich voraus, dass nur allseitig gute und aus der actuellen Gnade hervorgehende Werke durch die übernatürliche Gottesliebe auf Gott und auf das übernatürliche Endziel hingeordnet werden können.

4. Eine zweite Classe von Dogmatikern[1]) stellt in unserer Frage folgende Grundsätze auf. 1º Man kann und muss im allgemeinen einen fünffachen Sinn unterscheiden, in dem die inneren Acte und die äußeren Werke des Menschen als auf Gott bezogen erscheinen können. a) Die erste und vollkommenste Art dieser Hinordnung ist die actuelle gute Meinung, das ist jene Hinordnung eines Werkes auf Gott, die in einem dem Werke unmittelbar vorausgehenden Liebesacte besteht. b) Die zweite ist die virtuelle und liegt in einem Liebesacte, der als solcher zwar schon aufgehört hat, aber innerlich noch nachwirkt. c) Die dritte ist die habituelle; sie besteht darin, dass der Handelnde sich im Stande der Gnade befindet und deshalb den Habitus der Gottesliebe in sich trägt. d) Die vierte Art der fraglichen Hinordnung unserer Werke zu Gott kann man die objective nennen. Sie setzt mit der zweiten voraus, dass der Gerechte seine Werke von Zeit zu Zeit durch einen förmlichen Liebesact Gott aufopfert, nimmt aber dabei an, dass im betreffenden Falle die Nachwirkung der vorausgehenden Liebesacte vollständig aufgehört hat. e) Fünftens endlich kann man von einer inneren oder naturgemäßen, das heißt von einer im Wesen gewisser Tugendacte und Tugendwerke gelegenen Hinordnung auf Gott und auf das übernatürliche Endziel sprechen. Diese ist von der inneren und moralischen Güte des betreffenden Werkes verbunden mit dem Umstande, dass es unter dem Einfluss der Gnade zustande kommt, ganz und gar unzertrennlich. 2º Diese grundlegenden Erläuterungen vorausgesetzt, sagen die vorerwähnten Dogmatiker: a) Weder die actuelle, noch die virtuelle, noch die objective Hinordnung auf Gott kann als zur wahren und vollen Verdienstlichkeit unserer Werke unumgänglich hingestellt werden. Die letztgenannte oder die objective schon deshalb nicht, weil sie auf die fraglichen Werke gar keinen Einfluss nimmt und so zu ihrer Verdienstlichkeit in keinerlei Weise beizutragen vermag. Alle drei mitsammen nicht; weil eine derartige Forderung weder aus der Natur der Sache noch aus einer eigenen Anordnung Gottes zu erweisen ist. Ueberdies lässt sich diese Forderung mit der Lehre des Kirchenrathes von Trient über die Verdienstlichkeit unserer Werke[2]) nicht in Einklang bringen. Die habituelle Hinordnung der Werke auf Gott im oben gekennzeichneten Sinne ist zum vollkommenen Verdienste (meritum de condigno) allerdings erfordert; aber dieselbe

[1]) Vgl. Hurter, Compend. theol. dogm. III. n. 239; Dalponte, Compend. theol. dogm. n. 739. — [2]) Sessio VI. c. 16.

reicht für sich allein zu besagtem Zwecke offenbar nicht aus, sonst müssten beim Gerechten ja auch die rein natürlichen Tugendwerke für übernatürlich verdienstlich ausgegeben werden. Es muss also neben dem Gnadenstande und der damit von selbst gegebenen habituellen Hinordnung unseres Handelns auf Gott und auf das übernatürliche Endziel der innere Zug (ordinatio connaturalis in Deum) oder die innere Beschaffenheit der jeweiligen Werke als ausschlaggebend angesehen werden. 3. Somit kann man schließlich den in sich recht bequemen Satz aufstellen: Die Frage nach der Verdienstlichkeit eines Werkes im theologischen Sinn fällt schließlich mit der Frage nach der Uebernatürlichkeit desselben zusammen.

5. Die kleineren oder größeren Abweichungen, die in den vorgelegten Anschauungen zutage treten, haben einen mehrfachen Grund. Die Theologen, die wir an erster Stelle zu Wort kommen ließen, sind ihres Faches Moralisten. Als solche beschäftigen sie sich entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise mit der Frage: Inwieweit besteht für den Menschen eine Verpflichtung, all seine Werke zu heiligen und für das Jenseits verdienstlich zu machen? Mit anderen Worten: Diese Theologen kümmern sich direct um das, was man als necessitas praecepti bezeichnet. — Die Theologen der zweiten und der dritten Gruppe reden als Dogmatiker und gehen als solche darauf aus, die unerläßlichen Bedingungen oder Erfordernisse des übernatürlichen Verdienstes festzustellen. Uebrigens scheinen auch diese zwei Gruppen nicht ganz von der gleichen Absicht geleitet zu sein. — Jene, welche die dritte und letzte Auffassung vertreten, befassen sich formell mit der Frage: Sind nicht manche von jenen Bedingungen, die bei verdienstlichen Werken in der Regel zutreffen und unbestrittenermaßen als höchst wünschenswert erscheinen, entweder im allgemeinen oder doch in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Werken von ausgesprochener Gottgefälligkeit, streng genommen doch entbehrlich? Die Vertreter der zweiten Auffassung befassen sich formell mit der Frage: Wie heißen die Bedingungen, die unumgänglich erforderlich und zugleich vollkommen ausreichend sind, auf dass alle Werke des Menschen, die überhaupt als verdienstlich angesehen werden können — selbst die anscheinend gleichgiltigen (indifferenten) oder bloß natürlich guten Werke nicht ausgenommen — übernatürliche Verdienstlichkeit erlangen? — Zudem spricht die mittlere von den drei vorgeführten Ansichten ausschließlich von dem vollkommenen Verdienste (meritum de condigno), während die erste und die letzte Ansicht mehr oder weniger auch das unvollkommene Verdienst (meritum de congruo) im Auge behalten können und müssen.

6. Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf: Reicht die Beachtung der soeben angedeuteten Gesichtspunkte aus, um die in den drei Gruppen der Theologen aufscheinenden Verschiedenheiten vollständig zu erklären oder reicht sie nicht aus? Im ersten Falle

bestände zwischen den vorgeführten Anschauungen kein eigentlicher Widerspruch. Daher könnte und müsste man all diese Ansichten gleichsam zu einem Ganzen verschmelzen oder, wenn man lieber will, die eine nach der andern dazu benützen, die übrigen näher zu beleuchten und zu ergänzen. Im zweiten Falle steht man vor der Frage: Welche von den verschiedenen Ansichten ist und bleibt die richtige? Verfolgen wir die Sache genauer; es wird sich zeigen, dass einerseits die allseitige Trennung von Moral und Dogmatik und andererseits das Bestreben, alles unter einen Gesichtspunkt zu bringen, der Auffindung der vollen und unvermischten Wahrheit in unserer Frage nachtheilig war.

II. Das Gebot der guten Meinung.

7. Treten wir vor allem der ersten Ansicht näher. Dieselbe gipfelt in der Behauptung: Jeder Christ ist verpflichtet, all sein Denken und Handeln in übernatürlicher Weise auf Gott und auf sein übernatürliches Endziel hinzuordnen. — Wie man sieht, sind gar alle Werke ohne Ausnahme, selbst die geringfügigsten und anscheinend gleichgiltigen, wie Essen, Schlafen u. dgl., dabei gemeint. Dies ergibt sich insbesondere aus der beigegebenen Begründung oder aus den angezogenen Schrifttexten, die ja ausdrücklich vom Essen und Trinken reden. Da muss sich der aufmerksame Moralist sofort zur weiteren Frage veranlasst fühlen: Wie ernst ist diese wirkliche oder vorgebliche Verpflichtung? Ist sie eine schwere oder bloß eine leichte? — Was ist darauf zu antworten? — Soweit man mit dem hl. Thomas die Verpflichtung, von der wir reden, mit der Verpflichtung, zu gegebenen Zeiten Acte der Gottesliebe zu erwecken, verschmelzen zu sollen glaubt, ist diese Pflicht als solche im allgemeinen gewiss eine schwere zu nennen; denn die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit, zum Beispiel mehrmals im Jahre die drei göttlichen Tugenden zu üben, gilt bei den Moralisten allgemein als eine schwere. — Aber dabei hat der behutsame Moralist allerhand zu bemerken. Wie der Stand der heiligmachenden Gnade, so steht nach der einstimmigen Lehre der Theologen auch die Gottesliebe nur mit der schweren Sünde in unversöhnlichem Widerspruche. Folglich liegt im Acte der Gottesliebe als solchem wesentlich nur der Wille eingeschlossen, all jene Werke, wozu man unter einer schweren Sünde verpflichtet ist, getreu zu erfüllen und auf Gott hinzuordnen. Der Wille, auch die lässliche Sünde zu meiden, oder in seinem ganzen Thun und Denken, beispielsweise selbst im Essen und Schlafen, Gottes Wohlgefallen im Auge zu haben, hat einen höheren als den streng pflichtgemäßen Grad der Gottesliebe zur Voraussetzung. Nimmt man also einzig auf die geringfügigeren oder an sich gleichgiltigen Werke, wie Essen, Schlafen u. dgl., Rücksicht, so kann man mit Grund fragen: Sind jene Theologen, welche in den oben angeführten Worten des Völkerlehrers kein förmliches Gebot anerkennen wollen,

gar so offen im Unrechte? — Wer indessen in jenen Worten ein förmliches Gebot, das über das allgemeine Gebot der Gottesliebe hinausgeht und insbesondere eine allseitige Hinordnung unserer Werke zum Gegenstande hat, herauslesen zu sollen glaubt, der sollte wenigstens nicht vergessen, die Bemerkung beizusetzen, dass dies Gebot bezüglich der unbedeutenderen und insbesondere bezüglich der an sich gleichgiltigen Werke jedenfalls nicht unter einer schweren Sünde verpflichtet, ja im Grunde von einem bloßen Rathe sich nicht viel unterscheidet.

8. Wollen die Moralisten, welche in den angeführten Worten des Apostels ein eigenes und allseitig ausgreifendes Gebot erblicken, volle Klarheit schaffen, so dürfen sie an einer weiteren Frage nicht leichten Sinnes vorübergehen. Wir meinen die Frage: Fordert jenes Gebot gerade die alleredelste Meinung, das ist eine solche, die mit der Gottesliebe zusammenfällt? — Ueber diese Nebenfrage in Kürze folgendes. Vor allem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die gute Meinung, die aus der vollkommenen Gottesliebe entspringt, nicht die einzige ist, die diesen Namen wahrhaft verdient. Warum soll ein im Glauben gründender Act der unvollkommenen Gottesliebe oder des Verlangens nach der himmlischen Seligkeit oder ein Act der Dankbarkeit, des Gehorsams nicht die Unterlage für eine gute Meinung im christlichen Sinne dieses Wortes zu bilden vermögen? Warum soll eine derartige Meinung in keinem Falle ausreichen?[1]) Man entgegnet vielleicht: Der Apostel fordert durch die oben angezogenen Stellen jene Art der guten Meinung, die in der eigentlichen Gottesliebe fußt. Allein eine so bestimmte Bedeutung vermögen wir in den fraglichen Worten des Apostels nicht zu finden und wir stehen in dieser Auffassung nicht vereinzelt da.[2]) Unter der Voraussetzung, dass die fraglichen Worte nur von der eigentlichen oder vollkommenen Gottesliebe verstanden werden können, macht sich ein neuer Grund geltend, in ihnen eher einen Rath als ein eigentliches Gebot zu erblicken. Sonst würde man nämlich schließlich zur Lehre des Bajus hingedrängt, dass alle Werke der Sünder Sünde seien. Dies ergibt sich aus folgender Erwägung. Die Worte des Apostels gelten offenbar allen Christen, und somit neben den Gerechten auch den Sündern. Nun fragen wir: Kann der Sünder unter der Voraussetzung, die wir hier bekämpfen, einerseits Sünder bleiben und andererseits eine Handlung setzen, ohne dabei vom neuen zu sündigen? Unmöglich. Auf der einen Seite übertritt der Sünder, der sein Handeln, zum Beispiel sein Almosengeben oder sein Essen und Trinken, nicht durch einen Act vollkommener Liebe zu Gott hinordnet, das Gebot des Apostels und begeht somit dabei eine Sünde. Auf der anderen Seite ist der Act vollkommener

---

[1]) Schouppe fordert unter anderem zum vollkommenen Verdienste (meritum de condigno) in dieser Richtung nicht mehr als eine solche Meinung, wodurch das Werk zum Dienste Gottes und in Hinblick auf das übernatürliche Ziel verrichtet wird. (Elem. theol. dogm. voll. II. n. 382 vergl. Jungmann de gratia n. 368; Egger l. c. n. 417.) — [2]) Vergl. Jungmann l. c.

Gottesliebe nach katholischer Anschauung mit dem Zustande der Sünde durchaus unverträglich; und müsste der Sünder somit im Falle, wo er das Gebot der guten Meinung nicht vernachlässigt, sofort aufhören Sünder zu sein. Man ist also durchaus genöthiget, wenigstens beim Sünder oder rücksichtlich des unvollkommenen Verdienstes (meritum de congruo) mit einer Meinung von geringerem Werte sich zufrieden zu geben.[1]) Damit nehmen wir von den Moralisten Abschied.

III. Eine innere Nothwendigkeit für alle Fälle besteht nicht.

9. Die Dogmatiker der ersten Gruppe stellen, wie wir gesehen haben, den Satz auf: Jedes Werk, das im vollkommenen Sinne verdienstlich sein will, muss auf irgend eine Weise aus der Gottesliebe hervorgehen, das heißt, es muss wenigstens virtuell durch einen vorausgehenden Act eigentlicher oder vollkommener Gottesliebe veranlasst sein. Aus den Texten der Heiligen Schrift und aus den Väterstellen, die sie zum Beweise ihrer These anführen, wird ersichtlich, dass die gestellte Forderung nicht bloß für Werke, die an sich gleichgiltig erscheinen, wie Essen oder Schlafen, sondern insgesammt für alle Werke mit Einschluss der ausgesprochensten Tugendwerke berechnet ist.

10. Die zweite Gruppe von Dogmatikern nimmt nicht die Werke des Gerechten oder des Christen überhaupt, sondern jene Werke, die sich als ausgesprochene Tugendwerke kennzeichnen und voraussetzlich unter dem Einfluss der actuellen Gnade zustande kommen, zum Ausgangspunkte der einschlägigen Erörterung. Von diesem Standpunkte aus kommen die betreffenden Gelehrten zu dem Schlusse: Außer der inneren Güte des Werkes, die naturgemäß eine Hinordnung auf Gott in sich schließt, verbunden mit der Uebernatürlichkeit desselben, die aus dem Einfluss der Gnade sich ergibt und dem übernatürlichen Ziele unterordnet, ist an und für sich keine weitere Hinordnung auf Gott und auf das übernatürliche Endziel oder — um mit den Moralisten zu reden — nichts von dem, was man gute Meinung zu nennen pflegt, unumgänglich nothwendig. Bei dem Gerechten oder beim vollkommenen Verdienste ist selbstverständlich überdies auch noch die besondere Hinordnung der handelnden Person auf Gott und auf das übernatürliche Endziel, wie sie in der heiligmachenden Gnade und in dem damit verbundenen Habitus der Liebe gegeben ist, in Betracht zu ziehen. — Zum Beweise für diese Anschauung berufen sie sich neben der Natur der Sache selbst auf die Lehre des Kirchenrathes von Trient über die Verdienstlichkeit der guten Werke.

11. Der Kirchenrath äußert sich über diesen Lehrpunkt wie folgt: Cum ille ipse Christus Jesus tamquam caput in membra et tamquam vitis in palmites in ipsos justificatos virtutem jugiter influat, quae

[1]) Von dem, was in Betreff des Sünders gilt, liegt der Rückschluss auf den Gerechten nahe. Wenn im Sünder Beweggründe des Handelns von untergeordneter Güte ausreichend erscheinen, so werden dieselben je nach Umständen auch bei den Gerechten ausreichen können.

virtus bona eorum opera semper antecedit et comitatur, et subsequitur, nihil ipsis justificatis amplius deesse credendum est, quominus plene illis quidem operibus, quae in Deo sunt facta, divinae legi pro hujus vitae statu satisfecisse et vitam aeternam suo etiam tempore, si tamen in gratia decesserint, consequendam vere promeruisse censeantur.[1]) Diese Worte beabsichtigen offenbar, die subjectiven Bedingungen des Verdienstes und insbesondere des vollkommenen Verdienstes vollständig anzugeben. Der actuelle oder virtuelle Einfluss der Liebe im Sinne der ersten Gruppe der oben eingeführten Dogmatiker ist dabei unerwähnt geblieben; denn die Forderung, dass die fraglichen Werke in Gott verrichtet seien, kann und muss nach der Kraft des Ausdruckes und nach dem ganzen Zusammenhange von dem Mitwirken der habituellen und actuellen Gnade verstanden werden. Besagter Einfluss darf also in vollem Ernste nicht gefordert werden. — Doch geben wir unserem Beweise eine greifbarere Gestalt. Petrus ist ex opere operato, das heißt durch die Kraft der Taufe oder des Bußsacramentes ohne begleitende oder vorausgehende vollkommene Reue und somit auch ohne begleitenden Act der eigentlichen Gottesliebe in den Stand der Gnade versetzt worden. Der Verpflichtung, bald nach der Rechtfertigung einen Act vollkommener Gottesliebe zu erwecken, wird er sich längere Zeit nicht bewusst; aber nebenher betet er unter dem Einfluss der actuellen Gnade, und gibt Almosen und erfüllt überhaupt seine Christenpflichten mit löblicher Treue. Wer den actuellen oder wenigstens den virtuellen Einfluss der Gottesliebe unter die nothwendigen Bedingungen des Verdienstes rechnet, der muss sagen: Petrus hat umsonst gearbeitet, umsonst Almosen gegeben, umsonst gebetet; wenigstens sind bei ihm all diese Werke nicht im vollen Sinne (de condigno) verdienstlich. Dagegen erheben sich die Dogmatiker der zweiten Gruppe und sagen: Die fraglichen Werke dieses Petrus haben all das, was der Kirchenrath von Trient zur wahren Verdienstlichkeit verlangt; sie müssen also als verdienstlich und zwar als vollkommen verdienstlich angesehen werden. Somit kann die actuelle oder virtuelle Hinordnung zu Gott durch einen vorausgehenden oder begleitenden Liebesact jedenfalls nicht den allseitig unerlässlichen Bedingungen, sei es des Verdienstes überhaupt oder auch nur des vollkommenen Verdienstes, beigezählt werden.

12. Eine zweifache Ausflucht könnte dem vorgeführten Beweise gegenüber versucht werden. Fürs erste nämlich könnte man die Annahme, auf die sich derselbe stützt, in dem Sinne beanständen, dass man sagt: Der Mensch hat nach der Lehre des hl. Thomas im Augenblicke, wo er zum Gebrauche der Vernunft kommt, die strenge Pflicht, sofort einen Act der vollkommenen Gottesliebe zu erwecken. Aehnliches muss offenbar auch vom Erwachsenen gleich nach Erlangung der Rechtfertigung gelten. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so verliert er

[1]) Sess. VI. cap. 16.

den Stand der Gnade und somit auch die Fähigkeit, vollkommene Verdienste zu erwerben; erfüllt er besagte Pflicht, so ist mit deren Erfüllung auch bezüglich der erforderlichen guten Meinung das Nöthige geschehen. — Allein diese Ausflucht erweist sich bei genauer Prüfung als ungenügend. Vor allem darf nach der Mahnung besonnener Moralisten[1]) die Verpflichtung, nach Erlangung des Vernunftgebrauches unverzüglich einen Act der Gottesliebe zu erwecken, nicht übertrieben werden. Noch zurückhaltender muss man mit dieser Forderung bei Erwachsenen sein, die durch das Bußsacrament (ex opere operato) gerechtfertiget werden; sonst würde besagtes Rechtfertigungsmittel im Zusammenhalte mit der Rechtfertigung durch die vollkommene Liebesreue (ex opere operantis) seinen eigenthümlichen Wert fast gänzlich einbüßen. Doch mag es mit dieser Verpflichtung wie immer bestellt sein, der forschende Theologe wird sich immer noch mit jenen Fällen auseinanderzusetzen haben, wo der Gerechtfertigte sich jener Pflicht nicht sofort bewusst wird. Oder warum soll in diesem Stücke für die ignorantia sive inadvertentia inculpabilis gar kein Spielraum offen bleiben?

13. Eine zweite Ausflucht wäre folgende: Solange der Gerechtfertigte keinen Act vollkommener Gottesliebe oder — um allgemeiner zu reden — keine förmliche gute Meinung erweckt hat, bleibt ihm von Seite Gottes jeder wahrhaft übernatürliche Gnadenbeistand vorbehalten; infolge dessen müssen all seine Werke, selbst die ausgesprochensten Tugendwerke wie Gebet und Almosengeben, des übernatürlichen Charakters und mithin auch der übernatürlichen Verdienstlichkeit entbehren. Wir wollen zugeben, dass diese Ausflucht keine metaphysische Unmöglichkeit in sich schließt. Allein dieselbe kennzeichnet sich sofort als ein widernatürliches Gewaltmittel. Zudem widerspricht die fragliche Annahme offenbar dem Kirchenrathe von Trient, demzufolge Christus dem Gerechtfertigten fort und fort übernatürliche Gnadenkraft zufließen lässt (in ipsos justificatos virtutem jugiter influit.)

14. Was ist aber zu den Beweisen zu sagen, welche von der ersten Gruppe der Dogmatiker für ihre Lehre und gegen die Ansicht der zweiten Gruppe vorgebracht werden? — Hier haben wir es zunächst mit der bekannten Stelle des ersten Korintherbriefes über die Nothwendigkeit der Liebe zu thun. Diese Stelle ist im hier gemeinten Sinne nicht beweiskräftig.[2]) Dieselbe enthält nichts anderes als eine

---

[1]) Vgl. Ballerini-Palmieri, Opus theol. morale tr. V. sect. 3. n. 17 seqq. — [2]) Dass man den auf diese Stelle gestützten Beweis der Gegner nicht auf die Spitze treiben darf, zeigt folgende Erwägung. Nehmen wir an, Petrus ist durch das Bußsacrament ex opero operato gerechtfertigt worden und stirbt sofort, ohne einen Act der Gottesliebe erweckt zu haben. Nimmt man den Text im Sinne der Gegner, so gehört Petrus in die Hölle. Wer die Liebe nicht hat, das heißt im Sinne der Gegner, wer keinen Act der Liebe erweckt hat, dem nützt alles andere nichts, das heißt nicht bloß: der kann kein Verdienst besitzen, sondern

sehr nachdrückliche Betonung des Gebotes der Nächstenliebe und allenfalls auch der ihr zugrundeliegenden Gottesliebe. Der Apostel spricht also an unserer Stelle nur den allgemein anerkannten Satz aus: Wer die zwei Grundgebote des göttlichen Gesetzes verletzt oder deren Befolgung in sträflicher Weise vernachlässiget, der geht selbst im Falle, dass er anderweitig heroische Werke aufzuweisen hätte, auf ewig verloren. Der Grund hievon ist allbekannt. Im gleichen Sinne sagt auch der Apostel Jacobus: „Wer das ganze Gesetz hält, aber nur Ein Gebot übertritt, der verschuldet sich an allen.“[1])

15. Weniger Gefügigkeit zeigt die oben angeführte Stelle des Papstes Gregorius. Allein es ist jedenfalls nicht unbedenklich, über einen einzigen Ausspruch irgend eines Kirchenlehrers oder auch über vereinzelte Texte mehrerer so weittragende Folgerungen aufzubauen; besonders wenn diese Folgerungen, wie in unserem Falle, mit den wohlgemessenen Erklärungen einer späteren Kirchenversammlung nicht wohl in Einklang gebracht werden können. Doch besehen wir uns die Stelle selbst genauer. Dieselbe sagt formell nicht: Damit ein Werk vom Anfang an als lebendig gelten könne, muss es aus der Liebe hervorwachsen; sondern: das Werk muss an der Wurzel der Liebe haften bleiben, wenn es seine innere Kraft bewahren will. So kommen wir schließlich auch hier auf den Gedanken des Apostels Paulus zurück: Bei dem, der das Gebot der Liebe verletzt, sind alle anderen Werke kraftlos, weil von Grund aus todt oder nachträglich ertödtet. In diesem Sinne heißt es an der gleichen Stelle: Quidquid praecipitur, in sola caritate solidatur.

IV. Die Nothwendigkeit der guten Meinung für einzelne Werke.

16. So kennzeichnet sich unter den drei eingangs vorgeführten Lehranschauungen, was das Wesen und die inneren Bedingungen oder Eigenschaften des Verdienstes betrifft, die letzte als die richtige. Allein bei genauerem Zusehen dürfte sich auch an ihr das eine oder das andere verbessern oder ergänzen lassen. Zunächst sollte zur Fernhaltung jeder schiefen Auslegung nicht unterlassen werden, ausdrücklich auf die naturgemäße Unterordnung aller verdienstlichen Werke unter die Gottesliebe, sowie auf das entsprechende Gebot dieser alles be-

---

auch: der kann nicht gerettet werden. Daher möchte unter anderen Jungmann (l. c. n. 362) unseren Text, soweit er die unumgängliche Nothwendigkeit der Liebe ausspricht, von der habituellen Liebe im Unterschiede zum Acte oder von dem Gnadenstande verstanden wissen.

[1]) Jac. 2, 10. — Um die Aussprüche der heiligen Schrift und der Väter, die von der Nothwendigkeit der Gottesliebe reden, leichter erklärlich zu finden, bleibt noch ein weiterer Gedanke zu beachten. Nehmen die Dinge ihren regelmäßigen Verlauf, so erweckt der Mensch entweder bei Gelegenheit der Rechtfertigung selbst oder wenigstens recht bald nach derselben einen Act vollkommener Liebe. Man sagt also mit Recht: Nach dem normalen Verlaufe unseres Heilsgeschäftes muss die Gottesliebe als die treibende Wurzel aller vollkommen (de condigno) verdienstlichen Werke angesehen werden. In diesem Sinne glauben wir auch Thomas von Aquin theilweise auslegen zu sollen.

herrschenden Tugend hinzuweisen. Man wird entgegnen: Diese Lehrpunkte liegen nicht im Gebiete der Dogmatik, sondern gehören zur Moral. Allein diese Ausrede befriedigt nicht vollständig. Vor allem kann mit Recht behauptet werden, dass die Lehre von der naturgemäßen Unterordnung des ganzen Tugendkranzes und Tugendlebens unter die Tugend der Gottesliebe von dogmatischer Natur ist. Ferner darf die Dogmatik der Aufgabe sich nicht entschlagen, in verschiedenen Punkten ihr Verhältnis zu anderen Wissenszweigen und insbesondere auch zur Moraltheologie klarzulegen.

17. Des weitern sollte der Vertreter der oben als richtig bezeichneten Ansicht, um seine Lehre allseitig abzurunden und um mit seinen Gegnern sich vollständig auseinanderzusetzen, nicht unterlassen, in den Bereich der vorliegenden Untersuchung neben anderem insbesondere auch jene Werke mitinzubegreifen, die als gleichgiltig bezeichnet zu werden pflegen oder äußerlich als rein natürliche Tugendwerke sich ausnehmen. Es kann keinem aufmerksamen Beobachter entgehen, dass sowohl die Moralisten als auch die Dogmatiker der ersten Gruppe dort, wo sie die Nothwendigkeit der Hinordnung aller Werke auf Gott und auf das übernatürliche Endziel oder was das gleiche ist, die Nothwendigkeit der guten Meinung betonen, auch diese, ja ganz vorzüglich diese Art menschlicher Werke im Auge haben. Solche Werke, die wir hier meinen, wären, um deutlicher zu reden, Essen, Schlafen oder aus menschlichem Mitleid dem Nächsten eine Wohlthat erweisen. Wie steht es also — das ist die Frage, die sich nicht umgehen läst — bei dieser Art von Werken; ist vielleicht wenigstens bei ihnen die sogenannte gute Meinung in Bezug auf deren Verdienstlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung?

18. Um die Lösung dieser Frage anzubahnen, stellen wir vor allem zwei Behauptungen auf. Erstens: Derartigen Werken kann unter gewissen Bedingungen wirklich übernatürliche Verdienstlichkeit zukommen. Dies ersieht man, um den Beweis kurz abzuthun, aus der mehrfach angezogenen Mahnung des Apostels, alles, mit Einschluss des Essens und Trinkens, zu Gottes Ehre zu vollbringen.[1] Zweitens: Diese Werke können nach Umständen für das übernatürliche Heil auch nutzlos und in diesem Sinne gleichgiltig bleiben.[2] Wir glauben nicht, dass ein besonnener Theologe diesen Satz, in vorliegender Allgemeinheit oder Unbestimmtheit genommen, wird in Zweifel ziehen wollen; daher brauchen wir für ihn keine Begründung beizufügen. Angesichts dieser Doppelbehauptung stehen wir vor der

[1]) Wer Näheres über diesen Lehrpunkt erfahren will, sei auf Suarez verwiesen, der gelegentlich (De gratia l. 12 c. 10) die Frage bespricht: Utrum actus virtutum moralium acquisitarum de se sufficiant ad meritum de condigno? — [2]) Damit ist nicht behauptet, dass es in der concreten Wirklichkeit ein menschliches Handeln (actus humanus in oppositione ad actus hominis) geben könne, das in jeder Beziehung und somit auch auf dem Gebiete der natürlichen Moral vollständig gleichgiltig wäre, was bekanntlich in der Regel geleugnet wird.

Frage: Unter welcher Voraussetzung ist den fraglichen Werken übernatürliche Verdienstlichkeit zuzuerkennen und unter welcher abzusprechen?

19. Bei den oben angeführten Moralisten und bei den Dogmatikern der ersten Gruppe lautet die Antwort auf diese Frage naturgemäß also: Werden derartige Werke durch die gute Meinung actuell oder wenigstens virtuell auf Gott hingeordnet, so besitzen sie übernatürliche Verdienstlichkeit; fehlt hingegen jene Meinung gänzlich, so kann bei ihnen von übernatürlicher Verdienstlichkeit nicht die Rede sein. Die Dogmatiker der zweiten Gruppe müssen ihrem System zufolge sagen: Die Antwort ist höchst einfach; geschehen jene Werke unter dem Einfluss des übernatürlichen Gnadenbeistandes, so sind sie übernatürlich gut und somit beim Gerechten auch in vollem Sinne (de condigno) verdienstlich; kommen dieselben hingegen mit rein natürlichen Kräften zustande, so darf ihnen übernatürliche Verdienstlichkeit in keinerlei Weise zuerkannt werden.[1]) Was ist von diesen zwei Lösungen der vorgelegten Frage zu urtheilen oder in welchem Verhältnisse stehen sie zu einander?

20. Wie wir glauben, dürfte auf Grund obiger Erörterungen gegen die zweite Lösung in sich genommen nichts eingewendet werden können. Aber man kann und muss zur vollen Aufklärung den Vertretern dieser Antwort die weitere Frage entgegenhalten: Könnte das Eingreifen der wirklichen Gnade, wenigstens soweit es sich um Werke dieser Art handelt, nicht von der Frage, ob eine gute Meinung[2]) vorausgegangen sei oder nicht, abhängig bleiben? Wie wir glauben, liegt es in der Tendenz jener Dogmatiker und Moralisten, die dem Gesagten zufolge eine andere Denkrichtung vertreten, die soeben vorgelegte Frage entschieden bejahend zu beantworten. So würde das Mangelhafte, das ihrer Auffassung nach einer gewissen Seite hin anhaftet, beseitiget werden. Erklären wir die Sache genauer. Die Lehrmeinung, die wir hier im Auge haben, gipfelt schließlich in dem Satze: Macht Petrus an jedem Morgen oder wenigstens Woche für Woche eine gute Meinung; so ist, um der ausgesprochenen Tugendwerke gar nicht zu gedenken, auch all sein Arbeiten und sogar sein Essen und sein Schlafen für den Himmel verdienstlich; unterläßt er besagte Meinung, so bleiben all seine Werke oder doch wenigstens die Werke der letzten Art ohne jegliches Verdienst. Da muss der denkende Theologe fragen: Woher dieser durchgreifende

[1]) Eine dritte Antwort könnte lauten: Bei jedem übernatürlichen Verdienste muss die moralische Güte des Werkes oder dessen Beweggrund im Lichte des Glaubens erkannt sein und diese Forderung ist in beregter Hinsicht auch vollkommen ausreichend. (Vgl. Pesch, Prael. dogm. V. n. 402 seqq). Diese Antwort streift die schwierige Frage über das Wesen der Uebernatürlichkeit unserer Heilsacte, von der wir hier Umgang nehmen wollen und können. Daher gehen wir in dieser Richtung hier nicht weiter. — [2]) Wir haben hier eine übernatürlich gute Meinung im Auge; auf das Wesen dieser Uebernatürlichkeit glauben wir hier nicht näher eingehen zu sollen.

Unterschied? Würde es sich bloß um die natürliche Verdienstlichkeit handeln, wäre die Lösung bald gefunden. Man könnte sagen: Bei derartigen Werken ist die Meinung oder der Zweck entscheidend, ob sie den sittlich guten oder den sittlich schlechten Werken beizuzählen sind; und mit der sittlichen Güte ist auch die natürliche Verdienstlichkeit gegeben. Allein auf dem Gebiete der übernatürlichen Ordnung liegt die Sache nicht so einfach. Man kann den Satz nicht gelten lassen: Mit der sittlichen Güte einer Handlung ist für alle Fälle und Voraussetzungen auch deren übernatürliche Verdienstlichkeit gegeben. Annehmbarer klingt der Satz: Jedes Werk, das nicht sittlich böse ist, wird durch Hinordnung auf den übernatürlichen Zweck sofort übernatürlich gut und mithin auch übernatürlich verdienstlich. Allein so annehmbar dieser Satz klingt, so unwidersprechlich ist ein zweiter: Kommt ein Werk durch bloß natürliche Kräfte, das heißt ohne den Einfluss eines übernatürlichen Gnadenbeistandes zustande, so ist und bleibt dasselbe unter jeder Voraussetzung ein rein natürliches und kann als solches für den Himmel in keinerlei Weise verdienstlich sein. So kommen wir zum Schlusse: Soll die gute Meinung oder die vorhergehende Hinordnung bestimmter Werke auf Gott die Kraft haben, denselben die übernatürliche Verdienstlichkeit zu sichern, so wird von jener Meinung der Gnadenbeistand zu den betreffenden Werken abhängig gemacht werden müssen.

21. Was sagen die Dogmatiker der zweiten Gruppe zu dem angeregten Gedanken? Allem Anscheine nach lassen sie sich bezüglich der angeregten Frage von zwei Hauptgrundsätzen leiten. Erstens: In der concreten Wirklichkeit gibt es auf dem Gebiete der Sittlichkeit keine gleichgiltigen Handlungen, sondern nur sittlich gute oder sittlich böse. Zweitens: Dem Gläubigen und insbesondere dem Gerechtfertigten gebricht es bei seinem sittlichen Handeln nie an übernatürlicher Gnade, welche jedem guten Werke innere Uebernatürlichkeit und daher dem Gesagten zufolge auch übernatürliche Verdienstlichkeit verleiht. So bleibt für die Annahme, dass die Uebernatürlichkeit und die übernatürliche Verdienstlichkeit unter Umständen oder innerhalb bestimmter Grenzen von einer vorausgehenden oder nebenherlaufenden guten Meinung abhängig sein könne, kein Raum übrig.

22. Wir fragen: Ist an diesen Ausführungen alles vollständig nagelfest? — Wie wir glauben, sind ihnen gegenüber folgende Bemerkungen am Platze. Die Annahme, dass dem Gläubigen oder wenigstens dem Gerechtfertigten bei seinem sittlichen Handeln immer und allzeit, namentlich auch dort, wo es sich einerseits um ganz freie, das heißt nicht gebotene, sondern mehr gerathene Dinge handelt und andererseits der betreffende Christ gar keinen Finger rührt, um einen entsprechenden Gnadenbeistand zu erlangen, der übernatürliche Gnadenbeistand immer und überall zur Hand ist; ist wohl nicht über jeden Zweifel erhaben. Andererseits lässt sich eine andere Annahme, nämlich, dass der übernatürliche Gnadenbeistand innerhalb

gewisser Grenzen vom Gebete oder auch von einer vorausgeschickten Aufopferung des zukünftigen Thuns, die gute Meinung heißt und mit dem Gebete eine gewisse Verwandtschaft zeigt, abhängig bleibe, mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Gnadenlehre und wohl auch mit den Grundsätzen, die jene Theologen in der Gnadenlehre zu vertreten pflegen, ganz gut vereinigen. Es stünde also den Dogmatikern, die wir hier im Auge haben, an und für sich frei, in ihr Lehrsystem als Nebenbestimmung den Satz einzufügen: Wo es sich um anscheinend gleichgiltige oder um anscheinend rein natürliche Dinge handelt; da ist der übernatürliche Gnadenbeistand und mit ihm die Verdienstlichkeit für den Himmel von dem abhängig, was man in christlichem Sinne gute Meinung zu nennen pflegt. Dieser Satz findet auch eine nicht zu verachtende Bestätigung im allgemeinen Bewusstsein der lehrenden und der hörenden Kirche. Denn so und nur so wird es genügend erklärlich, warum von den Katecheten und Predigern einerseits und von dem gläubigen Volke andererseits auf die sogenannte gute Meinung ein so großes Gewicht gelegt wird. So wird auch, um wenig zu sagen, die Mahnung des Apostels, alles, auch das Geringfügigste und anscheinend Gleichgiltige im Namen Jesu zu thun, weit begreiflicher.

23. Doch diese Sache muss auch noch von einer anderen Seite betrachtet werden. Wenn Dinge wie Essen, Trinken, Erholung nicht gleichgiltige Dinge, sondern Tugendwerke sein sollen, so kann dies doch nur dann zutreffen, wenn diese Werke erstlich wahrhaft menschliche Werke (actus humani) und dann nach allen Seiten hin wohlgeordnet sind. Dazu gehört nach den Grundsätzen der richtigen Sittenlehre und nach dem Zugeständnisse aller katholischen Theologen neben anderem, um nicht zu sagen vor allem, eine gute Absicht. Nun richten wir an die Dogmatiker der zweiten Gruppe die Frage: Welchen Zweck muss der Mensch beim Essen verfolgen oder welche Absicht muss er dabei haben, damit sein Essen ohne weiteres als Tugendwerk zu gelten hat? Genügt dazu die nächstgelegene Absicht oder der nächstgelegene Zweck, seine Kräfte zu stärken und zu erhalten, ohne jede Rücksicht auf höhere Zwecke und insbesondere ohne jede Rücksicht auf das höchste und letzte Ziel unseres Daseins, das in der Erfüllung des Willens Gottes und in der Erreichung der endlichen Glückseligkeit gelegen ist? — Es scheint uns unzulässig, ausschließlich beim nächstgelegenen Zwecke oder bei einer Absicht, die ausschließlich auf Irdisches gerichtet ist, stehen zu bleiben. Für eine derartige Anschauung dürfte man sich jedenfalls nicht auf den hl. Thomas berufen; denn dieser fußt bei Aufstellung der Lehre, dass es in der concreten Wirklichkeit keine sittlich gleichgiltigen Werke gibt, immer und überall auf der Voraussetzung, dass beim Menschen, der auf Tugend und Tugendwerke Anspruch erheben will, ein alles beherrschender Act der Gottesliebe an der Spitze seines ganzen Thuns und Wollens steht. Zudem klingt es nach unserem Dafürhalten für

das christliche Ohr befremdlich, wenn behauptet wird: Essen und Trinken ist unter der Voraussetzung, dass es mit gehöriger Mäßigung und zum naturgemäßen Zwecke der Selbsterhaltung geschieht, unfehlbar verdienstlich für die Ewigkeit. — Fordert man aber bei den fraglichen Werken, um wahrhaft als Tugendacte, die vor Gott verdienstlich sind, gelten zu können, eine gewisse Hinordnung auf Gott oder auf den letzten Zweck unseres Daseins; so sieht man sich wenigstens in Betreff der fraglichen Classe menschlicher Handlungen schließlich wieder auf die im allgemeinen bekämpfte Forderung einer Art guter Meinung zurückgeführt; und es bleibt nur noch die Frage zu erörtern: Wie muss die in diesem Sinne oder innerhalb dieser Grenzen erforderliche Meinung beschaffen sein. Darüber in Kürze folgendes.

24. Die beste oder edelste Meinung ist ohne Zweifel jene, die aus der Gottesliebe entspringt. Aber die oben entwickelten Grundprincipien vorausgesetzt, lässt es sich nicht erweisen, dass diese Meinung die einzige sei, wodurch anscheinend gleichgiltige oder anscheinend rein natürliche Werke auf irgend welche Weise, das ist im wahren und vollen (de condigno) oder in abgeschwächtem Sinne (de congruo), übernatürlich verdienstlich werden können. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Wie schon oben gelegentlich betont wurde und allgemein zugegeben werden muss, kann beim Christen, solange er im Stande der Sünde sich befindet, von einer guten Meinung aus vollkommener Gottesliebe jedenfalls keine Rede sein. Auf der anderen Seite ist anerkanntermaßen auch der Sünder in der Lage, solche Werke zu verrichten, die einer abgeschwächten Verdienstlichkeit sich erfreuen. Nun fragen wir: Soll dem Sünder als solchem der Weg, seine täglichen Verrichtungen, zum Beispiel seine Arbeit, seine Erholung irgendwie zu heiligen und in seiner Weise (de congruo) verdienstlich zu machen, gänzlich abgeschnitten sein? Soll der Wille und die Absicht, durch seine Arbeit oder durch wohlgeordnete und auf Erhaltung seiner Kräfte abzielende Erholung Gottes Willen nachzukommen, nicht die Kraft besitzen, besagte Werke irgendwie zu heiligen? — Wir setzen bei: Ist dies richtig, so muss im Gerechtfertigten nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen die ausdrückliche Absicht, Gottes Willen zu thun und dadurch den Himmel zu verdienen, die von der Gottesliebe wohl zu unterscheiden ist, für hinreichend erklärt werden, um Arbeit und Erholung im eigentlichen oder vollen Sinne des Wortes (de condigno) verdienstlich zu machen.

25. Was dann die untere Grenze betrifft, so ist im allgemeinen zu sagen: Die fragliche Meinung muss jedenfalls im wahren Sinne übernatürlich sein. Der Grund dieser Forderung liegt auf der Hand. Wir haben in unserer ganzen Abhandlung ausschließlich die übernatürliche Verdienstlichkeit im Auge. Dabei setzen wir als ausgemacht voraus, dass nur solchen Acten, die in wahrem Sinne übernatürlich sind, übernatürliche Verdienstlichkeit zukommen kann. Somit wird auch nur eine in sich übernatürliche Meinung rücksichtlich

der übernatürlichen Verdienstlichkeit anderer Acte oder Werke von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Man stellt hier fast naturgemäß die weitere Frage: In welchem Sinne muss die Meinung, von der wir reden, in sich übernatürlich sein; muss sich dieselbe namentlich nothwendig auf Glaubenserkenntnis stützen oder Glaubensmotive in sich aufnehmen? Diese Frage steht offenbar auf der gleichen Linie mit der allgemeiner gehaltenen Frage, in welchem Sinne unsere Werke, um heilskräftig zu erscheinen, übernatürlich sein müssen und ob insbesondere zu diesem Zwecke immer und allzeit förmliche Glaubenserkenntnis ins Mittel treten müsse. Diese Frage hat bekanntlich bei den Theologen bis jetzt eine einheitliche Lösung nicht gefunden. Hier ist, wie gelegentlich schon bemerkt wurde, nicht der Platz, diese schwierige und verwickelte Frage auch nur annähernd aufzurollen; und so sei der Leser auf die Erörterungen dieser Frage bei eingehenderen Dogmatikern verwiesen.[1]) — Wir betonen bezüglich dieses Punktes zum Schlusse nur noch eines. Nach der Lehre der Dogmatik ist die innere Gnade nicht bloß so im allgemeinen zum verdienstlichen Handeln, sondern geradezu zu jedem Heilsacte nothwendig. Man kommt also, wo es gilt, die Verdienstlichkeit der hier gemeinten Werke genügend zu erklären, mit einer näheren oder ferneren Beziehung derselben auf eine vorausgehende Meinung für sich allein nicht vollständig aus; sondern es muss jedenfalls auch das unmittelbare Einwirken der inneren Gnade und die damit von selbst gegebene innere Uebernatürlichkeit des entsprechenden Werkes mitherbeigezogen werden. Bei dieser Sachlage ist es, um einen bereits oben ausgesprochenen Gedanken nochmals anzuziehen, recht nahe gelegen, das Eingreifen der inneren Gnade auf irgend welche Weise von der vorausgehenden Meinung abhängig sein zu lassen. So nimmt der Einfluss der guten Meinung auf den inneren Wert gewisser Werke eine greifbarere Gestalt an. Man kann diesen Einfluss mit Fug einen virtuellen Einfluss nennen und insbesondere auch mit Rücksicht auf diesen Einfluss den Satz aufstellen: Die actuelle gute Meinung ist zur Verdienstlichkeit solcher Werke nicht erfordert; die rein habituelle reicht nicht aus; somit muss man bei der virtuellen stehen bleiben.[2])

[1]) Vgl. Heinrich-Gutberlet Dogm. Theol. VIII. S. 380 ff., 671 ff.; Egger, Enchir. theol. dogm. special. n. 345; Christ. Pesch, Prael. dogm. V. n. 66 seqq. n. 402 seqq.; Zeitschrift für katholische Theologie 1888 S. 262 ff, 419 ff. — [2]) Lehmkuhl sagt: Ut constet de merito actuum, qui ex se seu sua natura supernaturales non sunt, subjiciatur motivum fides seu bona intentio, quam vocant, actionem ad Deum finemque supernaturalem referens (Theol. moral. I. n. 262). Jungmann schreibt: Requiritur, ut opus fiat ex motivo supernaturali i. e. ex motivo apprehenso per fidem .... Attamen necessarium non est, ut motivum, quo proxime et immediate ad actionem incitamur, supernaturale sit. Sufficit enim motivum remotum et mediatum esse supernaturale, quatenus influit in proximum motivum, illi valorem nobiliorem tribuit et illud ad se refert tamquam ad finem extrinsecum. (De gratia n. 368 seq.) Dazu sei in Kürze ein zweifaches bemerkt. Erstens, dass zu jedem Tugendacte, der irgendwie auf übernatürliche Verdienstlichkeit Anspruch erheben will, ein

26. Endlich bleibt noch die Frage: Wie oft muſs die gute Meinung erneuert werden, damit ihr der soeben gekennzeichnete Einfluſs auf das ganze folgende Handeln des Christen, soweit es nicht sündhaft ist, gewahrt bleibt? Diese Frage läſst sich, wie so viele andere, kaum mit Bestimmtheit lösen. Der hl. Thomas schreibt allem Anscheine nach dem Acte der vollkommenen Gottesliebe diese Wirkung bis ins unbestimmte, das heißt für so lange zu, als besagte Liebe nicht durch eine schwere Sünde gleichsam ertödtet wird.[1]) Andere verlangen eine öftere Erneuerung der guten Meinung; und wer sich auf diesen Standpunkt stellt, wird sich schließlich genöthigt sehen, die Lösung der Frage mehr oder weniger unbestimmt zu lassen oder von einer die menschlichen Pflichten und Kräfte berücksichtigenden Schätzung abhängig zu machen.

Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg.

Unter diesem Titel hat Herr Professor Dr. Funk zu Tübingen im vorigen Jahre 23 Aufsätze kirchengeschichtlichen Inhaltes, welche er im Laufe der Jahre in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hatte, zu einem stattlichen Bande von 516 Seiten vereinigt, bei Schöningh in Paderborn erscheinen lassen. Ein sehr dankenswertes Unternehmen, dessen Studium des Interessanten gar viel bietet. Der Verfasser betrachtet das Werk als eine Ergänzung seiner Kirchengeschichte, deren knappe Anlage ihm nicht gestattete, einzelne Fragen innerkirchlicher Natur ausführlicher zu behandeln. Da die meisten der in dem neuen Werke zur Erörterung kommenden Themata vielfach controvertiert sind, so gestaltet sich die Darstellung großentheils polemisch und die Zahl der Autoren, mit welchen Funk sich auseinandersetzt, ist nicht gering; die Ausführungen werden daher auch wohl nicht wenige Repliken hervorrufen. Das ist indessen kein Nachtheil, und der Verfasser, welcher seine Sondermeinungen häufig mit sieges-

---

Glaubensmotiv erfordert sei, wird von bedeutenden Theologen bezweifelt; und die Gründe, die sie dabei leiten, sind keineswegs ganz unbedeutend. (Vgl. Heinrich-Gutberlet, Dogmatische Theologie VIII. S. 671 ff; Ballerini-Palmieri, Opus theol. tr. X. n. 48. 49.) Zweitens, solange man bei der guten Meinung, die dem Werke einen ganzen Tag oder eine volle Woche vorausgeht, allein stehen bleibt und nicht auch das gegenwärtige Eingreifen der wirklichen Gnade bei den einzelnen Werken selbst mit in Betracht zieht, dürfte es schwer sein, die übernatürliche Verdienstlichkeit, die nach allgemeiner Lehre von der inneren Uebernatürlichkeit des Werkes oder vom Eingreifen der Gnade abhängt, unanfechtbar zu vertheidigen.

[1]) Zu den schweren Sünden, wodurch der Einfluſs des ersten Liebesactes oder der einmal gemachten guten Meinung aufgehoben wird, gehört nach dem hl. Thomas natürlich auch die schwer schuldbare Vernachlässigung der Pflicht, in entsprechenden Zwischenräumen, beispielsweise alle Monate oder wenigstens öfters im Jahre, neue Acte der Gottesliebe zu erwecken.

gewisser Bestimmtheit vorträgt, und in der Vorrede selbst erklärt: „wer es zu keiner Sondermeinung bringt, leistet auch nichts für den Fortschritt der Wissenschaft", wird es den Vertretern der von ihm bekämpften Ansichten, zu denen ich in manchen Punkten gleichfalls gehöre, gewiss nicht verübeln, wenn sie seine Darlegungen sorgsam prüfen und je nachdem ebenso decidiert bestreiten. Die frische, fröhliche, natürlich von aller persönlichen Bitterkeit und Empfindlichkeit sich sorgsam fernhaltende Controverse in dubiis ist ja die fruchtbarste Mutter alles wissenschaftlichen Fortschrittes.

Was den allgemeinen Charakter der Aufsätze angeht, so wird jeder, der sie studiert, auch wenn er ihnen nicht überall zustimmt, doch anerkennen müssen, dass Funk mit eingehender Gründlichkeit das für und wider prüft; hier und da fühlt man wohl heraus, dass es sich um eine Lieblingsansicht des Verfassers handelt; aber im Großen und Ganzen herrscht namentlich in der zweiten Hälfte des Werkes eine wohlthuende Objectivität, die nur in dem Aufsatz über die altbritische Kirche den haltlosen Aufstellungen des bekannten Consistorialrathes Ebrard gegenüber einem schärferen aber sachlich vollkommen berechtigten Tone Platz macht.

Die Mehrzahl der Abhandlungen bewegt sich auf rein historischem Gebiete, auf welchem kein Dogma in Frage kommt; bei einzelnen indessen liegt die Sache anders, und da darf das dogmatische Kriterium nicht außeracht gelassen werden. Zu letzteren gehören Nr. 3 über die Berufung der oekumenischen Synoden des Alterthums, Nr. 4 über die päpstliche Bestätigung der acht ersten allgemeinen Synoden, Nr. 6 zur altchristlichen Bußdisciplin, Nr. 10 die Abendmahlselemente bei Justin, Nr. 14 der Canon 36 von Elvira, Nr. 19 zur Geschichte der altbritischen Kirche, Nr. 22 zur Bulle Unam sanctam und Nr. 23 Martin V. und das Concil von Constanz. Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen über diese eben genannten Aufsätze, und beginne mit Nr. 4, weil ich über Nr. 3, sowie den zugehörigen Epilog später etwas mehr reden muss.

Es fragt sich hier, in welcher Weise die Zustimmung des Papstes zu den Beschlüssen eines allgemeinen Concils erfolgen müsse, damit dieselben bindende Kraft für die Gesammtkirche erlangen. Da ist nun zwischen Disciplinar-, sowie Glaubens- und Sittenangelegenheiten im engeren Sinne zu unterscheiden. Handelt es sich um bloße Disciplinarfragen, so können bei Concilien, auf welchen sich der Papst durch Legaten vertreten läßt, die bezüglichen Beschlüsse durch die Bestätigung der Legaten ohne weiteres allgemein verbindlich werden; denn seine oberste Jurisdictionsgewalt kann der Papst delegieren. Anders bei Glaubensdecreten. Hier ist ein doppelter Fall möglich. Entweder gibt der Papst seinen Legaten eine präformierte Entscheidung der Frage mit, welche er als oberster Lehrer der Kirche bereits getroffen hat, wie dies beispielsweise bei der 4. Synode in der dogmatischen Epistel Leos I. an den Patriarchen Flavian der Fall war,

und dann bedarf es, falls die Synode zustimmt, keiner weiteren päpstlichen Anerkennung ihres Decretes mehr. Allein in solchem Falle erhält die päpstliche Entscheidung durch die nachfolgende Zustimmung der Bischöfe keine größere verbindliche Kraft als sie vorher schon besaß; denn sie war bereits von Anfang an irreformabel und allgemein bindend. Hat aber der Papst nicht in solcher Weise vorgegriffen, sondern die Sache bei der Instruierung seiner Legaten in der Schwebe gelassen, so kann deren Zustimmung zu einem Beschlusse der Synode zu dessen Irreformabilität nichts beitragen, sondern es muss die Anerkennung oder Bestätigung des Papstes, gleichviel in welcher äußeren Form dies geschehen mag, noch hinzukommen; erst dann und dadurch wird sie allgemein verbindlich; denn die Unfehlbarkeit ist eine persönliche Prärogative des Papstes, welche er niemanden delegieren kann. Für denjenigen, der gleich mir als den einzig unfehlbaren Lehrer in der Christenheit den Papst ansieht, und in jedem Glaubensdecrete einer oekumenischen Synode nur einen päpstlichen Entscheid in feierlicherer Form erblickt, ist das klar.

Verschieden aber liegt es für die Anhänger der andern Meinung, welche in der oekumenischen Synode ein zweites, wenn auch vom Papste nicht adäquat verschiedenes unfehlbares Glaubenstribunal erblicken, das wesentlich durch die Betheiligung des Gesammtepiscopates oder wenigstens eines großen Theiles desselben, einschließlich unter allen Umständen des päpstlichen Stuhles, constituiert werde. In dieser Hypothese, welche, soviel ich ersehen kann, auch von Funk vertreten wird, bilden die päpstlichen Legaten als Repräsentanten der römischen Kirche das nothwendige Complement der Oekumenicität der Synode, welche damit ihre unfehlbare Autorität lediglich in sich selbst trägt, und dann allerdings keiner besonderen päpstlichen Bestätigung für ihre Glaubensdecrete mehr bedarf. Ich halte, wie schon angedeutet, diese Ansicht für theologisch unrichtig, und habe die Gründe dafür in meinem Aufsatze vom vorigen Jahre dargelegt, allein eine kirchliche Entscheidung hierüber besteht noch nicht; sie kann also ebenfalls vertreten werden, und in dieser Hypothese lassen sich Funks Aufstellungen recht wohl hören, und erscheinen dogmatisch unverfänglich. Damit will ich indessen nicht gesagt haben, dass ich seine historische Beweisführung für durchwegs unanfechtbar halte.

Zu dem Aufsatze über die altchristliche Bußdisciplin möchte ich den Wunsch mir gestatten, dass der Verfasser bei der wohl hoffentlich bald nothwendig werdenden neuen Auflage des Werkes die verschiedenen Arten der Buße schärfer auseinanderhalten möge.

Das Sacrament der Buße, das heißt das Mittel, in welchem der Sünder durch die Schlüsselgewalt der Kirche Verzeihung seiner Schuld vor Gott erlangt, ist der Kirche durch ihren göttlichen Stifter zur Rettung ihrer Kinder übergeben worden, und es ist daher nicht möglich, dass dieselbe in ihrer Allgemeinheit — zeitweise rigoristische Irrthümer einzelner Kirchen und Bischöfe mit

Ausnahme der römischen. kommen dabei nicht in Betracht — jemals einen reumüthigen Sünder, auch wenn er sich einer der drei Capitalsünden oder aller drei schuldig gemacht, von der sacramentalen Verzeihung und Gnade Gottes ausgeschlossen habe. Denn das würde einen Abfall der Kirche von der Lehre und den Geboten Christi involvieren, welcher mit den Verheißungen des Herrn schlechterdings unvereinbar ist. Anders aber verhält es sich mit der kirchlichen Buße, und mit der Zulassung zum Empfange der heiligen Eucharistie. Hierin mag zeitweise eine strengere oder allzustrenge Disciplin geherrscht haben, so dass den Capitalsündern die äußere Aussöhnung mit der Kirche auf Lebensdauer versagt blieb. Funk führt selbst für diesen Unterschied das Zeugnis des Papstes Innocenz I. an, gegen welches er indessen Bedenken erhebt. Er hätte aber auch noch ein früheres anführen können, nämlich den Can. XIII von Nicäa, welcher in der Uebersetzung Hefeles lautet: „In Betreff der Sterbenden soll die alte Kirchenregel (ὁ παλαιὸς καὶ κανονικὸς νόμος) auch jetzt beobachtet werden, dass, wenn Jemand dem Tode nahe ist, er der letzten und nothwendigsten Wegzehrung nicht beraubt werde. Bleibt er aber, nachdem man ihn aufgegeben und zur Gemeinschaft wieder zugelassen hat, am Leben, so soll er unter diejenigen gestellt werden, welche nur am Gebete theilnehmen dürfen. Ueberhaupt aber und in Betreff eines Jeden, der dem Sterben nahe die Eucharistie zu empfangen wünscht, soll sie der Bischof mit der gehörigen Prüfung ertheilen.

Ein jüngeres Zeugnis bietet ferner das Pontificalschreiben Cölestins I. an die Bischöfe der Provinzen von Vienne und Narbonne (Harduin I, S. 1258 u. ff.), in welchem der Papst den Rigorismus Einzelner, welche den Sterbenden die Buße verweigerten, in den stärksten Ausdrücken verurtheilt: „Agnovimus enim“, heißt es da unter n. II. poenitentiam morientibus denegari, nec illorum desideriis annui, qui obitus sui tempore hoc animae suae cupiunt remedio subveniri. Horremus, fateor, tantae impietatis aliquem reperiri, ut de Dei pietate desperet: quasi non possit ad se quovis tempore concurrenti succurrere, et periclitantem sub onere peccatorum hominem, pondere quo se expediri desiderat, liberare. Quid hoc, rogo, aliud est, quam morienti mortem addere, ejusque animam sua crudelitate, ne absoluta esse possit, occidere? cum Deus ad subveniendum paratissimus, invitans ad poenitentiam sic promittat: „Peccator“, inquiens, quacumque die conversus fuerit, peccata ejus non imputabuntur ei.“ Et iterum: „Nolo mortem peccatoris, sed tantum convertatur et vivat.“ Salutem ergo homini adimit, quisquis mortis tempore speratam penitentiam denegarit. Et desperat de clementia Dei, qui eum ad subveniendum morienti sufficere vel in momento posse non credidit. Perdidisset latro praemium in Cruce ad Christi dexteram pendens, si illum unius horae poenitentia non juvisset. Cum esset in poena poenituit. et per unius sermonis professionem habita-

culum paradisi Deo promittente promeruit. Vera ergo ad Deum conversio in ultimis positorum mente potius est aestimanda. quam tempore, propheta hoc taliter asserente: „Cum conversus ingemueris, tunc salvus eris.“ Cum ergo sit Dominus cordis inspector, quovis tempore non est deneganda poenitentia postulanti, cum ille se obliget judici, cui occulta omnia noverit revelari.“

Ich habe die Stelle ganz wiedergegeben, weil sie zeigt, wie der große Papst den Rigorismus, gegen welchen er sich erhebt, vom dogmatischen Standpunkte beurtheilt. Daſs eine Disciplin dieser Art auch nur eine zeitlang allgemein in der Kirche, oder auch nur in der römischen geherrscht haben könne, ist nicht möglich. Wenn ich Funks Deductionen recht verstehe, gibt er auch zu, daſs eine Verweigerung der sacramentalen Sündennachlassung auf dem Todbette nur hier und da praktisch vorgekommen sei; ich hätte nur, wie schon bemerkt, eine schärfere Auseinanderhaltung der einzelnen Arten von Buße gewünscht; die Untersuchung würde dadurch an Klarheit gewonnen haben.

Was den Kanon 36 von Elvira angeht, so stimme ich Funk bei, daſs demselben, wie er liegt, durch die verschiedenen aufgezählten Erklärungen nicht beizukommen ist. So bestimmt aber auch der Wortlaut ist, man fragt sich immer, wie die Synode den Kanon aufstellen konnte, namentlich da der zweite Theil doch nur schwer mit dem ersten zusammenstimmt. „In der Kirche sollen keine Bilder sein, — damit das, was verehrt und angebetet wird, nicht auf die Wände gemalt werde“: ein logischer Zusammenhang zwischen den beiden Satzgliedern ist kaum herzustellen, wenn man nicht annehmen will, das generelle Verbot des ersten Theiles habe jedem Versuche einer Darstellung Gottes und seiner Heiligen rc. von vorneherein vorbeugen sollen. Aber man fragt sich da doch unwillkürlich, welche andere Bilder, außer denen Gottes, der heiligen Sacramente rc. und der Heiligen denn in einer Kirche noch hätten vorkommen können. Sollte man etwa, zwar nicht mit Baronius eine Fälschung, da dieselbe sehr ungeschickt wäre, aber doch eine Corruption der Stelle annehmen, und deshalb lesen müssen: Placuit picturas in ecclesiis esse non debere, ne, quod in parietibus depingitur, colatur et adoretur. Die Absicht wäre dann, eine übertriebene widerchristliche Verehrung der Bilder zu verhüten; und zu einem solchen rein disciplinären Verbote hätte die Synode in der vorausgegangenen Zeit der Verfolgung Anlaſs gefunden haben können.

Bezüglich der Bedeutung des instituere in dem Satze der Bulle Unam Sanctam: „Nam veritate testante spiritualis postestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit,“ stimme ich Funk bei, daſs der Context nicht wohl verträgt, dieselbe mit unterweisen, belehren rc. wiederzugeben. Ich glaube aber, daſs die andere hier zutreffende Bedeutung von einsetzen durch den

Zusammenhang und namentlich auch durch die Hinweglassung der Worte Hugo's von St. Victor ut sit, und des letzten Theiles der Stelle bei Jeremias eine wesentlich mildere Bedeutung erhalten. Die vorausgehenden Worte ex ipsius potestatis acceptione deuten m. E. auf die Stellen 1 Petr. 2: 13 uff. und Röm. 13: 1 u. 4 hin, in welchen die weltliche Gewalt als von Gott zur Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen gegeben, dargestellt ist. Der Sinn ist also: die weltliche Gewalt dient gemäß ihrem Ursprunge von Gott der Erhaltung der sittlichen Ordnung, deren erste Hüterin die geistliche Gewalt ist. Von dieser erhält jene also die religiöse Weihe, die Einsetzung in die ihr von Gott zugewiesene religiöse Sphäre, so dass sie keine usurpatorische, tyrannische mehr ist, sondern eine wohlgeordnete, dem Willen Gottes entsprechende. Die Kirche hat also die weltliche Gewalt nicht schlechthin einzusetzen (ut sit), und sie richtet sie nicht, um sie eventuell abzusetzen, sondern um ihr ihre Pflichten vorzuhalten und ihr gegebenen Falles die religiöse Weihe zu entziehen und sie für eine gottentfremdete, usurpatorische, tyrannische zu erklären. Die Absetzungsbefugnis konnte dem Papstthum hinsichtlich der Fürsten wohl durch das christliche Völkerrecht übertragen werden; sie steht ihm aber seiner Natur nach nicht zu. Denn alle Gewalt ist nur von Gott und auch einer schlechten Obrigkeit muss Gehorsam geleistet werden. (1 Petr. 2:18.) Dass das Wort instituere nicht von einer wirklichen Einsetzung verstanden sein konnte, geht auch schon aus dem Zusammenhang der beiden Hauptsätze hervor. Der Erste behauptet einfach den Vorzug der geistlichen vor der weltlichen Gewalt (spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem) und deduciert dies zunächst aus dem höheren Rang der geistlichen vor den weltlichen Dingen; dann verweist die Bulle auf die Abgabe, Segnung und Heiligung der Zehnten, auf die feierliche Uebernahme der Fürstengewalt (unter Segnung und Salbung seitens der Kirche) und auf die Leitung der Dinge selbst; ex ipsarum rerum gubernatione claris oculis intuemur; nam veritate testante spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet etc.: die Bulle verweist also hier auf eine Einsetzung der weltlichen Gewalt durch die geistliche, welche man mit klaren Augen sehe; also auf offenkundige Thatsachen dieser Art in jener Zeit. Wo waren aber solche damals vorhanden, wo wurden weltliche Fürsten durch die Kirche im strengen Sinne eingesetzt? Es wäre doch arg gewesen, wenn Bonifaz VIII sich zu einer Zeit, in welcher das Papstthum mit der weltlichen Gewalt sozusagen um seine Existenz ringen musste, vermessen hätte, zu sagen: wir sehen mit klaren Augen, wie die Kirche die weltlichen Fürsten ein- und absetzt. Wie lagen denn die thatsächlichen Verhältnisse? In Deutschland Adolf von Nassau und Albrecht I., in Frankreich Philipp der Schöne, in England Eduard I., in Portugal Dionysius der Große, in Castilien Ferdinand IV., in Dänemark Erich VI., in Ungarn Andreas III.,

in Polen die Thronwirren nach dem Tode Leszeks VI. († 1289), in Schweden Birger II., in Konstantinopel Andronikus II.: wo, von welchem Reiche hätte der Papst sagen können, dass die geistliche Gewalt die weltliche eingesetzt? Die meisten der Fürsten nahmen entweder keine Notiz von ihm oder lagen mit ihm im Streite. Nur in einem Lande war der Papst noch anerkannter Lehensherr, in Unteritalien; aber dies Verhältnis, das zudem eine Art blutende Wunde des Papstthums bildete, konnte Bonifaz doch nicht zum Untergrund einer so allgemeinen Behauptung machen. Wohl aber passte die überall übliche Krönung und Salbung der Könige und Fürsten durch die Bischöfe ganz und gar zum Beweis für die behauptete Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche, und ebenso das allgemein anerkannte Excommunicationsrecht der kirchlichen Autorität. Der Excommunication aber gieng ein wahrhaftes Gericht über den zu Excommunicierenden voraus; wie auch bei Thronstreitigkeiten gar häufig das Urtheil des apostolischen Stuhles über die Legitimität der streitenden Interessen angerufen wurde. Man kann also mit Funk recht wohl die Uebersetzung des Wortes instituere in der Bulle mit unterweisen ablehnen, ohne dasselbe mit einsetzen im strengen Sinne wiederzugeben. Nimmt man es aber in der von mir proponierten Bedeutung, dann wird klar, dass die Worte der Victor'schen Schrift ut sit, und der letzte Theil der Stelle des Propheten keine Anwendung litten und deshalb in Wegfall kommen mussten. Es erhellt aber auch ferner, dass der Papst sich keine die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt aufhebende Jurisdiction über sie beilegte. Die behauptete Superiorität bewegt sich dann lediglich auf dem geistlichen Gebiete; die geistliche Gewalt steht über der weltlichen sowohl wegen ihres Objectes, welches in erster Linie die geistlichen Interessen der unsterblichen Menschenseelen sind, als wegen ihres Zieles, das ewige Heil der Seelen; sie ist die Richterin über die Moralität der Handlungen ihrer Angehörigen, sie entsündigt und heiligt dieselben, sie hat vom Stifter der Kirche die universale Binde- und Lösegewalt, die sich im Papste als ihrem obersten Inhaber concentriert. Und da die Wahrheit und Gnade Christi für alle Menschen bestimmt sind, und den Aposteln der Auftrag geworden, alle Völker zu lehren und zu taufen und zum Gehorsam gegen seine Gebote anzuhalten, so folgt mit logischer Nothwendigkeit aus diesen Prämissen der Schlussſatz der Bulle: „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus et diffinimus omnino esse de necessitate salutis". Der Kirche Christi angehören, und der Jurisdiction des Papstes unterstehen, kommen auf eins hinaus. Dass das Erste de necessitate salutis ist, ist gewiss; also auch das andere. Wie es aber bezüglich der Zugehörigkeit zur Kirche verschiedene Grade gibt, so auch bezüglich der Unterordnung unter ihr sichtbares Oberhaupt. Und ebensowenig wie die Nothwendigkeit des Ersteren die Ruhe der politischen Weltordnung beeinträchtigt, ebensowenig thut dies auch die darauf beruhende

Nothwendigkeit des Letzteren. Man braucht also nur die kirchliche Lehre genau darzulegen, dann schwindet jede Schwierigkeit.

Die letzte Abhandlung des Werkes beschäftigt sich nochmals mit der Berufung der oekumenischen Synoden des Alterthums und zwar im speciellen Anschlusse an den Aufsatz, welchen ich im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (Heft II) über dieses Thema veröffentlicht habe. Es sei mir daher gestattet, hier einige weitere Bemerkungen beizufügen, die, wenn sie auch an dem Endergebnis unserer Controverse nichts ändern können und sollen, doch zur besseren Klarstellung des Fragepunktes dienen werden. Aus dem Epilog des Herrn Verfassers und einer Besprechung seines Werkes im 120. Band der historischen politischen Blätter vom vorigen Jahre ersehe ich nämlich, dass mein Aufsatz theilweise von ihm missverstanden worden ist.

Herr Professor Funk sagt zu Anfang, dass ich im ersten Theile meines Aufsatzes mehr oder weniger Partei für die Männer ergriffen habe, welche seine Auffassung bekämpften. Ich muss hier unterscheiden. Des Verfassers Auffassung betreffs des kaiserlichen Berufungsrechtes, wie sie jetzt von ihm klar dargelegt ist, theile ich, und würde sie auch gegen jene Männer vertreten, wenn das nothwendig werden sollte. Allein gegen *diese* Auffassung hatte weder Scheeben noch Schmid Einsprache erhoben, und es konnte dies auch keiner von ihnen thun, weil Funk sie noch gar nicht ausgesprochen hatte, wenn auch in seinen Ausführungen im Jahrbuch die Grundelemente dafür vorlagen.

Funk vertrat von Anfang an ein angeblich allerseits auch von den Päpsten nicht beanstandetes *Recht der Kaiser, oekumenische Concilien zu berufen.* Jetzt aber erklärt er sich mit der Modification dieses Satzes dahin einverstanden, die Kaiser hätten ein auch von den Päpsten anerkanntes *Recht besessen, allgemeine Reichssynoden zu berufen,* welche dann durch die Sanction des Papstes, gleichviel in welcher Form dieselbe erfolgte, den Charakter der Oekumenicität erlangten. Der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen liegt auf der Hand. Der letztere ist dogmatisch unverfänglich; der erstere aber nicht, weil er doppelsinnig ist. In sensu composito ist er falsch; in sensu diviso aber, in welchen er auf den zweiten hinauskommt, ist er, gleich diesem, annehmbar. Scheeben wie Schmid aber nahmen und bekämpften ihn im ersten Sinne; und ebenso P. Blötzer; und dieser, wie auch Scheeben konnten und mussten dies, weil das berichtigende Element des an sich bloß reichssynodalen Charakters jener Synoden von Funk erst in dem Jahrbuch-Aufsatze von 1892 in die Debatte eingeführt worden war, welchen Aufsatz beide nicht vor sich hatten.

Professor Schmid hatte allerdings diesen Aufsatz vor Augen; allein auch ihm kann man aus seiner Opposition keinen Vorwurf machen, weil Funks Ausdrucksweise, wie ich im ersten Absatze meiner Abhandlung nachgewiesen, auch anderer Auslegung fähig blieb, zumal

er die schroffen Ausdrücke im Kirchenlexikon und in der Tübinger Quartalschrift nirgends zurückgenommen hatte. Und wenn ich speciell Herrn Schmid noch gegen den Vorwurf Funks vertheidigte, seine Arbeit imputiere ihm fälschlich eine Bestreitung des päpstlichen Berufungsrechtes, so habe ich in meinem Aufsatze durch wörtliche Anführung der betreffenden Stellen aus Funks Aufsätzen zur Genüge gezeigt, dass Dr. Schmid diesen Vorwurf thatsächlich nicht verdiene.

Eine andere Frage ist dann die, ob sich historisch gar keine Betheiligung der römischen Päpste an der Berufung dieser allgemeinen Reichssynoden nachweisen lasse, beziehungsweise ob die römischen Kaiser dabei wirklich ganz und gar selbstherrlich vorangegangen seien. Wenn die in Betracht kommenden Synoden ihrer Berufung nach bloße Reichssynoden waren, so hat die Beantwortung dieser zweiten Frage zwar, wie Funk ganz richtig bemerkt, keine dringliche, höhere (dogmatische) Bedeutung mehr; historisch aber bleibt sie auch dann noch interessant genug, zumal dabei die Methodik der geschichtlichen Beweisführung mit zur Erörterung kommt. Funk verneint die Frage; mir dagegen erscheinen die Gründe, welche er dagegen vorbringt, nicht immer stichhaltig; ich erachte vielmehr eine solche Betheiligung der Päpste wenigstens bei der einen oder anderen Synode nach den vorliegenden Acten für thatsächlich, und habe beides in meinem Aufsatze nachzuweisen gesucht, bin aber dabei von Funk theilweise missverstanden worden.

Was zunächst den Rufin'schen Bericht über die Synode von Nicäa angeht, so wollte ich daraus keinen directen Beweis für die Antheilnahme des Papstes an ihrer Berufung herleiten, ich habe vielmehr nur Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schlussfolgerungen erhoben, welche Funk aus den Worten ex sacerdotum sententia gezogen hat, und hinzugefügt, dass es mir mit Rücksicht auf das Zeugnis der sechsten Synode nicht unhistorisch vorkomme, wenn man Sylvester unter die sacerdotes subsummiere und dann das Wort sententia betreffs seiner Betheiligung in einem anderen Sinne nehme als für die eventuelle Antheilnahme anderer Bischöfe an der Berufung der Synode. Dabei habe ich an einem Beispiele gezeigt, wie das Wort sententia ganz wohl in einem und demselben Satze je nach den Subjecten, auf die es sich bezieht, eine verschiedene rechtliche Bedeutung haben könne und müsse. Ich meine, die Regeln, welche ich bezüglich der Interpretation solcher Ausdrücke gegeben, seien so ziemlich allgemein anerkannt. Meine Ausführungen in dieser Sache setzen also den Beweisen Funks für seine Ansicht nur ein non liquet entgegen, ohne positiv das Gegentheil darthun zu wollen.

Aehnliches gilt von dem, was ich bezüglich der Funk'schen Verwerfung des Zeugnisses der sechsten Synode in ihrem λόγος προσφωνητικός bemerkt habe. Meine Einwendung gegen die Logik seiner Schlussfolgerung: auch wenn das Zeugnis richtig sei, beweise es nichts

für eine Anerkennung des päpstlichen Convocationsrechtes im Alterthum; wird ignoriert; mein Argument für die Richtigkeit desselben aus dem Zutreffen der Aeußerungen des λόγος προσφωνητικός bezüglich der anderen oekumenischen Synoden aber mit Gründen zurückgewiesen, die ich nicht anzuerkennen vermag. Meine Ausführungen liefen auf Folgendes hinaus:

Die Väter der sechsten Synode standen der Zeit der ersten nahe genug und hatten sicher auch Geschichtsquellen zur Verfügung, um über den Fragepunkt orientiert sein zu können; es lag ferner für sie durchaus kein Grund vor, aus menschlichen Rücksichten dem wirklichen Sachverhalt zuwider für die päpstliche Mitberufung Zeugnis ablegen zu wollen; im Gegentheil, sie hätten eher Grund gehabt, eine päpstliche Betheiligung an der ersten Synode in Abrede zu stellen. Des weiteren zeigen ihre Bemerkungen über die Vorgänge bei den anderen Synoden, dass sie überhaupt historisch gut orientiert waren. Wenn aber Zeugen, welche eine Thatsache wissen können, sich in anderen homogenen Fragen auch wirklich gut orientiert erweisen und keine Nebengründe haben, den Vorgang, so wie sie thun, darzustellen, sondern durch die Verhältnisse eher zum Gegentheil hätten verleitet werden können; wenn solche Zeugen, sage ich, eine Thatsache behaupten, so lehrt die besonnene Kritik, ihr Zeugnis als wahrheitsgemäß anzunehmen. Gegen diese Beweisführung lässt sich mit Erfolg nur in der Weise aufkommen, dass man das Zeugnis der Väter der sechsten Synode auch bezüglich anderer Punkte als unglaubwürdig darthut. Diesen von Funk versuchten Beweis kann ich aber auch nach seinen Ausführungen im Epilog immer noch nicht als erbracht ansehen.

Im besonderen kann ich der Art, wie Funke Seite 503 des Epilogs argumentiert, nicht zustimmen. Er sagt, wenn man die Verschiedenheit beachte, wie die Synode in dem λόγος προσφωνητικός von den einzelnen Synoden rede, so beweise das nur, dass sie „entfernt nicht daran dachte, über die Art der Berufung ihrer Vorgängerinnen einen Aufschluss zu geben“, und insoferne bestätige dies nur das absprechende Urtheil, welches er über das Schriftstück gefällt. Mir scheint aber im Gegentheil gerade diese, ich möchte sagen Absichtslosigkeit des Zeugnisses für seine Wahrheit sehr stark ins Gewicht zu fallen; denn dieselbe lässt sich, wenigstens ungezwungen nur dadurch erklären, dass die ganze Versammlung die Antheilnahme des Papstes an der Berufung für eine notorische Thatsache ansah. Was sodann die dem Nektarius zugeschriebene Berufung der zweiten allgemeinen Synode angeht, so hatte ich in meinem Aufsatze bemerkt, derselbe könne gemeinsam mit dem hl. Gregor vom Kaiser mit der Leitung der Vorbereitungen zur Synode betraut gewesen sein; die Ansicht aber, Nektarius sei dazumal noch nicht einmal Cleriker gewesen, stehe nicht unumstößlich fest. Funk bemerkt hiergegen, zu einem Zweifel sei kein Grund vorhanden und ein solcher bis auf mich

auch nicht erhoben worden. Der Grund zum Zweifel liegt aber für mich in der Legendenhaftigkeit der ganzen Erzählung über die Erhebung des Nektarius auf den Stuhl von Constantinopel, der sonderbaren Stimmzettelabgabe, wie Sozomenus sie beschreibt, während er nach Socrates vom Volke erwählt wurde 2c. Ein Mann, der wie Nektarius eine so hohe amtliche Stellung bekleidet, die ihn mit dem Hofe, wie mit den kirchlichen Kreisen nothwendig in häufige Berührung bringen musste, konnte nicht so unbekannt sein, dass man nicht einmal wusste, er sei noch Katechumene, und die ganze Bischofsversammlung noch absolut nichts von ihm erfahren, wie Sozomenus berichtet. Dazu kommt, dass zwischen Gregor und Nektarius offenbar freundschaftliche Beziehungen bestanden und daher nicht anzunehmen ist, der letztere habe vor seiner Erhebung zu den arianischen Parteien gehört; wenn er aber demgemäß als Katholik in der Anastasia verkehrte, so ist es ganz undenkbar, dass man in der kleinen katholischen Gemeinde Gregors noch nicht erfahren, dass er noch nicht getauft sei. Endlich ist zu beachten, dass die amtliche Stellung des Nektarius es ganz naturgemäß mit sich bringen musste, dass ihm die Vorbereitungen zur Abhaltung der Synode übertragen wurden. Ferner bemerkt Funk, meine Erklärung gehe über die bedeutsame und historisch gesicherte Stellung des Nektarius auf der Synode hinweg und nehme zu einer Thätigkeit vor der Synode ihre Zuflucht, die hinter jene an Bedeutung weit zurück trete und die lediglich auf Vermuthung beruhe. Allein hier wird übersehen, dass die sechste Synode dem Nektarius und dem hl. Gregor nicht bloß die Berufung der zweiten, sondern auch die Reprobation des Macedonius und Erweiterung des nicänischen Symbolums zuschreibt. Das letztere thaten sie als Vorsitzende der Synode und für diese war damit allein schon Grund genug zu ihrer Erwähnung gegeben; wenn also die Väter ihnen überdies auch noch die Berufung der Versammlung zuschrieben, so mussten sie dafür ihre triftigen Gründe haben. Die Gegenargumentation Funks entbehrt also der Unterlage.

Ebenso wenig haltbar erweist sich, was er bezüglich der fünften Synode sagt, denn der Plan, eine allgemeine Synode zur Erledigung des Dreicapitelstreites zu veranstalten, wurde bereits 550 von Papst und Kaiser gemeinsam gefasst und die Zurückziehung des Judicatums seitens des ersteren war ja gerade eine Folge dieser Uebereinkunft; auch zwei Jahre später noch erklärte sich Virgilius wiederholt mit der Abhaltung einer oekumenischen Synode, die unter seinem Vorsitze tagen solle, einverstanden. Ueber den Plan, die Wirren auf diesem Wege beizulegen, herrschte also kein Dissens; ein solcher entstand erst, als der Kaiser aus leicht erklärbaren Gründen auf die Vorschläge des Papstes bezüglich des Ortes, wo sie stattfinden sollte und der Art ihrer Zusammensetzung nicht eingieng: die Worte des λόγος προσφωνητικός: „Οὕτω γοῦν μετὰ ταῦτα Βιγίλιος Ἰουστινιανῷ τῷ πανσεβεῖ συμπεφώνηκε“, sind demnach durchaus richtig; und wenn

es dann auf einmal mit etwas befremdender Wendung weiter heißt: „καὶ τὸ τῆς πέμπτης συνέστη συνέδριον“, so kann ich meinerseits darin nur eine sehr vorsichtige Ausdrucksweise der sechsten Synode erkennen, mit welcher sie dem nachträglichen Widerstreben des Papstes und damit dem thatsächlichen Verlauf der Dinge Rechnung trug. Vorstehendes möge zur Erklärung meiner Anschauungen über diesen Theil des Epilogs genügen. Auch die wenigen weiteren Ausführungen Funks bezüglich anderer Theile meines Aufsatzes kann ich nicht für zutreffend erachten; ich verweise auf die betreffenden Stellen im II. Heft des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift, die klar genug sind. Auf eine weitere Polemik in der Frage kann ich umso leichter verzichten, als ich mich, wie schon oben bemerkt, in der Hauptsache, worauf es mir vor allem ankam, in der dogmatischen Frage nämlich, mit Herrn Professor Funk nunmehr eins weiß. Nur eine allgemeine Bemerkung über den Zweck meines Aufsatzes sei mir noch gestattet. Ich hatte durchaus nicht die Absicht, den Beweis zu liefern, dass die Päpste die Synoden des Alterthums im strengen Sinne des Wortes direct miteinberufen hätten; sondern ich wollte nur entgegen der Funk'schen Aufstellung, dass die Kaiser allein mit Ausschluss *jeglicher wie immer gearteten* Mitwirkung der Päpste, kraft eigenen souveränen Rechtes die oekumenischen Synoden berufen, zeigen, dass die Geschichte nicht wenige und nicht unwichtige Anhaltspunkte dafür bietet, dass Hefele recht hat, wenn er sagt, wie sich eine gewisse Betheiligung der Päpste an ihrer Berufung, die in den einzelnen Fällen bald mehr bald minder deutlich hervortrete, historisch nachweisen lasse. Gegenüber dem Funk'schen hierin durchaus ablehnenden Standpunkte bedarf es zur Widerlegung nicht des positiven Beweises, dass die vorliegenden Zeugnisse im Sinne einer positiven Mitwirkung der Päpste ausgelegt werden *müssen*, sondern nur, dass sie ungezwungen auch so ausgelegt werden *können*. Und das glaube ich bezüglich der Synoden des Alterthums in meinem Aufsatze gezeigt zu haben. Die Contradictoria von „A kann nicht B sein“, ist nicht: „A ist B“, oder „A muss B sein, sondern „A kann B sein“. Wer also wie der Verfasser der freundlichen Kritik meiner Abhandlung in den „Stimmen von Maria Laach“ die Reichssynodentheorie, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, nicht acceptieren will, der kann mit jenem Nachweise sich zufrieden geben; dem Dogma von der Primatialgewalt des Papstes ist damit genügend Rechnung getragen. Wer aber die Auffassung acceptiert, dass die ersten acht allgemeinen Synoden *ihrer Berufung nach* lediglich Reichssynoden gewesen und erst durch den Beitritt, resp. die Bestätigung der Päpste die Autorität oekumenischer Synoden erlangt haben, der kann über die Frage der Betheiligung der Päpste an ihrer Berufung als eine vom dogmatischen Standpunkte aus belanglose, hinweggehen. Dann gilt von dieser speciellen Frage das Wort: unusquisque abundet in sensu suo.

Funk meint in seinem Epilog (S. 501), ich sei zu sehr Dogmatiker und zu wenig Historiker, um seinen geschichtlichen Ausführungen völlig gerecht zu werden. Nicht doch; ich habe in meinen Untersuchungen selbst mich streng auf dem Boden der Geschichte zu halten gesucht und neben manchen geschichtlichen Momenten, die Funk unbeachtet gelassen, hauptsächlich die Schlussfolgerungen ins Auge gefasst, welche er aus den geschichtlichen Zeugnissen gezogen. Dabei stehen wir aber nicht auf dem Boden der Dogmatik, sondern lediglich auf dem der Logik und historischen Kritik. Das dogmatische Kriterium ist in dieser Frage, wie in den meisten andern ähnlicher Art, nur ein negatives; es darf aber nicht außeracht gelassen werden, weil man sich sonst der Gefahr aussetzt, fehlzugehen. In der vorliegenden Frage hat es thatsächlich dahin geführt, dass die anfangs von Funk vertretene Ansicht mit seiner Zustimmung nunmehr so modificiert ist, dass sie historisch wie dogmatisch correct erscheint, und der Tübinger Gelehrte sich seiner Studien und Erfolge in dieser Richtung freuen kann, ohne ferner den Vorwurf dogmatischer Incorrectheit besorgen zu müssen. Mit diesem Ergebnisse der langjährigen Controverse können wir, denke ich, allseitig zufrieden sein. Dogmatische Gründlichkeit und Umsicht ist zu einem objectiv richtigen und subjectiv unbefangenen Studium der Kirchengeschichte absolut nothwendig. Und ich muss ehrlich gestehen, dass ich sehr wünsche, man möge in den Kreisen unserer Kirchenhistoriker das dogmatische Element mehr als seither geschehen, beachten. Die Gründe dafür habe ich in meiner Schrift: „Das dogmatische Kriterium der Kirchengeschichte“[1]) genügend auseinandergesetzt, und es will mir scheinen, als ob die Gefahr eines Rückfalles in Bestrebungen, die schon viel Unheil bei uns angerichtet haben, recht nahe gerückt sei.

Die Naturwissenschaften im Dienste der Theologie.[2])

Von Dr. Ed. Renz, Pfarrer in Nastaetten (Nassau).

(Zweiter Artikel. Schluss.)

II. Es erübrigt nun noch, dass wir uns darüber möglichst klar zu werden suchen, in welchem Umfange wir in den Naturwissenschaften bewandert sein müssen, um unseren oben geschilderten Aufgaben nach allen Seiten hin gerecht werden zu können; denn dass die meisten Priester eigentliche Naturforscher im strengen Sinne des Wortes nicht zu sein brauchen, ja dass wir in Anbetracht unserer speciellen Berufspflichten einerseits, und des fast unermesslichen Gebietes der Naturkunde andererseits, auf letzterem immer nur Dilettanten sein können, versteht sich von selbst. Wir werden uns deshalb auf das Nothwendige beschränken und unsere naturgeschichtlichen

[1]) Kirchheim, Mainz 1893.

[2]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1893, S. 536.

Studien unseren sonstigen Pflichten und Aufgaben anpassen und unterordnen müssen. Wie in unserem ganzen priesterlichen Thun das „Omnia ad majorem Dei gloriam“ unser Wahlspruch sein soll, so muss er uns auch hinsichtlich des Zweckes und der Wahl des Stoffes für unsere Studien zum Leitstern dienen. Halten wir aber in der angedeuteten Weise Maß und Ziel, so ist es keine Frage, dass wir trotz unserer seelsorgerlichen Arbeiten und anderweitigen wissenschaftlichen Beschäftigungen auch noch Zeit haben werden, uns in der Naturkunde berufsmäßig zu orientieren und die Fortschritte und Resultate der Naturforschung zu verfolgen. Die Aufgabe ist übrigens weniger schwer, als sie manchem auf den ersten Blick erscheinen mag. Der größeren Ordnung und besseren Uebersicht halber wollen wir zuerst die allgemeinen und zuletzt die einzelnen Gesichtspunkte ins Auge fassen, von welchen aus wir auf dem immensen Gebiete der Naturkunde am schnellsten und sichersten den benöthigten Ueberblick und das erforderliche positive Wissen gewinnen können.

§ 1. Zum Verständnisse der Natur und ihrer vielseitigen Erscheinungen, zur richtigen Würdigung und Beurtheilung der Naturforschung und ihrer Resultate, zur Kritik der letzteren und der aus denselben seitens der bibelscheuen Naturforscher gezogenen Schlussfolgerungen, mit anderen Worten, zur Unterscheidung des Wahren und Falschen, der wirklichen Thatsachen von den Hypothesen, leistet, wie überall, so auch hier, nichts größere Dienste als die — Logik. Die ausgedehntesten naturwissenschaftlichen Kenntnisse vermögen den Mangel eines scharf logischen Denkens nicht zu ersetzen, Beweis dafür sind die vielen auf den einzelnen Gebieten der Naturkunde sehr erfahrenen, ja bewunderten Gelehrten, welche aber trotz ihres großen Erfahrungswissens zu Schlüssen kommen, welche allen Regeln der Logik geradezu hohnsprechen. Auf keinem Gebiete menschlichen Wissens und menschlicher Forschung gibt es so viele „wenn“ und „aber“ wie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, nirgend sonst begegnet man soviel dreisten Behauptungen, circulis vitiosis, falschen Prämissen und Trugschlüssen, wie eben auf diesem Gebiete. Die beliebteste Taschenspielerkunst ist diese, dass man zuerst Hypothesen aufstellt und sich nachher auf dieselben als auf feststehende Thatsachen beruft und daraus Schlüsse zieht. Der Grundsatz: „ab actu ad posse valet consecutio“ wird umgekehrt, und man schließt a posse ad esse. In dieser Beziehung sagt selbst ein bedeutender Naturforscher, Prof. Dr. Pfaff, in der Vorrede zu seiner Schöpfungsgeschichte: „Statt wie früher seine Schlüsse streng aus den Thatsachen zu ziehen und nach diesen, nämlich den Thatsachen, die Theorien zu construieren, geht man jetzt mit einer fertigen Theorie an die Thatsachen, deutet und modelt diese nach jenen, ignoriert sie wenn nöthig, oder vertröstet sich damit, dass jene von der Theorie geforderten aber bislang noch nicht gefundenen Thatsachen künftig noch

einmal gefunden werden". Wenn selbst Naturforscher von Fach sich so äußern, wird man gewiss sehr gut thun, die Schlüsse der Naturforscher mit einigem Misstrauen zu betrachten. Einige Beispiele mögen das Gesagte bestätigen und illustrieren. Es ist bekannt, dass der Niagarafall gegenwärtig jährlich um etwa 1/3 Meter zurückgeht, folglich, so behaupten die Geologen, hat der Fall 36.000 Jahre gebraucht, um sich seine 12.000 Meter lange Schlucht auszuwühlen. Ja, antwortet der gesunde Menschenverstand, wenn der Fall und alle begleitenden Umstände allzeit dieselben gewesen wären, wie sie heute sind, wenn namentlich infolge größerer Wassermassen, außerordentlicher Naturereignisse, die Erosion früher keine energischere war als heute, was aber nicht nur sehr wohl möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich ist, möchtet ihr Forscher Recht haben, so aber beweist der heutige Rückgang hinsichtlich des früheren gar nichts. Dr. Schleiden berechnet in seinem Werkchen „Das Alter des Menschengeschlechtes", dass zur Bildung des Mississippi-Deltas ein Zeitraum von mindestens 258.000 Jahren erforderlich gewesen ist, und dass die Menschenknochen, welche man darin in einer beträchtlichen Tiefe gefunden hat, ein Alter von mindestens 57.000 Jahren beanspruchen dürfen . . . . folglich sind die Angaben der Bibel über das Alter des Menschengeschlechtes falsch! Ja, antwortet auch hier wieder die gesunde Logik, wenn das Mississippi-Delta sich genau so gebildet hätte, wie die Naturforscher nach der langweiligen Lyell'schen Theorie zu behaupten für gut finden, möchten sie Recht haben, wenn es ihnen aber diesen Gefallen nicht thut, sich vielmehr, was doch sehr wahrscheinlich ist, nach eigenen Recepten gebildet hat wie sich auch andere Ablagerungen, zum Beispiel das Delta der Rhone und des Po, nachweislich gebildet haben und noch bilden, dann ist Dr. Schleidens und anderer Schlussfolgerung durchaus unberechtigt und falsch, und dass sie letzteres thatsächlich ist, und das Mississippi-Delta sich ganz anders als nach der Lyell'schen Theorie gebildet hat, beweist gerade das darin gefundene Menschengerippe; denn wiewohl letzteres in sehr beträchtlicher Tiefe und an einer Stelle gefunden worden, wohin es, wenn die Lyell'sche Theorie richtig wäre, bereits vor 57.000 Jahren gelangt sein müsste, ist es doch nicht älter als die heute noch existierende amerikanische Menschenrace; denn zum großen Leidwesen unserer Naturforscher ist das berühmte Gerippe seitens der modernen Anatomie und Osteologie als das eines Indianers der heutigen amerikanischen Race unzweifelhaft festgestellt worden. — Aber so wird es eben gemacht, und da dieser Unsinn sich im Gewande hoher Wissenschaftlichkeit zu präsentieren versteht, verfehlt er selten sowohl auf die unwissenden Massen, als auch auf das denkfaule, sogenannte gebildete Philisterthum seinen religionsfeindlichen Zweck. Dr. Lorinser meint, dass die Behauptungen und Erklärungsversuche gewisser Naturforscher „stark an Münchhausens Abenteuer erinnern, der sich an seinem eigenen Zopfe aus dem Sumpfe ge-

zogen hat". Im Hinblicke auf das Gesagte stehe ich keinen Augenblick an zu behaupten, dass zur Kritik und zur Widerlegung eines großen, vielleicht des größten Theiles aller gegen die biblische Offenbarung seitens der Naturforscher erhobenen Einwendungen weiter nichts erforderlich ist, als die Anwendung des gesunden Menschenverstandes oder der Logik, nur darf man sich nicht verblüffen und durch die Wucht angeblicher Thatsachen und „feststehender Resultate" imponieren lassen; denn erstens wissen wir als Theologen mit absoluter Gewissheit, dass es in der Natur absolut keine der positiven Offenbarung widersprechende Thatsachen geben kann, und zweitens weiß jeder, der einigermaßen mit der Materie vertraut ist, dass gerade die Naturkunde mehr Geheimnisse und ungelöste — wahrscheinlich auch unlösbare — Räthsel enthält, als alle übrigen Wissenschaften zusammen. Aus dem Gesagten folgt, dass derjenige, welcher logisch zu denken und zu urtheilen vermag, dabei einigermaßen dialektisch geschult ist, was alles beim Clerus infolge seiner anderweitigen wissenschaftlichen Bildung vorausgesetzt werden darf, in vielen naturwissenschaftlichen Fragen das Wahre vom Falschen unterscheiden kann, auch ohne diese Fragen speciell studiert zu haben, zumal wenn ihm noch die positive Offenbarung zuhilfe kommt. — „Credo ut intelligam", sagt der heil. Anselmus. Wenn irgendwo, so bewährt sich dieser Spruch in der Erforschung der natürlichen Offenbarung und in der richtigen Beurtheilung ihrer Phänomene. Dr. Lorinser sagt uns: „dass die positive Offenbarung die natürliche als ihre von Gott gewollte Grundlage nicht entbehren kann, dass sie selbst überall auf dieselbe hinweist, dass sie zwar im allgemeinen dieselbe bestätigt und in den Grundzügen mit ihr zusammenfällt, aber keineswegs alles dasjenige wiederholt und aufs neue ausspricht, was in jenen gegeben ist, dass also eine gegenseitige Ergänzung und Beleuchtung der einen Offenbarung durch die andere stattfindet und ein unzertrennliches Verhältnis begründet, welches zwischen den beiden Offenbarungsweisen Gottes besteht". Daraus geht mit Evidenz hervor, dass die Naturkunde sowohl objectiv als subjectiv eine Domäne der Theologie ist, welche zu bearbeiten und zu fructificieren der katholische Priester als Dolmetscher der Offenbarungen und Großthaten Gottes nicht nur an erster Stelle berufen, sondern auch befähigt ist. Schon der berühmte Hugo von St. Victor sagt: „Die ganze sichtbare Welt ist gleichsam ein Buch vom Finger Gottes geschrieben . . . und die einzelnen Creaturen sind gleichsam Figuren . ., um die unsichtbare, göttliche Weisheit zu offenbaren. So wie aber, wenn ein des Lesens Unkundiger ein geöffnetes Buch sieht, er die Figuren zwar erblickt, aber die Buchstaben nicht erkennt, so sieht auch der thörichte und thierische Mensch, der das Göttliche nicht wahrnimmt, in diesen sichtbaren Creaturen zwar die äußerliche Gestalt, versteht aber nicht die Bedeutung (rationem) . . . Es gibt deshalb wohl niemanden, dem die Werke Gottes nicht wunderbar sind, aber während der Thor in

ihnen nur die Gestalt sieht und bewundert, erkennt der Weise durch das, was er äußerlich sieht, den Gedanken der göttlichen Weisheit . . ." (lib. VII Didase). Treffender kann die glaubenslose, materialistische Naturforschung und deren fast unbegreifliche Borniertheit hinsichtlich des tieferen Verständnisses weder begründet noch geschildert werden. Dass die Ursache dieser Borniertheit und „Nichtverstehens" der Natur in dem Unglauben zu suchen ist, sagt uns auch der Psalmist: „O wie herrlich sind deine Werke o Herr! Alles hast du in Weisheit gemacht, du hast mich erfreut in deinen Gebilden . . . . Sehr tief sind deine Gedanken, der unweise Mann wird es nicht erkennen und der Thor wird es nicht verstehen". Wenn dem aber so ist, das heißt, wenn zum tieferen Verständnisse der Natur, zur Auffindung und Feststellung der ihr zugrunde liegenden göttlichen Ideen, Gedanken und Pläne ein offenes, frommes, gläubiges Gemüth, ein durch positives theologisches Wissen erleuchteter und geschärfter Verstand gehört, wem wird es dann nicht klar, erstens: warum gerade wir Theologen und Priester vor den ungläubigen Naturforschern ceteris paribus sehr viel voraushaben und zweitens, warum letztere eine so erstaunliche Kurzsichtigkeit an den Tag legen und vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen? Denn wenn der Apostel sagt, dass das Geistige geistig betrachtet werden muss, und dass der „animalis homo non percipit ea quae sunt spiritus Dei", so ist damit doch klar ausgesprochen, warum die materialistischen Naturforscher, diese animales homines. die geistige Seite der Natur nicht verstehen und warum *wir* sie verstehen, und warum, wie oben schon gesagt worden, es keine bloß zufällige, sondern der Natur der Sache entsprechende Erscheinung ist, dass die bedeutendsten und bahnbrechenden Naturforscher aller Zeiten gläubige Christen, in specie katholische Priester waren. Um das Gesagte noch mit einem Beispiele zu erläutern, weisen wir hier nur auf das Verhältnis hin, welches soviele Thiere manchen Martyrern und anderen Heiligen gegenüber eingenommen haben. Wir erfahren aus unzweifelhaft sicheren, historischen Berichten, dass die wildesten Bestien gegen viele Martyrer sich wie unschuldige Lämmer benahmen und dass die scheuesten, furchtsamsten Thiere (wie Vögel, Hasen, Rehe u. s. w.) anderen Heiligen gegenüber ihre angeborne Scheu ablegten, ja den Heiligen gehorchten und in einen gewissen, lieblichen Freundschaftsverkehr mit ihnen traten. Beispiele dieser Art liefern uns, außer der Bibel, die Acte der Martyrer, sowie das Leben des hl. Paulus, Antonius, Franciscus, Antonius von Padua und vieler anderen. Für alle diese Erscheinungen hat der rationalistische Naturforscher, der animalis homo, nur ein ungläubiges, spöttisches Lächeln, für ihn sind und bleiben sie ebenso unerklärbar, ja lächerlich, wie sie dem auf dem Boden der Offenbarung stehenden Christen leicht erklärlich, ja bis zu einem gewissen Grade selbstverständlich erscheinen; denn der Glaube sagt uns ganz genau, weshalb und wodurch die Unord=

nung in der Natur gekommen ist, er sagt uns, weshalb der paradiesische Zustand aufgehört hat und woher die Wildheit der Thiere, ihre Scheu und Unbotmäßigkeit dem Menschen gegenüber kommt. Bewaffnet mit diesem von der positiven göttlichen Offenbarung in die Hand gegebenen Lichte, erscheinen uns Vorgänge in der Natur wie die genannten nicht nur leicht erklärlich, sondern sogar höchst billig und weise; denn dass zu Gunsten solcher Menschen, in welchen die vollendetste Heiligkeit die Sünde und ihre übernatürlichen schlimmen Folgen verdrängt hat, auch die natürlichen schlimmen Folgen der Sünde theilweise schwinden, dass Gott als besondere Auszeichnung und Belohnung der durch die Wiedergeburt im zweiten Adam und durch die Buße wieder erlangten, ursprünglichen, paradiesischen Heiligkeit auch die ursprünglichen, paradiesischen Zustände mehr oder weniger wieder erstehen lässt, erscheint doch nur billig und recht, gemäß dem alten Grundsatz: cessante causa cessat effectus. An diesem einen Falle — und solcher Fälle gibt es Tausende — können wir so recht deutlich erkennen, in welch harmonischer, gegenseitig sich ergänzender Wechselwirkung die beiden Offenbarungen zu einander stehen, wir sehen, wie ein einziger Lichtstrahl der positiven Offenbarung genügt, um Vorgänge in der Natur, welche ohne dieses Licht ewig räthselhaft und unverständlich bleiben müssten, vollkommen zu erhellen, wir sehen aber auch wie umgekehrt die natürliche Offenbarung nur ein Reflex der übernatürlichen, positiven Offenbarung ist, und deshalb dazu dient, dem Menschen die Wege zur höheren Erkenntnis und zum übernatürlichen Glauben zu ebnen; denn es wird kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen wollen, dass zum Beispiel das Verhältnis der Thiere zu so manchen Heiligen in hohem Grade geeignet ist, die von der Bibel uns berichteten Thatsachen vor und nach dem Sündenfalle zu erklären und zu bestätigen.

Das Gesagte mag genügen, um die relative Unfruchtbarkeit der ungläubigen Naturforschung zu erklären; „doch das Gute", sagt Dr. Lorinser, „hat diese rein materielle, einseitige und lediglich auf die Erfahrung basierte Naturforschung, dass sie mit unermüdlicher Ameisenthätigkeit das Material herbeischafft, mit dessen Hilfe sich einst ein wahrhaft großes, der Natur würdiges, wissenschaftliches Gebäude durch die Theologie und Philosophie wird errichten lassen". Dieses Material kann und darf der Theologe nicht ignorieren, er darf unsere, wenn auch materialistischen, so doch sehr fleißigen und auf dem Gebiete der Erfahrungswissenschaften sehr tüchtigen Naturforscher als unentbehrliche Handlanger willkommen heißen, an ihm ist es aber, das Material zu ordnen, in demselben die Ideen, Gedanken und Pläne Gottes aufzufinden, hervorzuheben und den Menschen darzubieten, an ihm, aus der Natur eine Stimme Gottes hören zu lassen, an ihm, die Menschen durch die Natur zu Gott zu führen, an ihm, den Offenbarungsinhalt der heiligen Schrift so viel als

möglich durch den Offenbarungsinhalt der Natur zu ergänzen, zu erklären und zu bestätigen. Dieses ist die Aufgabe des priesterlichen Naturforschers; denn wenn wir die Naturwissenschaften als ein Nebenfach der Theologie aufgefasst und als eine göttliche Offenbarung seitens der Theologen cultiviert wissen wollen, denken wir entfernt nicht daran, dem Priester zuzumuthen etwa die meterlangen Namensverzeichnisse von Steinen, Blumen und Vögeln und vieles andere auswendig zu lernen, alle Arten von Säugethieren nach dem Skelett oder der Beschaffenheit der Zähne bestimmen, oder auch alle Arten von Mineralien chemisch analysieren und unterscheiden zu können, das wäre nicht nur viel zu viel, sondern für unsere Zwecke auch unnütz, das alles besorgen mit ebenso großem Fleiße als mit Sachkenntnis unsere Handlanger, die animales homines, die „filii huius saeculi“, die bekanntlich mehr Zeit und Geld haben als wir, um alle Gebiete der Natur gründlich zu erforschen, respective das oft sehr schwer und nur mit großem Aufwand an Zeit und Geld zu beschaffende Erfahrungsmaterial beizubringen. — Also streng logisches Denken und die positive göttliche Offenbarung sind die beiden unerläslichen Leuchten, welche uns das Gebiet der Natur zu unserm Zwecke erhellen müssen; gesellt sich dazu noch als dritter im Bunde eine eigene, scharfe Beobachtungsgabe — denn man darf manchen Forschern nicht immer aufs Wort glauben — umso besser und umso interessanter für uns selbst, aber absolut nothwendig ist letztere nicht, da es uns an Beobachtern, welche ebenso scharf sehen als gewissenhaft berichten, nicht fehlt.

§ 2. Ausgerüstet mit den genannten beiden Leuchten treten wir die Reise durch die Natur und ihre einzelnen Reiche an; denn es wird kaum des Beweises bedürfen, dass, wenn wir auch selbst nicht zu forschen brauchen, wir uns doch die Resultate der Forschungen anderer geistig aneignen müssen; es ist klar, dass die Reflexe der göttlichen Vollkommenheiten und anderer Glaubenslehren, welche die Natur darbietet und sich allenthalben in ihren Erscheinungen und Phänomenen abspiegeln, dass ferner die dogmatischen, apologetischen und sittlichen Lehren, welche die Natur uns verkündigt, nicht g e t r e n n t von der Natur, sondern als die reife Frucht am Baume und im Geäste der Natur hängend gedacht werden müssen. Wer immer diese Frucht besitzen, genießen und verwerten will, der wird sich schon die Mühe geben müssen, den herrlichen Baum zu besteigen, sein weitläufiges Geäste zu durchwandern und zu durchsuchen; denn von selbst wird ihm die Frucht nicht in den Schoß fallen; mit andern Worten, der priesterliche Naturfreund wird nicht in unbestimmter Allgemeinheit, in phrasenhafter Beredsamkeit dieses oder jenes behaupten, dieses oder jenes leugnen und anderes begründen wollen, er wird vielmehr alles, was er vortragen, behaupten, begründen oder verwerfen will, auf feste, klar erkannte und allgemein anerkannte Grundsätze zurückführen, er wird im Einzelnen und

Speciellen, ja bis in die kleinsten Details, wo bekanntlich die Natur am interessantesten und wunderbarsten ist, alles, was er sagt, in der Natur nachweisen, er wird, wo nur immer möglich, die Natur selbst, die Thatsachen sprechen lassen; denn wenn die Natur ihre große, göttliche Aufgabe erfüllen soll, dürfen wir nicht unsere Gedanken in dieselbe hineinlegen und nachher als göttliche Offenbarung aussprechen wollen, sondern wir müssen die Natur selbst, die Thatsachen reden lassen und uns damit begnügen, auf ihre Stimme hinzuweisen und ihr Gehör zu verschaffen, man wird höchstens sagen dürfen, dass wir den Thatsachen unsere Stimme leihen, deren Sprache in die menschliche Sprache übersetzen, und somit als Priester Gottes den Werken Gottes zum Sprachrohr dienen dürfen. Zu diesem Zwecke — das sieht wohl jeder ein — muss der Theologe bewährte Autoren, Naturforscher von Fach studieren und consultieren, er muss sich mit den leitenden Grundsätzen und mit den Thatsachen bekannt und vertraut machen, er muss namentlich in Streitfragen und in solchen, welche das Gebiet der positiven Offenbarung besonders nahe berühren, das „pro und contra“ hören, er muss aber auch, wie wir oben schon angedeutet haben, eine gewisse Auswahl treffen, das fast unermessliche Gebiet für seinen speciellen Zweck eingrenzen, denn alles können wir nicht umfassen und beherrschen, darum lieber wenig und gründlich als viel und oberflächlich. In der Voraussetzung, dass es für manchen Confrater angenehm und von Nutzen sein kann in Bezug auf die Auswahl und Begrenzung des Stoffes einige Winke zu erhalten, gestatte ich mir, aber ganz unmaßgeblich und mit der meinen bescheidenen Kenntnissen geziemenden Bescheidenheit aus den verschiedenen Zweigen der Naturkunde nachstehend dasjenige zusammenzustellen, was meiner Ansicht nach für uns Priester das Wichtigste ist. Ich beginne mit der Königin der Naturwissenschaften, das ist

1. die Astronomie, welche schon deshalb verdient an die Spitze der Naturkunde gestellt zu werden, weil sie im Hinblicke auf die ihr zu Grund liegende göttliche Intelligenz und Weisheit die geistig hellsten und hinsichtlich der äußern Erscheinung die physisch prächtigsten Reflexe von Gottes unendlicher Größe herniederstrahlt. Hat schon Pythagoras gefunden, „dass die Zahlen wegen ihrer Unbegrenztheit etwas Göttliches haben“, wie vielmehr muss es dem menschlichen Geiste schwindlich werden, wenn er versucht, sich die Entfernungen vorzustellen, welche die Gestirne von einander trennen, und die Räume zu messen, in welchen sie sich bewegen. Wenn Goethe schon im Anblicke des Rheinfalls bei Schaffhausen sagen konnte, dass man das „praesens numen“, die Gegenwart Gottes empfindet, wie vielmehr muss demjenigen, welcher verständnisvoll das Himmelsgewölbe betrachtet und sich in die durch die Astronomen festgestellten Thatsachen vertieft, die Existenz einer unendlichen, alle menschliche Fassungskraft übersteigenden, göttlichen Intelligenz offenbar werden. Ich glaube nicht, dass jenes Wort der heiligen Schrift (Prov. XXV,

27) „qui strucator est **majestatis**, opprimetur a gloria“ durch irgend welche andere Betrachtung mehr zur Thatsache wird, als wenn der Mensch auf den Flügeln seines Verstandes und seiner Einbildungskraft sich in die himmlischen Räume erhebt und dort Umschau hält, „opprimetur a gloria“. Unterdessen wird es für einen Theologen und praktischen Seelsorger genügen, wenn er mit dem Gravitationsgesetze genau bekannt ist; denn abgesehen davon, dass die Astronomie viel weniger als andere Zweige der Naturkunde zum Ausfallthor gegen die positive Offenbarung benutzt wird, ist sie auch viel weniger popularisiert als die übrigen Naturwissenschaften. Die Vertrautheit mit dem alles beherrschenden Gravitationsgesetze genügt vollständig, um uns mit jenen Momenten in der Astronomie bekannt zu machen, welche der Theodicee dienlich sind.[1]) Viel wichtiger für uns ist

2. Die Geologie; denn auf diesem Gebiete erwachsen dem Bibelglauben viele und große Schwierigkeiten. Schon aus diesem Grunde — also zu apologetischen Zwecken — sollte es kein Theologe versäumen, diesem Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit und wohl auch manche Stunde ernsten Studiums zu widmen. Vor allem aber müssen wir befähigt sein, auch einem bibelscheuen Geologen von Profession gegenüber, erstens von dem biblischen Hexaemeron eine befriedigende Erklärung nach dem neuesten Stande der Naturforschung zu geben, zweitens den Nachweis zu liefern, dass unsere katholische Auffassung und Darstellung des Hexaemeron sowohl der Bibel als auch den sichern Resultaten der Naturforschung nicht nur entspricht, sondern dass sie über jene noch sehr im Dunkeln liegende Schöpfungsgeschichte das meiste Licht verbreitet und für die Wissenschaft die wenigsten Schwierigkeiten bietet. Dieses sind wir uns, unserm Stande, unserm Berufe und der Religion, der wir dienen, schuldig, und es ist zu bedauern, dass uns die Universität oder das Seminar von diesen Dingen nicht mehr für das praktische Leben mitgeben kann. Deshalb muss das Privatstudium die Lücken ausfüllen. Wiewohl gerade das Hexaemeron eine vielhundertbändige Literatur veranlasst hat, wird das Studium eines einzigen guten Buches zu unserer Orientierung vollkommen genügen; nehmen wir zum Beispiel Doctor Lorinser (Buch der Natur, Verlag von G. Jos. Manz, Regensburg 6 Bd.) zur Hand, so finden wir (im ersten Bande) in gedrängter Kürze alles, was wir über die so wichtigen und vielumstrittenen Fragen des Sechstagewerks, der noahischen Sündflut, des Alters des Menschengeschlechtes, der Gletscherperioden respective Gletschertheorien zu wissen brauchen, um überall mitsprechen und urtheilen

[1]) Auch kann es manchen Maulhelden gegenüber nichts schaden zu wissen, dass Newton, der geniale Entdecker des Gravitationsgesetzes und einer der tiefsten Denker aller Zeiten, den christlichen Glauben mit seinen tiefen naturwissenschaftlichen Forschungen wohl zu vereinigen wusste, ja, dass er gerade aus seinen Forschungen eine neue Nahrung für seinen Glauben fand. Gerade an diesem großen Manne bewahrheitet es sich, dass die Wissenschaft nicht von Gott hinweg, sondern zu Gott hinführt. (Siehe Dr. Lorinser, 1. Bd., Seite 311 u. ff.)

zu können. Ebenso gründlich als interessant schreibt Prof. Dr. Reusch über das Hexaemeron in seinem bekannten Werke „Bibel und Natur“ (Freiburg, Herder 1862).

3. Die Paläontologie wird unsere Aufmerksamkeit nur insofern in Anspruch nehmen, als mit ihr die sehr wichtige Frage von dem Ursprung der Organismen, der Entstehung der Arten, und somit auch der Darvinismus zusammenhängt. Auf etwa 45 Seiten sagt uns Dr. Lorinser — und sagen uns die vielen Autoritäten, die er stets anführt — alles, was über diese Dinge zu wissen für uns nothwendig oder nützlich ist. Es ist überhaupt ein sehr großer Vortheil Dr. Lorinsers verdienstvollen Werkes, dass es, wie ich an anderer Stelle bereits angedeutet habe, den Leser in ausführlichen Auszügen aus den besten Autoren mit der einschlägigen Literatur und mit den verschiedensten Meinungen bekannt macht. Alles andere aus der Paläontologie, wie, wann und unter welchen Umständen und Einflüssen sich die Organismen entwickelt haben, das zu wissen können wir füglich dem Fachmann überlassen und wenden uns zur

4. Physik. Hier ist die Auswahl schwer; denn wiewohl das für den Theologen Wissenswerteste sich schließlich auf die materiellen Natur- und Anziehungskräfte und den theilweise damit in Verbindung gebrachten Darvinismus reduciert, spielt die Physik eine so große Rolle im modernen Geschäfts-, Betriebs- und Wirtschaftsleben, dass der Priester, welcher von Dynamik, Akustik, Wärme und Licht, von Elektricität, Magnetismus und Galvanismus wenig oder nichts verstehen würde, sich selbst und jedem einigermaßen gebildeten Laien wie ein Anachronismus vorkommen müsste. Keine Wissenschaft außer der Chemie ist so popularisiert, wie die Physik, und gerade auf diesem Gebiete finden wir am häufigsten Gelegenheit, unserer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung Ausdruck zu geben und dadurch dem geistlichen Stande die ihm in dieser Beziehung gebürende Achtung zu erzwingen. Es dürfte kaum ein Priester zu finden sein, der es nicht schon oft und lebhaft bedauert hat, dass ihm das Gymnasium von diesen so zeitgemäßen Wissenschaften nicht mehr vermittelt hat, während man einiges andere, worauf das humanistische Gymnasium großes Gewicht legt und viel Zeit verwendet, sehr wohl hätte entbehren können. Holen wir deshalb mit umso größerem Fleiße nach, was früher an uns — an den norddeutschen Gymnasien noch mehr als an den süddeutschen — versäumt wurde. Mit der Physik nahe verwandt ist

5. Die Chemie, und was wir von jener gesagt haben, gilt auch von dieser, insofern sie eine überaus nützliche, wichtige und in Verbindung mit der Physik das ganze Geschäfts- und Erwerbsleben der civilisierten Völker beherrschende Wissenschaft ist, eine Wissenschaft, von welcher wir am Gymnasium zwar auch etwas aber viel zu wenig, und das Wenige in so unzusammenhängenden Bruchstücken gehört und gesehen haben, dass wir beim Eintritte in den Priesterstand und damit in das öffentliche Leben mit dem, was wir aus dem Schul-

ranzen noch in uns stecken haben, in der Regel nichts anderes anfangen, als ein beredtes Stillschweigen beobachten können. Und doch, was gibt es Wundervolleres und der Weisheit Gottes Würdigeres als die geheimnisvolle Arbeit der Natur in den Werkstätten der anorganischen Chemie? Wenn der geniale Newton im Hinblicke auf die Astronomie in seinen bekannten vier Briefen an Dr. Bently sagt: „Alle diese Dinge fordern eine Ursache, die nicht blind und zufällig, sondern der Mechanik und Geometrie sehr gut kundig ist," so wird man durch das Studium der Chemie nothwendig zu denselben Schlüssen kommen und sagen müssen, dass die combinierende, bewegende, abmessende und wägende letzte oder erste Gestaltungskraft der Materie nothwendig außerhalb der Materie in einem geistigen Principe gesucht werden muss, und dass die denkende höchste Intelligenz, welche den Gestirnen ihre Bahnen im Weltenraum vorzeichnet, und aus dem kleinsten Theilchen der Materie, dem Atome und dem winzigsten Krystallchen mit ebensolchem Glanze und mit ebensolcher Evidenz, wie aus den himmlischen Höhen entgegenblitzt. — Auf dem sehr weitläufigen Gebiete der Chemie und der damit zusammenhängenden Mineralogie — insofern letztere mit chemischen Producten sich größtentheils beschäftigt — ist zwar alles schön und hochinteressant, und wer Zeit und besonderes Interesse dafür hat, der möge sich nur recht gründlich in dieser schönsten aller Weltausstellungen, in diesem interessantesten aller Laboratorien umsehen; die meisten Priester aber werden sich auch hier auf das Nothwendigste beschränken und nur dasjenige zum Gegenstande ihres Studiums machen können, was entweder zur Theodicee und zum Bibelglauben in besonderer Beziehung steht, oder von einem höher gebildeten Manne billig verlangt werden kann. Zu letzteren rechnen wir die Kenntnis der allgemeinen Grundlagen der Chemie sowie der chemischen Beschaffenheit der bekanntesten und gebräuchlichsten chemischen Producte; zu den erstern die Lehre der neuen und ältern Atomistik, die Lehre von der Krystallisationskraft und Affinität der Materie und die atomistisch-molekülare Theorie wegen des damit in Verbindung stehenden modernen Materialismus. Dieses dürfte für gewöhnliche Verhältnisse vollständig genügen, während das ganze übrige Gebiet der Chemie für uns Theologen nur den Wert und das Interesse einer platonischen Liebe beanspruchen kann. Eine gute Quelle, woraus der Theologe als Dilettant die ihm nothwendigen Kenntnisse schöpfen kann, ist Dr. Lorinsers „Buch der Natur", wer sich damit aber nicht begnügen will, der greife zu P. Secchis S. J. „die Einheit der Naturkräfte".

6. Die Botanik. Unter allen Gebilden der Natur sind — wenigstens dem Anscheine nach — die schönsten Flora's liebliche Kinder, weshalb die Botanik auch die „scientia amabilis" genannt und von jeher von mehr Liebhabern cultiviert worden ist als die übrigen Naturwissenschaften. Wo wäre auch wohl ein Mensch zu finden so verknöchert, so gefühl- und gemüthlos, welcher der Pflanzen-

welt speciell den Blumen seine Bewunderung versagen oder sich ihrem Zauber entziehen könnte? Ist es nicht vorzüglich die Pflanzenwelt, sei es in Gestalt einer blumigen Wiese, eines schattigen Hochwaldes, eines wogenden Saatfeldes, welche so beseeligend des Gemüthes sich bemächtigt und den Geist mit geheimnisvoller, aber unwiderstehlicher Gewalt nöthigt, sich bisweilen höheren Gedanken zu erschließen und an Gott zu denken? Wie wäre es im Hinblicke darauf, dass Gott alles zunächst nur zu seiner eigenen Ehre erschaffen hat, denkbar, dass die Pflanzenwelt keine höhere theologische Aufgabe zu erfüllen hätte, als dem Menschen zur Nahrung und zur Freude zu dienen? Müssen wir nicht vielmehr a priori überzeugt sein, dass, wenn die sichtbaren Geschöpfe überhaupt berufen sind, dem Menschen den Schöpfer und dessen Eigenschaften zu verkündigen, dann gerade die Pflanzenwelt als derjenige Theil der Natur, mit welchem die Gesammtheit der Menschen am meisten in Berührung kommt, diese erhabene, theologische Aufgabe in hervorragendem Maße von Gott erhalten haben muss? Dr. Lorinser bejaht diese Fragen unbedingt, indem er in der Vorrede zum dritten Bande seines trefflichen Werkes schreibt: „Das Hauptgewicht beruht hier, wie überall in der Naturwissenschaft, auf dem Nachweise der deutlich und offenbar hervortretenden Theologie, eine Aufgabe, die in der Botanik vorzugsweise leicht ist und auf Grund streng logischer, evidenter Schlüsse den Schöpfer und seinen Geschöpfen kennen läßst. Hier wage ich es allerdings zu hoffen, dass die Lectüre des vorliegenden Bandes jedem unbefangenen Geiste zur evidenten Gotteserkenntnis verhelfen kann.“ Es versteht sich aber von selbst, dass nur derjenige diese Erkenntnis aus der Botanik wie überhaupt aus jeder andern Naturwissenschaft schöpfen kann, welcher nicht bloß die eine oder andere Thatsache, sondern das Gesammtgebiet betrachtet und den Totaleindruck empfängt. Im Uebrigen ist mir nicht bekannt, dass die Botanik zur Bekämpfung des Bibelglaubens seitens der materialistischen Naturforschung besonders verwendet worden wäre, weshalb sie von diesem Standpunkte aus betrachtet für den Theologen weniger wichtig zu sein scheint; dagegen liefert sie uns ein sehr wertvolles Material zur Bekämpfung und zur streng wissenschaftlichen Widerlegung des Darwinismus. In sehr klarer, scharfsinniger und streng logischer Weise handelt über diesen Gegenstand Wiegand in seinem Werke: „Der Darwinismus und die Naturforschung Newtons und Cuviers.“ Wem dasselbe aber nicht zugänglich ist, der findet alles Wünschenswerte auch bei Dr. Lorinser („Buch der Natur“ III. Band) unter den Titeln: „Individualismus der Natur“ und „Species-Frage“. Derselbe vortreffliche Interpret der Natur sagt am Schlusse seiner diesbezüglichen Abhandlung: „Man möge nicht vergessen, dass die „scientia amabilis“ es nur deshalb ist, weil die Liebenswürdigkeit des Schöpfers auf ihrem Gebiete zu einem für den Menschen besonders leicht fassbaren Ausdruck gekommen, dass wir in allen Schönheiten der Pflanzen nur einen schwachen Wieder-

schein der unendlichen Schönheit Gottes, einen Ausdruck seiner Weisheit und Kunst zu bewundern haben, und deshalb die Liebe zu den Pflanzen, die so sehr gerechtfertigte und allgemein verbreitete, nichts anderes ist, als die Wirkung jenes geheimnisvollen Einflusses, den der Schöpfer selbst vermittelst seiner Werke auf die geschaffenen Geister ausübt." Vom niederer Organisierten zum höher Organisierten fortschreitend kommen wir zu der für uns so wichtigen

7. Zoologie. Dieses Gebiet ist heutzutage, wo sich der Anthropomorphismus des Thierlebens überall in die Denkweise der Massen einzuschmuggeln sucht, wo Millionen von Menschen, um nur ruhiger sündigen zu können, freudig auf ihre Menschenwürde, auf ihre göttliche Abstammung und Gottähnlichkeit verzichten und nur die Ehre beanspruchen, höher organisierte Thiere zu sein, wo Männer wie Vogt, Schleiden, Brehm und viele Andere mit dem Aufwande eines großen wissenschaftlich sein sollenden Apparates aus dem Menschen ein Thier und aus dem Thier einen Menschen zu machen suchen, dieses Gebiet, sagen wir, ist für den Theologen, den Polemiker und Apologeten heutzutage von ganz besonderer Wichtigkeit, und ich wage zu behaupten, daß ein großer Theil jenes epicureischen Unglaubens, wie wir ihn sowohl in den hohen als niederen Volksschichten, namentlich auch unter den socialdemokratischen Arbeitermassen vorfinden, weiter nichts ist, als die reife Frucht jener gottlosen Lehre von der Gleichheit der Menschen und Thiere. Dass die anthropomorphistische Auffassung des Thierlebens die vollständige Negation des Bibelgaubens und des ganzen Erlösungswerkes nothwendig zur logischen Folge haben muss, versteht sich von selbst; desgleichen, dass mit derselben unerbittlichen Logik an die Stelle der christlichen Sittenlehre die Lehre von der berüchtigten „gesunden Sinnlichkeit", an die Stelle des christlichen Evangeliums aber jenes andere, zwar kurze, aber vielsagende Evangelium treten muss: „Macht euch auf Erden das Leben schön, kein Jenseits gibts, kein Wiedersehen."

Die Gefahr, welche der christlichen Weltanschauung seitens der anthropomorphistischen Auffassung des Thierlebens droht, ist umso größer, als die Apostel dieses Irrthums, wie bereits angedeutet, anscheinend mit dem Glanze hoher Wissenschaftlichkeit sich zu umgeben wissen und die tägliche, sinnfällige Erfahrung anscheinend für sich haben. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, einem öffentlichen Vortrage Brehms beizuwohnen, wird wissen, wie interessant, wie bestechlich, ja wie berückend solche Vorträge sind, und wie zerstörend sie demgemäß bei den meist Denkfaulen, oder gar nach solchen Lehren lüsternen Zuhörern auf Glauben und Sitten einwirken. Ja, wir halten diese Vorträge für viel verderblicher als die betreffenden Bücher, denn abgesehen davon, dass das lebendige, beredte Wort ganz anders zündet als das geschriebene, häufen die Wanderlehrer alles Gift, welches in einem oft dickleibigen Werke zerstreut ist, in einem einzigen

Vortrage zusammen und sprechen vor Tausenden, von welchen vielleicht nicht Einer Zeit oder Lust gehabt hätte, ein ganzes Buch zu lesen. Auch in diesem Punkte können wir noch manches von unsern Feinden lernen.

Nun aber die Frage: wie viele von uns sind wohl einem Brehm und Consorten gewachsen? Allein wir müssen diesen Leuten nicht nur gewachsen, sondern sogar überlegen sein; denn der Sieg muss sich nothwendig an unsere Fahne knüpfen, sonst sind wir verloren; wir müssen Brehm und Consorten wahrhaft wissenschaftlich und mit aus dem Thierleben entnommenen Argumenten nothwendig widerlegen und ad absurdum führen können. Brehms „Thierleben“ und die Werke anderer Naturforscher ähnlichen Gelichters sind in vielen Tausenden von Exemplaren in den christlichen Familien verbreitet und richten überall unsägliches Unheil an. Diesem zu steuern ist unsere Aufgabe und heilige Pflicht, eine Pflicht, die wir nur erfüllen können, wenn wir selbst im Thierleben genau — ja noch viel genauer als unsere Gegner — Bescheid wissen und wenn wir unsere Auffassung des Thierlebens als die allein richtige, nicht mit philosophisch-theologischen Gründen — diese gelten ihnen nichts — sondern mit unwiderlegbaren Thasachen aus dem Thierleben beweisen können. Letzteres setzt allerdings ein großes Vertrautsein mit den Lebensäußerungen der Thiere voraus, allein so schwierig, wie sich die Sache auf den ersten Blick ansieht, ist sie doch nicht; denn gerade auf diesem Gebiete kommt uns Theologen das „credo, ut intelligum“ des heil. Anselmus wieder in einer Weise zu statten, daß wir, geleitet durch die katholischen Glaubenswahrheiten, das Thierleben gleich a priori von dem allein richtigen und unfehlbar wahren Gesichtspunkte unter die Lupe unseres Verstandes nehmen. Die Folge davon ist, dass wir den Gegenstand, auf welchen wir, einem Sonnenstrahl gleich, einen Strahl der göttlichen Wahrheit fallen lassen, viel schärfer sehen, beobachten und dementsprechend viel richtiger beurtheilen können, als unsere Gegner, welchen jeder höhere Lichtstrahl für ihre Arbeit fehlt, ganz abgesehen davon, dass, wie bekannt, der Hass blind macht; denn nur dadurch lässt sich die Kurzsichtigkeit, ja Stupidität so mancher Naturforscher erklären. — Es ist bekannt, daß beim Mikroscopieren der zu erforschende Gegenstand noch extra erleuchtet und zu diesem Zwecke unter den Reflex einer ad hoc angebrachten Linse gestellt, und wo möglich, auch noch mit Oel getränkt und dadurch durchsichtiger gemacht wird. Was der Reflex des Brennglases und das durchdringende Oel bewirken, das bewirkt bei unseren Forschungen der Reflex der geoffenbarten göttlichen Wahrheit, unter welchem wir die Gegenstände betrachten. Daraus erklärt sich zur Genüge, weshalb der Theologe, sobald er sich nur ernstlich mit der Erforschung der erschaffenen Dinge beschäftigen will, leicht und sicher zur richtigen Erkenntnis gelangt, und dem rationalistischen Gegner bald über-

legen ist. Um aber bei unsern Forschungen auf dem Gebiete der Zoologie keine Zeit zu verlieren, will ich gleich bemerken, dass wir unser Studium auf jene Seiten des Thierlebens beschränken können, welche zu der ebenso gottlosen als stupiden Irrlehre des Anthropomorphismus des Thierlebens Veranlassung gegeben und denselben, wie Dr. Altum sagt, „zu einer brennenden Zeitfrage gemacht haben". Fragen wir aber, was zu dem genannten Irrthum Veranlassung gegeben hat, so finden wir dafür vier Hauptgründe. Erstens die sittliche Verkommenheit so vieler Menschen, die da naturnothwendig wünschen müssen, dass der Mensch keine höhere Bestimmung und keinen höheren Richter über sich habe; da aber bekanntlich der Wunsch der Vater des Gedankens ist, und man das, was man wünscht, gerne glaubt, so war von dem Wunsche bis zur Behauptung: der Mensch ist nur ein höher organisiertes Thier, nur ein kleiner Schritt, und dieser Schritt wird dadurch noch erleichtert, dass zweitens der Mensch seinem Leibe nach ein wirkliches „animal" ist, dass drittens das unvernünftige Thier mit dem Menschen viele, sehr frappante Aehnlichkeiten sowohl leiblicher als seelischer Natur aufweist, und dass viertens das Thier ganz unzweifelhaft häufig *menschenähnlich handelt*. Demnach werden wir uns hauptsächlich mit der Thierseele, mit der seelischen Thätigkeit und ganz besonders mit dem sogenannten Instinct der Thiere beschäftigen müssen. In diesen Dingen muss der Theologe wohl unterrichtet und jederzeit imstande sein, jedem — auch dem erfahrensten Atheisten gegenüber — die katholische Lehre zur Geltung zn bringen. Zur vollständigen und gründlichen Orientierung auf dem Gebiete der seelichen Thätigkeit der Thiere kenne ich kein besseres Werk, und kann ich kein besseres empfehlen als dasjenige von Dr. Altum „Der Vogel und sein Leben" (Münster W. bei W. Niemann). Ich habe schon manches Werk über Zoologie gelesen, aber bis zur Stunde keins, welches demjenigen Dr. Altums gerade in denjenigen Fragen, die uns Theologen speciell interessieren, an Wert gleichkäme. Dr. Altum hat in seinem Werke, wie schon der Titel sagt, seine Betrachtungen zwar vorzugsweise am Vogel, dem anziehendsten und interessantesten aller Thiere, angestellt, indessen haben doch die Lehrsätze, welche er auf Grund seiner Wahrnehmungen am Vogel aufstellt, für alle Thiere Geltung. Der aufmerksame Leser wird da über die schwierigsten Fragen und Probleme des Thierlebens, insbesondere über die unbewusste Vernünftigkeit, über den Instinct, über die menschenähnlichen Handlungen der Thiere, über den Mangel jeglicher Ueberlegung und eines selbstgesetzten Zweckes ꝛc. in so klarer, überzeugender Weise aufgeklärt, dass er in den Stand gesetzt wird, allen, dem Thierleben entnommenen, und von den Gegnern mit so großer Emphase gegen den Bibelglauben gerichteten Einwürfen siegreich zu begegnen. Wenn irgend einer, so hat Dr. Altum mit Evidenz, und zwar immer an der Hand naturhistorischer Thatsachen, bewiesen,

dass das Thier nichts ist als ein Vieh, ein in der Hand eines höheren Wesens blind und unbewusst, mechanisch handelnder Organismus, ein Wesen, welches sich niemals einen Zweck setzt und nur thut, was es als Maschine thun muss. Wenn irgend einer, so hat Dr. Altum bewiesen, dass auch auf diesem Gebiete der alte katholische Lehrsatz: „animal non agit sed agitur" der allein richtige ist. Der freundliche Leser wird vielleicht sagen: "das alles wissen wir längst, das alles haben wir schon in der Philosophie gehört. Ganz recht, wir haben es in der Philosophie gehört, dort ist es uns mit abstracten, speculativen Gründen auch bewiesen worden, allein Thatsachen sollen nicht beweisen, sondern constatiert werden, darauf kommt es an, und deshalb ist es nothwendig, dass wir die scholastischen Lehrsätze auch mit Thatsachen aus der Natur belegen können. Brehm erzählt, dass ein Hund, welcher seinen Herrn gerne auf einen Spaziergang begleitet hätte, — wie das ja Hundeart ist — dessen ungeachtet zu Haus bleiben sollte. Was thut nun das kluge Thier? Im Hausflur hebt es sein Bein am Thürpfosten in die Höhe wie um zu p . . . . ., kaum dass sein Herr dieses sieht, öffnet er auch schon die Thüre und jagt den „Schweinehund" zur Thüre hinaus. Das war aber gerade, was unser Spitz beabsichtigt hatte, um hinaus zu kommen und seinen Herrn begleiten zu können, denn im Freien angelangt, schien er keinerlei Bedürfnis mehr zu haben. „Dieser Hund", sagt Brehm, „hat also genau wie ein Mensch speculiert und zur Erreichung seines Zwecks sich verstellt, er hat menschlich gelogen." Mit solchen, ja mit noch viel frappantern Beispielen aus dem Thierleben sind die Werke unserer materialistischen Naturforscher angefüllt, und mehr noch als ihre Werke wissen sie ihre „wissenschaftlichen" öffentlichen Vorträge damit zu spicken; und nun frage ich: was können uns, solchen Thatsachen gegenüber, unsere abstracten, philosophischen Grundsätze nützen? „Facta loquuntur" und „Hic Rhodus, hic salta" wird man uns, und zwar mit Recht sagen; denn der Schein ist thatsächlich gegen uns. Wer sieht also nicht ein, dass mehr von uns verlangt werden muss, als nur ein speculatives, philosophisches Wissen, wir müssen Thatsache gegen Thatsache, Erfahrung gegen Erfahrung stellen, wir müssen mit Thatsachen beweisen, dass die Gegner sich durch den Schein haben betrügen lassen. Wohl leistet uns unser philosophisches Wissen große Dienste, aber nicht direct zur Refutation unserer Gegner, sondern nur indirect zur Erleuchtnng unserer Schritte auf dem Wege erfahrungsmäßiger Forschung. — Damit wollen wir schließen.[1])

---

[1]) Es soll hier noch auf das herrliche Werk Dr. Gutberlets „Der Mensch, sein Ursprung und seine Entwicklung", sowie auf das nicht minder gediegene Werk „Der Trichterwickler" von E. Wasmann S. J. aufmerksam gemacht werden. Beide Werke sind ganz im Dienste der Theologie geschrieben und unseren Zwecken außerordentlich dienlich.

Die kirchlichen Bußzeiten ein überwundener Standpunkt?

Von Josef Laurentius S. J. in Valkenburg.

Die Flutwelle der Genussſucht hat die heutige Geſellſchaft überwältigt. Durch die Leichtigkeit, Genussmittel zu erhalten, das unaufhörliche Angebot neuer Genussarten, das Anpreiſen derſelben als nothwendiger, unentbehrlicher Lebensbedürfniſſe, durch das Beiſpiel in allen geſellſchaftlichen Kreiſen wird dem Genießen ein bedeutender, ja in ungezählten Einzelfällen ein übergroßer Theil der Zeit und des Beſitzes geopfert. Bleibt die Gelegenheit zum Mitgenießen verſagt, ſo wandelt ſich das getäuſchte Sehnen in Unzufriedenheit und in Hass gegen den Glücklicheren.

Es ſollen nun mit den folgenden Zeilen keineswegs dem endloſen Liede von den verderblichen Folgen der Genussſucht noch ein paar weitere Strophen hinzugefügt werden. Ihre Abſicht geht nur dahin, den Standpunkt der katholiſchen Lehre zur Genussſucht klarzulegen und dadurch zugleich die kirchlichen Vorſchriften über die Bußzeiten zu beleuchten.

1. Welches iſt die Auffaſſung der katholiſchen Kirche von der Genussſucht? Zur Beantwortung dieſer Frage müſſen wir uns über den Begriff der Genussſucht Rechenſchaft geben. Genießen ſagt zunächſt das Ruhen in dem Beſitze des erſtrebten Gutes. Dieſe Befriedigung findet ſich ſowohl im geiſtigen als im ſinnlichen Genuſſe. Der letztere, nämlich die Befriedigung des ſinnlichen Begehrens, kommt bei der Genussſucht allein in Frage. Doch iſt nicht jedes Genießen ſchon eine Folge der Genussſucht und nicht jedes Streben nach Genuss iſt ſchon Genussſucht. Iſt ja des Menſchen Leben auf die Benützung der Außenwelt naturnothwendig angewieſen und hat der Schöpfer in ſeiner Weisheit und Güte mit der Befriedigung der Lebensbedürfniſſe ein gewiſſes Maß des Genuſſes aufs innigſte verbunden. Freilich ſoll der Genuss nicht zum Ziele werden; er ſoll ſeiner Beſtimmung nach nur Würze ſein. Dann aber darf man denſelben auf geordnete Weiſe ſuchen, um ſich für höhere Aufgaben beſſer zu befähigen. Denn außer der Lebensfriſtung iſt die erholende Abſpannung für den Menſchen nothwendig. Tag um Tag in anſtrengender Arbeit und oft recht eintönigen Geſchäften zubringen oder ernſten Studien obliegen, würde ohne geeignete Unterbrechung zum Schwinden aller Friſche und Arbeitsluſt führen. Körper und Geiſt müſſen durch entſprechenden Genuss zu neuem Schaffen angeregt und geſtärkt werden. Geht nun das Streben nach ſinnlichen Genüſſen über die Forderung der Nothwendigkeit und einer vernünftigen Abſpannung hinaus, ſo wird es Genussſucht. Wir können deshalb die Genussſucht als das ungeordnete Streben nach dem ſinnlich Angenehmen bezeichnen. Erſt dieſes übermäßige Streben nach Genuss iſt zu verurtheilen.

2. Es liegt der katholischen Anschauung trotz der Fastengebote und trotz der Empfehlung des Bußlebens vollständig fern, ihren Anhängern ein vernünftiges Maß von Vergnügungen vorzuenthalten. Die Zeiten, da unser Volk in seiner Gesammtheit die katholischen Kirchengebote anerkannte, haben deshalb nichts von einem traurig ernsten Wesen. Die kirchlichen Feste waren mit gesellschaftlichen Freuden verbunden. Es schien selbst nicht unpassend, an heiligem Orte geistliche Bühnenspiele vorzuführen [1]). Mochten auch die begleitenden weltlichen Vergnügen nicht selten den geistlichen, höheren Theil der Festfreude verdrängen, der zugrunde liegende Gedanke bleibt berechtigt. Ein verweltlichtes Schaustellen, bei welchem „durch scheußliche Vermummung der Ausgelassenheit gedient wurde," will schon Innocenz III. aus den Kirchen entfernt wissen [2]), ohne dadurch das würdige geistliche Schauspiel aus den geweihten Räumen zu weisen. Auch die Sinne des Menschen sollten an der Feier der Glaubensgeheimnisse theilnehmen und dadurch die Seele zu hohem Streben angeeifert werden.

Auch jene, welche sich Lebensstrenge zum Berufe gewählt, fanden ihre bescheidene Freude. Unter dem eifrigen Mönche sich einen Finsterling vorstellen, ist eine völlig irrthümliche Auffassung. Die katholische Ascese schließt keineswegs das Vergnügen aus. Sie weist demselben aber die naturgemäße Schranke an und vertheidigt das über das Gebotene hinausgehende Versagen von Genüssen als sittlich gut.

3. Die Regelung des Genusses nach den Gesetzen der Vernunft wird man der christlichen Lehre kaum zum Fehler anrechnen. Auch wer sich nicht dazu entschließen mag, sein Thun nach christlichen Grundsätzen zu leiten, kennt die Grenzen von „gut" und „zu viel". Um seines Leibes Wohlbefinden nicht zu zerstören, wird er von dem sich fern halten, was in seinen Folgen die Gesundheit betrüben könnte. Und sollte ihn schlimme Gelegenheit oder das unbeherrschte Gelüste zu einem „zu viel" verleitet haben, so bedauert er doch das Geschehene als eine Unklugheit. Seine Vernunft regelt mithin das Verhalten dem zulässigen Genusse gegenüber nicht vollkommener, als das vernunftlose Lebewesen von seinem natürlichen Triebe geleitet wird, nur lässt sich dieses zu keiner Ausschreitung hinreißen, während die Vernunft nicht immer so erfolgreich sich bemüht.

Wenn wir dem Bestreben, aus Rücksicht auf das eigene Wohlbefinden die Genussucht zu beherrschen, die verdiente Anerkennung ungeschmälert lassen, so scheint uns die christliche Lehre doch eine edlere, menschenwürdigere Auffassung dieses Strebens zu leihen. Sie bleibt nicht bei dem nächstliegenden Vergleiche des dargebotenen Genusses zum leiblichen Wohlsein stehen, sondern erkennt in diesem Verhältnisse eine gottgesetzte Schranke der Genussucht und aus Ehrfurcht gegen das göttliche Gesetz bestimmt sie der ungemessenen

---

[1]) Johann Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters I. Band, Seite 240 ff. — [2]) In einem Decretale vom Jahre 1207 in der Sammlung Gregors IX. 3. Buch, 1. Titel, 12. Cap.

Gier eine Grenze. Wie die Verletzung dieser Grenze nicht bloß ein Verstoß gegen die vernünftige Gesundheitspflege ist, sondern eine Mißachtung des göttlichen Gebotes, so ist die Einhaltung derselben eine Erfüllung des Gebotes und deshalb sowohl in diesem Leben für den Menschen veredelnd, als auch verdienstlich für die Ewigkeit.

4. Jedoch gilt der katholischen Lehre nicht bloß die Einhaltung der Mäßigkeit als geboten und verdienstlich, sondern nach ihr ist die Entsagung des Erlaubten eine Uebung der Tugend und vor Gott des Lohnes versichert; in den Bußwerken will sich die Kirche ihrem Bräutigam verähnlichen. Diese Werke des freiwilligen Versagens eines erlaubten Genusses bleiben an sich dem Ermessen des Einzelnen überlassen, können aber in einzelnen Stücken von der kirchlichen Obrigkeit zur Pflicht gemacht werden. Pflichtmäßige Werke der Entsagung sind in den Fastengeboten und in den Gesetzen über die Unterscheidung der Speisen auferlegt. Auch der Einzelne kann sich durch Gelöbnis zu solchen Werken verpflichten. Durch die ehrende Stellung, welche die katholische Lehre dieser Selbstentsagung in der Reihe der gottgefälligen Werke einräumt, gibt sie ihren Anhängern einen mächtigen Antrieb zur Ueberwindung der Genussſucht. Sie leitet die ihrigen zur Selbstbeherrschung und Selbsterziehung an. Wer sich den erlaubten Genuss zu versagen vermag, wird kein Sclave der Genussſucht. Ihm wird jene Unabhängigkeit des Willens von dem sinnlichen Begehren eigen, welche eine vorzügliche Errungenschaft des edlen Geistes ist, hohe Würde verleiht und menschenwürdige Thaten bedingt. Aus Verehrung zu Gott geübt, ist diese Entsagung ein Opfern des Leibes und der niederen Gelüste aus dem höchsten Beweggrunde.

5. Die freiwillige Entsagung, und besonders die gesetzlich geregelte, findet sehr oft nur geringes Verständnis und bei Nichtkatholiken sogar Widerspruch. Eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Werke der Selbstentsagung ist mit dem christlichen Standpunkte unvereinbar. Die älteste Zeit der Kirche weist die anerkannte Uebung derselben in den verschiedensten Formen auf. Auch die Anhänger des Protestantismus verwarfen dieselben nicht ganz. Die Reformatoren billigten das Fasten, „kehrten aber zu der ursprünglichen Auffassung der Kirche zurück und verwarfen das zwingende Fastengebot und die Meinung, als ob durch die Befolgung eines solchen Gesetzes Gnade bei Gott verdient verden könne.“[1]) In der Kirchenordnung für das Kurfürstenthum „der Marken zu Brandenburg“ des Jahres 1540 wird das katholische Fastengebot aufrecht erhalten, „damit auch die jugent und das unverstendige Volck gewehnet werde, sich abzubrechen — — und aber die jugent und der Gemeine man zu unverstendig und zum fras geneigt, das, so man sie darzu nicht hielte, in solchem

[1]) Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, von Herzog und Plitt. 2. Auflage, Leipzig 1879, IV. Band, Seite 508.

überflüssigem fressen und saufen, erwachsen und sich gar nicht abzubrechen lernen würden, Gebeut der Obrigkeit, auch wol ein Einsehen zu haben, ein Ordnung zu machen, damit ein jeglicher Hausvater sein Gesinde darzu halte, und sie auch mit dem Bescheid dem zu folgen annemen. Dieweil aber hiezu newe sonderliche Zeit dazu zu verordnen nicht gelegen, Ist es bequem die Zeit, so zuvor hergebracht, als die Woche Freytag und Sonnabent und die XL Tage Faste zu behalten, Auch dieweil zur Zeit der Quadragesime das Fleisch unzeitig und unser Churfürstenthum Brandenburg reichlich mit Fischerei vorsehen, Ist es nicht unzimlich zu beschaffen, auff dieselbe Zeit des Gebrauchs des Fleisch in der Gemein durchaus sich zu enthalten, Auch die frevliche ubertretter zu strafen."

Nachdem Daniel[1]) mit Berufung auf diese und ähnliche Stellen die Beibehaltung des Fastens in der Reformation nachweist, kann er die Anwendung dieses zu Recht bestehenden frommen Werkes für seine Zeit nicht mehr bestätigen. „Ich weiß auch, so lautet sein Zeugnis, daß heutzutage einzelne Christen der lutherischen Kirche wenigstens am Charfreitag, oder bevor sie zum Tisch des Herrn treten, Fasten halten. Aber diese seltenen Beispiele von Privatfrömmigkeit stoßen die Behauptung nicht um, daß die Uebung des Fastens in der lutherischen Kirche erloschen ist."

6. Durch diese Thatsache wird jedoch für den Katholiken die Beobachtung des Gebotes erschwert. Was alle thun, wird unschwer nachgeahmt. In einer akatholischen Umgebung aber, welche sich durch kein Fastengebot beengt weiß, der Vorschrift der Kirche zu folgen, fordert eine große Ueberzeugungstreue. Und nicht bloß die Beobachtung dieser Kirchengebote wird schwieriger, der Katholik soll auch den Angriffen auf Abtödtung und verbindliche Abtödtung Rede stehen. Selbst die Sittlichkeit, oder besser die Vernünftigkeit solcher Werke wird in Zweifel gezogen. Freilich sind die Gründe nicht stichhaltig. Die Gassenweisheit beruft sich auf die Erfahrung, daß Fleisch am Freitag gleich zukömmlich ist wie an anderen Tagen. Das war bei der Einführung jener Gebote wohl gerade so bekannt, wie heute. Der Einwand will nichts anderes sagen, wenn er überhaupt einen vernünftigen Sinn hat, daſs es eine kleinliche Bestimmung sei, einen an sich erlaubten und zuträglichen Genuſs zu untersagen.

7. Sehen wir einmal ab von der gebotenen Enthaltung, so ist doch die Enthaltung einem an sich erlaubten Genusse gegenüber zweifellos sittlich zulässig, und aus dem Beweggrunde, Gott als den höchsten Herrn dadurch zu verehren, ausgeübt, ist sie eine sittlich gute That. Ihre Berechtigung folgt aus dem Abhängigkeits-Verhältnisse des Menschen zu seinem Schöpfer. Diese Bedeutung kommt der freiwilligen Entsagung zu, auch ganz abgesehen von der christlichen

[1]) Codex liturgicus ecclesiae lutheranae, Lipsiae 1848, Pag. 32 f.

Glaubenslehre. Eine andere Seite der Selbstentsagung tritt jedoch noch mehr in den Vordergrund. Durch sie soll der Mensch jene Höhe sittlicher Freiheit gewinnen, daß er sich nicht durch sinnliche Gier zum übermäßigen Genuss hinreißen läſst. Die Uebung der Entsagung soll eine Gewähr für die Mäßigung bieten. Der heilige Thomas von Aquin zeichnet die Enthaltung als Tugend nicht insofern sie einfachhin den Genuss von Speise beschränkt, sondern insofern diese Beschränkung nach den Verhältnissen vernunftgemäß geordnet ist. Weil das Verlangen nach Nahrung wegen seiner Heftigkeit und wegen der Nothwendigkeit der Speise zur Fristung des Lebens leicht von der vernünftigen Mitte ablenkt, muss die Enthaltung als eigene Tugend angesehen werden.[1]) Dieselbe Rücksicht auf die vernunftgebotene Schranke verleiht auch der Nüchternheit im Gebrauch berauschender Getränke und der Beherrschung des Geschlechtstriebes die Geltung besonderer Tugenden.[2]) Diese Ausführungen beziehen sich nun bloß auf diejenige Entsagung, welche das Uebermaß in der Befriedigung jener sinnlichen Begierden entfernt. Ihre Beobachtung, die wir unter dem allgemeinen Ausdruck der Mäßigkeit oder Mäßigung zusammenfassen können, ist nicht Rath der Vollkommenheit, sie ist sittliche Pflicht.

8. Aus der sittlichen Forderung der Mäßigung folgt aber die Erlaubtheit und sittliche Vorzüglichkeit der Abtödtung und Selbstverleugnung. Die Bedeutung der Ausdrücke, zumal des letzteren, ist eine sehr weite und umfaſst jede Beherrschung des Strebevermögens durch den die sittliche Vollkommenheit erstrebenden Willen. Insbesondere aber besagt sie die Enthaltung von dem, was ohne Verletzen der Mäßigkeit an sinnlichen Genüssen zulässig ist. Sie ist mithin der Genussſucht durchaus entgegengesetzt; sie wird, wie gesagt, in ihren verschiedensten Formen nach katholischer Lehre als gut und gottgefällig empfohlen. Dadurch glaubt diese nicht in Widerspruch mit der moralischen Tugend zu gerathen. Zwar hat die moralische Tugend die Aufgabe, die geordnete Mitte in der Zulassung und der Abwehr an sich nicht verbotener Dinge einzuhalten. Dieses Streben tritt namentlich bei der Mäßigkeit hervor, von ihr soll der sinnliche Genuss geregelt werden. Zunächst wird das Uebermaß desselben beseitigt. Durch Enthaltung von dem berechtigten Genusse wird aber scheinbar der entgegengesetzte Fehler begangen und dadurch die Mittelstraße der Tugend verlassen.

9. Es soll nun gezeigt werden, daß die Entsagung keineswegs gegen die Tugend verstößt. Sie verzichtet zwar bewuſster Weise auf den erlaubten sinnlichen Genuss und beraubt damit die sinnlichen Fähigkeiten der ihnen natürlicherweise zukommenden Bethäti-

---

[1]) Summa theologica IIa. IIae. qu. 146 a 1 u. 2. — [2]) Ebend. q. 149 a. 2 und q. 151 a. 2 u. 3.

gung. Damit wird jedoch dem Enthalten noch keineswegs die Natur des tugendgemäßen Verhaltens benommen. Wie die Mäßigkeit überhaupt die Beherrschung der sinnlichen Triebe durch die Vernunft anstrebt, so soll das Enthalten vom Erlaubten diese Herrschaft sichern, in vielen Fällen sogar ermöglichen. Keine sittliche Pflicht gebietet ja, den Sinnen jeden ihnen zugänglichen und mit der Mäßigkeit verträglichen Genuss zu gewähren. Wäre das erfordert, so könnte nur der Wohlhabende menschenwürdig leben. Ferner ist die Befriedigung der sinnlichen Fähigkeiten sich nicht selbst Zweck, sondern bleibt den höheren, geistigen Zielen untergeordnet. Fordern diese ein Enthalten, so ist dasselbe vor der Vernunft gerechtfertigt. Das rechte Verhältnis der Enthaltung zu der dadurch erzielten Unterstützung der sittlichen Aufgaben des Menschen bildet die Mitte. Aus bloßen Vernunftgründen ist also die Berechtigung der Abtödtung erwiesen. Die Glaubenslehre leiht ihr die kräftigste Bestätigung. Nach ihr muss sich der Christ durch Opfer das übernatürliche Ziel erstreiten; die Lehre von der Erbsünde gibt den tiefsten Grund an für jenen Widerspruch des Fleisches gegen den Geist; das Leben des Gottessohnes wird zum erhabenen Vorbild des Opferlebens. Im Lichte dieser Wahrheiten finden auch die außerordentlichen Bußwerke der Heiligen ihre Erklärung; ihre Kasteiungen haben die geordnete Mitte nicht überschritten, weil sich die Rücksicht auf Gesundheit vor dem Werte der übernatürlichen Güter und vor dem Antriebe des heiligen Geistes beugen musste. Damit ist jedoch eine gleiche Strenge keineswegs jedem Christen angerathen oder auch nur erlaubt. Wollte die Bußstrenge die Standespflichten außeracht lassen oder gar in Schädigung derselben sich selbst suchen, so wäre sie zu verurtheilen. Es wäre ein irregeleiteter, krankhafter Eifer. Mit der katholischen Lehre von der Abtödtung hätte derselbe jedoch ungefähr die Aehnlichkeit wie Astrologie mit Sternkunde.

Mithin ist die Enthaltung von dem an sich Erlaubten sittlich zulässig. Wird dieselbe aus einer sittlich lobenswerten Absicht vorgenommen, so wird sie zur tugendhaften Handlung. Diese Absicht kann der Dienst Gottes sein oder die eigene Vorbereitung auf diesen Dienst, beziehungsweise die Regelung des sittlichen Verhaltens. So stellt der hl. Thomas[1]) die Absichten, aus denen das Fasten auf ein sittliches Gut hingeordnet werden kann, als ebensoviele Wege auf, die an und für sich sittlich gleichgültige Enthaltung tugendhaft zu machen: Die Beherrschung der Fleischeslust, die Befähigung zu freiem Aufschwung des Geistes in dem Betrachten hoher Wahrheiten, Genugthuung für die Sünden. Das Fasten und die andern Uebungen der Abtödtung sind also keineswegs Erzeugnisse einer unwürdigen Vorstellung von Gott, als wenn das höchste Wesen sich an der Selbstzermarterung des armen Geschöpfes freute. Das Fasten hat seinen

[1]) a. a. O. IIa. IIae. qu. 147., a. 1.

tiefsittlichen Grund in dem Bewusstsein der Sündhaftigkeit, in der Anerkennung des Schöpfers und in seinem Dienste. Es ist Vorbereitung auf diesen Dienst, indem es die sittliche Freiheit gegen den Andrang sinnlicher Lust behauptet. Um im Drange der Leidenschaft nicht zum Unerlaubten fortgerissen zu werden, gewöhnt sich der Mensch in der Abtödtung daran, sich einen Theil des Erlaubten zu versagen.

10. Aus einem sittlichen Beweggrunde sich des irdischen Genusses enthalten, ist somit berechtigt. Die katholische Kirche hält außerdem an der Zulässigkeit fest, eine solche Beschränkung des Genusses auch gesetzlich zu verordnen, und stützt sich dabei auf Beispiele der heiligen Schrift, ohne die diesbezügliche Gesetzgebung des alten Bundes weder auf geradem noch auf krummem Wege als verpflichtend zu erachten.[1])

Auch abgesehen von den Anhaltspunkten der Offenbarung und dem beständigen Verhalten der kirchlichen Gewohnheit, haben kirchliche Fastengebote ihre innere Berechtigung. Wie die weltliche Gesetzgebung durch nähere Bestimmung des Naturrechtes das zeitliche Wohl der Unterthanen fördert, so müssen die kirchlichen Vorgesetzten ihre Anordnungen zum geistlichen Nutzen der Gläubigen aufstellen. Weil nun die Uebung des Fastens zur Tilgung und Verhütung der Sünde und um die sittliche Freiheit des Geistes zu behaupten schon durch die natürliche Einsicht von jedem, wenn auch in verschiedener Weise, verlangt wird, so kann dieser sittliche Grundsatz durch die Gesetzgebung näher bestimmt werden. Bei Feststellung der Zeit und Art des Gebotes ist die Rücksicht auf den Nutzen des christlichen Volkes bestimmend.[2])

Daß übrigens der Protestantismus ein strenges Gebot dieser Art zuließ, hat uns die erwähnte Kirchenordnung belehrt. Dieselbe gebot zwar, freventliche Uebertretung zu strafen, wollte jedoch keine Gewissenspflicht auflegen. „Aber hierbei gebührt sich mit Fleiß dem Volke bericht zu thun, daß das Gewissen auf solche Zeit und unterschied der speise keineswegs verbunden, noch daraus fur Gott sünde gemacht, außerhalb dem mutwilligen frevel und ergerniß denn in dem fall verbietung der speise, wie Paulus sagt zu Thimoth., wer verfürisch und Teuffelisch leer.[3]) Dieser Einschränkung fehlt jedoch die Folgerichtigkeit. Wird der Obrigkeit die Berechtigung zu einem Gesetze zugestanden, so darf sie auch innere Verpflichtung damit ver-

---

[1]) Nach Harnack sind die pseudo-apostolischen Rechtsordnungen schuld an der Aufnahme der Fastengebote. „Durch die apostolischen Rechtsordnungen hat nicht nur fort und fort und in steigendem Maße der moralistische und gesetzliche Geist in der katholischen Kirche sich befestigt, sondern sie sind auch das Medium gewesen, durch welches einst überwundene, alttestamentliche Ceremonialgebote wiederum in die Kirche eingedrungen sind." Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur II Band, Leipzig 1886, Seite 240. — [2]) Vgl. S. Thom. II$^{a.}$ II$^{ae.}$ q. 147 a. 3. — [3]) Daniel, a. a. O.

binden. Fehlt diese Verpflichtung des Gewissens, so wird das Gebot, wie die Kirchenordnung es will, zur Polizeimaßregel. „Du darfst das Gesetz ohne Scheu übertreten, aber wehe, wenn du über die Gesetzwidrigkeit ertappt wirst." Obwohl nun der Staat nicht selten es bei dieser bedingten Verpflichtung entweder zum Gesetze oder zur Uebernahme der Strafe beläſst, so kann diese Art der Gesetzgebung bei der Kirche nur in seltenen Ausnahmefällen Anwendung finden. Sie muſs die vollkommene Beobachtung des göttlichen Gebotes anbahnen und deshalb wie dieses die Gewissenspflicht hervorheben.

11. Aber gerade die Verbindlichkeit im Gewissen war den Gegnern der katholischen Kirche anstößig. Nicht nur die Gottgefälligkeit solcher Werke wurde geleugnet, auch deshalb sollten die Fastengebote nicht mehr verpflichten, weil „zum dritten, solche Traditiones sind zu hoher Beschwerung der Gewissen geraten"[1]) Nur als Zuchtmittel für „ein jung, einfältig Volk" durften sie beibehalten werden. Der Einwand, die Gebote würden zum Fallstrick der Gewissen, läſst sich gegen jede gesetzliche Verpflichtung erheben, findet aber bezüglich der Fastenvorschriften schon beim hl. Thomas[2]) seine Antwort. Allgemeine Vorschriften nämlich verpflichten die Einzelnen in verschiedener Weise, insofern es zur Erreichung der Absicht des Gesetzgebers erfordert wird. Wird nun in der Uebertretung dessen Ansehen verachtet oder seine Absicht vereitelt, so ist das Zuwiderhandeln schwer sündhaft. Geschieht dieselbe indes aus einem vernünftigen Grunde, besonders wenn der Gesetzgeber, falls er von dem vorliegenden Falle Kenntnis nähme, sich gegen die Beobachtung entscheiden würde, so begründet die Verletzung des Gesetzes keine schwere Sünde.

Bevor der heilige Kirchenlehrer diese Worte schrieb, hatte Innocenz III. die Zulässigkeit solcher Entschuldigungsgründe gesetzlich anerkannt. Auf die Frage, wie sich der kirchliche Obere den Gläubigen gegenüber zu verhalten habe, welche während der Fastenzeit erkranken und nun Befreiung von dem Verbote des Fleischgenusses erbitten, indem sie zum Ersatz Werke der Mildthätigkeit versprechen oder einfachhin die Befreiung als ihr Recht fordern, gibt der Papst den Bescheid: „Da der Nothfall dem Gesetze nicht unterliegt, so kann und soll der Vorgesetzte dem Verlangen der Kranken entgegenkommen, damit dieselben vor größerem Schaden bewahrt bleiben."[3]) Wie ausgiebig der Grundsatz Innocenz' III. heute nach fast sieben Jahrhunderten zur Verwendung kommt, zeigen die weitgehenden Einschränkungen des alten Fastengebotes und die zahlreichen Befugnisse der Seelsorger, aus genügenden Gründen von der Verpflichtung der Fastengebote zu entbinden. Die katholische Kirche bezeugt durch ihr Festhalten an diesen Geboten die Nothwendigkeit der Abtödtung für alle, ist aber bereit, die Grenzen

[1]) Vgl. Herzog und Plitt a. a. O. — [2]) Summa theol. IIa. IIae. q. 147, a. 3. ad. 2. — [3]) Vgl. 3. Buch der Decretalen Gregor IX. Titel 46. Cap. 2.

ihrer Vorschriften nach den veränderten Zeiten und Verhältnissen anders zu gestalten.

12. Vergleichen wir die kirchlichen Lehren über die Abtödtung und die daraus gefolgerte kirchliche Uebung mit den Forderungen der Genussucht, so muss das Kirchengebot in dieser Hinsicht als wohlthätig erscheinen. Während die Genussucht die Befriedigung der niederen Gelüste erstrebt, lehrt die Kirche das sittliche Gebot der Regelung des Genusses. Weil es der gewaltigen Hinneigung zum sinnlichen Genusse gegenüber sehr schwer würde, das sinnliche Begehren nur in erlaubter Weise zu befriedigen, stellt die katholische Kirche die Lehre von dem sittlichen Werte der Abtödtung klar hin und verpflichtet ihre Anhänger zu einigen Uebungen dieser Enthaltung. Diese Vorschriften gelten nicht bloß für „ein jung einfältig Volk", sondern für alle, welchen ihre Beobachtung durch die Verhältnisse nicht übermäßig erschwert ist. Die hohe Bedeutung für die sittliche Stärkung des Willens und damit für eine erfolgreiche Bekämpfung der Genussucht kommt diesen Geboten aus der katholischen Lehre von den guten Werken. Von dieser Grundlage losgelöst, wären es nur äußere Zuchtmittel. Aber getragen von der Ueberzeugung, dass in solchen Werken ein wahrer Dienst Gottes geübt wird, dass der menschliche Wille durch die Uebernahme der Entsagung seine Abhängigkeit gegen Gott zum Ausdruck bringt, sich selbst für die Beobachtung der göttlichen Gebote geneigter macht und für ihre Uebertretung Sühne leistet, erscheint die an sich lästige kirchliche Vorschrift in der innigsten Beziehung zu den höchsten Gütern des Menschen. Nur eine allseitige Einsicht in den Wert solcher Werke erklärt die Thatsache, dass soviele erleuchtete Geister in der Uebernahme derselben weiter giengen, als das Gebot es forderte. Namentlich aber waren diese Werke stets der Ausdruck ernster Bußgesinnung. Wer sich großer Vergehen schuldig wusste, fand in ihnen das Mittel großer Sühne, „denn nicht gleiche Frucht guter Werke wird bei demjenigen gefordert, welcher gar nicht oder nur Geringes fehlte und bei dem, welcher sich schwer vergieng. Jener ist sich keiner Schuld bewusst und gestattet sich den Genuss in erlaubten Dingen; dieser, in vielen Stücken von Schuld gedrückt, soll sich auch vom Erlaubten enthalten".[1]) Wenn aber dieselben Gründe, wodurch die Kirche in früheren Zeiten zur Festsetzung von Bußzeiten und vergangene Geschlechter zu ihrer Beobachtung angetrieben wurden, im gleichen Umfange heute vorhanden sind, dann sind auch heute noch kirchliche Bußzeiten berechtigt und ihre Beobachtung ist den Menschen zum Heile.

---

[1]) Vgl. Gratian, dist. 2 c. 89 de poenitentia.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7).*)

Von Pfarrer A. Riesterer in Müllen, Baden.

Neunter Artikel. (Schluss.)

C. Warnung vor dem Richten. (7, 1—6).

1. Nachdem der Herr die Seinen ermahnt, im Himmel mit seinen unvergänglichen Schätzen das Ziel ihrer Sehnsucht und ihres Strebens zu erkennen, deshalb vom Irdischen sich nicht fesseln zu lassen, sondern nach dem Reiche Gottes zu trachten, zeigt er jetzt, dass dieser auf das Himmelreich gerichtete Sinn frei bleiben muss von liebloser Strenge, von unzeitigem Eifern, dass der nach dem Himmelreiche Strebende wie eines rechten Verhältnisses zu Gott so auch eines gerechten Benehmens gegen den Nebenmenschen sich zu befleißigen nicht den Nächsten, sondern sich selbst zu richten hat. Nichts ist zur Erlangung des Himmelreichs nothwendiger als das Böse in sich selbst zu erkennen und seine Ausrottung vor allem andern sich angelegen sein zu lassen. Nichts aber ist dieser Erkenntnis und Besserung seiner selbst so hinderlich als die Gewohnheit, den Nächsten zu richten, hochmüthig wider seine Gebrechen zu eifern. Darum warnt der Herr eindringlich davor.

Auch diese Mahnung des Herrn hat ihre Spitze gegen die Gepflogenheit des pharisäischen Israel, dem das Richten gewissermaßen im Blute lag. Die Pharisäer betrachteten es als eine Forderung des Gesetzeseifers, recht schroff und strenge im Urtheile über andere zu sein, namentlich die Nichtpharisäer, besonders die Heiden zu verdammen. Vor solchem falschen Eifer, solch hochmüthiger selbstgefälliger Strenge, warnt der Herr, indem er den Seinen zuruft: 1. „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet."

Richtet nicht ist nicht gleich: verdammet nicht! denn es müsste, wenn das Griechische so zu verstehen wäre, wie auch sonst (Röm. 2, 1; 14, 4; Gal. 5, 10; Hebr. 10, 30), durch den Zusammenhang angezeigt sein (Schanz). Richten heißt vielmehr: Gericht halten. Da aber jedem Gerichthalten eine Anklage vorausgehen muss und in dem von Jesus gesetzten Falle Kläger und Richter eine Person sind, ist „nicht richten" gleichbedeutend mit „nicht anklagen" und zugleich mit „lossprechen". Der verneinende Satz in den bejahenden umgestaltet, hieße somit das Gebot Jesu: Sprechet los! Der Warnung: Richtet nicht! entspricht das Gebot: Sprechet los! Dass das der Sinn der Worte Jesu ist, lehrt Luk. 6, 37, wo auf „Richtet nicht" als dessen Erklärung folgt: „Gebet frei, auf dass ihr freigegeben werdet." Der Herr will also sagen: „Klaget nicht an, vertheidiget vielmehr, verurtheilet nicht, sondern sprechet los (Schegg)! Schauet die Handlungen eurer Mitmenschen von der Seite an, nach welcher sie gerechtfertigt oder entschuldigt werden können. Leget nicht den

*) Siehe Jahrgänge 1896, 1897 und 1898.

Maßstab der Strenge, sondern den der Liebe und Milde an (1 Cor. 13, 4 f.). Selbstverständlich wird durch dieses Gebot nur das Privaturtheil über die Handlungen anderer betroffen, nicht aber das öffentliche Rechtsverfahren noch auch die brüderliche Zurechtweisung und das Privaturtheil in ganz unzweifelhaften Fällen, denn was schlecht ist, muss schlecht bleiben, und was tadelnswert ist, kann man nicht loben. Uebrigens wird der Christ sich mit den Angelegenheiten des Nächsten überhaupt nicht beschäftigen, so lange nicht für ihn oder die Gesellschaft ein Schaden entsteht oder von der brüderlichen Zurechtweisung kein Erfolg zu erwarten ist.

Der Herr gibt auch an, was uns zum Nichtrichten bewegen soll: Richten sollen wir nicht, „damit wir nicht gerichtet werden“, das heißt also nach dem Sinne des Vordersatzes, damit wir selbst beim messianischen Gerichte (denn von diesem ist die Rede) losgesprochen werden (vgl. Jak. 2, 13; Gal. 6, 1). Einige haben an das Richten durch andere gedacht. Aber das ist nicht entsprechend, weil V. 2 dazu nicht passt und die Vergeltung in der ganzen Rede die messianische ist (5, 1—12; 19, 20, 22, 25, 29; 6, 1 u. s. w.)

Ist aber Nichtrichten, um selbst nicht gerichtet zu werden, nicht ein unwürdiger, der christlichen Vollkommenheit gar wenig entsprechender Beweggrund? Nein, denn es liegt darin nicht der Ausdruck einer eigennützigen Klugheitsregel, sondern der Ausdruck der Demuth und Anerkennung der eigenen Schwäche und Sündhaftigkeit. Nicht richten, um selbst Gnade zu finden, ist eines Christen ebensowenig unwürdig, als den Schuldigern zu vergeben, um selbst Vergebung zu erlangen. Wie aber vergeben allein nicht ausreicht, um Vergebung zu erlangen, so ist auch die Enthaltung von unchristlichem Richten allein nicht genügend, um selbst von Gott ein gnädiges Urtheil zu erlangen. Es müssen auch die andern Gebote erfüllt werden. Uebrigens wird derjenige, der in allweg dieser Mahnung folgt, auch im andern so handeln, dass er bestehen kann.

2. Da man aber so sehr geneigt ist, zu richten, so begründet der Herr, damit man wohl erwäge, was daraus folgt, seine Mahnung mit einem bei den Juden sehr üblichen Sprichworte vom strengen Wiedervergeltungsrechte: Wie du — so dir! Der Gedanke ist ausgesprochen zuerst in der Sache, dann im Bild. Dieses Bild vom Maße kommt auch sonst zur Anwendung. So Luk. 6, 38, wo es verbunden ist mit der Forderung, zu geben. Vertheidiget, sprechet los, damit auch der himmlische Richter euch in Schutz nehme und losspreche, „denn nach welchem Gerichte ihr richtet, werdet ihr gerichtet, und nach welchem Maße ihr messet, wird euch gemessen werden“ von Gott. Je nachdem du vertheidigt und losgesprochen, oder angeklagt und verurtheilt hast, wirst auch du vertheidigt und losgesprochen oder angeklagt und verurtheilt werden, — je nachdem dein Maß das Maß der Strenge oder Güte war, wirst auch du voll zurück erhalten das Maß der Strenge oder Güte. Mit dem

göttlichen Gerichtsmaße kann gedroht werden, zwar nicht insoferne es in der Ungerechtigkeit wohl aber in der Strenge uns vergeltender Gerechtigkeit dem menschlichen entsprechen wird. Urtheile also, da du so leicht ungerecht und strenge urtheilst, gar nicht; wenn es aber überhaupt am Platze ist, mild und gütig, damit du nicht durch das Gegentheil wenn auch nicht ein ungerechtes, so doch ein strenges und unerbittliches Gericht Gottes über dich herausforderst, denn indem du den Nächsten unnachsichtlich richtest, willst du gewissermaßen, dass auch deine Sünden einer strengen Untersuchung unterworfen werden und kannst dich nicht beklagen, wenn du selbst strenge Rechenschaft wirst zu bestehen haben.

Es ist zu beachten, dass es heißt „nach" welchem Maße wörtlich in Gemäßheit welchen Maßes, nicht eigentlich „mit" welchem Maße. Unser Maß ist nicht ohne weiteres Gottes Maß, sondern nur das Vorbild seines Maßes. Von uns hängt es ab, ob er das Maß der Strenge oder der Milde gebraucht. In beiden Fällen misst er aber mit seinem eigenen Maße. (Schanz).

3. Jesus zeigt nun in ungemein kraftvollen Worten die giftige Wurzel, aus welcher die böse Gewohnheit des Richtens sproßt: Hochmuth und Heuchelei. Durch die Form der Anrede wird die Darlegung sehr lebhaft und bewegt.

„Was siehst du den Splitter im Auge deines Bruders, merkst aber nicht den Balken in deinem Auge?" Weil man im eigenen Auge etwas nicht im strengen Sinne sehen kann, wählt Jesus das zweitemal „merken", „innewerden" (Schegg). So lange du selbst Balken in deinem Auge hast, ist es ein ungeheurer Hochmuth und große Heuchelei von dir, den Bruder um eines Splitters willen zur Rede zu stellen. „Oder", sag' selbst, „wie darfst du zu deinem Bruder sagen, halt ich möchte den Splitter aus deinem Auge herausziehen und siehe der Balken in deinem Auge!" Die Auslassung der Copula gibt dem Worte großen Nachdruck. „Heuchler, zieh' zuerst den Balken aus deinem Auge und alsdann magst du zusehen, um den Splitter aus dem Auge deines Bruders zu ziehen." „Heuchler", nennt der Herr einen solchen, weil er eben dadurch, dass er andere zurechtweisen will, sich als gut und fehlerlos darstellt, da er doch weiß, dass er's nicht ist. Hochmuth und Heuchelei sind es, welche das Ungeheuerliche dir möglich machen, dass du den geringsten Fehler des Mitmenschen siehst und verurtheilst, dagegen deine eigenen groben Sünden nicht siehst und nicht anschlägst. Zudringlich willst du deinen Nächsten heilen von seinen geringen Sünden, während du dich selbst von viel größeren befleckt weißt; heuchlerischer Arzt, hilf dir selbst! Nur, wenn du dich selbst gebessert hast, bist du berechtigt und darfst du auf Erfolg hoffen, andere zu bessern. Du wirst aber je schärfer dein Auge für die eigenen Fehler wird, an dir selbst so viel und so lange zu bessern haben, dass dir die Lust vergehen wird, dich mit fremden Fehlern abzugeben (sofern du nicht durch Pflicht und Amt

dazu veranlasst bist). So viele Balken im eigenen Auge werden sich dir bemerklich machen, dass du fremde Splitter nicht mehr anschlagen magst. Das hier gebrauchte Sprichwort „den Splitter im fremden Auge sehen, dagegen den Balken im eigenen nicht" in der Bedeutung: an andern kleine Fehler ausfindig machen, die eigenen großen aber nicht beachten, findet sich oft bei den Rabbinen, auch im Arabischen und dem Gedanken nach unter andern Bildern bei allen Völkern. Der Ausdruck „Splitter im Auge" ist sehr bezeichnend, um die Geringfügigkeit eines Fehlers zu bezeichnen. Das Auge ist ja sehr empfindlich gegen jeden fremden Gegenstand und besonders gegen einen Splitter. Darum kann überhaupt nur ein ganz kleiner Splitter im Auge sein. Weil sodann, um den Splitter im Auge herauszufinden, eine sehr eingehende scharfe Beobachtung nothwendig ist, so wird mit dem Splittersehen die lieblose Aufmerksamkeit auf fremde Fehler sehr gut veranschaulicht.

Dem Splitter gegenüber bietet sich anderseits der volksthümlichen, im Sprichwort starke Ausdrücke liebenden Sprache der „Balken" zur Bezeichnung recht grober, großer Vergehen von selbst dar.

Mit dem „Heuchler", womit er den großen Zorn an den Tag legt, gegen die, welche also handeln (Chrys.), zielt Jesus deutlich wieder auf die Pharisäer, die im eigentlichen Sinne Splitterrichter waren, indem sie die kleinen Fehler der andern verdammten und sich über die eigenen großen wegsetzten. Ohne Heuchelei kann selbstverständlich nicht so gehandelt werden. Nur der Heuchler kann, um ein anderes Wort des Herrn zu gebrauchen, Mücken seihen und Kameele verschlucken. (Matth. 23, 24).

„Alsdann wirst du zusehen, dass", ist nicht futurisch, als ob damit gesagt wäre, dass die Selbstbesserung nothwendig auch das Streben, den Nebenmenschen zu bessern, nach sich ziehe (Meyer); es ist vielmehr concessiv, gibt aber ein Zugeständnis an, welches vom Standpunkte Jesu nicht so bald eintreten wird. Dieser Standpunkt ist nämlich der des Misstrauens auf sich selbst, der Demuth und Furcht, gerichtet zu werden. Von da aus die Fehler des Nächsten betrachtet, erscheinen sie stets als Splitter, die eigenen als Balken. (Schegg.) „Doch gibt Jesus auch hier nur eine Vorschrift für die Gesinnung, nicht für die äußere That. Bei unveränderlicher Gesinnung richtet sich die äußere Handlung nach dem obersten Grundsatz der Ehre Gottes und des Seelenheiles unseres Mitbruders."

V. 6. Die Warnung vor dem Richten schließt die Beurtheilung des Nebenmenschen zu dem Zwecke, sich über seinen Zustand ein richtiges Urtheil zu bilden, nicht aus. Eine solche ist vielmehr besonders für die Apostel, damit sie nicht aus Mangel an Urtheil das Heilige und die Perlen des Evangeliums durch unvorsichtige Mittheilung an Unwürdige entehren, durchaus nothwendig. Darum mahnt der Herr weiter: „Nicht gebet das Heilige den Hunden und werfet

eure Perlen nicht vor die Schweine, damit sie dieselben nicht mit ihren Füßen zertreten und sich umwenden und euch zerreißen."

Man sieht leicht, dass dieser V. mit V. 5 nicht im engen Zusammenhange steht. Es wäre höchst befremdlich, sagt Schegg, wenn Jesus auf einmal seine Ausdrücke so ganz änderte; zu denen, die er Heuchler genannt, würde er hier sagen: Werfet eure Perlen; jene, die oben nur einen Splitter im Auge hatten, würden jetzt auf einmal Hunde und Schweine. Dagegen findet eine Beziehung auf V. 1 statt, insoferne unser Wort in gewissem Sinne eine besonders den Aposteln geltende Einschränkung des dort Ausgesprochenen ist. Hat der Herr dort alle zur Nachsicht gemahnt, so jetzt besonders seine Apostel zur Vorsicht. Sie sollen sich nicht etwa durch das Beispiel der Pharisäer zu einem blinden Bekehrungseifer verleiten lassen. Alle Unbesonnenheit und Aufdringlichkeit in Anbietung des Heils sollten sie sorgfältig meiden, damit nicht durch ihre Schuld die erhabenen Güter des messianischen Reiches der Verunehrung anheimfallen. Bald werden die zwölf mit „dem Heiligen", „ihren Perlen", den ihnen anvertrauten Schätzen der göttlichen Wahrheit und Gnade vor die Welt hintreten. Ihre Schätze sind nun wohl für alle bestimmt, aber nicht alle sind ihrer würdig. Solche sollen ihrer nicht theilhaftig werden. Das Heilige den Heiligen, nicht den Hunden und die Perlen nicht den Schweinen. Es wäre ein Frevel am Heiligen und Kostbaren, wollte man sie ihnen mittheilen. Hier gilt Vorsicht, Zurückhaltung, richtige Beurtheilung des Menschen. Und wenn der Apostel dieser zufolge die Hunde für Hunde und die Schweine für Schweine ansieht und sich demgemäß hütet, sein Heiliges und seine Perlen ihnen anzubieten, so ist das kein liebloses Richten, sondern pflichtgemäße Sorgfalt.

Der erste Spruch „das Heilige nicht den Hunden" schließt sich an die gesetzliche Vorschrift an, dass von den „heiligen Dingen", das ist von dem Opfertheile, der nach dem Gesetze den Priestern sowohl von den blutigen als unblutigen Opfern gehörte, kein Unheiliger essen durfte, das ist kein Priester im Stande levitischer Unreinheit, keine Priestertochter, die an einen Nichtpriester verheiratet war, niemand, der nicht zur priesterlichen Familie gehörte. Wenn das trotzdem geschähe, so wäre es ein großer Frevel. Ein viel größerer aber wäre es, wenn man „das Heilige" den Hunden gäbe, für die nur das Unreine, das Aas ist (Exod. 22, 30). Das Heilige ist also nicht im weitesten Sinne überhaupt für etwas Heiliges zu nehmen, sondern es bezeichnet zum Unterschied vom bloß Reinen die Opfergaben sowohl blutige als unblutige, insoweit sie den Priestern zum Lebensunterhalte bestimmt waren als Fleisch, Brot, Wein, Oel, Früchte &c. (vgl. Lev. 22, 2—10). „Perlen" sind wie gewöhnlich das Bild von etwas Köstlichem (Matth. 13, 45; 1 Tim. 2, 9; Off. 17, 4). Das „Heilige" und die „Perlen" bezeichnen dieselbe Sache nur nach verschiedenen Seiten. Man mag etwa sagen, dass

das Heilige auf den himmlischen Ursprung und den himmlischen Zweck, die Perle aber auf den höhern Wert und die erhabene Schönheit der Gaben des Evangeliums hinweist.

„Hund“ und „Schwein“ werden von profanen und heiligen Schriftstellern öfters als unreine Thiere nebeneinander gestellt (Hor. ep. I, 2, 26; II, 2, 75; LXX 1 Kön. 21, 19; 22, 38; Spr. 26, 11; 2 Petr. 2, 22), wie sie heute noch im Orient zu den verachtetsten Thieren gehören, jene wegen ihrer Schamlosigkeit, diese wegen ihres Schmutzes (Deut. 23, 18; Spr. 11, 22; Matth. 15, 26; 2 Sam. 3, 8; 9, 8; 2 Kön. 8, 13; Phil. 3, 2). Beide Namen sind also sprechende Bezeichnungen für Menschen, die wegen ihrer niedrigen, boshaften und schmutzigen Gesinnung keinerlei Verständnis und Bedürfnis für himmlische Dinge haben.

Die Uebertragung der Mahnung des Herrn ergibt sich leicht. Die Mysterien des Christenthums, seine Glaubens- und Gnadengeheimnisse sind das Heilige, sind die Perlen. Sie dürfen den Menschen, welche sie nicht zu würdigen wissen, dafür unempfänglich, verstockt sind, ebenso wenig mitgetheilt werden als eine Opferspeise den Hunden oder Perlenschmuck den Schweinen. Wie diese die kostbaren Perlen nicht mehr achten als eine Scholle Koth, wohl auf sie, wie auf etwas Freßbares zulaufen, dann aber getäuscht, wuthentbrannt und ergrimmt dieselben mit Füßen treten und am Ende noch wider den Geber sich wenden, so würden die Unwürdigen, denen das Heilige des Christenthums, die unendlich kostbaren Güter seiner Wahrheit und Gnade kundgethan würden, durch Lästerung, Hohn und Spott sie profanieren und an den Boten des Herrn selbst zum Danke ihre boshafte Wuth auslassen (Joh. 1, 5; 3, 19; 8, 44). Die Kirchengeschichte und die Erfahrung bestätigen diese Weissagung des Herrn nur zu reichlich. Die Jünger sollen also namentlich bezüglich der höchsten Geheimnisse Vorsicht bei der Auswahl des Mitzutheilenden (vgl. 10, 12 ff.) walten lassen, sie nur Würdigen, von denen eine gute Anwendung zu hoffen, anbieten. Wer als ein Würdiger oder Unwürdiger zu betrachten, darüber spricht sich der Herr nicht aus. Er geht von der Voraussetzung aus, dass man „Hunde“ und „Schweine“ kenne.

Diese Vorschrift des Herrn wurde von den Aposteln und überhaupt in der alten Kirche strenge befolgt. Schon der Apostel Paulus zögerte, den noch fleischlichen Korinthern die Speise höherer christlicher Weisheit zu spenden (1 Kor. 2, 6 ff.; 3, 1 ff.; vgl. 1 Kor. 2, 14; 2 Tim., 3, 5; 4, 15; Tit. 3, 10). Auf unsere Mahnung gründete die alte Kirche wohl auch die Arkandisciplin, welche bekanntlich darin besteht, dass man von den Mysterien, besonders von der heiligen Eucharistie nur mit der größten Zurückhaltung und symbolisch sprach theils aus Furcht vor Entweihung durch Ungläubige, theils wegen mangelnden Verständnisses bei weniger Unterrichteten.

Die Ausdrücke „Hunde“ und „Schweine“ werden von manchen als Bezeichnungen verschiedener Menschenclassen aufgefasst. Chrysostomus zum Beispiel macht den Unterschied, dass das eine Thier die Ungläubigen, das andere die schlechten Christen bedeute. Hilarius denkt einerseits an die Heiden, anderseits an die Häretiker. Andere anders. Wird nun solch ein Unterschied angenommen, so wird auch beiden Thieren ein verschiedenes Verhalten gegen die Gabe zugeschrieben und der Schlussſatz („damit sie nicht“) auf beide Thiere vertheilt. Die Hunde nämlich, welche im Oriente reißende Thiere sind, bezeichnen dann die wüthenden Verfolger, welche, wenn das Heilige ihnen angeboten wird, die Geber zerreißen, die Schweine die Lüstlinge, welche die Gaben in den Koth ziehen. Aber da eine solche Vertheilung etwas Gewaltsames hat und der Hund in der biblischen Sprache und bei den Klassikern wohl als das Bild der Unverschämtheit, nicht aber gerade als das des reißenden Verfolgers erscheint, was eher der Wolf ist, so bezieht man wohl besser den ganzen Schlussſatz auf das letzte Subject, so dass also das Bild bezüglich der Hunde, wohl weil die entsprechende Anwendung als selbstverständlich betrachtet wird, nicht weiter ausgeführt erscheint und der Schlussſatz malerisch das Verhalten des wilden Schweines gegen die Gabe nud den Geber, wie oben erklärt ist, schildert.

D. Aufforderung zum Bittgebet (7—13).

Jesus hat bisher von den Seinen Großes, Außerordentliches verlangt. Sie sollen Herren ihrer Leidenschaften sein, zum Himmel streben und nicht bloß den Engeln, sondern Gott selbst, soweit es Menschen möglich, gleich werden; seine Apostel insbesondere sollen einen schweren Beruf treu erfüllen. Leicht hätten alle zaghaft werden mögen, ob sie das Alles werden leisten können. Sie zu ermuntern, weist der Herr mit großem Nachdruck auf die mächtige Hilfe des dringenden und anhaltenden Gebetes hin, das Allen Kraft zur Gerechtigkeit, den Boten des Herrn Einsicht und Weisheit für die rechte Erfüllung ihres Berufes vermittelt. Es kann nicht auffallen, dass hier zum zweitenmal vom Gebete gesprochen wird. Oben (6, 5 ff.) wurde das Gebet überhaupt als ein Werk der Gottseligkeit betrachtet, um uns zu belehren, in welcher Gesinnung und Weise es zu verrichten ist. Hier aber ist vom Bittgebet als einem Mittel des Heiles die Rede. Zu enge ist die Beziehung auf den Empfang des andern Mitzutheilenden (des Heiligen und der Perlen). Alle sollen bitten um die Kraft zur Erfüllung der Gerechtigkeit, die Apostel insbesondere auch um Weisheit zur rechten Mittheilung des schon als vorhanden gedachten Heiligen.

7. f. „Bittet und euch wird gegeben werden, suchet und ihr werdet finden, klopfet an und euch wird aufgethan werden; denn Jeder, der bittet, empfängt, und dem, der klopft, wird aufgethan werden.“ Dreimal befiehlt der Herr und jedem Befehle wird eine

Verheißung beigefügt. Aus dieser Eindringlichkeit erhellt die Wichtigkeit der Aufforderung. Durch diese dreifache Mahnung „bittet", „suchet", „klopfet an", wird das anhaltende, eifrige, beharrliche, ausdauernde Gebet befohlen. Er befiehlt zu bitten, bemerkt Chrysostomus, nicht nur obenhin, sondern mit Beharrlichkeit und Anstrengung. Das bezeichnet das Suchen; wenn er aber sagt: Klopfet an, so zeigt er damit den großen Eifer und das inbrünstige Verlangen. Die gleiche Zahl der feierlichen Zusicherungen soll die Hoffnung und das Vertrauen auf die Erhörung einschärfen. Stehe also nicht ab, bis du empfangen, strebe fort, bis du gefunden, weiche nicht, bis dir geöffnet ist. Keineswegs ist Gott wie ein Mensch, der erst durch Ungestüm bewogen werden muss. Nein. Aber Jesus stellt uns Gott unter einem menschlichen Bilde vor und zwar zu unserem Nutzen, um uns das Gebet recht zu empfehlen und uns eine große Sehnsucht nach den himmlischen Dingen einzuflößen. Wenn Gott, sagt St. Augustin, nicht sogleich gibt, empfiehlt er seine Gaben, denn das lang ersehnte Gut wird um so wertvoller und angenehmer, das sogleich empfangene verliert an der Annehmlichkeit; durch Bitten und Suchen wächst das Verlangen, es zu erhalten. Andere meinen, dass durch die drei Ausdrücke mehr nur die verschiedenen Arten des Bittens bezeichnet werden, dass der Herr zum Vertrauen wecken wolle, indem er jeder Art des Bittens, mag es sich äußern, wie immer, Erhörung verheiße.

In V. 8 begründet Jesus seine Aufforderung durch Berufung auf einen allgemeinen Erfahrungssatz: Bittet vertrauensvoll, anhaltend, denn auch bei Gott gilt, was im gewöhnlichen Leben Geltung hat: Jeder, Jeder, der beharrlich und vertrauensvoll bittet, erhält vom himmlischen Vater, wenn auch nicht immer das, was er erbittet, so doch jedenfalls, was ihm gut ist. Das rechte Gebet ist nie ohne Verdienst und Wirkung.

V. 9 verstärkt der Herr seine Verheißung durch ein Gleichnis: Bittet und es wird euch Gutes gegeben werden, so gewiss, als der allgute, himmlische Vater sich nicht von einem sündigen, irdischen Vater übertreffen lässt, der schon seinem bittenden Kinde Gutes zu geben geneigt ist.

„Oder", was meint ihr, „wer aus euch" der doch nur „ein" böser „Mensch" ist, „wenn ihn sein Sohn um Brot bittet, — doch nicht einen Stein wird er ihm geben? Oder auch" ein zweiter Fall, „wenn er um einen Fisch bäte, eine Schlange wird er ihm doch nicht geben? Wenn nun ihr, die ihr doch böse seid, gute Gaben euern Kindern zu geben wisset", geneigt seid, „wie viel mehr wird euer Vater, der im Himmel ist, Gutes geben, denen, die ihn bitten." Wir haben in diesem Satze ein Anakoluth, wie es in lebhaften Fragen nicht selten der Fall ist. Dieser Wechsel der Construction, bemerkt gut H. Weiß, weist mit noch größerer Entschiedenheit, als es ein regulär gebildetes Satzgefüge thun würde, die Möglichkeit ab, als könne auch nur ein menschlicher Vater seinem Kinde statt des erbetenen Guten

etwas Unnützes oder Schädliches reichen, trüglich einen Stein statt des Brotkuchens oder hinterlistig eine Schlange statt eines Fisches. Wenn somit ein abschlägiger, kränkender Bescheid auf eine Bitte selbst von menschlichen Vätern nicht gegeben wird, die doch von Natur aus zum Bösen hinneigen (Gen. 8, 21) und demnach oft genug ihren verkehrten Willen bethätigen, um wie viel weniger, so schließt der Herr, wird dann der nach seinem Wesen und Wirken als der allgütige bekannte, himmlische Vater, den um das messianische Reich und seine Güter im Gebete Flehenden, seinen mächtigen Beistand verweigern. Aehnlich heißt es schon Is. 49, 15: Kann wohl ein Weib ihr Kind vergessen, so dass sie nicht sich erbarme ob des Sohnes ihres Schoßes? Und wenn auch sie sein vergäße, so will doch ich nicht dein vergessen.

Um die Größe der göttlichen Güte recht anschaulich zu machen, setzt ihr der Herr die menschliche Sündhaftigkeit gegenüber. „Ihr, die ihr böse seid“ ist aber nicht bloß als Bezeichnung des geringern Grades menschlicher Güte (dazu wäre das vorhergehende „Mensch“, welches die Beschränktheit der menschlichen Creatur bezeichnet, schon hinreichend gewesen), sondern als thatsächliche Sündhaftigkeit aufzufassen. Dieser Zusatz hat einen großen Nachdruck. Der Mensch ist böse und auch ein Vater handelt oft böse gegen sein eigen Kind. Wenn aber trotzdem die Liebe böse Väter antreibt und sie Mittel und Wege finden läßt, wie sie ihren Kindern gute Gaben können zutheil werden lassen, sollte dann der urgute Gott nicht auch Mittel und Wege wissen, denen, die ihn bitten, Gutes zu geben? Jesus stellt Stein und Brot, Schlange und Fisch zusammen, weil der Brotkuchen des Orients mit einem abgerundeten Stein und die Schlange mit dem Fische besonders mit dem Aal oder dem langgestreckten Wels des Genesareth die größte Aehnlichkeit hat. Zudem war Brot und Fisch die tägliche Nahrung der meisten seiner Zuhörer aus der Umgebung des Sees.

12. „Alles also, was ihr wollt, dass euch die Leute thun, so thut auch ihr ihnen. Denn dieses ist das Gesetz und die Propheten.“ Worauf sich das „also“ beziehe, ist eine viel erörterte Frage. Die Einen beziehen es auf das Ganze von 5, 17 an. Andere auf 7, 1—11 oder unmittelbar auf das Vorhergehende. Wir beziehen es auf V. 7. Dort sagt der Herr: Bittet und es wird euch gegeben werden. Jetzt mahnt er, wir sollen nicht vergessen, dass wir, damit uns gegeben werden kann, auch selbst geben müssen. Jedes Empfangen hat zur Voraussetzung, dass man selbst gibt (6, 12. 14); das gilt wie Gott so auch den Menschen gegenüber. Ihr wollt, dass euch gegeben werde, was ihr bedürft und um was ihr bittet; ich verheiße euch Erhörung, wenn auch ihr die Bitten eurer Mitmenschen erhöret. Jesus umgeht absichtlich das näher liegende: Also müsst auch ihr denen geben, die euch bitten (vgl. 5, 42) und wählt den umfassendern Ausdruck: Alles, was ihr wollt &c., denn dieser begreift in sich zugleich die Bitten des

Herzens, nicht bloß die des Mundes. Wie oft fleht das Herz, ohne dass der Mund zu bitten wagt! Da müssen wir der Bitte zuvorkommen nach dem Gebote: Alles, was ihr wollt, nicht bloß was ihr saget und fordert! (Schegg.) Es heißt „so“ thut auch ihr ihnen. Damit wird auf die Art und Weise des Handelns hingewiesen und die Gesinnung ausgedrückt, welche der Christ in seinem Verhalten gegen die Nebenmenschen bethätigen soll. Es soll also der Jünger Christi an seinem eigenen Bedürfnisse erkennen, was der Mitmensch von ihm erwarten darf und dieser Erkenntnis gemäß soll er auch sein Verhalten gegen ihn normieren. Der Fall, dass der Christ dem Mitmenschen etwas Unsittliches zumuthen oder thun könne, ist durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Denn Jesus, welcher in der Bergpredigt als Vollender des Gesetzes und der Propheten auftritt, die Feindesliebe lehrt, und bei allen Handlungen nicht Menschenruhm, sondern Gottes Ehre vor Augen zu haben befiehlt, stellt hier nicht ein egoistisches, unsittliches, sondern ein streng sittliches Wollen, welches dem göttlichen Willen conform ist, für seine Jünger als Norm des Handelns gegen den Nebenmenschen hin. (Pölzl).

Man stellt mit diesem Ausspruche des Herrn gerne ähnlich lautende Lebensregeln, welche sich bei Rabbinen, wie heidnischen Weisen finden, zusammen. Es ist aber ein bedeutender Unterschied schon dem Wortlaute nach, denn die letztern lauten (wie auch Tob. 4, 16) fast alle negativ, oder kommen doch auf den sehr kühlen negativen Gedanken hinaus: Was du nicht willst, dass man dir thue, das thue auch einem Andern nicht. So sagt R. Hillel: Was dir zuwider ist, das thue auch einem Andern nicht. Aehnlich Alex. Severus. Sodann kommt eben alles auf den obersten Grundsatz an, von dem eine solche Regel ihre eigentliche Bedeutung erhält. Dieser heißt bei den Heiden und meist auch bei den Juden: Handle aus selbstsüchtiger Liebe, bei Jesus aber, der die Seinen geliebt hat bis zum Tode: Handelt nach meinem Vorbilde aus selbstverleugnender Liebe. Während also der Nichtchrist diesen Spruch in den Dienst der Selbstsucht stellt, wird der Christ, nach dem Vorbilde dessen, der ihn uns gab, in ihm die goldene Regel der selstverleugnenden, opferwilligen Nächstenliebe finden.

Wer nun eine derartige Nächstenliebe übt, der leistet, so fügt der Herr hinzu, nichts Geringeres als die Erfüllung des wesentlichen Inhaltes des Gesetzes und der Propheten, er thut das, worauf beide hauptsächlich hinwirken. Auch St. Paulus lehrt: Du sollst nicht ehebrechen, nicht tödten, nicht stehlen, nicht falsches Zeugnis geben, nicht begehren und jedes andere Gebot ist in dem Worte zusammengefasst: Liebe den Nächsten wie dich selbst (Röm. 13, 9. 10: Gal. 5, 14). Und weil nach dem Willen Christi der Nächste geliebt wird wegen Gott (5, 45), so ist in dieser christlichen Nächstenliebe auch die Liebe Gottes eingeschlossen. Da aber Alles, was im Gesetze und den Propheten geboten wird, schließlich unsere Pflichten gegen Gott

und unsern Nächsten betrifft, so wird mit Recht dieses Gebot von der um Gotteswillen zu übenden Nächstenliebe als die Summe von Gesetz und Propheten bezeichnet. Daraus erhellt zugleich, dass wir nur das thun können, was wir wahrhaft, ohne Sünde wollen dürfen.

Epilog und Schluss. (7, 13—29).

Aus den hohen Anforderungen, welche der Herr an die Bürger des Reiches Gottes gestellt hat, folgt von selbst, dass der Eintritt in dasselbe nicht leicht ist, dass es großen Ernstes und großer Selbstverleugnung bedarf, um davon nicht abgeschreckt zu werden. (13—14). Aber auch mit dem Eintritte ist noch nicht Alles gewonnen; auch dann gibt es noch viele Gefahren, von falschen Brüdern (15—20), von eigener falscher Sicherheit und Scheinfrömmigkeit, die ins Verderben führt (21—23). Jeder Kluge möge das Alles wohl beherzigen, damit er einmal im Gerichte bestehen kann (24—29).

„Gehet ein durch die enge Pforte, denn weit ist die Pforte und breit der Weg, der zum Verderben führt und Viele sind's, die eingehen durch sie. Wie eng ist die Pforte und wie schmal der Weg, der zum Leben führt und Wenige sind's, die ihn finden.“

Jesus zeigt im Geiste seinen Zuhörern zwei Thore und zwei davon ausgehende Wege, ein enges Thor und einen engen Weg und ein breites Thor und einen breiten Weg. Das enge Thor und der enge Weg, durch die er einzugehen auffordert, sind Thor und Weg seines Reiches, führen zum Leben, zur Seligkeit; das weite Thor und der weite Weg, darauf der große Haufe wandelt, sind Thor und Weg des Satans, führen zum Verderben, zur Hölle. Weit und bequem ist Thor und Weg zum Verderben, weil da schrankenlose Ungebundenheit herrscht. Von keiner Regel und Zucht eingeengt, mögen, die da wandeln, Alles genießen, was sie begehren und was sie freut. Viele gehen darum diese Straße des Verderbens, zumal es keine Mühe kostet, sie zu finden. Das weite Thor und der breite Weg bieten sich dem Menschen von selbst dar; der Zug dazu ist ihm schon angeboren. Die Sinnlichkeit, das Beispiel der Welt und die Blendwerke des Satans, alles hilft zusammen, ihn dorthin zu führen und dort zu fesseln.

Das Thor und der Weg zum Leben dagegen sind schmal und eng, weil sie von beiden Seiten durch die Gebote Gottes, welche keine Ausschreitung erlauben (Deut. 5, 32; Spr. 4, 27; Is. 30, 2), eingeschränkt sind. Darum sind der Gang durch dieses Thor und das Wandeln auf diesem Wege der Selbstverleugnung und Abtödtung beschwerlich und mühsam und so kommt es, dass nur Wenige diese Pforte und diesen Weg aufsuchen und finden und Viele, die ihn gefunden, umstrickt von Welt und Satan, auf halbem Wege wieder umkehren. Er wird von wenigen gefunden, weil er bei seiner Unansehnlichkeit und bei der geringen Zahl derer, die ihn einschlagen, nicht in die Augen fällt und das Nächste, was davon erkannt wird,

abschreckend wirkt, während andererseits die hellen Haufen der auf der Heerstraße des Verderbens Wandelnden sowie ihre Reize zur Nachfolge einladen.

So war es zur Zeit Jesu, so ist es immer. Wenn man die Zeit betrachtet, da Christus spricht, so waren unter den Heiden gewiss nicht viele, welche das ins Herz geschriebene Naturgesetz beobachtend vor einem sünd- und lasterhaften Leben sich bewahrten. Auch unter den Juden waren Schriftgelehrte und Pharisäer, die besondern Gesetzeseiferer (Matth. 23, 3 ff.), mit vielen Lastern befleckt. Was soll man erst von den andern, welche das Gesetz verachtend auf Seite der Heiden standen, den Sadducären und Herodianern sagen? Und was von der Menge des Volkes (Matth. 11, 21 ff; 23, 37; Luk. 13, 2 ff.)? Deshalb sagt Jesus mit Recht: Nur Wenige sind es. Und ist es nicht heute noch so und wird es nicht so bleiben?

Die Nothwendigkeit, den Begierden der verderbten Natur Gewalt anzuthun, dem bösen Beispiele der Welt und den Nachstellungen des Satans gegenüber fest zu bleiben, betont höchst nachdrücklich der V. 14. Man kann den Ausruf V. 14 nicht als einen Ausdruck des Schmerzes fassen, denn Jesus beklagt nicht, dass die Pforte so enge, noch will er sie weiter haben. Ebensowenig ist es ein Ausruf der Verwunderung; denn es geht nicht wohl an, Jesum sich über diese enge Pforte verwundern zu lassen, da er sie ja selbst so gemacht hat. Es ist vielmehr ein Ruf der Warnung vor Leichtfertigkeit und Selbstbetrug, der ernsten Aufforderung, sich durch die große Beschwerlichkeit der Pforte und des Weges nicht abschrecken zu lassen. Obschon die Pforte so enge und der Weg so mühsam, und obschon so Wenige sind, die ihn finden, müsst ihr doch durch diese Pforte und auf diesem Weg wandeln, wenn ihr zum Leben gelangen wollt, denn einen andern, weniger engen gibt es nicht — entweder auf diesem, oder auf keinem.

Bezüglich des scheinbaren Widerspruches, dass Jesus hier den Weg zum Leben schmal und die Pforte eng nennt, dagegen 11, 29 sein Joch süß und seine Bürde leicht (vgl. 1 Joh. 5, 3), ist zu erinnern, dass jenes von den noch mehr fleischlich Gesinnten, dieses von den Fortgeschrittenen gesagt ist. Die Schwierigkeit und Beschwerlichkeit macht sich so weit geltend, als der alte Mensch noch herrscht; die Leichtigkeit tritt in dem Maße ein, als der neue Mensch zur Macht gelangt ist. Wer mit heroischem Entschlusse einmal durch das enge Thor eingegangen und rüstig auf dem schmalen Wege fortschreitet, dem versüßt sich mehr und mehr das Joch des Herrn und erleichtert sich mehr und mehr die Bürde seiner Gebote.

15. Wenn der durch die Vorschriften der Bergpredigt bekannt gemachte Heilsweg nun wirklich betreten wurde, so ist damit noch nicht Alles gewonnen; auch unterwegs gibt es noch viele Schwierigkeiten und Gefahren. Gewöhnlich wird der Zusammenhang so hergestellt, dass man sagt: Bei der Schwierigkeit, den Weg des Lebens

auch nur zu finden, hängt alles vom rechten Führer ab, darum hütet euch ꝛc. Aber der ganze Zusammenhang weist auf Zuhörer hin, welche die Entscheidung schon getroffen haben und nun zur Vorsicht und Beharrlichkeit gemahnt werden. Der zu betretende Weg ist denen, welche die Predigt Jesu gehört haben, bekannt und für sie bedarf es deshalb am Schlusse nur der ernsten Warnung vor Unterschätzung der Schwierigkeiten und Gefahren. Das thut der Herr nun. Vor allem warnt er sie vor den falschen Propheten.

„Hütet euch vor den falschen Propheten, welche zu euch in Schafskleidern kommen, inwendig aber reißende Wölfe sind. An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen." Ein „falscher Prophet" ist nach biblischem Sprachgebrauche Einer, der sich fälschlich den Namen eines Propheten beilegend unter dem Vorgeben göttlicher Sendung falsche Lehren vorträgt (Jer. 6, 13; Matth. 24, 11; Mark. 13, 22; Apg. 13, 6). Darnach müssen auch hier Männer verstanden werden, welche unter dem Vorwande göttlicher Erleuchtung und Sendung die Gläubigen von der wahren Lehre und dem tugendhaften Leben abwendig machen wollen, welche vorgeben, einen bessern als den von Christus und seinen Aposteln bereits vorgezeichneten Heilsweg lehren zu können (Apg. 20, 29). Die Väter verstehen allgemein darunter die Irrlehrer oder Verführer, überhaupt aber weder Juden noch Heiden, sondern nur Christen.

Um ihren Zweck zu erreichen, kommen die falschen Propheten „in Schafskleidern". Das ist offenbar nicht von wirklichen Schafspelzen zu verstehen, da diese auch von andern getragen wurden und nicht vorzugsweise Prophetentracht waren. Es ist bildlich gesprochen: Sie geben sich für Lämmer aus, suchen den Schein von Gesandten, Dienern Gottes, guten Lehrern zu erwecken; inwendig aber, unter dem Pelz, der Wirklichkeit nach sind sie reißende Wölfe, in ihrer wahren, unverstellten Natur Seelenverderber, Diener des Satans. Schon Chrysostomus weist auf den Unterschied von den früher (V. 6) genannten „Hunden" und „Schweinen" hin, weil diese sich als das geben, was sie sind, während bei den falschen Propheten Schein und Sein, Thun und Denken wesentlich verschieden sind. Das Bild von „Lamm" und „Wolf" ist der Symbolik aller Völker wohl bekannt und kommt auch sonst in der heiligen Schrift oft vor (Is. 11, 6; 65, 25; Sir. 13, 17; Matth. 10, 16). Insbesondere werden im Neuen Testamente die falschen Lehrer und Verführer „Wölfe" genannt (Joh. 10, 12; Apg. 20, 29), immer in der Beziehung, daſs die Kirche mit einer Herde verglichen wird.

Vor solchen falschen Lehrern und Verführern sagt also Jesus, wohl wissend, wie bald die Seinen in solche Gefahren kommen werden, „hütet euch!" Sagt nicht: Wie werden wir das können? Seid getrost! Ihr könnt es, „an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen". Wie schon im alten Bunde die Pseudopropheten durch ihre Gewinnsucht und Hinterlist, durch ihre Wollust und Ungerechtigkeit (Jer. 6, 13;

23, 14; Eph. 13, 19; Mich. 3, 5) sich als das verriethen, was sie innerlich waren, so werden und sollen auch im Neuen Bunde Lebenswandel und sittlich gute oder böse Werke, das Hauptkriterium sein, um wahre Propheten von falschen zu unterscheiden, da nach allgemeiner Erfahrung ein sittlich gutes oder böses Werk sich mit ähnlicher Nothwendigkeit als das Product des guten oder bösen Innern darstellt, wie eine gute oder schlechte Frucht nothwendig das Product des guten oder schlechten Baumes ist. — Somit ist wenigstens für die Dauer eine Täuschung des zum Abfall von Christus und seinem Reiche Versuchten fast undenkbar — eine tröstliche Wahrheit, welche durch die Wiederholung in V. 20 noch mehr bekräftigt wird (H. Weiß). Die Früchte sind die Werke, der Wandel, das Leben selbst, wie die Alten allgemein erklären. An die Werke und die Lehre denken einige Neuere und nicht mit Unrecht, denn nachdem man die wahre Lehre Christi kennt, kann nach ihr geurtheilt werden, ob einer mit ihr übereinstimmt oder nicht, ob er also ein wahrer oder falscher Lehrer ist. In diesem Sinne nehmen Jans. Cornel. a L., Tost., Calmet die Lehre ebenfalls als Kriterium an (vgl. 1 Joh. 4, 1 ff.). Im weiteren Sinne können die „Früchte derselben“ verstanden werden von der Wirkung, welche ihre Lehre im Leben und den Sitten der Schüler hervorbringt. Dass aber durch jede falsche Lehre auch die Sitten verdorben werden, lehrt deutlich genug die Kirchengeschichte. An ihren Früchten also werdet ihr sie erkennen. An ihren Werken sind sie kenntlich, so gewiss als der Baum an seiner Frucht. Das zeigt der Herr nun V. 16—20 näher in einem oft vorkommenden Bilde. „Jesus wendete zur Begründung seiner Worte überhaupt und in der Bergpredigt insbesondere gerne Beispiele aus der gewöhnlichen Lebenserfahrung oder der Natur an. Sie liegen nahe und sprechen am eindringlichsten zum Herzen. Kurz ist der Weg durch Beispiele, lang durch Worte“ (Schegg.).

„Sammelt man wohl von Dornen Trauben oder von Disteln Feigen? So bringt jeder Baum gute Früchte, der schlechte Baum aber schlechte Früchte. Nicht kann ein guter Baum schlechte Früchte bringen, noch ein schlechter Baum gute Früchte bringen. Jeder Baum, der nicht gute Frucht bringt, wird ausgehauen und ins Feuer geworfen. Also an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen“.

V. 16 b ist ein Sprichwort, das sich in dieser oder jener Form bei jedem Volk findet. V. 17 gibt den Uebergang vom negativen Besonderen zum positiven Allgemeinen, oder die Zusammenfassung des sprichwörtlichen Beispiels in einen allgemeinen Erfahrungssatz. V. 20 „also“ weist folgernd auf V. 18 zurück, nachdrücklich das V. 16 Gesagte wiederholend.

Wie der Feigenbaum Feigen, der Rebstock Trauben bringt, dagegen die Distelstaude Disteln, der Dornstrauch Dornen, so bringt überhaupt jeder gute Baum gute Früchte, der schlechte Baum aber schlechte Früchte, denn es ist eben in der Natur des Baumes

gelegen, dass die Frucht stets der Beschaffenheit des Baumes entspricht: Nicht kann ein guter Baum schlechte Früchte bringen, noch ein schlechter Baum gute Früchte. (Unter dem guten Baum ist der unverdorbene, gesunde zu verstehen, unter dem schlechten ein fauler, morscher, innerlich kranker, der wegen Mangels guter Säfte nur schlechte und unbrauchbare Früchte bringt.) Ebenso verhält es sich mit den echten, wahren und falschen Propheten. Mögen zwei Propheten im äußeren Scheine noch so sehr sich gleichen: der wahre Prophet wird gute Werke üben, der falsche böse. Also werdet ihr die falschen an ihren schlechten Werken erkennen können. Wie es in den physischen Gesetzen der äußeren Natur begründet ist, dass die Frucht die innere Beschaffenheit des Baumes offenbart, ebenso liegt es im physischen Gesetze der menschlichen Natur, dass das Innere in den Werken, im Wandel endlich zutage tritt, wenn der Mensch auch eine zeitlang sein Inneres zu verdecken vermag.

Was V. 19 gesagt, ist eine Erweiterung, die nicht strenge zum Beweise gehört, die aber vom Herrn im Flusse der Rede eingeschaltet ist, um sofort den Schluss nahezulegen, dass vor allen andern Menschen die falschen Propheten den Mangel an guten Werken einstens schwer werden büßen müssen, dass also die Seinen vor ihnen sich mit aller Sorgfalt hüten sollen, um nicht ihrer Verkehrtheit theilhaftig geworden, auch Genossen ihrer Strafe sein zu müssen.

Wenn der Herr sagt: Ein guter Baum kann nicht schlechte Früchte bringen und ein schlechter Baum nicht gute, so darf das „können“ in der Uebertragung nicht ungebürlich urgiert werden, als ob der Herr den Menschen einer unabänderlichen Nothwendigkeit unterwerfen, behaupten wollte, dass der Böse sich nicht bessern oder niemals etwas Gutes thun, oder das Gute unmöglich ausarten könne. Nein; es soll, wie schon Chrysostomus bemerkt, nur gesagt werden, dass der Böse, so lange er in der Bosheit verharrt, im allgemeinen böse Werke thut, wie der Gute gute (vgl. Luk. 6, 45). Es wird eine Regel statuiert zur Unterscheidung der Menschen, welche, wenn sie auch nicht bezüglich der einzelnen Acte, doch im allgemeinen gilt und bezüglich aller meisten und vorzüglichsten Acte. Im Baume waltet die physische Nothwendigkeit, im Menschen eine gewisse moralische.

21. Mit der Hut vor falschen Propheten muss sich aber auch, sollt ihr glücklich zum Ziele gelangen, die beharrliche, treue Erfüllung des göttlichen Willens, ein heiliges Leben verbinden, wodurch ihr zugleich eure Zugehörigkeit zu den wahren Propheten bekundet.

Täuschet euch nicht selbst, wähnend, wenn ihr nur im Bekenntnisse zum Gottessohne nicht wanket, werdet ihr gerettet sein. Nein, nein. Nicht Glaube allein, nur Glaube geeint mit einem heiligen Leben gibt Anspruch auf die messianische Seligkeit, ist das Kennzeichen des wahren Christen. Für immer bleibt euch die Himmelspforte verschlossen, wenn nicht zum gläubigen Worte auch die christ-

liche That sich gesellt. „Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr! wird ins Himmelreich eingehen, sondern der den Willen meines Vaters thut, der im Himmel ist".

Nicht jeder von denen, die zu mir sagen: Herr, Herr, das heißt, die glauben, geht ein in den Himmel, sondern unter denen, die so sagen, nur jene, welche mir auch gehorchen, den Willen des himmlischen Vaters thun, den ich, sein Sohn, euch verkünde. „Herr" ist nach hebräischer Gewohnheit verdoppelt, um eine Steigerung des Affectes auszudrücken, die Lebendigkeit, das Angelegentliche des Bekenntnisses. Hier nennt sich Jesus zum erstenmal „Herr". Damit will er sich keineswegs den jüdischen Rabbinen, welche man auch so zu nennen pflegte, gleichstellen, sondern, wie schon die Verbindung mit dem letzten Gerichte zeigt, sich recht eigentlich als den Herrn vor allen Herren bezeichnen, welcher über Lebende und Todte richten wird. Es liegt also in dieser Bezeichnung der Inbegriff der Erkenntnis von der ganzen Hoheit Jesu (1 Kor. 12, 3; Phil. 2, 11), in welchem Sinne auch der Apostel Johannes (13, 13 f.) und die Kirche das Wort gebrauchen; der Herr hat selbst diese ehrfurchtsvolle Bezeichnung seiner Person gebilligt (Joh. 13, 13) und sie sich selbst reserviert, indem er seinerseits niemanden „Herr" genannt hat. Wie sich selbst „Herr" so nennt Jesus hier zum erstenmal bei Matthäus Gott seinen „Vater", womit er deutlich genug sich als Sohn Gottes bekennt und zwar im streng dogmatischen Sinne, denn seine Worte sind eine Vorausnahme der vollständigen christlichen Glaubenserkenntnis. In welchem Sinne seine Zuhörer damals seine Worte nahmen, kommt hier nicht in Betracht, da Jesus von der Zukunft sprechend, ihnen Worte in seinem Sinne in den Mund legt. Sie konnten aber auch schon jetzt diesen Namen recht verstehen, da „Herr" und „Sohn" im alten Testamente vom Messias gebraucht werden (Ps. 109, 1; 2, 7; Mal. 3, 1). — „Himmelreich" kann hier mit Rücksicht auf „an jenem Tage" (V. 22) nur das Reich der Vollendung, die Seligkeit bezeichnen.

22. Also nicht bloßer Glaube, sondern auch ein heiliges Leben ist nothwendig zur Erlangung der himmlischen Seligkeit. Diese allgemeine Regel erleidet keine Ausnahme. Auch die großartigste Wirksamkeit zur Ehre Gottes und zum Heile anderer kann den Mangel eines heiligen Lebens nicht ersetzen.

„Viele werden mir an jenem Tage sagen: Herr, Herr! haben wir nicht in deinem Namen geweissagt und in deinem Namen Teufel ausgetrieben und in deinem Namen viele Wunder gewirkt und dann werde ich ihnen offen erklären: Niemals habe ich euch erkannt: Weichet von mir, ihr Uebelthäter." „Jener Tag", von dem der Herr hier spricht, ist nach constantem biblischem Sprachgebrauche der Tag des allgemeinen Weltgerichtes (Joel 3, 4; Mal. 3, 17; Röm. 13, 12; Hebr. 10, 25). Schlechthin wird er so genannt mit Bezug auf die vielen alttestamentlichen Stellen, welche von ihm reden. Er heißt

auch „Tag des Herrn“, „Christi“, der „große“ der „jüngste“, „T. des Gerichtes“, „des Zornes“. An jenem Tage werden viele, die außerordentliches geleistet im Reiche Gottes und darum auf eine reiche Vergeltung im Jenseits rechnen, diese Rechnung als trügerisch erkennen müssen; sie werden verworfen werden. Warum? Weil ihr Leben und Wandel befleckt war, den Forderungen der Heiligkeit nicht entsprach. Welch' entsetzliche Ueberraschung, ruft der heilige Chrysostomus aus, jenseits am Gerichtstag alles anders zu finden, als man es gehofft hatte und sich vom ewigen Richter verworfen zu sehen, nachdem man in der Welt als Gerechter und Auserwählter gegolten hat.

Mit dem hl. Augustin sehen auch viele neuere Erklärer in den „vielen“ die V. 15 ff. geschilderten falschen Propheten. Aber mit Unrecht, denn abgesehen von der Beschaffenheit der von diesen gewirkten Wunder handelt es sich hier nicht um einen Gegensatz der Lehre, sondern des Lebens. Da im Anfange des Christenthums die sogenannten gratiae gratis datae oft den Gläubigen gegeben wurden (1 Cor. 12, 4 ff.; Gal. 3, 5), war es sehr angezeigt, zu mahnen, dass niemand in diesen Gaben schon ein Unterpfand der Seligkeit sehen möge. Das ist Selbsttäuschung, vergebliches Hoffen.

Das Vergebliche solcher Hoffnung stellt der Herr lebhaft dar, indem er am Tage des Gerichtes einen Dialog zwischen solchen und dem Richter vor sich gehen läſst. Sie werden an jenem Tage flehentlich zum Weltenrichter sagen: „Haben wir nicht in deinem Namen“ usw. (dreimal sagen sie mit großer Betonung „in deinem Namen“, eigentlich durch Anwendung und Aussprechen deines Namens, weil sie gerade durch diesen Namen sich einen Anspruch auf das Himmelreich zu erwerben gedachten), d. i. waren wir nicht ausgerüstet mit außerordentlichen Kräften? Sollen diese nicht besondere Zeichen der Erwählung sein? Haben wir denn nicht gewirkt zur Ehre deines Namens? Soll das jetzt alles nichts gelten, alles vergeblich sein? Ja, alles vergeblich, wird ihnen der Richter entgegnen. „Und dann werde ich ihnen offen erklären“ (damit ist das feierliche Auftreten des Weltenrichters angedeutet): „Niemals“ (auch damals nicht, als ihr solches thatet) „habe ich euch gekannt“ (als solche, welche mit mir in Gemeinschaft stehen). Ihr habt wohl meinen Namen zum Weissagen und Wunderwirken gebraucht, aber meinen Willen nicht erfüllt. Ich habe euch stets nur als Uebelthäter gekannt, nicht als die meinigen, darum habt ihr jetzt keinen Theil an mir. Weichet von mir! ins ewige Feuer (5, 25. 29. 30; 7, 19; 25, 41). Aus diesem Richterspruch ist ersichtlich, wie wahr S. Paulus schreibt 1 Cor. 13, 2. Man kann große Gaben besitzen, Großes thun, weissagen, Teufel austreiben, Wunder wirken und doch die Liebe Gottes nicht haben, nicht in Lebensgemeinschaft mit Gott stehen. Auch Judas hat gleich den andern Aposteln Wunder gewirkt und ist doch ein Bösewicht gewesen. Johannes nennt ihn schon vor dem Verrathe einen Dieb

(12, 6), ja der Herr selbst einen Teufel (Joh. 6, 71). Auch im alten Testamente kann man an Balaam sehen, dass die Gnade oft durch Unwürdige wirkt, um Andern Wohlthaten zu erweisen. Die Kirche unterscheidet deshalb strenge zwischen der heiligmachenden, selbst heiligenden und den für Andere gegebenen Gnaden und rechnet zu diesen die 1 Cor. 12, 8—10 aufgeführten Geistesgaben, Kräfte und Fähigkeiten, einem Gläubigen in außerordentlicher Weise mitgetheilt zum Besten der Mitmenschen, zur Erbauung und Verherrlichung der Kirche. Wenn er nun diese Gaben noch so eifrig anwendet, ein gewaltiger Prophet, großer Wunderthäter und Bußprediger ist, der Viele rettet, so ist das für ihn noch kein Anspruch auf die ewige Seligkeit; er kann doch selbst verloren gehen, wenn er damit nicht eigene Heiligkeit verbindet.

In diesem Richterspruch manifestiert Christus seine Allwissenheit und sich als denjenigen, der alles Gericht halten wird. Dass aber Gott die Welt richten wird, war ein durchaus allgemeiner Glaube bei den Juden, wie wir aus den Psalmen und bei den Propheten sehen. Da also Christus selbst sich als Weltenrichter feierlich kundgibt, zeigt er sich selbst auch wiederum, wie schon durch die Namen „Herr" und „Sohn" als Gott.

Und so entfaltet sich denn, sagt H. Weiß, die Autorität der Person Jesu Christi, die schon in den einzelnen Vorschriften der Bergpredigt hervorgetreten, beim Schlusse des Ganzen plötzlich riesengroß vor den erschütterten Zuhörern. Wohl schließt auch der alttestamentliche Gesetzgeber seinen Gesetzeskodex mit Verheißungen des Segens und mit Warnungen vor furchtbaren Strafen, welche an dem erwählten Volke je nach dessen Gehorsam oder Ungehorsam von Gott würden ausgeführt werden (Lev. 26, 1 ff.; Deut. 27; 28; 29); hier jedoch tritt mit überirdischer, richterlicher Majestät umkleidet Christus selbst als der Herr über Leben und Tod am Schlusse seiner Reichspredigt unmittelbar vor die zur Theilnahme am messianischen Reiche Berufenen. Von heiligem Schauer mussten darum alle ergriffen werden, als der Herr nunmehr anknüpfend zunächst an die letzte Warnung, aber zugleich auf die ganze Summe der vorgeschriebenen messianischen Reichsbürgerpflichten zurückweisend seine Predigt in erschütternder parabolischer Rede schloss, welche jener bei Ezech. 13, 11 und Is. 28 17 nicht unähnlich ist.

24—27. „Jeder nun, der diese meine Worte hört und sie thut — ich werde ihn einem verständigen Manne gleichmachen, der sein Haus auf den Felsen baute. Und es goß herab der Regen und es brachen die Ströme herein und es bliesen die Winde und sie stürmten wider jenes Haus und es fiel nicht, es war ja auf den Felsen gebaut."

„Und jeder, der diese meine Worte hört und sie nicht thut, wird einem thörichten Manne gleichgemacht werden, welcher sein Haus auf den Sand baute."

27. „Und es goß herab der Regen und es brachen die Ströme herein und es bliesen die Winde und sie schlugen wider jenes Haus und es fiel und sein Fall war groß.“ Man beachte das wiederkehrende „und“ und in Betreff der Sache: der Regen stürzt auf das Dach, die Fluten unterwühlen die Grundfesten, und Sturm und Wind zertrümmern die Wände.

Dieser tief ergreifende Schluss der Bergpredigt voll der höchsten Lebendigkeit, Kraft und Schönheit, wie ihn Matthäus und Lukas dem Sinne nach übereinstimmend, aber mit vielen Spuren selbstständiger Behandlung darbieten, stimmt einzig zu der Erhabenheit der ganzen Rede. Er gehört, wie Aberle bemerkt, auch nur unter dem rein oratorischen Gesichtspunkte betrachtet, zu dem Großartigsten und Wirkungsvollsten im ganzen Gebiete der Beredsamkeit. Wie lebendig und anschaulich ist die Schilderung des Orkanes mit seinen plötzlichen Wassergüssen, wie kraftvoll die kurzen Sätze, wie versinnlichen sie so packend die furchtbare Gewalt, mit welcher in südlichen Gegenden der Sturm wüthet und der Regen herabströmt.

Weil das Vollbringen von Wundern und Zeichen, die glanzvollste äußere Wirksamkeit allein ohne Erfüllung der göttlichen Gebote noch nicht zur Theilnahme am Himmelreiche berechtigt, so können also nur diejenigen, welche die Gebote Jesu, die er hier kundgethan, getreulich beobachten, gerettet werden.

Da im Vorhergehenden der Blick des Herrn auf das künftige Heil oder Verderben gerichtet war, so ist unter dem gut gegründeten „Hause“ das ewige Leben und unter dem schlecht fundamentierten das ewige Verderben zu verstehen. Der „Fels“, das gute Fundament der Seligkeitshoffnung, ist das praktische Christenthum, der in Liebe thätige Glaube; der „Sand“ dagegen, das trügerische Fundament der Seligkeitserwartung, ist der bloß äußerliche Wortglaube (21). „Regen“, „Wasserfluten“ und „Sturm“ bedeuten zunächst die schweren Heimsuchungen und Drangsale, welche nach Christi und St. Pauli Lehre mit dem Weltgerichte verbunden sind (Matth. 24, 6 ff.; 1 Cor. 7, 26; Gal. 1, 4), dann die Wehen und Schauer des Gerichtes selbst. Die Erinnerung daran, sagt Schanz, bot das großartigste Motiv, um den Zuhörern die Wichtigkeit der neuen Ordnung zum Bewusstsein zu bringen, und sie nicht bloß zur gläubigen Annahme der neuen Gebote, sondern auch zur treuen Befolgung derselben zu veranlassen, denn davon hängt das ewige Los, das Urtheil beim Weltgerichte ab.

„Wer die Worte des Herrn hört und sie thut“, dem Herrn glaubt und nach seinem Glauben lebt, der hat sein Heil sicher gestellt, ihn wird der Herr am Tage des Zornes gnädig bewahren, nicht untergehen, sondern am ewigen Heile theilnehmen lassen. Das dem einzelnen Menschen gleich nach dem Tode bevorstehende besondere Gericht ist als eine gewisse Anticipation jenes „Tages“ in denselben eingeschlossen zu denken.

Die so großartig geschilderten Wetterstürme und Wasserfluten werden aber auch, von der ältern Exegese ausschließlich, als Bild der vielen Leiden, Versuchungen ꝛc., welchen der Mensch bis zum Tode ausgesetzt ist, aufgefasst und der feste Grund von Jesus Christus gedeutet (1 Cor. 3, 11). Glücklich, wer sein Lebenshaus auf Jesus baut, wessen gesammtes Denken und Wirken in ihm wurzelt und von ihm getragen und durchwirkt wird. Es steht fest im Stürmen und Toben der Leiden und Versuchungen (Is. 28, 16; Spr. 10, 25). Mögen die Schauer der Leiden sich auf ihn ergießen, mögen die Stürme der Versuchungen und Verfolgungen ihn umbrausen, er wankt und fällt nicht, vergleichbar dem Hause auf Felsengrund, das nicht wankt und schwankt und fällt, wenn auch, ob sie sich verschworen hätten, Regengüsse und Gewitterstürme dawider toben, ihre Wuth an Dach und Wand und Fundament auslassen. Er kann mit Sanct Paulus sprechen: Wer wird uns trennen von der Liebe Christi ꝛc. (Röm. 8, 35). Wie ganz anders aber das Los desjenigen, welcher die Worte Jesu bloß hört, aber nicht befolgt, ein unfruchtbarer Baum ist (V. 22). „Er wird gleichgemacht werden (gleichgestellt) dem thörichten Manne, der sein Haus auf Sand gebaut hat." Oder ist es nicht thöricht, wenn einer seine Seligkeit gesichert wähnt auf so schlechtem Fundament, sie erwarten will von einem Leben, das mit dem Glauben in Widerspruch steht, sie gründen will auf den Sand der Scheinfrömmigkeit statt auf den Felsen der thatenreichen heiligen Liebe? Und wie wird bestehen mögen im Platzregen der Versuchungen, im Strome der Leidenschaften, dem Ansturme des Satans, wer nicht feststeht in der opfermuthigen Liebe zu Jesus? O thörichte Weisheit gegen Gottes Offenbarung, o thörichter Glaube, dem die Liebe mangelt!

„Und groß war sein Sturz." In der That ein schrecklicher Sturz, wenn man seine Seele verliert und aller ewigen Güter beraubt wird.

Um der heftigen Wetterstürme willen wurden in Palästina die Grundmauern eines gutzubauenden Hauses bis auf den Felsen hinabgeführt, so dass sie häufig ebenso tief als das Haus hoch wurden. Das ist nach Robinson 3, 428 noch jetzt durchgängig im Lande gebräuchlich. Robinson erzählte von dem neuen Hause des Abu Nosio, welches er in Nazareth besuchte, dass man bei der Fundamentierung 30′ bis zum Felsen hinabgraben musste (Schanz).

Wie der Evangelist in zwei Versen die Rede eingeleitet, Gelegenheit und Umstände derselben angegeben, so macht er jetzt in zwei Versen noch auf den Eindruck aufmerksam, welchen dieselbe auf das Volk machte und auf das Urtheil, das es unter diesem Eindrucke über die Lehre Jesu aussprach:

„Und es geschah, als Jesus diese Worte vollendet hatte, staunten die Volksscharen über seine Lehre." Jetzt nach Vollendung der Rede tritt an die Stelle der bisherigen gespannten Aufmerksamkeit

das Staunen, die allgemeine Verwunderung der hingerissenen Menge. „Und es geschah" ist eine viel angewendete hebräische pleonastische Formel, welche auch die Evangelisten (unter ihnen besonders Lukas) öfters anwenden, wo dem Hauptsatze noch eine Zeitbestimmung vorausgeht. Der tiefe Eindruck der Rede Jesu läßt schließen, dass die Scharen den Herrn noch nie in so ausgedehntem Vortrage predigen gehört hatten.

V. 29 gibt das sehr berechtigte Motiv ihrer Verwunderung an. Sie staunten, „denn er lehrte sie wie Einer, der Macht hat." Das ist das Bekenntnis des Volkes, nicht eine Bemerkung des Berichterstatters.

Viele fassen „Macht" (ἐξουσία) vom mächtigen Eindrucke seiner Rede und erklären also: Jesu Worte drangen tief in die Herzen der Zuhörer ein und übten eine große, erschütternde Gewalt aus über die Gemüther der Menge. Sie fühlte sich ganz anders bewegt, als bei den Redereien ihrer Rabbinen, die gelehrte Spitzfindigkeiten, Worte ohne Geist und Leben waren. Besser aber wohl nehmen wir das Wort hier von der Lehr- und Gesetzgebungs-Gewalt oder -Vollmacht, von der unmittelbar göttlichen Sendung mit höchster Machtvollkommenheit. Wie und was Jesus lehrte, brachte im Volke die Vermuthung hervor, dass, der da gesprochen, der Prophet sein möge, den Moses geweissagt (Deut. 18, 18 f.), der Messias, der als „Lehrer der Gerechtigkeit" in die Welt kommen sollte (vgl. Joel. 2, 23; 3, 1 ff.), weshalb sie ihm auch noch weiter nachfolgten (8, 1). Dem gesunden Volkssinn lag ein solcher Schluss nahe, wenn er auch keine tiefe Wurzel fasste. Das Volk zeigt Bereitwilligkeit, die höhere Sendung Jesu anzuerkennen, wird sich aber zur entschiedenen Trennung von den Pharisäern und Schriftgelehrten, deren Lehre ihm nicht imponierte, nicht erschwingen können, vielmehr im entscheidenden Augenblicke von ihnen zum Morde dessen, dem es göttliche Lehrgewalt zuerkannt hat, hinreißen lassen.

Ueber den oftmaligen Empfang der heiligen Communion in alten Zeiten.

Von Dr. Mathias Högl, Militärprediger in Amberg (Bayern).

Wie Christus bei der Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes allen Anwesenden seinen Leib und sein Blut mittheilte, so war es in den ältesten Zeiten der Kirche Sitte, dass alle beim Opfer Anwesenden mit dem Bischofe oder Priester am heiligen Mahle theilnahmen. Opfer und Laiencommunion galten so innig miteinander verbunden, dass viele, welche die Stationen beobachteten, dem Opfer gar nicht beiwohnten, um nicht communicieren zu müssen. Denn sie hielten das Fasten nicht vereinbar mit dem Empfange der heiligen Eucharistie. Deswegen rieth ihnen Tertullian, die heilige Eucharistie

in Empfang zu nehmen und aufzubewahren. In einigen Gegenden war es sogar verboten, an den strengen Fasttagen, das heißt an jenen Tagen, an welchen man „usque ad auctoritatem demorantis stellae“ enthaltsam war, die heilige Messe zu feiern und die eucharistische Speise darzureichen.[1])

So haben die ersten Christen an allen Tagen, an denen das Opfer gefeiert wurde, und wo dies täglich geschah, täglich den Leib und das Blut des Herrn genossen. Als die Apostel noch in Jerusalem anwesend waren, wurde täglich das Brot des Lebens gebrochen.[2]) Gleichwohl gab es hierüber in den ersten Jahrhunderten keine allgemeinen Bestimmungen, und es herrschte in der Praxis je nach Zeit und Ort die mannigfaltigste Verschiedenheit. Der hl. Augustinus fasst die Gewohnheit seiner Zeit kurz in folgenden Worten zusammen:[3]) „Die einen nehmen täglich den Leib und das Blut des Herrn; andere empfangen sie an gewissen Tagen; an dem einen Orte vergeht kein Tag, an dem nicht geopfert wird, an anderen geschieht dies nur am Samstage und Sonntage, an manchen sogar nur am Sonntage, und wenn hierüber ein Urtheil gefällt werden soll, so lautet es, dass sich die ganze Sache freier Beobachtung erfreut. Und für den vernünftigen und klugen Christen ist hierin keine Disciplin besser, als dass er sich nach der Handlungsweise der Kirche richtet, zu der er eben zufällig gehört. Was nämlich weder gegen den Glauben noch gegen die Sitten ist, ist . . . in Uebereinstimmung mit der Gemeinde zu beobachten, in welcher man lebt.“ Doch gab der hl. Augustinus auch noch in Bezug auf die Kirche, „in der man eben lebt“, Erleichterungen. Er schreibt:[4]) „Thue jeder, was er nach seiner Ansicht und Frömmigkeit thun zu müssen glaubt. Keiner verunehrt den Leib und das Blut des Herrn, wenn er das heilsame Sacrament im Wettstreite zu verehren sich bestrebt. Nam ille honorando non audet quotidie sumere, et ille honorando non audet ullo die praetermittere.“

Die Häufigkeit der Laiencommunion war in den ältesten Zeiten selbstverständlich auch bedingt von den Gefahren, mit denen die Versammlungen der Gläubigen und die Opferfeier verbunden waren. Seltener als im Abendlande wird die tägliche Communion im Oriente erwähnt. Schon der Apostelschüler Ignatius ermahnt die Ephesier,[5]) sie sollen sich bestreben, sich häufiger zur Eucharistie und zum Lobe Gottes zu versammeln. „Versammelt euch alle mit reinem Herzen, um das Brot zu brechen, das die Arznei der Unsterblichkeit, das Gegenmittel gegen den Tod ist. . . . Die Medicin, welche von Lastern reinigt und alles Böse vertreibt.“ „Der Herr will es so, ruft Ire-

---

[1]) Albaspin. Observat. XIV. — [2]) Act. Apost. II. 46. — Epiphanius will wissen, dass von den Aposteln bestimmt worden sei, die Synaxis fer. IV., am Samstage und Sonntage zu feiern, wobei das Volk zusammenkam und communicierte. — [3] Epist. 118. ad Januarium. — [4]) Ead. epist. cap. 2. — [5]) epist 14.

näus aus,[1]) dass auch wir das Opfer am Altar häufiger ohne Unterlass darbringen." Doch war die Gewohnheit auch in jenen allerersten Zeiten nicht überall gleich. Ohne Zweifel war schon damals „der festgesetzte Tag" für die Versammlung der Christen, von dem Plinius in seinem Briefe an Trajan redet, der Sonntag. „Gewöhnlich waren an Sonntagen, schreibt Tertullian,[2]) je nach den Umständen aber auch an anderen Tagen Zusammenkünfte", und nach Justin, dem Martyrer, kamen am Sonntage alle Christen an demselben Orte zusammen, sei es dass sie in der Stadt oder auf dem Lande wohnten, und es wurden, soweit die Zeit es erlaubte, die Commentare der Apostel oder die Schriften der Propheten gelesen und das heilige Opfer gefeiert.[3])

Zu den Zeiten und an den Orten der grausamen Verfolgungen versäumten die Gläubigen nicht, täglich zum Tische des Herrn zu eilen, um sich für die großen Gefahren und Kämpfe zu stählen. Nach Clemens von Alexandrien reichte Jesus, der Ernährer, der sich selbst als Brot hingibt, täglich den Trank der Unsterblichkeit,[4]) und täglich strecken die Gläubigen, schreibt Tertullian, die Hände aus, um den Leib des Herrn zu empfangen.[5]) Denn dieser tägliche Genuss soll ihnen die Kraft geben, ihr Blut für Christus zu vergießen.[6]) Man bezog auch schon in jener Zeit die Worte aus dem Gebete des Herrn: „Gib uns heute unser tägliches Brot" auf das Himmelsbrot. „Täglich flehen wir um dieses Brot, sagt Cyprian, damit wir, die wir in Christo leben und täglich die Eucharistie als Mahnung unseres Heiles empfangen, nicht wegen eines schweren Verbrechens vom Leibe Christi geschieden werden."[7])

So suchten die heiligen Väter, gestützt auf die Gewohnheit ihrer Vorfahren, die Gläubigen zur täglichen Communion anzueifern. Und damit diejenigen, welchen es nicht frei stand, jeden Tag zur Kirche zu kommen, derselben nicht beraubt wurden, durften sie Partikel mit sich nach Hause tragen, um sich selbst zu communicieren. Und diese Erlaubnis beruht sicher auf apostolischer Einsetzung. Denn wer hätte ohne das Beispiel der Apostel dies zu thun gewagt? Deshalb liegt es nahe, dass auch der hl. Petrus die orientalische Praxis in Rom gelehrt hat. Denn in Rom und auch in Spanien empfingen seit uralten Zeiten die Gläubigen täglich das Allerheiligste, eine Gewohnheit, die Hieronymus weder lobt noch tadelt.[8]) Auch in der afrikanischen Kirche berichtet uns Cyprian von der täglichen Opferfeier. Der hl. Augustinus aber erwähnt, wie wir gesehen haben, über die Häufigkeit der Communion verschiedene Ansichten, ohne sich selbst zu einer zu bekennen. Da meistens nicht Gleichgiltigkeit, sondern ein sündhafter Lebenswandel die Gläubigen vom öfteren Empfange

[1]) Adv. haeres. l. IV. cap. 34. — [2]) Lib. de jejun. cap. 44. — [3]) Apolog. I. cap. 67. — [4]) Quis dives? c. 23. — [5]) De idololat. cap. 7. — [6]) Cyprian. epist. 58. — [7]) De Orat. dominica. — [8]) Epist. 50. et Ad Luc Baeticum.

zurückhielt, so ermahnte sie der hl. Ambrosius, so zu leben, dass sie würdig seien, täglich zu communicieren.

Schon nach wenigen Jahrhunderten ließ jedoch der Eifer der Laien im Oriente nach, trotz aller Bemühungen einiger Bischöfe. Bereits der hl. Ambrosius konnte mit Bezug auf die Griechen tadelnd bemerken: „Wenn es ein tägliches Brot ist, warum nimmst du es nach einem Jahre, wie die Griechen im Oriente zu thun pflegen? Empfange täglich, was dir täglich nützt."[1]) Es beklagen sich hierüber auch Hieronymus, Hippolyt und Chrysostomus. Nach dem Zeugnisse dieser heiligen Väter waren es damals im Oriente schon viele, welche sich nur einmal oder zweimal im Jahre dem Tische des Herrn näherten. Aber der Kern blieb gut und zu den Zeiten des heiligen Basilius empfieng man in jeder Woche viermal die göttlichen Sacramente, am Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag und an denjenigen Tagen, an welchen das Gedächtnis des Herrn oder eines Heiligen gefeiert wurde.[2])

Ebenso waren Messen, bei denen niemand communicierte, bereits den heiligen Vätern bekannt. So klagt der hl. Chrysostomus: „Vergebens ist das tägliche Opfer, vergebens stehen wir am Altare, niemand ist, der daran theilnimmt.[3]) Von einem förmlichen Gebote, die hl. Eucharistie zu empfangen oder sie gar täglich zu empfangen, ist in den allerersten Zeiten nichts zu finden, da das lebendige Bewusstsein der Gemeinschaft, sowie der fromme Sinn der Gläubigen dazu antrieb. Dagegen verbietet bereits der zehnte der apostolischen Canones unter der Strafe der Excommunication, dass jemand, der zur Anhörung der Missa fidelium berechtigt ist, mit den Büßern die Kirche verlasse. Ebenso war es den Bischöfen untersagt, die Oblatio solcher anzunehmen, welche nicht communicieren würden.[4]) Doch ist dieses Bewusstsein, dass mit der Theilnahme am Opfer auch die Gemeinschaft am heiligen Tische verbunden sein soll, in manchen Gegenden des Abendlandes noch lange nicht verschwunden. Auf der Synode zu Aachen (816) wurde noch die Vorschrift des Concils von Antiochia wiederholt: „Alle, welche die Kirche Gottes betreten und die heilige Schrift anhören, aber nicht mit dem Volke an den Gebeten theilnehmen, sondern sich wegen einer gewissen Zügellosigkeit vom Empfange der heiligen Communion abwenden, sollen von der Kirche solange ausgeschlossen sein, bis sie durch eine Beichte Früchte der Buße zeigen und durch ihre Bitten Gnade erlangen."[5])

Solche Wünsche und Befehle der Kirche wurden aber von vielen nicht mehr beachtet und so begann denn jener Weg der Güte und Milde, womit man den Gläubigen ihre kirchliche Gemeinschaft möglichst zu erleichtern suchte. Beda schreibt beim Beginne des achten Jahr-

[1]) De Sacram. l. V. cap. 4. — [2]) Epist. ad Patric. Caesar. — — [3]) Epist. ad Ephes. — [4]) Concil. Illiber. ao 305. can. 28. — [5]) cf. etiam Epitome canonum quam Hadrianus P. I. Carolo Magno Romae obtulit ao 773. can. 10.

hunderts, bei den Römern communicieren (nämlich an jedem Sonntage) jene, welche wollen; wer nicht will, ist deshalb nicht excommuniciert; anders bei den Griechen.[1])

So feuerten die Bischöfe[2]) die Gläubigen an, ein so reines und lauteres Leben zu führen, dass sie wenigstens jeden Sonntag opfern und zum Tisch des Herrn gehen können, was auch Papst Felix in einem Schreiben an die sicilianischen Bischöfe gutheißt. Dasselbe schärfen can. 24 des Concils von Auxerre vom Jahre 585 und die Synode von Aachen vom Jahre 836 (cap. III. c. 22) ein, „damit nicht etwa einer, der lange von den Sacramenten, durch die wir erlöst sind, ferne bleibt, auch ferne vom Heile sei, das er erreichen soll.“ Die letzte, allgemeine Vorschrift der Sonntagscommunion stammt aus der Zeit Karl des Großen. Es werden in derselben die Gläubigen aufgefordert, nach Möglichkeit täglich oder doch ohne alle Entschuldigung jeden Sonntag den Priestern Oblationen darzubringen, die Predigt zu hören und zu communicieren, falls nicht schwere und offenkundige Verbrechen sie hinderten. Nach Vadianus[3]) aber war keine Zeit einer häufigeren Communion ungünstiger, als die Karl des Großen und Ludwig des Frommen, „wo die Gewohnheit der Privatmessen immermehr zu wuchern begann“, was allerdings bei Mansi stark bestritten wird.[4])

Die Kirche gieng aber in ihrer Milde noch weiter und im neunten Jahrhundert drangen viele Bischöfe nur mehr auf die Communion an jedem dritten oder vierten Sonntage. In anderen Provinzen, wie zum Beispiel in Orleans, beschränkte man sich auf die einzelnen Sonntage in der Quadragesima und die drei Hauptfeste des Jahres, wie zum Beispiel aus dem Schlusse des can. VI der Decrete eines Provincialconcils[5]) hervorgeht: „Aber doch dazu ermahnen wir euch, dass ihr jeden dritten oder vierten Sonntag die Communion nicht vernachlässigt, da die Griechen und Römer und auch die Franzosen sogar jeden Sonntag communicieren“; ebenso cap. 53 der Capitel des Erzbischofs Herard von Tours. Dagegen schreibt Papst Nikolaus I. an die bulgarischen Bischöfe (im Jahre 858): „Nur in der Quadragesima, welche die Kirche gewöhnlich die große nennt, soll der frühere Brauch der täglichen Communion aufrecht erhalten werden.“ Theodolf, Bischof von Orleans, beschränkt sich in seinen Capitularen (c. 41) auf die einzelnen Sonntage in der Quadragesima und die drei Hauptfeste des Jahres; ebenso der Liber legum ecclesiasticarum vom Jahre 994 (cap. 41): „An jedem Sonntage in der heiligen Zeit (Quadragesima) muss die heilige Synaxis genommen werden und zwar von allen, ausgenommen die-

---

[1]) Poenitentiale apud Mansi t. XII. p. 511. — [2]) So Ambrosius, Migne II, 2. 246. — Chrodegang befiehlt in seinen Regeln die Communionen an Sonntagen und an den hauptsächlichsten Festtagen, „falls sie nicht Sünden hindern“. (Mabillon, Annal. O. S. Benedicti t. n. m. 31.) — [4]) Lib. De Euch. p. 216. — [4]) t. XVIII. p. 587. — [5]) Incerti loci bei Mansi t. XIII. p. 1025.

jenigen, welche excommuniciert sind.“ Sodann fügt er hinzu: „Auf die gleiche Weise sollen gefeiert werden der Donnerstag vor Ostern, der Freitag, die Vigil, sowie alle Tage der Osterwoche.“ Später wurde zum Ersatze der Communion in der Fastenzeit am Ende der heiligen Messe über das Volk die Oration gebetet, die mit „Humiliate capita vestra Deo“ eingeleitet wird.[1])

Daneben bestand in vielen Kirchen schon seit Beginn des vierten Jahrhunderts die Communion nur mehr an den drei Hauptfesten des Jahres. Doch war dies in jener Zeit mehr ein Abusus als eine löbliche Gewohnheit. Dies beweist deutlich die Homilie, welche der heilige Chrysostomus an das antiochenische Volk hielt, wo er aufs schärfste jene tadelt, die gewohnheitsmäßig nur an gewissen Tagen communicieren, nämlich am Feste von Weihnachten, zu Ostern und am Pfingstfeste. Der Heilige ruft aus: „O Gewohnheit! O Anmaßung! . . . . Du bist des Opfers oder der Communion nicht würdig? Also auch nicht des Gebetes. . . . Nachdem du allen bekannt hast, dass du von den Würdigen seiest, da du dich mit den Unwürdigen nicht entfernt hast: warum bleibst du, ohne am Tische des Herrn theilzunehmen?“ Und weil jene glaubten, es sei gerathener und weniger gefährlich, der Ehrfurcht wegen sich längere Zeit zu enthalten, so sagt er an einem anderen Orte:[2]) „Und wie ertragen wir, dass wir bloß einmal im Jahre diese Sacramente empfangen? Das nämlich ist es, was alles in Verwirrung bringt: Denn nicht in der Reinheit der Seele, sondern in dem längeren Zwischenraume der Zeit besteht nach deiner Meinung das Verdienst; du glaubst, es sei die höchste Ehrfurcht und Religion, wenn du nicht zu oft zu jenem himmlischen Tische gehst. Weißt du denn nicht, dass dich ein unwürdiger Empfang, auch ein einmaliger, dem Verderben überliefert, ein würdiger, auch wenn du öfter hinzutrittst, dir das ewige Heil verschafft? Es ist keine Verwegenheit, öfters zum Tisch des Herrn zu gehen, sondern unwürdig sich zu nähern, und wenn dies einer auch nur einmal während seines ganzen Lebens thut.“ Aus diesem Tadel und den schweren Strafen der Canones geht klar hervor, dass es sich hiebei nicht um eine lobenswerte Gewohnheit handelte, sondern um Leichtsinn und Gleichgiltigkeit in der Religion, welche die heiligen Concilien und alten Kirchenschriftsteller verurtheilten. Eine Bestimmung betreffs der dreimaligen Communion an den höchsten Festtagen des Jahres erließ zuerst das Concil von Agde in Gallien im Jahre 506 (can. 18): „Weltleute, die zu Weihnachten, zu Ostern und zu Pfingsten nicht communicieren, sollen nicht für Katholiken gehalten und auch nicht unter sie gezählt werden.“ In demselben Sinne erklärt Binterim can. IV. des angeblich vom hl. Hubert zu Lüttich nach dem Jahre 723 gehaltenen Concils.[3]) Dieser can. IV. lautet: „Der Priester soll seinen Untergebenen fleißig die Gebote

[1]) Durandus De sacrif. Missae, l. IV. cap. 53. no. 3. — [2]) Homil. V. in Tim. — [3]) Denkwürdigkeiten, Bd. II, p. 13.

Gottes vortragen und an Sonntagen das, was zum Heile nothwendig ist, erklären, auch ihnen jährlich den heiligen Leib Christi zur Speise darreichen." Dieses „jährlich", „quotannis" erklärt Binterim von den Hauptfesten des Herrn, da dasselbe sonst wohl nicht für diese Zeit passe. Selbstverständlich setzen diese Bestimmungen eine häufigere Communion guter Katholiken voraus und bestimmen nur für jene das Aeußerste, welche lässig und gleichgiltig im Empfange der heiligen Sacramente waren. Darum lesen wir in can. 50 der III. Synode von Tours vom Jahre 813: „Die Laien sollen, wenn nicht öfters, so doch dreimal im Jahre commmunicieren, außer es ist einer durch irgend welche schwere Verbrechen gehindert." In denselben Worten wiederholt diese Vorschrift das Capitulare Karls des Großen und Ludwigs des Frommen.[1] Auch in den kirchlichen Bestimmungen des Königs Canut vom Jahre 1032 (c. 19), die mit den schönen Worten schließen: „Tunc nobis omnibus Dei misericordia propinquior erit", ist die Nothwendigkeit der dreimaligen Communion im Jahre ausgesprochen. Zum letztenmale findet sich diese Bestimmung am Ende des XII. und Anfange des XIII. Jahrhunderts, wo denjenigen, die sich derselben nicht unterwerfen wollen, Fasten während des Adventes oder doch in der Mitte der Woche und die heilige Beichte empfohlen wird.[2] Doch waren viele im Empfange der heiligen Eucharistie im IX. Jahrhundert noch so eifrig, dass sie, wie Walafried Strabo berichtet, sogar in jeder heiligen Messe communicierten, wofern sie an demselben Tage mehreren beiwohnten. „Nachdem wir", schreibt Cardinal Bona, „über die Verschiedenheit zu communicieren einiges vorausgeschickt haben, so ist noch beizufügen, dass es einige wegen der Würde des Sacramentes für genügend hielten, einmal des Tages zu communicieren, selbst wenn sie mehreren heiligen Messen beiwohnten, andere dagegen gab es, welche wie in einer, so bei allen Messen, denen sie an einem Tage beiwohnten, communicieren wollten. Ich glaube, dass keine von diesen beiden Parteien zu tadeln ist, weil von ihnen das gleiche gilt, was der heilige Augustinus von denjenigen sagt, welche täglich communicieren und von jenen, welche dies seltener thun: diese nämlich hält die Ehrfurcht vor dem Heiligen zurück, jene aber ladet die Liebe zu den heilsamen Sacramenten ein."

Da aber auf dem gesammten Erdkreise der Eifer für die Religion sank „und von Tag zu Tag der Gebrauch der Communion seltener wurde",[3] „und da die Schlechtigkeit immer mehr zunahm, die Liebe vieler aber erkaltete",[4] so gieng die Kirche zum äußersten Grade ihrer Milde und bestimmte auf dem IV. Lateranconcil vom Jahre 1215 in can. 21 für die gesammte Kirche: „Jeder Gläubige, beiderlei Geschlechts, soll, wenn er zu den Unterscheidungsjahren gekommen ist, wenigstens einmal im Jahre seinem eigenen Priester

---

[1]) Lib. II. c. 45. — [2]) Institut. Alexandri Episcop. Corentrensis. — [3]) Bona, De sacrif. Missae lib. II. cap. 7. no. 2. — [4]) Thom. III. q. 80. ar. 10. ad 5.

alle seine Sünden getreulich bekennen und die ihm auferlegte Buße nach Kräften zu erfüllen streben, indem er zum mindesten zur Osterzeit ehrfurchtsvoll das Sacrament der Eucharistie empfängt, wenn er sich nicht zufällig auf den Rath seines eigenen Priesters wegen eines vernünftigen Grundes auf einige Zeit von deren Empfange enthalten soll: widrigenfalls soll er vom Eintritt in die Kirche abgehalten werden und im Tode des christlichen Begräbnisses entbehren. Deshalb soll diese heilsame Verordnung häufig in den Kirchen veröffentlicht werden, damit nicht jemand aus Blindheit die Unwissenheit als Deckmantel der Entschuldigung vorschützt. Wenn aber jemand einem fremden Priester aus einer gerechten Ursache seine Sünden bekennen will, so soll er zuerst die Erlaubnis vom zuständigen Priester erbitten und erhalten, da anderenfalls jener selbst ihn (seiner Sünden) nicht entbinden kann". Damit ist die für die katholische Gemeinschaft nothwendige Zahl der jährlichen Communionen auf die denkbar kleinste reduciert: jährlich einmal; weniger konnte man nicht mehr verlangen. Nur in wenigen Kirchen ward bei einer feierlichen Messe an der Communion der Ministrierenden festgehalten, und diese Communion bestand, wie Bona bemerkt,[1]) in den hervorragenderen Basiliken noch zu seiner Zeit. Die Concilienbeschlüsse der kommenden Jahrhunderte hatten nur den Zweck, die Vorschrift des Lateranums säumigen Hirten und trägen Schafen einzuschärfen.[2])

Dass aber gleichwohl sehr viele Katholiken ebenso wie in unseren Tagen die heilige Communion öfters empfiengen, kann wohl nicht bestritten werden. Eine offene Frage blieb nur, welches Jahr denn als Unterscheidungsjahr anzusehen sei. Die Antwort hierauf war natürlich je nach den Ländern und der damit zusammenhängenden geistigen Entwicklung der Kinder eine verschiedene; gewöhnlich galt in jenen Zeiten bei Knaben das 14. und bei Mädchen das 12. Jahr, während einige Provincialstatuten ohne Unterschied das 14. Lebensjahr annehmen.

Um nun zu Ostern die Zahl der Communicierenden controlieren zu können, verordnete zuerst can. 16 des Concils von Salamanka vom Jahre 1335, dass die Namen aller Parochianen in ein Buch geschrieben werden sollen, „damit wenigstens zur Zeit der Visitation jene, welche die Sacramente nicht empfangen wollten, durch ihren Bischof hart bestraft würden"; ebenso cap. 5 der Synode von Toledo vom Jahre 1339. — Als im Anfange des XV. Jahrhunderts eine Controverse entstand, ob diejenigen eine Todsünde begehen, welche am Osterfeste selbst die Eucharistie nicht empfiengen,

---

[1]) So can. III. des Concils von Trier im Jahre 1227; can. 16. Synodi Wigorniensis vom Jahre 1240; can. 17 des Concils zu Münster im Jahre 1284 (De sacramento eucharistiae); can. 13 des Concils von Bordeaux vom Jahre 1286; can. 66 und 67 der Synode von Benevent vom Jahre 1331 und can. 10. Synodi Nicosiensis etc. 1354. — [2]) De Sacrif. Missae lib. II. cap. 17. no. 2.

wohl aber in der vorhergehenden fer. IV., gab Papst Eugen, hierüber befragt, folgende Antwort[1]): „Wir erklären ausdrücklich, dass es nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen ist, die Gläubigen unter einer schweren Sünde präcis für den Tag der Auferstehung Unseres Herrn zu verpflichten, sondern dass er die Zeit von Ostern zu Ostern bestimmt hat, weil er sagt: ‚einmal im Jahre‘, und weiter unten: ‚Wenigstens zu Ostern‘ ꝛc. Ich glaube, es sei mehr auf den Sinn als auf die Worte zu achten. Es wird also dem Canon mit vollem Rechte genügegeleistet, wenn die Gläubigen in der heiligen Woche oder innerhalb der Octav des Auferstehungsfestes Unseres Herrn je nach der besseren Disposition des Gewissens und größeren Andacht nach pflichtmäßiger Vorbereitung die heilige Eucharistie empfangen und mit dem Herrn zu ihrem Heile Pascha feiern. Und wir wollen, dass sich dieser Entscheidung alle fügen“.

Während also in den ersten Zeiten alle mit gleichem Eifer zur heiligen Communion giengen, mussten gar bald andere durch Gesetze, deren Forderung im Laufe der Zeit auf ein Minimum herabsank, in ihrer Pflicht erhalten werden. Einen nicht geringen Theil der Schuld der selteneren Communion sollen die Bestrebungen der Klöster damaliger Zeit tragen, wie schon Vadianus bemerkt, wofür er bei Mansi scharf getadelt wird.[2]) Man glaubte nämlich, dass man die Communion auch für andere empfangen könne, und so trugen denn einige ihre Pflicht auf andere über. Der Sorge weniger oder solcher, welche verdienen wollten, ward diese Pflicht überlassen, und zwar nicht ohne Gewinnsucht; und so seien durch jene Gaben viele Klöster, besonders der Benedictiner, errichtet worden. Vadianus dürfte uns hier wohl eines jener berühmten Märchen der Reformationszeit auftischen. Eine Wirkung auf die Laiencommunion dürften dagegen die damaligen Ordensvorschriften gehabt haben, die oft nur eine sehr beschränkte Zahl von Communionen (zwischen 3 und 15) im Jahre zuließen.[3]) In den Capiteln des hl. Gallus (cap. 3) ward jedoch verordnet, dass täglich sechs Brüder dazu bestimmt werden, die heilige Oblate zu opfern und ohne Zweifel auch die heilige Eucharistie zu empfangen; diese mussten auch die Füße der Pilger waschen. Nach cap. 4 mussten an Sonntagen alle der Ordnung gemäß in gleicher Weise zum Friedenskusse und zur heiligen Communion gehen, außer jenen, welche wegen hohen Alters oder Krankheit nicht mehr stehen konnten ꝛc.[4]) Den Ritus und die Disciplin der Mönche von Clugny erfahren wir durch den Mönch Johannes und noch mehr durch Uldarich, welcher sie nach dem Mönche Bernhard in drei Büchern beschrieben hat. Nur fünf pflegten darnach an Sonntagen und drei an Wochentagen zu communicieren. Die Uebrigen nahmen gesegnetes Brot nach Art der Eulogien

[1]) Raynaldus, f. IX. a. 1440. no. 19. — [2]) T. XVIII. p. 785. — [3]) cf. Welte & Wetzel, „Abendmahl“. — [4]) Mabillon, t. II. a. 818. no. 83.

vor den gewöhnlichen Speisen. . . . Allen aber wurde die Communion drei Tage (coena Domini) vor Ostern gereicht.[1]) — Lanfrank verfasste, um die Klöster zu reformieren, ein Decretalienbuch und Rituale, die aus verschiedenen Klosterinstitutionen zusammengesetzt waren. Darin wird befohlen, „es sollen sich alle Mönche im Triduum (coena Domini) vor Ostern und am Osterfeste selbst mit der heiligen Communion stärken; die Armen aber, denen am Gründonnerstage die Füße gewaschen werden, sollen nicht-consecrierte Oblaten erhalten. Die Novizen endlich sollen, nachdem sie Profess gemacht, drei Tage hindurch den Leib und das Blut Christi empfangen, Stillschweigen beobachten, das Haupt in die Kapuze einhüllen, welche ihnen am dritten Tage beim Friedenskusse hinabgezogen wird."[2])

Einen fieberhaften Eifer für den Empfang der Eucharistie entwickelten die Häretiker des XV. und XVI. Jahrhunderts. Aber quod cito fit, cito deperit. Fast das ganze Volk stärkte sich da, wo die Häresie wucherte, an den Sonn- und Feiertagen am Tische des Herrn mit dem Sacrament des Leibes und Blutes. Aber wie schnell ist jenes Feuer erloschen und jene Liebe erkaltet! Denn sehr bald entstanden Klagen der Prediger des „reinen Evangelii", der Anhänger des Karlsstadt, Zwingli und Oekolampadius.[3]) Sie behaupteten sogar, es sei dem Priester nicht gestattet, das heilige Opfer darzubringen, wenn keine Communicierenden zugegen sind.[4])

Ammianus Marcellinus.[5])

Von Professor Dr. Lingen in Düsseldorf.

II.

Zeugnisse für den Primat und die hervorragende Stellung des Bischofs von Rom im 4. Jahrhundert.

A. Bei der Berichterstattung über die Amtsverwaltung des Stadtpräfecten Leontius unter Kaiser Constantius kommt Ammianus auf den Papst Liberius zu sprechen. Es heißt da l. 15, c. 7 i. f. folgendermaßen: Hoc administrante Leontio, Liberius, christianae legis antistes, a Constantio ad comitatum mitti praeceptus est, tamquam imperatoris jussis et plurimorum sui consortium decretis obsistens, in re, quam brevi textu percurram. Athanasium episcopum eo tempore apud Alexandriam, ultra professionem altius se efferentem, sciscitarique conatum externa, ut prodidere rumores assidui, coetus in unum quaesitus ejusdem loci multorum (synodus ut appellant) removit a sacramento, quod obtinebat. Dicebatur enim fatidicarum sortium fidem, quaeve augurales portenderent alites, scientissime callens, aliquoties praedixisse futura: super his intendebantur ei alia quoque a proposito legis abhorrentia,

---

[1]) Mabillon, t. III. a. 927. no. 92 — [2]) Mabillon, t. V. a. 1074. no. 82. — [3]) Raynaldus, t XIII. a. 1528. no. 39. — [4]) Raynald., t. XIV. a. 1547. no. 69. — [5]) Siehe Jahrg. 1896, Heft II, S. 258.

cui praesidebat. Hunc per subscriptionem abjicere sede sacerdotali, paria sentiens ceteris, jubente principe, Liberius monitus, perseveranter renitebatur, nec visum hominem nec auditum damnare, nefas ultimum saepe exclamans, aperte scilicet recalcitrans imperatoris arbitrio. Id enim ille, Athanasio semper infestus, licet sciret impletum, tamen auctoritate quoque, qua potiores aeternae urbis episcopi, firmari desiderio nitebatur ardenti: quo non impetrato, Liberius aegre populi metu, qui ejus amore flagrabat, cum magna difficultate noctis medio potuit absportari.

Das, worüber Ammianus hier berichtet, trug sich nach den Synoden von Arles 353 und Mailand 355 zu. „Die zu Arles versammelten Bischöfe wurden durch die Drohungen und Gewaltthätigkeiten des Kaisers so eingeschüchtert, dass sie zuletzt die Verdammung des Athanasius unterschrieben, darunter sogar der päpstliche Legat Vincenz von Capua. Papst Liberius verwarf den Schritt seines Gesandten." Aehnlich gieng es in Mailand, wo zuletzt die Verhandlungen im kaiserlichen Palast in Gegenwart des Kaisers geführt wurden. „Alle sollten den Athanasius verdammen und mit den Arianern in Gemeinschaft treten". Als die katholischen Bischöfe erklärten, das Ansinnen sei dem Kirchengesetze entgegen, sagt Constantius: „Was ich will, muss für Kirchengesetz gelten." Er bedrohte die Widerstrebenden mit Tod oder doch Verbannung. Lucifer von Cagliari, Eusebius von Vercelli u. A. wurden verbannt. Die meisten Bischöfe aber gaben die vom Kaiser verlangte Unterschrift. Viele Bischöfe wurden an das kaiserliche Hoflager (comitatus) beschieden und dort mit Drohungen bearbeitet, bis sie sich fügten, die Standhaften traf die Verbannung. Vor allem suchte man den römischen Bischof Liberius zu gewinnen oder zu stürzen. Die Arianer beschuldigten ihn der unrechtmäßigen Weihe, der zu weit gehenden Ausdehnung seiner Rechte, der Beseitigung einiger dem Athanasius ungünstigen Urkunden und des Ungehorsams gegen den Kaiser. Letzterer, dem sehr wohl das „überwiegende Ansehen des Bischofs der ewigen Stadt" bekannt war, sandte den Eunuchen Eusebius nach Rom, um den Liberius durch Geschenke und Drohungen zur Unterschrift gegen Athanasius und zur Gemeinschaft mit den Arianern zu bewegen. Liberius wies diese Anträge, wie die Geschenke zurück. Der beleidigte Eunuch erwirkte durch seinen Bericht den kaiserlichen Befehl an den Stadtpräfecten, den Papst an das Hoflager zu bringen, nöthigenfalls mit Gewalt. In Rom wurden die Anhänger des Liberius schwer verfolgt, und dieser selbst durch Wachen in seinem Verkehr beschränkt. Endlich ward er aus Furcht vor der Liebe des Volkes nicht ohne Mühe mitten in der Nacht von Rom abgeführt und vor den Kaiser gebracht. Vor diesem vertheidigte er den nicänischen Glauben, die Unschuld des Athanasius und die Unabhängigkeit der Kirche, deren Gesetze ihm höher stehen müssten, als die Heimat. Der Kaiser wollte ihm zuerst Bedenkzeit geben, die aber seinen Sinn nicht

ändern konnte. Darauf verbannte ihn „Constantius nach Beroea in Thrazien". Durch diese nach Hergenröthers Kirchengeschichte gegebenen Ausführungen wird die Stelle des Ammianus leicht verständlich. Was die Anklagen angeht, die gegen Athanasius vorgebracht werden, so sind das natürlich Verleumdungen der Arianer, die ja noch viel schlimmere und unsinnigere Beschuldigungen vorzubringen gewagt haben, wenn es galt, ihren Hauptgegner zu verderben. Daſs dem Heiden Ammianus der Widerstand des Papstes gegen den Befehl des Kaisers unbegreiflich und unberechtigt erscheint, versteht sich von selbst. Die Worte, mit denen Ammianus den Primat des Bischofes von Rom andeutet, lauten in der Uebersetzung von Wagner, Conrector am Gymnasium zu Merseburg (Frankfurt am Main 1792) folgendermaßen: „Dieser (Constantius) war von jeher des Athanasius Feind gewesen, und ob er gleich wuſste, daſs die ganze Sache durch Mehrheit der Stimmen bereits entschieden sei, so war es doch sein Herzenswunsch, dieselbe auch durch das Ansehen, das die Bischöfe der ewigen Stadt vor andern voraus haben, bekräftigt zu sehen.

B. Eine andere für den Vorrang des Bischofs von Rom beweisende Stelle, welche über die Streitigkeiten bei der Papstwahl nach dem Tode des Liberius handelt, findet sich bei Ammianus lib. 27, c. 3, 12: „Damasus et Ursinus supra humanum modum ad rapiendam episcopatus sedem ardentes, scissis studiis asperrime conflictabantur, adusque mortis vulnerumque discrimina adjumentis utriusque progressis; quae nec corrigere sufficiens Juventius nec mollire, coactus vi magna secessit in suburbanum. Et in concertatione superaverat Damasus, parte, quae ei favebat, instante. Constatque in basilica Sicinini (jetzt Maria Maggiore) ubi ritus christiani est conventiculum, uno die centum triginta septem cadavera peremptorum. efferatamque diu plebem aegre postea delenitam. In diesem Berichte wird Damasus gerade so, wie sein Gegner Ursinus als ehrgeiziger Streber bezeichnet. Victor Schultze, Professor in Greifswald, folgt ihm in der Charakterisierung des Papstes, wenn er in seiner Geschichte des Untergangs des griechischen und römischen Heidenthums Band 1., Seite 220 schreibt: „Seit 366 saß auf dem Stuhle Petri ein in allen Künsten des Intriguenspiels erfahrener Priester, der Spanier Damasus. Sein Weg zur heiligen Kathedra war über Leichen und durch böse Gerüchte gegangen, und mit kluger Vorsicht, bald gewaltthätig, bald zurückhaltend, verstand er die Zeitverhältnisse auszukaufen." Die glaubwürdigsten Zeitgenossen, unter Andern der heil. Hieronymus und der heil. Ambrosius, mit denen Damasus innig befreundet war, urtheilen anders. Nach Hieronymus (chron.), welcher vielleicht damals in Rom anwesend war, nach Rufinus, dem Zeitgenossen, (hist. eccles. II., 10), nach Socrates (hist. eccles. IV., 29), Sozomenus (hist. eccles. VI., 23) war Damasus schon zum Bischofe gewählt

worden, als der Diacon Ursinus, der wohl vor der Wahl als Candidat genannt worden war, wüthend darüber, dass ihm Damasus vorgezogen worden war, eine Spaltung erzeugte, sich im Geheimen zum Bischof weihen ließ und mit seinem Anhang gewaltsam gegen die dem Damasus treu Gebliebenen vorgieng. Da von diesen Gewalt mit Gewalt erwidert wurde, kam es zu blutigen Streitigkeiten im Gotteshause, woran aber nach Rufinus die Partei des Ursinus schuld war. Der heil. Ambrosius (epist. 1) sagt, Damasus sei durch das Urtheil Gottes zum Bischofe der römischen Kirche gewählt worden; das würde doch der Heilige von einem Eindringlinge, der sich durch blutige Kämpfe den Weg zum Bischofsstuhle gebahnt, nicht gesagt haben. Auch Theodoret (hist. eccles. V., 2) sagt: „Hic autem Damasus episcopus erat urbis Romae, qui post Liberium ecclesiae illius curam susceperat: vir sanctitate vitae conspicuus et qui pro apostolica doctrina nihil non dicere atque agere paratus esset.“ [1])

An den Bericht über die Streitigkeiten bei der Papstwahl knüpft nun Ammianus folgenden Excurs an: „Neque ego abnuo, ostentationem considerans urbanarum, hujus rei cupidos ob impetrandum, quod appetunt, omni contentione laterum jurgari debere: cum id adepti, futuri sint ita securi, ut ditentur oblationibus matronarum, procedantque vehiculis insidentes, circumspecte vestiti, epulas curantes profusas, adeo ut eorum convivia regales superent mensas. Qui esse poterant beati revera, si magnitudine urbis despecta, quam vitiis opponunt, ad imitationem antistitum quorumdam provincialium viverent: quos tenuitas edendi potandique parcissime, vilitas etiam indumentorum, et supercilia humum spectantia, perpetuo numini verisque ejus cultoribus ut puros commendant et verecundos.“

Zu dieser Stelle macht Rohrbacher (histoire universelle de l'église catholique t. IV. p. 260) folgende Bemerkung: „Gewiss, der heidnische Verfasser übertreibt mehr oder weniger, das ist so seine Art; vielleicht sah er auch zu seinem Kummer die Tempel und Priester des Heidenthums mehr und mehr der Verachtung anheimfallen. Jedenfalls kann man aus seinen Worten den Schluss ziehen, dass die heiligen Päpste des vierten Jahrhunderts, ein Sylvester, Julius, Liberius, Damasus es für die Nachfolger des Fischers von Galiläa nicht unpassend gefunden haben, ein vornehmes oder vielmehr fürstliches Haus zu führen. Außer dem Zeugnisse Ammians haben wir dafür noch einen Beweis in dem, was Hieronymus über Prätextatus, eine hochangesehene Persönlichkeit jener Zeit, der als desig-

---

[1]) Uebrigens sagt auch Ammianus selbst etwas später, dass Prätextatus, der nach Juventius Präfect von Rom war, die wahre Sachlage erkannt und durch Verbannung des Ursinus die Ruhe wieder hergestellt habe. (Cujus auctoritate justisque veritatis suffragiis tumultu lenito, quem christianorum jurgia concitarunt, pulsoque Ursino, alta quies parta. l. 27, c. 9).

nierter Consul starb, berichtet. Dieser pflegte zu Damasus lachend zu sagen: Mache mich zum Bischof von Rom und ich werde gleich Christ. Das beweist, dass nach allgemeiner Anschauung und selbst in den Augen eines Heiden das Amt eines römischen Bischofs etwas Größeres und Glänzenderes war, als alle Ehrenstellen des römischen Reiches. Da übrigens die Vorsehung den Nachfolger des heiligen Petrus zum Oberhaupte der christlichen Welt, zum Vater der Könige und Völker bestimmt hatte, so war es auch ganz natürlich, dass sie vor Königen und Völkern seinen Thron immer mehr erhöhte und mit äußerm Glanze umgab." Aus der angeführten Stelle des Ammianus ergibt sich also, dass schon im vierten Jahrhundert, kurze Zeit nach Beendigung der Verfolgungen, die Würde des Bischofs von Rom über alle andern in der Christenheit weit hervorragte, und dass dieser Vorrang in äußeren Dingen, in Pomp und glänzendem Auftreten sich geltend machte. Das war aber ganz natürlich. Besonders damals, wo man unter dem Einfluss des Prunk liebenden Orients stand, konnte man sich keine hohe Würde ohne entsprechenden äußeren Glanz und Pomp denken. Das hatte mit der persönlichen demüthigen Gesinnung des Trägers eines solchen Amtes nichts zu thun. Dies konnte oder wollte der Heide Ammianus nicht einsehen, darum diese hämische Vergleichung der Bischöfe von Rom mit einigen Provinzial-Bischöfen.

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Sechster Artikel.)

Haben wir uns bei den drei bisher besprochenen liturgischen Gewändern, dem Amikte, der Albe und dem Cingulum kurz fassen können,[1]) so erfordert es die noch theilweise herrschende Unsicherheit der Ansichten über die drei letzten priesterlichen Kleider, den Manipel, die Stola und die Casel, dass wir uns etwas länger bei den einzelnen aufhalten und namentlich dem Ursprunge derselben genauer nachgehen.

4. Der Manipel.

1. Alter und Ursprung.

a. Schon in der Beantwortung der Frage nach dem Alter des Manipels gehen die Ansichten der Liturgiker und Archäologen nicht wenig auseinander. Seit Card. Bona sein berühmtes Werk über die Liturgie geschrieben, ist in fast allen liturgischen und archäologischen Büchern, welche die Frage nach dem Ursprunge der priesterlichen Gewänder überhaupt berühren, die Behauptung aufgestellt, die erste sichere Nachricht über den Manipel stamme aus der Zeit des Papstes Gregor d. Gr.; zu seiner Zeit sei es nämlich ausschließ-

[1]) Vgl. Quartalschrift 1898, I 67 ff., 313 ff., 567 ff.

liches Recht der römischen Diacone gewesen, den Manipel zu tragen; damals aber sei allmählich der Gebrauch desselben an andere Kirchen übergegangen, zunächst an die von Ravenna. So in neuerer Zeit mit vielleicht geringer Modification Bock[1]), Thalhofer[2]), Martigny[3]), Marriott[4]), Garrucci[5]), Krieg[6]), Schmid (im Kirchenlexikon II² 614 f., wo noch hinzugefügt wird, Gregor habe den ravennatischen Diaconen den Manipel für das „Pontificalamt" gestattet). Damit wollen die genannten Autoren allerdings nicht das muthmaßliche Alter des Manipels angegeben haben; nach Bock soll er im fünften, nach Krieg im sechsten, nach Martigny im siebenten Jahrhundert seine liturgische Bedeutung erhalten haben. Andere, wie Hefele und Binterim versetzen seine Entstehung ins achte oder neunte Jahrhundert. Nach Braun[7]) hat „der Manipel seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vollständig seinen ehemaligen Charakter (als Schweißtuch zu dienen) verloren und war lediglich zu einem Zierstück geworden", während Magistretti[8]) annehmen möchte, er sei noch im 12. Jahrhundert in Mailand als eine Art Halstuch gebraucht worden (!) und er habe erst im 15. oder 16. Jahrhundert seine heutige Form erhalten. Man sieht, welche Verschiedenheit der Ansichten. Es lohnt sich also wohl der Mühe, der Frage näher zu treten.

Von großer Bedeutung für unsere Frage ist die erwähnte Nachricht aus dem Leben Gregors I. Wäre in derselben wirklich von dem liturgischen Manipel die Rede, so herrschte in der ältesten Geschichte des Manipels nicht soviel Unsicherheit, wie wir sie zu beklagen haben. Trotz der fast allgemeinen Uebereinstimmung der Gelehrten, dass uns durch jene Nachricht die erste sichere Kunde vom Manipel werde, können wir dieser Ansicht nicht beipflichten. Worauf stützt sich dieselbe denn? Um es ohne Umschweife zu sagen: auf eine missgedeutete Stelle einer Correspondenz des genannten Papstes mit dem Erzbischof Johannes von Ravenna. Die römischen Cleriker hatten nämlich bei Gregor ernstlich darüber Beschwerde geführt, dass sich auch die Priester und die Diaconen von Ravenna einer Mappula bedienten, was doch ausschließliches Recht der römischen Kirche sei; deshalb machte der Papst dem Erzbischof Johannes wegen des angemaßten Gebrauches der Mappula seitens seiner Cleriker Vorstellungen, gestattete dann aber auf dessen Bitte auch den Ravennaten die Mappula. Wegen ihrer Bedeutung für unsere Sache glauben wir die diesbezügliche Stelle des interessanten Briefwechsels hier fast ganz anführen zu sollen. Papst Gregor schreibt: ‚Illud, quod pro utendis a clero vestro mappulis

[1]) Geschichte der liturgischen Gewänder, I, 440. — [2]) Handbuch der kath. Liturgik (Freiburg 1887) I¹, 875. — [3]) Dictionnaire des antiquités chrét.³, 783. — [4]) The Origin and gradual Development of the Dress of Holy Ministry in the Church p. 70. — [5]) Storia dell' arte cristiana I, 116. — [6]) Bei Kraus, Real-Encyklopädie der christl. Alterthümer II, 194. — [7]) Die priesterlichen Gewänder, S. 68. — [8]) Delle vesti ecclesiastiche in Manilo (in „Ambrosiana") Milano 1897. fasc. XIII p. 59.

scripsistis. a nostris est clericis fortiter obviatum dicentibus nulli hoc umquam alii cuilibet ecclesiae concessum fuisse nec Ravennates clericos illic vel in Romana civitate tale aliquid cum sua conscientia praesumpsisse nec si tentatum esset ex furtiva usurpatione sibi praeiudicium generari. Sed etiamsi in qualibet ecclesia hoc praesumptum fuerit, asserunt emendandum, quod non concessione Romani pontificis, sed sola arreptione praesumitur. Sed nos servantes honorem fraternitatis tuae licet contra voluntatem antedicti cleri nostri tamen primis diaconibus vestris . . . in obsequio dumtaxat tuo mappulis uti permittimus'[1]). Man sieht, es ist von einer Mappula (mappulus? mappulum?) die Rede. Aber auch nicht mit einem Worte ist angedeutet, dass man unter denselben unseren liturgischen Manipel verstehen muss. Man hätte sich also hüten sollen, etwa deswegen, weil bei den mittelalterlichen Liturgikern der Manipel häufig diesen Namen führt, die von den römischen Clerikern so eifersüchtig bewahrte Mappula nun sofort als Manipel zu erklären und daraus weitere Schlüsse zu ziehen. Hat doch das Wort mappula im mittelalterlichen Latein, wie uns Ducange lehrt, nicht weniger als sechs Bedeutungen.[2]) Schon Hefele[3]) und Binterim[4]) fanden die Erklärung der genannten Mappula als Manipel bedenklich und entschieden sich deshalb lieber für eine Art — tragbarer Baldachin, eine Meinung, deren Haltlosigkeit noch deutlicher in die Augen springt, als die der erstern. Hefele wurde zu dieser Ansicht bewogen, weil auf dem schon früher erwähnten, für die Costümkunde hochwichtigen Mosaikbilde in der Kirche St. Vitale zu Ravenna und in dem Pontificalbuche des Landulph aus dem neunten Jahrhundert die Kleider keinen Manipel tragen (?). Das Wort Mappula hat nun allerdings bei den späteren Liturgikern die Bedeutung Baldachin; so schreibt Innocenz III. in seiner berühmten Erklärung der Messe: ‚Quattuor ministri super pontificem ferunt mappulam quattuor baculis alligatam. propter quod ipsi ministri mappularii nuncupantur'.[5]) Abgesehen nun aber davon, dass jenes Bild hergestellt sein konnte, als der Manipel in Ravenna noch nicht im Gebrauch war, davon auch abgesehen, dass Hefele zwei Zeilen weiter, nachdem er sich für seine Ansicht auf das Pontificale aus dem neunten Jahrhundert berufen, schreibt, im achten Jahrhundert begegne uns der Manipel wiederholt, man denke sich, wie alle Priester und „Leviten" von Ravenna nach Rom kommen mit einem Baldachin! So heißt es nämlich in dem Schreiben des Erzbischofs Johannes von Ravenna, welches man vielfach gar nicht berücksichtigt zu haben scheint: ‚Quoties ad ordinationes episcopatus seu responsi sacerdotes vel levitae

[1]) Epist. III 56. Migne, P. L. LXXVII 653 seq. — [2]) Ducange, Glossarium med. et inf. Latinit.; ed. Henschel (Paris 1845) IV 268. — [3]) Beiträge zur Kirchengeschichte u. s. w. II 180. — [4]) Denkwürdigkeiten der kath. Kirche VII 3, 55 ff. — [5]) De s. altaris myst. l. II c. 7 (ed Lipsiae 1534) p. 15. cfr. Rationale l. IV. c. 6. n. 11.

Ravennatis ecclesiae Romam venerunt, omnes in oculis sanctissimorum vestrorum cum mappulis sine aliqua reprehensione procedebant. Quare etiam eo tempore, quo istic a praedecessore vestro peccator ordinatus sum, cuncti presbyteri et diaconi mei in obsequium domini papae mecum procedentes usi sunt'.[1]) Dass hier von einem Baldachin nicht die Rede sein kann, bedürfte wohl keines weiteren Beweises. Um aber unsere Behauptung zu erhärten, dass unter der strittigen Mappula auch der Manipel nicht verstanden werden kann, wozu, wie schon gesagt, gar kein dringender Grund vorliegt, suchen wir die Frage zu beantworten, was wir denn unter derselben zu verstehen haben.

Ein von Johannes Diaconus, dem Biographen des Papstes Gregor I., im Leben desselben erwähntes Ereignis dürfte uns auf die rechte Erklärung hinleiten. Johannes erzählt nämlich, dass der Papst, umgeben von planetati et mappulati, durch die Stadt ritt (nicht gieng, wie Professor Krieg irrthümlich angibt). ‚Cumque magi ex planetatorum mappulatorumque processionibus magnum pontificem cognovissent, immisso daemone tam fortiter ejus equum vexari fecerunt, ut nunquam a sessore eius sive a stratoribus teneri posse putaretur'.[2]) Durchaus willkürlich scheint uns die Auffassung der planetati als Priester, der mappulati als Diaconen und Subdiaconen mit Manipeln, wie bei Kraus (Real-Encyklopädie) die Ausdrücke aufgefasst werden. Unter der mappula ist nämlich weder ein Baldachin noch ein liturgischer Manipel, sondern eine weiße Pferdedecke zu verstehen, unter den mappulati solche, die sich derselben beim Reiten bedienten.

Diese Auffassung legt uns nahe zunächst die „Schenkung Constantins", welche außer anderen Privilegien den römischen Clerikern auch dieses verleiht, senatorische Sandalen tragen und auf Pferden mit weißen Decken (mappula) reiten zu dürfen.[3]) Offenbar hat der Urheber der „Schenkung" einen zur Zeit der Abfassung des Schriftstückes (Anfang des neunten Jahrhunderts?) üblichen Gebrauch der römischen Kirche im Auge, einen Brauch, der nicht neu ist, sondern schon seit langer Zeit besteht, sonst wäre die Bewilligung des Privilegs lächerlich gewesen. So verstehen wir ganz leicht, wie Papst Gregor bei seinem Ritte durch die Stadt von Mappulati umgeben war; es waren die in seiner Umgebung reitenden Cleriker. Zu dieser Auffassung drängt zweitens der Inhalt der erwähnten Correspondenz selber. Wenn man dieselbe näher erwägt, liegt es viel näher an die

---

[1]) Epist. l. III. 57. Migne 655. Freilich, wenn man die Stelle so falsch übersetzt, wie es Rohault de Fleury thut, dann läſst sich leicht das hohe Alter des liturgischen Manipels beweisen ‚. . . Les prêtres et clercs portaient le manipule devant tout le monde . . . tous mes prêtres et mes diacres en étaient revêtus'. La Messe VII 37. — [2]) Vita S. Gregorii l. II. n. 43. Migne LXXV 104. — [3]) Decernimus et hoc, ut clerici eiusdem s. Romanae ecclesiae mappulis et linteaminibus id est candidissimo colore decorari equos et ita equitari. Migne VIII. 577.

„Usurpation“ einer Schabracke zu denken, als an die eines liturgischen Manipels. Die Ravennaten machten doch gewiss den weiten Weg nach Rom zu Pferde, und da mochten sie sich wohl gern bei ihrem Zuge durch die Stadt eines weißen Pferdeschmuckes bedient haben. Auch das von Erzbischof Johannes gebrauchte Wort procedere lenkt ferner zu dieser Bedeutung. Unter den vielfachen Bedeutungen dieses Wortes ist nämlich nach Angabe des Lexikons von Georges[1]) auch die: „einen feierlichen Aufzug“ machen zu Fuß oder zu Pferde. Es ist nun aber bekannt, dass an gewissen Tagen der Papst, umgeben von reitenden Clerikern, zu Ross sich zu den „Stationen“ begab.[2]) Sie ritten dann zur Hebung der Feier auf Pferden, die mit weißen Decken geschmückt waren. Diese Cleriker sahen es natürlich nun sehr ungern, dass auch die Ravennaten bei ihrem Einzuge in die Stadt oder ihrem Aufzuge zur Kirche sich dieses Pferdeschmuckes bedienten. Wie aber der Papst Gregor den Ravennaten, so gewährte später Papst Conon († 687) einem Diacon Constantin von Syrakus,[3]) der von ihm mit einem höheren Amte betraut wurde, dieses Vorrecht, sich eines Mappulums zu bedienen. Wäre der Sinn dieses Privilegs nach dem Papstbuche auch nicht so klar, wie er es thatsächlich ist, so wäre es doch wohl kaum wahrscheinlich, dass einem Diacon bei der heiligen Messe ein besonderes Abzeichen zu tragen erlaubt worden sei, was den anderen Diaconen bei derselben verwehrt blieb. Auch später erlangten noch manche Prälaten vom Papste dasselbe Privileg, so zum Beispiel Liuthbald, Erzbischof von Mainz[4]) und Hermann, Erzbischof von Köln,[5]) von Leo IX. Von einer Verleihung des Manipels aber ist nichts bekannt. Er tritt vielmehr fast gleichzeitig in allen Kirchen auf. Hätte die strittige Mappula wirklich jene Bedeutung, die man ihr fast allgemein beigelegt hat, so wäre es zum wenigsten befremdend, dass sie auf den Bildern aus jener Zeit gar nicht bemerkt wird, auf denen sie doch sofort in die Augen fallen müsste. Endlich bedienten sich der Mappula alle Cleriker der römischen Kirche[6]) nicht bloß die Diaconen, wie gewöhnlich fälschlich gesagt wird, vom Manipel lässt sich dasselbe nicht nachweisen.

Ziehen wir den Schluss aus dem Gesagten, so dürfte wenigstens soviel feststehen, dass jene als erste sichere bezeichnete Nachricht über den Manipel aus den Tagen Gregors doch recht unsicher ist, oder vielmehr, es ist in jener Correspondenz nicht vom Manipel, sondern von einer Schabracke die Rede.[7])

---

[1]) Ausführliches Handwörterbuch⁷ II. 1722 ff. — [2]) Siehe die genaue Beschreibung z. B. im I. Ordo n. 2. — [3]) Duchesne I. 369. ‚Mappulum ad. caballicandum concessit.‘ — [4]) Super nattam equitare concedimus. Migne CXLIII 696. — [5]) Migne CXLIII 687. Concedimus tibi omnia .... insigne quoque festivi equi, quem naccum vocant nostri Romani. — [6]) Accipient primam benedictionem ab archidiacono, ut liceat eis super linteum vellosum sedere, quod mos est ponere super sellam equi. Ordo IX. n. 1. Migne LXXVIII. 1003. — [7]) Diese hier vertretene Auffassung der strittigen Mappula

b. Wollen wir das Alter des Manipels feststellen, so müssen wir selbstverständlich auf seinen Ursprung zurückgehen. In dieser Frage zeigt sich bei den Liturgikern und Archäologen eine größere Uebereinstimmung. Denn mit wenigen Ausnahmen behaupten alle, der Manipel sei ursprünglich ein Tuch gewesen, das man in den ältern Zeiten der Kirche am Arme oder an der Hand getragen, um sich damit den Schweiß und die Thränen abzutrocknen; (nach einigen diente es auch „ad nares tergendas"). Allmählich habe dieses Schweißtuch seinen profanen Charakter verloren und sei zu einem liturgischen Gewandstück, dem Manipel geworden. So außer anderen die obengenannten Autoren. Krieg fügt noch hinzu, dass diese Entwicklung unter dem Einflusse der Consularmappa vor sich gegangen sei. Die Mappa, ein längliches, viereckiges Stück Tuch, war nämlich in der Kaiserzeit zu einer Art Insigne der höhern weltlichen Würdenträger geworden; häufig sieht man auf Diptychen, namentlich auf den aus dem byzantinischen Reiche stammenden die Consuln und die Kaiser mit diesem Würdezeichen abgebildet, das später die Form eines kleinen, mit Staub gefüllten Säckchens annahm.[1]) Unter dem Einflusse dieser Consularmappa sei das Schweißtuch der Cleriker in Rom wohl im sechsten Jahrhundert „zu einem Amtszeichen geworden, vielleicht ‚anfänglich' nur des ‚höhern' Clerus, später auch der Priester und Diaconen durch ein Privileg, und weil dieses Würdezeichen vor allem beim Gottesdienste getragen wurde, so habe es den Charakter einer vestis sacra erhalten; von Rom sei die Mappa durch päpstliche Vergünstigung an die nächsten Kirchen übergegangen, zuerst an die von Ravenna."[2]) Eine ähnliche Erklärung hatte schon früher Mariott gegeben. Leider nichts als eine schöne, aber schwer zu beweisende Hypothese. Woher die bestimmmte Angabe über die Zeit der Erhebung des Schweißtuches zu einer vestis sacra? Wo wird uns Kunde von dem Privileg des niedern Clerus, der Priester und Diaconen? Wie konnten schon zur Zeit Gregor d. Gr. die Diaconen und Subdiaconen sich dieses Privilegs erfreuen, wie konnte der Manipel schon zu seiner Zeit in Ravenna „usurpiert" sein, wenn die Mappa anfänglich (d. h. im sechsten Jahrhundert) nur ein Abzeichen des höhern Clerus (der Bischöfe und des Papstes) war? Wie konnte dieses Ornament, dessen „Usurpation" durch die Ravennaten von den römischen Clerikern mit so großem Unwillen gesehen wurde, wieder zu einem gemeinen Schnupf- und Schweißtuch herabsinken, wenn es nur durch Vergünstigung an die andern

ist nicht neu. Man muss sich vielmehr wundern, dass sie bis heute in fast allen gelehrten Werken noch figuriert, da man doch schon bei Ducange die richtige Auffassung jener Worte finden konnte, Glossarium s. v. mappula. Vergl. noch Duchesne, Origines du culte chrétien, éd 2. Paris 1898, p. 382.

[1]) Viele Abbildungen solcher Consulardiptychen bei Gori, Thesaurus veterum diptychorum consularium et ecclesiasticorum, Florent. 1759. Auch Ducange handelt über die Mappa der Diptychen im Glossarium, tom. 3. Anhang. — [2]) Real-Encyklopädie II 194 f.

Kirchen übergieng? Wegen der angedeuteten und anderer Schwierigkeiten kann ich mich nicht entschließen, dieser Ansicht beizustimmen, so schön es auch immer sein möchte, wenn der Manipel schon seit alter Zeit die besondere Insigne der Diaconen, und die Stola die der Priester gewesen wäre, wie das Pallium die der Bischöfe war.

Wie kam man denn überhaupt dazu, den Ursprung unseres liturgischen Zierstückes auf ein so wenig ästhetisches Tuch zurückzuführen? Der Grund liegt unseres Erachtens in der zu unbedingten Annahme der diesbezüglichen Behauptung mehrerer mittelalterlicher Liturgiker, deren bestimmte und unzweideutige Worte allerdings kaum eine andere Erklärung zulassen, als dass der Manipel dem genannten praktischen Zwecke gedient habe. Es ist in der That nicht leicht, die rechte Erklärung ihrer Worte zu finden, wenn man jenen Gebrauch des Manipels nicht gelten lassen will. Doch können wir nicht umhin, die Lösung der Schwierigkeiten zu versuchen.

Die Hauptveranlassung zu der Meinung, der Manipel sei früher ein Schweiß- und Wischtuch gewesen, scheint mir Amalar von Metz, vielleicht der einflussreichste liturgische Schriftsteller des Mittelalters, zu tragen. Aus übertriebener Vorliebe für die allegorische Erklärung[1]), dann durch den damals für den Manipel gebräuchlichen Namen Sudarium[2]), ferner aus übelangebrachter Pietät gegen einen lieben Heiligen, den „Vater" Arsenius[3]), von dem Beda der Ehrwürdige in seinem Martyrologium (19. Juli) berichtet, er habe wegen des Stromes von Thränen, die er ständig vergoss, immer ein Sudarium bei sich getragen, um sie abzutrocknen. — Aus all diesen Gründen ließ sich Amalar bewegen, den Manipel als Schweißtuch zu deuten, ihn zu erklären als ein Tuch „ad tergendam pituitam oculorum atque superfluam salivam decurrentem per labia." Man stelle sich aber die Situation einmal etwas genauer vor: der Priester, in reicher liturgischer Kleidung, hat in unseren nordischen Gegenden bei der Feier der heiligen Geheimnisse am Altare stets ein Tuch in der Hand, „quo tergere solet pituitam oculorum et narium atque superfluam salivam". Die Sache ist drastisch! Die hyperbolischen Ausdrücke Amalars allein schon, so meine ich,

---

[1]) Vergl. hierüber Mönchemeier, Amalar von Metz, sein Leben und seine Schriften, Münster 1893; auch Krieg, Die liturgischen Bestrebungen im karolingischen Zeitalter, Akademisches Antrittsprogramm, Freiburg 1888, Seite 33, 66. — [2]) Man muss sich wohl hüten, aus dem bloßen Namen „Sudarium" irgendwelche Schlüsse auf die Beschaffenheit und den Zweck des Tuches zu machen. Derselbe Amalar bezeichnet nämlich das Velum, worin der Diacon den Kelch eingehüllt auf den Altar setzt, als Sudarium. „Calix involutus sudario porrigitur ad altare, quod sudarium ponitur in cornu altaris." Praefatio altera ad quattuor libros de eccl. offic. Migne P. L. CV 992. — [3]) „Propter effusionem lacrimarum fertur sudarium, ut in martyrologio Bedae legitur, quod pater noster Arsenius propter redundantiam lacrimarum tergendam sudarium semper in sinu vel manu habuerit." De offic. eccl. l. I. c. 24. Migne P. L. DV 1099. Cfr. Beda Martyrol. XIV. Kal. August. Migne VIC 978 seq.

hätten doch zur Vorsicht mahnen sollen, denselben ohne weiters Glauben zu schenken und den Manipel aus einem Schnupftuche herleiten zu wollen.

Es ist mir nicht unbekannt, dass man gegen diese Ansicht schwerwiegende Argumente geltend machen kann; ich spreche sie daher auch nur problematisch aus, glaube aber doch, ihr die größte Wahrscheinlichkeit beilegen zu dürfen und zwar wegen folgender Thatsachen, worauf bis jetzt überhaupt noch nicht genugsam hingewiesen worden ist: erstens wegen der offenbaren Widersprüche der Liturgiker untereinander in der Erklärung des Manipels; zweitens wegen des deutlichen Gegensatzes, welcher besteht zwischen der Erklärung mehrerer Liturgiker vom Manipel zu den bildlichen Darstellungen desselben. Um den Widerspruch zwischen den Liturgikern klar hervortreten zu lassen, stelle ich die von ihnen gegebenen Erklärungen der Zeit nach gegenüber.

Amalar von Metz (schrieb um 820):
Sudario solemus tergere pituitam oculorum et narium atque superfluam salivam decurrentem per labia.[1]) — Diaconus sudarium ponit in dextero cornu altaris . . . est habile ad hoc, ut quidquid accesserit sordidi, illo tergatur et sacerdotis mundissimum (!) maneat.[2])

Pseudo-Alcuin (schrieb im 10. Jahrhundert):
Mappula . . . qua pituitam oculorum et narium detergemus, praesentem vitam designat.[4])

Ivo von Chartres († 1115):
In sinistra manu ponitur quaedam, quae saepe fluentem oculorum pituitam tergat et oculorum lippitudinem removeat.[6])

Hrabanus Maurus (schrieb 819):
Quartum vero mappula sive mantile sacerdotis indumentum est, quod vulgo phanonem vocant, quod ob hoc tunc manibus tenetur, quando missae officium agitur, ut paratos ad ministerium mensae domini populus conspiciat.[3])

Eine nach Gerbert[5]) dem 10. Jahrhundert angehörende Handschrift:
Mappula dudum tergendis manibus praebebatur.

Honorius von Autun († 1152):
Ad extremum sacerdos favonem in sinistrum brachium ponit, qui et mappula et sudarium vocatur, per quod olim sudor et narium sordes extorquebantur.[7])

---

[1]) De eccles. offic. l. II. c. 24. Migne CV 1099. — [2]) ib. l. III. c. 19. col. 1131. — [3]) De cleric. instit. l. I. c. 18. Migne CVII 307. — [4]) De divin. offic. c. 39. Migne CI 1243. — [5]) Monumenta Liturg. Aleman. II 290. — [6]) Sermo de signif. indum. sacerd. Migne CLXII 525. — [7]) Gemma animae l. I. c. 208. Migne CLXXII 606.

Sikard von Cremona † 1215:

Fanon . . . et sudarium et mappula quasi manipula nominatur . . . Sudario sudorem et pituitam oculorum, narium et salivam abstergimus.[1] Subdiaconi quoque sudarium in sinitro brachio portant, quo sordes a vasis et lacrymae terguntur ab oculis.[2]

Robert Paululus † um 1184:

Ad extremum sacerdos favonem in sinistro brachio ponit, quem et manipulum et sudarium veteres appellaverunt, per quem olim sudor et narium sordes extorquebantur.[3]

Diese Gegenüberstellung mag genügen, um im allgemeinen den Widerspruch der Liturgiker klar und deutlich zu zeigen und zwar solcher Liturgiker, die gleichzeitig lebten. — Im besonderen aber beachte man erstens den Widerspruch in der doppelten Erklärung Amalars selbst. Der Diacon gebraucht sein Sudarium, um etwaigen Schmutz (sordidum) vom Altare zu entfernen, damit das des Priesters sehr rein bleibe, das dieser doch nach der ersten Erklärung zu gebrauchen pflegt „ad pituitam . . . narium abstergendam“: zweitens, wie der gleichzeitige Hrabanus, der unbeeinflußt von Amalar schrieb, weder jenen praktischen Gebrauch des Manipels, noch, soweit ich sehe, den Namen Sudarium kennt; drittens, daß gleichfalls in dem noch früheren römischen Ordo der Manipel nie als Sudarium bezeichnet wird und nur als liturgisches Ornament erscheint; endlich viertens, wie Sikard von Cremona, zu einer Zeit, wo nach allgemeiner Annahme der Manipel nur als Ornament auftritt, denselben zweimal als Wisch- und Schnupftuch bezeichnet; wie nach ihm dasselbe Sudarium angewendet wird, um die Thränen zu trocknen und zugleich die heiligen Gefäße zu reinigen.

Ich weise zweitens hin auf den offenkundigen Gegensatz jener Liturgiker, die den Manipel bezeichnen als Schweiß- und Schnupftuch — der Klarheit wegen scheint es am besten, den deutlichen lateinischen Ausdruck durch das entsprechende deutsche Wort wiederzugeben[4] — zu den zahlreichen bildlichen Darstellungen des Manipels aus jener Zeit. Auf allen Bildwerken tritt der Manipel uns entgegen als ein Ornamentstück, das schmal, gesteift, meistens reich verziert erscheint, wie der heutige Manipel, schon seiner Beschaffenheit und Form nach ungeeignet als Schnupftuch zu dienen. Oder machen etwa die Manipel in der Bibel Karls des Kahlen[5]

---

[1]) Mitrale l. II. c. 5. Migne CCXIII 78. — [2]) ib. c. 8. col. 85. — [3]) De offic. eccl. l. II. c. 51. Migne CLXXVII 404. Unter den Werken des Hugo von St. Victor. — [4]) Es heißt offenbar zu wenig sagen, wenn zum Beispiel Braun in seiner vortrefflichen Schrift (Die priesterlichen Gewänder, S. 57) schreibt: „Bei Amalarius erscheint der Manipel noch als linnenes Sudarium, das zum Abputzen von Staub und ähnlichem gegeignet war.“ So schreibt Amalar allerdings l. III. c. 19. Viel kräftiger lautet seine von uns an erster Stelle angeführte Erklärung. — [5]) Abbildung bei Rohault de Fleury pl. 463.

und die in dem Canon zu Metz[1]) aus dem neunten, der im Lectionar zu Köln[2]), im Evangeliar zu Darmstadt[3]), und in dem Pontificale Landulphs[4]) in der Minerva zu Rom aus dem zehnten, der in der Unterkirche St. Clemente zu Rom[5]) und in der Bibel zu Köln[6]) aus dem elften, der zu Namur[7]) aufbewahrte aus dem zwölften Jahrhunderte, machen diese und andere Manipel den Eindruck, als ob sie gedient hätten „ad pituitam oculorum, narium et salivam abstergendam“, wie sich Sikard noch ansdrückt? Ein auch nur oberflächlicher Blick auf die Abbildungen wird eine solche Behauptung sofort als ungereimt erscheinen lassen. Dann besteht also der offenkundigste Gegensatz zwischen der Erklärung des Manipels einzelner Liturgiker und der ikonographischen Darstellung desselben, während sich diese Darstellung sehr gut vereinigen läst mit der Erklärung jener Liturgiker, die sagen, der Manipel habe einstens jenem praktischen Zwecke gedient. Erwähnen wir auch noch, dass schon im Jahre 915 Manipel erwähnt wurden, die mit Glöckchen geziert waren. Ein Schnupftuch mit Glöckchen? —

Zeigen uns die Monumente seit der Mitte des neunten Jahrhunderts, schriftliche Nachrichten wenigstens seit dem Anfange dieses Jahrhunderts den Manipel als ein liturgisches Ornament, dann erscheint unsere Annahme vielleicht nicht so ganz unwahrscheinlich, dass Amalar in seiner Vorliebe für „eine ungesunde, dogmatisch verfängliche Deutung der Messliturgie“ den Manipel als Sudarium deutete oder die Bedeutung des Sudariums und des Manipels miteinander verwechselte und diesen selbst als Sudarium bezeichnete. Denn man missverstehe mich nicht. Ich behaupte nämlich keineswegs, dass man damals beim heiligen Dienste keines Schweiß- und Schnupftuches bedurft hätte, man konnte dasselbe damals ebensoweig entbehren als heute. Aber das scheint unannehmbar, dass dieses durchaus profane und praktische Tuch, dessen sich jedermann bedient, je irgend welchen liturgischen Charakter hatte, der ihm doch von Amalar, Ivo u. s. w. beigelegt wird, wie daraus hervorgeht, dass sie das Sudarium, respective die Mappula mit der Stola, Casel und den anderen liturgischen Kleidern auf eine Stufe stellen. — Beachtenswert ist auch, dass Durandus später Amalars zweite Erklärung des Manipels wörtlich wiederholt, aber nicht vom Manipel, sondern von einem linnenen Schweißtuche, das der Diacon in gewissen Kirchen auf den Altar legt, damit des Priesters Sudarium rein bleibe. Er fügt dann hinzu, das Sudarium habe dieselbe Bedeutung, wie der Manipel.[8])

[1]) ibid. pl. 525. — [2]) ibid. — [3]) ibid. pl. 526. — [4]) ibid. pl. 478. — [5]) ibid. pl. 524. — [6]) ibid. pl. 527. — [7]) ibid. pl. 528. — [8]) Sudarium est linneus pannus, . . . quo sacerdos sudores et omnem superfluum corporis tergat humorem . . . In quibusdam ecclesiis diaconus sudarium habens illud in dextro cornu altaris deponit, ut si forte quidquid sordidum accesserit, illo tergatur et sudarium sacerdotis mundissimum maneat. Manipuli quoque paene eadem est significatio. Rationale l. III. c. 16 ed. cit. fol. 37.

Es ist nun allerdings nicht Amalar allein, der den Manipel als Schweißtuch bezeichnet: Pseudo-Alcuin, Sikard, andere thun dasselbe; man kann dieses dem weitgehenden Einflusse der Schriften Amalars zuschreiben, den Mönchemeier in seiner eben citierten Monographie eingehend nachgewiesen hat.[1] Auch ist es ja hinlänglich bekannt, wie die spätern Liturgiker die Erklärung ihrer Vorgänger oft ohne jedwede Aenderung zu der ihrigen machten, wie man schon aus den oben angeführten Stellen erkennen kann. Fast alle acceptierten Amalars Definition; die einen wörtlich, andere glaubten ein „einstens“ hinzufügen zu müssen, um so den Namen Sudarium beibehalten und daran ihre Deutungen knüpfen zu können.

Ist diese unsere Ansicht richtig, dann würde die dunkle Geschichte des Ursprungs des Manipels ein wenig erhellt; derselbe ist durchaus nicht so klar, wie man noch in letzter Zeit anzunehmen geneigt ist. Es sind und bleiben vorläufig noch wahr die Worte Fleurys: „Ein Studium des Manipels bietet eine Fülle von Schwierigkeiten.“

c. Gehen wir endlich dazu über, den Ursprung des Manipels zu erklären, wie er am wahrscheinlichsten ist. Im christlichen Alterthume gilt es selbst außerhalb der Liturgie als eine feststehende Regel, alles Heilige nur mit bedeckten und verhüllten Händen anzufassen, eine Sitte, die vom vierten Jahrhundert an durch zahlreiche Monumente bezeugt wird und die uns in vielen Beispielen bis zum 13. Jahrhundert entgegentritt. Empfängt zum Beispiel der heil. Petrus vom Herrn die Schlüssel oder die Bücherrollen, so hat er auf den alten Darstellungen bei der Annahme seine Hände mit einem Tuche bedeckt. Ebenso empfängt Moses die Gesetzestafeln, Elisäus den Mantel des zum Himmel fahrenden Elias, die Juden fangen, selbst entgegen dem Berichte der heiligen Schrift, zur Bezeichnung ihrer Ehrfurcht das Manna in Tüchern auf. Der heil. Laurentius trägt auf dem Triumphbogen der ihm geweihten Kirche das Evangeliumbuch und das Kreuz mit bedeckten Händen; und so auf vielen andern Darstellungen.[2] Wenn nun die verschiedensten Gegenstände so constant von den Alten nur mit verhüllten Händen empfangen werden, müssen wir da nicht mit Recht schließen, dass auch die nächsten Diener des Altares, speciell der Diacon bei der Entgegennahme der Opfergaben, namentlich aber, wenn er mit dem Heiligen κατ᾽ ἐξοχήν in Berührung kam, bei Austheilung der heiligen Communion, seine Hände bedeckt hatte? Ohne Zweifel sind wir zu diesem Schlusse berechtigt. Man müsste es als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel betrachten, wenn der Diacon am Altare seinen Dienst mit unverhüllten Händen verrichtet hätte. Er that es nicht. Das Papstbuch bezeugt es uns. Denn es war durchaus nicht die Einführung eines neuen liturgischen Kleidungs-

[1]) A. a. O. S. 203 ff. — [2]) Martigny Dictionnaire[3] 444 s. Fleury La Messe VII. 20 ss. pl. 629.

stückes, sondern nur die Einschärfung oder vielleicht die Regelung eines alten Brauches, wenn Papst Sylvester († 325) den Diaconen vorschrieb, beim Gottesdienste die linke Hand mit einem Tuche, dem palleum linostimum zu bedecken. ‚Hic constituit, ut diaconi dalmatica in ecclesia uterentur et palleo linostimo leva eorum tegeretur'.[1]) Das palleum linostimum (halbleinene Hülle) ist aber nichts anders, als eine besondere Art der Mappa oder mappula.[2]) Wie sehr man im Alterthume auf diese Ehrfurchtsbezeugung beim Empfangen und Darreichen heiliger Gegenstände hielt, erhellt aus der Erneuerung der Anordnung Sylvesters durch den Papst Zosimus († 418). Weshalb soll gerade die Linke bedeckt werden? Vielleicht deshalb, weil der Diacon in dieser die Patene oder den Kelch hielt beim Empfange der Opfergaben und bei Ausspendung der heiligen Eucharistie; oder was wahrscheinlicher ist, damit er die Rechte frei, auf der Linken aber immer das Tuch bereit hatte, wenn er während der heiligen Messe desselben bedurfte. Jedenfalls lag das Tuch aber auch auf dem linken Unterarme. Dann brauchte man nur den die Hand verhüllenden Theil auf den Unterarm zurückzuschlagen, und haben wir den Manipel in seiner heutigen Form und Gestalt.

Es zeigen uns auch in der That einige alte Monumente diese Art und Weise, die Mappula zu tragen, wenn man sie nicht actuell gebrauchte. Man trug sie nämlich als ein über dem linken Unterarme zusammengehaltenes Tuch, dessen beide Theile eine unserm Manipel durchaus ähnliche Form hatten. Dieses bemerken wir auf einem Gemälde, in einem Cömeterium, das vor einigen Jahrzehnten bei Syrakus aufgedeckt wurde und das wohl aus dem vierten Jahrhundert stammt. Auf diesem Bilde streckt eine knieende weibliche Person, Marcia, ihre Arme gegen den Heiland aus, von dem sie den Lohn ihrer Mühen erhält. Ueber der Handwurzel der Linken trägt sie zum Zeichen der Ehrfurcht ein weißes, zusammengehaltenes Tuch, eine Mappula, deren Enden mit zwei rothen Purpurstückchen besetzt sind. De Rossi, welchem wir die Publication und die Beschreibung dieses Gemäldes verdanken, glaubt in diesem Tuche das pallium linostimum zu sehen, und nach ihm haben wir hier die älteste bildliche Darstellung dieses Gewandstückes.[3])

Die Mappula, wie man das Pallium wohl schon früh genannt haben mag, war anfangs somit kein besonderes Abzeichen irgend einer Rangstufe in der Kirche. Jeder mochte sie tragen, um seiner Ehrfurcht beim Anfassen eines heiligen Gegenstandes Ausdruck zu geben,

[1]) Liber pontificalis, ed. Duchesne I 171. Vergl. I 189 Note 62. p. 225 Note 2. — [2]) Mit dem Worte Mappa bezeichneten die Römer gewöhnlich ein Vortuch, eine Serviette, dann auch eine Insigne. Vergl. über die mappa der Alten Marquardt, Privatleben der Römer II. 409. Baumeister, Denkmäler der classischen Alterthümer (s. v. mappa). — [3]) Siehe Bullet. arch. christ. 1877 p. 150. tav. X, XI. die farbige Abbildung dieses Gemäldes in einem Arcosolium der Katakombe S. Maria und Jesu.

dem Diacon aber, als dem nächsten Diener des Bischofs am Altare, der sich damals weit mehr als heute an der heiligen Handlung betheiligte, war der Gebrauch derselben strenge vorgeschrieben. Allmählich entwickelte sich dieses Zeichen der Ehrfurcht zu einem Würdeabzeichen nicht zwar der Cleriker überhaupt, sondern der nächsten Diener der mensa Domini. des eucharistischen Opfers und Opfermahls, wie ja auch bis zur Zeit der Manipel in der Regel nicht bei feierlichen Segnungen und Processionen, sondern nur bei der Opferfeier getragen, wird.[1]) Bemerkt ja schon Hrabanus Maurus, dass die Priester und die ministri Domini die Mappula nur zur Zeit der Opferhandlung tragen, damit sie in den Augen des gläubigen Volkes charakterisiert werden als parati ad ministerium mensae Domini.[2])

Diese Entwickelung des Pallium zu einem Insigne erfolgte wohl zuerst in der römischen Kirche, wie denn auch die Mappula nach der Annahme Duchesnes lange Zeit eine Eigenthümlichkeit der römischen Diaconen blieb.[3]) Aus der römischen Kirche gieng sie dann allmählich in die andern Kirchen des Abendlandes über, ohne hier zu einem gemeinen Schweiß- oder Schnupftuch herabzusinken oder gar gleichzeitig als Zeichen der Ehrfurcht und als Thränentuch zu dienen.

Ich halte es nicht für nothwendig, zur weitern Begründung dieser Ansicht mit Duchesne auf die Armentische oder mit dem im übrigen wohlunterrichteten Correspondenten des Münsterschen Pastoralblattes[4]) auf die Agapen der Urkirche zu recurrieren. Da sich die Alten bekanntlich, führt letzterer aus, bei den Mahlzeiten nicht der Gabeln bedienten, sondern mit den Fingern aßen, so nahm die Serviette (mappa. mappula) bei Tisch eine sehr wichtige Stelle ein; sie wurde von den Dienern auf den Armen getragen[5]) und nach den einzelnen Gängen den Gästen gereicht. Sie gehörte durch hundertjährige Sitte wesentlich zur Herrichtung der Tafel; die Christen werden daher bei ihren Liebesmahlen, besonders bei der Spendung der eucharistischen Speise der Serviette nicht entsagt haben. Der Zufluchtnahme zu dieser Sitte der Alten, sage ich, bedarf es nicht, da nach Anordnung Sylvesters die Diaconen das Pallium „in der Kirche" tragen sollten. Noch viel weniger brauchen wir, wie es ebenfalls geschehen ist, auf die Gewandung der heidnischen Opferpriester, speciell des Flamen, hinzuweisen, der beim Opfern eine Mappa oder eine Mantele auf dem Arme trug, da es durchaus nicht „feststeht, dass die Kirche von den heidnischen Priestergewändern vielfach ihre liturgischen entlehnte." Ob und inwieweit jene Entwickelung des Pallium linostinum unter dem Einflusse der Consularmappa erfolgte, darüber läßt sich bis jetzt nichts Sicheres feststellen. Dagegen spricht

---

[1]) Vergl. Thalhofer Liturgik I[1] 877. — [2]) L. c. — [3]) Orgines du culte chrét. 369. [4]) Jahrgang 1872, S. 102 ff. — [5]) Diese ist bezeugt durch mehrere antike Monumente, z. B. durch ein Basrelief im Louvre. Abbild. bei Fleury pl. 523. — Pastoral d. Diöc. Münster a. a. O. S. 104.

der Umstand, daß die Mappula ihre auszeichnende Bedeutung erst dann erhielt, als die Consularmappa die ihrige längst verloren hatte.

Kommen wir zum Schlusse auf die Frage zurück, von der wir in unserer Untersuchung ausgegangen sind, auf die Frage nach dem Alter des liturgischen Manipels. Im ersten Drittel des siebenten Jahrhunderts gehörte er noch nicht zu den liturgischen Kleidern, wenigstens nicht überall; denn die unter Isidor zu Toledo abgehaltene Synode (633), welche die verschiedenen Kleider und Ornamente des Diacons, Priesters und Bischofs aufzählt, thut des Manipels noch keiner Erwähnung. Zum ersten Male wird er urkundlich bezeugt in einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 781 an das Kloster Obona in Asturien[1]); der Umstand, daß er hier ohne jeden erklärenden Zusatz gleichwertig und gleichzeitig mit der Stola und der Kasel genannt wird, läßt vermuthen, daß er damals wohl allgemein bekannt und schon längere Zeit gebräuchlich war. Nach Frankreich wird er mit der Einführung des römischen Ritus gekommen sein und die bis dahin gebräuchlichen Maniken, wovon später, verdrängt haben; jedenfalls aber ist seine Verwendung als Ornament im neunten Jahrhundert durch monumentale Zeugnisse mehrfach bezeugt. Schwieriger scheint sich die Frage zu gestalten betreffs der römischen Kirche. In Rom, schreibt Duchesne, begegnet uns auf den Mosaiken und andern bildlichen Darstellungen der Manipel nicht vor dem 12. Jahrhundert. Will der gelehrte Herausgeber des Papstbuches hiermit sagen, daß in Rom der Manipel erst im 12. Jahrhundert zu einem Ornamente geworden, wie er es andeutet, so dürfte er wohl irren. Man hat nämlich der Thatsache, daß die römischen Monumente bis zum 11. Jahrhundert des Manipels entbehren[2]), in unsrer Frage, wie es scheint, zu viel Bedeutung beigelegt. Man kann daraus nicht schließen, daß der Manipel damals noch kein Ornament gewesen: denn er fehlt auf nicht wenigen liturgischen Abbildungen selbst noch aus dem 13. Jahrhundert und aus späterer Zeit und zwar auf Abbildungen, wo Priester oder Bischöfe die heilige Messe celebrierend dargestellt sind. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß der Manipel vor den Thoren Roms, von wo er ausgegangen, als Ornament Halt machte. Auch hier hatte er wenigstens schon im achten Jahrhundert seine auszeichnende Bedeutung; ebenso wie andere Ornattheile. Der erste römische Ordo läßt hierüber keinen Zweifel aufkommen; nur war er keine specifische Auszeichnung irgend einer Rangstufe. Fehlt er auf den Monumenten, so mag dieses daher kommen, daß man in Rom länger als anderswo die Anschauung bewahrte, den Manipel nur als Ehrenzeichen bei der

---

[1]) Mabillon, Annales Ord. S. Bened. l. XXV. c. 53 (Paris 1704) II. 273.

[2]) Ich sehe hier ab von dem reichverzierten manipelartigen Ornamentstücke, welches ein Heiliger, der heil. Cyrillus (?), in St. Clemente bei der Spendung der Taufe über dem rechten Arme trägt, man schreibt dieses jetzt sehr undeutlich gewordene Gemälde dem neunten oder zehnten Jahrhundert zu.

Feier der heiligen Messe anzusehen. In der That tragen ja auch auf der ersten vollständigen Darstellung der Celebration aus jener Epoche der Celebrant und die fungierenden Diaconen den Manipel, wir meinen die Darstellung der Celebration in der Unterkirche von St. Clemente aus dem 11. Jahrhundert.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so ist es recht bescheiden: wahrscheinlich entwickelte sich der Manipel, ohne je als Schnupftuch gedient zu haben, aus dem im Alterthume (auch im profanen Leben) gebräuchlichen Tuche, mit dem die nächsten Diener des Altares beim Anfassen heiliger Gegenstände zum Ausdrucke der Ehrfurcht ihre Hände verhüllten, und zwar erfolgte diese Entwickelung, welche möglicherweise unter dem Einflusse der Consularmappa geschah, in der zweiten Hälfte des siebenten oder der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts zuerst in der römischen Kirche.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitutionsfall.)** Cajus verlegt sich, um reich zu werden, aufs Börsenspiel durch einen jüdischen Vermittler. Statt zu gewinnen, verliert er immer mehr und mehr. Da die Zahlungen der Differenzen durch den Vermittler geschehen, stellt Cajus zu dessen Befriedigung Wechsel aus, ohne jedoch über den ganzen Verlauf des Börsenspieles Controle zu führen und zu erhalten. Außerdem hat sich Cajus noch mit andern Schulden bei verschiedenen Gewerbs- und Kaufleuten belastet. Noch bevor er das Börsenspiel begann, erwarb er ein Landgut, welches er seiner damaligen Braut, jetzt Gattin, schenkte, ohne es jedoch gerichtlich auf deren Namen umschreiben lassen zu können.

Jetzt ist er von seinen Schulden fast erdrückt. Sollte er jetzt alles zahlen und würde es zum gerichtlichen Zwange kommen, so würde Cajus einfach an den Bettelstab gebracht. Sonst hofft er mit der Zeit, annähernd wenigstens, alle seine Schulden abzahlen zu können und ist dazu auch gewillt. — Es frägt sich nun:

1. Darf er das seiner Frau geschenkte Gut jetzt auf deren Namen gerichtlich umschreiben lassen, und bleibt dieses Gut, beziehungsweise dessen Einkünfte, haftbar für die Deckung der Schulden des Cajus?

2. Darf Cajus auch sein anderes Vermögen auf den Namen seiner Frau umschreiben lassen, um es gerichtlich unantastbar zu machen?

3. Ist er dem jüdischen Vermittler gegenüber im Gewissen verpflichtet, die ganzen Börsenschulden, und zwar Capital und Zinsen, zu zahlen, oder hat er nicht Grund sich für beschwindelt anzusehen?

4. Wen muss Cajus zuerst befriedigen, jenen jüdischen Vermittler oder die andern Gläubiger? —

Antwort: Ad. 1. Es muss vorausgesetzt werden, dass Cajus jenes seiner Frau geschenkte Gut bezahlt hat, dass also nicht etwa der Verkäufer noch ein dingliches Recht an dasselbe besitze; sonst würde — was für die folgenden Fragen zu beachten ist — der Verkäufer aus jenem Gute zuerst zu befriedigen sein. Es wäre übrigens alsdann auch schwer zu einer gerichtlichen Umschreibung auf den Namen der Frau zu schreiten, ohne dass der ehemalige Verkäufer Garantie verlangte. Ist nun jenes Gut damals, als die Vermögensverhältnisse des Cajus noch nicht durch das Börsenspiel ruiniert waren, gekauft und bezahlt, so konnte Cajus dasselbe im Gewissen ruhig seiner Braut schenken; und da es einmal thatsächlich geschenkt ist, steht ihm im Gewissensforum nichts im Wege, jetzt die gerichtliche Umschreibung vorzunehmen, falls dieselbe gesetzlich geschehen kann, selbst mit der Voraussicht, dass alsdann die Gläubiger des Cajus nicht sofort jene Zahlung erhalten, welche sie sonst würden erhalten haben; denn jenes Gut ist eigentlich nicht mehr Eigenthum des Cajus, sondern seiner jetzigen Frau, und diese ist für die persönlichen Schulden des Cajus nicht haftbar. — Indirect würden aber die Einkünfte des Gutes mit zur Schuldendeckung beizutragen haben, weil Cajus aus seinem übrigen Vermögen schwerlich mehr dasjenige aufwenden darf zu seinem und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt, wie bisher, sondern zu dessen Bestreitung wohl auf die Einkünfte des Gutes seiner Frau anzuweisen sein wird. Dies um so mehr, wenn er bezüglich seines übrigen Vermögens Kunstgriffe gebrauchen würde, welche dasselbe den Händen seiner Gläubiger entziehen. —

Ad. 2. Das Uebertragen des übrigen Vermögens seitens Cajus an seine Frau ist an sich, auch wenn es gesetzlich noch möglich sein sollte, eine Beeinträchtigung der Gläubiger, weil diese dadurch in die Unmöglichkeit versetzt werden, ihre Rechte auf Zahlung ihrer Guthaben geltend zu machen, und wäre daher insofern als Ungerechtigkeit zu verurtheilen. So muss es in Wirklichkeit auch verurtheilt werden, falls die Absicht vorliegen sollte, die Gläubiger in ihrem Rechte zu schmälern. Wenn jedoch jener Kunstgriff das geeignete Mittel ist, die Gesammtheit der Gläubiger in nicht zu langer Zeit befriedigen zu können, während sonst das ganze Vermögen etwa von den Wechselschulden zugunsten des jüdischen Gläubigers verzehrt würde und gerade die bedürftigeren Gläubiger um ihr Guthaben gebracht würden: so dürfte im Gewissensforum jener Kunstgriff nicht als ungerecht und unerlaubt bezeichnet werden müssen, falls es gesetzlich noch ausführbar ist. Er diente dann nur zur Verhütung von Schaden der Berechtigten.

Ad. 3 und 4. Der jüdische Vermittler hat seine Forderungen nicht unmittelbar aus den Differenzgeschäften, sondern aus der für Cajus geleisteten Zahlung und aus den von jenem ausgestellten Wechseln. Gerichtlich wird also Cajus die ganze Zahlung sammt den üblichen Zinsen leisten müssen; zu übermäßigen Zinsen ist er

im Gewissen nicht verpflichtet. — Beschwindelung kann nicht präsumiert, sondern muss bewiesen werden. —

Jedoch dürfte einestheils mit Rücksicht darauf, dass der jüdische Vermittler weit reicher ist, als die andern Gläubiger des Cajus, er also einen etwaigen Verlust weniger empfindet und anderntheils mit Rücksicht auf muthmaßlich geschehene Beschwindelung, falls diese Muthmaßung begründet ist, die Zahlung zuerst an die andern Gläubiger, und an letzter Stelle an den jüdischen Vermittler erfolgen. Ausführbar ist dies aber nur, wenn das Vermögen des Cajus sich der gerichtlichen Beschlagnahme entziehen lässt. —

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

II. **(Beantragte Mischehe einer Katholikin mit einem von seiner Frau geschiedenen Protestanten.)** Die katholische Lälia aus Oberösterreich will den Protestanten Philibert aus Niederösterreich heiraten, dessen protestantische Frau Silvia sich von ihm getrennt und einen andern zur Ehe genommen hat.

Frage: Welche Hindernisse stehen diesem Eheantrag entgegen?

Antwort: Der beantragten Eheschließung zwischen Philibert und Lälia steht vor allem das verbietende Hindernis der gemischten Religion, welches zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen besteht, entgegen. Von diesem Hindernisse kann aber dispensiert werden, wenn wichtige Gründe vorhanden sind und die Ehewerber die von der Kirche geforderten Cautelen leisten. Jedoch wenn die Ehe zwischen Philibert und Silvia in giltiger Weise geschlossen worden ist, so liegt hier noch ein anderes Hindernis vor, nämlich das trennende Hindernis des Ehebandes, das durch die vom protestantischen oder politischen Ehegericht ausgesprochene Scheidung nicht gehoben wurde, ja, so lange Silvia am Leben ist, überhaupt nicht gehoben werden kann, da es göttlichen Rechtes ist. Es muss also untersucht werden, ob die betreffende Ehe eine giltige war oder nicht. Diese Ehe ist in giltiger Weise eingegangen worden, wenn die Nupturienten die Absicht hatten, eine christliche Ehe zu schließen (was vorausgesetzt wird, wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann) und wenn kein canonisches Hindernis entgegenstand, da auch nichtkatholische Christen der kirchlichen Ehegesetzgebung unterworfen sind. Jedoch vorausgesetzt, dass in unserem Falle kein anderes trennendes Hindernis vorliegt, so scheint doch das Hindernis der Clandestinität vorhanden zu sein, da in Niederösterreich das tridentinische Decret „Tametsi" rechtmäßig verkündet worden ist und die betreffenden Nupturienten sicher nicht vor dem katholischen Pfarrer ihre Einwilligung erklärt haben. Es frägt sich daher, ob jenes Decret auch für die Protestanten verbindende Kraft habe. Dies ist einmal gewiss, dass eine ausdrückliche Befreiung der Protestanten von der Befolgung des tridentinischen Decretes sich nicht nachweisen lässt. Jedoch hervorragende Canonisten behaupten, dass clandestine Ehen

der Protestanten dort als giltig angesehen werden können, wo es ihnen unmöglich ist, die tridentinische Eheschließungsvorschrift zu erfüllen (vgl. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1891, II. 1. S. 217; Kutschker, Eherecht, Wien 1856, I. S. 463 ff.; Vering, Archiv für K. R., Bd. 61, J. 1889, S. 213). Diese Unmöglichkeit tritt aber fast immer ein, da es den katholischen Pfarrern verboten ist, bei der Eheschließung der Akatholiken zu intervenieren (v. Scherer a. a. O., Anm. 242). Wenn also der Ehe zwischen Philibert und Silvia kein anderes trennendes Hindernis entgegenstand, so ist dieselbe höchst wahrscheinlich als giltig zu betrachten; und es wäre somit eine legitime Ehe zwischen Philibert und Lälia ausgeschlossen. Daher müsste der katholische Seelsorger die Lälia dringend auffordern, den Gedanken an diese Verbindung aufzugeben und von ihrem Ehevorhaben abzustehen. Wenn es sich jedoch um eine ganz definitive und peremptorische Entscheidung über die Giltigkeit jener protestantischen Ehe handeln würde, so müsste man die Angelegenheit dem Urtheile des apostolischen Stuhles unterbreiten.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

III. **(Fragen aus der Moraltheologie bei einer Professur-Concursprüfung.)** Bei der concursartigen Prüfung aus der Moraltheologie zur Erlangung der Lehrfähigkeit für eine theologische Lehranstalt wurden dem Prüfungscandidaten für die zweitägige schriftliche Clausurarbeit folgende vier Fragen gegeben:

I. Quibus momentis probatur praestantia Ethicae christianae prae ethica philosophica?

II. Quaenam sunt variae regulae peccata gravia et levia discernendi?

III. Quaenam sunt causae a restitutione excusantes? Cavendum est a causis imaginariis et fictitiis, quid desuper dicendum?

IV. Ascesis christiana quaenam criteria proponit in discernendis visionibus et extasibus?

Diese Fragen machen dem Manne, der sie namens des fürstbischöflichen Ordinariates N. aufgegeben hat, alle Ehre, er kennt den weiten Umfang jenes Gebietes, über welches sich der Lehrvortrag aus der Moraltheologie an einer theologischen Lehranstalt zu verbreiten hat. Besonders hervorzuheben sind in diesem Sinne die zwei Fragen I. und IV.

Die I. Frage fordert von dem für das Lehrfach der Moraltheologie zu approbierenden Candidaten die gründliche Kenntnis der Moralphilosophie, ohne diese wird er nicht imstande sein, die gestellte Frage gründlich und umfassend zu beantworten. Diese Kenntnis schuldet er aber auch dem Amte, das er übernehmen will; denn von der Moralphilosophie entlehnt die Theologie so viele Termini technici, Definitionen, Erklärungen, Eintheilungen, Beweise u. s. w., dass

sie ihr gewissermaßen unentbehrlich ist. Wenn der hl. Alphonsus schon von dem Amte des Beichtvaters sagt, dasselbe erfordere gewissermaßen eine Kenntnis aller anderen Wissenschaften, Aemter und Künste, indem die Moralwissenschaft so verschiedenartige Gegenstände umfasse (vgl. Hom. Ap. Tract. XVI. n. 99), so muss das umsomehr vom Amte desjenigen gelten, der den zukünftigen Beichtvätern diese Wissenschaft beizubringen hat, gelten insbesonders in Bezug auf die Moralphilosophie, diese so nothwendige Hilfswissenschaft der Moraltheologie. Die vorerwähnte I. Concursfrage muss demnach als sehr gut gewählt und als höchst berechtiget bezeichnet werden.

Ganz dasselbe gilt auch von der IV. Frage, welche das weite und dunkle Gebiet der Mystik und der Ascetik berührt.

Die christliche Ascese ist die Vollendung und Vollkommenheit aller Moral. Die Theologia mystica bezeichnet cl. Müller als eine eigene theologische Disciplin mit der Bemerkung: „Possunt tamen et passim etiam solent materiae huc spectantes Theologiae morali inseri". (Introd. § 7. n. 3.) Unter demselben Gesichtspunkte hat auch der hl. Alphonsus wenigstens die Hauptpunkte der christlichen Ascetik und Mystik in seine Moralwerke aufgenommen, besonders in die Praxis confessarii als Anhang zur Moraltheologie und in den Homo Apostolc. ebenfalls als Anhang. Der Heilige zeigt hier zuerst die Pflicht, welche die Beichtväter haben, aus den Pönitenten nicht bloß das Laster herauszureißen, sondern auch die Tugenden in dieselben hineinzupflanzen. „Eine vollkommene Seele hat vor Gott einen größeren Wert als tausend unvollkommene. Wenn also der Beichtvater erkennt, dass der Pönitent frei von Todsünden lebt, so soll er allen Fleiß anwenden, um denselben auf den Weg der Vollkommenheit und der göttlichen Liebe zu führen." Hierauf handelt der heilige Lehrer vom betrachtenden Gebete und von anderen Mitteln und Regeln der christlichen Vollkommenheit, insbesonders aber von den verschiedenen Stufen der Beschauung, von Offenbarungen, Ekstasen u. s. w. Er tadelt dabei jene Beichtväter, die sich bei sehr geringer Kenntnis der Mystik, (qui scientiam mysticam vix primoribus labris degustarunt), erkühnen, Seelen zu leiten, die mit der Gabe der Beschauung begnadiget sind, (vgl. Monita ad Confess. n. XXII) und ermahnt (Prax. Confess. n. 126.) „Der Beichtvater muss wohl wissen, wie er solche Seelen zu leiten und von Täuschungen zu bewahren habe; denn sonst wird er ihnen, wie der hl. Johannes v. Kreuz bemerkt, großen Schaden zufügen und Gott dereinst strenge Rechenschaft dafür geben." So der hl. Alphonsus.

Soll also schon der Beichtvater wenigstens die Hauptregeln der christlichen Ascetik und Mystik gut kennen, um wieviel mehr muss diese Wissenschaft dann erst vom Professor der Theologie gefordert werden.

Es macht also auch die IV. der genannten Prüfungsfragen, demjenigen, der sie aufgegeben hat, alle Ehre.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. **(Schadenersatz.)** Ein gut gesinnter, streng gläubiger Oberst wird beim Avancement zweimal übergangen, und zwar aus reiner Gehässigkeit des Kriegsministers, der eine große Antipathie gegen N. hegt, da ihm dessen Bruder, der eine hohe Stellung bei Hof hatte, in einer Angelegenheit nicht behilflich war. N., der als tüchtiger Officier bekannt war nnd von vielen als der „kommende Chef" bezeichnet wurde, grämt sich über diese wiederholte Zurücksetzung so sehr, dass sein Gemüthsleiden bedeutend zunimmt, und innerhalb eines Jahres seine Quittierung erfolgen muss. Bei der Eingabe um die Pension wird die Bitte des Oberst N., ihm den Charakter eines Generalmajors zu verleihen, abgewiesen. Diese neue Zurücksetzung — Oberst N. konnte auf besondere Verdienste um die neue Organisation eines Truppentheiles hinweisen — greift den armen Kranken so an, dass selbst der Arzt am Aufkommen zweifelt, und richtig nach drei Monaten stirbt Oberst N. und hinterlässt eine Witwe mit acht unmündigen Kindern, deren jüngstes sechs Jahre alt ist. Das Vermögen ist unbedeutend, und so sieht sich die Witwe gezwungen, mit ihren Kindern ziemlich eingeschränkt zu leben.

Ein halbes Jahr nach dem Tode des Oberst N. geht im (deutschen Reichstag) Parlament das Gesetz betreffs Erhöhung der Officiers-Witwen- und Waisenpension durch; für die Hinterlassenen all jener Officiere, welche seit drei Monaten gestorben waren, sollte das Gesetz gleichfalls seine Anwendung haben. Obwohl nun die Familie des verstorbenen Oberst standesmäßig, wenn auch etwas bescheiden, leben kann, so glaubt der Vormund der Kinder, welcher ein hoher Justizbeamter im Ministerium ist, dennoch mit Rücksicht auf den großen Schaden, welchen der Kriegsminister durch seine Ungerechtigkeit dem Verstorbenen sowohl als der Familie desselben zugefügt hat, demselben Vorstellungen machen zu müssen; dieselben werden aber rundweg abgeschlagen mit dem Bemerken: „Ich war nicht verpflichtet, gerade den zu nehmen, der an der Reihe war". Wie soll nun der Minister, wenn er später seinen Fehler einsehen sollte, denselben gutmachen?

Der vorgelegte Fall steht unter dem Titel „Schadenersatz". Restitutionspflicht geht nur aus der Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit hervor; in unserem Falle aber handelt es sich augenscheinlich um die vertheilende Gerechtigkeit. So müssen wir untersuchen, inwieweit bei derselben zugleich die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt werden kann.

1. Handelt es sich um Vertheilung einer Summe unter bestimmte Personen nach genau festgesetzten Verhältnissen, so wird der Vertheiler, falls er von der ihm bestimmten Norm zugunsten oder ungunsten Einiger abweicht, scheinbar gegen die distributive Gerechtigkeit fehlen, in Wirklichkeit aber gegen die commutative Gerechtigkeit, und somit zur Restitution gehalten sein. Denn jede einzelne Person hat ein strenges Recht auf die auf sie entfallende Summe und die

Vertheilung ist nur die äußere Form der Erfüllung einer strengen Rechtspflicht.

2. Sind Lasten auf die einzelnen Glieder einer Communität zu vertheilen, so fordert die justitia distributiva, dass dieselben nach dem Vermögen und Können der Einzelnen berechnet werden und dass niemand über das auf ihn treffende Maß belastet werde. Jeder Unterthan aber hat, auch in dem gesellschaftlichen Verbande als Einzelperson, das strenge Recht, in seinem Besitze unangetastet zu bleiben. Bei einer verhältnismäßig ungleichen Vertheilung würde dieses Recht verletzt und damit Anspruch auf Restitution begründet.

3. In Vertheilung von Vortheilen und Aemtern hat der Obere nach der justitia distributiva die Pflicht, die Würdigkeit der Untergebenen zum Maßstab zu nehmen. Versäumt er dieses, so macht er sich einer Sünde schuldig; die Würdigen aber können wegen ihrer Uebergehung keinen Anspruch auf Wiedererstattung erheben, da sie auf jene Vortheile oder Aemter kein strenges Recht hatten; es sei denn, dass durch Versprechen oder Gesetz nach Stattfinden eines Concurses dem Fähigsten das Amt wäre zugesagt gewesen; dann nämlich ergäbe sich aus dem Contract, der zur vertheilenden Gerechtigkeit hinzutritt, ein strenges Recht. Außerdem könnte der Obere, falls er zum positiven Schaden der Gemeinschaft oder der Einzelnen Unwürdigen oder Unfähigen Aemter anvertraute, zur Restitution verpflichtet sein.

Wenden wir nun dieses auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich keine Verletzung der justitia commutativa. Denn der Oberst hat trotz aller seiner Verdienste kein strenges Recht auf Beförderung. Aber, wendet man ein, wurde derselbe nicht durch den Kriegsminister gehindert in der Erreichung eines wichtigen Gutes? Gewiss! aber nirgends zeigt sich ein ungerechtes Mittel, das der Kriegsminister angewendet hätte; er übergeht den Obersten einfach, freilich aus ungerechtfertigten Motiven, vielleicht aus Hass; er verweigert ihm die Beförderung und trägt dadurch zu seinem schnellen Ableben bei und hat, falls er dieses vorausgesehen, sehr schwer gegen die Liebe gesündigt; aber eine Ungerechtigkeit im stricten Sinne ist nicht vorhanden. Dasselbe gilt bezüglich der Erhöhung der Witwen- und Waisenpension; denn nach dem Gesetze konnte dieselbe nicht verlangt werden. Versagte also der Minister seine Intervention für eine Ausdehnung des Gesetzes auf diesen Fall, so mag man das nach allem Vorhergehenden scharf verurtheilen, eine Ungerechtigkeit aber ist es nicht.

In Beurtheilung des Kriegsministers halte man das audiatur et altera pars vor Augen. Wäre aber im obigen Casus der objective Thatbestand richtig dargestellt, so müsste man ihm anempfehlen, von nun an nach Kräften der Witwe durch etwaige zu seiner Disposition stehende Zuwendungen und den Waisen durch Besorgung von Freistellen zuhilfe zu kommen.

Valkenburg (Holland). W. Stentrup S. J.

V. **(Zulassung zu den heiligen Weihen.)** Placidus, Spiritual und Confessar an einem Clericalseminar, beängstiget sich alljährlich vor den heiligen Weihen, indem er nicht recht weiß, ob er zweifelhafte Candidaten zu den heiligen Weihen zulassen soll oder nicht; umsomehr, da in der Diöcese großer Priestermangel herrscht. Neuere Moralisten, wie Berardi, scheinen ihn zur Milde zu stimmen; die Aeltern jedoch wollen zweifelhafte Candidaten zurückgestellt wissen. Es frägt sich nun: Welche Regeln sind diesbezüglich maßgebend?

Antwort. Als zweifelhaft gelten im Allgemeinen jene Weihecandidaten, die eine schwer sündhafte Gewohnheit noch nicht abgelegt haben und bloß Besserung versprechen. Als solche Gewohnheiten gelten besonders ebrietas und mollities.

Je länger ein Candidat unter der umsichtigen Leitung eines Spirituals steht, ein desto sicheres Urtheil kann über die Willensrichtung des Pönitenten geschöpft werden; besonders wird ein solches Urtheil praktisch leicht, wenn ein Alumnus bereits drei bis vier Jahre im Priesterseminare verlebt hat. Wer in den ersten Jahren seines Aufenthaltes im Heiligthume des Herrn, ferne vom zerstreuenden Geräusche der Welt und nahe dem Strome der Gnaden, keinen ernsten Willen von Lebensbesserung zeigt, von dem kann man auch nach den Weihen keine anhaltende Besserung erwarten; denn wer die ihm zu Gebote stehenden Gnadenmittel ehrlich und redlich anwendet, der wird sicher schon vor den heiligen Weihen seiner Leidenschaften Herr werden. Wer aber derselben sich nur lau bedient, der darf auch aus dem heiligen Opfer und Breviergebete ohne Vermessenheit kein Wunder erwarten. Gnade und guter Wille sind im Vervollkommnungsprocesse die Hauptfactoren. Wenn redlicher guter Wille fehlt, dann nützen die äußern Gnaden nur sehr schwach und auf recht kurze Dauer.

Schwerer wird das Urtheil, wenn ein Candidat vom Weltleben ins Seminar kommt und sich schon innerhalb Jahresfrist für den Priesterstand endgiltig entscheiden muss. In diesem Falle geben drei Worte: „rarius, bonae frugis, probitas“ dem Spiritual die nothwendigen Pastoralregeln an die Hand.

a. rarius. Die Rückfälle in die Sünde müssen nicht nur etwas seltener geworden sein, sondern sogar sehr selten, denn der heilige Paulus schreibt an seinen Schüler Timotheus II., 22. „Manus cito nemini imposueris, neque communicaveris peccatis alienis.“ Das Concil von Trient sess. 23, cap. 14 befiehlt den Bischöfen: „Sciant Episcopi debere ad hos ordines assumi dignos dumtaxat et quorum probata vita senectus sit“, und der heilige Thomas lehrt, dass für die Weihecandidaten non sufficit bonitas qualiscunque, sed requiritur excellens. Deshalb zieht P. Marc p. 411 den Schluss: „Hinc prohibet apostolus (II. Tim. III., 6.) ordinari neophytos,

id est. ut explicat idem Angelicus, qui non solum aetate neophyti sunt, sed et qui neophyti sunt in perfectione."

Der liebe Gott gibt in seiner weisen Vorsehung regelmäßig ohne Arbeit und Kampf keine sittliche Tugend, und diese Arbeit ist um so schwerer und dieser Kampf um so heftiger, je mehr das entgegengesetzte Laster sich der sinnlichen Natur bemächtiget und je tiefere Wurzeln es im Herzen geschlagen hat. Wie ein Strom, der über das Ufer getreten ist und sich verwüstend über Felder und Wiesen dahinwälzt, nicht im Handumdrehen in sein früheres Bett zurückgedrängt werden kann, so kann auch der Strom der Leidenschaft, besonders wenn es sich um eine occasio in esse handelt, nicht durch einen ernsten Willensact schon vollkommen eingedämmt werden, und sind für gewöhnlich auch nach aufrichtiger Rückkehr zu Gott einige Rückfälle nicht ausgeschlossen, bis die Tugend allmählig erstarkt. Natürliche Unbeständigkeit, Nachlässigkeit in der Mitwirkung mit der Gnade und Unerfahrenheit in Anwendung der Gnadenmittel sind die Ursache solcher Rückfälle.

b. bonae frugis. Der Priestercandidat muss zeigen, dass er mit Frucht und Nutzen an seiner Lebensbesserung gearbeitet hat und so im neuen Lebensstande sich und andern nützlich zu sein verspricht. Wer selbst nicht im Gnadenstande ist, also sakrilegisch die heiligen Handlungen vollzieht, der wird sicher nicht zum Gemeinwohle der Kirche und zum Segen der ihm anvertrauten Seelen sein. Die Kirche verlangt zwar nicht, dass ihre Diener stets Engel im Fleische gewesen seien und gilt bei der Aufnahme ins Seminar wie ins Kloster der Grundsatz des heil. Bernard: „Nos in monasteriis omnes recipimus spe meliorandi"; sie will jedoch einen sichtlichen Fortschritt im Tugendstreben ihrer heranreifenden Diener sehen und zwar um so deutlicher, je näher sie dem Altare kommen. Daher spricht Benedikt XIV. in seiner Bulle Ubi primum die Bischöfe also an: „Studiosa et magna adhibita diligentia investigandum a nobis est, an eorum, qui priorum Ordinum susceperint ministeria, talis fuerit vivendi ratio et in sacris scientiis progressio, ut vere digni judicandi sint, quibus dicatur: „Ascende superius" cum alioquin expediat in inferiori potius aliquos manere gradu, quam cum suo majori periculo et aliorum scandalo ad altiorem provehi". Noch klarer drückt sich das Concil von Trient sess. 23 cap. II. über die einzelnen Weihen aus, indem es von den Minoristen fordert: „Clerici ita de gradu in gradum ascendant, ut in eis cum aetate vitae meritum et doctrina major accrescat: quod et bonorum morum exemplum et assiduum in ecclesia ministerium atque major erga presbyteros et superiores ordines reverentia, et crebrior quam antea corporis Christi communio maxime comprobabunt." Von den Subdiaconen und Diaconen heißt es (cap. 13): „Subdiaconos et Diaconos ordinandos esse, habentes bonum testimonium et in minoribus Ordinibus jam probatos, qui sperant

Deo auctore se continere posse.“ Von den Priestern endlich wird verlangt (cap. 14): „Qui pie et fideliter in ministeriis anteactis se gesserint et ad Presbyteratus ordinem assumuntur, bonum habeant testimonium . . . atque ita pietate ac castis moribus conspicui sint, ut praeclarum bonorum operum exemplar et vitae monita ab eis possint exspectari.“

c. probitas. Es genügt keineswegs eine bloß äußere Rechtschaffenheit und ein Freisein von auffallenden äußern Fehlern, es wird vielmehr ein ganz rechtschaffenes Leben gefordert, probata vita, wie das Concil von Trient sagt, an das Wort des heil. Paulus anspielend: „Diaconos similiter pudicos et hi autem probentur primum et sic ministrent, nullum crimen habentes.“ Daher verlangt der heil. Alfons von den Priestercandidaten probitatem habitualem und der heil. Bernard sagt: „In clero autem viros probatos deligi oportet, non probandos.“

Obwohl in Bezug auf Losschälung von den irdischen Gütern und in der Unterwerfung des Willens an die Weltpriester geringere Anforderungen gestellt werden, als an die Ordensleute, so sind sie jedoch in puncto puncti, da sie in beständigem Verkehre mit der Welt leben und geringere Gnadenmittel haben, größeren Gefahren ausgesetzt und sollten hierin als fortiores gelten. Daher fordert der heilige Alfons und nach ihm Scavini von einen Ordinandus eine dreimonatliche vollkommene Enthaltsamkeit. Der Cardinal Gousset sagt: „Wenn ein Candidat ein oder zwei Mal mehr aus Schwachheit, als aus Vorsätzlichkeit gefallen ist, und über seinen Fall lebhaft gerührt ist, so dürften nach unserem Dafürhalten sechs Monate Probezeit genügen; im Allgemeinen soll aber ein Jahr verlangt werden, besonders wenn der Fall vorsätzlich war.“ Andere Moralisten wie Bertin, Bouvier, Leon. a portu Maur. sind noch strenger.

Aus diesen Aussprüchen soll nicht gefolgert werden, dass die probitas ordinandorum nach mathematischen Formeln, nach Monaten und Tagen zu bestimmen sei, wie es manchem Schneckenhausgelehrten beliebt, denn das Menschenherz ist keine Maschine. Ein auf lange Zeit Erprobter kann wieder rückfällig werden und ein erst seit Kurzem bekehrter Paulus kann Stand halten. Man darf nie vergessen, dass auch ein hoffnungvoller Diener Gottes fallen kann, wenn er nicht beständig Wachsamkeit mit Gebet und Arbeit verbindet, und dass für jeden das Wort gilt: qui stat videat ne cadat. Für einen entschiedenen, energischen Charakter mag eine bedeutend kürzere Probezeit genügen, als für einen schwachen, arbeitsscheuen Tändler, der mehr die Ruhe und den Schatten des Heiligthums liebt, als Gottes Ehre und der Kirche Wohlfahrt.

Die scheinbar streng klingenden Aussprüche der heiligen Lehrer und Gottesgelehrten besagen bloß, dass man in einem so wichtigen Geschäfte, wie die Auserwählung zum Priesterstande ist, sich nicht mit der nächstbesten Probabilität zufrieden geben, und nicht jedem

mercenarius den Zutritt zum Heiligthume gestatten soll, um dem Priestermangel abzuhelfen, sondern einen zweifelhaften Candidaten eher reprobieren als approbieren soll; denn es gibt keinen größern Unsegen für die Kirche Gottes und größern Fluch für ein Volk, als unwürdige, pflichtvergessene Priester. Auch gibt es für einen Nichtberufenen keinen sichereren Weg zum zeitlichen und ewigen Unglücke, als den geistlichen Stand.

Boudja b. Smyrna. P. Agnellus O. Cap.

VI. **(Gibt es auch Feinde der christlichen Kunst?)** Es geschieht in unserer Zeit sehr viel auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst, so dass man eher von Freunden als von Feinden reden sollte. An manchen Orten werden ganz neue Kirchen und Kapellen erbaut, an manchen finden Erweiterungen und Zubauten statt, wieder an manchen, und zwar nicht wenigen, werden neue Thürme aufgeführt, oder alte, die nicht vollendet worden, stilgerecht ausgebaut, an fast unzähligen Orten sind es Restaurationen, welche an Bautheilen der Architektur, oder an Altären, oder Orgeln, oder Kircheneinrichtungsstücken, in Plastik oder Malerei u. dgl. vorgenommen werden. Ja, es geschieht vieles zur Verschönerung der Gotteshäuser, zur Zierde der Kirchen in unserer Zeit; und wenn auch nicht alles die strenge Kritik des Kunstverständigen besteht, so lässt sich doch nicht leugnen, dass vieles stil- und kunstgerecht ist, vieles einen bedeutenden Grad von Geschmack und Schönheit aufweist. Es sind das kostbare Früchte am Baume der heiligen Religion, liebliche Kinder des Glaubens, des Idealismus, der Begeisterung für eine höhere Welt. Wie wohl thut das gegenüber dem gemeinen Materialismus, der sich auf anderen Gebieten so schrecklich breit macht.

Aber trotzdem darf man vor Freude nicht blind, nicht sorglos sein. Die Kunst hat auch Feinde und diese Feinde umkreisen auch das Heiligthum, und zwar umso eifriger, hinterlistiger und beharrlicher, als sie an dieser Stätte reiche Beute vermuthen. Da heißt es also Wache halten an den Pforten der Kirchen, damit diese gefährlichen und beutegierigen Feinde nicht eindringen und plündern können.

Die „Zeitschrift für christliche Kunst“ in Düsseldorf warnte kürzlich vor einem solchen Feinde, nämlich vor dem Fabrikbetrieb. Sie nannte ihn den Todfeind aller künstlerischen Thätigkeit. Dieser Kunstbetrieb ist in Deutschland in Zunahme begriffen und die Kunstanstalten gedeihen zum Verderben der selbständigen Künstler. Sie suchen sich durch „Atteste“ einzuführen, die durchaus nicht von competenten Beurtheilern ausgestellt sind, und ziehen die Besteller durch den Lärm der Reclametrommel herbei, die eine allzu nachsichtige Tagespresse rührt.

Zu diesem mächtigen Todfeinde gesellen sich noch andere Kunstfeinde und das sind mitunter die Künstler selbst. Christliche Kunst ist ohne christlichen Geist, ohne lebendige, tiefe Religiosität nicht

denkbar. Ein solcher Künstler, in dem das Feuer der Gottesliebe nicht brennt, in dem die religiöse Idee nicht die treibende, schaffende, bildende Kraft ist, der nicht leibt und lebt im Elemente des Glaubens, ein solcher Künstler ist auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst auch nichts anderes als die Fabrik, als die Maschine, als die Schablone. Er kann eventuell glatte Formen hervorbringen, aber keinen Geist, keinen lebensvollen Ausdruck. Das spiraculum vitae haucht er nie und nimmer in die behandelte Materie, wenn er selber keines besitzt. Seine Figuren bleiben entweder kalt oder weltlich, starr oder sentimental, ohne das Aroma des Uebernatürlichen, ohne himmlische Andachtsglut. Seine Hand bearbeitet die materia religiosa, wenn wir den Gedanken in der Sprache der Schule ausdrücken wollen, sie ist aber nicht imstande, die forma religiosa in ihr und durch sie zur Darstellung zu bringen. Und doch ist die belebte Form, der Gedanke, der Geist auch bei der Kunst die Hauptsache, so eigentlich das, was die Kunst zur Kunst macht. Da wäre es nun Sache der Künstler selbst, ihr Gemüth mit Religion zu erfüllen, bevor sie sich an kirchliche Werke heranwagen und ihr profanes Können mit Kirchengut aufrecht halten.

Dann ist hie und da auch ein Künstler ein Feind der christlichen Kunst dadurch, dass er dieselbe einfach nur als Melkkuh betrachtet. Gewiss soll der Künstler von seiner Kunst leben, eventuell zu Wohlstand gelangen können, er soll jedenfalls den bürgerlichen Gewinn haben, ja auch nach der Höhe seiner Tüchtigkeit und seiner Schaffenskraft, nach seinem mit Recht begründeten guten Ruf und Namen entsprechenden Lohn erhalten; aber damit soll es dann auch sein Bewenden haben. Die christliche Kunst lebt nahezu vom Almosen der Gläubigen allein. Das zu beachten ist nicht nur der Arbeitgeber — in den meisten Fällen der Pfarrer — sondern auch der Arbeitnehmer, der Künstler verpflichtet. Es ist Gewissenspflicht, und wer sich über diese Pflicht hinwegsetzt, wer die Opferwilligkeit der Gläubigen durch übertriebene Forderungen oder gar durch Prellereien missbraucht, der versündigt sich gegen das Sittengesetz, im letzteren Falle sogar gegen die Gerechtigkeit und er ist somit restitutionspflichtig. Ich könnte diesbezüglich aus langjähriger Erfahrung manche schlimme Mittheilung machen; ich könnte Beispiele anführen, wie Maler, Vergolder, Kupferschmiede u. s. w. dem Architekten bedeutend viel zahlen müssen, einzig und allein deshalb, damit sie die Arbeit bekommen. Da ich jedoch niemanden schaden will, unterlasse ich es vorläufig und nur zur Warnung und um die Kirchen und kirchlichen Wohlthäter vor Schaden zu bewahren, veröffentliche ich aus dem Schreiben eines Pfarrers Folgendes: Es handelte sich um das Eindecken eines Thurmes. Ein Architekt bot sich an, die Arbeit nach Kostenvoranschlag gut und zufriedenstellend auszuführen. Als die Zeit zum Eindecken gekommen, sandte er den Mann, dem er die Arbeit übertragen hatte. Ich fragte denselben, wieviel er für den Quadratmeter vom Auftrag-

geber bekomme und wieviel Quadratmeter die Thurmhöhe habe. Er antwortete 2 fl. 40 kr., und da die einzudeckende Fläche etwas über 300 Meter habe, so werde er etwas über 700 fl. beziehen. Nun nahm ich den Kostenvoranschlag zur Hand und sah zu meinem Schrecken, dass die einzudeckende Thurmfläche mit 662 Quadratmeter bemessen und sammt Spenglerarbeit auf weit über 2000 fl. berechnet sei. So der Pfarrer. — Ich nenne absichtlich weder Name noch Ort, da es mir einzig und allein nur um eine Warnung zu thun ist im Interesse der Kunst. Das Kirchenvermögen und die zu kirchlichen Zwecken gespendeten Gaben und Almosen sind nach dem canonischen Rechte eine res sacra und können auf betrügerische Weise ohne Sacrileg nicht angeeignet werden.

Auch verstünde es sich wohl von selbst, dass ein Künstler, der es nach obigem oder ähnlichem Beispiele machen würde, kein Vertrauen, keine Arbeit, keine Empfehlung und keine Protection von gar keiner Seite verdient, solange er jene verwerfliche Praxis nicht aufgibt.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

VII. **(Von welchen Menschen dürfen Bildnisse in den Kirchen sein?)** Die Bulle Papst Urban's VIII. vom 13. März 1625 bestimmte, dass keiner als selig oder heilig öffentlich verehrt werden dürfe, der nicht vorher beatificiert oder canonisiert worden sei. Da nun nach dem Tridentinum die Bilder in den Kirchen zur Verehrung und Erbauung der Gläubigen angebracht wurden, so dürfen wie niemand leugnet, die Bilder der canonisierten Heiligen in allen Kirchen angebracht werden, die der Seligen (Beatificierten) jedoch nur in jenen, welche dazu eigens berechtigt worden sind. Als daher zum Beispiel in der Stadtpfarrkirche zu Linz 1694 der noch bestehende Floriani-Altar errichtet und an selbem als Nebenfigur eine Statue des hl. Johannes von Nepomuk aufgestellt wurde, wollte letzteres das zuständige bischöfliche Ordinariat (damals in Passau) nicht erlauben; ganz begreiflich, da St. Johann v. Nep. damals noch nicht heilig gesprochen war; es geschah bekanntlich erst 1729. Durch diesen Act wird ja der Betreffende, wie man mit Recht sagt, erst auf den Altar erhoben oder ihm die Ehre des Altares zuerkannt; es können ihm dann Altäre und Kirchen geweiht werden und die Bildnisse von ihm angebracht werden; ob als Gemälde oder Sculptur, das bleibt sich gleich. Daher begreift man auch, dass ein Armenseelenbild für sich allein nicht auf den Altar gehört, weil die leidenden Seelen eben im Reinigungsorte und noch nicht im Himmel sind. Wenn das Fegefeuer nur die Nebenvorstellung eines Altarblattes ist, steht die Sache wohl schon wieder anders. Unter der Mensa, das ist am sogenannten Frontale oder Antependium die armen Seelen darzustellen, das mag wohl passender sein.

Von lebenden Personen dürfen in den Kirchen nur sein: 1. Das Bild des jeweiligen Papstes und 2. das eines Cardinals in seiner Titelkirche. Nach dem Tode sind die Bilder derselben sogleich zu entfernen. Daraus folgt, dass es nicht im Sinne der Kirche gehandelt ist, wenn man heute öfters Bilder der Bischöfe, Pfarrer, Baumeister oder Wohlthäter einer Kirche in den Gemäldefenstern derselben darstellt und zwar ganz selbstständig um ihrer selbst willen, meist in einem Medaillon. Wenn das noch eine Weile so fortgeht, mag manches Gotteshaus beinahe noch zu einer Porträten-Galerie herabgewürdigt werden! Die Bilder Lebender oder kürzlich Verstorbener in den Kirchen können sogar zum Aergernisse werden. Jeder Mensch, selbst der beste, hat wohl nebst den Freunden auch Feinde und kann letztere mitunter selbst durch die gerechteste Handlungsweise sich aufs Genick setzen. Sieht nun eine feindselige Person das Bild seines vermeintlichen oder auch wirklichen Widersachers in der Kirche, so ist es bei derselben mit der Andacht augenblicklich vorbei. Oder nehmen wir den Fall, auf die im Kirchenfenster vorgestellte Person habe jemand früher einmal, sei es mit oder ohne deren Verschulden, „ein Auge geworfen", so werden durch den Anblick des Bildes sehr leicht unreine Gedanken und Begierden erzeugt — am heiligen Orte und vielleicht in den heiligsten Momenten! Nehmen wir noch dazu, dass „der Mensch sein Ende nicht weiß" — weder der Zeit noch der Art nach. So mancher hat sich ganz entsetzt über einen Selbstmord und über kurz oder lang ist er auch zum Selbstmörder geworden; keiner hat ja Siegel und Brief, dass er nicht einmal von Sinnen komme und eine solche Unthat vollbringe. Wenn man nun das Bild eines solchen in der Kirche sieht, so ist das gewiss sehr unerbaulich, ja ärgerlich, zumal für das Volk, das in solchen Fällen erfahrungsgemäß stets sehr harte Urtheile fällt und nicht leicht einer milderen Auffassung Raum gibt.

Aus diesen und ähnlichen Erwägungen dürfte sich wohl ergeben, dass die Kirche ganz weise handelt, wenn sie verbietet, die Bilder Lebender in den Kirchen anzubringen.

Abgesehen von diesen höheren Gründen könnte auch die natürliche Bescheidenheit manche abhalten, sich im Bildwerk einer Kirche „verewigen" zu lassen, — im Ahnensaal und in der besseren Stube mag es immerhin geschehen, ja da ist es am Platze! Im Gotteshause jedoch schickt sich das nicht. Als in Linz das neue Gymnasium fertiggestellt war, hieng man in der Kapelle, das heißt im Schiffe, welches nach Abschließung der Altarnische doch zugleich als Festsaal verwendet wird, ein großes Bild Sr. Majestät Franz Josef I. auf. Als der Kaiser es sah, tadelte er den Aufstellungsort und es wurde in ein anderes Locale gebracht. Das ist Takt, guter Takt. Ahmen wir dieses hohe Beispiel künftighin nach und lassen wir unser Porträt um seiner selbst willen ja nimmer in einer Kirche anbringen!

In der guten alten Zeit haben sich allerdings auch gar manche in die Fenster oder an die Altartafeln malen lassen, jedoch in anderer Weise, nämlich als kleine unauffällige Nebenfigur und demüthig knieend, als Wappenhalter oder als Schützling ihres heiligen Namenspatrones oder auch als sogenannte Donatoren, wie sie das Modell oder den Plan der von ihnen erbauten Kirche oder des von ihnen gestifteten Klosters Gott dem Herrn, der seligen Jungfrau oder einem Heiligen (je nach der Widmung) aufopfern. So ähnlich verfuhr man auch bei den Grabmonumenten. Diese stellen oft die Auferstehung Christi u. dgl. dar und unten knieen die betreffenden Familienglieder (als kleine Figuren), andächtig den Rosenkranz betend. Häufig stellte man den Verstorbenen vor einem großen Crucifixe betend vor, so mitten im Dome zu Regensburg den Fürstbischof Philipp Wilhelm († 1598), einen bayerischen Prinzen, in Erz auf einem Marmorsockel; das riesige Crucifix vertritt in würdiger Weise das seit Alters gebräuchliche Frohnbogenkreuz.

Zum Schlusse merken wir uns die bekannten Sprüchlein: Si duo faciunt idem, non est idem und est modus in rebus.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. J. Geistberger, Pfarrvicar.

VIII. **(Consecration außerhalb des Corporale.)** Bei der Besprechung des Casus VI. im I. Heft der Linzer Quartalschrift l. J., Seite 107, entstand in einem engen Moralistenkreise eine kleine Debatte, und wurden einige Zweifel rege, welchen wir hier Ausdruck geben wollen.

Um den strittigen Punkt genau zu präcisieren, muss folgende Unterscheidung vorausgesetzt werden:

1. Jeder celebrierende Priester soll (und wenn er gut unterrichtet ist, wird) vor der Consecration folgende Intention machen: Volo consecrare, quidquid est decenter consecrabile. Dann ist es gewiss, dass jede Materie, die nicht auf dem Corporale liegt, **nicht** consecriert ist.

2. Hat der Priester aber die Intention gemacht: Volo consecrare, quidquid est consecrabile, dann ist zu unterscheiden: Hat er diese Intention gemacht mit dem Vermuthen, es könnte auch etwas außerhalb des Corporale sich befinden, so sündigt er wohl, aber die Consecration ist giltig. Hat er aber keine Ahnung davon, dass sich Partikel unter oder neben dem Corporale befinden, dann ist dieser Fall gegeben, wo die Auctoren über Giltigkeit und Ungiltigkeit streiten.

Von der Frage also, ob sich die Consecration einer Materie, die sich infolge Unaufmerksamkeit des Consecranten außerhalb des Corporale befindet, giltig sei, heißt es an der bezeichneten Stelle: „Entschieden ist die bejahende Ansicht die richtige.“ Die von vielen vertretene Gegenmeinung wird verneint, „weil man nicht annehmen könne, dass der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecra-

tion vorzunehmen, welche eine schwere Sünde involvieren würde." Um diesen Grund umzustoßen, wird bemerkt, dass jene Gesinnung des Priesters, nicht gegen die Vorschriften der Kirche zu handeln, nur zur Interpretation einer zweifelhaften Intention benützt werden kann, nicht aber zur Beurtheilung einer sicher vorhandenen, die Handlung unmittelbar bewirkenden, maßgebend sei. „Der Priester consecriert aber in der Regel unbedingt." Also ist die Intention des Consecranten auch in unserem Falle, (wo die Materie zufällig außerhalb des Corporale liegt), eine gewiss vorhandene und somit die Consecration der Materie in der Regel giltig. — Es wird zwar hier nicht näher erklärt, was „unbedingt consecrieren" heiße. Aber aus dem Contexte scheint deutlich hervorzugehen, dass „unbedingt consecrieren" ebensoviel bedeutet, wie consecrieren ohne weitere Rücksicht darauf, wo die Materie selbst sich befindet (ob intra oder extra corporale.) Wenn aber eine solche unbedingte Meinung erwiesen ist, wer wird dann bestreiten, dass sie auch die außerhalb des Corporale befindliche Materie umfasse; das ist nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Streitfrage, das wurde nicht bestritten, und kann auch nicht bestritten werden. Darin stimmen also alle überein, die Vertheidiger der verneinenden ebenso, als der bejahenden Ansicht, und in der Voraussetzung der absoluten Meinung, gleichviel, welche Ansicht (ob die verneinende, oder die bejahende) die richtige sei. Der Casuist behauptet zwar: „Entschieden ist die bejahende Ansicht die richtige", aber bewiesen wird es nicht, und mit ebendemselben Rechte könnte der Gegner erwidern: Entschieden ist die verneinende Ansicht die richtige; und bis der Beweis erbracht würde, wären beide so ziemlich in gleichem Rechte.[1]) Siehe hierüber: Linzer Quartalschrift, 1897, Heft II. S. 391.

Aber eben um die Streitfrage zu vermeiden, wird uns die absolute Intention angerathen, die jeden Zweifel gleichsam an der Wurzel abschneiden soll. — Nun, wie ist diese absolute Intention zu fassen? Man könnte nach meinem Gutachten sie entweder so fassen: „Ich will um jeden Preis das consecrieren, was mir vorliegt, gleichviel ob auf oder außer dem Corporale;" — oder aber so: „Ich will auch die zufällig und ohne mein Verschulden außer dem Corporale befindliche Materie consecrieren." — Von dieser Intention, die eine Bedingung in sich schließt, und daher uneigentlich absolute zu nennen ist, fragt es sich, ob sie die Consecration, von welcher die Rede ist, giltig mache und ob sie erlaubt sei. Versuchen wir die Frage zu beantworten.

Hier ist zu unterscheiden: Entweder fasst man die besagte Intention im allgemeinen für die Zukunft, oder man fasst sie jedesmal aufs neue. Fasst man sie nur im allgemeinen, so reicht sie

[1]) Der Beweis erscheint desto nothwendiger, weil die negative bei vielen, auch modernen Auctoren, selbst Probabilisten, geradezu als probabilior et communior angegeben wird

offenbar zur Giltigkeit nicht hin, weil bei der confectio Sacramentorum und auch so bei der Consecration eine actuelle oder wenigstens virtuelle Intention erforderlich ist, und eine bloß habituelle ungenügend ist, (Actualis optima est — lautet die Regel — saltem virtualis necessaria est et sufficit. habitualis non sufficit.) Sie müsste also jedesmal, das heißt bei jeder Messe erneuert werden. Dies folgt schon aus der Definition der virtuellen selbst; „virtualis autem dicitur, quae ex actuali praecedente relicta durat in aliqua actione vi illius incoepta et continuata etc. Ligour. L. 6. n 25. Demgemäß sagt Lehmkuhl[1]) bezüglich der Partikeln, die man außer der Hostia consecrieren will, materia superaddita actione ab ipsa liturgica actione distincta assumi et determinari debet, idque ut omne dubium removeatur, intra Missam vel externa vel saltem interna actione, Quare si tota actio circa particulas posita mansit, omnino extra missam. dubium validae consecrationis non omnino tollitur."

Es ist also zur vollen Sicherheit nothwendig, dass der Priester durch eine wenigstens innere Handlung, zum Beispiel durch einen Dankact, und zwar innerhalb der Messe, sie zur Consecration annehme oder bestimme. Wenn nun der Priester schon innerhalb der Messe daran denken muss, so wird nicht leicht der Fall eintreten, dass er sie außer dem Corporale vergisst, und so kann auch die oben gestellte Bedingung eintreten, dass man sie ohne eigenes Verschulden dort (das heißt außer dem Corporale) läßt.

Eine absolute, für alle Fälle vorausgefasste Intention führt also nicht zum Zwecke.[2])

Oder fasst man sie jedesmal neu, und das rathet eben der Casuist an, „im einzelnen Falle consecriere er absolut", und dann ist die Giltigkeit unbestreitbar, aber schwer sündhaft, weil sie mit dem Willen, ein grave praeceptum Ecclesiae actu oder hic et nunc zu übertreten verbunden ist, und der Consecrant würde die Todsünde dadurch nicht vermeiden, dass er bei sich denken würde: Ich will die Materie nur dann consecrieren, wenn sie ohne mein Verschulden außerhalb des Corporales bleibt, ohne erst zu untersuchen, wie es wirklich ist; davon gar nicht gesprochen, dass eine beigefügte Bedingung mit einer absoluten Meinung sich nicht verträgt. Einwendung: Die Rubrik selbst (Rubr. de def.) empfiehlt die absolute Meinung: „Quilibet sacerdos talem semper intentionem habere deberet, scil consecrandi eas omnes (hostias), quas ante se ad consecrandum positas habet." — Ist die Meinung, alles zu con-

---

[1]) Vol. II. 125. in nota. — [2]) Nämlich zur giltigen Consecration; sie ist aber noch dazu, wie wir selbst glauben, da, aber im Voraus die Giltigkeit der Consecration der außer dem Corporale befindlichen Materie will, das consecrieren will, was man nicht consecrieren darf, obwohl die Materie bloß aus Zufall außer dem Corporale bleibt, da nicht die Materie außer dem Corporale zu stellen, sondern sie consecrieren verboten ist.

secrieren, was vor uns liegt, nicht eine allgemeine und unbedingte? Anwort: Unbedingt in dem Sinne, als ob man sie auch auf die außer dem Corporale befindliche Materie ausdehnen sollte, gewiss nicht, da die Rubrik selbst im Anfang sagt: si aliquae hostiae ex oblivione remaneant in altari, (nämlich außer dem Corporale) sacerdos non consecrat, quia requiritur intentio; als wenn sie sagen wollte: Wenn die Hostien nicht intra Corporale liegen, sind sie eo ipso von dem Bereiche der Intention ausgeschlossen; nach den Worten „ante se“ wäre also ganz richtig die Einschaltung: „scil. super Corporali.“

Würde die absolute Meinung erlaubt sein, und alle Missstände aufheben, so ist unbegreiflich, wie die Auctoren dies nicht eingesehen und ein so leichtes Mittel an die Hand gegeben hätten. Hingegen streiten sie für oder gegen die Giltigkeit, und kaum wagen sie die Frage endgiltig zu entscheiden, und nach dem Vorgehen Benedict XIV. (de Sacr. Miss. l. 3. c. 18. n. 6.) sagen sie für die Praxis: Man müsse die so consecrierte Materie als dubie consecrata behandeln, sie nicht anbeten, nicht aussetzen, damit nicht abspeisen, vor der ablutio missae sumieren, oder in einer anderen Messe sub conditione sie consecrieren. Vid. Ligour. Gury de Herdt. etc.

Das wollten wir hinsichtlich der absoluten Intention kurz bemerken. Wenn es aber jemandem gelingt, über diese dunkle Frage volles Licht zu verbreiten und unsere Bedenken gänzlich zu heben, sind wir bereit zu weichen, und unsere Gegenmeinung sogleich aufzugeben. Bis dahin aber vermögen wir nicht, uns damit zu befreunden, und wagen es nicht, die so gefasste Intention anzuwenden, und noch weniger, sie praktisch zu verwerten.

P. Sebastian Soldati, Ord. Capuc. Disc.

IX. **(Ein nicht gehaltenes Eheversprechen.)** Petronella, ein vorher braves Landmädchen, hat den unsittlichen Anträgen des Silvanus durch längere Zeit standhaft widerstanden. Erst auf das Versprechen der Ehe ergiebt sie sich. Hierauf sagt sie, um zur Heirat zu drängen, lügnerischer Weise, dass sie sich Mutter fühle. Silvanus weigert sich, das Versprechen einzulösen, gibt aber der Getäuschten Geld, damit sie in die Stadt ziehen und so ihre Schande vor den Ihrigen verheimlichen könne.

Es frägt sich: War Silvanus verpflichtet, die Petronella zu heiraten? Dürfte diese das Geld annehmen und behalten?

Nach der Lehre der gewiegtesten neueren Moralisten unterliegt es keinem Zweifel, dass die erste Frage zu bejahen ist. Lehmkuhl sagt in Uebereinstimmung mit dem heil. Alphonsus, mit Müller und anderen (I n° 997): Si puella sub matrimonii promissione sive vera sive ficta ad peccandum inducta est, communissima doctrina tenet, juvenem obligari ad puellam ducendam, non solum

quando gravida evaserit, sed etsi non conceperit: aliter habetur injusta deceptio, quae solo matrimonio inito reparatur. Auch die Congreg. Concil. hat sich mehrmals in diesem Sinne ausgesprochen. Dazu kommt noch, dass das Versprechen der Ehe von der Petronella angenommen und durch den sündhaften Umgang erwidert wurde, so dass eine Art contractus sponsalitius vorliegt, der an und für sich verpflichtet.

Allerdings gibt es einige Bedingungen, deren Zutreffen von einem unter solchen Umständen gemachten Eheversprechen entbinden. Solche Bedingungen sind: Begründete Furcht, die Ehe werde eine unglückliche sein; großer Unterschied in den beiderseitigen Lebensstellungen, hinsichtlich der Bildung, der socialen Stellung, des Vermögens; große und andauernde Feindschaft von Seite der Eltern als Folge einer solchen Ehe. Diese und einige andere Umstände würden wohl von der Erfüllung des Eheversprechens, nicht aber von einer anderweitigen Schadloshaltung des geschädigten Theiles entbinden. Daher darf der geschädigte Theil das angebotene Geld annehmen und behalten, obgleich der sündhafte Umgang nicht jene Folgen hatte, welche lügnerischer Weise vorgegeben wurden. Mit dieser Lüge gebrauchte Petronella eine List, die zwar gegen die Wahrheit, nicht aber gegen die Gerechtigkeit war. Sie empfieng die Summe als Entschädigung des durch die Verweigerung der Ehe erlittenen Unrechtes und des dadurch entgehenden Vortheiles, wozu sie berechtiget war.

Linz. Ruprecht Buchmair, Spiritual.

X. **(Anwendung des Probabilismus.)** Romualdus, ein nicht gerade sehr gewissenhafter Priester, der aber zur Scrupulosität neigt und unter derselben umsomehr leidet, als er sich bisher nicht entschließen konnte, einem Moralsystem zu folgen, wendet sich nun, um seiner Scrupel loszuwerden, dem Probabilismus zu und will denselben consequent in der Weise durchführen, dass er beharrlich in Bezug auf sich selbst, wie auch betreffs der Leitung anderer, der weniger strengen, wenn noch probablen Meinung folgt. Namentlich glaubt er 1. so oft die Meinungen darüber verschieden sind, ob eine Pflicht überhaupt vorhanden ist oder nicht, der die Freiheit in Schutz nehmenden Ansicht anhängen zu dürfen; 2. ferner der milderen Meinung folgen zu sollen, wenn ein Zweifel obwaltet, ob eine Verpflichtung (Sünde) schwer oder leicht sei; 3. wenn endlich betreffs der zu einer schweren Versündigung nothwendigen subjectiven Bedingungen (Erkenntnis und gehörige Bethätigung des Willens) in Bezug auf einen Pönitenten Unklarheit herrscht, glaubt er, nach den nämlichen Grundsätzen des Probabilismus sich stets für eine bloß leichte Versündigung entscheiden zu müssen. Was ist nun zum Verhalten des Romualdus im allgemeinen (I.), was zu seinen besonders angeführten Ansichten (II.) zu sagen? Natürlich wird vorausgesetzt, dass der Probabilismus berechtigt und dessen Anwendung erlaubt ist.

I. Nach der lichtvollen Ausführung Lehmkuhls (I. n. 82 sq.) bezieht sich der Probabilismus nur auf die Erlaubtheit einer Handlung an sich, nicht auf ihre Giltigkeit (oder Geeignetheit) zu einem (bestimmt) zu erreichenden Zweck. Wenn es sich demnach um Materie und Form der Sacramente handelt, so ist, sofern ihre Giltigkeit auf dem Spiele steht, das erwähnte System nicht in Betracht zu ziehen. Die ewige Seligkeit ist das Ziel, das jedem Menschen gesteckt ist; was zur Erreichung dieses Zieles im Verhältnis eines nothwendigen Mittels steht, muss natürlich auch gesetzt werden, und nichts hilft diesbezüglich bloße Wahrscheinlichkeit, sondern es muss, wie es von selbst einleuchtet, soweit als möglich moralische Sicherheit angestrebt werden. Ferner kann vieles, was an sich gestattet wäre, entweder infolge der allgemeinen Schwäche der menschlichen Natur oder besonderer Umstände Gefahren in sich bergen und darum mehr oder minder unerlaubt sein; endlich soll der Mensch nicht nur das Böse meiden, sondern auch das Gute thun und nach Maßgabe seines Standes und der ihm von Gott verliehenen Gnaden nach der Vollkommenheit streben; und besonders ist es Sache des Beichtvaters, das Beichtkind nicht bloß nach Thunlichkeit von der Sünde abzuhalten, sondern es auch den Weg der Tugend zu führen. So sehr es daher zu wünschen ist, dass der Pönitent mindestens insoweit aufgeklärt sei oder werde, dass er nicht infolge eines falschen Gewissens sündige, so verkehrt wäre es, demselben unter allen Umständen das Leichtere zum Befolgen anzurathen oder gar anzubefehlen.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, unter welchen Voraussetzungen allein das Verhalten des Romualdus als berechtigt bezeichnet werden kann, und dass für ihn, der einerseits zu Scrupeln neigt, andererseits, wie es gerade bei Scrupulanten nicht selten vorkommt, nicht sehr gewissenhaft ist, die Gefahr nahe liegt, ein Verfahren einzuschlagen, das sowohl dem Wesen des Probabilismus als den Regeln über dessen Anwendung entgegengesetzt ist.

II. In Bezug auf die besonderen Ansichten des Romualdus mag Folgendes erwidert werden.

Zu 1. Die hier dargelegte Anschauung liegt — natürlich die unter 1 angedeuteten Voraussetzungen als bestehend angenommen — im Wesen des Probabilismus; ihr kann und wird daher der Probabilist folgen.

Zu 2. Aus dem Satze: Lex dubia non obligat, scheint auf den ersten Anblick nicht nur die Folgerung sich zu ergeben: Non est imponenda obligatio, ubi de ea non certo constat; sondern auch nachstehende: Non est imponenda gravis obligatio, ubi etc.

So wäre denn auch in diesem Punkte — freilich wiederum suppositis supponendis — dem Romualdus beizupflichten.

Demungeachtet dürfte bei näherer Betrachtung die Sache so ganz einfach nicht liegen. Wir können nämlich von den Fällen,

bei welchen zwischen schwerer und leichter Verpflichtung (schwerer und leichter Sünde) geschwankt wird, zwei Arten genau unterscheiden. Denn erstens beruht bisweilen genanntes Schwanken auf dem Zweifel, ob nicht neben einer leichten Verpflichtung noch eine zweite, von der ersten verschieden, und zwar schwere vorhanden sei. Hier wird man nach probabilistischen Principien in der That nicht anders als für das Fehlen einer schweren Verpflichtung (in der Praxis) entscheiden können. So fehlt, wer das Brevier freiwillig ohne innere Aufmerksamkeit verrichtet, gewiss wegen Mangel an Ehrfurcht gegen Gott, jedoch aus diesem Grunde in der Regel nur leicht; ob er auch sich vergeht wegen Uebertretung des Kirchengebotes, das ist ob dieses auch die innere Aufmerksamkeit vorschreibt, und zwar strenge und sub poena nullitatis recitationis, darüber herrschen zwei einander entgegengesetzte, probable Meinungen. Praktisch wird man darum eine aus dem Kirchengebot hervorgehende diesbezügliche Verpflichtung nicht anerkennen. Ein anderes ähnliches Beispiel siehe Lehmkuhl I., n. 900.

Zweitens gibt es Fälle, in denen vielleicht von zwei Verpflichtungen (Sünden), deren eine — die schwere — aber in Frage steht, nicht die Rede sein kann, bei welchen vielmehr daran gezweifelt wird, ob die einzige feststehende Verpflichtung (Uebertretung) schwer oder leicht sei. So gibt es verschiedene probable Meinungen darüber, ob ein eidliches Versprechen, etwas leicht Sündhaftes zu thun, eine leichte oder schwere Versündigung sei. Wiederum sind die Theologen darüber nicht einig, welche materia beim Diebstahl als gravis zu betrachten sei, so dass es auch hier mehrere probable Ansichten gibt. Betrachtet man diese zwei eben angeführten Fälle etwas genauer, so findet man unschwer, dass sie nicht durchaus gleichartig sind, doch dürfte ein näheres Eingehen auf das Unterscheidende zwischen denselben, wie es wohl aus dem Folgenden hervorgehen wird, nicht nothwendig sein. Wie also, folgt auch hier aus der theoretischen Probabilität einer milderen Meinung ohneweiters die praktische Sicherheit derselben?

Zunächst ist auffallend und spricht gegen eine bejahende Antwort der Umstand, dass sogar Probabilisten wie Ballerini und Lehmkuhl, von denen ersterer wohl zum erstenmale so recht eigentlich mit dem Probabilismus durchwegs auch Ernst macht, letzterer nach genauester Darlegung des theoretischen Standes der Fragen regelmäßig nach dem von ihm vertretenen System die praktischen Folgerungen zieht, für Fälle der Art, von welchen jetzt die Rede ist, doch nicht immer die praktisch sich ergebende Consequenz als sicher hinstellen. Vergleiche Gury-Ballerini I. n. 311; n. 313; II. nn. 208 seqq.; Lehmkuhl I. n. 413[1]); II. nn. 232 seqq.

[1]) Sehr bezeichnend heißt es hier: „Maxime autem tunc id (peccatum leve esse) in praxi dici debet, si iurans ad actionis, quam promittit, pec caminositatem non attendit . . .“

Sodann kann der Grundsatz, auf den sich der Probabilismus stützt, hier kaum als Forderung der Gerechtigkeit oder doch Billigkeit hingestellt werden. Denn ist es auch zulässig, vom Gesetzgeber anzunehmen, dass er durch eine etwaige Vorschrift, deren Existenz zweifelhaft ist, nicht verpflichte, so ist es doch nicht so leicht zu erweisen, dass derselbe auch den Grad der Verpflichtung jedesmal erkennbar machen müsste. — Ferner hat der Probabilismus wie jedes Moralsystem als Norm des Handelns nur dann Bedeutung, wenn er auch rechtzeitig dem Geiste zum Bewusstsein gebracht wird: nun aber lässt sich das Gewissen wohl unschwer soweit bilden, dass es auch allenfalls während der Noth des Kampfes Erlaubtes und Unerlaubtes richtig und vernehmlich genug unterscheidet, aber viel schwerer wird es beim Andrang der Versuchung über die Größe der Versündigung ein Urtheil zu fällen, wenn der Wille sich schon einmal für das Böse, falls es nur nicht schwer sündhaft ist, entschieden hat. — Darf weiters in einer Moralfrage auch auf das Uebernatürliche hingewiesen werden, so ist wohl zu bemerken, dass in unseren Fällen auch die Gnade — zum Theil schon zurückgewiesen — kaum mehr eine besonders wirksame Kraft äußern wird. Darum dürfte die Probabilität der milderen Meinung, von der hier die Rede ist, für die Praxis häufig, weil beim Handel nicht zum Bewusstsein kommend, überhaupt belanglos sein, woraus sich aber auch mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Schluss ziehen lässt auf die Frage, ob aus der theoretischen Probabilität auch die praktische Sicherheit sich ergibt. — Endlich noch ein Analogon. Damit jemand einer durch ein Gesetz bestimmten Strafe verfalle, ist es wohl (wenigstens bei Kirchenstrafen) meist nothwendig, dass derselbe mindestens irgendwie um das Strafgesetz wisse, aber keineswegs ist eine genaue Kenntnis der Art und des Ausmaßes der Strafe erforderlich.

Aus all dem Angeführten ergibt sich: Bei dieser zweiten Art von Fällen kann aus der theoretischen Probabilität der milden Ansicht auf die Geltung derselben für die Praxis nicht mit Sicherheit geschlossen werden; Romualdus hat nicht richtig geurtheilt, da die Annahme einer bloß leichten Verpflichtung (Sünde) nicht ohneweiters gerechtfertigt ist.

Hinzugefügt möge noch theils zur Erläuterung, theils zur Ergänzung Folgendes werden: 1. Als feststehend kann auch eine schwere Verpflichtung (Versündigung) nicht betrachtet werden; 2. Darum kann die Versündigung nicht den Verpflichtungsgrund zu etwas bieten, wozu eine gewisse schwere Schuld verbindet, zum Beispiel zum Empfange des Sacramentes der Buße vor der heiligen Communion. 3. Dagegen wäre vorhanden die Pflicht der Erweckung einer vollkommenen Reue vor Empfang aller jener Sacramente, für die der Gnadenstand nothwendig ist, da es sich hier nicht um ein positives Gebot, sondern etwas in gewisser Beziehung necessitate medii Erforderliches handelt (oben I.). Dasselbe lässt sich wohl auch betreffs

der Seelenverfassung sagen, die zur würdigen Spendung der Sacramente gehört. 4. Ob aber diese eben genannte Folge eintritt bei jedem Grad von (noch wirklicher) Probabilität der strengeren Ansicht, wagen wir vorderhand nicht zu entscheiden. Theoretisch betrachtet scheint es wirklich der Fall zu sein, da dort, wo etwas in der Weise eines Mittels Nothwendiges vorhanden sein muss, eben jeder berechtigte Zweifel möglichst fernzuhalten ist. Praktisch genommen dürfte aber dann recht häufig ein Anlass zu Gewissensbeängstigungen sich ergeben (namentlich in dem am Schluss dieses Artikels erwähnten Fall). Vielleicht erlauben es die Zeit und die sonst zu beobachtenden Rücksichten später ausführlicher auf diesen Punkt einzugehen.

Zu 3. Die Frage, betreffs der Versündigung eines Pönitenten mit Rücksicht auf die Erkenntnis und Willensbethätigung ist eine reine Thatfrage, und muss nach den für Feststellung einer Thatsache geltenden Regeln entschieden werden und hat deshalb zunächst mit dem Probabilismus nichts zu schaffen. Wenn aber nach gewissenhafter Untersuchung ein Zweifel über die Schwere der Versündigung zurückbleibt, so wäre es eine contradictio in terminis für eine bloß leichte Sünde zu entscheiden. In Bezug auf die praktischen Folgen gilt dann (vergl. Lehmkuhl I. n. 50) das zu 2 erläuternd und ergänzend Bemerkte (1 - 4).

Hall (Tirol). P. Ambros Runggaldier O. S. F.

XI. **(Utrum et quoties ad Sanctam Sedem sit recurrendum.)** Unter dieser Aufschrift findet sich ein bemerkenswerter Artikel in „Analecta ecclesiastica“ 1896 pag. 239, auszüglich im „Kölner Pastoralblatt“ 1897 Seite 15. Derselbe bildet die Grundlage für das Folgende.

1. Kurzer geschichtlicher Ueberblick. Schon in den ersten christlichen Zeiten war es üblich, sich sowohl in Glaubensstreitigkeiten als in Fragen der Disciplin nach Rom zu wenden. Der Papst konnte die vielgestaltigen Geschäfte nicht ohne Gehilfen besorgen. Deshalb berief er den römischen Clerus und die Bischöfe der suburbikarischen Diöcesen bei wichtigeren Geschäften zu sich. Auch ließ er allgemeine und particuläre Concilien halten. Um das 11. Jahrhundert wurden die sogenannten Consistorien eingeführt. Der Papst versammelte regelmäßig in kürzeren Zwischenräumen seine geborenen Rathgeber, die Cardinäle. Allein auch das genügte nicht. Es stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Geschäfte an einzelne Cardinalsgruppen zu verteilen und einen festen, sicheren Geschäftsgang einzuführen. So entstanden die Cardinals-Congregationen. Papst Sixtus V. hat durch die Bulle „Immensa aeterni Dei“ im Jahre 1588 die schon bestehenden Congregationen besser organisiert, andere neu errichtet. Der Grundgedanke, welcher den Papst hiebei leitete, ist in der Bulle mit folgenden Worten ausgedrückt: „ . . . damit die-

jenigen, welche aus allen Nationen zu dem apostolischen Stuhle, dieser Mutter, Meisterin und Zufluchtsstätte . . . um ihr Recht zu verfolgen, Gnaden zu erlangen oder sonst aus anderen Ursachen ihre Zuflucht nehmen, um so leichter und schneller ihre Angelegenheiten erledigen können . . . Damit die Cardinäle selbst ihr Amt um so leichter tragen, um so fleißiger verwalten, um so bequemer dem Papste Rath erteilen."

2. Die Congregationen der Cardinäle entscheiden mit päpstlicher Auctorität. Der Zutritt zum Stuhle Petri soll principiell keinem Kinde der heiligen Kirche verwehrt sein. Dies ist aus den angeführten Worten der Bulle ersichtlich. Wenn auch der Papst manche Dinge nicht selbst entscheidet, so muss man doch wissen, dass die Congregationen mit apostolischer Auctorität ausgerüstet und unmittelbare Stellvertreter des Papstes sind. Deshalb ist auch die Anrede in allen Gesuchen an die Congregationen: „Beatissime Pater"; und Papst Benedikt XIV. sagt: „Durch die Stimme der Congregationen spricht der apostolische Stuhl seine Entscheidungen aus," und Fagnani ad cap. Quoniam de Constitut. „Nam quotiescumque Papa tribuit aliquam facultatem alteri, qui eam prius non habebat, tunc auctoritas illa intelligitur apostolica." Demgemäß sind diese Entscheidungen nicht nur in foro conscientiae bindend, sondern wie dieses auch die Gerichtshöfe anerkannt haben, sie haben auch vor den Tribunalen gesetzliche Kraft.

3. Discretion in dem Gebrauche seines Rechtes, den heiligen Stuhl um eine Entscheidung 2c. anzugehen. Die große Wohlthat der römischen Congregationen sollen wir zu schätzen wissen. Für die Verbreitung und Reinerhaltung des heiligen Glaubens sorgen die S. C. de propaganda Fide. Inquisitionis et Indicis, für den Gottesdienst, Feste, Ceremonien, Abläsße, Reliquien die S. Rituum Congr., Caeremonialis, Indulgentiarum et Reliquiarum, die gesetzgebende Gewalt liegt hauptsächlich in den Händen der S. C. Concilii und der C. Episcoporum et Regularium, die Datarie und Pönitentiarie ertheilen Dispens in Ehehindernissen und Absolution in Fällen, die dem Papste reserviert sind u. s. w.

Wie man mit den Congregationen zu verkehren hat, ist zu ersehen aus Helfert, Müller, Schneider, Winkler, der Eichstädter Pastoralinstruction u. s. w.

Es wäre eigentlich selbstverständlich und der Achtung, die wir der höchsten Auctorität schulden, entsprechend, in Bittschriften, Anfragen u. s. w. nicht indiscret zu sein. Und doch — das geht aus besagtem Artikel hervor — beschweren sich die Cardinäle und Officialen mancher Congregationen über unnöthige und kleinliche Anfragen, die so leicht nach bewährten Auctoren oder den theologischen Principien hätten gelöst werden können. Es bestehen auch theologische Fachzeitschriften und Blätter, welche gerne auf etwaige Anfragen und Zweifel Antwort geben.

Eine Indiscretion in diesen Dingen ist nicht bloß eine unnöthige Belästigung der schon genug belasteten Beamten der römischen Curie, sondern kann auch Folgen haben, an die man vielleicht selten denkt und welche hervorgehoben zu haben ein besonderes Verdienst der Analecta ist.

Die Kirche läßt in manchen Dingen Einzelnen, Communitäten, Diöcesen, Ländern Freiheit. Es ist das echt katholisch, weise, höchst pädagogisch und mütterlich. So handelt sie nach alter Tradition, ja nach dem Beispiele ihres göttlichen Stifters selbst. Durch indiscrete, unnöthige oder kleinliche Anfragen respective darauf erfolgte Entscheidungen würde diese so kostbare Freiheit eingeschränkt.

Es ist also dem Geiste unserer heiligen Kirche entgegen, alles bis ins einzelne durch die höchste Auctorität entscheiden zu lassen. Denn dadurch würde die Entwicklung der kirchlichen Wissenschaft gehemmt, die wissenschaftlich festgestellten Grundsätze würden ihren praktischen Wert verlieren, da sie ja nicht mehr auf die Einzelfälle angewendet werden müssten, wenn alles auctoritativ entschieden wäre.

Die Kirche ahmt auch gerne als gute Mutter die göttliche Vorsehung nach, indem sie eine an sich vielleicht nicht löbliche Gewohnheit fortbestehen läßt, um Schlimmeres zu verhüten, das durch gewaltsame Abschaffung derselben entstünde.

Hieher paßt eine Stelle aus einem Briefe des heiligen Franz von Sales an die heilige Francisca von Chantal vom 24. August 1621. Sie lautet: „Mein Agent sagt, es sei unrecht, sich nach Rom zu wenden in Dingen, wo es gar nicht nöthig ist; ebenso sagen die Cardinäle, welche der Meinung sind, es gebe Dinge, welche nicht auctoritativ entschieden werden müssen, weil darin Freiheit gelassen ist, und die, wenn sie auctoritativ entschieden werden sollen, die Entscheidung sehr erschweren. Auch der Papst hat es nicht ungern, dass die Gewohnheit manches autorisiert, was er nicht selbst autorisieren will wegen etwaigen Folgen. [1])“ Aus diesen Worten ersieht man, dass für den heiligen Stuhl durch indiscrete und unüberlegte Anfragen nur Verlegenheiten entstehen.

Aber auch der Bittsteller selbst hat nicht selten seinen Schritt zu bereuen, wenn die Entscheidung seiner Erwartung nicht entspricht. Der heilige Stuhl hat eben einerseits mehr das allgemeine Wohl im Auge als die Bedürfnisse oder Wünsche Einzelner, anderseits muss er den Nerv der kirchlichen Disciplin kräftigen, damit er nicht durch zu laxe Interpretation oder zu häufige Dispensen erschlaffe.

---

[1]) Im Urtext lautet die Stelle so: „Mon solliciteur dit que l'on a tort de recourir à Rome, pour les choses dèsquelles on s'en peut passer; et les Cardinaux l'ont dit aussi; car disent-ils, il y a des choses qui n'ont pas besoin d'être autorisées, parcequ'elles sont loysibles, lesquelles quand on veut autoriser sont examinées diversement; et le pape est bien aise que la coutume autorise plusieurs choses qu'il ne veut pas autoriser lui-même, à cause des consésquences.“

So kommt es, dass eine Entscheidung mehr auf Seiten des Gesetzes als der Freiheit steht, was an und für sich und im allgemeinen das Beste ist. Es können aber in einzelnen Fällen bisweilen besonderer Umstände halber unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, denen man hätte vorbeugen können, wenn man nicht die höchste Auctorität angerufen hätte.

Zum Schlusse sei noch kurz bemerkt, dass es in foro contentioso, in foro gratioso, in foro externo und interno Fälle genug gibt, in welchen eine Bitte, ein Recurs oder eine Appellation an den heiligen Stuhl unumgänglich nothwendig ist.

Beuron. P. Stephan Waldner.

XII. **(Celebration, beziehungsweise Bination, ohne nüchtern zu sein.)** Die piemontesischen Dörfer M. und G. liegen ungefähr eine Viertelstunde weit auseinander. Eines Sonntags morgens, nachdem ich schon die heilige Messe gelesen und bald nachher selbst gefrühstückt hatte, wurde ich aus M. durch einen Boten zu dem plötzlich erkrankten Pfarrer von G. gerufen und von diesem ersucht, statt seiner das Hochamt zu singen, da sonst die ganze Pfarrgemeinde der Pflicht, eine heilige Messe zu hören, nicht genügen könne. In der That wären seine Pfarrkinder, selbst wenn sie sich, um der (dort gleichzeitig beginnenden) heiligen Messe beizuwohnen, nach M. begeben hätten, wahrscheinlich erst nach der heiligen Wandlung in der Kirche dort angelangt, da es bereits zum letztenmale geläutet hatte, die Predigt aber (dortiger Sitte gemäß) erst nach der Communion gehalten und vorher bei den Mess-Ceremonien und Gebeten weit flinker und rascher, als Deutsche es gewohnt sind, verfahren wurde.

„Idem casus, schreibt Holzmann, nuper contigit vel saltem contigere potuisset Ridae in mea patria, ubi D. Parochus die festo fuit subito infirmatus et impotens effectus ad illo die celebrandum. Ablegebatur nuncius ad . . . monasterium Ursinense O. S. B. cum precibus, ut mitteretur sacerdos, qui loco Parochi Divina perageret. Sed quoniam nuncius primum circa aut post horam decimam advenerat, omnes sacerdotes jam celebraverant, excepto solo Rmo. D. Praesule ac Abbate Bernardo; qui proinde illico se itineri accinxit et rheda Riedam delatus ibidem ad aram litavit cum maxima populi aedificatione et solatio.“

Jener Abt Bernardus war, weil er das jejunium naturale noch nicht gebrochen hatte, allerdings in der glücklichen Lage, die erbetene Aushilfe leisten zu können; sein geringer Namensgenosse aber hatte, wie gesagt, bereits die Ablution und auch Speise zu sich genommen, als er von der Verlegenheit des Pfarrers von G. in Kenntnis gesetzt wurde, und gab deshalb letzterem unter großem Bedauern eine abschlägige Antwort. Dieser hielt jedoch meine Anschauung für eine rigoristische, und glaubte, im vorliegenden Falle

dürfte ich, ohne nüchtern zu sein, ruhig binieren, weil durch das Ausfallen der heiligen Messe dem Volke Aergernis gegeben würde. Dass dieses Aergernis nicht ausbleiben würde, könnte er als Pfarrer besser beurtheilen als ich Fremder, und er gäbe mir deshalb den Rath, meine Meinung abzulegen und mich nach der seinigen zu richten. Das Volk begreife nicht, wie das nur auf die einzige Person des Priesters bezügliche Verbot, zu communicieren, ohne nüchtern zu sein, strenger sei, als das eine ganze Pfarrgemeinde verpflichtende Gebot, eine heilige Messe zu hören, und dass dieses letztere vor jenem zurücktreten müsse. „Aber wie", gab ich zur Antwort, „wie kann das Volk Anstoß daran nehmen, wenn ihm mitgetheilt wird, der Pfarrer sei unversehens durch Krankheit dienstunfähig geworden, und der herbeigerufene Priester sei, da er den Fall nicht habe voraussehen können, nicht nüchtern geblieben und deshalb verhindert, eine zweite heilige Messe zu übernehmen? Nach meinem Dafürhalten geht auch das Verständnis des Volkes, wenn es richtig belehrt wird, viel weiter, als der Herr Pfarrer annimmt. Uebrigens werden die Bestgesinnten und die weniger Nachdenkenden, wenn vielleicht auch nicht ohne Verwunderung, so doch, ohne sich viel um das Verständnis der Sache zu bemühen, mit einfachem Glauben für wahr halten, was ihnen gesagt wird." So weit meine Erwiderung. Mein Anerbieten, statt des Hochamtes eine Andacht zu halten, wurde nicht angenommen, und so war ich denn in Ungnaden entlassen. Noch an demselben Tage blätterte ich nicht aus Unsicherheit, sondern zu größerem Troste in der Moraltheologie von Holzmann und fand in der That außer dem obigen, auch noch folgenden Passus. „Quod si ergo in hoc casu etiam altefatus Rmus ipse antea jam celebrasset, nullus alius sacerdos, qui loco Parochi sacrificaret, mitti potuisset, quia ob sumptam in Missa jam lecta ablutionem nullus amplius erat jejunus."

Hätte indessen der Pfarrer oder ich selbst mich überzeugen können, dass ohne Zweifel oder auch nur wahrscheinlich durch das Ausfallen der heiligen Messe beim Volke Aergernis entstehen würde, das heißt gravis populi offensio, periculum gravis suspicionis vel dicterii contra sacerdotem, aut periculum, ne plures, quamquam possint et debeant alio se conferre ad audiendam Missam, ex inopinato illo casu ansam sumant cum peccato gravi Missam negligendi" (Lehmkuhl, theol. moral. II. n. 162), so wäre es mir nicht unerlaubt gewesen, das Hochamt zu singen, ohne nüchtern zu sein, da, was hier als conditio sine qua non vorauszusetzen ist, mein defectus jejunii dem Volke weder bekannt geworden war, noch leicht bekannt werden konnte.

Zur Bestätigung des Gesagten habe ich aus Holzmann noch folgende Zeilen anzuführen. „Dices: si oriretur ex non-binatione scandalum in populo, liceret sacerdoti etiam

non amplius jejuno celebrare; ergo etiam licebit in casu nostro. Respondetur concedendo in facta hypothesi antecedens et negando consequens. Disparitas est, quia in casu oriundi scandali liceret uti epikia, et mentem ecclesiae interpretari, quod sacerdoti, etsi non amplius jejuno, nolit interdictam esse iteratam celebrationem; siquidem praeceptum de non praebendo scandalo, quum sit juris naturalis, praecepto ecclesiastico de Sacro celebrando a sacerdote jejuno praevalere debet et strictius observari. Secus in nostro casu, in quo nullum intervenit scandalum, quum populus non scandalizetur, si edoceatur, Parochum repente incidisse in infirmitatem, alios vero sacerdotes casum Parochi non praevidentes jam celebrasse, adeoque ob defectum jejunii naturalis sumpta ablutione inductum secundo celebrare non posse. et parochianos ob impotentiam audiendi Missam excusari a peccato, tametsi eo festo Missam non audiant". (Theol. moral. II. n. 379.)

Alles dieses paſst auf meinen Fall. Aehnliche Fälle kommen gar nicht selten vor, und jeder einzelne Fall soll dann scharf ins Auge gefaſst, untersucht und erwogen werden. Gewöhnlich entsteht durch das Ausfallen der heiligen Messe und der etwa mit dieser zu verbindenden Feierlichkeit nur ein Bedauern über deren Entbehrung, aber kein Aergernis. Sollten auch verschiedene unverständige Land- oder Stadtleute, zumal Wirtshaushocker und leidenschaftliche Trinker, dadurch veranlaſst werden, gegen den Priester zu schimpfen, welcher aus Versehen das jejunium gebrochen hat, so ist das noch längst kein genügender Grund, um von der mehrerwähnten kirchlichen Vorschrift abzusehen. Gesetzt aber, es wäre sehr zu befürchten, was ich jetzt erzählen will; was dann? Ich hörte schon einmal einen argwöhnischen und verleumderischen Menschen sagen, jener Priester, an dem die Reihe gewesen wäre, die Messe zu singen, fühle sich nicht im Stande der Gnade, und habe deshalb absichtlich beim Spaziergange im Garten eine Birne gegessen, um auf diese Weise ohne die neue Todsünde des Gottesraubes am Celebrieren vorbeizukommen. Wo solche Verdächtigungen und üble Nachreden zu befürchten wären, (so leicht wird aber ein solcher Fall nicht vorkommen), da dürfte der betreffende Priester, um denselben vorzubeugen, sein Miſsgeschick, wenn möglich, verheimlichen und ruhig die heilige Messe feiern. Weit leichter kann es, zumal in gewissen Gegenden, sich ereignen, daſs zum Beispiel mehrere Landleute, obschon sie bis zur nächsten Ortschaft kaum eine halbe Stunde zu gehen brauchten, um dort die heilige Messe zu hören, dieses dennoch unterlassen, also schwer dadurch sündigen würden, wenn im eigenen Dorfe die erwartete heilige Messe ausfiele. Auch in diesem Falle dürfte, wenn ein anderer durchaus nicht zu haben wäre, ein sacerdos non jejunus die heilige Messe

lesen. Ich setze voraus, dass der defectus jejunii dem Volke weder bekannt wäre, noch leicht bekannt werden könnte. Freilich habe ich wiederholt Priester bemerkt, die, vidente populo, die Ablution nahmen und später doch das Hochamt sangen. Das war verkehrt, obschon das Volk glaubte, „im Nothfalle“ (und als einen solchen betrachtete es glücklicherweise jedesmal den vorliegenden Fall) dürfte es wohl geschehen. Und sollte dann später einem andern Priester in unfreiwilliger Zerstreuung etwas Aehnliches zustoßen, so wird es ihm sicher nicht leicht sein, kein Aufsehen zu erregen, wenn er die mit seinem Gewissen übereinstimmende richtige Praxis befolgen, das heißt nicht binieren will.

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XIII. **(Schwere Anklage eines Pfarrers vor seinem Decan.)** Sulla erscheint vor dem Decan Prudens und klagt seinen Pfarrer Martellus folgendermaßen an: „Unser Herr Pfarrer hat mich und meine Familie schwer gekränkt. Denken Sie nur, Herr Decan! er hat meinen verstorbenen, 28 Jahre alten Bruder Johann, der nicht so ganz recht war, weiß beerdigt bei den kleinen Kindern, und ihm kein Seelenamt gehalten, nicht einmal eine heilige Messe für ihn gelesen, obgleich ich ihn wiederholt dringend darum gebeten habe.“ Darauf Prudens: „Ist Ihr Bruder früher in die Schule gegangen?“ Sulla: „Nein! Der Herr Lehrer hat ihn nicht brauchen können.“ Prudens: „Also ist er kindisch gewesen?“ Sulla: „Ja, er hat darum auch einen Vormund gehabt.“ Prudens: „Dann hat Euer Pfarrer ja ganz recht gehandelt.“ Sulla: „Es hat uns allen aber doch sehr wehe gethan und uns arg geniert, und der Herr Lehrer hat auch gesagt, weil der Pfarrer dem Johann die letzte Oelung gegeben habe, hätte er ihn auch bei den Erwachsenen beerdigen und drei Opfer mit Seelenämtern für ihn halten dürfen.“ Prudens: „Hat der Herr Pfarrer ihm denn wirklich die letzte Oelung gespendet?“ Sulla: „Ja!“ Prudens: „Nun, man kann auch Kindern die letzte Oelung spenden.“ Sulla: „Ich sehe schon, Sie helfen halt zum Pfarrer, und doch hat er meinen Bruder selig auch einmal „Hanni“ gesagt, das kann ich ihm nie mehr vergessen und die Meinen auch nicht; denn der frühere Pfarrer hat ihm immer „Johann“ gesagt.“ Prudens: „Und wie habt Ihr ihm gesagt?“ Sulla: „Ja, wir haben ihm „Hanni“ gesagt.“ Prudens: „So, so! ich will mit dem Herrn Pfarrer über Ihre Klagen sprechen.“ Was ist nun von dem Verfahren des Martellus zu halten 1. bezüglich der fraglichen Beerdigung, 2. bezüglich der Spendung des heiligen Sacramentes der letzten Oelung, und was hat ihm wohl 3. Prudens noch ans Herz zu legen?

Ad 1. Ist Johann wirklich perpetuo amens gewesen, so hat Martellus rite et recte gehandelt. Parvuli defuncti distingui possunt in tres classes: 1° in non baptizatos, 2° in illos, qui usus

rationis capaces fuerunt, et 3° in illos, qui ante usum rationis defuncti sunt. Sub his perpetuo amentes, septennio majores comprehenduntur. De Herdt tom. 3. n. 270.

Ad 2. trifft das ad 1. Gesagte zu, so durfte Martellus dem Johann die letzte Oelung nicht spenden. Subjectum hujus sacramenti sunt omnes et soli homines peccatores de vita periclitantes . . Hinc hujus sacramenti capaces non sunt pueri ante usum rationis, nec perpetuo amentes, qui nulla peccata actualia commiserunt. Gury. Nun ist es aber möglich, dass Martellus darüber im Zweifel war, ob Johann einmal zurechnungsfähig gewesen und sündigen konnte, und deshalb durfte er ihm bedingungsweise die heilige Oelung spenden. In dubio de capacitate conferatur sacramentum sub conditione. S. Lig.

Ad 3. Nachdem Martellus aber einmal die heilige Oelung dem Johann gespendet, durfte er ihn auch bei den Erwachsenen und nach deren ritus beerdigen und selbstverständlich die gewünschten Seelenämter halten, weshalb ihm Prudens brüderlich nahelegen wird, dass er gefehlt habe, indem er so großen Anstoß erregte, ohne dass er dazu durch eine kirchliche Vorschrift genöthigt gewesen wäre. Prudens wird ihn überdies darauf aufmerksam machen, dass einem Pfarrer manches nicht zustehe, was Laien ohne Anstand thun können. Der frühere Pfarrer hat priesterlichen Takt bewiesen, indem er dem armen „Hanni" seinen schönen Namen Johann gab. Ja, das katholische Volk beobachtet seine Priester sehr scharf; möchten sie darum das so wahre Wort nie vergessen: nugae in ore laicorum nugae sunt. in ore clericorum blasphemiae.

Zell am Andelsbach. L. Löffler, Pfarrer.

XIV. **(Festum expectationis partus B. M. Virginis.)** Die heilige Adventszeit erinnert an das Verlangen und die Sehnsucht der Heiligen und Gerechten des alten Bundes nach der Ankunft Christi. Passend feiert deshalb die Kirche am Schlusse des Adventes das Andenken an die Erwartung der Geburt Christi von Seiten seiner heiligen Mutter nach der Verkündigung des Engels, das festum expectationis partus B. M. V. am 18. December.

Dieser Gedenktag der allerseligsten Gottesmutter ist die Krone des Advents, reich an herzlicher Andacht und frommer Betrachtung; er stellt uns vor Augen die Adventsandacht der heiligen Jungfrau Maria. Je mehr das hohe Weihnachtsfest nahet, umso froher und ausdrucksvoller wird die kirchliche Adventsfeier. Insbesondere werden die sieben Tage von der Vigilie des Festes, anfangend am 17. December, dem Tage, welcher dem genannten Muttergottesfeste vorangeht, in der liturgischen Feier ausgezeichnet. An diesen Tagen werden zum Magnificat die großen Antiphonen gesungen, welche in wahrhaft majestätischen Anrufungen auf erschöpfende Weise darlegen, was der kommende Erlöser der Menschheit sei, nämlich die ewige Weisheit,

uns wieder zu zeigen den rechten Pfad; Adonai, der Heerführer, uns herauszuführen aus Blindheit und Finsternis; die Wurzel Jesse, aus welcher ein neues Reich aufwächst gegenüber den irdischen Weltmächten; der Schlüssel Davids, der alles schließt und öffnet und unsere Bande löst; der Aufgang und die Sonne der Gerechtigkeit, zu erleuchten die im Schatten des Todes Sitzenden; der König der Völker und der Eckstein, auf dem die Kirche sich aufbaut; der Emanuel (Gott mit uns), der bei seiner Kirche ewig bleibt, um alle zu retten." Binterim (Denkwürdigkeiten 6, 49) macht darauf aufmerksam, dass die Anfangsbuchstaben der sieben großen Antiphonen, wenn man von der letzten zur ersten aufsteigt, das Wort: Ero cras („morgen werde ich erscheinen") bilden. Auch die Volksandacht hat stets den großen und reichen Inhalt dieser Antiphonen fromm betrachtet; schön thut dieses das folgende Kirchenlied, welches seit Jahrhunderten im Advent gesungen wird:

„Herr, sende, den Du senden willst,
Durch den Du allen Jammer stillst,
Der uns, Dein Volk, von Sünd' und Schmach,
Von Tod und Teufel retten mag,
Der bricht das Joch mit mächt'ger Hand
Und führet ins gelobte Land.

O Weisheit aus des Höchsten Mund,
Die sich vom Anbeginn that kund,
Die rings von End' zu Ende reicht,
Die alles ordnet mild und leicht,
So reich an Rath und stark zur That.
Komm, lehr' uns Deiner Vorsicht Pfad.

O Adonai, starker Gott,
Der Israel führt aus der Noth,
Erschien im Dornbusch wunderbar,
Gab sein Gebot auf Sina klar.
O Gott vom Himmel Dich erbarm',
Komm, reich' zur Hülf' uns Deinen Arm.

O Wurzel Jesse, Jesu Christ,
Den Völkern Du zum Zeichen bist,
Vor dem die Fürsten schweigend steh'n,
Vor dem die Heiden kniend fleh'n.
O komm, o komm mit Deinem Licht,
Errett' uns, Herr, und zögere nicht!

O Schlüssel Davids, Herrscherstab
In Israel, o komm herab!
Du öffnest. Niemand schließet zu.
Wer öffnet, was geschlossen Du?

Komm, führ' aus Kerker, Tod und Nacht,
Wohin die Sünd' hat uns gebracht.

O Stern vom Aufgang, hehr und mild,
Des ew'gen Lichtes Ebenbild,
Du Sonne der Gerechtigkeit.
Komm, leucht' in dieser Dunkelheit!
Komm, zeig' uns, Herr, Dein Angesicht,
Lass strahlen bald Dein Gnadenlicht!

O Völkerfürst, mit Herz und Mund,
So heiß ersehnt vom Erdenrund,
O Eckstein, der versöhnend eint,
Was sich geworden fremd und feind.
Zerbrich des Teufels Tyrannei,
Komm, schaff' Dein Bild, den Menschen, neu!

O Gott mit uns, Emanuel!
Du Fürst des Hauses Israel,
Der, die Erwartung aller Welt,
Gesetze gibt, Gerichtstag hält.
Der Völker Hirt und Heiland Du,
O komm und führ' Dein Reich uns zu!"

Die großen Antiphonen werden beim Magnificat eingeschaltet, weil Maria es ist, welche den erhabenen und in diesen Antiphonen angeredeten Messias uns geboren hat. Daher wird auch die allerseligste Jungfrau im Advente besonders geehrt und ist für die letzten neun Tage die sogenannte Rorate-Messe besonders privilegiert. Was diese Antiphonen an großen Gedanken enthalten, das stellt vor Augen der Gedenktag der seligsten Jungfrau am 18. December.

In diesem Feste wird die heilige Jungfrau und Gottesmutter Maria dargestellt als das Vorbild der erhabensten Adventsandacht für die Gläubigen. So innig und gesammelt, so betend und betrachtend, so sehnsüchtig und bußfertig, so liebeglühend und opferbereit als die heilige Mutter der Gnade sollen wir warten auf die Ankunft des Herrn. Nach einer Bestimmung des Concils von Toledo im Jahre 656 wurde in Spanien das Fest Maria Verkündigung, welches in der römischen Kirche stets am 25. März gefeiert wurde, auf den 18. December gesetzt. Als in der Folge die Kirche Spaniens in der Feier des Festes Maria Verkündigung sich an die römische Praxis anschloss, wurde auf den 18. December ein Fest von der Erwartung der Geburt Christi angeordnet, welches vom Papste Gregor XIII. im Jahre 1573 gutgeheißen und durch spätere päpstliche Decrete auch für andere Länder gestattet wurde.

Die heilige Adventszeit ist ganz besonders die Zeit Unserer Lieben Frau, die den Erlöser der Menschheit gleichsam entgegenträgt, die als die zweite Eva gleichsam das Verlangen des ganzen Menschen-

geschlechtes nach dem Heilande in ihrem Herzen vereint. Inniger sollen wir im Advente unsere Mutter lieben, anrufen und verehren. So liegt es im Sinne der heiligen Kirche, welche in so manchen Antiphonen der Adventszeit auf Maria hinweist und die lieblichen Rorate-Messen zur Zeit der Morgendämmerung feiert. In Maria ist die Morgenröthe der Erlösung erschienen, und so ist der Advent auch die Morgenröthe des kirchlichen Jahres.

Das Muttergottesfest am 18. December ist ganz erfüllt von frommer heiliger Adventsandacht. Die allerseligste Jungfrau, die Königin der Patriarchen und der Propheten, erwartete mit höchstem Verlangen und Sehnen die Geburt des Heilandes. In den Offenbarungen der hl. Mechtildis und der hl. Brigitta wird gesagt, dass das Verlangen Mariä die Sehnsucht sämmtlicher Patriarchen und Propheten übertroffen habe. Sie verbrachte diese Zeit in bangem, tiefem Schweigen, im Gebete; im Magnificat tritt einmal die innere, verborgene Liebe und Begeisterung zu Tage; aber sie frohlockt in Gott, ihrem Heilande. Unter Gebet, Schweigen und Sammlung vollbringt und vollendet sich im Menschen das heilige Wirken der göttlichen Gnade nach dem Gesetze der stillen Allmählichkeit organischer Entwicklung. Bei aller Sammlung erfüllt Maria die Ansprüche des thätigen Lebens, wie Gott es will. Sie eilt über das Gebirge zu Elisabeth, um ihr zu dienen; sie macht die lange beschwerliche Reise nach Bethlehem, dem Rathschlusse Gottes gehorsam.

Die seligste Jungfrau verlangte nach dem Tage, dessen Andenken wir am heiligen Weihnachtsfeste feiern; sie sehnte sich darnach, der Welt den Heiland zu zeigen und zu schenken. Sie verlangte auch für sich darnach, das Antlitz Jesu zu sehen, ihm zu huldigen, mit ihm zu reden, mit ihm zu verkehren und in diesem Verkehre immer vollkommener zu werden. „Wir wollen Jesum sehen", sprachen die Heiden zu Philippus. Bitten wir Gott durch die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau, dass er uns ein herzliches Verlangen gebe, Jesum zu sehen in diesem zeitlichen Leben durch lebendigen Glauben, durch frommes Gebet, durch treue Nachfolge, nach dem Tode ihn zu sehen von Angesicht zu Angesicht! So lehrt uns auch die Kirche beten zur heiligen Gottesmutter: „Zeige uns nach diesem Elende Jesum, die gebenedeite Frucht Deines Leibes!"

Darfeld. Dr. Heinrich Samson.

XV. **(Muss der Cleriker auf Anstand und Bildung Gewicht legen?)** Wenn Jemand Allen Alles werden soll, so gewiss der Priester. Der Priester ist für das Volk da und muss mit dem Volke verkehren und reden können. Er soll es aber auch verstehen, mit den höheren Ständen umzugehen, um auch dort im Interesse der Religion Einfluss zu gewinnen. Darnach richtet sich die Erziehung des Clerikers. Darum hat auch das Concil von Trient (22. Sitz.) den Clerikern „die heilige Pflicht" ans Herz gelegt,

„dass sie in ihrer Kleidung und Haltung, in Gang und Rede, wie in ihrem ganzen Wesen und Auftreten würdevoll seien.“ Und selbst die heilige Schrift, jenes ernste Buch der Weisheit, hat es schon in den ältesten Zeiten nicht verschmäht, Regeln des Anstandes zu geben; man beachte unter anderen nur Stellen wie folgende: Prov. 17, 24; 18, 13. Ecli. 19, 26. 27.; 20, 7. 8.; 21, 23. 26. 27. 29.; 31, 12.—14. 17.—21.; 32, 10.—13. u. v. a.

Es unterliegt also gar keinem Zweifel, dass auch auf äußere Politur, auf angenehme Umgangsformen großes Gewicht zu legen ist. Fehlen dem Geistlichen diese, so darf man sich nicht wundern, wenn er zurückgesetzt, oder gar gemieden wird. Es gilt ja gerade vom Clerus der Satz, dass die Menschen ihr Augenmerk auf ihn gerichtet halten. (Vgl. I. Cor. 4, 9.) Ebenso ist es aber auch wohl jedermann klar, dass gerade dieser Bildungsfactor dem Cleriker so manchen Zutritt in die höhere Gesellschaft eröffnet und hier nicht nur ihm selbst persönliche Sympathien erwirbt, sondern zugleich auch dem ganzen Stande eine höhere Achtung und größere Zuneigung in jenen Kreisen gewinnt. Allerdings dürfen diese Etikettsformeln nicht in affectierte Geziertheit ausarten, und nie darf der Priester in seinem weltlichen Gebaren seiner geistlichen Würde auch nur im Geringsten etwas vergeben. Er soll sich ja bloß mit offenem Freimut und wahrer Natürlichkeit als akademisch gebildeter Mann in Sprache und Benehmen bewähren, er soll zeigen, dass er nicht nur in den verschiedenen Wissenszweigen, sondern auch in Takt und Anstand auf der Höhe der modernen Zeit zu stehen weiß und darum im Umgange mit weltlichen Würdenträgern oder in feiner Salongesellschaft durchaus nicht in Verlegenheit zu kommen braucht.

Tugend und Frömmigkeit sind zwar an sich schon überaus kostbare Perlen, trägt man sie aber durch eine gute Gesittung in kunstreicher Fassung, dann wird der Wert des Geschmeides noch erhöht und das Edle wird gefällig, liebenswürdig und zur Nachahmung einladend. „Bei wie vielen kann doch unsere Ungezwungenheit, gepaart mit Zurückhaltung, geadelt durch Sittsamkeit, Vorurtheile wider die Tugend zerstreuen und Verlangen nach dem erwecken, was ihnen bisher als rauh und düster galt!“ (A. v. Doß, Gedanken und Rathschläge). Nur auf diese Weise wird es dem Priester gelingen, sich wie bei Gott, so auch bei den Menschen beliebt zu machen, was der heilige Geist im Buche Ecclesiasticus 45, 1. von dem Führer des Volkes mit den Worten rühmt: „Dilectus Deo et hominibus.“ Ist aber dieses Ideal erreicht, hat der Priesterstand auch vor dem Forum des Weltbürgerthums durch eine formelle Wohlerzogenheit an Achtung und Ansehen gewonnen, dann dürfte es so mancher Familie besseren Standes viel leichter fallen, freundschaftlichere Beziehungen und eine gedeihliche Wirksamkeit auch in diesen Kreisen zu entfalten.

Man ist gewohnt, dieser Frage wenig Beachtung zu schenken, doch mit Unrecht. Blicken wir nur auf das Musterbild, welches sich uns aus dem Leben und der Lehre Christi darbietet, so kann uns hiebei das richtige Verständnis für das Wesen und die Tragweite dieser bedeutungsvollen Frage nicht mehr verschlossen bleiben; man vergleiche diesbezüglich nur einige Stellen der neutestamentlichen Bibel zum Beispiel Phil. 4, 5. 8.; Rom. 12, 10. 13. 15. 18.; 13, 7.; Luk. 14, 8.—11.; 22, 26.; Matth. 5, 39.—42.; 10, 16.; 11, 29.; 20, 27. 28. Gerade unser Stand soll aber in jeder Beziehung Christus, unserem obersten Priester, ähnlich werden, der bei aller Armut doch nicht auf seinen königlichen Geburtsadel verzichtet und sich bei all seiner Demuth doch höchst würdevoll als wahrer Mensch unter den Menschen bethätigt hat; sicherlich hat aber dadurch unser göttlicher Lehrmeister die Früchte seiner Wirksamkeit nicht schmälern oder an echter Popularität etwas einbüßen wollen.

Ziehen wir also kurz den Schluss: Wir müssen uns ernstlich nach dem gott-menschlichen Beispiele bestreben, in Wahrheit „allen alles zu werden.“ (I. Cor. 9, 22.)

St. Pölten. Jos. M.

XVI. **(Zur Absolutio a censuris Papae reservatis.)** In Betreff der Absolution von päpstlichen Reservatfällen ist am 16. Juni 1897 von der Congregatio s. Officii eine wichtige Entscheidung erflossen. Wir theilen dieselbe vollständig mit und werden einige Bemerkungen anschließen

Ein französischer Bischof unterbreitete dem römischen Stuhle folgendes:

Ex decreto s. Inquisitionis 23. Junii 1886 cuilibet confessario directe absolvere licet a censuris etiam speciali modo s. Pontifici reservatis. in casibus vere urgentioribus. in quibus absolutio differri nequit absque periculo gravis scandali vel infamiae, iniunctis de iure iniungendis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem.

Dubium tamen oritur pro casu quo nec scandalum nec infamia est in absolutionis dilatione. sed poenitens censuris papalibus innodatus in mortali diu permanere debet. nempe per tempus requisitum ad petitionem et concessionem facultatis absolvendi a reservatis; praesertim cum theologi cum s. Alphonso ut quid durissimum habeant pro aliquo per unam vel alteram diem in mortali culpa permanere.

Hinc post decretum 23 Junii 1886. deficiente hac in quaestione theologorum solutione. quaeritur:

1. Utrum in casu, quo nec infamia nec scandalum est in absolutionis dilatione sed durum valde est pro poenitente in gravi peccato permanere per tempus necessarium ad petitionem

et concessionem facultatis absolvendi a reservatis, simplici confessario liceat a censuris s. Pontifici reservatis directe absolvere, iniunctis de iure iniungendis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem?

2. Et quatenus negative, utrum simplex confessarius indirecte eundem poenitentem absolvere debeat, eum monens ut a censuris directe in posterum a superiore absolvi curet vel apud ipsum revertatur, postquam obtinuerit facultatem a reservatis absolvendi?

Die Congregatio s. Officii gab hierauf am 16. Juni 1897 folgende Entscheidung:

Ad I. Affirmative, facto verbo cum Ssmo.

Ad II. Provisum in primo; welche Entscheidung dann vom Papste am 18. Juni bestätigt wurde.

Bemerkungen:

1. In früherer Zeit galten in Betreff der Absolution von päpstlichen Reservaten folgende Grundsätze:

a. War es dem betreffenden Pönitenten unmöglich, persönlich nach Rom zu kommen, so konnte er vom Bischof absolviert werden.

b. War es ihm unmöglich, auch nur zum Bischof zu kommen, so konnte er von jedem Beichtvater absolviert werden und zwar:

α. ohne irgend eine weitere Verpflichtung, wenn er für immer oder wenigstens für sehr lange Zeit (d. i. 5 Jahre und darüber) verhindert war;

β. mit der Verpflichtung cessante impedimento se sistendi Superiori, wenn das Hindernis nur ein zeitweiliges, das heißt höchstens auf 5 Jahre dauerndes war.

γ. War das Hindernis nur ein augenblickliches, das heißt für einige Tage dauerndes und bedurfte er dringend der Lossprechung, so konnte er indirecte absolviert werden, natürlich mit der Verpflichtung, sich die directe Lossprechung später zu verschaffen. Man sieht leicht ein, dass es oft sehr schwer war zu entscheiden, ob dies oder jenes als hinreichendes Hindernis gelten könne oder nicht. Daher wurde schon damals von Moralisten empfohlen, brieflich die Sache abzumachen, respective die nöthige Facultät sich zu erbitten. Besonders entwickelte sich diese Praxis nach dem Erscheinen der Bulle: Apostolicae sedis vom Jahre 1869, durch welche bekanntlich das Censuren-Wesen geregelt wurde.

2. Von einschneidender Bedeutung war aber das Decret der Inquisitions-Congregation vom 23. Juni 1886. Folgende zwei Dubia waren nämlich der genannten Congregation unterbreitet worden:

I. Ob man noch ruhig sich an die Meinung halten könne, dass die Lossprechung von Reservatfällen, auch von solchen, welche speciali modo dem Papste vorbehalten sind, an den Bischof oder

an jeden verordneten Priester devolviere, wenn der Pönitent sich in der Unmöglichkeit befindet, persönlich nach Rom zu gehen?

II. Im Falle diese erste Frage verneinend beantwortet wird, ob man wenigstens schriftlich nach Rom recurrieren müsse, um die facultas absolvendi zu erhalten, ausgenommen es handelt sich um eine Lossprechung in Todesgefahr?

Die Entscheidung lautete:

Ad I. Attenta praxi S. Poenitentiariae, praesertim ab edita Const. Ap. s. m. Pii PP. IX. quae incipit: Apostolicae Sedis, negative.

Ad II. Affirmative; at in casibus urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, supra quo conscientia confessariorum oneratur, dari posse absolutionem, iniunctis de iure iniungendis, a censuris etiam speciali modo S. Pontifici reservatis; sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem.

Daraus ergibt sich:

a. Die Unterscheidung von impedimentum perpetuum, diuturnum & momentaneum hat keinen praktischen Wert mehr, weil man nicht mehr ruhig und sicher lehren darf, dass beim Vorhandensein solcher Hindernisse die facultas absolvendi an den Bischof oder an den einfachen Beichtvater devolviere.

b. Dafür aber wird dem Beichtvater die Erlaubnis gegeben, in dringenden Fällen zu absolvieren, jedoch mit der Verpflichtung, sich innerhalb eines Monates nach Rom zu wenden, widrigenfalls der Pönitent aufs neue derselben Censur verfällt. Diese Absolution ist eine directe und das recurrere ad. s Sedem geschieht nicht, um noch einmal die Lossprechung zu erhalten, sondern um die Weisungen des heiligen Stuhles, respective der Pönitentiarie, entgegen zu nehmen. Auch kann der Beichtvater statt direct nach Rom auch zunächst an seinen Ordinarius sich wenden. Hat derselbe die nöthigen Facultäten, so bildet er ohnedies ein- und dasselbe Tribunal wie Rom, hat er dieselben nicht, so wird der Ordinarius die Sache nach Rom leiten.

3. Zu diesem wichtigen Decrete erflossen im Laufe der Jahre weitere Erklärungen. So wurde durch eine Entscheidung der Inquisitions-Congregation de dato 17. Juni 1891 folgendes bestimmt:

a. Die Entscheidung, man könne nicht mehr ruhig und sicher lehren, dass in dem Falle, wenn der Pönitent in der Unmöglichkeit sich befindet, persönlich nach Rom zu gehen, die facultas absolvendi an den Bischof oder an den Beichtvater devolviere, gelte auch dann, wenn es dem Pönitenten für immer unmöglich ist, persönlich nach Rom zu kommen (quando poenitens perpetuo fuerit impeditus personaliter Romam proficisci).

b. Die Clausel sub poena tamen reicidentiae gelte nicht nur bei der absolutio a censuris et casibus speciali modo S. P. reservatis, sondern auch in absolutione a censuris et casibus simpliciter Papae reservatis.

c. Wurde Jemand in Todesgefahr von päpstlichen Reservaten absolviert, so besteht eine obligatio se sistendi Superiori recuperata valetudine nur dann, wenn er absolviert wurde a censuris speciali modo reservatis, nicht aber wenn er absolviert wurde a censuris simpliciter Papae reservatis. Handelt es sich aber um censurae speciali modo reservatae, dann besteht diese Verpflichtung ebenfalls sub poena reincidentiae in éasdem censuras, wie eine Entscheidung vom 13. Jänner 1892 besagt.

4. Für die Praxis ist nun das neue, an erster Stelle mitgetheilte Decret von weitgehender Bedeutung. Bisher war dem Beichtvater von päpstlichen Reservatfällen direct zu absolvieren nur erlaubt in casibus vere urgentioribus, das heißt besonders in Fällen, in welchen die Verschiebung der Lossprechung scandalum oder diffamatio zur Folge gehabt hätte; durch dieses neue Decret wird diese Befugnis auch ausgedehnt auf alle Fälle, in welchen es dem Pönitenten valde durum est in gravi peccato permanere. Wie der heilige Alphons bemerkt, kann es aber für Einzelne schon quid durissimum sein, auch nur den einen oder den andern Tag in dem Zustande der schweren Sünde bleiben zu müssen. — Infolge dieses Decretes wird bei päpstlichen Reservatfällen nunmehr eine indirecta absolutio wenig Anwendung finden, weil es ja dem Beichtvater erlaubt ist, direct zu absolvieren in allen Fällen, in welchen die Ertheilung der Absolution entweder dringend nothwendig ist, damit ein Aergernis oder Diffamatio vermieden werde, oder auch nur sehr wünschenswert und nützlich erscheint, weil es von dem Pönitenten sehr hart empfunden würde, längere Zeit im Zustande der schweren Sünde zu verbleiben.

5. Dies alles gilt in Bezug auf peccata propter censuram Papae reservata. Peccatum sine censura Papae reservatum ist ohnedies nur die falsa accusatio sollicitationis — ob auch für diese letztere Sünde dieser modus directe absolvendi gelte, ist mir nicht klar. Sabetti S. J. sagt in seinem Compendium Theol. mor. n. 842: „Pro peccatis sine censura reservatis videtur idem valere ex declaratione S. Officii d.d. 7. Nov. 1888." Aber wie ist für diesen Fall die clausula zu verstehen: sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, da hier eine eigentliche censura nicht vorliegt? Mögen also die Gelehrten diese Frage entscheiden, pro praxi wollen wir bemerken, dass man ja in diesem Falle, wenn die Noth drängt, immerhin noch indirect (wie früher in allen Fällen) absolvieren kann.

6. Es ist wohl kaum nothwendig zu bemerken, dass durch die erwähnten Entscheidungen die bischöflichen Reservatfälle nicht berührt werden. Für die Frage, in welchen Fällen man von diesen directe absolvieren kann, gelten die speciellen Bestimmungen der

betreffenden Diöcese; für jene Fälle, in welchen man nicht direct absolvieren kann, aber doch die Noth drängt, wird hier auch in Zukunft die absolutio indirecta Anwendung finden.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, k. k. Theologie-Professor.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild.** I. Band: Rom. Das Oberhaupt, die Einrichtung und die Verwaltung der Gesammtkirche. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen bearbeitet von Msgr. Paul Maria Baumgarten, P. Salvatore Brandi S. J., Msgr. James A. Campbell, Msgr. Charles Daniel, P. Pie de Langogne O. Min. Capp., Doctor John Prior, Dechant Ruschek Antal, Msgr. Franz Maria Schindler, Msgr. Charles de T' Serclaes, Msgr. Anton de Waal. Mit einem Farbenbilde, 60 Tafelbildern und circa 1100 vollseitigen und kleineren Bildern im Text. Herausgegeben von der Leo-Gesellschaft in Wien. Wien, I., Singerstraße 8. Verlag der Leo-Gesellschaft. Erscheint in 30 Heften à 60 kr. = 1 M. Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Das I. Lieferungsheft wird auf Wunsch zur Ansicht versandt.

Schon das Erscheinen des Prospectes und der ersten Nummer dieses epochemachenden Werkes rief in allen katholischen Kreisen das lebhafteste Interesse wach. Und doch mochte vielleicht mancher im Stillen sich denken: Der Anfang zwar verspricht mir viel; allein das wirklich Gute bewährt sich in der Dauer. Schien es ja fast unmöglich, daß bei der Großartigkeit des Unternehmens nach jeder Richtung hin die Fortsetzung dem Beginne ebenbürtig bliebe. Und doch hat dies die thätige Mithilfe der geistreichsten, competentesten Gelehrten und der fähigsten Künstler ermöglicht: Die bisherigen Lieferungen beweisen es. Und wer anfangs gezaudert mit dem Tribute seiner Anerkennung, der zollt ihn jetzt um so freigebiger und reichlicher.

Das ganze Werk in seiner großartigen Auffassung und vollendet künstlerischen Durchführung, welche, wie die bislang der Redaction zugesandten 11 Hefte darthun, die höchsten Anforderungen nicht nur befriedigen, sondern übertreffen, ist auf drei Bände berechnet. Der 1. Band hat die Aufschrift: „Rom. Das Oberhaupt, die Einrichtung und Verwaltung der Gesammtkirche". Der 2. Band soll behandeln den Stand der Kirche und des Clerus in jenen Ländern zumal, in welchen dieses Werk in der Originalsprache erscheint. Der 3. Band wird eine gedrängte Darstellung der heutigen Verhältnisse der Gesammtkirche bieten.

Die ersten 5 Hefte befassen sich aufs eingehendste mit der Person und Wirksamkeit unseres glorreich regierenden Papstes Leo XIII. Nach einer tieftheologischen, dabei aber gemeinverständlichen Einbegleitung: „Der Papst als gottbestellter Vorsteher der Gesammtkirche" aus der gewandten Feder des berühmten Schriftstellers und Redacteurs der „Civiltà catholica", P. S. Brandi, malt uns der bestbekannte Biograph des großen Papstes,

Msgr. Ch. de T' Serclaes, ein meisterhaftes farbenprächtiges Porträt Leos. In äußerst anziehenden und lieblichen Zügen, höchst interessant bis ins kleinste Detail, gibt er uns eine pietätvolle Schilderung der Ehrfurcht und Liebe einflössenden Persönlichkeit des greisen Lenkers der Kirche und seiner priesterlichen, einfachen Lebensweise. Geradezu bezaubernd ist das sorgen- und segenvolle Wirken des Gefangenen im Vatican gezeichnet, sein nie rastendes Gebet, sein nimmer ruhendes Arbeits- und Opferleben, das nur unterbrochen wird von den paar Stunden nöthigsten Schlafes und der seltenen Erholung in den Gärten des Vaticans: wir folgen gleichsam Schritt für Schritt dem Papste in seinem täglichen Leben vom Morgen- bis zum Abendgebet. Prachtvolle Illustrationen des Künstlers Schuhmacher, eines Mannes von ebenso feinem Geschicke, als technischem Verständnisse, erheben den Text zur natürlichen Wirklichkeit. Ergreifend ist die Darstellung der trüben Zeitverhältnisse, unter denen unser großer Papst den Thron bestieg, um als „Nachfolger vom Kreuze", als „Licht vom Himmel" zu glänzen in der Gloriole des Weisen und Friedensfürsten auf dem Papstthrone. Der durch seine culturgeschichtliche Thätigkeit speciell auf dem Gebiete des christlichen Alterthums weltbekannte Historiker und Archäologe Msgr. de Waal, Rector des Campo Santo, hat darin neuerdings gezeigt, dass er immer mit geübtem, klaren Blicke den Gang der großen Weltereignisse verfolgt. Aufs lebhafteste fesselt unser Innerstes die trotz aller Kürze erschöpfende, licht- und geistvolle Abhandlung über die weltbewegende Thätigkeit Leos in seinem die Zeitschäden tief erfassenden und umgestaltenden classischen Rundschreiben aus dem beredten Munde des als Theologen und Socialpolitiker hochgefeierten Prodecans der theologischen Facultät in Wien, Prälaten Fr. M. Schindler. Neue Ueberraschungen bietet Msgr. Charles Daniels gediegene Studie über die unermüdlichen Bestrebungen Leos zur Wiedervereinigung der getrennten Kirchen mit der Mutterkirche zu Rom, sowie für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden. Msgr. P. M. Baumgarten, längst in den weitesten Kreisen rühmlichst bekannt durch seine allseitigen, rastlosen Arbeiten auf den mannigfachsten Wissensgebieten, zeichnet in markanten Zügen Leos unsterbliche Verdienste um Kunst und Wissenschaft durch Errichtung von Gelehrtenschulen und Förderung historischer Forschung: ein Lieblingsthema des in allen einflussreichen Kreisen Roms bekannten Monsignore.

Zugleich beginnt im 5. Hefte der 2. Abschnitt dieses monumentalen Werkes: Die Hierarchie. Unmittelbar nach dem heiligen Vater und dessen hohem Senat sind die Cardinäle. So erfahren wir im 5. und den folgenden Heften nach einer trefflichen Auseinandersetzung über die kirchliche Institution der Cardinäle, deren Rangunterschied, Wahl, Tracht, Arbeitsfeld und Thätigkeit bei der Papstwahl (höchst fesselnde Einzelnheiten) treffliche Lebensbilder der 23 Cardinäle in curia, sowie kurze Lebensskizzen der 36 Cardinäle extra curiam: welch herrliche Gallerien hochverdienter und hochgelehrter Männer der Arbeit und des Gebetes. Im 8. und 9. Hefte folgen dann die lateinischen und orientalischen Patriarchen; daran schließen sich die Primaten, die Erzbischöfe, die Metropoliten, die Bischöfe, die Prälaten

nullius dioeceseos mit bischöflichen Abzeichen, Ordens- und Religionsgenossenschaften, die Ritterorden, mit denen das 11. Heft schließt; weitere Lieferungen sind bisher der Redaction nicht zugegangen.

Ein überaus schmeichelhaftes Anerkennungsschreiben Seiner Eminenz des Fürsterzbischofes Cardinal Schönborn rühmt in gebürender Weise die hohen Verdienste der Leo-Gesellschaft zum Zustandekommen der deutschen Ausgabe. Zu wiederholtenmalen wurde der Redactionsausschuss von Seiner Heiligkeit huldvollst in Privataudienz empfangen. Auch dem für die deutsche Ausgabe verantwortlichen Redacteur Msgr. P. M. Baumgarten ist ein sehr ehrendes, huldvolles Schreiben von Sr. Eminenz Cardinal Jacobini zugegangen. Se. Eminenz Cardinal Steinhuber, Cardinal-Vicar Parocchi, Cardinal Staatssecretär Rampolla und andere Cardinäle und Kirchenfürsten, die österreichische Bischofsconferenz haben ihre vollste Zufriedenheit geäußert und lobende Anerkennung ausgesprochen.

Ausstattung und Papier stimmt zum vorzüglichen Inhalte. Das Werk ist druckfehlerfrei, einige verschwindend wenige und kleine Irrungen abgerechnet, wie: Bracceo statt Braccio; pg. 161. l. 16 v. u. „der" statt „er". Die Rechtschreibung sollte sich wohl mehr an die in Oesterreich übliche halten; also nicht „Gesamtkirche", „Rater" 2c. Der Ausdruck „überflüssig" in: „Dass die Menschen das Leben haben und es überflüssig haben", dürfte wohl besser durch überfließend zum Verständnisse gebracht werden. Die Einbanddecken der Lieferungen gehören wohl nicht zum Werke; darum mögen Uebersehen auf denselben, wie viri praestantissimi übersetzt durch die Einz.: sehr geehrter Herr, utillimus (Heft 10) 2c. unerwähnt bleiben. Jedoch verschwinden alle diese Stäubchen im strahlenden Glanze dieser literarischen Sonne.

Dieses Werk ist somit nach alledem nicht ein statistischer Ausweis über die römische Curie, den Clerus, der Welt und die Ausbreitung der katholischen Kirche; es ist unvergleichlich mehr: eine menschenmöglich lebensgetreue Photographie des Wirkens und Waltens der katholischen Kirche in ihrem Oberhaupte und ihrem wundervollen Organismus. Wer schon nach Rom gepilgert ist, wird es mit steigendem Interesse lesen, und wem es die Verhältnisse nicht gestatten, zum Vater der Christenheit zu wallen, der greife nach diesem Buche: es ersetzt ihm, soweit möglich, eine Pilgerfahrt, ja bietet ihm in gewisser Beziehung mehr. Durchwandern wir ja an seiner Hand all die denkwürdigen Räumlichkeiten des Vaticans, von der Porta del bronzo, wo die treuen Schweizer Kirchenwacht halten, bis zum Privatzimmer des Papstes; wir erfreuen unsern Sinn an den herrlichen Kunstsammlungen, bereichern unsern Geist mit den Bibliotheks- und Archivschätzen, wir lustwandeln im päpstlichen Garten. Naturgetreue künstlerische Darstellungen bringen den Text und die darin handelnden Personen noch mehr zur Veranschaulichung. Was immer nur mit Rom und der Gesammtkirche in Berührung tritt, wird hier zum Bilde, zur Natur.

So möge denn dieses gewaltige Werk ebenso wie in die Paläste der regierenden Dynasten und Kirchenfürsten, deren eine beträchtliche Anzahl bereits zu abonnieren geruht und dadurch ihr reges Interesse beurkundet haben, auch seinen Weg finden in die weitesten Kreise der gebildeten Welt und der schlichtesten Christenfamilien. Mögen sich auch zahlreiche Gönner finden, welche großmüthig ein Exemplar einer Volks- oder Pfarrbibliothek spenden, damit diese großartige Schöpfung von Haus zu Haus wandere in Stadt und Land, in Gebirg und Thal! Mögen sich Abonnenten-Vereine bilden und dazu die hochwürdigen Herren Confratres Anregung geben, dadurch, dass sie bei Versammlungen, Vereinen ihr Exemplar zur Einsicht vorlegen und Worte der Begeisterung sprechen, damit jeder Verein abonniere. Jeder Vereinspräses wenigstens, wo der Verein es nicht vermag, soll sich baldmöglichst in den Besitz dieser reichhaltigen Fundgrube für Vereinsvorträge setzen. Jeder christlichen Familie soll Gelegenheit geboten sein, Einblick zu nehmen.

Noch ein Nachwort sei gestattet. Inimicitias ponam. Dies Erstlingswort des Schöpfers an die gottentfremdete Welt im Proto-Evangelium ist zur Parole, zum Schlachtruf geworden im unversöhnlichen Kampfe, drüben satanischen Hasses, hüben unentwegten Festhaltens an dem, welcher der wahre Fels ist, Christus. Und dieser Kampfruf: „Hie Christ, hie Belial!" ist noch kein Jahrhundert verstummt. Angefangen von dem Zeitpunkte, wo Christi Namen zum Marksteine einer Wende der Jahrtausende geworden, bis auf unsere Tage, die mit dem staunenswerten Fortschritt in Kunst und Wissenschaft einen erschreckenden Rückschritt in jeder Religion und Uebernatürlichkeit, in Glauben und Sitten verzeichnet. Dummheit (Pater, dimitte illis, non enim sciunt, quid faciunt) und Stolz (Eritis sicut dii) stehen geeint im Kampfe gegen Christi Kirche.

Tausende von Männern der Wissenschaft, leider einer gottentfremdeten, helfen in der Gegenwart mehr denn je mit im wahnwitzigen Beginnen, der übernatürlichen Idee ein ewiges Grab zu graben. Und die Diener der heiligen Kirche werden, weil die Hinterlassenschaft der göttlichen Wahrheit ihnen lieber ist als gleisnerische Errungenschaften moderner Meister, und weil Entsagung und Kampf gegen die unbotmäßigen Forderungen des Fleisches ihnen edler dünken als berauschender Genuss berückenden und entnervenden Sinnentaumels, gelästert, gehöhnt. Gewiss wird darum die ganze katholische Welt Dank wissen jenen Männern tiefer Gelehrsamkeit, die ihren Geist, ihre reife Erfahrung, ihren unermüdlichen Eifer verwenden auf die Schaffung eines Werkes, welches jedem objectiven Denker einen tiefen Blick thun läßt in die ungebrochene Stärke und die unverwelkliche Schönheit der Riesengestalt der Kirche, eines Werkes, dessen harmonischer Dreiklang aus tiefer Arbeit des Geistes, den Erzeugnissen der Jünger Gutenbergs und dem Stifte in Künstlerhand ausläuten soll unser gottscheues Jahrhundert, einläuten soll ein besseres, das wie der verlorene Sohn reuig Rückkehr hält ins Vaterhaus: mit der Milde des Meisters zum Frieden einlade die Gegner, die Botschaft zu hören und — wieder zu glauben oder Sturm zu läuten hinaus in die Länder, hinein in die Herzen aller Christen, in der Fülle ungeschwächter Kraft den 1900jährigen Kampf unentwegt weiterzuführen bis zur Neige des 2. Jahrtausends und weiter, bis Christus, in dessen Lager Sieg und Triumph ist, seine Boten aussendet, die rebellischen Unterthanen vor das ewige Kriegsgericht zu laden, und zur ewigen Verurtheilung zu rufen.

Darum muss vor allem gründliche Kenntnis, innige Liebe und Wertschätzung zur heiligen Kirche, zumal in unseren stürmischen Tagen, den Herzen der Christen eingepflanzt werden. Der rothen Internationale muss die schwarze entgegengestellt werden, denn die Internationale siegt. Da thut es nun wiederum noth, sollen die Nationen sich nicht selbst zerfleischen und eine Beute der Unruhestifter werden, dass die Katholiken aller Zungen und Zonen, jeden Alters und jeder Stellung sich bewusst werden, dass sie eine einzige große Familie bilden, nicht getrennt durch Schlagbäume, nicht geschieden durch Grenzpfähle, nicht gesondert durch Marksteine, sondern geeint im übernatürlichen Ziel, geeint in der göttlichen Lehre und ihrem Oberhaupte. Jedes Glied dieser weltumspannenden Gesellschaft muss sich in einem höheren Sinne seiner Himmelsbürgerschaft stolz bewusst sein: Civis Romanus sum. Der Christ kenne seine liebevolle Mutter, die katholische Kirche, und nicht Marter, nicht Verbannung, nicht Gefängnis, nicht Ränke und Spaltungen, nicht geheime Verschwörung und offene Revolution wird es vermögen, ihn loszureißen. Und neben der göttlichen Lehre vermag nichts so sehr diese tiefinnerste Zusammengehörigkeit mit Gott und untereinander zu bestärken, als eine eingehende Kenntnis des ganzen Organismus der Kirche, ihrer inneren Einrichtung und Centralleitung, ihrer Organisation und hierarchischen Gliederung, in der ja Tag für Tag

Tausende der gelehrtesten Männer angestrengt arbeiten für das Wohl jedes einzelnen Christen zur Reinerhaltung des Glaubens und Unversehrtheit der Sitten. Diese Kenntnis wird dem christlichen Volke die Lectüre dieses Sammelwerkes geben. Groß ist darum auch die sociale Aufgabe desselben.

Linz. Professor Dr. Karl Mayer.

2) **Beiträge zur Erklärung der Apostelgeschichte** auf Grund der Lesarten des Codex D und seiner Genossen geliefert von Dr. Johannes Belser, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Freiburg im Breisgau. Herder. 1897. 8°. 169 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Auf Grund der Blass'schen Theorie liefert der Verfasser überaus wertvolle Beiträge zur Erklärung und besserem Verständnis der Apostelgeschichte. Der Haller Philologe Blass hat nämlich die Hypothese aufgestellt: Lukas habe die Apostelgeschichte zweimal bearbeitet und niedergeschrieben, das erstemal in ausführlicherer, aber weniger gewählter Form für die römischen Christen überhaupt — die sogenannte β (Recension) und das zweitemal in gekürzter, eleganterer Form für den vornehmen Theophilus — die α Recension. Beide Arbeiten wurden abgeschrieben und uns erhalten und zwar der erste Entwurf besonders im Codex D, die Umarbeitung aber in den berühmten Codices X, B, A rc. und letztere ist auch aufgenommen in die Vulgata.

In der Einleitung schließt sich Dr. Belser der Blass'schen Hypothese an, und begründet dieselbe aus der Gleichartigkeit der Sprache im β Texte und im Lukas-Evangelium und der Apostelgeschichte nach der α Recension, sowie aus dem reichen Detailwissen, das der Auctor verräth, was alles unmöglich auf einen späteren Glossator zurückgeführt werden könne. Also aus inneren Gründen führt der Gelehrte den Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Blass'sche Theorie, denn beim Fehlen äußerer Zeugnisse kann doch wohl nur von einem Wahrscheinlichkeitsbeweise die Rede sein, und als solcher muss der Beweis als sehr gelungen bezeichnet werden. Auch in der weiteren Abhandlung kommt der Verfasser auf die genannte Hypothese öfters zurück, neue Gesichtspunkte für dieselbe bietend.

Im weiteren, größeren Theile des Werkes geht der Verfasser die Apostelgeschichte nach der α und β Recension durch und zeigt, wie viele Stellen des α Textes, die bisher unklar und ein crux interpretum waren, durch den β Text vollständig klar und verständlich werden.

Aufgefallen ist uns beim Lesen der Widerspruch, in den sich der Auctor Seite 129 und 130 verwickelt. Denn in seiner Erklärung des Satzes: „Ich wusste nicht, dass es der Hohepriester sei" (Act. XXIII, 5) sagt Professor Belser auf Seite 129: „Paulus musste den Ananias schon nach dem Sitze, den er in der Versammlung innehatte, als Hohenpriester erkennen"; auf Seite 130 aber schreibt er: „Die Worte aber: Ich wusste nicht, dass er Hoherpriester ist, sind so zu erklären: Paulus, der den Hohenpriester persönlich („persönlich" ist hier wohl nicht zu betonen) nicht kannte, war der Meinung, die Aufforderung an die Diener, ihn auf

den Mund schlagen, habe ein gewöhnliches Mitglied des Synedriums ausgesprochen."

Wir möchten aber überhaupt diese schwierige Stelle damit lösen, dass Paulus sagen wollte: Ich wusste nicht, dass er rechtmäßiger, gesetzmäßiger Hoherpriester sei. Denn Ananias war von Herodes an Stelle des abgesetzten Hohenpriesters Josef zu dieser Würde erhoben worden.

Zu erwähnen wäre dann noch: Die ungewöhnliche Redensart: „Da schüttelte Paulus seine Kleider aus" (Seite 85), das Fehlen des Namens „D" zum Worte „Codex" (Seite 92), Druckfehler wie „Banause" für Banausie (Seite 83), „voraufgegangen" für vorausgegangen (Seite 110).

Fassen wir unser Urtheil zusammen: Vorliegendes Werk ist für das richtige Verständnis der Apostelgeschichte von eminenter Bedeutung. Auch die Annahme: Theophilus sei nur eine fingierte Persönlichkeit, ist damit wohl für alle ausgeschlossen.

St. Pölten. Dr. Johann Döller, Theologie-Professor.

3) **Institutiones psychologicae** secundum principia s. Thomae Aquinatis ad usum scholasticum accommodavit Tilmannus Pesch S. J. Pars I. Psychologiae naturalis liber alter, qui est syntheticus. XIV und 421 Seiten. 8°. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1897. Preis M. 4.50 = fl. 2.70; gebunden M. 6.10 = fl. 3.66.

Mehrere Mitglieder und Philosophie-Professoren des ehemaligen, im „Culturkampfe" aufgehobenen Jesuitencollegs Maria Laach: Tilmann Pesch, Th. Meyer und J. Hontheim, haben es unternommen, ein großes Werk über die Philosophie herauszugeben, betitelt: Philosophia Lacensis seu Series institutionum philosophiae scholasticae. Dem erstgenannten Jesuiten P. Pesch, mit Recht als einer der bedeutendsten Philosophen der Gegenwart gefeiert und einem größeren Publicum durch sein verdienstvolles, vor einigen Jahren in 2. Auflage erschienenes Buch: „Die großen Welträthsel" (Freiburg 1892, 2 Bände), sowie durch seine „Christliche Lebensphilosophie" (ebd. 1897, 3. Auflage) bekannt, sind bereits zwei Abtheilungen der Philosophia Lacensis zu verdanken: Institutiones logicales in 3 Bänden und Institutiones philosophiae naturalis in 2 Bänden, und eine dritte Abtheilung, ein umfangreiches Lehrbuch der Psychologie, ist zur Zeit im Erscheinen begriffen.

Mit dem oben angezeigten Werke ist der erste Theil der Psychologie, die Psychologia naturalis (physica) zum Abschluss gekommen; der zweite Theil, dessen Erscheinen auf den Anfang des Jahres 1898 angekündigt war, wird die Psychologia anthropologica (methaphysica) behandeln. Kommt im ersten Buch der analytische Theil der Psychologia naturalis zur Darstellung, so befasst sich das zweite Buch mit dem synthetischen Theile desselben. Im einzelnen kommen zur Behandlung: Disputatio I.: De functionibus vitae sive de vita accidentaria in communi; disp. II.: De vita accidentaria vegetativa, quae est in organismis omnibus; disp. III.: de vita accidentaria cognos-

citiva, quae est in animalibus omnibus. Der 5. Paragraph des 3. Abschnittes beschäftigt sich mit dem animalischen Magnetismus und dem Somnambulismus, mit dem Spiritismus und mit dem Hypnotismus. Als die Vorzüge dieses (wie auch des ersten) Buches sind zu bezeichnen: Klare Definition und Distinction, eingehende und gründliche Behandlung aller, auch der schwierigsten Gebiete, strenger Anschluss an den hl. Thomas von Aquin, stete Rücksichtnahme auf die ältere und neuere Geschichte der Psychologie, endlich sorgfältige Berücksichtigung der Ergebnisse der physiologischen Forschung. Das Studium des schönen Werkes wird nicht nur dem katholischen Theologen behufs weiterer Ausbildung und Vertiefung seiner philosophischen Kenntnisse wesentliche Dienste leisten, sondern auch manchem „modernen" Philosophen, der fernab vom sicheren Pfade der scholastischen Philosophie wandelt, Anregung und Belehrung bieten.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, k. Lycealprofessor.

4) **Praelectiones dogmaticae**, quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J.

Tomus **V.** Tractatus dogmatici I. de gratia. II. de lege divina positiva. XI und 323 Seiten. 8°. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung, 1897. Preis M. 5.— = fl. 3.—; gebunden M. 6.60 = fl. 3.96.

Tomus **VII.** Tractatus dogmatici de Sacramento poenitentiae, de extrema unctione, de ordine, de matrimonio. XIII und 432 Seiten. 8°. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung, 1897. Preis M. 6.— = fl. 3.60; gebunden M. 7.60 = fl. 4.66.

Die große, ausgezeichnete Dogmatik des Jesuiten Christian Pesch, deren früher erschienene Bände (I—IV und VI) den Lesern der „Quartalschrift" wiederholt warm empfohlen wurden, ist im verflossenen Jahre der Vollendung abermals näher gerückt; die noch fehlenden zwei Bände (VIII und IX) werden enthalten die Tractate: De virtutibus, de peccato, de novissimis. Der 5. Band behandelt in seinem ersten Theile die Gnadenlehre (Seite 1—242), welche in drei Abschnitten (die Lehre von der actualen Gnade, die Lehre von der habitualen Gnade und die Lehre vom Verdienste) zur Darstellung gelangt; in einem Appendix wird die Lehre von den charismatischen Gnaden erörtert. Daran schließt sich als zweiter Theil (Seite 243—309) die Lehre vom positiven göttlichen Gesetze mit den Unterabtheilungen: Das alttestamentliche und das christliche Gesetz. Der 7. Band enthält die Lehre vom heiligen Bußsacrament (Seite 1—194) und von den Ablässen (Seite 195—219), vom heiligen Sacrament der letzten Oelung (Seite 220—246), vom Weihesacrament (Seite 247—300) und vom heiligen Sacrament der Ehe (Seite 301—407); in einem Appendix (Seite 408—413) wird vom Cölibat gehandelt. Jedem Bande ist ein ausführliches Register beigegeben.

In dem einen wie in dem andern Bande gelangen Fragen von hoher Wichtigkeit, aber auch von großer Schwierigkeit zur Erörterung. Es sei nur erinnert einerseits an die Lehre von der Rechtfertigung, vom Buß-

sacrament, von der Unauflöslichkeit der Ehe u. s. w., anderseits an die bis heute soviel behandelte Frage über die Wirksamkeit der actualen Gnade. Die Vorzüge, die der Herr Verfasser schon in den früheren Bänden seiner Dogmatik bekundet hat, als besonders: klare und bestimmte Sprache und solide Beweisführung (ex s. Scriptura, ex doctrina ss. Patrum, ex definitionibus ecclesiae, ex consensu theologorum, ex ratione) kommen ihm auch in der Behandlung der in den beiden letzterschienenen Bänden erörterten Materien vortrefflich zu statten; es gelingt ihm mit einer gewissen Leichtigkeit, dem Leser auch schwierige Fragen zum Verständnis zu bringen und ihn von der Richtigkeit der Ausführungen zu überzeugen. Beweis dessen ist z. B. im 5. Bande die 22. Propositio: Efficacia gratiae eo explicatur, quod Deus dat homini talem gratiam, qualem scit esse congruam, ut homo libere consentiat; im 7. Bande das Scholion zur 11. Propositio: De amore initiali ad attritionem requisito, die 44. Propositio: Subdiaconatus non est Sacramentum u. s. f.

Wie von selbst ergibt sich das eine aus dem andern, das Nachfolgende aus dem Vorausgehenden, und dieses gilt auch bezüglich jener Fragen, in deren Behandlung sich der Verfasser einer verhältnismäßigen Kürze befleißt und den Leser behufs weiterer Aufschlüsse an die Ausführungen bewährter Autoren verweist. Zu der im 7. Bande p. 264 f. kurz behandelten Materie de diaconissis sei bemerkt, dass sich hierüber in einem neuestens erschienenen Buche, in dem man über diesen Gegenstand nichts vermuthen möchte, eine interessante Abhandlung findet, nämlich in den „Forschungen zur Bayerischen Geschichte" von Dr. G. Ratzinger, Kempten 1898, Seite 588 ff. Dr. Heimbucher.

5) **Die Gotteslehre des Hugo von St. Victor** nebst einer einleitenden Untersuchung über Hugos Leben und seine hervorragendsten Werke. Von Dr. Jakob Kilgenstein, Priester der Diöcese Würzburg. XII und 229 Seiten. gr. 8⁰. Würzburg. Göbel, 1897. Preis Mark 2.50 = fl. 1.50

Eine ganz hervorragende Stelle nimmt unter den älteren Scholastikern Hugo von St. Victor ein. War es ja der erste, welcher die Riesenarbeit auf sich nahm, die gesammte christliche Offenbarungslehre systematisch zu ordnen und zu begründen. Er ist dabei von manchem Zeitgenossen zwar an Schärfe und Tiefe übertroffen worden, immerhin aber verdienen seine Schriften ein eifriges Studium wegen ihrer sinnigen Einfachheit und weil aus ihnen ein ebenso strebsamer Geist wie ein gottinniges Gemüth zu uns spricht. Deshalb ist es freudig zu begrüßen, daß der Verfasser der hiemit angezeigten Schrift einen Theil von Hugos Theologie, dessen Gotteslehre, in eingehender Behandlung weiteren Kreisen vorlegt.

In der Einleitung sucht der Verfasser gegen Denifle u. a. darzuthun, dass sowohl die sogenannte Summa sententiarum, als auch die Quästionen-Sammlung zu den Briefen des hl. Paulus echte Werke Hugos seien.

Das erste Capitel stellt Hugos Lehre von der Erkennbarkeit Gottes dar. Hier musste die Hauptfrage der Scholastik, nämlich jene nach dem Verhältnis von Glauben und Wissen kurz gestreift und zugleich untersucht werden, inwiefern man Hugo als Mystiker bezeichnen kann. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, dass die erwähnte Hauptfrage in der ersten Periode der Scholastik nicht bloß angeregt, sondern auch bereits in echt kirchlichem Sinne entschieden worden ist, und dass Hugo nicht mehr und nicht weniger ein Feind der Vernunft gewesen ist, als die gesammte christusgläubige Theologie bis auf unsere Zeit. Das zweite Capitel behandelt Hugos Gottesbeweise, das dritte die Eigenschaften des göttlichen Seins, das vierte Hugos Trinitätslehre, das fünfte die Eigenschaften des göttlichen Wirkens und Gottes Verhältnis zur Welt als deren Schöpfer, Erhalter und Ziel.

Es ist hier nicht möglich, auf die Einzelheiten der ganzen Darstellung näher einzugehen. Ich bemerke nur, dass der Stoff aus den als echt angenommenen Schriften Hugos sorgfältig entnommen, gut gegliedert und eingetheilt und in einer zugleich markigen und durchsichtigen Form dargelegt ist. Freilich habe ich mir bei der Lectüre des Buches auch verschiedene Punkte angemerkt, die mich nicht zu befriedigen vermochten. Es sei nur folgendes hier betont. Bezüglich der Erkennbarkeit der Trinität sucht der Verfasser mit Recht zu zeigen, dass Hugo den Rationalismus Abälards nicht theilte, wenn er auch in ähnlichen Ausdrücken wie letzterer sich bewegte. Wenn es nun an Hugo nicht zu billigen wäre, falls er die Erkennbarkeit der Trinität lehrte, so kann es consequent auch nicht gebilligt werden, wenn eine neuere Theologie die Verbindung der „absolut unabhängigen Persönlichkeit Gottes mit der relativen Subsistenzweise der Personen" nicht nur gegen den Vorwurf des Widersinns vertheidigt, sondern selbst als das Resultat einer „höheren Nothwendigkeit" dargestellt hat (vgl. Seite 148). Mir scheint, der Verfasser steht hier mit einem Fuße auf dem Standpunkte der traditionellen Theologie, mit dem andern aber halb und halb auf einem davon sehr wesentlich abweichenden Standpunkte. Auf ersterem Standpunkte sind Sätze einfach unverständlich, wie dieser (Seite 194): „Indem der Victoriner in seiner Trinitätslehre dem dritten Princip der Gottheit der Vollendung und dem Abschluss der ganzen Trinität, das Attribut der allgütigen und allheiligen Willensmacht zuschrieb, hat er nicht nur den Ausgang des heiligen Geistes als den der Willensbewegung gekennzeichnet, sondern auch den göttlichen Willen selbst als das Princip der thatkräftigen Verwirklichung des innergöttlichen Wesens sowohl als auch seiner Offenbarung nach außen angedeutet." Man trage doch nicht in die Alten hinein, was diesen ganz und gar ferne liegt. — Ungenügend ist ferner der Satz (Seite 186): „Auch ihm (Hugo) ist wie dem Bischof von Hippo die Prädestination ein Act des rein göttlichen Willens, durchaus unabhängig vom Willen des Menschen u. s. w." Ist damit die Prädestination zur Gnade, oder zur Glorie, oder zu beiden gemeint? Nimmt der entsprechende göttliche Act nur auf den rein natürlichen Willen des Menschen oder auch auf den von der Gnade bewegten Willen und auf hieraus entspringende Gnaden-

verdienste keinerlei Rücksicht? Diese Unterscheidungen können nicht schlechthin umgangen werden, wenn man einmal auf die Prädestination zu reden kommt. Das augustinische praedestinare ad mortem (vgl. Seite 188 f.) hat durchaus nichts Abstoßendes, wenn man nicht zum Vorhinein dem Worte praedestinare einen ganz bestimmten, dem hl. Augustinus aber fremden Sinn unterlegt.

Doch hat unsere Schrift trotz kleiner Mängel so viele und so hohe Vorzüge, dass ihr ein weiter Leserkreis aufrichtig zu wünschen ist.

München. Universitäts-Professor Dr. Leonhard Atzberger.

6) **56 Preisaufgaben für Protestanten** in öffentlichen Briefen an meinen Freund Max, protestantischer Pfarrer in X., von Doctor Albert Fritsch, Vicar zu Sondershausen in Thüringen. Mit Approbation des hochwürdigen bischöflichen General-Vicariates zu Paderborn. Sondershausen, 1898. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis franco M. 3.— = fl. 1.80. 227 Seiten.

Das vorliegende Buch ist für den Convertitenunterricht sehr geeignet. Es behandelt in der Form von Briefen die wichtigsten Unterscheidungslehren, enthält auch nicht ein verletzendes Wort gegen die Protestanten, sondern schlägt einen durchaus herzlichen und freundschaftlichen Ton an, der wohl allein geeignet ist, eine Verständigung zwischen religiösen Meinungsverschiedenheiten herbeizuführen. Durch genaue Angabe der Väterstellen ist der theologisch gebildete Leser in die Möglichkeit versetzt, die einzelnen Fragen in den Quellen selbst genauer zu verfolgen, während die kurze, fließende, übersichtliche Darstellung auch den Laien, der jene Citate einfach zu übersehen braucht, vor Langerweile bewahrt. Wer, wie der Verfasser, längere Zeit in der Diaspora mitten unter den Protestanten geweilt hat, weiß, dass es sich hier nicht um rein theoretische Schulstreitigkeiten, sondern um praktische Lebensfragen handelt, wie denn auch die gegenwärtige Arbeit im Grunde die Widerlegung eines weitverbreiteten, protestantischen Confirmandenunterrichtes ist, der unter dem Titel erschien: „Die wichtigsten Unterscheidungslehren der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche. Zusammengestellt auf Veranlassung der kirchlichen Conferenz der Grafschaft Mark.“ Das Buch, welches nur direct durch den Verfasser bezogen werden kann und dessen Reinertrag für den Hochaltar der noch zu erbauenden katholischen Kirche in Sondershausen bestimmt ist, sei hiemit bestens empfohlen. Der Verfasser ist seit allerneuester Zeit nicht mehr in Sondershausen, sondern in Siegen, Westfalen, als Seelsorger thätig.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Georg Reinhold.

7) **Concordantiarum universae scripturae sacrae thesaurus,** ea methodo qua P. de Raze disposuit suum Concordantiarum Sacrae Scripturae Manuale adornatus et Tabulis Synopticis locupletatus Auctoribus PP. Peultier, Étienne et Gantois, aliisque e Societate Jesu Presbyteris. Paris. P. Letthielleux. In-quarto (30×20) XVI-1238 p. complectens. Fr. 25.— = M. 20.— = fl. 12.—.

Eine Bibelconcordanz gehört zu den praktischen Büchern in der Bibliothek des Priesters, namentlich des Predigers. Wer seine Predigten selbständig ausarbeitet und dabei, wie es sein soll, die heilige Schrift ausgiebig verwerten will, der kann eine solche kaum entbehren. Aber auch sonst leistet sie gute Dienste, wenn ihre Abfassung entsprechend ist. Die vorliegende Concordanz ist es gewiss, ja sie weist besondere Vorzüge auf. Da sind zunächst die synoptischen Realtabellen der Genealogien, Ceremonien und dergleichen, welche sehr rationell zusammengestellt sind. Daran reiht sich der Haupttheil, die Wortconcordanz in alphabetischer Ordnung, aber nach neuen Methoden. Die gleichen Worte sind nämlich nach den Endungen, nach der Zahl und dann nach den Flexionen aneinandergereiht und sind auch sonst manche treffende Kunstgriffe angewendet, um das Auffinden eines Textes zu erleichtern. Die Texte sind äußerst genau angegeben nach Wortlaut, Sinn und Ort. Das Schlagwort wird mit einem fetten Strich bezeichnet, leicht verständliche Worte werden abgekürzt, gleichgiltige durch ein paar Punkte ersetzt u s. w., um Raum zu ersparen. Das Format ist sehr handsam, der Druck, wenn auch klein, so doch sehr leserlich, die Ausstattung tadellos. Es verdient somit diese neueste Concordanz, an welcher viele Jahre gearbeitet worden, die beste Empfehlung und die weiteste Verbreitung.

Linz. Dr. H.

8) **Der geschichtliche Christus.** Von J. Pestalozzi, Selbstverlag.

Die Veranlassung zu dieser kleinen Gegenschrift gab Pastor Ziegler in Liegnitz, welcher in öffentlichen Vorträgen durch sehr bedenkliche Aeußerungen Anstoß erregt hatte und darob auch von der evangelischen Oberbehörde zur Verantwortung gezogen worden war. Welcher Art diese Lehren gewesen, ersehen wir aus dieser Broschüre, die einen im allgemeinen christusgläubigen Mann zum Verfasser hat. Darnach hätte Ziegler behauptet, dass die Verheißungen vom zukünftigen Glücke und Berufe Israels ursprünglich durchaus nicht auf eine einzelne Person hinwiesen, sondern bloß allgemeiner Natur gewesen seien. Selbst der große Unbekannte im Js. 53 wird von ihm nicht für den Messias gehalten, sondern für einen Theil des Volkes. Dass bei einer solchen Auffassung des Prophetenthums, das Ziegler fast auf eine Stufe mit den heidnischen Philosophen zu stellen scheint, auch die Erfüllung selbst schlecht genug wegkommen muss, deutet schon der Titel obiger Broschüre an. Ziegler hatte behauptet, der geschichtliche Christus, wie er ihn erkenne, bedeute einen Gegensatz zum Christus des Dogmas, gegen den Christus autoritativer Lehrbestimmungen einer vergangenen Zeit und einer nicht mehr geltenden Weltanschauung. Christus ist ihm ohne weiteres der leibliche Sohn des Zimmermann nach Röm. 1, 3; Mark. 6, 3, und seiner wunderbaren Wirksamkeit wird schon damit der Nerv zerschnitten, dass nach Ziegler die Ueberlieferung der ersten drei Evangelien viele unhaltbare Theile aufweisen soll. Vor dem Glanze der Auferstehung schließt er einfach die Augen und nimmt von seinem Christus schon am Fuße des Kreuzes Abschied. Gewiss ein düsteres Bild aus den Kreisen jener Lehrer, deren Führung und Belehrung doch factisch das protestantische Volk immer

hingegeben bleibt, auf die es „in der grenzenlosen Verirrung, die in den heute geltenden Meinungen über Christus und Christenthum herrscht", wie der Verfasser sich bezeichnend ausdrückt, unwillkürlich seine Blicke richtet. Und nun dieser seelenverwirrende Irrthum aus dem Munde eines Mannes, dem der Autor ehrliches Forschen und redliche Ueberzeugung nicht absprechen will! Was aber die Sache noch viel schlimmer macht, die Straßburger theologische Facultät (protestantisch) hat diese Vorträge nicht bloß von jeder destructiven Wirkung freigesprochen, sondern ihnen sogar eine apologetische Bedeutung zuerkannt und dieses Gutachten mit dem Ausspruch eines Mitgliedes des Oberkirchenrathes in Berlin belegt, worin es heißt: „Es ist ein Geburtsfehler unserer protestantischen Kirchen, dass der Wert der dogmatischen Theorie überschätzt wird. Die Gemeinde muss eben den Schutz ihres christlichen Bekenntnisses verbinden lernen mit der Duldung der modernen theologischen Entwicklung." Mit vollem Recht schüttelt unser Autor über dieses Gutachten den Kopf und bemerkt dazu: „Ich denke, die ganze moderne Theologie, die sich in bekannter Weise mit dem Evangelium Johannes abgefunden hat, wird uns nicht hindern, auch der bei Johannes sich vorfindenden Verheißung des Herrn: „„Wenn der Geist der Wahrheit kommen wird, so wird er euch in alle Wahrheit einführen"", eine so reale Bedeutung beizumessen, dass sie heute noch den Gegensatz zwischen Inspiration und wissenschaftlicher Geistesbildung ins rechte Licht zu setzen mag!" Sehr gut gesagt! Gewiss muss nach diesen und so vielen anderen Aussprüchen Christi, wenn anders es mit der Gottheit Christi seinen Ernst hat, der Geist der Wahrheit und der Einheit (vgl. Joh. 17, 21) heute noch ebenso gut bei seiner Kirche sein, als er es vor 18 Jahrhunderten und auch vor drei Jahrhunderten war, wo sich Luther von der katholischen Kirche mit dem Vorgeben getrennt hat, dass sie sich in ihrer Gesammtheit viele Jahrhunderte hindurch mit Bezug auf die wichtigsten Dinge geirrt habe. Damit war Christus selbst Lügen gestraft und an die Stelle der von ihm eingesetzten Autorität der Kirche, das heißt, ihres greifbaren festen Lehrorganismus, „die Autorität des Individuums" gerückt, das sich nun die einzelnen Mysterien der Schrift entweder nach der bekannten theologischen Forschung, klarer gesprochen, nach seiner bloßen Einsicht und vernünftigem Ermessen oder aber nach einer übernatürlichen, individuellen Erleuchtung zurechtlegt. Letztere bekomme ein jeder, „welcher in ernster Sammlung und Geduld um die wahre Geisteserleuchtung betet", wie der Verfasser meint. Damit sind wir natürlich auf einem Gebiete, auf das Herrn Pestalozzi kein Gegner mehr folgen kann, wo jeder Halt versagt und jede Discussion über die objective Wahrheit aufhören muss. Wer bürgt Herrn Pestalozzi, dass sein Gegner nicht auch um diese Erleuchtung gebetet oder gerungen hat? Wer bürgt ihm selbst, dass er nicht am Ende doch auch mit zu geringem Ernst, mit Voreingenommenheit und Ungeduld, die so vielen Streitern eigen ist, an seine Sache herangetreten ist? Dazu kommt, dass nach Pestalozzi die Wahrheit immerhin auch Studium voraussetzt: man darf nicht einzelne Stellen der Schrift herausnehmen, um darauf sein System zu gründen, sondern muss die ganzen Berichte zusammenfassen. Ja, das ist es eben! Wer

ist es denn, der in der Zusammenfassung so vieler und schwieriger Stellen stets das Richtige treffen und Recht haben wird? Das ist eben der große Geburts- oder organische Fehler, an dem der Protestantismus bereits bis zur vollen Zersetzung krankt, wie der Herr Verfasser selbst zugeben muss, wenn er klagt: „Das Gutachten der Straßburger Facultät hat wohl Herrn Ziegler seine äußere Stellung im kirchlichen Organismus (sic!) zwar gerettet, zur Lösung der grundstürzenden Widersprüche, an denen unsere protestantischen Kirchen kranken, aber durchaus nichts beigetragen. Im Gegentheil ist dieses Gutachten ganz geeignet, die Herrschaft dieser Widersprüche noch weiter zu befestigen; denn es redet nicht ein einziges Wort von der zu erringenden Einheit im Geiste, sondern bemüht sich vielmehr unter Berufung auf eine Reihe theologisch-wissenschaftlicher Berühmtheiten festzusetzen, dass die verschiedenartigsten Ueberzeugungen im Schoße des officiellen Kirchenthums bereits vertreten gewesen sind und daher auch weiter vertreten sein können." Hätte uns denn nicht überhaupt der heilige Geist in eine sehr bedauernswerte Lage versetzt, wenn wir Christen uns erst allmählig mit vielem Beten und Studieren zur wesentlichen Einheit und zur Erkenntnis der Wahrheit durchringen müssten und nicht viel mehr Wahrheit und Gnade von Anfang an lebendig und klar vor uns liegen hätten, um sie mit ihrer vollen Kraft auf unser Leben in Christo einwirken zu lassen! Im anderen Falle wäre es in der That nicht zu verwundern, wenn man auf Gedanken käme, wie sie Pastor Ziegler ausgesprochen, dass das Ringen der Propheten im wesentlichen sich im Ringen der großen Geister der Griechen wiederholt habe, und dass wir Christen nicht viel besser daran wären, als die armen, nach Wahrheit sich sehnenden Heiden! Dass diese Bemerkung nicht übertrieben ist, muss wieder unser Autor bestätigen, wenn er zum Schlusse den Satz niederschreibt: „Der Protestantismus ist vor einem Abirren auf die Pfade des Heidenthums deshalb schon oft nicht bewahrt worden und wird auch künftig nicht bewahrt bleiben, weil die ungebürliche Stellung, auf welche die wissenschaftliche Geistesarbeit gehoben wurde, die individuelle Erleuchtung durch den heiligen Geist zurückgedrängt und beinahe zur Unmöglichkeit gemacht hat." So wahr und wertvoll das erste Geständnis, so unrichtig und ungerecht ist die Begründung, weil die alles erdrückende Stellung der Geistesarbeit nur die natürliche Consequenz aus dem Grundsatz der Reformatoren ist, dass das Individuum sich selbst Interpret des übernatürlichen Glaubensinhaltes sei. Ob und wie dasselbe mit dem heiligen Geiste arbeite, lässt sich eben nie controlieren. Es ist aber jedenfalls für ein solches Individuum ein trauriger Trost, sich in einem Kirchenwesen zu wissen, in welchem nach dem Eingeständnis der Besten und Frömmsten die Wirksamkeit des heiligen Geistes fast zur Unmöglichkeit gemacht werden kann. Wo der heilige Geist in solchem Grade selbst das ganze Kirchenthum verlassen kann, da hat auch das Individuum verzweifelt wenig Hoffnung auf eine persönliche, unfehlbare Belehrung, sollte auch diese in der Schrift viel besser bezeugt sein, als sie es factisch ist.

Linz a. d. D. Professor Dr. Philipp Kohout.

9) **Apologie des göttlichen Selbstbewusstseins.** Von Professor Dr. Otten. Paderborn, 1897. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. IV und 90 Seiten. Gr. 8°. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Vorliegende Monographie ist eine gründliche Widerlegung des unlängst erschienenen, in pantheistischem Sinne abgefassten Werkes: „Die deutsche Speculation seit Kant mit besonderer Rücksicht auf das Wesen des Absoluten und die Persönlichkeit Gottes" von Drews. Der unbewusste Gott oder das „Unbewusste" ist das Ergebnis und gleichsam der Kern der modernen philosophischen Systeme Deutschlands, die untereinander uneins und in heftiger Fehde liegend, darin übereinstimmen, dass sie die christliche Lehre vom persönlichen und selbstbewussten Gotte angreifen und bekämpfen. Im ersten Abschnitte erklärt der Verfasser, was die christliche Vorzeit bis auf die Gegenwart über das Selbstbewusstsein Gottes gelehrt und wie sie alle Einwendungen, die schon früher gegen die christliche Anschauung gemacht wurden, siegreich widerlegt hat. Als Führer auf diesem schwierigen Gebiete dienen ihm vorzugsweise der hl. Thomas und P. Suarez. Im zweiten Abschnitt bringt er die landläufigen Einwendungen, welche die moderne pantheistische Weltanschauung gegen den Theismus der christlichen Auffassung erhebt. Dieser Abschnitt macht uns namentlich mit der dem Pantheismus eigenthümlichen, nicht allen verständlichen Terminologie bekannt, wenn derselbe zum Beispiel von der Selbsterleuchtung des All-Einen Unbewussten, vom absoluten Subjecte, vom Ansichsein des ewigen Weltkernes, vom vorstellungslosen Wollen, vom transcendenten Bewusstsein und der ewigen Entwicklung des Unbewusstseins, von der überragenden Form der unbewussten Geistesthätigkeit und dergleichen spricht. Auch die seltsamen Gedankensprünge von absoluter Leere des Unbewussten zur unendlichen Wirklichkeit, vom Weltwissen zum Weltschaffen, von der Unbestimmtheit zur Bestimmtheit in dem verworrenen und sinnlosen Gottesbegriff der Pantheisten werden aufgedeckt, so dass der Leser sich unwillkürlich denken muss, was Dr. Schell in seiner Apologie II. Seite 31 richtig bemerkt: „Der Pantheismus sucht nur mit poetischen Bildern die Phantasie zu bezaubern." Mitunter sind seine Bilder nicht einmal poetisch: denn in seiner Geistlosigkeit kann er sich unmöglich zum wahrhaft Schönen und Erhabenen, wie die echte Poesie in ihren Metaphen und Bildern es zur Anschauung bringt, erheben. — Im dritten Abschnitt zieht der Verfasser einen Vergleich zwischen dem Bewussten und Unbewussten, und betont namentlich, wie nur bei der Annahme eines selbstbewussten, höchsten Wesens von Zielstrebigkeit und zweckmäßiger Anordnung der Weltdinge die Rede sein könne. Die Art und Weise, wie der Verfasser den teleologischen Gottesbeweis, selbst bei der Annahme einer „unbewussten" Seele, von der die Gegner ausgehen, durchführt, ist eine der besten Partien dieses Werkes.

Im vierten Abschnitte bespricht der Verfasser die Bedingungen des Selbstbewusstseins in Gott. Die gegnerischen Ansichten werden wiederum einer ruhigen Erörterung unterzogen und schlagend widerlegt. Das Resultat seiner gründlichen Untersuchungen drückt der Verfasser in folgenden Worten aus: „Der theistische Gott steht zuhöchst in der Reihe der geistigen Wesen,

er ist nicht „receptiv", bedarf nicht von außen eines Objectes, als leidensunfähig reagiert er nicht. Er ist lautere Thätigkeit, Thätigkeit und Object zugleich. Deshalb bedarf es bei ihm nicht der „Sinnlichkeit", um bewusst zu werden. . . . Nicht der „unbewusste Gott" ist der Gott der Zukunft, sondern der ewig bewusste Gott bleibt für den logischen Denker auf seinem unerschütterlichen Throne." Möge diese Monographie in den Fachkreisen die wohlverdiente Beachtung finden.

Klagenfurt. Professor Heinrich Heggen, S. J.

10) **Brautunterricht,** kurzer praktischer. Materialien und Winke insbesondere für jüngere Priester, nebst einer populären Darstellung der hauptsächlichsten Ehehindernisse, sowie einer Skizze für das Examen der Brautleute von einem Seelsorgsgeistlichen. Mit bischöflicher Approbation. (Katechetische Handbibliothek 24. Bändchen). Klein 8°. VIII und 72 Seiten. Kempten. Kösel, 1898. Preis broch. M. —.80 = fl. —.48; gebunden M. 1.10 = fl. —.66.

Zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten Obliegenheiten der Seelsorge gehört unstreitig ein gründlicher und vollständiger Unterricht der Brautleute über ihre Pflichten als Eheleute und Eltern. Die Materien, welche hiebei besprochen werden müssen, sind von höchster Bedeutung für das zeitliche und ewige Heil der Eltern und Kinder und für das Wohl der Familien. Vielfach sind sie aber auch so heitler Natur, dass es schwer ist, für eine eingehende und genügend verständliche Darlegung die geeignete würdige Form zu finden. Der vorliegende Brautunterricht nun bietet ein wohlgelungenes Muster, mit materieller Vollständigkeit Würdigkeit der Form zu verbinden. Es ist ihm keines der bis jetzt veröffentlichten „Brautexamen", was praktische Brauchbarkeit betrifft, vorzuziehen. Die Normen für Nothtaufen, für Taufen ante partum, sowie in Fällen von Abortus, sind ausführlicher besprochen, als es von anderen ähnlichen Schriften geschieht. Es ist dies aber dem Verfasser nur als Verdienst anzurechnen. — Das Büchlein können nicht nur die Seelsorger mit bestem Erfolg benützen, sondern es kann unbedenklich auch den angehenden Ehegatten zur fleißigen Lectüre anempfohlen werden. Die Verbreitung desselben wird auch dadurch verdienstlich, dass der Reinertrag zur Hälfte dem Bonifacius-Vereine und zur Hälfte dem Kinheit Jesu-Vereine zufällt.

Eichstätt. Prälat Dr. Pruner.

11) **Die Wiederbelebung der Canisi'schen Katechese.** Erster Theil: Fundamentierung des Glaubens in Verstand und Willen. Von Dr. Stephan Lederer, katholischer Pfarrer in Rodalben (Pfalz). Selbstverlag des Verfassers. Pirmasens, Druck von W. Neumann. 1897. 202 Seiten. Gr. 8°. Preis:

Wer den vorstehenden Titel liest, fühlt sich angenehm berührt, in der Hoffnung, in dem Büchlein eine Vertheidigung des ehrwürdigen Canisi'schen Katechismus zu finden. Der Verfasser sucht auch den Schein zu erwecken, als ob es ihm um die Ehrenrettung dieses Katechismus zu thun sei, gegen manche vielleicht nicht ganz gerechtfertigte Angriffe, denen derselbe in Deutschland ausgesetzt war. Der Leser wird jedoch bald enttäuscht. Allgemach

merkt er aus der Polemik, welche gegen unsere bedeutendsten Theologen, namentlich den um die heilige Wissenschaft hochverdienten P. Kleutgen geführt wird, dass der Verfasser unter dem Vorwande, P. Canisius zu vertheidigen, für seine singuläre Ansicht über die genesis fidei Anhänger zu erwerben sucht.

Mit vielen anderen Theologen, ja mit dem obersten Lehrer der Kirche, behauptet nämlich Kleutgen, zum Zustandekommen des Glaubens müssten zwei Wahrheiten vor allem sicher erkannt werden: Die Thatsache der Offenbarung und die höchste Wahrhaftigkeit Gottes; oder wie Pius IX. in der Encyklika vom 9. November 1846 sich ausdrückt: Deum esse locutum ac eidem quem ad modum sapientissime docet Apostolus, rationabile obsequium exhibeat" (ratio humana). Wie diese Wahrheiten die Vernunft erkennt, ist unter den Theologen Gegenstand der Controverse. Dr. Lederer meint nun, sich stützend auf Matth. 4. 17, dass „die allererste übernatürliche Wahrheit, mit deren zustimmender Erkenntnis das Fundament des Glaubens in Geist und Gemüth des Menschen gelegt wird, nicht in Gottes absoluter Wahrhaftigkeit und nicht in dem göttlichen Ursprung der christlichen Glaubensgeheimnisse, sondern in der Vorstellung vom „Himmelreiche", oder von einem ewigen, überirdischen, nach allen Seiten hin unendlich vollkommenen Glücke in der kommenden Welt besteht" (S. 21).

Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Gründe, womit Lederer seine Behauptung zu stützen sucht, anführen und widerlegen, obwohl letzteres nicht zu schwer fallen dürfte. Wir bemerken nur folgendes:

Der Verfasser fühlt es sehr wohl, dass seiner Schrift ein bedeutender Mangel anhaftet, da nämlich derselben die kirchliche Approbation fehlt. Er gibt in der Vorrede auch den Grund dieses Mangels an, weil nämlich eine kirchliche Approbation einer Schrift, „die wesentliche Modificationen der Lehre vom Glaubensbeweggrunde beantragt" nicht zu hoffen war. Er tröstet sich jedoch mit der Hoffnung: „Was nicht sofort sich zeigt, ist wohl umsomehr in der Zukunft zu erwarten." Wir befürchten, diese Zukunft dürfte eine sehr, sehr lange werden.

Es ist ferner sehr auffallend, dass Lederer seine Angriffe hauptsächlich gegen Kleutgen richtet, der sich nicht mehr vertheidigen kann, während es in der Gegenwart noch genug Theologen gibt, die die von Kleutgen, Franzelin &c. vertheidigte Ansicht festhalten. Außerdem steht Kleutgen, den gerade Leo XIII. außerordentlich hochschätzte und ehrte, auf dem Gebiete der Theologie in ganz anderem Ansehen da, als Dr. Stephan Lederer. Ueberdies unterliegt die Ansicht Lederers ganz derselben Schwierigkeit, als die von ihm bekämpfte, immer erhebt sich die Frage: „Wie wird die erste Wahrheit, sei sie nun diese oder eine andere, erkannt." Darüber gibt uns Lederer keine Auskunft.

Was die Sprache anbelangt, müssen wir, abgesehen von manchen verworrenen Constructionen, das Abgehen von den in der Theologie gebräuchlichen Ausdrücken tadeln. Fortwährend begegnen uns die termini Principial- (soll wohl heißen Principal-) und Fundamentalwahrheiten.

Aus dem Context ergibt sich nun wohl, dass unter den ersteren das objectum formale, unter den letzteren das objectum materiale fidei gemeint sei. Indes könnte man unter ersteren auch jene Wahrheiten verstehen, „welche jeder Christ glauben und wissen muss, wenn er zum Gebrauche der Vernunft kommt".

Gewiss gibt es auf dem Gebiete des Glaubens noch manche Wahrheiten, die einer besseren Erklärung und einer tieferen Auffassung fähig sind; zu diesen gehört gewiss auch die Frage nach dem Ursprung des subjectiven Glaubens. Und jeder Versuch, eine Erhellung der Wahrheiten oder Vertiefung des Verständnisses derselben herbeizuführen, muss mit Freude begrüßt werden. Wir glauben aber nicht, dass die vorliegende Arbeit Lederers das Verständnis der genesis fideis fördern wird; weder dasjenige, was behauptet, noch die Weise wie es vertheidigt wird, scheint uns hiezu geeignet zu sein.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

12) **Sociale Vorträge** von P. Georg Freund, C. Ss. R. Münster i. W. Alphonsus-Buchhandlung, 1898. 254 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

In seiner bekannten populären Weise behandelt P. Freund eine Reihe für unsere Tage besonders wichtigen Themata: Wissenschaft, Communismus, Reichthum, Armut, Religion ist Privatsache, Clericalismus, Socialismus, Beichte, Sclaverei, Frauenemancipation, Selbstmord, Duell, Muth in einzelnen Vorträgen. Die Belehrungen sind klar, packend, kurz, lebendig, vollständig. Bei den Vorträgen über die Stellung des Weibes im Heidenthum und Christenthum wäre auch ein Hinweis auf die moderne Sclaverei des Weibes und den Rückgang der Wertschätzung der Frau in unseren Tagen am Platze gewesen.

Bezüglich der Sprache, die im Ganzen fließend und schön ist, wird allerdings, wie der Verfasser in dem Vorwort selbst andeutet, die letzte Feilung vermisst; In populären Vorträgen dürfen „Paracelsus" und das „Galenische System" (9), „Regenerierung" (22) u. a. nicht ohne erklärende Zusätze bleiben; Ausdrücke und Wendungen, wie „tüchtig reich" (21), Ländereien in ihr Eigenthum erhielten (52), Menschenrechte, die aus der Wesensgleichheit . . und des gemeinsamen Zieles . . hervorgeht 65), „auf seiner Bude sitzen", „der Zustand der Frau in der Zeit vor Christus war schmachvoll, sie entwürdigend, und darum sittlich sie in den Abgrund stürzend" (182) u. a. sind theils unrichtig, theils hart.

Die trefflichen Vorträge verdienen die Mühe der letzten Feilung im vollen Maße. Ausgezeichnet eignen sie sich für Redner in unseren katholischen Männer-Vereinen.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

13) **Die Sacramentalien der katholischen Kirche.** In ihrer Eigenart beleuchtet von Dr. Franz Schmidt, Domcapitular und Professor der Theologie in Brixen. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Brixen. Brixen, Pressvereins-Buchhandlung. Kl. 8°. 274 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.50.

Das vorliegende Büchlein handelt in ausführlicher Weise über die Sacramentalien der katholischen Kirche. Der Autor verbreitet sich in sehr klarer Weise über Begriff, Wirkung, Eintheilung, Einsetzung, Wert und

Kraftmomente, sowie Wirkungsweise, Spender und Subject der Sacramentalien. Wenn der Verfasser selbst im Vorworte erklärt: „Unseres Wissens gibt es kein Buch, in dem die Lehre von den Sacramentalien als solche allseitig und so systematisch behandelt wäre, wie in diesem“, so hat er damit nur die Wahrheit gesagt.

Besonders muss rühmend hervorgehoben werden, dass in dem Werke die verschiedensten Lehrmeinungen mit größter wissenschaftlicher Schärfe beleuchtet werden, um dann aus denselben die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Arbeit kann eine vortreffliche genannt und allen Theologen, besonders den Seelsorgern, für Predigten (die Sacramentalien wären hiefür ein sehr dankbares Thema) bestens empfohlen werden.

St. Pölten. Professor Dr. Alois Fleischl.

14) **Der Glaube.** Katechetische Predigten von Wilhelm Becker, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochwürdigen Capitelvicariates Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg i. Br., 1897. Herder'sche Verlagshandlung. 252 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20; gebunden M. 2.80 = fl. 1.68.

Ein erfahrener Jesuit sagte: „Es fehlt an Katechismus. Der Katechismus muss das tägliche Brot der kleinen und großen Kinder Gottes sein.“ Nichts ist wahrer, als dieses. Freudiges, lebensvolles Bekennen hat das richtige Erkennen und Verstehen der Glaubenswahrheiten zur nothwendigen Voraussetzung. Darum dringt der Verfasser, dem eine vieljährige Erfahrung den Blick für die praktischen Bedürfnisse des Volkes geschärft, vor allem auf klares Verständnis. Bei einfacher, lichtvoller Darlegung und solider Begründung der Wahrheit entfällt dann die Nothwendigkeit weitschweifig zu polemisieren. An die berühmten Katechismuserklärungen seiner Ordensbrüder Deharbe und Wilmers sich anlehnend, entwickelt der Verfasser in 21 Vorträgen — sämmtliche wirklich gehaltene Predigten — Begriff, Nothwendigkeit, Eigenschaften, Gefahren und Quellen des Glaubens. Er liefert wohlgeordnetes, reiches Material zur selbständigen Bearbeitung. Darum sind auch die praktischen Anwendungen nur andeutungsweise gegeben und die auf Affect berechneten Mittel nur sparsam benützt. Die in jeder Beziehung tüchtige Arbeit weckt den Wunsch, recht bald auch den weiteren Cyclus über die Kirche in den Händen zu haben.

Leoben. Dechant Stradner.

15) **Révue Thomiste** (Zeitschrift zur Verbreitung der Lehre des hl. Thomas von Aquin), herausgegeben von P. Cocomier, O. Praed. Freiburg, Schweiz. 6. Jahrgang. Preis 14 Franks = M. 11.20 = fl. 6.72. Zu beziehen im Buchhandel oder direct: Bureau de la Revue 222 Faubourg Saint-Honoré, Paris.

Manch schöne Blüte französischer Literatur findet sich in unserer Quartalschrift unter der Rubrik: C. Ausländische Literatur angekündet. Doch ist hier durchwegs von Specialwerken apologetischen oder geschichtlichen Charakters die Rede. Wir erlauben uns daher, ein gediegenes, allgemein wissenschaftliches Werk allen Freunden französischer Literatur bestens zu empfehlen. Es ist die Révue Thomiste, herausgegeben vom

rühmlichst bekannten Dogmatik-Professor R. P. Cocomier, O. Praed. an der katholischen Universität Freiburg in der Schweiz. Ganz nach der Meinung des heiligen Vaters liegen die Lehre, die Principien und die Methode des Aquinaten der Behandlung zugrunde. Immer wieder betont ja Papst Leo XIII., dieser Hauptkenner der Schäden unserer Zeit und zugleich Hauptförderer echter Wissenschaft, solchen Anschluss an St. Thomas. Beispielsweise erinnern wir an das Rundschreiben „Aeterni Patris“ vom 4. August 1879, an das Sendschreiben „Officio sanctissimo“ vom 22. December 1887 für die Bayerischen Bischöfe, an den Erlass „Gravissime Nos“ vom 30. December 1892 für die Gesellschaft Jesu betreffs der Vorschrift der Lehre des hl. Thomas in den Ordenssatzungen (Text des letzteren Schreibens siehe: Commer, Jahrbuch für Philosophie und specul. Theologie, XI. Band, S. 383 ff., nebst deutscher Uebersetzung und Bemerkungen von P. Th. M. Wehofer, O. Praed.). Durch diesen engen Anschluss an St. Thomas will Leo XIII. die moderne Wissenschaft vor dem Untergange bewahren und ihr haltbaren Fortschritt sichern, sowie auch rechte Einheitlichkeit unter den katholischen Philosophen und Theologen fördern. In eigenem päpstlichen Breve vom 12. Juli 1894 an den genannten Herausgeber der Révue heißt es unter anderem: „Plane congruit cum consiliis Nostris genus tractationis Révue Thomiste, quam ipse, delectique socii instituistis per intervalla edendam. Quod enim jam diu Nos, nec sine fructu, contendimus de christianae sapientiae instauratione, eo demum spectat ut veritati per haec tempora graviter afflictae consulatur: ex qua non solum ad recte intelligendum sed etiam ad recte agendum pendent momenta maxima. Quapropter cum Fide quae veritas est divina conciliare ingeniosorum studia, per eamque ipsam humanas quotquot sunt Disciplinas quum ab erroris labe tutari tum ad veram progressionem munire, hoc magnae quidem praestantiae est opus nec minoris utilitatis. Feliciter autem iis succedet qui Aquinate magistro usi sapientissimo, doctrinam ejus scrutentur intimam, deducant sinceram, accommodate exponant: ipse enimvero et principiis et philosophandi ratione mire valet ad causas omnes illustrandas, dirimendas, vel si perarduas temporum cursus adduxerit. — Nihil profecto neque Nobis acciderit gratius neque doctrinae sanae opportunius, quam si vestra pariter opera humanae veritatis origo ex veritate divina atque necessaria inter utramque connexio in medio emineat; ita videlicet, ut suspicionibus sensim dimotis crescant erga Fidem et reverentia et studia doctiorum.“ Seit den fünf Jahren ihres Bestandes hat die Révue Thomiste in den gebildeten katholischen Familien Frankreichs sehr große Verbreitung gefunden und gewinnt dort immer weiteren Einfluss. Gewiss wird es auch in Deutschland-Oesterreich vielen gebildeten Katholiken höchst willkommen sein,

durch die Révue im besten und zugleich leichtverständlichen Französisch über die höchsten zeitgenössischen Fragen der einzelnen menschlichen Wissensgebiete im Geiste des heiligen Thomas und damit im Sinne des Papstes Leo XIII. unterrichtet zu werden. Die Artikel des bewährten Leiters der Révue über Hypnotismus, deren Separatausgabe bereits in zweiter Auflage erschienen ist, wurden von Fachzeitschriften sehr belobigt (vgl. Histor.-polit. Blätter, Band 121[8], S. 541 f.). Aus derselben Feder stammt auch der höchst interessante Bericht über die Praktische Schule biblischer Studien im Dominicaner-Convent St. Stephan zu Jerusalem, sowie der im letzten Bande begonnene und noch fortgesetzte Nachweis der Glaubwürdigkeit der christlichen Geheimnisse aus den hh. Evangelien (la démonstration évangélique) u. dgl. Treffliche apologetische Arbeiten behandeln die Vernünftigkeit des Glaubensactes, den Stand der heutigen Apologetik und deren Krisis, Beweis des Daseins Gottes und Weltanfang, Ewigkeit der Welt? u. s. w. Aus den verschiedenen theologischen Disciplinen finden wir besonders eingehend behandelt das Einwohnen des heiligen Geistes in den gerechten Seelen und die molinistisch-thomistische Controverse über den Einfluss Gottes auf die geschöpflichen Handlungen, sowie die göttliche Vorsehnng. Als tüchtige philosophische und philosophie-geschichtliche Abhandlungen sind zu erwähnen: Die Kantstudien, die schlagfertige Zurückweisung des Neu-Kantianismus, die Entwicklungs-Theorien und die Principien des heiligen Thomas, Urstoff und Ausdehnung, Criminaljustiz und Todesstrafe, das Eigenthum, der gerechte Arbeitslohn u. s. f. Anerkannte Fachmänner belehren über den neuesten Stand der christlichen Archäologie, Physiologie, Physik, Chemie, Geologie u. dgl. Interessante geschichtliche und geographische Ausführungen sind nicht vergessen. Auch treffliche Kunststudien werden geboten. Insbesondere lernen wir den rührigen Administrator der Révue, R. P. Sertillanges kennen als wohlgeschulten Aesthetiker und feinsinnigen Kunstkenner. Unterhaltend und erbauend zugleich sind die trefflichen kurzen Artikeln des berühmten Conferenzredners R. P. Ollivier, O. Praed.: Der Vorläufer, St. Josef, hl. Maria Magdalena, Lourdes, selige Margaretha von Löwen u. s. w. Die Rubrik: La vie scientifique bringt: Berichte über wissenschaftliche Gesellschaften oder Congresse, wie über die internationalen wissenschaftlichen Congresse zu Brüssel und Freiburg (Schweiz), über den Arbeiterschutz-Congress zu Zürich, Kritik der Artikel wissenschaftlicher Zeitschriften, literarische Besprechungen. Inhaltsangaben verschiedener wissenschaftlicher (meist philosophischer) Zeitschriften, neue Bücher u. dgl. Ueberall ist auch die moderne deutsche Wissenschaft gebürend berücksichtigt, selbst die von irr- und ungläubigen Autoren, zum Beispiel von Harnack, Eduard von Hartmann u. a. Die Révue gebietet über eine sehr zahlreiche und tüchtige Mitarbeiterschaft aus dem Dominicanerorden, dem Weltclerus und dem Laienstande. Als deutsche, beziehungsweise österreichische Mitarbeiter nennen wir die Professoren: Msgr. Kirsch, Clemens Bäumker, Franck; die Dominicanerpatres: Denifle, Michel Schlinker. Alle zwei Monate erscheint ein Heft, Lexicon-Octavformat, 140 Seiten stark. Mit März d. J. hat der 6. Jahrgang begonnen. Die Révue ist zu beziehen um den Preis

von 14 fl. direct vom Bureaux de la Révue 222, Faubourg Saint Honeré, Paris oder durch den Buchhandel. Commissions-Verlag haben in Deutschland-Oesterreich: Mayer & Co., Wien; Kittler und Brockhaus Leipzig; Lentner, München; Pustet, Regensburg.

Bayern. P. Jos. a Leon, Cap.

16) **Forschungen zur bayerischen Geschichte.** Von Doctor G. Ratzinger. Kempten, J. Kösel, 1898. VIII. und 653 Seiten; Preis M. 9 = fl. 5.40.

Unter diesem Titel erschien von der Hand des bayerischen Landtagsabgeordneten Dr. Ratzinger eine Reihe von Abhandlungen über bayerische Geschichte, vornehmlich des Mittelalters.

Die erste Hälfte des Buches nimmt eine Geschichte Albert Behaims ein, des bekannten päpstlichen Legaten und Agitators gegen Kaiser Friedrich II. Das Urtheil über diesen Mann gründete sich bis in die jüngste Zeit im Wesentlichen auf die gehässige Darstellung Aventins. Erst in den letzten Jahrzehnten, nachdem das noch erhaltene Notizbuch Alberts (gegenwärtig im Besitz der königlichen Staatsbibliothek zu München) der Hauptsache nach von C. Höfler ediert worden, wurde seine Geschichte Gegenstand eingehender Untersuchungen. Ratzinger veröffentlichte eine Abhandlung über Albert im 64. Band der historisch-politischen Blätter (1869). Ihm trat Schirrmacher mit seinem Werk, „Albert von Possemünster" (1871), entgegen, verwickelte sich aber in Irrthümer; schon der Titel ist unrichtig, indem hier Albert Behaim mit einem gleichzeitigen Passauer Kanoniker verwechselt wird, der politisch gar keine Rolle spielt. Leider sind Schirrmachers Ausführungen auch dem Artikel über Albert im ersten Band der allgemeinen deutschen Biographie zugrunde gelegt. Nachdem dann Ratzinger in den historisch-politischen Blättern, Band 84, 85, 119, neuerdings Untersuchungen erscheinen ließ, faßt er in seinem neuesten Werk die früher gewonnenen Resultate zusammen und bietet unter Heranziehung des gesammten einschlägigen Quellenmaterials, unterstützt von eingehender Orts- und Sachkenntnis, ein anschauliches Bild von dem Leben und Wirken Alberts. Ratzinger steht nicht an, die Fehler und Missgriffe desselben ins gehörige Licht zu setzen, aber er bemerkt mit Recht (S. 265): Wer ein zutreffendes Urtheil fällen will, muss sich in den Geist der handelnden Personen der Vergangenheit hineinzudenken und von diesem Gesichtspunkte aus Wollen und Handeln, Thun und Lassen abzuwägen vermögen.

Da Albert wahrscheinlich Taufpathe (compater) Herzog Ottos II. von Bayern war, so sucht Ratzinger (S. 633 ff.) den Grund zu diesem Verwandtschaftsverhältnis darin, dass Albert vielleicht in näherer Beziehung zur Markgräfin von Haidstein, der Tante H. Ottos, stand; Alberts Verwandte waren Ministerialen der Markgrafen von Haidstein. Besonderes Interesse verdient auch der Hinweis auf Alberts wissenschaftliche, namentlich historiographische Thätigkeit, wie sie durch sein erhaltenes Conceptbuch bezeugt ist. (S. 274 ff.)

Die zweite Hälfte des Buches umfasst 14 gesammelte Abhandlungen. Ein großer Theil derselben verfolgt, wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, den Zweck, neuen Auffassungen Bahn zu brechen, Anstoß zu neuen Forschungen und wiederholten Untersuchungen zu geben. Die erste dieser Abhandlungen beschäftigt sich mit dem alten Bisthum Lorch (bei Enns in Oesterreich) und den sogenannten Lorcher Fälschungen. Auch hierüber hat R. bereits früher Untersuchungen veröffentlicht (Katholik. 1872 und 1896). Der Verfasser sucht den Zusammenhang zwischen dem römischen Bisthum Lorch (Lauriacum) und dem späteren Bisthum Passau nachzuweisen; er betrachtet die im ältesten Passauer Traditionskodex (Mon. boica 28b) erwähnten Bischöfe Erchanfrid und Otker, sowie Vivilo, der dann erster Bischof von Passau wurde (ca 737), als Lorcher Bischöfe. Allein dem widerspricht schon der in den betreffenden Urkunden von jenen Bischöfen gebrauchte Ausdruck vocatus episcopus, statt wie man doch erwarten dürfte, episcopus

Lauriacensis; Auch der Umstand, daſs sie mit ihren Getreuen (cum fidelibus suis) im Lande umherziehen, spricht doch weit eher für die Annahme Dümmlers (Piligrim von Passau, S. 151) und Haucks (Kirchengesch. Deutschlands I 340 A. 4), daſs dieselben Wander- oder Regionarbischöfe waren. Auch die Ansicht R., daſs Lorch zur Zeit des heil. Rupert kirchlich organisiert, also Bischofsitz war, ist kaum haltbar. Gibt er doch an einer andern Stelle (S. 421) selbst zu, daſs Rupert, der einen Ort für eine Niederlassung suchte, Lorch für ungeeignet fand, da es gegen Osten, das heiſst gegen die Avaren, welche seit 568 in jenen Gegenden hausten, zu wenig geschützt war.

Von den gefälschten päpstlichen Bullen, die für ein Erzbisthum Lorch und dessen Fortsetzung in Passau zeugen sollten, scheidet Ratzinger, wie schon früher, die des Symmachus aus und weist sie mit überzeugenden Gründen dem Bischof Wiching von Passau (899) zu. Die übrigen Fälschungen bringt er mit dem Plan des Bischofs Wolfger (1194—1204) in Verbindung, in dem weiten Umfang der Passauer Diöcese neue Bisthümer zu gründen, die Passau untergeordnet sein sollten. Diese Annahme hat entschieden große Wahrscheinlichkeit für sich und wird noch dadurch gestützt, daſs Wolfger nachweislich auch andere Fälschungen sich zuschulden kommen ließ. Jedenfalls aber ist die Hypothese Dümmlers, Bischof Piligrim von Passau (971—991) sei der Fälscher der Bullen, zurückzuweisen und sollte künftig in keinem Geschichtswerk mehr Raum finden.

Das dritte Stadium in der Entwicklung der Lorcher Fabel fällt nach Ratzinger zusammen mit der Entstehung der vita s. Maximiliani 1291. Aber die in dieser vita benützte historia ecclesiae Lauriacensis, in der die Lorcher Fabel schon so ziemlich in ihrer vollen Ausgestaltung erscheint, wurde vermuthlich schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts zugleich mit dem Passauer Bischofskatalog verfaſst. Wenn ferner Ratzinger als Entstehungsort der vita Maximiliani das Kloster Formbach (oberhalb Passau) annimmt, so ist doch die Thatsache, daſs Brusch im 16. Jahrhundert dort jene vita fand, für jene Ansicht keine genügender Grund.

Der Plan B. Wolfgers, im Bereich der Passauer Diöcese Suffraganbisthümer zu errichten, wurde bald darauf von Herzog Leopold dem Glorreichen von Oesterreich insofern wieder aufgenommen, als er an der Curie die Gründung eines Bisthums Wien betrieb. Mit diesem Project, über das uns besonders eine Bulle Papst Innocenz III. vom Jahre 1208 aufklärt, beschäftigt sich die zweite Abhandlung. Weder dem Herzog Leopold noch seinem Sohn Friedrich II. dem Streitbaren († 1246) gelang es, jenen Plan zur Durchführung zu bringen. Erst unter Kaiser Friedrich III. wurde bekanntlich das Bisthum Wien errichtet 1468.

Von kulturhistorischem Interesse ist der dritte Aufsatz über die älteste Reliquienverehrung in Bayern. Schon in der vita s. Severini bezeugt, erhielt sich die Verehrung der Gebeine der Heiligen trotz der Einwanderung heidnischer Stämme bei den zurückgebliebenen römisch-christlichen Provinzial-Bewohnern fort und fand bald auch bei den germanischen Völkern Eingang. Auch die breves notitiae, Salzburgs älteste Urkunde, geben hierüber merkwürdige Aufschlüsse. Die Translationen von Reliquien aus Rom häufen sich besonders seit dem Auftreten des heil. Bonifacius in Deutschland.

In der vierten Abhandlung: Zur älteren Kirchengeschichte Bayerns bietet Ratzinger unter anderem eine neue Lösung der Rupertusfrage insofern, als er auf Grund der 1882 entdeckten Grazer vita des Heiligen nachweist, daſs Rupert lediglich als Klostergründer in Bayern aufzufassen sei; erst in der sogenannten vita primigenia, die etwa 100 Jahre jünger ist, als die Grazer vita, erscheint er als Bayernapostel und Gründer des Bisthums Salzburg. Von der Ansicht ausgehend, daſs die Bekehrung der Bajuwaren Ruperts Werk sei, hat man früher seine Wirksamkeit ins 6. Jahrhundert verlegt; diese Annahme hat noch bis in die jüngste Zeit, besonders von Salzburger Seite Vertheidiger gefunden. Dagegen steht heute unstreitig fest, daſs Ruperts Auftreten um 700 zu setzen ist, also in eine Zeit, da die Bajuwaren längst mit dem Christenthum bekannt geworden. — Weiterhin kommt Ratzinger in dieser Abhandlung auf die vita s.

Valentini zu sprechen, die 1120 bei Eröffnung des Grabes des Heiligen auf einer Bleitafel gefunden wurde. Dümmler (Piligrim) erklärte dieselbe als eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, während Nirschl (der hl. Valentin! Mainz 1889) annimmt, die Tafel sei beim Tode des Heiligen in sein Grab gelegt worden. Ratzinger dagegen vertritt hier, wie schon früher (hist.-pol. Bl. 83, 700), die bereits von Hansitz (Germ. sacra I) ausgesprochene Ansicht, dass die Tafel zur Zeit der Translation des Heiligen 768 angefertigt worden sei.

Im Anschluss an das Werk von Holweck, Fasti Mariani (Freiburg 1892), bespricht Ratzinger sodann die Geschichte der Marienfeste in Bayern, deren Einführung und Bedeutung. Mit der Kirchengeschichte Bayerns unter den letzten Agilolfingern beschäftigen sich die beiden nächsten Abhandlungen: Quirinus und Arsacius handelt von der Gründungsgeschichte der Klöster Tegernsee und Ilmünster, deren Schutzpatrone jene Heilgen sind. Nach Ratzingers Untersuchungen sind beide Klöster Stiftungen des altbayerischen Adelsgeschlechtes der Huosier. Nach der Tegernseer Ueberlieferung, wie sie in den Quirinalia des Metellus aus dem 11. Jahrhundert enthalten ist, gilt Quirinus als Sohn des „ersten christlichen Kaisers" Philippus (Arabs). Ein neues Zeugnis für diese Ueberlieferung bietet eine von A. Ebner in einem Venediger Missale des 11. Jahrhunderts entdeckte Abbildung, die den Heiligen mit Krone, Scepter und Reichsapfel darstellt. Wie weit jedoch diese Tradition zurückgeht und ob sie historischen Hintergrund hat, läßt sich nicht erweisen. — Die andere Abhandlung: Der bayerische Kirchenstreit unter den letzten Agilulfingern, ergibt wesentlich neue Gesichtspunkte für die Beurtheilung des Conflictes zwischen Herzog Tassilo und Karl dem Großen. In dem Kampf zwischen dem germanischen Eigenkirchensystem und der römischen Auffassung von der Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens durch den Bischof, in dem Streit der fränkischen Bischöfe mit den bayerischen Klöstern, denen die Seelsorgsthätigkeit genommen werden sollte, suchten die Bischöfe Tassilo auf ihre Seite zu ziehen. Die Synoden zu Regensburg, Aschheim, Dingolfing, Neuching gaben den Forderungen der Bischöfe Ausdruck. Bald scheint jedoch eine Spannung zwischen Tassilo und den Bischöfen, deren Interessen er wohl zu wenig vertrat, eingetreten zu sein; König Karl dagegen stellte sich auf Seite der Bischöfe. Die weitere Entwickelung der Verhältnisse führte zum Sturz des Bayernherzogs. Bemerkenswert ist auch, dass Ratzinger die Verbindung Tassilos mit den Avaren auf dessen Plan, die östlichen Nachbarn Bayerns für das Christenthum zu gewinnen, zurückführt: zu diesem Zwecke musste er mit denselben vor allem freundliche Beziehungen aufrecht erhalten.

Es folgt eine Erörterung über die sociale Bedeutung des heiligen Franciscus (von Assisi), dessen Orden bestimmt gewesen sei, die Vermittlerrolle zwischen Reichthum und Armut zu übernehmen. Wenn hier Ratzinger unter anderm behauptet, (S. 523): „Aus den kirchlichen Bruderschaften in den Kapellen der Franciscaner giengen die Zünfte hervor," so wären hiefür vor allem Beispiele anzuführen. Der Ursprung der Zünfte ist doch bekanntlich älter als die Gründung der Bettelorden. — An diesen Aufsatz schließt sich eine Besprechung über die Anfänge der Bettelorden in der Diöcese Passau seit dem 13. Jahrhundert. Die neuen Orden fanden nicht nur an den älteren Orden und an der Weltgeistlichkeit, besonders Bischof Rudiger (1233—49) Widerstand, sondern auch an Herzog Friedrich II., während der Adel sie begünstigte. Ratzinger weist zum Schlusse des Aufsatzes darauf hin, dass in Erforschung des Einflusses der Bettelorden auf die sociale Entwicklung der Städte noch manches zu thun wäre.

Ein Stück bayerischer Culturgeschichte bietet die folgende Schilderung bäuerlichen Lebens im 13. Jahrhundert. Zugrunde gelegt sind besonders die Dichtungen Nidhards von Reuenthal und Werhers des Gärtners (Meier Helmbrecht.)

Ein bayerisch-mailändischer Briefwechsel aus dem 12. Jahrhundert, zwischen Paul von Bernried, dem Biographen Gregors VII., nebst seinem Schüler Gebhard (beide sind die Gründer von St. Mang in Stadtamhof bei Regensburg) und dem mailändischen Domgeistlichen Martin, ist in kirchen- und

culturgeschichtlicher Hinsicht interessant. Ein Brief an Erzbischof Obert von Mailand vom Jahre 1146 ist für die Baugeschichte Bayerns wichtig, indem er Aufschlüsse gibt über die Thätigkeit lombardischer Bauinnungen in Bayern, besonders über die der Bauarbeiter von Como. Ratzinger will durch den Aufsatz Anlass zu neuen Forschungen über die bayerische Baugeschichte bis zum Auftauchen der Gothik geben.

Die vorletzte Abhandlung beschäftigt sich zunächst mit dem Wesen und der Würde des Diaconats in der altchristlichen Kirche, und wendet sich unter anderm gegen die Ansicht, dass unter den im ersten Briefe des heil. Paulus an Timotheus (3, 11) erwähnten Diaconissen Frauen der Diacone gemeint seien; vielmehr seien weibliche Diacone, Jungfrauen oder Witwen zu verstehen. Im zweiten Theil dieser Abhandlung bespricht Ratzinger die städtische Armenpflege im Mittelalter, mit besonder Bezugnahme auf Bayern. Ratzinger hat bekanntlich schon früher ein größeres Werk über die Geschichte der kirchlichen Armenpflege veröffenlicht (2. Auflage 1883). In unserer Abhandlung weist er namentlich die auch in neuerer Zeit von protestantischer Seite wieder aufgetretene Behauptung zurück, dass eine geordnete Armenpflege das Verdienst Luthers und der Reformation sei. Es gab Armen- und Almosenordnungen schon lange vor Luther; überdies hatte das alte System der freiwilligen Armenpflege unbestreitbare Vorzüge vor dem Institut der Armensteuer, das in protestantischen Ländern mit der Reformation, in Bayern seit der Säkularisation aufkam.

Den Schluss bildet eine Erörterung über das Project der Errichtung eines Münchener Bisthums, das zuerst unter Herzog Wilhelm V. im Jahre 1579 auftauchte, von den Kurfürsten Ferdinand Maria um 1674, und Max Emanuel 1696 wieder aufgenommen wurde, aber nicht zur Durchführung kam. —

Leider zeigt das Buch bisweilen Spuren von Flüchtigkeit. Man fühlt hie und da den Mangel einer klaren Disposition, es finden sich manche Wiederholungen, auch geht die Darstellung öfters zu sehr ins Breite. Aber von diesen kleinen Mängeln abgesehen enthält dasselbe unstreitig wertvolle Beiträge zur Kenntnis der bayerischen Geschichte, wirft auf manche dunkle und noch wenig durchforschte Gebiete derselben neues Licht.

Dillingen. D. J. Widemann, k. Gymnasiallehrer.

17) **Zur neueren Geschichte der Entwicklungslehre in Deutschland.** Eine Antwort auf Wilhelm Haackes „Schöpfung des Menschen." Von E. Wasmann S. J. 101 Seite. Münster 1896, Aschendorff. M. 1.50 = fl. —.90

Durch Vermischung von aprioristischen Theorien mit empirischen Thatsachen hat Haacke zum so und so vieltenmale den allmächtigen Schöpfer „unwiderleglich" beseitigt. Wasmann, der in den Naturwissenschaften gut zuhause ist, macht nun auf die Sprünge dieses neuen materialistischen „Systems" aufmerksam und brandmarkt es als „Confusionismus".

Graz. Dr. Anton Michelitsch, Universitäts-Professor.

18) **Petri Cardinalis Pásmány tractatus in libros Aristotelis de coelo**, de generatione et corruptione atque in libros meteororum. Rescensuit Dr. Steph. Bognar, Universitatis Budapestensis h. t. rector in eademque s. theologiae professor P. O. 1897. n. 556. M. 12.— = fl. 8.20.

Wer je einmal mit den Riesenarbeiten der alten Cammentatoren der Aristoteliker sich zu beschäftigen Gelegenheit hatte, wird über die Summe von Belesenheit, Arbeitslust und Geisteskraft, die uns hier entgegentritt, gestaunt haben. Die unzweifelhaft bedeutenden Fortschritte unserer Zeit auf

den Gebieten der Erfahrungswissenschaften, lassen freilich den Stagiriten und seine Commentatoren vielfach weit hinter sich zurück mit ihren Erklärungen der gewöhnlichen meteorologischen Erscheinungen, ihren Anschauungen über die Beschaffenheiten der Himmelskörper und deren Unterschiede von den tellurischen, deren Zahl, Größe und Einflüsse auf die Erde, über das Werden und Vergehen der Lebewesen, über die vier Elemente und ihre Eigenschaften u s. w. Allein nichtsdestoweniger verdienen diese Arbeiten der Vorzeit unsere Bewunderung und unseren Dank. Die Erfolge der modernen Forschung wären in sich gehaltvoller und sicherer gestellt und ohne Zweifel auch ihrem Umfange nach allseitiger, hätte man nicht, gewiss vielfach aus Unkenntnis, die Brücken, welche die alte mit der neuen Wissenschaft zu verbinden bestimmt waren, beinahe überall niedergebrannt.

Das Gesagte gilt nun auch von dem oben angezeigten dritten Bande der Werke des großen Primas von Ungarn. Der Herausgeber verdient Dank. Vielleicht wird doch gar mancher moderne Gelehrte, dem der Commentar in die Hände fällt, die gerechte Bewunderung dieser wahren Geistesarbeit aus vergangener Zeit nicht versagen.

Sarajevo. P. Ad. Hüninger, S. J.

19) **Gedenk-Blätter zu Ehren des hochwürdigen geistlichen Rathes Dr. Josef Grimm,** weiland Professor der neutestamentlichen Exegese an der Universität Würzburg. Zum ersten Jahrestage seines Todes gewidmet von Dr. Hermann Schell, derzeit Rector der Universität Würzburg und Dr. Albert Ehrhard, Professor an der Universität Würzburg. Zum Besten des Würzburger Bonifacius Vereines. — Würzburg, Andreas Göbel. 1897. 132 Seiten. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Der Verfasser des Lebensbildes des hochwürdigen Verstorbenen theilt seinen Stoff in fünf Abschnitte, wodurch es ihm gelingt, ein allseitig klares Bild des großen Theologen zu entwerfen. Im ersten Abschnitt behandelt er dessen Jugend und theologische Bildung.

Grimm ist geboren am 23. Januar 1827 zu Freising auf dem Domberge, dessen „Einsamkeit und ernste Bewohner auf den Charakter des Knaben einen für das ganze Leben nachhaltigen Einfluss ausübte.“ Nachdem er im Jahre 1845 das Gymnasium absolviert hatte, bezog er als Theologe die Universität München, an der sehr berühmte Männer die Lehrstühle innehatten; am meisten aber zogen ihn Hannberg und Reithmayr an, sowie der damalige Münchener Domcapitular Dr. Fr. Windischmann. Die erste Frucht seiner höheren Studien war die glückliche Lösung einer Preisaufgabe der philosophischen Facultät, nämlich eine Charakteristik des mittelalterlichen Geschichtsschreibers Otto von Freising. Die zwei folgenden Jahre verbrachte er als Commendist in München bei Sanct Peter und benützte diese Zeit, um die theologische Doctorwürde zu erringen. Als Promotionsarbeit erwählte er sich die „Samariter und ihre Stellung in der Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung auf Simon den Magier.“ Nachdem er noch zwei Jahre in der Seelsorge gewirkt, wurde er am 20. Februar 1856 zum Lycealprofessor nach Regensburg berufen. 18 Jahre oblag er daselbst dem Lehramte und legte den Grund zu seiner 21jährigen Wirksamkeit in Würzburg. „Diese beiden Abschnitte seines Lebens“, bemerkt der Verfasser p. 15, „sind jedoch nur äußerlich von einander geschieden. Ein Grundton durchzieht sein ganzes Leben und gestaltet es zu einem harmonischen Streben nach immer größerer

Vervollkommnung, um seinem Berufe, der ihn immermehr begeisterte, gleichwie er sich immer fruchtbarer gestaltete, so vollkommen als möglich zu entsprechen."

Der zweite Abschnitt zeigt uns Grimm als Professor der Theologie. Bis zum Jahre 1864 las Grimm die Exegese des alten und neuen Testamentes; bei der Trennung der beiden Fächer entschied er sich für das alte Testament. Im Jahre 1869 lehnte er einen ehrenvollen Ruf nach Prag ab. 1874 erfolgte seine Ernennung zum Professor in Würzburg. Mit freudigem Herzen folgte er dem Rufe an die Alma Julia und die Zeit von 1875—1885 bildete infolge der durch den Culturkampf veranlassten außerordentlichen Frequenz die Glanzperiode seines Lehramtes. Einen Ruf nach München zur Uebernahme des durch den Tod Scheggs verwaisten Lehrstuhles lehnte er ab. Im Jahre 1888/89 ward er Rector magnificus. Seine volle Thätigkeit galt jedoch der wesentlichen Seite des Professorenlebens, seinen Vorlesungen, die er immer wieder redigierte und mit den neuen Resultaten seiner Forschungen bereicherte. „Aller Aeußerlichkeit im Innersten seines Wesens abhold, vermied er bei seinen Vorlesungen alles, was Effecthascherei und Wortschwall bedeutet, aber jedes Wort, jedes Bild offenbarte die tiefe Ueberzeugung, die ihn beseelte und wodurch er vielleicht am meisten auf seine Schüler einwirkte." Deshalb erstreckten sich seine Vorlesungen auf Weniges, das er aber tief ergründete und von allen Seiten beleuchtete.

Im dritten Abschnitt sehen wir Grimm als Forscher und Schriftsteller. „Hochstrebender Sinn bei der Wahl des Themas, Gründlichkeit und Tiefe in der Forschung, strengste Objectivität in der Durchführung, gewählte Sprache und allseitige Klarheit in der Darstellung, das sind die Principien, die Grimm sich früh zu Führern seines schriftstellerischen Berufes erkor und denen er allzeit treu blieb" (p. 48). Außer zwei kleineren Arbeiten im Jahre 1859 und 1861 veröffentlichte er 1863 „die Einheit des Lukas-Evangeliums" und gewann dadurch eine sichere Grundlage für seine historische Darstellung des „Lebens Jesu", das der Mittelpunkt seiner geistigen Thätigkeit war und ihm für alle Zeiten einen literarischen Ruhm sichert. Dem „Leben Jesu" widmete er die unausgesetzte Wirksamkeit von 21 Jahren. „Es läſst sich nicht in Abrede stellen, die Geschichte Jesu entfaltet sich mit einer Klarheit und dramatischen Lebendigkeit, wie sie bei keinem anderen Darsteller des großen Gegenstandes zu finden ist" (p. 73). Bei der Feier des Stiftungstages der Alma Julia im Jahre 1889 hielt er die Festrede und wählte sich das Thema: „Das alte Israel und die bildenden Künste."

Der vierte Abschnitt führt uns den Verstorbenen vor in seinen Kunst- und Naturstudien, auf seinen Reisen, und der fünfte als Priester und Mensch. „Als Mensch war er eine ausgesprochen innerliche Natur, die sich nur wenigen mittheilte"; „als Priester war er ein mustergiltiges Vorbild für die theologische Jugend."

Hieran schließt sich die Trauerpredigt, welche Professor Dr. H. Schell zu dessen Gedächtnis am 5. Januar 1896 in der Würzburger Universitätskirche gehalten hat. Dr. Schell entwickelt darin in vollendeter rhetorischer

Sprache die Grundgedanken des messianischen Lebensplanes Jesu auf Grund der exegetischen Werke des Verlebten.

Wie aus diesen kurzen Notizen hervorgeht, ist dieses Lebensbild des großen Gelehrten eine nach Möglichkeit vollkommene, sehr gründliche Arbeit, die Charakterzeichnung klar und mit den warmen Worten eines Freundes dargestellt. Die Verfasser kamen in dieser Schrift einem Herzenswunsche aller Freunde des Verstorbenen entgegen, besonders aber besitzen an ihr alle diejenigen, welche einst zu seinen Füßen gesessen und seinen gelehrten und erbaulichen Vorträgen gelauscht, ein dauerndes Andenken an ihren Freund und Lehrer.

Amberg. Dr. Mathias Högl, Militärprediger.

B) Neue Auflagen.

1) **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, weiland b. geistlicher Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Dritter Band (als: Leben Jesu IV. Band). Zweite Auflage besorgt von Dr. Josef Zahn, Subregens des bischöflichen Priesterseminars zu Würzburg. Mit bischöflicher Approbation. Regensburg. Pustet. Gr. 8°. VIII und 671 Seiten. Preis: M. 5.— = fl. 3, gebunden in Halbchagrin M. 6 = fl. 3.60.

Die Anlage und Vortrefflichkeit der ersten Auflage des vorliegenden Bandes wurde Seite 932 ff., 39. Jahrgang dieser Zeitschrift (1886) mit Recht hervorgehoben und auf den besonderen Wert des schönen Werkes für das geistige Leben hingewiesen. Was die jetzige Neuauflage des vergriffenen Bandes betrifft, konnte dieselbe von dem hochverdienten, gottbegnadeten Verfasser des großen Werkes selbst nicht mehr bearbeitet werden; derselbe war am 1. Januar 1896 in das bessere Jenseits unter tiefer Trauer besonders der Universität Würzburg abberufen worden. Um nun dem vielseitigen Begehren nach einer neuen Auflage nachzukommen, erklärte sich — zur allgemeinen Freude — Herr Dr. Zahn, Subregens des bischöflichen Priesterseminars in Würzburg bereit, nicht nur die Besorgung einer neuen Auflage zu übernehmen, sondern auch das ganze schöne Werk zum Abschlusse zu bringen; das Manuscript des hochseligen Verfassers schließt nämlich mit der Einführung in die erhabene Scene des „Ecce Mater". Vorliegende zweite Auflage weist allerdings eine gar wesentliche Umarbeitung nicht auf (erste Auflage: VI und 656 S., also die zweite Auflage um II und 15 S., sowie um 1 Cap. mehr, s. S. 339 über die Abtheilung des 13. Cap., woraus das neue Cap. 14: „Das Selbstzeugnis Jesu und die Verurtheilung des Unglaubens"), ja aus sichtlich aufrichtigster Pietät gegen den unvergesslichen Autor wollte Herr Dr. Z. auch die Eigenart der Darstellung Grimm's nicht verwischen, was Referent ungemein hochschätzt; allein, nachdem Dr. Z. in der Vorrede dem „hochedlen Schriftsteller" und „gläubigen Forscher" einen herzinnigen Nachruf gewidmet, hat er doch, und zwar mehrfachem Wunsche entsprechend, einige stilistische Härten beseitigt, manche Ausführung kürzer gefaßt, irgendwie (aus Versehen) nicht exacte Citate richtig gestellt. Seine Aenderungen und Zusätze sind durch ein eigenes Zeichen oder ausdrückliche Bemerkung sichtlich gemacht und verdienen der Form und dem Inhalte nach vollste Beachtung, wie zum Beispiel Seite 41, 62, 104, 176 (recht schön), 297, 339, 346, 365 (ganz gut), 380, 388, 402, 412, 436, 443, 486 f., 489 unter anderem (sehr gut), 501, 567, 645, 669 sehr wichtig) u. v. a.

Auch zu der exegetischen Begründung, bezüglich des Verklärungsberges „Tabor" (S. 24 ff.), zu der Ansicht: „Wolke bedeute den heiligen Geist" (S. 55);

betreffs der Ursprünglichkeit des Gebetes des Herrn bei Lukas (S. 466 ff.) über den heiligen Geist in der Bergpredigt (S. 496) — hätte Recensent ganz besonders eine etwas einschränkende oder abändernde Bemerkung gewünscht, wodurch die neue Auflage allerdings mehr als ein neues Werk erschienen wäre, was ja eben vermieden werden sollte.

Hier können wir uns nicht versagen, zu bemerken, dass die durchwegs richtigen, vom tiefen Einblicke in die theologische Wissenschaft zeugenden Aenderungen, Zusätze und Bemerkungen den Meister im Gebiete der Bibelwissenschaft verrathen: Herr Dr. Zahn gerade ist zweifelsohne der Mann, der dem hochwichtigen, auf Herz und Sinn wohlthuend wirkenden Denkmale Grimm's die gebürende Krone in würdigster Weise aufsetzen wird. Und so wird gewiss Grimm's Andenken, gesegnet und segnend, fortdauern in seinem, von Dr. Zahn zum schönen Abschlusse gebrachten Lebenswerke, das ja bisher in sehr vielen Kreisen die beste Anerkennung und Verbreitung bereits gefunden hat und noch mehr finden wird.

Prag. E. Leo Schneedorfer, k. k. Universitätsprofessor.

2) **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Paul Schanz. II. Theil: Gott und die Offenbarung. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. B. Herder 1897. Gr. 8⁰. X u. 764 S. Preis fl. 4.80 = M. 8.—.

Im ersten Theile „Gott und die Natur" hatte der Apologet sich auseinanderzusetzen mit dem Atheismus (Monismus) und nachzuweisen, dass die Natur ohne einen persönlichen Schöpfer nicht denkbar sei; hierbei kommen des Verfassers große Kenntnisse auf dem Gebiete der Naturwissenschaften zu ihrem Rechte. Der nunmehr auch in zweiter Auflage vorliegende zweite Theil behandelt dem Deismus gegenüber die Nothwendigkeit, Kennzeichen und Wirklichkeit der übernatürlichen Offenbarung des Alten wie des Neuen Testamentes und insbesondere die Person Christi als des wahren Gottmenschen. Somit bilden diese zwei Theile zusammen das, was man gewöhnlich die demonstratio christiana nennt, während die demonstratio catholica dem dritten Bande vorbehalten ist, der hoffentlich auch bald in Neuauflage folgen wird. Insonderheit der zweite Band nun hat für die zweite Auflage eine bedeutende Umarbeitung und Vermehrung (von 485 auf 668 Seiten, dabei ein gutes Sachregister, das der ersten Auflage fehlte) erfahren. Es gilt dies zumal von dem religionsgeschichtlichen Abschnitt, dessen Erweiterung die Resultate der einschlägigen Arbeiten des letzten Jahrzehnts bedingten, wenngleich ein abschließendes Urtheil auch jetzt noch nicht möglich war. Immerhin lassen die bisherigen Ergebnisse doch bereits wichtige Streiflichter auf das Problem der Uroffenbarung, beziehungsweise eines ursprünglichen Monotheismus fallen und es ahnen, wie die Vorsehung Jahrtausende lang das religiöse Denken und Leben auf die Erfüllung im Christenthum vorbereitete. Dieser Gedanke selbst ist ja schon von den altchristlichen Apologeten verwertet worden; aber den systematischen, wissenschaftlichen Nachweis dafür im Einzelnen konnte man doch erst in Angriff nehmen, als die Geschichte das über vielen alten Völkern lagernde Dunkel zu zerstreuen begann. In den auf die Bibelkritik bezüglichen Partien wurden die vom modernen Rationalismus erhobenen Einwände gründlich berücksichtigt, wobei freilich auch manche hergebrachte Anschauungen katholischer Apologeten modificiert wurden — manchem vielleicht sogar zuviel. Jedenfalls aber weiß Professor Schanz, der auch hier die Literatur beherrscht und durchaus den positiv christlichen Standpunkt vertritt, stets über Stand und sichere Ergebnisse der biblischen Studien trefflich zu orientieren. In der That wäre der guten Sache nicht gedient, wenn unbequeme aber sichere Thatsachen vornehm ignoriert oder oberflächlich abgethan würden; das aber thut Schanz nicht, und so haben gewiss die Gegner keine Ursache zu der Klage, dass sie nicht gebürend zu Worte gekommen seien. Ebensowenig werden sie sich über nicht genug maßvolle Polemik zu beklagen haben, da unser Apologet mit Erfolg bemüht war, „alles Persönliche zu vermeiden und das allen Gemeinsame

in den Vordergrund zu stellen". Wenn nur die Gegner von ihm lernen möchten! — Wie beim ersten Bande dürfen wir das Referat auch über den zweiten in eine an alle Gebildeten zu richtende warme Empfehlung zusammenfassen.

Breslau. Universitätsprofessor Canonicus Dr. Arthur König.

3) **Bibliothek für Prediger.** Von P. A. Scherer, Benedictiner von Ficht. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariates Freiburg, der hochw. Ordinariate Brixen, Budweis, München, Freising rc. rc. Erster Band: Die Sonntage des Kirchenjahres (der Weihnachts-Cyclus). Erste und zweite Lieferung. Fünfte Auflage. Durchgesehen von P. Wetschwenter, Conventual desselben Stiftes. Freiburg i. Br. Herder. Preis per Lieferung 90 Pf. = 54 kr.

Obiges Werk, dessen zwei erste Lieferungen uns vorliegen, stellt ein Sammelwerk dar, eine reichhaltige und nahezu unerschöpfliche Fundgrube von Homilien, Skizzen und Thematas für den Prediger. So enthält Lieferung 1 zum Beispiel für den ersten Adventssonntag eine Homilie, 30 Skizzen und 25 Thematas, ausgewählt aus den Werken der bedeutendsten Prediger, Ordensmänner und Weltcleriker. Von der Gediegenheit der Bearbeitung zeugt die vierte Auflage, die nun, zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers, durchgesehen von dessen bedeutendsten Mitarbeiter, in gediegener Ausstattung von der rühmlichst bekannten Verlagshandlung ausgegeben wird.

Laucha. Kröll.

4) **Allgemeine Metaphysik.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Dritte, vermehrte Auflage. Münster, Theissing. 1897. XV. 279 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

5) **Die Theodicee.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Dritte, vermehrte Auflage. Ebend. 1897. XIV. 290 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass die zwei vorgenannten Bände von Gutberlets Lehrbuch der Philosophie bereits die dritte Auflage erlebt haben. Diese Thatsache gibt einerseits beredtes Zeugnis für den inneren Wert dieses Lehrbuches und beweist andererseits recht handgreiflich, dass in Deutschland das Interesse für eine wahre und gründliche Philosophie in stetiger Zunahme begriffen ist.

1. Die neue Auflage der allgemeinen Metaphysik darf sich mit vollem Rechte eine vermehrte und verbesserte nennen. Sie bringt insbesondere längere und bedeutsame Zusätze über die Möglichkeit der Metaphysik, über den Substanzbegriff, über das Causalitätsprincip, über die Lehre vom Raume und von dem Beharrungsgesetze für die Körperwelt. Diese Zusätze sind veranlasst durch neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Philosophie in Deutschland und kommen so einem Bedürfnisse der Gegenwart entgegen, was ihren inneren Wert in neuem Lichte zeigt. Andere Lehrpunkte, wie zum Beispiel die Erörterungen über das Individuationsprincip, über die Accidention, über den Schönheitsbegriff, über die Quantität und über die damit zusammenhängende Frage von der Multilocation sind zwar nicht neu, bleiben aber immer so gediegen ausgeführt, dass schon ihretwegen kein Theologe und kein Philosoph die Anschaffung des Buches zu bereuen haben wird.

2. Auf dem Gebiete der Gotteslehre hat Dr. Gutberlet schon in der ersten Auflage seiner Theodicee dem Beweise für das Dasein Gottes ausnehmende Aufmerksamkeit zugewendet. Wie zu erwarten stand, hat auch gerade dieser Theil des Werkes von verschiedenen Seiten besondere Beachtung gefunden. Auch der Verfasser selbst hat diesen Theil immer sorgfältig im Auge behalten. Daher zeigt die dritte Auflage gerade auf diesem Gebiete wieder größere Zusätze und bedeutsame Verbesserungen. Namentlich wird mit Nachdruck hervorgehoben und un-

widerleglich gezeigt, dass wir Gott auf Grund der vorgelegten Beweise als ein persönliches, freiwirkendes und von der Welt durchgreifend verschiedenes Wesen zu denken haben. Dabei nimmt der Verfasser auf die einschlägigen Bemänglungen, die ihm von Freund und Feind auf diesem Gebiete gemacht wurden, in dankenswerter Weise Rücksicht. — An den übrigen Theilen der Gotteslehre fand sich wenig zu ergänzen oder zu verbessern.

Mögen die beiden Bände unseres Lehrbuches, die in ihrer neuen Gestalt großen Nutzen stiften können, sowohl in den Reihen der Professoren als in den Reihen der Studierenden und der Selbstlernenden neue Freunde finden.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

6) **Protestantische Geschichtslügen.** Von Dr. Josef Burg. Ein Nachschlagebuch. I., historischer Theil. Achte vermehrte Auflage. Essen 1897. Fredabeul und Konnen. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Mir liegt die zweite und achte Auflage der Geschichtslügen vor. Seit 1895 sechs neue Auflagen (bis 1897)! Diese Thatsache macht jede weitere Empfehlung überflüssig, es sollen nur die Vorzüge der neuesten Ausgabe angegeben werden. Der Umfang ist bedeutend vergrößert. Neuere Geschichts-Lügen und -Fragen wurden einbezogen (Galilei, M. Stuart, Salzburger Emigration, G. Bruno, Kepler); die alten Abhandlungen wurden revidiert. Ueberall finden wir die neuesten und besten Auctoren benützt. Das Format wurde handsamer.

Dem I. Theil soll bald ein II., dogmatischer, folgen, dem die früher an letzter Stelle angeführte Abhandlung über Papstthum zugetheilt wurde, und der die dogmatischen Gegensätze zwischen katholische Kirche und Protestanten sammt historischer Entwicklung behandeln soll.

Für Vorträge in Schulen und Vereinen dürfte das Buch die besten Dienste leisten!

St. Florian. Professor A. Pachinger.

7) **Manuale cantus ecclesiastici** juxta ritum s. romanae Ecclesiae edidit G. V. Weber, magister chori ecclesiae cathedralis Moguntinae. ed. 2da Moguntiae 1897 sumptibus Francisci Kirchheim. 136 Seiten kl. 8°, Preis M. 1.— = fl. —.60.

Ueber den Zweck des vorliegenden Büchleins lesen wir in der Vorrede, dass dasselbe „jenen Bestrebungen entgegenkommen will, welche darauf hinzielen, dem lateinischen Chorgesange, der am Ende des vorigen Jahrhundertes gegen die Vorschriften der Kirche und gegen den Willen und die Neigung des katholischen Volkes in einzelnen Diöcesen Deutschlands gänzlich beseitigt wurde, bei der Feier des Hochamtes wieder Eingang zu verschaffen.“ Dieser Zweck ist gewiss ein guter und wird das „Manuale“ dort Nutzen schaffen, wo bescheidene Verhältnisse vorhanden sind und nicht Alles auf einmal zu erreichen ist. Für größere Chöre, welche den kirchlichen Vorschriften vollständig gerecht werden wollen, reicht das „Manuale“ selbstverständlich nicht aus, da es bei weitem nicht Alles enthält, was im Laufe des Jahres an Sonn- und Feiertagen zu singen ist. Der Titel sagt: „juxta ritum s. romanae Ecclesiae“; besieht man jedoch die Melodien genauer, so wird man sofort erkennen, dass dieselben von den in Rom üblichen nicht unbedeutend verschieden sind. Ein Charakteristicum dieser Melodien ist beispielsweise das sehr häufig auftretende b im 4. Modus, auch dort, wo es durch den tritonus in fa nicht gefordert ist, zum Beispiel Seite 3.

Der Druck ist correct und sehr deutlich, die Ausstattung schön, der Preis mäßig. Das Büchlein wird denjenigen, welche die Choralmelodien genauer kennen lernen wollen, gute Dienste leisten.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

8) **Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus.** Von Doctor Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg in Breisgau. Mit Approbation und Empfehlung des hochwürdigen Capitelvicariats Freiburg.

Neunte Auflage. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg in Br. 1897. Drei Bände mit 612, 686 und 703 Seiten. Preis broschiert M. 15.— = fl. 9.—, gebunden M. 19.20 = fl. 11.52.

Dieses Werk, das gleich beim ersten Erscheinen Aufsehen erregte, liegt nun bereits in neunter Auflage vor. Die rasche Verbreitung spricht mehr als alles Lob für die Gediegenheit seines Inhalts. Dr. Schmitt versteht es, wie kaum ein zweiter, die schwierigsten Partien des Katechismus den Kindern mundgerecht zu machen und sie der kindlichen Fassungskraft anzupassen. Dabei vergisst er nie auch auf Herz und Gemüth anregend einzuwirken. In Oesterreich wird wohl der neue verbesserte Katechismus für die Katecheten manche Erleichterung bieten, trotzdem wird auch hier der geistliche Jugendbildner, wie bisher den liebgewonnenen Schmitt gerne zu Rathe ziehen, damit dieser als treuer Mentor ihn die schwierigen Pfade der Katechese sicher führe.

Der Inhalt ist auch in der neuen Ausgabe, einige statistische Angaben abgerechnet, unverändert geblieben.

Schwertberg. Franz Hiptmair.

9) **Unterricht über die Spendung der Nothtaufe und über die Standespflichten der Hebammen.** Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochwürdigen Capitelvicariats Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Freiburg, Herder 1897. XV. 40 Seiten 16° cart. M. —40 = fl. —.24.

Das Büchlein gibt in kurzer, klarer Weise nach Art des Katechismus einen Unterricht über die Pflichten, welche die Hebammen für das Seelenheil ihrer Pflegebefohlenen haben. Die vorgetragene kirchliche Lehre über die Nothtaufe ist correct und praktisch. Die Mahnungen an die Hebammen sind einfach, ernst und verrathen überall, dass der Verfasser ein praktischer Seelsorger ist. In der vorliegenden dritten Auflage zeigt sich gegen die frühere Ausgabe eine kleine Verbesserung, welche die medicinische Wissenschaft forderte. Das Büchlein kann aufs Beste empfohlen werden und wird den Seelsorgern besonders bei dem in manchen Diöcesen vorgeschriebenen Hebammenunterricht gute Dienste leisten oder vielmehr diesen ersetzen.

Mainz. Director Dr. Wilhelm E. Hubert.

10) **Der Spiegel der christlichen Gerechtigkeit.** Thue das Gute und meide das Böse. In Beispielen aus alter und neuer Zeit. Zweite, vollständig neue Ausgabe von Gabler, der große Spiegel. Herausgegeben von einem Priester der Diöcese Regensburg. Regensburg 1897. Nationale Verlagsanstalt. 457 Seiten. 16°. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Obwohl das frühere Werk in zwei Bänden 594 und 575, zusammen 1169 Seiten umfaßte, so kann man mit vollem Rechte sagen, dass diese neue Ausgabe, in welcher von der ersten Vieles wegblieb, Vieles wiederum dazu kam, derselben an Reichhaltigkeit des Stoffes nichts nachgibt und an Gediegenheit und Anordnung viel gewonnen hat. Gleichwie in einem geordneten botanischen Garten der Naturfreund sich freut die Gattungen in schönen Species vertreten zu finden, so ist auch außer Zweifel der Nutzen, welcher sowohl für das gläubige Volk und die Schule als auch für den Prediger und den Katecheten selbst aus der Anwendung der Beispiele erwächst. Der Wert der hier gebotenen Gleichnisse und Beispiele wird noch erhöht durch die besondere Kraft, wodurch alle sich auszeichnen: sie sind eben den Schriften und der Geschichte der Heiligen und anderer frommer Männer entnommen, auch der Profangeschichte sowie der neuesten Zeit gehören viele Beispiele an.

Von nicht zu unterschätzendem Werte sind die in bloßen Citaten gewöhnlich einer Reihe von Beispielen angefügten Analogien aus der heiligen Schrift. Die

Beispiele sind alphabetisch geordnet nach dem Gegenstande, jedoch so, dass stets mehrere gleichartigen Inhalts unter eine gemeinsame Ueberschrift eingereiht sind. Jedem Prediger und Katecheten kann man sagen: Nimm und lies!

Lambach. P. Maurus Hummer O. S. B.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1897.

XVIII.

Correspondance du Cardinal de Granvella. (Correspondenz des Cardinals von Granvella.) Bruxelles, Hayez. 2 Bde. gr. 4°. LXXII. 771 und LXVII. 683 S.

Charles Piot, Vorstand der Archive des Königreichs Belgien, hat sein großartiges Werk, die Herausgabe der Correspondenz des berühmten Ministers (Karl V. und Philipp II.) und Cardinals Granvella glücklich zu Ende geführt. Auf die früheren 10 Bände haben wir schon aufmerksam gemacht. Die vorliegenden (11. u. 12. Bd.) bilden den Schluss des Werkes. Den Briefen des Cardinals sind eine große Anzahl sehr interessanter Antworten beigefügt. Was jedem, der das Werk auch nur oberflächlich durchgeht, auffällt, ist die ans Unbegreifliche grenzende Arbeitskraft des Cardinals. Nur dadurch, dass er (wie Cäsar) die Fähigkeit hatte, zu gleicher Zeit mehreren Schreibern und zwar in verschiedenen Sprachen zu dictieren, werden seine Leistungen erklärlich.

Baudrillart (Alfred). Philippe V. et la Cour de France. (Philipp V. und der Hof von Frankreich.) Paris, Firmin-Didot. 8°. 3. Bd. 624 S.

Die ersten zwei Bände dieses wichtigen Quellenwerkes waren vor acht Jahren erschienen. Da der Verfasser inzwischen Oratorianer wurde, verzögerte sich die Veröffentlichung des dritten Bandes. Derselbe umfasst die Jahre von 1723 bis 1729. Für die Geschichte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist es ein Werk ersten Ranges.

Pisani (Paul). La Dalmatie de 1797 à 1815. (Dalmatien von 1797 bis 1815.) Paris, Picard et Fils. gr. 8°. XXXVI. 490 Seiten.

In den großen Geschichtswerken über die französische Revolution, so auch bei Thiers, Marmont etc., wurde die Geschichte Dalmatiens wenig berücksichtigt. Diese bedeutende Lücke sucht nun der Abbé Pisani, Professor am katholischen Institut in Paris, auszufüllen. Er hat zu diesem Zwecke die Archive von Paris, Zara, Wien, Laibach, Triest, Ragusa und diejenigen verschiedener Familien untersucht. Für die Geschichte der französischen Revolution und besonders auch für die Geschichte Oesterreichs ist das Werk unstreitig von großer Bedeutung. Auf folgende Werke, die für Geschichtsfreunde von Bedeutung sind, wollen wir nur in Kürze aufmerksam machen:

Biré (Edmond). Journal d'un Bourgeois de Paris pendant la Terreur. (Tagebuch eines Bürgers von Paris während der Schreckensherrschaft.) 5. (letzter Band). Vom 10. April bis 28. Juli 1794. Paris, Perrin. 12°. 460 S.

Bonnal de Ganges. Les Réprésentants du peuple en mission prês les armées. (1791—1797.) (Die Mission der Volksrepräsentanten bei den Armeen.) Paris, Savaête. 8°. 2 Bde. 524 und 526 S.

Von den mit wahrer Begeisterung aufgenommenen Mémoires des Generals Baron Marbot ist eine Volksausgabe in drei Bänden (XII. 392, 496 und 448 S.) bei Plon et Nourrit in Paris erschienen.

Triteux (Lieutenant-Colonel). Saint-Cyr et l'école spéciale militaire en France. Paris, Firmin-Didot. Kl.-Fol. 836 S.

Für Fachmänner ist dies ein Werk ersten Ranges.

Saint-Amand (Imbert de). Louis Napoléon et Mademoiselle de Montijo. Paris, Dentu. 12°. 552 S.

Es ist dies der 32. Band, den der Verfasser über die Frauen von Versailles und von den Tuillerien herausgegeben hat. Die Frauen geben ihm die Veranlassung, von ihren Gatten und überhaupt von den Tagesereignissen zu sprechen, und da die Männer die wichtigeren Persönlichkeiten sind, auf denen schließlich die Weltgeschichte beruht, erhalten sie auch in der Besprechung den Löwenantheil. Das ist auch bei gegenwärtigem Bande der Fall; wohl zwei Drittel des Bandes handeln von Napoleon III. Das Buch enthält somit die Geschichte des vielbewegten Lebens Napoleons und die Jugendgeschichte der nachherigen Kaiserin Eugenie. Es geht bis zur Feier der Vermählung. Da dem Verfasser viel unediertes Material zur Verfügung stand, ist er immer höchst interessant. Durch die vorzügliche Darstellung und schöne, edle Sprache wird das Interesse noch gesteigert. Dass er an der Staatskrippe seinen Unterhalt findet, (er ist Secretär beim Ministerium des Aeußern) merkt man, da er es nie wagt, offen Farbe zu bekennen. Immerhin ist er von edler und religiöser Gesinnung, dass seine Schriften auch der Jugend ohne Bedenken in die Hände gegeben werden dürfen. Der 33. Band (Napoléon III. et sa cour) ist uns leider noch nicht zugekommen; dagegen der 34. Er hat zum Titel:

La Cour du second Empire. (Der Hof des zweiten Kaiserreiches.) 1856—1858. 4. Auflage. Paris, Dentu. 8°. 482 S.

Saint-Amand erhielt in dieser Zeit (unter Walewski) eine Anstellung beim Ministerium des Aeußern und kann daher oft als Augenzeuge erzählen. Er nennt die drei Jahre 1856, 1857 und 1858 die glücklichsten des zweiten Kaiserreiches, und wohl mit Recht; denn in diese Zeit fällt der Pariser Friedensschluss, die Geburt des Prinzen, die Besuche mehrerer gekrönter Häupter und Fürsten in Paris, die Festlichkeiten in Osborne, Cherbourg, Fontainebleau, Compiègne, die Reisen — wahre Triumphzüge — des Kaiserpaares im Westen und Norden Frankreichs, die Zusammenkunft mit dem russischen Kaiser in Stuttgart. Nur das Orsini-Attentat bildete einen schwarzen Punkt. Diese glückliche Zeit wird denn auch vom Verfasser so reizend geschildert, dass einem beinahe ein Heimweh nach jenen wonnevollen Tagen beichleicht. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus dürften die Schilderungen der Gastmähler, Bälle, Toiletten wohl etwas beschnitten werden. Das würde aber den Damen nicht gefallen, und vermuthlich sind die Damen nicht wenig schuld daran, dass in kürzester Zeit vier Auflagen des Buches nothwendig wurden.

Grandin (Commandant). Le Général Bourbaqui. Paris, Berger-Levrout. 8°. 394 S.

Schon der Vater des Generals Bourbaqui (die Familie stammt aus Cephalonien) war einer der treuesten Anhänger des großen Napoleon, unter welchem er als Oberst diente. Mit womöglich noch größerer Begeisterung hieng der General Bourbaqui an Napoleon III., und zwar vom Anfang bis zum Ende. General Bourbaqui war von den Soldaten geliebt, ja angebetet, wie sein älterer Freund Canrobert. Da Bourbaqui in allen Kriegen des zweiten Kaiserreiches eine wichtige Rolle spielte, hat diese Biographie historischen Wert. Am interessantesten sind wohl die Capitel über den Krimkrieg, über den Krieg in Italien und über den Krieg mit Deutschland.

Souvenirs du Général Comte Fleury. T. I (1837 bis 1859) und T. II (1859 bis 1867). Paris, Plon et Nourrit. 8°. 484 Seiten.

Wie Bourbaqui war auch der Graf und General Fleury ein treu ergebener Anhänger Napoleon III. Wenn seine Aussagen richtig sind, besaß er das vollste Zutrauen seines Herrn, und sein Einfluss war besonders bei Besetzung militärischer Posten sehr groß. Für Geschichtsschreiber dürften die Mittheilungen über die Vorbereitung zum Staatsstreich, über die Vermählung des Kaisers, über die diplomatischen Verhandlungen von 1854—1856 die wichtigsten sein. Der zweite Band enthält die Vermählung des Prinzen Napoleon mit der Prinzessin Clotilde, den Krieg mit Oesterreich, den Feldzug in China, den Krieg in Mexiko u. s. w. General Fleury hatte an all diesen Ereignissen nicht geringen Antheil.

Denis (Samuel). Histoire contemporaine. La chute de l'Empire, le gouvernement de la Défense nationale, l'Assemblée nationale. (Geschichte der Gegenwart. Der Sturz des Kaiserreiches. Die Regierung der Nationalvertheidigung. Die Nationalversammlung.) Erster Band. Von der Kriegserklärung bis zum 31. October 1870. Paris, Plon et Nourrit. 4⁰. 516 S.

Dieses Werk verdient alle Beachtung wegen innerer und äußerer Vorzüge. Für wen wäre die Geschichte der Gegenwart, zumal sie so reich an großen, folgenreichen Ereignissen ist, ohne Interesse? Dazu kommt, dass dem Verfasser gründliche Sachkenntnis nicht abgesprochen werden kann, dass er den reichhaltigen Stoff übersichtlich zu ordnen versteht. Die Schilderung zeichnet sich durch Anschaulichkeit und Lebendigkeit aus. Der Verfasser verspricht, unparteiisch zu sein, und er ist es auch im Ganzen. Da aber vom Anfang bis zum Ende viel gefehlt wurde, ist es begreiflich, dass auch viel getadelt wird. Die kaiserliche Regierung, die folgende Regierung der Défense Nationale, die nur muthig und stark war in Beseitigung des Thrones, aber gegen den äußern Feind schwach, planlos, — sodann die stets unschlüssigen Royalisten, — sie alle bekommen den verdienten Antheil von Tadel und Vorwürfen.

Lecanuet (R. P.) Montalembert. Sa jeunesse (Seine Jugend.) Paris, Poussielgue. 8⁰. IV. 506 S.

Meaux (Vicomte de). Montalembert: Paris, Celmann-Levy. 12⁰. 311 S.

Der berühmte Redner und Schriftsteller (Die Mönche des Abendlandes. Die heil. Elisabeth 2c.) musste lange warten, bis er einen französischen Biographen fand. Lecanuet ist Oratorianer, Hausfreund der Familie Montalembert. Als solchem stand ihm auch das Familienarchiv zur Verfügung. Er ist voll Begeisterung für den Gefeierten. Herr de Meaux ist ein Schwiegersohn von Montalembert. Er ist somit auch in der Lage, dessen Lebensgeschichte zu kennen. Als Schwiegersohn schreibt er jedoch viel ruhiger; man möchte sagen, er habe Furcht, seinen großen Schwiegervater allzusehr zu loben. Die Arbeiten beider Biographen dürfen als vorzügliche bezeichnet werden!

Guérin (Victor). La terre-sainte, Jerusalem et le nord de la Judée. (Das heilige Land, Jerusalem und der Norden von Judäa.) Paris, Plon et Nourrit. 4⁰. 338 S. 147 Illustrationen.

Unter den vielen Prachtwerken, welche letztes Jahr für den Weihnachtsmarkt erschienen sind, nimmt das von Guérin unstreitig einen hervorragenden Platz ein. Wohl Wenige haben Palästina mit solcher Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis bis ins Einzelnste untersucht wie Guérin. Nicht minderes Lob verdient die würdevolle lebendige Darstellungsweise. Da der Verfasser auch tief religiös ist, hat das Werk in dreifacher Beziehung großen Wert, nämlich in wissenschaftlicher, in künstlerischer und in religiöser. — Wer sich um Philosophie kümmert, den möchten wir auf folgende neue Erscheinungen aufmerksam machen. Auf eine nähere Besprechung derselben können wir begreiflich hier nicht eingehen.

Dubot (A. Th.) Psychologia. Paris, Retaux. 1. Bd. 8°. 321 S.

Le Dantec (F.). L'Individualité et l'erreur individualiste. (Die Individualität und der Irrthum des Individualisten.) Paris, Alcan. 8°. 175 S.

Piat (A. c.) La personne humaine. (Die menschliche Person.) Paris, Alcan. 8°. 404 S.

Malapert (Lucien). Les èléments du caractère et leurs lois de combinaison. (Die Elemente des Charakters und ihre Combinations-Gesetze.) Paris, Alcan. 8°. XVI. 303 S.

Blanc de Saint-Bonnet (A.) L'amour et la chute: (Die Liebe und der Fall.) Paris, Lecoffre 8°. 379 S.

Boutroux (E.) Etudes d'histoire de la philosophie. (Studien über die Geschichte der Philosophie.) Paris, Alcan. 8°. 444 S.

Maillet (E). La création et la providence devant la science moderne. (Die Schöpfung und die Vorsehung, ihr Verhältnis zur modernen Wissenschaft.) Paris, Hachette. 8°. XII. 486 S.

Der verdienstvolle Verfasser dieses vorzüglichen Werkes ist leider vor dessen Veröffentlichung gestorben. Dasselbe nimmt unter den Schriften ähnlichen Inhaltes eine der ersten Stellen ein. Das Buch zerfällt in drei Theile: 1. der gegenwärtige Stand der Frage zu den Fragen der Theodicee, 2. respective Revue über die verschiedenen Systeme, 3. Skizze einer Religions-Philosophie. Am dritten Theile ist das Abnehmen der Geisteskräfte des kranken Verfassers durchaus bemerkbar. Dessenungeachtet erklären die französischen Recensenten die Arbeit im Ganzen als eine eminente Leistung.

Cours de philosophie par F. J. (Philosophischer Cursus von F. J.) Tours. Mame. 8°. 900 S.

Der Verfasser dieses vortrefflichen Handbuches ist ein christlicher Schulbruder (Frère des Ecoles chrétiennes). Dasselbe zeichnet sich aus durch vorzügliche, systematische Ordnung, Klarheit und Präcision des Ausdruckes, durch treffliche übersichtliche Tabellen. Bei einem Schulbuch handelt es sich nicht sowohl darum, neue Thesen und Hypothesen aufzustellen, als vielmehr darum, unter den bereits aufgestellten eine gute Auswahl zu treffen. Das dürfte dem Verfasser vollkommen gelungen sein.

Beauchet (L.) Histoire du droit privé de la republique athénienne. (Geschichte des Privatrechtes der Republik Athen). Paris, Chevalier-Marescq. 8°. 4 Bde. 541, 552, 747 und 575 Seiten.

Da vorliegendes Werk in Hinsicht auf Gründlichkeit und erschöpfende Behandlung ein Quellenwerk erster Classe ist, muss schon der Vollständigkeit halber darauf aufmerksam gemacht werden.

Jeannet (Claudio). Les grandes époques de l'histoire économique jusqu' à la fin du XVI. siècle. (Die großen Epochen der Geschichte der Oekonomie bis zum Ende des 16. Jahrhunderts). Paris et Lyon, Delhomme et Briguet. 8°. VI. 407 S.

Es ist dies die letzte Arbeit des leider zu früh verstorbenen, berühmten Socialpolitikers Cl. Jeannet. Die Vorrede schrieb er noch auf dem Todbette; die Herausgabe des Werkes besorgte sein Sohn. Jeannet hatte sich das Studium der Verhältnisse und des Loses der arbeitenden Classen zur Lebensaufgabe gemacht. In diesem Werke schildert er die Lage der Arbeiter während des Mittel-

alters, die allmähliche Besserung derselben durch den Einfluss der Kirche (nach einem Ueberblicke über die ersten christlichen Jahrhunderte). Das interessanteste Capitel dürfte wohl das sechste sein, welches von der Krisis im 16. Jahrhundert handelt. Schon die Entdeckung Amerikas hatte eine erschütternde Wirkung auf alle socialen Verhältnisse. Von großem, unheilvollem Einfluss war in den meisten Ländern Europas die sogenannte Reformation. Das letzte Capitel ist dem Volkscredit und den Bankinstituten Italiens im 16. Jahrhundert gewidmet. Die ersten öffentlichen Banken waren in den Hansestädten. In Italien und Spanien erscheinen sie im 15. und 16. Jahrhundert. Die erste Leihanstalt (mons pietatis) hatte England (im Jahre 1361). Der Versuch missglückte jedoch, und erst im folgenden Jahrhundert entstanden solche Anstalten, angeregt von den Franciscanern, protegiert (gegenüber den Dominicanern) von den Päpsten.

Soderini (Edouard). Socialisme et Catholicisme (Socialismus und Katholicismus). Bruxelles, Société St. Augustin. 8°. 363 S.

Unter diesem Titel (Socialismus und Katholicismus) bespricht Graf Soderini die wichtigsten Fragen der Socialpolitik, vom katholischen Standpunkte aus. Die Theorien der Socialisten werden analisiert, einer gründlichen Kritik unterzogen, die geschichtliche Entwickelung derselben auseinandergesetzt, so die Fragen des Eigenthums, der Erbschaft, der Besoldungen, des Capitals, des freien Austausches, der Concurrenz, der Maschinen, der sogenannten Streiks, der Steuern, des Luxus, der Bevölkerung, der Schiedsgerichte, der Corporationen. Das Wirken der Kirche wird überall gehörig gewürdigt und gegen alle Angriffe siegreich vertheidigt.

Castelein (A.) S. J. Le socialisme et le droit de propriété. (Der Socialismus und das Eigenthumsrecht). Paris, Retaux. 8°. 584 S.

Auch in Frankreich erscheinen viele kleinere und größere Schriften, welche die sociale Frage im allgemeinen oder einzelne Punkte derselben behandeln. Leider ist die Zahl derjenigen, welche nicht auf christlichem Standpunkte stehen, eine nicht geringe. Unter den empfehlenswerten Publicationen ist diejenige des Jesuiten P. Castelein die bedeutendste. Das Werk zerfällt in drei Theile: 1. Charakter und Macht des Socialismus, 2. Argumente des Socialismus, 3. das Recht auf Eigenthum. Besondere Beachtung verdient der zweite Theil. Nach dem Verfasser gibt es vier socialistische Systeme, das des Plato, das sich auf die Omnipotenz des Staates stützt, das aber dafür dem Staat die Pflicht auferlegt, das Glück aller zu sichern, — das System von J. J. Rousseau; aufgebaut auf die natürliche Gleichheit der Menschen, — das System von Louis Blanc, der vom Recht zur Arbeit ausgeht, — endlich das System von Karl Marx, welcher auf einer (falschen) Auffassung des Wertes der Gegenstände und dessen Beziehungen zur Arbeit sein System aufbaut. Es steht dem Verfasser ein überraschend großes statistisches Material zugebote. Seine Beweisführung ist schlagend, überzeugend. Wohl am stärksten ist der Verfasser in der Refutation. Unerbittlich wird jeder Gegner für immer in den Sand gestreckt. Dabei ist die Sprache immer würdevoll, nie verletzend. Es ist ihm eben nur um den Irrthum zu thun.

Fagniez. L'économie sociale de la France sous Henri IV. (Die sociale Oekonomie Frankreichs unter Heinrich IV.) Paris, Hachette. 8°. 450 S.

Herr Fagniez hat sich durch sein Werk über die Industrie von Paris im Mittelalter, welches er im Jahre 1877 veröffentlichte, in der Geschichte der Oekonomie einen Namen erworben. Es war dies ein Specialwerk. Wie bei jeder Geschichte Specialwerke die Bausteine liefern müssen, um dann ein großes Gebäude aufführen zu können, so sind auch in der Socialökonomie Specialwerke von großer Bedeutung; sie müssen die Grundlage bilden. Ein solcher kostbarer Stein war das erwähnte Werk; ein solcher ist auch vorliegendes Werk. Eine

Geduld und ein Forschergeist, wie sie nur selten vorkommen, waren erforderlich, um all die zerstreuten Körner hervorzusuchen, zu ordnen und zu verwerten. Die Zeit unter Heinrich IV. (1589—1610) ist in jeder Beziehung eine höchst interessante, so auch in social-ökonomischer. Die Forschungen des Verfassers erstrecken sich auf Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel, — sodann auf die Bemühungen, dieselben zu heben, zu verbessern, die Hindernisse zu beseitigen oder zu mildern.

Constant (R. P.). Les Juifs devant l'Eglise et devant l'histoire. (Die Juden, ihr Verhältnis zur Kirche, ihre Stellung in der Geschichte). Paris, Gaume. 8°. X. 371 S.

„Die Weisheit und Billigkeit der Kirche in ihrer Gesetzgebung rücksichtlich der Juden zu zeigen", ist, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, die gewiss lobenswerte Absicht dieser Schrift. Zu diesem Zwecke wird in drei Capiteln eine allgemeine Charakteristik der Juden gegeben. Dieselbe ist sehr maßvoll und gerecht. Von besonderem Interesse mag für viele das achte Capitel der Abhandlung sein; es handelt „vom rituellen Mord". Der Verfasser unterscheidet mit Recht zwischen dem Verbrechen des Mordes selbst und dem rituellen Charakter desselben. Es ist unbestreitbare Thatsache, wie an verschiedenen Beispielen aus gerichtlichen Actenstücken nachgewiesen wird, dass im Verlauf der Jahrhunderte wiederholt Christen von Juden um die Osterzeit umgebracht wurden. Waren aber diese Morde rituell, das heißt waren sie in der Religion vorgeschrieben und geschahen sie unter von der Religion bestimmten Ceremonien? Diese Frage verneint Constant entschieden. Weder im Talmud noch sonst irgendwo finde sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt, um diesen Mordthaten einen rituellen Charakter zu geben.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Linz.

1. Ueber Gründung katholischer Ladnerinnen-Vereine.

Bei der stetigen Steigerung des Großbetriebs und der Großstädte ist auch die Zahl der weiblichen Lehrlinge, Ladengehilfinnen und Lehrmädchen in beständigem Wachsthum begriffen.

Gerade diesen Mädchen aber drohen besondere sittliche Gefahren, wie allerwärts die Erfahrung und die vielfältigen Klagen aus Klein- und Großstädten zeigen. Ein weites, lohnendes Feld öffnet sich hier für die christliche Wohlthätigkeit und sociale Charitas; darum wurde auch mit vollem Rechte auf dem zweiten Charitastag zu Köln (10. November 1897) von Hochw. Herrn Professor Dr. Reyer in Trier über eines der jüngst geborenen Kinder der christlichen Charitas, über die Gründung von Vereinen für katholische kaufmännische Ladengehilfinnen und Lehrmädchen ein reiches Material diesbezüglicher praktischer Winke zur Vorlage gebracht.

Zunächst ist ein Central-Stellenvermittlungs-Bureau geradezu unerlässlich zur Vermittlung von geeigneten Kost- und Logishäusern; eine Krankencasse gewährt bei verhältnismäßig geringen Beiträgen große Vortheile; zu den nothwendigen Einrichtungen eines solchen Vereines gehört dann auch die Anlegung von Sparcassen.

Mag die Gründung solcher Vereine immerhin nicht das erste Interesse beanspruchen in den großen Fragen der christlichen Charitas, so bildet er gewiss eine Perle in der Krone derselben; je mehr sie glänzt, desto größer wird der Ruhm und der Lohn derjenigen sein, die sie durch Gründung und Förderung katholischer Ladnerinnen-Vereine in diese Ehrenkrone eingereiht haben.

Bereits hat man auch in Köln unter Leitung des hochwürdigsten Herrn Weihbischofes Dr. Schmitz den organischen Zusammenschluss der Ladnerinnen sehr energisch in die Hand genommen. Um zunächst diesen Ladnerinnen Schutz gegen die besonderen Gefahren ihres Standes und einen Halt im geistigen Leben zu gewähren, hat der hochwürdigste Herr Bischof eine Marianische Congregation für die Ladengehilfinnen im sogenannten Agnesstift in Münster i. W. ins Leben gerufen. An der Spitze steht ein vom Bischof ernannter Präses und Vicepräses, dem auch die Aufsicht über das Agnesstift obliegt. Die Congregation zählt etwa 150 Mitglieder, die theils im Internat Kost und Logis haben, über Tag aber zu den Geschäften gehen, theils als externe Congreganistinnen jederzeit, besonders an den freien Abenden und an Sonn- und Feiertag-Nachmittagen freien Zutritt haben. Es wird ihnen Erholung und Erheiterung geboten durch gemeinsame kleine Ausflüge oder Gesellschaftsspiele; um den gemüthvollen Familiensinn zu erhalten, werden auch andere sich darbietende Gelegenheiten Christfest, Nikolausabend benützt.

Der positiven Förderung des christlich-frommen Lebens dient die Marianische Congregation mit ihrer praktischen, für das jugendliche Alter besonders berechneten, innigen Verehrung und kindlichen Liebe der seligsten Jungfrau: die Abhaltung jährlicher Exercitien, die Theilnahme in corpore an Processionen, die Abhaltung einer gemeinsamen Betstunde beim „ewigen Gebet" im Agnesstift u. dgl.

Für die Weiterbildung im kaufmännischen Berufe, Musik, Französisch, geeignete Lectüre ist gleichfalls bestens gesorgt, wie auch den vom Lande kommenden Gelegenheit in den Arbeiten des Haushaltes geboten wird.

2. Gedanken über die seelsorgliche Behandlung der Gefangenen.

P. Sebastian Fouillot S. J., langjähriger Instructor tertii anni in Liesse und Laon, gibt diesbezüglich folgende praktische Winke:

1. Man rüste sich aus mit Klugheit, Vorsicht und Misstrauen. Liebe zu ihnen wird durch diese Eigenschaften keineswegs ausgeschlossen.

2. Mit verhärteten, trotzigen, spottsüchtigen Gefangenen rede man nicht sogleich von Bekehrung und Beichte. Man bringe solche erst dazu, etwa eine geweihte Medaille zu tragen, den Namen Jesus und Maria auszusprechen — das ist vorläufig genug. Auch die Zweifler, welche am Rande der Ewigkeit stehen, sind zur Andacht zur Gottesmutter zu bewegen.

3. Man lasse viel für die Verurtheilten beten. Man rede diesen zu, dass sie auch selber für sich beten. Vor allen aber nähere man sich diesen Leuten mit großer Güte.

4. Man halte aus seiner Unterredung mit den Gefangenen politische Parteifragen ferne. Man lenke sofort ab, wenn das Gespräch auf Republikanismus, Jesuitismus, Carbonarismus und vor allem auf Freimaurerei fällt.

5. Man gebe keinem Gefangenen Anlass zum Verdacht, als handle man als Werkzeug der Polizei und sei nur geschickt, ihm das Geständnis herauszulocken. Man sage vielmehr: „Es steht Ihnen frei, mir den Grund Ihrer Hinrichtung zu erklären oder nicht. Klagen Sie sich an über Ihre anderen Sünden und Vergehen." Solche Menschen wissen eben nichts von der Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses; sie hegen bis zum Ende den Verdacht, der Priester sei als Zwischenträger oder Spion in die Zelle geschickt, um sich in ihr Vertrauen einzuschleichen.

Diese Bemerkungen wurden von dem ehemaligen Schüler P. Fouillots, P. Grant S. J., niedergeschrieben, der selbst langjähriger Gefängnisgeistlicher in H. M. Prison, Harfield, Bristol, England war. Derselbe begleitet die Aufzeichnungen mit einer kleinen historischen Notiz, die gleichfalls für viele von Interesse sein könnte. Es war im Jahre 1861 am Feste des hl. Thomas von Villanuova, als in der alten Jesuitenresidenz Nr. 35, rue de Sèvres zu Paris, der bekannte Gefängnisgeistliche von La Roquette (Paris), Abbé Crozes († 1888), sich dem P. Grant S. J. vorstellte mit den Worten: „Sehen Sie hier Herr Pater einen Menschen, der für immer an das Gefängnis gekettet ist. Welch ein Beruf! Im Gefängnis der zum Tode Verurtheilten von La Roquette! Ich gehe ganz in meinem Amte auf; zwar bietet es mir keine besonders frohen Aussichten, hat aber vor anderen Stellen, welche der Herr Generalvicar M. l'Ingénieux mir hätte anweisen können, diesen Vortheil, dass keiner mich darum beneidet. Ich werde keine Feinde oder sogenannte „Freunde" haben, welche mich zu verdrängen suchten. Unser größter Feind ist eben unsere Stelle. Nicht wahr?" Das waren prophetische Worte; denn in diesen Zellen von 51 verurtheilten Meuchelmördern und andern Pariser Verbrechern der gemeinsten Sorte verblieb dieser gute, ehrwürdige Priester, während die Regierungen wechselten, Dynastien stürzten, die Commune sich erhob und wieder verschwand. Abbé Crozes fuhr fort: „Können mir Euer Hochwürden vielleicht einige Bücher anrathen oder einige Winke geben für die Art und Weise, wie man diese Classe von Pfarrkindern behandeln muss, welche Gottes Vorsehung mir anvertraut hat?" Der Pater antwortete: „Herr Abbé, ich bin noch jung und habe in diesem Zweige der Seelsorge keine Erfahrung, da ich erst 1852 geweiht wurde. Wenn Ihnen aber die Winke dienen können, welche uns unser alter Instructor P. Fouillot ertheilte, so wird derselbe sicherlich über Ihre Verwertung für eine so gute Sache sehr erfreut sein. Hier sind sie."

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Rubriken des Brevier.) Im Anschluss an die im letzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 694 ff.) gebrachten Mittheilungen über die Neuordnung der Rubriken des Missale fügen wir noch nachstehendes aus den neuen Rubriken für das Brevier an:

(28. December. Fest der Unschuldigen Kinder.) Wenn das Fest des heil. Thomas auf den Sonntag fällt, so geschieht in der II. Vesper der Unschuldigen Kinder die Commemoration des heil. Thomas, dann des Sonntages, (Ant., V̸ und Oration siehe unten) und darauf die Commemorationen der Octavtage. — Am Sonntage ist die 9. Lection die Homilie vom Sonntage und in den Laudes geschieht die Commemoration des Sonntages vor denen der Octavtage. In der II. Vesper des heil. Thomas sind die Psalmen und Antiphonen vom Weihnachtstage, Capitel und das übrige vom heil. Thomas, mit der Commemoration des Sonntages und der Octavtage.

(Sonntag innerhalb der Weihnachtsoctav.) In der II. Vesper des heil. Thomas alles wie oben, dann Commemoration des Sonntages und der vier Octavtage.

(Erscheinung des Herrn.) Innerhalb der Octav von Epiphanie werden nur die occurrierenden Festa dupl. I. cl. gefeiert. Andere Feste von 9 Lectionen für immer auf den ersten freien Tag nach der Octav verlegt; Feste von 3 Lectionen werden nur commemoriert.

Fällt der Octavtag der Erscheinung des Herrn auf den Samstag, so sind die II. Vespern vom Namen Jesu, mit der Commemoration des Octavtages und des zweiten Sonntags nach Epiphanie.

(Octavtag von Frohnleichnam.) Am Octavtag von Frohnleichnam kann nur ein Fest dupl. I. cl. gefeiert werden, jedoch mit der Commemoration des Octavtages; in der II. Vesper findet keine Commemoration statt.

(8. März. Fest des heil. Johannes von Gott.) Fällt das Fest vor Aschermittwoch, oder wird es nach Ostern gefeiert und hat nicht zugleich die Commemoration eines Fest. simplex mit eigener Lection stattzufinden, so ist die neunte Lection „Si ergo diligere“ wie am 17. Sonntag nach Pfingsten.

(19. März. Fest des heil. Josef.) Fällt das Fest des heil. Josef auf den Passionssonntag, so ist es auf den gleich folgenden Montag zu verlegen; fällt es in die Charwoche, so ist sein Tag (sedes propria) Mittwoch nach weißen Sonntag.

(25. März. Maria Verkündigung.) Fällt das Fest Maria Verkündigung auf Charfreitag oder Charsamstag, so ist es stets auf den Montag nach weißen Sonntag (sedes propria) zu verlegen. Es behält seine Solemnität bei und ist Feiertag, wird aber ohne Octav mit Osterritus gefeiert. Fällt es auf den Passionssonntag, so ist es am gleich folgenden Montag zu feiern; fällt es in die Char- oder Osterwoche, so ist es auf den Montag nach weißen Sonntag zu verlegen und kann nur von

einem occurrierenden Fest. primar. dupl I. cl. verdrängt werden. Die Feier hat dann am gleichkommenden Tage stattzufinden.

(**Schmerzensfreitag.**) Fällt das Fest der sieben Schmerzen (in der Passionswoche) mit einem Feste zusammen, dem es wegen des höheren Festranges weichen muss, so ist es auf den kommenden Samstag zu verlegen. Kann es an diesem nicht gefeiert werden, so fällt es ganz aus. Die Ephem. liturg. fügen bezugnehmend auf Ungarn aus, dass bei großem Concurs des Volkes am Schmerzensfreitag die Votivmesse der Muttergottes von den sieben Schmerzen gefeiert werden kann, da das Fest des heiligen Erzengel Gabriel diese nicht ausschließe. (Eph. lit. 1898 f. 309).

(17. Mai. Fest des heil. Paschalis Baylon.) Nach den Worten in der VI. respective VIII. Lection Alexander autem octavus sanctorum catalogo adscripsit ist hinzuzufügen: tandem Leo XIII. peculiarem coetuum eucharisticorum, item societatum omnium, sive quae hactenus institutae, sive quae in posterum futurae sunt Patronum coelestem declaravit et instituit.

(18. Mai. Fest des heil. Venantius). Wird das Fest des heil. Venantius in beiden Vespern nur commemoriert, so wird der Hymnus der I. Vesper mit dem Hymnus der Matutin verbunden und ist die Schlussstrophe „Sit laus Patri". Hat es die II. Vesper, so ist der Hymnus für die Matutin „Martyr Dei" für die Laudes „Athleta Christi" und „Dum nocte" für die II. Vesper.

(16. September. Fest der heil. Cornelius und Ciprianus.) Fällt das Fest der heil. Cornelius und Ciprian auf den Sonntag, so wird an diesem das Fest der sieben Schmerzen Mariä gefeiert. Die neunte Lection ist die Homilie vom Sonntag. Die Commemoration des Sonntages und der Heiligen findet in beiden Vespern und den Laudes statt, diejenige der heil. Euphemia, Lucia und Geminian nur in der I. Vesper und den Laudes.

(**Rosenkranzfest.**) Hat das Rosenkranzfest aus irgend einem Grunde keine erste Vesper, so wird der Hymnus „Coelestis aulae" mit dem Hymnus der Matutin „In monte olivis" vereinigt.

(Aussetzung des Allerheiligsten, Kniebeugung des Ministranten.) 1. Wird am Aussetzungsaltare eine Privatmesse gelesen, so macht der Ministrant beim Uebertragen des Messbuches nur eine Kniebeugung, und zwar in der Mitte des Altares in plano. Steigt er beim Offertorium und bei der heiligen Communion die Altarstufen hinan, respective hinab, so ist vor-, respective nachher je eine Kniebeugung ebenfalls in plano zu machen.

2. Trägt der Priester wegen Mangel des Ministranten das Messbuch selbst um, so braucht er keine Kniebeugung in der Mitte des Altares zu machen.

3. Das Gebet „O sacrum Convivium" mit Versikeln und Oration „Deus qui nobis etc.", welches nach Ausspendung der heiligen Communion gesprochen wird, soll während der Priester die Finger purificiert und abtrocknet gebetet werden; sodann ist eine doppelte Kniebeugung

bei Reponierung des Allerheiligsten zu machen. Die erste bevor der Speisekelch zugedeckt wird, die zweite bevor der Tabernakel geschlossen wird. (S. Rit C. d. d. 14. Januarii 1898.)

(**Segen mit dem Allerheiligsten**) Sind beim feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten Leviten am Altare, so soll der Ritus gewahrt bleiben, wie ihn das Caeremoniale Episcopor. lib. II. cap. 32 § 27 vorschreibt, oder aber der Priester vom stehenden Diacon die Monstranz stehend entgegennehmen und nach dem Segen dem stehenden Diacon zurückgeben. (S. Rit. C. d. d. 14. Jan. 1898.)

(**Volksgesang bei Austheilung der heiligen Communion oder Procession mit dem Allerheiligsten.**) Unter dem gleichen Datum des 14. Januar 1898 gab die Riten-Congregation den Entscheid, dass während der Austheilung der heiligen Communion oder Procession mit dem Allerheiligsten keine Volksgesänge gesungen werden sollten. Im Anschluss an das obige Decret der Riten-Congregation geben die Ephemerides liturgicae (1898. f. 217) folgende Ausführungen, die gewiss manchem hochw. Herrn Confrater willkommen sein werden. Sie werfen nach Besprechung des Decretes die Frage auf: Bezieht sich dieses Verbot nur auf den Clerus, welcher in der Procession einherschreitet, oder auch auf die mitziehenden Gläubigen? Und geben zur Antwort: Soweit wir sehen, nur auf den Clerus, nicht auf das Volk. Wir glauben nämlich, dass das Decret nur die Vorschrift des römischen Rituale wiedergeben will; diese aber hat den Clerus vornehmlich im Auge, nicht die Gläubigen. In der That besagt die Vorschrift: Alle gehen voran (nämlich aus dem Clerus, da das Volk gewöhnlich nachfolgt) baarhaupt, brennende Lichter in den Händen tragend (die Gläubigen tragen in der Regel keine Lichter) und andächtig die folgenden Hymnen singend . . . Kann nun aber jemand, so fragen die Ephemerides weiter, das Volk verpflichten die vorgenannten Hymnen zu singen, welche kaum einigen aus ihnen bekannt sind, oder müssen wir annehmen, dass die Gläubigen zum Stillschweigen verurtheilt sind? Keineswegs. Also werden die Gläubigen gemeinsam beten, auch Volksgesänge, aber unter Leitung und Abhängigkeit von den Geistlichen, welche Zeit und Dauer bestimmen, singen können. Diese Praxis ist auch in Italien eingebürgert. Diese Praxis widerspricht dem Gesetze durchaus nicht, im Gegentheil, sie fördert die Andacht und ist durch lobenswerte Gewohnheit befestigt. Mit vollem Rechte also glauben wir, dass die Gläubigen in der Volkssprache bei der Procession mit dem Allerheiligsten singen und beten dürfen, wofern sie nur von ihren Geistlichen in allem geleitet werden. (Auf die Frage bezüglich des Singens von Kirchenliedern in der Volkssprache, während Austheilung der heiligen Communion, gehen sie nicht ein; doch dürfte auch diese Praxis in Italien nicht fremd sein.)

(**Assistenten in Chorkappen bei der feierlichen Matutin.**) Wenn keine legitime Gewohnheit besteht, sollen weder vom Anfang der feierlichen Matutin an Assistenten in Chorkappen da sein, noch sollen bei Lesung der siebenten Lection (Homilie) dem Lector der Homilie zwei Akolythen mit

Lichtern zur Seite stehen, sondern es soll die Vorschrift des Caeremonial. Episcop. lib. II. cap. VI. § 16 beobachtet werden.

(**Altarweihe.**) Der Bischof von Belluno hatte die Erlaubnis erhalten, einige Altäre nach einer kürzeren Formel und einem Ritus, wie solcher in der ihm von der Riten-Congregation zugesandten Instruction enthalten war, entweder selbst zu consecrieren oder von einem anderen consecrieren zu lassen. Er frug in Rom an: I. Ob das Wasser, mit welchem der zur Schließung des Sepulcrum der Altarsteine herzustellende Cement verwandt wird, nach der im Rituale Romanum enthaltenen Formel benediciert werden dürfe. II. ob der Cement selbst zu benedicieren sei. III. ob er Kraft des erhaltenen Rescriptes auch einen einfachen Priester mit der Vornahme dieser Handlungen betrauen dürfe. Es wurde ihm geantwortet:

Ad I. Negative, für die Benediction des Wassers sei die im Pontificale Romanum angegebene Formel zu verwenden.

Ad II. Der Cement sei zu segnen nach der im Pontificale Romanum angegebenen Formel.

Ad III. Affirmative.

(**Imperata.**) Sind die Priester einer fremden Diöcese, welche sich in Bezug auf die heilige Messe ganz dem Kalendarium der Kirche, in welcher sie celebrieren, anpassen müssen, gehalten, auch die vom Bischof der Diöcese befohlenen „Imperatae“ einzulegen? Die S. Rit. Congr. antwortete unter dem 5. März 1898 mit „Ja“.

(**Anniversarien im weiteren Sinne.**) Unter Anniversarien im weiteren Sinne (Anniversaria late sumpta) versteht die S. Rit. Congregatio jene Anniversarien, welche weder am Tage des Hinscheidens gesungen werden, noch vom Stifter für einen bestimmten Tag festgesetzt sind; dieselben haben Antheil an den Privilegien der Anniversarien im engeren Sinne und heißen deshalb Anniversaria late sumpta. Dergleichen Anniversarien sind zum Beispiel jene, welche von religiösen Genossenschaften, von Canonicatstiften, Confraternitäten u. s. w. einmal im Jahre für die verstorbenen Mitglieder gehalten werden. Hierhin sind auch jene zu zählen, welche fromme Gläubige in der Allerseelenoctav abhalten lassen. Derlei Anniversarien sind nach dem Wortlaut der neuesten Decrete an allen Festen, welche duplicia minora sind, erlaubt, ausgenommen bleiben nur jene, an welchen auch die Anniversarien im engeren Sinne verboten sind. Handelt es sich nun um nicht gestiftete Anniversarien, so können diese, um an den Privilegien der Anniversarien im engeren Sinne theilzunehmen, entweder am Jahrtage des Hinscheidens des Verstorbenen, oder der Beisetzung desselben gehalten werden, wie auch der 3., 7. und 30. entweder vom Tage des Hinscheidens oder der Beisetzung an gerechnet werden kann. (Ephem. liturg. 1898. S. 220/1.)

(**Altarconsecration.**) Die Consecration des Altares, welche von einem auch benedicierten und mitrierten Abte stattfindet, ist ohne apostolisches Indult ungiltig. Die gewöhnliche Vollmacht des Abtes erstreckt sich auf solche Handlungen nicht; daher berührt der Fehler die Substanz, was

aber von Anfang an fehlerhaft ist, kann im Laufe der Zeit nicht recht werden. So das Kirchenrecht. (Reg. 29.) (Ephem. lit. 1898 S. 222).

Derselben Zeitschrift entnehmen wir noch folgendes:

(**Verneigung des Celebranten.**) Wenn der Diacon in der Hochmesse „Sequentia s. Evangelii" singt, so bezeichnet der Celebrans Stirn, Mund und Brust mit dem Kreuzeszeichen, verneigt sich aber nicht gegen das Altarkreuz.

(**Altarweihe.**) Hat der Stein, welcher das Sepulcrum im Altare verschließt, sich losgelöst, so hat eine neue Consecration des Altares stattzufinden. (Eph. lit. ebenda S. 224.)

(**Simplificierung eines Festes.**) Wird ein Fest, welchen Rang es auch haben möge, mit Bewilligung der Ritencongregation simplificiert, so hat seine Commemoration nur mehr in der ersten Vesper und in den Laudes stattzufinden. (Eph. lit. ebenda S. 225.)

(**Stehen des Clerus beim Singen der Hymnen.**) Beim Singen der Hymnen kann der Clerus stehen; ausgenommen sind z. B. die erste Strophe im Hymnus: „Ave Maris stella" oder die Strophen: „Tantum ergo in Hymnus Pange lingua". O crux ave spes unica im Hymnus vexilla u. s. w. Diese Strophen werden entweder vorher gesungen, wie „Ave Maris stella" oder nachher, damit der Clerus knieen kann. (Eph. lit. S. 312.)

(**Mariä Opferung.**) Seite 222 bringen die Ephemerides den Bescheid, dass, wenn Mariä Opferung im Advent zu feiern sei, die Messe „Rorate coeli" zu nehmen sei. Auf S. 313 geben sie dagegen den Bescheid, dass die Messe „Salve Sancta Parens" zu nehmen sei, weil sonst das Evangelium der Messe (missus est Gabriel Angelus) und des Officiums (Loquente Jesu ad turbas) nicht mehr übereinstimmen würden. Der letzte Versikel im Graduale aber sei zu ändern und aus der Votivmesse B. M. V. in adventu zu nehmen. In dem Officium aber ist die dritte Antiphon der dritten Nocturn „Angelus Domini". Dasselbe gehe auch aus einem Decrete der S. R. C. in Hispalen d. d. 25. August 1818 ad 6 hervor.

(**Schluss der Orationen.**) Für den Schluss der Orationen gelten folgende Regeln: Richtet sich die Oration an Gott Vater, so ist zu schließen: Per Dominum nostrum; an Gott Sohn: Qui vivis et regnas; wird im Anfang der Oration Gott Sohn erwähnt, so ist der Schluss: Per eundem Dominum nostrum. Wird Gott Sohn am Schlusse der Oration erwähnt, so schließt man: Qui tecum vivit et regnat. Ist Gott der heilige Geist erwähnt, so ist am Schlusse zu beten: in unitate ejusdem Spiritus Sancti. So nach der allgemeinen Rubrik des Missale tit. IX n. 17. Der Schluss der Orationen, falls mehrere unter einem Oremus gebetet werden, hängt von der letzten Oration ab. In den nicht streng liturgischen Functionen ist die kürzere Schlussform anzuwenden (wenn nicht thatsächlich anders angegeben ist) also anstatt: Per Dominum nostrum u. s. w. zu beten: Per Christum Dominum nostrum. (Eph. lit. 1898 S. 373.)

Feier der heiligen Messe in einer fremden Kirche. Will ein Priester die heilige Messe in einer Kirche lesen, wo ein festum semiduplex gefeiert wird, so kann er ganz gut die Messe seines Officiums und zwar more festivo lesen Eph. lit. 1898 S. 373.

Für Oesterreich bringen die Ephemerides liturgicae folgende Bescheide: Sind für ein Fest drei historische Hymnen da, und kann der Hymnus proprius in der ersten Vesper nicht gebetet werden, so ist er mit dem Hymnus der Matutin zu verbinden, falls das Fest auch keine zweite Vesper hat, andernfalls wird der Hymnus der Vesper zur Matutin, von der Matutin zu den Laudes genommen und der Hymnus der Laudes zu der zweiten Vesper. Sind vier Hymnen da, so wird der Hymnus der zweiten Vesper, falls das Versmaß gleich ist und die zweiten Vespern nicht vom Feste sind mit dem Hymnus der Laudes zusammen gebetet. Ist dies nicht möglich, so fällt der vierte Hymnus aus.

(Addenda ad Martyrologium Romanum.

Die 7 Septembris. (Septimo Idus Septembris).

Nonantulae in Aemilia S. Hadriani Papae III. studio conciliandi Ecclesiae Romanae Orientales insignis. Sanctissime obiit Spini Lamberti ac miraculis claruit.

Die 16 Octobri. (Decimo septimo Kalendas Novembris.)

Cassini, B. Victoris Papae III. qui Gregorii VII. successor. Apostoliam Sedem novo splendore collustravit, insignem de Saracenis triumphum divina ope consecutus. Cultum ab immemorabili tempore eidem exhibitum Leo XIII. P. M ratum habuit et confirmavit.

Die 8 Julii. (Octavo Idus Julii).

Romae B. Eugenii Papae III. qui postquam coenobium St. Vincentii et Anastasii ad Aquas Salvias magna sanctimoniae ac prudentiae laude rexisset, Pontifex Maximus renuntiatus, Ecclesiam universam sanctissime gubernavit. Pius IX. P. M. cultum ei exhibitum zatum habuit et confirmavit.

Die 19 Augusti. (Quartodecimo Kalendas Septembris).

Romae, Beati Urbani Papae II., qui Sancti Gregorii VII. vestigia secutus doctrinae et religionis studio enituit et fideles cruce signatos ad Sacra Palaestinae loca ab infidelium potestate redimenda excitavit. Cultum ab immemorabili tempore eidem exhibitum Leo XIII. P. M. ratum habuit et confirmavit.

Die 22 Junii. (Decimo Kalendas Julii).

Romae, B. Innocentii Papae V., qui ad tuendam Ecclesiae libertatem et Christianorum concordiam suavi prudentia adlaboravit. Cultum ei exhibitum Leo XIII. P. M. ratum habuit et confirmavit.

Die 19 Decembris (Quartodecimo Kalendas Januarii).

Avenione B. Urbani Papae V., qui Sede Apostolica Romae restituta, Grecorum cum Latinis conjunctione perfecta, infidelibus

coercitis de Ecclesia optime meritus est. Ejus cultum pervetustum Pius IX. P. M. ratum habuit et confirmavit.

Die 17 Junii. (Sextodecimo Kalendas Julii).

Apud villam Regalem in regno Valentino S. Paschalis Ordinis Minorum, mirae innocentiae et poenitentiae viri, quem Leo XIII. coetuum eucharisticorum et societatum a SSma. Eucharistia Patronum coelestem declaravit.

Die 5 Julii. (Tertio Nonas Julii).

Cremonae in Insubria S. Antonii Mariae Zaccaria Confessoris, Clericorum Regularium Sancti Pauli et Angelicarum Virginum Institutoris quem virtutibus omnibus et miraculis insignem Leo XIII. inter Sanctos adscripsit. Eius corpus Mediolani in Ecclesia S. Barnabae colitur.

Die 9 Decembris. (Quinto Idus Decembris).

Graji in Burgundia Sancti Petri Fourier Canonici Regularis Salvatoris Nostri Canonissarum Regularium Dominae Nostrae edocendis puellis Institutoris, quem virtutibus ac miraculis clarum Leo XIII. Sanctorum catalogo adjunxit.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Die Bedrängnis der Kirche in Italien. Der Peterspfennig auf dem deutschen Katholikentag. Die Mischehe in Schweden. Die protestantische Polemik anlässlich der sogenannten Coburger-Ehe. Ist der Protestantismus ein Princip der politischen Macht? Der Amerikanismus. Aus der protestantischen Welt: Keine Glaubenseinheit; kein „Gotteshaus"; Bismarck ein Christ; Orientreise Wilhelms II. Aus der anglikanischen Schule.

In mundo pressuram habebitis. Mit diesen Worten hat der Herr in ebenso wunderbarer Kürze als Deutlichkeit seinen Aposteln und Jüngern ihr Schicksal auf dieser Welt vorausgesagt und zugleich auch das irdische Lebenslos der Kirche gezeichnet. Bedrängnis gab es für die Kirche immer und überall; sie bildet Würze und Prüfstein. In letzter Zeit hat das greise, ehrwürdige Oberhaupt derselben auf so manche Bedrängnis hingewiesen, insbesondere auf die, welche die Kirche Italiens vom italienischen Staate fortwährend zu erleiden hat und die durch einen speciellen Gewaltact in neuester Zeit verschärft worden ist. Die italienische Regierung benützte die im letzten Hefte besprochenen Volksaufstände, um die friedliche, katholische Organisation, die Vereine, Comités &c. mit einem Schlage zu vernichten. Wie bekannt, haben Pius IX. und Leo XIII. den Katholiken Italiens die politische Thätigkeit verboten (non expedit), dafür aber das sociale Wirken ans Herz gelegt. Dieses Wirken erwies sich besonders im letzten Decennium sehr segensreich, so dass die politischen Machthaber zur Ueberzeugung gelangten, es werde auf diese Weise ihnen wirklich der Boden unter den Füßen weggezogen. Daher ihr neuester Gewaltstreich. Der heilige Vater nennt in seiner Encyklika vom

5. August l. J. diesen Gewaltstreich einen Widerspruch, den die Regierung sich selbst macht, eine Verletzung der Gerechtigkeit und der bestehenden Gesetze, eine Beleidigung Seiner Person, eine Schädigung der Volksinteressen, einen Vorschub des Socialismus und der Anarchie. Die ganze Welt muss dem heiligen Vater Recht geben und wir zweifeln nicht, dass nicht auch die italienische Regierung selbst ihm Recht gibt, aber für sie hat es sich seit 1870 und zuvor noch nie dem Papstthume gegenüber um das Recht gehandelt, sondern um den Besitz des Landes und der Macht. Es würde vorläufig auch nichts helfen, wenn das non expedit aufgehoben und den Katholiken der Eintritt in die politische Action, wie es von einer Partei gewünscht wird, gestattet würde. Die Regierung führt einen Interessenkampf ohne Rücksicht auf Moral und Recht und Religion — wie die heutige Welt zum größten Theile überhaupt — und da gehört der Sieg dem materiell Stärkeren. Das sind aber noch die Italianissimi. wie es soeben die Amerikaner den Spaniern gegenüber waren. Die Katholiken Italiens können daher nichts besseres thun, als nach dem Wunsche ihres weisen Führers ihre sociale Thätigkeit, wenn auch in neuen Formen, fortsetzen. Das ist zugleich die beste Politik und wird sicher einmal zum gewünschten Ziele führen.

Zu dieser kirchlich-politischen Bedrängnis gesellt sich eine finanzielle. Es sollen dem Papste die materiellen Hilfsmittel, deren er zur Regierung der Kirche bedarf, entzogen oder doch vermindert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt die feindliche Presse Märchen wie das Folgende in die Welt:

„Kein Papst, der je regiert, hat während seines Pontificates soviel Geschenke erhalten, wie Leo XIII., der es zugleich auch verstanden hat, diese zusammenzuhalten, damit sie nach seinem Tode ein eigenes Museum bilden sollen, das seinen Namen tragen wird. Die Geschenke, die Leo XIII. erhalten, sind: 28 mit den kostbarsten Edelsteinen besetzte Tiaren, 31 mit den kostbarsten Juwelen besetzte goldene Kreuze, 1200 Kelche aus Gold und Silber; 81 Ringe, von denen der vom Sultan gespendete allein schon einen Wert von 500.000 Lire hat. Weiter ein großer Diamant, gespendet vom Präsidenten von Transvaal, Herrn Krüger, der auf 20 Millionen Lire geschätzt wird; 16 Pastorale aus Gold mit kostbaren Edelsteinen besetzt; 824 Ostensorien aus Gold und Silber; 7 Statuen aus Gold und Silber; schließlich noch circa tausend andere Kunstgegenstände. Man geht daher gar nicht irre, wenn man den Wert aller dieser Gegenstände auf 50 Millionen Lire schätzt. Was dann das Bargeld anbelangt, das Leo XIII. für die Kirche erwirtschaftet und in Gold in den verschiedenen Banken deponiert hat, so dürfte es dem von Pius IX. ersparten, das auf 40 Millionen Lire geschätzt wird, nicht nachstehen".

Leider sind solche Dinge nicht ohne Wirkung und thatsächlich ist der Peterspfennig in den letzten Jahren, die zudem ziemlich bedeutende Missjahre waren, zurückgegangen. Aus diesem Grunde ist der Hilferuf, den der hochwürdigste Kölner Weihbischof Schmitz auf dem deutschen Katholikentag in Crefeld ergehen ließ, von hoher Bedeutung. Der hochwürdigste Redner sprach:

„Die Frage des Peterspfennigs ist in der That zu einer katholischen Calamität geworden und ist gerade im Augenblicke außerordentlich brennend.

Die Thatsache, dass derselbe sehr abgenommen hat, steht unbezweifelt fest. Der heilige Vater bedarf zu den nothwendigen Auslagen für die allgemeine Verwaltung der Kirche jährlich 7 Mill. Franken. Von diesen 7 Mill. Franken sind 3 Millionen gesichert von einer Stelle, die ich nicht nennen will. 4 Millionen müssen aufgebracht werden durch den Peterspfennig der Katholiken der ganzen Welt. Bis vor 2 Jahren war der Ertrag des Peterspfennigs so groß, dass mehr als 4 Mill. Mark einkamen und der heilige Vater in der Lage war, Unterstützungen zuzuwenden, wie Sie das ja häufig in den Blättern gelesen haben, zu den verschiedensten Zwecken. Seit 2 Jahren sind die Sammlungen des Peterspfennigs nicht mehr auf 4 Millionen gekommen, sondern kaum auf 2½ Mill. Wenn also dieser Zustand so weiter geht, kommt der heilige Vater mit der kirchlichen Oberleitung, die ihm obliegt, in die äußerste, prekärste Lage von der Welt. Es ist das für die Kirche von der größten Bedeutung und kann möglicherweise sogar verhängnisvoll werden. Die Gründe, warum der Peterspfennig so zurückgegangen ist, liegen in den verschiedenen politischen Ereignissen der letzten Jahre. Aus Amerika und Spanien hören die großen Spenden seit dem spanisch-amerikanischen Kriege auf. Frankreich ist zurückgegangen in seinen Spenden schon seit 5—10 Jahren und, Gott sei es geklagt, unter allen Ländern spendet kein Land so wenig zum Peterspfennig, wie das katholische Oesterreich".

Das ist ein ernster Hilferuf und wir halten es für unsere Pflicht, ihn zu verbreiten, wenn wir auch gestehen müssen, dass er in zweifacher Hinsicht uns sehr wehe thut. Es thut uns wehe, dass ein solcher Ruf überhaupt nothwendig geworden und die Katholiken erst auf die Noth des heiligen Vaters aufmerksam gemacht werden müssen, wenngleich auch das erklärlich und entschuldbar ist. Der hochwürdigste Redner deutet ja auf die Hauptgründe des Rückganges hin und diese können den Katholiken nicht zur Last gelegt werden. Dann aber thut es uns sehr wehe, dass wir Oesterreicher vor einer so großen Versammlung in solcher Weise an den Pranger gestellt worden sind. Wir haben das entweder verdient oder nicht. Haben wir es verdient, so wollen wir die schmerzliche Demüthigung hinnehmen und unverzüglich die Scharte auswetzen; es soll uns niemand an werkthätiger Liebe zum heiligen Vater übertreffen. Haben wir es aber nicht verdient, wie wir glauben, dann wird man wissen, was man uns von Gerechtigkeitswegen schuldig ist. Da wir keinen statistischen Ausweis besitzen, sind wir über unsere Schuld oder Unschuld mindestens im Ungewissen, und darum glauben wir erwarten zu dürfen, ja erwarten zu müssen, dass wir darüber volle Gewissheit erhalten. Nachdem wir öffentlich und vor aller Welt angeklagt worden sind, dürfen wir auch eine öffentliche Beweisführung verlangen, mag sie nun von was immer für einer Seite gegeben werden. Wir glauben das insbesondere auch deshalb verlangen zu müssen, weil der Ausdruck „das katholische Oesterreich" darauf hindeutet, dass man unsere kirchlichen und politischen Verhältnisse nicht vom heutigen Standpunkt, sondern vom altösterreichischen betrachtet, was eben nicht recht wäre und zu unrichtigen Folgerungen führen müsste. Um also ganz klar zu reden: wir bitten, dass die Leistungen der Katholiken der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie zum Peterspfennig nach den einzelnen Königreichen und Ländern festgestellt werden, und dann der Beweis erbracht werde, dass wir diesbezüglich unter allen Ländern die letzten sind.

Eine Bedrängnis anderer Art meldet man aus dem Norden.

„Seit einiger Zeit hat man in Schweden begonnen, schreiben protestantische Blätter, sich über die Fortschritte der römisch katholischen Propaganda zu beunruhigen, und die Regierung hat sich veranlasst gesehen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der folgende Bestimmung enthält: „Versucht ein katholischer Priester, wenn er einen Ehebund zu schließen hat, die eine Hälfte zu zwingen oder zu überreden, mit der anderen Ehehälfte eine Uebereinkunft zu treffen bezüglich der Erziehung ihrer zu erwartenden Kinder in einer fremden Glaubenslehre, oder tauft er Kinder, die nach dem geltenden Gesetz nicht in einer fremden Glaubenslehre erzogen werden dürfen, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldbuße bis 1000 Kronen bestraft". Ueber diesen Gesetzentwurf wurde neulich in der ersten Kammer des Reichstages verhandelt. Nur wenige Stimmen erhoben sich zugunsten der katholischen Geistlichkeit: der Gesetzentwurf wurde ohne Abstimmung angenommen.

Aus diesem Gesetze spricht die protestantische Intoleranz und dringt ein culturkämpferischer Ton. Wann und wo ist es denn vorgekommen, dass ein katholischer Priester Zwang auf die Contrahenten ausgeübt? Wenn er aber dem katholischen Theil die Gewissenspflicht, für den wahren Glauben seiner Kinder Sorge zu tragen, ans Herz legt, so ist das kein Zwang, so hat er dazu das natürliche und göttliche Recht, es ist das seine heilige Pflicht. Ungemein eigenthümlich aber berührt es, Protestanten von katholischer Propaganda bei Eheschließungen reden zu hören. Ist es denn nicht gerade die Mischehe, die sie als Propaganda für den Protestantismus gebrauchen? Die sogenannte Coburger-Ehe in Wien, die ungewöhnlich viel Staub aufgewirbelt hat, ist ein neuer Beleg dafür. Der Fall beleuchtete überhaupt die Kampfmethode der Gegner aufs schönste. Solange die kirchliche Behörde nicht gesprochen, redete man mit Entrüstung über das zweierlei Maß, das die katholische Kirche für Hohe und Niedrige habe. An Luther und Melanchthon, die dem Philipp von Hessen die Bigamie erlaubten, gegen das Evangelium, dachten die Herren nicht. Das ist etwas anderes. Als aber Rom und der Cardinal-Erzbischof das kirchliche Princip gewahrt, da brach der Entrüstungssturm aus einer anderen Ecke los und wurde der Pfarrer als ein **Mann von Herz** gepriesen.

Eine Bedrängnis eigenthümlicher Art und in ziemlich großem Stile will man uns bereiten durch den sonderbaren und auch schon langweiligen Hinweis auf die thatsächlichen Machtverhältnisse der einzelnen Staaten. Die protestantischen Staaten, sagt man, werden stark und die katholischen verfallen, und daraus schmiedet man für eine gedankenlose Welt ein Argument zugunsten des Protestantismus und zu ungunsten des Katholicismus und Roms. Man ist auf katholischer Seite die Antwort darauf nicht schuldig geblieben. Unter anderen nahm auch unser verehrter Mitarbeiter A. M Weiß im fünften Bande seiner Apologie entsprechende Rücksicht auf diesen wohlfeilen Irrthum. Wir erlauben uns hier nur zu bemerken, dass es heute im formalen Sinne weder einen katholischen, noch einen protestantischen Staat gibt. Der erste Artikel des Gesetzes: Die Re-

ligion des Staates ist die katholische Religion — besteht nirgends mehr. Von einer protestantischen Staatsreligion aber zu reden ist widersinnig, da die Einheit fehlt. Es gibt protestantische Religionen, aber keine protestantische Religion. Anders ist sie in England, anders in Russland, anders in Deutschland, anders in Amerika und in den einzelnen Ländern stehen sich wiederum unzählige Secten gegenüber. Was die modernen Staaten als Staaten betrifft, so haben sie das Princip der Confessionslosigkeit oder das der Interconfessionalität zu ihrer Grundlage, und das treibende Element ihrer Politik ist das materielle Interesse ohne Rücksicht auf Religion und Offenbarung. Auf diesem Wege sind sie zur Macht gelangt, die sie heute besitzen, morgen aber wieder verlieren können. Auch katholische Staatsmänner haben schon weltbeherrschende Staaten geschaffen oder gelenkt, und auch katholische Feldherren haben Siege errungen. Es gab eben auch vor Bismarck schon Staatsmänner und vor Moltke Strategen, und wenn die Schöpfungen jener dem Wechsel und Wandel alles Irdischen unterlegen sind, so können auch die Werke dieser auf unerschütterlichen Bestand kaum rechnen. Die Religion bezweckt direct und unmittelbar das ewige Heil des Einzelnen und das Reich, das Christus gegründet hat, ist seine Kirche, aber nicht eine Civilmacht, nicht ein Staat. Beide sind nach Ursprung und Ziel, nach Mittel, Ausdehnung und Dauer verschieden und die Protestanten mögen zusehen, wie sie ihre Folgerungen aus der heutigen politischen Weltlage mit dem Evangelium in Einklang bringen. Gerade da, wo sie die Reformatoren an die wahre Kirche Christi angeblich anknüpfen lassen, zur vorconstantinischen Zeit, gab es keine politische christliche Weltmacht, und da wo es eine gab, im ost- und weströmischen Reich, zur Zeit der Karolinger, zur Zeit der spanischen Weltmacht 2c., da war doch nach ihrem historischen Dogma gar keine Kirche mehr, oder doch nur eine sehr verderbte.

Wie verhängnisvoll also ist es, äußere Macht, Herrschaft, Reichthum und dergleichen als Kennzeichen der wahren Religion und Kirche hinstellen zu wollen! Wenn der Protestantismus das Geheimnis der Macht besitzt: warum wirkt er nicht in Holland, in Schweden und Norwegen? Und wenn Rom und der Katholicismus an sich das Princip der Ohnmacht und Schwäche sein sollen, wie kommt es denn, dass die Protestanten beides so sehr hassen und fürchten? Ein Blick in ihre Literatur zeigt, dass sie sich tausendmal mehr mit uns beschäftigen, als wir mit ihnen, und dass sie unablässig zum Kampfe blasen gegen Rom. Die „Evangelische Kirchenzeitung“ (Hengstenberg) Nr. 33 handelt unser obiges Thema gleichfalls ab und sagt dann: „Es ist Sache gerade der gläubigen Evangelischen, den Kampf gegen das Römerthum zu organisieren, nicht bloß um der Kirche des Evangeliums willen, sondern auch um der Zukunft des deutschen Volkes willen.“ Und als Bestätigung unserer obigen Behauptung von der Zerfahrenheit des Protestantismus fügt sie un-

mittelbar bei: „Aber bei dieser Zerrissenheit zwischen den evangelischen Landeskirchen, die es nicht einmal zu einer Conföderation kommen läſst, ist auf absehbare Zeit an eine Action mit vereinten Kräften nicht zu denken. Im Gegentheil, auch dem Zusammenschluſs der Gläubigen in den verschiedenen Kirchengemeinschaften geschieht immer mehr Abbruch, und zwar namentlich durch die nach amerikanischer und englischer Manier zunehmende Tendenz zur Absonderung sectiererischer Art. Unsere größte Calamität aber besteht in dem lauen Glaubensstande evangelisch sein Wollender und in der Caricatur von Protestantismus infolge einer Theologie, welche das Blut Christi entleert, das Wort Gottes bricht und die Wunder leugnet“. Wir fragen: wenn im Protestantismus das Princip der Stärke und im Katholicismus das der Schwäche liegen soll, wie kommt es denn, daſs einerseits die Socialdemokratie in Deutschland gerade in den protestantischen Bezirken wächst, und andererseits das katholische Centrum nicht hinfällig wird? Das citierte Blatt schreibt diesfalls im nämlichen Artikel:

„Der Ernst der Lage, wie er sich aus der Ausbreitung der Socialdemokratie ergibt, wird dadurch noch gesteigert, daſs der römisch-katholische Geist infolge der Geschlossenheit der römisch-katholischen Wählerschaft und der römisch-katholischen Centrumspartei des Reichstages zu einer ganz unverhältnismäßigen Macht in unsern politischen Angelegenheiten gelangt ist. Auch diesmal ist die Centrumspartei wieder in vermehrter Stärke aus dem Wahlkampfe hervorgegangen. Und sie wird die so abermals für sie günstiger gewordene Constellation auszunützen wissen. Rom regiert im Mutterlande der Reformation mit, und zwar in der völlig legalen Weise des parlamentarischen Einflusses.“

Wir geben einen theilweisen Verfall in den sogenannten katholischen Staaten zu, aber nicht wegen des Katholicismus, sondern weil man daselbst nicht mehr wahrhaft katholisch sein und regieren wollte. Beute der herrschenden Ideen haben Regierungen und Fürstenhäuser die Principien der Religion preisgegeben, ihre eigene Kirche im Stiche gelassen, ihre Wirksamkeit gehemmt und gelähmt, ihren katholischen Beruf ganz oder theilweise verkannt und den indifferenten oder atheistischen Staat gegründet oder gründen lassen. Sie sind untreu geworden. Untreue aber schlägt den eigenen Herrn. Daher der Rückgang, der stattfindet, der Unsegen, der auf allen Unternehmungen wie Mehlthau liegt, und die Miſserfolge, die sie in den Augen der Welt um alles Ansehen und allen Credit bringen. Aber wir glauben an eine Auferstehung der sogenannten katholischen Welt. Und wenn Gottes Gnade dieses Ereignis herbeiführt, dann wird es auch da wieder besser werden.

Die Frage des Amerikanismus steht noch immer auf der Tagesordnung. Wer sie näher kennen lernen will, der nehme die Schrift von Delattre S. J. zur Hand, welche sich gegen die sechste Auflage der Hecker'schen Biographie wendet und auch die Schreiben des Erzbischofs Ireland und des Cardinals Gibbons beleuchtet. Ebenso gibt Aufschluſs ein Buch, von dem ein Amerikaner schreibt, daſs es den schwersten Schlag bildet, den der Amerikanismus bis jetzt erlitten

hat; wodurch er ins Herz getroffen: das Buch „Le P. Hecker: est-il un Saint?“ Ist P. Hecker ein Heiliger? von P. Maignen von den Brüdern des hl. Vincenz von Paul. Maignen schrieb zuerst eine Reihe von Artikeln in der strammen katholischen Pariser Verité[1]), die Aufsehen machten, und dann gab er sie in Buchform unter obigem Titel heraus. Da er als correct katholischer Theolog das erzbischöfliche Imprimatur dafür nachsuchte, wurde es auf Anordnung des Pariser Metropoliten von unparteiischen Theologen geprüft und approbiert; der Metropolit wollte jedoch die begonnene Controverse lieber beendigt sehen und verweigerte aus Opportunitätsgründen die Druckerlaubnis. So wandte sich der Autor nach Rom, um vom Magister s. Palatii dieselbe zu erhalten und er erhielt sie auch, nachdem sämmtliche Consultoren dafür gestimmt und noch überdies die ausdrückliche Zustimmung des heiligen Vaters dazugekommen war. Unser amerikanischer Gewährsmann, von dem wir einen Artikel hofften, aber leider vergebens, da er beruflich verhindert war, denselben in der angegebenen Frist zu liefern, verweist namentlich auf dieses Buch. Wir heben kurz einige Punkte heraus. In der Vorrede von Ireland und Felix Klein heißt es:

„Seit 50 Jahren hat kein Buch ein klareres Licht geworfen auf den gegenwärtigen Zustand der Menschheit oder die religiöse Entwicklung der Welt; auf die innigen Beziehungen zwischen Gott und der modernen Seele, oder auf die für den Fortschritt der Kirche nothwendigen Bedingungen.“ Hiezu bemerkt Maignen: „Was soll das heißen? Sind die Beziehungen Gottes zu den Menschen andere geworden . . . . . Unterscheidet sich die „moderne Seele“ von der menschlichen, von der christlichen Seele?“ (pg. 2 und 3.)

Isaak Hecker wird von Professor Klein genannt: „ein großer Pionnier der Kirche, ein Pionnier der Zukunft, ein Pionnier nach außen und auch nach innen.“ (S. 5 und 6); „ein Ideal des Priesters für die neue Zukunft der Kirche.“ (S. 4).

Das Leben Heckers lässt sich in drei Abschnitte theilen: von seiner Geburt und seinem Leben in verschiedenen Secten Amerikas (1819—1844). Von seiner Conversion, seinem Eintritt in die Redemptoristen-Congregation, bis zu seinem Austritt aus dieser (1845—1857), von seinem Austritt aus der Redemptoristen-Congregation und der Stiftung der Congregation der Paulisten bis zu seinem Tode (1857—1888).

Charakteristik des P. Hecker:

Der Novizenmeister P. Othmann empfahl ihm beim Austritt aus dem Noviziat, darnach zu streben, „ein heiliger Narr zu werden“ (S. 8).

„Unsere Meinung hierüber“, sagt Maignen, „ist, dass er weder das eine noch das andere war: in ihm fand sich eine Mischung von Tugenden und Täuschungen, von außerordentlichen Gnaden und Ausschreitungen, die ihn mehr oder weniger das eine und das andere erscheinen ließen.

Sein Biograph versichert, dass Hecker niemals die Taufunschuld verloren habe; wagt aber nicht zu behaupten, dass er giltig getauft worden sei. (S. 10).

Ein Beispiel von Täuschung: „Ich bin beinahe daran zu glauben“, schreibt Hecker am 24. September 1843, „dass die guten Werke ein Hindernis seien für das Seelenheil.“

Mit Studien gab sich Hecker nicht viel ab; diese mussten durch die „inneren Erleuchtungen“ ersetzt werden. Mehrere Wochen bedurfte er, um das lateinische „Vaterunser“ zu erlernen. „Das Gedächtnis hat mich dermaßen ver-

[1]) Rome Desclée etc. Paris, Retaux.

lassen, dass ich alle meine Bücher in die Bibliothek zurücktrug und dem Studienpräfecten sagte, ich könne aus den Büchern keinen Nutzen ziehen. In diesem Zustand der Unfähigkeit blieb ich zwei Jahre in Holland und ein Jahr in England; ich machte während dieser Zeit keinen einzigen Schulcurs durch. — Als aber die Zeit der Ordination kam, wusste ich genug, und ich wurde allsogleich im heiligen Dienste verwendet." (S. 27).

Auf unmittelbare Eingebung des heiligen Geistes schrieb er über die „grandes lumières" ein Werk, dem aber der Magister s. Palatii die Druckerlaubnis verweigerte. (S. 29).

Hecker wurde wegen Ungehorsam aus der Congregation entlassen (Seite 54).

Aus der protestantischen Welt. Wie wenig die Protestanten auf die Einheit des Glaubens geben, wenn er nur nicht katholisch ist, hat der Berliner Oberkirchenrath wieder einmal recht hübsch beleuchtet. Ein Prediger Dr. Scipio aus Stettin hielt in der Dorotheenstädtischen Kirche zu Berlin seine Probepredigt, in welcher er die Wunder des Neuen Testamentes nur für „Gleichnisse" ausgab und die Heilung des Taubstummen abwies. Des weiteren tadelte er das „Anklammern an den Buchstaben der Schrift" und stellte das Apostolicum auf eine Linie mit dem römischen Dogma von der sündlosen Geburt Marias. Auf das hin protestierte ein Theil der Gemeinde gegen seine Anstellung und der Oberkirchenrath versagte demzufolge auch die Bestätigung. Nun wurde auf der Friedrichs-Werder'schen Kreissynode gegen diese Maßnahme des Oberkirchenrathes protestiert und O.-Conf.-Rath Köhler rechtfertigte das Kirchenregiment also: „Man habe durchaus nicht die Absicht gehabt, den Glaubensstandpunkt des Predigers Scipio anzufechten, man habe ihm die Freiheit seiner Meinungsäußerung durchaus gelassen." Nur „Eines" sei maßgebend gewesen, dass nämlich die Gemeinde vorher schon in Parteien gespalten gewesen und der Prediger den positiven Theil verletzt habe. Damit ist also als Princip anerkannt der Glaube und der Unglaube, die Freidenkerei und die s. g. Orthodoxie. Diese Widersprüche liegen freilich im Princip des Protestantismus.

Ein anderer Principienwiderstreit offenbart sich gegenwärtig in der protestantischen Literatur über das Wort „Gotteshaus". Die Protestanten haben keinen eigenen Kirchenbaustil und nehmen daher die katholischen Bauarten, ebenso haben sie keine eigene Bezeichnung für das, was wir Gotteshaus, Kirche nennen. Der in Stuttgart 1893 verstorbene protestantische Prälat Heinrich von Merz bekämpft in seinen nachgelassenen Schriften diese Bezeichnungen, weil sie katholisch sind. Er nennt die Kirche „das evangelische Gemeinde- und Versammlungshaus". „Wir bauen nicht Gott ein „Haus", wir erzeigen nicht Gott einen „Dienst", wir bringen nicht Gott ein „Opfer", wir „weihen" nicht Gott etwas, wir schmücken nicht Gott einen „Altar", sintemal er des keines bedarf und nicht in Tempeln oder auf Altären oder in Behältern und Gehäusen wohnt, von Menschenhänden gemacht". Ganz richtig nach protestantischen Grundsätzen! Sie haben kein Gotteshaus und keinen Gottesdienst. Aber dann bleibe

man doch auf halbem Wege nicht stehen und ziehe die Consequenzen bis zum Ende, bis zur Beseitigung jedes Cultus, jeder rituellen Handlung. Gott bedarf ja dessen nicht. Der abgefallene Graf Hoensbroech berührt die Kirchenbaufrage gleichfalls und ist damit unzufrieden. Die protestantische Inconsequenz behagt auch ihm nicht. Er schreibt in seiner „Täglichen Rundschau" in einem Artikel über den evangelischen Kirchenbauverein zu Berlin unter anderm:

„Weniger wäre mehr gewesen. Der Geldaufwand für einzelne Kirchen ist viel zu hoch. Und zwar nicht nur deshalb, weil sparsameres Bauen die Herstellung einer noch größeren Zahl von Kirchen ermöglicht hätte, sondern vor allem, weil die übergroße Pracht einzelner Kirchen mit dem Geiste des evangelischen Christenthums im Widerspruch steht. Nehmen wir die bedeutendste Leistung des Kirchenbauvereines, die Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche. Sie ist eine evangelische Kirche. Damit ist von vornherein alles ausgeschlossen, was unevangelisch ist. Gibt es aber etwas Unevangelischeres, als unbiblische Heiligenbilder? Die Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche weist eine ganze Reihe katholischer Heiligen auf; sie sind „künstlerisch" dargestellt, mit Heiligenschein und Strahlenkrone. Das ist, weil in einer evangelischen Kirche, offenbarer und schwerer Missbrauch der Kunst. Die Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche weist ferner in verschiedenen ihrer „künstlerisch" schönen Glasfenster ultramontan-katholische Symbolik und ultramontan-katholische Schriftauslegung auf. Das ist abermals schwerer Missbrauch der Kunst. Darüber, dass der Geldaufwand für solche Dinge unangebracht ist, kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen; denn diese Kunst verstößt gegen die elementarsten evangelischen Grundsätze. Gewiss sind die Verstöße nicht absichtlich begangen worden, aber sie zeugen deutlich, wie sehr über dem Streben, künstlerisch Vollendetes zu bieten, der Kirchenbauverein seinen Daseinszweck, evangelische Kirchen zu bauen, außeracht gelassen hat. Die Reformation hat die Kirchenkunst von der katholischen Religion überkommen; eine evangelische Kirchenkunst gibt es leider noch nicht. Und doch sollte der Unterschied zwischen einem katholischen und einem evangelischen Kirchenbau gerade so groß sein, wie zwischen der Lehre vom Papstthume und der Rechtfertigung allein durch den Glauben. Evangelischer und ultramontan-katholischer Gottesdienst sind und bleiben Gegensätze, so stark, dass auch der äußere Rahmen, in den sie hineingehören, die Kirche, die Gegensätzlichkeit zum Ausdruck bringen muss. Und nun sehe man sich die künstlerische Ausschmückung der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche an. Der ganze ultramontane Cultus und Ritus kann heute in sie einziehen, ohne dass auch nur die geringste Veränderung vorzunehmen wäre. In dieser Thatsache liegt ihre schärfste Verurtheilung als evangelisches Gotteshaus. Die Kirchenpracht ist römisches Erbtheil; sie gehört wesentlich zum ultramontanen Gottesdienst; mit der evangelischen Religion, und also auch mit dem evangelischen Gottesdienst ist sie unvereinbar. Noch ist die Aufgabe, den evangelischen Kirchenstil zu ersinnen, nicht gelöst; ja ihre Lösung ist kaum jemals ernstlich in Angriff genommen worden. Und doch würde mit ihrer Lösung die Kirchenkunst innerhalb der evangelischen Bekenntnisse erst zur vollen Entfaltung gelangen und in die richtigen Bahnen geleitet werden; als dienende Vermittlerin, als sichtbare Verkörperung des evangelischen Christenthums. Würde der Kirchenbauverein Berlins seine reichlich fließenden Mittel dazu verwenden, dieses Ziel, den evangelischen Kirchenstil, unseren Baukünstlern lohnend zu stecken, und würde er seine Erreichung bewirken, er hätte seinen großen Verdiensten die Krone aufgesetzt."

Ja, es gibt keine protestantische Kirchenbaukunst und wird auch keine geben, weil der Protestantismus als Negation eben nichts ist, und das, was er noch Positives hat, Eigenthum der katholischen Kirche ist.

Gelegentlich des Todes des Fürsten Bismarck bemühten sich die theologischen Blätter, dessen christliche Gesinnung zu erweisen; es gieng ihnen jedoch herzlich schlecht dabei. Manche waren indes doch so ehrlich, den großen Mangel seines praktischen Christenthums hervorzuheben und wie Stöcker und Holzheuer zu betonen, dass er der christlichen Entwicklung des Volkes keine Hilfe angedeihen ließ und „für die organisierte evangelische Kirche ein besonderes Interesse nicht bekundet habe". Eine seltsame Ironie entwickelte die „Chronik der christlichen Welt", die das Hinscheiden des Fürsten mit folgenden Worten anzeigte:

„Am 30. Juli starb der Doctor der Theologie hon. caus. Otto Fürst v. Bismarck im Alter von 83 Jahren". Hierzu bemerkte das von Decan Römer herausgegebene „Evang. Kirchenblatt f. Württemberg" Nr. 33: Kann denn der Streich nie vergessen werden, den vor zehn Jahren die Gießener Facultät der evangelischen Kirche gespielt hat, da sie dem Manne, der alles, nur kein evangelischer Theolog war, zu Luthers Geburtstag den Doctorhut aufstülpte?

Im ganzen aber wimmelte es auch in diesen Blättern wie in den politischen von Uebertreibungen und albernen Behauptungen. Für die Katholiken gehört Bismarck in das Buch des Laktantius: De mortibus persecutorum, vielleicht nicht so sehr in Bezug auf seinen physischen Tod, über den Entgegengesetztes verbreitet wurde, als vielmehr wegen seines bürgerlichen, politischen Ablebens. Seine gewaltsame Amtsentsetzung 1890 bildete für den Herrschgewaltigen und Herrschsüchtigen ein sehr schmerzliches Leid, eine achtjährige Qual.

Fragen verschiedenster Art und wahrscheinlich von nicht unbedeutenden Folgen bringt die geplante Palästinareise Kaiser Wilhelms II. hervor. Da zur Theilnahme daran auch die österreichischen Pastoren eingeladen worden sind, empfand man hier das unangenehme Gefühl unberechtigten Eingreifens. Hierauf wurde die Sorge wach, dass ein Protectorat angestrebt werde über österreichische Unterthanen im Orient, dem entgegengetreten werden müsse. Und was bei uns befürchtet wird, das kam auch in Frankreich zum Ausdruck. Cardinal Langenieux rief zum Schutze des bisher bestehenden französischen Protectorates die Hilfe des Papstes an und der heilige Vater soll diese Hilfe auch schon zugesagt haben. Leider ist Frankreich ein arger Feind der Kirche.

Die anglicanischen Schulen. — Das interessanteste aller Studien ist das Studium des menschlichen Geistes und seiner Entwicklung. Die Hauptquelle dafür ist die Schule. Wer die Ebbe und Flut des menschlichen Denkens beobachten will, muss in die Schule dringen. Das Glauben und Wissen der älteren Generation wird dort der jüngeren tropfenweise eingegossen, und dem Beobachter ist es ein Leichtes, die Tropfen zu zählen und zu wägen. Dieser Gedanke soll eine etwas eingehendere Notiz der letzten Schulwahlen in London rechtfertigen. Die englische Regierung nahm die Schulfrage auf im Jahre 1871. Bis dahin war der Unterricht ganz in Privathänden. Um alle Parteien zufriedenzustellen, musste der religiöse Unterricht

auf „die Principien der Moral und Religion“ beschränkt werden, jedoch so, „dass dieser Unterricht die Kinder an keine bestimmte Confession binde.“ Nun entstand zuerst die Frage: „Die Principien welcher Religion?“ Die Regierung setzte, um den Standpunkt klarer zu machen, das Wort „christlich“ hinzu. Doch das genügte nicht. Es fanden sich Lehrer, die sich Christen nannten und zu gleicher Zeit die Trinität, die Gottheit Christi und die Auferstehung verwarfen. Die Eltern der Schulkinder, und noch mehr der gläubige Clerus verlangten bestimmtere Erklärungen über die „Principien der christlichen Religion“. Die Bewegung fieng in London an im Anfange der Neunziger-Jahre. Die dortige Schulbehörde (school-board) theilt sich in progressive und moderierte. Die erstern wollen höchstens das Bibellesen ohne Commentar erlauben; die letztern sprechen für limitierten dogmatischen Unterricht. In 1894 hatten die Moderierten die Oberhand, und ihr Führer Mr. Diggle, erließ ein Circular an alle Lehrer Londons. Darin hieß es, dass die Trinität, die Incarnation und die Auferstehung zu den Principien der christlichen Religion gehören, und dass jeder Lehrer, der diese Dogmen verwerfe, in Zukunft keinen religiösen Unterricht zu geben brauche, ohne dass jedoch dadurch seine Aussichten auf Promotion leiden sollten. Das Resultat des Circulars war höchst merkwürdig. Der erste Lehrer, der sich an die Behörde wandte, um vom Religionsunterricht enthoben zu werden, schrieb folgendermaßen: „Mit Bezugnahme auf Ihr Circular bitte ich um die Freiheit, nicht mehr ausdrücklich lehren zu müssen, dass drei Personen in der Gottheit sind, und dass Christus an unserer statt gestorben ist, welches letztere mir eine Ungerechtigkeit scheint. Bisher habe ich hauptsächlich auf die moralischen Lehren des Menschen Jesus insistiert, und habe immer die Schönheit und die sittliche Erhabenheit seines Lebens hervorgehoben. Eingedenk des Wortes von Matthew Arnold, „dass gutes Betragen sieben Achtel des Lebens ist“, habe ich den Schreiner von Nazareth als unser großes Muster dargestellt. Jedoch zu lehren, dass er, den ich wie Buddha und Sokrates als einen älteren Bruder betrachte, Gott ist, wäre nicht weise, und ich bitte mit allem Respect, nicht verpflichtet zu werden, solches zu lehren.“ Der dies geschrieben, war bloß ein Unterlehrer. 3127 Lehrer unter dem School board stellten dieselbe Bitte en masse. Herr Diggle antwortete, daß die Lehrer je einzeln um Dispens anhalten sollten.

Doch in England weiß man zu gut, dass Eintracht stark macht. Die Lehrer in ihrer Antwort beklagten sich, dass die Behörden ihnen gegenüber ungerecht seien, und dass sie in Zukunft, wie in der Vergangenheit, die Principien der christlichen Religion lehren würden ohne Rücksicht auf das Circular. Die Antwort hatte 2886 Unterschriften. Diggle und die Moderierten legten das Circular ad acta. Zwei Monate oder so vor den Wahlen, die am 25. November 1897 stattfinden sollten, entbrannte der Kampf um die

Schulen aufs neue. Diggle hatte den Muth verloren und auch das Vertrauen seiner Anhänger. Die Gestaltung der Parteien entnehmen wir einem Manifeste der primitiven Methodisten, welche, wie alle anderen Nonconformisten, zur progressiven Partei gehören.

Die bevorstehenden Wahlen drehen sich um die religiöse Frage. Drei Parteien sind auf dem Wahlfelde: die Progressiven, die Moderierten und die Vertheidiger der freien Schulen. Alle drei verlangen, dass täglich eine gewisse Zeit Religionsunterricht gegeben werde. Die Progressiven bestehen darauf, dass die Bibel ohne Commentar (ausgenommen soviel, als zum Verständnis des Textes nöthig ist) das einzige religiöse Schulbuch sei. Die zwei andern Parteien wollen neben der Bibel noch sectorischen Unterricht vermittels Katechismen und Glaubensbekenntnissen ertheilen, und bestehen darauf, dass Lehrer, die solchen Unterricht nicht geben wollen, dieses den Schulbehörden anzeigen. Die Anhänger dieser zwei Parteien gehören fast ohne Ausnahme zur Staatskirche. Ihr Zweck ist, — die öffentlichen Schulen auf das Niveau ihrer eigenen armseligen, freiwilligen Schulen herunterzubringen. Sie sind die Inhaber der Lehrerseminare, welche, obschon vom Staate unterstützt, den Nonconformisten keine genügende Gewissensfreiheit geben. . . Die progressive Partei ist an folgende vier Punkte gebunden: 1. Nichtconfessioneller, religiöser Unterricht mit dem alten und neuen Testament allein für Textbücher. 2. Abschaffung aller religiösen Beifügungen (tests) oder Prüfungen für Lehrer. 3. Befreiung der Lehrerseminare von sectorischen Principien, welche für Nonconformisten ungerecht und beleidigend sind. 4. Abschaffung der Veränderungen, welche die gegenwärtige Regierung in den Unterrichtsgesetzen gemacht hat (i. e. des Zuschusses von freiwilligen Schulen) . . ."

Die Katholiken hatten bei diesem Streite wenig zu gewinnen oder zu verlieren. In ihren eigenen Schulen ertheilen sie katholischen Unterricht nach ihrem Belieben. Nichtsdestoweniger stellten sie zwei katholische Candidaten für London auf. Father Brown verpflichtete sich in seinem Aufruf an die Wähler, die religiöse Frage (in den Staatsschulen) nicht wieder zu eröffnen. Sein Zweck war, im Falle seiner Erwählung, die katholischen Interessen wie- und womöglich zu fördern. Wir brauchen nicht in weitere Einzelheiten einzugehen. Das Resultat der Wahl war ein glänzender Sieg der progressiven Partei. In London wurden gewählt 31 Progressive, 10 Staatskirchliche, 12 Moderierte und 2 Katholiken. Also eine solide Masse von 31 nichtconfessionellen Mitgliedern, gegen 24 unter sich zankenden confessionellen. Die Niederlage ist complet. Die anglikanischen Kirchen-Zeitungen gestehen öffentlich, der Kampf für die Schulen müsse, wenigstens für die nahe Zukunft, gänzlich eingestellt werden. Die traurigen Folgen für die christliche Religion in England lassen sich kaum berechnen.

Linz, 8. September.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Unser Jahrhundert geht zur Neige. So pflegt man jetzt oft zu sagen. Viele stellen sich dieses so vor und äußern sich darüber in einer Weise, wie man es hin und wieder an alten gebrechlichen Leuten macht, die schon lange genug gelebt hätten und Niemanden mehr abgiengen, wenn sie zu den Vätern versammelt würden. Kürzlich war gar in einem krüppelhaften Zeitungsartikel von einem „verendenden“ Jahrhunderte die Rede.

Die Schmach, dass Leute, die eine Zeit miterlebt haben, so geringschätzig von ihr sprechen, mag unser Jahrhundert als Buße mitnehmen für seine Fehler und Schwächen; aber im Uebrigen, wenn man schon von einer Neige desselben reden will, so ist dieses am meisten in dem Sinne richtig, wie ein Radfahrer sich vorwärts neigt, je schneller er seinem Ziele sich nähern will. Ein solcher würde es sich kaum gefallen lassen, wenn man dieser Neige wegen von seinem nahen Ende reden wollte.

Ebensowenig darf sich unser Jahrhundert solches sagen lassen; es kommt ja hoch zu Rade daher, und neigt sich nur vor im Wettfahreifer.

Es hat in seinen alten Tagen noch Radfahren gelernt, von dem es in seiner Kindheit und Jugend und selbst in seinem reiferen Alter noch keine Ahnung hatte und vor dem Aufdämmern derselben noch den Kopf geschüttelt hätte, geradeso, wie wir graubemooste Häupter es machen, wenn wir bedächtig unseres Weges gehen und rechts und links das Radfahrervolk vorbeihuscht, wenn sie uns nicht vorher schon über den Haufen geradelt haben.

Wenn die Schlünde der Erzberge, die russigen Hallen der Eisenhämmer und Stahlwerke und die Urwälder der Tropen mit der Kautschut-Lieferung nicht vorzeitig in Obstruction gerathen, so ist alle Hoffnung vorhanden: Bis wir 1901 über unsere Thüren schreiben, wird man für das alte C. M. B. schon die neue Uebersetzung haben: Currus millies benedictus! Bis dahin oder ein Halbjahr später wird der Täufling zu Rade zur Kirche befördert und der Pathe ihm sein Rad zum Angebinde geben, wird man die Kindlein nicht mehr mit dem zeitraubenden Gehenlernen plagen, sondern gleich zu Rade heben, wird das Baby schon der Puppe das Radfahren beibringen wollen, wird jede Schule ebensoviele Fahrräder als Armenbücher beistellen müssen, wird der Landmann zu Rade Pflug und Egge nach sich ziehen; bis dahin werden Rosse und Ochsen ein Einsehen haben, dass ihr Dasein ein verfehltes ist, bis ein neuer Erfinder ihnen ein Rad präsentiert, welches für ihren Körperbau geeignet ist, — die Vorstudien zum Gebrauche machen sie einstweilen an ihren vorradelnden Besitzern. Bis dahin wird jeder Webstuhl sein Rad im Gestelle haben, wird der Dampf als Zugkraft in den „Auszug“ gehen, und wird der Zugsführer zu Rade die Bahnwägen an der Leine führen und hohnlachend hinter sich schielen, wenn die schwerfällige Locomotive noch im Nachschiebedienst hinterher pustet; — es sind viele Anzeichen vorhanden, dass auch in das Examen pro cura das Radfahren als obligater Gegenstand müsse eingesetzt werden. — Bis dahin wird Ross und Wagen nur mehr für den homo senex und paralyticus Dienste leisten und wird der armselige Fußgeher für eine vorsündfluthliche Species angesehen werden.

Dieses und noch viel anderes muss und wird geschehen, denn das Jahrhundert fährt zu Rade und neigt sich drängend vorwärts und Alles, was der Zeit folgen muss, ist zu Rade: die Politik und das sociale Leben und die Gemeinbürgschaft der Nationen, alles radelt mit dem Jahr-

hunderte um die Wette, — und wer nicht mitthut, ist das plusquamperfectum!

Es mag an diesem Gedankengange, der mit unserer Zeit radelt, manches als Spass und Hyperbel angesehen werden, aber der Kern ist doch Wirklichkeit!

Die Welt jagt ihren Zielen entgegen, als könnte sie ihren verhängnisvollen Sturz nicht mehr erwarten.

Die Kirche Gottes geht aber auch, auf sicherem Grunde einherschreitend, vorwärts. Sie geht mit ihrer Zeit, nicht als ob sie deren Grundsätze zu den ihrigen machen wollte, sondern sie will überall mit kräftigem Arme eingreifen, wo sie sieht, dass das Drängen der Zeit die ihr Anvertrauten in den Sturz mitreißen will.

Nie hat man die Kirche auf allen Gebieten in so angestrengter Thätigkeit gesehen, wie in unserer Zeit; nie hat sie in so ausgedehntem Maße alle verfügbaren Kräfte aufgeboten zur Ausdehnung ihrer Mission bei allen Völkern der Welt, wie wir es in den letzten Jahrzehnten sehen, dank dem Scharfblicke und der Thatkraft unseres greisen Vaters Leo XIII. So geht die katholische Kirche mit ihrer Zeit; und je mehr die Zeit drängt und hastet, desto unermüdlicher bleibt ihr die Kirche zur Seite. Da wir der Kirche Jesu angehören, ja als ihre Diener an ihrem Werke mitarbeiten, so dürfen wir wahrlich nicht stillestehen, sondern mit geistigem Fahrrade heißt es vorwärts trachten, überall eingreifen, wo unsere Zeit es erheischt.

So gewiss, als wir dieses als unsere Pflicht ansehen und gerne leisten, was in unseren Kräften steht, werden wir auch unserer Kirche zur Seite bleiben wollen in ihrem Vorwärtsgehen auf dem Missionsgebiete. Richten wir unsere Blicke immer wieder auch auf diesen Theil ihres Wirkens. Dort müssen wir auch Mitarbeiter sein. Seien wir es durch Gebet und Opfer, ziehen wir auch Andere mit zur kräftigen Unterstützung der katholischen Mission in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina und Syrien werden mehr und mehr der Schauplatz eines gewaltigen Ringens zwischen der katholischen Missionsthätigkeit und den Anstrengungen der gegnerischen Secten. Am meisten zeigt sich dieser Kampf auf dem Gebiete der Schule.

Die Protestanten und Schismatiker, allen voran das Russenthum, haben diese Länder mit Schulen geradezu überschwemmt, um der katholischen Mission gerade dort, wo sie ihre nachhaltigste Wirkung erzielt, Concurrenz zu machen. Die Macht und das Ansehen, welches Russland bei den schismatischen Orientalen genießt, ebnet seiner Politik überall die Wege und einigt die Gegner zum gemeinsamen Vorgehen. Die Gefahr wird thatsächlich groß. Je mehr diese Gefahr wächst, desto eifriger ist die Mission auf gute Schulen bedacht.

Zum Beispiel haben derzeit die Jesuiten in Syrien allein 140 Knabenschulen und 50 Mädchenschulen, die ersteren zählen 7825 Schüler, die letzteren 4576. Sie wissen kaum mehr genug Lehrer aufzutreiben und wollen zur Ab-

hilfe eine Genossenschaft einheimischer Schulbrüder gründen. Man hofft davon ähnliche Erfolge, wie sie so freudig sich bei den einheimischen Ordensschwestern zeigen.

Derzeit sind 106 Schwestern auf 26 Schulen vertheilt. Würden ihrer 500 sein, so würde es noch nicht ausreichen, um alle Bedürfnisse zu decken. Der Erfolg ihres Wirkens bei den Kindern und beim erwachsenen weiblichen Geschlechte tritt so schön hervor, dass auch die Gegner den auffallenden Unterschied zugeben zwischen Ortschaften mit und ohne Schwestern.

Vorderindien. West-Bengalen. Aus der Mission unter den Khols in Chota-Nagpore brachten die Freiburger katholischen Missionen wieder eine Nachricht und zwar eine sehr gute.

Die Zahl der Neubekehrten ist auf 12.000 gestiegen. Die Stationen Nighitpur, Kerui, Nagar und Kutlu, die seinerzeit wegen Mangels an Missionskräften musſten aufgegeben werden und für verloren betrachtet wurden, sind wieder besetzt und völlig gewonnen.

Auch dort machen die protestantischen Gegner umso größere Anstrengungen, der katholischen Mission ihre Leute abwendig zu machen. Die Jesuiten-Missionäre halten als Gegenmittel fleißig jährlich Exercitien in den Christen-Gemeinden, und dieses bewährt sich als bestes Mittel zur Stärkung in der Treue.

In der Diöcese Madras haben die St. Josef-Missionäre (Millhill) 12 Stationen, in den Schulen 1373 Kinder, 238 Taufen von Erwachsenen, in Kafiristan und Kachemir haben sie 250 Kinder in den Schulen.

China. Süd-Schantung. In Tschöngchiaen hat P. Weig (aus dem Steyler-Missionshause) seine Arbeit begonnen unter den Menzö, einem Fischervolke auf dem großen See von Tschöngchiaen, der in seiner Mitte eine Insel mit 18 Dörfern hat.

Die Fischer sind der ärmste Theil der Bewohner, sie haben nicht Haus noch Grund, verbringen mit Weib und Kindern ihr Leben auf den Fischerbarken. Der Missionär musste auch diese Lebensweise annehmen und folgt ihnen überallhin mit seinem Schiffe, welches auch als Kirchlein dient. Die Fischer sammeln sich mit ihren Fahrzeugen um dasselbe, hören Messe und Predigt und zeigen sich empfänglich und dankbar. Der Missionär hofft, sie alle zu gewinnen, und nachdem er den Armen das Evangelium gepredigt, hofft er Gottes Mithilfe, damit er auch bei den Ansässigen auf der Insel der Mission Eingang verschaffen könne.

China. Missionär P. Aelen gibt in einem Reiseberichte interessante Hinweise auf die großen Erfolge, welche das „Werk der heiligen Kindheit“ in Rettung der Heidenkinder erreicht.

Es werden jährlich 4—500.000 Heidenkinder getauft. Durch die Almosen der Christenkinder wird die Möglichkeit geboten, jährlich gegen 100.000 Kinder loszukaufen, sie zu nähren, zu unterrichten und zu erziehen.

Zum Beispiel sind in Hongkong zwei Kinder-Asyle unter Leitung von Ordensschwestern; dieselben holen sich theils selbst die an den Straßen und Flussufern ausgesetzten Kindlein, viele werden ihnen von den Eltern gebracht und um etliche Kreuzer zum Kaufe angeboten, die Polizei übergibt ihnen jährlich bei 1000 solcher aufgelesener Kinder.

Diese Hinweise bestätigen die Wichtigkeit dieses Werkes und sollen eine Aufmunterung sein, dasselbe nach Kräften zu fördern.

Auf der Insel Hainan haben die portugiesischen Jesuiten die Mission wieder aufgenommen, welche ihre Vorfahren schon 1635 begonnen und zu großer Entfaltung gebracht haben, bis mit ihrer Vertreibung alles wieder vernichtet ward. Mit Beginn unseres Jahrhunderts waren wieder Versuche

gemacht worden, den Nachkommen der alten Christen zu Hilfe zu kommen. Es wurden Priester dahin geschickt, zuerst chinesische Weltpriester, später 1850—1876 arbeiteten daran die Missionäre des Pariser Seminars. Wieder wuchs die Zahl der Bekehrten auf 1000. Dann hat die anlässlich des französisch-tongkinesischen Krieges entstandene Christenverfolgung wieder alles gänzlich zerstört.

Bei Wiederaufnahme dieser Mission fanden die Jesuiten noch etwa 300 Christen vor. Es wurden auch barmherzige Schwestern dahin berufen. Die Arbeit geht rüstig voran.

Diese Insel, die sich dem Golfe von Tongking vorlagert, hat eine Größe von 36.000 Quadrat-Kilometer und zählt $2^1/_2$ Millionen Bewohner, großentheils Chinesen und neben diesen, in die Gebirge zurückgedrängt, die wilden Stämme der Loi und der halbcivilisierten Tschun, ist also ein großes Arbeitsfeld. Gott segne den neuen Versuch!

Im apostolischen Vicariat Nord-Cochinchina hat die Mission staunenswerte Erfolge. 1895/96 zählte man 4200 Neubekehrte, 1896/97 stieg die Zahl über 9000; im letzten Jahre geht die Bekehrung noch rascher vorwärts, man hatte bis 1. Mai schon über 10.000 Heiden getauft.

Beispielsweise ergeben sich in der Mission Hue jährlich 1000—3000 Taufen.

Leider ist die Mission derzeit schwer durch Elementarereignisse heimgesucht. Einem dürren Sommer, der die Reisernte vernichtete, folgte ein Cyclonsturm, der nahezu 2000 Menschen das Leben kostete. Die Missionäre sind mit ihrem Volke in großer Bedrängnis.

Mandschurei. Auch dort geht das Werk der Mission mit Schnelligkeit vorwärts. Innerhalb Jahresfrist wurden 1500 Erwachsene getauft, die Zahl der Katechumenen ist mehr als 12.000.

Birma. P. Wehinger ist von seiner Sammelreise aus Oesterreich wieder nach Mandalay zurückgekehrt und hat in seine Aussätzigen-Anstalt als Hilfskräfte 6 Franciscaner-Ordensschwestern, 13 Postulantinen und seine eigene Schwester mitgebracht zum größten Jubel seiner 220 Pfleglinge.

Die Schwestern greifen mit Eifer und Geschick ihre Arbeit an, die Arbeit, die ihnen dasselbe Schicksal bringen wird, wie sie es an ihren Pfleglingen sehen, den Aussatz und — den Himmel!

Korea. Trotz der politischen Wirren geht die Mission ruhig ihren Gang. Der apostolische Vicar Bischof Msgr. Mutel wird auf seinen Missionsreisen überall mit Ehrfurcht behandelt, wurde wiederholt bei Hofe empfangen. Die Heranbildung eines einheimischen Clerus entwickelt sich immer besser. Die Kathedrale in Söul, ein herrliches Bauwerk, wird bald vollendet sein.

Die Zahl der Katholiken 33.200 vertheilt sich auf 24 Hauptstationen und sehr viele Nebenstationen, 31 Schulen zählen 330 Schüler, in zwei Waisenhäusern sind 362 Kinder. Es arbeiten 27 europäische und 3 einheimische Priester, 8 europäische und 10 einheimische Schwestern.

Japan. Heuer sind 8 Trappistinnen aus dem Kloster Ubery in den Vogesen nach Hakodate gekommen und haben dort mit ihrer Aufgabe begonnen: Durch strenges Bußleben und Gebet Gottes Segen für das Gedeihen der Mission zu erflehen und selber daran theilzunehmen durch Leitung eines Waisenhauses.

Apostolisches Vicariat Batavia betrauert den Tod seines Oberhirten Msgr. Staal S. J.

Derselbe hatte 1875 auf der Insel Banka seinen ersten Posten, wo die paar Missionäre Dreiviertheile des Jahres beständig auf der Wanderschaft sein mussten, und hat dort prächtig gewirkt. 1885 übernahm er die neue Station Singkawang, 1893 wurde er Bischof von Batavia und war als solcher auch fast immer auf Hirtenreisen von Insel zu Insel, wo er überall selbst Missionärsarbeit leistete. Besonders war er darauf bedacht, an Stelle der ärmlichen Kapellen würdige Kirchen zu bauen, deren sechs vollendet, vier noch im Baue begriffen sind. Er starb auf seiner letzten Visitationsreise auf einem Schiffe, begleitet von einem Priester und mit den hl. Sacramenten versehen. R. I. P.

Borneo. In der Station Singhi am Serawak-Flusse ist P. Westerwoudt (Millhill-Congr.) nach einer 12jährigen Wirksamkeit unter den Dyaken, erst 37 Jahre alt, gestorben.

Er hatte, obwohl die Schwierigkeiten anfangs unüberwindlich schienen, eine ansehnliche Christengemeinde gesammelt, Kirche und Schule gebaut und geleitet, auch noch eine zweite Station für die Land-Dyaken eröffnet.

Ceylon. In der Erzdiöcese Colombo hat sich im letzten Jahre die Zahl der Katholiken um 4834 vermehrt. Sehr erfreulich entfaltet sich das religiöse Leben, besonders im eifrigen Empfange der heiligen Sacramente.

Zu guten Hoffnungen berechtigt auch das Waisenhaus in Maggona, der Unterricht in Schulgegenständen und Handwerken wird fleißig benützt, mehrere der fähigsten Zöglinge werden für das Lehrfach ausgebildet, eine neue Schule wird gebaut. Durch sorgsame Pflanzung von Kokos und Zimmet wird vorgearbeitet, dass die Anstalt sich bald selbst erhalten könne.

Philippinen-Inseln. Diesen hat in jüngster Zeit die Kriegsfurie arg zugesetzt. Die Pressfurie humpelt hinterdrein und verabreicht der angeblich dort hausenden Mönchs- und Priesterherrschaft hinterrücks ihre Hiebe.

Der Grund hievon ist leicht zu errathen. Gerade auf diesen Inseln arbeitet die katholische Mission mit einer Kraftentfaltung und mit Erfolgen, die kaum ihresgleichen haben.

Augustiner, Franciscaner, Dominicaner und Jesuiten theilen sich dort in die Missionsarbeit, den Jesuiten ist es gar gelungen, aus den Mohammedanern soviele für das Christenthum zu gewinnen, dass eigens am Rio Davao drei Ortschaften für sie angelegt wurden, wo sie brave christliche Gemeinden bilden.

Uebrigens hat erst vor ein paar Jahren der Philippinen-Forscher, Professor Blumentritt, in den „Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien" sich über das Wirken der Missionäre, sowohl über ihren religiösen als culturellen Einfluss und ihre wissenschaftlichen Arbeiten in geographischer und ethnographischer Hinsicht mit großer Anerkennung ausgesprochen.

II. Afrika.

Aegypten. Die Bewegung der Kopten zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche ist nicht eine vorübergehende, sondern erweist sich nachhaltig und greift immermehr um sich.

Seit den letzten Meldungen über geschehene Bekehrungen aus dem Schisma kamen wieder neue, zum Beispiel in der Diöcese Theben aus vielen Orten, darunter in Bayadie von der gesammten Bevölkerung sammt ihrem Pfarrer; in der Diöcese Hermopolis ergaben sich Bekehrungen, in Mensafis 300, in Beni-Ebeid 150, in Nazlet-Abu, Gattas und Berbeh ganze Gemeinden u. s. w.

Die Gesammtzahl der Bekehrten in beiden Diöcesen ist 13.000.

Im Januar 1898 wurde auf Weisung des heiligen Vaters die erste Synode der neuen koptischen Kirche in Kairo gehalten. Möge auch diese ein Werkzeug der Gnade Gottes sein, dass die Hoffnung, welche das Oberhaupt der Kirche auf dieses Werk setzt, auch vollends verwirklicht werde.

In Unterägypten haben die italienischen Franciscaner folgende genügend eingerichtete Stationen: Kairo, Fajum, Beni-Suef, Assuit, Kene, Luxor, Nag-Hamladi, letztere noch ohne Kirche: Arment und Magago sind in Gründung begriffen. Es bestehen 6 Knabenschulen und 4 Mädchenschulen mit 530 Schülern. Die Franciscaner ertragen für sich die ordensgemäße Armut ganz wohl, für die Herhaltung der Gebäude, für die armen Kinder bitten sie jedoch inständig um Almosen.

Abessynien. Die Lazaristen-Missionäre haben bei ihrem Eintreffen in Quala von dem dortigen Ras bei der Audienz eine Auskunft erhalten, die einen Ehrenplatz in der Missionsgeschichte verdient:

Er habe den katholischen Abessyniern in seinem Gebiete die Wahl gelassen: entweder ihren Austritt aus der katholischen Kirche zu vollziehen oder Haus und Habe im Stiche zu lassen und auszuwandern! Sammt und sonders haben alle das letztere gewählt und sind in Verbannung gegangen! — Weil nun aber der Negus volle Religionsfreiheit in seinem Reiche wolle, so werde der Ras die Verbannten zurückrufen, wozu er auch in Gegenwart der Missionäre den Auftrag gab. — Bravo solchen wackeren Katholiken!

In der Gallas-Mission konnten die Kapuziner auch in der Kriegszeit ihre Thätigkeit ungehindert fortsetzen, auch die neue Station Minne eröffnen und in Laffo ein Knabenseminar gründen. Der Missionsobere Bischof Msgr. Taurin O. Cap. steht in großer Gunst bei Negus Menelik.

Madagascar. Die katholische Mission zählt in Nord-Madagascar 1113 Christengemeinden mit 320.400 Katholiken. Sehr gut muss es mit den Schulen stehen, sie zählen 147.590 Kinder unter 2239 Lehrkräften.

Deutsch-Ostafrika. Die Missionäre der St. Benedictus-Genossenschaft haben am Jahrestage der Hinmordung ihrer Genossen in Pugu in weihevoller Erinnerung ihr neues Missionshaus auf dem Tosamaganga im *Uhehe*-Lande eingeweiht und bezogen. Sie arbeiten dort eifrig vorwärts und bringen ihre Neubekehrten sachte, aber sicher zu christlichem Leben und regelmäßiger Landarbeit.

Leider ist die äußere Lage ähnlich jener, die einst in Pugu zur Katastrophe geführt hat. Seit sieben Jahren ist beständig Krieg. Unter den Wahehe ist ein Führer namens Quawa aufgetreten, der einen großen Einfluss ausübt, so dass seine Landsleute ihn für einen unbesiegbaren Halbgott halten. Allerdings sind ihm die deutschen Schutztruppen scharf an den Fersen, — aber für die Mission bleibt doch immer große Gefahr.

Apostolisches Vicariat Ober-Nil. Die St. Josef-Missionäre (Millhill) melden mit Schluss des Jahres 1897 folgenden Stand: 3 Stationen mit 1200 Katholiken und 6300 Katechumenen, 588 Taufen Erwachsener, 3 Schulen mit 105 Kindern.

Sambesi. In Quelimane starb P. Desmaroux S. J., der dort innerhalb eines Jahres 600 Neger bekehrt hatte. Er war zum Nachfolger des † P. Menyhart auf dessen Posten bestimmt und wurde

dafür dessen Nachfolger in den Tod. Es sind in fünf Monaten wieder fünf Missionäre dort gestorben.

Die Mission arbeitet am meisten im Schulwesen. Bei den Erwachsenen gibt es immerzu üble Erfahrung, theils durch Verkehr mit verdorbenen Christen, theils durch das ständige Andrängen der Mohamedaner.

In der St. Peter Claver-Station in Mozambue gibt es eine große Zahl losgekaufter Sclavenkinder, die Christengemeinde wächst zusehends, aber ebenso auch der Groll einiger Häuptlinge, denen der wachsende Einfluss der Missionäre wider den Strich geht.

Die im Baue begriffene Kirche, ein mächtiger Steinbau, erregt den Zulauf der Neger aus Entfernungen über 100 Kilometer und ihre Bewunderung.

Die jüngste Station Chipanga am Fuße des Morumbala-Berges hat schon eine ansehnliche Christengemeinde.

Diese Station erhielt von einer portugiesischen Geschäfts-Compagnie ein Grundstück von 200 Hektar zum Geschenke, dazu eine monatliche Unterstützung.

In Boroma ist die Kirche mit einem Fassungsraum für 2000 Menschen vollendet. Die dortige Schule zählt 300, die in Sambo 100 Kinder.

Apostolisches Vicariat Natal. In Durban feierte der Missionsobere P. Monginoux O. M. J. sein 25jähriges Priesterjubiläum. Die Katholiken brachten freudig ihren Dank zum Ausdrucke. Dieser war wohlverdient.

Bei seiner Ankunft auf diesem Posten (anfangs der Siebziger-Jahre) waren nur etliche Katholiken vorhanden, jetzt sind es 3000, sie haben eine schöne Kirche, Ordensschwestern haben 700 Kinder in den Schulen und leiten ein Hospital und ein Waisenhaus.

Die apostolische Präfectur Transvaal hat einen Verlust erlitten, der um so schmerzlicher ist, als er ganz unerwartet kam.

Der apostolische Präfect P. Schoch O. M. J. ist auf einer Reise, die er frisch und gesund angetreten hatte, auf dem Schiffe plötzlich erkrankt und in ein paar Stunden gestorben. Seine Leiche wurde nach Schiffsvorschrift ins Meer gesenkt.

In Suez erwarteten ihn einige Ordensschwestern, um ihn zu einem schwerkranken Priester seiner Genossenschaft zu führen. Statt des sehnlichst Erwarteten kam die Nachricht von seinem Tode, die in seinem Missionsgebiete unsägliches Leid verursachte. R. I. P.

Deutsch-Südwest-Afrika. Die Station Windhoek hat in den zwei Jahren ihres Bestehens die Anfangsschwierigkeiten ausgekostet. Die größte liegt in der fabelhaften Theuerung. Die aus Holzgebälk und Segeltuch errichteten Missionsbauten halten der Regenzeit nicht stand. Es muss an einen Ziegelbau gegangen werden. Hiezu kosten 1000 Ziegel 80 Mark, der Maurertaglohn ist 20—25 Mark, Alles übrige muss an der Küste mit ungeheurem Geldaufwande herbeigeschafft werden.

Die Missionsarbeit bringt schon Erstlingsfrüchte. Um den vielfachen Bitten zu entsprechen, wurde die Bewilligung zu einer zweiten Station ertheilt in der Hafenstadt Swakopmund.

Das Gebiet ist ungefähr so groß wie ganz Frankreich, hiefür sind aber erst 3 Patres und 3 Brüder O. M. J. verfügbar!

Kongo. Laut Decret der Propaganda vom 11. Mai d. J. wurde dem Prämonstratenserstifte Tongerloo in Belgien eine neue apostolische Präfectur im Kongostaate anvertraut. Dieselbe trägt den Namen Uellé-

und liegt ihr Gebiet zwischen dem Sudan und dem apostolischen Vicariate Victoria-Nyanza und dem Flusse Uellé.

6. Juni sind aus dem genannten Stifte die ersten Missionäre, unter Führung ihres neuen Abtes P. Adrian Deckers zur Uebernahme dieser Mission abgereist, und wird vorerst dort die Abtei Neu-Tongerloo errichtet. Gott segne ihr Unternehmen!

In der Station Landana arbeiten die Väter vom heil. Geiste unter großen klimatischen Beschwerden aber mit immer zunehmenden Erfolgen.

Die Zöglinge des Missions-Seminars zeigen sich sehr brav. Die Bevölkerung der Christendörfer ist um 12 Familien vermehrt worden, die Schule füllt sich immer mehr, auch das Krankenhaus brachte viele Bekehrungen.

Auch an Heimsuchungen fehlt es nicht: Für die neue Station Lukula wurde das Baumateriale und alle Einrichtung zu Schiffe befördert. Durch Schiffbruch ist alles zugrunde gegangen. — P. Meyer, der im December 1897 an das „Salzburger-Echo“ aus Afrika ausführlich Bericht erstattete, ist nach einer reichlich gesegneten Wirksamkeit dort gestorben. R. I. P.

Kamerun. Der apostolische Präfect P. Vieter arbeitet mit Eifer und Geschick an der Leitung der nöthigen Missionsbauten und schreitet auch die Mission überall vor.

In Kribi ist von 7, mit denen die Mission begonnen hat, nun die Zahl der Bekehrten auf 600 gestiegen; in der Schule sind über 100 Kinder, die nebst den Schulgegenständen auch die deutsche Sprache sich aneignen.

Die Kirchenmusik ist prächtig bestellt, bei Aemtern singen die Kinder mit lateinischem Texte, bei heiligen Messen singen sie und die Erwachsenen deutsche Kirchenlieder, wie in einem deutschen Dorfe. Der Rosenkranz ist beliebt und wird von vielen täglich gebetet, jeden Sonntag kommen 30 und mehr zu Beicht und Communion.

Engelberg. Der Missions-Curort ist stets besetzt mit Erholungsbedürftigen, die meist neugekräftigt wieder auf ihre Posten zurückkehren können.

In Marienberg zählt die Christengemeinde schon 1200.

In Buambe und Edea werden geräumige Kirchen gebaut.

In Mapanja kämpft man noch mit den Anfangsschwierigkeiten.

Es herrscht noch Mangel an allem Nöthigen; aber in der Schule, einem Wellblechbaue, der beim Gottesdienste als Schiff der Kirche dienen muss, geht es schon lebhaft her. Neben den Kleinen sitzen auch Erwachsene und bemühen sich um die Anfangsgründe der Bildung, Lesen und Schreiben, dazwischen kratzen und jucken und jammern sie im Kampfe mit den Sandflöhen, den gefürchteten Quälgeistern, die ihren nackten Füßen zusetzen. — Die Schwestern haben genug Gelegenheit zur Selbstüberwindung unter diesem beispiellos schmutzigen Volke, und warten mit Sehnsucht auf die Zeit, wo es ihnen gelingen wird, eine große Anzahl Kinder ganz in Pflege und Obhut bringen zu können.

Aus der Kamerun-Mission mussten Bruder Mahler und Schwester Dominica im April dieses Jahres in die deutsche Heimat geschickt werden, um nach schwerem Fiebersiechthum noch Erholung zu suchen. Beide waren schon vor der Abreise mit den heiligen Sacramenten versehen worden.

Je mehr das Schiff nach Norden kam, desto mehr verschlimmerte sich der Zustand beider; dem Tode nahe, erreichten sie den deutschen Boden. Br. Mahler, der noch sein Missionshaus Limburg erreichen wollte, starb in kurzer Entfernung davor in Gießen, 36 Jahre alt, bisher vier Jahre in Kamerun.

Goldküste. Der apostolische Präfect meldet in einem Briefe an den Berichterstatter Einiges über die bedrängte Lage seiner Mission, besonders der Station Saltpond.

Diese war schon vor fünf Jahren mit Missionären besetzt, musste nach deren Erkrankung und Tod aufgegeben werden und blieb nur ein eingeborner Katechist dort, der seither die Christengemeinde leitete, die schon 350 bekehrte Erwachsene und eine Schule mit 200 Knaben hat. Da dessen Kraft nicht mehr standhält, so wurden wieder zwei Missionäre dahingestellt.

In Cape-Coast, dem Sitze des apostolischen Präfecten, musste bisher ein ungenügender Raum im Missionshause an Sonntagen als Kirche, an Wochentagen als Schule dienen. Die Zunahme der Bekehrungen zwingt zum Baue einer Kirche. Der apostolische Präfect Msgr. Albert bemühte sich in Europa dafür Mittel zu sammeln. Das Ergebnis war viel zu gering, und spricht derselbe nun schriftlich seine Bitte aus. — Ich bitte für ihn um Almosen.

Senegambien. Die Väter vom heiligen Geiste haben, von der Station Thiés ausgehend, eine neue Station gegründet, in etlichen Monaten die nöthigen Bauten durchgeführt, darin auch Schwestern untergebracht zum Unterrichte der Kinder und zur Krankenpflege. Das Volk zeigt sich sehr empfänglich.

Apostolische Präfectur Dahomey. Dieses seit der Besiegung des Menschenschlächters Behanzin freigewordene Gebiet steht nun der Mission offen und wird fleißig gepflegt.

In Dahomey, Porto novo, Quidah, Agoney, Grand-Popo, Athieney und Zagnando bestehen blühende Stationen, über deren Erfolge die Regierungs-Beamten und Ansiedler nicht genug staunen können. Es arbeiten 22 Missionäre und 16 Schwestern.

Freilich sind auch die Mohammedaner eifrig in der Ausnützung der jetzt günstigen Verhältnisse. Es ist daher für die katholische Mission besonders wichtig, dass sie ausreichende Unterstützung finde. Die Gegner haben auch dort den Reichthum, die Missionäre die Armut.

Kabylie. In der Niederlassung Ouad-Hias haben 5 weiße Ordensschwestern in ihrer Schulthätigkeit gute Erfolge. Sie haben 150 Mädchen beim täglichen Unterrichte. Dazu auch ein Internat mit losgekauften Mädchen, deren einige vollständig ausgebildet und zu künftigen Mitarbeiterinnen herangezogen werden.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Eine in das Missionsfach einschlägige Arbeit leistet dort der katholische Missionsverein. Derselbe steht unter dem Protectorate der Bischöfe. Sein Zweck ist, den kathol. Glauben auch unter den Andersgläubigen bekanntzumachen, die Vorurtheile der Gegner zu beheben.

Eine Reihe von Priestern und Laien übernahmen es, in den Landstrichen mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung in größeren Orten öffentliche Vorträge zu halten meist über die Unterscheidungslehren, Gebräuche und Einrichtungen der katholischen Kirche. Diese Vorträge üben eine auffallende Anziehungskraft aus. Das System der Fragekästen fördert die Wissbegierde, die Beantwortung ist für Katholiken und Gegner berechnet.

Der Verein wirkt ausgezeichnet; eine große Zahl von Bekehrungen war der bisherige Erfolg dieser neuen Missionsarbeit.

Apostolisches Vicariat Athabaska-Mackenzie. Aus der Station La Providence veröffentlicht die Zeitschrift „Maria Immaculata" eine

Schilderung von P. Lecorre O. M. J. über die letzten Wintererlebnisse der Missionäre.

Den Lebensunterhalt der Missionäre bilden fast einzig die Fische. Der letzte Winter war um zwei Monate früher als sonst eingetreten. Da erst kaum ein Drittel des Vorrathes gesammelt war, musste das Uebrige unter dem Eise gefischt werden. Dazu mussten die Brüder zwei Tagreisen von der Mission entfernt auf einer kahlen Insel mehrere Monate zubringen, in deren Umgebung täglich Löcher durch das 4 bis 6 Fuß dicke Eis hauen, Netze einlegen und ausnehmen, die Beute durch den tiefen Schnee auf Hundeschlitten nachhause bringen, und musste man herzlich froh sein, dass es für das Missionspersonal und die hungrigen Indianer ausreichte.

Die Priester sammt dem Bischofe mussten neben der Missionsarbeit auch schweres Handwerk üben, zum Beispiel Holzfällen, behauen oder spalten. Dabei ist es zum Beispiel dem Bischofe Msgr. Grouard passiert, dass er sich den Fuß verwundete, und auf der weiten Strecke vom Walde bis zur Station mit blutigen Fußspuren den Weg bezeichnete.

Doch fühlen sie bei all dieser Mühe sich glücklich, wenn sie beim Gottesdienste ihr Volk um sich versammelt sehen und an dessen Heile arbeiten können.

Britisch-Columbia. Die Mission auf Vancouver-Island hat ihren Bischof Msgr. Lemmens verloren.

Derselbe war 1876 als junger Priester dorthin gekommen und erzielte schon in den ersten zwei Jahren unter den Indianern Erfolge, die alle in Erstaunen setzten. 1886 wurde er Bischof dieses Gebietes, arbeitete auch als solcher, wie jeder Missionär, führte die Bekehrung der Indianer fast vollständig durch, machte, um die nöthigen Mittel aufzubringen, große Sammlungsreisen in Mexiko und Guatemala, ist auch den Strapazen dieser Reisen auf dem Wege erlegen.

Er hinterließ wohlgeordnete Verhältnisse, 26 Stationen mit Kirchen, 7 Pfarrschulen mit 400 Kindern, einige höhere Schulen und Pensionate mit 380 Zöglingen, 14 Priester und 60 Ordensschwestern.

Texas. Die Oblaten M. J. arbeiten rührig in diesem weitgedehnten Gebiete, besorgen die Stationen, deren 400 den Rio grande entlang und 40 am Golfe von Mexiko liegen. Von den Stationen aus müssen noch 400 Einzelngehöfte besucht werden.

Süd Amerika. V. St. von Brasilien. Im Juni sind aus dem Prämonstratenser-Stifte Parc bei Löwen (Belgien) Missionäre zur Gründung einer Niederlassung in Brasilien eingetroffen und wollen dort die Missionsarbeit übernehmen nach dem Beispiele ihrer Ordensgenossen aus den Stiften Averbode (Belgien), die nach Brasilien und Berne-Huswijk (Holland), die mit Gründung einer Niederlassung in Rosiere-Kewaunee (Nord-Amerika) vorangegangen sind.

Das ungeheure Gebiet am Maranhon-Strome, welches einst ein reichgesegnetes Arbeitsfeld der Jesuiten gewesen ist, bis sie vor 140 Jahren daraus durch Pombal vertrieben wurden, haben 1896 die Väter vom heiligen Geiste übernommen. Zur Gründung einer Station haben sie Teffé gewählt, gegenüber der Einmündung des Rio-Japura, in sehr gesunder und zweckmäßiger Lage.

Die Bauten sind begonnen, zunächst für die Schule ein Blockhaus fertiggestellt. Das nächste Arbeitsziel ist der Stamm der Miranhas, ein sehr armes aber gutmüthiges Volk, aus welchem Sclavenhändler und Sclavenjäger sich häufig ihre Beute holen und alljährlich trotz aller Gesetze viele Hunderte fortschleppen.

Gott gebe diesem schwierigen Vorhaben gutes Gelingen!

In die südamerikanischen Missionen sind im letzten Jahre wieder 60 Salesianer und 50 Mariahilf-Schwestern nachgerückt.

IV. Australien und Oceanien.

Neuseeland. Die wilden Maori, unter welchen jetzt die St. Josef-Missionäre (Millhill) segensreich wirken, gehören zu einer Religion, welche sie Han-han nennen. Was über deren Entstehen die Missionszeitschrift „St. Josefs-Bote" berichtet, ist so seltsam und bezeichnend dafür, welch teufliche Einflüsse sich dem Missionswerke entgegenstellen, dass es hier auch angeführt werden soll.

Im Kriege der Engländer gegen die Maori 1864 wurde der englische Hauptmann Lloyd von den Maori überfallen und erschlagen. Die Wilden zerrissen die Leiche und tranken das noch warme Herzblut. Die dieses gethan hatten, erzählten am folgenden Morgen, es sei ihnen in der Nacht ein Engel erschienen und habe befohlen, sie müssen den Kopf des Erschlagenen trocknen und räuchern und dann werde der Geist des Todten aus dem Kopfe reden und werde der Dolmetsch des großen Wesens sein. — Sie thaten dieses und, wie bis heute behauptet wird, habe der Kopf sofort zu sprechen angefangen und ihnen verkündet: jetzt müssten sie einen neuen Glauben annehmen. Er bezeichnete zugleich drei Oberpriester für diese Religion, die ein Gemisch von heidnischen, jüdischen und christlichen Anschauungen ist.

Merkwürdigerweise verbreitete sich dieselbe rasch unter den Maori und anderen Heidenstämmen Sie setzten dadurch aufgestachelt noch lange ihre Kämpfe fort, bei denen dieser Kopf als Feldzeichen vorangetragen wurde. Auch nachdem sie völlig besiegt waren, behielten sie dieses Teufelswerk Han-han bei und kostet es harte Mühe, gerade dieses aus ihren Köpfen herauszubringen. Auch da wird Gottes Macht über den Teufel Herr werden.

Neu-Pommern. P. Dicks, von dessen mühseliger Arbeit unter den Kanachen im letzten Hefte berichtet wurde, konnte seither an die Monatshefte vom heiligsten Herzen schon bessere Meldung machen:

In Vuna Pope, wo bisher nur Kinder getauft worden waren, konnte er im December v. J. 39 Männer und 7 Frauen zur heiligen Taufe bringen; mehrere Katechumenen, die noch nicht genügend vorbereitet waren, stehen der Taufe nahe. Die Einladung an die zu dieser Feier erschienenen Heiden, diesem Beispiele zu folgen, ist nicht vergeblich geblieben. Es sind seither über 100 Männer und Weiber regelmäßig zum Unterrichte erschienen; es geht entschieden vorwärts.

Aus der vor einem Jahre gegründeten Station Ramandu im Baining-Gebiete berichtet P. van der Aa an die obgenannten Monatshefte:

Es ist ihm auch so ergangen, wie seinem Collegen P. Dicks. Anfangs großer Zudrang, dann Wegbleiben! Nur dreißig hielten aus und sind rechtschaffene Katechumenen, denen bald das Glück der heiligen Taufe zutheil werden wird.

Das Volk ist übel genug, aller Arbeit abhold, aber stets bei Appetit nach Menschenfleisch. Der Missionär kam bald darauf, welch wichtige Geschäfte sie von seinem Unterrichte abzogen: Sie machten mehrmals Ueberfälle in das Gebiet der Baining-Bergbewohner, tödteten, deren sie habhaft werden konnten, und verspeisten sie zum Festgelage.

Der Laienbruder hat das Missionshaus fertiggestellt, die Kirche ward von den Kanachen selbst gebaut nach ihrer Bauart aus Bambusstäben und Schlinggewächs, das Dach aus großen Baumblättern. Das Altarkreuz hat sich der Missionär selbst geschnitzt, sein Kreuz bereiten ihm seine Insulaner, bis auch sie einmal dem Kreuze folgen werden.

Gilbert-Inseln. Dem im letzten Hefte gebrachten Berichte über die Mission auf Tarawa möge sich nun ein anderer anschließen, welchen die Monatshefte bringen von P. Richard de Wouwer auf Tapituea. Er schildert manch' schweres Ungemach, das er in den letzten drei Jahren durchgemacht hat, zum Beispiel einen Brand, der sämmtliche Missionsbauten sammt Einrichtung, Wäsche und Kleidung, Bücher u. s. w. vernichtete, dann den Verlust eines Laienbruders, der in Ausübung seiner Missionsthätigkeit auf einer Meerfahrt untergieng; er beschreibt die Anstrengungen seiner Missionsarbeit.

Die Insel zählt 4000 Bewohner, die aber nirgends in Ortschaften geeinigt, sondern auf 60 Quadrat-Kilometer verstreut sind, wodurch der Missionär beständig auf dem Wege sein muss zu Wasser und zu Lande und gezwungen ist, zum Beispiel an Sonntagen, in Entfernung bis zu drei Stunden die heilige Messe zu feiern und zu predigen, dann an etlichen anderen Stationen mit den Leuten zu beten und sie zu lehren, dann gegen Mittag in der Hauptstation das zweitemal die heilige Messe darzubringen u. s. w.

Die Bevölkerung beschreibt er als einen kräftigen Menschenschlag, geschickt und fleißig bei der Arbeit, muthig in den mannigfachen Gefahren zur See und, was die Hauptsache ist, im ganzen brav und nicht mit den Lastern anderer Stämme behaftet und sehr empfänglich für den Unterricht.

Er ist der einzige Priester. Vor einem Jahre kamen doch zwei Ordensschwestern dahin. Zum Ueberflusse sind auch protestantische Prediger dort und die Haltung der Regierung ist der katholischen Mission nicht günstig; aber der Missionär fühlt sich glücklich und ist voll freudiger Hoffnung auf reiche Seelenernte.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Auf Britisch-Neuguinea hat der Bezirk Waima, in welchem 20 stark bevölkerte Dörfer sind mit 2000 Bewohnern, endlich einen eigenen Missionär erhalten.

Seit zehn Jahren bemühten sich drei protestantische Prediger, jetzt gar sechs, das Volk für sich zu gewinnen. Der Erfolg war armselig, sie zählen kaum 30 Anhänger, das Volk will nichts von ihnen und verlangt mit Zähigkeit katholische Missionäre. Wegen Priestermangels konnte nie ihren Bitten willfahrt werden. Endlich schickten sie 30 Häuptlinge zum apostolischen Vicar Monsignore Navarre und diese giengen nicht mehr von der Stelle, bis er ihnen den Pater Güilbaut, dessen Hilfeleistung er selbst nothwendig bedurfte, als Missionär mitgab und dazu einen Laienbruder, der in der Krankenpflege gut bewandert ist. Trotz der grimmigen Drohungen vonseite der Protestanten wurden die Missionäre mit größter Feierlichkeit empfangen und gleich installiert. Das Missionshaus ist schon fertiggestellt, alles ist glücklich, einen Priester zu haben, auch vom benachbarten Kevori-Stamme kommen viele zum Unterrichte, sehr gute Erfolge sind zu erwarten.

V. Europa.

Einiges von den Missions-Genossenschaften.

Das Missionshaus der Pallottiner in Limburg wurde im Februar d. J. eingeweiht, ist großartig angelegt, schön ausgeführt, zweckmäßig eingerichtet zur Heranbildung von Missionspriestern und Brüdern, die in allen Handwerken ausgebildet werden. Es wurde auch ein Nebengebäude eingerichtet zur Aufnahme und Ausbildung einer größeren Anzahl Ordensschwestern.

Heuer hat diese Anstalt aus seiner Zöglingschaft die ersten Missionskräfte nach Kamerun geschickt: P. Schöller und die Brüder Büning, Müller und Freienstein.

Rom. Der 1198 gegründete Orden der Trinitarier will zur Feier seines 700jährigen Jubiläums seine ursprüngliche Aufgabe, Christensclaven aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, dahin erweitern, dass er sich nun den Loskauf von Negersclaven und die Missionsarbeit unter denselben zum Ziele setzt. Der Eintritt dieser neuen Schar von Mitkämpfern auf dem Felde der Mission wird freudig begrüßt.

Die vom seligen P. Libermann gegründete Congregation vom heiligsten Herzen Mariä, welche 1848 sich mit der Congregation vom heiligen Geiste vereinigte und nun beide Bezeichnungen gemeinsam trägt, kann in Ehren auf ihre mehr als 50jährige Missionsthätigkeit zurückblicken. Sie hat aus winzigen Anfängen zu einem großartigen Werke sich entwickelt.

Der Beginn ihrer Thätigkeit war auf den Inseln St. Mauritius, Reunion und San Domingo. Später verlegte sie ihr Hauptfeld nach Afrika, wo sie jetzt 15 Missionen besetzt hält und mit jedem Jahrzehnt größere Erfolge erzielt. Zwei Seminarien in Senegambien und Landana, ein Noviziat für schwarze Laienbrüder in Loango, eine Congregation für afrikanische Schwestern, eine große Zahl von Missionsschulen, Loskauf von mehr als 6000 Sclaven, die in Christendörfern gesammelt sind, die Bekehrung vieler Tausende . . . sind die Früchte ihrer gesegneten Thätigkeit. Eine herrliche Pflanzung für die Zukunft wächst ihr heran in den Missionshäusern und Unterrichts-Anstalten, deren 16 in Frankreich, 1 in Italien, 3 in Irland, 7 in Portugal und 1 in Deutschland (Knechtsteden) bestehen.

Die St. Josef-Missions-Gesellschaft hat derzeit folgende Missionshäuser: Das Colleg Millhill bei London mit 60 Zöglingen, St. Peter in Freshfield bei Liverpool mit 26, Rozendaal in Holland mit 39, St. Josef in Brixen in Südtirol mit 12 Zöglingen.

Ueber das Wirken der Resurrectionisten unter den Bulgaren brachten die Freiburger katholischen Missionen einen sehr ansprechenden Bericht.

Sie arbeiten seit 1863, zuerst in Thracien, später auch in Rumelien, besonders in Adrianopel, wo sie im Unterrichte der Kinder, sowie in Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien unter den jungen Leuten wirkten.

Die aus diesen Anstalten hervorgegangenen Laien, in den verschiedensten Stellungen im Lande verstreut, machen ihrer Vorbildung alle Ehre und beheben mehr und mehr die Vorurtheile der Schismatiker gegenüber den Katholiken.

Ein großer Theil des Clerus, voran der Bischof Msgr. Pettkoff, ist aus ihren Seminarien hervorgegangen und wirkt vorzüglich, seine streng kirchliche Haltung gewinnt ihm allgemeine Hochachtuug, auch bei den Schismatikern.

So sehen wir unsere heilige Kirche, während sie neben dem stürmischen Vordrängen unserer Zeit rüstig einherschreitet, achtsam auf alles, was in derselben vorgeht, auch allweg in reger Thätigkeit auf dem Felde ihrer Missionen. Gott ist mit ihr.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 5770 fl. Neu eingelaufen: Vom Pfarramt Ottnang 10 fl. 20 kr. für Mission in Dacca, Bengalen; vom Pfarramt Ohlstorf 5 fl. für Mission Empaudeni; von Friemair, Litzing 4 fl. 10 kr. für Aussätzigen-Anstalt Molokai; Hochw. Dr. E. in L. 3 fl. für Sambesi; J. v. G., Post Friedland 10 fl. für den heiligen Vater, 10 fl. für Mission, zugetheilt Chota-

Nagpore: Hochw. J. Kobylansky, Lemberg 1 fl. 50 kr. für Sambesi: Ungenannt 100 fl., zugetheilt: Süd-Schantung 10, Aussätzigen-Anstalt Mandalay, Birma 10, Deutsch-Ostafrika 10, Kamerun 10, Cape-Coast, Goldküste 20, Sambesi 10, Athabasca-Mackenzie 10, Neuseeland 10, Neupommern und Gilbert-Inseln 10; der Berichterstatter 10 fl. für Dänemark und Norwegen. Summe der neuen Einläufe: 153 fl. 80 kr. Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 5923 fl. 80 kr.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(In welchen Kirchen und Kapellen darf das Allerheiligste aufbewahrt werden?)** Dr. Josef Pfluger beantwortet diese Frage im Wiener Diöcesanblatte (Nr. 9, l. Jg.) in folgender Weise: Nach dem Wortlaute der kirchlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes ist der Hauptzweck derselben die Spendung des Viaticums. Die beiden anderen Zwecke, nämlich die Spendung der Communion auch außerhalb der Messe an Gesunde, und die Anbetung und Verehrung der Eucharistie treten vor diesem Hauptzwecke ganz zurück.

Da nun die Ausspendung des Viaticums bei geordneten Seelsorgsverhältnissen Sache des Pfarrers ist, so haben vor allem die Pfarrkirchen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, das Allerheiligste jederzeit aufzubewahren.

Auch den Kathedralkirchen, selbst wenn sie nicht Pfarrkirchen (was wohl selten der Fall sein dürfte) wären, wird dieses Recht allgemein zuerkannt, da dieselben ja die ersten Seelsorgskirchen der Diöcesen sind.

Aus dem gleichen Grunde der activen Ausübung der Seelsorge sind den Pfarrkirchen gleichzuachten jene Kirchen und Kapellen öffentlicher Krankenhäuser, Irrenanstalten, Versorgungshäuser, Seminarien u. s. w., bei welchen vom Bischofe bestellte Curaten oder Spirituale unabhängig vom Ortspfarrer die cura animarum über die Pfleglinge ausüben.

Was die dem Pfarrer unterstehenden Filialkirchen betrifft, so ist die Aufbewahrung des Allerheiligsten in denselben nur insoweit gestattet, als dies nach dem Urtheile des Ordinarius für die Seelsorge nöthig oder ersprießlich ist. Das Wiener Provincial-Concil bestimmt hierüber: Tolerari non potest, ut in ecclesiis filialibus ss. Sacramentum asservetur, nisi sacerdotem beneficiarium apud eas residentem habeant, vel quotidie in eis sacrificium Missae celebretur, et ab ecclesia parochiali vel quadam virorum regularium domo non ita distent, ut incendio vel inundatione superveniente sacerdos ad ss. Eucharistiam transferendam tempestive accurrere nequeat.

Ein Recht zur Aufbewahrung des Allerheiligsten haben ferner alle öffentlichen Kirchen und Kapellen der Ordenshäuser, und zwar sowohl der männlichen, wie auch der weiblichen Orden mit feierlichen Gelübden. Dieses Recht kommt ihnen, wie Cardinal Petra sagt, darum zu, quia vere in ipsis consideratur necessitas ministrandi illud infirmis. Siquidem Ecclesiae hujusmodi censentur parochiales respectu Regularium in monasterio degentium et sic vel ex ipsa fundatione id tri-

butum censetur, vel ex generali permissione retinent omnes conventus. Dies gilt jedoch nicht von den Kapellen der ferne vom Ordenshause liegenden Oekonomiehöfe, auch wenn bei denselben ein Ordensmitglied als Verwalter exponiert wäre. Auch dürfen die Klosterfrauen das Allerheiligste nur in ihrer öffentlichen Kirche oder Kapelle, nicht innerhalb des Chores oder der Clausur aufbewahren. Alle anderen Kirchen und Kapellen, mögen sie öffentlich oder bloße Privatkapellen, consecriert oder bloß benediciert, mögen es Collegiat- oder Bruderschafts-, oder Kirchen einer Congregation mit nur einfachen Gelübden, oder Vereinshauskapellen sein, haben kein Recht, das Allerheiligste beständig aufzubewahren. Das Indult hiezu kann ihnen nur der apostolische Stuhl, nicht der Ordinarius ertheilen, wie dies Benedict XIV. in der Constitutio „Quamvis justo“ vom 30. April 1749 § 24 klar ausspricht: . . . Episcopum Augustanum jam quoque illis (den Englischen Fräulein in Mindelheim) indulsisse accepimus, ut in earum Ecclesia Missae celebrentur, et ss. Eucharistiae Sacramentum retineatur. Quoniam vero alterius hujusmodi gratiae concedendae jus ad Nos et Apostolicam Sedem privative pertinet, quod . . . canonica docet disciplina, juxta quam ss. Eucharistia in Ecclesiis, quae parochiales non sunt, retineri non potest absque praesidio Apostolici Indulti . . . Nos iisdem Virginibus Anglicanis Conservatorii Mindelheimensis . . . auctoritate Apostolica tenore praesentium concedimus et indulgemus, ut ss. Sacramentum in earum Conservatorii ecclesia sine praejudicio tamen jurium ecclesiae parochialis asservari ac retineri possit et valeat. Ebenso hat die heilige Concils-Congregation auf die Anfrage: 1. An Episcopus possit concedere ecclesiae non parochiali, ut in ea retineatur ss. Sacramentum Eucharistiae solum pro adoratione, vel requiratur auctoritas Papae? 2. Praesupposito quod Episcopus concesserit licentiam hujusmodi, an Episcopus successor dictam licentiam revocare possit? erklärt: Hujusmodi licentiam fuisse nullam, ac propterea ei non esse deferendum, nec esse necessariam revocationem. Und die heilige Riten-Congregation hat auf die Frage: Potestne Episcopus jure proprio concedere facultatem asservandi ss. Sacramentum 1. in ecclesiis seu capellis publicis, quae tamen titulo parochiali non gaudent, etsi utilitatibus parochiae serviant; 2. in capellis piarum communitatum publicis, id est quarum porta pateat in via publica, vel in area cum via publica communicante, et quae habitantibus omnibus aperiuntur; 3. in capellis seu oratoriis interioribus piarum communitatum, quando non habent capellam seu oratorium publicum in sensu exposito, ut evenit. e. g. in seminariis? geantwortet: Implorandum est Indultum a Sancta Sede quoad omnia postulata.

Dieses Indult erhalten die vom apostolischen Stuhle approbierten Orden und Congregationen mit nur einfachen Gelübden häufig zugleich mit der Approbation. Ein solches haben zum Beispiel (wie oben angeführt)

die Englischen Fräulein, auch die Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul und andere. Doch sind die in der Verleihungsurkunde angegebenen Clauseln genau einzuhalten. Das den Barmherzigen Schwestern durch Breve Gregors XVI. vom 14. Mai 1833 verliehene Indult besagt: Concedimus et indulgemus, ut in aedibus Filiarum Charitatis ubique positis, dummodo inibi saltem numero quinque sint contubernales, vel secus plures puellae institutionis causa penes eas degant, sacellum possit haberi decenter tamen ornatum et ab omnibus domesticis usibus liberum, atque ab Episcopo prius de more visitandum; ibique super ara, quae necessaria supellectili pro dignitate sit instructa, libere liciteque ss. Eucharistiae Sacramentum possit asservari cum lege quidem, ut ante tabernaculum, quo divina hostia continetur, diu noctuque lampas alatur, utque ejus tabernaculi clavis maneat penes sacristram sive aedituum, qui fida illam custodia tueatur.

Aehnliche Indulte erhalten durch die heilige Concils- oder Riten-Congregation sehr leicht Collegiat- oder Congregationskirchen, auch wenn die betreffende Congregation nur bischöfliche Approbation besitzt, weniger leicht Bruderschafts- oder Vereinskapellen, kaum je Privatoratorien. In jedem Falle muss vorher Gewähr geleistet sein, dass alle Vorschriften bezüglich der decenten Aufbewahrung des Allerheiligsten (sowie sie oben im Indult für die Barmherzigen Schwestern ausgedrückt sind) erfüllt, und ein Priester ständig als Rector der Kirche oder Kapelle bestellt werde, der bei derselben auch die Wohnung hat und täglich dort die heilige Messe celebriert.

Da über all diese Vorbedingungen der Ordinarius zu urtheilen hat, auch von seiner Befürwortung des Gesuches die leichtere Gewährung desselben abhängt, so ist es am besten, die Bitte an den apostolischen Stuhl durch das Ordinariat einzureichen.

Das Vorgesagte gilt von der beständigen Aufbewahrung des Allerheiligsten. Die zeitweilige Aufbewahrung desselben (natürlich unter genauer Beobachtung aller Vorschriften) in einer oder der anderen Kirche oder Kapelle, welcher sonst dieses Recht nicht zukommt, kann aus einem triftigen Grunde, zum Beispiel während einer Epidemie zur leichteren Versehung der Sterbenden, oder während in einer solchen Kirche oder Kapelle Exercitien gehalten werden, oder besondere Feierlichkeiten stattfinden, der Ordinarius gestatten, wie es die heilige Concils-Congregation in Cassanen. 12. Augusti 1747 ad 4 auf die Anfrage: An in eadem confratrum ecclesia de sola Episcopi licentia et per tempora ab ipso praefinita liceat publicae venerationi exponere ss. Sacramentum, illudque tamdiu in tabernaculo retinere? erklärt hat: Affirmative, et Episcopus prudenter concordat.

II. **(Praktische Winke für die Consecration der Kirchen und Altäre.)** I. Die Angehörigen der Pfarrei, deren Pfarrkirche consecriert wird, sind auf Folgendes aufmerksam zu machen. 1. Es ist Pflicht der ganzen Pfarrgemeinde, beziehungsweise der zur einzuweihenden Kirche gehörigen Gläubigen, den Tag vor der Con-

secration einer Kirche (nicht eines Altares) zugleich mit dem consecrierenden Bischof als Fast- und Abstinenztag zu halten. 2. Mit der Theilnahme an der Feier ist ein Ablass von einem Jahre, mit dem Besuch der Kirche am Jahrestage der Consecration der Kirche oder des Altares ein Ablass von 40 Tagen verbunden. 3. Vor den Reliquien ist Nachtwache zu halten. 4. Bei der Kirchweihe dürfen die Gläubigen erst nach der Uebertragung der Reliquien in die Kirche eintreten; bis dahin mögen sie vor derselben den Rosenkranz beten.

II. Die Reliquien. 1. Die Reliquien nebst dem Reliquienbehälter bringt der Hochwürdigste Herr Consecrator mit. Die in unserer Erzdiöcese zur Verwendung kommenden Kapseln sind 10 Centimeter lang, 7 Centimeter breit und 3 Centimeter hoch. 2. Die Reliquien werden am Vorabende ausgesetzt — und zwar, wenn die Altarweihe ohne Kirchweihe ist, auf einem andern Altare, womöglich im untern Theile der Kirche. Ist aber Kirchweihe, so findet die Aussetzung an einem passenden, entsprechend geschmückten Orte (alte Kirche, Schule) in der Nähe der Kirche statt. An diesem Orte steht ein weißgedeckter Tisch mit wenigstens zwei Kerzen, auf welchem die Reliquien bis zu ihrer Uebertragung Platz finden. Sie ruhen auf einem Kissen und sind umrahmt von einem Kranze aus frischem Grün. 3. Nach der Aussetzung wird vor den Reliquien das Matutinum cum Laudibus de Communi plurimorum Martyrum (Lectiones I. Nocturni: Fratres Debitores; oratio de festo S. Callisti die 14. Octobris) ritu semiduplici unter Hinzufügung der üblichen suffragia von wenigstens zwei Clerikern recitiert.

III. Vorbereitungen außerhalb der Kirche. (Fallen bei einer bloßen Altarweihe fort.) 1. An dem Orte, wo die hochheiligen Reliquien ausgesetzt sind, werden auf einem weiß gedeckten Tische bereitgelegt a) die Paramente für den Bischof (Humerale, Albe, Cingulum, Stola und Chormantel von weißer Farbe), b) die Tragbahre, c) eine genügende Anzahl von Kerzen zum Gebrauche bei der Uebertragung der Reliquien zur Kirche. 2. Vor dem geschlossenen Eingang der Kirche steht ein Betstuhl, welcher jedoch vor dem zweiten Einzuge durch einen Sessel zu ersetzen ist, daneben ein Tisch, auf welchem sich ein größeres Gefäß mit reinem Wasser, ein kleiner Teller mit Salz, sowie ein Weihwedel aus Buchsbaum befinden. 3. An jedem der beiden äußeren Thürpfosten sei in der Höhe von 2 Meter ein Kreuz in der Größe der Consecrationskreuze auf der Altarplatte eingemeißelt. 4. Um die Kirche muss ein freier Umgang sein.

IV. Vorbereitungen innerhalb der Kirche. (Bei einer bloßen Altarweihe fallen die folgenden Punkte 1 bis 4 fort.) 1. Die Bänke müssen aus der Kirche entfernt sein. 2. In der Nähe des Einganges stehe ein Eimer mit gesiebter Asche nebst einem großen Löffel. 3. In der Mitte des Hauptganges stehe ein Betstuhl auf einem kleinen Teppich. 4. An den Wänden der Kirche (nicht an den freistehenden Pfeilern) seien in der Höhe von 2 Meter die 12 Consecrationskreuze angebracht, davon die beiden ersten auf der Wand zu beiden Seiten des Hochaltares,

die beiden letzten hingegen auf der inneren Kirchenwand zu beiden Seiten des Haupteinganges. Ueber einem jeden der 12 Kreuze befindet sich ein Wandleuchter mit einer Kerze, die vor Beginn der Feier angezündet wird, und den Tag hindurch brennen bleibt, bis sie verzehrt ist. 5. Im Chore der Kirche (vor dem Altare, jedoch in einiger Entfernung von ihm) stehen zwei weißgedeckte Tische. Auf dem einen zur Epistelseite hin befinden sich: a) ein Weihkessel mit reinem Wasser und einem Weihwedel aus Buchsbaum; b) ein kleiner Teller mit etwas Salz; c) ein kleiner Teller mit etwas Asche; d) ein Gefäß mit Wein. Derselbe ist in der Flasche zu belassen und erst vor der Segnung in ein bereitstehendes Glas zu gießen; e) ein Teller mit 25 größeren Weihrauchkörnern und fünf aus dünnem Wachsdraht gebildeten Kreuzchen, für jeden zu weihenden Altar; f) ein Teller mit gewöhnlichem Weihrauch; g) zwei Stücke Wachsdraht; h) zwei hölzerne Messer und mehrere Tücher, um den Altar nach der Consecration zu reinigen; i) ein Gefäß mit Cement, ein anderes mit Sand und ein leeres Gefäß zum Anmengen der beiden; k) ein Waschgefäß mit Kleien; l) mehrere Handtücher zum Abtrocknen der Hände; m) ein Pfund Baumwolle; n) zwei leere Pollen für die hochheiligen Oele. Auf dem andern Tische zur Evangelienseite hin befinden sich: a) die Altarkreuze der zu weihenden Altäre; b) die zugehörigen Leuchter (für die Nebenaltäre wenigstens je zwei); c) sämmtliche Altartücher (für jeden Altar drei); d) das sogenannte Chrismale, ein Leintuch, dessen untere Seite mit Wachs bestrichen ist. Es wird nach vollzogener Consecration unter die Altartücher gelegt, um diese gegen das Eindringen der hochheiligen Oele zu schützen. Es muss deshalb so groß sein, dass es die ganze Fläche der mensa genau bedeckt. 6. Ferner ist ein kleinerer Tisch mit zwei Kerzen zu bereiten zur zeitweiligen Aufnahme der Reliquien nach der Uebertragung in die Kirche. Die Kerzen werden erst kurz vor der Uebertragung angezündet. Der Tisch muss so gestellt werden, dass er den freien Umgang um den Altar nicht hindert. 7. Die Weihwasserbecken müssen leer und wohl gereinigt sein. Erst beim Beginne des Hochamtes werden dieselben wieder gefüllt. 8. Nöthigenfalls sei eine Treppe zur Hand, um die zwölf Consecrationskreuze erreichen und salben zu können. 9. Da nach beendigter Consecration in der Regel feierliches Hochamt ist, so wird, falls der Hochwürdigste Herr Consecrator dasselbe celebriert, auf der Evangelienseite ein Sessel (beziehungsweise mit einem Thronhimmel darüber) für Hochdenselben aufgestellt nebst drei Sitzen (für den Presbyter assistens und die beiden Diaconi assistentes) — gegenüber auf der Epistelseite zwei Sedilien für den Diaconus und Subdiaconus Missae. Assistiert der Hochwürdigste Bischof bloß dem Hochamte, so sind neben dem Sitze Hochdesselben nur zwei Sitze aufzustellen für die Assistenten, gegenüber aber auf der Epistelseite drei Sedilien für den Celebranten und die beiden Leviten.

V. Vorbereitungen in der Sacristei. 1. In der Sacristei müssen die für das Hochamt erforderlichen Paramente, sowie Kelch, Schultervelum, Messkännchen, Messbuch, Evangelienbuch, Messbuchpult, ein Altarteppich, die Altarschellen bereit liegen. Ferner drei Alben nebst Humerale

und Cingulum und zwei weißen Stolen (ohne Manipel) für zwei Diacone und einen Subdiacon. 2. Ein Tragkreuz und zwei Leuchter mit Kerzen (bei regnerischem oder stürmischem Wetter zwei Laternen), welche während der heiligen Handlung, besonders bei den Umzügen um die Kirche und innerhalb derselben u. s. w. stets dem Bischofe vorangetragen werden. 3. Ein Pfund Weihrauch — zwei Weihrauchfässer mit Schiffchen — ein Gefäß mit Holzkohlen. (NB. Bei der Uebertragung der Reliquien wird zuerst Incens gebraucht. Daher muss der Thuriferar mit Rauchfass die Procession zur Abholung der Reliquien begleiten.) 4. Für die beiden Priester, welche die Reliquien der hochheiligen Martyrer tragen, sind bereitzulegen: Schultertuch, Albe, Cingulum und rothe Casel. Dieselben werden erst kurz vor der Uebertragung der hochheiligen Reliquien angelegt.

VI. Der Altar. 1. Vom Altare sollen die Teppiche, Altartücher, Kreuz, Leuchter, Canontafeln und jeder Schmuck entfernt sein; das Sanctissimum ist vor Beginn der Consecration in die Sacristei zu überbringen, falls die Kirche bereits in Gebrauch genommen ist. Sonst wird dasselbe nach vollendeter Consecration aus der alten Kirche in die neue übertragen. 2. Er muss ein altare fixum sein; die Altarplatte (mensa) und die vier Eckpfosten des Unterbaues (stipes) müssen aus natürlichem Stein hergestellt sein. Die Altarplatte (aus einem Stein) soll mindestens 12 Centimeter stark und so breit sein, dass vor dem Altaraufsatz (auch vor dem Tabernakel) 65 Centimeter freibleiben. Die Höhe des Altares vom Suppedaneum bis zur oberen Kante der Mensa betrage einen Meter. 3. In der Altarplatte sind fünf Kreuze in der Größe von ungefähr 5 Centimeter einzumeißeln, in den vier Ecken je eins, und das fünfte etwa im Durchschnittspunkte der Diagonalen (nicht aber auf dem Deckstein). 4. Vor dem letztgenannten Kreuze werde, wie es heutzutage meistens üblich ist, das Sepulchrum angebracht in einer Größe von 12 Centimeter Länge, 9 Centimeter Breite und 4 Centimeter Tiefe. 5. Der Deck- oder Schluss-stein (sigillum) sei 18 Centimeter lang, 15 Centimeter breit und 3 Centimeter dick. Vor Beginn der Feier stehe er schon auf dem Altare.

VII. Besondere Weisungen. 1. Die bei der Feier betheiligten Herren (mindestens neun) sollen sich mit dem Verlauf der Consecration vertraut machen. In Ermangelung eines Pontificale empfiehlt sich das Büchlein: Ritus Consecrationis Ecclesiae et Altarium (Verlag von Pustet, Regensburg); dasselbe enthält auch den Notensatz für die Sänger. 2. Die Psalmen und Antiphonen sind mindestens von zwei Herren abwechselnd zu recitieren. 3. Dem Bischof assistieren ein Diacon und ein Subdiacon; sie tragen den Amict und die Albe mit Cingulum, der Diacon auch die weiße Stola; sie werden mit dem übrigen Clerus den Hochwürdigsten Herrn für die Feier abholen und zwar schon parati. 4. Ein zweiter Diacon in Albe und Stola soll, während der Bischof die Umgänge außen um die Kirche macht, in derselben verbleiben, um das Quis est iste etc. zu singen. 5. Pro baculo, mitra, libro et candela ist je ein Cleriker erforderlich; für das Tragen des Kreuzes, des Lichtes, der Rauchfässer mehrere (sechs) Knaben. 6. Nachdem die Reliquien in den

Altar eingeschlossen sind, nimmt ein Priester vom Bischof das Rauchfass entgegen und geht bis gegen Ende der Consecration räuchernd um den Altar. Er nimmt dabei die Richtung, welche der Bischof beim Räuchern eingeschlagen hatte, und übergibt diesem das Rauchfass, so oft derselbe dessen bedarf.

VIII. Messe und Officium. 1. Nach der Consecration wird an dem geweihten Altare ein feierliches Hochamt nach dem Formular In Anniversario Dedicationis Ecclesiae mit der Oration Deus qui invisibiliter, beziehungsweise mit der Oration Deus qui ex omni coaptatione (in Dedicatione altaris) mit Gloria und Credo und solchen Commemorationen, welche ein Duplex 1. classis zulässt, gehalten. 2. Für den Clerus der neugeweihten Kirche ist nach der Consecration das Officium de Dedicatione mit Octav obligatorisch. Das Tagesofficium wird bis zur Prim einschließlich so gebetet, wie es im Directorium angegeben ist; das Officium de Dedicatione beginnt mit der Terz. Das Directorium ist darum für diese Octav besonders zu ordnen. Während derselben ist in der heiligen Messe das Credo auch dann einzulegen, wenn ein Fest die Commemoration der Octav nicht zulässt. 3. An mehreren Tagen jedoch ist weder das Officium noch die Missa Dedicationis Ecclesiae zulässig; es sind die Sonntage 1 classis, die Tage der Charwoche, die drei ersten Oster- und Pfingsttage, Weihnachten, Epiphanie, Aschermittwoch, Christi Himmelfahrt und Frohnleichnam. An diesen Tagen wird das Hochamt de die mit commemoratio Dedicationis sub una conclusione mit der Tagesoration gehalten. 4. Wird die Kirchweihe an einem der obgenannten Tage gehalten, so ist das Officium de Dedicatione auf den nächsten freien Tag zu verlegen und mit der ersten Vesper zu beginnen. Der Octavtag aber ist stets am achten Tage nach der Consecration (cum Officio duplici). 5. Das Anniversarium Dedicationis wird nicht an dem wirklichen Jahrestage der Consecration begangen, sondern an dem allgemeinen Kirchweihfeste, welches in unserer Erzdiöcese für alle Kirchen, mit Ausnahme der hohen Domkirche, auf den Sonntag nach dem Feste des heiligen Bischofs Martinus verlegt ist. 6. Da an diesem Tage während des Hochamtes und der Vesper die Kerzen vor den zwölf gesalbten Wandkreuzen brennen sollen, so ist auf die Erhaltung dieser Kreuze pflichtmäßige Sorge zu verwenden. (Cfr. Kirchlicher Anzeiger 1895, Seite 4.) 7. Die Altarweihe hat keinen Einfluss auf das Officium. (Aus dem Kölner Pastoralblatt Nr. 9, 1898.)

III. **(Schmälerung der Provisoren-Congrua. — Dotationsmessen sind keine Stiftmessen!)** Nach dem Gesetze vom 19. April 1885 gebürt den Provisoren erledigter Pfarrpfründen ohne Hilfspriester eine Minimalcongrua von monatlichen 40 fl. ö. W. Man möchte meinen, dass es in der Intention des Gesetzes gelegen sei, diesen ohnehin sehr geringen Betrag nicht noch weiter zu verkürzen oder mit Verpflichtungen zu belasten, die in bestimmten Fällen eine Schmälerung des Minimaleinkommens mit sich führen. Sebastian Schallhamer stiftete im Jahre 1732 ein Vicariat mit einem Dotationscapital von 3400 fl.

Reichswährung, dessen Zinsen nebst anderem zur Congrua des Seelsorgers bestimmt sein sollten. Hiefür bedang sich der Stifter jedoch zwei Wochenmessen aus. Der auf eine Messe entfallende Betrag wurde vom Stifter nicht specificiert, wohl darum, weil man sich denselben aus dem Zinsenerträgnis nöthigenfalls selbst leicht ausrechnen konnte. Während der Intercalarperiode macht nun der Staat im Namen des Religionsfondes Anspruch auf die Zinsen des Dotationscapitals und man möchte glauben, dass er mit diesem Rechte auch die daran haftende Pflicht der Persolvierung der Wochenmesse übernehmen sollte. Doch bei den Pflichten hat es gewöhnlich seine Schwierigkeiten und so erklärte die Regierung, der Provisor müsse diese Dotationsmessen gratis persolvieren, denn dieselben seien Obligatmessen gleichwie die applicatio pro populo. Obwohl nun das Ordinariat klar darlegte, dass denn doch ein großer Unterschied sei zwischen der dem seelsorglichen Amte als solchem inhärierenden Pflicht zur Application und einer gestifteten Dotationsmesse, so wurde der Recurs des Pfarrprovisors dennoch abschlägig beschieden und das Ministerium für Cultus und Unterricht erklärte mit Erlass vom 23. December 1896, Z. 20394, dass diese Messen keine Stiftmessen im Sinne des Congruagesetzes seien, weil für dieselben keine bestimmte Persolvierungsgebür festgesetzt sei, wie es der § 14 der Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 7) voraussetzt,[1] sondern es liege eine Beneficiumsstiftung sub modo vor, deren Verpflichtungen der Administrator für seinen gesetzlichen Gehalt zu erfüllen hat. Demnach durfte der Provisor für diese Wochenmessen das diöcesanübliche Stipendium in der Intercalarrechnung nicht in Ausgabe stellen. Der gesunde Menschenverstand möchte zwar meinen, dass auch der Nutznießer eines Beneficiums sub modo nicht nur das Recht zum Einheimsen der Vortheile, sondern auch die Pflicht zur Uebernahme der Lasten habe; die fadenscheinige Sophistik des Staates hingegen findet es für gerechter, einem Provisor mehr Lasten aufzubürden als anderen Provisoren mit gleichem Gehalte, obwohl das Congruagesetz hiefür keinen Anlass bietet. Da auf diese Weise ein Pfarrprovisor in seinem Einkommen bedeutend verkürzt werden kann, so bleibt in einem solchen Falle kein anderer Ausweg, als solche Dotationsmessen einfach vorderhand unpersolviert zu lassen. Weder das Gewissen noch das canonische Recht legen einem Provisor eine solche Verpflichtung auf. Mag der Staat sehen, wie er mit seinem Gewissen ins Reine kommt. In der Intercalarrechnung wird sich kein Anstand ergeben, da der Religionsfond die Zinsen des Stiftungscapitals einnimmt und keine Ausgabe gutläßt. — Auf den monatlichen Minimalgehalt von 40 fl. hat jeder Provisor in gleicher Weise berechtigten Anspruch.

---

[1] Bei den „Einnahmen" wird diese Distinction nicht so scharf gehandhabt und da wendet der Staat nichts ein, wenn auch Stiftungscapitalien ohne bestimmte Persolvierungsgebür in Einnahme gestellt werden! Es ist richtig, dass in den Fassionen Einnahmen an „Dotationen" eingestellt werden sollen, aber eine Dotation „sub modo" ist eben keine reine Dotation, sondern eine Art Vertrag, und kann in der Fassion aus Gerechtigkeitsgründen nicht auf eine Stufe mit der unbelasteten Dotation gestellt werden.

Deputatmessen sind auch keine Stiftmessen. In den meisten Pfarreien, wo Bruderschaften bestehen, bezieht der Seelsorger von denselben ein fixes Deputat in Geld und zwar nicht für die gestifteten Bruderschaftsgottesdienste, sondern für die statutengemäßen und herkömmlichen gottesdienstlichen Bruderschafts-Functionen (Quatembermessen, Processionen, Hauptfeste, Rosenkränze 2c.). Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat in Entscheidung eines Recurses unterm 25. September 1896, Z. 22964, erklärt, solche Deputotmessen können in der Fassion nicht in Ausgabe gestellt werden, weil sie nicht als Stiftmessen im Sinne des Congruagesetzes gelten können, indem die Deputate nicht ausschließlich für Messen entrichtet werden, sondern vielmehr eine fixe Dotation in Geld darstellen. Hier ist also derselbe Fall, eine „Dotation sub modo“. Nachdem sich aber mit Zuhilfenahme der älteren Bruderschaftsrechnungen in der Regel leicht nachweisen lässt, dass diese Deputate keine Dotation, sondern die ursprünglich vereinbarte Entlohnung für bestimmte gottesdienstliche Verrichtungen sind, und nachdem diese Deputatmessen nicht den Stiftmessen gleichgehalten werden, so müssen sie als Currentmessen beziehungsweise Currentverrichtungen angesehen und die hiefür bestimmten Deputate als durchlaufende Posten weder in Einnahme noch in Ausgabe verrechnet werden. Am besten wäre es, die oft veralteten Stipendienbezüge für jährlich wiederkehrende Bruderschaftsgottesdienste den jetzigen Verhältnissen gemäß zu regulieren und sie nicht mehr unter dem Namen fixer Deputate in die Fassionen aufzunehmen. Dies wird um so leichter angehen, als derartige Bruderschaftsandachten thatsächlich vielfach nicht gestiftet sind.

IV. **(Sprache der Natur.)** Der Grund für so viele verderbliche Irrthümer unserer Zeit liegt im Preisgeben der natürlichen Ordnung. Weder Philosophie, noch Kunst, noch praktische Wissenschaften nehmen gebürend Rücksicht auf die selbständige Stimme der Natur. Man macht sich ein Zerrbild der Natur und nach diesem werden die Grundsätze eingerichtet. Jeder hört zuerst auf die Erfindungen seines Geistes und sucht dann diesen die natürlichen Bedürfnisse anzupassen. In erster Linie aber muss die Richtschnur gelten, welche die Natur der Dinge und zumal der Bestand der menschlichen Natur ausdrücklich zieht. Denn, wie das Sprichwort sagt, dauert das Naturwidrige, das Gewaltsame nicht. Die Natur bildete für die Staaten des Mittelalters den ersten festen Halt. Darum waren sie so dauerhaft und darum kannten sie nicht sociales Elend und die heutigen socialen Fragen. Bei der Sorge für Erhaltung und Wohlstand der einzelnen Stände blieb die Gesetzgebung stets der Natur treu nnd konnte eben deshalb so vieles der persönlichen Initiative überlassen. Heutzutage sucht man die Natur durch Phraser zu ersetzen. Ist die eine abgenutzt, so kommt eine andere an die Reihe. Auf das sogenannte freie Ringen der Kräfte des Manchesterthums folgte die Phrase vom socialen Königthum, vom Angebot und Nachfrage, von Versöhnung der Classen u. a. Am wenigsten werden die Classen der menschlichen Gesellschaft versöhnt, wenn sie verwischt werden. Sie sind in der menschlichen Natur begründet und treten um so schroffer auf, je mehr man sie zurückdrängen will. Jede menschliche

Gesellschaft hat ihre Aristokratie, das heißt den leitenden Theil, mag er genannt werden wie er will, und ihre Stände je nach der Art der Beschäftigung im Volke. Von Natur ist immer die Vernunft die maßgebende Kraft. Die Stimme der Natur kann nie unterdrückt werden. Wohl aber geht das Werk derer unter, welche diese Stimme nicht beachten.

Gegenwärtig hat Handel und Gewerbe gegen die Stimme der Natur im staatlichen Mechanismus die Oberhand. Die Folgen treten nur zu deutlich auf. Das, wovon das Land so recht eigentlich zehrt, der Ackerbau, geht langsam, aber sicher zu Grunde. Die Massen werden an wenigen Punkten angesammelt. Die Schwierigkeit der Ernährung wächst mit Riesenschritten. Uebergroße Geldansammlungen und nackte Armut rücken sich immer näher auf den Leib. Die einzige Rettung des Staates wird im Militär, das ist in der Gewalt gesehen. Wird aber der Staat nur durch Zwang zusammengehalten, so ist damit festgestellt, dass derselbe den naturgemäßen Erfordernissen nicht entspricht. Denn was von Natur etwas ist, das ist dies von innen heraus nicht unter dem Einflusse des Zwanges. Der Kampf gegen die reinste Capitalherrschaft ist ein durchaus naturgemäßer. Das Uebergewicht des Capitals im Einflusse auf die staatliche Gesetzgebung ist etwas Widernatürliches. Pflicht der staatlichen Gesetzgebung ist es, die eigentlich und von Natur aus bedeutungsvollen Erwerbsquellen unbedingt an erster Stelle zu begünstigen. Dagegen muss vielerorts der Ackerbau durch die ihm auferlegten Lasten vorzugsweise zur Entwicklung des bloßen Handelns beitragen. Die großen Massencentren sind kein Vortheil für einen Staat, wohl aber ein blühender, nicht leicht beweglicher Bauernstand. Interessant ist das Beispiel des Tyrannen Dionysius von Syrakus. Er hielt den „Giftbaum der Börse", das ist die reine Capitalansammlung für seinen Staat für verderblich und befahl deshalb einem solchen Handelsmanne mit seinem Gelde den Staat zu verlassen. Aristoteles sagt, es zieme sich für den Staat, bei der Ungleichheit der Jahre zur Ausgleichung der Lebensbedürfnisse gewisse Vorrathskammern, einen Staatsschatz zu haben. Die moderne Staatsweisheit will keinen Staatsschatz. Dagegen sollen lieber die einzelnen Capitalisten „die Güter der todten Hand" in ganz unfruchtbarer Weise ansammeln, um stets den Staat zu beherrschen und die Gesetzgebung ihren Geldinteressen gemäß zu beeinflussen.

Die Natur verlangt auch, dass der Besitz Eigenthum sei, aber der Gebrauch solle der Gesammtheit zum Besten gereichen. Damit ist von vornherein der Communismus gerichtet. St. Thomas leitet mit Aristoteles ganz mit Recht die Nothwendigkeit des Privateigenthums a u s d e m a l l g e m e i n e n B e s t e n ab. Diesem Besten soll auch die Frucht der Arbeit dienen. Darüber bestimmt die freie Vernunft; und zwar die Vernunft des Gesetzgebers für die Bedürfnisse des Staates, die Vernunft des einzelnen Besitzers für die Bedürfnisse seiner Umgebung. Gerechtigkeit besteht da, wenn der Arme ebenfalls vom Besitze des Reichen Vortheil hat. Grundlage und Maß dieser Gerechtigkeit ist einzig die freie Vernunft im Besitzer. Im Christenthum wird die freie vernünftige Verantwortlichkeit des Einzelnen mit Rücksicht auf das Befolgen der Stimme der Natur durch

den Glauben und die Liebe gestärkt. Es ist ganz verfehlt, die menschliche Natur mit nackten mechanischen Formen abspeisen zu wollen. Die menschliche Natur ist nun einmal nicht bloß Stoff. Die Vernunft ist die Wurzel der Freiheit; und so sind die Regeln und Schranken der Freiheit gegeben, damit die höchste Kraft im Menschen nicht sein Verderben werde durch Zügellosigkeit. (Vergl. Schneider, socialistische Staatsidee, Paderborn 1894, S. 55 ff., S. 94 ff.)

Bayern. P. Josef a Leon. O. Cap.

V. **(St. Thomas und die heilige Schrift.)** Im päpstlichen Rundschreiben über das Studium der heiligen Schrift heißt es: „Vor allem muss die heilige Schrift auf die ganze theologische Wissenschaft ihren Einfluss ausüben und gleichsam die Seele derselben sein; — ohne beständiges Studium und stete Anwendung der heiligen Bücher kann die Theologie nicht recht und würdig behandelt werden. — Unkenntnis der heiligen Schrift ist Unkenntnis Christi selber". Ganz besonders des Aquinaten Lehre ist geschöpft aus den reichen Quellen der heiligen Schrift und lässt diese auch verstehen und erklären. Der Papst stellt ihn als Muster auf gerade wegen seiner gründlichen Kenntnis der heiligen Schrift und wegen seines weisen Gebrauches des geschriebenen Wortes Gottes in der theologischen Wissenschaft. Dieser große Lehrer kommt nicht, Gottes Wort zu ersetzen, sondern ihm zu dienen. In den Klöstern seines Ordens war die heilige Schrift das tägliche Brot, ganz nach dem Geiste des heiligen Dominicus. Im Kerker an den Liriufern fand der junge Aquinate, von seinen Angehörigen aller Freiheit beraubt, großen Trost bei der Erwägung der hochheiligen Schriften. Da er später als Lehrer auftrat, schien die ganze Schrift in sein Gedächtnis geschrieben zu sein. Tag und Nacht überdachte er Gottes Wort und flehte demüthig um Licht, die Tiefen der geoffenbarten Weisheit zu erkennen. Er erklärte seinen Zuhörern fast das ganze Neue und einen großen Theil des Alten Testamentes. Und noch im Schatten des Todes blieb Gottes Wort ihm ein tröstliches Licht. Denn ausgestreckt auf dem Sterbelager hielt er die tiefsinnigsten Betrachtungen über das Hohelied. Dann schwebte seine Seele empor zum himmlischen Jerusalem. P. Josef.

VI. **(Stellung der Frau.)** Die Frau gehört in die Familie. Wie der hl. Thomas von Aquin (Polit. l. 1) sagt, ist das Weib geeignet für das Zeugen und für alles, was damit zusammenhängt. Dafür bestimmt es die Natur. Als der hauptsächlichere Theil hat der Mann die Frau zu leiten; es sei denn, dass Männer weibische Manieren und weibischen Charakter haben, was jedoch nur als Ausnahme betrachtet werden kann. Das Ehegesetz zieht dieser Leitung bestimmte Grenzen. Die Frau ist wohl frei (keine Sclavin) und hat demnach die Stellung des Berathers; aber ihr Berathen ist etwas Schwächliches. Die weichere weibliche Natur bringt es nämlich mit sich, dass die Frau sich schnell ändert aus Furcht oder Zorn oder ähnlicher Leidenschaft. Zu ihrem Schmucke und ihrer Ehrbarkeit gehört es, gerne zu schweigen. Denn dies stammt aus der dem Weibe eigenen Schamhaftigkeit. Die Frau ist vor allem berufen, zuerst des Kindes Geist

und Herz zu bilden und zu erziehen. Sitte der Barbaren ist es, Frauen wie Knechte oder Sclaven arbeiten zu lassen und sie diesen gleichzustellen. Die Arbeit in der Haushaltung liegt der Frau von Natur ob; nicht die Arbeit in der Fabrik, im Kohlenbergwerk oder ähnliches. Noch weniger aber entspricht es der Natur, die Frau in allen bürgerlichen oder politischen Angelegenheiten dem Manne gleichstellen zu wollen, als ob kein natürlicher Unterschied zwischen beiden bestände. P. Josef.

VII. **(Sind Schulkinder verpflichtet, der vom Bischofe angeordneten Religionsprüfung in der Kirche beizuwohnen?)** Anlässlich der letzten bischöflichen Visitation in der Stadt W. verfügte der radicale Ortsschulrath daselbst: 1. Die Schulkinder haben zum Empfange des hochwürdigsten Bischofes aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht auszuziehen und Spalier zu bilden; 2. Die Schulhäuser seien aus diesem Anlasse nicht zu beflaggen; 3. Am Firmungstage sei den Schulkindern der vom Stadtpfarramte angesuchte Ferialtag nicht zu gewähren; am Tage der Religionsprüfung sei nur unter der Bedingung vom Schulunterrichte freizugeben, als weder Schüler noch Lehrer verhalten werden dürfen, der besagten Prüfung beizuwohnen. Etwaige Absenzen der Schulkinder gelegentlich der bischöflichen Prüfung seien von den Schulleitungen nicht zur Anzeige zu bringen oder werden vom Ortsschulrathe nicht als unberechtigte Versäumnisse behandelt, da an einem vom Ortsschulrathe gewährten Ferialtag weder Lehrer noch Kinder zu einem Unterrichte gezwungen werden können, und zudem die Abhaltung des Religionsunterrichtes außerhalb der Schulräume gesetzlich nicht statthaft ist.

Entgegen der letztgenannten Verfügung gab nun der k. k. Bezirksschulrath an die betreffenden Schulleitungen die Weisung, die Schüler durch die Lehrer der bischöflichen Religionsprüfung zuzuführen und alle etwaigen Absenzen hiebei zur Anzeige der Schulbehörde zu bringen. Gegen diese Anordnung erhob der Ortsschulrath in W. Protest, da der k. k. Bezirksschulrath, ohne sich mit dem Ortsschulrathe ins Einvernehmen gesetzt zu haben, gegen dessen Bestimmungen verfügt habe, und recurrierte zugleich an den k. k. Landesschulrath. Letzterer wies den Recurs des Ortsschulrathes sofort damit zurück, dass diesem in pädagogischen Fragen, wie die vorliegende, keine Competenz zustehe, indem der Wirkungskreis des Ortsschulrathes sich nur über wirtschaftliche Angelegenheiten erstrecke. Doch der besagte Ortsschulrath gab sich auch mit dieser Erledigung nicht zufrieden, sondern wendete sich ans k. k. Unterrichts-Ministerium, welches die Verfügungen der Bezirks- und Landesschulbehörde bestätigte, und zugleich erklärte: Der hochwürdigste Bischof hat das Recht, Religionsübungen in der Kirche abzuhalten, und die Schulleitungen sind verpflichtet, alle katholischen Schüler diesen Prüfungen unter der Aufsicht ihrer Lehrer zuzuführen.

VIII. **(Dürfen akatholische Schüler dem katholischen Religionsunterrichte in der Schule beiwohnen?)** Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem einer Schülerin israelitischer Confession über Ansuchen der Eltern von der Leitung der betreffenden

Schule im Einvernehmen mit dem Religonslehrer die — wenn auch nur passive — Theilnahme am katholischen Religionsunterrichte gestattet wurde, hat sich der Wiener Bezirksschulrath bestimmt gefunden, anzuordnen, dass dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession Angehörige anderer Confessiionen nicht beiwohnen dürfen. Die Schalleitungen wurden angewiesen, darüber zu wachen, dass die Treilnahme an dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession auf die dieser Confession angehörigen Schulkinder beschränkt werde.

IX. **(Ist der Katechet dem Schulleiter coordiniert oder subordiniert?)** Die Ministerial-Verordnung vom 14. Jänner 1878, Z. 12.682, sagt: „Die besondere Stellung dieser Religionslehrer (aus dem Seelsorgeclerus) bringt es jedoch mit sich, dass gegen dieselben die schulbehördliche Disciplinargewalt nicht in der Art angewendet werden könne, wie es gegenüber den von den Schulbehörden angestellten Lehrern gesetzlich vorgezeichnet ist . . . Es erscheint vielmehr wegen der besonderen Stellung dieser Religionslehrer geboten, dass die Schulbehörden unmittelbar gegen dieselben erst dann vorgehen, wenn es nicht gelungen ist, von den kirchlichen Behörden, an welche sich in jedem einzelnen Falle zunächst zu wenden ist, die Abstellung wahrgenommener Unzukömmlichkeiten oder den Vollzug der schulbehördlichen Beschlüsse zu erlangen." — Die Katecheten unterstehen also zunächst, wie es auch die Natur ihrer Stellung mit sich bringt, der kirchlichen Behörde.

X. **(Sind die Marianischen Congregationen an den österreichischen Mittelschulen verboten?)** Darüber sagt in einer vor kurzem erschienenen Broschüre der gelehrte P. Peter Bacher S. J., dass vom juridischen Gesichtspunkte, sowie von der Schulgesetzgebung aus entschieden kein Hindernis besteht und dass die Interpretation der ministeriellen Verordnung über die Vereine auf die Marianischen Congregationen ohne jeden Grund und ganz willkürlich ist. Denn die Marianischen Congregationen sind keine Vereine im Sinne des Gesetzes, sie sind auch nirgends ausdrücklich verboten und sind von pädagogisch ausgezeichnetem Werte.

Mit Recht hat der Katholikentag von St. Pölten am 24. October 1895 die Resolution gemacht: „Die Katholikenversammlung verlangt die Einführung der in erziehlicher Hinsicht so wichtigen Marianischen Congregationen, da sie als rein religiöse Vereine nicht unter das Vereinsgesetz fallen."

Erwähnt sei noch, dass der bayerische Cultusminister von Landsmann trotz allen Widerstrebens der Liberalen den Eintritt der Gymnasiasten zu den Marianischen Congregationen gestattet hat.

XI. **(Was gehört stricte zur „lauretanischen Litanei?")** In den Gebetbüchern sind nicht selten als Anhängsel an die „Lauretanische Litanei" mehrere Gebete angeführt und in passender Weise ist kurz angedeutet, dass für alle dieselben 300 Tage Ablass verliehen sei. **Darüber ist nun Folgendes zu sagen:**

1. Die „Lauretanische Litanei" fängt mit dem Kyrie an und endet mit dem dreimaligen Agnes Dei. Für dies Gebet allein ist ein Ablass von 300 Tagen, so oft man es reumüthig und andächtig verrichtet, ver-

liehen. Wenn man es täglich verrichtet, ist unter Einhaltung der üblichen Bedingungen (Beicht, Communion und Kirchenbesuch) für die fünf Hauptfeste der Mutter Gottes: Unbefleckte Empfängnis, Geburt, Verkündigung, Mariä Lichtmess und Himmelfahrt, ein vollkommener Ablass verliehen (vergleiche Raccolta S. 273—275). Beim öffentlichen Gebrauch darf man außer dem im Rituale romanum stehenden Versikel „Ora pro nobis" und Oration „Concede" nichts weiter beifügen (S. R. C. 20. Nov. 1891); wenn aber in der ganzen Diöcese oder in einem größeren Theil derselben ein anderer Gebrauch besteht, soll der einzelne Priester demselben sich fügen, bis der Bischof anders verordnen wird (vgl. Priester-Conferenz-Blatt der Diöcese Brixen, Jg. 1893, S. 140—145). Bezüglich des Ablasses bleibt es aber bei dem, was oben gemäß der Raccolta gesagt wurde (vgl. Beringer, die Ablässe, XI. Aufl., S. 181.)

2. Das Sub tuum praesidium und das Salve Regina haben mit der lauretanischen Litanei bloß das gemein, dass sie auch Gebete zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria sind. Sonst sind sie von ihr getrennt und mit eigenen Ablässen bereichert. Wenn man des Morgens das Salve Regina und des Abends das Sub tuum praesidium andächtig betet, um so die der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria und den Heiligen zugefügten Unbilden irgendwie wieder gut zu machen und die Verehrung ihrer heiligen Bildnisse zu vertheidigen und zu befördern, sind 100 Tage einmal im Tage und 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem Sonntag des Jahres Ablass verliehen. Ueberdies kann man, wenn man das Buß- und Altarssacrament würdig empfängt und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes betet, zweimal im Orte, an zwei frei zu wählenden Sonntagen, an allen Festtagen der allerseligsten Jungfrau und am Feste Aller Heiligen einen vollkommenen Ablass gewinnen. Auch in der Todesstunde kann man ihn gewinnen, wenn man diese Gebete in besagter Weise während des Lebens verrichtet hat, beichtet und communiciert oder doch wenigstens reumüthigen Herzens ist (vgl. Raccolta, S. 209 - 211). Diese Andachtsübung schreibt Beringer, wurde, wie das eigens hierüber im Jahre 1786 gedruckte Schriftchen „Fromme Uebung zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Mutter Gottes Maria und aller Heiligen" sagt, hervorgerufen durch die damals ganz augenfällige Bemühung der Hölle, die Lehre von der Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen zu untergraben, gegen ihre Person Gleichgiltigkeit und Verachtung, und gegen ihre Reliquien und Bilder Geringschätzung zu verbreiten. Diesem unseligen Streben gegenüber verbanden sich in Deutschland viele katholische Laien, darunter manche aus den höchsten Ständen, gleichsam zum Schutze der heiligen Gottesmutter und der Heiligen gegen die Lästerungen und Beeinträchtigungen ihrer Ehre, und um sowohl ihnen, als Gott selbst, auf den diese Schmach zurückfällt, für diese Unbilden Abbitte und Sühne zu leisten: endlich auch, um von ihm zu erflehen, dass die Anzahl der lauen Scheinkatholiken abnehme, die der wahren und entschiedenen Katholiken dagegen zunehme. Es dürfte wohl nur wenige einfache Andachtsübungen geben, mit denen monatlich zwei vollkommene Ablässe verbunden sind, wie mit

dieser; da an vielen Orten alte Localbruderschaften bestehen, die im Vergleich mit den neueren Vereinen nur ein sehr spärliches Maß von Ablässen haben, so ließe sich, ohne Ausgaben für Erwirkung neuer Verleihungen oder Einverleibungen, der kirchliche Gnadenschatz solcher Ortsbündnisse sehr einfach und ausgiebig dadurch erweitern, dass man den Mitgliedern den Rath ertheilte, das so beliebte Gegrüßet seist du, Königin u. s. w. bei ihrem Morgengebete von nun an in der eben angegebenen Meinung zu beten, und die wenigen Worte: Würdige mich u. s. w. beizufügen, und ebenso bei ihrem Abendgebete das Unter deinen Schutz u. s. w. in der gleichen Meinung zu sprechen (Beringer, Ablässe, XI. Aufl., S. 180). Leider muss man constatieren, dass im allgemeinen die Gewinnung dieser Ablässe den Gläubigen dadurch unmöglich gemacht wird, weil man in den Gebetbüchern die fraglichen Gebete nicht mit den Versikeln der Raccolta bringt. Nach derselben hat man beide Gebete mit den Worten zu schließen:

℣. Dignare me laudare te, Virgo sacrata;	℣. Würdige mich, dich zu loben, o geheiligte Jungfrau;
℟. Da mihi virtutem contra hostes tuos.	℟. Gibt mir Kraft gegen deine Feinde.
℣. Benedictus Deus in Sanctis suis;	℣. Gebenedeit sei Gott in seinen Heiligen;
℟. Amen.	℟. Amen.

Diese Versikel wird man kaum in einem deutschen Gebetbuche finden, daher kann das Volk die vielen angeführten Ablässe dieser zwei Gebete nicht gewinnen (vergl. Beringer, Ablässe, XI. Aufl. S. 180).

3. Endlich wird zur „Lauretanischen Litanei“ auch die Oration zu Ehren des hl. Josef: Sanctissimae Genitricis u s. w. angeführt. Das ist ganz lobenswert, aber sie ist weder ein Theil der lauretanischen Litanei, noch des Sub tuum praesidium.

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XII. (Das in utero matris getaufte Kind ist immer wiederum zu taufen.) An die Sacra Poenitentiaria wurde die Anfrage gestellt, ob ein in utero matris getauftes Kind auch dann wiederum zu taufen sei, wenn man sonst volle Sicherheit habe, dass alles, was zur Giltigkeit nöthig ist, eingehalten wurde; doch die S. Poenitentiaria wies den Fall an die Concilien-Congregation. Diese hat nun am 16. März 1897 geantwortet: „Servetur decretum S. C. Concilii diei 12 Julii 1794“. Dieses Decret lautet: „Si reserato materni uteri ostio, infans cuius corpusculi nulla pars adhuc in lucem prodivit, per siphunculum piaculari lavacro sub conditione fuerit tinctus, postquam ille natus fuerit, Baptismus erit sub conditione iterandus“. —

Alverà.

XIII. (Verrechnung der Kosten für seelsorgliche Aushilfe während der Intercalarzeit.) Nach einem Hofkanzlei-Decrete vom 29. Juli 1824, Z. 22.211 wäre für einen Aushilfspriester zum Beispiel für Sonn- und Feiertage eine Remuneration zu

bemessen, welche aber den systemisierten Jahresgehalt von 200 fl. C.-M. pro rata in keinem Falle überschreiten, aber auch demselben fast nie gleichkommen dürfe. Mit Beziehung auf dieses Decret hat nun das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 21. Juni 1898, Z. 31176/97 entschieden, dass die Substituierungskosten für einen Hilfspriester nach Maßgabe der factischen Ausgaben, quittungsmäßig belegt in der Intercalarrechnung zu verausgaben sind, und zwar im Hinblick auf das Gesetz vom 19. April 1885 ad maximum mit jenem Betrage, welcher der auf die fragliche Zeitperiode entfallenden Tangente der Hilfspriester-Sustentation mit jährlichen 350 fl. entspricht. Darin haben sowohl die vom Provisor etwa beanspruchte Remuneration für doppelt geleistete Seelsorgedienste, als auch die Kosten für die beschafften Aushilfen zur Abhaltung herkömmlicher zweiter Gottesdienste die Bedeckung zu finden.

XIV. **(Wann fallen die einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen unter das Congruagesetz vom Jahre 1885?)** Der Verwaltungs-Gerichtshof beantwortet diese Frage anlässlich eines speciellen Falles in dem Erkenntnisse vom 13. Mai 1897, Z. 2753 dahin, dass nach § 8 die Anwendbarkeit des Gesetzes vom Jahre 1885 ausgeschlossen sei, wenn durch die competenten Behörden nachgewiesen ist, dass die Pfründe wirklich einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibt ist und dass diese Körperschaft genügende Mittel besitzt, um die Congrua des mit der Versehung der incorporierten Pfründe betrauten Geistlichen aus eigenem bestreiten zu können.

XV. **(Zur Erlangung des Deficientengehaltes ist der Nachweis der dauernden Leistungsunfähigkeit des Seelsorgers nothwendig.)** P. Bernard wurde vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien im Jahre 1894 wegen Kränklichkeit von seiner Stelle als Cooperator in H. enthoben und wurde dann Hausgeistlicher im Kloster du Sacre Coeur. Derselbe beanspruchte nun die Uebernahme in den Ruhestand und die Anweisung des Deficientengehaltes vom Jahre 1894 auf Grund eines bezirksärztlichen Zeugnisses, worin gesagt wird, dass derselbe an chronischem Rachen- und Bronchialkatarrh mit Irritation des Nervensystems leide und dass es daher angezeigt wäre, wenn er durch längere Zeit von der äußeren Seelsorge enthoben und in den zeitlichen Deficientenstand übersetzt würde. Dieses Ansuchen wurde aber zuletzt auch vom Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Mai 1897, Zahl 2862 abgewiesen. Denn nach § 6 des Gesetzes vom 19. April 1885 erhalten ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordene Seelsorger einen Ruhegehalt nach Schema II. Aus diesem Wortlaute erhellt, dass die Leistungsunfähigkeit als eine dauernde zu verstehen ist und bestätigt diese Auffassung auch die Normalverordnung vom 6. Juli 1785, nach welcher die ärztlichen Zeugnisse zur Erlangung der Deficienten-Pension nur dann als hinlänglich anzusehen sind, wenn sie die gänzliche Unfähigkeit zu allen Seelsorgsverrichtungen bezeugen. Nun hat aber der Beschwerdeführer weder selbst seinerzeit seine dauernde Leistungsunfähigkeit behauptet, noch ist dieselbe durch das bezirksärztliche Zeugnis constatiert, welches vielmehr die

Enthebung von den Functionen nur für die Dauer eines Jahres als nothwendig bezeichnet. Die Zuerkennung des Ruhegehaltes muſste daher abgewiesen werden.

XVI. **(Taufmatriken sind bei Beurtheilung eines streitigen Heimatsrechtes keine beweiskräftigen Documente.)** Die Gemeinde Reichenau wehrte sich gegen die Zuerkennung des Heimatsrechtes an Josefa Quell. Dieselbe beruht auf der Thatbestandannahme, daſs dieselbe die außer der Ehe im Jahre 1876 zu Wien geborne Tochter der im Jahre 1869 mit dem nach Reichenau zuständigen Franz Förbs getrauten Elisabeth geborenen Fischer sei. Die Elisabeth Förbs hat dies selbst zugestanden; andererseits wurden ihr die Rechte der ehelichen Geburt nicht aberkannt; also folgte sie dem Heimatsrechte ihres Vaters. Die Gemeinde Reichenau machte nun geltend, daſs nach der allein maßgebenden Eintragung in die Taufmatrik die Heimatswerberin eine uneheliche Tochter einer gewissen Elisabeth Quell sei und daher auch, solange eine Aenderung der Taufmatrik nicht durchgeführt, niemals als Tochter der Elisabeth Förbs behandelt werden könne. Der Verwaltungs-Gerichtshof erklärte aber mit Erkenntnis vom 12. Mai 1897, Z. 2716 diese Folgerung als unrichtig. Denn die Matriken als öffentliche Urkunden vermögen keine anderen Thatsachen zu beweisen, als jene, zu deren Beurkundung sie kraft öffentlichen Rechtes bestimmt sind. Aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 13. Jänner 1814 geht aber unzweifelhaft hervor, daſs in jenen Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren angegeben wird, die Richtigkeit des angegebenen Namens der Mutter nicht zu prüfen ist. Es kann daher ein als angeblich in der Matrik eingetragener Name der Mutter niemals als ein Beweis für die Richtigkeit dieses Namens dienen. Im Falle der Sicherstellung des Heimatsrechtes muſs daher die Richtigkeit des Namens erforscht werden, welche Nachforschung obigen Thatbestand ergeben hat.

XVII. **(Gemeindeumlagen sind bei jeder Pfründenfassion als Ausgabe einzustellen.)** Im Jahre 1895 ordnete die k. k. Statthalterei für Oberösterreich im Auftrage des k. k. Ministeriums an, daſs bei jenen Pfründen, welche eine Congrua-Ergänzung erhalten, die Gemeindeumlagen bei der Fassion als Ausgabspost zu entfallen hätten, da ja in Gemäßheit des § 72 des Gesetzes vom 28. April 1864 die gesetzliche Congrua der Seelsorger nicht geschmälert werden dürfe, sohin die Gemeinden von solchen Pfründen keine Umlagen einzuheben berechtiget wären. Da von vielen Gemeinden gegen diesen Wegfall Protest erhoben wurde, so kam im Wege der Landesgesetzgebung eine Aenderung des § 72 zustande, so daſs nun zufolge Gesetzes vom 21. Mai 1898 der bezügliche Passus lautet: Von den Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden: Seelsorger bezüglich ihrer gesetzlichen Congrua unbeschadet des Rechtes des Landes und der Gemeinde von den nach § 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 zu fatierenden und den directen landesfürstlichen Steuern unterliegenden Einnahmen der Seelsorger Zuschläge und Gemeindeumlagen vorzuschreiben und einzuheben. Hieraus ergibt sich, daſs die Seelsorger vom 21. Mai d. J. eine Befreiung von den Umlagen bei der Gemeinde nicht mehr be-

anspruchen, hingegen aber diese bei der Fassion in Ausgabe stellen können, wodurch sich die Congrua-Ergänzung entsprechend erhöht.

XVIII. **(Manual-Stipendien entfallen beim Einbekenntnis zur Bemessung der Personal-Einkommensteuer.)** Punkt 10 des Finanzministerial-Erlasses vom 30. December 1897, Z. 64549 lautet wörtlich:

„Aus § 206, Absatz 3 des P.-St.-G. ergibt sich, dass die Einnahmen aus Messstipendien und Stolgebüren mit demselben Betrage für die Einkommensteuer-Berechnung anzusetzen sind, mit welchem sie im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht werden. Auf die Dauer der Wirksamkeit des citierten Gesetzes sind daher Bezüge dieser Art, welche für die Congrua-Ergänzung nicht in Anrechnung kommen, auch bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen."

Auf Grund dessen, so folgert die k. k. Finanz-Direction in Linz laut einer an das bischöfliche Ordinariat Linz gerichteten Zuschrift vom 15. Mai 1898, Nr. 8801/II, werden jene Seelsorgsgeistlichen, welche im Genusse einer Congrua-Ergänzung stehen, für die in die Congrua eingerechneten Messstipendien mit dem für die Congrua-Ergänzung angenommenen Betrage zu veranlagen sein; die Manualstipendien haben bei den oben bezeichneten Seelsorgsgeistlichen auf die Dauer des obcitierten Gesetzes für die Personal-Einkommensteuer-Veranlagung außer Betracht zu bleiben, weil sie für die Congrua-Ergänzung nicht anzurechnen sind. Da eine principielle verschiedene Behandlung der nicht im Genusse einer Congrua-Ergänzung stehenden Seelsorgegeistlichen nicht gerechtfertiget wäre, wird auch hinsichtlich der letzteren in analoger Weise vorzugehen sein. Hiernach werden Manualmessen außer Betracht bleiben, Einnahmen aus errichteten Messstipendien (also Stiftungen) hingegen nach dem thatsächlichen Betrage einzubekennen, beziehungsweise in Besteuerung zu ziehen sein.

XIX. **(Mit welchem Betrage sind die Stolgebüren bei der Personal-Einkommensteuer einzubekennen?)** Hierüber hat sich die k. k. Finanz-Direction Linz unterm 15. Mai 1898 Nr. 8801/II, nach Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium in folgender Weise ausgesprochen: Hinsichtlich der Stolgebüren gelten für jene Geistlichen, welche im Genusse einer Congrua-Ergänzung stehen, die Bestimmungen des § 202, Abs. 5 und des § 206, Abs. 3 des Personalsteuergesetzes, dass die Stolgebüren in dem für die Congrua-Ergänzung angenommenen Betrage einzubekennen und bei der Einschätzung anzurechnen sind. Jene Geistlichen hingegen, welche keine Congrua-Ergänzung beziehen, haben die thatsächlich bezogenen Stolgebüren einzubekennen.

XX. **(Beitragspflicht einer Filialkirche zu Pfarrhofbaulichkeiten.)** Zur Bestreitung der Kosten der Bauherstellungen an dem Pfarrhofe in Pehra wurde das Vermögen der Knowizer Filiale mit 16.440 fl. 44 kr. herangezogen. Dagegen beschwerte sich der Patron dieser Filiale, weil eine solche Heranziehung nach den kirchenrechtlichen Normen überhaupt nicht zulässig sei, die Kirche ihr Geld zur bevorstehenden Erweiterung als Pfarrkirche brauche, der Patron entgegen sei, und weil wenigstens die Verpflichtung zur Rückzahlung hätte ausgesprochen werden

sollen. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 25. Juni 1897, Z. 3603 diese Beschwerde als unbegründet ab. Denn fürs erste ist die Verpflichtung der Filialkirche, der Mutterkirche auszuhelfen, unzweifelhaft und bezieht sich nach Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1786 beziehungsweise 28. October 1791 auf alle Nothfälle und Bedürfnisse der Mutterkirche. Hiezu gehört auch die Beitragspflicht zu Pfarrhofbaukosten. Es ist daher nur consequent, wenn die Filialkirche, die subsidiär für die Nothfälle der Mutterkirche einzutreten hat, auch zu den Pfarrhofbaulichkeiten herangezogen wird. Nach den kirchenrechtlichen Normen gehören Pfarrgebäude zu den kirchlichen Gebäuden und sind ein Accessorium der Kirche, und finden daher auf dieselben auch alle Normen, die sich auf Kirchenherstellungen beziehen, Anwendung. Zur Heranziehung des Kirchenvermögens zu den Pfarrhofbaulichkeiten bedarf es sonach auch keiner Zustimmung des Patrones. Was den eigenen Bedarf der Filiale zu der in Aussicht stehenden Erweiterung zu einer Pfarrkirche betrifft, so kann die Verpflichtung der für den Moment als nothwendig erkannten Beitragsleistung nicht durch die Möglichkeit eines zukünftigen eigenen Bedarfes ausgeschlossen werden. Eine Restitutionspflicht endlich zwischen Mutterkirche und Filialkirche in Bezug auf den Aufwand für nothwendige Bedürfnisse besteht nicht. Bei der subsidiären Unterstützungspflicht der Filialkirche gegenüber der Mutterkirche kann es sich nicht um die Gewährung eines Darlehens, sondern nur um einen definitiven Beitrag handeln.

Linz — Dompropst Anton Pinzger.

XXI. **(Testamentszeugen und ihre Fertigung.)** Es wurde von jeher ernstlich angezweifelt, sowohl ob Priester für andere ein Testament schreiben dürfen, als auch ob die Zeugen wirklich als „Zeugen des letzten Willens" sich fertigen sollen und zur Sicherheit das letztere empfohlen. Die erste Frage wurde schon mit Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 13. November 1895, Z. 13.349 bejaht (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1896, S. 740). Ueber die andere Frage hat dasselbe Gericht in einem speciellen Falle Folgendes entschieden: „Nach § 579 des allgemeinen bürger„lichen Gesetzbuches ist es nicht erforderlich, dass a) die Testamentszeugen „den Zusatz bei ihrer Fertigung „Zeuge des letzten Willens" mit eigener „Hand beifügen und kann weiters b) die Bestätigung des Testators, dass „das vorgelesene Schriftstück sein letzter Wille sei, nicht bloß ausdrücklich „durch Worte, sondern auch durch concludente Acte erfolgen. (Erkenntnis „des obersten Gerichtshofes vom 13. Juli 1897, Z. 8496)." Der Zweifel, ob ein Weltpriester und Seelsorger Testamentszeuge sein darf, wenn das Testament Legate für seine Kirche oder Pfründe enthält, ist noch nie entschieden worden. Delama (De justitia et jure n. 92, not. 3) schreibt: „Praeterea si Sacerdos partes testis agat in dispositione, in qua „legatum relinquitur Ecclesiae, cuius Fabricae ipse praesit, lega„tum, ex supra dictis de testibus habilibus, in dubium forte „vocari posset." Die Mitglieder eines geistlichen Ordens können nur bei den privilegierten Testamenten, nämlich auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest und ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, giltige Zeugen eines Testamentes sein. — Alverà.

XXII. **(Finderlohn.)** N. N. wollte sich nicht herbeilassen, den Finderlohn für sein von ihm verlorenes Einlagsbüchel einer Spar- und Vorschusscasse zu entrichten, da dasselbe auf seinen Namen verschrieben und daher für andere wertlos sei. Der oberste Gerichtshof entschied aber mit Erkenntnis vom 2. Juni 1897, Z. 6544: „Das wenngleich auf einen be„stimmten Namen lautende Einlagsbüchel einer Spar- und Vorschusscasse „ist den Inhaberpapieren gleichzuachten. Der Finder desselben ist berechtigt, „den Finderlohn von der ganzen Einlagssumme zu fordern." Alverà.

XXIII. **(Semper orate.)** Dieser dringenden Mahnung unseres Heilandes kommt bekanntlich der vollkommene Jünger Christi ganz besonders durch die Stoßgebetlein nach, denn sie sind ihm überall, zu jeder Zeit und bei jeder Beschäftigung möglich und erhalten am besten in ihm den Eifer und das heilige Liebesfeuer, sowie die Vereinigung mit Gott, in welcher ja die ganze Vollkommenheit besteht. Zu diesem Zwecke gibt es aber auch eine Art von Stoßgebeten, welche unseren Geist noch viel leichter, viel inniger und viel anhaltender in gottgefälliger Andacht erhalten, als es vorübergehende, kurze Gebetsformeln vermögen und die sich ganz besonders für unsere freie Musezeit, bei einsamen Spaziergängen, sowie für die harte Prüfungs- oder Versuchungszeit eignet: wir meinen das leise, für sich selbst Dahinflüstern bekannter, heiliger Melodien, namentlich unserer üblichen, schönen, liturgischen Gesänge, wie eines Agnus Dei, des Sanctus, Kyrie, Gloria &c. Welch seraphische Gefühle der Anbetung, des Dankes, der innigsten Bitte und des Flehens haben sie nicht im Gotteshause, an feierlichen Tagen in unseren Priesterherzen für uns und für unser Volk hervorgerufen. Dieselben Bedürfnisse hat aber der Seelsorger jeden Tag, jede Stunde; sollte daher das wachgerufene Andenken dieser himmlischen Klänge und erhabensten Gebete nicht dieselben Gefühle bei uns und dieselben Gnadenschenkungen vor Gott hervorrufen? Nichts ist deshalb mehr als dieses einsame, aber freuden- und begeisterungsvolle, gesungene Gebet geeignet zu öfterer, innerer Gottesvereinigung, Gottesverehrung, und somit zu steter, freudiger Stimmung und zu himmlischem Herzensfrieden. Diese geheimen Stoßgesänge im Priestermund und Priesterherz, sie klingen wie ein irdisches Echo des ewigen Sanctus der Engel im himmlischen Jerusalem, von dem es ja heißt: Illa sedes Coelitum — Semper resultat laudibus, — Deumque Trinum et Unicum — Jugi canore praedicat. — Quare: Illi canentes jungimur: — Almae Sionis aemuli.

Bühl (Ober-Elsaß). Abbé E. Meyer.

XXIV. **(Ein Mittel, das Breviergebet devote zu verrichten.)** Um Geistessammlung und Andacht beim heiligen Officium zu erhalten, empfiehlt es sich, vor das Brevier auf dem Tisch oder dem Pult ein anmuthiges Bildchen sich vorzulegen, das man je nach der Feier wechseln kann. Der öftere Anblick des dargestellten heiligen Geheimnisses sammelt wiederum und erhebt den Geist und hält fern die so leicht vorkommenden Zerstreuungen. Probatum. Abbé Meyer.

XXV. **(Legitimation eines unehelichen, in Ungarn geborenen Kindes.)** Von den katholischen, in Wien getrauten Eheleuten A. J. und K. J. geb. Z. war ein in F. in Ungarn im Jahre 1897 gebornes und in der dortigen Civilmatrik und bei Gelegenheit der heiligen Taufe auch in der Pfarre E. eingetragenes uneheliches Kind J. Z. beim Trauungs-Pfarramte in Wien zur Legitimation angemeldet worden. Wie war vorzugehen?

Das Trauungs-Pfarramt in Wien nahm mit den beiden Kindeseltern ein Protokoll auf in der hierorts üblichen Form vor zwei Zeugen und sandte dasselbe mit dem Trauungsscheine, in welchem in der Anmerkung mit Zahl und Datum das Ehecertificat des königlichen ungarischen Justizministeriums citiert war, an den Civilmatrikel-Führer in F. Auf dem gebürenfreien, mit 50 kr. ungarischer Stempelmarke versehenen Geburtsscheine war die Legitimation des Kindes in einer Randglosse ersichtlich gemacht. Mit diesem Civil-Geburtsscheine wandte sich der Gefertigte an das katholische Pfarramt in F., welches den Taufschein des Kindes richtigstellte und ein katholisches Taufzeugnis sendete. Der Civil-Geburtsschein und der kirchliche Taufschein musſten jetzt ins Deutsche übersetzt und von einem beeideten Dolmetsch beglaubigt werden. Die Porto-, Stempel- und Beglaubigungskosten betrugen für beide Scheine 6 fl. 30 kr.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXVI. **(Kirchliches Begräbnis.)** Bei einer Priester-Conferenz rühmte sich ein Confrater, dass er den Muth gehabt habe, einem Selbstmöder das kirchliche Begräbnis zu verweigern, und dass er geduldig alle Folgen, wie Katzenmusik &c., getragen habe und tadelte seinen Confrater, der einen Juden, dessen confessionslose, früher katholische Civilehe-Gattin ohne Versehen gestorben war, zum Bischof sendete, und erst dann das Begräbnis verweigerte, als dieser ihn beauftragte. Das neue Wiener Diöcesan-Rituale sagt diesbezüglich: Parochus vero in omnibus praefatis casibus semper prius recurrat ad Ordinarium (Rit. Vienn. tom. I. pag. 159.) Sollte sich in einer Pfarre der Fall ereignen, dass bei einem nur protestantisch getrauten Mischehepaare der katholische Theil ohne Versehen stirbt, so ist ihm als fautor haereseos das kirchliche Begräbnis nur dann zu versagen, wenn nach erstatteter Anzeige an den Ordinarius dies befohlen wird.

XXVII. **(Werden alle Leichen beerdigt?)** Abgesehen davon, dass leider manche die Verbrennung ihres Leichnams anordnen, kommen doch auch sonderbare Begräbnisplätze vor. Da bringt der Magistratsdiener eine Anweisung des Todtenbeschreibamtes der Stadt Wien, laut welcher der sechsmonatliche foetus der ledigen Theresia B. zu Unterrichtszwecken der Gerichtsklinik in W. zugewiesen wird. Schreiber dieses kannte ein 58jähriges Fräulein, nicht größer als ein Meter. In ihrer bitteren Noth nahm sie das Angebot des Wiener anatomischen Institutes an. Selbes gab ihr 1000 fl., wenn sie ihren Leichnam testamentarisch zur Aufbewahrung in Spiritus vermacht. Isti ergo resurgant ex „spiritu“.

Krasa.

XXVIII. **(Der heil. Antonius und der Czar von Rußland.)** Der heilige Antonius hat seine Verehrer nicht nur unter den Katholiken, selbst Andersgläubige haben großes Vertrauen auf seine Fürbitte. Der Kaiser von Rußland hegt eine ganz besondere Verehrung gegen den „Heiligen der ganzen Welt“, wie Papst Leo XIII. ihn kürzlich nannte. Ein Officier aus der Leibgarde des Czaren erzählte diesem von den großen Wundern, welche auf die Fürbitte des hl. Antonius täglich geschehen. Daraufhin wählte er den hl. Antonius zu seinem besonderen Schutzpatron und verschaffte sich sobald als möglich eine St. Antonius-Medaille, die er immer trägt. Zum heurigen neuen Jahre schickte der Czar ein Telegramm an den Superior des Antonius-Klosters mit folgendem Inhalt: „Erlauben Sie mir, Ihnen und allen im St. Antonius-Kloster Wohnenden meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Ich empfehle mich dem Schutze des heiligen Wunderthäters für das beginnende Jahr“. Der Czar schickte bereits früher 1000 Franks zur Restaurierung der Antoniuskirche. Möge der Czar, so wünschen wir mit dem St. Franciscus-Glöcklein, welches obiges nach der Révue franciscaine berichtet, mit seinem Volke den verloren gegangenen katholischen Glauben durch die Fürbitte des Wunderthäters wiederfinden!

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XXIX. **(Statistisches über die gemischten Ehen in Preußen.)** Ueber die Zahl und das Religionsbekenntnis der daraus hervorgegangenen Kinder wird aus den Ergebnissen der letzten Volkszählung jetzt einiges mitgetheilt. Danach bestanden in Preußen am 2. December 278.434 Mischehen zwischen Katholiken und Protestanten. In 128.069 davon war der Mann evangelisch, in 150.365 katholisch. Von den 597.921 Kindern aus diesen Ehen waren 332.947 evangelisch, 264.648 katholisch, der Rest gehörte aber anderen oder gar keinem Bekenntnisse an. Die Zahlen bestätigen die bekannte Thatsache, dass bei den Mischehen die katholische Kirche im Nachtheile ist. Rund 68.000 Kinder aus solchen Ehen waren mehr evangelisch, als katholisch. Leider sind, fügt das „Freiburger Pastoral-Blatt“, dem wir obige Notizen entnehmen, hinzu, in dem überwiegend katholischen Süddeutschland die Verhältnisse nicht besser. Eine genaue Statistik der übrigen Gebiete Deutschlands würde das trübe Bild nur noch trüber machen. Dr. Kerstgens.

XXX. **(Der Partezettel des Priesters.)** Wenn überhaupt schon unschicklich, so erregt der Partezettel des Priesters geradezu Aergernis, wenn man folgende zwei Punkte darauf erwähnt findet. 1. Dass der Leib zur ewigen Ruhe bestattet werde — eine indirecte Leugnung der künftigen Auferstehung des Fleisches, denn wo es ewige Ruhe gibt, kann es keine Auferstehung des Fleisches geben. 2. Das noch Beschämendere aber ist häufig die Unterschrift: „Die tieftrauernden Hinterbliebenen.“ Wer hinterbleibt denn bei einem römisch-katholischen Priester? Wäre es nicht vielleicht schöner, meint das „Correspondenz-Blatt“, dem wir das Vorstehende entnehmen, wenn der Dechant des betreffenden Decanates im Namen der Capitularen den Partezettel, wenn einer üblich ist, ausstellen würde? Dr. Kerstgens.

XXXI. (Zur ungarischen Civilehe.) Dispensen vom Civil-Eheaufgebote sind entweder bei den Vicegespänen der Comitate oder bei den Bürgermeistern der königlichen Freistädte einzuholen. Es ist also von Wichtigkeit, die Namen der Comitate und deren Residenzen zu wissen. Wir geben nach amtlichen Quellen das Verzeichnis:

Comitat und Sitz des Vicegespan:

1. Abanj Torna, Kaschau (Kassa)
2. Alsó Fehér, Nagy Enyed
3. Arad, Arad
4. Arva, Alsó Kubin
5. Bács Bodrog, Zombor
6. Baranya, Pécs (Fünfkirchen)
7. Bars, Aranyos-Maróth
8. Békés, Gyula
9. Bereg, Beregszász
10. Besztercze Naszód, Besztercze
11. Bihar, Nagyvárad (Grosswardein)
12. Borsod, Miskolcz
13. Brassó, Brassó
14. Csanád, Maco
15. Csik, Csik Szereda
16. Csongrád, Scentes
17. Esztergom, Esztergom (Gran)
18. Fejer Fehér, Székesfehérvar (Stuhlweissenburg)
19. Fogaras, Fogaras
20. Gömör-Kis-Hout, Kimaszombat
21. Györ, Györ (Raab)
22. Hajdu, Debreczen
23. Háromszék, Sepsi Szt György
24. Heves, Eger (Erlau)
25. Hont, Ipolyság
26. Hunyad, Déva
27. Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Szolnok
28. Kis Küküllö, Dicsö-Szt-Márton
29. Kolozs, Kolozsvár (Klausenburg)
30. Komárom, Komárom (Komorn)
31. Krasso-Szörény, Lugos

Comitat und Sitz des Vicegespan:

32. Liptó, Liptó-Szt-Miklós
33. Mármaros, Mármaros-Sziget
34. Moson, Magyar-Ovár
35. Nagy-Küküllö, Segesvár
36. Nógrád, Balassa-Gyarmat
37. Nyitra, Nyitra (Neutra)
38. Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun, Budapest
39. Pozsony, Pozsony (Pressburg)
40. Sáros, Eperjes
41. Somogy, Kaposvár
42. Sopron, Sopron
43. Szaboles, Nyiregyháza
44. Szatmár, Nagy Károly
45. Szeben, Nagy Szeben (Hermannstadt)
46. Szepes, Löcse (Leutschau)
47. Szilágy, Zilah
48. Szolnok Doboka, Deés
49. Temes, Temesvár
50. Tolna, Szegrard
51. Torda Aranyos, Torda
52. Torontál, Nagy-Becskerek
53. Trencsén, Trencsén
54. Turócz, Turócz-Szt-Márton
55. Udvarhely, Székely-Udvarhely
56. Ugocsa, Nagy Szöllös
57. Ung, Ungvártt
58. Vas, Szombathely
59. Veszprém, Veszprém
60. Zala, Zala Eperszeg
61. Zemplén, Sátoralja Ujhely
62. Zólyom, Beszterczebánya.

Königliche Freistädte:

Arad, Budapest (Haupt- und Residenzstadt), Debreczin, Fiume, Raab, Kassa (Kaschau), Koloszvár (Klausenburg), Komárom (Komorn), Marosvásárhely, Pécs (Fünfkirchen), Pozsony (Pressburg), Selmecz und Bélabánya, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Széged, Székesfehervàr (Stuhlweissenburg), Temesvàr, Ujvidek (Neusatz), Zombor. Kraja.

XXXII. (Die katholische Hierarchie im Jahre 1897.) Nach der neuesten Gerarchia cattolica war der Stand der katholischen Hierarchie Ende December 1897 folgender: 61 Cardinäle, darunter zwei in petto; 9 Patriarchen; 7 der lateinischen und 4 der griechischen Riten. 842 Erzbischöfe und Bischöfe des lateinischen Ritus, wobei die durch die Cardinäle besetzten Stühle mitgezählt sind. 57 Erzbischöfe und Bischöfe der orientalen Riten; 347 Titularbischöfe; 7 Bischöfe ohne Titel; 14 Prälaten des orientalischen Ritus mit bischöflichem Charakter; 14 Prälaten

Nullius Dioeceseos, darunter 1 Cardinal und 4 Bischöfe: Gesammtzahl aller kirchlichen Würdenträger 1298.

Unbesetzt waren: 11 Cardinalstitel, 5 Patriarchate, 66 erzbischöfliche Sitze, 4 Titel Nullius Dioeceseos. Gesammtzahl der vacanten Titel 86.

Der Zuwachs der katholischen Hierarchie unter dem Pontificate Leos XIII. ist enorm. Neu errichtet wurden 2 Patriarchatsitze, 13 Erzbisthümer, 17 Bisthümer zu Erzbisthümern erhoben, 97 Bisthümer, 2 Abteien Nullius, 2 apostolische Delegationen, 59 apostolische Vicariate, 76 apostolische Präfecturen neu errichtet. Gesammtzuwachs 218.

Dr. H. Kerstgens.

XXXIII. **(Die passive Assistenz bei Mischehen und die Wiener Instruction von 1864.)** Die betreffende Instruction lautet in ihrer Hauptstelle dahin: „Wenn die Brautleute (verschiedener Confession) ungeachtet aller wiederholten Vorstellungen bei dem Entschlusse verharren, die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht zuzusichern, so hat der Pfarrer ihnen mit Ruhe, aber ernstlich zu erklären, dass er eine Trauung ihrer Ehe nicht vornehmen könne, weil dieses gegen sein Gewissen wäre. Sollten sie erwidern, dass sie dessen ungeachtet sich ehelichen wollen, so hat er, wenn alle Urkunden beigebracht sind, wenn sonst kein Ehehindernis im Wege steht und wenn die Braut in der Religion vollständig unterrichtet ist, die Verkündigungen vorzunehmen und ruhig abzuwarten, ob die Brautleute bei ihrem Entschlusse verharren werden. Sollten die Brautleute mit Beiziehung zweier Zeugen zu ihm kommen, und von ihm fordern, dass er ihre Erklärung zur Ehe eintrage, so hat er in seinem Zimmer ruhig diese Erklärung anzuhören, der Braut aber nochmals mit Sanftmuth und Ernst zu bedeuten, dass er ihren Schritt sündhaft und vor Gott verantwortlich erklären und daher missbilligen müsse. Dann hat er den Namen, den Stand und dergleichen der Brautleute einzutragen. Die Rubrik „Copulans“ ist, da keine Trauung vorgenommen wird, leer zu lassen. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter hat sich bloß als Zeuge in der Rubrik der Beistände mit diesen einzuschreiben und in der Anmerkung beizusetzen, dass diese Brautleute am . . . Tage . . . Jahr sich zu ehelichen erklärt haben. Wenn über diese Erklärung ein Matrikschein gefordert wird, so ist dieser nach folgendem Formular auszustellen: Ich Endesgefertigter bestätige, dass N. N. und N. N. nach vorhergegangener . . . Verkündigung am . . . Tag, . . . in Gegenwart des N. N., Pfarrers zu N., und der beiden Zeugen N. N. und N. N. sich zu ehelichen erklärt haben . . .

Die sogenannte passive Assistenz ist ein trauriges Nothmittel: im Geiste des Erbarmens mit dem Schwachen geht man bis an die äußerste Grenze der Nachsicht und duldet das Schlimme, ohne es zu billigen, um das Schlimmere zu verhüten“.

Hiemit ist von der competenten Auctorität Klarheit in eine Angelegenheit gebracht, bezüglich welcher in jüngster Zeit auch auf katholischer Seite eine merkwürdige Unklarheit zutage getreten ist. Es ist in ge-

wissen Umständen dem katholischen Pfarrer eines Brauttheiles erlaubt, die passive Assistenz zu leisten, der unter dieser Assistenz abgegebene Eheconsens bewirkt eine giltige Ehe und die passive Assistenz ist keineswegs ein Ueberbleibsel des Josefinismus, sondern ein Nothbehelf in allen jenen Ländern, wo das tridentinische Decret „Tametsi“ verkündigt worden ist, die verschiedenen christlichen Bekenntnissen angehörigen Brautleute jedoch die von der Kirche geforderten Cautelen nicht versprechen wollen.

Soviel betreffs der quaestio juris. Die quaestio facti betreffend, mag es allerdings vorkommen, dass der die Consenserklärung entgegennehmende Pfarrer die ihm in vorstehender Instruction gezogenen engen Grenzen überschreitet.

XXXIV. **(Einsendung von Messstipendien.)** Für die Wiener Diöcese wurde von dem hochwürdigsten Cardinal und Ordinarius angeordnet, dass alle Priester der Diöcese die Messstipendien, welche im Laufe des Jahres nicht persolviert werden konnten, jährlich im December an das hochw. f. e. Ordinariat einzusenden sind, welches die Persolvierung derselben durch Priester, welche sich dafür gemeldet haben, veranlassen wird. Redling.

XXXV. **(Stempelpflicht der Steuer-Recurse.)** In den Zahlungsaufträgen bei Steuervorschreibungen wird gewöhnlich bemerkt, dass gegen die Vorschreibung ein Recurs eingebracht werden könne. Solche Recurse gegen die Vorschreibung der Grund-Hausclassen-Hauszinssteuer, dann der fünfpercentigen Erwerb- und Einkommensteuer sind nach Tarifpost 44 q des Gebürengesetzes stempelpflichtig. Wenn es sich um einen Steuerbetrag unter 50 fl. handelt, hat der Recurs einen Stempel von 15 kr. zu tragen, wenn aber der Steuerbetrag 50 fl. überschreitet, so ist der Recurs mit einem 36 kr.-Stempel zu versehen. Die Beilagen zu einem solchen Recurse sind gleichfalls stempelpflichtig und unterliegen nach Tarifpost 20 des Gebürengesetzes einem Stempel von 15 kr. per Bogen.

Riedling.

Bemerkung der Redaction.

Im vorigen Hefte ist Seite 674 eine kurze Besprechung der Schrift „Die Keuschheitsideen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und praktischen Bedeutung“ von Dr. Josef Müller enthalten, welche dem Werke großes Lob spendet und unbedingt empfiehlt. Nun liegt uns eine andere, sehr eingehende und gründliche Besprechung der nämlichen Schrift vor, welche auf manche, mitunter wesentliche Mängel derselben hinweist und mit den Worten schließt: „Das Buch ist lehrreich, ist recht interessant geschrieben, enthält manche geistreiche und treffende Urtheile und verräth eine bedeutende Literaturkenntnis; aber man kann nicht sagen: es ist die Frucht eines theologisch durchgebildeten, zur vollen Klarheit gereiften Geistes.“ Die Redaction der Quartalschrift fühlt sich verpflichtet, auch dieses letztere Urtheil zur Kenntnis ihrer Leser zu bringen.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Die Heiligung des Tages.** Gebetbüchlein, enthaltend die wichtigsten Gebete für das tägliche Leben. Zusammengestellt und bearbeitet von Johann Georg Giſebrecht, Pfarrer. Brixen 1898. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines.
2) **Das Buch des Lebens oder Verehrung des göttlichen Herzens Jesu.** Von J. Waldner S. J. Nach der 7. Auflage der Textausgabe vom Jahre 1788 bearbeitet und herausgegeben von Johann Jakob Hauser, Pfarrer. Paderborn 1898. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder).
3) **Nur Eines ist nothwendig!** Andenken an die heilige Mission von P. Cherubin Wießnern O. F. M. Kevelaer 1898. Verlag von Butzon Bercker. (Frz. Bercker.)
4) **Die christliche Jungfrau in ihrem Gebet und Wandel.** P. Josef Waldners Lehr- und Gebetbuch für christliche Jungfrauen. Freiburg im Breisgau 1898. Herder'sche Verlagshandlung.
5) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. Von Em. Huch. Band IV. Der Erlös ist zum Besten der Missionsthätigkeit der Gesellschaft des Göttlichen Wortes bestimmt. 1898. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, Heiligkreuz bei Neisse.
6) **Die gnadenreiche Salbung des heiligen Geistes in der siebenfachen Weihe des Priesters.** Ein Büchlein für Weihecandidaten und Priester. Gott dem heiligen Geiste dankbar geweiht. Herausgegeben von Johann Janssen, Priester der Gesellschaft des Göttlichen Wortes. 1898. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl.
7) **Leben des heiligen Martinus** nebst Erwägungen und Gebetbuch von Martin Kiem O. S. B., Capitular von Muri-Gries. Brixen 1898. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines.
8) **Der böhmische Streit.** Nachklänge aus dem böhmischen Landtage. Wien 1898. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambros Opitz, Wien und Warnsdorf.
9) **Der Schüler des heiligen Geistes.** Verhaltungs-Grundsätze nach der Firmung. Ein Firmungsandenken von Fischer, Beneficiat, München 1898. Verlag der Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jr.).
10) **Der Cisterzienser-Orden mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands.** Nach neuern Historikern zur Feier der 800jährigen Gründung von Citaux beschrieben und allen Freunden des Ordens gewidmet. Von P. Tezelin Halusa. Mit 25 Originalillustrationen M. Gladbach 1898. Druck und Verlag von A. Riffarth.
11) **Predigten für die Sonntage und Hauptfeste des Herrn nach den Episteln und Evangelien des Kirchenjahres.** Von Dr. J. Körber sen., München, Verlag von Rudolf Abt 1898.
12) **Die christlich-sociale Partei und die Lehrerschaft.** Ein Wort zur Aufklärung von Hans Bösbauer und Ferdinand Nenmez, städtischen Lehrer in Wien, 1898. Verlag der „Reichspost". Buchdruckerei Ambros Opitz, Wien.
13) **Katechismus des Ordens von der Buße des heiligen Vaters Franciscus.** Eine Erklärung der heiligen Ordensregel nach der am 30. Mai 1883 herausgegebenen Constitution Leo XIII. in Fragen und Antworten. Neueste verbesserte Auflage. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöcklein. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch.
14) **Charitas-Verband für das katholische Deutschland.** 1898. Verlag des Charitas-Verbandes für das katholische Deutschland. Geschäftstelle Freiburg i. B., Rheinstraße 62. Druck von Johann Vollmer in Freiburg i. B.

15) **Sieben Künste der christlichen Frau.** Frauen-Vorträge, gehalten in der Schottenfelderkirche in Wien vom 26. Februar bis 3. März 1898. Von P. Alois Schweikart S. J. Wien 1898. Verlag der Reichspost. Buchdruckerei Ambros Opitz, Wien.
16) **Heraus mit dem praktischen Christenthum.** Drei Predigten des hochw. Herrn P. Heinrich Abel S. J., gehalten in der Kirche zu St. Augustin in Wien am 8., 9. und 10. April 1897. Wien. Verlag der „Reichspost". Buchdruckerei Ambros Opitz, Wien.
17) **Ehe und Ehen!** Christliches und modernes Familienleben. Drei Vorträge, gehalten für den Verein der christlichen Mütter in der Altlerchenfelder Pfarrkirche in Wien. 1897. Von P. Heinrich Abel S. J. Wien 1898. Verlag der „Reichspost", Wien.
18) **Jüdische Richter.** Judeneid. Kolnidre! Zeitgemäße Gedanken von Josef Deckert, Pfarrer in Wien. 1898. Verlag der „Reichspost".
19) **Compendium der Biblischen Hermeneutik.** Von Johann Mader, Professor der Theologie in Chur. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1898.
20) **Das Studium und die Privatlectüre.** 17 Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxenburg, gehalten von Bern. Krier, Director. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Buchhandlung, 1898.
21) 2. Auflage. **Florianus.** Erzählung aus den ersten Zeiten des Christenthums. Von Ferdinand Zöhrer. Linz-Urfahr, 1898. Druck und Verlag des katholischen Pressvereines.
22) Von den hochwürdigen Katecheten dürfte sehr willkommen geheißen werden, die demnächst in Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck erscheinende **Erklärung** des vom österreichischen Gesammtepiskopat approbierten **kleinen Katechismus** von Leonh. Wiedemayr, Professor an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Innsbruck und Redacteur der „Katholischen Volksschule". Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Zur Subscription ladet die Verlagshandlung ein; auch die Buchhandlungen nehmen Vorausbestellungen an.
23) Im Verlage des kath. Pressvereines in Linz erschien: **Am Mutterherzen** oder: **Unsere liebe Frau von Lourdes und ihre Gegner.** Von Dr. Johann Ackerl, Chorherr des Stiftes St. Florian. Approbiert vom bischöflichen Ordinariate in Linz. Zweite Auflage. Preis broschiert per Stück fl. 1.60, per Post fl. 1.70; gebunden in Leinwand mit Goldtitel 2 fl., per Post fl. 2.15.

Kalender-Literatur.

Bis jetzt sind der Redaction der Quartalschrift folgende Kalender pro 1899 zugekommen:

Altöttinger Liebfrauen-Kalender für das katholische Volk. Enthält schöne Erzählungen und hübsche Illustrationen. Preis 40 Pf. = 24 kr., sammt Stempel 31 kr.

Kameruner Missionskalender, herausgegeben von der Pallotiner Congregation, zu beziehen durch das Missionshaus zu Limburg an der Lahn. Reichhaltig in Text und Illustration. Preis 50 Pf. = 35 kr. (incl. Stempel).

Einsiedler Kalender und **Benzigers Marienkalender** beide bei Benziger und Co. in Einsiedeln; alte gute Bekannte.

In der Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg erscheinen auch dieses Jahr wieder der **Augsburger St. Josefs-Kalender** und der **Hausfreund** (beide incl. Stempel 23 kr.)

Pränumerations-Einladung pro 1899.

Mit dem gegenwärtigen Hefte ist wiederum ein Jahrgang der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ vollendet und mit dem nächsten Heft beginnt ein neuer, der **Zweiundfünfzigste.**

Die Redaction erlaubt sich nun, zum Abonnement auf diesen Jahrgang freundlichst einzuladen. Sie will alle Kraft aufbieten, die Zeitschrift als ein wahrhaft wissenschaftliches und praktisches Organ zum Nutzen des Clerus zu erhalten und hofft, dass ihr dies mit Gottes Hilfe und Segen und der zahlreichen, gelehrten und erfahrenen Mitarbeiter Unterstützung gelingen werde, wie es ihr bisher gelungen ist, gestützt auf diesen starken Doppelpfeiler, sie trotz so mancher Schwierigkeit auf der errungenen Höhe zu erhalten und die Abonnentenzahl zu vermehren. Auch in dem abgelaufenen Jahre ist ganz conform der bisherigen Progression diese Zahl wiederum um mehrere Hunderte gestiegen.

Wir sagen für diesen reichen Segen Gott dem Herrn demüthig Dank und unseren bewährten Freunden und Mitarbeitern für ihre Hilfe herzliches Vergelt's Gott! Alle Abonnenten aber bitten wir der Zeitschrift treu zu bleiben und ihr neue Abnehmer zu gewinnen.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction für die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Franks 75 Centimes** oder **1 3/4 Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1898.

Redactionsschluss 15. Sept. 1898 — ausgegeben 30. Sept. 1898.



Inserate.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh.

